Digitized by Google

4° Bavar. 3260 i (1862

Digitized by Google

2. Esc.

F. V. I. 1017.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern

für das

Jahr 1862.

KOENIGL. BAYER. LANDGERICHT
PASSAU

Landshut.

Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei.
(Joh. Bapt. v. Zabuesnig.)

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 1. Landshut, Sonnabend den 4. Januar **1862.**

Inhalt:

Das Verwenden der werktagsschulpflichtigen Kinder zum Viehhüten. — Die Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson in Prien. — Verausgabung eines falschen Halbenguldenstückes. — Die Distrikts-Gemeinderechnung Landau pro 1860/61. — Die Erledigung des Bezirks- und Landgerichts-Physikats Hof. — Die Entfernung des Lumpensammlers Joseph Dobler von Kirchdorf. — Fleischsatz für den Monat Januar 1862. — Die Abhaltung der ersten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1862. — Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrerswittwen und minorennen Doppelwaisen diesseits des Rheins pro 1860/61. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Course und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7645.

An sämmtliche Polizei- und Schulbehörden in Niederbayern.

Das Verwenden der werktagsschulpflichtigen Kinder zum Viehhüten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, das unbedingte Verbot des Verdingens und Verwendens werktagsschulpflichtiger Kinder zum Viehhüten in Erinnerung zu bringen, und deßhalb anzuordnen, daß keinem schulpflichtigen Kinde ohne Vorzeigung des Entlaßscheines aus der Werktagsschule ein Dienstbuch ausgefertigt werden dürfe.

Gegenwärtige Verfügung ist zur allgemeinen Kenntnißnahme in den Amtsblättern der Distriktspolizeibehörden bekannt zu machen, von Seite der letztern der Vollzug derselben genauest zu überwachen, und gegen etwaige Contraventionen strengstens einzuschreiten.

Landshut, den 26. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 6329.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson in Prien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 30. vor. Mts. wurde im Orte Prien von der Gendarmerie eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, über deren Name und Heimat nähere Aufschlüsse fehlen.

Digitized by Google

Es ergeht deßhalb an sämmtliche obengenannte Behörden unter Mittheilung eines genauen Signalements dieser Person der Auftrag, in der angegebenen Richtung geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein allenfallsiges Ergebniß derselben unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem kgl. Landgerichte Prien bekannt zu geben.

Landshut, den 26. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement der fraglichen Mannsperson.

Dieselbe ist ohne Legitimation, circa 30—36 Jahre alt, von mittlerer Statur, braunen Haaren, braunen Augen, schmaler Stirn, stumpfer Nase, rundem Kinn, proportionirtem Mund, im Uebrigen ohne besondere Kennzeichen.

Am Leibe trägt die Person eine grau gedupfte abgetragene Sommerhose, ein blau gestreiftes abgetragenes Gilet, einen hellgrautuchenen Janker, schwarze Halbstiefel und schwarzen Filzhut.

In einem Packe von gestreiftem Barchent befindet sich eine fast neue blau gestreifte, grauleinene Hose, eine Zugharmonika und verschiedenerlei Schneiderflecke.

Ad Num. 6357.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung eines falschen Halbenguldenstückes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 7. Dezember h. Js. wurde am 28. vor. Mts. in einem Wirthshause zu München ein falsches Halbguldenstück verausgabt.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des k. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn, ist bayerischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1845 und wurde nach einem ächten Stücke in einer Gypsform sehr ungelungen abgegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 27. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7153.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Landau pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Landau pro 1860/61 werden nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	fl.	kr.
A. Einnahmen:		
1) Aktivrest vom Vorjahre . . .	292	29½
2) An Aktiv-Kapitalszinsen . . .	80	—
3) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	375	—
4) An Distriktsumlagen	5829	15
Summa	6576	44½
B. Ausgaben:		
1) Für den Distrikts-Kassier . . .	60	—
2) Auf Bildung eines Stammvermögens	500	—
3) Auf die Distriktsstraßen . . .	3336	16
4) Auf Wegmacher-Löhnungen . .	955	48
5) Für technische Aufsicht	100	—
6) Auf Anschaffung ꝛc. von Werkzeugen	25	21
7) An den Distrikts-Johannis-Verein	500	—
Summa	5477	25
Abgleichung:		
Einnahmen	6576	44½
Ausgaben	5477	25
Aktivrest	1099	19½

Digitized by Google

Vermögensausweis:	fl.	kr.
1) rentirendes Vermögen . . .	2500	—
2) nicht rentirendes Vermögen .	1104	19½
Summa	3604	19½

Landshut, den 27. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7884.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung des Bezirks- und Landgerichts-Physikats Hof betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Bezirks- und Landgerichts-Arztes Dr. Redenbacher ist das Bezirks- und Landgerichts-Physikat Hof in Oberfranken in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 28. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5697.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Entfernung des Lumpensammlers Joseph Dobler von Kirchdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Lumpensammler Joseph Dobler von Kirchdorf, k. Landgerichts Simbach, welcher seit 5 Jahren in der Vorstadt Giesing bei München wohnte, hat sich Ende April d. Js. von seinen Angehörigen entfernt, ohne ihnen bis jetzt eine Nachricht von sich zu geben. Dobler soll damals seinen Weg in die Gegenden von Ebersberg, Haag, Mühldorf und Altötting genommen haben.

Unter Mittheilung der Personalbeschreibung desselben erhalten sämmtliche obengenonnten Behörden den Auftrag, geeignete Nachforschungen über dessen Aufenthalt einzuleiten, und allenfallsige Ergebnisse derselben der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Landshut, den 28. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personal-Beschreibung.

49 Jahre alt, blond, mittlerer Statur, blaue Augen, spitzige Nase, trug einen dicken, hellgrauen Soldatenmantel, schwarztuchenes Gilet, gleiche Hose, grauen ordinären Filzhut, hinkt auf dem rechten Fuße, welcher in Folge eines Bruches krumm ist.

Ad Num. 8084.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat Januar 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juli lfd. Jrs. (Kreis-Amtsblatt Seite 795) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Januar 1862 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 14 kr.

Digitized by Google

per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, am 30. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 26.

Die Abhaltung der ersten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1862 betreffend.

Das Präsidium

des

Kgl. bayr. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 21. praes. 25. l. Mts. die Eröffnung der ersten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1862 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 10. März l. Js.

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des Appellationsgerichts von Niederbayern, Ludwig Halm, und zu dessen Stellvertreter der Rath des Bezirksgerichts Straubing, Ludwig Paur, ernannt wurde.

Paßau, den 26. September 1861.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Ad Num. 1161.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrerswittwen und minderjährigen Doppelwaisen diesseits des Rheins pro 1860/61 betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrerswittwen und minderjährigen Doppelwaisen diesseits des Rheins für das Verwaltungsjahr 1860/61 hat nach hoher Oberconsistorial-Entschließung vom 18. ds. Mts. das Ergebniß gehabt, daß ein vollständiger Antheil diesmal wegen Zunahme der Anzahl der Betheiligten nur 105 fl. beträgt, was den Letzteren hiemit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 27. Dezember 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobenek.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermög Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 23. Dezember 1861 wurde der Junker Joseph Obermayer zu Vilshofen beim k. Landwehrbataillon Vilshofen zum Unterlieutenant ernannt.

Gemäß Entschließung der k. Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 23. Dezember 1861 wurde beim k. Landwehr-Bataillon Kelheim der Landwehr-Schütz Johann Sedlmaier von Kelheim zum Bataillons-Quartiermeister ernannt.

Vermög Entschließung der k. Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 23. Dezember 1861, wurden beim k. Landwehr-Bataillon Kelheim:

a) der Fourir Dominikus Koller von Kelheim, und

b) der Landwehrmann Max Gerbl zu Kelheim

beide zu Füsilier-Unterlieutenants ernannt.

Vermög Entschließung der k. Landwehr-Kreisstellen vom 27. Dezember 1861 wurde der Korporal Johann Bucher von Mainburg zum Unterlieutenant beim k. Landwehr-Bataillon Mainburg ernannt.

Digitized by Google

III. Augsburger Cours
vom 27. Dezember 1861.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	97	—
„ à 4 %	—	—
„ à $4\frac{1}{2}$ %	—	103
„ à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	$103\frac{3}{4}$
„ à 5 % . . . IV. Emission . .	—	—
„ à 5 % . . . neue detto . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	100
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . . .	—	820
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	--	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	$104\frac{3}{4}$
„ „ mit 30 % Einzahlung . . .	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 30. Dezember 1861.	Waizen	—	87	87	87	—	19	29	19	18	19	3	—	—	—	24
		Korn	1	7	8	8	—	17	20	16	52	16	17	—	—	—	20
		Gerste	—	51	51	51	—	12	30	12	24	11	54	—	1	—	—
		Haber	—	18	18	14	4	6	40	6	30	6	21	—	—	—	17
Deggendorf	Vom 31. Dezember 1861.	Waizen	16	168	184	184	—	19	39	19	21	18	51	—	1	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	17	30	17	18	17	2	—	4	—	—
		Gerste	—	194	194	188	6	11	56	11	35	11	19	—	—	—	4
		Haber	—	51	51	51	—	6	9	5	56	5	42	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 31. Dezember 1861.	Waizen	—	26	26	26	—	19	35	19	13	18	59	—	5	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	163	163	163	—	11	26	11	3	10	40	—	—	—	11
		Haber	—	19	19	19	—	5	55	5	47	5	39	—	13	—	—
Geiselhöring	Vom 31. Dezember 1861.	Waizen	—	57	57	57	—	20	28	19	31	19	8	—	40	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	431	431	431	—	12	28	12	14	11	50	—	—	—	3
		Haber	—	21	21	21	—	6	—	6	—	6	—	—	6	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 30. Dezember 1861.	Waizen	—	96	96	96	—	19	25	19	—	18	33	—	—	—	—
		Korn	—	20	20	20	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	211	211	211	—	11	26	11	3	10	47	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 27. Dezember 1861.	Waizen	219	1640	1859	1306	553	20	13	19	46	19	6	—	33	—	—
		Korn	33	189	222	123	99	16	36	15	48	15	12	—	—	—	18
		Gerste	9	1299	1308	1257	51	13	6	12	36	12	7	—	—	—	13
		Haber	13	412	425	420	5	6	37	6	27	6	21	—	—	—	8
Mainburg	Vom 31. Dezember 1861.	Waizen	1	201	202	196	6	19	50	19	29	18	59	—	—	—	9
		Korn	—	1	1	1	—	17	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	43	43	43	—	13	12	13	5	12	48	—	—	—	10
		Haber	—	10	10	10	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 31. Dezember 1861.	Waizen	—	193	193	193	—	19	30	18	46	18	—	—	—	—	3
		Korn	—	8	8	8	—	16	58	16	31	16	—	—	—	—	31
		Gerste	—	57	57	51	6	12	36	12	16	12	—	—	3	—	—
		Haber	3	6	9	9	—	7	24	6	30	6	12	—	—	—	2
Osterhofen	Vom 30. Dezember 1861.	Waizen	57	174	211	174	37	19	42	19	22	18	36	—	15	—	—
		Korn	45	—	45	6	39	—	—	17	12	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	101	101	101	—	12	—	11	49	11	30	—	—	—	11
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 31. Dezember 1861.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	18	30	—	—	1	30	—	—
		Korn	—	30	30	22	8	16	55	16	43	16	21	—	—	—	22
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	17	93	110	110	—	5	24	5	16	4	59	—	11	—	—
Pfeffenhausen	Vom 30. Dezember 1861.	Waizen	2	29	31	31	—	19	52	19	24	18	54	—	—	—	10
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	13	—	12	49	12	18	—	—	—	1
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 31. Dezember 1861.	Waizen	—	30	30	30	—	19	30	18	52	18	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	217	217	217	—	12	6	11	18	10	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. Dezember 1861.	Waizen	188	1204	1392	1326	66	19	51	19	24	18	47	—	19	—	—
		Korn	30	99	129	115	14	16	40	16	23	15	18	—	18	—	—
		Gerste	—	1369	1369	1369	—	12	14	11	48	11	5	—	—	—	4
		Haber	—	258	258	258	—	5	59	5	43	5	26	—	7	—	—
Vilshofen	Vom 31. Dezember 1861.	Waizen	11	309	320	113	207	19	59	19	33	18	53	—	23	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	16	56	16	38	16	27	—	7	—	—
		Gerste	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	5	—	—	—	—	8	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 2. Landshut, Mittwoch den 8. Januar **1862.**

Inhalt:

Das landwirthschaftliche Fortbildungswesen. — Die Vornahme chemischer Untersuchungen in Vergiftungs- und andern gerichtlichen Fällen. — Die Lottocontraventionsstrafen. — Die Gehalte des Schullehrer-Personales in Niederbayern. — Das Armenwesen im Jahre 1860/61. — Das Entlaufen des blödsinnigen Joseph Amerell von Anzing. — Entfernung des Knaben Georg Mittermiller von Pliening. — Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes in Zeilarn, in specie die Belastung desselben. — Die XXVI. Rechnungsablage des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Die Vereinigung der Depositorien und Registraturen, hier die Aufbewahrung der Einstandsvertragsprotokolle bei den Conscriptionsbehörden. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Die Abhaltung der ersten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1862. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7366.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das landwirthschaftliche Fortbildungswesen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird ein Aufruf des Kreiskomités des landwirthschaftlichen Vereines veröffentlicht, welcher an die sämmtlichen Bezirkskomités und an die ganze landwirthschaftliche Bevölkerung von Niederbayern gerichtet ist und anregend darauf abzielt, auch in Niederbayern für ein sogenanntes freiwilliges landwirthschaftliches Fortbildungswesen derartige Einrichtungen ins Leben zu rufen wie anderwärts solche in höchst ersprießlicher Weise schon bestehen.

Die oben bezeichneten Behörden haben von diesem Aufrufe nicht blos Kenntniß, sondern an der Verwirklichung dessen, was der gemeinnützige Rath des Kreiskomités anstrebt, um so mehr selbstthätigen Antheil zu nehmen, als die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen zufolge ihres Einflusses auf das allgemeine Staats-Wohl von jeher zu den wichtigsten Aufgaben der Verwaltungsorgane zählte und nunmehr die Anforderungen in dieser Hinsicht nach den Zeitverhältnissen und bei den durch die bestehende Organisation sich ergebenden dienstlichen Veränderungen im gesteigerten Maaße an dieselben zu stellen kommen.

Die Distrikts-Verwaltungsbehörden haben sich daher mit den einschlägigen Bezirkskomités, so wie nicht minder allenfalls auch mit Männern, welche denselben als tüchtig und eifrig genug bekannt sind, um von ihnen in den angedeuteten Richtungen Beihilfe erwarten zu können, in geeignetes Benehmen zu setzen, und sind ent-

sprechende günstige Erfolge seiner Zeit der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 27. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

An sämmtliche landwirthschaftliche Bezirks-komités von Niederbayern.

Das landwirthschaftliche Fortbildungswesen betr.

Durch den großen Umschwung des Verkehrs, durch die Macht der Kapitalien, durch die Fortschritte in Bildung und Wissenschaft sind alle Produktionszweige in unseren Tagen so sehr verändert worden, daß füglich gesagt werden kann, die Neuzeit habe die frühere Einfachheit der Verhältnisse fast über alle Produzenten zum Abschlusse gebracht.

Und welche Klasse der Produzirenden könnten die durch den Zeitlauf gebrachten Veränderungen näher bezeichnen, für welche dieselben wichtiger seien, als für die der Landwirthe?

Sicherlich für keine andere, denn die Landwirthe sind es, die allenthalben den größten Theil der Bevölkerung der Nationen ausmachen, für diese die Nahrungsmittel liefern und die meisten Urstoffe für die Industriellen; auf der Vervollkommnung der Landwirthschaft beruht daher zumeist das gutbestellte Gemeinwohl.

In Folge dieser Erkenntniß herrscht denn auch seit einer Periode von 10 bis 12 Jahren auf dem landwirthschaftlichen Gebiete vielfach eine Rührigkeit, wie solche früher wohl kaum dagewesen ist; das Vorwärtsschreiten auf diesem Gebiete wird von den Staatsregierungen und ihren Organen allenthalben im erhöhten Maaße unterstützt und Männer von erprobten Erfahrungen nicht minder als die Träger der Wissenschaft sehen wir miteinander im Wetteifer begriffen, dazu beizutragen, aus dem mechanischen am Altherkömmlichen haftenden Landbebauer einen wohlunterrichteten zu machen, welcher von seinem vielgegliederten Gewerbe möglichst richtige Einsicht bekommt, und das anzuwenden vermag, was sich als nutzbringend bewährt hat.

Kein Landwirth kann, darf und soll sich aber den Fortschritten der Zeit entziehen; denn seine Beziehungen sind sicherlich nicht leichter als die eines andern Erwerbsstandes, im Gegentheil sie sind vielfach schwieriger und weniger vor Augen liegend, da es der Landmann mit den verborgenen Kräften der Natur und mit den Elementen zu thun hat. — Auch ist demselben unter den Wandlungen der Verhältnisse, obwohl diese ihm manchen Vortheil gebracht haben, manche schwerere Bürde neu erwachsen und um nur einiges zu erwähnen, erinnern wir hier blos an die jetzigen hohen Güterpreise, an den gesteigerten Kapitalszins, an die nicht selten erschwerten Uebernahmen der Güter im Erbgange durch Geltendmachung höherer Ansprüche auf Seite der Miterben, an den Druck der in steter Zunahme begriffenen Arbeitslöhne, an die Folgen der großen und heute so sehr erleichterten Konkurrenz, welche nicht mehr den Trost verstattet, den die Vorzeit hatte, indem sich diese noch damit beruhigen konnte: „für wenig Frucht entschädigen hohe Preise,“ während nunmehr dem Mangel an Frucht durch unschwere Herbeischaffung aus ferneren Gegenden, die unter günstigeren Bedingungen produzirten, die Handelsspekulation schnell und in einer Art abhelfen kann, daß die Werthsätze der Produkte in frucht- wie in unfruchtbaren Jahren so ziemlich gleichmäßig sich erhalten werden.

Wie in allen andern Erwerb- und Geschäftsverhältnissen, so auch in jenen des Landbebauers ist aber der Haupthebel des Fortschrittes die Förderung der Intelligenz, und das landwirthschaftliche Fortbildungswesen zu beachten und zu unterstützen, muß daher wohl von Jedem, der nicht dem Stillstande und dem Rückschritte huldigt, als Bedürfniß der Gegenwart anerkannt werden.

Wie sehr es uns aber noth thue, das landwirthschaftliche Fortbildungswesen mehr zu beleben als dieß bisher der Fall war, und daß die Schulen, die zu

diesem speciellen Zwecke bestehen, gegenüber der großen Masse der bäuerlichen Bevölkerung nicht zureichend seien, da diese Schulen nur von Wenigen besucht werden können, darüber haben sich jüngsthin zwei sehr achtungswerthe Versammlungen ausgesprochen, nämlich die landwirthschaftliche Kreis-Vereinsversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung zu Landshut am 23. September h. Js. und die dießjährige landwirthschaftliche Central-Vereins-Versammlung in ihrer öffentlichen Sitzung zu München am 7. Oktober l. Js.

Beide Versammlungen, deren Theilnehmer in der Mehrzahl wirklich ausübende Landwirthe gewesen sind, haben zu erkennen gegeben, daß es sehr dringend zu wünschen, ja eine Nothwendigkeit sei, Gelegenheiten herbeizuführen, oder, wo sie bestehen, zu mehren, um nicht nur die Jugend auf dem Lande allgemeiner in landwirthschaftlichen Gegenständen zu unterrichten und zu belehren, sondern auch dem gereiften Manne und selbstthätigen Landwirth öfter als es bisher der Fall war, die Möglichkeit zum Austausch der Meinungen und erprobter Erfahrungen und so zur Erweiterung des Kreises seiner Kenntnisse zu verschaffen. Andere deutsche Staaten, wie Baden, Hessen, Westphalen, Sachsen und Würtemberg sind uns in dieser Beziehung mit dem Beispiele durch Einrichtungen freiwilliger landwirthschaftlicher Fortbildung bereits vorangegangen und die ersprießlichen Folgen derselben für den Landmann sind dortselbst unläugbar zu Tag getreten.

In vielen Gemeinden dieser Staaten bestehen landwirthschaftliche Lesevereine und finden periodische Versammlungen statt, in welchen durch unterrichtete Landwirthe, mitunter selbst durch eigens abgeordnete Lehrer Vorträge gehalten werden, und so verschieden nach örtlichen Verhältnissen auch deren Einrichtungen sind, so haben sie dennoch bereits den Beweis geliefert, daß sie den Theilnehmern ebenso viele Befriedigung als Vortheil gewähren, und obwohl zwanglos, von Jung und Alt zahlreich besucht sind.

Auch in Bayern sind bereits Anfänge gemacht. Nach uns zugekommenen Mittheilungen sind in Unterfranken in kurzer Zeit in mehreren Gemeinden derlei Lese- und Unterhaltungsvereine mit solchem Eifer entstanden, daß die Zahl der Mitglieder schon über 6000 geht.

Unsere Staatsregierung, stets bemüht die Bedürfnisse des Landes zu berücksichtigen, und für die Förderung der volkswirthschaftlichen Interessen zu wirken, hat nun auch diese Angelegenheit in das Bereich ihrer Würdigung gezogen, und unter Hinweisung auf die günstigen Erfolge, welche namentlich in Würtemberg erzielt wurden, eindringlich zu ähnlichen Versuchen für die Anbahnung des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichts aufgefordert, anbei hervorhebend, daß der landwirthschaftliche Verein und seine Organe, welche die Förderung und Verbreitung der landwirthschaftlichen Intelligenz unzweifelhaft zur ersten und wichtigsten Aufgabe ihres Bestrebens zählen, vor Allem berufen und in der Lage seien, zur Erreichung dieses Zweckes beizutragen.

Diesem höchsten Wunsche nachzukommen ergreift das Kreiskomité um so lebhafter als Vereinsberuf, als gerade der Kreis Niederbayern viele und weite Gaue mit überaus günstiger Bodenbeschaffenheit und anderweitigen glücklichen natürlichen Vorbedingungen zum landwirthschaftlichen Produktenreichthum besitzt, und der Ueberzeugung sich hingegeben werden kann, das Kreiskomité werde, indem es die Kenntnisse in der Landwirthschaft empor zu bringen empfiehlt, von Seite der Bezirkskomité sowie auch von andern Vereinsmitgliedern, die außer dem Komité-Verbande stehen, bereitwilligste Unterstützung finden. Wir verbreiten uns darüber nicht, welche Stoffe in den Unterrichts-Plan gezogen werden sollen, das Feld in dieser Beziehung ist ein zu weites und jedem Fachkundigen auch ein zu bekanntes, als daß es nothwendig wäre, hierüber in Erörterung einzugehen.

Alles, was mit dem landwirthschaftlichen Betriebe nur irgend wie im Zusammenhange steht, für die geistigen Kräfte anregend ist, kann als nützlich und willkommen angesehen werden. Auch hegen wir keinen Zweifel, daß sich Männer finden werden, welche sich

der Leitung der Sache unterziehen, nachdem wir von den Bezirkskomités sowie von einzelnen Vereinsmitgliedern schon zu vielfache Beweise des Eifers für unsere Vereinsinteressen besitzen, auch in Niederbayern es nicht an Oertlichkeiten fehlt, welche durch thatsächlichen Bestand sprechendes Zeugniß dafür gaben, wie schon mancher tüchtiger Oekonom und Sachkundiger durch seine Bemühungen in Unterweisung, durch sein Beispiel auf die Umgebung nützlich eingewirkt und so zum allgemeinen Besten Gutes geschaffen hat.

Und zudem können an dem, was angestrebt werden soll, gar viele Kräfte sich betheiligen. Entschließen sich erfahrne Gutsbesitzer — Gutspächter und Gutsverwalter, Ortsgeistliche, Schullehrer, Männer des Forstfaches, Geometer, Thierärzte, Pferdezüchter, Gärtner, Obstbaum- oder Bienenzüchter u. d. gl. Lehrreiches aus ihrem Berufe in ihren Mußestunden mitzutheilen, oder auch nur darauf aufmerksam zu machen, in welchen Schriften und Büchern Aufschluß zu finden sei, so kann das vorgesteckte Ziel wohl nicht als unerreichbar erachtet werden.

Wir beschränken uns daher darauf, bloß nach dem Zweck und die Art des sogenannten freiwilligen Fortbildungswesens, wie es sich anderwärts schon findet, und die Wege zu bezeichnen, welche am geeignetsten dazu führen dürften.

Der Zweck schließt in sich, die Landwirthschaft möglichst allgemein von einem blos mechanischen Gewerbe zu einem industriellen und rationellen Betriebe zu erheben, mittels Darlegung und Erläuterung der durch die Praxis erprobten Lehren und Grundsätze der Wissenschaft, sonach die Lücke zwischen Theorie und Praxis auszufüllen, ohne sich anbei der Vorstellung hinzugeben, als sei es auf eine Erschöpfung des weiten Umfanges der landwirthschaftlichen Lehren, und auf eine systematische Durchbildung abgesehen.

Die örtlichen Verhältnisse werden das Wichtige vor dem Minderwichtigen leicht herausfinden lassen, sowie auch das, worin der betreffende Theil der landwirthschaftlichen Bevölkerung bei seinem Betriebe in diesem oder jenem Zweige am meisten von einer irrthümlichen Anschauung oder durch Vorurtheil befangen ist, und hieraus Schaden nimmt.

Also nicht zu weit gehend, möge besagter Zweck sich gedacht werden, und bei Allem, was dafür gethan wird, möge dem Einfachsten und Leichtfaßlichen stets der Vorzug gegeben werden.

Die erste Stufe solch freiwilligen landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichtes bilden die Lesevereine behufs des Selbstunterrichtes, wenn sich nemlich an einem beliebigen Orte oder in einer oder mehreren Gemeinden Wißbegierige zusammenfinden, um ihnen gemeinschaftlich gehörige, gute und nützliche landwirthschaftliche Schriften zu lesen, und so zu ihrer Belehrung gute Bücher unter ihnen gleichsam auf Wanderung sind. Schon das viel zu wenig benützte landwirthschaftliche Centralblatt, das doch in vielen Gemeinden vorhanden ist, enthält mannigfaltigen, sehr brauchbaren Stoff, und an anderweitigen guten, überdieß auch wohlfeilen Schriften über Landwirthschaft im Allgemeinen sowie über einzelne Zweige besteht kein Mangel, und theilweise ist durch Hinausgabe solcher, vorzugsweise an Schulen und die Bezirkskomité, bisher schon von uns gesorgt worden, und gedenken wir auch in dieser Weise fortzufahren.

Besonders zu empfehlen ist das gemeinschaftliche Lesen solcher Schriften in freien Stunden, namentlich an Winterabenden, es kann und wird hier gegenseitige Besprechung und Aufklärung hinzutreten, und Zusammenkünfte der Art sind, weil geselliger und frischer, mehr anziehend, und insbesondere dann von entschiedenem Vortheile, wenn denselben noch Personen anwohnen, welche gemäß ihrer Bildung belehren und mit gutem Rathe zur Hand sein können. Eine dritte Kategorie bilden periodische Versammlungen in passenden Lokalitäten zur Anhörung von Vorträgen für Jung und Alt.

Je mehr solche Vereinigungspunkte erstehen, desto

besser, und wenn auch die ersten Versuche schwachen Anfang nehmen, so möge dieß nicht abschrecken, denn jede gute Sache, wenn sie auch bei ihrem ersten Auftreten unscheinbar ist, wächst und gewinnt Bestand mit der Zeit. —

Ohne den Charakter der Selbstständigkeit und Freiwilligkeit aufzugeben, ist unter Anschluß an die Bezirkskomités überdieß der Weg eröffnet, auf welchem sie erstarken, mit Quartals- und Distriktsversammlungen oder auch Bezirksfesten wiederholt und erweitert werden können. —

Und so empfehlen wir allen den in der Mitte der ländlichen Bevölkerung Niederbayern's lebenden Männern, welche Lust und Liebe für den landwirthschaftlichen Beruf haben, neuen Schöpfungen der gedachten zwanglosen Art sich anzunehmen, die empfängliche Jugend wird wohl ebenso leicht als der Verständige anzuziehen sein, und einem löblichen Beispiele wird die Nachahmung und größere Theilnahme gewiß nicht fehlen.

Wir erbieten uns anbei zu jeder uns möglichen Unterstützung; unsere Bibliothek steht auf Verlangen zum Gebrauche offen, und werden wir selbst zur Förderung einen den Umständen und unseren Kräften angemessenen Aufwand im Falle Bedürfens ebenso wenig scheuen als es uns hoch erfreuen wird, wenn wir annehmen, daß die Einleitungen, welche die Bezirkskomités im Anlasse unsers gegenwärtigen Ausschreibens zu treffen nicht anstehen werden, zu Erfolgen geführt haben, worüber wir uns, wenn nicht eine frühere Zeit beliebt wird, behufs der Erwähnung in dem betreffenden Jahresbericht Anzeige vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erbitten.

Schließlich können wir nicht unterlassen, nachdem uns hier Gelegenheit gegeben war, öffentlich über Mittel uns auszusprechen, welche als den landwirthschaftlichen Interessen besonders zusagend nicht außer Arzen gelassen werden sollen, die landwirthschaftliche Bevölkerung Niederbayern's zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß in Schönbrunn unweit Landshut nunmehr auf einem ihr zum selbstständigen Betriebe überlassenen Oekonomiegute eine eigene Kreisackerbauschule besteht, welche heuer im ersten Jahre ihrer Uebersiedlung auf dieses Gut schon von 11 Knaben besucht ist, daß aus Kreisfonds- und Kreiskomité-Mitteln für Niederbayern ein eigener Wiesenbaumeister aufgestellt ist, dessen Dienstleistung und Beihilfe auf rechtzeitige Anmeldung (Regierungsausschreiben v. 13. Jänner 1861 Kreisamtsblatt Seite 117) nicht blos für ganze Gemeinden, sondern auch für jeden Oekonomen offen steht, endlich daß bezüglich des Komité-Bezirkes Hengersberg für das nächste Frühjahr die Errichtung einer Distrikts-Obstbaumschule in sicherer Aussicht steht, und wir auch in den Stand gesetzt sind, zum Unterricht in der Obstbaumzucht für Schulgärten einen Wandergärtner abzuordnen, welcher als solcher schon seit einer Reihe von Jahren in den östlichen Bezirken der Kreise Ober- und Niederbayern beschäftiget ist, in diesen nach allgemeiner Anerkennung schon sehr Ersprießliches geleistet hat, und auf Wunsch auch für andere Bezirke verwendet werden kann.

Landshut, den 17. Dezember 1861.

Das

Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins von Niederbayern.

Der I. Vorstand:

v. Schilcher.

Dr. Wimmer, I. Ver.-Sekret.

Ad Num. 7978.

An sämmtliche Bezirks- u. Landgerichts-Aerzte in Niederbayern.

Die Vornahme chemischer Untersuchungen in Vergiftungs- und andern gerichtlichen Fällen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem von den Medicinal-Comités an den kgl. Universitäten München und Erlangen über die Geschäftsführung im abgelaufenen Etatsjahre erstatteten Jahresberichten ist Beschwerde geführt, daß die in dem gemeinschaftlichen Ministerial-Ausschreiben bez. Betr.

vom 30. Jänner 1857 bezüglich der Verpackung und Versendung der Untersuchungsobjekte an die Medicinal-Comités bekannt gegebenen Vorschriften (Kr.-A.-Bl. von Niederbayern 1857 S. 193) wiederholt ꝛc. ꝛc. zum Nachtheile der veranlaßten chemischen Untersuchung außer Acht gelassen worden seien.

In mehrfachen Fällen wurden die zur Untersuchung bestimmten organischen Theile, ohne vorher, wie vorgeschrieben, mit Weingeist übergossen zu werden, an das Medicinal-Comité übersendet, so daß dieselben bereits in einem hohen Grade der Fäulniß daselbst anlangten, und abgesehen von der in Folge einer solchen Veränderung möglichen Zersetzung vorhandener organischen Gifte, bei der Bearbeitung einen höchst widerlichen und selbst gefährdenden Geruch verbreiteten.

Entgegen der Bestimmung in Ziff. 6 der angeführten Entschließung wurden auch die einzelnen innern Theile z. B. der ganze Darmkanal sammt Magen und Speiseröhre im ungeöffneten, unterbundenen Zustande ohne vorgängige Absonderung und getrennte Verpackung der einzelnen Eingeweide zur Untersuchung überschickt, und hiebei überdieß die Beobachtung der innern Flächen (Schleimhäute) bei Aufnahme des Sections-Befundes selbst unterlassen.

Statt der vorgeschriebenen Versendung in den nach §. 6 b. und c. bezeichneten Gefäßen wurden andere, minder taugliche, gewählt und hiebei der Verschluß sowie die Verpackung selbst mitunter in so unzulänglicher Weise vorgenommen, daß ein Theil des Inhalts bei der Ankunft bereits ausgelaufen war, und die Aufschriften unkenntlich verwischte, oder daß die Gefäße selbst zerbrochen ankamen.

Ersteres war namentlich dann der Fall, wenn überdieß, wie es sich öfter ereignete, die Adresse auf der verkehrten d. h. Bodenseite der Kiste oder Schachtel, in welcher die Gefäße verpackt waren, angebracht war.

In Folge h. Ministerial-Rescripts vom 22. dieß Nr. 3317 bez. Betr. werden sämmtliche Gerichtsärzte Niederbayerns auf die Bestimmungen des Eingangs bezeichneten Ministerial-Ausschreibens zur genauesten Darnachachtung mit dem Beisatze hingewiesen, daß wiederholte Beschwerden über mangelhaften Vollzug derselben disciplinäre Einschreitung zur Folge haben werden.

Landshut, den 29. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7716.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Lottocontraventionsstrafen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. dieß. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Landshut, den 31. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2821.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Im Art. VIII der Allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 das Verbot des auswärtigen Lottospieles betr. ist bestimmt:

„Von den angefallenen Geldstrafen — wegen Spielens in auswärtigen Lotterien ꝛc. — soll ein Drittheil dem Anzeiger oder Denunzianten, ein Drittheil dem Lokal-Armenfonde und ein Drittheil der Kassa der General-Lotto-Administration zufallen und ausgehändigt werden.“

Da nun nach dem Landtagsabschiede vom 10. November l. Js. die Lotto-Anstalt mit dem Ende dieses Jahres zu erlöschen hat, so können vom 1. Jänner 1862 an Lotto-Contraventionsstrafen von der Lottokasse nicht mehr vereinnahmt werden.

An die Stelle dieser Kasse hat nunmehr nach der allgemeinen, auch im Art. 6 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 festgehaltenen Regel, die kgl. Staatskasse zu treten.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen ergeht daher an die kgl. Regierung der Auftrag, die nach Art. IV der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 zur Aburtheilung der Lotto-Contraventionen zuständigen Polizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, daß für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1862 die Dritttheilsantheile an Strafen wegen solcher Contraventionen gleich andern Geldstrafen unmittelbar der Staatskasse zu verrechnen sind.

München, am 19. Dezember 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die Lottocontraventionsstrafen betreffend.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Eppler.

Ad Num. 8376.

An sämmtliche königliche Distrikts-Schul-Inspektionen in Niederbayern.

Die Gehalte des Schullehrer-Personales in Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um die Gehalte des Lehrerpersonales an den deutschen Schulen nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes vom 10. vor. Mts. die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend, gehörig reguliren zu können, ist die Seelenzahl jeder Schulgemeinde zu kennen erforderlich.

Sämmtliche k. Distriktsschulinspektionen in Niederbayern werden daher beauftragt, im Benehmen mit den betreffenden k. Polizeibehörden und mit thunlicher Beihilfe derselben ein von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde kontrasignirtes Verzeichniß der Seelenzahl aller einzelnen Schulgemeinden in den untergebenen Inspectionsbezirken anfertigen und längstens binnen 3 Wochen anher vorzulegen.

Landshut, am 31. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8157.

An die k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate Niederbayerns.

Das Armenwesen im Jahre 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Jene der oben bezeichneten Behörden, welche die Verhandlungen über das Armenwesen im Jahre 1860/61 noch nicht einbefördert haben, werden an die Vorlage dieser Verhandlungen unter Vorsetzung einer Frist von 14 Tagen hiedurch erinnert.

Landshut, den 31. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7241.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Entlaufen des blödsinnigen Joseph Amerell von Anzing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der blödsinnige Gütlerssohn Joseph Amerell von Anzing, Landgerichts Ebersberg, ist am 29. vor. Mts. von dort entlaufen, ohne daß dessen dermaliger Aufenthalt seither ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden unter Mittheilung der Personalbeschreibung desselben beauftragt, geeignete Spähe zu verfügen und allen-

fallsige Ergebnisse derselben dem k. Landgerichte Ebersberg mitzutheilen.

Landshut, den 31. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personal-Beschreibung.

Joseph Amerell ist 34 Jahre alt, nicht viel über 4 Schuh groß, von schwächlichem Körperbaue, hat ein hageres Gesicht, graue Augen, dunkelbraune struppige Haare, einen starren Blick, weiten Mund, eine ziemlich große Nase, eine bleiche Gesichtsfarbe und ist ganz ohne Bart.

Bei seiner Entweichung trug er einen Spenser von dunkelrothem Pers, ein geschlossenes Gilet von dunkler Farbe, ein Florhalstuch von bunter Farbe, eine lange Hose von dunklem Sommerzeuge und eine hohe Sammtmütze.

Ad Num. 7240.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung des Knaben Georg Mittermiller von Pliening betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der achtjährige Knabe Georg Mittermiller, Sohn der Kerndlbachersehleute von Pliening, kgl. Landgerichts Ebersberg, wird seit Mitte des Monats November d. Js. vermißt.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden unter Mittheilung der Personal-Beschreibung des Georg Mittermiller beauftragt, nach demselben Spähe zu verfügen und allenfallsige Ergebnisse dem kgl. Landgerichte Ebersberg mitzutheilen.

Landshut, den 31. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personal-Beschreibung.

Derselbe hat braune Augen, braune struppige Haare und eine stumpfe Nase. Er trug, als er zuletzt in Pliening war, eine graue Jacke und ein braunes Beinkleid.

Ad Num. 8349.

Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes in Zeilarn, in specie die Belastung desselben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zur Regierungs-Ausschreibung vom 19. vor. Mts. und Jahrs rubrizirten Betreffs wird hiemit bekannt gegeben, daß inhaltlich eines von der Gemeinde- und Kirchen-Verwaltung Obertürken produzirten gerichtlichen Kaufbriefes vom 12. März 1855, wornach die Schulgemeinde Zeilarn das dermalige Schul- und Meßnerhaus alldort von den Nepomuk und Rosalia Wohlmaier'schen Schullehrers-Eheleuten käuflich erworben haben, in diesem Schul- und Meßnerhause acht erwachsene Kinder des verlebten Schullehrers Alois Wohlmaier von Zeilarn für den Nothfall die Wohnung anzusprechen haben, und daß eine Wohlmaier'sche Tochter von diesem Rechte bereits Gebrauch mache.

Landshut, den 3. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8371.

Die XXVI. Rechnungsablage des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird der XXVI. Rechnungsabschluß des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern veröffentlicht und hiebei auf den Schlußsatz aufmerksam gemacht, wonach für die Mitglieder dieses Vereines Montag den 20. dieß Vormittags 10 Uhr Generalversammlung zu Münchberg in Oberfranken stattfindet.

Landshut, den 2. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Sechsundzwanzigster Rechnungs-Abschluß

des

Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, vom 1. März 1861 mit Ende August 1861.

Mit Ende Februar 1861 waren versichert:

	153 Stück	mit 11,950 fl.	Eintrittsgebühren	279 fl.	41[illegible] kr.
Hiezu vom 1. März 1861 mit Ende August 1861	21 „	„ 2,105 „	„	7 „	33 „
Summa	174 „	„ 14,055 „	„	287 „	14[illegible] „
Abgingen nach Journal 7 Seite 28	16 „	„ 1,550 „	„	— „	— „
Stand Ende August 1861	158 „	„ 12,505 „	„	287 „	14[illegible] „

Reserve-Fonds.

Stand Ende Februar 1861	659 fl.	45 kr.
Hiezu Surplus der Beiträge vom 25. September	1 „	24 „
Bruchtheilkreuzer	— „	13 „
Stand Ende August 1861	661 „	22 „

Auszuschreibende Beiträge.

Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigung Lit. A. und B. nach Abzug des Erlöses . . . . 548 fl. 45 kr.

welche sich folgendermassen repartiren, nämlich:

Pferdeversicherung .	4805 fl. — kr.	Beiträge	453 fl. 45 kr. per 100 fl. .	9 fl. 28[illegible] kr.
Rinderversicherung .	7700 „ „ „	„	95 „ — „ „ „ „ .	1 „ $14\frac{2}{77}$ „

Daher berechnen sich

für Pferde 4805 fl. à 9 fl. 29 kr. per 100 fl.	455 fl.	41 kr.
für Rinder 7700 fl. „ 1 „ 15 „ „ „ „	96 „	15 „
Summa	551 „	56 „
Auszuschlagen wären	548 „	45 „
Surplus	3 „	11 „

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. März 1861 mit Ende August 1861.

Fortlauf. Nr.	Namen der Beschädigten.	Baarzahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
1	I. Rinder.						
	An die k. Verwaltung der Irrenanstalt Karthaus Prüll für 1 Rind	64	30	10	30	75	—
	Summa	64	30	10	30	75	—

Lit. B.

Zusammenstellung
der noch zu leistenden Entschädigungen.

Fortlauf. Nr.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	I. Rinder.						
1	Herr G. C. Forster in Bruck	30	30	7	—	37	30
	II. Pferde.						
1	Herr G. M. Walther in Langenzenn	100	—	50	—	150	—
2	„ Wilhem Stadlinger allda	100	—	50	—	150	—
3	„ Johann Forster in Weiler	72	30	40	—	112	30
4	„ Johannes Raithel in Rödiz	112	30	75	—	187	30
5	„ Th. Lochmüller in Gefrees	68	45	25	—	93	45
	für Pferde	453	45	240	—	693	45
	für Rinder	95	—	17	30	112	30
	Summa Summarum	548	45	257	30	806	15

Bemerkt wird, daß am

„30. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr im Gasthof zum bayer. Hof in Münchberg"
eine Generalversammlung abgehalten wird, wozu die Vereinsmitglieder zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Münchberg, am 1. November 1861.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller. Fickenscher.

Der Ausschuss des Vereins.

N. Barsch. N. Krauß. Gg. Rogner. Ad. Richter. W. Müller. Gg. Fickenscher.

Ad Num. 8362.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Bereinigung der Depositorien und Registraturen, hier die Aufbewahrung der Einstandsvertragsprotokolle bei den Conscriptions-Behörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 29. vor. Mts. aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern erlassene höchste Entschließung wird sämmtlichen Conscriptionsbehörden mit dem Auftrage zur Nachachtung eröffnet, unverweilt die Einleitung dahin zu treffen, daß da, wo die Einstandsvertragsprotokolle zur Zeit in den Depositorien oder nicht bei den betreffenden Conscriptionsakten hinterliegen, von dort entfernt und in letztere eingeheftet werden.

Landshut, den 3. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 3634.**

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Bei Aufbewahrung der Einstandsvertragsprotokolle nach §. 79 der Vollzugsvorschriften zum Heeres-

ergänzungsgesetze hat in den Regierungsbezirken dießseits des Rheins bisher ein ungleichartiges Verfahren stattgefunden, namentlich sind solche Protokolle auch in den Depositorien hinterlegt worden und nicht selten dort verblieben, nachdem der Einsteher die übernommene Einstandszeit abgedient hatte.

Zur Beseitigung dieses die Uebersicht und die Bereinigung des Depositenwesens erschwerenden Verfahrens wird daher verfügt, daß die Einstandsvertrags-Protokolle in die betreffenden Conscriptions-Akten einzuheften und mit denselben aufzubewahren seien, wonach sich zu achten und das Weitere anzuordnen ist.

München, den 29. Dezember 1861.

Auf ꝛc. Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff wie oben.	Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath: v. Epplen.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung »getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus »der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober »1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie in»nerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen »waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, »für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum »1. Oktober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium »der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unter»worfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des »gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 »geschehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere An»meldung in dem angegebenen Zeitraume mo»nirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen »Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium »der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb »eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei »den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion »klagbar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit »der Beschränkung, daß die Nachholung rück»ständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als »auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 4. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär

Ad Num. VIII.

Die Abhaltung der ersten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1862 betreffend.

Das Präsidium

des

Kgl. bayr. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 21. praes. 25. l. Mts. die Eröffnung der ersten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1862 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 10. März 1862

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des Appellationsgerichts von Niederbayern, Ludwig Halm, und zu dessen Stellvertreter der Rath des Bezirksgerichts Straubing, Ludwig Paur, ernannt wurde.

Paßau, den 26. Dezember 1861.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 3. Landshut, Sonnabend den 11. Januar 1862.

Inhalt:

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Griesbach, k. Landger. Dingolfing. — Gesuch des Badinhabers Schneeweis von Orb, um die Bewilligung zum Verkaufe von selbstverfertigtem Mutterlaugen-Extrakt. — Postkarten-Convention. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8597.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Griesbach, k. Landgerichts Dingolfing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers Johann Georg Michel ist die katholische Pfarrei Griesbach in der Diöcese Regensburg, im Landgerichtsbezirke Dingolfing und im Dekanatssprengel Frontenhausen in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt 3 Dörfer, 1 Weiler und 1 Einöde, zählt 280 Seelen, hat eine Schule, keine Filiale und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei bestehen bei einer fassionsmäßigen Einnahme von . 664 fl. $7\frac{1}{4}$ kr.
und einem Lastenbetrage von . 52 fl. $12\frac{3}{4}$ kr.
und einem Reinertrage von . . 611 fl. $54\frac{1}{2}$ kr.
es sich jedoch mit derselben das Sct. Anna-Benefizium in Warth mit einem Reineinkommen von 249 fl. 48 kr. vereinigt.

Zum Betriebe der mit der genannten Pfarrei verbundenen Oekonomie sind 4 Pferde, dann ein weiterer Viehstand von 6 Kühen und 8 Jungrindern, sowie 2 Knechte und 3 Mägde erforderlich; das Uebernahms-Kapital wird auf circa 2500 fl. angeschlagen.

Die Baupflicht haftet auf der Pfründe; das Pfarrhaus ist in einem sehr herabgekommenen Zustande, weßhalb Behufs der Wiederherstellung, beziehungsweise des Neubaues desselben die Auflastung eines Bauausstiftkapitales in Aussicht steht.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 3. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 8587.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Niederbayern.

Gesuch des Badinhabers Schneeweis von Orb, um die Bewilligung zum Verkaufe von selbstverfertigtem Mutterlaugen-Extrakt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unter dem 30. Dezember 1861 im bezeichneten Betreffe von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. Innern, ergangene Entschliessung wird im Nachfolgenden öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 4. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11,397.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf das Gesuch des Badinhabers Johann Schneeweis zu Orb vom 8. Juni d. Jrs. wird demselben hiemit der Verkauf von selbstverfertigtem Orber Mutterlaugen-Extrakt im Umfange des Königreichs auf die Dauer von fünf Jahren bewilligt.

München, den 30. Dezember 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken rc. ergangen. (gez.) Rüßler.

Ad Num. 8590.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Paßkarten-Convention betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern hat sich das k. sächsische Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, außer den zur Ausstellung von Paßkarten gegenwärtig bereits ermächtigten Behörden vom 1. Jänner 1862 an auch den Stadträthen von Adorf, Bischofswerda, Borna, Buchholz, Crimmitschau, Dahlen, Dippoldiswalda, Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Glauchau, Grimma, Großenhain, Hohenstein im Schönbergischen, Kamenz, Leisnig, Lengenfeld im Voigtlande, Löbau, Lößnitz, Meißen, Merane, Neustadt, Neustädtel, Oschatz, Pegau, Pirna, Radeberg, Seyda, Schöneck, Stolberg, Thun, Waldenburg, Zschopau und Zwönitz die Befugniß zur Ausstellung von Paßkarten für diejenigen Personen zu ertheilen, welche innerhalb ihres Polizeibezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Auf den Grund ergangener höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 31. vor. Mts. werden die oben genannten Behörden hievon zur Beachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 5. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 26. Dezember 1861 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Kapfelberg, kgl. Landgerichts Kelheim, dem Priester Joseph Schönberger, Präses und Prediger der Marianischen Congregation in Regensburg verliehen.

Berichtigung.

In dem Kreisamtsblatte Nro. 2 vom 8. Jan. 1862

Seite 18 Zeile 10 v. o. lies bevorstehende statt bestehende.
„ 19 „ 19 v. o. lies berühren statt bezeichnen.
„ 19 „ 20 v. o. lies sein statt seien.
„ 23 „ 6 v. o. lies geben statt gaben.
„ 23 „ 22 v. o. lies noch den statt nach dem.
„ 25 „ 15 v. o. lies neuer statt neuen.
„ 25 „ 25 v. o. lies vernehmen statt annehmen.

III. Augsburger Cours
vom 2. Januar 1862.

	Papier	Geld.
Königlich Bayerische		
Obligationen à 3½ %	96⅝	—
" à 4 %	—	—
" à 4½ %	—	103⅞
" à 4½ % halbjährig	—	103⅞
" à 5 % . . . IV. Emission . . .	—	—
" à 5 % . . . neue detto . . .	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100½	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . . .	—	814
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	105
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 7. Januar 1862.	Waizen	—	149	149	141	8	19	23	19	2	18	53	—	16	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	18	—	17	36	17	—	—		—	44
		Gerste	—	42	42	42	—	13	—	12	35	12	30	—	—	—	11
		Haber	4	10	14	14	—	7	—	6	43	6	31	—	—	—	13
Deggendorf	Vom 7. Januar 1862.	Waizen	—	104	104	104	—	20	15	20	—	19	31	—		—	39
		Korn	—	3	3	3	—	17	30	17	26	17	24	—	—	—	8
		Gerste	6	62	68	68	—	12	1	11	32	11	5	—	3	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	6	2	5	54	5	37	—	2	—	—
Dingolfing	Vom 7. Januar 1862.	Waizen	—	38	38	38	—	19	30	19	13	18	57	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	17	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	144	144	144	—	11	45	11	22	10	58	—	—	—	19
		Haber	—	12	12	12	—	5	18	5	42	—			7	—	—
Geiselhöring	Vom 7. Januar 1862.	Waizen	—	113	113	113	—	20	5	19	43	19	7	—	—	—	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	396	396	396	—	12	42	12	27	12	13	—	—	—	13
		Haber	—	4	4	4	—	6	12	6	12	6	12		—		12
Kelheim	Vom 2. Januar 1862.	Waizen	—	31	31	31	—	19	40	19	33	19	22	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	6	30	6	19	6	18	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Vorige Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 7. Januar 1862.	Waizen	—	123	123	123	—	19	9	18	51	18	37	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	433	433	433	—	11	47	11	33	11	9	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 3. Januar 1862.	Waizen	553	1823	2376	2029	347	20	3	19	33	18	45	—	13	—	—
		Korn	99	90	189	104	85	16	50	15	38	15	3	—	10	—	—
		Gerste	51	1947	1998	1853	145	13	12	12	40	12	10	—	—	—	4
		Haber	5	520	525	506	19	6	31	6	29	6	5	—	—	—	2
Mainburg	Vom 8. Januar 1862.	Waizen	5	140	145	145	—	19	42	19	27	18	54	—	2	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	18	—	16	40	16	—	—	—	—	—
		Gerste	—	31	31	31	—	13	12	12	58	12	46	—	7	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	—	6	38	6	18	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 7. Januar 1862.	Waizen	—	80	80	75	5	20	—	19	10	18	9	—	—	—	24
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	16	—	—	—	—	31	—	—
		Gerste	6	12	18	10	8	12	42	12	22	12	12	—	—	—	6
		Haber	—	14	14	12	2	7	42	6	—	6	15	—	—	—	20
Osterhofen	Vom 7. Januar 1862.	Waizen	37	88	125	113	12	19	40	19	21	18	56	—	3	—	—
		Korn	39	—	39	7	32	17	—	16	25	16	—	—	12	—	—
		Gerste	—	249	249	249	—	11	58	11	27	11	3	—	3	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 2. Januar 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	8	—	8	2	6	—	—	16	—	—	—	—	43	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	5	34	5	17	4	30	—	—	—	1
Pfeffenhausen	Vom 7. Januar 1862.	Waizen	—	42	42	42	—	19	3	18	57	18	40	—	27	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	16	15	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	35	35	35	—	13	—	12	48	12	44	—	1	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—		6	30	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 7. Januar 1862.	Waizen	—	28	28	28	—	19	—	18	30	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	243	243	243	—	12	12	11	43	11	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. Januar 1862.	Waizen	66	1070	1136	1083	53	19	52	19	34	19	6	—	—	—	10
		Korn	14	104	118	118	—	16	45	16	10	15	42	—	13	—	—
		Gerste	—	1713	1713	1687	26	12	12	11	55	11	23	—	—	—	7
		Haber	—	318	318	318	—	6	3	5	48	5	31	—	—	—	5
Vilshofen	Vom 8. Januar 1862.	Waizen	207	290	497	436	61	20	13	19	49	19	20	—	—	—	16
		Korn	—	11	11	11	—	17	12	17	1	17	—	—	—	—	23
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	5	12	—	—	—	—	—	12

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 4. Landshut, Mittwoch den 15. Januar **1862.**

Inhalt:

Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Die Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen. — Die Bewilligung einer Collecte zum Behufe der Erbauung eines neuen Schulhauses zu Lederborn, k. Landgerichts Kötzting. — Die Naturalien-Normalpreise pro 1861/62. — Den Schematismus des Lehrpersonals an den deutschen Schulen in Niederbayern. — Kundmachung der k. k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Außerordentliche Beilage. Den Schematismus des Medizinal-Personals pro 1861.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8659.

Das Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift der durch Gesetz vom 15. April 1840 erneuerten und für alle Gebietstheile des Königreichs giltig erklärten Verordnung vom 21. August 1807 (Reggs.-Blatt 1807 S. 1394) ist das Vermögen der Unteroffiziere und Soldaten, so lange sie im Heere wirklich dienen, dergestalt vinkulirt, daß von der Substanz dieses Vermögens ohne Zustimmung der vorgesetzten Militärstelle an Niemanden etwas verabfolgt werden darf, und zwar bei Vermeidung nochmaliger Zahlung.

Da es gleichwohl vorgekommen ist, daß Verwandte, Vormünder oder Schuldner von Militärpersonen mit Außerachtlassung des erwähnten Verbotes aus dem in ihren Händen befindlichen Vermögen Zahlungen geleistet und sich dadurch in eine Haftbarkeit versetzt haben, die namentlich in Desertionsfällen in ihrem vollen Umfang in Anspruch genommen werden müßte, so werden in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar 1854 sämmtliche Distriktspolizeibehörden beauftragt, durch Benützung der Lokal-, Intelligenz- und der Amtsblätter die Vorschrift der Verordnung vom 21. August 1807, beziehungsweise des Gesetzes vom 15. April 1840 neuerdings zu veröffentlichen, und auch andere sich darbietende Gelegenheiten zu benützen, um die Betheiligten gegen jene schweren Nachtheile sicher zu stellen, welchen sie sich unfehlbar aussetzen, wenn sie in Unkenntniß oder wissentlicher Uebertretung des mehrbesagten Verbotes außer dem Zinsenanfall Etwas von dem Ver-

mögen im Heere dienender Militärpersonen an wen immer verabfolgen lassen.

Landshut, den 5. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9196.

An sämmtliche königliche Distrikts-Schul-Inspektionen in Niederbayern.

Die Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche oben genannte k. Schulbehörden werden hiemit aufgefordert, während gegenwärtiger Winters-Schulzeit bei den untergebenen Schulen außerordentliche Visitationen in entsprechender Wahl und Anzahl vorzunehmen, hiebei auf den Vollzug der bei der letzten ordentlichen Schulvisitation resp. Jahresprüfung etwa ertheilten Weisungen und Anordnungen, sowie der von der unterfertigten Stelle mittelst des Visitationsbescheides gemachten Erinnerungen und Aufträge das besondere Augenmerk zu richten, und die diesfalls in besondern Protokollen gepflogenen Verhandlungen, worin des erwähnten Vollzuges ausdrücklich zu erwähnen ist, mittelst Berichts anher vorzulegen; wobei bemerkt wird, daß falls bei einer Schule zu einer besondern Verfügung nach Inhalt der autographirten Regierungs-Entschließung vom 21. Novbr. 1853 ad Num. 5517 Veranlassung gegeben erscheint, sogleich nach der daselbst vorgenommenen außerordentlichen Visitation gesonderter Bericht unter Vorlage der gepflogenen Verhandlungen anher zu erstatten ist.

Landshut, den 8. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8995.

An die k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

Die Bewilligung einer Collekte zum Behufe der Erbauung eines neuen Schulhauses zu Lederborn, kgl. Landger. Kötzting, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 4. ds. wird die Vornahme einer Collekte bei sämmtlichen Bewohnern des Regierungsbezirkes Niederbayern zum Behufe der Aufbringung eines Theiles der Kosten für Erbauung eines Schulhauses zu Lederborn, kgl. Landgerichts Kötzting, hiemit bewilliget und angeordnet.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, wegen des Vollzuges dieser Sammlung das Geeignete zu verfügen, und die eingehenden Sammelgelder an das expedirende Secretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger berichtlicher Anzeige des Ergebnisses binnen 3 Monaten einzusenden.

Landshut, am 8. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7602.

Die Naturalien-Normalpreise pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die für das Verwaltungs-Jahr 1861/62 regulirten Naturalien-Normalpreise werden in der nachstehenden Uebersicht öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 8. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Treßlerer, Sekretär.

Uebersicht der Normalpreise für die Getreidefrüchte und die übrigen Naturalien bei den sämmtlichen königl. Rentämtern von Niederbayern für das Verwaltungs-Jahr 1861/62.

Nrs. curr.	Rentämter.	Der Schäffel																Der Zentner				Der Schober								Bemer-kungen.
		Waizen		Korn		Gerste		Haber		Linsen		Erbsen		Hanfkörn		Zwiebeln		Hopfen		Heu		Waizen- Stroh		Korn- Stroh		Gersten- Stroh		Haber- Stroh		
		fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Deggendorf	20	—	17	36	11	30	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Dingolfing	20	24	15	6	12	6	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Eggenfelden	19	18	14	18	10	54	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Griesbach	19	36	15	18	11	6	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Kelheim	20	6	16	24	12	—	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	11	—	6	—	6	—	
6	Kötzting	20	6	16	30	11	36	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Landau	20	6	16	30	11	36	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Landshut	20	24	15	6	12	6	6	30	—	—	20	30	—	—	—	—	—	—	—	—	14	10	15	50	9	20	10	20	
9	Mallersdorf	20	18	16	—	12	—	5	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	26	13	26	8	18	8	18	
10	Mitterfels	20	6	16	30	11	36	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Neustadt	19	42	16	42	12	24	6	30	—	—	20	—	13	30	18	45	70	—	1	9	13	30	13	30	—	—	—	—	
12	Obernzell	20	18	16	6	11	18	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Passau	20	18	16	6	11	18	5	24	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Pfarrkirchen	20	6	15	54	11	18	5	12	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Schönberg	20	—	17	36	11	30	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	Simbach	19	54	14	6	10	30	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	Straubing	20	6	16	30	11	36	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Viechtach	20	6	16	30	11	36	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
19	Vilsbiburg	20	24	14	48	11	48	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	Vilshofen	20	6	15	54	11	18	5	12	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	Wolfstein	20	48	16	12	11	42	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	Zwiesel	20	—	17	36	11	30	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Landshut, den 8. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 9438.

Den Schematismus des Lehrpersonals an den deutschen Schulen in Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Joseph Thomann'schen Buchhandlung des Johann Baptist von Zabuesnig in Landshut ist eine neue Auflage des Schematismus des Lehrpersonales an den deutschen Schulen in Niederbayern erschienen.

Es werden sämmtliche Schulbehörden, sowie das gesammte Schullehrerpersonale in Niederbayern auf diesen Schematismus, dessen Preis 36 kr. beträgt, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß derselbe unter Aufsicht und Leitung der unterfertigten Stelle angefertiget wurde, und daß hierin bei allen Schulstellen das Erträgniß nach den neuesten Fassionen und dem dermaligen Betrage angegeben ist.

Landshut, den 10. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner Sekretär.

Ad Num. 24,759.

Kundmachung

der k. k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns.

Nach Anzeige der k. k. Landesbaudirektion hat sich beim Donauschwalle zu Niederwallsee in der Länge von 60 Klftrn. ein Eisstoß gebildet, welcher die Schifffahrt zwischen Linz und Wien verhindert und zugleich die Vertiefungsarbeiten im Strudel und die Felsensprengungs-Arbeiten im Waldwasser und beim Haussteine bedeutend erleichtert.

Es wird sonach Behufs der ungestörten Vornahme dieser Arbeiten für die Dauer des Donauwasserstandes unter dem Nullpunkte des Strudner-Pegels die Thal- und Bergfahrt auf der Donau zwischen Grein und St. Nikola gesperrt bleiben, und es darf die Schifffahrt in dieser Donaustrecke bis auf weitere Kundmachung nicht stattfinden, wornach sich sämmtliche Schiffer zu richten haben.

Linz, am 31. Dezember 1861.

Seiner k. k. apostolischen Majestät wirklicher geh. Rath und Statthalter.

Eduard Freiherr von Bach.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 4. Jänner 1862 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Pitzling, k. Landgerichts Landau an der Isar, von dem Herrn Bischofe von Passau, vom 1. Februar dieß Jahrs an, dem seitherigen Cooperator-Expositus Priester Simon Frankenberger in Mitterskirchen, k. Landgerichts Eggenfelden, verliehen werde.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 3./5. Jänner 1862 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Zeilarn, k. Landgerichts Simbach am Inn, mit 1. Februar 1862 von dem Herrn Bischofe von Passau dem seitherigen Pfarrer in Breitenberg, k. Landgerichts Wegscheid, Priester Andreas Kapshammer, verliehen werde.

Durch Regierungs-Verfügung vom 9. Januar 1862 ist der Schullehrer Michael Förstl von Ulrichsberg, k. Landgerichts Deggendorf, nach Frauenau, k. Landgerichts Regen, versetzt worden.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Außerordentliche Beilage

zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern Nro. 4.

Mittwoch, den 15. Januar 1862.

Ad Num. 7987.

Den Schematismus des Medizinal-Personals pro 1861 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schematismus sämmtlicher Civilärzte des Regierungsbezirkes Niederbayern, dann des niederärztlichen Personals und der Sanitätsanstalten wird nach dem Stande desselben am Schlusse des Jahres 1861 im nachfolgenden Abdrucke öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 2. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

I.

Schematismus sämmtlicher Civilärzte

im

Regierungsbezirke Niederbayern für das Jahr 1861.

Nr. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Fam.-Stand	Promotion.	Probe-relation (oder Schlußprüfung)	Staats-Concurs (oder Schlußprüfung)	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst.
	Unmittelbare Städte:													
1	Landshut	Landshut	Bauer, Max	pr. A.	Landshut, N. B.	1816	I.	15	n	1838	1841	1841	1842	
2	□ 0,236		Finsterlin, Aug.	pr. A.	München, O. B.	1813	VIII	15	v.	1837	1839	1839	1841	
3	11,857		Hoffmann, K. M.	Kreis-M.-R.	Erlangen, M. F.	1797	II.	20	v.	1818	1818	1818	1818	1821
4			Hölderlin, G. D.	pens. St.-A.	Lindau, Schw.	1783	V.	30	l.	1820	1820	1833		1816
5			Leopolder, Aug.	pr. A.	München, O. B.	1835	IV.	25	l.	1860	1860	1860	1861	
6			Syller, Jos.	Bez.-G.-A.	Tirschenreuth, O. Pf.	1793	II.	24	v	1817	1819	1820	1820	1825
7			Unsinn, Ant.	hom. Arzt	Oberthingen, Schw.	1829	III.	18	v.	1855	1855	1855	1858	
8			Wein, Fr. Xav.	pr. A.	Schwandorf, O. Pf.	1808	II.	14	W.	1832	1834	1834	1834	
9	Paßau	Paßau	Bernhuber, F. X.	pr. A.	Wagrain, Salzb.	1800	I.	23	v.	1823	1825	1826	1825	
10	□ 0,220		Burgl, Fr. Ser.	pr. A.	Bogen, N. B.	1813	XI.	12	v.	1837	1838	1838	1841	
11	13,059		Egger, Jos.	pr. A.	Kelheim, N. B	1824	XII.	24	W.	1847	1849	1849	1849	
12			Erhard, Alex.	Bez.-G.-A.	Paßau, N. B.	1801	I.	25	v.	1822	1824	1826	1824	1835
13			Schmid, Jak.	pr. A.	Paßau, N. B.	1802	III.	24	l.	1833	1835	1835	1835	
14			Tauscheck, Andr.	pr. A.	Gotteszell, N. B.	1807	I.	22	l.	1832	1834	1834	1835	
15	Straubing	Straubing	Groll, Georg	Bez.-G.-A.	Altenmarkt, N. B.	1799	III.	14	v.	1821	1823	1823	1823	1835
16	□ 0,320		Groll, Oskar	pr. A.	Straubing, N. B.	1830	X.	27	v.	1855	1855	1855	1855	
17	9,609		Laucher, Karl	pr. A.	Landshut, N. B.	1820	XI.	4	v.	1846	1846	1846	1846	
18			Weiß, Sigm.	pr. A.	Arzberg, O. F.	1813	IV.	17	v.	1838	1840	1840	1840	

Nr. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Fam.-Stand	Promotion.	Probe-relation oder Schluß-Prüfung	Staats-Concurs	Praxis-Bewilligung	Eintritt in d. Staatsdienst
	Landgerichte:													
19	Abensberg	Siegenburg	Engelberger, J.	pr. A.	Auburg, O. Pf.	1811	XI.	28	v.	1841	1842	1844	1842	
20	□ 5,70	Rohr	Mayr, Eduard	pr. A	Straubing, N. B.	1836	IV.	9	l.	1859	1859	1859	1859	
21	12,746	Abensberg	Ott, Joh. Ad.	G. A.	Brunnecken, Tyrol	1812	XI	15	v.	1834	1836	1836	1836	1855
22		Neustadt a/D.	Stußler, Jos.	pr. A.	Schönsee, O. Pf.	1813	X.	17	v	1837	1839	1839	1839	
23	Bogen	Bogen	Barger, Jos.	G. A.	Golling, Salzb.	1811	XII	7	v	1833	1835	1835	1836	1856
24	□ 3,648 12,123	Schwarzach	Camerloher v., Ludwig	pr. A.	Viechtach, N. B.	1823	IV.	15	v.	1860	1860	1860	1861	
25	Deggendorf □ 4,575	Deggendorf	Appel, Wolfg.	L. u B. G.-A.	Schwarzhofen, O. Pf.	1809	XII.	31	v.	1834	1836	1836	1837	1850
26	19,424	Plattling	Egger, Joh. N.	pr. A.	Dingolfing, N. B.	1816	XII	27	v	1839	1841	1844	1844	
27		Metten	Glonner, J. N.	pr. A	Triftern, N. B	1818	XI.	17	l.	1843	1845	1845	1846	
28		Deggendorf	Schobacher, K.	pr. A.	Deggendorf, N. B.	1811	XI	4	v.	1835	1837	1837	1837	
29	Dingolfing □ 7,075	Dingolfing	Kammermayer, Ludwig	pr. A.	Neukirchen, N. B.	1830	VIII.	25	v.	1856	1856	1856	1857	
30	18,374	Reisbach	Briem, Max	pr. A	München, O. B	1813	I.	10	v	1836	1838	1839	1838	
31		Dingolfing	Seiberth, Joh. Jos.	G. A.	Rutenau, O. Pf	1801	I.	19	v.	1826	1828	1828	1828	1836
32		Niederviehbch.	Zaggl, Fr. Ser.	pr. A	Schwindeck, O. B.	1829	XI.	25	v	1855	1854	1854	1857	
33	Eggenfelden	Eggenfelden	Aman, Johann	pr. A.	Abensberg, N. B.	1832	XII.	8	v.	1858	1858	1858	1860	
34	□ 8,603	Arnstorf	Brand, Joh. B.	pr. A.	Triftern, N. B.	1807	VIII	31	v	1836	1837	1837	1839	
35	22,144	Massing	Keller, Joh. B.	pr. A.	Altötting, O. B	1812	VIII	26	v.	1835	1837	1837	1838	
36		Gangkofen	Krieger, Ludw	pr. A.	Paßau, N. B.	1811	I.	1	W.	1835	1836	1836	1836	
37		Schönau	Stöberl, Jos	pr. A	Mimming, N. B.	1830	V.	24	l	1857	1857	1857	1858	
38		Eggenfelden	Wutzinger, M.	G. A	Titling, N. B.	1808	VIII.	30	v	1831	1833	1833	1833	1852
39	Grafenau	Schönberg	Nolte, Friedr.	pr. A.	Regensburg, O. Pf.	1821	XI.	14	v.	1845	1848	1848	1849	
40	□ 6,940 15,881	Grafenau	Tischler, Jos.	G. A	Neuhausen, N. B.	1812	V.	9	v.	1834	1836	1836	1836	1860
41	Griesbach	Griesbach	Crusilla, J. D.	G. A	Waldkirchen, N. B.	1810	I.	4	v	1832	1834	1834	1834	1845
42	□ 4,063 13,281	Birnbach	Zauner, Seb.	pr. A.	Rafelsdorf, N. B.	1805	I.	20	W.	1835	1836	1836	1836	
43	Hengersberg	Hengersberg	Eisenreich, Ant.	pr. A.	Mienbach, N. B.	1828	II.	29	v.	1853	1853	1853	1854	
44	□ 5,432 16,783	Hengersberg	Merkel, J. Gall.	G. A.	München, O. B.	1799	II.	6	v	1826	1828	1828	1828	1849
45	Kelheim	Kelheim	Bernhuber, K.	pr. A.	Paßau, N. B.	1828	XII	31	v	1853	1853	1853	1855	
46	□ 3,007	Kelheim	Oberndorfer, J.	G. A	Eschenbach, O. Pf.	1802	XII	22	v	1826	1828	1828	1829	1834
47	15,909	Abbach	Stänglmayer, J.	pr. A.	Pfättrach, N. B.	1810	III.	18	v.	1835	1837	1837	1837	
48	Kötzting	Neukirchen	Lukstick, Ign.	pr. A.	Straubing, N B	1816	VII.	1	v.	1841	1843	1845	1843	
49	□ 8,856	Lam	Schmidt, Aug.	pr. A	Statlein, Böhmen	1806	IV.	5	v	1836	1839	1845	1840	
50	22,720	Kötzting	Seydel, Karl	pr. A.	Bamberg, O. F.	1813	X.	15	v	1836	1838	1838	1838	
51		Kötzting	Weber, J. B.	G. A.	Oberhard, O. Pf.	1806	V.	25	v.	1832	1834	1834	1834	1858

Digitized by Google

Nr. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit.			Fam.-Stand	Promotion.	Proberelation	Staats-Concurs	Praxis-Bewilligung	Eintritt in d. Staatsdienst
						Jahr	Monat	Tag			oder Schluß-Prüfung.			
52	Landau	Landau	Auer, Ludw.	pr. A.	Steinburg, N. B.	1827	VII.	14	l.	1852	1852	1852	1854	
53	□ 8,410	Pilsting	Huber, Joh. G.	pr. A.	Metting, N. B.	1811	III.	22	v.	1835	1837	1837	1837	
54	22,139	Simbach	Schmutzer, Ad.	pr. A.	Aidenbach, N. B.	1829	VI.	1	v.	1855	1855	1855	1856	
55		Landau	Schröder, Ant.	qu. G. A.	Vilshofen, N. B.	1781	XI.	16	v.	1808	1811	1811	1811	1814
56		Landau	Stadelmayer, F.	G. A.	Neuburg, Schw.	1808	XII.	11	v.	1831	1833	1834	1833	1838
57		Eichendorf	Steindl, Ant.	pr. A.	Straubing, N. B.	1806	VI.	15	v.	1831	1833	1833	1834	
58	Landshut	Furth	Rigal, Ign.	pr. A.	Oberpframmern, O. B.	1816	VII.	26	v.	1845	1846	1846	1845	
59	□ 0,627	Landshut	Ruhwandl, D.	G. A.	München, O. B.	1807	IV.	1	v.	1829	1831	1831	1831	1838
60	24,229	Postau	Wäninger, J. B.	pr. A.	Treffendorf, N. B.	1829	VI.	20	l.	1856	1856	1856	1858	
61	Mallersdorf	Mengkofen	Hauber, Ben.	pr. A.	Verlaß, Schw.	1808	III.	5	v.	1833	1835	1835	1838	
62	□ 7,028	Mallersdorf	Heiß, Andr.	G. A.	Denklingen, Schw.	1801	X.	18	v.	1826	1829	1829	1830	1840
63	19,222	Mallersdorf	Heiß, Ludw.	pr. A.	Geiselhöring, N. B.	1833	II.	15	v.	1855	1855	1855	1859	
64		Geiselhöring	Huber, Jos.	pr. A.	Altenburg, N. B.	1809	III.	12	v.	1836	1838	1838	1840	
65		Schierling	Löw, Jos.	pr. A.	Cham, O. Pf.	1817	I.	23	v.	1839	1841		1846	
66	Mainburg	Mainburg	Lautenbacher, K.	G. A.	Straubing, N. B.	1808	IX.	2	v.	1836	1838	1838	1841	1857
	□ 5,00													
	12,993													
67	Mitterfels	Mitterfels	Albrecht, J. Ev.	G. A.	Münsterhausen, Schw.	1801	XII.	27	v.	1827	1830	1830	1830	1850
	□ 6,112													
68	17,902	Konzell	Reiter, Joh. G.	pr. A.	Steinkirchen, N. B.	1831	VIII.	2	l.	1859	1859	1859	1859	
69	Osterhofen	Oberpöring	Forstner, Math.	pr. A.	Mainburg, N. B.	1830	V.	12	l.	1856	1856	1856	1857	
70	□ 4,843	Osterhofen	Kufner, Jos.	G. A.	Deggendorf, N. B.	1807	I.	28	v.	1831	1833	1833	1833	1839
71	11,432	Osterhofen	Kufner, Ludw.	pr. A.	Osterhofen, N. B.	1834	VIII.	11	l.	1859	1859	1859	1859	
72	Paßau I.	Thyrnau	Brunnhuber, J.	pr. A.	Roßhaupten, Schw.	1822	III.	30		1858	1858	1858	1859	
73	□ 6,324	Aicha v. W.	Eckhard, A. jun.	pr. A.	Paßau, N. B.	1806	VI.	11	v.	1828	1830	1830	1831	1835
74	19,432	Paßau	Schmidtmüller, Julius	G. A.	Landshut, N. B.	1830	II.	3	v.	1855	1855	1855	1856	
75		Tittling	Waßner, Seb.	pr. A.	Straubing, N. B.	1824	VI.	25	v.	1850	1851	1851	1852	
76	Paßau II.	Paßau	Hößlauer, J. G.	G. A.	Teisendorf, N. B.	1796	IV.	18	W.	1821	1822	1823	1822	1826
77	□ 3,374	Neuhaus	Leher, Fr. Xav.	pr. A.	Krinstorf, O. B.	1823	XII.	1	v.	1850	1850	1850	1851	
78	14,903	Fürstenzell	Pointmayer, J.	pr. A.	Falkenberg, N. B.	1810	VI.	18	v.	1835	1837	1837	1837	
79	Pfarrkirchen	Pfarrkirchen	Hillmayer, Jos.	G. A.	Kirchenthumbach, O. Pf.	1804	V.	21	v.	1829	1831	1831	1831	1847
80	□ 6,281	Pfarrkirchen	Hößlauer, Ge.	pr. A.	Roding, O. Pf.	1831	II.	28	v.	1855	1855	1855	1855	
81	17,459	Triftern	Krieglsteiner, J. B.	pr. A.	Straubing, N. B.	1829	V.	25	v.	1853	1853	1853	1854	
82		Baumgarten	Seibold, Ottm.	pr. A.	Dürrlauingen, Schw.	1804	XI.	9	v.	1843	1843	1845	1845	
83	Regen	Bischofsmais	Lindmaier, Jos.	pr. A.	Deggendorf, N. B.	1831	I.	6	v.	1856	1856	1856	1858	
84	□ 9,987	Regen	Schreiner, Mar.	G. A.	Oswald, N. B.	1810	IX.	4	v.	1832	1834	1834	1834	1852
85	19,376	Zwiesel	Wiesberger, A.	pr. A.	Ruhmannsfelden, N. B.	1820	IX.	15	v.	1843	1845	1845	1845	
86	Rottenburg	Ergoldsbach	Großmann, J. K.	pr. A.	Regensburg, O. Pf.	1807	IX.	24	v.	1831	1833	1833	1833	
87	□ 7,123	Pfeffenhausen	Hagspihl, Ant.	pr. A.	Scheidegg, Schw.	1804	XII.	31	v.	1830	1832	1832	1833	
88	17,032	Langquaid	Leyerer, Karl	pr. A.	Geiselhöring, N. B.	1815	I.	26	v.	1839	1842	1845	1845	
89		Rottenburg	Müller, Fr. X.	G. A.	Würzburg, U. F.	1803	I.	28	v.	1826	1828	1828	1828	1835

Nr. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Fam.-Stand	Promotion.	Proberelation oder Schluß-Prüfung	Staats-Concurs	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst.
90	Rotthalmün-	Köſlarn	Hauer, Christ.	pr. A.	Arnstorf,	1834	VIII.	18	v.	1860	1860	1860	1861	
91	ster	Pocking	Marquard, Chr.	pr. A.	Pocking, N. B.	1807	VIII.	15	l.	1835	1837	1837	1837	
92	□ 5,239 16,500	Rotthalmünster	Mayr, Karl	G. A.	Dillingen, Schw.	1807	X.	23	W.	1829	1831	1831	1832	1839
93	Simbach □ 4,953	Ering	Freudenberger, Ign.	pr. A.	Abbach, N. B.	1823	VIII.	11	l.	1859	1859	1859	1860	
94	14,688	Simbach	Hofer, Andr.	G. A.	Regensburg, O. P.	1801	XI.	30	l.	1826	1828	1828	1829	1848
95		Thann	Pickl, Fr. v. P.	pr. A.	Zwiesel, N. B.	1808	V.	5	v.	1837	1839	1839	1841	
96	Straubing	Irlbach	Haller, Andr.	pr. A	Amberg, O. P.	1817	V.	7	v.	1841	1843	1847	1843	
97	□ 8,115	Straubing	Kolb, Karl Jos.	G. A.	Wallerstein, Schw.	1810	IX.	6	l.	1834	1836	1836	1836	1843
98	20,311	Oberschneiding	Scheglmann, K.	pr. A.	Geiselhöring, N. B.	1829	XI.	4	v.	1854	1854	1854	1855	
99	Viechtach □ 7486	Ruhmannsfelden	Dick, Valentin	pr. A.	Frauenau, N. B.	1823	X	18	l.	1850	1850	1850	1853	
100	19,267	Viechtach	Regler, Georg	G. A	Pleinfeld, M. F.	1811	IV.	25	v.	1838	1840	1840	1842	1848
101		Arnbruck	Rötzer, Ant.	pr. A.	Neukirchen, N. B.	1826	III.	9	v	1854	1854	1854	1855	
102	Vilsbiburg	Vilsbiburg	Bottler, J. Eug.	G. A	Waismain, U. F.	1811	I.	23	v.	1835	1837	1837	1837	1842
103	□ 9,797 24,361	Frontenhausen	Dachs, Mich.	pr. A.	Frachels, N. B.	1817	IX.	28	v.	1841	1843	1844	1846	
104		Geisenhausen	Lindemann, Ant.	pr. A.	Altenmarkt, O. B.	1811	II.	14	v.	1834	1836	1836	1837	
105		Vilsbiburg	Pollinger, Frz.	pr. A.	Eggenfelden, N. B.	1828	III.	9	l.	1855	1860	1860	1860	
106		Velden	Rauscher, Jos.	pr. A.	Neuhausen, N. B.	1830	VII.	27	v.	1854	1854	1854	1857	
107	Vilshofen	Vilshofen	Eireiner, Rom.	pr. A	Vilshofen, N. B.	1813	VII.	31	v.	1836	1837	1837	1837	
108	□ 6,465	Aidenbach	Körber, Jos.	pr. A.	Paßau, N. B.	1812	III.	3	v.	1838	1839	1844	1840	
109	24,014	Vilshofen	Schlagintweit, Mich.	G. A.	Cham, O. P.	1807	X.	20	v.	1831	1833	1833	1833	1844
110		Ortenburg	Spitzlbachmayer, Joh. Ev.	pr. A.	Paßau, N. B.	1826	XI.	7	v.	1850	1851	1851	1852	
111		Hofkirchen	Wiesberger, Fr. X.	pr. A	Hofkirchen, N. B	1811	XI.	7	W.	1840	1842		1843	
112	Wegscheid	Hauzenberg	Haas, Jos.	pr. A.	Paßau, N. B.	1817	III	1	v.	1840	1843	1844	1843	
113	□ 6,708	Wegscheid	Lutz, Emanuel	G. A.	Adeldorf, N. B.	1812	IV.	2	v.	1834	1836	1836	1836	1859
114	22,721	Griesbach	Mack, Jos.	pr. A.	Paßau, N. B.	1811	VIII.	8	v.	1833	1835	1835	1835	
115		Oberzell	Sitzberger, Pet.	pr. A.	Weghof, N. B.	1829	VI.	6	l.	1859	1859	1859	1859	
116		Neureichenau	Winkelmaier, Ig.	pr. A.	Lam, N. B.	1828	III.	2	l.	1855	1855	1855	1856	
117	Wolfstein	Freyung	Högler, Max	G. A.	Regensburg, O. P.	1802	XI.	12	v.	1824	1827	1827	1827	1833
118	□ 9,309	Freyung	Suttner, J. N.	pr. A.	Kagers, N. B.	1832	V.	16	v	1859	1859	1859	1860	
119	21,263	Perlesreuth	Schärl, Fr. X.	pr. A	Rennertshofen, N. B.	1815	I.	15	v.	1841	1843	1844	1844	
120		Kreuzberg	Schauer, J. N.	pr. A.	Unterkreuzberg, O. B.	1812	XII	31	v.	1837	1839	1839	1841	
121		Röhrenbach	Schreiner, Joh.	pr. A	Kirchberg, N. B.	1822	IX.	16	v.	1849	1850	1850	1851	
122		Waldkirchen	Vollmayer, Jos.	pr. A.	Paßau, N. B.	1809	V.	22	v.	1839	1842	1844	1845	

Im Laufe des Jahres 1861 hat sich im Stande der Civilärzte in Niederbayern nur die einzige Veränderung ergeben, daß 3 praktische Aerzte neu aufgestellt wurden; nämlich Dr. August Leopolder als praktischer Arzt

Digitized by Google

in Landshut, Dr. Ludwig von Camerlohr als praktischer Arzt in Schwarzach, k. Landgerichts Bogen, und Dr. Christian Hauer als praktischer Arzt in Kößlarn, k. Landgerichts Rotthalmünster. Der Stand ist demnach: 1 Kreismedizinalrath, 32 Gerichtsärzte, 1 quiescirter Gerichtsarzt, 1 pensionirter Militärarzt und 87 praktische Aerzte. Hiezu kommen 8 aktive Militärärzte. Also Civil- und Militärärzte zusammen 130. Es kommt demnach bei einer Bevölkerung von 567,001 Seelen (aus dem Civil- und Militärstande) ein Arzt auf 4361 Seelen.

Alphabetisches Namens-Verzeichniß sämmtlicher Civilärzte in Niederbayern.

Nr. cur.			Nr. cur.		
1	Albrecht, Joh. Ev.	67	31	Haas, Joseph	112
2	Aman, Johann	33	32	Hagspihl, Fr. Anton	87
3	Appel, Wolfgang	25	33	Haller, Andreas	96
4	Auer, Ludwig	52	34	Hauber, Benedikt	61
5	Bauer, Max	1	35	Hauer, Christian	90
6	Bernhuber, Karl	45	36	Heiß, Andreas	62
7	Bernhuber, Franz Xaver	9	37	Heiß, Ludwig	63
8	Bottler, Joseph	102	38	Hillmayer, Joseph	79
9	Brand, Johann Bapt.	34	39	Höglauer, Georg	80
10	Brunnhuber, Joseph	72	40	Höglauer, Johann Georg	76
11	Burger, Joseph	23	41	Högler, Max	117
12	Burgl, Franz Seraph	10	42	Hölderlin, G. David	4
13	Camerlohr von, Ludwig	24	43	Hofer, Andreas	94
14	Crusilla, Johann Bapt.	41	44	Hoffmann, Karl	3
15	Dachs, Michael	103	45	Huber, Joh. G.	53
16	Dick, Valentin	99	46	Huber, Joseph	64
17	Egger, Joseph	11	47	Kammermaier, Ludwig	29
18	Egger, Johann Nep.	26	48	Keller, Joh. Bapt.	35
19	Eireiner, Roman	107	49	Körber, Joseph	108
20	Eisenreich, Anton	43	50	Kolb, Karl J.	97
21	Engelberger, Joseph	19	51	Krieger, Ludwig	36
22	Erhard, Alexander sen.	12	52	Krieglsteiner, Joh. Bapt.	81
23	Erhard, Alexander jun.	73	53	Kufner, Joseph	70
24	Finsterlin, August	2	54	Kufner, Ludwig	71
25	Forstner, Mathias	69	55	Laucher, Karl	17
26	Freudenberger, Ignatz	93	56	Lauterbacher, Karl	66
27	Glonner, Johann Nep.	27	57	Leher, Fr. Xaver	77
28	Groll, Georg	15	58	Leopolder, August	5
29	Groll, Oskar	16	59	Leyerer, Karl	88
30	Großmann, Joseph Karl	86	60	Lindemann, Anton	104

Nr. cur.			Nr. cur.		
61	Linsmayer, Joseph	83	92	Schmutzer, Adolph	54
62	Löw, Joseph	65	93	Schobacher, Karl	28
63	Ludstick, Ignatz	48	94	Schreiner, Johann	121
64	Luttner, Joh. Nep.	118	95	Schreiner, Max	84
65	Lutz, Emanuel	113	96	Schröder, Anton	55
66	Mack, Joseph	114	97	Selberth, J. J.	31
67	Marquard, Christian	91	98	Seibold, Ottmar	82
68	Mayr, Eduard	20	99	Seydel, Karl	50
69	Mayr, Karl	92	100	Sitzberger, Peter	115
70	Merkel, Gallus	44	101	Spitzlbachmayer, Joh. Ev.	110
71	Müller, Fr. Xaver	89	102	Stadelmayer, Friedrich	56
72	Niggl, Ignatz	58	103	Stänglmayer, Joseph	47
73	Nolde, Friedrich	39	104	Steindl, Anton	57
74	Oberntorfer, Joseph	46	105	Stöberl, Joseph	37
75	Ott, Joh. Adam	21	106	Stuffler, Georg	22
76	Pickl, Franz v. P.	95	107	Syller, Joseph	6
77	Pointmaier, Joseph	78	108	Tauscheck, Andreas	14
78	Pollinger, Franz	105	109	Tischler, Joseph	40
79	Priem, Max	30	110	Unsin, Anton	7
80	Rauscher, Joseph	106	111	Vollmayer, Joseph	122
81	Regler, Georg	100	112	Wäninger, Joh. Bapt.	60
82	Reiter, Johann Georg	68	113	Wallner, Sebastian	75
83	Rötzer, Anton	101	114	Weber, Joh. Bapt.	51
84	Ruhwandl, Dominikus	59	115	Wein, Franz X.	8
85	Schärl, Fr. Xaver	119	116	Weiß, Sigmund	18
86	Schauer, Johann Nep.	120	117	Winkelmaier, Georg	116
87	Scheglmann, Karl	98	118	Wiesberger, Anton	85
88	Schlagintweit, Michael	109	119	Wiesberger, Fr. Xaver	111
89	Schmid, Jakob	13	120	Wulzinger, Michael	38
90	Schmitt, August	49	121	Zaggl, Franz Ser.	32
91	Schmidtmüller, Julius	74	122	Zauner, Sebastian	42

II.

Schematismus des niederärztlichen Personals und der Sanitäts-Anstalten.

Nrn. curr.	Polizei-Bezirk.	Zahl der vorhandenen: Bader älterer Ordnung.	Magister chirurgiae.	Landärzte.	Chirurgen.	Bader neuerer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Zahl der vorhandenen: Apotheken.	Dispensir-Anstalten.	Kranken-Anstalten: distriktive.	Kranken-Anstalten: lokale.
	Unmittelbare Städte:											
1	Landshut				2	3	1	5	3	1 homöop.		1
2	Paßau	1			2	4	1	6	3			1
3	Straubing				2	1		4	3		2	
	Landgerichte:											
4	Abensberg	2			1	3		9	1	3	1	2
5	Bogen	1			1	2		6	1	2	1	1
6	Deggendorf	4			1	2		10	3			2
7	Dingolfing	1			2	7		16	2	2	1	1
8	Eggenfelden	2			3	6		15	2	5	1	1
9	Grafenau	2			1	2		9	2	1	1	2
10	Griesbach	2			1	2		7	1	4	1	
11	Hengersberg				1	4		12	1	1	1	
12	Kelheim	5				5		17	2	3		1
13	Kötzting	2				4		13	1	2	1	1
14	Landau	1			3	6		17	1	3	1	
15	Landshut	4			2	14		18		4		1
16	Mainburg	2			2	1		10	1	1		1
17	Mallersdorf	2			2	5		13	2	4	1	2
18	Mitterfels	3				10		12	1	3	1	
19	Osterhofen	2			1	4		9	1	2	1	
20	Paßau I.	1			2	1		13		5	1	
21	Paßau II.	2			2			8	1	3		1
22	Pfarrkirchen	2			1	4		12	1	2		2
23	Regen	1		1		4		11	2	2	1	1
24	Rottenburg	5			3	4		12	2	5		2
25	Rottalmünster	1		1	1	8		10	1	3		2
26	Simbach				1	3		11	2	1		2
27	Straubing	3			1	11		15		2		
28	Viechtach	3				4		11	1	2	1	1
29	Vilsbiburg	7			3	6		18	3	4		4
30	Vilshofen	5			3	3		18	2	3		4
31	Wegscheid	1		1	3	2		12	2	7	1	1
32	Wolfstein			1	1	1		11	2	3	1	1
	Summa	67		4	48	146	2	370	50	83	19	38

Bader älterer Ordnung sind sich gleich geblieben. Landärzte vom vorigen Jahre 9, davon durch Tod abgegangen 3, verzichtet 2, demnach bleiben 4. Chirurgen vom vorigen Jahre 61; davon durch Tod abgegangen 7, weggezogen 6, demnach bleiben 48. Bader neuerer Ordnung vom vorigen Jahr 110. Zugegangen 36; demnach 146. Hebammen vom vorigen Jahr 360, davon durch Tod abgegangen 1. Neu aufgestellt wurden 11, demnach bleiben 370.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 5. Landshut, Sonnabend den 18 Januar 1862.

Inhalt:

Die Rechnungen der Distrikts-Gemeinden Rottenburg und Bogen pro 1860/61. — Die Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Cursiren falscher Munzen. — Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Kirchencollekten für 1860/61. — Diäten der Brandversicherungs-Inspektoren. — Die Verkündung der neuen Gesetzbücher und der Einführungsgesetze hiezu. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7159.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Rottenburg pro 1860/61. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes werden nachfolgend die Ergebnisse der Rechnung der Distriktsgemeinde **Rottenburg** für das Etatsjahr 1860/61 bekannt gegeben:

Einnahmen.

	fl.	kr.
1) Cassabestand vom Vorjahre . . .	443	31¾
2) Zinse von Activcapitalien . . .	250	9
3) Für veräußerte Gegenstände und Inventarstücke	5	45
4) Zuschuß aus Kreisfondsmitteln .	525	—
5) Distriktsconcurrenzen und zwar:		
a) in Geld	3827	41½
b) Naturalleistungen zu Erhaltung der Distriktsstraßen	3524	8
6) Heimbezahlte Activ-Capitalien . .	725	—
7) Zufällige Einnahmen	61	54
Summa	9363	9¼

Ausgaben.

	fl.	kr.
1) Remunerationen und Regiekosten .	75	15
2) Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen, Brücken, Stege, Sicherheitsgeländer, einschließlich des Ankaufes von Kiesmaterial		
a) in Geld	2781	11
b) durch Naturalleistungen d. Gemeinden	3524	8
c) Löhnungen der Wegmacher . .	588	—
d) Anschaffung von Werkzeugen für dieselben	27	54
e) Technische Aufsicht, dann Anfertigung von Plänen und Kostenanschlägen .	61	54
3) Zum Unterhalt des Landgerichts-Thierarztes	150	—
4) Auf ausgeliehene Capitalien . .	725	—
5) Unterstützung einzelner Gemeinden zu Straßen und Brückenbauten . .	800	—
Summa	8733	22

Abgleichung.

	fl.	kr.
Einnahmen	9363	9½
Ausgaben	8733	22
Aktivrest	629	47½

Vermögen.

	fl.	kr.
Rentirendes	6575	—
Nicht rentirendes	1379	47½
Summe	7954	47½

Schulden . . . Keine.

Landshut, den 6. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8119.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Bogen für das Jahr 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift des Distriktsraths-Gesetzes Art. 25 werden nachfolgend die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Bogen für das Jahr 1860/61 bekannt gegeben:

Einnahmen:	fl.	kr.
1) Kassarest vom Vorjahre	26	14½
2) Beitrag aus Kreisfond-Mitteln zur Erhaltung der Distriktsstraßen	340	—
3) Distriktsumlagen		
in Geld	4839	10
durch Naturalleistungen	—	—
Summa	5205	24½

Ausgaben:	fl.	kr.
1) Verwaltungs- und Regiekosten	32	46
2) Zahlungsrückstände des Vorjahres	197	9
3) Unterhalt der Distriktsstraßen, Brücken, Stege und Sicherheitsgeländer	3810	8
4) Löhnungen der Wegmacher und technische Aufsicht	822	40
5) Für den Distrikts-Thierarzt	70	—
6) Beitrag an die Kleinkinderbewahranstalten in Bogen und Schwarzach	20	—
7) zur Fundirung des Distrikts-Getreide-Magazins	50	—
Summa	5002	43
Rechnungsrest	202	41½

Landshut, den 10. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8994.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. Dezember vor. Jrs. zu Wien stattgefundenen 346. und 347. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 106 und 256 gezogen worden.

Die Serie 106 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von Nro. 98,562 bis 98,801 im Capitalsbetrage zu 986,710 fl.

Die Serie Nro. 256 enthält:

a. Obligationen der ungarischen Hofkammer von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

von Nro. 326 bis Nro. 632 mit dem ganzen Capitalsbetrage;

Nro. 633 mit der Hälfte der Capitalssumme;

Nro. 634 bis 652 mit dem ganzen Capitalsbetrage; ferner

b. Obligationen vom freiwilligen Silber-Anlehen vom Jahre 1809 im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von Nro. 1—21 incl. mit dem ganzen Capitalsbetrage, endlich

c. allerhöchste Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nro. 1 mit $^{1}/_{10}$tel,

Nro. 86 mit der Hälfte und

Nro. 87 mit dem ganzen Capitalsbetrage — in der Gesammt-Capitalssumme von 1'197,618 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des oben erwähnten Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 7. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 7017.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, dd. 14. Dezember 1861 ad Num. 11,581, wurde im Wirthshause zu Haimhausen, k. Landgerichts Dachau, unlängst ein falscher Kronenthaler, bayerischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1813 verausgabt.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus einer werthlosen Metalllegirung und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und versilbert.

Die Unächtheit dieser Münze erkennt man sogleich an der auffallend hellen Metallfarbe, dem eigenthümlichen, von dem einer ächten Münze verschiedenen Klange, dem Mindergewichte und dem vom Gusse herrührenden stumpfen Gepräge.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 9. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 9555.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Kirchencollekten für 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Ergebniß der im Verwaltungsjahr 1860/61 in Niederbayern angeordneten Sammlungen wird nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Landshut, am 15. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Bezeichnung der Stellen und Behörden.	Sammlung. Erweiterung der Kirche Schlißhausen, k. Landgerichts Günzburg.			Erbauung einer katholischen Kirche in Bingert, k. Landkommissariats Kirchheimbolanden in der Pfalz.			Erbauung einer Kirche nebst Schule und Herberge für die kathol. Deutschen in London.			Für die Cultusgebäude in Freienfels, k. Landgerichts Hollfeld in Oberfranken.		
	fl.	kr	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.	fl.	kr	hl.
Landgericht Abensberg	17	51	3	22	43	–	18	48	—	25	57	—
" Bogen	6	40	—	11	43	–	13	23	2	11	33	—
" Deggendorf	26	47	—	29	20	—	29	15	–	25	32	—
" Dingolfing	17	18	3	18	24	–	28	33		19	24	
" Eggenfelden	14	13	2	25	57	2	38	58		23	32	1
" Grafenau	10	41	2	10	24	—	11	17	2	7	46	—
" Griesbach	29	37	—	26	14	–	29	21	–	29	51	—
" Hengersberg	24	51	—	19	47	—	26	4	1	17	32	—
" Kelheim	13	45	–	13	44		24	44	1	18	12	—
" Kötzting	5	10	—	6	25	—	5	26	2	6	17	—
" Landau	41	47	2	31	30	–	29	34		34	41	–
" Landshut	38	37	-	43	11	—	49	21	-	43	55	—
" Mainburg	17	21	–	18	50	1	20	30	2	11	39	2
" Mallersdorf	24	34	2	31	17	2	31	52	2	27	40	—
" Mitterfels	4	29	—	5	41	-	4	24	—	4	30	—
" Osterhofen	27	6	—	26	45	-	24	41		24	12	—
" Paßau I.	17	12	2	17	17	3	15	10	—	15	49	—
" Paßau II.	24	54	—	26	44	—	24	34	2	27	29	—
" Pfarrkirchen	34	16	—	32	1		35	8	–	31	8	—
" Regen	11	59	—	11	26	2	19	25		9	55	—
" Rottenburg	21	24	2	21	37	-	19	14	2	19	15	2
" Rotthalmünster	32	38	2	23	14	2	16	28	2	15	55	—
" Simbach	39	11	2	20	44	2	19	59	–	19	39	—
" Straubing	55	44	2	53	45	2	51	54	1	51	51	—
" Viechtach	9	—	—	6	39	-	7	23	–	7	42	—
" Vilsbiburg	45	59	–	35	4	3	54	48	1	39	24	—
" Vilshofen	25	9	-	24	5	—	23	41	–	25	10	—
" Wegscheid	18	16	2	18	49	2	17	37	1	18	18	2
" Wolfstein	15	12	—	14	15	2	12	48	3	12	24	—
Magistrat Landshut	23	15	—	22	23	-	35	–	–	25	36	—
" Paßau	12	15	2	9	16	–	18	7	–	13	24	—
" Straubing	20	20	1	16	24	3	15	26	1	13	31	3
Summa	718	8	1	697	54	2	772	59	1	678	45	2

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen und Behörden.	Sammlung.														
	Für die Väter am heiligen Grabe.			Erbauung eines Bethauses in Donauwörth.			Erbauung einer protestantischen Kirche in Freising.			Restauration des Ulmer-Münsters.			Pfarr-Waisenhaus in Windsbach 1860/61.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Erzdiözese München-Freising . . .	180	17	–	—	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—	—
Diözese Paßau	738	14	—	—	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—	—
„ Regensburg . .	871	14	2	—	—	–	—	—	–	—	—		—	—	—
Summa	1789	45	2												
Protestantisches Dekanat Regensburg .	—	—	—	—	–	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Pfarrei Landshut . .	—	—	–	12	13	2	14	12		4	30		8	48	—
„ Ortenburg .	—	—	—	10	—	–	14	30		6	34	–	11	–	—
„ Paßau . .	—	–	—	12	–	-	14	–	—	10	–	—	11		—
Vikariat Straubing .	—	.		7	—	—	7	12		3	14	--	6	55	—
Summa	—	—	—	41	13	2	49	54	-	24	18	-	37	43	—

Landshut, den 15. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 9434.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren in Niederbayern.

Diäten der Brandversicherungs-Inspektoren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. d. Mts. Nr. 141 wird im nachstehenden Abdrucke bekannt gegeben.

Landshut, den 13. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 141.**

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat auf Grund des Art. 64 des Gesetzes über die Feuer-Versicherungsanstalt für Gebäude vom 28. Mai 1852 und der bei dem jüngsten Landtage stattgefundenen Verhandlungen über das Gesetz vom 24. Mai v. Js., die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1852 betreffend, beschlossen, bezüglich der Bestimmung §. 98 der Instruktion zum Vollzuge des letzterwähnten Gesetzes vom 9. Oktober 1852 eine Aenderung in der Art eintreten zu lassen, daß den Brandversicherungs-Inspektoren künftig die Verrechnung der normativmäßigen Diäten auch für die nach Art. 92 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 vorgenommenen Schätzungsrevisionen in dem Falle gestattet ist, wenn die Gebäude, deren Schätzung einer Revision unterstellt wird, mindestens eine geometrische Stunde von dem Amtssitze des betreffenden Brandversicherungs-Inspektors entfernt sind.

Um übrigens den dießfallsigen Aufwand mit den verfügbaren Mitteln in ein richtiges Verhältniß zu bringen, und unbemessene Aufrechnungen ferne zu halten, wird für den gedachten Zweck des Vollzuges

Digitized by Google

des Art. 98 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 eine Diäten-Maximalsumme von 300 fl. des Jahres für jeden Brandversicherungs-Inspektor mit dem Bemerken festgesetzt, daß eine Ueberschreitung dieser Summe nur nach vorgängiger spezieller Ermächtigung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums zulässig ist und daß zum Behufe der Ueberwachung dieser Vorschrift die fraglichen Diäten ausgeschieden zu behandeln, d. h. gesondert von jenen für sonstige Verrichtungen der Brandversicherungs-Inspektoren zu liquidiren und unter einer eigenen Position, beziehungsweise Unterabtheilung zu verrechnen sind.

München, am 8. Januar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Diäten der Brandversicherungs-Inspektoren betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Nüßler.

Bekanntmachung.

Amtliche Ausgaben der neuen Gesetzbücher und der Einführungsgesetze hiezu betreffend.

Von dem im Landtagsabschiede vom 10. November 1861 allerhöchst sanctionirten Strafgesetzbuche, Polizei-Strafgesetzbuche, allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche und den beiden Einführungsgesetzen hiezu vom 10. November 1861 sind amtliche Ausgaben veranstaltet worden, worüber Nachstehendes bekannt gemacht wird.

I.

Das Strafgesetzbuch, Polizeistrafgesetzbuch und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch erscheinen in Octavformat (ähnlich jenem des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813) auf Maschinen-Druckpapier.

Die Empfänger des Gesetzblattes und des Kreisamtsblattes der Pfalz erhalten Exemplare dieser Ausgaben als Beilagen zu denjenigen Nummern des Gesetzblattes und des erwähnten Kreis-Amtsblattes, mittels welcher die beiden Einführungs-Gesetze veröffentlicht werden.

Nebstdem ist eine Anzahl von Exemplaren für den allgemeinen Verkauf bestimmt.

Ferner wird von der Ausgabe des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches eine Anzahl von Exemplaren auf Schreibpapier mit breitem Rande, zum Einbinden in das Gesetzblatt geeignet, abgezogen.

Die Preise eines Exemplares sind für das

1) Strafgesetzbuch auf Druckpapier . 1 fl. 15 kr.
2) Polizeistrafgesetzbuch auf Druckpapier 50 kr.
3) Strafgesetzbuch auf Schreibpapier mit breitem Rande . . . 2 fl. 30 kr.
4) Polizeistrafgesetzbuch auf Schreibpapier mit breitem Rande . . . 1 fl. 40 kr.

Sämmtliche Exemplare enthalten ein Inhaltsverzeichniß und alphabetisches Sachregister, sind geheftet und mit Umschlag versehen.

Der Preis des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wird später bekannt gemacht werden.

II.

Von den beiden Einführungsgesetzen erscheinen neben ihrem Abdrucke im Gesetzblatte und im Kreisamtsblatte der Pfalz auch amtliche Ausgaben im Octavformat der Gesetzbücher auf Maschinen-Druckpapier.

Der Preis eines Exemplars des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und Polizeistrafgesetzbuche beträgt 24 kr. Dasselbe enthält ein alphabetisches Sachregister, ist geheftet und mit Umschlag versehen.

Ueber den Preis des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche wird spätere Bekanntmachung erfolgen.

III.

Der Verlag der sämmtlichen voranstehend bezeichneten Ausgaben ist der kgl. Hauptzeitungs-Expedition in München als Expedition des Gesetz- und Regierungs-Blattes übertragen.

Für Abnehmer außerhalb München nehmen die k. Postbehörden Bestellungen an.

Das Strafgesetzbuch, Polizeistrafgesetzbuch und das Einführungsgesetz hiezu sind noch im Laufe dieses Monats zu beziehen.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und das Einführungsgesetz hiezu werden im Februar d. Js. erscheinen.

München, den 10. Januar 1862.

Kgl. Redaktion des Gesetz- und Regierungs-Blattes.

Boelkel.

Digitized by Google

II. Augsburger Cours
vom 9. Januar 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	96⅝	—
" à 4 % halbjährig	—	103⅜
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	—	103⅝
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	102¾
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅛	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	814
Ludwigshafen-Dexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	105⅛	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 13. Januar 1862.	Waizen	8	206	214	214	—	18	56	18	38	18	19	—	24	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	17	26	17	4	16	14	—	32	—	—
		Gerste	—	93	93	93	—	13	—	12	39	12	15	—	—	—	4
		Haber	—	19	19	19	—	7	6	6	39	6	28	—	4	—	—
Deggendorf	Vom 14. Januar 1862.	Waizen	—	137	137	137	—	20	27	20	4	19	42	—	—	—	4
		Korn	—	10	10	10	—	17	30	17	15	17	—	—	11	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	12	36	11	51	11	—	—	—	—	19
		Haber	—	95	95	95	—	5	55	5	45	5	33	—	9	—	—
Dingolfing	Vom 14. Januar 1862.	Waizen	—	54	54	54	—	18	57	18	37	18	16	—	36	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	17	12	17	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	108	108	108	—	12	1	11	32	11	8	—	—	—	10
		Haber	—	16	16	16	—	6	—	5	54	—	—	—	—	—	12
Geiselhöring	Vom 14. Januar 1862.	Waizen	—	231	231	231	—	20	5	19	56	19	34	—	—	—	13
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	225	225	225	—	12	48	12	31	12	14	—	—	—	4
		Haber	—	27	27	27	—	6	6	6	4	5	36	—	8	—	—
Kelheim	Vom 9. Januar 1862.	Waizen	—	22	22	18	4	19	46	19	30	18	57	—	4	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	6	51	6	51	6	48	—	—	—	32

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 13. Januar 1862.	Waizen	—	92	92	92	—	18	54	18	39	18	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	266	266	266	—	11	57	11	44	11	31	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 10. Januar 1862.	Waizen	347	1794	2141	2119	22	20	45	20	6	19	45		—	—	33
		Korn	85	64	149	134	15	16	37	16	—	15	36	—	—	—	22
		Gerste	145	1060	1205	1137	68	12	54	12	36	12	12	—	4	—	—
		Haber	19	400	419	419	—	6	44	6	35	6	8	—	—	—	6
Mainburg	Vom 15. Januar 1862.	Waizen	—	275	275	273	2	19	33	19	7	18	30	—	20	—	—
		Korn	—	8	8	7	1	17	45	17	32	17	—	—	—	—	52
		Gerste	—	58	58	58	—	13	24	13	14	12	48	—	—	—	16
		Haber	—	12	12	12	—	7	15	6	48	6	18	—	—	—	10
Neustadt a. d. D.	Vom 14. Januar 1862.	Waizen	5	151	156	140	16	19	27	18	42	17	20	—	28	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	16	30	—	—	—	—	—	30
		Gerste	8	23	31	31	—	12	48	12	27	12	15	—	—	—	5
		Haber	2	31	33	28	5	7	30	6	52	6	18	—	8	—	—
Osterhofen	Vom 13. Januar 1862.	Waizen	12	216	228	218	10	19	49	19	36	19	6	—	—	—	15
		Korn	32	—	32	4	28	17	—	16	45	16	—	—	—	—	20
		Gerste	—	136	136	136	—	12	—	11	53	11	12	—	—	—	26
		Haber		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 14. Januar 1862.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	6	46	52	38	14	16	51	16	29	14	55	—	—	—	29
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	58	58	58	—	5	30	5	23	5	13	—	—	—	6
Pfeffenhausen	Vom 13. Januar 1862.	Waizen	—	29	29	29	—	19	32	19	5	19	—	—	—	—	8
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	13	—	12	55	12	36	—	7	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—		6	30	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 14. Januar 1862.	Waizen	—	62	62	62	—	18	3[illegible]	18	12	17	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	209	209	209	—	12	12	11	21	10	30	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11. Januar 1862.	Waizen	53	897	950	932	18	19	59	19	40	19	12	—	—	—	6
		Korn	—	50	50	35	15	16	49	16	25	15	16	—	—	—	15
		Gerste	26	1346	1372	1358	14	12	18	12	8	11	49	—	—	—	13
		Haber	—	176	176	176	—	6	7	5	50	5	28	—	—	—	2
Vilshofen	Vom 15. Januar 1862.	Waizen	61	609	670	491	179	20	1	19	41	19	13	—	8	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	17	15	17	7	17	—	—	—	—	6
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	45
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 6. Landshut, Mittwoch den 22. Januar **1862.**

Inhalt:

Die Distrikts-Gemeinde-Rechnungen Kelheim und Viechtach pro 1860/61. — Bilderbibel. — Verlieren eines Arbeitsbuches. — Getreidmagazinirung. — Die Festsetzung der Vergütungs-Preise für die Kostportionen und Fourage-Rationen bei Einquartirungen im Jahre 1862. — Das Schulgeld an den Studienanstalten. — Erledigung des k. Physikats Volkach. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes in Perkam, k. Landgerichts Straubing. — Agenten für die k. k. erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft. — Die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen, hier die weitere Verbreitung und Anwendung der künstlichen Düngermittel. — Die Erledigung der Pfarrei Altentrüdingen, Dekanats Wassertrüdingen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8320.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Kelheim pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Kelheim pro 1860/61 werden nach Art. 21. Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend bekannt gemacht.

A. Einnahmen:

	fl.	kr.
1. Aktivrest vom Vorjahre	534	2¼
2. Erlös aus veräußertem Grund	90	—
3. Kreisfondszuschuß	320	—
4. Distrikts-Umlagen	4764	54
Summa	5708	56¼

B. Ausgaben:

	fl.	kr.
1. Für den Distriktscassier und Regie	148	51
2. Auf die Distriktsstraßen	3011	14
3. Löhnungen der Wegmacher	815	58
4. Für technische Aufsicht und Leitung	181	38
5. An überbürdete Gemeinden	142	30
6. Sustentation des Thierarztes	60	—
Summa	4360	11

Abgleichung:

Einnahmen	5708	56¼
Ausgaben	4360	11
Activ-Rest	1348	45¼

Vermögens-Ausweis:

a. Rentirendes Vermögen	—	—
b. Nicht rentirendes Vermögen	75	50
Summa	75	50

Landshut, den 12. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 7624.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung von Viechtach vom Jahre 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 §. 21 werden nachfolgend die Ergebnisse der Rechnung der Distriktsgemeinde Viechtach für das Etatsjahr 1860/61 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktiv-Rechnungsrest vom Vorjahre	1081	15½
2. Bezahlte Aktiv-Ausstände . . .	18	—
3. Zinse von ausliegenden Capitalien	295	—
4. Zuschüsse aus Kreisfonds . . .	530	—
5. Konkurrenz-Leistungen der Distrikts-Gemeinde:		
a) in Geld nach 4 kr. 1 hl. vom Steuer-Gulden	1627	28
b) durch Naturaldienste	4840	—
6. Sonstige Einnahmen	23	36
Summa	8415	14½

Ausgaben:	fl.	kr.
1. Zahlungsrückstände aus dem Vorjahre	1169	9½
2. Remunerationen und Regiekosten .	117	27
3. Auf den Unterhalt der Distrikts-Straßen, Brücken, Stege und Sicherheitsgeländer:		
a) in Geld	681	21
b) durch Naturaldienste	4840	—
c) Löhnungen der Wegmacher . .	347	40
d) Werkzeuge für dieselben . . .	18	18
e) technische Aufsicht und Leitung .	268	—
4. Zur Sustentation des Distrikts-Thierarztes	80	—
5. Sonstige Ausgaben	43	9½
Summa	7510	5

Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	8415	14½
Ausgaben	7510	5
Rechnungsrest	305	9½

Vermögen.	fl.	kr.
Rentirendes	10725	—
Nicht rentirendes	1057	39½
Summa	11782	39½
Zahlungs-Rückstände	500	—
Reines Vermögen	11282	39½

Landshut, den 16. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 9519.

An sämmtliche katholische Schulbehörden in Niederbayern.

Bilderbibel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Herder'schen Verlagsbuchhandlung zu Freyburg im Breisgau ist eine „Bilderbibel, enthaltend 40 Darstellungen der wichtigsten Begebenheiten des alten und neuen Testamentes" erschienen, welche von praktischem Nutzen für katholische deutsche Schulen als Vorlagen zum belebenden Religionsunterrichte, oder als Verzierung in Schulzimmern passend sein dürfte.

Das Blatt kostet 12 kr. und mit Rücksicht auf diesen niedrigen Preis, so wie darauf, daß die Darstellungen edel, einfach und den Kindern verständlich sind, werden auf Grund eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 9. dieß die katholischen Schulbehörden in Niederbayern auf dieses Werk aufmerksam gemacht.

Landshut, den 14. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 8633.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Verlieren eines Arbeitsbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des königlichen Landgerichts Griesbach ist dem Webergesellen Johann Obergaßner aus Waldmünchen am 30. Dezember 1861 auf der Straße von Aldenbach nach Karpfham sein Arbeitsbuch zu Verlust gegangen, was den obengenannten Behörden zur Beseitigung etwaigen Mißbrauches, welcher mit fraglicher Legitimation etwa getrieben werden könnte, hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 15. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 7785.

An die sämmtlichen kgl. Rentämter, Landgerichte und Baubehörden des Kreises.

Getreidmagazinirung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der im nachstehenden Abdrucke mitfolgenden Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 6./10. d. Mts. Nr. 16,442 rubrizirten Betreffs, in deren Vollzug zunächst die für Kreis-, Distrikts- und Gemeinde-Magazinirung zu reservirenden und verfügbar zu stellenden Speicherräume ermittelt werden sollen, erhalten diejenigen k. Rentämter, welche zur Zeit noch ärarialische Getreidspeicher zu verwalten haben, hiemit den Auftrag, im gemeinschaftlichen Benehmen mit den einschlägigen kgl. Landgerichten und Baubehörden die zur Herstellung der durch die höchste Stelle geforderten Getreidspeicher-Consignation erforderlichen Erhebungen sofort zu pflegen, und das Ergebniß innerhalb 14 Tagen berichtlich vorzulegen oder die dem Vollzuge zur Zeit noch entgegenstehenden Hindernisse innerhalb dieses Termines anzuzeigen.

Von Seite derjenigen kgl. Rentämter, welche ärarialische Getreidspeicher nicht mehr zu verwalten haben, wird innerhalb des vorgesetzten Termines Fehlanzeige gewärtigt.

Landshut, den 17. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßlerer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 16,442.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern, Staats-Ministerium der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Signat vom 25. vor. Mts. im Betreffe der Getreid-Magazinirung Allerhöchst auszusprechen geruht:

> daß zur ferneren gedeihlichen Entwicklung der gebildeten Kreis-, Distrikts- und Gemeinde-Magazins-Fonds in ihren Materialbeständen, und behufs ihrer Bewahrung für eintretende Nothstände im Magazinirungswege, für jeden Regierungsbezirk Räume in Aerarialgetreidspeichern zur Lagerung von 10,000 Schäffeln (zehn Tausend Schäffeln) reservirt, und gegen geringe Miethe zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, erhält hiernach den Auftrag, im gemeinschaftlichen Benehmen durch die k. Rentämter und k. Baubeamten die zur Lagerung von 10,000 Schäffeln Getreide erforderlichen, im Regierungsbezirke vorhan-

denen Magazinirungs-Räume ausmitteln zu lassen, und die Ergebnisse, unter Beifügung einer Consignation der betreffenden Aerarialgetreidspeicher, mit gemeinschaftlichem Berichte an das mitunterfertigte Staats-Ministerium der Finanzen gutachtlich einzubegleiten.

Die Consignation hat zu enthalten: die fortlaufende Nummer, den betreffenden Landgerichts- und Rentamtsbezirk, die Bezeichnung des zur Auswahl begutachteten Speichers mit Angabe seiner örtlichen Lage, die Angabe der Schäffelzahl, welche der einzelne Speicher räumlich zu fassen vermag, sowie jene des zu vereinbarenden, und vom Zeitpunkte der Benützung des Speichers an das Aerar zu entrichtenden mäßigen Miethbetrages, dann die Rubrik „Bemerkungen." In letzterer wäre namentlich der Fall bemerklich zu machen, wenn der neuerlich zur Kreis-, Distrikts- und Gemeinde-Magazinirung vorgeschlagene Speicher zu diesem Zwecke bereits verwendet wird, und zwar mit welcher Miethzahlung für das Aerar, dann mit welcher Anzahl von Schäffeln. Ebenso wäre in dieser Rubrik der besonderen baulichen und Benützungsverhältnisse eines Speichers, insbesondere im Zusammenhange mit anderen Gebäuden, Erwähnung zu thun, und schlüßlich ist eben daselbst in durchaus summarischem Ziffer die Zahl der, nach Hinwegrechnung der neuerlich vorgeschlagenen Magazinsräume, für das Staatsärar als derzeit unveräussert noch verbleibenden Getreidspeicher, mit approximativer Angabe der Schäffelzahl, welche dieselben in ihrer Gesammtheit aufzunehmen vermöchten, zu konstatiren.

Betreffend die Auswahl der Magazinirungsräume selbst, wird hier lediglich angedeutet, wie solche, sowohl nach dem in erster Linie in Betracht kommenden Zwecke, als auch im Interesse des Aerars, der Art räthlich und erwünscht erscheint, daß diese Räume auf verschiedenen Punkten des Regierungsbezirkes, verbunden durch entsprechende Verkehrswege, verfügbar gestellt, nebstdem aber auch — wo möglich so ausersehen werden, daß die, wegen baulichen Zusammenhanges mit andern Realitäten, für das Aerar ohnehin nicht veräusserlichen Speicher vorzugsweise hier zur Verwendung gelangen.

Ausdrücklich bemerklich gemacht wird hiebei, daß das nur in einzelnen Regierungsbezirken theilweise noch bestehende thatsächliche Verhältniß der Magazinirung für Aerarial-Getreidvorräthe solcher Auswahl durchaus nicht im Wege steht, nachdem letztere ohnehin der Verwerthung um annehmbare Preise successive zuzuführen sind.

Anbelangend die, nach Durchführung der hier zunächst in Frage stehenden Maaßregel, in Betracht kommende Veräusserung sowohl der dem Aerare zu Gebote stehenden Magazinsreste, als auch der alsdann noch verfügbar bleibenden Getreidspeicher, in letzterer Beziehung mit gleichzeitiger thunlichster Berücksichtigung der gemeindlichen Interessen, wird, im Hinblicke auf Abschnitt III §. 13 pos. 1 des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. November v. Js. besondere Entschliessung des mitunterfertigten Staatsministeriums der Finanzen hier lediglich vorbehalten.

Der vorstehend angeordneten, möglichst zu fördernden, berichtlichen Vorlage wird binnen längstens

sechs Wochen

entgegengesehen.

München, den 6. Januar 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Getreidemagazinirung betr.

Durch den Minister der General-Sekretär:
An dessen Statt
der k. geheime Sekretär
Graser.

Ad Num. 8927.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Festsetzung der Vergütungs-Preise für die Kostportionen und Fourage-Rationen bei Einquartirungen im Jahre 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß §. 6 der Vollzugsvorschriften zum Art. 2 letzten Absatz, des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend, werden mit Rücksicht auf die im Kreis-Amtsblatte vom Jahre 1862 Seite 53 und 54 bekannt gemachten Normalpreise der Getreidfrüchte und übrigen Naturalien für das Kalenderjahr 1862

I. für die Kostportionen der Mannschaft und zwar:

1) für die volle Kost per Tag und Mann 28 kr.
2) für das Frühstück . . . . 4 kr.
3) für das Mittagsessen . . . . 17 kr.
4) für die Abendkost . . . . 7 kr.
5) für das verstärkte Essen . . . . . 24 kr., wenn nämlich statt der Mittags- und Abendkost das Essen nur einmal genommen werden kann, und
6) für das Quartier mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung, wenn die Einquartirung über Nacht stattfindet . . . . 4 kr.,

dann

II. für die Fourage-Rationen der Pferde die im Art. 2 des allegirten Gesetzes festgesetzten Beträge und zwar:

1) für die schwere Ration der Zugpferde 25 kr.
2) für die Ration der schweren Cavallerie 22 kr. und
3) für die leichte Ration 18 kr.

als Vergütungspreise festgestellt, welche Ansätze von den Distrikts-Polizeibehörden als Marsch-Commissariaten bei Anfertigung der bezüglichen Kostenliquidationen genauest einzuhalten sind.

Landshut, den 17. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9953.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Schulgeld an den Studienanstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch eine höchste Ministerial-Verfügung vom 4. dieß die an den Gymnasien und lateinischen Schulen zu entrichtenden Schulgelder erhöht worden sind, so erscheint eine sorgfältigere Behandlung der Armuthszeugnisse, auf welche die Gesuche um Befreiung von dem Schulgelde an Gymnasien und lateinischen Schulen gegründet werden, als nothwendig.

Es ergeht demnach auf Grund einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 14. dieß Nro. 323 unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 31. Jänner 1850 (Kreisintelligenzblatt 1850 S. 75) und vom 23. Juli 1857 (Kreis-Amtsbl. 1857 Seite 1079) vielmehr auf die dort bekannt gegebenen höchsten Ministerial-Verfügungen vom 26. Jänner 1850 und 19. Juli 1857, den Vollzug der §§. 71 und 72 der Satzungen für die Studirenden an den kgl. bayerischen Universitäten betreffend, der Auftrag, künftighin den Eltern oder Vertretern derselben, welche zum Zwecke der Befreiung vom Schulgelde für ihre an Gymnasien oder lateinischen Schulen studirenden Söhne oder Pflegbefohlenen um die Ertheilung von Vermögens- oder Dürftigkeits-Zeugnissen nachsuchen, solche nach dem für die Universitätsstudirenden vorgeschriebenen Formulare auszufertigen.

Landshut, den 18. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9963.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

Erledigung des k. Physikats Vollach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des k. Gerichtsarztes Dr. Brunner ist das kgl. Landgerichts-Physikat Vollach in Unterfranken in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 18. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Janner, Sekretär.

Ad Num. 9982.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Perkam, k. Landgerichts Straubing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Johann Evangelist Dempl ist der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Perkam, k. Landgerichts Straubing, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 542 fl. $12\frac{3}{4}$ kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Straubing oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Straubing I in Atting einzureichen, welche k. Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 18. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Janner, Sekretär.

Ad Num. 9688.

Agenten für die k. k. erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft des Kaufmanns Ferdinand Klausner in München hat der bereits als Agent für das Feuerversicherungs-Geschäft benannter Gesellschaft bestätigte Kaufmann F. X. Pröll in Freyung nunmehr auch die Bestätigung als Agent für die Lebensversicherungssparte dieser Gesellschaft im Landgerichtsbezirke Wolfstein von der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 18. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Janner, Sekretär.

Ad Num. 9185.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen, hier die weitere Verbreitung und Anwendung der künstlichen Düngermittel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da viele Oekonomien nicht immer im Stande sind, natürlichen Dünger in dem Maaße selbst zu erzeugen oder durch nahe Kaufsgelegenheit in der

Art zu ergänzen, wie es ihr Bedarf erheischt, wird hiemit auf die Kunstdünger- und chemische Produkten-Fabrik in Landshut unter nachstehendem Abdrucke der von ihr ausgegebenen Ankündigung mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß genannte Fabrik durch Vorlage von Original-Zeugnissen, von größeren und kleineren Landwirthen und Gärtnern aus Niederbayern ausgestellt, dargethan hat, daß ihr künstliches Düngerprodukt in vielseitigster Anwendung als sehr vortheilhaft wirksam sich erwiesen hat und daher empfohlen werden kann.

Die obenbezeichneten Behörden werden angewiesen, gegenwärtige Bekanntmachung auch durch Aufnahme in ihre Distriktsamtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Landshut, am 18. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck.

P. T.

Wie aus den Zeugnissen hervorragender Landwirthe und Freunde der Kultur gütigst entnommen werden wolle, wurden durch zweckmäßige Anwendung unseres Kunstdüngers wahrhaft ausgezeichnete Resultate erzielt.

Aus diesem Grunde erlauben wir uns die Aufmerksamkeit der sehr verehrlichen HH. Landwirthe und Gartenfreunde auf unser Fabrikat mit dem Bemerken zu lenken, daß wir durch Aufstellung einer Dampfmaschine und den schwunghaften Betrieb der Knochen-Präparation in den Stand gesetzt wurden, die Qualität unseres Erzeugnisses noch wesentlich zu verbessern, ohne den Preis desselben im mindesten zu erhöhen. —

Unser vollkommen nach chemischen Grundsätzen erzeugter und staubig trockener Kunstdünger wird auf **Wintergetreide** gleich nach Abschmelzen der Schneedecke im Frühjahre, ähnlich wie **Gyps**, bei **Sommersaat** unmittelbar auf den eingeegten Saamen ausgestreut; die gleiche Art der Düngung, wie bei der Wintersaat hat bei Düngung der **Wiesen**, des **Klees** und der übrigen in Reihen oder einzeln gebauten **Kulturpflanzen**, sowie bei Düngung von **Bäumen** und **Ziergewächsen** stattzufinden. —

Hiebei können wir nicht umhin, namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß wiederholt und mit aller Sorgfalt angestellte Versuche den faktischen Beweis lieferten, daß unter allen bisher versuchten und empfohlenen Vertilgungsmitteln der so schädlichen **Glanzkäfer** und der **Erdflöhe unser Kunstdünger als das wirksamste und billigste Mittel** sich bewährt hat.

Zur Düngung eines Tagwerks Feld oder Wiese reichen 3—4 Centner unseres Fabrikates als gute und 2 Centner als schwache Düngung aus.

Der bayerische Centner unseres Kunstdüngers kostet loco Landshut ohne Verpackung **1 fl. 18 kr.**

Mit der Bitte, uns mit gütigen Aufträgen zu beehren, werden wir es uns zur besonderen Aufgabe machen, das Vertrauen der sehr verehrlichen HH. Abnehmer in jeder Weise zu rechtfertigen.

Landshut, 1862.

Hochachtungsvollst

Kunstdünger- und chemische Produkten-Fabrik zu Landshut.

Ad Num. 2086.

Die Erledigung der Pfarrei Altentrüdingen, Dekanats Wassertrüdingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Erledigung gekommene Pfarrei Altentrüdingen, Dekanats Wassertrüdingen, wird hie-

mit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. März c. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	Aus der Staatskassa an baarem Gelde	47	30
II.	Ertrag aus Realitäten:		
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in ziemlich gutem Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	30	—
	aus — Tgw. 14 Dez. Garten .	2	—
	„ 25 „ 8 „ Aecker . .	59	52⅛
	„ 6 „ 24 „ Wiesen .	82	30
	„ 1 „ 23 „ Gemeindetheilen .	2	—
	aus 3 Tgw. 70 Dez. Waldung	5	52⅛
III.	Ertrag aus Rechten, und zwar:		
	Zinsen aus Ablösungskapitalien rc.	291	35
IV.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	57	53⅛
	Summa	579	13⅛

Lasten: Keine

Ansbach, den 11. Januar 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 9. Januar 1862 wurde der Schullehrer Franz Xaver Wengermaier von Haibüchl, königl. Landgerichts Kötzting, nach Ulrichsberg, k. Landgerichts Deggendorf, versetzt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 9. Januar 1862 ist der Schullehrer Joseph Weinbäck von Frauenau, kgl. Landgerichts Regen, nach Haibüchl, kgl. Landgerichts Kötzting, versetzt worden.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 7. Landshut, Sonnabend den 25 Januar **1862.**

Inhalt:

Die Distrikts-Gemeinde-Rechnungen für die Landgerichts-Bezirke Regen und Paßau II pro 1860/61. — Die Gesuche um Oberamts-Vorstand-Stellen. — Beschwerde der Zimmermeister in N. gegen den Holzhändler N. N. daselbst wegen Gewerbebeeinträchtigung. — Schäzler Frhr. v., k. b. Kämmerer, Errichtung eines Familienfideikommisses. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 7845.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Regen pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Regen pro 1860/61 nachstehend bekannt gemacht.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest vom Vorjahre . . .	129	28¼
2. Zuschuß aus Kreisfonds . . .	705	—
3. Distrikts-Umlage	2170	51
4. An Naturaldiensten	7596	—
Summa	10601	19¼

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1. Für den Distriktsausschuß und Regie	45	—
2. Für Kunstarbeiten u. Deckmaterial	1299	24
3. Für Naturaldienste	7977	48
4. Für Wegmacher u. deren Werkzeuge	810	41
5. Auf Straßen-Alleen	99	48¼
6. Für Löschgeräthe	24	—
7. Für den Thierarzt	166	36
Summa	10423	17¼

Abgleichung:

Einnahmen	10601	19¼
Ausgaben	10423	17¼
Aktiv-Rest	178	2
Vermögen	—	—

Landshut, den 20. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 8690.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Paßau II pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Paßau II pro 1860/61 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahres . . .	36	47
2. Nutzungen aus d. Gemeinde-Vermögen	17	50
3. Zuschuß aus Kreisfonds	380	—
4. Für Leistung der Naturaldienste zum Unterhalt der Distriktsstraßen durch die Gemeinden im Geldanschlage .	3173	18
5. Distrikts-Umlage	4137	25
Summa A.	7745	20

B. Ausgaben:		
1. Für den Distriktsrath	41	54
2. Auf Zahlungsrückstände des Vorjahres	606	15
3. Auf Verzinsung und Tilgung von Passivcapitalien	1332	30
4. Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen und zwar:		
a) auf Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer rc.	1165	30
b) Anschlag der Naturalleistungen der Gemeinden	3173	18
5. Für Wegmacherlöhnungen . . .	756	—
6. Für technische Aufsicht	180	—
7. Auf Transportkosten von Bettlern und Vaganten	81	—
8. Zur Anschaffung von Apparaten zur Rettung von Scheintodten . . .	44	10
Summa B.	7400	37

C. Abgleichung:	fl.	kr.
Einnahmen	7745	20
Ausgaben	7400	37
Activ-Rest	344	43

Landshut, den 19. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9632.

An die k. Landgerichte in Niederbayern.

Die Gesuche um Oberamts-Vorstand-Stellen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. ds. angeordnet wurde, daß die Gesuche um Oberamts-Vorstand-Stellen in mehreren Regierungsbezirken ebenso vielfach einzureichen seien, wird solches den Bewerbern um eine derartige Verwendung zur Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß die Mehrzahl der Gesuche sich nach der Zahl der Kreise richtet, in deren Bezirken Stellen der bezeichneten Kategorie nachgesucht werden, wonach Gesuche, auf Verleihung von Oberamtsstellen in einem und demselben Kreise gerichtet, selbstverständig nur einmal in duplo, aber alle derartigen Gesuche von Beamten des landgerichtlichen Dienstes in Niederbayern bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen sind.

Landshut, den 20. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 10,244.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Beschwerde der Zimmermeister in N. gegen den Holzhändler N. N. daselbst wegen Gewerbsbeeinträchtigung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den vorgenannten Behörden wird die im rubrizirten Betreffe am 15. laufenden Monats erfolgte höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachstehend zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 21. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 9744.**

Staats-Ministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels ꝛc. ꝛc.

Die mit Bericht vom 2. November v. Jrs. vorgelegten Akten lassen ersehen, daß die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken, durch Entschließung vom 18. Sept. v. Jrs. das Beschlagen von Bauhölzern als einen Gegenstand der gewerbsmäßigen Erlernung des Zimmermannshandwerkes betrachtet und deßhalb die Befugniß hiezu ausschließlich den Zimmermeistern zuerkannt hat. In Folge dessen sieht sich das unterfertigte k. Staats-Ministerium veranlaßt, der k. Regierung Nachstehendes zu bemerken:

Nach allgemeinen Erfahrungen ist zum Beschlagen von Bauhölzern eine gewerbsmäßige Erlernung und Ausübung im Sinne des §. 164 Abs. 1 Ziff. 2 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853 nicht erforderlich, indem dieses Geschäft sowohl auf dem Lande als auch in Städten sehr häufig durch von gewöhnlichen Arbeitern — Taglöhnern und Dienstknechten — besorgt wird. Es haben auch, seitdem überhaupt der Holzhandel der freien Concurrenz überlassen ist, nach einer fast allgemein bestehenden Uebung die Holzhändler das zum Verkaufe bestimmte Bauholz ohne Zuziehung eines Zimmermeisters selbstständig beschlagen lassen und dasselbe sodann in diesem Zustande dem Verkaufe unterstellt. Den Beweis hiefür liefern die mit Holz von allen Formen und Dimensionen belasteten Flöße des Mains und der übrigen Flüsse, sowie die vielfältigen Gattungen von Holzvorräthen in den Niederlagen und Holzhöfen der Händler.

Da ferner durch das bloße Beschlagen des Bauholzes keine solche Bearbeitung des Rohmaterials erfolgt, welche dasselbe sofort zur Verwendung für das Bedürfniß geeigenschaftet erscheinen läßt, sondern immer noch eine weitere gewerbsmäßige Thätigkeit durch Zimmerleute hinzutreten muß, und das Beschlagen blos den Zweck hat, das gefällte Holz vor dem Verderben zu schützen und den Transport desselben zu erleichtern, so muß im Hinblick auf §. 164 Abs. 2 Ziff. 12 der allegirten Gewerbsinstruktion die Befugniß zum Beschlagen von Bauholz und zum Verkaufe desselben in diesem Zustande lediglich als ein Theil des durch Ministerial-Entschließung vom 4. August 1857 der freien Betriebsamkeit überlassenen Holzhandels erklärt werden.

Hiernach ist sich zu achten und das Weitere geeignet zu verfügen. — Die mit Bericht vom 2. November v. Jrs. vorgelegten Verhandlungen folgen zurück.

München, am 15. Januar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk. (gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Beschwerde der Zimmermeister in N. gegen den Holzhändler N. N. daselbst wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Rüßlee.

Ad Num. 3257.

Schäzler Freiherr v., k. b. Kämmerer, Errichtung eines Familienfideikommisses betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ferdinand Freiherr v. Schäzler, kgl. Kämmerer, hat gemäß letztwilliger Verfügung dd. München 1. Mai 1854 ein Familienfideikommiß errichtet.

Dieses Familienfideikommiß besteht:

I. aus dem Landgute Vormbach am Inn in Niederbayern im Bezirke des kgl. Landgerichts Paßau II nebst dazu gehörenden Gebäuden der radizirten Brau- und Branntweinbrennerei und Mahlgerechtsame, Garten, Wiesen, Aeckern, Oedungen, Waldungen, zusammen 237 Tagw. 11 Dez.; dann den im Schloße zu Vormbach vorhandenen Mobilien, und den in der Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, Mühlen, dann Oekonomiegebäuden befindlichen Haus- und Baumannsfahrnissen und Vieh; ferner aus einem in 26,45 Dez. bestehenden Ausbruche des Nanzingergutes;

II. aus den in Augsburg gelegenen Wohnhäusern Nr. 26 lit. a in der Maximiliansstraße und Nr. 50 lit. a in der Wintergasse, nebst den zur Zeit des Todes des Familienkonstituenten, Ferdinand Freiherrn von Schäzler in diesen Häusern befindlichen ihm gehörenden Silbergeschirr, Gemälden und Kupferstichen;

III. aus den in der Wohnung des Ferdinand Freiherrn von Schäzler zu München vorhandenen, ihm gehörenden Silbergegenständen, Oelgemälden und Kupferstichen;

IV. in kgl. bayer. Bankaktien, Ostbahnaktien, Aktien der Ettlinger Spinnerei und Weberei, der Straßburger Wollspinnerei, k. k. österreich. Metalliques-Obligationen, churhessischen und großherzoglich badischen Loosen, Aktien der Gesellschaft Pontigeaud, und der Dampfbootgesellschaft Lindau, endlich aus in Handelshäusern anliegenden Fonds im Gesammtbetrage zu 290,454 fl.

Auf Grund des Ediktes über die Familienfideikommisse dd. 26. Mai 1818 §. 26 werden hiemit alle unbekannte Gläubiger, welche hinsichtlich dieses zum Familienfideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, durch gegenwärtige Ediktalladung aufgefordert, binnen einem präklusiven Termin von sechs Monaten diese ihre Forderungen bei dem kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern unter dem Rechtsnachtheile anzugeben, daß nach Umfluß dieses sechsmonatlichen Termines das obgedachte Vermögen als ein Fideikommiß immatrikulirt werden würde, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Bestandtheile des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das noch übrige Allodialvermögen des betreffenden Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses unter der Beschränkung zu halten berechtiget sein sollen, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Paßau, den 11. Januar 1862.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

(3a) Reitmayr, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 15. Jänner 1862 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Perlesreut, kgl. Landgerichts Wolfstein, dem Priester Joseph Plattner, Curatbeneficiaten daselbst, verliehen.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchsten Dekretes dd. 18. Jänner 1862 zu genehmigen geruht, daß der Priester Anton Pongratz die katholische Pfarrei Schmatzhausen, k. Landgerichts Rottenburg in Niederbayern, mit 1. Februar dieß Jahrs resignire.

III. Augsburger Cours
vom 16. Januar 1862.

Königlich Bayerische				Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %		. . . .		—	96¾
„	à 4 %	halbjährig	. . . .	100⅞	100¾
„	à 4½ %	. . . .		—	—
„	à 4½ %	halbjährig	. . . .	—	103⅝
„	à 5 %	. . . IV. Emission	. .	—	—
„	à 5 %	. . . neue detto	. . .	103¼	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		. . . .		100¼	—
Bank-Aktien		. . . . Div. II. Sem.	. . .	—	816
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien		. . . . . .		—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		. . . . . .		—	—
Bayerische Ostbahnen		. . . .		—	105¼
„ „		mit 30 % Einzahlung	. . . .	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Minderer		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 20. Januar 1862.	Waizen	—	158	158	158	—	19	3	18	43	18	29	—	—	—	5
		Korn	—	7	7	7	—	18	—	17	33	17	29	—	—	—	29
		Gerste	—	17	17	17	—	12	18	12	5	12	—	—	34	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	42	7	26	7	16	—	47	—	—
Deggendorf	Vom 21. Januar 1862.	Waizen	—	153	153	149	4	20	45	20	17	19	56	—	—	—	19
		Korn	—	5	5	5	—	17	14	17	—	16	45	—	15	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	12	14	11	26	11	5	—	25	—	—
		Haber	—	42	42	39	3	5	45	5	13	4	48	—	32	—	—
Dingolfing	Vom 21. Januar 1862.	Waizen	—	98	98	98	—	19	45	19	21	18	56	—	—	—	44
		Korn	—	3	3	3	—	17	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	170	170	170	—	12	16	11	58	11	42	—	—	—	26
		Haber	—	16	16	16	—	6	—	5	18	—	—	—	6	—	—
Geiselhöring	Vom 21. Januar 1862.	Waizen	—	221	221	221	—	20	38	20	11	20	6	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	342	342	342		12	57	12	37	12	16	—	—	—	6
		Haber	—	12	12	12	—	6	8	6	5	6	—	—	—	—	1
Kelheim	Vom 16. Januar 1862.	Waizen	4	23	27	27	—	19	33	19	24	19	9	—	6	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 20. Januar 1862.	Waizen	—	191	191	191	—	19	26	19	12	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	326	326	326	—	11	57	11	33	11	2	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 17. Januar 1862.	Waizen	22	3091	3113	2790	323	20	8	19	45	19	8	—	21	—	—
		Korn	15	127	142	132	10	17	10	15	54	14	42	—	6	—	—
		Gerste	68	1524	1592	1494	98	13	4	12	37	12	13	—	—	—	1
		Haber	—	514	514	494	20	6	31	6	27	6	10	—	8	—	—
Mainburg	Vom 22. Januar 1862.	Waizen	2	161	163	156	7	19	48	19	29	18	54	—	—	—	22
		Korn	1	1	2	1	1	17	20	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	62	62	58	4	13	34	13	23	13	9	—	—	—	9
		Haber	—	6	6	6	—	7	10	6	57	6	30	—	—	—	9
Neustadt a. d. D.	Vom 21. Januar 1862.	Waizen	16	193	209	202	7	19	20	18	46	17	42	—	—	—	4
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	30
		Gerste	—	86	86	60	26	12	39	12	22	11	30	—	5	—	—
		Haber	5	10	15	15	—	7	—	6	41	6	30	—	11	—	—
Osterhofen	Vom 20. Januar 1862.	Waizen	10	284	294	274	20	19	36	19	20	18	54	—	16	—	—
		Korn	28	—	28	28	—	—	—	17	12	—	—	—	—	—	6
		Gerste	—	181	181	181	—	12	4	12	1	11	36	—	—	—	8
		Haber		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 21. Januar 1862.	Waizen	—	3	3	3	—	—	—	19	36	—	—	—	24	—	—
		Korn	14	64	78	53	25	16	47	16	30	15	51	—	—	—	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	81	81	81	—	5	38	5	27	5	12	—	—	—	4
Pfeffenhausen	Vom 20. Januar 1862.	Waizen	—	42	42	42	—	19	30	19	10	19	6	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	13	—	12	56	12	44	—	—	—	1
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 21. Januar 1862.	Waizen	—	106	106	106	—	19	18	18	59	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	178	178	178	—	12	24	11	48	11	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. Januar 1862.	Waizen	18	1462	1480	1358	122	19	46	19	23	18	43	—	17	—	—
		Korn	15	120	135	135	—	16	55	16	38	16	10	—	—	—	13
		Gerste	14	1337	1351	1341	10	12	30	12	8	11	48	—	—	—	—
		Haber	—	367	367	562	5	6	9	5	44	5	20	—	6	—	—
Vilshofen	Vom 22. Januar 1862.	Waizen	179	379	558	502	56	19	48	19	29	18	55	—	12	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	17	30	17	12	17	—	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 8. Landshut, Mittwoch den 29. Januar **1862.**

Inhalt:

Die Regulirung des Sommerbiersatzes pro 1862. — Die Distriktsfonds-Rechnungen Osterhofen und Straubing pro 1860/61. — Die Funktions-Remunerationen und Monturgelder der Flußwarte. — Cursiren falscher Münzen. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Das Schulgeld an den Studien-Anstalten. — Die Fortschritte der Fichtenpflanzungen und Erddämme an den Staatsstraßen im Jahre 1860/61. — Die Erledigung der Pfarrei Holzhausen mit Simmershofen und dem Filiale Auernhofen, Dekanats Uffenheim. — Die Erledigung der Pfarrei Offenhausen, Dekanats Altdorf. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10,080.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Regulirung des Sommerbiersatzes pro 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend, gepflogenen Erhebungen der Durchschnittspreise der Gerste in den Monaten Oktober, November und Dezember 1861 behufs der Regulirung des Sommerbiersatzes für das Jahr 1862 haben die Nothwendigkeit der Bildung neuer Biertaxdistrikte im Sinne des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 Abschnitt III lit. o §. 29 III nicht begründet, weßhalb es bei der durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 9. Februar 1849 erfolgten Vereinigung sämmtlicher niederbayerischer Polizeibezirke in einen einzigen Biersatzdistrikt zu verbleiben hat.

Auf Grund der nach den beigedruckten Uebersichten erhobenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens wird gemäß den Bestimmungen des Regulatives vom 25. April 1811 und des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 der Sommerbiersatz für das Jahr 1862 und zwar

der Ganterpreis auf 5 kr. 2 dl.
(Fünf Kreuzer zwei Pfenning)

der Schenkpreis auf 6 kr. — dl.
(Sechs Kreuzer)

per Maaß festgesetzt.

In denjenigen Orten, wo ein Lokalmalzaufschlag bewilliget ist, wird dieser dem Ganterpreise zugeschlagen, wornach sich auch der Schenkpreis um diesen Betrag erhöht.

Da wo die Bräuer wegen des durch Hinzurechnung des Lokalmalzaufschlages sich ergebenden ungeraden Pfenninges von der im allerhöchsten Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856 Abschnitt III Lit. c §. 29 II 2 bewilligten Ausgleichung einen Gebrauch machen wollen, ist der Halbirung wegen nicht außer Acht zu lassen, daß der Sommerbiersatz vom 1. Mai bis 1. Oktober 1862 zu dauern hat, wornach vom 1. Mai bis 15. Juli inclusive der Biersatz um einen Pfenning zu erhöhen, dagegen vom 16. Juli bis 1. Oktober, vielmehr nach Maßgabe der höchsten Ministerial-Entschließung vom 10. September 1831 (Döllinger Bd. XIV Seite 1180) bis zur völligen Consumtion des Sommerbieres um einen Pfenning herabzusetzen kommt.

Es sind daher von den Bräuern wegen Ausgleichung des Biersatzes die Anzeigen bei den Distrikts-Polizeibehörden rechtzeitig zu erstatten, um die Aus- und Anschreibung des Biersatzes rechtzeitig bewirken zu können.

Die Distriktspolizeibehörden erhalten hiemit unter Hinweisung auf die autographirte Regierungs-Ausschreibung vom 8. Februar 1859 Nr. 12,565 den Auftrag, vorstehende Satzbestimmung den Gemeinden und Betheiligten sofort bekannt zu geben und strenge darüber zu wachen, daß nur gutes, tarifmäßiges und vollkommen gesundes Bier verleitgegeben und die Satzbestimmung genau eingehalten werde.

Gegen Zuwiderhandelnde ist mit aller Strenge nach den gesetzlichen Bestimmungen einzuschreiten.

Landshut, den 22. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

I.

Zusammenstellung der Gerstenpreise

in den Monaten October, November und Dezember 1861 nach den in den Kreis-Amts-Blättern Stück 80 bis 103 inclus. enthaltenen Schrannen-Anzeigen von Niederbayern behufs der Regulirung des Sommerbiersatzes pro 1862.

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel		mittler Preis per Schäffel	
Abensberg	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober 1861	90	12	18	11	57
vom 14. " "	55	12	22	11	55
vom 21. " "	53	12	—	11	52
vom 28. " "	57	12	28	12	2
vom 4. November "	47	12	36	12	23
vom 11. " "	231	13	—	12	48
vom 18. " "	169	13	6	12	41
vom 25. " "	165	12	41	12	27
vom 2. Dezember "	165	13	3	12	34
vom 9. " "	109	12	56	12	41
vom 16. " "	73	12	48	12	22
vom 23. " "	57	12	43	12	25
vom 30. " "	51	12	30	12	24
Summa	1322	164	30	160	31
Durchschnitt	1	12 fl. 30 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel		mittler Preis per Schäffel	
Deggendorf	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 1. Oktober 1861	111	13	5	12	34
vom 8. " "	164	12	54	12	17
vom 15. " "	381	12	47	12	28
vom 21. " "	380	12	38	12	11
vom 29. " "	469	12	2	11	25
vom 5. November "	362	11	46	11	27
vom 12. " "	372	11	43	11	26
vom 19. " "	329	11	46	11	28
vom 26. " "	334	11	45	11	28
vom 3. Dezember "	150	11	56	11	31
vom 10. " "	115	11	58	11	44
vom 17. " "	378	11	49	11	28
vom 24. " "	102	11	51	11	31
vom 31. " "	188	11	56	11	35
Summa	3835	169	56	164	33
Durchschnitt	1	11 fl. 57 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster		mittler	
		Preis per Schäffel.			
Dingolfing	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 1. Oktober 1861	70	12	20	11	56
vom 8. „ „	134	12	1	11	46
vom 15. „ „	97	12	3	11	48
vom 22. „ „	34	11	43	11	26
vom 29. „ „	45	11	52	11	38
vom 5. November „	111	11	31	11	17
vom 12. „ „	103	11	40	11	18
vom 19. „ „	148	11	53	11	34
vom 26. „ „	206	11	45	11	24
vom 3. Dezember „	119	11	12	11	—
vom 10. „ „	196	11	30	11	0
vom 17. „ „	132	11	39	11	16
vom 24. „ „	174	11	9	10	52
vom 31. „ „	163	11	26	11	3
Summa	1732	163	44	159	27
Durchschnitt	1	11 fl. 33 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster		mittler	
Geiselhöring	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 1. Oktober 1861	148	12	25	12	13
vom 8. „ „	207	12	57	12	38
vom 16. „ „	129	12	51	12	38
vom 22. „ „	329	12	48	12	23
vom 29. „ „	300	12	39	12	17
vom 5. November „	422	12	36	12	20
vom 12. „ „	499	12	44	12	23
vom 19. „ „	709	12	51	12	34
vom 26. „ „	512	12	43	12	19
vom 3. Dezember „	340	12	36	12	12
vom 10. „ „	589	12	11	12	3
vom 17. „ „	570	12	24	12	11
vom 24. „ „	397	12	18	12	11
vom 31. „ „	431	12	28	12	14
Summa	5582	176	31	172	30
Durchschnitt	1	12 fl. 28 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster		mittler	
Kelheim	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 3. Oktober 1861	—	—	—	—	—
vom 10. „ „	—	—	—	—	—
vom 17. „ „	—	—	—	—	—
vom 24. „ „	1	—		12	
vom 31. „ „	—	—	—	—	—

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster		mittler	
		Preis per Schäffel.			
	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. November 1861	1	—	—	12	—
vom 14. „ „	—	—	—	—	—
vom 21. „ „	—	—	—	—	—
vom 28. „ „	—	—	—	—	—
vom 5. Dezember „	12	12	30	12	15
vom 12. „ „	—	—	—	—	—
vom 13. „ „	—	—	—	—	—
vom 26. „ „	—	—	—	—	—
Summa	14	12	30	36	15
Durchschnitt	1	12 fl. 11 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster		mittler	
Landau	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober 1861	243	12	45	12	22
vom 14. „ „	158	12	3	11	51
vom 21. „ „	155	12	9	11	48
vom 28. „ „	150	11	57	11	39
vom 4. November „	175	11	57	11	15
vom 11. „ „	189	11	58	11	33
vom 18. „ „	246	11	51	11	37
vom 25. „ „	285	11	28	11	15
vom 2. Dezember „	269	11	42	11	21
vom 8. „ „	350	11	31	11	19
vom 16. „ „	410	11	40	11	18
vom 23. „ „	393	11	29	11	9
vom 30. „ „	211	11	26	11	3
Summa	3234	153	56	150	—
Durchschnitt	1	11 fl. 41 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster		mittler	
Landshut	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 4. Oktober 1861	1639	13	11	12	36
vom 11. „ „	1507	13	1	12	27
vom 18. „ „	1697	12	59	12	28
vom 25. „ „	1668	13	3	12	34
vom 31. „ „	1199	13	11	12	37
vom 8. November „	1659	13	7	12	32
vom 15. „ „	2221	12	52	12	16
vom 22. „ „	1662	12	30	11	56
vom 29. „ „	1482	12	35	12	2
vom 6. Dezember 1861	1948	12	44	12	8
vom 13. „ „	1455	12	41	12	7

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 20. Dezember 1861	1323	12	49	12	23
vom 27. „ „	1257	13	6	12	36
Summa	20712	167	49	160	42
Durchschnitt	1	12 fl. 38 kr.			
Mainburg	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 2. Oktober 1861	163	13	41	13	26
vom 9. „ „	194	14	1	13	31
vom 16. „ „	156	13	30	13	9
vom 23. „ „	203	13	19	13	7
vom 30. „ „	145	13	12	13	1
vom 6. November „	159	13	19	13	9
vom 13. „ „	153	13	10	13	6
vom 20. „ „	205	13	20	13	6
vom 27. „ „	264	13	21	13	10
vom 4. Dezember 1861	180	13	12	12	58
vom 11. „ „	192	13	4	12	59
vom 18. „ „	121	13	5	12	55
vom 24. „ „	124	13	2	12	55
vom 31. „ „	43	13	12	13	5
Summa	2247	186	28	183	37
Durchschnitt	1	13 fl. 13 kr.			
Neustadt	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 1. Oktober 1861	81	13	14	12	38
vom 8. „ „	136	12	24	11	43
vom 15. „ „	69	13	- -	12	18
vom 22. „ „	123	13		12	14
vom 29. „ „	153	12	55	12	12
vom 5. November „	120	13	27	12	21
vom 12. „ „	162	13	30	12	40
vom 19. „ „	166	13	—	12	14
vom 26. „ „	94	12	30	12	—
vom 3. Dezember 1861	60	12	33	12	16
vom 10. „ „	42	12	18	11	44
vom 17. „ „	54	12	36	11	51
vom 24. „ „	21	12	44	12	19
vom 31. „ „	51	12	36	12	16
Summa	1332	179	47	170	46
Durchschnitt	1	12 fl. 31 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Osterhofen	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober 1861	127	12	28	11	36
vom 14. „ „	157	12	25	12	15
vom 21. „ „	115	12	6	11	52
vom 28. „ „	65	11	58	11	35
vom 4. November „	77	12	—	11	33
vom 11. „ „	183	12	—	11	39
vom 18. „ „	266	11	48	11	34
vom 25. „ „	146	11	42	11	24
vom 2. Dezember 1861	121	11	40	11	15
vom 9. „ „	183	11	54	11	36
vom 16. „ „	159	11	50	11	31
vom 23. „ „	110	11	55	11	38
vom 30. „ „	101	12	—	11	49
Summa	1810	155	46	151	17
Durchschnitt	1	11 fl. 49 kr.			
Paßau	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 1. Oktober 1861	—	—	—	—	—
vom 8. „ „	—	—	—	—	—
vom 15. „ „	—	—	-	—	—
vom 22. „ „	—	—	-	—	—
vom 29. „ „	—	—		—	—
vom 5. November „	—	—	—	—	—
vom 12. „ „	—	—	·	—	—
vom 19. „ „	—	—	-	—	—
vom 26. „ „	—	—	—	—	—
vom 3. Dezember 1861	—	—	—	—	—
vom 10. „ „	—	—	—	—	—
vom 17. „ „	—	—	—	—	—
vom 24. „ „	9	11	30	11	30
vom 31. „ „	—	—	—	—	—
Summa	9	11	30	11	30
Durchschnitt	1	11 fl. 30 kr.			
Pfeffenhausen	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober 1861	38	13	1	12	53
vom 14. „ „	39	13	9	13	3
vom 21. „ „	136	13	6	12	56
vom 28. „ „	94	13	23	13	3
vom 4. November „	140	13	—	12	58
vom 12. „ „	131	13	3	12	58
vom 19. „ „	195	13	—	12	54
vom 25. „ „	159	13		12	50

Digitized by Google

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 2. Dezember 1861	180	12	48	12	36
vom 9. " "	100	13	5	12	53
vom 16. " "	106	12	40	12	37
vom 23. " "	82	13	—	12	48
vom 30. " "	40	13	—	12	49
Summa	1440	169	15	167	18
Durchschnitt	1	12 fl. 57 kr.			

Pilsting	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 1. Oktober 1861	135	12	24	11	57
vom 8. " "	284	13	—	12	18
vom 15. " "	298	12	30	11	30
vom 22. " "	280	12	42	11	57
vom 29. " "	418	12	30	11	51
vom 5. November "	385	12	18	11	9
vom 12. " "	426	12	18	11	9
vom 19. " "	421	12	12	11	36
vom 26. " "	526	12	9	11	34
vom 3. Dezember 1861	342	12	12	11	21
vom 10. " "	464	11	45	11	10
vom 17. " "	353	12	6	11	3
vom 24. " "	306	12	6	11	33
vom 31. " "	217	12	6	11	18
Summa	4855	172	18	161	26
Durchschnitt	1	11 fl. 55 kr.			

Straubing	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 5. Oktober 1861	1165	12	33	12	—
vom 12. " "	1258	12	28	11	53
vom 19. " "	1490	12	20	11	44
vom 26. " "	1512	12	18	11	39
vom 2. November "	1108	12	13	11	46
vom 9. " "	1590	12	5	11	32
vom 16. " "	2009	12	16	11	32
vom 23. " "	2053	11	54	11	30
vom 30. " "	1888	12	3	11	32
vom 7. Dezember 1861	1917	12	10	11	44
vom 14. " "	1831	11	59	11	32
vom 21. " "	1920	12	4	11	44
vom 28. " "	1369	12	14	11	48
Summa	21110	158	37	151	56
Durchschnitt	1	11 fl. 57 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum	höchster Preis per Schäffel		mittler Preis per Schäffel	
Vilshofen	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 2. Oktober 1861	—	—	—	—	—
vom 9. " "	3	—	—	11	—
vom 16. " "	4	—	—	11	—
vom 23. " "	3	—	—	9	—
vom 30. " "	6	10	—	9	30
vom 6. November "	—	—	—	—	—
vom 13. " "	—	—	—	—	—
vom 20. " "	—	—	—	—	—
vom 27. " "	—	—	—	—	—
vom 4. Dezember 1861	3	11	30	11	25
vom 12. " "	2	12	—	11	15
vom 18. " "	—	—	—	—	—
vom 24. " "	—	—	—	—	—
vom 31. " "	—	—	—	—	—
Summa	21	33	30	63	10
Durchschnitt	1	10 fl. 45 kr.			

I. Zusammenstellung der Durchschnittspreise sämmtlicher Getreidschrannen des Kreises:

	Schäffel.	fl.	kr.
1. Abensberg	1322	12	30
2. Deggendorf	3835	11	57
3. Dingolfing	1732	11	33
4. Geiselhöring	5582	12	28
5. Kelheim	14	—	—
6. Landau	3234	11	41
7. Landshut	20712	12	38
8. Mainburg	2247	13	13
9. Neustadt	1332	12	31
10. Osterhofen	1810	11	49
11. Paßau	9	—	—
12. Pfeffenhausen	1440	12	57
13. Pilsting	4855	11	55
14. Straubing	21110	11	57
15. Vilshofen	21	—	—
Summa	69255	147	9
Durchschnitt	1	12 fl. 15¼ kr.	

II. Zusammenstellung der Durchschnittspreise der Hauptorte des Distriktes hier des Kreises:

Vortrag	Verkaufs-Quantum.	Durchschnitts-Preis.	
	Schäffel.	fl.	kr.
Landshut	20712	12	38
Straubing	21110	11	57
Paßau	—	12	41
Deggendorf	3835	11	57
Summa	45657	49	13
Durchschnitt	1	12	$18\frac{1}{4}$

sohin zur Satzberechnung 12 fl. 30 kr. nach §. 5 der allerh. Verordnung vom 18. Mai 1812.

II.

Auszug aus den Hopfenmarkts-Anzeigen

des

Magistrates der kgl. Kreishauptstadt Landshut

über die in den Monaten Oktober, November und Dezember 1861 bestandenen Preise des ober- und niederbayerischen, dann des mittelfränkischen Hopfengewächses vorzüglicher Lagen und Qualitäten behufs der Regulirung des Sommerbiersatzes für den Kreis Niederbayern pro 1862.

Hopfen-Markt.			Ober- und Niederbayerisches Gewächs vorzüglicher Lagen. Bevorzugte Sorten Hollebauer Landhopfen								Mittelfränkisches Gewächs vorzügl. Qualität. Spalter Umgegend nebst Kindinger und Heidecker Hopfen							
Jahr	Monat	Tag	Verkaufs-Quantum.		höchster (Preis per Zentner)		mittlerer		niederster		Verkaufs-Quantum.		höchster (Preis per Zentner)		mittlerer		niederster	
			Zentner	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Zentner	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1861	Oktober	8	3	19	82	30	77	5	62	5	—	—	—	—	—	—	—	—
"	"	15	7	43	75	—	73	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	"	22	—	—	—	—	—	—	—	—	6	73	65	—	65	—	65	—
"	"	29	6	14	60	—	59	35	—	—	46	62	75	—	73	20	—	—
"	November	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	"	12	—	—	—	—	—	—	—	—	40	20	75	—	75	—	75	—
"	"	19	10	1	80	—	80	—	80	—	47	88	95	—	88	45	85	—
"	"	26	18	62	80	—	78	20	75	—	132	11	88	20	85	50	85	—
"	Dezember	3	25	22	77	55	76	40	75		25	22	90	—	80	50	72	30
"	"	10	5	12	85	—	85	—	85	—	37	63	95	—	92	55	90	—
"	"	17	13	38	85	—	78	45	77	—	13	10	95	—	95	—	95	—
"	"	24	4	44	75	—	75	—	75	—	4	22	95	—	95	—	95	—
"	"	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa			93	55	700	25	684	10	599	5	353	71	773	20	751	40	662	30
Durchschnitt			1	—	76 fl. 18 kr.						1	—	84 fl. 8 kr.					

Am 24. Dezember 1861 waren 10 Zntr. 51 Pfd. Spalter Stadtgut nebst Weingarten und Moosbachergut vorhanden, Preis pr. Ztr. 115 fl., sohin im Durchschnitt 1 Ztr. 115 fl.

Hauptdurchschnitt 91 fl. 49 kr., sohin zur Satzberechnung 90 fl. — kr.

Ad Num. 9483.

Die Distriktsfonds-Rechnung Osterhofen für das Etatsjahr 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 21 werden nachfolgend die Ergebnisse der Distriktsfonds-Rechnung der Distrikts-Gemeinde Osterhofen für das Etatsjahr 1860/61 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktiv-Kassarest vom vorigen Jahre	675	17
2. Zinse von aufliegenden Aktivkapitalien	46	—
3. Zuschuß aus Kreisfonds . . .	545	—
4. Concurrenz der Distriktsgemeinde:		
a) in Geld nach 4 kr. vom Steuer-Gulden	2431	56
b) durch Natural-Leistungen . . .	4313	10
5. Heimbezahlte Aktivkapitalien . .	400	—
Summa	8411	23

Ausgaben:	fl.	kr.
1. Remunerationen und Regiekosten .	39	—
2. Für den Unterhalt der Distriktsstraßen, und zwar:		
a) für Kunstbauten, Brücken, Stege und Sicherheitsgeländer in Geld . .	3112	34
b) für Zubereitung und Beifuhr des Deckmateriales und sonstige Naturaldienste	4313	10
c) Löhnungen der Wegmacher . .	300	—
d) für technische Aufsicht und Leitung	75	—
3. Sustentation an den Distrikts-Thier-Arzt	50	—
4. Ausgeliehene Capitalien	400	—
5. Sonstige Ausgaben	6	54
Summa	8296	38

Abgleichung:	fl.	kr.
Einnahmen	8411	23
Ausgaben	8296	38
Cassa-Rest	114	45

Vermögen:	fl.	kr.
Rentirendes	900	—
Nicht rentirendes	144	45
Summa	1044	45

Schulden. Keine.

Landshut, den 21. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 8246.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Straubing pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vollzogener Prüfung der Distriktsgemeinde-Rechnung des kgl. Landgerichts Straubing pro 1860/61 werden die Ergebnisse derselben in Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahrs . . .	403	26
2. Activausstände	—	21½
3. Zuschuß aus Kreisfonds . . .	210	—
4. Anschlag der Naturaldienste . .	1911	39
5. Distrikts-Umlagen	1197	47
Summa	3723	13½

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath und auf Regie	52	—
2. Unterhalt der Distriktsstraßen .	886	54
3. Anschlag der Naturaldienste . .	1911	39
4. Löhnung der Wegmacher . . .	288	—
5. Für technische Aufsicht . . .	75	—
6. Für Reparatur der Werkzeuge .	6	43
7. Für Hebammen-Unterricht . . .	120	—
8. Für Unterhalt des Thierarztes .	100	—
Summa	3440	16

C. Abschluß:

	fl.	kr.
Einnahmen	3723	13¾
Ausgaben	3440	16
Aktiv-Rest	282	57¾

Landshut, den 21. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,143.

An sämmtliche k. Baubehörden von Niederbayern.

Die Funktions-Remunerationen und Monturgelder der Flußwarte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. ds. Mts. ad Num. 81 wird durch nachfolgenden Abdruck veröffentlicht und haben die k. Baubehörden sich hienach zu achten.

Die erhöhten Bezüge der Flußwarte sind pro 1861/62 aus den bereits genehmigten Mitteln des Wasserbau-Unterhaltungsetates zu bestreiten und in Zukunft in diesem Etatsanschlage in Vortrag zu bringen.

Landshut, den 23. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 81.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben in den bisherigen Bezügen der aufgestellten Flußwarte an den öffentlichen Flüssen eine Aenderung eintreten zu lassen und Folgendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. die bisherige Remunerations-Bezugsklasse der Flußwarte wird von 84 fl. auf 108 fl. (Einhundert und acht Gulden) jährlich oder Neun Gulden monatlich, dann jene von 96 fl. auf 120 fl. (Einhundert zwanzig Gulden) jährlich oder zehn Gulden monatlich gestellt;

2. der Montargeldbeitrag derselben wird von 10 fl. auf 15 fl. (Fünfzehn Gulden) jährlich erhöht;

3. die Flußwarte haben als Sustentationsbeiträge monatlich zu erhalten:

a) bei eingetretener vollkommener Erwerbsunfähigkeit
bis zum zurückgelegten 5. Dienstjahre
Vier Gulden,
bis zum zurückgelegten 10. Dienstjahre
Fünf Gulden,
im zweiten Jahrzehnte
Sechs Gulden,
im dritten Jahrzehnte und darüber
Sieben Gulden;

b) bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit
in den ersten 5 Dienstjahren
Drei Gulden,
in den ersten 10 Jahren
Drei Gulden dreißig Kreuzer,
im zweiten Jahrzehnt
Vier Gulden dreißig Kreuzer,
im dritten Jahrzehnt und darüber
Fünf Gulden dreißig Kreuzer.

4. Den Wittwen und Doppelwaisen der Flußwarte wird als Alimentationsbeitrag monatlich bewilligt:

in den ersten 5 Dienstjahren
Zwei Gulden,
in den ersten 10 Jahren
Zwei Gulden dreißig Kreuzer,
im zweiten Jahrzehnt
Drei Gulden,
im dritten Jahrzehnt und darüber
Drei Gulden dreißig Kreuzer.

Die Bezüge der Flußwarte Ziffer 1 und 2 beginnen mit dem Etatsjahre 1861/62, die übrigen aber mit dem normalmäßigen Anfalle.

Gegenwärtige Entschließung ist in das Kreisamtsblatt aufzunehmen und den k. Baubehörden zum Vollzuge mitzutheilen.

München, am 15. Januar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. I.
Die Funktions-Remunerationen und Montursgelder der Flußwarte betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Nüßler.

Ad Num. 9835.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 11. Jänner 1862 wurden am 2. l. Mts. einem wegen mehrerer Diebstahlsverbrechen in München zur Haft gebrachten Individuum vier Frauenzwölferknöpfe von übersilbertem Messingblech mit abgekippten Haften und ein falscher alter Halbreichsthaler mit der Jahrzahl 1698 abgenommen, welch' letzterer nach dem Gutachten des k. Hauptmünz- und Stempelamtes aus gewöhnlichem Zinn und in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen wurde.

Die sämmtlichen Münzen lassen vermöge ihrer Beschaffenheit eine Mißkennung ihrer Unächtheit nicht leicht zu.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 23. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 9276.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung eines falschen Kronenthalers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 5. Jänner 1862 wurde im Wirthshause zu Bierkirchen, k. Landgerichts Dachau, unlängst ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges und mit der Jahrzahl „1795“ versehen, verausgabt.

Derselbe ist nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes einer jener ziemlich häufig im Curse vorkommenden Stücke, die angeblich in England auf die Weise hergestellt worden sein sollen, daß man ein ächtes Geldstück parallel zu seinen Flächen zersägte, die Rückseite bis zu sehr geringer Dicke beider Platten abfeilte und diese letzteren auf eine runde Messingplatte auflöthete, deren Größe mit jener eines ächten Kronenthalers zusammenfällt.

Der Silberwerth eines solchen Stückes beträgt ungefähr 42 Kreuzer.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 23. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 10,578.

Das Schulgeld an den Studien-Anstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachträglich dem Ausschreiben vom 18. ds. Mts. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt von Niederbayern

Nr. 6 S. 82) werden die in demselben in Bezug genommenen Ministerial-Verfügungen vom 4. d. Mts. im Folgenden zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

1. Der regelmäßige jährliche Betrag des Schulgeldes wird für die Schüler der 4 Klassen der lateinischen Schulen auf jährlich zwölf Gulden, für die 4 Klassen der Gymnasien auf achtzehn Gulden festgesetzt. Unter diesem Schulgelde sind das sogenannte Inscriptionsgeld, dann die Beiträge für Erhaltung, Reinigung und Beheizung der Lokalitäten, für den Schuldiener, Schulbibliothek, Tinte u. s. w., bereits begriffen, und dürfen für dergleichen Zwecke keine weiteren Beiträge erhoben werden.

Dagegen werden hievon die bisher üblichen Beiträge für Schüler-Lesebibliotheken und Krankenverpflegung nicht berührt.

2. Wo bisher ein höheres Schulgeld — mit Inbegriff der unter anderen Titeln erhobenen Beiträge — herkömmlich war, hat es hiebei sein Verbleiben. Der höhere Betrag ist jedoch unter dem Namen Schulgeld nach den nämlichen Vorschriften zu erheben, welche für das regelmäßige Schulgeld vorgeschrieben sind.

3. Das Schulgeld wird in monatlichen Raten am 1. Tage des Monats vorauserhoben. Die Erhebung hat durch die bisher damit betrauten Personen zu geschehen.

4. Von der Bezahlung des Schulgeldes können einzelne Schüler ganz oder theilweise befreit werden.

Ueber die hierauf gerichteten Gesuche hat eine Commission zu entscheiden, welche für die lateinische Schule aus 2 Studienlehrern, für das Gymnasium aus 2 Professoren gebildet wird.

Die Bestimmung dieser Commissionsmitglieder hat durch den Gymnasialrektor zu geschehen, welcher in jeder Commission den Vorsitz mit entscheidender Stimme führt.

5. Die Beschlüsse der Commission haben nur auf die Dauer eines Schuljahres Geltung, und es sind daher, abgesehen von etwa während des Schuljahres nothwendigen Abänderungen, die Listen über bereits ertheilte Befreiungen beim Beginne jeden Schuljahres einer neuen Prüfung zu unterstellen.

6. Die Commission hat ihre Beschlüsse zunächst auf amtliche Zeugnisse über die Dürftigkeit der Gesuchsteller zu gründen.

Dieselbe hat bei ihren Beschlüssen von dem leitenden Grundsatze auszugehen, daß für jedes Familienhaupt, oder dessen Stellvertreter die unbedingte Verpflichtung besteht, die Kosten des für ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nothwendigen Unterrichts zu bestreiten, und daß sie daher zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten seien, so weit die Möglichkeit hiefür gegeben ist.

Unwürdigen Schülern ist auch im Falle der Dürftigkeit die Befreiung nicht zu bewilligen oder nachträglich zu entziehen.

7. Mit dem Ertrage der Schulgelder sind die bisher aus den verschiedenen, unter diesen Begriff fallenden, Beiträgen der Schüler bestrittenen Auslagen zu decken; für die ständige Besoldung von Lehrern (Fachlehrern) dürfen aber dieselben nicht unmittelbar verwendet werden.

Hiefür ist vielmehr im Etat Vorsorge zu treffen. Ebensowenig kann die Anweisung von Remunerationen aus denselben erfolgen, vielmehr bleibt diese dem königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten, welches solche, wie bisher, aus Erübrigungen vom allgemeinen Etat in den hiezu besonderen geeigneten Fällen bewilligen wird.

Die Commissionsmitglieder insbesondere haben für ihre Thätigkeit als solche keine Remuneration anzusprechen, und können daher Anträge auf Remunertionen auf diesen Titel nicht gegründet werden.

8. Gegen die Entscheidungen der Commissionen ist nur eine Beschwerdeführung bei den k. Kreisregierungen, K. d. J., zulässig, und ist die Ausführung der Beschwerde an keine ausschließende Frist gebunden.

9. Die vorstehenden Anordnungen finden nur auf die vollständigen k. Studienanstalten Anwendung, welche Zuschüsse aus Staatsfonds erhalten.

Den Kreisregierungen bleibt überlassen, für die nicht zu dieser Categorie gehörigen Studienanstalten, insbesondere für die isolirten lateinischen Schulen die nöthigen Ver-

fügungen zu treffen, deren möglichste Uebereinstimmung mit den gegenwärtigen Vorschriften wünschenswerth ist.

10. Die Anordnungen sind mit dem 1. Januar 1862 in Vollzug zu setzen.

Landshut, den 23. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Janner, Sekretär.

Ad Num. 10,316.

An sämmtliche kgl. Baubehörden in Niederbayern.

Die Fortschritte der Fichtenpflanzungen und Erddämme an den Staatsstraßen im Jahre 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich einer Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. dieß Mts. mit Vergnügen von den Fortschritten der Fichtenpflanzungen und Erddämme, welche zur Sicherheit des Verkehrs an den Staatsstraßen des Königreichs bis zum Schlusse des Jahres 1860/61 angelegt worden sind, Allerhöchst Kenntniß zu nehmen und dabei den Wunsch auszusprechen geruht, daß die Sache auch ferner guten Fortgang nehme.

Die kgl. Baubehörden werden hierin eine neue Aufforderung erblicken, diesen nützlichen Anlagen auch für die Folge besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und bestrebt sein, dieselben auf jede thunliche Weise zu fördern.

Landshut, den 24. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Janner, Sekretär.

Ad Num. 2112.

Die Erledigung der Pfarrei Holzhausen mit Elmmershofen und dem Filiale Auernhofen, Dekanats Uffenheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Holzhausen mit Elmmershofen und dem Filiale Auernhofen, Dekanats Uffenheim, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. März c. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen an baarem Gelde	177	45
an Naturalien:		
17 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. $3\frac{1}{16}$ Sz. Korn à 8 fl. 14 kr. . . .	147	16¼
7 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. $\frac{11}{16}$ Sz. Haber à 3 fl. 25 kr. . .	26	54¼
— Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. — Sz. Weizen à 10 fl. 30 kr. . .	7	52½
— Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. — Sz. Erbsen à 7 fl. 39 kr. . .	5	44¼
(Diese Getreidbeträge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)		
6 Klft. gemischtes Brennholz à 8 fl.	48	—
600 gemischte Wellen à 6 fl. 50 kr. pr. Hundert . . .	41	—
2. Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	124	10
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	40	—
aus 11 Tgw. 86 Dez. Aeckern .	124	30
„ 1 „ 95 „ Wiesen .	22	—
„ — „ 90 „ Gärten .	20	—
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Werthpapieren . . .	115	—
Weiderecht	2	—
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	52	18¾
Summa	954	21

	fl.	kr.
Die Lasten incl. des Anschlages zu 75 fl. für ein Dienstpferd hievon ab mit	121	4½
Reinertrag	833	26½

Vom Amtsnachfolger sind 2 fl. 57 kr., welche zur Deckung der auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten vorgeschossen worden sind, an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 18. Januar 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 2282.

Die Erledigung der Pfarrei Offenhausen, Dekanats Altdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Offenhausen, Dekanats Altdorf, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. März curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte.		
	Aus Stiftungskassen: baar	125	—
	Geldvergütung für vormalige 6 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. Korn	51	40
	Geldvergütung für 8 Klafter weiches Scheitholz und 3 Klftr. hartes Holz	48	30
	7½ Klftr. weiches Holz in natura à 4 fl.	30	—
II.	Ertrag aus Realitäten.		
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in ziemlich gutem baulichen Stande befindet, und auch für eine zahlreiche Familie Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden	50	—
	aus ½ Tagwerk Gärten	4	—
	„ ⅞ „ Aeckern	11	—
III.	Ertrag aus Rechten.		
	Gemeinde- und Weiderecht	9	—
IV.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	434	39
V.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	240	—
	Summa	1003	49
	Hievon die Lasten ab mit	35	44
	Reinertrag	968	5

An freiwilligen Geschenken 205 fl.

Die Auspfarrung der Gemeindeglieder von Ober- und Unterkruppach ist eingeleitet.

Ansbach, den 22. Januar 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 19. Jänner 1862 Allerhöchst bewogen gefunden, zum Officianten des Stadtcommissariats Passau den Funktionär Johann Baptist Lanzl zu Landshut in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 23. Jänner 1862 ist der Schullehrer Johann Baptist Baronner zu Rettenbach, k. Landgerichts Deggendorf, wegen hohen Alters, vom Schulberufe enthoben, und der Schuldienst zu Rettenbach, dem bisherigen Verweser desselben, Schulprovisor Johann Frohnauer, unter dessen gleichzeitiger Beförderung zum Schullehrer, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 21. Jänner 1862 ist der Schulprovisor Joseph Raab in Lämmersdorf, k. Landgerichts Wegscheid, zum Schullehrer in Spechting, desselben kgl. Landgerichts, befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 21. Jänner 1862 ist der Schullehrer Joseph Schäffner von Spechting, k. Landgerichts Wegscheid, auf die Schulstelle zu Gottsdorf, desselben k. Landgerichts, befördert worden.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 9. Landshut, Sonnabend den 1. Februar **1862.**

Inhalt:

Die Distriktsfonds-Rechnungen Mitterfels und Simbach pro 1860/61. — Die Entlassung aus der Werk- und Feiertagsschule. — Den Vollzug des §. 33 Nr. 5 der Allerhöchsten Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826. — Die Distriktsfonds-Rechnung Abensberg für das Jahr 1860/61. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10,104.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Mitterfels pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnungen für den Landgerichtsbezirk **Mitterfels** pro 1860/61 nachfolgend veröffentlicht:

I. Distriktsgemeinde-Rechnung.

A. Einnahmen:

	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahres	598	39
2. Zinse aus Aktivkapitalien	3	45
3. Zuschuß aus Kreisfonds	595	—
4. Für Leistung der Naturaldienste zum Unterhalt der Distriktsstraßen durch die Gemeinden, im Geldanschlage	6954	38
5. Distrikts-Umlagen	1202	20
6. Heimbezahlte Capitalien	100	—
Summa A.	9454	22

B. Ausgaben:

	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath	40	3
2. Auf Bildung eines Stammvermögens	200	—
3. Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen, und zwar:		
a) auf Brücken, Durchläße, Sicherheitsgeländer ꝛc.	518	33
b) Anschlag der Natural-Leistungen	6954	38
4. Auf Wegmacherlöhne	690	—
5. Für technische Aufsicht	33	30
6. Für Reparatur der Werkzeuge	30	—
7. Für Unterhaltung der Feuerlöschmaschinen	8	12
8. Für die Kosten des Unterrichts der Schülerinnen der Entbindungskunst	120	—
9. Für Sustentation des Thierarztes	60	—
10. Für Errichtung eines Getreidmagazins	231	16
11. Für die Distriktshilfskasse	20	—
Summa B.	8906	12

C. Abgleichung:

	fl.	kr.
Einnahmen	9454	22
Ausgaben	8906	12
Aktiv-Rest	548	10

D. Vermögensausweis:

1. Aktiv-Capitalien	200	—
2. Mobilien	2269	54
3. Aktiv-Rest	548	10
Summa	3018	4

II. Getreid-Magazins-Rechnung.

A. Einnahmen:

1. Aktivbestand des Vorjahres	68	44
2. Capital-Zinsen	79	44
3. Heimbezahlte Capitalien	300	—
4. Zuschuß aus Distriktsmitteln	231	16
Summa A.	679	44

B. Ausgaben:

Auf hingeliehene Capitalien	400	—

Summa B. per se.

C. Abgleichung:

Einnahmen	679	44
Ausgaben	400	—
Aktiv-Rest	279	44

D. Vermögens-Ausweis:

Aktiv-Capitalien	2118	—
Aktiv-Rest	279	44
Summa D.	2397	44

Landshut, den 26. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,287.

Die Distriktsfonds-Rechnung des Landgerichtsbezirks Simbach pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Distriktsfonds-Rechnung des kgl. Landgerichts Simbach pro 1860/61 die Ergebnisse derselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres	136	17[illegible]
2. Aktivausstände	—	—
3. Zuschuß aus Kreisfonds	480	—
4. Distrikts-Umlagen	6630	6
Summa A.	7246	23[illegible]

B. Ausgaben:

1. Für den Distriktsrath	16	39
2. Für den Unterhalt der Distriktsstraßen, als:		
a) für Kunstarbeiten und Deckmaterial	4573	27
b) Naturaldienste	1234	24
c) Wegmacherlöhne	385	—
d) für technische Aufsicht	72	—
e) für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	19	45[illegible]
3. Für Unterhaltung der Löschmaschinen	39	2
4. Für angelegte Capitalien zur Anschaffung einer Löschmaschine	100	—
5. Für Unterhalt eines Thierarztes	30	—
6. Für Unterstützung der Gemeinden	15	—
Summa B.	6485	17[illegible]
C. Aktivrest	761	6
D. Vermögen	1107	36

Landshut, den 27. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,988.

An sämmtliche Lokal- und Distrikts-Schulbehörden in Niederbayern.

Die Entlassung aus der Werk- und Feiertagsschule betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die Beschuldigungen, daß die Conscribirten von Niederbayern größtentheils der nöthigen Schulkenntnisse entbehren, und nicht einmal den eigenen Namen zu schreiben vermögen, in neuester Zeit wiederkehren, so wird im Interesse des gesammten Schullehrerpersonals in Niederbayern hiemit angeordnet, daß bei jeder Schule ein gesondertes Buch oder Verzeichniß über alle aus der Werk- sowie aus der Feiertagsschule entlassenen Individuen angefertigt und aufbewahrt werde, worin jeder aus der Werk- oder Feiertagsschule entlassen werdende Schüler oder derlei Schülerinn unter Angabe des Geburtstages und des Tages des Austrittes aus der Werk- oder Feiertagsschule aufgeführt ist, und wobei jeder Schüler oder Schülerinn nach diesem Eintrage zur Bestätigung den Namen eigenhändig zu unterschreiben hat.

Die k. Distrikts-Schulinspektionen werden beauftragt, bei ihren Schulvisitationen auf das Vorhandensein des vorerwähnten Buches oder Verzeichnisses ihr besonderes Augenmerk zu richten, und hierüber in den Visitationsprotokollen oder Berichten ausdrückliche Constatirung zu pflegen.

Uebrigens wird bezüglich der Entlassung der Schulpflichtigen auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 31. März 1858 (Kreis-Amtsbl. 1858 S. 428) und vom 24. Jänner 1859 (Kreis-Amtsbl. 1859 S. 122) hingewiesen.

Landshut, den 28. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,837.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Den Vollzug des §. 33 Nr. 5 der Allerhöchsten Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unter dem 23. l. Mts. von dem k. Staats-Ministerium des Innern an sämmtliche Landwehr-Kreis-Commandos erlassene höchste Entschließung folgt nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Landshut, den 28. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4825.

Staats-Ministerium des Innern.

Zur Beseitigung von Anständen bezüglich des militärischen Begräbnisses solcher Landwehrangehörigen, welche gleichzeitig Civilstellen bekleidet haben, wird im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium Nachstehendes verfügt:

1) Nach der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Juli 1816 und Ziffer 71 der Vollzugsbestimmungen vom 12. Oktober 1837 zur Allerhöchsten Landwehrordnung (Döll. V.-Slg. Bd. X Seite 652 und 896) kann ein Landwehrangehöriger in seiner letztwilligen Verfügung auf die militärische Beerdigung verzichten.

Hiedurch ist es jenen Landwehrangehörigen, welche auch eine Civilstelle bekleiden, anheimgegeben, statt der militärischen Beerdigung das entsprechende Civilbegräbniß zu veranlassen.

2) Hat aber ein Landwehrangehöriger, welcher zugleich eine Civilstelle bekleidete, über die Art seines Begräbnisses nichts verfügt, dann hat die militärische Beerdigung stattzufinden, da nach den oben angeführten Normen den Hinterlassenen des Verstorbenen nicht zusteht, für denselben die militärischen Ehrenbezeugungen abzulehnen.

3) Findet nun nach vorstehenden Bestimmungen die militärische Begräbnißfeier statt, so hat dieselbe in allen ihren Theilen und Emblemen, namentlich auch die Ausschmückung des Sarges der militärischen Form genau zu entsprechen und hat zu diesem Zwecke das betheiligte Landwehrabtheilungskommando durch geeignetes Benehmen mit den Hinterlassenen oder Erben des Verlebten, welche das Leichenbegängniß besorgen, rechtzeitig Vorsorge zu treffen. —

Hienach ist in vorkommenden Fällen sich zu achten.

München, am 23. Januar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An das k. Landwehr-Kreiskommando

Den Vollzug des §. 33 Nr. 5 der Allerhöchsten Landwehrordnung vom 7. März 1826 betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 9906.

Die Distriktsfonds-Rechnung Abensberg für das Jahr 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852, werden nachfolgend die Ergebnisse der Rechnung des Distriktsfondes Abensberg für das Etatsjahr 1860/61 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivkassarest	512	5¼
2. Ertrag aus dem Stammvermögen	—	—
3. Zuschüsse aus Kreisfonds	185	—
4. Konkurrenz-Leistungen der Distrikts-Gemeinde:		
a) in Geld nach 9 kr. 2 hl. vom Steuergulden	3712	45¼
b) durch Natural-Dienstleistungen	—	—
5. Sonstige Einnahmen	—	—
Summa	4409	50½

Ausgaben:	fl.	kr.
1. Honorarien und Regiekosten	104	42
2. Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen, und zwar:		
a) für Brücken und Durchlässe, Sicherheitsgeländer, Grunderwerbungen, dann Ankauf von Kies-Material	269	40½
b) Zubereitung und Beifuhr des Deckmateriales, dann sonstige Straßen-Arbeiten	1537	17
c) Löhnungen der Wegmacher	505	—
d) Anschaffung von Werkzeugen für dieselben	49	57
e) Oberaufsicht und technische Leitung	200	—
3. Unterstützung einzelner Gemeinden zur Herstellung von Gemeinde-Verbindungswegen	772	32
4. Auf den Unterhalt der Beschälstation	50	—
5. Zur Sustentation des Distrikts-Thier-Arztes	60	—
6. Sonstige Ausgaben	112	34
Summa	3661	42
Abgleichung:		
Einnahmen	4409	50½
Ausgaben	3661	42
Kassa-Rest	748	8½
Vermögen:		
Rentirendes	—	—
Nicht rentirendes	1008	26½

Schulden: Keine.

Landshut, den 29. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchster Entschliessung dd. 22. Januar 1862 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Priester Nikolaus Geiger die katholische Pfarrei Straßkirchen, kgl. Landgerichts Straubing, mit 1. Februar d. Js. resignire.

III. Augsburger Cours
vom 23. Januar 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	97½
" à 4 % halbjährig	—	100½
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	—	103⅞
" à 5 % . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . neue detto	103½	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	—	820
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	105½	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 27. Januar 1862.	Waizen	—	191	191	187	4	19	33	19	3	18	58	—	—	—	20
		Korn	—	30	30	21	9	17	38	17	18	16	57	—	15	—	—
		Gerste	—	29	29	29	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	25
		Haber	—	28	28	28	—	7	32	7	12	6	28	—	14	—	—
Deggendorf	Vom 28. Januar 1862.	Waizen	4	429	433	405	28	19	25	19	—	18	39	1	17	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	17	3	16	45	16	12	—	15	—	—
		Gerste	—	136	136	136	—	12	20	12	6	11	39	—	—	—	40
		Haber	3	92	95	95	—	5	45	5	31	5	23	—	—	—	18
Dingolfing	Vom 28. Januar 1862.	Waizen	—	134	134	134	—	19	33	19	14	18	57	—	7	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	123	123	123	—	12	20	11	58	11	39	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	6	—	5	55	—	—	—	—	—	7
Geiselhöring	Vom 28. Januar 1862.	Waizen	—	158	158	158	—	20	15	19	56	19	36	—	15	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	17	—	17	—	17	—	—	—	—	—
		Gerste	—	257	257	257	—	12	36	12	30	12	14	—	7	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	6	13	6	10	6	—	—	—	—	5
Kelheim	Vom 23. Januar 1862.	Waizen	—	19	19	19	—	19	34	19	25	18	51	—	—	—	1
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 27. Januar 1862.	Waizen	.	170	170	170	—	18	58	18	33	18	3	—	—	—	—
		Korn	—	25	25	25	—	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	263	263	263	--	12	2	11	45	11	18	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	-	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 24. Januar 1862.	Waizen	323	2014	2337	2291	46	20	24	19	49	19	13	—	—	—	4
		Korn	10	73	83	65	18	17	2	16	41	16	5	—	—	—	47
		Gerste	98	949	1047	942	105	13	29	13	1	12	39	—	—	—	24
		Haber	20	395	415	378	37	6	28	6	26	6	8	—	1	—	—
Mainburg	Vom 29. Januar 1862.	Waizen	7	218	225	225	—	19	31	19	17	18	51	—	12	—	—
		Korn	1	18	19	17	2	17	35	17	11	17	—	—	—	—	—
		Gerste	4	58	62	62	—	13	56	13	41	13	13	—	—	—	18
		Haber	—	11	11	9	2	7	6	7	3	7	—	—	—	—	6
Neustadt a. d. D.	Vom 28. Januar 1862.	Waizen	7	154	161	154	7	20	—	19	10	18	46	—	—	—	24
		Korn	---	10	10	9	1	17	—	16	44	16	30	—	16	—	—
		Gerste	26	89	115	73	42	12	36	12	26	12	12	—	—	---	4
		Haber	—	17	17	17	—	7	—	6	39	6	12	—	2	—	—
Osterhofen	Vom 27. Januar 1862.	Waizen	20	203	223	218	5	19	18	19	9	18	59	—	27	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	18	—	—	--	—	—	1	15
		Gerste	—	336	336	336	—	12	3	11	58	11	48	—	—	—	5
		Haber		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 28. Januar 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	--	—	—	—	—	—
		Korn	25	32	57	54	3	16	26	16	9	15	48	—	21	—	—
		Gerste	—	—	--	—	—	—	—	--	—	—	-	—	-	--	—
		Haber	—	104	104	92	12	5	38	5	26	5	15	—	1	-	—
Pfeffenhausen	Vom 27. Januar 1862.	Waizen	—	70	70	70	—	19	25	19	10	19	—	—	10	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	---	56	56	56	—	13	—	12	57	12	37	—	—	—	1
		Haber	—	1	1	1	—	—	-	6	30	—	-	—	—	—	—
Pilsting	Vom 28. Januar 1862	Waizen	---	99	99	99	--	19	30	18	33	17	36	—	—	---	—
		Korn	---	—	---	—	---	.	--	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	---	239	239	239	—	12	18	11	54	11	30	—	—	—	—
		Haber	---	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	---	—	—	—
Straubing	Vom 25. Januar 1862.	Waizen	122	1371	1493	1405	88	19	46	19	29	18	51	-	—	—	6
		Korn	—	112	112	112	—	17	—	16	43	16	28	—	—	-	5
		Gerste	10	1503	1513	1513	—	12	23	12	8	11	41	—	—	—	—
		Haber	5	280	285	285	—	6	17	5	52	5	30	—	—	—	8
Vilshofen	Vom 29. Januar 1862.	Waizen	56	504	560	541	19	19	48	19	26	18	52	—	3	—	—
		Korn	—	12	12	4	8	17	9	17	4	17	-	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	—	5	58	5	54	—	—	—	46

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 10. Landshut, Sonnabend den 1. Februar 1862.

Inhalt:

Den Vollzug des Notariatsgesetzes. — Fleischsatz für den Monat Februar 1862. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Notariatsgesetzes betreffend.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, hiemit bekannt zu machen, daß Diejenigen, welche aus Veranlassung der bevorstehenden Neugestaltung des Notariats sich um Verleihung einer Notarstelle zu bewerben beabsichtigen, ihre deßfallsigen Gesuche bis längstens

14. Februar l. Js.

bei jenem Appellationsgerichte einzureichen haben, in dessen Bezirke sie zur Zeit angestellt sind oder sich in der Vorbereitungs-Praxis befinden, und zwar auch in dem Falle, wenn das Gesuch auf Anstellung in einem anderen Appellationsgerichtsbezirke gerichtet ist.

Bewerber, welche nicht voraussehen können, daß dem Appellationsgerichte ihre Befähigung zu der nachgesuchten Stelle ohnehin schon genügend bekannt sei, haben in dem Gesuche ihre bisherige Verwendung in der Praxis unter Bezeichnung der Behörden, bei welchen dieselbe stattgefunden hat, genau anzugeben und allenfallsige Zeugnisse über deren Erfolg denselben beizulegen.

Vorstehende Anordnung erstreckt sich auch auf jene Bewerber, welche bereits bei dem unterfertigten k. Staatsministerium Gesuche eingereicht haben. Originalzeugnisse, welche solchen Gesuchen beigelegt waren, werden an die einschlägigen k. Appellationsgerichte hinausgegeben werden.

München, den 30. Januar 1862.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Freyherr von Mulzer.

Digitized by Google

Ad Num. 11,216.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat Februar 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. B.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juli 1861 (Kreis-Amtsblatt Seite 795) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Februar 1862 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 13 kr. per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 1. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 11. Landshut, Mittwoch den 5. Februar **1862.**

Inhalt:

Die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten. — Die Erledigung des Curatbeneffiziums in Perlesreut. — Die Rechnungs-Ablagen der Distriktsgemeinden Eggenfelden, Mainburg und Wegscheid pro 1860/61. — Bekanntmachung, die IV. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10,659.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegenden Berichten des General-Conservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats werden die Allerh. Verordnung vom 23. März 1808 bez. Betr. (Reggsbl. S. 752) und die Ministerial-Entschließung vom 28. März 1808 (Reggsbl. S. 753) nicht in entsprechender Weise vollzogen, vielmehr aufgefundene Münzen häufig in einer Weise verschleudert, daß sie für das k. Münzkabinet ganz oder größtentheils verloren gehen.

Auf den Grund ergangener h. Weisung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. dß. werden daher den obengenannten Behörden die vorstehend allegirten Vorschriften, sowie die in deren weitern Vollzuge ergangenen h. Ministerial-Entschließungen vom 26. Jänner 1851 und 14. Juni 1852 (bekannt gegeben durch Reggs.-Ausschr. vom 31. Jänner 1851 und 18. Juni 1852, Kr.-Int.-Bl. S. 105 und resp. 422) neuerdings zu deren genauen Beobachtung hiemit nachdrücklichst eingeschärft.

Landshut, den 31. Jänner 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,007.

Die Erledigung des Curatbeneffiziums in Perlesreut betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Priesters Joseph Plattner zum Pfarrer in Perlesreut ist das

dortige Curatbeneficium, gelegen in der Diöcese Passau, im Landgerichte Wolfstein und im Dekanatsbezirke Waldkirchen, — in Erledigung gekommen.

Diese Pfründe gewährt bei einer Einnahme von 463 fl. 58 kr. und bei einem Lastenbetrage von 44 fl. 24 kr. ein fassionsmäßiges Reinerträgniß von 419 fl. 34 kr. und befinden sich bei derselben 4 Tagw. 17 Decim. Wiesen, von welchen 2 Kühe unterhalten werden können; zum Haushalt sind zwei weibliche Dienstboten erfoderlich.

Der Unterhalt der Benefiziatgebäude obliegt der Corporis-Christi-Bruderschaft daselbst.

Laut Stiftungsurkunde vom 24. November 1587 hat der jeweilige Benefiziat

a) alle 14 Tage in Fürsteneck in der Filialkirche den Gottesdienst mit Vortrag und hl. Messe zu halten,

b) am Markustage dahin den Kreuzgang zu begleiten,

c) an den Frauentagen in der Pfarrkirche Perlesreut die Festpredigt zu halten,

d) an den Frauentagen, sowie den höchsten Festtagen des Herrn das Frühamt, an allen Donnerstagen das s. g. Donnerstagamt und an jedem Quatember-Freitage einen Jahrtag zu persolviren, endlich

e) im Beichtstuhle und im Falle der Noth bei der Pfarrei jede Aushilfe als Cooperator zu leisten.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, binnen vier Wochen, von heute an gerechnet, einzureichen.

Landshut, den 31. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 8317.

Die Rechnungsablage der Distriktsgemeinde Eggenfelden pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde des kgl. Landgerichts Eggenfelden pro 1860/61 nach vollzogener Prüfung derselben hiedurch öffentlich bekannt gemacht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. An Aktivrest des Vorjahrs . .	1110	29½
2. „ Ersatzposten	1	—
3. „ Erlös aus veräußerten Gegenständen	9	—
4. An Militärarrestanten-Transportkosten	34	10
5. An Zuschuß aus Kreisfonds . .	705	—
6. „ Anschlag der Naturaldienste .	6888	—
7. An Distrikts-Umlagen	3726	3
Summa	12473	42½

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1. Auf die Verwaltung	60	—
2. Auf Unterhaltung der Distrikts-Straßen:		
a) an Geld	2945	4½
b) Anschlag der Naturalleistungen der Gemeinden	6888	—
3. Auf Löhnung der Wegmacher .	360	—
4. „ technische Aufsicht	225	—
5. „ Anschaffung und Unterhaltung von Feuerlöschgeräthschaften . .	650	—
6. Auf den Bezirksthierarzt . . .	50	—
7. „ Militärarrestanten-Vorspann .	34	10
8. „ Errichtung eines Getreidnoth-Magazins	200	—
9. Auf Unterstützungen ꝛc. ꝛc. . . .	230	—
Summa	11642	14½

C. Abgleichung:

	fl.	kr.
Einnahmen	12473	42¼
Ausgaben	11642	14¾
Aktivrest	831	27½

Landshut, den 29. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zänner, Sekretär.

Ad Num. 7844.

Die Rechnungen über das Vermögen der Distriktsgemeinde Mainburg pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Rechnung über das Vermögen der Distriktsgemeinde Mainburg pro 1860/61 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahres . .	1458	53¾
2. Zinsen aus Aktivkapitalien . .	410	29
3. Beitrag aus Kreisfonds für die Unterhaltung der Distriktsstraßen	660	—
4. Distriktsumlagen	7118	26
Summa	9642	48¾

B. Ausgaben:

	fl.	kr.
1. für den Distriktsrath	89	46
2. für den Unterhalt der Distriktsstraßen und zwar:		
§. 1. für Brücken, Durchläße, Sicherheitsgeländer, Ortstafeln	2041	13
§. 2. für Naturaldienste . . .	5347	44
§. 3. für Löhnungen der Wegmacher	1023	—
§. 4. für technische Aufsicht . .	200	—
§. 5. für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	61	—
3. für den Unterhalt des Bezirks-Thierarztes	40	—
Summa	8802	43

C. Abgleichung:

	fl.	kr.
Einnahmen	9642	48¾
Ausgaben	8802	43
Aktivrest	840	5¾

D. Vermögensausweis:

I. Vermögen:

	fl.	kr.
Rentirendes Vermögen	9985	—
Nicht rentirendes	1011	29¾
Summa	10996	29¾

II. Schulden:

	fl.	kr.
Zahlungsrückstände	30	—
Reiner Vermögensstand . . .	10966	29¾

Landshut, den 31. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zänner, Sekretär.

Ad Num. 10,524.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Wegscheid pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Wegscheid pro 1860/61 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahres . .	40	22½
2. Zuschuß aus Kreisfonds	965	—
3. Für Leistung der Naturaldienste zum Unterhalt der Distriktsstraßen durch die Gemeinden, im Geldanschlage	11958	—
4. Konkurrenz-Beitrag des k. Aerars mit	134	30
5. Rückvergütung für geleistete Vorschüsse	54	31
6. Distrikts-Umlagen	1712	6
Summa A.	14864	29½

B. Ausgaben:

	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath	90	48
2. Auf Zahlungsrückstände des Vorjahres	300	—
3. Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen, und zwar:		
a) auf Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer rc.	289	32
b) Anschlag der Natural-Leistungen inclus. des Konkurrenzbeitrages des Aerars	12092	30
4. Löhnungen der Wegmacher . .	1200	—
5. Für technische Leitung	100	—
6. Auf Sustentation des Thierarztes	60	—
7. Für Errichtung eines Distrikts-Krankenhauses	200	—
8. Auf Unterstützung der Gemeinden	453	—
Summa B.	14785	50

C. Abgleichung:

Einnahmen	14864	29½
Ausgaben	14785	50
Aktiv-Rest	78	39½

D. Vermögensausweis:

Aktiv-Rest	78	39½
Mobilien	727	—
Summa	805	39½

Landshut, den 30. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zauner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die IV. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

In Gemäßheit der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November v. Js. Tit. II §. 7 Abs. 2 lit a. wurde durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. l. Mts. angeordnet, daß behufs der Tilgung der Militär-Anlehens-Schuld sofort eine weitere Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Procent

stattzufinden habe.

Die angemeldete Verloosung wird diesemnach

Montag den 10. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Odeonsgebäude Saal Nr. 1 in Gegenwart eines kgl. Polizeicommissärs vorgenommen.

Dieselbe erstreckt sich nur auf das Militär-Anlehen von 1855, und umfaßt einen Capitalsbetrag von 260,000 fl., zu welchem Behufe in Gemäßheit des Verloosungsplanes vom 28. September 1856 (Reggsbl. v. 1856 S. 931) die Ziehung von vier End-Nummern erfolgt.

Mit der Rückzahlung der verloosten Capitalien wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und deren Verzinsung hat jedenfalls mit dem 31. Mai l. Js. aufzuhören.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien kann bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen stattfinden.

München, den 26. Januar 1862.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

☞ **In dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 12. Landshut, Freitag den 7. Februar **1862.**

Inhalt:

Abschied über die Verhandlungen des Landrathes von Niederbayern für 1861/62.

Abschied

über die Verhandlungen des Landrathes von Niederbayern für 1861/62 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die vom Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 3. — 14. Juni 1861 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I. Abrechnungen über die Kreisfonds pro 18[illegible]/[illegible].

1) Rechnung über die Kreishilfscasse.

Die Rechnung über die Kreishilfscasse schließt ab

mit einer Einnahme von	6,257 fl.	35 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	2,863 fl.	13 kr.	— dl.
sohin mit einem Activrest von	3,394 fl.	22 kr.	— dl.
und einem Vermögensstande von	23,164 fl.	27 kr.	— dl.

2) Rechnung über die Kreisirrenfonds.

Die Rechnung über die Kreisirrenfonds weist nach:

eine Einnahme von . .	17,961 fl.	29 kr.	— dl.
eine Ausgabe von . .	15,061 fl.	44 kr.	8 dl.
demnach einen Activrest von	2,899 fl.	44 kr.	1 dl.
und einen Vermögensstand von	174,625 fl.	44 kr.	1 dl.

3) Rechnungen über die Fonds für Industrie und Cultur.

Die Rechnung über die Fonds für Industrie und Cultur ergibt eine

Einnahme von	1,698 fl.	2 kr.	— dl.
Ausgabe von	1,109 fl.	24 kr.	— dl.
sohin einen Activrest von	588 fl.	38 kr.	— dl.
und einen Vermögensstand von	7,278 fl.	38 kr.	— dl.

4) Rechnung über die Fonds der Kreis-Ackerbauschule.

Die Rechnung über die Fonds der Kreis-Ackerbauschule entziffert

eine Einnahme von . .	1,900 fl.	— kr.	— dl.
eine Ausgabe von . .	1,900 fl.	— kr.	— dl.
	—	—	—

mithin weder einen Activrest noch einen Passivrest, — und einen Vermögensstand von 8,450 fl. 49 kr. — dl.

5) Rechnung über die Fonds des Maximilians-Hilfsmagazins.

Die Rechnung über die Fonds des Maximilians-Hilfs-Magazins weist aus:

eine Annahme von . .	5,709 fl.	24 kr.	— dl.
eine Ausgabe von . .	4,804 fl.	7 kr.	3 dl.
daher einen Activrest von	905 fl.	16 kr.	1 dl.
und einen Vermögensstand von	46,055 fl.	16 kr.	1 dl.

6) Rechnung über die Kreishauptfonds.

Die Rechnung über die Kreishauptfonds schließt ab mit einer

Einnahme von . . .	149,612 fl.	47 kr.	2 dl.
Ausgabe von . . .	141,953 fl.	37 kr.	1 dl.
demnach einen Activrest von	7,659 fl.	10 kr.	1 dl.

Nachdem der Landrath die sämmtlichen Rechnungen als richtig anerkannt hat, so sind deren Ergebnisse in die Rechnungen des Jahres 18⁶⁰/₆₁ überzutragen.

II. Steuerprincipale für das Jahr 18⁶¹/₆₂.

Für das Jahr 18⁶¹/₆₂ berechnet sich das Steuerprincipale der Grund-, Haus-, Gewerb-, Capitalrenten- und Einkommen-Steuer in Niederbayern auf 1,049,941 fl. — kr., sohin Ein Steuerprocent in runder Summe auf . . . . 10,499 fl. — kr.

III. Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 18⁶¹/₆₂.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 18⁶¹/₆₂ ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung.

Erster Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.

mit 2 Procent der Kreisumlage 1,852 fl. — kr. — dl.

Summa des Cap. I. . 1,852 fl. — kr. — dl.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe 1,300 fl. — kr. — dl.

§. 2. Regiekosten der Landrathsversammlung 350 fl. — kr. — dl.

§. 3. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses . . . 350 fl. — kr. — dl.

Summa des Cap. II. . 2,000 fl. — kr. — dl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 62,876 fl. 57 kr. 2 dl.

§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung, und zwar

a) für Taubstummen-Unterricht 1,000 fl. — kr. — dl.

b) Freiplätze im Blindeninstitute zu München 375 fl. — kr. — dl.

c) Unterstützung Krüppelhafter

α) durch Freiplätze im Institute zu München 390 fl. — kr. — dl.

β) durch Beiträge zur Erlernung eines Gewerbes . 130 fl. — kr. — dl.

§. 3. Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern rc. . . . . 250 fl. — kr. — dl.

§. 4. Beitrag zum historischen Vereine Landshut 75 fl. — kr. — dl.

§. 5. Beitrag zum naturhistorischen Vereine in Paßau 75 fl. — kr. — dl.

§. 6. Reserve für Erziehung und Bildung 723 fl. 2 kr. 2 dl.

Summa des Cap. III. 65,895 fl. — kr. — dl.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Paßau . . . . 6,985 fl. — kr. — dl.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen

a) in Landshut . 5,510 fl. — kr. — dl.

b) in Straubing . 2,000 fl. — kr. — dl.

§. 3. Kreis-Ackerbauschule 2,085 fl. — kr. — hl.

§. 4. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommission 200 fl. — kr. — hl.

§. 5. Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen 800 fl. — kr. — hl.

§. 6. Bedarf der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer . . . 600 fl. — kr. — hl.

§. 7. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur 1,300 fl. — kr. — hl.

Summa des Cap. IV. 19,480 fl. — kr. — hl.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Für Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt 5,000 fl. — kr. — hl.

§. 2. Zur Gebäranstalt in München wegen Mitbenützung für den Unterricht niederbayerischer Hebammenschülerinnen 800 fl. — kr. — hl.

§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken 600 fl. — kr. — hl.

Summa des Cap. V. 6,400 fl. — kr. — hl.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Für das Maximilians-Hilfsmagazin 4,000 fl. — kr. — hl.

§. 2. Unterstützung entlassener Sträflinge 200 fl. — kr. — hl.

Summa des Cap. VI. 4,200 fl. — kr. — hl.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen 17,000 fl. — kr. — hl.

§. 2. Für Uferschutz nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852

a) für bestimmte Schutzbauten 27,750 fl. — kr. — hl.

b) Reserve für Uferschutzbauten 1,900 fl. — kr. — hl.

§. 3. Für technische Leitung und Aufsicht bei Dammherstellungen in den Gemeinden Vielweichs und Niederaltaich 350 fl. — kr. — hl.

Summa des Cap. VII. 47,000 fl. — kr. — hl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond.

679 fl. 24 kr. 2 hl.

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.

Cap. I.	1,852 fl.	— kr.	— hl.
„ II.	2,000 fl.	— kr.	— hl.
„ III.	65,895 fl.	— kr.	— hl.
„ IV.	19,480 fl.	— kr.	— hl.
„ V.	6,400 fl.	— kr.	— hl.
„ VI.	4,200 fl.	— kr.	— hl.
„ VII.	47,000 fl.	— kr.	— hl.
„ VIII.	679 fl.	24 kr.	2 hl.

Gesammtsumme der Kreis-Ausgaben 147,506 fl. 24 kr. 2 hl.

Zweiter Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse 4,591 fl. 29 kr. — hl.

§. 2. Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 253 fl. 36 kr. — hl.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben 36 fl. 6 kr. — hl.

§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation 33,003 fl. 3 kr. — hl.

§. 5. Zur Deckung der Congrua deutscher Schullehrer 1,494 fl. 37 kr. — hl.

§. 6. Zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl. und resp. 200 fl. . 6,511 fl. 22 kr. 2 hl.

§. 7. Zur Abordnung außerordentlicher Schulvisitationen . . . 1,000 fl. — kr. — hl.

§. 8. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer . . . . 2,000 fl. — kr. — hl.

§. 9. Zuschuß für Industrie und Cultur 1,500 fl. — kr. — hl.

Summa des Cap. I. 50,390 fl. 13 kr. 2 hl.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden — fl. — kr. — hl.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen.

§. 1. Vorschuß-Rückzahlungen 10 fl. — kr. — hl.
§. 2. Geldstrafen . . . 5 fl. — kr. — hl.

Summa des Cap. III. . 15 fl. — kr. — hl.

Cap. IV.

Activrest der Kreisfonds-Rechnung pro $18^{59}/_{60}$
4,500 fl. — kr. — hl.

Cap. V.

Kreis-Umlage

zu 9 % der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2 % für Rückstände und Nachlässe
92,601 fl. 11 kr. — hl.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap. I.	50,393 fl.	13 kr.	2 hl.
" II.	— fl.	— kr.	— hl.
" III.	15 fl.	— kr.	— hl.
" IV.	4,500 fl.	— kr.	— hl.
" V.	92,601 fl.	11 kr.	— hl.

Gesammt-Summe der Kreis-Einnahmen
147,506 fl. 24 kr. 2 hl.

IV.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr $18^{61}/_{62}$ erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachfolgende Entschließungen:

1) Es ist Uns genehm, daß dem Antrage des Landrathes entsprechend, die bei der Position für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern sich etwa ergebenden Erübrigungen dem historischen Kreis-Vereine zugewendet werden.

2) Wir genehmigen, daß dem niederbayerischen Pferdezuchtvereine ein einmaliger Beitrag von 100 fl. aus der für Industrie und Cultur überhaupt bestehenden Kreisbudget-Position unter den vom Landrathe bezeichneten Voraussetzungen gewährt werde.

3) Wir haben mit besonderem Wohlgefallen ersehen, daß es den vereinten Bestrebungen des Landrathes und Unserer Kreisregierung, unterstützt durch die sehr verdienstliche Mitwirkung des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins, sowie des Gutsbesitzers und Rittmeisters a. l. s. Freiherrn Ferdinand v. Hornstein auf Furth, gelungen ist, die pachtweise Erwerbung eines passenden Oekonomiegutes für die Kreis-Ackerbauschule zu verwirklichen.

Dem Antrage des Landrathes, wonach zur Herstellung des nöthigen Schulgebäudes auf dem für die genannte Unterrichts-Anstalt gepachteten sog. Lutzenhof bei Schönbrunn, sowie zu einiger Nachhilfe bei den Betriebs-Ausgaben ein Ergänzungszuschuß von 1800 fl. aus dem Activreste des niederbayerischen Kreisfonds pro $18^{59}/_{60}$ je nach Bedarf verwendet werden soll, haben Wir Unsere Genehmigung bereits ertheilt.

V.

Auf die außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landrathes erwiedern Wir Nachstehendes:

Dem Antrage des Landrathes, die Auslichtungsbreite der Waldungen an Distriktsstraßen allgemein auf nur sechs Fuß zu jeder Seite Weges festzusetzen, vermögen Wir nicht stattzugeben, dagegen beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, von Niederbayern, darüber zu wachen, daß das Auslichten der Waldungen an Distriktsstraßen nach den hierüber bestehenden Vorschriften unter sorgfältiger Erwägung der einschlägigen Verhältnisse, nur nach Maßgabe des Bedürfnisses eintrete und unter Umständen selbst gänzlich unterbleibe.

Bei Ertheilung gegenwärtigen Abschiedes eröffnen Wir dem Landrathe gern die Anerkennung seines Berufseifers unter Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 17. Januar 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Ministerialrath von Epplen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 13. Landshut, Sonnabend den 8. Februar **1862.**

Inhalt:

Die Distriktsgemeinde-Rechnungen Deggendorf, Rotthalmünster, Hengersberg und Pfarrkirchen pro 1860/61. — Die gebilligten Bücher für deutsche Schulen und Lehrer. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Eine Sammlung für ein in der Stadt Weil zu errichtendes Keppler-Denkmal. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Schmatzhausen. — Bitte des Webers J. Müller von Kaufbeuern um Bewilligung zur Produktion eines Schaukastens. — Das Cursiren eines falschen österreichischen Guldenstückes. — Verausgabung eines badischen falschen Guldenstückes. — Das Kollektengesuch der Abgebrannten in Rottenegg. — Bekanntmachung, die 4procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10,219.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Deggendorf pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852, werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinderechnung Deggendorf pro 1860/61 nachstehend bekannt gemacht:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.
1. Aktivrest vom Vorjahre	613	14
2. Zuschuß aus Kreisfonds	590	—
3. An Distrikts-Umlagen	7659	51½
Summa	8863	5½

B. Ausgaben:

	fl.	kr.
1. Auf den Distriktskassier und Regie	73	34
2. Auf Unterhaltung der Distriktsstraßen	7170	30
3. Auf Wegmacherlöhnungen	440	23
4. Für Reparatur der Werkzeuge	120	31
5. Sustentation des Thierarztes	100	—
6. Zur Erbauung eines Distriktskrankenhauses	70	—
Summa	7974	58

Abgleichung:

	fl.	kr.
Einnahmen	8863	5½
Ausgaben	7974	58
Aktiv-Rest	888	7½
Mobiliar-Vermögen	238	19

Landshut, den 29. Januar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9918.

Die Distriktsfonds-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Rotthalmünster pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Rotthalmünster pro 1860/61 in nachstehender Weise bekannt gemacht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres	351	41¼
2. Aus dem Gemeinde-Vermögen	11	36
3. Zuschuß aus Kreisfonds	510	—
4. Naturaldienste	3520	—
5. Distriktsumlagen	3269	18¼
Summa A.	7662	35½

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1. für den Distriktsrath	83	—
2. für den Unterhalt der Distrikts-Straßen, nämlich:		
a. für Kunstbauten und Straßen-Erweiterungen	2607	30
b. Naturaldienste	3520	—
c. Wegmacherlöhne	655	—
d. für technische Aufsicht	200	—
e. für Anschaffung und Unterhalt der Werkzeuge	29	25
f. für Alleen	30	—
3. für Unterhaltung des Thierarztes	100	—
4. für Unterstützung der Gemeinden	25	—
Summa B.	7249	55
C. Aktiv-Rest	412	40½

Landshut, den 1. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9761.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Hengersberg pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Hengersberg pro 1860/61 nachstehend bekannt gemacht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest vom Vorjahre	41	16½
2. Zinsen von Aktivkapitalien rc.	107	39
3. Zuschuß aus Kreisfonds	795	—
4. Leistung der Gemeinden an Naturaldiensten	5379	8
5. An Distrikts-Umlagen	3687	8
6. „ aufgenommenen Capitalien	1000	—
Summa	11010	11½

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath und Regie	62	—
2. Auf den Unterhalt der Straßen	9399	8¼
3. Für Löhnungen der Wegmacher	715	—
4. „ technische Aufsicht	82	46
5. „ Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	57	29
6. „ den Hebammen-Unterricht	120	—
7. Sustentation des Thierarztes	35	—
8. Auf Unterstützung von Gemeinden	75	12
9. „ Beschälstation	51	29
10. Für die Distriktsbaumschule	6	—
11. Auf Wiesen-, Be- und Entwässerung	50	—
Summa	10654	4¼

C. Abgleichung:	fl.	kr.
Einnahmen	11010	11½
Ausgaben	10654	4¼
Aktiv-Rest	356	7¼

D. Vermögensausweis:	fl.	kr.
a. Rentirendes	3500	—
b. Nicht rentirendes	1071	25½
Summa	4571	25½

Schulden:	fl.	kr.
Passivcapitalien	1000	—
Zahlungsrückstände	257	57
Summa	1257	57

Abgleichung:

Vermögen	4571	25¼
Schulden	1257	57
Reines Vermögen	3313	28¼

Landshut, den 2. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 8193.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Pfarrkirchen pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung des kgl. Landgerichts Pfarrkirchen pro 1860/61 werden im Vollzuge des Art 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. An Aktivrest des Vorjahres . .	10	44¾
2. „ Zinsen aus Aktivkapitalien .	48	—
3. „ Erlös aus Veräußerungen .	28	2
4. „ Zuschuß aus Kreisfonds . .	745	—
5. „ Naturaldienst-Anschlag . .	5683	30
6. „ Distrikts-Umlagen	4718	54¼
Summa	11234	11

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1. An Verwaltungs- und Regiekosten	52	36
2. „ Zahlungsrückständen des Vorjahres	274	50
3. Auf Unterhaltung der Distrikts-Straßen:		
a) an Geld	3864	9¾
b) Naturalleistungs-Anschlag . .	5683	30
4. Auf Löhnung der Wegmacher .	426	—
5. „ Unterhaltung der Alleen . .	8	12
6. „ Hebammen-Unterricht . .	120	—
7. „ Unterhaltung des Distrikts-Thierarztes	50	—
8. Für technische Aufsicht	109	30
Summa	10588	47¾

C. Abgleichung:

Einnahmen	11234	11
Ausgaben	10588	47¾
Aktivrest	645	23¼

D. Vermögensausweis:

a. rentirendes Vermögen . . .	1200	—
b. nicht rentirendes Vermögen .	691	49¾
Summa des Vermögens	1891	49¾

Landshut, den 3. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 11,052.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen in Niederbayern.

Die gebilligten Bücher für deutsche Schulen und Lehrer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Ministerial-Rescripte vom 27. v. Mts. sind nachgenannte Bücher auf Grund der hierüber erholten Gutachten in die Verzeichnisse der für den Gebrauch der Lehrer an den deutschen Werk- und Feiertagsschulen des Königreiches Bayern empfohlenen Bücher und Hilfsmittel aufgenommen worden, als nämlich:

a) das von dem Schullehrer Jakob Thiery in Niederlustadt verfaßte, im Verlage der Herder'schen Buchhandlung zu Freyburg in II. Auflage zum Preise von 9 kr. für das erste, und von 12 kr. für das zweite Bändchen, er-

schienene Werk: „Katechetische Erklärung des Wissenswürdigsten von den äußern Gebräuchen der katholischen Kirche," für katholische Lehrer,

b) das von dem großherzoglichen Direktor Alois Karl Ohler verfaßte, im Verlage der Buchhandlung von Franz Kirchheim in Mainz in I. Auflage und in einem Theile erschienenen Werke: „Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts," für katholische Lehrer, und

c) das in Commission der Hueber'schen Buchhandlung zu Schrobenhausen in I. Auflage zum Preise von 28 kr. in einem Theile erschienene Werk: „Anwendung der Rechnungskunst auf die Landwirthschaft," für katholische und protestantische Lehrer.

Hienach ist hinsichtlich des sub lit. a bezeichneten Werkes das mit Entschließung vom 23. Mai v. Js. (außerordentliche Beilage zu Nro. 45 des 1861er Kreisamtsblattes) bekannt gegebene Verzeichniß I. resp. der in diesem Verzeichnisse unter lit. A Ziffer 18 bereits enthaltene Eintrag zu berichtigen; hinsichtlich des sub lit. b bezeichneten Werkes das genannte Verzeichniß I unter lit. F Ziffer 22 zu ergänzen, und hinsichtlich des unter Lit. C bezeichneten Werkes bei dem Verzeichnisse I unter Lit. C Ziffer 17 so wie bei dem Verzeichnisse III unter Lit. C Ziffer 11 geeigneter Eintrag zu machen.

Landshut, den 1. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 10,336.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und die k. Stadtcommissariate von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachbenannten Individuen wurden, und zwar:

1. der ledige Dienstknecht Erasmus Friedrich von Wolfmannshausen, herzogl. Meiningen'schen Amtes Römhild, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Neustadt a./S. vom 21. November v. Js. wegen Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von zwei Jahren und drei Monaten;

2. der verheirathete Taglöhner und Weber Joseph Weger aus Schwaz, k. k. österreichischen Bezirksamtes Schwaz durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 14. August v. Js. wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles in realer Konkurrenz mit drei besonders erschwerten polizeilich strafbaren Entwendungen zu einer Arbeitshausstrafe von 4 Jahren;

3. der ledige Maurergeselle Adam Mähler aus Wahlert, kurfürstl. hessischen Justizamtes Schlüchtern, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 21. Dezember v. Js. wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine einjährige Arbeitshausstrafe;

4. der ledige Schweizer Abraham Müller von Rietenau, kgl. württembergischen Oberamtsgerichts Backnang, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Memmingen vom 11. Jänner dieß Jahrs wegen eines Diebstahlsvergehens im realen Zusammenflusse mit mehreren polizeilich strafbaren Diebstählen in eine neuntägige doppelt geschärfte Gefängnißstrafe;

5. die Margaretha Stammberger von Hofstetten wegen fortgesetzten Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls in Konkurrenz mit dem Verbrechen der Unterschlagung zu einer Arbeitshausstrafe von fünf Jahren sechs Monaten, ferner deren Ehemann Georg Adam Stammberger, Schäfer von Hofstetten, wegen Verbrechens der Unterschlagung in Konkurrenz mit dem fortgesetzten Vergehen der Begünstigung II. Grades zum Verbrechen des einfachen Diebstahles, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kronach vom 2. November v. Js. zu einer Arbeitshausstrafe von zwei Jahren und drei Monaten, endlich

6. der Tuchmacherlehrling Adolph Hermann Eichner von Sagan, kgl. preußischen Landrathsamtes Sagan, durch Beschluß des kgl. Landgerichts Tölz vom 20. November v. Js. wegen Landstreicherei in

polizeilichen Arrest verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter nachstehender Mittheilung der Personalbeschreibungen der Betheiligten zum weiteren vorschriftsgemäßen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 1. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Erasmus Friedrich:

Größe 5' 7" 3"', Alter 21 Jahre, Haare schwarzbraun, Stirne schmal, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase stumpf, Mund aufgeworfen, Kinn spitz, Gesicht schmal, Gesichtsfarbe lebhaft, Körperbau mittlerer, ohne besondere Kennzeichen.

Signalement des Joseph Weger:

Alter 50 Jahre, Größe 6', Haare schwarz, Stirn hoch, Augen grau, Nase proportionirt, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn spitzig, Gesicht mager, Gesichtsfarbe blaß, besondere Kennzeichen ohne.

Signalement des Johann Mähler:

Alter 28 Jahre, Größe 5' 9", Haare braun, Stirn breit, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase breit, Mund mittel, Zähne gut, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Farbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: ist harthörig.

Kleidung: Schwarze Schildkappe, schwarztuchener Rock, gestreifte Weste, grünliches Halstuch, feines leinenes Hemd, braune Hosen, rindslederne Bundschuhe.

Personalbeschreibung.

Abraham Müller, lediger Schweizer aus Rietenau, kgl. württembergischen Oberamts Backnang, ist 28 Jahre alt, 5' 11" groß, hat schwarzbraune Haare, braune Augen, stumpfe Nase, einen weiten und durch einen Schuß sehr verunstalteten Mund.

Signalements.

I. Georg Adam Stammberger:

Alter 37 Jahre, Größe 5' 11", Haare braun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Gesichtsfarbe gesund, Kinn oval, besondere Kennzeichen ohne.

II. Margaretha Stammberger:

Alter 36 Jahre, Statur schlank, Haare braun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Gesichtsfarbe gesund, Kinn oval, besondere Kennzeichen ohne.

Signalement des Herrmann Eichner:

Alter 21 Jahre, Größe mittlere, Haare hellbraun, Augen grau, Nase spitzig, Mund klein, Zähne gut, Kinn breit, Bart blond, Körperbau schlank, Gesichtsfarbe gesund.

Kleidung: Hemd leinenes, Halsbinde schwarz und weißwollen, Hose grau quarirte, Gilet und Rock grauzeugen, Strümpfe ein paar wollene Socken, Schuhe Knottenschuhe, Kappe von schwarzem Tuch.

Ad Num. 7941.

An die k. Stadtkommissariate u. sämmtliche Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den oben genannten Behörden wird hiemit zur Nachricht mitgetheilt, daß die ledige Inwohnerin Anna Erhardt aus Plöß, k. k. Bezirksamtes Hostau in Böhmen, welche bereits durch Urtheil des vormaligen k. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg vom 11. November 1852 des Landes verwiesen und durch Urtheil desselben Gerichts vom 3. August 1854 wegen Rückkehr aus der Landesverweisung zu einer einjährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt und abermals des Landes verwiesen worden ist, nunmehr durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Neunburg v. W. vom 16. November v. Js. wegen Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung und wegen sechs polizeilich strafbarer Marktdiebstähle zu einer 1½jährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt und wiederholt des Landes verwiesen, daß aber durch allerhöchste Entschließung vom 4. Dezember vorigen Jahres der Anna Erhard diese zuerkannte Arbeitshausstrafe, nebst der gegen sie verhängten Landesverweisung, aus allerhöchster Gnade erlassen worden sei.

Landshut, den 2. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,835.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine Sammlung für ein in der Stadt Weil zu errichtendes Keppler-Denkmal betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die Veranstaltung einer Sammlung in Bayern für das in der Stadt Weil im Königreiche Württemberg zu errichtende Keppler-Denkmal in der Art allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das für diesen Zweck zusammengetretene Comité einen Aufruf in öffentlichen Blättern erlasse und zur Empfangnahme und Weiterbeförderung der eingehenden Gelder Agenten bestelle.

Die oben genannten Behörden werden hievon zur Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung hiemit verständiget.

Landshut, den 3. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,005.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Schmatzhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Resignation des Pfarrers Anton Ponkratz ist die Pfarrei Schmatzhausen in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist in der Diöcese Regensburg, im Landgerichts- und im Dekanatsbezirke Rottenburg in Niederbayern gelegen, zählt 590 Seelen in 21 meist zerstreut in einem Umkreise von beiläufig 3 Stunden auf Anhöhen liegenden Ortschaften, hat eine Schule, keine Filiale und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Das Reinerträgniß besteht bei einer Einnahme von 1,323 fl. 47 kr.
und bei einem Lastenbetrage von 60 fl. 8½ kr.
in 1,263 fl. 38½ kr.

Auf der Pfründe lastet die Baupflicht und das dermal noch in 1800 fl. bestehende Ausstiftkapital ist neben der 4 %igen Verzinsung in jährlichen Fristen von 100 fl. zu tilgen.

Zur Bestellung der angeblich wenig ertragenden Oekonomie sind zwei männliche und drei weibliche Dienstboten, zeitenweise auch ein Taglöhner nothwendig, der dermalige Viehstand besteht in 3 Pferden, 4 Kühen, 2 Jungrindern, 10 Schafen und 6 Schweinen; die Widdungsgründe sind vom Pfarrsitze weit entlegen, und wird als Uebernahmskapital ein Betrag von 2000 fl. — für erforderlich erachtet.

Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Attesten versehenen Gesuche binnen vier Wochen, von heute an gerechnet, bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 3. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,049.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

Bitte des Webers J. Müller von Kaufbeuern um die Bewilligung zur Produktion eines Schaukastens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird zur Beachtung hiemit bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. vor. Mts. die dem Weber Johann Müller aus Kaufbeuern seit dem Jahre 1857 ertheilte Bewilligung zur Produktion eines Schaukastens im Königreiche auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängert wurde, Gesuchsteller jedoch wie bisher verpflichtet bleiben, an jedem Orte vorgängig der Schaustellung die ortspolizeiliche Erlaubniß hiezu zu erholen.

Landshut, den 3. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,816.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Carsiren eines falschen österreichischen Guldenstückes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Folge einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberfranken vom 21. Jänner h. Js. ad Num. 10,729 wurde beim Stadtmagistrate Hof im Laufe des vorigen Monats ein falsches österreichisches Guldenstück übergeben, welches aus Zinn besteht und der Abguß eines ächten österreichischen Guldenstückes ist.

Dieser Abguß selbst ist viel dicker als ein ächtes Stück, hat keine Randschrift und das Gepräge darauf ist undeutlich ausgedrückt, so daß die bemerkte Münze vermöge ihrer Beschaffenheit eine Mißkennung ihrer Unächtheit nicht leicht zuläßt.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag auf Verfertigung, sowie Verbreitung derselben Spähe zu verfügen.

Landshut, den 3. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,779.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung eines badischen falschen Guldenstückes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge einer Bekanntmachung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 20. Jänner h. Js. wurde in einer Concurssache gelegentlich der Einzahlung von Strichschillingen ein badisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1851 erlegt, welches nach Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes falsch ist.

Dasselbe besteht aus einer Mischung von Zinn und Kupfer, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und auch mittelst einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert. An der Oberfläche sind Spuren früherer Versilberung sichtbar.

Indem vor Annahme solcher Falsifikate gewarnt wird, ergeht an obenbezeichnete Behörden der Auftrag, nach der Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle anher Bericht zu erstatten.

Landshut, den 3. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,359.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Das Kollektengesuch der Abgebrannten in Rottenegg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden in Niederbayern werden angewiesen, dem im bemerkten Betreffe unterm 18. Dezember vor. Js. Nr. 6977 (Kr.-A.-Bl. S. 1357) ertheilten Auftrage nunmehr innerhalb 14 Tagen zu entsprechen.

Landshut, den 6. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

In Folge Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hat vom gegenwärtigen Etatsjahre anfangend die allmählige Heimzahlung der zu 2 Procent anliegenden Capitalien der Stiftungen und Gemeinden im Wege der Verloosung stattzu-

finden, in welcher Beziehung Nachstehendes Allerhöchst angeordnet wurde:

1) Die vorerwähnte Verloosung und Heimzahlung erstreckt sich nur auf die 2 procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Stiftungen und Gemeinden mit Coupons.

2) Die betreffenden Capitalien werden bei der Ungleichheit ihrer Beträge — nach der Reihenfolge ihrer Katasternummern in Loose zu 100,000 — 120,000 fl. eingetheilt, und

3) alljährlich nach Maßgabe der disponibeln Mittel ein oder mehrere dieser Loose durch öffentliche Ziehung zur Heimzahlung bestimmt.

In Gemäßheit vorstehender Bestimmungen theilt sich der gegenwärtige Gesammtbetrag der 2 procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden in 22 Loose, welche die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Commissions-Kataster-Nummern umfassen.

Die bei der Umwandlung der zur Zeit noch bestehenden nicht mobilisirten Staatsschuld sich ergebenden Zugänge an 2 procentigen Mobilisirungs-Obligationen werden in der Folge den obigen Loosen in gleicher Weise eingereiht.

Die erste Verloosung der bezeichneten Schuldgattung wird hienach

Montag, den 10. Februar l. Js.
Vormittags 9 Uhr,

im Oberausgebäude Saal Nro. 1 vorgenommen, und es werden hiebei gemäß Allerhöchster Genehmigung drei Loose gezogen.

Die Heimzahlung der verloosten Capitalien beginnt sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses, und es werden die Zinsen bis zum Tage der Heimzahlung, jedoch in keinem Falle weiter als bis zum

10. Mai l. Js.

vergütet, von welchem Tage an die gezogenen Obligationen außer Verzinsung gesetzt werden.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien kann bis auf Weiteres bei dem 4 procentigen Eisenbahn-Anlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.) stattfinden.

München, den 26. Januar 1862.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der zum Behufe der Heimzahlung der 2%igen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden festgesetzten Loose.

Loos-Nummer.	Commissions-Kataster-Nummern.	Loos-Nummer.	Commissions-Kataster-Nummern.
I	1 — 228	XII	1232 — 1339
II	229 — 299	XIII	1340 — 1432
III	300 — 387	XIV	1433 — 1477
IV	388 — 520	XV	1478 — 1571
V	521 — 568	XVI	1572 — 1585
VI	569 — 676	XVII	1586 — 1782
VII	677 — 909	XVIII	1783 — 1885
VIII	910 — 983	XIX	1886 — 2052
IX	984 — 1049	XX	2053 — 2256
X	1050 — 1128	XXI	2257 — 2421
XI	1129 — 1231	XXII	2422 — 2518

München, den 26. Januar 1862.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Entschließung der k. Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 4. Februar 1862 wurde der Landwehr-Schützencorporal Lukas Seidenbusch zu Kelheim zum Schützen-Unterlieutenant beim k. Landwehr-Bataillon Kelheim ernannt.

III. Augsburger Cours
vom 30. Januar 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	97¾
" à 4 % halbjährig	—	101
" à 4¼ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	—	104¾
" à 5 % . . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . . neue detto . . .	103¾	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	—	824
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	105¾
" " mit 30 % Einzahlung . . .	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 3. Februar 1862.	Waizen	4	94	98	98	—	19	57	19	36	19	8	—	—	—	33
		Korn	9	16	25	24	1	17	27	17	5	16	56	—	13	—	—
		Gerste	—	55	55	55	—	13	—	12	59	12	45	—	—	—	29
		Haber	—	39	39	39	—	7	18	7	1	6	29	—	11	—	—
Deggendorf		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 4. Februar 1862.	Waizen	—	86	86	86	—	19	24	19	6	18	48	—	8	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	51	51	51	—	12	9	11	58	11	47	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 4. Februar 1862.	Waizen	—	174	174	174	—	20	—	19	51	19	34	—	5	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	108	108	108	—	12	42	12	34	12	25	—	—	—	4
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 30. Januar 1862.	Waizen	—	7	7	7	—	19	48	19	44	19	36	—	—	—	19
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	16	48	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft Schäffl	Im Rest verblieb. Schäffl	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom	Waizen	-	236	236	236	—	18	56	18	39	18	9	—	—	—	—
	3. Februar	Korn	—	24	24	24	—	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—
	1862.	Gerste	—	275	275	275		12	2	11	48	11	21	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4		6	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom	Waizen	46	1826	1872	1732	140	20	12	19	55	19	4	—	—	—	6
	31. Januar	Korn	18	99	117	75	47	17	11	16	29	15	48	—	12	—	—
	1862.	Gerste	105	836	941	738	203	13	59	13	15	12	46	—	—	—	14
		Haber	37	302	339	278	61	6	34	6	27	6	19	—	—	—	1
Mainburg	Vom	Waizen	—	90	90	90	—	20	8	19	48	18	26	—	—	—	31
	5. Februar	Korn	2	5	7	6	1	18	42	17	21	17	4	—	—	—	10
	1862.	Gerste	—	46	46	45	1	13	46	13	32	13	30	—	9	—	—
		Haber	2	17	19	17	2	7	34	7	19	7	—	—	—	—	16
Neustadt a. d. D.	Vom	Waizen	7	22	29	19	10	19	54	19	14	18	—	—	4	—	—
	4. Februar	Korn	1	1	2	2	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	16
	1862.	Gerste	42	5	47	17	30	12	48	12	38	12	24	—	—	—	12
		Haber	—	18	18	16	2	7	30	6	58	6	24	—	—	—	19
Osterhofen	Vom	Waizen	5	95	100	95	5	19	46	19	28	19	3	—	—	—	19
	3. Februar	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1862.	Gerste	—	180	180	180	—	12	10	12	—	11	48	—	—	—	2
		Haber		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Februar	Korn	3	1	4	1	3	—	—	17	—	—	—	—	—	—	51
	1862.	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	12	5	17	17	—	5	48	5	42	5	38	—	—	—	16
Pfeffenhausen	Vom	Waizen	—	21	21	21	—	19	25	19	12	19	8	—	—	—	2
	3. Februar	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1862.	Gerste	—	48	48	48	—	13	—	13	—	13	—	—	—	—	3
		Haber	—	4	4	4		7		6	54	6	48	—	—	—	24
Pilsting	Vom	Waizen	—	31	31	31	—	19	—	18	30	18	—	—	—	—	—
	4. Februar	Korn	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
	1862.	Gerste	—	182	182	182	—	12	18	11	54	11	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom	Waizen	88	1062	1150	1098	52	19	42	19	25	18	48	—	4	—	—
	1. Februar	Korn	—	71	71	47	24	16	56	16	40	16	23	—	3	—	—
	1862.	Gerste	—	1316	1316	1316	—	12	39	12	25	12	9	—	—	—	17
		Haber	—	105	105	76	29	6	11	5	54	5	30	—	—	—	2
Vilshofen	Vom	Waizen	19	101	120	104	16	20	7	19	47	19	16	—	—	—	21
	5. Februar	Korn	8	8	16	2	14	17	—	16	54	16	48	—	10	—	—
	1862.	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	6	—	5	49	5	39	—	9	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 14. Landshut, Mittwoch den 12. Februar **1862.**

Inhalt:

Die Rotzkrankheit unter den Pferden. — Den legitimationslosen Iwan François, ledigen Korbflechter von Kronstadt in Siebenbürgen. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Vorbereitungen zur Durchführung der Amtsorganisation, hier die Aufräumung älterer Polizei-Akten. — Die Zulassung der allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Die Distriktsfonds-Rechnung des Landgerichtsbezirks Mallersdorf pro 1860/61. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,342.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate in Niederbayern.

Die Rotzkrankheit unter den Pferden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Folge Zuschrift der k. b. Landgestüts-Verwaltung dd. München den 30. Jänner 1862 Nro. 93 bezeichneten Betreffs geht aus den von den kgl. Distrikts-Polizeibehörden an die gedachte Verwaltung unmittelbar gelangenden Anzeigen hervor, daß die Rotzkrankheit unter den Pferden auf dem Lande noch sehr verbreitet ist.

Die kgl. Distriktspolizeibehörden und Physikate in Niederbayern werden zur strengsten Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Pferde angewiesen und wiederholt beauftragt, so wie sich in irgend einem Falle der Verdacht der Rotzkrankheit ergeben sollte, unverzüglich das Geeignete vorzukehren und anher Bericht zu erstatten.

Landshut, den 3. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,210.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den legitimationslosen Iwan François, ledigen Korbflechter von Kronstadt in Siebenbürgen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Schwabhausen, k. Landgerichts Dachau, wurde am 20. November v. Irs. wegen Mangels einer Legitimation der angebliche Iwan François, lediger Korbflechter, angeblich aus Kronstadt in Siebenbürgen, aufgegriffen, welcher seinen Reisepaß auf dem Wege von Augsburg nach Dachau verloren haben will.

Nachdem die mit dem Magistrate Kronstadt gepflogene Correspondenz über die Heimath dieses Individuums bisher keinerlei Anhaltspunkte ergeben hat, dessen Angaben jenach auf Unwahrheit zu beruhen scheinen, werden sämmtliche obengenannten Behörden unter Mittheilung der Personalbeschreibung desselben beauftragt, wegen dessen Heimatheangehörigkeit entsprechende Nachforschung einzuleiten und über allenfallsige sachdienliche Ergebnisse der letzteren unter Mittheilung an das kgl. Landgericht Dachau anher Bericht zu erstatten.

Landshut, den 4. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Signalement des angeblichen ledigen Korbflechters Jwan François.

Alter 29 Jahre, Statur schlank, Haare braun, Augen braun, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe blaß, dunkler Teint, Kinn länglicht. Besondere Kennzeichen: ist sehr abgemagert.

Kleidungsstücke desselben: Eine alte Schirmkappe von Tuch, eine alte schwarze Halsbinde, ein alter brauntuchener Spenser, ein Gilet von grauem Zeuge, eine ziemlich abgetragene Hose von grauem Tuche, ein baumwollenes Hemd, ein Paar Schnürschuhe.

Ad Num. 11,410.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der in Wien am 2. Januar d. Jrs. stattgefundenen 348. und 349. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 37 und 20 gezogen worden.

Die Serie 37 enthält ausschließend Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % und zwar Nro. 26,939 bis Nr. 27,406 incl. im Capitalsbetrage zu 1,005,975 fl.

Die Serie 20 enthält:

a. Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % und zwar Nro. 15,401 bis Nro. 15,859 incl. im Capitalsbetrage von 998,820 fl. und

b. die nachträglich eingereihten niederösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße zu 4 % und zwar Nro. 1728 — 1790 incl. im Capitalsbetrage von 52,992 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des oben erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 5. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 6369.

An sämmtliche k. Landgerichte des Kreises.

Die Vorbereitungen zur Durchführung der Amtsorganisation, hier die Aufräumung älterer Polizei-Akten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Innern hat, anknüpfend an die h. Entschließung des kgl. Staats-

Ministeriums der Justiz vom 26. November 1861 (v. Ausschreiben des kgl. Appellationsgerichts vom 2. Dezember 1861 Kr.-A.-Bl. S. 1314) die sofortige Inangriffnahme der Ausscheidung der hienach auszumusternden strafpolizeilichen Akten angeordnet, und dabei bestimmt:

daß vor der Uebergabe der ausgeschiedenen Acten an die Finanzbehörden behufs der Veräußerung sorgfältig zu controliren ist, ob über dieselben genügende Vormerkung auf den zu Folge des Minist.-Ausschreibens vom 29. Juli 1856 (cfr. lithogr. Reggs.-Ausschr. vom 2. August 1856 ad num. 28,070) in Betreff der Mittheilungen der durch die Gerichte erfolgten Verurtheilungen an die Polizeibehörden anzulegenden Personalbogen, welche bei den künftigen Verwaltungsämtern hinterlegt bleiben, gemacht sei, und daß die k. Landgerichtsvorstände dafür persönlich haftbar zu erklären sind, daß ferner die Personalbogen über alle in den polizeilichen Strafbeschlüssen, sowohl der fortlaufenden Polizei- und Vagantenprotokolle, als der speciellen strafpolizeilichen Acten, bis zum Jahre 1845 zurückgenannten Personen die vorgeschriebenen Strafbogen vollständig gefertigt vorliegen.

Indem diese Anordnungen den k. Landgerichten zur Nachachtung eröffnet werden, ergeht an deren Vorstände noch die besondere Weisung, wegen Ergänzung der Personalbogen die nachholenden Einleitungen alsbald zu treffen.

Da bei dem nunmehrigen Eintritte günstigerer Jahreszeit die angeordneten Arbeiten förderlicher erledigt werden können, wird die Vollzugsanzeige unfehlbar bis 25. April c. gewärtigt. Mit derselben ist eine annähernde Anzeige über das muthmaßliche Gewicht der zur Veräußerung bestimmten Akten zu verbinden und Gutachten darüber zu erstatten, welche Remunerationen dem bei der Ausscheidung und Verzeichnung verwendeten Personale zu bewilligen wäre. Diesen Gutachten, welche sich auf ein oder auf mehrere verwendete Individuen zu erstrecken haben, auch in quantitativer Beziehung in Zahlen auszusprechen sind, haben die Zahl der ausgeschiedenen und verzeichneten Akten, die seit der ausschließlichen oder theilweisen Verwendung sowie die Leistungen zur Grundlage zu dienen.

Landshut, den 6. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,840.

Die Zulassung der allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. v. M. haben Seine Majestät der König der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden die Bewilligung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Bayern in widerruflicher Weise nach Maßgabe der analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen §§. II — XI, XV — XVII. der allerh. Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., und unter der ausdrücklichen Bedingung allergnädigst zu ertheilen geruht, daß sie verpflichtet sei, auch Schiffskörper in Versicherung zu nehmen, und desfallsige Anträge der Betheiligten nur aus triftigen und den letztern speciell zu bezeichnenden Gründen zurückweisen dürfe.

Nachdem die genannte Gesellschaft zufolge ausdrücklicher Erklärung den vorbezeichneten Bedingungen sich unterworfen durch Aufstellung eines die Selbsthaftung im Sinne des §. VIII der allerh. Verordnung vom 27. Juli 1853 übernehmenden Hauptagenten

den Cautionspunkt bereinigt und der von genannter Versicherungsgesellschaft für sämmtliche Regierungsbezirke aufgestellte Hauptagent, Kaufmann Jos. Fr. Ruederer in München die Bestätigung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch Entschließung vom gleichen Tage erhalten hat; so steht der Eröffnung des Geschäftsbetriebs dieser Gesellschaft in Bayern ein Hinderniß nicht mehr im Wege.

Vorstehendes wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß der Hauptagent Jos. Fr. Ruederer laut gerichtlicher Erklärung vom 30. Dezbr. vor. Js. den Versicherten gegenüber für alle Ansprüche, welche sie an gedachte Versicherungsgesellschaft zu machen haben, die Selbsthaftung als Bürge und Selbstzahler unter Verzicht auf jede Einrede übernommen hat.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, für die weitere Veröffentlichung durch die Lokal- und Bezirksamtsblätter Sorge zu tragen.

Landshut, den 6. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8127.

Die Distriktsfonds-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Mallersdorf pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distrikts-Fonds-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Mallersdorf pro 1860/61 in nachstehender Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . . .	223	30½
2. Aktivkapitalienzinse	149	8
3. Ertrag aus veräußerten Gegenständen	10	12
4. Zuschuß aus Kreisfonds . . .	585	—
5. Naturaldienste	5194	—
6. Heimbezahlte Aktivkapitalien . .	650	—
7. Distriktsumlagen	3046	18½
Summa A.	9858	9½
B. Ausgaben:		
1. Für den Distriktsrath	57	36
2. Auf ausgeliehene Capitalien . .	650	—
3. Auf Unterhaltung der Distrikts-Straßen, und zwar:		
a. für Kunstbauten und Deckmaterial	2883	48
b. Naturaldienste	5194	—
c. Wegmacherlöhne	383	30
d. für technische Aufsicht . . .	100	—
e. für Reparatur der Werkzeuge	3	9
3. Für Unterhalt der Thierärzte . .	150	—
Summa B.	9422	3
C. Aktiv-Rest . .	436	6½
D. Aktiv-Vermögensstand .	4987	48½

Landshut, den 6. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 5. Februar 1862 ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Zeilarn, kgl. Landgerichts Simbach a./J., dem dortigen Schulprovisor Johann Nepomuk Wohlmaier, unter Beförderung desselben zum Schullehrer, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 5. Februar 1862 ist der Schulprovisor Anton Niederer in Rannertshausen, k. Landgerichts Rottenburg (in Niederbayern), zum Schullehrer alldort befördert worden.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 15. Landshut, Sonnabend den 15. Februar 1862.

Inhalt:

Die Hebung der Pferdezucht in Niederbayern. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pfaffmünster. — Die Gesuche um geistliche Pfründen. — Den Schulbesuch. — Die Distriktsgemeinde-Rechnungen der Landgerichtsbezirke Passau I, Landshut und Wolfstein pro 1860/61. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Uffenheim. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,549.

Die Hebung der Pferdezucht in Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Kreisberathungskomité von Niederbayern für die Angelegenheiten des allgemeinen Landgestüts hat in seinen Sitzungen des Jahres 1860 und 1861 darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig es für die Pferdezüchter sei, Fohlengärten zu besitzen, da von der freien Bewegung der Fohlen und jungen Pferde auf offenem Raume deren gute körperliche Entwickelung abhänge, — und hat hinzugefügt, daß die Ermittlung hiefür geeigneter Plätze um so schwerer ankomme, als eine ebene Terrainfläche dazu gehöre, die mancher Pferdezüchter gar nicht besitze, mancher seiner übrigen ökonomischen Verhältnisse wegen der bisherigen Benützungsweise gar nicht entziehen könne, und als in der Neuzeit noch außerdem das starke Begehren nach Vertheilung der Gemeindegründe schon vielfältig ersprießliche Pferdeweiden und damit auch früher ganz gut angestandene Fohlen-Tummelplätze verschwinden gemacht habe.

Nebstdem wurde anbei zur Sprache gebracht, in Niederbayern seien Kulturen an bedeutenden Moos- und Oedflächen bereits im Gange, wobei eingewirkt werden könne, daß die Interessenten angemessene Tummelplätze für ihre Pferde reserviren, und andererseits hätten mehrseitig Anwesensbesitzer und Pferdezüchter namentlich im Rotthale schon Fohlengärten, von denen auch angenommen werden könne, daß der eine oder der andere nicht ungeneigt, sowie auch dazu eingerichtet sei, fremde Fohlen aufzunehmen, nur fehle es an dem Bekanntsein solcher Fohlengartenbesitzer für die Fernliegenden.

Hiedurch sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt:

1. in Beziehung auf die Gemeindegründe die Gemeindeverwaltungen und die Distriktsverwaltungsbehörden hiemit an die in der lithographirten Ausschreibung vom 11. März 1854 Nr. 15,453 mitgetheilte Mi-

nisterial-Entschließung vom 6. März 1854 Nr. 8278 die allmählige Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe betreffend zurückzuerinnern, worin in Ziff. 3 und 4 schon angeordnet ist, daß — wenn Gemeindegrundstücke zur Kultur und Vertheilung gebracht werden wollen, vor allem das Bedürfniß der Huth in Erwägung zu nehmen und nach dem Umfange dieses Bedürfnisses ein entsprechender Huth- und Tummelplatz für den vorhandenen Viehstand, somit auch für die Pferde und Fohlen jeweils vorzubehalten sei;

2. in Beziehung auf die im Privateigenthume stehenden größeren Oedungen und Moosflächen, deren Cultivirung in Angriff genommen wird, den dabei betheiligten Viehbesitzern anzuempfehlen, im Uebereinkommen mit ihren Mitinteressenten auf die Ausscheidung von Flächen Bedacht zu nehmen, auf welchen durch die Bewegung im Freien ihr Vieh besser gedeihen kann, nach dem ebenso wohlmeinenden als erfahrenen Rathe des bezeichneten Comité, aber dieß insbesondere ihren Fohlen und Jungpferden umsomehr zu verschaffen zu suchen, als gute Pferde heutzutage so hoch im Werthe stehen, und bei dem lebhaften Betriebe der Pferdezucht in Niederbayern in dieser Hinsicht die Verständigung unter den Betheiligten sehr erleichtert sein dürfte;

3. den k. Distrikts-Verwaltungsbehörden hiemit aufzugeben, durch die Gemeindeverwaltungen ermitteln zu lassen, welche Pferdezüchter und geeignet eingerichtete Fohlengärtenbesitzer in ihren Gemeinden vorhanden seien, welche zur Aufnahme fremder Kostfohlen bereit wären, welche Anforderungen sie dafür stellen und in welcher Anzahl ihnen die Aufnahme solcher fremder Fohlen ermöglichet sei.

Selbstverständlich ist, daß dabei alle diejenigen nicht in Betracht kommen können, welche nach ihrem Thun und Lassen nicht genügende Gewähr dafür bieten, um fremde Fohlen ihnen besorgnißfrei anvertrauen zu können.

Die unterfertigte Stelle wird alsdann die öffentliche Bekanntmachung nachfolgen lassen, wo und unter welchen Bedingungen fremde Fohlen untergebracht werden können und zu diesem Behufe haben die Ermittlungen durch die Gemeindeverwaltungen binnen 4 Wochen berichtlich anher in Vorlage zu kommen.

Landshut, den 4. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,668.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pfaffmünster betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Pfaffmünster ist durch den am 19. v. Mts. erfolgten Tod ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Decanate Pondorf und erstreckt sich in einem Umfange von 6 Stunden über 19 Ortschaften, welche zum größten Theile im Landgerichtsbezirke Straubing, woselbst sich der Pfarrsitz befindet, dann theilweise auch in den Landgerichtsbezirken Wörth und Mitterfels gelegen sind.

Sie zählt 862 Seelen, hat eine Schule und eine Filiale und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Das fassionsmäßige Reinerträgniß beziffert bei einer Einnahme von . . . 1834 fl. 35 kr. und bei einem Lastenbetrage von . 465 fl. 41⅞ kr.

die Summe von . 868 fl. 53⅛ kr.

Die Baupflicht obliegt dem kgl. Aerar.

Zur Pfarrpfründe gehören 12,46 Dezimalen Gründe, auf welchen zwei Kühe und ein Pferd gehalten werden können.

Bemerkt wird, daß vier Ortschaften, nämlich Hundsschweif, k. Landgerichts Wörth, Unterharthof und Fischerdorf, k. Landgerichts Straubing, dann Aumühl und

Bürstenberg, k. Landgerichts Mitterfels, um Auspfarrung nachgesucht haben, daß diese Ortschaften zusammen 162 Seelen zählen, und daß der künftige Pfarrer diese Auspfarrung, wenn sie für nothwendig oder wünschenswerth befunden werden sollte, sich ohne Widerrede gefallen zu lassen habe.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 7. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,901.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Pfründebesitzer in Niederbayern.

Die Gesuche um geistliche Pfründen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In den allerhöchsten Verordnungen vom 8. Juli und 9. Dezember 1811, dann vom 1. August 1812 (v. Regierungsblatt 1811 Seite 873 und 1818, dann 1812 Seite 1434) ist als allgemeines Requisit für die Beförderungs- und Versetzungs-Gesuche der mit Pfarreien und Benefizien versehenen Geistlichen vorgeschrieben, daß diese in ihren dießfallsigen Vorstellungen durch Zeugnisse der einschlägigen Polizeibehörden über die ihrerseits geschehene Erfüllung ihrer Verbindlichkeit in Ansehung der Unterhaltung ihrer Gebäude, soweit sie ihnen obliegt, sich gehörig auszuweisen haben und den Distriktspolizeibehörden aufgetragen, in den den Pfarrern und Benefiziaten behufs ihrer Beförderungsgesuche auszustellenden Zeugnissen, welche mit den anderweitigen Attesten den Vorstellungen verschlossen anzulegen sind, über diesen Umstand ausdrücklich ihre Erklärung abzugeben und sofern sich diese Geistlichen eine Vernachläßigung rücksichtlich der Unterhaltung der Gebäude zu Schulden kommen lassen, dieses ausdrücklich und umständlich zu erwähnen.

Nachdem nun — gemachter Wahrnehmung zu Folge — diese Ausweise bei den neuesten Gesuchen fehlen, so werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden und Pfründebesitzer in Niederbayern nachdrücklichst angewiesen, so oft sie in den Fall kommen, für Pfarrer oder Benefiziaten Zeugnisse in Bezug auf deren Beförderungsgesuche auszustellen, jedesmal über die Erfüllung der Verbindlichkeit der Gesuchsteller zur Unterhaltung der Gebäude nach den gegebenen Vorschriften sich gehörig zu äußern, widrigenfalls diese Zeugnisse auf Kosten des sie ausstellenden Beamten zur Ergänzung zurückgegeben werden würden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß Zeugnisse, welche nicht älter als zwei Jahre sind und früheren Gesuchen beigelegt wurden, zwar keiner Erneuerung bedürfen, daß jedoch die Bittsteller sowohl den Zeitpunkt als auch die Veranlassung ihrer früheren Einreichung in ihren Vorstellungen genau anzugeben haben.

Landshut, den 8. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,044.

An sämmtliche Schul- und Polizeibehörden in Niederbayern.

Den Schulbesuch betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wegen des Mißstandes der sogenannten „Schlenderweile" sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Schul- und Polizeibehörden des Regierungsbezirkes auf die Ausschreibungen vom 15. Jänner 1852 (Intelligenzblatt 1852 S. 45), vom 6. Jänner 1855 (Kreisamtsblatt 1855 S. 49) und vom 25. Jänner 1859 (Kreisamtsblatt 1859 S. 183) aufmerksam zu

machen, und oben genannte Behörden aufzufordern, den fraglichen Mißstand durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel abzustellen zu suchen.

Landshut, den 9. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9598.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Passau I pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Passau I pro 1860/61 wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahres	118	7½
2. Rückersatzposten	12	54½
3. Ertrag aus veräußerten Gegenständen	16	12
4. Zuschuß aus Kreisfonds	705	—
5. Distriktsumlagen	9515	42½
6. An refundirlichen Vorschüssen	400	—
Summa A.	10767	56½

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath	71	28½
2. Zahlungsrückstände des Vorjahres	156	14
3. Auf Unterhalt der Distriktsstraßen und zwar: für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer, dann für Zubereitung, Gewinnung, Beifuhr und Einlegen des Deckmaterials	6099	7½
4. Wegmacherlöhnungen	1117	11
5. Für technische Leitung	11	12
6. Für Reparatur der Wegmacherwerkzeuge	134	8
7. Für die Herstellung der Brücke über die Ilz bei Kalteneck	600	—
8. Für den Thierarzt	25	—
9. Für Arrestlokale der Schüblinge	12	—
10. Auf die Reserve	36	54
11. Auf Rückzahlung von Vorschüssen	407	3
Summa B.	8670	18

C. Abgleichung:	fl.	kr.
Einnahmen	10767	56½
Ausgaben	8670	18
Aktiv-Rest	2097	38½

D. Vermögensausweis:	fl.	kr.
1. rentirendes Vermögen	1800	—
2. nicht rentirendes Vermögen	2649	42½
Summa D.	4449	42½

Landshut, den 7. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,343.

Die Distriktsfonds-Rechnungen des k. Landgerichts Landshut pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Artikel 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Distriktsräthe betreffend zu Folge, werden die Resultate der Distriktsgemeinde-Rechnungen für den Landgerichts-Bezirk Landshut pro 1860/61 wie folgt bekannt gemacht:

I. Allgemeiner Distriktsfond.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres	671	23
2. Aktivausstände	132	—
3. Kapitalienzinse inclus. der Zuschüsse von Nebenfonden	3253	46½
4. Zuschuß aus Kreisfonds	380	—
5. Naturaldienste	3502	—
6. Heimbezahlte Kapitalien	5200	—
Summa der Einnahmen	13139	9½

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath	187	—
2. Auf ausgeliehene Kapitalien . .	5300	—
3. Auf Unterhaltung der Distrikts-Straßen, und zwar:		
a. für Kunstbauten und Deckmaterial	1629	12
b. Naturaldienste	3502	—
c. Wegmacherlohn	300	—
d. für technische Aufsicht . . .	27	30
e. für Reparatur der Werkzeuge	4	36
4. Für Anschaffung der Distriktslöschmaschinen	200	—
5. Für den Unterricht der Hebammen-Schülerinnen	120	—
6. Für den Unterhalt des Thierarztes	50	—
7. Für die Distriktsarmenpflege . .	238	—
8. Für andere Distriktslasten, nämlich:		
α) Zuschüsse an Gemeinden zur Erbauung von Schulhäusern .	—	—
β) Zur Unterhaltung der Gemeindewege	821	20
9. Uebrige Ausgaben	5	15
Summa der Ausgaben	12384	53

C. Abgleichung:		
Einnahmen	13139	9½
Ausgaben	12384	53
Aktivrest	754	16½
D. Vermögensstand . .	70594	16½

II. Hertinger'scher Distriktsfond.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . . .	—	—
2. Kapitalien-Zinse	281	—
3. Heimbezahlte Kapitalien . . .	500	—
Summa der Einnahmen	781	—

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1. Auf hingeliehene Aktiv-Kapitalien	500	—
2. Zuschuß an den allgemeinen Distriktsfond	281	—
Summa der Ausgaben	781	—
C. Rest . . .	—	—
D. Vermögensstand	7000	—

III. Altdorf-Ergoldinger Distriktsfond.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . . .	50	—
2. Aktiv-Ausstände	55	—
3. Kapitals-Zinse	210	21
4. Heimbezahlte Kapitalien . . .	75	—
Summa der Einnahmen	390	21

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1. Auf hingeliehene Aktiv-Kapitalien	200	—
2. Zuschuß an den allgemeinen Distriktsfond	190	21
Summa der Ausgaben	390	21
C. Rest	—	—
D. Vermögensstand	5861	—

Landshut, den 9. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 9272.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Wolfstein pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distrikts-Raths-Gesetzes vom 28. Mai 1852, werden die Ergebnisse der Rechnung der Distriktsgemeinde Wolfstein pro 1860/61 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahres . .	51	38½
2. Aktiv-Ausstände	22	—
3. Zuschuß der Kreisfonds für Unterhaltung der Distriktsstraßen . .	800	—
4. Zuschuß der Gemeinden für die Leistung der Naturaldienste zum Unterhalte der Distriktsstraßen nach dem Geldanschlage	9551	58
5. Distrikts-Umlagen:		
a) von den Gemeinden . . .	1740	57
b) von dem kgl. Aerar . . .	170	3
Summa der Einnahmen	12336	36½

B. Ausgaben:

	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath	36	56
2. Für die Unterhaltung der Distriktsstraßen, und zwar:		
§. 1. für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer . .	1073	15
§. 2. für die von der Gemeinde geleisteten Naturaldienste im Geldanschlage zu . . .	9551	58
§. 3. für Wegmacher-Löhnungen	600	—
§. 4. für technische Aufsicht . .	112	—
3. Für Unterhalt der Löschmaschinen	59	38
4. Für Unterhaltung des Thierarztes	100	—
5. Für Errichtung des Distriktskrankenhauses	200	—
6. Für Unterstützung der Gemeinden in Unterhaltung der Gemeindewege	85	—
Summa der Ausgaben	11818	47

C. Abgleichung:

Einnahmen	12336	36½
Ausgaben	11818	47
Aktiv-Rest	517	49½

Landshut, den 9. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2418.

Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Uffenheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Folge der Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene II. Pfarrstelle in Uffenheim wird zur Bewerbung bis zum 1. April dieses Jahres mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen:		
An baarem Gelde	19	3
13 Schffl. 1 Mtz. 3½ Sz. Korn à 8 fl. 14 kr. . . . . (Wird nach dem Normalpreis in Geld vergütet.)	108	30½
2. Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	13	37½
an Naturalien:		
1 Schffl. 3 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sz. Korn à 8 fl. 14 kr. . . . . (wird nach dem Normalpreis in Geld vergütet.)	13	38½
20 Klftr. gemischt. Stangenholz à 7 fl.	140	—
800 Stück Wellen à 5 fl. pr. Hdt.	40	—
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, mit Oeconomiegebäuden . .	50	—
aus 30 Dez. Garten u. 3 Dez. Krautfeld	6	—
aus 1 Tgw. 93 Dez. Aeckern . .	10	24
aus 1 Tgw. 94 Dez. Wiesen . .	48	—
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien in Werthpapieren	313	50
Weiderecht	1	—
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	185	45
Summa	949	43
Die Lasten hievon ab mit . . .	32	4
Reinertrag	917	39

Mit der Seelsorge im Distriktskrankenhause ist eine Remuneration von 11 fl. verbunden.

Anschlag der freiwilligen Geschenke in Naturalien 15 fl.

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 6 fl. zurückzuersetzen.

Ansbach, den 6. Februar 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Augsburger Cours
vom 6. Februar 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	97¼
" à 4 %	—	100⅞
" à 4 % halbjährig	—	101¼
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	—	104¼
" à 5 % . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . neue detto . . .	—	102¾
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	100⅞
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	—	826
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	106⅜
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 10. Februar 1862.	Waizen	—	121	121	121	—	20	—	19	46	19	27	—	—	—	10
		Korn	1	8	9	9	—	17	19	17	8	16	30	—	—	—	3
		Gerste	—	58	58	58	—	13	—	12	52	12	30	—	7	—	—
		Haber	—	43	43	43	—	7	35	7	17	7	9	—	—	—	16
Deggendorf	Vom 11. Februar 1862.	Waizen	28	30	58	55	3	20	41	20	13	13	45	—	—	1	13
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	17	30	—	—	—	—	—	45
		Gerste	—	8	8	8	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	54
		Haber	—	13	13	13	—	5	52	5	35	5	21	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 11. Februar 1862.	Waizen	—	75	78	78	—	19	38	19	16	18	54	—	—	—	10
		Korn	—	3	3	3	—	17	21	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	65	65	65	—	12	27	11	56	11	25	—	2	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 11. Februar 1862.	Waizen	—	372	372	372	—	20	3	19	52	19	25	—	—	—	1
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	300	300	300	—	13	12	12	58	12	35	—	—	—	24
		Haber	—	8	8	8	—	6	—	5	41	5	30	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 10. Februar 1862.	Waizen		166	166	166	—	18	58	18	36	18	3	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	339	339	339	—	12	27	12	9	11	52	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 7. Februar 1862.	Waizen	140	1943	2083	2070	13	21	2	20	36	19	57	—	—	—	41
		Korn	42	71	113	113	—	17	28	16	55	15	11	—	—	—	26
		Gerste	203	780	983	932	51	13	34	13	16	12	52	—	—	—	1
		Haber	61	197	258	236	22	6	31	6	19	6	1	—	8	—	—
Mainburg	Vom 12. Februar 1862.	Waizen	—	358	358	353	5	20	2	19	58	19	50	—	—	—	10
		Korn	1	14	15	11	4	18	4	17	15	16	30	—	6	—	—
		Gerste	2	103	105	105	—	13	47	13	36	13	10	—	—	—	4
		Haber	2	5	7	5	2	7	34	7	15	6	—	—	4	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 11. Februar 1862.	Waizen	10	217	227	227	—	20	—	19	16	17	59	—	—	—	2
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	16	30		—	—	30	—	—
		Gerste	30	76	106	94	12	13	—	12	32	12	12	—	6	—	—
		Haber	2	12	14	14	—	7	12	6	50	6	30	—	8	—	—
Osterhofen	Vom 10. Februar 1862.	Waizen	5	296	301	276	25	19	39	19	25	19	—	—	3	—	—
		Korn	—	33	33	13	20	—	—	17	24	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	416	416	416	—	12	21	12	12	11	58	—	—	—	12
		Haber		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 11. Februar 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	3	38	41	39	2	17	6	16	54	16	26	—	6	—	—
		Gerste	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	104	104	96	8	5	27	5	18	5	1	—	24	—	—
Pfeffenhausen	Vom 10. Februar 1862.	Waizen	—	55	55	55	—	20	2	19	58	19	54	—	—	—	42
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	13	6	12	58	12	22	—	5	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 11. Februar 1862.	Waizen	—	28	28	28	—	18	24	17	57	17	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	134	134	134	—	12	42	12	—	11	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 8. Februar 1862.	Waizen	52	937	989	913	76	20	3	19	42	19	8		—	—	17
		Korn	24	8	32	32	—	17	21	17	9	16	20	—	—	—	29
		Gerste	—	646	646	639	7	12	52	12	40	12	22	—	—	—	15
		Haber	29	16	45	45	—	6	56	6	35	6	10	—	—	—	41
Vilshofen	Vom 12. Februar 1862.	Waizen	16	553	569	514	55	20	16	19	54	19	22	—	—	—	7
		Korn	14	—	14	12	2	17	12	17	3	16	50	—	—	—	9
		Gerste	—	12	12	12	—	11	15	11	5	10	15	—	55	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	6	—	5	56	5	30	—	—	—	7

Digitized by Google

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 16. Landshut, Mittwoch den 19. Februar **1862.**

Inhalt:

Sanitäts-Vorkehrungen gegen die Folgen der jüngsten Ueberschwemmung. — Den Vollzug des Forstgesetzes, hier die Aufstellung von Werthsbestimmungs-Tabellen für die Jahre 1862, 1863 und 1864. — Die allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Distriktsgemeinde-Rechnungen der Landgerichts-Bezirke Grafenau und Kötzting pro 1860/61. — Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die Polizeibehörden. — Beilage.

Außerordentliche Beilage. Den Vollzug des Forstgesetzes hier die Aufstellung von Werthbestimmungs-Tabellen für die Jahre 1862, 1863 und 1864.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12,811.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Sanitäts-Vorkehrungen gegen die Folgen der jüngsten Ueberschwemmung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den ungewöhnlich hohen und anhaltenden Wasserstand der jüngsten Tage sind in vielen Ortschaften des Kreises zahlreiche Wohnungen unter Wasser gesetzt worden, und Nässe, Schlamm und Unreinigkeiten aller Art darin zurückgeblieben.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, auf die Nachtheile und Gefahren aufmerksam zu machen, welche durch ein voreiliges Wiederbeziehen der durchfeuchteten und verschlammten Wohnungs-Räume für Leben und Gesundheit der Bewohner zu besorgen sind.

Soferne aber die Nothwendigkeit es erheischt, solche eben erst vom Wasser verlassene Räume alsbald wieder zum Aufenthalte zu benützen, soll dieses wo möglich nur nach und unter Anwendung nachstehender Vorkehrungen geschehen.

1. Sobald das Wasser in den Wohnräumen, Vorhäusern, Kellern, Küchen, Ställen u. s. w. abgelaufen oder ausgeschöpft ist, sollen die darin befindlichen Gegenstände, sowie auch die Fußböden und Wände vom anhängenden Schlamme sorgfältig gereinigt und mit lauwarmem Wasser, nach Umständen auch mit verdünnter Lauge, öfters abgewaschen werden.

2. Die Oefen sollen oft und stark, jedoch nur zur Tageszeit und mit gehöriger Vorsicht geheizt werden.

3. Durch fleißiges Oeffnen der Fenster und Thüren ist den trocknen und reinigenden Luftströmungen freier Zutritt zu gestatten.

4. Sind die bewohnten Räume öfter mit Wachholderrauch oder Essigdämpfen zu durchziehen.

5. Gepulverter ungelöschter Kalk in großen offenen oder flachen Gefäßen in den Zimmern aufgestellt, zieht die Feuchtigkeit der Luft an sich und trägt dadurch viel zur baldigen Austrocknung der Wohnräume bei.

6. Ist das Schlafen in den noch nicht ganz ausgetrockneten dumpfen und feuchten oder erst kürzlich bei der Reinigung frisch ausgeweißten Zimmern nicht zu gestatten; sollte aber dieses gar nicht vermieden werden können, so dürfen dann die täglich zu lüftenden Betten nicht zu nahe an die feuchten Wände gestellt werden und sind die in solchen Wohnstuben angebrachten Oefen und die Kaminzüge mehrmals zu öffnen.

Die obengenannten Behörden haben diese Anordnungen durch Veröffentlichung in den Bezirks-Amtsblättern zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Landshut, den 18. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9122.

Den Vollzug des Forstgesetzes, hier die Aufstellung von Werths-Bestimmungs-Tabellen für die Jahre 1862, 1863 und 1864 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die gemäß Art. 64 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 für die drei Jahre 1862, 1863 und 1864 aufgestellte Forstprodukten-Werthsbestimmungs-Tabelle wird hiemit in der außerordentlichen Beilage zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 6. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 11,306.

Die allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den neuen Statuten der allgemeinen Rentenanstalt zu Stuttgart, wie sie in der zu Stuttgart (1861 Druck von Chr. Fr. Cotta's Erben) in 212 Paragraphen und 25 Tafeln erschienenen Druckschrift enthalten sind, für den Geschäftsbetrieb in Bayern die allerhöchste Genehmigung unter der Bestimmung zu ertheilen, daß die bei der Zulassung der Anstalt im Jahre 1857 aufgestellten allgemeinen Bedingungen, bekannt gegeben durch Ausschreibung vom 7. Jänner 1858 (Kreisamtsblatt S. 47), hierdurch keine Aenderung erleiden und namentlich die analog zur Anwendung kommende königl. Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betr., Regierungsblatt S. 995, auch fernerhin zu beobachten, sowie bei allenfallsigen weiteren Aenderungen dieser Statuten die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät wiederholt zu erbitten ist.

Dieß wird auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. d. Mts. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 12. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,696.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Neustadt wurde Ernst August Schnell, Tag-

löhner und Maurergeselle zu Greitstadt, herzoglich sächsischen Justizamtes Rodach, wegen Diebstahls-vergehens zu 45tägiger doppeltgeschärfter Gefängnißstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Weiters wurde durch rechtskräftigen Beschluß des kgl. Landgerichts Griesbach vom 22. vor. Mts. der Glasmacherssohn Franz Leibl von Kaltenbach, k. k. Bezirksamtes Winterberg in Böhmen, wegen polizeilich strafbaren erschwerten Diebstahls mit achttägigem doppelt geschärften Arreste bestraft und gleichfalls des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der nachfolgenden Signalements der Genannten werden die oben genannten Behörden hievon zur vorschriftsgemäßen weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 12. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zenner, Sekretär.

Signalement des Ernst August Schnell.

Alter 28 Jahre, Statur groß, Haare blond, Augen blau, Nase lang, Mund proportionirt, Gesicht rund.

Signalement des Franz Leibl.

Alter 14 Jahre, Größe 5' 5", Körperbau schlank, Haare braun, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Zähne weiß und vollständig, Stirne hoch, Augen blau, Nase und Mund proportionirt.

Ad Num. 11,324.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Grafenau pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distrikts-Raths-Gesetzes vom 28. Mai 1852, werden hiemit die Ergebnisse der Rechnung über das Vermögen der Distriktsgemeinde Grafenau pro 1860/61 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:

	fl.	kr.
1. Aus dem Bestand des Vorjahres	[illegible]	58[illegible]
2. Aus Zinsen von Aktivkapitalien	248	42[illegible]
3. Zuschuß aus Kreisfonds für Unterhaltung der Distriktsstraßen	816	—
4. Für Leistung der Naturaldienste zum Unterhalte der Distriktsstraßen durch die Gemeinden im Geldanschlage	8603	1[illegible]
5. Konkurrenzbeitrag des k. Aerars	706	58[illegible]
6. Distrikts-Umlagen:		
a) von Seite der Gemeinden	858	22[illegible]
b) von Seite des Aerars	107	31[illegible]
7. An heimbezahlten Kapitalien	140	—
Summa der Einnahmen	12022	30

B. Ausgaben:

	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath	61	35
2. Für den Unterhalt der Distrikts-Straßen und zwar:		
a) für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer	1263	38
b) Anschlag der Naturaldienste:		
1. der Gemeinden	8603	1[illegible]
2. Concurrenzleistung des k. Aerars	706	58[illegible]
3. Für Löhnungen der Wegmacher	250	—
4. Für technische Aufsicht	48	10
5. Für die Kosten des Unterhalts einer Schülerin der Entbindungskunst	120	—
6. Für den Unterhalt des Thierarztes	120	—
7. Auf hingeliehene Kapitalien	100	—
Summa der Ausgaben	11273	23

C. Abgleichung:

	fl.	kr.
Einnahmen	12022	30
Ausgaben	11273	23
Aktivrest	749	7

D. Vermögensausweis:

	fl.	kr.
1. Rentirendes Vermögen	8780	—
2. Nicht rentirendes Vermögen	764	52
Summa	9544	52

Landshut, den 12. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zenner, Sekretär.

Ad Num. 8191.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Kötzting pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnung der Distriktsgemeinde Kötzting pro 1860/61 nach vollzogener Prüfung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:

		fl.	kr.
1.	Aktivrest des Vorjahres	655	2¼
2.	An Aktivausständen	157	39¾
3.	„ heimbezahlten Kapitalien	5000	—
4.	„ Ersatzleistungen	3	43
5.	„ Zinsen aus Aktivkapitalien	1152	57¼
6.	„ Erlös aus Veräußerungen	—	48
7.	„ Kreisfonds-Zuschuß	935	—
8.	„ Naturalleistungsanschlag	9158	—
9.	„ Distriktsumlagen	1902	35
	Summa	18965	46

B. Ausgaben:

		fl.	kr.
1.	Auf Verwaltung und Regie	82	39
2.	„ Zahlungsrückstände	50	—
3.	„ hingeliehene Kapitalien	5350	—
4.	„ Unterhalt der Distriktsstraßen:		
	a) in Geld	2540	12
	b) „ Naturalleistungen	9158	—
5.	Auf Löhnung der Wegmacher	936	—
6.	Für technische Aufsicht	125	—
7.	Auf Reparatur der Werkzeuge	48	38
8.	„ Unterhalt des Thierarztes	50	—
9.	„ Unterstützungen zur Unterhaltung von Gemeindeverbindungswegen	78	29
10.	Musterung der Zuchtstiere	60	—
11.	Abhaltung des landwirthschaftlichen Festes	25	—
12.	Reserve	72	1
	Summa	18575	59

C. Abgleichung:

	fl.	kr.
Einnahmen	18965	46
Ausgaben	18575	59
Aktiv-Rest	389	47

D. Vermögensausweis:

	fl.	kr.
a) Rentirendes Vermögen	28201	—
b) Nichtrentirendes Vermögen	797	34¼
Reiner Vermögensstand	28998	34¼

Landshut, den 12. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,722.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die Polizeibehörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge einer höchsten Anordnung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. dieß Mts. werden die im bezeichneten Betreffe ergangenen Ministerial-Ausschreiben vom 29. Juli 1856 und vom 18. Dezember 1857 (bekannt gegeben durch authographirte Regierungs-Ausschreiben vom 2. August 1856 ad Num. 28,070 und vom 24. Dezember 1857 ad Num. 8022) mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, wie der allseitige und pünktliche Vollzug der erwähnten höchsten Anordnungen zuverlässig gewärtiget werde.

Landshut, den 14. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Berichtigung.

In Nr. 15 S. 190 Zeile 5 von oben lese man meisten Gesuchen statt neuesten Gesuchen.

Außerordentliche Beilage
zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern Nro. 16.

Mittwoch, den 19. Februar 1862.

Forstprodukten-Werthbestimmungs-Tabelle
für den
Regierungsbezirk von Niederbayern für die Zeit vom 1. Januar 1862 bis letzten Dezember 1864.

Gerichtsbezirke.	Bau-, Nutz- und Werkholz.																			
	Eiben per Cubikfuß.		Eichen per Cubikfuß.			Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen per Cubikfuß.			Birken und Erlen per Cubikfuß.			Linden, Aspen Weiden, Pappeln per Cubikfuß.			Fichten, Tannen, Föhren, Lerchen per Cubikfuß.				
			Qualität			Qualität.			Qualität			Qualität.			Qualität.			[illegible]	[illegible]
			I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.		
	fl.	kr.	Kreuzer.			Kreuzer.			Kreuzer.			Kreuzer.			Kreuzer.				
Abensberg . .	—	—	26	20	15	16	14	12	10	8	7	7	6	5	12	10	8	—	—
Bogen . . .	—	—	18	15	10	10	9	8	7	6	5	6	4	3	6	5	4	—	—
Deggendorf . .	—	—	24	18	12	8	7	6	6	5	4	6	4	3	7	6	4	—	—
Dingolfing . .	—	—	30	20	16	16	12	9	10	8	6	7	6	5	12	10	8	—	—
Eggenfelden . .	—	—	30	20	16	16	12	9	10	8	6	7	6	5	12	10	8	—	—
Grafenau . . .	1	12	18	15	10	6	5	4	4	3	2	4	3	2	6	4	3	18	9
Griesbach . .	—	—	18	15	10	8	7	6	6	5	4	6	4	3	5	4	3	—	—
Hengersberg . .	—	—	24	18	12	8	7	6	6	5	4	6	4	3	7	6	4	—	—
Kelheim . . .	—	—	27	22	17	11	9	7	6	5	4	4	3	2	10	8	6	—	—
Kötzting . . .	—	—	15	12	8	9	8	6	6	5	4	6	4	3	5	4	3	—	—
Landau . . .	—	—	30	20	16	16	12	9	10	8	6	7	6	5	12	10	8	—	—
Landshut . . .	—	—	30	20	16	16	12	9	10	8	6	7	6	5	12	10	8	—	—
Mainburg . .	—	—	30	20	16	16	12	9	10	8	6	7	6	5	12	10	8	—	—
Mallersdorf . .	—	—	30	20	16	16	12	9	10	8	6	7	6	5	12	10	8	—	—
Mitterfels . .	—	—	18	12	8	10	9	8	6	5	4	6	4	3	6	5	4	—	—
Osterhofen . .	—	—	24	18	12	9	8	7	6	5	4	6	4	3	10	8	6	—	—
Paßau I. . .	—	—	24	16	10	10	8	6	6	4	3	5	4	3	8	6	4	—	—
Paßau II. . .	—	—	24	16	10	10	8	6	6	4	3	5	4	3	8	6	4	—	—
Pfarrkirchen . .	—	—	24	20	18	8	7	6	6	5	4	5	4	3	6	5	4	—	—
Regen . . .	1	12	24	16	8	9	8	6	6	5	4	4	3	2	5	4	3	18	9
Rottenburg . .	—	—	30	20	16	16	12	9	10	8	6	7	6	5	12	10	8	—	—
Rotthalmünster .	—	—	18	12	8	9	8	7	6	5	4	5	4	3	5	4	3	—	—
Simbach . . .	—	—	20	15	10	15	12	8	9	7	5	5	4	3	8	6	4	—	—
Straubing . .	—	—	32	22	16	16	13	10	10	8	6	7	6	5	12	10	8	—	—
Viechtach . . .	1	12	24	16	8	9	8	6	6	5	4	5	4	3	5	4	3	—	—
Vilsbiburg . .	—	—	30	20	16	16	12	9	10	8	6	7	6	5	12	10	8	—	—
Vilshofen . .	—	—	24	16	10	10	8	6	6	4	3	5	4	3	8	6	4	—	—
Wegscheid . .	—	—	15	12	9	[illegible]	6	4	4	3	2	4	3	2	6	4	3	—	—
Wolfstein . . .	1	12	18	15	12	7	6	5	5	4	3	5	4	3	7	5	4	18	9

Gerichtsbezirke.	Klein-Nutz-																								
	Eichen-, Buchen-, Eschen-, Birken-, Ahorn-, Ulmen-, Erlen-, Wagnerstangen per Stück				Schlittkufen per Stück						Birken- und Hasel-Reifstangen per Stück			Birken-, Hasel- und Weiden-Reife per 100 Stück (Geschirreife)				Nadel: Brunnteichen per Stück				Nadel: Rasen- und Bruchhölzer per Stück			
	groß		mittl	gering	2-spännig		1-spännig		Handschlitten		groß	mittl	klein	groß		klein		I. Qual.		II. Qual.		I. Qual.		II. Qual.	
	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	—	56	40	30	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	2	—	1	—	—	40	1	—	—	45
Bogen	1	—	48	36	2		1	36	1	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24	—	48	—	36
Deggendorf	—	40	30	20	1	12	1	—	—	36	4	3	2	2	30	1	40	—	40	—	30	—	30	—	24
Dingolfing	1	—	45	30	—	—		—	—	—	7	5	4	3		2	—	1	30	1	20	1	—	—	48
Eggenfelden	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20	1	—	—	48
Grafenau	—	30	20	12	1	12	1	—	—	36	3	2	1	2	5	1	40	—	24	—	12	—	18	—	12
Griesbach	—	30	20	12		—	—	—	—	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24	—	30	—	24
Hengersberg	—	40	30	20	1	12	1	—	—	36	4	3	2	2	30	1	40	—	40	—	30	—	30	—	24
Kelheim	—	48	36	24		—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	2	—	—	40	—	30	—	45	—	36
Kötzting	—	48	36	24	2	—	1	36	1	—	3	2	1	2	30	1	40	—	—	—	—	—	36	—	27
Landau	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20	1	—	—	48
Landshut	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20	1	—	—	48
Mainburg	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20	1	—	—	48
Mallersdorf	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20	1	—	—	48
Mitterfels	1	—	48	36	2	—	1	36	1		3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24	—	48	—	36
Osterhofen	—	40	30	20	—	—	—	—	—	—	5	4	3	2	30	1	40	1	20	1	—	1	—	—	48
Paßau I.	—	30	20	10	—	—	—	—	—	—	4	3	2	2	30	1	40	—	30	—	24	—	30	—	20
Paßau II.	—	30	20	10	—	—	—	—	—	—	4	3	2	2	30	1	40	—	30	—	24	—	30	—	20
Pfarrkirchen	—	24	18	12	—	—	—	—	—	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24	—	30	—	20
Regen	—	48	36	24	2	—	1	36	1	—	3	2	1	2	5	—	50	—	30	—	24	—	36	—	27
Rottenburg	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20	1	—	—	48
Rotthalmünster	—	30	20	12	—	—	—	—	—	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24	—	30	—	24
Simbach	—	40	36	20	—	—	—	—	—	—	3	2	1	—	50	—	25	—	30	—	24	—	30	—	24
Straubing	1	6	48	36	—	—	—	—	—	—	7	6	5	3	12	2	12	1	36	1	24	1	12	—	54
Viechtach	—	48	36	24	2	—	1	36	1		3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24	—	36	—	27
Vilsbiburg	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20	1	—	—	48
Vilshofen	—	30	20	10	—	—	—	—	—	—	4	3	2	2	30	1	40	—	30	—	24	—	30	—	20
Wegscheid	—	30	20	10	—	—	—	—	—	—	6	4	3	2	30	1	40	—	24	—	18	—	30	—	24
Wolfstein	—	39	20	10	1	12	1	—	—	36	6	4	3	2	30	1	40	—	18	—	12	—	18	—	12

Hölzer.

Hölzer.

Kliebstangen per Stück groß	Kliebstangen per Stück klein	Floßreidl per Stück	Leiterbäume per Stück	Latten per Stück	Zaunstangen per Stück groß	Zaunstangen per Stück mittl	Zaunstangen per Stück gering	Hopfenstangen per Stück groß	Hopfenstangen per Stück mittl	Hopfenstangen per Stück gering	Rechenstiele, Hanichel, Bohnenstecken per 100 Stück groß		Rechenstiele, Hanichel, Bohnenstecken per 100 Stück mittl		Rechenstiele, Hanichel, Bohnenstecken per 100 Stück gering		Faschinen per Stück 1½' Durchmesser	Korb- und Bindweiden per Bund 1½' Durchm.	Besenreis per Bund 1½' Durchmesser	Floßwinden per 100 Stück
kr.	kr.	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr	fl	kr	fl	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
24	18	—	12	9	6	4	3	9	8	7	3	20	2	30	1	40	6	24	8	—
18	12	9	6	4	6	5	4	3	2	1	1	40	—	50	—	25	3	9	6	—
18	12	12	9	6	9	6	3	5	4	3	1	40		56	—	25	6	12	8	50
24	18	18	12	10	8	6	5	8	7	6	3	20	2	30	1	40	6	24	8	25
24	18	—	12	9	8	6	5	8	7	6	3	20	2	30	1	40	6	24	8	—
6	4	—	5	4	3	2	1	3	2	1	1	40	—	50	—	25	—	—	6	—
15	12		9	6	3	2	1	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	12	8	—
18	12	12	9	6	9	6	3	5	4	3	1	40	—	50	—	25	6	12	8	50
20	10	—	12	9	6	4	2	8	7	6	2	30	2	—	—	40	6	24	8	25
12	6	7	7	6	3	2	1	—	—	—	1	40	—	50	—	25	—	6	3	50
24	18	18	12	10	8	6	5	8	7	6	3	20	2	30	1	40	6	24	8	25
24	18	18	12	10	8	6	5	8	7	6	3	20	2	30	1	40	6	24	8	25
24	18	—	12	10	8	7	5	9	8	6	3	20	2	30	1	40	6	24	8	—
24	18	18	12	10	8	7	5	9	8	6	3	20	2	30	1	40	6	24	8	—
18	12	9	5	4	6	5	4	3	2	1	1	40	—	50	—	25	3	9	6	—
18	12	27	14	9	12	9	6	6	5	3	1	54	1	24	—	36	6	10	8	30
12	9	18	9	6	3	2	1	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	12	8	25
12	9	18	9	6	3	2	1	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	12	8	25
15	12	—	9	6	4	3	2	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	12	8	—
15	9	18	6	4	4	3	2	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—		6	50
24	18	—	12	10	8	7	5	9	8	6	3	20	2	30	1	40	6	24	8	—
15	12	—	9	6	3	2	1	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	12	8	—
24	18	—	9	6	4	3	2	4	3	2	1	40	—	56	—	25	3	10	8	—
30	24	18	15	12	8	7	5	9	8	6	3	20	2	36	1	48	6	24	8	25
15	9	18	6	4	4	3	2	4	3	2	2	5	1	49	—	50	3	20	6	50
24	18	—	12	10	8	6	5	8	7	6	3	20	2	30	1	40	6	24	8	—
12	9	18	9	6	3	2	1	4	3	2	1	40	—	50	—	25	3	12	8	25
12	9	18	9	6	3	2	1	3	2	1	1	40	—	50	—	25	3	12	8	25
6	4	—	6	4	3	2	1	3	2	1	1	40	—	50	—	25	—	6	6	—

Digitized by Google

Brenn- und

Scheitholz im bayerischen Normalmaße.

Gerichtsbezirke.	Eichen						Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen						Birken, Erlen						Pappeln, Weiden, Linden					
	I. Qual.		II. Qual.		III. Qual.		I. Qual.		II. Qual.		III. Qual.		I. Qual.		II. Qual.		III. Qual.		I. Qual.		II. Qual.		III. Qual.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	10	24	7	40	5	—	10	20	8	20	6	20	8	—	7	—	6	—	4	30	3	30	2	12
Bogen	7	—	6	—	5	—	8	—	7	—	4	—	7	—	6	—	5	—	6	—	5	—	3	30
Deggendorf	7	30	5	30	—	—	8	30	7	—	4	30	7	—	5	—	4	—	4	30	3	30	2	—
Dingolfing	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—	8	—	9	—	8	—	7	—	7	—	6	—	5	—
Eggenfelden	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—	8	—	9	—	8	—	7	—	7	—	6	—	5	—
Grafenau	5	30	3	30	2	—	6	—	4	—	3	—	4	—	3	—	2	—	3	—	2	30	1	30
Griesbach	6	—	4	30	3	—	7	30	5	30	3	30	6	—	4	—	3	—	4	—	3	—	2	30
Hengersberg	7	30	5	30	4	—	8	30	6	—	4	30	7	—	5	—	4	—	4	30	3	30	2	—
Kelheim	13	—	8	30	5	40	12	30	10	—	8	—	8	20	7	—	6	—	6	—	5	—	3	30
Kötzting	6	—	5	—	4	—	6	—	5	—	3	—	5	—	4	—	3	—	4	—	3	30	2	30
Landau	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—	8	—	9	—	8	—	7	—	7	—	6	—	5	—
Landshut	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—	8	—	9	—	8	—	7	—	7	—	6	—	5	—
Mainburg	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—	8	—	9	—	8	—	7	—	7	—	6	—	5	—
Mallersdorf	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—	8	—	9	—	8	—	7	—	7	—	6	—	5	—
Mitterfels	7	—	6	—	5	—	8	—	7	—	4	—	7	—	6	—	5	—	6	—	5	—	3	30
Osterhofen	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—	7	30	8	30	7	30	6	30	7	—	6	—	5	—
Paßau I.	8	—	6	30	4	30	12	—	9	—	6	—	7	—	5	30	3	30	5	—	4	—	2	30
Paßau II.	8	—	6	30	4	30	12	—	9	—	6	—	7	—	5	30	3	30	5	—	4	—	2	30
Pfarrkirchen	6	12	4	12	3	12	7	12	5	12	4	12	6	—	4	—	3	12	3	30	2	30	2	6
Regen	6	—	5	—	4	—	6	—	5	—	3	—	5	—	4	—	3	—	4	—	3	30	2	30
Rottenburg	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—	8	—	9	—	8	—	7	—	7	—	6	—	5	—
Rotthalmünster	6	—	5	—	3	—	7	30	5	30	3	30	6	—	4	—	3	—	4	—	3	—	2	30
Simbach	8	—	5	—	3	—	9	—	6	—	4	—	7	—	5	—	3	30	4	—	3	—	2	—
Straubing	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—	8	—	9	—	8	—	7	—	7	—	6	—	5	—
Viechtach	6	—	5	—	3	—	6	—	5	—	3	—	5	—	4	—	3	—	4	—	3	30	2	30
Vilsbiburg	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—	8	—	9	—	8	—	7	—	7	—	6	—	5	—
Vilshofen	8	—	6	30	4	—	12	—	9	—	6	—	7	—	5	30	3	30	5	—	4	—	2	30
Wegscheid	6	—	5	—	3	—	8	—	6	—	4	—	6	36	5	—	3	—	4	30	3	30	2	—
Wolfstein	—	—	—	—	—	—	7	30	5	30	3	30	5	30	3	30	2	30	3	30	2	30	1	30

Kohlholz.

Nadelhölzer						Prügelholz im Normalmaße: hartes				Prügelholz im Normalmaße: weiches				Stockholz in Lokalklaftern: hartes		Stockholz in Lokalklaftern: weiches		Kienstöcke in Lokalklaftern		Reisig und Wellen per St. zu 1½' Durchm.		Klaub- und Leseholz			
I. Qual.		II. Qual.		III. Qual.		I. Qual.		II. Qual.		I. Qual.		II. Qual.								hartes	weiches	2 spännige Fuhr		Schubkarren	Traglast
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.
7	30	6	48	5	40	7	20	5	24	4	48	3	—	2	30	1	30	3	48	2	1	—	48	9	6
7	—	6	—	4	—	5	—	4	—	4	—	3	30	1	30	1	—	2	30	1	½	—	40	6	3
6	30	5	—	4	—	5	30	3	30	4	—	2	30	2	48	1	48	3	—	2	1	—	48	9	6
9	—	7	—	6	—	7	—	6	—	6	—	5	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
9	—	7	—	6	—	7	—	6	—	6	—	5	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
4	30	3	—	2	—	3	30	2	—	2	—	1	—	—	36	—	18	2	30	½	¼	—	24	6	3
6	—	4	30	3	—	4	—	3	—	3	—	2	—	1	30	1	—	3	—	2	1	—	36	9	3
6	30	5	—	4	—	5	30	3	30	4	—	2	30	2	24	1	48	3	—	2	1	—	36	9	6
9	—	7	—	5	30	8	16	6	36	5	40	4	—	2	24	1	18	3	—	2	1	—	48	9	6
4	30	3	30	3	—	4	—	3	—	2	30	1	30	—	30	—	12	2	30	½	¼	—	36	6	3
9	—	7	—	6	—	7	—	6	—	6	—	5	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
9	—	7	—	6	—	7	—	6	—	6	—	5	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
9	—	7	—	6	—	7	—	6	—	6	—	5	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
9	—	7	—	6	—	7	—	6	—	6	—	5	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
7	—	6	—	4	—	5	—	4	—	4	—	3	—	1	30	1	—	2	30	1	½	—	36	6	3
8	30	7	30	6	30	8	—	6	—	6	—	4	—	2	24	1	48	3	—	2	1	—	48	9	6
7	30	5	30	3	30	6	30	4	—	4	30	2	48	2	—	1	—	3	—	2	1	—	48	9	6
7	30	5	30	3	30	6	30	4	—	4	30	2	48	2	—	1	—	3	—	2	1	—	48	9	6
6	—	5	—	3	—	3	48	2	30	3	—	2	—	1	—	—	48	3	—	1	1	—	36	6	3
4	30	3	30	3	—	4	—	3	—	2	30	1	30	1	—	—	30	—	—	½	¼	—	24	6	3
9	—	7	—	6	—	7	—	6	—	6	—	5	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
6	—	4	30	3	—	4	—	3	—	3	—	2	—	1	30	1	—	3	—	2	1	—	36	9	3
6	30	5	—	3	—	5	—	2	30	4	—	2	—	1	—	—	48	2	—	1¼	½	—	45	9	3
9	—	8	—	7	—	8	—	7	—	6	36	5	36	3	30	2	30	4	36	2½	1½	1	—	12	9
4	30	3	30	3	—	4	—	3	—	2	30	1	30	1	—	—	30	—	—	½	¼	—	24	6	3
9	—	7	—	6	—	7	—	6	—	6	—	5	—	3	36	2	36	4	—	2	1	—	48	9	6
7	30	5	30	3	30	6	30	4	—	4	30	2	48	2	—	1	—	3	—	2	1	—	48	9	6
5	30	3	30	2	30	5	30	3	—	3	30	1	48	2	—	1	—	2	30	2	1	—	36	9	3
5	30	4	—	3	—	4	—	2	—	2	30	1	48	—	—	—	18	2	30	1	½	—	36	9	3

Bemerkungen.

Die Schubkarren und Traglasten sind beim Klafterholze in der Art zu bestimmen und zu berechnen, daß für eine Schubkarrenlast der 15. Theil und für eine Traglast der 30. Theil einer Klafter und deren Werthes angenommen und berechnet wird.

Wenn sich bei der Division Brüche ergeben, so ist der nächst höhere Kreuzerbetrag anzunehmen z. B.

$$\frac{6 \text{ fl. } 48 \text{ kr.}}{15} = 27\tfrac{1}{5}$$

also 28 kr.

Gerichtsbezirke.	Forst-Nebennutz- Futtergras 2 spännige Fuhr		Schiebkarren	Traglast	Bau-Steine 2 spännige Fuhr		Quarz zum Glasmachen per 2 spännige Fuhr		Thon und Mergel per 2 spännige Fuhr		Lehm per 2spännige Fuhr	Sand und Kies oder Schotten per 2 spännige Fuhr	Torf per 2 spännige Fuhr		Laub-, Moos- und Nadelstreu 2 spännige Fuhr		Schiebkarren	Traglast	Gras-, Schilf- und Heide-Streu 2 spännige Fuhr		Schiebkarren	Traglast
	fl.	kr	kr.	kr.	fl	kr	fl.	kr	fl.	kr	kr	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	kr.	kr	fl.	kr.	kr.	kr.
Abensberg . .	3	36	27	15	—	—	—	—	—	36	15	12	2	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Bogen	3	36	30	15	—	18	—	—	—	—	—	6	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9
Deggendorf . .	3	36	30	15	—	18	—	—	—	36	12	3	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9
Dingolfing . .	3	36	30	15	—	24	—	—	—	36	15	12	3	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Eggenfelden . .	3	36	30	15	—	—	—	—	—	36	12	12	3	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Grafenau . . .	2	—	15	9	—	6	1	—	—	36	12	6	—	24	1	30	15	9	1	—	12	6
Griesbach . . .	2	30	15	9	—	—	—	—	—	30	6	6	—	—	2	—	18	9	1	30	12	6
Hengersberg . .	3	36	30	15	—	6	—	—	—	36	12	3	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9
Kelheim . . .	2	30	24	12	—	24	—	—	—	18	12	12	—	—	2	24	18	9	1	30	9	6
Kötzting . . .	2	—	24	12	—	6	5	—	—	—	—	6	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9
Landau . . .	3	36	30	15	—	24	—	—	—	36	15	12	3	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Landshut . . .	3	36	30	15	—	—	—	—	—	36	15	12	3	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Mainburg . . .	3	36	30	15	—	—	—	—	—	36	15	12	3	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Mallersdorf . .	3	36	30	15	—	—	—	—	—	36	15	12	3	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Mitterfels . . .	3	36	30	15	—	6	—	—	—	—	—	6	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9
Osterhofen . . .	3	36	30	15	—	24	—	—	—	36	—	6	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9
Passau I. . . .	2	30	24	9	—	6	—	—	—	12	12	9	1	—	2	30	18	9	1	30	15	6
Passau II. . . .	2	30	24	9	—	6	—	—	—	12	12	9	—	—	2	—	18	9	1	30	15	6
Pfarrkirchen . .	2	30	15	9	1		—	—	—	30	6	6	—	—	2	—	18	9	1	—	12	6
Regen	2	—	24	12	—	12	5	—	—	—	—	—	—	—	2	—	18	9	1	30	15	6
Rottenburg . .	3	36	30	15	—	—	—	—		36	15	12	3	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Rotthalmünster .	2	30	18	9	—	—	—	—	—	6	3	4	—	24	2	—	18	9	1	—	9	6
Simbach . . .	2	30	15	9	—	—	—	—	—	6	6	4	—	24	2	—	18	9	1	12	12	6
Straubing . . .	3	36	30	15	—	24	5			36	36	12	3	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Viechtach . . .	2	—	24	12	—	12	5	—	—	—	—	—	—	—	2	—	18	9	1	30	15	9
Vilsbiburg . .	3	36	30	15	—	—	—	—	—	36	15	12	3	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Vilshofen . . .	2	30	24	12	—	6	—	—	—	12	12	9	—	—	2	—	18	9	1	30	15	6
Wegscheid . . .	2	30	15	9	—	6	—	—	—	12	12	9		—	2	30	18	9	1	—	15	6
Wolfstein . . .	2	—	15	9	—	6	1	—	—	12	12	—	1	—	1	30	15	9	1	—	9	6

Landshut, den 6. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,

v. Schilcher,

u n g e n.

Ast- oder Schneidel-Streu: 2 spännige Fuhr fl.	2 spännige Fuhr kr.	Schiebkarren kr.	Traglast kr.	Eichen-Lohrinde: Rauchrinde, von 1 Klft. Holz fl.	Eichen-Lohrinde: Spiegelrinde, von 1 Klft. Holz fl.	Fichten-Lohrinde von 1 Klafter Holz fl.	Fichten-Lohrinde kr.	Eicheln per Schäffel fl.	Eicheln kr.	Bucheln per Schäffel fl.	Bucheln kr.	Wildes Obst per Schäffel fl.	Wildes Obst kr.	Nadelholz-Zapfen mit Samen per Schäffel fl.	Nadelholz-Zapfen kr.	Uebrige Holzsamen per Pfd. kr.	Rohharz per Pfd. kr.	Feuerschwamm per Pfd. kr.	Ameiseneier per Maß kr.
—	48	12	6	2	5	1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24
—	48	12	6	2	5	1	—	4	—	4	—	—	—	—	36	4	6	—	—
—	48	12	6	1	5	1	—	4	—	4	—	—	—	—	36	6	5	—	—
—	48	12	6	2	5	1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24
—	48	12	6	2	5	1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24
—	36	9	3	—	—	—	36	—	—	6	—	3	—	—	24	3	5	3	15
—	36	9	3	1	5	1	—	6	—	—	—	—	—	—	48	4	4	—	—
—	48	12	6	1	5	1	—	4	—	4	—	—	—	—	36	4	5	—	—
—	36	9	3	2	5	1	—	8	—	6	—	—	—	1	30	6	6	—	—
—	36	9	3	2	5	1	—	—	—	4	—	—	—	—	24	3	6	—	—
—	48	12	6	2	5	1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24
—	48	12	6	2	5	1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24
—	48	12	6	2	5	1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24
—	48	12	6	2	5	1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24
—	48	12	6	2	5	1	—	4	—	4	—	—	—	—	36	3	6	—	—
—	48	12	6	1	5	1	—	4	—	4	—	—	—	1	—	6	5	—	—
—	36	9	3	1	5	1	—	6	—	6	—	—	—	—	48	6	4	—	—
—	36	9	3	1	5	1	—	6	—	6	—	—	—	—	48	6	4	—	—
—	36	9	3	1	5	1	—	4	—	—	—	2	—	—	48	4	5	—	—
—	36	9	3	2	5	1	—	4	—	6	—	—	—	—	24	3	6	—	—
—	48	12	6	2	5	1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24
—	36	9	3	1	5	1	—	6	—	—	—	—	—	1	—	4	4	—	—
—	36	9	3	1	5	1	—	6	—	—	—	—	—	1	12	3	2	—	15
—	48	12	6	2	5	1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24
—	36	9	3	2	5	1	—	4	—	6	—	—	—	—	24	3	6	3	18
—	48	12	6	2	5	1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24
—	36	9	3	1	5	1	—	6	—	6	—	—	—	—	48	6	4	—	—
—	36	9	3	1	5	1	—	6	—	6	—	—	—	—	36	4	4	—	—
—	36	9	3	—	—	—	36	—	—	6	—	—	—	—	36	4	4	—	15

Kammer des Innern und der Finanzen.

kgl. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 17. Landshut, Sonnabend den 22. Februar **1862.**

Inhalt:

Die Heeresergänzung für 1862 aus der Altersklasse 1840. — Die Distriktsfonds-Rechnungen der Landgerichts-Bezirke Vilsbiburg und Griesbach pro 1860/61. — Die Heimath des auf St. Thomas verstorbenen Matrosen ꝛc. Michael Jacob. — Der Brandversicherungs-Voranschlag pro 1861/62, beziehungsweise pro 1860/61. — Erledigung des k. Landgerichts-Physikates Dinkelsbühl. — Rechnungsaufnahme pro 1859/60. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Straßkirchen. — Paßwesen, hier die Visirung k. württembergischer Reisepässe durch die k. Gesandtschaften. — Jahresbericht der Brandversicherungs-Inspektoren pro 1859/60, hier das Verfahren bei Gebäude-Schätzungs-Revisionen. — Bekanntmachung, die I. Verloosung der 4procentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12,812.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Heeresergänzung für 1862 aus der Altersklasse 1840 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Aushebung aus den Conscribirten der Altersklasse 1840 wird am 1. März l. Js. beginnen und in nachstehender Reihenfolge vorgenommen werden:

Für die Conscriptions-Bezirke:

I. Am 1. März 1862: Griesbach, Paßau I, Paßau II, Regen und Stadt Straubing;

II. Am 5. März 1862: Viechtach, Deggendorf, Hengersberg und Bogen;

III. Am 7. März 1862: Wolfstein, Kötzting, Rotthalmünster;

IV. Am 11. März 1862: Wegscheid, Pfarrkirchen, Eggenfelden, Stadt Landshut;

V. Am 13. März 1862: Straubing, Simbach, Vilsbiburg, Stadt Paßau;

VI. Am 15. März 1862: Rottenburg, Landshut, Osterhofen und Grafenau;

VII. Am 18. März 1862: Vilshofen, Mallersdorf, Dingolfing, Abensberg;

VIII. Am 21. März 1862: Landau, Kelheim, Mitterfels, Mainburg.

Die Aushebung wird jedesmal Morgens um 9 Uhr beginnen und im gewöhnlichen Lokale vorgenommen werden.

Die Visitation der Conscribirten wird an dem, der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Tage Morgens 8 Uhr im Saale des Fischer-Bräuers stattfinden.

Die Größe des Contingents wird den Conscriptionsbehörden nachträglich durch autographirte Ausschreibung bekannt gegeben werden.

Mit dem Contingent ist noch eine Reserve von zwei Drittel des Contingents vorstellen zu lassen.

Die genaue Beachtung der in der autographirten Ausschreibung vom 8. Februar 1854 Nr. 12,779 gegebenen Vorschriften wird besonders empfohlen.

Von dem bewährten Pflichteifer sämmtlicher Conscriptions-Behörden gewärtigt die unterfertigte Stelle, daß dieselben bemüht sein werden, ihre Contingente möglichst vollständig abzustellen, und alle aus Anlaß der Revision der Listen erlassenen Aufträge des kgl. obersten Rekrutirungsrathes pünktlich zu erledigen.

Landshut, den 18. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,460.

Die Distriktsfonds-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Vilsbiburg pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, werden die Ergebnisse der obenbezeichneten Rechnung nach vollzogener Prüfung bekannt gemacht, wie folgt:

I. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres	1800	49
2. Aktiv-Ausstände	123	—
3. Zinse von Aktivkapitalien	971	21
4. Heimbezahlte Aktivkapitalien	275	—
5. Ertrag aus Rechten	73	2
6. Erlös aus veräußerten Gegenständen	56	18
7. Zuschuß aus Kreisfonds	910	—
8. Naturaldienste	7499	16
9. Distriktsumlagen	4221	35
Summa der Einnahmen	15930	21

II. Ausgaben:	fl.	kr.
1. Auf Zahlungsrückstände	20	51
2. Für den Distriktsrath	105	—
3. Auf ausgeliehene Aktivkapitalien	600	—
4. Auf Unterhaltung der Distrikts-Straßen, als:		
a) für Brücken, Durchlässe, Sicherheits-Geländer und Deckmaterial	4390	53¼
b) Naturaldienste	7499	16
c) Wegmacherlöhne	1045	36
d) für technische Aufsicht	400	—
e) für Anschaffung und Unterhaltung der Werkzeuge	107	48
5. Für Anschaffung und Unterhaltung der Distriktslöschmaschine	—	—
6. Für den Thierarzt	150	—
7. Uebrige Ausgaben	—	—
Summa der Ausgaben	14319	24¼

III. Abgleichung:		
Einnahmen	15930	21
Ausgaben	14319	24¼
Aktiv-Rest	1610	56¾
IV. Vermögensstand.	44924	8¼

Landshut, den 12. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8318.

Das Rechnungswesen der Distriktsgemeinde Griesbach pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Distrikts-Räthe betr. — werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distriktsfondsrechnung des Landgerichtsbezirks Griesbach pro 1860/61 in nachstehender Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:

		fl.	kr.
1.	Aktivrest des Vorjahres	781	5¼
2.	Erlös aus Veräußerungen	11	—
3.	Kreisfonds-Zuschuß	555	—
4.	Naturaldienste	5811	8
5.	Distriktsumlagen	3146	49
	Summa	10305	2¼

B. Ausgaben:

		fl.	kr.
1.	Auf Verwaltung und Regie	30	—
2.	„ Unterhalt der Distriktsstraßen:		
	a) in Geld	1133	38
	b) „ Naturalleistungen	5811	8
3.	Auf Löhnung der Wegmacher	746	—
4.	„ Unterhalt des Thierarztes	50	—
5.	„ Errichtung des Distriktskrankenhauses	1583	7
6.	Auf Unterstützung der Gemeinden in Unterhaltung von Verbindungswegen	400	—
	Summa	9753	53

C. Abgleichung:

	fl.	kr.
Einnahmen	10305	2¼
Ausgaben	9753	53
Aktiv-Rest	551	9¼

Landshut, den 14. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,374.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Heimath des auf St. Thomas verstorbenen Matrosen ꝛc. Michael Jacob betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung vom 12. l. Mts. ist durch die kgl. Gesandtschaft am Bundestage der ihr von Seite der k. dänischen Gesandtschaft in Frankfurt zugestellte Todesschein eines auf der dänisch westindischen Insel St. Thomas am 5. Juli 1860 in einem Alter von 27 Jahren verstorbenen ledigen Matrosen auf dem britischen Dampfboot Atrato, Namens Michael Jacob, lediglich aus Bayern bezeichnet, einbefördert worden.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern erhalten daher den Auftrag, auf geeignetem Wege Nachforschungen anzuordnen, um allenfallsige Anhaltspunkte bezüglich der Heimath des Rubrikaten Michael Jacob zu erlangen.

Sachdienliche Erhebungen sind binnen 4 Wochen vorzulegen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 14. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,481.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und landgerichtliche Taxämter von Niederbayern.

Den Brandversicherungs-Voranschlag pro 1861/62, beziehungsweise pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 7. Oktober vor. Jrs. Nr. 777 (Kreisamtsblatt S. 1145) werden die obengenannten Behörden und Taxämter von der Soll-Einnahme bez. Betreffs durch die nachstehend abgedruckte Tabelle in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 14. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Uebersicht der

des Brandversicherungs-Voranschlages pro 1861/62, beziehungsweise pro 1860/61 bei den für das Rechnungs-

Nr. curr.	Distriktspolizeibehörden.	I. Nachholung des Voranschlages von den Beitritten und Erhöhungen im Jahre 1860/61. Versicherungs-Summe.	Betrag à 6 kr. vom Hundert.			II. Voranschlag für das Versicherungs-Jahr 1861/62 sicherungs-Kapitalien-Stande vom 30. September 1861, im Jahre 1860/61 beantragten, pro 1861/62 wirk-Austritte. Classe I.	Classe II.	Classe III.	Classe IV.
		fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	fl.	fl.
	A. Landgerichte:								
1	Abensberg	102360	102	21	4	1478950	104520	159840	419700
2	Bogen	37120	37	7	2	254330	44270	192290	843190
3	Deggendorf	85540	85	32	4	1162320	78230	1003920	1487510
4	Dingolfing	79910	79	54	6	1039670	206660	171450	1831430
5	Eggenfelden	135100	135	6	—	633200	136700	423300	1729080
6	Grafenau	25720	25	43	2	66990	6590	516000	1417530
7	Griesbach	64680	64	40	6	354060	107140	135010	1176780
8	Heugersberg	27700	27	42	—	587070	43730	265780	1195430
9	Kelheim	98400	98	24	—	1122530	490980	224130	424870
10	Kötzting	34080	34	4	6	112090	14200	297360	836710
11	Landau	89720	89	43	2	1467420	248140	854270	3250750
12	Landshut	754210	754	12	4	1555720	430180	472910	3023210
13	Mainburg	137120	137	7	2	770820	122400	514530	1265690
14	Mallersdorf	131650	131	39	—	1470200	260930	564200	2857140
15	Mitterfels	6700	6	42	—	98820	6180	251330	838630
16	Osterhofen	65680	65	40	6	808160	60960	419360	1904430
17	Passau I.	40080	40	4	6	326680	47220	463600	810630
18	Passau II.	125380	125	22	6	703290	119630	160010	1130080
19	Pfarrkirchen	56300	56	18	—	282940	50250	346600	1493090
20	Regen	52110	52	6	4	37980	2100	608850	1630730
21	Rottenburg	197150	197	9	—	1845950	598460	266990	1971330
22	Rotthalmünster	100090	100	5	4	508890	122870	226190	1486780
23	Simbach	15230	15	13	6	269330	36040	184250	1083000
24	Straubing	156390	156	23	2	1226000	268700	697620	3069960
25	Viechtach	41230	41	13	6	52780	2100	262370	649220
26	Vilsbiburg	166970	166	58	2	979690	165930	658440	3100330
27	Vilshofen	236830	230	49	6	1290400	194660	407300	1792510
28	Wegscheid	69230	69	13	6	292690	37400	799680	1197010
29	Wolfstein	28640	28	38	4	80910	850	349460	1427060
	B: Stadt-Magistrate:								
30	Landshut	139750	139	45	—	2854240	301170	40890	90550
31	Passau	23380	23	23	—	736730	19220	1183520	35580
32	Straubing	139120	139	7	2	1456790	70200	863980	195010
	Summa	3457570	3457	34	2	25927720	4898610	14085430	45076950

Landshut, den 14. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,

v. Schilcher,

Soll - Einnahme

Brandversicherungs-Cassen der Distrikts-Polizei-Behörden im Regierungsbezirke Niederbayern Jahr 1861/62.

nach dem Brandver- jedoch nach Abzug der samen Minderungen und				III. Abrechnung des Mehrbetrages des Vorausschlages pro 1859/60 gegen den Haupt-Ausschlag an der Schuldigkeit Z. II.														IV. Nach Abzug der Summe III. von Summe II. verbleiben zur Soll-Einnamen pro 1861/62.			Bemerkungen.
Summa.	Betrag à 6 kr. v. Hundert.			in der I. Classe aus der Versicherungs-Summe.	Betrag à 2 kr. 1 hl. v. Hundert.			in der II. Classe aus der Versicherungs-Summe.	Betrag à 1 kr. 2 hl. v. Hundert.			Summa der Abrechnungs-Beträge.						
fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
2663010	2663	—	4	1384270	519	7	—	652770	138	11	4	657	18	4	2005	42	—	
1334080	1334	4	[illegible]	237210	88	57	—	35300	8	49	4	97	46	4	1236	18	2	
3731980	3731	58	6	1091500	409	18	4	69660	17	25	—	426	43	4	3305	15	2	
3249210	3249	12	4	1004060	376	31	2	198970	40	44	4	426	15	6	2822	56	6	
2922280	2922	16	6	579860	217	27	—	113410	28	21	2	245	48	2	2676	28	4	
2007110	2007	6	4	65690	24	38	—	6590	1	38	6	26	16	6	1980	49	6	
1772990	1772	59	4	321630	120	36	2	90990	22	44	6	143	21	—	1629	38	4	
2092010	2092	—	4	574820	215	33	2	41430	10	21	[illegible]	226	55	—	1866	5	4	
2262510	2262	20	4	1048970	393	21	4	455760	113	56	4	507	18	—	1755	12	4	
1260360	1260	21	6	109540	41	4	4	12830	3	12	4	44	17	—	1216	4	6	
5820580	5820	34	6	1420090	532	32	—	228900	57	13	4	589	45	4	5230	49	2	
5482020	5482	1	2	1171060	439	9	—	359810	89	57	2	529	6	2	4952	55	—	
2673440	2673	26	4	692000	259	30	—	74400	18	36	—	278	6	—	2395	20	4	
5152470	5152	28	4	1425340	534	30	2	219570	54	53	4	589	23	6	4563	4	6	
1194960	1194	57	6	97820	36	41	—	6180	1	32	4	38	13	4	1156	44	2	
3192910	3192	54	4	748550	280	42	2	53440	13	21	6	294	4	—	2898	50	4	
1648130	1648	7	6	317670	119	7	2	43290	10	49	—	129	56	2	1518	11	4	
2113010	2113	—	[illegible]	615900	230	57	4	103540	25	[illegible]	2	256	50	6	1856	10	—	
2172880	2172	52	6	260350	101	—	2	45490	11	22	2	112	22	4	2060	30	2	
2279660	2279	39	[illegible]	37630	14	6	4	2100	—	31	4	14	38	—	2265	1	6	
4682739	4662	43	6	1740490	652	42	4	539550	134	53	2	787	35	6	3895	8	—	
2344730	2344	43	6	454930	170	36	—	114470	28	37	—	199	13	—	2145	30	6	
1572620	1572	37	2	263400	98	46	2	27800	6	57	—	105	43	2	1466	54	—	
5262280	5262	16	6	1155180	433	11	4	247820	61	57	2	495	8	6	4767	8	—	
966470	966	28	2	49110	18	25	—	2100	—	31	4	18	56	4	947	31	6	
4913390	4913	23	4	937420	351	32	—	146970	36	44	4	388	16	4	4525	7	—	
3684960	3684	57	—	1141240	427	58	—	157520	39	23	—	467	21	—	3217	36	—	
2326780	2326	46	6	280330	86	22	4	34790	[illegible]	41	6	95	4	2	2231	42	4	
1858280	1858	16	6	80910	30	20	4	850	—	12	6	30	33	2	1827	43	4	
3280850	3280	51	—	2737700	1026	38	2	272400	68	6	—	1094	44	2	2192	6	6	
2075050	2075	3	—	717780	269	10	—	19190	4	47	6	273	57	6	1801	5	2	
2588980	2588	58	6	1340320	502	37	—	61920	15	28	6	518	5	6	2070	53	—	
90588710	90588	42	6	24061770	9023	9	6	4339810	1084	57	—	10108	6	6	80180	36	—	

Kammer des Innern.

kgl. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 12,170.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

Erledigung des k. Landgerichts-Physikates Dinkelsbühl betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Gerichtsarztes Dr. Gangkofner ist das Landgerichtsphysikat Dinkelsbühl im Regierungbezirke Mittelfranken in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 13. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Janner, Sekretär.

Ad Num. 3927.

An sämmtliche k. Rechnungsbehörden von Niederbayern.

Rechnungsaufnahme pro 1858/60 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die hohe Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 8. l. Mts. Nr. 1531 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 14. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1531.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Von den Anordnungen, welche anläßlich der Rechnungs-Aufnahme pro 1859/60 an einzelne Stellen erlassen wurden, werden nachstehende allgemein mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß frühere mit gegenwärtiger Entschließung nicht übereinstimmende Bestimmungen in den treffenden Punkten als abgeändert zu betrachten sind:

I. Stempelwesen.

1. Die Entschließung des unterfertigten k. Staats-Ministeriums vom 3. November 1858 Nr. 2897, wornach eine Wittwe mit ihrer Pension den Unterhaltsbeitrag für ihre minorennen Kinder zusammen quittiren darf, wollte an den stempelgesetzlichen Bestimmungen, welche für die Bemessung des Gradationsstempels den Inhalt der Quittung als maßgebend bezeichnen, keine Abänderung schaffen, und es lag nicht in der Absicht, durch die Gestattung der cumulativen Quittirung eine Erhöhung der Stempelpflicht herbeizuführen. Wenn daher in einzelnen Fällen durch die Zusammenrechnung der Wittwenpension und der Unterhaltsbeiträge für die Kinder ein höherer Gradationsstempel bedingt wäre, als die gesonderte Quittung dieser Bezüge erfordert, so ist der Wittwe unbenommen, über ihre Pension und die Unterhaltsbeiträge ihrer Kinder gesondert zu quittiren.

2. Nur die Tag- und Wochenlohns- oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeiter dürfen stempelfrei belassen werden, dagegen unterliegen die Quittungen über Löhne für Akkordarbeiten und Akkordfuhren der Stempelpflicht.

3. Zu den Quittungen der Postbediensteten über die für Haltung der Postfächer bezahlten Beträge ist der Gradationsstempel zu verwenden, weil diese aus der Staatskasse geleisteten Zahlungen nicht in die Postkasse fließen, sondern unter den Postbediensteten vertheilt werden.

4. Das bisherige Verfahren, wornach gleichgeartete Bezüge mehrerer Empfangsberechtigten, wie z. B. die Gebühren der Ausschußmitglieder in Steuersachen, die Zeugengebühren ꝛc. in einem mit dem treffenden Gradationsstempel und nach Umständen mit dem erforderlichen Ergänzungsstempel versehenen Verzeichnisse abquittirt werden, kann zur Verminderung der Rechnungsbelege auch fernerhin beibehalten werden.

II. Besoldungsholz.

5) Die Entschließung des unterfertigten k. Staats-Ministeriums vom 31. Oktober 1847 (Veret. Bd. XXIV S. 25) gestattet den Beamten, welche Besoldungsholz zu empfangen haben, für einen Theil ihrer Holzbesoldung die Geldvergütung anzusprechen.

Diese Bestimmung darf an Orten, an welchem das Holz in natura abgegeben werden kann, nicht soweit ausgedehnt werden, daß es in die Willkühr des Beamten gelegt wird, für den Naturalholzbezug dessen gesammte Geldvergütung auszuwählen. Wenn sich die Geldvergütung des gesammten Holzdeputats eines Beamten durch besondere Verhältnisse rechtfertigen läßt, so ist hiefür vorher die Genehmigung der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer zu erholen.

III. Diäten.

6. Bei Abstellung der Conskribirten darf den Landgerichtsdienern in Gemäßheit der §§. 20 und 21 des Diätenregulativs vom 17. Juli 1857 (Regierungsblatt S. 1054) die Reisekostenvergütung von 1 fl. nur für die Tage, welche sie auf die Reise verwenden, nicht aber auch für die Tage, an welchen sie sich an dem Abstellungsort aufhalten, bewilligt werden.

IV. Tantiemen.

7. Die Holzhauerlöhne für das dem k. Aerar zustehende Rechtholz sind als reine Gewinnungskosten bei der Tantiemenberechnung als Abzugsposten zu behandeln.

V. Pensionen.

8. Nachdem die Festsetzung und Anweisung der Wittwen- und Waisen-Pensionen von Hinterbliebenen der pragmatischen Kreisdienerschaft zur Kompetenz der k. Regierung gehört, so kommt derselben auch die Beurtheilung der Frage über die Dürftigkeit der betheiligten Pensionsberechtigten nach Art. XXIV §. 12 der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 zu.

VI. Steuervorschüsse der unzureichend dotirten Geistlichen.

9. Bauausstifristen, welche ein Geistlicher zu entrichten hat, dürfen bei Berechnung der Zuchreichenheit des Pfründeeinkommens nicht in Abzug gebracht werden.

München, den 8. Februar 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Die Rechnungsaufnahme pro 1859/60 betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: Schönwerth.

Ad Num. 12,309.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Straßkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Straßkirchen ist in Folge der dem bisherigen Besitzer derselben Allerhöchst genehmigten Resignation in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Landgerichtsbezirke Straubing, dann im Dekanatsprengel Pilsting, zählt bei einem Umfange von ungefähr zwei Stunden 983 Seelen, hat 4 Nebenkirchen, aber keine Filiale, dann eine Schule am Pfarrsitze, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	1807 fl.	8¼ kr.
die Lasten in	623 fl.	¼ kr.
der Reinertrag in . . .	1184 fl.	8¼ kr.

wobei bemerkt wird, daß aus diesem Reinertrage der künftige Pfarrer von Straßkirchen dem dermal abgetretenen Pfarrer auf des Letztern Lebensdauer ein jährliches Absent von 120 fl. zu verabreichen hat.

Beim Pfarrwiddum befinden sich 37,95 Dezimalen Gründe, zu deren Bewirthschaftung ein männlicher und zwei weibliche Dienstboten, dann zwei Pferde nöthig sind, und können hiebei vier Kühe und drei bis vier Jungrinder gehalten werden.

Die Uebernahme der Oekonomie erfordert ein Capital von circa 1200 fl. und außerdem müssen dem abtretenden Pfarrer 1000 fl. für legirte Aecker abgelöst werden.

Die Baulast an den Pfarrgebäuden obliegt dem k. Aerare.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 14. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,281.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Paßwesen, hier die Visirung k. württembergischer Reisepässe durch die Gesandtschaften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Ministerial-Ausschreibens vom 9. März 1837 — den Vollzug des Art. 14 der allerh. Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 betr. — (Intell.-Bl. 1837 p. 187) bedürfen die Pässe der nach Bayern reisenden Unterthanen des Königreichs Württemberg des Visums einer k. bayerischen Gesandtschaft nicht.

Gleichwohl wurden, laut h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. dß., in einer Reihe von Fällen württembergische Staatsangehörige insbesondere Händler und Musiker (im bessern Sinne des Wortes) von bayerischen Polizeibehörden zur Ausübung ihres Gewerbes u. s. w. im Königreiche Bayern nur in dem Falle zugelassen, wenn ihre Reiseurkunden von der k. bayr. Gesandtschaft legalisirt waren.

In Folge dessen werden im Anlasse der eben angeführten Ministerial-Entschließung den bezeichneten Behörden die Bestimmungen des Ministerial-Ausschreibens vom 9. März 1837, sowie jene der später ergangenen Ministerial-Entschließung vom 8. Mai 1839 — den Vollzug des Art. VI Abs. 2 Nro. 2 und 3 resp. Art. XIII Nr. 2 der allerh. Verordnung über das Paßwesen betr. — (Döllinger fortges. Verordn.-Samml. Bd. XXIX S. 300) mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß dieselben nicht blos auf förmliche Reisepässe, sondern auch auf sonstige giltige Reiseurkunden jeder Art gleichmäßige Anwendung zu finden haben.

Hiebei versteht es sich übrigens von selbst, daß im Falle der von Ausländern beabsichtigten „Gewerbsausübung in Bayern" der nach den bestehenden Bestimmungen etwa erforderliche Nachweis der Berechtigung hiezu vorgängig beigebracht werden muß.

Landshut, den 16. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,409.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren in Niederbayern.

Jahresbericht der Brandversicherungs-Inspektoren pro 1859/60, hier das Verfahren bei Gebäude-Schätzungs-Revisionen betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vom k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten erlassene höchste Entschließung vom 1. d. Mts. Nr. 706 wird den vorgenannten Behörden und Inspektoren im nachstehenden Abdrucke bekannt gegeben, und bemerkt, daß die Beschreibung des fraglichen Schätzungs-Revisions-Verfahren nebst dem Auszuge

aus dem summarischen Preis-Verzeichnisse den Brand-Versicherungs-Inspektoren besonders zugeschlossen wird.

Landshut, den 17. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 706.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Beilage des Berichts vom 19. v. Mts. folgt anruhend mit dem Bemerken zurück, daß gegen das, von dem Brandversicherungs-Inspektor Rochu in Passau beabsichtigte Verfahren bei Gebäude-Schätzungsrevisionen unter Anwendung des, seiner Beschreibung angefügten Auszuges aus dem summarischen Preisverzeichnisse eine Erinnerung nicht besteht, dasselbe vielmehr aus dem Grunde für vollkommen entsprechend erachtet werden kann, weil hiedurch die mühevolle und zeitraubende Anfertigung specieller Kosten-Anschläge über alle Gattungen von Gebäuden Behufs der Zusammenstellung der Preistarife nach Quadratfußen und Stockwerken vermieden und so der rechtzeitige Vollzug des Art. 92 des Feuerversicherungs-Gesetzes mit Sicherheit erwartet werden darf.

Es steht daher auch nichts im Wege, daß fragliches Verfahren auch den übrigen Brandversicherungs-Inspektoren zur Aneignung desselben unter geeigneter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ihres Bezirkes empfohlen und die Anfertigung spezieller Kostenanschläge zu den Schätzungstabellen ihnen erlassen werde.

München, den 1. Februar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die kgl. Regierung, K. d. I., von Niederbayern. Jahresbericht der Brandversicherungs-Inspektoren pro 1859/60 betreffend.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Näßler.

Bekanntmachung.

Die I. Verloosung der 2prozentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. v. M. (Regierungsblatt Seite 190 bis 194) ist heute die I. Verloosung der 2prozentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei die Loose:

IV. VII. VIII.

gezogen worden sind.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2prozentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Kommissions-Kataster-Nummern:

388 bis **520** incl.
677 bis **909** incl. dann
910 bis **983** incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 10. Mai 1862 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Tage der Heimzahlung, jedoch nicht über den 9. Mai l. Js. hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Kompetenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Konsistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung der Dispositionsbeschränkung durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß insoferne in den sub. Nr. IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 10. Mai l. Js. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien ist bis auf Weiteres bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.) gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Spezialkassen, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter geschehen.

München, den 10. Februar 1862.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 14. Februar 1862 wurde Xaver Limmer, Schullehrer in Kirchdorf, Ldg. Osterhofen, wegen Alters und auf eigenes Ansuchen vom Schulberufe enthoben, und der hiedurch erledigte Schuldienst in Kirchdorf dem Schullehrer Wolfgang Maurer in Stephansposching, Landg. Deggendorf, verliehen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 14. Februar l. Js. ist der Schulprovisor Gottfried Ebner von Kirchdorf, kgl. Landgerichts Osterhofen, zum Schullehrer in Stephansposching, kgl. Landgerichts Deggendorf, befördert worden.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours
vom 13. Februar 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	97½
" à 4 %	101¾	—
" à 4 % halbjährig	101½	—
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	104⅝	—
" à 5 % . . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . . neue detto	—	102⅜
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	102¼
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	828	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	--	--
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	107	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	105¼

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verbleibt. Schäffl	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderer fl.	Minderer kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
								Preis des Schäffels.									
Abensberg	Vom 17. Februar 1862.	Waizen	—	199	199	196	3	19	54	19	30	19	10	—	16	—	—
		Korn	—	14	14	13	1	17	12	16	59	16	—	—	9	—	—
		Gerste	—	77	77	77	—	13	19	13	2	12	56	—	—	—	10
		Haber	—	33	33	33	—	7	28	7	11	6	55	—	6	—	—
Deggendorf	Vom 18. Februar 1862.	Waizen	3	196	199	193	—	19	49	19	34	19	16	—	39	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	18	—	17	32	17	18	—	—	—	2
		Gerste	—	83	83	83	—	12	32	12	25	12	14	—	35	—	—
		Haber	—	67	67	67	—	5	46	5	42	5	28	—	—	—	7
Dingolfing	Vom 18. Februar 1862.	Waizen	—	120	120	120	—	19	52	19	36	19	23	—	—	—	30
		Korn	—	7	7	7	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	110	110	110	—	12	43	12	22	12	1	—	—	—	26
		Haber	—	14	14	14	—	6	—	5	48	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 18. Februar 1862.	Waizen	—	213	213	213	—	20	6	19	54	19	38	—	—	—	2
		Korn	—	2	2	2	—	16	—	16	—	16	—	—	—	—	—
		Gerste	—	309	309	309	—	13	20	12	57	12	36	—	1	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 13. Februar 1862.	Waizen	—	15	15	15	—	22	6	19	57	19	31	—	—	—	13
		Korn	—	18	18	18	—	—	—	16	30	—	—	—	18	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	25	7	12	7	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl	Schäffl.	Schäffl	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 17. Februar 1862.	Waizen		335	335	335	—	19	51	19	27	19	3	—	—	—	—
		Korn	—	20	20	20	—	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	843	843	843	—	12	49	12	21	12	3	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15		5	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 14. Februar 1862.	Waizen	13	2933	2946	2866	80	20	58	20	18	18	59	—	18	—	—
		Korn	—	148	148	126	22	17	19	17	3	16	27	—	—	—	8
		Gerste	51	1146	1197	1130	67	13	41	13	24	13	3	—	—	—	8
		Haber	22	439	461	423	38	6	34	6	28	6	9	—	—	—	9
Mainburg	Vom 19. Februar 1862.	Waizen	5	225	230	214	16	20	6	19	49	19	30	—	9	—	—
		Korn	4	8	7	3	4	18	—	17	20	16	—	—	—	—	5
		Gerste	—	123	123	123	—	14	—	13	43	13	29	—	—	—	7
		Haber	2	25	27	25	2	8	21	7	38	7	22	—	—	—	23
Neustadt a. d. D.	Vom 18. Februar 1862.	Waizen	—	204	204	186	18	20	—	19	10	17	56	—	6	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	17	27	16	55	16	30	—	—	—	25
		Gerste	12	48	60	54	6	13	—	12	34	12	12	—	—	—	2
		Haber	—	30	30	26	4	7	30	6	58	6	30	—	—	—	8
Osterhofen	Vom 17. Februar 1862.	Waizen	25	213	238	205	33	19	45	19	23	19	6	—	2	—	—
		Korn	20	8	28	8	20	—	—	17	24	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	362	362	362	—	12	42	12	24	12	—	—	—	—	12
		Haber		8	8	8	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 18. Februar 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	1	42	43	42	1	17	22	17	15	17	9	—	—	—	22
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	140	149	149	—	5	28	5	20	5	12	—	—	—	2
Pfeffenhausen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 12. Februar 1862.	Waizen	—	60	60	60	—	19	30	18	27	17	24	—	—	—	—
		Korn		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	240	240	240	—	13	—	12	27	11	54	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15. Februar 1862.	Waizen	76	1936	2012	1904	108	19	48	19	28	18	41	—	14	—	—
		Korn	—	112	112	112	—	17	12	17	9	16	51	—	—	—	—
		Gerste	7	1250	1257	1242	15	13	7	12	54	12	31	—	—	—	14
		Haber	—	418	418	418	—	6	16	6	—	5	42	—	35	—	—
Vilshofen	Vom 19. Februar 1862.	Waizen	55	476	531	386	145	20	3	19	40	19	2	—	14	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	17	—	16	48	16	29	—	15	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	10	12	10	8	10	—	—	57	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 18. Landshut, Mittwoch den 26. Februar **1862.**

Inhalt:

Die Aufrechnung von Diäten und Reise-Auslagen von Seiten der äußern Baubeamten bei Veräußerung von Staatsgebäuden. — Agenten für die k. k. privilegirte erste österreichische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. — Die Rechnung der Distriktsgemeinde Dingolfing pro 1860/61. — Die Zulassung der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin. — Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg. — Die Errichtung einer Handels-Abtheilung an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg. — Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch. — Bekanntmachung, die IV. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betreffend. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,804.

An die kgl. Baubehörden des Kreises Niederbayern.

Die Aufrechnung von Diäten und Reise-Auslagen von Seiten der äußern Baubeamten bei Veräußerung von Staatsgebäuden betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt wortgetreuer Abdruck eines im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ergangenen höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. ds. Mts. zur Nachachtung.

Landshut, den 18. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1071.

Staats-Ministerium des Handels rc. rc.

Auf den Bericht vom 17. vor. Mts. wird der k. Regierung, K. d. J., in Uebereinstimmung mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen eröffnet, daß im Hinblicke auf die Bestimmung in §. 32 Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857 die Besichtigung und Untersuchung einzelner der äußeren Baubehörden zur baulichen Unterhaltung übertragener Staatsgebäude zum Zwecke der Veräußerung derselben, — als innerhalb der ordentlichen Geschäfts-Aufgabe der genannten Behörden gelegen, — ohne Aufrechnung von Diäten und Reisekosten zu geschehen hat, daher auch die in obigem Berichte niedergelegte Ansicht, als könnten derartige Kosten zu den von den Käufern von Staatsgebäuden zu tragenden Verkaufs- und Perzeptions-

kosten gerechnet werden, als eine irrige bezeichnet werden muß.

München, den 5. Februar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die kgl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg, K. d. J.
Die Aufrechnung von Diäten und Reiseauslagen von Seiten der äußeren Baubeamten bei Veräußerung von Staatsgebäuden betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Nüßler.

Ad Num. 12,105.

Agenten für die k. k. privilegirte erste österreichische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des Hauptagenten der k. k. privilegirten Ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft Kaufmann Ferdinand Klaußner zu München wurde der Kaufmann A. Gober zu Simbach, welcher bereits als Agent für den Geschäftsbetrieb benannter Gesellschaft in Bayern als Mobiliar-Feuer-Versicherungsanstalt die Bestätigung erhalten hat, auch als Agent für die Lebensversicherungsgeschäfte dieser Gesellschaft bestätiget; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 17. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,844.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Dingolfing pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Rechnung über das Vermögen der Distriktsgemeinde Dingolfing pro 1860/61 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	fl.	kr.
A. Einnahmen:		
1. Aus dem Bestande des Vorjahres	779	52½
2. Zinsen von Aktivkapitalien . .	154	50
3. An heimbezahlten Kapitalien . .	400	—
4. Zuschuß aus Kreisfonds für die Unterhaltung der Distriktsstraßen	425	—
5. Zuschuß der Gemeinden für die Unterhaltung der Distriktsstraßen nach dem Geldanschlage . . .	3237	54
6. Vorausleistung des Brückenbau-Consortiums Niederviehbach . .	150	—
7. Distriktsumlagen	4960	15
Summa	10107	51½
B. Ausgaben:		
1. Für den Distriktsrath	57	30
2. Für Zahlungsrückstände . . .	260	11
3. Auf ausgeliehene Kapitalien . .	400	—
4. Für Unterhaltung der Distrikts-Straßen, und zwar:		
§. 1. Für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer rc.	1454	44
§. 2. Für Naturaldienste nach dem Geldanschlage	3237	54
§. 3. Für Wegmacherlöhne . . .	672	—
§. 4. Für technische Aufsicht . . .	260	21
§. 5. Für Anschaffung und Reparatur der Wegmacher-Werkzeuge . .	16	25
§. 6. Für den Unterhalt des Thierarztes	60	—
5. Für Vollendung des Distrikts-Krankenhauses	2500	—
6. Für die Unterbringung des Kretinen Anton Kiermaier in die Anstalt zu Ecksberg	150	17
7. Für Anschaffung eines Rettungs-Apparates für Scheintodte . .	72	17
Summa	9141	39
C. Abgleichung:		
Einnahmen	10107	51½
Ausgaben	9141	39
Aktiv-Rest	966	12½

D. Vermögens-Ausweis:

	fl.	kr.
Rentirendes Vermögen	4000	—
Nicht rentirendes Vermögen . .	1038	12¾
Reines Vermögen	5038	12¾

Landshut, den 18. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 12,697.

Die Zulassung der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. Februar l. Js. haben Seine Majestät der König der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes in Bayern nach Maßgabe der hier analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen über die auswärtigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten vom 27. Juli 1853 §§. 2 bis 9, 11, 15 bis 17 in widerruflicher Weise unter der ausdrücklichen Bedingung allergnädigst zu ertheilen geruht, daß ohne vorgängige allerhöchste Genehmigung Aenderungen weder an den Statuten noch an dem Geschäftsplane der Gesellschaft vorgenommen werden dürfen.

Dieses wird hiemit unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, welche der Bestimmung des §. VIII der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 durch Aufrechtmachung einer Baarcaution von 25,000 fl. bereits Genüge geleistet hat, noch durch die vorgängige Anzeige und Bestätigung eines Hauptagenten bedingt erscheint, worüber seiner Zeit Veröffentlichung erfolgen wird.

Landshut, den 19. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 14,623.

Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ableben des kgl. Lycealprofessors und Lehrers der Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg, Dr. Fürnrohr, wurde mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs eine eigene Lehrstelle für bezeichnete Gegenstände an der genannten Anstalt mit dem Normalgehalte von 600 fl. und einer Remuneration von 100 fl. für den Lehrkurs in der Chemie an der Handwerks-Feiertagsschule, dotirt.

Bewerbungen um diese Lehrstelle sind, belegt mit den erforderlichen Zeugnissen über Befähigung, bisherige Verwendung und über sittliches und staatsbürgerliches Verhalten

binnen vier Wochen

bei dem k. Rektorate der obengenannten Schule einzureichen.

Regensburg den 7. Februar 1862.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Lindner.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 14,622.

Die Errichtung einer Handels-Abtheilung an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach erfolgter allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs im Landraths-Abschiede vom 17. v. Mts. wird mit dem II. Semester des gegenwärtigen Schuljahres ein Handels-Lehrkurs an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg eröffnet werden, in welchem die einschlägigen Gegenstände, nämlich kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung, Handels-Correspondenz, Waaren-

Kunde, allgemeine Handelslehre, dann französische und englische Sprache und Kalligraphie wo möglich durch einen eigenen Lehrer in zwei Jahreskursen, anschließend an den II. und III. Kurs der Gewerbeschule gelehrt werden sollen.

Die Stelle des Handelslehrers ist mit einem jährlichen Gehalte von 800 fl. dotirt in der Voraussetzung, daß von dem Handelslehrer der Unterricht in den sämmtlichen benannten Lehrgegenständen übernommen werden kann.

Wenn jedoch der Handelslehrer sich nur auf die Handelswissenschaften beschränken würde, müßte der Gehalt auf 600 fl., nebst den vorbehaltenen Dienstalters-Zulagen normirt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, mit legalen Zeugnissen über Befähigung, bisherige Verwendung und über sittliches und staatsbürgerliches Verhalten belegt,

innerhalb 6 Wochen

bei dem k. Rektorate der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Regensburg einzureichen.

Regensburg, den 7. Februar 1862.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Lindner.

Rorkgauer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch betreffend.

Von der unterm 15. lauf. Mts. vom k. Staats-Ministerium der Justiz erlassenen höchsten Entschließung rubrizirten Betreffs wird nachstehend ein Abdruck zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gemacht.

München, den 20. Februar 1862.

Königliches Handelsappellationsgericht München.

Decrignis.

Abdruck. Ad Num. 5649.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und das hiezu erlassene Einführungsgesetz vom 10ten November 1861 greifen in mehrfachen Beziehungen in empfindlicher Weise in bestehende Verhältnisse ein.

Für manchen Geschäftsmann könnte es die bedenklichsten Folgen haben, wenn er die Zeit, in welcher jene Gesetze Geltung erlangen, herankommen ließe, ohne die Frage, ob alle darin enthaltenen Bestimmungen mit seinen dermaligen Geschäftsverhältnissen und Interessen vereinbarlich sind oder ob er nicht vor jenem Termine noch andere Anordnungen treffen muß, einer eingehenden Prüfung unterzogen und das Erforderliche rechtzeitig vorgekehrt zu haben.

Das k. Staatsministerium der Justiz sieht sich deßhalb veranlaßt, alle jene Gewerbtreibenden, welche das Handelsgesetzbuch angeht, hiemit vor einer verspäteten Berücksichtigung dieses Gesetzbuches und des hiezu erlassenen Einführungsgesetzes eindringlichst zu warnen und auf die Nothwendigkeit einer sorgfältigen Kenntnißnahme von denselben noch vor dem 1ten Juli 1862 aufmerksam zu machen.

Zugleich bezeichnet dasselbe in Nachstehendem einige der wichtigsten Punkte, welche vor Allem in Betracht gezogen werden sollten, muß aber dabei die allenfalls entstehende Ansicht, als seien diese Punkte allein einer vorgängigen sorgfältigen Erwägung bedürftig, im Voraus als irrig bezeichnen.

I.

Vor Allem muß darauf hingewiesen werden, daß das Handelsgesetzbuch nur privatrechtliche Bestimmungen enthält, daß somit durch dasselbe die bestehenden Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen in keiner Weise berührt werden.

II.

Sodann scheint es nöthig, sich über eine richtige Beantwortung der Frage zu vergewissern, welche Ge-

schäftsleute vorzugsweise Ursache haben, sich näher mit dem Handelsgesetzbuch bekannt zu machen.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu beachten.

Diejenigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, welche eine besondere Veranlassung dazu bieten, daß sie schon vor dem Einführungstermine berücksichtiget werden, betreffen die Kaufleute. Dabei ist aber wohl zu erwägen, daß die Frage, wer als Kaufmann gelten soll, aus dem Handelsgesetzbuch selbst entschieden werden muß und nicht nach den gewerbepolizeilichen und gewerbesteuerlichen Vorschriften beantwortet werden kann.

Der Begriff Kaufmann wird fortan in sehr verschiedenem Sinne vorkommen. Wenn es sich darum fragt, ob Jemand berechtigt sei, ein Geschäft zu gründen und zu betreiben, das nach den bestehenden gewerbepolizeilichen Gesetzen zu den kaufmännischen gehört, oder ob ihm die Polizeibehörden den Geschäftsbetrieb verwehren können; ob Jemand bei der Besteuerung seines Gewerbes in die Klasse der Kaufleute, der Fabrikanten oder der Handwerker einzureihen, oder ob er zur Theilnahme am Handelsrath, am Fabrikrath und an den Handelskammern befugt ist u. dgl. mehr, dann werden, wie schon oben sub I. angedeutet ist, nach wie vor die Gewerbegesetze und die über dieselben erlassenen Vollzugsinstruktionen sowie die bestehenden Steuergesetze als die allein gültige Norm für die Entscheidung zu betrachten sein. Wenn es sich aber fragt, wer in Bezug auf Civilrechtsstreitigkeiten als Kaufmann angesehen werden soll, oder ob ein Geschäftsmann eine Firma annehmen und führen kann, welche in die bei den Handelsgerichten zu führenden Handelsregister eingetragen werden muß oder darf; ob es ihm zukommt, einen Prokuristen mit denjenigen Rechten und Folgen zu bestellen, welche im Handelsgesetzbuche festgesetzt sind, oder ob er Handelsbücher zu führen schuldig ist; wenn es sich fragt, ob seine Verbindung mit anderen Geschäftsgenossen zum gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe als eine Handelsgesellschaft angesehen werden kann, welche Rechte also die Gläubiger der in der betreffenden Geschäftsverbindung stehenden Personen auf das gemeinschaftliche Vermögen der Betheiligten haben oder endlich ob einem Geschäftsmanne diejenigen Rechte zustehen, welche das Handelsgesetzbuch nur den Kaufleuten, z. B. in Betreff der Verzinslichkeit ihrer Forderungen beilegt, dann werden ausschließlich die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs maßgebend sein. Diese führen nicht selten zu ganz anderen und zum Theil viel weiter gehenden Resultaten als die Gewerbegesetze. Es wird in Folge davon vorkommen, daß ein Gewerbsmann, der nach den Gewerbegesetzen kein Kaufmann und kein Fabrikant ist und dem vielleicht so eben von der Polizeibehörde der Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes untersagt wurde, doch vor den Gerichten in Bezug auf die rechtlichen Wirkungen, welche die von ihm vorgenommenen Geschäfte haben, als Kaufmann gilt. Und nicht allein für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche durch das Handelsgesetzbuch bestimmt werden, ist der in demselben festgesetzte Begriff des Kaufmanns maßgebend; derselbe ist vielmehr in Gemäßheit des Einführungsgesetzes vom 10ten November 1861 Art. 6 auch dann entscheidend, wenn nach den Bestimmungen des sonstigen bürgerlichen Rechtes oder der Prozeßgesetze Rechte oder Verpflichtungen davon abhängig gemacht worden, daß eine Person ein Kaufmann sei.

Das Handelsgesetzbuch unterscheidet auch nicht zwischen Kaufmann, Fabrikant oder Handelsmann; der Ausdruck Kaufmann umfaßt vielmehr im Handelsgesetzbuch als technischer Ausdruck alle diese Bezeichnungen sowie auch alle sonstigen Gewerbetreibenden, welche es noch im Auge hat.

Demnach werden nicht allein diejenigen Personen, die jetzt schon in die bestehenden Gewerbekataster, Firmenbücher und Handelsmatrikeln als Kaufleute und Fabrikanten eingetragen sind, sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs umthun müssen, vielmehr wird ein Gleiches auch für eine Reihe von anderen Personen zu ihrer eigenen Sicherheit nothwendig sein.

Wer diese Personen sind, das erhellt zunächst aus den Art. 4. 271 und 272 des Handelsgesetzbuchs,

in welchen verordnet ist, daß Jeder, der gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt, als Kaufmann anzusehen ist, und in welchen jene Geschäfte sich verzeichnet finden, die als Handelsgeschäfte gelten sollen.

Hiernach ist ein Kaufmann, wer gewerbemäßig, also nicht bloß gelegentlich, das eine oder das andere Mal, und wenn er gerade aus einem zufällig sich ihm darbietenden Geschäfte einen Vortheil ersieht, sondern in häufigeren Wiederholungen und in der Absicht, seinen Lebenserwerb ganz oder zum Theil auf solche Handlungen zu begründen,

1) Waaren oder andere bewegliche Sachen (z. B. Vieh, Lebensmittel, Thierfelle), wer Staatspapiere, Actien oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere kauft oder in anderer Weise anschafft (z. B. eintauscht), um dieselben wieder zu veräußern. Es ist dabei nicht nothwendig, was bisweilen als eine Wesenheit des Handels angesehen wird, daß die angekauften oder sonstwie angeschafften Gegenstände in derselben Gestalt wieder verkauft werden sollen, in welcher sie erworben worden sind. Der betreffende Geschäftsmann ist und bleibt vielmehr auch dann ein Kaufmann, wenn er diese Gegenstände zuvor bearbeitet oder verarbeitet, um dieselben nur in veränderter Gestalt wieder zu verkaufen. Zu den Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs gehört demnach auch, wer die oben beispielsweise angeführten Thierfelle, die er gewerbemäßig anzukaufen pflegt, erst gerbt, um sie als Leder wieder zu verkaufen, oder wer Leder kauft, um dasselbe zu Schuhen verarbeitet wieder an den Mann zu bringen, selbst wenn seine Verkaufsgeschäfte im Hinblick auf Art. 273 Abs. 3. des Handelsgesetzbuches nicht als Handelsgeschäfte erscheinen und somit die Eigenschaft als Kaufmann für den betreffenden Gewerbtreibenden nur durch seine Ankaufsgeschäfte begründet wird. Dagegen ist es nöthig, daß ein Anschaffen der beweglichen Sachen vorliege, und es gehört deßhalb nach der Auffassung des Handelsgesetzbuchs nicht zu den Kaufleuten, wer die beweglichen Gegenstände, die er verkaufen will, lediglich selbst produzirt, also z. B. nicht der Landwirth, der Getreide über seinen Hausbedarf in der Absicht baut, es zu verkaufen.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß die Rechte und Pflichten eines Kaufmannes, welche das Handelsgesetzbuch festsetzt, fortan auch vielen Geschäftsleuten zukommen werden, welche bisher als Handwerker bezeichnet worden sind, wobei nur dasjenige nicht übersehen werden darf, was in der Folge mehrfach über den Einfluß eines handwerksmäßigen Geschäftsbetriebes bemerkt ist.

Ferner ist ein Kaufmann, wer gewerbemäßig

2) die Lieferung von den unter Ziffer 1 genannten Gegenständen übernimmt, wenn er diese Gegenstände zum Zweck der Lieferung anschafft, also z. B. wer gewerbemäßig an Eisenbahnanstalten oder Gaswerke ꝛc. die benöthigten und zu diesem Zwecke anderweitig angekauften Steinkohlen, für großartige Mühlwerke das zu diesem Zweck auf dem Lande zusammengekaufte Getreide liefert u. dgl.; sodann wer

3) Prämienversicherungen oder

4) die Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See gewerbemäßig übernimmt.

Ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist weiterhin auch, wer gewerbemäßig

5) die Bearbeitung und Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere übernimmt, jedoch nur dann, wenn der Gewerbebetrieb des Unternehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht (große Färbereien, Kattundruckereien ꝛc.).

Die hier genannten Personen unterscheiden sich von den unter Ziffer 1 aufgeführten dadurch, daß sie nicht, wie die letzteren, die zu bearbeitenden oder zu verarbeitenden Stoffe selbst anschaffen, um sie nach der Bearbeitung oder Verarbeitung zu verkaufen, sei es daß der betreffende Geschäftsmann in Vorrath, sei es daß er nur auf einzelne Bestellungen hin arbeitet, sondern daß sie jene Stoffe von Anderen bekommen, um dieselben in einer durch die Arbeit veränderten Gestalt dem Eigenthümer zurückzugeben. Wer sich demnach Kleiderstoffe beilegt oder regelmäßig aus Schnittwaaren-

handlungen für eigene Rechnung entnimmt, um sie zu Kleidern zu verarbeiten und dann an seine Kunden abzulassen, der macht, so oft er dies thut, ein Handelsgeschäft und wird, wenn er es gewerbemäßig betreibt, im Hinblick auf Ziffer 1 als ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches angesehen werden müssen, auch wenn sein Geschäftsbetrieb nur so groß ist, daß man ihn allgemein noch zu den Handwerkern rechnet. Wer dagegen nur die von seinen Kunden selbst angeschafften Kleiderstoffe für diese verarbeitet, macht nur dann Handelsgeschäfte und ist nur dann ein Kaufmann, wenn er dieses Geschäft so großartig betreibt, daß dasselbe nicht mehr als ein Handwerksbetrieb gelten kann, sondern die Dimensionen eines Fabrikbetriebes annimmt.

6) Wer Bankier- und Geldwechslergeschäfte,

7) wer die Geschäfte eines Commissionärs, Spediteurs oder Frachtführers sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten (z. B.) der Omnibuslinien, Dampfschifffahrtsunternehmungen,

8) wer die Vermittelung oder den Abschluß von Handelsgeschäften für andere Personen (z. B. Handelsagentschaften),

9) wer die Geschäfte des Bücherverlags, des Buch- und Kunsthandels oder eine große nicht in das Bereich der Handwerke fallende Druckerei gewerbemäßig betreibt, ist ebenfalls Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches.

Alle diese Personen nennt das Handelsgesetzbuch Kaufleute. Aber nicht auf alle so eben aufgeführten Geschäftsleute finden die sämmtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Anwendung. Zwar werden auf alle unter die Ziffer 1—9 fallenden Gewerbtreibenden diejenigen Bestimmungen, welche im ersten Titel des ersten Buches und im dritten und vierten Buche des Handelsgesetzbuchs verzeichnet sind, somit z. B. die Bestimmungen der Art. 289 und 290 über die Verzinslichkeit der Forderungen, des Art. 300 über die Anweisungen, des Art. 309 über die Bestellung von Faustpfändern u. s. w. anwendbar sein. Dasselbe wird von den Bestimmungen über die Handlungsbevollmächtigten und die Handlungsgehilfen gelten. Dagegen sind mehrere kaufmännische Rechtsverhältnisse, die gerade zu den wichtigeren zählen, solchen Geschäftsleuten vorbehalten, welche man auch im gewöhnlichen Leben als Kaufleute anzusehen pflegt.

Zu den Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs gehören allerdings auch die Höcker, Trödler und Hausirer und nicht minder die Wirthe, da sie bewegliche Sachen gewerbemäßig kaufen, um sie an Andere zu verkaufen; ebenso der gewöhnliche Fuhrmann und der gewöhnliche Flußschiffer, weil sie die Geschäfte des Frachtführers gewerbemäßig betreiben. Dasselbe ist ferner auch bei dem Schuhmacher der Fall, der selbst bei einem ganz geringfügigen Geschäftsbetriebe das Leder zu den bei ihm bestellten Schuhen liefert, und bei dem Schneider, welcher mitunter selbst bei ganz zweifellos handwerksmäßigem Geschäftsbetriebe den Stoff zu den von ihm gefertigten Kleidern stellt. Gleichwohl finden auf sie (Art. 10 des Handelsgesetzbuchs) die Bestimmungen über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokuren keine Anwendung und sind ihre Associationen nicht als Handelsgesellschaften zu betrachten. Diese Personen, sowie alle Geschäftsleute, welche zwar gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreiben, deren Geschäftsbetrieb aber über den Umfang des Handwerksbetriebes nicht hinausgeht, können demzufolge weder verlangen, daß ihre Firmen in die bei den Handelsgerichten zu führenden Handelsregister eingetragen werden, noch sind sie verbunden, dieselben eintragen zu lassen; sie sind nicht schuldig, die im Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Bücher zu führen, und wenn sie solche führen, so haben sie auf eine Beweiskraft derselben nach Art der Handelsbücher keinen Anspruch; sie können keine Prokuristen bestellen und sind zur Eintragung ihrer Bevollmächtigten, denen sie etwa einen solchen Namen beilegen möchten, in die Handelsregister weder verpflichtet noch berechtigt; endlich haben ihre Geschäftsassociationen nicht den Charakter von Handelsgesellschaften. Diese Personen sind demnach Kaufleute mit beschränkten Rechten und Pflichten.

III.

Für diejenigen Geschäftsleute, welche zu den vollberechtigten Kaufleuten gehören, sind vor Allem die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (Art. 15—27) und des Einführungsgesetzes (Art. 25—28) über die Handelsfirmen von besonderem Interesse.

Alle Handelsfirmen, sie mögen noch so lange bestehen und in die dermalen im Gebrauche befindlichen Handelsmatrikeln, Firmenbücher u. dgl. eingetragen sein oder nicht, müssen in die neu zu errichtenden Handelsregister, welche die Handelsgerichte erster Instanz zu führen haben, eingetragen werden. Die Unterlassung der zu diesem Behuf im Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Anmeldung der Firmen kann Ordnungsstrafen nach sich ziehen.

Das ist es aber nicht allein, worauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muß. Das Handelsgesetzbuch enthält nämlich auch eine Reihe von Bestimmungen darüber, wie die Handelsfirmen für die Folge einzurichten sind, und es kann nicht fehlen, daß manche der jetzt im Gebrauche befindlichen Firmen mit den entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs im Widerspruche stehen werden. Wer sich jetzt einer solchen Firma bedient und sich nicht gezwungen sehen will, dieselbe abzuändern, muß sie (Art. 26 des Einführungsgesetzes) noch vor dem 1. Oktober dieses Jahres bei dem betreffenden Handelsgerichte anmelden. Nur dadurch vermag er sich das Recht zur Fortführung der alten Firma zu sichern. Würde diese Frist versäumt, so bliebe nichts übrig, als die Firma mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in Einklang zu bringen, so empfindlich dies auch für den Inhaber einer althergebrachten Firma sein möchte.

IV.

Von einer fast noch größeren Tragweite sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes über die Prokuren.

Der Prokurist, wie ihn das Handelsgesetzbuch allein noch kennt, darf in seinen Befugnissen vom Prinzipal Dritten gegenüber nicht beschränkt werden; er ist unabänderlich zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen befugt, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, d. i. welche vernünftiger Weise beim Betriebe irgend eines Handelsgeschäftes, von welcher Art es auch sei, vorkommen können. Verfügungen über Grundstücke sind allein ausgenommen. Beschränkungen dieser Vollmacht sind Dritten gegenüber ohne rechtliche Wirkung. Wer also z. B. ein Handlungs-Geschäft in Seidenwaaren betreibt und für dieses Geschäft einen Prokuristen bestellt, muß es sich gefallen lassen, daß die Gerichte eine Spekulation in Getreide, welche der Prokurist im Namen seines Prinzipals gemacht hat, gegen ihn für verbindlich erklären. Und hat der betreffende Prinzipal seinem Prokuristen verboten, sich in andere Geschäfte einzulassen, als diejenigen, die zum Betriebe des Seidenwaarengeschäftes gehören, so mag ihn dies dazu berechtigen, daß er seinen Prokuristen auf Uebernahme der Getreidespekulation für seine Rechnung belangt; dem Käufer oder Verkäufer des Getreides gegenüber bleibt er selbst aus dem Getreidegeschäft verhaftet. Entspricht es dem Prinzipal nicht, einen Bevollmächtigten mit so ausgedehnten Befugnissen zu haben, so darf er keinen Prokuristen bestellen, sondern muß sich mit Aufstellung eines Handlungsbevollmächtigten (Art. 46 ff. des Handelsgesetzbuches) begnügen.

Soll eine Prokura zurückgezogen werden, so kann dies mit sicherer Wirkung gegen Dritte nur dadurch geschehen, daß die Erlöschung der Prokura in das Handelsregister eingetragen und durch das Handelsgericht veröffentlicht wird, und selbst wenn dies geschehen ist, kann es ungünstige Verhältnisse geben, unter welchen der Prinzipal doch noch durch den entlassenen Prokuristen verpflichtet wird, obschon allerdings solche Fälle zu den Seltenheiten gehören werden (Art. 46 des Handelsgesetzbuches).

Diese Bestimmungen finden vom 1. Juli 1862 an in Bayern auch auf diejenigen Prokuren Anwendung, welche vor jenem Zeitpunkte ertheilt worden sind (Einführungs-Gesetz Art. 29, 30).

Wer also dermalen der Dienste eines Prokuristen sich bedient, dem er das volle Maß dieser Machtbefugnisse nicht ertheilt, dessen Machtvollkommenheiten er vielmehr in der einen oder anderen Beziehung im Bevollmächtigungsvertrage und in den Circularen an seine Geschäftsfreunde u. dgl. beschränkt hat, dem bleibt, wenn er nicht wünscht, daß der Prokurist vom 1. Juli 1862 an eine unbeschränkte Befugniß für ihn zu handeln, erlange, nichts anderes übrig, als die Zurückziehung der Prokura, beziehungsweise die Umwandlung derselben in eine Handlungsvollmacht (Art. 47 ff.), bei welcher letzteren es ihm freisteht, jede beliebige Beschränkung der Befugnisse seines Geschäftsgehülfen festzustellen.

Geschieht dies aber nicht noch vor dem 1. Juli dieses Jahres, so unterliegt die Zurückziehung der Prokura, beziehungsweise die Umwandlung derselben in eine Handlungsvollmacht den oben berührten Bestimmungen über die Erlöschung der Prokuren (Art. 46 des Handelsgesetzbuchs). Wünscht demnach ein Prinzipal die Zurückziehung oder Umwandlung der Prokura noch nach dem bisherigen Rechte beurtheilt zu sehen, so vermag er dies nur dadurch zu erreichen, daß er die betreffende Maßregel noch vor dem genannten Termine trifft, also wenn er noch vorher die Löschung der Prokura in den bestehenden Matrikeln bewirkt und noch vorher die geeigneten Rundschreiben an seine Geschäftsfreunde ergehen läßt u. dgl.

V.

Aehnlich verhält es sich mit den Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschafter. In dieser Beziehung soll hier nur auf die Rechtsverhältnisse der Theilnehmer an einer offenen Handelsgesellschaft hingewiesen werden, da eine Betrachtung der verschiedenen Associationsformen zu weit führen würde. Während es nach dem bisherigen Rechte zulässig war, mit Wirkung gegen Dritte festzusetzen, daß der eine oder der andere Gesellschafter zwar Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft gültig abschließen dürfe, sich aber gewisser Geschäfte enthalten müsse, daß er also z. B. nicht befugt sein solle, Wechsel für die Gesellschaft zu zeichnen oder zu acceptiren, läßt das neue Handelsrecht solche Beschränkungen nicht mehr zu. Ein Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft darf entweder alle möglichen Geschäfte und Rechtshandlungen für die Gesellschaft vornehmen und **selbst über deren unbewegliches Vermögen verfügen** oder muß ganz von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden (Art. 114 und ff. des Handelsgesetzbuchs) und auch diese Ausschließung kann nach dem 1. Juli 1862 nur unter denselben Modifikationen erfolgen, wie die Zurückziehung einer Prokura.

Wo demnach eine offene Handelsgesellschaft besteht, bei welcher jetzt der eine oder der andere Gesellschafter nur eine beschränkte Befugniß hat, Geschäfte für die Gesellschaft zu machen, und bei der es den Betheiligten nicht entspricht, daß der betreffende Gesellschafter vom 1. Juli 1862 an eine Erweiterung seiner Vertretungsbefugnisse erlange, werden sich die Gesellschafter bemühen müssen, noch vor dem genannten Tage eine Vereinbarung dahin zu Stande zu bringen, daß der betreffende Gesellschafter auf alle und jede Befugniß, für die Gesellschaft Rechtsgeschäfte abzuschließen, verzichte, damit dies sogleich bei der ersten Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister daselbst vorgemerkt und darauf hin veröffentlicht werde, oder sie werden noch vorher wegen Auflösung der Gesellschaft mit dem fraglichen Gesellschafter das Erforderliche vorkehren müssen.

Gleicher Vorsicht wird es wegen derjenigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die sonstigen Verhältnisse der Handelsgesellschafter bedürfen, welche wie z. B. die Vorschriften der Art. 112. 113. 118. 198 u. s. w. durch Vertrag nicht abgeändert werden können und die nach Art. 38 des Einführungsgesetzes auch auf die bereits bestehenden Handelsgesellschaften Anwendung leiden, da mit jenen Bestimmungen möglicher Weise die bisherigen Gesellschaftsverträge nicht in Einklang stehen.

München, den 15. Februar 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

gez. Frhr. von Mulzer.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Steyrer.

Bekanntmachung.

Die IV. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. v. M. (Regierungsblatt Seite 189) wurde heute die IV. Verloosung des

Militär-Anlehens v. 1855 zu 4½ Prozent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

15. 17. 56. und 80.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungs-Plane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 S. 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl. — **Cat. Lit. A., B.** und **C.**, — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speziell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der k. Specialkasse Bamberg inkatastrirt, und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zins-Coupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das 4½prozentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4 prozentige Militäranlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitals-Beträge treten am 1. Juni l. Js. aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 31. Mai l. Js. hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der k. Schulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Kapitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5) Bei Obligationen, welche für Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen vinkulirt sind, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Kompetenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Konsistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

6) Die Bezahlung der vinkulirten, oder einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

7) Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verlooseten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juni 1862 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

8) Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bis auf Weiteres bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Spezialkassen, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. geschehen.

München, den 10. Februar 1862.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 10. Februar 1862 stattgehabten IV. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A à 1000 fl.

Kataster-Nummern:												
15	256	515	756	1015	1256	1515	1756	2015	2256	2515	2756	3015
17	280	517	780	1017	1280	1517	1780	2017	2280	2517	2780	3017
56	315	556	815	1056	1315	1556	1815	2056	2315	2556	2815	3056
80	317	580	817	1080	1317	1580	1817	2080	2317	2580	2817	3080
115	356	615	856	1115	1356	1615	1856	2115	2356	2615	2856	3115
117	380	617	880	1117	1380	1617	1880	2117	2380	2617	2880	3117
156	415	656	915	1156	1415	1656	1915	2156	2415	2656	2915	3156
180	417	680	917	1180	1417	1680	1917	2180	2417	2680	2917	3180
215	456	715	956	1215	1456	1715	1956	2215	2456	2715	2956	3215
217	480	717	980	1217	1480	1717	1980	2217	2480	2717	2980	3217

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:													
15	330	656	1017	1415	1780	2156	2517	2915	3280	3656	4017	4415	4780
17	315	580	1056	1417	1815	2180	2556	2917	3315	3680	4056	4417	4815
56	317	715	1080	1456	1817	2215	2580	2956	3317	3715	4080	4456	4817
80	356	717	1115	1480	1856	2217	2615	2980	3356	3717	4115	4480	4856
115	380	756	1117	1515	1880	2256	2617	3015	3380	3756	4117	4515	4880
117	415	780	1156	1517	1915	2280	2656	3017	3415	3780	4156	5517	4915
156	417	815	1180	1556	1917	2315	2680	3056	3417	3815	4180	4556	4917
180	456	817	1215	1580	1956	2317	2715	3080	3456	3817	4215	4580	4956
215	480	856	1217	1615	1980	2356	2717	3115	3480	3856	4217	4615	4980
217	515	880	1256	1617	2015	2380	2756	3117	3515	3880	4256	4617	
256	517	915	1280	1656	2017	2415	2780	3156	3517	3915	4280	4656	
280	556	917	1315	1680	2056	2417	2815	3180	3556	3917	4315	4680	
315	580	956	1317	1715	2080	2456	2817	3215	3580	3956	4317	4715	
317	615	980	1356	1717	2115	2480	2856	3217	3615	3980	4356	4717	
356	617	1015	1380	1756	2117	2515	2880	3256	3617	4015	4380	4756	

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataster-Nummern											
15	617	1256	1880	2515	3117	3756	4380	5015	5617	6256	6880
17	656	1280	1915	2517	3156	3780	4415	5017	5655	6280	6915
56	680	1315	1917	2556	3180	3815	4417	5056	5680	6315	6917
80	715	1317	1956	2580	3215	3817	4456	5080	5715	6317	6956
115	717	1356	1980	2615	3217	3856	4480	5115	5717	6356	6980
117	756	1380	2015	2617	3256	3880	4515	5117	5756	6380	7015
156	780	1415	2017	2656	3280	3915	4517	5156	5780	6415	7017
180	815	1417	2056	2680	3315	3917	4556	5180	5815	6417	7056
215	817	1456	2080	2715	3317	3956	4580	5215	5817	6456	7080
217	856	1480	2115	2717	3356	3980	4615	5217	5856	6480	7115
256	880	1515	2117	2756	3380	4015	4617	5256	5880	6515	7117
280	915	1517	2156	2780	3415	4017	4656	5280	5915	6517	7156
315	917	1556	2180	2815	3417	4056	4680	5315	5917	6556	7180
317	956	1580	2215	2817	3456	4080	4715	5317	5956	6580	7215
356	980	1615	2217	2856	3480	4115	4717	5356	5980	6615	7217
380	1015	1617	2256	2880	3515	4117	4756	5380	6015	6617	7256
415	1017	1656	2280	2915	3517	4156	4780	5415	6017	6656	7280
417	1056	1680	2315	2917	3556	4180	4815	5417	6056	6680	7315
456	1080	1715	2317	3956	3580	4215	4817	5456	6080	6715	7317
480	1115	1717	2356	2980	3615	4217	4856	5480	6115	6717	7356
515	1117	1756	2380	3015	3617	4256	4880	5515	6117	6756	7380
517	1156	1780	2415	3017	3656	4280	4915	5517	6156	6780	7415
556	1180	1815	2417	3056	3680	4315	4917	5556	6180	6815	7417
580	1215	1817	2456	3080	3715	4317	4956	5580	6215	6817	7456
615	1217	1856	2480	3115	3717	4356	4980	5615	6217	6856	7480

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. Juni 1862 außer Verzinsung.

München, den 10. Februar 1862.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brannemann.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 19. Landshut, Sonnabend den 1. März 1862.

Inhalt:

Lizenzirte Privatbeschälhengste pro 1862 (siehe Außerordentliche Beilage). — Die Gehalte des Schullehrer-Personales in Niederbayern. Das von der k. Bank zu Nürnberg negozirte Kempten-Memminger-Ulmer Eisenbahn-Anlehen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12,146.

Lizenzirte Privat-Beschälhengste pro 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der außerordentlichen Beilage zu dieser Nummer des Kreisamtsblattes wird das Verzeichniß der von der k. Landgestütsverwaltung für die Beschälperiode 1862 licenzirten Gaureiter des Regierungsbezirkes bekannt gemacht.

Landshut, den 14. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 12,908.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Schulinspektionen und Stadtschulen-Commissionen in Niederbayern.

Die Gehalte des Schullehrer-Personales betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zur Regierungs-Ausschreibung vom 31. Dezember 1861 (Kreisamtsblatt 1862 S. 29) wird auf Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 17. dieß hiemit bekannt gegeben, daß für die in Art. 3 des Schuldotationsgesetzes vom 10. Novbr. 1861 festgesetzten Gehalts-Minima des Schullehrer-Personales der Seelenzahl, der politischen Gemeinden, wo die Schulen ihren Sitz haben, das entscheidende Moment beim Vollzuge des Art. 3 des erwähnten Gesetzes bildet.

Zugleich wird auf Grund des genannten höchsten Ministerial-Reskripts hiemit bekannt gemacht, daß die Bezeichnung „Schulgemeinde“ fortan nicht mehr zu gebrauchen, sondern hiefür „Schulsprengel“ zu setzen sei.

Landshut, den 20. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,821.

Das von der k. Bank zu Nürnberg negozirte Kempten-Memminger-Ulmer Eisenbahn-Anlehen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschliessung der königl. Staats-Ministerien beider Abtheilungen vom 13. Februar l. Js. Nro. 5907, bezeichneten Betreffs, wurde für die Gemeinden und Stiftungen die Ermächtigung ertheilt, Capitalien in Partial-Obligationen des von der k. Bank zu Nürnberg negozirten Anlehens für den Bau der Kempten-Memminger-Ulmer Bahn unter der Bedingung anzulegen, daß

1) diese Anlage auf die Fälle beschränkt bleibe, in denen zur vorschriftsmäßigen Kapitalsanlage (Ziffer 113 und flg. der Instruktion vom 31. Oktober 1837, den Vollzug des revidirten Gemeinde-Edikts betr.) keine entsprechende Gelegenheit gegeben ist,

2) die Erwerbung der Obligationen nicht über pari statt finden dürfe und

3) die erworbenen Obligationen auf den Namen der betreffenden Gemeinde oder Stiftung durch die kgl. Hauptbank zu Nürnberg vinkuliren zu lassen seien.

Dieses wird hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 20. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

II. Augsburger Cours
vom 20. Februar 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	97⅛
" à 4 %	—	101⅜
" à 4 % halbjährig	—	101⅞
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	104⅞	—
" à 5 % IV. Emission	—	102¼
" à 5 % neue detto	—	102⅜
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101⅜
Bank-Aktien Div. I. Sem.	828	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	106¼	—
" " mit 30 % Einzahlung	106	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 24. Februar 1862.	Waizen	3	149	152	152	—	19	56	19	33	18	57	—	—	—	8
		Korn	1	9	10	10	—	16	55	16	36	16	12	—	23	—	—
		Gerste	—	63	63	63	—	13	36	13	3	13	—	—	—	—	1
		Haber	—	28	28	27	1	7	32	7	25	7	12	—	—	—	14
Deggendorf	Vom 25. Februar 1862.	Waizen	—	155	155	155	—	20	4	19	47	19	19	—	—	—	13
		Korn	—	4	4	4	—	17	48	17	13	17	2	—	19	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	13	17	12	58	12	34	—	—	—	33
		Haber	—	39	39	39	—	5	48	5	40	5	22	—	2	—	—
Dingolfing	Vom 25. Februar 1862.	Waizen	—	84	84	84	—	19	16	18	54	18	35	—	42	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	18	36	18	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	76	76	76	—	12	52	12	30	12	13	—	—	—	8
		Haber	—	12	12	12	—	6	3	5	54	—	—	—	—	—	6
Geiselhöring	Vom 25. Februar 1862.	Waizen	—	437	437	437	—	20	45	19	54	19	30	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	18	24	18	24	18	24	—	—	2	24
		Gerste	—	143	143	143	—	13	39	13	24	12	58	—	—	—	27
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 20. Februar 1862.	Waizen	—	15	15	15	—	20	5	19	51	19	21	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	15	7	13	7	6	—	—	—	1

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft	Im Rest verblieben	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 24. Februar 1862.	Waizen	—	257	257	257	—	19	32	19	9	18	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	381	381	381	—	12	57	12	39	12	9	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4		6	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 21. Februar 1862.	Waizen	80	2770	2850	2711	139	20	42	20	12	19	1		6	—	—
		Korn	22	182	204	192	12	16	54	16	36	16	—	—	27	—	—
		Gerste	67	1186	1253	958	295	13	42	13	18	12	51	—	6	—	—
		Haber	38	385	423	387	36	6	49	6	39	6	24	—	—	—	11
Mainburg	Vom 26. Februar 1862.	Waizen	17	128	145	139	6	19	39	19	21	18	54	—	28	—	—
		Korn	4	5	9	9	—	17	48	17	13	16	30	—	7	—	—
		Gerste	—	41	41	41	—	14	—	13	32	13	40	—	—	—	9
		Haber	2	16	18	17	1	7	15	7	10	7	—	—	28	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 25. Februar 1862.	Waizen	18	241	259	248	11	19	45	18	58	18	—	—	12	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	17	39	17	—	16	30	—	—	—	5
		Gerste	6	27	33	33	—	13	—	12	44	12	30	—	—	—	10
		Haber	4	31	35	35	—	7	33	7	—	6	30	—	—	—	4
Osterhofen	Vom 24. Februar 1862.	Waizen	33	122	155	137	18	19	44	19	21	19	—	—	2	—	—
		Korn	20	—	20	11	9	—	—	17	24	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	177	177	177	—	12	34	12	15	12	2	—	9	—	—
		Haber		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 25. Februar 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	1	54	55	32	23	17	26	17	15	17	6	—	1	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
		Haber	—	62	62	62	—	5	37	5	31	5	26	—	—		11
Pfeffenhausen	Vom 24. Februar 1862.	Waizen	5	28	33	33	—	19	58	19	34	19	18	—	—	—	8
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	82	82	82	—	13	55	13	33	13	19	—	—	—	29
		Haber	—	4	4	4		7	12	6	55	6	39	—	—	—	25
Pilsting	Vom 25. Februar 1862.	Waizen	—	51	51	51	—	19		18	30	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	95	95	95	—	13	6	12	51	12	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 22. Februar 1862.	Waizen	108	1377	1485	1461	24	19	54	19	36	19	10		—	—	8
		Korn	—	159	159	143	16	17	32	17	11	6	44		—	—	2
		Gerste	15	1099	1114	1074	40	13	11	12	57	12	22	—	—	—	3
		Haber	—	487	487	487	—	6	30	6	11	5	49	—	—	—	11
Vilshofen	Vom 26. Februar 1862.	Waizen	145	215	360	336	24	20	14	19	54	19	19	—	—	—	14
		Korn	—	8	8	8	—	17	13	16	57	16	—	—	—	—	9
		Gerste	—	10	10	3	7	10	18	10	6	10	10	—	2	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	54	5	47	5	30	—	9	—	—

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern Nro. 19.

Sonnabend, den 1. März 1862.

Verzeichniß

der vom kgl. Allgemeinen Landgestüt für die Beschälperiode 1862 für den Regierungsbezirk Niederbayern lizenzirten Privatbeschälhengste.

Nr.o	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.			Maaß		In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Fäuste.	Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
1	Mazinger Sebast.	Bauer von Mazing	Eggenfelden	kastanienbraun	ohne	6	16	3	bei seiner Behausung	1862	Jan.	21
2	Ders.	dto.	„	hellbraun	Stern u. Schnipp, der v. l. an der Krone, beide Hinterf. über die Köthe weiß	5	16	3	bei seiner Behausung und Ldg. Vilsbiburg	„	„	„
3	Rottmaier Anton	Bauer von Grenöd	„	„	Stern, der v. r. F. einwärts an der Ferse, beide Hinterf. über die Köthe weiß	5	16	—	bei seiner Behausung und die Gemeinde Hirsching u. Hebertsfelden	„	„	„
4	Wiesmaier Martin	Heuwieser v. Unterholz	„	kastanienbraun	weiß eingestossene Haare auf d. Stirn, Schnipp, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	5	16	—	bei seiner Behausung	„	„	„
5	Bürchner Georg	Hofbauer v. Laufkirchen	„	dunkel-kast.-br	ohne	5	17	—	dto.	„	„	„
6	Reff Lorenz	Hofbesitzer von Wurmansquick	„	hellbraun	verlängerten Stern	7	16	—	Behausung und die Gem. Martinskirchen, Hebertsfelden, Hirsching, Eckersiall u. Lohbruck, Ger. Eggenfelden	„	„	„
7	Hirl Johann	Reiterer v. Hammersbach	„	Rapp	Stern und Schnipp	7	16	—	bei seiner Behausung	„	„	„
8	Buchner Joseph	Bauer von Untergraß	„	„	Stern und Schnipp, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß	8	16	—	Behausung und die Gem. Fallenberg, Hansbach, Kirchberg und Peterskirchen l.	„	„	„
9	Buchner Michael	Bauer von Eglsöd	„	hellbraun	Stern und Schnipp, der v. r. F. bis zur Köthe, der l. F. hoch weiß	8	16	—	bei seiner Behausung	„	„	„
10	ders.	„	„	Blauschimmel	Stern, der h. l. F. bis zur Köthe, derselbe rechte an der Krone weiß	5	16	3	Behausung und die Gem. Kohlbach, Reichenaibach u. Krenbach, Ger. Eggenfelden	„	„	„
11	Zellner Georg	Müller von Gern	„	schwarzbraun	der h. l. F. um Krone und Ferse weiß	7	16	1	Behausung und die Gem. Hebertsfelden	„	„	„
12	Aberer Martin	Hindlbauer von Hochholding	„	hellbraun	weiß eingestossene Haare auf der Stirne	7	16	2	Ldg. Eggenfelden und Pfarrkirchen mit Ausnahme der Gem. Kohlsdorf, Mitterhausen, Mariakirchen, Thondorf, Münchsdorf, Roßbach, Untergrafendorf, Pörndorf, Ermersdorf und Eggersdorf	„	„	„
13	Ders.	„	„	goldbraun	ohne	6	17	—	dto.	„	„	„

Digitized by Google

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
14	Albanbauer Andreas	Bauer von Hammersbach	Eggenfelden	hellbraun	der vordere rechte Fuß an der Krone weiß	6	16	2	Behausung und die Gem. Hammersbach und Hirschhorn	1862	Jan.	21
15	Haberer Joseph	Bauer von Engesdorf	〃	Schweißfuchs	breite durchgehende Bläße u. Schnipp, der v. l. F. bis ans Knie, beide Hinterf. u. d. v. r. F. bis zur Köthe weiß	4	16	2	bei seiner Behausung	〃	〃	〃
16	Vilsmaier Franz	Bauer von Egglhub	〃	Rapp	Blümchen	4	16	—	dto.	〃	〃	〃
17	Rotteneichner	Bauer von Scherneck	〃	〃	Stern u. Schnipp, der h. r. F. hoch weiß	6	15	1	dto.	〃	〃	〃
18	Wendelin Geigenberger Jos.	Bauer von Povenzing	〃	kastanienbraun	Stern u. Schnipp, der v. r. F. bis an, beide Hinterf. über die Köthe weiß	6	16	—	Behausung u. Ldger. Dingolfing	〃	〃	〃
19	Hierstetter Joseph	Hitzingerbauer von Wolfseck	〃	〃	Blümchen	7	16	3	Ldg. Dingolfing u. die Gem. Unholzing, Weng, Postau, Wörth, Eriesenbach, Oberköllnbach, Mettenbach und Moosthan des Ldg. Landshut	〃	〃	〃
20	Wöcherl Lorenz	Gemeindebauer v. Tipolitskirchen	〃	schwarzbraun	weiß eingestossene Haare auf der Stirne	10	16	1	bei seiner Behausung	〃	〃	〃
21	Wöcherl Anton	Bauer von Haslihan	〃	kastanienbraun	schmale Bläße und Schnipp, der h. r. Fuß am Ballen weiß	7	16	1	dto.	〃	〃	〃
22	Sommersdorfer Jos.	Enzinger v. Bachham	〃	dunkelbraun	Stern und Schnipp	7	16	3	bei seiner Behausung u. die Gem. Nöbham, Neuhofen, Schalldorf, Gangerbauer u. Jedersburg des Landgerichts Pfarrkirchen	〃	〃	〃
23	Ders.	〃	〃	Kupferfuchs	durchgehende Bläße und Schnipp, der h. r. F. bis an die Köthe weiß	5	16	—	bei seiner Behausung	〃	〃	〃
24	Bittersberger Joh.	Bauer von Mitterskirchen	〃	kastanienbraun	Stern, der h. r. F. bis über, der h. l. bis an die Köthe weiß	7	16	2	dto.	〃	〃	〃
25	Hierl Georg	Bauer von Märzen	〃	〃	verlängerten Stern	4	16	2	dto.	〃	〃	〃
26	Wimmer Joseph	Bauer von Anfenkirchen	Pfarrkirchen	〃	Stern u. Schnipp, der h. r. F. an der Krone weiß	5	16	3	dto.	〃	〃	〃
27	Rähmaier Andreas	Bauer von Neuhofen	〃	dunkel kast.-br.	der h. l. F. über die Köthe weiß	4	16	—	dto.	〃	〃	〃
28	Eperl Johann	Hoper von Aiding	〃	〃	durchgehende Bläße und Schnipp, der h. l. F. über die Köthe, der h. r. an der Krone weiß	8	16	3	Behausung und die Gem. Jedersburg, Baumgarten u. Reisenberg	〃	〃	〃
29	Wochinger Anton	Bauer von Woching	〃	kastanienbraun	ohne	5	16	2	bei seiner Behausung	〃	〃	〃

Digitized by Google

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste.	Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
30	Edmaier Franz	Brückmaier von Vestmünster	Pfarrkirchen	schwarzbraun	ohne	4	16	2	bei seiner Behausung	1862	Jan.	21
31	Leißl Baptist	Speiсmaier v. Hirschbach	"	Lehmfuchs	Stern und Schnipp, die 4 Füße über die Köthe weiß	5	16	—	dto.	"	"	"
32	Enggruber Anna	Bäuerin v. Wald	"	Rothfuchs	schmale abgesetzte Bläße	—	—	—	dto.	"	"	"
33	Huber Joseph	Bauer von Wieden	"	Kupferfuchs	breite durchgehende Bläße, Unterlippe und beide Hinterfüße hoch weiß	6	16	—	dto.	"	"	"
34	Hiebl Lorenz	Hofbauer v. Brombach	"	schwarzbraun	Stern, der v. r. und h. l. Fuß über die Köthe weiß	6	16	1	dto.	"	"	"
35	Brumer Georg	Bauer von Anzenkirchen	"	"	ohne	4	16	3	dto.	"	"	"
36	Sachskorn Johann	Bauer von Hirschbach	"	kastanienbraun	Stern	15	16	1	dto.	"	"	"
37	Maier Franz	Bierbrauer v. Tristern	"	dunkelbraun	ohne	8	16	1	Ldg. Pfarrkirchen mit Ausnahme der Gem. Kolisdorf, Mitterhausen, Mariakirchen, Ebondorf, Pösdorf, Roßbach, Untergrafendorf, Emersdorf, Eckersdorf u. Neuhofen	"	"	"
38	Obermaier Joseph	Bauer von Blackenbach	Rotthalmünster	"	der h. l. F. bis ans Sprunggelenk gestiefelt, der h. r. einwärts am Ballen weiß	7	16	2	bei seiner Behausung	"	"	"
39	Maier Joseph	Helsbauer v. Schwaibach	"	Rapp	Stern, beide Hinterfüße üb. die Köthe weiß	5	16	3	Behausung und die Gem. Lengsham, Bogling und Untergrafensee	"	"	"
40	Lehner Joseph	Wilhelmbauer von Aienham	"	Schimmel	ohne	8	15	3	bei seiner Behausung	"	"	"
41	Obermaier Georg	Bauer von Margarethen	Vilsbiburg	kastanienbraun	durchgehende Bläße, Schnipp, der h. l. F. über die Köthe weiß	4	16	—	kgl. Ldg. Vilsbiburg	"	"	"
42	Sax Georg	Bauer von Manhardtstadt	"	Grauschimmel	ohne	6	17	—	dto.	"	"	"
43	Tischler Michael	Bauer von Dingolfing	Dingolfing	kastanienbraun	durchgehende schmale Bläße u. Schnipp, Unterlippe der v. r. u. h. l. an der Krone, der h. r. über die Köthe weiß	5	16	—	kgl. Ldg. Dingolfing	"	"	"
44	Edmaier Johann	Bauer von Beinbach	Simbach	Rapp	Stern u. Schnipp, der h. r. über die Köthe, der h. l einwärts an Krone u. Fessel weiß	6	16	2	bei seiner Behausung	"	"	"
45	Abtmaier Georg	Köstlbauer v. Kößlarn	Rotthalmünster	hellbraun	ohne	6	16	—	dto.	"	"	23
46	Gruber Franz	Nemer von der Au	"	kastanienbraun	ohne	4	15	3	kgl. Ldg. Dingolfing	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fauste	Maaß Zoll	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
47	Jodlbauer Johann	Niedermaier von Unterschwärzenbach	Griesbach	Rapp	ohne	5	16	—	bei seiner Behausung	1862	Jan.	23
48	Zels Benedikt	Weidinger v. Jedling	Rotthalmünster	hellbraun	weiß eingestossene Haare auf der Stirne	4	16	2	dto.	„	„	„
49	Rembart Melchior	Bauer von Ghrißingsreuth	„	kastanienbraun	ohne	8	16	1	dto.	„	„	„
50	Ders.	„	„	Grauschimmel	ohne	7	15	2	dto.	„	„	„
51	Peringer Thomas	Urlhard v. Höhenstadt	Paßau II	kastanienbraun	Blümchen	5	15	3	dto.	„	„	„
52	Freudenstein Mart.	Reindleder v. Pecking	Rotthalmünster	„	Stern, der h. r. F. stichelhärig	5	15	3	Ldg. Paßau I., Wegscheid und Wolfstein	„	„	„
53	Abèmaier Andrä	Maierhofer v. Karpfham	Griesbach	hell-kast.-braun	ohne	4	16	—	bei seiner Behausung	„	„	„
54	Kapsreiter Thomas	Maierhofer v. Essenbach	„	Rapp	Stern u. Schnipp, der v. l. und beide Hinterfüße über die Köthe weiß u. schwarz getupft	5	16	—	Ldg. Paßau I., Wegscheid und Grafenau	„	„	„
55	Eiblmaier Paulus	Heldrock v. Münchham	Simbach	schwarzbraun	Stern	4	16	—	bei seiner Behausung	„	„	„
56	Höldobler Joseph	Bauer von Köhlberg	Griesbach	kastanienbraun	ohne	4	16	—	dto.	„	„	„
57	Leopolosberger Michael	Bauer von Leopoldsberg	„	„	Spitzstern u. Schnipp, der h. l. F. über die Köthe, der h. r. einw. an Krone u. Ferse weiß u. schwarz getupft	4	15	2	Ldg. Dingolfing	„	„	„
58	Gerauer Joseph	Füßler von Unterschwärzenbach	„	Rapp	Stern	5	16	—	Ldg. Kötzting, Viechtach und Wolfstein	„	„	„
59	Peninger Jakob	Bauer von Aicha	Rotthalmünster	„	Stern und Schnipp, der h. l. Fuß einwärts an Krone und Ferse weiß	4	16	1	bei seiner Behausung	„	„	„
60	Niedermair Martin	Husnagel v. Würting	„	„	beide Hinterfüße bis zur Köthe weiß und schwarz getupft	5	16	—	dto.	„	„	„
61	Frankenberger Jos.	Hirschenauer v. Engertsham	Paßau II	dunkelbraun	schmale durchgehende Bläße u. Schnipp, der v. l. Fuß über die Krone weiß	7	15	3	dto.	„	„	„
62	Lachhamer Joseph	Kolpaintner v. Kusterf	Griesbach	kastanienbraun	ohne	7	16	—	dto.	„	„	„
63	Leitner Peter	Bardlbauer zu Viehhausen	Simbach	dunkelbraun	Stern	—	—	—	Ldg. Simbach mit Ausnahme der Gem. Münchham und Erlag	„	„	„
64	Frankenberger Joh.	Müller von Gerau	Griesbach	dunkel-kast.-br.	Blümchen	4	16	—	bei seiner Behausung	„	„	„

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
65	Bräller Johann	Schnipper v. Inzing	Rotthalmünster	Rapp	ohne	4	16	—	bei seiner Behausung	1862	Jan.	28
66	Ranzinger Georg	Ranzinger v. Ranzing	Griesbach	schwarzbraun	weiß eingestossene Haare auf der Stirne	7	16	1	Ldg. Vilsbiburg und Dingolfing	〃	〃	〃
67	Hirschenauer Georg	Bauer von Dorf	Paßau II.	〃	Stern u. Schnipp, der h. l. F. einwärts auf Krone u. Ferse weiß und schwarz getupft	5	15	2	Ldg. Grafenau, Wolfstein und Wegscheid	〃	〃	〃
68	Maier Franz	Oberhuber v. Dettenweis	Griesbach	dunkel-kast.-br.	verlängerten Stern und Schnipp, der h. l. F. um Krone weiß und schwarz getupft	4	16	3	Ldg. Dingolfing und Vilsbiburg	〃	〃	〃
69	Maier Anton	Maier von Katzham	〃	Leberfuchs	Stern	4	16	—	bei seiner Behausung	〃	〃	〃
70	Plattner Johann	Insaß von Hölöd	〃	dunkelbraun	Schnipp, weißen Streifen auf dem Nasenrücken	8	17	—	Ldg. Pfarrkirchen mit Ausnahme der Gem. Kohlsdorf, Mitterhausen, Mariakirchen, Mitterndorf, Birrdorf, Roßbach, Untergrafendorf, Thondorf, Emmersdorf und Eggersdorf	〃	〃	26
71	Stimmer Maria	Hopper von Galgweis	Osterhofen	hellbraun	weiß eingestossene Haare auf der Stirn	4	15	3	die Gem. Reisdorf u. Pfarrkirchen des Landger. Landau, ferner die Gem. Wallerfing, Neißling, Nieder- u. Oberpöring des Ldg. Osterhofen	〃	〃	〃
72	Zacher Anton	Bauer von Lapferding	Hengersberg	kastanienbraun	ohne	5	16	—	Landger. Bogen und Mitterfels	〃	〃	〃
73	Loibl Anton	Bauer von Obermanning	〃	〃	ohne	5	16	—	dto.	〃	〃	〃
74	Ders.	〃	〃	stichelhäriger Rothfuchs	der h. l. F. einwärts auf Krone u. Ferse, der h. r. bis aufs Sprunggelenk gestichelt	4	15	2	dto.	〃	〃	〃
75	Kettl Joseph	Bauer von Jahrsdorf	Landau	dunkel-kast.-br.	der h. r. F. auf Krone u. Ferse, der h. l. bis zur Köthe weiß	8	15	2	bei seiner Behausung	〃	〃	〃
76	Zacher Franz	Bauer von Aicha	Osterhofen	hellbraun	ohne	4	16	—	k. Ldg. Dingolfing	〃	〃	〃
77	Leitl Theres	Wirth von Amsham	Vilshofen	Leberfuchs	durchgehende Blässe und Schnipp Unterlippe u. der h. r. F. über die Köthe weiß	10	15	3	bei seiner Behausung	〃	〃	〃
78	Koller Mathias	Bauer von Wilzing	Paßau II.	kastanienbraun	ohne	14	16	2	Ldg. Paßau I. und Wegscheid	〃	〃	〃
79	Demel Joseph	Bauer von Hausbach	Vilshofen	schwarzbraun	Spitzstern u. Schnipp	7	15	2	beim Wirth in Rainding, Ger. Griesbach	〃	〃	〃
80	Ders.	〃	〃	dunkel-kast.-br.	Stern, der h. l. F. um Krone u. Ferse weiß	4	16	—	dto.			

No.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
81	Sporrer Sebast.	Bauer von Awanten	Landau	Rapp	weiß eingestossene Haare auf der Stirn, beide Hinterf. üb. die Köthe weiß u. schwarz getupft	6	16	—	bei seiner Behausung	1862	Jan.	25
82	Fischer Benedikt	Obermaier v. Eholfing	Paßau II	dunkel-kast.-br.	der v. l. und beide Hinterfüße auf Krone u. Ferse weiß u. schwarz getupft	4	16	2	beim Stephan Parigl in Fahrenbach, Ger. Paßau II.	〃	〃	〃
83	Kronner Joseph	Häusler v. March	Regen	〃	Stern	11	16	—	Ldg. Regen, Viechtach und Mitterfels	〃	〃	〃
84	Derselbe	〃	〃	Apfelschimmel	ohne	9	16	—	dto.	〃	〃	〃
85	Kronner Georg	Bauer von Kirchdorf	〃	dunkel-kast.-br.	durchgehende Bläſſe, beide Hinterf. hoch weiß	10	16	—	Ldg. Regen u. Viechtach	〃	〃	〃
86	Ders.	〃	〃	〃	durchgehende Bläſſe und Schnipp, die 4 Füße über die Köthe weiß u. schwarz getupft	10	16	2	dto.	〃	〃	〃
87	Eder Anton	Bauer von Jahrsdorf	Landau	kastanienbraun	verlängerten Stern, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	—	bei seiner Behausung	〃	〃	〃
88	Abesmaier Alois	Wirth von Haidenburg	Vilshofen	Rothschimmel	ohne	5	16	2	die Gem. Baumgarten, Dumelsdorf u. Johanneskirchen, Ger. Pfarrkirchen	〃	〃	〃
89	Sommermeier Peter	Bauer von Unterthaubach	Griesbach	kastanienbraun	Spitzstern, Ober- u. Unterlippe und beide Hinterfüße über die Köthe weiß	6	16	2	bei seiner Behausung	〃	〃	〃
90	Schießl Mathias	Bauer von Unterhausbach	Eggenfelden	Rothfuchs	Stern, schmale durchgehende Bläſſe u. Schnipp, der h. r. F. über die Köthe weiß	5	15	2	dto.	〃	〃	〃
91	Grüner Jakob	Bauer von Straßkirchen	Straubing	kastanienbraun	ohne	5	16	1	Ldg. Bogen, Mitterfels und Wörth mit Ausnahme der Gem. Pitterich, Kirchroth u. Oberzeidldorn	〃	〃	27
92	Stern Joseph	Bauer von Macklofen	〃	〃	ohne	4	16	—	dto.	〃	〃	〃
93	Ders.	〃	〃	〃	Blümchen	9	16	—	Ldg. Viechtach, Regen und Kötzting	〃	〃	〃
94	Schäfer Georg	Bauer von Heidlfing	Landau	〃	der v. u. h. l. Fuß bis zur Köthe weiß	8	16	—	Ldg. Dingolfing und Vilsbiburg	〃	〃	〃
95	Bolsterl Joseph	Bauer von Altwaterloh	Dingolfing	dunkelbraun	der v. r. F. bis zur Köthe, der h. r. über die Köthe weiß und schwarz getupft	4	15	—	bei seiner Behausung	〃	〃	〃
96	Buchner Jakob	Bauer von Hankofen	Straubing	kastanienbraun	der h. l. F. bis zur Köthe, der h. r. einwärts um Krone weiß	5	15	2	Ldg. Dingolfing, bei seiner Behausung u. die Gem. Eschlbach, Metting, Leiblfing und Helling des Ldg. Straubing	〃	〃	〃
97	Freimuth Georg	Bauer von Niederndorf	Kötzting	Grauschimmel	Schnipp u. beide Hinterf. üb. d. Köthe weiß	8	16	1	Ldg. Kötzting, Cham und Viechtach	〃	〃	〃
98	Schütz Franz	Bauer von Aufham	Straubing	Rapp	Stern, weißen Streifen auf dem Nasenrüken, der v. r. F. außen um Krone, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	5	16	—	Gem. Obersunzing, Leiblfing, Metting u. Eschlbach des Ldg. Straubing	〃	〃	〃

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Schuhe.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
99	Sechthaler Joseph	Bauer von Maising	Dingolfing	Rapp	Stern	4	15	3	Ldg. Dingolfing	1862	Jan.	27
100	Ertl Mathias	Bauer von Hailing	Straubing	schwarzbraun	ohne	5	16	—	Ldg. Dingolfing u. Vilsbiburg, dann bei seiner Behausung	"	"	"
101	Hindlmaier Sebastian	Bauer von Niederaß	"	Goldbraun	ohne	12	16	2	bei seiner Behausung	"	"	"
102	Hilmer Georg	Bauer von Untermönach	Bogen	Schwarzschimmel	ohne	6	15	—	Ldg. Bogen u. Mitterfels und die Gem. Agendorf, Ldg. Straubing	"	"	"
103	Vilsmaier Johann	Bauer von Ackershof	Straubing	dunkel braun	Blümchen	5	16	2	bei seiner Behausung und Ldg. Bogen	"	"	"
104	Rohrmaier Georg	Bauer von Unterebling	"	Leberfuchs	Stern und Schnipp	4	15	3	Ldg. Bogen u. Wörth mit Ausn. der Gem. Pittrich, Kirchroth u. Oberzeidldorn	"	"	"
105	Kehl Georg	Bauer von Rohrhof	"	kastanienbraun	weiß eingeflossene Haare auf der Stirn u. Schnipp, der h. l. F. einwärts auf der Krone weiß	4	16	2	bei seiner Behausung	"	"	"
106	Woitl Xaver	Bauer von Rottham	"	"	Stern u. Schnipp, der h. l. F. einwärts bis zur Köthe weiß u. schwarz getapft	4	15	3	Gem. Agendorf des Ldg. Straubing	"	"	"
107	Betzler Michael	Müller von Obermotzing	"	dunkelbraun	ohne	5	15	1	Ldg. Wörth mit Ausnahme der Gem. Pittrich, Kirchroth u. Oberzeidldorn	"	"	"
108	Eisenhardter Mathias	Bauer von Weihern	Wörth	kastanienbraun	ohne	7	16	—	dto.	"	"	"
109	Schmalzl Georg	Wirth von Pilgramsberg	Mitterfels	"	Stern, der h. l. Fuß bis an die Köthe weiß	8	15	3	Ldg. Mitterfels	"	"	"
110	Hafner Michael	Bauer von Putzenhof	Straubing	dunkelkast.-br.	Blümchen	4	15	1	Landger. Bogen und Mitterfels	"	"	"
111	Hindlmaier Georg	Wirth von Ottering	Dingolfing	Rapp	Stern	4	16	—	Ldg. Dingolfing und die Gem. Süßkofen u. Mühlhausen des Ldg. Mallersdorf	"	"	"
112	Hirlmaier Joseph	Wirth von Rain	Straubing	kastanienbraun	ohne	6	16	3	bei seiner Behausung	"	"	"
113	Bruner Georg	Bauer von Rohrhof	Landau	dunkelkast.-br.	Stern	8	16	—	dto.	"	"	"
114	Gritsch Georg	Bauer von Amselfing	Straubing	dunkelbraun	Stern	4	15	1	Ldg. Bogen	"	"	"
115	Wacker Georg	Wirth von Unterparkstetten	"	Grauschimmel	ohne	4	16	—	Ldg. Bogen u. Mitterfels	"	"	"
116	Geier Joseph	Zens von Stallwang	Mitterfels	dunkelkast.-br.	Stern u. Schnipp, der h. l. Fuß bis an die Köthe weiß	12	16	—	Ldg. Mitterfels, Cham und Falkenstein	"	"	"
117	Pielmaier Joseph	Bauer von Breitenweinzier	Bogen	kastanienbraun	Stern, der h. l. F. bis an die Köthe weiß	6	16	—	Ldg. Bogen u. Mitterfels	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Schuhe.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
118	Fischer Markus	Bauer von Niederfunzing	Straubing	Hellfuchs	durchgehende breite Bläße und Schnipp, weiße Unterlippe	7	15	3	Ldg. Bogen u. Mitterfels	1862	Jan.	27
119	Vogl Franz	Inwohner v. Lehming	Kötzting	Grauschimmel	ohne	7	16	—	Ldg. Kötzting u. Cham	"	"	"
120	Beyzendorfer Jakob	Söldner v. Allkofen	Mallersdorf	Apfelschimmel	ohne	5	16	—	Ldg. Bogen und Wörth mit Ausn. d. Gem. Pittrich, Kirchroth u. Oberzeidlbach	"	"	"
121	Redl Georg	Söldner von Niederfunzing	Straubing	hellbraun	ohne	4	16	—	Ldg. Dingolfing und bei seiner Behausung	"	"	"
122	Schweikl Joseph	Bauer von Hankofen	"	dunkelbraun	der v. r. u. l. F. auf Krone u. Ferse weiß	5	16	—	Ldg Dingolfing u. d. Gem Heiling, Leiblfing, Eschlbach u. Hankofen des Ldg Straubing	"	"	"
123	Wirrer Joseph	Bauer von Hözelsried	Viechtach	Schwarzschimmel	Stern	5	15	2	Ldg Kötzting u. Viechtach	"	"	"
124	Kerbl Joseph	Bauer von Reibersdorf	Straubing	Grauschimmel	Stern	4	15	—	Ldg. Bogen u. Mitterfels	"	"	"
125	Stocker Johann	Bauer von Lehming	Kötzting	Weißschimmel	ohne	13	16	2	Ldg. Kötzting u. Cham	"	"	"
126	Heigl Anton	Lederer von Schwarzach	Bogen	schwarzbraun	ohne	6	15	3	Ldg. Bogen	"	"	"
127	Kerscher Anton	Bauer von Denkofen	Dingolfing	kastanienbraun	Stern, der h. l. Fuß am Krone weiß und schwarz getupft	6	16	—	Ldg. Dingolfing und die Gem. Mengkofen, Hofdorf u. Martinsbuch des Ldg Mallersdorf	"	"	"
128	Schachtl Joseph	Maierhofer in d. Gassau	Vilsbiburg	Rapp	durchgehende Bläße, beide Hinterf. hoch weiß	4	15	3	Ldg. Vilsbiburg	"	"	28
129	Buchner Joseph	Bauer von Untergras	Eggenfelden	dunkelbraun	der h. l. Fuß über die Köthe weiß	5	13	—	bei seiner Behausung u. die Gem. Falkenberg, Hausbach, Kirchberg u. Peterskirchen I.	"	"	31
130	Runer Michl	Bauer von Münster	Vilsbiburg	kastanienbraun	durchgehende Bläße	6	16	—	Ldg Rottenburg u. d. Gem. Petersklaim, Wachelkofen, Weihenstephan u. Mirskofen des Ldg. Landshut	"	"	"
131	Mosburner Lorenz	Maier von Thalkofen	"	"	weiß eingeflossene Haare auf der Stirn u. Schnipp, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	6	16	—	Ldg. Dingolfing und Vilsbiburg	"	"	"
132	Ammer Johann	Bauer von Hansdorf	Mallersdorf	"	Stern, abgesetzte Bläße	7	16	—	Ldg. Dingolfing und die Gem. Hofdorf des Ldg. Mallersdorf	"	"	"
133	Paintner Jakob	Bauer von Kreuzthan	Rottenburg	Hellfuchs	durchgehende Bläße u. Schnipp, Unterl. weiß	7	16	—	Ldg. Rottenburg und die Gem. Oberteutenbach des Ldg. Abensberg	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fuße.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
134	Brams Johann	Amerbauer von Ai	Vilsbiburg	dunkel-kast.-br.	Stern	8	16	—	bei seiner Behausung	1862	Jan.	31
135	Krötzinger Joseph	Bauer von Krötzing	Rottenburg	kastanienbraun	durchgehende Bläße und Schnipp, beide Vorderfüße auf Krone u. Ferse weiß getupft, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	—	Ldg. Rottenburg und Mainburg mit Ausnahme d. Gem. Eigelsbach, Oberlindhardt, Moosham, Bödmhausen und Oberpelhardt, ferner d. Gem. Wachelkofen, Petersklaim, Weihenstephan u. Mierskofen des Ldg. Landshut	〃	〃	〃
136	Weindl Joseph	Bauer von Eppenhub	Vilsbiburg	hell-kast.-br.	schmale Bläße, beide Hinterfüße hoch weiß u. schwarz getupft	4	16	3	bei seiner Behausung	〃	〃	〃
137	Huber Barthol.	Stefelbauer von Hetzenreuth	〃	Rothfuchs	Stern	5	16	—	Ldg. Vilsbiburg und Dingolfing	〃	〃	〃
138	Treffler Johann	Bauer zu Urichschwimbach	Dingolfing	Schimmel	ohne	5	15	2	Ldg. Dingolfing	〃	〃	〃
139	Bleindl Georg	Bauer von Utzhausen	Abensberg	kastanienbraun	Spitzstern, der h. l. F. bis zur Köthe weiß	5	15	—	Ldg. Rottenburg u. Kelheim mit Ausnahme d. Gem. Bachl, Großmuß, Schambach, Reißing, Thaldorf, Unterwendling, Theuerding, Pulach, Arnhofen, Holzharlanden, Staubing, Hienheim, Offenstetten u. Baiern, ferners die Gem. Laberding des Ldg. Abensberg	〃	〃	〃
140	Danner Joseph	Bauer von Penkofen	Mallersdorf	hellbraun	Spitzstern und Schnipp, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	15	3	bei seiner Behausung	〃	〃	〃
141	Köglmaier Joseph	Bauer von Eggmühl	〃	Schwarzschimmel	Stern u. Schnipp, der v. l. Fuß über die Krone, die beiden hintern auf der Krone weiß u. schwarz getapft	6	16	1	dto.	〃	〃	〃
142	Scheinrimmer Sebast.	Bauer von Reuth	Dingolfing	Rapp	Stern	4	15	3	Ldg. Vilsbiburg u. d. Gem. Reichersdorf, Buch u. Gadenzell des Ldg. Landshut	〃	〃	〃
143	Birnkamer Georg	Bauer von Lug	Vilsbiburg	kastanienbraun	durchgehende Bläße und Schnipp, der h. r. F. bis an, der h. l. über die Köthe weiß	5	16	—	Ldg. Rottenburg und die Gem. Laberberg, Landger. Abensberg	〃	〃	〃
144	Fuchs Egidius	Bauer von Eisensdorf	〃	〃	durchgehende Bläße und Schnipp, der v. l. F. bis zur, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	2	Ldg. Vilsbiburg	〃	〃	〃
145	Gotterbauer Isid.	Jenkofer v. Eching	Landshut	hellbraun	weiß eingestossene Haare auf der Stirne	5	15	1	Gem. Buch, Berghofen u. Hannwang, Ldg. Landshut	〃	〃	〃
146	Kerl Martin	Feldmüller von Marchellofen	Dingolfing	schwarzbraun	Stern und Schnipp	6	16	—	Ldg. Dingolfing und Vilsbiburg	〃	〃	〃
147	Schweiger Anton	Zetterbauer v. Steinzell	Landshut	kastanienbraun	beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	1	die Gem. Vilsheim, Buch, Hannwang u. Gadenzell	〃	〃	〃
148	Weindl Joseph	Selmer v. Hirtkam	Vilsbiburg	〃	Stern, beide Hinterfüße bis zur Köthe weiß und schwarz getupft	4	15	2	bei seiner Behausung	〃	〃	〃

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
149	Breitenauer Lorenz	Bauer von Kall	Dingolfing	kastanienbraun	durchgehende Bläße u. Schnipp	6	16	2	bei seiner Behausung	1862	Jan.	31
150	Beck Sebast.	Bauer von Wolfkofen	Rottenburg	Lehmfuchs	Stern, der h. r. Fuß über die Köthe weiß	5	15	—	Ldg. Rottenburg und die Gem. Mierskofen des Ldg. Landshut	"	"	"
151	Sax Georg	Bauer von Manhardstadt	Bilsbiburg	kastanienbraun	Stern	11	16	—	Ldg. Vilsbiburg und Dingolfing	"	"	"
152	Kröttinger Johann	Bauer von Gerhardsfurt	"	"	dto.	4	16	—	Ldg. Rottenburg u. Kelheim mit Ausnahme d Gem. Bachl, Großnuß, Schambach, Reising, Thaldorf, Unterwendling, Thenerding, Pulach, Arnhofen, Holzharlanden, Staubing, Hirnheim, Offenstetten u. Baiern	"	"	"
153	Birnkamer Georg	Bauer von Stepach	"	hellbraun	verlängerten Stern u. Schnipp, der h. l. F. über die Köthe weiß	8	15	2	Ldg Vilsbiburg u. d. Gem Reichersdorf, Vilsheim, Gaoenzell, Buch, Ast u. Münchsdorf des Ldg. Landshut	"	"	"
154	Huber Joseph	Bauer von Reuth	Dingolfing	Schweißfuchs	schmale Bläße und Schnipp	5	16	—	Ldg. Dingolfing	"	"	"
155	Langmaier Michl	Bauer von Schweibach	Vilsbiburg	hellbraun	Blümchen vorne links auf Krone und Ferse weiß getupft, hinten links bis an die Köthe weiß	8	15	2	Ldg. Vilsbiburg	"	"	"
156	Weindl Franz	Bauer von Berg	"	Rapp	Blümchen, der h. l. F. bis zur Köthe weiß	7	15	3	Ldg. Vilsbiburg und Dingolfing	"	"	"
157	Zeugfüßl Georg	Bauer von Erdmansdorf	"	kastanienbraun	Stern, der v. r. Fuß auf Krone u. Ferse, beide Hinterfüße über die Köthe weiß und schwarz getupft	5	16	—	Ldg. Vilsbiburg	"	"	"
158	Schustereder Andreas	Hopper v. Kleinmünchen	Eggenfelden	hellkast.-br.	Stern	4	15	3	bei seiner Behausung	"	"	"
159	Lößl Lukas	Bauer von Dattendorf	Vilsbiburg	Rapp	der v. l. und die beiden Hinterfüße über die Köthe weiß u. schwarz getupft	4	15	2	dto.	"	"	"
160	Singer Peter	Bauer von Salzburg	Rottenburg	kastanienbraun	Stern, der h. r. F. bis zur Köthe weiß und schwarz getupft	4	15	—	Ldg. Rottenburg	"	"	"
161	Derselbe	Derselbe	"	hellbraun	Stern, der h. r. Fuß bis zur Köthe weiß	4	15	3	bei seiner Behausung	"	"	"
162	Heider Valentin	Bockhuber von Bayerbach	Vilsbiburg	kastanienbraun	Stern, der h. r. Fuß um Krone u. Ferse, der h. l. bis an die Köthe weiß	6	16	2	Ldg. Vilsbiburg u. Dingolfing, dann die Gem. Reichersdorf, Vilsheim, Gadenzell u. Buch d. Ldg. Landshut	"	"	"
163	Rundbuchner Joseph	Bauer von Gutthat	"	Apfelschimmel	Schnipp, weiße Unterlippe	4	15	3	Ldg. Vilsbiburg	"	"	"

Digitized by Google

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß			Jahr.	Monat.	Tag.
							Fäuste.	Zoll.				
164	Steinberger Mathias	Bauer von Feldkirchen	Dingolfing	Sommer-Rapp	Stern und Schnipp	4	16	—	Ldg. Dingolfing	1862	Jan.	31
165	Hirsch Simon	Bauer von Altendorf	Mallersdorf	kastanienbraun	der h. l. Fuß auf Kron u. Ferse weiß getupft	6	15	—	bei seiner Behausung	″	″	″
166	Maurerer Jakob	Drexlmaier v. Wernsdorf	Vilsbiburg	″	weiß eingeflossene Haare auf der Stirn, der h. l. F über die Köthe weiß und schwarz getupft	11	16	—	Ldg. Vilsbiburg	″	″	″
167	Ders.	″	″	″	Stern u. Schnipp, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	15	3	bei seiner Behausung	″	″	″
168	Limmer Jakob	Bauer von Au	Eggenfelden	hellbraun	beide Hinterfüße über die Köthe weiß und schwarz getupft	9	15	2	dto.	″	″	″
169	Giglberger Anton	Bauer von Georgenschweibach	Vilsbiburg	Rapp	der h. l. Fuß an der Ferse weiß	5	15	2	dto.	″	″	″
170	Angermaier Mathias	Bauer von Hacken	″	hellbraun	Stern	9	16	—	Ldg. Vilsbiburg und Dingolfing	″	″	″
171	Winterer Joseph	Lehrhuber von Than	″	Rapp	Stern und Schnipp	10	15	—	bei seiner Behausung	″	″	″
172	Züglmaier Joseph	Bauer von Randlhof	Mainburg	″	Stern	4	16	—	Ldg. Mainburg mit Ausn. der Gem. Gigelsbach, Oberlindhart, Lindach, Moosham, Böhmhausen u. Oberlindhardt	″	″	″
173	Nagl Anton	Graf von Münchsdorf	Landshut	kastanienbraun	Stern und Schnipp, der h. r. Fuß ums Fessel weiß	8	15	3	Ldg. Vilsbiburg u. d. Gem. Münchsdorf, Gadenzell, Buch, Reichersdorf u. Vilsheim des Ldg. Landshut	″	″	″
174	Huber Michael	Bauer von Hebronsdorf	Rottenburg	Rapp	Stern	5	16	—	Ldg. Rottenburg u. Kelheim, mit Ausnahme d. Gem. Bachl, Grosmuß, Schambach, Reisling, Thaldorf, Unterwendling, Theuerding, Pullach, Attichhofen, Holzharlanden, Stammburg, Hienheim, Offenstetten u. Baiern	″	″	″

München, den 1. Februar 1862.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regimentsquartiermeister.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 20. Landshut, Mittwoch den 5. März 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Notariats-Gebühren-Ordnung betreffend. — Die Aufstellungen von Unteragenten für die Cölner Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Fleischsatz für den Monat März 1862. — Die Rechnung des Taubstummen-Instituts in Straubing pro 1860/61. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Notariatsgebühren-Ordnung betreffend

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikels 104 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, bezüglich der Notariatsgebühren zu verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Gebühren nach dem Werthsverhältnisse.

Artikel 1.

Für Kauf- und Tauschverträge,
für Verträge über Eigenthumsübertragung an Zahlungsstatt,
für Gutsübergabsverträge,
für Vergleiche, wenn sie eine Eigenthumsübertragung enthalten,
für Erbtheilungsverträge und Verträge über Theilung anderer gemeinschaftlicher Vermögensmassen oder im Miteigenthume befindlicher Gegenstände,
für Werkverdingungsverträge,
für Pacht- und Miethverträge über Liegenschaften,
für Verkäufe und Verpachtungen von Liegenschaften im Versteigerungswege,
für Verträge über Bestellung, Kauf oder Ablösung von Grundrenten,
für Schenkungen,
für Militäreinstandsverträge,
beträgt das Honorar des Notars
bei einem Werthe des Vertrags-Gegenstandes unter 100 fl. . . . . 1 fl.
bei einem höheren Werthe
für den Betrag bis zu 500 fl. einschließlich 1 Procent,
für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschließlich . . . . $\frac{1}{2}$ Procent,
für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis zu 5000 fl. einschließlich . . . $\frac{1}{4}$ Procent,

für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis zu 10,000 fl. einschließlich . . . . $^1/_6$ Procent.

für den Betrag von mehr als 10,000 fl. $^1/_{12}$ Procent des Werthes; jedoch darf das Honorar den Betrag von 150 fl. nicht übersteigen.

Bei Verträgen über Liegenschaften, deren Werth unter 10 fl. beträgt, können nicht mehr als 30 Kreuzer als Honorar in Ansatz gebracht werden.

Artikel 2.

Für Schuldbekenntnisse (Schuldverschreibungen, Schuld-Briefe),
für Cessionen,
für Uebernahme von Schulden mit und ohne Zustimmung des Gläubigers,
für Bürgschaften und Kautionsbestellungen auf bestimmte Summen,
für Faustpfandbestellungen,
für Vergleiche, welche ein Schuldbekenntniß auf eine bestimmte Summe enthalten, beträgt das Honorar des Notars:

bei einer Schuldsumme bis zu 300 fl. einschließlich 1 fl.,
bei einer Schuldsumme von einem höheren Betrage:
für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich $^1/_2$ Procent,
für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis zu 5000 fl. einschließlich . . . $^1/_4$ Procent,
für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis 10,000 fl. einschließlich . . $^1/_{10}$ Procent,
für den Betrag von mehr als 10,000 fl. $^1/_{20}$ Procent;

jedoch darf das Honorar den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen.

Artikel 3.

Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle der Versteigerung beträgt das Honorar des Notars, einschließlich der hierauf bezüglichen Beurkundungen und Correspondenzen,

bei einem Betrage bis zu 1000 fl. einschließlich $^1/_2$ Procent,
bei höheren Beträgen:
für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich $^1/_2$ Procent,
für den Betrag von mehr als 1000 fl. und zwar für je volle 500 fl. an baarem Gelde oder Banknoten 30 kr.,
für je volle 500 fl. an anderen geldwerthen Papieren 15 kr.

Artikel 4.

Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung der Strichgelder bei Versteigerungen gebühren dem Notar

bei Versteigerungen von Mobilien:
bei einem Betrage der Strichgelder bis zu 500 fl. einschließlich . . . . . . 3 Procent,
bei einem höheren Betrage derselben:
für den Betrag bis zu 500 fl. einschließlich 3 Procent,
für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschließlich . . . 2 Procent,
für den Betrag von mehr als 1000 fl. 1 Procent,

bei Versteigerungen von Immobilien:
bei einem Betrage der Strichgelder bis zu 1000 fl. einschließlich . . . . 1 Procent,
bei einem höheren Betrage derselben:
für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich 1 Procent,
für den Betrag von mehr als 1000 fl. $^1/_2$ Procent.

Artikel 5.

Bei Geschäften, welche mit Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes der Verhandlung honorirt werden, bildet die Vertragsgegenstandssumme, welche nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 1, dann der Artikel 27, 28, 29 Absatz 1 und 30 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann der Polizei- und Finanz-Verwaltung bei Berechnung der dem Aerar zukommenden Taxe zum Grund zu legen ist, auch die Grundlage für die Berechnung des dem Notar gebührenden Honorar's.

Artikel 6.

Bei Verkäufen und Verpachtungen im Versteigerungswege wird das dem Notar gebührende Honorar, wenn bei einer und derselben Verhandlung mehrere einem und demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke unter den nämlichen Kauf- beziehungsweise Pacht-Bedingungen versteigert werden, nach der Gesammtsumme berechnet, welche je ein Steigerer für die von ihm erkauften und beziehungsweise gepachteten Grundstücke zu entrichten hat.

Artikel 7.

Hat ein Schuldbekenntniß oder ein anderes der in Artikel 2 genannten Rechtsgeschäfte mehrere Forderungsposten zum Gegenstande, so wird das Honorar aus dem Gesammtbetrage derselben berechnet.

Artikel 8.

Wird mit einem Schuldbekenntnisse oder einem anderen der in Artikel 2 genannten Rechtsgeschäfte eine Hypothek- oder Faustpfandbestellung in einem und demselben Notariatsacte verbunden (Artikel 28) und dabei eine Mehrzahl von Hypothek- oder Faustpfandobjecten verpfändet, durch deren Aufzählung mehr als eine Seite in Anspruch genommen wird, so kann für jede weitere Seite, welche die Aufzählung der Pfandobjekte ganz oder theilweise einnimmt, noch Ein Gulden in Ansatz gebracht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren, für welche ein höchstes und ein niedrigstes Maß festgesetzt ist.

Artikel 9.

Je nach dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten beträgt das Honorar des Notar's

für Eheverträge,

wenn das Vermögen der Ehegatten, beziehungsweise der Verlobten, zusammengenommen unter 1000 fl. beträgt, oder

wenn es weder aus dem Vertrage ersichtlich, noch sonst hinreichend bekannt ist, oder

wenn der Ehevertrag lediglich die religiöse Erziehung der Kinder betrifft 2—5 fl.

außerdem 4—10 fl.

für Einkindschaftungsverträge 2—20 fl.

für die Aufnahme einer letztwilligen Verfügung 2—20 fl.

für Erbverträge 3—20 fl.

für Versicherungsverträge 3—20 fl.

für Gesellschaftsverträge 3—40 fl.

für Bürgschaften und Cautionsbestellungen, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten 2—4 fl.

für Abnährungsverträge 1—5 fl.

für alle Verträge, welche in der gegenwärtigen Verordnung nicht besonders erwähnt sind 2—10 fl.

für Correspondenzen und Berichte, welche dem Notar als Verlassenschafts-Commissär (Artikel 29, 35 des Notariatsgesetzes) obliegen, dann für die von ihm in dieser Eigenschaft auszustellenden Zeugnisse 30 kr.—2 fl.

Dritter Abschnitt.

Von den ständigen Gebühren.

Artikel 10.

Zwei Gulden beträgt das Honorar des Notars

für Uebernahme einer letztwilligen Verfügung,

für Beurkundung des Widerrufes oder der Zurücknahme einer von dem Notar aufgenommenen, beziehungsweise demselben übergebenen letztwilligen Verfügung,

für Verkündung einer letztwilligen Verfügung,

für Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich der Eintragung des Protestes in das Register.

Artikel 11.

Einen Gulden beträgt das Honorar des Notars für das Aufsuchen einer Notariatsurkunde zum Zwecke der Einsichtnahme durch einen Betheiligten, wenn nicht wenigstens der Jahrgang der Errichtung der Urkunde angegeben ist; ist der Jahrgang angegeben, so beträgt das Honorar 18 kr.

Wird in dem letzteren Falle eine Ausfertigung der Urkunde ertheilt, so kann für das Aufsuchen der Urschrift eine besondere Gebühr nicht gefordert werden.

Artikel 12.

Mit dreißig Kreuzern werden vergütet:

Vollmachten und Genehmigungsurkunden, deren Aufnahme nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;

die Zurücknahme einer Vollmacht; Lebensatteste;

die Bestätigung des Datums der Vorzeugung einer Urkunde;

Zeugnisse über Gegenstände der amtlichen Wirksamkeit des Notars, z. B. über das Vorhandensein einer Notariatsurkunde;

die Beglaubigung der Unterschrift einer Privaturkunde; sind die Unterschriften mehrerer Personen unter einer und derselben Urkunde zu beglaubigen, so ist der Notar für die zweite und für jede weitere Person 15 kr. anzusetzen berechtigt;

die Beglaubigung einer Abschrift, wenn dieselbe nicht mehr als einen Bogen einnimmt; für jede weitere Seite werden 3 kr. bezahlt;

Anzeigen des Notar's an das Verlassenschaftsgericht über die von ihm errichteten und bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge;

die Uebersendung von Ausfertigungen der vor dem Notar errichteten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge (Artikel 27 und 28 des Notariatsgesetzes);

die Uebersendung einer gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Notariatsgesetzes von dem Notar aufgenommenen Erklärung an das zuständige Gericht, insoferne diese nicht von dem Betheiligten selbst besorgt wird;

die Vorlage eines in Folge gerichtlichen Auftrages aufgenommenen Inventars oder einer Versteigerungsurkunde (Artikel 52 des Notariatsgesetzes);

Vorlagen, welche durch gerichtliche Aufträge gemäß Artikel 51 des Notariats-Gesetzes veranlaßt werden;

die Correspondenzen mit Militär- und Conscriptionsbehörden zum Zwecke der Uebersendung von Einstandsverträgen;

die Abfassung öffentlicher Bekanntmachungen; umfaßt jedoch die öffentliche Bekanntmachung mehr als eine Seite, so werden für jede weitere ganz oder theilweise in Anspruch genommene Seite gleichfalls dreißig Kreuzer vergütet.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren, welche nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit erhoben werden.

Artikel 13.

Nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit werden vergütet:

Verträge über Alimentation außerehelicher Kinder mit oder ohne Anerkennung der Vaterschaft;

Vergleiche, welche weder das Anerkenntniß einer bestimmten Schuldsumme, noch eine Eigenthumsübertragung enthalten;

Inventuren und Schätzungen;

Liquidationen und Berechnungen;

Aufnahme von Zeugenaussagen und Gutachten Sachverständiger;

Versteigerungen von Mobilien;

Urkunden über Besitzergreifung, Uebergabe oder Vorzeigung von Liegenschaften oder Mobilien, Anbieten der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder der Annahme einer Leistung, über Geldvorzählung und dergleichen Thatsachen;

Vollmachten, deren Aufnahme mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;

die Beurkundung von Kündigungen, Protestationen, Reservationen, Mahnungen und dergleichen zur Mittheilung an Dritte bestimmte Erklärungen;

Quittungen, Verzichte, Erklärungen und Verträge über Erlassung oder Stundung einer Schuld;

Erklärungen über Annahme oder Widerruf von Schenkungen;

Erklärungen in Hypothekensachen, als: Hypotheken-Bestellungen, Erklärungen über Zustimmung zu

Vormerkungen und Löschungen von Hypotheken oder Dispositionsbeschränkungen, zur Vinculirung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung, über Einräumung der Priorität u. dgl.

Erklärungen in Verlassenschaftssachen, z. B. über Erbschaftsantritt, Testamentsanerkennung;

Erklärungen über Zustimmung zu einem bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, zur Verehelichung von Kindern und Pflegebefohlenen, über Zusicherung einer Aussteuer und andere derartige einseitige Erklärungen;

die Beurkundung der Hinterlegung von Urkunden zum Zwecke der Aufbewahrung, sowie die Beurkundung der Zurückgabe solcher Urkunden;

die Hinterlegung einer gerichtlichen oder in siegelmäßiger Form errichteten Urkunde gemäß Artikel 152 des Notariatsgesetzes;

die Hinterlegung einer Privaturkunde gemäß Artikel 22 des Notariatsgesetzes, insoweit nicht Artikel 32 der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung kommt;

die Uebergabe einer bei dem Notare verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügung bei dem Verlassenschaftsgerichte (Artikel 28 des Notariatsgesetzes);

Geschäfte, welche zwar begonnen worden, jedoch ohne Verschulden des Notars nicht zum Abschlusse gekommen sind;

alle Handlungen des Notars, für welche in der gegenwärtigen Verordnung eine andere Gebührenbestimmung nicht enthalten ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 29 und 30 der gegenwärtigen Verordnung.

Artikel 14.

Das Zeithonorar beträgt für die Stunde einen Gulden; jede angefangene Stunde wird der vollendeten gleichgeachtet.

Artikel 15.

Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht blos die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete, sondern auch jene Zeit in Anschlag, welche durch die der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Betheiligten, durch die etwa in Abwesenheit der Betheiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, z. B. Durchsicht von Acten, Rechnungen und anderen Urkunden, dann bei Geschäften, welche außerhalb des Geschäftslokals des Notars vorgenommen und für welche keine Reisegebühren vergütet werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

Artikel 16.

Mußte der Notar zur Vornahme des Geschäftes eine Reise machen, so darf der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Zeittaxe nicht in Anschlag gebracht werden.

Artikel 17.

Die Notare sind gehalten, in den Urkunden über Geschäfte, für welche das Zeithonorar zu bezahlen ist, die zu dem Geschäfte verwendete Zeit vorzumerken.

Hat eine Zeitverwendung auf Vorarbeiten stattgefunden, so ist kurz zu bemerken, worin dieselben bestanden haben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Ausfertigungsgebühren.

Artikel 18.

Für die Unterschrift einer Notariatsurkunde kann eine Schreibgebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Für Ausfertigungen beträgt die Schreibgebühr und zwar:

a) bei Hauptausfertigungen (Artikel 87 des Notariatsgesetzes), sowie bei Auszügen (Artikel 89 des Notariatsgesetzes) dreißig Kreuzer für das erste Blatt und für jede folgende Seite sechs Kreuzer;

b. bei anderen Ausfertigungen (Abschriften) achtzehn Kreuzer für das erste Blatt und für jede folgende Seite sechs Kreuzer.

Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.

Sechster Abschnitt.

Von den Entfernungs- und Reise-Gebühren.

Artikel 19.

Wird ein Geschäft, welches nicht schon vermöge seiner Natur auswärts vorgenommen werden muß (wie die Aufnahme eines Inventars, eines Wechselprotestes oder dergl.), von dem Notar aus Veranlassung des Betheiligten außerhalb seines Geschäftslokales vorgenommen, so hat er, insoferne nicht gemäß Artikel 20 Reisegebühren in Ansatz gebracht werden können, Anspruch auf eine Entfernungsgebühr, welche in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 10,000 Seelen 1 fl. 30 kr., für andere Notariatssitze 1 fl. beträgt.

Hat der Notar in einem solchen Falle das Geschäft nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so beträgt die Entfernungsgebühr in den bezeichneten größeren Städten 3 fl., für andere Notariatssitze 2 fl.

Artikel 20.

Wenn der Notar außerhalb seines Wohnortes an einem von diesem über eine halbe geometrische Stunde entfernten Orte ein Geschäft vornimmt, so hat er Anspruch auf Reisegebühren.

Die Reisegebühren bestehen

1) in einem Taggelde,
2) in der Vergütung der Auslagen für das Gefährt.

Das Taggeld beträgt

a) für den ganzen Tag 6 fl.,
b) für den halben Tag 3 fl.

Das halbe Taggeld ist dann in Ansatz zu bringen, wenn der Notar entweder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort verlassen hat, oder bis zur Mittagszeit wieder nach Hause zurückgekehrt ist.

Dauert die Reise nur Einen Tag und die Abwesenheit des Notars von seinem Wohnorte mehr als 14 Stunden, so beträgt das Taggeld 8 fl.

Für das Gefährt wird der ortsübliche Lohn für ein Lohnkutscherfuhrwerk, oder, wenn die Eisenbahn benützt werden kann, die Fahrtaxe der II. Classe nebst den festgesetzten oder üblichen Gebühren für die Beförderung zu und von der Eisenbahn, dann für das Fortschaffen des Gepäckes vergütet.

Der Notar ist nur dann gehalten, von der Eisenbahn Gebrauch zu machen, wenn

1) weder sein Wohnort, noch der Ort des Geschäftes weiter als eine halbe geometrische Stunde von einer Eisenbahnstation entfernt ist, oder wenn bei weiterer Entfernung des einen oder anderen Ortes von einer Eisenbahnstation die zu benützende zusammenhängende Eisenbahnstrecke mindestens zehn Stunden beträgt, wenn ferner
2) die Eisenbahn auch zur Rückfahrt benützt werden kann, ohne daß der Notar nach Beendigung des Geschäftes länger als zwei Stunden auf die Abfahrt des Zuges zu warten braucht, endlich auch
3) die Abfahrt der zu benützenden Bahnzüge zu solcher Zeit stattfindet, daß der Notar nicht genöthigt ist, vor 6 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 10 Uhr Abends nach Hause zurückzukehren.

Hat der Notar das Geschäft aus Veranlassung des Betheiligten nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so kann er außer den Reisegebühren eine weitere Gebühr von 3 fl. in Anspruch nehmen.

Artikel 21.

Nimmt der Notar außerhalb seines Wohnortes bei einer und derselben Reise mehrere Geschäfte mit verschiedenen Betheiligten vor, so können die Reisegebühren doch nur einmal angerechnet werden.

Haben mehrere Personen, welche bei verschiedenen Geschäften betheiligt sind, die Reise veranlaßt, so sind die Reisegebühren unter dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Artikel 22.

Wenn ein Notar sich veranlaßt sieht, an einem von seinem Wohnsitze entfernten Orte des Bezirksgerichts-Sprengels regelmäßig und ohne daß er zu einem bestimmten Geschäfte gerufen wurde, sich einzufinden, um

sich daselbst mit denjenigen Personen, welche seine amtliche Thätigkeit etwa in Anspruch nehmen wollen, zu besprechen und auf deren allenfallsiges Verlangen Urkunden aufzunehmen, so können für Geschäfte, welche der Notar bei solcher Gelegenheit vornimmt, Reisegebühren nicht in Anspruch genommen werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Gebühren für die zweiten Notare, für die Notariatszeugen und Ausrufer.

Artikel 23.

Ein gemäß Artikel 55 des Notariatsgesetzes zur Aufnahme einer Notariats-Urkunde beigezogener zweiter Notar hat eine Gebühr von Einem Gulden anzusprechen, soferne nicht der für ihn verursachte Zeitaufwand mehr als eine Stunde beträgt. Ist letzteres der Fall, so erhöhen sich seine Gebühren für jede weitere angefangene Stunde um Einen Gulden.

Artikel 24.

Hat der zweite Notar einer außerhalb seines Wohnortes vorzunehmenden Verhandlung beizuwohnen, so kann er Reisegebühren nur nach Maßgabe des mit den Betheiligten getroffenen Uebereinkommens in Anspruch nehmen.

Artikel 25.

Die Honorirung der Instrumentszeugen, welche von den Betheiligten selbst beigebracht worden sind, bleibt dem gegenseitigen Uebereinkommen derselben überlassen.

Dasselbe gilt in Ansehung der beizuziehenden Auskunfts- und Vertrauenspersonen (Artikel 62, 58 und 59 des Notariatsgesetzes).

Artikel 26.

Werden die Instrumentszeugen auf Verlangen der Betheiligten vom Notar berufen, so kann derselbe, wenn die Anwesenheit der Zeugen nicht länger als eine Stunde währt, für jeden derselben eine Gebühr von 18 Kreuzern verrechnen. Währt die Anwesenheit der Zeugen bei Aufnahme einer und derselben Urkunde länger als eine Stunde, jedoch nicht länger als vier Stunden, so kann für jeden derselben eine Gebühr von 30 Kreuzern, bei einem längeren Zeitaufwande von 1 Gulden in Ansatz gebracht werden.

Müssen sich die vom Notar berufenen Zeugen über eine halbe geometrische Stunde von ihrem Wohnorte entfernen, um dem Geschäfte beizuwohnen, so können für die Zeugen überdieß Reisegebühren verrechnet werden, welche für jede volle halbe Stunde der Entfernung ihres Wohnsitzes vom Orte der Verhandlung — die Hin- und Herreise zusammengenommen — 18 Kreuzer betragen.

Artikel 27.

Bei Versteigerungen von Mobilien oder einer größeren Anzahl von Liegenschaften kann der Notar einen Ausrufer beiziehen, wenn nicht ein solcher von den Betheiligten selbst aufgestellt wird, und für denselben die ortsübliche Gebühr in Ansatz bringen.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 28.

Enthält eine und dieselbe Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, so kann von dem Notar nur das verordnungsmäßige Honorar für Eines derselben in Ansatz gebracht werden. Die Wahl des in Ansatz zu bringenden Honorars steht dem Notar zu.

Artikel 29.

Für die Einsicht des Hypothekenbuches zum Zwecke einer vom Notar zu errichtenden Urkunde, dann für Briefe, welche der Notar zu diesem Zwecke an die Betheiligten oder an Dritte zu schreiben hat, kann, wenn das Geschäft zu den im 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Gehört das Geschäft aber zu den im 4. Abschnitte aufgezählten, oder wird für eines der im vorigen Absatze genannten Geschäfte die Zeittaxe erhoben (Artikel 33), so kann die auf solche Vorbereitungshandlungen verwendete Zeit in Anschlag gebracht werden.

In jedem Falle kann der Notar, wenn er auf Verlangen der Betheiligten zum Zwecke der Einsicht

des Hypothekenbuches eine Reise unternimmt, nach Maßgabe des Artikels 20 Reisegebühren in Anspruch nehmen.

Artikel 30.

Für die Vorlage einer Notariats-Urkunde bei dem zuständigen Gerichte gemäß Artikel 13 und 15 des Notariats-Gesetzes;

für die in Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen;

für die an die k. Rentämter zu erstattenden Besitzveränderungs-Anzeigen;

für Ladungen zu Inventarisationen, vom Gerichte angeordneten Versteigerungen und zu anderen dem Notar vom Gerichte aufgetragenen Geschäften (Artikel 24 des Notariatsgesetzes);

für Eintragung der Urkunden in das vorgeschriebene Register (Artikel 77 des Notariatsgesetzes);

für Vorlage einer Urkunde zum Zwecke der Beglaubigung nach Art. 97 des Notariatsgesetzes —

kann eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 31.

Wenn nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung Gebühren und Auslagen nach der Seitenzahl zu berechnen sind, so können die verordnungsmäßigen Gebühren nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn die volle Seite wenigstens 25 Zeilen, jede Zeile durchschnittlich zu 12 Sylben, enthält.

Artikel 32.

Wird die über ein Rechtsgeschäft errichtete Privaturkunde gemäß Artikel 22 des Notariatsgesetzes bei einem Notar hinterlegt, so ist hiefür, wenn dieses Rechtsgeschäft zu den in dem 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, dasselbe Honorar zu entrichten, welches für die Aufnahme der Urkunde durch den Notar selbst zu entrichten gewesen wäre.

Artikel 33.

Für alle in dem ersten und zweiten Abschnitte aufgezählten Notariatsacte kann der Notar nach seiner Wahl statt der verordnungsmäßig festgesetzten verhältnißmäßigen, oder nach einem höchsten und niedrigsten Maße bestimmten Gebühren das Zeithonorar in Anspruch nehmen, jedoch sind hievon jene Acte ausgenommen, für welche die verhältnißmäßige Gebühr nach Artikel 1 wegen Geringfügigkeit des Vertragsgegenstandes nur 30 Kreuzer beträgt.

Artikel 34.

Erachtet der Notar die in der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Gebühren wegen besonderer Schwierigkeit und Wichtigkeit des vorgenommenen Geschäftes für ungenügend und will er ein höheres Honorar in Anspruch nehmen, so hat er, auch wenn dieser Anspruch von dem Betheiligten als begründet anerkannt wird, seinen Gebührenansatz unter kurzer Darlegung der hiefür sprechenden Gründe der Genehmigung des Bezirksgerichts-Direktors zu unterbreiten.

Die Zustimmung des Betheiligten ist der motivirten Gebühren-Liquidation des Notars schriftlich beizufügen.

Artikel 35.

Wird von dem Bezirksgerichts-Director die Genehmigung des liquidirten höheren Honorars verweigert, oder von dem Betheiligten der erhobene Anspruch als begründet nicht anerkannt, so steht es dem Notar frei, die Entscheidung der Sache durch das Bezirksgericht zu beantragen, welches — im letzteren Falle nach Vernehmung des Betheiligten — das Honorar gemäß Artikel 112 des Notariatsgesetzes festsetzt.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit; übrigens behalten Wir Uns vor, in dem Falle, wenn durch die Erfahrung sich Aenderungen an vorstehenden Bestimmungen begründet zeigen sollten, solche seiner Zeit zu verfügen.

München, den 19. Januar 1862.

Max.

Freiherr von Mulzer.

Durch den Minister: der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13,110.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Cölner Hagelversicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Cölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des Gemeindeschreibers Georg Bauer von Altenbuch, k. Landgerichts Landau, und des Wundarztes Joseph Keller von Kelheim als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für den Landgerichtsbezirk Landau und beziehungsweise Kelheim, hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 24. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,757.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat März 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juli 1861 (Kreis-Amtsblatt Seite 795) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat März 1862 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 13 kr. per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 1. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7532.

Die Rechnung des Taubstummen-Instituts in Straubing pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Rechnung des Taubstummen-Institutes Straubing pro 1860/61 wird in nachfolgendem Abdrucke hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 18. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Jahres-Rechnung
des
königl. Taubstummen-Institutes zu Straubing
pro 1860/61.

Belegs-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	kr.
	Titl I. Aktivkassebestand.						
	Gemäß der Jahresrechnung pro 1859/60 besteht ein Aktivrest .	1847	19	—	—	—	—
	Titl II. Aktivausstände.						
	Der Rückstand des Verpflegungsbeitrages pro 1859/60 für Antonia Heininger von ihrem Vater	15	—	—	—	—	—
Fasc. I.	Titl III. Heimbezahlte Aktivkapitalien.						
1	Johann Steiner, Bauer zu Zachersdorf, zahlte heim das auf seinem Anwesen gelegene Kapital am 26. Jänner 1861 . . .	2400	—	—	—	—	—
	Titl IV. Zinsen von Aktivkapitalien . . .	719	33	—	270	—	—
2	Titl V. Sustentationsbeiträge aus Kreisfonds.						
	Aus der königl. niederbayerischen Kreiskasse durch das königl. Rentamt Straubing bezogen pro 1860/61	1000	—	—	—	—	—
	Titl VI. Beiträge vom Vereine zur Förderung des Taubstummen-Unterrichtes in Niederbayern.						
3	A. Zur Erhöhung der Funktionsremuneration des Schulprovisors	50	—	—	—	—	—
	B. Verpflegungskosten für 10 vom Vereine unterhaltene Instituts-Zöglinge	605	—	—	—	—	—
	Summe .	655	—	—	—	—	—
	Titl VII. Verpflegungsbeiträge von den Eltern der Zöglinge und Armenpflegschaften.						
4	Für Abraham Franz von der Lokalarmenpflege Eholfing . . .	50	—	—			
	" Bachhäubl Mathias von dessen Eltern	60	—	—			
5	" Hallermaier Paul von dessen Eltern und der Lokalarmenpflege Neustadt a./D.	75	—	—			
6	" Mühlbauer Joseph von der Distriktsarmenpflege Regen . .	25	—	—			
	" Nagl Johann von dessen Eltern.	25	—	—			
	" Sagerer Johann von dessen Eltern	30	—	—			
	" Eisenleitner Johann von dessen Eltern	50	—	—			
7	" Treffer Joseph von der Lokal- und Distrikts-Armenpflege .	50	—	—			
8, 9, 10	" Waldhör Anton von der Distrikts-Armenpflege	15	—	—			
11	" Weinberger Johann von der Lokalarmenpflege	25	—	—			
	" Wirser Michael von dessen Eltern	50	—	—			
	" Amerl Theres von deren Eltern	10	—	—			

Belegs-Nummer	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.
12 u. 6	Für Bachmaier Maria von der Lokal- und Distriktsarmenpflege .	65	—	—			
13	„ Brandl Franziska von deren Eltern	50	—	—			
	„ Ehrl Theres von deren Eltern	100	—	—			
14	„ Freundorfer Franziska von der Distriktsarmenpflege . . .	25	—	—			
15	„ Fritz Monika von der Lokal- und Distrikts-Armenpflege .	12	—	—			
	„ Grammel Susanna von deren Eltern	30	—	—			
	„ Knodn Katharina von deren Eltern	60	—	—			
16	„ Knogler Ursula von deren Eltern	25	—	—			
17	„ Krennleitner Gertraud von deren Eltern und der Lokalarmenpflege	30	—	—			
18	„ Pfeiffer Katharina von deren Eltern und der Distriktsarmenpflege	40	—	—			
19	„ Weichhardt Theresia von deren Eltern	36	—	—			
	„ Wintersberger Theresia von deren Eltern und der Lokalarmenpflege	80	—	—			
	Summe .	1018	—	—			
	Titl VIII. Schulgeld von externen Schülern.						
	Für Strehmaier Sebastian	5	—	—			
	„ Schütz Rosina	5	—	—			
	Summe .	10	—	—			
	Titl IX. Legate und Schankungen.						
20	Ein Legat der Frau Anna Maria Hallermaier von Straubing .	50	—	—			
	Von Herrn Franz Xaver Bayer, Privatier in Straubing, eine Schankung	50	—	—			
	Von einer ungenannten Person wurde durch Herrn Stadtpfarr-Cooperator Reuter übergeben eine Schankung	28	—	—			
vide Beleg 53	Mit den Kirchensammlungen aus dem Landgerichte Passau II. von einem ungenannten Wohlthäter aus der Pfarrei Vornbach eine Schankung	30	—	—			
	Summe .	158	—	—			
Fasc. II.	**Titl IX. Kirchensammlungen.**						
	Abensberg.						
21	aus der Pfarrei Biburg	2	42				
	„ „ „ Eining	1	21	—			
	„ „ „ Amelsdorf	4	—	—			
	„ „ „ Rohr	2	42	—			
	„ „ „ Neustadt a./D.	3	20	2			
	„ „ Expositus Irnsing	3	12	—			
	„ „ „ Saalingberg	6	—	—			
	„ „ Pfarrei Kirchdorf	2	—	—			
22	„ „ „ Mühlhausen	5	—	—			
23	„ „ „ Laaberberg						

Belegs-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.
	Bogen.						
24 a, b	aus der Pfarrei Bogenberg	2	12	—			
	" " " Pfelling	1	12	—			
	" " " Perasdorf	1	54	—			
	" " " Hunderdorf	4	—	—			
	" " " Schwarzach	3	9	—			
	" " Expositur Bernried	1	10	—			
	" " Pfarrei Degernbach	4	22	1			
	" " " Oberwinkling	1	42	—			
	" " " Waltendorf	2	—	—			
	" " " Oberaltaich	1	39	—			
	" " " Mariaposching	1	14	—			
	" " " Windberg	—	36	—			
	Deggendorf.						
25	aus der Pfarrei Deggendorf	10	30	—			
	" " " Metten	6	42	—			
	" " " Neuhausen	5	30	—			
	" " " Grafling	2	30	—			
	" " " Offenstetten	1	30	—			
26	" " " Michaelsbuch	8	43	—			
	" " " Otzing	4	40	—			
	" " " Plattling	15	7	—			
	" " " Stephansposching	2	30	—			
	Dingolfing.						
27 a, b	aus der Pfarrei Griesbach	4	15	—			
	" " Expositur Dornwang	2	41	—			
	" " Pfarrei Dingolfing	11	20	—			
	" " " Reisbach	4	43	—			
	" " " Steinberg	—	48	—			
	" " " Mamming	5	—	—			
	" " " Engelmannsberg	—	36	—			
	" " Expositur Teisbach	1	—	—			
	" " Pfarrei Ottering	3	6	—			
	" " " Gottfrieding	3	—	—			
	" " " Loiching	5	—	—			
	" " " Oberviehbach	4	18	—			
	" " " Niederviehbach	5	—	—			
	" " " Tunding	3	—	—			
	Eggenfelden.						
28	aus der Pfarrei Eggenfelden	29	31	—			
29	" " " Taufkirchen	5	24	—			
30	" " Expositur Geratskirchen	3	48	—			
	" " Pfarrei Gern	2	12	—			

Belegs-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.
	aus der Pfarrei Hebertsfelden	1	34	—			
	" " " Hirschhorn	2	38	—			
	" " Expositur Mitterskirchen	4	4	—			
	" " Pfarrei Rogglfing	1	45	—			
	" " " Unterdietfurt	4	27	—			
	" " Expositur Wurmannsquick	2	24	—			
	Grafenau.						
31	Durch das königliche Landgericht ohne Angabe der Pfarreien . .	16	56	—			
	Griesbach.						
32	Durch das königl. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien . . .	37	32	—			
	Hengersberg pro 1859/60.						
33	Durch das königl. Landgericht nachträglich aus der Pfarrei Außernzell	2	42	—			
	pro 1860/61.						
34	aus der Pfarrei Schwarzach	10	30	—			
	" " " Lalling	5	42	2			
	" " " Niederaltaich	4	24	—			
	" " " Auerbach	3	41	2			
	" " " Grattersdorf	3	6	—			
	" " " Winzer	2	8	2			
	" " " Außernzell	2	—	—			
	" " " Schöllnach	2	—	—			
	" " " Seebach	1	45	—			
	" " " Nesselbach	1	30	—			
	Kelheim.						
35 a, b	Durch das königl. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien . .	38	1	—			
36	Durch den Vereinsmandatar Herrn Dekan Otto in Abbach ohne Angabe der Pfarreien	32	30	—			
	Kötzting.						
37	Durch das königl. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien . .	11	53	—			
	Landau.						
38	aus der Pfarrei Wallersdorf	5	—	—			
39	" " Expositur Adldorf	1	36	—			
	" " Pfarrei Altenbuch	4	27	—			
	" " " Dornbach	4	12	—			
	" " Expositur Eichendorf	4	18	—			
	" " Pfarrei Ettling	3	30	—			
	" " " Haidlfing	2	24	—			
	" " " Haunersdorf	—	42	—			
	" " " Landau	6	39	—			
	" " " Pitzling	2	30	—			
	Landshut.						
40	aus der Stadtpfarrei St. Nikola	8	24	—			

Belegs-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
41	aus der Pfarrei Altheim	8	—	—			
42	durch das königl. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien	79	13	—			
	Mainburg.						
43	aus der Pfarrei Au	4	30	—			
43, 45b	" " " Großgundertshausen	3	31	—			
43	" " " Obereinpfenbach	2	—	—			
	" " " Osterwaal	—	51	—			
	" " " Tegernbach	1	30	—			
	" " " Volkenschwand	2	24	—			
	" dem Curatbenefizium Steinbach	1	33	—			
44	" der Pfarrei Hebrontshausen	—	42	—			
	" " " Obersüßbach	4	48	—			
	" " " Rudelzhausen	2	8	—			
	" " Expositur Aiglsbach	3	14	2			
45 a, b	" " Pfarrei Appersdorf	3	30	—			
	" " " Attenhofen	2	6	—			
	" " " Elsendorf	5	11	2			
	" " " Lindkirchen	3	12	—			
	" " " Mainburg	4	12	—			
	" " " Pötzmes	2	42	—			
	" " " Sandelzhausen	3	24	—			
	" " " Walkertshofen	2	30	—			
	Mallersdorf pro 1859/60						
46	aus der Pfarrei Geiselhöring	5	—	—			
	" " " Grafentraubach	2	30	—			
	" " " Hainsbach	1	44	2			
	" " " Hofdorf	5	—	—			
	" " " Hofkirchen	3	42	—			
	" " " Holztraubach	1	48	—			
	" " " Laberweinting	1	—	—			
	" " " Martinsbuch	9	—	—			
	" " " Pfaffenberg	1	—	—			
	" " " Pirkofen	4	—	—			
	" " " Sallach	5	15	—			
	" " " Steinbach	2	38	—			
	" " " Unterlaichling	4	30	—			
	" " " Westen	8	—	—			
	" " " Schierling	5	—	—			
	pro 1860/61						
47 a, b	aus der Pfarrei Geiselhöring	3	—	—			
	" " " Grafentraubach	2	—	—			
	" " " Hainsbach	2	—	—			
	" " " Hofdorf	5	10	—			

Belegs-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.			Rückstände.		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
	aus der Pfarrei Hofkirchen	2	30	—			
	" " " Holztraubach	1	30	—			
	" " " Laberweinting	2	20	—			
	" " " Martinsbuch	8	6	—			
	" " " Pfaffenberg	1	—	—			
	" " " Pinkofen	3	—	—			
	" " " Sallach	4	57	—			
	" " " Schierling	6	12	—			
	" " " Steinbach	3	—	—			
	" " " Unterlaichling	3	37	—			
	" " " Westen	7	12	—			
	Mitterfels.						
48	aus der Pfarrei Ascha	1	21	1			
	" " " Haibach	5	—	—			
	" " " Haselbach	5	57	—			
	" " " Konzell	1	30	—			
	" " " Mitterfels	—	42	—			
	" " " Neukirchen	1	12	—			
	" " " Ratiszell	1	—	3			
	" " " Stallwang	2	12	—			
	" " " Wetzelsberg	—	36	—			
49	" " Sacellanie Saulburg	2	—	—			
v. Bericht	" " Pfarrei Wiesenfelden	2	24	—			
	Osterhofen.						
50	aus der Pfarrei Aholming	1	12	—			
	" " " Aicha	1	21	—			
	" " " Galgweis	4	33	—			
	" " " Kirchdorf	4	—	—			
	" " " Künzing	3	—	—			
	" " " Kurzisarhofen	1	—	—			
	" " " Stift Osterhofen	2	24	—			
	" " Expositur Buchhofen	1	24	—			
	" " " Haardorf	2	—	—			
	" " " Niederpöring	1	24	—			
	" " " Stadt Osterhofen	4	5	—			
	" " " Ramsdorf	2	—	—			
	Paßau Stadt.						
51	aus der Dompfarrei St. Stephan	5	—	—			
	" " Stadtpfarrei St. Paul	4	30	—			
	" " Stadtpfarrei St. Severin	4	54	—			
	" " Stadtpfarrei St. Bartholomä	1	10	—			
	Paßau I.						
52	Durch das königl. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien	20	42	—			

Digitized by Google

Belegs-Nummer	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
	Passau II.						
53 a, b	aus der Pfarrei Dommelstadl	3	30	—			
	" " " Engertsham	1	48	—			
	" " " Fürstenzell	4	40	—			
	" " " Heining	7	8	—			
	" " " Höhenstadt	8	12	—			
	" " " Neukirchen	2	48	—			
	" " " Sulzbach	4	37	—			
	" " " Vornbach	5	—	—			
	" " Expositur Dorfbach	4	25	—			
	Pfarrkirchen.						
54	aus der Pfarrei Röham	1	—	—			
	" " Filiale Hirschbach	1	30	—			
	" " Pfarrei Postmünster	3	—	—			
	" " " Pfarrkirchen	4	48	—			
	" " " Triftern	3	—	—			
	" " " Walburgskirchen	4	30	—			
	" " " Waldhof	1	—	—			
55	" " " Emmersdorf und Pörndorf	9	28	—			
	" " " Dietersburg	3	36	—			
	" " " Grafendorf	8	33	—			
	" " " Johanniskirchen	16	32	—			
	" " " Mariakirchen	8	—	—			
	" " " Neuhofen	2	20	—			
	" " Expositur Roßbach	5	23	2			
	Regen.						
56	Durch das königl. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien	17	10	—			
	Rottenburg.						
57	aus der Pfarrei Paring	2	55	—			
	" " " Oberhatzkofen	2	32	—			
	" " " Pfeffenhausen	12	18	—			
	" " " Semmerskirchen	3	30	—			
	" " " Inkofen	1	12	—			
	" " " Sandsbach	6	20	—			
	" " " Hebenthan	3	30	—			
	" " " Pürkwang	10	48	—			
58	" " " Ergoldsbach	6	—	—			
	" " " Niederhornbach	3	—	—			
	" " " Hebramsdorf	4	24	—			
	Rotthalmünster.						
59	Durch das königl. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien	39	52	—			
	Simbach.						
60	aus der Pfarrei Thann	12	—	—			

Belegs-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
vid. Beleg	aus der Pfarrei Eiberg	2	20	—			
30	" " " Zeillarn	8	9	—			
61	Durch das königl. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien	24	48	—			
	Straubing.						
62	aus der Stadtpfarrei St. Jakob	13	3	—			
63	" " " St. Peter	5	8	2			
64	" " Pfarrei Aholfing	1	15	—			
65	" " " Aiterhofen	3	33	—			
66	" " " Atlburg	4	45	—			
67	" " " Atting	9	10	—			
68	" " " Feldkirchen	8	55	—			
69	" " " Geltolfing	2	—	—			
70	" " " Irlbach	2	3	2			
71	" " " Itling	4	12	—			
72	" " " Leiblfing	13	15	—			
73	" " " Oberpiebing	4	30	—			
74	" " " Oberschneiding	7	32	—			
75	" " " Perkam	3	8	2			
76	" " " Reißing	7	—	—			
77	" " " Schambach	2	24	—			
78	" " " Straßkirchen	4	—	—			
79	" " Expositur Niedermotzing	1	30	2			
	Viechtach.						
80	aus der Pfarrei Achslach	1	—	—			
	" " " Arnbruck	1	—	—			
	" " " Bodenmais	4	36	—			
	" " " Gotteszell	2	30	—			
	" " " Prackenbach	1	45	—			
	" " " Viechtach	23	18	—			
81	" " " Geiersthal	5	—	—			
	" " " Moosbach	2	30	—			
82	" " " Englmar	1	24	—			
	von der Gemeindeverwaltung Achslach	—	15	—			
	Vilsbiburg.						
83	Durch das königl. Landgericht ohne Angabe der (15) Pfarreien	80	4	1			
84	aus der Pfarrei Geisenhausen	7	—				
85	" " " Aich	6	—	—			
	" " " Seiboltsdorf	3	24	—			
	" " " Holzhausen	4	—	—			
	Vilshofen.						
86	Durch das königl. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien	39	9	—			
	Wegscheid.						
87	Durch das königl. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien	26	19	—			

Belegs-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	kr.
	Wolfstein.						
88	aus der Pfarrei Freyung	3	15	—			
	" " " Waldkirchen	5	30	—			
	" " " Röhrnbach	4	30	—			
	" " " Hohenau	1	12	—			
	" " " Grainet	1	23	2			
	" " Expositur Kreuzberg	—	36	—			
	" " " Herzogsreut	—	42	—			
89	Durch das kgl. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien	—	24	—			
	Summe	1392	5	—			
	Recapitulation der Einnahmen.						
	Titl I. Aktivkassabestand	1847	19	—			
	" II. Aktivausstände	15	—	—			
	" III. Heimbezahlte Aktivkapitalien	2400	—	—			
	" IV. Zinsen von Aktivkapitalien	719	33	—	270	—	—
	" V. Sustentationsbeiträge aus Kreisfonds	1000	—	—			
	" VI. Beiträge vom Vereine zur Förderung des Taubstummen-Unterrichtes in Niederbayern	655	—	—			
	" VII. Verpflegungsbeiträge von den Eltern der Zöglinge und Armenpflegschaften	1018	—	—			
	" VIII. Schulgeld von externen Schülern	10					
	" IX. Legate und Schankungen	158	—	—			
	" X. Kirchensammlungen	1392	5	—			
	Summa aller Einnahmen	9214	57	—	270	—	—
	Ausgaben.						
Fasc. III.	Titl I. Auf Ersatzposten.						
90	Der unter Titl II. der Einnahmen aufgeführte Rückstand wurde in Folge höchster Regierungs-Entschließung vom 13. Juli 1861 erlassen	15	—	—			
91	Die unter Titl IV. der Einnahmen inbegriffenen Kapitalszinsen für ein vom Herrn Pfarrer Würdinger zu Aich dem Taubstummen-Institute geschenktes Kapital ad 2000 fl. kommen, da der Donator						
Fasc. 92,	sich die Interessen auf Lebenszeit vorbehalten hat, in Ausgabe	80	—	—			
93,94,95	Titl II. Auf Aktivkapitalien	4500	—	—			
Fasc. V.	Titl III. Auf Personal-Exigenz.						
	A. Auf den Unterhalt des Lehr- und Aufsichtspersonals.						
96	Funktionsremunerations-Zulage für den Taubstummenlehrer Nagler	80	—	—			
97–108	Funktionsremuneration des Schulprovisors Wagner	500	—	—			
109, 110	Dem Nämlichen für Ertheilung des Zeichnungsunterrichtes	20	—	—			
111	Remuneration der Industrie-Lehrerin Bär für das I. Quartal	10	—	—			
112	Für Verköstigung derselben	23	42	—			

Belegs-Nummer	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
113	Für die an das Institut berufenen Ordensschwestern Franziskanerinnen aus Pirmasens wurde verausgabt:						
114	a) Correspondenz und Reisekosten für zwei Schwestern und die Oberin	63	—	—			
115	b) Reisekosten für eine dritte Ordensschwester und jährl. Zahlung an das Mutterhaus für die Dienstleistung der 3 Schwestern à 10 fl.	50	—	—			
116	c) Schuhmacher-Conto für die Ordensschwestern	17	21	—			
117-158	B. Auf Verköstigung der Zöglinge.						
	Das Kostgeld für 36 Pensionats-Zöglinge	2393	32	—			
	Summe .	3162	35	—			
Fasc. VI.	Titl IV. Auf Real-Exigenz.						
	A. Auf Regie.						
159	Auslagen auf Postporto für erhaltene Geldsendungen	9	—	—			
160	Für ein Inserat im Straubinger-Wochenblatt	—	34	—			
	B. Auf Krankenpflege.						
161	Dem Hausarzte Dr. Groll	25	—	—			
162	Dem Apotheker Weinreich	3	10	—			
	C. Auf Einrichtungsgegenstände.						
163	Dem Bildschnitzer Gmelnwieser für 4 Crucifixe	34	—	—			
164	Dem Schreiner Stierstorfer für neue Meubels	21	30	—			
	D. Auf unvorhergesehene Bedürfnisse.						
165	An die Vorsteherin der Ordensschwestern für verschiedene Auslagen	10	51	—			
166	Der Nämlichen für Auslagen auf Bekleidung der taubstummen Maria Bachmaier	17	49	—			
	Summe .	121	54	—			

Recapitulation der Ausgaben.

		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Titl I.	Auf Ersatzposten	95	—	—			
„ II.	„ Aktivkapitalien	4500	—	—			
„ III.	„ Personal-Exigenz	3162	35	—			
„ IV.	„ Real-Exigenz	121	54	—			
	Summa aller Ausgaben .	7879	29	—			

Abschluß.

		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
	Einnahmen	9214	57	—	270	—	—
	Ausgaben	7879	29	—			
	Aktiv-Rest .	1335	28	—	270	—	—

Belegs-Nummer.		Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.
	Summarischer Vermögens-Ausweis.						
	I. Vermögen.						
	a) rentirendes:						
	1. Kapitalien	24200	—	—			
	2. Realitäten	—	—	—			
	3. Rechte	—	—	—			
	b) nicht rentirendes:						
	1. Aktivbestände	1335	28	—			
	2. Rückstände	270	—	—			
	3. Kapitalien	2000	—	—			
	4. Realitäten	—	—	—			
	5. Mobilien	408	48	—			
	Summe	28214	16	—			
	II. Schulden						
	Keine	—	—	—			
	Abgleichung.						
	Vermögen	28214	16	—			
	Schulden	—	—	—			
	Reiner Vermögensstand	28214	16	—			

Straubing, den 30. November 1861.

Königliche Schullehrer-Seminar-Inspektion.

Graf, Inspektor.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 21. Landshut, Sonnabend den 8. März **1862.**

Inhalt:

Aufsicht auf Landesverwiesene. — Agenturen der Münchener-Achener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Das Cursiren falscher Münzen. — Eine in der Gemeinde Grafau aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Den Vollzug der §§. 48 und 49 der 2ten Verfassungs-Beilage, nun die Erhebung der Concurrenz-Beiträge für das Etats-Jahr 1860/61. — Verlust eines Passes des Metzgergesellen Joseph Hoffmann von Birnbach, kgl. Landgerichts Griesbach. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,847.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ledige Geschirrhändlerstochter Anna Geiger von Kirchdorf, k. k. österreichischen Bezirksamts Kitzbichl, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 25. v. Mts. wegen zweier Vergehen des Diebstahls in eine achttägige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Anna Geiger mit dem Auftrage Kenntniß, gegen die Genannte das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 24. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Dunner, Sekretär.

Signalement der Anna Geiger aus Kirchdorf.

Alter 23 Jahre, Größe 5' 4", Statur stark, Haare braun, Stirne hoch, Augen grau, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Kinn rund mit Grübchen, Gesichtsform voll, besondere Kennzeichen: auf der rechten Seite des Halses eine 1 Zoll lange Drüsennarbe.

Ad Num. 12,863.

Agenturen der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die General-Agentur der bezeichneten Gesellschaft hat statt des abgetretenen Haus- und Leihbibliothek-Besitzers Franz Wilsecker zu Paßau den Kaufmann Eduard Hohenauer zu Paßau als Agenten für den Stadtbezirk Paßau, sowie die kgl. Landgerichte Paßau I und II, Grafenau, Griesbach, Rotthalmünster, Simbach am Inn, Wegscheid und Wolfstein aufgestellt, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 25. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,438.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ad Num. 12,634, wurde im Landgerichtsbezirke Herzogenaurach vor kurzem ein falscher bayerischer Kronenthaler mit der Jahreszahl 1825 verausgabt.

Nach dem Gutachten des kgl. Haupt-, Münz- und Stempelamtes besteht derselbe aus Neusilber, ist mit eigens gravirtem Stempel geprägt und sind die Inschriften so undeutlich, daß die Unächtheit dieser Münze leicht erkannt werden kann.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und bei allenfallsigem Erfolge weiter nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 27. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,752.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine in der Gemeinde Graßau aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Gemeinde Graßau, k. Landgerichts Traunstein, wurde am 18. vor. Mts. eine taubstumme Mannsperson legitimationslos aufgegriffen, deren Name, Herkunft und Heimath bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte.

Indem nachstehend ein genaues Signalement des in Frage stehenden Individuums bekannt gegeben wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, über dessen Persönlichkeit und Heimathsverhältnisse geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein allenfalls sachdienliches Ergebniß dem k. Landgerichte Traunstein unmittelbar unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 28. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

der aufgegriffenen taubstummen Mannsperson.

Größe 5′ 5″ 7‴, Alter circa 28 Jahre, Haare schwarz, Augen dunkelgrau, Nase spitz, Stirne gewölbt, Mund proportionirt, Zähne vollständig, sehr weiß und schön erhalten, Statur untersetzt, Schnurrbart schwarz.

Am Leibe trägt derselbe ein leinenes Hemd, einen baumwollenen Unterkittel, ein schwarzsammtenes altes Gilet, eine dunkelblaue Mütze mit einem Gemsbarte, die Mütze in der Form, wie sie die päpstlichen oder neapolitanischen Soldaten tragen, eine abgetragene braune Hose mit grüner Passepoile, einem schmutzigen weißtuchenen Soldatenrock mit einem Stück rothen Tuch,

auf beiden Seiten des Kragens und darüber ein blaues Staubhemd.

An den Füßen trägt derselbe genagelte Stiefel.

Als besonderes Kennzeichen fällt ein großer Kropf sogleich in die Augen.

Ad Num. 13,313.

Den Vollzug der §§. 48 und 49 der 2ten Verfassungs-Beilage, nun die Erhebung der Concurrenz-Beiträge für das Etats-Jahr 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des §. 23 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. April 1857 werden in den nachfolgenden Uebersichten die im Etatsjahre 1860/61 an unterstützungsbedürftige Cultus-Stiftungen in der Erzdiöcese München-Freysing, dann in den Diöcesan-Sprengeln Regensburg und Passau, und namentlich an die Stiftungen im Regierungsbezirke Niederbayern bewilligten Unterstützungen, so wie die zu deren Deckung von den letzt genannten Stiftungen erhobenen Concurrenzbeiträge zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hierüber folgendes bemerkt.

I. Erzdiözese München-Freysing.

Laut allerhöchster Entschließung vom 1. Dezember 1860, Nr. 10,367, haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß bei den großen Bedürfnissen auf Cultusbauten in der obigen Erzdiözese auf die Dauer von 10 Jahren alljährlich eine Concurrenz mit 50 pro Cent erhoben und hievon insbesonders auf die Dauer von 5 Jahren je 5000 fl. zur Restauration der Domkirche in München angewiesen werden dürfe. —

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 28. September 1861, betragen die verfügbaren Renten-Ueberschüsse der sämmtlichen Stiftungen der Erzdiözese für das Jahr 1860/61 die Summe von 59,879 fl. 8 kr. 3 hl. und die für genanntes Jahr genehmigten Unterstützungen, einschließig von 5000 fl. zur Restauration der Domkirche in München 24,949 fl. 38 kr. 4 hl., zu deren Deckung demnach nicht die bewilligten 50 pro Cent, sondern nur die Erhebung von 41⅔ pro Cent erforderlich war.

2. Diözese Regensburg.

Auch bei den Stiftungen dieser Diözese ist durch allerhöchste Entschließung vom 14. Dezember 1861, Nr. 10,477, für die Jahre 1860/61 bis 1863/64 incl. die Erhebung einer Concurrenz von 50 pro Cent der Renten-Ueberschüsse und zwar dergestalt bewilliget worden, daß hievon 30 pro Cent zunächst zur Bestreitung dringender Bedürfnisse unvermögender Stiftungen, die weiter verfügbaren Restbeträge aber für die erwähnte Zeitdauer zum Ausbau der Thürme des Domes zu Regensburg zu verwenden seien.

Gemäß der von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg gepflogenen Zusammenstellung erreichen die verfügbaren Renten-Ueberschüsse der Stiftungen in der Diözese Regensburg die Gesammt-Summe von 52,013 fl. 55 kr., von denen in Gemäßheit der oben allegirten höchsten Genehmigung die vollen 50 pro Cent, oder 26,006 fl. 57 kr. 4 hl. erhoben, und hievon auf Unterstützung einzelner Stiftungen 15,604 10 kr. 4 hl., dann zum Ausbau der Thürme am Dome zu Regensburg 10,402 fl. 10 kr. angewiesen wurden.

3. Diözese Passau.

Bei den Stiftungen dieser Diözese hat auch für das Etatsjahr 1860/61 die durch allerhöchste Entschließung vom 11. Jänner 1860 auf die Dauer von 10 Jahren genehmigte Erhebung von 50 pro Cent Renten-Ueberschüsse statt gefunden.

Letztere bestehen für das besagte Etatsjahr in 11,389 fl. 7¾ kr. und die hiernach mit 50 pro Cent zu leistenden Concurrenzbeiträge in 5694 fl. 33⅞ kr., welche in Ermanglung anderer Unterstützungs-Gesuche nach dem Antrage des bischöflichen Ordinariates Passau zur vollständigen Ausbauung und inneren Einrichtung der neuen Pfarrkirche zu Simbach am Inn bestimmt und angewiesen wurden.

Landshut, den 20. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Beilage I.

Verzeichniß

der an unterstützungsbedürftige Cultusstiftungen im Regierungsbezirke Niederbayern im Etats-Jahre 1860/61 nach §§. 48 und 49 der zweiten Verfassungs-Beilage bewilligten Unterstützungen.

Name der Stiftungen und Zweck der bewilligten Unterstützungen.	Bewilligte Summe. fl.	Bewilligte Summe. kr.	Bemerkungen.
I. Erzdiözese München-Freysing.			
Tondorf, Pfarrkirche, kgl. Landgerichts Landshut, zur Bestreitung der Baukosten an genannte Pfarrkirche .	295	—	
II. Diözese Regensburg.			
Bodenmais, Pfarrkirche, k. Landgerichts Regen, zum Kirchenbau	319	39	
Poikam, Pfarrkirche, k. Landgerichts Kelheim, zum dortigen Kirchen-Thurmbau	305	24	
Hunderdorf, Pfarrkirche, k. Landgerichts Bogen, zur Deckung des Restbetrages der Kirchenbau-Kosten	200	—	
Hohenwarth, k. Landgerichts Kötzting, an den zum Bau der neuen Kirche dortselbst bewilligten Zuschuß ad 5840 fl. 57 kr. Rest, über im vorigen Jahre bereits empfangene 2861 fl. 35 kr. 2 hl., der Rest mit .	2979	22	Der verbleibende Rest ist mit 4200 fl. auf die Concurrenz-Beiträge des Jahres 18 ⁶¹/₆₂ und mit 2345 fl. 60 ⁴/₈ kr. auf Jene des Jahres 18 ⁶²/₆₃ anzuweisen.
Volkerschwand, Pfarrkirche, k. Landgerichts Mainburg, zum Bau des dortigen Pfarrhofes . . 8345 fl. 56 ⁴/₈ kr. und hievon im Jahre 1860/61	1800	—	
Niederhornbach, Filialkirche, k. Landgerichts Rottenburg, zum Kirchen- und Thurmbau	613	41	
Hebramsdorf, Pfarrkirche, k. Landgerichts Rottenburg, zum dortigen Schulhausbau	400	—	
Holzlraubach, Pfarrkirche, k. Landgerichts Mallersdorf, zum Kirchenthurmbau	660	12	
Lederdorn, Schulgemeinde, k. Landgerichts Kötzting, zum Schulhausbau dortselbst	300	—	
Osterwall, Pfarrkirche, zur Anschaffung einer neuen Orgel	150	—	
Prakenbach, Pfarrkirche, Rückersatz einer im vorigen Jahre geleisteten Concurrenz	31	48	
III. Diözese Paßau.			
Simbach am Inn zur vollständigen Ausbauung und innern Einrichtung der neuen Pfarrkirche dortselbst . . .	5603	8 ⁴/₈	
Summa .	13661	14 ⁴/₈	

Beilage II.

Verzeichniß

der von den niederbayerischen Stiftungen in der Erzdiözese München-Freysing im Jahre 1860/61 geleisteten Conkurrenz-Beiträge.

Der concurrirenden Stiftungen		Renten-Ueberschuß.		Concurrenz nach 41½ pC.		Bemerkungen.
Landgericht.	Name.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Landshut	Götzdorf, Filialkirche	144	29	60	12	
	Kreyßenberg "	60	49	25	$20\frac{3}{8}$	
	Reichersdorf "	91	19	38	3	
Vilsbiburg	Bayerbach, Pfarrkirche . . .	50	53	21	12	
	Johannesbergham, Filialkirche .	78	[illegible]0	32	$38\frac{3}{8}$	
	Seyfriedswörth, Bruderschaft . .	491	4	204	$36\frac{5}{8}$	
	Hauzenbergersöll, Filialkirche . .	1321	$49\frac{6}{8}$	550	$45\frac{6}{8}$	
	Velden, Sebastiani-Bruderschaft .	202	23	84	$19\frac{6}{8}$	
	Erlach, Filialkirche	1702	$21\frac{6}{8}$	709	19	
	Summa .	4143	$28\frac{4}{8}$	1726	$26\frac{3}{8}$	

Beilage III.

Verzeichniß

der von den niederbayerischen Cultusstiftungen in der Diözese Regensburg für das Jahr 1860/61 geleisteten Conkurrenz-Beiträge.

Der concurrirenden Stiftungen		Renten-Ueberschuß.		Conkurrenz an unbemittelte Stiftungen.		Conkurrenz zum Dombau in Regensburg.		Bemerkungen.
Landgericht.	Name.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Abensberg . . .	Allersdorf, Filialkirche	200	11	60	$3\frac{3}{8}$	40	$2\frac{2}{8}$	
	Niederulrain, "	104	41	31	$24\frac{2}{8}$	20	$56\frac{2}{8}$	
	Train, "	109	28	32	$50\frac{3}{8}$	21	$53\frac{5}{8}$	
	Train, Schloß	66	9	19	$50\frac{6}{8}$	13	$13\frac{6}{8}$	
Bogen	Mariaposching, Pfarrkirche . .	63	39	19	$5\frac{6}{8}$	12	$43\frac{6}{8}$	
	Niederwinkling, Filialkirche . .	53	15	15	$58\frac{4}{8}$	10	39	
Deggendorf . . .	Grafling, Pfarrkirche	710	45	213	$13\frac{4}{8}$	142	9	Hat von weitern 800 fl. Rentenüberschuß jährlich 400 fl. zum Kirchenbau in Ebenfetten zu concurriren.

Der concurrirenden Stiftungen		Renten-Ueberschuß		Concurrenz an unbemittelte Stiftungen.		Concurrenz zum Dombau in Regensburg		Bemerkungen.
Landgericht.	Namen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Dingolfing	Höll, Filialkirche	340	10	102	3	68	2	
	Oberdingolfing, Filialkirche . .	120	—	36	—	24	—	
	Gottfrieding, Bruderschaft . .	76	30	22	57	15	18	
	Günzkofen, Filialkirche . . .	136	38	40	$59\frac{4}{8}$	27	$19\frac{4}{8}$	
	Hüttenkofen, „ . . .	749	9	224	$44\frac{6}{8}$	149	$49\frac{6}{8}$	
	Loiching, Pfarrkirche . . .	91	57	27	35	18	$23\frac{4}{8}$	
	Weigerdorf, Filialkirche . . .	175	54	52	$46\frac{2}{8}$	35	$10\frac{6}{8}$	Nur mit dem Betrage des Rechnungsabschlusses ad 87 fl. 57 kr. und nicht nach der vollen Summe des etatisirten Renten-Ueberschusses ad 183 fl. 34 kr. 2 dl. concurrenzpflichtig.
	Niederviehbach, Bruderschaft .	132	49	39	$50\frac{6}{8}$	26	$33\frac{6}{8}$	
	Walperstetten, Filialkirche . .	50	38	15	$11\frac{4}{8}$	10	$7\frac{4}{8}$	
	Ottering, Pfarrkirche . . .	604	54	181	$28\frac{2}{8}$	120	$58\frac{6}{8}$	
Eggenfelden . .	Dirpoltskirchen, Filialkirche .	54	25	16	$19\frac{4}{8}$	10	53	
	Gangkofen, Corp. Chr. Bruderschaft	95	41	28	$42\frac{2}{8}$	19	$8\frac{2}{8}$	
	Anzenberg, Filialkirche . . .	353	5	105	$55\frac{4}{8}$	70	37	
	Sallach, „ . . .	62	25	18	$43\frac{4}{8}$	12	29	
Kelheim	Oberndorf, Filialkirche . . .	60	53	18	16	12	$10\frac{4}{8}$	
	Hienheim, Pfarrkirche . . .	59	42	17	$54\frac{4}{8}$	11	$56\frac{4}{8}$	
	Kapfelberg, „ . . .	143	53	43	10	28	$46\frac{4}{8}$	
	Kelheim, Filiale St. Michael .	57	47	17	20	11	$33\frac{4}{8}$	
	Kelheim, Weinzierl-Bruderschaft	111	32	33	$27\frac{4}{8}$	22	$18\frac{4}{8}$	
	Offenstetten, Pfarrkirche . . .	770	54	231	$16\frac{2}{8}$	154	$10\frac{6}{8}$	
	Herrnsaal, Filialkirche . . .	144	20	43	18	28	52	
	Dietenkofen, „ . . .	51	40	15	30	10	20	
Kötzting	Lamm, Pfarrkirche . . .	60	13	18	4	12	$2\frac{4}{8}$	
Landau	Attenbuch, Pfarrkirche . . .	216	26	64	$55\frac{6}{8}$	43	$17\frac{2}{8}$	
	Haidlfing, Seelen-Kapelle . .	196	16	58	$52\frac{6}{8}$	39	$15\frac{2}{8}$	
	Haiugersdorf, Filialkirche . .	592	59	177	$53\frac{6}{8}$	118	$35\frac{6}{8}$	
	Oberengbach, „ . .	962	31	288	$45\frac{2}{8}$	192	$30\frac{2}{8}$	
	Oberhausen, Seelenkapelle . .	73	17	21	59	14	$39\frac{4}{8}$	
	Mooßfurth, Filialkirche . . .	107	22	32	$12\frac{4}{8}$	21	$28\frac{4}{8}$	
	Großpinning, „ . . .	220	16	66	$4\frac{6}{8}$	44	$3\frac{2}{8}$	
Landshut . . .	Mettenbach, Pfarrkirche . . .	89	59	26	$59\frac{6}{8}$	17	$59\frac{6}{8}$	
	Oberneuhausen, Filialkirche . .	367	—	110	6	73	24	
	Niederaichbach „ . .	722	10	216	39	144	26	
Mallersdorf . . .	Oberhaselbach, Filialkirche . .	270	—	72	—	48	—	
	Upfhofen, „ . .	120	—	36	—	24	—	
	Langenhettenbach, „ . .	186	24	55	$55\frac{2}{8}$	37	$16\frac{6}{8}$	
	Greyßing, „ . .	55	—	16	30	11	—	
	Graßlfing, „ . .	647	7	194	8	129	$25\frac{4}{8}$	

Der concurrirenden Stiftungen		Renten-Ueberschuß		Concurrenz an unbemittelte Stiftungen		Concurrenz zum Dombau in Regensburg		Bemerkungen.
Landgericht.	Namen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	Dünbettenbach, Filialkirche	235	39	70	41 6/8	47	7 6/8	
	Hainsling, Pfarrkirche	300	—	90		60	—	
	dto. Bruderschaft	52	16	15	40 6/8	10	27 3/8	
	Hernbach, Filialkirche	50	36	15	10 6/8	10	7 3/8	
	Greißlberg, "	547	1	164	6 3/8	109	24 2/8	
	Weichs, "	79	54	23	58 2/8	15	58 6/8	
	Eiting, "	55	30	16	39	11	6	
	Neukofen, "	69	—	20	42	13	48	
	Hirschling, "	170	—	51	—	34	—	
	Unterlegenbach, "	60	—	18	—	12	—	
	Hadersbach, Bruderschaft	480	—	144	—	96	—	
	Schierling, "	480	—	144	—	96	—	
	Mannsdorf, "	760	—	228	—	152	—	
	Unterlaichling, Pfarrkirche	125	—	37	30	25	—	
	Westen, "	550	—	165	—	110	—	
	Westen, Bruderschaft	50	—	15	—	10	—	
	Hadersbach, Filialkirche	102	30	30	45	20	30	
Mainburg	Berghausen, "	67	28	20	14 4/8	13	29 6/8	
	Malmersdorf, "	97	54	29	22 2/8	19	34 6/8	
	Aigelsbach, "	76	33	22	58	15	18 4/8	
	Pöbenhausen, "	96	48	29	2 4/8	19	21 6/8	
	Wolfshausen, "	871	31	261	27 2/8	174	18 2/8	
	Tegernbach, Pfarrkirche	62	22	18	42 4/8	12	28 6/8	
	Mainburg, Frauenkirche	93	9	27	56 6/8	18	37 6/8	
Mitterfels	Offenberg, Filialkirche	86	23	25	55	17	16 6/8	
Rottenburg	Neufahrn, "	182	8	54	38 4/8	36	25 6/8	
	Winklsaß, "	81	6	24	19 6/8	16	13 2/8	
	Niedereulenbach, "	107	2	32	6 4/8	21	24 6/8	
	~~Pirkwang, Bruderschaft~~	116	~~55~~	35	4 4/8	23	23	
	Wildenberg, Filialkirche	357	20	107	12	71	28	
	Oberbuch, "	53	41	16	6 2/8	10	44 6/8	
	Münster, "	77	—	23	6	15	24	
	Oberotterbach, "	888	6	266	25 6/8	177	37 2/8	
	Schalldorf, "	61	35	18	28 4/8	12	19	
	Thomaszell, "	153	32	46	3 4/8	30	42 4/8	
	Sandsbach, Pfarrkirche	232	27	69	44	46	29 4/8	
	Herrngiersdorf, Filialkirche	60	55	18	16 4/8	12	11	
	Wahlsdorf, "	694	21	208	18 2/8	138	52 2/8	
	Oberhatzkofen, Pfarrkirche	124	3	37	13	24	48 4/8	
Straubing	Frauenbründl, Filialkirche	74	28	22	20 4/8	14	53 4/8	
	Geltolfing, Pfarrkirche	5330	19	1599	5 6/8	1066	3 6/8	

Der concurrirenden Stiftungen		Renten-Ueberschuß.		Concurrenz				Bemerkungen.
Landgericht.	Name.			an unbemittelte Stiftungen.		zum Dombau in Regensburg.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	Amselfing, Filialkirche	578	20	173	30	115	40	
	Oberpiebing, Pfarrkirche . .	181	34	54	28 2/8	36	18 6/8	
	dto. Bruderschaft . .	157	16	47	10 6/8	31	27 2/8	
	Matting, Filialkirche . . .	746	14	223	52 2/8	149	14 6/8	
	Salching, " . . .	85	4	25	31 2/8	17	— 6/8	
	Oberschneiding, Bruderschaft .	381	18	114	23 4/8	76	15 4/8	
	Niederschneiding, Filialkirche .	382	23	114	43 4/8	76	29	
	Kößnach, " .	116	19	34	53 6/8	23	15 6/8	
	Dürnhart, " .	255	2	76	30 4/8	51	— 4/8	
	Kagers, " .	324	—	97	12	64	48	
	Oberau, " .	164	6	49	13 6/8	32	49 2/8	
	Nickeraft, " .	111	12	33	21 4/8	22	14 2/8	
	Peitzkofen, " .	403	23	121	1	80	40 2/8	
Viechtach . . .	Viechtach, Seelenbruderschaft .	377	38	113	17 4/8	75	31 4/8	
Vilsbiburg . . .	Vilchbach, Filialkirche . . .	594	25	178	19 4/8	118	53	
	Wippstetten, " . . .	359	15	107	46 4/8	71	51	
	Seiboldsdorf, Bruderschaft . .	450	44	135	13 2/8	90	8 6/8	
	Giersdorf, Filialkirch . . .	800	—	240	—	160	—	Concurrirt nur mit dem Rechnungs-Aktivrest ad 400 fl., und nicht nach dem ganzen Rentenüberschuß ad 1020 fl.
	Vilsbiburg, Corp Chr. Bruderschaft	72	35	21	46 4/8	14	31	
	dto. guten Tod Bruderschaft	64	57	19	29	12	59 2/8	
Magistrat Straubing	Straubing, Pfarrkirche St. Jakob	98	27	29	32	19	41 4/8	
	dto. St. Veit, Filialkirche	310	55	93	16 4/8	62	11	
	dto. Johanniter Ordenskirche	100	—	30	—	20	—	
	dto. Sebastiani Bruderschaft	87	—	26	6	17	24	
	dto. Altöttinger "	180	—	54	—	36	—	
	dto. St. Nikola, Filialkirche	146	8	43	60 2/8	29	13 6/8	
	Summa .	32352	53	9705	52	6470	34 4/8	

Beilage IV.

Verzeichniß

der von den Cultusstiftungen in der Diözese Paßau für das Jahr 1860/61 geleisteten Conkurrenz-Beiträge.

Der concurrirenden Stiftungen		Renten-Ueberschuß.		Concurrenz nach 50 pC.		Bemerkungen.
Landgericht.	Name.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Eggenfelden . . .	Hainberg, Filialkirche	64	6 $\frac{6}{8}$	32	3 $\frac{3}{8}$	
	Hirschhorn, Bruderschaft . . .	58	25 $\frac{6}{8}$	29	12 $\frac{7}{8}$	
	Atzberg, Filialkirche	151	18 $\frac{4}{8}$	75	39 $\frac{2}{8}$	
	Heilingberg, "	534	54	267	27	
Griesbach	Kirchberg, Filialkirche	240	25	120	12 $\frac{4}{8}$	
	Griesbach, Bruderschaft . . .	56	42 $\frac{2}{8}$	28	21 $\frac{1}{8}$	
	Rainding, Pfarrkirche	50	30	25	15	
Hengersberg . . .	Grattersdorf, Pfarrkirche . . .	68	18 $\frac{4}{8}$	34	9 $\frac{2}{8}$	
	Lalling, "	71	34 $\frac{4}{8}$	35	47 $\frac{2}{8}$	
Landau	Haarkirchen, Pfarrkirche . . .	186	27 $\frac{4}{8}$	93	13 $\frac{6}{8}$	
	Höll, Filialkirche	136	30	68	15	
	Reichersdorf, Filialkirche . . .	865	30 $\frac{4}{8}$	432	45 $\frac{2}{8}$	
	Wolfsdorf, "	273	58 $\frac{4}{8}$	136	59 $\frac{2}{8}$	
	Malgersdorf, Bruderschaft . . .	189	3	94	31 $\frac{4}{8}$	
	Heberskirchen, Filialkirche . . .	200	41	106	20 $\frac{4}{8}$	
	Kräftorf, "	56	22	28	11	
	Landau, Steinfelskirche	50	14	25	7	
	dto. Sebastiani Bruderschaft	65	40	32	50	
Osterhofen	Tabershausen, Filialkirche . . .	171	21 $\frac{6}{8}$	85	40 $\frac{7}{8}$	
	Eichelbach, "	218	19 $\frac{6}{8}$	109	9 $\frac{7}{8}$	
	Neußling, "	75	23 $\frac{2}{8}$	37	41 $\frac{5}{8}$	
	Kirchdorf, Pfarrkirche	104	— $\frac{6}{8}$	52	— $\frac{3}{8}$	
	Zeitlarn, "	148	43 $\frac{6}{8}$	74	21 $\frac{7}{8}$	
Pfarrkirchen . . .	Gartberg, Wallfahrtskirche . . .	75	—	37	30	
	Waldhof, Vikariatskirche . . .	588	4	294	2	
	Emersdorf, Filialkirche	327	37 $\frac{6}{8}$	163	48 $\frac{7}{8}$	
Regen	Kirchdorf, Pfarrkirche	105	34	52	47	
Rotthalmünster . .	Hartkirchen, Pfarrkirche	1250	—	625	—	
	Kößlarn, "	110	—	55	—	
	dto. Bruderschaft	50	—	25	—	
	Mittich, Pfarrkirche	63	19	31	39 $\frac{4}{8}$	
	Eggersham, Filialkirche	59	14	29	37	
	Rotthalmünster, Pfarrkirche . . .	364	—	182	—	
	Weihmörting, "	1559	—	779	30	
	[illegible], Filialkirche	245	48	122	54	

Der concurrirenden Stiftungen		Renten-Ueberschuß.		Concurrenz nach 50 pC.		Bemerkungen.
Landgericht.	Name.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Simbach	Edermaning, Filialkirche . . .	277	29	138	$44\frac{4}{8}$	
	Noppling, " . . .	61	$50\frac{2}{8}$	30	$55\frac{1}{8}$	
	Wittibreith, Vikariatskirche . .	141	$13\frac{4}{8}$	70	$36\frac{6}{8}$	
	Zeitlarn, Bruderschaft	81	$41\frac{4}{8}$	40	$50\frac{6}{8}$	
	Schittthorn, Filialkirche . . .	614	$22\frac{6}{8}$	307	$11\frac{3}{8}$	
	Ering, Pfarrkirche	61	$21\frac{6}{8}$	30	$10\frac{7}{8}$	
Vilshofen	Uttizhofen, Pfarrkirche	203	3	101	$31\frac{4}{8}$	
	Vilshofen, Bruderschaften . . .	105	54	52	57	
	dto. Mariahilf-Kirche . .	242	$7\frac{6}{8}$	121	$3\frac{7}{8}$	
	Garham, Expositurkirche . . .	51	—	25	30	
Wegscheid	Gottsdorf, Pfarrkirche	375	17	187	$38\frac{4}{8}$	
	Aus dem Regierungsbezirke Oberbayern:					
Burghausen . . .	Margarethenberg, Bruderschaft .	129	26	64	43	
Altötting	Niederperrach, Filialkirche . . .	209	$12\frac{6}{8}$	104	$36\frac{3}{8}$	
	Summa .	11389	$7\frac{2}{8}$	5694	$33\frac{5}{8}$	

Ad Num. 13,315.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Verlust eines Passes des Metzgergesellen Joseph Hoffmann von Birnbach, kgl. Landgerichts Griesbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Metzgergeselle Joseph Hoffmann von Birnbach, kgl. Landgerichts Griesbach, will am 22. dieß Mts. von Kloster Rohr, kgl. Landgerichts Abensberg, herkommend, seinen ihm vom erstgenannten Landgerichte unterm 12. Juni v. Js. ausgestellten Reisepaß verloren haben, vor dessen Mißbrauch hiemit öffentlich gewarnt wird.

Landshut, den 28. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 22. Februar 1862 wurde der Kaufmann Joseph Huber in Untergriesbach von der Stelle eines Magistrathes enthoben und Andreas Feßl, Gschmeidwaarenhändler, als Magistratsrath daselbst bestätigt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours
vom 27. Februar 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	97¾
„ à 4 %	101⅜	—
„ à 4 % halbjährig	101½	—
„ à 4½ %	104	—
„ à 4½ % halbjährig	104⅞	—
„ à 5 % . . IV. Emission . .	—	102¼
„ à 5 % . . neue detto . . .	—	102½
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅞	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	—	828
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	106¼
„ „ mit 30 % Einzahlung . . .	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderer fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 3. März 1862.	Waizen	—	126	126	121	5	19	42	19	26	18	53	—	7	—	—
		Korn	—	13	13	11	2	17	10	16	58	16	28	—	—	—	22
		Gerste	—	50	50	50	—	—	—	13	—	—	—	—	3	—	—
		Haber	1	19	20	20	—	7	56	7	42	7	12	—	—	—	17
Deggendorf	Vom 3. März 1862.	Waizen	—	47	47	47	—	20	13	19	58	19	18	—	—	—	11
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	17	12	—	—	—	1	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	12	6	—	—	—	52	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	6	6	5	57	5	42	—	—	—	17
Dingolfing	Vom 4. März 1862.	Waizen	—	59	59	59	—	19	49	19	23	18	57	—	—	—	29
		Korn	—	4	4	4	—	18	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	64	64	64	—	13	—	12	44	12	29	—	—	—	14
		Haber	—	11	11	11	—	6	5	6	—	—	—	—	—	—	6
Geiselhöring	Vom 4. März 1862.	Waizen	—	368	368	368	—	20	5	20	—	19	56	—	—	—	6
		Korn	—	1	1	1	—	17	30	17	30	17	30	—	24	—	—
		Gerste	—	122	122	122	—	13	56	13	42	13	26	—	—	—	18
		Haber	—	5	5	5	—	6	30	6	30	6	30	—	—	—	—
Kelheim	Vom 27. Februar 1862.	Waizen	—	8	8	8	—	20	30	20	19	20	11	—	—	—	28
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	24	7	18	7	—	—	—	—	5

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 3. März 1862.	Waizen	—	161	161	161	—	19	15	18	57	18	29	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	152	152	152	—	12	57	12	39	12	15	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 28. Februar 1862.	Waizen	139	1925	2064	2007	57	20	45	20	26	19	45	—	—	—	14
		Korn	12	101	113	109	4	17	16	16	58	16	17	—	—	—	22
		Gerste	295	401	696	558	138	13	41	13	23	12	57	—	—	—	5
		Haber	36	414	450	437	13	6	57	6	42	6	17	—	—	—	3
Mainburg	Vom 5. März 1862.	Waizen	6	152	158	158	—	20	1	19	50	19	32	—	—	—	29
		Korn	—	1	1	1	—	18	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	75	75	75	—	14	—	13	49	13	35	—	3	—	—
		Haber	1	18	19	19	—	7	41	7	20	7	2	—	—	—	10
Neustadt a. d. D.	Vom 4. März 1862.	Waizen	11	189	200	200	—	19	42	19	4	18	33	—	—	—	6
		Korn	—	8	8	8	—	17	40	17	11	16	48	—	—	—	11
		Gerste	—	28	28	28	—	13	6	13	2	13	—	—	—	—	18
		Haber	—	31	31	31	—	7	48	7	22	7	—	—	—	—	20
Osterhofen	Vom 3. März 1862.	Waizen	18	133	151	123	28	19	32	19	15	18	42	—	6	—	—
		Korn	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	102	102	102	—	12	48	12	25	12	6	—	—	—	10
		Haber	—	21	21	21	—	6	6	6	—	5	51	—	—	—	—
Passau	Vom 4. März 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	23	48	71	50	21	17	19	16	41	13	43	—	34	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	58	58	58	—	5	48	5	31	5	9	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 8. März 1862.	Waizen	—	51	51	51	—	19	55	19	35	19	22	—	—	—	1
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	43	43	43	—	14	3	13	46	13	30	—	—	—	13
		Haber	—	3	3	3	—	7	36	7	20	7	—	—	—	—	25
Pilsting	Vom 4. März 1862.	Waizen	—	97	97	97	—	19	30	18	30	17	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	109	109	109	—	13	30	13	—	12	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1. März 1862.	Waizen	24	1272	1296	1274	22	20	1	19	40	19	9	—	—	—	4
		Korn	16	113	129	126	3	17	35	17	21	17	—	—	—	—	10
		Gerste	40	727	767	753	14	13	31	13	8	12	41	—	—	—	11
		Haber	—	299	299	299	—	6	48	6	25	6	3	—	—	—	14
Vilshofen	Vom 5. März 1862.	Waizen	24	158	182	164	18	20	3	19	39	19	10	—	15	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	7	9	16	16	—	10	—	9	56	9	54	—	10	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 22. Landshut, Mittwoch den 12. März **1862.**

Inhalt:

Den Vollzug des Polizeistrafgesetzbuches, hier insbesondere die Revision der gegenwärtig bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rainertshausen. — Landesverweisung des Johann Ackermann von Regelsweiler, k. württemberg'schen Oberamts Ellwangen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Den legitimationslosen Iwan François, ledigen Korbflechter von Kronstadt in Siebenbürgen. — Das Gesuch des Buchhändlers Friedrich Brandstetter in Leipzig um Einführung mehrerer in seinem Verlage erschienenen Bücher, hier des von Lüben und Nacke verfaßten „Lesebuchs für Bürgerschulen." — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pfaffmünster. — Die Evidenthaltung des Standes der Reservepflichtigen. — Die Vinkulirung der Staatsobligationen au porteur auf den Namen der Gemeinden und Stiftungen. — Die Bitte der Hauptagentur der privilegirten k. k. l. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft um Bestätigung eines Agenten für die Feuer- und Lebensversicherungs-Branche. — Die Erledigung der Pfarrei Aitheim, Dekanats Neustadt a./A. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 14,221.

An sämmtl. k. Landgerichte in Niederbayern.

Den Vollzug des Polizeistrafgesetzbuches, hier insbesondere die Revision der gegenwärtig bestehenden Distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der II. Abtheilung des Polizeistrafgesetzbuches ist häufig auf polizeiliche Anordnungen verwiesen, welche zur Ergänzung des Gesetzbuches bestimmt sind und in Verordnungen, oberpolizeiliche Vorschriften der Staats-Ministerien und der Kreis-Verwaltungsstellen, distrikts-polizeiliche und ortspolizeiliche Vorschriften sich abstufen.

Bezüglich der distrikts- und ortspolizeilichen Normen bestimmt Art. 45 Abs. 4 des Gesetzbuches, daß die dermalen bestehenden Vorschriften innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuches nach Maßgabe desselben zu revidiren und aufs Neue zu verkünden sind, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt.

Anbelangend die hier zunächst in Betracht kommenden ortspolizeilichen Vorschriften, so beziehen sich dieselben theils auf solche Gegenstände, die der ortspolizeilichen Zuständigkeit ausschließlich überwiesen sind, theils auf solche, bei denen diese Zuständigkeit neben und unbeschadet dem ergänzenden Anordnungsrechte höherer Ordnung (der Krone, der Staats-Ministerien, der Kreis-Regierungen) zur Geltung kömmt.

Gründe der Nothwendigkeit, wie der Zweckmäßigkeit gebieten, daß bezüglich aller ortspolizeilichen Vorschriften der ersteren Kategorie die gesetzlich vorgeschriebene Revision schon jetzt eingeleitet und bis zum Beginne der Wirksamkeit des Gesetzbuches nach Möglichkeit gefördert werde.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat sich demnach gemäß ergangener höchster Entschließung vom 27. v. Mts. im Hinblicke auf die einschlägigen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches zu nachstehenden Anordnungen und Bemerkungen veranlaßt gefunden:

1) Die zur Erlassung neuer und sohin auch zur Revision dermalen bestehender ortspolizeilicher Vorschriften berechtigten Organe sind in dem Art. 32 Absatz 1 aufgeführt.

Die Worte dieser Gesetzesstelle „innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit" beziehen sich insbesondere auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Haupt- und Residenzstadt München, gemäß welchen die Gesammtaufgabe der ortspolizeilichen Wirksamkeit zwischen drei verschiedenen Behörden — der k. Polizeidirektion, dem Stadtmagistrate und der Lokal-Baukommission sich vertheilt.

2) Die Fälle, in welchen die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften gesetzlich zulässig ist, ergeben sich in Verbindung mit der Bestimmung des Art. 33. Abs. 2. aus der II. Abtheilung des Gesetzbuches und den aufrecht bleibenden Spezialgesetzen.

Dermalen bestehende ortspolizeiliche Vorschriften über Gegenstände, für welche nach den Bestimmungen des Gesetzbuches ortspolizeiliche Vorschriften nicht zugelassen sind, verlieren mit dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzbuches jedenfalls ihre Giltigkeit und sind daher auch der Revision nicht zu unterziehen.

3) Vor der Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen, sind in Gemäßheit des Art. 32. Abs. 2. in Gemeinden, in welchen das Institut der Siebener oder Feldgeschwornen, oder ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß besteht, diese zu vernehmen.

Als „fortdauernd geltende" Anordnungen im Sinne des Gesetzbuches sind aber alle diejenigen zu erachten, welche nach ausdrücklicher Bestimmung oder nach der Natur der Sache als solche — als eigentliche Ortsstatuten — sich darstellen und es kann demnach eine Anordnung, welche nach der Natur der Sache als vorübergehende Vorschrift aufzufassen ist, deshalb nicht zu einer fortdauernd geltenden sich gestalten, weil sie etwa auf eine längere Dauer erlassen wird, während anderseits Anordnungen, welche ihrer Natur nach eine fortdauernde Geltung in Anspruch nehmen, ebensowenig zu vorübergehenden werden können, weil vielleicht deren Erlassung durch ein dringendes Bedürfniß motivirt war. Beispiele von fortdauernd geltenden ortspolizeilichen Vorschriften sind in dem Art. 202. Beispiele von vorübergehenden im Art. 76 und 226 Ziff. 1 und 4 enthalten.

4) Die ortspolizeilichen Vorschriften werden in Form von geschäftsordnungsmäßigen Beschlüssen der berechtigten Organe erlassen.

Im Eingange des Beschlusses wird die anordnende Behörde, sowie Gegenstand und Zweck der Anordnung unter genauer Anführung der speziellen Gesetzesstelle, auf deren Grund die Vorschrift erlassen wird, zu erwähnen sein.

In Fällen, wo nach Art. 32 des Gesetzbuches eine Mitwirkung von Siebenern oder Feldgeschwornen oder eines die Grundbesitzer der Markung vertretenden Ausschusses einzutreten hat, dürfte die ausdrückliche Erwähnung, daß der gesetzlichen Vorschrift desfalls genügt worden, am Zweckmäßigsten unmittelbar an den Eingang sich anreihen.

Hierauf hätte der dispositive Theil des Beschlusses zu folgen und diesem sodann Datum und Fertigung der betreffenden Behörde unmittelbar sich anzuschließen.

5) Um einer ortspolizeilichen Vorschrift Strafwirksamkeit zu sichern ist eine ausdrückliche Strafandrohung oder Verweisung auf die in der bezüglichen Gesetzesstelle vorgesehene Strafe keineswegs erforderlich, da auf die zur Ergänzung des Gesetzbuches berechtigt erlassenen polizeilichen Anordnungen schon kraft des Gesetzes die bezüglichen Strafandrohungen Anwendung finden.

In Gemäßheit des Artikel 37 ist jedoch dem Ermessen der Ortspolizeibehörden anheim gegeben, in einer ortspolizeilichen Vorschrift, welche eine Mehrheit von

Anordnungen enthält, nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe zu stellen.

Geschieht solches, so bleibt die Uebertretung jener Bestimmungen straflos, welche nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt worden sind; im entgegengesetzten Falle aber erscheinen die sämmtlichen getroffenen Anordnungen kraft des Gesetzes unter die bezügliche Strafandrohung gestellt.

6) Bei Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften ist sorgfältig zu beachten, daß, soweit das Polizeistrafgesetzbuch nicht etwas Anderes ausdrücklich zuläßt, nach Art. 39 keine ortspolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zuläßigen Vorschriften, ober- oder distriktspolizeilichen Vorschriften in Widerspruch stehen darf.

7) Die erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften werden in Gemäßheit des Art. 32. Abs. I. für den „Ortspolizeibezirk" — den Bezirk der örtlichen Polizei-Verwaltung — verbindlich.

8) Ortspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der *unterfertigten Kreisverwaltungsstelle*, auf dem durch Art. 34. Abs. 1. bezeichneten Wege vorzulegen.

Die Vorlage der ortspolizeilichen Vorschriften ohne fortdauernd geltende Anordnungen ist gesetzlich nicht geboten, unterfertigter Stelle steht es jedoch jederzeit frei, die Vorlage von Abschriften oder Abdrücken sämmtlicher oder einzelner als vorübergehend erlassenen Vorschriften von den Ortspolizeibehörden zu verlangen.

9) In Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung sind die Beschlüsse der Ortsbehörden über ortspolizeiliche Vorschriften von fortdauernder Geltung nach Art. 34. Abs. 2., dem Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten mitzutheilen.

Diese Mittheilung hat gleichzeitig mit der Einsendung der bezüglichen Vorschrift an die unterfertigte Stelle zu erfolgen.

Gleichzeitig hat im Hinblick auf Art. 43 Abs. I. auch die Auflegung dieser Beschlüsse zur Einsichtnahme für die dabei Betheiligten in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Weise zu erfolgen, und ist solches in der betreffenden Gemeinde jederzeit bekannt zu machen.

10) Ortspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind in Gemäßheit des Art. 34 Abs. III. erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde vollziehbar, soferne nicht die unterfertigte Stelle dieselben früher als vollziehbar erklärt hat.

Diese 30tägige Frist beginnt mit dem Tage des Eingelangens der ortspolizeilichen Vorschrift bei der Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise der Kreisregierung zu laufen.

Die Distriktspolizeibehörde, an welche eine solche ortspolizeiliche Vorschrift von den ihr untergeordneten Ortspolizeibehörden behufs der Einsendung an die Kreis-Regierung gelangt, hat der betreffenden Ortspolizeibehörde den Tag des Eingelangens der Vorschrift zu bestätigen.

Die Erklärung der unterfertigten Stelle, daß die vorgelegte Vorschrift vor Ablauf der 30tägigen Frist vollziehbar sei, wird durch besondere Entschließung erfolgen.

Findet die unterfertigte Stelle sich weder zur Erlassung einer solchen Erklärung, noch zur Ausübung der ihr in Gemäßheit des Art. 41 zustehenden Berechtigung veranlaßt, so läßt sie stillschweigend die 30tägige Frist ablaufen und dadurch die bezügliche Vorschrift in Geltung treten.

Ortspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung nicht enthalten, werden sofort mit ihrer Erlassung vollziehbar, auch wenn von Seite der unterfertigten Stelle die Vorlage von Abschriften oder Abdrücken angeordnet worden ist.

11) Die rechtliche Wirksamkeit der nach Maßgabe des Polizeistrafgesetzbuches revidirten ortspolizeilichen Vorschriften beginnt jedenfalls erst mit dem 1. Juli ds. Js., auch wenn schon vor diesem Zeitpunkte deren Revision und Wiederverkündung vollzogen sein sollte.

Das königl. Staatsministerium des Innern wird übrigens kraft der durch Art. 40 Abs. III. ertheilten Ermächtigung über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften noch vor dem 1. Juli l. Js. Anordnungen erlassen, bis zu deren Erscheinen die neue Verkündung dermalen bestehender, nach Maßgabe des Gesetzbuches zu revidirenden Vorschriften zu unterbleiben hat.

Auf den Grund vorstehender höchsten Anordnungen ergeht demnach an die kgl. Landgerichte des Regierungsbezirkes die Weisung, die untergeordneten Magistrate und Landgemeinde-Verwaltungen sofort zur Einleitung und thunlichsten Förderung der Revision der gedachten ortspolizeilichen Vorschriften aufzufordern, und hiebei durch sachgemäße belehrende Anweisung — insbesondere der Landgemeinde-Verwaltungen — nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß die vorerwähnten höchsten Direktiven die genaueste Beachtung finden und hiernach der künftigen Handhabung der Polizei-Verwaltung ein den neuen gesetzlichen Vorschriften entsprechender Vollzug allseitig gesichert werde.

Ueberdieß sind die genannten Ortspolizeibehörden auf die ihnen nach dem Gesetze in Zukunft zustehende Befugniß, in einzelnen Fällen ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, schon jetzt geeignet aufmerksam zu machen, damit dieselben die Frage, in welchen Fällen ortspolizeiliche Vorschriften nach den örtlichen und etwa in Betracht kommenden allgemeinen Interessen sich als angemessen darstellen, einer reiflichen Erwägung unterziehen und je nach deren Ergebniß die Erlassung solcher Vorschriften sorgfältig vorbereiten.

Dieß erscheint um so dringender veranlaßt, als in Gemäßheit des Art. 45 Abs. I. Ziffer 3 da, wo das Gesetzbuch nur auf ortspolizeiliche Vorschriften verweist, mit dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzbuches lediglich die dermalen bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften in Geltung bleiben und sohin im Falle des Nichtbestehens solcher Vorschriften mit dem bezeichneten Zeitpunkte sich Lücken ergeben können, auf deren baldigste Beseitigung durch Erlassung neuer Anordnungen nach Maaßgabe des Gesetzbuches die Ortspolizeibehörden im Interesse der Erhaltung geordneter Zustände Bedacht zu nehmen haben.

Die kgl. Landgerichte haben die untergeordneten Ortspolizeibehörden zur sofortigen Inangriffnahme der ihnen gesetzten Aufgabe und zur unausgesetzten Thätigkeit in der erwähnten Beziehung anzuhalten, und über den Fortgang des Geschäftes nach Umfluß eines Monates unter Vorlage der bis dahin nach Maaßgabe des Gesetzbuches revidirten und etwa entworfenen neuen ortspolizeilichen Vorschriften — soferne diese Vorlage gemäß Art. 34 des Gesetzbuches obligatorisch erscheint und eine solche Vorlage in einzelnen Fällen nicht etwa früher ermöglicht sein sollte, — zu berichten, und hiebei in dem Falle, daß die bezüglichen Vorschriften wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheiles für das öffentliche Wohl oder wegen der Verletzung der Rechte Dritter für unzulässig erachtet werden, ihre hiewegen etwa bestehenden Bedenken in eingehender Weise zu erörtern.

Landshut, den 6. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, l. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,328.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rainertshausen betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Rainertshausen ist durch das am 17. ds. Mts. erfolgte Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist in der Diözese Regensburg, im Landgerichts- und Dekanatsbezirke Rottenburg in Niederbayern gelegen, zählt 395 Seelen in 11 meist auf Anhöhen gelegenen Ortschaften, hat eine Schule am Pfarrsitze, eine Nebenkirche und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte betragen nach der Fassion

	2176 fl. 35 kr. 2 hl.
die Lasten	107 fl. 47 kr. – hl.
wonach sich ein Reinertrag von	2068 fl. 48 kr. 2 hl.

ergiebt.

Die Baupflicht haftet auf der Pfründe.

Das dermal noch in 450 fl. bestehende Onus-Kapital ist mit jährlichen 50 fl. sammt treffenden Zinsen abzufitzen.

Eigentliche Prozesse bestehen nicht, wohl aber Differenzen wegen Zehent-Entrichtung.

Zur Führung der Oekonomie sind drei männliche und zwei weibliche Dienstboten, dann 4 Pferde und wenigstens 10 Stück Rindvieh nothwendig; das Uebernahms-Kapital mag sich auf 3000 fl. belaufen.

Bewerber haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 27. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 12,847.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern und die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Landesverweisung des Johann Ackermann von Regelsweiler, k. württemberg'schen Oberamts Ellwangen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 12. d. Mts. wurde der verwittwete Schneidermeister Johann Ackermann von Regelsweiler in Württemberg durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Ansbach vom 17. August 1860 wegen Vergehens der Widersetzung verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements erhalten die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des ꝛc. Ackermann das geeignete Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 27. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Personal-Beschreibung.

Alter 67 Jahre, Größe 5' 9", Haare blond, Stirne flach, Augen graublau, Nase spitz, Mund breit, Kinn rund, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe blaß, Zähne mangelhaft, Statur mittlere. Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 12,417.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Taglöhner Joseph Forstner von Ebbs, k. k. österreichischen Bezirksamts Kufstein, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 4. Dezbr. vor. Irs. wegen zweier Verbrechen des Diebstahls, in thatsächlichem Zusammenflusse mit zwei Diebstahlsvergehen, in eine Arbeitshausstrafe von 4½ Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Joseph Forstner hievon mit dem Auftrage Kenntniß, gegen denselben das geeignete Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 28. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Signalement
des Joseph Forstner, ledigen Taglöhners von Ebbs in Tyrol.

Alter 50 Jahre, Größe 5' 7'', Haare schwarzgrau, Stirne breit, Augen braun, Nase lang, Mund proportionirt, Kinn rund, besondere Kennzeichen keine.

Ad Num. 13,049.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 25. v. Mts. wurde Daniel August Muhler von Laudenbach, kgl. württembergischen Oberamts Mergentheim, wegen Verbrechens der Rückkehr nach Bayern ꝛc. zu einer einjährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt und wieder des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung des Signalements hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des Muhler das vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Signalement.

Alter 17 Jahre, Größe 5' 6'', Haare braun, Stirne breit, Augen grau, Augenbrauen braun, Nase stumpf, Mund proportionirt, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe gesund, Kinn oval, Bart ohne, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Landshut, den 28. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,416.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den legitimationslosen Iwan François, ledigen Korbflechter von Kronstadt in Siebenbürgen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die im bezeichneten Betreffe angestellten Nachforschungen ergeben haben, daß der angebliche Iwan François aus Kronstadt in Siebenbürgen, welcher am 20. November v. Js. im k. Landgerichte Dachau wegen Legitimationslosigkeit aufgegriffen wurde, ein gewisser Christian Brandt von Hindelfingen, k. württembergischen Oberamts Böblingen, ist, welcher von letztgenanntem Amte bereits seit längerer Zeit steckbrieflich verfolgt wird, erhalten sämmtliche obengenannte Behörden unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 4. dß. Mts. (Kreisamtsblatt Nro. 14) hievon mit dem Bedeuten Kenntniß, daß weitere Nachforschungen über die Heimatsangehörigkeit dieses Individuums zu unterbleiben haben.

Landshut, den 28. Februar 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,643.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen in Niederbayern.

Das Gesuch des Buchhändlers Friedrich Brandstetter in Leipzig um Einführung mehrerer in seinem Verlage erschienenen Bücher, hier des von Lüben und Nacke verfaßten „Lesebuchs für Bürgerschulen" betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund eines höchsten Ministerial-Reskripts vom 25. vor. Mts. bez. Betreffs wird das in dem mit Regierungs-Ausschreibung vom 23. Mai vor. Js. veröffentlichten Verzeichnisse Nr. IV. sub lit. B Abth. c. Ziff. 2. (außerordentliche Beilage zu Nr. 45 des

Kreisamtsblattes vom Jahre 1861 Seite 36) genannte und für den Gebrauch in Feiertags-Schulen genehmigte Lesebuch von „Lüben und Nacke“ zur Anschaffung als Preisebuch für protestantische Schulen empfohlen.

Landshut, den 2. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,556.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pfaffmünster betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachgängig zur Regierungs-Ausschreibung ddo. 7. v. Mts. Nr. 11,668 (vide Kreisamtsblatt Nr. 15 S. 188) wird hiemit zur Kenntnißnahme für die Bewerber um die erledigte Pfarrei Pfaffmünster, k. Landgerichts Straubing, eröffnet, daß laut neuerlicher Anzeige auch die Bewohner des Dorfes Zeitldorn und der Einöde Bielhof um Auspfarrung aus dieser Pfarrei und um Zutheilung zur Stadt-Pfarrei St. Jakob in Straubing, beziehungsweise zur Expositur Sossau die Bitte gestellt haben, und daß für den Fall, als diese Auspfarrung für nothwendig oder wünschenswerth erachtet werden sollte, der künftige Pfarrer von Pfaffmünster dieselbe sich ohne Widerrede gefallen zu lassen habe.

Landshut, den 2. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,893.

Die Evidenthaltung des Standes der Reservepflichtigen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Behörden, welche die vorgeschriebenen Verzeichnisse bez. Betreffs noch nicht eingesendet haben, werden hiemit angewiesen, deren Vorlage binnen 8 Tagen unfehlbar zu bewirken.

Landshut, den 3. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,971.

Die Vinkulirung der Staatsobligationen au porteur auf den Namen der Gemeinden und Stiftungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. Februar l. Js. wurde genehmigt, daß bei der Vinkulirung von Staatsobligationen au porteur auf den Namen der Gemeinden und Stiftungen, für welche nach Ministerial-Entschließung vom 24. Oktober 1854, Nr. 16,502, die portofreie Rücksendung zugestanden ist, sowie bei der Devinkulirung derselben von der Erhebung der in der Ausschreibung der k. Staatsschuldentilgungs-Commission vom 1. September 1860 Reggs.-Bl. S. 773 Nr. 10 bestimmten Gebühr von 15 kr. Umgang genommen werde, was hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 4. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,031.

Die Bitte der Hauptagentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft um Bestätigung eines Agenten für die Feuer- und Lebensversicherungs-Branche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des Hauptagenten der k. k. privil. I. österreich'schen Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Ferdinand Klausner in München ist der k. Post-

halter Ludwig Schlecht in Mitterfels als Agent für das Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäft für den Landgerichtsbezirk Mitterfels mit Abtrennung von der Agentur Straubing bestätigt worden; was hiermit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 4. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3090.

Die Erledigung der Pfarrei Altheim, Dekanats Neustadt a/A. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Altheim wird zur Bewerbung bis zum 15. April curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
1. Aus Staatskassen.		
An baarem Gelde	15	37½
2. Aus Stiftungskassen.		
An baarem Gelde	2	45
3. Aus Gemeindekassen.		
An baarem Gelde	—	15
II. Aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in sehr gutem baulichen Stande befindet und auch für eine zahlreiche Familie hinreichenden Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden	35	—
aus 10 Dez. Gärten „ 2 Tgw. 35 Dez. Aeckern, „ 5 Tgw. 5 Dez. Wiesen, „ — Tgw. 87 Dez. Gemeindetheilen	80	37
III. Aus Rechten.		
Zinsen aus Ablösungskapitalien .	519	—
Weidrecht	4	40
Eichelrecht	1	—
aus dem Forstrechte, bestehend in 6 Gerten Holz jährlich in der Gemeindewaltung	25	1½
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen . . .	64	22½
Gesammtertrag	748	18½

Ansbach, den 5. März 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 2176/III.

Bekanntmachung.

Untersuchung wegen Preßvergehens betreffend

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Bezirksgericht Nürnberg hat am 28. Februar curr. Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender, von Kirschbaum, Kästner, Assessoren, Luz, I. Staatsanwalt und Ott, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Preßvergehens durch Verletzung des Artikel 21 des Prozeßstrafgesetzes vom 17. März 1830 beschlossen:

es seien unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die beiden Druckschriften „Gemmen, treu und gewissenhaft nach der Natur gezeichnet“ und „Denkwürdigkeiten des Herrn von H.“ in so weit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken.

Nürnberg, den 3. März 1862.

Königliches Bezirksgericht.
Der kgl. Direktor.
Frhr. v. Welser.

Müller.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 23. Landshut, Sonnabend den 15. März **1862.**

Inhalt:

Kleine historische Erzählungen von Prinzessin Alexandra von Bayern. — Abgabe des neuen Strafgesetzbuches, Polizeistrafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes hiezu an die k. Gerichts-Aerzte. — Das Gesuch des Conskribirten der Altersklasse 1840 um Zurückstellung nach §. 49 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes wegen Lösung einer akademischen Preisaufgabe. — Betrügereien an niederländischen Künstlern. — Die Rückstände an Postporti in Untersuchungssachen. — Aufstellung eines Agenten für die Berlin'sche Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Ein von der Donau ausgeworfener männlicher Leichnam. — Cursiren falscher Münzen. — Die Erledigung der Pfarrei Weidenbach, Dekanats Ansbach. — Die Erledigung der Pfarrei Eschenau, Dekanats Erlangen. — Untersuchung gegen den Redakteur des fränkischen Kuriers Baptist Cantor wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14,063.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen in Niederbayern.

Kleine historische Erzählungen von Prinzessin Alexandra von Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung zu München 1862 ist unter dem Titel:

„Kleine historische Erzählungen. Nach dem Französischen der Eugenia Foa frei bearbeitet von Alexandra, kgl. Prinzessin von Bayern,"

ein Büchlein erschienen, welches vermöge der sorgfältigen Wahl seines belehrenden und ergreifenden Inhaltes sich zur Aufnahme in Schulbibliotheken und zu Preisebüchern für deutsche Schulen eignet.

Die obengenannten Schulbehörden werden in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 1. dieß auf das gedachte Büchlein aufmerksam gemacht, und ihnen die Anschaffung desselben für die angegebenen oder sonst geeigneten Zwecke empfohlen.

Landshut, den 5. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 13,969.

An sämmtliche k. Bezirks- u. Landgerichts-Physikate in Niederbayern.

Abgabe des neuen Strafgesetzbuches, Polizeistrafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes hiezu an die k. Gerichtsärzte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das k. Staatsministerium des Innern sich veranlaßt gefunden hat, jedem k. Gerichtsarzte ein Exemplar

1. der amtlichen Ausgabe des neuen Strafgesetzbuches,
2. der amtlichen Ausgabe des neuen Polizeistrafgesetzbuches,
3. der amtlichen Oktavausgabe des Einführungs-Gesetzes hiezu vom 10. November 1861,

sämmtliche auf Druckpapier, unentgeltlich verabfolgen zu lassen, so werden in Folge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 28. vor. Mts. Nro. 6407 bez. Betr. die k. Gerichtsärzte in Niederbayern beauftragt, die ihnen zukommenden Exemplare des neuen Strafgesetzbuches, des Polizeistrafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes hiezu einbinden zu lassen und die diesfallsigen Kosten aus ihren Regiemitteln zu bestreiten, ferner das Staatseigenthum hievon durch gehörige Eintragung in das Inventar evident zu halten.

Landshut, den 5. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,134.

An sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden in Niederbayern.

Das Gesuch des Conscribirten der Altersklasse 1840 um Zurückstellung nach §. 49 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes wegen Lösung einer akademischen Preisaufgabe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den vorgenannten Behörden wird nachstehend die höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 2. März l. J. Nro. 6702 zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut, den 6. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6702.

Staats-Ministerium des Innern.

N. N., Candidat der Rechte und Conskribirter der Altersklasse 1840 hat auf Grund des §. 49 lit. b des Heeresergänzungsgesetzes die Zurückstellung nachgesucht, weil er die von der Juristenfakultät der Universität München für 1860/61 gestellte Preisfrage mit Auszeichnung gelöset hat.

Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, mit welchem diesfalls Benehmen gepflogen wurde, hat hierüber geäußert, daß ein nach Lösung einer Preisaufgabe mit dem Preise gekrönter Universitätsstudirender als Preisträger an einer höheren Unterrichtsanstalt im Sinne des oben angeführten §. 49, b, des Heeresergänzungsgesetzes, dann der §§. 60 B. und 62 der Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetze unzweifelhaft erachtet werden müsse.

Hievon wird die k. Regierung unter Rückgabe des mit Bericht vom 11. v. Mts. vorgelegten Aktes mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, wie es angemessen erscheine, daß der oberste Rekrutirungsrath von N. das fragliche Zurückstellungsgesuch wiederholt in Erwägung nehme und darüber mit Rücksicht auf die anher gerichtete, als Remonstration zu behandelnde Vorstellung des Rechts, Candidaten N. N. vom 28. Januar l. Js. neuerdings Beschluß fasse, wonach das Weitere einzuleiten ist.

München, den 2. März 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J. von Oberbayern.
Das Gesuch des Conskribirten der Altersklasse 1840, N. N., um Zurückstellung nach §. 49 des Heeresergänzungsgesetzes wegen Lösung einer akademischen Preis-Aufgabe betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 14,133.

Betrügereien an niederländischen Künstlern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge einer hohen Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. v. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke eine von der k. niederländischen Gesandtschaft zu Frankfurt abschriftlich mitgetheilte Bekanntmachung der k. niederländischen Regierung im bemerkten Betreffe zur Warnung des Publikums vor den hierin näher bezeichneten Betrügereien hiemit veröffentlicht.

Landshut, den 6. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6597.

Bosch, Henyr, François van den, alt 29 Jahre, Droguerienhändler, geb. zu Molenbeck St. Jean (Belgien) wohnhaft in Paris

hat am 3. November 1861 in Haag, seinen durch den belgischen Gesandten in Paris unterm 1. August 1860 ausgestellten Paß nach Rotterdam visiren lassen und ist Ende November oder Anfang Dezember 1861 von Amsterdam mit der Rheinbahn abgereist, einen schwarzen hölzernen Koffer mit sich führend, ohne daß man weiß wohin, während seine Frau oder Maitresse, mit welcher er einige Zeit in Amsterdam zusammenwohnte, am 12. Dezember 1861 gleichfalls abgereist ist unbekannt wohin.

Das Signalement der Frau, von ihm Emilie genannt, ist folgendes:

Alter 23 Jahre, nicht groß von Gestalt; gekleidet mit einem schwarzen Tuchmantel, schwarzen Kleid mit rothen Blumen und schwarzen Sammthut mit blauen Blumen.

Glazer de St. Willebrord, Eduard, Privat-Referendar für die chinesischen Angelegenheiten in der Englischen Colonie Victoria, geb. zu Brüssel wohnhaft in London als Engländer naturalisirt

hat seinen von dem Minister des Innern in London am 29. Sept. 1860 ausgestellten Paß am 26. Juli 1861 in Haag nach Rotterdam visiren lassen und war damals von seiner Frau begleitet.

Glazer hat an dem Kopfe seiner Briefe die gedruckte Adresse: „E. G. de Willebrord, dealer in pictures 34 Hunter Street Brunswich Square, London" und unterzeichnet: „E. G. de Willebrord."

Derselbe hat sich im Jahre 1860 mit verschiedenen Malern in Haag in Verbindung gesetzt, über Preis und Art ihrer Bilder angefragt und alsdann um Zusendung der Bilder an seine Adresse in London unter Zusicherung des Kaufpreises nach Empfang derselben gebeten.

Diesen Zuschriften sind von einigen Malern in Haag Gehör gegeben worden, unter andern durch Hrn. Jan Weissenbruch, welcher am 15. oder 16. Sept. 1860 an obengenannte Adresse eine Bild abschickte.

Dasselbe ist ungefähr 45 Niederl. Zoll breit und 35 hoch. Es stellt einen Kanal bei Amersfoort vor, links ein Paar Häuser, worauf 2 Thürmchen aufgebaut sind, rechts Bäume, welche aus dem im Vordergrunde befindlichen Wasser herauswachsen, ornirt mit einem Boote, worin eine einzelne Figur, ein Wagen und einige Hühner sich befinden.

Dieses Bild ist gezeichnet „Jan Weissenbruch f." und wird von links her durch die Sonne beschienen.

Weder von diesem noch von anderen auf gleiche Weise erhaltenen Gemälden ist bis heute Bezahlung erfolgt, dahingegen ein durch Hrn. Weißenbruch gezogener Wechsel fl. 250 unbezahlt zurückgekommen.

Obengenannter van den Bosch führt auf seinen Briefen die gedruckte Adresse:

„H. van den Bosch, Tableaux modernes, Hombourg près Francfort“ und hat sich auf gleiche Weise ohne Bezahlung Gemälde von Malern in Haag zu verschaffen gewußt, so auch von dem Kunstmaler Jaques Leman, wohnhaft in Paris, ein Bild, genannt „Le Jeu du roi od. Ludwig XIV bei Frau von Montespan“, welches er am 11. Dezember 1861 an einen Kunstliebhaber in Antwerpen verkauft hatte.

Derselbe van den Bosch hat sichtlich aus der vollkommenen gleichen Schrift im Oktober 1861 die Zusendung von einem Bild von einem Maler in Haag verlangt, doch dießmal gezeichnet

„J. Marton“, welche Briefe die gedruckte Adresse hatten:

„J. Marton 53 Greek Street, Soho Square, London.

Höchst wahrscheinlich handeln diese Betrüger zusammen. Die Aufmerksamkeit der Polizeibeamten wird auf genannte Personen gerichtet.

Ad Num. 11,266.

An sämmtliche gerichtliche Taxämter in Niederbayern.

Die Rückstände an Postporti in Untersuchungssachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des kgl. Oberpostamtes von Niederbayern sind noch zahlreiche Rückstände an Postporti in Untersuchungssachen bei demselben vorgemerkt.

Die k. Taxämter werden deßhalb beauftragt, das fragliche Rückstandswesen der Vereinigung förderlichst zuzuführen, die eingehobenen Beträge ohne Verzug an das k. Oberpostamt abzuliefern, und in jenen Fällen, wo die Genehmigung zur Abschreibung rückständiger Portobeträge bereits ertheilt ist, oder noch erfolgt, auf Grund der betreffenden Verfügung der unterfertigten Stelle das k. Oberpostamt hievon in Kenntniß zu setzen.

Außerdem haben die kgl. Taxämter bis zum 15. kommenden Monats April und wiederholt bis Ende Juni d. Js. bezüglich der zu diesen Zeitpunkten noch im Rückstande befindlichen Postporti in Untersuchungssachen die der Flüssigmachung entgegenstehenden Hindernisse dem k. Oberpostamte speziell bekannt zu geben.

Die unterfertigte Stelle spricht hiebei die Erwartung aus, daß die k. Taxämter vorstehenden Anordnungen pünktlichst nachkommen.

Landshut, den 7. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßlerer, Sekretär.

Ad Num. 14,173.

Aufstellung eines Agenten für die Berlin'sche Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Hauptagenten der Berlin'schen Feuer-Versicherungs-Anstalt beantragte Aufstellung des Kaufmanns Eduard Kindler in Landshut als Agenten dieser Anstalt für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Landshut an Stelle des zurückgetretenen A. Jackermayer hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 7. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 14,412.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Februar l. Jrs. stattgefundenen 350. und 351. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 161 und 96 gezogen worden.

Die Serie 96 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße zu 5 % und zwar Nro. 86,293 mit der Hälfte des Kapitals — Nro. 86,562 — Nro. 87,664 incl. mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammtkapitalsbetrage von 1,012,721 fl. 48 kr.

Die Serie 161 enthält Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % und zwar von Nro. 3121 — 4046 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 1,280,159 fl. 53 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 11. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der im erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasse enthaltenen Bestimmungen 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 8. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 10,500.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Ein von der Donau ausgeworfener männlicher Leichnam betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 13. Dezember v. Js. wurde in der Nähe des Marktes Obernzell, kgl. Landgerichts Wegscheid, eine vom Donaustrom ausgestoßene männliche Leiche aufgefunden, bezüglich deren die Besichtigung Folgendes ergeben hat:

Der Cadaver war größtentheils nackt und finden sich an demselben nur Trümmer von Kleidungsstücken, nämlich einer dunkelgrauen Joppe mit grünem Kragen, an den Taschen mit grünen Schnüren besetzt — einer braunen Tuchweste mit Perlmutterknöpfen — eines grauen dreieckigen wollenen Halstuches — eines leinenen Hemdes — dann einer leinenen Unterhose; außerdem fanden sich jedoch noch gut erhalten ein Paar Halbstiefel mit Nägeln an den Sohlen und Eiseln an den Absätzen, ein leinenes Hemd und eben solche Socken.

Mit Buchstaben oder sonst wie waren diese Kleidungsstücke nicht gezeichnet.

Der Körper zählt zu den großen, war kräftig gebaut und wohl geformt und am ganzen Rumpfe ohne alle Verletzung. Die Haut der Hände war weiß und zart, das Gesicht platt gedrückt, vollkommen unkenntlich, die Vorderzähne waren vollständig und unversehrt und nur noch einige Reste eines dichten, ziemlich kurzen schwarzen Schnurbartes vorhanden; die Kopfhaut an einigen Stellen wahrscheinlich durch Eisschollen gequetscht, war vollkommen haarlos und nur im Genicke fanden sich noch einige Reste von schwarzen Haaren.

Die Leiche mag etwa 14 Tage im Wasser gelegen sein und läßt nach ihrem Aussehen auf ein Alter des Verunglückten von circa 30 Jahren schließen. —

Spuren von Vergewaltigung oder sonstige Anzeichen, die eine andere Todesart als die der Verunglückung durch Ertrinken vermuthen ließen, haben sich nirgends gezeigt. —

Nachdem nun die Persönlichkeit dieser Leiche bisher nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, sofort geeignete Recherchen in dieser Beziehung zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß — unter gleich-

zeitiger Berichtserstattung an die unterfertigte Stelle — sofort dem kgl. Landgerichte Wegscheid mitzutheilen.

Landshut, den 8. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,177.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Ausschreibung der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wollte am 26. Januar dieß Jrs. bei dem Taxamte des k. Landgerichts Kissingen ein Guldenstück Nassauischen Gepräges „Adolph Herzog von Naßau" Jahreszahl „1855" verausgabt werden, welches aber sofort als falsch erkannt wurde.

Zufolge Gutachtens des königlichen Haupt-, Münz- und Stempelamtes München den 11./14. Februar l. Js. besteht dasselbe aus Blei und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiemit verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 8. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3089.

Die Erledigung der Pfarrei Weihenbach, Dekanats Ansbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Weidenbach wird zur Bewerbung bis zum 15. April curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
1.	Aus Staatskasten.		
	An baarem Gelde	105	—
	An Naturalien:		
	5 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl.	25	—
	8 Schffl. 2 Vrtl. 2 Sz. Korn à 8 fl. 42 kr.	70	30[illegible]
	(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)		
2.	Aus Stiftungskassen an baarem Gelde	12	54
II.	Aus Realitäten.		
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	45	—
	aus 14 Tgw. 95 Dez. Aeckern und „ 19 „ 98 „ Wiesen	286	51[illegible]
	„ 1 „ 13 „ Gärten . .	18	—
III.	Aus Rechten.		
	Zinsen aus Ablösungskapitalien .	37	—
	Gemeinderecht	1	30
IV.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	369	41
V.	Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	6	—
	Summa	977	27
	An Lasten	29	45[illegible]
	Reinertrag	947	41[illegible]
	An freiwilligen Geschenken . . .	8	—

Der Amtsnachfolger hat an den Pfarrfond 6 fl., welche für Anschaffung der Pfarrstiftungskasse vorgeschossen worden sind, zurückzuersetzen.

Ansbach, den 5. März 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 3116.

Die Erledigung der Pfarrei Eschenau, Dekanats Erlangen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Eschenau wird zur Bewerbung bis zum 15. April curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
1. Aus Staatskassen	—	—
2. Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	8	24
an Naturalien:		
2 Schffl. 4 Mtz. Dinkel à 4 fl. 2 kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)	10	45⅓
3. Aus Gemeindekassen:		
an baarem Gelde	6	30
II. Aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches nicht unbedeutender Reparaturen bedarf, deren Wendung eingeleitet ist, nebst Oekonomiegebäuden . .	40	—
aus Gärten, Aeckern und Wiesen, mit einem Flächeninhalt zu 99 Tgw. 71 Dez.	560	46
Zinsen aus einem Kapital in Folge des Verkaufes geschlagenen Holzes im Pfarrwalde	19	36
III. Ertrag aus Rechten.		
Zinsen aus Werthpapieren, Bodenzinsen u. s. w.	18	—
Weiderecht	—	45
Forstrecht, bestehend:		
5 Nürnberger Mäß weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr.	17	30
3¾ Maß Stöcke à 45 kr. . . .	2	48¾
125 Stück Wellen à 1 fl. 15 kr.	1	33¾
1⅔ Fuhren Schlagabraum . . .	—	33⅓
1 Fuhr Streu	1	30
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen . . .	116	12⅓
Summa	804	54½
Die Lasten hievon ab	7	28½
Reinertrag	797	26

Zu diesem Einkommen kommen auch die Stolgebühren von den aus der Pfarrei Beerbach in die Pfarrei Eschenau eingepfarrten Orten Brand, Ober- und Unterschellenbach, deren Größe aber jetzt erst nach Ablauf von drei Jahren festgesetzt werden und sich ungefähr auf 100 fl. belaufen wird. Dagegen tritt die Pfarrei Eschenau in die Steuerpflicht, welche zur Zeit unter den Lasten nicht begriffen ist.

An freiwilligen Geschenken 40 fl.

Der Amtsnachfolger hat die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 8 fl. zurückzuersetzen.

Ansbach, den 6. März 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 2150/III.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den Redakteur des fränkischen Kuriers Baptist Cantor, wegen Preßvergehens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Bezirksgericht Nürnberg hat am 21. Februar 1862 Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender, Cramer, Rath, Voik, Assessor, Lutz, I. Staatsanwalt und Ott, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Redakteur Baptist Cantor dahier wegen Preßvergehens durch Aufnahme der Artikel „Von einem Katholiken in Nro. 20 des fränkischen Kuriers vom

20. Januar curr.," und „Italien" in Nr. 36 dieses Blattes vom 4. Februar 1862 beschlossen:

es seien unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Nummern 20 und 36 des fränkischen Kuriers von diesem Jahr, in so weit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken.

Nürnberg, den 3. März 1862.

Königliches Bezirksgericht.
Der kgl. Direktor.
Frhr. v. Welser.

Müller.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1862 haben Seine Majestät der König die Predigerstelle an der Metropolitan-Pfarrkirche zu Unser Lieben Frau in München dem Priester Dr. Michael Breiteneicher, dermalen Religionsprofessor an der k. Studienanstalt in Landshut, zu übertragen geruht.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 5. März l. Js. ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Perkam, Ldg. Straubing, dem Schullehrer Michael Köppl von Kirchberg, Ldg. Regen, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 6. März l. Js. ist der Schullehrer Franz Seraph Wolf von Alkofen, kgl. Landgerichts Vilshofen, nach Waltendorf, kgl. Landgerichts Bogen, versetzt worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 6. März 1862 ist der Schulverweser Johann Bauer von Oberergoldspach, kgl. Ladgerichts Rottenburg (in Niederbayern), auf die Schulstelle in Alkofen, kgl. Landgerichts Vilshofen, versetzt worden.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 6. März 1862 ist der Schullehrer Anton Biedl von Waltendorf, k. Ldg. Bogen, nach Kirchberg, k. Ldg. Regen, versetzt worden.

III. Augsburger Cours
vom 6. März 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	97⅝
„ à 4 %	101⅜	—
„ à 4 % halbjährig	101⅝	—
„ à 4½ %	103⅜	—
„ à 4½ % halbjährig	104⅜	—
„ à 5 % . . . IV. Emission . .	—	102⅞
„ à 5 % . . . neue detto . . .	—	102⅞
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅜	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	—	828
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	106⅜
„ „ mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 10. März 1862.	Waizen	5	192	197	197	—	19	39	19	31	19	23	—	—	—	5
		Korn	2	23	25	25	—	17	12	16	55	16	30	—	3	—	—
		Gerste	—	71	71	71	—	13	20	13	16	13	6	—	—	—	16
		Haber	—	36	36	36	—	7	56	7	38	7	19	—	4	—	—
Deggendorf	Vom 11. März 1862.	Waizen	—	433	433	430	3	19	48	19	29	19	—	—	29	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	17	31	17	2	16	34	—	10	—	—
		Gerste	—	136	136	136	—	12	57	12	48	12	30	—	—	—	42
		Haber	—	69	69	69	—	6	25	6	11	5	58	—	—	—	14
Dingolfing	Vom 11. März 1862.	Waizen	—	98	98	98	—	19	55	19	37	19	19	—	—	—	14
		Korn	—	5	5	5	—	18	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	91	91	91	—	13	3	12	57	12	51	—	—	—	13
		Haber	—	15	15	15	—	6	—	5	54	5	52	—	6	—	—
Geiselhöring	Vom 11. März 1862.	Waizen	—	249	249	249	—	20	16	20	5	19	53	—	—	—	5
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	105	105	105	—	14	10	13	35	13	8	—	7	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 6. März 1862.	Waizen	—	15	15	15	—	20	35	20	18	20	7	—	1	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	17	15	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	7	24	—	—	—	—	—	6

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 10. März 1862.	Waizen	—	210	210	210	—	19	21	19	2	18	49	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	150	150	150		12	50	12	30	12	9	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2		6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 7. März 1862.	Waizen	57	2284	2341	2246	95	20	59	20	19	19	44	—	7	—	—
		Korn	4	233	237	223	14	17	14	16	29	15	25	—	28	—	—
		Gerste	138	510	650	650	—	13	58	13	34	13	10	—	—	—	11
		Haber	13	387	400	391	9	7	2	6	45	6	32	—	—	—	1
Mainburg	Vom 12. März 1862.	Waizen	—	244	244	237	7	19	57	19	39	19	13	—	11	—	—
		Korn	—	14	14	8	6	17	32	17	26	17	9	—	—	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	14	5	13	58	13	15	—	—	—	9
		Haber	—	36	36	31	5	8	21	7	55	7	15	—	—	—	35
Neustadt a. d. D.	Vom 11. März 1862.	Waizen	—	249	249	245	4	19	45	19	10	18	36	—	—	—	6
		Korn	—	14	14	13	1	17	48	17	38	17	30	—	—	—	27
		Gerste	—	38	38	38	—	14	—	13	34	13	12	—	—	—	32
		Haber	—	39	39	39	—	7	30	7	4	6	41	—	18	—	—
Osterhofen	Vom 10. März 1862.	Waizen	28	184	212	204	8	19	42	19	27	18	57	—	—	—	12
		Korn	9	—	9	4	5	—	—	17	24	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	68	68	68	—	12	38	12	28	12	12	—	—	—	3
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	6	12	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 11. März 1862.	Waizen	—	4	4	4	—	20	—	19	15	19	—	—	—	—	—
		Korn	21	111	132	81	51	17	3	16	27	15	29	—	14	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	93	93	98	—	5	56	5	44	5	16	—	—	—	13
Pfeffenhausen	Vom 10. März 1862.	Waizen	—	55	55	55	—	20	22	19	47	19	26	—	—	—	12
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	57	57	57	—	14	—	13	57	13	6	—	—	—	11
		Haber	—	6	6	6	—	7	—	6	54	6	51	—	26	—	—
Pilsting	Vom 11. März 1862.	Waizen	—	51	51	51	—	19	30	18	45	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	51	51	51	—	13	—	12	39	12	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 8. März 1862.	Waizen	22	1727	1749	1725	24	19	56	19	44	19	18	—	—	—	4
		Korn	3	170	173	167	6	17	33	17	15	16	43	—	6	—	—
		Gerste	14	843	857	857	—	13	6	12	58	12	25	—	10	—	—
		Haber	—	410	410	378	32	7	1	6	38	6	13	—	—	—	13
Vilshofen	Vom 12. März 1862.	Waizen	18	635	653	564	89	20	7	19	45	19	13	—	—	—	6
		Korn	—	30	30	30	—	17	24	16	53	15	38	—	4	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	10	—	9	34	9	30	—	22	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	5	49	5	37	5	24	—	10	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 24. Landshut, Mittwoch den 19. März **1862.**

Inhalt:
Einen in der Isar gefundenen männlichen Leichnam. — Die Steuer-Nachlässe für das Etatsjahr 1860/61.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13,485.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Einen in der Isar gefundenen männlichen Leichnam betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 7. Februar l. Js. wurde in der Isar an den sogenannten Ueberfällen vom Prater zur Kohlinsel, ein männlicher Leichnam aufgefunden, über dessen Angehörigkeit die seither gepflogenen Recherchen kein sachdienliches Ergebniß zu liefern vermochten. Nachdem sich Spuren einer gewaltsamen Verletzung an demselben nicht vorgefunden haben, scheint ein bloßer Unglücksfall vorzuliegen.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung der Beschreibung der Leiche den Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen, und über allenfallsige Ergebnisse derselben der kgl. Polizeidirektion München Nachricht zu geben.

Beschreibung der Leiche:

Dunkelblondes, langes Kopfhaar, niedere Stirne, proportionirte spitzige Nase, rundes Kinn, blaugraue Augen, volles ovales Gesicht, grauer Bart, gut genährter Körper, Größe 5′ 8″, Alter zwischen 54 und 58 Jahren.

Kleidung.

Abgetragener dunkelblauer Tuchrock ohne Knöpfe, mit einem weißleinenen Bändchen zusammengehalten; brauntuchenes Gilet mit blauen Querstreifen; ein gleiches von grauem Sommerzeug mit blauen Querstreifen von einem messingenen Knopfe zusammengehalten; graue, mit blauen Querstreifen versehene Sommerhose; rindlederne, schwarze Hose; ein Paar rindlederne an die Knie reichende Stiefel; ein schwarzes geblümtes Halstuch; ein guterhaltenes rupfenes Hemd.

Landshut, den 8. März 1862.

**Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.**

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 12,213.

Die Steuer-Nachlässe für das Etatsjahr 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift des §. 14 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 werden durch die nachfolgende Uebersicht die im Etatsjahre 1860/61 in Folge von Elementarbeschädigungen bewilligten Steuer-Nachlässe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 12. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Summarische Uebersicht

über die

für das Etats-Jahr 1860/61 wegen Elementar-Beschädigungen im Regierungsbezirke Niederbayern bewilligten Steuer- rc. Nachlässe.

Ordn.-Nr.	Rentamts-Bezirk.	Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Nachlässe. Grundsteuer.			Haus-steuer.			Gewerb-Steuer.			Steuer-Beischlag.			Kreis-Umlagen.			Summa.		
				fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1	Deggendorf	Plattling	Brand	130	51	—	1	59	1	—	—	—	43	54	3	12	44	—	189	29	—
			Sa. von 1	per	se.																
2	Dingolfing	Reith	Hagel	144	21	2	—	—	—	—	—	—	48	7	1	13	49	3	206	18	2
			Sa. von 2	per	se.																
3	Eggenfelden	Geratskirchen	Hagel	126	56	3	—	—	—	—	—	—	42	17	2	12	11	2	181	25	2
			Sa. von 3	für	sich																
4	Griesbach	. . .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Kelheim	. . .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kötzting	. . .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Landau	Ruhstorf	Hagelschlag	1	39	2	—	—	—	—	—	—	—	33	—	—	9	2	2	22	—
			Sa. von 7	für																	
8	Landshut	Martinshan	Hagel	56	54	3	—	—	—	—	—	—	18	58	1	5	27	1	81	20	2
		Weihmichl	Brand	17	29	1	—	—	—	—	—	—	5	49	3	7	40	7	24	59	1
			Sa. von 8	74	24	—	—	—	—	—	—	—	24	48		7	7	3	106	19	3
9	Mallersdorf	Neufahrn	Brand	33	26	2	—	—	—	—	—	—	11	8	3	3	12	2	47	47	3
		Niederleierndorf	"	3	28	3	—	—	—		—	—	1	9	3	—	20	—	4	58	2
		Oberergoldsbach	"	23	15	—	—	—	—	—	—	—	7	45	—	2	13	3	33	13	3
		Paltendorf	"	32	21	1	—	—	—	—	—	—	10	47	1	3	6	1	46	14	3
		Schierling	"	3	21	1	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—	19	1	4	47	2
		Türkenfeld	"	1	48	3	—	—	—	—	—	—	—	36	1	—	10	1	2	35	1
			Sa. von 9	97	41	2	—	—	—	—	—	—	32	34	—	9	22	—	139	37	2

Ordn.-Nr.	Rentamts-Bezirk.	Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Nachlässe.																	
				Grundsteuer.			Haussteuer.			Gewerb-Steuer.			Steuer-Beischlag.			Kreis-Umlagen.			Summa.		
				fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
10	Mitterfels	. . .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Neustadt	Altdürrenbach	Viehschad.	30	41	3	—	—	—	—	—	—	10	14	—	2	56	3	43	25	2
			Sa. v. 11	per	se.																
12	Oberzell	. . .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Passau	Aicha	Brand	3	57	3	—	—	—	—	—	—	1	19	1	—	22	3	5	39	3
		Heiderwiese	„	2	18	1	—	—	—	—	—	—	—	46	—	—	13	1	3	17	2
		St. Nikola	„	7	25	2	—	—	—	—	—	—	2	28	2	—	42	3	10	36	3
			Sa. v. 13	13	41	2	—	—	—	—	—	—	4	33	3	1	18	3	19	34	—
14	Pfarrkirchen	. . .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Schönberg	. . .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Simbach	Julbach	Hagel	83	2	1	—	—	—	—	—	—	27	40	3	7	58	1	118	41	1
		Kirchdorf	„	374	10	—	—	—	—	—	—	—	124	42	2	35	51	—	534	43	3
		„ „	Brand	59	11	—	—	—	—	—	—	—	19	43	3	5	40	1	84	34	3
			Sa. v. 16	516	23	1	—	—	—	—	—	—	172	7	—	49	29	2	737	59	3
17	Straubing	Unterparkstetten	Brand	53	31	2	—	13	—	—	—	—	17	52	—	5	9	—	76	45	2
			Sa. v. 17	für	sich																
18	Viechtach	Blaffenberg	Brand	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	20	2	—	6	-	1	28	—
		Moosbach	„	12	1	2	—	—	—	—	—	—	4	—	2	1	9	1	17	11	1
		Viechtach	„	1	38	1	—	—	—	—	—	—	—	33	—	—	9	2	2	20	3
			Sa. v. 18	14	41	1	—	—	—	—	—	—	4	54	—	1	24	3	21	—	—
19	Vilsbiburg	Lichtenhaag	Brand	23	31	1	—	—	—	—	—	—	7	50	2	2	15	1	33	37	—
		Obervilslern	„	5	51	2	—	—	—	—	—	—	1	57	1	—	33	3	8	22	2
		Schalkham	„	4	46	3	—	—	—	—	—	—	1	35	2	—	27	2	6	49	3
		Vilsbiburg	„	13	30	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—	1	17	2	19	17	2
		Wolferding	„	14	8	1	—	—	—	—	—	—	4	42	3	1	21	1	20	12	1
			Sa. v. 19	61	47	3	—	—	—	—	—	—	20	36	—	5	55	1	88	19	—
20	Vilshofen	Albersdorf	Brand	13	24	3	—	—	—	—	—	—	4	28	1	1	17	—	19	10	—
		Alkofen	„	3	9	2	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	18	—	4	30	2
		Iglbach	„	2	25	—	—	—	—	—	—	—	—	48	1	—	14	—	3	27	1
		Künzing	„	38	1	1	—	—	—	—	—	—	12	40	2	3	38	3	54	20	2
		Langenanning	„	20	22	—	—	—	—	—	—	—	6	47	1	1	57	—	29	6	1
		Rathsmannsdorf	„	6	8	—	—	—	—	—	—	—	2	2	3	—	35	1	8	46	—
		Walchsing	„	—	12	3	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	1	1	—	18	—
		Wallersing	„	42	30	—	—	—	—	—	—	—	14	10	—	4	4	2	60	44	2
			Sa. v. 20	126	13	1	—	—	—	—	—	—	42	4	—	12	5	3	180	23	—
21	Wolfstein	Freyung	Brand	15	32	2	—	—	—	—	—	—	5	10	3	1	29	2	22	12	3
			Sa. v. 21	per	se.																
22	Zwiesel	. . .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Zusammentrag.

Ordn.-Nr.	Rentamts-Bezirk.	Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Nachlässe. Grundsteuer.			Haussteuer.			Gewerbsteuer.			Steuer-Beischlag.			Kreis-Umlagen.			Summa.		
				fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1	Deggendorf	. . .	. . .	130	51	—	1	59	1	—	—	—	43	54	3	12	44		189	29	—
2	Dingolfing	. . .	. . .	144	21	2	—	—	—	—	—	—	48	7	1	13	49	3	206	18	2
3	Eggenfelden	. . .	. . .	126	36	3	—	—	—	—	—	—	4	17	2	12	11	2	181	25	3
4	Griesbach	. . .	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Kelheim	. . .	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kötzting	. . .	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Landau	. . .	. . .	1	39	2	—	—	—	—	—	—	—	33		—	9	2	2	22	—
8	Landshut	. . .	. . .	74	24	—	—	—	—	—	—	—	24	48	—	7	7	3	106	19	3
9	Mallersdorf	. . .	. . .	97	41	2	—	—	—	—	—	—	32	34	—	9	22	—	139	37	2
10	Mitterfels	. . .	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Neustadt	. . .	. . .	30	41	3	—	—	—	—	—	—	10	14	—	2	56	3	43	52	2
12	Oberenzell	. . .	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Paßau	. . .	. . .	13	41	2	—	—	—	—	—	—	4	33	3	1	18	3	19	34	—
14	Pfarrkirchen	. . .	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Schönberg	. . .	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Simbach	. . .	. . .	516	23	1	—	—	—	—	—	—	172	7	—	49	29	2	737	59	3
17	Straubing	. . .	. . .	53	31	2	—	13	—	—	—	—	17	52	—	5	9	—	76	45	2
18	Viechtach	. . .	. . .	14	41	1	—	—	—	—	—	—	4	54	—	1	24	3	21	—	—
19	Vilsbiburg	. . .	. . .	61	47	3	—	—	—	—	—	—	20	36	—	5	55	1	88	19	—
20	Vilshofen	. . .	. . .	126	13	1	—	—	—	—	—	—	42	4	—	12	5	3	180	23	—
21	Wolfstein	. . .	. . .	15	32	2	—	—	—	—	—	—	5	10	3	1	29	2	22	12	3
22	Zwiesel	. . .	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gesammt-	Summe	1408	27	—	2	12	1	—	—	—	469	46	—	135	13	3	2015	39	—

Landshut, den 12. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Director.

Treßlerer, Sekretär.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 25. Landshut, Sonnabend den 22. März 1862.

Inhalt:

Die Ländung einer unbekannten männlichen Leiche im Maine bei Höchst. — Untersuchung gegen den Papiermacher Friedrich Schreyer von Sonneberg wegen Diebstahls. — Die Verehelichung von Bayerinnen nach Oesterreich. — Projekt der Municipalität Odessa's wegen Pflasterung der Stadt mit Granit. — Schätzler Freih. v., k. b. Kämmerer, Errichtung eines Familienfideikommisses. — Die Normalpension der Pfarrerswittwen- und Doppelwaisen pro 1861/62. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Bekanntmachung, Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13,256.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Ländung einer unbekannten männlichen Leiche im Maine bei Höchst betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 8. Februar l. Js. wurde im Maine bei Höchst im Herzogthum Nassau eine unbekannte männliche Leiche geländet, welche bereits mehrere Wochen im Wasser gelegen sein kann.

Unter Beifügung eines Signalements, soweit solches wegen vorgeschrittener Fäulniß noch angegeben werden kann, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, sachdienliche Wahrnehmungen über die Person des Verlebten unmittelbar der unterfertigten k. Stelle zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen werden erlassen.

Signalement.

Größe 5' 4" rheinisch, Alter anscheinend mittleres Lebensalter, Haare braun, etwas lockig, kurz geschnitten, Zähne vollständig.

Kleidung.

Blauwollenes gestricktes Camisol mit weißbeinenen Knöpfen, darunter graue, kleincarrirte Weste von Boksklinstoff, mit Perlmutterknöpfen, Hosen von grau und schwarz gestreiftem, großcarrirten Boksklinstoff, in den Taschen ein leeres Ziehbeutelchen von gehäckeltem grauen Leinzwirn, sowie graucarrirtes baumwollenes Taschentuch, Hosenträger von Gurten mit Lederbesatz, weißwollene Strümpfe, Stiefel von Kalbleder, leinenes Hemd mit 2 Falten auf der Brust, „J. S." gezeichnet.

Landshut, den 8. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,032.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Untersuchung gegen den Papiermacher Friedrich Schreyer von Sonneberg wegen Diebstahls betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Papiermacher Friedrich Schreyer aus Sonneberg ist durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichtes Nürnberg vom 5. Februar 1862 wegen Diebstahlsvergehens in realer Concurrenz mit einem polizeilich strafbaren Diebstahle zu zweimonatlicher einfacher Gefängnißstrafe verurtheilt und nach deren Erstehung des Landes verwiesen worden.

Hievon werden die oben bezeichneten Behörden zur etwaigen Einleitung des weitern vorschriftsgemäßen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Personalbeschreibung des Fr. Schreyer.

Alter 20 Jahre, Größe 5' 8", Haare blond, Stirne flach, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase proportionirt, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank, besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: graue Sommerjoppe, gestreifte Sommerhose, brauner Schlips, baumwollenes Hemd, brauner Filzhut und Halbstiefel.

Landshut, den 8. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,755.

An die k. Landgerichte und unmittelbar unterstehende Stadtmagistrate in Niederbayern.

Die Verehelichung von Bayerinnen nach Oesterreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Frauenspersonen, welche im bayer'schen Unterthansverbande stehen, und nach Oesterreich überzusiedeln beabsichtigen, ist behufs ihrer Verehelichung mit einem österreich'schen Staatsangehörigen lediglich das durch Ausschreiben vom 13. Mai 1855 (Kr.-A.-Bl. Nr. 41 S. 629) vorgeschriebene Zeugniß über ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe auf Ansuchen auszustellen: Ausschreiben vom 25. Novbr. 1855 Ziff. 3. Abs. 2. (Kr.-A.-Bl. Nr. 97 S. 1336).

Gemäß h. Entschließung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 10. d. Mts. Nro. 4040 ist aber in diesen Zeugnissen fortan die namentliche Bezeichnung des Bräutigams beizufügen, wonach also das Zeugniß jederzeit zu lauten hat:

„Der N. N. wird zum Zwecke ihrer Verehelichung mit N. N. (Namen und Wohnort des Bräutigams) bestätiget, daß sie die persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe besitze."

Die obengenannten Behörden haben sich hiernach zu achten.

Landshut, den 14. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,414.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Projekt der Municipalität Odessa's wegen Pflasterung der Stadt mit Granit betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. l. Mts. beabsichtigt nach einer Anzeige des k. Consuls Erlinger zu Odessa die dortige Municipalität die Stadt mit Granit von den Ufern des Flusses Bug mit einem muthmaßlich circa 5 Millionen Silberrubel erfodernden Aufwand pflastern zu lassen, und hat das zur Ausführung dieses Vor-

habens aus den bedeutendsten Hausbesitzern Odessa's gewählte, vom General-Gouverneur bestätigte Comité beschlossen, bis zum 31. März l. J. auch von fremden Pflaster-Unternehmern Anträge entgegenzunehmen.

Die obengenannten Behörden werden hievon behufs der Verständigung allenfallsiger Unternehmer über fragliches Projekt in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 16. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3257.

Schäzler Freiherr v., k. b. Kämmerer, Errichtung eines Familienfideikommisses betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ferdinand Freiherr v. Schäzler, kgl. Kämmerer, hat gemäß letztwilliger Verfügung dd. München 1. Mai 1854 ein Familienfideikommiß errichtet.

Dieses Familienfideikommiß besteht:

I. aus dem Landgute Vormbach am Inn in Niederbayern im Bezirke des kgl. Landgerichts Passau II nebst dazu gehörenden Gebäuden der radizirten Brau- und Branntweinbrennerei und Mahlgerechtsame, Garten, Wiesen, Aeckern, Oedungen, Waldungen, zusammen 237 Tagw. 11 Dez.; dann den im Schlosse zu Vormbach vorhandenen Mobilien, und den in der Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, Mühlen, dann Oekonomiegebäuden befindlichen Haus- und Baumannsfahrnissen und Vieh; ferner aus einem in 26,45 Dez. bestehenden Ausbruche des Ranzingergutes;

II. aus den in Augsburg gelegenen Wohnhäusern Nr. 26 lit. a in der Maximiliansstraße und Nr. 50 lit. a in der Wintergasse, nebst den zur Zeit des Todes des Familienkonstituenten, Ferdinand Freiherrn von Schäzler in diesen Häusern befindlichen ihm gehörenden Silbergeschirr, Gemälden und Kupferstichen;

III. aus den in der Wohnung des Ferdinand Freiherrn von Schäzler zu München vorhandenen, ihm gehörenden Silbergegenständen, Oelgemälden und Kupferstichen;

IV. in kgl. bayer. Bankaktien, Ostbahnaktien, Aktien der Ettlinger Spinnerei und Weberei, der Straßburger Wollspinnerei, k. k. österreich. Metalliques-Obligationen, churhessischen und großherzoglich badischen Loosen, Aktien der Gesellschaft Boutigeaud, und der Dampfbootgesellschaft Lindau, endlich aus in Handelshäusern anliegenden Fonds im Gesammtbetrage ad 290,454 fl.

Auf Grund des Ediktes über die Familienfideikommisse dd. 26. Mai 1818 §. 26 werden hiemit alle unbekannte Gläubiger, welche hinsichtlich dieses zum Familienfideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, durch gegenwärtige Ediktalladung aufgefordert, binnen einem präklusiven Termin von sechs Monaten diese ihre Forderungen bei dem kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern unter dem Rechtsnachtheile anzugeben, daß nach Umfluß dieses sechsmonatlichen Termines das obgedachte Vermögen als ein Fideikommiß immatrikulirt werden würde, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Bestandtheile des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das noch übrige Allodialvermögen des betreffenden Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses unter der Beschränkung zu halten berechtiget sein sollen, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Passau, den 11. Januar 1862.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

(3b) Rettmayr, Sekretär.

Ad Num. 2244.

Die Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt einer hohen Oberkonsistorial-Entschließung vom 12. ds. Mts. ist die Normalpension der Pfarrerswittwen so wie der minderjährigen Doppelwaisen in Würdigung des dermaligen Vermögensstandes der allgemeinen Pfarrwittwencassa im Zusammenhalt mit der dermaligen Anzahl der Pensionsberechtigten für das Jahr 1861/62 von 70 fl. auf 75 fl. erhöht worden, was den Betheiligten hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, den 18. März 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobenek.

Biedermann.

Ad Num. 2310/III.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 4. März 1862 Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: kgl. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender, Rath Metz, Assessor von Hornthal, Lutz, I. Staatsanwalt und Bogner, Protokollführer, in der Untersuchung gegen Redakteur Georg Hammerbacher wegen Preßvergehens durch Aufnahme der Artikel „der Fürst der Hölle und dessen Regierung" und des Gedichtes „Protestation Herrmans des Cheruskers" in Nr. 22 des Nürnberger Beobachters vom 20. Februar 1862 beschlossen:

es sei unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Nummer 22 des Nürnberger Beobachters vom 20. Februar 1862, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.

Nürnberg, den 15. März 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor.

Frhr. v. Welser.

Müller.

Bekanntmachung,

Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 7. d. Mts. Nr. 3110 wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Donnerstag den 27. d. Mts.
Vormittags 9 Uhr

die Summe von

600,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Reg.-Bl. 1851 pag 35 bis 39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der kgl. Polizeidirektion

im kgl. Odeons-Gebäude
Saal Nr. 1 über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli d. Js. beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monates, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni d. Js. hinaus, vergütet.

Dabei wird bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangenden Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4% stattfinden könne.

München, den 10. März 1862.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Dem königl. Advokaten Dr. Heinrich Hölzl in Straubing wurde die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren streitigen Rechtssachen bei dem kgl. Landgerichte Mitterfels übertragen.

III. Augsburger Cours

vom 13. März 1862.

Königlich Bayerische.		Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %		—	97⅞
" à 4 %		101⅛	—
" à 4 %	halbjährig	101⅞	—
" à 4½ %		103⅞	—
" à 4½ %	halbjährig	104	—
" à 5 %	IV. Emissien	—	102⅞
" à 5 %	neue detto	—	102⅞
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101⅛	—
Bank-Aktien	Div. I. Sem.	830	828
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien		—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		—	—
Bayerische Ostbahnen		106⅞	—
" " mit 30 % Einzahlung		—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 17. März 1862.	Waizen	—	120	120	112	8	19	53	19	39	19	15	—	—	—	8
		Korn	—	9	9	9	—	17	30	17	18	17	3	—	—	—	23
		Gerste	—	68	68	68	—	14	—	13	59	13	46	—	—	—	43
		Haber	—	38	38	36	2	7	37	7	28	6	58	—	10	—	—
Deggendorf	Vom 18. März 1862.	Waizen	3	293	296	296	—	19	25	19	4	18	36	—	25	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	17	25	17	12	16	44	—	—	—	10
		Gerste	—	126	126	126	—	13	38	13	30	13	15	—	—	—	42
		Haber	—	127	127	127	—	6	28	6	7	5	54	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 18. März 1862.	Waizen	—	90	90	90	—	19	34	19	15	18	57	—	22	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	18	27	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	66	66	66	—	13	8	13	—	12	54	—	—	—	3
		Haber	—	17	17	17	—	7	—	6	19	5	59	—	—	—	25
Geiselhöring	Vom 18. März 1862.	Waizen	—	362	362	362	—	20	20	20	8	19	53	—	—	—	3
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	76	76	76	—	13	55	13	42	13	20	—	—	—	7
		Haber	—	1	1	1	—	7	12	7	12	7	12	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 17. März 1862.	Waizen	—	305	305	305	—	19	24	19	9	18	53	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	267	267	267	—	12	57	12	36	12	13	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 14. März 1862.	Waizen	95	2759	2854	2788	66	20	57	20	18	19	40	—	1	—	—
		Korn	14	138	152	130	22	17	15	16	56	16	—	—	—	—	57
		Gerste	—	566	566	566	—	14	7	13	46	13	14	—	—	—	12
		Haber	9	427	436	373	63	6	56	6	44	6	23	—	—	—	1
Mainburg	Vom 18. März 1862.	Waizen	7	173	180	179	1	20	—	19	44	19	19	—	—	—	5
		Korn	6	5	11	4	7	17	28	17	16	17	—	—	10	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	14	48	14	40	14	20	—	—	—	42
		Haber	5	23	28	19	9	8	20	7	53	7	27	—	2	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 18. März 1862.	Waizen	4	246	250	250	—	20	—	19	16	18	28	—	—	—	6
		Korn	1	5	6	6	—	18	-	17	36	17	12	—	—	—	2
		Gerste	—	50	50	50	—	14	15	13	39	13	—	—	—	—	5
		Haber	—	45	45	44	1	8	12	7	30	6	36	—	—	—	26
Osterhofen	Vom 17. März 1862.	Waizen	8	314	322	314	8	19	32	19	22	18	58	—	5	—	—
		Korn	4	16	20	5	15	—	—	17	24	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	257	257	257	—	12	54	12	38	12	19	—	—	—	10
		Haber	.	1	1	1	—	—	—	6	12	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 18. März 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	51	31	82	82	—	16	42	16	8	15	31	—	19	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	220	220	194	26	5	59	5	46	5	35	—	—	—	2
Pfeffenhausen	Vom 18. März 1862.	Waizen	—	25	25	25	—	19	30	19	30	19	27	—	17	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	41	41	41	—	14	—	13	43	13	28	—	14	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	21	7	14	7	6	—	—	—	20
Pilsting	Vom 18. März 1862.	Waizen	—	105	105	105	—	19	36	18	55	18	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	86	86	86	—	13	30	13	15	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15. März 1862.	Waizen	24	1739	1763	1719	44	20	3	19	46	19	16	—	—	—	2
		Korn	6	241	247	168	79	17	42	17	18	16	44	—	—	—	3
		Gerste	—	622	622	622	—	13	34	13	13	12	40	—	—	—	15
		Haber	32	526	558	499	59	7	52	6	54	6	18	—	—	—	16
Vilshofen	Vom 18. März 1862.	Waizen	89	182	271	215	56	19	53	19	33	19	17	—	12	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	17	24	17	21	16	42	—	—	—	28
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	13	—	—	—	—	—	2	26
		Haber	—	15	15	15	—	5	54	5	36	5	28	—	1	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 26. Landshut, Mittwach den 26. März 1862.

Inhalt:

Der Kirchenbau in Wartenfels, Landgerichts Stadtsteinach. — Die Ablösung von Staats-Passiv-Reichnissen. — Den Vollzug des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861, hier die Verwendung von Grünmalz zu den landwirthschaftlichen Brennereien. — Den Verein zur Hebung der Pferdezucht in Niederbayern. — Das Bittgesuch des Hauptagenten der k. k. privilegirten Ersten österreichischen Versicherungsgesellschaft um Bestätigung dreier Agenten für die Feuer- und Lebensversicherungs-Branche. — Die Abquittirung der Besoldungs-Bezüge des äußern Forstpersonals und der Pferdehaltung der Forstmeister. — Versendung eines Orts- und Gemeinde-Verzeichnisses durch Johann Georg Reder. — Den Verlurst des Arbeitsbuches des Bartholomäus Frör von Simbach am Inn. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Verkündung der neuen Gesetzbücher und der Einführungsgesetze hiezu. — Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung der Centralfonds für Kultur.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14,957.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Kirchenbau in Wartenfels, Landgerichts Stadtsteinach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Kosten der baulichen Instandsetzung der Pfarrkirche in Wartenfels, k. Landgerichts Stadtsteinach, die Vornahme einer Kollekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches Allerhöchst zu gestatten geruht.

Die obengenannten Behörden werden hievon in Folge hoher Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dd. 10/13. l. Mts. Nr. 1922 mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sofort zum Vollzuge zu bringen, und die eingehenden Gelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichterstattung binnen 4 Monaten einzusenden.

Landshut, den 17. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5705.

An sämmtliche k. Rentämter des Kreises.

Die Ablösung von Staats-Passiv-Reichnissen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Schon in dem höchsten Normativ-Rescripte dd. 9. September 1830 Nro. 820 (Regierungs-Ausschreiben

dd. 15. September 1830 Nr. 9913) ist die allmähliche Beseitigung der vielfach bestehenden, den Rechnungsdienst allenthalben beschwerenden Staatspassiv-Reichnisse in Aussicht gestellt und sind hiemit auch die zur Erhaltung eines möglichst gleichförmigen Verfahrens nöthigen Vorschriften gegeben worden.

Die in der höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 12. Oktober 1851 Nr. 16,916 (Regierungs-Ausschreiben dd. 25. Oktober 1851 Nr. 1217) erörterten Verhältnisse führten indessen dazu, daß die Ablösung im Allgemeinen auf die an die Ablösungskasse des Staats überwiesenen Staats-Passiv-Reichnisse beschränkt wurde. Inzwischen haben sich die Verhältnisse, welche der durchgängigen Beseitigung dieser Passiv-Reichnisse auf dem Wege der Ablösung entgegenstanden, wieder geändert, in dessen Folge das k. Staatsministerium der Finanzen Veranlassung genommen hat, bereits vermittels Entschließung vom 22. August v. Js. sub. Nr. 10,222 Bestimmungen zu erlassen, welche die Entfernung der noch zu leistenden Staats-Passiv-Reichnisse auf thunlichste Weise bezielen und nunmehr auf Grund einer neuerlichen höchsten Verfügung dd. 22. November v. Js. Nr. 14,648 zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Indem nun je ein Abdruck der vorallegirten höchsten Finanz-Ministerial-Rescripte dd. 22. August und 22. November v. Js. mitfolgen, wird zu deren näheren Erläuterung Nachstehendes bemerkt und zwar:

1) Bei Ablösung der Passiv-Reichnisse ist vor Allem nach den Objekten, auf welchen sie ruhen, zu unterscheiden

a. Haften Passiv-Reichnisse auf dem Grundvermögen oder den Grundgefällen des Staats und fallen daher in das Bereich des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848, so ist ferner zu unterscheiden, ob sie an die Ablösungskasse des Staates überwiesen sind oder nicht.

Im ersteren Falle hatte deren Beseitigung auf dem durch das Regierungs-Ausschreiben vom 25. Okt. 1851 Nr. 1217 vorgezeichneten Wege zu geschehen, wogegen bei den noch nicht überwiesenen Passiv-Reichnissen die Umwandlung in Bodenzins einzutreten hatte, so ferne nicht Art. 22 des Ablösungsgesetzes entgegenstand.

Bestehen nun noch solche auf dem Grundvermögen oder den Grundgefällen des Staats, ohne daß dieselben an die Ablösungskasse überwiesen sind, so ist nunmehr bezüglich dieser nach der höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 22. August v. Js. von den im Art. 21—24, dann 34 des Ablösungsgesetzes gegebenen Befugnissen ebenso Gebrauch zu machen, wie solches jedem andern Pflichtigen zusteht.

b. Haften Passiv-Reichnisse nicht auf dem allgemeinen Staatsgute, sondern auf bestimmten Gefällen und Verwaltungszweigen, so kann in Gemäßheit des höchsten Rescripts vom 22. August v. Js. die Ablösung aus diesen Gefällen erfolgen, wenn hiedurch der budgetmäßige Ertrag derselben nicht beeinträchtigt wird.

c. Haften endlich Passiv-Reichnisse nicht auf dem Staatsgute im Allgemeinen oder einem besondern Theile desselben, wie z. B. Umgeld oder andere Steuerbefreiungen für eingezogene Hoheitsgefälle und dergleichen, so kann deren Ablösung nur auf dem Wege freien Uebereinkommens bewirkt werden.

d. Die auf den Staatswaldungen haftenden Forstrechte sind hier außer Betracht zu lassen, da deren Beseitigung einem besonders gesetzlich geregelten Verfahren unterliegt.

2) Wie schon in dem Normativ-Rescripte vom 9. September 1830 hervorgehoben ist, muß das abzulösende Passiv-Reichniß in quanto et quali liquid und wenn es bisher unständig war, zudem fixirt sein.

In so weit ein solches Passiv-Reichniß noch vorkommen sollte, hätte die erforderliche Liquidstellung und Fixirung sofort zu erfolgen.

3) Insoferne über die Natur eines Passiv-Reichnisses Entscheide der Gerichte oder Verwaltungsstellen vorliegen, ist hierauf Bezug zu nehmen.

4) Die Ablösung der Passiv-Reichnisse geringeren Betrages wird unbedingt in Aussicht gestellt; bei Reichnissen größeren Belanges werden die Ablösungen nur nach Maßgabe der hiefür paraten Mittel die höchste Genehmigung erhalten.

5) In Gemäßheit des höchsten Normativ-Rescripts

vom 9. September 1830 ist ferner ins Auge zu fassen, ob an das Staatsärar, gleichviel an welches Finanzamt von dem Berechtigten aus irgend einem Titel Reichnisse in Geld oder Naturalien zu leisten sind, da in diesem Falle das Compensations-Verfahren einzutreten hat.

6) Insoweit die Passiv-Reichnisse ihre Beseitigung nicht auf dem Kompensationswege zu finden haben, hat deren Ablösung nach den höchsten Reskripten vom 12. Oktober 1851, 22. August und 22. November v. Js. in Staatspapieren oder Baarzahlung zu erfolgen.

7. Was den Maßstab der Ablösung sowie die Geld-Anschläge für die Naturalien betrifft, so ist das Ablösungsgesetz da, wo es überhaupt zur Anwendung kommt, selbstverständlich auch hiefür maßgebend, für die Fälle des freien Uebereinkommens ist dagegen im höchsten Reskripte vom 22. August v. Js. bestimmt, daß

a. im Allgemeinen der 20fache Betrag des Reichnisses als Maßstab der Ablösung anzunehmen sei, wenn nicht die Umstände des besonderen Falles eine Minderung desselben motiviren und

b. ferner die allenfalls unter den Reichnissen enthaltenen Naturalien nach Art. 27 des Ablösungsgesetzes, sohin nach den höchsten und allerhöchsten Bestimmungen vom 8. Februar 1825 und 13. Februar 1826 zu Geld angeschlagen werden sollen, soferne sich nicht auch hier über niedrigere Preise verständigt werden könne.

Zum pflichtmäßigen Vollzuge der durch die höchste Stelle gegebenen, im Vorstehenden näher erläuternden Geschäfts-Aufgabe ist von Seite des k. Rentamts unter jedweder Kostenvermeidung mit den Bezugsberechtigten in geeignete Unterhandlung zu treten.

Kömmt es auf diesem Wege, sei es nach gesetzlicher Vorschrift oder nach freier Uebereinkunft zu einem Abschlusse, so sind hierüber Protokollar-Verhandlungen (jedoch auf ungestempelten Papieren) aufzunehmen, welche den Gegenstand vollständig erschöpfen.

Auf Grund dieser Verhandlungen sind Verzeichnisse herzustellen, welche einerseits die zur Ablösung beantragten, und anderseits die im Reste verbleibenden Passiv-Reichnisse an Private, Gemeinden und Stiftungen ersichtlich zu machen und hiebei alle Momente in sich zu fassen haben, welche zur Würdigung der Frage über die Ablösungs-Fähigkeit erforderlich sind.

In dieser Richtung ist insbesondere zu prüfen und zu konstatiren, ob das fragliche Reichniß nicht in lehenbarem, fideikommissarischen oder hypothekarischen Verbande steht, ferner bei Ablösungen von Reichnissen, welche nicht dem Ablösungsgesetze unterliegen, im Falle der Betheiligung von Gemeinden und Stiftungen die Zustimmung der Kuratelbehörden beizubringen.

Selbstverständlich ist unter allen Verhältnissen die höchste Genehmigung vorzubehalten und bei Ablösung bedeutenderer Passiv-Reichnisse den Betheiligten besonders zu bemerken, daß die Genehmigung nur nach Maßgabe der hiefür disponiblen Mittel zu erwarten stehe.

Zur Durchführung des hiemit übertragenen Ablösungs-Geschäftes, sowie zur Vorlage der dießbezüglichen Verhandlungen und Verzeichnisse wird eine sechswochentliche Frist vorgesteckt.

Bestehen überhaupt Passiv-Reichnisse nicht, so ist lediglich Fehlanzeige zu erstatten.

Landshut, den 18. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Crețiirer, Sekretär.

Ad Num. 10,222.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Da neuerdings die Gesuche um Ablösung von Staatspassivreichnissen sich vervielfältigen, so sieht man sich veranlaßt, der k. Regierung, K. d. F., zu ihrem Benehmen in der Sache Folgendes zu eröffnen:

Das Staatsministerium der Finanzen ist fortwährend der Ansicht, daß die Beseitigung der Staatspassivreichnisse in mehrfacher Hinsicht wünschenswerth sei, dieselbe muß sich aber nach den für solchen Zweck disponiblen Mitteln richten.

Sofern diese Mittel in den eingehenden Ablösungs-

schillingen der Staatsgrundgefälle und in den Kaufschillingen veräußerter Staatsrealitäten bestehen, ist deren Verwendbarkeit zur Zeit eine sehr beschränkte, indem erstere bekanntlich zur Tilgung der neuen Staatsschuld bestimmt, letztere aber zunächst erforderlich sind, um die Zahlungsfristen für bereits erworbene Güter zu berichtigen.

Außerdem kann die Ablösung bewirkt werden in so ferne die bezüglichen Staatspassivreichnisse auf besondern Gefällen oder Verwaltungszweigen ruhen, z. B. Aufschlags- und Stempelgefälle, Salinen u. dergl., und so ferne die Ablösung aus diesen Gefällen geschehen kann ohne den budgetmäßigen Ertrag derselben zu beeinträchtigen. — Diese Art der Ablösung entspricht dem Interesse des betreffenden Gefälls, indem das ein für allemale gebrachte Opfer durch das sofortige Erlöschen der Ausgabe in den folgenden Jahren reichlich wieder ersetzt wird.

In allen diesen Fällen muß aber das Staatsministerium der Finanzen seinen mit Erwägung aller Umstände zu fassenden Beschluß sich vorbehalten und kann daher jede einzelne Ablösung von Staatspassivreichnissen nur mit dessen Genehmigung geschehen.

Diejenigen Staatspassivreichnisse, welche von den Berechtigten an die Ablösungskasse überwiesen wurden, sind ferner, wie bisher, auf dem durch das Ausschreiben vom 12. Oktober 1851 (Geret Band 27, S. 65) bezeichneten Wege zu beseitigen und haben die kgl. Regierungen und übrigen Behörden solches vor Allem sich angelegen sein zu lassen.

Haften dergleichen Reichnisse auf dem Grundvermögen oder den Grundgefällen des Staats, ohne daß selbe an die Ablösungskasse überwiesen wurden, so ist von den in in den Art. 21 bis 24, dann 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 gegebenen Befugnissen eben so Gebrauch zu machen, wie solches jedem andern Pflichtigen zusteht.

Die Beseitigung der auf den Staatswaldungen haftenden Forstrechte kann lediglich auf dem hiefür vorgeschriebenen Wege stattfinden.

Haften aber Staatspassiv-Reichnisse nicht auf dem Staatsgut im Allgemeinen oder auf einem besondern Theil desselben, gehören sie daher nicht zum Bereich des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, so kann deren Ablösung nur im Wege des freien Uebereinkommens bewirkt werden.

Als solche werden beispielweise bezeichnet die Entschädigungsrenten für ehemalige Umgeld- oder andere Steuerbefreiungen, für eingezogene Hoheitsgefälle u. dgl.

Wird die Ablösung solcher Reichnisse von den Berechtigten nachgesucht, so ist vor Allem zu prüfen, ob die Bewilligung derselben unwiderruflich und für alle Zeiten geschehen, oder ob das Erlöschen derselben vom Eintritte gewisser Fälle abhängig sei. Letzteren Falls kann eine Ablösung nicht stattfinden.

Sodann ist zu prüfen, ob das fragliche Reichniß in lehenbarem, fideikommissarischem oder hypothekarischem Verbande sich befindet und ob von dieser Seite der Ablösung keine Hindernisse entgegenstehen.

Handelt es sich ferner um den Maaßstab der Ablösung, so ist man im Allgemeinen nicht entgegen, daß der zwanzigfache Betrag des Reichnisses als solcher angenommen werde, wenn nicht die Umstände des besonderen Falls eine Minderung desselben motiviren.

Sind unter dem Reichniß Naturalien enthalten, so mögen solche nach Art. 24. des Ablösungsgesetzes zu Geld angeschlagen werden, so ferne nicht über niedrigere Preise sich verständigt werden kann.

Die Ablösung selbst gedenkt man, soferne sie überhaupt statthaft gefunden wird, in der Regel mittels Ablösungs-Schuldbriefen zu bewirken, wenn selbe nicht aus den Gefällen geschehen soll, auf welchen das Reichniß ruht.

Sind bei der Ablösung von Passivreichnissen, welche nicht dem Gesetz vom 4. Juni 1848 unterliegen, Gemeinden oder Stiftungen betheiligt, so muß die Zustimmung der Kuratelbehörden beigebracht werden.

Die Ablösung der Staatspassivreichnisse geringeren Belanges gedenkt man vorzugsweise zu bewirken; bei solchen höheren Belangs ist den Betheiligten ausdrücklich zu bemerken, daß deren Genehmigung nur nach Um-

ständen und disponiblen Mitteln in Aussicht gestellt werden könne.

München, den 22. August 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. Ablösung der Staatspassivreichnisse betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: An dessen Statt der k. geheime Sekretär Keller.

Abdruck. Ad Num. 14,648.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nach Titl II, §. 5, Abs. 5 des Finanzgesetzes vom 1. Juli 1856 (Ges.-Bl. S. 423) sind alle Grundrenten der Privaten und Stiftungen, welche behufs der Ueberweisung an die Grundrenten-Ablösungskasse bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode nicht angemeldet sind, von der Ueberweisung an die Grundrenten-Ablösungskasse ausgeschlossen, und es kann daher auch eine Ueberweisung von Staatspassivreichnissen an die erwähnte Kasse fernerhin nicht mehr stattfinden.

Dagegen erscheint es im Interesse der Geschäfts- und Rechnungsvereinfachung als wünschenswerth, die noch bestehenden Staatspassivreichnisse — in so weit die zur Zeit verfügbaren Geldmittel ausreichen — im Wege der baaren Ablösung zu beseitigen.

Die k. Regierungs-Finanzkammer erhält daher hiemit den Auftrag, diejenigen k. Rentämter, bei welchen dermalen noch Staatspassivreichnisse für Private, Stiftungen und Gemeinden bestehen, anzuweisen, deren Ablösung entweder gegen Baarzahlung, oder gegen 4%ige Staatsobligationen im Wege des freien Uebereinkommens geeignet in Anregung zu bringen, in welcher Beziehung auf die generalisirte Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. August 1861 Nr. 10,222 hingewiesen wird.

Ueber die von jedem einzelnen Rentamte gepflogenen Ablösungen ist ein Verzeichniß herzustellen und solches in duplo nebst den einschlägigen Verhandlungen anher vorzulegen, worauf im Falle der Genehmigung die geeignete Zahlungs- und Verrechnungs-Anweisung an die k. Central-Staatskasse erlassen werden wird.

München, den 22. November 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. Die Ablösungen von Staatspassivreichnissen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Schönwerth.

Ad Num. 11,606.

Den Vollzug des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861, hier die Verwendung von Grünmalz zu den landwirthschaftlichen Brennereien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt der Abdruck der unterm 13. d. Mts. im bezeichneten Betreffe von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen erlassenen höchsten Entschließung zur Nachachtung.

Landshut, den 18. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2495.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung bez. Betr. vom 4. Dezember v. Js. Num. 15,096 und nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten werden hiemit die Vollzugsvorschriften bezüglich der im Landtagsabschiede vom 10. November v. Js. Abschn. III. §. 22 erwähnten Anträge wegen Verwendung von Grünmalz zum Zwecke der landwirthschaftlichen Brennerei, mit gleichzeitiger Benützung der sog. Quetschmaschine, dann wegen Verwendung von — zur Erntezeit — auf dem

selbe ausgewachsenem Getreide ohne Aufschlags-Entrichtung für Zwecke solcher Brennereien in Folgendem bekannt gegeben:

Grünmalz und dessen Veraufschlagung.

§. 1. Unter sogenanntem Grünmalz wird jede auf künstlichem Wege — durch Einweichen — zum Keimen gebrachte Getreidart verstanden.

§. 2. Die Verwendung von Grünmalz ist zur Bierfabrikation überhaupt nicht, zu Branntwein und Spiritus-Fabrikation nur nach vorgängiger Lösung einer Polette bei der betreffenden Aufschlagstation gestattet. Die Polette ist von Verbringung des für Grünmalz bestimmten Getreides zur Nachmessung und Einweichung zu erholen.

§. 3. Das zu Branntwein und Spiritus-Fabrikation verwendete Grünmalz unterliegt der Entrichtung des Malzaufschlages, welcher mit 5 fl. 50 kr. von jedem bayerischen Schäffel des dazu bestimmten trockenen Getreides zu erheben ist.

Quetschmaschinen.

§. 4. Die Aufstellung, sowie die Benützung von Quetschmaschinen zur Bereitung des Grünmalzes erfordert unter allen Verhältnissen besondere Ermächtigung, welche den landwirthschaftlichen Brennereibesitzern nicht vorenthalten werden wird.

§. 5. Den Besitzern von nichtlandwirtschaftlichen Brennereien kann die Ermächtigung zur Haltung einer Quetschmaschine nur ausnahmsweise und nur nach eingehender Würdigung der einschlägigen Betriebsverhältnisse ertheilt werden.

Dasselbe ist der Fall, wenn mit dem Besitze einer landwirthschaftlichen Brennerei zugleich jener bezüglich einer, auf nichtlandwirthschaftlichem Betriebe beruhenden Brennerei oder eines sonstigen aufschlagspflichtigen Geschäftes in näherer Verbindung steht.

§. 6. Die Construktion der Quetschmaschine darf nicht von der Art sein, daß dieselbe auch mit Vortheil zum Brechen von Dörrmalz verwendet werden kann.

§. 7. Da die Quetschmaschine zur Bereitung des dem Malzaufschlage unterworfenen Grünmalzes, zufolge dieser ihrer Bestimmung, die Eigenschaft von Partikularmalzmühlen annehmen, so haben auch alle für diese bestehenden Vorschriften auf jene im Wesentlichen in Anwendung zu kommen.

Brenner.

§. 8. Für jede Brennerei mit einer Quetschmaschine ist ein sog. Brenner aufzustellen, welcher alle Obliegenheiten eines Malzbrechers — der Beschaffenheit der Verrichtung angepaßt — zu erfüllen hat.

Er ist deshalb auch für seine Dienstverrichtung bei der einschlägigen Justizbehörde — Landgericht — nach bestehender Vorschrift eidlich zu verpflichten.

Verfahren bezüglich der Zulassung von Quetschmaschinen.

§. 9. Die Gesuche um die Bewilligung zur Aufstellung oder Beibehaltung einer sog. Quetschmaschine für Bereitung des Grünmalzes zum landwirthschaftlichen Betriebe der Branntweinbrennerei oder Spiritus-Fabrikation sind bei dem einschlägigen Oberaufschlagamte einzureichen, welches jedes derartige Gesuch für sich zu instruiren und nach vollzogener Instruktion der Regierungs-Finanzkammer mit gutachtlichem Berichte vorzulegen hat.

Besitzer von nichtlandwirthschaftlichen oder solchen Brennereien, für welche die Ermächtigung zur Haltung einer Quetschmaschine nach vorstehendem §. 5. nur ausnahmsweise ertheilt werden kann, haben ihre desfallsigen Gesuche bei der einschlägigen Regierungs-Finanzkammer einzureichen, welche dieselben dem Oberaufschlagamte zur Instruktion zufertigen oder sonstige, den Umständen entsprechende, Verfügung treffen wird.

§. 10. Die Instruktion des betreffenden Gesuches hat zunächst die aktenmäßige Constatirung des vorhandenen Brennapparates und seiner Bestandtheile, der Beschaffenheit der aufzustellenden und zu verwendenden Quetschmaschine, der Maaßverhältnisse in Ansehung der Einrichtung und des Betriebes, des Verhältnisses der

Zusammensetzung der Kartoffeln mit der trockenen Gerste oder sonstigen Getreidfrucht, sowie überhaupt aller für die künftige Controle dienlich erscheinenden Anhaltspunkte zum Gegenstande.

§. 11. Die für die Sachinstruktion erforderlichen Constatirungen sind — unabbrüchig der Controle durch die Inspektionsorgane — in der Regel durch den betreffenden Aufschlagsuntereinnehmer, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu beschäftigen.

Die den Aufschlagsuntereinnehmern und höheren Controlorganen zukommenden Constatirungen sind als Amtshandlungen vorzunehmen, sohin ohne Kostenaufwand für die Betheiligten.

Die im Uebrigen erwachsenden Kosten, sowie die Gebühren der allenfalls zu verwendenden Sachverständigen sind dagegen von den Betheiligten zu tragen.

§. 12. Die Regierungs-Finanzkammer entscheidet über die Gesuche der landwirthschaftlichen Brennereibesitzer, bei welchen die unter §. 5 vorgesehenen Verhältnisse nicht obwalten, in eigener Zuständigkeit.

Im entgegengesetzten Falle — des vorwaltenden selbstständigen, gewerbsconcessionsmäßigen Brennereibetriebes — sind die Gesuche von der Regierungs-Finanzkammer dem Staatsministerium der Finanzen zur Bescheidung mit gutachtlicher Aeußerung vorzulegen.

Die Bewilligung zur Aufstellung und Benützung einer Quetschmaschine ist nur in widerruflicher Eigenschaft zu ertheilen.

Gegen abweisende Beschlüsse der k. Regierung findet Berufung an das Staatsministerium der Finanzen statt, welche binnen 14 Tagen von Mittheilung der Entscheidung gerechnet, bei dem einschlägigen Oberaufschlagamt einzubringen ist.

Der Mißbrauch der Befugniß zur Haltung einer Quetschmaschine kann die Einziehung derselben zu Folge haben; die desfallsige endgiltige Verfügung bleibt dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

Controlmaßregeln.

§. 13. Die Brennzeit und die Tage der vorzunehmenden Einweichung und Quetschung sind dem Aufschlagsunternehmer, unter genauer Angabe der für jeden Brennansatz treffenden Quantität des zu verwendenden trockenen Getreides und des Ortes der Verrichtung, anzuzeigen.

Diese Anzeige ist in der Regel für jeden einzelnen Fall zu erstatten, wenn die Brennerei am Sitze des Aufschlagsuntereinnehmers sich befindet, außerdem aber mindestens wöchentlich.

§. 14. Werden im letzteren Falle mehrere auf verschiedene Tage lautende Poletten auf einmal abverlangt und ausgestellt, so hat der Aufschlagsuntereinnehmer jede einzelne unter Couvert zu legen und zu versiegeln, und auf dasselbe den Tag zu bemerken, an welchem das Getreide in die Weiche kommen soll.

Das Eröffnen der Couverts steht nur dem verpflichteten Brenner zu.

§. 15. Die Verpflichtung des Brenners ist von Seite des Aufschlagsuntereinnehmers zu veranlassen, welchem deshalb der aufgestellte Brenner schriftlich zu benennen, sowie auch jede Veränderung in der Person desselben binnen längstens 48 Stunden anzuzeigen ist.

§. 16. Der aufgestellte Brenner hat die Quantität der vor der Einweichung nachzumessenden und zum treffenden Brennansatze zu verwendenden rohen Gerste oder sonstigen Getreidart auf der Polette einzutragen, und dieß mit Unterschrift zu bestätigen, was der Aufschlagsuntereinnehmer im Falle gleichzeitiger Anwesenheit ebenso zu constatiren hat.

§. 17. Jeder Brennereibesitzer, wie dessen Verwalter oder Geschäftsführer, hat ein Sudenbuch — Polettenabverlangungsbuch — und, im Falle des Besitzes einer eigenen Quetschmaschine, auch ein Brechregister zu führen und am Schlusse jeden Quartals Anzeige über das in demselben zu Grünmalz bereitete Getreid spätestens bis zum 6. des dem treffenden Quartal nächstfolgenden Monats an die Aufschlagsstation zu erstatten.

§. 18. In jenen Räumen, in welchen die Quetschmaschine und die Brennerei sich befindet, das Getreide nachgemessen und zum Keimen gebracht wird, darf keine unpolettirte Getreidfrucht aufbewahrt werden. Ist die Quetschmaschine eine von mehreren Brennereibesitzern gemeinschaftlich errichtete oder benützte, so muß der Ort der Aufstellung von den Gebäulichkeiten, innerhalb welchen sich die Brennereien befinden, getrennt sein.

§. 19. Um das eingeweichte Getreid controliren zu können, ist der kubische Inhalt der Weichbottiche zu ermitteln und stets evident zu erhalten.

§. 20. In jeder Brennerei müssen geaichte Mäßereien wenigstens vom Metzen bis zum Halbvierling herab vorhanden sein.

§. 21. Den zur Controle berufenen Aufschlagsbediensteten hat der Betriebsort jederzeit zugänglich zu bleiben.

§. 22. Werden weitere Controlmaßregeln im Allgemeinen oder für einzelne Fälle nothwendig erachtet, so haben sich die Betheiligten deren Anordnung unweigerlich zu unterziehen.

Ausgewachsenes Getreide.

§. 23. Das zur Erntezeit auf dem Felde ausgewachsene Getreide wird dem Malze gleichgeachtet, insoweit es als Malzersatz für verwendbar erkannt wird.

Die Verwendung desselben ohne vorausgegangene Controle und ohne Ertheilung des Erlaubnißscheines von Seite des zuständigen Aufschlagsuntereinnehmers ist untersagt.

Wird solche Verwendbarkeit als Malzersatz nicht erkannt, so hat die Erhebung jeden Aufschlages zu unterbleiben; die Ausstellung des Erlaubnißscheines aber ist von Seite des Unteraufschlagseinnehmers unverweilt zu beschäftigen.

Im Zweifelsfalle steht dem Oberaufschlagamte die endgiltige Entscheidung zu.

Bei erkannter Verwendbarkeit als Malz hat die Veraufschlagung je nach der Beschaffenheit des Befundes und des Maaßes der Verwendung den bestehenden Bestimmungen gemäß einzutreten.

Strafbestimmungen.

§. 24. Defraudationen und sonstige Uebertretungen bezüglich des hier dem Aufschlage unterworfenen Getreides, Grünmalzes und auf dem Felde ausgewachsenen Getreides unterliegen selbstverständlich der Beahndung nach den mandatmäßigen und sonstigen Strafbestimmungen in Malzaufschlagssachen.

Die kgl. Regierungs-Finanzkammer hat hienach das Weitere zu verfügen und vorstehende Vollzugsvorschriften im Kreisamtsblatte veröffentlichen zu lassen.

München, den 13. März 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.
Den Vollzug des Landtagsabschiedes vom 10. Nov. 1861, hier die Verwendung von Grünmalz zu den landwirthschaftl. Brennereien betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Schönwerth.

Ad Num. 15,204.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Verein zur Hebung der Pferdezucht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 24. September v. Js. stattgefundenen Generalversammlung des Vereines zur Hebung der Pferdezucht in Niederbayern wurden an den mit Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 2. Juli 1859 — Kr.-A.-Bl. S. 323 — veröffentlichten Vereins-Statuten zwei Abänderungen beschlossen, und zwar in Beziehung auf §. 4 und 11 der Ziff. II.

Der §. 4. Ziff. II., nach dessen bisheriger Bestimmung derjenige, welcher seinen Vereinsbeitrag bis zum Verloosungstage nicht bezahlt hatte, von der bezüglichen Verloosung ausgeschlossen blieb, lautet nunmehr dahin:

„Wer bis zum ersten August jeden Jahres nicht in bestimmter Weise seinen Austritt erklärt, wird fortan

als Mitglied des Vereines betrachtet, und wer bis zu dem nämlichen Tage seinen Jahresbeitrag nicht geleistet, hat die Erhebung desselben durch Postnachnahme zu gewärtigen."

Und in Ansehung des §. 11. Ziff. II., welcher dem Gewinner einer Stute auf den Fall, daß dieselbe in den ersten 3 Jahren nicht trächtig werde, das Recht einräumte, die bezügliche Stute dem Vereine zurückgeben und verlangen zu können, daß dafür der Verein die im nächsten Verloosungsjahre zu erst angekaufte Stute an ihn ausliefere, wurde beschlossen, daß es bezüglich der bereits verloosten Stuten bei der vorbezeichneten Vereinsbestimmung noch zu verbleiben habe, abgesehen hievon aber für die Folge nachstehende Bestimmung in Geltung trete.

„Wird eine Stute fünf aufeinander folgende Jahre nicht trächtig, so geht sie in das volle unbeschränkte Eigenthum des betreffenden Besitzers über, und zwar ohne Entschädigung an den Verein, aber auch nicht minder ohne irgend einen Anspruch an denselben."

An die obenbezeichneten Behörden ergeht der Auftrag, die vorbemerkte Statuten-Abänderung auch durch die Distrikts-Amtsblätter bekannt zu geben.

Landshut, den 18. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 15,289.

Das Bittgesuch des Hauptagenten der k. k. privilegirten Ersten österreichischen Versicherungsgesellschaft um Bestätigung dreier Agenten für die Feuer- und Lebensversicherungs-Branche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende, von der Hauptagentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Anstalt aufgestellte Agenten:

1. des Friedrich Hager für das rechte Isarufer des Landgerichtsbezirkes Landau, an Stelle des seitherigen Agenten A. Pallauf, Bierbrauer in Landau,
2. des Johann Baptist Hundsberger für den Landgerichtsbezirk Bogen unter Abzweigung von der Agentur Straubing,
3. des Karl Schnitzer für den südöstlichen Theil des Landgerichtsbezirkes Vilsbiburg

haben die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 19. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 11,142.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden, Rentämter und Forstämter Niederbayerns.

Die Abquittirung der Besoldungsbezüge des äußern Forstpersonals und der Pferdehaltung der Forstmeister betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird der obengenannten Behörde die von dem k. Staatsministerium der Finanzen unterm 25. v. Mts. Nr. 2335 an die k. Regierung von Oberbayern erlassene Entschließung zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 20. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Treßlerer, Sekretär.

Abdruck.

Auf den Bericht vom 16. l. Mts. wird erwiedert, daß von der durch die k. Regierung, K. d. F., angeordneten distriktspolizeilichen Bestätigung des Pferdehaltens durch die Forstmeister auf den Monatsquittungen

künftig Umgang genommen werden kann, wenn die Forstmeister ihren monatlichen Gehaltsquittungen die Erklärung auf Dienstpflicht beifügen, daß sie während des verflossenen Monats ein oder zwei Dienstpferde gehalten haben — oder wenn sie, falls ihnen ausnahmsweise Dispens von Haltung eines Dienstpferdes ertheilt ist, die deßfallsige Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen auf den Monatsquittungen allegiren.

Ad Num. 12,659.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Versendung eines Orts- und Gemeinde-Verzeichnisses durch Johann Georg Reber betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich vorliegender berichtlicher Anzeige haben bereits mehrere Gemeinde-Verwaltungen des Regierungsbezirkes Niederbayern das in rubro bezeichnete Orts- und Gemeinde-Verzeichniß durch die Post und zwar mit Postnachnahme zugesendet erhalten.

Da dieselben den Inhalt des Packetes erst nach dessen Eröffnung erfahen, Johann Georg Reber aber die Annahme des ihm zurückgesendeten Exemplares und den Rückersatz des durch Postvorschuß eingehobenen namhaften Betrages (circa 2 fl. 42 kr.) verweigerte, wodurch den betreffenden Gemeindebehörden eine nicht unerhebliche Auslage erwachsen war, auch die k. General-Direktion der Verkehrs-Anstalten nach Mittheilung der hiewegen angegangenen k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg sich auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über den Postvorschuß außer Stande erklärte, dem Reber bezüglich der bezeichneten Schrift den Postvorschuß gänzlich zu versagen, endlich auf Grund der bisher gemachten Erfahrung anzunehmen ist, daß Reber sich nicht entblöden wird, die fragliche Zudringlichkeit auch in Zukunft fortzusetzen, ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden hiemit der Auftrag, die Gemeindeverwaltungen ihres Bezirkes unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 28. September vor. Js. — Kreisblatt S. 1121 — nachdrücklichst aufmerksam zu machen, derlei von Reber an sie gelangende Packete uneröffnet und unter Verweigerung des Postvorschusses sofort an den Absender zurückzugeben.

Landshut, den 20. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,458.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Verlust des Arbeitsbuches des Bartholomäus Frör von Simbach am Inn betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schlossergeselle Bartholomäus Frör aus Simbach am Inn hat nach seiner Angabe vom 20. vor. Mts. sein vom k. Landgerichte Simbach am Inn im Monate April vor. Js. ihm ausgestelltes Arbeitsbuch zwischen Pfarrkirchen und Vilshofen verloren.

Dieß wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden zur Kenntnißnahme und etwaigen weitern Verfügung hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 20. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,690.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Appellations-Gerichts der Oberpfalz und von Regensburg vom

25. v. Mts. wurde die unterbeschriebene ledige Inwohnerstochter Barbara Wuscheck von Kohlstätten, k. k. Bezirksamtes Taus in Böhmen, wegen Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung, im realen Zusammenflusse mit dem fortgesetzten Vergehen des Betruges, zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verständiget, rücksichtlich der Barbara Wuscheck die weitern zuständigen Verfügungen zu treffen.

Personalbeschrieb der Barbara Wuscheck.

Alter: 21 Jahre. Größe: 4' 9''. Haare: braun. Augen: grau. Nase: stumpf. Mund: proportionirt. Stirne: schmal. Kinn: breit. Gesichtsform: rund und voll. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: untersetzt.

Landshut, den 20. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Amtliche Ausgaben der neuen Gesetzbücher und der Einführungsgesetze hiezu betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. Jänner d. Js. (Nro. 5 des diesjährigen Kreis-Amtsblattes von Niederbayern) wird hiedurch bekannt gegeben, daß nunmehr auch

1) die amtliche Ausgabe des allgemeinen deutschen Handelsgesetzesbuches, mit Inhaltsverzeichniß (ohne Sachregister),
2) die amtliche Octavausgabe des bayerischen Einführungsgesetzes hiezu vom 10. November 1861 mit Inhaltsverzeichniß (ohne Sachregister) die Presse verlassen haben und gleich den in jener Beilage angekündeten Ausgaben des neuen Strafgesetzbuches, Polizeistrafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes hiezu durch die k. Postanstalten bezogen werden können.

Der Preis eines Exemplars auf Maschinen-Druckpapier beträgt:

a. für das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch 1 fl. 40 kr.,
b. für das Einführungsgesetz hiezu 12 kr.

Sämmtliche Exemplare sind geheftet und mit Umschlägen versehen.

München, den 22. März 1862.

Kgl. Redaktion des Gesetz- und Regierungsblattes.

Bölkel.

Bekanntmachung.

Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung der Centralfonds für Kultur betreffend.

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchsten Erlaß vom 28. Jänner l. J. den Ankauf und die Vertheilung veredelter Zucht-Widder an die Schafzüchter des diesseitigen Kreises dem unterfertigten Kreiskomité überlassen und hiezu aus Centralfonds für die Dauer der laufenden Finanz-Periode einen jährlichen Zuschuß von 110 fl. bewilliget.

Die Bedingungen, unter welchen die Vertheilung von Zuchtwiddern an niederbayerische Schaafzüchter durch das Kreiskomité vollzogen werden wird, sind folgende:

1. Die zu vertheilenden Zucht-Widder sind zur fortschreitenden Verbesserung und Erhaltung bereits veredelter Schaafe bestimmt.

Zu diesem Behufe werden auch noch fortan Zucht-Widder aus der Stammschäferei Schleißheim bezogen und mit solchen zunächst jene Schafzüchter berücksichtiget werden, deren Heerden sich bereits in einem der Beschaffenheit der abzugebenden Widder entsprechenden Zustande der Veredlung befinden.

Das Kreiskomité erklärt sich anbei gerne bereit, auch die Vermittlung von Zucht-Widdern gröberen Schlages von entsprechender Güte für Schaafheerden der gewöhnlichen Land-Raçe auf besonderes Ansuchen zu übernehmen.

2. Die Vertheilung von Zucht-Widdern findet sowohl an einzelne Schaafzüchter als auch an Gemeinden und anderweitige Corporationen statt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß für die betreffenden Heerden eigene Schäfer aufgestellt sind, wobei übrigens das Bedürfniß der größeren, namentlich der Gemeinde-Heerden besondere Berücksichtigung finden wird.

3. Für jeden Zucht-Widder aus der Stammschäferei Schleißheim, wovon das Stück im Ankaufe 22 fl. kostet, hat der Empfänger einen Preis von

acht Gulden

an das unterfertigte Kreiskomité zu bezahlen.

Das volle Eigenthumsrecht erwirbt der Empfänger mit der Uebergabe unter der ausdrücklichen Bedingung, den zugetheilten Widder an dem zu bezeichnenden Orte rechtzeitig und auf eigene Kosten abzuholen oder abholen zu lassen, dann unter der Verpflichtung, das erhaltene Thier stets gut zu pflegen und dasselbe so lange zur Zucht zu verwenden, als es hiezu fähig ist.

Die Preisbestimmung für Widder gröberen Schlages bleibt je nach der Qualität für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

4. Die Gesuche um Zutheilung von Zuchtwiddern sind unter Uebergabe eines Wollmusters von den betreffenden Mutter-Schaafen, welches abgeschnitten, ungewaschen und nicht zerknittert sein muß, für heuer bis zum 15. April und in den folgenden Jahren bis zum 1. März bei den betreffenden landwirthschaftlichen Bezirkskomités einzureichen.

5) In diesen Gesuchen müssen

a. Vor- und Zuname, Stand, Wohnort des Gesuchstellers,

b. die Raçe, Beschaffenheit, dann die Stückzahl der Mutterschaafe,

c. die nachgesuchte Anzahl von Zuchtwiddern genau bezeichnet sein.

6. Sämmtliche eingekommene Gesuche, über welche die landwirthschaftlichen Bezirkskomités nach vorhergegangener Einvernahme des betreffenden Thierarztes gesonderte gutachtliche Berichte zu erstatten hiemit angegangen werden, sind dem unterfertigten Kreiskomité für heuer bis 1. Mai und in Zukunft bis 1. April in Vorlage zu bringen.

7. Schaafzüchter, welche sich irgend einer zweckwidrigen Verwendung der erlangten Zuchtwidder schuldig machen, haben bei künftigen Gesuchen keine Berücksichtigung mehr zu erwarten, sowie auch unvollständig oder verspätet in Vorlage gebrachte Gesuche unberücksichtiget bleiben.

8. Die landwirthschaftlichen Bezirkskomités werden nicht ermangeln, für genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen, sowie für die nothwendige Vervollständigung jener Gesuche, in welchen nicht alle Anforderungen genau erfüllt sind, Sorge zu tragen.

Landshut den 13. März 1862.

Das Kreiskomité des landwirthschaftl. Vereins für Niederbayern.

Der I. Vorstand:

v. Schilcher.

Dr. Wimmer, I. Vereins-Sekretär.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 27. Landshut, Sonnabend den 29. März 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, das Veterinärwesen betr. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Hebung der Pferdezucht in Niederbayern. — Den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung

zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt:

Bestimmung der Gerichtssitze und Bildung der Gerichtssprengel.

§. 1.

Das Oberappellationsgericht hat seinen Sitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München.

§. 2.

Für jeden der nachbenannten sieben Kreise des Königreichs besteht ein Appellationsgericht und zwar:

1) in München für den Kreis Oberbayern,
2) in Passau für den Kreis Niederbayern,
3) in Amberg für den Kreis Oberpfalz und Regensburg,
4) in Bamberg für den Kreis Oberfranken,
5) in Eichstädt für den Kreis Mittelfranken,
6) in Aschaffenburg für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg,
7) in Neuburg a./D. für den Kreis Schwaben und Neuburg.

§. 3.

Bezirksgerichte werden errichtet:

I. im Kreise Oberbayern zu

1) Aichach,
2) Freising,
3) München links der Isar,
4) München rechts der Isar,
5) Traunstein,
6) Wasserburg, und
7) Weilheim;

II. im Kreise Niederbayern zu

1) Deggendorf,
2) Landshut,
3) Passau,
4) Pfarrkirchen und
5) Straubing;

III. im Kreise Oberpfalz und Regensburg zu

1) Amberg,
2) Neunburg vorm Wald,
3) Regensburg und
4) Weiden;

IV. im Kreise Oberfranken zu

1) Bamberg,
2) Bayreuth,
3) Hof und
4) Kronach;

V. im Kreise Mittelfranken zu

1) Ansbach,
2) Eichstädt,
3) Fürth,
4) Nürnberg und
5) Windsheim;

VI. im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg zu

1) Aschaffenburg,
2) Lohr,
3) Neustadt an der Saale,
4) Schweinfurt und
5) Würzburg;

VII. im Kreise Schwaben und Neuburg zu

1) Augsburg,
2) Donauwörth,
3) Kempten und
4) Memmingen.

Die Zuständigkeit der einzelnen Bezirksgerichte erstreckt sich auf die in der zweiten Spalte der Anlage verzeichneten Stadt- und Landgerichtsbezirke.

Besondere Criminalbezirke werden, soferne sich in der Folge das Bedürfniß hiezu ergeben sollte, nach Artikel 32 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, gebildet werden.

§. 4.

Schwurgerichtshöfe (zur Aburtheilung der vor die Schwurgerichte gehörigen Strafsachen) werden gebildet:

1) für den Kreis Oberbayern bei dem Bezirksgerichte München l./J.,
2) für den Kreis Niederbayern bei dem Bezirksgerichte Straubing,
3) für den Kreis Oberpfalz und Regensburg bei dem Bezirksgerichte Amberg,
4) für den Kreis Oberfranken bei dem Bezirksgerichte Bayreuth,
5) für den Kreis Mittelfranken bei dem Bezirksgerichte Ansbach,
6) für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg bei dem Bezirksgerichte Würzburg und
7) für den Kreis Schwaben und Neuburg bei dem Bezirksgerichte Augsburg.

§. 5.

Stadtgerichte werden in denjenigen Städten errichtet, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind. Ist mit dem Bezirke eines solchen Stadtgerichts der Bezirk eines Landgerichtes verbunden, so führt das Gericht die Bezeichnung „Stadt- und Landgericht.“ — Im Uebrigen werden die Landestheile diesseits des Rheins in Landgerichtsbezirke eingetheilt.

Die Anlage enthält in der zweiten Spalte das Verzeichniß der hienach gebildeten Stadtgerichte, der Stadt- und Landgerichte und der Landgerichte.

Die Zuständigkeit der hier genannten Gerichte erstreckt sich auf die in der dritten Spalte der Anlage verzeichneten Gebietstheile. Insoweit bisher einzelne Gebietstheile außerhalb der Stadtbezirke in Bezug auf die Rechtspflege einem Bezirksgerichte als Einzelnrichteramte zugewiesen waren, verbleiben dieselben bei dem in der betreffenden Stadt gebildeten Stadtgerichte.

§. 6.

Die Zuständigkeit der Stadtgerichte, der Stadt- und Landgerichte und der Landgerichte erstreckt sich in den für sie gebildeten Gerichtssprengeln der Regel nach auf alle diesen Gerichten gesetzlich zugewiesenen Rechtssachen.

Eine Ausnahme hievon besteht nur bei den Stadtgerichten München links und rechts der Isar, indem die Aburtheilung der Uebertretungen nach Artikel 16 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, auch bezüglich der auf dem rechten Isarufer gelegenen Bestandtheile der Stadt München dem Stadtgerichte München links der Isar zugewiesen wird.

§. 7.

In Ehesachen der Katholiken wird die Gerichtsbarkeit von den geistlichen Gerichten in dem bisherigen Umfange ausgeübt.

§. 8.

Zur Instruction und Entscheidung der Ehestreitigkeiten der Protestanten werden die Bezirksgerichte Ansbach und Bayreuth als protestantische Ehegerichte erster Instanz bestimmt.

In dieser Eigenschaft erstreckt sich die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Ansbach über alle in den Bezirken des Consistoriums zu Ansbach und des Decanats München, dann die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Bayreuth über alle im Bezirke des Consistoriums Bayreuth vorkommenden protestantischen Ehestreitigkeiten.

Der nach der Verordnung vom 22. Juli 1808 (Reggsbl. S. 285) vorgeschriebene Sühneversuch ist in jeder protestantischen Ehestreitigkeit von dem Stadt- und Landgerichte vorzunehmen, in dessen Bezirk die Eheleute ihren ständigen Wohnsitz haben

Als gemeinschaftliches protestantisches Ehegericht zweiter und letzter Instanz wird das Appellationsgericht von Oberfranken bestimmt.

§. 9.

In Berggerichts-Streitigkeiten erkennen die nach Artikel 75 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., und den Vorschriften des organischen Edictes vom 14. September 1809 zusammengesetzten besonderen Senate der betreffenden Bezirksgerichte in erster, der Appellationsgerichte in zweiter und des Oberappellationsgerichtes in dritter Instanz.

§. 10.

Ueber die Bildung von Handelsgerichten werden Wir besondere Anordnungen erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Besetzung der Gerichte und den gerichtlichen Beamten.

§. 11.

Das Oberappellationsgericht wird mit einem Präsidenten und der entsprechenden Anzahl von Directoren, Räthen und Secretären besetzt.

Die Appellationsgerichte werden mit einem Präsidenten, zwei Directoren und der entsprechenden Anzahl von Räthen, Assessoren und Secretären,

die Bezirksgerichte mit einem Director und der entsprechenden Anzahl von Räthen, Assessoren und Secretären,

die Stadtgerichte, sowie die Stadt- und Landgerichte mit einem oder nach Bedürfniß mit mehreren Stadtrichtern, beziehungsweise Stadt- und Landrichtern, dann der entsprechenden Anzahl von Assessoren und Gerichtsschreibern,

die Landgerichte endlich mit einem Landrichter, der entsprechenden Anzahl von Assessoren und einem Gerichtsschreiber besetzt.

§. 12.

Die Präsidenten, Directoren, Räthe und Assessoren sämmtlicher Gerichte, dann die Stadt- und Landrichter haben Richteramtseigenschaft und genießen die ihren Stellen entsprechenden pragmatischen Rechte.

Insbesondere werden den Directoren der Bezirksgerichte alle Rechte der Collegialräthe eingeräumt.

Die Secretäre und Gerichtsschreiber erlangen mit dem Ablaufe des dreijährigen Dienstesprovisoriums pragmatische Rechte.

§. 13.

Die bestehenden Vorschriften über die Vorbedingungen zur Anstellung als Richter und Secretär bleiben unverändert. Bei Besetzung der Stellen derjenigen Secretäre, welchen vorzugsweise die Besorgung der taxamtlichen Geschäfte zukommt, werden Wir auf das Vorhandensein der erforderlichen Befähigung hiezu besonderen Bedacht nehmen. Um zur Anstellung als Stadt- oder Landgerichtsschreiber gelangen zu können, hat der Bewerber neben einem tadellosen bisherigen Verhalten nachzuweisen, daß er entweder die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten mit Erfolg bestanden und die Praxis bei den Gerichten fortgesetzt, oder wenigstens die Gymnasialstudien vollständig absolvirt und durch langjährige ausgezeichnete Dienstleistung in den Kanzlei- oder taxamtlichen Geschäften der Gerichte die Befähigung zu einer Gerichtsschreiberstelle erlangt hat.

Bei der ersten Ernennung der Gerichtsschreiber werden Wir jedoch bei sonst geliefertem Nachweise der Tüchtigkeit von dem Erfordernisse des Gymnasialabsolutoriums absehen.

§. 14.

Als Jahresbesoldungen beziehen

I. bei dem Oberappellationsgerichte:

1) der Präsident 7000 fl.
2) der erste Director 4000 fl.
3) der zweite Director 3500 fl.
4) die übrigen Directoren je 3000 fl.
5) acht Räthe je 2800 fl.
6) sieben und zwanzig Räthe je 2500 fl.
7) die übrigen Räthe, insolange die Geschäftsaufgabe eine größere Anzahl von Räthen nothwendig macht, je 2200 fl.
8) sechs Secretäre in zwei Besoldungsklassen, je 1400 und 1200 fl.
9) ein weiterer Secretär, insolange dessen Beibehaltung nothwendig ist, 975 fl.

II. bei den Appellationsgerichten:

1) die Präsidenten je 5000 fl.
2) die ersten Directoren je 3000 fl.
3) die zweiten Directoren je 2500 fl.
4) die Räthe in drei Besoldungsklassen je 2200, 2000 und 1800 fl.
5) die Assessoren in drei Besoldungsklassen je 1600, 1400 und 1200 fl.
6) die Sekretäre in vier Besoldungsklassen je 1200, 1000, 900, und 825 fl.

Wir behalten Uns jedoch vor, gegebenen Falles die Besoldung der zweiten Directoren auf 2800 fl. zu erhöhen, und bei eintretender Verminderung der Zahl der Secretäre die vierte Besoldungsklasse derselben aufzuheben.

III. Bei den Bezirksgerichten beziehen:

1) die Directoren in drei Besoldungsklassen je 2200, 2000 und 1800 fl.
2) die Räthe in drei Besoldungsklassen je 1600, 1400 und 1200 fl.
3) die Assessoren in drei Besoldungsklassen je 1000, 900 und 800 fl.
4) die Secretäre in zwei Besoldungsklassen je 800 und 700 fl.

IV. Bei den Stadt- und Landgerichten beziehen:

1) die Stadt- und Landrichter in drei Besoldungsklassen je 1600, 1400 u. 1200 fl.
2) die Assessoren in drei Besoldungsklassen je 1000, 900 und 800 fl. und
3) die Gerichtsschreiber in drei Besoldungsklassen je 700, 600 und 500 fl.

Wird einem Stadt- oder Landrichter eine Dienstwohnung eingewiesen, so hat derselbe hiefür jährlich 80 Gulden als Miethzins zu entrichten, und den verordnungsmäßigen Bestimmungen über Unterhaltung der Dienstwohnungen zu genügen.

§. 15.

Bezüglich der Vorrückung in höhere Besoldungsklassen sind

1) die Bezirksgerichtsdirectoren den Appellationsgerichtsräthen,
2) die Bezirksgerichtsräthe, sowie die Stadt- und Landrichter den Appellationsgerichts-Assessoren und
3) die Stadt- und Landgerichtsassessoren den Bezirksgerichtsassessoren gleichgestellt.

§. 16.

Die Beamten des Oberappellationsgerichts und der Appellationsgerichte behalten den Rang, wie er den Beamten der Gerichte gleichen Namens bisher zukam. Von den Beamten der übrigen Gerichte stehen

1) die Directoren der Bezirksgerichte mit den Räthen der Appellationsgerichte,
2) die Räthe der Bezirksgerichte, sowie die Stadt- und Landrichter mit den Assessoren der Appellationsgerichte und
3) die Assessoren der Stadt- und Landgerichte mit den Assessoren der Bezirksgerichte

in gleichem Range.

Die Secretäre der Bezirksgerichte folgen im Range nach den Secretären der Appellationsgerichte; die Stadt- und Landgerichtsschreiber nach den Secretären der Bezirksgerichte.

§. 17.

Die Beamten des Oberappellationsgerichts, der Appellationsgerichte und der Bezirksgerichte tragen die für die Beamten der bisherigen Gerichte gleichen Namens vorgeschriebene Amtskleidung.

Die Stadt- und Landrichter und die Assessoren der Stadt- und Landgerichte tragen die für die bisherigen Landrichter, beziehungsweise Landgerichts-Assessoren vorgeschriebene Amtskleidung und zwar mit der Stickerei, wie dieselbe in der Beilage zur Verordnung vom 9. Februar 1807 unter Lit. A (Reggsbl. von 1807 S. 553) für die Landrichter und in der Beilage zur Verordnung vom 8. November 1809 (Reggsbl. von 1809 S. 1817) für die Landgerichtsassessoren vorgezeichnet ist; jedoch mit dem Unterschiede, daß Kragen und Aermelaufschläge nicht von carmoisinrothem Tuche, sondern von schwarzem Sammt zu nehmen sind.

Die Stadt- und Landgerichtsschreiber tragen eine Amtskleidung mit der Stickerei welche durch die Beilage der Verordnung, vom 9. Februar 1807 unter Lit. B für die damaligen Landgerichtsactuare bestimmt war, jedoch mit Krägen von schwarzem Sammt statt carmoisinrothem Tuche.

§. 18.

Die Bekanntmachung vom 7. Juni 1858, die Bestimmung eines Dienstzeichens für die Bezirksgerichts-Beamten betr. (Reggsbl. von 1858 S. 617), bleibt für die Beamten der künftigen Bezirksgerichte in Wirksamkeit.

Dieselbe findet auch auf die Beamten der Stadt- und Landgerichte in der Art Anwendung, daß für die Stadt- und Landrichter das Dienstzeichen der Bezirksgerichtsräthe, für die Stadt- und Landgerichtsassessoren jenes der Bezirksgerichtsassessoren, und für die Stadt- und Landgerichtsschreiber jenes der vormaligen Bezirksgerichtsschreiber bestimmt wird.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kanzlei- und Dienerpersonal, dann dem Regiewesen der Gerichte.

§. 19.

Zur Aushilfe im Kanzlei-, Expeditions- und Registraturdienst, dann in den Taxgeschäften werden bei den Gerichten unbesoldete Schreiber gegen Taggeld nach Bedürfniß verwendet.

Die Aufnahme dieser Tagschreiber erfolgt auf Ruf und Widerruf und steht den Gerichtsvorständen zu.

§. 20.

Das Dienerpersonal besteht:

bei dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten in je einem Rathdiener und in der erforderlichen Anzahl von Boten und Gehilfen;

bei den Bezirksgerichten in je einem Gefängnißwärter und in der nöthigen Zahl von Boten und Gehilfen;

bei den Stadtgerichten in der erforderlichen Anzahl von Boten und Gehilfen, und soferne für einzelne dieser Gerichte eigene Gefängnisse bestehen, in je einem Gefängnißwärter und den etwa nothwendigen Gehilfen;

bei den Stadt- und Landgerichten, dann Landgerichten in je einem Gerichtsdiener und der nöthigen Zahl von Gehilfen.

§. 21.

Die Obliegenheiten des Dienerpersonals bei den Collegialgerichten verbleiben die bisherigen.

Die Stadtgerichtsboten und Landgerichtsdiener haben mit ihren Gehilfen die Executionen, dann den gesammten innern und äußeren Botendienst für das Gericht und den bei demselben aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft zu besorgen.

Den Landgerichtsdienern liegt außerdem bei denjenigen Stadt- und Landgerichten, dann Landgerichten, welche eigene Gefängnißlokalitäten haben, der Gefangenwärterdienst in denselben ob.

§. 22.

Die Aufstellung der Rathdiener, Boten, Gerichtsdiener und Gefängnißwärter erfolgt durch k. Entschließung. Die Gehilfen dieser Bediensteten bei den Appellationsgerichten, Bezirksgerichten und Stadtgerichten werden von den Gerichtsvorständen aufgenommen. Bei den Stadt- und Landgerichten, dann bei den Landgerichten wird die Aufnahme der Gehilfen dem Gerichtsdiener vorbehaltlich der Genehmigung des Gerichtsvorstandes überlassen. Der Gerichtsdiener ist für die Dienste und Aufführung der von ihm angenommenen Gehilfen verantwortlich.

Sämmtliches Dienerpersonal wird — vorbehaltlich bereits erworbener Rechte — auf Ruf und Widerruf aufgestellt und beziehungsweise aufgenommen. Der allerhöchsten Entschließung bleibt es vorbehalten, auf Antrag der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen den durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig gewordenen Rathdienern, Boten, Gerichtsdienern und Gefängnißwärtern, soferne dieselben zur Zufriedenheit gedient haben, und ebenso den Wittwen und Waisen derselben, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik anweisen zu lassen.

§. 23.

Als jährlichen Funktionsgehalt erhalten:

der Rathdiener am Oberappellationsgerichte 600 fl.;

die Boten am Oberappellationsgerichte in zwei Klassen je 550 und 500 fl.;

die Rathdiener an den Appellationsgerichten je 500 fl.;

die Boten an den Appellationsgerichten in zwei Klassen je 500 und 400 fl.;

die Gefängnißwärter an den Bezirks- und Stadtgerichten je 400 fl.;

die Boten an diesen Gerichten je 300 fl.;

die Landgerichtsdiener in zwei Klassen je 400 fl. und 350 fl.

Diejenigen Rathdiener und Boten, welche die Hausmeisterstelle in dem Gerichtsgebäude versehen, erhalten eine freie Wohnung in diesem Gebäude.

Ebenso wird den bezirksgerichtlichen und stadtgerichtlichen Gefängnißwärtern und denjenigen Landgerichtsdienern, welche zugleich Gefangenwärter sind, eine freie Wohnung im betreffenden Gefängnißgebäude eingeräumt.

Für die Verpflegung der Gefangenen beziehen die Gefängnißwärter an den Bezirksgerichten, Stadtgerichten und Landgerichten die regulativmäßigen Gebühren.

Die bei den Gerichten anfallenden Ladungs-Zustell- und Executions-Gebühren kommen denjenigen Bediensteten zu, welche die betreffenden Geschäfte verrichten.

§. 24.

Die Landgerichtsdiener und deren Gehilfen tragen die durch Verordnung vom 20. Juni 1803 (Reggsbl. von 1803 S. 416) für die bisherigen Landgerichtsdiener und die Gehilfen derselben vorgeschriebene und durch Ministerialausschreiben vom 6. Juli 1833 näher bezeichnete Dienstkleidung.

Zu diesem Zwecke erhalten die Gerichtsdiener einen Kleidungsbeitrag von jährlich 30 fl., die Gehilfen einen solchen von jährlich 20 fl.

§. 25.

Zur Bestreitung der Regiekosten für Bureaubedürfnisse, Kanzlei- und Dienerpersonal werden dem Ober-

appellationsgerichte, den Appellationsgerichten und den Bezirksgerichten jährlich etatsmäßig die erforderlichen Summen wie bisher zugewiesen, über deren Verwendung nach den bestehenden Vorschriften Rechnung abzulegen ist.

Ebenso erhalten die größeren Stadtgerichte für die bezeichneten Ausgaben die nothwendigen Mittel gegen Verrechnung etatsmäßig angewiesen. Den übrigen Stadtgerichten, dann den Stadt- und Landgerichten, und den Landgerichten werden zur Bestreitung der Ausgaben

a) für Schreibmaterialien, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftslokalitäten,

b) für Beheizung der Geschäftslokalitäten,

c) für etwaige Aushilfe im Kanzleidienste

Jahres-Aversen nach Maßgabe des Bedürfnisses ausgeworfen.

Für die Bezüge der ständigen Tagschreiber und des Dienerpersonales, dann für die übrigen Regiebedürfnisse, insbesondere für Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, für Literalien, Buchbinderlöhne, Hypothekenbuchpapier und Miethzinse werden die Mittel besonders angewiesen und verrechnet.

Vierter Abschnitt.

Von den Staatsanwälten.

§. 26.

Die Staatsanwälte sind Verwaltungsbeamte. Auf dieselben finden die allgemeinen Vorschriften über die Verhältnisse der nicht mit dem Richteramte bekleideten Staatsdiener Anwendung.

Den aus dem Richteramte in den staatsanwaltschaftlichen Dienst übertretenden Beamten bleiben jedoch die von ihnen zur Zeit des Uebertrittes erworbenen Rechte bezüglich der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse vorbehalten.

§. 27.

Bei dem Oberappellationsgerichte wird ein Generalstaatsanwalt, bei jedem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt aufgestellt.

Denselben wird die erforderliche Anzahl von zweiten, dritten u. s. w. Staatsanwälten als Substituten beigegeben.

Außerdem werden nach Bedürfniß bei einzelnen Bezirksgerichten funktionirende Staatsanwaltssubstituten nach Maßgabe der Verordnung vom 20. April 1851 (Regierungsblatt S. 401) aufgestellt.

§. 28.

Als Jahresbesoldungen beziehen:

1) der Generalstaatsanwalt 4000 fl.,

2) die Oberstaatsanwälte je 3000 fl.,

3) die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten in drei Besoldungsklassen je 2000, 1800 und 1600 fl.,

4) von den Substituten der Staatsanwälte

a) die Substituten des Generalstaatsanwalts je 2500 fl.,

b) die Substituten der Oberstaatsanwälte in drei Besoldungsklassen je 2000, 1800 und 1600 fl.,

c) die Substituten der Staatsanwälte an den Bezirksgerichten in drei Besoldungsklassen je 1400, 1200 und 1000 fl.

Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten sind bezüglich der Vorrückung in höhere Besoldungsklassen den Substituten der Oberstaatsanwälte gleichgestellt.

Die funktionirenden Staatsanwaltssubstituten an den Bezirksgerichten erhalten einen Funktionsbezug von jährlich 700 Gulden.

§. 29.

Der Generalstaatsanwalt am Oberappellationsgerichte hat gleichen Rang mit dem ersten Direktor dieses Gerichtshofes.

Den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten steht der Rang der Appellationsgerichtsdirektoren zu.

Die Substituten des Generalstaatsanwalts haben den Rang der Oberappellationsgerichtsräthe.

Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und die Substituten der Oberstaatsanwälte erhalten den Rang nach den Appellationsgerichtsräthen und den Bezirksgerichtsdirektoren, jedoch vor den Appellationsgerichtsassessoren und den Bezirksgerichtsräthen.

Den Substituten der Staatsanwälte an den Bezirks-

gerichten wird der Rang nach den Bezirksgerichtsräthen, jedoch vor den Bezirksgerichtsassessoren eingeräumt.

Der Vortritt der in gleicher Rangklasse stehenden Staatsanwälte unter sich und unter den Richtern derselben Rangclasse bestimmt sich nach dem Dienstalter.

Wir behalten Uns vor, einzelnen Staatsanwälten nach Würdigkeit und Dienstalter einen höhern Rang zu verleihen.

§. 30.

Die Staatsanwälte tragen die für die Directoren, die Substituten der Staatsanwälte die für die Räthe der Gerichte, bei welchen sie aufgestellt sind, vorgeschriebene Amtskleidung, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei nicht auf schwarzem Sammt, sondern auf Tuch von der Farbe des Rockes anzubringen ist.

§. 31.

Ueber den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Stadt- und Landgerichten bestimmen Wir Folgendes:

1) bei dem Stadtgerichte München l./J. werden von dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte von Oberbayern im Benehmen mit dem Vorstande der Polizeidirektion München mehrere Beamte der Polizeidirektion;

2) bei den übrigen Stadtgerichten werden von dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte des Kreises im Benehmen mit dem betreffenden Stadtmagistrate Gemeindebeamte oder Bedienstete, für den Fall aber, daß eine Vereinbarung mit dem Stadtmagistrate nicht zu Stande kommen sollte, die am Sitze der Stadtgerichte befindlichen (bezirksgerichtlichen) functionirenden Staatsanwalts-Substituten oder geprüfte Rechtspraktikanten mit der Function der Staatsanwälte betraut.

3) An denjenigen Stadt- und Landgerichten und den Landgerichten, an deren Sitzen sich Bezirksämter befinden, deren Verwaltung sich auf die betreffenden Gerichtsbezirke ausdehnt, versieht ein Beamter des Bezirksamts oder ein bei demselben als Functionär verwendeter geprüfter Rechtspraktikant den staatsanwaltschaftlichen Dienst;

4) an denjenigen Landgerichten, an deren Sitzen sich Bezirksämter nicht befinden, werden geprüfte Rechtspraktikanten mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienste beauftragt, insoferne diese Function nicht von dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte des Kreises unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde einem Gemeindebediensteten übertragen wird.

Die Aufstellung der, in Gemäßheit der Bestimmungen unter Ziffer 2 und 4 mit der Function des Staatsanwalts an den Stadt- und Landgerichten gegen Verabreichung eines entsprechenden Functionsbezuges zu betrauenden geprüften Rechtspraktikanten erfolgt durch das Staatsministerium der Justiz.

§. 32.

Sämmtliche bei den Stadt- und Landgerichten mit den Geschäften des staatsanwaltschaftlichen Dienstes beauftragten Personen führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung

»Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Stadt- oder (und) Landgerichte.«

§. 33.

Die Oberstaatsanwälte sowie die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten können in einzelnen Fällen die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten selbst übernehmen oder diese Geschäfte einem andern staatsanwaltschaftlichen Beamten als dem bei dem betreffenden Gerichte aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft übertragen.

§. 34.

Zur Bestreitung der Regiebedürfnisse erhalten die Staatsanwälte am Oberappellationsgerichte, an den Appellationsgerichten und Bezirksgerichten die erforderlichen Etatssummen wie bisher jährlich gegen Verrechnung zugewiesen.

Die für den staatsanwaltschaftlichen Dienst nothwendigen Tagschreiber werden von dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten auf Ruf und Widerruf aufgenommen.

Der Regiebedarf der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten ist aus den Regiemitteln der Gerichte, bei welchen sie fungiren, zu bestreiten.

Fünfter Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

§. 35.

Die Collegialgerichte und die Staatsanwälte an denselben behalten die bisherigen Dienstsiegel; die Stadt- und Landgerichte und die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei denselben führen Dienstsiegel gleich jenen der bisherigen Landgerichte mit der entsprechenden Umschrift.

§. 36.

Ueber die Organisation des ärztlichen Dienstes bei den Gerichten, dann über die Behandlung der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände, sowie des Depositenwesens bei denselben werden Wir besondere Anordnungen erlassen.

§. 37.

Bezüglich des Accesses bei den Appellationsgerichten und den Bezirksgerichten, dann bezüglich der Praxis bei der Staatsanwaltschaft hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 24. Mai 1852 (Reggsbl. S. 553) sein Verbleiben.

Die Aufnahme der Rechtspraktikanten bei den Bezirksgerichten, dann bei den Stadt- und Landgerichten steht dem Vorstande des betreffenden Gerichtes zu.

§. 38.

Der Aufwand bei Geschäfts-Reisen des Gerichtspersonals und der Staatsanwälte am Oberappellationsgerichte, an den Appellationsgerichten und an den Bezirksgerichten wird nach den für die entsprechenden Dienstes-Kategorien an den bisherigen Gerichten gleicher Bezeichnung gegebenen Vorschriften vergütet.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juli 1858, die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksgerichtspersonals betr. (Reggsbl. vom Jahre 1858 S. 1081) finden auch auf das Personale der Stadt- und Landgerichte Anwendung, wobei insbesondere in Bezug auf die Größe der Reisekosten und Taggelder die Stadt- und Landrichter den Bezirksgerichtsräthen, die Stadt- und Landgerichtsassessoren, dann die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten den Bezirksgerichts-Assessoren und Staatsanwaltssubstituten, endlich die Stadt- und Landgerichtsschreiber den vormaligen Bezirksgerichtsschreibern gleichgestellt werden.

§. 39.

Die bei dem Oberappellationsgerichte, bei den Appellationsgerichten und bei den Bezirksgerichten bisher angestellten Präsidenten, Directoren, Räthe, Assessoren und Secretäre, dann die bisher angestellten Staatsanwälte an diesen Gerichten werden hiemit, insoweit Wir nicht etwas Anderes verfügen, in ihren bisherigen Stellen und Bezügen bestätigt.

Ebenso verbleiben die in dem Kanzlei-, Expeditions- und Taxamts- dann Registraturdienste der bezeichneten Gerichte angestellten Beamten und die bei diesen Gerichten angestellten Diener bis auf weitere Verfügung in ihren bisherigen Stellen und Bezügen.

Denjenigen Bezirksgerichtsdirectoren, welche in Gemäßheit der Bestimmung in §. 12 der Verordnung vom 12. August 1857 (Reggsbl. vom Jahre 1857 S. 981) den Rang unmittelbar nach den Räthen des Oberappellationsgerichts erlangt haben, bleibt dieser Rang vorbehalten.

§. 40.

Sowohl die Einreihung der richterlichen Beamten und der Staatsanwälte in die verschiedenen Besoldungsclassen, als auch das Vorrücken in die eröffneten Stellen erfolgt nach dem Dienstalter, ist aber durch die Würdigkeit der betreffenden Beamten bedingt und von Unserer Genehmigung abhängig.

§. 41.

Ueber die Geschäftsbehandlung bei den Gerichten u. Staatsanwälten wird eine besondere Instruction erlassen werden.

§. 42.

Insoweit nicht durch gegenwärtige Verordnung etwas Anderes bestimmt wurde, finden auf die Collegialgerichte im Allgemeinen, sowie auf die bei denselben angestellten Beamten, dann auf die Staatsanwälte alle diejenigen Verordnungen Anwendung, welche bezüglich der bisherigen Collegialgerichte gleicher Bezeichnung und bezüglich der Beamten bei denselben, dann der Staatsanwälte zur Zeit in Kraft bestehen.

§. 43.

Gegenwärtige, für die Landestheile diesseits des Rheines giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli ds. Js. in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Verordnungen außer Wirksamkeit.

Gegeben Nizza den 24. Februar 1862.

Max.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär, Ministerialrath
Steyrer.

27ª

Beilage

der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862

zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend.

Formation

der

Bezirksgerichte, der Stadtgerichte, dann der Stadt- und Landgerichte, und der Landgerichte

in dem Kreise Niederbayern.

Sitz der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- und Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	Im Kreise	Niederbayern.
I. Deggendorf.	1) Landgericht Deggendorf.	Das bisherige Landgericht Deggendorf nebst dem Stadtbezirke Deggendorf.
	2) Landgericht Grafenau.	Das bisherige Landgericht Grafenau.
	3) Landgericht Hengersberg.	Das bisherige Landgericht Hengersberg.
	4) Landgericht Osterhofen.	Das bisherige Landgericht Osterhofen.
	5) Landgericht Regen.	Das bisherige Landgericht Regen.
	6) Landgericht Viechtach.	Das bisherige Landgericht Viechtach.
II. Landshut.	1) Stadtgericht Landshut.	Der Stadtbezirk Landshut.
	2) Landgericht Abensberg.	a) Das bisherige Landgericht Abensberg mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Kelheim einverleibt gewesenen Gemeinden Arnhofen, Bachl, Offenstetten, Pullach.
	3) Landgericht Dingolfing.	a) Das bisherige Landgericht Dingolfing mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Mallersdorf einverleibt gewesenen Gemeinden: Hofdorf, Mengkofen, Weichshofen.
	4) Landgericht Kelheim.	Das bisherige Landgericht Kelheim mit Ausnahme der Gemeinden: Arnhofen, Bachl, Offenstetten, Pullach, welche dem Landgerichte Abensberg zugetheilt werden (II, 2, b).
	5) Landgericht Landshut.	Das bisherige Landgericht Landshut.
	6) Landgericht Mainburg.	Das bisherige Landgericht Mainburg.
	7) Landgericht Rottenburg.	Das bisherige Landgericht Rottenburg.
	8) Landgericht Vilsbiburg.	Das bisherige Landgericht Vilsbiburg.
III. Passau.	1) Stadtgericht Passau.	Der Stadtbezirk Passau.
	2) Landgericht Freyung.	Das bisherige Landgericht Wolfstein, dessen Sitz nach Freyung verlegt wird, mit Ausnahme der Gemeinden: Außerbrünst,

Sitz der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- und Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Böhmzwiesel, Frauenberg, Fürholz, Karlsbach, Oberfrauenwald, Ratzing, Schöfweg, Stadel, Untergrainet, Unterhöhenstetten, Vorderfreundorf, Waldkirchen, welche dem Landgerichte Waldkirchen zugetheilt werden (III, 6. b).
	3) Landgericht Paßau I.	Das bisherige Landgericht Paßau I.
	4) Landgericht Paßau II.	Das bisherige Landgericht Paßau II.
	5) Landgericht Vilshofen.	Das bisherige Landgericht Vilshofen mit Ausnahme der Gemeinden: Amsham, Egglham, welche dem Landgerichte Pfarrkirchen zugetheilt werden (IV, 5, b).
	6) Landgericht Waldkirchen.	Wird gebildet aus: a) 8 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Wegscheid, nämlich: Altreichenau, Gsenget, Heindelschlag, Hintereben, Jandelsbrunn, Klafftersträß, Lackenhäuser, Schimmelbach, b) aus 13 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Wolfstein, nämlich: Außernbrünst, Böhmzwiesel, Frauenberg, Fürholz, Karlsbach, Oberfrauenwald, Ratzing,

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- und Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Schöfweg, Stadel, Untergrainet, Unterhöhenstetten, Vorderfreundorf, Waldkirchen.
	7) Landgericht Wegscheid.	Das bisherige Landgericht Wegscheid mit Ausnahme der Gemeinden: Altreichenau, Gsenget, Heindelschlag, Hintereben, Jandelsbrunn, Klafferstraß, Lackenhäuser, Schimmelbach, welche dem Landgerichte Waldkirchen zugetheilt werden (III, 6, a).
IV. **Pfarrkirchen**.	1) Landgericht Arnsdorf.	Wird gebildet: a) aus 9 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Eggenfelden, nämlich: Arnsdorf, Fünfleiten, Hainberg, Jägerndorf, Peterskirchen II., Schönau I., Schönau II., Unterheft, Zell; b) aus 8 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Landau, nämlich: Langgraben, Malgersdorf, Pischelsdorf, Ruhstorf, Ruppertskirchen, Sattlern, Schmiedorf, Simbach; c) aus 12 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Pfarrkirchen, nämlich:

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- und Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Dummeldorf, Eggersdorf, Emmersdorf, Johanneskirchen mit Langham, Kollsdorf, Mariakirchen, Mitterhausen, Münchsdorf, Pörndorf, Roßbach, Thanndorf, Untergrafendorf.
	2) Landgericht Eggenfelden.	Das bisherige Landgericht Eggenfelden mit Ausnahme der Gemeinden: Arnsdorf, Fünfleiten, Hainberg, Jägerndorf, Peterskirchen II., Schönau I., Schönau II., Unterheft, Zell, welche dem Landgerichte Arnsdorf zugetheilt werden (IV, 1, a).
	3) Landgericht Griesbach.	Das bisherige Landgericht Griesbach.
	4) Landgericht Landau.	Das bisherige Landgericht Landau mit Ausnahme der Gemeinden: Langgraben, Malgersdorf, Pischelsdorf, Ruhstorf, Ruppertskirchen, Sattlern, Schmiedorf, Simbach, welche dem Landgerichte Arnsdorf zugetheilt werden (IV, 1, b).
	5) Landgericht Pfarrkirchen.	Das bisherige Landgericht Pfarrkirchen, jedoch: a) mit Ausnahme der Gemeinden: Dummeldorf, Eggersdorf,

Sitz der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- und Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Emmersdorf,
		Johanneskirchen mit Langham,
		Kollsdorf,
		Mariakirchen,
		Mitterhausen,
		Münchsdorf,
		Pörndorf,
		Roßbach,
		Thanndorf,
		Untergrafendorf,
		welche dem Landgerichte Arnsdorf zugetheilt werden (IV, 1, c),
		dagegen:
		b) mit Zutheilung der bisher dem Landgerichte Vilshofen einverleibt gewesenen Gemeinden:
		Amsham,
		Egglham.
	6) Landgericht Rotthalmünster.	Das bisherige Landgericht Rotthalmünster.
	7) Landgericht Simbach.	Das bisherige Landgericht Simbach.
V. Straubing.	1) Stadtgericht Straubing.	Der Stadtbezirk Straubing.
	2) Landgericht Bogen.	Das bisherige Landgericht Bogen.
	3) Landgericht Kötzting.	Das bisherige Landgericht Kötzting mit Ausnahme der Gemeinden:
		Atzlern,
		Englshütte,
		Eschelkam,
		Großaign,
		Haibühl,
		Kleinaign,
		Lamm,
		Lohberg,
		Neukirchen,
		Ritsteig,
		Schwarzenberg,
		Sengenbühl,
		Stachesried,
		Vorderbuchberg,
		Warzenried,
		welche dem Landgerichte Neukirchen zugetheilt werden (V. 6).
	4) Landgericht Mallersdorf.	Das bisherige Landgericht Mallersdorf mit Ausnahme der Gemeinden:

Sitz der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- und Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Hofdorf, Mengkofen, Weichshofen, welche dem Landgerichte Dingolfing zugetheilt werden (II, 3, b).
	5) Landgericht Mitterfels.	Das bisherige Landgericht Mitterfels.
	6) Landgericht Neukirchen.	Wird gebildet aus 15 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Kötzting, nämlich: Atzlern, Engelshütte, Eschelkam, Großaign, Haibühl, Kleinaign, Lamm, Lohberg, Neukirchen, Rittsteig, Schwarzenberg, Sengenbühl, Stachesried, Vorderbuchberg, Warzenried.
	7) Landgericht Straubing.	Das bisherige Landgericht Straubing.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Veterinärwesen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben eine Abänderung mehrerer Bestimmungen Unserer Verordnung vom 1. September 1858 — Regierungsblatt Seite 1145 — die Reorganisation des Veterinärwesens betr., für nothwendig befunden und verordnen demnach, was folgt:

§. 1.

Neben den Thierärzten, welche die verordnungsmäßigen Vorbedingungen zur Ausübung der Thierheilkunde erfüllt haben, darf bei obwaltendem Bedürfnisse auch anderen Personen, die zwar jene Vorbedingungen nicht erfüllt, jedoch praktische Befähigung in der Thierheilkunde erprobt haben, die Ausübung thierärztlicher Handlungen in widerruflicher Weise gestattet werden.

§. 2.

Eine solche Bewilligung ist nur für diejenigen thierärztlichen Verrichtungen zu ertheilen, für deren Ausübung die praktische Befähigung des Bewerbers anerkannt ist, und soll zurückgenommen werden, sobald das Bedürfniß des Bezirks durch geprüfte Thierärzte befriedigt wird.

§. 3.

Zur Behandlung ansteckender Krankheiten berechtigt

eine solche Bewilligung nicht, auch verleiht dieselbe weder den Charakter als Thierarzt noch sonst die Rechte geprüfter Thierärzte.

§. 4.

In demselben Umfange, in welchem den Licenzirten die Ausübung der Thierheilkunde gestattet ist, steht denselben auch unter genauer Einhaltung der nach §. 17 Abs. 2 Unserer Verordnung vom 1. September 1858 den Thierärzten obliegenden Verpflichtungen die Befugniß zu, die anzuwendenden Medicamente selbst zu bereiten und abzugeben.

§. 5.

Auf die mit Bewilligungen für thierärztliche Verrichtungen versehenen Individuen finden bei Ueberschreitung ihrer Licenz die Strafbestimmungen gegen thierärztliche Pfuscherei Anwendung.

Die Ueberwachung derselben obliegt den Distrikts-Polizeibehörden und den Gerichts- und Polizeiärzten.

§. 6.

Den Distriktsräthen und den Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereins wird überlassen, die Ertheilung von Bewilligungen zu thierärztlichen Handlungen für einen bestimmten Polizeibezirk und für bestimmte thierärztliche Verrichtungen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu beantragen.

Hierbei haben dieselben die für solche Verrichtungen befähigt erachteten Personen unter Angabe der Gründe in Vorschlag zu bringen.

§. 7.

Unsere Regierungen, Kammern des Innern, haben diese Anträge insbesondere mit Rücksicht auf die Interessen der Viehbesitzer und das obwaltende Bedürfniß zu würdigen und zu bescheiden.

Denselben ist auch die Zurücknahme ertheilter Bewilligungen im Falle des §. 2 gegenwärtiger Verordnung, sowie bei hiezu gegründeten Anlaß gebendem Verschulden vorbehalten.

§. 8.

Zur Ausübung thierärztlicher Verrichtungen an den eigenen Thieren durch die Viehbesitzer oder deren Angehörige und Dienstleute, dann zur Hilfeleistung in Nothfällen ist eine Bewilligung — unbeschadet jedoch der bestehenden Bestimmungen über ansteckende Krankheiten — nicht erforderlich.

§. 9.

Die §§. 12, 13, 14 und 15 Unserer Verordnung vom 1. September 1858 sind hiedurch aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung ist vom 1. Juli l. Js. an in Vollzug zu setzen.

Gegeben zu Nizza, den 24. Februar 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 13,253.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 9. Juni 1860, Kr.-A.-Bl. S. 734 wird den obgenannten Behörden eröffnet, daß Franz Müller von Rosbach am 1. März l. Js. aus der Strafanstalt Plassenburg entlassen wurde.

Landshut, den 23. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 16,098.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Hebung der Pferdezucht in Niederbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche dem im bemerkten Betreffe durch Ausschreiben im Kreis-

Amtsblatte vom 4. vor. Mts. Seite 185 ertheilten Auftrage noch nicht nachgekommen sind, werden hiemit angewiesen, demselben binnen 8 Tagen unfehlbar zu entsprechen.

Landshut, den 27. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 2722.

Den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird nachstehende höchste Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 20. pr. den 24. l. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau, den 25. März 1862.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Waldenfels, Präsident.

Reitmair, Secr.

Abdruck. Ad Num. 7475.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Seit Erlassung des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, haben viele Gemeinden Eingaben an das Staatsministerium der Justiz gerichtet mit der Bitte um Lostrennung von denjenigen Landgerichten, welchen sie bisher zugetheilt gewesen sind, und um Einverleibung in andere Gerichtssprengel.

Eine nicht unbeträchtliche Anzahl dieser Gesuche hat bei Erlassung der Vollzugs-Verordnung vom 24. Februar 1862 zum Gerichtsverfassungsgesetze die gewünschte Berücksichtigung gefunden.

Anderen Gesuchen der bezeichneten Art konnte dagegen eine Beachtung vorerst nicht zugewendet werden, theils weil die Zeit, welche den betreffenden Staatsministerien für die Vorarbeiten zum Vollzuge des Gerichtsverfassungsgesetzes zu Gebote stand, zu kurz war, um alle diejenigen Erhebungen pflegen zu können, welche für eine gründliche Würdigung der betreffenden Gesuche unerläßlich gewesen wären, theils, weil die gepflogenen Erhebungen und eine reifliche Erwägung der Sachlage zu der Ueberzeugung geführt haben, daß, abgesehen von der Rücksicht, welche auf Größe und Gestaltung der nächst gelegenen Gerichtssprengel zu nehmen war, die Gewährung jener Gesuche zu einer tief eingreifenden Verletzung der Interessen der bestehenden Distriktsgemeinden führen würde.

Das Staatsministerium der Justiz hat indessen nicht beabsichtiget, hiemit den unberücksichtigt gebliebenen Gesuchen ein für alle Mal jede Aussicht auf Gewährung zu entziehen.

Es bleibt vielmehr vorbehalten, solchen Gesuchen da, wo sich die mit dem ersten Juli dieses Jahres in's Leben tretende Eintheilung der Gemeinden unter die verschiedenen Landgerichte wider Erwarten nicht als entsprechend bewähren sollte, in der Folge noch die geeignete Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Vorstehendes ist zur Beruhigung der betreffenden Gemeinden durch die Kreisamtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 20. März 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Mulzer.

An das k. Appellationsgericht von Niederbayern.

Den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath Steyrer.

II. Augsburger Cours
vom 20. März 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
„ à 4 %	101⅞	—
„ à 4 % halbjährig	101¾	—
„ à 4½ %	103⅛	103⅝
„ à 4½ % halbjährig	—	103¾
„ à 5 % . . IV. Emission . .	—	—
„ à 5 % . . neue detto . . .	103⅛	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅞	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .	830	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	106¾	—
„ „ mit 30 % Einzahlung . . .	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 24. März 1862.	Waizen	8	157	165	160	5	19	39	19	24	19	—	—	15	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	17	30	—	—	—	—	—	12
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	13	30	—	—	—	29	—	—
		Haber	2	49	51	42	9	7	40	7	35	7	28	—	—	—	7
Deggendorf	Vom 24. März 1862.	Waizen	—	138	138	138	—	19	41	19	24	18	54	—	—	—	20
		Korn	—	16	16	16	—	17	21	17	3	16	39	—	9	—	—
		Gerste	—	57	57	57	—	13	40	13	20	12	54	—	10	—	—
		Haber	—	159	159	155	4	6	44	6	6	5	43	—	1	—	—
Dingolfing	Vom 24. März 1862.	Waizen	—	108	108	108	—	19	9	18	52	18	37	—	23	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	45	45	45	—	13	18	13	10	13	6	—	—	—	10
		Haber	—	22	22	22	—	6	26	6	15	6	3	—	4	—	—
Geiselhöring	Vom 24. März 1862.	Waizen	—	272	272	272	—	20	30	20	20	20	9	—	—	—	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	83	83	83	—	14	5	14	12	14	—	—	—	—	30
		Haber	—	6	6	6	—	7	—	6	—	5	30	1	12	—	—
Kelheim	Vom 20. März 1862.	Waizen	—	41	41	41	—	19	34	19	21	19	15	—	46	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	12	6	59	6	54	—	—	—	8

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft Schäffl	Im Rest verbleibt. Schäffl	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittlerer fl.	Mittlerer kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 24. März 1862.	Waizen	—	278	278	278	—	19	27	18	54	18	21	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	191	191	191	—	13	21	13	9	12	42	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 21. März 1862.	Waizen	66	2222	2288	2142	146	20	49	20	10	19	36	—	8	—	—
		Korn	22	107	129	112	17	17	35	17	7	16	20	—	—	—	11
		Gerste	—	449	449	343	106	14	38	14	20	13	41	—	—	—	34
		Haber	63	492	555	392	163	7	24	6	52	6	18	—	—	—	8
Mainburg	Vom 26. März 1862.	Waizen	1	223	224	224	—	19	53	19	37	19	25	—	7	—	—
		Korn	7	2	9	6	3	17	19	17	13	17	—	—	3	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	14	51	14	37	14	10	—	3	—	—
		Haber	9	61	71	60	11	8	—	7	41	7	20	—	12	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 24. März 1862.	Waizen	—	130	130	123	7	20	—	19	20	18	39	—	—	—	4
		Korn	—	8	8	8	—	17	50	17	28	17	—	—	8	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	14	6	13	26	12	30	—	13	—	—
		Haber	1	47	48	41	7	8	12	7	26	6	3	—	4	—	—
Osterhofen	Vom 24. März 1862.	Waizen	8	266	274	259	15	19	25	19	21	18	51	—	1	—	—
		Korn	15	25	40	4	36	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	174	174	174	—	13	12	13	3	12	30	—	—	—	25
		Haber	—	19	19	19	—	6	10	6	—	5	49	—	—	—	—
Passau	Vom 24. März 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	37	37	28	9	16	32	16	21	16	7	—	—	—	13
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	26	100	126	96	30	5	52	5	39	5	26	—	7	—	—
Pfeffenhausen	Vom 24. März 1862.	Waizen	—	54	54	54	—	19	22	19	28	19	18	—	2	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	19	19	19	—	14	—	14	—	14	—	—	—	—	13
		Haber	—	10	10	10	—	7	30	7	5	6	56	—	9	—	—
Pilsting	Vom 24. März 1862.	Waizen	—	76	76	76	—	19	30	18	18	17	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	13	12	13	6	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. März 1862.	Waizen	14	1559	1603	1596	7	20	6	19	52	19	25	—	—	—	6
		Korn	79	229	308	197	111	17	18	16	59	16	20	—	19	—	—
		Gerste	—	719	719	719	—	13	51	13	37	13	21	—	—	—	24
		Haber	59	423	482	418	64	7	25	6	56	6	21	—	—	—	2
Vilshofen	Vom 26. März 1862.	Waizen	56	470	526	474	52	20	3	19	44	19	17	—	—	—	11
		Korn	—	21	21	21	—	17	30	17	22	16	40	—	—	—	1
		Gerste	—	5	5	1	4	—	—	11	42	—	—	1	18	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	6	19	6	4	5	43	—	—	—	28

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 28. Landshut, Mittwoch den 2. April **1862.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einrichtung der Distrikts-Verwaltungs-Behörden betr. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Vornahme einer Kirchen-Kollekte für Errichtung eines protestantischen Vikariats in Immenstadt. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Rainertshausen, k. Ldg. Rottenburg in Niederbayern. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Lamm. — Den Vollzug des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen. — Das Sachregister zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche. — Den Schematismus des Medicinalpersonals pro 1861. — Fleischsatz für den Monat April 1862. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung der Distrikts-Verwaltungs-Behörden betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben Uns in Ausführung der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung bewogen gefunden, bezüglich der Einrichtung der Distriktsverwaltungs-Behörden nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Regierungsbezirke diesseits des Rheins werden nach der beigefügten Uebersicht in Verwaltungs-Distrikte eingetheilt.

Für jeden dieser Distrikte wird ein Bezirksamt als Verwaltungsbehörde bestellt.

Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind von der Zutheilung zu einem Bezirksamte ausgenommen.

Ihr Verhältniß richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des revidirten Gemeinde-Edikts und den besonderen Verordnungen.

Die Bezirksämter sind den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet.

§. 2.

Jedes Bezirksamt wird mit einem Bezirksamtmann und in der Regel einem Bezirksamts-Assessor besetzt.

Wo örtliche Verhältnisse es erheischen, einen Nebenbeamten an einem vom Sitze des Bezirksamtes entfernten Orte zu exponiren, wird dessen dienstliche Wirksamkeit und Stellung besonders bestimmt werden.

Das nöthige Schreiber-Personale hat der Bezirksamtmann aufzunehmen und eidlich zu verpflichten. Er ist für die Wahl tüchtiger und wohlbeleumundeter Persönlichkeiten verantwortlich.

Jedem Bezirksamte wird ein Bezirksamtsdiener beigegeben.

§. 3.

Die Bezirksamtmänner stehen in dem Range der Regierungs-Assessoren, die Bezirksamts-Assessoren in jenem der Regierungs-Sekretäre.

§. 4.

Die Bezirksamtmänner haben die Amtskleidung der Regierungsräthe, die Bezirksamts-Assessoren jene der Regierungs-Assessoren, beide jedoch ohne die Stickerei auf den Taschenklappen zu tragen.

Wo das Tragen der Galla-Uniform nicht geboten erscheint, ist ihnen gestattet, als Dienstzeichen eine Schirmmütze von blauem Tuche nach Maßgabe der Verordnung vom 21. Mai 1833 (Regierungs-Blatt Seite 705) zu tragen, deren Verzierung für die Bezirksamtmänner nach Lit. d., für die Bezirksamts-Assessoren nach Lit. c. der Anlage VI. jener Verordnung sich bemißt.

Die Bezirksamtsdiener tragen als amtliche Auszeichnung einen dunkelblauen Rock mit stehendem Kragen und zwei Reihen weißer metallener Knöpfe und eine dunkelblaue Schirmmütze.

§. 5.

Die Bezirksamtmänner und Bezirksamtsassessoren theilen sich bezüglich der Besoldung in drei Klassen, so daß vorläufig in der I. Klasse 40, in der II. Klasse 40, und die übrigen in der III. Klasse eingereiht werden.

Die Vorrückung in eine höhere Besoldungsklasse bleibt für jeden einzelnen Fall der Allerhöchsten Bestimmung vorbehalten.

§. 6.

Die jährlichen Bezüge des Bezirksamtmannes bestehen:

1) in einer Besoldung und zwar
in der I. Klasse von 2000 fl.
" " II. " " 1800 fl.
" " III. " " 1500 fl.

2) in einem Reisekosten-Aversum von 500 bis 800 fl., je nach den Verhältnissen des Amtes.

Wird dem Bezirksamtmann eine Dienstwohnung angewiesen, so hat derselbe hiefür 100 fl. jährlichen Miethzins zu entrichten und den verordnungsmäßigen Bestimmungen über Unterhaltung der Dienstwohnungen zu genügen.

§. 7.

Die Bezüge des Bezirksamtsassessors bestehen in einer Jahres-Besoldung:

in der I. Klasse von 1200 fl.
" " II. " " 1000 fl.
" " III. " " 800 fl.

§. 8.

Die Aufstellung der Bezirksamtsdiener erfolgt durch Königlich Allerhöchste Ernennung und vorbehaltlich bereits erworbener Rechte in widerruflicher Weise.

Die Bezirksamtsdiener erhalten einen jährlichen Functionsbezug von 400 fl.

Der Allerhöchsten Entschließung bleibt es vorbehalten, auf Antrag der Staatsministerien des Innern und der Finanzen den durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig gewordenen Bezirksamtsdienern, soferne dieselben zur Zufriedenheit gedient haben, und ebenso den Wittwen und Waisen derselben, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik anweisen zu lassen.

§. 9.

Bezüglich der Regiekosten wird Nachstehendes bestimmt:

1) Jedem Bezirksamte wird ein Jahres-Aversum:

a) für den Unterhalt von 2 bis 3 Schreibern von 660 bis 900 fl., und zwar
für den 1. Schreiber von 360 fl.
" " 2. " " 300 fl.
" " 3. " " 240 fl.

b) für Kanzleibedürfnisse von 200 bis 300 fl. und

c) für Beheizung der Amtslokalitäten 150 fl. bis 230 fl.

ausgeworfen.

2) Die Bezüge des Schreiber-Personals sind in den festgesetzten Beträgen unverkürzt an die Betheiligten zu verabfolgen.

3) Die sonstigen Regie-Bedürfnisse für Buchdrucker- und Buchbinderkosten, Amtsinventarstücke, öffentliche Blätter und Schriften, Porti, Miethzinse und kleine Reparaturen der Amtslokalitäten, sowie außerordentliche Diäten und Reisekosten werden besonders festgestellt und verrechnet.

§. 10.

Der Wirkungskreis der Bezirksämter umfaßt im Allgemeinen alle Geschäftszweige, welche bisher der Zuständigkeit der Landgerichte als Distrikts-Verwaltungsbehörden überwiesen waren.

§. 11.

Der Bezirksamtmann leitet die Geschäfte unter seiner ausschließlichen persönlichen Verantwortlichkeit.

Er hat alle Einläufe selbst zu eröffnen und für deren entsprechende Erledigung Sorge zu tragen.

Von ihm sind alle Concepte und Ausfertigungen zu unterzeichnen. Ausfertigungen ohne seine Unterschrift sind ungiltig.

Bei wichtigen Vorfällen, es sei bei Tage oder bei Nacht, hat er sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung darf er sich nicht über 24 Stunden aus seinem Amtsbezirke entfernen.

Dem ihm untergeordneten Amtspersonale kann er Urlaub bis zu 3 Tagen ertheilen. Urlaub über 3 Tage muß durch ihn bei der Kreisregierung nachgesucht werden.

§. 12.

Der Bezirksamts-Assessor ist dem Bezirksamtmann untergeordnet, und hat sich nach dessen Anweisung den ihm übertragenen Geschäften zu unterziehen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bezirksamtmannes ist er dessen Stellvertreter und handelt sodann auf eigene Verantwortlichkeit. Seiner Unterschrift ist in solchen Fällen die Bezeichnung als Stellvertreter beizusetzen.

Er darf ohne Urlaub oder Auftrag sich nicht aus dem Amtsbezirke entfernen.

§. 13.

Abgesehen von den Fällen dienstlicher Abwesenheit sollen die genannten Beamten für Jedermann während der Amtszeit — Vormittags von 8 — 12 Uhr, Nachmittags von 2 — 6 Uhr — in den Geschäftslokalen zugänglich sein.

Eine gleichzeitige Entfernung beider Beamten vom Amtsitze ist unzulässig, soweit nicht unabweisliche Dienstesverhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

Um aber die Amtsangehörigen gegen die Unannehmlichkeit fruchtloser Gänge zum Amte in Folge dienstlicher Abwesenheit der Beamten möglichst sicher zu stellen, sollen zwei Tage in der Woche für die Entgegennahme mündlicher Anträge fest bestimmt, und an diesen Tagen auswärtige Geschäfte ohne dringende Veranlassung überhaupt nicht vorgenommen werden.

Diese Amtstage sind in der Regel so zu wählen, daß sie mit den Gerichtstagen des am Orte befindlichen Landgerichts zusammentreffen. Sie sind durch Anschlag am Amtslokale und außerdem in allen Gemeinden bekannt zu machen.

§. 14.

Dem Bezirksamtmanne wird zur Pflicht gemacht, durch entsprechende Geschäftspflege, insbesondere durch pünktliche Bereisung des Amtsbezirkes nach Vorschrift des §. 15 in stetem unmittelbarem Verkehre mit den untergebenen Gemeinden und deren Organen sich zu erhalten und von den Zuständen und Bedürfnissen des Verwaltungs-Distriktes und seiner Bewohner und von dem geeigneten Vollzuge der getroffenen amtlichen Anordnungen persönliche Ueberzeugung sich zu verschaffen.

Er hat die Amtsgeschäfte, ohne den Betheiligten unnöthige Gänge zu verursachen, pünktlich und schleunig zu erledigen und demnach insbesondere auch dafür zu sorgen, daß Vorladungen nicht ohne Noth und stets unter Angabe der Veranlassung erfolgen.

Im amtlichen Verkehre hat er ein wohlwollendes Verfahren zu bethätigen und darüber zu wachen, daß Gleiches auch von allen seinen Untergebenen geschehe.

§. 15.

Alle Reisen in Amtssachen obliegen ausschließlich dem Bezirksamtmanne. Als solche werden bezeichnet:

1) die Reisen aus Anlaß specieller Official-Geschäfte, welche nach der Natur der Sache sich nur außerhalb des Amtssitzes an Ort und Stelle zweckmäßig erledigen lassen,

2) die Reisen, welche zur erschöpfenden Lösung der dem Bezirksamtmanne in §. 14 Abs. I. vorgezeichneten Aufgabe erforderlich sind, und

3) die Reisen zur Abhaltung von Amtstagen außerhalb des Amtssitzes nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses.

§. 16.

Amtstage außerhalb des Amtssitzes sind in allen Amtsbezirken an den hiefür geeigneten entlegeneren Orten, insbesondere an den Landgerichtssitzen, in Gemäßheit einer von der einschlägigen Kreisregierung für jeden Bezirk nach Bedürfniß festzusetzenden und gehörig zu veröffentlichenden Ordnung zu dem Zwecke abzuhalten, daß den Bewohnern der betreffenden Umgegend die Möglichkeit dargeboten werde, ihre Angelegenheiten mit Ersparung zeitraubender Gänge nach dem entfernten Amtssitze zur Erledigung zu bringen.

In gleichem Sinne sind von den Bezirksamtmännern auch die sonstigen Amtsreisen zu benützen, um an Ort und Stelle alle jene Geschäfte gelegentlich abzumachen, welche in solcher Weise entsprechend erlediget werden können.

§. 17.

Die regulativmäßigen Taggelder und Reisekosten-Vergütungen können bei auswärtigen Geschäften angesprochen werden:

1) in Partheisachen, welche nicht gelegentlich einer Amtsreise zur Erledigung kommen,

2) in Amtssachen für Dienstesverrichtungen außerhalb des Amtsbezirkes, oder wenn der Bezirksamts-Assessor statt des Bezirksamtmannes reist, in welch' letzterem Falle die betreffenden Gebühren aus dem Reisekosten-Aversum des Bezirksamtmannes zu bestreiten sind.

§. 18.

Gegenwärtige Verordnung tritt in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Die Verordnung vom 23. September 1857, die Instruktion für den landgerichtlichen Dienst betreffend, tritt in Bezug auf die Verwaltungsbehörden mit allen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Vollzugsvorschriften von obigem Zeitpunkte an außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Nizza, den 24. Februar 1862.

M a x.

v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär, Ministerialrath
von Epplen.

Beilage
der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862
die Einrichtung der Distrikts-Verwaltungs-Behörden betreffend.

Eintheilung
des
Regierungsbezirkes Niederbayern
in
Bezirksämter.

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile (Landgerichts-Bezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862).	Bemerkungen.
		Niederbayern.	
1	Bogen.	Landgericht Bogen.	
		" Mitterfels.	
2	Deggendorf.	Landgericht Deggendorf.	
		" Hengersberg.	
3	Dingolfing.	Landgericht Dingolfing.	
4	Eggenfelden.	Landgericht Eggenfelden.	
		" Arnstorf.	
5	Grafenau.	Landgericht Grafenau.	
6	Griesbach.	Landgericht Griesbach.	
		" Rotthalmünster.	
7	Kelheim.	Landgericht Kelheim.	
		" Abensberg.	
8	Kötzting.	Landgericht Kötzting.	
		" Neukirchen.	
9	Landau.	Landgericht Landau.	
10	Landshut.	Landgericht Landshut.	
11	Mallersdorf.	Landgericht Mallersdorf.	
12	Paßau.	Landgericht Paßau I.	
		" Paßau II.	
13	Pfarrkirchen.	Landgericht Pfarrkirchen.	
		" Simbach.	
14	Regen.	Landgericht Regen.	
15	Rottenburg.	Landgericht Rottenburg.	
		" Mainburg.	
16	Straubing.	Landgericht Straubing.	
17	Viechtach.	Landgericht Viechtach.	
18	Vilsbiburg.	Landgericht Vilsbiburg.	
19	Vilshofen.	Landgericht Vilshofen.	
		" Osterhofen.	
20	Wegscheid.	Landgericht Wegscheid.	
21	Wolfstein.	Landgericht Freyung.	
		" Waldkirchen.	

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14,643.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Schiffsknecht Michael Schreckenbauer aus Schwaz, k. k. österreichischen Bezirksamts gleichen Namens, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 19. Februar l. Js. wegen zweier erschwerter Vergehen der Unterschlagung und eines polizeilich strafbaren Diebstahls in eine sechstägige doppelt geschärfte Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Michael Schreckenbauer hievon mit dem Auftrage Kenntniß, gegen denselben das geeignete Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 23. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Signalement

des Michael Schreckenbauer, ledigen Schiffsknecht von Schwaz.

Alter 36 Jahre, Größe 5' 9", Statur untersetzt, Haare schwarz, Stirne hoch, Augen braun, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Kinn oval mit Grübchen, Gesichtsform länglicht. Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 13,257.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 4. lfd. Mts. wurde Johann Bayer von Weichersbach wegen verbotener Rückkehr nach Bayern in eine Arbeitshausstrafe von einem Jahre verurtheilt und wiederholt des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements erhalten die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des Bayer das vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 23. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 21 Jahre, Größe 5' 6", Haare schwarz, Stirne breit, Augen schwarzbraun, Augenbrauen detto, Nase proportionirt, Mund detto, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe gesund, Kinn rund, Bart schwarz (Schnurrbärtchen), Körperbau schlank, besondere Kennzeichen ohne.

Kleibung und Effekten.

Eine graue und eine schwarze Jacke, eine graue und eine gestreifte Hose, zwei Hemden, eine weiße Weste mit schwarzen Tupfen, ein rothes Halstuch, schwarzes Sacktuch, alte zerrissene Socken und alte zerrissene Stiefel.

Ad Num. 15,391.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Vornahme einer Kirchen-Kollekte für Errichtung eines protestantischen Vikariats in Immenstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die Errichtung eines stabilen protestantischen Vikariates zu Immenstadt allergnädigst zu genehmigen und zugleich allerhuldvollst zu gestatten geruht, daß zur Aufbringung der noch fehlenden Kosten für Erbauung eines Bethauses und einer Vikariats-Wohnung daselbst eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreiches diesseits des Rheins vorgenommen werde.

Dieses wird in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten ddo. 15./17. d. Mts. Nr. 2143 hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 24. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,120.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rainertshausen, k. Landgerichts Rottenburg in Niederbayern, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachgängig zur öffentlichen Ausschreibung vom 27. vor. Mts., „die Erledigung der kathol. Pfarrei Rainertshausen, Landgerichts Rottenburg in Niederbayern betr., (v. Kr.-A.-Bl. Nr. 22 S. 336) wird zur Beachtung für die Bewerber um diese Pfarrei hiemit bekannt gegeben, wie in neuester Zeit der Antrag gestellt worden sei, daß der Zehent von den Ortschaften Martinszell und Untergolzaberg, welcher bisher an die Pfarrei Rainertshausen mit jährlich 175 fl. entrichtet worden ist, für die Zukunft an die Pfarrei Volkenschwand, der die genannten Ortschaften seit dem Jahre 1856 zugetheilt sind, überwiesen werden soll, und wie für den Fall, als diese Zehntüberweisung entsprechend befunden wird, der künftige Pfarrer von Rainertshausen sich den desfallsigen Entgang an seinem Jahreseinkommen ohne allen Anspruch auf anderweitige Entschädigung gefallen zu lassen habe.

Landshut, den 24. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,529.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Lamm betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das am 21. v. Mts. erfolgte Ableben des Priesters Johann Ev. Petersamer ist die in der Diöcese Regensburg, im Landgerichtsbezirke Kötzting und im Dekanatssprengel Cham gelegene Pfarrei Lamm in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in einem Umkreise von 7 Stunden 3957 Seelen, hat 2 Filialen, nämlich in Haibühl und Lohberg, 1 Expositur, 4 Schulen und 1 Nebenschule und wird vom Pfarrer, dann 4 Hilfspriestern, von denen einer exponirt ist, pastorirt.

Die Einkünfte bestehen nach der jüngsten Fassion in 2821 fl. 12 kr., die Lasten in 1547 fl. 36 kr. 3 hl., so daß der Reinertrag in 1273 fl. 35¼ kr. besteht.

Zur Führung der Oekonomie bei einem Bestande von 97 Tgw. 51 Dezim. Garten-, Wiesen-, Feld- und Waldland sind 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten, dann 6 Kühe und 2 Pferde erforderlich.

Das Uebernahmskapital wird auf 1500 fl. bis 2000 fl. angeschlagen.

Die Baulast ruht auf der Pfründe; Processe sind z. Z. nicht vorhanden; auch ist die Pfründe z. Z. mit einem Absente oder Bauausstiftkapitale nicht belastet, es steht jedoch ein derartiges Ausstiftkapital wegen des Erweiterungsbaues der Filialkirche in Haibühl, wozu der Pfarrer als Condecimator zu concurriren haben wird, in Aussicht; dessen Größe kann aber z. Z. nicht angegeben werden.

Nachdem in neuester Zeit von den Gemeindeverwaltungen Arrach und Haibühl der Antrag gestellt worden ist, daß in Haibühl ein eigenes Schulbeneficium beziehungsweise eine Expositur errichtet, eventuell, daß daselbst eine Sepultur hergestellt, oder daß ein Cooperator von Lamm nicht nur alle Sonn- und Feiertage, sondern auch an den übrigen Wochentagen zur Verrichtung des Gottesdienstes nach Haibühl abge-

ordnet werden soll, nachdem ferner in Anregung gebracht ist, daß der dermalige Gottesacker an der Pfarrkirche in Lamm der Erweiterung bedürfe, und daß durch Verwendung einer Fläche von 1/3 Tagw. des anstossenden Pfarrgrundstückes — gegen mäßige Entschädigung — zunächst bewerkstelligt werden könne, so wird hiemit ausdrücklich bemerkt, daß sich der künftige Pfarrer von Lamm die Durchführung der obigen Maßnahmen, falls sie in der einen oder andern Beziehung für zweckmäßig oder nothwendig befunden werden sollte, ohne Widerrede gefallen zu lassen habe.

Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, K. d. Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 26. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 16,008.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-, dann Distrikts- und Lokal-Schul-Behörden und Gemeinde-Verwaltungen in Niederbayern.

Den Vollzug des Gesetzes vom 10 Nov. 1861 über die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zum Behufe des Vollzugs des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 über die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen ist zu wissen erforderlich,

a) ob und welche Aenderungen an der dermaligen Bestellung der deutschen Schulen durch die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes veranlaßt erscheinen;

b) ob und welcher Mehraufwand hiedurch für die Gemeinde oder den Schulsprengel erforderlich wird;

c) wie dieser Mehraufwand auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege gedeckt werden kann;

d) ob und mit welchem Betrage die Unterstützung der Gemeinde oder des Schulsprengels aus Kreisfondsmitteln in Anspruch genommen werden will; und

e) wie sich der Antrag auf eine solche Unterstützung durch die Verhältnisse der Gemeinde oder des Schulsprengels begründen läßt.

Vorstehende Umstände hat sofort die Verwaltung (oder Magistrat), jeder politischen Gemeinde, in deren Bezirk eine oder mehrere Schulen sich befinden, im Zusammentritte und Benehmen mit der einschlägigen Lokal-Schul-Inspektion in Erwägung zu nehmen, hierüber Beschluß zu fassen, und hienach eine Tabelle nach unten folgendem Formulare anzufertigen, zu welch Letzterm noch nachstehende Erläuterungen ertheilt werden:

a) In der Rubrik 1. sind die einzelnen in der (politischen) Gemeinde dermal bestehenden Schulen und Lehrstellen mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

b) In der Rubrik 2. ist unter dem Namen der (politischen) Gemeinde auch deren Seelenzahl nach der jüngsten Volkszählung einzustellen.

c) In der Rubrik 3. sind die Schulen und Lehrerstellen in der (politischen) Gemeinde und zwar jede besonders zu benennen, und unter jede derselben die aus den Jahren 1857/58—1861/62 beides einschlüssig, berechnete Durchschnittszahl der Werktagsschüler, die der betreffende Lehrer in seiner Schul-Abtheilung zu unterrichten hat, zu bemerken.

d) in der Rubrik 4. ist bei jeder Lehrerstelle anzugeben, ob dieselbe, wie bisher, nach den Bestimmungen des rubr. Gesetzes mit einem Schullehrer, oder mit einem Schul-Provisor oder einem Gehilfen zu besetzen sein wird; oder welche Aenderung hieran nach der Schülerzahl wird eintreten müssen.

e) In der Rubrik 5. ist bei jeder Lehrerstelle der Gehalt einzusetzen, welchen die betreffenden Lehrer nach den Bestimmungen des Gesetzes im Mindesten erhalten müssen.

f) In der Rubrik 6. ist das dermalige Einkommen der Lehrer einzustellen, wie sich dasselbe nach der neuesten Erträgnißfassion mit Rücksicht auf das wegen der

nach der neuesten Durchschnittszahl der Werktagsschüler (oben lit. c.) etwa geänderte Schulgeld, dann nach Abrechnung der Bezüge aus der Gemeindeschreiberei und mit Anrechnung der vorhandenen Wohnung nach dem im Art. 3. des mehrerwähnten Gesetzes aufgeführten Anschlage, berechnet.

Der Gehalt jener Schulgehilfen, welche bei dem Schullehrer Verpflegung und Gehalt, oder einen Theil hievon erhalten, ist in jenem Betrage anzusetzen, welcher in der Erträgnißfassion des Schullehrers in Ausgabe steht.

Hinsichtlich jener Schulgehilfen, welche ihren Gehalt und Sustentation ganz aus Schuldotations-Mitteln beziehen, ist nichts anzusetzen.

g) In der Rubrik 7. ist anzugeben, wie nach den Beschlüssen der Gemeindeverwaltung (Magistrate) und Lokalschul-Inspektionen der zur Ergänzung der gesetzlichen Besoldungen des Lehrpersonals noch weiter nothwendige Bedarf auf den vom Gesetze vorgezeichneten Wegen aufgebracht werden kann und soll; dann ob und in wie weit hiezu noch die Unterstützung des Kreises durch die etwa bisher schon bezogenen Beiträge aus der Schuldotation, oder durch weitere Zuschüsse aus Kreisfonds-Mitteln in Anspruch genommen wird.

h) In der Rubrik 8. ist der Betrag der überhaupt als nothwendig erachteten Unterstützung in Ziffern einzustellen.

i) In der Rubrik 9. ist sodann, wenn von der Gemeinde eine Unterstützung, sei es der bisherige Beitrag, oder ein neuer Zuschuß aus Kreisfonds, oder beides zusammen, in Anspruch genommen wird, der gesammte finanzielle Zustand der Gemeinde wahrheitsgetreu und kurz vorzutragen; namentlich ist die Summe der Haus-, Grund- und Gewerbsteuer der einschlägigen Gemeinde pro 1860/61; der Beitrag, welchen die Gemeinde in den Jahren 1858/59 bis 1860/61 incl. durchschnittlich jährlich zur Bestreitung der Gemeinde- und Distrikts-Bedürfnisse durch Umlagen zu decken hatte, dann ob die Gemeindeglieder Nutzungen aus dem Gemeindevermögen und in welchem Betrage oder Anschlage beziehen, ob und in welchem Betrage Gemeinde-Schulden vorhanden sind, und was auf Verzinsung und Tilgung dieser Schulden jährlich zu bezahlen ist; ob das Schulgeld nach Maßgabe des Art. 5 des Gesetzes erhoben wird, oder gegebenen Falles warum nicht; wie hoch sich durchschnittlich das Feiertagsschulgeld, gleichviel ob solches erhoben wird oder nicht, beläuft; und endlich ob in nächster Ferne Ausgaben zur Befriedigung außerordentlicher Bedürfnisse der Gemeinde in Aussicht stehen.

Vorstehend bemerkte Tabellen sind **längstens innerhalb 4 Wochen** dem vorgesetzten k. Landgerichte vorzulegen.

Die k. Landgerichte haben sodann diese Tabellen im Benehmen mit den einschlägigen k. Distrikts-Schulinspektionen sorgfältig zu prüfen, nöthigenfalls zu berichtigen und zu ergänzen, und das hienach gewonnene Ergebniß **nach dem nämlichen Formulare** in eine Haupttabelle bezüglich ihres Amtsbezirkes zusammenzustellen, bei jeder Gemeinde, die eine Unterstützung beansprucht, in der Rubrik 9. ein motivirtes Gutachten mit Rücksicht auf Vermeidung allenfallsiger Ueberbürdung der betreffenden Gemeinde beizufügen, und **längstens bis zum 15. Mai l. Js.** anher in den Einlauf zu bringen.

Die unmittelbaren Lokalschulen-Commissionen haben sich nach den für die Lokalschul-Inspektionen und Gemeinde-Verwaltungen gegebenen Direktiven mit Contrasignatur des Magistrats in der Rubrik 9. zu benehmen, und ihre Elaborate direkt an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 26. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Formular

für die nach vorstehender Entschließung anzufertigenden Tabellen.

1.	2.	3.	4.	5.		6.			7.	8.		9.
Laufender Nummer der Schulen und Lehrer-Stellen.	Name der Gemeinde mit Seelen-Zahl.	Dermaliger Bestand der Schulen und Lehrerstellen mit Schülerzahl.	Bestellung der Schulen nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1861.	Aufwand zur Besoldung der Lehrer nach dem Gesetze v. 10. Nov. 1861.		Bereits verfügbare Mittel zur Deckung des erforderlichen Aufwandes.			Anträge der Gemeinde über die Art der Deckung des noch abgängigen Bedarfs.	Größe der beantragten Unterstützung.		Darlegung des gesammten Zustandes der eine Unterstützung beanspruchenden Gemeinde.
						Benennung der Mittel.	Betrag derselben.					
				fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	

Landgemeinde-Verwaltung und Lokalschul-Inspektion N.
(beziehungsweise K. Landgericht N.)

Ad Num. 16,001.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Sachregister zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Verlage der Stahel'schen Buchhandlung zu Würzburg ist ein Sachregister zu dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche in der Oktavform des amtlichen Abdruckes dieses Gesetzbuches erschienen.

Der Ankaufspreis dieses Registers beträgt 9 kr.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. l. Mts. werden die obengenannten Behörden hierauf unter Ermächtigung zur Anschaffung dieses Registers aus Regiemitteln aufmerksam gemacht.

Landshut, den 27. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 16,104.

Berichtigung.

Den Schematismus des Medicinalpersonals pro 1861 betreffend.

In dem Schematismus des niederärztlichen Personals und der Sanitätsanstalten in Niederbayern pro 1861 (Außerordentl. Beil. zum Kr.-A.-Blatt von

Niederbayern Nr. 4. 1862) haben sich am Ende dadurch, daß der Schematismus pro 1861 nicht mit dem pro 1860, sondern aus Versehen mit dem Schematismus pro 1859 verglichen wurde, einige Irrthümer eingeschlichen, welche hiemit berichtiget werden. Am Schlusse muß es demnach heißen:

Bader älterer Ordnung im Vorjahre 71, davon durch Tod abgegangen 4, demnach bleiben 67.

Landärzte vom vorigen Jahre 6, davon durch Tod abgegangen 2, demnach bleiben 4.

Chirurgen vom vorigen Jahre 52, davon durch Tod abgegangen 4, demnach bleiben 48.

Bader neuerer Ordnung vom Vorjahre 135, zugegangen 11, demnach 146.

Landshut, den 28. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,292.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat April 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juli 1861 (Kreis-Amtsblatt Seite 795) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat April 1862 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 13 kr. per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 29. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 27. März l. Js. ist der Schullehrer Friedrich Hochreiter von Gündlkofen, k. Landgerichts Landshut, nach Eggenfelden, k. Landgerichts gleichen Namens, versetzt worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 27. März 1862 ist der Knabenschullehrer Jakob Kißlinger von Eggenfelden nach Gündlkofen, kgl. Landgerichts Landshut, versetzt worden.

☛ **In dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 29. Landshut, Sonnabend den 5. April **1862.**

Inhalt:

Die gebilligten Bücher für deutsche Schulen und Lehrer. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Thurmansbang. — Agenturen der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kammern. — Einen im Markte Ganghofen aufgegriffenen blödsinnigen Burschen. — Die Rinderpest. — Die Aufstellungen von Unteragenten für die Kölner-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. — Das Expedientenhaus Karl und Wilhelm Strecker in Mainz und Antwerpen. — Die wiederholte Impfung [Revaccination]. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Die Erledigung der Pfarrei Kloster Sulz, Dekanats Feuchtwangen. — Die Erledigung der Pfarrei Ermetzhofen mit der Pfarrei Custenlohr und dem Filiale Neuherberg, Dekanats Uffenheim. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15,945.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen in Niederbayern.

Die gebilligten Bücher für deutsche Schulen und Lehrer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. ds. ist das vom Pfarrer Pater Anton Felbbausch in Rheinzabern verfaßte, und im Verlage von A. Wappler in Speyer in I. Auflage zum Preise von 24 kr. in einem Theile erschienene Werk „Denksprüche und Sprüchwörter für Haus und Schule“ auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das mit Entschließung vom 23. Mai vor. Js. (außerordentliche Beilage zu Nr. 45 des 1861 Kreis-Amtsblattes) bekannt gegebene Verzeichniß Nr. II. der für die Schüler an den katholischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. a. Ziff. 19 aufgenommen worden.

Weßhalb das erwähnte Verzeichniß hienach zu ergänzen ist.

Landshut, den 26. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zenner, Sekretär.

Ad Num. 15,528.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Thurmansbang betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in der Diözese Passau, im Landgerichtsbezirke Grafenau und im Dekanatssprengel Aicha vorm Wald

gelegene Pfarrei Thurmansbang ist durch den am 12. ds. Mts. erfolgten Tod ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt 1896 Seelen, hat eine Filiale und eine Schule und wird vom Pfarrer mit einem Hilfspriester pastorirt; die Einkünfte betragen:

	fl.	kr.
1) aus dem Ertrage der Realitäten	252	31
2) aus Rechten	804	11
3) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	472	10½
4) aus Nebenbezügen für den Hilfspriester	57	20
in Summa	1586	32½
die Lasten dagegen bestehen in	550	37½
so daß sich ein fassionsmäßiges Reinerträgniß von	1035	55½

entziffert.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 27. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 16,149.

Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von den Haupt-Agenten der k. k. österreichischen I. Versicherungs-Gesellschaft angezeigte Aufstellung des k. Aufschlägers Karl Mayer in Reisbach als Agenten für das Feuer- und Lebens-Versicherungs-Geschäft für den Landgerichtsbezirk Dingolfing, an Stelle des seitherigen Agenten A. Ebermeier in Dingolfing, sowie für Simbach — Landgerichts Landau a./Isar und Umgegend, dann die Ueberweisung der Gemeinden Ehrich und Münchsham, Landgerichts Simbach a./Inn, unter Abzweigung von der Agentur Simbach a./Inn und der Gemeinden Neuhaus, Sulzbach und Egholfing, Landgerichts Paßau II, unter Abzweigung von der Agentur Paßau an den Agenten Georg Dürmeier in Rotthalmünster, hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 28. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 16,188.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kammern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in der Diözese Paßau, im Landgerichts- und Dekanatsbezirke Landau an der Isar gelegene Pfarrei Kammern, ist durch den am 24. dieß Mts. erfolgten Tod ihres bisherigen Besitzers, des Priesters Anton Keller, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt 1027 Seelen, hat 5 Filialen, 3 Schulen und wird vom Pfarrer mit einem Hilfspriester pastorirt;

	fl.	kr.
das fassionsmäßige Einkommen besteht in	2626	28½
die Lasten betragen	511	34½
wonach sich ein Reinerträgniß von	2114	53½

ergibt.

Die bei dieser Pfarrei befindliche bedeutende Oekonomie erfordert mindestens 5 männliche und 5 weibliche Dienstboten, 8 Pferde, 12 Kühe.

Die Baupflicht haftet auf der Pfründe und das dermal auf derselben lastende Ausstiftkapital im Betrage von 6000 fl. ist in jährlichen Fristen von je 200 fl. (vom Jahre 1859 angefangen) abzuzahlen.

Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen von heute an, bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 29. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,482.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Einen im Markte Gangkofen aufgegriffenen blödsinnigen Burschen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 30. Jänner l. Js. wurde im Markte Gangkofen, k. Landgerichts Eggenfelden, ein blödsinniger Bursche aufgegriffen, welcher circa 16—18 Jahre alt ist, schwarzbraune Haare, niedere Stirne, dunkle Augenbrauen und eine etwas blöde Physiognomie hat, von kleiner untersetzter Statur ist, und bei seiner Arretierung eine ganz zerrissene bäuerliche Montur trug.

Man konnte aus demselben nichts, als daß er Hans heiße, herausbringen und sprach selber außerdessen einige Ortsnamen, als: Simbach, Julbach und Ritzing, Orte, die im Landgerichtsbezirke Simbach am Inn liegen, aus.

Die dießfalls mit dem kgl. Landgerichte Simbach eingeleiteten Recherchen haben jedoch noch kein Resultat ergeben.

Da sohin die Persönlichkeit des bezeichneten Burschen bisher unbekannt geblieben ist, so erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden die Weisung, die geeigneten Recherchen einzuleiten, und ein sachdienliches Ergebniß — unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle — unmittelbar dem k. Landgerichte Eggenfelden mitzutheilen.

Landshut, den 29. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,107.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. dieß ist nach den seit Mitte Februar l. Js. eingekommenen Berichten die Rinderpest in Böhmen, Mähren und Niederösterreich seit längerer Zeit erloschen, und daher der Verkehr mit Hornvieh und mit von solchen stammenden Rohprodukten in diesen Ländern wieder freigegeben worden.

Dagegen sind in mehreren Bezirken Ungarns und Galiziens wieder neue Pestfälle vorgekommen und dauern daher die gegen diese Länder zur Absperrung einer Weiterverbreitung der Seuche verfügten Maßregeln noch fort.

Hienach dürfen auch die bayerischer Seits zur Abwehr der Seuche getroffenen Beschränkungen für die Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten nur in so weit nachgelassen werden, als durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen wird, daß die zur Einbringung nach Bayern bestimmten Thiere und thierischen Rohprodukte aus Bezirken stammen, in denen die Rinderpest nicht aufgetreten ist, und daß auch auf dem Transporte inficirte Orte nicht berührt wurden.

Indem die obengenannten Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, ergeht zugleich an die Gränzbehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, demgemäß unter Beachtung der in den autographirten

Regierungs-Ausschreitungen vom 3. Jänner 1860 Nr. 8976 und 28. Oktober vor. Jahrs Nr. 2152 enthaltenen Direktiven benehmlich mit den einschlägigen Zollbehörden sofort das weiter Geeignete zu verfügen.

Landshut, den 29. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,264.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Kölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Kölner Hagelversicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des Handelsmannes Anton Röhrl zu Langquaid als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für den Landgerichtsbezirk Rottenburg anstatt des bisherigen Agenten Joseph Stadler hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 30. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,366.

Das Expedientenhaus Karl und Wilhelm Strecker in Mainz und Antwerpen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das Expedientenhaus Karl und Wilhelm Strecker in Mainz und Antwerpen auf die ihm durch Ministerial-Entschließung vom 18. April 1850 Nr. 6382, beziehungsweise vom 11. August 1857 Nr. 15,880 ertheilte Ermächtigung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Australien, Buenos-Ayres und Nordamerika verzichtet hat, sind die von dem genannten Hause im Königreiche Bayern errichteten Auswanderungs-Agenturen sofort einzuziehen.

Dieses wird hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. l. Mts. und unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 26. November 1857 (Kreisamtsblatt 1857 Nr. 101 S. 1527) zur Wissenschaft und Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 31. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

An die k. Stadt- und Landgerichts-Aerzte.

Die wiederholte Impfung (Revaccination) betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 23. März 1836 bezeichneten Betreffs wird es mit Bezugnahme auf Ausschreiben vom 3. April 1857 sämmtlichen Gerichtsärzten und praktischen Aerzten besonders anempfohlen, es ihrerseits nicht an Eifer und Bemühung fehlen zu lassen, der Revaccination die größtmögliche Ausdehnung zu verschaffen.

Die aufgestellten Gerichtsärzte sind zu deren unentgeltlichem Vollzuge bezüglich jener Individuen verpflichtet, welche dieselbe von dem amtlichen Arzte zu empfangen wünschen, und sich zu dem Ende entweder bei der ordentlichen Jahres-Impfung an den treffenden Impfstationen einfinden, oder an besondern öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an dem Physikatssitze erscheinen.

Es ist dabei Sorge zu tragen, daß, wie zur Vaccination, so auch zur Revaccination nur bewährte Lymphe benützt werde.

Jene revaccinirten Individuen, welche sich einer Controle nicht zu unterwerfen gedenken, sind mit den Criterien der Wirksamkeit der Impfung bekannt zu

machen, und so in den Stand zu setzen, den Effekt oder Nichteffekt der Revaccination zu ihrer eigenen Beruhigung zu beurtheilen, und an den Arzt darüber zu berichten.

Solche Personen, bei welchen die Revaccination nicht mit vollkommen gutem Erfolge gehaftet, sind zu veranlassen, sich das nächste Jahr abermals der Wiederimpfung zu unterwerfen, und so fort, bis ein vollständiger Erfolg erreicht ist. — Jährlich hat jeder Arzt dem Physiker, und dieser mittels des Hauptberichtes der k. Kreis-Regierung die Zahl und Resultate bewirkter Revaccinationen anzuzeigen.

Die Gerichtsärzte haben allen berechtigten Aerzten die Förderung der Wiederimpfung in ihrer Privatpraxis nachdrücklichst zu empfehlen. Die für Erziehungs-Anstalten und andere Communitäten aufgestellten Aerzte haben dieselben, sobald sie verlangt wird, unverweigerlich vorzunehmen.

In keinem Falle aber darf deßfalls ein Zwang stattfinden, so fern nicht in Erziehungshäusern und andern ähnlichen öffentlichen Anstalten bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern in denselben die Revaccination als eine zur Verhütung weiterer Ansteckung nothwendige polizeiliche Sicherheitsmaßregel erkannt und angeordnet werden sollte.

Landshut, den 3. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung »getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus »der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober »1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie in»nerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen »waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, »für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum »1. Oktober 1832 bei dem K. Staats-Ministerium »der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unter»worfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des »gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1832 »geschehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere An»meldung in dem angegebenen Zeitraume mo»nirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen »Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium »der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb »eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei

»den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion »klagbar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium von dem 1. Oktober 1832 allen- »falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge- »richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit »der Beschränkung, daß die Nachholung rück- »ständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als »auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 4. April 1832.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 3450.

Die Erledigung der Pfarrei Kloster Sulz, Dekanats Feuchtwangen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Kloster Sulz, Dekanats Feuchtwangen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur Bewerbung bis zum 15. Mai c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

	fl.	kr.
1. Aus Staatskassen.		
An baarem Gelde	195	37½
an Naturalien:		
7 Schffl. 2 Mtz. 1 Brtl. 2 Sz. Korn à 8 fl. 32 kr. . . .	63	6¼
5 Schffl. 2 Mtz. 2 Brtl. — Sz. Dinkel à 4 fl. 13 kr. . . .	22	3
2 Schffl. 4 Mtz. 1 Brtl. — Sz. Haber à 3 fl. 26 kr. . . .	9	24
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.		
20 Klftr. weiches Scheitholz, alt Ansbacher-Maß, excl. Hauerlohn .	72	—
300 weiche Wellen à 45 kr. . . .	2	15
eine Dreilingsschleißföhre . . .	2	—
II. An Zinsen von — zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	2	—
III. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	25	—
aus Grundstücken, und zwar:		
33 Dez. Garten	1	30
3 Tgw. 61 Dez. Aeckern . . .	18	14
4 „ — „ Wiesen . . .	42	30
IV. Ertrag aus Rechten.		
Anschlag der freien Beifuhr des Pfarrbesoldungsholzes	5	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	84	18¾
Summa	544	58¾
Die Lasten hievon ab mit . . .	—	15
Reinertrag	544	43¾

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Ansbach, den 29. März 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 3539.

Die Erledigung der Pfarrei Ermetzhofen mit der Pfarrei Custenlohr und dem Filiale Neuherberg, Dekanats Uffenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ermetzhofen mit der Pfarrei Custenlohr und dem Filiale Neuherberg in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Mai curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte.

	fl.	kr.
1. Aus Staatskassen.		
5 Mtz. 1 Brtl. 1¾ Sz. Korn à 8 fl. 14 kr. per Schffl.	6	31¼
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet).		
2. Aus Stiftungskassen.		
An baarem Gelde	2	24
3. Aus Gemeindekassen.		
An baarem Gelde	3	7½
An Naturalien:		
2 Schffl. 4 Mtz. 2 Brtl. 2²/₄ Sz. Haber à 3 fl. 25 kr. . . .	9	29¾
12 Schffl. — Mtz. 2 Brtl. 3 Sz. à 8 fl. 14 kr.	99	44¼
13 Schffl. 5 Mtz. 1 Brtl. 1½ Sz. Haber à 3 fl. 25 kr. . . .	47	27¾
(Wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet).		
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, mit Nebengebäuden . .	35	—
aus Grundstücken, und zwar:		
aus 10 Tgw. 88 Dez. Aeckern .	49	15¾
„ 3 „ 17 „ Wiesen .	46	—
„ 1 „ 4 „ Gärten .	10	—

		fl.	kr.
III.	Ertrag aus Rechten.	fl.	kr.
	Zinsen aus Ablösungspapieren . .	332	—
	Weiderecht	—	31½
	aus Forstrechten:		
	2 Klftr. gemischtes Laubholz à 7 fl.	14	—
	3 „ hartes Prügelholz à 7 fl.	21	—
	550 Stück Wellen à 4 fl. per Hdrt.	22	—
IV.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	69	24½
	Summa	767	56
	Die Lasten, worunter 50 fl. als Anschlag für Haltung eines Dienstpferdes begriffen sind, ab mit 63 fl. 45½ kr.	63	45½
	Reinertrag	704	10½

An freiwilligen Geschenken 40 fl.

Vom Amtsnachfolger sind die aus den Ablösungsgeldern vorgeschossenen Kosten für Anschaffung der Pfarrstiftungskasse mit 6 fl. zurückzuersetzen.

Ansbach, den 27. März 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke v. n.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Zu Folge Entschließung der k. Landwehrkreis-Stellen von Niederbayern vom 3. April 1862 wurde beim k. Landwehr-Bataillon Straubing:

a) der Oberlieutenant Johann Hilz zum Füsilier-Hauptmann, und

b) der Unterlieutenant Jos. Primbs zum Füsilier-Oberlieutenant

ernannt.

III. Augsburger Cours
vom 27. März 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	100⅞
" à 4 % halbjährig	101¼	—
" à 4½ %	—	103⅜
" à 4½ % halbjährig	—	103¾
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	103½	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	100¾
Bank-Aktien Div. I. Sem.	828	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	106⅜
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäf.	Schäf.	Schäf.	Schäf.	Schäf.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 31. März 1862.	Waizen	5	194	199	194	5	19	33	19	17	18	49	—	7	—	—
		Korn	—	19	19	15	4	17	44	17	30	17	27	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	45	54	53	1	8	—	7	36	7	23	—	—	—	1
Deggendorf	Vom 1. April 1862.	Waizen	—	316	316	316	—	19	34	18	59	18	21	—	25	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	17	19	16	56	16	10	—	7	—	—
		Gerste	—	66	66	66	—	13	30	13	22	12	51	—	—	—	2
		Haber	4	162	166	161	5	6	25	6	2	5	38	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 1. April 1862.	Waizen	—	84	84	84	—	19	33	19	10	18	48	—	—	—	18
		Korn	—	3	3	3	—	18	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	39	39	39	—	13	34	12	57	12	30	—	13	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	6	12	6	6	6	3	—	9	—	—
Geiselhöring	Vom 1. April 1862.	Waizen	—	229	229	229	—	20	15	20	6	19	30	—	14	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	17	20	17	30	17	30	—	—	—	—
		Gerste	—	108	108	103	—	14	—	13	45	13	30	—	27	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	7	—	7	—	7	—	—	—	1	—
Kelheim	Vom 27. März 1862.	Waizen	—	10	10	10	—	20	24	20	5	20	—	—	—	—	44
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	48	7	30	7	24	—	—	—	31

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittlerer fl.	Mittlerer kr.	Minderer fl.	Minderer kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 1. April 1862.	Waizen	—	335	335	335	—	19	24	19	3	18	45	—	-	—	—
		Korn	—	41	41	41	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	125	125	125	—	13	39	13	9	12	47	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 28. März 1862.	Waizen	146	2200	2346	2194	152	20	40	20	4	19	32	—	6	—	—
		Korn	17	154	171	107	64	17	40	17	—	16	31	—	7	—	—
		Gerste	106	383	489	457	32	14	33	14	12	13	48	—	8	—	—
		Haber	163	405	568	343	225	7	50	7	30	7	6	—	—	—	38
Mainburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 1. April 1862.	Waizen	7	188	195	155	40	19	40	19	—	18	15	—	20	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	18	—	17	20	17	—	—	8	—	—
		Gerste	—	33	33	28	5	14	—	13	28	13	—	—	—	—	2
		Haber	7	69	76	76	—	8	30	7	18	6	—	—	8	—	—
Osterhofen	Vom 31. März 1862.	Waizen	19	259	274	269	5	19	26	19	25	18	54	—	—	—	4
		Korn	36	—	36	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	32	32	32	—	13	30	13	11	12	45	—	—	—	8
		Haber	—	8	8	8	—	6	42	6	37	6	20	—	—	—	37
Passau	Vom 1. April 1862.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	19	30	—	—	—	—	—	—
		Korn	9	72	81	48	33	16	—	15	51	15	22	—	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	30	129	160	160	—	5	45	5	31	5	21	—	8	-	—
Pfeffenhausen	Vom 31. März 1862.	Waizen	—	66	66	66	—	19	32	19	25	19	4	—	3	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	2	7	19	6	45	—	—	—	14
Pilsting	Vom 1. April 1862.	Waizen	—	46	46	46	—	19	—	18	30	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 29. März 1862.	Waizen	7	2052	2059	1779	280	19	48	19	28	19	46	-	24	—	—
		Korn	111	180	291	202	89	16	50	16	21	15	48	—	38	—	—
		Gerste	—	735	735	705	30	13	56	13	38	13	21	—	—	—	1
		Haber	64	438	502	490	12	7	15	6	46	6	8	—	10	—	—
Vilshofen	Vom 2. April 1862.	Waizen	52	405	457	430	27	20	—	19	41	19	13	—	3	—	—
		Korn	—	50	50	47	3	17	12	16	45	16	23	—	37	—	—
		Gerste	4	7	11	6	5	13	—	12	18	11	36	—	—	—	36
		Haber	—	30	30	30	—	6	18	6	8	6	—	—	—	—	4

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 30. Landshut, Mittwoch den 9. April **1862.**

Inhalt:

Die Heeresergänzung für 1862 aus der Altersklasse 1840, hier die Nachstellung. — Die Aufstellung von Unteragenten. — Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1862. — Bekanntmachung, die XXIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Das landwirthschaftliche Fortbildungswesen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,972.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Heeresergänzung für 1862 aus der Altersklasse 1840, hier die Nachstellung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Nachstellung für die Altersklasse 1840 wird nach §. 73 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 am

Freitag den 2. Mai 1862

vorgenommen werden.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden, welche sich im Falle der Nachstellung befinden, werden daher angewiesen, die abwesend zugetheilten Conscribirten oder — für den Fall, als sich diese innerhalb der gesetzlichen Frist nicht gestellt haben — die zur Einreihung berufenen Nachmänner im Loose mittels Vorweises so zeitig an den obersten Rekrutirungsrath abzuordnen, daß sie am genannten Tage Morgens 7 Uhr zur Visitation und 9 Uhr zur Aushebung bereit sind.

Die Duplikate der Ablieferungslisten sind mit den erforderlichen Belegen unfehlbar bis 30. April in den Einlauf der unterfertigten kgl. Stelle zu bringen und ist hiebei bezüglich der in Untersuchung befindlichen Conscribirten der Stand der Untersuchung anzuzeigen, sowie für den Fall, als bis dorthin ein die Waffenunwürdigkeit im Sinne des §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes begründendes Straferkenntniß erfolgt sein würde, eine beglaubigte Abschrift desselben mit vorzulegen.

Schließlich werden die Conscriptionsbehörden angewiesen, wenn sich unter den durch das Loos zur Einreihung berufenen Nachmännern Unwürdige befinden sollten, der über die Unwürdigkeit derselben vorhandenen Straferkenntnisse in Vorlage zu bringen, und zugleich den Ersatz durch die Nachmänner im Loose zu verfügen.

Landshut, den 4. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,426.

Die Aufstellung von Unteragenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Generalagenten des Schiffsrhederhauses A. Strauß zu Antwerpen Kaufmann C. Siebert in Würzburg angezeigte Aufstellung des

C. Faber in Kelheim,
Raimund Wagner in Landshut,
Jos. Heiber in Osterhofen,
Barthol. Maierhofer in Paßau,
Hermann Koch in Rotthalmünster

als Agenten zur Abschließung von Ueberfahrtsverträgen mit Angehörigen des Regierungsbezirkes Niederbayern nach Brasilien wurde von der unterfertigten Stelle mit dem Anhange genehmigt, daß der genannte General-Agent auch selbst zum Abschlusse solcher Verträge befugt ist; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 31. März 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 57.

Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1862 betreffend.

Das Präsidium des Kgl. bayr. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 30. vorigen, praes. am 3. ds. Monats die Eröffnung der zweiten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1862 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 2. Juni d. Js.

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des Appellationsgerichts von Niederbayern, Alois Emmer, und zu dessen Stellvertreter der Rath des Bezirksgerichts Straubing, Ludwig Paur, ernannt wurde.

Paßau, den 4. April 1862.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Bekanntmachung,

die XXIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 10. dieses Monats (Regierungsblatt pag. 449 und 450) ist heute die dreiundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

600,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

In der Eingangs allegirten Bekanntmachung wurde bereits bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent, resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens au porteur und auf Namen gestattet ist; — es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt;

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, beziehungsweise Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es

werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1862 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 10. dieses Monats vom 1. Juli 1862 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den k. Staatsschulden-Tilgungs-Specialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen k. Rentämter, dann durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgiltig zu bescheinigen;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme oder zur Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent entweder von dem betreffenden k. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen;
5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinseneinstellung vom 1. Juli 1862 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hindernißursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München den 27. März 1862.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der dreiundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Seiten- oder Hauptkataster-Nummern:									
20	6077	15504	20095	23519	37015	41019	53501	57553	61503
64	6095	15577	20195	23585	37115	41119	53524	57588	61570
120	6177	15604	20295	23619	37215	41219	53601	57653	61603
164	6195	15677	26395	23685	37315	41319	53624	57688	61670
220	6277	15704	20495	23719	37415	41419	53701	57753	61703
264	6295	15777	20595	23785	37515	41519	53724	57788	61770
320	6377	15804	20695	23819	37615	41619	53801	57853	61803
364	6395	15877	20795	23885	37715	41719	53824	57888	61870
420	6477	15904	20895	23919	37815	41819	53901	57953	61903
464	6495	15977	20995	23985	37915	41919	53924	57986	61970
520	6577	18006	21040*	32056	38044	49043*	56009	60059	62045
564	6595	18014*	21140*	32093	38089	49143*	56064	60065	62145
620	6677	18106	21240*	32156	38144	49243*	56109	60159	62245
664	6695	18114*	21340*	32193	38189	49343*	56164	60165	62345
720	6777	18206	21440*	32256	38244	49443*	56209	60259	62445
764	6795	18214*	21540*	32293	38289	49543*	56264	60265	62545
820	6877	18306	21640*	32356	38344	49643*	56309	60359	62645
864	6895	18314*	21740*	32393	38389	49743*	56364	60365	62745
920	6977	18406	21849*	32456	38444	49843*	56409	60459	62845
964	6995	18414*	21940*	32493	38489	49943*	56464	60465	62945
1010	8076	18506	22026	32556	38544	52098	56509	60559	64059
1110	8176	18514*	22126	32593	38589	52198	56564	60565	64159
1210	8276	18606	22226	32656	38644	52298	56609	60659	64259
1310	8376	18614*	22326	32693	38689	52398	56664	60665	64359
1410	8476	18706	22426	32756	38744	52498	56709	60759	64459
1510	8576	18714*	22526	32793	38789	52598	56764	60765	64559
1610	8676	18806	22626	32856	38844	52698	56809	60859	64659
1710	8776	18814*	22726	32893	38889	52798	56864	60865	64759
1810	8876	18906	22826	32956	38944	52898	56909	60959	64859
1910	8976	18914*	22926	32993	38989	52998	56964	60965	64959
5030	15004	19055	23019	36095	40050	53001	57053	61003	68049
5130	15077	19155	23085	36195	40150	53024	57088	61070	68149
5230	15104	19255	23119	36295	40250	53101	57153	61103	68249
5330	15177	19355	23185	36395	40350	53124	57188	61170	68349
5430	15204	19455	23219	36495	40450	53201	57253	61203	68449
5530	15277	19555	23285	36595	40550	53224	57288	61270	68549
5630	15304	19655	23319	36695	40650	53301	57353	61303	68649
5730	15377	19755	23385	36795	40750	53324	57388	61370	68749
5830	15404	19855	23419	36895	40850	53401	57453	61403	68849
5930	15477	19955	23485	36995	40950	53424	57488	61470	68949

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:									
72023	78006	82051	84097	86071	90078	100007	107016	109558	114027
72123	78106	82151	84197	86171	90178	100107	107116	109574	114127
72223	78206	82251	84297	86271	90278	100207	107216	109658	114227
72323	78306	82351	84397	86371	90378	100307	107316	109674	114327
72423	78406	82451	84497	86471	90478	100407	107416	109758	114427
72523	78506	82551	84597	86571	90578	100507	107516	109774	114527
72623	78606	82651	84697	86671	90678	100607	107616	109858	114627
72723	78706	82751	84797	86771	90778	100707	107716	109874	114727
72823	78806	82851	84897	86871	90873	100807	107816	109958	114827
72923	78906	82951	84997	86971	90978	100907	107916	109974	114927
73013	81071	83013	85043	88048	95013	102064	109058	113051	116035
73113	81171	83113	85143	88148	95113	102164	109074	113151	116135
73213	81271	83213	85243	88248	95213	102264	109158	113251	116235
73313	81371	83313	85343	88348	95313	102364	109174	113351	116335
73413	81471	83413	85443	88448	05413	102464	109258	113451	116435
73513	81571	83513	85543	88548	95513	102564	109274	113551	116535
73613	81671	83613	85643	88648	95613	102664	109358	113651	116635
73713	81771	88713	85743	88748	95713	102764	109374	113751	116735
73813	81871	83813	85843	88848	95813	102864	109158	113851	116835
73913	81971	83913	85943	88948	95913	102964	109474	113951	116935

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1862 an außer Verzinsung.

München, den 27. März 1862.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann.

Ad Num. 10 u. 27.

An die sämmtlichen landwirthschaftlichen Bezirks-Comités von Niederbayern.

Das landwirthschaftliche Fortbildungswesen betreffend.

Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 17. Dezember v. Js. Nr. 2 des Kreisamtsblattes für Niederbayern von diesem Jahre, und dem deßfalls an uns gestellten Ansuchen entsprechend, veröffentlichen wir im nachstehenden Verzeichnisse kleinere und größere Werke über Landwirthschaft im Allgemeinen wie über einzelne Zweige derselben, die wir zur Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichtes, namentlich zur Benützung für Lesevereine als vorzüglich geeignet empfehlen können, und fügen bei, daß die aufgeführten Schriften, wo Preise beigesetzt sind, um solche von der Thomann'schen Buchhandlung in Landshut bezogen werden können, ferner daß wir, wenn Schullehrer an der landwirthschaftlichen Unterrichts-Ertheilung sich betheiligen, auf Ansuchen und Begutachtung des betreffenden Bezirkscomités bei allenfallsiger Unzulänglichkeit der eigenen Mittel nicht anstehen werden, mit der Anschaffung auf

unsere Kosten und unentgeltlicher Ueberlassung einzelner Werke entgegen zu kommen.

Landshut, den 27. März 1862.

Das Kreiskomité des landwirthschaftl. Vereins für Niederbayern.

v. Schilcher.

Dr. Wimmer, I. Vereins-Sekretär.

Verzeichniß

über

landwirthschaftliche Bücher zum Unterrichts-Gebrauche, sowie zur selbsteigenen Fortbildung.

Landwirthschaft im Allgmeinen.

1. Landwirthschaftliche Vorträge, gehalten im Winter 1858 — 59 in der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule zu Eckenbrachtsweiler, O.-A. Nürtingen, von J. F. Müller, Volksschullehrer. Tübingen, Druck und Verlag von Ernst Rieker, Preis — fl. 54 kr.
2. Landwirthschaftliches Lehr- und Lesebuch für Fortbildungsschulen von Heinrich Reiser. Stuttgart, Hallbergersche Verlagshandlung 1861, 2 Theile, Preis 1 fl. 30 kr.
3. Lesebuch für landwirthschaftliche Fortbildungsschulen von Heinrich Erzinger, Landwirth. Stuttgart, Verlag von Ebner und Seibert, 1861, Preis 36 kr.
4. Leichtfaßlicher Unterricht der Landwirthschaft für landwirthschaftliche Fortbildungsschulen von Karl Freiherr von Schaky, Landshut 1861, Verlag von J. G. Wölfle, Preis 1 fl. 12 kr., bei Abnahme von 20 Exemplaren 1 fl.
5. Landwirthschaftlicher Katechismus, bearbeitet von V. Staiger, Gräflich von Arco'schen Wirthschaftsinspektor zu Tagmersheim. Gedruckt bei Albrecht Volkhart — im Selbstverlage des Verfassers. Augsburg 1861, Preis 24—30 kr.
6. Der Segen der Arbeit, oder Geschichte des Bauers Frühauf, der seinen Namen verdient. Ein landwirthschaftliches Lesebuch für Sonn- und Feiertagsschulen und landwirthschaftliche Fortbildung überhaupt. München 1861, Druck und Verlag der Dr. Wissenbacher'schen Buchdruckerei in München. Preis 45 kr., bei größerer Abnahme 30 kr.
7. Populäres Handbuch der Landwirthschaft für den praktischen Landwirth nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Fortschritte von J. A. Schlipf. Eine gekrönte Preisschrift. Stuttgart. Karl Mäckens Verlagsbuchhandlung 1859, Preis 3 fl. 36 kr.
8. Lehr- und Handbuch der sämmtlichen Landwirthschaft von J. A. Schlipf, Oberlehrer an der kgl. Ackerbauschule in Hohenheim. Stuttgart, ord. Bechers Verlag 1862, Preis 5 fl.
9. Grünwald, Leitfaden beim Unterricht in der Landwirthschaft. Kaiserslautern 1852.
10. Geschichte der Gemeinde Wiesenbrunn und des Bauers Georg Fromholz, von Heinrich Frhrn. v. Pechmann. München 1858. In Commission der Joh. Palm'schen Hofbuchhandlung. I. Theil 1857. II. Theil. Preis 3 fl. 36 kr.
11. Lehr- und Lesebuch für landwirthschaftliche Fortbildungsschulen von Ludwig Theodor Knauß. Neueste Auflage, Stuttgart 1862, Hallberg'sche Verlagshandlung. Preis 1 fl.
12. Anleitung zum Betriebe kleiner Landwirthschaften von G. Wunderlich. Leipzig 1861. Veit et Comp. Preis 54 kr.
13. Die Schule des Landbaues oder leichtfaßlicher Unterricht in der Landwirthschaft von von Dr. C. Fraas. München. Literarisch-artistische Anstalt. 3. Auflage, Preis 2 fl. 24 kr.
14. Fr. B. Hofacker, der Bau und das Leben unserer Kulturpflanze und Hausthiere, ein Buch für Winterabende. 1860, Preis 27 kr. bei 25 Exemplaren 18 kr.

15. Landwirthschaftlicher Bilderbogen von Freiherrn v. Babo bei Böhner in Karlsruh. Stück 1—fl. à 8 kr.

15½. Leitfaden zu einer richtigen Landwirthschaft von J. B. Riebel, Advokat in Füssen. Fünfte, verbesserte Auflage. Kaufbeuern 1862. Verlag von G. A. Reichel.

Wiesenbau.

16. Der Wiesenbau und die Drainirung, in populären Vorträgen für landwirthschaftliche Fortbildungsschulen, Landwirthe rc. von J. L. F. Müller, Tübingen, Druck u. Verlag von Ernst Rieker, 1861. Pr. 54 kr.

17. Fries Martin, praktische Anleitung zum Acker-, Wiesen-, Obst- und Weinbau. Würzburg 1853. Preis 1 fl. 36 kr.

18. W. Hamm, Katechismus der Drainirung, 2. Aufl. mit 70 Abbildungen. Leipzig, Weber 1858, Preis 36 kr.

Torfstich.

19. Praktische Anleitung zur Werthbestimmung von Torfgründen und Torfwerk-Anlagen von Professor Dr. Aug. Vogel. München 1861, E. A. Fleischmann, Preis 33 kr.

Hopfenbau.

20. Prestele, Anleitung über Hopfenbau, Preis 12 kr.

21. Anleitung zum praktischen Hopfenbau v. L. Müller. Stuttgart, Hallberger'sche Verlags-Buchhandlung 1862, Preis 36 kr.

Obstbaumzucht.

22. Faßliche Anleitung in der Obstbaumzucht, zunächst für die Schuljugend, dann aber auch zur Belehrung für Erwachsene, bearbeitet von Breuning. Mainbernheim 1861, im Selbstverlage des Verfassers.

23. Die Lehre vom Obstbau auf einfache Gesetze zurückgeführt, von Ed. Lucas und Dr. Friedrich Medicus. Stuttgart, Verlag der J. B. Metzler-schen Buchhandlung 1862, Preis 1 fl. 12 kr.

24. Dr. J. M. v. Baumann, Katechismus der Obstbaumzucht. Regensburg 1855 in der Reitmayer'-schen Offizin. Preis 9 kr.

25. Neueste Methode des Schnittes und der Zucht der Obstbäume von Albert Courtin. Stuttgart 1860, Metzler'sche Buchhandlung, Preis 2 fl. 24 kr.

26. Der neue Obstgärtner von Pfarrer Harlander. Regensburg 1859, Pustet'sche Verlagsbuchhandlung, Preis 15 kr.

27. Die 10 Gebote der Obstbaumzucht vom Pfarrer Karl Fischer in Kaaden. Berlin 1861, Schott'sche Buchhandlung, Preis 54 kr.

Waldwirthschaft.

28. Anbau der Korb- und Bandweide, von Dr. Karl Löffler. Berlin 1862 bei Theodor Thiele, Preis 27 kr.

29. Wohlgemeinte Andeutungen zur Waldwirthschaft und Holzzucht für Gutsbesitzer, Bauern und Oekonomen in Bayern. München 1854, Palm'sche Buchhandlung, Preis 54 kr.

Viehzucht.

30. Martin Fries, praktische Anleitung zur allgemeinen und speziellen Viehzucht. Würzburg 1853, Preis 1 fl. 36 kr.

31. Zustand der Rindviehzucht Bayerns mit Vorschlägen zu deren Hebung von G. May, Professor in Weihenstephan, Preis 48 kr.

32. Dr. Gloger, kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere als Abwehr gegen Ungezieferschäden und Mäusefraß, 6. Auflage. Berlin allgemeine deutsche Verlags-Anstalt 1860, Preis 11 kr.

33. Dr. Gloger, die nützlichen Freunde der Landwirthschaft unter den Thieren als Bekämpfer von Ungezieferschäden, 4. Auflage. Berlin, allgemeine deutsche Verlagshandlung. Preis 27 kr.

34. Das Buch für den Landmann bezüglich seiner Hausthiere in gesunden und kranken Tagen, von Professor J. F. Buchner. Schaffhausen bei Brodtmann 1861, Preis 1 fl. 30 kr.

Bienenzucht.

35. Bilderbogen für Bienenzucht. Lohr bei Steiger. Preis 12 kr.

36. Neue verbesserte Bienenzucht des Pfarrers Dierzon. Quedlinburg und Leipzig, 6. Auflage 1861, 3 Bände à 36 kr.

Rechnungswesen.

37. Landwirthschaftliches Lehr- und Lesebuch nebst Aufgaben zur Uebung im Aufsätz und Rechnen auf dem Gebiete der Landwirthschaft, für die oberste Klasse der Elementarschulen. Köln und Neiß in der L. Schwann'schen Verlagsbuchhandlung 1861, Preis 54 kr.

38. Anwendung der Rechnungskunst auf die Landwirthschaft, für Schulen und zum Selbstunterricht. Schrobenhausen, M. Hueber'schen Buchhandlung 1861, Preis 28 kr.

39. Anleitung zur landwirthschaftlichen Buchführung mit Beispielen und Mustern von Dr. Kittl. Würzburg 1857, Druck von Bonitas Bauer.

40. Die Buchhaltung des kleineren Landwirths, ein Leitfaden zur Erlernung der landwirthschaftlichen Buchführung für Ackerbauschüler, Verwalter und Gutsbesitzer für den Unterricht und zur Selbstbelehrung, bearbeitet von Albert Holland. Stuttgart, Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung 1853. Preis 1 fl. 30 kr.

Maschinen.

41. Die landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen Englands von Dr. Hamm. Braunschweig, Vieweg und Sohn 1856. Preis 9 fl. (für technische Schulen geeignet).

Zeitschriften.

42. Der chemische Ackermann v. Dr. Stöckhard, Vierteljahrsschrift, Preis jährlich 2 fl. 24 kr.

43. Die Schranne, in München erscheinende Wochenschrift für südbayer'sche Landwirthe, halbjährig 30 kr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 31. März 1862 ist der Schulprovisor Pengratz Brunner von Soßau, k. Landgerichts Straubing, zum Schullehrer in Perasdorf, kgl. Landgerichts Bogen, befördert worden.

Gemäß Entschließung der k. Regierung von Niederbayern vom 31. März 1862 wurde der Schullehrer Leopold Orelli von Kläham, kgl. Landgerichts Rottenburg, nach Gottfrieding, kgl. Landgerichts Dingolfing, versetzt.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 31. März 1862 ist der Schulprovisor Heinrich Schiedermaier in Reibersdorf, k. Landgerichts Straubing, zum Schullehrer in Kläham, k. Landgerichts Rottenburg, befördert worden.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 31. März l. Js. wurde der Schullehrer Raymund Schinnagl von Gottfrieding, kgl. Landgerichts Dingolfing, nach Rudelzhausen, kgl. Landgerichts Mainburg, versetzt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 31. Landshut, Sonnabend den 12. April **1862.**

Inhalt:

Die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen pro 1862. — Die Herausgabe einer Sammlung der Wappen der bayerischen Städte und Märkte. — Die Aufstellungen von Unteragenten für den Hagel-Versicherungs-Verein des Königreichs Bayern. — Nachträglich lizenzirte Privatbeschälhengste. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Untersuchung gegen Heinrich Payne, Kunsthändler zu Leipzig, wegen widerrechtlicher Nachbildung von durch die Kunstanstalt Piloty und Löhle zu München veröffentlichten Lithographien rc., hier den Vollzug des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck. — Eine im Markte Waging aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson. — Die gebilligten Bücher für deutsche Schulen und Lehrer. — Den Vollzug des Notariats-Gesetzes. — Die theologische Anstellungsprüfung pro 1862. — Erledigung der Pfarrei Eckersdorf. — Bekanntmachung, die Verloosung der 3½ procentigen und arrosirt 4 procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen betr. — Augsburger Course und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17,054.

Die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen pro 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 56 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 wird die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen in Niederbayern für das Jahr 1862 am Sitze der k. Schullehrer-Seminars-Inspektion zu Straubing am

Freitag den 30. Mai l. Js.

und an den darauffolgenden Tagen abgehalten

Diejenigen Schulgehilfen und Schuldienstexspektanten, welche seit dem Austritte aus dem k. Schullehrer-Seminare vier Jahre in der Schulpraxis zugebracht haben, oder mittels Dispensation die Zulassung zu dieser Prüfung erhalten, sowie jene Schulgehilfen, welche die Anstellungsprüfung zwar schon im vorigen, oder in einem der vorhergehenden Jahre erstanden haben, aber wegen ungenügenden Ergebnisses zur wiederholten Erstehung erwähnter Prüfung angewiesen wurden, sind verpflichtet, bei dieser Prüfung zu erscheinen.

Sämmtliche vorbezeichnete Schulgehilfen und Schuldienstexspektanten haben, mit den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Lokal- und k. Distrikts-Schulinspektionen über ihre dienstliche Wirksamkeit, ihren religiös sittlichen Wandel und politisches Verhalten, dann mit dem

Austrittszeugnisse der k. Schullehrerseminars-Inspektion versehen, am

Freitag den 30. Mai l. Js.
Vormittags 8 Uhr

im Gebäude des k. Schullehrer-Seminars zu Straubing zum Behufe der Inskription sich zu melden.

Diejenigen Schulgehilfen und Schuldienstexspektanten, welche unverschuldeter Weise gehindert sind, sich bei der erwähnten Prüfung einzufinden, haben ihre Verhinderungsgründe durch die einschlägige k. Distrikts-Schulinspektion bei der unterfertigten Stelle rechtzeitig zur Anzeige zu bringen, insoferne sie auf Einreihung in die Klassifikations-Ordnung der dießjährigen Anstellungsprüfung Anspruch machen.

Die k. Distrikts- sowie die Lokal-Schulinspektionen werden beauftragt, die in ihren Bezirken befindlichen Schulgehilfen und Schuldienstexspektanten, welche die heurige Anstellungs-Prüfung zu erstehen haben, auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen, und dieselben hienach anzuweisen.

Landshut, den 7. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,848.

Die Herausgabe einer Sammlung der Wappen der bayerischen Städte und Märkte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dr. Otto Titan von Hefner in München, bekannt als Heraldiker und Geschichtsforscher, beabsichtiget eine vollständige, auf amtliche und beurkundete Nachweise sich gründende Sammlung der gegenwärtig geführten Wappen bayerischer Städte und Märkte herauszugeben.

Diese Sammlung wird aus vier Tafeln in Imperialformat bestehen, deren jede ungefähr 100 Wappen in Farbendruck enthält, und 20 bis 24 fl. kosten.

Zur Anschaffung dieser Sammlung aus den Regiemitteln wird in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 31. März l. Js. den Verwaltungen der Stadt- und Marktsgemeinden die Ermächtigung ertheilt.

Landshut, den 5. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,838.

Die Aufstellung von Unteragenten für den Hagelversicherungs-Verein des Königreichs Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Directorium des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern beantragte Aufstellung des Handelsmannes Joseph Söldenwagner in Vielsting als Unteragenten des gedachten Versicherungs-Vereines für den einschlägigen Landgerichtsbezirk Vilshofen hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 4. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,712.

Nachträglich lizenzirte Privatbeschälhengste betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Verzeichnisse werden die Gaureiter bekannt gegeben, welche für Niederbayern noch nachträglich für die laufende Beschälperiode lizenzirt wurden.

Landshut, den 4. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der

für die Beschälperiode 1862 im Regierungsbezirke Niederbayern nachträglich lizenzirten Privatbeschälhengste.

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
175	Stichbauer Ignatz	Bauer von Bernerhof	Bogen	Rothschimmel	Stern	4	16	2	Lg. Bogen u. Wörth mit Ausnahme d. Gem. Tiltrich, Kirchroth u. Oberzeitldorn	1862	Febr.	7
176	Blüml Wolfg.	Bauer von Eitteisdorf	Rottenburg	kastanienbraun	Stern u. Schnipp, der h. l. Fuß einwärts bis an die Köthe weiß	7	15	3	Ldg.-Bez. Rottenburg	"	"	"
177	Blüml Andreas	Bauer von Stumpfsreuth	"	Kupferfuchs	Stern, weißen Streifen auf dem Nasenrücken	5	16	—	dto.	"	"	"
178	Angelhuber Andr.	Bauer von Schatzhofen	Landshut	Rapp	Stern, weiße Unterlippe, der h. l. Fuß bis an die Köthe weiß und schwarz getupft	4	16	—	bei seiner Behausung	"	"	"
179	Fuchs Johann	Bauer von Johannesbrunn	Vilsbiburg	hellbraun	schmale durchgehende Bläße	4	15	3	Ldg.-Bez. Vilsbiburg	"	"	"
180	Haselbeck Barthol.	Bauer von Weigendorf	Dingolfing	Rapp	Stern und Schnipp, der h. l. Fuß auf Krone u. Ferse weiß	6	16	1	Ldg.-Bez. Dingolfing	"	"	"
181	Funk Franz	Bauer von Gottfrieding	"	hellbraun	beide Hinterf. über die Köthe weiß und schwarz getupft	8	16	—	dto.	"	"	"
182	Reichwilser Thomas	Bauer von Pfeningsöd	Vilsbiburg	Sommer-Rapp	Stern u. Schnipp, d. h. r. F. einwärts an Krone u. Ferse, der h. l. über d. Köthe weiß	6	16	—	Ldg.-Bez. Vilsbiburg	"	"	"
183	Graf Simon	Bauer von Heigelberg	"	Schweißfuchs	durchgehende Bläße und Schnipp, die Unterlippe weiß	6	15	[illegible]	dto.	"	"	"
184	Pschorr Joseph	Bauer von Wittersdorf	Landshut	dunkelbraun	Stern u. Schnipp, der h. r. F. über die Köthe weiß	8	16	—	Ldg.-Bez. Mainburg m. Ausn. d. Gem. Eigelsbach, Oberlindhardt, Lindach, Mooslam, Böhmhausen u. Oberpruhardt	"	"	"
185	Linseisen Anton	Bauer von Hanselsberg	Mainburg	Sommer-Rapp	breite durchgehende Bläße u. Schnipp, weiße Unterl., d. v. l. u. h. r. F. üb. d. Köthe weiß	5	15	3	dto.	"	"	"
186	derselbe	"	"	kastanienbraun	Stern, der h. l. F. bis zur Köthe weiß u. schwarz getupft	8	16	2	dto.	"	"	"
187	Hagmüller Jakob	Bergmüller von Ebronzhausen	"	hellbraun	Stern, der h. l. Fuß bis an, der h. r. über die Köthe weiß und schwarz getupft	9	15	3	dto.	"	"	"
188	Kronthaler Vitus	Eir von Ditrichsdorf	"	dunkelbraun	Stern	4	15	2	dto.	"	"	"
189	Köglmair Jakob	Bauer von Sigißstetten	"	Goldfuchs	durchgehende Bläße und Schnipp, Unterlippe weiß	5	16	—	bei seiner Behausung	"	"	"
190	Kröttinger Lorenz	Stefelbauer von Aigersbach	Vilsbiburg	schwarzbraun	Blümchen mit verlängerter Schnipp, d. h. l. F. bis an, d. h. r. über die Köthe weiß	4	16	—	dto.	"	"	"
191	Füßl Johann	Bauer von Haslbach	Dingolfing	Glanzschimmel	Stern und Schnipp	4	15	3	Ldg.-Bez. Dingolfing	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
192	Müller Joseph	Bauer von Oberornholzen	Rottenburg	dunkl.-kast.-br.	Schnipp	5	15	3	Ldg.-Bez. Rottenburg	1862	Febr.	7
193	Schmitt-ner Ant.	Bauer von Berg	Vilsbiburg	Rapp	durchgehende Bläße und Schnipp, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	5	16	—	Ldg.-Bez. Vilsbiburg	〃	〃	〃
194	Maier Franz	Müller von der Sumeringerau	Dingolfing	Rothfuchs	durchgehende Bläße und Schnipp, der h. r. F. üb. d. Köthe, d. h. l. einwärts an Krone und Ferse weiß	4	15	2	bei seiner Behausung	〃	〃	〃
195	Spermann Martin	Schmidt v. Atzing	Eggenfelden	kastanienbraun	ohne	5	16	—	dto.	〃	〃	〃
196	Schweiger Vitus	Hintermair v. Thondorf	Landshut	Grauschimmel	der hintere rechte Fuß über die Köthe weiß	5	16	1	dto.	〃	〃	〃
197	Bilemaier Joseph	Bauer von Freunberg	Dingolfing	Rapp	Blümchen	4	16	—	Ldg.-Bez Dingolfing und die Gem. Wörth, Weng und Postau des k. Ldg. Landshut	〃	〃	14
198	Kinzmüller Kaspar	Bauer von Matzenhofen	〃	Rothfuchs	schmale durchgehende Bläße u. Schnipp, d. v. l. F. bis an, d. h. l. hoch üb. d. Köthe weiß	5	15	1	bei seiner Behausung	〃	〃	〃
199	Reff Simon	Bauer von Piaffenbach	Vilsbiburg	kastanienbraun	Spitzbläße u. Schnipp, der vord. l. F. bis an, der h. l. hoch über die Köthe weiß	4	16	—	Ldg.-Bez. Vilsbiburg	〃	〃	〃
200	Altenbeck Michael	Kammerbauer von Obervichtach	Dingolfing	dunkelbraun	Stern und Schnipp	5	15	—	Ldg.-Bez. Dingolfing	〃	〃	〃
201	Brunhuber Mathäus	Winichner v. Winichen	Eggenfelden	hellbraun	durchgehende Bläße und Schnipp	4	16	—	die Gem. Huldsessen	〃	〃	〃
202	Ler Mathias	Bauer von Loitersdorf	Dingolfing	Lehmfuchs	Blümchen, Schnipp, Unterlippe weiß, der v. r. F. an, beide Hinterfüße über die Köthe weiß u schwarz getupft	7	16	1	Ldg. Dingolfing	〃	〃	〃
203	Mosburner Lorenz	Maier von Thalkofen	Vilsbiburg	dunkelbraun	Stern, hinten links gefesselt	5	16	-	Ldg. Vilsbiburg und Dingolfing	〃	〃	〃
204	Trappendrey Mich.	Bierbrauer von Oberspeint	〃	〃	Stern, der h. l. F. außen am Krone u. Ferse, der h. r. bis zur Köthe weiß	4	16	—	bei seiner Behausung	〃	〃	〃
205	Holzner Andreas	Bauer von Agendorf	〃	schwarzbraun	breite durchgehende Bläße u Schnipp, beide Hinterfüße hoch weiß u. schwarz getupft	4	16	—	Ldg. Vilsbiburg	〃	〃	〃
206	Rottenwallner Lorenz	Schmuckermaier von Baierbach	〃	stichelhäriger Schweißfuchs	durchgehende schmale Bläße u. Schnipp, der h. r. Fuß einw. bis an d. Köthe weiß	4	16	1	dto.	〃	〃	〃
207	Strohmair Mathias	Bauer von Eggersgrub	〃	Rapp	weiß eingestossene Haare auf d. Stirn, der h. l. F. bis zur Köthe weiß u. schwarz getupft	6	16	—	dto.	〃	〃	〃
208	Brandlmaier Martin	Bauer von Schwellberg	Landshut	kastanienbraun	Stern, beide Hinterfüße bis zur Köthe weiß u. schwarz getupft	4	15	2	Ldg. Vilsbiburg u. d. Gem. Münchsdorf, Vilsheim, Buch und Gadenzell des Landger. Landshut	〃	〃	〃
209	Doriat Georg	Mühlbesitzer von Unterdietfurt	Eggenfelden	dunkel-kast.-br.	beide Hinterfüße weiß	4	16	—	die Gem. Unterdietfurth, Huldsessen u. Hammersbach des Ldg. Eggenfelden	〃	〃	21

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
210	Feldmayr Jakob	Bauer von Haberkofen	Straubing	kastanienbraun	ohne	5	16	1	Ldg. Bogen, Mitterfels u. Wörth mit Ausn. d. Gem. Pittrich, Kiechroth u. Oberzeidlborn	1826	Febr.	21
211	Lehminger Clement	Häusler v. Eschlkam	Kötzting	dunkelbraun	ohne	15	16	1	Ldg. Kötzting und Cham	"	"	"
212	Amer Jakob	Bauer von Petersklaim	Landshut	"	Bläße u. Schnipp, Unterlippe und beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	—	bei seiner Behausung	"	"	"
213	Bruner Joseph	Bauer von Erlhof	Mainburg	hellbraun	Stern, d. v. l. F. am Krone und Ferse, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	11	15	1	dto.	"	"	"
214	Steinberger Xaver	Bauer von Bachhausen	Dingolfing	kastanienbraun	halbmondförmigen Stern, die beiden Vorderfüße und der hintere rechte hoch weiß	5	16	3	dto.	"	"	"
215	Hinmüller Jakob	Bauer von Geiern	Vilsbiburg	Rothfuchs	Stern	4	15	2	Ldg. Vilsbiburg	"	"	"
216	Bauer Jakob	Bindlhuber von Velden	"	Grauschimmel	Stern	4	15	2	bei seiner Behausung	"	"	"
217	Schreff Joseph	Peterauer von Baierbach	"	Schwarzschimmel	ohne	4	16	—	dto.	"	"	"
218	Neumair Johann	Bauer von Obernhausen	Landau	Dunkelfuchs	Stern und Schnipp, der h. r. F. auf der Ferse weiß	6	16	1	dto.	"	"	"
219	Stöör Jakob	Bauer von St. Theobald	Vilsbiburg	Rapp	ohne	17	16	—	Ldg. Vilsbiburg	"	"	"
220	Matzinger Sebastian	Bauer von Matzing	Eggenfelden	kastanienbraun	durchgeh. Bläße u. Schnipp, Unterlippe weiß, beide Vorderfüße über die Köthe, beide Hinterfüße hoch weiß	3	16	—	bei seiner Behausung	"	"	26
221	Rothamer Michl	Bauer von Rotham	Straubing	hellbraun	ohne	4	16	—	dto.	"	"	28
222	Lederer Michl	Wirth von Güring	Rottenburg	dunkelkast.-br.	ohne	4	16	—	dto.	"	"	"

München, den 21. März 1862.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regimentsquartiermeister.

Ad Num. 16,550.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. März dß. Is. in Wien stattgefundenen 352. und 353. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 469 und 246 gezogen worden.

Die Serie 469 enthält:

die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nro. 164,856 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % mit $^1/_{32}$. des Kapitals;

die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Rezesse dd. 30. April 1767, im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % und zwar:

Nro. 23,450 bis Nro. 23,680,

Nro. 23,689 bis 25,093

mit dem ganzen Kapitalsbetrage, und

Nro. 23,684 mit $^1/_2$. der Kapitalsumme,

im Gesammtkapitalsbetrage von 1'247,647 fl.

Die Serie 246 enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nro. 80,220 mit $^1/_{10}$.,

Nro. 81,560 mit $^1/_8$.,

Nro. 83,996 mit $^1/_6$. und

Nro. 83,838 — 83,995 mit dem Ganzen des Kapitalsbetrages;

dann die allerhöchsten Schuldverschreibungen

Nro. 1. mit $^1/_{15}$.,

Nro. 2 und 3 mit dem Ganzen des Kapitals-Betrages in der Gesammtsumme von 1'131,459 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % Conv.-M. erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 kund gemachten Umstellungs-Maßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach den Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasses 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 21 April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,316.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Untersuchung gegen Heinrich Payne, Kunsthändler zu Leipzig, wegen widerrechtlicher Nachbildung von durch die Kunstanstalt Piloty und Löhle zu München veröffentlichten Lithographien rc., hier den Vollzug des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des Allerhöchsten Staatsraths-Ausschusses vom 29. Jänner l. Is. wurde Kunsthändler Heinrich Payne zu Leipzig verurtheilt:

a) wegen widerrechtlicher Nachbildung von veröffentlichten Lithographien der Kunstanstalt Piloty und Löhle zu München und Vervielfältigung derselben auf mechanischem Wege in den Heften 3 bis 15; dann 17 bis 42 des Bilderwerkes: „der Kunst-Verein, Stahlstichsammlung der vorzüglichsten Gemälde der Gallerie von München, Schleißheim, Leipzig und Dresden," Serie III, an die Kunstanstalt Piloty und Löhle den 50fachen Betrag des Nettoverkaufswerthes jener Lithographien mit 10,966 fl. 40 kr., —

b) wegen unerlaubter Verbreitung von in den Heften 1 und 2 Serie III des Bilderwerkes „der Kunst-Verein rc." widerrechtlich nachgebildeten und auf

mechanischem Wege vervielfältigten Lithographien aus der Sammlung der Kunstanstalt Piloty und Löhle zu München an dieselbe den 50fachen Betrag des Detailverkaufswerthes jener Lithographien mit 586 fl. 40 kr. als Entschädigung zu zahlen; ferner

c) eine zu Gunsten des Lokalarmenfonds München zu erhebende Geldstrafe von 500 fl. unter Abzug zu Untersuchungskosten zu entrichten.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden in Gemäßheit der Ziff. 1 des höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. August 1839 Nro. 15,043 (abgedruckt im Kreis-Intelligenzblatt S. 1053) mit dem Auftrage Kenntniß, von vorstehendem Erkenntnisse des Staatsraths-Ausschusses den sämmtlichen in ihren Bezirken befindlichen Buch- und Kunsthändlern gegen eine zu den Akten zu bringende Bescheinigung geeignete Eröffnung zugehen zu lassen.

Landshut, den 5. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,793.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine im Markte Waginz aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 19. Februar l. Js. wurde von der k. Gendarmerie im Markte Waging eine Mannsperson wegen Betteins und Legitimationslosigkeit aufgegriffen und beim k. Landgericht Laufen eingeliefert.

Dieselbe erscheint als taubstumm, ist des Lesens und Schreibens unkundig und sucht sich nur durch Geberden verständlich zu machen.

Indem nachstehend das Signalement der in Frage stehenden Person mitgetheilt wird, erhalten die Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, Recherchen über die Herkunft und Heimat derselben einzuleiten und etwaige Resultate unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem kgl. Landgerichte Laufen unmittelbar anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 5. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter: circa 20 Jahr. Größe: 5' 6". Haare: braun und lang. Augenbrauen: dunkelbraun. Augen: braun. Nase: etwas breit. Mund: etwas vorstehend, hat noch alle Schneide- und Backenzähne, mit Ausnahme der zwei hinteren linken. Von den rechten Backenzähnen sind zwei cariös. Zunge: normal und kann nach allen Seiten bewegt werden. Bart: ohne. Körperbau: schwächlich und unentwickelt. Besondere Kennzeichen: hat einen gekrümmten linken Fuß, welcher am Unterschenkel mit Auftreibung der Tibia behaftet ist; dieser Knochen zeigt vom Knie herab mehrere Narben von geheilten Knochengeschwüren. An der Stirne befindet sich eine Hautnarbe von einer früheren Verletzung. Nach den Geberden des Individuums dürfte derselbe ein Hafenbinder (Rastbinder) sein und aus Oesterreich, wahrscheinlich aus dem Gebirgslande gekommen sein.

Die Kleidungsstücke des Aufgegriffenen sind: Schwarzgrauer Tuchspenser mit einem stehenden Kragen, ein roth, schwarz und weiß geblümtes baumwollenes Halstuch, ein graues offenes Tuchgilet mit liegendem Kragen und sechs Metallknöpfen, ein schwarze Tuchhose und schwarzlederne Schuhe, sogenannte Stutzen, eine Kappe von schwarzem Manchester mit braunem runden Tuchboden und ledernem Schirm, dann ein blau leinener Schurz.

Ad Num. 15,629.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 6. vor. Mts. wurde im Orte Treidling, kgl. Landgerichts Nittenau, eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, welche sich schlechterdings in keiner Weise verständlich machen kann, und bezüglich deren Heimath und Familienverhältnisse sonstige Anhaltspunkte nicht gegeben sind.

Unter Mittheilung des Personalbeschriebes werden daher die obengenannten Behörden aufgefordert, rücksichtlich dieses Taubstummen nähere Recherchen anzustellen und ein sachdienliches Resultat unmittelbar dem kgl. Landgerichte Nittenau bekannt zu geben.

Landshut, den 5. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter anscheinend in den 40er Jahren, Größe 5' 8", Haltung gebeugt, Gesicht oval, Haare braun mit grau gemischt, Augen hellgrau, Nase gebogen, Mund proportionirt, Gesichtsfarbe gesund, Zähne je zwei Vorderzähne zusammengewachsen und durch Lücken von den übrigen getrennt, Kinn oval, trägt keinen Bart. Besondere Kennzeichen keine.

Kleidung: Ein niedriger fast neuer schwarzer Filzhut, mit der eingeklebten Firma des Hutmachers Johann Baptist zu Straubing, ein schwarzbaumwollenes Halstuch, einen alten bräunlichen Tuchjanker, ein detto gestreiftes Gilet, einen braunen kleingeblümten persenen Unterleib, eine lederne Hose, eine detto Unterhose, ein Paar Bundschuhe ohne Strümpfe.

Derselbe ist hautrein.

Ad Num. 16,969.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen in Niederbayern.

Die gebilligten Bücher für deutsche Schulen und Lehrer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1. ds. ist das von Josef Anton Geist verfaßte, im Verlage der Kösel'schen Buchhandlung in Kempten in V. Auflage zum Preise von 1 fl. 56 kr. in 5 Theilen erschienene Werk: „deutsche und lateinische Vorschriften nach der Normalschrift", auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das mit Entschließung vom 23. Mai v. J. (außerordentl. Beil. zu Nr. 45 des Kreis-Amtsbl. pro 1861) bekannt gegebene Verzeichniß Nr. II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. D. Ziff. 7., desgleichen in das dort bekannt gegebene Verzeichniß Nr. IV. lit. D. Ziff. 10. aufgenommen worden.

Die erwähnten Verzeichnisse sind daher hienach zu ergänzen.

Landshut, den 7. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2844.

Den Vollzug des Notariats-Gesetzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Artikel 48 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, soll in dem Geschäftslokale eines jeden Notars unter anderm ein Verzeichniß derjenigen Personen mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort, welche in dem Umkreise des Bezirksgerichtes, in welchem der Notar sein Amt verrichten darf, wegen Verschwendung, Geistes oder Körper-

schwäche von den Gerichten unter Curatel gestellt sind, offen liegen.

Zur ersten Anlage dieser Verzeichnisse haben die Gerichte den Notaren die erforderlichen Mittheilungen zu machen, und werden daher sämmtliche Bezirks- und Landgerichte des Kreises in Gemäßheit höchster Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 1. praes. 5. April 1862 aufgefordert, die Verzeichnisse der in ihrem Sprengel unter Curatel gestellten Personen sofort herzustellen, dieselben bis zum 30. Juni l. Js. evident zu halten, und alsbald nach dem ersten Juli den in den betreffenden Bezirksgerichts-Sprengeln angestellten Notaren mitzutheilen.

Ueber die Herstellung der Verzeichnisse ist binnen vier Wochen, spätestens bis zum 15. Mai anher Anzeige zu erstatten.

Paßau, den 5. April 1862.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Waldenfels, Präsident.

Rellmair, Secr.

Ad Num. 3611.

Die theologische Anstellungsprüfung pro 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Anfang der diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung ist auf den

22. (zweiundzwanzigsten) Juni dies. Jahrs festgesetzt worden.

Dieser Prüfung haben sich die Predigtamtskandidaten der Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth, ingleichen des Dekanates München aus dem Aufnahmsjahre 1857, so wie diejenigen aus früheren Jahren, welche dieselbe noch nicht, oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu innerhalb vier Wochen von heute an zu melden.

Dieselben haben ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zur Prüfung beizufügen:

1. ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,
2. ein — von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf den gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungsinstruktion vom 25. Januar 1809, Abschn. III, §§. I. III (R.-H.-B. I, pag. 96 ff.), so wie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Konkursjahr derjenigen Kandidaten, welche ohne Dispensation die Prüfung, welcher sie sich nach ihrem Aufnahmsjahr hätten unterstellen sollen, versäumen, festgestellt werden soll, für die in dem Lehrfache verwendeten Kandidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (R.-H.-B. II pag. 198) hingewiesen.

Die Texte zu den unfehlbar drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermine einzusendenden Prüfungspredigten werden nebst Bekanntmachung der bei verspäteter Einsendung derselben und versäumter Rechtfertigung wegen Nichterscheinens bei der Prüfung eintretenden Nachtheile den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Ansbach, den 2. April 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke v. n.

Schmidt.

Ad Num. 2409.

Erledigung der Pfarrei Eckersdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte protestantische Pfarrei Eckersdorf, Dekanats Bayreuth, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben.

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
aus Staatskassen baar	25	—
13⅓ Klafter weiches Scheitholz . .	42	40
aus Stiftungskassen baar	20	18¾
III. Ertrag aus Realitäten.		
a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude	40	—
b) 10¼ Tagw. Aecker, 4⅛ Tagw. Wiesen, 1 Tagw. Waldung und ⅛ Tagw. Garten	165	18
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . . .	288	36¾
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	189	59¾
VI. Observanzmäßige Gaben	29	56¾
Summa	801	49¼
Lasten	14	39¾
Reiner Pfarr-Ertrag	787	9½

Bayreuth, den 3. April 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½ procentigen und arrosirt 4 procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. l. M. hat behufs der Fortsetzung der gesetzlichen Heimzahlung an der älteren Staatsschuld die Vornahme einer weiteren Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen und beziehungsweise in Folge Arrosirung auf 4 Procent erhöhten Mobilisirungs-Obligationen auf den Inhaber und auf Namen der Privaten mit Coupons

Dienstag den 15. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr im königlichen Odeonsgebäude dahier stattzufinden.

Die vorerwähnte Verloosung ist die XIII. der auf den Inhaber (au porteur) und die XI. der auf Namen lautenden Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons, und wird in nachstehender Weise vorgenommen.

1) Beide Verloosungen erfolgen nach dem unter'm 8. August 1842 (Reg.-Blt. 893) bekannt gemachten Plane, jedoch für jede Schuldgattung in gesonderter Ziehung.

2) Es werden hiebei vier Endnummern für die Obligationen (au porteur) und ebensoviel für die Obligationen auf Namen, zusammen im Capitalsbetrage von

1,960,000 fl.

gezogen, worunter auch die von 3½ auf 4 Procent arrosirten Obligationen der obigen Schuldgattung begriffen sind.

3) Die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt vom Tage der Bekanntmachung der Verloosungsergebnisse an und die Verzinsung der verloosten Capitalien endet mit dem 31. August l. Js.

4) Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bei dem 4 procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur und auf Namen bis auf Weiteres gestattet.

5) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

München am 29. März 1862.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

II. Augsburger Cours
vom 3. April 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	101	—
" à 4 % halbjährig	101¼	—
" à 4½ %	103½	—
" à 4½ % halbjährig	103⅞	—
" à 5 % . . IV. Emission . . .	—	—
" à 5 % . . neue detto	—	103
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101	100¾
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	828	826
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	106¾
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 7. April 1862.	Waizen	5	139	144	142	2	19	20	19	2	18	53	—	15	—	—
		Korn	4	10	14	11	3	17	37	17	3	16	44	—	27	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	59	60	49	11	7	56	7	30	7	7	—	6	—	—
Deggendorf	Vom 8. April 1862.	Waizen	—	253	253	253	—	19	31	19	16	18	59	—	—	—	17
		Korn	—	23	23	23	—	16	59	16	51	16	37	—	5	—	—
		Gerste	—	56	56	56	—	14	—	13	48	13	16	—	—	—	26
		Haber	5	105	110	110	—	6	21	5	51	5	35	—	11	—	—
Dingolfing	Vom 8. April 1862.	Waizen	—	75	75	75	—	19	14	18	48	18	41	—	22	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	13	19	12	59	12	39	—	—	—	2
		Haber	—	24	24	24	—	6	19	6	10	6	1	—	—	—	4
Geiselhöring	Vom 8. April 1862.	Waizen	—	190	190	190	—	19	54	19	42	19	24	—	24	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	16	44	16	44	16	44	—	46	—	—
		Gerste	—	198	198	198	—	14	—	13	45	13	30	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	7	18	7	6	6	48	—	—	—	6
Kelheim	Vom 3. April 1862.	Waizen	—	19	19	15	4	20	—	19	46	19	34	—	17	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	17	—	16	54	16	47	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	7	23	7	17	7	9	—	13	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreis: gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 4. April 1862.	Waizen	152	2494	2646	2434	2[illegible]2	20	25	20	—	19	36	—	4	—	—
		Korn	64	157	221	139	83	17	11	16	40	16	13	—	20	—	—
		Gerste	32	255	287	232	55	14	30	14	1	13	35	—	11	—	—
		Haber	225	434	659	5[illegible]3	106	7	24	7	17	6	22	—	12	—	—
Mainburg	Vom 9. April 1862.	Waizen	3	196	199	198	1	19	30	19	16	18	36	—	17	—	—
		Korn	7	6	14	10	4	16	2	15	59	15	30	—	52	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	14	56	14	41	14	6	—	—	—	8
		Haber	4	18	22	18	4	8	4	7	27	6	59	—	3	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 8. April 1862.	Waizen	40	148	188	161	27	19	18	18	41	18	15	—	19	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	17	33	17	18	17	—	—	2	—	—
		Gerste	5	32	37	21	16	14	—	13	32	13	—	—	—	—	4
		Haber	—	42	42	42	—	8	30	7	22	6	42	—	—	—	4
Osterhofen	Vom 7. April 1862.	Waizen	15	166	181	152	29	19	24	19	18	18	36	—	5	—	—
		Korn	36	56	92	56	36	17	30	17	24	17	—	—	30	—	—
		Gerste	—	54	54	54	—	13	21	13	3	12	40	—	8	—	—
		Haber	—	13	13	8	5	6	34	6	22	6	6	—	15	—	—
Passau	Vom 8. April 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	33	56	89	65	24	15	51	15	32	15	6	—	19	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	108	108	108	—	6	12	5	38	5	26	—	—	—	7
Pfeffenhausen	Vom 7. April 1862.	Waizen	—	44	44	44	—	19	19	18	56	18	25	—	29	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	6	45	6	40	6	35	—	39	—	—
Pilsting	Vom 8. April 1862.	Waizen	—	56	56	56	—	19	30	18	27	17	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. April 1862.	Wai,en	280	974	1254	1166	88	19	46	19	13	18	33	—	15	—	—
		Korn	89	53	142	130	12	16	26	16	9	15	46	—	12	—	—
		Gerste	30	352	382	354	28	13	53	13	34	13	—	—	4	—	—
		Haber	12	344	356	317	39	7	9	6	45	6	17	—	1	—	—
Vilshofen	Vom 9. April 1262.	Waizen	27	736	763	607	156	19	38	19	19	18	48	—	22	—	—
		Korn	3	14	17	14	3	17	2	16	51	16	12	—	—	—	6
		Gerste	5	—	5	2	3	—	—	9	42	—	—	2	36	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	54	6	12	5	55	—	—	—	4

Digitized by Google

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 32. Landshut, Mittwoch den 16. April **1862.**

Inhalt:

Das Wandern ausländischer Handwerksgesellen in Bayern, hier die k. sächsischen Arbeitsbücher. — Die Verwendung der inneren Einrichtung der dermaligen Landgerichte. — Die Uebersichten über die Ergebnisse der Schuldentilgung der Gemeinden im Etats-Jahre 1860/61. — Die Kosten des Schnee-Räumens auf den Verkehrsstraßen, in specie durch die Staats-Waldungen. — Die Stellung der Rechnungen über Conscriptionskosten und landgerichtliche Regie. — Die Aufstellung der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,108.

An die k. Stadtkommissariate Landshut, Paßau und Straubing und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Das Wandern ausländischer Handwerksgesellen in Bayern, hier die k. sächsischen Arbeitsbücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. sächsischen Gesandtschaft zu München sind bei Umgestaltung des Gewerbewesens im Königreiche Sachsen die bisher daselbst üblichen Wanderbücher in Wegfall gekommen und durch „Arbeitsbücher" ersetzt worden, welche gemäß §. 7 der Ministerial-Verordnung vom 15. Oktober vor. Jahrs auch beim Wandern im Auslande als gültige Reiselegitimationen benützt werden können.

Die kgl. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden daher im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. vor. Mts. unter Bezugnahme auf Art. 15 Ziff. 6 der allgemeinen Paßordnung vom 17. Jänner 1837, dann auf die Ministerial-Entschließung vom 11. September 1831 „die wandernden Handwerksgesellen betr." (Döll. V.-S. Bd. XIV S. 945) dahin angewiesen, daß die in Frage stehenden sächsischen Arbeitsbücher als ausreichende Reiselegitimationen zum Wandern im Königreiche Bayern anzusehen und den Inhabern auf ihrer Reise durch das Königreich keine Schwierigkeiten entgegenzusetzen seien, insoferne nicht allenfalls anderweitige in den bestehenden Vorschriften begründete polizeiliche Bedenken gegen dieselben bestehen.

Landshut, den 8. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,209.

An die k. Landgerichte in Niederbayern.

Die Verwendung der inneren Einrichtung der dermaligen Landgerichte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. lfd. Mts. bez. Betreffs Nr. 8331 wird nachstehend zur entsprechenden Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 10. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8331.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Den k. Kreisregierungen, K. d. J., wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz bezüglich der Verwendung der inneren Einrichtung der dermaligen Landgerichte Nachstehendes eröffnet:

I.

Wird an einem dermaligen Landgerichtssitze ein Bezirksamt und ein neues Landgericht errichtet, so hat das Bezirksamt in der Hauptsache die Einrichtungsgegenstände des bisherigen Landgerichtes zu erhalten, und dem neuen Landgerichte nur zu überlassen:

1. diejenigen Gegenstände, welche ausschließend oder vorzugsweise dem Justizdienste gewidmet sind, als:
   a. die Kästen für die Hypothekenbücher und sonstige für die Hypothekengeschäfte benützte Einrichtungsgegenstände;
   b. die Repositorien, in welchen sich die Justiz-Akten befinden;
   c. Depositenkassen für Justizdepositen;
   d. Gesetzbücher (ältere Strafgesetzbücher, Civilprozeß, Civilrechte), dann Handbücher für die Justizpflege, z. B. den Commentar zum Hypothekengesetze;
   e. entbehrliche und für das neue Landgericht brauchbare Gegenstände, z. B. überflüssige Tische, Stühle.

Die Gesetzblätter, Regierungsblätter, Kreis-Amtsblätter, die Repertorien hiezu, dann die Administrativ-Verordnungen-Sammlung gehen an das Bezirksamt über.

Unter den nach lit. d. an das neue Landgericht zu überlassenden Gesetzbüchern sind das neue Strafgesetzbuch, Polizeistrafgesetzbuch und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch nicht begriffen; diese gehen als Beilagen zum Gesetzblatte vom Jahre 1861/62 mit letzterem an das Bezirksamt über.

Nach dieser Bestimmung soll auch die Theilung des Inventars des dermaligen Landgerichtes Wolfstein zwischen dem Bezirksamte Wolfstein und dem künftigen Landgerichte Freyung bemessen werden.

Bezüglich der für die neuen Landgerichte weiter erforderlichen inneren Einrichtung werden besondere Anordnungen von Seite des kgl. Staatsministeriums der Justiz erfolgen.

II.

Wird an einem bisherigen Landgerichtssitze kein Bezirksamt, sondern blos ein neues Landgericht gebildet, so hat letzteres in der Hauptsache das Inventar des bisherigen Landgerichts zu erhalten, und nur abzugeben:

1. an das Bezirksamt, zu dessen Sprengel es gehört, die auf die administrative Geschäftsführung bezüglichen Gegenstände, als die Akten-Repositorien der Administrativ-Akten, die Brandassekuranzkasse, sonstige Behältnisse für Administrativ-Depositen, die Maaße für die Militärkonskription rc.,
2. an andere künftige Landgerichte, und zwar insbesondere an solche, welche an Sitzen von Bezirksämtern gebildet werden (oben Ziff. I) entbehrliche Mobilien (Tische, Stühle), soweit dieß ohne erhebliche Transportkosten thunlich erscheint.

Die Gesetz-, Regierungs- und Kreisamtsblätter, die Administrativ-Verordnungen-Sammlung, dann die

übrigen Bücher fallen hier dem neuen Landgerichte zu, die übrigen Bücher jedoch, mit Ausnahme von solchen, welche rein administrativen Inhaltes sind; diese sind dann an das betreffende Bezirksamt abzugeben.

Nach voranstehender Bestimmung soll auch das Inventar des dermaligen Landgerichts Roggenburg, welches in das Landgericht Weissenhorn und in den Sprengel des Bezirksamtes Illertissen übergeht, verwendet werden.

III.

Die Amtssiegel der bisherigen Landgerichte gehen an diejenigen neuen Landgerichte über, welche gleiche Benennung führen. Die für künftige Landgerichte nicht verwendbaren Amtssiegel sollen an das k. Hauptmünzamt eingesendet werden.

Hienach ist das Geeignete einzuleiten.

München, den 4. April 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die Verwendung der inneren Einrichtung der dermaligen Landgerichte betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 17,525.

An die k. Landgerichte Abensberg, Bogen, Deggendorf, Eggenfelden, Grafenau, Kelheim, Landshut, Osterhofen, Paßau I., Paßau II., Pfarrkirchen, Straubing und Viechtach.

Die Uebersichten über die Ergebnisse der Schuldentilgung der Gemeinden im Etatsjahre 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die Uebersicht über die Ergebnisse der Schuldentilgung der Gemeinden im Etatsjahre 1860/61 noch nicht zur Vorlage gekommen, so wird das k. Landgericht hiemit an die Einsendung derselben unter Vorsetzung eines Termines von 14 Tagen erinnert.

Landshut, den 10. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 13,634.

An die k. Forstämter von Niederbayern.

Die Kosten des Schnee-Räumens auf den Verkehrsstraßen, in specie durch die Staats-Waldungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Forstämtern wird nachstehend eine unterm 31. vor. Mts. an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ergangene und der unterfertigten Stelle in Abschrift mitgetheilte Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Landshut, den 10. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßlerer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4029.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 20. vs. Mts. Nr. 12,665 wird der k. Regierung, K. d. F., unter Rückschluß sämmtlicher Beilagen folgende Entschließung ertheilt.

Die Herstellung und Unterhaltung von Gemeinde-Wegen ist nach den Bestimmungen des revidirten Gemeindeedikts §. 27 und des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 Art. I. b. 1. entweder durch Gemeindedienste oder durch Gemeinde-Umlagen zu bewerkstelligen.

Gemeindedienste zu leisten sind nach §. 19 Nr. 3 dann §. 29 des Gemeindeedikts nur wirkliche Gemeinde-Glieder verbunden, unter diese aber ist das k. Staats-Aerar überhaupt auf keine Weise zu zählen.

Zu Gemeinde-Umlagen beizutragen ist dasselbe nach Art. II Nr. 3 des Umlagengesetzes von 1819 bezüglich des Besitzes größerer, außer der Ortsmarkung liegenden Waldungen gleichfalls nicht verpflichtet.

Wenn daher das Staatsärar zur Herstellung und Unterhaltung von Gemeindewegen innerhalb der k. Staatswaldungen nicht angehalten werden kann, so

kann dasselbe ebensowenig zur Räumung des Schnees auf denselben verpflichtet sein.

Zur Holzausbringung ist eine derartige Räumung in der Regel nicht nöthig, oder kann doch unbedenklich den Holzempfängern und Waldarbeitern, in so weit sie dies in ihrem Interesse für wünschenswerth erachten, überlassen werden.

Die k. Forstämter sind daher anzuweisen, derartige Anforderungen in der Folge zurückzuweisen.

München, den 31. März 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Kosten des Schnee-Räumens auf den Verkehrsstraßen, in sepeie durch die Staats-Waldungen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär (gez.) von Schönwerth.

Ad Num. 13,793.

An die Taxämter der k. Landgerichte von Niederbayern.

Die Stellung der Rechnungen über Conscriptionskosten und landgerichtliche Regie betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Taxämter der k. Landgerichte werden aus Anlaß des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., im Hinblick auf die Bestimmung des §. 6 der allerhöchsten Verordnung über die Behandlung der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände bei den Landgerichten vom 15. Juni 1855 und die höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 2. Jänner 1856 angewiesen,

bis zum 15. Juni l. Js.

die Rechnung über die Konscriptions-Kosten und längstens

bis zum 8. Juli l. Js.

jene über die landgerichtlichen Regie-Ausgaben vorzulegen.

Dabei haben dieselben, benehmlich mit den kgl. Landgerichten Sorge zu tragen, daß diese Rechnungen gehörig belegt sind, und daß deßhalb die Verzeichnisse über Kosten, welche in administrativen Untersuchungen und Visitationen erlaufen sind, mit den landgerichtlichen Akten noch vorher rechtzeitig zur Verrechnungs-Einweisung eingesendet werden.

Landshut, den 12. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten betr.

In Folge höchster Justiz-Ministerial-Entschließung vom 8. präsentirt 11. April l. Js. werden alle diejenigen geprüften Rechtspraktikanten, welche die Staats-Konkursprüfung in oder vor dem Jahre 1858 bestanden haben, hiemit aufgefordert, soferne sie gesonnen sind, sich um die Uebertragung der Funktion eines Vertreters der Staatsanwaltschaft bei einem k. Landgerichte, an dessen Sitze sich kein Bezirksamt befinden wird, zu bewerben, ihre Gesuche spätestens bis zum 1. Mai d. Js. bei dem kgl. Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte des Kreises, in welchem sie sich zur Zeit in Praxis befinden, einzureichen.

Bemerkt wird anbei, daß der mit einer solchen Funktion verbundene Bezug monatlich in 30 fl. besteht, dann daß es jedem Vertreter der Staatsanwaltschaft bei einem k. Landgerichte obliegt, sich insoweit, als es die primäre Geschäftsaufgabe zuläßt, als Hilfsarbeiter des k. Landgerichts und zwar vorzugsweise in dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege verwenden zu lassen.

Passau, den 11. April 1862.

Der k. Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Leeb.

☞ **In dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 33. Landshut, Sonnabend den 19. April **1862.**

Inhalt:

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. — Die Errichtung einer Real-Caution für die österreichische Versicherungs-Gesellschaft. — Hervorragende Leistungen beim Brand in Kapfelberg. — Den neuen Katalog der Bibliothek des polytechnischen Vereines für das Königreich Bayern. — Die Ausstellung der Militärentlassungsscheine an die nicht zum Aufrufe gelangten Conscribirten der Altersklasse 1839. — Aufstellung eines Agenten für die Berlin'sche Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Die Aufstellung von Unteragenten. — Die mit dem Schlusse des laufenden Schuljahres im kgl. Max-Joseph-Stifte in Erledigung kommenden fundirten Civilfreiplätze. — Die Erledigung der Pfarrei Büchenbach, Dekanats Schwabach. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17,075.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des

Melbers Ignaz Hällmaier zu Osterhofen,

Kaufmanns Franz Joseph Auer zu Frontenhausen, Landgerichts Vilsbiburg,

Lithographen Anton Gäßler zu Eggenfelden für den bisherigen Agenten J. N. Stegmaier und

des Färbers Joseph Amann zu Geiselhöring, Landgerichts Mallersdorf, anstatt des Bezirks-Veterinärarztes Bürchner,

als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für die einschlägigen Landgerichtsbezirke hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 9. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,519.

Die Errichtung einer Real-Caution für die österr. Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Hauptagenten der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungsgesellschaft in Wien, Kaufmann Ferdinand Klaußner in München, für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins und F. J. Becker in Speyer für die Pfalz hatten bei ihrer Bestätigung als solche die Selbsthaftung für alle Ansprüche an

die Gesellschaft in rechtsverbindlicher Weise gemäß §. VIII. der kgl. Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften betreffend, übernommen.

Die Direktion der genannten Gesellschaft hat nun die Selbsthaftung der beiden Agenten in eine Real-Caution umzuwandeln beschlossen und diese letztere in dem festgesetzten Betrage von 35,000 fl. für die Mobiliarfeuer- und Lebensversicherungsbranche bei dem kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hinterlegt, demzufolge die beiden Hauptagenten ꝛc. Klaußner in München und ꝛc. Becker in Speyer ihrer persönlichen Haftpflicht enthoben wurden, was hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. l. Mts. zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 11. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Hunner, Sekretär.

Ad Num. 16,742.

Hervorragende Leistungen beim Brand in Kapfelberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 9. Oktober v. J. brach zu Kapfelberg, k. Landgerichts Kelheim, in der Nähe des Pfarrhauses, der Kirche und des Schulhauses ein Brand aus, der 7 Häuser sammt Nebengebäuden, darunter auch der Pfarrstadel, einäscherte, und bereits den Pfarrhof ergriff, welcher mit Kirche und Schulhaus der dringenden Gefahr ausgesetzt war, ein Raub der Flammen zu werden.

Dem zufällig am Orte anwesenden Rentamts-Boten Jos. Glashauser von Kelheim gelang es jedoch, durch seine entschlossene Hilfeleistung und umsichtige Leitung der Rettungs-Anstalten von den letztbemerkten Gebäulichkeiten das drohende Brandunglück ferne zu halten und überhaupt dem weitern Umsichgreifen des Feuers ein Ziel zu setzen.

Die unterfertigte kgl. Stelle sieht sich veranlaßt, dem Joseph Glashauser wegen seines bei obigem Anlasse bekundeten rühmenswerthen Verhaltens hiemit ihre Anerkennung öffentlich auszusprechen.

Landshut, den 11. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Hunner, Sekretär.

Ad Num. 17,521.

Den neuen Katalog der Bibliothek des polytechnischen Vereines für das Königreich Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Central-Verwaltungsausschuß des polytechnischen Vereines für das Königreich Bayern in München hat einen neuen Katalog seiner umfangreichen und mit den besten Werken über die in den Wirkungskreis des Vereines einschlägigen Geschäftsgebiete versehenen Bibliothek herstellen lassen.

Die Benützung dieser insbesondere an technischer Literatur sehr reichhaltigen Bibliothek ist nicht nur den k. Behörden und Vereinsmitgliedern, sondern auch Nichtmitgliedern unter der Bedingung der Mitunterschrift eines für sie cavirenden Vereinsmitgliedes gestattet; was im Auftrage des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Gewerbs-, Landwirthschafts- und Handels-Schulen, den Gewerbe- und Handelsräthen, den Gewerbe-Vereinen, Handelsgremien u. s. w. des Regierungsbezirkes mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß ein Exemplar des Katalogs um den Preis von 1 fl. 18 kr. durch den Verein bezogen werden kann.

Landshut, den 14. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Hunner, Sekretär.

Ad Num. 17,844.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Ausstellung der Militärentlassungs-Scheine an die nicht zum Aufrufe gelangten Conscribirten der Altersklasse 1839 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. lfd. Mts. erhalten sämmtliche Conscriptionsbehörden unter Bezugnahme auf §. 7 des Heerergänzungs-Gesetzes und §. 88 der Vollzugs-Vorschriften den Auftrag, die Ausstellung der Militärentlassungs-Scheine an die nicht in die k. Armee eingereihten Conscribirten der Altersklasse 1839, welche nicht in den Ausnahmsfällen der Ziffer 1 — 3 incl. des §. 62 des Heerergänzungsgesetzes sich befinden, bis auf Weiteres noch auszusetzen.

Landshut, den 15. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,876.

Aufstellung eines Agenten für die Berlin'sche Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Hauptagenten der Berlin'schen Feuer-Versicherungsanstalt angezeigte Aufstellung des Buchbinders C. Weinmayer zu Mainburg als Agenten dieser Anstalt für den Landgerichtsbezirk Mainburg hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 15. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,680.

Die Aufstellung von Unteragenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Hauptagenten für das Handlungshaus Pokrantz & Comp. in Bremen, Kaufmann Julius Weber in Bamberg angezeigte Aufstellung

1. des k. Bezirksgerichts-Registrators Anton Doppelhammer in Paßau,
2. des vormaligen Lottokollekteurs Ludwig Weinberger in Zwiesel

als Agenten zur Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für Auswanderer nach Nordamerika hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 15. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,907.

Die mit dem Schluße des laufenden Schuljahres im kgl. Max-Joseph-Stifte in Erledigung kommenden fundirten Civil-Freiplätze betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem Schlusse des laufenden Schuljahres kommen in dem kgl. Max-Joseph-Stifte zu München drei ganze und sechs halbe fundirte Civilfreiplätze in Erledigung.

Gesuche um Verleihung des einen oder anderen Freiplatzes sind spätestens bis zum 20. Juni dieß Js. in den Einlauf der unterfertigten kgl. Stelle zu bringen.

Solche müssen mit dem Tauf- und dem Impfschein, dann mit den Zeugnissen über körperliche Gesundheit, über den bisher genossenen Schulunterricht und über die Vermögensverhältnisse belegt sein.

In den Gesuchen um Verleihung eines halben Freiplatzes muß, da eine solche Verleihung die Ver-

pflichtung der halben Pension in sich schließt, die Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Entrichtung der halben Pension ausdrücklich enthalten sein.

Landshut, den 15. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3630.

Die Erledigung der Pfarrei Büchenbach, Dekanats Schwabach, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der Emeritirung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Büchenbach, Dekanats Schwabach, in Erledigung gekommen und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. Juni curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen an baarem Gelde	37	30
An Naturalien:		
4 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl. 2 Sz. Korn à 8 fl. 39 kr.	38	23¾
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)		
2. Aus Stiftungskassen, an baarem Gelde	116	58¼
An Naturalien:		
2 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 3 Sz. Korn, à 8 fl. 39 kr.	25	30
(Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)		
12 Klftr. Scheitholz, à 5 fl.	60	—
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden und kleinem Gärtchen	30	--
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	330	45
IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	16	—
Summa	655	7¼
Die Lasten hievon ab mit	1	30
Reinertrag	653	37¼
An freiwilligen Geschenken circa	50	—

Der künftige Pfarrer hat zur Sustentation des emeritirten Pfarrers Kleinbienst mit einer Summe von 153 fl. 37¼ kr. aus den fassionsmäßigen Bezügen zu konkurriren.

Ansbach, den 10. April 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Landwehr-Kreisstellen vom 4. April 1862 wurde der Landwehr-Oberlieutenant Ludwig Hilz von Hengersberg zum Landwehr-Hauptmann bei dem k. Landwehr-Bataillon Deggendorf befördert.

Zu Folge Entschließung der k. Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 4. April 1862 wurde der Landwehr-Unterlieutenant Karl Wiedemann zu Deggendorf beim k. Landwehr-Bataillon Deggendorf zum Oberlieutenant befördert.

Gemäß Entschließung der k. Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 12. April 1862 wurde der Junker Joseph Lindner zu Straubing zum Füsilier-Unterlieutenant beim k. Landwehr-Bataillon Straubing ernannt.

Vermög Entschließung der k. Landwehr-Kreisstellen vom 15. April 1862 wurde der Landwehr-Cavallerist Franz Wieninger zu Paßau zum Cavallerie-Unterlieutenant beim k. Landwehr-Bataillon Paßau ernannt.

III. Augsburger Cours
vom 10. April 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	97⅞
" à 4 %	101	—
" à 4 % halbjährig	—	101
" à 4½ %	103¾	103¼
" à 4½ % halbjährig	104½	104
" à 5 % . . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . . neue detto . . .	—	103
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅞	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . . .	—	828
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	107⅞	—
" " mit 30 % Einzahlung	106⅜	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 14. April 1862.	Waizen	2	153	155	153	2	18	50	18	35	18	25	—	27	—	—
		Korn	3	2	5	5	—	17	30	17	9	16	56	—	—	—	6
		Gerste	—	5	5	5	—	15	—	14	31	14	13	—	—	—	—
		Haber	11	25	36	36	—	8	3	7	32	7	3	—	—	—	2
Deggendorf	Vom 15. April 1862.	Waizen	—	339	339	333	6	18	59	18	30	18	17	—	46	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	17	4	16	52	16	28	—	—	—	1
		Gerste	—	85	85	40	45	12	58	12	44	12	8	1	4	—	—
		Haber	—	95	95	95	—	6	5	5	58	5	43	—	—	—	7
Dingolfing	Vom 15. April 1862.	Waizen	—	99	99	99	—	18	36	18	20	18	26	—	28	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	13	30	13	—	—	—	—	—	—	1
		Haber	—	19	19	19	—	6	57	6	34	6	12	—	36	—	—
Geiselhöring	Vom 15. April 1862.	Waizen	—	74	74	74	—	19	15	19	30	19	6	—	12	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	16	—	16	—	16	—	—	44	—	—
		Gerste	—	95	95	95	—	13	30	13	30	13	30	—	15	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	7	—	7	—	7	—	—	6	—	—
Kelheim	Vom 10. April 1862.	Waizen	—	27	27	27	—	19	26	19	19	19	10	—	27	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	16	—	—	—	—	54	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	10	14	7	23	7	4	6	56	—	13	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 14. April 1862.	Waizen	–	290	290	290	—	18	48	18	27	18	3	—	-	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	71	71	71		12	45	12	32	12	7	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 11. April 1862.	Waizen	212	2728	2940	2536	404	19	50	19	24	18	33	–	36	—	—
		Korn	83	185	268	137	131	16	39	16	11	15	11	—	29	—	—
		Gerste	55	332	387	369	18	13	42	13	14	11	13	—	47	—	—
		Haber	106	467	573	460	113	7	13	7	9	6	29	—	8	—	—
Mainburg	Vom 16. April 1862.	Waizen	1	136	137	137	—	18	56	18	41	18	23	—	29	—	—
		Korn	4	—	4	3	1	16	24	15	56	15	—	—	3	—	—
		Gerste	—	19	19	17	2	14	49	14	36	14	8	—	5	—	—
		Haber	5	24	29	26	3	7	26	6	51	6	30	—	36	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 15. April 1862.	Waizen	27	127	154	133	21	19	15	18	32	17	56	—	9	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	16	30	16	14	16	—	1	4	—	—
		Gerste	16	23	39	15	24	14	—	13	50	13	30	—	—	-	18
		Haber	—	37	37	37	—	7	48	7	12	6	42	—	10	—	—
Osterhofen	Vom 14. April 1862.	Waizen	29	132	161	137	24	18	42	18	25	18	3	—	53	—	—
		Korn	36	—	36	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	13	—	—	—	-	3	—	—
		Haber	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 15. April 1862.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	25	48	73	61	12	15	56	15	41	14	56	—	—	—	9
		Gerste	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Haber	—	211	211	194	17	5	36	5	25	5	16	—	13	-	—
Pfeffenhausen	Vom 14. April 1862.	Waizen	—	27	27	27	—	19	27	18	54	18	14	—	2	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	13	59	13	28	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	-	7	22	7	10	7	—	—	—	—	30
Pilsting	Vom 15. April 1862.	Waizen	—	31	31	31	—	19	—	18	30	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12. April 1862.	Waizen	88	1343	1431	1196	235	19	4	18	40	18	14	—	33	—	—
		Korn	12	163	175	162	13	16	29	16	—	15	41	–	9	—	—
		Gerste	28	547	575	554	21	13	18	12	42	12	22	—	52	—	—
		Haber	39	259	298	288	10	6	41	6	27	6	9	—	18	—	—
Vilshofen	Vom 16. April 1862.	Waizen	156	105	261	164	97	19	45	19	26	18	37	—	—	—	7
		Korn	3	7	10	10	—	16	44	16	25	16	7	—	26	—	—
		Gerste	3	2	5	5	—	11	—	10	13	9	42	—	—	—	31
		Haber	—	7	7	7	—	6	—	5	45	5	36	—	27	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 34. Landshut, Mittwoch den 23. April **1862.**

Inhalt:

Die Erbauung oder Erweiterung der Schulhäuser. — Rechnungsablage des Unterstützungsvereines dienstunfähiger Schullehrer pro 1860/61. Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. — Amtstafeln. — Die Erledigung der Pfarrei Kloster Sulz, Dekanats Feuchtwangen. — Die Erledigung der Pfarrei Barthelmesaurach, Dekanats Windsbach. — Disciplinaruntersuchung gegen den k. Advokaten Kibl zu München.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17,742.

An sämmtliche Distriktspolizei- und Schul-Behörden in Niederbayern.

Die Erbauung oder Erweiterung der Schulhäuser betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird im Nachgange eine höchste Ministerial-Entschließung vom 10. lfd. bez. Betr. zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 15. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2915.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Aus mehrfachen in jüngster Zeit zur Vorlage gekommenen Beschwerden hat das unterzeichnete königl. Staatsministerium ersehen, daß berechtigte und wohlmotivirte Bitten von Gemeinden und Ortschaften um Zutheilung an eine näher und für den Schulbesuch der Kinder gelegenere Schule oder um Errichtung einer eignen Schule insbesondere aus dem Grunde nicht berücksichtigt wurden, weil für den bisherigen Schulsprengel auf gemeinschaftliche Kosten ein den Größenverhältnissen des letztern entsprechendes neues Schulhaus erbaut oder das vorhandene erweitert worden war. Es wird daher der k. Regierung, K. d. I., dringend empfohlen, dafür zu sorgen, daß vor der Erbauung eines neuen Schulhauses, sowie vor der Erweiterung und überhaupt vor jeder Hauptreparatur älterer Schulhäuser jederzeit nach Einvernahme der Schulbehörden und Gemeinden in reifliche Erwägung ge-

zogen werde, ob der bisherige Schulsprengel zweckmäßig gestaltet sei, oder ob nicht eine Ausschulung einzelner Bestandtheile desselben und deren Zutheilung an benachbarte, besser gelegene Schulen beziehungsweise die Bildung eines neuen Schulsprengels Platz zu greifen habe. Erst nach Entscheidung dieser Vorfrage kann über die erfoderliche Größe eines neu herzustellenden oder die Nothwendigkeit der Erweiterung eines bestehenden Schulhauses richtig geurtheilt werden. Unter Hinweisung auf die durch die allerh. Verordnung vom 22. Jänner 1815 „über die Bildung der Schulsprengel" und durch Art. 2 Abs. 1 und 4 des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861 gegebenen Vorschriften wird der k. Regierung, K. d. J., bemerkt, daß das beste Hilfsmittel gegen die vielen dem Erfolge des Unterrichts höchst schädlichen Schulversäumnisse darin gefunden werden muß, wenn den berechtigten Wünschen der Eltern, ihre Kinder in die nächstgelegene und auf guten Wegen zu erreichende Schule schicken zu dürfen, nach Thunlichkeit Rechnung getragen wird.

Diese Rücksicht ist daher auch in den Fällen im Auge zu behalten, wo die vom 1. Oktober l. J. an in Geltung tretenden gesetzlichen Bestimmungen eine unmittelbare und zwingende Anwendung nicht finden.

München, den 10. April 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.	Durch den Minister der General-Sekretär:
Die Erbauung oder Erweiterung der Schulhäuser betr.	Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 14,277.

Rechnungsablage des Unterstützungs-Vereines dienstunfähiger Schullehrer pro 1860/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Rechnung des Unterstützungs-Vereines dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern pro 1860/61 werden nach §. 25 der von der unterfertigten k. Stelle genehmigten Vereinssatzungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

		fl.	kr.
	A. Einnahmen.		
a.	Aktivrest des Vorjahres . . .	357	23¾
b.	Aktivausstände	29	53
c.	Gründungsbeiträge neu eingetretener Mitglieder	24	45
d.	Jahresbeiträge	876	12
e.	Nachzahlungen	16	19
f.	Zuschuß aus Kreisfonds . . .	200	—
g.	Schankungen	152	47
h.	Kapitalien-Zinse	329	30
i.	Heimbezahlte Kapitalien . . .	—	—
k.	Uebrige Einnahmen	38	51
	Summa A.	2025	40¾
	B. Ausgaben.		
α.	Auf den Zweck	372	—
β.	Auf Regie und Verwaltung . .	37	38¾
γ.	Auf ausgeliehene Kapitalien . .	1000	—
	Summa B.	1409	38¾
	C. Aktivrest	616	2
	D. Vermögensstand .	9945	6¾

Landshut, den 17. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 17,977.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des Handelsmannes Georg Schuster von Arnstorf als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für den einschlägigen Landgerichtsbezirk Eggenfelden hat die

Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 18. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,165.

An sämmtliche kgl. Landgerichte von Niederbayern.

Amtstafeln betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 14. April l. Js. wird nachstehend zur geeigneten Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 19. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8885.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 30. Jan. 1837 (Admin.-Verordnungen-Sammlung Bd. XVI. S. 468) erhält die k. Regierung den Auftrag, die geeigneten Einleitungen zu treffen, daß die Außenseiten der Amtslokalitäten der Bezirksämter mit vorschriftsmäßigen Amtstafeln versehen werden.

Diejenigen Amtstafeln dermaliger Landgerichte, welche für künftige Landgerichte brauchbar sind, sollen diesen überlassen werden; die übrigen sind soviel als thunlich durch Aenderung der Inschriften theils für die Geschäftslokalitäten der Bezirksämter, theils für die mit gemeinsamen Eingängen versehenen Geschäftslokalitäten von Bezirksämtern und künftigen Landgerichten brauchbar zu machen.

München, den 14. April 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Amtstafeln betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 3751.

Die Erledigung der Pfarrei Kloster Sulz, Dekanats Feuchtwangen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 29. vor. Mts. wird nachträglich noch bemerkt, daß neuerdings die Auspfarrung des Weilers Bühl aus der Pfarrei Kloster Sulz in Antrag gebracht wurde.

Ansbach, den 15. April 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 3858.

Die Erledigung der Pfarrei Barthelmesaurach, Dekanats Windsbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Barthelmesaurach in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Juni curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
1. Aus Staatskassen: baar . .	105	37½
An Naturalien:		
2 Schffl. 5 Mtz. 2. Vrtl. 3½ Sz. Korn à 8 fl. 12 kr. . . .	24	12½
(Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet)		

	fl.	kr.
12 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl.	60	—
60 Stück Wellen	1	—
1 Schleißföhre	3	20
2. Aus Stiftungskassen: baar . .	—	30
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, jedoch nur für eine kleine Familie Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden	20	—
Aus ½ Tgw. Gemüse- und Obstgarten	4	—
Aus 1 „ Acker	13	—
III. Ertrag aus Rechten.		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	45	58
Weiderecht	1	30
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	173	29
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	8	2
	460	39½
Hievon die Lasten ab mit . . .	1	5
Reinertrag	459	34½

An freiwilligen Geschenken 12 fl.

Ansbach, den 14. April 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke v. n.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Disciplinaruntersuchung gegen den k. Advokaten Aibl zu München betreffend.

Das k. Appellationsgericht von Oberbayern hat unterm 3. Januar lf. Js. in der Disciplinar-Untersuchung gegen den kgl. Advokaten Aibl in München zu Recht erkannt, und gegen denselben wegen Verletzung seiner anwaltschaftlichen Pflichten durch Vorenthaltung von Geldern, welche dieser für seine Mandanten in der Pfarrer Niedermaier'schen Verlassenschaft eingenommen hat, als Disciplinarstrafe die Suspension von der Advokatenpraxis auf die Dauer von drei Monaten verhängt.

Mit Verfügung vom Heutigen wurde dem k. Advokaten Aibl das diesen Ausspruch bestätigende Erkenntniß des k. Oberappellationsgerichts vom 29. v. Mts. zugeschlossen, und derselbe beauftragt, auf die Dauer von drei Monaten von Empfang dieser Verfügung an gerechnet, sich jeder anwaltschaftlichen Thätigkeit zu enthalten.

Hievon werden sämmtliche Gerichts- sowie Polizeibehörden des Königreichs anburch in Kenntniß gesetzt und um Mittheilung zu den diesseitigen Akten ersucht, wenn eine Uebertretung der verhängten Suspension unternommen werden sollte.

München, den 14. April 1862.

Königliches Bezirksgericht München l/J.

Der kgl. Direktor:

Decrignis.

Engleder, Acc.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 35. Landshut, Sonnabend den 26. April **1862.**

Inhalt:

Rinderpest in Oesterreich. — Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt. — Das Repertorium zu den Landtagsverhandlungen pro 1859/61. — Die Herausgabe einer Sammlung der Wappen der bayrischen Städte und Märkte. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Verrechnung der Kosten für lithographirte Papiere bei den kgl. Baubehörden. — Untersuchung gegen den Redakteur G. A. Hammerbacher wegen Preßvergehens. — Bekanntmachung, die XIII. und beziehungsweise XI. Verloosung der $3\frac{1}{2}$- und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17,914.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Rinderpest in Oesterreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben bezeichneten Betreffs vom 29. vor. Mts. wird auf den Grund neuerlich ergangener höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. dieß eröffnet, daß inhaltlich der bis zum 30. März d. Js. reichenden Nachrichten seit den letzten Bekanntmachungen in Ungarn und Galizien wieder an mehreren Orten, wo bisher die Rinderpest noch nicht aufgetreten war, Seuchanfälle vorgekommen sind, und ein vereinzelter, durch Einschleppung aus Oedenburg entstandener Krankheitsfall auch zu Untereggendorf, k. k. Bezirksamts Wiener-Neustadt, beobachtet wurde.

Die Gränzbehörden haben demnach bei Meidung strengster Verantwortung dafür Sorge zu tragen, daß Viehtransporte insbesondere aus Ungarn und Galizien die Landesgränze nicht passiren, soferne nicht durch die zweifellosesten Legitimationen der Nachweis darüber geliefert ist, daß diese Transporte weder aus Bezirken herrühren noch auf ihrer Route solche berührt haben, in welchen die Seuche aufgetreten ist. —

Landshut, den 18. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,105.

Aufstellungen von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Hauptagentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt hat als Agenten aufgestellt:

1) den k. Unteraufschläger Joseph Stadler in Langquaid für die Landgerichtsbezirke Rottenburg und Kelheim;
2) den Kaufmann M. Lohberger in Schierling für den Landgerichtsbezirk Mallersdorf, und
3) den Färber Ignaz Wild in Mengkofen für die Landgerichtsbezirke Dingolfing und Mallersdorf, in ersterem neben den Agenten A. Lanzhammer in Dingolfing und J. F. Auer in Frontenhausen, dann in letzterem Bezirke neben Joh. Hofbauer in Geiselhöring und dem ad 2 aufgeführten Lohberger; welche Wahl die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhielt, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 19. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 18,159.

Das Repertorium zu den Landtagsverhandlungen pro 1859/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. d. Mts. wird das Repertorium zu den Landtags-Verhandlungen pro 1859/61 demnächst zum Drucke gelangen.

Die kgl. Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeltlich erhalten haben, sind wie bisher ermächtigt, dieses Werk auf Regiekosten anzuschaffen.

Um jedoch die Größe der Auflage und des Preises bestimmen zu können, werden die der unterfertigten kgl. Stelle untergebenen Behörden angewiesen, ihren Bedarf an solchen Repertorien binnen 8 Tagen zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 20. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,365.

An sämmtliche k. Baubehörden des Kreises.

Die Herausgabe einer Sammlung der Wappen der bayr. Städte und Märkte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. dß. Mts. werden die obengenannten Behörden auf die im bezeichneten Betreffe unterem 5. dß. Mts. ausgeschriebene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. vor. Mts. (Kr.-A.-Bl. Nr. 31 S. 511 ff.) hiemit besonders aufmerksam gemacht.

Landshut, den 24. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,788.

An die k. Stadtkommissariate Landshut, Paßau und Straubing und die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 26. März l. Js. wurde der ledige Schmidgeselle August Langguth von Mönichs-

röthen, Herzogthums Sachsen Coburg, wegen Vergehens des Diebstahls verurtheilt und des Landes verwiesen;

weiters wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 20. Jänner l. Js. Johann Georg Wilhelm Heinrich Merle, lediger Gärtner von Homburg von der Höhe, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg, wegen Diestahls in eine Arbeitshausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen;

endlich wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirksgerichts Würzburg vom 27. v. Mts. Dorothea Schmitt von Schönfeld in Baden wegen Vergehens des Betruges zu 3 Monat Zwangsarbeit verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Indem nun den obengenannten Behörden beifolgend die Signalements der drei Verurtheilten mitgetheilt werden, erhalten dieselben zugleich den Auftrag, bezüglich sämmtlicher Verwiesenen das vorschriftsgemäße Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 20. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

A. Signalement des August Langguth:

5' 6" groß, Haare dunkel, Stirne mittlere, Augenbrauen dunkel, Augen grau, Nase spitz, etwas stark, Mund proportionirt, Oberlippe etwas aufgeworfen, Kinn rund, Angesicht oval. Besondere Kennzeichen: Stammelt ein wenig.

Kleidung: Schwarze Tuchkappe mit Sturmband, abgetragenen schwarzen Tuchrock, dunkelkarrirte Hose, weißgetupfte Sommerweste, Stiefel von Kalbleder.

B. Signalement des Johann Georg Wilhelm Heinrich Merle von Homburg von der Höhe:

Alter 28 Jahre, Größe 6 Schuh, Haare schwarz, Stirne breit, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase dick, Mund proportionirt, Bart schwarz, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: Ohne.

C. Signalement der Dorothea Schmitt:

Größe 5' 2", Augen blau, Haare blond, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Statur untersetzt, Gesicht voll und mit Sommersprossen.

Kleidung: Ein wattirter Unterrock von grünem Zitz mit roth, blau und braunem Muster, ein Oberrock von grünem Baumwollzeug mit weißlichen Streifen, unten mit einer Kordel eingefaßt, ein lillakatunenes Jäckchen mit dunklen Blumen, ein rothbaumwollenes Kopftuch, ein wollenmousselinenes Halstuch mit rothem Grunde, und grünen Blumen, ein Paar lederne Schuhe, Strümpfe und Hemd.

Ad Num. 17,911.

An sämmtliche Baubehörden von Niederbayern.

Die Verrechnung der Kosten für lithographirte Papiere bei den kgl. Baubehörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im obenbezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung von Oberfranken von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ergangenen Entschließung folgt nachstehend eine Abschrift zur Wissenschaft.

Landshut, den 21. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2773.

Staats-Ministerium des Handels rc. rc.

Auf die Anfrage vom 24. v. Mts. in untenbezeichnetem Betreffe wird von der k. Regierung, K. d. Innern, erwiedert, daß das mit Entschließung vom 14. Juni 1859 hinausgegebene Verzeichniß über die Verrechnung der Kosten für die lithographirten und gedruckten Dienstpapiere der äußern Baubehörden bezüglich

der unter Lit. B. a. aufgeführten Dienstpapiere analoge Anwendung auf Landbau-Unterhaltung zu finden habe und demnach die Kosten für Akkordsbedingnisse, Anschaffzettel und Preistarife für Zwecke der Landbau-Unterhaltung aus den für letztere bestehenden Kreisreserven zu bestreiten und auf die betreffenden Etats zu verrechnen seien.

München, den 13. April 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. J.
Die Verrechnung der Kosten für lithographirte Papiere bei den k. Baubehörden betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:
(gez.) Nüßler.

Ad Num. 2838/III.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den Redakteur G. A. Hammerbacher wegen Preßvergehens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 4. April l. Js. Mittags 1 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Barth, Präsident, Freiherr von Aretin, von Hagens, Dr. Goßner, Räthe, Seiffert, Assessor, Jergius, kgl. II. Staatsanwalt und Mayr, Sekretär, in der Untersuchung gegen den Redakteur Georg Andreas Hammerbacher von hier wegen Preßvergehens, begangen in Nro. 30 des Nürnberger Beobachters vom 11. März 1862 durch Aufnahme der Ziffer 2 des dortselbst unter »Stadtschau« abgedruckten Erkenntnisses beschlossen:

es sei das Strafverfahren gegen den Redakteur Georg Andreas Hammerbacher von hier wegen Preßvergehens, begangen in Nr. 30 des Nürnberger Beobachters vom 11. März 1862, einzustellen, die Nummer 30 dieses Blattes aber, so weit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 19. April 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor.

Frhr. v. Welser.

Müller.

Bekanntmachung.

Die XIII. und beziehungsweise XI. Verloosung der 3½ und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 29. vor. Mts. (Regierungsblatt S. 517 und 518) ist heute die XIII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XI. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der XIII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinkulirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören)

03. 24. 37. und 100 resp. **00.**

und bei der

XI. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

30. 61. 67. 95.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung geeignet, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nro. 3. 103. 203. 303. 403. 503. 603. 703. 803. 903. u. s. w.

" 24. 124. 224. 324. 424. 524. 624. 724. 824. 924. u. s. w.

Nro. 37. 137. 237. 337. 437. 537. 637. 737. 837. 937. u. s. w.
" 100. 200. 300. 400. 500. 600. 700. 800. 900. u. s. w.

die Obligationen auf Namen

Nro. 30. 130. 230. 330. 430. 530. 630. 730. 830. 930. u. s. w.
" 61. 161. 261. 361. 461. 561. 661. 761. 861. 961. u. s. w.
" 67. 167. 267. 367. 467. 567. 667. 767. 867. 967. u. s. w.
" 95. 195. 295. 395. 495. 595. 695. 795. 895. 995. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. August dieses Jahres hinaus vergütet, indem am 1. September 1862 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Bezahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die kgl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Spezialkasse bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Kompetenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Landgerichte als Distriktspolizeibehörde oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinkulirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. September 1862 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bis auf Weiteres bei dem 4 procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet,

und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Verloosung bei allen k. Spezialkassen sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter und des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 15. April 1862.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., dd. 22. April 1862 wurde der Apotheker Adolph von Faßmann als Magistrats-Rath in Plattling bestätigt.

III. Augsburger Cours vom 17. April 1862.

Königlich Bayerisch.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	97⅝
" à 4 %	101½	—
" à 4 % halbjährig	101¼	—
" à 4½ %	103½	103¼
" à 4½ % halbjährig	104½	104
" à 5 % . . IV. Emission	—	—
" à 5 % . . neue detto	103¼	103
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅞	—
Bank-Aktien . . . Div. I. Sem.	828	830
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	107	—
" " mit 30 % Einzahlung	106	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderer fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 22. April 1862.	Waizen	2	54	56	56	—	19	7	18	38	18	22	—	—	—	3
		Korn	—	3	3	3	—	18	—	17	20	17	—	—	—	—	11
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	56	7	33	7	18	—	—	—	1
Deggendorf	Vom 22. April 1862.	Waizen	6	219	225	225	—	19	1	18	44	18	29	—	—	—	14
		Korn	—	20	20	20	—	16	55	16	42	16	17	—	10	—	—
		Gerste	45	—	45	27	18	12	25	12	8	11	35	—	36	—	—
		Haber	—	82	82	82	—	5	51	5	45	5	29	—	13	—	—
Dingolfing	Vom 22. April 1862.	Waizen	—	52	52	52	—	18	50	18	31	18	13	—	—	—	11
		Korn	—	5	5	5	—	17	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	6	18	5	54	—	—	—	40	—	—
Geiselhöring	Vom 22. April 1862.	Waizen	—	61	61	61	—	18	54	18	30	18	12	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	14	—	13	30	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 19. April 1862.	Waizen	—	7	7	7	—	19	30	19	29	19	27	—	—	—	10
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	14	1	15	1	14	—	—	8	—	—	—	—	—	—	56

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieb. Schäffl	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 22. April 1862.	Waizen	—	208	208	208	—	18	23	18	12	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	16	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	64	64	64		12	42	12	19	11	57	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 16. April 1862.	Waizen	406	1159	1565	1382	183	19	56	19	24	18	50	—	—	—	—
		Korn	131	52	183	58	95	16	25	15	56	14	54	—	15	—	—
		Gerste	18	65	83	83		13	47	13	16	11	43	—	—	—	2
		Haber	113	90	203	70	133	7	5	6	40	6	20	—	29	—	—
Mainburg	Vom 22. April 1862.	Waizen	—	34	34	34	—	19	23	19	16	18	53	—	—	—	25
		Korn	1	—	1	1	—	16	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	1	1	2	2	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	2	5	5	—	7	48	7	33	7	30	—	—	—	42
Neustadt a. d. D.	Vom 22. April 1862.	Waizen	21	80	101	101	—	19	24	18	29	17	40	—	3	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	16	39	16	16	16	—	—	—	—	2
		Gerste	24	9	33	21	12	14	6	13	51	13	30	—	—	—	1
		Haber	—	44	44	29	5	7	24	6	58	6	30	—	14	—	—
Osterhofen	Vom 22. April 1862.	Waizen	24	98	122	118	4	18	35	18	20	17	58	—	5	—	—
		Korn	36	—	36	2	34	—	—	18	—	—	—	—	—	—	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 22. April 1862.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	19	24	—	—	—	—	1	24
		Korn	12	30	42	35	7	16	5	15	58	15	44	—	—	—	17
		Gerste	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	17	83	100	94	6	5	41	5	28	5	23	—	—	—	3
Pfeffenhausen	Vom 22. April 1862.	Waizen	—	17	17	17	—	18	30	18	15	18	5	—	39	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	—	—	—	—	10	—	—
Pilsting	Vom 22. April 1862	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		20	20	20		12	48	12	24	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 19. April 1862.	Waizen	235	450	685	612	73	18	46	18	28	17	48	—	12	—	—
		Korn	13	66	79	48	31	16	43	16	11	15	42	—	—	—	11
		Gerste	21	486	507	507	—	13	15	12	51	12	18	—	—	—	9
		Haber	10	148	158	157	1	6	38	6	20	5	47	—	7	—	—
Vilshofen	Vom 23. April 1862.	Waizen	97	413	510	436	74	19	19	18	56	18	31	—	30	—	—
		Korn	—	66	66	51	15	16	9	15	36	15	27	—	49	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	12	—	10	50	10	15	—	—	—	37
		Haber	—	16	16	16	—	6	11	5	57	5	34	—	—	—	12

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 36. Landshut, Mittwoch den 30. April **1862.**

Inhalt:

Den Transport von Leichen von und nach dem Auslande. — Untersuchung gegen Georg Hager, Früchtenhändler von Wörgl, k. k. Bezirksamts Kufstein. — Den angeblichen Polizeiaktuar C. Fr. Lill aus Eßlingen im Königreiche Württemberg. — Entweichung des Büßers Sebastian Ganser von Fellenreuth, k. Landgerichts Traunstein, aus der Besserungsanstalt Wasserburg. — Die Hebung der Pferdezucht in Niederbayern. — Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger-Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Die Aufstellungen von Unteragenten für den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Untersuchung gegen G. Meyer wegen Preßvergehens. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17,915.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtl. Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

Den Transport von Leichen von und nach dem Auslande betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben bez. Betr. vom 20. März 1856 (Kr.-A.-Bl. Nr. 24 S. 361) wird den obenbenannten Behörden auf den Grund ergangener h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. dieß hiemit eröffnet, daß nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Regierung in Folge der seither im Verwaltungs-Organismus des Königreiches Ungarn eingetretenen Aenderungen dort nunmehr die k. ungarische Statthalterei zur Ausfertigung der Leichentransport-Pässe ermächtigt ist.

Landshut, den 24. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sauner, Sekretär.

Ad Num. 16,330.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Untersuchung gegen Georg Hager, Früchtenhändler von Wörgl, k. k. Bezirksamts Kufstein, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Früchtenhändler Georg Hager von Wörgl, k. k. österr. Bezirksamts Kufstein, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts München r./J.

vom 11. vor. Mts. wegen zweier Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahles in eine vierjährige Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Georg Hager hievon mit dem Auftrage Kenntniß, gegen denselben das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 24. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Georg Hager von Wörgl.

Gestalt stark, Maß 6', Gesichtsfarbe gesund, Bart ohne, Haare schwarz, Augen grau, Nase groß, Zähne gut, Mund geregelt, Sprache tyrolerisch.

Ad Num. 16,210.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den angeblichen Polizeiaktuar C. F. Lill aus Eßlingen im Königreiche Württemberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. Oktober v. Js. kam in das Gasthaus zur Post zu Benediktbeuern ein unbekannter Mann, um zu übernachten. Er blieb daselbst bis zum 14. Oktober, an welchem Tage er sich Morgens 5 Uhr mit dem Vorgeben entfernte, eine Bergpartie zu machen, worauf er nicht mehr zurückkam, und im Gasthause eine Zeche von 5 fl. — schuldig blieb. Dort ließ er einen Rock, sogenannten Ueberzieher und einen kleinen Bund Schlüssel im Werthe von 8 bis 10 fl. zurück.

In das Fremdenbuch daselbst schrieb er den Namen: C. F. Lill, Polizei-Aktuar in Eßlingen in Württemberg. Er trug ein geladenes Terzeroll bei sich, welches er nach seiner Angabe in München gekauft hatte.

Eine an das k. württembergische Oberamt Eßlingen deßfalls gerichtete Requisition wurde dahin erwidert, daß von einer Persönlichkeit des C. Fr. Lill nichts bekannt sei, und der fragliche Reisende jedenfalls einen falschen Namen in das Fremdenbuch eingeschrieben habe.

Im Generalfremdenregister der Polizeidirektion München wurde sein Name gleichfalls nicht gefunden.

Ob irgend ein Unglücksfall oder was sonst vorliege, ist zur Zeit ungewiß. Die sämmtlichen obigen Behörden erhalten nachstehend die Personalbeschreibung dieses Mannes mit dem Auftrage zugeschlossen, geeignete Spähe zu verfügen und allenfallsige sachdienliche Ergebnisse dem k. Landgerichte Tölz mitzutheilen.

Landshut, den 24. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Alter 22 bis 24 Jahre, Größe ungefähr 5' 8", Statur untersetzt, Haare blond, gekräuselt, Stirne etwas hoch, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutsch im württembergischen Dialekt.

Kleidung: Schwarzer Tuchrock, schwarze Bukskinhose, dunkle Weste, schwarze Tuchkappe, daran ein Schild mit Tuch überzogen, kalblederne Halbstiefel.

Ad Num. 17,938.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entweichung des Büßers Sebastian Ganser von Feilenreuth, k. Landgerichts Traunstein, aus der Besserungsanstalt Wasserburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der wegen Diebstahls zu zweijähriger Arbeitshausstrafe verurtheilte und unterm 22. März dieß Jahres zur Erstehung dieser Strafe in die Besserungsanstalt Wasserburg eingelieferte ledige Bauernknecht Sebastian Ganser von Feilenreuth, k. Landgerichts Traun-

stein, ist am 6. d. Mts. zwischen 7 und 8 Uhr Abends aus der genannten Anstalt entwichen.

Sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, bezüglich des entflohenen Büßers, dessen Signalement hierunter abgedruckt ist, die sorgfältigste Spähe zu verfügen und denselben im Betretungsfalle wohl verwahrt an die k. Verwaltung der Besserungsanstalt Wasserburg abzuliefern.

Landshut, den 24. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 17 Jahre, Religion katholisch, Größe 5' 8" 10''', Statur schlank, Haare braun, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung. Derselbe trug bei der Flucht Sträflingsanzug, als: Einen halbwollenen Spenser von hellgrauer Farbe, eine halbwollene Hose von hellgrauer Farbe, eine leinene Weste von hellgrauer Farbe, ein leinenes Hemd, ein leinenes Halstuch, ein leinenes Sacktuch, ein Paar leinene Strümpfe.

Ad Num. 18,263.

An die königl. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Hebung der Pferdezucht in Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zur Ausschreibung vom 4. Februar l. Js., die Hebung der Pferdezucht in Niederbayern betr., (Kreis-Amtsblatt S. 185) werden im nachstehenden Verzeichnisse diejenigen Oekonomen, welche sich zur Aufnahme fremder Kostfohlen bereit erklärten, und deren Anforderungen hiefür allgemein bekannt gegeben und werden die eingangsbezeichneten Behörden andurch beauftragt, hienach geeignete Veröffentlichung auch in den Distrikts-Amtsblättern ergehen zu lassen.

Landshut, den 25. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Eigenthümer der Fohlengärten.	Deren Wohnort und Gemeinde.	Landgerichts-Bezirke.	Anzahl der aufzunehmenden Fohlen.	Kostgeld jährlich per Stück.	Bemerkungen.
Brandl Michael	Gilla, Gemeinde Annkofen	Abensberg	zusammen an 20—30 Stücke.	noch unbestimmt	Kann ein Fohlengarten von 22—25 Tagw. errichtet werden.
Fruth Paul	Schellhof, Gem. Annkofen	"			
Aigner Lorenz	Mornthal, Gem. Unterhausbach	Eggenfelden	3—6	25 fl.	10—12 Tagw.
Lachhammer Joseph	Ruhstorf	Griesbach	3—4	20 fl.	44 Tagw.
Freiherrl. von Griessenbeck'sche Rentenverwaltung	Griessenbach	Landshut	25—30	4 fl. monatlich	50 Tgw. Hengstfohlen, nur bis 1½ Jahr zugelassen.
Högl Jakob	Wieden, Gem. Leibersdorf	Mainburg	1	50 fl.	
Weninger Thomas	Alburg	Straubing	1	15 fl.	
Buchner Xaver	"	"	3	15 fl.	
Buchner Michael	"	"	1	16 fl.	
Loichinger Joh. Bapt.	"	"	4	16 fl.	
Weinfurtner Joseph	Oberau, Gem. Kagers	"	4	20 fl.	
Hien Georg	Reibau, Gem. Kößnach	"	12	12 fl.	

Ad Num. 18,578.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Magdeburger-Hagelversicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des Unteraufschlägers Georg Strommeder zu Aidenbach als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für den einschlägigen Landgerichtsbezirk Vilshofen hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 25. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,673.

Die Aufstellungen von Unteragenten für den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Directorium des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern beantragte Aufstellung des Zimmermeisters Chrysant Wieselhuber zu Pfarrkirchen als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für den Landgerichtsbezirk Pfarrkirchen hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 26. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2839/III.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen G. Meyer wegen Preßvergehens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 4. April l. Js. Mittags 1 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Ritter Dr. v. Barth, Präsident, Freiherr von Aretin, von Hagens, Dr. Goßner, Räthe, Seiffert, Assessor, Jergius, kgl. II. Staatsanwalt und Mayr, Sekretär, in der Untersuchung gegen den Redakteur Gottfried Meyer von hier wegen Preßvergehens, begangen in Nro. 65 des Nürnberger Anzeigers durch Aufnahme des Aufsatzes »der 6. März« beschlossen:

es sei das Strafverfahren gegen den Redakteur Gottfried Meyer von hier wegen Preßvergehens, begangen in Nr. 65 des Nürnberger Anzeigers vom Jahre 1862 einzustellen, die Nummer 65 dieses Blattes aber, so weit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 19. April 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor.

Frhr. v. Welser.

Müller.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 37. Landshut, Sonnabend den 3. Mai 1862.

Inhalt:

Verausgabung falscher Vereinsthaler. — Cursiren falscher Münzen. — Gesuch des Bahnwärters N. N. um die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung. — Gesuch des C. Hätzner aus Fürth um die Bewilligung zur Produktion eines Stereoskopen-Panoramas. — Die Aufstellungen von Unteragenten für die Kölner Hagel-Versicherungsgesellschaft. — Eine aufgefundene unbekannte Mannsperson. — Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuer-Versicherungsanstalt. — Die Verlegung der Jahrmärkte. — Fleischsatz für den Monat Mai 1862. — Untersuchung wegen Preßvergehens gegen den Redakteur Gottfried Meyer. — Bekanntmachung, die Kündung des 5procentigen Eisenbahn-Anlehens betreffend. — Den Unterricht für Hufbeschlagschmide. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17,493.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung falscher Vereinsthaler betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gelegentlich einer Hochzeitsfeier zu Palmberg, k. Landgerichts Grafenau, wurden von einem Hochzeitsgaste 6 falsche Vereinsthaler, von denen 2 österreichischen und 4 bayerischen Gepräges waren, den Brautleuten als Geschenk gegeben.

Dieselben sind nach dem Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Zinn und sind in Formen, die von ächten Stücken abgenommen wurden, gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 25. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,418.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 6. April h. Jrs.

(Kreisamtsblatt St. 36 S. 698) wurde am 22. v. Mts. in einem Kaufladen zu München von einem männlichen Individuum ein falscher französischer f. g. Laubthaler mit der Jahrzahl „1785“ verausgabt.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus einer werthlosen Metalllegirung, ist nach einem ächten Stücke gegossen, an der Oberfläche versilbert, und die Unächtheit durch die am Gepräge des Kopfes durchscheinende röthliche Farbe erkennbar.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 25. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,045.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Ausschreibung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 25. März h. Irs. wurde beim Taxamte des kgl. Landgerichts Weiden am 30. Januar dieß Irs. ein Kronenthaler erlegt, welcher sich als unächt erwies.

Derselbe ist österreichischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1795 versehen, und eines jener ziemlich häufig im Curse vorkommenden Stücke, die angeblich in England hergestellt worden sein sollen, mit der dünnen Oberfläche eines ächten Stückes plattirt sind und deren Silberwerth circa 30 kr. beträgt.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht der Auftrag, Spähe zu verfügen und im Ergebnißfalle vorschriftsgemäß zu verfahren.

Landshut, den 25. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,035.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 11. April h. Is. wurde bei dem k. Taxamte Würzburg l. d. M. die Verausgabung eines falschen Fünffrankenstückes versucht.

Die Münze, welche nach dem erholten Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempel-Amtes aus Zinn besteht, und in einer, nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist, trägt auf der einen Seite das Bildniß Louis Philipps mit der Unterschrift: „Louis Philippe I, roi des Français“ und unterscheidet sich auf dieser Seite von den ächten darin, daß der Buchstabe h im Worte Philipp mit dem Rande verbunden und daß die Worte „Roi des“ ganz schwach hervortreten.

Auf der andern Seite der Münze ist die Bezeichnung 5 Franks und das Laub ersichtlich, jedoch keine Jahrzahl.

Die Buchstaben „ANCS“ und der darunter liegende Theil des Laubes ist ganz schwach geprägt und diese Seite der Münze bläßig, so daß hieraus, wie aus der Farbe und der geringen Leichtigkeit des Gewichts der Münze die Unächtheit derselben leicht erkennbar ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiermit verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertiger und Verbreiter der-

selben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 27. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 18,338.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Cursiren falscher Münzen betreffend

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich eines Ausschreibens der kgl. Regierung von Oberbayern vom 16. April l. Js. wurde am 25. vor. Mts. in Ebersberg ein falscher österreichischer Kronenthaler mit der Jahrzahl 1797 verausgabt.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des k. Hauptmünzamtes aus einer werthlosen Metalllegirung, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und auf der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 27. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 17,845.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

Gesuch des Bahnwärters N. N. um die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend im Abdrucke die im rubrizirten Betreffe am 9. lauf. Mts. erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern zur Kenntniß und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

Landshut, den 27. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Abdruck. Ad Num. 8358.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung werden die Beilagen des Berichtes vom 25. vor. Mts. mit nachstehender Eröffnung zurückgeschlossen:

Gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 3. Oktober 1857, die Gehalts- und Dienstesverhältnisse des Personals der k. Verkehrsanstalten betr., sind allen in dem Besoldungsstatus dieser Anstalten unter Lit. B und C aufgeführten Beamten und Dienern, welchen pragmatische Rechte nicht zustehen, bestimmte Gehaltsbezüge ausgesetzt und bei Wohlverhalten im Dienste Pensionen für sich und ihre Wittwen so wie Alimentationen für ihre Kinder für den Fall des Verunglückens im Dienste oder auch in anderer Weise eingetretenen Dienstesunfähigkeit zugesichert.

Hieraus folgt, daß die Bediensteten dieser Kategorie, welchen überdieß die Verpflichtung auferlegt ist, in den zu dem Zwecke der Bestreitung der Pensionen und Alimentationen gebildeten Pensions- und Unterstützungsfond bestimmte Beiträge zu leisten, nicht als gewöhnliche, lediglich nach Maßgabe der geleisteten Dienste gelohnte Funktionäre, sondern als Bedienstete des Staates zu betrachten sind, auf welche die in den Ministerial-Entschließungen vom 8. April 1847 Nr. 1454 hinsichtlich der Zollaufsichtsbediensteten und vom 8. September 1851 Nro. 14,208 hinsichtlich der Rentamtsboten (Administrativ-Verordnungen-Sammlung Band 26 Seite 586 und 589) ausgesprochenen Grundsätze Anwendung zu finden haben, wonach die gedachten Be-

dienstleten der kgl. Verkehrsanstalten den unter §. 9 Nr. 1 lit. α. β. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezeichneten Angestellten beizuzählen sind.

Insoferne daher durch den Beschluß des k. Landgerichts N. vom 18. Dezember vorigen und die denselben bestätigende Entschliessung der k. Regierung vom 5. Februar lfd. Js. das Gesuch des Staatsbahnwärters N. N. von N. um die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung aus dem Grunde abschlägig beschieden worden ist, daß der ablehnenden Erklärung der Gemeindeverwaltung N. die Wirkung des absolut hindernden Widerspruchs zukomme, können jene Bescheide nicht aufrecht erhalten werden, da die Bahnwärter an den Staatsbahnen in dem obenerwähnten Besoldungs-Status unter Lit. C. aufgeführt sind.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich demnach veranlaßt, die erwähnten Bescheide auf die hiegegen von N. N. erhobene Beschwerde vom 13. v. Mts. von Oberaufsichtswegen außer Wirksamkeit zu setzen und neuerliche Beschlußfassung unter Beobachtung obiger Direktiven und genauer Prüfung der gesetzlichen Vorbedingungen, insbesondere des vollständig gesicherten Nahrungsstandes des Gesuchstellers anzuordnen.

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 9. April 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Ansässigmachung und Verehelichung des Bahnwärters N. N. in der Gemeinde N. betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Eppler.

Ad Num. 18,171.

An die k. Stadtkommissariate Landshut, Paßau und Straubing und die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Gesuch des C. Hätzner aus Fürth um die Bewilligung zur Produktion eines Stereoskopen-Panoramas betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Reskriptes des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. ds. Mts. wurde dem ehemaligen Fabrikarbeiter Conrad Hätzner aus Fürth die Bewilligung zur Produktion eines tragbaren Panoramas mit stereoskopischen Bildern im Umfange des Königreiches auf die Dauer eines weiteren Jahres ertheilt, wobei derselbe, wie bisher, zur jedesmaligen Erholung der ortspolizeilichen Erlaubniß vorgängig der Schaustellung gehalten bleiben soll.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 27. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 18,672.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Kölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Kölner Hagelversicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Aufschlägers Carl Mayr von Reisbach als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für den Landgerichtsbezirk Dingolfing hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 27. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 13,042.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine aufgefundene unbekannte Mannsperson betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 24. Jänner l. Js. wurde in der Nähe des Dorfes Tutting, k. Ldgr. Rotthalmünster, eine erfrorne Mannsperson aufgefunden, rücksichtlich deren Personal- und Familien-Verhältnisse die bisher gepflogenen Recherchen bei dem Mangel aller Anhaltspunkte ein sachdienliches Ergebniß nicht zur Folge hatten.

Der Verunglückte war im beiläufigen Alter von 40 Jahren und ungefähr 5' 9'' groß. Seine Kleidung bestand in einem dunkelblautuchenen Rock und einem ebensolchen Beinkleide, einer braungeblümten Weste von Baumwollenzeug und einem Hemde aus gleichem Stoffe, einem abgetragenen grünen Halstuche und rindledernen Halbstiefeln; seine Tuchkappe war mit einem schwarzen, ledernen Schirm versehen.

In der Tasche seines Beinkleides befand sich ein rothes, halbseidenes, ganz durchlöchertes Sacktuch.

Der Leichnam hatte schwarze Haare, schwarze Augenbrauen, dunkelbraune Augen; eine lange, dicke Nase und einen etwas weiten Mund; die Gesichtsbildung oval; der schwarze Backenbart mit einigen weißen Haaren vermischt.

Die obengenannten Behörden werden aufgefordert, Behufs der Erforschung der Personal-Verhältnisse dieses Verunglückten das Geeignete zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß — unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte k. Stelle — unmittelbar dem k. Landgerichte Rotthalmünster bekannt zu geben.

Landshut, den 27. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 19,039.

Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Hauptagentur für die Berlinische Feuer-Versicherungsanstalt hat für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Straubing neben dem bereits als Agenten bestätigten Kaufmann Eduard Engerer in Straubing den Landesproductenhändler Wilhelm Weiß von dort als Agenten erwählt.

Dieser Wahl wurde von der unterfertigten Stelle die Genehmigung ertheilt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 29. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 19,090.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verlegung der Jahrmärkte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben, daß nach h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. April l. J. Nr. 3304 die bleibende Abänderung der einmal festgesetzten Jahrmarktage nur von jener Stelle ausgehen kann, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht, dagegen die durch besondere Vorkommnisse vorübergehend veranlaßte Verlegung einzelner Märkte auf einen andern als den im betreffenden Bewilligungs-Rescripte festgesetzten Tag in allen Fällen der distriktspolizeilichen Zuständigkeit überlassen sei.

Landshut, den 29. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 19,205.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat Mai 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. B.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juli 1861 (Kreis-Amtsblatt Seite 795) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Mai 1862 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 13 kr. per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 1. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 2945/III.

Bekanntmachung.

Untersuchung wegen Preßvergehens gegen den Redakteur Gottfried Meyer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am 11. April 1862 Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. von Barth, Präsident, als Vorsitzender, Sensburg, Frhr. von Aretin, Rumpler und Dr. Gosner, Räthe, Jergius, k. II. Staatsanwalt und Pfisterer, Sekretär, in der Untersuchung wider Gottfried Meyer, Redakteur von Nürnberg, wegen Preßvergehens, begangen in Nr. 76 des Nürnberger Anzeigers vom 17. März 1862 durch den Aufsatz „Nürnberg" erkannt:

es sey das Strafverfahren gegen Meyer einzustellen, die Nummer 76 des Nürnberger Anzeigers vom 17. März 1862 aber, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 25. April 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor.

Frhr. v. Welser.

Müller.

Bekanntmachung,

die Kündung des 5procentigen Eisenbahn-Anlehens betrffd.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 Titl. II. §. 7 Nr. 4 Abs. 5 wird hiemit auf erfolgte höchste Genehmigung vom 12. l. M. der zur Zeit noch bestehende und nicht bereits durch frühere Verloosungen zur Heimzahlung bestimmte Rest des 5procentigen Eisenbahnanlehens au porteur und auf Namen gekündet, und hat dessen Tilgung je nach Wahl der Gläubiger entweder mittelst baarer Heimzahlung oder mittelst Umschreibung in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens unter nachstehenden näheren Bestimmungen zu erfolgen:

1.

Das gekündete Anlehen besteht in Obligationen au porteur und auf Namen, mit dem Zinstermine 1. Aug. und mit dem Ausfertigungs-Datum der Jahre 1850 bis 1852 und ist nach dem Inhalte der Schuldverschreibung auf die Eisenbahnbau-Dotation und die Eisenbahnrente versichert.

2.

Die Tilgung desselben erfolgt je nach der Wahl der Gläubiger mittelst baarer Heimzahlung oder mittelst Umschreibung in Obligationen der Eisenbahnschuld à 4 Procent mit halbjährigen Zinscoupons.

Die neuen Obligationen werden auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen ausgestellt, erhalten die Zinstermine 1. Mai und 1. November, reihen sich hinsichtlich ihrer Commissions-Katasternummern an das bereits bestehende Eisenbahnanlehen à 4 Procent an, und bilden eine Fortsetzung des letzteren.

3.

Mit der Baarzahlung, sowie mit der Umschreibung des gekündeten 5procentigen Eisenbahn-Anlehens wird sogleich begonnen, und es hat in beiden Fällen die Verzinsung à 5 Procent vom 1. October l. Js. an gänzlich aufzuhören.

4.

Bei der baaren Heimzahlung wird das 5procentige Zinsratum in nachstehender Weise vergütet:

a) für Zahlungen zwischen dem 1. und 15. eines Monats, bis zum 15. des laufenden Monats,

b) für Zahlungen zwischen dem 16. und letzten eines Monats, bis zum Ende des laufenden Monats,

jedoch in keinem Falle über den 30. September l. Js. hinaus.

5.

Denjenigen Gläubigern, welche die Umschreibung in Obligationen des oben bezeichneten 4 procentigen Eisenbahn-Anlehens noch vor dem 1. August l. Js. anmelden, wird sogleich bei der Umwandlung außer dem laufenden, auf den Coupon pro 1. August 1862 zu zahlenden Jahreszinse auch die 5procentige Zinsrate vom 1. August bis 1. October 1862 und eine Prämie von $\frac{1}{3}$ Procent des zur Umwandlung gelangenden Capitales vergütet.

6.

Diese Vergütung beträgt demnach außer dem Jahreszinse

a) von einer Obligation zu 1000 fl.
13 fl. 20 kr.

b) " " " " 500 fl.
6 fl. 40 kr.

c) " " " " 100 fl.
1 fl. 20 kr.

7.

Für diejenigen Obligationen aber, welche erst am 1. Aug. oder nach diesem Zeitpunkte zur Umschreibung angemeldet werden, wird zwar auch die 5procentige Zinsrate aus den bisherigen Obligationen bis zum 1. October l. Js. vergütet, jedoch ohne die oben ausgesprochene Prämie von $\frac{1}{3}$ Procent.

8.

Die Baarzahlung

a) der Obligationen au porteur, welche sämmtlich bei der k. Specialcasse Augsburg inkatastrirt sind, erfolgt nach Wahl der Betheiligten bei der k. Staatsschuldentilgungshauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M., sowie vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern;

b) bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen findet die Baarzahlung in der Regel nur bei denjenigen Specialcassen statt, welche die betreffenden Obligationen ausgestellt haben. Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse in München, sowie durch die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche kgl. Rentämter vermittelt werden.

c) bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme von der einschlägigen Curatel- beziehungsweise Oberkuratelbehörde beizubringen.

d) Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen erfolgen, weshalb von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseiti-

gung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

9.

Die Umschreibung in neue Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens mit halbjährigen Zins-Coupons erfolgt:

a) bezüglich der Obligationen au porteur bei den k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, sowie auch durch Vermittlung der kgl. Rentämter und des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.;

b) bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen bei jenen Specialkassen, welche die betreffende Obligation ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch des Gläubigers die Anweisung zur Umschreibung auch bei einer anderen Specialcasse durch die in Abs. 8 lit. b bezeichneten Kassen und Aemter vermittelt werden.

c) Im Uebrigen haben die in Abs. 8 lit. c und d getroffenen Bestimmungen auch bezüglich der Umschreibung in analoge Anwendung zu kommen.

10.

Sowohl bei der Baarzahlung als Umschreibung sind mit den Obligationen die noch nicht verfallenen Coupons, und bei den au porteur-Obligationen auch die Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben, und ist bei Abgang der ersteren der betreffende Betrag zu verkautioniren.

München, am 19. April 1862.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung.

Unterricht für Hufbeschlagschmide betreffend.

Die unterfertigte Direktion macht hiemit bekannt, daß der vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmide

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 28. April 1862.

Direction
der
Königl. Bayer. Central-Thierarznei-Schule.

II. Augsburger Cours
vom 24. April 1862.

		Papier	Geld.
Königlich Bayerische.			
Obligationen à 3½ %		—	97⅝
„ à 4 %		101	—
„ à 4 %	halbjährig	101¼	—
„ à 4½ %		103⅛	—
„ à 4½ %	halbjährig	104¼	—
„ à 5 %	IV. Emission	—	—
„ à 5 %	neue detto	103½	103
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		100⅞	—
Bank-Aktien	Div. I. Sem.	830	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien		—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		—	—
Bayerische Ostbahnen		107	—
„ „	mit 30 % Einzahlung	106	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 28. April 1862.	Waizen	—	110	110	109	1	18	53	18	37	18	26	—	1	—	—
		Korn	—	19	19	16	3	16	59	16	26	15	46	—	54	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	14	15	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	7	51	7	39	7	14	—	—	—	6
Deggendorf	Vom 1. Mai 1862.	Waizen	—	452	452	452	—	18	39	18	28	17	30	—	16	—	—
		Korn	—	43	43	43	—	16	44	16	35	16	19	—	7	—	—
		Gerste	18	29	47	47	—	12	1	11	48	11	—	—	20	—	—
		Haber	—	105	105	105	—	6	3	5	56	5	36	—	—	—	11
Dingolfing	Vom 29. April 1862.	Waizen	—	69	69	69	—	18	30	18	19	18	8	—	12	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	6	24	6	3	5	57	—	—	—	9
Geiselhöring	Vom 29. April 1862.	Waizen	—	287	287	287	—	18	54	18	42	18	30	—	—	—	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	13	—	13	—	13	—	—	30	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	7	9	7	4	7	—	—	—	—	4
Kelheim	Vom 24. April 1862.	Waizen	—	17	17	17	—	19	46	19	35	19	22	—	—	—	6
		Korn	—	3	3	3	—	16	15	16	10	16	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	14	4	18	18	—	7	48	7	13	7	9	—	47	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Übrige Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 28. April 1862.	Waizen	—	287	287	287	—	18	29	18	12	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	32	32	32		12	18	12	3	11	57	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 25. April 1862.	Waizen	183	2626	2809	2721	88	19	59	19	39	18	56	—	—	—	15
		Korn	95	96	191	141	50	16	7	15	37	15	—	—	19	—	—
		Gerste	—	115	115	115	—	13	59	13	47	13	27	—	—	—	31
		Haber	133	236	369	334	35	7	15	7	10	6	25	—	—	—	30
Mainburg	Vom 30. April 1862.	Waizen	—	247	247	242	5	19	5	18	57	18	34	—	19	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	16	43	16	24	15	52	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	14	27	14	3	13	30	—	—	—	—
		Haber	—	40	40	31	9	7	28	7	—	6	48	—	33	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 29. April 1862.	Waizen	—	190	190	175	15	19	—	18	25	17	50	—	4	—	—
		Korn	—	23	23	23	—	16	36	16	4	15	30	—	12	—	—
		Gerste	12	9	21	10	11	13	39	13	16	13	—	—	35	—	—
		Haber	5	38	43	38	5	7	30	6	40	5	45	—	18	—	—
Osterhofen	Vom 28. April 1862.	Waizen	4	209	213	208	5	18	55	18	43	18	15	—	—	—	23
		Korn	34	—	34	3	31	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	17	22	10	12	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 29. April 1862.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	19	—	—	—	—	24	—	—
		Korn	7	60	67	49	18	16	3	15	52	14	51	—	6	—	—
		Gerste	2	—	2	2	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	125	131	95	36	5	34	5	23	5	8	—	5	—	—
Pfeffenhausen	Vom 28. April 1862.	Waizen	—	42	42	42	—	19	53	19	3	18	36	—	—	—	48
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	16	15	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 29. April 1862.	Waizen	—	109	109	109	—	18	12	17	36	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26. April 1862.	Waizen	73	1328	1401	1363	38	18	59	18	44	15	28	—	—	—	16
		Korn	31	189	220	189	31	16	25	15	58	15	12	—	13	—	—
		Gerste	—	445	445	445	—	13	22	13	4	12	45	—	—	—	13
		Haber	1	244	245	244	1	6	42	6	29	5	59	—	—	—	9
Vilshofen	Vom 30. April 1262.	Waizen	74	556	630	585	45	19	30	19	6	18	41	—	—	—	10
		Korn	15	18	33	33	—	16	16	15	51	15	31	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	36	36	33	3	6	1	5	52	5	42	—	5	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 38. Landshut. Mittwoch den 7. Mai **1862.**

Inhalt:

Die Verausgabung eines falschen Zweifrankstückes. — Kursiren falscher Münzen. — Schaden des Wirths Jos. Landthaler von Hintersee, k. Landgerichts Berchtesgaden, durch einen Lawinensturz. — Collektengesuch der durch Eisgang beschädigten Schiffmüller Simon Sittinger und Georg Scharfinger. — Das Gesuch des Schullehrers Mich. Dechsner um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Liederblätter“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Die Operationen des k. topographischen Bureaus im Freien für das Jahr 1862. — Den XXVII. Rechnungsabschluß des Versicherungsvereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Den Gewerbsbetrieb der zum bloßen Landkramhandel auf den inländischen Märkten ohne offenen Laden im Wohnorte berechtigten Personen. — Die Erledigung der Pfarrei Holzingen, Dekanats Weißenburg. — Bekanntmachung, unerhobene Kapitalien betreffend.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17,554.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verausgabung eines falschen zwei Frankstückes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 5./10. dieß Mts. wurde im Monate Dezember v. Js. im Landgerichtsbezirke Pottenstein ein falsches Zweifrancsstück verausgabt.

Dasselbe ist schweizerischen Gepräges, trägt auf dem Avers von einem Laubkranze umgeben die Bezeichnung 2 Fr., darunter die Jahrszahl 1850, und auf dem Revers befindet sich eine weibliche Figur in sitzender Stellung mit der Ueberschrift „Helvetia.“

Die Münze selbst ist gerändert und die technische Prüfung derselben hat ergeben, daß sie aus Zinn besteht, und in einer nach einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen ist.

Dieß zur Späheverfügung und zum weitern Verfahren.

Landshut, den 29. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 18,123.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Zuschrift der k. Regierung von Mittelfranken vom 10. praes. 17. d. Mts. rubrizirten Betreffs, wurde bei dem Taxamte des k. Landgerichts Feuchtwangen die Verausgabung eines bayerischen Halbguldenstückes mit der Jahreszahl 1847 versucht, welches sofort als falsch erkannt wurde.

Diese falsche Münze besteht aus Weißkupfer, und ist mit falschen Stempeln geprägt.

Indem vor Annahme solcher etwa noch weiter vorkommenden falschen Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen, und allenfallsige Wahrnehmungen sofort dem k. Landgerichte Feuchtwangen mitzutheilen.

Landshut, den 29. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Rettmair, Secr.

Ad Num. 18,523.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Schaden des Wirths Joseph Landthaler von Hintersee, k. Landgerichts Berchtesgaden, durch einen Lawinensturz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut im Abdruck folgender Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. dieß ist für den Wirth Joseph Landthaler zu Hintersee, Gemeinde Ramsau, eine Collekte bei den Wirthen und Bräuern in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bewilliget.

Die k. Distriktspolizeibehörden werden daher beauftragt, diese Collekte entsprechend bethätigen zu lassen, den Ertrag derselben an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle binnen 6 Wochen einzusenden und das Ergebniß gleichzeitig hieher anzuzeigen.

Landshut, den 30. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Rettmair, Secr.

Abdruck. Ad Num. 8612.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Kraft Allerhöchster Spezialvollmacht Seiner Majestät des Königs wird von dem Ministerrathe nach dem gutachtlichen Antrage der k. Regierung vom 3. d. Mts. die Bewilligung ertheilt, daß für den Wirth Joseph Landthaler zu Ramsau, k. Landgerichts Berchtesgaden, dessen Wohn- und Oekonomie-Gebäude am 2. Februar l. Js. durch eine Schneelawine verschüttet und in einen solchen Zustand der Zerstörung versetzt wurden, daß ein gänzlicher Neubau mit einem Kostenaufwande von 9000 fl. nothwendig ist, den er jedoch mit seinen eigenen beschränkten Mitteln nicht auszuführen vermag, eine Collekte bei den Wirthen und Bräuern in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins veranstaltet werde.

Die betreffenden Kreisregierungen, K. d. J., wurden hievon mit dem Auftrage verständigt, den Ertrag der Sammlung an die k. Regierung von Oberbayern zu übersenden.

Die k. Regierung hat hienach unter Rückempfang der Beilagen des Berichtes vom 3. ds. Mts. das weiter Geeignete zu verfügen und seinerzeit über das Gesammtergebniß der Collekte Anzeige zu erstatten.

München, den 16. April 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
Schaden des Wirthes Joseph Landthaler zu Hintersee, k. Landgerichts Berchtesgaden, durch einen Lawinensturz betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath
v. Epplen.

Ad Num. 18,838.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Collektengesuch der durch Eisgang beschädigten Schiffmüller Simon Sittinger und Georg Scharfinger betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Berücksichtigung der den Schiffmüllern Simon Sittinger und Georg Scharfinger zu Innstadt Passau durch den Eisgang des Innstromes am 11. Jänner l. Js. verursachten beträchtlichen Schadens sowie bei dem Umstande, daß dieselben nach den gepflogenen Verhandlungen hiedurch beinahe gänzlich vermögenslos geworden und nicht im Stande sind, mit eigenen Mitteln ihre beinahe gänzlich zerstörten Mühlen wieder herzustellen, wird ihrem Gesuche vom 20. Jänner l. Js. entsprechend hiemit gestattet, daß zu ihren Gunsten eine Hauscollekte bei sämmtlichen Gewerbsgenossen des Regierungsbezirkes Niederbayern veranstaltet werde.

Die k. Distriktspolizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, diese Sammlung sogleich zu beschäftigen und die Sammlungs-Beträge an den Magistrat der Stadt Passau zu senden, die Größe derselben aber gleichzeitig hieher zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 30. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 19,170.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen in Niederbayern.

Das Gesuch des Schullehrers Michael Oechsner um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Liederblätter" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von dem Schullehrer Michael Oechsner in München verfaßte, im Verlag von Oettl in München in I. Auflage zum Preise von 48 kr. erschienene Werk „Fünfzig Liederblätter," wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nro. II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. H. Ziffer 24 und desgleichen in das Verzeichniß Nro. IV unter lit. H Ziffer 13 aufgenommen, was mit dem Bedeuten zur Kenntniß gebracht wird, daß dieses Buch auch in dem hierorts vorliegenden Verzeichnisse über diese Bücher aufgenommen wurde, und die obengenannten Behörden hiernach das mit Regierungs-Ausschreiben vom 23. Mai vor. Jrs. Nr. 20,143 (Beilage zum Kreisamtsblatt Stück 45) bekannt gegebene Verzeichniß zu berichtigen haben.

Landshut, den 2. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 15,165.

An die kgl. Landgerichte Abensberg, Kelheim, Mainburg und die kgl. Forstämter Kelheim und Landshut.

Die Operationen des k. topographischen Bureaus im Freien für das Jahr 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Reskripte der kgl. Staatsministerien des Innern vom 26. vor. Mts. Nr. 9474 und der Finanzen vom 25. vor. Mts. Nr. 5276 wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß zur Fortsetzung der topographischen Arbeiten für den großen Atlas des Königreichs während der diesjährigen Sommermonate die erforderlichen Stabs- und Oberoffiziere vom kgl. Kriegsministerium abgeordnet worden sind und deren Operationen sich im diesseitigen Regierungsbezirke auf die Landgerichte Abensberg, Kelheim und Mainburg, dann die Forstämter Kelheim und Landshut erstrecken, —

und ergeht an benannte k. Landgerichte und Forstämter der Auftrag, den beorderten Offizieren in allen auf ihr Geschäft Bezug habenden gesetzlich begründeten Anträgen und Anfragen amtliche Unterstützung bereitwilligst zukommen zu lassen.

Landshut, den 2. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Treßlerer, Sekretär.

Ad Num. 19,286.

Den XXVII. Rechnungsabschluß des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird der XXVII. Rechnungsabschluß des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern veröffentlicht.

Landshut, den 2. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Abdruck.

Siebenundzwanzigster Rechnungs-Abschluß

des

Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern vom 1. September 1861 mit Ende Februar 1862.

Mit Ende August 1861 waren versichert:	158 Stück	mit 12,505 fl.	Eintrittsgebühren	237 fl.	14½ kr.
Hiezu vom 1. Septbr. 1861 mit Ende Februar 1862	1 „	„ 70 „	„	— „	42 „
Summa	159 „	„ 12,575 „	„	287 „	56½ „
Abgingen nach Journal 7 Seite 29 u. 30 . .	15 „	„ 1,780 „	„	287 „	56½ „
Stand Ende Februar 1862	144 „	„ 10,795 „	„	— „	— „

Reserve-Fonds.

Stand Ende August 1861	661 fl.	22 kr.
Hiezu Surplus der Beiträge vom 26. September	3 „	11 „
„ Bruchtheilkreuzer	— „	8 „
Stand Ende Februar 1862	664 „	41 „

Auszuschreibende Beiträge.

Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen nach Abzug des Erlöses vide üben 622 fl. 15 kr.

welche sich folgendermassen repartiren, nämlich:

Pferdeversicherung .	3530 fl. — kr.	Beiträge 557 fl. 15 kr.	per 100 fl. .	15 fl. $47\frac{854}{2115}$ kr.
Rinderversicherung .	7265 „ — „	„ 65 „ — „	„ „ „ .	— „ $53\frac{227}{1453}$ „

Daher berechnen sich

für Pferde 3530 fl. à 15 fl. 48 kr. . . .	557 fl.	45 kr.
für Rinder 7265 „ „ „ 54 „ . . .	65 „	24 „
Summa	623 „	9 „
Auszuschlagen wären	622 „	15 „
Surplus	— „	54 „

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen vom 1. September 1861 mit Ende Februar 1862.

Fortlauf. Nr.	Namen der Beschädigten.	Baare Entschädigung		Erlös.		Zahlung.		Rest.	
	I. Pferde.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Herr Thierarzt Haringer in Kadolzburg .	87	15	44	—	—	—	131	15
2	„ Mich. Klaumünzer in Knopfhammer	107	30	80	—	127	25	60	5
3	„ Martin Goppert in Scheßlitz . . .	75	—	—	—	—	—	75	—
4	„ Georg Strößner in Berneck . . .	50	—	25	—	34	29	40	31
5	„ Nikolaus Schlegel in Musen . .	87	30	100	—	—	—	187	30
6	„ Johann Forster in Weiler	150	—	—	—	8	58	141	2
	Summa	557	15	249	—	170	52	635	23
	II. Rinder.								
	K. Verwaltung der Irrenanstalt Karthaus Prüll	65	—	10	—	—	—	75	—
	Summa Summarum	622	15	259	—	170	52	710	23

Münchberg, am 20. März 1862.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller. Fickenscher.

Der Ausschuß des Vereins.

R. Barsch. Fickenscher. W. Müller. N. Krauß. Richter. Hegner.

Ad Num. 18,366.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Gewerbsbetrieb der zum bloßen Landkramhandel auf den inländischen Märkten ohne offenen Laden im Wohnorte berechtigten Personen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. vor. Mts. wird den obengenannten Behörden nachstehendes zur künftigen genauen Nachachtung bekannt gegeben:

Die Berechtigung zum Markthandel gilt nur für die Person, auf welche sie verliehen ist und darf gleichzeitig nicht durch dritte Personen ausgeübt werden.

Zur Ausübung derselben durch eine dritte Person hat der Berechtigte ebenso wie zur Mitführung von Begleitern auf der Gewerbe-Wanderung die besondere Erlaubniß der k. Regierung nothwendig.

Jedoch kann dem Inhaber eines Markthandelspatentes im Falle einer vorübergehenden persönlichen Verhinderung die Ausübung durch einen Dritten bis zur Dauer von sechs Wochen von der Distriktspolizeibehörde gestattet werden.

Die Zulassung von Begleitern oder Stellvertretern des Berechtigten ist strenge nach dem wirklichen Bedürfnisse des letzteren zu bemessen.

Als Stellvertreter oder Begleiter können jedoch nur Personen bestellt werden, die gut beleumundet, im Königreiche heimathberechtigt sind und nicht an einer auffallenden oder ekelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen leiden.

Das Mitführen von Kindern ist unbedingt ausgeschlossen.

Einem Ehepaar, das unmündige Kinder besitzt, kann das gleichzeitige Umherziehen auf dem Gewerbe der Regel nach nicht und auch ausnahmsweise bei besonders dringenden Gründen nur dann gestattet werden, wenn nachgewiesener Massen für die Beaufsichtigung und Erziehung der zurückgelassenen Kinder genügend gesorgt ist; dagegen kann durch die Zulassung der abwechslungsweisen Benützung eines Markthandelspatentes auf die Verhältnisse solcher Eheleute Rücksicht genommen werden.

Von der ertheilten Befugniß zur Begleitung oder Stellvertretung der zum Markthandel berechtigten Personen, sowie zur abwechslungsweisen Benützung eines Markthandelspatentes durch Eheleute, ist entweder auf dem Markthandelspatente selbst, oder in der dem Begleiter oder Stellvertreter außerdem auszustellenden Reise-Legitimations-Urkunde in jedem einzelnen Falle Vormerkung zu machen.

Landshut, den 4. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 4,042.

Die Erledigung der Pfarrei Holzingen, Dekanats Weissenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Pfarrei Holzingen, Dekanats Weissenburg, wird zur Bewerbung bis zum 16. Juni ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte		
Aus Stiftungskassen	10	11½
II. Aus Realitäten		
Eine Pfarrwohnung ist zur Zeit nicht vorhanden, da das Pfarrhaus erst im Jahre 1863 neu gebaut werden soll, bis dahin der Pfarrer sohin in Weissenburg zu wohnen hat, falls er im Pfarrort selbst nicht doch eine Wohnung findet; ein neugebauter Stadel im Anschlage zu	12	—
aus 53 Dezimalen Grasgarten . .	3	—
„ 1 Tagwerk Acker	12	—
III. Ertrag aus Rechten.		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	540	40
Gemeinderecht	5	30
Weiderecht	—	30
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	44	22
	628	13½
Hievon die Lasten ab mit	—	54
Reinertrag	627	19½

Vom Amtsnachfolger sind 6 fl. 30 kr., welche zur Deckung der Kosten auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse vorgeschossen worden sind, an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 1. Mai 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien betr.

In Folge höchster Anordnung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen werden in nachstehendem Verzeichnisse die bis Ende März 1862 noch unerhobenen, und nicht bereits als verjährt erloschenen Capitalien aus den bis 1. Januar 1861 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser, bereits seit den bezeichneten Endterminen außer Verzinsung gesetzten Capitalien aufmerksam gemacht.

Vom kgl. Staatsministerium der Finanzen wurde ferner genehmigt, daß die im nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Capitalien, deren Verloosung schon im Jahre 1859 stattgefunden hat, insoferne ihre Erhebung nicht bis 30. September l. Js. erfolgt, vom 1. Oktbr. l. Js. anfangend, bis zu ihrer nach dem Gesetze vom 29. September 1861 eintretenden Verjährung als einstweiliges, wo möglich verzinsbares, Depositum angelegt werden, mit welcher — lediglich im Interesse der Gläubiger getroffenen — Verwaltungsmaßnahme denselben jedoch in keiner Weise irgend ein Rechtsanspruch gegen das k. Staatsärar auf Verzinsung der betreffenden Capitalien über die in den ursprünglichen Verloosungs- oder Kündungs-Ausschreibungen festgesetzten Endtermine hinaus eingeräumt wird.

München den 19. April 1862.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Januar 1861 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayer. Staats-Schuld.

I. Alte Schuld.

Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ und arrosirt 4% mit ganzjährigen Coupons vom Zins-Termine 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

1) X. Verloosung vom 15. April 1859, Zins-Ende den 31. August 1859,

au porteur.

à 1000 fl.

roth	11,247	und	23,335
schwarz	9,828		8,290

à 100 fl.

"	1,347	19,435	21,335	26,435	33,435	und	37,629
"	1,208	5,912	16,083	19,037	23,222		21,012

2) XI. Verloosung der au porteur und IX. Verloosung der Nominal-Obligationen vom 15. April 1860, Zins-Ende den 31. August 1860,

au porteur.

à 1000 fl.

roth	[illegible]	8,379	10,479	22,679
schwarz	[illegible]	6,007	9,660	16,784

à 500 fl.

"	16,438	24,288	27,338	28,497	28,638	30,997	und	35,297
	11,227	11,403	11,249	12,416	12,608	14089		16,643

à 100 fl.

"	1,297	1,306	1,306	5,706	6,979	9,138	12,479	12,806	14,038	15,606	15,606
"	906	998	999	3,273	7,571	8,100	2,980	3,594	12,608	1,384	1,385
"	21,438	22,079	26,779	26,806	26,979	28,438	29,679	32,306	32,379	32,938	
"	6,251	6,050	19,471	1,068	8,370	9,671	20,620	22,672	10,330	14,267	
"	33,379	33,397	33,397	33,397	33,397	34,406	35,279	35,338	35,606	37,597	
"	14,078	14,802	14,803	14,804	11,516	23,890	16,204	6,477	6,889	3,532	
"	37,597	41,338	41,338	41,797	42,138	42,138					
"	3,533	15,889	23,591	25,686	2,915	2,916.					

auf Namen.

à 500 fl.

roth	9,140	und	12,570
schwarz	12,398		2,660

à 100 fl.

"	10,523
"	14,326

II. Neue Schuld.

Neues Anlehen von 1852 zu $4\frac{1}{2}$% mit ganzjährigen Coupons vom Zins-Termine 1. August.

1) IV. Verloosung vom 23. November 1858, Zins-Ende den 1. März 1859,

à 1,00 fl. au porteur.

roth	7,390	und	7,900
schwarz	16,326		16,424

2) Kündung des Restes vom 27. Januar 1860, Zins-Ende den 1. August 1860,

à 1,000 fl. au porteur.

roth	545	1,076	1,113	7,236	7,237	7,238	und	7,331
schwarz	1,895	2,426	2,463	14,976	14,977	14,978		15,071

à 500 fl.

roth	1,482	1,626	2,418	2,492	2,879	7,537	7,661	7,684	und	7,765
schwarz	3,110	3,399	7,251	7,399	9,121	15,312	15,560	15,606		15,768

à 100 fl.

roth	33	33	60	85	90	91	91	93	102	105	105	131	138	1,734
schwarz	322	323	597	850	892	902	903	926	1,015	1,043	1,044	1,306	1,374	3,624

"	1,750	1,750	1,752	1,759	1,759	1,775	1,776	1,779	1,784	1,784	1,813
"	3,782	3,783	3,811	3,874	3,875	4,037	4,046	4,077	4,125	4,126	4,419
"	1,813	1,850	1,850	1,872	1,872	1,873	1,880	1,880	1,885	1,897	1,913
"	4,421	4,788	4,787	5,004	5,065	5,012	5,088	5,089	5,138	5,253	5,416
"	1,924	1,926	1,946	1,951	1,970	1,972	2,010	2,010	2,010	2,024	2,024
"	5,523	5,551	5,743	5,800	5,990	6,002	6,382	6,383	6,384	6,528	6,530
"	2,053	2,053	2,054	2,510	2,510	2,540	2,540	2,553	2,561	2,562	2,579
"	6,814	6,819	7,431	7,483	7,486	7,783	7,785	7,919	8,000	8,009	8,178
"	2,579	2,586	2,611	2,623	2,624	2,624	2,624	2,624	2,624	2,634	2,634
"	8,179	8,243	8,492	8,614	8,623	8,626	8,628	8,629	8,630	8,728	8,731
"	2,635	2,933	2,935	2,943	2,944	2,944	2,961	2,962	2,981	2,996	3,050
"	8,733	9,284	9,299	9,386	9,387	9,388	9,564	9,567	9,766	9,908	10,453
"	3,057	3,057	3,072	3,488	3,586	3,602	3,602	3,616	3,640	3,640	
"	10,519	10,520	10,676	10,820	10,836	10,990	10,994	11,132	11,375	11,376	
"	3,643	7,892	7,896.								
"	11,401	16,350	16,387.								

Neues Anlehen von 1855 zu 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zins-Termine 1. Juli.

1) Verloosung vom 15. Juni 1860, Zins-Ende den 30. September 1860,

au porteur.

à 1000 fl.

Lit. A. Commissions-Kataster-No. 187 und 956.

à 500 fl.

Lit. B. Commissions-Kataster-No. 332 1,063 1,150 1,478 1,663 1,850 2,000 2,242 2,356 2,454 2,475 3,142 und 3,287.

à 100 fl.

Lit. C. Commissions-Kataster-No. 830 855 878 1,000 1,654 1,530 1,630 1,678 1,900 1,978 1,979 2,232 2,242 2,700 2,778 2,779 2,987 3,078 3,079 3,087 3,356 4,342 4,387 4,400 4,654 4,655 4,687 4,754 5,055 5,156 5,478 5,756 6,430 6,800 6,830 7,100 7,355 7,356 7,378 8,054 8055 8,344 8,450 8,754 8,950 9000, 9,056 9,532 10,286 10,330 10,332 10,375.

auf Namen.

à 100 fl.

Lit. C. Commissions-Kataster-No. 76.

III. Eisenbahn-Schuld.

a) Eisenbahn-Anlehen zu 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zins-Termin 1. August.

1) VIII. Verloosung vom 12. September 1860, Zins-Ende den 31. Dezember 1861,

au porteur.

à 1000 fl.

roth	2,138	8,513	9,244
schwarz	3,268	16,981	17,994

à 500 fl.

roth	3,056	9,462
schwarz	4,391	18,368

à 100 fl.

"	1,507	5,161	5,161	5,161	5,804	8,246	8,380
"	1,995	8,544	8,547	8,548	11,647	15,436	16,772

b) Eisenbahn-Anlehen zu 4½% mit ganzjährigen Coupons vom Zins-Termine 1. Januar und 1. Mai.

1) IV. Verloosung vom 12. September 1859, Zins-Ende den 31. Dezember 1859,

au porteur.

à 1000 fl.

roth	27,255	und	30,682
schwarz	11,076		22,907

à 100 fl.

"	9,660	29,140	29,740			
"	17,268	16,547	18,541	18,545	18,549	18,550

2) V. Verloosung vom 12. September 1860, Zins-Ende den 31. Dezember 1860, au porteur.

à 1000 fl.

roth	325	3,637	4,008	4,608	10,457	15,049	19,098	19,198	19,498	19,698
schwarz	406	5,019	5,390	6,845	19,040	25,272	3,628	3,728	4,498	4,875
"	19,898	20,103	20,203	26,119						
"	5,131	5,363	5,593	9,034.						

à 500 fl.

roth	15,649	18,137	28,329	28,829	28,829	29,074	29,074	29,274	29,574	29,674
schwarz	26,926	1,497	12,488	15,087	15,088	15,897	15,898	16,937	18,178	18,389
"	31,537	31,537	31,637	31,737	35,030	35,130	35,330	35,730		
"	23,823	23,824	24,224	24,224	31,049	31,249	32,210	33,810		

à 100 fl.

roth	4,108	5,119	8,046	12,100	15,449	22,064	26,319	28,529	29,374	29,374
schwarz	5,617	7,729	12,883	21,196	26,479	10,480	9,533	14,436	17,284	17,289
"	29,374	29,774				29,974	32,108		32,108	
"	17,290	18,884	18,886	18,887	18,888	20,085	26,024	26,025	26,026	26,027, 26,028
"	34,681									
"	29,955	29,956	29,957	29,958	und	29,959				

c) Eisenbahn-Anlehen zu 4% mit ganzjährigen Coupons vom Zins-Termine 1. Januar, 1. Mai und 1. August.

1) VII. Verloosung vom 12. September 1859, Zins-Ende den 31. Dezember 1859, au porteur.

à 500 fl.

roth	11,499	13,302	13,502
schwarz	6,863	12,860	13,500

à 100 fl.

"	12,606
"	10,538

2) VIII. Verloosung vom 12. September 1860, Zins-Ende den 31. Dezember 1860, au porteur.

à 500 fl.

roth	7,331	10,132	10,432	11,956	13,296	13,696	14,308	14,808	15,332
schwarz	23,584	1,567	2,557 2,558	8,426	12,848	14,237	16,081	17,881	19,660
"	und	15,532							
"		20,250							

à 100 fl.

"	4,405	9,025	10,032	10,232	10,632	10,732		11,256	
"	16,133	30,382	11,45	1,949	3,028	4,027	4,029	6,365	6,366 6,368
"	15,032	15,232	15,832	und	16,296				
"	18,449	19,094	21,441		23,240				

IV. Grundrenten-Ablösungs-Schuld à 4%

mit ganzjährigen Coupons vom Zins-Termine 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September. au porteur und auf Namen.

1) XVII. Verloosung vom 29. März 1859, Zins-Ende den 30. Juni 1859.

à 25 fl.

roth	64,090
schwarz	99,559

2) XVIII. Verloosung vom 27. October 1859, Zins-Ende den 31. Januar 1860.

à 1000 fl.

roth	22,395
schwarz	31,163

à 25 fl.

"	68,576
"	106,688

3) XIX. Verloosung vom 29. März 1860, Zins-Ende den 30. Juli 1860.

à 1000 fl.

roth	30,067	63,546	109,681
schwarz	42,545	98,293	186,570

à 100 fl.

"	22,966	77,591	85,879	103,264	109,572
"	33,269	122,088 122,089	136,475	171,062	185,592

4) XX. Verloosung vom 29. Oktober 1860, Zins-Ende den 1. Februar 1861.

à 1000 fl.

roth	4,271	11,293	42,750	44,098	46,195	58,358	65,898	68,532	99,165
schwarz	3,959	15,846	63,539	64,725	67,662	88,705	102,245	106,899	161,959

"	99,856	und	102,861
"	164,045		169,215

à 500 fl.

roth	19,530	42,350
schwarz	26,025	61,961

à 100 fl.

"	11,916	47,782	65,198	78,725	97,106
"	16,811 16,812	70,198 70,199	160,854	123,930	158,078 158,079

à 25 fl.

"	109,560
"	185,348

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Kataster-Nummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeschriebene Commissions- oder Hauptkataster-Nummer, — die untere Zahl die schwarzgeschriebene Kassa-Kataster-Nummer.

München, den 19. April 1862.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 39. Landshut, Sonnabend den 10. Mai **1862.**

Inhalt:

Den Brennholzbezug der äußern Beamten, hier den Holzbedarf für die künftigen Landgerichte, Stadtgerichte und Bezirksämter. — Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger. — Entweichung des Büßers Sebastian Ganser von Feilenreith, k. Landgerichts Traunstein. — Den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden. — Die Aufstellung eines Bezirksarztes für den Verwaltungsdistrikt der Stadt Augsburg. — Das v. Coulon'sche Familienstipendium. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15,048.

An sämmtliche
kgl. Forstämter von Niederbayern.

Den Brennholzbezug der äußern Beamten, hier den Holzbedarf für die künftigen Landgerichte, Stadtgerichte und Bezirksämter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Anordnung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen ist gestattet, daß den Vorständen der künftigen k. Bezirksämter, Stadt- und Landgerichte, welche Holzgeldaversen für Beheitzung ihrer Geschäftslokalitäten, sowie für ihren häuslichen Brennholzbedarf beziehen werden, an Orten, woselbst keine Holzmärkte bestehen, oder in deren Nähe nicht andere nichtärarialische Waldungen gelegen sind, aus denen diese Beamten ihren jährlichen Holzbedarf unter der Hand, d. h. außerhalb der öffentlichen Versteigerungen beziehen können, das benöthigte Brennholz aus nahe gelegenen Staatswaldungen gegen Aufrechnung der vollen Forsttaxe abgelassen werden dürfe, vorausgesetzt, daß diese Holzabgaben auf die Befriedigung des Haus- und Oekonomiebedarfes der übrigen Bezirksbewohner und die Ausscheidung des Bau-, Nutz-, und Werkholzes nicht nachtheilig rückwirken.

Außerdem hat die Abgabe, wo sie nach Obigem zuläßig erscheint, in den vorherrschenden Sortimenten der Jahreshiebe und zwar in den letzteren selbst zu geschehen; dieselbe ist ferner auf den äußersten Bedarf und den eigenen Verbrauch zu beschränken und deßhalb ausdrücklich an die Bedingung zu knüpfen, daß bei Vermeidung des Ausschlusses von ferneren Bezügen bei eintretenden Diensteswechseln das bezügliche Taxholz in der Regel an den Amtsnachfolger gegen volle Vergütung der Auslagen zu überlassen sei, jedenfalls aber ohne Genehmigung der k. Regierungs-

Finanzkammer nicht an anderweitige verkauft werden dürfe. Anbruchhölzer sollen, da solche zunächst für die Armen bestimmt sind, zum gedachten Zwecke nicht verwendet werden.

Um den betreffenden Beamten den Bezug des benöthigten Brennholzes gewähren zu können, haben dieselben rechtzeitig ihre Bedarfsanmeldungen bei dem einschlägigen k. Forstamte abzugeben, welches, wenn die obigen Voraussetzungen gegeben sind, den Betheiligten die Bezugsorte und Holzpreise mitzutheilen und nach erhaltener Zustimmung den treffenden Revierförstern die Ermächtigung zur Abgabe zu ertheilen hat.

Sollten sich bei dem Vollzuge dieser Anordnung Anstände ergeben, so sind dieselben der unterfertigten Stelle Behufs ihrer Bescheidung zur Anzeige zu bringen.

Die k. Forstämter haben inzwischen der Vorschrift der Gleichstellung der Forsttaxen mit den Lokalwerthen Genüge zu leisten, und die geeigneten Vorlagen über neue Regulirung der Holzpreise ehestens zu bewirken.

Landshut, den 5. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig, q. s.

Ad Num. 19,680.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. v. Mts. wird hiemit zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung in vorkommenden Fällen zur öffentlichen Kunde gebracht.

Landshut, den 5. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Abdruck. Ad Num. 8013.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die kgl. Regierung wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 17. August 1857 Nr. 15,543 und vom 24. März 1861 Nr. 6064 in Kenntniß gesetzt, daß nach einer durch das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern gemachten Eröffnung auch die fürstlich Lichtensteinische Regierung zur kostenfreien Mittheilung von Geburts- und Todesscheinen bezüglich aller in ihrem Gebiete vorkommenden Geburts- und Todesfälle bayerischer Staatsangehörigen gegen Reziprozität sich bereit erklärt und das fürstliche Regierungsamt zu Vaduz als diejenige Behörde bezeichnet hat, welcher die Dokumente über die im Königreiche Bayern geborenen oder verstorbenen, fürstlich Lichtensteinischen Staatsangehörigen mitzutheilen sind.

Die k. Regierung hat hienach das Geeignete zu veranlassen und Sorge zu tragen, daß die Geburts- und Todesscheine über die auf bayerischem Gebiete vorkommenden Geburts- und Todesfälle fürstlich Lichtensteinischer Staatsangehöriger durch die einschlägige Polizeibehörde unmittelbar dem fürstlichen Regierungsamte zu Vaduz kostenfrei mitgetheilt, dagegen aber auch die den bayerischen Polizei-Behörden zugesendeten Geburts- und Todesscheine der auf fürstlich Lichtensteinischem Gebiete geborenen oder gestorbenen bayerischen Staatsangehörigen sofort dem bezüglichen Pfarramte und erforderlichen Falles dem zuständigen Gerichte bekannt gegeben werden.

München, den 28. April 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
v. Eppler.

Ad Num. 18,808.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entweichung des Sträflings Sebastian Ganser von Hellenreuth, k. Ldg. Traunstein, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem inhaltlich Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 24. vor. Mts. der Sträfling Sebastian Ganser aufgegriffen und in die Besserungsanstalt Wasserburg wieder abgeliefert worden ist, wird die Ausschreibung der unterfertigten k. Stelle vom 24. April l. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 580) hiemit zurückgenommen.

Landshut, den 5. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 19,953.

An sämmtl. Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für die in Niederbayern neu errichteten Landgerichte Arnsdorf, Neukirchen und Waldkirchen sollen Bezirksärzte II. Classe (Landgerichtsärzte) aufgestellt werden.

Dieß wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen haben.

Landshut, den 7. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 19,970.

Die Aufstellung eines Bezirksarztes für den Verwaltungsdistrikt der Stadt Augsburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Verwaltungsbezirk Augsburg wird ein Bezirksarzt aufgestellt.

Bewerber um diese Stelle haben binnen 14 Tagen ihre Gesuche bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, in Augsburg einzureichen.

Landshut, den 8. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 24,537.

Das v. Coulon'sche Familienstipendium betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von dem verstorbenen kgl. Ministerialrathe und Vorstande des k. Hausarchivs, Ludwig v. Coulon, für zwei Studierende aus seiner Familie gestiftete „von Coulon'sche Familienstipendium" gelangt zum Erstenmale pro 1861/62 zur Verleihung, wobei ein Stipendienbetrag von 270 fl. zur Vertheilung kommen wird.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Studienzeugnissen, dann amtlichen Verwandtschafts-Nachweisen, binnen 4 Wochen a die inser., bei unterfertigter Stelle einzureichen.

München, den 23. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchster Entschließung vom 21. v. Mts. zu Bezirksamtmännern in Niederbayern vom 15. Juni l. Js. an zu ernennen geruht:

den Landrichter Mayer in Bogen, den Landrichter Althammer zu Hengersberg in Deggendorf, den Landrichter Schuberer in Dingolfing, den Landrichter Ehrlich in Eggenfelden, den Polizei-Commissär Schnitzler zu München in Grafenau, den Landrichter Fink zu Paßau in Griesbach, den Landrichter Schmid in Kelheim, den Landrichter v. Paur in Kötzting, den Landrichter Krieger zu Deggendorf in Landau, den Landrichter Huber in Landshut, den Landrichter Zierer in Mallersdorf, den Landrichter Taucher in Paßau, den Landrichter Christoph in Pfarrkirchen, den Landrichter Stangl in Regen, den Landrichter Wagner zu Mainburg in Rottenburg, den Landrichter Freiherrn von Pechmann in Straubing, den Landrichter Sartori zu Abensberg in Viechtach, den Landrichter Bauer zu Landau in Vilsbiburg, den Landrichter Fruth in Vilshofen, den Landrichter Eberlein in Wegscheid und den Landrichter Durocher zu Schwabmünchen in Wolfstein.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 20. vor. praes. 5. d. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Breitenberg, k. Landgerichts Wegscheid, von dem Herrn Bischofe von Paßau dem Priester Andreas Fisch, Cooperator in Kirchdorf im Wald, k. Landgerichts Regen, verliehen werde.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 20. vor. praes. 5. dß. Mts. haben Seine Majestät der König beschlossen, die katholische Pfarrei Abensberg, Landgerichts gleichen Namens, dem von dem nominationsberechtigten Senate der Universität München vorgeschlagenen Priester Georg Ott, Pfarrer in Berazhausen, Landgerichts Hemau, zu übertragen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 23. April praes. 5. Mai l. Js. haben Seine Majestät der König das Benefizium Perlesreut, Landgerichts Wolfstein, dem Priester Martin Killersreiter, Beneficiat in Zeitlarn, Landgerichts Eggenfelden, verliehen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 23. April praes. 5. Mai 1862 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Griesbach, Landgerichts Dingolfing, und das mit derselben vereinigte St. Anna Beneficium in Warth, desselben Landgerichts, dem Priester Georg Kofler, Cooperator in Hofkirchen, Landgerichts Mallersdorf, verliehen.

III. Augsburger Cours

vom 1. Mai 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	97⅛
" à 4 %	101	—
" à 4 % halbjährig	101¾	—
" à 4½ %	103⅜	—
" à 4½ % halbjährig	104⅜	—
" à 5 % . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . neue detto . . .	103⅛	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅞	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .	830	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	107	106⅞
" " mit 30 % Einzahlung . . .	106	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 5. Mai 1862.	Waizen	1	111	112	112	—	18	41	18	12	17	32	—	26	—	—
		Korn	3	81	84	24	10	16	25	16	6	15	57	—	20	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	21	1	7	48	7	37	7	25	—	2	—	—
Deggendorf	Vom 6. Mai 1862.	Waizen	—	150	150	150	—	18	32	18	14	18	1	—	14	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	16	42	16	24	16	5	—	11	—	—
		Gerste	—	19	19	19	—	12	21	12	11	12	1	—	—	—	23
		Haber	—	69	69	69	—	6	1	5	58	5	48	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 6. Mai 1862.	Waizen	—	101	101	101	—	18	28	18	15	18	3	—	4	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	6	6	6	—	5	54	—	3	—	—
Geiselhöring	Vom 6. Mai 1862.	Waizen	—	218	218	218	—	19	12	18	57	18	36	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	13	—	13	—	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 1. Mai 1862.	Waizen	—	8	8	8	—	19	30	19	27	19	22	—	8	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	16	15	15	55	15	36	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	7	8	7	5	6	40	—	8	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 5. Mai 1862.	Waizen	—	344	344	344	—	18	42	18	12	17	54	—		—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3		12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 2. Mai 1862.	Waizen	88	3035	3123	2800	323	19	37	19	10	15	41	—	29	—	—
		Korn	50	84	134	132	2	15	30	15	19	15	—	—	18	—	—
		Gerste	—	64	64	64	—	13	21	12	58	12	8	—	49	—	—
		Haber	35	489	524	503	21	7	14	6	54	6	24	—	16	—	—
Mainburg	Vom 7. Mai 1862.	Waizen	5	195	200	200	—	19	10	18	44	18	10	—	13	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	16	47	16	19	15	47	—	5	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	14	—	13	37	13	15	—	26	—	—
		Haber	9	10	19	17	2	7	37	7	30	7	21	—	—	—	30
Neustadt a. d. D.	Vom 6. Mai 1862.	Waizen	15	141	156	151	5	18	36	18	10	17	45	—	15	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	16	12	16	3	16	—	—	1	—	—
		Gerste	11	7	18	18	—	13	27	12	39	12	—	—	37	—	—
		Haber	5	21	26	26	—	8	—	7	12	6	30	—	—	—	32
Osterhofen	Vom 5. Mai 1862.	Waizen	5	212	217	203	14	18	32	19	18	17	56	—	25	—	—
		Korn	31	—	31	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	12	2	14	2	12	—	—	6	36	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 6. Mai 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	18	103	121	73	48	15	10	15	—	14	35	—	52	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	36	170	206	164	42	5	19	5	12	5	—	—	11	—	—
Pfeffenhausen	Vom 5. Mai 1862.	Waizen	—	48	48	48	—	19	—	18	49	18	36	—	14	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	16	15	16	10	16	—	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	30
Pilsting	Vom 6. Mai 1862.	Waizen	—	65	65	65	—	18	18	17	39	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. Mai 1862.	Waizen	38	1443	1481	1371	110	18	52	18	35	18	8	—	9	—	—
		Korn	31	235	266	228	38	16	1	15	44	15	17	—	14	—	—
		Gerste	—	499	499	499	—	12	46	12	21	12	6	—	43	—	—
		Haber	1	311	312	299	13	6	47	6	23	5	55	—	6	—	—
Vilshofen	Vom 7. Mai 1862.	Waizen	45	522	567	461	106	19	32	18	49	18	35	—	17	—	—
		Korn	—	27	27	27	—	16	13	16	4	15	54	—	—	—	13
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	43	46	44	2	6	—	5	54	5	43	—	—	—	2

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 40. Landshut, Mittwoch den 14. Mai **1862.**

Inhalt:

Das dem k. Oberbaurath Herrmann ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Kreisbereisung. — Die Aufstellung der Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. — Die Aufstellung von Unteragenten für die Kölner Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Das Verfahren bei der Auswanderung bayerischer Unterthanen in deutsche Bundesstaaten. — Das Gesuch der protestantischen Kirchengemeinde Wüstenstein, um Bewilligung einer Collekte für einen Kirchenbau. — Die Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Lebensrettungen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad P. P. Num. 728.

An die sämmtlichen königl. Baubehörden in Niederbayern.

Das dem k. Oberbaurath Herrmann ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Kreisbereisung betreffend.

Das Präsidium

der

königl. Regierung von Niederbayern.

Laut höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Mts. wurde die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes von Niederbayern behufs der Inspizirung des Bauwesens in diesem Jahre dem kgl. Oberbaurathe Herrmann übertragen, welche hohe Verfügung den kgl. Baubehörden mit der Weisung eröffnet wird, den genannten Ministerial-Commissär auf Aufforderung in dem Amtsbezirke zu begleiten und demselben mit allen erforderlichen Aufklärungen an die Hand zu gehen.

Landshut, den 9. Mai 1862.

Der kgl. Regierungs-Präsident

v. Schilcher.

Einsele.

Ad Num. 19,342.

Die Aufstellung der Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Haupt-Agentur der Berlin'schen Feuer-Versicherungs-Anstalt in München beabsichtigte Aufstellung des Schullehrers Franz Romauer in Weihmichel für den Landgerichtsbezirk Landshut neben dem Agenten Eduard Kindler in Landshut und des bürgerl. Buchbinders und Anwesensbesitzers Felix Pinggera in Pfeffenhausen für den Land-

gerichtsbezirk Rottenburg als Agenten der bezeichneten Anstalt hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 8. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 19,951.

Die Aufstellung von Unteragenten für die Kölner-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölner-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des Malers und Vergolders Georg Haberland zu Gangkofen als Unteragent der gedachten Versicherungs-Gesellschaft für den einschlägigen Landgerichts-Bezirk Eggenfelden hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 9. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 19,964.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Verfahren bei der Auswanderung bayerischer Unterthanen in deutsche Bundesstaaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. lauf. Mts. wird nachstehend unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 6. Juni 1856, (Kreisamtsblatt von 1856 S. 685) zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 9. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Abdruck. Ad Num. 9459.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 2. Juni 1856 Nr. 12,527 wurde unter Hinweisung auf Tit. IV §. 14 der Verfassungs-Urkunde vorgeschrieben, daß jenen bayerischen Unterthanen, welche um die Erlaubniß zur Auswanderung in einen deutschen Bundesstaat nachsuchen, sobald dieselben den Nachweis über die ihnen zugesicherte Aufnahme in den fremden Unterthans-Verband erbracht haben, bei Erfüllung der übrigen Vorbedingungen die Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande zu bewilligen und die Zustellung der Urkunde hierüber nicht von der Beibringung des Nachweises über die erlangte Naturalisation abhängig zu machen sei.

Inhaltlich einer von dem Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern anher mitgetheilten Note der k. preußischen Gesandtschaft soll aber gleichwohl bayerischen Staatsangehörigen, welche nach dem Königreiche Preußen auszuwandern beabsichtigen, von den betreffenden Behörden die Entlassung aus dem bayerischen Unterthans-Verbande ohne vorgängige Beibringung der Naturalisations-Urkunde verweigert worden sein.

Die k. Regierung wird deßhalb beauftragt, die einschlägigen Behörden zur genauen Befolgung der oben angeführten Ministerial-Entschließung wiederholt anzuweisen.

München, den 5. Mai 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Das Verfahren bei der Auswanderung bayerischer Unterthanen in deutsche Bundes-Staaten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Eppien.

Ad Num. 19,961.

Das Gesuch der protestantischen Kirchengemeinde Wüstenstein um Bewilligung einer Collekte für einen Kirchenbau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zum Zwecke der Erbauung einer neuen protestantischen Kirche zu Wüstenstein, Landgerichts Ebermannstadt in Oberfranken, eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreiches diesseits des Rheins veranstaltet werde.

Dieses wird in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten d. d. 5. praes. 6. ds. Mts. Nr. 5470 hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 9. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 20,190.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. April l. Js. zu Wien stattgefundenen 354. und 355. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 438 und 73 gezogen worden.

Die Serie 438 enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 153,653 bis Nr. 155,273 incl. im Kapitalsbetrage von 1,152,128 fl.

Die Serie 73 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % und zwar:

Nr. 65,979 bis Nr. 67,330 incl. im Kapitalswerthe von 999,334 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % Conv.-Münze erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5 %ige, auf österreichische Währung lautende Schuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5 %ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 9. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 17,332.

Lebensrettung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 18. März l. Js. fiel der dreijährige Knabe des Taglöhners Simon Wäsenhart von Oberkelheim in den sogenannten Radmühlgraben, wenn ihn nicht der Advokaten-Scribent Anton Rost zu Kelheim mit Gefahr für seine Gesundheit vom Tode des Ertrinkens errettet hätte.

Diese aufopferungsvolle und menschenfreundliche Handlung wird unter lobender Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 10. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 19,731.

Lebensrettung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 1. Februar l. Js. schwoll in Folge des eingetretenen Thauwetters der s. g. Saußbach zu einer solchen Höhe an, daß das Thal zwischen Waldkirchen und Hauzenberg einem See gleich überschwemmt wurde.

Die beiden Brüder Johann und Joseph Brandner von Sonndorf wollten mit einem beladenen Schlitten die s. g. große Brücke passiren, wurden aber von der heftigen Strömung ergriffen und Joseph Brandner fand in den Fluthen den Tod; seinem Bruder Johann gelang es, eine über das Wasser ragende Erlenstaude zu erreichen, an welche er sich klammerte.

Erst nach mehrstündiger, schrecklicher Angst wurde ihm rettende Hilfe, indem sich der Bräuerssohn Anton Ratzesberger von Waldkirchen entschloß, mit Beihilfe des Bräuknechtes Stephan Maier, unter äußerster Gefahr für ihr Leben, den schon dem Ertrinken nahen Johann Brandner aus dem reißenden Strom zu retten.

Ihrem beiderseitigen Streben und zunächst der muthigen Entschlossenheit des Anton Ratzesberger gelang auch die beabsichtigte Rettung und die unterfertigte kgl. Stelle nimmt daher Veranlassung, den beiden Genannten, insbesondere dem Anton Ratzesberger für diese rühmliche und aufopferungsvolle Handlung die lobendste Anerkennung hiemit öffentlich auszusprechen.

Landshut, den 10. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Rescripts d. d. Nizza den 19. April l. Js. den k. Rentbeamten Georg Geißler von Obernzell seiner Bitte willfahrend auf das Rentamt Oettingen zu versetzen, und den Rechnungs-Commissär Richard Heß zum Rentbeamten in Obernzell zu befördern, sodann den Raths-Accessisten Ludwig Freiherrn von Lobkowitz zum Rechnungs-Commissär bei der Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern zu ernennen geruht.

Laut allerhöchsten Rescripts d. d. 19. April 1862 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß der Benefiziat Joseph Kölbl in Münchsdorf, Landgerichts Pfarrkirchen, seine Pfründe resignire.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 20. April h. Js. wurde die erledigte Studienlehrerstelle der I. Klasse an der Lateinschule zu Kempten dem dermaligen Assistenten an der Studien-Anstalt Landshut, geprüften Candidaten Luitpold v. Teng vom 1. Mai l. J. an, in provisorischer Eigenschaft übertragen.

Laut allerhöchsten Rescripts d. d. Nizza den 20. April h. Js. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden vom 1. Mai h. Js. angefangen auf die Lehrstelle der IV. Gymnasialklasse in Paßau den Gymnasialprofessor Joseph Rott in Kempten zu berufen.

Inhaltlich h. Ministerial-Reskripts vom 3. Mai 1862 haben Seine Majestät der König geruht, die durch Uebertragung der Dompredigerstelle in München an den vormaligen Religionsprofessor Dr. Michael Breiteneicher in Erledigung gekommene Funktion eines Religionslehrers und Officiators an der kgl. Studienanstalt zu Landshut dem Pfarrkaplan zu Reichenhall Priester Joseph Hellmaier mit dem Titel und Ehrenvorzügen eines Gymnasialprofessors in widerruflicher Weise allergnädigst zu verleihen.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 41. Landshut, Sonnabend den 17. Mai **1862.**

Inhalt:

Die Besetzung der Stelle eines Bezirks-Arztes I. Klasse. — Die Entfernung der Dienstmagd Barbara Köhler von Schwarzenbach a./W. — Cursiren falscher Münzen. — Erledigung des k. Landgerichts-Physikates Roth. — Erledigung des Physikates Ebern. — Erledigung des Physikates Hilders. — Die neu zu besetzenden Bezirks-Arztenstellen I. Klasse zu Hof, Nordhalben und Teuschnitz in Oberfranken. — Lebensrettung. — Die Aufstellung eines Bezirks-Arztes für den Verwaltungs-Distrikt der Stadt Würzburg. — Die Errichtung zweier Landgerichts-Physikate zu Geisenfeld und Dießen in Oberbayern. — Gesuch der durch Brand verunglückten Gemeindeglieder von Würding um Bewilligung einer Collekte. — Die Besetzung der neu gebildeten Landgerichts-Physikate Schwandorf und Furth. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hainsbach in Haindling. — Agentur-Aufstellung für die Berlin'sche Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Die Besetzung der Substitutenstellen bei den Staatsanwaltschaften an den k. Bezirksgerichten Donauwörth und Deggendorf. — Redakteur Anton Miller wegen Preßvergehens. — Untersuchung gegen den Zeitungsexpeditor Friedrich Tümmel wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19,971.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Besetzung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse bei dem Bezirksamte Fürth, zugleich Bezirksarzt für den Verwaltungs-Distrikt der Stadt Fürth, ist nach höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. d. Mts. zu besetzen. Dieß wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber aus Niederbayern ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen haben.

Landshut, den 9. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 19,027.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Entfernung der Dienstmagd Barbara Köhler von Schwarzenbach a./W. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ledige Barbara Köhler von Schwarzenbach am Wald hat sich am 23. Dezember v. Js.

aus ihrem Dienste bei dem Manufakturenwaaren-händler Buchbach zu Furth heimlich entfernt und ist deren Aufenthalt zur Zeit nicht ermittelt.

Es ergeht nunmehr der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen nach der unten signalisirten Barbara Köhler anzustellen und etwaige Aufschlüsse dem kgl. Landgerichte Naila mitzutheilen.

S i g n a l e m e n t.

Alter ungefähr 25 Jahre, Gestalt mittlere, untersetzt, Haare hellbraun, Stirn gewölbt, Augen blau, Nase groß, spitzig, gebogen, Mund proportionirt, Kinn oval, Gesicht rund und oval, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau stark und untersetzt. Besondere Kennzeichen ohne.

Landshut, den 9. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 19,508.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Ausschreibung der k. Regierung der Pfalz wurde im Monate März bei dem k. Salzamte Zweibrücken ein falscher österreichischer Zwanziger verausgabt. Derselbe besteht aus einer leichtflüssigen Metallmischung, deren Hauptbestandtheile Zinn, und ist durch Gießen in einer Form von Gyps, welche von einem ächten Stücke abgenommen wurde, hergestellt; ferner wurden in dem Landcommissariatsbezirke Bergzabern vor Kurzem 2 falsche Halbguldenstücke verausgabt.

Von diesen besteht das eine, mit bayerischem Gepräge, aus einer geringhaltigen (fünflöthigen) Legirung von Silber und Kupfer, und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt; der Silberwerth desselben beträgt 10 Kreuzer. Das zweite mit badischem Gepräge, besteht aus gewöhnlichem Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Endlich wurde in der Stadt Landau vor Kurzem ein falsches Guldenstück vereinnahmt. Dasselbe besteht aus Zinn und ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen und oberflächlich versilbert. Da dasselbe keine Randprägung hat; so ist es, abgesehen von dem Mangel an Klang, schon dadurch leicht als falsch zu erkennen.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falls zur Einschreitung gegen Verfertiger und Verbreiter derartiger falschen Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Landshut, den 9. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 20,205.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Erledigung des k. Landgerichts-Physikates Roth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des k. Gerichtsarztes Dr. Bergmann nach Dinkelsbühl ist das kgl. Landgerichts-Physikat Roth in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts vorzulegen.

Landshut, den 10. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 20,310.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung des Physikates Ebern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des kgl. Gerichtsarztes Dr. Christen auf das Bezirks- und Landgerichts-Physikat Hof ist das Landgerichts-Physikat Ebern in Unterfranken in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 11. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,309.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Erledigung des Physikates Hilders betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des kgl. Gerichtsarztes Dr. Rheinisch nach Volkach ist das Landgerichts-Physikat Hilders in Unterfranken in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts vorzulegen.

Landshut, den 11. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,307.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die neu zu besetzenden Bezirks-Arztenstellen I. Klasse zu Hof, Nordhalben und Teuschnitz in Oberfranken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Oberfranken sollen die Bezirksarztenstellen I. Klasse zu Hof, Nordhalben und Teuschnitz neu besetzt werden. Dieß wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber aus Niederbayern ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts vorzulegen haben.

Landshut, den 11. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Lebensrettung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 26. Februar l. Js. brachen in dem Schloßweiher zu Offenstetten 3 Kinder durch das Eis und wären sämmtlich zweifellos unrettbar verloren gewesen, wenn nicht der ledige Taglöhner Johann Hauer von dort mit äußerster Gefahr für sein Leben sich auf die Eisdecke gewagt und zwei derselben, bis an den Hals vom Wasser und Eis umgeben, glücklich an das Ufer gebracht hatte. Das dritte Kind war bereits unter die Eisdecke verschwunden.

Für diese ebenso muthige wie aufopferungsvolle Handlung wird hiemit dem Genannten öffentlich die lobende Anerkennung der unterfertigten Stelle ausgesprochen.

Landshut, den 12. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,426.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Aufstellung eines Bezirksarztes für den Verwaltungs-Distrikt der Stadt Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Verwaltungs-Distrikt der Stadt Würzburg soll ein Distriktsarzt II. Klasse aufgestellt werden.

Bewerber um diese Stelle aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 12. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,435.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Errichtung zweier Landgerichts-Physikate zu Geisenfeld und Diessen in Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für Geisenfeld und Diessen in Oberbayern sollen Bezirksärzte II. Klasse aufgestellt werden.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts vorzulegen.

Landshut, den 12. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,290.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Gesuch der durch Brand verunglückten Gemeindeglieder von Würding um Bewilligung einer Collekte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 18. Oktober v. Js. Nachmittags 2¾ Uhr entstund im Pfarrdorf Würding, kgl. Landgerichts Rotthalmünster ein Brand, welcher in Zeit einer halben Stunde 27 Haupt- und 62 Nebengebäude einäscherte, wodurch den Betheiligten ein Schaden von 87,640 fl. an Immobilien und von 40,480 fl. an Mobilien verursacht wurde, da auch das Ergebniß der Ernte ein Raub der Flammen wurde. Die Entschädigung durch die Brandversicherungs-Anstalt beträgt nur 27,077 fl.

In Rücksicht auf die dadurch entstandene große Noth haben Seine Majestät der König inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. l. Mts. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß durch die von Brand verunglückten unbemittelten Einwohner des Pfarrdorfes Würding, eine Collekte in den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg veranstaltet werde.

Hienach werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern angewiesen, die bewilligte Collekte ungesäumt zu eröffnen, das Ergebniß an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle binnen 6 Wochen einzusenden und gleichzeitig darüber Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 12. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,503.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Besetzung der neu gebildeten Landgerichts-Physikate Schwandorf und Furth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Schwandorf und Furth in der Oberpfalz sollen Bezirksärzte II. Klasse aufgestellt werden.

Dieß wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen haben.

Landshut, den 13. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad. Num. 20,216.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hainsbach in Haindling betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das am 1. d. Mts. erfolgte Ableben des Priesters Mathias Eggl ist die organisirte Pfarrei Hainsbach mit dem Sitze in Haindling in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Landgerichtsbezirke Mallersdorf und im Dekanatssprengel Geiselhöring, zählt 714 Seelen, 11 Nebenorte, worunter 1 Filiale, hat zwei Schulen und wird vom Pfarrer und zwei Hilfspriestern pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte dieser Pfarrei

betragen	1892 fl. 20 kr.
die Lasten	952 fl. 54¾ kr.
sohin Reinertrag	939 fl. 25¼ kr.

Auf der genannten Pfründe ruht ein zu 4 % verzinsliches Onuskapital von 950 fl., welches in jährlichen Raten von 90 fl. zurückzuzahlen ist.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 13. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,459.

Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Haupt-Agentur der Berlin'schen Feuer-Versicherungs-Anstalt in München beantragte Aufstellung des Marktschreibers Edmund Schmauß in Rohr als Agent der genannten Anstalt für den Landgerichtsbezirk Abensberg hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 13. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 994.

Bekanntmachung.

Die Besetzung der Substitutenstellen bei den Staatsanwaltschaften an den k. Bezirksgerichten Donauwörth und Deggendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Königliche Majestät haben Sich durch allerhöchste Entschließung d. d. Nizza den 21. April 1862 allergnädigst bewogen gefunden, den funktionirenden Substituten des k. Staatsanwalts am Bezirksgerichte Deggendorf, Heinrich Schümann, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Stelle des funktionirenden Staats-Anwalts-Substituten in Donauwörth zu versetzen, und den als Hilfsarbeiter des k. Oberstaatsanwalts am Appellationsgerichte von Oberbayern verwendeten Appellations-Gerichtsaccessisten August Otto in Freising als funktionirenden Substituten des königl. Staatsanwalts am Bezirksgerichte Deggendorf aufzustellen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt

Paßau, den 12. Mai 1862.

Der k. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Niederbayern.

Leeb.

Bekanntmachung.

Redakteur Anton Miller wegen Preßvergehens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Bezirksgericht Traunstein hat am 29. April 1862 Vormittags 11½ Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Der k. Direktor Hanck als Vorsitzender, Grasbeck, Schatz, Assessoren, Künnell, Staatsanwalt, Maunz, Protokollführer in der Untersuchung gegen den Redakteur Anton Miller dahier wegen Preßvergehens durch Aufnahme der Veröffentlichung der bei den k. k. österr. Zahllotterien in Wien und Linz gezogenen Nummern und der Ankündigung der nächstfolgenden Ziehungstage in Nr. 9 und 11 des Traunsteiner Wochenblattes, in Anwendung der Art. 16 und 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 erkannt:

Es sei das Strafverfahren wegen Preßvergehens einzustellen und seien die Exemplare 9 und 11 des Traunsteiner Wochenblattes pro 1862, soweit dieselben nicht in den Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten.

Traunstein, am 9. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht Traunstein.

Hanck.

Maunz.

Ad Num. 3091/III.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den Zeitungsexpeditor Friedrich Tümmel von Nürnberg wegen Preßvergehens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 22. April l. Js. Nachmittags 1 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Präsident Dr. von Barth, Vorsitzender, Laumer, Sensburg, v. Hagens, Dr. Gosner, Räthe, Jerzius, k. II. Staatsanwalt, und Pfisterer, Sekretär, in der Untersuchung gegen Friedrich Tümmel, Zeitungsexpeditor in Nürnberg, wegen Preßvergehens begangen in Nr. 86 des fränkischen Kuriers vom 25. März lfd. Js. (Stadt- und Postausgabe) durch Aufnahme der Ankündigung des Handlungshauses B. Schottenfels in Frankfurt a./M. „am 15. Mai 1862 große Ziehung der bayr. Eisenbahnloose" beschlossen:

es sey das Verfahren gegen den Zeitungsexpeditor Tümmel von Nürnberg wegen des oben genannten Reates einzustellen, die Nr. 86 des fränkischen Kuriers vom 25. März 1862 aber, soweit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 8. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor.

Frhr. v. Welser.

Müller.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 20. April l. Js. haben sich Seine Majestät allergnädigst bewogen gefunden, den Gymnasial-Professor Michael Beutlhauser von Paßau an die Studien-Anstalt Regensburg zu versetzen, und demselben vorerst die Führung der I. Gymnasialklasse, Abtheilung A. zu übertragen.

III. Augsburger Cours
vom 8. Mai 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	98¼
" à 4 %	101⅞	—
" à 4 % halbjährig	101¼	—
" à 4½ %	103½	—
" à 4½ % halbjährig	—	103¼
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	103½	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅞	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	—	828
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	106⅞
" " mit 30 % Einzahlung	106	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schranne-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäf.	Neue Zufuhr. Schäf.	Gesammt-Summe. Schäf.	Verkauft. Schäf.	Im Rest verbleibt. Schäf.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen d. vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 12. Mai 1862.	Waizen	—	129	129	129	—	18	18	18	6	17	54	—	6	—	—
		Korn	10	10	20	13	7	16	7	15	58	15	34	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	21	22	22	—	7	46	7	26	7	11	—	11	—	—
Deggendorf	Vom 13. Mai 1862.	Waizen	—	346	346	346	—	18	25	18	13	18	—	—	1	—	—
		Korn	—	23	23	23	—	16	41	16	29	15	48	—	—	—	6
		Gerste	—	23	23	23	—	12	2	11	34	11	16	—	37	—	—
		Haber	—	145	145	141	4	6	4	5	42	5	30	—	16	—	—
Dingolfing	Vom 13. Mai 1862.	Waizen	—	68	68	68	—	18	5	17	55	17	46	—	20	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	17	—	16	12	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	6	—	5	54	—	—	—	6	—	—
Geiselhöring	Vom 13. Mai 1862.	Waizen	—	201	201	201	—	19	—	18	42	18	18	—	15	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	16	—	16	—	16	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	7	18	7	9	7	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 8. Mai 1862.	Waizen	—	17	17	17	—	19	14	19	5	19	—	—	22	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	15	—	—	—	—	—	—	55	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	13	7	6	6	57	—	—	—	1

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summa. Schäff.	Verkauft Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 12. Mai 1862.	Waizen	—	120	120	120	—	18	3	17	4	17	18	—	-	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	17	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 9. Mai 1862.	Waizen	323	2294	2617	2385	232	19	25	19		18	36		10	—	—
		Korn	2	103	105	105	—	16	29	15	48	14	49	—	—	—	29
		Gerste	—	51	51	51		13	33	13	23	13	12	—	—	—	25
		Haber	21	277	298	292	6	7	—	6	58	6	38	—	—	—	4
Mainburg	Vom 14. Mai 1862.	Waizen	—	121	121	121	—	19	8	18	48	18	47	—	—	—	4
		Korn	—	14	14	8	6	15	40	15	26	14	45	—	53	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	15	17	16	1	7	43	7	28	6	55	—	2	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 13. Mai 1862.	Waizen	5	153	158	158	—	18	40	18	6	17	39	—	4	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	15	30	15	—	14	31	1	3	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	12	39	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	52	52	52	—	8	12	7	15	6	—	—	—	—	3
Osterhofen	Vom 12. Mai 1862.	Waizen	14	115	129	124	5	18	50	18	29	18	10	—	—	—	11
		Korn	31	—	31	9	22	16	30	16	13	16	3	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 13. Mai 1862.	Waizen	—	12	12	12	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	48	37	85	85	—	14	52	14	45	13	58	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	42	106	148	139	9	5	22	5	13	5	3	—	—	—	1
Pfeffenhausen	Vom 12. Mai 1862.	Waizen	—	10	10	10	—	18	33	19	20	18	—	—	29	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	27	7	5	7	—	—	25	—	—
Pilsting	Vom 13. Mai 1862.	Waizen	—	62	62	62		18	30	17	45	17	—	—	—	—	—
		Korn		—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4		—	—	11	45	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. Mai 1862.	Waizen	110	1046	1156	1096	60	18	30	18	9	17	50	—	26	—	—
		Korn	38	264	302	271	31	15	40	15	1	14	19	—	43	—	—
		Gerste	—	32	32	32	—	12	37	12	18	11	47	—	3	—	—
		Haber	13	244	257	243	14	6	53	6	39	6	25	—	—	—	16
Vilshofen	Vom 14. Mai 1862.	Waizen	106	352	458	413	45	19	2	18	36	17	55	—	13	—	—
		Korn	—	37	37	37	—	16	6	15	58	15	42	—	6	—	—
		Gerste	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	34	36	34	2	6	3	5	49	5	33	—	5	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 42. Landshut, Mittwoch den 21. Mai **1862**.

Inhalt:
Die Erledigung der katholischen Pfarrei Au. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Tettenweis. — Die Militärentlassungsscheine der Untauglichen der Altersklassen 1839 und 1840. — Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. — Untersuchung gegen den Riemerssohn Michael Spatzenegger von Haag wegen Unterschlagung. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Kosten für Schneeräumen auf den Staatsstraßen pro 1860/61. — Untersuchung gegen den Zeitungs-Redakteur Baptist Cantor von Nürnberg wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,601.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Au betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das am 27. v. Mts. erfolgte Ableben des Priesters Johann Baptist Maier ist die Pfarrei Au, welche in der Diözese Regensburg, im Landgerichts- und Dekanatsbezirke Mainburg liegt, in Erledigung gekommen.

Die Pfarrei zählt 1353 Seelen, umfaßt den Marktflecken Au mit 13 Ortschaften, hat 3 Filialen, 2 Schulen und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in 2359 fl. $28\frac{3}{4}$ kr.
die Lasten in . . . . 673 fl. $51\frac{3}{4}$ kr.
wonach sich der Reinertrag auf 1685 fl. 37 kr. stellt.

Die Pfarrelökonomie zu circa 70 Tagwerken Grundbesitz ist, da die Oekonomiegebäude wegen gänzlicher Baufälligkeit vor längerer Zeit abgebrochen worden sind, verpachtet.

Die Baulast haftet auf der Pfründe.

Ein zur Zeit noch in 600 fl. bestehendes Onus-Kapital ist in jährlichen Fristen von 40 fl. bis zum Jahr 1877/78 zurückzubezahlen, es wird sich jedoch dasselbe wegen Insufficienz des vorverstorbenen Pfarrers von Au zur Wendung der demselben zur Last gelegten und einiger ohnehin ad onus successorum sich eignenden Baufälle um circa 400 fl. erhöhen.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 13. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 20,564.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Tettenweis betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das am 22. April l. Js. erfolgte Ableben des Priesters Lorenz Ebholzner ist die in der Diözese Passau, im Landgerichtsbezirke Griesbach und im Dekanatssprengel Fürstenzell gelegene Pfarrei Tettenweis in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in 24 Ortschaften 2081 Seelen, hat eine Schule, eine Filiale und wird vom Pfarrer und zwei Hilfspriestern pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einnahmen bestehen in	2978 fl.	8½ kr.
die Lasten in	1274 fl.	23¼ kr.

wornach sich ein Reinertrag von 1703 fl. 45¼ kr. entziffert.

Das zum Pfarrwiddum gehörige Areale besteht in 94,44 Tagwerk Ackerland und Wiesen, dann 5,46 Tagwerk Waldung.

Zum Betriebe der Oekonomie sind 4 männliche und 3 weibliche Dienstboten, ferner 6 Pferde, 2 Ochsen und 10 Kühe erforderlich; das Uebernahmskapital wird auf 4000 fl. angegeben.

Die Baulast haftet auf der Pfründe; dermal ist ein in 2310 fl. bestehendes Onuskapital noch zu tilgen.

Nach pfarrlicher Anzeige soll die Lostrennung des Einödhofes Leopoldsruh aus der Pfarrei Tettenweis und dessen Zutheilung zur Pfarrei Ruhstorf, dann die Errichtung einer Expositur in Hader beabsichtiget werden, weßhalb hieher bemerkt wird, daß sich der künftige Pfarrer von Tettenweis, für den Fall als diese Aenderung im Pfarrverbande und Pfarrbestande für nothwendig oder erwünscht erachtet werden sollte, selbe ohne Widerrede gefallen zu lassen habe.

Bewerber um die bezeichnete Pfarrpfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Attesten versehenen Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 15. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,800.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Militärentlassungsscheine der Untauglichen der Altersklassen 1839 und 1840 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Nachstellung der Conscribirten der Altersklasse 1840 vorüber ist, werden sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern hiemit angewiesen, die Militärentlassungsscheine der definitiv militärdienstuntauglichen Conscribirten der Altersklassen 1839 und 1840 mit den vorgeschriebenen Verzeichnissen und vorschriftsmäßig legalisirten Armuthszeugnissen binnen 4 Wochen in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 16. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,427.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des Unteraufschlägers Joseph Böll in Ergoldsbach als Unteragenten der gedachten Versicherungs-Gesellschaft für den einschlägigen Landgerichtsbezirk Rottenburg hat die

Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 16. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,223.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Untersuchung gegen den Riemerssohn Michael Spatzenegger von Haag wegen Unterschlagung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird hiemit eröffnet, daß der ledige Riemerssohn Michael Spatzenegger von Haag in Oesterreich unter der Enns durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichts Nürnberg vom 16. April 1862 wegen einfachen Verbrechens der Unterschlagung zu einjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach Erstehung dieser Strafe des Landes verwiesen worden ist.

Landshut, den 16. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung des Michael Spatzenegger von Haag.

Alter 28 Jahre, Größe 6' 2'', Haare schwarz, Stirne gewölbt, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase proportionirt, Mund desgleichen, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: schwarzer Tuchüberrock mit weiß und schwarzem baumwollenen Futter, schwarze Tuchhose, schwarz und weißgestreifter halbwollener Schlips, weißbaumwollene Unterhose, baumwollenes Hemd, schwarze Tuchmütze, lederne Stutzen.

Ad. Num. 18,795.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird hiemit eröffnet, daß der ledige Taglöhner Georg Konrad Köhler von Lützelwibelsbach, großherzoglich hessischen Kreisamtes Neustadt am Mümling, welcher bereits durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 22. Juli 1857 wegen Diebstahls zu vierjähriger Arbeitshausstrafe und zur Landesverweisung verurtheilt und nach Ausschreiben vom 23. März 1861 (Kreisamtsblatt S. 347) erst am 2. Februar 1861 aus der Besserungsanstalt Wasserburg entlassen worden war, durch neuerliches rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Windsheim vom 27. März 1862 wegen fortgesetzten Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung in einjährige Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach überstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen worden ist.

Landshut, den 16. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung des Georg Konrad Köhler:

Alter 22 Jahre, Größe 5' 5'', Haare blond, Stirne hoch, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund proportionirt, Kinn rund, Bart blond, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 21,048.

An sämmtliche k. Rentämter im Kreise Niederbayern.

Die Kosten für Schneeräumen auf den Staatsstraßen pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Rentämter, welche mit Vorlage der summarischen Uebersicht über rubrizirte Kosten noch im Rückstande sich befinden, werden angewiesen, dieselbe nunmehr innerhalb 8 Tagen vorzulegen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Landshut, den 18. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3233/III.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den Zeitungsredakteur Baptist Cantor dahier wegen Preßvergehens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 3. Mai 1862 Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Präsident Dr. von Barth, Vorsitzender, Bar. von Aretin, Kilp, Dr. Gosner, Räthe, Lammers, Assessor, Jergius, k. II. Staatsanwalt, und Mayr, Sekretär, in der Untersuchung gegen den Zeitungs-Redakteur Baptist Cantor dahier wegen Preßvergehens, begangen in Nr. 99 des fränkischen Kuriers vom 7. April 1862, Postausgabe, durch Aufnahme des Aufsatzes: „Noch einige Bruchstücke aus der Schrift wie zu helfen ist“ beschlossen:

es sey das Strafverfahren wegen des genannten Reates einzustellen, jedoch die Nr. 99 vom 7. April 1862, soweit dieses Blatt noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor.

Frhr. v. Welser.

Müller.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Bezirksamtmännern Simon Taucher zu Passau und Wilhelm Freiherrn von Pechmann zu Straubing das Stadtcommissariat in den gleichnamigen Städten zu übertragen.

Vermög Entschließung der k. Landwehr-Kreisstellen vom 15. Mai 1862 wurden beim kgl. Landwehr-Bataillon Abensberg:

a) zu Hauptleuten die Oberlieutenants Johann Diermayer von Neustadt, und Jakob Priklmayer von Siegenburg, dann

b) zu Oberlieutenants die Unterlieutenants Jakob Hort von Neustadt und Mathias Huber von Siegenburg befördert.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 43. Landshut, Sonnabend den 24. Mai **1862.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Organisation der Handelsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betr. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Das Gesuch des Lehrers Heinrich Lützel um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Liederkranz" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Die Ausstellung der Versicherungs-Policen für das Transportversicherungs-Geschäft. — Schäzler Freiherr v., k. b. Kämmerer, Errichtung eines Familienfideikommisses. — Untersuchung gegen den Redakteur Max Zugschwert wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours- und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Organisation der Handelsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Artikel 56—77 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

I. Von dem Handelsappellationsgerichte.

§. 1.

Für die Landestheile diesseits des Rheins wird ein Handelsappellationsgericht mit dem Sitze in Nürnberg errichtet. Dasselbe führt die Bezeichnung: »Königliches Handelsappellationsgericht zu Nürnberg.«

§. 2.

Das Handelsappellationsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Räthen als rechtskundigen Richtern, dann mit einer entsprechenden Anzahl von Beisitzern aus dem Kaufmannsstande und von Secretären besetzt. Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande führen den Titel: »Handelsappellationsgerichtsassessoren.«

§. 3.

Wenn wegen Verhinderung rechtskundiger Richter ein vollständiger Senat des Handelsappellationsgerichtes nicht gebildet werden kann, so wird derselbe ergänzt durch Zuziehung von Richtern des Bezirksgerichtes Nürnberg, welche der Director dieses Gerichtes im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Handelsappellationsgerichts abordnet.

§. 4.

Der Präsident, die Räthe und die Secretäre des Handelsappellationsgerichtes sind im Allgemeinen und insbesondere bezüglich des Ranges, der Besoldung und der Vorrückung in höhere Gehaltsclassen, dann der pragmatischen Rechte den betreffenden Beamten der übrigen Appellationsgerichte gleichgestellt.

Dieselben tragen die für die betreffenden Beamten der übrigen Appellationsgerichte vorgeschriebene Amtskleidung.

Den Beisitzern aus dem Kaufmannsstande ist gestattet, die für die Appellationsgerichtsräthe vorgeschriebene Amtskleidung zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei, sowie die Hut- und Degenverzierung in Silber statt in Gold auszuführen sind.

§. 5.

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande üben ihr Amt als ein bloßes Ehrenamt ohne irgend einen Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt oder Pension für ihre Hinterlassenen aus.

Sie leisten gleich den rechtskundigen Mitgliedern des Handelsappellationsgerichtes bei ihrem Amtsantritt den Richtereid.

§. 6.

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande haben je nach ihrer Berufung durch den Vorstand des Gerichtes abwechselnd an den Berathungen desselben und in Gemäßheit der Artikel 57 und 58 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, an den hiebei vorkommenden Abstimmungen Antheil zu nehmen.

Denselben stehen außerdem lediglich diejenigen Befugnisse zu, welche und soweit sie den kaufmännischen Beisitzern an den Handelsgerichten in den zur Anwendung kommenden Proceßgesetzen beigelegt sind.

§. 7.

Diejenigen Directorialgeschäfte, welche bei den übrigen Appellationsgerichten der collegialen Berathung des Präsidenten mit den Directoren bedürfen, hat der Handelsappellationsgerichtspräsident für sich allein zu erledigen.

§. 8.

Der Acceß bei dem Handelsappellationsgerichte unterliegt denselben Bestimmungen, wie der Acceß an den übrigen Appellationsgerichten.

§. 9.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Februar 1862, den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend, über das Kanzlei- und Dienerpersonal, dann das Regiewesen der Appellationsgerichte finden auch auf das Handelsappellationsgericht zu Nürnberg Anwendung.

Die Behandlung der Comptabilitäts- und sonstigen Finanzgegenstände richtet sich nach den für die übrigen Appellationsgerichte gegebenen Bestimmungen über diese Gegenstände.

§. 10.

Das Handelsappellationsgericht führt ein Dienstsiegel gleich jenem der übrigen Appellationsgerichte mit der Umschrift: „Handelsappellationsgericht zu Nürnberg.“

II. Von den Handelsgerichten erster Instanz.

§. 11.

Handelsgerichte erster Instanz werden gebildet:

A. Im Kreise Oberbayern:

1) bei dem Bezirksgerichte München links der Isar für den Sprengel dieses Gerichtes und die Sprengel der Bezirksgerichte Aichach, Freising und Weilheim;
2) bei dem Bezirksgerichte München rechts der Isar für den Sprengel dieses Gerichtes und die Sprengel der Bezirksgerichte Traunstein und Wasserburg.

B. Im Kreise Niederbayern:

1) bei dem Bezirksgerichte Landshut für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Straubing;
2) bei dem Bezirksgerichte Passau für den Sprengel dieses Gerichtes und die Sprengel der Bezirksgerichte Deggendorf und Pfarrkirchen.

C. Im Kreise Oberpfalz und Regensburg:

1) bei dem Bezirksgerichte Amberg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Weiden;
2) bei dem Bezirksgerichte Regensburg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Neunburg vor dem Wald.

D. Im Kreise Oberfranken:

1) bei dem Bezirksgerichte Bamberg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Kronach;
2) bei dem Bezirksgerichte Bayreuth für den Sprengel dieses Gerichtes;

3) bei dem Bezirksgerichte Hof für den Sprengel dieses Gerichtes.

E. Im Kreise Mittelfranken:

1) bei dem Bezirksgerichte Ansbach für den Sprengel dieses Gerichtes;

2) bei dem Bezirksgerichte Fürth für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Windsheim;

3) bei dem Bezirksgerichte Nürnberg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Eichstädt.

F. Im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg:

1) bei dem Bezirksgerichte Aschaffenburg für den Sprengel dieses Gerichtes;

2) bei dem Bezirksgerichte Schweinfurt für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Neustadt an der Saale;

3) bei dem Bezirksgerichte Würzburg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Lohr.

G. Im Kreise Schwaben und Neuburg:

1) bei dem Bezirksgerichte Augsburg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Donauwörth;

2) bei dem Bezirksgerichte Kempten für den Sprengel dieses Gerichtes;

3) bei dem Bezirksgerichte Memmingen für den Sprengel dieses Gerichtes.

§. 12.

Die in §. 11 genannten Handelsgerichte führen die Bezeichnung: »Königliches Handelsgericht N. N.« nach der Bezeichnung des Bezirksgerichtes, bei welchem sie gebildet sind, und ein Dienstsiegel mit gleicher Umschrift.

§. 13.

Jedes Handelsgericht wird mit einem Vorstande und zwei Räthen als rechtskundigen Richtern aus der Mitte des Bezirksgerichtes, bei welchem dasselbe gebildet ist, dann mit der erforderlichen Zahl von Beisitzern und Ergänzungsrichtern aus dem Kaufmannsstande besetzt.

Die dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Bezirksgerichtes, welche zu Mitgliedern des Handelsgerichtes ernannt werden, erleiden hiedurch keine Veränderung.

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande führen den Titel: »Handelsgerichts-Assessoren.« Denselben, gleichwie den Ergänzungsrichtern aus dem Kaufmannsstande ist gestattet, die für die Bezirksgerichtsräthe vorgeschriebene Amtskleidung zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei, sowie die Hut- und Degenverzierung in Silber statt in Gold auszuführen sind.

§. 14.

Die Bestimmungen in §. 5 der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf die bei den Handelsgerichten angestellten Beisitzer und Ergänzungsrichter aus dem Kaufmannsstande Anwendung. Die Bestimmungen in §. 6 sind lediglich auf die kaufmännischen Beisitzer an den Handelsgerichten anwendbar.

§. 15.

Die Ergänzungsrichter können jederzeit den Sitzungen des Handelsgerichtes anwohnen und an den Berathungen desselben Antheil nehmen.

An der Abstimmung können sich die Ergänzungsrichter jedoch nur in dem Falle betheiligen und die weiteren Amtsbefugnisse der kaufmännischen Beisitzer können dieselben nur dann ausüben, wenn sie von dem Vorstande des Gerichtes im Verhinderungsfalle der ordentlichen Beisitzer aus dem Kaufmannsstande zur Dienstleistung berufen werden.

§. 16.

Bei Verhinderung der rechtskundigen Richter des Handelsgerichtes werden dieselben durch andere Richter des Bezirksgerichtes vertreten, welche der Director des letzteren hiezu bestimmt.

§. 17.

Die Secretariats-, Canzlei-, Expeditions-, Tax- und Botengeschäfte der Handelsgerichte werden von dem betreffenden Personal des Bezirksgerichtes besorgt.

Ebenso werden die Bureaubedürfnisse der Handelsgerichte aus den Regiefonds der betreffenden Gerichte bestritten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Insoweit nicht durch die gegenwärtige Verordnung, oder durch die zur Anwendung kommenden Proceßgesetze

etwas Anderes bedingt ist, finden die für die Geschäftsbehandlung bei den übrigen Appellationsgerichten und bei den Bezirksgerichten diesseits des Rheins bestehenden Vorschriften auch auf die Handelsgerichte beider Instanzen Anwendung.

§. 19.

Gegenwärtige, für alle Landestheile diesseits des Rheins gültige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften ihre Gültigkeit.

Von demselben Tage an sind alle bisherigen Handels- und Wechselgerichte beider Instanzen, mit Ausnahme des nach Art. 61 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche fortbestehenden Mercantil-, Friedens- und Schiedsgerichtes zu Nürnberg, aufgelöst.

Gegeben Nizza den 19. April 1862.

Max.

Freiherr v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär, Ministerialrath
Steyrer.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungs-Behörden betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zur Regelung des ärztlichen Dienstes bei den Gerichten und Verwaltungs-Behörden zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der ärztliche Dienst bei den Bezirksgerichten, Stadt- und Landgerichten und Distrikts-Verwaltungs-Behörden wird von Bezirksgerichtsärzten und Bezirksärzten I. und II. Classe versehen.

§. 2.

Bei jedem Bezirksgerichte wird ein Bezirksgerichtsarzt aufgestellt. Derselbe versieht in der Regel zugleich den gerichtsärztlichen Dienst bei dem am Sitze des Bezirksgerichtes befindlichen Stadtgericht.

Bei jedem Bezirksamte wird ein Bezirksarzt I. Classe ernannt.

Bei jedem Landgerichte, in dessen Gerichtssprengel sich nicht bereits der Sitz eines Bezirksarztes I. Classe befindet, wird ein Bezirks-Arzt II. Classe aufgestellt.

Der Dienst eines Bezirksarztes I. oder II. Classe kann gleichzeitig einem Bezirksgerichtsarzte übertragen werden.

Für den ärztlichen Dienst bei den einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistraten (in München bei dem Stadtmagistrate und der Polizeidirection) können besondere Bezirksärzte I. oder II. Classe aufgestellt werden, außerdem ist derselbe von einem andern am Sitze dieser Verwaltungs-Behörden aufgestellten öffentlichen Arzte zu versehen.

§. 3.

Die Bezirksärzte I. und II. Classe sind für den ganzen Sprengel desjenigen Landgerichtes oder Stadt- und Landgerichtes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, — vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2 — in Bezug auf alle Gegenstände der Rechtspflege und Verwaltung, welche eine ärztliche Dienstleistung innerhalb jenes Sprengels veranlassen, die ordentlichen öffentlichen Aerzte.

Die bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirks-Aerzte I. Classe haben überdieß für den ganzen Amtsbezirk im Gebiete der Verwaltung diejenigen ärztlichen Geschäfte zu besorgen, welche in der zu erlassenden Geschäfts-Instruction ihnen zur ausschließlichen Behandlung überwiesen werden.

Die für den ärztlichen Dienst bei den in §. 2 Abs. 5 aufgeführten Verwaltungsbehörden ernannten besonderen Bezirksärzte I. und II. Classe, so wie die

übrigen mit diesem Dienste gleichzeitig betrauten öffentlichen Aerzte, sind in dieser Eigenschaft lediglich zu den im Verwaltungsbezirke der betreffenden Behörde auf dem Gebiete der Verwaltung vorkommenden ärztlichen Dienstleistungen berufen.

§. 4.

Die Bezirksgerichtsärzte sind in allen Rechtssachen, welche zur Zuständigkeit des an ihrem Wohnsitze befindlichen Stadtgerichts gehören, die ordentlichen öffentlichen Aerzte.

In allen zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Rechtssachen sind sie, soferne von dem betreffenden Bezirksgerichte, den Untersuchungsrichtern oder den Staatsanwälten ein desfallsiges Ersuchen an sie gestellt wird, für den ganzen Sprengel des betreffenden Bezirksgerichts zur gerichtsärztlichen Dienstleistung in gleicher Weise berufen, wie die sämmtlichen übrigen im Bezirksgerichts-Sprengel aufgestellten Bezirksärzte I. und II. Classe in den ihnen angewiesenen Bezirken.

§. 5.

Die Bezirksgerichtsärzte führen den Titel „Königlicher Bezirksgerichtsarzt zu N. N." mit der Bezeichnung des betreffenden Bezirksgerichts.

Die Bezirksärzte I. und II. Classe führen den Titel: „Königlicher Bezirksarzt zu N. N." mit der Bezeichnung des betreffenden Bezirksamts oder Landgerichts, bei welchem sie angestellt sind; wenn sie aber lediglich für den Verwaltungs-Bezirk einer Stadt ernannt sind, den Titel: „Königlicher Bezirksarzt der Stadt N. N." mit dem Namen dieser Stadt.

Jeder Bezirksgerichts- und Bezirksarzt führt ein seinem Titel entsprechendes Dienstsiegel.

§. 6.

Sämmtliche Bezirksgerichts- oder Bezirks-Aerzte sind in Verhinderungs- und Erledigungs-Fällen zur vorübergehenden gegenseitigen Aushilfe in den gerichts- und verwaltungsärztlichen Geschäften verpflichtet.

§. 7.

Als Jahresbesoldung beziehen:

1) Die Bezirksgerichtsärzte je 1000 fl.
2) die Bezirksärzte I. Classe je 800 fl.
3) die Bezirksärzte II. Classe je 600 fl.

Bei langjähriger erprobter Dienstleistung oder besonderer Auszeichnung im Dienste bleibt die entsprechende Erhöhung der Besoldungen einzelner Bezirksgerichts- und Bezirksärzte nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vorbehalten.

§. 8.

Die Bezirksgerichtsärzte und Bezirksärzte I. und II. Classe haben gleichen Rang. Sie tragen die für die bisherigen Bezirksgerichts- und Landgerichts-Aerzte vorgeschriebene Amtskleidung.

§. 9.

Die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte I. und II. Classe sind berechtigt, für ihre Verrichtungen innerhalb und außerhalb des ihnen angewiesenen Bezirks — wenn die Kosten von einer Partei getragen werden — die nach der Medicinal-Tax-Ordnung ihnen zukommenden Gebühren in Anspruch zu nehmen.

Fallen dagegen die Kosten dem Staate zur Last, so erhalten die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte oder deren Stellvertreter bei Geschäftsreisen in Strafsachen innerhalb desjenigen Stadt- oder Land- oder Stadt- und Landgerichts-Sprengels, für welche sie als die ordentlichen öffentlichen Aerzte aufgestellt sind, bis auf weitere Bestimmung die den Bezirksgerichts-Räthen gebührenden Reisekosten mit Ausschluß der Taggelder.

Außerdem steht den aufgestellten öffentlichen Aerzten für Vornahme der Amtsgeschäfte auf dem Gebiete der Rechtspflege wie der Verwaltung, innerhalb des ihnen angewiesenen Bezirkes ein Anspruch auf Vergütung von Reisekosten, Taggeldern oder sonstigen Gebühren nur in jenen Fällen zu, in welchen ihnen durch besondere Bestimmungen solche bewilligt sind.

Werden Bezirksgerichtsärzte oder Bezirksärzte außerhalb des in Absatz 2 bezeichneten Sprengels zu Amts-

Geschäften berufen, so gebühren ihnen ebenfalls die daselbst festgesetzten Reisekosten mit Einschluß der Taggelder gleich den Bezirksgerichtsräthen.

Wird in den im 2. und 4. Absatze bezeichneten Fällen von dem Gerichtsbeamten ein eigenes Gefährt verrechnet, so ist dasselbe auch für den Gerichtsarzt gemeinschaftlich und dem letzteren eine besondere Aufrechnung hiefür nicht gestattet.

§. 10.

Die Bezirksgerichtsärzte werden auf gemeinschaftlichen Vorschlag der Staatsministerien des Innern und der Justiz, die Bezirksärzte I. und II. Classe auf Vorschlag des Staatsministeriums des Innern von Uns ernannt.

§. 11.

Den Bezirksgerichts- und Bezirksärzten können im Falle des Bedürfnisses ständige Assistenten zur dienstlichen Aushilfe und Stellvertretung beigegeben werden.

Die Aufstellung derselben erfolgt durch das Staats-Ministerium des Innern, welches zugleich in jedem einzelnen Falle über deren Wirkungskreis, sowie über deren Remunerirung Bestimmung zu treffen hat.

§. 12.

Insoweit nicht durch vorstehende Verordnung etwas Anderes bestimmt ist, finden auf die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte I. und II. Classe alle diejenigen allgemeinen Bestimmungen Anwendung, welche bezüglich der bisherigen Bezirks- und Landgerichtsärzte zur Zeit in Kraft bestehen.

§. 13.

Gegenwärtige für die Landestheile diesseits des Rheins giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit.

Nizza, den 21. April 1862.

Max.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär, Ministerialrath
von Epplen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19,916.

An sämmtliche Stadtcommissariate und Polizeibehörden v. Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 16. April l. Js. wurde Christian Wilhelm Werner, lediger Webergeselle von Rotewisch, k. sächsischen Amtes Auerbach, wegen Vergehens des Diebstahls des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements erhalten die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des Werner das vorschriftmäßige Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 16. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Banner, Sekretär.

Signalement
des Christian Wilhelm Werner.

Alter 27 Jahre, Größe 6' 1", Haare braun, Stirne hoch, Augen grau, Nase länglicht, Mund spitzig, Bart blond. Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: graue Schildkappe, roth und weiß getupftes Halstuch, schwarze Weste, schwarze Hose, Halbstiefel, graue Joppe.

Ad Num. 20,755.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen in Niederbayern.

Das Gesuch des Lehrers Heinrich Lützel um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Liederkranz" in das Verzeichniß der genehmigten Bücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

vom 12. Mai l. Js. Nr. 3692 wurde das vom Lehrer Heinrich Lützel in Zweibrücken verfaßte, im Verlag von Tascher in Kaiserslautern in II. Auflage zum Preise von 10 kr. à Heft in 2 Heften erschienene Werk „Liederkranz“ auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. IV. der für die Schüler an den protestantischen deutschen Werktags- und Feiertags-Schulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. H. Ziff. 3 aufgenommen.

Die obengenannten Behörden haben den Vortrag in dem mit Regierungs-Ausschreibung vom 23. Mai v. Js. Nr. 20,143 (Beil. zum Kr.-A.-Bl. Nr. 45) bekannt gegebenen Verzeichniß Nr. IV. sub lit. H. Ziff. 3 hienach entsprechend zu berichtigen.

Landshut, den 18. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,551.

Die Ausstellung der Versicherungs-Policen für das Transportversicherungs-Geschäft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. Mts. haben Seine Majestät der König durch allerhöchste Entschließung ddo. Nizza 18. v. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß — in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verordnen, von der im §. V der k. Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betreffend — festgestellten Bestimmung über die Ausfertigung der Policen künftighin, jedoch nur bezüglich des Transportversicherungs-Geschäftes in der Art Umgang genommen werde, daß die Transport-Versicherungspolicen, Prolongationsscheine, Policennachträge, Interimsscheine und dergleichen, auch durch die Unteragenten — jedoch unter unveränderter Aufrechthaltung der speziellen Haftung der Hauptagenten für diese Geschäftsführung der Unteragenten — ausgefertigt werden können.

Es wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 18. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3257.

Schäzler Freiherr v., k. b. Kämmerer, Errichtung eines Familienfideikommisses betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ferdinand Freiherr v. Schäzler, kgl. Kämmerer, hat gemäß letztwilliger Verfügung dd. München 1. Mai 1854 ein Familienfideikommiß errichtet.

Dieses Familienfideikommiß besteht:

I. aus dem Landgute Vormbach am Inn in Niederbayern im Bezirke des kgl. Landgerichts Paßau II nebst dazu gehörenden Gebäuden der radizirten Brau- und Branntweinbrennerei und Mahlgerechtsame, Gärten, Wiesen, Aeckern, Oedungen, Waldungen, zusammen 237 Tagw. 11 Dez.; dann den im Schlosse zu Vormbach vorhandenen Mobilien, und den in der Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, Mühlen, dann Oekonomiegebäuden befindlichen Haus- und Baumannsfahrnissen und Vieh; ferner aus einem in 26,45 Dez. bestehenden Ausbruche des Ranzingergutes;

II. aus den in Augsburg gelegenen Wohnhäusern Nr. 26 lit. a in der Maximiliansstraße und Nr. 50 lit. a in der Wintergasse, nebst den zur Zeit des Todes des Familienkonstituenten, Ferdinand Freiherrn von Schäzler in diesen Häusern befindlichen ihm gehörenden Silbergeschirr, Gemälden und Kupferstichen;

III. aus den in der Wohnung des Ferdinand Freiherrn von Schäzler zu München vorhandenen, ihm gehörenden Silbergegenständen, Oelgemälden und Kupferstichen;

IV. in kgl. bayer. Bankaktien, Ostbahnaktien, Aktien der Ettlinger Spinnerei und Weberei, der Straßburger Wollspinnerei, k. k. österreich. Metalliques-Obligationen, churhessischen und großherzoglich badischen Loosen, Aktien der Gesellschaft Peuligeaud, und der Dampfbootgesellschaft Lindau, endlich aus in Handelshäusern anliegenden Fonds im Gesammtbetrage ad 290,454 fl.

Auf Grund des Ediktes über die Familienfideikommisse dd. 26. Mai 1818 §. 26 werden hiemit alle unbekannte Gläubiger, welche hinsichtlich dieses zum Familienfideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, durch gegenwärtige Ediktalladung aufgefordert, binnen einem präklusiven Termin von sechs Monaten diese ihre Forderungen bei dem kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern unter dem Rechtsnachtheile anzugeben, daß nach Umfluß dieses sechsmonatlichen Termines das obgedachte Vermögen als ein Fideikommiß immatrikulirt werden würde, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Bestandtheile des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das noch übrige Allodialvermögen des betreffenden Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses unter der Beschränkung zu halten berechtiget sein sollen, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Paßau, den 11. Januar 1862.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

(3c) Reitmayr, Sekretär.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den Redakteur Max Zugschwert wegen Preßvergehens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Bezirksgericht Traunstein hat am 29. April 1862 Vormittags $11\frac{1}{2}$ Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Der k. Direktor Hauck, Vorsitzender, Gresbeck, Schatz, Assessoren, Künnell, Staatsanwalt, Maunz, Sekretär,

in der Untersuchung gegen Max Zugschwert, Redakteur des Grenzboten in Reichenhall, wegen Preßvergehens durch Aufnahme der Ankündigung der in den letzten Ziehungen der k. k. österreichischen Lotterien gezogenen Nummern und der nächstfolgenden Ziehungstage in Nr. 7 des Grenzboten pro 1862 in Anwendung der Art. 16 und 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 beschlossen:

Es seien unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Exemplare der Nr. 7 des Grenzboten pro 1862, soweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten.

Am 11. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht Traunstein.

Der kgl. Direktor.

Hauck.

Maunz.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 19. Mai l. Js. wurde dem k. Advokaten Friedrich Seydl in Paßau die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren Rechtssachen bei den k. Landgerichten Paßau I. und II. übertragen.

III. Augsburger Cours
vom 15. Mai 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	98¼
" à 4 %	—	100⅝
" à 4 % halbjährig	101¼	—
" à 4½ %	103⅜	—
" à 4½ % halbjährig	—	103¼
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	103⅛	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	—	830
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	106¼	—
" " mit 30 % Einzahlung	106	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 19. Mai 1862.	Waizen	—	73	73	73	—	18	55	18	37	18	21	—	—	—	31
		Korn	7	9	16	16	—	16	39	16	22	15	53	—	—	—	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	8	12	8	6	8	—	—	—	—	40
Deggendorf	Vom 20. Mai 1862.	Waizen	—	227	227	227	—	18	48	18	33	18	16	—	—	—	20
		Korn	—	45	45	45	—	16	36	16	10	16	—	—	19	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	11	12	11	5	11	3	—	29	—	—
		Haber	4	103	107	107	—	6	3	5	54	5	48	—	—	—	12
Dingolfing	Vom 20. Mai 1862.	Waizen	—	87	87	87	—	18	6	17	56	17	46	—	—	—	1
		Korn	—	3	3	3	—	16	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	3	6	—	—	—	—	—	—	6
Geiselhöring	Vom 20. Mai 1862.	Waizen	—	277	277	277	—	18	54	18	30	18	18	—	12	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	16	—	15	36	15	12	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 15. Mai 1862.	Waizen	—	19	19	13	—	18	57	18	51	18	41	—	14	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	15	30	—	—	—	—	—	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	6	6	50	6	48	—	16	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr Schäffl.	Gesammt-Summe Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 19. Mai 1862.	Waizen	—	352	352	352	—	18	12	18	—	17	15	—	—	—	—
		Korn	—	20	20	20	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14		12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 16. Mai 1862.	Waizen	332	2393	2725	2613	112	19	27	19	—	18	40	—	—	—	—
		Korn	—	232	232	206	26	16	27	16	9	15	43	—	—	—	21
		Gerste	—	14	14	9	5	13	—	12	33	12	—	—	50	—	—
		Haber	6	296	302	278	24	6	57	6	44	6	30	—	14	—	—
Mainburg	Vom 21. Mai 1862.	Waizen	—	142	142	142	—	19	27	19	3	18	49	—	—	—	15
		Korn	6	6	12	12	—	16	26	16	1	15	36	—	—	—	35
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	16	17	17	—	7	31	7	12	6	37	—	16	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 20. Mai 1862.	Waizen	—	122	122	122	—	19	12	18	34	18	—	—	—	—	28
		Korn	—	20	20	20	—	16	12	16	4	16	—	—	—	1	4
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	47	47	47	—	8	—	7	29	6	30	—	—	—	5
Osterhofen	Vom 19. Mai 1862.	Waizen	5	188	193	190	3	18	41	18	28	18	2	—	1	—	—
		Korn	22	20	42	3	39	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	12	—	12	8	4	6	48	6	30	6	24	—	12	—	—
Passau	Vom 20. Mai 1862.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	19	12	—	—	—	—	1	12
		Korn	—	21	21	21	—	17	3	16	32	16	5	—	—	1	47
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	133	141	105	36	5	41	5	31	5	21	—	—	—	18
Pfeffenhausen	Vom 19. Mai 1862.	Waizen	—	19	19	19	—	19	9	18	45	18	11	—	—	—	28
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	33	7	6	7	—	—	—	—	1
Pilsting	Vom 20. Mai 1862.	Waizen	—	102	102	102	—	18	12	17	36	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. Mai 1862.	Waizen	60	878	938	938	—	18	10	18	36	18	11	—	—	—	6
		Korn	31	199	230	210	20	16	—	15	27	14	53	—	—	—	26
		Gerste	—	455	455	450	5	12	2	11	57	11	30	—	21	—	—
		Haber	14	218	232	215	17	6	53	6	33	6	10	—	—	—	6
Vilshofen	Vom 21. Mai 1862.	Waizen	45	413	458	426	32	19	27	19	4	18	43	—	—	—	28
		Korn	—	27	27	27	—	17	17	17	—	16	54	—	—	1	2
		Gerste	2	—	2	2	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	36	38	38	—	6	6	5	57	5	40	—	—	—	8

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 44. Landshut, Mittwoch den 28. Mai **1862.**

Inhalt:

Gesuch des Kaufmanns Jos. Bergmann zu Kissingen um die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm verfertigten Eau de Kissingen. — — Den Vollzug des §. 16 der allerh. Verordnung vom 24. Febr. 1862 über die Einrichtung der Distrikts-Verwaltungsbehörden, modo die auswärtigen Amtstage der k. Bezirksämter. — Die Portofreiheit der Bankkasse bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien. — Gesuch des Apothekers H. Hildebrand zu Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Zahnmittels. — Das Gesuch der Serz'schen Kartenhandlung um Aufnahme des in ihrem Verlage erschienenen „Schul-Atlas" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Die Wahl der Landräthe von Niederbayern für die Periode 1857/58 bis 1862/63. — Die Regiekosten-Rechnung für 1861/62. — Die Aufstellungen von Unteragenten für die Kölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. — Die Erledigung der Pfarrei Pfaumfeld, Dekanats Gunzenhausen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19,281.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate in Niederbayern.

Gesuch des Kaufmanns Joseph Bergmann zu Kissingen um die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm verfertigten Eau de Kissingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unter dem 27. v. Mts. im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ergangene Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird im Nachfolgenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 19. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3620.

Staats-Ministerium des Handels rc.

Auf das Gesuch des Kaufmanns Joseph Bergmann zu Kissingen de praes. 9. Februar d. Js., bezeichneten Betreffs, wird demselben hiemit die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm verfertigten „Eau de Kissingen" im Umfange des gesammten Königreiches unter der Bedingung ertheilt, daß der Verkaufspreis der Originalflasche den Betrag von 1 fl. nicht überschreitet.

München, den 27. April 1862.

Auf rc. Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken rc. ergangen. (gez.) Rößler.

Ad Num. 20,865.

An sämmtliche k. Landgerichte.

Den Vollzug des §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 über die Einrichtung der Distrikts-Verwaltungsbehörden, modo die auswärtigen Amtstage der k. Bezirksämter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die allerh. Verordnung vom 24. Februar 1862 über die Einrichtung der Distrikts-Verwaltungs-Behörden bestimmt im §. 16.

„Von den Bezirksämtern sind außerhalb des „Amtssitzes Amtstage in allen Amtsbezirken an den „hiefür geeigneten entlegenen Orten, insbesondere „an den Landgerichtssitzen in Gemäßheit einer von „der Kreis-Regierung für jeden Bezirk nach Be„dürfniß festzusetzenden und gehörig zu veröffent„lichenden Ordnung zu dem Zwecke abzuhalten, da„mit den Bewohnern der betreffenden Umgegend die „Möglichkeit dargeboten werde, ihre Angelegenheiten „mit Ersparung zeitraubender Gänge nach dem ent„fernten Amtssitze zur Erledigung zu bringen.“

Im Vollzuge dieser Anordnung wurden nach Einvernahme der k. Landgerichte in ihrer dermaligen Eigenschaft als Verwaltungsbehörden die auswärtigen Amtstage, wie solche von den künftigen k. Bezirksämtern abzuhalten sind, in jener Weise festgesetzt, wie solches die Beilage entnehmen läßt, was hiemit zur künftigen Nachachtung für die k. Bezirksämter sowohl als für deren Amtsangehörige mit nachfolgenden Beisätzen bekannt gemacht wird.

1. Die Abhaltung der auswärtigen Amtstage hat mit dem Anfange des künftigen Monat Juli zu beginnen.

2. Die Zählung der auswärtigen Amtstage hat mit dem ersten treffenden Wochentage des Monats zu beginnen. So sind beispielsweise die auf Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag fallenden auswärtigen Amtstage am 1., 2., 3., 4. und 5. Juli ds. Js. zum erstenmale abzuhalten.

Hiernach ist sich für alle weiteren Monate zu achten.

Die auf die Wochentage der 5. Woche treffenden auswärtigen Amtstage fallen immer aus.

3. Wenn auf den Wochentag, an welchem ein auswärtiger Amtstag abzuhalten wäre, ein gebotener Feiertag fällt, so ist dieser Amtstag (in so weit nicht nach der Beilage abweichende Anordnung getroffen ist) am nächstfolgenden Wochentage zu halten. Trifft jedoch auf den nächstfolgenden Wochentag abermals ein gebotener Feiertag oder ist der nächstfolgende Tag an und für sich ein gebotener Feiertag, so fällt der Amtstag in dieser Woche ganz aus.

4. Damit die Amtsangehörigen darüber nicht in Zweifel sein können, ob und wann die auswärtigen Amtstage abgehalten werden, haben die k. Bezirksämter in der Mitte jeden Monats (für den nächsten Monat Juli längstens bis zum 20. Juni) jene Tage, an denen die auswärtigen Amtstage im nächsten Monate abgehalten werden, im Amtsblatte bekannt zu machen.

5. Die allerh. Verordnung vom 24. Februar c. bestimmt nicht, daß jenen Orten, in denen auswärtige Amtstage gehalten werden, ein — aus den diesen Orten zunächstgelegenen Gemeinden zu bildender und nur für die Angehörigen dieser Gemeinden zugänglicher Bezirk zugewiesen werde. Der Zweck der einschlägigen Bestimmung ist mit den Worten ausgedrückt: „damit den Bewohnern der betreffenden Umgegend ꝛc.“ Die Bildung von Bezirken für die auswärtigen Amtstage hat deßhalb zu unterbleiben.

6. Bei den auswärtigen Amtstagen können alle Parthei-Geschäfte vorgenommen werden, die am Amtssitze selbst vorkommen. Deßhalb können dort Gesuche und Anträge zu Protokoll genommen, Bescheide und Beschlüsse eröffnet werden (in so ferne hiedurch nicht Verzögerungen eintreten, welche die Interessen des Dienstes oder der Partheien benachtheiligen), Beschwerden angebracht, Anträge gestellt werden u. s. w.

7. Alle zum Bezirksamte gehörigen Einläufe, incl. der Protokolle, die ein auswärtiger Amtstag mit sich

bringt, sind am Orte des auswärtigen Amtstages sogleich zu präsentiren und nach Rückkunft der Commission an den Amtssitze wo möglich noch am nemlichen Tage, spätestens mit beginnender Geschäftszeit des nächstfolgenden Tages (Feiertag oder Wochentag) gleich den andern Einläufen des Bezirksamtes zu journalisiren und der weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu übergeben.

8. Die Beamten der Bezirksämter haben an den Sitzen der auswärtigen Amtstage in den Sommermonaten (April mit September) Morgens 9 Uhr, in den Wintermonaten Morgens 10 Uhr einzutreffen und die Geschäfte zu beginnen. Falls bis Mittags 12 Uhr Partheien gar nicht erscheinen, oder die Geschäfte der erschienenen abgemacht sind, können die Beamten die Rückreise antreten.

Mit Rücksicht auf diese wird die Dauer der Geschäftszeit an den auswärtigen Amtstagen in den Sommermonaten auf die 5. in den Wintermonaten auf die 4. Abendstunde festgesetzt, unabbrüchig dem freien Willen der Beamten, welche die Dauer der Geschäftszeit über diese Stunden erstrecken wollen.

9. Die Fragen, ob die mit gegenwärtiger Ausschreibung festgesetzten auswärtigen Amtstage dem Bedürfnisse genügen, oder ob deren Zahl zu hoch gegriffen sei? lassen sich bei der Neuheit der Sache jetzt nicht mit Bestimmtheit beantworten. Damit aber in der einen oder andern Beziehung rechtzeitig abgeholfen werde, ergeht an die k. Bezirksämter der Auftrag, vom 1. Juli ds. Js. an für jeden Ort, an welchem ein auswärtiger Amtstag abgehalten wird, eine Vormerkung anzulegen, in welcher die an jedem Amtstage vorgenommenen Geschäfte, ausgeschieden nach den verschiedenen Kategorien, in Zahlen vorgemerkt werden. Sollten die auf solche Weise gewonnenen Erfahrungen nach Ablauf eines Jahres oder bei sonstigen auffallenden Wahrnehmungen auch früher eine Vermehrung oder Verminderung der auswärtigen Amtstage an diesem oder jenem Orte als geboten erachten lassen; so hat das k. Bezirksamt unter Vorlage der Vormerkungen motivirten Bericht und Antrag zu erstatten.

10. Würde über kurz oder lang von irgend einer Seite die Verlegung eines auswärtigen Amtstages an einen andern Ort oder auf einen andern Tag nothwendig oder wünschenswerth erachtet werden, so hat das k. Bezirksamt mit umsichtiger Würdigung aller bestimmenden Verhältnisse und unter pflichtmäßiger Darlegung aller für und wider sprechenden Gründe Bericht und Antrag an die unterfertigte k. Stelle zu erstatten. Den Bezirksämtern stehen Verlegungen in der einen oder andern Beziehung nach §. 16 der allerhöchsten Verordnung nicht zu.

11. Es versteht sich von selbst, daß an den Sitzen der Bezirksämter vorzugsweise für die, diesen zunächst liegenden Umgebungen Amtstage abgehalten werden an denen übrigens der Zutritt allen Amtsangehörigen und Partheien gestattet ist. Die Auswahl des einen oder nach Bedürfniß auch zweier Wochentage für die inneren Amtstage bleibt den Vorständen mit Rücksicht auf die auswärtigen Amtstage überlassen, welche hiebei nicht nur auf die, auf den auswärtigen Amtstagen vorzunehmenden Geschäfte, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß den Beamten die zur Erledigung ihrer Geschäfte nothwendige Zeit nicht verkümmert werde. Die deßfallsigen Bekanntmachungen sind von den Vorständen der k. Bezirksämter vor dem 1. Juli mit dem Beisatze durch das Amtsblatt zu erlassen und an der Amtstafel anzuheften, daß die Beamten der Bezirksämter, nachdem den Amtsangehörigen nun so viele Gelegenheiten geboten werden, ihre Anliegen anzubringen, nicht verpflichtet sind, am Amtssitze an anderen als an den hier abzuhaltenden Amtstagen Partheien, die nicht auf diesen Tag vorgeladen sind, anzunehmen und anzuhören. In Fällen der Dringlichkeit, worüber den Beamten des Bezirksamtes die Entscheidung zusteht, können Ausnahmen stattfinden.

12. Hinsichtlich der Ermittlung der zu den auswärtigen Amtstagen nothwendigen Räume und Utensilien

wird auf die Anordnung in Ziffer 5 der litographirten Regierungsausschreibung vom 9. d. Mts. ad num. 19,167 verwiesen.

13. Die Vorstände der künftigen k. Bezirksämter haben mit der, nach Ziffer 4 oben zu erlassenden Bekanntmachung einmal für allemal jene Anordnungen in bemessenen Auszügen zur Kenntniß der Amtsangehörigen zu bringen, welche oben unter Ziffer 6., 8. und 11. gegeben sind.

Landshut am 20. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Junner, Sekretär.

Feststellung

der von den königl. Bezirksämtern in Niederbayern abzuhaltenden auswärtigen Amtstage.

Bezirksamt	Orte für die auswärtigen Amtstage	Zeit	Bemerkungen
Bogen	Mitterfels Stallwang	am Dienstag in der 1. und 3. Woche am Dienstag in der 2. Woche	
Deggendorf	Hengersberg Plattling	am Samstag in der 1., 2., 3. und 4. Woche am Mittwoch in der 2. und 4. Woche	
Dingolfing	Reißbach Mengkofen	am Montag in der 1. und 3. Woche am Montag in der 2. und 4. Woche	
Eggenfelden	Arnstorf Gangkofen	am Donnerstag in der 1. und 3. Woche am Montag in der 2 Woche	
Grafenau	Innerzell Thurmannsbang	am Mittwoch in der 2. Woche am Mittwoch in der 3. Woche	
Griesbach	Rotthalmünster	am Dienstag in der 1. und 3. Woche	
Kelheim	Abensberg	am Montag in der 1., 2., 3. und 4. Woche	
Kötzting	Neukirchen Oberndorf Lamm Eschlkam	am Montag in der 1. Woche am Montag in der 2. Woche am Montag in der 3. Woche am Montag in der 4. Woche	fällt auf einen dieser Montage ein gebotener Feiertag wird der Amtstag am nächsten Mittwoch abgehalten.
Landau	Eichendorf	am Montag in der 1. und 3. Woche	
Landshut	Weihmichl Postau	am Montag in der 1. und 3. Woche am Montag in der 2. und 4. Woche	
Mallersdorf	Geiselhöring Schierling	am Dienstag in der 1. Woche am Samstag in der 3 Woche	bei Eintritt ein. gebot. Feiertages am vorhergehenden Freitag.
Passau	Tittling Hutthurn Fürstenzell	am Samstag in der 1. und 3. Woche am Samstag in der 2. Woche am Samstag in der 4. Woche	
Pfarrkirchen	Simbach Tann Baumgarten Triftern	am Montag in der 1. und 3. Woche am Dienstag in der 1. Woche am Dienstag in der 2. Woche am Dienstag in der 4. Woche	mit etwaiger Benützung des Rückweges von Simbach.
Regen	Zwiesel Kirchberg Bodenmais	am Montag in der 1. und 3. Woche am Montag in der 2. Woche am Montag in der 4. Woche	
Rottenburg	Mainburg Langquaid Ergoldsbach	am Mittwoch in der 1. und 3. Woche am Mittwoch in der 2. Woche am Mittwoch in der 4. Woche	
Straubing	Leiblfing	am Montag in der 1. und 3. Woche	

Bezirksamt	Orte für die auswärtigen Amtstage	Zeit	Bemerkungen
Viechtach	Ruhmannsfelden Arnbruck	am Montag in der 1. und 3. Woche am Donnerstag in der 2. Woche	
Vilsbiburg	Frontenhausen Velden	am Montag in der 1. und 3. Woche am Montag in der 2. und 4. Woche	
Vilshofen	Osterhofen Aidenbach Ortenburg	am Montag in der 1. und 3. Woche am Samstag in der 2. Woche am Samstag in der 4. Woche	
Wegscheid	Breitenberg Hauzenberg Obernzell	am Donnerstag in der 1. Woche am Donnerstag in der 2. Woche am Donnerstag in der 3. Woche	
Wolfstein	Waldkirchen Perlesreuth Maut	am Montag in der 1. und 3. Woche am Montag in der 2. Woche am Montag in der 4. Woche	

Landshut, den 20. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,541.

An sämmtliche Bezirks- und Landgerichte von Niederbayern.

Die Portofreiheit der Bankkasse bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstands-Capitalien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die vom k. Staatsministerium der Finanzen im rubr. Betreffe unterm 15. dß. Mts. an die Bankdirektion in Nürnberg erlassene Entschließung unter Hinweisung auf den mit Regierungs-Entschließung vom 5. April 1851 ad Num. 14,850 ausgeschriebenen höchsten Erlaß vom 21. März gleichen Jahres (Kreis-Amtsblatt 1851 Stück 28 pag. 281) zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 20. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Lippmann v. n. d.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 6257.**

Staats-Ministerium der Finanzen.

Da nach dem Berichte der k. Bankdirektion vom 10. v. Mts. die Normativentschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen, im bezeichneten Betreffe vom 21. März 1851 nicht mehr genau beachtet wird, was eine Benachtheiligung der k. Postanstalt zur Folge hat, so wird die k. Bankdirektion beauftragt, allen untergebenen Bankkassen die genaueste Befolgung der in dieser Entschließung bezüglich des Verkehrs derselben mit den k. Gerichten und Behörden gegebenen Vorschriften wiederholt einzuschärfen.

München, den 15. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. von Pfeufer.

An die kgl. Bankdirektion in Nürnberg.

Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstands-Kapitalien betreffend.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath gez. von Schönwerth.

Digitized by Google

Ad Num. 21,132.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate in Niederbayern.

Gesuch des Apothekers H. Hiltebrand zu Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Zahnmittels betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unter dem 16. d. Mts. im bezeichneten Betreffe von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangene Entschließung wird im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 20. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad. Num. 4173.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf das Gesuch des Besitzers der Paradiesapotheke H. Hildebrand zu Nürnberg vom 24. November v. Js., bezeichneten Betreffs, wird demselben die Erlaubniß zur Bereitung und zum Verkaufe eines Zahnmittels unter der Benennung „Engl. Odontine“ zu dem bezeichneten Preise mit 12 kr., 18 kr. und 24 kr. per Glas im Umfange des Königreichs auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt.

München, den 16. Mai 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. von Schrenk.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.
Gesuch des Apothekers H. Hildebrand zu Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Zahnmittels betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:
(gez.) Däßler.

Ad Num. 20,956.

An sämmtliche Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen in Niederbayern.

Das Gesuch der Serz'schen Kartenhandlung um Aufnahme des in ihrem Verlage erschienenen „Schul-Atlas“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. dß. wurde der im Verlag der Serz'schen Kartenhandlung zu Nürnberg in erster Auflage zum Preise von 54 kr. in 10 Karten erschienene „Schul-Atlas“ auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. E Ziffer 17, desgleichen in das Verzeichniß Nr. IV Lit. E Ziffer 15 aufgenommen.

Die obengenannten Behörden haben den Vortrag in dem mit Regierungs-Ausschreibung vom 23. Mai v. Js. Nr. 20,143 (Beilage zum Kr.-A.-Bl. Nr. 45) bekannt gegebenen Verzeichniß hienach entsprechend zu berichtigen.

Landshut, den 20. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,273.

Die Wahl der Landräthe von Niederbayern für die Periode 1857/58 bis 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf das unterm 13. April 1858 veröffentlichte Verzeichniß der Mitglieder des Landrathes von Niederbayern und deren Ersatzmänner (Kr.-Bl. S. 465) wird hiemit bekannt gemacht, daß durch die in Folge des Art. 10 Abs. 3 und Art. 11

Abs. 2 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 vorgenommene außerordentliche Wahl aus der Klasse der Vertreter der Distriktsgemeinden für den gebildeten XI. Wahlbezirk

1. als Landrathsmitglied Franz Seraph Kuchler, Lederer in Geiselhöring, k. Landgerichts Mallersdorf, und
2. als Ersatzmann Joseph Krndl, Bauer in Atting, k. Landgerichts Straubing,

gewählt worden sey.

Landshut, den 23. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bumner, Sekretär.

Ad Num. 16,982.

An die Taxämter der k. Landgerichte von Niederbayern.

Die Regiekostenrechnung für 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Vermeidung von nachträglichen Verrechnung der auf Einbinden der taxämtlichen Bücher und Schriften erlaufenden Kosten, welche im Hinblick auf die höchsten Entschließungen des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Dezbr. und 7. April 1858 Nr. 18,258 u. 4651 und die Ausschreiben der unterfertigten kgl. Stelle vom 29. Dezember 1856 und 13. April 1858 Nr. 6759 und 14,318 auf die taxamtliche Regie zu übernehmen sind, werden die kgl. Taxämter angewiesen, alle derlei Kosten, die für das gegenwärtige Verwaltungsjahr noch erlaufen werden, nach den hierüber von den Buchbindern hergestellten Kostenvoranschlägen in das Regiekostenverzeichniß für 1861/62 einzustellen.

Landshut, den 23. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 21,192.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Kölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölner Hagel-Versicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Unteraufschlägers Johann Brunner in Siegenburg als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für den einschlägigen Landgerichtsbezirk Abensberg hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 24. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 4357.

Die Erledigung der Pfarrei Pflaumfeld, Dekanats Gunzenhausen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Folge der Resignation des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Pflaumfeld wird zur Bewerbung bis zum 1. Juli c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
Aus Stiftungskassen baar . . .	3	30
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, mit Nebengebäuden . . .	30	—
aus Grundstücken und zwar:		
aus 8 Tagw. 41 Dez. Aeckern .	50	52½
„ 2 „ 85 „ Wiesen . .	59	35
„ — „ 76 „ Gärten . .	8	—
„ 5 „ 55 „ Waldung .	2	—

		fl.	kr.
III.	Ertrag aus Rechten:		
	Zinsen aus Ablösungskapitalien in Werthpapieren	507	—
	Gemeinderecht	1	—
	Weiderecht	3	—
IV.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	23	23½
	Summa	6?8	21
	Die Lasten hievon ab mit	3	6
	Reinertrag	685	15

Ansbach, den 16. Mai 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der von dem Gutsbesitzer Grafen Karl von und zu Freienseiboldsdorf dem k. Tischtitulanten Priester Matthäus Hobmair, Seminarpräfekt in Landshut, auf die durch Resignation ihres bisherigen Besitzers erledigte Pfarrei Freienseiboldsdorf, k. Landgerichts Vilsbiburg, ausgestellten Präsentation wurde unterm 22. Mai l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Vermöge Regierungs-Verfügung vom 23. Mai 1862 ist der Schullehrer Adam Frank zu Arnbruck, k. Landgerichts Viechtach, wegen hohen Alters und auf sein Ansuchen vom Schulberufe enthoben, und der Schullehrer Georg Frank von Oberried, desselben kgl. Landgerichts, auf den Schuldienst zu Arnbruck versetzt worden.

Vermög Entschließung der Landwehr-Kreisstellen vom 23. Mai 1862 wurde beim kgl. Landwehrbataillon Deggendorf der Unterlieutenant Anton Antelsberger von Deggendorf zum Oberlieutenant befördert.

Berichtigung:

In Nr. 40 des Kreis-Amtsblattes vom 14. Mai d. J. S. 646 Zeile 26 von oben ist nach dem Worte Radmühlgraben zu lesen: „dortselbst, und wäre verloren gewesen,“ wenn rc.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 45. Landshut, Sonnabend den 31. Mai **1862.**

Inhalt:

Die Ausstellung und Verloosung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen im Glaspalaste zu München. — Produktionsgesuch des Schauspiel-Unternehmers C. J. Müller aus Nördlingen, jetzt Ingolstadt. — Das Cursiren eines falschen Kronenthalers. — Die Militärentlaßscheine aus früheren Altersklassen. — Agenturen für die Elberfelder Feuerversicherungs-Anstalt. — Die Erledigung von Freiplätzen in dem k. Central-Blinden-Institut in München. — Die Erledigung der Pfarrei Lichtenau, Dekanats Windsbach. — Untersuchung gegen den Zeitungs-Redakteur Georg Hammerbacher von Nürnberg wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Course- und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21,392.

Die Ausstellung und Verloosung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen im Glaspalaste zu München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine an alle jene Fabrikanten und Gewerbemeister, welche mit der Verfertigung landwirthschaftlicher Geräthe oder Maschinen sich befassen, gerichtete Einladung des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern zur Theilnahme an der gelegentlich des diesjährigen Oktoberfestes in München stattfindenden Ausstellung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen mit dem Anhange veröffentlicht, daß sämmtliche Distriktspolizeibehörden diese Comité-Bekanntmachung Behufs weiterer Verbreitung auch in ihre bezüglichen Amtsblätter aufzunehmen haben.

Landshut, am 24. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern

ladet die Fabrikanten landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen zur Theilnahme an der gelegentlich des Oktoberfestes in München stattfindenden Ausstellung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen ein.

Die Fabrikate sind zwischen dem 21. und 28. September d. Js. an die Commission für Ausstellung und

Verloosung landwirthschaftlicher Geräthe kostenfrei einzusenden und demselben ein Verzeichniß beizulegen, aus welchem Name und Wohnort des Ausstellers, dann Eigenschaft und Preis des Geräthes zu ersehen sind. Nicht angekaufte Geräthe müssen bis längstens 25. Oktober auf Kosten der Fabrikanten wieder zurückgenommen werden.

Gleichzeitig findet eine Verloosung von Geräthen und Maschinen statt, welche aus den Ausstellungs-Gegenständen angekauft werden.

München, den 19. Mai 1862.

I. Vorstand:

Reichsrath von Niethamer m. p.

Dr. Fraas, Sekretär.

Ad Num. 20,950.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Produktionsgesuch des Schauspiel-Unternehmers C. J. Müller aus Nördlingen, jetzt Ingolstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. d. M. wurde dem Schauspielunternehmer Carl Joseph Müller aus Nördlingen, z. Z. heimatberechtigt in Ingolstadt, die erbetene Bewilligung zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in den Städten und Märkten des Königreichs mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München, sowie der mit ständigen Theatern bereits versehenen Städten unter den in Abs. 2 der Ministerial-Entschließung vom 11. Juni 1860 Nr. 11,571 aufgeführten Bedingungen auf ein weiteres Jahr ertheilt.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Beifügen verständigt, daß demzufolge genannter Schauspieler für etwaige Produktionen in Niederbayern einer besondern Regierungs-Bewilligung nicht bedürfe.

Landshut, den 24. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,805.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Curfiren eines falschen Kronenthalers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, wurde am 3. Januar l. Js. bei dem Taxamte des k. Landgerichts Ottobeuren ein österreichischer Kronenthaler vom Jahre 1796 eingenommen, welcher aus Zinn geformt und durch Auflöthung des Averses und Reverses, sowie des Randes eines ächten Stückes einem ächten Kronenthaler ähnlich gemacht worden ist.

Da nach einer Mittheilung des kgl. bayerischen Haupt-Münz- und Stempelamtes zu München solche Stücke, welche einen Silberwerth von circa 30 kr. besitzen, im Curse nicht selten vorkommen, und nur durch ihren Klang als gefälscht erkannt werden, so wird das Publikum anmit vor der Annahme derartiger Falsifikate gewarnt, und werden die Polizeibehörden angewiesen, auf die Verfertigung resp. Verbreitung solcher Münzen ihr Augenmerk zu richten und etwaige Ergebnisse anzuzeigen.

Landshut, den 24. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,726.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

Die Militärentlaßscheine aus früheren Altersklassen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da bei der unterfertigten Stelle die Duplikate der Militär-Conscriptions-Listen nur von der Altersklasse 1828 angefangen vorliegen, werden die Conscriptionsbehörden hiemit angewiesen, bei Vorlage von Militär-Entlaßscheinen aus frühern Altersklassen sogleich auch die betreffenden Conscriptions- und Ablieferungs-Listen anzufügen.

Landshut, den 26. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,468.

Agentur für die Elberfelder Feuer-Versicherungsanstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Elberfelder Feuer-Versicherungsanstalt angezeigte Aufstellung des Apothekers Karl Ludwig Oberwegner zu Kelheim für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Kelheim als Agent der bezeichneten Anstalt, hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 26. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,326.

Agentur der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Haupt-Agentur der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Anstalt angezeigte Aufstellung des Kaufmann Michael Moser zu Vilsbiburg als Agenten der bezeichneten Anstalt für den Markt- und Landgerichtsbezirk Vilsbiburg unter Abtrennung von der Agentur Landshut, hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 26. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,833.

Die Erledigung von Freiplätzen in dem k. Central-Blinden-Institute in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im k. Central-Blindeninstitute in München kommen für das Schuljahr 1862/63 mehrere Freiplätze in Erledigung, und zwar zwei ganze Freiplätze allgemeiner Stiftung in der Blindenbeschäftigungsanstalt und ein ganzer in der Blinden-Erziehungsanstalt.

Die Eltern, Vormünder und Localarmenpflegen, welche sich für ihre zur Aufnahme in die bezeichnete Anstalt geeigneten Kinder und Pflegbefohlenen um diese Freiplätze bewerben wollen, werden unter Bezug auf die allerhöchsten Bestimmungen vom 22. September 1826 und Anhang (v. Regierungsblatt 1826 S. 737), dann 23. August 1836 (v. Regierungsblatt Nr. 31. a. S. 1) hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen bei der vor-

gesetzten Distriktspolizeibehörde rechtzeitig einzureichen, damit letztere in den Stand gesetzt werde,

bis 10. Juli l. Js.

die Gesuche an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß jeder in die vorbemerkte Anstalt aufgenommen werdende Zögling beim Eintritte in dieselbe

a. 6 Hemden,
b. 6 Paar Strümpfe oder Socken,
c. 6 Sacktücher,
d. 2 Halstücher oder (die Knaben) Cravatten,
e. 2 Paar Stiefel oder Schuhe,
f. 1 Kappe oder Haube,
g. eine vollständige Werktags- und
h. eine vollständige Sonntagskleidung, sowie die nöthigen Haarkämme, dann Kleider-, Zahn- und Schuhbürsten mitzubringen habe,

dann daß die Unterhaltung und Ergänzung obiger Ausstattungsgegenstände während des Aufenthaltes der Freizöglinge im Institute für diese bei vorliegendem amtlichen Zeugnisse sehr großer Dürftigkeit der Eltern ꝛc. ꝛc. und der betreffenden Gemeinde auf Rechnung der Anstalt geschehe, daß aber nur jene Gemeinden als sehr bedürftig erachtet werden können, welche unvermögend sind, die Last ihrer Armen zu tragen, und deßhalb als überbürdet aus dem Distrikts-Armenfonde unterstützt werden müssen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, gegenwärtige Ausschreibung in den Local-Amtsblättern zu veröffentlichen, dafür zu sorgen, daß selbe insbesondere auch zur Kenntniß der Armenpflegschaftsräthe rechtzeitig gelange, die einkommenden Gesuche zu prüfen, etwaige Mängel wo möglich sogleich auf kürzestem Wege zu beseitigen, und erstere nebst der durch Regierungs-Ausschreibung vom 17. Dezember 1851 (v. Kr.-A.-Bl. 1851 S. 807) vorgeschriebenen Uebersichtstabelle mit den bezüglichen Belegen und Nachweisen, denen auch der Heimathschein beizufügen ist, spätestens bis zum 10. Juli l. Js. zuverlässig in vollständiger Weise gutachtlich hieher vorzulegen.

Landshut, den 26. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 3496.

Die Erledigung der Pfarrei Lichtenau, Dekanats Windsbach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Lichtenau wird zur Bewerbung bis zum 1. Juli curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

	fl.	kr.
1. Aus Staatskassen:		
An baarem Gelde	238	—
An Naturalien:		
2 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 3¾ Sz. Korn à 8 fl. 12 kr.	24	13
(Wird nach dem jährl. Normalpreise in Geld vergütet.)		
17 800/1000 Klftr. weiches Scheitholz bayer. Maß oder 16 Klftr. Nürnberger großes Maß à 5 fl. 30 kr.	88	—
2 221/1000 Klftr. buchenes Scheitholz bayer. Maß oder 2 Klftr. Nürnberger großes Maß à 8 fl. 57 kr.	17	54
10 Klftr. weiche Stöcke à 2 fl. 24 kr.	24	—
2. Aus Stiftungskassen:		
An baarem Gelde 5 fl. 45 kr. } ¼ Klftr. Buchenholz 2 fl. 3½ kr. }	7	48½

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande

		fl.	kr.
	befindet und für eine nicht sehr zahlreiche Familie hinreichenden Raum bietet, mit Zugehör	25	—
III.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	98	48
IV.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	1	24
	Summa	523	7½
	An freiwilligen Geschenken . . .	32	15

Lasten: Keine.

Bei der in Aussicht stehenden Errichtung einer konfessionell gemischten Gefangenen-Anstalt in Lichtenau wäre es möglich, daß die Funktion eines protestantischen Hausgeistlichen an dieser Anstalt dem Pfarrer von Lichtenau gegen entsprechende Remuneration übertragen würde.

Ansbach, den 15. Mai 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 3300/III.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den Zeitungs-Redakteur Georg Hammerbacher dahier wegen Preßvergehens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Bezirksgericht Nürnberg hat am 13. Mai 1862 Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender, Bestelmeyer, von Hornthal, Assessoren, Lutz, k. I. Staatsanwalt und Holzinger, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Zeitungsredakteur Georg Hammerbacher dahier wegen Preßvergehens, begangen in Nr. 55 des Nürnberger Beobachters vom 8. Mai 1862 durch Aufnahme der beiden Aufsätze „die Klöster" und zum „Frohnleichnamsfeste" beschlossen: es sey das Strafverfahren gegen Hammerbacher wegen des in Frage stehenden Reates einzustellen, jedoch die Nr. 55 des Nürnberger Beobachters vom 8. Mai 1862, so weit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.

Nürnberg, den 21. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor.

Frhr. v. Welser.

Müller.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 23. Mai 1862 wurde der Schulprovisor Christian Röhrl von Holztraubach, k. Landgerichts Mallersdorf, zum Schullehrer in Oberried, k. Landgerichts Viechtach, befördert.

Gemäß Entschließung der Landwehr-Kreis-Stellen von Niederbayern vom 21. Mai 1862 wurde beim k. Landwehrbataillon Passau I. der Korporal Georg Kittl von Hals zum Unterlieutenant ernannt.

Vermög Entschließung der Landwehr-Kreis-Stellen von Niederbayern vom 21. Mai 1862 wurde der Junker Johann Hierbeck zum Unterlieutenant beim k. Landwehrbataillon Dingolfing ernannt.

Vermög Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 27. Mai 1862 wurde der Feldwebel Quirin Neustifter von Deggendorf beim kgl. Landwehr-Bataillon Deggendorf zum Füsilier-Unterlieutenant ernannt.

Gemäß Entschließung der Landwehr-Kreisstellen vom 27. Mai 1862 wurde der Furier Michael Zöpfl von Geiselhöring zum Quartiermeister mit Oberlieutenants-Achtung beim k. Landwehr-Bataillon Mallersdorf ernannt.

III. Augsburger Cours
vom 22. Mai 1862.

Königlich Bayerische.		Papier	Geld.
Obligationen à 3$\frac{1}{2}$ %		—	98$\frac{1}{4}$
" à 4 %		101	—
" à 4 %	halbjährig	101$\frac{1}{4}$	—
" à 4$\frac{1}{2}$ %		103$\frac{1}{2}$	—
" à 4$\frac{1}{2}$ %	halbjährig	—	103$\frac{1}{4}$
" à 5 %	IV. Emission	—	—
" à 5 %	neue detto	103$\frac{1}{8}$	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	100$\frac{3}{4}$
Bank-Aktien	Div. I. Sem.	—	830
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien		—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		—	—
Bayerische Ostbahnen		106$\frac{1}{4}$	—
" "	mit 30 % Einzahlung	106	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 26. Mai 1862.	Waizen	—	108	108	108	—	18	47	18	33	18	22	—	4	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	16	18	16	6	15	56	—	16	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	8	4	8	—	7	27	—	6	—	—
Deggendorf	Vom 27. Mai 1862.	Waizen	—	240	240	240	—	18	58	18	37	18	10	—	—	—	4
		Korn	—	21	21	21	—	16	57	16	46	16	33	—	—	—	36
		Gerste	—	13	13	13	—	12	—	11	58	11	48	—	—	—	53
		Haber	—	100	100	100	—	6	22	6	2	5	54	—	—	—	8
Dingolfing	Vom 27. Mai 1862.	Waizen	—	47	47	47	—	18	8	17	56	17	47	—	—	—	—
		Korn	—	30	30	30	—	17	12	16	59	16	46	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	6	24	6	12	—	—	—	—	—	12
Geiselhöring	Vom 27. Mai 1862.	Waizen	—	381	381	381	—	19	6	18	54	18	45	—	—	—	54
		Korn	—	2	2	2	—	16	—	16	—	16	—	—	—	—	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 22. Mai 1862.	Waizen	—	15	15	15	—	19	16	19	—	18	48	—	—	—	9
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	7	18	6	45	6	16	—	5	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 26. Mai 1862.	Waizen	—	293	293	293	—	18	39	18	15	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7		12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 23. Mai 1862.	Waizen	112	2226	2340	2208	132	19	49	19	26	18	52	—	—	—	26
		Korn	26	207	233	204	29	16	49	16	20	15	16	—	—	—	11
		Gerste	5	—	5	5	—	12	—	11	45	11	30	—	15	—	—
		Haber	24	434	458	432	26	6	45	6	40	6	25	—	4	—	—
Mainburg	Vom 28. Mai 1862.	Waizen	—	202	202	202	—	19	30	19	12	18	44	—	—	—	9
		Korn	—	14	14	4	10	14	45	14	22	14	—	1	39	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	1	7	53	7	30	—	—	—	41
Neustadt a. d. D.	Vom 27. Mai 1862.	Waizen	—	192	192	158	34	19	14	18	38	17	48	—	—	—	4
		Korn	—	7	7	7	—	16	—	15	44	15	30	—	20	—	—
		Gerste	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	40	40	40	—	8	15	7	27	6	36	—	—	—	7
Osterhofen	Vom 26. Mai 1862.	Waizen	3	161	164	152	12	19	—	18	39	18	9	—	—	—	11
		Korn	39	—	39	16	23	16	5	15	22	15	12	—	48	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	1	5	5	—	6	36	6	24	6	18	—	6	—	—
Passau	Vom 27. Mai 1862.	Waizen	—	10	10	3	7	—	—	18	24	—	—	—	48	—	—
		Korn	—	135	135	113	22	16	19	16	2	15	53	—	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	18	140	158	158	—	5	37	5	29	5	19	—	2	—	—
Pfeffenhausen	Vom 26. Mai 1862.	Waizen	—	22	22	22	—	19	—	18	30	18	15	—	15	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	16	45	—	—	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 27. Mai 1862.	Waizen	—	89	89	89	—	18	24	17	57	17	39	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. Mai 1862.	Waizen	—	1461	1461	1458	3	18	41	18	28	18	5	—	8	—	—
		Korn	20	426	446	432	14	15	44	15	27	14	51	—	—	—	—
		Gerste	5	62	67	65	2	12	14	11	52	10	49	—	5	—	—
		Haber	17	309	326	323	3	6	46	6	31	6	9	—	2	—	—
Vilshofen	Vom 28. Mai 1862.	Waizen	32	286	318	318	—	19	31	19	13	18	57	—	—	—	9
		Korn	—	22	22	22	—	17	12	17	3	16	57	—	—	—	3
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	10	48	—	—	—	—	—	48
		Haber	—	38	38	31	7	6	—	5	46	5	27	—	11	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 46. Landshut, Mittwoch den 4. Juni **1862.**

Inhalt:

Die Revision der Arzneitax-Ordnung. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Fleischsatz für den Monat Juni 1862. — Den Vollzug des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861. — Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21,620.

An sämmtliche Aerzte und Apotheker in Niederbayern.

Die Revision der Arzneitax-Ordnung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 21. Mai 1862 Nr. 10,225 wird im Nachfolgenden zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 23. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,225.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Um den Anständen zu begegnen, welche sich bei Wiederbenützung unbeschädigt in die Apotheken zurückgebrachter Arzneigläser und Tiegel ergeben haben, werden auf Grund der eingeholten gutachtlichen Aeußerung des k. Obermedizinal-Ausschusses folgende Bestimmungen getroffen:

1. Wenn unbeschädigte Arzneigläser zur sofortigen Wiederbenützung in die Apotheke zurückgebracht werden, so ist dem Apotheker gestattet, ohne Rücksicht auf die Qualität oder das Volumen des Glases und die Person des Beziehers als Entschädigung 2 kr. für Reinigen, Kork, Signatur und Tektur in Ansatz zu bringen.
2. Bei Tiegeln wird in demselben Falle für Reinigung, Tektur und Signatur eine Entschädigung von 1 kr. — wenn sie nach dem Taxansatze innerhalb des Werthes von 3 kr. fallen — und von 2 kr. — wenn sie diesen Werth übersteigen, — bewilliget.

Den Spital- und Armenärzten wird in derartigen Fällen zur Pflicht gemacht, ihren Ordinationen die Bemerkung „ad vitrum (ollam) allatum" beizusetzen.

Hienach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 21. Mai 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Revision der Arzneitax-ordnung betreff.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
v. Epplen.

Ad Num. 21,071.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Bezirksgericht Deggendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20. März l. Js. gegen Wenzeslaus Hasenöhrl und Joseph Eppl Erkenntniß dahin erlassen:

I. Wenzeslaus Hasenöhrl, angeblich 13 Jahre alt, katholisch, Brunngrabersssohn von Kartiz, Bezirksamtes Schüttenhofen und Joseph Eppl, angeblich 13 Jahre alt, katholisch, Spiegelschleifersssohn von Königshaid, Bezirksamtes gleichen Namens in Böhmen, sind schuldig des im Komplotte verübten Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Bauerssohnes Xaver Wieninger von Grattersdorf, und werden deshalb

II. zu einer Gefängnißstrafe von je 6 Tagen verurtheilt,

III. dieselben sind nach erstandener Strafe über die Gränze zu schaffen, dem Bezirksamte Schüttenhofen abzuliefern und werden für den Wiederbetretungsfall im Königreiche Bayern mit der Strafe des Art. 331 Thl. I. Str.-Ges.-B. bedroht.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, gegen die Genannten, welche am 26. März lauf. Js. aus ihrer Gefängnißhaft entlassen und über die Gränze geschafft wurden, und deren Personalbeschreibung unten beigefügt ist, im Falle ihrer Wiederkehr nach Bayern das weiter Geeignete zu verfügen.

Landshut, den 26. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

a. des Wenzeslaus Hasenöhrl:

Alter 13 Jahre, Wohnort Kartiz, Gewerbe keines, Größe 4' 5", Gestalt schlank, Haare lichte, Augenbrauen detto, Augen grau, Nase proportionirt, Kinn oval, Mund proportionirt, Zähne gut, Sprache deutsch, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Kennzeichen Sommersprossen.

Kleidung: Trägt am Leibe einen schwarztuchenen Spenser, braunzeugenes Gilet, schwarze Halsbinde, grauzeugene Hose, schwarztuchene Kappe, leinenes Hemd, alte Zeugschuhe.

b. des Joseph Eppl:

Alter 13 Jahre, Wohnort Königshaid, Gewerbe keines, Größe 4' 6", Gestalt schlank, Haare lichte, Augenbrauen detto, Augen grau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund proportionirt, Kinn rund, Sprache deutsch, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Kennzeichen keine.

Kleidung: Trägt am Leibe einen alten grauen Spenser, blaues Gilet, braune Hose, schwarztuchene Schildkappe, leinenes Hemd und Holzschuhe.

Ad Num. 22,078.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat Juni 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juli 1861 (Kreis-Amtsblatt Seite 795) bekannt gegebenen

Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Juni 1862 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12 kr. per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2844.

Den Vollzug des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende im rubrizirten Betreffe am 31. Mai d. Js. ergangene, heute eingelaufene Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche für den Kreis Niederbayern ernannte Notare und die Direktoren der k. Bezirksgerichte des Kreises zur genauesten Befolgung der hierin getroffenen Anordnungen und gegebenen Vorschriften angewiesen.

Passau, den 2. Juni 1862.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Waldenfels, Präsident.

von Kirchbauer, Sekr.

Abdruck. **Ad Num. 11,453.**

Staatsministerium der Justiz.

Mit dem 1. Juli l. Js. als dem Tage, an welchem das Notariatsgesetz vom 10. November 1861 in Wirksamkeit tritt, erlischt die Zuständigkeit der Gerichte in allen durch dieses Gesetz dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und es müssen daher, wenn jeder Stockung in der Verwaltung des Notariats vorgebeugt und den desfallsigen Bedürfnissen des Publikums genügt werden soll, mit dem bezeichneten Tage auch die Notare ihre amtliche Thätigkeit beginnen können.

Zu diesem Behufe werden nachfolgende Anordnungen getroffen:

1. Die vor dem 1. Juli d. J. ernannten Notare haben ihre Vorbereitungen insbesondere in Ansehung der zu erlegenden Caution in der Weise zu treffen, daß ihre Verpflichtung und ihr Amtsantritt schon am 1. Juli l. Js. stattfinden kann.

2. Um dieses zu ermöglichen, wird den vom 1. Juli lauf. Jahres an als Notare ernannten Staatsdienern, welche bis zum 30. Juni ihre Eigenschaft und ihre Bezüge als solche beibehalten, gestattet, mit dem 20. Juni von ihrem Amte abzutreten.

Ebenso ist den als Landgerichts-Funktionäre verwendeten Rechtspraktikanten, welche zu Notaren ernannt sind, gestattet, ihre gegenwärtige Funktion unter Fortbezug der bewilligten Taggelder bis 30. Juni mit dem 20. desselben Monats zu beendigen.

Den übrigen zu Notaren ernannten Accessisten und Rechtspraktikanten ist auf Ansuchen der sofortige Austritt aus ihrer gegenwärtigen Funktion zu gestatten.

3. Die Vorschrift des §. 1 der demnächst erscheinenden Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes bezüglich der Anmeldung zum Amtsantritte und der speziellen Bekanntgabe des zur Verpflichtung bestimmten Tages findet auf die vor dem 1. Juli l. J. ernannten Notare keine Anwendung, — sämmtliche Bezirksgerichte haben die Verpflichtung der an den Notariatssitzen ihres Sprengels ernannten Notare am

1. Juli lauf. Jahres

vorzunehmen, und sämmtliche für die Landestheile diesseits des Rheins ernannte Notare haben sich an dem genannten Tage Vormittags dem Direktor des einschlägigen Bezirksgerichts oder dessen Stellvertreter zum Zwecke der Verpflichtung vorzustellen und dessen weitere Anordnung zu gewärtigen.

4. In Ansehung des bei der Verpflichtung zu beobachtenden Verfahrens wird auf §. 2 u. ffg. der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes verwiesen, und es wird gewärtigt, daß die Vorstände der

Bezirksgerichte bestrebt sein werden, den Akt der Verpflichtung, mit welchem eine neue in das Rechtsleben des Volkes tief eingreifende Einrichtung in Wirksamkeit tritt, auf eine der Bedeutung dieser Handlung entsprechende würdige Weise vorzunehmen.

5. Sollten einige der Notare durch nicht zu beseitigende Hindernisse abgehalten sein, sich am genannten Tage zur Verpflichtung zu stellen, so haben sie hierüber dem Direktor des einschlägigen Bezirksgerichts schriftliche Anzeige zu erstatten oder erstatten zu lassen, und sich wegen ihrer nachträglichen Verpflichtung nach §. 1 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes zu achten.

Gegenwärtige Entschließung ist unverzüglich durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen, und dem kgl. Oberstaatsanwalte zur Wissenschaft mitzutheilen.

München, den 31. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Mulzer.

An das kgl. Appellationsgericht von Niederbayern. Den Vollzug des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath Steyrer.

Ad Num. 2522.

Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung, der Depositen und Militär-Einstandskapitalien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtsbezirkes in Folge höchster Anordnung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz die genaue Beachtung der durch Justizministerial-Entschließung vom 29. März 1851 mitgetheilten durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemachten Normativ-Entschließung des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 21. desselben Monats in Erinnerung gebracht.

Passau, den 30. Mai 1862.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Reitmayr, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 26. Mai 1862 wurde der Pfarrer Martin Otto von Atbach aus Gesundheitsrücksichten seiner gestellten Bitte gemäß unter wohlgefälliger Anerkennung seiner vieljährigen und ersprießlichen Wirksamkeit von der Stelle eines Distriktsschulinspektors für den Schulinspektionsbezirk Kelheim II. enthoben und diese Stelle dem Pfarrer Albert Leismüller von Teugen, Landgerichts Kelheim, übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 26. Mai 1862 wurde der von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis in Regensburg dem Priester Georg Eisenschink (von Dürnitz'schen) Beneficiaten in Straubing ausgestellten Präsentation auf das Khuen'sche Beneficium in Straubing die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Vermöge Regierungs-Entschließung v. 26. Mai 1862 wurde der von dem Stadtpfarrer Jakob Schwindl bei St. Peter in Straubing am 8. Mai l. Js. für den freiresignirten Pfarrer Nikolaus Geiger in Straßkirchen, Landgerichts Straubing, auf das erledigte Beneficium zur Krone Christi in Straubing ausgesprochenen Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Vermög Entschließung der Landwehr-Kreis-Stellen von Niederbayern vom 28. Mai 1862 wurden

a) der Unterlieutenant Leonhard Heubeck von Pfaffenberg zum Hauptmann und

b) der Unterlieutenant Joseph Weinzierl von Pfaffenberg zum Oberlieutenant beim k. Landwehrbataillon Mallersdorf befördert.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 47. Landshut, Sonnabend den 7. Juni **1862.**

Inhalt:

Bekanntmachung, die Errichtung einer Abtheilung für Strafsachen bei dem Stadtgerichte München links der Isar betr. — Bekanntmachung, die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften betr. — Bekanntmachung, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr. — Paßwesen gegenüber dem Königreiche der Niederlande. — Die Aufstellung von Unteragenten für die Kölner Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Die Erledigung der Pfarrei Rückersdorf, Dekanats Nürnberg. — Untersuchung gegen den Redakteur Georg Andreas Hammerbacher von Nürnberg wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours- und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,
die Errichtung einer Abtheilung für Strafsachen bei dem Stadtgerichte München links der Isar betreffend.

Staats-Ministerium der Justiz.

Zur Ausführung der Bestimmung in §. 6 Absatz 2 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Febr. l. Js. (Regierungsblatt S. 369) wird in Anwendung des Art. 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, angeordnet, was folgt:

§. 1.

Bei dem Stadtgerichte München links der Isar wird zur Aburtheilung der Uebertretungen eine besondere Abtheilung mit der Bezeichnung gebildet:

„Königliches Stadtgericht München links der Isar, Abtheilung für Strafsachen.“

Alle Erlasse des Stadtgerichts München links der Isar in Uebertretungssachen sind mit dieser Bezeichnung zu versehen, und es haben sich sämmtliche Stellen und Behörden, sowie Private im schriftlichen Verkehre mit diesem Gerichte in Uebertretungssachen dieser Bezeichnung zu bedienen. Insbesondere ist diese Bezeichnung bei allen verschlossenen Zusendungen in die Adresse aufzunehmen.

§. 2.

Die Abtheilung für Strafsachen bei dem Stadtgerichte München links der Isar, deren Geschäftslokalitäten sich im zweiten Stockwerke des Polizeidirections-Gebäudes befinden, wird mit einem Vorstande, dann der erforderlichen Anzahl von Beamten und Bediensteten aus dem bei dem Stadtgerichte München links der Isar angestellten Personale besetzt. Der Vorstand wird aus der Zahl der Stadtrichter vom Staatsministerium der Justiz aufgestellt, und es wird diese Aufstellung im Regierungsblatte veröffentlicht.

Die jeweilige Zutheilung der übrigen Beamten und Bediensteten erfolgt von dem Vorstande des Stadtgerichts München links der Isar im Benehmen mit dem Vorstande der Abtheilung.

Von letzterem werden die bei der Abtheilung nothwendigen Tagschreiber, dann die Boten- und Gefängnißwärter-Gehilfen aufgenommen.

§. 3.

Dem Vorstande der Abtheilung stehen in Bezug auf die Geschäftsleitung bei derselben, dann hinsichtlich der bei der Abtheilung beschäftigten Beamten und Bediensteten die Pflichten und Rechte des Gerichtsvorstandes ausschließend zu.

Derselbe reiht sich in dem Falle, wenn das Stadtgericht München links der Isar in seiner Gesammtheit auftritt, dem Vorstande des letzteren unmittelbar an.

§. 4.

Bei Verhinderung des Vorstandes der Abtheilung oder bei Erledigung der Stelle sind die übrigen bei der Abtheilung beschäftigten Gerichtsmitglieder nach ihrem Range, und wenn dieser gleich ist, nach ihrem Dienstalter zur Stellvertretung berufen, wenn nicht von dem Vorstande des Stadtgerichts München links der Isar, oder von dem Bezirksgerichte München links der Isar eine andere Anordnung getroffen wurde.

Vorstehende Anordnungen, welche am 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit treten, sind durch die Amtsblätter in sämmtlichen Kreisen des Königreichs bekannt zu machen.

München, den 23. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Bekanntmachung,

die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften betreffend.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 40 Absatz 3 des Polizeistrafgesetzbuches werden über die Form der Verkündung orts-, und distriktspolizeilicher Verschriften nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Die ortspolizeilichen Vorschriften werden bekannt gemacht:

1) durch Einrückung in das im Gemeindebezirke erscheinende Lokalamtsblatt;
2) durch Anschlag an dem Gemeinde- oder Schulhause oder an sonstigen geeigneten, im Allgemeinen oder in besonderen Fällen hiezu bestimmten Stellen im Ortspolizeibezirke;
3) durch Ausruf auf Orts-Straßen und Plätzen unter Anwendung der Schelle, des Trommelschlags oder eines sonstigen geeigneten Signals;
4) durch persönliches Umsagen oder durch Zustellung von Abschriften oder Abdrücken in den einzelnen Häusern;
5) durch Verlesung in den Gemeindeversammlungen.

§. 2.

Die Ortspolizeibehörden haben unter den im §. 1 angeführten Formen der Verkündung jederzeit die nach den örtlichen Verhältnissen und dem Gegenstande der jeweilig bekannt zu machenden Vorschrift als die zweckmäßigste sich darstellende zu wählen und nach Umständen mehrere Formen der Verkündung zugleich in Anwendung zu bringen.

Die Form der Verlesung in den Gemeindeversammlungen kann jedoch nur in den Landgemeinden der Landestheile diesseits des Rheins angewendet werden.

§. 3.

Die distriktspolizeilichen Vorschriften werden in der Regel von den Distriktspolizeibehörden den Ortspolizei-

behörden, in deren Bezirken sie zur Anwendung gebracht werden sollen, in Abschrift oder Abdruck mitgetheilt und von den Ortspolizeibehörden nach Art der ortspolizeilichen Vorschriften bekannt gemacht.

Den Ortspolizeibehörden steht hiebei die Wahl der Form der Verkündung frei, insoferne hierüber nicht in der bekannt zu machenden distriktspolizeilichen Vorschrift eine ausdrückliche Anordnung getroffen ist.

Wird eine distriktspolizeiliche Vorschrift in einem Distriktsamtsblatte bekannt gemacht, so ist deren besondere Mittheilung an diejenigen Ortspolizeibehörden, welche dasselbe halten, nicht erforderlich.

Letztere haben die Verpflichtung, sofort nach Empfang der betreffenden Nummer des Distriktsamtsblattes zur örtlichen Verkündung zu schreiten.

§. 4.

Gegenwärtige Anordnungen treten mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 28. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

§. 1.

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermal im Königreiche bestehen, werden vom 1. Juli l. Js. an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften oder neben denselben distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt:

1) das Maskirterscheinen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen zu einer polizeilich verbotenen Zeit, (Art. 67 Ziff. 2.)
2) die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen, (Art. 76 Abs. 1.)
3) Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von Gastwirthen und Herberggebern aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen, (Art. 82 Abs. 1.)
4) Anordnungen der Beschau der Schafe und anderer Hausthiere zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen, (Art. 122.)
5) das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen, (Art. 124.)
6) die Verrichtungen der Wasenmeister, (Art. 125.)
7) Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung, (Art. 131 Abs. 1 Ziff. 1.)
8) Anordnung der Hundevisitationen, (Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1.)
9) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten anzubringen, (Art. 145 Abs. 1 Ziff. 6.)
10) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh zu treiben oder absichtlich weiden zu lassen, (Art. 156 Abs. 1 Ziff. 4.)
11) Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen oder anderen zur Beschädigung des Straßen-

körpers geeigneten Gegenständen auf Distrikts-straßen, (Art. 157.)

12) Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaux.(Art. 190.)

§. 2.

In gleicher Weise werden die in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen bestehenden Fischereiordnungen und Vorschriften über die Art und Zeit des Fisch- und Krebsfanges, welche auf Gesetzen, Verordnungen oder Ministerial-Anordnungen beruhen, vom 1. Juli l. Js. an aufgehoben.

München, den 28. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath von Epplen.

Ad Num. 21,515.

Paßwesen gegenüber dem Königreiche der Niederlande betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 20. d. Mts. ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern wird nachstehend im Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 27. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Abdruck. Ad Num. 10,511.

Königreich Bayern. Staats-Ministerium des Innern.

Nach Mittheilung der k. niederländischen Gesandtschaft zu Frankfurt sind Ausländer — ohne Unterschied — beim Eintritte in das Königreich der Niederlande und beim Aufenthalte in demselben vom 1. Mai l. Js. an nicht mehr verpflichtet, sich über den Besitz eines förmlichen Reisepasses auszuweisen.

Auch in Folge des Besitzes von anderen Papieren kann die Zulassung gesetzlich stattfinden, falls daraus hervorgeht, wer der Inhaber ist, woher und zu welchem Zwecke er in das Land kommt.

Es können Ausländer selbst auf bloße Anmeldung ihrer Person, unter Angabe, wer sie sind, woher und zu welchem Zwecke sie in das Land kommen, zugelassen werden. In diesem Falle kann jedoch von ihnen gefordert werden, daß sie durch eine von zwei oder mehreren der Polizei bekannten Personen unterschriebene Bescheinigung nachweisen, daß sie bekannt sind.

Die k. Regierung hat wegen der geeigneten Veröffentlichung der hiedurch eingetretenen Paßerleichterung das Weitere zu verfügen.

München, den 20. Mai 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Paßwesen gegenüber dem Königreiche der Niederlande betr.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath
(gez.) Epplen.

Ad Num 21,799.

Die Aufstellung von Unteragenten für die Kölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des Friedrich Hager, Steingraveur zu Landau a./Isar als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für den einschlägigen Landgerichtsbezirk Landau a./Isar hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 29. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 4566.

Die Erledigung der Pfarrei Rückersdorf, Dekanats Nürnberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Rückersdorf wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juli curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	Aus Staatskassen:		
	An baarem Gelde	154	—
	4 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl. ⅞ Sz. Korn à 9 fl. 4 kr.	40	8
	(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)		
	5 Rdg. Mäß weiches Scheitholz à 4 fl.	20	—
	500 weiche Büschel à 1 fl. 45 kr.	8	45
	5 Nürnb. Mäß weiche Stöcke à 48 kr.	4	—
	(Wird in natura abgegeben.)		
	Aus Stiftungskassen baar	11	—
	Aus Gemeindekassen baar	1	30
	Von Privaten baar	5	—
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien	42	20
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, mit einer Scheune	25	—
	aus 56 Dez. Garten	7	—
	aus 68 Dez. Aeckern und aus 08 Dez. Wiesen	4	—
IV.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	173	6¼
	Summa	495	49¼
	Die Lasten hievon ab mit	8	—
	Reinertrag	487	49¼

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Ansbach, den 31. Mai 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Ad Num. 1958.

Untersuchung gegen den Redakteur Georg Andreas Hammerbacher von Nürnberg wegen Preßvergehens betr.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in der Untersuchungssache gegen den Redakteur des Nürnberger Beobachters Georg Andreas Hammerbacher von Nürnberg wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

I. Georg Andreas Hammerbacher, 59 Jahre alt, verantwortlicher Redakteur des Nürnberger Beobachters, wohnhaft in Nürnberg, wird wegen eines Vergehens des Mißbrauchs der Presse, verübt durch Beschimpfung eines öffentlichen Dieners in Nr. 105 des Nürnberger Beobachters vom 30. Mai 1861, jedoch unter mildernden Umständen, zu einer Gefängnißstrafe von 30 Tagen, sowie in die Kosten der Untersuchung und des Strafvollzugs verurtheilt, welche jedoch sämmtlich der k. Staatskasse überbürdet werden.

II. Die Exemplare der Nr. 105 des Nürnberger Beobachters vom 30. Mai 1861 sind, insoweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten.

Entscheidungsgründe.

2c. 2c. 2c.

Alles dieses in Anwendung folgender Gesetzesstellen:

Art. 33 u. 31 Abs. 2, Art. 54 Abs. 1—3, Art. 2 des Preßstrafges. vom 17. März 1850, Art. 1 des Gesetzes vom 29. August 1848, Art. 204 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848, Art. 409 Thl. II. des Strafgesetzbuches.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am neunzehnten Mai achtzehn hundert zwei und sechzig, wobei gegenwärtig waren: Kraußold, Direktor am Bezirksgerichte Ansbach, Präsident des Schwurgerichtshofes, Hommel, v. Baur, Greiner, Hauck,

Räthe, Kleiner, I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Ansbach, v. Morett, Accessist, als Protokollführer."

(Unterschrieben sind:)

(L. S.) Kraußold.

Hommel. v. Baur. Greiner. Hauck.

v. Morett.

Pfister.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mit allerhöchster Entschließung ddto. 28. v. Mts. wurden zu Bezirksamts-Assessoren in Niederbayern allergnädigst ernannt:

In Bogen: Ldg.-Ass. Angerer zu Vilsbiburg; in Deggendorf: zum 1. Ass. Ldg.-Ass. Reindl alldort und zum 2. Ldg.-Ass. Heckenstaller zu Hengersberg; in Dingolfing: Ldg.-Ass. Fischer zu Landshut; in Eggenfelden: Ldg.-Ass. Joseph Wimmer alldort; in Grafenau: Ldg.-Ass. Lehner zu Vilshofen; in Griesbach: Ldg.-Ass. Syller zu Vilshofen; in Kelheim: Ldg.-Ass. Gotthard Wimmer zu Abensberg; in Kötzting: Ldg.-Ass. Pösl zu Mitterfels; in Landau: Ldg.-Ass. Bachmayr alldort; in Landshut: Ldg.-Ass. Täubler alldort; in Mallersdorf: Ldg.-Ass. Hiltner zu Kötzting; in Passau zum 1. Ldg.-Ass. Goßinger und zum 2. Ldg.-Ass. Stokbauer, beide in Passau; in Pfarrkirchen: Ldg.-Ass. Schels zu Eggenfelden; in Regen: Ldg.-Ass. Schrott alldort; in Rottenburg: Reg.-Acc. Einsele zu Landshut; in Straubing: Ldg.-Ass. Schreiner alldort; in Vilsbiburg: Ldg.-Ass. v. Reichert alldort; in Vilshofen: zum 1ten Ldg.-Ass. Escherich alldort und zum 2ten Reg.-Acc. Schmidbauer zu Landshut; in Wegscheid Ldg.-Ass. Zahler alldort; endlich in Wolfstein: Ldg.-Ass. Schilling zu Vilsbiburg.

Seine Majestät der König haben Sich laut Allerhöchster Entschließung d. d. Genf den 27. Mai dieß Jahres bewogen gefunden, den Kanzlisten der kgl. Regierung von Niederbayern Joseph Mayer auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage wegen Funktions-Unfähigkeit für immer in den Ruhestand treten zu lassen und an dessen Stelle allergnädigst zum Regierungs-Kanzlisten den Diurnisten Andreas Decker zu Landshut zu ernennen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 31. Mai 1862 wurde der Hutmacher Anton Braun für den verstorbenen Kaufmann Joseph Raager als Mitglied der katholischen Kirchenverwaltung zu Sct. Martin in Landshut bestätiget.

III. Augsburger Cours
vom 30. Mai 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	98¾
" à 4 %	—	101
" à 4 % halbjährig	101⅝	101½
" à 4½ %	103⅞	—
" à 4½ % halbjährig	—	103⅜
" à 5 % . . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . neue detto . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101⅞
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	—	830
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	106⅞	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 2. Juni 1862.	Waizen	—	125	125	125	—	18	44	18	27	18	14	—	6	—	—
		Korn	—	19	19	17	2	16	17	16	9	15	51	—	—	—	3
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	8	16	8	3	7	42	—	—	—	3
Deggendorf	Vom 3. Juni 1862.	Waizen	—	268	268	268	—	19	37	19	12	18	49	—	—	—	35
		Korn	—	28	28	28	—	16	52	16	36	16	6	—	10	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	11	48	11	6	10	24	—	52	—	—
		Haber	—	147	147	147	—	6	9	5	57	5	43	—	5	—	—
Dingolfing	Vom 3. Juni 1862.	Waizen	—	79	79	79	—	18	33	18	17	18	3	—	—	—	21
		Korn	—	20	20	20	—	17	12	17	6	17	3	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	6	24	6	18	—	—	—	—	—	6
Geiselhöring	Vom 3. Juni 1862.	Waizen	—	478	478	478	—	19	36	19	—	18	24	—	—	—	6
		Korn	—	8	8	8	—	16	—	15	36	15	30	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Vorriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 2. Juni 1862.	Waizen	—	282	282	282	—	18	27	18	9	18	—	—	-	—	—
		Korn	—	28	28	28	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 30. Mai 1862.	Waizen	132	2127	2259	2029	230	19	43	19	24	19	—	—	2	—	—
		Korn	29	191	220	144	76	16	12	15	53	15	3	—	27	—	—
		Gerste	—	113	113	113	—	13	—	12	57	11	59	—	—	1	12
		Haber	26	234	260	248	12	7	—	6	47	6	36	—	—	—	7
Mainburg	Vom 4. Juni 1862.	Waizen	—	206	206	206	—	19	24	19	8	18	48	—	4	—	—
		Korn	10	9	19	12	7	15	52	15	18	15	38	—	—	—	56
		Gerste	—	½	½	½	—	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	8	12	7	36	7	12	—	17	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 3. Juni 1862.	Waizen	34	127	161	161	—	18	58	18	14	17	30	—	24	—	—
		Korn	—	26	26	18	8	15	30	15	20	15	12	—	24	—	—
		Gerste	2	—	2	2	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	8	6	7	50	7	24	—	—	—	21
Osterhofen	Vom 2. Juni 1862.	Waizen	12	235	247	236	11	19	9	18	[illegible]	18	34	—	—	—	13
		Korn	23	—	23	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	33	33	21	12	6	32	6	29	6	6	—	4	—	—
Passau	Vom 3. Juni 1862.	Waizen	7	1	8	1	7	—	—	18	12	—	—	—	12	—	—
		Korn	22	67	89	78	11	16	29	16	17	16	9	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	130	130	130	—	5	33	5	25	5	20	—	4	—	—
Pfeffenhausen	Vom 2. Juni 1862.	Waizen	—	33	33	31	2	19	14	19	3	18	56	—	-	—	33
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	16	—	—	—	—	45	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 3. Juni 1862.	Waizen	—	41	41	41	—	18	15	18	7	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 31. Mai 1862.	Waizen	3	1172	1175	1173	2	19	6	18	44	18	17	—	—	—	16
		Korn	14	301	315	294	21	15	38	15	15	14	57	—	12	—	—
		Gerste	2	8	10	6	4	11	36	10	52	10	8	1	—	—	—
		Haber	3	289	29[illegible]	274	17	6	48	6	30	6	1	—	1	—	—
Vilshofen	Vom 4. Juni 1862.	Waizen	—	447	447	427	20	19	26	19	8	18	48	—	5	—	—
		Korn	—	45	45	38	7	16	32	16	10	15	55	—	53	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	27	34	34	—	6	2	5	56	5	46	—	—	—	10

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 48. Landshut, Mittwoch den 11. Juni 1862

Inhalt:

Die medizinische Staatsprüfung pro 1862. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Moosbach, k. Landger. Viechtach. — Die Bestellung und Versendung der Kreisamtsblätter für die kgl. Revierförster diesseits des Rheins. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Drahtbinder Joseph Gyurkov und Johann Blaſko aus Hritſo, Trentſiner Comitats in Ungarn. — Untersuchung gegen den Zeitungsredakteur Gottfried Mayer von Nürnberg wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,287.

An die kgl. Gerichtsärzte und die Candidaten der Medizin in Niederbayern.

(Die medizinische Staatsprüfung pro 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem Herannahen des durch §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das „Studium der Medizin betr.“ festgesetzten Termines für Einreichung der Gesuche um Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung pro 1862 werden die betheiligten Candidaten der Medizin aus Niederbayern auf die bezüglichen Vorschriften mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die deßfallsigen Gesuche bis

längstens 20. Juli lauf. Jahrs

bei dem kgl. Staatsministerium des Innern einzureichen sind, und daß Gesuche, welche entweder erst nach dem angegebenen Tage einkommen, oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sind, eine Berücksichtigung für die im laufenden Jahre stattfindende Prüfung nicht finden können.

Den Admissionsgesuchen ist nach §. 43 der angeführten allerhöchsten Verordnung beizulegen:

1) der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultäts-Prüfung,

2) der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

Jene Candidaten der Medizin, welche das letztere zum Besuche einer Universität und der klinischen Universitäts-Anstalten benützt haben, haben sich hierüber durch Vorlage der betreffenden Universitäts-Zeugnisse, dann eines Leumundszeugnisses auszuweisen.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten aber, welchen gestattet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten, oder als Praktikanten bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte zuzubringen, haben das betref-

sende Genehmigungs-Rescript, dann ein von dem Vorstande der bezüglichen Anstalt und beziehungsweise von dem betreffenden Gerichts- oder praktischen Arzte auszustellendes und im letzteren Falle von dem einschlägigen Physikate zu bestätigendes Zeugniß über ihre daselbst genommene Praxis nebst einem polizeilichen Leumunds-Zeugnisse vorzulegen.

3) Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben speziell anzugeben,

a. Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt,

b. ihre Religion und beziehungsweise Confession,

c. ihren dermaligen Heimath-Ort,

d. endlich denjenigen Ort, an welchen denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

Landshut, den 31. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 22,154.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Moosbach, k. Landgerichts Viechtach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Kaspar Vögl in Moosbach ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Moosbach, k. Landgerichts Viechtach, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten Erträgnißfassion einschlüssig des aus der Kreisschuldotation dem Schullehrer zu Moosbach gewährten Exigenz-Zuschusses pr. 75 fl. eine Jahres-Einnahme von 416 fl. 34½ kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die vorige Schullehrerswittwe Josepha Krebs von Moosbach auf deren Lebensdauer oder aber bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlichen 25 fl. — kr. zu verabreichen hat.

Hiezu wird bemerkt, daß jene 17 fl. 30 kr., welche der Schullehrer zu Moosbach in seiner Eigenschaft als Meßner für ehedem aus der nunmehr verkauften Kirchenwaldung bezogene 7 Klafter Scheitholz von der dortigen Kirchenverwaltung bisher erhalten hat, nach einer Fassionsbemerkung nur auf Ruf und Widerruf bewilligt worden sein sollen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Viechtach oder der königlichen Distrikts-Schulinspektion Viechtach I in Prackenbach einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 30. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 17,186.

An sämmtliche kgl. Forstämter von Niederbayern.

Die Bestellung und Versendung der Kreisamtsblätter für die k. Revierförster diesseits des Rheins betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Entschließung der unterfertigten Stelle vom 31. März l. Js. Nr. 12,319 rubr. Betr. haben die kgl. Revierförster vom Jahre 1863 anfangend ohne Vermittlung der Forstämter die Kreisamtsblätter bei denjenigen Postanstalten selbst zu bestellen und zu bezahlen, deren Lokal-Bestellungs- oder Postbotenbezirken ihre Wohnorte einverleibt sind.

Laut höchsten Finanz-Ministerial-Reskripts vom 25. Mai l. Js. Nr. 8670 rubr. Betr. werden nun auch die betr. k. Post-Anstalten durch die General-

Direktion der k. Verkehrs-Anstalten in Folge höchster Entschließung des k. Staat-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. Mai l. Js. Nr. 2507 von Obigem verständigt und beauftragt werden, dafür Sorge zu tragen, daß wie den Pfarreien und Gemeinden, so auch den k. Revierförstern die bestellten Exemplare der Kreisamtsblätter durch die Postboten gebührenfrei zugestellt werden, was hiemit den k. Forstämtern und untergebenen königl. Revierförstern zur Wissenschaft eröffnet wird.

Landshut, den 31. Mai 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creszierer, Sekretär.

Ad Num. 20,988.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird unter Mittheilung des Signalements eröffnet, daß der durch richterliches Erkenntniß vom 11. März 1851 wegen Raubes auf unbestimmte Zeit zur Zuchthausstrafe verurtheilte, und nach beendigter Strafzeit des Landes verwiesene ledige Schäfer Jakob Seeger von Gerchsheim, großherzoglich badischen Bezirksamts Tauberbischofsheim, in Folge allerhöchster Begnadigung aus der Strafanstalt München entlassen wurde.

Hiernach ist das weitere vorschriftsgemäße Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 3. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 35 Jahre, Größe 5' 9'', Statur untersetzt, Haare schwarz, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Bart schwarz.

Ad Num. 20,693.

An die k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Drahtbinder Joseph Gyurkow und Johann Blasco aus Hritso, Trentsiner Comitats in Ungarn betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Drahtbinder Joseph Gyurkow und Johann Blasco aus Hritso, Trentsiner Comitats in Ungarn, sind ungeachtet wiederholter Ausweisung aus Bayern und Verschaffung über die Grenze gleichwohl wieder nach Bayern zurückgekehrt, wobei sie sich gröblicher Fälschungen ihrer Reiselegitimationen zu Schulden kommen ließen.

Der Magistrat Ansbach hat in Folge dessen durch die kgl. Regierung von Mittelfranken die Weisung erhalten, gegen diese gefährlichen Landstreicher nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 einzuschreiten, und wenn nicht die Schublieferung für angemessen erachtet werden sollte, auf den Pässen selbst die Ausweisung aus dem Königreiche unter Vorzeichnung einer wohlbemessenen Zwangsroute vorzutragen, sowie die Visirung durch das kgl. Stadtcommissariat zu veranlassen.

Indem die vorgenannten Behörden hievon Behufs gleicher Einschreitung für den Fall, als sich Gyurkow und Blasco wieder in Bayern betreten lassen sollten, in Kenntniß gesetzt werden, sieht sich die unterfertigte Stelle zugleich veranlaßt, nicht nur die genaue Befolgung der Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 11. August 1846 Nro. 13,216 (Döllinger XXIX. 323), sondern auch

eine jederzeit gründliche Prüfung der Reiselegitimationen nachdrücklichst einzuschärfen.

Landshut, den 3. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3448/III.

Untersuchung gegen den Zeitungs-Redakteur Gottfried Meyer von Nürnberg wegen Preßvergehens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Bezirksgericht Nürnberg hat am zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwei und sechzig, Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Freih. v. Welser, Vorsitzender, Rath Lotzbeck, Assessor Wolf, Luz, k. I. Staatsanwalt, Rechtspraktikant Birkner Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Zeitungs-Redakteur Gottfried Meyer dahier, wegen Preßvergehens in Nr. 119 und 127 des Nürnberger Anzeigers vom 29. April und 7. Mai lfd. Js. durch Aufnahme zweier Anzeigen der Frankfurter Staatseffektenhandlungen von Franz Fabricius und Herrmann Buseck, enthaltend Einladungen zu einer in Bayern verbotenen Lotterie, beschlossen:

es sei das Strafverfahren wegen des genannten Reates einzustellen, jedoch die Nr. 127 des genannten Blattes vom 7. Mai 1862, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 31. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor.

Frhr. v. Welser.

Müller.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß der Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege unter Auflösung der bisherigen Landgerichte die k. Landgerichts-Assessoren Andreas Biebler in Eggenfelden und Michael Höpfl in Kötzting mit allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts. vom 16. Juni 1862 an für immer in den Ruhestand zu versetzen sich bewogen gefunden.

Durch Regierungs-Entschließung dd. 3. Juni 1862 wurde der bürgerliche Handelsmann Anton Straßer zu Wegscheid als Bürgermeister des Marktes Wegscheid bestätiget.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 49. Landshut, Freitag den 13. Juni **1862.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Gemäßheit der im Landtags-Abschiede vom 10. November 1861 gegebenen Zusage auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten der nachstehenden, dem Wortlaute und Geiste der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches vom 11. September 1825 entsprechenden Gewerbsordnung Unsere Genehmigung ertheilt und verordnen, was folgt:

1) Gegenwärtige Instruktion hat mit dem ersten Juli laufenden Jahres in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit zu treten.

Von diesem Tage an sind die Vollzugs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 und die ihr vorausgegangenen seit dem 1. Juli 1834 erlassenen Vollzugs-Vorschriften aufgehoben.

2) Die beim Erscheinen dieser Verordnung in erster Instanz bereits beschiedenen Concessionsgesuche sind im bisherigen Instanzenzuge ihrer Erledigung zuzuführen.

Nizza, 21. April 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Räßler.

Instruktion

zum

Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches.

Erster Abschnitt.

Gewerbe mit Concession.

(Zu Art. 1 des Gesetzes.)

§. 1.

Concessionirte Gewerbe.

Nach Art. 1 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 erfordert die selbstständige Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der freien Gewerbe und Erwerbsarten eine besondere Concession.

Durch Verjährung können weder Gewerbsrechte noch einzelne Gewerbsbefugnisse erworben werden.

Von der Erlangung einer Concession ist abhängig:

1) die Anlage und der Betrieb von Eisenbahnen und der Betrieb der Dampfschifffahrt; ferner die Gründung von anonymen Gesellschaften, Actiengesellschaften oder Corporationen;

2) der Betrieb der medizinisch-polizeilichen Gewerbe, Apotheker, Bader;

3) die Ausübung aller jener Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit diesen zum Gegenstande haben — Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Stein-Druckereien ꝛc., dann Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlungen, Antiquariate; jedoch vorbehaltlich des Selbstverlagsrechtes der Autoren, dann die Unternehmungen von Leih-Anstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabineten;

4) die Errichtung und der Betrieb von Hochöfen, Hütten- und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern, von Pulvermühlen und Salpetersiedereien;

5) der Betrieb des kaufmännischen Groß- und Detail-Handels im Sinne dieser Gewerbe-Ordnung, jedoch vorbehaltlich des der freien Betriebsamkeit überlassenen Handels mit Naturerzeugnissen, die zu der Klasse der in Bayern einheimischen gehören und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines concessionspflichtigen Gewerbes ist, den Kleinhandel mit Getränken ausgenommen;

6) die Errichtung und der Betrieb von Bierbrauereien, Germsiedereien und Malzfabriken, dann von Fabriken, die eines oder mehrere der concessionspflichtigen Gewerbe in sich schließen, und von Zucker-Raffinerien;

7) der selbstständige Betrieb der nachbezeichneten Handwerke:

Bäcker, Beinringler, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürstenbinder, Drechsler, Färber, Feilenhauer, Friseure, Gerber (Roth- und Weißgerber), Geschmeidemacher, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Gürtler, Juweliere, Hutmacher, Kammmacher, Klempner in Blech und Zink (Spengler, Blechner, Flaschner), Knopfmacher, Kürschner, Lackierer, Lebküchner, Lebzelter, Lederer, Loderer, Metzger aller Arten, Nadler, Nestler, Posamentirer (Bortenmacher und Crepin Arbeiter), Riemer, Säckler, Sattler, Schäffler (Büttner, Böttcher, Kufer, Kübler, Binder), Schlosser, Schmiede und zwar Huf- und Grobschmiede, Klein- und Zeugschmiede, Messerschmiede, Kupferschmiede, Nagelschmiede, Säg- und Bohrschmiede, Waffenschmiede, Ketten-, Sensen- und Pfannenschmiede, Schneider, Schreiner, Schuh-

macher, Schwertfeger, Seifensieder, Seiler, Sporer, Strumpfwirker, Tapezierer, Taschner, Töpfer, Tuchmacher, Tuchscheerer, Tüncher (Maler und Anstreicher), Wagner, Kleinuhrmacher, Vergelder, Wachszieher, Windenmacher, Zinngießer, Zuckerbäcker und Conditoren;

8) der Handwerksbetrieb der Maurermeister, Steinmetzen und Zimmermeister;

9) die Dienstleistungen der Kaminkehrer und Wasenmeister;

10) der Gewerbsbetrieb der Früchtenhändler, Obstler, Hucker, Käskäufler, Krämer, Melber, Pfragner, Priechler, Salzstößler, Trödler, Land- und Wasser-Boten, Lohnkutscher und Stellwagenführer, der Betrieb von Mühlen aller Art, von Liqueur- und Branntweinbrennereien, die nicht als Nebengewerbe der Bräuereien und Landwirthschaft ausgeübt werden, endlich der Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaften aller Art, einschließlich der Methsieder und Hôtels-garnis, insoweit nicht hiezu nur die Lösung einer polizeilichen Bewilligung nach den §§. 72 und 79 nothwendig ist.

In Orten und Distrikten, in welchen einzelne der als concessionspflichtig aufgeführten Gewerbe der freien Concurrenz überlassen sind, bleibt deren Betrieb auch ferner von dem Erforderniße der Concession entbunden.

Zweiter Abschnitt.

Vorbedingungen zur Erlangung einer Concession in Bezug auf Befähigung.

(Art. 2, dann 5 Nr. 2 des Gesetzes.)

§. 2.

Gewerbsprüfungen.

Nach Art 2. des Gesetzes ist die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbsconcession die persönliche Fähigkeit des Bewerbers.

§. 3.

Der nach Art. 2. des Gesetzes jede Gewerbs-Concession bedingende Nachweis der persönlichen Befähigung des Bewerbers bleibt auch fortan in der Regel von dem Ergebnisse der vor einer Commission bestandenen Prüfung abhängig.

Die Zusammensetzung der Commission und das Verfahren bei der Prüfung, sowie die Zulassung zu derselben richtet sich nach den folgenden Normen:

A. Prüfung für die medizinisch-polizeilichen Gewerbe.

§. 4.

Für Apotheker, Bader, Hufbeschlagschmiede.

Bei den medicinisch-polizeilichen Gewerben (Apotheker und Bader) behält es sowohl hinsichtlich der Vorschriften über die wissenschaftliche und praktische Bildung der Bewerber, als auch hinsichtl. der Form des Befähigungsnachweises bei den jeweilig bestehenden besonderen Verordnungen sein Bewenden.

Dasselbe gilt auch bezüglich des Befähigungsnachweises für Hufbeschlagschmiede.

B. Prüfung für jene Gewerbe, welche die Vervielfältigung von literarischen und artistischen Erzeugnissen und den Handel mit diesen zum Gegenstande haben u. s. w.

§. 5.

Für Buchdrucker, Buchhändler, Lithographen rc.

Bei den Gewerben der unter lit. B. genannten Art kommen hinsichtlich der Form des Befähigungs-Nachweises und der Zulassung zur Prüfung die bezüglich der Handwerke und ordentlichen Handelsgewerbe geltenden Vorschriften in Anwendung.

Die Unternehmer von Leih-Anstalten für Preß-Erzeugnisse und von Lesecabineten haben sich über ihre Befähigung nach §. 19 auszuweisen.

C. Prüfung für die Handwerke und zwar:

1) für die in Ziffer 7 des §. 1 bezeichneten.

§. 6.

Für concessionirte Handwerke.

Für die Abhaltung der Prüfung und Proben über die persönliche Befähigung zum Betriebe eines der in Ziffer 7 des §. 1 bezeichneten Gewerbe werden in allen Städten, in welchen sich technische Lehranstalten befinden, Prüfungscommissionen angeordnet, welche zu bestehen haben,

a) aus einem Mitgliede der Gewerbs-Polizei-Behörde als Vorstand,
b) aus einem Abgeordneten des Gewerberathes,
c) aus einem von der Gewerbspolizeibehörde nach Einvernahme des Rectorats zu berufenden Lehrer der polytechnischen oder Gewerbsschule,
d) aus zwei am Commissionssitze wohnenden Vorstehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbes, deren Berufung gleichfalls der Gewerbspolizeibehörde überlassen bleibt.

§. 7.

Diese Commissionen haben in angemessenen Terminen periodische Prüfungen abzuhalten, entweder beschränkt auf mehrere Bewerber desselben Gewerbes, oder ausgedehnt auf die sich meldenden Bewerber verwandter Gewerbe.

Letzteren Falls hat die Gewerbspolizeibehörde die Commission durch Berufung der im §. 6 lit. d. bezeichneten Personen der treffenden Gewerbe zu verstärken.

§. 8.

Die Prüfungstermine und Prüfungstage sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahl der Prüfungs-Commission ist den Bewerbern freigestellt.

§. 9.

Die Prüfung erstreckt sich:

1) auf die Vorkenntnisse, welche das Gewerbe erfordert und
2) auf die Befähigung zur wirklichen Ausübung der in dem Gewerbe vorkommenden technischen Arbeiten.

Die erstere berücksichtigt vor Allem, ob der Bewerber lesen, schreiben und rechnen kann. Sie kann die Anfertigung eines Kostenvoranschlags, und wenn das Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen fordert, die Ausführung einer Zeichnung verlangen.

Bei der mündlichen Prüfung über die Vorkenntnisse ist jedes Commissions-Mitglied zur Stellung von Fragen berechtigt.

Bei der Prüfung über die technische Befähigung wird von der Fertigung eines förmlichen Meisterstückes Umgang genommen und der zu Prüfende veranlaßt, durch Probearbeit in einer Werkstätte darzuthun, daß er die Materialien seines Gewerbes kennt, und zu behandeln, dessen Werkzeuge fertig zu gebrauchen, überhaupt die wesentlichen Arbeiten desselben selbstständig auszuführen versteht.

Die Probe-Arbeiten werden von der Commission bestimmt.

Die Prüfung über die technische Befähigung hat jener über die Vorkenntnisse voranzugehen, und ist das Ergebniß der Ersteren für die Zulaßbarkeit zur Letzteren als präjudiciell zu erachten.

Auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende sich die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten eigen gemacht hat, kommt es hiebei nicht an, und kann daher die Zulassung zur Prüfung nicht mehr von dem Nachweise einer Lehr- oder Gesellenzeit abhängig gemacht werden.

Die Bewerber bleiben nur gehalten, sich bei der Commission über ihre Person genügend zu legitimiren.

§. 10.

Das Urtheil über die Befähigung des Bewerbers und die Classification ist nach folgenden Noten zu bewirken:

I. der vorzüglichen,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

Ein auf Befähigung lautendes Zeugniß berechtigt zur Bewerbung um eine Gewerbsconcession in allen Gemeinden.

Bei unzureichendem Erfolge der Prüfung über die Vorkenntnisse kann auch bei vorzüglicher technischer Befähigung dennoch keine bessere Gesammtnote, als die dritte ertheilt werden.

§. 11.

Die Beschlüsse der Prüfungscommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Commissions-Vorstand hat bei der Beschlußfassung ein selbstständiges und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum.

Eine Berufung gegen den Commissionsbeschluß findet nicht statt.

§. 12.

Das Prüfungszeugniß muß den Gegenstand der Prüfung, die erworbene Note, den vollständigen Namen, die Heimath- und Personalbeschreibung des Geprüften und dessen eigenhändige vollständige Namens-Unterschrift enthalten und von dem Commissions-Vorstande unterfertigt werden.

§. 13.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commission einschlüssig des Vorstandes erhalten für Mühewaltung und Zeitversäumniß eine Tagegebühr von je drei Gulden.

Diese Gebühren, sowie die Vergütungen für die Benützung der Werkstätte und für den Verbrauch von Materialien sind von den sämmtlichen Bewerbern auch mit Einschluß derjenigen, welche bei der Prüfung nicht bestanden sind, nach gleichen Theilen bezüglich der betreffenden Prüfungs-Abtheilung zu berichtigen.

§. 14.

Wenn ein bereits concessionirter Handwerker zu einem andern Gewerbe übergehen, oder neben seinem bisherigen Gewerbe noch ein anderes betreiben will, so ist bei technisch verwandten Gewerben von einer Fähigkeitsprüfung Umgang zu nehmen, und eine neuerliche Prüfung nur beim Uebergange zu einem technisch verschiedenen oder mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbundenen Gewerbe zu verlangen, und auch diese nicht mehr auf die Vorkenntnisse, sondern nur auf die Befähigung zur wirklichen Ausübung der in dem Gewerbe vorkommenden technischen Arbeiten zu erstrecken.

§. 15.

2. Bei den Baugewerben.

Für Baugewerbe.

Wer eine Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Concession erlangen will, hat die Prüfung bei einer k. Regierung, K. d. J., diesseits des Rheins nach seiner Wahl zu bestehen.

Die k. Regierungen, K. d. J., haben zu diesem Behufe alljährlich einmal eine solche Prüfung abzuhalten, welche von der kgl. Kreisbaubehörde zu leiten und zu beaufsichtigen ist.

Die Prüfung zerfällt in zwei Abtheilungen. Der praktische Theil der Prüfung hat jener über die Vorkenntnisse, welche das Gewerbe erfordert, voranzugehen, und ist die Zulaßbarkeit der Bewerber zu dieser, von dem Bestehen der praktischen Prüfung abhängig.

Diese umfaßt die praktische Erprobung des Bewerbers, ob derselbe die erforderlichen Kenntnisse in Handhabung der nothwendigen Werkzeuge besitzt und befähigt ist, die seinem Gewerbe zufallenden Arbeiten selbstständig auszuüben und anzuordnen.

Hiezu ist außer den vorgenannten Mitgliedern der Kreisbaubehörde ein Abgeordneter des Gewerberathes, sowie ein von der k. Kreisbaubehörde zu bestimmender Meister des treffenden Bau-Gewerbes beizuziehen, welche auch bei der Censur über diesen Theil der Prüfung mit abzustimmen haben.

Für die Prüfung über die Vorkenntnisse zum Gewerbe stellt die k. oberste Baubehörde das Programm und die sonstigen Prüfungs-Arbeiten auf.

Die Censur und Ausfertigung der Prüfungszeugnisse liegt den Kreisbaubehörden ob.

Das Urtheil über die Befähigung der Bewerber und die Classification ist nach folgenden Noten zu bewirken:

I. der vorzüglichen,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

Erwirbt der Bewerber bei der Prüfung über die Vorkenntnisse die Note IV, so ist derselbe ohne Rücksicht auf das Ergebniß der praktischen Prüfung als nicht bestanden zu betrachten.

In allen übrigen Punkten finden die Bestimmungen der §§. 9—13 Anwendung.

D. Bei den Handelsgewerben:

§. 16.

Für Handelsgewerbe.

Wer eine Concession zum selbstständigen Betriebe eines kaufmännischen Handelsgewerbes im Sinne dieser Gewerbeordnung erlangen will, hat sich einer Prüfung über kaufmännische Rechenkunst, Correspondenz und Buchführung, Münz-, Maß-, Gewicht- und Waarenkunde, über die deutsche Wechsel-Ordnung und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch zu unterwerfen.

Bei Bewerbern um Concessionen zum Handel mit Medicinalwaaren hat sich die Prüfung insbesondere über Giftkunde und die bei Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und bei Bewerbern, welche sich mit dem Pulverhandel befassen wollen, auf die Kenntniß der verschiedenen Pulverarten zu erstrecken.

Dieser Prüfung haben sich auch Gewerbsleute zu unterwerfen, welche zu einem Handelsgewerbe übergehen wollen.

Dagegen sind von derselben befreit: Candidaten, welche sich durch den Besuch höherer wissenschaftlicher Lehr-Anstalten die zum Betriebe des Handels erforderliche allgemeine Bildung erworben haben, oder längere Zeit einer Handlung von bedeutendem Umfange in der Eigenschaft als Procuristen oder als Handlungsbevollmächtigte mit Erfolg vorgestanden sind.

In allen übrigen Punkten finden die Bestimmungen der §§. 6 — 13 gleichmäßige Anwendung.

E. Bei Fabriken.

§. 17.

Befähigungsnachweis bei Fabriken.

Die Bewerber um Fabrikgewerbe einschlüssig der Bierbrauereien haben sich über ihre Befähigung nur dann auszuweisen, wenn sie das zu begründende Unternehmen selbst betreiben wollen und die verleihende Behörde die Tüchtigkeit des Unternehmers hiezu nicht in anderer Weise vollständig erbracht erachtet.

F. Bei dem Kaminkehrer- und Wasenmeister-Gewerbe.

§. 18.

Bei dem Kaminkehrer- und Wasenmeistergewerbe.

Bewerber um Kaminkehrer- und Wasenmeister-Concessionen müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen.

G. Bei den übrigen Gewerben.

§. 19.

Gewerbe, bei denen ein besonderer Befähigungsnachweis mittels Prüfung nicht erforderlich.

Bei den in §. 1 Ziff. 10 aufgeführten Gewerben, dann bei Unternehmungen von Leih-Anstalten und Lesecabineten (§. 1 Ziff. 3), dann bei Garnsiedereien wird ein Befähigungs-Nachweis durch Prüfung nicht erfordert. Es genügt, wenn der Bewerber eine nach dem Urtheile der Gewerbs-Polizei-Behörden befriedigende Nachweisung derjenigen Vorbildung und Kenntniß liefert, welche für den betreffenden Gewerbsbetrieb nothwendig ist. Demzufolge haben sich die Wasserboten insbesondere auch darüber auszuweisen, daß sie zum selbstständigen Betriebe der Schiff- und Floßfahrt für den treffenden Fluß befähigt sind.

H. Bei stellvertretender Gewerbs-Ausübung.

§. 20.

Befähigungsnachweis der Stellvertreter.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes und dieser Gewerbs-Ordnung eine stellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zuläßig ist, oder stattzufinden hat, haben sich dieselben vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 34 wie ein Pächter von Gewerben in Beziehung auf vorgängige Nachweisung der Befähigung aller Vorschriften zu unterziehen, welche nach Beschaffenheit des Gewerbes für die Bewerber um eine Gewerbs-Concession gegeben sind.

§. 21.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt ermächtigt, bezüglich des Prüfungswesens überhaupt alle jene Abänderungen zu verfügen, welche sich künftig als nothwendig darstellen.

Dritter Abschnitt.

Beurtheilung des Nahrungs-Standes und sonstige Vorbedingungen einer Concession.

(Zu Art. 2 des Gesetzes.)

§. 22.

Folgen der Concession in Bezug auf Ansässigkeit.

Nach §. 5 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung wird bei persönlichen Gewerbsconcessionen die Ansässigkeit durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessions-Urkunde erworben.

§. 23.

Ausnahme von der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen.

Diese Regel leidet eine Ausnahme bei den auf Grund der §§. 37, 41 und 42 ertheilten Concessionen, welche die Ansässigkeit nicht zur Folge haben.

Außerdem ist die Concessionsverleihung ohne Ansässigmachung auf Antrag des Bewerbers zulässig: bei Fabriken und Großhandlungen, bei realen und radicirten Gewerben und bei Uebersiedlungen schon ansässiger Personen, wenn die bereits erworbene Heimat durch besonders rechtsgiltige Uebereinkunft mit der betreffenden Gemeinde vorbehalten wird.

§. 24.

Einvernahme der Gemeinde und Rücksichtnahme auf den Nahrungsstand.

In allen Fällen, wo die Concession die Ansässigkeit zur Folge hat, oder diese auf den Betrieb von Großhandlungen und Fabriken oder auf reale und radicirte Gewerbe begründet werden will, muß der Concessionsverleihung oder Ansässigmachung die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung und die Beurtheilung des erforderlichen Nahrungsstandes des Bewerbers vorausgehen.

§. 25.

Beurtheilung des Nahrungsstandes, der örtlichen und anderer Verhältnisse.

Bei Beurtheilung des Nahrungsstandes soll nur darauf gesehen werden, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbsbefugniß und der mit ihr in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen sind, daß ein mit den unentbehrlichsten Hülfsmitteln zum Beginne des Unternehmens ausgerüsteter Bewerber bei gehöriger Thätigkeit werde bestehen können.

Ist diese Voraussetzung neben den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung gegeben, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Berücksichtigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständigen Behörden vorbehalten.

Die Verleihung aller Art von Wirthschaften darf nur stattfinden, wenn sich die Behörden von der Nothwendigkeit oder öffentlichen Nützlichkeit des Unternehmens überzeugt haben, auf den bloßen Vortheil des Unternehmers kommt es nicht an.

Die Ertheilung neuer Concessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, hat zu unterbleiben.

§. 26.

Concessionsverleihung an Frauenspersonen.

Die Verleihung von Concessionen an Frauenspersonen kann stattfinden bei realen und radicirten Gewerben, wenn sie ihre Befähigung nachweisen oder wenn der Gewerbsbetrieb mittels Stellvertretung zulässig ist, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß mit dem Gewerbsbetriebe eine Ansässigmachung nicht begründet werden will.

§. 27.

Standesverhältnisse.

Inwieferne Geistliche, Ordenspersonen, Beamte des Staates und der Gemeinden, Militärpersonen, Schullehrer und sonstige, in öffentlichen Diensten stehende

Personen vom Gewerbsbetriebe in eigner Person oder durch ihre Angehörigen (Ehefrauen, unter väterlicher Gewalt stehende Kinder, Dienstboten und andere Mitglieder des Hausstandes) ausgeschlossen sind, oder hiezu einer besonderen Genehmigung ihrer Dienstesbehörde bedürfen, ist nach den bestehenden Dienstvorschriften zu beurtheilen.

Dieß gilt auch bezüglich der Betheiligung von Staatsbeamten an der Verwaltung einer auf Actien oder mittelst Societät begründeten Unternehmung.

§. 28.

Gewerbsbetrieb der Ausländer.

Concessionsgesuche von Ausländern sind vorbehaltlich der für die Einwanderung zu erfüllenden Vorbedingungen gleich jenen der Inländer zu behandeln.

An Ausländer, welche das bayerische Indigenat nicht zu erwerben Willens sind, können aber nur Concessionen zum Betriebe von dinglichen Gewerben, dann von Großhandlungen und Fabriken, oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen verliehen werden.

§. 29.

Besondere Erfordernisse bei einzelnen Gewerben.

1) Die Errichtung von Hochöfen, Hütten- und andern Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterialien verbrauchen, die der Unternehmer ohne Inanspruchnahme fremder Waldungen nicht herzuschaffen vermag, ist nur in Gegenden zu gestatten, wo ein dem gemeinen Wesen und den schon im Betriebe stehenden Werken des Staats und der Privaten nachtheiliger Mangel hieran nach dem Urtheile der einschlägigen öffentlichen Stellen nicht so leicht zu besorgen ist.

2) Bei Anlage von Salpetersiedereien und Pulvermühlen hat die Einvernahme der k. Zeughaus-Hauptdirection stattzufinden, und

3) bei Errichtung von Bierbrauereien, Malzfabriken und Germsiedereien die Einvernahme des k. Oberaufschlagamtes, dann in Ansehung der Weißbierbrauereien die Einvernahme der k. Regierungs-Finanz-Kammer.

4) Hinsichtlich des Gewerbsbetriebs in den Zollgrenzbezirken wird auf die bestehenden Verordnungen und Controlen zum Schutze der Zollverwaltung Bezug genommen und der weitere Erlaß derartiger Vorschriften nach Maßgabe der der mit den übrigen zollverbündeten Staaten getroffenen Abreden vorbehalten.

Auch können daselbst früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden einem höheren als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsstellen mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der bestehenden Zollgesetzgebung angeordnet werden, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse gleichmäßig zu schützen.

Vierter Abschnitt.

Persönliche, reale und radicirte Gewerbe.

(Art. 3 und 4 des Gesetzes.)

§. 30.

Constatirung der Realeigenschaft.

Die Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Gewerbe bleibt auch fortan die Regel, für welche in allen Fällen die gesetzliche Vermuthung streitet.

Wer die entgegengesetzte Eigenschaft oder die Realität eines Gewerbes für sich in Anspruch nimmt und wer die Existenz eines Realrechtes behauptet, muß beides nachweisen, und in zweifelhaften Fällen gerichtlich constatiren lassen.

Die Gewerbs-Polizei-Behörden haben sich in ihrem Verfahren und bei Abgabe ihrer Erinnerungen nach den Normativ-Entschließungen vom 14. September 1854 und 11. Januar 1861 zu richten und insbesondere daran festzuhalten, daß die bloße Erwerbung eines Gewerbes mit onerosem Titel dessen Realität nicht begründet und letztere nur dann angenommen

werden darf, wenn die „Anerkennung" des Gewerbes als eines realen von Seite der Obrigkeit vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 durch die Verleihungsurkunden oder nach den jeden Orts darüber bestehenden Verordnungen nachgewiesen ist.

Die Bestimmungen im Art. 4 Ziff. 5 des Gewerbsgesetzes beziehen sich lediglich auf die schon vor dem Erscheinen des Gewerbs-Gesetzes bestandenen Gasthäuser.

Die Entscheidung der Frage, ob bei einer solchen Wirthschaft jene Voraussetzung gegeben sei, um als radicirt erklärt werden zu können, bleibt den Polizei-Behörden überwiesen.

§. 31.

Dispositionsrecht über Realgewerbe.

Reale und radicirte Gewerbe können nach Maßgabe der Ortsstatuten veräußert und verpachtet werden.

§. 32.

Transferirung realer und radicirter Gewerbe.

Reale und radicirte Gewerbe können nicht von einer Gemeinde in die andere transferirt werden.

Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf Gewerbe, für welche aus Polizei-Rücksichten besondere Distrikte gebildet sind — Kaminkehrer, Wasenmeister.

Bei diesen Gewerben kann die Verlegung eines Realrechtes von einer Gemeinde in die andere stattfinden, wenn die Umbildung der Distrikte und die Verlegung der Gewerbssitze von der betreffenden Regierung, K. d. J., oder dem Staatsministerium des Innern aus feuer- oder sanitätspolizeilichen Rücksichten nothwendig erachtet wird.

Die Transferirung eines radicirten Gewerbsrechtes von einem Anwesen oder Gebäude auf ein anderes derselben Gemeinde setzt die gewerbspolizeiliche Genehmigung voraus.

§. 33.

Ausübung derselben.

Reale und radicirte Gewerbe dürfen nur nach erhaltener Concession von Seite der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde ausgeübt werden.

Die Ertheilung dieser Concession setzt den Nachweis der persönlichen Befähigung beziehungsweise Aufstellung eines befähigten Werkführers bei radicirten Gewerben voraus.

Wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbs und der Persönlichkeit des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen ist, so ist der Unternehmer von dem Betriebe dieser Gewerbe auch dann ausgeschlossen, wenn sie in realer oder radicirter Eigenschaft bestehen.

Auf die Erlöschung und Einstellung der Concessionen zum Betriebe eines realen oder radicirten Gewerbes haben die Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes Anwendung.

Die Erlöschung des realen oder radicirten Gewerbsrechtes selbst tritt nur nach den Bestimmungen des Civilrechtes ein.

§. 34.

Persönlichkeit der Gewerbe und Gewerbsbetrieb der Wittwen und böslich verlassenen Ehefrauen.

Alle Gewerbsrechte, welche nicht zu den realen und radicirten gehören, sind rein persönlich und können von den Gewerbe-Inhabern in der Regel auch nur persönlich ausgeübt werden.

Das Gewerbe darf in allen Fällen von der Wittwe, solange sie in diesem Stande verbleibt, wie von der böslich verlassenen Ehefrau fortgesetzt werden, jedoch wenn diese Frauen den erforderlichen Befähigungs-Nachweis weder liefern können, noch wollen, nur mittelst Werkführer, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden oder sich durch Zeugnisse über ihre Fähigkeit und Geschicklichkeit auszuweisen vermögen.

Letztere Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Gewerbe, z. B. Apotheker, Bader, Bauhandwerker, indem dergleichen Gewerbe stets nur mittels eines geprüften Werkführers fortgesetzt werden dürfen.

§. 35.

Gewerbsbetrieb durch Stellvertreter.

Ein Gewerbsbetrieb durch Stellvertreter kann ferner stattfinden bei Fabriken und Großhandlungen

überhaupt und während einer Concurs- und Verlassenschaftsverhandlung für Rechnung der Massa, bei den übrigen Gewerben in Fällen zeitlicher Abwesenheit oder Verhinderung des Concessionirten, oder wenn das Gewerbe die einzige Subsistenzquelle einer Familie bildet, der Concessionsinhaber aber wegen schwerer Krankheit, hohen Alters und körperlicher Gebrechlichkeit das Gewerbe nicht selbst betreiben kann.

§. 36.

Der Betrieb eines Gewerbes mittelst Stellvertretung in den im §. 35 aufgeführten Fällen setzt eine polizeiliche Bewilligung voraus, welche von jener Stelle oder Behörde zu ertheilen ist, von der die Concessionsverleihung ausging.

§. 37.

Gemeinschaftliche Concession. Actienunternehmungen; Association bei Fabriken und Handelsunternehmungen.

Die Eigenschaft eines Gewerbes als eines persönlichen schließt die Verleihung einer einzigen gemeinschaftlichen Concession an mehrere im Gesellschaftsverbande stehende Personen bei größeren Fabrik- und Handelsunternehmungen, auf welche eine Ansäßigmachung nicht begründet werden will, keineswegs aus.

Sind diese Personen genannt, so finden in gewerblicher Beziehung auf dergleichen Concessionen die Bestimmungen über die Concessionirung Einzelner gleichmäßige Anwendung und es tritt eine Aenderung der Verhältnisse auch dann nicht ein, wenn außer den genannten noch ungenannte Theilnehmer des betreffenden industriellen Unternehmens vorhanden sind.

Handelt es sich um Verleihung einer Concession an eine anonyme Gesellschaft oder Commandit-Gesellschaft auf Actien oder Corporation, so ist in jedem einzelnen Falle die königliche Genehmigung maßgebend. Concessionen an anonyme Gesellschaften oder Corporationen werden übrigens nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren verliehen.

Bei Fabriken und Großhandlungen können auch Concessionen blos zu dem Zwecke der Association mit dem bereits concessionirten Geschäfts-Inhaber ertheilt werden.

Außer diesen Fällen setzt die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft die Gewerbs-Berechtigung der einzelnen Gesellschafter voraus.

§. 38.

Gewerbs-Vor- und Einrichtungen.

Da nach Art. 4 Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes über die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen wie über jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden darf, so kann ein Gewerbs-Etablissement auch auf einen andern übertragen werden.

Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die persönliche Concession selbst weder veräußert noch vererbt werden kann.

Nur die rechtmäßigen Erwerber von großen und kostbaren Gewerbs-Vor- und Einrichtungen haben einen Anspruch auf Concessionsverleihung, wenn sie den Vorbedingungen des Art. 2 des Gesetzes genügen und der Concessionsverleihung oder bisherigen Betriebsweise weder sanitäts- noch sicherheitspolizeiliche Rücksichten entgegenstehen.

§. 39.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe.

Die Vereinigung und der Betrieb verschiedenartiger Gewerbe in einer und derselben Person ist gestattet. Nur den concessionirten Apothekern soll eine sonstige Concession oder Licenz zum Betriebe eines anderen, wenn auch verwandten Gewerbes nicht ertheilt werden, sofern nicht volle Sicherheit besteht, daß die Führung der Apotheke und die Erfüllung der hiemit verbundenen Obliegenheiten in keiner Weise darunter leiden werde.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer gleicher Gewerbe in einer Person ist nur dann zuläßig, wenn die Gewerbsrechte dinglicher Natur sind, oder wenn der Inhaber einer persönlichen Concession reale und radicirte Gewerbe derselben Gattung erwirbt oder pachtet.

Besitzt Jemand mehrere Gewerbe — gleiche oder verschiedenartige — an verschiedenen Orten, so ist eine gleichzeitige Ausübung derselben durch den In-

haber thunlich, wenn Stellvertretung Platz greifen kann, oder wenn die verschiedenen Gewerbsitze so nahe an einander liegen, daß es dem Concessions-Inhaber möglich ist, den Betrieb der verschiedenen Gewerbe neben einander persönlich zu leiten.

§. 40.

Erlöschung der Concession.

Nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes erlischt die Gewerbsconcession:

1) durch den Tod des Erwerbers mit dem zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte,
2) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten unbedingten Verzicht,
3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes und zwar ohne Rücksichtnahme auf die Zufälligkeit des Umstandes, ob die Steuer und sonstige Reichnisse abgeführt werden oder nicht;

endlich kann die Ausübung der Gewerbsbefugniß

4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf unbestimmte Zeit eingestellt oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden.

Hinsichtlich der zeitweisen oder gänzlichen Einziehung der Concessionen von Verlagsbuchhandlungen und Druckereien wird auf die Bestimmungen des Art. 51 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verwiesen.

Die Zurückziehung der an eine Actien-Gesellschaft ertheilten Concession kann auch dann Platz greifen, wenn solches durch die in der Concessions-Urkunde ausgedrückten Bedingungen und Vorbehalte gerechtfertigt erscheint, vorbehaltlich der für Handels-Gesellschaften auf Actien im Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche getroffenen besonderen Bestimmungen.

Fünfter Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren bei Concessions-Gesuchen.

(Art. 10 Ziff. 1 des Gewerbs-Gesetzes.)

§. 41.

Königliche Genehmigung.

Der k. Genehmigung bleibt vorbehalten:

1) die Ertheilung von Concessionen zur Errichtung und zum Betriebe von Eisenbahnen,
2) zum Betriebe der Dampfschiffahrt,
3) an sogenannte anonyme Gesellschaften oder an Corporationen, sowie an Commandit-Gesellschaften auf Actien.

Das Verfahren bei Instruirung der bei dem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichenden Gesuche wird von diesem in jedem einzelnen Falle vorgeschrieben werden.

§. 42.

Zuständigkeit der k. Regierungs-Finanz-Kammer.

Den Regierungen, Kammer der Finanzen, vorbehaltlich der Allerhöchsten Ermächtigung steht zu:

Die Bewilligung zur Errichtung von Malzmühlen für den eigenen Gebrauch der Inhaber (Particular-Malzmühlen), und zur Verwendung von Quetsch-Maschinen von Seite der concessionirten Branntweinbrenner.

Das Instructionsverfahren bezüglich dieser bei den Regierungs-Finanzkammern einzureichenden Gesuche hängt von den Anordnungen der entscheidenden Stelle ab.

§. 43.

Zuständigkeit der k. Regierung, K. d. Innern.

Der Entscheidung der k. Regierungen, Kammern des Innern bleibt überwiesen:

1) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen zu Apotheken;
2) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen für alle jene Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit diesen zum

Gegenstande haben — Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien 2c., dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen, Antiquariate u. s. w.;

3) die Concessionsertheilung zur Errichtung von Hochöfen-, Hütten und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern, dann von Pulvermühlen, Salpetersiedereien und die Wiederverleihung erledigter Concessionen.

§. 44.

Zuständigkeit der Unterbehörden.

Die Verleihung aller übrigen Concessionen gebührt:

1) in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten, insoweit nicht in Ziffer 2 die Concessions-Verleihung den Staatsbehörden vorbehalten wird;

2) in allen übrigen Gemeinden den Distrikts-Verwaltungsbehörden.

Denselben bleibt auch gegenüber den ihnen untergeordneten Magistraten vorbehalten:

a) die Verleihung neuer Stellwagen- und Boten-Concessionen,

b) die Concessionsertheilung zur Anlegung von Fabriken einschlüssig der Zuckerraffinerien und Mühlen aller Art mit Ausnahme der Pulvermühlen und der Particular-Malzmühlen, dann die Wiederverleihung dergleichen erledigter Concessionen;

c) die Verleihung der Concessionen zur Errichtung neuer Bierbrauereien und Malzfabriken;

d) die Verleihung neuer und die Wiederverleihung erledigter Concessionen zum Großhandel;

e) die Concessions-Verleihung für Kaminkehrer- und Wasenmeister-Distrikte.

§. 45.

Anbringung und Instruction des Gesuchs.

Jedes Gesuch um die Concession zur Ausübung eines Gewerbes muß außer den Fällen der §§. 41 und 42 bei der Gemeinde-Behörde — Magistrat, Gemeinde-Vorsteher — desjenigen Ortes, an welchem der Betrieb stattfinden soll, unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse angebracht werden, was durch den Bewerber oder dessen Stellvertreter mündlich zu Protokoll oder schriftlich geschehen kann.

In Landgemeinden hat sich die Instruction auf die möglichst vollständige Aufnahme des Gesuches, unter Beifügung der hiezu erforderlichen Belege, dann auf die Bekanntmachung des Gesuchs und Einvernahme der Gemeinde zu beschränken, wenn das Eine oder Andere oder Beides in Gemäßheit der §§. 46 und 47 nothwendig ist.

In Gemeinden mit magistratischer Verfassung dagegen ist das Gesuch von dem Magistrate vollständig zu instruiren, auch wenn dessen Bescheidung nicht in der Zuständigkeit des Magistrats gelegen ist.

§. 46.

Bekanntmachung des Gesuchs.

Jedes Gesuch um Verleihung einer persönlichen Gewerbs-Concession muß 14 Tage lang in der Gemeinde, in welcher der Betrieb stattfinden soll, durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten bekannt gemacht werden.

Erinnerungen und Mitbewerbungen müssen innerhalb dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung der Gesuche sind zu den Acten zu legen.

Mitbewerbungen sind einer Bekanntmachung nicht zu unterstellen.

§. 47.

Einvernahme der Betheiligten.

Nach Umfluß dieser Frist hat die Einvernahme der in den §§. 24 und 29 bezeichneten Betheiligten einzutreten, welche unter Bewilligung eines unerstrecklichen Termins von 14 Tagen zur Abgabe ihrer Erinnerungen in Bezug auf das ursprüngliche Gesuch sowohl als die etwaigen Mitbewerbungen aufzufordern sind.

Die Bescheinigung über die erfolgte Insinuation dieser Aufforderung ist in legaler Form zu den Acten zu bringen.

§. 48.

Die Verhandlungen über Gewerbsgesuche sollen möglichst beschleunigt werden.

Ersetzungen und Aufklärungen über wesentliche Punkte sind unter Anberaumung abgekürzter Fristen von Amtswegen zu verfügen.

Bei Vorlage der instruirten Gesuche von Seite der Landgemeinden oder Magistrate an die Verwaltungsämter und von Seite dieser und der den kgl. Regierungen K. d. J. unmittelbar untergeordneten Magistrate an die k. Regierung K. d. J. Behufs der Bescheidung ist sich über dieselben gutachtlich zu äußern.

§. 49.

Beschlußfassung.

Nach beendigter Instruction ist der Beschluß: ob die Concession zu ertheilen oder zu versagen sei, ohne Verzug zu fassen und mit kurzen aber klaren und bestimmten Entscheidungsgründen zu versehen.

Bei Bewerbungen Mehrerer um ein und dasselbe Gewerbe hat die Entscheidung über sämmtliche Gesuche mittels eines einzigen gemeinsamen Beschlusses zu geschehen.

Unter mehreren Bewerbern um ein und dasselbe Gewerbe, dessen Betrieb von einem Befähigungs-Nachweise durch Prüfung abhängig ist, gibt vor Allem der erwiesene Grad der Befähigung, dann die längere Verwendung im Gewerbe, der fleißige und erfolgreiche Besuch von technischen Lehranstalten, sowie der Beweis von Sparsamkeit allein den Vorzug.

Bei den übrigen Gewerben ist die Wahl zunächst nach der Sachlage in ob- und subjectiver Beziehung zu treffen, hiebei aber auf Personen, welche im Dienste des Staates oder der Gemeinde verunglückt, oder ohne Verschulden verarmt sind, sowie auf verdiente Unterofficiere der Gendarmerie und Linie angemessene Rücksicht zu nehmen.

Nach dem Gesetze soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Unter diesen sind nicht blos die leiblichen, sondern auch die Stief- und Adoptivkinder zu verstehen.

Diese Rücksichtsnahme ist nicht blos auf den Todesfall zu beschränken, sondern auch dann eintreten zu lassen, wenn die Eltern gezwungen sind, aus erheblichen Gründen auf ihre Concession zu verzichten.

§. 50.

Wie die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, soll auch der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern unter der Verbedingung des Art. 5 Ziff. 2 des Gesetzes nicht erschwert werden und die Unterstützung tüchtiger und industriöser Gewerbsleute eine vorzügliche Angelegenheit der Gewerbepolizeibehörden bilden.

§. 51.

Eröffnung des Beschlusses.

Der Beschluß ist mit geeigneter Bekanntgebung der Berufungsfrist dem Bewerber und bei persönlichen Concessionen den Mitbewerbern und den in den §§ 24 und 29 aufgeführten Betheiligten und zwar den kgl. Stellen und Behörden, sowie den Gemeinden durch Mittheilung einer Abschrift des Beschlusses, den betheiligten Privaten aber mündlich zum amtlichen Protokolle zu eröffnen oder durch den Ortsvorsteher eröffnen zu lassen.

Von den ertheilten Boten- und Stellwagen-Concessionen ist auch den einschlägigen Postbehörden Nachricht zu geben.

§. 52.

Berufungsrecht, Berufungsfrist.

Gegen einen Beschluß der ersten Instanz ist nur den Bewerbern und den in den §§. 24 und 29 aufgeführten Betheiligten eine einzige Berufung an die zunächst höhere Stelle offen gelassen.

Dieselbe muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen von Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, bei der beschlußfassenden Behörde angebracht

werden, und zwar, wenn die Behörde, bei der die Berufung angebracht wird, eine Unterbehörde ist, mündlich oder schriftlich, wenn sie aber eine Regierungsbehörde ist, schriftlich.

Die von den Regierungen, K. d. J., über Concessionsgesuche zu erlassenden Beschlüsse sind collegial zu berathen.

§. 53.

Concessionsurkunde und Gewerbsmatrikel.

Die Concessionsurkunde wird erst nach beschrittener Rechtskraft und nach Erfüllung der etwa gesetzten Bedingungen nach dem Inhalte des Verleihungs-Beschlusses ausgefertigt.

Gleichzeitig mit der Ausfertigung der Concessions-Urkunde erfolgt die Eintragung in die stets evident zu haltenden Gewerbs-Matrikel.

§. 54.

Transferirung persönlicher Gewerbe.

Gesuche um Transferirung bestehender persönlicher Gewerbe von einer Gemeinde in eine andere werden wie neue Concessionsgesuche behandelt.

Jedem Uebersiedlungsgesuche eines bereits concessionirten Gewerbetreibenden muß die Erklärung beigefügt werden, ob der Gesuchsteller für den Fall der Uebersiedlung auf die bisher innegehabte Concession verzichte oder nicht. Im ersteren Falle und wenn die instruirende Behörde nicht zugleich die nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes für die Annahme der Verzichtserklärung zuständige ist — ist dem Gesuche auch der Nachweis des nach gesetzlicher Vorschrift geschehenen Verzichtes beizulegen.

Will sich der Uebersiedelnde die bereits erworbene Heimat vorbehalten, so hat er außerdem die mit der treffenden Heimatsgemeinde abgeschlossene rechtsgültige Uebereinkunft beizubringen.

Im Falle der Genehmigung des Uebersiedlungsgesuchs soll der geschehenen oder nicht geschehenen Verzichtleistung auf die bisherige Concession und des etwaigen Heimatsvorbehaltes in dem zu erlassenden Beschlusse ausdrücklich erwähnt werden.

§. 55.

Baupolizeiliche Fragen.

Wenn es sich bei Gewerbs-, Concessions- und Transferirungsgesuchen auch um baupolizeiliche Fragen handelt und die zur Bescheidung des Concessions- oder Transferirungsgesuchs competente Gewerbspolizeibehörde zugleich die zuständige baupolizeiliche Behörde ist, so sollen die baupolizeilichen Fragen in der Regel gleich mit der gewerbspolizeilichen instruirt und in demselben Bescheide erledigt werden.

Ist jedoch die gewerbs- und baupolizeiliche Behörde nicht eine und dieselbe Behörde, oder erheischen die in dem gegebenen Falle obwaltenden Verhältnisse eine getrennte Behandlung beider Fragen, so tritt auch eine getrennte Instruirung und Bescheidung derselben in der Art ein, daß die baupolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der gewerbspolizeilichen Bewilligung und die gewerbspolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der baupolizeilichen Bewilligung ertheilt wird.

Letzteren Falls kann die Concessions-Urkunde erst nach Erfüllung des Vorbehalts ausgefertigt werden.

Zu den Baufragen werden die Land- und Wasserbauten gerechnet.

§. 56.

Erneuerung der Gesuche.

Zurückgewiesene Concessionsgesuche können zu jeder Zeit wieder erneuert werden.

Sechster Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Gewerbs-Concessionen.

(Zu Art. 5 des Gesetzes.)

§. 57.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Befugnisse eines jeden Gewerbes werden außer den für einzelne Fälle getroffenen gesetzlichen Anordnungen nur nach der Concessions-Urkunde und der darin enthaltenen Benennung des Gewerbs, oder Bezeichnung des Arbeitsgebietes, mit Festhaltung der in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Grundsätze beurtheilt.

Insoweit mit derselben die Abgrenzung der einzelnen Gewerbe nicht ihre Regelung findet, bleiben zur Beurtheilung ihres Umfanges die auf Grund des Gewerbsgesetzes erlassenen Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften, örtlichen Ordnungen und das rechtlich begründete Herkommen maßgebend.

Als gültige örtliche Ordnungen sind nur die auf Grund des Gewerbsgesetzes erlassenen zu betrachten, und auch diese haben sich nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Gewerbsordnung zu modificiren, und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften stets nachzugehen.

Alle übrigen den ehemaligen Zünften in der Vorzeit ertheilten Privilegien, Artikel, Zunft- und Freiheitsbriefe u. s. w. treten als erloschen außer Wirksamkeit.

Das Herkommen bildet nur eine subsidiäre Entscheidungsquelle, insoweit dasselbe mit den Vorschriften dieser Gewerbeordnung nicht im Widerspruche steht.

Der mit demselben festgestellte Umfang der Gewerbsbefugnisse kann jeder Zeit durch Verordnung, oberpolizeiliche Vorschrift und örtliche Ordnungen den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt werden.

Die örtlichen Gewerbsordnungen ohne Ausnahme können nur mit Genehmigung der Regierung, K. d. J., erlassen werden und sind vor der Ausfertigung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

§. 58.

Erzeugungsrecht der Fabricanten.

Die Concession zu einer Fabrik berechtigt den Unternehmer, alle zur Hervorbringung, Vervollkommnung, Vollendung und Wiederherstellung der Erzeugnisse seines Industriezweiges erforderliche Arbeit auf selbstbeliebige Weise durch die ihm dazu am tauglichst scheinenden Personen, Anlagen und Hilfsmittel vorzunehmen.

§. 59.

Erzeugungsrecht der Handwerker.

Die Concession zum Betriebe eines Handwerks berechtigt den Unternehmer, sich innerhalb des ihm eingeräumten Arbeitsgebietes in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung und Wiederherstellung derselben frei zu bewegen, alle zu diesem Zwecke führenden Einrichtungen und Hilfsmittel, Maschinen und Werkzeuge nach Bedarf zu wählen, die zu seinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Rohstoffe und Halbfabricate wo immer zu beziehen, Lehrlinge und Gesellen sowie Arbeitsgehilfen und Gehilfinnen in beliebiger Zahl aufzunehmen und behufs der Vor- und Nebenarbeiten an seinen Erzeugnissen auch Gesellen anderer Gewerbe zu halten.

§. 60.

Vereinigung verwandter Gewerbe.

Zur Verminderung der zahlreichen Gewerbsstreitigkeiten, sowie in der Absicht, der gewerblichen Thätigkeit einen größeren Spielraum zu gewähren und den betheiligten Gewerbsunternehmern ohne Zeitversäumniß und Kostenaufwand die Möglichkeit zu bieten, sich in einer ausgebreiteteren Sphäre frei und ungehindert bewegen und fortschreiten zu können, werden im Hinblicke auf Art. 5 Ziff. 2 und 7 Abs. 3 des Gesetzes nachstehende bisher getrennte Handwerke je zu einem einzigen Gewerbe und zwar sowohl in Bezug auf den technischen Betrieb als hinsichtlich des Markts und Absatzes vereinigt:

1) Schmiede, Messerschmiede, Nagelschmiede, Schwertfeger, Schlosser und Windenmacher,
2) Blechner, Flaschner, Spängler, Kupferschmiede,
3) Gold- und Silberarbeiter und Juweliere,
4) Gürtler, Nadler und Zinngießer,
5) Drechsler und Schreiner,
6) Tuchmacher, Tuchscherer und Loderer,
7) Kürschner und Schneider,
8) Bortenmacher, Crepinarbeiter, Knopfmacher und Posamentirer,
9) Riemer, Säckler, Sattler, Taschner und Tapezierer,
10) Lederer, Roth- und Weißgerber,
11) Anstreicher, Tünchner, Maler, Lackierer und Vergolder.

Die weitere Vereinigung verwandter Gewerbe bleibt dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Die dermaligen Meister des einen oder des andern der vorgenannten Gewerbe erhalten gleiche, je das Gebiet des vereinigten Gewerbs umfassende Rechte.

Die Berechtigung zu einem der vereinigten Gewerbe wird künftig durch eine einfache Meisterrechts-Erwerbung erlangt.

Die besonderen Vorschriften über den Hufbeschlag bleiben jedoch in Kraft.

§. 61.

Haltung mehrerer Werkstätten, Handelsrecht der Fabrikanten und Handwerker, deren Association, Gewerbsbetrieb überhaupt.

Die berechtigten Gewerbemeister sind wie Fabricanten — vorbehaltlich der hinsichtlich der Wahl der Betriebslokalitäten bei einigen Gewerbsarten vorgeschriebenen Beschränkungen und der Verpflichtung zur Anzeige (§. 74) — befugt, im Gemeindebezirke ihres Niederlassungsortes mehrere Werkstätten aufzuschlagen und den Betrieb ihres Gewerbes auf einen so hohen Grad zu erweitern, als es ihnen möglich ist.

Den Gewerbtreibenden bleibt es aber auch unverwehrt, ihr Gewerbe auch nur theilweise auszuüben.

Es bleibt ferner zweien oder mehreren Gewerbsberechtigten desselben oder verschiedener Gewerbe gestattet, sich zum gemeinschaftlichen Gewerbsbetriebe zu verbinden.

Die concessionirten Gewerbsmeister sind auch berechtigt, ärmere Gewerbsgenossen auf Rechnung gegen Lohn arbeiten zu lassen, sie mit Arbeitsmaterial zu versehen, und die hieraus verfertigten Waaren, gleich ihren eigenen Erzeugnissen zu verkaufen oder auch weiter zu verarbeiten, ohne hiebei an die in ihren Wohnorten befindlichen Gewerbsgenossen gebunden zu sein.

Die Gewerbsleute sind befugt, die Artikel ihres Gewerbs auf Bestellung überall hin zu liefern und überall bestellte Arbeit zu verrichten.

Die persönlichen Dienstleistungen der Kaminkehrer und Wasenmeister dürfen nur von den berechtigten Gewerbsleuten des Districts gefordert und geleistet werden.

Jeder inländische Fabricant und Gewerbsmeister ist berechtigt, sowohl mit seinen eigenen — selbst verfertigten oder veredelten — als mit den gleichen fremden Erzeugnissen seines Gewerbs überall im Lande und zu allen Zeiten im Großen wie im Kleinen auf vorschriftsmäßige Weise zu handeln.

Diese Handelsbefugniß wird hiemit auch den Kunstmühlen wie den gewöhnlichen Mahlmühlen zugestanden.

Bezüglich des Absatzes von Getränken behält es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften sein Bewenden.

§. 62.

Befugnisse der concessionirten Großhändler.

Jeder concessionirte Großhändler ist vorbehaltlich der im §. 65 bezeichneten Ausnahmen und der durch Gesetz oder Verordnung außer Verkehr gesetzten Waaren befugt, sich mit dem Handel aller übrigen Waaren und Producte zu befassen, sowie alle Arten Commissions-, Speditions- und Wechsel-Geschäfte zu betreiben.

Den Großhändlern bleibt der Verkauf unter einer gewissen Grenze untersagt. Diese Grenze wird im Einzelnen durch den Ortsgebrauch und in Zweifelsfällen nach Einvernahme des betreffenden Handelsrathes festgestellt.

Bei Handelsartikeln von bedeutendem Werthe, welche selbst an Wiederverkäufer in der Regel nur in einzelnen Stücken verkauft zu werden pflegen, verschwindet die Grenze von Groß- und Kleinhandel und der erstere ist auch zum Verkaufe einzelner Stücke berechtigt.

Den Großhändlern kann gestattet werden, außerhalb des Ortes ihres Hauptgeschäftes Zweiggeschäfte — Commanditen — entweder allein oder in Gesellschaft zu errichten. Dergleichen Gesuche sind gleich selbstständigen Concessions-Gesuchen zu behandeln.

§. 63.

Befugnisse des kaufmännischen Detailhandels.

Um dem kaufmännischen Detailhandel die zu seinem Gedeihen unentbehrliche freie Bewegung zu verschaffen,

wird die Untereintheilung der ordentlichen Kaufleute nach bestimmten Classen und die Einschränkung ihrer Berechtigungssphäre auf die jeder derselben speciell zugewiesenen Waaren-Gattungen hiemit aufgehoben und jedem Inhaber einer Concession zum selbstständigen Betriebe eines kaufmännischen Detailhandels das Recht eingeräumt, vorbehaltlich der im §. 65 bezeichneten Ausnahmen und der durch Gesetz oder Verordnung außer Verkehr gesetzten Waaren mit allen Natur- und gewerblichen Producten und Fabricaten unbeschränkten Handel zu treiben und zwar im Großen wie im Kleinen und diesen auch auf Commissions- und Speditionsgeschäfte auszudehnen.

Den Handelsleuten bleibt es unbenommen, ihr Geschäft auf einzelne Gattungen von Waaren zu beschränken.

§. 64.

Befugnisse der Handelsleute von geringerem Gewerbsbetriebe.

Die in vorstehendem Paragraphen ausgesprochene Regel findet keine Anwendung auf die concessionirten Krämer, Käskäufler, Priechler, Fraguer, Huckler, Melber, Obstler, Früchtenhändler, Salzstößler, deren Handelsrecht sich auch ferner nur auf die ihnen schon bisher zugewiesenen Artikel zu erstrecken hat, sofern dieselben nicht unter die Beschränkungen des §. 65 fallen.

Neue Concessionen für Käskäufler und Priechler, sowie für den Obsthandel dürfen vorbehaltlich der Realrechte nicht mehr ertheilt werden.

§. 65.

Besondere Bestimmungen für einzelne Handelszweige.

Der Buch-, Kunst-, Musikalien- und Antiquariatshandel, der Handel mit Gift und Arzneiwaaren und das Trödlergewerbe kann nur auf Grund einer besonderen Concession betrieben werden.

Ob und inwieweit Buchdrucker und Buchbinder zum Handel mit Büchern berechtigt sind, ist nach den Bestimmungen des §. 57 zu beurtheilen.

In Ansehung des Trödler-Gewerbes behält es bei den durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Beschränkungen sein Verbleiben.

Der Handel mit Salz richtet sich nach den jeweils bestehenden besonderen Bestimmungen, zur Zeit nach der Ministerial-Entschließung vom 23. December 1832 — Döll. Verord.-S. Bd. XIV, S. 1593. —

Der Handel mit Pulver und Feuerwerkskörpern ist von Lösung einer besonderen Licenz abhängig.

Kleinhandel mit Getränken darf vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 79 nur von den zum Ausschanke berechtigten Gewerbsleuten betrieben werden.

Als Ausschank oder Kleinhandel mit Getränken ist zu betrachten: der Verkauf in unversiegelten Flaschen, Krügen u. s. w. oder in Gebinden unter einem Achtel Eimer.

§. 66.

Markt und Absatz der Gewerbe.

Aller Detailhandel der Kauf- und Handelsleute, sowie der Handel der Fabricanten und Gewerbsmeister kann außer den Messen und Marktzeiten in der Regel nur an einem Platze des Gemeindebezirkes des Niederlassungsortes stattfinden, vorbehaltlich jedoch vorübergehender und widerruflicher Licenzen.

Durch örtliche Gewerbsordnungen kann die Haltung mehrerer Verkaufslocale gestattet werden.

Concentriren sich in einer Person mehrere gesonderte Gewerbsberechtigungen, so steht es derselben frei, diese verschiedenen Gewerbsberechtigungen an gesonderten Plätzen des Gemeindebezirkes auszuüben.

Es ist zweien oder mehreren Gewerbe-Berechtigten desselben oder verschiedener Gewerbe gestattet, ihre Verkaufsartikel in einem gemeinschaftlichen Laden feil zu halten.

Für die Feststellung des Begriffs eines offenen Ladens ist dessen Einrichtung und allgemeine Zugänglichkeit, nicht aber die Lage im Erdgeschosse eines Hauses maßgebend.

Eine besondere Erlaubniß der zuständigen Behörde ist jederzeit erforderlich, wenn die gewerblichen Erzeugnisse auf öffentlichen Plätzen, auf Märkten ꝛc. außer der gewöhnlichen Marktzeit feilgeboten werden wollen.

§. 67.

Niederlagen.

Die inländischen Fabricanten und Gewerbsmeister sind befugt, außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Nieder-

lassungsortes für die selbstverfertigten Artikel ihres Gewerbes überall Niederlagen zu errichten und ihre Artikel an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen oder durch beliebige Personen ohne Unterschied des Geschlechts verkaufen zu lassen.

Bezüglich der Niederlagen von Getränken behält es bei den jeweilig hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 68.

Messen- und Markt-Besuch.

Ueber das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und Messen und die Ausstellung der Handelsvorweise bei In- und Ausländern sind die desfalls erlassenen Verordnungen maßgebend.

Das Feilhalten auswärtiger Gewerbetreibenden an Kirchweihen und Patrocinien kann nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß gleichzeitig mit diesen kirchlichen Feierlichkeiten auch wirkliche Marktberechtigungen Platz greifen.

Den in der Gemeinde wohnenden Gewerbetreibenden kann von der Orts-Polizei-Behörde das Feilbieten ihrer Waaren an Kirchweihen und Patrocinien auf hiezu geeigneten Plätzen und ebenso auch auf den Wochenmärkten gestattet werden.

Die Substituirungsbefugniß beim Messen- und Marktbezuge erstreckt sich bei Kaufleuten auf ihre Söhne und die in ihren Diensten stehenden Handlungsgehilfen, während sonstige Gewerbsleute und Fabricanten zur Stellvertretung alle jene Personen verwenden dürfen, welche erweislich in ihrem Brode stehen.

§. 69.

Gewerbsbetrieb im Umherziehen.

Der Gewerbsbetrieb im Umherziehen einschlüssig des Hausirhandels wird durch besondere Verordnung geregelt werden.

Bis zum Erlaß derselben haben die hierüber bestehenden Vorschriften in Anwendung zu kommen.

§. 70.

Handlungsreisende.

Den Handelsreisenden wie den Handelsleuten ist das Aufsuchen von Bestellungen mit oder ohne Muster nur gestattet:

a) bei berechtigten Kaufleuten und zwar bei diesen unbedingt,

b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für ihre Fabrikation oder ihre Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge,

bei allen anderen Personen aber unbedingt verboten.

Von diesem Verbote sind ausgenommen, Wein-, Kunst- und Schreib-Materialienhändler, Reisende und Agenten von solchen, welchen das Suchen von Bestellungen ohne Beschränkung gestattet ist.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden nach den gegen den Hausirhandel bestehenden Strafbestimmungen behandelt.

Außerdem sollen die ertheilten Bewilligungen unnachsichtlich entzogen werden.

§. 71.

Agenten.

Als ständige Agenten zur Aufsuchung von Waaren-Bestellungen an bestimmten Orten können nur dispositionsfähige Personen bestellt werden.

Ihre Befugnisse sind nach dem vorstehenden Paragraphen zu beurtheilen.

Die Aufstellung ist der betreffenden Gewerbspolizeibehörde des Agenten anzuzeigen, welche berechigt ist, die Agentur vorbehaltlich der Strafeinschreitung einzustellen, wenn der Agent seine Befugnisse überschreitet.

Der Waaren-Einkauf an einem Orte von Seite auswärtiger Kaufleute und Bevollmächtigter derselben ist diesen Beschränkungen nicht unterworfen und unterliegt die eigene Versendung der rechtlich erworbenen Waaren von Seite der Käufer einer Beanstandung in solange nicht, als ein solcher Geschäftsbetrieb nicht in einen förmlichen gewerbsmäßigen Speditionshandel übergeht.

§. 72.

Befugnisse der Wirthe aller Art.

Die Besitzer von Gast- und Schenkgewerben aller Art dürfen ihre Gewerbe in der Regel nur in einem

einzigen Lokale jedoch ohne Beschränkung in seiner Einrichtung und wenn mit demselben ein Garten verbunden ist, auch in diesem ausüben.

Zur Beherbergung und Bewirthung von Fremden dann zur Einstellung von Pferden dürfen die Gastwirthe auch noch anderweitige Lokalitäten benützen.

Die concessionirten Bräuer sind zum Minutoverschleiße des Bieres zunächst in dem Bräuhause befugt. Unter besonderen Verhältnissen kann denselben aber die Verleitgabe, wie der Wirthschaftsbetrieb überhaupt auch in einer anderen Lokalität gestattet werden.

Im Falle eines momentanen oder unabweisbaren Bedürfnisses, z. B. bei Volksfesten und sonstigem außergewöhnlichen Zusammenflusse von Menschen, kann den Gast- und Schenkwirthen auch der Wirthschaftsbetrieb an einem zweiten Orte auf bestimmte Zeitdauer bewilligt werden, desgleichen können auch an sogenannten Konkurs- oder Kirchtagen Wirthe anderer Gemeinden zur Verabreichung von Speisen und Getränken am Orte des Zusammenflusses der Menschen zugelassen werden.

Außerdem kann auch den Gast- und Schenkwirthen gestattet werden, während der Sommermonate in einem vor den Thoren oder in der nächsten Umgebung des Ortes ihres Gewerbsbesitzes gelegenen Garten Wirthschaft zu treiben, wenn dieß im Interesse des Publikums gelegen ist.

Die Bräuer bleiben zum Minutoverschleiße von Lagerbier während der Monate Mai, Juni, Juli, August und September auf ihren Sommerkellern befugt.

Bräuern, welche Gastungsrechte besitzen, wird auch das Verabreichen von Speisen auf ihren Lagerkellern während dieser Zeit eingeräumt.

Die Verlegung einer solchen Kellerschenke in einen anderen Gemeindebezirk kann nur aus sicherheitspolizeilichen Gründen verboten werden.

Besitzt ein Bräuer mehrere Lagerkeller, so darf er das in denselben aufgelagerte Sommerbier sowohl auf den einzelnen Kellern der Reihe nach, als auch auf einem Lagerkeller während der festgesetzten Zeit in Minuto verschleißen, nur muß der Keller, auf welchem die Verleitgabe erfolgt, ein wirklicher Lagerkeller sein, mag derselbe innerhalb oder außerhalb des Ortes liegen.

Die Inhaber von Gast- und Schenkgewerben überhaupt sind in der Abgabe der in ihrer Concession begriffenen Speisen und Getränke nicht auf die ihre Wirthschafts-Lokale, Gärten und Keller besuchenden Gäste beschränkt, sondern auch zur Verabreichung der Speisen und Verleitgabe der Getränke über die Gasse befugt.

Die Schenkberechtigten dürfen auch mit den betreffenden Getränken Handel treiben.

Ueber die Befugniß der Garköche und Gastwirthe zum Selbstschlachten für ihren Wirthschaftsbedarf und über die Art und Weise, wie dieselben das überflüssige Fleisch verkaufen dürfen, sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

Den treffenden Wirthen bleibt es unbenommen, sich Behufs der Befreiung von diesen Beschränkungen um die Verleihung von Metzger-Concessionen zu bewerben.

Zur Haltung von erlaubten Spielen, z. B. Billards, Kegelbahnen von Seite der Gast- und Schenkwirthe, bedarf es keiner besonderen Bewilligung mehr.

Zum Halten von Vorsatzkrippen und zum Verkaufe von Pferdefutter sind auch die Schenkwirthe berechtigt.

§. 73.

Polizeiliche Gewerbe.

Die Zuständigkeiten der medizinisch-polizeilichen Gewerbe der Apotheker, Chirurgen und Bader bemessen sich nach den jeweilig bestehenden besonderen Verordnungen.

Dasselbe gilt von den Gift- und Arzneiwaaren-Handlungen.

Die Gewerbsbefugnisse und Verpflichtungen der Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stellwagenführer, Wasenmeister finden ihre Regelung in den hierüber bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften.

§. 74.

Freie Wahl des Gewerbsitzes, und Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen.

Die berechtigten Gewerbsleute sind befugt, den Gewerbsitz innerhalb des in der Concessionsurkunde be-

stimmten Gemeindebezirks aufzuschlagen, sowie die Werkstätte und das Verkaufslokale in diesem Bezirke frei zu wählen.

Die in einzelnen Städten für alle oder bestimmte Gewerbe bestehenden sogenannten Gewerbsbezirke werden hiemit aufgehoben.

Eine Beschränkung obiger Wahlfreiheit soll nur eintreten bei Wirthschaften, dann bei Gewerben, welche unentbehrliche Lebensmittel und gemeine tägliche Bedürfnisse feil haben, oder zur schnellen Hilfe in Krankheits- oder Unglücksfällen berufen sind.

Hiebei wird bezüglich der Wundärzte und Bader auf Art. 113 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches hingewiesen.

Fabriken und Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile und Belästigungen herbeiführen können, dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde weder errichtet noch wesentlich verändert werden.

Das Verzeichniß dieser Fabriken und Werkstätten wird durch besondere Verordnung festgesetzt.

Die Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und andern sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungs-Röhren sind hiebei ebenso zu beachten, wie das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend.

§. 75.

Aeußere Bezeichnung der Werkstätten, Verkaufslokale, Firmen, Fabriks- und Gewerbszeichen.

Die Gewerbetreibenden überhaupt sind, soweit nicht die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs über die Firmen in Anwendung zu kommen haben, berechtigt, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren Werkstätten oder Verkaufslokalen zu bedienen.

Wer die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des königlichen Hauses irgend einer Unternehmung beilegen oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedienen will, hat die hiezu erforderliche besondere Bewilligung einzuholen.

Ob und wie der Mißbrauch fremder Fabriks- oder Gewerbszeichen, Firmen, Namen womit Waaren, Fabricate oder Gewerbs-Erzeugnisse bezeichnet werden, strafbar ist, bemißt sich nach den Art. 336 und 341 des Strafgesetzbuchs im Zusammenhalte mit den hierüber bestehenden Verordnungen.

Diese Bestimmungen haben auf Grund getroffener Uebereinkunft auch zum Schutze der königl. Preußischen Staatsangehörigen in Anwendung zu kommen.

§. 76.

Vorbehalt der besonderen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

Im Uebrigen haben die Gewerbetreibenden im Gebrauche ihrer Befugnisse alles Dasjenige zu beobachten, was darüber in allgemein verbindlichen oder in besonderen ihr Gewerbe namentlich betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Polizei-Vorschriften vorgeschrieben ist.

§. 77.

Allenfallsige größere Befugnisse.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle Gewerbe Anwendung, unbeschadet der allenfallsigen größeren Befugnisse, welche den beim Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 vorhandenen Gewerbs-Inhabern vermöge des Besitzstandes oder vermöge der Ausübung zukamen.

Siebenter Abschnitt.

Nichtconcessionirte und freie Gewerbe.

(Art. 8. des Gesetzes.)

§. 78.

Freie Gewerbe.

Alle Gewerbe und Erwerbsarten, welche nicht als concessionirte erklärt sind und deren Betrieb weder von einer obrigkeitlichen Erlaubniß oder Bewilligung abhängig, noch der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterworfen ist, werden hiemit als freie Erwerbsarten erklärt.

Dem Staats-Ministerium des Handels und der

öffentlichen Arbeiten steht es auch ferner zu, Gewerbe, deren Betrieb noch von der Erlangung einer Concession abhängig gemacht ist, nach den gesetzlichen Directiven entweder überall oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz zu überlassen.

Auch bleibt es wie bisher den Gewerbspolizeibehörden insbesondere jenen in Badeorten unbenommen, in besonderen Fällen, welche die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln im Interesse des Publikums rechtfertigen, Gewerbe oder einzelne Gewerbsbefugnisse, zu deren Ausübung eine Concession erforderlich wäre, unbedingt oder unter Bedingungen vorübergehend und unwiderruflich frei zu geben.

§. 79.

Erwerbsarten, welche an besondere Bewilligung der Behörden gebunden sind.

Von einer Bewilligung oder Erlaubniß der zuständigen Behörde bleibt abhängig:

der Betrieb von Auswanderungsgeschäften oder die Errichtung einer Auswanderungs-Agentur, soferne zu denselben nach besonderen Verordnungen polizeiliche Bewilligung erforderlich ist;

die Veranstaltung theatralischer Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten;

die Aufstellung von Menagerien, Wachsfiguren-Cabinetten, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carrouselen oder ähnlichen Vorrichtungen, wenn dafür Eintrittsgeld erhoben wird;

die Aufführung von Gesängen, Declamationen, Marionettenspielen, Taschenspielerkünsten oder ähnlichen Kunstfertigkeiten, von Musikstücken (mit Ausnahme der Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslocalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften), sowie die Vorzeigung von Thieren, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnlichen Gegenständen in Wirthschaftslocalitäten oder an andern öffentlichen Orten und gegen Bezahlung;

die Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt, soferne hiezu nach besonderen Verordnungen polizeiliche Bewilligung erforderlich ist;

die Eröffnung von Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts gleichzeitig Theil nehmen oder einer Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimm-Unterricht;

die Errichtung von Filial- oder Handapotheken, die Bereitung und den Verkauf von cosmetischen oder Geheimmitteln einschlüßlich der Erzeugung künstlicher Mineralwässer;

die Eröffnung einer Privatheil- oder Entbindungs-Anstalt oder einer Bade-Anstalt;

die Errichtung von Agenturen für Mobiliar-Brandversicherung;

die Errichtung von Leihanstalten, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 1. Ziff. 3, die Errichtung einer Versicherungsanstalt, einer Renten-, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-, Waisen-Sparcasse oder einer sonstigen Anstalt, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Capital oder an Rente zu leisten:

die Errichtung von Commissions-, Versteigerungs-, Anfrage-, Schreib-, Adreß- und dergleichen Bureaus;

der Gewerbsbetrieb der Personen, welche gewerbsmäßig an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten;

die Errichtung neuer Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken;

die Verleitgabe des eigenen Erzeugnisses von Seite der Besitzer von Wein- und Obstgärten;

der Ausschank des selbstgebräuten Biers der schenkberechtigten Communalbrauer;

die Errichtung von Bahnhofrestaurationen und von Restaurationen bei Bade-Anstalten;

das Salpetergraben;

der Betrieb des Privatbeschälgeschäftes, sowie die Verwendung von Zuchtstieren, welche zur Benützung für

die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht;

die Errichtung und Betreibung von Armen-Versorgungs-Anstalten und Armenkosthäusern.

§. 80.

Zuständigkeit und Verfahren, dann Umfang der Berechtigung.

Das Zuständigkeits-Verhältniß der Behörden in Ertheilung und Wiedereinziehung dieser widerruflichen Bewilligungen, sowie das Verfahren hiebei richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Mit Rücksicht hierauf bemißt sich der Umfang der Berechtigung nach der Bewilligungs-Urkunde oder den örtlichen Ordnungen.

§. 81.

Communal-Brauereien.

Bezüglich der Communal-Brauereien sind die jeden Orts bestehenden Einrichtungen maßgebend.

Die schenkberechtigten Communalbrauer sind auch zur Kellerschenke, sowie zum Absatze ihres Erzeugnisses unter dem Reife berechtigt.

Der Austritt aus der Gemeinschaft behufs der Errichtung selbstständiger Bräuereien soll in keiner Weise erschwert werden.

§. 82.

Dienstleistungen, welche der Regelung der Gemeinde-Behörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterliegen.

Der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterliegt oder kann unterworfen werden: der Gewerbsbetrieb der Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten gewerbsmäßig befassen.

§. 83.

Ausübung der freien Gewerbe, Licenz-Schein.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln darf weiteren Beschränkungen als im Polizei-Strafgesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die concessionirten und ansäßigen Handwerker sind berechtigt, neben ihrem Geschäfte alle verwandten freien Gewerbe auf bloße Anzeige zu betreiben. In allen übrigen Fällen setzt der gewerbsmäßige Betrieb der freien Erwerbsarten die Lösung eines polizeilichen Licenz-Scheins voraus.

§. 84.

Allgemeine Bestimmungen. Befähigungs-Nachweis.

Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Zulassung zu den freien Gewerben und Erwerbsarten keinen Unterschied.

Die Bestimmungen der §§. 27, 55 und 74 haben bei den freien Erwerbsarten gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

Ein Nachweis der Befähigung ist nur erforderlich bei den Schiffer- und Flösser-Gewerben, zum Betriebe der Kunstfeuerwerkerei, Farbenbereitung, Optik, Restauration von Gemälden. Ferner haben sich über ihre Befähigung zum selbstständigen Betriebe der Unternehmung auszuweisen: Personen, welche sich mit dem Erwerb durch Musikmachen, mit dem Setzen von Blitzableitern, mit dem Belegen des Spiegelglases, mit der Fabrikation von Zündhölzchen und der Verfertigung von chirurgischen Instrumenten befassen wollen.

Wenn die Art und Weise des Befähigungsnachweises nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist, so ist derselbe durch eine vor Sachverständigen abzulegende Probe zu liefern, insoferne der Betheiligte nicht im Besitze ausreichender schriftlicher Befähigungs-Nachweise sich befindet.

§. 85.

Betriebs-Anmeldung und Verfahren der Behörden.

Jedes Gesuch um Verleihung eines Licenz-Scheines muß den Namen, das Alter, die Staats-Angehörigkeit, Heimath, die gewählte Beschäftigung, den Ort der Ausübung angeben und mit den nach §. 84 erforderlichen

Nachweisen bei der Gemeindebehörde desjenigen Orts, in welchem der Betrieb stattfinden soll, eingereicht werden.

Die Bescheidung der Gesuche steht in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten, in allen übrigen Gemeinden den Verwaltungsämtern zu.

In Gemeinden ohne magistratische Verfassung hat daher der Vorsteher das Gesuch sofort mit gutachtlichem Berichte dem Verwaltungsamte einzusenden.

Bezüglich der Ausfertigung der Schiffer-Patente zur Führung von Dampf-, Ruder- und Segelschiffen und der Flößer-Patente behält es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften sein Verbleiben.

§. 86.

Nach Einlauf des Gesuchs hat die Gewerbs-Polizeibehörde sofort zu prüfen, ob der beabsichtigte Gewerbsbetrieb an die Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft ist, nicht minder ob dem Aufenthalte des Bewerbers an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Hinderniß im Wege steht.

Ist weder das Eine noch das Andere der Fall, oder sind die Bedingungen erfüllt, so darf die Ausfertigung des Licenz-Scheins nicht verweigert werden.

Entgegenstehenden Falls sind dem Bewerber ohne Verzug die vor Eröffnung seines Gewerbsbetriebs zu erfüllenden Bedingungen oder die Gründe der Abweisung bekannt zu geben.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist die Beschwerdeführung bei der k. Regierung, K. d. J., als zweite und letzte Instanz binnen 14 Tagen, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet, zulässig.

Die Verkündung kann mündlich zu Protokoll oder durch die Gemeinde-Behörde bewirkt und die Beschwerde bei der Gewerbspolizeibehörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Bei Bescheidung der Beschwerden haben die Regierungen daran festzuhalten, daß nach Art. 8 des Gesetzes einem jeden Staatsangehörigen mit Ausschließung aller Exclusivberechtigungen ein möglichst freier Gebrauch seiner Kenntnisse und Fähigkeiten nach eigener Wahl bezüglich der freigegebenen Erwerbsarten eröffnet und daher jeder Beschränkung des Betriebs aus anderen als in dieser Gewerbsordnung vorgesehenen Rücksichten mit allem Nachdrucke zu begegnen ist.

§. 87.

Umfang eines freien Gewerbs.

Der ausgefertigte Licenzschein berechtigt zur Ausübung der darin bezeichneten Erwerbsart in demjenigen Orte, für welchen derselbe ausgestellt ist.

In der Art der Ausübung sind die Unternehmer allen in Gesetzen, Verordnungen und Polizeivorschriften begründeten Beschränkungen, wie die concessionirten Fabricanten und Gewerbsmeister unterworfen, mit welchen sie aber auch dieselben Vortheile in Beziehung auf Production, Absatz und Markt theilen.

§. 88.

Erlöschung des Licenzscheins.

Die Berechtigung zum Betriebe einer freien Erwerbsart erlischt und kann eingestellt oder eingezogen werden in allen Fällen des Art. 6 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen.

§. 89.

Hausarbeit.

Es ist Jedermann unverwehrt, für sich und seine Angehörigen Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen und durch seine Familienglieder und gebrödeten Diener verfertigen zu lassen.

§. 90.

Gewerbliche Unternehmungen des Staates und öffentlicher Anstalten.

Hinsichtlich der gewerblichen Unternehmungen des Staates und öffentlicher Humanitäts-, Straf-, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten hat es bei den bezüglichen Bestimmungen sein Verbleiben.

Die lohnweise Herstellung gewerblicher Arbeiten in diesen Anstalten für Gewerbtreibende ist zulässig.

Die Anstalts-Vorstände haben bei der Arbeits-Vergebung, wenn irgendwie veranlaßt, die Bildung von Genossenschaften der betreffenden Gewerbsmeister zum Gewerbsbetriebe in der Anstalt auf gemeinschaftliche Kosten in Anregung zu bringen und wie nur immer möglich zu unterstützen.

Achter Abschnitt.
Gewerbs-Privilegien.
(Zu Art. 9. des Gewerbsgesetzes.)

§. 91.
Gegenstand.

Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe im Allgemeinen, dieselben mögen ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel oder eine neue Fabrikationsmethode betreffen, können Erfindungs-Privilegien, Gewersprivilegien, Gewerbspatente ertheilt werden:

a) wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei
b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützigen wesentlichen Einfluß zu äußern vermag.

Die Verleihung von Gewerbsprivilegien wird dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

§. 92.

Gewerbsprivilegien können auch für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe stattfinden:

a) wenn die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten allgemeinen Erfordernisse bestehen und wenn zugleich
b) der zu privilegirende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbspatents steht.

§. 93.

Solche Privilegien werden nur an den ausländischen Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ertheilt.

Sowohl hinsichtlich der Verleihung der Gewerbs-Privilegien, als hinsichtlich des Schutzes für die dadurch begründeten Befugnisse sollen die Angehörigen ausländischer Staaten, welche deshalb Reciprocität beobachten, den bayerischen Staatsangehörigen gleich behandelt werden.

Es gibt jedoch die Verleihung eines Gewerbspatentes dem Inhaber kein Recht auf Verleihung eines Gewerbsprivilegiums in Bayern, vielmehr bleibt die Ertheilung jeder Zeit dem Ermessen des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

§. 94.

Ausländische Erfinder und deren Rechtsnachfolger können kein Patent auf einen längeren Zeitraum erhalten, als jener ist, während dessen der zu privilegirende Gegenstand sich des Schutzes des in dem auswärtigen Staate bereits erworbenen Patentes noch zu erfreuen hat, unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen des Gewerbsgesetzes über die längste Dauer der Gewerbs-Privilegien.

§. 95.

Für die Neuheit und Eigenthümlichkeit hat der Gesuchsteller jedenfalls die Haftung zu übernehmen.

Ergibt sich in der Folgezeit, daß der Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, und — den Fall des §. 92 ausgenommen — anderswo schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder daß derselbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in deutscher oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt ist, daß darnach dessen Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, so verliert das ertheilte Gewerbsprivilegium alle Wirksamkeit, und es hat der Inhaber jeden daraus für ihn erwachsenden Schaden selbst zu tragen.

§. 96.
Bewerbung.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf Erlangung eines Gewerbsprivilegiums keinen Unterschied.

Wer ein Gewerbsprivilegium zu erhalten wünscht, hat sein desfallsiges Gesuch mittelbar oder unmittelbar bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Das Gesuch hat genau, deutlich und vollständig anzugeben:

1) den Vor- und Zunamen, dann den Stand, den Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers, und

wenn der Bewerber ein Ausländer ist, auch des in Bayern wohnhaften Insinuations-Mandatars,

2) die allgemeine, aber charakteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande,

3) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird.

§. 97.

Dem einzureichenden Gesuche muß jeder Zeit nebst der Taxe und dem Stempelbetrage (§. 102) auch eine in's Einzelne gehende, erschöpfende und getreue, in deutscher Sprache abgefaßte oder doch mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache begleitete Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung oder Verbesserung und des bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens beigefügt werden.

Wo es zur Verdeutlichung nöthig, sind genaue und richtige Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster anzulegen.

§. 98.

In der Beschreibung und den Beilagen ist, was als neu und eigenthümlich bezüglich des Fabrikats, des Fabrikationsmittels oder der Fabrikationsmethode in Anspruch genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben. Die Beschreibung kann der Bittschrift nach der Wahl des Gesuchstellers versiegelt oder offen beigeschlossen werden. Die Eröffnung und Einsichtsnahme findet jeder Zeit vor Ertheilung des Privilegiums statt. Es ist jedoch stets die geeignete Fürsorge gegen vorzeitige Veröffentlichung zu treffen. Wird um ein Privilegium für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nachgesucht, so ist der Vorstellung insbesondere noch das in dem auswärtigen Staate bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

§. 99.

Verfahren.

Das Bittgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei ihrer Ueberreichung mit dem Präsentatum unter genauer Angabe des Tags und der Stunde versehen.

Dem Bewerber ist hierüber von der Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht worden, eine Bescheinigung auszustellen, welche demselben erforderlichen Falls zum Nachweise seines Prioritätsrechtes zu dienen hat.

Gesuche, welche entweder die im §. 96 bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung nicht beiliegt, bleiben unberücksichtigt und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht.

Wird jedoch nur der Inhalt der beigefügten Beschreibung als mangelhaft erkannt, oder fehlt die Taxe oder der Stempelbetrag, so soll unbeschadet des Prioritätsrechtes des Bittstellers die Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremtorischen Termins angeordnet werden.

Werden Gewerbsprivilegien-Gesuche bei Unterbehörden oder Mittelstellen eingereicht, so haben diese dieselben sogleich unter Anzeige des Tags und der Stunde der Einreichung an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzubefördern. Sie sind für jede Versäumniß, sowie für jede Verletzung des Siegels einer verschlossenen Beschreibung durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

§. 100.

Die Ertheilung eines mit der Beobachtung der vorstehenden Vorschriften nachgesuchten Privilegiums soll verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergibt, daß dem zu privilegirenden Gegenstande die allgemeinen Erfordernisse des §. 91 nicht zur Seite stehen, wenn für denselben Gegenstand schon früher ein Gewerbsprivilegium für Bayern ertheilt wurde, der Ertheilung die Bestimmung des §. 93 entgegensteht und wenn die Bereitung des neuen Fabricates oder die Anwendung des neuen Fabricationsmittels oder der neuen Fabricationsmethode aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen unzulässig ist, oder sonst das Gemeinwohl gefährdet, oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen läuft.

Auch folgt aus der Bestimmung des §. 97 von selbst, daß das gestellte Gesuch und die beigefügte Beschreibung übereinstimmen müsse und weder ein anderer

Gegenstand noch derselbe Gegenstand in einem mehr erweiterten Umfange privilegirt werden kann, als die Beschreibung nachweiset.

§. 101.

Urkunde. Zeitdauer.

Ueber jedes Gewerbsprivilegium wird eine Urkunde ausgefertigt, welche den Berechtigten, den Gegenstand des Privilegiums, das ertheilte ausschließende Recht und die Zahl der Jahre, für welche es verliehen wird, genau anzugeben hat.

Kein Gewerbsprivilegium darf für einen längeren Zeitraum als von 15 Jahren ertheilt werden.

War dasselbe für einen kürzeren Zeitraum ursprünglich bewilligt, so kann vor Ablauf dieses Zeitraums eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zulässigen Dauer von 15 Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

§. 102.

Taxen und Stempel.

Als Taxen sind zu entrichten:

Für ein Privilegium	auf	1	Jahr	25	fl.
" " "	"	2	Jahre	30	"
" " "	"	3	"	40	"
" " "	"	4	"	50	"
" " "	"	5	"	60	"
" " "	"	6	"	70	"
" " "	"	7	"	90	"
" " "	"	8	"	110	"
" " "	"	9	"	130	"
" " "	"	10	"	150	"
" " "	"	11	"	175	"
" " "	"	12	"	200	"
" " "	"	13	"	225	"
" " "	"	14	"	250	"
" " "	"	15	"	275	"

Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer ertheiltes Privilegium verlängert wird, so ist zwar nur die Taxe für die Verlängerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höheren Ansätzen der späteren Jahre zu bemessen.

Die betreffende Taxe nebst Stempelbetrag zu 3 fl. muß dem Privilegiumsverlängerungsgesuche sofort beigelegt werden.

Werden solche Gesuche bei den Districts-Polizeibehörden oder den k. Regierungen, Kammern des Innern, eingereicht, so haben diese die erfolgte Taxerlegung auf dem einzusendenden Gesuche zu bestätigen, den Taxbetrag aber einstweilen bis zur Bescheidung des Gesuchs zu asserviren.

Das Einkommen aus Privilegientaxen wird zu Gewerbs-Unterstützungen vorbehalten und verwendet.

§. 103.

Umfang.

Ein Gewerbsprivilegium gibt je nach Maßgabe des Inhaltes der darüber ausgestellten Urkunde und der in den nachfolgenden §§. 104 u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung und Ausführung beziehungsweise Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt wurde, auszuschließen, soferne nicht der Patent-Inhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben, oder den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat.

§. 104.

Das erlangte Gewerbsprivilegium ertheilt das Recht nicht:

a) die Einfuhr von Gegenständen, welche mit den patentirten übereinstimmen oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken oder endlich

c) den Gebrauch oder Verbrauch von solchen Gegenständen, wenn sie nicht von dem Inhaber des Privilegiums bezogen oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind.

zu untersagen,

es sei denn, daß der Gegenstand des Privilegiums in einer neuen Fabricationsmethode, in einem neuen Fabricationsmittel oder in einer neuen Maschine oder in einem neuen Werkzeuge für die Fabrication und den Gewerbsbetrieb bestehe, in welchem Falle das Privi-

legium ohne alle Beschränkung das Recht verleiht, jedem Dritten die Benützung der patentirten Methode oder des patentirten Mittels oder den Gebrauch der patentirten Maschinen oder Werkzeuge zu untersagen, welcher das Recht hiezu nicht von dem Patentinhaber erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen hat.

§. 105.

Wer ein Gewerbsprivilegium für die Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes erhalten hat, erwirbt dadurch das Recht nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, sondern hat das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben.

§. 106.

Jeder Inhaber eines Gewerbsprivilegiums ist berechtigt, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse unter Beobachtung der durch Gesetze, Verordnungen oder Polizeireglements gegebenen Vorschriften, Gewerbsanlagen in beliebiger Zahl zu errichten, Hilfsarbeiter aufzunehmen und seine Erzeugnisse gleich den übrigen Gewerbs-Berechtigten in Absatz zu bringen.

Er erlangt jedoch durch das Gewerbsprivilegium die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben.

§. 107.

Dispositionsrecht.

Dem Inhaber eines Gewerbsprivilegiums steht zu, dasselbe unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen an Andere abzutreten, oder solche in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen. Eine Theilung des Privilegiums, sowohl was die mit demselben verbundenen Befugnisse, als die Orte der Ausübung derselben betrifft, ist jedoch unzulässig.

Im Falle des Todes des Privilegiums-Inhabers geht das Privilegium auf die Erben über.

Von jeder Besitzveränderung ist binnen drei Monaten bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu machen.

§. 108.

Priorität.

Nehmen Zwei oder Mehrere ausschließende Rechte für eine Erfindung oder Verbesserung in Anspruch, so ist das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen, welcher die Priorität auf den im §. 99 bezeichneten Wege erworben hat und nachweiset.

§. 109.

Erlöschen.

Gewerbsprivilegien verlieren ihre Wirkungen:

1) Wenn sich erst nach der Ausfertigung eines von jenen Verhältnissen hervorthut, welche, wären sie schon bei der Ausfertigung bekannt gewesen, dieselbe unzulässig gemacht hätten.

2) Wenn der Fall des §. 95 Abs. 2 eintritt. War indessen in einem solchen Falle der patentirte Gegenstand zwar einzelnen schon früher bekannt, von diesen aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweitige Umstände bedingt wird, zwar in Kraft, jedoch gegen die obenerwähnten Personen ohne Wirkung.

3) Wenn sich ergibt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, von welchem die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe.

4) Wenn der Inhaber eines Erfindungs-Privilegiums nicht binnen drei Jahren, oder soferne das Privilegium auf weniger als 6 Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraumes oder wenn der Inhaber eines Privilegiums für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nicht binnen einem Jahre die Ausführung dessel-

den bewirkt und solches dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen hat.

5) Wenn die Ausführung zwei Jahre lang aufgegeben worden ist.

6) Wenn bei Privilegien, die an ausländische Erfinder oder an deren Rechtsnachfolger verliehen worden sind, das Patent, unter dessen Schutz der privilegirte Gegenstand im Auslande steht, außer Wirksamkeit tritt.

7) Durch Verzicht.

8) Wenn in Besitzveränderungsfällen die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen 3 Monaten an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstattet wird.

9) Durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbsprivilegium ertheilt worden ist.

§. 110.

In dem Falle des §. 109 Ziff. 9 wird die Abschreibung des Privilegiums sofort von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt.

Ein Gleiches kann auch nach dem Ermessen dieses Staatsministeriums geschehen in dem Falle des §. 109 Ziff. 4 dann 7 und 8.

In den Fällen des §. 109 Ziff. 4, 7, 8, in welchen das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine förmliche Beschlußfassung anordnet, sowie in allen Fällen, wo die Erlöschung der Gewerbsprivilegien auf den Grund des §. 109 Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 eintritt, ist nach gehöriger Constatirung des Erlöschungsgrundes die Einziehung von der zuständigen Unterbehörde von Amtswegen oder auf Anrufen auszusprechen und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden ist, die Einziehung dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten anzuzeigen, welches bei jeder Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums auf den Grund des §. 109 Ziff. 1 — 8 einschließlich die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen hat.

§. 111.

Bekanntmachung.

Nach Erlöschung des Gewerbsprivilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, wenn dies im Interesse des vaterländischen Gewerbefleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 112.

Register.

Bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ein Register über alle ertheilte Gewerbsprivilegien zu führen und stets in Evidenz zu halten.

Dieses Register hat anzugeben:

1) den Vor- und Zunamen, Stand, Wohn- und Aufenthaltsort des Inhabers oder Insinuations-Mandatars,
2) den Tag und die Stunde der Anmeldung,
3) den Tag der Ausfertigung,
4) den Gegenstand des Privilegiums,
5) die Zeitdauer, für welche das Privilegium ertheilt worden ist,
6) die Besitzveränderung,
7) die Erlöschung.

Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere Allen, die sich um ein Gewerbsprivilegium bewerben, ist die Einsichtnahme dieses Registers zu gestatten.

§. 113.

Aufbewahrung der Beschreibungen, Zeichnungen ꝛc.

Bei demselben Staatsministerium werden in einem besonderen Archive die zu den ertheilten Privilegien gehörigen Beschreibungen und Zeichnungen, Risse, Modelle und Muster aufbewahrt.

Von diesen Beschreibungen und deren Beilagen kann, sofern nicht polizeiliche Bedenken entgegenstehen, Jedermann Einsicht nehmen, wenn

a) entweder solche zu bereits erloschenen Privilegien gehören, oder
b) ihre Bekanntmachung in dieser Art vor Ablauf der Patentdauer von dem Privilegiums-Inhaber selbst beantragt wird.

Neunter Abschnitt.

Polizeiliche Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegien-Sachen.

(Zu Art. 10 Ziff. 2 und 3 des Gewerbsgesetzes.)

§. 114.

Verfahren der Behörden, Ausscheidung der Justizgegenstände von den Polizeisachen, Verfahren in Straffällen.

1) Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang oder die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbs- und Privilegien-Inhabern entstehende nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden.

Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- und Privilegien-Inhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet.

2) Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung von realen und radicirten Gewerben, sowie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters.

Die Bestimmung in Ziff. 2 ist im strengen Sinne auszulegen und kann demnach nur von Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über die daselbst namentlich bezeichneten Gegenstände und soferne der Klagegrund privatrechtlichen Ursprungs ist, verstanden werden.

Alle anderen Gewerbsstreitigkeiten, insbesondere Streitigkeiten über den Besitz und den Umfang der Gewerbsbefugnisse sind ohne Rücksicht auf die Natur der Gewerberechte polizeilich zu erledigen.

Nur die aus dergleichen Streitigkeiten sich allenfalls ergebenden Ansprüche auf Entschädigung sind an den ordentlichen Civilrichter zu verweisen.

3) Das Verfahren bei polizeilichen Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegiensachen ist höchst summarisch.

Demjenigen Theile, welcher sich durch eine Verfügung der Polizeibehörde oder durch die Entscheidung derselben beschwert hält, steht eine einzige Berufung binnen 14 Tagen an die nächst vorgesetzte höhere Stelle offen.

Zur Schöpfung des Beschlusses II. Instanz ist collegiale Berathung erforderlich.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen und verpflichtet, die berechtigten Gewerbs-Inhaber in der ungehinderten Ausübung aller denselben zustehenden Befugnisse kräftig zu unterstützen und jedem Versuche, die desfalls bestandenen Beschränkungen aufrecht zu erhalten oder wieder herbeizuführen, nachdrücklich zu begegnen.

Hiebei ist sich lediglich an die Bestimmungen dieser allgemeinen Gewerbsordnung zu halten und darf keiner damit im Widerspruche stehenden Forderung oder Beschwerde, gleichviel ob dieselbe aus Zunft- und Vereinsbeschlüssen, oder aus Zunft-Freiheitsbriefen und Privilegien, oder aus dem Herkommen oder aus was immer für einem Titel abgeleitet werden will, irgend eine Folge gegeben werden.

Eine zweifelhafte Gewerbsbefugniß ist stets allen betheiligten Gewerben zu überlassen.

§. 115.

Die Bestrafung unbefugter Gewerbsausübung steht den Gerichten zu.

Die Bestimmungen über Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten und Privilegien bleiben auch ferner den Polizeibehörden zum Vollzuge überlassen.

Zehnter Abschnitt.
Gewerbsbefugnisse der Ausländer.

§. 116.

Verkehr über die Grenze, Handelsrecht der Ausländer, Niederlagen und Besteuerung derselben.

In Ansehung der den ausländischen Gewerbetreibenden in Bayern zustehenden Befugnisse wird Nachstehendes verordnet:

1) Jeder im Auslande wohnende Gewerbs-Inhaber darf Gewerbs-Erzeugnisse oder Waaren auf Verlangen an Inländer abliefern.

Das Einbringen und Abliefern im Auslande gefertigter Gewerbsarbeiten unterliegt nur den durch die Zoll- und die sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen.

2) Auswärtige in ihrer Heimat zum Handel berechtigte Gewerbsleute können, wenn nicht bei einzelnen polizeiliche Gründe entgegenstehen, auch in Bayern jedoch nur zu den Meß- und Marktzeiten Handel treiben.

Handlungsreisende und Agenten auswärtiger Gewerbs-, Fabrik- oder Handlungs-Inhaber sind unter denselben Bedingungen, wie jene der Inländer zuläßig.

Ueberdieß sind hier die Staatsverträge zu beachten, insbesondere die Zollvereinsverträge und der Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853.

Ein Recht zur Errichtung von Niederlagen in Bayern ist den ausländischen Gewerbetreibenden auch nach den bestehenden Verträgen nicht eingeräumt. Die Errichtung von Niederlagen unterliegt demnach besonderer polizeilicher Bewilligung.

3) Den Gewerbeleuten eines angrenzenden Staates ist es gestattet, auch in den diesseitigen Grenzbezirken Gewerbsarbeiten zu unternehmen und auszuführen.

4) Die Ausübung der unter Ziff. 1 — 3 aufgeführten Befugnisse hängt jedoch davon ab, daß in dem betreffenden auswärtigen Staate das volle Reciprocum gegen die bayerischen Gewerbsberechtigten beobachtet wird.

5) In besonderen Fällen steht es mit k. Genehmigung den einschlägigen k. Staatsministerien zu, die Sistirung dieser Befugnisse den Angehörigen eines bestimmten Staates gegenüber zu verfügen.

6) Die Aufstellung der aus dem Auslande bezogenen Maschinen und ähnlicher Werke von künstlicher Zusammensetzung durch den Erzeuger oder die von ihm abgeordneten Arbeiter ist von dem Nachweise der Reciprocität nicht abhängig, und kann einschläßig der durch die Aufstellung selbst bedingten weiteren Arbeiten von diesen Personen ohne Unterschied der Nationalität am Bestimmungsorte ausgeführt werden.

7) Bezüglich der Besteuerung wird auf Art. 24 des Gewerbs-Steuergesetzes vom 1. Juli 1856 verwiesen und beigefügt, daß die Angehörigen Oesterreichs und der Zollvereins-Staaten, welche das Frachtfuhrgewerbe und die See- und Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, für diesen Gewerbsbetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden sollen. Die in Rede stehende Befreiung von der Gewerbe-Steuer darf aber nicht auf das Transportgewerbe der Eisenbahnen verstanden werden, ferner nicht auf Agenten und Commissionäre von Frachtführern und Schiffern anderer Vereinsstaaten, z. B. von Omnibus, Dampfschifffahrtsgesellschaften u. s. w., sowie nicht auf solche Fuhrleute und Schiffer, welche zugleich einen Handel betreiben oder Waarenniederlagen halten.

Eilfter Abschnitt.
Gewerbliches Hilfspersonale.

§. 117.

Rechtsverhältniß.

Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden und ihres Hilfsper-

sonals einschlässig der Lehrlinge ist Gegenstand der vertragsmäßigen Uebereinkunft.

§. 118.

Lehrlings-Prüfungen.

Bei Abschließung des Lehrvertrags kann bedungen werden, daß der Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse geprüft werde.

Diese Prüfung wird unter Leitung der Gewerbs-Polizeibehörde von zwei von derselben zu bestimmenden Meistern des treffenden Gewerbs vorgenommen, welche eine ihrem Zeitverluste und ihrer Mühe angemessene von dem Geprüften zu leistende Vergütung erhalten.

§. 119.

Lehr- und Arbeits-Zeugniß.

Bei Auflösung des Lehr- und Dienstverhältnisses hat der Meister dem Lehrlinge und Gesellen auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehr- und Arbeitszeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

§. 120.

Reise-Legitimation und Arbeitsbücher.

Jeder Gehilfe hat sich mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche zu versehen.

Dasselbe dient bei Reisen im Inlande als Legitimation.

Die bisherigen Vorschriften über das Visiren der Arbeitsbücher werden hiemit aufgehoben. Setzt jedoch der Eintritt in einen auswärtigen Staat den Besitz eines besonderen Reisepasses voraus, so soll dem sich dahin begebenden Gesellen diese Urkunde auf Ansuchen nicht verweigert werden.

§. 121.

Uebertretungen der Handwerks-Gesellen, Gewerbs-Gehilfen und Fabrik-Arbeiter.

Das Arbeiten der Gesellen und Gewerbsgehilfen auf eigne Rechnung ist verboten. Ebenso das Feiern des blauen Montags von Seite der Fabrikarbeiter, Gewerbsgehilfen und Handwerksgesellen. Die Uebertreter des letzteren Verbots können von der Polizeibehörde unabhängig von der Strafverfolgung zwangsweise zur Arbeit vorgeführt werden.

§. 122.

Auf rechtzeitigen Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters werden Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und Gewerbsgehilfen zur Strafe gezogen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit, oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, die Uebertreter zwangsweise zur Arbeit vorführen zu lassen, wenn die Gewerbs- oder Fabrikherrn oder deren Stellvertreter solches rechtzeitig verlangen.

§. 123.

Unterstützung und Verpflegung. Unterstützungs-, Spar- und Versorgungs-Cassen.

Ueber die Verpflichtung der Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge gegenüber einem im Orte oder Bezirke bestehenden Krankenhause sind die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr., maßgebend.

Die Unternehmer von Fabriken können bei der Concessionirung oder Licencirung zur Begründung besonderer Unterstützungs-, Spar- und Versorgungscassen für die Arbeiter verpflichtet werden.

§. 124.

Verwendung jugendlicher Personen.

Bezüglich der Verwendung jugendlicher Personen unter 16 Jahren in Fabriken, Berg-, Hütten- und Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerben sind die hierüber bestehenden besonderen Verordnungen maßgebend.

§. 125.

Kaufmännisches Hilfspersonale.

Das Dienstverhältniß zwischen Handlungsgehilfen — Handlungsdiener, Handlungslehrlinge — und

ihren Principalen ist nach Art. 57 — 65 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

§. 126.

Vorbehalt der besonderen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

Im Uebrigen haben die Gewerbetreibenden und ihr Hilfspersonale Alles das zu beobachten, was in Gesetzen, Verordnungen und Polizei-Vorschriften enthalten ist.

Zwölfter Abschnitt.

Gewerbs-Vereine.

(Zu Art. 2 des Gewerbsgesetzes.)

§. 127.

Vereinszwecke.

Gemäß Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 ist ein Gewerbs-Verein (Innung) eine unter obrigkeitlicher Leitung, Aufsicht und Schutz stehende Vereinigung eines oder mehrerer verwandter Gewerbe, welche sich früher in einem Innungsverbande befunden haben und zwar zu nachstehenden Zwecken:

1) Zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Vereinsgliedern.
2) Zur Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben.
3) Zur entsprechenden Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen.
4) Zur geordneten Verwaltung und nützlichen Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens.
5) Zur Unterstützung dürftiger Vereins-Angehöriger.

Alle übrigen den ehemaligen Zünften zugestandenen Befugnisse sind durch das Gesetz aufgehoben.

§. 128.

Verpflichtung zur Vereinsbildung.

Die Genossen der ehemals zünftig betriebenen und nicht freigegebenen Gewerbe sind zur Bildung von Gewerbsvereinen verpflichtet.

Dagegen ist den Genossen der bisher nicht in einem Innungs-Verbande gestandenen Gewerbe eine solche Vereinigung zwar nicht geboten, jedoch insoferne nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, gestattet.

§. 129.

Sprengel.

Die Vereins-Sprengel haben mit dem Bezirke der Distrikts-Polizeibehörde zusammenzutreffen und muß sich der Vereinssitz stets am Sitze der Distrikts-Polizeibehörde befinden.

§. 130.

Beitrittspflicht.

Wer im Bezirke eines solchen Vereins das Gewerbe, für welches derselbe besteht, betreibt, muß dem Vereine beitreten.

Den nicht am Vereinssitz wohnenden Mitgliedern bleibt es freigestellt, ob sie den Versammlungen beiwohnen wollen oder nicht; den von denselben gefaßten giltigen Beschlüssen haben sie sich aber zu unterwerfen.

Der Betrieb mehrerer Gewerbe verpflichtet zur Theilnahme an den Vereinen eines jeden dieser Gewerbe.

Frauenspersonen sind zur Theilnahme an dem Vereine des von ihnen betriebenen Gewerbes wie andere Gewerbetreibende berechtigt und verpflichtet.

Der Besuch an den Vereinsversammlungen kommt denselben nicht zu, sie können dagegen sich durch einen Werkführer vertreten lassen. Gewerbsberechtigte, welchen die stellvertretende Ausübung des Gewerbs gestattet ist, können sich auch bei den Gewerbsvereinen durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

§. 131.

Formation.

Ein Gewerbs-Verein soll in der Regel nur Genossen eines und desselben Gewerbes umfassen.

Zur Bildung eines Vereins sind mindestens fünf Personen erforderlich.

Erreichen die im Vereinsbezirke vorhandenen Gewerbs-Genossen diese Normalzahl nicht, so haben sie sich einem verwandten Gewerbe anzuschließen.

Hiernach haben die Aufsichtsbehörden die Bildung der Gewerbs-Vereine in der Richtung einer Revision zu unterwerfen, daß, soweit solches nicht der Fall ist, die Genossen der bisher getrennten, nun vereinigten Ge-

werbe §. 60 zu einem Gewerbsvereine verbunden, und die in ihren Bezirken für ein und dasselbe Gewerbe getrennt bestehenden Vereine mit einander vereinigt werden.

Hinsichtlich des Vermögens und der Schulden ist in Ermanglung gütlicher Ausgleichung als Regel anzunehmen, daß jedem der bisherigen Gewerbs-Vereine auch nach der Vereinigung Vermögen und Schulden zur gesonderten Verwaltung verbleiben.

Macht die neue Vereinsbildung die Ausscheidung von Gewerben aus dem bisherigen Vereins-Verbande nothwendig, so wird das Activ- und Passiv-Vermögen, soweit nicht durch besondere Rechtsmittel ein Anderes begründet ist, nach der Kopfzahl der bisherigen Vereins-Mitglieder abgetheilt.

Wer bei dieser neuen Bildung von einem Gewerbs-Vereine an einen anderen Verein übergeht, wird dadurch nicht von der Berichtigung allenfallsiger Rückstände an vorschriftsmäßig gebilligten Beiträgen befreit.

§. 132.

Vertretung.

Die Gewerbs-Vereine werden vertreten und deren Geschäfte werden besorgt:

a) durch die Vereinsversammlungen,

b) durch je zwei Vereinsvorsteher.

§. 133.

Vorsteher-Wahl, Amtsdauer, Wahl-Ablehnung, Enthebung.

Die Vereinsvorsteher werden von der Vereinsversammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählt.

Die Wahl der Vorsteher unterliegt der Bestätigung der Behörde.

Bei der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:

a) wer sich für zahlungsunfähig erklärt hat, oder förmlich in Concurs gerathen ist, und seine Gläubiger nicht vollständig befriedigt hat;

b) wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Verläumdung rechtskräftig verurtheilt wurde, oder der Untersuchung unterliegt, so lange nicht in letzterem Falle das Verfahren entweder eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist.

Die Amtsdauer der Vereinsvorsteher und deren Ersatzleute währt zwei Jahre.

Abgelehnt kann die Wahl nur aus denselben Gründen werden wie die Wahl zu Gemeindebeamtern.

Die Entlassung der Vereinsvorsteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstesverfehlungen hat die Aufsichtsbehörde vorbehaltlich des Recurses an die vorgesetzte k. Regierung, K. d. J., auszusprechen.

§. 134.

Amtsthätigkeit.

Die Vereinsvorsteher besorgen die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen der Versammlung.

§. 135.

Versammlung.

Die Vereinsversammlung kann im Allgemeinen nur über diejenigen Gegenstände in Berathung treten, welche sich auf die im §. 127 angedeuteten Zwecke beziehen.

Ihrer besonderen Berathung und Beschlußfassung bleibt ferner unterstellt:

1) die Festsetzung des Jahresetats über Einnahmen und Ausgaben,

2) die Genehmigung aller im §. 138 nicht aufgeführten Ausgaben,

3) die Feststellung der Deckungsmittel der Ausgaben,

4) jede Veräußerung und Verpfändung des Vereinsvermögens,

5) die Wahl der Vorsteher,

6) die Abhör der Vereinsrechnungen.

§. 136.

Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt mündlich, die Beschlußfassung nach absoluter Stimmenmehrheit.

Zur Giltigkeit des Beschlusses wird nur die richtige Vorladung der Vereinsmitglieder, nicht aber eine bestimmte Anzahl der Stimmenden erfordert. Der Beschluß wird kurz protokollirt, von den Vereinsvorstehern

unterzeichnet und in den Fällen des §. 135 Ziff. 1—5 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt.

Dem Vereinscommissär steht es zu, den Vollzug von Vereinsbeschlüssen vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde und der weiteren Berufung zu sistiren.

§. 137.

Auszahlungen.

Zahlungen aus der Vereinscasse für die im Etat aufgenommenen Zwecke, soferne die betreffenden Etatspositionen nicht überschritten werden, bedürfen keiner besonderen Genehmigung.

Dagegen fällt jede im Etat nicht vorgesehene oder die betreffende Etatsposition überschreitende Zahlung den Vereinsvorstehern zum Ersatze anheim, wenn sie hiezu nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten haben.

§. 138.

Vereinsausgaben.

Als Vereinsausgaben werden schon durch gegenwärtige Gewerbsordnung anerkannt:

1) die Kosten der Unterhaltung der einem Vereine zur gemeinsamen Benützung zuständigen Gebäude, Werke, Maschinen, Anlagen und sonstigen Inventarstücke,
2) die Verzinsung und allmählige Tilgung der auf giltige Weise contrahirten Schulden,
3) Unterstützung von Vereinsgenossen, deren Wittwen und Kinder,
4) Unterstützung und Beköstigung dürftiger auf der Wanderschaft befindlicher Gesellen,
5) Beiträge zur Verpflegung kranker Gesellen und Lehrlinge,
6) Anschaffung von nützlichen Büchern, Zeitschriften für Musterzeichnungen, Modelle und Maschinen zum gemeinschaftlichen Gebrauche,
7) die Kosten zur Haltung von Gottesdiensten und anderen obrigkeitlich gebilligten kirchlichen Feierlichkeiten,
8) die Kosten der das Vereinsvermögen betreffenden Rechtsstreite,
9) die Entschädigung der Vereinsvorsteher und des Rechnungsführers.

§. 139.

Einnahmen.

Die Einnahmen des Vereins bestehen:

1) in Zinsen und Renten aus dem Vereinsvermögen,
2) in den Eintrittsgebühren neuer Mitglieder,
3) in den ordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder,
4) in den regelmäßigen periodischen Beiträgen der Gesellen und Lehrlinge zu den im §. 138 Ziff. 4 und 5 aufgeführten Ausgaben,
5) in freiwilligen Geschenken und Vermächtnissen,
6) in außerordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder.

Das Regulativ über die ordentlichen Beiträge und die Eintrittsgebühren der Mitglieder, über die Gesellenbeiträge muß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt werden.

§. 140.

Rechnungsführer.

Zur Verwaltung des Vereins-Vermögens kann, wenn dasselbe bedeutend ist, ein besonderer Rechnungsführer aufgestellt werden, für dessen Geschäftsführung die Vereinsvorsteher verantwortlich sind.

§. 141.

Jahres-Rechnung.

Jede Jahres-Rechnung wird der Vereins-Versammlung vorgelegt, nach den bei dem Vortrage gemachten Erinnerungen und Beschlüssen sogleich berichtigt, sofort durch die Unterschrift des Vereins-Commissärs bestätigt, und von diesem dem Vereine zurückgegeben.

§. 142.

Vereins-Angehörige.

Die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge werden als Angehörige des Vereins betrachtet und sind als solche den Vorschriften desselben unterworfen.

Die Vereinsvorsteher führen die Aufsicht über die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge und haben über ein sittlich und geordnetes Betragen derselben, insbesondere

über die Bildung und Behandlung der Lehrlinge durch die Meister zu wachen und bei Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die Abstellung in geeigneter Weise zu bewirken.

§. 143.

Beaufsichtigung.

Die Gewerbsvereine sind der Aufsicht und Leitung der Distrikts-Polizeibehörde und der vorgesetzten höheren Stellen untergeben.

Zur Ueberwachung des gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorganges bei den Gewerbsvereinen werden von der Distrikts-Polizeibehörde eigene Commissäre bestellt.

Diese Vereins-Commissäre müssen allen jenen Versammlungen beiwohnen, in welchen die im §. 135 Ziffer 1—6 aufgeführten Gegenstände berathen werden.

Dieselben sind berechtigt, auch den übrigen Vereins-Versammlungen beizuwohnen, wenn sie ihre Anwesenheit für veranlaßt erachten. Die Vereinsvorsteher sind verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben bei dem Vereins-Commissäre Anzeige zu erstatten.

§. 144.

Streitigkeiten in Vereinssachen. Statuten.

Ueber alle in Vereinssachen entstehenden Irrungen und Streitigkeiten administrativer und polizeilicher Natur entscheiden die Distriktspolizeibehörden in erster und die k. Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Diese Behörden und Stellen haben über die genaue Beobachtung der gegebenen Vorschriften, vorzüglich gegen einschleichende Mißbräuche und Wiederanmaßung der durch die gesetzlichen Grundbestimmungen Art. 7 aufgehobenen Befugnisse der ehemaligen Zünfte zu wachen. Etwa entgegenstehende Bestimmungen der bisherigen Vereins-Satzungen haben außer Wirksamkeit zu treten.

§. 145.

Gesellen-Unterstützungs-Vereine.

Wie die Gewerbsvereine, sind auch die vorhandenen Gesellen-Unterstützungs-Vereine der obrigkeitlichen Aufsicht und Leitung unterworfen.

§. 146.

Auflösung der Gewerbs-Vereine.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, Gewerbsvereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechend oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegenwirkend erkannt werden, dem Vollzuge dieser Gewerbs-Ordnung sich widersetzen, in ihrer Wirksamkeit zu suspendiren und deren Auflösung bei dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu beantragen.

§. 147.

Gewerbliche Associationen.

Außer den Gewerbsvereinen, welche nach vorstehenden Bestimmungen zu bilden sind, können für gewerbliche Zwecke noch besondere Vereine — Genossenschaften bestehen.

Die Gewerbspolizeibehörden haben die Bildung und Wirksamkeit derartiger freier Vereine und Genossenschaften zu fördern und zu unterstützen.

§. 148.

Handlungs-Gremien.

Handels-Innungen — Gremien.

Die Handels-Innungen unterliegen den Bestimmungen der §§. 127 bis 146, soweit dieselben auf die Verhältnisse dieser Innungen anwendbar sind, — und soferne das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sich nicht veranlaßt sieht, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Handels-Vereine besondere Anordnungen zu erlassen. —

§. 149.

Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe. Gewerbs- und Handels-Kammern.

Gewerb-, Fabrik- und Handelsräthe
dann
Gewerbs- und Handels-Kammern.

An die Stelle der §§. 135—162 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 haben die Bestimmungen der k. Verordnung vom 16. April 1855, die Errichtung von Gewerbs-, Fabrik- und Handels-Räthen, dann die Einführung einer Gewerbs- und Handelskammer in der Pfalz betr., mit der durch Entschließung vom 9. August 1860 getroffenen Abänderung zu treten.

Exemplificatives Verzeichniß

der

freien Gewerbe und Erwerbsarten unter Aufrechthaltung des in §. 1 gemachten Vorbehalts und des in §. 78 ausgesprochenen Grundsatzes, daß nur die Ausübung der in §. 1 aufgezählten Gewerbe durch die Erlangung einer Concession bedingt ist.

Alabasterer,
Ausstopfer von Thieren,
Backofenmacher,
Backstein- und Ziegelbrenner,
Bandagenmacher,
Beinschwärzbereiter,
Besenbinder (Schroppenstiel- und Stiefelholzmacher),
Bettfedernreiniger,
Bildhauer (Formschneider),
Blättersetzer für Weber,
Blasbalgmacher,
Bleicher (Leinwandbleicher),
Bleigießer, Bleiarbeiter,
Bleistift- und
Bleiwaarenverfertiger,
Blitzableitersetzer,
Blumenmacher, Blumenblätter-, Blumenbehälterverfertiger,
Brillenmacher,
Liqueur-Branntweinbrenner, insoweit dasselbe als Nebenerwerb der Bierbrauerei und Landwirthschaft betrieben wird, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen über den Kleinhandel mit diesen Getränken,
Brasil- und Schneeberger-Schnupfstabak-Verfertiger,
Brieftaschenmacher,
Brillengestellmacher,
Broncefarbenverfertiger,
Brunnenmacher für hölzerne Pumpen,
Büchsenschäfter,
Verfertiger von Bürsten aus Moos und Wurzeln und von Pinseln für Kunstmaler,
Chemiker und Camphinbereiter,
Chocolademacher, mit Ausschluß des Ausschanks,
Cigarrenmacher,
Ciseleure,
Compositions- und Dantesverfertiger,
Dachdecker (Ziegel- und Schieferdecker),
Decken- und Mattenverfertiger aus anderen Materialien denn Stroh,
Decateure,
Dochtmacher,
Dosenmacher,
Essigsieder,
Farbenbereiter (Malerfarben, Metallfarbenbereiter),
Faßschwefelmacher,
Federbuschverfertiger,
Federnbereiter (und zwar Bettfedernbereiter, Schreibfedernbereiter),
Feinbäcker,

Filztuchfabrication,
Fischbeinwaarenfabrication,
Fischereigeräthverfertiger,
Feuerwerker,
Fischer,
Flachshecheln,
Flechtarbeiter,
Flößer,
Folienmacher,
Fournierschneider,
Früchteansetzer,
Futteralmacher (Scheidenmacher),
Gabel-, Schaufel- und Rechenmacher,
Galanterie-, Luxus- Modeartikelverfertiger,
Gärtner (Kunst- und Handelsgärtner),
Geigenmacher,
Gesundheitstaffetverfertiger,
Getreideputzmühlmacher,
Gypsarbeiter, Gypsformatoren,
Gold- und Silberscheider,
Glasbläser,
Glas- und Spiegelschleifer,
Gold- und Silber-, Messing-, Eisen- und Stahldrahtzieher,
Gold- und Silberspinner,
Gold- und Silbersticker,
Goldleisten- und Rahmenverfertiger,
Die Ausführung der Gold-, Farben-, Congreveschen- und Hochdruckarbeiten mit oder ohne lithographische Pressen unter Ausschluß aller zum Etiquettendruck nicht erforderlichen Steindrucker-Arbeiten,
Goldwascher,
Gummiwaarenfabrication,
Gußwaarenverfertiger, nämlich kleiner, nicht in's Gewicht fallender, sowie das Bronciren derselben,
Graveure, Petschaft- und Siegelstecher,
Haargeflechtarbeiter,
Handschuhmacher,
Harmonikenverfertiger,
Harzbrenner,
Hechel- und Kartätschenmacher,
Hefensieder, Preßhefenverfertiger,
Holzschuh- und Holzwaarenverfertiger,
Holzwerkzeugmacher,
Hornpresser,
Hosenträgermacher,
Hutformmacher,
Instrumentenmacher und zwar Verfertiger von musikalischen Instrumenten und Verfertiger von chirurgischen Instrumenten, Schnäppermacher, dann Verfertiger mathematischer, physicalischer, optischer, hydraulischer Instrumente und Maschinen,
Kaffee-Surrogat-Verfertiger, mit Ausschluß des Ausschanks,
Kalkbrenner,
Kapselsteinmacher,
Karchzähnmacher,
Kartenmacher,
Kartoffel-, Sago- und Nudelbereiter,
Kattun- und Zitzdrucker,
Kautschuck-Waarenverfertiger,
Kitter,
Claviermacher,
Klavierstiftmacher,
Klavierstimmer,
Kleiderreiniger,
Knochenmehlbereiter,
Kohlenbrenner,
Korbmacher,
Korsettenmacher,
Kranzbinder,
Krappdörrer,
Krautschneider,
Kravatenmacher,
Kummetmacher,
Kuttelfleckbereiter,
Lampenschwärzbereiter,
Land- und Wasserfracht-Fuhrwesen,

Leonische Waarenfabrikation,
Leimsieder,
Leistenschneider,
Lichtbilderverfertiger, Photographen,
Lichtzieher,
Linir- und Rastriranstalten,
Maßverfertiger, Maßstabmacher,
Malerleinwandbereiter,
Mangmeister,
Matratzenmacher,
Mausfallen- und Käfigmacher,
Metallbuchstabenverfertiger,
Metalldreher,
Metalldrucker,
Metallschläger,
Metallschneider,
Meubelreiniger,
Modellirer, (Holzmodellverfertiger),
Mühlärzte und Mühlsteinverfertiger,
Musiker unter Aufrechthaltung der Befugnisse der Militärhautboisten,
Mützenmacher, (Kappen- und Haubenmacher),
Nachtlichtmacher,
Näherinen, Weißnäherinen,
Nudelmacher,
Oblatenmacher,
Oelpressenverfertiger,
Optiker, Verfertiger optischer Instrumente,
Orgelbauer,
Pantoffelmacher,
Papiermachéarbeiter,
Pappschachtelmacher,
Papp- und Cartonagearbeiter,
Paternostermacher,
Pechler,
Peitschenstielmacher,
Pergamentbereiter, Corduan-Lederbereiter,
Perlmutterarbeiter,
Pfeifenbäcker,
Pfeifenkopfschneider,
Pferdeschlächter,
Pflasterer,
Plattenleger,
Polierer,
Puppenverfertiger,
Putzdrahtverfertiger,
Putz- und Kleidermacherinen, (Frauenputz- und Frauenkleider),
Regen- und Sonnenschirmmacher,
Reifschneider,
Repozeltenbereiter,
Rohrflechter,
Roßhaarbereiter,
Roßhaarbuschverfertiger,
Sackmacher,
Saitenverfertiger,
Sattelbaummacher,
Schachtelmacher,
Schellenmacher,
Schieferhauer,
Schiefertafelmacher,
Schiffer,
Schindelmacher,
Schleifer (ohne Mühle),
Schnallenmacher,
Schnitzer, Verfertiger von Schnitzwaaren in Holz und Bein,
Schnurwirker,
Schriftgießer,
Schrot- und Zündhütchenfabrikation,
Schuhmacherwerkzeugverfertiger,
Schuhputzer und Schuhflicker, dann Verfertiger von solchen Schuhen, die aus anderen Stoffen, denn Leder oder Wolle gemacht werden,
Schwefelsieder,
Seidenzwirner,
Seiden-, Spitzen- und Shwalputzer,
Senfbereiter,

Siebmacher, Draht- und Haarsiebmacher,
Siegellackmacher,
Spiegelmacher,
Spiegelglasbeleger,
Spiegelglaspolirer und Frontirer,
Spiegelroller,
Spiegelbortenmacher,
Spielwaarenmacher,
Alle Arten von Spinnereien in jedem verwebbaren Materiale mit oder ohne Maschine, einschließlich sämmtlicher Vorbereitungs- und Verfeinerungs-Arbeiten,
Spitzenmacher (Klöppeln und Nähen),
Spritzenmacher (Feuerspritzenverfertiger),
Spritzenschlauchmacher,
Stärkebereiter,
Steinbrecher,
Steingutbäcker,
Steinpappenverfertiger,
Steinschleifer,
Steinschneider,
Sterbkreuzmacher,
Sticken und Häkeln,
Stiftenmacher,
Stockmacher,
Streichriemen-, Fleckkugel-, Kittverfertiger,
Stricker,
Strohdecker,
Strohhutmacher,
Strohhutbleicher,
Strohwaarenverfertiger,
Strohdeckenmacher,
Stuhlsitzflechter,
Stuccaturarbeiter,
Tabakrappirer,
Tabakspinner,
Tapetenverfertiger,
Tapeten- und Plafondreiniger,
Tintenbereiter,
Großuhrmacher und Verfertiger von Schwarzwälderuhren,
Uhrfedern-, Uhrgehäus- und Zifferblattverfertiger,
Vorhängmacher, (Verfertiger von Rouleaux),
Wachsbossirer und Wachsbildner,
Wachstuchverfertiger,
Wäscher, Bügler, Glanzierer,
Wagengrätzmacher,
Walker (ohne Mühle),
Wannen-, Molter- und Backtrogmacher,
Wattmacher,
Weberei in allen Zweigen,
Wichsbereiter,
Wollschuhmacher,
Zirkelschmiede,
Zündhölzchen-, Zunder- und Schwammmacher,
Ausübung der bildenden Künste, insofern nicht für einzelne Zweige derselben concessionspflichtige Gewerbe bestehen.
Der Handel mit Naturerzeugnissen, die zu der Classe der in Bayern einheimischen gehören und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabricaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines concessionspflichtigen Gewerbes ist, jedoch mit Ausschluß des Kleinverkaufs oder Ausschanks von Getränken.
Alle neu aufkommenden Erwerbszweige.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 50. Landshut, Sonnabend den 14. Juni **1862.**

Inhalt:

Aufgreifen einer blöden Weibsperson. — Die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours- u. Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21,550.

An die k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer blöden Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 17. dieß Mts. wurde in der Gemeinde Hainsbach durch den dortigen Gemeindediener eine ausweisslose Weibsperson aufgegriffen und dem kgl. Landgerichte Mallersdorf eingeliefert.

Bei ihrer Vernehmung gab sie an, daß sie Agnes heiße. Weiterer Aufschluß über ihre Persönlichkeit, ihre Eltern, Verwandte, Heimathsort, Alter rc. rc. konnte aus ihr nicht herausgebracht werden.

Sie erklärte vielmehr, daß sie nie eine Schule oder Kirche besucht habe, daß sie einen Bruder habe, der Christl heiße und verheirathet sei, und daß sie bei diesem in einem Stadl gewohnt habe. Sie sei [illegible] als es noch Schnee hatte, vom Hause fort, habe sich meist in den Wäldern aufgehalten und dazu gebettelt und gesungen.

Auf an sie gestellte Fragen gibt sie zwar kurze, aber genügende, partielles Bewußtsein verrathende Antworten, benimmt sich aber hiebei sehr linkisch, mischt meistens tolles Zeug in die Antworten, oder fängt unter trippelndem Herumgehen und Aufstoßen eines zu Handen habenden Stockes auf den Boden lustige Lieder zu singen an.

Nach gerichtsärztlichen Gutachten ist diese Person stumpfsinnig.

Sie spricht schwäbischen Dialekt, meist auch Hochdeutsch, hat reine kräftige Aussprache, ist von kleiner Statur, hat braune Haare, die ganz verwildert über den Nacken hängen, braune Augenbrauen, graue Augen, große Nase, längliches Gesicht, spitzes Kinn.

Am Leibe trägt sie ein zerrissenes baumwollenes grün getupftes Halstuch, schlechten braun carrirten Rock,

persenen Spenser, weißbaumwollenes Halstuch, blau-baumwollenes mit eingedruckten Blumen versehenes Taschentuch statt eines Kopftuches.

Sie mag vielleicht 26 Jahre alt sein, steht vielleicht auch in den dreißiger Jahren.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach der Heimat und Herkunft der oben beschriebenen Weibsperson in ihren Amtsbezirken die erforderlichen Nachforschungen zu veranlassen und ein sachdienliches Ergebniß dem kgl. Landgerichte Mallersdorf unmittelbar mitzutheilen, gleichzeitig aber hievon der unterfertigten kgl. Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 3. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Hauner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend.

Zur Ausführung der Bestimmung in §. 41 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar l. Js. (Regierungsblatt Seite 369) wurden von den kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen unterm 26. Mai d. Js. die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den k. Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines erlassen.

Von diesen Vorschriften sind im Verlage der J. G. Weiß'schen Universitäts-Buchdruckerei zu München zwei amtliche Ausgaben erschienen und im Buchhandel zu beziehen. Den Gerichten und Behörden werden die zu ihrem Gebrauche nothwendigen Exemplare auf dienstlichem Wege zukommen, was hiemit in Folge höchster Weisung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 7. d. Mts. zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Passau, den 10. Juni 1862.

Der k. Oberstaatsanwalt
am Appellationsgerichte von Niederbayern.

Leeb.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich aus Anlaß der Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege unter Auflösung der bisherigen Landgerichte bewogen gefunden, den k. Landrichter Schönninger in Vilsbiburg unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienste für immer in den Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König geruhten, den k. Landgerichts-Assessor Reiser in Rotthalmünster zum Assessor am k. Bezirksamte Dachau zu ernennen.

Laut allerhöchsten Rescripts d. d. 12. Mai 1862 haben Seine Majestät der König in Genehmigung des von dem katholischen Pfarrer Joh. Baptist Kerscher in Altendorf, Landgerichts Naabburg, und dem Beneficiaten Joseph Huber in Frontenhausen, Landgerichts Vilsbiburg, eingeleiteten Pfründetausches dem letztern Priester die katholische Pfarrei Altendorf, dem erstern das von Eglher'sche und St. Anna-Beneficium in Frontenhausen allergnädigst zu übertragen beschlossen.

Gemäß Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 9. Juni 1862 wurden die Feldwebel Ambros Sirch von Neustadt und Gotthart Maier von Siegenburg beim k. Landwehr-Bataillon Abensberg zu Unterlieutenants ernannt.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

III. Augsburger Cours

vom 5. Juni 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	98[illegible]
" à 4 %	—	101[illegible]
" à 4 % halbjährig	101[illegible]	—
" à 4½ %	—	103[illegible]
" à 4½ % halbjährig	—	103[illegible]
" à 5 % . . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . . neue detto . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101[illegible]	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . . .	—	832
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	106[illegible]	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Vorheriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 10. Juni 1862.	Waizen	—	35	35	32	3	19	18	19	3	18	47	—	—	—	36
		Korn	2	12	14	14	—	16	16	16	6	15	54	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	41	41	37	4	8	17	7	56	7	47	—	7	—	—
Deggendorf	Vom 10. Juni 1862.	Waizen	—	144	144	144	—	19	57	19	30	19	9	—	—	—	18
		Korn	—	36	36	36	—	16	49	16	30	16	3	—	6	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	11	—	—	—	—	6	—	—
		Haber	—	73	73	73	—	6	21	6	11	5	57	—	—	—	14
Dingolfing	Vom 10. Juni 1862.	Waizen	—	66	66	66	—	18	33	18	22	18	14	—	—	—	5
		Korn	—	7	7	7	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	6	48	6	18	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 10. Juni 1862.	Waizen	—	169	169	169	—	19	24	19	6	18	48	—	6	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	15	30	15	30	15	30	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 5. Juni 1862.	Waizen	—	10	10	10	—	19	—	18	39	18	9	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	7	2	6	56	6	36	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 10. Juni 1862.	Waizen	—	269	269	269	—	18	51	18	39	18	3	—	-	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	16	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	-	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 6. Juni 1862.	Waizen	230	2203	2433	2258	175	19	26	19	11	13	8	--	13	—	—
		Korn	76	160	236	181	55	16	23	15	46	15	6	—	5	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	12	30	12	10	12	—	—	47	—	—
		Haber	12	323	335	330	5	7	3	6	54	6	37	—	—	—	7
Mainburg	Vom 11. Juni 1862.	Waizen	—	101	101	101	—	19	19	19	[illegible]	18	53	—	7	—	—
		Korn	7	6	13	13	—	15	48	15	10	14	36	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	8	18	8	11	8	4	—	—	—	35
Neustadt a. d. D.	Vom 10. Juni 1862.	Waizen	—	89	89	89	—	19	24	18	32	17	48	—	—	—	18
		Korn	8	9	17	10	7	15	39	15	4	14	—	—	16	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	39	39	39	—	8	24	7	45	7	18	—	5	—	—
Osterhofen	Vom 10. Juni 1862.	Waizen	11	131	142	126	16	19	14	18	49	18	27	—	3	—	—
		Korn	23	—	23	12	11	17	—	16	10	15	45	—	—	—	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	12	3	15	15	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	10
Passau	Vom 10. Juni 1862.	Waizen	7	-	7	7	—	—	—	17	6	—	—	1	6	-	—
		Korn	11	111	122	92	30	16	5	16	1	15	46	—	16	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	110	110	110	—	5	33	5	22	5	12	—	8	-	—
Pfeffenhausen	Vom 10. Juni 1862.	Waizen	—	28	28	28	—	19	10	18	52	18	41	—	11	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	-	4	4	4		—	—	7	—	—		—	—	—	—
Pilsting	Vom 10. Juni 1862.	Waizen	—	92	92	92	.	18	18	17	39	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. Juni 1862	Waizen	2	1243	1245	1210	35	18	59	18	44	18	[illegible]	-	—	—	—
		Korn	21	286	307	252	55	15	30	15	12	14	54	-	3	-	—
		Gerste	4	100	104	104	—	11	40	11	1	11		—	—	—	9
		Haber	17	239	255	255	—	7	—	6	36	6	15	-	—	—	6
Vilshofen	Vom 11. Juni 1862.	Waizen	20	274	294	294	—	19	29	19	8	18	39	—	—	—	—
		Korn	7	17	24	24	—	16	6	15	44	15	30	-	26	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	54	54	54	—	5	59	5	48	5	39	—	8	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 51. Landshut, Montag den 16. Juni **1862.**

Inhalt:
Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betreffend.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,230.

Den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die zum Vollzuge des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom k. Staatsministerium des Innern unterm 28. vor. Mts. erlassene höchste Entschließung wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und genauen Beachtung von Seite der betheiligten Behörden veröffentlicht.

Landshut, den 7. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad. Num. 11,091.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Um das Verfahren bei Instruirung der Gesuche um die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins mit der Gewerbeordnung vom 21 April d. Js. in Einklang zu bringen und mit Rücksicht auf die mit dem 1. Juli d. Js. ins Leben tretende neue Organisation der Verwaltungsbehörden in einer dem neuen Verwaltungsorganismus angemessenen Weise zu regeln, hat das unterzeichnete k. Staatsministerium die Vorschriften zum Vollzuge des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 einer Revision unterzogen und ertheilt hienach im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann der Finanzen den k. Regierungen, K. d. J., folgende Weisungen:

I.
Behörden, bei welchen die Gesuche um Ansässigmachung und Verehelichung anzubringen sind.

1) Jedes Gesuch um die Bewilligung zur Ansässigmachung ist ohne Unterschied des Titels der Ansässigmachung (§. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834) bei der Gemeindebehörde (Magistrat oder Gemeindevorsteher) desjenigen Ortes, in welchem sich der Gesuchsteller ansässig machen will, unter Nachweisung der gesetzlichen allgemeinen und besonderen Vorbedingungen anzubringen.

Diese Bestimmung findet auch auf Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Gesuche, deren Bescheidung in der Zuständigkeit der Polizeibehörden liegt, sowie auf

die Gesuche um Ratihabirung im Auslande geschlossener Ehen gleichmässige Anwendung.

Die Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche können von den Betheiligten oder deren Stellvertretern mündlich zu Protokoll gestellt oder schriftlich eingereicht werden.

II.

Allgemeine Vorbedingungen der Ansässigmachung.

2) Zum Nachweise der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung (§. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1834) sind folgende Belege erforderlich:

a. ein Zeugniß über guten Leumund des Bewerbers;

b. Zeugnisse über Vollendung des vorschriftmässigen Schul-Unterrichtes und über den Besuch des Religionsunterrichtes während der Zeit der Sonntags-Schulpflichtigkeit oder ein Zeugniß über die Ursachen des nicht vollendeten Schulunterrichtes, wenn in dieser Beziehung ein Mangel obwaltet oder ausnahmsweise die Nachweisung über außer der Schule erlangte hinreichende Bildung;

c. ein Zeugniß über die erfüllte Militärpflicht (Militär-Abschied, Militärentlaßschein) oder wenn der Gesuchsteller der Militärpflicht noch nicht genügt hat, ein Zeugniß der Conscriptionsbehörde, daß derselbe die vorschriftmäßige Caution behufs der Stellung eines Ersatzmannes geleistet habe;

d. Geburts-, Tauf- und Impfscheine, jedoch nur dann, wenn der Bewerber die Schule nicht besucht hat.

3) Gemäß §. 1 Ziff. 1 und §. 8 Ziff. 1 des Gesetzes darf die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung nicht ertheilt werden, wenn civil- oder kirchenrechtliche Hindernisse (§. 1 Ziff. 1 und §. 8 Ziff. 1 des Gesetzes) der Ansässigmachung und Verehelichung entgegenstehen.

Dem Gesuchsteller liegt jedoch nicht ob, Zeugnisse über das Nichtvorhandensein solcher Hindernisse mit seinem Gesuche zu den Akten zu bringen; die beschlußfassende Behörde hat aber derartige Hindernisse, welche etwa notorisch sind oder sonst zu deren Kenntniß gelangen, geeignet zu beachten und die erforderliche Ergänzung der Instruktion in dieser Beziehung zu verfügen.

4) Ist mit dem Ansässigmachungsgesuche ein Verehelichungsgesuch verbunden, so sind auch für die Braut die unter Ziff. 2 lit. a, b und d bezeichneten Zeugnisse dem Gesuche beizufügen.

5) Will für den Gesuchsteller selbst oder für außereheliche Kinder der Braut die an einem andern als dem Ansässigmachungsort erworbene Heimat vorbehalten werden, so ist die gemäß §. 2 des Gesetzes über die Heimat vom 11. Septbr. 1825 hiezu erforderliche rechtsgiltige Uebereinkunft mit der betheiligten Heimatsgemeinde beizubringen.

III.

Besondere Vorbedingungen der Ansässigmachung.

6) Der Bewerber um Ansässigmachung hat sein Gesuch außerdem durch den Nachweis eines gesetzlichen Ansässigmachungstitels (§. 2 des rev. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung) zu begründen und daher die hiezu dienlichen Belege dem Gesuche beizufügen.

Ansässigmachung auf Grundbesitz.

(§. 2 Ziff. I. des Gesetzes.)

7) Bei Ansässigmachungen auf Grundbesitz kraft des §. 2 Ziff. I des revid. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung genügt zur Begründung des Gesuches der Nachweis des rechtswirksamen Erwerbes des nach §. 2. Ziff. I. lit A. und B. des erwähnten Gesetzes erforderlichen, bis zu dem Kapitalbetrage des gesetzlichen Steuerminimums schuldenfreien Grund- oder Häuserbesitzes.

Ansässigmachung auf ein reales oder radicirtes Gewerbe.

8) Den Gesuchen um Ansässigmachung auf reale oder radizirte Gewerbe (§. 2. Ziff. II des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung), deren Instruirung sich auch auf die Concessions-Verleihung zur Ausübung des Gewerbsrechtes als Vorbedingung der Ansässigmachung zu erstrecken hat, wenn der Gesuchsteller das Gewerbe betreiben will, sind die Nachweise über den rechtswirksamen Erwerb des realen oder radizirten Gewerbsrechtes, über die Befähigung des Gesuchstellers zum Gewerbsbetriebe nach Maßgabe der Gewerbeordnung und die Begründung des erforderlichen Nahrungs-Standes gemäß Abschnitt III §. 31 Ziff. 1 des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 beizufügen.

Der Nachweis der Befähigung ist jedoch den Besitzern radizirter Gewerbe nachgelassen, welche das Ge-

werde nicht selbst, sondern durch befähigte Werkführer betreiben wollen.

(Art. 1 Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825.)

9) Ist die rechtliche Wirksamkeit des Erwerbes von Grundbesitz oder realen oder radizirten Gewerbsrechten von einer Bedingung, insbesondere der Bewilligung der Ansässigmachung abhängig gemacht, so hindert dieses zwar nicht die Instruirung und Bescheidung des Ansässigmachungsgesuches, allein die Bewilligung zur Ansässigmachung, sowie die Concessionsverleihung hat nur eventuell unter der Bedingung zu erfolgen, daß der unbedingte und rechtswirksame Erwerb des Ansässigmachungstitels innerhalb einer in dem Beschlusse festzusetzenden Frist nachgewiesen werde.

(§. 2 Ziff. 1 des rev. Ges. über Ansässigmachung und Verehelichung.)

Ansässigmachung auf eine persönliche Gewerbs-Concession.

10) Bei persönlichen Gewerbs-Concessionen wird nach §. 5 des rev. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung die Ansässigkeit durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessions-Urkunde erworben, insoferne es sich nicht um Concessions-Verleihungen handelt, welche gemäß der §§. 23, 37, 41 und 42 der Gewerbeordnung die Ansässigkeit überhaupt nicht zur Folge haben.

Im ersteren Falle hat der Bewerber um eine Gewerbs-Concession sein Gesuch nicht nur durch den Nachweis aller gesetzlichen Vorbedingungen zum Gewerbsbetriebe, sondern auch durch den Nachweis des erforderlichen Nahrungsstandes und der gesetzlichen Vorbedingungen der Ansässigmachung zu begründen.

(Art. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825.)

Im letzteren Falle dagegen, wenn nämlich die Concessions-Verleihung die Ansässigkeit nicht zur Folge hat, sind zwar die Vorbedingungen zum Gewerbsbetriebe nach Maßgabe der Gewerbeordnung nachzuweisen, allein der Nachweis des Nahrungsstandes und der Voraussetzungen zur Ansässigmachung ist nicht erforderlich.

Ansässigmachung auf Grund des Titels eines auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes.

§. 2. Ziff. 4 des rev. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung.

11) Gemäß §. 2 Ziff. IV. des rev. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bildet außer den unter Ziff. I, II und III daselbst bezeichneten Erwerbsquellen auch der in anderer Weise vollständig und nachhaltig gesicherte Nahrungsstand einen gesetzlichen Titel zur Ansässigmachung.

Vermöge dieser Gesetzesbestimmung ist die Bewerbung um Ansässigmachung zulässig:

a) auf Grund eines das Steuer-Minimum (§. 2 Ziff. 1 a. a. O.) zwar nicht erreichenden, gleichwohl aber das Fortkommen einer Familie sichernden Grundbesitzes.

Der Bewerber hat in diesem Falle außer dem Besitze des Grundeigenthums, worauf er ansässig werden will, auch die besondern Verhältnisse nachzuweisen, vermöge welcher er aus seinem Grundbesitze eine den Nahrungsstand begründende Rente zu erzielen im Stande ist (§. 2 Ziff. IV lit. a a. a. O.),

b. auf Grund einer sichern, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente und

c. auf den, gleiche Sicherung des Nahrungsstandes einer Familie gewährenden Betrieb einer den concessionirten Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart.

(§. 2 Ziff. IV. lit. b und c. a. a. O.)

Die unter lit. b und c angeführten Gesetzesbestimmungen begreifen das Einkommen aus Kapitalbesitz sowohl, als aus geschäftlichen, dienstlichen oder sonstigen Verhältnissen, mit Ausnahme der unter §. 2 Ziff. I, II und III, dann unter Ziff. IV lit. a und d des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung begriffenen Erwerbsquellen, dann der definitiven Anstellung in einem öffentlichen Amte des Staates, der Kirche oder der Gemeinde, welche nach den Bestimmungen der §§. 4 und 5 des erwähnten Gesetzes zu beurtheilen ist, also insbesondere auch das Einkommen aus Anstellungen im öffentlichen Dienste in provisorischer Eigenschaft, ferner das Einkommen aus Erwerbsarten, welche gemäß §. 79 und 82 der Gewerbeordnung an besondere Bewilligung der Behörde geknüpft sind oder einer behördlichen Regelung unterliegen, sowie aus den freien Erwerbsarten oder dem Betriebe von Privilegien.

Der Bewerber um Ansässigmachung auf Grund der gedachten Einkommens- und Erwerbsquellen hat zur Begründung seines Gesuches das rentirende Verhältniß, nämlich die Anstellung durch Vorlage der Anstellungs-Urkunde, den Betrieb einer

an obrigkeitliche Bewilligung gebundenen oder freien Erwerbsart durch Vorlage der obrigkeitlichen Bewilligung, des Lizenzscheines u. dgl., und die Größe seines gegenwärtigen Einkommens nachzuweisen, ferner diejenigen Belege beizubringen, welche geeignet sind, den Beweis seines nachhaltigen und dauernden Nahrungsstandes zu liefern;

d. auf Lohnerwerb, sofern dieser vermöge des örtlichen Bedarfes und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.

(§. 2 Ziff. IV. lit d. und Ziff. 2 des rev. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung.)

Unter diese Gesetzesbestimmung fallen außer den eigentlichen Taglöhnern auch Gewerbs- und Fabrikgesellen und Dienstboten aller Art.

Da bei dieser Classe der Nahrungsstand vorzugsweise durch Tüchtigkeit, Fleiß und Sparsamkeit gesichert wird, so ist bei Beurtheilung der Gesuche um Ansässigmachung auf diese Eigenschaften besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Bewerber haben daher die hierauf bezüglichen Belege namentlich über befriedigende längere Dienstzeit, Anlegung von Ersparnissen, den Eintritt in Lebensversicherungen und die pünktliche Erlage der jährlichen Prämien und dergl. ihrem Gesuche beizufügen.

Erwerbung der Ansässigkeit kraft des Gesetzes.

12) Gemäß §. 4 des revid. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bildet außer obigen auch der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung einen Titel der Ansässigmachung und sind in dieser Beziehung die Oberoffiziere und definitiv ernannten Militärbeamten den Civilstaatsdienern gleichzuhalten.

Die Einreichung eines Ansässigmachungsgesuches und eine Verhandlung und Beschlußfassung hierüber greift jedoch in diesen Fällen nicht Platz, da in denselben gemäß §. 5 des erwähnten Gesetzes die Ansässigkeit durch die definitive Anstellung kraft des Gesetzes erworben wird.

Diese Bestimmung findet gemäß des Gesetzes vom 24. Dezember 1849 (Gesetzbl. v. J. 1849 S. 45) auch auf Schullehrer Anwendung, welche in dieser Eigenschaft drei Dienstjahre zurückgelegt haben und hiedurch die Ansässigkeit kraft des Gesetzes in jener Gemeinde erwerben, in welcher sie bei Ablauf jener Frist angestellt sind.

IV.

Uebersiedelung und Einwanderung.

13) Uebersiedlungen schon ansässiger Staatsbürger aus einer Gemeinde des Königreiches in eine andere werden, soferne sie mit einer Veränderung der Heimat verbunden sind, gleich neuen Ansässigmachungen behandelt.

Der Gesuchsteller ist jedoch von der wiederholten Nachweisung der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung (Ziffer II. 2. oben) mit Ausnahme des guten Leumundes, worüber er ein Zeugniß beizubringen hat, entbunden.

(§. 6 des Gesetzes.)

Einwandernde Ausländer haben behufs ihrer Ansässigmachung in Bayern dieselben Vorbedingungen, wie die Inländer, zu erfüllen, (§. 6 a. a. O.) und außerdem entweder die Entlassung aus dem fremden Staatsverbande oder Zeugnisse darüber beizubringen, daß ihrer Auswanderung nach Bayern ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Auf Grund der zuletzt erwähnten Zeugnisse darf jedoch die Bewilligung zur Anässigmachung nur eventuell unter der Bedingung der nachträglichen Beibringung der förmlichen Entlassung aus dem fremden Staatsverbande ertheilt werden und dieselbe erlangt erst nach Erfüllung dieser Bedingung rechtliche Wirksamkeit.

Bei Einwanderungen aus fremden Staaten, welche Urkunden über Entlassung aus dem Staatsverbande oder Zeugnisse der gedachten Art nicht ausstellen, genügt die förmlich zu Protokoll erklärte Verzichtleistung auf das fremde Staatsbürgerrecht, welche vor Zustellung der Bewilligung zur Ansässigmachung zu geschehen hat.

Die Aufnahme ausländischer Israeliten in den bayerischen Staatsverband ist durch die Verleihung des bayerischen Indigenates durch allerhöchstes königliches Dekret (§. 3 lit. c der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde) bedingt,

Dieses hindert jedoch nicht die Instruirung der Gesuche ausländischer Israeliten um Concessionsverleihung und um die Bewilligung zur Ansässigmachung in Bayern, sondern es ist nur die Wirksamkeit des gewährenden Beschlusses durch die Erwerbung des bayerischen Indigenates auf dem bezeichneten Wege zu bedingen.

V.
Verehelichung.

14) Nach Vorschrift des §. 8 des revid. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung soll keinem Staatsangehörigen, welcher einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung für sich hat, die Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung, wenn nicht privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder außerordentliche Polizeirücksichten eintreten, verweigert, ohne einen Titel der vorbemerkten Art aber soll keinem Staatsangehörigen die Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Bewilligung ertheilt werden.

Wird daher das Verehelichungsgesuch zugleich mit dem Gesuche der Ansässigmachung angebracht, so sind beide Gesuche mit einander zu instruiren und zu bescheiden.

In diesem Falle sind mit den die Ansässigmachung begründenden Belegen auch die oben Ziff. 4 bezeichneten Zeugnisse für die Braut, dann insofern auf die Vermögens- und besonderen Erwerbsverhältnisse der Braut, als den Nahrungsstand des Gesuchstellers ergänzend Bezug genommen wird, Nachweise auch hierüber vorzulegen.

Wird aber die Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Bewilligung auf Grund bereits erworbener Ansässigkeit nachgesucht, so hat der Gesuchsteller, insoferne nicht, wie bei Verehelichungen von Staatsdienern und andern öffentlichen Bediensteten, dann bei Hofdienern und Militär-Personen besondere Vorschriften in Anwendung kommen, zur Begründung seines Gesuches lediglich den Nachweis der erworbenen Ansässigkeit und des Fortbestandes des Ansässigmachungstitels zu liefern und die erforderlichen Zeugnisse für die Braut beizubringen.

Wenn der ursprüngliche Titel zur Ansässigmachung zwar nicht mehr besteht, aber durch einen die Ansässigkeit ohne weiteren Nachweis des Nahrungsstandes gesetzlich begründenden Titel ((§. 2 Ziff. I und III, dann §. 4 des Gesetzes) ersetzt worden ist, so sind die Zeugnisse, welche das Vorhandensein des neuen Ansässigmachungstitels darthun, vorzulegen; im übrigen aber ist, wie im Falle des Fortbestandes des ursprünglichen Ansässigmachungstitels zu verfahren.

Wird endlich bei bereits bestehender Ansässigkeit die Verehelichung oder Wiederverehelichung auf Grund eines den ursprünglichen Ansässigmachungstitel ersetzenden neuen Titels nachgesucht, wobei eine Prüfung des genügenden Nahrungsstandes einzutreten hat (§. 2 Ziff. IV des Gesetzes), so sind die hierauf bezüglichen Zeugnisse und Belege nebst den erforderlichen Zeugnissen für die Braut beizubringen.

Die Nachweisung der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung aber ist auch in diesem Falle nicht mehr erforderlich.

15) Für die Verehelichung der im öffentlichen Dienste Angestellten, dann der Hofdiener und Militärpersonen sind die besonderen Regulative und Dienstvorschriften maßgebend.

Hiebei ist insbesondere zu beachten:

a. die im unmittelbaren Staatsdienste definitiv Angestellten bedürfen gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 2. Febr. 1845 (Reggsbl. v. J. 1845 S. 97 u. f.) behufs ihrer Verehelichung oder Wiederverehelichung nur der dienstlichen Bewilligung; demgemäß greift eine Beschlußfassung oder Cognition der Polizeibehörde hierbei nicht Platz und die Trauung darf auf Vorweisung der dienstlichen Heiratsbewilligung vollzogen werden.

   Daselbe ist bei Oberoffizieren und definitiv ernannten Militärbeamten der Fall.

b. Die Ansässigmachungsgesuche provisorisch angestellter Staatsdiener sind zwar durch die in Ansässigmachungs-Sachen zuständigen Behörden zu instruiren und zu bescheiden, die Verehelichungs-Bewilligungen aber werden an die Staatsdiener dieser Kategorie gemäß der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 2. Febr. 1845 von der hiernach zuständigen Stelle oder Behörde ertheilt.

c. In gleicher Weise ist die Zuständigkeit der Polizeibehörden in Ansässigmachungssachen der im Militärverbande stehenden Unteroffiziere und Soldaten begründet, die Ertheilung der Verehelichungs-Bewilligung aber steht nur der Militärbehörde zu.

   Bei derartigen Gesuchen um die Bewilligung zur Ansässigmachung ist übrigens auf die beizubringenden Nachweise über die Reengagementsvortheile des Gesuchstellers, über die bei der Militärbehörde hinterlegte Caution, sowie über das stipulirte Einstandskapital besonders zu achten.

d. Endlich ist bei Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuchen öffentlicher Bediensteter, welche zwar in beiden Beziehungen von den Polizeibehörden, jedoch nur nach Einvernahme der vorgesetzten

Dienstesstelle des Bewerbers zu bescheiden sind, diese Einvernahme, insoferne nicht der Gesuchsteller die desfallsig erforderlichen Zeugnisse der zuständigen Dienstesstelle oder Behörde schon beigebracht hat, von Amtswegen zu veranlassen.

VI.
Instruirung der Gesuche um Ansässigmachung und Verehelichung.

16) In Gemeinden mit magistratischer Verfassung sind diese Gesuche von dem Magistrate vollständig zu instruiren, auch wenn deren Bescheidung nicht in der Zuständigkeit des Magistrates gelegen ist.

In Landgemeinden dagegen hat sich die Instruktion auf die möglichst vollständige Aufnahme des Gesuches und der dazu erforderlichen Belege, dann auf die Einvernahme der im Sinne des revid. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung Betheiligten zu beschränken.

17) Betheiligte im Sinne dieses Gesetzes (§. 9 Ziff. 1) sind:

a. bei allen Ansässigmachungsgesuchen — die Gemeinde und der Armenpflegschaftsrath,
b. außer diesen — bei Ansässigmachungen auf persönliche Gewerbskonzessionen (§. 2 Ziffer III des Gesetzes) auch diejenigen, welche sich um die Ansässigmachung auf dasselbe Gewerb., wie der Hauptgesuchsteller, bewerben, oder früher erfolglos beworben haben (§. 9 Ziff. 1 lit. c des Gesetzes).

18) Behufs der Einvernahme der oben unter Ziffer 17 lit. b aufgeführten Betheiligten findet lediglich die im §. 46 der neuen Gewerbeordnung angeordnete Bekanntmachung nach Maßgabe der Vorschriften dieses §. statt.

19) Das den Gemeinden zustehende Erinnerungs- und beziehungsweise Widerspruchsrecht bei Ansässigmachungen wird in magistratischen Gemeinden gemäß §. 82 des revidirten Gemeindeedikts durch die Gemeinde-Bevollmächtigten, in Landgemeinden gemäß §. 101, Ziffer 1 und §. 104 Ziffer 4 desselben Ediktes in der Regel durch den Gemeindeausschuß, bei neuen Ansiedelungen aber ausnahmsweise durch die Gesammtgemeinde geübt (§. 9 Ziff. 1 am Ende des Gesetzes).

20) In magistratischen Gemeinden haben die Gemeindebevollmächtigten und der Armenpflegschaftsrath ihre Aeußerung gesondert abzugeben und sind darum hiezu mittels besonderer schriftlicher Ausfertigungen aufzufordern.

In Landgemeinden darf die Aufforderung an den Gemeindeausschuß und den Armenpflegschaftsrath in einer Ausfertigung geschehen und ebenso die Erklärung beider in einem Protokolle oder Schreiben abgegeben werden.

Nur wenn das Erinnerungsrecht durch die Gesammtgemeinde geübt wird (§. 104 Ziff. 4 des revid. G.-E.) und deshalb ein förmlicher Gemeindebeschluß zu fassen ist, hat der Armenpflegschaftsrath seine Erinnerung hievon gesondert abzugeben.

Die Einvernahme der Gemeinde und des Armenpflegschaftsrathes ist, wenn eine Bekanntmachung durch Anschlag nach §. 46 der Gewerbeordnung Platz zu greifen hat, sogleich nach Umfluß der hierin gesetzten Frist (§. 47 der Gw.-Ordn.), außerdem sofort nach vollständiger Aufnahme des Gesuches zu verfügen.

Ueber die Zustellung dieser Verfügung ist unter Angabe des Tages Nachweis zu den Akten zu bringen.

21) Für die Abgabe der Erinnerungen der Gemeinde und des Armenpflegschaftsrathes sowohl über das ursprüngliche Gesuch, als die etwaigen Mitbewerbungen ist in der Aufforderung eine unerstreckliche Frist von 8 Tagen unter dem Präjudize festzusetzen, daß die Unterlassung der Erklärungsabgabe innerhalb dieser Frist als Zustimmung zu den vorliegenden Gesuchen angesehen werde.

22) Bei Gesuchen um die Bewilligung zur Verehelichung oder Wiederverehelichung auf Grund bereits erworbener Ansässigkeit hat die Einvernahme der Gemeinde und des Armenpflegschaftsrathes nur in dem oben Ziff. 14 Abs. 6 erwähnten Falle stattzufinden, nämlich wenn die Verehelichung auf Grund eines den ursprünglichen Ansässigmachungstitel ersetzenden neuen Titels nachgesucht wird, wobei eine Prüfung des genügenden Nahrungsstandes einzutreten hat.

23) Den Gemeinden (Gemeindebevollmächtigten, Gemeinde-Ausschuß, oder Gesammtgemeinde) steht gemäß §. 9 Ziff. 1 lit. a des Gesetzes bei Ansässigmachungen auf die im §. 2 Ziff. I, II und III des Gesetzes angeführten Titel das Recht der bloßen Erinnerung, dagegen in dem Falle des §. 2 Ziff. 4 des Gesetzes das Recht des absolut hindernden Widerspruches zu, insoferne es sich nicht

a. um Niederlassung auf ein zur Zeit der Erlassung des Gesetzes schon bestandenes häuliches Anwesen oder

b. um die Nachweisung eines Titels der Ansässigmachung behufs der Verehelichung eines noch nicht definitiv angestellten Dieners des Staates, der Kirche oder der Gemeinde handelt.

Diese das absolut hindernde Widerspruchsrecht der Gemeinden beschränkenden Gesetzesbestimmungen haben folgende Auslegung in der Praxis gefunden:

a. Unter häuslichem Anwesen im Sinne des Gesetzes sind nur Wohnhäuser zu verstehen, welche am 1. Juli 1834 schon vollendet und eigens bewohnt waren; das gemeindliche absolut hindernde Widerspruchsrecht bleibt daher ausgeschlossen und der Gemeinde steht nur das Recht der Erinnerung zu, wenn von dem ursprünglichen Anwesen Gründe oder auch Gebäulichkeiten, welche nicht einen Theil des Wohnhauses bilden, abgetrennt worden sind.

Ist dagegen das Wohngebäude selbst in gesonderte Antheile geschieden worden, so greift bei Ansässigmachungen, welche auf solche Antheile gegründet werden wollen, das absolut hindernde Widerspruchsrecht der Gemeinde Platz.

b. Der Vorschrift des Gesetzes (§. 9 Ziff. 1. lit. *a.* β), welche bei Ansässigmachungen noch nicht definitiver Diener des Staates, der Kirche oder der Gemeinde das absolut hindernde Widerspruchsrecht der Gemeinde ausschließt und dieser nur ein die beschlußfassende Behörde nicht bindendes Erinnerungsrecht zugesteht, vermochte im Hinblicke auf die betreffenden Verhandlungen in den Kammern des Landtags nicht der Sinn beigelegt zu werden, daß sie sich lediglich auf die im dreijährigen Dienstes-Provisorium gemäß §. 2 der IX. Verfassungs-Beilage stehenden öffentlichen Diener Bezug habe.

Dieselbe hat daher in der Praxis die Auslegung gefunden, daß sie bei Ansässigmachungen auch jener öffentlichen Diener Anwendung zu finden habe, welche, wie bei Zoll-Aufsichtsbediensteten, Zollassistenten, Zolleinnehmern und Zollamtsdienern, dann bei den Bediensteten der k. Verkehrsanstalten, bei ständigen Berg- und Hüttenarbeitern, Rentamtsboten, Wegmachern, Flußwarten u. dgl., der Fall ist, zwar nicht pragmatische Rechte im Sinne der erwähnten Verfassungsbeilage erwerben, anderseits aber doch nicht lediglich auf Ruf und Widerruf verwendet, sondern mit durch befriedigende Dienstesleistung bedingten Ansprüchen auf Stabilität und Pension oder Sustentation angestellt sind und ohne ein Verschulden aus dem Dienstesverbande nicht ausgeschlossen werden.

24) Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, jedes an sie gebrachte Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch sofort zu instruiren und die Verhandlung in dem Maße zu beschleunigen, daß die Bescheidung des Gesuches gemäß §. 9 Ziff. 2 des Gesetzes längstens binnen sechs Wochen von dem Tage an, wo es angebracht worden ist, erfolgen kann.

Nothwendige Ergänzungen und Aufklärungen sind deshalb unter Anberaumung kurzer Fristen zu verfügen.

Bei Vorlage der instruirten Gesuche an die zur Bescheidung zuständige Behörde oder Stelle, welche sofort nach dem Schlusse der Instruktion zu bewirken ist, haben sich die instruirenden Behörden gutachtlich über dieselben zu äußern.

VII.
Bescheidung der Gesuche.

25) Die zur Bescheidung eines Gesuches zuständige Behörde hat unverzüglich nach Vorlage des instruirten Gesuches die etwa erforderlichen Ergänzungen zu verfügen und sodann unter Beachtung der Bestimmung des §. 9 Ziff. 2 des Gesetzes, dann bei Gesuchen um Verleihung von Gewerbe-Konzessionen unter Beachtung der Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung, insbesondere der §. 49 und 50 derselben Beschluß zu fassen.

Der Beschluß ist mit kurzen, aber klaren und bestimmten Entscheidungsgründen zu versehen.

26) Der Beschluß ist dem Gesuchsteller oder dessen Stellvertreter, sowie den Mitbewerbern um persönliche Konzessionen mündlich zu amtlichem Protokoll zu eröffnen oder durch den Gemeindevorsteher eröffnen zu lassen.

Die Eröffnung an die Gemeinde (Gemeindebevollmächtigte, Gemeindeausschuß) und an die gemäß §. 29 der neuen Gewerbeordnung betheiligten k. Stellen und Behörden hat durch Mittheilung einer Abschrift des Beschlusses; jedoch an die Gemeinde nur dann zu geschehen, wenn dieselbe gegen das Gesuch Einsprache erhoben hat.

Eine gesonderte Mittheilung an den Armenpflegschaftsrath in Landgemeinden ist überhaupt nicht erforderlich, da der Gemeindeausschuß unter Zutritt des Ortspfarrers den Armenpflegschaftsrath bildet.

Außer dem Falle der Eröffnung zu amtlichem Protokoll ist besonderer Nachweis über den Tag der Zu-

stellung des Beschlusses und die Person, an welche sie geschehen ist, zu den Acten zu bringen.

Mit der Eröffnung des Beschlusses ist die Bekanntgabe zu verbinden, daß zur Einlegung der Berufung eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen vom Tage der Eröffnung an gerechnet, gewährt ist.

27) Gegen den Beschluß der I. Instanz ist nur eine Berufung an die nächst höhere Stelle zulässig. (§. 9. Ziff. 3 des Gesetzes.)

Berufungsberechtigte sind:

a. der Bewerber und bei Gewerbsconcessionsgesuchen die Mitbewerber,

b. die Gemeinde (Gemeindebevollmächtigte, Gemeindeausschuß, oder wenn es sich um Begründung eines neuen Anwesens handelt, die Gesammtgemeinde), (§. 9 Ziff. 1 vorletzter Abs. des Gesetzes.)

c. die im Art 29 der neuen Gewerbeordnung bezeichneten Betheiligten; die unter lit. b. aufgeführten Betheiligten jedoch nur, insoferne sie gegen die Gewährung eines Gesuches Einsprache erhoben haben.

Die Berufung muß bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der 14tägigen Berufungsfrist bei der beschlußfassenden Behörde eingelegt und ausgeführt werden und zwar, wenn die Behörde, bei der die Berufung angebracht wird, eine Unterbehörde ist, mündlich zu Protokoll, oder schriftlich, wenn sie aber eine Regierungsstelle ist, schriftlich. Das Verfahren in II. Instanz richtet sich nach den bestehenden Vorschriften.

Die von den Regierungen, K. d. J., über Ansässigmachung und Verehelichung zu fassenden Beschlüsse sind gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 2. Juli 1850 (Regierungsblatt vom Jahre 1850 S. 611) kollegial zu berathen.

28) Insoweit in gegenwärtiger Entschließung nicht besonders Vorsehung getroffen ist, richtet sich das Verfahren in Ansässigmachungs- und Verehelichungssachen nach den bestehenden Vorschriften.

29) Die Verhandlungen über Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche unterliegen der Taxe und der Stempel-Gebühr nach Maßgabe des Tax- und Stempelgesetzes und der instruktiven Vorschriften hiezu.

Die Taxirung der von den Gemeindebehörden in Landgemeinden gepflogenen Instruktions-Verhandlungen ist jedoch durch die kgl. Bezirksämter vorzunehmen, welche die treffenden Taxgebühren an die instruirende Gemeinde abzuliefern haben.

VIII.

Schlußbestimmungen.

30) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit.

31) Gegenwärtige Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen und überdieß ein Abdruck hievon an jede Landgemeinde-Verwaltung des Regierungsbezirkes zu verabfolgen.

32) Die k. Regierungen, K. d. J., werden den Vollzug mit Umsicht überwachen und soweit es erforderlich erscheint, die sachgemäßen Weisungen und Erläuterungen über die Instruirung der Gesuche um Ansässigmachung und Verehelichung ertheilen.

Den k. Distriktsverwaltungsbehörden liegt insbesondere ob, auf die Instruktionsverhandlungen der Gemeindevorsteher ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten und durch geeignete mündliche und schriftliche Belehrung, insbesondere aber, soviel als irgend thunlich, durch Aufstellung allgemeiner Formularien die Erzielung des entsprechenden und gleichförmigen Vollzuges vorstehender instruktiver Bestimmungen zu sichern.

München, den 28. Mai 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
(gez.) Eppien.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 52. Landshut, Dienstag den 17. Juni 1862

Inhalt:
Bekanntmachung, die Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861.

Bekanntmachung,

die Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend.

Staats-Ministerium der Justiz.

Nachdem gemäß Art. 153 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betr., die Geschäftsordnung für die Notare, insoweit hierüber nicht in dem erwähnten Gesetze Bestimmungen enthalten sind, durch Regierungsverordnung geregelt werden soll, und auch für die Gerichte in Ansehung ihres Verhältnisses zu den Notaren und ihres Verkehres mit denselben nähere Vorschriften über den hiebei zu beobachtenden Geschäftsgang erforderlich sind, wird hierüber den Gerichten und Notaren nachfolgende, mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit tretende

Instruction

ertheilt:

I. Abschnitt.

Von dem Amtsantritte und der Verpflichtung der Notare.

§. 1.

Jeder Notar, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Caution erlegt hat und zum Amtsantritte bereit ist, hat hierüber dem Director des einschlägigen Bezirksgerichtes (Art. 6 des Notariatsgesetzes) Anzeige zu erstatten, worauf von diesem ein Tag zur Verpflichtung festgesetzt und dem Notar bekannt gegeben wird.

§. 2.

Die Verpflichtung der Notare ist in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichtes (Art. 6 des Notariatsgesetzes), zu welcher auch der k. Staatsanwalt beizuziehen ist, durch den Director oder dessen Stellvertreter (Art. 41 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr.) vorzunehmen.

Vor der Verpflichtung hat sich der zu verpflichtende Notar durch Vorlage der Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschulden-Tilgungscasse (§. 11) über die erfolgte Erlegung der Caution auszuweisen.

§. 3.

Bei der Verpflichtung ist dem Notar außer dem in Art. 6 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Diensteide auch der Eid auf die Verfassung nach Tit. X §. 3 der Verfassungsurkunde, insoferne er denselben nicht bereits geleistet hat, sowie der gemäß der allerhöchsten Verordnungen vom 4. November 1709, 5. März 1804 und 13. September 1814 zu leistende Eid wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften nach der durch die allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 festgesetzten Formel abzunehmen.

Hat der zu Verpflichtende diesen letzteren Eid bereits früher geleistet, so ist er auf denselben ausdrücklich hinzuweisen.

§. 4.

Das über die Verpflichtung aufzunehmende Protokoll hat die geleisteten Eide wörtlich zu enthalten; — dasselbe ist von dem Verpflichteten, dem Bezirksgerichtsdirector oder Stellvertreter desselben und dem Gerichtssekretär zu unterschreiben.

§. 5.

Die Verpflichtungsprotokolle sind, nach der Zeitfolge geordnet, in der Registratur des Bezirksgerichtes aufzubewahren; — zu den, für jeden Notar des Bezirksgerichtssprengels anzulegenden Personalacten ist eine beglaubigte Abschrift des denselben betreffenden Verpflichtungsprotokolls zu nehmen.

Im Falle der Versetzung eines Notars an einen in einem anderen Bezirksgerichtssprengel gelegenen Ort sind die Personalacten dem einschlägigen Bezirksgerichte auszuantworten.

§. 6.

Bei der Verpflichtung werden dem Notare auf seine Kosten die Amtssiegel — ein Siegel für Druck mit Farbe und ein Trockensiegel — behändigt, deren er sich nach Art. 96 des Notariatsgesetzes zu bedienen hat.

§. 7.

Die erfolgte Verpflichtung, vor welcher sich der Notar jeder amtlichen Thätigkeit zu enthalten hat, ist durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen. Dem Notar ist durch das Bezirksgericht eine Bescheinigung über die erfolgte Verpflichtung zuzustellen.

§. 8.

Wird ein Notar an einen in einem anderen Bezirksgerichtssprengel gelegenen Notariatssitz versetzt, so ist er in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel sein nunmehriger Wohnsitz gelegen ist, auf den früher abgelegten Diensteid hinzuweisen, wobei ihm sein neues Amtssiegel auszuhändigen ist.

Der Amtsantritt desselben an dem neuen Notariatssitze ist nach Vorschrift des §. 7 bekannt zu machen.

II. Abschnitt.
Von den Cautionen der Notare.

§. 9.

Die Notare haben die gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes zu leistende Caution sofort nach ihrer Ernennung und jedenfalls innerhalb der in Art. 119 dieses Gesetzes festgesetzten Frist bei der jeweils mit Uebernahme der Amtsbürgschaftscapitalien des einschlägigen Regierungsbezirkes beauftragten Staatsschuldentilgungscasse zu erlegen und gleichzeitig die schriftliche Erklärung zu übergeben, daß die eingezahlte Summe als Caution gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes erlegt werde.

Eine spezielle Aufforderung zur Erlage der Cautionssumme findet nicht statt; — der ernannte Notar kann nur nach beigebrachtem Nachweise, daß er die gesetzlich bestimmte Caution erlegt habe, zur Verpflichtung zugelassen werden.

§. 10.

Bis auf weitere Verfügung sind die Cautionen von den Notaren des Regierungsbezirkes Oberbayern bei der Staatsschuldentilgungs-Specialcasse in München, von den Notaren der Regierungsbezirke Niederbayern, dann Oberpfalz und Regensburg bei der Staatsschuldentilgungs-Specialcasse in Regensburg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Oberfranken bei der Staatsschuldentilgungs-Specialcasse in Bamberg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Mittelfranken bei der Staatsschuldentilgungs-Specialcasse in Nürnberg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Unterfranken und und Aschaffenburg bei der Staatsschuldentilgungs-Specialcasse in Würzburg, und von den Notaren des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg bei der Staatsschuldentilgungs-Specialcasse in Augsburg zu erlegen.

Die k. Regierungs-Finanzkammern, welchen unter Leitung des k. Staatsministeriums der Finanzen die Behandlung des Cautionswesens zukömmt, werden zu diesem Behufe die einschlägigen Staatsschuldentilgungs-Cassen mit der erforderlichen Anweisung zur Annahme der Caution versehen.

§. 11.

Ueber die erlegte Cautionssumme, welche nach dem Gesetze vom 7. März 1843 mit 3½ Procent zu verzinsen ist, wird dem Notare von der einschlägigen Staatsschuldentilgungs-Specialcasse eine Interimsbescheinigung ausgestellt.

Die von der Staatsschuldentilgungscasse auszufertigende Amtsbürgschaftsurkunde wird von der einschlägigen Kreiscasse verwahrt, worüber dem Notar ein Depositionsschein zugestellt werden wird.

Die Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschuldentilgungsspecialcasse, durch welche sich der Notar vor der Verpflichtung über die erfolgte Erlage der Cautionssumme auszuweisen hat, ist von dem Bezirksgerichtsdirector an die einschlägige Kreiscasse zu übersenden, welche nach erfolgter Ausfertigung der Amtsbürgschaftsurkunde deren Rückgabe an die Staatsschuldentilgungscasse besorgen wird.

§. 12.

Wird ein Notar versetzt, so wird wegen der allenfalls veranlaßten Transferirung der Caution durch die einschlägige k. Regierungsfinanzkammer die erforderliche Verfügung erlassen werden.

Hat der Notar in Folge der Versetzung gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes die Caution von 500 fl. auf 1000 fl. zu erhöhen, so hat er sich vor dem Antritte seines Amtes (§. 8) durch Vorlage der Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschuldentilgungscasse bei dem Director des Bezirksgerichtes darüber auszuweisen, daß er die zur Erhöhung der Caution erforderliche Summe erlegt habe.

§. 13.

Wenn ein Notar stirbt oder entlassen wird, hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel er seinen Sitz hatte, der einschlägigen Regierungs-Finanzkammer hierüber Anzeige zu erstatten, worauf diese wegen Heimzahlung der Caution die erforderliche Verfügung treffen wird.

Zu diesem Behufe hat das Bezirksgericht bei Erstattung der Anzeige auch darüber Aufschluß zu geben, ob dem verstorbenen oder entlassenen Notar nach amtlicher Kenntniß des Gerichtes eine Haftung wegen zu entrichtender Strafen oder Kosten oder wegen einer zu leistenden Entschädigung obliege, oder ob wegen eines durch eine Amtshandlung des Notars verursachten Schadens eine Klage gegen ihn anhängig gemacht sei.

Die Bezirksgerichte haben über jede gegen einen Notar anhängig gemachte Klage solcher Art zu den betreffenden Personalacten Vormerkung zu machen, zu welchem Zwecke die Stadt- und Landgerichte, bei welchen eine solche Klage anhängig gemacht worden ist, dem einschlägigen Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten haben.

§. 14.

Ist ein Notar zu Schadensersatz, Strafe oder Kosten verurtheilt, und soll zu deren Deckung in Ermangelung anderweitiger Executionsmittel die Caution des Notars angegriffen werden, so hat das einschlägige Bezirksgericht hierüber der k. Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten, von welcher die entsprechende Einziehung der Caution verfügt und die erforderliche Weisung an die einschlägige Staatsschulden-Tilgungscasse erlassen werden wird.

Gleichzeitig wird die k. Regierungsfinanzkammer von der erfolgten Schmälerung oder Erschöpfung der Caution dem Staatsanwalte am Bezirksgerichte Kenntniß geben, welcher hierüber dem Bezirksgerichte zum Behufe der weiteren gesetzlichen Verfügung (Art. 99 des Notariatsgesetzes) Mittheilung zu machen hat.

III. Abschnitt.

Von den Notariatsverwesern und der Erledigung der Notariatssitze.

§. 15.

In Ansehung der Verpflichtung der als Amtsverweser aufgestellten Notariatsgehilfen kommen die Bestimmungen des Art. 6 des Notariats-Gesetzes und die Vorschriften der §§. 2 Abs. 1, 3 bis 5, und 7 gegenwärtiger Instruction zur Anwendung.

§. 16.

Ein als Amtsverweser aufgestellter Notariatsgehilfe

hat sich des Amtssiegels des Notars zu bedienen, dessen Stelle er vertritt.

§. 17.

Wird die Amtsverwesung entweder von dem durch Krankheit oder Abwesenheit verhinderten Notare selbst, oder im Falle des Art. 41 des Notariatsgesetzes — von dem Staatsminister der Justiz einem anderen Notar übertragen, so ist dieses durch das einschlägige Bezirksgericht mittels Anschlags an den Gerichtstafeln des Bezirksgerichts und des Stadt- oder Landgerichts, in dessen Sprengel der verhinderte Notar seinen Wohnsitz hat, bekannt zu machen.

§. 18.

Gesuche um Genehmigung der Aufstellung eines Notariatsgehilfen als Amtsverweser sind bei dem Director des Bezirksgerichtes einzureichen, und sodann mit Gutachten dem k. Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

§. 19

Urlaubsgesuche können nur dann bewilligt werden, wenn von dem um Urlaub nachsuchenden Notar in Ansehung der Amtsverwesung Vorsorge getroffen ist.

Wird in einem Gesuche um Urlaub von mehr als 30 Tagen von dem Gesuchsteller für die Dauer seiner Abwesenheit ein anderer Notar als Amtsverweser bestimmt (Art. 40 des Notariatsgesetzes), so hat sich der Bezirksgerichtsdirector bei der Aeußerung über das Urlaubsgesuch auch darüber gutachtlich auszusprechen, ob hiedurch dem Bedürfnisse des Publikums genügt sei.

§. 20.

Hat ein Notar bei länger andauernder Krankheit gemäß Art. 40 des Notariatsgesetzes einen anderen Notar als Amtsverweser bestimmt und ist hiedurch nach den Wahrnehmungen des Staatsanwalts am Bezirksgerichte oder des einschlägigen Stadt- oder Landgerichtes den Bedürfnissen des Publikums nicht genügt, so hat der Director des Bezirksgerichtes, welchem hierüber durch den Staatsanwalt, beziehungsweise durch das Stadt- oder Landgericht Mittheilung zu machen ist, den Notar vorerst hierauf aufmerksam zu machen, und, wenn sich derselbe zur Aufstellung eines Notariatsgehilfen als Verweser nicht verstehen sollte, ist an das k. Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten, damit die Frage, ob die Aufstellung eines weiteren Notars als nothwendig erscheine, in Erwägung gezogen werde.

§. 21.

In dem in Art. 41 des Notariats-Gesetzes vorgesehenen Falle hat das Stadt- oder Landgericht, in dessen Sprengel der Notar seinen Wohnsitz hat, über die Abwesenheit oder Krankheit desselben dem Director des Bezirksgerichtes Anzeige zu erstatten, wenn die Dauer der Abwesenheit 14 Tage überschreitet oder nach den eingeholten Erkundigungen eine länger andauernde Krankheit in Aussicht steht, worauf an das Staatsministerium der Justiz wegen Aufstellung eines Amtsverwesers Bericht zu erstatten ist.

Im Falle der Abwesenheit des Notars hat diese Berichterstattung sofort nach Ablauf der demselben gemäß Art. 120 des Notariatsgesetzes zur Rückkehr vorzusetzenden Frist zu geschehen; — im Falle einer länger andauernden Krankheit ist der Notar, insoferne er nicht durch die Krankheit gehindert ist, selbst einen Amtsverweser zu bestimmen, vorerst noch aufzufordern, innerhalb einer vorzusetzenden kurzen Frist wegen der Amtsverwesung dem Gesetze entsprechende Vorsorge zu treffen.

§. 22.

Hat der Notar im Falle der Abwesenheit auch unterlassen, wegen sicherer Aufbewahrung der Notariatsacten Vorsorge zu treffen, so hat das Stadt- oder Landgericht die ihm desfalls bei Erledigung eines Notariats-Sitzes nach Art. 100 des Notariatsgesetzes obliegenden vorsorglichen Maßregeln zu treffen.

§. 23.

Wird ein Amtsverweser von Amtswegen aufgestellt, so sind diesem die Urschriften des Notars, insbesondere die von demselben aufbewahrten letztwilligen Verfügungen, dann die Repertorien nebst den Amtssiegeln durch den betreffenden Stadt- oder Landrichter, oder den Landgerichtsassessor auszuhändigen; — das hierüber aufzunehmende Protokoll ist dem Bezirksgerichte vorzulegen.

§. 24.

Hat der Stadt- oder Landrichter oder dessen Assessor oder ein von demselben beauftragter Notar in dem in Art. 41 Absatz 2 des Notariatsgesetzes vorgesehenen Falle eine Ausfertigung zu besorgen, so ist in derselben ausdrücklich zu bemerken, daß die Ausfertigung auf dem Grunde des Art. 41 Abs. 2 des Notariatsgesetzes, und was den beauftragten Notar betrifft, aus Auftrag des Gerichtes ertheilt werde.

Ebenso ist, wenn von den Urschriften eines suspendirten Notars eine Ausfertigung von dem hiezu beauftragten Notar ertheilt wird (Art. 102 des Notariatsgesetzes), in der Ausfertigung zu bemerken, daß die Ausfertigung auf dem Grunde gerichtlichen Auftrags ertheilt werde.

§. 25.

Für die im Falle des Art. 41 Abs. 2 des Notariatsgesetzes von den Stadt- oder Landgerichten ertheilten Ausfertigungen sind die in der Notariatsgebührenordnung bestimmten Gebühren zu entrichten und der Staatscasse zu verrechnen.

§. 26.

Wird ein Notariatssitz durch Entlassung des Notars erledigt, so hat die in Art. 100 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Verwahrung der Urschriften und Repertorien in der Art zu geschehen, daß dieselben zu Gericht gebracht und in dem zur Aufbewahrung der gerichtlichen Acten dienenden Raume, jedoch abgesondert, hinterlegt werden.

Die letztwilligen Verfügungen sind in dem zur Aufbewahrung der gerichtlichen Depositen bestimmten Behältnisse zu verwahren.

§. 27.

Im Falle des Todes eines Notars sind jedenfalls die letztwilligen Verfügungen, wie im §. 26 Absatz 2 angeordnet ist, bei Gericht zu verwahren; — in Ansehung der übrigen Notariatsurkunden und der Repertorien bleibt es dem Ermessen des Stadt- oder Landgerichtes anheimgegeben, ob deren Aufbewahrung bei Gericht nothwendig sei, oder ob dieselben auch in dem Geschäftslokale oder in der Wohnung des verstorbenen Notars unter gerichtlichem Siegel sicher verwahrt werden können.

§. 28.

Ist im Falle der Versetzung eines Notars dessen Nachfolger, an welchen die Urschriften und Repertorien des versetzten Notars nach Art. 100 Abs. 2 und 3 des Notariatsgesetzes übergehen sollen, vor dem Abgange des versetzten Notars am Notariatssitze bereits anwesend, so bleibt die Ausantwortung der Notariatsurkunden und Repertorien lediglich den betheiligten Notaren überlassen; — außerdem sind jedenfalls die letztwilligen Verfügungen, wie im §. 26 Abs. 2 vorgeschrieben ist, bei Gericht zu verwahren, und bleibt es bezüglich der übrigen Notariatsurkunden und der Repertorien dem Stadt- oder Landgerichte anheimgegeben, nach vorgängiger Vernehmung des abtretenden Notars und des etwa schon ernannten Nachfolgers desselben zu bemessen, ob deren Verwahrung bei Gericht nothwendig sei, oder auf andere sichere Weise bewerkstelligt werden könne.

§. 29.

In jedem Falle der Erledigung eines Notariatssitzes hat das betreffende Stadt- oder Landgericht von der gemäß Art. 100 des Notariatsgesetzes getroffenen Verfügung dem Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten.

§. 30.

Inwieferne bei Erledigung eines Notariatssitzes durch den Tod, die Versetzung oder Entlassung des Notars eine vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien an einen anderen Notar (Art. 100 Abs. 1 des Notariatsgesetzes) nothwendig, dann ob dieselbe auch auf die letztwilligen Verfügungen zu erstrecken sei, hat der Bezirksgerichtsdirector mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer der Erledigung und das voraussichtliche Bedürfniß des Gebrauches der Urschriften zum Zwecke der Ertheilung von Ausfertigungen zu bemessen.

§. 31.

Wird die vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien an einen andern Notar für nothwendig erachtet, so hat der Bezirksgerichtsdirektor die Vornahme

derselben dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte zu übertragen, welches das hierüber aufzunehmende Protokoll dem Bezirksgerichte vorzulegen hat.

Die erfolgte vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien des abgetretenen Notars ist nach Vorschrift des §. 17 bekannt zu machen.

§. 32.

Sind die gemäß Art. 100 Abs. 1 des Notariatsgesetzes von dem Stadt- oder Landgerichte verwahrten Urschriften und Repertorien unmittelbar an den Nachfolger des abgetretenen Notars (Art. 100 Abs. 2 und 3 des Notariatsgesetzes) auszuantworten, so ist die Uebergabe derselben gleichfalls dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu übertragen und das hierüber aufzunehmende Protokoll dem Bezirksgerichte vorzulegen.

§. 33.

In allen Fällen, wo eine gerichtliche Ausantwortung der Notariats-Urkunden an einen Amtsverweser (§. 23), einen mit deren Uebernahme vorsorglich betrauten Notar (§. 31) oder an den Nachfolger des abgetretenen Notars (§. 32) stattzufinden hat, sind in dem hierüber aufzunehmenden Protokolle die ausgeantworteten letztwilligen Verfügungen und Repertorien einzeln, die nach der Zeitfolge geordneten und gesammelten Urschriften nach Jahrgängen und Bänden, endlich die Urschriften des laufenden Jahrganges nach ihrer Zahl — den Nummern des Geschäftsregisters — zu bezeichnen.

§. 34.

Die Erledigung einer Notarstelle durch Entlassung des Notars ist durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung der Suspension eines Notars erfolgt durch Anschlag an die Gerichtstafeln des einschlägigen Bezirksgerichtes und sämmtlicher Stadt- und Landgerichte des Bezirksgerichtssprengels.

IV. Abschnitt.

Von den Notariatsgehilfen.

§. 35.

Die Notare sind gehalten, bei Auswahl der Notariatsgehilfen mit Vorsicht zu verfahren und nur Personen von ganz ungetrübtem Rufe als Gehilfen in ihren Dienst zu nehmen.

Insbesondere haben sie ihren Gehilfen die strengste Wahrung des Amtsgeheimnisses zur Pflicht zu machen und deßfalls die etwa nöthigen Maaßnahmen zu treffen.

Gehilfen, welche die Pflicht des Amtsgeheimnisses verletzen, haben sie sofort aus dem Dienste zu entlassen und sind für allen hiedurch etwa veranlaßten Schaden verantwortlich.

§. 36.

Nimmt ein Notar einen Rechtspraktikanten, welcher bereits die Prüfung für den Justizstaatsdienst bestanden hat, als Notariatsgehilfen in Dienst, oder tritt ein solcher Notariatsgehilfe aus seinem Dienste, so hat der Notar hierüber dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte und der Notariatskammer seines Bezirkes Anzeige zu erstatten.

Die Oberstaatsanwälte und Notariatskammern haben Verzeichnisse der bei den Notaren des Appellationsgerichts-, beziehungsweise Notariatskammer-Bezirkes im Dienste stehenden Notariatsgehilfen, welche die Prüfung für den Justizstaatsdienst bereits bestanden haben, anzulegen und durch Vormerkung der Ab- und Zugänge evident zu halten.

§. 37.

Bezüglich der Qualifikation der Notariatsgehilfen aus der Klasse der geprüften Rechtspraktikanten wird besondere Anordnung erfolgen.

V. Abschnitt.

Von der Aufnahme der Notariatsurkunden, den Urschriften und Ausfertigungen im Allgemeinen.

§. 38.

Beiziehung von Zeugen.

Sollen bei Aufnahme einer Notariatsurkunde nach Vorschrift des Gesetzes oder nach dem Willen der Betheiligten Zeugen oder ein zweiter Notar zugezogen werden, so liegt zunächst den Betheiligten ob, dieselben zu wählen und zum Erscheinen bei dem Notare zu veranlassen.

§. 39.

Werden in einem Falle, wo die Beiziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars gesetzlich vorgeschrie-

den ist, solche von den Betheiligten nicht zur Stelle gebracht, so ist es Sache des Notars, welcher für die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten Sorge zu tragen hat, die beizuziehenden Zeugen oder den zweiten Notar auszuwählen und deren Erscheinen zu veranlassen.

§. 40.

Der Notar ist zwar verpflichtet, sich durch Befragen der Betheiligten und der Zeugen nöthigenfalls darüber Kenntniß zu verschaffen, ob den Zeugen oder dem zweiten Notare kein gesetzlicher Unfähigkeitsgrund (Art. 54, 55 des Notariatsgesetzes) entgegenstehe; allein es ist nicht nothwendig, in der Urkunde ausdrücklich zu bemerken, daß dieses geschehen sei.

Dagegen ist in der Urkunde anzuführen, daß die beigezogenen Zeugen dem Notare persönlich bekannt seien. (Art. 53, Abs. 2 des Notariatsgesetzes.)

§. 41.

Identitätszeugen.

Wird bei Aufnahme einer Notariatsurkunde mit Betheiligten, welche dem Notare nicht bekannt sind, Namen, Stand und Wohnort derselben durch Auskunftspersonen (Identitätszeugen) bescheinigt, (Art. 62 Abs. 2 des Notariatsgesetzes) entweder weil auch die beigezogenen Instrumentszeugen oder der zweite Notar die Betheiligten nicht kennen, oder weil solche zur Aufnahme der Urkunde überhaupt nicht beigezogen werden, so ist nicht nothwendig, daß die Identitätszeugen, insoferne sie schon beim Beginne der Verhandlung beigezogen worden sind, bis zum Schlusse derselben anwesend bleiben, dieselben können sich vielmehr entfernen, nachdem sie ihre Erklärung über die Identität der Betheiligten abgegeben und unterschrieben haben.

§ 42.

Insoferne zur Bescheinigung des Namens, Standes und Wohnortes der Betheiligten unter mehreren Auskunftspersonen die Wahl freisteht, hat der Notar darauf Bedacht zu nehmen, daß wo möglich ihm persönlich bekannte, zum Beweise vollkommen tüchtige Personen als Identitätszeugen beigezogen werden.

§. 43.

Urschriften.

Zu den Urschriften der Notariats-Urkunden darf nur ganz haltbares, weißes Papier, von dem Formate des Stempelpapieres, gebraucht werden.

Den Notaren steht es frei, die Urschriften selbst zu schreiben oder sich hiezu eines Gehilfen zu bedienen, jedoch haben sie dafür Sorge zu tragen, daß sowohl die Urschriften, als auch die Ausfertigungen der Notariats-Urkunden mit einer wohl leserlichen, nicht zu gedrängten Handschrift, dann mit guter dauerhafter Dinte geschrieben werden.

§. 44.

In welchen Fällen zu den Urschriften der Notariats-Urkunden das vorschriftsmäßige Stempelpapier anzuwenden sei, wird in die Behandlung des Taxwesens durch die Notare regelnden Instruktion bestimmt.

§. 45.

Der Raum, welcher nach Art. 64 des Notariatsgesetzes in den Notariats-Urkunden zur Seite leer zu bleiben hat, ist auf der linken Seite frei zu lassen.

§. 46.

Im Eingange der Notariatsurkunde ist der Gegenstand derselben kurz zu bezeichnen, z. B. Kaufvertrag, Pachtvertrag, letztwillige Verfügung, Versteigerung u. s. w.

Die Anführung der Zeit und des Ortes der Verhandlung, des Vor- und Zunamens, sowie des Wohnsitzes des Notars, der Veranlassung der Aufnahme der Urkunde (ob dieselbe auf Ersuchen eines Betheiligten oder aus Auftrag eines Gerichtes stattfindet), dann des Vor- und Zunamens, Standes und Wohnortes der Betheiligten, sowie der auf deren Verlangen oder zufolge gesetzlicher Vorschrift beigezogenen Zeugen ist in der Regel, insoferne nicht die Beschaffenheit des Falles eine Abweichung hievon veranlaßt, in den Eingang der Urkunde aufzunehmen; — ebendaselbst ist in der Regel auch die in Art. 62 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Bemerkung vorzutragen, ob Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten dem Notare bekannt und, wenn nicht, in welcher Weise dieselben bescheinigt worden seien.

Wird von den Betheiligten eine Ausfertigung der Urkunde verlangt, so ist dieses vor dem Schlusse der Urkunde anzuführen, worauf die letztere gemäß Art. 66 des Notariatsgesetzes mit der ausdrücklichen Bemerkung zu schließen ist, daß die Urkunde den Betheiligten — je nach Umständen in Gegenwart der Zeugen — vorgelesen oder von ihnen selbst durchgelesen worden sei.

Ist die Verhandlung nicht in ununterbrochenem Fortlaufe am nämlichen Tage vollendet worden, so ist dieses in der Urkunde in entsprechender Weise anzugeben.

Unmittelbar unter den Schluß der Urkunde sind die Unterschriften der Betheiligten und der allenfalls zugezogenen Zeugen zu setzen, unter diesen hat der Notar seine in der Vorschrift des Art. 7 des Notariatsgesetzes entsprechende Unterschrift mit der ausdrücklichen Bezeichnung »königlicher Notar« beizufügen.

Sind bei Aufnahme einer Notariatsurkunde mehrere Personen betheiliget, so ist in derselben zum Zwecke des Eintrages in das Taxregister auch zu bemerken, von welchem der Betheiligten die Kosten der Verhandlung getragen werden.

§. 47.

Das Notariatssiegel ist, wenn die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen besteht, welche zusammengeheftet werden müssen, oder wenn Beilagen mit der Urkunde zu verbinden sind (Art. 68 des Notariatsgesetzes), mit Siegellack oder einer Oblate, außerdem mit Farbe aufzudrücken.

§. 48.

Sammlung und Aufbewahrung der Urkunden.

Die Urschriften der einzelnen Notariatsurkunden sind nach der Nummernfolge des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariatsgesetzes) zu sammeln und in Abtheilungen, welche je nach ihrem Umfange die Verhandlungen eines Jahres oder eines kürzeren oder längeren Zeitraumes umfassen, mit festen Umschlägen versehen, aufzubewahren.

Auf dem Umschlage ist die Zahl der in demselben enthaltenen Urschriften nach den fortlaufenden Nummern des Geschäftsregisters und der Zeitraum, welchen die in dem Umschlage enthaltenen Urschriften umfassen, anzugeben, z. B. Urschriften des k. Notars N. N. zu N. vom 1. Jänner bis 30. Juni 1863 Ziff. 1 — 475 enthaltend.

§. 49.

Von der Vorschrift des §. 48 sind ausgenommen:

a) die Urkunden, welche gemäß Art. 82 des Notariatsgesetzes in Urschrift hinausgegeben werden,

b) die letztwilligen Verfügungen, sowie die über deren Uebergabe, Zurückgabe oder Widerruf aufgenommenen Urkunden, welche besonders zu verwahren sind.

§. 50.

Für die Urschriften der in §. 49 erwähnten Notariatsurkunden sind bei den nach der Nummernfolge des Geschäftsregisters gesammelten Urschriften an den treffenden Stellen Fehlblätter einzulegen, auf welchen die laufende Nummer des Geschäftsregisters und der Gegenstand der Verhandlung kurz anzugeben sind, z. B. Ziff. 34 Vollmacht, Ziff. 86 Beglaubigung einer Abschrift, Ziff. 251 Testament des Pfarrers N. N. zu N., Ziff. 273 Inventar in der Verlassenschaft des N. N. zu N.

Diese Vormerkung kann für mehrere fehlende Urschriften, wenn sich dieselben der Zeitfolge nach unmittelbar an einander anreihen, auf Ein Blatt geschrieben werden; — wird die Urschrift einer Notariatsurkunde an ein Gericht mit besonderem Schreiben übersendet, so vertritt der Aufsatz dieses Schreibens, auf welchem die Nummer des Geschäftsregisters zu bemerken ist, die Stelle des Fehlblattes.

§. 51.

Hat eine Notariatsurkunde auf eine andere, von dem nämlichen Notare aufgenommene Urkunde Beziehung, wie z. B. die Urkunde über einen Vertrag, durch welchen ein früherer Vertrag abgeändert oder aufgehoben wird, so ist auf der Urschrift der in Bezug

genommenen Urkunde auf das Datum und die Register-Nummer der späteren Notariatsurkunde hinzuweisen.

§. 52.

Die Notare haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die Urschriften der Notariats-Urkunden auf sichere, deren Einsicht durch Unbefugte ausschließende Weise verwahrt werden.

§. 53.

Ausfertigungen.

Die vollziehbaren Ausfertigungen haben die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs" (Art. 86 des Notariatsgesetzes), andere Hauptausfertigungen (Art. 87 Abs. 2) die Ueberschrift: „Hauptausfertigung," bloße Abschriften (Art. 87 Abs. 3) die Ueberschrift: „Abschrift" zu führen.

Die Nummer des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariatsgesetzes) ist neben die Ueberschrift zu setzen.

§. 54.

Der Eingang hat bei Hauptausfertigungen (vollziehbaren und ersten Ausfertigungen) zu lauten:

„Von dem unterfertigten k. Notar wird hiemit bestätiget, daß von ihm nachstehende Urkunde errichtet worden ist",

worauf der Inhalt der Urschrift in wortgetreuer Abschrift zu folgen hat.

Der Schluß der Ausfertigung lautet bei vollziehbaren Ausfertigungen (Art. 86 des Notariatsgesetzes):

„Vorstehende, dem N. N. ertheilte Ausfertigung „wird hiemit für vollziehbar erklärt",

bei ersten Ausfertigungen:

„Hierüber wird hiemit dem N. N. eine erste Ausfertigung ertheilt."

Datum. Siegel.

N. N., k. Notar.

Bei Abschriften ist lediglich der Gleichlaut derselben mit der Urschrift von dem Notare unter Anführung des Datums und Beidrückung seines Siegels zu bestätigen.

Besteht die Ausfertigung aus mehreren Bogen, so sind diese mit einer Schnur zu heften, welche am Schlusse mit dem Siegel zu befestigen ist (§. 68 des Notariatsgesetzes).

§. 55.

Es können von einer und derselben Urkunde mehrere „erste Ausfertigungen" ertheilt werden, wenn bei einem und demselben Rechtsgeschäfte mehrere Personen betheiligt sind, welchen nach Art. 93 des Notariatsgesetzes das Recht, eine Ausfertigung zu verlangen, zusteht.

§. 56.

Wenn einer Urschrift nach Art. 13 und 15 des Notariatsgesetzes gerichtliche Beschlüsse oder Beurkundungen, z. B. die obervormundschaftliche Genehmigung eines Vertrages, die hypothekenamtliche Bestätigung über erfolgte Einträge im Hypothekenbuche beigesetzt sind oder Beilagen hiezu gehören, so sind bei der Ausfertigung oder Herstellung einer Abschrift von einer solchen Urkunde die Abschriften der gerichtlichen Beschlüsse, Beurkundungen und Beilagen unmittelbar an die Abschrift der Haupturkunde anzureihen und ist erst am Schlusse die Ausfertigungsformel, beziehungsweise Bestätigung des Gleichlautes, beizusetzen.

Auf gedruckte Beilagen einer Notariats-Urkunde, z. B. gedruckte Bedingnißhefte, findet diese Vorschrift keine Anwendung; — solche Beilagen sind der Ausfertigung beizuheften und besonders zu beglaubigen.

§. 57.

Hat eine Urkunde durch eine spätere Abänderungen oder Zusätze erhalten, so darf von der älteren, später abgeänderten Urkunde allein keine Ausfertigung mehr ertheilt werden, sondern ist, wenn eine solche verlangt wird, in die Ausfertigung auch die jüngere Urkunde, durch welche jene abgeändert oder ergänzt worden ist, mitaufzunehmen.

§. 58.

Die Ausfertigungen von Notariatsurkunden, welche die Cession einer Hypothekforderung zum Gegenstande haben, können auf die Ausfertigung des bezüglichen Schuld- und Hypothekenbriefes geschrieben werden.

Geschieht dieses nicht, so ist die Ausfertigung auf ungestempeltes Papier zu schreiben und der Ausfertigung des Schuld- und Hypothekenbriefes beizuheften.

§. 59.

Auszüge.

Wenn gemäß Art. 89 des Notariatsgesetzes von einer Notariatsurkunde ein die Stelle einer vollziehbaren oder ersten Ausfertigung vertretender Auszug ertheilt wird, so finden bezüglich der Ueberschrift und des Einganges der Ausfertigung die Vorschriften des Art. 86 des Notariatsgesetzes und der §§. 53 und 54 gegenwärtiger Instruction gleichmäßige Anwendung.

Der Auszug hat den Eingang der Urkunde und jene Bestimmungen, welche für die in derselben enthaltenen selbstständigen Rechtsgeschäfte gemeinschaftlich sind, z. B. die gemeinschaftlichen Kaufsbedingungen in einer Urkunde über eine Versteigerung, sodann die auf das betreffende Rechtsgeschäft bezügliche Stelle der Urkunde mit den dazu gehörigen Unterschriften, endlich den Schluß der Urkunde zu enthalten und sind die ausgelassenen Stellen durch Striche anzudeuten.

Die Schlußformel der Ausfertigung lautet bei vollziehbaren Ausfertigungen:

„Vorstehender, dem N. N. ertheilte Auszug „wird hiemit für vollziehbar erklärt",

bei anderen als Hauptausfertigung ertheilten Auszügen:

„Vorstehender Auszug aus der Urkunde über „ꝛc. ꝛc. wird hiemit dem N. N. als erste Aus„fertigung ertheilt".

§. 60.

Wird von den Betheiligten die Ertheilung einer Ausfertigung schon bei Aufnahme der Urkunde verlangt, so ist dieß, wie in §. 46 vorgeschrieben, in der Urkunde selbst anzuführen; wird dagegen erst später der Antrag auf Ertheilung einer Ausfertigung gestellt, so ist dieß auf der Urschrift, auf welcher nach Art. 85 des Notariatsgesetzes die Ertheilung einer jeden Ausfertigung vorzumerken ist, kurz zu erwähnen.

§. 61.

Wird eine Ausfertigung nicht von dem Notar, welcher die Urkunde aufgenommen hat, selbst, sondern von einem Notariatsverweser (Art. 39 bis 41, 100, 102 des Notariatsgesetzes) oder von dem Nachfolger des Notars, an welchen dessen Urschriften übergegangen sind, ertheilt, so ist im Eingange der Ausfertigung auch zu erwähnen, worauf sich die Befugniß des die Ausfertigung ertheilenden Notariatsbeamten gründe, z. B.

„Von dem unterfertigten, vom k. Staatsministerium „der Justiz ernannten Notariatsverweser, oder
„Von dem unterfertigten k. Notar als Nachfolger „des Notars N. N. wird hiemit bestätigt, daß „von dem k. Notar N. N. zu N. nachstehende „Urkunde errichtet worden ist".

§. 62.

Uebersendung von Notariatsurkunden an die Gerichte.

Müssen Notariatsurkunden, deren Urschriften von dem Notar aufzubewahren sind, zur Prüfung und Schlußfassung, z. B. zum Zwecke der obervormundschaftlichen Genehmigung oder eines Eintrags im Hypothekenbuche (Art. 12, 13 und 15 des Notariatsgesetzes) einem Stadt- oder Landgerichte vorgelegt werden, so kann dieß mittels einfacher Note geschehen.

Das Gericht, welches gemäß Art. 13 und 15 des Notariatsgesetzes seinen Beschluß und gegebenen Falls die Bestätigung des Vollzuges desselben auf die Urschrift zu setzen hat, kann diese, wenn zu einem Schreiben nicht besondere Veranlassung gegeben ist, lediglich unter einem mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlage an den Notar zurücksenden.

§. 63.

Wird eine Urschrift aus dem im §. 62 bezeichneten Grunde an ein Stadt- oder Landgericht übersendet, so ist der Tag der Uebersendung an das Gericht und der Tag des Rückempfanges der Urschrift in der letzten Spalte des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariatsgesetzes) vorzumerken.

§. 64.

Notariatsurkunden, welche auf dem Grunde des Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes oder zufolge gerichtlichen Auftrags (Art. 19, 51, 52) aufgenommen worden sind, und Bestandtheile gerichtlicher Acten zu bilden haben, z. B. Inventare, Erklärungen in Verlassenschaften, welche bei Gericht verhandelt werden, Urkunden über Zwangsversteigerungen u. s. w. können, insoferne zu einem solchen nicht besondere Veranlassung gegeben ist, auch ohne Begleitschreiben oder Note an das einschlägige Gericht übersendet werden.

In diesem Falle ist eine entsprechende Bemerkung z. B.

„Vorstehendes Inventar wird zur Erledigung des „Auftrages vom ꝛc. an das k. Landgericht N. „übersendet."

Datum. Unterschrift.

auf die Urkunde selbst zu setzen und ist die erfolgte Uebersendung der Urkunde an das Gericht unter Anführung des Datums auf dem für die Urschrift einzulegenden Fehlblatte (§. 50) vorzumerken.

§. 65.

Zustellung von Notariatsurkunden.

Sollen Notariatsurkunden, welche zur Mittheilung an Dritte bestimmt sind, z. B. Urkunden über Kündigungen, Protestationen, Mahnungen, Anerbietungen u. s. w., diesen gerichtlich zugestellt werden, so hat der Notar an das Stadt- oder Landgericht des Wohnsitzes derjenigen Person, an welche die Zustellung geschehen soll, eine Ausfertigung der Notariatsurkunde mit dem Ersuchen um Zustellung zu übersenden.

Letzteres kann mittels einfacher Note oder eines entsprechenden gedruckten oder lithographirten Formulars (z. B. Beil. I.) geschehen.

Das Gericht hat auf die Note des Notars, beziehungsweise auf das von ihm vorgelegte Formular den Auftrag an den Gerichtsboten zur Zustellung zu setzen und der Gerichtsbote hat ebendaselbst die Beurkundung über die Zustellung mit der Angabe, wo, wann und an wen sie geschehen ist, vorzutragen und diese Beurkundung von demjenigen, welchem die Ausfertigung zugestellt worden ist, unterschreiben zu lassen, oder die Verweigerung der Unterschrift zu constatiren. Das Gericht hat sodann die Rücksendung dieses Zustellungsnachweises an den Notar zu verfügen.

Die Verfügungen des Gerichts erfolgen taxfrei, dem Gerichtsboten ist die gesetzlich bestimmte Zustellungsgebühr zu entrichten, welche der Notar dem Ersuchschreiben beizulegen hat.

Der Zustellungsnachweis kann von dem Notar dem Betheiligten, auf dessen Antrag die Zustellung erfolgt ist, in Urschrift ausgehändigt werden.

§. 66.

Form der Correspondenz mit den Gerichten.

Die Schreiben, mit welchen die Notare Urkunden an Bezirks- oder Stadt- oder Landgerichte zu übersenden, oder welche sie aus anderer Veranlassung in Gegenständen ihres amtlichen Wirkungskreises an die Gerichte zu erlassen haben, sind auf halbgebrochenem Papiere auszufertigen.

Der Eingang des Schreibens hat auf der linken Seite die Bezeichnung des Gerichtes, an welches das Schreiben gerichtet ist (z. B. An das k. Bezirksgericht N.), der Schluß Datum und Unterschrift mit Weglassung jeder Schluß- oder Subjektionsformel zu enthalten.

VI. Abschnitt.

Von den Urkunden, welche das Hypothekenwesen berühren, und dem Verkehre der Notare mit den Hypothekenämtern insbesondere.

§. 67.

Die in Art. 15 Abs. 1 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen über Verträge, welche eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, sind den betreffenden Stadt- oder Landgerichten schriftlich zu erstatten.

§. 68.

Soll auf dem Grunde einer gemäß Art. 12 und 15 des Notariatsgesetzes in Urschrift an das Hypothekenamt übersendeten Notariatsurkunde ein Eintrag

oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche oder die Aenderung oder Löschung eines Eintrags vorgenommen werden, so hat das Hypothekenamt den auf den bezweckten Eintrag im Hypothekenbuche bezüglichen wesentlichen Inhalt der Urkunde in das Hypothekenprotokoll aufzunehmen und im Protokolle den Namen des Notars, von welchem die Urkunde aufgenommen worden, sowie das Datum und die Registernummer vorzumerken, z. B.

„Notar N. N. dahier übersendet die Urschrift „eines von ihm am 30. April l. Js. (Reg.-„Nr. 171) beurkundeten Kaufvertrages über das „Haus Nr. 24 in der Burggasse dahier zwischen „N. N. als Verkäufer und N. N. als Käufer, „beide von hier, inhaltlich welcher die Contra-„henten beantragen, daß

„1) das verkaufte Haus im Hypothekenbuche auf den „Käufer N. N. als Besitzer umgeschrieben, und

„2) für einen zu 4% verzinslichen, dem Verkäufer „N. N. geschuldeten Kaufschillingsrest von 8,000 fl. „auf dem erkauften Hause an VII. Stelle nach „vorgehenden 12,000 fl. Hypothek im Hypotheken-„buche eingetragen werde,

oder:

„Notar N. N. dahier übersendet die Urschrift „eines von ihm am 1. Mai l. Js. (Reg.-„Nr. 176) beurkundeten Schuldbekenntnisses des „N. N. zu N. über ein von N. N. zu N. em-„pfangenes, mit 4% verzinsliches Darlehen zu „1000 fl., in welchem N. N. zur Sicherheit „dieses Capitals auf seinen in der Steuergemeinde „N. gelegenen Wiesen Kat. Nr. 706, 709 und „710 an III. Stelle im Nachgange von 1000 fl. „Hypothek bestellt und den Eintrag derselben im „Hypothekenbuche beantragt.“

§. 69.

Nach Art. 15 Abs. 3 des Notariatsgesetzes können auf dem Grunde der dem Hypothekenamte in Urschrift mitgetheilten Notariatsurkunden die durch dieselben bezweckten Einträge im Hypothekenbuche vorgenommen werden, ohne daß eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte erforderlich ist, insoferne die vor dem Notar gepflogenen Verhandlungen den Anforderungen des Hypothekengesetzes entsprechen.

Soll daher auf dem Grunde eines von dem Notar aufgenommen Vertrages, Schuldbekenntnisses u. dgl. ein sofortiger Eintrag im Hypothekenbuche von Seite des Hypothekenamtes vorgenommen werden, so hat der Notar darauf Bedacht zu nehmen, daß die in die Notariatsurkunde aufzunehmenden Erklärungen der Betheiligten, welche die Stelle der in das Hypothekenprotokoll aufzunehmenden Erklärungen vertreten sollen, auf eine den Vorschriften des Hypothekengesetzes (insbesondere §. 109 mit §. 107, 143, 153 und 158) entsprechende Weise gefaßt sind, sonach z. B. die Urkunde die ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers zur Umschreibung des Kaufsobjekts auf den Käufer als Besitzer in der II. Rubrik des Hypothekenbuchs, des Käufers oder Darlehenempfängers zum Eintrage der für den Kaufschillingsrest oder das Darlehen bestellten Hypothek, des Gläubigers zur Löschung der für die getilgte Schuld eingetragenen Hypothek u. dgl. enthält. Auch ist mit Rücksicht auf Art. 23 Abs. 2 des Tax-Regulativs vom 28. Mai 1852 der Taxvormerkung (Art. 108 des Notariatsgesetzes) beizufügen, ob die Taxen bezahlt seien.

§. 70.

Findet das Hypothekenamt nach vorgenommener Prüfung der Notariatsurkunde (§. 96 des Hypothekengesetzes), daß der beabsichtigte Eintrag nach Maßgabe der in der Urkunde niedergelegten Erklärungen und mit Rücksicht auf den Inhalt des Hypothekenbuchs vorgenommen werden kann, so hat das Hypothekenamt hierüber zum Hypothekenprotokolle (§. 68) Beschluß zu fassen, diesem Beschlusse entsprechend den Eintrag im Hypothekenbuche vorzunehmen und die Bestätigung des Vollzugs gemäß Art. 15 Abs. 4 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der Notariatsurkunde zu setzen.

Hiebei ist sich nach den Vorschriften der §§. 171, 172 und 175 des Hypothekengesetzes (über die Ausstellung der Recognitionsscheine) zu richten.

§. 71.

Stehen dem beabsichtigten Eintrage im Hypothekenbuche Hindernisse entgegen, z. B. wenn derjenige, welcher die Hypothek bewilligt, noch nicht als Besitzer im Hypothekenbuche eingetragen ist, oder wenn die Bezeichnung des Hypothekenobjects in der Notariatsurkunde mit dem Eintrage in der I. Rubrik des Hypothekenbuchs nicht übereinstimmt u. dgl., so hat das Hypothekenamt, insoferne nicht die Beseitigung dieser Hindernisse von kurzer Hand im Benehmen mit dem Notar herbeigeführt werden kann, gleichfalls zum Hypothekenprotokolle (§. 68) Beschluß zu fassen und diesen Beschluß, in welchem die dem beabsichtigten Eintrage entgegenstehenden Hinderungsgründe kurz zu bezeichnen sind, gemäß Art. 15 Abs. 4 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der Notariatsurkunde zu setzen.

Hiedurch ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß in dem Falle, wenn zur Official-Berichtigung eines Eintrags im Hypothekenbuche, namentlich des Eintrags in der I. Rubrik, z. B. wegen geänderter Bezeichnung der Objecte im Kataster u. dgl. gesetzlicher Anlaß gegeben ist, das Hypothekenamt gleichzeitig die hierauf zielenden Verfügungen zu treffen hat.

§. 72.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im Art. 15 Abs. 5 des Notariatsgesetzes hat der Notar den Betheiligten, insoweit sie nicht ohnehin durch Zustellung einer Ausfertigung der Notariatsurkunde von der Verfügung des Hypothekenamtes Kenntniß erhalten, von derselben alsbald Nachricht zu geben.

Im Falle des §. 71 bleibt es, wenn die Beseitigung der dem beabsichtigten Eintrage im Hypothekenbuche entgegenstehenden Hindernisse von der Thätigkeit der Betheiligten abhängt, diesen überlassen, die zu diesem Zwecke dienlichen Schritte zu thun, jedoch wird sich zu den Notaren versehen, daß sie den Betheiligten bei Bekanntgabe des hypothekenamtlichen Beschlusses, soweit möglich, die hiezu nöthige Anleitung ertheilen.

§. 73.

Inwieferne das Hypothekenamt, wenn es aus den vom Notar vorgelegten Urkunden in Erfahrung bringt, daß Einträge oder Löschungen im Hypothekenbuche, zu welchen schon früher Veranlassung gegeben gewesen wäre, bisher unterblieben seien, berechtigt oder verpflichtet ist, zum Zwecke der Bereinigung des Hypothekenbuchs von Amtswegen vorzuschreiten, ist nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes (insbesondere §. 97 und 139) zu bemessen.

§. 74.

Nachdem die Beurkundung von Schuldbekenntnissen, auch wenn mit denselben eine Hypothekbestellung verbunden ist, nach Art. 12 Abs. 2 des Notariatsgesetzes zum ausschließlichen Wirkungskreise der Notare gehört, so hat das der Instruction zum Vollzuge des Hypothekengesetzes (§. 36 Ziff. 2) beigegebene Formular eines Schuld- und Hypothekenbriefes (Regierungs-Blatt von 1823, S. 727) mit dem 1. Juli l. Js. außer Anwendung zu treten.

Für die Zukunft ist, wenn über eine Schuld, für welche Hypothek bestellt werden will, ein Schuld- und Hypothekenbrief errichtet werden soll, vorerst über das Schuldbekenntniß und die Hypothekbestellung, dann die Einwilligung des Schuldners zum Eintrage der Hypothek eine Notariatsurkunde zu errichten und die Urschrift derselben gemäß Art. 12 Abs. 3 des Notariatsgesetzes an das Hypothekenamt zu übersenden, worauf gemäß Art. 15 Abs. 4 von diesem (mit Beachtung der Vorschriften der §§. 173 und 174 des Hypothekengesetzes) die Bestätigung des vollzogenen Eintrags auf der Urschrift beizusetzen ist.

Stehen dem Eintrage der Hypothek Hindernisse entgegen, so ist nach §. 71 zu verfahren.

Als Beispiel ist unter Ziffer II das Formular eines Schuld- und Hypothekenbriefes angefügt.

§. 75.

Wird eine Erklärung, welche, ohne mit einem von dem Notar beurkundeten Vertrage oder Schuldbekenntnisse im Zusammenhange zu stehen, **lediglich** das Hypothekenwesen berührt, und deren Aufnahme daher nach Art. 18 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gerichts-

verfassung in den Wirkungskreis des Hypothekenamtes gehört, gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes durch einen Notar aufgenommen, wie z. B. eine Erklärung, durch welche die Bewilligung zur Löschung einer Hypothek ertheilt, oder einer jüngeren Hypothek der Vorrang eingeräumt wird, so können die bezüglichen Urschriften dem betreffenden Hypothekenamte, bei welchem sie zu verbleiben haben, ohne besonderes Schreiben oder Note übersendet werden, worüber auf der Urschrift selbst Vormerkung zu machen ist. Z. B. Gegenwärtige Erklärung des N. N. wird gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes in Urschrift unter Umschlag an das k. Landgericht N. übersendet.

Datum. N. N. k. Notar. (§. 64.)

§. 76.

Da bei Aufnahme von Notariatsurkunden über unbewegliche Sachen die genaue Kenntniß des betreffenden Inhalts des Hypothekenbuchs für die Notare von höchster Wichtigkeit ist und ihre Berechtigung, von demselben Kenntniß zu nehmen, schon in ihrer Eigenschaft als öffentlicher mit der Verwaltung eines Theils der nichtstreitigen Rechtspflege betrauter Beamten liegt, so ist den Notaren die Einsicht des Hypothekenbuchs, in so weit ihnen dieselbe zur Erledigung des übertragenen Geschäftes nothwendig ist, von Seite der Hypothekenämter ohne weitere Legitimation zu gestatten.

VII. Abschnitt.

Von einigen anderen Notariats-Urkunden.

§. 77.

Freiwillige Versteigerungen.

Bei Aufnahme von Notariatsurkunden über Versteigerungen sind die im Allgemeinen für Notariats-Urkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten; jedoch sind die Urkunden über Versteigerung von Liegenschaften, über Verpachtung an den Meistbietenden, über Verdingung von Arbeiten oder Lieferungen an den Wenigstnehmenden nicht von allen als Steigerer Betheiligten, sondern nur von den Meistbietern auf Vorlesen zu unterschreiben und ist nur bezüglich dieser die Feststellung der Identität in der Notariatsurkunde zu constatiren.

Auch kann bei Versteigerungen von beweglichen Sachen, bei welchen der Kaufpreis für die versteigerten Gegenstände sofort gegen deren Aushändigung zu bezahlen ist, von Bescheinigung der Identität der dem Notar nicht bekannten Meistbieter sowie von Unterschrift der Urkunde durch dieselben Umgang genommen werden.

§. 78.

Werden Liegenschaften im Wege der freiwilligen Versteigerung verkauft, so ist durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde, in welcher die Person des Verkäufers und Käufers, der Gegenstand des Kaufs und der Kaufpreis bezeichnet, und die sonstigen Kaufsbedingungen angegeben sein müssen, der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt, und die Errichtung einer weiteren Notariatsurkunde über den Kaufvertrag (eines Kaufbriefs) nicht nothwendig.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Verkäufer, da derselbe durch den Notar, als den das Rechtsgeschäft beurkundenden öffentlichen Beamten, nicht vertreten sein kann, bei der Versteigerung persönlich als Betheiligter mitwirkt.

War der Verkäufer bei der Versteigerung weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten anwesend, oder wird sich von demselben die Erklärung über die Genehmigung des Meistgebotes vorbehalten, so ist über seine nachträgliche Erklärung eine Notariatsurkunde aufzunehmen und bilden im Falle der Genehmigung die Urkunde über die Versteigerung und jene über die Genehmigung des Meistgebotes vereint die Notariatsurkunde über den Kaufvertrag.

§. 79.

Die Notariatsurkunde über die Versteigerung wird — gegebenenfalls nebst der Urkunde über die nachträgliche Erklärung des Verkäufers — in Urschrift an das Hypothekenamt übersendet und von diesem hierauf gemäß Art. 15 des Notariatsgesetzes weiter verfahren, weshalb

der Notar darauf Bedacht zu nehmen hat, daß die Notariatsurkunde die zu den beabsichtigten Einträgen im Hypotheken-Buche erforderlichen Erklärungen enthalte (§. 69).

§. 80.

Werden gleichzeitig mehrere Liegenschaften eines und desselben Verkäufers unter den nämlichen Kaufsbedingungen im Wege der Versteigerung verkauft, so ist über die Versteigerung nur Eine Urkunde aufzunehmen.

Die Betheiligten sind in einem solchen Falle nach Art. 89 des Notariatsgesetzes befugt, statt einer vollständigen Ausfertigung der Versteigerungsurkunde einen Auszug aus derselben sich ertheilen zu lassen, welcher den Eingang und Schluß der Urkunde mit den für alle Einzelkäufe gemeinschaftlichen Bestimmungen und Erklärungen der Betheiligten und die auf die betreffende Liegenschaft bezügliche Stelle der Urkunde (die genaue katastermäßige Bezeichnung des Objects, die Bezeichnung des Käufers und Angabe des Meistgebotes) zu enthalten hat.

§. 81.

Urkunden über Verträge, bei welchen Minderjährige betheiligt sind.

Soll der Notar einen Vertrag aufnehmen, bei welchem Minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt sind, so kann er noch vor Errichtung der Vertragsurkunde die die Minderjährigen oder Curanden betreffenden Vertragsbestimmungen im Entwurfe dem zuständigen Stadt- oder Landgerichte zur vorläufigen Prüfung vorlegen, oder durch den Vormund, beziehungsweise Curator vorlegen lassen, und das Gericht ist verbunden, dem Notar beziehungsweise dem Vormunde oder Curator die der obervormundschaftlichen Genehmigung der beabsichtigten Vertragsbestimmungen etwa entgegenstehenden Bedenken bekannt zu geben.

§. 82.

Notariatsurkunden über letztwillige Verfügungen.

Letztwillige Verfügungen, welche nach der in Art. 60 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Form aufgenommen worden und unverschlossen, jedoch besonders (Art. 82 des Notariatsgesetzes) von dem Notar aufzubewahren sind, dürfen an den Disponenten nicht hinausgegeben werden (Art. 92 mit Art. 26 des Notariatsgesetzes); — will daher der Disponent seine in solcher Weise aufgenommene letztwillige Verfügung widerrufen, so hat er seinen Widerruf in gesetzlicher Form zu erklären.

Wird über den Widerruf einer letztwilligen Verfügung vor dem nämlichen Notar, welcher diese aufgenommen hat, eine Urkunde errichtet, so ist letztere der letztwilligen Verfügung beizulegen und mit dieser zu verwahren.

§. 83.

Ist eine letztwillige Verfügung nach Maßgabe des Art. 61 des Notariatsgesetzes dem Notar verschlossen übergeben worden, so ist nebst dieser — insoferne sie nicht dem Disponenten sofort wieder zurückgestellt worden ist (Art. 26 des Notariatsgesetzes) — auch die über den Akt der Uebergabe aufgenommene Urkunde besonders zu verwahren.

Wird eine solche letztwillige Verfügung dem Disponenten später wieder zurückgestellt (Art. 20 des Notariatsgesetzes), so ist auch die über die Zurückstellung aufgenommene Notariatsurkunde, welche der über den Akt der Uebernahme aufgenommenen Urkunde beizulegen ist, mit den letztwilligen Verfügungen gesondert zu verwahren. (Art. 82 Abs. 5 des Notariatsgesetzes.)

§. 84.

Eine nach Art. 61 des Notariatsgesetzes übergebene letztwillige Verfügung kann von dem nämlichen Notar, welchem sie von dem Disponenten, um ihr die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu verleihen, verschlossen übergeben wird, verfaßt sein, jedoch hat in einem solchen Falle nur die Beurkundung der Uebergabe und der hiebei von dem Disponenten abgegebenen Erklärung die Eigenschaft eines Notariatsactes.

§. 85.

Ist von mehreren Disponenten eine gemeinschaftliche letztwillige Verfügung verschlossen dem Notar übergeben worden, so kann dieselbe auch nur auf gemeinschaftliches persönliches Verlangen der Disponenten, und zwar an

diejenige Person, welche von ihnen zur Empfangnahme bestimmt ist, zurückgestellt werden.

Die Aufnahme eines einseitigen Widerrufs einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung kann von dem Notar nicht verweigert werden, jedoch bleibt die Würdigung der rechtlichen Wirkung eines solchen Widerrufs den Gerichten vorbehalten.

§. 86.

Bringt der Disponent eine schon angefertigte letztwillige Verfügung unverschlossen zum Notar, damit derselben die Kraft einer öffentlichen Urkunde verliehen werde, so hat der Notar den Disponenten über die nach dem Notariatsgesetze bestehenden zwei Formen notarieller letztwilliger Verfügungen zu belehren und zur Wahl einer dieser Formen aufzufordern.

Will der Disponent die letztwillige Verfügung dem Notar verschlossen übergeben, so hat dieser denselben zum Verschlusse der mitgebrachten letztwilligen Verfügung zu veranlassen, und das Weitere nach Maßgabe des Art. 61 des Notariatsgesetzes vorzunehmen. Verlangt dagegen der Disponent, daß über seine letztwillige Verfügung eine Notariatsurkunde errichtet werde, so dient der überbrachte Aufsatz lediglich als Anhaltspunkt für die nach Art. 60 und 45 des Notariatsgesetzes aufzunehmende letztwillige Verfügung.

§. 87.

Der Notar ist gehalten, über die von ihm aufgenommenen oder verschlossen bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen den Disponenten auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Wird eine verschlossen hinterlegte letztwillige Verfügung zurückgenommen, so ist die Bescheinigung dem Notar zurückzustellen oder in der über die Rückgabe aufgenommenen Urkunde von dem Empfänger für kraftlos zu erklären.

§. 88.

Sowohl die von dem Notar aufgenommenen, als auch die verschlossen bei demselben hinterlegten letztwilligen Verfügungen sind, nach der Zeitfolge geordnet und nach Jahrgängen ausgeschieden, in sichern Behältnissen (Cassen oder feuerfesten Schränken) zu verwahren und hat der Notar die Schlüssel zu diesen Behältnissen stets in eigenem Verwahr zu behalten.

§. 89.

Der Notar, welcher gemäß Art. 28 Abs. 3 des Notariatsgesetzes eine bei ihm verschlossen hinterlegte letztwillige Verfügung an das Verlassenschaftsgericht abgeben soll, hat dieselbe dem Gerichte persönlich gegen Bescheinigung zu übergeben.

Die Verlassenschaftsgerichte haben daher, wenn der Notar, bei welchem die letztwillige Verfügung hinterlegt ist, sich nicht am Gerichtssitze befindet, zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten von der ihnen im 4. Absatze des Art. 28 des Notariatsgesetzes eingeräumten Befugniß in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen nicht Gründe von entscheidender Wichtigkeit die Abforderung der letztwilligen Verfügung in uneröffnetem Zustande gebieten.

§. 90.

Die gemäß Art. 28 Abs. 5 des Notariatsgesetzes anzufertigende beglaubigte Abschrift der von dem Notar verkündigten und an das Verlassenschaftsgericht zu übersendenden letztwilligen Verfügung ist in gleicher Weise, wie die Urschriften des Notars, zu verwahren und denselben nach dem Datum der Beglaubigung einzureihen.

§. 91.

Hinterlegung von Privaturkunden nach Art. 22 des Notariats-Gesetzes.

Wird eine Privaturkunde bei dem Notar zu dem Zwecke hinterlegt, um derselben hiedurch die Eigenschaft einer Notariatsurkunde zu verleihen (Art. 22 des Notariatsgesetzes), so ist dieß in der über die Hinterlegung aufzunehmenden Urkunde ausdrücklich zu bemerken, und hat sich die Verlesung (Art. 66 des Notariatsgesetzes) auf beide Urkunden, welche vereint die Notariatsurkunde über das Rechtsgeschäft bilden, zu erstrecken.

Da übrigens durch die Hinterlegung nach Art. 22 des Notariatsgesetzes die hinterlegte Urkunde für die Betheiligten, welche zu derselben mitgewirkt haben, die Eigenschaft einer Notariatsurkunde in eben dem Maße

erlangt, als wäre sie schon ursprünglich von dem Notare aufgenommen worden, so liegt diesem auch ob, von dem Inhalte der übergebenen Urkunde zum Zwecke der Prüfung Kenntniß zu nehmen und sich bezüglich desselben nach den Vorschriften des Art. 45 des Notariatsgesetzes zu achten.

§. 92.

Beglaubigung von Unterschriften.

Bei Beglaubigung einer Unterschrift, durch welche von dem Notar bestätigt wird, daß der Betheiligte vor ihm die auf der vorgelegten Urkunde befindliche Unterschrift als die seinige anerkannt, oder in seiner Gegenwart die Unterschrift der Urkunde beigesetzt habe, sind die für die Notariatsurkunden überhaupt, namentlich in Art. 62, 63, 66 und 67 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten, und ist die bisher häufig gebrauchte Form der Beglaubigung („zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift“ Datum und Fertigung) ungenügend.

§. 93.

Die Notariatsurkunde über die Beglaubung ist auf die Urkunde, auf welcher sich die zu beglaubigende Unterschrift befindet, selbst und zwar unmittelbar unter diese zu setzen, oder doch, wenn diese Urkunde hiezu nicht hinreichenden Raum darbietet, auf derselben unmittelbar unter der Unterschrift zu beginnen.

§. 94.

Da durch die Beglaubigung der Unterschrift die Urkunde selbst, unter welcher sich die Unterschrift befindet, die Eigenschaft einer Notariatsurkunde nicht erlangt, liegt dem Notar nicht ob, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen, um denselben nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 45 des Notariatsgesetzes zu prüfen.

§. 95.

Beglaubigung von Abschriften.

Bei Beglaubigung einer Abschrift hat der Notar gemäß Art. 83 des Notariatsgesetzes lediglich unter Beifügung des Datums, seiner Namensunterschrift und des Notariatssiegels — die Uebereinstimmung der Abschrift mit der vorgelegten Schrift zu bestätigen, welche Bestätigung unmittelbar unter die zu beglaubigende Abschrift zu setzen ist.

§. 96.

Bei Auszügen, welche von dem Notare beglaubigt werden sollen, muß durch Striche angedeutet sein wo Stellen der Urkunde, aus welcher der Auszug entnommen ist, weggeblieben sind.

§. 97.

Finden sich in der zur Vergleichung vorgelegten Schrift radirte Stellen, Lücken, zwischen oder neben den Linien geschriebene, oder ausgestrichene, oder durch andere ersetzte Worte, Risse, Verletzungen an dem Siegel und dergleichen Mängel, oder ist zweifelhaft, wie ein undeutlich geschriebenes Wort zu lesen sei, so ist dieses von dem Notar unter genauer Anführung, beziehungsweise Beschreibung der betreffenden Stellen oder Mängel bei der Bestätigung des Gleichlauts zu bemerken.

§. 98.

Da dem Notar kein Urtheil darüber zusteht, ob die Privaturkunde, von welcher die Abschrift entnommen ist, von demjenigen, welcher als deren Urheber angegeben wird, wirklich herrühre, so kann derselbe nicht die Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift (dem Original), sondern nur deren Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift bestätigen, jedoch ist bei der Beglaubigung zu bemerken, ob die vorgelegte Schrift als Urschrift oder selbst als Abschrift bezeichnet worden sei.

Bei Abschriften öffentlicher Urkunden, welche von inländischen Gerichten oder Behörden herrühren, kann der Notar die Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift bestätigen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. XI. §. 4.

§. 99.

Bei Beglaubigung von Auszügen aus Handelsbüchern und anderen dergleichen Urkunden ist dem Notar unverwehrt, das Aussehen und die Beschaffenheit des Buches, dessen Rubriken, ob es paginirt, ob es von Rasuren frei sei, und andere dergleichen von ihm wahrgenommene Thatsachen zu constatiren.

52*

§. 100.

Soll nicht blos die Uebereinstimmung der Abschrift mit der vorgelegten Schrift bestätiget, sondern irgend eine andere Erklärung, z. B. über die Anerkennung des Inhalts oder der Unterschrift der vorgelegten Schrift beurkundet werden, so ist die Errichtung einer, mit den gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen Notariatsurkunde nothwendig (Art 83 des Notariatsgesetzes).

VIII. Abschnitt.

Von den, den Notaren durch die Gerichte übertragenen Geschäfte.

§. 101.

Bei Geschäften, welche nach Art. 19 und 52 des Notariatsgesetzes den Notaren durch die Gerichte zu übertragen sind, haben diese bezüglich der Wahl des mit dem Geschäfte zu beauftragenden Notars die übereinstimmenden Anträge der Betheiligten zu berücksichtigen, insoferne nicht besonders erhebliche, den Betheiligten bekannt zu gebende Gründe entgegenstehen.

Wird von den Betheiligten ein desfallsiger Antrag nicht gestellt, oder können sich dieselben bezüglich der Wahl des mit dem Geschäfte zu beauftragenden Notars nicht verständigen, so kann zwar das Gericht irgend einen Notar des Bezirksgerichtssprengels mit dem Geschäfte beauftragen, die Gerichte haben jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vornahme solcher Geschäfte, wenn nicht besondere Gründe zur Wahl eines anderen Notars vorliegen, demjenigen Notar übertragen werde, welcher an dem Orte, wo das Geschäft vorzunehmen ist, seinen Sitz hat, oder dessen Sitz diesem Orte am nächsten gelegen ist. Das Nämliche gilt bei Uebertragung von Verlassenschaftsverhandlungen an Notare, wenn nicht schon die Erben einen bestimmten Notar hiefür gewählt haben (Art. 35 des Notariatsgesetzes), sowie in den übrigen Fällen des Art. 51 des Notariatsgesetzes.

Haben an einem Orte mehrere Notare ihren Wohnsitz, so haben die einschlägigen Gerichte bei Uebertragung solcher Geschäfte, bei welchen weder ein Antrag der Betheiligten bezüglich der Person des Notars vorliegt, noch besondere Gründe zur Wahl eines bestimmten Notars obwalten, auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zutheilung in möglichst gleichmäßiger Weise stattfinde.

§. 102.

Hat der Notar zu einer in Folge gerichtlichen Auftrages vorzunehmenden Verhandlung an einen Betheiligten eine Ladung zu erlassen (Art. 24 des Notariatsgesetzes), so hat er an das betreffende Stadt- oder Landgericht das Ansuchen um Zustellung der Ladungsurkunde zu stellen und in dieser die Verhandlung, zu welcher die Ladung ergeht, zu bezeichnen.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des §. 65.

Die Verfügungen des Gerichtes erfolgen taxfrei, dem Gerichtsboten ist die gesetzliche Ladungsgebühr zu entrichten.

§. 103.

Inventare.

Wird in einer bei Gericht anhängigen (Verlassenschafts-, Curatel- oder Prozeß-) Sache einem Notare die Aufnahme eines Inventars aufgetragen, so hat das Gericht dem Notar auch die Personen zu bezeichnen, welche zur Aufnahme des Inventars geladen, beziehungsweise von dem hiezu bestimmten Termine benachrichtigt werden sollen.

§ 104.

Die bei Aufnahme des Inventars beizuziehenden Sachverständigen (Schätzer) hat, insoferne nicht mit Rücksicht auf den Zweck des Inventars die Wahl derselben dem Gerichte oder den Betheiligten zusteht (Art. 52 des Notariatsgesetzes) der Notar selbst zu bestimmen, jedoch hiezu, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, Sachverständige zu wählen, welche als solche bereits im Allgemeinen verpflichtet sind.

Findet sich der Notar veranlaßt, Sachverständige zu wählen, welche als solche noch nicht verpflichtet sind, so hat er an das einschlägige Stadt- oder Landgericht das Ansuchen um deren eidliche Verpflichtung zu stellen.

§. 105.

Besteht der Rücklaß eines Verstorbenen in einem aliquoten Theile eines Vermögens, welches sich im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer, z. B. von Ehegatten oder Geschwistern, befindet, so ist bei Aufnahme des Verlassenschaftsinventars nur jener Betrag, welcher den Antheil des Verstorbenen an den betreffenden Vermögensobjecten bildet, auszuwerfen, der Gesammtwerth derselben aber lediglich innerhalb der Linie vorzutragen.

§. 106.

Versteigerungen in Verlassenschaften oder Pflegschaften.

Wird in einer bei Gericht anhängigen Verlassenschaft die Versteigerung des Rücklasses oder einzelner Bestandtheile desselben, oder in einer Vormundschafts- oder Curatelsache die Versteigerung von Gegenständen, welche zum Vermögen des Pfleglings gehören, vom Verlassenschafts- beziehungsweise Vormundschafts-Gerichte gemäß Art. 52 des Notariatsgesetzes einem Notare übertragen, so findet bei einer solchen Versteigerung das nemliche Verfahren, wie bei freiwilligen Versteigerungen (§. 77—80) statt.

§. 107.

Werden aus Auftrag des Verlassenschafts- oder Vormundschafts-Gerichtes Liegenschaften im Wege der Versteigerung verkauft, so ist, wie bei anderen freiwilligen Versteigerungen, durch die über die Versteigerung aufgenomene Notariatsurkunde der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt, insoferne die Erben, welche als Verkäufer erscheinen, beziehungsweise der Vormund oder Curator, welcher mit Genehmigung oder aus Auftrag des Vormundschaftsgerichtes den Verkauf zu bethätigen hat, bei der Versteigerung als Betheiligte mitwirken oder dieselbe in einer besonders aufzunehmenden Notariatsurkunde nachträglich genehmigen (§. 78).

Ist die obervormundschaftliche Genehmigung des Ergebnisses der Versteigerung gesetzlich nothwendig oder vorbehalten, so ist der desfallsige Beschluß gemäß Art. 13 Abs. 2 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der über die Versteigerung aufgenommenen Urkunde zu setzen.

§. 108.

Die Urschrift der über die Versteigerung aufgenommenen Urkunde, welche für sich allein oder in Verbindung mit der über die Genehmigung der Versteigerung aufgenommenen Urkunde die Notariatsurkunde über den Kaufvertrag bildet (§. 78), ist auch bei den in Folge gerichtlichen Auftrags vorgenommenen Versteigerungen der im §. 106 und 107 erwähnten Art von dem Notar zu verwahren.

Zu den Verlassenschafts- oder Pflegschafts-Acten ist erforderlichen Falles eine Abschrift derselben zu nehmen.

§. 109.

Zwangsversteigerungen.

Bei Zwangsversteigerungen, welche den Notaren gemäß Art. 52 des Notariatsgesetzes von den Proceßgerichten übertragen werden, haben sich dieselben im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., zu richten.

§. 110.

Die Aufforderung an die Parteien zur Benennung der zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen (§. 87 des allegirten Gesetzes), wo diese gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie zur Bezeichnung der öffentlichen Blätter, in welchen die Versteigerung bekannt gemacht werden soll (Art. 80 lit. c), ist von dem Proceßgerichte zu erlassen, welches dem Notare mit dem Auftrage zur Vornahme der Versteigerung zu gleicher Zeit die nach der Wahl der Parteien oder nach der Bestimmung des Gerichtes zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen, sowie die zur Bekanntmachung der Versteigerung von den Parteien gewählten oder vom Gerichte bestimmten öffentlichen Blätter zu bezeichnen und anzuordnen hat, in welchen Gemeinden und an welchen Gerichtssitzen die Bekanntmachung anzuschlagen sei (Art. 80, 81).

§. 111.

Ist gemäß Art. 87 des allegirten Gesetzes zum Zwecke der Versteigerung einer Liegenschaft eine Schätzung vorzunehmen, so hat der Notar dem Proceßgerichte

Zeit und Ort, wo die Schätzung vorgenommen werden soll, rechtzeitig anzuzeigen, und dem Proceßgerichte liegt ob, die Parteien hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 112.

Sind die nach der Mittheilung des Proceßgerichtes zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen als solche nicht bereits im Allgemeinen verpflichtet, so hat das Proceßgericht diese Verpflichtung unverzüglich vorzunehmen, beziehungsweise das Stadt- oder Landgericht ihres Wohnortes hiezu zu veranlassen.

§. 113.

Die in §. 91 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. November 1837 erwähnten Gutsbeschreibungen, Rechnungen und sonstigen zur Einsicht durch Kaufslustige geeigneten Behelfe hat das Proceßgericht dem mit der Versteigerung beauftragten Notare mitzutheilen.

§. 114.

Den Anschlag der Bekanntmachung der Versteigerung in den §. 80 lit. c bezeichneten Gemeinden, dann im Gerichtsbezirke (§. 80 lit. b, §. 81) hat der Notar in Gemäßheit der speciellen Anordnung des Proceßgerichtes (§. 110) durch das betreffende Stadt- oder Landgericht zu veranlassen.

§. 115.

Ueber die zur Vornahme der Versteigerung bestimmte Zeit und den Ort der Versteigerung hat der Notar rechtzeitig dem Proceßgerichte Anzeige zu erstatten und dieses hat diejenigen Personen, welchen gesetzlicher Vorschrift zufolge von der Versteigerung Nachricht zu geben ist, hievon zu verständigen.

§. 116.

Die über die Versteigerung aufgenommene Urkunde, auf welche §. 77 der gegenwärtigen Instruction gleichfalls Anwendung findet, ist unmittelbar nach dem Schlusse der Versteigerung, bei Versteigerungen von Mobilien mit dem Steigerungserlöse an das Proceßgericht zu übersenden.

§. 117.

Auch bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften ist durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde in Verbindung mit dem Zuschlagsdekrete des Proceßgerichtes der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt und die Errichtung einer weiteren Notariatsurkunde über den Kaufvertrag — eines sogenannten Ankunftsbriefes — nicht nothwendig.

Eine Ausfertigung der Versteigerungsurkunde, welche einen Bestandtheil der Acten des Proceßgerichtes zu bilden hat, findet nicht statt, sondern vertritt das Zuschlagsdecret, welches eine genaue Bezeichnung des Kaufsgegenstandes und die Angabe des Kaufpreises, sowie der sonstigen Vertragsbedingungen zu enthalten hat, die Stelle der Erwerbsurkunde.

Der Käufer kann verlangen, daß, wenn das Zuschlagsdecret die Rechtskraft beschritten hat, und er nach Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten in den Besitz der erkauften Liegenschaft gesetzt worden ist, ihm dieses von dem Proceßgerichte auf der Ausfertigung des Zuschlagsdecretes bestätiget werde.

§. 118.

Die Mittheilung an das Hypothekenamt zum Zwecke der veranlaßten Einträge im Hypothekenbuche erfolgt bei Zwangsversteigerungen nicht durch den Notar, welcher die Versteigerung aus Auftrag des Proceßgerichtes vorgenommen hat, sondern durch das letztere selbst, und ist die Bestätigung des Vollzuges des Eintrages im Hypothekenbuche auf Verlangen vom Hypothekenamte auf die Ausfertigung des Zuschlagsdecretes zu setzen.

§. 119.

In welchen Fällen Zwangsversteigerungen von beweglichen Sachen Notaren übertragen werden müssen, ist in §. 84 des Gesetzes vom 17. November 1837 und Artikel 52 des Notariatsgesetzes bestimmt; — da sich jedoch nicht an allen Gerichtssitzen Notare befinden, ist die Versteigerung, wenn sie an einem Orte vorgenommen werden soll, wo sich zwar ein Gerichtssitz, aber kein Notar befindet, insoferne der Betrag der Forderung sich nicht über 100 fl. beläuft, nach dem allegirten §. 84 dem Gemeindevorsteher zu übertragen.

Uebrigens haben die Gerichte die Parteien ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie berech-

tiget seien, die Abhaltung der Versteigerung irgend einem Dritten mittels Uebereinkunft zu übertragen.

IX. Abschnitt.

Von den Verlassenschafts-Verhandlungen.

§. 120.

In den Verlassenschaften, welche gemäß Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung von den zuständigen Stadt- und Land-Gerichten behandelt werden, liegt

a) die Errichtung der Inventare (Art. 19 des Notariatsgesetzes),

b) die Vornahme der Versteigerungen, insoweit diese bisher den Verlassenschaftsbehörden oblag (Art. 52),

c) die Beurkundung solcher die Theilung des Rücklasses bezielenden Verträge, welche die Uebertragung des Alleineigenthums der zum Rücklasse gehörigen Liegenschaften und diesen gleichgeachteten Rechte an einzelne Erben, dann die Cession der zum Rücklasse gehörigen Hypothekforderungen an einzelne Erben zum Gegenstande haben (Art. 14),

im ausschließlichen Wirkungskreise der Notare.

In Ansehung der Errichtung der Inventare und der Vornahme von Versteigerungen wird auf die §§. 103 bis 105, dann 106—108 gegenwärtiger Instruction verwiesen; — die unter Ziffer 3 erwähnten Verträge können von den Notaren auf Antrag der Betheiligten auch ohne Auftrag des Verlassenschaftsgerichtes beurkundet werden.

Inwieferne die Notare in den von den Stadt- und Landgerichten behandelten Verlassenschaften noch außerdem entweder aus Auftrag des Verlassenschaftsgerichtes oder auf Antrag der Betheiligten Verhandlungen pflegen, beziehungsweise Erklärungen der Betheiligten aufnehmen können, ist in Art. 28 Abs. 4, Art. 51 und Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes bestimmt.

§. 121.

Ist einem Notare durch letztwillige Verfügung des Erblassers die Auseinandersetzung einer Verlassenschaft übertragen (Art. 29 und 30 des Notariatsgesetzes), so tritt er in allen Beziehungen an die Stelle des Gerichtes, welches außerdem zur Behandlung der Verlassenschaft zuständig gewesen wäre, und hat die Verlassenschaft nach Maßgabe der jeden Ortes zur Anwendung kommenden Gesetze auseinander zu setzen.

War der Rücklaß durch das zuständige Stadt- oder Landgericht unter Siegel gelegt worden, so hat dieses das Gerichtssiegel abzunehmen und den Nachlaß an den als Verlassenschaftskommissär ernannten Notar auszuantworten, welcher, wenn hiezu gesetzliche Veranlassung gegeben ist, das Notariats-Siegel an demselben anzulegen hat.

Der Notar hat, wenn außer der seine Ernennung zum Verlassenschaftskommissär enthaltenden, noch eine anderweite letztwillige Verfügung vorhanden ist, dieselbe zu eröffnen, die vorhandenen letztwilligen Verfügungen, insoweit dieses nicht bereits durch das Verlassenschafts-Gericht geschehen, zu verkünden und die Betheiligten zur Erklärung über dieselben zu veranlassen; — er hat, wenn die Intestaterbfolge einzutreten hat, die hiezu Berufenen nöthigen Falls auszumitteln, dieselben, insoferne dies erforderlich ist, zur Erklärung über den Erbschaftsantritt zu veranlassen und die Legitimation derjenigen, welche als Intestaterben auftreten, insoweit dieses in der Zuständigkeit einer Verlassenschaftsbehörde liegt, zu prüfen; — er hat auf Antrag der Erben oder wenn dies auch ohne solchen gesetzlich geboten ist, ein Inventar über den Rücklaß zu errichten und sodann nach den Anträgen der als legitimirt anerkannten Erben die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft nöthigen weiteren Verhandlungen zu pflegen, Theilungen und Versteigerungen vorzunehmen, die zum Zwecke der Theilung nothwendigen Verträge aufzunehmen und hierauf nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen den Rücklaß an die Erben auszuantworten.

Wird die letztwillige Verfügung des Erblassers angefochten, oder, wenn die Intestaterbfolge einzutreten hat, die Berechtigung der als Erben Aufgetretenen be-

anstandet, so hat der Notar die Betheiligten an das zuständige Gericht zu verweisen und lediglich die zur Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§. 122.

Wollen die Erben selbst die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar übertragen (Art. 35 des Notariatsgesetzes), so muß vor Allem deren Legitimation in dieser Eigenschaft feststehen.

Besteht hierüber Gerichts-Notorietät, wie wenn z. B. die als Erben Auftretenden die gerichtsbekannten alleinigen Kinder des ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Erblassers sind, so kann die Ueberweisung des Rücklasses an den zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft bestimmten Notar durch das zuständige Gericht sofort verfügt werden, ohne daß es einer weiteren gerichtlichen Einschreitung bedarf.

Ist dagegen jene Voraussetzung nicht gegeben, so hat das zur Verlassenschaftsbehandlung zuständige Stadt- oder Landgericht — nach Anlegung der Gerichtssiegel, insoferne diese gesetzlich geboten ist, — jedenfalls die zur Feststellung der Legitimation der Erben erforderlichen Verhandlungen zu pflegen.

Dasselbe hat daher, wenn eine letztwillige Verfügung vorhanden ist, die Eröffnung und Verkündung derselben vorzunehmen, oder nach Art. 28 des Notariatsgesetzes anzuordnen, und die Betheiligten zur Erklärung hierüber zu veranlassen; es hat ferner, im Falle die Intestaterbfolge einzutreten hat, die Ansprüche der als Intestaterben Auftretenden, insoweit dies in der Zuständigkeit einer Verlassenschaftsbehörde liegt, zu prüfen, die allenfalls noch weiter zur Intestaterbfolge Berufenen zu ermitteln und zur Abgabe ihrer Erklärung zu veranlassen und erst, wenn hienach die Legitimation derjenigen, welche als Erben die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar übertragen wollen, feststeht, ist die Sache für das Verlassenschaftsgericht erledigt und kann die Ueberweisung des Rücklasses an den zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft bestimmten Notar stattfinden.

§. 123.

Die Erklärung, daß die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notare übertragen werden wolle, kann von den als Erben Auftretenden sowohl bei dem zur Behandlung der Verlassenschaft zuständigen Stadt- oder Landgerichte, als auch gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes vor dem Notare, welchem die Auseinandersetzung der Verlassenschaft übertragen werden will, selbst abgegeben werden.

Im letzteren Falle hat der Notar die aufgenommene Urkunde mit den allenfalls übergebenen, zur Begründung der Legitimation der Erben dienlichen Behelfen dem Verlassenschafts-Gerichte vorzulegen, welches, wenn die Legitimation der Erben keiner Beanstandung unterliegt, auf die an den Notar zurückzusendende Notariatsurkunde die Verfügung zu setzen hat, daß gemäß Art. 35 des Notariatsgesetzes der Nachlaß zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft dem Notare überwiesen werde.

§. 124.

Ladungen an Betheiligte, welche der Notar in seiner Eigenschaft als Verlassenschaftscommissär zu erlassen hat, sind, insoferne ein Nachweis der Zustellung derselben als erforderlich erscheint, durch das betreffende Stadt- oder Landgericht zuzustellen; in der deßfalls zu erlassenden Note ist die Verlassenschaftssache, in welcher die Ladung erlassen wird, zu bezeichnen und anzuführen, daß der Notar auf dem Grunde des Art. 29 oder 35 des Notariatsgesetzes mit Behandlung der Verlassenschaft befaßt sei.

Das nämliche gilt von anderen Verfügungen, welche der Notar als Verlassenschaftscommissär an Betheiligte zu erlassen hat, und über deren Zustellung ein Nachweis erforderlich ist.

Bezüglich der Zustellung und der Uebersendung des Zustellungs-Nachweises an den Notar kommen die Vorschriften des §. 65 gegenwärtiger Instruktion zur Anwendung.

X. Abschnitt.

Von den durch die Notare zu führenden Registern.

§. 125.

Das im Art. 77 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Geschäftsregister ist nach dem unter Beil. III. angefügten Formulare einzurichten.

Digitized by Google

In dasselbe müssen sämmtliche von dem Notare aufgenommene Urkunden, sohin auch jene eingetragen werden, welche in Folge gerichtlichen Auftrages aufgenommen worden sind und Bestandtheile gerichtlicher Acten zu bilden haben; nur die Wechselproteste, bezüglich welcher die Notare gemäß Art. 79 des Notariatsgesetzes lediglich die in Art. 88—90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten haben, sind blos in das dort (Art. 90) vorgeschriebene Register einzutragen.

§. 126.

Die Reihe der fortlaufenden Nummern des Geschäftsregisters ist mit dem Anfange eines jeden Kalenderjahres neu zu beginnen.

Auf der Urschrift der Urkunde ist diese Nummer neben die Ueberschrift zu setzen.

Der Gegenstand des Eintrages in jeder Spalte des Geschäftsregisters ergibt sich aus der Ueberschrift derselben und den Vorschriften des Art. 77 des Notariatsgesetzes.

Die fünfte Spalte ist bei jenen Urkunden, welche in Urschrift von dem Notare aufzubewahren sind, durch einen Querstrich auszufüllen; bei jenen Urkunden, welche gemäß Art. 82 Abs. 2 des Notariatsgesetzes in Urschrift den Betheiligten hinausgegeben oder an ein Gericht übersendet werden, ist dieses in der fünften Spalte zu bemerken, mit der Angabe, wann und an welches Gericht die Uebersendung stattgefunden habe.

Wird die Urschrift einer Urkunde, welche von dem Notare aufzubewahren ist, gemäß Art. 12, 13 und 15 des Notariatsgesetzes an ein Stadt- oder Landgericht zur Prüfung und Schlußfassung übersendet, so ist dies unter Anführung des Tages der Uebersendung in die letzte Spalte des Geschäftsregisters (Bemerkungen) einzutragen und ebendaselbst der Tag des Rückempfanges der Urkunde vorzumerken (§. 63.)

§. 127.

Zum Zwecke der ersten Anlage der im Art. 48 Abs. 1 und 2 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Verzeichnisse haben die Stadt- und Landgerichte die bis zum 30. Juni l. Js. in ihrem Gerichtsbezirke wegen Verschwendung, Geistes- oder Körperschwäche unter Curatel gestellten Personen, dann in den im Abs. 2 bezeichneten Gebietstheilen die der Eheleute, welche bis zu dem erwähnten Zeitpunkte die Gütergemeinschaft öffentlicher Ausschreibung gemäß ausgeschlossen haben, den in dem einschlägigen Bezirksgerichtssprengel angestellten Notaren bekannt zu geben.

Die weiteren Einträge in die nach diesen Mittheilungen anzufertigenden Verzeichnisse haben die Notare auf dem Grunde der bezüglichen öffentlichen Bekanntmachungen, welche gemäß der allerhöchsten Entschließung vom 7. März 1814 (Döllinger's Sammlung Bd. XIX. S. 96) in das einschlägige Kreisamtsblatt eingerückt werden müssen, zu machen.

XI. Abschnitt.
Von den Notariatsgebühren.

§. 128.

Zu dem Geschäftsregister sind auch die für das Geschäft angefallenen Notariatsgebühren in der hiefür bestimmten Spalte vorzumerken.

§. 129.

Wird die Urschrift einer Notariatsurkunde gemäß Art. 82 des Notariatsgesetzes an den Betheiligten oder an ein Gericht abgegeben, so ist der Betrag der Notariatsgebühren, Taxen und Stempel auf dem einzulegenden Fehlblatte (§. 50) vorzumerken.

§. 130.

Eine Anführung der bei der Gebührenrechnung zum Grunde gelegten Bestimmung der Gebührenordnung ist nur dann nothwendig, wenn dem Notare gestattet ist, nach seiner Wahl die eine oder andere Bestimmung der Gebührenordnung zur Anwendung zu bringen.

§. 131.

Ob in dem in Artikel 112 des Notariatsgesetzes vorgesehenen Falle der Gebührenfestsetzung vorgängig eine Vernehmung des Betheiligten stattzufinden habe, z. B. über den von dem Notare berechneten Zeitaufwand, bleibt dem Ermessen des Bezirksgerichtes vorbehalten.

§. 132.

Ist für einen Notariatssitz das Einkommens-Minimum von 800 fl. gesichert, so hat der Notar, welcher auf Ergänzung seines dienstlichen Einkommens Anspruch zu haben glaubt, beim Beginne des Jahres gleichzeitig mit Vorlage des Geschäftsregisters (Art. 78 des Notariatsgesetzes) eine Berechnung der in dem abgelaufenen Jahre angefallenen Gebühren (mit Ausscheidung jener Bezüge, welche bloß Vergütung für Auslagen sind), seiner dienstlichen Auslagen (z. B. für das Geschäftslokal, dessen Beheizung und Beleuchtung, für Schreiber u. dergl). und des sich hiernach berechnenden reinen dienstlichen Einkommens dem Bezirksgerichtsdirektor vorzulegen.

Dieser hat die Berechnung zu prüfen, die allenfalls nöthig scheinenden Ergänzungen und Bescheinigungen anzuordnen und die Berechnung nöthigenfalls zu berichtigen, worauf dieselbe mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen ist; — durch dieses wird sodann der Betrag der dem Notare zukommenden Einkommensergänzung festgesetzt und die Zahlungsanweisung veranlaßt werden.

Vorstehende Instruction ist in den Landestheilen diesseits des Rheins auch durch die Kreisamtsblätter bekannt zu machen.

München, den 1. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Beilage I.

Anliegende Ausfertigung de . von dem Unterzeichneten am . . ten . . . 18 . , beurkundeten und unter Nummer . . . des Geschäftsregisters eingetragenen . . . .
. . . .
gebt an das königliche . . gericht . . mit dem Ersuchen um Zustellung de . selben an . . . .
. . . . zu . . . .
und um Rückleitung des Zustellungsnachweises.

. . . den . . ten . . . 18 . .

. . . . k. Notar.

Verfügung.

Dem Gerichtsdiener zum Vollzuge der beantragten Zustellung.

. . . . . den . . ten . . . 18

Königliches . . . . gericht.

. . . .

Zustellungsnachweis.

Obenerwähnte Ausfertigung de . . . .
. . . . von . . ten . . . . . 18 . .
(Geschäftsnummer des k. Notars . . . . .)
habe ich heute in . . . . . . dem . . .
. . . .
zugestellt.

. . . . . den . . ten . . 18 . .

Unterschrift des Empfängers: . . Gerichtsdiener.

Verfügung.

Zurück zum k. Notar . . . in . . . .

. . . den . . ten . . . 18 . .

Königliches . . . . gericht.

(Siegel.) . . . .

Beilage II.

Nr. 110.

Schuld- und Hypothekenbrief.

Heute den achtzehnten März eintausend achthundert und zwei und sechzig (18. März 1862) sind von mir, Conrad Sturm, königlich bayerischer Notar in München, auf meiner Amtskanzlei erschienen: Johann Schlehlein, Maier-Bauer, zu Solln im Bezirke des königlichen Landgerichts München links der Isar wohnhaft, und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Held, deren Namen, Stand und Wohnort mir von den, mir persönlich bekannten Auskunftspersonen: Philipp

Mader, Gastwirth, und Stephan Bullinger, Taglöhner, beide dahier in München wohnhaft, bestätigt wurde, laut Unterschrift: Philipp Mader. Stephan Bullinger.

und haben an mich das Ansuchen gestellt, nachstehendes Schuldbekenntniß mit Hypothekbestellung zu beurkunden:

Wir Endesunterzeichnete bekennen hiemit, vom Herrn Doctor Lorenz Hallbauer, königlichen Landgerichtsarzt zu Nördlingen, ein baares Darlehen von zweitausend Gulden (2000 fl.) erhalten zu haben; wir machen uns verbindlich, dieses Darlehen vom Heutigen angefangen mit fünf vom Hundert zu verzinsen, die Zinsen alljährlich am achtzehnten März (halbjährig am achtzehnten März und achtzehnten September) zu entrichten, das Capital aber mit den etwaigen Stückzinsen in einem halben (Viertel) Jahre nach geschehener, beiden Theilen freistehender Aufkündigung zurückzubezahlen. Zur Sicherheit dieses Capitals nebst Zinsen und Kosten unterstellen wir als Hypothek unsere nachfolgend beschriebenen in der Steuergemeinde Obersendling gelegenen Besitzungen: Plannummer 711 Acker zu zwei Tagwerk, zehn Decimalen; Plannummer 712 Acker zu vier Tagwerk; Plannumer 713 Acker zu zwei Tagwerk, achtzig Decimalen; Plannummer 720 Wiese zu acht Tagwerk, zwanzig Decimalen; Plannummer 722 Wiese zu drei Tagwerk, sechzig Decimalen; Kataster-Folium 62 und 63, und zwar zur zweiten Stelle im Nachgange einer Hypothek zu fünfhundert Gulden, und geben hiemit unsere ausdrückliche Zustimmung, daß diese Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen werde.

(Allenfallsige weitere Bestimmungen, Verzicht der Ehefrau auf die weiblichen Freiheiten, Verkündung der Belehrung derselben, Verzicht auf die Einrede des nicht bezahlten Geldes.)

Wir beantragen schließlich, daß dem Herrn Gläubiger eine vollziehbare Ausfertigung vorstehender Schuldverschreibung ertheilt werde.

Hierüber ist gegenwärtige Urkunde aufgenommen, und, nachdem sie den Erschienenen vorgelesen und deren Inhalt von ihnen genehmigt worden war, zur Bestätigung von den Schlehlein'schen Eheleuten und von mir dem unterzeichneten Notare unterschrieben worden.

Johann Schlehlein.
Margaretha Schlehlein.

L. S. Konrad Sturm, k. Notar.

Das

unterfertigte königliche Landgericht bestätigt hiemit, daß auf dem Grunde vorstehender Urkunde für das von dem königlichen Landgerichtsarzte Dr. Lorenz Hallbauer zu Nördlingen den Bauerseheleuten Johann und Margaretha Schlehlein zu Solln gegebene Darlehen von zweitausend Gulden, zu fünf vom Hundert verzinslich, unter'm Heutigen auf den in vorstehender Urkunde näher bezeichneten Besitzungen der Schuldner an zweiter Stelle nach vorgehenden fünfhundert Gulden im Hypothekenbuche für die Gemeinde Solln Band II. Seite 1210 Nr. 5/II Hypothek eingetragen worden ist.

München, 25. März 1862.

Königliches Landgericht München l/J.

L. S. Klor, k. Landrichter.

Beilage III.

Geschäfts-

des königlichen Notars Maximilian Sturm

Laufende Nummer	Datum	Natur und Gegenstand des Rechtsgeschäftes. (mit Werthsangabe.)	Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten.
	März		
76	18	Kaufvertrag über das Haus-Nr. 28 am Karolinenplatz dahier (Kaufpreis 10,000 fl.)	Wilhelm Einstein, Hafnermeister in München, Verkäufer; Julius Hurt, Privatier in München, Käufer.
77	"	Vollmacht zur Erhebung eines Depositums beim Landgericht Wasserburg.	Valentin Bürger, Kaufmann in Köln, für den k. Advokaten Anton Joh. Friedlein in Wasserburg.
78	19	Miethvertrag über einen Laden in der Residenzstraße dahier, Haus-Nr. 35 (auf 8 Jahre, jährlicher Miethzins 300 fl.)	Constantin Ehrenfels, Hausbesitzer in München, Vermiether; Bernhard Leichtmann, Handschuhfabrikant, Miether.
79	"	Beglaubigung einer Unterschrift.	Louis Mastalier, Menageriebesitzer aus Brüssel.
80	"	Erklärung des Erbschaftsantrittes in der Verlassenschaft des Philipp Walter, Schmidmeister in Farchant.	Franz Walter, Schmiedgeselle von Farchant, z. Z. in München in Arbeit.
81	20	Zwangsversteigerung des Wirthsanwesens Haus-Nr. 13 in Obergiesing. (Erste Versteigerung) Meistgebot 6575 fl. (unter dem Schätzungswerthe.)	In der Streitsache Alfons Paur, Privatier in Augsburg, gegen Donatus Kiegler, Wirth in Obergiesing.
82	"	Kündigung eines auf dem Mairbauerngut des Sylvester Stadler zu Argel, Landgerichts Wolfratshausen, versicherten Capitals von 1000 fl.	Wolfgang Maier, Privatier in München, und 4 Miterben des Castulus Maier, Wirth in Holzkirchen.
83	"	Schuld- und Hypothekenbrief über ein Darlehen von 1500 fl. Hypothekenobjekte: 6 Aecker Pl.-Nr. 684, 685, 686, 710, 711, 712 in der Steuergemeinde Pulach.	Für Sebastian Bach, Seilermeister in München, ausgestellt von Peter Hölzl, Anwesensbesitzer in Pulach, als Schuldner.
84	21	Inventar über den Rücklaß der Franciska Heiler, Ziegelbrennerswittwe in Solln. (Aus Auftrag des k. Landgerichts München l./J.)	Erben: 4 minderjährige Kinder, Ignaz, Franz, Aira, Franciska. Vormund: Pet. Huber, Krämer von Thalkirchen.
85	"	Versteigerung des Waarenlagers und der Mobiliarschaft des verstorbenen Stephan Katzenwald, Kramers in Obergiesing (Erlös 893 fl. 14 kr.)	Die 5 Erben des Verstorbenen: Rudolph Maurer, Zimmermann von Ebersberg und Cons. als Verkäufer.

Register

in München für das Jahr 1862.

In Urschrift hinausgegeben.	Notariats-Gebühren. Honorar. fl.	kr.	Ausfertigungs-Gebühr. fl.	kr.	Entfernungs- und Reise-Gebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
—	25	50	—	36			Am 19. März an das Stadtgericht München l./J. zum Hypothekeneintrag übersendet. Am 27. März zurückempfangen.
			—	36			
Dem B. Bürger in Urschrift hinausgegeben.	—	30	—		—		
—	11	—	—	42	—		
Dem Mastalier in Urschrift hinausgegeben.	—	30	—		—		
In Urschrift an das Landgericht Werdenfels übersendet. 19/3. 62.	1	—					
	—	30	—		—		
An das Bezirksgericht München r./J. übersendet. 20/4. 62.	3	—			3	—	
	—	30			2	—	
	—	30					
—	1	—	—	30			Am 20. März Ausfertigung zur Zustellung an das Landgericht Wolfratshausen übersendet. Zustellungsnachweis eingelaufen 30/3. 62.
—	4	10	—	30			Am 20/3. an das k. Landgericht München l./J. zum Hypothekeneintrag übersendet. Zurückempfangen 26/3. 62.
Am 21. März an das k. Landgericht München l./J. übersendet.	4	—			3	—	
	—	30			3	30	
	4	—			3	—	
—	—	30			2	—	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 53. Landshut, Mittwoch den 18. Juni **1862.**

Inhalt:

Die Revision der Arznei-Tax-Ordnung. — Die Bitte des Lieutenants Joseph Heyberger um Einführung der von ihm herausgegebenen Karte als Schulpreis. — Die Herstellung authentischer Marktsverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender. — Die Ertheilung des französischen Sprach-Unterrichts am Gymnasium zu Bamberg. — Agentur der Münchner-Aachner-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Die Aufstellungen von Unteragenten für die Kölner-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. — Agentur für die Elberfelder Feuerversicherungs-Anstalt. — Erledigung von Freiplätzen im Central-Taubstummeninstitute in München pro 1862/63. — Die Besetzung der Stelle des funkt. Staatsanwalts-Substituten am k. Bezirksgerichte Pfarrkirchen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Revision der Arznei-Taxordnung betreffend.

Staats-Ministerium des Innern.

In Anwendung des §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1857, „die Arzneitaxe für das Königreich Bayern betreffend," werden nach Einholung des Gutachtens des k. Obermedicinal-Ausschusses für die nachgenannten Arzneistoffe die beigefügten Taxpreise festgesetzt;

1) Spongiae ceratae — die Drachme 12 kr.;
2) Cera alba — die Unze 12 kr.;
3) Ungt. cerae — die Unze 12 kr.;
4) Ungt. saturni — die Unze 10 kr.;
5) Bismuthum subnitricum — die Drachme 10 kr.;
6) Cubebae pulv. — die Unze 16 kr.;
7) Rad. jalappae — die Drachme 5 kr.;
8) Resina jalap. — die Drachme 30 kr.;
9) Sapo jalappinus — die Drachme 20 kr.;
10) Succus liquiritiae depuratus — die Unze 16 kr., die Drachme 3 kr.;
11) Jod — die Drachme 16 kr.;
12) Kalium jodatum — die Drachme 12 kr.;
13) Ungt. kalii jodati — die Unze 20 kr.;
14) Cariophylli — die Unze 8 kr.;
15) Oleum cariophyllorum — die Drachme 6 kr.;
16) Cinnam ceylonic — die Unze 18 kr.;
17) Pulvis cinnam. ceylonic — die Drachme 3 kr.;
18) Coccionellae pulverisatae — die Drachme 4 kr.;
19) Radix senegae conc. — die Unze 20 kr.;
20) Syr. senegae — die Unze 10 kr.

Dieß wird zur allgemeinen Darnachachtung hiedurch bekannt gemacht.

München, den 21. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath von Epplen.

Ad Num. 22,267.

An die k. Studienrektorate, die Subrektorate der isolirten Lateinschulen, dann sämmtliche k. Distriktsschul-Inspektionen und Stadtschul-Commissionen in Niederbayern.

Die Bitte des Lieutenants Joseph Heyberger um Einführung der von ihm herausgegebenen Karte als Schulpreis betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der kgl. Lieutenant Joseph Heyberger von München hat unter Bezugnahme auf die durch das Kreisamtsblatt Jahrgang 1861 Seite 1062 veröffentlichte Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. September v. Js. hierorts die Bitte gestellt, zu veranlassen, daß jede deutsche Schule in den Besitz eines Exemplares der von ihm herausgegebenen Karte gelange, daß alljährlich dem die Schule verlassenden Preisträger ein derartiger Preis zuerkannt werden wolle und daß die Zahl der Abnehmer 3 Monate vor der Preiseverteilung dem Verfasser bekannt gegeben werden möge, dann daß sowohl die Bestellung, als auch Zusendung benannter Schul-Preise und die Uebersendung der hiefür zu entrichtenden Geldbeträge durch das k. Expeditionsamt der k. Regierung vermittelt werden dürfen.

Da die Vertheilung dieser Karte an die aus der Schule tretenden Preisträger bei der Vollständigkeit und Genauigkeit derselben zur Verbreitung einer genauern Kenntniß des Vaterlandes in geographischer Hinsicht als sehr zweckmäßig erachtet wird, so wird diesem Ansuchen stattgegeben, und werden die Schulbehörden angewiesen, für die aus der deutschen Schule austretenden Schüler die fragliche Karte vorzugsweise als Schulpreis zu wählen.

Die k. Distriktsschulbehörden haben die Bestellungen der Lokal-Schulinspektionen zu diesem Behufe schleunigst zu erheben und die Zahl der in ihrem Distrikte an die austretenden Schüler abzugebenden Exemplare ehestens, für die Folge aber jedesmal 3 Monate vor der Preisvertheilung bei dem Expeditionsamte der unterfertigten Stelle anzuzeigen, und beziehungsweise zu bestellen, wonach die Zusendung durch das genannte Expeditionsamt erfolgen wird, an welches auch der Geldbetrag seiner Zeit hiefür einzusenden ist.

Hiebei ist der Zeitpunkt genau zu bezeichnen, bis zu welchem das Eintreffen der Exemplare bei der k. Distriktsschulbehörde nothwendig ist.

Auf gleiche Weise haben auch die k. Studienrektorate und Subrektorate der Lateinschulen die Zahl der für die Preisträger an den lateinischen Schulen gewünschten größern Exemplare zu 1 fl. 36 kr. dem Regierungs-Expeditionsamte rechtzeitig bekannt zu geben, damit deren Zusendung durch letzteres zur rechten Zeit erfolgen könne.

Landshut, den 4. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,274.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Herstellung authentischer Marktsverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit der Anzeige über die Veränderungen, die sich in Ansehung der Jahr-Märkte, dann der Vieh- und Getreide- sowie sonstige Märkte für Landesprodukte seit der letzten Berichtserstattung ergeben haben, noch im Rückstande sind, ergeht hiemit der Auftrag, der Ausschreibung vom 27. November 1850 — Intell.-Bl. S. 850 — binnen 14 Tagen nachzukommen.

Landshut, den 5. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,951.

Die Erledigung des französischen Sprachunterrichts am Gymnasium zu Bamberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Zuschrift der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 22. Mai l. Js. kommt mit dem Schlusse des Schuljahres 1861/62 die Stelle eines französischen Sprachlehrers am Gymnasium zu Bamberg mit einem jährlichen Functionsgehalte von 300 fl. — in Erledigung.

Dieß wird mit dem Beifügen hiemit zur Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche mit legalen Nachweisen über Befähigung und bisherige Verwendung, sowie über politische und moralische Integrität binnen 4 Wochen bei dem kgl. Studien-Rektorate Bamberg einzureichen haben.

Landshut, den 7. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,744.

Agentur der Münchner-Aachner-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der General-Agentur der Münchner-Aachner-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung der Kaufleute: Ludwig Pappenberger und Adolph Böhm — Inhaber der Firma L. Kaufmann & Co. in Landshut, für den Stadtbezirk Landshut und die Landgerichte Landshut und Vilsbiburg als Agenten der bezeichneten Anstalt hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten; was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 7. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,792.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Kölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Kölner Hagel-Versicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Schullehrers Raimund Schinagl zu Rudelzhausen als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für den einschlägigen Landgerichtsbezirk Mainburg hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 8. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,868.

Agentur für die Elberfelder Feuerversicherungsanstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Elberfelder Feuer-Versicherungsanstalt angezeigte Aufstellung des Franz Paul Thurmeyer zu Osterhofen für die Stadt und den Landgerichtsbezirk Osterhofen als Agent der genannten Anstalt statt des abtretenden bisherigen Agenten Wilhelm Westermeyer in Osterhofen, hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 8. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,005.

Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Taubstummeninstitute in Müchen pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt eines Berichtes der k. Taubstummen-Instituts-Inspektion in München vom 5. dieß kommen im Central-Taubstummeninstitute zu München am Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres, sohin für das Schuljahr 1862/63, sechs Freiplätze allgemeiner Stiftungen und ein Freiplatz der von Vogl'schen Stiftung in Erledigung.

Sämmtliche Distriktspolizei- resp. Verwaltungs-Behörden von Niederbayern werden beauftragt, hievon die Eltern, beziehungsweise Vormünder taubstummer Kinder ihres Amtsbezirkes unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 11. April 1848 (Intell.-Bl. 1848, S. 258), vom 7. März 1852 (Intell.-Bl. 1852 S. 182) und vom 18. März 1856 (Kreisamtsblatt 1856 S. 377) geeignet in Kenntniß zu setzen, dieselben zur Anbringung allenfallsiger Gesuche bei der Behörde ihres Wohnortes aufzufordern, die etwa einkommenden Gesuche aber zu sammeln und mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, nebst der nach Analogie der Reggs.-Ausschreibung vom 17. Dezember 1851 (Intell.-Bl. 1851 S. 807) anzufertigenden Uebersichtstabelle, bis Ende des künftigen Monats Juli an die unterfertigte Stelle zur weitern Verfügung einzusenden.

Die Armenpflegen sind gleichfalls auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Landshut, den 10. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Besetzung der Stelle des funktionirenden Staatsanwalts-Substituten am k. Bezirksgerichte Pfarrkirchen betreffend.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. Mai d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Appellationsgerichts-Accessisten und Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft am k. Bezirksgerichte Passau, Ernst Hölzl, vom 1. Juli d. Js. anfangend zum funktionirenden Staatsanwalts-Substituten am k. Bezirksgerichte Pfarrkirchen zu ernennen.

Passau, den 12. Juni 1862.

Der k. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Niederbayern.

Leeb.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 29. Mai 1862 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Straßkirchen, Ldg. Straubing, dem Priester Johann Bunzmann, Pfarrer in Hohengebraching, Ldg. Stadtamhof, verliehen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 29. ver. praes. 5. d. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Schmatzhausen, k. Landgerichts Rottenburg in Niederbayern, dem Priester Michael Wiendl, Pfarrer in Neukirchen, kgl. Landgerichts Weiden, verliehen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 29. Mai 1862 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Pfaffmünster, Landgerichts Straubing, dem Priester Joseph Gmeinwieser, Pfarrer in Waldershof, k. Landgerichts Waldsassen, übertragen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 54. Landshut, Freitag den 20. Juni 1862.

Inhalt:
Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18,210.

An sämmtliche kgl. Rentämter, Gerichte, Staatsanwälte und Untersuchungsrichter von Niederbayern.

Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die vom k. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen unterm 4. ds. erlassene Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen zur genauesten Nachachtung im Abdrucke bekannt gemacht.

Landshut, den 14. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Sekretär.

Abdruck.

Königl. Staats-Ministerium der Justiz und der Finanzen.

Instruktion

über

die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen.

Zur Beseitigung der verschiedenen Mißstände, welche mit der bisherigen Zahlungs- und Verrechnungs-Weise der Kosten in Strafsachen, sowie mit dem Vorschußwesen verbunden waren, und in der Absicht, die Behandlung dieser Kosten der neuen Strafgesetzgebung anzupassen, zugleich aber auch jede zulässige Geschäftsvereinfachung herbeizuführen, wird angeordnet, was folgt:

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle Untersuchungs- und Strafvollzugs-Kosten, welche in Verbrechens-, Vergehens- und in Uebertretungs-Sachen

bei den Gerichten, den Polizeibehörden, den Staatsanwälten und den Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Land-Gerichten erlaufen, sind vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 36 dieser Instruktion von denjenigen Rentamte zu bestreiten und zu verrechnen, in dessen Bezirk die Gerichte oder Behörden, durch deren Amtshandlungen die Kosten veranlaßt werden, ihren Sitz haben. Wenn in den nachfolgenden Bestimmungen schlechthin der Ausdruck Kosten gebraucht wird, so sind darunter lediglich die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Kosten zu verstehen.

§. 2.

Sowohl die Verrechnung der in Strafsachen erlaufenden Kosten, als auch deren Bezahlung (so ferne letztere nicht gemäß besonderer Vorschriften — §. 12 unten — unmittelbar nach der betreffenden Verhandlung zu geschehen hat) erfolgt nicht erst nach Erledigung der betreffenden Sache, sondern alsbald und zwar monatlich und in jener Größe, in welcher das k. Aerar die baaren Auslagen zu übernehmen pflegt.

§. 3.

Hieraus ergeben sich für die künftige Behandlung der Kosten nachstehende Folgerungen:

a) Während nach dem bisherigen Verfahren für die Zuständigkeit zur Verrechnung der Kosten der Sitz der Gerichte oder der Behörden entscheidend war, bei welchen die Voruntersuchung geführt wurde, verrechnet künftighin jedes Rentamt nicht nur diejenigen Kosten, welche durch eine in eigener Zuständigkeit vorgenommene Amtshandlung der in seinem Bezirke befindlichen Gerichte oder Behörden erwachsen, sondern auch solche Kosten, welche in Folge einer auf Ansuchen oder in Auftrag auswärtiger Gerichte oder Behörden vorgenommenen Amtshandlung erlaufen. Desgleichen liegt auch den Rentämtern derjenigen Gerichte und Behörden, welche ausländische Gerichtsbehörden zu Untersuchungshandlungen requiriren, oder von denselben zu solchen requirirt werden, die Behandlung der hiebei erlaufenden Kosten mit Rücksicht auf die nach dem Grundsatze der Reciprozität getroffenen Anordnungen und auf die bestehenden Staatsverträge ob.

b) Die ausgabliche Verrechnung der Kosten ist nicht mehr durch ein das k. Aerar verurtheilendes Erkenntniß bedingt.

Wird jedoch ein Beschuldigter zur Kostentragung verurtheilt, so werden von ihm die vom k. Aerar bezahlten Baarauslagen, dann die Taxen, etwaige Strafen, und jene Gebühren, welche das k. Aerar nicht zu tragen pflegt, nach Maßgabe des rechtskräftigen Erkenntnisses beigetrieben.

c) Bei der monatlichen Verrechnung der Kosten findet eine Ausscheidung nach einzelnen Straffällen oder eine Ausscheidung nach Verbrechens-, Vergehens- oder Uebertretungs-Sachen nicht statt.

d) Die Vorlage der in einzelnen Strafsachen erwachsenen Akten an die k. Regierungs-Finanzkammern hat — vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 23 in der Regel nicht mehr zu geschehen.

Den k. Regierungs-Finanzkammern steht jedoch die Befugniß zu, nach Erledigung einer Straf-Sache in der Hauptsache die darüber erwachsenen Spezialakten zur Vorlage einzufordern, oder von denselben gleichwie von einschlägigen Generalakten (Urtheilsregistern, Vormerkungsbüchern) jederzeit durch ihre Commissäre Einsicht nehmen zu lassen.

Zweiter Theil.

Von der Bestreitung der Kosten aus der Staatskasse.

I. Liquidation und Zusammenstellung der Kosten durch die Rentämter.

§. 4.

Anfertigung der monatlichen Kosten-Verzeichnisse.

Jedes Rentamt hat über sämmtliche Kosten, deren Verrechnung ihm obliegt, allmonatlich ein Hauptver-

zeichniß nach dem beigefügten Formular Ziff. I. anzufertigen, in welchem die Kosten nach folgenden Gattungen auszuscheiden sind:

a) Commissionskosten des Gerichtspersonals.

b) Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

c) Verpflegskosten.

d) Sonstige Gebühren.

Dieses Verzeichniß wird in duplo der k. Regierungs-Finanzkammer eingesendet, und muß bezüglich der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen mit den richterlichen Zahlungsanweisungen und den Quittungen über die bereits geleisteten Zahlungen, dann hinsichtlich der übrigen Ausgaben mit vollständigen Liquidationen der Empfangsberechtigten belegt sein, so daß auch ohne Zuhilfenahme der Akten eine gründliche Prüfung und Einweisung der Kosten stattfinden kann.

§. 5.

Commissionskosten.

Zur Begründung der Commissionskosten, worunter hier die in Strafsachen erwachsenden Taggebühren und Gefährtgelder der Untersuchungsrichter und ihrer Aktuare, sodann vorkommenden Falls jene des Personals der Stadt- und Land-Gerichte, dann der Staatsanwälte verstanden werden, sind die bisher übliche Diätenliquidationen nicht mehr erforderlich.

Hingegen ist jeder ständige Untersuchungsrichter verpflichtet, nach dem anliegenden Formular II. ein Tagbuch zu führen. Der stellvertretende Untersuchungsrichter hat, wenn er nicht die Führung eines selbstständigen Tagbuches vorzieht, seine Commissionsreisen in das Tagbuch des ständigen Untersuchungsrichters einzutragen.

Der für dieses Tagbuch vorgeschriebene Rubriken-bau erläutert von selbst, was zu dessen Vollständigkeit erforderlich ist.

Der Vortrag der Commissionsreisen muß in chronologischer Reihenfolge sämmtliche von einem Untersuchungsrichter vollzogenen auswärtigen Geschäfte unter kurzer Angabe des Rubrums der Untersuchung und der vorgenommenen Untersuchungshandlung enthalten, es mag das Commissionsgeschäft in einer von dem Untersuchungsrichter selbst geführten Untersuchung oder auf Requisition eines andern Untersuchungsrichters abgehalten worden sein. Wurden bei einer Commissionsreise in verschiedenen Untersuchungen Verhandlungen gepflogen, so sind die einschlägigen einzelnen Untersuchungen aufzuführen, damit hienach ermessen werden kann, ob einfache oder anderthalbfache Tagdiäten beansprucht werden können. Eine Vertheilung der liquidirten Tagdiäten auf mehrere gleichzeitig vorgenommene Untersuchungshandlungen ist in dem Tagbuche von Seite der Untersuchungsrichter nicht erforderlich.

Am Schlusse eines jeden Monats ist von dem Tagbuche dem k. Rentamt, in dessen Amtsbezirk der Untersuchungsrichter seinen Amtssitz hat, ein Auszug zu übersenden, da dieser Auszug die Stelle der bisherigen Diätenliquidationen vertritt, und die Grundlage für die Verrechnung der Commissionskosten bildet, so müssen die darin gemachten Angaben von sämmtlichen Liquidanten auf Dienstpflicht durch Unterschrift bestätigt werden. Die stellvertretenden Untersuchungsrichter, dann die Beamten der Stadt- und Land-Gerichte, welche nur ausnahmsweise und in Folge von Requisitionen Dienstesreisen in Untersuchungssachen machen, haben die Bestätigung auf Dienstespflicht auch darauf auszudehnen, ob und welche andere Dienstesgeschäfte hiemit verbunden, und ob hiefür weitere Diäten bezogen wurden. Am Schlusse des Auszuges ist der resultirende Gesammtziffer auf die einzelnen Empfangsberechtigten auszuscheiden.

Das Rentamt trägt die in dem Auszug entzifferten Diätenangaben der Liquidation in das monatliche Hauptverzeichniß über und reiht dem Letztern den Tagbuchsauszug als Beleg an.

§. 6.

Gebühren der Sachverständigen und Zeugen.

Die im Lauf eines Monats nach der Verordnung vom 5. Januar 1862 (Rgsbl. S. 17) gerichtlich angewiesenen und vom Rentamt ausgezahlten Gebühren der Zeugen und Sachverständigen stellt das Rentamt in einem Verzeichniß nach dem Formular Ziff. III. in jener chronologischen Reihenfolge, in welcher die Zahlung geleistet wurde, zusammen. Eine Ausscheidung nach einzelnen Straffällen ist nicht erforderlich. Auch ist für die Verrechnung gleichgiltig, ob die Gebühren der Sachverständigen oder Zeugen durch die Voruntersuchung, die öffentliche Verhandlung oder durch eine Requisition eines andern Gerichts oder Behörde veranlaßt wurden. Es ist vielmehr auch hier der allgemeine Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen von demjenigen Rentamte verrechnet werden, in dessen Bezirk das Gericht, bei welchem die Vernehmung gepflogen wurde, seinen Sitz hat.

Die Vorladezettel, ohne deren Uebergabe nach Art. XV. Abs. 2 der Verordnung vom 5. Jan. 1862 keine Zahlung erfolgen darf, sind als nicht abnumerirte Belege zu behandeln.

Wenn sich am Sitze des Gerichts kein Rentamt befindet, oder wenn vermöge besonderer Anordnung die Zahlung der Gebühren der Sachverständigen oder Zeugen aus den Taxgefällen verfügt wird, so zahlt der Gerichtsschreiber, oder der desfalls besonders aufgestellte Beamte die gerichtlich angewiesenen Gebühren der Zeugen und Sachverständigen im Laufe des Monats aus den Taxgefällen, fertigt am Schlusse des Monats über diese Zahlungen, wie vorstehend für die Rentämter vorgeschrieben ist, ein Verzeichniß und rechnet unter Uebersendung des Verzeichnisses nebst Quittungen mit dem Rentamte ab. Letzteres nimmt sodann den Gesammtbetrag der von einem Gerichtsschreiber ausgezahlten Gebühren in das monatliche Hauptverzeichniß auf.

Ueber solche Zahlungen hat der Gerichtsschreiber ein besonderes Tagebuch zu führen.

§. 7.

Verpflegskosten.

Die Gefängnißwärter haben allmonatlich über sämmtliche Verpflegskosten mit Beachtung der deßfalls ertheilten Normen über die Größe der einzelnen Gebühren Ein Verzeichniß für alle Gefangene nach dem Formulare Ziff. IV. anzufertigen. In demselben sind die Gefangenen nach der Zeit der Einlieferung aufzuführen. Die nöthigen Erläuterungen, die aus dem Rubrikenbau nicht von selbst hervorgehen, z. B. daß ein Gefangener schon in einem früheren Monat eingeliefert wurde, an welchen Tagen Krankenkost verabreicht wurde oder erhöhte Heizung stattfand, welche besondere Kosten nothwendig waren ꝛc., sind in der Rubrik „Bemerkungen“ kurz einzustellen. Bei den Strafgefangenen muß jedesmal die Strafdauer und die Strafart, ob einfacher oder geschärfter Arrest, angegeben werden.

Diese Verzeichnisse müssen, bevor sie an das Rentamt gelangen, von dem Gericht bezüglich der Zahl der Gefangenen und der angegebenen Dauer und Art ihrer Haft geprüft und bestätigt werden.

Bezüglich der besondern Nachweise, welche für die Aufrechnung der einzelnen Gebühren erforderlich sind, wird Nachstehendes bemerkt:

a) Zur Begründung des Ansatzes der Kostenvergütung muß das Verzeichniß mit dem polizeilichen Attest über die im treffenden Monate bestandenen Fleisch- und Brod-Preise versehen werden.

b) Unter Krankenkost wird nicht nur die vom Gefangenwärter auf Anordnung des Gerichts-Arzts verabreichte außergewöhnliche Kost, sondern auch jener Aufwand verrechnet, welcher durch die Unterbringung eines Gefangenen in einem Krankenhaus veranlaßt ist. Hiefür ist die gerichtsärztliche Bestätigung der Nothwendigkeit, der Ordination und wirklichen Verabfolgung oder nach

Umständen die vom Gerichtsarzt bestättigte Liquidation des Krankenhauses erforderlich.

c) Die Kosten für Rasiren und Haarschneiden müssen mit der Liquidation des Baders, welcher die Arbeit verrichtet und die Vergütung zu empfangen hat, belegt sein. Es genügt aber, daß ein und derselbe Bader für die monatliche Aufrechnung nur Eine Liquidation, welche specificirt sein muß, übergibt.

d) Unter den Heizgebühren sind nur jene für die Keuchen verstanden. Wenn in Einer Keuche mehrere Gefangene verhaftet waren, so ist in dem Verzeichniß die regulativmäßige Heizgebühr auf die einzelnen Gefangenen zu repartiren. Zur Controle der Heizgebührenaufrechnung hat der Gerichtsvorstand oder der Untersuchungsrichter dem Verzeichniß die Bestättigung, welche von den vorhandenen Keuchen und auf wielange sie in in dem einschlägigen Monat besetzt waren, beizufügen. Dagegen hat künftig die Einsendung des mit Finanzministerialentschließung vom 22. Juni 1857 Nr. 5211 vorgeschriebenen Controlverzeichnisses zu unterbleiben. Die Aufrechnung außergewöhnlicher Heizgebühren bedarf zu ihrer Begründung in gleicher Weise, wie sub b bemerkt, der Bestättigung des kgl. Gerichtsarztes. Die Heizgebühr für das Verhörszimmer wird unausgeschieden, jedoch unter Angabe der Zahl der Tage, an welchen das Verhörszimmer geheizt wurde, und gegen die Bestättigung des Untersuchungsrichters verrechnet.

Am Schlusse des Monatsverzeichnisses sind die Kosten nach den einzelnen Empfangsberechtigten, z. B. Gefängnißwärter, Krankenhaus ꝛc. auszuscheiden und in diesen ausgeschiedenen Ziffern in das rentamtliche Hauptkostenverzeichniß zu übertragen.

§. 8.

Sonstige Gebühren.

Alle sonstigen Gebühren, welche durch Untersuchungen veranlaßt sein können, wie z. B. Diäten und Reisekosten der Gerichts- und Bezirks-Aerzte, Kosten der Kleidungsstücke für Gefangene, Telegraphengebühren, Deserviten der practischen und Wund-Aerzte, Botenlöhne, Beerdigungskosten ꝛc. werden von dem Rentamt in einem Verzeichniß nach dem Formular V. zusammengestellt, dessen Gesammtziffer in das Hauptkostenverzeichniß übergeht.

Alle diese Ausgaben bedürfen zu ihrer Begründung besondere Liquidationen der Empfangsberechtigten. Diese Liquidationen haben kurz aber bezeichnend die Dienstverrichtungen, wofür die Aufrechnung gemacht wird, anzuführen, so daß hienach die Größe der liquidirten Gebühr auch ohne Acten einer gründlichen Prüfung unterstellt werden kann.

Die Bezirksgerichts- und Bezirks-Aerzte haben über die für sie in einem Monate angefallenen Taggelder und Reisekosten nur Eine Liquidation herzustellen, in welcher jedoch die einzelnen Untersuchungen und Geschäftsreisen ausgeschieden vorzutragen sind.

Die deßfallsigen Liquidationen sind vorher dem Untersuchungsrichter zu übergeben, welcher die Dienstleistung, wofür die Aufrechnung gemacht ist, bestättigt. Die etwa weiter erforderlichen Attestationen, z. B. des Gerichtsarztes, der Baubehörde, oder der Localbehörden bezüglich der Ortsüblichkeit der aufgerechneten Kosten müssen gleichfalls den Liquidationen beigesetzt sein.

Werden Kosten liquidirt, deren Größe weder durch ein Regulativ normirt ist, noch nach dem ortsüblichen Preise bemessen werden kann, so hat der Untersuchungsrichter der Liquidation beizufügen, ob er den liquidirten Betrag vollständig oder bis zu welcher Größe der Dienstleistung entsprechend erachtet.

Für den Fall, daß derartige Kosten nicht durch die Voruntersuchung, sondern durch die öffentliche Verhandlung veranlaßt waren, so liegt die Bestättigung der Liquidation dem Vorsitzenden ob.

Die im Laufe eines Monates einkommenden Liquidationen sind bei dem Gerichte zu sammeln und am Schlusse des Monats dem Rentamt zu übersenden.

Die Kosten für Bekleidung der Gefangenen, welche in allen Fällen aus dem Vermögen derselben, oder von deren Verwandten oder von den Armenpflegen dem Aerar ersetzt werden sollen, sind bis zur erfolgten Zahlungsleistung in die Vormerkung der zurückzuersetzenden Untersuchungskosten aufzunehmen.

II. Prüfung und Einweisung der Kosten durch die königl. Regierungs-Finanzkammern.

§. 9.

Das monatliche Hauptverzeichniß (§. 4) hat das Rentamt mit sämmtlichen Specialverzeichnissen und Belegen längstens bis zum 11ten des unmittelbar darauffolgenden Monates bei Vermeidung von Strafeinschreitung der Regierungsfinanzkammer zur Prüfung, Festsetzung und Zahlungsanweisung und soweit die Kosten schon ausgezahlt sind, zur Genehmigung vorzulegen.

§. 10.

Die Revision hat auf den Grund der Belege und der denselben beigesetzten Attestationen, nach Umständen mit Berücksichtigung der zu erholenden technischen Erinnerungen, die Special-Verzeichnisse und hienach das Haupt-Verzeichniß einer gründlichen Prüfung zu unterstellen.

Das festgesetzte Hauptverzeichniß ist mit den Specialverzeichnissen und den Belegen dem Rentamt zur Zahlungsleistung und ausgablichen Verrechnung zuzufertigen; das Duplicat des Haupt-Verzeichnisses bleibt bei den Regierungs-Akten.

Bezüglich jener Kosten, deren Ausgabung, wie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, nicht von der Zahlungseinweisung der Regierungs-Finanzkammer abhängt und welche deßhalb auch von dem Rentamt schon bezahlt sind, soll in der Regel bei geringfügigen Irrungen von Seite der Revision keine Aenderung an den vom Rentamt bereits ausgezahlten Beträgen vorgenommen werden.

Die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen, deren angewiesener Betrag nach Art. XIV Abs. 2 der Verordnung vom 5. Jänner 1862 von dem k. Rentamt beanstandet wurde, hat die Revision festzusetzen.

§. 11.

Die k. Regierungen sind dafür verantwortlich, daß die Monats-Conspekte längstens bis zum 20ten eines jeden Monats eingewiesen sind.

III. Auszahlung der Kosten.

§. 12.

Von der Zahlungsanweisung der kgl. Regierungs-Finanzkammer ist im Allgemeinen die Zahlungsbefugniß der Rentämter bezüglich aller in Strafsachen anfallenden Kosten abhängig. Ausnahmsweise dürfen:

1) die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen auf den Grund der gerichtlichen Zahlungs-Anweisungen, nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 5. Jänner 1862,
2) die Postporti und Postnachnahmen jener Staaten, mit welchen hierüber keine besondere Uebereinkunft besteht, nach Maßgabe der Finanzministerial-Entschließung vom 3. März 1853 (Geret Bd. XXVIII, Thl. I, S. 11),
3) die Telegraphengebühren nach Vorschrift der gemeinschaftlichen Entschließung der k. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern vom 18. April 1853 Ziff. IV, Abs. 2, lit. b

ausbezahlt werden.

Die k. Rentämter sind verpflichtet, die zur Zahlung angewiesenen Kosten ohne Verzug nach dem Eintreffen der Einweisungs-Decretur an die Empfangsberechtigten auszuzahlen. Dagegen fällt jedes Vorschußwesen auf Untersuchungskosten namentlich auf Commissions- und Arrestverpflegs-Kosten für die Folge hinweg.

Hiebei wird den k. Rentämtern zur Pflicht gemacht, daß sie die ihnen durch Art. XIV, Abs. 2 der Verordnung vom 5. Jänner 1862 beigelegte Befugniß, wodurch denselben keine förmliche Revision der gerichtlichen Zahlungsanweisung beigelegt werden wollte, auf die in

der Verordnung selbst bezeichneten Fälle beschränken und davon einen wohlbemessenen und in Schranken gehaltenen Gebrauch machen. Von dieser Befugniß sind insbesondere jene Anweisungen ganz ausgeschlossen, gegen welche nach Art. XIII. der citirten Verordnung auch von Seite der Empfangsberechtigten keine Reclamation zulässig ist.

§. 13.

Vormerkung der Kosten in den Untersuchungs-Akten.

Da nach dem vorbezeichneten Verfahren die Kosten nicht mehr unter Ausscheidung auf die einzelnen Straffälle und nach deren Erledigung, sondern alsbald nach deren Anfall sammt und sonders dem kgl. Aerar verrechnet werden, so ist zur Ermöglichung des Rückersatzes der Kosten, zu deren Tragung ein Beschuldigter oder eine andere Person verurtheilt wird, für eine genaue und vollständige Vormerkung der aufgerechneten Kosten in den treffenden Akten und Aktenstücken Fürsorge zu treffen.

Diese Vormerkung liegt jedesmal demjenigen Beamten ob, welcher die treffende Amtshandlung vorgenommen, oder in der bezüglichen öffentlichen Verhandlung den Vorsitz geführt hat.

§. 14.

Die in der Voruntersuchung angewiesenen Gebühren der Zeugen und Sachverständigen müssen, wie bisher, am Rande des Protokolles vorgemerkt werden. Sind dergleichen Gebühren

1) durch die öffentlichen Sitzungen der Bezirks- und Schwurgerichte veranlaßt werden, so sind den Akten wie bisher, besondere Zusammenstellungen über die angewiesenen Gebühren einzuverleiben. Sind sie dagegen

2) durch die öffentlichen Sitzungen der Stadt- und Landgerichte veranlaßt worden, so sind diese Kosten sogleich in den Urtheilsregistern am Rande des betreffenden Urtheils und zwar hinsichtlich jedes einzelnen Zeugen besonders zu verzeichnen. Beispielsweise hat diese Verzeichnung zu lauten:

Zeuge N.	2 fl. 24 kr.
Zeuge N. (zugleich in der Sache Urtheils-Register Nr. 331 vernommen)	1 fl. 12 kr.
Summa	3 fl. 36 kr.

§. 15.

Bei auswärtigen Commissionen muß der auf das einschlägige Commissionsgeschäft treffende Antheil an den Tagsdiäten und Reisekosten am Rande des Protokolles vorgemerkt werden. Z. B. »Von den anderthalbfachen Tagsdiäten und den Reisekosten treffen hieher 2 fl. 30 kr. für den Untersuchungsrichter und 1 fl. für den Aktuar.«

§. 16.

Der Gefängnißwärter hat für jede Strafsache einen Auszug aus dem Monats-Verzeichniß über die Verpflegskosten (Formular IV) anzufertigen, in welchem der Gesammt-Betrag der für einen Gefangenen in einem Monat erlaufenen Verpflegskosten mit Hinweglassung der Detailrubriken des Formulars Nr. IV eingestellt wird.

In diesem Auszug muß für jeden Monat der Verhaftung der Verpflegskosten-Betrag nachgetragen werden, so daß hieraus allmählig der ganze Aufwand für die Verpflegung eines Gefangenen ersehen werden kann. Sobald ein Gefangener entlassen wird, ist der vollständig abgeschlossene Auszug zu den einschlägigen Akten oder Aktenstücken zu übergeben.

Der Auszug aus dem Verpflegs-Kosten-Verzeichniß ist nach dem Formular VI zu fertigen.

§. 17.

Die sonstigen Gebühren, die in einer Untersuchung liquidirt werden, müssen, gleich den Gebühren der Zeugen und Sachverständigen auf den betreffenden Aktenstücken vorgemerkt werden.

Insbesondere sind auch diejenigen Kosten, welche in Folge der an andere Gerichte ergangenen Requisitionen (Art. 34 des Gesetzes vom 10. November 1861 Gerichtsverfassung betr., Gesetzbl. S. 228) bei den letzteren Gerichten erwachsen sind, und bei anderen Rentämtern bezahlt und verrechnet wurden, in den Akten am Rande der treffenden Verhandlungen gehörig vorzumerken.

§. 18.

Damit nun diese Vormerkungen ihren Zweck, d. i. die Ermöglichung einer genauen Verzeichnung der in einer Strafsache erlaufenen Kosten erreichen, müssen jene Spezialverzeichnisse, in deren Ansätzen von Seite der Revision Aenderungen vorgenommen wurden, oder nach Art. XIV Abs. 2 der Verordnung vom 5. Januar 1862 die Feststellungen, von dem Rentamte dem einschlägigen Gerichte zur Gleichstellung der aktenmäßigen Gebühren-Vormerkungen mitgetheilt werden.

Dritter Theil.

Von der Herstellung der Kosten-Verzeichnisse und dem Rückersatz der Kosten an die Staats-Kasse.

I. In den bei den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungssachen.

§. 19.

Die Kosten, welche in den bei den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungssachen erlaufen, werden nur dann verzeichnet, wenn ein Beschuldigter oder eine dritte Person zur gänzlichen oder theilweisen Kostentragung verurtheilt wird.

In diesen Fällen hat der Gerichtsschreiber die der Staatskasse urtheilsgemäß zu ersetzenden Kosten, dann die Taxen, Strafen und sonstigen Gebühren, deren Zahlung dem Verurtheilten obliegt, auf der Rückseite des (gemäß §. 57 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungs-Sachen bei den Stadt- und Land-Gerichten) zu erlassenden Zahlungsbefehles — unter genauer Bezeichnung der einzelnen Verhandlungen, durch welche die Kosten erlaufen sind — zu spezifiziren und hierauf die Gesammtsumme der Kosten im Einzugsverzeichnisse vorzutragen.

Die zwangsweise Beitreibung der Strafen und Kosten und deren weitere Verrechnung liegt den königl. Rentämtern ob.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben, wenn ihnen die Zahlungsbefehle zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden, jedesmal das Kostenverzeichniß unter Vergleichung der Ansätze mit den einschlägigen Einträgen in ihren Anzeigeverzeichnissen, und nöthigenfalls unter Durchsicht der in der betreffenden Sache erwachsenen Aktenstücke sorgfältig zu prüfen, und gegebenen Falls die Ergänzung oder Berichtigung der Kostenverzeichnisse durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen.

Ebenso haben dieselben darüber zu wachen, daß der Betrag, auf welchen der Zahlungs-Befehl lautet, sowie jede ohne solchen Befehl bei Gericht erfolgte Zahlung von Kosten und Strafen im Einzugsverzeichnisse des betreffenden Monats verrechnet ist.

Behufs dieser Controle sind den Vertretern der Staatsanwaltschaft die Einzugsverzeichnisse jedesmal bei dem Monatsabschlusse oder auf Verlangen zu jeder andern Zeit zur Einsicht vorzulegen.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben unterhalb des rechnerischen Abschlusses des Einzugsverzeichnisses ihre Unterschrift sammt etwaigen Erinnerungen beizusetzen.

Die Rentämter und Finanzstellen können, wenn besondere Veranlassung hiezu besteht, verlangen, daß die Zahlungsbefehle sammt den einschlägigen Spezialaktenstücken ihnen zur Prüfung mitgetheilt werden; ebenso können dieselben von den in Uebertretungsfällen erwachsenen Generalakten (Urtheilsregistern, Sitzungsprotokollen u. dgl.) jederzeit Einsicht nehmen.

II. In den wegen Verbrechens, Vergehens oder wegen höher strafbaren Uebertretungen geführten Untersuchungen.

§. 20.

Die Spezialakten über erledigte Strafsachen in Verbrechens-, Vergehens- oder höher strafbaren Uebertretungsfällen müssen dem Rentamte zur Einsicht und weiteren Behandlung des Kostenpunktes mitgetheilt werden.

Die Uebersendung dieser Akten an das Rentamt hat jenes Gericht zu bewirken, welches vorschriftsgemäß die treffenden Akten in seiner Registratur zu verwahren hat.

Die Staatsanwälte sind dafür verantwortlich, daß die Akten über jede wegen Verbrechens, Vergehens oder höher strafbaren Uebertretung geführte Untersuchung alsbald nach ihrer Erledigung, oder nach Umständen nach Bescheidung des etwaigen Begnadigungsgesuches an das Rentamt abgegeben werden.

Ist nach dem Erkenntniß eine Gefängniß- oder Arreststrafe zu erstehen, so hat die Mittheilung der Akten an das Rentamt, wenn die Strafe die Dauer von 30 Tagen nicht übersteigt, und der Strafvollzug sogleich bethätigt werden kann, erst nach beendigtem Strafvollzuge, in allen übrigen Fällen aber sobald zu geschehen, als die Akten dem Gerichte entbehrlich sind.

Das Rentamt hat das gerichtliche Erkenntniß einzusehen, dieses durch eine demselben beizufügende Randbemerkung: „Eingesehen am . . . . . oder Eingesehen und der k. Regierung vorgelegt am . . . . . . Kgl. Rentamt“ zu constatiren.

Auch die Aktenstücke über Erledigung von Requisitionen ausländischer Untersuchungsbehörden, sog. Remanentien, insoferne sich hiedurch Kosten ergeben haben, sind mit der Vormerkung der erlaufenen Kosten versehen, den Rentämtern zur weiteren Behandlung nach Maßgabe der Staatsverträge mitzutheilen.

§. 21.

Je nachdem der richterliche Ausspruch im Kostenpunkte lautet, hat folgende Behandlungsweise einzutreten.

Ist das kgl. Finanz-Aerar definitiv und vollständig zur Uebernahme der Kosten verurtheilt, so hat eine nachträgliche Vorlage der betreffenden Akten an die k. Regierungs-Finanzkammer in der Regel nicht zu erfolgen.

Den Untersuchungen, in welchen dem k. Aerar durch richterliches Erkenntniß die Kosten überbürdet wurden, sind jene Untersuchungen gleich zu achten, in welchen die Kostenzahlung im Wege der Allerhöchsten Gnade oder wegen nachgewiesener Uneinbringlichkeit erlassen werden.

Wenn in solchen Fällen dem Rentamte Untersuchungsakten zukommen, so hat es dieselben, und insbesondere das Erkenntniß einzusehen, und soferne es keine Veranlassung zu einer Erinnerung findet, mit der im §. 20 vorgeschriebenen Bemerkung dem Gerichte — längstens binnen 14 Tagen — zurückzugeben.

Glaubt jedoch das Rentamt eine Beanstandung oder Erinnerung machen zu müssen, weil z. B. von Seite des erkennenden Gerichts eine auswärtige Commission, wofür Diäten aufgerechnet wurden, als unnöthig oder ungeeignet bezeichnet und deßhalb der Diätenrückersatz einzuleiten ist, oder weil sich dem Rentamte anderweitige Bedenken über einzelne Aufrechnungen ergeben, z. B. wegen verspäteter Entlassung eines Verhafteten nach erfolgter Freisprechung oder Einstellung der Untersuchung, so hat dasselbe die Akten nebst den einschlägigen Behelfen mit berichtlicher Aeußerung der k. Regierung, K. d. F., zur weiteren Verfügung vorzulegen. Außerdem bleibt es der k. Regierung unbenommen, für einzelne Akten, namentlich in größeren und complicirteren Untersuchungen die Herstellung spezieller Kostenverzeichnisse anzuordnen und einzufordern.

Bei den Amtsvisitationen ist jeder Zeit durch die Visitations-Commissäre von einzelnen Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen und die Befolgung gegenwärtiger Vorschriften, sowie die allseitige Währung des ärarialischen Interesses zu controliren.

§. 22.

In Untersuchungen, in welchen theilweise das

Finanzärar und theilweise das Militärärar zur Kostentragung verurtheilt wurde, ist die nachträgliche Vorlage der Acten in der Regel gleichfalls nicht erforderlich.

Nur in dem Falle, wenn das Finanzärar Kosten, welche nach dem Finanz-Ministerial-Ausschreiben vom 19. November 1841 (Ger. Bd. XXII. S. 54) dem Militär-Aerar zur Last fallen, ausgezahlt hätte, hat das Rentamt über die vom Militärärar zu ersetzenden Kosten ein spezielles Kostenverzeichniß anzufertigen und der k. Regierung mit den Acten zur Revision mit Veranlassung des Rückersatzes vorzulegen.

Der von Seite des Militärärars geleistete Rückersatz ist in gleicher Weise zu behandeln, wie dies in §. 31 bezüglich des Rückersatzes von Seite der Privaten vorgeschrieben ist.

§. 23.

In allen übrigen Fällen, in welchen nach Maßgabe des in der Untersuchung ergangenen richterlichen Ausspruches dem Aerar Ansprüche auf gänzlichen oder theilweisen Rückersatz von Kosten gegen Beschuldigte, oder gegen eine dritte Person zu stehen, insbesondere auch, wenn die Kosten unter Vormerkung auf das künftige Vermögen eines Verurtheilten vom Aerar einstweilen vorzuschießen sind, darf die nachträgliche Vorlage der Untersuchungsacten und die speielle Verzeichnung der betreffenden Kosten nicht umgangen werden.

Die Anfertigung der Kostenverzeichnisse und deren Vorlage an die k. Regierung liegt dem k. Rentamte ob, welches auch die Kosten einschlüssig der Taxen und Strafen von den betreffenden Verurtheilten beitreibt, in so ferne dieselben nicht bereits bei Gericht erlegt wurden. Wenn ein Angeschuldigter zu Tragung der Kosten verurtheilt ist, so sind auch die durch Requisitionen bei anderen Gerichten erwachsenen Kosten von demjenigen Rentamte einzuheben und zu verrechnen, welches den Vollzug des Erkenntnisses bezüglich des Kostenpunktes überhaupt zu besorgen hat. Eine Rückerstattung an dasjenige Rentamt, welches ursprünglich die Zahlung der Kosten geleistet hat, findet nicht Statt.

§. 24.

Damit die rechtzeitige und vollständige Vorlage der nach §. 23 herzustellenden Kostenverzeichniße controlirt werden kann, haben die Staatsanwälte bei den betreffenden Bezirksgerichten monatlich ein Verzeichniß der bei diesen Gerichten oder bei den an ihrem Sitze gebildeten Schwurgerichten rechtskräftig abgeurtheilten Untersuchungen, in welchen ein Angeschuldigter oder eine dritte Person zur Kostentragung verurtheilt wurde, der Regierungsfinanzkammer vorzulegen.

Auf Grund dieses Verzeichnisses hat die Regierung die Vorlage der Kostenverzeichnisse zu überwachen.

§. 25.

Diese Specialkostenverzeichnisse haben außer den vom k. Aerar bezahlten Gebühren (§§. 5 – 8) nach Maßgabe des richterlichen Erkenntnisses auch alle übrigen vom Staate nicht bezahlten Kosten, namentlich die Taxen, Geldstrafen, Sitz- und Citations-Gebühren, Porti, Gebühren der Gerichts-Aerzte rc. zu enthalten, wobei zu beachten ist, daß die vom Aerar bezahlten Gebühren in der durch §. 4 vorgezeichnete Ausscheidung vorgetragen werden.

Wurden in Einer Untersuchung mehrere Angeschuldigte oder zum Theil der Staat und zum Theil der Angeschuldigte zur Kostentragung verurtheilt, so muß in dem Kostenverzeichniß der jeden Einzelnen treffende Antheil ausgeschieden werden. Formular VII.

§. 26.

Die Anfertigung der Specialkosten-Verzeichnisse erfolgt nach Maßgabe des richterlichen Erkenntnißes, von dessen Tenor bezüglich des Kostenpunkts dem Kosten-

verzeichniß eine Abschrift beizusetzen ist. Das Erkenntniß entscheidet, ob auch die Taxen und diejenigen Gebühren, welche das k. Aerar nicht zu zahlen pflegt, aufgerechnet werden.

Die vom k. Aerar bereits ausbezahlten Commissionskosten, die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen und die sonstigen Gebühren werden, ohne daß es desfalls näherer Begründungsbelege bedürfte, auf Grund der aktenmäßigen Vormerkungen, die Arrestverpflegskosten aber nach dem Gesammtziffer des Auszuges aus den monatlichen Verpflegskosten-Verzeichnissen, welcher nach §. 16 den Untersuchungsakten einzuverleiben ist, eingestellt.

Bei Anfertigung der Verzeichnisse über die von zahlungsfähigen Verurtheilten zu tragenden Kosten ist auf

a) die Sitzgebühren nach Nr. IV der Instruktion über Kriminalkosten vom 24. November 1809 (Geret Bd. 1 S. 187),

b) die Kosten für den Transport an den Ort der Verhandlung der Rekognition oder der Straf-Erstehung (Ger. Bd. XXVII S. 27 u. Bd. XXVIII S. 43), auf

c) besondere Staatsverträge, z. B. mit Oesterreich vom 17. Januar 1852 (Regsbl. S. 113 pos. 6) sowie auf

d) Erholung der oberpostamtlichen Portoverzeichnisse, der geeignete Bedacht zu nehmen.

§. 27.

Außer dem Specialkostenverzeichnisse ist wie bisher auch ein Hauptkostenverzeichniß, welches den Gesammtziffer der einzelnen Untersuchungen, jedoch mit gehöriger Ausscheidung der Taxen und baaren Auslagen enthält, anzufertigen.

Zur Vermeidung überflüssiger Schreiberei ist das Specialkosten-Verzeichniß, einfach, das Hauptkosten-Verzeichniß aber in duplo vorzulegen.

§. 28.

Nach erfolgter revisorischer Prüfung werden die von den Angeschuldigten zu tragenden Kosten bei dem Rentamt zur Erhebung und Verrechnung eingewiesen.

Die Verrechnung der Taxen und Strafen geschieht vom Rentamt mittelst des Taxregisters als Anfall für das k. Aerar. Desgleichen werden die vom Aerar nicht ausbezahlten Gebühren dritter Personen im rentamtlichen Taxregister, jedoch unter den durchlaufenden Posten, verrechnet.

Die vom k. Aerar ausbezahlten und von den Verurtheilten zurückzuersetzenden Kosten werden nach Vorschrift des §. 31 behandelt.

Vierter Theil.

Verrechnung der Kosten in der Staatsfonds-Rechnung und Buchführung.

§. 29.

Die Verrechnung sämmtlicher in einem Jahre von dem Rentamt ausgezahlten Untersuchungskosten erfolgt in der Staatsfondsrechnung auf Grund einer nach Formular VIII anzufertigenden Nebenrechnung.

In der letztern werden die Untersuchungskosten nach dem Gesammtziffer der monatlichen Hauptverzeichnisse (§. 4) unter Allegation der Einweisungsdecreturen und Adnumerirung der Begründungsbelege eingestellt.

§. 30.

Außer dieser Nebenrechnung hat das Rentamt zu seiner Staatsfondsrechnung nach dem Formular IX. eine weitere Nebenrechnung über die Untersuchungskosten anzufertigen, welche das k. Aerar ausgezahlt, und welche von den Angeschuldigten noch zurückzuersetzen sind.

Die Nebenrechnung zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, wovon die eine jene Kostenrückersätze welche in den Vorjahren eingewiesen wurden, aber nicht bei-

getrieben werden konnte, die andere die in dem Currentjahr eingewiesenen Kostenrückersätze zu enthalten hat. Innerhalb dieser Hauptabtheilungen sind in drei Rubriken auszuscheiden:

a) die Kosten, welche in dem Currentjahr baar eingegangen sind.

b) Die Kosten, welche nach dem rechtskräftigen Erkenntniß auf das künftige Vermögen des Angeschuldigten vorzumerken und deßhalb erst bei einem Vermögensanfall zu erheben sind, so wie auch diejenigen Kosten, zu deren Rückzahlung den Betheiligten wegen momentaner Zahlungsunfähigkeit Zahlungsfristen bewilligt wurden.

c) Die Kosten, welche nachgelassen oder wegen absoluter Uneinbringlichkeit zur Abschreibung dekretirt sind.

Zu Ermöglichung einer Controle der Vollständigkeit dieser Nebenrechnung hat die Revision über die zum Rückersatz eingewiesenen Kosten in dem Ingrossationsbuch eine genaue Vormerkung zu führen.

§. 31.

Der Gesammtziffer der im Laufe eines Jahres baar eingegangenen Kostenrückersätze wird ohne Rücksicht darauf, ob das k. Aerar diese Kosten in dem laufenden oder in einem frühern Jahre ausgezahlt hat, an dem Anfall der Untersuchungskosten gekürzt, welche das k. Aerar in dem laufenden Jahre bezahlte (§. 29).

Der hienach verbleibende Mehrbetrag der vom k. Aerar ausbezahlten Kosten bildet sodann den Gegenstand der ausgablichen Verrechnung in der rentamtlichen Staatsfondsrechnung.

§. 32.

Die zum Rückersatz eingewiesenen, aber im Laufe des Rechnungsjahres nicht eingezahlten Kosten werden auf das nächste Jahr übertragen und hiemit so lange fortgefahren, bis dieselben eingezahlt oder abzuschreiben sind.

Für die Verrechnung ist es gleichgiltig, ob dergleichen Kosten vermöge der richterlichen Erkenntnisse auf das künftige Vermögen der Angeschuldigten vorzumerken sind, oder auf Ansuchen der Betheiligten gestündet werden.

In dem Rechnungsjahr, in welchem solche Kosten eingewiesen, werden sie nach Vorschrift des §. 29 behandelt.

Hienach fällt der bisherige ausgeschiedene Vortrag der gegen Restitution vorgeschossenen Untersuchungskosten bei den Einnahmen — (auf den Bestand der Vorjahre) und bei den Ausgaben (bei jenen des laufenden Jahres) hinweg.

§. 33.

Diejenigen Kostenrückersätze, welche nach erfolgter Einweisung nachgelassen werden oder abzuschreiben sind, werden lediglich durch die Nebenrechnung, in welcher deßfalls eine besondere Rubrik eröffnet ist, behandelt; in die Staatsfondsrechnung selbst werden die Nachlässe und Abschreibungen nicht übertragen.

§. 34.

Wurden in einer Untersuchung die Kosten theilweise dem Finanz-Aerar und theilweise den Angeschuldigten überbürdet, so wird nur der auf die Angeschuldigten treffende Antheil in die Neben-Rechnung über die Kostenrückersätze (§. 30) eingestellt, indem der ärarialische Antheil durch die Neben-Rechnung über die vom Staate ausgezahlten Kosten (§. 29) schon verrechnet ist.

§. 35.
Buchführung.

Zur Erleichterung der rentamtlichen Buchführung wird den Rentämtern gestattet, über die im Laufe eines Jahres ausbezahlten und rückersetzten Untersuchungs-

kosten ein gesondertes Tag- und Haupt-Buch zu führen, von welchen das Ergebniß des Gesammtabschlusses am Jahresschluß in das allgemeine Staatsfonds-Tag- und Haupt-Buch übertragen wird.

In das Hauptbuch sind die aus dem Vorjahre als Ausstände übergegangenen Kostenrückersätze als Soll-Einnahme einzustellen, so daß auf diese Weise die Rückstände alljährlich evident gehalten werden und das Hauptbuch das bisher übliche Vormerkungsbuch über die gegen Restitution vorgeschossenen Untersuchungskosten vertritt.

§. 36.

Von der vorstehend bezeichneten Behandlungsweise sind ausgenommen

a) die Vorschüsse an Reisekosten, welche dürftige Zeugen in Strafsachen (Art. XV der Verordnung vom 5. Januar 1862) beanspruchen können.

Diese hat das vorschußleistende Amt sogleich nach der Auszahlung demjenigen Rentamt zuzurechnen, in dessen Bezirk die gerichtliche Vernehmung des vorgeladenen Zeugen erfolgen soll. Ist die Vorladung von einer Militärbehörde ausgegangen, so erfolgt die Aufrechnung des Reisekosten-Vorschusses an diese.

b) Eine weitere Ausnahme findet bei den Gebühren der Sachverständigen und Zeugen statt, welche auf Requisition einer Militärbehörde in einer rein militärischen Strafsache von einem Untersuchungsrichter vernommen wurden.

Diese sind zwar auf Anweisung des Untersuchungsrichters vom Rentamt auszuzahlen, müssen aber alsbald der Militärbehörde, auf deren Requisition die Vernehmung gepflogen wurde, zugerechnet werden.

c) Die Verrechnung der Kosten für Vollstreckung der Todesurtheile richtet sich nach dem Ausschreiben vom 7. Dezember 1861 Nr. 2945.

§. 37.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Fünfter Theil.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 38.

Da bis zu dem vorbezeichneten Termine die Kosten in den früher angefallenen Untersuchungen theils noch gar nicht berechnet werden, theils nicht eingewiesen sein können, so wird bezüglich derjenigen Untersuchungen, welche vor dem Inslebentreten gegenwärtiger Instruktion eingeleitet und in welchen die Kosten noch nicht eingewiesen sind, Nachstehendes angeordnet:

a) In allen Untersuchungen, welche bis zum 15. Juni 1862 rechtskräftig abgeurtheilt und zur Kostenverzeichnung bereift sind, müssen die Kostenverzeichnisse in der bisherigen Weise hergestellt werden.

Die betreffenden Amtsvorstände haben dafür Sorge zu tragen, daß für alle deßfallsigen Untersuchungen die Kostenverzeichnisse längstens in 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft den k. Regierungs-Finanzkammern vorgelegt werden.

Die Einweisung dieser Kostenverzeichnisse erfolgt im Allgemeinen in der bisherigen Weise.

b) Im Uebrigen richtet sich das Verfahren hinsichtlich derjenigen Kosten, welche vom 1. Juli 1862 anfangend anfallen, ganz nach den Bestimmungen der neuen Instruktion. Bezüglich der in der Vergangenheit erlaufenen Kosten ist das Verfahren, so weit als möglich der neuen Instruktion anzupassen, und findet diese Bestimmung auch auf

jene Untersuchungen Anwendung, welche nach dem 15. Juni 1862 rechtskräftig abgeurtheilt werden.

Zu diesem Behufe fertigt das Rentamt über alle von ihm geleisten Untersuchungskosten-Vorschüsse, welche nicht bis zum 1. Juli 1862 refundirt sind, eine Bestandsanzeige, in welcher die einzelnen Untersuchungen ausgeschieden, die in denselben geleisteten Vorschüsse aber summarisch eingestellt werden.

Diese Bestandsanzeige wird von Seite des Rentamts dem betreffenden Gerichte mitgetheilt, welches in einer besondern Rubrik auf Grund der Akten den Stand der einzelnen Untersuchungen und die etwaigen Hindernisse, welche die Vorschußbereinigung aufhalten, erläutert und die derart vervollständigte Bestandsanzeige dem Rentamt zurückgibt.

Das Rentamt fertigt alsdann für alle Untersuchungen, welche nach den gerichtlichen Bemerkungen noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt sind, Kostenverzeichnisse an, in welchen die vom Rentamt geleisteten Vorschüsse zusammengestellt werden. Für jede selbstständige Untersuchung ist ein besonderes Kostenverzeichniß herzustellen. In dasselbe werden die vom Rentamte vorschußweise bezahlten Gebühren der Sachverständigen und Zeugen, die Kommissionskosten, Verpflegsgebühren, sowie allenfallsige anderweitige Vorschußzahlungen aufgenommen.

Als Belege zu diesen Kostenverzeichnissen dienen die Zahlungsanweisungen mit den Quittungen der Sachverständigen und Zeugen, die bisher üblichen Diätenliquidationen der Untersuchungsrichter, die speziellen Arrestverpflegslisten der Gerichtsdiener, welche die Aufrechnungen für die ganze Haftzeit bis zu dem 1. Juli 1862 enthalten müssen, sowie die beim Rentamt vorliegenden Nachweise über die anderweitigen Vorschußzahlungen.

Ueber sämmtliche Spezial-Kostenverzeichnisse fertigt das Rentamt ein Hauptkostenverzeichniß an und erholt zu letzterem die gerichtliche Bestätigung, daß die darin aufgeführten Untersuchungen noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt seien. Alsdann wird das Hauptkostenverzeichniß mit den Spezialverzeichnissen, den Begründungsbeilagen und der oben erwähnten Bestandsanzeige der k. Regierungs-Finanzkammer zur Kosteneinweisung vorgelegt, welche in der durch die obigen §§. 9 und 10 vorgezeichneten Weise erfolgt.

Von diesen Spezialverzeichnissen hat das Rentamt Duplikate dem einschlägigen Gericht zu dem Zwecke zu übersenden, daß sie den treffenden Akten einverleibt werden.

c) Alle Akten, in welchen das sub lit. b. erwähnte Verfahren stattfand, müssen nach rechtskräftiger Aburtheilung den Regierungs-Finanzkammern vom Rentamt vorgelegt werden.

Vor der Einsendung hat aber das Rentamt die Untersuchungsakten mit den hiezu gefertigten Specialverzeichnissen über die Zeugengebühren, Kommissionskosten rc. zu vergleichen, ob nicht in den Untersuchungen noch Gebühren an Betheiligte auszuzahlen sind, oder ob nicht die Angeschuldigten in die Kosten ganz oder theilweise verurtheilt sind.

Ueber Gebühren, welche noch auszuzahlen sind, und über die Kosten, welche die Angeschuldigten zu zahlen haben, hat das Rentamt die erforderlichen Verzeichnisse anzufertigen und der Regierungs-Finanzkammer zur Einweisung vorzulegen.

Sind in einer Untersuchung nur solche Gebühren erwachsen, welche nach lit. b vom k. Aerar

ausbezahlt wurden, und wurde das k. Aerar definitiv zur Kostentragung verurtheilt, so genügt die einfache Vorlage der Untersuchungsakten und von Seite der Revision die Kontrole, ob die darin nach lit. b. befindlichen Kostenverzeichnisse auch wirklich alle angefallenen Gebühren enthalten.

d) Der genaue Vollzug der sub lit. a und b gegebenen Vorschriften muß von selbst die völlige Aufräumung des gesammten rentamtlichen Untersuchungskosten-Vorschußwesens herbeiführen. Findet aber eine k. Regierung aus der Vergleichung der Bestandsanzeige, daß einzelne Vorschüsse auf dem vorbezeichneten Wege nicht aufgeräumt werden konnten, so hat sie die entgegenstehenden Hindernisse gehörig zu würdigen und hienach behufs der Refundirung der Vorschüsse die sachgemäßen Verfügungen zu treffen.

Die k. Regierungs-Finanzkammern haben den beschleunigten Vollzug der in §. 38 getroffenen Anordnungen pflichtmäßig zu überwachen und binnen 6 Monaten von dem in §. 37 bezeichneten Termin gerechnet, Anzeige über den Stand der rentamtlichen Untersuchungskosten-Vorschüsse zu erstatten.

München, den 4. Juni 1862.

Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

☞ Die Formulare zu vorstehender Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen liegen in autographirter Beilage an.

Formular I.

Haupt-Verzeichniß
über die
beim kgl. Rentamte N. im Monate Oktober 1861 angefallenen
Untersuchungs-Kosten.

Vortrag	Partial			Total			Bemerkungen	Beilage zum Vortrag	Beilage zur Rechnung
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.			
I. Commissionskosten des Gerichtspersonals:									
1) Dem Bezirksgerichtsrath N.N.									
a) Diäten	15								
b) Reisekosten	6	34	–						
2) Dem stellvertretenden Untersuchungsrichter Bez.-Ger.-Ass. N.									
a) Diäten	3	–	–						
b) Reisekosten	–	48	–						
3) Dem Bezirksgerichtsschreiber N.									
a) Diäten	6	–	–						
b) Reisekosten		56							
4) Dem Rechtspraktikanten N.									
a) Diäten	2	–	–						
b) Reisekosten	–	48	–						
				34	58	–			
II. Gebühren der Sachverständigen und Zeugen				150	–	–			
III. Verpflegskosten.									
1) Dem Gerichtsdiener N.	19	34	6						
2) Der städtischen Krankenanstalt	13	–	–						
3) Dem Wirthe N.	–	12	–						
				32	46	6			
IV. Sonstige Gebühren				22	30	–			
Summe				240	12	6			

N. N. den 8. November 1861

Königliches Rentamt N.

Aus-
zug

aus Tagebuch des I. Untersuchungsrichters
kgl. Bezirks-
über sämmtliche Geschäftsreisen

N. aur.	Tag	Verhandlung	Ort	Entfernung — Stunden	Namen des Commissärs	Namen des Actuars
		Oktober 1861.				
1	3	Untersuchung wegen Brandstiftung zum Nachtheil des N. N. (Augenschein)	N.	3	Bezirks-Ger.-Rath N.	Schreiber N.
	"	do. gegen N. N. wegen Diebstahls (Zeugenvernehmungen)	do	"	"	"
	"	do. gegen N. N. wegen Diebstahls (Augenschein)	N.	4	"	"
2	5	do. gegen N. N. wegen Eigenthumsbeschädigung (Augenschein)	N.	3	Bezirks-Ger.-Assessor N.	Rechtspraktikant N.
3	8	do. wegen Körperverletzung an N. (Wundbeschau, Vernehmung des Damnificaten und von Zeugen)	N.	7	Bezirks-Ger.-Rath N.	Bezirks-Ger.-Schreiber N.

Den Gleichlaut gegenwärtigen Auszugs mit dem Original bestättigt
N. N. den 31. Oktober 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Formular II.

Zug

dem

beim Gericht N.

Gerichtsrath N.

im Monat Oktober 1861.

Datum	Abgang: mit oder ohne Geschäfte an welchen Ort	Abgang: Stunde	Abgang: Tageszeit	Rückkunft: Stunde	Rückkunft: Tageszeit	Commissions-Kosten: Zahl der Tage	Commissions-Kosten: Reisekosten fl.	Commissions-Kosten: Reisekosten kr.	Taggelder des Commissärs fl.	Taggelder des Commissärs kr.	Taggelder des Aktuars fl.	Taggelder des Aktuars kr.	Bemerkungen
2, 3, 2	Accordgeschäft	6	früh	5	Abends	1½	5	–	7	30	3	–	* Auf Requisition des Untersuchungsgerichts zu N.
3	Eisenbahn	7	früh	4	Mittags	1	–	48 / 48	3	–	2	–	* Fuhrlohn für die Commission in den Gesellschaftswagen als [illegible] Untersuchungs-Richter.
8	Eisenbahn	5	früh	6½	Mittags	1½	1	24 / 56	7	30	3	–	
	Summe						8	56	18	–	8	–	
	Hievon treffen den Bezirksgerichtsrath N.						8	24	15	–			
	Den Aktuar in der Untersuchungssache Bezirksgerichts-Assessor N.							48	3	–			
	Den Gerichtsschreiber N.						–	56	–	–	6	–	
	Den Rechtspraktikanten						–	48	–	–	2	–	
	Summe wie oben						8	56	18	–	8	–	

Die Richtigkeit vorstehender Vorträge Ziff. 1 und 2 bestätigen auf Dienstpflicht

N. N. Bezirks-Ger.-Rath.

N. N. Bezirks-Ger.-Schreiber.

Desgleichen bezüglich des Vortrags Ziff. 2:

N. N. Bezirks-Ger.-Assessor.

N. N. Rechtspraktikant.

Formular III.

Verzeichniss

über die

vom kgl. Rentamt N. N. im Monat Oktober 1861 aus gerichtliche Anweisung ausgegebenen Gebühren an Zeugen und Sachverständigen.

Nummer	Namen und Wohnort der Zeugen und Sachverständigen	Betrag		Bemerkungen	[illegible]	[illegible]
		fl.	kr.			
				(Hier sind die bei der Anweisung und Festsetzung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige maßgebenden Verhältnisse, als: Stand, Lebensalter, Ortsentfernung, Art der Beschäftigung, Stunden und übrige Entfernung in bestimmter Kürze anzugeben.)		

Formular IV.

Verzeichniß

sämmtlicher Verpflegskosten

für die

im Monate Oktober 1861 in der Frohnveste des kgl. . . Gerichts

N.

verhafteten Untersuchungs- und Straf-Gefangenen.

N. cur.	Namen der Gefangenen	Zeit der Einlieferung				Zeit der Entlassung				Zahl der Tage der Verpflegung im Monat Oktober	Rubrum der Untersuchung
		Monat	Tag	Stunde	Tageszeit	Monat	Tag	Stunde	Tageszeit		
1	Alois Schmitt von Freiburg	August 1861	8	4	Mittags	Oktober 1861	6	10	früh	5	wegen Brandstiftung
2	N. N. von N.	Oktober 1861	3	10	früh	do.	9	9	früh	7	wegen Körperverletzung an N.
3	N. N. von N.	Oktober 1861	6	8	früh	do.	–	–	früh	26	wegen Körperverletzung an N.
4	N. N.	do.	10	10	früh	do.	23	10	früh	14	wegen Raufens

Folgt die [illegible] Gegen die Verfügung [illegible]

Einem hochlöblichen Gerichtsamte N. . . .
[illegible] Krankenanstalt . . .
Der Direktor N. . . . . . .

Wird mit dem Anfügen bestätigt, daß von den verschiedenen VIII Köpfen im Monat Oktober
N. I . . . 5 Tage
N. II . . . 26 Tage
N. III . . . 7 Tage

Summa 38 Tage beschäftigt waren.

N. N. den . November 1861.

N. N. Direktor.

Bezüglich der dem Gefangenen N. (Nr. 3) verabreichten Krankenkost und der vermehrten Heizung der Zelle für die Zeit vom 26. bis 31. Oktober wird bestätigt, daß solche auf gerichtsärztliche Ordination erfolgte.

V. N.
Gerichtsarzt

Verpflegskosten																									Classe	Anmerkungen	Beilage	
Gewöhnliche Kost						[illegible]			[illegible]		[illegible]			[illegible]			[illegible]		[illegible]			Summe						
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.				
–	35	–	–	30	–	13	–	–	–	6	–	1	–	–	2	1	–	–	–	50	–	15	4	1	I	Unterstützung [illegible] am 6. Oct. in das städtische Krankenhaus gebracht worden (Beilage [illegible]).		
–	49	–	–	42	–	–	–	–	–	7	–	1	4	–	3	–	–	2	1	10	–	2	54	4	III			
2	30	–	2	–	–	1	30	–	–	26	–	4	–	–	11	1	–	6	3 (vom 10. bis 23. [illegible])	40	–	10	17	1	II	[illegible] vom 26. bis 31. d. M. [illegible]		
– (18 Tage)	36	–	1	42 (15 Tage [illegible])								3			6			4	1	10	–	4	1	–	II	[illegible]		
																				30		–	30	–		[illegible] am 2. u. 5. Oct. [illegible] N. N. [illegible]		
4	40	–	4	54	–	14	30	–	–	34	–	9	4	–	22	2	–	12	7	20	–	32	46	6				
4	40	–	4	54	–	1	30	–	–	34	–	9	4	–	22	2	–	–	7	20	–	19	34	6				
–	–		–	–		13																13	–	–				
																		12				–	12	–				
Summe wie oben																						32	46	6				

N. N. am 1. November 1861.

N. Gerichtsdiener.

Im Monat October kostete ein Pfund Rindfleisch 6 kr. u. ein Pfund Brod 6 kr.

Stadtmagistrat
N. N.

Formular V.

Verzeichniß

über sonstige Gebühren, welche per Monat October 1861 in Untersuchungen vom kgl. Rentamt N. auszuzahlen sind.

N. curr.	Namen der Liquidanten.	Veranlassendes Geschäft.	Forderung fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.	Beleg zum Verzeichniß	Beleg zur Rechnung
1.	Dem Kleiderhändler Johann Schmitt zu N.	für abgegebene Kleidungsstücke an N. N.	5	30	–	Die Rechn. Maier abgegeben und sind von der Verpflegs-Rechnung zu erheben, in die Bemerkung Ziff. IX aufzunehmen.		
2.	Dem praktischen Arzt Dr. Maier zu N.	für eine Beerdigungsschau	3	–	–			
3.	Dem Maurermeister Geigl zu N.	für Anfertigung eines Situationsplanes.	6	–	–			
4.	Dem Gerichtsarzt Dr. Müller von N.	für die Sektion des N. Diäten u. Gebührenzettel.	8	–	–			
		Summe	22	30	–			

N. N. den 1. November 1861.

Kgl. Rentamt.

Formular VI.

Auszug

aus den monatlichen Verpflegungskosten-Verzeichnissen für Alois Schmitt von Freiburg.

Nr. des Verpflegs-Verzeichnisses	Monat.	Ursache der Untersuchung	Forderung fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
	1861.					
20.	August	wegen Brandstiftung	5	16	2	
6.	September	do.	7	44	–	
1.	October	do.	15	4	1	
1.	November	do.	8	30	3	
		Summe	37	10	6	

N. N. den 26. November 1861.

(L. S.) Gerichtsdiener.

Formular VII

Kosten-Verzeichniß

in der Untersuchung gegen

Jacob Rau aus [illegible] und Compl. wegen Raubes.

[illegible] Erkenntniß des [illegible] vom 3. Februar 1862 wurde ausgesprochen, daß Jakob Rau die hier zu [illegible] Kosten zu tragen habe.
[illegible] die Kosten [illegible] zu tragen [illegible] zu übernehmen habe, [illegible] gegen [illegible] [illegible] Vermögen [illegible] [illegible] [illegible] Kosten [illegible] Vermögen[illegible] vom Ärar definitiv zu tragen seien.

		1. Von Jakob Rau zu tragen		2. Von [illegible] zu tragen [illegible] Kosten		3. [illegible] vom Ärar zu tragen		Bemerkungen
	A. [illegible] [illegible] I. [illegible]	18	6					A. befindet [illegible]
	II. Zeugengebühren							
	III. Verpflegskosten							
	IV. [illegible]							

Formular VIII

Nebenrechnung

über die

vom k. Ärar gezahlten Untersuchungskosten pro 18^61/62.

beim k. Rentamte N.

Anfall	[illegible] Kosten			Gebühren [illegible]			[illegible] Kosten			[illegible] Gebühren			Summe	
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.
Untersuchungskosten [illegible] pro														
Oktober 1861 [illegible]	31		–	150		–	32	40	6	26	[illegible]		240	[illegible]
November 1861 [illegible]	3			3			[illegible]						[illegible]	
Dezember do. [illegible]	5			3			[illegible]			[illegible]			[illegible]	
Januar 1862 [illegible]	3			3			[illegible]			[illegible]				
	1025	30	–	621	12	–	501	24		250	[illegible]		[illegible]	12
[illegible] Kosten ab	206			400			150			[illegible]			[illegible]	
[illegible]	825	[illegible]		220	12		350	24		[illegible]	6		[illegible]	12

[illegible] Oktober 1862

Königl. Rentamt [illegible]

Nach-
über
vom k. Rentamte N. ausgezahlten und von den
Untersuchungs-

No.	Nummer	Namen und Wohnort der Inkulpaten	Bezeichnung der Untersuchung	Im Laufe des Jahres 18../.. wurden daran bezahlt: Diäten und Reisekosten	Gebühren der Zeugen und Sachverständigen	Unglücks-Kosten	Sonstige Gebühren	Summe
				fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.
		A. [illegible] übergegangen.						
1	3	[illegible]	wegen [illegible]					
2		Martin M[illegible]	wegen Raubs	10	25	15	5	55
				3	2	5	3	3
			Summa A.	40	30	50	20	190
		B. [illegible]						
		[illegible]						
		[illegible]	[illegible]	5	10	10	3	28
		[illegible]						
		[illegible]		3	5	8	2	15
		[illegible]	wegen [illegible]					
		[illegible]						
		[illegible]						
		[illegible]	[illegible] wegen [illegible]				5 50	
			Summa B.	100	320	100	30	610
			hiezu Summa A.	40	30	50	20	190
			Gesammt-Summe	300	400	150	50	800

[illegible] 1862.

Königliches

Formular IX.

[Nach]weisung

der

[illegible] Kosten pro 18 61/62.

Aufkunft [illegible] 18 62/63 gehen über: Diäten und Reise-Kosten (fl. / kr. / d.)	Gebühren der Zeugen und Sachverständigen (fl. / kr. / d.)	Vergleichs-Kosten (fl. / kr. / d.)	Sonstige Gebühren (fl. / kr. / d.)	Summa (fl. / kr. / d.)	Nachgelassen wurden (fl. / kr. / d.)	Bemerkungen	Folio
15 - -	30 - -	20 - -	5 - -	70 - -	- - -	Auf [illegible] Vermögen [illegible] zur Zeit ohne Vermögen [illegible]	
30 - -	70 - -	40 - -	10 - -	140 - -	40 - -		
- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	25 - -	Zufolge Entschließung vom [illegible] wurde die Hälfte der Kosten aus [illegible] Gründen nachgelassen.	
3 - -	5 - -	6 - -	2 - -	16 - -	- - -	Auf [illegible] Vermögen [illegible]	
3 - -	5 - -	7 - -	2 - -	17 - -	- - -	[illegible] laut Entschließung vom [illegible] 1. Mai 1863 bewilligt.	
40 - -	30 - -	30 - -	20 - -	120 - -	65 - -		
20 - -	70 - -	40 - -	10 - -	140 - -	40 - -		
60 - -	100 - -	70 - -	30 - -	260 - -	105 - -		

Rentamt

Formulare

zu den

Vorschriften

zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, „die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern, dann Notaren betreffend.“

fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	

Tax=

des Königlichen Bezirks=

für Monat

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	Name, Stand u. Wohnort der Betheiligten.	Gegenstand	Streitige Gerichtsbarkeit; Verbrechen u. Vergehen		Freiwillige Gerichtsbarkeit		[illegible]	[illegible]		
										[illegible]	[illegible]	[illegible]
					Taxen	Strafen	Taxen	Strafen				
					fl. kr. d.	fl. kr. d.	fl. kr. d.	fl. kr. d.	fl. kr. d.	fl. kr. d.	fl. kr. d.	fl. kr. d.

Tax=

des Königlichen Be=

für

Form. Lit. C.

Register

gerichtes ....

der

.... 18..........

14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
Posten			[illegible]			[illegible]		[illegible]		Anmerkungen
[illegible]		[illegible]								
[illegible]	Betrag	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Betrag	[illegible]	[illegible]	
	fl. kr. d.	fl. kr. d.	fl. kr. d.	fl. kr. d.			fl. kr. d.	fl. kr. d.	fl. kr. d.	

Form. Lit. D.

Register

zirksamtes ....

der

.... 18..........

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Posten			[illegible]			[illegible]		[illegible]		Anmerkungen
[illegible]		[illegible]								
[illegible]	Betrag	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Betrag	[illegible]	[illegible]	
	fl. kr. d.	fl. kr. d.	fl. kr. d.	fl. kr. d.			fl. kr. d.			

Digitized by Google

Form. Lit. G.

Tax-Rückstands-

des Königlichen Rent-

über die vom Jahre
das Königlichen Stadt / Stadt- und Land- / Land-
überwiesenen Rückstände

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	9	10	11.	12.	13.	14.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	Name, Stand u. Wohnort der Verpflichteten	Gegenstand	Streitige Gerichtsbarkeit		Freiwillige Gerichtsbarkeit und Unterstellungs-Taxen					Total-Summe der [illegible] Taxen u. Strafen	
							Taxen von						
					Taxen	Strafen	Besitzveränderungen u. Verträgen	Rechnungen	Erbschaftssteuer nach Art. 36 des Taxgesetzes	übrigen Verhandlungen	Strafen		Stempel
					fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr.

Form. Lit. H

Haupt-

des Königlichen

vom 1. October 18 bis denselben

	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.		fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Digitized by Google

Form Lit. G.

Register

amtes N. ...

Gerichtsschreiber

Gerichts N. ...

für das Etatsjahr 18

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Durchlaufende Posten					Eingetrieben wurden von dem k. Rentamte					Zurückvergütet wurden v. d. durchlaufenden Posten		Bemerkungen
Gebührende Postporto und Postaufnahmen	Boten und Zustell-Gebühren	Sonstige durchlaufende Posten		Summe der durchlaufenden Posten	an Taxen und Strafen			an durchlaufenden Posten				
		Gattung u. Namen der Forderungen	Betrag		Betrag	Zeit	Seite des Tagebuchs	Betrag	Zeit	Gattung u. Nummer der Belage	Betrag	
fl. kr. pf.	fl. kr. pf.		fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.			fl. kr. pf.			fl. kr. pf.	

Form Lit. H.

Uebersicht

Rentamtes N. ...

angefallenen Taxen und kriminellen Geldstrafen.

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
[illegible]treibungs-Sachen		Verwaltung		Total-Summe	Hieran ist eingegangen	Als Rückstand werden dem Rentamte zur Betreibung überwiesen	Bemerkungen.
Taxen wurden übrigen Verhandlungen u. Nachforderungen	Strafen	Taxen	Strafen				
fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 55. Landshut, Sonnabend den 21. Juni **1862.**

Inhalt:

Die Verwendung der taxamtlichen Inventargegenstände zur inneren Einrichtung der neuen Gerichte. — Verausgabung eines falschen Guldenstückes. — Auffinden eines falschen Halbguldenstückes. — Agenturen der Berliner Feuer-Versicherungsanstalt. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10,302.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem mit der Einführung der neuen Organisation der Gerichte die Auflösung der gerichtlichen Taxämter bevorsteht und hienach die Inventarstücke dieser Aemter entbehrlich werden, sobald die Taxbeamten ihre Geschäftsausgabe vollständig erledigt haben, wird hiemit im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen verfügt, daß von den alsdann bei den landgerichtlichen Taxämtern verfügbar werdenden Inventarstücken diejenigen, welche für die künftigen Landgerichte diesseits des Rheins, namentlich für den Dienst der Gerichtsschreiber an denselben brauchbar sind, wie die Cassen, die Geret'sche Verordn.-Sammlung u. s. w., an diese Gerichte überzugehen haben.

Das k. Appellationsgericht von .... wird daher mit Bezug auf die generalisirte Entschließung vom 27. vor. Mts. Nro. 10,851, den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861, hier die Gerichts- und Gefängnißlokalitäten, dann die innere Einrichtung derselben betreffend, beauftragt, sämmtliche bisherige Landgerichte hievon zum Zwecke der Berücksichtigung bei Vollziehung der gemäß dieser Entschließung, getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen, sodann besondere Verzeichnisse über diejenigen Inventarstücke der landgerichtlichen Taxämter, welche zum dienstlichen Gebrauch für die künftigen Landgerichte benützt werden, herstellen zu lassen und dieselben der k. Regierungs-Finanz-Kammer des Kreises mitzutheilen, welche letztere s. Z. die Abschreibung der betreffenden Gegenstände in den taxamtlichen Inventaren und deren Zuschreibung in den landgerichtlichen Inventaren anordnen wird.

München, den 7. Juni 1862.

Auf ꝛc. Befehl.

(gez.) Freiherr von Mulzer.

An das kgl. Appellationsgericht von ....

Die Verwendung der taxamtlichen Inventargegenstände zur inneren Einrichtung der neuen Gerichte betreffend.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath (gez.) v. Steyrer.

Ad Num. 21,488.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung eines falschen Guldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde am 31. März h. Js. bei dem k. Landgerichte Schrobenhausen eine größere Summe Geldes erlegt, worunter sich ein falsches bayerisches Guldenstück befand, welches die Jahrzahl 1845 trug.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 5. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,839.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden eines falschen Halbguldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In einem Handlungsladen zu Landshut wurde ein falsches bayerisches Halbguldenstück vereinnahmt.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1847 und besteht nach dem Gutachten des k. b. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Weißkupfer ohne Silbergehalt.

Es ist mit falschen Stempeln und zwar ziemlich kunstgerecht geprägt und gerändert, und unterscheidet sich nur durch die mangelhafte Gravirung des Kopfes und seine röthliche Farbe von ächten Stücken.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat ungesäumt anher zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 7. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,870.

Agenturen der Berliner Feuerversicherungsanstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Berliner Feuer-Versicherungsanstalt beantragte Aufstellung nachstehender Agenten, als:

1) des Schullehrers M. Grassl zu Geisenhausen für den Landgerichtsbezirk Vilsbiburg neben den Agenten A. Lanzhammer in Dingolfing und J. F. Auer in Frontenhausen,
2) des Fragners J. Auer in Gangkofen für den Landgerichtsbezirk Eggenfelden,
3) des Handelsmannes Joseph Edenhofer in Malching, für den Landgerichtsbezirk Rotthalmünster und Simbach neben dem Scribenten Bachstefel in Simbach,
4) Landgerichts-Registrators Joseph Graf in Pfarrkirchen für den Landgerichtsbezirk Pfarrkirchen,
5) des Landgerichts-Scribenten Bachstefel in Simbach neben Joseph Edenhofer in Malching

haben die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 11. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

II. Augsburger Cours
vom 12. Juni 1862.

Königlich Bayerische.		Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	. . . .	—	98[illegible]
" à 4 %	. . . .	—	$101\frac{1}{8}$
" à 4 % halbjährig	. . . .	—	101[illegible]
" à 4½ %	. . . .	$103\frac{1}{4}$	—
" à 4½ % halbjährig	. . . . . .	—	$103\frac{1}{4}$
" à 5 %	. . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 %	. . . neue detto . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	. . . .	$101\frac{1}{4}$	—
Bank-Aktien	. . . . Div. I. Sem. . . .	—	834
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	. . . . . .	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	. . . .	—	—
Bayerische Ostbahnen	. . . .	—	$106\frac{1}{4}$
" " mit 30 % Einzahlung	. . . .	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesammt-Summe. Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 16. Juni 1862.	Waizen	3	80	83	83	—	19	57	19	32	19	45	—	—	—	29
		Korn	—	17	17	15	2	16	20	16	2	15	50	—	4	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	28	32	32	—	8	8	7	56	7	35	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 17. Juni 1862.	Waizen	—	225	225	225	—	20	27	20	6	19	45	—	—	—	36
		Korn	—	57	57	57	—	16	35	16	13	15	49	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	162	162	162	—	6	12	6	4	5	47	—	11	—	—
Dingolfing	Vom 17. Juni 1862.	Waizen	—	55	55	55	—	19	10	18	48	18	27	—	—	—	46
		Korn	—	6	6	6	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	6	36	6	18	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 17. Juni 1862.	Waizen	—	248	248	248	—	19	42	19	6	18	30	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	14	30	14	30	14	30	1	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen	Rest-geblieben. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest geblieben. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 16. Juni 1862.	Waizen		186	186	186		18	40	18	21	18	9	—	—	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 13. Juni 1862	Waizen	175	1478	1654	1616	38	20	8	19	51	19	33	—	—	—	40
		Korn	55	181	236	185	51	16	—	15	—	14	39	—	48	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	342	348	346	2	7	4	8	55	6	33	—	—	—	1
Mainburg	Vom 18. Juni 1862.	Waizen	—	185	185	185		20	17	19	5	19	18	—	—	—	50
		Korn	—	11	11	11	—	16	26	15	37	15	18	—	—	—	27
		Gerste	—	1	1	1	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	8	34	8	—	7	37	—	11	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 17. Juni 1862.	Waizen	—	174	174	174	—	20	—	19	19	18	30	—	—	—	38
		Korn	7	3	10	7	3	15	—	14	17	13	30	—	52	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	8	—	7	20	6	12	—	23	—	—
Osterhofen	Vom 16. Juni 1862.	Waizen	16	73	89	89	—	19	55	19	41	19	17	—	—	—	55
		Korn	11	—	11	3	8	16	—	15	40	15	30	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 17. Juni 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	30	94	124	107	17	15	55	15	43	15	25	—	18	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	95	95	83	12	5	47	5	32	5	26	—	—	—	18
Pfeffenhausen	Vom 16. Juni 1862.	Waizen	—	15	15	15	—	19	30	19	—	18	57	—	—	—	8
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	24	7	6	7	—	—	—	—	6
Pilsting	Vom 17. Juni 1862.	Waizen	—	97	97	97	—	19	—	18	24	17	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. Juni 1862.	Waizen	35	1035	1070	1052	18	18	29	19	1	18	36	—	—	—	17
		Korn	55	162	217	188	29	15	42	15	14	14	52	—	—	—	2
		Gerste	—	23	23	23	—	11	9	10	57	10	—	—	4	—	—
		Haber	—	208	208	208	—	7	11	6	50	6	17	—	—	—	14
Vilshofen	Vom 18. Juni 1862.	Waizen	—	302	302	293	9	20	2	20	9	19	42	—	—	1	1
		Korn	—	21	21	14	7	16	1	15	44	15	22	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	12	—	11	—	10	—	—	—	—	12
		Haber	—	89	89	74	15	5	59	5	53	5	41	—	—	—	5

Digitized by Google

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 56. Landshut, Montag den 23. Juni **1862.**

Inhalt:
Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18,211.

Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die zur allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 „die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren betreffend", erlassenen höchsten Vollzugsvorschriften der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. d. Mts. mit Formularien hiezu werden nachstehend im Abdrucke veröffentlicht und wird dabei Folgendes bemerkt:

Gemäß höchster Anordnung hat im ganzen Regierungsbezirk ein möglichst gleich großes Taxregister-Papier zur Anwendung zu kommen. Die unterfertigte Stelle hat daher bereits Vorsorge getroffen, daß vorschriftsmäßiges Registerpapier unmittelbar von der Thomann'schen Buchdruckerei in Landshut, und zwar das Taxregisterpapier nach Formular lit. A., das Buch zu 36 kr., nach Formular lit. B, C und E um den Preis von 1 fl. 12 kr. per Buch, dann nach Formular lit. D, das Buch zu 48 kr. sogleich bezogen werden kann.

Hierauf werden außer den k. Rentämtern auch die k. Bezirks-Aemter, Notare, die betreffenden Gerichts-Sekretäre und Gerichts-Schreiber unter dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß anderes Formular-Papier, das nicht von derselben Größe und ähnlicher Qualität ist, wie das von der Thomann'schen Buchdruckerei hergestellte, von der Anwendung ausgeschlossen ist.

Landshut, den 15. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Freßlerer, Sekretär.

Abdruck.

Vorschriften

zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 „die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern, dann Notaren betreffend."

Staatsministerium der Justiz, des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, „die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern, dann Notaren betreffend", werden folgende Anordnungen erlassen:

Abschnitt I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bestimmungen der unterm 24. August 1852 erlassenen Vorschriften zum Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852, das Taxregulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann der Polizei- und Finanzverwaltung betreffend" (Gesetz- u. Verordn.-Sammlung Band 27. Beil. lit. D.) haben, insoweit sie nicht durch nachfolgende Anordnungen abgeändert werden, auch fernerhin Gültigkeit.

§. 2.

Der §. 4 der oben erwähnten Vollzugsvorschriften vom 24. August 1852 findet auf die Notare keine Anwendung. Dieselben und ihre Bediensteten können die Bezahlung von Vorlab- und Zustellgebühren nicht verlangen, da die Notariatsgebühren auch hiefür bemessen sind.

Abschnitt II.
Tax-Register.

§. 3.

Jedes taxirende Gericht, und Amt dann jeder Notar hat ein Taxregister zu führen. Dieses Taxregister ist anzulegen:

1) bei den Notaren nach dem anliegenden Formulare lit. A.
2) bei den Stadt-, Stadt- und Land-, dann Landgerichten nach dem Formulare lit. B.
3) bei den Bezirksgerichten nach dem Form. lit. C.
4) bei den Handelsgerichten gleichfalls nach dem Formulare lit. C.
5) bei den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren nach dem Formulare lit. D.
6) bei den Rentämtern nach dem Formulare lit. E.

§. 4.

Die Tax-Stempel- und die sonstigen in den Taxregistern durchzuführenden Gebühren sind sogleich bei ihrem Anfalle, d. h. sobald eine Verhandlung geschlossen ist, und deren Taxbewerthung vorgenommen werden kann, auf die Urschrift und die etwaigen Ausfertigungen unter Beifügung der Nummer des Taxregisters zu setzen und in dieses selbst einzutragen.

Die Taxregister sind in der ersten Rubrik für jedes Etatsjahr fortlaufend zu nummeriren.

Jedes Folium des Taxregisters ist durch alle Rubriken des Soll-Anfalls zu addiren, und ist die Summe auf das nächste Folium überzutragen, so daß jeder Zeit sogleich das Soll, und nach Addirung der übrigen Rubriken auch der Perzeptionsstand, die Rückstände und die Hinausvergütungen an durchlaufenden Posten festgestellt werden können.

Die Taxregister sind jeden Monat vollständig durch alle Rubriken abzuschließen. Die Nummerirung der ersten Rubrik wird aber dadurch nicht unterbrochen, sondern die Nummern derselben gehen fortlaufend von einem Monat auf den folgenden über.

Abschnitt III.
Anwendung der Taxgesetze.

§. 5.

Bei sämmtlichen Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren hat die Taxirung nach den bezüglichen Taxgesetzen stattzufinden, und zwar:

1) in Gegenständen der streitigen Gerichtsbarkeit, in Verbrechens-, Vergehens- und jenen Uebertretungssachen, welche gemäß Art. 31 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern vom 10. Nov. 1861 in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt werden, nach den desfallsigen verschiedenen Taxregulativen für die streitige Gerichtsbarkeit,

2) in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in den übrigen Uebertretungs- und in Verwaltungssachen nach:

a) dem Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, dann der inneren, Finanz- und Polizeiverwaltung vom 28. Mai 1852.

b) dem Hypotheken-Taxregulativ vom 26. April 1824.

c) dem Art. 106 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, und

d) dem Art. 25 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 über die Zusammenlegung der Grundstücke.

Eine Taxirung und Gebührenbewerthung findet bei Gerichten, wenn sie in II. und III. Instanz entscheiden, nicht mehr statt, sondern nur bei den Gerichten I. Instanz. Die Gerichte I. Instanz haben aber die Taxation nach der für jede Instanz geltenden besonderen Taxordnung vorzunehmen. Es sind daher den Untergerichten die verschiedenen Taxordnungen der oberen Instanzen bekannt zu geben.

Bezüglich der Taxirung der bei den Handelsgerichten vorkommenden Verhandlungen ist insbesondere noch Folgendes zu beachten.

Die Geschäfte der Handelsgerichte beider Instanzen werden in der Regel dem Bereiche der streitigen Gerichtsbarkeit angehören. Sie sind daher auch nach den für die streitige Gerichtsbarkeit gegebenen Taxordnungen zu tariren, wobei bezüglich der Wechselsachen auf Art. 83 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 10. November 1861 verwiesen wird.

Es gibt jedoch auch Verhandlungen, welche der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören. Hiezu zählen:

1) alle protokollarischen Anmeldungen zum Handelsregister,
2) die hierauf zu erlassenden Verfügungen,
3) alle Eintragungen in das Handelsregister,
4) die Ausfertigungen von Auszügen aus den Handels-Registern.

Diese Geschäfte sind nach dem Taxregulative vom 28. Mai 1852, und zwar jene sub 1 nach Art. 8 und folgende, jene sub 2 nach Art. 15 und folgende, und jene sub 4 nach Art. 34 zu tariren. Die Einträge in das Handelsregister sind in analoger Anwendung des §. 2 des Hypothekentaxregulativs vom 26. April 1824 taxfrei zu beschäftigen.

Die in den Art. 10—23 und 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch besprochenen Verhandlungen sind gerichtspolizeilicher Natur und daher bezüglich der Tax- und Stempelanwendung der Bezahlung der Zeugengebühren u. s. w. ganz so, wie die Polizeisachen zu behandeln. Es finden daher auch alle bezüglich dieser gegebenen Anordnungen auf sie Anwendung.

Wenn Notare im Auftrage des Gerichtes ein Inventar aufnehmen oder eine Zwangsversteigerung vornehmen, so ist für die desfallsigen Verhandlungen die Tax-, Stempel- und Gebührenbewerthung von dem Sekretär oder Gerichtsschreiber des committirenden Gerichts vorzunehmen, und in dem Taxregister desselben durchzuführen. Der Notar hat jedoch auf die Verhandlungen seine Gebühren und Auslagen zu setzen, und dieselben insoferne er sie nicht von den Betheiligten unmittelbar erhält, nach Eingang bei Gericht oder dem Rentamte zu erheben.

Abschnitt IV.
Anwendung der Stempelgesetze.

§. 6.

Die Stempelgesetze, nach denen sich bei der Stempelanwendung zu achten ist, sind:

1) die allerhöchste Verordnung vom 18. Dez. 1812 über das Stempelwesen im Königreiche Bayern betr.,

2) das Gesetz vom 11. Sept. 1825, die Stempelordnung betr.,

3) die im §. 5 sub b mit d aufgeführten verordnungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen,

4) der Art. 2 Nr. 4 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852.

Bezüglich der Stempelanwendung bei den Gerichten und Aemtern wird das Nöthige unten bei den Vorschriften über die Führung der Taxregister vorgetragen werden.

Bezüglich der Stempelanwendung zu Notariatsurkunden dagegen ist zu beachten:

1) daß zu Notariatsurkunden, welche nach Art. 82 des Notariatsgesetzes an die Betheiligten hinausgegeben oder an das zuständige Gericht zu dessen Akten übersendet worden, deßgleichen zu solchen, von welchen Ausfertigungen nicht ertheilt zu werden pflegen, das verordnungsmäßige Stempelpapier, insoferne sie stempelpflichtig sind, und nicht wie bei Inventaren und Testamenten die nachträgliche Stempelbeikassirung gestattet ist, zur Urschrift zu verwenden ist;

2) daß Notariatsurkunden dagegen, von welchen Ausfertigungen ertheilt zu werden pflegen, wie z. B. über Verträge, Schuldbekenntnisse u. dgl. in der Regel auf ungestempeltes Papier aufzunehmen, und sodann auf dem vorschriftsmäßigen Stempelpapier auszufertigen sind. Verlangen die Parteien mehrere Hauptausfertigungen, so ist zu jeder in Gemäßheit des §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezbr. 1812 über das Stempelwesen der Gradationsstempel zu verwenden.

Wenn jedoch von den Betheiligten nicht schon bei der Aufnahme einer solchen Urkunde die Ertheilung einer Ausfertigung verlangt wird, was in der Urkunde selbst zu konstatiren ist, so ist zur Urschrift derselben das vorschriftsmäßige Stempelpapier zu verwenden. Wird von einer solchen Urkunde später die Ertheilung einer Hauptausfertigung verlangt, so ist diese auf 15 kr. Stempelpapier zu fertigen und auf ihr, wenn ein höherer Gradationsstempel anzuwenden gewesen wäre, zu bemerken, daß der vorschriftsmäßige Gradationsstempel zur Urschrift angewendet worden sei. Werden außer dieser Hauptausfertigung noch weitere verlangt, so ist zu jeder in Gemäßheit des oben allegirten §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 das treffende Gradationsstempelpapier zu verwenden.

Bei den Ausfertigungen, welche wie Abschriften zu behandeln sind (Art. 87 Abs. 3 des Notariatsgesetzes), richtet sich die Stempelanwendung nach den allgemeinen stempelgesetzlichen Bestimmungen für Abschriften.

Bei Inventaren, welche von Notaren im gerichtlichen Auftrage aufgenommen werden, hat die Stempelbeikassirung gleich der Taxation durch den betreffenden Gerichtsschreiber stattzufinden.

Abschnitt V.
Führung der Taxregister.

§. 7.

Bezüglich der Führung der Taxregister ist Folgendes zu beachten, und zwar:

A. Taxregister der Notare.

1) die erste Rubrik des Taxregisters hat, wie oben im §. 4 bereits bemerkt worden ist, die fortlaufende Nummer zu enthalten.

2) In der zweiten Rubrik ist die Nummer des Geschäftsregisters des Notars zu allegiren.

3) Die dritte Rubrik des Taxregisters hat Jahr und Tag der notariellen Verhandlung zu enthalten.

4) Die vierte Rubrik hat mit möglichster Vollständigkeit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen zu enthalten, damit das Rentamt bei etwaiger zwangsweiser Beitreibung der Taxen ohne Schwierigkeiten und weitere Recherchen sogleich dazu schreiten kann.

5) Aus demselben Grunde ist auch die fünfte Rubrik genau und vollständig auszufüllen. In dieselbe ist der Gegenstand der Verhandlung mit Angabe der etwaigen Vertragsgegenstandssumme, der Anzahl der Pachtjahre u. s. w. einzustellen. Bei Erbschaftstaxen ist der Verwandtschaftsgrad der Erben und der Legatorien anzugeben.

6) In der 6. Rubrik sind die von dem Notare verwendeten Stempel vorzutragen.

7) Die Rubriken 7, 8, 9, 10, 11 und 12 haben die Taxansätze zu enthalten, welche bei den Notaren vorkommen.

Die Rubriken für die Taxansätze sind mit Rücksicht auf die taxgesetzlichen Bestimmungen übersichtlich gehalten und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

8) In die 13. Rubrik ist der Gesammtbetrag der angefallenen Taxen, über welchen der Notar mit dem Rentamte abzurechnen hat, und welcher genau die Gesammtsumme der in den Rubriken 7 bis 12 enthaltenen Ansätze ausmachen muß, einzustellen.

Die Stempelbeträge sind nicht zu den Taxen zu addiren, sondern selbstständig zu behandeln.

Sollte der Notar für Urkunden Stempelpapier-Auslagen gehabt haben, welche die Parteien nicht bezahlen, so hat er hierüber nach Ablauf eines jeden Monats dem Rentamte ein besonderes Verzeichniß zu übergeben.

Ist von den Urkunden, für welche die Taxen im Rückstande sind, eine Ausfertigung zu ertheilen, so hat der Notar entweder die Ausfertigung dem Rentamte zu übergeben, oder in der Rubrik 17 seines Taxregisters zu bemerken, daß die Ausfertigung, weil die Betheiligten die Stempelgebühr noch nicht entrichtet haben, noch nicht angefertigt sei, oder wegen der noch rückständigen Notariatsgebühren zurückbehalten werde.

Das Rentamt hat die ihm übergebenen Ausfertigungen nach erfolgter Bezahlung der Taxen und Stempelgebühren den Parteien zu behändigen und an den Notar die Stempelgebühren abzuliefern.

9) Die 14. und 15. Rubrik enthalten, was der Notar an Taxen perzipirt hat und wann, und was er daher baar an das Rentamt abzuliefern hat.

10) Die 16. Rubrik hat jene Taxbeträge zu enthalten, welche von den Parteien nicht bezahlt werden, und daher von ihnen durch das Rentamt zwangsweise beizutreiben sind.

11) Die 17. Rubrik hat die etwaigen Erläuterungen und Bemerkungen zu enthalten.

§. 8.

B. Taxregister der Stadt-, Stadt- und Land-, dann Land-Gerichte.

Bei der Führung der Taxregister der Stadt-, Stadt- und Land-, dann Landgerichte ist Folgendes zu beachten:

1) Die ersten 4 Rubriken sind nach den im §. 5 unter Nummer 1 mit 4 gegebenen Vorschriften zu führen. Nur ist in der dritten Rubrik neben dem Jahr und Tag auch noch die Zeitdauer der Verhandlung anzuführen, um die Richtigkeit des Taxansatzes bei Verhandlungen, welche nach der Zeitdauer taxirt werden, bemessen zu können.

2) Die 5. Rubrik hat die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung zu enthalten.

3) Die 6. Rubrik hat die Taxen aus der streitigen Gerichtsbarkeit zu enthalten.

4) In die 7. Rubrik sind die in die Staatskasse fließenden Geldstrafen und Strafantheile aus der streitigen Gerichtsbarkeit einzustellen.

Strafen und Strafantheile, welche anderen Bezugsberechtigten gehören, sind in der 17. und 18. Rubrik vorzutragen.

5) Die 8., 9., 10. und 11. Rubrik hat den Anfall aus Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und aus Uebertretungssachen, dann die wenigen in Administrativsachen vorkommenden Taxen, wie für Urlaubsertheilungen u. dgl. zu enthalten.

In der 11. Rubrik sind am Schlusse eines jeden Monats die Hypothekentaxen, für welche wie bisher ein eigenes Taxregister nach Anordnung der Vollzugsvorschriften vom 24. August 1852 zu führen ist, summarisch einzustellen.

6) Die 12. Rubrik hat die Strafen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Uebertretungssachen zu enthalten, und gilt hier das oben sub Nr. 4 Absatz 2 Gesagte.

7) Die 13. Rubrik hat die Gesammtsumme der ärarialischen Taxen und Strafen, auf welche mit dem Rentamte abzurechnen ist, zu enthalten.

8) In der 14. Rubrik, der ersten der durchlaufenden Posten, sind die nach Maaßgabe der stempelgesetz-

lichen Bestimmungen zu den Verhandlungen und Ausfertigungen zu verwendenden Stempel vorzutragen.

Bezüglich der formellen Behandlung ist zu unterscheiden:

a) zwischen Hypotheken-, Protokolls- und Cessions-Stempeln,

b) und sonstigen Stempeln.

Letztere sind speziell bei den treffenden Nummern des Taxregisters vorzutragen.

Stempelbeträge, welche in Gemäßheit des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, dann der Normativentschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 14. März 1862 an andere Gerichte abzuliefern sind, werden gleichfalls in der Rubrik 14 vorgetragen, sind jedoch gleichzeitig in das treffende Stempelablieferungsverzeichniß einzustellen.

Bezüglich der Hypotheken-Stempel für Protokolle und Cessionen ist auch noch fernerhin die Normativentschließung vom 30. April 1860, »die Stempelung der Hypothekenprotokolle und Hypotheken-Cessionen betr.« zur Anwendung zu bringen, jedoch mit den durch die Verhältnisse bedingten Abänderungen, daß die Prüfung der Ansätze nicht mehr durch das Rechnungskommissariat, sondern durch das treffende Rentamt bei Gelegenheit der Abrechnung vorzunehmen ist. Das Rentamt hat den Richtigbefund sowohl im besonderen Hypothekentax- und Stempelregister als auch auf dem bei der Abrechnung in Vorlage zu bringenden, zur Abkassirung bestimmten Stempelpapier zu konstatiren.

Die Notare, welche Hypotheken-Cessions-Verträge aufnehmen, haben sich mit der Cessionsstempel-Verrechnung nicht zu befassen, sondern die treffenden Geldbeträge an den Gerichtsschreiber des Hypothekenamtes abzuliefern, welcher sodann deren Verrechnung und beziehungsweise Verwendung nach Vorschrift zu bethätigen hat.

Die Hypotheken-Protokoll und Cessionsstempel sind am Schlusse eines jeden Monats summarisch in die Rubrik 14 des Haupttaxregisters überzutragen.

Bei der Abrechnung sind die verwendeten Stempel, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingegangen, oder dem Rentamte zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen worden sind, dem Gerichtsschreiber zu ersetzen, welcher seiner Seits allmonatlich die treffenden Stempelbeträge an die Gerichte der obern Instanzen abzuliefern hat.

9) In die 15. Rubrik sind die Postporti, welche sogleich bei der Absendung oder dem Empfange der portopflichtigen Sachen zu bezahlen sind, dann die Postnachnahmen, die der Post abgelöst werden, einzustellen. Die Wahrung der postalischen Interessen wird zur besonderen Pflicht gemacht. Es ist daher nicht als Dienstsache zu behandeln, was Parteisache und daher portopflichtig ist, wie z. B. die unter Adresse der Taxpflichtigen zu versendenden Quittungen, Requisitionsschreiben um Beitreibung von Taxen und sonstigen Gebühren, auch wenn sie nur in der Form bloßer Taxnoten ergehen, jedoch mit Ausnahme der bloßen Monitorialschreiben u. s. w.

Bezüglich der Postnachnahmen wird die bestehende Anordnung, daß nur für solche Sendungen Postnachnahmen entnommen werden dürfen, bezüglich deren der alsbaldige Eingang von den Zahlungspflichtigen nicht zu bezweifeln ist, wiederholt mit dem Beifügen eingeschärft, daß für jeden durch etwaigen Mißbrauch dieser Geschäftserleichterung der Postkasse oder der Staatskasse entstehenden Schaden der Absender haftbar ist.

Eine monatliche Abrechnung mit den Postexpeditionen kann nicht mehr gestattet werden, da das Taxregister jeden Tag ausweisen muß, wie viel aus der Kassa Postporti und Postnachnahmen bezahlt worden sind. Als Belege hiefür sind 2 Postportobescheinigungsbücher zu führen, das eine für die abgehenden Sendungen, in dem die Postexpedition die bezahlten Postporti zu bescheinigen hat, das andere für die ankommenden Sendungen, für welche Porto zu zahlen ist, dann für die Postnachnahmen. In diesem hat der Postpacker (Briefträger) zu bescheinigen.

Werden Rückstände an Postportis dem k Rentamte überwiesen, so sind demselben wegen der Bestimmung des §. 24 die deßfallsigen Adressen, oder vollständige Abschriften derselben, mit zu übergeben.

Sollte das eine oder das andere aus irgend einem Grunde nicht zu ermöglichen gewesen sein, so ist dem k. Rentamte auf Verlangen am Schlusse des Etatsjahres bezüglich jener uneinbringlichen Postporti, welche aus der Postkasse zurückzuvergüten sind, ein beglaubigter Auszug aus den Postbescheinigungsbüchern zuzustellen.

10) Die 16. Rubrik hat die Vorlad- und Zustellgebühren des Boten- und Gerichtsdienerpersonals zu enthalten. Bei der Abrechnung mit dem Rentamte sind die eingegangenen Gebühren dem Gerichtsdienerpersonale gegen Bescheinigung zu behändigen. Die rückständigen von dem k. Rentamte beizutreibenden Gebühren sind bei demselben nach Eingang in Empfang zu nehmen.

11) Die 17. und 18. Rubrik hat die übrigen, neben den drei eben abgehandelten Gattungen noch vorkommenden durchlaufenden Gebühren zu enthalten. In dieser sind auch diejenigen Zustellgebühren vorzutragen, welche bei den in II. und III. Instanz erkennenden Gerichten erlaufen. Diese sind allmonatlich mit den Stempelbeträgen an die Gerichte der oberen Instanzen abzuliefern, jedoch nur insoweit sie eingegangen sind. Die von dem Rentamte zwangsweise beigetriebenen Zustellgebühren der höheren Instanzen sind an den Gerichtsschreiber (Sekretär) abzuliefern, welcher mit den Gerichten der II. und III. Instanz abzurechnen hat.

12) Die 19. Rubrik ist für die Totalsumme sämmtlicher durchlaufender Posten bestimmt. Sie hat das „Soll“ derselben auszuweisen.

13) Die 20., 21. und 22. Rubrik hat zu enthalten, was der Gerichtsschreiber an Taxen und durchlaufenden Posten perzipirt hat, dann den Tag der Perzeption. Da die Taxen und die damit zusammenhängenden Gebühren sogleich bei ihrem Anfalle zahlbar sind, so kann eine ratenweise Zahlung und Vormerkung derselben im Taxregister, wodurch die Abrechnung mit dem Rentamte sehr erschwert werden würde, nicht gestattet werden. Es ist vielmehr immer der ganze Betrag als eingegangen oder im Rückstande befindlich, auszuweisen.

14) In der 23. und 24. Rubrik hat der Gerichtsschreiber sich über die Auszahlung der durchlaufenden Posten auszuweisen. Die Bescheinigungen hierüber sind fortlaufend zu numeriren und dem Rentamte mit dem Taxregister zu übergeben, welches sie zur Einsichtsnahme und Prüfung durch die von der k. Regierung abgeordnet werdenden Kommissäre aufzubewahren hat. Eine partielle Hinwegrechnung der durchlaufenden Posten ist nicht gestattet, sondern sie müssen von dem Gerichtsschreiber vollständig erledigt werden.

15) Die 25. und 26. Rubrik haben zu enthalten, was an das Rentamt an Taxen und Strafen, dann an durchlaufenden Posten zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen wird.

16) Die 27. Rubrik dient zu Erläuterungen und Bemerkungen.

17) Die in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten anfallenden Taxen, Strafen und Gebühren sind aus dem besonderen Einzugsverzeichniß des Gerichtsschreibers am Schlusse eines jeden Monats in das Taxregister summarisch überzutragen, und sind die Zahlungsbefehle bezüglich der bestehenden Rückstände dem Rentamte zur zwangsweisen Beitreibung zu übergeben.

C. Die Taxregister der Bezirksgerichte und der Handelsgerichte.

§. 9.

Die Taxregister der Bezirksgerichte und der Handelsgerichte sind wie jene der Stadt- und Landgerichte angelegt, nur daß sie für den Taxanfall weniger Rubriken enthalten. Die für die Führung der Taxregister der Stadt- und Landgerichte im §. 8 gegebenen Vorschriften finden daher auch auf die Führung der Taxregister der Bezirksgerichte, dann der Handelsgerichte analoge Anwendung und wird bemerkt, daß für die bezirksgerichtlichen und handelsgerichtlichen Taxen zwei gesonderte Register zu führen sind. Bezüglich der Stempelung der Protokolle und Vormerkungen in den Handelsregisterakten finden die bestehenden Vorschriften über Stempelung der Hypothekenprotokolle analoge Anwendung.

D. Taxregister der Bezirksämter.

§. 10.

Die Taxregister der k. Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren sind gleichfalls nach den in §. 8. gegebenen Vorschriften zu führen, und wird bemerkt, daß in die Rubrik 6 »Taxen« alle Gebühren, welche das Bezirksamt außer den etwaigen Strafen an das Rentamt abzuliefern hat, als z. B. die Antheile des Aerars an den Jagdkartentaxen u. s. w. einzustellen sind. In den Rubriken 12 und 13 sind auch die Taxen- und Gebührenantheile, welche an andere Stellen und Behörden, Gemeinden u. s. w. wie z. B. die erwähnten Jagdkartenantheile abzuliefern sind, vorzutragen.

E. Taxregister der Rentämter.

§. 11.

Bei der Führung der rentamtlichen Taxregister kommt Folgendes zu beachten:

1) Die 5 ersten Rubriken sind ähnlich jenen der übrigen Taxregister, weßhalb das bezüglich dieser Gesagte auch auf das rentamtliche Taxregister Anwendung findet.

2) Da in Folge der neuen Instruktion über die Behandlung der Untersuchungskosten die Rentämter die Kostenverzeichnisse anzufertigen, und daher in jenen Fällen, in denen der Verurtheilte auch Taxen zu zahlen hat, die Untersuchungsacten auch zu taxiren und die Taxen zu perzipiren haben, so war in dem rentamtlichen Taxregister auch Vorsorge für die Taxen aus Strafen zu treffen, welche in Verbrechens- und Vergehens-, dann in Uebertretungssachen erlaufen. In diese Rubriken sind die bezüglichen Taxen und Strafen, jedoch summarisch einzustellen.

3) Die Rubrik für Taxen nach Art. 42 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 fand sich schon im früheren Taxregister und bedarf keiner besonderen Erläuterung.

4) Dagegen sind mehrere Rubriken des früheren Taxregisters in dem neuen Taxregister hinweggelassen worden und es wird in dieser Beziehung bemerkt:

a) daß die Umschreibgebühren, über welche wie bisher eine Specialnachweisung zu führen ist, am Schlusse eines jeden Quartales in der Rubrik 11 summarisch einzustellen sind;

b) daß in derselben Rubrik die Gebühren für die Fertigung von Kataster-Extrakten zu verrechnen sind, und

c) daß die Taxen und Strafen aus der Forstgerichtsbarkeit, für deren Behandlung ohnedem specielle Normen bestehen, im rentamtlichen Taxregister nicht mehr durchzuführen, sondern gesondert zu behandeln sind.

5) Für die durchlaufenden Posten, deren Perception und Hinausvergütung haben die im §. 8 gegebenen Vorschriften zur analogen Anwendung zu kommen.

Bezüglich des Abschlusses des rentamtlichen Taxregisters wird bemerkt, daß es für ein Vierteljahr anzulegen, daß jedoch jeder Monat für sich abzuschließen ist, und daß am Schlusse des Registers die 3 Monate des Quartals zusammenzustellen sind.

Abschnitt VI.
Abrechnung mit dem Rentamte.

§. 12.

Die Notare, Gerichte, Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren haben ihre Taxen und ärarialischen Strafgelder an dasjenige Rentamt abzuliefern, in dessen Bezirk ihr Sitz ist. Bezüglich jener Städte, in denen zwei und mehrere Gerichte und Rentämter ihren Sitz haben, wird bemerkt, daß die Bezirksgerichte, Stadtgerichte und Notare mit dem Stadtrentamte, d. h. jenem Rentamte, zu dem der Stadtbezirk gehört, die Landgerichte und Bezirksämter dagegen mit dem bezüglichen Landrentamte abzurechnen haben.

Da, wo zwei Landrentämter und nur Ein Bezirksamt sich befinden, wie in Würzburg, hat die Regierungs-Finanzkammer das Rentamt zu bestimmen, mit dem das Bezirksamt abzurechnen hat.

Die Ablieferungen haben schon während des Monats in runden Summen stattzufinden und wird be-

stimmt, daß die Staatsgelder, welche die Bezirksämter, exponirten Bezirksamtsassessoren, Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare jeweilig in Verwahr behalten, nie die Hälfte der geleisteten Kaution übersteigen dürfen.

Da die Korrespondenzen, Akten und Geldsendungen zwischen den Rentämtern, den Notaren, Gerichten und Bezirksämtern postportofrei sind, so sind auch die über die Postportofreiheit bestehenden Vorschriften genau zu beachten, und ist auf die Adressen immer der Name der absendenden Behörde, beziehungsweise des absendenden Notars, die Expeditionsnummer, dann die Bezeichnung R. S. zu setzen, und zum Verschlusse das amtliche Siegel zu verwenden.

Da nach §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 über die Postportofreiheit in Amtssachen, die Fahrpostsendungen, sohin alle Sendungen von Akten im Gewichte über 1 Pfund oder in Geld portopflichtig sind, wenn auf der Adresse ein Familiennamen steht, so ist die Beisetzung eines solchen zu vermeiden, und die Adresse hat zu lauten: „an den Gerichtsschreiber des k. Landgerichts N . . . .“ oder „an den k. Notar zu N . . . .“

§. 13.

Die Abrechnung der Notare mit dem Rentamte wird sich sehr einfach gestalten und es ist hiebei Folgendes zu beachten:

1) In der Zeit vom 6. bis zum 10. jeden Monats haben die Notare auf den Grund des abgeschlossenen Taxregisters mit dem k. Rentamte über den vorhergegangenen Monat vollständig abzurechnen. Der Notar hat an Taxen so viel abzuliefern als sein Taxregister ausweist, und daher die im Laufe des Monats gemachten Ablieferungen bei der Abrechnung zu ergänzen.

2) Hat ein Notar Einnahmsrückstände, was wohl nur selten vorkommen kann, so dienen dieselben zum Ausweis des Taxsolls. Der Notar hat aber diese Rückstände mit den treffenden Notariatsurkunden (insoferne eine Ausfertigung stattgefunden und er die Ausfertigungen wegen rückständiger Notariatsgebühren nicht selbst zurückbehalten hat) zu belegen, und dieselben dem Rentamte zu übergeben, welches dieselben den Betheiligten erst nach Bezahlung der Tax- und Stempelgebühren zu behändigen hat.

Wenn der Notar die Urkunden den Betheiligten vor Bezahlung der Taxen ausgehändigt hat, so tritt seine Haftbarkeit nach Maßgabe des Schlußsatzes des Art. 107 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 ein.

3) Den Einnahmsrückständen ist ferner der Nachweis beizulegen, daß an die Taxpflichtigen die Aufforderung zur Taxzahlung mit der Androhung ergangen sei, daß, wenn dieselbe nicht bis längstens den 5. des künftigen Monats bewirkt werde, der Rückstand dem k. Rentamte zur zwangsweisen Beitreibung werde überwiesen werden.

Zu diesem Behufe hat der Notar ein eigenes Register zu führen, in dem die Taxpflichtigen durch Unterschrift zu bestätigen haben, daß an sie diese Aufforderung ergangen sei.

4) Die richtig gepflogene Abrechnung ist am Schlusse des Taxregisters in folgender Weise zu constatiren:

> „Vorstehendes Taxregister für den Monat N. schließt ab mit einem Taxanfall von . . . fl. . . kr. (mit Ziffern und Worten). Hievon sind im Laufe des Monats N. dann bei der heutigen Abrechnung baar abgeliefert . . . fl. . . kr. (mit Ziffern und Worten) und als Rückstände zur zwangsweisen Beitreibung unter Behändigung der im beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Notariats-Urkunden überwiesen worden . . . fl. . . kr. (mit Ziffern und Worten).“

Sind keine Rückstände vorhanden und keine Notariats-Urkunden übergeben worden, so ist auch der Schlußsatz obiger Bestätigung hinwegzulassen oder entsprechend zu ändern.

Diese Constatirung ist mit dem Datum zu versehen und vom Notare und dem Rentbeamten zu unterzeichnen und sind die beiderseitigen Siegel beizusetzen.

5) Das Rentamt hat überdieß dem Notar zu seiner Bedeckung eine Bescheinigung folgenden Inhalts auszustellen:

»Das k. Rentamt bescheinigt dem k. Notare N., daß das von ihm übergebene Taxregister für den Monat N. einen Taxanfall von . . fl. . . kr. (in Ziffern und Worten) enthält, daß hieran im Laufe des Monats N., dann bei der heutigen Abrechnung . . . fl. . . . kr. (in Ziffern und Worten) baar abgeliefert und . . . fl. . . kr. (in Ziffern und Worten) als Rückstände zur zwangsweisen Beitreibung unter Behändigung der im anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Notariats-Urkunden überwiesen worden sind.

N. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Fertigung und Siegel.«

Das Verzeichniß über die übergebenen Notariats-Urkunden ist doppelt anzufertigen und vom Notare und Rentbeamten zu unterzeichnen. Das eine Exemplar ist zum Taxregister, das andere zu der vorstehenden Bescheinigung zu nehmen.

6) Da die Taxregister an das Rentamt abzugeben, und auch nach vollzogener Revision bei demselben aufzubewahren sind, so ist dem Notare jederzeit die Einsichtsnahme der Taxregister zu gestatten. Auch ist es ihm unverwehrt, sich hievon eine vollständige oder theilweise Abschrift zu nehmen.

7) Bei der Abrechnung sind dem Notare die aus seiner baaren Ablieferung treffenden Tantiemen gegen ungestempelte Interimsquittung zu bezahlen. Am Schlusse des Jahres hat der Notar über seinen Gesammt-Tantiemen-Bezug, wie er sich feststellen wird, die eigentliche Quittung auf dem entsprechenden Gradationsstempelpapier auszustellen und dagegen seine monatlichen Interimsquittungen zurückzuempfangen.

§. 14.

Die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamts-Assessoren durch ihre Substituten, die Gerichtssekretäre und die Gerichtsschreiber haben gleichfalls mit dem Rentamte zwischen dem 6. und 10. eines jeden Monats auf Grund der abgeschlossenen Taxregister über den vorhergehenden Monat abzurechnen.

Die Vorschriften des §. 12 bezüglich der Abrechnung zwischen Notaren und Rentamt haben auch bei diesen Abrechnungen zur analogen Anwendung zu kommen, und wird noch weiter bestimmt:

1) Die Abrechnung über das Soll an ärarialischen Taxen und Strafen, die Constatirung hierüber, die von dem Rentamte auszustellende Bescheinigung hat ganz nach Anleitung des §. 13 zu geschehen, nur ist selbstverständlich, da eine Uebergabe von Urkunden an das Rentamt nicht stattzufinden hat, die Bestimmung über die Anfertigung von Verzeichnissen hierüber hier nicht anwendbar.

Die Aufforderung an die Taxpflichtigen zur Zahlung hat nach anliegendem Formulare Lit. F stattzufinden. Die von dem Taxpflichtigen unterzeichneten Zahlungsaufforderungen sind dem Rückstandsregister beizulegen.

Da bei den Bezirksämtern und exponirten Bezirks-Amtsassessoren Rückstände nur selten vorkommen werden, und es ihnen auch an Personal fehlt, die Mahnzettel zu bestellen, so sind bei ihrer Abrechnung die Rückstände nicht mit solchen Mahnzetteln zu belegen, sondern die Zahlungsaufforderung an die Restanten hat durch das k. Rentamt zu geschehen.

2) Bezüglich der Aufbewahrung, Einsichts- und Abschriftenahme der Taxregister, Quittirung der Tantiemen haben die Vorschriften des §. 13 gleichfalls zur Anwendung zu kommen.

3) Die Abrechnung über die durchlaufenden Posten hat dadurch zu geschehen, daß von der Totalsumme (dem Soll) die effektiv eingehobenen Beträge abgezogen werden. Ueber die vollständige Hinausvergütung der eingehobenen Gelder sind dem Rentamte die im Taxregister in der betreffenden Rubrik mit ihren Nummern zu allegirenden Belege zu behändigen.

4) Da, wie oben §. 8 Nr. 8 bereits bemerkt worden ist, die Stempel, geleisteten Postporti und Postnachnahmen dem Gerichtsschreiber u. s. a., insoweit sie von den Pflichtigen nicht eingegangen sind, zu ersetzen und beziehungsweise gutzuschreiben sind, so wird sich beispielsweise bei einem Landgerichte die Abrechnung über die durchlaufenden Posten folgendermaßen gestalten und zu constatiren sein:

„Vorstehendes Taxregister für den Monat N. schließt ab mit einem Anfall von 85 fl. 36 kr. (mit Ziffern und Worten) an durchlaufenden Posten, nämlich:

30 fl. Stempelbeträgen,
15 fl. geleisteten Postportis und Postnachnahmen,
10 fl. Zustell- und Vorladgebühren,
30 fl. 36 kr. übrigen durchlaufenden Posten.

Hievon sind perzipirt worden 60 fl. 30 kr., ausständig sind 25 fl. 6 kr.

Mit den 60 fl. sind berichtigt worden;
6 fl. eingegangene Zustell- und Vorladgebühren und
24 fl. 30 kr. eingegange sonstige durchlaufende Posten,

30 fl. 30 kr. zusammen.

Die vollständig zu ersetzenden Stempelbeträge und Postporti betragen 45 fl.

Da hievon nur 30 fl. eingegangen, so sind dem Gerichtsschreiber vom Rentamte 15 fl. vorschußweise aus den Taxgefällen ersetzt worden.

Zur Deckung dieser 15 fl., dann der nach Eingang zu zahlenden übrigen durchlaufenden Posten zu 10 fl. 6 kr. werden dem Rentamte an Rückständen zur zwangsweise Beitreibung überwiesen 25 fl. 6 kr.“

Diese Abrechnung und beziehungsweise Konstatirung ist von beiden Beamten zu unterzeichnen und zu fertigen.

Das Rentamt hat überdieß dem Gerichtsschreiber zu seiner Bedeckung eine Bescheinigung des nämlichen Inhalts, in welcher jedoch der Eingang so zu fassen ist, wie in der nach §. 13 den Notaren auszustellenden Bescheinigung, zu behändigen.

5) Mit den Bezirksgerichten, Handelsgerichten, Bezirksämtern und exponirenden Bezirksamtsassessoren, beziehungsweise den taxirenden und taxperzipirenden Beamten und Bediensteten derselben ist in ähnlicher Weise, wie mit den Stadt- und Landgerichten, abzurechnen.

Abschnitt VII.
Tax-Rückstands-Register.

§. 15.

Sobald das Rentamt mit einem Notare, Gerichte und Bezirksamt abgerechnet hat, so hat es als erstes Geschäft die bestehenden Rückstände aus deren Tax-Register ausziehen und in die Tax-Rückstands-Register übertragen zu lassen.

Die Tax-Rückstandsregister sind immer auf ein ganzes Etatsjahr anzulegen; es ist aber für jeden Notar, jedes Gericht und jedes Bezirksamt ein eigenes Rückstandsregister zu führen.

Die Einträge in die Tax-Rückstands-Register müssen eine vollständige Abschrift der treffenden Nummer des Taxregisters sein. Daher sind die Rückstandsregister dem Taxregister nachzubilden. Für die Stadt- und Landgerichte liegt ein Formular (Lit. G) an.

Die Tax-Rückstandsregister für die anderen Gerichte, die Notare und die Bezirksämter sind mit der erforderlichen Aenderung der Rubriken nach Maaßgabe der Taxregister in ähnlicher Weise anzulegen und zu führen.

Abschnitt VIII.
Beitreibung und Behandlung der Rückstände.

§. 16.

Nach erfolgter Ausziehung der Rückstände hat sich das Rentamt sofort mit deren Beitreibung zu beschäftigen, und zwar unter Beachtung der für die zwangsweise Beitreibung von Staatsgefällen bestehenden Vorschriften.

Wohnen die Zahlungspflichtigen in anderen Rentamtsbezirken, so sind die treffenden Rentämter, denen jedoch die erforderlichen Notizen vollständig mitzutheilen sind, zu requiriren.

Die eingehenden Rückstände sind in den bezüglichen Rubriken des Taxrückstands-Registers vorzutragen.

Wird Taxpflichtigen ausnahmsweise die fristenweise Zahlung ihrer Schuld an Tax- und Stempelgebühren dann durchlaufenden Posten bewilligt, oder sind die Taxen von mehreren zu bezahlen, so ist für diese Zahlungen ein eigenes Subjournal anzulegen, dem eine solche Einrichtung zu geben ist, daß die Fristenzahlungen übersichtlich durchgeführt werden können, und daß jeder Zeit der Perceptionsstand und der Ausstand ersehen werden kann.

Der Uebertrag aus diesem Rückstands-Subjournal

in das Taxrückstands-Register und der Eintrag in die einzelnen Rubriken desselben hat erst nach Bezahlung des Gesammtbetrages zu erfolgen.

Von den eingehenden durchlaufenden Posten sind jene für Stempel und Postporti in der Rubrik unter den Taxen und Strafen zu vereinnahmen, da sie aus diesen vorgeschossen worden sind. In der Rubrik Bemerkung ist dieß aber jedesmal kurz zu erläutern, etwa mit den Worten: »hierunter 7 kr. Stempel, 6 kr. Postporti.«

Die übrigen durchlaufenden Posten sind an die Empfangsberechtigten hinauszuvergüten, und die Bescheinigungen derselben mit Nummern zu versehen, und in der Rubrik: »Nummer der Belege der durchlaufenden Posten« zu allegiren.

Die Bezahlung der in erster Instanz erwachsenen Zustell- und Vorladgebühren an das Botenpersonal kann monatlich gegen Eine Bescheinigung erfolgen, in der jedoch die treffenden Tax-Register-Nummern, für welche die Zahlung geleistet wird, anzuführen sind.

Sollten die Rückstandsregister nicht die nöthigen Behelfe zur Beitreibung der Rückstände darbieten, so hat das Rentamt Einsicht von den deßfallsigen Verhandlungen und Akten zu nehmen.

Abschnitt IX.

Ausstandslibelle.

§. 17.

Die Rückstandsregister und beziehungsweise die in denselben nicht gelöschten Posten bilden am Schlusse des Etatsjahres die Grundlage für das Ausstandslibell an Taxen, Stempeln und Postporti. Dieses Ausstandslibell ist vorschriftsmäßig belegt der königl. Regierungs-Finanzkammer zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.

Uneinbringliche Stempel und Postporti, welche sich zur Niederschlagung oder zum Nachlaß eignen, sind nach Vorschrift der nachfolgenden §§. 23 und 24 zu behandeln.

Abschnitt X.

Hauptübersicht.

§. 18.

Nach Ablauf eines jeden Quartals und zwar in der Zeit vom 10. bis 15. des zunächst darauf folgenden Monats hat das kgl. Rentamt den Anfall an ärarialischen Taxen und Geldstrafen aus den verschiedenen Taxregistern in seine Hauptübersicht überzutragen, und sind immer die Haupt-Summen der 3 Monatsabschlüsse eines jeden Notars, Gerichtes u. s. w. nach einander vorzutragen, so daß mit den Monatsabschlüssen eines weiteren Notars, Gerichtes u. s. w. erst nach Einstellung der 3 Monatsabschlüsse des ersten, zweiten u. s. w. zu beginnen ist.

Bei Eintragung in die Hauptübersicht, welche nach dem anliegenden Formulare **Lit. H** zu fertigen ist, sind die Ergebnisse der einzelnen Taxregister immer in den treffenden Rubriken der Haupt-Uebersicht einzustellen.

Die 15. Rubrik soll zeigen, wie sich der Perzeptionsstand bei den einzelnen Notaren, Gerichten und Behörden in jedem Monate gestaltet hat, die 16. Rubrik, was an das Rentamt zur Beitreibung übergegangen ist. Die Summen der 15. und 16. Rubrik müssen zusammen immer die Haupt-Summe der Rubrik 14 ausweisen.

Die Hauptübersicht hat die Grundlage für die Einweisung zu bilden.

Abschnitt XI.

Revision der Taxregister.

§. 19.

Am 15. des auf das abgelaufene Quartal folgenden Monats ist die Hauptübersicht sammt den Taxregistern an die Regierungs-Finanzkammer zur Prüfung und Einweisung einzusenden.

Die k. Regierungs-Finanzkammer hat die Revision als eine bringliche Arbeit sofort vornehmen zu lassen. Akten und Aktenstücke oder Abschriften von solchen sind zur Einsichtsnahme nur da zu erholen, wo es absolut nothwendig ist.

Die Anfertigung der Abschriften aus den Akten der

Gerichte und Bezirksämter liegt den Kanzleien dieser Behörden nur insoweit ob, als die Erledigung der übrigen Kanzleigeschichte dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Das hierüber in der bisherigen Weise aufzunehmende Revisionsprotokoll ist sammt den Taxregistern dem Rentamte unter Fürstreckung einer angemessenen Frist zur Beantwortung hinauszugeben. Dasselbe hat sich von dem Protokolle eine Abschrift zu fertigen und den Notaren, Gerichtsschreibern u. s. a. sofort auch Abschriften der dieselben betreffenden Punkte mitzutheilen, und diejenigen zu bezeichnen, über welche eine Aufklärung oder Erläuterung gewünscht wird.

Die Notare, Gerichtsschreiber u. s. a. haben dann ihre Erläuterungen diesem Protokollsauszuge beizusetzen und denselben so beantwortet sammt den nöthigen Belegen dem k. Rentamte wieder zurückzustellen.

Das k. Rentamt hat sodann diese Antworten vollständig in das Hauptprotokoll überzutragen und seine nöthigen Ergänzungen und die eigenen Beantwortungen beizusetzen.

Das so beantwortete Revisionsprotokoll ist sammt Belegen der Regierungs-Finanz-Kammer zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die hierauf zu fassenden Beschlüsse sind an das k. Rentamt zu erlassen, und sind demselben die Belege wieder zurückzugeben.

Das k. Rentamt hat den inzwischen zurückbehaltenen Protokollsauszügen diese Beschlüsse beizusetzen, und dieselben sodann sammt Belegen den Notaren, Gerichtsschreibern u. s. a. wieder zurückzugeben.

Sollten einzelne Punkte noch nicht entsprechend erläutert gewesen sein, so haben die Notare, Gerichtsschreiber u. s. a. dem k. Rentamt die weiter nöthigen Erläuterungen zu geben, welches sodann über sämmtliche Punkte Bericht zu erstatten und weitere Entschließung zu gewärtigen hat.

Dieses Verfahren ist so lange fortzusetzen, bis das Revisionsverfahren eines Quartals vollständig bereinigt ist.

Abschnitt XII.
Prüfung der Verhandlungen.

§. 20.

Außer dieser im vorstehenden §. 19 erläuterten Revision der Taxregister findet aber auch noch eine Prüfung der Verhandlungen der Gerichte, Bezirksämter, Rentämter und Notare bezüglich der Tax-, Stempel- und der durchlaufenden Gebühren-Bewerthung in den Bureaus der Gerichte, Notare, Bezirks- und Rentämter durch Kommissäre der Regierungs-Finanzkammer statt.

Zu diesem Zwecke ist wenigstens zweimal in jedem Jahre zu jedem Gerichte, Bezirks- und Rentamte, dann Notare ein Regierungs-Kommissär abzuordnen. Die Zeit der Abordnung ist dem Ermessen der Regierungs-Finanz-Kammer anheimzugeben. Es ist jedoch zur Zeit, Diäten- und Reisekosten-Ersparung Einem Kommissäre immer die Aktenrevision mehrerer aneinander gränzender Rentamts-Bezirke zu übertragen.

Der Regierungs-Kommissär hat sich von dem k. Rentamte die Taxregister behändigen zu lassen, und sodann unter Zugrundlegung derselben zu prüfen, ob die Tax- und sonstigen Gebühren-Ansätze richtig in das Register übergetragen worden sind, ob die Ansätze den Verhandlungen entsprechen, und ob die richtige Hinausvergütung der durchlaufenden Posten stattgefunden hat.

Sämmtliche taxablen Verhandlungen der Notare sind auf diese Weise zu prüfen.

Bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern sind die Verhandlungen, bei denen proportionelle Taxen angefallen sind, dann die größern Akten in Verlassenschaften, Vormundschaften, Prozessen, Konkursen u. s. a. einer eingehenden Prüfung zu unterstellen. Die übrigen Verhandlungen, bei denen sich nur ein geringer Taxanfall ergeben hat, sind cursorisch zu prüfen.

Da eine Versendung der Hypotheken-Protokolle nicht mehr stattfindet, so haben die Prüfungs-Kommissäre auch eine Vergleichung derselben mit dem Hypotheken-Tax-Register bezüglich der Taxirung und Stempelbewerthung anzustellen.

Sollte die Tax- und Gebührenbehandlung eines Gerichtssekretärs u. s. a. zu erheblichen Bedenken Anlaß geben, so kann auch die Prüfung sämmtlicher taxabler Verhandlungen eines gewissen Zeitraums angeordnet werden.

Ueber die Aktenprüfung ist ein besonderes Protokoll von dem Kommissär in der Form der bisherigen Revisions-Protokolle zu führen, welches zur Unterscheidung von diesen folgende Ueberschrift zu erhalten hat:

»Protokoll über die Prüfung der Tax- und Gebühren-Bewerthung der Verhandlungen des . . . für die Zeit vom . . . bis . . .«

Dieses Protokoll ist am Schlusse jeden Tags dem Gerichtschreiber, Notar u. s. a., welcher sich sofort eine Abschrift davon zu nehmen hat, zur Beantwortung zu geben, so daß am Schlusse der Prüfungs-Verhandlungen die Beantwortung erfolgt sein kann. Das Protokoll ist so zu fassen, daß dessen Bescheidung in der Regel ohne Einsichtenahme der bezüglichen Aktenstücke erfolgen kann. Ist jedoch eine solche nicht zu vermeiden, so sind die nöthigen Aktenstücke im Originale, oder wenn dieß gesetzlich oder sonst unzulässig ist, in Abschrift beizulegen.

Das Prüfungsprotokoll ist der Regierungs-Finanz-Kammer zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Entschließung hierauf ergeht unter Mittheilung des Protokolls an das Rentamt, welches sich hievon Abschrift zu nehmen, und dem Notare ꝛc. von den Beschlüssen Mittheilung zu machen hat. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des §. 19.

Abschnitt XIII.
Tax-Mehrungen und Minderungen.
§. 21.

Sind in Folge der nach den §§. 19 und 20 vorgenommenen Revisionen und Prüfungen und der hierauf gefaßten Beschlüsse Taxen und sonstige Gebühren an die Taxpflichtigen zurückzuvergüten, oder von ihnen nachzuholen, so liegt dieß dem k. Rentamte ob.

Für die Rückvergütungen an Taxen und durchlaufenden Posten ist für jeden Gerichtsschreiber ein eigenes Register nach dem Formulare lit. I anzulegen. Für die übrigen Gerichte, Aemter und Notare sind die Register ähnlich anzulegen mit der nothwendigen Abänderung des Rubrikenbaus.

Für die Taxnachholungen, Mehrungen, ist das für die Taxrückstände gegebene Formular Lit. G., in welchem jedoch die 4 ersten Rubriken, wie im Formular Lit. I. anzulegen sind, zu benützen.

Taxnachholungs- und Taxrückvergütungs-Register sind für das ganze Etatsjahr anzulegen und sind in den Rubriken derselben die Nachholungen und Rückvergütungen gehörig durchzuführen.

Sind, um die Rückvergütungen der durchlaufenden Posten an die Taxpflichtigen vollständig leisten zu können, bereits bezahlte Beträge von den Empfängern wieder zurückzuvereinnahmen, was wohl nur selten vorkommen wird, so ist sich zuerst mit der Vereinnahmung zu befassen, und hat die Rückvergütung an die Taxpflichtigen erst dann zu geschehen, wann die Gesammtsumme ausbezahlt werden kann. Hat die Rückeinnahme von verschiedenen Empfängern stattzufinden, so sind bis zum völligen Eingang die einzelnen Beträge in ein Subjournal einzustellen.

Minderungen an noch nicht perzipirten Sollbeträgen sind gleich den Rückvergütungen im Tax-Rückvergütungsregister durchzuführen. Selbstverständlich ist aber nur der richtig gestellte Betrag von dem Taxpflichtigen einzuheben, der zu bestätigen hat, daß er nur so viel und nicht mehr bezahlt hat.

Am Schlusse jeden Jahres sind die Nachholungen und Rückvergütungen in das Taxregister des Monat September des einschlägigen Gerichtsschreibers, Notars ꝛc. überzutragen, was in der Art zu geschehen hat, daß der nach Abgleichung der Rückvergütungen mit den Nachholungen verbleibende effektive Aktivrest dem Taxregister-Abschlusse zu-, der Passivrest aber demselben abgesetzt wird.

Die nicht bewirkten Nachholungen sind einzeln in das Taxregister einzutragen. Den Taxregistern des Monats September ist daher, um diese Nachträge,

welche vom k. Rentamte zu unterfertigen sind, vornehmen zu können, das benöthigte leere Registerpapier beizufügen.

Aenderungen, welche im laufenden Etatsjahr nicht mehr für einander gebracht werden können, sind im folgenden Etatsjahre zu behandeln.

Die Nachholungs- und Rückvergütungs-Register haben Beilagen der Haupt-Taxregister und beziehungsweise der Hauptübersicht für das IV. Quartal zu bilden.

Abschnitt XIV.

Nachtaxirungen.

§. 22.

Ergibt sich durch die Revision, daß einzelne Verhandlungen oder ganze Akten gar nicht taxirt worden sind, so liegt deren nachträgliche Taxirung und die Perzeption der Taxen und sonstigen Gebühren den treffenden Notaren und Beamten ob, und ist das Verfahren ganz gleich dem bei den ursprünglichen Taxirungen.

Abschnitt XV.

Uneinbringliche Stempelbeträge.

§. 23.

Uneinbringliche Stempelbeträge unter dem Stempelsatze von 15 kr., wozu auch die Rückvergütungen an Stempelpapier gehören, sind nebst dem rohen Papierpreise am Schlusse des Etatsjahres in ein Verzeichniß zu bringen, welches der k. Regierung gleichzeitig mit dem Taxausstands- und Nachlaßlibelle jedoch mit gesondertem Berichte in duplo vorzulegen ist. Die kgl. Regierungs-Finanzkammer hat sodann nach vorgängiger Prüfung die Rückvergütung an das Rentamt durch das Kreisstempel-Verlagsamt leisten zu lassen, so daß die aus den Taxgefällen während des Etatsjahres geleisteten Vorschüsse auf Stempelpapier wieder vollständig ersetzt werden.

Uneinbringliche und rückzuvergütende Stempelbeträge vom Stempelpapier von 15 kr. und darüber sind wie verdorbenes Stempelpapier nach Vorschrift der Normativ-Entschließung vom 23. September 1826 (Veret. B.-S. Bd. XIV. S. 53) zu behandeln.

Ausstehende Stempelbeträge, deren Uneinbringlichkeit am Schlusse des Etatsjahres noch nicht feststeht, sind als vorschußweise Ausgaben aus den Taxgefällen auf das nächste Etatsjahr zu transferiren.

Abschnitt XVI.

Uneinbringliche Postporti.

§. 24.

Uneinbringliche Postporti, zu denen auch die an die Taxpflichtigen rückzuvergütenden gehören, sind vom kgl. Rentamte gleichfalls am Schlusse des Etatsjahres nach Vorschrift der Normativentschließung vom 26. November 1839: »das Verfahren bei uneinbringlichen Postportis betr.« Nr. 4 (Veret. B. Bd. XXI. Seite 203) zu verzeichnen. Von bezahlten Postnachnahmen sind jedoch nur die darunter begriffenen Postporti und Postprovisionen in das Verzeichniß einzustellen. Dieses Verzeichniß ist ebenfalls gleichzeitig mit dem Ausstandslibelle in duplo belegt mit den Adressen, Abschriften derselben, oder wenigstens beglaubigten Auszügen aus den Postbescheinigungsbüchern rc. in Vorlage zu bringen, und hat die k. Regierungs-Finanzkammer nach erfolgter Prüfung desselben das eine Exemplar mit den dazu gehörigen Belegen dem Oberpostamte des Regierungsbezirkes mitzutheilen, damit die Rückvergütung aus der Postkasse an das treffende Rentamt angeordnet werden kann.

Ausstehende Postporti, deren Uneinbringlichkeit am Schlusse des Etatsjahres noch nicht feststeht, sind in gleicher Weise, wie oben im §. 23 bezüglich der ausstehenden Stempelbeträge angeordnet ist, zu behandeln.

Abschnitt XVII.

Rechnungsstellung der Rentämter.

§. 25.

Die Rechnungsstellung der k. Rentämter über die Taxgefälle, sowie über die aus denselben zu bestreitenden Ausgaben hat sich nach den allgemeinen für die rentamtliche Rechnungsstellung gegebenen Vorschriften zu richten.

Abschnitt XVIII.
Verfahren bei Taxreklamationen.

§. 26.

Ergeben sich Anstände bei der Bewerthung der der Taxberechnung zu Grunde zu legenden Gegenstands-summe, oder erheben die Taxpflichtigen Reklamationen bezüglich der Größe der angesetzten Taxen und Gebühren oder der Taxpflicht überhaupt, so ist im Allgemeinen nach den §§. 14 bis 19 der Vollzugsvorschriften vom 24. August 1852, jedoch mit folgenden Abänderungen zu verfahren:

1) Die gerichtliche Schätzung eines Gegenstandes behufs der Taxberechnung ist immer bei demjenigen Stadt- und Landgericht zu beantragen, in dessen Bezirk der zweifelhafte Gegenstand liegt (§. 17 der erwähnten Vollzugsvorschriften). Das nämliche Gericht hat auch über den Kostenpunkt Beschluß zu fassen (§. 18 der erwähnten Vollzugsvorschriften vom 24. August 1852).

2) Erachten die Betheiligten die Tax- und Gebührenberechnung für irrig, oder bestreiten sie die Taxpflicht, so hat der Gerichtsschreiber (Notar, Sekretär ꝛc.) diese Reklamationen zu Protokoll oder schriftlich in Empfang zu nehmen, wenn die Parteien nicht vorziehen, dieselben beim Rentamte anzubringen, jedoch ohne Rücksichtsnahme auf diese Reklamationen die Taxirung der treffenden Verhandlungen nach seinem besten Ermessen vorzunehmen und die Gebühren in das Taxregister einzustellen.

3) Das Rentamt hat jene Reklamationen der Taxpflichtigen, die bei ihnen angebracht werden, gleichfalls zu Protokoll, oder schriftlich in Empfang zu nehmen, und sie nebst den von den Gerichtsschreibern (Notaren) übergebenen Reklamationen mit den zu ihrer Verständniß nöthigen Behelfen mit dem Taxakte des treffenden Quartals in Vorlage zu bringen.

4) Diese Reklamationen und Erinnerungen der Taxpflichtigen sind bei der Revision der Taxregister zu würdigen. Die deßfallsige Revisionserinnerung ist den Taxpflichtigen durch das Rentamt zu eröffnen. Beruhigen sich dieselben dabei, so ist nach Vorschrift der §§. 19 und 20 zu verfahren. Remonstriren aber die Taxpflichtigen dagegen, was schriftlich oder zu Protokoll geschehen kann, so sind diese Remonstrationen mit dem beantworteten Revisionsprotokoll in Vorlage zu bringen.

5) Ueber diese Remonstrationen hat die k. Regierungs-Finanzkammer einen gehörig motivirten Kollegialbeschluß zu fassen, welcher dem Remonstranten durch das Rentamt mit dem Beifügen eröffnen zu lassen ist, daß hiegegen innerhalb einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen die Berufung an das Staatsministerium der Finanzen ergriffen werden könne.

6) Das Verfahren bis zu diesem Stadium ist als Offizialsache, sohin tax- und stempelfrei zu behandeln. Die Berufungen an das Staatsministerium der Finanzen sind dagegen als Parteisachen zu behandeln, und hat der Beschwerdeführer, wenn seine Beschwerde als unbegründet erkannt wird, die durch das Berufungsverfahren veranlaßten Tax- und Stempelgebühren zu bezahlen.

7) Ergeben sich in Folge der Revision der Taxregister oder der Prüfung der Verhandlungen Taxnachholungen, so sind die deßfallsigen Revisionserinnerungen den Taxpflichtigen zu eröffnen. Erkennen sie dieselben an, dann tritt das regelmäßige Verfahren nach Vorschrift der §§. 19 und 20 ein. Remonstriren sie aber dagegen, so ist, wie oben Nr. 5 und 6 vorgeschrieben, zu verfahren.

München, den 2. Juni 1862.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Durch den Minister: der Generalsekretär
Ministerialrath v. Schönwerth.

☞ Die Formulare zu vorstehender Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren liegen in autographirter Beilage an.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 57. Landshut, Mittwoch den 25. Juni 1862.

Inhalt:

Protokoll über die Verhandlungen des Landrathes im Regierungsbezirke Niederbayern vom 2. bis 14. Juni 1862.

Protokoll

über die

Verhandlungen des Landrathes im Regierungsbezirke Niederbayern vom 2. bis 14. Juni 1862.

Protokoll über die Eröffnung und erste Sitzung des Landrathes von Niederbayern.

Landshut am 2. Juni 1862.

Zu der auf heute anberaumten Eröffnung des niederbayerischen Landrathes pro 1862/63 hatten sich nachbenannte Mitglieder im Sitzungssaale der k. Regierung eingefunden:

1) Absmayer Andreas, Bauer in Mayerhof, kgl. Landgerichts Griesbach.
2) Adelmannseder, Bräuer in Thann, k. Landgerichts Simbach a. J.
3) Emslander Kaspar, Oekonom von Weihenstephan, k. Ldg. Landshut.
4) Ertl Johann, Bauer in Rothenmann, k. Ldg. Deggendorf.
5) Farmbacher Gg., Tabakfabrikant in Landshut.
6) Häring Georg, Wirth in Benkofen, k. Ldg. Deggendorf.
7) Hien Jakob, Bauer von Mitterharthausen, kgl. Landger. Straubing.
8) Huber Joseph, Gutsbesitzer in Herrnwahl, kgl. Landger. Kelheim.
9) Kuchler Franz, Lederer in Geiselhöring, kgl. Landger. Mallersdorf.
10) Lang Jos., Bräuer in Jandelsbrunn, k. Landgerichts Wegscheid.
11) Leeb Jos., rechtsk. Bürgermeister in Straubing.

12) Mühlbauer Anton, Bäcker in Lamm, kgl. Landger. Kötzting.
13) Münch Simon, Dekan und Pfarrer in Pfarrkirchen.
14) Münsterer Xaver, Bräuer in Bogen.
15) Niedermayer August, Bräuer in Mainburg.
16) Nindl Anton, Bräuer in Dingolfing.
17) Pröll Franz Xaver, Dekan und Stadtpfarrer in Innstadt Passau.
18) Pummerer Anton, Kaufmann in Passau.
19) Rechenmacher Max, Bräuer in Eppenschlag, k. Ldg. Grafenau.
20) Schardt Adam, Gastwirth in Essenbach, kgl. Landger. Landshut.
21) Schöfer Rupert, Posthalter in Pilsting, kgl. Landger. Landau a. d. J.
22) Seelos Franz Sal., Stadtpfarrer in Landshut.
23) Urban Joh. Bapt., Privatier und Anwesensbesitzer in Vilsbiburg.
24) Weiß Jakob, Müller in Hals, kgl. Landgerichts Passau I.

Vormittags 9 Uhr erschien der k. Regierungspräsident Herr von Schilcher in Begleitung des Herrn Regierungsrathes Hecht und des funktionirenden Präsidialsekretärs Einsele und hieß die Versammlung willkommen. Dem diesjährigen Landrathe werden — äußerte er, viele und höchst belangreiche Berathungsgegenstände vorgelegt, doch der Landrath werde seine gewohnte Thätigkeit aufbieten, um innerhalb des bestimmten Zeitraumes dieselben zu Ende zu führen.

Da der Oekonomiebesitzer von Pfaffenberg Wolfgang Nebl, durch Veräußerung seines Anwesens die Eigenschaft eines Landrathsmitgliedes verloren hatte, und an seine Stelle Franz Kuchler, Lederer in Geiselhöring, gewählt worden war, nahm Herr Regierungs-Präsident noch die Beeidigung dieses neugewählten Mitgliedes vor, ließ die allerhöchst genehmigten Propositionen, sowie die Rechnungen und Berathungs-Gegenstände vorlegen und erklärte den Landrath für eröffnet.

Sogleich schritt der Alterspräsident Johann Baptist Urban zur Wahl des Direktoriums und wurde auf Antrag mehrerer Mitglieder der bisherige Präsident Bürgermeister Leeb und der bisherige Sekretär Stadtpfarrer Seelos durch Akklamation wieder gewählt.

Auch die Wahl der Ausschüsse, die der Präsident nach Verloosung der Plätze nun vornahm, fiel fast einstimmig wieder auf die vorjährigen Mitglieder, nemlich:

I. in den Ausschuß für innere Verwaltung auf die Landräthe:

Simon Münch,
Anton Nindl,
Jakob Weiß,
August Niedermayer und
Anton Mühlbauer,

II. in den Ausschuß für Finanz-Verwaltung auf die Mitglieder:

Johann Baptist Urban,
Franz Xaver Pröll,
Anton Pummerer,
Georg Farmbacher und

an die Stelle des ausgetretenen Wolfgang Nebl

Georg Häring.

Die Abwesenheit des Landrathes Paul Mayer, Bauer von Langenamming, wurde dem Umstande zugeschrieben, daß demselben der neue Fahrplan für die Ostbahn noch nicht bekannt sein mochte, und deßhalb die Erwartung ausgesprochen, daß er heute noch eintreffen werde.

Zum Schlusse vertheilte der Präsident die vorhandenen Vorlagen an die Ausschüsse und setzte die nächste Sitzung auf Mittwoch den 4. Juni Vorm. 10 Uhr an.

Joseph Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekretär.

II. Landraths-Sitzung am 4. Juni 1862.

Gegenwärtig:

Der Präsident.

Der Sekretär.

23 Mitglieder.

Der Präsident eröffnete um 10 Uhr die Sitzung und nachdem das Protokoll über die erste Sitzung verlesen und ohne Erinnerung angenommen war, wurde von Seite des I. Ausschusses über die Zuschrift der kgl. Regierung von Niederbayern vom 2. Juni d. Js., den Vollzug des Art. 71 des Polizeistrafgesetzbuches betreffend, Vortrag erstattet. Da durch diesen Artikel die Staatsregierung ermächtigt ist, im Verordnungswege noch andere, als die bereits im Art. 70 aufgeführten Waffen als gemeingefährlich zu verbieten, hat das kgl. Staatsministerium des Innern am 12. März d. Js. die k. Regierung aufgefordert, auf Grund der im Regierungsbezirke obwaltenden Verhältnisse und bestehenden Zustände sich gutachtlich zu äußern, ob und welche Anordnungen in Gemäßheit dieser Gesetzesstelle nothwendig erscheinen und sich demnach darüber auszusprechen,

1. ob und welche Waffen bestimmten Klassen von Personen im Regierungsbezirke zu führen,

2. ob und welche Waffen überhaupt im Regierungsbezirke zu führen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen verboten werden solle.

In dem hierauf von der k. Regierung erstatteten Gutachten wurde sich unter Anderm in Ansehung der Schuß-Waffen dahin ausgesprochen, daß die Führung von Schießgewehren allen Personen, mit Ausnahme jener, welche vermöge des Besitzes einer Jagdkarte oder eines Schutzgewehrscheines zur Führung eines solchen ohnehin legitimirt erscheinen, nur im Falle vorgängig erlangten und taxfrei auszustellenden polizeilichen Lizenzscheine zu gestatten sei, letzterer aber einzig jenen Personen verweigert werden dürfe, welchen nach Art. 18 und 19 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, auch Jagdkarten verweigert werden können oder müssen, unter welche Bestimmung jedoch Zimmergewehre (Bolzbüchsen oder Kapselgewehre) nicht zu subsummiren wären.

Bei diesem Antrage wurde die k. Regierung von der Erwägung geleitet, daß die vorliegenden Erfahrungen über den Sicherheitszustand im Regierungsbezirke Niederbayern im Allgemeinen sowie insbesondere in Rücksicht auf Forst- und Jagdfrevel es nicht nur wünschenswerth, sondern nothwendig zu machen scheinen, daß die bisher über die Führung von Schießgewehren bestandenen Vorschriften im Wesentlichen aufrecht erhalten, jedoch in Beachtung der inzwischen veränderten Gesetzgebung über das Jagdwesen mit Letzterer in Einklang gebracht werden.

Da die k. Regierung durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. Mai d. J. angewiesen wurde, über diesen Gegenstand auch noch die Ansicht des Landrathes zu hören, stellte der I. Ausschuß den Antrag, daß der Landrath dem Vorschlage der k. Regierung und den in ihrem Schreiben vom 2. d. M. aufgeführten Motiven vollkommen beistimmen möchte, weil der Sicherheitszustand durch die in der bisherigen Weise gestattete Führung von Schießgewehren nicht gefährdet worden sei, weil keine Klage darüber laut geworden sei, daß die Betheiligten durch die bisherigen Vorschriften gedrückt gewesen wären, und weil es jedem gut beleumundeten Staatsbürger freistehe, sich zu jeder Zeit eine Jagdkarte oder einen taxfreien Lizenzschein zur Führung eines Gewehres zu erholen.

Aus Anlaß des bei der Berathung dieses Antrages geäußerten Wunsches, daß den Bauernburschen, Dienstboten und Handwerkern der Gebrauch von Sackpistolen oder Terzerolen wie das Tragen spitziger im Griffe feststehender Messer verboten werden möchte, erörterte der k. Regierungs-Commissär, daß es sich bei dem abzugebenden Gutachten nicht um die Führung von Waffen überhaupt, sondern nur um die Führung von Schußwaffen handle, daß ein allgemeines Verbot der Führung von Schußwaffen für unansässige oder ledige Personen mit Art. 19 des Jagdgesetzes, wonach allen Handwerks-

gesellen, Dienstboten und in solcher Kategorie stehenden Personen Jagdkarten verweigert werden können, aber nicht verweigert werden müssen, wenn diese Personen nicht unter Art. 18 zu subsummiren sind, in Collision gerathen würde, und daß es immerhin am zweckmäßigsten erscheine, wenn die Vorschriften für die Ausfertigung von Jagdkarten auch auf die taxfreien Lizenzscheine zur Führung von Schießgewehren analoge Anwendung finden.

Es entspann sich hierauf eine Debatte über die Frage, ob den Flurschützen die Führung eines Schieß-Gewehres zu gestatten sei, welche jedoch durch die Bemerkung abgeschnitten wurde, daß die Entscheidung dieser Frage Sache des Vollzugs der zu erwartenden Verordnung sei, und daß es den Gemeindeverwaltungen, welche die Angehörigen ihrer Gemeinde am besten kennen, nicht verwehrt sein werde, bezüglich der gewünschten Ausfertigung oder Verweigerung eines Lizenzscheines zur Führung eines Schießgewehres entsprechende Anträge an die hiezu kompetente Distriktspolizeibehörde zu stellen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Sodann erstattet der II. Ausschuß Bericht über folgende von ihm geprüfte Kreisrechnungen pro 1860/61.

I. Rechnung der Kreis-Hilfs-Kassa.

Einnahmen.	fl.	kr.
a) An Annuitäten-Zahlungen von hingeliehenen Kapitalien	2848	16
b) an Zinsen aus 1800 fl. 3½ und 4½% Staats-Kapitalien	64	—
c) An Zinsen aus 4200 fl. 2% Bankkapitalien	80	52
d) An eingehobenen Kapitalien der Filialbank Regensburg	6500	—
e) An Aktivrest des Vorjahres	3394	22
Summa der Einnahmen	12,887	30

Ausgaben.	fl.	kr.
a) An stiftungsmäßigen Darlehen	4150	—
b) Bei den Filialbanken in Regensburg und Straubing angelegt	6500	—
c) auf Regie der Rendantur	12	—
d) auf Portos	4	35
Summa der Ausgaben	10666	35

	fl.	kr.
Kassa-Rest am Schlusse des Jahres 1860/61 welcher in 1300 fl. Bankscheinen und 922 fl. 50 kr. Baarschaft ausgewiesen ist.	2220	55

Der Vermögensstand dieser Kassa beläuft sich rechnungsgemäß:

	fl.	kr.
a) an Kapitalien bei Privaten zu	19211	45
b) „ „ beim Staate zu	1800	—
c) an den ausgezeigten Aktivrest zu	2220	55
in Summa auf	23,232	40
und zeigt sich eine Mehrung gegen das Vorjahr von	68	13

Der Ausschuß beantragt, die Rechnung als richtig gestellt zu erachten und zugleich dem Kaufmann Deutter die dankbare Anerkennung für die edelmüthig unentgeltliche Führung der Kassarendantur auszusprechen und trat der Landrath beiden Anträgen bei.

II. Rechnung des Kreis-Irren-Unterstützungs-Fondes.

Einnahmen.	fl.	kr.	hl.
a) An Aktivrest des Vorjahres	2899	44	1
b) An Zinsrückständen der Vorjahre	146	—	-
c) An Kapitalszinsen	5961	27	-
d) An heimbezahlten Kapitalien	5000	—	-
e) Fundirungszuschuß	5000	—	-
f) An rückbezahltem Vorschuß	56	6	-
Summa	19062	17	1

Ausgaben.	fl.	kr.	hl.
a) Auf Besoldungen und Regiebedürfnisse	225	45	
b) Auf Unterstützung von 41 in Anstalten untergebrachte Irren, wovon 17 zu Karthaus Prüll, 14 zu Werneck, 8 zu Passau, 1 zu Irrsee und 1 zu München sich befinden	5545	22	
c) Auf ausgeliehene Kapitalien	11150	—	
Summa	16921	7	
Der Aktivrest beträgt sonach	2142	10	1
Dazu das Kapitalsvermögen von	177730	—	-
Ergibt sich ein Vermögensstand von	179872	10	1
und eine Mehrung gegen das Vorjahr um	5246	26	-

Die Rechnung wurde nach dem Antrage des Ausschusses vom Landrathe erinnerungslos anerkannt.

III. Rechnung der Kreisfonds für Industrie und Cultur.

Einnahmen.	fl.	kr.	dl.
An Aktivrest des Vorjahres	588	38	-
An Kapitalszinsen	121	34	-
An zurückbezahlten Kapitalien	4600	—	-
An Restzahlung eines früheren Darlehens von 300 fl.	90	—	-
An Fundirungszuschüssen a) Zuschuß des landwirthschaftl. Kreis-Comité von Niederbayern 150 fl. b) Zuschuß aus Kreisfonds 1000 fl.	1150	—	-
Summa der Einnahmen	6550	12	-

Ausgaben.	fl.	kr.	dl.
Auf die Verwaltung	12	30	-
Auf den Zweck und zwar: a) ordentliche Jahresausgaben 1088 fl. 18 kr. b) Zuschuß zur Abaptirung des Lutzenhofes für die Ackerbauschule 4000 fl.	5088	18	-
Auf ausgeliehene Aktivkapitalien	1000	—	-
Summa der Ausgaben	6100	48	-
Sonach besteht ein Aktivrest von	449	24	-

Vermögensstand.	fl.	kr.	dl.
a) rentirende Kapitalien	1000	—	-
d) ein unverzinsliches Vorschußkapital welches für die Holzwaaren-Verlags- und Credit-Anstalt des bayerischen Waldes bewilliget und bisher nicht refundirt wurde.	2000	—	-

Gegen das Vorjahr hat sich das Vermögen um 3829 fl. 14 kr. gemindert, indem zum Bau des Schulhauses für die Ackerbauschule 4000 fl. bewilliget und verwendet worden sind. Auch diese Rechnung erhielt sowohl im Ausschusse als im Plenium ihre Anerkennung.

IV. Rechnung über den Fond des Maximilians-Hilfs-Magazins für Niederbayern.

Einnahmen.	fl.	kr.	dl.
An Aktivrest des Vorjahres	905	16	1
An Zinsen von Aktivkapitalien	1981	34	-
An heimbezahlten Aktivkapitalien	1700	—	-
An Fundirungszufluß aus dem Kreisfonde	4000	—	-
Summa	8586	50	1

Ausgaben	fl.	kr.	dl.
Auf die Verwaltung	60	20	3
Auf den Zweck keine Ausgaben, weil die Renten noch zu admassiren sind auf ausgeliehene Kapitalien	7450	—	-
Summa	7510	20	3
Demnach besteht ein Aktivrest von	1076	29	2

Vermögensstand.	fl.	kr.	dl.
a) Rentirendes Vermögen	51800	—	-
b) Aktivrest der Rechnung	1076	29	2
Die Fondsrechnung beträgt gegen das Vorjahr	5921	13	1

Die Rechnung wurde vom Ausschusse nicht beanstandet und vom Landrathe als richtig angenommen.

Hierauf ließ der Präsident das Comité zur Einsichtnahme der Kreis-Immobiliar-Versicherungs-Anstalt bestimmen und benannte man hiezu die Landräthe Joh. Baptist Urban, Anton Pummerer und Georg Farmbacher.

Auch machte er auf die Veränderung aufmerksam, welche laut Mittheilung der kgl. Regierung durch den Austritt des Landrathes und Ausschußsekretärs Rebel im ständigen Landrathsausschusse eingetreten sei, indem der erste Ersatzmann Adam Schardt in den Ausschuß vorzurücken und der Ausschuß einen Sekretär zu wählen habe. Als Sekretär des Ausschusses wurde der Landrath Georg Farmbacher postulirt.

Jetzt befaßte sich der Landrath in geheimer Sitzung mit der Ergänzung der Geschwornen-Liste.

Da die Tages-Ordnung erschöpft war, wurde die Sitzung vom Präsidenten geschlossen und die nächste auf morgen Donnerstag den 5. Juni Vormittags 9 Uhr angesetzt.

Jos. Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

III. Landraths-Sitzung am 5. Juni 1862.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
23 Mitglieder.

Die Sitzung beginnt mit Verlesung und erinnerungsloser Annahme des Protokolls und macht der Präsident den Einlauf bekannt.

Sodann setzt der II. Ausschuß sein Referat über die geprüften Rechnungen pro 1860/61 fort.

V. Rechnung über den Hauptfond der Kreis-Ackerbau-Schule.

Einnahmen.	fl.	kr.
An Zinsen von 6500 fl. Aktivkapital	260	—
an heimbezahlten Aktivkapitalien . . .	6500	—
an bewilligten Zuschüssen aus Kreisfonds	1640	—
an erhaltenen unrefundirlichen Bauzuschüssen	5400	—
Summa der Einnahmen	13800	—
Ausgaben.		
auf den Zweck	1900	52
auf Neubauten am Luzenhof bei Schönbrunn	10976	13
Summa der Ausgaben	12877	5
bleibt Aktivrest	923	47

womit die Zahlungsrückstände für Ergänzungsbauten, die 554 fl. 40 kr. betragen, bestritten werden können.

Vermögensstand.

Rentirendes Vermögen hat die Ackerbau-Schule zur Zeit keines.

Nichtrentirendes besitzt sie:

	fl.	kr.
an Gebäudewerth	11500	—
an Mobiliarwerth	2131	48
an Aktivrest	923	47
in Summa	14555	35
sohin nach Abzug der Bauschuld zu 554 fl. 40 kr.		
ein reines Vermögen von	14000	55

Die Rechnung wurde vom Ausschusse richtig befunden und vom Landrathe anerkannt. Der Ausschuß-Referent lud die Landräthe angelegentlich ein, die Ackerbauschule auf dem Lutzenhof zu besuchen, um von der Zweckmäßigkeit der geführten Bauten und der Einrichtung der Schule sich zu überzeugen.

VI. Hauptrechnung über die Kreis-Fonds und Kreis-Ausgaben.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
I. Abtheilung. Aus dem Bestande der Vorjahre.			
I. Abschnitt. Aus der V. Finanz-Periode und zurück.			
A. Nachträgliche Einnahmen für nothwendige Zwecke	—	—	-
B. Für fakultative Zwecke	10	—	-
II. Abschnitt. Aus der VI. Finanz-Periode.			
Nachträgliche Einnahmen und Rückersätze	—	16	2
III. Abschnitt aus der VII. Finanz-Periode.			
Aktivrest der vorjährigen Rechnung	7659	10	1
Nachträgliche Einnahmen an ruhenden Gefällen und Einnahmsnachholungen . . .	114	55	3
Rechnungsdefekte u. Rückersätze	—	—	2
II. Abtheilung. Aus dem laufenden Jahre.			
I. Zuschüsse aus der Staatskassa	50556	2	2
II. Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.			
An Preßvergehensstrafen .	7	30	-
III. An Kreisumlagen	102325	10	3
Summa der Einnahmen	160673	6	1

Ausgaben.

I. Abtheilung. Auf dem Bestand der Vorjahre.

	fl.	kr.	hl.
I. Abschnitt. Auf die V. Finanz-Periode und zurück . . .	—	—	-
II. Abschnitt. Auf die VI. Finanz-Periode	—	—	-
III. Abschnitt. Auf die Vorjahre der VII. Finanzperiode. Erhebungskosten und Rückersätze	19	20	2
II. Abtheilung. Ausgaben des laufenden Jahres.			
1) Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	1847	5	3
2) Bedarf des Landraths	1493	—	-
3) Auf Erziehung und Bildung.			
a) Für deutsche Schulen . . .	58691	36	1
b) Auf sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung	1895	—	-
c) auf Schulhausbauten . . .	5038	50	1
d) zur Erhaltung von Kunstdenkmälern u. Alterthümern . .	400	—	-
4) Auf Industrie und Cultur.			
a) Für die Kreis-Landwirthschaft- und Gewerbschule in Passau .	7104	18	-
b) für dieselbe Schule in Landshut	5450	—	-
c) für die zu Straubing . . .	2000	—	-
d) für die Ackerbauschule . . .	3440	—	-
e) Stipendien und Freiplätze für Zöglinge technischer Schulen . . .	800	—	-
f) Beiträge zur Handelskammer .	251	50	-
g) für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen	1000	—	-
5) Auf Gesundheit.			
a) Für die Kreis-Irrenanstalt . .	5000	—	-
b) für Gebäranstalten	800	—	-
c) für Unterstützung von Aerzten in Armenbezirken	600	—	-
6) Auf Wohlthätigkeit.			
a) Für das Kreis-Getreidemagazin	4000	—	-
b) für den Marien-Frauen-Verein in Landshut	200	—	-

	fl.	kr.	hl.
c) für Herstellung eines Armen- u. Krankenhauses in Schönberg .	200	—	-
d) für Unterstützung entlassener Sträflinge	200	—	-
7) Auf Straßen- u. Wasserbauten.			
a) Beiträge für Distriktsstraßen .	17000	—	-
b) für Uferschutzbauten	30200	—	-
Summa der Ausgaben	147631	—	3

A b s c h l u ß.

	fl.	kr.	hl.
Summa der Einnahmen	160673	6	1
Summa der Ausgaben	147631	—	3
Activrest	13042	5	2

Dieser Activrest wird in der Kreisfonds-Rechnung pro 1861/62 in Einnahme erscheinen, jedoch dem jüngsten Landraths-Abschiede zu Folge mit der Ausscheidung, daß 4500 fl. als Aktivrest der Kreisfondsrechnung pro 1859/60 und 8542 fl. 5 kr. 2 hl. der Rechnung pro 1860/61 in Ansatz kommen werden.

Von der pro 1859/60 bewilligten Summe für Uferschutzbauten kommen 3005 fl. nicht mehr zur wirklichen Verwendung und wurden deponirt. Der Landrath sprach in der dritten Sitzung des Vorjahres die Erwartung aus, daß über die Verwendung dieses Depositums in der nächstjährigen Rechnung Ausweis gegeben werden sollte. Dieses ist geschehen und pro 1860/61 die Summe von 2005 fl. als Zuschuß zum Isardurchbruche bei Niederaibach angewiesen worden, während noch 1000 fl. hinterlegt bleiben.

Die vorgelegte Nebenrechnung führt außer diesem Depositum von 1000 fl. aus dem Jahre 1859/60 auch die Erübrigung aus der für Uferschutz pro 1860/61 bewilligten Summe mit 1476 fl. 11 kr. und noch 790 fl., im Ganzen 3266 fl. 11 kr. auf. Ihre Verwendung wird in der Rechnungsablage pro 1861/62 nachgewiesen werden.

Die Haupt- und Nebenrechnung wurde vom Ausschusse zur unbedingten Annahme empfohlen und trat der Landrath dem Antrage ohne Erinnerung bei.

Den nächsten Verhandlungsgegenstand bildete eine Eingabe der Vorstände des germanischen Museums in Nürnberg nebst Beilage eines Jahresberichtes mitgetheilt durch die k. Regierung, des Inhaltes:

„Der Landrath wolle zur Förderung und Unterstützung des germanischen Museums aus Mitteln des Kreisfonds einen womöglich jährlichen Beitrag bewilligen. Das Gesuch ist damit motivirt, daß das Museum in allen deutschen Staaten besonders in Bayern immer mehr Theilnahme finde, daß die bayerische Regierung, nebst einem jährlichen Beitrage von nur 2500 fl. — nicht nur einen Kaufschillingsrest von 10,000 fl. nachgelassen, sondern auch einen Zuschuß zu den Baukosten von 10,000 fl. bewilliget, und auch die Landräthe dreier Kreise Unterstützungsbeiträge votirt hätten.“

Das Ausschußgutachten belobt das Institut des Nationalmuseums; jeden Deutschen und besonders jeden Bayer müsse es mit Freuden erfüllen, daß Männer im engern Vaterlande sich mit aufopfernder Liebe einem Institute widmen, welches die Fortschritte der Deutschen eines jeden Zeitalters in Kunst und Wissenschaft so klar vor Augen stelle, und ehrenvoll sei es für jeden Deutschen sich daran zu betheiligen.

Jedoch einen Beitrag aus Kreismitteln für ein nicht zum Kreise gehöriges Institut zu genehmigen, dazu sei der niederbayerische Landrath kaum befugt und dürfe deßhalb das Gesuch nicht berücksichtiget werden.

Im Plenum fand das Gesuch Unterstützung und Widerspruch. Auch für den Landrath sei es eine Ehrensache, seine Theilnahme dem Nationalmuseum etwa mit einem Beitrage von 100 fl. zuzuwenden, wozu er befugt sei. Dagegen wurde eingewendet, daß der Landrath bisher Kreis-Institute nur spärlich bedacht habe, wofür er doch vor andern seine Theilnahme bethätigen sollte, daß der Landtag zum Besten jenes Museums die Summe von 10,000 fl. votirt, und damit die vaterländische Opferwilligkeit bethätigt habe.

Auch stehen einem Beitrage zum fraglichen Zwecke §. 15 lit. d. des Landrathsgesetzes und Art. 1. Ziff. 8 des Ausscheidungsgesetzes entgegen, wornach der Landrath befugt ist, Kreismittel nur für Kreiseinrichtungen und Anstalten zu bewilligen.

Bei der Abstimmung wurde das Gesuch nach dem Antrage des Ausschusses abgelehnt.

Hierauf wurde von Seite des I. Ausschusses über die Bitte des Consortiums der Isarauen-Besitzer in Niederviehbach um Ueberlassung des alten Isarflußbettes Vortrag erstattet.

Durch den im Jahre 1857/58 bei Niederviehbach, kgl. Landgerichts Dingolfing, hergestellten Durchstich ist daselbst dem Isarstrome das alte Flußbett abgenommen worden, wovon die Staats- und Kreisfonds gemäß ihren damaligen gemeinschaftlichen Leistungen zusammen 13$^1/_2$ Tagwerk in der Art anzusprechen haben, daß auf jeden dieser beiden Theile die Hälfte trifft. Das dortige Isarauen- und Brücken-Consortium hat die Bitte gestellt, ihm dieses Flußbett gegen einen Kaufspreis von 11 fl. per Tagwerk, sohin um die Gesammtsumme von 148 fl. 30 kr. zu überlassen. Sowohl aus dem Gesichtspunkte der Wasserbauführung als auch rücksichtlich der angenommenen Werthung besteht, da fragliches alte Flußbett dem größten Theile nach noch unbewachsen, eine Kies- und Sandmulde ist, auch bei 3 Fuß Pegel noch unter Wasser steht, gegen dieses Gesuch auf Seite des k. Staats- und Bauärars unter der Voraussetzung keine Erinnerung, daß die Käufer auf jede Entschädigung verzichten, falls durch Wasserlaufänderung oder durch Wasserbauführung das Kaufsobjekt Beschränkungen erleiden sollte und dieselben außerdem noch die Kiesgewinnung an geeigneten Plätzen für Wasserbauten und den Unterhalt der Staatsstraße zunächst Lichtensee gestatten.

Da hiedurch auch das Interesse der Kreisgemeinde entsprechend gewahrt erscheint, und das bittstellende Consortium wegen der häufigen Grundabrisse durch die Isar und wegen der bedeutenden Ausgaben für die Herstellung und Unterhaltung der Isarbrücke schwer belastet ist, stellte der Ausschuß den Antrag, daß dem Isarauen- und Brücken-Consortium in Niederviehbach das alte Isarflußbett in einem dem Kreisfond treffenden Flächen-Raume von 6 Tagwerk 75 Dezimalen um den gebotenen

Kaufspreis von 74 fl. 15 kr., welche Summe dem Reservefonde für Kreisfonds-Uferschutzbauten zuzuweisen sei, unter der weiteren Bedingung zu überlassen sei, daß die sich ergebenden Kosten für Steuerkatasterummessung und Kaufsbrieferrichtung von den Käufern zu übernehmen sind.

Dieser Antrag wurde vom Landrathe einstimmig angenommen.

Im Herbste 1860 wurde bei Niederaichbach, kgl. Landgerichts Landshut, ein Isardurchstich hergestellt, wobei sich an den Gesammtkosten zu 9476 fl. 30 kr. 3 hl.

das Bauärar mit	. . . .	4000 fl.	— kr.
die Kreisfonds mit	. . . .	3830 „	10¾ „
die Gemeinde mit	. . . .	1566 „	20 „

betheiligten. Auf das hiedurch gewonnene alte Flußbett zu 72 Tgw. hat nach Art. 25 des Gesetzes über die Benützung der Wasser vom 28. Mai 1852 jeder der drei concurrirenden Theile im Verhältnisse seiner Leistungen Anspruch, sonach das königl. Bauärar auf 30 Tgw. 20 Dezim., die Kreisfonds auf 28 Tagw. 80 Dezim., die Gemeinde auf 15 Tgw. — Dez.

Die Gemeinde Niederaichbach stellte aber die Bitte, daß ihr das ganze alte Flußbett überlassen werden möchte, weil ihren Gemeindeangehörigen an ihren Privatgrundstücken seit der Katastrirung bereits 65 Tgw. 97 Dez. durch die Isar zerstört worden seien, und weil sie außer dem verhältnißmäßigen Antheile nach Art. 25 des allegirten Gesetzes auch noch jenes Terrain in Anspruch zu nehmen befugt sei, welches in das frühere Flußbett hineinfallend nach einer im Jahre 1858 stattgefundenen Vermessung als neueste katastermäßige Grenze der Privatgrundstücke ihrer Angehörigen festgestellt worden sei.

Das kgl. Landgericht Landshut hat das Gesuch der Gemeinde Niederaichbach im vollen Umfange, die kgl. Baubehörde Landshut aber dahin begutachtet, daß der Gemeinde zur Abgleichung ihrer Leistungen und in Berücksichtigung der ihr zugegangenen Beschädigungen vom Ganzen 66 Tagw. zur Austheilung an ihre betreffenden Mitglieder um so mehr zu überlassen seien, als außerdem wegen der Ansprüche aus der Vermessung vom Jahre 1858 zu einem gerichtlichen Prozesse führende Verwickelungen zu besorgen wären, daß aber 6 weitere Tagwerke unmittelbar hinter dem Zuschlußbau, welche nach dem Zwecke des Baues nicht entbehrt werden können, daher gemäß Art. 26 des allegirten Gesetzes gar nicht abtretbar sind, für das k. Bau-Aerar zur Pflanzung von Faschinen und deren Verwendung auf Unterhaltung des Durchstiches reservirt bleiben sollen.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Niederbayern vom 2. ds. Mts. besteht auf Seite des k. Aerars Geneigtheit, dem Gutachten der kgl. Baubehörde Landshut zu deferiren und können diesem Gutachten auch aus dem Standpunkte der Kreisfonds-Verwaltung um so mehr beigetreten werden, als der auf die Kreisfonds treffende Antheil zur Zeit theils noch Altwasser, theils noch eine ganz sterile Kiesfläche sei, dessen Ausscheidung den Kreisfonds Vermessungskosten verursachen würde, und als die reservirte Parzelle durch ihre Bestimmung Faschinen zur Unterhaltung des Durchstiches zu liefern, indirekt auch den Kreisfonds zu gut komme.

In Erwägung der dargestellten Verhältnisse einerseits, anderseits aber, daß, während das königl. Aerar durch die vorbehaltenen 6 Tagwerke einigermassen entschädiget werde, die Kreisfonds für den abzutretenden Grund gar keine Vergütung erhalten würden, was wegen der Consequenzen für die Zukunft um so mehr zu beanstanden sei, als das Consortium der Isarauenbesitzer von Niederviehbach einen Kaufpreis von 11 fl. per Tagwerk geboten habe, wurde von Seite des I. Ausschusses der Antrag gestellt, daß dem Gesuche der Gemeinde Niederaichbach unter der Bedingung stattzugeben sei, daß dieselbe für den die Kreisfonds treffenden Flächenraum von 28 Tagwerk 80 Dez. einen Kaufpreis von 5 fl. per Tagwerk zu bezahlen habe, welcher auf 144 fl. sich berechnende Kaufpreis dem Reservefonde für Kreisfonds-Uferschutzbauten zuzuweisen sei, und unter der weiteren Bedingung, daß die für Vermessung und Kaufbriefserrichtung sich ergebenden Kosten von der Gemeinde Niederaichbach getragen werden müssen.

Bei der Berathung dieses Antrages wurde zu Gunsten der Gesuchsteller angeführt, daß Consequenzen für

die Zukunft nicht zu besorgen seien, weil verschiedene Fälle auch eine verschiedene Beurtheilung und Bescheidung erheischen, daß die Gemeinde sehr arm sei, zum Isardurchstiche 1566 fl. 20 kr. habe beitragen müssen, und überdieß eine kostspielige Isarbrücke unterhalten müsse, weßhalb der Antrag gestellt wurde, daß von der Forderung eines Kaufpreises Umgang genommen werde.

Der I. Regierungs-Commissär bestätigte, daß die Gemeinde sehr arm sei und viele Taglöhner und Häusler zähle, deren Grundstücke nahe an der Wassergränze liegen, und erörterte bezüglich des in Aussicht gestellten Prozesses, daß viele Besitzer der an der Isar gelegenen Grundstücke bei dem häufigen und schnellen Wechsel des Flußlaufes sich die Marken ihrer Gründe zu erhalten trachten, die Steuern von solchen Grundstücken, wenn auch das Wasser darüberlaufe, fortbezahlen und sich gleich wieder in den Besitz dieser Grundstücke setzen, wenn die Isar nach kurzer Zeit wieder einen andern Lauf nimmt, wonach es wohl in Zweifel gezogen werden könne, ob auf ein solches von der Isar in kurzer Zeit wieder verlassenes Flußbett der Art. 25 des Gesetzes über die Benützung des Wassers Anwendung finden könne.

Dagegen wurde für den Ausschußantrag hervorgehoben, daß die meisten Gemeinden an der Isar sehr arm und mit der Last der Unterhaltung einer Isarbrücke bebürdet seien, und daß die ganz unentgeltliche Ueberlassung des alten Flußbettes an die Gemeinde Niederaichbach in der Folge viele ähnliche Gesuche provoziren könnte, daß die zum Durchstiche erforderlichen Grundstücke durchschnittlich um 300 fl. per Tagwerk den betreffenden Grundbesitzern von Niederaichbach abgekauft werden mußten, und daß die ungünstigen Verhältnisse dieser Gemeinde und ihre vermeintlichen Rechtsansprüche durch die äußerst billige Forderung eines Kaufschillings von nur 5 fl. per Tagwerk gewiß reichlich berücksichtigt worden seien.

Zur Vermittlung der beiderseitigen Ansichten wurde zuletzt noch der Vorschlag gemacht, daß der zu fordernde Kaufpreis von 5 fl. auf 3 fl. per Tagwerk gemindert werden möchte; die Abstimmung des Landrathes ergab jedoch zum Resultate, daß der Antrag des Ausschusses mit 15 gegen 9 Stimmen angenommen wurde.

Nach nunmehr erschöpfter Tagesordnung schloß der Präsident die Sitzung und bestimmte die nächste auf Freitag den 6. Juni Vormittags 10 Uhr.

Jos. Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

IV. Landraths-Sitzung am 6. Juni 1862.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
28 Mitglieder.

Zum Beginn der Sitzung läßt der Präsident das Protokoll über die dritte Sitzung verlesen, gegen welches eine Erinnerung nicht erhoben wird.

Der I. Ausschuß erstattet Bericht über die außerordentliche Wahl des Landrathsmitgliedes Franz Seraph Kuchler, Lederer von Geiselhöring, mit der Erklärung, daß die Wahlakten keinerlei Unrichtigkeit entnehmen lassen, und wurde diese Neuwahl auch im Plenum nach dem Ausschußgutachten nicht beanstandet.

Darauf folgte das Referat des II. Ausschusses über den Voranschlag der Kreisausgaben fürs Jahr 1862/63 und zwar zu Kapitel I. II. V. und VI.

Kap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds.

	fl.	kr.
Mit 2 Prozenten von den Kreisumlagen vorläufiger Ansatz	2057	48

Bleibt aber die Feststellung dieser Summe ausgesetzt, weil dieselbe nach der Gesammtsumme berechnet werden muß.

Kap. II. Bedarf des Landrathes.

	fl.	kr.
§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1300	—
§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses	350	—
§. 3. Regiekosten des Landrathes	350	—
Summa	2000	—

Diese Summen haben sich, wie das Ausschußgutachten beifügt, bisher als vollkommen ausreichend gezeigt; es ist aber auch kein Anlaß zu einer Verminderung gegeben, da der einerseits mögliche Fall einer Einberufung des ständigen Landraths-Ausschusses nach §. 2 des Landrathsgesetzes vorgesehen werden soll, anderseits der geringere Kostenaufwand den Aktivrest des folgenden Jahres vermehrt. Wurden die drei Ansätze unverändert angenommen. Kapitel III und IV. kommen später zum Vortrage.

Kap. V. Gesundheit.

	fl.	kr.
§. 1. Für Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt	5000	—
§. 2. Zur Gebär-Anstalt in München wegen Mitbenützung für den Unterricht niederbayerischer Hebammen	800	—
§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken	600	—

Da das Ziel, für die Provinz Niederbayern eine eigene Kreis-Irrenanstalt zu begründen, noch lange nicht erreicht ist, so erachtet der Ausschuß die verlangte Summe für nothwendig. Auch machen die vermehrten Zinserträgnisse es möglich, für die in Anstalten unterzubringenden vermögenslosen Irren zum Troste ihrer Familien und zur Erleichterung für deren Heimatsgemeinden immer bessere Vorsorge zu treffen.

Die Postulate für die Hebammenschule und für Aerzte in ärmeren Bezirken begutachtet der Ausschuß, da dieselben Gründe wie in den Vorjahren für die unverkürzte Annahme bestehen.

Der Landrath genehmigte die drei Positionen nach dem Antrage des Ausschusses in der Summe zu 6400 fl.

Der Verwalter des Kreis-Irrenfondes hatte das Ansuchen auf Erhöhung seiner Funktionsremuneration gestellt, indem der seit Jahren auf 182,000 fl. herangewachsene Fond eine Vermehrung der Verwaltungsgeschäfte zu Folge habe.

Der Ausschuß billigte das Gesuch und beantragte, daß die Funktionsremuneration des Verwalters von 200 fl. auf 250 fl. vom Rechnungsjahre 1861/62 an erhöht werden sollte.

Der Landrath genehmigte einstimmig diese Erhöhung.

Kap. VI. Wohlthätigkeit.

§. 1. Für das Maximilians-Hilfsmagazin 4000 fl.

Die Fonds für das Maximilians-Hilfsmagazin haben bis zum Abschlusse des Rechnungsjahres 1860/61 bereits die Höhe von 52,876 fl. 21 kr. erreicht, wozu noch die für das Jahr 1861/62 bewilligten 4000 fl. so wie die in diesem Jahre anwachsenden Renten aus dem Fondsvermögen kommen, und da die Vergrößerung dieses Fondes, besonders bei den Veränderungen in den Verkehrsmitteln, welche die Fernhaltung einer drückenden Erhöhung der Getreidepreise wenigstens erleichtern, nun nicht mehr dringend geboten scheine, beantragte der Ausschuß, den Zuschuß für das Jahr 1862/63 auf 2000 fl. festzusetzen, zumal durch die fortwährende Admassirung der Renten auch bei einem gekürzten Zuschusse der Fond sich immer mehren und dem so dankenswerthen Zwecke seiner Gründung entsprechen können werde.

Bei der Berathung dieses Antrages wurde angeführt, daß bei den bedeutenden Erleichterungen des Verkehrs sehr fühlbare Schwankungen der Getreidpreise nicht mehr zu besorgen seien, daß das Magaziniren des Getreides wegen der durch das Verderben desselben drohenden Verlustgefahren nicht rathsam sei, und der Magazinsfond wohl hauptsächlich dazu dienen dürfte, damit im Falle der Noth zur augenblicklichen Hilfe die nöthigen Geldmittel gewährt werden könnten, in welcher Beziehung auch schon mit dem jetzigen Fonde zu circa 56,000 fl. Ersprießliches geleistet werden könnte.

Der k. Regierungs-Commissär erläuterte, daß bei der Gründung der Hilfsmagazine allerdings das Auflagern von Korn beabsichtet worden sei und daß in jedem Regierungsbezirke 10,000 Schäffel Korn magazinirt werden dürften, weil es doch immer zweifelhaft bleibe, ob bei eintretenden Mißärndten die erforderlichen Getreidequantitäten sogleich angekauft und herbeigeschafft werden könnten.

Es seien bereits zur Unterbringung des zu lagernden Getreides die Magazinsgebäude zu Deggendorf, Eggenfelden, Vilshofen und Oberzell in Vorschlag gebracht worden, und außer dem Maximilians-Hilfsmagazine bestehen in Niederbayern noch 9 theils örtliche, theils distriktive Getreidehilfsmagazine, welche zur Zeit einen Vorrath von 703 Schäffel Korn und ein Kapitalvermögen von 30,940 fl. besitzen.

Dem beabsichteten Zwecke sei dadurch noch lange nicht entsprochen, weßhalb die unveränderte Bewilligung des Postulates zu 4000 fl. sehr empfohlen werde, zumal diese Summe nicht verwendet, sondern einem rentirenden Fondsvermögen des Kreises einverleibt werde.

Nachdem noch ein Landrathsmitglied mit Rücksicht darauf, daß die Kreismittel durch anderweitige Lasten bedeutend in Anspruch genommen werden, den Antrag, diese Position nur mit 1000 fl. zu bewilligen, gestellt, aber dabei keine Unterstützung gefunden hatte, wurde zur Abstimmung geschritten und der Ausschußantrag mit 23 gegen 1 Stimme angenommen.

§. 2. Unterstützung entlassener Sträflinge 200 fl.

Diese Position wurde nach dem Antrage des Ausschusses einstimmig bewilliget.

Hienach berechnet sich die Summe des Capitel VI auf . . . . 2200 fl.

Der Präsident schloß nun die Sitzung und setzte die nächste auf den 7. dieß Monats Vormittags 8 Uhr an.

Jos. Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

V. Landraths-Sitzung am 7. Juni 1862.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
23 Mitglieder.

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 8 Uhr, läßt das Protokoll über die gestrige Sitzung verlesen, das keine Beanstandung findet, und sodann den I. Ausschuß über das Gesuch um Gehaltsaufbesserung für die Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in Niederbayern Bericht erstatten.

Das Gesuch, von einem Landrathsmitgliede gestellt, beruft sich auf die Gehaltserhöhungen, die den Staatsdienern in Ansehung der Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse zu Theil geworden, und auf die jüngsten und vorausgegangenen Kammerverhandlungen, denen zu Folge eine Ausbesserung der Lage für die technischen Schulen nicht nur als geboten erachtet, sondern auch gewünscht und eine Gehaltserhöhung im Jahre 1850 allerhöchst genehmigt worden sei und auf das Ausscheidungsgesetz vom Jahre 1846, nach welchem die technischen Schulen Kreisanstalten und von Kreismitteln zu unterhalten sind. Am Landrathe liege es nun, für das ständige Lehrpersonal an diesen Anstalten, zur Erleichterung seiner Existenz, und zur Anerkennung seiner ersprießlichen Wirksamkeit für den Kreis, sowie zur Förderung freudiger Berufsthätigkeit eine Verbesserung seiner finanziellen Stellung zu ermöglichen, nachdem im allerhöchsten Erlasse vom 16. März 1851 zwar die Gleichstellung der technischen Lehrer mit den Studienlehrern ausgesprochen, aber die seit Decennien erwartete und laut allerhöchster Verordnung vom 3. August 1848 in Aussicht gestellte Dienstespragmatik vor der Hand rückgängig geworden sei.

Das Gesuch stellt nun den primären Antrag,

der Landrath wolle jeden der 14 ständigen Lehrer an den drei niederbayerischen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit einer anfänglichen Normalbesoldung von 800 fl. statt der bisherigen von 600 fl. im Etat bedenken, an welche sich die Serenial-Zulagen von 100 fl. — bis zum Gesammtgehalte von 1200 fl. — anschließen; eventuell wolle der Landrath bei Seiner Majestät allerunterthänigst zur Vorlage bringen, daß der niederbayerische Kreis bereit sei, seine ständigen technischen Lehrer in finanzieller Beziehung den Studienlehrern gleich zu stellen, wenn andere Kreise desgleichen thun werden.

Die fünf Lehrer der Kreis-Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschule Paßau brachten ein gleiches Gesuch, angeeignet von einem Landrathsmitgliede eigens zur Vorlage, worin sie außer oben genannten Motiven ihre Gleichstellung mit den Lateinlehrern, die zur Zeit fürs technische Lehrfach erforderlichen Vorstudien und Fortbildung und die im Vergleiche mit den Lateinlehrern umfangreichen Dienstleistungen anführen und die Bitte stellen: „die Besoldung eines jeden Lehrers um 200 fl. aufzubessern, was in Summe den Etat der Anstalt zwar um 1000 fl. jährlich erhöhen, dagegen aber dem Interesse des Unterrichts und der Erziehung der Jugend, hiedurch der gesteigerten Industrie und endlich dem gewinnreichern Erfolge derselben wieder zu Gut kommen würde."

Das Ausschußreferat geht auf die in den beiden Gesuchen motivirten Darstellungen beifällig und bestätigend ein, empfiehlt die prekäre und finanziell verkümmerte Lage der technischen Lehrer zu gleicher Beachtung und Würdigung, welche in der jüngsten Zeit andern Diensteskategorien zu Theil geworden sei, geht aber auf den Vorschlag der Gehaltserhöhung von 600 auf 800 fl. nicht ein, sondern gibt sein Gutachten dahin ab, daß der Landrath der Berücksichtigung der technischen Lehrer sich nicht entschlagen und diese bezüglich der Besoldungs-Verhältnisse den Lateinlehrern gleichstellen wolle, dagegen sollen dieselben verpflichtet sein, mit ihrer ganzen Kraft für die Anstalt einzustehen, so daß die betreffenden Lehrer an den Anstalten, an welche sie berufen sind, mit Ausnahme der Rektoratsfunktion, für die Folge keine Nebenbezüge mehr erhalten sollen, und zwar ohne Unterschied, ob sich ihre Unterrichtsertheilung auf die Haupt- oder auf die Sonn- und Feiertagsschule beziehe.

Einer tabellarischen Zusammenstellung zu Folge, die dem Referate beiliege, betrage der Bedarf nach der für die Lateinlehrer geltenden mit der Normalbesoldung von 700 fl. beginnenden Gehalts-Skala in Summe 2108 fl. 20 kr.

Bei der gemeinsamen Berathung sprach man sich für die beantragte Gehaltserhöhung aus; die technischen Lehrer in Niederbayern sollten nicht, weil sie dem Kreise angehören, von der Wohlthat der Gehaltsaufbesserung, welche alle Staatsdiener erhielten, ausgeschlossen sein. Gegen den Vorschlag, nur jüngern Lehrern, die noch in der niedern Besoldungsklasse stehen, und gewöhnlich eine große Schülerzahl und viele Unterrichtsstunden haben, die Gehaltsaufbesserung zuzuwenden, nicht aber solchen, die bereits 900 fl. und darüber beziehen, bemerkte der k. Regierungs-Commissär, daß gerade die älteren Lehrer auf mehr Bedürfnisse und Verdienste und weder weniger Schüler noch geringere Mühe hätten, da jeder Lehrer den Unterricht durch alle Klassen durchführen müßte.

Ferner wurde es billig erachtet, daß technischen Lehrern, nachdem ihre Gleichstellung mit den Lateinlehrern schon im Jahre 1851 erklärt worden sei, die diesen bewilligte Gehaltserhöhung um so weniger vorenthalten werde, da ihr Lehrfach größere Anstrengung erheische und während der Lateinlehrer auf Vorrücken hoffen könne, dem technischen Lehrer fast keine andere Aussicht mehr gegeben sei.

Auf die Bemerkung, daß durch Einziehung der Nebenremuneration die Bedarfssumme von 2108 fl. 20 kr. sich um 490 fl. mindere, gab der k. Regierungs-Commissär zu erwägen, daß manche Nebenlehrer einer

bessern Remunerirung entgegensehen, und darum die Summe von 490 fl. nicht ganz in Abzug gebracht werden sollte, und machte schließlich aufmerksam, daß die Regelung der Besoldungen Vorrecht Seiner Majestät des Königs sei, der Antrag aber, insoferne die Gleichstellung der technischen Lehrer mit den Lateinlehrern bereits ausgesprochen, als gerechtfertiget erscheine.

Bei der erfolgten Abstimmung beschloß der Landrath einstimmig:

a) daß an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu stellen sei, allerhöchst dieselben möchten allergnädigst geruhen, die Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in Niederbayern auch bezüglich der Jahresgehalte und Dienstalterszulagen in analoger Anwendung des allerhöchsten Rescriptes vom 13. Januar 1862 den k. Studienlehrern gleich zu stellen und

b) daß für den Fall allergnädigster Gewährung dieser Bitte der für diese Erhöhung der Besoldungen und Dienstalterszulagen sich berechnende Bedarf in den Voranschlag der Kreisausgaben für das Jahr 1862/63 einzustellen sei, und dagegen die Funktionsremuneration, welche die betreffenden Lehrer wegen des Unterrichtes in der Handwerks- und Feiertagsschule oder in andern Lehrgegenständen bisher neben der Jahresbesoldungen und Serenialzulagen bezogen haben, außer Ansatz zu belassen seien — mit einziger Ausnahme der Remuneration für die Rektoratsführung.

Auf die Erledigung dieses Gegenstandes folgte der Vortrag des II. Ausschusses über den Voranschlag pro 1862/63 und zwar zu

Kap. VII. Straßen- und Wasserbau.

	fl.	kr.
§. 1. Die für den Wasserbau zur Herstellung und Unterhaltung von Distrikts-straßen postulirte Summe von	17000	—

empfahl das Ausschußgutachten zur unverkürzten Annahme und beschloß auch das Plenum, daß die Summe in dieser Größe eingesetzt, und die Vertheilung nach der von der k. Regierung bisher angewendeten Berechnungsnorm, worüber die Repartitions-Tabelle pro 1860/61 zur Einsicht vorlag, vorgenommen werden sollte.

§. 2. Für Uferschutz nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. März 1852.

Position	a) für bestimmte Uferschutzbauten	28000	—
	b) Reserve für Uferschutzbauten	2000	—
	zusammen	30000	—

Die Vertheilung der bewilligten Summe für die einzelnen Uferschutzbauten zeigte folgende

Tabelle

über die speziellen Kosten-Anschläge für Kreisfonds-Uferschutzbauten in Niederbayern pro 1862/63.

Nro.	Bezeichnung des Bauobjektes.	Anschlags-Summe	Hieron trifft die Betheiligten.	Hieron trifft den Kreis-Fond.	Antrag des Ausschusses.	Beschluß des Landrathes.
	A. Donau.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1	Unterhaltung bestehender Bauten im Allgemeinen im k. Rentamtsbezirke Neustadt	200	—	200	200	200
2	Uferschutzbau an den Grundstücken des Riegerl und Ludstock zu Affeking	620	124	496	496	496
3	Uferschutzbau am Grundstück des Taglöhners Sebastian Fischer zu Affeking	95	—	95	95	95
4	Unterhaltung bestehender Bauten im Rentamtsbezirke Kelheim	250	—	250	250	250
5	Uferschutzbau am rechten Ufer in der Gemeinde Aholfing	1079	239	434	434	434
		Aerar	400			
6	dto. am Grundstück des Sim. Kober von Landsdorf	830	80	360	360	360
		Aerar	390			
7	dto. an den Grundstücken der Gemeinde Kößnach	3920	980	2940	2940	2940
8	dto. " " " " " Zeitldorn	950	65	685	685	685
		Aerar	200			
9	dto. " " " zunächst Soffau (Krankenhauswiese)	750	195	555	555	555
10	dto. " " " des Ludw. Kriegers und Webers	920	230	690	690	690
11	dto. " " " unterhalb der Wundermühle	1200	300	900	900	900
12	dto. " " " Rohrmayr von Hofstetten	1000	250	750	750	750
13	dto. an Privatgrundstücken bei Sand	800	200	500	500	500
		Aerar	100			
14	dto. " " " unterhalb Hörmannsdorf	1400	350	850	850	850
		Aerar	200			
15	Unterhaltung bestehender Bauten im Rentamtsbezirke Straubing	200	—	200	200	200
16	Uferschutzbau unterhalb Zeitldorf	520	133	387	387	387
17	dto. an der Schleuße in Niederalteich	85	—	85	85	85
18	dto. am Auterwörth bei der projektirten Winzer-Durchstichs-Einmündung	1656	414	1042	1042	1042
		Aerar	200			
19	dto. am rechten Ufer bei Polkasing	1000	Aerar 400	600	600	600
20	dto. unterhalb der Ausmündung des projektirten Winzerdurchstichs	448	115	333	333	333
21	Unterhaltung bestehender Bauten im Rentamtsbezirke Deggendorf	200	—	200	200	200
22	Uferschutzbau am rechten Ufer beim Wirdhof	571	106	465	465	465
23	Uferschutzbau am linken Ufer beim Winklhof	569	103	466	466	466
24	dto. zunächst Gaishofen	450	30	420	420	420
25	dto. beim Seilzieher resp. Vervollständigung des im vor. Jahre hergestellten Uferschutzes	200	50	150	150	150
26	dto. am Windorfer Wörth rc.	400	100	300	300	300

Nro.	Bezeichnung des Bauobjektes.	Anschlags-Summe.	Hievon trifft die Betheiligten.	Hievon trifft den Kreis-Fond.	Antrag des Ausschusses.	Beschluß des Landrathes.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
27	Für Unterhaltung bestehender Bauten im Allgemeinen	150	—	150	150	150
28	Uferschutzbau am Stelzenhof (Gemeinde Hackelberg) resp. Vervollständigung desselben	100	20	80	80	80
	Summa für die 48¾ Stunden lange Donaustrecke	20647	6064	14583	14583	14583
	B. Inn.					
1	Uferschutzbau an der Gaiëau bei Erlach	3300	825	2050	2050	2050
		Aerar	425			
2	dto. längs der Eringerau	1500	200	1000	1000	1000
		Aerar	300			
3	Für Unterhaltung bestehender Bauten im Rentamte Simbach . .	400	—	400	400	400
4	Uferschutzbau an der Aigner Lände	1176	294	632	632	632
5	Für Unterhaltung bestehender Bauten im Rentamte Griesbach . .	800	—	800	800	800
	Summa für die 20¾ Stunden lange Innstrecke	7176	2294	4882	4882	4882
	C. Isar.					
1	Uferschutzbau unterhalb Eching	820	164	656	656	656
2	dto. bei der s. g. großen Reibe resp. Durchstich . . .	11500	9950*	1550	1550	1550
3	dto. bei Wiflas	610	122	488	488	488
4	dto. unterhalb Wiflas	583	116	467	467	467
5	dto. an der Ergoldinger Hutweide	410	82	328	328	328
6	dto. an den Dunivangfeldern	794	198	596	596	596
7	dto. an der Gaderschwaig (Gemeinde Altheim)	934	233	701	701	701
8	dto. dto. (Gemeinde Ohu)	1460	365	1095	1095	1095
9	dto. am Niederaichbacher Durchstiche	400	—	200	200	200
		Aerar	200			
10	Auf Unterhaltung bestehender Bauten im Rentamtsbezirke Landshut	600	—	600	600	600
11	Für Unterhaltung bestehender Bauten im Rentamtsbezirke Dingolfing	250	—	250	250	250
12	Uferschutzbau an der Kapfenau	1200	300	900	900	900
13	Für Unterhaltung bestehender Bauten im Rentamtsbezirke Landau .	350	—	350	350	350
	Summa für die 20 Stunden lange Isarstrecke	19911	11730	8181	8181	8181

*) incl. 1600 fl. aus dem Kreisfonds pro 1861/62.

Nro.	Bezeichnung des Bauobjektes.	Anschlags-Summe.	Hievon trifft die Betheiligten.	Hievon trifft den Kreis-Fond.	Antrag des Ausschusses.	Beschluß des Landrathes.
	D. Nachträgliche Postulate.					
a.	Für Wiederherstellung im Februar h. Js. durchbrochenen Dammstrecken oberhalb der Landauer Isarbrücke	300	Aerar	150	150	150
b.	Desgleichen als Unterstützung für Wiederherstellung des Niederaleicher-Dammes	700	150 —	500	250	250
c.	Ebenso für die Dammarbeiten in der Gemeinde Nesselbach laut landgerichtlichen Bericht vom 29. April 1862	400	—	200	100	100
	Summa .	1400	150	850	500	500

Nro.	Bezeichnung des Bauobjektes.	Anschlags-Summe.	Hievon trifft die Betheiligten.	Hievon trifft den Kreis-Fond.	Antrag des Ausschusses.	Beschluß des Landrathes.
	Zusammenstellung.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
	A. Donaufluß	20647	6064	14583	14583	14583
	B. Innfluß	7176	2294	4882	4882	4882
	C. Isarfluß	19911	11730	8181	8181	8181
	D. Nachträgliche Postulate	1400	150	850	500	500
	Summa	49134	20238	28496	28146	28146
	Hiezu Reservefond	2304	—	1504	1854	1854
	Total-Summa	51438	20238	30000	30000	30000

Für vorstehende Uferschutzbauten hat der Landrath die einzelnen Kostenanschläge von A — C unverändert und die von D mit einer Minderung der Position für den Dammbau von Niederalteich von 500 fl. auf 250 fl., und die Position für die Dammarbeiten bei Nesselbach von 200 fl. auf 100 fl. genehmiget, indem für diese Dammbauten, die ohnehin nicht Kreislast seien, die betheiligten Gemeinden die Kostenhälfte gleichheitlich mit dem Kreisfond zu tragen haben.

Die Minderung der Position im Betrage zu 350 fl. — solle nach dem Antrage des Ausschusses zum Reservefond geschlagen und dieser auf 1854 fl. hinangesetzt werden.

Der Antrag eines Mitgliedes, den Reservefond ganz zu streichen, fand keinerlei Unterstützung und bemerkt der k. Regierungs-Commissär, daß ein solcher Fond unentbehrlich sei, unvorhersehbare Ausgaben bestreiten zu können.

Die Frage desselben Mitgliedes, daß bei Plattling fortwährend werden Flußbauten geführt, ohne daß ein Beitrag von Seite der Gemeinde bekannt sei, beantwortet der k. Regierungs-Commissär dahin, daß diese Bauten auf ärarialische Kosten geführt werden. Ferner beantragt der Ausschuß, daß der Gemeindebeitrag für den Uferschutzbau an der Kapfenau noch gerichtlich gesichert werden möchte.

Der k. Regierungs-Commissär erklärte, daß die gerichtliche Sicherstellung, die sonst jedesmal vorgenommen werde, im genannten Falle wegen verspäteter Vorlage nicht mehr möglich gewesen und nachgetragen werde.

Der Ausschußreferent hatte auch noch beantragt, daß die Beiträge der Ufer-Adjacenten, die wegen angeblicher Mittellosigkeit oft im geringen Maaße angeboten würden, künftig mit gerichtlicher Bestätigung versehen werden möchten.

Der k. Regierungs-Commissär wies aber auf die ausgezeigten Summen und die angenommene Norm der Leistungsfähigkeit hin, und ging der Landrath nicht mehr weiter auf jenen Antrag ein.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung vom 27. vor. Mts. will das k. Forst-Aerar ein geschlossenes Gebiet an den Altwässern, Kies- und Sand-Anschwemmungen und Verlandungen, welche seiner Zeit durch die projektirte Correktion der Isar von der großen Reib bis Landshut sich ergeben werden, gesichert wissen, und ist erbötig, nicht nur die zur Correktion nöthigen Gründe unentgeltlich abzutreten, sondern auch einen Bauzuschuß von 3000 fl. zu leisten.

Da auch das k. Staatsärar den hievon treffenden Theil dem Forst-Aerar überlassen zu wollen sich erklärt hat, so schlägt der Ausschuß dem Landrathe vor,

ein gleiches zu thun, und beschließt dieser den Verzicht auf das verlassene Flußbett und die sich erzeugenden Alluvionen innerhalb der äußeren Grenzen des dermaligen Forsteigenthums, insoweit sie nach Art. 25 des Wassergesetzes dem Kreisfonds eigenthümlich zufallen werden.

Hiemit schloß die heutige Verhandlung und setzte der Präsident die nächste Sitzung auf Dienstag den 10. Juni Vormittags 9 Uhr an.

Joseph Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekretär.

VI. Landraths-Sitzung am 10. Juni 1862.

Gegenwärtig:

Der Präsident.

Der Sekretär.

23 Mitglieder.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das über die V. Sitzung abgelesene Protokoll genehmigt, der Einlauf vom Präsidenten bekannt gemacht und begann jetzt die Berathung über die Vertheilung der durch das Finanzgesetz vom 11. November vor. Js. §. 4 Ziff. I bestimmten Summe auf diejenigen Distriktsstraßen, welche die Verbindung der Distrikte mit den Eisenbahnen befördern und zu den Post-Verbindungen benützt werden.

Der Ausschußreferent verlas das diesem Protokolle beigeheftete Verzeichniß der Distriktsstraßen, für welche auf den Grund der von der k. Regierung gepflogenen in oder Verzeichnissen mitgetheilten Erhebungen ein Zuschuß aus der im genannten Finanzgesetze ausgestellten Summe aus Centralfonds vom Ausschusse begutachtet worden ist, und zwar aus folgenden Motiven:

Das k. Staatsministerium hat beim letzten Landtage für den Unterhalt solcher Distriktsstraßen, die zu Staatsstraßen sich eignen würden, eine Maximalsumme von 450,000 fl. — postulirt, und dieses Postulat im allerhöchsten Landtagsabschiede Genehmigung erhalten, für Niederbayern hat das k. Ministerium einen jährlichen Zuschuß von 21,400 fl. ausgesetzt.

Nach Titel I §. 4 Ziff. 1 des Finanzgesetzes für die VIII. Finanzperiode können jene Zuschußsummen aus Centralfonds nur für solche Distriktsstraßen in Anspruch genommen werden, welche die Verbindung der Distrikte mit den Eisenbahnen und den Postverkehr für sich haben, zur Bestreitung von Kunstbauten, Straßenumlegungen, Bergabgrabungen und andere Verbesserungen.

Nach diesen Voraussetzungen hat der Ausschuß seine Anträge für die einzelnen Straßenzüge gestellt, und gefunden, daß durch dieselben die südlichen Gegenden der Provinz mit den nördlichen und die südöstlichen mit den südwestlichen und mit den Hauptmündungen in's benachbarte Oesterreich verbunden werden, und ein Straßennetz entstehe, dessen Fäden alle zur Eisenbahn als der großen Herzschlagader des Verkehrs laufen und hiedurch diesen ungemein erleichtern und beleben.

Der für Niederbayern bestimmte jährliche Zuschußbetrag von 21,400 fl. — macht in den sechs Jahren der VIII. Finanzperiode 128,400 fl. — aus, während die Postulate der Distriktsgemeinden auf 245,802 fl. 33 kr. hinanreichen. Bei der Repartition hat der Ausschuß den nachgewiesenen Bedarf auf 15 % gesetzt und die Summe mit dem nach zehnjährigem Durchschnitt berechneten Umlagen-Procente vom Gulden mit Weglassung der Decimalbrüche multiplicirt und glaubte mit diesem Maaßstabe den Distrikten gerecht zu sein.

Diesem Maaßstabe zu Folge beläuft sich die begutachtete Gesammtsumme auf 115,373 fl. 50 kr. Mit der noch übrigen Summe von 13,026 fl. 10 kr. können noch andere dringliche Postulate, die außer Berücksichtigung bleiben mußten, bedacht werden.

Nach Verlesung dieses Ausschuß-Referates trug der Referent auch jene Straßen vor, welche nach den Anträgen der Distriktsgemeinden in das Verzeichniß der k. Regierung aufgenommen, aber vom Ausschusse als zur Begutachtung nicht geeignet befunden wurden.

Ein Mitglied glaubte den vom Ausschusse vorgeschlagenen Vertheilungs-Maaßstab beanstanden zu sollen und stellte den Antrag, daß das Gutachten zur Umarbeitung an den Ausschuß zurückgewiesen und dieser durch mehrere Mitglieder verstärkt werden solle, dieser Antrag fand jedoch keine Unterstützung und wurde vom Landrathe mit 23 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Der k. Regierungskommissär erläuterte, daß die Bestimmung im Tit. I §. 4 Ziff. 1 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 den Vollzug früherer Gesetze zum Zwecke habe, indem schon im Art. VII. des Gesetzes vom 25. August 1843, den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgrenze bei Hof nach Lindau betreffend, die Zusicherung gemacht worden sei, daß die Regierung diejenigen Straßen, welche die Verbindung entlegener Bezirke theils unter sich, theils mit den Eisenbahnen zu befördern geeignet sind, nach Befund auf Staatskosten übernehmen oder erbauen werde, und indem auch im Landraths-Abschiede vom 25. Aug. 1843 Abschn. IV. Lit. A §. 27 die allerhöchste Erwägung vorbehalten worden sei, welche bis jetzt aus Distriktsmitteln erhaltene Straßen gemäß ihrer Natur und Zweckbestimmung und nach dem Maaße der gegebenen Mittel auf die Staatskassa übernommen werden sollen.

Das Gesetz über die vollständige Eintheilung der Straßen in die vier Klassen der Gemeindewege, Distrikts-, Kreis- und Staatsstraßen sei nicht zu Stande gekommen, und bei dem jüngsten Landtage seien die als Staatsstraßen vorgeschlagenen Distriktsstraßen auf die Staatskassa nicht übernommen worden, wogegen aus den Erübrigungen der VII. Finanzperiode die Maximalsumme von 450,000 fl. für diejenigen Distriktsstraßen angewiesen worden sei, welche die Verbindung der Distrikte mit den Eisenbahnen befördern und insbesondere für jene, welche zu den Postverbindungen benützt werden.

Hienach würden bei der Vertheilung der erwähnten Maximalsumme jene Straßen nicht in Betracht zu ziehen sein, welche eine nur auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit haben, und nach Art. 28 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., als Distriktsstraßen auch nur aus Distriktsmitteln zu unterhalten seien, und es wäre bei der Vertheilung von zwei Grundprincipien auszugehen, auf welche auch der Ausschuß im Einverständnisse mit dem kgl. Regierungskommissär sein Gutachten gegründet habe, nämlich:

a. daß nur jene Straßen zu berücksichtigen seien, welche eine über den Distriktsverkehr hinausgehende Wichtigkeit haben, und in ihrer Fortsetzung und Ausdehnung für mehrere Distrikte zur Verbindung mit der Eisenbahn und zur Benützung für den Postverkehr dienen, und

b. daß der Maaßstab für die zu Gunsten der einzelnen Straßen zu beantragenden Summen nicht nur nach den Bedarfsvoranschlägen mit besonderer Rücksicht auf vorzunehmende Kunstbauten und Straßenumlegung und mit Außerachtlassung der Anforderungen für bloße Unterhaltung der Straßen, sondern auch nach der bisherigen Inanspruchnahme der Distriktsgemeinden durch Umlagen für Distriktsstraßen anzulegen sei.

Nach eingehender Berathung dieser Grundprinzipien wurden dieselben vom Landrathe einstimmig angenommen, worauf die Abstimmung über jede einzelne vom Ausschusse begutachtete Straße vorgenommen wurde, welche die einstimmige Annahme der Straßen Nr. 1 bis 15 und 17 bis 18 zur Folge hatte.

Bei der Straße Nr. 16 wurde von einem Landrathsmitgliede der Antrag gestellt, daß statt dieser die im Verzeichnisse der k. Regierung unter den laufenden Nummern 26 und 80 aufgeführte Straße von Osterhofen über Altenmarkt und Wallerdorf nach Kriesdorf berücksichtiget werden möchte, weil der Anschluß an die Eisenbahn bei Osterhofen, wo eine Getreideschranne abgehalten werde, wichtiger sei, als bei der Station Langenisarhofen.

Dagegen wurde eingewendet, daß diese Straße in zu naher Parallele mit der von Pfarrkirchen über Baumgarten und Aidenbach nach Vilshofen führenden Straße sich befände, und daß die vom Ausschusse begutachtete Straße auch deßhalb vorzuziehen sei, weil sie das Kolbach-

und Vilsthal durchkreuzend auch den Landgerichtssitz Arnsdorf berühre.

Der Landrath nahm mit 20 gegen 4 Stimmen die vom Ausschusse unter Nummer 16 begutachtete Straße an, und lehnte die Straße von Osterhofen über Altenmarkt und Wallerdorf nach Kriesdorf ab.

Ein Landrathsmitglied beantragte, daß bei der Vertheilung auch die im Verzeichnisse der kgl. Regierung unter Nr. 32 und 61 aufgeführte Straße von Passau über Löwmühl und Obernzell nach Wegscheid berücksichtiget werden solle, weil sie für den Verkehr sehr wichtig sei, und deren Unterhaltung wegen der Nähe der Donau und der häufigen Beschädigungen durch Ueberschwemmungen von der Distriktsgemeinde Passau I. einen bedeutenden, beinahe die Leistungsfähigkeit derselben übersteigenden Kostenaufwand in Anspruch nehme, wogegen eingewendet wurde, daß zur Verbindung der Distrikte Passau I. und Wegscheid die bereits angenommene Straße von Passau über Löwmühl, Hauzenberg und Breitenberg nach Böhmen diene, und die Aufnahme einer zweiten Straße für diese beiden Distrikte ohne Benachtheiligung der übrigen Distrikte nicht wohl möglich sei.

Der Landrath beschloß mit 14 gegen 10 Stimmen die Ablehnung dieses Antrages.

Dagegen wurden noch folgende von Landrathsmitgliedern beantragte Straßen als nach den aufgestellten Grundsätzen zur Theilnahme an der Vertheilung geeignet angenommen:

Nr. 19. Mit 14 gegen 10 Stimmen die im Regierungsverzeichnisse unter Nummer 24 aufgeführte Straße von Achdorf bei Landshut über Niederkam und Münchsdorf nach Reihersdorf einerseits und nach Altfrauenhofen und Velden anderseits,

Nr. 20 mit 22 gegen 2 Stimmen die im Regierungsverzeichnisse unter Nummer 43 aufgeführte Straße von Rotthalmünster nach Kößlarn und

Nr. 21 mit 21 gegen 3 Stimmen die im Regierungsverzeichnisse unter Nummer 63 aufgeführte Straße von Vendelsberg nach Waldkirchen.

Nach dem angenommenen Maßstabe berechnet sich die zu beantragende Bedarfssumme für die

Straße Nr. 19 auf	510 fl.	— kr.
„ „ 20 „	217 „	30 „
„ „ 21 „	225 „	— „

Wegen vorgerückter Zeit bestimmte der Präsident die Fortsetzung der Berathung über diesen Gegenstand für die morgige Sitzung, und ließ noch das zur Einsichtnahme in den Stand der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt für's Jahr 1860/61 abgeordnete Comité Bericht erstatten.

Diesem zufolge bestand das Brandversicherungskapital von 182,224 Gebäuden am Ende Sept. 1861 in

	fl.	kr.	hl.
	90,745,500	—	-
Auf Brandentschädigungen wurden verwendet	86,616	—	-
Die ganze Jahreseinnahme beträgt	288,453	37	6
woraus sich ein Aktivrest für's Jahr 1861/62 entziffert .	199,573	7	2

Diese Summe ist nachgewiesen wie folgt:

	fl.	kr.	hl.
Bei den äußern Aemtern liegen	16,397	31	4
Bei der Bank 3 % Kapitalien zu	176,850	—	-
Bei der Bank 2 % Kapitalien zu	6,325	36	-
	199,573	7	2

Das Comité hatte gegen den Befund der Rechnung keine Erinnerung zu machen und fand sich auch der Landrath zu einer solchen nicht veranlaßt.

Hiemit endete die Sitzung und wurde die nächste auf morgen Mittwoch den 11. Juni Vorm. 9 Uhr angesetzt.

Jos. Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

VII. Landraths-Sitzung am 11. Juni 1862.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder.

Der Präsident eröffnet um 9 Uhr die Sitzung, ließ das Protokoll über die VI. Sitzung verlesen, gegen welches nichts erinnert wurde und machte den Einlauf bekannt.

Der Referent des I. Ausschusses trug vor, daß durch die gestern gefaßten Beschlüsse die Summe von 128,400 fl., welche im Laufe der VIII. Finanzperiode aus der für Distriktsstraßen bestimmten Maximal-Summe von 450,000 fl. dem Regierungsbezirke Niederbayern zugewendet werden sollte, noch nicht erschöpft sei, und deßhalb der Ausschuß nachfolgende Straßen zur Berücksichtigung empfehle:

a) Die unter Nummer 53 des Regierungsverzeichnisses aufgeführte Straße von Frontenhausen über Gerzen, Nutting, nach Geisenhausen, wofür sich nach dem angenommenen Maaßstabe der beantragte Zuschuß auf 1068 fl. 45 kr. berechne;

b) die Straße Nro. 54 von Frontenhausen nach Dingolfing vielmehr für Herstellung einer Brücke über die Vils bei Frontenhausen 2370 fl. 30 kr. als Zugehörung zu der unter Nummer 5 des Ausschußverzeichnisses bereits angenommenen Straße von Frontenhausen über Dingolfing und Mengkofen nach Geiselhöring;

c) die Straße Nro. 27 von Osterhofen über Mühlham, Aicha und Thundorf nach Hengersberg mit einem beantragten Zuschusse von 675 fl.

d) die Straße Nr. 38 von Frauenau und Oberzwieselau nach Zwiesel mit 3000 fl.;

e) die Straße Nr. 35 von Regen über Metten, Patersdorf nach Viechtach mit 220 fl. 30 kr.;

f) die Straße Nr. 55 von Vilsbiburg über Wolferting nach Velden mit 264 fl. 18 kr. und

g) die Straße Nr. 32 und 61 von Passau über Löwmühl und Obernzell nach Wegscheid, welche gestern bezüglich des ganzen Bedarfes abgelehnt wurde, und doch wenigstens mit dem bei der Repartition von 128,000 fl. verbleibenden Reste bedacht werden sollte.

Zu Gunsten dieser letztern Straße erheben sich wieder mehrere Stimmen, und es wurde hervorgehoben, daß diese Straße zur Verbindung der Stadt Passau mit dem Markte Obernzell, dem Sitze eines kgl. Rentamtes, und mit dem Markte Wegscheid, dem Sitze eines kgl. Bezirksamtes und Landgerichtes diene, und für den Verkehr sehr wichtig sei, und daß im Landgerichtsbezirke Wegscheid sich keine einzige Staatsstraße befinde.

Der kgl. Regierungs-Commissär erörterte, daß die Verweisung dieser Straße auf einen Vertheilungs-Rest sehr illusorisch sei, weil daraus, daß für die zur Uebernahme als Staatsstraßen auf die Staatskassa beantragten Straßen in Niederbayern die jährliche Summe von 21,400 fl. postulirt wurde, nicht mit Sicherheit abgeleitet werden könne, daß aus der Maximalsumme von 450,000 fl. dem Regierungsbezirke Niederbayern jährlich 21,400 fl. oder für die VIII. Finanzperiode im Ganzen 128,400 fl. werden zugewendet werden.

Die Straße von Passau über Obernzell nach Wegscheid sei schon öfters zur Uebernahme als Staatsstraße begutachtet worden; in neuerer Zeit aber habe sich der Verkehr mehr auf die Straße von Passau über Hauzenberg und Breitenberg an die böhmische Grenze geworfen, weßhalb die Gewerbs- und Handelskammer diese Straße als Staatsstraße begutachtet und der Landrath selbst in der Sitzung vom 14. Mai 1860 dieser letztern Straße den Vorzug gegeben habe, worauf auch im allerhöchsten Landrathsabschiede vom 1. November 1860 unter

Ziff. V. 3. dem Antrage auf Uebernahme dieser Distriktsstraße in die Klasse der Staatsstraßen die entsprechende Würdigung bei Aufstellung des Budgets für die VIII. Finanzperiode zugesichert wurde;

h) von einem Landrathsmitgliede wurde die Straße Nr. 12 von Freiung über Hohenau nach Grafenau mit einem Zuschusse von 3172 fl. 30 kr. als Fortsetzung der unter Nro. 13 des Ausschußverzeichnisses bereits angenommenen Straße von Grafenau über Schönberg und Innernzell nach Hengersberg angelegentlich zur Berücksichtigung empfohlen, und

i) von einem andern Landraths-Mitgliede die Straße Nro. 46 von Buch über Thann und Roggalfing nach Eggenfelden mit einem beantragten Zuschusse von 405 fl. 30 kr.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurden die folgenden der nachträglich beantragten Straßen angenommen und mit den beigesetzten Nummern zum Eintrage in das Ausschußverzeichniß bezeichnet:

Lit. a einstimmig mit Nro. 22.
Lit. b. einstimmig als Zugehörung zu Nro. 5.
Lit. c. einstimmig mit Nro. 23.
Lit. e. einstimmig mit Nro. 24.
Lit. f. einstimmig mit Nro. 25.
Lit. g. mit 17 gegen 6 Stimmen mit Nro. 26.
Lit. h. mit 13 gegen 10 Stimmen mit Nro. 27.

Dagegen wurden abgelehnt die Straßen:

Lit. d. mit 17 gegen 6 Stimmen.
Lit. i. mit 18 gegen 5 Stimmen.

Nachdem die Auswahl der Straßen erzielt war, wurde allseitig anerkannt, daß für den Fall, daß nicht alle ausgewählten Straßen mit den beantragten Zuschüssen bei der Repartition der Maximalsumme von 450,000 fl. berücksichtiget werden könnten, eine Klassifikation derselben vorgenommen werden müsse, und daß dabei jene Straßen zu bevorzugen seien, welche die meisten Distrikte behufs der Verbindung mit der Eisenbahn durchziehen und wegen dieser Verbindung von der Post benützt werden, unter diesen bevorzugten Straßen aber die Reihenfolge je nach der größeren Wichtigkeit des Verkehrs zu bestimmen sei. Zu diesem Behufe wurden drei Klassen gebildet, und in jede derselben die Straßen nach den Nummern des Ausschußverzeichnisses in folgender Ordnung eingereiht.

I. Classe.

Nr. 1. 4. 2. 3. 15. 5. mit der Brücke bei Frontenhausen (Lit. b) 6. 7. 10. 11. 13. 16. 8 und 26.

II. Classe.

Nr. 14. 12. 19. 22. 9. 17. 18. 21. und 24.

III. Classe.

Nr. 20. 23. 25. und 27.

Hierauf setzte der II. Ausschuß sein Referat über die Kreisausgaben und zwar Cap. IV. fort.

Capitel IV. Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerksschulen in Passau.

a) Personalexigenz	5390	fl. 50	kr.
b) Realexigenz	1380	„ —	„
c) Alimentationsbeiträge	240	„ —	„
d) Reservefond	70	„ —	„
Zusammen	7080	fl. 50	kr.

Hievon kommen in Abzug:

die Schulgelder im Anschlage zu	100 fl
und eine Sammlung freiwilliger Beiträge im Anschlage zu	50 „
also	150 fl.

55 fl. weniger als im Vorjahre und bleibt ein Postulat von 6930 fl. 50 kr.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen

a) Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Landshut

	fl.	kr.
1) Personalexigenz	4285	—

gegen den vorjährigen Etat um 70 fl. erhöht, indem für den Lehrer der Religion und der französischen Sprache eine Remunerationserhöhung von 50 fl. und für den Pedell der Anstalt eine solche von 20 fl. beantragt ist, der Ausschuß em-

pfiehlt dieselbe einstimmig zur Annahme, indem der bezeichnete Lehrer für seine Unterrichtszweige nur 350 fl. bisher bezogen habe, und auch der Pedell für seine vielen Dienste Rücksichtnahme verdiene.

	fl.	kr.
2) Realexigenz	1175	—
3) Sustentations- und Alimentationsbeiträge	542	—
4) Reservefond	76	—
zusammen	6078	—
Zur Deckung dieses Bedarfes trägt die Stadtkammer bei	500	—
und bleibt ein Postulat von	5578	—

b) Landwirthschafts- und Gewerb-Schule in Straubing.

	fl.	kr.
1) Personalexigenz, Gehaltsbezüge und Remunerationen	4455	—

um 70 fl. mehr gegen die vorjährige Position, weil 50 fl. Funktionszulage für das Rektorat und 20 fl. Zulage für den Vorarbeiter der mechanischen Werkstätte eingestellt worden sind, welche der Ausschuß als wohlbegründet erachtet hat.

Da ein Lehrer vom 15. März d. J. an in die höhere Besoldungsklasse eingetreten ist, so kommt noch ein Mehrbedarf von 91 fl. 40 kr. in Ansatz und entziffert sonach die Personalexigenz dieser Anstalt 4546 40

2) Realexigenz 1650 45

Gegen das Vorjahr eine Mehrung von 50 fl. herbeigeführt durch vermehrte Reparaturbauten und erhöhte Holzpreise.

	fl.	kr.
3) Reservefond	54	15
zusammen	6251	40
Als Deckungsmittel dient der Zinsenertrag aus den 101,570 fl. Fundations-Vermögen, veranschlagt auf	4060	—
und verbleibt ein Postulat von	2191	40

Hieran reiht das Ausschußreferat folgende Anträge:

Erlangt die bereits votirte Gehaltserhöhung für sämmtliche Lehrer an den technischen Schulen Niederbayerns, in Folge ihrer beantragten Gleichstellung mit den Lateinlehrern, sowie die Einziehung der bisherigen Nebenbezüge vom Jahre 1862/63 an die allergnädigste Genehmigung, so ergeben sich in den vorstehenden Postulaten der k. Regierung folgende Veränderungen:

	fl.	kr.
I. Bei der Schule Passau:		
Erhöhungsbedarf	691	40
Remunerationsabzug	310	—
wirkliche Erhöhung 381 fl. 40 kr., so mit der ganzen Summe von 6930 fl. 50 kr. auf	7312	30
II. Schule Landshut:		
Erhöhungsbedarf	625	—
Remunerationsabzug — fl. — kr., somit eine Erhöhung von 5578 fl. auf	6203	—
III. Schule Straubing:		
Erhöhungsbedarf	652	5
Remunerationsabzug	180	—
wirkliche Erhöhung 472 fl. 5 kr., sohin eine Erhöhung von 2191 fl. 40 kr. auf 2663 fl. 45 kr. und stellt sich die Gesammtsumme der Gehaltserhöhungen mit Abzug der Remunerationsbezüge für die drei Schulen im Kreise auf	1478	45

Sämmtliche Postulate für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen des Kreises, sowie die entworfenen Erhöhungs-Summen der Gehalte hätte der Ausschuß zur unbedingten Annahme begutachtet und noch nachstehenden Antrag angefügt:

In Erwägung, daß die drei technischen Schulen in Niederbayern die gleiche Aufgabe zu lösen haben, für das Unterrichtsbedürfniß des Kreises als gleich nothwendig sich erweisen, und je nach Bedarf auch gleichmäßig durch Kreismitteln unterhalten werden, keine derselben einen ausschließlich örtlichen Charakter habe, wie der Besuch zeige, und auch die Lehrer in ihrem Range und in den Gehaltsbezügen sich gleichgestellt sind, so wolle an die k. Regierung das Ansuchen gestellt werden, geneigtest verfügen oder veranlassen zu wollen, daß die

bisher übliche Ausscheidung dieser Schulen in einer Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule und in obige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen fortan cessiren, und sämmtliche drei Schulen als das, was sie thatsächlich sind, als Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen anerkannt werden mögen.

Nach dem Gutachten des Ausschusses nahm der Landrath sowohl die postulirten als die erhöhten Summen nemlich:

für Passau	7312	fl.	30	kr.
für Landshut	6208	fl.	—	kr.
für Straubing	2663	fl.	45	kr.

einstimmig an.

Für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Straubing wurde behufs Herstellung von noch nöthigen Apparaten für die Turnschule, wofür keine Mittel mehr zu Gebote ständen, ein momentaner Zuschuß von 50 fl. zur Erhöhung der Realexigenz beantragt und mit 22 gegen 1 Stimme auch bewilliget, so daß die votirte Summe für Straubing jetzt auf 2713 fl. 45 kr. zu stehen kommt.

Gegen den Antrag des Ausschußreferenten, jede der drei Schulen als Kreisschulen zu bezeichnen, wurde im Plenum erinnert, daß nach dem allerhöchsten Normativ vom Jahre 1833 in jedem Kreise eine Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule bestehen soll, die denn auch als Kreisanstalt durch Kreismittel zu unterhalten sei. Man sollte es bedenklich finden, noch zwei andere solche Schulen im Kreise geradezu als Kreisanstalten erklären zu wollen, zu deren Existenz der Kreis seine Zuschüsse bewilligen, aber gegebenen Falls auch zurückziehen könnte.

Bei der Schule Straubing habe es noch das eigene Bewandtniß, daß die Gemeinde sich einen bedeutenden Fond zum Unterhalte derselben angesammelt habe, der der Gemeinde angehöre, und den diese nicht als ein Kreisvermögen hingeben würde.

Der k. Regierungskommissär entgegnete, daß, seit die Zeitumstände sich geändert haben, mehrere Landwirthschafts- und Gewerbsschulen als nöthig erachtet worden seien, für welche, da sie als Bedürfniß für den Kreis sich darstellen, die Kreismittel nicht geradezu verweigert werden dürften.

Der Ausschußreferent finde kein Bedenken darin, daß die drei technischen Schulen im Kreise als Kreis-Schulanstalten bezeichnet werden, was sie denn doch faktisch seien.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag mit 17 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

§. 3. Kreisackerbauschule.	fl.	kr.
1) Personalexigenz . . . . gegen das Vorjahr um 165 fl erhöht und der Mehrbedarf für den erweiterten Wirkungskreis gerechtfertigt.	1165	—
2) Realexigenz . . . . ein Mehrbedarf gegen das Vorjahr von 1108 fl., allein die Beschaffung der landwirthschaftlichen Geräthe, Maschinen und Modelle, die Verpflegung der Zöglinge, die Ausgaben auf Steuern und Unterhalt der Gebäude fordern eine früher nicht benöthigte Vorsorge, der sich der Kreis nicht entziehen soll.	1206	—
3) Reservefond	129	—
Ganze Bedarfssumme	2500	—

Für den Fall allerhöchster Genehmigung der votirten Gehaltserhöhung würde der Ackerbaulehrer um 100 fl. mehr erhalten und die Bedarfssume auf 2600 fl. sich stellen.

Der Ausschuß begutachtet diese Summe zur unverkürzten Annahme und tritt der Landrath dem Ausschußantrage einstimmig bei.

§. 4. Kreisweberschule in Passau.

Postulat . . . . 226 fl.

Der Ausschuß ging von der Erwägung aus, daß diese Schule bereits bestehe, sich einer großen Frequenz erfreue, und die Weberei in Passau und in der Umgegend einen hervorragenden Industriezweig bilde, und begutachtete dies Postulat mit 4—1 Stimme, fügte aber den Wunsch bei, daß die von Seite der zunächst Be-

theiligten im Etat aufgeführten Zuschüsse in Zukunft in einem höhern Ansatze erscheinen möchten.

Bei der gemeinsamen Berathung wurde das Postulat beanstandet.

Im vorigen Jahre hätte der Landrath das Postulat für die erst zu errichtende Schule mit Stimmenmehrheit nicht bewilliget, gleichwohl sei die Schule als Kreisschule errichtet worden, und jene Summe für sie eingesetzt; dem Kreise sei damit der Unterhalt einer neuen Anstalt zugemuthet, jedoch eine gesetzliche Verpflichtung dazu kaum gegeben, auch könne die Inanspruchnahme der Kreismittel zum Unterhalte derselben in Zukunft sich steigern und sollten daher, wofern sie für jenen Bezirk als nothwendig erachtet werde, andere Mittel aufgeboten werden.

Der kgl. Regierungs-Commissär erwiedert, daß man keinerlei andere Mittel aufzubringen wisse, die Schule im Interesse der Industrie des Kreises errichtet sei, und würde das k. Staatsministerium die Errichtung nicht vorgenommen haben, wenn es sich nicht vermöge des Ausscheidungs- und des Landrathsgesetzes gesetzlich dazu befugt erachtet hätte.

Zu Gunsten des Postulates wurde noch das Interesse, das diese Schule für den Kreis habe, der bedeutende Aufschwung der künstlichen Weberei und die Nothwendigkeit der Hebung dieses Industriezweiges im Angesichte der demnächst eintretenden neuen Gewerbsordnung geltend gemacht und endlich das Postulat mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen.

		fl.
§. 5.	Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre.	
	Postulat	200
§. 6.	Stipendien für Zöglinge von technischen Schulen.	
	Postulat	800
§. 7.	Bedarf der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer.	
	Postulat	600
§. 8.	Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur.	
	Postulat	1300

Jedes dieser Postulate von §. 5 bis §. 8 wurde vom Ausschusse unbeanstandet empfohlen und vom Landrathe einstimmig angenommen.

Die Sitzung wurde, da die Tagesordnung erfüllt war, Nachmittags 1 Uhr geschlossen und die nächste auf morgen Donnerstag den 12. Juni Vormittags 8 Uhr anberaumt.

Jos. Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

VIII. Landraths-Sitzung am 12. Juni 1862.

Gegenwärtig:

Der Präsident,

der Sekretär.

23 Mitglieder.

Der Präsident eröffnet um 8 Uhr die Sitzung, das Protokoll über die gestrigen Verhandlungen wird verlesen und dessen Fassung vom Landrathe genehmiget.

Sodann wird die Berathung über die Kreisausgaben nach dem Vortrage des Ausschusses fortgesetzt und über Kap. III verhandelt.

Kap. III Erziehung und Bildung.

Der Voranschlag sämmtlicher Ausgaben für die deutschen Schulen ist auf die Summe gesetzt von 104,000 fl.

Diese Summe enthält folgende Positionen:

A. Personalexigenz.

1. Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse 4945 fl. 45 kr., wegen höhern Aufschlages der Materialien um 137 fl. 45 kr. gegen das Vorjahr mehr, da aber eine Regulirung dieser Reichnisse bevorsteht, so wurde die vorjährige Anschlagssumme in Ansatz gebracht mit 4845 fl. 5 kr.

2. Zuschußbedarf für isolirte Lateinschulen — besteht kein Bedürfniß.

3. Zuschußbedarf zur Deckung der Congrua des Schullehrerpersonales angesetzt auf 31,589 fl. 39 kr., jedoch auf Anregung des k. Regierungskommissärs auf den vorjährigen Betrag zurückgeführt in folgenden Ansätzen:

		fl.	kr.
a)	zur Deckung der Congrua der Schullehrer und Schulprovisoren nach dem frühern Maaße	20,059	30

		fl.	kr.
b)	zur Erhöhung derselben auf 250 fl. beziehungsweise 200 fl. . . .	6511	22½
c)	zur Deckung der Congrua der Schulgehilfen nach dem früheren Stande	6072	54
d)	für weitere in neuerer Zeit aufgestellte Schulgehilfen	1367	—
	weiter wurden veranschlagt:		
e)	für 254 Schullehrer, welche die im Art. 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November v. Js. bezeichnete geringste Congrua zu 350fl. nicht haben à 50 fl. zur Ergänzung ihrer Congrua	12,700	—
f)	für 91 Schulprovisoren zur Ergänzung ihrer Congrua auf den Maximalbetrag von 250 fl. . .	2730	—
g)	für 266 Schulgehilfen zur Erhöhung ihrer Congrua auf den geringsten Betrag zu 200 fl. . .	13,366	—
h)	Ersatz an die Schullehrer für ihre bisherigen Bezüge als Gemeindeschreiber	12,000	—
	in Summa	40,750	—

Dieses Postulat gestützt auf das Schuldotationsgesetz vom 10. November v. Js. ist nach den jüngst gefertigten Fassionen im Gegenhalte zu den nunmehrigen gesetzlichen Gehaltsbezügen berechnet.

Jenem Gesetze zu Folge ist die Aufbringung des Bedarfs Sache der politischen Gemeinden, und haben diese erst im Falle nachgewiesener Ueberbürdung Anspruch auf Kreismittel.

Da aber diese Nachweise noch nicht sämmtlich bei der Kreisstelle eingekommen, und daher die Unterstützungsgesuche dem Landrathe nicht vorgelegt werden konnten, begutachtete der Ausschuß die Nichtannahme des fraglichen Postulates, stellte aber den Antrag, der kgl. Regierung die Summe von 5000 fl. gegen seinerzeitigen Ausweis über deren Verwendung für diejenigen Gemeinden zur Verfügung zu stellen, die sich nachträglich als der Hilfe besonders bedürftig ausweisen, indem sonst die Lehrer, die ihre gesetzliche Gehaltserhöhung fordern, in schwere Conflikte mit den Gemeinden gerathen und Nachtheile für die Schule selbst sich ergeben würden. Auch dürfe man im nächsten Jahre, wofern heuer keine Mittel bereit gestellt werden, nur auf eine um so höhere und unabweisliche Bedarfssumme sich gefaßt machen.

Gegen diesen Antrag wurde im Plenum vorgebracht, daß in Folge des Schuldotationsgesetzes der Landrath die nachgewiesene Unterstützungsbedürftigkeit der Gemeinden, die für ihren Schulbedarf Kreismittel in Anspruch nehmen, vorerst zu prüfen habe, der gesetzliche Weg werde durch den Ausschuß-Antrag veranlasset; auch sei die Summe von 5000 fl. nicht hinreichend, und sollten die Gemeinden für den Fall eines Bedarfes aus Kreisfonds einstweilen Vorsorge treffen und sich's vergüten lassen.

Es entspann sich eine Debatte über den Maaßstab, nach welchem das Ueberbürdetsein einer Gemeinde sich beurtheilen lasse, und ob die nach dem Steuergulden berechnete Gemeinde-Umlage ein richtiges Urtheil darüber ermögliche. Das Gesuch wurde aber auch mit den vom Ausschusse angeführten Beweggründen unterstützt.

Wegen Abgangs der Nachweise müsse der dießjährige Landrath vom gesetzlichen Verfahren für jetzt abgehen, die der Regierung zur Verfügung beantragte Summe sei nur für erwiesene Bedürfnißfälle zu verwenden und dem nächsten Landrathe der Nachweis vorzulegen, finde er diesen nicht genügend, so könne er andere Anträge machen.

Bei der Abstimmung wurden sowohl die Positionen zu §. 1—3 a—d als auch die fragliche Summe von 5000 fl. einstimmig angenommen.

4. Aversalzuschußleistungen zu Stadtschulen und zwar:

a)	für die Stadt Landshut	2000 fl.
b)	für die Stadt Passau	5000 fl.
c)	für die Stadt Straubing	760 fl.
d)	für die Stadt Deggendorf	200 fl.
e)	für die Stadt Kelheim	200 fl.

Der Zuschuß für die Stadt Landshut habe bisher 1800 fl. betragen, wovon der Lokalschulfond Landshut

1000 fl. und das Kloster Seligenthal für die Mädchenschule daselbst 800 fl. bezog.

Da die Zahl der Schülerinnen sich vermehrt, und diese Mehrung ein größeres Lehrpersonal nothwendig gemacht habe, habe die k. Regierung auf Ansuchen des Kloster-Conventus den bisherigen Erigenzzuschuß von 800 fl. auf 1000 fl. erhöht, und das Postulat für Landshut mit 2000 fl. eingestellt.

Der Ausschuß empfahl sämmtliche Ansätze unter Ziffer 4 zusammen mit 8160 fl. zur Annahme, welche auch vom Landrathe bezüglich der Stadt Landshut mit 20 gegen 4 Stimmen, bezüglich der übrigen vier Städte einstimmig beschlossen wurde.

5. Zuschußbedarf zu Unterstützungen und zwar:

a) für dienstunfähig gewordene Lehrer resp. zu dem Art. 8 des Schuldotationsgesetzes zu gründenden Vereine . . . . . 2000 fl.

b) zu dem Privatvereine für dienstunfähige Lehrer . . . . 200 fl.

c) für Schullehrers-Relikten . . . . 2498 fl.

d) zum Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Vereine von Niederbayern . . . 500 fl.

Diese Posten stimmen mit den vorjährigen Ansätzen überein, mit einziger Ausnahme einer Mehrung von 178 fl. für Schullehrers-Relikten, deren Bedürfniß nachgewiesen sei.

6. Zuschußbedarf zum Unterhalte der armen Schulschwestern . . . . 600 fl.

7. Zuschußbedarf für drei Freiplätze im Präparanden-Institute zu Weichs . . . 240 fl.

8. Zuschußbedarf zum Unterhalte der englischen Fräulein, vielmehr deren Mädchenschulen . . . . 250 fl.

Die Ansätze 6 und 7 seien mit der vorjährigen gleichlautend, und der Ansatz 8 habe seinen Grund in der Vermehrung der Mädchenschulen.

9. Zuschußbedarf für weibliche Arbeitsschulen sind 2260 fl. postulirt; der Ausschuß aber bringt die vorjährige Summe von 1440 fl. in Vorschlag, weil die dadurch den einzelnen Schulen zu Verlust gehenden Zuschüsse ohne alle Erheblichkeit seien, in ihrer Gesammtheit aber eine bedeutende Ausgabssumme bieten.

10. Zuschußbedarf für Zeichnungsschulen 300 fl.

11. Zuschuß für den Vorbereitungsunterricht der Schullehrlinge . . . . 1000 fl.

12. Zuschußbedarf für die nach Art. 2 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 neu aufzustellenden Schullehrer resp. Schulverweser . . . . 300 fl.

Der Ausschuß beantragte die Ablehnung dieses Postulates, weil schon durch die unter Ziffer 8 eingestellte Aversalsumme von 5000 fl. hiefür Vorsorge getroffen worden sei. Der Landrath beschloß nach dem Antrage des Ausschusses die Ablehnung des unter Nr. 12 verlangten Zuschusses von 300 fl. und genehmigte die Ansätze von Nr. 5 bis 11 einschlüssig, und zwar den Zuschuß zu 1440 fl. unter Nr. 9 mit 23 gegen 1 Stimme und die übrigen einstimmig.

B. Realexigenz.

	fl.	kr.
1) Ständige Bauausgaben	36	6
2) Beitrag zur Bestreitung der Baukosten für Schulhäuser	5000	—

C. Schulaufsicht.

1) Schulvisitationsgebühren für die k. Distriktsschulinspektoren	1780	—
Der gegen das Vorjahr sich zeigende Mehrbedarf von 90 fl. sei durch die Vermehrung der Schulen veranlaßt.		
2) Gebühren für die Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—
3) Für lithographirtes Papier zu den Schulvisitationsverhandlungen	50	—

D. Reservefond.

	fl.	kr.	hl.
Für sämmtliche vorstehende Zwecke .	590	2	2

§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung

a) für den Taubstummenunterricht . .	1000	—	-
b) für Freiplätze im Blindeninstitut zu München	375	—	-

c) für Unterstützung Krüppelhafter — fl. kr. hl.

α. durch Freiplätze im Institute zu München . . . . 390 — —

β. durch Beiträge zur Erlernung eines Gewerbes . . . . . 130 — —

werden sämmtliche unter §. 2 aufgeführten Bedarfssummen, als mit denen vom Vorjahre gleichlautend zur Annahme beantragt.

§. 3. Die Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern.

Sind hiefür veranschlagt 250 fl. Der Ausschuß glaubt indeß diese Summe zum Besten der beiden nachfolgenden Vereine um 50 fl. abmindern zu sollen und bringt sonach hiefür in Antrag . . . . 200 — —

§. 4. Beitrag zum historischen Vereine in Landshut. Die Anschlagssumme hiefür lautet auf 75 fl; durch Abminderung vorbezeichneter Bedarfssumme läßt sich dieselbe einigermaßen erhöhen und werden sohin in Antrag gebracht . . . . 100 — —

§. 5 Beitrag zum historischen Vereine in Passau. Derselbe lautet im Etat gleichfalls auf 75 fl. und werden unter Bezugnahme auf §. 3 und 4 nunmehr in Ansatz genommen . . . . 100 — —

Alle diese Ansätze wurden vom Landrathe nach dem Antrage des Ausschusses einstimmig angenommen und es betragen hienach die Ausgaben für Erziehung und Bildung die Summe von . . . . . . 71,795 fl.

Ein Landrathsmitglied stellte den Antrag, daß dem Franz Xav. Haunschild von Gronsdorf, welchem die zu seinem Mühlbetriebe im Altmühlflusse angebrachten 3 Schiffe sammt allen Mühleinrichtungen durch das in der Nacht vom 12. Januar d. Js. eingetretene Hochwasser zerstört worden seien, und welcher dadurch einen Schaden von mindestens 2500 fl. erlitten habe, eine Unterstützung von 200 fl. bis 300 fl. aus Kreisfonds zugewendet werden möchte.

Der I. Ausschuß fand diesen Antrag zur Befürwortung nicht geeignet, weil behufs der Berücksichtigung dieses oder ähnlicher Gesuche bei dem Mangel eines für solche Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Kreisfondes die Kreisumlagen auf Kosten der Kreisangehörigen erhöht werden müßten, und dieselben, welche freiwillig an Verunglückte Unterstützungen geben würden, oder schon gegeben hätten, gleichsam zur Wohlthätigkeit gezwungen würden.

Der Landrath beschloß mit 23 gegen 1 Stimme die Ablehnung dieses Unterstützungsgesuches.

Nach erschöpfter Tagesordnung schloß der Präsident die Sitzung und bestimmte die nächste auf Freitag den 13. Juni Vormittags 9 Uhr.

Jos. Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

IX. Landraths-Sitzung am 13. Juni 1862.

Gegenwärtig:

Der Präsident,
der Sekretär,
23 Mitglieder.

Die Sitzung wurde mit der Verlesung des Protokolles über die VIII. Sitzung begonnen, gegen welches nichts erinnert wurde.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern vom 9. Juni d. Js. wird eine Besoldungserhöhung der Lehrer am Taubstummen-Institute zu Straubing beantragt, und zwar für den Hauptlehrer jährlich 400 fl. — für den 1. Hilfslehrer 200 fl. und für den 2. Hilfslehrer 100 fl.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1. Mai d. Js. sei gegen diese Besoldungserhöhungen im Hinblick auf die bestehenden Verhältnisse zwar nichts erinnert, hiefür aber zunächst der Kreisfond in Anspruch genommen werden, weil das Taubstummen-Institut zu Straubing eine Kreisanstalt mit

der primären Aufgabe des Unterrichtes für die dem Kreise Niederbayern angehörigen taubstummen Kinder sei, und dafür, daß dieses Institut nebenher auch von Seite des k. Schullehrerseminares zur Unterweisung der Seminaristen im Taubstummen-Unterrichte benützt werde, die bisherigen Leistungen des Seminars an das Taubstummeninstitut als eine völlig entsprechende Vergütung erscheine.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Institutes und den höchst mühevollen Unterricht, sowie auf die hiedurch erzielten günstigen Resultate begutachtet der I. Ausschuß die beantragten Besoldungserhöhungen mit 700 fl.

Bei der Berathung dieses Antrages wurde einerseits hervorgehoben, daß das Taubenstummen-Institut eine Kreisanstalt sei, und die Lehrer desselben nicht mit den deutschen Schullehrern auf gleiche Stufe gestellt werden könnten, weil von ihnen eine höhere Befähigung und ein mühevolleres Wirken gefordert werde, anderseits aber, daß die beantragte Besoldungserhöhung zu hoch gegriffen sei, und die Hälfte der Ansätze genügen dürfte, indem der Landrath für 14 Lehrer der drei Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in Niederbayern nur eine Besoldungserhöhung von 1478 fl. 45 kr. zur allerhöchsten Genehmigung beantragt habe, während nun für 3 Lehrer des Taubstummen-Institutes eine Besoldungserhöhung von 700 fl. beansprucht werde.

Der k. Regierungs-Commissär gab den Aufschluß, daß die Jahresbesoldung des Hauptlehrers zu 520 fl. ganz aus dem Schullehrerseminarfonde bestritten werde, und daß nur die Bezüge des 1. Hilfslehrers zu 500 fl. und des 2. Hilfslehrers zu 144 fl. nebst freier Kost aus dem Beitrage des Kreisfondes geleistet werden.

Der Antrag des Ausschusses wurde mit 18 gegen 6 Stimmen abgelehnt; dagegen wurde mit 19 gegen 5 Stimmen beschlossen, daß die Ausgabs-Position im Kapitel III §. 2 lit. a. für Taubstummen-Unterricht von 1000 fl. auf 1350 fl. erhöht werden solle, damit der Hauptlehrer 200 fl., — der 1. Hilfslehrer 100 fl. und der 2. Hilfslehrer 50 fl. als jährliche Besoldungserhöhung erhalten könne.

Der Verein für Hebung der Pferdezucht in Niederbayern hatte im vorigen Jahre um einen Unterstützungsbeitrag bei dem Landrathe nachgesucht, und sind ihm aus dem Einsatze für sonstige Ausgaben auf Industrie und Cultur ein für alle Mal 100 fl. bewilliget worden.

Zum dießjährigen Landrathe wurde nun das Gesuch um einen gleichmäßigen Beitrag unter Vorlage des Jahresberichtes über diesen Verein pro 1860/61 wiederholt eingebracht und versichert, daß die vorjährige Subvention des Landrathes von allen Freunden des Vereines und des vaterländischen Fortschrittes mit Freuden begrüßt worden sei.

Zum Besten des Kreises wirke der Verein, eine große Theilnahme habe er bereits gefunden und zähle, wie der Jahresbericht zeige, an 1000 Mitglieder. Der nicht unerhebliche Aktivrest der Rechnung sei vorsorglich reservirt; um durch allenfallsige störende Ereignisse in der Wirksamkeit nicht gehemmt zu werden. Der Verein suche dem Kreise Niederbayern unter den übrigen Provinzen den Vorrang in der Pferdezucht zu sichern, und dieselbe auf eine Stufe zu erheben, daß sie mit dem Auslande zu konkurriren vermöge, und dem Kreise komme wieder mit vermehrten Zinsen zu gute, was er hiefür gebe.

Der Ausschuß empfiehlt das Gesuch aus den angeführten Motiven und begutachtet einen nochmaligen Beitrag von 100 fl. aus den Mitteln für Industrie und Cultur.

Im Plenum fand das Gesuch wenige Theilnahme; für dasselbe führte man an, daß der Verein in den Stand gesetzt werden sollte, mehrere Preisstuten ankaufen zu können, daß derselbe den Wohlstand der ganzen Provinz fördere, und der Landrath der Gemeinnützigkeit des Vereines für den ganzen Kreis durch Gewährung einer Unterstützung Anerkennung verschaffe.

Dagegen wurde erinnert, daß der Landrath erst gestern einen verunglückten und verarmten Kreisbewohner mit seinem Bittgesuche abgewiesen habe, und heute seine Unterstützung nicht werde einem Privatunternehmen wohlhabender Kreiseinwohner werde zuwenden wollen. Seine Theilnahme am Vereinsinteresse könne der Landrath auch hiedurch an den Tag legen, daß die Mitglieder in ihren heimathlichen Gauen sich darum annehmen und neue Vereinsgenossen zu gewinnen suchen.

Bei der Abstimmung wurde das Gesuch mit 15 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Ein Landrathsmitglied stellte den Antrag, daß der Marktgemeinde Tann, welcher durch den Ankauf und die Adaptirung des neuen Armenhauses in Tann, eine Schuld von circa 9000 fl. erwachsen sei, ein Unterstützungsbeitrag aus Kreisfonds bewilliget werden möchte.

In Erwägung, daß Tann eine sehr unbemittelte Gemeinde sei, daß der Bau und die Adaptirung des Armen- und Krankenhauses die Kräfte der Beitragspflichtigen in außerordentlicher übermäßiger Weise in Anspruch nehme, und daß dieses Krankenhaus nicht blos für die Angehörigen des Marktes, sondern auch für zugereiste Gewerbsgesellen und sonstige brodlose Arbeiter im Falle ihrer Erkrankung benützt werde, der Zufluß solcher Leute aber um so größer sei, als Tann von mehreren Straßen durchzogen werde, begutachtete der Ausschußreferent eine momentane Unterstützung von 200 fl., wogegen die übrigen Ausschuß-Mitglieder mit Bezug auf die Verhandlung in der Landrathssitzung vom 12. Juni 1861 für die Ablehnung der Unterstützung sich aussprachen.

Bei der Berathung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß auch in andern Kreisen für Wohlthätigkeits-Institute, auch wenn diese keine Kreis-Anstalten seien, Beiträge aus Kreisfonds bewilliget würden, und daß, wenn auch der Kreis Niederbayern durch die gesetzliche Last der Uferschutzbauten mehr als andere Kreise in Anspruch genommen sei, doch für das eine oder andere Wohlthätigkeits-Institut ein mäßiger Unterstützungsbeitrag ohne Ueberbürdung der Umlagepflichtigen gewährt werden könnte, wie dieses auch schon in früheren Jahren geschehen sei.

Dagegen wurde eingewendet, daß, wenn der Markt Tann der Knotenpunkt mehrerer Straßen sei, daselbst auch ein lebhafter Verkehr stattfinden, und dieser einen günstigen Einfluß auf die Erwerbsverhältnisse der Ortsbewohner äußern würde.

Nachdem noch ein Landrathsmitglied den eventuellen Antrag gestellt hatte, daß doch wenigstens eine momentane Unterstützung von 100 fl. bewilliget werden möchte, wurde der Antrag auf eine Unterstützung von 200 fl. mit 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt, der Antrag auf eine Unterstützung von 100 fl. aber einstimmig angenommen.

Das Präsidium der k. Regierung von Niederbayern hat dem Landrathe ein Exemplar des sechsten Hauptjahresberichtes vom Kapitel des St. Johannes-Vereines vom Jahre 1859/60 zugestellt und die Hoffnung ausgesprochen, daß die Mitglieder des versammelten Landrathes diesem Vereine stets ihre ersprießliche Mitwirkung zuwenden werden.

Davon wurde der Landrath in der heutigen Sitzung in Kenntniß gesetzt und nachstehende Uebersicht über den Stand des Vereines ihm gegeben.

Der Hauptverein unter dem erlauchtesten Protektorate der kgl. Majestäten zählt laut des Jahresberichtes von 1859/60 in allen Kreisen des Reiches 4396 Mitglieder, wovon auf Oberbayern 1388 mit einer jährlichen Leistung von 2720 fl. und auf Niederbayern 257 mit einer jährlichen Leistung von 257 fl. fallen.

Die Gesammteinnahme betrug 7045 fl., um 229 fl. weniger als im Vorjahre, da auch die Mitgliederzahl um 171 sich gemindert hatte.

Außer den Beiträgen der Mitglieder fließen dem Vereine zu

ein Geschenk Seiner Majestät des Königs mit	10000 fl.
und noch zwei andere Legate mit .	602 fl.
und an Kapitalszinsen	3129 fl.
so daß die Jahreseinnahme . .	20796 fl.

beträgt.

Von dieser Summe wurde den Anstalten
für Gesundheit und Krankenpflege . 4060 fl.
die Vorsorge für religiöse, sittliche,
überhaupt geistige Pflege . . . 3725 fl.
und der Linderung leiblicher Noth . 875 fl.
im Ganzen 8660 fl.
zugewendet.

In Niederbayern erhielt die Distriktsarmenpflege Hengersberg zur Erbauung eines Distriktskrankenhauses 1000 fl. und die Marktsgemeinde Schönberg zum Bau eines Armen- und Krankenhauses 1000 fl.

Zweigvereine bestehen in Bayern 6341, in Niederbayern 74.

Die Zahl der Mitglieder beträgt 88,015, in Niederbayern 6619.

Das rentirende Gesammtvermögen in den 8 Kreisen 959,863 fl., in Niederbayern 62,048 fl.

Der Jahresbericht schließt mit dem Wunsche, daß die Wohlthäter dem Vereine auch ihre fernere Theilnahme bewähren und Gott seinen mächtigen Beistand verleihen möge.

Hierauf wurde von Seite des II. Ausschusses der Vortrag über den Voranschlag der Kreisausgaben und Einnahmen für das Jahr 1862/63 fortgesetzt:

Durch die heute gefaßten Beschlüsse erhöht sich die Gesammtausgabe im Kapitel III Erziehung und Bildung von 71,795 fl. auf 72,145 fl. und jene im Kapitel VI „Wohlthätigkeit,“ in welchem unter §. 3 der Beitrag zum Armen- und Krankenhause in Taun mit 100 fl. einzuschalten ist, von 2200 fl. auf 2300 fl.

Mit Ausnahme des Capitels I, welches nach Prozenten zu berechnen ist, und des Reservefondes im Capitel VIII sind nun alle Ausgaben festgesetzt, und reiht sich hieran der Voranschlag der Kreis-Einnahmen gemäß der allerhöchsten Entschließung vom 28. Mai 1862.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse.

		fl.	kr.	dl.
§. 1.	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse . . .	4589	39	—
§. 2.	Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	253	36	—
§. 3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	36	6	—
§. 4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation	33008	3	—
§. 5.	Zur Deckung der Congrua deutscher Schullehrer . . .	1494	37	—
§. 6.	Zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl. und resp. 200 fl.	6511	22	2
§. 7.	Zur Abordnung außerordentlicher Schulvisitationen . .	1000	—	—
§. 8.	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer	2000	—	—
§. 9.	Zuschuß für Industrie u. Cultur	1500	—	—
	Summa des Cap. I.	50388	23	2.

Cap. II. Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden . . . . — — —

Cap. III. Sonstige Einnahmsquellen.

		fl.	kr.	dl.
§. 1.	Vorschuß-Rückzahlungen . .	10	—	—
§. 2.	Geldstrafen	25	—	—
	Summa .	35	—	—

Cap. IV. Aktivrest der Kreisfondsrechnung für das Jahr 1860/61.

Die Kreisfondsrechnung pro 1860/61 schließt mit einem Aktivrest von 13,042 fl. 5 kr. 2 dl. ab.

Hievon sind nach allerhöchstem Landrathsabschiede vom 17. Jänner 1862 4500 fl. — kr. zur Einstellung in die Kreiseinnahme pro 1861/62 genehmiget worden.

Es verbleibt demnach noch ein verfügbarer Aktiv-Rest von . . . . 8542 fl. 5 kr. 2 dl.

Durch den allerhöchsten Landrathsabschied vom 17. Jänner 1862 wurde für die verschiedenen Bedürfnisse des Kreises pro 1861/62 vollkommen gesorgt, es wird daher der Antrag gestellt, von dem verbleibenden Aktivreste 7000 fl. — kr. zu reserviren und im Cap. IV. der Kreis-Einnahmen pro 1862/63 mit 7000 fl. einzusetzen.

Cap. V. Kreis-Umlage.

Um die Einnahmen mit den Ausgaben in Einklang zu bringen, ist die Summe von 98,512 fl. 4 kr.

durch die Kreisumlage zu decken, wozu 7⅜ Prozent der Steuerprinzipal-Summe nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe erforderlich sind.

Nach Ministerial-Entschließung vom 28. Juli 1861 Nr. 12,657 und Regierungs-Ausschreibung vom 12. September 1861 Nr. 30,964 (Kreis-Amtsbl. Nr. 75 pag. 1069—1070) müssen bei der Vertheilung der Distrikts-Umlagen auch die Steuerbeischläge in Anrechnung gebracht werden.

In Uebereinstimmung mit dieser Ministerial-Entschließung und da nach Art. 16 des Landrathsgesetzes alle direkten Steuern die gesetzliche Basis für die Feststellung des Prozentenmaßes bilden, wurde die Berechnung der Kreisumlage nach der Prinzipalsumme von 1,340,352 fl. 41 kr. 3 dl., auf welche Summe sich die direkten Steuern mit den Steuerbeischlägen berechnen, sohin in runder Summe ein Prozent von 13,403 fl. vorgenommen.

Die vom Ausschusse für Cap. IV. und V. beantragten Ansätze wurden vom Landrathe einstimmig angenommen.

Hienach berechnen sich die zweiprozentigen Erhebungs- und Verwaltungskosten von der Kreisumlage auf 1970 fl. 14 kr. und sind mit dieser Summe im Capitel I. der Kreisausgaben einzusetzen, und bei Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben bildet sich für Cap. VIII. der Kreisausgaben ein Reservefond von 2164 fl. 58⅜ kr.

Demgemäß wurde der Voranschlag für das Jahr 1862/63 zusammengestellt, wie folgt:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

			fl.	kr.	dl.
Capitel	I.	Erhebung und Verwaltung der Kreisumlagen . . .	1970	14	—
„	II.	Bedarf des Landrathes .	2000	—	—
„	III.	Erziehung und Bildung .	72145	—	—
„	IV.	Industrie und Cultur . .	21955	15	—
„	V.	Gesundheit	6400	—	—
„	VI.	Wohlthätigkeit	2300	—	—
„	VII.	Straßen- und Wasserbau	47000	—	—
„	VIII.	Allgemeiner Reservefond .	2164	58	2
Gesammtsumme der Kreisausgaben			155935	27	2

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

			fl.	kr.	dl.
Capitel	I.	Zuschüsse aus der Staatskassa	50388	23	2
„	II.	Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden .	—	—	—
„	III.	Sonstige Einnahmequellen	35	—	—
„	IV.	Aktivrest der Kreisfondsrechnung für das Jahr 18⁶⁰/₆₁	7000	—	—
„	V.	Kreisumlage	98512	4	—
Gesammtsumme der Kreis-Einnahmen			155935	27	2

Nachdem gegen diese Zusammenstellung keine Erinnerung erhoben wurde, lud der Präsident die Landrathsmitglieder zur Schlußsitzung auf Samstag den 14. Juni Vormittags 8 Uhr ein.

Jos. Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

X. und letzte Landraths-Sitzung am 14. Juni 1862.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
24 Mitglieder.

Das Protokoll über die 9. Sitzung wird verlesen und genehmigt; der Landraths-Präsident gibt der Versammlung kund, daß sowohl die von der k. Regierung vorgelegten Prüfungs- und Berathungs-Gegenstände, als auch die eingebrachten Anträge der einzelnen Landrathsmitglieder vollständig ihre Erledigung gefunden haben, und begibt sich dann mit dem Landrathssekretär zum Präsidium der k. Regierung, um anzuzeigen, daß der Landrath seine diesjährigen Verhandlungen geschlossen habe.

Der k. Regierungs-Präsident von Schilcher verfügte sich in Begleitung des funktionirenden Präsidial-Sekretärs Koppstätter in den Landrathssaal und schloß unter freundlichen Abschiedsworten an die Mitglieder im Namen Seiner Majestät des Königs den gegenwärtigen Landrath.

Der Landraths-Präsident brachte noch ein dreimaliges Hoch auf Seine Majestät König Maximilian II., in welches die ganze Versammlung unter begeistertem Zuruf einstimmte.

Jos. Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

Verzeichniß

der zu Zuschüssen aus Centralfonds begutachteten Distrikts-Straßen.

Nr. curr.	Bezeichnung der Distrikts-Straßenzüge.	Nähere Ausscheidung und Gutachten des I. Ausschusses.	des Umlags-Prozentes vom Gulden.	Vom I. Ausschusse beantragte Zuschuß-Summe fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Distriktsstraße von Paßau über Löwmühl, Hauzenberg und Breitenberg nach Böhmen.	Sie verbindet die Landgerichte Paßau I und Wegscheid, und dient als Verbindung für den Postverkehr und mit der Ostbahn bei Paßau; insbesondere für den Transport der von Hauzenberg abgehenden großartigen Granitlieferungen. Für Verlegung derselben zwischen Krining und Niederneureuth mit Herstellung einer Brücke, eines Kanales, eines Durchlasses beantragt nach Ziff. I Verzeichniß der Distriktsstraßen, für welche ein Zuschuß aus den in Titl 1 §. 4 Ziff. 1 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 aufgestellten Summe aus Centralfonds beantragt und begutachtet wird sub Num. curr. 31 Ziff. 1.				
		I. Die Distrikts-Gemeinde Paßau I einen Zuschuß von . . . . 21,232 fl.	6⅛ resp. ¾			
		II. Die Distrikts-Gemeinde Wegscheid einen Zuschuß von . . . . 4630 fl.	4			Verz. d. k. Reg. Nr. cur. 31.
		zusammen 25,862 fl.				" " " " 16.
		Der Ausschuß begutachtet auf den Grund der geprüften u. revisorisch festgestellten Anschläge				
		zu I (Paßau I) einen Zuschuß von .	.	20699	—	
		" II (Wegscheid)	.	2778	—	
			Sa.	23477	—	
2	Distriktsstraße von Rotthalmünster über Asbach, Griesbach St. Salvator, Ortenburg, Zeilarn nach Vilshofen.	Sie dient als Verbindung für den Postverkehr und mit der Ostbahn über Griesbach, Salvator, Ortenburg bei Vilshofen.				
		I. Die Distriktsgemeinde Rotthalmünster berechnet nach revisorischer Feststellung eine Kostensumme von . 1,003 fl.	2½	.	.	Verz. Nr. 44.
		II. Die Distriktsgemeinde Griesbach nach revisorisch festgestelltem Kostenanschlag 12,000 fl.	4½	. .	.	" " 15.

Nr. curr.	Bezeichnung der Distrikts-Straßenzüge.	Nähere Ausscheidung und Gutachten des I. Ausschusses.	bei Umlagen Prozente vom Gulden	Vom I. Ausschusse beantragte Zuschuß-Summe fl.	kr.	Bemerkungen.
		Der Ausschuß begutachtet . 8,521 fl.	3½			Verz. Nr. 56.
		zu I (Rotthalmünster)	.	373	—	
		II (Griesbach)	.	7650	—	
		III (Vilshofen)	.	4473	—	
				12498	—	
3	Distriktsstraße von Simbach o/Inn über Eggstetten, Neukirchen, Godlsham, Attersham, Pfarrkirchen, Baumgarten, Aidenbach, Aunkirchen nach Vilshofen.	Sie bringt die Landgerichts- und Bezirks-Amts-Sitze Simbach, Pfarrkirchen und Vilshofen in Verbindung und vermittelt den Postverkehr, sowie den Anschluß an die Eisenbahn bei Vilshofen.				
		I. Die Distriktsgemeinde Simbach ein Bedürfniß von . . . . 6,400 fl.	4½			Verz. Nr. 45.
		II. Die Distriktsgemeinde Pfarrkirchen nach geprüften und revisorisch festgestellten Voranschlägen . . . . 12,379 fl.	6½			" " 34.
		III. Die Distriktsgemeinde Vilshofen 1,645 fl.	3½			" " 57.
		Der Ausschuß begutachtet zu 20,424 fl.				
		I (Simbach)	.	4320	—	
		II (Pfarrkirchen)	.	11995	45	
		III (Vilshofen)	.	861	—	
				17176	45	
4	Distriktsstraße von Deggendorf resp. Natternberg, Haidhof über Panlofen nach Plattling.	Sie bildet die unmittelbare Verbindung mit der Ostbahn und der Post bei der sehr frequenten Benützung. Für Erweiterung und entsprechende Instandsetzung weiset die Distriktsgemeinde Deggendorf ein Bedürfniß nach von . . . . 4,300 fl.	3½			Verz. Nr. 8.
		Der Ausschuß begutachtet		2258	—	
5	Distriktsstraße von Frontenhausen über Dingolfing, Dietenau, Menghofen, Martinsbuch, Hainsbach nach Geiselhöring.	Sie verbindet die beiden Amtsbezirke Dingolfing und Mallersdorf und vermittelt den Postverkehr mit Frontenhausen und in ihrer Fortsetzung mit Ganghofen dann mit Dingolfing, Menghofen und mit der Eisenbahn bei Geiselhöring.				
		I. Die Distriktsgemeinde Dingolfing weist nach alleg. Verz. ein Bedürfniß nach von . . . . . 2,818 fl. 43 kr.	5½			Verz. Nr. 11. Dingolfing.
		II. Die Distr.-Gem. Mallersdorf 9000 fl.	3½			" " 25. Mallersdorf.
		" " " Mallersdorf nachträgl. Grundentschädigung 1200 fl.				
		13018 fl. 43 kr.				

Nr. curr.	Bezeichnung der Distrikts-Straßenzüge.	Nähere Ausscheidung und Gutachten des I. Ausschusses	des Umlagen-Prozentes vom Gulden	Vom I. Ausschusse beantragte Zuschuß-Summe fl.	kr.	Bemerkungen.
		Der Ausschuß begutachtet ad I (Dingolfing) . . . . II (Mallersdorf)		2323 5737 8061	37½ 30 7½	Als Zugehörung zu Straße Nr. 5 vid. unten nach Nr. 22. Brücke über die Vils 2370 fl. 30 kr.
6	Distrikts-Straße von Abensberg über Altdürnbuch, Appersdorf, Meilenhofen, Lindkirchen, Mainburg, Enzelshausen und Au nach Freising.	Sie stellt die Verbindung der Bezirke Abensberg, Mainburg und Freising her, dient zur Postverbindung und führt zur Eisenbahn bei Freising. Die Distriktsgemeinde Abensberg weist ein Bedürfniß nach von . . . 915 fl. Der Ausschuß begutachtet einen Zuschuß von	4	546	—	Reg.-Verz. Nr. 1.
7	Distrikts-Straße von Mainburg resp. Lindkirchen über Walkertshofen nach Niederhornbach und Pfeffenhausen.	Sie bringt den Landgerichtsbezirk Mainburg mit dem Sitze des Bezirksamts in Rottenburg in Verbindung. Die Distriktsgemeinde Mainburg beantragt für Herstellung einer Brücke, für Erweiterung und Grunderwerbung . . . 4957 fl. Der Ausschuß begutachtet einen Zuschuß von	6½	4826	—	Reg.-Verz. Nr. 64.
8	Distrikts-Straße von Abensberg über Bachl, Langquaid, Zaitzkofen, Wellkofen nach Sünching und Geiselhöring (Ochsenstraße).	Sie verbindet die Distriktsgemeinde Abensberg, Rottenburg und Mallersdorf und eröffnet ihnen den Verkehr mit der Ostbahn bei Geiselhöring und Regensburg. I. Die Distriktsgemeinde Abensberg beansprucht einen Zuschuß von 840 fl. . II. Die Distriktsgemeinde Rottenburg . III. " " Mallersdorf . Der Ausschuß befürwortet	4	504		Reg.-Verz. Nr. 2. " " " 41. " " " 25.
9	Distriktsstraße von Affecking über Obersaal, Hausen nach Langquaid.	Sie dient zur Vermittelung des Postverkehrs auf der Straße von Affecking nach Saal und beziehungsweise zum Anschlusse an die Ostbahn bei Geiselhöring in der Fortsetzung durch die Distrikts-Gemeinden Rottenburg und Mallersdorf. Die Distriktsgemeinde Kelheim unter laufenden Nr. 18 Ziff. 2 weiset einschließlich eines Aufwandes für Erwerbung einer Kiesgrube um den Preis von 500 fl. — einen Bedarf nach von . . . . 852 fl. —	4½			Reg.-Verz Nr. 18.

Nr. curr.	Bezeichnung der Distrikts-Straßenzüge.	Nähere Ausscheidung und Gutachten des I. Ausschusses	der Umlagen-Prozente vom Gulden.	Vom I. Ausschusse beantragte Zuschuß-Summe fl.	kr.	Bemerkungen.
		Da der Zuschuß nur für Straßen, Kunstbauten, Umlegung ꝛc. gewährt wird, so begutachtet der Ausschuß nach Abzug der Summe per 500 fl. — für Kiesgrubenankauf zufolge des angenommenen Maßstabes	.	236	15	
10	Distriktsstraße von Eschelkam über Schwarzenberg, Denried, Grub, Kötzting, Weitzell, Birka, Viechtach, Patersdorf, Ruhmansfelden, Gotteszell, Grafling nach Deggendorf.	Sie verbindet die Distriktsgemeinden Kötzting, Viechtach, Deggendorf und vermittelt den Postverkehr und in der Fortsetzung von Deggendorf mit der Eisenbahn bei Plattling. I. Die Distriktsgemeinde Viechtach beantragt für Kostendeckung auf Umlegung 16,993 fl. 16 kr. II. Die Distriktsgemeinde Deggendorf 3. Für Herstellung einer Brücke bei Kandlbach, Kleintiefenbach und Tiefenbach . . . . 1819 fl. — kr. III. Die Distriktsgemeinde Kötzting — fl. — kr. 18812 fl. 16 kr. Der Ausschuß befürwortet einen Zuschuß				
		ad I (Viechtach)	4	10194	—	Reg.-Verz. Nr. 49.
		„ II (Deggendorf)	3½	949	45	„ „ „ 10.
		„ III (Kötzting)	—	—	—	„ „ „ —.
				11143	45	
11	Distriktsstraße von Kötzting über Blaibach, Miltach, Konzell, Mitterfels, Agendorf	Diese Straße dient als Verbindung für den Postverkehr und zur Verbindung mit der Eisenbahn bei Straubing und zieht durch die Landgerichtsbezirke Kötzting, Mitterfels und Straubing. I. Die Distriktsgemeinde Kötzting beantragt 8700 fl. —	4½	—	—	Reg.-Verz. Nr. 22.
		Mitterfels beantragt 2875 fl. —	4¾	—	—	„ „ „ 65.
		Straubing „ 3400 fl. — 14975 fl. —	1¼	—	—	„ „ „ 47.
		Der Ausschuß begutachtet ad I Kötzting	.	5546	15	
		„ II Mitterfels	.	2044	42½	
		„ III Straubing	.	765	—	
				8355	57½	
12	Distriktsstraße von Lamm über Engelshütte, Neukirchen nach Eschelkam.	Dient zum Postverkehr und zur Ausfuhr von Holz und Erz, dann Glas.				

Nr. curr.	Bezeichnung der Distrikts-Straßenzüge.	Nähere Ausscheidung und Gutachten des I. Ausschusses.	des Umlagen-Prozentes vom Gulden.	Vom I. Ausschusse beantragte Zuschuß-Summe		Bemerkungen.
		Die Distriktsgemeinde Kötzting beantragt für Umlegung des Absatzberges 6400 fl. —	4½	—	—	Reg.-Berz. Nr. 23.
		Der Ausschuß begutachtet		4080	—	
13	Distrikts-Straße von Grafenau über Schönberg, Innernzell, Hunding, Auerbach nach Hengersberg.	Dient theilweise für den Postverkehr und zur Verbindung mit der Eisenbahn bei Langenisarhofen mittelst der liegenden Brücke bei Niederalteich.				
		I. Die Distriktsgemeinde Grafenau beantragt 6516 fl. —	3			Reg.-Berz. Nr. 13.
		II. dto. Hengersberg beantragt 3000 fl. —	5½			„ „ „ 16.
		9516 fl. —				
		Der Ausschuß befürwortet ad I (Grafenau)	.	2929	30	
		ad II (Hengersberg)	.	2475	—	
				5404	30	
14	Distrikts-Straße von Grafenau, Eberhartsreut, Gentscherreut, Thurmannsberg, Egig, Garham, Albersdorf nach Vilshofen.	Dient als Vermittlung für den Postverkehr und zur Verbindung mit der Eisenbahn bei Vilshofen. Diese Straße führt durch die Bezirke Vilshofen, Paßau I (auf kurze Strecke) Hengersberg (auf kurze Strecke) und durch den Bezirk Grafenau.				
		I. Die Distriktsgemeinde Grafenau beantragt 12034 fl. —	3	. . .	.	Reg.-Berz. Nr. 14.
		II. dto. Vilshofen beantragt 1010 „ —	3½	. . .	.	„ „ „ 59.
		Die beiden andern Distrikte beantragen wegen ihrer kurzen Durchgangsstrecken — „ —				
		13044 fl. —				
		Der Ausschuß befürwortet ad I (Grafenau)	.	5412	30	
		„ II (Vilshofen)	.	525	15	
				5937	45	
15	Distriktsstraße von Kirchenroth über Rößnach Unterparkstetten, Bogen, Niederwinkling, Offenberg, Metten, Deggendorf, Hengersberg, Winzer, Hofkirchen, Hilgertsberg nach Vilshofen.	Dient als Verbindung mit der Ostbahn bei Trauding, dann mittelst Fährseilen bei Irlbach, Mariaposching, Niederalteich und bei Vilshofen.				
		I. Die Distriktsgemeinde Bogen beantragt 3253 fl. 24 kr.	4½	. .		Reg.-Berz. Nr. 5.
		II. „ „ „ Deggendorf beantragt 1740 fl. — kr.	3½	. .		„ „ „ 9.
		III. u. IV. „ Hengersberg u. Vilshofen — fl. — kr.				
		4993 fl. 24 kr.				

Nr. curr.	Bezeichnung der Distrikts-Straßenzüge.	Nähere Ausschreibung und Gutachten des I. Ausschusses.	der Umlagen-Prozentes vom Gulden	Vom I. Ausschusse beantragte Zuschuß-Summe fl.	kr.	Bemerkungen.
		Der Ausschuß befürwortet mit Abrechnung von 40 fl. für eingestellte Kosten für Wegsäulen ad I (Bogen) also für die Summe 3213 fl. 24 kr.	.	2166	45	
		„ II (Deggendorf)	.	911	—	
				3077	45	
16	Distriktsstraße von Arnstorf über Marienkirchen, Eichendorf, Walkerting, Reußling, Aholming nach Langenisarhofen.	Dient als Verbindung der getreidreichen Gegenden des Rott- und Vilsthales mit der Ostbahn nach Langenisarhofen. I. Die Distr.-Gem. Osterhofen beantragt einen Zuschuß von . . 322 fl. 34 kr. II. u. III. (Eggenfelden u. Landau) — „ — „ Der Ausschuß begutachtet	4½ .	216	—	Reg.-Verz. Nr. 29.
17	Der Gemeindeweg von Rottenburg über Unterotterbach nach Inkofen — resp. dieser zur Distriktsstraße zu erhebende Weg.	Dient zur Verbindung für die bessere Verbindung des untern Theiles des Amtsbezirkes Rottenburg mit dem Bezirks-Amtssitze und zur Verbindung des Bezirks mit der Eisenbahn bei Neufahrn. Die Distr.-Gem. Rottenburg beantragt 8180 fl. — Der Ausschuß befürwortet . . .	5 .	6135	—	Reg.-Verz. Nr. 41.
18	Distriktsstraße von Riedenburg über Randeck, Neuessing, Kronsdorf nach Kelheim.	Dient zur Verbindung für den Postverkehr. Die Distriktsgemeinde Kelheim beantragt mit Einschluß einer Ausgabe für Ankauf einer Kiesgrube ad 500 fl. . . 2420 fl. — Der Ausschuß befürwortet mit Weglassung der Kosten für Kiesgrube ad 500 fl. den treffenden Betrag von 1920 fl.	5 .	1440	—	Reg.-Verz. Nr. 17.

Zusammenstellung der vom Ausschusse beantragten Zuschuß-Summen.

Fortl. Nummer.	fl.	kr.	Fortl. Nummer.	fl.	kr.
			Uebertrag .	69583	7½
1.	23477	—	10.	11143	45
2.	12498	—	11.	8355	57½
3.	17176	45	12.	4080	—
4.	2258	—	13.	5404	30
5.	8061	7½	14.	5937	45
6.	546	—	15.	3077	45
7.	4826	—	16.	216	—
8.	504	—	17.	6135	—
9.	236	15	18.	1440	—
Seite	69583	7½	Summa	115373	50

Digitized by Google

Nr. curr.	Bezeichnung der Distrikts-Straßenzüge.	Nähere Ausscheidung und Gutachten des I. Ausschusses.	des Umlagen-Prozentes vom Gulden	Vom I. Ausschusse beantragte Zuschuß-Summe		Bemerkungen.
		Nachtrag		fl.	kr.	
	gemäß den Beschlüssen	**des Landrathes vom 10. u. 11. Juni 1862.**				
19	Von Achdorf über Niederkam und Münchsdorf nach Reichersdorf einerseits und nach Altfraunhofen und Velden andererseits.	Als Verbindung mit der Ostbahn. Nach Nr. 24 des Regierungsverzeichnisses für Erweiterung bei Rumpfmühle und Niederkam 3400 fl. — nach dem angenommenen Maaßstabe reduzirt auf	. .	510	—	
20	Von Rottalmünster nach Kößlarn.	Als Verbindung für den Postverkehr. Nach §. 43 des Regierungsverzeichnisses für Abgrabung von Hügeln und Herstellung einer Stützmauer 580 fl. nach dem angenommenen Maaßstabe reduzirt auf . .	. .	217	30	
21	Von Bendelsberg nach Waldkirchen.	Als Verbindung mit dem Postverkehr und der Eisenbahn. Nach Nr. 63 des Regierungsverzeichnisses für Verbesserungen 600 fl., nach dem angenommenen Maaßstabe	. .	225	—	
22	Von Frontenhausen über Gerzen, Rutting nach Geisenhausen.	Als Verbindg. mit der Ostbahn bei Landshut. Nach Nr. 53 des Regierungsverzeichnisses für Erweiterung bei Rutting oberhalb Gerzen 1600 fl. und eines Steges bei Aham 300 fl. reduzirt auf	. .	1068	45	
zu Nr. 5	Von Frontenhausen nach Dingolfing.	Als Zugehörung zur Straße Nr. 5 von Frontenhausen über Dingolfing und Mengkofen nach Geiselhöring. Nach Nr. 54 des Reggs.-Verz. für Herstellung einer Brücke über bei Frontenhausen im Anschlage zu 4289 fl.	. .	2370	30	
23	Von Osterhofen über Mühlham, Aicha und Thundorf nach Hengersberg.	Als Verbindung mit der Ostbahn. Nach Nr. 27 des Reggs.-Verz. für Herstellung eines Durchlasses und Erhöhung der Brücke und Instandsetzung des Straßenkörpers von Mühlham nach Aicha 635 fl. — für Aufstellung und Pflasterung der Straße bei Thundorf mit 372 fl. 50 kr. zusammen 1008 fl. 3 kr. reduzirt auf	. .	675	—	
24	Von Regen über Metten, Patersdorf nach Viechtach.	Als Verbindung durch die Distrikte Viechtach und Kötzting mit der Eisenbahn nach Cham.				

Nr. curr.	Bezeichnung der Distrikts-Straßenzüge.	Nähere Ausscheidung und Gutachten des 1. Ausschusses.	des Umlagen-Projektes vom Gulden	Vom 1. Ausschusse beantragte Zuschuß-Summe fl.	kr.	Bemerkungen.
		Nach Nr. 35 des Regierungs-Verz. für Abgrabung der Hügel oberhalb Metten und Obermitterdorf 278 fl. reduzirt auf . .	. .	220	30	
25	Von Vilsbiburg über Wolferting nach Velden.	Als Verbindung für den Postverkehr. Nach Nr. 55 des Reggs.-Verz. für Erweiterung in dem Vormarkte von Vilsbiburg 470 fl. — reduzirt auf	. .	264	18	
26	Von Paßau über Löwmühl und Obernzell nach Wegscheid.	Als Verbindung für den Postverkehr und mit der Ostbahn. Nach Nr. 31 des Regierungs-Verz. im Distrikte Paßau I für Reparatur der Beschädigungen durch Hochwasser 2000 fl. und für Herstellung einer Brücke über die Erlau 600 fl. und nach Nr. 61 des Regierungs-Verz. im Distrikte Wegscheid für Erweiterung am Hohenstein bei Erlau 608 fl. und für Verlegung zwischen Wildenranna und Wegscheid 9810 fl. — zusammen 13018 fl. reduzirt auf	. .	5886	—	
27	Von Freyung über Hohenau nach Grafenau.	Als Verbindung für den Postverkehr und mit der Eisenbahn bei Paßau. Nach Nr. 62 des Reggs.-Verz. für Abgraben und Erweiterung bei dem sogenannten Rumwillhäusel 200 fl., dann für Verlegung zwischen Reschmühl und Bierhütte 2000 fl., endlich für Verlegung von Söldenau nach Neudorf 4760 fl. und von Bierhütte nach Haslach 1500 fl., zusammen 8460 fl. — reduzirt auf	. .	3172	30	

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 58. Landshut, Freitag den 27. Juni **1862.**

Inhalt:

Oberpolizeiliche Vorschriften: Das öffentliche Maskirterscheinen. — Die Fremdenpolizei. — Die Beschau der Schafe. — Das Wegschaffen der Transport und das Vergraben gefallener Thiere rc., dann die Verrichtungen der Wasenmeister. — Die Fleischbeschau-Ordnung. Die Visitation der Hunde. — Das Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen und andern Gegenständen auf den Straßen. Fischerei-Ordnung für Niederbayern. — Die Angabe der Preise von Hopfen, Gerste und Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmung.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Oberpolizeiliche Vorschrift

auf Grund des Art. 67 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich des öffentlichen Maskirterscheinens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 67 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird zur Ergänzung dieser Gesetzesbestimmung von der unterfertigten k. Stelle nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen.

1. Das Maskirterscheinen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ist im Regierungsbezirke Niederbayern nur während der Faschingszeit, das ist vom heiligen Drei-König-Tage bis zum Fastnachtsdienstage einschlüssig, und auch während dieser Zeit nur an jenen Tagen gestattet, an welchen die Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen nicht auf den Grund allgemeiner Vorschrift, oder an dem betreffenden Orte auf Grund besonderen Lokalherkommens ausgeschlossen ist. —

2. Wer vorstehender Vorschrift zuwiderhandelt verfällt in die durch Art. 67 des Polizeistrafgesetzbuches angedrohte Strafe.

Gegenwärtige Anordnung tritt mit dem 1. Juli ds. Js. in Wirksamkeit.

Landshut, den 21. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Oberpolizeiliche Vorschrift

auf Grund des Art. 82 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches, bezüglich der Fremdenpolizei betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 82 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches werden von der unterfertigten Stelle über die Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von Gastwirthen und Herbergsgebern aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

1. Gastwirthe und denselben in der vorliegenden Beziehung gleichzuachtende Herberggeber sind zur Aufzeichnung der Ankunft und Abreise der von ihnen aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen, welche bei ihnen übernachten, verpflichtet.

2. Zu diesem Zwecke haben dieselben ein fortlaufendes Verzeichniß (Fremdenbuch) zu führen, welches geheftet und paginirt sein muß und nachstehende Rubriken zu enthalten hat:

a) Datum der Aufnahme;

b) Vor- und Zuname des Aufgenommenen;

c) Stand und Wohnort desselben;

d) dessen Reiselegitimation (Paß, Paßkarte 2c.);

e) Dauer des muthmaßlichen Aufenthaltes am Orte;

f) Datum der Abreise.

Soferne die gegenwärtig im Gebrauche befindlichen Fremdenbücher nur in unwesentlichen Punkten von vorstehender Direktive abweichen, kann es vorläufig und bis zur jeweiligen Anlage neuer Bücher bei der dermaligen Einrichtung derselben belassen werden.

3. Die Einträge in der letzten Rubrik, welche das Datum der Abreise enthält, sind lediglich durch die betreffenden Gastwirthe, Herberggeber, oder deren Bedienstete zu bewerkstelligen; die Ausfüllung aller übrigen Rubriken dagegen kann sowohl von Seite der Fremden und Beherbergten, als auch von den Gastwirthen, Herberggebern oder deren Bediensteten vorgenommen werden.

4. Die Fremdenbücher sind von den Gastwirthen und Herberggebern jederzeit der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen vorzuzeigen.

Außerdem hat an Sitzen der Paßpolizeibehörden eine regelmäßige Vorlage der Fremdenbücher des Ortes an diese Behörden nach Anordnung der letzteren und zu der von ihnen bestimmten Zeit zu geschehen, — während an allen übrigen Orten die richtige Fortführung der Fremdenbücher lediglich durch periodische Einsichtsnahme Seitens der k. Bezirksämter zu kontroliren ist.

7. Vorstehende Anordnungen, deren Nichtbeachtung nach Maßgabe des Art. 82 Abs. 1 des P.-Str.-G.-B. gestraft wird, treten mit dem 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit, an welchem Tage die Anwendbarkeit aller über den vorliegenden Gegenstand von der unterfertigten Stelle früher erlassenen Vorschriften erlischt.

Landshut, am 21. Juni 1861.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Oberpolizeiliche Vorschrift

auf Grund des Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Beschau der Schafe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuches wird von der unterfertigten k. Stelle in Betreff der Beschau der Schafe zur Verhütung der Schafräude nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

1) Im Frühjahre bei dem Beginn des Weidetriebes und der Bildung der Gemeindeheerden in den Monaten März und April sind alle Schafe einer strengen thierärztlichen Visitation zu unterwerfen.

2) Diese Schafvisitationen haben in einem von dem betreffenden Thierarzte entworfenen und von dem Bezirksamte gemeinschaftlich mit dem Bezirksarzte geprüften Turnus nach Gemeinden, Ortschaften und Einöden in der Weise stattzufinden, daß wenigstens 100 Schafe an einem Tage, wenn auch nicht an einem Orte untersucht werden. Die Zahl der visitirten Schafe ist nach Gemeinden und Ortschaften in ein fortlaufendes Protokoll (nach Formular I.) einzutragen, welches zugleich die etwa nöthigen Anordnungen enthält, vom Gemeindevorsteher mit unterzeichnet wird und als Rechnungsbeleg dient.

3) Hieher gehörige Visitationen, welche nach dem letzten April vorgenommen werden, werden nicht honorirt, die Thierärzte haben daher den entworfenen Turnus bereits im Monate Januar dem Bezirksamte vorzulegen und dieses denselben ohne Verzug zu prüfen und zu genehmigen.

4) Ebenso sind auch alle Schafe beim Eintritt in das Land, gleichviel, ob sie daselbst die Weide beziehen, oder für den inländischen Bedarf gehören, oder nur transitiren, an der Grenze einer genauen thierärztlichen Untersuchung zu unterstellen.

Alle Schäfer, welche Schafe in das Land einführen, sind verpflichtet, außer ihrem Passe oder Dienstbuche eine Wanderurkunde oder ein Gesundheitszeugniß (Formular II. und III.), in dem die Zahl und Gattung der Schafe möglichst genau angegeben ist, vor dem wirklichen Eintritt in das Landesgebiet dem betreffenden Bezirksamte, in dessen Distrikte der beabsichtigte Eintrittspunkt gehört vorzulegen, welches sodann die Abordnung des Thierarztes zur Untersuchung der Heerde veranlaßt.

5) Nichtvorlage dieser Zeugnisse zieht die unfehlbare Zurückweisung der Heerde, ebenso wie die Nichtübereinstimmung der in der Urkunde angegebenen, mit der wirklichen Schafzahl mit sich, wenn der Schäfer nicht durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweist, daß die mangelnden Schafe, ohne Spuren der Räude an sich zu tragen, unterwegs zurückgelassen werden mußten.

6) So oft eine Heerde unterwegs übernachtet, hat der Führer derselben bei Vermeidung von Strafe die Wanderurkunde oder das Gesundheitszeugniß dem betreffenden Ortsvorstande zur Einsicht und Unterschrift vorzulegen.

7) Unmittelbar nach dem Eintreffen der Heerde an dem Bestimmungsorte muß der Schäfer ohne Verzug Wanderurkunde, Gesundheitszeugniß und Paß oder Dienstbuch dem Gemeindevorsteher übergeben, unter dessen Beaufsichtigung die Heerde fortan steht, und der zur unverweilten Anzeige bei dem Bezirksamte verpflichtet ist, sobald sich Spuren der Räude unter der Heerde zeigen.

8) Inländische Heerden, die in einem andern Polizeibezirke Weiden beziehen, sind vor der Abfahrt ebenfalls einer genauen Untersuchung durch den Thierarzt des Bezirks zu unterwerfen, und ist von demselben hierüber ein Gesundheitsattest auszustellen, welches sogleich bei der Ankunft auf der Weide bei Vermeidung von Strafe dem betreffenden Gemeindevorsteher zu übergeben ist.

9) Ausländische Heerden, sie mögen nach beendigter Weidezeit in die Heimath zurückkehren oder vertragsgemäß in Bayern überwintern, unterliegen unter allen Voraussetzungen vor ihrem Abgange von dem Weideplatze einer auf Anzeige der Ortspolizeibehörde von dem Bezirksamte und dem Bezirksarzte gemeinsam angeordneten strengen thierärztlichen Untersuchung. Der Gemeindevorstand darf nur dann erst das Abziehen der Heerde gestatten und den Paß und das Wanderbuch herausgeben, wenn ein nicht über 14 Tage von dem betreffenden Thierarzte ausgestelltes Zeugniß ergibt, daß die Heerde frei von Räude ist.

10) Die für vorstehende periodische Visitationen der Schafe erwachsenden thierärztlichen Untersuchungsgebühren werden aus Staatsfonds, in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten aus Kommunal-Mitteln geleistet, während die Kosten für alle außerordentlichen nach Obigem gebotenen Schafvisitationen von den Schafbesitzern nach dem jeweils bestehenden Regulative zu tragen sind.

11) Schafbesitzer oder Schäfer, welche ihre Schafe der in vorstehender Vorschrift angeordneten Beschau entziehen oder nicht rechtzeitig unterstellen, unterliegen der in Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuches ausgesprochenen Strafe.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli dß. Js. in Wirksamkeit und alle anderweitig bestehenden bezüglichen Vorschriften außer Geltung.

Landshut, den 21. Juni 1882.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Formular I.

Fortlaufendes Protokoll

über die gemäß amtlichen Auftrags vorgenommene Untersuchung der im Amtsbezirke N. befindlichen Schafe vor dem Beginne des Weidetriebs im Frühjahr 1862.

Der Untersuchung		Gemeinde	Ortschaft	Entfernung vom Wohnorte des Thierarztes	Zahl der Schafe	Bemerkungen.
Monat	Tag			Stunden		
März	3	Altheim	Altheim	3	300	

Sämmtliche Schafe haben sich bei der Visitation frei von Räude befunden und steht somit der Bildung der Gemeindeheerde ein Hinderniß nicht entgegen.

N. Gemeindevorstand.

N. Thierarzt.

(L. S.)

Monat	Tag	Gemeinde	Ortschaft	Stunden	Zahl der Schafe	Bemerkungen
"	4	Taubenheim	Mörsbach	2	160	Im Haus Nr. 2 haben sich von den vorhandenen 30 Schafen 10 Stück mit Räude behaftet vorgefunden, die übrigen Schafe im Orte sind hautrein.
			Itzing	2½	120	
			Höfen	2½	110	
					390	

Mit Ausnahme des dem Bauer N. zu Itzing gehörigen befanden sich die Schafe der Gemeinde räudefrei. Dem N. zu Itzing wurde ausdrücklich aufgetragen, keines von seinen 30 Schafen bis nach vollständiger Befreiung von der Räude und erfolgter Erlaubniß aus dem Stalle zu bringen, also auch nicht zur Ortsheerde zu stossen, zu verkaufen oder aus irgend einem andern Vorwande zu entfernen.

N. Gemeindevorstand.

N. Thierarzt.

(L. S.)

Anmerkung: Im letztern Falle ist alsbaldige, besondere Anzeige des Thierarztes an das k. Bezirksamt nöthig.

Formular II.

Gesundheits-Zeugniß.

Dem Vorzeiger dieses N. N. . . . . . wird hiemit beurkundet, daß die . . . dem . . . zustehenden Stücke (hiat eine möglichst genaue Beschreibung der Schafe ꝛc.), welche er am heutigen Tage von hier nach . . . . abführt . . . . zuletzt längere Zeit sich auf der Markung von . . . aufgehalten haben, und während dieser Zeit . . . auch dieselben am . . ten durch . . . . besichtiget und hiebei . . . .

N. den . . 18 . .

N. N.

Formular III.

Wander-Urkunde.

Da der Schäfer N. N. . . . gesonnen ist, am heutigen Tage mit der aus . . Stücken . . . Schafe bestehenden Heerde des N. N. (hiat eine möglichst genaue Beschreibung der Schafe) wegen . . . über . . . nach . . . abzufahren, so wird demselben hierüber gegenwärtige Urkunde mit dem Anfügen ausgestellt, daß die gedachten Schafe . . . zuletzt längere Zeit sich auf der Markung von . . . aufgehalten haben, und während dieser Zeit . . . auch dieselben am . . . . durch . . . besichtigt und hierbei . . . .

Der Inhaber gegenwärtiger Urkunde hat mit der seiner Führung anvertrauten Heerde täglich wenigstens 3 bis 4 Stunden Wegs in möglich geradester Richtung zurückzulegen und zu dem Ende überall, wo er übernachtet, solches hierunter durch den Ortsvorstand bezeugen zu lassen, nach seiner Ankunft am Orte der Bestimmung aber die Urkunde dem dortigen Ortsvorstande zu übergeben.

Auf der Fahrt von der Winterung auf die Sommerweide und umgekehrt, ist den Schäfern die Beweidung der auf dem Wege gelegenen Ortsmarkungen herkömmlicher Massen gestattet.

Sollten jedoch zwei oder mehrere solcher Wanderheerden auf einer Markung zusammentreffen, so ist die zuletzt ankommende sogleich weiter zu fahren verbunden.

Den Pferch ist der Schäfer auf Verlangen in derjenigen Markung, wo er zuletzt geweidet, jedenfalls aber unentgeltlich aufzuschlagen verpflichtet. Wenn eine Schafheerde während der geschlossenen Zeit aus irgend einer Ursache von einem Ort zum andern zieht, so ist ihr das Weiden und Pferchen nur mit besonderer Erlaubniß des Weideinhabers gestattet.

N. N. den . . ten 18.

N. N.

Oberpolizeiliche Vorschrift

auf Grund des Art. 124 und 125 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich des Wegschaffens, des Transportes und des Vergrabens gefallener Thiere ꝛc., dann bezüglich der Verrichtungen der Wasenmeister betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte k. Stelle sieht sich veranlaßt zur Ergänzung der Bestimmungen Art. 124 und 125 des Polizeistrafgesetzbuches hiemit nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen:

1. Alles gefallene Vieh muß — vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen in Ziff. 2 und 3 — auf die Wasenstätte gebracht, und darf an keinem andern Orte verscharrt werden.

2. Den Viehbesitzern ist übrigens gestattet kleinere Hausthiere, als Lämmchen, junge Ziegen, Milchschweine, kleine Hunde und Katzen an entlegenen und Orten zwar mindestens 4 Schuhe unter der Erde — selbst zu verscharren.

3. Eßbare Thiere, oder solche, deren Abfälle zu anderweitigem Gebrauche verwendbar sind, welche durch Zufall umkommen oder bei welchen Nothschlachtungen eintreten, verbleiben dem Vieheigenthümer zur selbstigen Verwendung.

Soferne das Fleisch solcher Thiere zum Genusse für Menschen bestimmt ist, treten die bestehenden Vorschriften über Fleischbeschau in Anwendung.

Soferne das getödtete Thier zu anderweitiger ökonomischer oder technischer Verwendung bestimmt ist, so hat — im Falle das Thier in Folge vorausgegangener Krankheit getödet wurde — der herbeizuholende Thierarzt darüber zu entscheiden, ob die beabsichtigte Verwendung statthaft, oder ob das Thier dem Wasen zu übergeben sei.

4. Die Ausräumung der gefallenen vierfüßigen Hausthiere, sowie alles auf Straßen, Feldern oder sonst an öffentlichen Orten sich vorfindenden Aases liegt dem Wasenmeister innerhalb der Grenzen seines Gewerbsbezirkes ob.

Derselbe hat auch darüber zu wachen, daß von niemand Anderem gefallenes Vieh heimlich vergraben oder verscharrt oder der Fäulniß überlassen werde.

Zuwiderhandlungen von Viehbesitzern gegen vorstehende Vorschriften hat der Wasenmeister der vorgesetzten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

5. Fällt ein Thier der obenbezeichneten Gattung, so ist der Eigenthümer verpflichtet, hievon dem Wasenmeister binnen 12—18 Stunden, im Falle einer Seuche aber binnen 6 Stunden Anzeige zu erstatten.

6. Der Wasenmeister hat das todte Thiere mit einem Karren abzuholen, solches gehörig bedeckt, womöglich zur Nachtszeit auf entlegenem Wege und mit möglichster Vermeidung aller bewohnten Orte auf den Wasen zu transportiren und längstens innerhalb 12 Stunden daselbst einzugraben.

Das Schleifen von todtem Vieh auf den Wasenplatz ist strengstens verboten.

7. Thiere, welche dem Wasenmeister zur Tödtung übergeben werden, müssen auf die Wasenstätte gebracht und dortselbst getödet werden.

Bei ansteckenden Krankheiten können die Thiere, soferne es der Bezirks- oder der Thierarzt anordnet, auf der Stelle, wo sie sich befinden getödet werden.

8. Zur zweckmäßigen Besorgung des gefallenen Viehes haben die Wasenmeister eine eigene, nach gemeinschaftlicher Anordnung der Distriktspolizeibehörde und des k. Bezirksarztes ausgemittelte, gegen den Zutritt von Menschen und Thieren durch Einfriedung gehörig gesicherte Wasenstätte und eine Fallhütte bereit und in gutem Zustande zu erhalten.

Zugleich hat jeder Wasenmeister zur Verwahrung wuthverdächtiger Hunde an einem sicheren Orte einen Zwinger und für größere Hausthiere einen Kontumazstall bereit zu halten.

Eigenmächtige Verlegung dieser Lokalitäten ist verboten.

9. Die zum Wasen bestimmten Thiere müssen 5 Schuh tief, und jenes Vieh, welches an ansteckenden Krankheiten gefallen oder wegen einer solchen getödetet worden ist, 6—8 Schuh tief verscharrt, und letzteres mit ungelöschtem Kalke, wovon der Wasenmeister stets einen Vorrath bereit halten muß, bestreut werden.

10. Das Trocknen der Häute, Knochen und sonstigen thierischen Abfälle und die Zubereitung derselben zu technischem Gebrauche darf ausschließend nur auf der Wasenstätte stattfinden.

Das Wiederausgraben verscharrter Thiere ist verboten, und findet eine Ausnahme nur mit besonderer amtlicher Bewilligung und unter den obrigkeitlich angeordneten Modalitäten statt.

Die Knochen verscharrter Thiere dürfen erst nach

Ablauf von zwei Jahren und nur nach vollständiger Verwesung der Weichtheile auf vorgängige amtliche Bewilligung ausgegraben werden.

11. Die Zubereitung und der Verkauf wasenmäßigen Fleisches zur Nahrung für Menschen sowie die Verwendung desselben zur Viehmästung ist strengstens untersagt.

12. Erhält der Wasenmeister Kenntniß oder schöpft derselbe Verdacht, daß ein gefallenes Stück einer ansteckenden oder Seuchenkrankheit erlegen ist, so hat er unverzüglich dem Bezirksarzte — in dessen Verhinderung dem Thierarzte — sowie der einschlägigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, das gefallene Thier an einem abgelegenen Orte zu verwahren und die weiteren polizeilichen Anordnungen abzuwarten.

13. Die Aufräumung der gefallenen Thiere in Seuchefällen muß mit der thunlichsten Beschleunigung vorgenommen werden.

Thiere, welche an dem Milzbrande, der Rinderpest, Wuth, dem Rotze oder Wurm gelitten haben, müssen, nachdem die Häute durch kreuzweises Durchschneiden unbrauchbar gemacht worden, mit Haut und Haaren verscharrt und auf dem Wasen vergraben werden.

Bei anderen ansteckenden, als den namentlich vorausgeführten Krankheiten kann der Bezirksarzt Ausnahme von dieser Regel gestatten, es muß aber immer die Erlaubniß und nähere Anweisung von ihm besonders erholt werden.

14. Die Wasenmeister sind verpflichtet auf Anordnung der Polizeibehörde die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei oder ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einzufangen und nach Ablauf des von der Polizeibehörde festgesetzten Termines zu tödten.

Der Wuth verdächtige Thiere sind sicher in einem besonderen Zwinger zu verwahren und ist sogleich dem k. Bezirksarzte und der Ortspolizeibehörde hierüber Anzeige zu erstatten.

Das weiters zu beachtende Verfahren richtet sich nach den desfallsigen besonderen Vorschriften.

15. Jeder Wasenmeister hat über die im Laufe eines Verwaltungsjahres in seinem Bezirke gefallenen und von ihm aufgeräumten Thiere eine Liste zu führen und dieselbe am Schlusse des Verwaltungsjahres

1. mit Bezeichnung des frühern Eigenthümers,
2. der Beschreibung des Thieres und der Krankheit, an welcher selbes gefallen ist, endlich
3. der Aufzeichnung des Tages der Verendung desselben

dem k. Bezirksarzte, dessen Aufsicht er im Allgemeinen in Ansehung seiner Verrichtungen unterworfen ist, einzuliefern

16. Der Wasenmeister darf sich nicht länger als einen Tag aus dem Amtsbezirke entfernen, ohne hiezu die Erlaubniß des Bezirksarztes erholt und für die Dauer seiner Abwesenheit einen tauglichen Stellvertreter aufgestellt zu haben.

17. Dem Wasenmeister ist die Ausübung der Menschen- und Thierheilkunde untersagt, wenn er nicht etwa zur Ausübung eines Theils der letztern besonders autorisirt ist.

Kurversuche und Operationen aller Art, sowie die Abgabe von Arzneimitteln durch Wasenmeister unterliegen als Kurpfuscherei der gesetzlichen Einschreitung.

Nur in Fällen, in denen Gefahr auf Verzug ist, darf Behufs der ersten Hilfeleistung und bis der herbeizuholende Thierarzt erscheint, ein Wasenmeister beigezogen werden.

Die Thätigkeit des Letzteren hat jedoch sofort wieder aufzuhören, wenn der Thierarzt erschienen ist.

18. Der Wasenmeister hat für seine Verrichtungen von den betreffenden Privatpersonen Gebühren anzusprechen, welche sich nach den bereits bestehenden, oder von den Distriktspolizeibehörden sofort festzusetzenden besonderen Ordnungen reguliren.

Für die im allgemeinen sanitätspolizeilichen In-

teresse vorgenommenen Funktionen wird derselbe aus öffentlichen Fonds bezahlt.

19. Zuwiderhandlungen gegen vorerwähnte Vorschriften ziehen die gesetzliche Bestrafung nach sich und können gegen Wasenmeister überdieß die zeitweise oder gänzliche Einziehung ihres Gewerbes zur Folge haben.

20. Gegenwärtige oberpolizeiliche Anordnung tritt mit dem 1. Juli lfd. Js. in Kraft und verlieren alle bisher in diesem Betreffe bestandenen Vorschriften, insbesondere die bisher im Regierungsbezirke in Geltung gewesenen distriktiven Ordnungen ihre Wirksamkeit.

Landshut, den 21. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Oberpolizeiliche Vorschriften

auf Grund des Art. 131 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches, die Fleischbeschau-Ordnung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Verhütung von Gefahren, welche dem Publikum durch den Genuß gesundheitsschädlichen Fleisches zugehen können, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, auf Grund des Art. 131 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches und zur Ergänzung dieser Gesetzesstelle nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen:

I. Aufstellung der Fleischbeschauer.

§. 1.

In jeder Gemeinde des Regierungsbezirkes ist ein Fleischbeschauer, und für dessen Verhinderungsfall ein Stellvertreter oder nach Bedürfniß ein zweiter Fleischbeschauer aufzustellen.

§. 2.

Die Aufstellung und Verpflichtung der Fleischbeschauer und ihrer Stellvertreter erfolgt in den Städten, deren Magistrate unmittelbar der k. Regierung untergeordnet sind, durch den Stadtmagistrat, in allen übrigen Stadt- und in den Landgemeinden durch die Distriktspolizeibehörden auf Vorschlag der betreffenden Stadt- und Landgemeinde-Verwaltungen.

Jeder aufgestellte und verpflichtete Fleischbeschauer ist zu seiner Legitimation mit einem tax- und stempelfrei auszustellenden Zeugnisse der verpflichtenden Behörde zu versehen.

§. 3.

In jenen Gemeinden, in welchen Thierärzte ihren Wohnsitz haben, ist die Fleischbeschau diesen oder Einem derselben zu übertragen; sie bilden die Klasse der eigentlichen wissenschaftlichen Fleischbeschauer.

§. 4.

In allen übrigen Gemeinden sind zur Vornahme der Fleischbeschau anderweitige hiefür geeignete und zuverlässige Individuen aufzustellen, welche vor ihrer Verpflichtung von den Thierärzten über ihre Obliegenheiten genau zu unterrichten sind und im Gegenhalte zu den Thierärzten — lediglich als empirische Fleischbeschauer erscheinen.

Hiezu eignen sich nur möglichst unabhängige und verlässige Männer, keineswegs aber, wie bisher nicht selten bemerkt werden konnte, abgehauste oder arbeitsscheue Persönlichkeiten, die in ihrem Charakter keine Garantie dafür bieten, daß sie mit Außerachtlassung aller Privatinteressen lediglich das allgemeine Wohl im Auge haben werden.

§. 5.

Die aufgestellten Fleischbeschauer sind als polizeiliche Aufsichts- und Vollzugsorgane zu betrachten, denen bei Strafmeidung in der Verrichtung ihrer Funktionen keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden dürfen.

II. Vornahme der Fleischbeschau.

§. 6.

In der Regel ist die Fleischbeschau nur bei Schlachtung von Rindern und Pferden nothwendig, insofern das Fleisch dieser Thiere zum Genusse für den Menschen

bestimmt ist, und die Schlachtung von Metzgern, Köchen, Gastwirthen u. dgl. Gewerbsleuten vorgenommen wird.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann übrigens die Anordnung der Fleischbeschau auch auf andere Schlachtthiere, sowie auf Privaten, welche lediglich zum eigenen Hausverbrauche schlachten, ausgedehnt werden, wenn sich hiefür nach den Verhältnissen des Orts ein Bedürfniß geltend machen sollte.

§. 7.

In Ansehung aller übrigen Thiere, gleichviel ob dieselben von Metzgern und dergleichen Gewerbsleuten zum Zwecke der Abgabe des Fleisches an das Publikum, oder von Privaten zum eigenen Hausverbrauche geschlachtet werden, ist eine Fleischbeschau — vorbehaltlich der nach Maßgabe des vorhergehenden §. 6 Abs. 2 etwa erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften und unbeschadet der Bestimmungen des §. 19 — nur in dem Falle nothwendig, wenn die Schlachtung der Thiere wegen Krankheit derselben erfolgt.

§. 8.

Die Vornahme der Fleischbeschau geschieht in jedem einzelnen Orte durch den für diesen Ort aufgestellten — wissenschaftlichen oder empirischen — Fleischbeschauer.

Den Thierärzten ausschließlich ist jedoch — neben der Fleischbeschau in den Gemeinden ihrer Wohnorte — in allen jenen Fällen die Untersuchung der Schlachtthiere, sowie des Fleisches und der Eingeweide übertragen, in welchen wegen Krankheiten die Zuträglichkeit des Fleisches zum Genusse für den Menschen in Frage steht.

Ebenso ist in den Ortschaften, in welchen Viehseuchen herrschen, bei allen Schlachtthieren, welche der durch die Seuche gefährdeten Kategorie angehören, die Fleischbeschau stets nur von dem amtlich hiezu verpflichteten Thierarzte vorzunehmen.

In gleicher Weise endlich ist die Vornahme der Fleischbeschau beim Schlachten der Pferde behufs der Verwendung des Fleisches als Nahrung für die Menschen von den betreffenden Thierärzten nach Maßgabe der unten (§. 15) enthaltenen näheren Bestimmungen zu beschäftigen.

§. 9.

Insoweit eine Fleischbeschau durch vorstehende Bestimmungen (§§. 6 und 7) überhaupt geboten erscheint, hat die Besichtigung der Schlachtthiere, sowohl im lebenden Zustande, als auch nach der Schlachtung statt zu finden, und das Fleisch derselben darf bei Strafmeidung erst dann zum Verkaufe und Genusse gebracht werden, wenn der Fleischbeschauer sich hiefür ausgesprochen hat.

§. 10.

Ebenso darf auch von auswärts eingeführtes Fleisch bereits geschlachteter Thiere, deren Beschau nach §§. 6 und 7 nothwendig ist, nur nach vorheriger Untersuchung und wenn der Eigenthümer sich durch ein Zeugniß der betreffenden Ortspolizeibehörde darüber auszuweisen vermag, daß die Beschau des fraglichen Thieres im lebenden Zustande stattgefunden und eine Beanstandung nicht erfahren hat, zum Verkaufe oder Genusse gebracht werden.

Wer solches Fleisch zum Verkaufe oder Genusse bringt, ohne von dem einschlägigen Fleischbeschauer die Bewilligung hiezu erhalten zu haben, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

§. 11.

Damit von den einschlägigen Fleischbeschauern in jedem einzelnen Falle die vorgeschriebene Besichtigung der Schlachtthiere vorgenommen werden kann, sind dieselben von der vorhablichen Schlachtung beziehungsweise von der vorhablichen Abgabe des Fleisches an das Publikum vorher rechtzeitig bei Strafmeidung in Kenntniß zu setzen.

§. 12.

Den Ortspolizeibehörden wird anheim gegeben, den Zeitpunkt, zu welchem die Anzeige an den Fleischbeschauer behufs der Vornahme der Fleischbeschau zu erfolgen hat, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in näherer Weise festzusetzen, sowie über die etwa als zweckmäßig sich darstellende Einführung von Fleischbeschauscheinen weitere Anordnungen für den Ortsbezirk zu erlassen.

§. 13.

Wenn Thiere wegen Krankheit geschlachtet werden, so hat der Thierarzt zu ermessen und zu bestimmen, ob das Fleisch derselben, soferne es überhaupt als ge-

nießbar erklärt wird, in öffentlichen Bänken, oder ob es vielmehr nur in Freibänken oder im Hause der Eigenthümer verkauft werden dürfe und zu welchem Preise.

§. 14.

Wird das Fleisch eines wegen Krankheit geschlachteten Thieres von dem Thierarzte für ungenießbar erklärt, so hat Letzterer zugleich zu bestimmen, ob und unter welchen Cautelen Unschlitt, Fett, Haut ɩc. zu technisch-ökonomischen Zwecken verwendet werden dürfe, oder vielmehr sammt dem Fleische auf dem Wasen zu vergraben sei.

Zuwiderhandlungen gegen die nach §§. 13 und 14 erlassenen Verfügungen des Thierarztes sind strafbar.

§. 15.

Ueber die Fleischbeschau bei Schlachtung von Pferden behufs der Verwendung des Fleisches zur menschlichen Nahrung wird Folgendes bestimmt:

1. In denjenigen Gemeinden, in welchen Thierärzte ihren Wohnsitz haben, ist die Fleischbeschau sowohl vor, als auch nach der Schlachtung jedesmal durch den Thierarzt nach Maßgabe gegenwärtiger Vorschriften vorzunehmen, nur hat die Ausstellung eines Beschauscheines bei Schlachtung von Pferden unter allen Umständen, also auch dann zu erfolgen, wenn in der betreffenden Gemeinde eine lokalpolizeiliche Vorschrift über Einführung von Fleischbeschauscheinen (§. 12) nicht bestehen sollte.
2. In denjenigen Gemeinden, in welchen ein Thier-Arzt nicht domizilirt, wird die einmalige Beschau der zu schlachtenden Pferde durch den Thierarzt unter nachfolgenden Cautelen für genügend erklärt:
   a) Die zu schlachtenden Pferde sind dem Thier-Arzte im lebenden Zustande vorzuführen, welcher denselben, falls er sie zum Genusse tauglich gefunden hat, neben der erforderlichen Ausstellung eines Beschauscheines — ein Bleisiegel in die Mähne zu drücken hat, um Verwechselungen und Unterschleifen vorzubeugen.
   b) Die weitere Ueberwachung, sowie die Vornahme der zweiten Beschau der Pferde im geschlachteten Zustande ist dem gewöhnlichen, empirischen Fleischbeschauer übertragen.
   c) Konnte der Thierarzt bei der Untersuchung des ihm vorgeführten Pferdes nicht die vollkommene Ueberzeugung von der Unschädlichkeit des Genusses des Fleisches erlangen, so hat derselbe auch die zweite Beschau (nach der Schlachtung) selbst vorzunehmen.
   d) In Fällen, in welchen wegen besonderer Umstände z. B. wegen Knochenbrüchen, Luxationen u. s. w. die Vorführung des Pferdes vor den Thierarzt nicht möglich ist, oder in welchen außerdem die Thiere vor Ankunft desselben geschlachtet werden müssen, ist der Thierarzt zur Eröffnung und Besichtigung des geschlachteten Thieres beizurufen und darf die Abhäutung und Theilung des letzteren vor seiner Ankunft nicht stattfinden.

Die Nichtbeachtung vorstehender Anordnungen ist strafbar.

III.

Instruktion für die Fleischbeschauer.

A. Im Allgemeinen.

§. 16.

Die Fleischbeschauer haben darüber zu wachen, daß keinerlei gesundheitsschädliches Fleisch zum Verkaufe und Genusse gelange.

§. 17.

In solchen Städten, welche mindestens 500 Familien zählen, kann durch ortspolizeiliche Vorschrift den Fleischbeschauern zur Pflicht gemacht werden, in jedem einzelnen Falle die Qualität des Fleisches zu bestimmen und darüber zu wachen, daß das von Seite der Metzger zum Verkaufe gelangende Fleisch in Uebereinstimmung mit den hiefür festgesetzten Geldpreisen stehe, daß aber auch niemals ein und derselbe Metzger gleichzeitig Fleisch von verschiedenen Qualitäten derselben Thiergattung verkaufe.

Hiebei werden folgende Normen als maßgebend festzuhalten sein:

1. Fleisch I. Qualität liefern:

a) Vollkommen gesunde und gut ausgemästete, im ersten Lebensjahre kastrirte Ochsen, die in einem Alter von mindestens 3 Jahren stehen; ausnahmsweise auch ganz vorzüglich gemästete Kühe, wenn sie in einem Alter von mindestens 3 Jahren stehen und nicht trächtig sind.

Solches Fleisch muß eine schöne rothe Farbe haben, sich mäßig derb anfühlen und reichlich mit Fett durchzogen sein, auf der Schnittfläche deßhalb ein marmorirtes Aussehen zeigen und den eigenthümlichen angenehmen Fleischgeruch besitzen; das Fett muß derb sein und getrocknet sich derb anfühlen.

b) Kälber, wenn sie mindestens 3 Wochen alt und gut genährt sind, alle 8 Schneidzähne besitzen, und das Zahnfleisch zurückgezogen und nicht mehr entzündet erscheint. Das Fleisch solcher Kälber muß eine ganz blaß rosenrothe Farbe haben und sich mäßig derb anfühlen; die Nieren müssen vollständig in Fett eingehüllt sein.

c) Hämmel, die im ersten halben Lebensjahre kastrirt worden sind, wenn sie völlig ausgemästet sind und in einem Alter von 2—4 Jahren stehen.

d) Jung verschnittene, sowohl männliche als weibliche gemästete Schweine.

2. Als Fleisch II. Qualität ist dasjenige zu erklären, welches zwar von vollkommen gesunden, jedoch nicht völlig ausgemästeten, oder auch von völlig ausgemästeten, jedoch bereits zu alten Thieren, wie z. B. von mehr als 10 Jahre alten oder trächtigen Kühen, bei denen jedoch die Trächtigkeit die Hälfte der Zeit noch nicht überschritten haben darf; von Kälbern, die zwar reif, aber weniger gut genährt sind; von vollkommen gut gemästeten Schafen, Widdern und verschnittenen und gemästeten Zuchtschweinen und Ebern stammt; wenn es ganz das Ansehen des Fleisches I. Qualität hat und sich von diesem nur durch geringeren Fettgehalt oder etwas größere Derbheit unterscheidet.

3. Fleisch III. Qualität liefern Thiere, die entweder zu jung oder zu alt, wenig oder gar nicht gemästet, jedoch gesund sind; deren Fleisch zu dunkel oder zu blaß, zu weich oder zu derb ist; dann auch wegen Krankheiten oder Gebrechen geschlachtete Thiere, deren Fleisch noch genießbar erscheint.

4. Die Fleischtaxen, welche von der k. Kreisregierung monatlich festgesetzt und bekannt gegeben werden, gelten nur für die treffenden Fleischgattungen I. Qualität; die Fleischgattungen II. Qualität sind mindestens um 2 kr. pr. Pfund niedriger zu stellen, die Preise der III. Qualität aber je nach der Beschaffenheit des Fleisches von den Fleischbeschauern in der Art zu bestimmen, daß der Preis pr. Pfd. mindestens 2 kr. unter jenem der II. Qualität zurückbleibt.

§. 18.

Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, jedem Rufe eines Metzgers oder Thiereigenthümers, der ein nach §§. 6 und 7 der Fleischbeschau unterworfenes Thier zu schlachten, oder im Falle des §. 10 von auswärts eingeführtes Fleisch zu verkaufen beabsichtigt, sogleich Folge zu leisten, damit sie das Thier noch im lebenden Zustande, beziehungsweise vor der Abgabe des Fleisches an das Publikum untersuchen können.

§. 19.

Außerdem sind die Fleischbeschauer verpflichtet, mindestens allmonatlich an unbestimmten Tagen bei den Metzgern und Köchen ihres Bezirkes alles geschlachtete Vieh was immer für einer Thiergattung der Beschau zu unterstellen, und zur Ermittlung allenfallsiger heimlicher Schlachtungen unvermuthete Nachsichten in den Schlacht-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokalitäten derselben zu pflegen, wobei zugleich die Einhaltung der nach Maßgabe des Art. 132 Abs. 2 des Pol.-Str.-G.-B. erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit in diesen Lokalitäten ins Auge zu fassen, auf allenfallsige Miß-

stände aufmerksam zu machen und erforderlichen Falles der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten ist.

§. 20.

Jeder Fleischbeschauer hat ein Tagebuch zu führen, worin jede Schlachtung genau einzutragen ist, und welches der Fleischbeschauer auf Verlangen jederzeit der einschlägigen Lokal- oder Distriktspolizeibehörde, der empirische Fleischbeschauer überdieß auf Verlangen auch dem Thierarzte zur Einsicht und Controle vorzulegen hat. Dieses Tagebuch hat folgende Rubriken zu enthalten:

Tag der vorgenommenen Beschau;

Nähere Bezeichnung des Schlachtthieres;

Name des Eigenthümers;

Befund nebst Angabe der etwa getroffenen besonderen Verfügungen.

B. Insbesondere

1. Für die empirischen Fleischbeschauer.

§. 21.

Der empirische Fleischbeschauer darf die unbedingte Erlaubniß zum Verkaufe und Genusse eines Schlachtthieres nur dann ertheilen, wenn er dasselbe im lebenden Zustande gesund, und nach der Schlachtung dessen Eingeweide von regelmäßiger Beschaffenheit und das Fleisch schön findet.

§. 22.

Gesunde Thiere sind lebhaft und munter, aufmerksam auf das, was in ihrer Nähe vorgeht; sie liegen oft und behaglich, und strecken sich nach dem Aufstehen; sie sind über den ganzen Körper mäßig warm, haben eine geschmeidige, mit den darunter liegenden Theilen nur locker verbundene Haut und glatt anliegende Haare; die Augen sind hell und glänzend, der Blick ist lebhaft und munter; das Flotzmaul ist feucht glänzend und mit einzelnen klaren Tropfen besetzt; die innere Nasenhaut ist rosenroth, und die Thiere lecken die Nase durch das Flotzmaul oft ab; das Athmen geschieht ruhig, ohne Geräusch, und mit nur schwacher Bewegung der Flanken 15—16 Mal in der Minute, letzteres übrigens im Hochsommer bei sehr warmer Temperatur auch viel öfter; die Freßlust ist lebhaft, und wenn Wiederkäuer gesättigt sind, legen sie sich nieder und beginnen wiederzukauen; der Koth bildet in der Regel einen Fladen.

§. 23.

Zeigen Schlachtthiere die angegebenen Zeichen der Gesundheit nicht, und erscheinen sie deßhalb krank, so darf der empirische Fleischbeschauer, wenn der Eigenthümer darauf besteht, zwar die Schlachtung gestatten, hat jedoch sofort dafür zu sorgen, daß unverzüglich der einschlägige Thierarzt gerufen werde, welcher das geschlachtete Thier zu untersuchen und zu bestimmen hat, ob das Fleisch desselben zur menschlichen Nahrung verwendet werden dürfe oder nicht, und ob letzteren Falles die Verwendung des Fleisches und der übrigen Bestandtheile (Fett, Unschlitt, Haut ꝛc.) zu ökonomischen oder technischen Zwecken zulässig erscheine oder nicht.

§. 24.

Dasselbe hat jedesmal auch dann zu geschehen, wenn der empirische Fleischbeschauer bei der Untersuchung eines Thieres im lebenden Zustande zwar die Erscheinungen der Gesundheit findet, nach der Schlachtung desselben sich aber irgend eine Abweichung vom gesunden Zustande in den Eingeweiden oder im Fleische zeigt.

2. Für die wissenschaftlichen Fleischbeschauer.

§. 25.

Ueber die Genießbarkeit oder Ungenießbarkeit des Fleisches von solchen Thieren, welche wegen Krankheit geschlachtet wurden, oder welche zwar im lebenden Zustande gesund schienen, bei denen sich aber nach der Schlachtung krankhafte Erscheinungen oder Veränderungen zeigten, haben nur die Thierärzte zu entscheiden. Erklären dieselben das Fleisch für genießbar, so haben sie zugleich einen verhältnißmäßigen Preis hiefür festzusetzen, und zu bestimmen, ob dasselbe in öffentlichen Bänken verkauft werden dürfe, oder nur in Freibänken oder im Hause der Eigenthümer.

§. 26.

Das Fleisch aller jener Thiere, die nicht an solchen Krankheiten litten, in Folge deren eine eigentliche Ent-

mischung und Zersetzung der Säfte stattfindet, welche nur kurze Zeit gedauert haben, so daß ein höherer Grad von Abmagerung nicht eingetreten ist; und gegen welche namentlich kein heroisches Heilverfahren in Anwendung gebracht wurde, ist im Allgemeinen genießbar.

Bedeutende äußere Verletzungen, Knochenbrüche, verschluckte fremde Körper u. dgl. machen das Fleisch eines Thieres nicht ungenießbar.

Bei Thieren, welche wegen Tympanitis, Abortus, wegen schwerer Geburten, Kalbefieber, Knochenbrüchigkeit u. dgl. geschlachtet werden mußten, hängt die Genießbarkeit des Fleisches derselben theils von ihrem Nahrungszustande, theils von der Dauer und dem Grade der Krankheit ab, was in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen dem Ermessen des Thierarztes überlassen bleiben muß.

§. 27.

Fleisch von perlsüchtigen Thieren darf, wenn die Thiere sehr gut genährt sind und das Leiden nur in einem geringen Grade zugegen ist, um 2 kr. unter der Taxe verkauft werden. Hat das Leiden aber einen höheren Grad erreicht und sind die Thiere weniger gut genährt, so ist es mindestens um 4 kr. unter der Taxe zu veräußern.

Wenn dagegen Thiere in einem hohen Grade an der fraglichen Krankheit leiden und ganz mager sind, noch mehr aber, wenn bereits wässerige Ergießungen in der Brust- oder Bauchhöhle zugegen sind, so ist deren Fleisch auf den Wasen zu verweisen.

§. 28.

Auch das Fleisch von lungenseuchekranken Thieren ist bedingnißweise als genießbar zu erklären. So oft nämlich gut genährte Thiere von der fraglichen Krankheit befallen und nach kurzer Dauer derselben geschlachtet werden, bei denen man nur einen sehr beschränkten Theil der Lunge in der eigenthümlichen Weise verändert findet, darf das Fleisch derselben um 2 kr. unter der Taxe verkauft werden. Sind solche Thiere weniger gut genährt, und hat der pathologische Prozeß in den Lungen einen größeren Umfang erreicht, so ist das Fleisch zwar noch genießbar, muß jedoch mindestens 4 kr. unter der Taxe verkauft werden.

Ganz magere Thiere, solche, die sich schon längere Zeit in der fieberhaften Periode befanden, bei denen sich der Krankheitsprozeß auf einen großen Theil der Lunge erstreckt, besonders wenn bedeutende Mengen plastischen oder serösen Exsudates in der Brusthöhle sich befinden, sind auf dem Wasen zu verschaaren.

§. 29.

Das Vorkommen einzelner Tuberkeln, Hydatiden, kleiner Abszesse mit geruchlosem Inhalte in den Lungen oder der Leber bei Thieren, die im Leben vollkommen gesund erschienen, äußert einen Einfluß auf die Beschaffenheit und den Werth des Fleisches nicht.

Haben solche pathologische Produkte bereits einen größeren Umfang erreicht, und sind die Thiere bereits weniger gut genährt, hat jedoch das Fleisch noch ein entsprechendes Aussehen, so kann dasselbe um einen verhältnißmäßig herabzusetzenden Preis (nach §. 18 jedenfalls nur als Fleisch III. Qualität) veräußert werden.

Sobald jedoch solche Thiere während des Lebens an einem cachektischen Fieber litten, bedeutend abgemagert sind, wässerige Anschwellungen sich einstellen, und noch mehr, wenn der Inhalt der Abszesse von üblem Geruche ist, muß das Fleisch als ungenießbar erklärt werden.

§. 30.

Alle jene Krankheiten, in deren Verlauf eine Entmischung und Zersetzung der Säfte stattfindet, wie dieß namentlich bei den bösartigen katarrhalischen, dann den biliösen, nervösen und fauligen Fiebern der Fall ist, bringen eine solche Veränderung des Fleisches zu Stande, daß dasselbe kein Gegenstand des Genusses für Menschen sein kann, daher jedesmal zu beseitigen ist. Insbesondere darf das Fleisch von Thieren, die an folgenden Krankheiten gelitten haben, niemals genossen werden: Rinderpest, Milzbrand, Typhus, Wuthkrankheit, Wassersucht, Krebs, Ruhr.

§. 31.

Im Uebrigen hat die Beurtheilung eines jeden einzelnen Falles nach den Regeln der Wissenschaft und der

Erfahrung zu geschehen, und ist dabei die Natur und Dauer des Leidens, sowie der Nahrungsstand des Thieres und die Beschaffenheit des Fleisches gehörig zu würdigen.

IV.

Fleischbeschau-Gebühren.

§. 32.

Die Remuneration der Fleischbeschauer für ihre Verrichtungen hinsichtlich des zum öffentlichen Verkaufe bestimmten Fleisches geschieht aus der Gemeindekasse, insbesondere da, wo ein Fleischaufschlag eingeführt ist, aus den Erträgnissen des Fleischaufschlages.

Bei Privatschlachtungen dagegen werden die Gebühren, deren Größe durch ortspolizeiliche Vorschrift festzusetzen ist, in jedem einzelnen Falle von dem Schlachtenden selbst bezahlt.

Ebenso sind die Kosten für die nach §§. 23 und 24 erforderlichen thierärztlichen Untersuchungen von dem betreffenden Thiereigenthümer, und die Gebühren für die Untersuchung der Schlachtpferde jederzeit von den Pferdeschlächtern nach dem bestehenden Diäten- beziehungsweise Fuhrlohnsatze zu tragen.

V.

Schlußbestimmung.

§. 33.

Gegenwärtige Anordnungen treten mit dem 1. Juli ds. Js. in Wirksamkeit, an welchem Tage die Geltung aller über die Vornahme der Fleischbeschau bisher bestandenen Vorschriften erlischt.

Landshut, am 21. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Oberpolizeiliche Vorschriften

auf Grund des Art. 142 Abs. 1 Z. 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Visitation der Hunde betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle erläßt auf Grund des Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1 des P.-Str.-G.-B. und zur Ergänzung dieser Gesetzesstelle über die Vornahme der Hunde-Visitationen nachstehende oberpolizeiliche Anordnungen:

§. 1.

In sämmtlichen Gemeinden des Regierungsbezirkes müssen zur Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Hunde alljährlich durch die Thierärzte regelmäßige Hunde-Visitationen vorgenommen werden, welchen alle bereits über 3 Monate alten Hunde ohne Ausnahme zu unterstellen sind.

§. 2.

Die Vornahme der Hundevisitationen hat:

a) in den Städten Landshut, Passau und Straubing jährlich viermal, und zwar in den Monaten Jänner, April, Juli und Oktober,

b) in den übrigen Städten sowie in allen Märkten, ohne Rücksicht, ob dieselben eine magistratische Verfassung haben oder nicht, jährlich zweimal, und zwar in den Monaten Jänner und Juli,

c) in den Gemeinden auf dem platten Lande dagegen jährlich einmal in den Monaten Juni und Juli

zu erfolgen.

§. 3.

Die Festsetzung der Tage und Stunden für die Vornahme der Hundevisitationen geschieht in den unter §. 2 lit. a bezeichneten Orten durch die Magistrate, in allen übrigen Orten durch die Bezirksämter mittels Ausschreibens im Amtsblatte, wobei es angemessen erscheint, auf die Strafbestimmungen des Art. 142 Abs. 1 Z. 1 des P.-St.-G.-B. hinzuweisen, welche jeden Hundebesitzer trifft, der einen Hund der Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt.

In den Landgemeinden hat diese Bekanntmachung außerdem durch persönliches Ansagen in den einzelnen Häusern oder durch Eröffnung in den Gemeindeversammlungen zu geschehen.

§. 4.

Zur Vornahme der Visitation ordnet die Distrikts-Polizeibehörde den einschlägigen Thierarzt ab, welcher dieselbe

mit Beiziehung des Vorstandes oder eines von denselben bestimmten Mitgliedes oder Bedienfteten der Lokalpolizeibehörde zur bestimmten Zeit vorzunehmen hat.

§. 5.

Damit das Geschäft der Visitation zweckentsprechend und vollständig besorgt werden kann, ist in jeder Gemeinde schon vorher von der Lokalpolizeibehörde ein vollständiger Kataster über alle vorhandenen Hunde anzufertigen, zu dessen Herstellung jeder Hundebesitzer die nöthigen Angaben wahrheitsgetreu zu machen verpflichtet ist, und welcher folgende bis zur Rubr. lit. e. einschließlich durch die Ortspolizeibehörde auszufüllende Rubriken zu enthalten hat:

a) fortlaufende Numer,
b) Name und Stand des Hundebesitzers,
c) Name
d) Race
e) Beschreibung
f) Alter
g) Gesundheitszustand
} des untersuchten Hundes,
h) Gutachten und Verfügung des Thierarztes,
i) Verfügungen der Distriktspolizeibehörde.

In diesem Kataster sind die Ergebnisse der Visitation, sowie die Gutachten und Verfügungen des Thierarztes sogleich bei der Visitation durch den letzteren einzutragen, und am Schlusse die Unterschriften des Thierarztes und der nach §. 4 beigezogenen Organe beizufügen.

§. 6.

Bei der Visitation selbst hat der Thierarzt den Gesundheitszustand der ihm vorgeführten Hunde mit gewissenhafter Genauigkeit zu untersuchen, hiebei insbesondere auf die der Wuth verdächtigen Hunde sein Augenmerk zu richten, und nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung sofort die veranlaßten Verfügungen zu treffen, welche letzterer jedoch, den Fall der Gefahr ausgenommen, zu ihrer Vollziehbarkeit der Bestätigung der Distriktspolizeihörde bedürfen.

§. 7.

Alle Hunde, welche nach dem Ermessen des Thierarztes wegen hohen Alters oder Krankheit Besorgnisse erregen, sind bis zur erfolgten Verfügung der Distrikts-Polizeibehörde dem Wasenmeister zur Verwahrung auf Kosten des Eigenthümers zu übergeben, wenn nicht letzterer die unverzügliche Tödtung des Hundes vorziehen sollte, welche übrigens jedenfalls anzuordnen ist, wenn die Distriktspolizeibehörde nach Vernehmung des einschlägigen Bezirksarztes das erhobene Bedenken gegründet erklärt.

§. 8.

Zu diesem Behufe hat die Lokalpolizeibehörde nach Beendigung der Visitation den Kataster an die Distrikts-Polizeibehörde unverweilt vorzulegen, welche alsbald die veranlaßten Verfügungen in die betreffende Rubrik einsetzt und sodann den Kataster zum Vollzuge der erlassenen Verfügungen und zur ferneren Aufbewahrung an die Lokalpolizeibehörde zurückgibt.

Bei der ersten Visitation jeden Jahres ist der vorjährige Kataster mitvorzulegen.

In den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten (§. 2 lit. a) fällt diese Vorlage selbstverständlich weg und hat vielmehr der Stadtmagistrat sofort die veranlaßten Verfügungen zu treffen.

§. 9.

Der Thierarzt hat für jeden untersuchten Hund eine Remuneration von drei Kreuzern in Anspruch zu nehmen.

§. 10.

Die sämmtlichen auf die Hundevisitation erwachsenden Kosten — einschließlich jener für die nach Maßgabe des Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1 von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeichen — sind von den Hundebesitzern zu tragen.

Zu diesem Zwecke sind die Ortspolizeibehörden berechtigt, von den Hundebesitzern für jeden Hund, dessen Visitation nach §. 1 geboten erscheint, eine Gebühr zu erheben, deren Größe durch die Ortspolizeibehörde bestimmt wird, und welche in Städten und Märkten jährlich nicht über 48 kr., auf dem platten Lande jährlich nicht über 24 kr. betragen darf, übrigens auch auf die erwachsenden Kosten allein beschränkt werden kann.

§. 11.

Die hienach festgesetzten Gebühren werden sofort

bei der Visitation erhoben und an die Lokalpolizeibehörde abgeliefert, welche auf Grund des Katasters dem Thierarzte die sich entziffernden Gebühren auszubezahlen und den nach Abzug der Kosten verbleibenden Ueberschuß an die Lokalarmenpflege abzugeben hat.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Hunde-Visitationsgelder beschlußmäßig etwa dem Distriktsarmenfonde zur Dotirung bestimmter Distrikts-Institute oder Unterstützungszweige auf Grund des §. 72 Ziff. VI der Instruktion vom 24. Dez. 1833, die Behandlung des Armenwesens betr. (Döll. Bd. 12 S. 303), überlassen sind, hat die Ablieferung der erwähnten Ueberschüsse selbstverständlich an den Distriktsarmenfond zu erfolgen.

Die deßfallsige Abrechnung ist mit der Empfangsbescheinigung des Thierarztes und des betreffenden Kassiers oder Pflegers auf dem Kataster von der Lokalpolizeibehörde vorzumerken und mit der Unterschrift und dem Siegel der letzteren zu versehen.

§. 12.

Gegen Thierärzte, welche die Visitation der Hunde nachlässig oder gar mit unzulässiger Rücksicht auf Privatverhältnisse pflichtwidrig vornehmen, dann gegen das beigezogene Polizeipersonal, welches sich im Vollzuge der demselben obliegenden Verbindlichkeiten Saumsal oder Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, ist unbeschadet der etwa stattfindenden gerichtlichen Einschreitung jederzeit und unnachsichtlich mit angemessenen Disciplinarstrafen vorzugehen.

§. 13.

Den Ortspolizeibehörden bleibt unbenommen, über die Vornahme der Hundevisitationen, wie über die Anordnung von Hundezeichen auf Grund des Art. 142 Abs. 1. Z. 1 des P.-Str.-G.-B. nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse weitere Vorschriften, welche übrigens mit gegenwärtigem Ausschreiben nicht im Widerspruche stehen dürfen, zu erlassen.

§. 14.

Vorstehende Anordnungen treten mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit, wogegen alle weiteren über den vorliegenden Gegenstand bisher bestandenen Vorschriften an dem bezeichneten Tage ihre Geltung verlieren.

Landshut, den 21. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,955.

Oberpolizeiliche Vorschrift

auf Grund des Art. 157 des Polizei-Strafgesetzbuches, das Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen und andern Gegenständen auf den Straßen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 157 des Polizeistrafgesetzbuches wird von der unterfertigten Stelle nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen: „Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände auf Staats- oder Distriktsstraßen außer Nothfällen zu schleifen, ist verboten.“

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Landshut, den 18. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Oberpolizeiliche Vorschrift

auf Grund des Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Fischerei-Ordnung für Niederbayern.

Auf Grund des Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches wird von Oberpolizeiwegen nachstehende revidirte Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk von Niederbayern erlassen.

§. 1.

Die Fischereibefugniß beschränkt sich auf den Fang der Fische und der Krebse.

§. 2.

Im Bezug auf unbefugtes Fischen und Hehlerei bei Fischereifrevel wird auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches im Art. 289 und 311 hingewiesen.

§. 3.

Jede bei Ausübung der Fischerei betroffene Person ist verpflichtet, sich gegenüber den polizeilichen Vollzugs-Organen bezüglich ihrer Berechtigung zum Fischen auf Anforderung sofort auszuweisen, wozu die Vorzeigung einer von der Ortspolizeibehörde, sohin in Landgemeinden von dem Gemeindevorsteher bestätigten schriftlichen Erlaubniß des Fischereiberechtigten genügt.

§. 4.

Diejenigen Fische, für welche im nachstehenden §. 5 eine Laichzeit festgesetzt ist, dürfen während der ganzen Dauer derselben weder gefangen noch verkauft werden.

Außer ihrer betreffenden Laichzeit ist das Fangen und Verkaufen derselben nur unter der Voraussetzung zulässig, daß sie das im §. 7 bestimmte Normalgewicht besitzen.

§. 5.

Als Laichzeit wird festgesetzt für:

Alten (Aitl), Monat Mai,
Aschen, Monat März und April,
Barben, Monat Mai,
Brachsen, Monat Mai,
Forellen, Monat Oktober, November und Dezember,
Hechte, Monat März,
Huchen, Mitte März bis Mitte April,
Karpfen, Mitte Mai bis Mitte Juni,
Rutten, Mitte Dezember bis Mitte Januar,
Schied, Monat Mai,
Schill (Amaul), Monat April und Mai,
Schleien, Monat Mai und Juni,
Waller (Schaid oder Schaide), Monat Juni.

§. 6.

In den Monaten Mai und Juni dürfen Krebsweibchen weder gefangen, noch zum Verkaufe gebracht werden.

§. 7.

Als Normalgewichtsgröße für vorbezeichnete Fische wird bestimmt:

2 Pfund für Waller und Huchen,
1 " " Brachsen, Karpfen, Schied und Schill,
½ " " Aschen, Barben, Flußforellen, Hechte, Rutten und Schleien,
¼ " " Alten und Steinforellen.

Die vorstehende Gewichtsbestimmung findet auf Setzlinge, insofern bezüglich derselben Nachweis vorgängiger Bestellung besteht, keine Anwendung.

§. 8.

Durch die Distriktspolizeibehörde des Bezirks, in welchem gefischt werden will, kann einzelnen Individuen auf Ansuchen zum Zwecke der Gewinnung befruchteter Eier für die künstliche Fischzucht der Fischfang zur Laichzeit nach Stückzahl gestattet werden.

Zum Verkaufe der so gefangenen Fische berechtiget jedoch diese Erlaubniß nicht.

§. 9.

Werden bei einem Fischzuge auf Fische, deren Fang nach Zeit und Größe erlaubt ist, andere Fische gefangen, deren Fang in der gegebenen Zeit oder wegen Unmaßhaltigkeit verboten ist, so müssen diese wieder in's Wasser geworfen werden.

§. 10.

Jede absichtliche Störung und Beunruhigung der Laichstellen, insbesondere durch Absperren des freien Zuges der Fische (Archenschläge, Reussen, Netzeinhängen, Reisereinstecken, Faschineneinlegen u. dgl.) ist verboten.

§. 11.

Archenschläge, wo solche gemäß Herkommen zulässig, sowie alle anderen Arten von absperrenden Vorrichtungen sind auch außer der Laichzeit nur unter der Bedingung erlaubt, daß gemäß ihrer Construktion das noch unmaßhaltige Fischvolk durchkommen kann.

§. 12.

Das Abschlagen oder Ablassen des Fischwassers lediglich zum Zwecke des Fischfanges ist verboten. Dieses

Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf Weiher, Reserven und Kanäle.

§. 13.

Das Fischen zur Nachtzeit mit Licht bleibt, unbeschadet der bisher schon zuständig bewilligten Ausnahmen, untersagt. Für die Folge ist jede Ausnahme vom Verbote der Nachtfischerei mit Licht von oberpolizeilicher Genehmigung abhängig.

§. 14.

Die Anwendung vergifteter und betäubender Köder ist strengstens verboten.

§. 15.

Ebenso ist verboten, ungelöschten Kalk, Theer, Gaskalk, Chlorkalk und andere den Fischen schädliche Stoffe in Fischwasser einzulassen oder einzuwerfen. Das Einlassen oder Einwerfen solcher für den Fischbestand schädlicher Stoffe kann ausnahmsweise nur im gewerblichen, industriellen oder aus einem öffentlichen Interesse mit besonderer distriktspolizeilicher Bewilligung stattfinden, wobei jedoch etwaige Entschädigungsansprüche der Fischereiberechtigten vorbehalten bleiben.

§. 16.

Zahme Enten dürfen ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten in Fischwasser nicht eingelassen werden — ebenso darf ohne solche Zustimmung darin Hanf und Flachs nicht geröstet werden.

§. 17.

Alle zum Fang der in gegenwärtiger Vorschrift benannten Fische dienenden Netze mit einer Maschenweite unter 1 Quadratzoll sind verboten.

§. 18.

Außer den vom kgl. Aerar bestellten Aufsehern ist das Heben von Perlmuscheln in und an den Perlbächen für Jedermann untersagt.

Die Berechtigten zum Fischen an den Perlbächen bleiben überdieß in der Ausübung der Fischerei jenen Beschränkungen unterworfen, welche ihnen zum Schutze des Perlregals bei der Uebertragung der Fischereibefugniß jeweils auferlegt werden oder auferlegt worden sind.

§. 19.

Uebertretungen der in vorstehenden §. §. 3—18 incl. gegebenen Vorschriften welche für sämmtliche Fischwässer in Niederbayern mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit treten, werden nach Art. 231 des Polizei-Strafgesetzbuches beahndet.

Landshut den 18. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Oberpolizeiliche Vorschriften

auf Grund des Art. 201 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Angabe der Preise von Hopfen, Gerste und Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 201 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird zur Ergänzung dieser Gesetzesbestimmung von der unterfertigten k. Stelle nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

I. Die Käufer und Verkäufer von Hopfen und Gerste auf Hopfen- und beziehungsweise Getreide-Märkten, sind verpflichtet, die im Laufe der Monate Oktober, November und Dezember abgeschlossenen Verträge Behufs des Eintrages in die Markt-Register anzuzeigen, und die vereinbarten Kaufspreise, sowie die auf Letztere Einfluß übenden Vertrags-Bestimmungen vollständig und der Wahrheit getreu anzugeben.

II. Die gleiche Anzeigepflicht — und zwar ohne Beschränkung auf die zu Ziff. I. bezeichneten Monate — liegt den Käufern und Verkäufern von Schlachtvieh auf allen Viehmärkten ob, für welche bestimmte Ordnungen bestehen.

Soferne zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmung die Ermittelung einzelner stattgehabten Stallkäufe erforderlich erscheint, sind die Betheiligten auf amtliche Aufforderung in gleicher Weise verbunden, die paktirten Kaufpreise und die influirenden Vertragsbestimmungen genau und der Wahrheit entsprechend anzugeben.

Uebertretungen vorstehender Vorschriften erleiben Bestrafung nach Maaßgabe des Artikels 201 des Polizeistrafgesetzbuches.

Gegenwärtige Vorschrift tritt mit dem 1. Juli ds. Js. in Wirksamkeit.

Landshut, den 21. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 59. Landshut, Sonnabend den 28. Juni 1862.

Inhalt:

Die Aufstellung der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten. — Die Aufnahme der durch richterliches Erkenntniß zur Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen verwiesenen Kinder in Rettungsanstalten. — Die Verwendung des Gewinnantheils aus der München-Aachener-Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft pro 1861. — Die Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die Inventar-Gegenstände der Lotto-Anstalten. — Die Militärentlassungsscheine der Untauglichen der Altersklassen 1839 und 1840. — Cursiren falscher Geldmünzen. — Das Regiewesen bei den kleinern Stadtgerichten, den Stadt- und Land- dann Landgerichten diesseits des Rheins. — Die Aufstellung der Untersuchungsrichter bei den Bezirksgerichten im Kreise Niederbayern. — Die Aufstellung der Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten. — Die Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft bei dem k. Stadtgerichte Passau. — Die Erledigung der Pfarrei Degersheim und der II. Pfarrstelle in Heidenheim, Dekanats Dittenheim. — Die Erledigung der Pfarrei Unternbibert, Dekanats Ansbach. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch Nr. 5 der Zeitschrift: „deutsche Allhalle." — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Course und Schrannen-Anzeigen. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,003.

Die Aufstellung der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Anordnung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern, am 20. dieß im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz erlassen, wurden

1) bei den mit 2 Assessoren besetzten kgl. Bezirksämtern, und zwar in Deggendorf der k. 2te Assessor Heckenstaller, in Passau der k. 2te Assessor Stockbauer und in Vilshofen der k. 2te Assessor Schmidbaur, —

2) bei jenen kgl. Bezirksämtern, denen ständige Funktionäre bewilligt wurden, und zwar: in Bogen der Funktionär Jobst, in Eggenfelden der Funktionär Weber, in Griesbach der Funktionär Erras, in Kelheim der Funktionär Reisinger, in Pfarrkirchen der Funktionär Kandler, dann in Rottenburg der Funktionär Wiener, endlich

3) bei allen übrigen, unter Ziffer 2 und 3 namentlich nicht aufgeführten kgl. Bezirksämtern der bezügliche k. Assessor,

als Vertreter der Staatsanwaltschaft bestimmt.

Was hiemit auf höchste Anordnung bekannt gemacht wird.

Landshut, den 23. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 24,144.

An die k. Landgerichte von Niederbayern, dann an die Magistrate Landshut, Passau und Straubing.

Die Aufnahme der durch richterliches Erkenntniß zur Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen verwiesenen Kinder in Rettungsanstalten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. d. Mts. wird den obenbezeichneten Behörden eröffnet, daß der Aufnahme der durch richterliches Erkenntniß zur Unterbringung in einer Erziehungs-Anstalt für verwahrloste jugendliche Personen verwiesene Knaben und Mädchen unter 12 Jahren, katholischer Religion, vom 1. Juli l. Js. angefangen vorläufig und bis weitere Verfügung erfolgt, in der Distrikts-Rettungs-Anstalt in Landau zu geschehen habe.

Landshut, den 24. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,926.

Die Verwendung des Gewinnantheils aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft pro 1861 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinnantheile der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft pro 1861 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a. der Gemeinde Buch am Erlbach und Garnzell, Landgerichts Landshut, zur Anschaffung einer Feuerspritze à 600 fl. . . . . . 100 fl.,

b. der Gemeinde Sandelzhausen, Ldg. Mainburg, zur Anschaffung einer solchen à 460 fl. 200 fl.,

c. den Gemeinden Aicha v./W. und Eging, Ldg. Passau I., zur Anschaffung einer Löschmaschine à 800 fl. . . . . 250 fl.,

d. der Gemeinde Zwiesel, Ldg. Regen, zum Ankaufe einer Löschmaschine à 980 fl. . . 300 fl.,

e. den Gemeinden Koppenwahl, Pfaffendorf und Marnertshausen, Ldg. Rottenburg, zur Anschaffung einer Feuerspritze à 650 fl. . . . 200 fl.,

f. der Stadt Passau zu den Kosten der Feuerwehr 150 fl.,

g. der Gemeinde Ortenburg, Ldg. Vilshofen, zur Anschaffung einer Saug- und Druckspritze nebst Schläuchen à 1000 fl. . . . . 400 fl.,

h. der Gemeinde Simbach, Ldg. Landau, zur Herstellung einer neuen Wasserleitung nebst Brunnen à 610 fl. . . . . 300 fl.,

i. der Gemeinde Röhrenbach, Ldg. Wolfstein, zur Herstellung einer Wasserleitung nebst Druckwerk à 2600 fl. . . . . 400 fl.,

k. der Gemeinde Griesbach zur Herstellung einer neuen Wasserleitung à 3800 fl. zu den bereits bewilligten 600 fl. weiter . . . . 300 fl.,

l. der Gemeinde Rotthalmünster zur Herstellung einer Wasserleitung à 2953 fl. . . 600 fl.

Summa 3200 fl.

Dieses wird den betreffenden Distriktspolizeibehörden mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, die betheiligten Gemeinden hievon zu verständigen, die Herstellung der Wasserleitungen und Löschmaschinen, wofür die bezeichneten Unterstützungen bewilligt sind, geeignet zu überwachen und nach deren Vollendung und durch Sachverständige erholtes Gutachten über die Zweckmäßigkeit der Ausführung behufs der Zahlungs-Anweisung Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 9. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,183.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Mai l. Js. stattgefundenen 356. und 357. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 471 und 2 gezogen worden.

Die Serie 2 enthält:

a. Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % und zwar: Nr. 991—1951 incl. mit dem Kapitalsbetrage von 989,457 fl., dann

b. die eingereihten niederösterreichisch-ständische Domestikalobligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % und zwar: Nr. 1085—1121 incl. im Kapitalsbetrage von 158,258 fl.

Die Serie 471 enthält:

a. die böhmisch ständische Aerarialobligation Nr. 164,856 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % mit $^1/_{32}$ der Kapitalssumme;

b. die niederösterreichisch-ständischen Aerarialobligationen vom Recesse vom 30. April 1767 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % und zwar Nr. 23,684 mit $^1/_8$ tel der Kapitalssumme, Nr. 28,419—32,673 incl. mit der ganzen Summe — im Gesammtkapitalsbetrage von 1,251,210 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5 %ige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5 %ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 12. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 18,548.

An die kgl. Kreiskasse, kgl. Oberaufschlagamt und die kgl. Rentämter diesseitigen Regierungsbezirkes.

Die Inventar-Gegenstände der Lotto-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das höchste Rescript des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 15. d. Mts Nr. 7606 nebst Beilage bezeichneten Betreffs wird den benannten Aemtern zur Kenntnißnahme und Nachachtung im nachfolgenden Abdrucke bekannt gemacht.

Landshut, den 19. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7606.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Durch die Aufhebung der Lotto-Anstalt sind bei den Lotto-Oberämtern die in anliegender Zusammenstellung verzeichneten Geldwaagen und Gewichte verfügbar geworden.

Die k. General-Lotto-Administration ist ermächtiget, dieselbe zum Gebrauche für andere Kassen gegen den beigesetzten Schätzungspreis abzulassen.

Insoferne daher bei der einen oder andern Kasse ein derartiges Bedürfniß besteht, ist sich an die genannte Administration unmittelbar und zwar längstens innerhalb 4 Wochen zu wenden.

München, den 15. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Die Inventar-Gegenstände der Lotto-Anstalt betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Schönwerth.

Lauf. Nr.	Zahl	Gegenstand	Zustand	Schätzungswerth fl.	kr.	Bemerkungen.
		I. k. Lotto-Oberamt München.				
1	1	Geldwaage mit eisernem Balken und kupfernen Schüsseln sammt Tisch	gut	6	—	
2	1	dergl. mit 18 Einsatz-Zollgewichten von Messing 41 Pfd.	dto.	20	24	
3	1	Geldwaage sammt Zugehör	schlecht	—	12	
4	1	kleine Waage mit Ketten und Schaalen	dto.	—	12	
		II. k. Lotto-Oberamt Regensburg.				
5	1	eiserne Geldwaage mit 2 Schalen von verzinntem Eisenblech zum Abwägen der Geldrollen und Geldsäcke geeignet, befestiget auf einem Tischchen von weichem Holz mit Schublade	mittelmäßig u. nicht verlässig, das Tischchen ist abgenützt	1	—	
6	6	eiserne (bayer.) Gewichte zu 1, 2, 3, 4, 5 u. 10 Pfd.	verrostet, unbrauchbar	1	15	
7	6	messingene Zollgewichte zu 20, 10, 5, 2 2 und 1 Pfd. nebst Einsatz im Etui von $^1/_2$ Pfd. bis $^1/_{1000}$ Pfd.	ganz gut erhalten	15	—	
		III. k. Lotto-Oberamt Nürnberg.				
8	1	Goldwaage mit 19 Gewichtstücken in einem Etui	schlecht	—	9	ganz alt und defekt.
9	1	Münzwaage mit messingblechenen Schaalen und 12 bayer. Gewichtstücken mit Einsatz	Waage schlecht, Gewichte gut	2	30	die Gewichtstücke bestehen in 3. 2 und 1 Pfd., letzterer Einsatz in 10 Theilen von Messing.
10	1	Münzwaage mit kupfernen Schalen	gut	4	—	
11	18	neue Münzgewichte zu 20, 10, 5, 2 2, 1 Pfd., dann von $^1/_2$ Pfd. bis zum kleinsten Gewicht in einem hölzernen Etui	gut	8	12	Gewichte Messing mit Blei übergossen.
		IV. k. Lotto-Oberamt Aschaffenburg.				
12	1	Geldwaage mit kupfernen Schalen und eisernen Wagbalken	gut	3	—	
13	1	Goldwage	"	1	—	
14	14	Stück Zollgewichte in Eisen	"	2	—	
15	1	neues Münzgewicht von Messing, 20 Pfund, 10 Pfund, 5 Pfund, 2 2 und 1 Pfund sammt Einsatz und Etui von $^1/_2$ Pfund bis $^1/_{1000}$tel Pfund.	"	12	—	

München, den 15. Juni 1862.

Ad Num. 23,980.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden.

Die Militärentlassungsscheine der Untauglichen der Altersklassen 1839 und 1840 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Conscriptionsbehörden, welche dem Auftrage bezeichneten Betreffs vom 16. vor. Mts. Nr. 20,860 noch nicht entsprochen haben, werden hiemit an dessen Erledigung unter Vorsetzung einer Frist von 8 Tagen erinnert.

Landshut, den 23. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,887.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Geldmünzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Bamberg wurden ein falsches Halbguldenstück und ein dergleichen 6 kr.-Stück, — beide großherzogl. badischen Gepräges — ersteres Jahrgang 1843, letzteres Jahrgang 1841 vorgefunden.

Die technische Prüfung hat ergeben, daß das Halbguldenstück aus Neusilber besteht und mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt ist. Dasselbe unterscheidet sich von den ächten Stücken durch die schlechte Gravirung, den mangelhaft nachgemachten Rand und seine gelbe Farbe.

Das Sechskreuzerstück besteht aus Kupfer, ist ebenfalls geprägt und an der Oberfläche versilbert.

Dieß zur Spähverfügung und zum vorschriftsmäßigen weiteren Verfahren.

Landshut, den 14. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden in Folge der heute eingelaufenen höchsten Anordnung des k. Staatsministeriums der Justiz die Vorstände derjenigen Stadtgerichte des Appellationsgerichtsbezirkes, welche Regie-Aversen erhalten, dann die Vorstände sämmtlicher künftigen Landgerichte des Kreises von der nachstehenden Entschließung des genannten kgl. Staatsministeriums ddo. 13. l. Mts. zur genauen Nachachtung vom 1. Juli d. Js an in Kenntniß gesetzt.

Passau den 20. Juni 1862.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Waldenfels, Präsident.

Reitmair, Secr.

Staatsministerium der Justiz.

Abdruck. **Ad Num. 12,028.**

Nach §. 25 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar l. Js. zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November v. Js., die Gerichtsverfassung betreffend, werden den kleineren Stadtgerichten, dann den Stadt- und Landgerichten und den Landgerichten zur Bestreitung der Ausgaben

a) für Schreibmaterialien, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftslokalitäten,
b) für Beheizung der Geschäftslokalitäten,
c) für etwaige Aushilfe im Kanzleidienste Jahresaversen nach Maßgabe des Bedürfnisses ausgeworfen. Für die Bezüge der ständigen Tagschreiber und des Dienerpersonals, dann für die übrigen Regiebedürfnisse insbesondere für Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, für Literalien, Buchbinderlöhne, Hypotheken-Buchpapier und Miethzinse werden dagegen die Mittel besonders angewiesen und verrechnet.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen werden hiemit im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen folgende nähere Anordnungen und Erläuterungen gegeben.

1) Außer sämmtlichen Stadt- und Land-, sowie Landgerichten erhalten Regie-Aversen die Stadtgerichte München rechts der Isar, Landshut, Passau, Strau-

bing, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ansbach, Fürth, Aschaffenburg, Schweinfurt und Kempten.

2) Die Regie-Aversen dieser Gerichte werden für jedes Etatsjahr von dem k. Staats-Ministerium der Justiz festgesetzt und durch die Kreis-Spezial-Etats zur Verfügung gestellt.

Dieselben können in monatlichen Raten von dem einschlägigen Rentamte erhoben werden.

3) Die Vorstände der Gerichte haben über diese Aversen einen Verwendungs-Nachweis nicht zu liefern. Sie sind jedoch verpflichtet, die Aversen zur entsprechenden Befriedigung sämmtlicher dienstlicher Bedürfnisse, wofür dieselben bestimmt sind, zu verwenden und sich hiebei jeder zum Nachtheil des Dienstes gereichenden Rücksichtnahme auf ihr Privatinteresse zu enthalten.

Die einem Gerichte bewilligten verschiedenen Aversen haben sich gegenseitig zur Aushilfe und Ergänzung zu dienen, so daß, wenn das eine oder andere derselben zur Bestreitung der auf dasselbe zunächst angewiesenen Ausgaben nicht hinreicht, der Mehrbedarf nach Thunlichkeit aus den übrigen Aversen zu decken ist.

4) Die gedruckten Formulare, welche zum Vollzuge des Forst-Gesetzes vom 28. März 1852 erforderlich sind, werden den Forststrafgerichten wie bisher für Rechnung der Verwaltungsausgaben auf indirekte Staatsauflagen geliefert werden,

Ebenso erhalten die Gerichte die für das Verfahren in Uebertretungssachen nach der Instruktion vom 26. Mai l. Js. nothwendigen Druckformulare kostenfrei geliefert.

Die mit der Besorgung der Erhebung, Ablieferung und Begrechnung der Taxgebühren, Stempelgebühren und Geldstrafen verbundenen Auslagen für Register- und Taxanforderungsformulare und für sonstige Schreib-Materialien sind gemäß §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai l. Js., die künftige Behandlung des Tax- und Stempelwesens betreffend, von den Gerichtsschreibern aus den ihnen bewilligten Tantiemen zu bestreiten und fallen sohin den gerichtlichen Regieaversen gleichfalls nicht zur Last.

Alle übrigen Schreibmaterialien dagegen, mit bloßer Ausnahme des Papiers für die Hypothekenbücher, wofür die Mittel nach Ziff. 12 und 18 unten besonders angewiesen werden, sind von den Gerichts-Vorständen aus den hiefür bewilligten Aversen zu bestreiten.

5) Um die Anschaffung des Holzbedarfes für die Gerichte zu erleichtern, sind durch die bei den Entschließungen des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. und 24. April ll. Js. ad Num. 3925 und 5038, wovon Abdrücke anliegen, die Forstbehörden ermächtigt, den Landgerichten sowie denjenigen Stadt-Gerichten, welche Holzgeldaversen beziehen, das benöthigte Holz nach Thunlichkeit aus den Staatswaldungen um die Forsttaxe abzugeben. Dadurch soll jedoch der Gebrauch wohlfeilerer Brennholzsurrogate keineswegs ausgeschlossen sein; es ist vielmehr Aufgabe der Gerichtsvorstände, sich mit solchen Surrogaten zu behelfen, soferne das bewilligte Aversum zur Feuerung mit Holz nicht ausreicht.

Die Kosten des Spaltens und Tragens des Holzes werden den Gerichten nicht besonders vergütet, sondern sind aus den Aversen derselben zu bestreiten.

Eben so fällt der Lohn für die Besorgung der Beheizung der Geschäftslokalitäten den gerichtlichen Aversen zur Last. Eine Verbindlichkeit des Gerichtsdienerpersonals zur unentgeltlichen Leistung dieser Verrichtung findet nicht statt.

6) Die Zahl der ständigen Tagschreiber jedes Gerichtes wird in den jährlichen Kreis-Spezial-Etats festgesetzt, durch welche auch die Mittel für die Bezüge dieser Schreiber angewiesen werden.

Die etatsmäßig festgesetzten Beträge sind den Betheiligten unverkürzt zu verabfolgen und als verausgabt in den Regierechnungen nachzuweisen.

Den Vorständen der Gerichte wird zur Pflicht gemacht, bei der Auswahl der Tagschreiber mit Sorgfalt zu Werke zu gehen und nur gut qualifizirte, verlässige Individuen aufzunehmen.

7) Die Gehilfen der Stadtgerichtsboten und der Landgerichtsdiener erhalten regelmäßig einen jährlichen Lohn von 140 Gulden, und die Landgerichtsdiener-

gehilfen überdieß einen jährlichen Kleidungsbeitrag von 20 Gulden.

Die Mittel zur Bezahlung dieser Bezüge werden gleich jenen für die Bezüge der Stadtgerichtsboten und Landgerichtsdiener, durch die Kreis-Spezial-Etats zur Verfügung gestellt.

8) Ebenso werden die Miethzinse für Amtslokalitäten in den Kreis-Spezial-Etats für die einzelnen Gerichte besonders vorgetragen und damit die Mittel für dieselben zur Verfügung gestellt.

9) Behufs Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, dann für Literalien und Buchbinderlöhne, für Postporti, Fuhr- und Botenlöhne, sowie für kleinere Reparaturen in den Geschäfts-Lokalitäten, soweit diese nicht der besonderen Etatsposition für ständige Bauausgaben oder dem Landbau-Unterhaltungs-Etat zur Last fallen, werden durch die Kreis-Spezial-Etats jedem Stadtgerichte gleichfalls die Mittel unmittelbar zur Verfügung gestellt.

Den Stadt- und Landgerichten und den Landgerichten dagegen wird von der durch die Kreis-Spezial-Etats für sämmtliche derartige Gerichte des Kreises angewiesenen Gesammtsumme durch den Oberstaatsanwalt des Kreises auf Grund der erhobenen Voranschläge der erforderliche Jahresbedarf, unter Reservirung eines entsprechenden Betrages für unvorhergesehene, außerordentliche Fälle, zugetheilt.

10) Innerhalb der jedem Gerichte für die unter Ziff. 9 vorstehend bezeichneten Regie-Bedürfnisse zugewiesenen Summe dürfen die erforderlichen und zulässigen Anschaffungen und sonstigen Verausgabungen ohne vorgängige besondere Genehmigung, jedoch nur gegen speziellen Verwendungsnachweis und unter Beobachtung möglichster Sparsamkeit, bewirkt werden, und wird hierüber folgendes Nähere bemerkt:

a) Zu den Geräthschaften, deren Anschaffung aus diesen Regiemitteln gestattet ist, gehören außer den nothwendigen Schreibtischen, Stehpulten, Stühlen, Bänken in den Sitzungs- und Wart-Zimmern, Registraturkästen, Kassen, Amtsschilden und Amtstafeln auch noch: die Fenster-Vorhänge und Rouleaux, soweit solche nach der Lage der Geschäftslokalitäten zum Schutze gegen die Sonne unabweisbar nothwendig sind, die Siegelpresse, die Amtssiegel, die Glockenzüge in den Amtszimmern, die Bildnisse der k. Majestäten und die Rahmen für dieselben, die Cruzifixe für die Eidesabnahmen, die Vorrichtungen zum Schwarzdrucke, die Leuchter, Spuckkästchen, Papierkörbe, Tinten- und Streusand-Gefäße.

Nicht dagegen dürfen aus den besonderen Regie-Mitteln der Gerichte angeschafft werden: das Material zum Schwarzdrucke, die Papierscheeren, Lineale und Federmesser, indem diese Gegenstände den Aversen für Schreibmaterialien zur Last fallen.

b) An Literalien dürfen aus den Regie-Etatssummen der Gerichte ohne vorgängige besondere Ermächtigung angeschafft werden:

- das Kreisamtsblatt,
- die bayerische Zeitung,
- die Lokalwochenblätter,
- die Fortsetzung der Döllinger'schen Verordnungssammlung,
- die Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern vom 10. Bande an,
- das Repertorium zu den Landtagsverhandlungen.

Das Gesetzblatt und das Regierungsblatt erhalten die Gerichte unentgeltlich in je einem Exemplare. Eben so werden denselben die Landtags-Verhandlungen in je einem Exemplare unentgeltlich geliefert, jedoch den Landgerichten, an deren Sitze sich ein Rentamt befindet, in der Regel nur zum gemeinschaftlichen Gebrauche mit diesem.

Die Anschaffung sonstiger Literalien ist nur ausnahmsweise zulässig und hängt von vorgängiger besonderer Genehmigung des Oberstaatsanwaltes ab.

c) Buchbinderlöhne dürfen aus den Regie-Etats-Summen der Gerichte bestritten werden: für das Gesetz-, Regierungs- und Kreisamtsblatt, sowie für die Landtags-Verhandlungen, — für letztere jedoch, soferne sie zum gemeinschaftlichen Gebrauche mit dem Rentamte dienen,

nur zur Hälfte, — dann für die Fortsetzung der Döllinger'schen Verordnungssammlung, für die Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege und für die sonstigen zur Anschaffung auf Regiekosten besonders genehmigten Werke, sowie endlich für die Geschäftsbücher, Journalien, Repertorien und fortlaufenden Protokolle.

Das Einbinden hat regelmäßig in Pappendeckel zu geschehen: für die Kreisamtsblätter und Landtags-Verhandlungen genügt steife Brochirung, die Hypothekenprotokolle dürfen in Ruck und Eck in Leder gebunden werden.

d) Postporti dürfen nur für jene Gegenstände, welche aus den besonders angewiesenen Regiemitteln der Gerichte anzuschaffen sind, nicht aber für solche Anschaffungen, welche den gerichtlichen Regie-Aversen zur Last fallen, verrechnet werden.

e) Die in Dienstsachen vorkommenden Gänge innerhalb des Gerichtsbezirkes sind, soweit nicht dafür nach den bestehenden Vorschriften Ladungs- oder Zustellgebühren angesprochen werden können, von dem gerichtlichen Boten- und Dienerpersonale als Dienstesobliegenheit unentgeltlich zu besorgen; eine Aufrechnung von Botenlöhnen für solche Gänge findet somit nicht statt.

f) Zu den Ausgaben, welche nicht aus den Regiemitteln der Gerichte zu bestreiten sind, sondern als sogenannte ständige Bauausgaben besonders angewiesen und bei den Rentämtern verrechnet werden, gehören: die Kaminkehrerlöhne, die Brandversicherungsbeiträge, die Kosten des Reinigens der äußeren Gänge, Höfe und Straßen, der Dächer und Dachrinnen, der Abtritte und Kloaken, dann die Kosten der Bestreuung der Gehwege im Winter und des Begießens der Straßen im Sommer.

Ebenso sind nicht von den Gerichten zu bestreiten, sondern auf den Landbau-Unterhaltungs-Etat zu verrechnen: die Kosten für das Ausweißen der Geschäfts-Lokalitäten und für außerordentliche Reinigungen, welche nach geschehener Ausweißung oder nach sonstigen Bau-reparaturen vorgenommen werden müssen, dann für Reparaturen von Oefen.

Die Kosten des bloßen Reinigens der Oefen dagegen, dann die Kosten der regelmäßigen Reinigung der Fenster, Gänge und Stiegen in den Geschäfts-Lokalitäten fallen eben so, wie die Kosten der gewöhnlichen Reinigung der Bureaus selbst den Aversen der Gerichte für Schreibmaterialien, Beleuchtung und Reinigung zur Last.

11) Erhöhungen der den Landgerichten, sowie den Stadt- und Land-Gerichten nach Ziff. 9 oben durch die Oberstaatsanwälte zugewiesenen Regie-Etatssummen und Nachgenehmigungen von Etats-Ueberschreitungen bei diesen Gerichten, welche als unvermeidlich nachgewiesen sind, werden von dem Oberstaatsanwalte des Kreises, an welchen deshalb im Wege der Vorlage durch den Staatsanwalt des betreffenden Bezirksgerichts Antrag zu stellen ist, aus eigener Zuständigkeit bewilligt, soweit die demselben zu Gebot stehende Etatsreserve reicht oder die in Frage stehende Mehrausgabe durch allenfallsige Ersparnisse bei anderen Landgerichten des Kreises gedeckt werden kann.

Kredit-Erweiterungen für Stadtgerichte, deren Nothwendigkeit nachgewiesen ist, erfolgen auf gutachtlichen Bericht des betreffenden Oberstaatsanwalts durch das k. Staatsministerium der Justiz.

Von der in Gemäßheit der Bestimmung der Ziff. 9 Abs. 2 oben vorgenommenen Vertheilung der Etatssummen an die Landgerichte, sowie von jeder nachträglichen Krediterweiterung, welche der Oberstaatsanwalt bewilligt, wird durch denselben der einschlägigen Regierungsfinanzkammer zum Zwecke der Kreditereöffnung Kenntniß gegeben.

12) Für den ordentlichen Aufwand auf Hypotheken-Bücher bei den Stadt- und Land-, dann Landgerichten, das ist, für den zur regelmäßigen Fortführung der Hypothekenbücher dieser Gerichte erforderlichen Bedarf, und zwar sowohl an Hypotekenbuchpapier als auch an Einband-Kosten für die Hypothekenbücher, Hypothekenprotokolle und deren Beilagen, wird durch die Kreis-Spezial-Etats ebenfalls für jeden Kreis jährlich eine besondere Summe zur Verfügung gestellt.

Diese Summe ist von dem Oberstaatsanwalte des Kreises als Reservefond zu behandeln, so daß die Genehmigung der bei den einzelnen Gerichten anfallenden Ausgaben und die Bewilligung der erforderlichen Kredite besonderen Entschließungen desselben vorbehalten bleibt.

Die Gerichtsvorstände haben zu diesem Zwecke den jeweiligen Bedarf spezifizirt dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte anzuzeigen und durch diesen die Bewilligung der Mittel von Seite des Oberstaatsanwaltes zu erwirken, durch welchen letzteren im Genehmigungsfalle der k. Regierungsfinanzkammer von der bezüglichen Entschließung zum Zwecke der Krediteröffnung Kenntniß gegeben wird. Die Verwendung der bewilligten Summen ist in den gerichtlichen Regierechnungen nachzuweisen.

Die portofreie Lieferung des Bedarfes an Hypothekenbuch-Papier für die Gerichte wird in jedem Kreise durch den Oberstaatsanwalt einem Schreibmaterialien-Händler in Akkord gegeben, dessen Adresse nebst dem festgesetzten Preise besonders bekannt gemacht werden wird und von dem sämmtliche Gerichte ihren Papierbedarf zu beziehen haben.

13) Für den außerordentlichen Aufwand auf Hypothekenbücher bei den Stadt- und Landgerichten, das ist für den zur vorübergehenden Bereinigung des Hypothekenwesens bei diesen Gerichten in besonderen Bedürfnißfällen erforderlichen Bedarf an Hypothekenbuch-Papier, Lithographieen und Buchbinderlöhnen, sowie an Taggebühren von Hypotheken-Funktionären und Schreibern, dann für den Gesammtaufwand auf Hypothekenbücher der Stadtgerichte werden die Mittel bei dem k. Staatsministerium der Justiz reservirt und auf gutachtlichen Bericht des Oberstaatsanwalts, welchem zu diesem Zwecke der bezirksgerichtliche Staatsanwalt den bezüglichen Antrag des Stadt- oder Landgerichts nebst dem hierüber in Fällen außerordentlichen Bedarfes zu erholenden gutachtlichen Beschlusse des vorgesetzten Bezirksgerichtes vorzulegen hat, mittelst besonderer Entschließungen bewilligt.

Die in dieser Weise genehmigten außerordentlichen Ausgaben für Hypothekenbuch-Papier, Lithographieen, Buchbinderlöhne und für ständige Taggebühren sind, gleich dem ordentlichen Aufwande auf Hypothekenbücher, in der gerichtlichen Regierechnung auszuweisen; die Verrechnung der anfallenden Commissionsdiäten und Reisekosten der Hypotheken-Funktionäre und Schreiber findet gleichfalls in den Regierechnungen der betreffenden Gerichte nach vorheriger Festsetzung durch die k Regierungsfinanzkammer statt.

14) Die Rechnungs- und Kassaführung bezüglich derjenigen Regie-Ausgaben, welche nicht aus den bewilligten Jahresaversen zu bestreiten sind, sondern wofür die Mittel besonders angewiesen und der Staatskassa unmittelbar verrechnet werden, liegt gemäß Art. 68 Abs. 2 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10. November d. Js. den Gerichts-Schreibern unter eigner Haftung ob.

Bei jenen Gerichten, bei welchen mehrere Gerichtsschreiber angestellt sind, hat diese Geschäfte derjenige Gerichtsschreiber zu besorgen, welchem die übrigen bei Gericht vorkommenden finanziellen Geschäfte übertragen sind.

Die Verfügung über die Regiemittel selbst und über die Verwendung derselben steht dagegen den Gerichtsvorständen zu, welche auch für die Einhaltung des Etats verantwortlich sind. Die Gerichtsvorstände haben somit insbesondere über die Anschaffung der Regiegegenstände, soweit solche aus den gerichtlichen Regiemitteln überhaupt gestattet ist, und über den Verbrauch des Regiematerials zu bestimmen und für die Erhaltung des Inventars zu sorgen. — Von den Gerichtsschreibern sind dagegen die bewilligten Regiesummen in Empfang zu nehmen, hieraus die Zahlungen und zwar bezüglich der Bezüge der Gerichtsboten und Diener, welche durch allerhöchste Entschließung ernannt werden, auf Grund der betreffenden Entschließungen, im Uebrigen aber nach Anweisung der Gerichtsvorstände — zu leisten und die Regierechnungen zu stellen.

Ueber die Form der zu stellenden Rechnungen werden besondere Weisungen von Seite der kgl. Finanzstellen erfolgen.

München, den 13. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Mulzer.

An das kgl. Appellationsgericht von . . . .
Das Reglewesen bei den kleineren Stadtgerichten, den Stadt- und Land- dann Landgerichten diesseits des Rheins betreffend.

Durch den Minister der General-Secretär (gez.) v. Steyrer. Ministerialrath

Abdruck. Ad Num. 3925.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf Anregung des k. Staatsministeriums der Justiz und mit Bezugnahme auf die Entschließung vom 9. Januar l. Js. Nr. 136 wird die k. Regierungs-Finanzkammer hiemit ermächtigt, die bestehenden Normen über die Brennholzabgaben an die k. Beamten und Bediensteten gegen die Forsttaxe nunmehr auch auf die Holzgeldaversen beziehenden k. Landrichter in Anwendung zu bringen und demgemäß zu veranlassen, daß insbesondere denjenigen k. Landrichtern auf rechtzeitiges Verlangen das zur Beheizung ihrer Geschäftslokalitäten, sowie zu ihrem Privatgebrauche benöthigte Brennholz aus nahe gelegenen Staatswaldungen gegen Aufrechnung der vollen Forsttaxe abgelassen werde, welche in Ortschaften wohnen, wo weder Holzmärkte bestehen, noch Privat- oder andere nicht ärarialische Waldungen in der Nähe liegen, woraus die fraglichen Beamten das benöthigte Holz unter der Hand, d. h. außerhalb der öffentlichen Versteigerungen beziehen können.

Vorausgesetzt wird dabei, daß diese Holzabgaben auf die Befriedigung des Haus- und Oekonomiebedarfs der übrigen Bezirksbewohner und die Ausscheidung des Bau-, Nutz- und Werkholzes nicht nachtheilig rückwirken.

Außerdem hat die Abgabe, wo sie nach Obigem zulässig erscheint, in den vorherrschenden Sortimenten der Jahreshiebe und zwar in den letzteren selbst zu geschehen; dieselbe ist ferner auf den äußersten Bedarf und den eigenen Verbrauch zu beschränken und deßhalb ausdrücklich an die Bedingung zu knüpfen, daß bei Vermeidung des Ausschlusses von ferneren Bezügen bei eintretenden Diensteswechseln das bezügliche Taxholz in der Regel an den Amtsnachfolger gegen volle Vergütung der Auslagen zu überlassen sei, jedenfalls aber ohne Genehmigung der k. Regierungsfinanzkammer nicht an Anderweitige verkauft werden dürfe. Anbruchhölzer sollen, da solche zunächst für die Armen bestimmt sind, zum gedachten Zwecke nicht verwendet werden.

Auf das Zuverlässigste gewärtigt schließlich das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen, daß der bestehenden Vorschriften gemäß die Forsttaxen dem Lokalwerthe stets gleichgehalten werden, wofür die königl. Forstämter wiederholt strenge verantwortlich zu machen sind — und daß bei der Prüfung der jährlichen Verzeichnisse über die Taxholzabgaben an k. Beamte und Bedienstete mit der gebührenden Umsicht verfahren werde, damit dieselben nicht wieder eine mit den Interessen der übrigen Bezirksbewohner unvereinbarliche Ausdehnung erlangen.

München, den 2. April 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An die k. Regierungsfinanzkammer.
Den Brennholzbezug der äußeren Beamten, hier den Holzbedarf für die k. Landgerichte diesseits des Rheins betr.

gez. v. Schönwerth.

Abdruck. Ad Num. 5038.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Es ist genehm, daß vorkommenden Falls die Bestimmungen der Entschließung vom 2. l. M. Nr. 3925 auch auf diejenigen künftigen Stadtgerichte und

deren Vorstände in Anwendung kommen, welche Holzgläbverlei beziehen werden.

München, den 24. April 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. von Pfeufer.

An sämmtliche kgl. Regierungen, K. d. F., diess. des Rheins, dann die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration ergangen.

Den Brennholzbezug der äußeren Beamten, hier den Holzbedarf für die k. Landgerichte diess. des Rheins betreffend.

gez. von Schönwerth.

Ad Num. 2844/III.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung der Untersuchungsrichter bei den Bezirksgerichten im Kreise Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 32 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, wurden am 1. Juli d. Js. anfangend, als ständige Untersuchungsrichter bei den Bezirken im Kreise Niederbayern nachgesetzte Gerichtsmitglieder für den ganzen Umfang des jeweiligen Bezirksgerichts-Sprengels aufgestellt:

I. bei dem Bezirksgerichte Deggendorf:
1) Bezirksgerichts-Rath Anton Schuller,
2) Bezirksgerichts-Assessor Sigmund Jung;

II. bei dem Bezirksgerichte Landshut:
1) Bezirksgerichts-Rath Karl Christian Flessa,
2) Bezirksgerichts-Rath Joseph Wutz,
3) Bezirksgerichts-Assessor Michael Roth;

III. bei dem Bezirksgerichte Passau:
1) Bezirksgerichts-Rath Karl von Hueb,
2) Bezirksgerichts-Assessor Ludwig Kienhöfer;

IV. bei dem Bezirksgerichte Pfarrkirchen:
1) Bezirksgerichts-Rath August Schuster,
2) Bezirksgerichts-Assessor Georg Herrmann;

V. bei dem Bezirksgerichte Straubing:
1) Bezirksgerichts-Rath Georg Heribert Stautner,
2) Bezirksgerichts-Assessor Johann Anton Kobler,
3) Bezirksgerichts-Assessor Wolfgang Bacher,

was im Auftrage des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 19. gegenwärtigen Monats bekannt gemacht wird.

Passau, den 23. Juni 1862.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:

Dr. Seuffert, Direktor.

Kellmayr, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung der Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten betr.

In Ausführung der Bestimmung im §. 31 Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 (Regierungsblatt S. 393) sind unterm 21. ds. Mts. von dem kgl. Staatsministerium der Justiz die nachbenannten Staatsdienst-Aspiranten vom 1. Juli d. Js. anfangend bei den dabei bezeichneten kgl. Stadt- oder Landgerichten als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellt worden:

1) bei dem Stadtgerichte Landshut der Accessist am Bezirksgerichte Landshut, Joseph Mühlberger;
2) bei dem Stadtgerichte Straubing der Accessist am Bezirksgerichte Landshut, Georg Münz;
3) bei dem Landgerichte Hengersberg der geprüfte Rechtspraktikant am Landgerichte Eggenfelden, Franz Xaver Wesselak;
4) bei dem Landgerichte Osterhofen der geprüfte Rechtspraktikant am Landgerichte München rechts der Isar, August Rumpf;
5) bei dem Landgerichte Abensberg der geprüfte Rechtspraktikant am Landgerichte Rottenburg, Heinrich Mansdorfer;
6) bei dem Landgerichte Mainburg der geprüfte Rechtspraktikant am Landgerichte Mitterfels, Joseph Tremmel;

7) bei dem Landgerichte Freyung der Accessist am Bezirksgerichte Deggendorf, Franz Gruber;

8) bei dem Landgerichte Waldkirchen der Accessist am Bezirksgerichte Paßau, Frz. Jos. v. Haasy;

9) bei dem Landgerichte Arnstorf der Funktionär am Landgerichte Landau a./J., Jakob Bauer;

10) bei dem Landgerichte Rotthalmünster der Advokaten-Konzipient Sebastian Rieberer in Straubing;

11) bei dem Landgerichte Simbach der Accessist am Bezirksgerichte Landshut, Joseph Mittermaier;

12) bei dem Landgerichte Mitterfels der Accessist am Bezirksgerichte Straubing, Joseph Zaska;

13) bei dem Landgerichte Neukirchen der geprüfte Rechtspraktikant am Landgerichte Kötzting, Anton Perchtold.

Dieß bringt zur allgemeinen Kenntniß

Paßau, den 24. Juni 1862.

Der kgl. Oberstaatsanwalt
am Appellationsgerichte von Niederbayern.
Leeb.

Ad Num. 1343.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft bei dem k. Stadtgerichte Paßau betr.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 §. 31 Ziffer 2 (Reggs.-Bl. S. 393) habe ich unterm Heutigen im Benehmen mit dem Stadt-Magistrate Paßau den rechtskundigen Magistrats-Rath Anton Herlein dahier als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Stadtgerichte Paßau aufgestellt, was ich hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Paßau, den 23. Juni 1862.

Der k. Oberstaatsanwalt
am Appellationsgerichte von Niederbayern.
Leeb.

Ad Num. 4877.

Die Erledigung der Pfarrei Degersheim und der II. Pfarrstelle in Heidenheim, Dekanats Dittenheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Degersheim mit der damit verbundenen II. Pfarrstelle zu Heidenheim wird in Folge Enthebung des auf diese Stelle designirten Pfarrers vom Antritte derselben zur Bewerbung bis zum 1. August curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen wiederholt ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
1. Aus Staatskassen: baar	90	—
an Naturalien:		
5 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. 1/2 Sz. Korn à 8 fl. 59 kr.	53	34⁴/₈
5 Schffl. 3 Mtz. — Vrtl. 1/2 Sz. Dinkel à 3 fl. 49 kr.	21	—⁴/₈
5 Schffl. 3 Mtz. — Vrtl. 1/2 Sz. Haber à 3 fl. 24 kr.	18	43
2 Schober langes Stroh à 5 fl. 33 kr.	11	6
2 Schober kurzes Stroh à 3 fl. 23 kr.	6	46
(Diese Naturalien werden nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
5 Klftr. Buchenscheitholz à 6 fl.	30	—
5 Klftr. gemischtes Prügelholz à 5 fl.	25	—
500 Wellen à 2 fl.	10	—
2. Aus Stiftungskassen baar	7	30
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in jüngster Zeit reparirt und in einen wohnlichen Zustand versetzt worden ist, jedoch nur für eine kleine Familie Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden	20	—
aus 1¹/₈ Tgw. Aeckern	3	—
aus 2¹/₂ Tgw. Wiesen	48	30
aus ¹/₂ Tgw. Garten am Haus	11	—
aus 5¹/₂ Tgw. Waldungen	10	8
III. Ertrag aus Rechten.		
Zinsen aus Ablösungskapitalien und Staatspapieren	84	20
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	68	8¹/₂
Summa	518	46¹/₂
Die Lasten hievon ab mit	59	50
Reinertrag	448	56¹/₂
An observanzmäßigen Gaben	15	—
an freiwilligen Geschenken	14	—

Vom Amtsnachfolger sind die auf die Bewirthschaftung des Pfarrwaldes erwachsenen Kosten für Vermessung u. s. w. im Betrage zu 11 fl. 50¹/₂ kr. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 16. Juni 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.
Vogel.

Schmidt.

Ad Num. 4750.

Die Erledigung der Pfarrei Unternbibert, Dekanats Ansbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Unternbibert in Erledigung gekommen und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. August curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
1. Aus Staatskassen baar	10	—
An Naturalien:		
2 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sz. Korn à 8 fl. 42 kr.	25	55
(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)		
2. Aus Stiftungskassen: baar	28	7½
An Naturalien:		
2 Schffl. 3 Mtz. 2 Vrtl. 1 Sz. Korn à 10 fl., wird in Geld vergütet mit	25	56¼
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Oekonomiegebäuden	30	—
aus 12 Tagw. 64 Dez. Aeckern und — Tgw. 23 Dez. Oedung	70	30
aus — Tgw. 5 Dez. Wurzgarten	1	30
aus 13 Tgw. 92 Dez. Wiesen	141	—
aus Erlenholz an den Wiesen	12	—
III. Aus Rechten.		
An Bodenzinsen und Zinsen aus Werthpapieren	136	16¾
aus dem Gemeinderechte, und zwar aus dem Gemeindewalde durchschnittlich 2 Klftr. Eichenholz à 3 fl. 30 kr.	7	—
1 Klftr. Fichtenholz	3	—
1 Klftr. Stöcke	1	20
25 Stck. Wellen	—	25
aus dem Weiderechte	6	—
aus dem Streurechte	2	—
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	81	48
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	9	—
Summa	591	48½
Hievon die Lasten ab mit	14	30
Reinertrag	577	18½
An freiwilligen Geschenken	15	42

Schließlich wird bemerkt, daß von den Pfarräckern 1,41 Tgw. im Bockenloch bis zum Jahre 1873 in einer für den Amtsnachfolger bindenden Weise für jährlich 8 fl. verpachtet ist.

Ansbach, den 16. Juni 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch Nr. 5 der Zeitschrift: „deutsche Allhalle" betreffend.

Das k. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom 1. März l. Js., wobei zugegen waren: Dr. May, Rath, Vorsitzender, Haindl und Kiliani, Assessoren, Freiherr v. Gumppenberg, I. Staatsanwalt, Moralt, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der Nummer 5 der Zeitschrift: „deutsche Allhalle" pag. 80 enthaltenen Artikels, überschrieben: „zur Allhallegeschichte", der Art. 12 und 22 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafges. vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 17. Juni 1862.

Der königliche Direktor.

May.

Netzenaur.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu beschließen geruht, die Landgerichtsdiener Blicken-

Berger in Abensberg, Oeffner in Bogen, Bauer in Straubing, Breundl in Hengersberg und Raab in Vilsbiburg mit dem 1. Juli für immer in den Ruhestand treten zu lassen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 13./15. d. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Lam, Ldg. Kötzting, dem Priester Joseph Moser, Pfarrer in Regen, k. Landgerichts daselbst, übertragen.

Zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 7. ds. haben sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, dem Major und Commandanten des Landwehrbataillons Passau I Franz v. Stürzer die nachgesuchte Entlassung vom Landwehrdienste zu ertheilen, und den Landwehrlieutenant Franz Dullinger von Hackelberg zum Major und Commandanten des genannten Landwehrbataillons zu ernennen.

Vermög Entschließung der Landwehr-Kreisstellen vom 17. Juni 1862 wurden die Feldwebel Joseph Leszkeur von Kötzting und Sebastian Lechermaier von Eschlkam beim k. Landwehr-Bataillon Kötzting zu Unterlieutenants ernannt.

Zu Bezirksamtsdienern in Niederbayern wurden ernannt:

1) in Bogen der pens. Gendarmerie-Brigadie und Gerichtsdieners-Gehilfe Thomas Dobmaier alldort;
2) in Deggendorf der sustentirte Grenzaufseher und Gerichtsdieners-Gehilfe Martin Knottenbauer zu Vilshofen;
3) in Dingolfing der pens. Gendarm und Gerichtsdieners-Gehilfe Georg Schmid zu Vohenstrauß;
4) in Eggenfelden der Gendarmerie-Brigadier Johann Georg Söllner zu Hengersberg;
5) in Grafenau der Landgerichtsdiener Joseph Niedermayer alldort;
6) in Griesbach der Gerichtsdieners-Gehilfe Jakob Paßauer zu Abensberg;
7) in Kelheim der Gerichtsdieners-Gehilfe Karl Näßlein alldort;
8) in Kötzting der Gerichtsdieners-Gehilfe Anton Mack zu Straubing;
9) in Landau der Gerichtsdieners-Gehilfe Joseph Gräner in Wörth;
10) in Landshut der Gendarmerie-Brigadier Joh. Bapt. Wanninger zu Wörth;
11) in Mallersdorf der Gerichtsdieners-Gehilfe Joseph Maurermayr alldort;
12) in Passau der pens. Gendarmerie- u. Gerichtsdienersgehilfe Mathäus Feigele alldort;
13) in Pfarrkirchen der pens. Gendarm und Gerichtsdienersgehilfe Max Kronschnabel zu Straubing;
14) in Regen der dortige Landgerichtsdiener Leonhard Humps;
15) in Rottenburg der Gerichtsdieners-Gehilfe Mathäus Simeth zu Abensberg;
16) in Straubing der pens. Gendarm und Gerichtsdienersgehilfe Georg Adam Hierl alldort;
17) in Viechtach der Gerichtsdienersgehilfe Joseph Eder zu Vilshofen;
18) in Vilsbiburg der Gerichtsdienersgehilfe Franz Riederer zu Vilshofen;
19) in Vilshofen der dortige Landgerichtsdiener Christian Eibeler;
20) in Wegscheid der Gerichtsdienersgehilfe Mathias Limmer zu Rottenburg und
21) in Wolfstein der Gerichtsdienersgehilfe Jos. Auerbach zu Viechtach.

Gemäß Regierungs-Entschließung dd. 23. Juni l. Js. wurde der k. Advokat Konrad Brandl zu Deggendorf als Rechtsanwalt für die Stiftungen und Gemeinden bei dem kgl. Bezirksgerichte und Landgerichte Deggendorf aufgestellt.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours
vom 20. Juni 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	99	—
" à 4 %	—	101
" à 4 % halbjährig	101¼	—
" à 4½ %	103¼	—
" à 4½ % halbjährig	—	103¾
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	—	840
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	106¼
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 23. Juni 1862.	Waizen	—	86	86	86	—	20	42	20	22	19	56	—	—	—	50
		Korn	2	15	17	17	—	17	21	16	46	16	11	—	—	—	44
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	41	41	39	2	8	7	7	49	7	43	—	18	—	—
Deggendorf	Vom 23. Juni 1862.	Waizen	—	150	150	150	—	21	39	21	6	19	50	—	—	1	—
		Korn	—	29	29	29	—	17	—	16	4	15	50	—	9	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	37	37	37	—	6	41	6	33	6	11	—	—	—	29
Dingolfing	Vom 23. Juni 1862.	Waizen	—	58	58	58	—	19	30	19	3	18	40	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	6	24	6	18	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 23. Juni 1862.	Waizen	—	374	374	374	—	20	54	20	3	19	12	—	—	—	57
		Korn	—	6	6	6	—	16	—	15	45	15	30	—	—	1	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 18. Juni 1862.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	19	48	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	15	36	15	18	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	7	42	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 23. Juni 1862.	Waizen	—	296	296	296	—	19	6	19	—	18	39	—	—	—	—
		Korn	—	20	20	20	—	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 20. Juni 1862.	Waizen	38	1980	2018	1984	34	20	10	20	48	20	1	—	—	—	57
		Korn	51	152	203	167	36	16	31	15	54	15	5	—	—	—	54
		Gerste	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	420	422	373	49	7	8	7	6	6	50	—	—	—	11
Mainburg	Vom 25. Juni 1862.	Waizen	—	123	123	123	—	22	6	21	59	21	34	—	—	2	8
		Korn	—	9	9	9	—	16	45	16	26	16	3	—	—	—	49
		Gerste	—	1	1	1	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	8	29	8	3	7	37	—	—	—	3
Neustadt a. d. D.	Vom 23. Juni 1862.	Waizen	—	113	113	113	—	21	6	20	22	19	30	—	—	1	12
		Korn	3	11	14	12	2	15	30	15	12	15	—	—	—	1	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	37	37	37	—	8	24	7	45	7	9	—	—	—	25
Osterhofen	Vom 23. Juni 1862.	Waizen	—	99	99	99	—	20	14	20	34	19	21	—	—	—	50
		Korn	8	15	23	8	15	16	—	15	37	15	30	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 23. Juni 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	17	22	39	31	8	16	48	16	40	16	13	—	—	—	57
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	12	53	65	64	1	5	58	5	48	5	32	—	—	—	16
Pfeffenhausen	Vom 23. Juni 1862.	Waizen	—	16	16	16	—	21	—	20	27	19	42	—	—	1	27
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 23. Juni 1862.	Waizen	—	92	92	92	—	20	12	19	18	18	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. Juni 1862.	Waizen	18	1377	1395	1358	37	20	20	19	37	19	9	—	—	—	36
		Korn	29	335	364	338	26	15	33	15	2	14	28	—	12	—	—
		Gerste	—	109	109	109	—	11	15	11	6	11	—	—	—	—	9
		Haber	—	396	396	391	5	7	8	6	43	6	19	—	7	—	—
Vilshofen	Vom 25. Juni 1862.	Waizen	9	279	288	284	4	21	35	21	8	20	32	—	—	—	59
		Korn	7	13	20	15	5	15	57	15	22	15	4	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	15	22	37	37	—	6	3	5	58	5	50	—	—	—	5

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 60. Landshut, Montag den 30. Juni **1862.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Polizeistunde betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betreffend. — Bekanntmachung, die Ausfertigung der Todtenscheine betreffend. — Die Aufstellung der Vertreter der Staats-Anwaltschaft bei den kgl. Stadt- und Landgerichten. — Im Militärdienste der Krone beider Sizilien gestandene bayerische Staats-Angehörige. — Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1862. — Die Bestellung und Versendung der Kreisamtsblätter für die k. Revierförster diesseits des Rheins.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Polizeistunde betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 62 des Polizeistrafgesetzbuches über die Feststellung der Polizeistunde zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Polizeistunde wird für die Städte des Königreiches auf 12 Uhr Mitternacht, für die Märkte und die Landgemeinden auf 11 Uhr Abends festgestellt.

Dieselbe kann durch ortspolizeiliche Vorschrift auf eine frühere Abendstunde herabgesetzt werden.

§. 2.

In Märkten und Landgemeinden, welche unmittelbar an dem Burgfrieden einer Stadt gelegen sind, oder als Vergnügungsort der benachbarten Stadtbewohner in Betracht kommen, kann die Polizeistunde für sämmtliche oder einzelne Wirthschaften auf die Zeit des ganzen Jahres oder bestimmter Monate durch ortspolizeiliche Vorschrift auf 12 Uhr Mitternacht festgestellt werden.

§. 3.

Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, am Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin, an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylvesterabende, am Fastnacht-Sonntage und Montage und in den Märkten und Landgemeinden auch am Fastnacht-Dienstage die Polizeistunde allgemein oder für einzelne Wirthschaften zu verlängern. Außerdem darf die Polizeistunde von den Ortspolizeibehörden nur bei Hochzeiten und bei sonstigen besonderen, die Zulassung einer Ausnahme vollständig rechtfertigenden Anlässen auf Ansuchen eines Wirthes für die betreffende Wirthschaft und für einen bestimmten einzelnen Tag verlängert werden.

Die verfügte Verlängerung darf am Fastnacht-Dienstage niemals die Mitternachtstunde überschreiten.

§. 4.

Wird auf Grund der einschlägigen Verordnung vom Heutigen die längste Dauer der öffentlichen Tanzmusik von dem Bezirksamte über die Polizeistunde ausgedehnt, so ist hiedurch auch die Polizeistunde für die betreffende Wirthschaft als gleichheitlich verlängert zu erachten.

§. 5.

Die Verlängerung erfordert, wenn sie auf Ansuchen eines Wirthes erfolgt, jederzeit eine schriftliche Ausfertigung, in welcher die Veranlassung zur Verlängerung und die Dauer der letzteren genau angeführt werden muß.

§. 6.

Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften sind von der Einhaltung der festgestellten Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie ein besonderes mit öffentlichen Wirthschaftsräumen nicht verbundenes Gesellschaftslokal besitzen.

Die Ortspolizeibehörden sind jedoch berechtigt, geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche in einem Wirthshause ein von den allgemein zugänglichen Wirthschaftsräumen getrenntes und ausschließend für sie bestimmtes Gesellschaftslokal haben, eine verlängerte Polizeistunde in widerruflicher Weise zu bewilligen, insoferne diese Maßregel nach den örtlichen Verhältnissen mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und sittlichen Ordnung vereinbar ist.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen bestehende Bestimmungen über die Polizeistunde aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 18. Juni 1862.

M a x.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Eppler.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben im Hinblicke auf den Art. 63 Abs. 1 und 66 des Polizeistrafgesetzbuches die bestehenden Bestimmungen über die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik einer Revision unterstellen lassen und verordnen hienach, was folgt:

§. 1.

Zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Die von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzunterhaltungen sind an eine polizeiliche Erlaubniß nur dann gebunden, wenn sie sich nach der Art der Veranstaltung oder der gestatteten Theilnahme oder in sonstiger Weise als öffentliche darstellen.

Tanzmusik aus Anlaß von Hochzeiten, wobei die Theilnahme auf die von dem Hochzeitpaare zum Mahle oder Tanze besonders geladenen Personen sich beschränkt, ist als von einer geschlossenen Gesellschaft ausgehend zu betrachten.

§. 2.

Zur Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß sind zuständig:

1) in der Haupt- und Residenzstadt München die Polizeidirektion;

2) in den übrigen unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten die Magistrate;

3) in den Bezirksamts-Distrikten diesseits des Rheins die Bezirksämter, beziehungsweise die denselben untergeordneten Ortspolizeibehörden;

4) in den Bezirksamts-Distrikten der Pfalz die Bezirksämter, beziehungsweise die Bürgermeister.

Jedes Gesuch um Ertheilung einer solchen Erlaubniß, ist bei der Ortspolizeibehörde anzubringen.

§. 3.

Die Bezirksämter haben für jeden einzelnen Ortspolizeibezirk die Tage, an welchen in sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik bewilligt werden kann und die zulässige längste Dauer der letztren festzusetzen, sowie über die den Unternehmern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse allenfalls aufzulegenden besonderen Bedingungen Anordnung zu erlassen.

Den Ortspolizeibehörden steht sodann innerhalb der von den Bezirksämtern getroffenen Bestimmungen die Bescheidung der angebrachten Gesuche zu.

Wird die Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik für einen, von dem Bezirksamte nicht festgesetzten Tag oder für eine längere, als von dieser Behörde bestimmte Dauer nachgesucht, so hat die Ortspolizeibehörde das Gesuch mit gutachtlicher Aeußerung an das Bezirksamt zur Bescheidung einzusenden.

§. 4.

Jede Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist schriftlich auszufertigen.

Für dieselbe ist in den Landestheilen diesseits des Rheins neben der Amtstaxe, wo eine solche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Erhebung kommt, in Gemäßheit der Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen ein Betrag:

a) von 48 kr. in Städten und Märkten,

b) von 24 kr. in den Landgemeinden

an den Ortsarmenfond zu entrichten.

In der Pfalz hat es bei der Entrichtung der gesetzlichen Abgaben an den Ortsarmenfond nach Maßgabe des §. 24 Ziff. 4 der Instruction vom 29. November 1834 über die Behandlung des Armenwesens sein Verbleiben.

§. 5.

In der schriftlichen Ausfertigung sind die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmusik, sowie die dem Unternehmer allenfalls aufgelegten weiteren Bedingungen genau auszudrücken.

§. 6.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik ist untersagt:

I. An katholischen Orten:

1) vom ersten Sonntage im Advente bis zum Feste der heiligen drei Könige einschließlich, mit Ausnahme des Sylvesterabends, und wenn dieser auf einen Freitag fällt, des Neujahrstages an Orten, wo die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an diesem Abende Herkommen ist;

2) vom Aschermittwoche bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließlich;

3) am Christi Himmelfahrtstage und am Pfingstsonntage, sowie an den Vorabenden dieser Tage;

4) in der Octave des Frohnleichnahmsfestes mit Ausnahme der einfallenden Kirchweihtage und in der Octave des Allerseelenfestes, sowie an den Vorabenden dieser beiden Feste und des Allerheiligenfestes;

5) an den Freitagen;

6) a. an den Frauentagen, welche zugleich gebotene Feiertage sind;

b. am Feste der heiligen Apostel Peter u. Paul;

c. am Feste Johannes des Täufers;

d. an den Festen der Landes- und Diöcesan-Patrone und

e. an den Vorabenden dieser Feste mit Ausnahme der auf diese Tage (a—e) einfallenden Kirchweihtage und wenn an einem dieser Tage bisher schon die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik hergebracht und gestattet war.

Fällt der Vorabend obiger Festtage auf einen Sonntag, so kann an diesem Tage öffentliche Tanzmusik bis zur Polizeistunde, jedoch nicht über die Mitternachtstunde zugelassen werden.

II. An protestantischen Orten:

1) vom ersten Sonntage im Advente bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich;
2) am Sylvesterabende mit der unter Nr. I Ziffer 1 bestimmten Ausnahme;
3) vom Aschermittwoche bis zum Ostersonntage einschließlich;
4) am Christi Himmelfahrtstage, am Pfingstsonntage, an Buß- und Bettagen, am Tage des Ernte- und Reformationsfestes und an den Vorabenden dieser Tage und Feste;
5) an den Freitagen.

An confessionell gemischten Orten haben die unter Nr. I oder die unter Nr. II aufgeführten Bestimmungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Confession angehört.

§. 7.

Aus Anlaß der Kirchweihfeste darf die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik in der Regel für zwei Tage ertheilt werden und zwar

1) an Orten, wo die althergebrachte Kirweihfeier mit der kirchlichen Feier zusammenfällt, am Kirchweih-Sonntage und Montage oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage;
2) an Orten, wo die kirchliche Feier auf einen anderen Tag verlegt ist, an dem Sonntage und Montage dieser Feier, oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage.

Die Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik an drei Tagen aus Anlaß der Kirchweihfeste darf nur ausnahmsweise an Orten gestattet werden, an welchen eine dreitägige Tanzbelustigung bei dem Kirchweihfeste althergebracht ist und zugleich öffentliche Tanzmusik nur aus Anlaß des Kirchweihfestes veranstaltet zu werden pflegt.

§. 8.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins sind ermächtigt, in Gemeinden, in welchen die weltliche Kirchweihfeier auf einen andern, als den althergebrachten Tag verlegt worden ist, diese Feier an den althergebrachten Tagen unter der Voraussetzung wieder zu gestatten, daß eine Gemeinde — und zwar in Landgemeinden durch einen Beschluß der Gesammtgemeinde, in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten — darum nachsucht und gegen das Gesuch sich nicht erhebliche Bedenken geltend machen.

§. 9.

Der Beginn der öffentlichen Tanzmusik an Sonn- und Feiertagen darf vor der Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes nicht gestattet werden.

Die festgesetzte längste Dauer soll in der Regel die festgestellte Polizeistunde nicht überschreiten.

Ausnahmen können jedoch gestattet werden:

1) an dem Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin;
2) am Kirchweihsonntage;
3) an den Haupttagen von Volksfesten;
4) am Sylvesterabende und beziehungsweise am Neujahrstage;
5) am Fastnacht-Sonntage und Montage und in Märkten und Landgemeinden auch am Fastnacht-Dienstage;
6) aus Anlaß von Hochzeiten und sonstigen besonderen, eine Ausnahme nach den örtlichen Verhältnissen vollständig rechtfertigenden Gelegenheiten.

Die Verlängerung über die Polizeistunde darf am Fastnacht-Dienstage sich niemals über die Mitternachtstunde erstrecken.

§. 10.

In Ortschaften, in welchen aus Anlaß von öffentlichen Tanzunterhaltungen Rauf- oder sonstige Excesse durch Ortsangehörige verübt worden sind, kann sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte

Zeit die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik vorenthalten werden.

Dasselbe ist bei Wirthen zulässig, welche öffentliche Tanzmusik ohne polizeiliche Erlaubniß veranstalten oder die bei Ertheilung der Erlaubniß ihnen aufgelegten Bedingungen verletzen und wegen solcher Uebertretungen oder wegen einer bei einer stattgehabten Tanzmusik begangenen Uebertretung des Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches bereits dreimal bestraft worden sind.

Ist ein Wirth wegen der bezeichneten Uebertretungen innerhalb zweier Jahre dreimal bestraft worden, so muß demselben die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik mindestens auf die Dauer eines Jahres vorenthalten werden.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen bestehende Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzmusik aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 18. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Bekanntmachung,
die Aussertigung der Todtenscheine betreffend.

Staats-Ministerium des Innern.

Ueber die Ausfertigung der Todtenscheine werden auf Grund des Art. 109 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Der Todtenschein ist von dem Leichenschauer auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenschau zur Beurkundung der Thatsache, daß der Beerdigung in medizinal-polizeilicher Beziehung ein Hinderniß nicht entgegen stehe, nach anliegendem Formulare auszufertigen.

§. 2.

Bei neugebornen Kindern ist die Ausstellung eines Todtenscheines nur dann erforderlich, wenn die Frucht nach zurückgelegtem sechsten Monate der Schwangerschaft von der Mutter getrennt wurde.

§. 3.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. Js. in den Landestheilen diesseits des Rheins in Kraft.

München, den 18. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath von Epplen.

Beilage zu §. 1.

Todtenschein.

Name der Pfarrei . . . ., des Polizeibezirks . . . ., der Ortsgemeinde . . . .,

Hausnummer

Monat Jahr

1.	Vor- und Zuname. Alter, Stand, Gewerbe, Religion, ledig oder verheirathet.	
2.	Tag und Stunde des Todes	
3.	Tag und Stunde der ersten Leichenschau.	
4.	Muthmaßliche Beerdigungszeit.	
5.	Name der Krankheit, Dauer derselben. Todesart. Ob nach Angabe des Arztes, der Hebamme, des Leichenschauers.	
6.	Name des behandelnden Arztes oder der Hebamme.	
7.	Tag und Stunde der zweiten Leichenbeschau.	
8.	Bestimmte Beerdigungszeit.	
9.	Bemerkungen.	Unterschrift des Leichenschauers a) zur Bestätigung der ersten Leichenschau, b) zur Bestätigung der zweiten Leichenschau.

Ad Num. 24,288.

Die Aufstellung der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den kgl. Stadt- und Landgerichten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung des k. Oberstaatsanwalts am k. Appellationsgerichte ist der Bezirksgerichts-Accessist Franz Gruber von Deggendorf vom 1. künftigen Monats an als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Landgerichte Freyung aufgestellt.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 28. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,266.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Im Militärdienste der Krone beider Sizilien gestandene bayerische Staatsangehörige betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer dem kgl. preußischen Geschäftsträger, Legationsrathe von Bunsen zu Turin, zugegangenen Mittheilung der k. sardinischen Regierung scheinen die Vorarbeiten der mit der Liquidation von Pensionsansprüchen betrauten Commission so weit gediehen zu sein, daß nunmehr die baldige Auszahlung auch jener Pensionen zu erwarten steht, welche dem ehemaligen k. neapolitanischen Militärs durch die Kapitulation zu Gaeta versprochen wurden.

Zur weitern Behandlung dieser Angelegenheit wünscht der genannte k. preußische Geschäftsträger ein Verzeichniß jener bayerischen Staatsangehörigen zu empfangen, welche nach Maßgabe der erwähnten Kapitulations-Bestimmungen Pensions-Ansprüche zu haben vermeinen.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 23. dieß Monats werden daher sämmtliche Distriktspolizeibehörden angewiesen, die zur Herstellung eines solchen Verzeichnisses erforderlichen Ermittlungen zu pflegen, und das Ergebniß unter Anführung der von den betreffenden ehemaligen neapolitanischen Soldaten produzirten Nachweise, dann mit Bezeichnung ihres Leumundes, wobei auf die stattgehabte Erfüllung ihrer bayerischen Militärpflicht besondere Rücksicht zu nehmen ist, möglichst bald der unterfertigten Stelle in berichtliche Vorlage zu bringen.

Landshut, den 26. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,007.

Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 17. ds. wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87 — 96 der revidirten Schul-Ordnung vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen angestellt oder verwendet wollen, sowie auch für diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium adspiriren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 13. Oktober l. Js. die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. Js.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September l. Js. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorstellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit der sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung bezüglich seiner Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861 Nr. 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betr. wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Virgilii Georgica lib. I—III incl.

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und dabei alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers in das Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lektüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt.

Landshut, den 23. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(3a)

Ad Num. 18,644.

An sämmtliche
kgl. Forstämter von Niederbayern.

Die Bestellung und Versendung der Kreisamtsblätter für die kgl. Revierförster diesseits des Rheins betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 18. Juni l. Js. Nr. 7923 rubr. Betr. wird im Nachgange zur Entschließung der unterfertigten Stelle vom 31. Mai l. Js. Num. 17,186 rubr. Betr. (Kreis-Amtsblatt Num. 48) den kgl. Forstämtern und untergebenen kgl. Revierförstern zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, daß in Gemäßheit einer vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Einverständnisse mit den kgl. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 13. l. Mts. erlassenen höchsten Verfügung jene Revierförster, deren Wohnorte bei dem regelmäßigen Botengange berühret werden, die Kreisamtsblätter durch die Postboten unmittelbar zugestellt erhalten, jene Revierförster dagegen, deren Wohnorte von der Botenroute abgelegen sind, die Kreisamtsblätter ebenso wie die übrigen an sie eingehenden Sendungen entweder in einem von denselben zu bezeichnenden Orte an der Botenroute hinterlegen, oder bei der betreffenden Postanstalt selbst in Empfang nehmen zu lassen haben.

Landshut, den 23. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Berichtigung.

In Nr. 58 S. 1080 Zeile 4 von oben statt Landshut, am 21. Juni 1861 lies 1862.
Seite 1100 Z. 5 v. u. statt Freibränken lies Freibänken.
Seite 1102 Zeile 8 v. o. st. verschaaren l. verscharren.
Seite 1104 Zeile 11 v. u. statt Strafbestimmungen lies Strafbestimmung.
Seite 1104 Z. 6 v. u. statt Ansagen lies Umsagen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 61. Landshut, Mittwoch den 2. Juli **1862.**

Inhalt:

Die Besetzung der Vorstand-Stellen bei den Bezirks-Aemtern, hier die Funktionsbezüge der Amts-Vorstände. — Den Privat-Unterstützungs-Verein für dienstunfähige Lehrer in Niederbayern. — Die Auswanderung nach überseeischen Ländern. — Den Aufwand für Programmentausch der bayerischen Studien-Anstalten mit ausländischen. — Gebilligte Lehrbücher für deutsche Schulen. — Die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungs-Anstalten für verwahrloste jugendliche Personen. — Fleischsatz für den Monat Juli 1862. — Schäzler Ferdinand Freiherr von Familienfideikommiß. — Die Erledigung der Pfarrei Carlshuld, Dekanats Augsburg. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Roth. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,877.

An sämmtliche k. Landgerichte und Rentämter in Niederbayern.

Die Besetzung der Vorstand-Stellen bei den Bezirksämtern hier die Funktionsbezüge der Amtsvorstände betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. Mai l. Js. bez. Betr. wird hiemit nachstehend zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 21. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 9. dß. wird der k. Regierung unter Rückleitung der Beilage erwiedert, daß

1. die Amtirung der künftigen Bezirksämter, sowie der Landgerichte in ihrer Umgestaltung vom 1. Juli l. Js. an beginne, und damit auch die neuen Regelungen des Dienstes und die Funktionsbezüge der Vorstände in Wirksamkeit treten,
2. die Nebenbezüge der dermaligen Landrichter aber für jeden Zeitabschnitt demjenigen Beamten zuzufließen haben, welcher die Geschäfte des Vorstandes, sei es als hiefür bestellter Beamter, sei es als Verweser versieht.

München, den 21. Mai 1862.

Auf ꝛc. Befehl.

v. Neumayer.

v. Eyplen.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken ergangen.
Die Vornahme der Amtsextraditionen, hier die Funktionsbezüge der Amtsvorstände betr.

Ad Num. 23,793.

An sämmtliche

k. Distrikts-Schulinspektionen und Stadtschulen-Kommissionen in Niederbayern.

Den Privat-Unterstützungs-Verein für dienstunfähige Lehrer in Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da nach den §§. 10, 12, 13, 14 und 17 der Satzungen des Privat-Unterstützungs-Vereines für dienstesunfähige Lehrer in Niederbayern, welcher mit überwiegender Mehrheit für das unveränderte Fortbestehen neben dem gemäß Art. 8 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 als Kreisanstalt zu errichtenden Unterstützungs-Vereine sich erklärt hat, mit dem Schlusse des laufenden Etatsjahres die Wirksamkeit der dermaligen Bezirks-Ausschüsse, sowie des Kreis-Ausschusses endet, so werden sämmtliche k. Distrikts-Schulinspectionen und Stadtschulkommissionen des Regierungsbezirkes hiemit beauftragt, sofort unter den in ihren Bezirken befindlichen Mitgliedern des rubrizirten Vereines nach Maßgabe des §. 10 und 13 der erwähnten Vereins-Satzungen eine Neuwahl, sowohl des Bezirks- als auch des Kreis-Ausschusses zu veranlassen und das Resultat hievon binnen 4 Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden, zu welchem Behufe hinsichtlich des zu wählenden Kreis-Ausschusses folgende Mitglieder des Vereines in der Kreishauptstadt Landshut und in den zunächst gelegenen Landgemeinden bekannt gegeben werden, als:

Vereins-Mitglieder der Kreishauptstadt Landshut:

a. die Schullehrer: Michael Lechner, Jos. Lemberger, Ignaz Freundorfer, sämmtliche zu Landshut, und Andreas Hausladen (Letzterer zu St. Nikola),

b. Schulgehilfe Georg Kellhammer zu St. Nikola in Landshut.

Vereins-Mitglieder der zunächst gel[egenen] Landgemeinden:

a. die Schullehrer: Karl Heiß zu Achdor[f] ... Müller zu Berg, Andreas Pucher ... ergolding, Johann Nepomuk Spörl zu ... Paul Pinter zu Furth, Michael Tä[u]... Essenbach, Xaver Hillmaier zu Alth[eim]

b. Schulgehilfen: Heinrich Metzger zu ... Anton Haindl zu Berg, Simon ... Kronwinkl, Joseph Kaiser zu Frauenbe[rg] ... Braunsperger zu Ergolding.

Landshut, den 21. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederb[ayern], Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präs[ident].

Fauner.

Ad Num. 23,882.

Die Auswanderung nach überseeis[chen] ...

Im Namen Seiner Majest[ät des Königs] von Bayern

Sämmtlichen Distrikts-Polizei-... stehend die höchste Entschließung des ... des Innern vom 12. l. Mts. bez. ... schaft und Darnachachtung bekannt ...

Landshut, den 23. Juni 186[2].

Königliche Regierung von [Niederbayern], Kammer des In[nern].

v. Schilcher, k. Regierun[gs-Präsident].

Abdruck. Ad Num. 12,036.

Staatsministerium de[s] ...

Behufs der Herbeiführung eine[s] ... zuges der Allerhöchsten Verordnun[g] ... die Beförderung von Auswanderern ... dern betr., und der Ministerialents[chließung] ... Tage, die Geschäftsführung der A... betr. (Reggsbl. Nr. 27), findet ... Staatsministerium veranlaßt, nach... ertheilen:

1) Die von den Hauptagenten zu stellende Caution ist bei der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes in bayerischen Staatspapieren oder in Aktien einer concessionirten bayerischen Eisenbahngesellschaft aufrecht zu machen und gleich anderen Administrativ-Depositen zu behandeln.

Im Falle eine Caution zur Befriedigung von Entschädigungs-Ansprüchen gemindert wird, ist dieselbe binnen vier Wochen bei Vermeidung der Einziehung der zur Beförderung von Auswanderern ertheilten Bewilligung auf den vollen Betrag zu ergänzen.

Wird die Freigebung einer solchen Caution wegen Aufhörens des Geschäftsbetriebes des Hauptagenten beantragt, so ist dieser Antrag von der einschlägigen Polizei-Behörde in sämmtlichen Kreisamtsblättern mit dem Bemerken zu veröffentlichen, daß bei ihr etwaige gegen die Rückgabe der Caution gerichtete Ansprüche innerhalb sechs Monaten mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Wird innerhalb der bestimmten Frist kein Anspruch in gehöriger Weise angemeldet, so hat die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten zu erfolgen.

Ist dagegen ein Anspruch gerichtlich anhängig gemacht worden, so ist die Caution, insoweit es zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückzubehalten.

In allen Fällen sind die gegen den betreffenden Hauptagenten oder die von ihm aufgestellten Agenten erkannten Strafen, sowie die erwachsenen Kosten vor der Zurückgabe der Caution zu berichtigen.

2) Die Auswanderungsagenten sind nach §. 2 der oben allegirten Ministerial-Entschließung vom 7. Juni l. Js. befugt, Ueberfahrtsverträge mit solchen Personen abzuschließen, welche durch Vorzeigung der Auswanderungs-Bewilligungs-Urkunde oder einer giltigen Reiselegitimation über die Zulässigkeit ihres Reise-Vorhabens sich ausweisen.

Hienach ist die bisher bestandene Vorschrift, wonach jeder Auswanderer bei der das Auswanderungsgesuch instruirenden Behörde durch Vorlage des mit einem inländischen Agenten abgeschlossenen Schiffs-Akkordes über eine im Voraus gesicherte Ueberfahrtsgelegenheit sich auszuweisen hatte, aufgehoben; den Auswanderern bleibt es fortan anheimgestellt, nach erhaltener Auswanderungs-Bewilligung den Ueberfahrtsvertrag mit einem in- oder ausländischen Agenten oder erst am Einschiffungsplatze abzuschließen.

Demgemäß ist auch die bisher bestandene Verpflichtung der in Bayern zugelassenen Expedientenhäuser, nur solche bayerische Unterthanen nach überseeischen Ländern zu befördern, welche den Ueberfahrtsvertrag mit einem inländischen, mit Genehmigung einer Kreisregierung, K. d. J., aufgestellten Agenten abgeschlossen haben, fortan aufgehoben.

Die Hauptagenten und die von ihnen aufgestellten Auswanderungsagenten dürfen ferner nach Obigem mit Angehörigen aller Regierungsbezirke, sowie mit Ausländern, welche über die Zulässigkeit ihrer Reise durch amtliche Dokumente sich ausweisen, Ueberfahrtsverträge abschließen.

3) Bezüglich der Ausstellung und Visirung der Reisepässe haben auch bei der Auswanderung nach überseeischen Ländern die allgemeinen, hierüber jeweils geltenden paßpolizeilichen Vorschriften in Anwendung zu kommen; demgemäß wird die in der Ministerialentschließung vom 30. August 1857 Nr. 18,486 enthaltene Anordnung, nach welcher die in Bayern zugelassenen Expedienten-Häuser verpflichtet sind, die Pässe der von ihnen zur Beförderung nach überseeischen Ländern übernommenen bayerischen Staatsangehörigen vor der Einschiffung dem betreffenden k. Consulate zur Prüfung und Visirung vorzulegen und nur solche Bayern zu befördern, welche mit einem von dem einschlägigen bayerischen Consule visirten Passe versehen sind, hiemit aufgehoben.

Hievon ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 12. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Auswanderung nach überseeischen Ländern betr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 24,086.

An die Studienrektorate Landshut, Metten, Paßau und Straubing.

Den Aufwand für Programmentausch der bayerischen Studien-Anstalten mit ausländischen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Studienbehörden wird nachstehend eine an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg ergangene, und anher in Abschrift mitgetheilte höchste Ministerial-Entschließung vom 20. dieß im bezeichneten Betreffe zur Kenntnißnahme bekannt gegeben.

Landshut, den 24. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4886.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 20. v. Mts. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung, Kammer des Innern, erwidert, daß nach amtlicher Mittheilung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten die portofreie Versendung der Kataloge und Programme der bayerischen Studienanstalten an solche in den übrigen Vereins-Postbezirken unter denselben Bedingungen, unter welchen dieselbe durch die an die Generaladministration der kgl. Posten ergangene Finanzministerial-Entschließung vom 18. April 1831, die Postportofreiheit der Schul-Aufsichts- und Verwaltungsbehörden betr. — mitgetheilt den sämmtlichen kgl. Kreisregierungen, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 26. Mai 1831 Nr. 6553 (Döllinger Bd. IX Thl. 2 S. 853) für den bezüglichen Austausch zwischen den Postanstalten im internen Verkehr von Bayern zugestanden ist, nach den für den Vereins-Verkehr vereinbarten Grundsätzen über Taxbezug und Portobefreiung keinem Anstande unterliege.

Die kgl. Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten wurde deßhalb vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die von den Studien-Anstalten in Bayern zur Ausgabe kommenden Versendungen gedruckter Programme und Kataloge an Studienanstalten in den übrigen Vereinspostbezirken taxfrei abgefertigt werden, wenn diese Versendungen lediglich unter einfachem Streife oder Kreuzbande bewerkstelligt werden, und außerdem mit den nach §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 vorgeschriebenen Merkmalen einer portofreien Dienstsache versehen sind.

München, den 20. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Aufwand für Programmen-Tausch der bayerischen Studien-Anstalten mit ausländischen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:

(gez.) von Bezold.

Ad Num. 24,085.

An sämmtliche Distrikts- u. Lokal-Schulinspektionen in Niederbayern.

Gebilligte Lehrbücher für deutsche Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 18. dieß wurde das von Johann Nepomuk Kelle verfaßte, im Verlag von Georg Joseph Manz in Regensburg in erster Auflage 1851 zum Preise von 1 fl. 12 kr. in einem Theile erschienene Werk: „Vollständiges Lehrbuch der deutschen Sprache mit Aufgaben" auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. Ziff. 24 aufgenommen.

Hienach ist das in der außerordentlichen Beilage zu Nummer 45 des 1861sten Kreis-Amtsblattes von Niederbayern enthaltene betreffende Verzeichniß zu ergänzen.

Landshut, den 24. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 24,270.

An die sämmtlichen kgl. Bezirksämter von Niederbayern.

Die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungs-Anstalten für verwahrloste jugendliche Personen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zum Vollzuge des Art. 76 Abs. 4 des neuen Strafgesetzbuches wurden über die Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen von Seite des kgl. Staatsministeriums des Innern durch höchste Entschließung vom 23. ds. Mts. vorläufig nachstehende Bestimmungen erlassen, welche den untengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung hiemit eröffnet werden:

I. Der Vollzug der richterlichen Anordnungen, gemäß welchen Personen unter 16 Jahren auf Grund des Art. 76 Abs. 2 und 3 des neuen Strafgesetzbuches und des Art. 90 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen unterzubringen sind, wird den mit der Besorgung des Schulwesens beauftragten Polizeibehörden, sohin in der Haupt- und Residenzstadt München der k. Polizei-Direktion, in der Stadt Augsburg bis auf Weiteres dem Magistrate und in den übrigen Polizeibezirken den Bezirksämtern, beziehungsweise den exponirten Bezirks-Amts-Assessoren zugewiesen.

Von Seite des kgl. Staatsministeriums der Justiz wurden die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten wegen unverzüglicher Mittheilung der ergehenden richterlichen Anordnungen an die zu deren Vollzug zuständigen Polizeibehörden angewiesen.

II. Von den in eine Erziehungsanstalt unterzubringenden Personen über 12 Jahren sind

1) die Knaben katholischer Confession in die Erziehungs-Anstalt zu Niederschönenfeld bei Rain im Regierungsbezirke Oberbayern,

2) die Mädchen katholischer Confession in die Erziehungs-Anstalt zu Roggenburg im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg,

3) die Knaben protestantischer Confession in die Erziehungs-Anstalt zu Bruckberg bei Ansbach im Regierungsbezirke Mittelfranken,

4) die Mädchen protestantischer Confession in die mit dem Diakonissen-Hause zu Neudettelsau im Regierungsbezirke Mittelfranken verbundene Erziehungs-Anstalt, abzugeben.

III. Dagegen sind die Personen unter 12 Jahren in denjenigen, im Besitze von Vereinen, Korporationen oder Privaten befindlichen Rettungs- oder sonstigen Erziehungsanstalten des Regierungsbezirkes unterzubringen, welche sich zur Aufnahme solcher Personen erboten haben und von Seite des gedachten k. Staatsministeriums für diesen Zweck bestimmt worden sind.

Was insbesondere die im Regierungsbezirke Niederbayern zur Verwahrung gelangenden, der katholischen Confession angehörenden Personen obiger Kategorie betrifft, so wird dießfalls auf die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. d. Mts. (bekannt gegeben im Kreisamtsblatte durch Regierungs-Ausschreibung vom 24. dß. Mts. ad Nr. 24,144) hiemit Bezug genommen.

Bezüglich der Unterbringung protestantischer Kinder in derartigen Rettungs- oder Erziehungsanstalten wird weitere Anordnung vorbehalten.

IV. Sollten israelitische Personen unter 16 Jahren nach richterlicher Anordnung in einer Erziehungs-

Anstalt für verwahrloste jugendliche Personen unterzubringen sein, so sind israelitische Knaben über 12 Jahren in die Erziehungsanstalt zu Bruckberg abzugeben, während wegen der Unterbringung von Knaben unter 12 Jahren oder von Mädchen unter 16 Jahren die Entschließung des k. Staatsministeriums zu erholen ist.

V. Wenn die nach richterlicher Anordnung unterzubringende jugendliche Person sich zur Zeit des zu bethätigenden Vollzuges nicht in dem Bezirke der Polizei-Behörde befindet, welche nach Nr. I mit dem Vollzuge beauftragt ist, so ist letzterer auf dem Wege der Requisition herbeizuführen.

Hiebei ist aber eine Person unter 12 Jahren in der für den Bezirk der requirirten Polizeibehörde gemäß Nr. III. bestimmten Rettungs- oder Erziehungs-Anstalt unterzubringen, damit solche Kinder jederzeit in die nächstgelegene Anstalt gebracht und deren weiter Transport nach Möglichkeit ferngehalten wird.

VI. Die in Erziehungsanstalten unterzubringenden Personen sind in der Regel nicht auf dem Wege der gewöhnlichen Schublieferung in die zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten zu verbringen, sondern durch verlässige Bedienstete oder sonstige hiezu geeignete Personen, von welchen eine entsprechende Besorgung dieses Geschäftes zu erwarten ist, den Anstalten überliefern zu lassen.

Die gewöhnliche Schublieferung soll nur bei Individuen vorgerückteren Alters, welche zugleich zu den verdorbeneren zu zählen sind, in Anwendung gebracht werden.

Die auf die Einlieferung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten in dem einen, wie in dem andern Falle erwachsenden Kosten fallen der Position des Sicherheits-Etats »Transport von Verhafteten und Verpflegung während des Transportes« zur Last.

VII. Im Hinblicke auf das Ministerialausschreiben vom 21. Juni l. Js., das Schubwesen und die Benützung der Polizeigefängnisse der Stadt- und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung betr. Nr. 12,356, bekannt gegeben durch authographirte Regierungsausschreibung vom 26. d. M. Nr. 24,139 haben die Bezirksämter die Einlieferung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten von jenen Landgerichtssitzen aus, an welchen die Geschäfte des Schubwesens den Vertretern der Staatsanwaltschaft übertragen sind, durch diese Vertreter nach Maßgabe des angeführten und des gegenwärtigen Ausschreibens vollziehen zu lassen.

VIII. Die in Gemäßheit der Nr. I mit dem Vollzuge der Unterbringungsmaßregel beauftragte Polizeibehörde hat von der vollzogenen Einlieferung einer jugendlichen Person in eine Erziehungsanstalt unverzüglich derjenigen Kreisverwaltungsstelle, in deren Bezirke die jugendliche Person heimatberechtigt ist, unter Vorlage des betreffenden gerichtlichen Erkenntnisses und der sonstigen etwa vorhandenen, einschlägigen Akten behufs der Bestimmung der Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt berichtliche Anzeige zu machen.

IX. Bezüglich der Art und Weise der Entlassung aus den Erziehungsanstalten werden die erforderlichen Anordnungen später ergehen.

Landshut, den 28. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Schmitz.

Ad Num. 24,516.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat Juli 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 18. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juli 1861 (Kreis-Amtsblatt Seite 795) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den

Monat Juli 1862 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12 kr. per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 29. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Rettmair, Secr.

Ad Num. 3257.

Schäzler Ferdinand Freiherr von, Familienfideikommiß betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ferdinand Freiherr v. Schäzler, k. b. Kämmerer, hat gemäß letztwilliger Verfügung dd. München, 1. Mai 1854, ein Familienfideikommiß errichtet.

Als neuerliche Bestandtheile dieses Familienfideikommisses wurden durch den am 25. Februar 1859 mit dem k. b. Staatsärar gerichtlich abgeschlossenen Kauf folgende in der Steuergemeinde Vornbach, Polizeibezirk Passau II, Rentamtsbezirk Passau, gelegene Realitäten erworben:

1) Der große ärarialische Getreidespeicher Plan-Nr. 102 Haus-Nummer 1 zu 0,12 Tagwerk nebst dem dabei befindlichen freien Platz, welcher mit Pl.-Nr. 102½ im Kataster vorgetragen erscheint.

2) Das Ochsenwiesel Pl.-Nr. 100 zu 0,92 Tagwerk.

Auf Grund des Edikts über Familienfideikommiß dd. 26. März 1818 §. 26 dann §. 14 der Instruktion hiezu dd. 3. März 1857 werden hiemit alle unbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich dieser zum Familien-Fideikommiß-Vermögen bestimmten Realitäten persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, durch gegenwärtige Ediktalladung aufgefordert, binnen einem präklusiven Termin von sechs Monaten diese ihre Forderungen bei dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern unter dem Rechtsnachtheile anzugeben, daß nach Umfluß dieses sechsmonatlichen Termines die obgedachten Objekte als zum Fideikommiß gehörend immatrikulirt werden würden, folglich die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an diese Bestandtheile des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur das noch übrige Allodialvermögen des betreffenden Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte besagter Fideikommißobjekte unter der Beschränkung zu halten berechtiget sein sollen, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Passau, den 17. Juni 1862.

Kgl. bayr. Appellationsgericht von Niederbayern.

Im Verhinderung des k. Präsidenten:

Seiffert, k. Direktor.

(3a) Raimer, Sekr.

Ad Num. 5043.

Die Erledigung der Pfarrei Carlshuld, Dekanats Augsburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Pfarrei Carlshuld, Dekanats Augsburg, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. August curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. Aus Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	480	—
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten baulichen Zustande befindet, mit Nebengebäuden	25	—
aus Grundstücken, und zwar — Tgw. 15 Dez. Gemüsegarten	—	45
17 Tgw. 38 Dez. Feldern und Wiesen	17	22
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	12	49
Summa	535	56
Die Lasten hievon ab mit	1	11
Reinertrag	534	45

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten mit 6 fl. 43 kr. in zwei Abstzfristen zurückzuersetzen.

Ansbach, den 16. Juni 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Ad Num. 5147.

Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Roth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die II. Pfarrstelle in Roth in Erledigung gekommen und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. August curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte.		
	1. Aus Staatskassen baar	30	—
	2. Aus Stiftungskassen: baar	60	5
	An Naturalien:		
	4 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. 3 ¼ Sz. Korn à 8 fl 30 kr.	38	10½
	(Wird nach dem Normalpreise vergütet.)		
	16 Klftr. weiches Scheitholz à 3 fl. 40 kr.	58	40
	1 Schleißbaum	3	—
	Entschädigung für Hauer- und Fuhrlöhne	24	—
II.	Ertrag aus Realitäten.		
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Nebengebäuden	50	—
	aus 55 Dezim. Acker	2	3¼
	aus 4 Tgw. 53 Dez. Wiesen	72	30
III.	Ertrag aus Rechten.		
	Zinsen aus Ablösungskapitalien	191	43¼
IV.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	164	24
V.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	5	—
	Summa	699	36
	Die Lasten hievon ab mit	8	45
	Reinertrag	690	51
	An freiwilligen Geschenken	25	—

Ansbach, den 22. Juni 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Bekanntmachung.

In der Untersuchung gegen Joseph Feser, Buchdrucker von Kissingen, wegen Preßvergehens, verübt durch Aufnahme eines Inserats in Nr. 25 des Kissinger Intelligenzblattes vom 28. März 1862, eine Aufforderung des B. Schottenfels zu Frankfurt am Main zur Theilnahme an einer Ziehung bayerischer Eisenbahnloose enthaltend, hat das k. Bezirksgericht Neustadt a./S. am 24. Mai 1862, Vormittags 11½ Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Bezirksgerichtsrath Vollmuth als Vorsitzender, Rath Miltner und Assessor Behr als Beisitzer, Staatsanwalt Oppelt und Rechtspraktikant Schmitt als Sekretär, beschlossen:

Es sei unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Nr. 25 des Kissinger Intelligenzblattes, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.

Neustadt a./S., den 20. Juni 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

Leuttner.

Schmitt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 23. Juni 1862 wurde in Folge Beförderung des Studien-Seminars-Präfekten, Priesters Hobmaier in Landshut, die erledigte Präfektenstelle am kgl. Erziehungs-Institute für Studierende in Landshut, dem Cooperator in Ganghofen, kgl. Landgerichts Eggenfelden, Priester Max Schauberger, in widerruflicher Weise übertragen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 25. Juni 1862 ist dem Schullehrer Jakob Rieder von Mietraching, k. Landgerichts Deggendorf, der Schuldienst zu Haslbach, k. Landgerichts Mitterfels, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 25. Juni 1862 wurde der Schulprovisor Christian Dachs in Deggendorf zum Schullehrer in Mietraching, k. Landgerichts Deggendorf, befördert.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 62. Landshut, Sonnabend den 5. Juli **1862.**

Inhalt:

Agenturen der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft. — Den Vorbereitungsunterricht für Schullehrlinge. — Die Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin. — Die Preisesertheilungen des allgemeinen Landgestüts im Jahre 1862. — Gebilligte Schulbücher für die deutschen Schulen. — Sammlung für die Savigny-Stiftung. — Gesuch des Volkssängers J. Georg Berg aus Heidingsfeld, um die Bewilligung zu Produktionen im Königreiche. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Die Erledigung der Stelle eines Assistenzarztes an der k. Strafarbeitsanstalt Kaisheim. — Verpflichtung der Notare der kgl. Bezirksgerichte Landshut und Deggendorf. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Course und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,546.

Agenturen der Leipziger-Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Commissionär Anton Butz zu Straubing hat von der unterfertigten Stelle die Bestätigung als Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft erhalten, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 26. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 24,412.

An sämmtliche Prüfungs-Kommissionen für Schul-Lehrlinge in Niederbayern.

Den Vorbereitungs-Unterricht für Schullehrlinge betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für das Etatsjahr 1861/62 wurden aus Centralfonds 500 fl. — sage Fünf hundert Gulden — der unterfertigten Stelle zur Verfügung gestellt, um dürftigen und würdigen Schul-Lehrlingen Unterstützungen angedeihen lassen zu können.

Die Prüfungs-Kommissionen für Schul-Lehrlinge in Niederbayern werden daher aufgefordert, nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Vorbereitungslehrern innerhalb 14 Tagen Schul-Lehrlinge anher namhaft zu machen, welche einer Unterstützung be-

dürftig und vermöge ihres Fleißes und Betragens würdig sind.

Landshut, den 27. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 24,403.

Bekanntmachung.

Die Lebensversicherungsgesellschaft Germania in Stettin betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. l. Mts. wurde die von der Direktion der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin erfolgte Aufstellung des Großhändlers Wilhelm Floßmann in München als Hauptagenten für Ober- und Niederbayern genehmigt und demgemäß Wilhelm Floßmann in dieser Eigenschaft bestätiget, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisamtsblatte vom 19. Februar l. Js. (Blatt Nr. 18 S. 237) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 28. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 24,253.

Die Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestüts im Jahre 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das Programm der kgl. Landgestüts-Verwaltung über ihre diesjährigen Preisevertheilungen an Pferdezüchter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und anbei für die Concurrenten aus Niederbayern bemerkt, daß die Preisevertheilungen stattfinden:

1. am 1. September l. Js. zu Ingolstadt für den Beschälstationsbezirk Abensberg;
2. am 4. September l. Js. zu Straubing für die Beschälstationsbezirke Geiselhöring, Landau und Münchshöfen;
3. am 6. September l. Js. zu Deggendorf für die Beschälstationsbezirke Plattling, Osterhofen, Vilshofen, Hengersberg, Mariakirchen und Altersbach;
4. am 10. September l. Js. zu Karpfham für die Beschälstationsbezirke Galgenholzham, Berg, Fürstenzell, Poding, Malching, Kirchham, Weihmörting und Egolfing;
5. am 13. September l. Js. zu Moosburg für den Beschälstationsbezirk Landshut.

Die sämmtlichen kgl. Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, von diesen Preisevertheilungsterminen zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Concurrenz nicht nur die Gemeinden der Beschälstationen, sondern auch alle übrigen Gemeinden, sowie die entlegenen Ortschaften und Höfe auf jede geeignete Weise rechtzeitig zu verständigen und wird schleuniger und pünktlicher Vollzug gewärtiget, damit jedem Anlasse zur Klagführung über verspätete oder wohl gar unterlassene Bekanntmachung vorgebeugt sei.

Landshut, den 28. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 24,484.

An sämmtliche Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen in Niederbayern.

Gebilligte Schulbücher für die deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 45 des Kreisamtsblattes von Niederbayern für das Jahr 1861 enthaltene Ent-

schließung bez. Betr. vom 23. Mai 1861 und auf die mit derselben bekannt gegebenen Verzeichnisse wird hiemit eröffnet, daß inhaltlich h. Ministerial-Reskriptes vom 25. dieß das von dem Schullehrer Karl Eugen Weinberger zu Eichstädt verfaßte und im Verlage der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen in 4. Auflage zum Preise von 18 kr. in 1 Theil erschienene Werk: „Aufgaben aus dem Gebiete der Sprach-, Denk- und Aufsatz-Lehre und des Rechnens“ auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II der für die Schüler an den deutschen Werk- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. B. sub lit. d. aufgenommen wurde.

Hienach ist das bemerkte Verzeichniß zu ergänzen.

Landshut, den 29. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 23,653.

Sammlung für die Savigny-Stiftung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. dieß, haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu gestatten geruht, daß zur Gründung einer das Andenken an den großen Rechtsgelehrten Friedrich Karl von Savigny ehrenden Stiftung für Förderung rechtswissenschaftlicher Zwecke, Sammlungen im Königreiche Bayern veranstaltet, zu diesem Zwecke Comitees gebildet und öffentliche Einladungen erlassen werden.

Landshut, den 30. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 24,480.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Gesuch des Volkssängers J. Georg Berg aus Heidingsfeld, um die Bewilligung zu Productionen im Königreiche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben bezeichneten Betreffs vom 5. Juli v. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 841) wird hiemit eröffnet, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. dieß dem Volkssänger Joh. Georg Berg aus Heidingsfeld, k. Landgerichts Würzburg, die durch Ministerialentschließung vom 9. März 1858 Nr. 6882 ertheilte Bewilligung zur Veranstaltung von Gesangs-Produktionen für den Umfang des Königreiches abermals auf die Dauer eines Jahres verlängert worden sei, derselbe jedoch wie bisher gehalten sei, an jenen Orten, an welchen er sich zu produziren beabsichtiget, die vorgängige ortspolizeiliche Erlaubniß hiezu nachzusuchen.

Landshut, den 30. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 24 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung »getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus »der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober »1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie in- »nerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen »waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, »für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum »1. Oktober 1832 bei dem K. Staats-Ministerium »der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unter- »worfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des »gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1832 »geschehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats- »Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus- »drücklicher Beziehung auf die frühere An- »meldung in dem angegebenen Zeitraume mo- »nirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad- »ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen »Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium »der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats- »Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb »eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei »den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion »klagbar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1832 allen- »falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge- »richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit »der Beschränkung, daß die Nachholung rück- »ständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als »auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert diessfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 3. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 27,777.

Die Erledigung der Stelle eines Assistenzarztes an der k. Strafarbeitshaus-Anstalt Kaisheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Erledgung gekommene Stelle eines Assistenzarztes an der k. Strafanstalt Kaisheim mit einem Funktionsbezuge von 350 fl. und einer jährlichen Vergütung von 100 fl. für Wohnung und Beheizung wird hier zur Bewerbung unter dem Beifügen öffentlich ausgeschrieben, daß Competenten aus der Zahl der promovirten, noch nicht zur Praxis zugelassenen Aerzte ihre Gesuche nebst Zeugnissen über Befähigung, sittliches Betragen und persönliche Verhältnisse binnen 4 Wochen bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 21. Juni 1862.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.

Fabinus, Sekretär.

Bekanntmachung.

Gemäß §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni 1862, den Vollzug des Notariatsgesetzes vom 10. Novbr. 1861 betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem Heutigen die Verpflichtung nachgenannter Notare des Sprengels des k. Bezirksgerichts Landshut

des Joseph Geitner, vormaligen Landgerichts-Assessors in Abensberg, als Notar in Abensberg,

des Franz X. Zimmermann, vorm. Landger.-Ass. in Hengersberg, als Notar in Dingolfing,

des Rudolph Popp, vorm. Landger.-Assessors in Amberg, als Notar in Kelheim,

des Emil Barth, vorm. Advokaten in Mühldorf, als Notar in Landshut,

des Johann Wein, vormal. Landger.-Assessors in Landshut, als Notar in Landshut,

des Otto Hierl, vorm. Landgerichts-Assessors in Mainburg, als Notar in Mainburg,

des Michael Stadler, vorm. Landger.-Assessors in Rottenburg, als Notar in Rottenburg und

des Joseph Schikaneder, vormal. Bezirksuntersuchungsrichters in Vilsbiburg, als Notar in Vilsbiburg,

in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts Landshut vorgenommen wurde.

Am 1. Juli 1862.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der kgl. Direktor.

Lippmann.

Schmidt.

Bekanntmachung.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des unterfertigten Gerichtes wurden die k. Notare

Dr. Karl Gareis zu Deggendorf,
Georg Allscher zu Grafenau,
Joseph Schrank zu Hengersberg,
Johann Ev. Kroiß zu Osterhofen,
Johann Gg. Duschl zu Regen und
August Wolf zu Viechtach,

nach Vorschrift des Notariatsgesetzes vom 10. Novbr. 1861 und der Instruktion vom 1. vor. Mts. eidlich verpflichtet.

Am 1. Juli 1862.

Königliches Bezirksgericht Deggendorf.
Der k. Direktor
Fleißner.

Jungermann.

Bekanntmachung.

Das k. Bezirksgericht Neustadt a./S. hat am 24. Mai 1862, Vormittags 11½ Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: kgl. Bezirksgerichtsrath Vollmuth als Vorsitzender, Rath Miltner und Assessor Behr als Beisitzer, Staatsanwalt Oppelt und Rechtspraktikant Schmitt als Sekretär in der Untersuchung gegen Karl Komp, Redakteur des Hammelburger Anzeigeblattes, wegen Preßvergehen, verübt durch Aufnahme eines Inserats in Nr. 26, 27, 28 des genannten Blattes, eine Aufforderung des L. Schottenfels zu Frankfurt a./M. zur Theilnahme an einer dort stattfindenden Ziehung bayerischer Eisenbahnloose enthaltend, beschlossen:

Es seien unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Nummern 26, 27, 28 des Hammelburger Anzeigeblattes, soweit dieselbe nicht in den Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken.

Neustadt a./S., den 20. Juni 1862.

Königliches Bezirksgericht.
Der kgl. Direktor:
Leuttner.

Schmitt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 22./25. d. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Rainertshausen, Ldg. Rottenburg in Niederbayern, dem Priester Maximilian Wieland, Pfarrer in Frauenzell, k. Landgerichts Wörth, übertragen.

Mittelst Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 20. Juni 1862 wurde der Feldwebel Joseph Rieder von Hengersberg zum Unterlieutenant beim k. Landwehr-Bataillon Deggendorf ernannt.

III. Augsburger Cours
vom 26. Juni 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	99	—
" à 4 %	—	101
" à 4 % halbjährig	101½	—
" à 4½ %	103¼	—
" à 4½ % halbjährig	—	103¾
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	—	840
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	106¼
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Vorräthiger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 30. Juni 1862.	Waizen	—	72	72	72	—	20	52	20	34	20	12	—	—	—	12
		Korn	—	21	21	17	4	16	4	15	54	15	28	—	52	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	40	42	25	17	8	22	7	51	7	41	—	—	—	2
Deggendorf	Vom 30. Juni 1862.	Waizen	—	190	190	190	—	22	16	21	37	20	23	—	—	31	—
		Korn	—	15	15	15	—	17	14	16	34	16	14	—	—	30	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	84	84	84	—	6	39	6	28	6	7	—	5	—	—
Dingolfing	Vom 1. Juli 1862.	Waizen	—	104	104	104	—	20	42	20	12	19	45	—	—	—	42
		Korn	—	6	6	6	—	17	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 30. Juni 1862.	Waizen	—	302	302	302	—	21	—	20	45	20	30	—	—	—	27
		Korn	—	6	6	6	—	16	—	16	—	16	—	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 30. Juni 1862.	Waizen	—	341	341	341	—	21	24	21	3	20	33	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 27. Juni 1862.	Waizen	34	2600	2634	2560	74	21	15	20	50	20	13	—	—	—	2
		Korn	36	187	187	187	—	16	45	15	58	14	57	—	—	—	4
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	49	320	369	365	4	7	22	7	10	6	54	—	—	—	4
Mainburg	Vom 2. Juli 1862.	Waizen	—	247	247	247	—	21	39	21	28	20	57	—	31	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	18	10	17	58	17	22	—	—	1	32
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	9	—	8	33	8	13	—	—	—	30
Neustadt a. d. D.	Vom 1. Juli 1862.	Waizen	—	280	280	260	20	20	40	19	46	19	—	—	36	—	—
		Korn	2	13	15	15	—	15	54	15	22	15	—	—	—	—	10
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	40	40	40	—	8	24	7	48	7	12	—	—	—	3
Osterhofen	Vom 30. Juni 1862.	Waizen	—	153	153	122	31	20	45	20	20	20	2	—	14	—	—
		Korn	15	7	22	22	—	15	57	15	13	15	—	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 1. Juli 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	8	67	75	75	—	16	43	16	23	16	1	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	133	134	128	6	5	56	5	48	5	29	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 30. Juni 1862.	Waizen	—	19	19	19	—	21	5	20	55	20	20	—	—	—	28
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 1. Juli 1862.	Waizen	—	77	77	77	—	20	30	20	15	20	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. Juni 1862.	Waizen	37	1487	1524	1447	77	21	24	20	46	20	17	—	—	1	9
		Korn	26	203	229	229	—	15	43	15	16	14	53	—	—	—	14
		Gerste	—	4	4	4	—	12	15	11	46	11	16	—	—	—	40
		Haber	5	367	372	372	—	7	10	6	46	6	6	—	—	—	3
Vilshofen	Vom 2. Juli 1862.	Waizen	4	334	338	318	20	21	44	21	18	20	43	—	—	—	10
		Korn	5	14	19	19	—	16	22	15	43	15	9	—	—	—	11
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	10	30	—	—	—	30	—	—
		Haber	—	40	40	40	—	6	18	6	8	6	—	—	—	—	10

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 63. Landshut, Mittwoch den 9. Juli **1862.**

Inhalt:

Den Vollzug des Art. 150 des Notariats-Gesetzes in Bezug auf das Umschreibwesen. — Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1862. — Den Unterricht in den deutschen Schulen. — Die Gegenseitigkeit mit auswärtigen Regierungen im Strafrechte. — Die Entweichung des Schuhmacherlehrlings Johann Neupert von Plößberg. — Besetzung der Notariatsstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins. — Den Vollzug des Notariatsgesetzes vom 10. Novbr. 1861. — Die Verpflichtung der neu ernannten k. Notare des Bezirksgerichts-Sprengels Passau. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Art. 150 des Notariatsgesetzes in Bezug auf das Umschreibwesen betreffend.

Staats-Ministerium der Justiz und Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachdem durch Art. 150 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, „das Notariat betreffend" die §§. 71—75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise der §. 23 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 aufgehoben worden sind, so werden die daselbst vorbehaltenen instruktiven Anordnungen über das bei der Umschreibung zu beachtende Verfahren in Nachstehendem erlassen:

§. 1.

In jeder Notariatsurkunde über ein Rechtsgeschäft, welches eine unbewegliche Sache zum Gegenstande hat, muß gemäß Art. 63 des Notariatsgesetzes, mit Ausnahme des im §. 3 vorgesehenen Falles angeführt werden

1. das Stadt- oder Landgericht,
2. das Rentamt,
3. die Steuergemeinde, in welcher das Objekt gelegen ist,
4. die Haus- oder Besitznummer, zu welcher es gehört,
5. das Folium, auf welchem es im Kataster eingetragen,
6. die Plannummer, unter welcher es im Katasterplane zu finden ist.

(§§. 18 und 62 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828.)

Ist ein größerer Complexgegenstand des Rechtsgeschäftes, zu welchem mehrere mit besonderen Plannummern bezeichnete Objecte gehören, so kann anstatt der speciellen Anführung dieser letzteren in der Ur-

kunde selbst auf einen der Urkunde als Beilage beizuheftenden Auszug aus dem Kataster Bezug genommen werden.

Uebrigens bleibt es dem Ermessen des Notars überlassen, ob auch eine anderweite Bezeichnung des Objectes, z. B. die Angabe der Kulturart (Acker, Wiese), des Flächeninhaltes, der ortsüblichen Benennung, ferner die specifische Angabe der darauf haftenden Lasten im gegebenen Falle als nothwendig oder zweckmäßig erscheine.

§. 2.

Um der Vorschrift des §. 1 genügen zu können, haben sich die Notare von den Betheiligten, welche die Errichtung einer Urkunde über liegendes Eigenthum verlangen, die nach Art. 71 des Grundsteuergesetzes in ihrem Besitze befindlichen Katasterauszüge vorlegen zu lassen und sich, wenn die Betheiligten den Katasterauszug augenblicklich nicht besitzen oder sich Zweifel oder Anstände ergeben, nöthigenfalls mit dem einschlägigen Rentamte in unmittelbares Benehmen zu setzen.

§. 3.

Tritt der Fall ein, daß die in §. 1 vorgeschriebene nähere Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes im Zeitpunkte der Aufnahme der Urkunde deshalb nicht möglich ist, weil diese wegen Dringlichkeit der Sache bis zur Beibringung des Katasterauszuges oder Aufschlußerholung von Seite des einschlägigen Rentamtes nicht verschoben werden kann, und auch die Betheiligten die katastermäßige Bezeichnung des Objectes nicht anzugeben vermögen, so hat der Notar dieses in der Urkunde zu bemerken und eine genaue, jeden Zweifel über die Identität möglichst ausschließende Bezeichnung des Objectes nach den Angaben der Betheiligten oder sonst zugänglichen Behelfen in die Urkunde aufzunehmen.

Uebrigens hat der Notar die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß die nähere katastermäßige Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes in ihrem eigenen Interesse liege, und hat, wenn dieselbe von den Betheiligten später beigebracht wird, die hierüber aufzunehmende Urkunde als Nachtrag zu der über das Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunde dieser beizufügen (Art. 71 Abs. 3 des Notariatsgesetzes) oder beizuheften (Art. 68).

§. 4.

Handelt es sich um Abtretung eines Theiles eines bisher unter Einer Plannummer im Kataster eingetragenen Objectes, so hat der Notar die Betheiligten auf die Nothwendigkeit der Vermessung desselben aufmerksam zu machen und wo möglich dahin zu wirken, daß die Vermessung und neue Nummerirung noch vor der notariellen Beurkundung des Vertrages veranlaßt werde. (§. 81 des Grundsteuergesetzes.)

Ebenso hat der Notar in jenen Fällen, in welchen durch die Besitzveränderung eine neue Repartition der dem Staate oder der Ablösungscasse zuständigen Grundlasten bedingt wird, die Betheiligten darüber zu belehren, daß das Rentamt bezüglich der Repartition der Lasten an ihre Vertragsbestimmungen nicht gebunden ist, und wo möglich dahin zu wirken, daß diese Repartition noch vor der Vertragsbeurkundung stattfinde.

§. 5.

Die Notare haben innerhalb der ersten acht Tage jeden Monats den treffenden Rentämtern Verzeichnisse der durch sie im verflossenen Monate beurkundeten Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte zu übersenden.

Diese (nach dem unten angefügten Formulare anzufertigenden) Verzeichnisse haben außer den oben §. 1 aufgezählten objectiven Bezeichnungen zu enthalten:

1. das Datum der Notariatsurkunde,
2. Namen, Wohnort und Haus- (Besitz-) Nummer des bisherigen, dann des künftigen Besitzers,
3. den Rechtstitel der Besitzveränderung,
4. den Erwerbspreis,
5. die Vormerkung, ob die Taxberichtigung erfolgt sei.

Ist ein Objekt aufzuführen, dessen katastermäßige Bezeichnung in der Urkunde nicht angegeben ist und auch nachträglich nicht beigebracht wurde (§. 3), so ist die in die Urkunde aufzunehmende genaue Bezeichnung desselben in dem Verzeichnisse vorzutragen. Das Rentamt hat in diesem Falle die katastermäßige Bezeichnung, sobald dieselbe ermittelt ist, in der Rubrik: „Bemerkungen" nachzutragen.

Die letzten beiden Rubriken des Verzeichnisses sind von dem Notar für die Einträge des Rentamts offen zu halten.

§. 6.

Wenn ein Complex von mehreren unbeweglichen Sachen, welche im Kataster als zusammengehörig vorgetragen sind, unverändert auf einen anderen Besitzer übergeht, so genügt es, daß in dem Verzeichnisse die ortsübliche Benennung dieses Complexes (z. B. das gesammte Gorihofsanwesen) nebst allenfallsiger Besitztitel, dann dessen Gesammtflächenraum angegeben werden.

§. 7.

Die Notare haben, soweit möglich, die bei Aufnahme der Urkunden benützten Katasterauszüge der Betheiligten zurückzubehalten und mit den Verzeichnissen der beurkundeten Besitzveränderungen an die einschlägigen Rentämter zu übersenden. Hiemit sind auch sonstige von den Rentämtern zur Benützung erholte Aufschlußbehelfe (z. B. Pläne, Ummessungsoperate, Lastenrepartitionen u. s. w.) zurückzuleiten.

§. 8.

Notare, welche die Mittheilung der in §. 5 angeordneten Verzeichnisse ganz unterlassen oder verspäten, welche unvollständige oder den Vorschriften gegenwärtiger Instruktion nicht entsprechende Verzeichnisse vorlegen, unterliegen gemäß Art. 114 des Notariatsgesetzes einer Ordnungsstrafe, welche auf die Anzeige des einschlägigen Rentamtes von dem nach Art. 113 zuständigen Bezirksgerichte verhängt wird. Zugleich bleiben die Entschädigungsansprüche des Aerars an den Notar für den allenfalls hiedurch veranlaßten Entgang an Staatsabgaben vorbehalten.

§. 9.

Auf dem Grunde dieser Verzeichnisse erfolgt von Seite der Rentämter die Registrirung der Besitzveränderungen im Umschreibprotokolle, und hienach die Umschreibung der Kataster und Grundbücher nach den bestehenden Vorschriften, wobei die Betheiligten auf Vorladung, soweit solche nothwendig befunden wird, persönlich oder durch Stellvertreter zu erscheinen und die die Besitzveränderung begründende Notariatsurkunde vorzuzeigen haben.

Bei der Umschreibung im Kataster ist auch gemäß §. 78 des Grundsteuergesetzes die Umschreibung in dem vom Notar übersendeten oder durch das Rentamt dem Betheiligten abzuverlangenden Katasterauszuge zu bewirken.

Hat der Umschreibung gemäß §. 81 des Grundsteuergesetzes eine Vermessung vorauszugehen, und ist diese nicht bereits vor der notariellen Beurkundung des Vertrages vorgenommen worden, so hat das Rentamt dieselbe von Amtswegen auf Kosten der Betheiligten zu veranlassen (§. 4 oben).

§. 10.

Ergibt sich aus dem dem Rentamte mitgetheilten Verzeichnisse, daß der Gegenstand der Besitzveränderung unrichtig, oder in dem in §. 3 vorgesehenen Falle nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit bezeichnet ist, so hat das Rentamt die Umschreibung einstweilen zu suspendiren, die Betheiligten hievon in Kenntniß zu setzen und denselben anheimzugeben, die erforderliche weitere notarielle Verhandlung und Beurkundung zu veranlassen.

§. 11.

Die kgl. Rentämter haben alle von den Notaren an sie ergehenden Anfragen und Requisitionen ohne Verzug zu erledigen und insbesondere den Notaren oder Betheiligten die benöthigten Auszüge aus den rentamtlichen Grundbüchern über die auf dem Gegen-

stande der zu errichtenden Notariatsurkunde haftenden Grundlasten, insoweit diese dem Staate oder der Ablösungscasse zu entrichten sind, auf Verlangen mit möglichster Beschleunigung mitzutheilen.

Sie sind nicht nur für Verzögerungen, sondern auch für die durch sie verschuldeten Unrichtigkeiten und die Kosten der Berichtigung verantwortlich und haftbar. Beschwerden solcher Art sind an die dem Rentamte vorgesetzte Regierungsfinanzkammer zu richten.

§. 12.

Die Correspondenzen zwischen den Notaren und den Rentämtern, welche sich auf die in gegenwärtiger Instruction behandelten Gegenstände beziehen, sind frei von Taxen und Stempeln (Art. 106 Nr. 5 des Notariatsgesetzes).

Gegenwärtige Instruction, welche gleichzeitig mit dem Notariatsgesetze in Wirksamkeit tritt, ist auch in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen.

München, den 15. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
von Schönwerth.

(Erste Seite.)

Verzeichniß

der

durch den k. Notar N. N. zu N. im Monate . . . . . 18 . . . beurkundeten Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen und diesen gleichgeachteter Rechte im Bezirke des k. Rentamts N.

(Zweite Seite.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Fortlaufende Nummer.	Stadt- oder Landgericht.	Steuergemeinde.	Katasterfolium.	Plan-Nummer oder sonstige Bezeichnung der Objekte.	Datum der Notariats-Urkunde.

(Dritte Seite.)

7.		8.	9.	10.	11.
Name, Wohnort und Haus- (Besitz-) Nummer des		Rechtstitel der Besitzveränderung.	Vormerkung des Erwerbspreises und der Taxberichtigung, dann sonstige Bemerkungen des Notars.	Laufender Nummer des rentamtlichen Umschreib-Protokolles.	Bemerkungen des Rentamts.
bisherigen	neuen				
Besitzers.					

Ad Num. 24,007.

Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 17. ds. wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87 — 96 der revidirten Schul-Ordnung vom 24. Febeuar 1854 im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium adspiriren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 13. Oktober l. Js., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. Js.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September l. Js. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorstellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit der sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung bezüglich seiner Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861 Nr. 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betr., wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Virgilii Georgica lib. I — III incl.

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und dabei alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers in das Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lektüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt.

Landshut, den 23. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

(20) Bunner, Sekretär.

Ad Num. 24,463.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen, dann Stadtschulen-Kommissionen in Niederbayern.

Den Unterricht in den deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von den kgl. General- und Korps-Commandos an das kgl. Kriegs-Ministerium erstatteten Anzeigen, und die von Letzterem dem kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen und Schul-Angelegenheiten gemachten Mittheilungen über die Soldaten des diesjährigen Zuganges, welche eine mangelhafte Schulbildung hatten, haben ergeben, daß von 1528 Conscribirten des Regierungsbezirks Niederbayern 361, sohin 23,6% eine mangelhafte Schulbildung haben.

Dieses ungünstige Resultat läßt, wenn auch alle konkurrirende Verhältnisse in Betracht gezogen werden, noch immerhin erkennen, daß der Unterrichtsstand in Niederbayern, gegenüber den anderen Kreisen des Königreiches, in welchen sämmtlich ein so hohes Prozentenmaaß der mit mangelhafter Schulbildung versehenen Conscribirten nicht besteht, zurücksteht; weßhalb die oben genannten Behörden unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 17. August 1860 (Kreisamtsblatt 1860 S. 471) zur pflichteifrigsten Thätigkeit im Schulwesen, insbesondere zur unnachsichtlichen Einschreitung gegen Schulversäumnisse hiemit aufgefordert werden.

Landshut, den 1. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 24,626.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter u. Stadtcommissariate von Niederbayern.

Die Gegenseitigkeit mit auswärtigen Regierungen im Strafrechte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 enthielt in den Artikeln 22 bis 24 Strafbestimmungen gegen Beleidigung des Oberhauptes oder eines bei dem k. Hofe beglaubigten Gesandten oder anderen mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten oder der Regierung oder der Behörden eines auswärtigen Staates und gegen Aufforderung der Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit, mittelst der Presse verübt; die Anwendung dieser Strafbestimmungen war aber durch Art. 25 des Gesetzes von der Annahme des Grundsatzes der Gegenseitigkeit durch die betreffenden Regierungen und amtlichen Bekanntmachung hierüber abhängig ge-

macht, und es sind jene Staaten, in deren Gesetzgebung entweder vollständige oder doch theilweise Gegenseitigkeit dargeboten und von den betreffenden Regierungen anerkannt wurde, durch die Bekanntmachungen vom 24. Oktober 1851 (Reggsbl. S. 1137) beziehungsweise vom 6. Mai und 10. Dezember 1852 (Reggsbl. S. 537 u. 1261), dann vom 6. August 1853 (Reggsbl. S. 1073) und vom 28. Febr. 1856 (Reggsbl. S. 137) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. —

In dem Einführungsgesetze zum neuen Straf- und Polizei-Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom 10. November 1861 Art. 2 Ziff. 9 sind indeß unter anderen auch die Artikel 22 bis 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 als vom Einführungstage — 1. Juli l. Js. — an, außer Kraft tretend erklärt und dadurch jene Bekanntmachungen gegenstandslos geworden.

Dagegen enthält das neue, mit dem 1. Juli l. Js. in Kraft tretende Strafgesetzbuch verschiedene Strafbestimmungen zum Schutze auswärtiger Staaten und deren Oberhäupter, Regierungen, Behörden, Beamten und Offiziere, welche in Bayern mit Genehmigung der bayerischen Staatsregierung Dienstgeschäfte verrichten, dann ihrer am kgl. bayerischen Hofe oder als Mitglieder der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten gegen hochverrätherische Unternehmungen beziehungsweise gegen Mißhandlungen und Beleidigungen.

Die Artikel

114, mit den hierin in Bezug genommenen Artikeln 101 bis 108,

125, mit dem hierin in Bezug genommenen Artikel 124,

132, 133 mit 127 und 134,

enthalten die nähere Bezeichnung der hier in Frage kommenden Reate und Strafen, erklären aber allgemein die gerichtliche Verfolgung von der Voraussetzung, daß sie von der betreffenden auswärtigen Regierung beantragt worden und — wenn diese nicht zum deutschen Bunde gehört, — von der weiteren Voraussetzung abhängig, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt sei.

Diese im Gebiete der bayerischen Strafgesetzgebung eingetretenen Aenderungen sind den Regierungen jener Staaten, mit welchen seiner Zeit auf Grund der Artikel 22 bis 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse Gegenseitigkeits-Erklärungen erfolgt sind, im diplomatischen Wege bekannt gegeben worden.

Auf den Grund ergangener höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 27. v. Mts. werden die oben genannten Behörden hiemit in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 2. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,040.

Die Entweichung des Schuhmacherlehrlings Johann Neupert von Plößberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des Landgerichts Selb ist der wegen Diebstahls detinirt gewesene Schuhmacherlehrling Johann Neupert von Plößberg am 27. März dß. Js. aus der landgerichtlichen Frohnfeste entsprungen und konnte dessen Habhaftwerdung bis zur Zeit nicht ermittelt werden.

Es ergeht nun der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen nach dem unten signalisirten Johann Neupert anzustellen und denselben im Betretungsfalle an das k. Landgericht Selb abzuliefern.

Landshut, den 2. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement
des Johann Neupert von Plößberg.

Alter 16 Jahre, Größe 5' 4", Haare dunkel, Augen graublau, Nase spitzig, Kinn desgleichen, Gesicht schmal, Gesichtsfarbe bleich.

Bei seiner Entfernung trug er 2 Monturen, darunter: 1 dunkelblauer Tuchrock mit 2 äußeren Taschen, 1 Paar braune Tuchhosen mit schwarzen Streifen, 1 Paar grün gegitterte Sommerhosen, 1 schwarze Deckelkappe, 1 schwarze Sammtweste, 1 schwarzseidenes Halstuch, 1 Paar krumm getretene Stiefel, mit Eisen beschlagen, 1 abgetragenes Goller von Biber.

Bekanntmachung.
Besetzung der Notarstellen in den Landestheilen dießseits des Rheines betreffend.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Verpflichtung der Notare J. Fr. Pfeiler zu Bogen, E. Widmann zu Kötzting, J. Kugler zu Mallersdorf, Fr. S. Schwanzer zu Mitterfels, Mich. Spagl zu Neukirchen, und Jos. Hingerl dann Fr. S. Pichlmaier zu Straubing, am 1. l. Mts. in öffentlicher Sitzung des unterfertigten Bezirksgerichts stattgefunden hat.

Am 2. Juli 1862.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der kgl. Direktor.

Paur.

Bekanntmachung.
Den Vollzug des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betr.

In Gemäßheit der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 §. 7 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in heutiger öffentlicher Sitzung die dießgerichtlichen königl. Notare Wintrich, Kornmüller, Wild, Fischer, Steiner, Schmidtkonz und Englhardt, gesetzlich verpflichtet worden.

Pfarrkirchen, den 2. Juli 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Schlag, Direktor.

Hauser.

Bekanntmachung.
Die Verpflichtung der neuernannten k. Notare des Bezirksgerichts-Sprengels Passau betr.

Es wird hiemit in Gemäßheit des §. 6 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 bekannt gemacht, daß die für den Sprengel des unterfertigten Gerichts neuernannten k. Notare, als:

1) der k. Notar Balthasar Martin zu Passau,
2) der k. Notar Wilhelm Wolf zu Passau,
3) der k. Notar Max Forster zu Vilshofen,
4) der k. Notar Fr. X. Fritz zu Freyung,
5) der k. Notar Joseph Zistl zu Wegscheid,
6) der k. Notar Ad. v. Wening zu Waldkirchen,

in öffentlicher Gerichtssitzung heute verpflichtet worden sind.

Am 1. Juli 1862.

Königliches Bezirksgericht Passau.

Der kgl. Direktor.

Schuster.

Dietl.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 3. Juli 1862 wurde Max Lederer, b. Buchbinder in Pfaffenberg, als Magistratsrath daselbst für den ausgetretenen Wolfgang Nebl bestätiget.

Mittels Regierungs-Verfügung dd. 1. Juli 1862 wurde dem k. Advokaten Conrad Brandl in Deggendorf die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren Rechtssachen bei dem k. Landgerichte Hengersberg übertragen.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 64. Landshut, Sonnabend den 12. Juli **1862.**

Inhalt:

Bekanntmachung, die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften betreff. — Bekanntmachung, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Absatz 2 des Polizei-Strafgesetzbuches betreffend. — Cursiren eines falschen Kronenthalers. — Die Gesuche um Bezirksamtsdiener-Stellen. — Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Die Arretirung einer blödsinnigen Mannsperson. — Gebilligte Bücher. — Eine bei Harlaching aufgefundene männliche Leiche — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die an den Studienanstalten des Königreichs zu benützenden Lehrbücher. — Die vom Schullehrer Ignatz Tischler in Landshut verfaßte Violinschule. — Agentur für die Elberfelder Feuerversicherungs-Anstalt. — Aufstellung eines Agenten für die Berlin'sche Feuerversicherungs-Anstalt. — Die Aufstellungen von Unteragenten für die Kölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. — Die Aufstellung von Unteragenten durch die Handlung Fa. Fr. Julius Weber in Bamberg als Hauptagent des Handlungshauses K. Pokranz et Comp. in Bremen, bezüglich von Auswanderungen. — Gesuch der Josepha Hofmann von München, um die Bewilligung zur Anfertigung und zum Verkaufe des Hofmann'schen Zahn-Balsams. — Die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 18 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen. — Die Erledigung der Pfarrei Eysölden, Dekanats Thalmessingen. — Programm zu dem Kreis-Landwirthschafts-Feste in Niederbayern pro 1862. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 40 Absatz 3 des Polizei-Strafgesetzbuches werden über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Die ortspolizeilichen Vorschriften werden bekannt gemacht:

1) durch Einrückung in das im Gemeindebezirke erscheinende Localamtsblatt;

2) durch Anschlag an dem Gemeinde- oder Schulhause oder an sonstigen geeigneten, im Allgemeinen oder in besonderen Fällen hiezu bestimmten Stellen im Ortspolizeibezirke;

3) durch Ausruf auf Orts-Straßen und Plätzen unter Anwendung der Schelle, des Trommelschlags oder eines sonstigen geeigneten Signals;

4) durch persönliches Umsagen oder durch Zustellung von Abschriften oder Abdrücken in den einzelnen Häusern;

5) durch Verlesung in den Gemeindeversammlungen.

64

§. 2.

Die Ortspolizeibehörden haben unter den im §. 1 angeführten Formen der Verkündung jederzeit die nach den örtlichen Verhältnissen und dem Gegenstande der jeweilig bekannt zu machenden Vorschrift als die zweckmäßigste sich darstellende zu wählen und nach Umständen mehrere Formen der Verkündung zugleich in Anwendung zu bringen.

Die Form der Verlesung in den Gemeindeversammlungen kann jedoch nur in den Landgemeinden der Landestheile diesseits des Rheins angewendet werden.

§. 3.

Die districtspolizeilichen Vorschriften werden in der Regel von den Districtspolizeibehörden den Ortspolizeibehörden, in deren Bezirken sie zur Anwendung gebracht werden sollen, in Abschrift oder Abdruck mitgetheilt und von den Ortspolizeibehörden nach Art der ortspolizeilichen Vorschriften bekannt gemacht.

Den Ortspolizeibehörden steht hiebei die Wahl der Form der Verkündung frei, insoferne hierüber nicht in der bekannt zu machenden distriktspolizeilichen Vorschrift eine ausdrückliche Anordnung getroffen ist.

Wird eine districtspolizeiliche Vorschrift in einem Districtsamtsblatte bekannt gemacht, so ist deren besondere Mittheilung an diejenigen Ortspolizeibehörden, welche dasselbe halten, nicht erforderlich.

Letztere haben die Verpflichtung, sofort nach Empfang der betreffenden Nummer des Districtsamtsblattes zur örtlichen Verkündung zu schreiten.

§. 4.

Gegenwärtige Anordnungen treten mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 28. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Absatz 2 des Polizei-Strafgesetzbuches betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreis-Verwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

§. 1.

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermal im Königreiche bestehen, werden vom 1. Juli l. Js. an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften oder neben denselben die districts- oder ortspolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt:

1) das Maskirterscheinen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen zu einer polizeilich verbotenen Zeit, (Art. 67 Ziff. 2.)
2) die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen, (Art. 76 Abs. 1.)
3) Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von Gastwirthen und Herberggebern aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen, (Art. 82 Abs. 1.)
4) Anordnungen der Beschau der Schafe und anderer Hausthiere zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen, (Art. 122.)
5) das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen, (Art. 124.)
6) die Verrichtungen der Wasenmeister, (Art. 125.)
7) Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung. (Art. 131 Abs. 1 Ziff. 1.)

8) Anordnung der Hundevisitationen, (Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1.)
9) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten anzubringen, (Art. 145 Abs. 1 Ziff. 6.)
10) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh zu treiben oder absichtlich weiden zu lassen, (Art. 156 Abs. 1 Ziff. 4.)
11) Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen oder anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenstände auf Districtsstraßen, (Art. 157.)
12) Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaux, (Art. 190.)

§. 2.

In gleicher Weise werden die in den Landstheilen diesseits des Rheins dermalen bestehenden Fischerei-Ordnungen und Vorschriften über die Art und Zeit des Fisch- und Krebsfanges, welche auf Gesetzen, Verordnungen oder Ministerial-Anordnungen beruhen, vom 1. Juli l. Js. an aufgehoben.

München, den 28. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Eppleu.

Ad Num. 24,317.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

Cursiren eines falschen Kronenthalers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken wurde zu Nürnberg jüngst im Privatverkehre ein falscher Kronenthaler, k. k. österreichischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1773 vereinnahmt, welcher aus Zink besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Sämmtliche Polizeibehörden haben hiernach etwaige weitere Wahrnehmungen sofort dem Magistrate Nürnberg mitzutheilen.

Landshut, den 1. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,713.

Die Gesuche um Bezirksamtsdiener-Stellen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 30. v. Mts. im rubrizirten Betreffe von dem k. Staatsministerium des Innern erlassene höchste Entschließung wird zur Nachachtung für die Betheiligten bekannt gemacht.

Landshut, den 3. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13,016.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Die Gesuche um Bezirksamtsdiener-Stellen sind nach denselben Normen zu beurtheilen und zu behandeln, welche bisher für die Landgerichtsdienerstellen vorgezeichnet waren.

Insbesondere wird von den in Ruhestand befindlichen Bittstellern der Nachweis fortdauernder entsprechender Rüstigkeit im Gehilfendienste oder in der Verwendung als Laufbote verlangt.

Da jedoch zur Zeit die Zahl der Bewerber sich wesentlich gemindert hat, so wird die Bestimmung des Ausschreibens vom 24. November 1850 Absatz 3

(Fortg. B. S. Bd. XXXII S. 2172 S. 249) dahin geändert, daß forthin nur Gesuche von den Kreisstellen zeitweilig zurückzuweisen sind, in welchen noch nicht 15 zurückgelegte Dienstjahre nachgewiesen sind.

München, den 30. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. o.

Durch den Minister: der Generalsecretär, Ministerialrath (gez.) v. Eyplen.

Ad Num. 24,758.

Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift der durch Gesetz vom 15. April 1840 erneuerten und für alle Gebietstheile des Königreichs giltig erklärten Verordnung vom 21. August 1807 (Reggsbl. 1807 S. 1394) ist das Vermögen der Unteroffiziere und Soldaten, so lange sie im Heere wirklich dienen, dergestalt vinkulirt, daß von der Substanz dieses Vermögens ohne Zustimmung der vorgesetzten Militärstelle an Niemanden Etwas verabfolgt werden darf, und zwar bei Vermeidung nochmaliger Zahlung.

Da es gleichwohl vorgekommen ist, daß Verwandte, Vormünder oder Schuldner von Militärpersonen mit Außerachtlassung des erwähnten Verbotes aus dem in ihren Händen befindlichen Vermögen Zahlungen geleistet und sich dadurch in eine Haftbarkeit versetzt haben, die namentlich in Desertionsfällen in ihrem vollen Umfange in Anspruch genommen werden müßte, so werden in Folge h. Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1854 sämmtliche Distriktspolizeibehörden beauftragt, durch Benützung der Lokal-, Intelligenz- und der Amtsblätter die Vorschrift der Verordnung vom 21. August 1807, beziehungsweise des Gesetzes vom 15. April 1840, neuerdings zu veröffentlichen, und auch andere sich darbietende Gelegenheiten zu benützen, um die Betheiligten gegen jene schweren Nachtheile sicher zu stellen, welchen sie sich unfehlbar aussetzen, wenn sie in Unkenntniß oder wissentlicher Uebertretung des mehrbesagten Verbotes außer dem Zinsenanfall Etwas von dem Vermögen im Heere dienender Militärspersonen an wen immer verabfolgen lassen.

Landshut, den 3. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 22,099.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Arretirung einer blödsinnigen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde am 14. Mai d. Js. im Markte Wörth eine blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Name und Heimath unbekannt sind und auch durch das fragliche Individuum nicht in Erfahrung gebracht werden konnten, obwohl dasselbe ein Gebetbuch bei sich trug, in welchem rückwärts mit Bleistift der Name: „Joseph Reutner von Kamerau 1853“ eingeschrieben ist.

Die bezeichnete Person mag übrigens 18 bis 20 Jahre alt sein, hat hellbraune Haare, blonde Augenbrauen, braune Augen, ist 5′ 4″ groß und trägt an allen Fingern messingene Ringe. Der linke Vorderfuß ist etwas kürzer, verwachsen und am Rüste etwas erhaben. Die Kleidung besteht aus einem alten, zerrissenen Janker von Sommerstoff, einer zerrissenen schwarzen Tuchhose, blauen Strümpfen und zerrissenen Bundschuhen.

Die obenbenannten Behörden werden nunmehr beauftragt, über die persönlichen und Heimathsverhältnisse

des fraglichen Individuums geeignete Nachforschungen anzustellen und ein allenfallsiges positives Ergebniß dem k. Landgerichte Wörth unter gleichzeitiger Berichtserstattung an die unterfertigte k. Stelle mitzutheilen.

Landshut, den 3. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,718.

Gebilligte Bücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich hoher Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 28. v. Mts. Nr. 5055 ist das von dem Hofrath Dr. J. Wildberger zu Bamberg verfaßte, und im Verlage von T. O. Weigel zu Leipzig in erster Auflage in einem Theile erschienene Werk: die „Rückgrats-Verkrümmungen oder der Schiefwuchs und seine Verhütungs-Maßregeln“ auf Grund der hierüber erholten Gutachten in die Verzeichnisse Nr. I und III der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen gebilligten Bücher und Hilfsmittel unter lit. F. aufgenommen worden.

Hienach sind die mit Entschließung vom 23. Mai v. Js. (außerordentl. Beil. zu Nr. 45 des Kr.-A.-Bl. pro 1861) bekannt gegebenen betr. Verzeichnisse zu ergänzen.

Zugleich wird obengenanntes Werk den Vorständen der männlichen und weiblichen Erziehungs-Institute zur Anschaffung für die Instituts-Bibliotheken empfehlen.

Landshut, den 3. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,321.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine bei Harlaching aufgefundene männliche Leiche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern wurde am 7. Mai lfd. Jrs. im Walde von Harlaching bei München die Leiche eines Mannes an einem Baume hängend gefunden, und begründen Umstände die Vermuthung, daß hier ein Selbstmord vorliege. Die über die Persönlichkeit des Verlebten angestellten Nachforschungen sind bisher erfolglos geblieben, indem sich an Kleidern und Effekten keine Merkmale finden, welche hiebei irgend einen Anhaltspunkt gewähren könnten. Ein Eisenbahnbillet vom 2. Mai lfd. Jrs. läßt darauf schließen, daß derselbe an diesem Tage von München nach Großhesseloh gefahren ist.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Beschreibung der Leiche und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, geeignete Spähe zu verfügen und über allenfallsige Ergebnisse der k. Polizeidirektion München Nachricht zu geben.

Landshut, am 3. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Der Verlebte war gegen 50 Jahre alt, ungefähr 6' groß, kräftig gebaut, bartlos und hatte aschgraue, glatt anliegende, am Hinterkopf gestutzte Haare. Bekleidet war die Leiche mit einem braunen, anliegenden Paletot, mit Weste und Hose von dunkelbraunem Bukskin, modernen, gut erhaltenen Rohrstiefeln von Kalbleder, gelbledernen Hosenträgern, grauwollenen Socken, mit einem Hemde von Perkal, das Bruststück aus braungeblümtem Pique eingesetzt. Ferner trug er einen

schwarzen niedern Filzhut, ein schwarzseidenes Halstuch und ein buntes seidenes Sacktuch. Bei ihm lag ein Rohrstock mit rechtwinklichem Griff von weißem Bein. An Geld fand sich ein unbedeutender Betrag, an Pretiosen nichts. Eine alte Cigarrenspitze nebst schadhaftem Etui aus grünem Leder mit Stahlrand und eine Brieftasche aus braunem Leder bildeten die einzigen vorgefundenen Effekten. In Letzterer steht die Zahl 4653 und auf einem andern Blatt finden sich in griechischen Buchstaben die Worte: „des Lebens müde." — Nach der Beschaffenheit der Hände zu urtheilen, gehörte der Verlebte dem Arbeiterstande nicht an.

Ad Num. 23,895.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachbenannten Individuen, als:

1) die Geschirrhändlerstochter und ledige Dienstmagd Theres Warwitz von Ranshofen, k. k. österreichischen Bezirksamtes Braunau, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Wasserburg vom 14. Mai l. Js. wegen Verbrechens des Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von 1½ Jahren,

2) die ledige Geschirrhändlerstochter Anna Geiger von Kirchdorf, k. k. österreichischen Bezirksamtes Kitzbühl, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Traunstein vom 12. April d. Js. wegen Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung nach Bayern in eine einjährige Arbeitshausstrafe, und

3) der ledige Taglöhner Simon Unterrainer aus Kärnthen, welcher nach neueren Ermittelungen „Königl" heißen und in Wald oder Hallewall, k. k. Landgerichtes Hall in Tyrol, beheimathet sein soll, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts München r/J. vom 28. v. Mts. wegen Vergehens des Diebstahls in eine einmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt,

wurden sämmtlich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben genannten Behörden werden hievon unter Mittheilung nachstehender Signalements der aufgeführten Individuen zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 3. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

1) Signalement der Theres Warwitz:

Alter 19 Jahre, Größe 5' 6", Haare blond, Augenbraunen blond, Augen blau, Stirne nieder, Nase klein und spitzig, Mund proportionirt, Kinn oval, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: an der linken Hand eine Schnittnarbe.

2) Signalement der Anna Geiger.

Alter 23 Jahre, Größe 5' 4", Statur stark, Haare braun, Stirne hoch, Augen grau, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Kinn rund mit Grübchen, Gesichtsform voll. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Seite des Halses eine einen Zoll lange Drüsennarbe.

3) Signalement des Simon Unterrainer.

Alter circa 41 Jahre, Größe 6' 2", Haare schwarzbraun, Augen braun, Nase spitzig, Gesicht mager, Körperbau schlank.

Ad Num. 24,808.

An sämmtliche Studien-Rektorate in Niderbayern.

(Die an den Studienanstalten des Königreichs zu benützenden Lehrbücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 18. September v. Js. (Kr.-A.-Bl. 1861 S. 1081)

wird hiemit den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß inhaltlich hohen Ministerial-Rescripts vom 29. v. Mts. Nr. 5118 auch das

„Lehrbuch der Poetik für höhere Unterrichtsan-„stalten ic. ic. von Dr. Friedrich Beck, München „1862. E. A. Fleischmanns-Buchhandlung. „(A. Rohsold.)"

in das Verzeichniß der zum Gebrauche an den Studien-Anstalten des Königreiches gebilligten Lehrbücher aufgenommen worden sei; weshalb das betr. Verzeichniß hienach zu ergänzen ist.

Landshut, den 4. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,910.

An sämmtliche Vorbereitungslehrer der Schullehrlinge in Niederbayern.

Die vom Schullehrer Ignaz Tischler in Landshut verfaßte Violinschule betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Vorbereitungs-Lehrer der Schullehrlinge in Niederbayern werden auf die vom Schullehrer Ignaz Tischler in Landshut verfaßte und im Verlage der Thomann'schen Buchhandlung (v. Zabuesnig) alldort in 3 Theilen zu je 1 fl. 36 kr. erschienene

„methodische Elementar-Violinschule „mit ausreichendem Uebungsstoffe für „die ersten Unterrichtsjahre"

mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß genannte Violinschule nach dem Urtheile von Sachverständigen für Anfänger im Violinspielen besonders empfohlen werden könne.

Landshut, den 5. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,912.

Agentur für die Elberfelder Feuer-Versicherungsanstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Elberfelder Feuer-Versicherungsanstalt angezeigte Aufstellung des Apothekers Fischer in Rottenburg als Agenten der genannten Anstalt für den Markt Rottenburg und Umgegend hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 5. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 25,017.

Aufstellung eines Agenten für die Berlin'sche Feuer-Versicherungsanstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Berlin'schen Feuer-Versicherungsanstalt beantragte Aufstellung des Kaufmanns Bartholomäus Mayerhofer in Sct. Nicola als Agent der genannten Anstalt für das Bezirksamt Passau statt des abgetretenen Agenten Max Anton Doppelhammer hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 5. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 25,045.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Kölner Hagelversicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölner Hagel-Versicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Joseph Enghofer, Hafnermeister in Mengkofen als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für den Distrikt des Bezirksamtes Dingolfing hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 6. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,115.

Die Aufstellung von Unteragenten durch die Handlung Fa. Fr. Julius Weber in Bamberg als Hauptagent des Handlungshauses K. Pokrantz et Comp. in Bremen, bezüglich von Auswanderungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur des Handlungshauses K. Pokrantz et Comp. in Bremen angezeigte Aufstellung des Conditor Joseph Nachtigall in Deggendorf und des Lithographen Anton Gäßler in Eggenfelden als Agenten des genannten Handlungshauses zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen und Auswanderungen hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 7. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 25,253.

An sämmtliche Bezirks-Physikate und Bezirksämter in Niederbayern dann an die Stadt-Magistrate Landshut, Passau und Straubing.

Gesuch der Josepha Hofmann von München um die Bewilligung zur Anfertigung und zum Verkaufe des Hofmann'schen Zahnbalsams betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die von dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 30. Juni l. Js. im obenbezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 7. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num.** 4651.

Staats-Ministerium des Handels &c. &c.

Auf das Gesuch der Josepha Hofmann dahier, ersten Ehefrau des Kunstmalers Jos. Hofmann, vom 19. Oktober v. Js. bezeichneten Betreffs, wird derselben im Hinblicke auf die Bestimmungen der allerh. Verordnung vom 13. Mai 1838 Ziff. I die Bewilligung zum Verkaufe eines den Zahnschmerz angeblich augenblicklich stillenden Balsams unter der Ankündigung „Hofmann'scher Zahnbalsam“ und mit der Bedingung daß das ungefähr 2 Drachmen enthaltende Gläschen nicht höher als zu 36 kr. verkauft werde, auf die Dauer von 5 Jahren für den Umfang des gesammten Königreichs ertheilt.

München, den 30. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern, ergangen.

gez. Näßler.

Ad Num. 24,798.

An sämmtliche Bezirksämter von Niederbayern.

Die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Unter Bezugnahme auf Ziff. III der Regierungs-Ausschreibung bez. Betreffs vom 28. vor. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 1169) wird hiemit eröffnet, daß nach Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, die Rettungsanstalten auf dem Weinberg bei Ansbach, in Puckenhof bei Erlangen, in Nürnberg, in Altdorf und im Elisenstifte bei Schillingsfürst, protestantische Kinder aufnehmen, daß jedoch diese sämmtlichen Anstalten zur Zeit nicht in der Lage sind, mehr als 12 Knaben und 20 Mädchen unterzubringen, und demnach die Aufnahme solcher Kinder in gedachte Anstalten keineswegs unbedingt verbürgt werden könne.

Die oben genannten Behörden haben daher gegebenen Falles jedesmal vor der Ablieferung eines verwahrlosten Kindes protestantischer Konfession durch vorgängiges Benehmen mit den bezüglichen Anstalten sich der Aufnahme desselben zu versichern, im Falle aber diese verweigert werden sollte, hierüber zur weitern Verfügung anher berichtliche Anzeige zu erstatten.

Landshut, am 8. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5405.

Die Erledigung der Pfarrei Eyßölden, Dekanats Thalmessingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Eyßölden wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 18. August curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben.

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
Aus Staatskassen: baar . . .	38	42½
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie hinreichenden Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden	50	—
aus 1 Tgw. 42 Dez. Gärten .	20	—
„ 77 „ 60 „ Aeckern .	488	17
„ 14 „ 58 „ Wiesen .	186	—
„ 8 „ 85 „ Waldungen	15	—
(Nach dem Forstwirthschaftsplane vom Jahre 1855 werden 4 Klftr. Holz nebst dem abfallenden Abholz und den Stöcken aus dem Pfarrwalde jährlich abgegeben.)		
III. Ertrag aus Rechten.		
An Zinsen aus Ablösungskapitalien	206	—
Gemeinderecht	2	15
Forstrecht, bestehend aus 10 Klaftern weichem Scheitholze à 4 fl. . .	40	—
50 Stück Wellen	—	30
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	153	47
Summa	1200	31½
Die Lasten hievon ab mit . . .	95	35½
Reinertrag	1104	55½

Dabei wird bemerkt, daß von den Pfarrgrundstücken 8 Tgw. 10 Dez. um 72 fl. 48 kr. jährlich auf die Jahre 1863 bis 1865 in einer für den Amtsnachfolger bindenden Weise verpachtet sind.

Ferner sind vom Amtsnachfolger die in Ablösungssachen erwachsenen Kosten zu 25 fl. in drei Abschlagsfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 3. Juli 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Programm
zu dem
Kreis-Landwirthschaftsfeste in Niederbayern
im Jahre 1862.

Das Kreis-Landwirthschaftsfest in Niederbayern findet im Jahre 1862 zu Passau

am 31. August

statt, und werden in Beziehung auf die Bewerbungen um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzt werdenden und aus den Mitteln des Vereins verfügbar gemachten Preise nachstehende Bestimmungen zur Beachtung öffentlich bekannt gegeben.

§. I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft im Allgemeinen.

A.

1. Preis: drei Vereinsthaler, à 1 fl. 45 kr.;

2. Preis: eine silberne Vereinsmünze für diejenigen Gemeinden, welche durch Kultivirung und bessere landwirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe in den letzten 3 Jahren sich ausgezeichnet haben.

B.

1. Preis: drei Vereinsthaler;

2. Preis: eine silberne Vereinsmünze für jene Gemeindevorsteher, welche zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzlung schädlicher Vorurtheile, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren u. dgl. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Flurschutzes und der Kulturverordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

C.

1. Preis: eine Vereinsmünze in Gold, 5 Dukaten im Gewichte;

2. Preis: fünf Vereinsthaler werden bestimmt für jene Gemeindevorsteher, welche sich ausweisen werden, während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft in der Art beigetragen zu haben, daß die Düngerstätten zweckmäßig angelegt, daß der angemessene Gebrauch der Mistjauche, sowie der Erdstreu statt der bisherigen Benützung der Waldstreu eingeführt, daß die Anschaffung guter Zuchtstiere und andern Zuchtviehes befördert, daß die Gemeindeglieder zum Anbau von Futterkräutern ermuntert, die Ortswege in guten Stand gesetzt und mit Obst- und andern Bäumen bepflanzt, dann, daß diese Pflanzungen in den drei letzten Jahren vollständig bewirkt und für die Fortdauer der Alleen durch Schutzpfähle, Pflege und Nachpflanzung gesorgt wurde.

D.

1. Preis: drei Vereinsthaler;

2. Preis: eine silberne Vereinsmünze für diejenigen Ortsvorstände und Gemeindeglieder, welche in ihren Gemeindebezirken für Güterarrondirungen sich bemüht, und solche im Laufe der Jahre 1860, 1861 und 1862 auch wirklich erzielt haben.

§. II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

1. Preis: fünf Vereinsthaler;

2. Preis: drei Vereinsthaler; dann sechs weitere Preise, in je einer Vereinsmünze bestehend,

werden bestimmt für diejenigen Landwirthe, welche in den Jahren 1860, 1861 und 1862 die Urbarmachung ganz öden Landes, Moor- oder Moosgrundes in fruchtbare Felder, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, oder durch Anlegung angemessener Ent- oder Bewässerungen, namentlich durch Ausführungen von Drainirungen vollständig bewerkstelligt, oder welche neue zweckmäßige landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften eingeführt und angewendet haben,

wobei bemerkt wird, daß die Bewerber um den ersten Preis wenigstens sechs Tagwerk öden Grundes in den oben bestimmten Jahren zur vollständigen Kultur gebracht haben müssen, und daß in den Zeugnissen, mit welchen um die hier ausgesetzten Preise beworben werden will, die Größe der kultivirten Gründe nach Tagwerken, und daß diese in den Jahren 1860, 1861 und 1862 kultivirt worden sind, genau ausgedrückt sein muß, außerdessen eine Rücksicht hierauf nicht genommen werden könnte.

B.

1. Preis: fünf Vereinsthaler;
2. Preis: drei Vereinsthaler;
dann zwei silberne Vereinsmünzen, sohin vier Preise

für diejenigen Landwirthe, welche im Laufe der letzten drei Jahre den Flachsbau eingeführt und den im Verhältniß zu ihrem übrigen Areale größten Feldumfang hiezu verwendet haben.

C.

Fünf Vereinsthaler als Preis

für jenen Landwirth, welcher in den letzten 3 Jahren den größten Umfang an Feldern zum Hanfbau und

D.

1. Preis: fünf Vereinsthaler;
2. Preis: drei Vereinsthaler
und zwei weitere Preise in je einer Vereinsmünze bestehend

für Landwirthe, welche in demselben Zeitraum zum Repsbau den im Verhältniß zu ihrem übrigen Areale größten Feldumfang verwendet zu haben sich ausweisen werden.

E.

1. Preis: fünf Vereinsthaler;
2. Preis,
3. Preis,
4. Preis: in je einer silbernen Vereinsmünze bestehend

für Landwirthe, die den Anbau des Luzerner Klee's auf dem größten Felderumfang in den Jahren 1861 und 1862 in jenen Gegenden eingeführt haben, wo derselbe bis zum Jahre 1861 noch nicht eingeführt war, oder durch den Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge oder den gelungenen Bau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung sich verdient gemacht haben.

F.

Drei Vereinsthaler als Preis,

für jenen Landwirth, welcher in den letzten drei Jahren zum Maisbau und

G.

1. Preis: drei Vereinthaler;
2. Preis,
3. Preis: in je einer silbernen Vereinsmünze bestehend

für jene Landwirthe, welche in demselben Zeitraume zum Runkelrüben- oder Riesenmöhrenbau den größten Felderumfang verwendet haben.

H.

1. Preis: vier Vereinsthaler;
2. Preis: drei Vereinsthaler

für jene Landwirthe, welche in dem gleichen Zeitraum zum Tabakbau oder Weber-Kardenbau den größten Felderumfang verwendet haben.

Hiezu wird ausdrücklich bemerkt, daß bei den Preisbewerbungen im Flachs-, Hanf-, Reps-, Mais-, Runkelrüben-, Riesenmöhren-, Tabak- und Weberkardenbau zunächst die Preisbewerber jener Gegenden und Gemeinden besondere Berücksichtigung finden, in welchen der Anbau der genannten Futter- und Handelspflanzen bisher nicht stattfand.

§. III.

Gartenbau.

A.

1. Preis: drei Vereinsthaler;
2. Preis: eine silberne Vereinsmünze und ein Vereinsthaler nebst einem Buch zu jedem dieser zwei Preise

für diejenigen, welche in den letzten sechs Jahren einen neuen Garten von mindestens 1/2 Tagwerk angelegt haben, oder sich durch Zeugnisse über vorzügliche Gartenkultur und namentlich Gemüsebau auszuweisen vermögen; dann

B.

1. Preis: eine silberne Vereinsmünze, nebst drei Zweiguldenstücken;
2. Preis: eine weitere derlei, nebst zwei Zweiguldenstücken

für diejenigen, welche sich über vorzügliche Leistungen in der Blumenzucht und in jener der Ziergewächse durch legale Zeugnisse ausweisen werden.

§. IV.

Obstbaumzucht.

A.

1. Preis: drei Vereinsthaler;
2. Preis und
3. Preis: in je einer silbernen Vereinsmünze bestehend

für Landwirthe, welche in den Jahren 1860, 1861 und 1862 durch Anlegung neuer oder bedeutende Verbesserung der bestehenden Obstbaumschulen, durch Anlage größerer Obstkulturen oder durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagenden veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes sich ausgezeichnet haben.

B.

1) 1. Preis: drei Vereinsthaler;
2. Preis,
3. Preis,
4. Preis,
5. Preis: in je einer silbernen Vereinsmünze bestehend

für Schullehrer, welche ihre Schulgärten zu vorschriftsmäßigen Baumpflanzungen mit Erfolg verwendet, durch Einführung des Instituts der Preisebäume sich ausgezeichnet, der Schuljugend in besonderen Stunden in der Obstbaumzucht fleißigen Unterricht ertheilt haben und bemüht sind, derselben die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar darzustellen, worüber die kgl. Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen nach bester Ueberzeugung die erforderlichen Atteste ausstellen werden.

2) 1. Preis: drei Vereinsthaler;
2. Preis: eine Vereinsmünze

für Wandergärtner, welche für Hebung der Obstbaumzucht in größeren Bezirken Ausgezeichnetes gewirkt haben.

§. V.

Kultur von Nutzhölzern.

A.

1. Preis: eine große silberne Vereinsmünze
2. Preis,
3. Preis,
4. Preis: in je einer kleinen silbernen Vereinsmünze, nebst je einem Buche bestehend

für diejenigen, welche sich in der Eichenkultur insbesondere durch Anlegung von Eichensaaten, Eichenpflanzungen, sowie durch größere Anpflanzungen von Nutz- und Werkholz, als Ahorn, Eichen, Ulmen, Akazien, auf eigenthümlichen Waldungen und durch Pflege und Schutz derselben ausgezeichnet haben.

B.

Eine große silberne Vereinsmünze nebst einem Buche als Preis

für denjenigen, welcher ein Areale von wenigstens zwei Tagwerk zur Eichenschälwaldung angelegt hat.

§. VI.

Wald-Kultur.

1. Preis: drei Vereinsthaler;
2. Preis und
3. Preis: in je einer silbernen Vereinsmünze nebst je einem Buche bestehend,

für diejenigen, welche die größte Grundfläche durch Pflanzen oder Ansaat aufgeforstet haben, ohne hiezu gesetzlich verpflichtet gewesen zu sein.

Die höchst anerkennungswerthe Auffindung und Benützung von Holzsurrogaten, von Torf-, Braun- und Steinkohlen, dann die Einführung oder Verbreitung holzersparender neuer Vorrichtungen werden dem Generalkomité zur Anerkennung und Auszeichnung empfohlen.

§. VII.

Seidenzucht.

Zwei Preise: in je einer kleinen silbernen Vereinsmünze zur Förderung der Seidenzucht in Bayern bestehend, für diejenigen Landwirthe und Privaten, welche im Laufe der letzten drei Jahre die größte Anzahl Maulbeerbäume (nicht Pflanzen) mit Erfolg angepflanzt haben, und bis zum Kreislandwirthschaftsfeste über das Gedeihen derselben durch Zeugnisse sich ausweisen können.

§. VIII.

Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten.

a) Sechs Preise, jeder in einer Vereinsmünze und einem Vereinsthaler bestehend,

für Dienstboten, welche sich durch Handhabung und den Gebrauch neuer und verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe ausgezeichnet haben.

b) Zwölf Preise, jeder in einer silbernen Vereinsmünze mit einem Vereinsthaler bestehend,

für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich durch wenigstens fünfzehnjährige, bei einer und derselben Herrschaft, ohne mit derselben in Verwandtschaftsverhältnissen zu stehen, geleistete, treue und eifrige Dienste, stets bei tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben.

§. IX.

Aufmunterung.

A.

Pferdezucht.

a) 1. Preis: sechs Vereinsthaler;
2. Preis: vier Vereinsthaler

für jene Landwirthe, welche für Herstellung angemessener Tummelplätze für Fohlen (Fohlengärten), in einem Flächeninhalte von wenigstens drei Tagwerken, in den letzten drei Jahren sich ausgezeichnet haben.

b) 1. Preis: eine große silberne Vereinsmünze nebst Preisbuch;
2. Preis: eine kleine silberne Vereinsmünze nebst Preisbuch;
3. Preis: eine kleine silberne Vereinsmünze nebst Preisbuch

für Jene, welche im vergangenen Jahre eine hervorragende Thätigkeit für die Interessen des Vereins zur Hebung der Pferdezucht in Niederbayern entwickelt haben.

c) Für die besten $3^1/_2$- und $4^1/_2$jährigen zur Zucht tauglichen Hengste:

1.	Preis:	12	Zweiguldenstücke	und 1	Fahne,
2.	"	10	"	" 1	"
3.	"	8	"	" 1	"
4.	"	5	"	" 1	"

Dann folgen noch vier weitere Preise, ein jeder in einer silbernen Vereinsmünze mit je einer Fahne bestehend.

d) Für die besten $3^1/_2$- und $4^1/_2$jährigen zur Zucht tauglichen Stuten:

1.	Preis:	14	Zweiguldenstücke	mit	Fahne,
2.	"	12	"	"	"
3.	"	10	"	"	"
4.	"	8	"	"	"
5.	"	5	"	"	"
6.	"	3	"	"	"

Dann folgen noch sechs weitere Preise, ein jeder in einer silbernen Vereinsmünze mit je einer Fahne bestehend.

B.

Rindviehzucht.

a) Für die besten $1\frac{1}{2}$- und 2jährigen Zuchtstiere, welche bereits die mittleren Schneidezähne gewechselt haben müssen:

1. Preis:	10	Zweiguldenstücke	mit	Fahne,
2. "	8	"	"	"
3. "	5	"	"	"
4. "	3	"	"	"
5. "	1	"	"	"

b) Für die besten 3- bis 4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

1. Preis:	10	Zweiguldenstücke	mit	Fahne,
2. "	8	"	"	"
3. "	5	"	"	"
4. "	3	"	"	"
5. "	1	"	"	"

Hiezu wird bemerkt, daß bei gleicher Preiswürdigkeit jene Kuh, welche mit dem Kalbe vorgeführt wird, den Vorzug erhält.

c) Für die schwersten Mastochsen:

1. Preis:	8	Zweiguldenstücke	mit	1	Fahne,
2. "	5	"	"	1	"
3. "	4	"	"	1	"
4. "	3	"	"	1	"

Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein.

C.

Schaafzucht.

Für die besten und feinwolligsten 2—3jährigen Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stücken:

1. Preis: eine silberne Vereinsmünze mit 3 Zweiguldenstücken;
2. Preis: eine dergleichen mit 2 Zweiguldenstücken;
3. Preis: eine dergleichen mit 1 Zweiguldenstück;

wobei sich von selbst versteht, daß die aus der Stammschäferei des kgl. Staatsgutes Schleißheim unentgeldlich vertheilten Zuchtwidder nicht zur Preisebewerbung vorgeführt werden dürfen.

D.

Schweinezucht.

a) Für die besten Schweinsbären:

1. Preis: eine silberne Vereinsmünze mit 3 Zweiguldenstücken;
2. Preis: eine dergleichen mit 2 Zweiguldenstücken;
3. Preis: eine dergleichen mit 1 Zweiguldenstücke.

Die gleichen drei Preise erhalten:

b) die besten Mutterschweine und

c) die schwersten Mastschweine.

Allgemeine Bemerkungen zu §. IX.

Jedem Führer eines preiswürdigen Stückes wird eine besondere Führersmünze oder 1 Einguldenstück zugestellt.

Eine Geldentschädigung für Reise und Transport des Viehes nach Paßau wird nicht verabreicht.

Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke einer und derselben Gattung zur Ausstellung bringen, können nur einen Preis erhalten, was aber bei den Zuchthengsten und Zuchtstuten in der Art eine Ausnahme erleidet, daß die bei denselben weiters ausgesetzten Vereinsmünzen, jedoch ohne Zugabe einer Fahne, verwendet werden.

Ebenso können nur diejenigen Besitzer von Zuchthengsten und Zuchtstuten, sowie der Zuchtstiere und Zuchtkühe durch Preise ausgezeichnet werden, welche durch Zeugnisse nachweisen werden, daß sie das zur Preisebewerbung vorgeführte Vieh entweder von der Geburt bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten

Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben.

§. X.

Verbesserung der Stallungen.

1. Preis; eine goldene Vereinsmünze, 5 Dukaten im Werth;
2. Preis: 8 Zweiguldenstücke;
3. " 6 "
4. " 4 "
5. " 3 "

und fünf weitere Preise, je in einer silbernen Vereinsmünze bestehend,

für diejenigen Landwirthe, welche über zweckmäßige Verbesserungen und ausgezeichnete Reinlichkeit in ihren Stallungen, während der letzten drei Jahre vollzogen, durch auf eigene Anschauung beruhende Zeugnisse Dritter sich ausweisen werden.

§. XI.

Bienenzucht.

1. Preis: 4 silberne Vereinsmünzen und ein Buch;
2. Preis: 2 silberne Vereinsmünzen und ein Buch;
3. Preis und
4. Preis: je eine silberne Vereinsmünze und ein Buch;

für jene Landwirthe, welche sich ausweisen werden, unter den Preisbewerbern die meisten Bienenstöcke zu besitzen; die kleinste Zahl, mit welcher um die silberne Vereinsmünze sich beworben werden kann, muß mindestens in 12 Bienenstöcken bestehen.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Begutachtung der Bewerbungen wird den Vorständen der landwirthschaftlichen Distrikte zugewiesen.

Mit Ausnahme der zu §. IV, B. 1 erforderlichen Zeugnisse, welche von den k. Lokal- und Distriktsschul-Inspektionen auszustellen sind, haben erstere die sämmtlichen übrigen Zeugnisse den Bewerbern auf ungestempeltes Papier auszustellen, und müssen diese Zeugnisse nach Ordnung, wie solche das Programm zu jedem Paragraphen vorschreibt, und in der gleichen Form, wie diese in dem Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste in München im Jahre 1862 genau angegeben ist, abgefaßt sein.

Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen daher gesonderte Zeugnisse ausgefertiget und auf der Blattseite rechts der Paragraph und Nummer oder Buchstabe des Programmes für die Preisebewerbung aufgeführt werden.

Endlich wird noch bemerkt:

1) daß diejenigen Gemeindevorsteher, welche in Beziehung auf die Landwirthschaft im Allgemeinen in den Vorjahren mit Preisen ausgezeichnet worden sind, hierum nicht mehr konkurriren können;
2) daß diese Bestimmung auch hinsichtlich der Preisebewerbungen in Beziehung auf Gartenbau, Obstbaumzucht, Bienen- und Seidenzucht, sowie Eichen- und Waldkultur, dann Verbesserung der Stallungen ihre Anwendung findet, es wären denn die Leistungen hierin von der Art, daß man sich wegen derselben um den ersten Preis, wenn der Bewerber solchen nicht schon einmal erhalten hat, dießmal bewerben kann, oder es wäre der Fall, daß neuere und ausgezeichnete Leistungen nachgewiesen werden, was in den Zeugnissen sodann besonders hervorgehoben werden muß;
3) daß auch Dienstboten, welche schon einmal mit Preisen belohnt worden sind, dieselben nicht mehr erhalten können, endlich
4) daß sämmtliche Zeugnisse der Bewerber um die hierin ausgesetzten Preise, die zu §. IX. geforderten Zeugnisse ausgenommen, längstens bis zum 20. August 1862 an den Stadtmagistrat Paßau einzusenden sind.

§. XII.

Für Ausstellung von Feld- und Gartenfrüchten, Blumen und Ziergewächsen, dann neuer

oder wesentlich verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe werden vertheilt:

a) sechs Preise, je in einer Vereinsmünze und einem Zweiguldenstücke bestehend, an jene Oekonomen und Gartenbautreibende, welche die schönsten und mannigfaltigsten selbstgezogenen Feld- und Gartenfrüchte, Blumen und Ziergewächse zur Ausstellung am Kreislandwirthschaftsfeste einsenden werden;

b) ferner 6 Preise und zwar:

1. Preis: 2 Goldkronen,
2. " 1 "
3. " 1/2 "
4. " 2 Vereinsthaler,
5. " 1 Zweiguldenstück,
6. " 1 Vereinsthaler,

an jene, welche zu dieser Ausstellung selbstgefertigte neue oder wesentlich verbesserte landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe einsenden werden.

Die sub. lit. a. angeführten Ausstellungs-Gegenstände sind mindestens am Tage vor dem Kreislandwirthschaftsfeste in dem hiezu bestimmten Lokale abzuliefern und ist sich wegen Zurücknahme derselben mit dem hiezu gewählten Preisbestimmungs-Comité zu benehmen.

Bedeutende Sendungen wollen drei Tage vor dem Feste entweder mündlich oder schriftlich dem genannten Preiscomité angezeigt werden.

Sämmtliche zur Ausstellung bestimmte landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe müssen spätestens bis zum 28. August an das oben bezeichnete Preiskomité eingesendet sein, außerdem die Einsender derselben bei der Preisevertheilung nicht mehr berücksichtiget werden können.

Landshut, am 7. Juli 1862.

Das

Kreis-Comité des landwirthschaftl. Vereins für Niederbayern.

Der I. Vorstand.

v. Schilcher.

Der I. Vereins-Sekretär:

Dr. Wimmer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nachdem die Gemeinden Hofdorf, Mengkofen und Weichshofen vom k. Landgerichte Mallersdorf abgetrennt und dem k. Landgerichte, sohin auch dem k. Bezirksamte Dingolfing zugetheilt worden sind, wurde Pfarrer Mich. Roiger zu Hofdorf von der Funktion eines k. Distrikts-Schulinspektors für den Inspektionsbezirk Mallersdorf II unter wohlgefälliger Anerkennung seiner diesfallsigen Wirksamkeit enthoben, und die Stelle eines k. Distrikts-Schulinspektors für den Inspektionsbezirk Mallersdorf II dem kgl. Distrikts-Schulinspektor für den Inspektionsbezirk Mallersdorf I, Pfarrer Gg. Rieder zu Holztraubach einstweilen übertragen.

III. Augsburger Cours
vom 3. Juli 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	98⅞	—
" à 4 %	—	101
" à 4 % halbjährig	101⅞	—
" à 4½ %	103⅞	—
" à 4½ % halbjährig	—	103⅞
" à 5 % . . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . . neue detto . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	88⅞	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	106⅞
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 7. Juli 1862.	Waizen	—	159	159	159	—	20	18	20	7	19	57	—	27	—	—
		Korn	4	18	22	19	3	16	42	16	17	15	58	—	—	—	23
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	17	28	45	41	4	8	21	8	7	7	45	—	—	—	16
Deggendorf	Vom 8. Juli 1862.	Waizen	—	406	406	406	—	20	35	20	14	20	—	1	23	—	—
		Korn	—	29	29	29	—	16	21	16	5	15	42	—	29	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	164	164	164	—	6	36	6	19	6	4	—	9	—	—
Dingolfing	Vom 8. Juli 1862.	Waizen	—	47	47	47	—	20	46	20	19	19	53	—	—	—	7
		Korn	—	7	7	7	—	17	30	16	12	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	6	45	6	18	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 7. Juli 1862.	Waizen	—	388	388	388	—	21	30	21	—	20	30	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 3. Juli 1862.	Waizen	—	5	5	5	—	20	36	20	18	20	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	30	7	22	7	16	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 7. Juli 1862.	Waizen	—	175	175	175	—	20	51	20	29	20	3	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 4. Juli 1862.	Waizen	74	1750	1824	1820	4	21	48	21	29	20	59	—	—	—	39
		Korn	—	154	154	154	—	17	15	16	42	15	51	—	—	—	44
		Gerste	—	2	2	2	—	12	30	11	30	10	30	—	—	—	—
		Haber	4	523	527	519	8	7	18	7	11	6	59	—	—	—	1
Mainburg	Vom 9. Juli 1862.	Waizen	—	207	207	197	10	21	41	21	20	20	53	—	8	—	—
		Korn	—	8	8	4	4	15	45	15	15	14	45	2	43	—	—
		Gerste	—	77	77	77	—	14	31	14	18	14	1	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	8	41	8	25	7	30	—	6	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 8. Juli 1862.	Waizen	20	147	167	163	4	21	—	20	12	19	6	—	—	—	26
		Korn	—	5	5	5	—	15	48	15	10	14	24	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	8	24	8	—	7	24	—	—	—	12
Osterhofen	Vom 7. Juli 1862.	Waizen	31	93	124	116	8	20	48	20	30	20	5	—	—	—	10
		Korn	—	7	7	7	—	16	30	15	17	15	3	—	—	—	4
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	1	11	11	—	6	15	5	38	5	24	—	—	—	—
Passau	Vom 8. Juli 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	85	85	68	17	16	29	16	6	15	55	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	216	222	217	5	5	54	5	45	5	39	—	3	—	—
Pfeffenhausen	Vom 7. Juli 1862.	Waizen	—	24	24	24	—	21	—	20	51	20	36	—	4	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	16	—	—	—	—	—	3	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	8	15	8	4	7	30	—	—	—	—
Pilsting	Vom 8. Juli 1862.	Waizen	—	128	128	128	—	20	48	20	24	20	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. Juli 1862.	Waizen	77	1154	1231	1153	78	21	13	20	47	20	27	—	—	—	1
		Korn	2	250	252	252	—	15	37	15	14	14	29	—	2	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	12	—	11	10	11	—	—	36	—	—
		Haber	10	279	289	289	—	7	28	7	9	6	45	—	—	—	25
Vilshofen	Vom 9. Juli 1862.	Waizen	20	435	455	356	99	21	10	20	49	20	10	—	29	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	16	21	16	4	16	—	—	—	—	21
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	11	30	—	—	—	—	1	—
		Haber	—	41	41	39	2	6	10	6	5	5	51	—	3	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 65. Landshut, Mittwoch den 16. Juli **1862.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Verkauf geschwefelten Hopfens betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Anzeige von Entbindungen betreffend. — Bekanntmachung, die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten betreffend. — Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1862 — Das Verbot des Schwefelns des Hopfens. — Die Verwendung der taxamtlichen Inventarstücke zur inneren Einrichtung der Gerichte. — Die Erledigung der Pfarrei Regen, Bezirksamts gleichen Namens. — Schulzeugnisse. — Collertegesuch der durch Eisgang beschädigten Schiffmüller Simon Sittinger und Gg. Scharfinger. — Gesuch des Jakob Steinbach aus Unna, kgl. pr. Regierungsbezirks Arnsberg, um Produktionsbewilligung. — Gesuch des Paul Hoffmann aus Brieg um die Bewilligung zu astronomisch-geologischen Vorstellungen. — Die Spähebläter. — Heimliche Entfernung des blödsinnigen Anton Reinthaler von Seibersdorf. — Auffinden eines männlichen Leichnams in der Isar. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Schaden des Wirthes Joseph Landthaler von Hintersee durch einen Lawinensturz. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Wiederbesetzung der bei der k. Kreisgewerbschule in Augsburg in Erledigung kommenden Lehrstelle für die kaufmännischen Wissenschaften. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Redwitz, Landger. Wunsiedel. — Die Eröffnung der dritten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1862 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung. — Das Advokatenwesen. — Neue Auflage der Brief-Marken. — Die Erledigung der Pfarrei Wassermungenau, Dekanats Windsbach. — Die Erledigung der Pfarrei Laubendorf, Dekanats Alt. Erlbach. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Verkauf geschwefelten Hopfens betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 183 des Polizeistrafgesetzbuches über den Verkauf geschwefelten Hopfens zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wer geschwefelten Hopfen, unvermischt oder mit ungeschwefeltem Hopfen gemischt, verkauft, hat diese Beschaffenheit der Waare dem Käufer ausdrücklich anzugeben oder dieselbe durch das Zeichen auf jeder Verpackung des Hopfens allgemein erkennbar zu machen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 6. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Anzeige von Entbindungen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuches über die Anzeige von Entbindungen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Von jedem Geburtsfalle, das Kind mag lebend oder todt zur Welt gekommen sein, ist binnen drei Tagen Anzeige zu erstatten, und zwar

1. bei Katholiken und Protestanten an das Pfarramt, in dessen Sprengel die Entbindung erfolgt ist;
2. bei Angehörigen einer anerkannten Privatkirchen-Gesellschaft entweder
   a) an die Ortspolizeibehörde, oder
   b) an das (katholische oder protestantische) Pfarramt, oder endlich
   c) an den Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde,

   je nachdem die Geburtsregister über die Angehörigen der Privatkirchengesellschaft auf Grund der in den einschlägigen Landestheilen bestehenden Einrichtungen von der Orts- oder Districts-Polizeibehörde oder von einem Pfarramte der im Staate bestehenden christlichen Confessionen oder von dem Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde geführt werden;
3. bei allen übrigen Geburtsfällen an die Orts-Polizeibehörde.

In Orten mit magistratischer Verfassung ist unbeschadet der Vorschrift unter Nr. 1 und Nr. 2 lit. b und c die gleiche Anzeige auch dem Magistrate, in München der Polizeidirection, gegen sofort zu ertheilende Empfangsbestätigung zu machen.

Diese muß der dem Pfarramte oder dem Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde zu erstattenden Anzeige jedesmal beigefügt werden.

§. 2.

Ist das zuständige Pfarramt oder sonstige einschlägige Organ von dem Orte der vorgekommenen Geburt mehr als drei Stunden entfernt, so kann der Vorschrift des §. 1 durch Vermittlung der Polizeibehörde des Ortes der stattgefundenen Entbindung genügt werden, jedoch ist solchen Falles dieser Behörde die betreffende Anzeige binnen drei Tagen zu erstatten.

§. 3.

Die Anzeige obliegt bezüglich der Geburten, zu welchen eine Hebamme beigezogen wurde, der Hebamme, bezüglich der übrigen Fälle dem Familienhaupte und in Ermanglung eines solchen dem Arzte oder Hebarzte oder den sonstigen Personen, welche der Geburt beigewohnt oder der Mutter bei oder unmittelbar nach der Geburt häusliches Unterkommen gewährt haben.

Geburtsfälle in Privatentbindungsanstalten sind von dem Vorsteher der Anstalt anzuzeigen.

Bezüglich der Geburtsfälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, obliegt die Anzeige bei Meidung disciplinärer Ahndung dem Vorstande der Anstalt.

§. 4.

Die Anzeige hat

1. den Tag und die Stunde der Geburt,
2. das Geschlecht des Kindes und den oder die Vornamen, welche dasselbe bereits erhalten hat oder erhalten soll,
3. die Vor- und Geschlechtsnamen, die Confession, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort
   a) der Eltern bei ehelichen Geburten,
   b) der Mutter bei unehelichen Geburten,
4. in Städten mit Magistraten I. und II. Classe die Straße und die Hausnummer der Wohnung

des Vaters bei ehelichen Geburten und der Wohnung der Mutter bei unehelichen Geburten zu enthalten und kann mündlich oder schriftlich gemacht werden.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen mit Strafwirksamkeit bestehende verordnungsmäßige Bestimmungen über die Anzeige von Entbindungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

München, den 13. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten betreffend.

Staats-Ministerium des Innern.

Ueber die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten werden auf Grund des Art. 51 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die mit Bewilligung der Kreisregierungen, Kammern, des Innern, aufgestellten Auswanderungsagenten dürfen Verträge zur Ueberfahrt nach überseeischen Ländern nur für Rechnung jener Expedientenhäuser oder Gesellschaften abschließen, für welche sie als Agenten aufgestellt worden sind.

§. 2.

Die Auswanderungsagenten dürfen Ueberfahrtsverträge nur mit solchen Personen abschließen, welche durch Vorzeigung der Auswanderungsbewilligungs-Urkunde oder einer giltigen Reiselegitimation über die Zulässigkeit ihres Reisevorhabens sich ausweisen.

§. 3.

Die Ueberfahrtsverträge sind unter ausdrücklicher Anführung aller wesentlichen Verabredungen in deutscher Sprache deutlich abzufassen, von dem Agenten und dem Auswanderer zu unterschreiben und dem Letzeren im Originale einzuhändigen.

§. 4.

Die Auswanderungsagenten haben ein Verzeichniß über jene Personen zu führen, mit welchen sie Ueberfahrtsverträge abgeschlossen haben.

Dieses Verzeichniß, welches jederzeit der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist, muß den Vor- und Zunamen, sowie den bisherigen Wohnort der Auswanderer, die Route und den Bestimmungsort der Reise, die Zeit der Einschiffung in dem Seehafen, den Namen des Expedienten, des Schiffes und des Capitains, das festgesetzte Ueberfahrtsgeld, den Betrag des gezahlten Aufgeldes, das Datum und die nähere Bezeichnung der vorgelegten Legitimationspapiere und den Namen der ausstellenden Behörde enthalten.

§. 5.

Den Auswanderungsagenten ist untersagt, zu Auswanderungen anzuwerben oder durch andere Personen anwerben zu lassen.

Ebenso ist denselben verboten, bei Vertragsverabredungen oder Abschlüssen Mäkler oder Zwischenhändler zuzulassen oder sich überhaupt dergleichen Personen zum Zuführen von Auswanderern in irgend einer Weise zu bedienen.

§. 6.

Vorstehende Vorschriften finden auf die Haupt-Agenten gleichmäßig Anwendung.

§. 7.

Gegenwärtige Vorschriften, durch welche alle dermal über die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten

mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Kraft.

München, den 12. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 24,007.

Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 17. lfd. wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87 — 96 der revidirten Schul-Ordnung vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium abspiriren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 13. Oktober l. Js., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. Js.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September l. Js. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorstellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit der sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung bezüglich seiner Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861 Nr. 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betr., wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Virgilii Georgica lib. I — III incl.

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und dabei alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers in das Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lektüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt.

Landshut, den 23. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

(3c) Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,485.

An sämmtl. k. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Niederbayern.

Das Verbot des Schwefelns des Hopfens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die auf Grund des Art. 188 des Polizei-Strafgesetzbuches erlassene allerhöchste Verordnung vom 6. d. Mts., den Verkauf geschwefelten Hopfens betr. (Reggsbl. Nr. 27 S. 1200), ist das bisherige, in den Landestheilen diesseits des Rheins bestandene Verbot des Hopfenschwefelns mittelbar aufgehoben.

Da jedoch im großen Publikum und selbst unter einzelnen Bräuern noch tief eingewurzelte Vorurtheile und Irrthümer über das Schwefeln des Hopfens und über die Kennzeichen geschwefelten Hopfens bestehen; so wurde von höchster Stelle der Centralverwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins veranlaßt, eine populäre Darstellung über den Zweck und die Vortheile des Schwefelns des Hopfens sowie über die Kennzeichen des geschwefelten Hopfens im Kunst- und Gewerbeblatte zu veröffentlichen.

Zufolge h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. v. Mts. wird nachstehend die eben erwähnte Darstellung bekannt gegeben, und den Distriktsverwaltungsbehörden aufgetragen, für deren möglichste Verbreitung durch Aufnahme in die Distrikts-Amtsblätter und die gelesenen Lokalblätter Sorge zu tragen.

Landshut, den 4. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ueber das Schwefeln des Hopfens und die Kennzeichen des geschwefelten Hopfens.

(Besonderer Abdruck aus dem Kunst- und Gewerbeblatte des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern, Aprilheft 1862 S. 218.)

Ueber das Schwefeln des Hopfens und über die Kennzeichen des geschwefelten Hopfens bestehen unter einzelnen Brauern und noch mehr in dem großen Publikum Vorurtheile und Irrthümer, die vielleicht dadurch beseitigt werden möchten, daß es gelingt, klar zu machen, wie und zu welchem Zwecke das Schwefeln des Hopfens geschieht, und daß demselben nicht immer eine betrügerische Absicht zu Grunde liegt, in welchem Falle aber es Mittel gibt, den Betrug unzweideutig zu enthüllen.

Von dem Hopfen, als Waare betrachtet, unterscheidet man, abgesehen von den nach den Ortslagen qualitativ verschiedenen Sorten nur neuen (frischen) und alten Hopfen.

Der neue Hopfen von bester Lage und günstigster Aernte zeigt in den zwei Haupttheilen seiner an dem zarten Stiele zusammenhängenden Doldenblättchen von blaßgrüner Farbe, überaus fein, durchscheinend, von fadenförmigen Rippen durchzogen und für's Zweite die Hopfenkügelchen, welche man auch das „Hopfenmehl" nennt, am Grunde der Doldenblättchen, welche um den Stiel herum und in einander gelagert sind, als einen feinen klebrigen Staub. Unter der Loupe (Vergrößerungsglas) betrachtet, zeigen sich diese Theile noch viel dutlicher und schöner, insbesondere das Hopfenmehl, welches durch seinen Glanz und seinen eigenthümlichen Bau einem Haufwerke der schönsten goldgelben Oeltröpfchen gleicht. Mit diesen Eigenschaften verbindet sich der eigenthümliche Wohlgeruch des Hopfens, der von dem flüchtigen Oele herstammt, welches seinen Sitz in dem Hopfenmehle hat, und ein intensives Bitter im Geschmacke, welches die übrigen Theile durchzieht. Bei'm Zusammendrücken der Hopfendolden in der warmen Hand oder bei'm Anreiben einzelner Dolden mit ihrem untern Theile an die innere Handfläche ballt sich der Hopfen zusammen oder läßt einen klebrigen Flecken von dem balsamischen Hopfenmehle zurück.

Diese Eigenschaften durch den Einfluß ungünstiger Witterung während der Zeitigung und durch Licht, Luft und Feuchtigkeit bei der Einsammlung, Trocknung und Aufbewahrung des Hopfens in kürzerer Zeit zu verlieren, ist kaum eine andere Blumendolde fähig. Das flüchtige Oel verharzt an dem Lichte und der Luft, nimmt einen käseartigen Geruch an, und wird am Ende ganz geruchlos — die Doldenblättchen leiden an Farbe und frischem Ansehen, indem sie vergilben und verlieren ihren Zusammenhang, indem sie auseinander fallen. Das kann an altem wie neuem Hopfen vorkommen. Wird endlich der Hopfen übereinander liegend vermittelst seiner Feuchtigkeit warm, was das Zeichen eines eintretenden chemischen Prozesses ist, dann wird er nach dem Fortschreiten des

Letzteren röthlich, bräunlich, braun, und im höchsten Grade auch braunschwarz, in welchem Falle er dann unbrauchbar und werthlos ist. Durch jene Vergilbung wie noch mehr durch die von selbst eingetretene und nicht zu weit fortgeschrittene Erwärmung leidet der Hopfen in auffallender Weise, was seinen Verkauf erschwert, und in diesen Fällen macht man von dem Schwefeln in der Absicht Gebrauch, den Hopfen dadurch möglichst auszubleichen und so für sich oder mit neuem Hopfen vermischt an die Käufer abzusetzen, was bei altem vergilbten Hopfen vollständig geschieht, nicht aber so bei dem durch innere Erwärmung veränderten. Der Letztere erhält hierdurch ein getüpfeltes Ansehen und behält in der Regel sein braunes Hopfenmehl. Diese Unterschiede nimmt man am deutlichsten mit einer Loupe wahr, welche hierzu nicht genug empfohlen werden kann.

Das Schwefeln geschieht aber nicht immer in dieser betrügerischen Absicht, sondern auch zur Conservirung des neuen, gänzlich untadelhaften Hopfens. In beiden Fällen wird es auf gleiche Weise ausgeführt, indem man Schwefel in dazu geeigneten Behältnissen verbrennt. Dadurch wird eine Luftart erzeugt, die durch ihren stechenden, zum Husten reizenden Geruch vom Anzünden der Schwefelhölzer Jedermann bekannt ist und in der Chemie „schwefelige Säure“ genannt wird. Diese durchzieht den aufgehäuften oder auf Horden vertheilten Hopfen und entzieht ihm wie anderen Vegetabilien, als Gemüsen u. dgl., — welche man auch durch schweflige Säure zu conserviren pflegt, — Wasser, wie dieses in gleichem Grade durch Wärme und Luftzug allein nicht bewirkt werden kann, so daß der Hopfen während dieser Operation schwitzt, was man an der eingeführten Hand wahrnehmen kann und weßhalb derselbe nach dem Schwefeln noch getrocknet werden muß.

Die Hopfenbestandtheile erleiden dadurch nicht die geringste Veränderung. Es wurden die Hopfenkügelchen an dem geschwefelten, getrockneten, gepreßten und luftdicht aufbewahrten Hopfen nach 4—6 Jahren beinahe noch so goldgelb gefunden, wie in dem ursprünglich frischen Zustande und hat sich der so conservirte Hopfen im Brauwesen noch sehr brauchbar bewährt, wie darüber in England schon länger Erfahrungen bestehen. Auch äußerlich trägt der neue geschwefelte Hopfen mit Ausnahme einer blässeren Farbe keine Verschiedenheit von dem ungeschwefelten an sich. In diesem und dem obenerwähnten Falle der Vergilbung, wo die vorausgegangene Schwefelung nicht wie bei dem veränderten Hopfen unter der Loupe erkennbar wird, kann sie durch nachstehendes chemisches Verfahren ermittelt werden.

Man läßt ungefähr ein halbes Loth Hopfen einige Stunden oder über Nacht in reinem Wasser (destillirtem Wasser oder Regenwasser) weichen, gibt hernach das Wasser mit dem durchnäßten Hopfen in ein Fläschchen a nach beistehender Zeichnung, und bringt reines Zink und reine Salzsäure dazu, worauf alsogleich Wasserstoffgas-Entwickelung eintritt. Um das entwickelnde Gas genauer prüfen zu können, setzt man auf die Mündung des Fläschchens einen genau schließenden Pfropf auf, in dessen Mitte eine zweischenkliche Glasröhre b, deren Durchmesser im Lichten zwei Linien (bayer. Duodezimalmaßes) nicht überschreiten soll, befestiget ist. Wegen des dabei erfolgenden Aufschäumens ist vorzusorgen, daß die Flüssigkeit mit dem geweichten Hopfen nur etwa den dritten Theil des Fläschchens einnehme. Da durch diese Behandlung die schweflige Säure auf Schwefel zuruckgeführt und dieser gleichzeitig von dem Wasserstoffgas aufgenommen wird, so entsteht dadurch geschwefeltes Wasserstoffgas, welches durch einen den faulen Eiern ähnlichen üblen Geruch auffällt und in eine wässerige Lösung von Bleizucker oder in Bleiessig in dem Gläschen c geleitet, an den innern

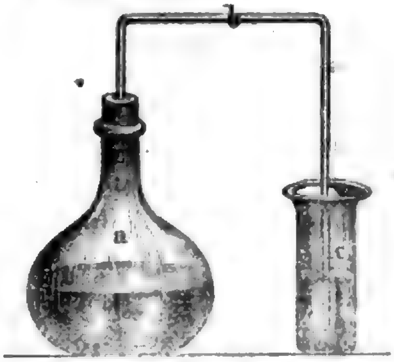

Wandungen des Ausganges der gläsernen Leitungsröhre, so weit diese in die Bleiauflösung hineinragt, schwärzlichbraune Flocken absetzt, welche sich nach und nach auch der Flüssigkeit mittheilen und diese in gleicher Weise färben.

Da der Hopfen in seinen Bestandtheilen keine schweflige Säure enthält, so ist eine Anzeige von Schwefel, in der vorherbeschriebenen Weise erhalten, nur der der vorangegangenen Schwefelung zuzuschreiben.

Ad Num. 19,825.

An sämmtliche k. Rentämter von Niederbayern.

Die Verwendung der taxamtlichen Inventarstücke zur innern Einrichtung der Gerichte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der nach Einvernahme und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz erlassenen höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. ds. Mts. bezeichneten Betreffs Nr. 8801 wird den kgl. Rentämtern bekannt gegeben, daß die zur Hinterlegung der Stempelvorräthe bestimmten Schränke und sonstigen Behälter der bisherigen Taxämter, insoweit sie seiner Zeit à Conto der rentamtlichen, oder taxamtlichen Etats angeschafft worden und nunmehr den Rentämtern nothwendig sind, an diese mit den Stempelpapiervorräthen überzugehen haben.

Landshut, den 8. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 25,393.

Die Erledigung der Pfarrei Regen, Bezirksamts gleichen Namens, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Verleihung der Pfarrei Lam, Bezirksamts Kötzting, an den Priester Joseph Moser, ist die organisirte Pfarrei Regen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Passau, im Bezirksamte und Dekanate Regen, zählt in einem Umfange von vier Stunden 3190 Seelen, 40 Nebenorte, hat im Markte Regen eine Knaben- und eine hievon getrennte Mädchenschule, und wird vom Pfarrer und zwei Hilfspriestern pastorirt.

Nach der dermaligen Fassion bestehen die Einkünfte in . . . . 2398 fl. 43 kr.,
die Lasten in . . . . 1093 fl. — kr.,
wonach das Reinerträgniß auf . 1305 fl. 43 kr. sich stellt.

Zur Führung der Oeconomie sind 1 männlicher und 3 weibliche Dienstboten, sowie 2 Pferde und 6—8 Stück Rindvieh erforderlich; das Uebernahmskapital wird auf 1200 fl. angeschlagen.

Die Hauptbaulast obliegt dem Staatsärar, die kleinen Baufälle hat der jeweilige Pfründebesitzer zu wenden.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 8. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 25,346.

An die Vorstände der Gymnasien und lateinischen Schulen, dann sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern.

Schulzeugnisse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der bisherigen Uebung und den bestehenden Anordnungen ist in den Zeugnissen der Schulbehörden bei den Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Schülers oder der Schülerin neben dem Geburtsorte auch das Landgericht benannt worden, in dessen Bezirk der Geburtsort gelegen ist. Da nach der nunmehr eingetretenen Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden die Bezeichnung „Landgericht" nicht mehr für den mit jenem Ausdrucke gemeinten Bezirk der betreffenden Verwaltungsbehörde gebraucht werden kann, so hat das k. Staatsministerium

des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten durch Entschließung vom 5. dieß angeordnet, daß von jetzt ab der Ausdruck „Landgericht“ durch die Bezeichnung „Bezirksamt“ und durch die Angabe des Letztern, dessen Bezirke der Geburtsort des Schülers oder der Schülerin jetzt angehört, zu ersetzen ist.

Hienach werden die obenbemerkten Vorstände und Schulbehörden mit dem Beifügen angewiesen, insbesondere auch darauf zu sehen, daß die fragliche Abänderung bei Anfertigung neuer Zeugnißformularien allenthalben Statt finde.

Landshut, am 9. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,384.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Collektegesuch der durch Eisgang beschädigten Schiffmüller Simon Sittinger und Georg Scharfinger betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden, welche der Regierungs-Ausschreibung vom 30. April l. Js. (Kr.-A.-Blatt Seite 609) noch nicht nachgekommen sind, werden beauftragt, derselben binnen 14 Tagen zu entsprechen.

Landshut, den 10. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,502.

An die k. Stadtkommissariate Landshut, Passau und Straubing und an sämmtliche Bezirksämter von Niederbayern.

Gesuch des Jakob Steinbach aus Unna, kgl. pr. Regierungs-Bezirks Arnsberg, um Produktionsbewilligung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird den vorgenannten Behörden das von der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben zur Kenntnißnahme und vorkommenden Falles zum gleichmäßigen Verfahren mitgetheilt.

Landshut, den 10. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad. Num. E. 27205. K. 27486.

Ansbach, den 28. Juni 1862.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der außenbenannten Behörde nachstehende Abschrift der am 20. dieses Monats an das kgl. Stadtkommissariat Ansbach ergangenen Entschließung zu dem Behufe mitgetheilt, um im Falle allenfallsiger Rückkehr der Brüder Steinbach nach Bayern nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung über Bettler und Landstreicher, beziehungsweise der deßfalls mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 einzuschreiten.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Gutschneider.

Reich.

An die kgl. Stadtcommissariate und die Distriktspolizei-Behörden in Mittelfranken.

Gesuch des Jakob Steinbach aus Unna, k. pr. Regierungsbezirks Arnsberg, um Produktions-Bewilligung betreffend.

Abschrift.

Ad Num. E. 26840. K. 27073.

Ansbach, den 20. Juni 1862.

Im Namen 2c. 2c.

Jakob Steinbach aus Unna hat heute dahier mündlich die Bitte um die Bewilligung zu equilibristischen Produktionen in Mittelfranken gestellt und dabei nebst einem Gewerbeschein einen französischen Gesandtschaftspaß für seinen mit Frau und Kind reisenden Bruder Theodor Steinbach vom 17. August d. J. und dessen Visabuch, dann einen Reisepaß der kgl. preuß. Regierung zu Arnsberg vom 26. Mai. d. Js. für sich

selbst, seine Frau Wilhelmine geb. Frantz und drei Kinder, deren ältestes nach Angabe des Jakob Steinbach erst fünfthalb Jahr alt sein soll, producirt. Bei Aufführung dieses Familienstandes ist in dem Passe ausdrücklich auf eine umstehende Bemerkung hingewiesen, und auf der Rückseite auch ein Eintrag des k. Landrathes zu Hamm ersichtlich, dessen Inhalt jedoch durch darüber gegossene Dinte unleserlich ist. Obgleich dieses Uebergießen mit Dinte durch eine Bescheinigung des Schulzen zu Schwerstädt entschuldigt ist, so kann doch hierin kein Aufschluß über den Inhalt des landrathamtlichen Eintrages gefunden werden, weßhalb der Paß begründeter Beanstandung unterliegt.

Nachdem nun schon im Jahre 1850 laut autographirten Ausschreibens vom 13. Februar 1850 eine Familie Steinbach aus Paris als Zigeuner behandelt worden, auch nach dem autographirten Ausschreiben vom 28. August 1861 Nr. 33,044 eine Familie Franz wegen zigeunerartigen Herumtreibens über die Gränze gewiesen worden ist, der Bittsteller selbst offenbar ein zigeunermäßiges Aussehen trägt, das Herumziehen mit Kindern in Bayern verboten ist, dessen Bruder als ausländischer Gaukler auch jedenfalls der Aufenthalt in Bayern nicht gestattet werden darf, so wird das kgl. Stadtkommissariat unter Anlage der von Jakob Steinbach übergebenen Produkte beauftragt, dem Jakob Steinbach auf sein Produktions-Bewilligungs-Gesuch die Abweisung zu eröffnen, und denselben sodann sofort auf kürzester gebundener Route sammt seinem Bruder mit dem Beifügen über die Gränze zu weisen, daß er im Falle versuchter Rückkehr die Behandlung als Landstreicher zu gewärtigen habe.

Kgl. Regg. v. N., K. d. J.

An das kgl. Stadtcommissariat Ansbach also ergangen.

Ad Num. 24,028.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Gesuch des Paul Hoffmann aus Brieg um die Bewilligung zu astronomisch-geologischen Vorstellungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den oben genannten Behörden wird hiemit eröffnet, daß durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. vorigen Monats dem Physiker und Mechaniker Paul Hoffmann aus Brieg die nachgesuchte Bewilligung zu astronomisch-geologischen Vorstellungen im Königreiche Bayern auf die Dauer von 6 Monaten ertheilt wurde, derselbe jedoch gehalten sei, an jedem Orte, an welchem er diese Vorstellungen zu geben beabsichtige, die vorgängige ortspolizeiliche Genehmigung zu denselben zu erholen.

Landshut, am 10. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 24,716.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Späheblätter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern erhält vorläufig und vorbehaltlich weiterer Bestimmung jedes Bezirksamt 6 Exemplare des Späheblattes.

Die sämmtlichen k. Bezirksämter von Niederbayern haben hieraus nicht nur den eigenen Bedarf, sondern auch denjenigen der in ihrem Amtsbezirke liegenden Gendarmerie-Stationen und die bisher übliche Abgabe an ausländische Behörden zu bestreiten.

Indem Vorstehendes den genannten Behörden zur Darnachachtung eröffnet wird, ergeht an dieselben die Weisung, ein spezifizirtes Verzeichniß über ihren künftigen Bedarf an Spähblättern binnen längstens 14 Tagen anher vorzulegen.

Landshut, den 10. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,663.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Heimliche Entfernung des blödsinnigen Anton Reinthaler von Seibersdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des vormaligen kgl. Landgerichts Simbach hat sich der nachhin beschriebene Stiefsohn der Wiesweberhäuslerin Rosina Zinsberger von Seibersdorf, Namens Anton Reinthaler, am 18. v. Mts. Nachmittags heimlich vom älterlichen Hause entfernt und konnte troß der sorgfältigsten Nachfrage bis jetzt dessen Aufenthalt nicht erforscht, und nur eine kurze Strecke weit die Richtung verfolgt werden, in welcher er sich fortbegab.

Dieser blödsinnige, taubstumme Bursche ist 22 Jahre alt, 5' 3'' 3''' groß, hat blaue Augen, dunkelblonde Haare, niedere Stirn, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, schmales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, und ist bartlos.

Als besondere Kennzeichen sind zu bemerken:

Schwerathmigkeit in Folge eines rechtseitigen Kropfes, schielender Blick, schwerfälligen Gang mit auswärts gestellten Unterfüßen, vollzählige gelblichte Schneidezähne und faule mangelhafte Stockzähne.

Bei seiner Entfernung trug er einen abgetragenen und abgefärbten, barchentenen Spenser von ursprünglich schwarzer Farbe, an den Ellbögen etwas zerrissen, eine ebensolche Hose, an den Knien schon ziemlich schadhaft, ein manchesternes, geflicktes Gilet, ein roth und blau gestreiftes Halstuch, eine schwarze baumwollene Zipfelhaube, und ging barfuß.

Indem die vorgenannten Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, ergeht der Auftrag, nach besagtem Individuum Spähe zu verfügen, und dasselbe im Falle Betretens an seine Heimathsbehörde abliefern zu lassen, und hierüber gleichzeitige Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle zu erstatten.

Landshut, den 10. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,695.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams in der Isar betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde am 22. Mai bss. Js. in der Isar längs der äußern Isarstraße zu München ein männlicher Leichnam aufgefunden.

Die zur Feststellung seiner Person darüber gepflogenen Recherchen blieben bis jetzt vollständig erfolglos.

Es ergeht deßhalb an die obengenannten Behörden der Auftrag, hierüber die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle, der k. Polizei-Direktion München mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 10. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 25,008.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf vom 25. vor. Mts. wurde der Brunngrabers-

Sohn Wenzeslaus Hasenöhrl von Kartlz in Böhmen wegen Vergehens der Rückkehr als Landesverwiesener in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt, und ausgesprochen, daß derselbe nach erstandener Strafe über die Grenze zu schaffen sei, wovon die oben genannten Behörden unter Mittheilung des nachfolgenden Signalements des Betheiligten Behufs des vorschriftsgemäßen Verfahrens hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Landshut, den 10. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Personalbeschrieb des Wenzesl. Hasenöhrl.

Alter 13½ Jahre, Größe 4' 5", Gestalt schlank, Haare licht, Augenbrauen licht, Augen grau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund proportionirt, Kinn oval, Sprache den altbayrischen Dialekt, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Kennzeichen keine.

Kleidung: trägt am Leibe einen schwarztuchenen Spenser, altes graues Gilet, graue Hose, alte schwarztuchene Schildkappe und ein leinenes Hemd.

Ad Num. 25,385.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Niederbayerns.

Schaden des Wirthes Joseph Landthaler von Hintersee durch einen Lawinensturz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obenbenannten Behörden, welche der Regierungs-Ausschreibung vom 30. April l. Js. (Kr.-A.-Bl. Seite 607) noch nicht entsprochen haben, werden angewiesen, derselben binnen 14 Tagen nachzukommen.

Landshut, den 11. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekr.

Ad Num. 25,389.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. Juni d. Js. stattgefundenen 358. und 359. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 311 und 414 gezogen worden.

Serie 311 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens und zwar:

Lit. G zu 4% von Nr. 1157 bis 2150 inclusive,
„ D zu 4% von Nr. 4862 bis 5000 inclusive,
„ A zu 4½% von Nr. 1 bis 1132 inclusive

im Gesammtkapitalsbetrage von 1,144,800 fl.

Serie 414 enthält krainerischständische Obligationen für Kriegsdarlehen im ursprünglichen Zinsfuße zu 5% und zwar von Nr. 2247 bis 13,561 inclusive im Gesammtkapitalsbetrage von 1,006,902 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maaßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 11. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 28,532.

Die Wiederbesetzung der bei der k. Kreisgewerbsschule in Augsburg in Erledigung kommenden Lehrstelle für die kaufmännischen Wissenschaften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der Handelsabtheilung der kgl. Kreisgewerbsschule dahier erledigt sich mit dem 1. Oktober l. Js. die Lehrstelle für die kaufmännische Arithmetik und Handelskunde.

Der mit derselben verbundene Jahresgehalt beträgt vorerst 600 fl., welcher bei fortgesetzter Würdigkeit des Lehrers vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung in Serennial-Zulagen von je 100 fl. bis zu 1000 fl. ansteigt. Es steht übrigens die Erhöhung dieses primitiven Normalgehaltes von 600 fl. auf 700 fl. mit dem Aufsteigen der Serennial-Alterszulagen bis zum Maximalbetrage von 1100 fl. vom 1. Oktober l. Js. an in Aussicht.

Bei entsprechender Befähigung des Lehrers wird demselben auch der Unterricht in der englischen Sprache am zweiten Curse der Handelsabtheilung gegen die damit verbundene jährliche Remuneration von 125 — 150 fl. übertragen werden, sowie auch für denselben die Uebertragung der Lehrstelle an der städtischen Handlungs- und Fortbildungsschule dahier mit der jährlichen Remuneration von 250 fl. in Aussicht steht.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre Gesuche, versehen mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Befähigung, sowie über tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung binnen 4 Wochen bei dem Stadtmagistrate Augsburg, welchem das Präsentationsrecht an ersterer und das Recht zur Aufstellung an letzterer Schule zusteht, einzureichen.

Augsburg, den 2. Juli 1862.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld.

Stubenbeck.

Ad Num. 26,112.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Redwitz, Landgerichts Wunsiedel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des k. Pfarrers Johann Baptist Froschauer ist die katholische Pfarrei Redwitz, Landgerichts Wunsiedel, Dekanats Tirschenreuth, in der Diöcese Regensburg in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt 620 Seelen in 15 Ortschaften mit einer halb- bis zweistündigen Entfernung, enthält zwei Schulen und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Erträgnisse bestehen in . .	666 fl. 53⅞ kr.,
die Lasten in	6 fl. 18¼ kr.
und es verbleibt sohin ein reines Einkommen von	660 fl. 35⅝ kr.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Bayreuth, den 5. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Frhr. v. Podewils.

Graf.

Ad Num. 92.

Das Präsidium

des

Kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 6. lfd. Monats praes. am Heutigen die Eröffnung der dritten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1862 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Dienstag den 9. September l. Js. festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des Appellationsgerichts von Niederbayern Wilhelm Pöppel und zu dessen Stellvertreter der Direktor des Bezirksgerichts Straubing Ludwig Paur ernannt wurde.

Paßau, den 11. Juli 1862.

Freih. v. Waldenfels, Präsident.

Ad Num. 2844 VII.

Das Advokatenwesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachgesetzte, am 1. gegenwärtigen Monats in Kraft getretene höchste Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 30. vorigen Monats, ergangen in bezeichnetem Betreffe, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Paßau, den 5. Juli 1862.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Reitmayr, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12,849.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 auch die Verhältnisse der Advokaten berührt worden, so sieht sich das unterzeichnete k. Staats-Ministerium bis zum Erlasse allgemeiner definitiver Vorschriften zu nachstehenden Anordnungen und zwar in den Punkten Nr. 3 und 4 im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern veranlaßt:

1) Die allgemeine Aufsicht über die Anwälte, die Verpflichtung und Beeidigung, dann die Qualifikation derselben, sowie die Führung der Personalakten steht bezüglich aller innerhalb eines Bezirksgerichtssprengels befindlichen Anwälte dem betreffenden Bezirksgerichte, beziehungsweise dem Direktorium desselben zu.

2) Deßgleichen hat die Bezeichnung der Official-Anwälte in den an einem Bezirksgerichte sowohl, als an den Stadt- und Landgerichten seines Sprengels anhängigen Rechtssachen von dem Directorium des Bezirksgerichts aus der Reihe sämmtlicher Anwälte des Bezirksgerichtssprengels nach einem bestimmten Turnus zu geschehen.

Die bei den Stadt- und Landgerichten einkommenden Gesuche um Aufstellung eines Official-Anwaltes sind, wenn sie als begründet befunden werden, zur Bezeichnung der Person desselben mittels einfacher Note dem Bezirksgerichts-Directorium in Vorlage zu bringen, welches mittelst Marginal-Verfügung den an der Reihe stehenden Anwalt zu benennen und die Akten ungesäumt zurückzusenden hat.

Das Stadt- und Landgericht stellt hienach den Official-Anwalt auf und gibt hievon diesem sowohl als den Partheien Kenntniß.

Das Bezirksgerichts-Directorium hat zwar in der Regel diejenigen Anwälte zu bezeichnen, welche an der Reihe sind, jedoch ist thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß den noch an den Stadt- und Landgerichten (außerhalb der Bezirksgerichtssitze) befindlichen Anwälten die Official-Anwaltschaft in solchen Rechtssachen übertragen werde, welche an diesen Gerichten anhängig sind.

3) Die Bewilligung zum Eintritt eines geprüften Rechtspraktikanten in die Praxis eines Anwaltes oder zum Uebertritt in die Praxis eines anderen Anwaltes wird nunmehr für alle Fälle den k. Appellations-Gerichten im vorherigen Benehmen mit den k. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, anheimgegeben, wobei vorzugsweise in Erwägung zu ziehen ist, ob der hauptsächliche Zweck der Praxis, die theoretische und praktische Ausbildung des Praktikanten, erreicht werden wird.

Nur für den Fall, daß sich die Kreisstellen über die Zulassungsfrage nicht sollten einigen können, oder wenn gegen den ergangenen Beschluß Beschwerde ergriffen wird, sind die Akten dem k. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

4) Die Ministerial-Entschließung vom 9. Mai 1854 und 12. März 1856, die Beseitigung einiger Mißstände in der Advokatenpraxis betr., treten außer Wirksamkeit. Alle übrigen das Advokatenwesen nach irgend welcher Richtung betreffenden Vorschriften aber, insoweit solche durch die vorstehenden Bestimmungen eine Abänderung nicht erleiden, bleiben vorläufig in Wirksamkeit.

Zugleich wird

5) noch darauf aufmerksam gemacht, daß sich bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte zur Untersuchung und Aburtheilung einzelner Disciplinar-Uebertretungen der Anwälte im Zusammenhalte der deßfallsigen Bestimmungen der Disciplinar-Vorschriften für die Advokaten des Königreiches vom 23. März 1813 mit dem Gerichts-

verfassungsgesetze vom 10. November 1861 mehrere Aenderungen ergeben.

Da nämlich die Bezirksgerichte für die Stadt- und Landgerichte an die Stelle der Appellationsgerichte treten, und nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes die den Stadt- und Landgerichten vorgesetzte Amtsbehörde bilden, so hat

a) der Rekurs gegen die Disciplinar-Erkenntnisse der Stadt- und Landgerichte fortan an die respektiven Bezirksgerichte zu gehen, und ist

b) in den höher strafbaren Fällen der Nr. 12 Abs. III. der Disciplinar-Vorschriften von den Stadt- und Landgerichten die Sache nicht mehr bei dem betreffenden Appellationsgerichte, sondern bei dem zuständigen Bezirksgerichte zur Entscheidung zu bringen. Nachdem ferner

c) die Abgabe von Sachen höheren Belanges an die Appellationsgerichte in Nr. 12 Abs. III der Disciplinar-Vorschriften nur den Untergerichten gegenüber angeordnet ist, die Bezirksgerichte aber, wo sie nach Art. 30 und 31 des Ger.-Verf.-Ges. in II. Instanz entscheiden, keine Untergerichte mehr sind, so erscheinen sie in analoger Anwendung der Nr. 12 Abs. IV der Disciplinarvorschriften zur Untersuchung und Entscheidung aller Disziplinarfälle zuständig, welche sich bei ihnen in der Eigenschaft als Obergerichte ergeben, ohne daß auf die Höhe der in Aussicht stehenden Strafe etwas ankäme.

München, den 30. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
(gez.) Steyrer.

Das Advokatenwesen betreffend.

Ad Num. 18,848.

Neue Auflage der Brief-Marken betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom 1. Oktober l. J. angefangen wird bei den k. Postanstalten eine neue Auflage der Briefmarken und zwar:

die Marken zu 1 kr. in orangegelber Farbe,
" " " 3 " " carminrother "
" " " 6 " " blauer "
" " " 9 " " hellbrauner "
" " " 12 " " grüner "
" " " 18 " " zinnoberrother "

ausgegeben.

Die am 1. Oktober l. J. noch im Privatbesitz befindlichen Marken der bisherigen Auflage können bis zum 31. Dezember l. J. mit derselben Giltigkeit, wie die neuen Marken in Verwendung gebracht werden. Mit dem 1. Januar 1863 treten dieselben ohne Ausnahme außer Geltung, können jedoch von diesem Tage anfangend bei den kgl. Oberpostamts-Kassen durch Vermittlung jeder Postexpedition gegen neue Marken ausgetauscht werden, wenn dieselben in ganzen Blättern zu 90 Stück bestehen und spätestens bis zum 31 Januar 1863 eingesendet werden.

Ein Austausch einzelner Marken überhaupt, sowie von Marken in ganzen Blättern vor dem 1. Januar 1863 findet nicht statt.

München, den 6. Juli 1862.

General-Direktion der k. b. Verkehrs-Anstalten.

gez. Frhr. v. Brück.

gez. Kollmann.

Ad Num. 5404.

Die Erledigung der Pfarrei Wassermungenau, Dekanats Windsbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Wassermungenau in Erledigung gekommen und wird daher zur Bewerbung bis zum 24. August c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

	fl.	kr.
1. Aus Staatskassen:		
16 Klftr. weiches Scheitholz à 2 fl. 36 kr.	41	36
80 Stück Wellen	—	48
2. Aus Stiftungskassen: baar . . .	129	30
8 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 2¾ Sz.		
Korn à 8 fl. 12 kr.	73	21
(Wird nach dem Normalpreis in Geld vergütet.)		
3. Aus Gemeindekassen: baar . . .	2	—

II. Ertrag aus Realitäten. fl. kr.

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden . 25 —

vom Garten 1 45

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 214 12

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 22 —

Summa 510 12

Die Lasten hievon ab mit 22 48

Reinertrag 487 24

An freiwilligen Geschenken . . . . . 20 —

Ansbach, den 4. Juli 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Ad Num. 5379.

Die Erledigung der Pfarrei Laubendorf, Dekanats Mkt. Erlbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Laubendorf in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 24. August curr. auf den Grund des im Entwurfe vorliegenden neuen Fassionsabschlusses mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte. fl. kr.

1. Aus Staatskassen: baar . . . 74 35

An Naturalien:

11 Schffl. 1 Mtz. 2 Vrtl. 2[illegible] Sz. Korn à 8 fl. 34 kr. . . . 96 36

2 Schffl. 4 Mtz. — Vrtl. 3[illegible] Sz. Haber à 4 fl. 1 kr. . . . . 10 51[illegible]

1 Schober 4 Bund langes Stroh à 5 fl. 21 kr. 8 55

(Die Naturalbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)

fl. kr.

2. Aus Stiftungskassen: baar . . 9 11

3. von Privaten.

2 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr. . . . . 9 —

II. An Zinsen von — zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . 2 —

III. Ertrag aus Realitäten.

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomie-Gebäuden und 27 Dez. Gemüsgarten . . . . 35 —

aus 3 Tgw. 58 Dez. Aeckern . 13 51

„ 2 „ 39 „ Peunt mit Wiesen und Hopfenanlagen . . 20 —

IV. Ertrag aus Rechten.

Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 250 54

aus Schaf- und Weiderechten . . 3 —

aus dem Forstrechte zu 16 Klftrn. weichen Scheitholzes à 4 fl. 30 kr. 72 —

aus 75 Wellen 1 15

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 131 42

IV. Anschlag bestimmter Dienstleistungen durch die Gemeinde . . . . . 4 —

Summa 742 50[illegible]

Die Lasten hievon ab mit . . . 17 42

Reinertrag 725 8[illegible]

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 8 fl. 18 kr. in zwei Abfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen, ferner das zur Bestreitung von Zehentfixirungskosten aufgenommene Passivkapital zu 111 fl. 43 in jährlichen Fristen zu 10 fl. heimzuzahlen.

Ansbach, den 6. Juli 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge der neuen Organisation der Gerichte und Verwaltungsbehörden wurden mittelst Regierungs-Verfügung vom 9. Juli lfd. Jrs. die Schulen Offenstetten und Pullach von der k. Distrikts-Schulinspektion Kelheim I abgetrennt und der k. Distrikts-Schulinspektion Abensberg zugetheilt.

In Folge der neuen Gerichts- und Aemter-Organisation wurde mittelst Regierungs-Verfügung vom 11. Juli 1862 die bisherige k. Distrikts-Schulinspektion Pfarrkirchen II aufgelöst und die bisher diesem Schulbezirke angehörige Schule zu Peterskirchen dem Bezirke der k. Distrikts-Schulinspektion Pfarrkirchen II, welche fortan die Benennung „Distrikts-Schulinspektion Pfarrkirchen" führt, zugetheilt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 11. Juli 1862 wurden die Schulen zu Malgersdorf und Simbach, bisher im Schul-Inspektionsbezirk Landau I dem Bezirke der k. Distrikts-Schulinspektion Eggenfelden II und die Schule zu Ruhstorf, gleichfalls im Schulinspektionsbezirke Landau I dem Bezirke der kgl. Distrikts-Schulinspektion Eggenfelden I zugetheilt.

Inhaltlich Regierungs-Verfügung vom 11. Juli 1862 hat die bisherige kgl. Distrikts-Schulinspektion Kötzting I die Benennung: „kgl. Distrikts-Schulinspektion Kötzting", und die bisherige kgl. Distrikts-Schulinspektion Kötzting II die Benennung: „kgl. Distrikts-Schulinspekton Neukirchen (bei h. Blut)" zu führen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 11. Juli 1862 wurde eine neue Distriktsschulinspektion „Arnstorf" gebildet und derselben aus dem frühern Schul-Inspektionsbezirke Pfarrkirchen II die Schulen zu Emmersdorf, Johanneskirchen, Mariakirchen, Mitterhausen, Münchsdorf, Pörndorf, Roßbach und Thandorf, dann aus dem bisherigen Schulinspektionsbezirke Eggenfelden II die Schulen zu Arnstorf, Hainberg, Neukirchen, Schönau und Zell zugetheilt, und die Funktion eines Distrikts-Schulinspektors für diesen Schulbezirk dem bisherigen Distrikts-Schulinspektor von Pfarrkirchen II. Pfarrer und Dekan Kopp zu St. Johanneskirchen übertragen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 66. Landshut, Sonnabend den 19. Juli **1862.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten betreffend. — Bekanntmachung, das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betreffend. — Bekanntmachung, Ordnung für Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer betreffend. — Bekanntmachung, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betreffend. — Bekanntmachung, die Ablassung von Nachbier seitens der Brauer an Wirthe und die Verleitgabe desselben durch Wirthe betreffend. — Tagebücher über die auswärtigen Geschäfte der kgl. Bezirksämter. — Erledigung der Stelle des Bezirks-Arztes II. Klasse in Markt Bibart. — Abhandenkommen von Amts-Siegeln. — Auffinden eines männlichen Leichnams im Lech. — Eine in Leonfelden, k. k. Bezirksamts gleichen Namens, aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Die Jahresprüfung am k. Taubstummen-Institute zu Straubing für das Jahr 1861/62. — Den Verlust eines Arbeitsbuches. — Die Ländung einer weiblichen Leiche in Thungersheim. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Aufsicht auf Landesverwiesene, hier Untersuchung gegen Barbara Bauer von Kupferzell wegen Rückkehr nach Bayern. — Cursiren falscher Münzen. — Die Erledigung der 1. Pfarrstelle zu Cadolzburg, Dekanats Zirndorf. — Die Erledigung der Pfarrei Schornweisach, Dekanats Burghaslach. — Die Erledigung der Pfarrei Gollachostheim, Dekanats Uffenheim — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, über die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeit zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bewilligung zur Aufnahme von Rissen oder Plänen von Festungen, Festungswerken oder andern für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten — (Art. 46) — kann nur durch das Kriegsministerium erlangt werden.

Militärische Lager dürfen selbst dann, wenn sie sich nicht auf Kriegszwecke beziehen, nur mit Bewilligung des Höchstcommandirenden des treffenden Lagers aufgenommen werden.

§. 2.

Zur Erlassung eines Verbotes der Aufsammlung größerer Vorräthe von Waffen oder Munition — (Art. 47) — sind die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion, zuständig.

§. 3.

Zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten — (Art. 63) — ist, insoweit nicht für einzelne Arten derselben andere Bestimmungen bestehen, die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, in München der Polizei-Direction, erforderlich.

§. 4.

Die zuständige Polizeibehörde in den durch Art. 69 vorgesehenen Fällen ist die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirection.

§. 5.

Die Bewilligung, fremde Kinder unter 8 Jahren gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung zu nehmen — (Art. 73) — wird von den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

§. 6.

Eine Reiseroute oder Reisezeit nach Art. 80 zwangsweise vorzuschreiben, sind zuständig:

I. für die Landestheile diesseits des Rheins:

1) in München die Polizeidirection,

2) in den anderen, den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate im Benehmen mit den Stadtcommissären,

3) in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, beziehungsweise die exponirten Bezirksamts-Assessoren. Zugleich sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den nicht an dem Sitze eines Bezirksamts oder exponirten Bezirksamts-Assessors befindlichen Landgerichten zuständig, anstatt des Bezirksamtes Personen, welche ihnen oder den Einzelnrichtern vorgeführt worden sind, eine Reiseroute oder Reisezeit in den eine solche Maßnahme begründenden Fällen zwangsweise vorzuschreiben.

II. Für die Pfalz:

1) die Bezirksämter,

2) die Ortspolizeibehörden an den Sitzen derjenigen Landgerichte, an welchen sich nicht zugleich auch ein Bezirksamt befindet.

Außerdem sind die Vorstände der Zuchthäuser, sowie der Gefangen- und Polizeianstalten des Königreichs zuständig, den zur Entlassung kommenden Gefangenen nach Umständen eine Reiseroute oder Reisezeit zwangsweise vorzuschreiben.

§. 7.

Die Befugniß, den in Art. 87 bezeichneten Personen eine Frist zum Eintritte in Dienst oder Arbeit vorzusetzen, steht den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirektion, zu.

§. 8.

Die in Art. 119 vorgeschriebene Anzeige ist an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

§. 9.

Sanitätspolizeiliche Maßregeln im Sinne des Art. 120 Abs. II zu treffen, steht den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirks-amts-Assessoren, in München der Polizeidirection, zu.

§. 10.

Die Befugniß, über die Art der Reinigung der in Art. 121 bezeichneten Gegenstände Vorschriften zu ertheilen, sowie die Vernichtung solcher Gegenstände anzuordnen, ist den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirektion, zugewiesen.

§. 11.

Die Genehmigung der Eröffnung von Privatheil- oder Entbindungsanstalten oder von Badeanstalten (Art. 127) wird von den Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, ertheilt.

§. 12.

Die Bewilligung, eine Schießstätte zu errichten, — (Art. 135) — wird von den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise von den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirektion, ertheilt.

§. 13.

Wegen Unterbringung der in Art. 137 bezeichneten Personen in einer Irrenanstalt oder wegen deren

sonstiger Verwahrung Anordnung zu treffen, steht der Distriktspolizeibehörde der Heimat der betreffenden Person, in München der Polizeidirektion, zu.

§. 14.

Die in Bezug auf Haltung und Behandlung gefährlicher wilder Thiere in Art. 140 vorgesehene Zuständigkeit wird von der Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirection, ausgeübt.

§. 15.

Zur Ertheilung der Bewilligung, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren an einander gehängten Wägen zu fahren, — (Art. 145 Ziff. 5) — sind die Distrikts-Polizeibehörden, in München die Polizeidirection, zuständig.

§. 16.

In den Fällen des Art. 147 Ziff. 1 und 2 sind die Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise die exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München die Polizeidirection, competent.

§. 17.

Die Ertheilung der Bewilligung, Selbstgeschoße, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten zu legen — (Art. 149) — ist den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirection, vorbehalten.

§. 18.

Die Befugniß, Straßen oder Wegstrecken als gesperrt oder verboten zu erklären, — (Art. 156 Ziff. 1) — steht

1) bei Staatsstraßen der Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise der einschlägigen Baubehörde,
2) bei Distriktsstraßen der Distrikts-Polizeibehörde,
3) in allen übrigen Fällen der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirection, zu.

§. 19.

Die Bewilligung zur Errichtung einer Hauptagentur für Mobiliar-Brandversicherung — (Art. 178) — wird von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Bewilligung zur Errichtung einer Unteragentur von der einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ertheilt.

§. 20.

Die in Art. 185 vorgesehene polizeiliche Aufforderung hat von den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirection, auszugehen.

§. 21.

Die berechtigte Polizeibehörde für die in Art. 186 aufgeführten Fälle ist die Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamts-Assessor.

In München steht die fragliche Berechtigung in den Fällen des Art. 180 der Lokalbaukommission und in den Fällen des Art. 183 der Polizeidirection zu, während unter den Voraussetzungen des Art. 182 Abs. 2 bezüglich der Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten die Lokalbaukommission, außerdem aber die Polizeidirection zuständig ist.

§. 22.

Die Bewilligung zur Errichtung einer Leihanstalt — (Art. 192) — wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt.

§. 23.

Die Genehmigung zur Errichtung der in Art. 193 bezeichneten Anstalten und Cassen steht dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu, und zwar im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern, wenn mit einer solchen Anstalt oder Cassa zugleich Zwecke der Wohlthätigkeit verbunden sind.

§. 24.

Die im Sinne des Art. 207 Abs. I. erforderliche Bewilligung wird von der Ortspolizeibehörde, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

§. 25.

Zu Einschreitungen nach Art. 211 Abs. III. ist die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirection, berufen.

§. 26.

Die in Art. 214 Abs. IV. vorgesehene Befugniß wird von den Orts- oder Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirection, ausgeübt.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 24. Juni 1862.

Max.

v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Eppler.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf die Artikel 101, 102 und 103 des Polizeistrafgesetzbuches über die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bewilligung zu öffentlichen Ausspielungen beweglicher Sachen oder zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu Gunsten kirchlicher, wohlthätiger oder sonst gemeinnütziger Zwecke wird ertheilt:

1) von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn der Absatz der Loose sich nur auf den Regierungsbezirk erstreckt,

2) von dem Staatsministerium des Innern, wenn dieser Absatz auf mehrere oder alle Regierungsbezirke ausgedehnt oder die Bewilligung zu periodisch wiederkehrenden Ausspielungen nachgesucht wird.

§. 2.

Werden öffentliche Ausspielungen beweglicher Sachen oder Glücksbuden an öffentlichen Orten zu anderen Zwecken oder ausschließend oder theilweise zum Vortheile von Privaten unternommen, so ist die Bewilligung des Staatsministeriums des Innern erforderlich.

Hievon sind jedoch ausgenommen:

1) in Wirthshäusern veranstaltete Ausspielungen von Eßwaaren, welche alsbald verzehrt werden, wozu die Bewilligung von der Ortspolizeibehörde, in der Haupt- und Residenzstadt München von der Polizeidirection, ertheilt wird.

2) Oeffentliche, aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen oder Volksfesten unternommene Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz, wozu die Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Ortspolizeibehörde, die Bewilligung ertheilt.

§. 3.

Unsere allerhöchste Bewilligung ist erforderlich:

1) zu öffentlichen Ausspielungen von unbeweglichen und denselben gleichgeachteten Sachen,

2) zu Lotterie-Anlehen,

3) zur Zulassung von Lotterien, Lotterie-Anlehen oder Ausspielungen des Auslandes.

Auf auswärtige Staatsanlehen, sowie auf im Auslande mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierung negocirte Privat-Geldanlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verloosung und mit Prämien verbunden ist, findet die vorstehende Bestimmung nicht Anwendung, vielmehr ist der An- und Verkauf der Loose solcher auswärtiger Anlehen im Königreiche gestattet, sofern nicht von Unseren Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen

Arbeiten bezüglich des Verkehrs mit Loosen einzelner solcher Lotterie-Anlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlassen werden.

§. 4.

Insoweit nicht im Vorstehenden bereits Bestimmungen getroffen sind, hat sich die Bewilligung öffentlicher Lotterien von beweglichen und unbeweglichen Sachen nach den Vorschriften über Bewilligung öffentlicher Ausspielungen zu richten.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 24. Juni 1862.

M a x.

Frhr. v. Schrenk. **v. Neumayr.**

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

B e k a n n t m a c h u n g,

das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betr.

Staats-Ministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 145 Abs. 1. Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verfügt, was folgt:

§. 1.

Fuhrwerke und Reiter dürfen den zu Wagen oder Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses nicht vorfahren oder vorreiten.

Begegnen Fuhrwerke oder Reiter Seiner Majestät dem Könige oder Ihrer Majestät der Königin, wenn Allerhöchst-Dieselben Sich zu Wagen oder Pferde befinden, so haben sie rasch auf die Seite zu fahren oder zu reiten und solange zu halten, bis Ihre Majestäten vorüber sind.

Fuhrwerke und Reiter, welche andern, zu Wagen oder zu Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses begegnen, haben nach der entgegengesetzten Seite ganz auszuweichen.

§. 2.

Alle sich entgegenkommende Postfuhrwerke haben wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen.

§. 3.

Den Extraposten und Postfuhrwerken jeder Art haben alle Nichtpostfuhrwerke nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, auf das von dem letzteren gegebene Zeichen ganz auszuweichen.

Große Lastwagen haben hiebei nach Beschaffenheit des Wagens zeitig auf die Seite zu lenken. Dieselben können zwar, wenn es ohne Sperrung des bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle stillhalten, um das Postfuhrwerk ohne Aufenthalt und Unfall vorüber passiren zu lassen.

Als Zeichen zum Ausweichen stößt der Postillon in's Horn und erneuert den Postruf, wenn es nöthig ist, in kurzen Pausen.

Wer das Ausweichen auf wiederholten Postruf unterläßt, ist straffällig.

§. 4.

Der Extrapost darf nicht vorgefahren werden, es sei den, daß ein besonderer Umstand deren Weiterkommen hindern oder deren unterbrochenen, postordnungsmäßigen Lauf aufhalten sollte.

§. 5.

Abgesehen von den in den §§. 1—4 behandelten Fällen gelten nachstehende Vorschriften:

1. wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen gestattet:

1) Reiter und Viehheerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Das Fuhrwerk hat jedoch bei engen Wegen den ihm begegnenden Reitern und Heerden den zum Passiren nothwendigen Platz zu lassen und muß, beim Vorbeitreiben einer Heerde erforderlichen Falles solange anhalten, bis die Heerde vorbeigetrieben ist.

2) Kommen zwei Fuhrwerke, sowie Viehheerden oder Reiter einander entgegen, so haben die sich Begegnenden zeitig zur Hälfte rechts auszuweichen, d. h. rechts auf die Seite so weit einzulenken, daß die Hälfte des Weges frei bleibt.

3) Langsam fahrende Fuhrwerke, sowie Viehheerden haben die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf das gegebene herkömmliche Zeichen links vorüberzulassen und daher auf die rechte Seite so auszuweichen, daß das andere Fuhrwerk oder der Reiter auf der andern Seite vorbeikommen kann.

II. Wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht gestattet:

1) derjenige Leiter eines Fuhrwerkes, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, hat an einem passenden Orte oder da, wo eigene Ausweichestellen bestehen, an einer solchen Stelle mit seinem Fuhrwerke so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist.

Fuhrleute haben sich auf solchen Wegen durch Rufen oder durch Klatschen mit der Peitsche, die Postillons mit dem Horne Zeichen zu geben.

2) Die Bestimmung unter Ziff. 1 findet auch bei Hohlwegen Anwendung. Kommen aber zwei Fuhrwerke in einem Hohlwege da zusammen, wo ein Ausweichen nicht möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dieses nach Richtung, Entfernung und Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

3) Treffen Viehherden oder Reiter auf Wegen, wo sie nicht ausweichen können, mit Fuhrwerken zusammen, so müssen sie umkehren.

§. 6.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Durch dieselben werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, die Bestimmungen aber nicht berührt, welche bezüglich des Ausweichens von Fuhrwerken und Reitern gegenüber den mit Schießpulver befrachteten Wagen bestehen.

München, den 23. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär, Ministerialrath
v. Eppken.

Bekanntmachung,

Ordnung für Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stellwagen-Unternehmer betr.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 206 des Polizei-Strafgesetzbuches wird für die Land- und Wasserboten, Lohnkutscher und Stellwagenunternehmer nachfolgende Ordnung erlassen:

§. 1.

Die concessionirten Land- und Wasserboten sind an den bestimmten Botentagen und auf der bestimmten Botenroute zur Uebernahme und Bestellung aller Sendungen berechtigt, soweit sich solche nicht zur Beförderung durch die k. Briefpost eignen.

Demnach bleibt den Boten auch ferner untersagt, sich mit der Beförderung von Briefen, Drucksachen unter Band, Waarenmustern und Schriftenpaketen ohne declarirten Werth und ohne Postnachnahme bis zu dem Gewichte eines halben Zollpfundes zu befassen, soferne solche Sendungen von Orten herrühren, an welchen Postanstalten bestehen.

Eine Ausnahme bilden nur die offenen oder mit zollamtlichen Siegel verschlossenen Frachtbriefe, deren Uebernahme und Bestellung den Boten unbedingt zusteht.

Briefe ꝛc. von Orten, wo Postanstalten nicht bestehen, sind von den Boten bei der nächsten an der Botenroute gelegenen Postanstalt zur Weiterbeförderung zu übergehen.

Zum Personentransporte bedürfen die fahrenden Boten keiner besonderen Bewilligung mehr.

§. 2.

Die concessionirten Lohnkutscher bleiben auch ferner verbunden, den k. Postbehörden im Bedürfnißfalle Aushilfe zu leisten.

Die Unterabtheilung der Lohnkutscher in Einspänner, Zweispänner ꝛc. wird hiemit aufgehoben und jedem concessionirten Lohnkutscher das Recht zum unbeschränkten Betriebe der Lohnrößlerei eingeräumt.

Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Befugniß, an öffentlichen Orten Personen-Transportmittel (Fiakres, Droschken, Omnibus) zu Jedermanns Gebrauch bereit zu halten, oder regelmäßige Verbindungsfahrten zwischen mehreren Orten an bestimmten Tagen einzurichten.

§. 3.

Die concessionirten Stellwagen-Unternehmer sind zur unveränderten Unterhaltung der in ihrer Concessionsurkunde festgesetzten Fahrten, sowie zur unentgeltlichen Beförderung der ihnen von der kgl. Postanstalt übergebenen Briefpackete verpflichtet und haften für deren rechtzeitige und richtige Bestellung.

§. 4.

Die Uebernahme und Bestellung von Briefen, Zeitschriften, Packeten, Geldern und Frachtstücken mit Ausnahme des Passagierguts bleibt den Stellwagenunternehmern und Lohnkutschern untersagt.

§. 5.

Der Pferdewechsel während der Fahrt ist, Nothfälle ausgenommen, den fahrenden Landboten ebenso wie den Lohnkutschern und Stellwagen-Unternehmern verboten.

§. 6.

Gegenwärtige Ordnung, durch welche alle dermal über den Gewerbsbetrieb der Land- und Wasserboten, Stellwagen-Unternehmer und Lohnkutscher bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die polizeilichen Vorschriften in Bezug auf Reiten und Fahren dagegen werden mit der vorstehenden Ordnung nicht berührt.

München, den 25. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Bekanntmachung,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Handels- und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermalen im Königreiche bestehen, werden vom 1. Juli l. Js. an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt:

1) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staatsstraße Vieh zu treiben oder absichtlich weiden zu lassen — Art. 156 Abs. 1 Ziff. 4 und
2) das Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen oder anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Staatsstraßen — Art. 157.

München, den 25. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Bekanntmachung,

die Ablassung von Nachbier seitens der Brauer an Wirthe und die Verleitgabe desselben durch Wirthe betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 197 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird über die Ablassung von Nachbier seitens der Brauer an Wirthe und über die Verleitgabe desselben durch Wirthe verfügt, was folgt:

§. 1.

Den Brauern ist verboten, Nachbier an Wirthe abzulassen, soferne letztere nicht zugleich Oekonomie besitzen und Nachbier lediglich zum eigenen Hausbedarf beziehen.

§. 2.

Die Verleitgabe von Nachbier seitens der Wirthe ist verboten.

§. 3.

Gegenwärtige Bestimmungen, durch welche alle entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben werden, treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung für den ganzen Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

München, den 25. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath v. Epplen

Ad P. P. Num. 993.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Niederbayern.

Tagebücher über die auswärtigen Geschäfte der kgl. Bezirksämter betreffend.

Das Präsidium
der
Königlichen Regierung von Niederbayern.

Nach der durch autographirten Erlaß der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1856 Num. 7922 mitgetheilten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 16. Dezember 1856 Num. 4122 war bisher von den Landgerichten am Schlusse eines jeden Quartals ein Duplikat des Tagebuchs über die Commissionsreisen der Landgerichtsbeamten unter Couvert an das k. Regierungs-Präsidium einzusenden.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 28. v. Mts. sind jedoch die den Bezirksämtern durch autographirtes Ausschreiben der Regierung vom 1. v. Mts. Num. 21,617 bekannt gegebenen Normen für die Vorlage der Tagebücher über die auswärtigen Geschäfte die einzigen, welche innerhalb des Geschäftsbereiches des genannten Staatsministeriums fortan Geltung behaupten.

Die vierteljährige Einsendung von Duplikaten jener Tagebücher an das Regierungs-Präsidium hat daher künftig zu unterbleiben.

Landshut, den 15. Juli 1862.

Der Königliche Regierungs-Präsident
v. Schilcher.

Kopplstätter

Ad Num. 25,470.

An sämmtliche Bezirksärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

Erledigung der Stelle des Bezirks-Arztes II. Klasse in Markt Bibart betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Markt Bibart im Regierungsbezirke Mittelfranken ist durch den Tod des dortigen Gerichtsarztes in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Landshut, den 10. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 25,011.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Abhandenkommen von Amtssiegeln betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 19. und 21. vor. Mts. sind bei der kgl. Polizeidirektion München zwei Amtssiegel abhanden gekommen.

Beide Siegel sind von Eisen.

Der Griff, an welchem eine Krone eingravirt ist, hat, eine Höhe von 4 Zoll. Das Eine der Siegel hat 1½ Linien dicke Stahlplatte, das andere eine Messingplatte von ovaler Form größerer Gattung. Die Zeichnung auf der Platte zeigt eine Krone über dem Schilde mit den bayerischen Rauten, links von Eichenlaub, rechts von Lorbeerlaub umzogen und führt in lateinischen Buchstaben die Umschrift:

„Königliche Bayerische Polizeidirektion München."

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden hierauf zur Wahrung vor Mißbrauch mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, geeignete Nachforschungen zu verfügen und allenfallsige Ergebnisse derselben ungesäumt der k. Polizei-Direktion München mitzutheilen.

Landshut, den 10. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 25,112.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams im Lech betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 10. vor. Mts. wurde auf einer Sandbank des Lechflusses bei Apfeldorf, Bezirksamts Schongau, ein männlicher Leichnam mit stark vorgeschrittener Fäulniß gefunden.

Spuren gewaltsamer Verletzung wurden an demselben nicht wahrgenommen, und es scheint ein gewöhnlicher Unglücksfall vorzuliegen.

Die sämmtlichen oben genannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Beschreibung der Leiche mit dem Auftrage Kenntniß, wegen Angehörigkeit des Verlebten geeignete Nachforschungen zu verfügen und etwaige Ergebnisse derselben dem Bezirksamte Schongau mitzutheilen.

Landshut, den 10. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Beschreibung der Leiche.

Die Leiche, welche vermuthlich schon einige Monate im Wasser gelegen war, hat eine Größe von 6', proportionirten Gliederbau und starke Muskulatur. Sie läßt auf ein Alter des Verlebten von 53 — 56 Jahren schließen. Am Kopfe waren noch einzelne schwarze Haare aufzufinden. Von Kleidern fanden sich an derselben nur noch einzelne Fetzen eines blautuchenen Spensers und am rechten Fuß ein rindsledernes Schnürschuh mit 2 Reihen Nägeln.

Ad Num. 24,956.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Niederbayerns.

Eine in Leonfelden, k. k. Bezirks-Amtes gleichen Namens, aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Einer Mittheilung der k. k. Statthalterei in Ober-Österreich zufolge ist am 1. April l. Js. durch die Gendarmerie in loco Leonfelden eine ausweislose taubstumme Weibsperson aufgegriffen worden, welche sich über ihre Heimats- und Familien-Verhältnisse durchaus nicht auszudrücken vermag.

Dieselbe ist 25 bis 35 Jahre alt, mittler unter-

setzter Statur, hat ein rundes, volles von der Sonne gebräuntes Gesicht, braune Augen, braune mehr dunkle Haare und solche, mehr schwache Augenbrauen, stumpfe aufstehende Nase, proportionirten Mund, schöne weiße Zähne, wovon jedoch an beiden Seiten des untern Hinterkiefers einige fehlen, rundes Kinn und normale Ohren. Ihre Hände und Füße sind mit Rücksicht auf die starke Konstitution des Körpers klein, und erstere zeigen keine Spuren starker oder rauher Arbeit. Dieselbe hat unterhalb des linken Auges eine erbsengroße Warze, an der linken Halsseite einen kleineren, an der rechten Seite aber einen sehr großen Kropf, der gegen die Mitte zu in einen neuen abzulagern scheint, und schnupft Tabak aus einer schwarzen Charnir-Dose. Das äußere Handwirbelbein des linken Armes scheint einmal verletzt worden zu sein, da diese Hand ganz einwärts gedreht werden kann, wo dann das erwähnte Bein weit heraussteht.

An dem Leibe trägt dieselbe ein abgeschossenes baumwollenes rothes Sacktuch mit weißen Blumen im mittleren Felde, und gleichem Dessain auf dem Kopfe, dann ein weißkotonenes Halstuch mit Lilablümerl, einen alten blaukotonenen Spenser mit kleinen weißen Tüpfchen, vorne und in den Aermeln mit nicht ganz ähnlichen Flecken geflickt, einen ganz abgetragenen nunmehr braungrau aussehenden halb Schafwollkittel, aus dessen ursprünglichen Farbe nur erkenntlich ist, daß er rothquadrillirt war, eine blauleinerne Schürze, weiße Baumwollstrümpfe und alte schlechte kuhlederne Bundschuhe.

Ein Hemd hatte sie nicht am Leibe.

Da die bisherigen Recherchen der einschlägigen k. k. österreichischen Behörden über die Heimatsverhältnisse dieser Person erfolglos waren, ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden hiemit der Auftrag, in ihren Bezirken gleichmäßige Nachforschungen anzustellen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. k. österreichischen Bezirksamte Leonfelden unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle bekannt zu geben.

Landshut, den 11. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 25,680.

An sämmtliche Verwaltungs- und Schulbehörden von Niederbayern.

Die Jahresprüfung am k. Taubstummen-Institute zu Straubing für das Jahr 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die öffentliche Prüfung der Zöglinge des k. Taubstummen-Institutes zu Straubing für das Jahr 1861/62 wird am

Dienstag den 12. August l. Jrs.
Vormittags 8 Uhr

im kgl. Schullehrer-Seminarsgebäude zu Straubing abgehalten.

Indem dieß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die oben genannten Behörden der Auftrag, den in ihren Bezirken befindlichen Mitgliedern des Vereines für Förderung des Taubstummen-Unterrichtes in Niederbayern behufs etwaiger Theilnahme an erwähnter Prüfung von erwähnter Terminsbestimmung Nachricht zu geben.

Landshut, den 12. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 25,613.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts Viechtach vom 5. ds. verlor der Metzgergeselle Gerhard Gotzler

von Rubmannsfelden am 27. v. Mts. sein am 30. August 1861 vom k. Landgerichte Viechtach ausgestelltes Arbeitsbuch auf der Straße zwischen Landshut und Ergoltsbach; was zur Verhütung etwaigen Mißbrauches, welcher mit obiger Legitimation getrieben werden könnte, hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, am 12. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 25,366.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Ländung einer weiblichen Leiche in Thüngersheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wurde am 22. März lauf. Jahres in Thüngersheim eine weibliche Leiche geländet, welche vor nicht langer Zeit im Wasser verunglückt zu sein scheint.

Dieselbe ist 5′ 7″ groß, von untersetztem Körperbau, etwa 30 — 33 Jahre alt. Die blonden Haupthaare, in großer Masse vorhanden, sind sowohl nach vorne als nach hinten in zwei Zöpfe geflochten, das Gesicht etwas geröthet und aufgetrieben, die Nase etwas nach rechts gekehrt und aus dem geschlossenen Munde stehen die beiden obern Schneidezähne stark hervor, während die nebenstehenden fehlen. Am Halse trug die Leiche ein Kreuzchen von Porzellain und ein bronzenes Cruzifixchen, welches an den Enden mit einem bronzenen Stoffe eingefaßt und an einem Schnürchen befestigt war; als Kleidung: eine graublaue Haube, von Wolle gestrickt, ein roth und weiß karrirtes Halstuch, ein Oberkleid von schwarzem groben Tuche, auf der Brust mit Haft und Schlinge geschlossen, eine blaue gedruckte und weiß karrirte Schürze, ein graues weiß karrirtes Leibchen, einen grünen grau und roth karrirten Unterrock von baumwollenem Zeuge, Strümpfe von graublauer Wolle und am rechten Fuße befand sich ein Schuh von schwarzem Wollenzeug, der andere fehlte.

Das Hemd, von mittelfeiner Leinwand und am Stocke etwas ausgebessert, war mit einem kleinen stehenden Halskragen versehen, an dessen innern rechten Seite der Buchstabe S, an der linken der Buchstabe V zu finden war.

Die Heimat der verunglückten Person konnte bisher nicht ermittelt werden.

An die obengenannten Behörden ergeht demnach die Weisung, hierwegen entsprechende Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem königl. Bezirksamte Würzburg unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

Landshut, den 12. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 25,483.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern,

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Deggendorf vom 12. vor. Mts. wurde Franz Joseph Leibl, 15 Jahre alter Glasschmelzerssohn aus Kaltenbach, k. k. Bezirksamts Winterberg in Böhmen, eines erschwerten Vergehens des Diebstahls im sachlichen Zusammenflusse mit einer polizeilich strafbaren erschwerten Unterschlagung zum Schaden des Bauern Peter Liedl zu Spitzingerried schuldig erkannt, deßhalb in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, durch Anwendung doppelter Schärfung herabgesetzt auf fünfzehn Tage verurtheilt und des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des nachfolgenden Personal-

beschriebes des Betheiligten, werden die obengenannten Behörden Behufs des vorschriftsmäßigen Verfahrens hievon andurch in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 12. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Personalbeschreibung

des Leibl Joseph, Inwohnerssohn von Kaltenbach in Böhmen.

Alter 15 Jahre, Größe mittlere, Gesicht länglicht, Augen blau, Nase stumpf, Haare braun, Augenbrauen braun, Bart ohne, Mund proportionirt, Kinn rund.

Am Leibe trägt er einen ganz abgetragenen braunwollenen Rock, ein halbseidenes Gilet mit weißen und blauen Streifen, ein braunes und mit Blumen versehenes halbseidenes Halstuch, eine sommerzeugene Hose, ein Paar Halbstiefel, eine blautuchene und ganz abgetragene Haube.

Ad Num. 23,090.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene, hier Untersuchung gegen Barbara Bauer von Kupferzell wegen Rückkehr nach Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 2. Jänner l. Js. wurde die bereits des Landes verwiesene Barbara Bauer von Kupferzell wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine einjährige Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Die ausgesprochene Strafe wurde in Folge Allerhöchster Begnadigung auf zwei Monate Gefängniß gemildert und hat Barbara Bauer diese Strafe bereits erstanden.

Unter Mittheilung des Signalements erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, bezüglich der Bauer das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 12. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Signalement.

Alter 20 Jahre, Größe 5' 1", Haare hellbraun, Stirne schmal, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund etwas aufgeworfen, Kinn rund, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe gesund.

Besonderes Kennzeichen: Das ganze Angesicht voller Sommersprossen.

Ad Num. 24,615.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Laufe des Monats Mai wurde im Gasthause zum grünen Hofe in München ein falscher bayerischer Conventionsthaler mit der Jahreszahl 1755 verausgabt.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Glockenmetall und ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form von Lehm oder Sand gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 14. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 24,977.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist zu Amtshanden des Untersuchungsrichters zu Krumbach in Folge einer Untersuchung wegen Münzfälschung eine Anzahl österr. Vierundzwanziger, worunter mehrere in Form von Knöpfen, gelangt, welche gemäß technischen Gutachtens des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes in München falsch sind, und aus einer Mischung von Zinn, Zink und Kupfer bestehen.

Dieselben sind an der Oberfläche versilbert, mit dem Gepräge der s. g. Muttergottes-Zwanziger und tragen die Jahreszahl 1760 bis 1780; diese Münzen sind ihrem äußeren Ansehen nach den ächten so ähnlich, daß eine Täuschung damit sehr leicht möglich ist.

Vor solchen nur an dem Klange erkennbaren Münzen wird gewarnt; zugleich werden die sämmtlichen Polizeibehörden von Niederbayern hiemit angewiesen, auf die Verfertigung und Verbreitung solcher Falsifikate geeignet zu spähen und von etwaigen Ergebnissen sogleich Anzeige zu erstatten.

Landshut, am 14. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 5496.

Die Erledigung der I. Pfarrstelle zu Cadolzburg, Dekanats Zirndorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte I. Pfarrstelle in Cadolzburg wird zur Bewerbung bis zum 1. September c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
1. Aus Staatskassen: an baarem Gelde	205	30
An Naturalien:		
8 Schff. 3 Mtz. 2⅛ Sz. Korn à 8 fl. 34 kr.	73	2⅛
5 Schff. 2 Mtz. — Sz. Haber à 4 fl. 1 kr.	21	25⅛
(Diese Getreidebezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
12 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl.	60	—
60 Stück weiche Wellen . . .	1	12
2 Schleißfohren à 3 fl. 30 kr. .	7	—
2. Aus Stiftungskassen: baar . .	7	—
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden .	35	—
aus 3 Tgw. 50 Dez. Aeckern .	24	25⅛
„ 2 „ 43 „ Wiesen .	24	25⅛
„ — „ 70 „ Garten .	10	—
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	300	12
Reinertrag	769	13

An freiwilligen Geschenken circa 10 fl.

Lasten: Keine.

Ansbach, den 7. Juli 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Ad Num. 5497.

Die Erledigung der Pfarrei Schornweisach, Dekanats Burghaslach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Schornweisach, Dekanats Burghaslach, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. September c. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
Aus Staatskassen: baar . . .	171	15
An Naturalien:		
4 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrll. 1½ Sz.		
Korn à 8 fl. 58 kr.	40	6¼
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)		
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	51
III. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomie-Gebäuden	25	—
aus 10 Dez. Garten	—	30
aus 2 Tgw. 17 Dez. Aeckern . .	10	30
„ 2 „ 36 „ Wiesen . .	31	45
IV. Ertrag aus Rechten.		
An Zinsen	—	0½
Aus dem Forstrechte zu 8 Klftr. eichenen Scheitholzes à 5 fl. 30 kr.	—	44
180 Wellen	5	24
V. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	139	41¼
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	11	14
Summa	480	23¾
Die Lasten hievon ab mit . . .	2	28¼
Reinertrag	477	56¼

Ansbach, den 8. Juli 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Ad Num. 5498.

Die Erledigung der Pfarrei Gollachostheim, Dekanats Uffenheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Gollachostheim in Erledigung gekommen und wird daher mit folgenden Bezügen zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. September c. ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
1. Aus Staatskassen:		
4 Klftr. gemischtes Brennholz à 7 fl.	28	—
2. Aus Stiftungskassen: baar . . .	6	15
3. Aus Gemeindekassen: baar . . .	6	15
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	10	48
III. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden .	20	—
aus 76 Dez. Garten	4	15
aus 12 Tgw. 44 Dez. Aeckern . .	53	45
„ 2 „ 61 „ Wiesen . .	35	15
„ — „ 88 „ Krautfeldern	9	—
IV. Ertrag aus Rechten.		
Zinsen aus Ablösungskapitalien rc. .	223	30
Weiderecht	2	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	36	38
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	2	—
Summa	437	41
Die Lasten ab mit	7	23
Reinertrag	430	18

Ansbach, den 8. Juli 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

II. Augsburger Cours
vom 10. Juli 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	98¾
" à 4 %	—	101
" à 4 % halbjährig	101¾	—
" à 4½ %	104½	—
" à 4½ % halbjährig	—	104
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¾	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	830
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	106¾
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Stand.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 14. Juli 1862.	Waizen	—	77	77	77	—	20	50	20	39	20	23	—	—	—	32
		Korn	3	5	8	7	1	16	24	16	6	15	52	—	11	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	36	40	35	5	8	16	7	55	7	41	—	12	—	—
Deggendorf	Vom 15. Juli 1862.	Waizen	—	190	190	190	—	20	45	20	30	20	14	—	—	—	15
		Korn	—	4	4	4	—	16	30	16	13	16	8	—	—	—	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	122	122	122	—	6	36	6	28	6	6	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 15. Juli 1862.	Waizen	—	104	104	104	—	20	44	20	30	20	17	—	—	—	11
		Korn	—	4	4	4	—	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	6	48	6	30	—	—	—	—	—	12
Geiselhöring	Vom 15. Juli 1862.	Waizen	—	377	377	377	—	21	24	20	30	19	36	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	7	30	7	30	7	30	—	—	—	—
Kelheim	Vom 10. Juli 1862.	Waizen	—	8	8	8	—	20	36	20	30	20	24	—	—	—	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	8	—	7	36	7	30	—	—	—	14

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 14. Juli 1862.	Waizen	—	235	235	235	—	20	40	20	27	20	2	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 11. Juli 1862.	Waizen	4	2187	2191	1894	297	21	27	21	9	20	36	—	20	—	—
		Korn	—	198	198	157	41	17	10	16	36	15	57	—	6	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	12	6	11	13	10	30	—	17	—	—
		Haber	8	617	625	618	7	7	37	7	31	7	4	—	—	—	20
Mainburg	Vom 16. Juli 1862.	Waizen	10	152	162	162	—	21	14	20	30	20	—	—	30	—	—
		Korn	4	—	4	4	—	16	—	15	30	15	—	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	9	30	8	58	8	48	—	—	—	33
Neustadt a. d. D.	Vom 15. Juli 1862.	Waizen	4	187	191	183	8	20	45	19	40	19	—	—	32	—	—
		Korn	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	40	40	34	6	8	24	7	52	7	30	—	8	—	—
Osterhofen	Vom 14 Juli 1862.	Waizen	8	137	145	145	—	21	6	20	50	20	29	—	—	—	20
		Korn	—	19	19	19	—	15	—	14	31	14	24	—	47	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 15. Juli 1862.	Waizen	—	1/2	1/2	1/2	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	17	30	47	33	14	16	29	16	24	15	40	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	102	107	101	6	5	57	5	46	5	32	—	—	—	1
Pfeffenhausen	Vom 14. Juli 1862.	Waizen	—	17	17	17	—	21	—	20	32	20	13	—	29	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	15	7	48	7	42	—	16	—	—
Pilsting	Vom 15. Juli 1862.	Waizen	—	179	179	179	—	20	36	20	9	19	42	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12. Juli 1862.	Waizen	78	1606	1684	1633	51	20	51	20	35	20	19	—	12	—	—
		Korn	—	201	201	197	4	15	25	15	12	14	49	—	2	—	—
		Gerste	—	19	19	17	2	11	—	11	—	11	—	—	10	—	—
		Haber	—	700	700	635	65	7	22	6	49	6	12	—	20	—	—
Vilshofen	Vom 16. Juli 1862.	Waizen	99	226	325	302	23	21	10	20	49	20	25	—	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	16	33	16	9	15	45	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	49	51	45	6	6	7	5	59	5	48	—	6	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 67. Landshut. Mittwoch den 23. Juli **1862.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verhütung von Feuersgefahren betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung und Leitung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr. — Das diesjährige Centrallandwirthschafts- (Oktober-) Fest (siehe Außerordentliche Beilage zu dieser Nummer). — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Gesuch des Joh. Christoph Kocher von Schwabach um Bewilligung zur Produktion eines Schaukastens. — Gesuch der durch Brand verunglückten Gemeindeglieder von Würding um Bewilligung einer Collekte. — Die Besteuerung des Einkommens aus Pachtgütern. — Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen. — Geschichte der altdeutschen Dichtkunst in Bayern von Dr. Holland. — Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Die Erledigung der Pfarrei Erzberg, Dekanats Irsingen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verhütung von Feuersgefahren betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 166 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhütung von Feuersgefahren zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Feuer darf in Gebäuden nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen, offenen oder geschlossenen Feuerstätten angezündet werden.

§. 2.

In Localen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen lagern oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig. Die Oefen in solchen Localen müssen von außen heizbar oder wo dieß unthunlich ist, mit verschließbaren Vorgelägen versehen sein.

§. 3.

Ist die Benützung von offenem Feuer oder von Gluth in solchen Localen unvermeidlich, so müssen hiebei feuerfeste, von hölzernen Unterlagen, Wänden und Decken isolirte, gegen Ausstreuen von Gluth oder Asche und Verbreitung der Flamme Sicherheit bietende Behältnisse und Vorrichtungen in gehöriger Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen und Abfällen angewendet werden. Feuer und Gluth müssen bei zeitweiser Aussetzung oder Beendigung der Arbeit völlig ausgelöscht oder die Reste der Feuerung in einem sicheren Locale verwahrt werden.

Gleiches hat zu gelten, wenn Feuer oder Gluth auf oder an Gebäuden gebraucht wird.

Das Anmachen offenen Feuers im Freien innerhalb der Ortschaften ist außer Nothfällen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung zulässig.

§. 4.

Feuerstätten müssen stets unter Aufsicht gehalten und so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Brandstoffe nicht erfolgen kann.

§. 5.

Asche darf von den Feuerstätten nur in Gefäße aus feuersicherem Material gebracht, oder nur in solchen Gefäßen oder in gemauerten Räumen, niemals aber in Holzlagen, Schupfen, Dachräumen und überhaupt an Orten verwahrt werden, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche ist nur nach sorgfältigem Begießen mit Wasser in's Freie zu bringen.

§. 6.

Gluth-Häfen und Pfannen, sowie Räucherpfannen dürfen in geschlossenen Räumen, in Marktbuden und Stallungen nur benützt werden, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen, und Gluth-Häfen und Pfannen überdieß feuersicher geschlossen sind.

Derlei Behältnisse dürfen nicht auf oder an brennbarem Material niedergestellt werden.

§. 7.

Der zum Unterhalte von Feuer und Gluth nöthige Vorrath von Brennmaterial muß so verwahrt werden, daß eine Entzündung desselben von der Feuerstätte aus nicht stattfinden kann.

§. 8.

Offenes, gegen Berührung mit Brennbarem nicht genügend gesichertes Licht darf niemals ohne Aufsicht gelassen und weder im Freien, noch in geschlossenen Räumen gebraucht werden, wo brennbare Stoffe offen lagern, wie in Stallungen, Scheunen, Schupfen, Remisen, Magazinen, auf Dachböden und Holzplätzen.

§. 9.

Müssen solche Räume oder Plätze mit Licht betreten werden, so ist sich hiebei einer geschlossenen und wohlverwahrten Laterne zu bedienen, welche nicht an brennbarem Material niedergestellt oder aufgehängt werden darf.

Wand- oder Häng-Laternen müssen in solchen Räumen abseit von Brennbarem und an einem Platze sicher angebracht werden, wo sie einer Beschädigung nicht ausgesetzt sind.

§. 10.

In allen Localen, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände verarbeitet werden, wie in Getreide-, Oel-, Farb-, Loh-Mühlen, Lack- und Firniß-Siedereien, Fournier-Schneidereien, Schreiner-Werkstätten und Branntweinbrennereien sind ebenfalls Laternen oder mindestens geschlossenes, durch Glaskugeln oder Cylinder gegen die Berührung mit Brennbarem gesichertes Licht zu benützen.

Licht in solchen Localen ohne Aufsicht zu lassen, ist verboten.

§. 11.

Holzspäne, Schleißen und ähnliche, Gluth- und Aschenabfall ergebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nur in Wohnstuben und Küchen und auch da nur gebraucht werden, wenn die Stelle, wo die Beleuchtung unterhalten wird, von Holzwänden und Decken genügend entfernt ist.

§. 12.

Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Bewilligung und unter Beobachtung der hiebei ergehenden Bestimmungen gebraucht werden.

Das Abschlagen von Fackeln und Windlichtern an anderen, als feuersicheren Stellen ist verboten.

§. 13.

Die Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen in den Haushaltungen hat in Behältern von Stein, Metall, Thon oder wenigstens in gut schließenden, dichten

Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen, an nicht zu warmen Orten stattzufinden.

In Scheunen, Stallungen, Holzlegen, Werkstätten von Holz-, Flachs-, Wolle- ꝛc. Arbeitern, in Mühlen und überhaupt in allen zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen dürfen Reibzünder nur mit gehöriger Vorsicht und nur an Stellen gebraucht werden, welche von brennbarem Material genügend entfernt sind.

§. 14.

Leicht entzündliche Gegenstände, wie Oel, Pech, Talg, Kamphin, Spiritus und dergl., sowie Brennzeug der Branntweiner, dürfen nicht in offenen Höfen und Lokalen gelagert werden.

Mit solchen Stoffen, dann mit Heu, Stroh, Wolle, Hanf u. dgl. beladene Wägen sollen innerhalb der Ortschaften zur Nachtzeit in geschlossene Räume gebracht, oder, wenn sie im Freien stehen bleiben, überwacht werden.

§. 15.

In Scheunen, Stallungen, Schupfen, Holzlegen, Futter- und Dachböden, dann sonstigen Räumen, Plätzen und Werkstätten, in welchen leicht entzündliche Stoffe oder größere Massen brennbaren Materials sich befinden, ist das Tabakrauchen verboten.

§. 16.

Gebrannte Kalksteine an oder in hölzernen Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern, ist verboten.

§. 17.

Aus Dachlucken, Fenstern und Zuglöchern dürfen nirgends brennbare Stoffe hervorragen, Stroh oder ähnliches Material darf zur Verstopfung derselben, mit Ausnahme der Kellerfenster, nicht verwendet werden.

§. 18.

Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Oel, Pech, Lack, Firniß u. dgl. darf nur bei geschlossenem Feuer oder in feuersicher gewölbtem Raum unter Bereithaltung gut schließender, feuerfester Deckel vorgenommen werden.

§. 19.

Das Auspichen der Fässer darf nur auf ortspolizeilich bestimmten Plätzen abseits von Gebäuden vorgenommen werden.

§. 20.

Geringere Vorräthe von Brenn-Material in Heizungsvorlagen an Kaminen oder sonst in Räumen aufzubewahren, wo besondere Gefahr durch Feuer und Licht zu besorgen steht, ist verboten.

§. 21.

Größere Vorräthe von Futter, unausgedroschenem Getreide, Streu- und Brenn-Material, sowie von gewerblichen Fahrnissen und Rohstoffen leicht entzündlicher oder schwer zu löschender Beschaffenheit, wie Werk- und Nutzholz, Fässer, Rinden, Talg, Pech und Wachs dürfen nur in solchen Räumen gelagert werden, welche den einschlägigen Bauvorschriften entsprechen.

Die Bestimmung über die zulässige Quantität solcher Lagerungen sowie über deren Statthaftigkeit im Freien bleibt in Städten und Märkten der ortspolizeilichen Zuständigkeit vorbehalten.

Auf dem Lande sind dieselben im Freien auf solchen Stellen ausgeschlossen, welche polizeilich als feuergefährlich erklärt worden sind.

§. 22.

Das Flachs- und Hanfdörren darf niemals mittels Feuerstätten in oder an Wohngebäuden, sondern nur in isolirt gelegenen, bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Backöfen, oder in eigenen Dörrlokalen außer den Ortschaften geschehen.

Das Bläuen, Brechen, Schwingen und Hecheln des Flachses und Hanfes soll nur bei Tag vorgenommen werden.

Nur wenn zu solchen Arbeiten feuersichere Lokale oder isolirte Räume benützt werden, dürfen die Arbeiten bei Licht in Laternen unter den oben §. 9 enthaltenen Bedingungen vorgenommen werden.

Für die Lagerung von rohem oder bearbeitetem Flachs und Hanf gelten die in §. 21 gegebenen Bestimmungen.

§. 23.

Das Ausbrennen von Kaminen darf nur durch Kaminkehrer und nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

§. 24.

Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, in Gemäßheit des Art. 166 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches weitere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern oder räthlich machen.

§. 25.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. für das ganze Königreich in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen alle bestehenden gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude.

München, den 27. Juni 1862.

M a x.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Errichtung und Leitung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 108 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Gründung und Leitung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten, dann bezüglich der Eröffnung von Tanzunterricht und von Anstalten für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Personen, welche eine Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt gründen oder leiten wollen, bedürfen hiezu einer polizeilichen Bewilligung.

Diese Bewilligung wird bezüglich derjenigen Anstalten, an welchen alle für das Gymnasium oder für die lateinische Schule obligatorischen Unterrichts-Gegenstände gelehrt werden sollen, von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung der einschlägigen Verwaltungs- und Schulbehörden ertheilt.

Die Ertheilung der Bewilligung für die übrigen Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten steht in München der Polizeidirection, in den anderen den Kreisverwaltungs-Stellen unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten und in den übrigen Bezirken den Bezirksämtern nach vorgängigem Benehmen mit den einschlägigen Schulbehörden zu.

Für die mit der Gründung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten etwa verbundene Errichtung von Klöstern oder geistlichen Genossenschaften bleibt die landesherrliche Bewilligung vorbehalten.

§. 2.

Die polizeiliche Bewilligung zur Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt soll in der Regel nur Personen ertheilt werden, welche das bayerische Indigenat besitzen und ist außerdem durch den Nachweis streng sittlichen, sowie untadelhaft bürgerlichen Verhaltens, dann einer der Aufgabe der Anstalt völlig genügenden Berufsbefähigung bedingt.

§. 3.

Zur Gründung oder Leitung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten, welche eine den Unterricht an den öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten umfassende Bildung geben wollen, kann in Absicht auf die Berufsbefähigung die polizeiliche Bewilligung nur solchen Personen ertheilt werden, welche die zur Anstellung im Lehramte an den entsprechenden öffentlichen Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten erforderlichen Vorbedingungen erfüllt haben. Zum Bestehen einer

Prüfung in fremden lebenden Sprachen sind jedoch die Gründer und Vorsteher einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt nicht verpflichtet.

§. 4.

Die Gründer oder Leiter von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten, welche die Unterweisung in solchen Kenntnissen oder Fertigkeiten beabsichtigen, bezüglich deren für die Schüler öffentlicher Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten keine zwangsweise Verpflichtung zur Theilnahme am Unterrichte besteht, haben ihre Befähigung hiezu durch genügende Nachweise darzuthun. Im Falle der Unzulänglichkeit dieser Nachweise sind die in §. 1 Absatz 3 bezeichneten Verwaltungs-Behörden befugt, im Benehmen mit den betreffenden Schulbehörden eine besondere Prüfung anzuordnen, der sich die Betheiligten zu unterziehen haben.

§. 5.

Die in §. 1 Absatz 2 erwähnten Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht der Kreisregierungen, Kammern des Innern, welche diese Aufsicht zunächst durch Vorstände entsprechender öffentlicher Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten üben zu lassen haben.

Ueber alle anderen Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten wird die Aufsicht durch die in §. 1 Absatz 3 bezeichneten Verwaltungs-Behörden im Benehmen mit den Districtsschulinspectionen und Localschulcommissionen geführt, welche die unmittelbare Ueberwachung durch die Ortspolizei- und Schulbehörden ausüben zu lassen haben.

§. 6.

Die Gründer oder Leiter von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten haben den Aufsichtsbehörden über die Unbescholtenheit und über die Kenntnisse der von ihnen verwendeten Lehrer Nachweise vorzulegen und über die Einrichtung ihrer Anstalten Aufschluß zu geben. Insbesondere haben sie die Lehrpläne und Satzungen in Vorlage zu bringen und sind zur genauen Einhaltung derselben verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den von den Aufsichts-Behörden gegebenen Anordnungen Folge zu leisten.

Im Falle der Nichtbeachtung solcher Anordnungen, oder soferne zum Schutze der Sittlichkeit eine Einschreitung erforderlich wird, sind die Verwaltungs-Behörden befugt, die von ihnen ertheilte polizeiliche Bewilligung wieder einzuziehen.

§. 7.

Zur Eröffnung von Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes gleichzeitig theilnehmen, oder einer Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht ist eine polizeiliche Bewilligung der im §. 1 Absatz 3 bezeichneten Verwaltungs-Behörden erforderlich. Diese Bewilligung ist in der Regel nur Personen zu ertheilen, welche das bayerische Indigenat besitzen und ein sittlich, wie bürgerlich untadelhaftes Verhalten nachweisen können. Die Bewerber haben ferner Nachweis darüber beizubringen, daß sie entweder genügende eigene Befähigung besitzen, oder den Unterricht durch verlässige, genügend befähigte Personen ertheilen lassen. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, die von ihnen ertheilte polizeiliche Bewilligung wieder einzuziehen, sobald wegen Verhütung sittlicher Mißstände oder körperlicher Beschädigung hiezu Anlaß gegeben ist. Militärische Anstalten für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht bedürfen einer polizeilichen Bewilligung auch dann nicht, wenn die Theilnahme Personen gestattet ist, die dem Militärverbande nicht angehören.

§. 8.

Auf die dem Wirkungskreise des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterstellten Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Bezüglich dieser Anstalten bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

§. 9.

Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Vorschriften ihre Giltigkeit.

München, den 28. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 107 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Behandlung der Versäumnisse des Schulbesuches und des Besuches des öffentlichen Religionsunterrichtes von Seite der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend zu verordnen, was folgt:

§. 1.

An jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule werden von dem Lehrer Verzeichnisse über die Versäumnisse geführt, welche bei der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend in Bezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes im Verlaufe eines Monats sich ergeben.

§. 2.

Diese Verzeichnisse sind in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats der Local- oder Stadtbezirks-Schulinspection zu übergeben. Die genannten Schulbehörden haben in den vorgeschriebenen am ersten, spätestens zweiten Sonntage jeden Monats stattfindenden Schulsitzungen die Verzeichnisse zu prüfen, die hiezu vorgeladenen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren der säumigen Werktags- oder Sonntagsschüler und Schülerinen mit ihrer Verantwortung zu vernehmen und soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben, oder die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumnisse nicht hinreichend begründet erscheint, für jedes Versäumniß der Werktagsschule oder der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes eine Geldstrafe von zwei bis sechs Kreuzern zu verfügen.

In gleicher Weise sind die säumigen Sonntagsschüler und Schülerinen vorzurufen und zu vernehmen und ist denjenigen, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes unterlassen haben, eine eindringliche Ermahnung und Zurechtweisung zu ertheilen.

In der Pfalz legt der Lehrer diese Verzeichnisse der Localschulinspection vor, letztere beglaubigt dieselben und übergibt sie so rechtzeitig dem Vorstande der Ortsschulcommission, daß durch diese in der vorgeschriebenen regelmäßigen Monatssitzung den in vorstehenden Absätzen 1 und 2 gegebenen Vorschriften entsprochen werden kann.

§. 3.

Die Einhebung der im §. 2 Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen ist durch die Gemeindeverwaltungen zu vollziehen. Der Ertrag derselben wird an die Schulcasse abgegeben.

In der Pfalz geschieht die Erhebung auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges. Auch hat es daselbst bei der bisher angeordneten Verrechnungsweise dieser Strafgelder sein Verbleiben.

§. 4.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, obwohl sie nach Maßgabe des §. 2 wiederholt mit Geldstrafe belegt worden waren, sind von den betreffenden Schulbehörden, in München nach Maßgabe des §. 61 der Verordnung vom 15. September 1818 (Gesetzblatt vom Jahre 1818 Seite 573) entweder der Polizeidirection oder dem Stadtmagistrate, in anderen einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten und in den übrigen Bezirken

den Bezirksämtern unter Angabe der schuldbaren Versäumnisse und verfügten Geldstrafen mit Berufung auf die betreffenden Monatsverzeichnisse zu dem Zwecke anzuzeigen, um von diesen Polizeibehörden vor weiteren Versäumnissen gewarnt zu werden.

Ebenso ist gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen zu verfahren, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen.

§. 5.

Die im §. 4 Absatz 1 bezeichneten Polizeibehörden haben die veranlaßten Warnungen längstens innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Mittheilung der Schulbehörden mündlich oder schriftlich zu ertheilen und letzteren hievon alsbald Nachricht zu geben.

§. 6.

Gegen diejenigen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche auch nach erfolgter polizeilicher Warnung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, dann gegen diejenigen Sonntags-Schulpflichtigen, welche auch nach erfolgter polizeilicher Warnung aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht; den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen, ist von der Local- oder Stadtbezirksschul-Inspection die in Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches vorgesehene Einschreitung durch den Staatsanwalt am Polizeistrafgerichte unter Vorlage der nöthigen Behelfe zu veranlassen.

In der Pfalz hat die Ortsschulcommission ausschließend die Strafeinschreitung zu veranlassen und die hiezu nöthigen Behelfe vorzulegen.

§. 7.

Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen ihre Giltigkeit.

München, den 26. Juni 1862.

M a x.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 25,668.

Das diesjährige Centrallandwirthschafts-(Oktober-)Fest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Beilage wird das Programm für das diesjährige, Sonntag den 5. Oktober, zu München stattfindende Centrallandwirthschaftsfest mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Bekanntmachung des das Pferderennen und Festschießen betreffenden Theiles des Programmes noch nachfolgen werde.

Landshut, den 12. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 24,884.

An die k. Stadtcommissariate u. sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend bezeichneten Personen wurden, und zwar:

1) der ledige Weber Marx Schefflknecht von Lustenau, k. k. österreichischen Bezirksamtes Dornbirn, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Memmingen vom 17. vor. Mts. wegen Vergehens der ausgezeichneten Eigenthumsbeschädigung bei geminderter Zurechnungsfähigkeit in eine dreitägige Gefängnißstrafe,

2) die verheirathete Schauspielerin Louise Weiß von Neuhäusl, Kanton Bischweiler im Elsaß, durch

rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Donauwörth vom 5. vor. Mts. wegen ausgezeichneten Betruges in eine Zwangsarbeitshausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und Beide — von denen Letztere zur Zeit flüchtig ist — nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der nachfolgenden Personalbeschriebe der Betheiligten werden die obengenannten Behörden hievon zum weiteren vorschriftsgemäßen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 14. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Personalbeschreibung.

Markus Schefffnecht, lediger Bauerssohn und Weber von Lustenau, k. k. Bezirksamts Dornbirn, ist 31 Jahre alt, mittlerer Größe, hat braune Haare, gewölbte Stirne, braune Augenbrauen, graue Augen, reguläre Nase, desgleichen Mund, ovales Kinn und ovales Angesicht, seine Gesichtsfarbe ist gesund, und ist ohne Bart.

Personalbeschrieb

der Louise Weiß, Ehefrau des Georg Heinrich Weiß, angeblich Händler mit optischen Waaren:

Alter 23 Jahre, Größe mittelmäßig, Haare schwarzbraun, Kinn spitz, Gesichtsfarbe schwarzbraun. Besondere Kennzeichen: das eine, wahrscheinlich linke Auge, etwas kleiner, mit welchem sie schielt und unter welchem sich eine schwarze Warze oder Punkt befindet.

Ad Num. 23,936.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Gesuch des Joh. Christoph Kocher von Schwabach um Bewilligung zur Produktion eines Schaukastens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bez. Betreffs vom 23. Juni v. Jrs. (Kr.-Amtsbl. S. 764) hiemit eröffnet, daß durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. dieß dem ledigen Fabrikarbeiterssohne Johann Christoph Kocher von Schwabach die durch Entschließung vom 18. Juni v. Jrs., Nr. 11,331 ertheilte Bewilligung zur Vorzeigung eines Schaukastens in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins, auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängert wurde, derselbe jedoch gehalten bleibe, vor jeweiliger Schaustellung an einem Orte die ortspolizeiliche Erlaubniß hiezu nachzusuchen.

Landshut, am 15. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 25,941.

Gesuch der durch Brand verunglückten Gemeindeglieder von Würding um Bewilligung einer Collekte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche dem Auftrage bez. Betr. vom 12. Mai l. Jrs. Nr. 20,296 (Kr.-A.-Bl. Nr. 41 S. 655) noch nicht entsprochen haben, werden hiemit an die Erledigung dieses Gegenstandes unter Vorsetzung einer Frist von 14 Tagen erinnert.

Landshut, den 16. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 20,154.

An sämmtliche k. Rentämter von Niederbayern.

Die Besteuerung des Einkommens aus Pachtzinsen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird die unterm 9. ds. Mts. im bezeichneten Betreffe erfolgte höchste Entschließung

des k. Staatsministeriums der Finanzen zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 17. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 16,486.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Finanzen.

Die Frage ob das Einkommen aus Pachtgütern der Einkommensteuer unterliege, fand von Seiten der Steuerbehörden seither eine verschiedene Beurtheilung, wie die in dieser Richtung gepflogenen Erhebungen entnehmen lassen. Während in einigen Regierungsbezirken Pächter von Grundstücken und größeren Gutscomplexen nicht als einkommensteuerpflichtig behandelt wurden, indem man annahm, das Einkommen dieser Pächter sei bereits von der Grundsteuer erreicht und könne deshalb gemäß Art. 1. des Gesetzes vom 31. Mai 1856, der jede doppelte Besteuerung derselben Einkommensquelle ausschließt, nicht noch zur Einkommensteuer beigezogen werden, ist in anderen Regierungsbezirken das Einkommen solcher Pächter, nach Abzug des Pachtschillings mit der Einkommensteuer belegt worden in der Erwägung, daß bei Pachtobjekten die der Grundsteuer unterworfene Bodenrente durch den Pachtschilling repräsentirt werde, wogegen der weitere Gewinn des Pächters sich als ein selbstständiges und darum besonders besteuerbares Einkommen darstelle.

Um dem Gesetze über die Einkommensteuer auch in dieser Richtung eine gleichmäßige Anwendung zu sichern, wird nach Würdigung der vorgebrachten Gründe und in Betrachtnahme der hier einschlägigen Gesetzesstellen, nämlich der Art. 1, 5 Ziffer II und 9 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 in Betreff der in Frage stehenden Besteuerung Folgendes bekannt gegeben.

Nachdem das angeführte Gesetz in Art. 1 im Allgemeinen und vorbehaltlich der in Art. 9 statuirten Ausnahmen, alle jene Personen als einkommensteuerpflichtig erklärt, deren Einkommen nichts bereits mit einer anderen direkten Steuer angelegt ist, wird zunächst zu prüfen sein: worin das eigentliche Einkommen der Gutspächter bestehe, dann ob und inwieweit dieses Einkommen schon von einer anderen direkten Steuer erreicht sei

Das Erträgniß aus Pachtgütern stellt sich bei näherer Betrachtung unter einem doppelten Gesichtspunkte dar; der eine, in der Regel beträchtlichere Theil dieses Erträgnisses fällt in der Gestalt des Pachtschillings in die Hände des Verpächters und repräsentirt die dem Eigenthümer der Güter zukommende Bodenrente — während der andere den Pachtschilling übersteigende Theil des Erträgnisses dem Pächter als Gewinn aus dem Betriebe einer freien Erwerbsart verbleibt.

Soweit das Einkommen aus verpachteten Objekten sich als Pachtschilling darstellt, kann es gemäß Art. 1 des Gesetzes nicht zur Einkommensteuer angezogen werden, weil dieser Theil des Pachterträgnisses in den Händen desjenigen, der es bezieht, bereits mit Grundsteuer belegt ist, und der Pächter gesetzlich nicht angehalten werden kann, ein Einkommen zu versteuern, welches er nicht für sich selbst, sondern für den Eigenthümer der Güter erzielt und sofort an diesen abzutreten hat.

Ein anderes Verhältniß besteht aber bezüglich desjenigen Theiles des Pachterträgnisses, welcher den Pachtschilling übersteigt, dieser Theil bleibt eine wirkliche, selbstständige Einnahme für den Pächter, der hierin den Gewinn für seine Arbeit und für die Verwendungen findet, zu denen er in seinem Interesse veranlaßt war. Dieser Gewinn fließt nicht in die Hände des Eigenthümers der Güter und wird von diesem nicht versteuert; er verbleibt vielmehr ausschließend dem Pächter, und da dieser hiefür keine andere Steuer entrichtet, auch die Pächter nicht unter der Ausnahmsbestimmung des Art. 9 begriffen sind, so entspricht es der Vorschrift des Gesetzes, diesen Gewinn der Einkommensteuer, welche sub-

siblär alles nicht bereits besteuerte Einkommen erreicht, zu unterwerfen.

In der Beiziehung des eigentlichen Gewinnes der Güterpächter zur Einkommensteuer kann demzufolge eine doppelte Besteuerung des nämlichen Einkommens nicht erblickt werden; so wenig derjenige Grundeigenthümer, welcher einen besoldeten Gutsverwalter aufstellt, durch die im Gesetze zweifellos begründete Beiziehung des Gehaltes dieses Letztern zur Einkommensteuer höher belastet wird, ebenso wenig wird die Steuerlast des Grund-Eigenthümers erhöht, wenn er statt eines Verwalters einen Pächter annimmt und dieser für seinen Gewinn aus dem Pachtverhältnisse mit Einkommensteuer belegt wird. Der Grundeigenthümer trägt stets nur die ihm nach dem Gesetze vom 15. August 1828 obliegende Grundsteuer für den Bezug der eigentlichen Bodenrente resp. des dieselbe vertretenden Pachtschillings, während der Gutsverwalter oder der Gutspächter nur für den Gewinn aus seinem besonderen Vertragsverhältnisse zur Einkommensteuer angezogen wird, welcher gemäß Art. 2 Abth. II des Gesetzes vom 31. Mai 1856 derartige Einkommensquellen unterworfen sind.

Hiernach entscheidet sich die angeregte Frage dahin, daß das Einkommen der Pächter von Grundstücken und von Guts-Complexen unter Abzug des Pachtschillings allerdings nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1856 der Einkommensteuer unterliege, und es wird die k. Regierung beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß diese Ansicht künftig Seitens der Staatsanwälte vor den Steuer-Ausschüssen vertreten werde.

München, den 9. Juli 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern.
Die Besteuerung des Einkommens aus Pachtgütern betr.

Durch den Minister
der General-Secretär
Pummerer.

Ad Num. 20,385.

Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Was unterm Heutigen an das k. Landgericht N. erlassen worden, wird nachstehend den treffenden Behörden zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung eröffnet.

Landshut, den 19. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 20,385.

Landshut, den 19. Juli 1862.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 38 lit. a der Instruktion vom 4. v. Mts. müssen in allen Untersuchungen, welche bis zum 15. Juni 1862 rechtskräftig abgeurtheilt und zur Kostenverzeichnung bereit sind, die Kostenverzeichnisse in der bisherigen Weise hergestellt werden, und haben die betreffenden Amtsvorstände dafür Sorge zu tragen, daß die deßfallsigen Kostenverzeichnisse binnen längstens 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der kgl. Regierungs-Finanzkammer vorgelegt werden. Hiedurch war die Erwartung ausgesprochen, daß von allen Untersuchungsgerichten die Kostenverzeichnisse bis zum 1. Juli in Vorlage gebracht sein werden, eine Vorlage nach diesem Termine aber nur dann stattfinden könne, wenn dem Amtsvorstande mit Aufbietung aller Kräfte die rechtzeitige Expedition nicht ermöglicht war, sohin diese auf seine Haftung später geschehen mußte.

In dem mit Bericht vom 14. ds. in Vorlage gebrachten Untersuchungsakte war nun allerdings das Erkenntniß vom 31. März l. Jrs. längst rechtskräftig, auch die Strafe vollzogen, allein das k. Bezirksgericht N. hat den Untersuchungsakt sammt einschlägigen Kosten-

verzeichnissen erst mit Schreiben vom 30. Juni an das k. Landgericht N. gesendet; dem letztern war daher weder bekannt, daß das Erkenntniß vor dem 15. Juni die Rechtskraft beschritten, noch war es in die Möglichkeit versetzt, das Kostenverzeichniß vor 1. Juli anfertigen zu können. Es hat sohin das in der Instruktion vom 4. vorig. Mts. §. 38 lit b und c vorgeschriebene Verfahren einzutreten, und hat das kgl. Rentamt N., sobald es die Anzeige über die bis zum 1. Juli 1862 noch nicht refundirten Untersuchungskosten-Vorschüsse in Vorlage gebracht haben wird, auch den Untersuchungsakt mit dem angeordneten Kostenverzeichnisse in Vorlage zu bringen.

Der mit Bericht vom 14. dieß in Vorlage gebrachte Akt folgt zurück.

An das k. Landgericht N. also ergangen.
Die rechnerische Behandlung der Kosten in Straffachen betreffend.

Ad Num. 26,097.

Geschichte der altdeutschen Dichtkunst in Bayern von Dr. Holland betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Veranlassung und mit Unterstützung Seiner Majestät des Königs ist eine

„Geschichte der altdeutschen Dichtkunst in Bayern von Dr. H. Holland, Regensburg bei Friedrich Pustet, 1862,“

im Drucke erschienen, deren Anschaffung für Schulbibliotheken und zum Gebrauche für Lehrer, so wie zur geeigneten Berücksichtigung bei der Auswahl der Preisebücher zu empfehlen ist.

Auf Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 14. dieß werden hievon die Vorstände der Studien- und höhern Unterrichts-Anstalten im Allgemeinen zur entsprechenden Berücksichtigung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 19. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 5706.

Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Beginn der diesjährigen theologischen Aufnahmeprüfung wird hiemit auf

den achten September dieses Jahres

anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig unter genauer Beobachtung folgender Bestimmungen zu melden:

1. Die auf 3 Kr.-Stempelbogen zu schreibenden Meldungen sind in duplo einzureichen und mit folgenden Zeugnissen vorschriftsmäßig zu belegen:
   a. einem versiegelten Universitätszeugnisse nach §. 18 der unter dem 28. Januar 1828 in Num. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gegebenen Satzungen,
   b. einem Geburts- und Taufzeugnisse in Urschrift mit einer auf einem 3 Kr.-Stempelbogen zu fertigenden Abschrift,
   c. einem von dem Candidaten selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe,
   d. einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII Ziff. 3 der Instruktion über die Prüfung der Candidaten (Amtshandbuch I pag. 83) mit einem Verzeichnisse der auf der Universität gehörten Vorlesungen.
2. Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zur Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen.
3. Candidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst in späteren Jahren der Prüfung unterwerfen wollen, müssen um Dispensation von der diesjährigen Prüfung unter ausreichender Mo-

tivirung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.

4. Meldungen, welche nicht spätestens bis 14 Tage vor dem Beginne der Prüfung zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

5. Die examinirten Candidaten werden nach §. 8 des Edikts über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienste vom 9. Dezember 1817 (Reg.-Bl. 1817 pag. 1011 2c.) zensirt und classifizirt werden.

Ansbach, den 18. Juli 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 5499.

Die Erledigung der Pfarrei Erzberg, Dekanats Insingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Erzberg wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. September c. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
1. Aus Stiftungskassen: baar	6	15
10 Klftr. Scheitholz à 6 fl. 30 kr.	65	—
200 Wellen à 4 fl. 30 kr.	9	—
2. Von Privaten	—	12
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie ausreichenden Raum bietet, mit Oekonomiegebäuden	30	—
aus 11 Tgw. 33 Dez. Aeckern	37	30
„ 7 „ 79 „ Wiesen	60	—
„ — „ 65 „ Garten	5	—
„ 4 „ 73 „ Gemeindegründen und		
aus — Tgw. 61 Dez. Oedungen	18	—
III. Ertrag aus Rechten.		
Zinsen aus Ablösungsschuldbriefen und Bodenzinskapitalien	374	40½
Weiderecht	2	—
Streurecht	2	—
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	100	5½
Summa	709	43
Die Lasten hievon ab mit	36	—
Reinertrag	673	43

An freiwilligen Geschenken 12 fl.

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrkasse erwachsenen Kosten zu 5 fl. 24 kr., so wie die in Fixirungssachen bestrittenen Auslagen zu 38 fl. 3½ kr. in 4 Abfristfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 11. Juli 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 10. Juli l. Js. wurde Pfarrer Michael Roiger zu Hofdorf auf sein Ansuchen von der Funktion eines k. Prüfungs-Commissärs für Schullehrlinge enthoben, und die Funktion eines solchen für Schullehrlinge der kgl. Bezirksämter „Dingolfing und Straubing" dem kgl. Distriktsschulinspektor Joseph Niedermaier in Gottfrieding bei Dingolfing übertragen.

Berichtigung.

Im Kreis-Amtsblatte Nr. 65 Seite 1269 Zeile 4 von oben lies Köppel statt Pöppel.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Außerordentliche Beilage
zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern № 67.

Mittwoch, den 23. Juli 1862.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste,

zugleich Kreisfeste für Oberbayern

in München 1862.

Der Allerhöchsten Bestimmung **Seiner Majestät des Königs** zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre **Sonntag den 5. Oktober** in München abgehalten werden.

Am Montag den 6. Oktober findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr (§. 32 der Satzungen) und Dienstag den 7. Oktober die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 31) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen (nebst Verloosung) im Glaspalaste stattfinden.

Auch findet Sonntag Vormittags 10 Uhr die Vorführung edler Pferde aus dem kgl. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschäler-Stalle des kgl. Landgestüts in oder nächst der kgl. Hofreitbahn, sowie Nachmittags die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere während des Hauptfestes auf der Theresienwiese statt.

Die zur Theilnahme an der Central-Versammlung von sämmtlichen Kreis-Comité's abgeordneten Landwirthe erscheinen am Oktoberfest-Sonntage im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comité im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes **unentgeltlich** wieder zurückbefördert werden.“

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;
sechsunddreißig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich
ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen:

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2) durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken, Drainage;
3) durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;
4) durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffinden und Benützung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage von Düngerstätten und Güllegruben, besonders durch Einführung von Streusurrogaten und insbesondere durch Erdstreu nach rationeller Methode.
5) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
6) durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger und zweckmäßiger Fruchtfolge;
7) durch gelungenen größeren Anbau solcher Getreidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;
8) durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Samens;
9) durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, insbesondere auch durch Drahthopfenanlagen, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung deßfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;
10) durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;
11) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;
12) durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; — b) durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;

13) durch Maulbeerbaumzucht;
14) durch Begründung oder nahmhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht, besonders durch Einführung der Dzierzon'schen Methode und der italienischen Biene;
15) durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes, durch erfolgreiche Einführung entsprechender fremder Viehraçen;
16) durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
17) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;
18) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Resultaten und Verbreitung edler Hühnerarten;
19) durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen!
20) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumselteranlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden, sowohl Private, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Beilage I verfaßt sein und den im §. VII gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;
b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu konstatiren, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1859, 1860, 1861 und 1862 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der ad Nro. 20 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder aus derselben Kategorie prämiirt werden; auch müssen
c) den Zeugnissen ad 9 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 10 Muster von Wein; endlich muß
d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

neun große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar

1) für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt und durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften auf Entwurzelung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Geistlichen und Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:
   a) deren Einflüsse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. 1. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 20 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:
   b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz insbesondere nach §. II. 1, zur Entwurzlung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst-Dörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:
   c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II, und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1859, 1860, 1861 und 1862 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Kategorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comité's befugt sein sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hiedurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen, und können sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité wenden, welches dann von den Distrikts-Comité's durch die Kreis-Comité's Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben bis **15. August l. Js.** in den Einlauf des General-Comité's gelangt sein.

Insoferne von Seiten der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher, eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten — welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich

durch wenigstens fünfzehnjährige bei einund derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III zu entnehmen.

§. IV.
Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1862 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. 1 benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende Leistungen als:

1) durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letzteren vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchegruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Compostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder:
2) durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Communweidschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;
3) durch zweckmäßige und namhafte Verbesserung und durch Veredlung des örtlichen Viehstandes;
4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5) durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;
6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage IV.

§. V.
Für besondere Leistungen.

Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe.

Als Preise werden ausgesetzt:

Zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen
Achtzehn kleine silberne Vereinsdenkmünzen
} mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen, und anderen, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.

2) a) Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten. Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.

b) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten *).

3) Für neu erfundene Geräthe jeder Art, welche im Bereiche der Land-, Garten- und Forstwirthschaft Dienste leisten und die als nützlich und zweckentsprechend erkannt werden.

4) Für ausgezeichnetes, zahmes Geflügel.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage V.

Alle diese Produkte sind spätestens Freitags 6 Uhr Abends vor dem Festsonntage im Ausstellungs-Gebäude (Glaspalast) abzugeben.

Beträchtliche Sendungen wollen einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

Jeder Aussteller hat bei der Ablieferung ein genaues Verzeichniß der übergebenen Gegenstände mit der schriftlichen Erklärung vorzulegen, ob er die ausgestellten Gegenstände zurück verlange.

Sollten bei der Ausstellung sich ganz außerordentliche Leistungen ergeben, so behält sich das General-

*) Ein und derselbe Aussteller zu Ziffer 2 kann für die sub a und b bezeichneten Leistungen nur Einen Preis erhalten.

Comité vor, zur Belohnung derselben mehrere oder höhere Preise zur Vertheilung zu bestimmen *).

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Central-Landwirthschafts-Feste zugleich sein Kreisfest (§. 19 e der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise an oberbayerische Landwirthe aus und zwar je einen

I. Preis in einer goldenen Vereins-Denkmünze oder 12 Vereins-Thaler nebst großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch bestehend, einen

II. Preis zu 6 Vereinsthaler nebst kleiner silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, als:

1) für Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winter-Abendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

2) für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung;

3) für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen, und Anlage von Bezirks-Baumschulen;

4) für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;

5) für erfolgreiche Moorkulturen mittels Anschwemmung, Be- und Entwässerung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues;

6) für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung **).

Die Bewerbungen sind ganz analog jenen um Preise des General-Comité's und nach Formular Beilage I.

*) Das Hinwegbringen verkaufter Ausstellungs-Gegenstände ist erst am Schluß der Ausstellung gestattet.

**) Diese Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten 4 Jahren prämiirt worden sind. (Sitzungsbeschluß des Kreis-Comité's vom 4. September 1860.)

pag. 19 (Bemerkungen zu §. I. resp. VI. des Programmes) bis zum 15. August in die Hände des Kreis-Comité von Oberbayern zu liefern.

Dieses wird sein Urtheil in der Jahresversammlung am Dienstage nach dem Oktoberfestsonntage bekannt geben.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Ferner setzt das Kreis-Comité einen Preis von 50 fl. für ins Leben getretene Viehleihkassen, welche sich nachweisbar bewährt haben, aus.

§. VII.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu I. II. III IV. und V. (siehe Formulare Beilagen I. II III. IV. und V.) werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Resumé geordnet und nach Kategorien ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber mit Ausnahme derjenigen nach §. V. müssen spätestens bis zum 15. August l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comité's sich befinden, damit sie gleichfalls am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's zu prüfen und zu bestätigen.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschafts-Feste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt;

A. Für Zucht-Thiere.

I. Für die Pferdezucht*).

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3^1/_2$ bis $4^1/_2$jährigen Hengste.

1) Des starken Wagen-Schlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplom und zwar:

Erster Preis, siebzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, dreißig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b) Acht Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages.

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, dreißig Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise: jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3^1/_2$ bis $4^1/_2$jährigen Stuten.

1) Des starken Wagenschlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, achtzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, sechzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, vierzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

*) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

b) Acht Preise jeder mit je zehn Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Acht Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

2) des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages.

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, sechzig Vereins-Thaler.

Zweiter Preis, vierzig Vereins-Thaler.

b) Vier Preise, jeder mit je acht Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Vier Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, Preisbuch und Ehrendiplom.

II. Für die Rindviehzucht*)

A. Für vorzügliche Zucht-Stiere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 1 Jahr lang beim Eigenthümer zur Zucht verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreise des General-Comité's und einer des Kreis-Comité's für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, sechs und dreißig Vereins-Thaler.

Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.

Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

Vierter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

Fünfter Preis, fünfzehn Vereins-Thaler (oberbayerischer Preis) jedoch nur für den Miesbacher- oder Pinzgauer-Schlag.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise des General-Comité's und einer des Kreis-Comité's für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, sechs und dreißig Vereinsthaler.

Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.

Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

Vierter Preis, zwölf Vereins Thaler.

Fünfter Preis, fünfzehn Vereins-Thaler (oberbayerischer Preis) jedoch nur für den Miesbacher- oder Pinzgauer-Schlag.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

III. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.

Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.

Dritter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

Vierter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

a) Fünf Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

*) Wenn Stiere oder Kühe, Schafe oder Schweine aus einer größeren Entfernung als 20 Wegstunden zur Concurrenz kommen und einen der Haupt-Preise erhalten, so vergütet das General-Comité für die Stunde über 20 Stunden Entfernung eine Entschädigung von 9 kr für Stiere und 7 kr. für Kühe, dann für Schafe und Schweine 2 kr. (allein nur für den Hertransport). Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

1) für Eber (Bären), Erster Preis, zwölf Vereins-Thaler.
" " " Zweiter Preis, acht Vereinsthaler.
2) für Schweinsmütter, Erster Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
" " Zweiter Preis, zwölf Vereins-Thaler.
" " Dritter Preis, acht Vereins-Thaler.

b) Zwei Nachpreise, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind ausschließlich für Zuchtschweine bestimmt.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig Vereinsthlr.
Zweiter Preis, achtzehn Vereinsthaler.
Dritter Preis, zehn Vereinsthaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preis-Buch und einem Ehrendiplom bestehend.

VI. Für Mastschweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler, mit Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

b) Ein Nachpreis, in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um die Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 8 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 3. Oktbr. Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comités befinden.

Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein giltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen bei den Pferden die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Zeugnisse, wie nicht minder die Prämien-Legitimations-Scheine der k. Landgestüts-Verwaltung durchaus keine Preisebewerbung.

2) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährlich, auf dem Platze vor der kgl. Reitschule vor sich. Dort müssen die Pferde Freitags den 3. Oktober Nachmittags 2 Uhr und Samstag den 4. Oktober früh 9 Uhr, die übrigen Viehgattungen Samstags den 4. Okt. Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden. Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht ver-

geführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4) Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten, als auch bei den Stuten Preise von einem Pferde-Schlage auf den andern zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt werden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

8) Die nach Formular VI., VII., VIII., IX. und X. verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VII. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;

b) daß er das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschafts-Fest noch keinen Hauptpreis erhielt;

d) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpackete von dem treffenden Bezirks-Vorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter versiegelt sein.

9) Am Festsonntage selbst — den 5. Oktbr. — Vormittags 11 Uhr haben die Eigen-

thümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Aufstellungsgebühren (z. B. Standgeld) sind nicht zu entrichten.

10) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preiseträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende Schafe (Schweine und Mastvieh) am Ausstellungsplatze.

Die im §. I., II., III., I., V. und VI. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis- resp. Bezirks-Comité's übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das dießfallsige Programm des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. XII.

Montag den 6. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftl. Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis-, Amts- und Lokal-Intelligenz-Blätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die k. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comité's, dann an die k. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Kategorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugnißerfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftl. Bezirksvorständen oder den Distriktspolizeibehörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wort-

laute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im April 1862.

Das General-Comité
des
landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand
Reichsrath v Niethammer.

Der I. Schriftführer
Dr. Fraas.

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comités nach gepflogener Berathung auszustellen.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I. allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammt-Gebiete der Landwirthschaft betr. *)

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. (§. VI.) ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1859, 1860, 1861 und 1862 ausgeführten Leistungen als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, so wie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

*) Anmerkung: Zugleich auch Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VI. für oberbayerische Landwirthe. (Siehe Seite 9 u. f.)

Gutachten:

Der eigenhändig unterzeichnende Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die dießfällige Ansicht des Bezirks-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten *), Geistlichen, Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (k. Beamter, Geistliche, Schullehrer, Kultur-Ingenieur, Bezirks-Geometer, Thierarzt oder Gemeinde-Vorsteher):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1859, 1860, 1861 und 1862 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende

*) Dieselben können sich mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité wenden, welches dann von den Bezirks-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und hierauf gemäß entscheidet (vgl. §. II. p. 6.)

Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diesfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirks-Vorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Bezirks-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landw. Bezirkes N. N.

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betr.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den (die)

Namen (Vor- und Zuname des Dienstboten):

Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden, und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben, und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande (stellvertretenden Vorstande) des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt sein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betr.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:

Name (der preisbewerbenden Gemeinde):

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heutigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirks-Vorstandes in der nach Programm §. VII. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leistungen constatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.)

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach §. V., Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe, betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft:
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte übersendeten Produkte (Geräthe rc.):
(hier werden die zur Ausstellung eingesendeten Produkte (Geräthe) namentlich aufgeführt.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. bestätigt, daß die von dem Aussteller oben aufgeführten Produkte (Geräthe) von demselben selbst gezogen (verfertiget) wurden.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. I. A. et B., Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):
von Farbe:
Abzeichen:
Höhe (Faust, Zoll):
wann geboren:
sohin dermaligen Alters:
Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):
Mutter (ob Landstute oder welcher Race):
Bewerber hat dieses Pferd erzogen:
a) von Geburt her oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . . , sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . . Jahren . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für diesen Zuchthengst (Zuchtstute) beim Central-Landwirthschafts-Feste 1861 zu München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezimalen.

Der Gesammtviehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen.

Vorzeiger dieses wünscht für die Pferdezuchts-Preise des . . . . Schlages sich zu bewerben (vergl. p. 11 u. f.).

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand des landw. Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII., II. A. et B., Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)
von Farbe:
Abzeichen:
Höhe:
Länge:
Alter:
Abstammung (Race, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . ., sohin in eigener Wart . . . . Jahre . . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für diesen Zuchtstier (Zuchtkuh) bei dem Central-Landwirthschaftsfeste 1861 in München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezimalen.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand besteht in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, ... Stück Schweinen.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benützt worden.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnete Thiergattung hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. III., die veredelte Schafzucht betr.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Kreises:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

Widder
Mutterschafe } (Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke.)
Lämmer

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe } (Anzahl der Stücke).
Lämmer

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1861 . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen Schafheerde seit . . . . ., und hat für die Zucht veredelter Schafe beim Central-Landwirthschaftsfeste 1861 keinen Haupt-Preis erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . .

Des Preisbewerbers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezimalen.

Dessen Gesammtviehstand besteht in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programms beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, so wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. IV., Zuchteber und Schweinsmütter betr.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

a) Eber (Bären),

b) Schweinsmütter.

Der Preisbewerber hat diese Thiere gezogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in:

a) Schweinsbären } Anzahl der Stücke.
b) Schweinsmüttern }

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1861 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführten Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste 1861 keinen Hauptpreis erhalten.

Der Viehstand besteht in . . . . Pferden, . . . Rindern, . . . Schafen.

Des Preisbewerbers Oekonomie besteht in . . . Tgw., . . . Dez.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. B, V. und VI., Mastochsen und Mastschweine betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mast-Ochsen (Mastschwein).

Bezeichnung.

a) des Alters:

b) der Farbe und Abzeichen:

c) Höhe und Länge:

d) Gewicht vor der Mastung:

e) dermaliges Gewicht:

f) die Mastung hat gedauert:
von . . . . bis . . . . also . . . . Wochen.

g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . . . .

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen.

Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . . Dezim.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 68. Landshut, Sonnabend den 26. Juli **1862.**

Inhalt:

Tarrechnungswesen der Landgemeinde-Verwaltungen. — Den Vollzug des Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches. — Paßwesen gegenüber von Oesterreich. — Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militäreinstands-Kapitalien. — Die Auffindung eines männlichen Leichnams in der Donau bei Demling. — Das Auffinden eines männlichen Leichnams in Stadtamhof. — Auffinden eines männlichen Leichnams in der Isar. — Heimliche Entfernung des blödsinnigen Anton Meinthaler von Seibersdorf. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Kosten der Untersuchung gegen Andreas Eichelmann zu Berchtesgaden wegen Zolldefraudation, hier die Kosten für den Transport und die Versteigerung konfiszirter Waaren. — Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen. — Gesuch des Schauspielers Karl Justian aus München, um die Bewilligung zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen. — Die Kosten für den Transport und die Versteigerung konfiszirter Waaren. — Untersuchung gegen den Zeitungs-Redakteur Gottf. Mayer dahier wegen Preßvergehens in Nr. 138 des Nürnberger Anzeigers vom 17. Mai d. Js. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,145.

An die kgl. Bezirksämter des Kreises.

Tarrechnungswesen der Landgemeinde-Verwaltungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, von dem k. Staatsministerium des Innern am 28. Mai 1862 erlassen, weiset am Schlusse die k. Distrikts-Verwaltungsbehörden an, den entsprechenden und gleichmäßigen Vollzug der dort erlassenen Bestimmungen auch durch Aufstellung allgemeiner Formularien zu sichern.

Das k. Bezirksamt Passau hat mit Bericht vom 16. dß. das Formular für ein Tarregister der Landgemeinde-Verwaltungen vorgelegt, welches als entsprechend erkannt und beifolgend mit den beispielsweise eingestellten Einträgen veröffentlicht und den k. Bezirksämtern empfohlen wird.

Diejenigen derselben, welche dieses Formular auch in ihrem Bezirke in Anwendung bringen wollen, würden deßhalb die Gemeinde-Verwaltungen lediglich auf diese Nummer des Kreisamts-Blattes zu verweisen haben.

Landshut, am 19. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Bezirksamt . . . .

Tax-Register

für die Landgemeinde-Verwaltung . . . .

Etats-Jahr 18 . .

Nr. curr.	Datum. Tag.	Monat	Jahr	Namen und Stand des Taxpflichtigen.	Wohnort des Taxpflichtigen.	Gegenstand.	Taxen. fl.	kr.	dl.	Stempel fl.	kr.	dl.	Vorlad- und Zustellgebühren. fl.	kr.	dl.	Armenfonds-Zuflüsse. fl.	kr.	dl.	Summa fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.
				(Zum Beispiel:) Monat Juli 1862.																		
1	12	Juli	1862	Müller Joseph, Gärtner.	St. Nikola.	Verehelichung. Protokoll	—	36	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	40	—	
2	„	„	„	Derselbe.	„	detto Verfügung.	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	
						Decret 1 Bl. Abschr. (Schreiben)	—	42	—	—	3	2	—	4	—	—	—	—	—	49	2	
3	15	„	„	Bauer Georg, Wirth.	Ries.	Tanzmusik-Licenz. 1 Bl. Abschrift	—	42	—	—	3	2	—	4	—	—	24	—	1	13	2	
4	20	„	„	Geyer Sebastian, Schuhmacher.	Höhenstadt	Concessionsgesuch. Protocoll	—	36	—	}	15	2	—	—	—	—	—	—	1	27	2	
						Beschluß	—	36	—													
5	„	„	„	Derselbe.	„	Bericht zum k. Bezirksamt	—	36	—	}	3	2	—	4	—	—	—	—	—	55	2	
						2 Bl. Cop.	—	12	—													
6	24	„	„	Frosch Sebastian u. Compl., Schauspieler.	Hengersberg	Produktion.	—	42	—	—	3	2	—	4	—	—	—	—	—	49	2	
						Summa pro Juli	5	18	—	—	29	2	—	20	—	—	24	—	6	31	2	

(Am Schlusse des Monats:)

Vorstehend eingenommene Beträge werden verrechnet, wie folgt:

	fl.	kr.	dl.		Unterschrift:
1) Die Taxen werden dem Gemeindepfleger zur Verrechnung behändiget mit	5	18	—	(Fünf Gulden achtzehn Kreuzer.)	N. N. Gemeindepfleger.
2) Die vorgeschossenen Stempelgebühren bekennt der Gemeindeschreiber zurückempfangen zu haben mit	—	29	2	(Zwanzig neun Kreuzer zwei Pfennige.)	N. N. Gemeindeschreib.
3) Dem Gemeindediener N. N. wurden an Vorlade- ꝛc Gebühren behändigt	—	20	—	(Zwanzig Kreuzer.)	N. N. Gemeindediener.
4) Für den Lokalarmenfond werden dem Gemeindepfleger zugestellt	—	24	—	(Zwanzig vier Kreuz.)	N. N. Gemeindepfleger.

(Dort, wo die Armenfondsgebühren dem Distriktsarmenfond verrechnet werden, sind dieselben monatlich der Verwaltung der Distriktsarmenkasse mit Schreiben gegen Empfangsbescheinigung zu übersenden.)

(Alle Postsendungen an das Bezirksamt in taxpflichtigen Gegenständen haben unfrankirt zu geschehen.

Am 31. Juli 1862.

Gemeinde-Verwaltung N. N.

N. Gemeinde-Vorsteher.

Digitized by Google

Ad Num. 25,975.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs- und Schulbehörden von Niederbayern.

Den Vollzug des Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches hat eine Allerhöchste Verordnung, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religions-Unterrichtes betreffend, vom 28. Juni l. Js. (Reggsbl. 1862 S. 1588) hervorgerufen.

Indem alle Schul- und Verwaltungsbehörden, sowie das gesammte Schullehrer-Personale in Niederbayern auf diese Allerhöchste Verordnung Behufs der genauesten Darnachachtung hingewiesen werden, wird hiezu auf Grund höchster Ministerial-Entschließung vom 13. dß. Nachstehendes bemerkt; und zwar:

Zu §. 1 der Allerhöchsten Verordnung.

Die Verzeichnisse, welche von dem Lehrer (der Lehrerin) an jeder deutschen Schule über die Versäumnisse der Schüler und Schülerinnen geführt werden müssen, sind künftighin ausschließend in der Form des beifolgenden Formulars zu führen. Die Einrichtung desselben gestattet seine gleichzeitige Verwendung für Werk- und Sonntagsschulen. Wo beide Schulen unter einem Lehrer stehen, können die Sonn- und Werktagsschüler in das nämliche Exemplar eingetragen werden, und es bedarf selbst einer räumlichen Ausscheidung nicht unbedingt, soferne die Angehörigkeit des Schülers zur einen oder andern Schule bei dem Namen desselben vorgemerkt wird. Will jedoch eine solche Ausscheidung vorgenommen werden, so kann sie dadurch Statt finden, daß in einer besondern Abtheilung zuerst die säumigen Werktagsschüler, und in einer zweiten Abtheilung die Sonntagsschüler aufgeführt werden. Sind die beiden Schulen unter verschiedenen Lehrern getrennt, so versteht es sich von selbst, daß jeder Lehrer ein gesondertes Verzeichniß nach dem beigefügten Muster zu führen habe.

Da dem Lehrer eine Beurtheilung über die Schuldbarkeit der Versäumnisse nicht zukommt, diese vielmehr der Schulbehörde vorbehalten ist, so ist dem Ersteren lediglich die Feststellung der Thatsache überlassen, ob eine Entschuldigung Statt gefunden habe oder nicht.

Außerdem ist demselben durch eine weitere Spalte Gelegenheit zu Bemerkungen gegeben, welche sich zunächst über seine Wahrnehmungen in Absicht auf das sonstige Verhalten, den Fleiß ꝛc. ꝛc. des Schülers oder der Schülerin, dann über die Einwirkung der Eltern ꝛc. ꝛc. auf den Schulbesuch, über frühere Bestrafungen u. s. w. verbreiten mögen, und Anhaltspunkte für die Beurtheilung des Verschuldens zu geben im Stande sind.

In Rücksicht auf die Beurtheilung der Frage, ob die Schulversäumnisse nach ganzen oder halben Schultagen zu berechnen seien, wird bemerkt, daß die Ansicht, welche die halben Schultage als geschlossene Schulzeit annimmt, die richtige sei.

Als Vorbedingung der genauen und verläßigen Führung der Absentenlisten von Seite des Lehrers ist nothwendig, daß derselbe in den Besitz eines vollständigen Verzeichnisses der im einschlägigen Schuljahre zum Besuche der öffentlichen Schule und des öffentlichen Religions-Unterrichtes Verpflichteten gelange. Bezüglich der zu Anfang des Schuljahres im Schulsprengel befindlichen Schulpflichtigen ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. Dezbr. 1802 Ziff. 5 und 6 (Döllinger Bd. IX Th. 3 S. 988) und durch die Instruktion für die Lokalschulinspektoren vom 15. Septbr. 1808 §. 18 (Reggs.-Bl. 1808 S. 2498 und 2499) Vorsorge getroffen. Die Ergänzung dieses Verzeichnisses während des Schuljahres hat unter Verantwortlichkeit der Lokalschulinspektion zu geschehen, welche nach Maßgabe der angeführten Vorschriften dem Lehrer von den eingetretenen Veränderungen Mittheilung zu machen hat.

Bezüglich solcher Veränderungen ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 5. Juni 1813 (Döll.

Bd. IX Th. 3 S. 1463) ausdrücklich verordnet, daß die Dienstherrn gehalten seien, dem Lokalschul-Inspektor des Dienstortes die Ueberweisungsscheine für die aus einem fremden Schulsprengel gedungenen Schulpflichtigen abzuliefern. Deßhalb wird auf die Regierungs-Ausschreibung vom 16. Februar 1860 (Kreisamtsbl. 1860 S. 242) hingewiesen und an die kgl. Distriktsschulinspektionen (Stadtschulenkommissionen) ergeht hiemit der Auftrag, denjenigen Schulpflichtigen, die sie Behufs des Uebertrittes in eine andere Schule von dem Besuche der Heimathsschule dispensiren, einen förmlichen Erlaubnißschein, eine fremde Schule besuchen zu dürfen, auszufertigen, und sofort der k. Distriktsschulinspektion und durch diese der Lokalschul-Inspektion des beabsichtigten Aufenthaltsortes auf amtlichem Wege hievon Mittheilung zu machen, damit letztere in der Lage ist, den oder die Betheiligten sogleich in die Liste der Schulpflichtigen einzutragen, und wie die einheimischen zum Schulbesuche anzuhalten.

Hiebei wird bemerkt, daß vorbemerktes Verfahren nicht bloß im Falle des Verdingens schulpflichtiger Kinder, sondern im Allgemeinen, und namentlich bei Wohnsitz-Veränderungen der Eltern schulpflichtiger Kinder Statt zu finden habe.

Nachdem inhaltlich des beifolgenden Formulares künftighin auch die von Seite der Sonntagspflichtigen Schuljugend Statt gehabten Versäumnisse des öffentlichen Religionsunterrichtes vom Lehrer verzeichnet werden müssen, so wird hieher bemerkt, daß das Gesetz Art. 107 Abs. 2 den öffentlichen Religionsunterricht als Bestandtheil des allgemeinen obligaten Schul-Unterrichtes erachtet, und daher die Verpflichtung zum regelmäßigen Besuche desselben als eben so nothwendig erkennt, als jenen des Schulunterrichtes, so lange die Sonntagsschulpflicht dauert, daß deßhalb auch die Verzeichnung der Versäumnisse hieran dem Schullehrer-Personale übertragen worden ist.

Zu §. 2 der Allerhöchsten Verordnung.

Läßt auch die Bestimmung, daß die Verzeichnisse über die Statt gehabten Schulversäumnisse in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats an die einschlägige Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektion übergeben werden müssen, einigen Spielraum bezüglich der einzuhaltenden Frist, so muß gleichwohl, um einer zu weiten Ausdehnung vorzubeugen, bemerkt werden, daß der erste Tag als die Regel gilt, und daß eine Ausdehnung über drei Tage in keinem Falle gestattet werde.

Hiemit steht im Zusammenhange die weitere Gestattung, daß spätestens am zweiten Sonntage jeden Monats die Schulsitzungen vorgenommen werden sollen. Auch hier wird der erste Sonntag als die Regel festgehalten, und nur für hinreichend motivirte Fälle die Abhaltung am zweiten Sonntage, in keinem Falle aber die Verschiebung über diesen äußersten Termin gestattet. — Hiefür ist, abgesehen von der Rücksicht auf eine geordnete Geschäftsführung und andere Gründe, die Erwägung genügend, daß eine rasche Einschreitung geboten ist, wenn die Versäumnißstrafen eine entsprechende und heilsame Wirkung äußern sollen.

Die nunmehr geltende Bestimmung gestattet eine Steigerung der Geldstrafe in Wiederholungsfällen, ohne daß jedoch die sofortige Verfügung des höchsten Strafbetrages unter den geeigneten Voraussetzungen abgeschnitten ist.

Anlangend das Verfahren in Wiederholungsfällen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in solchen Fällen die beendigte Prozedur wieder von vorne zu beginnen habe.

Zu §. 3 der Allerhöchsten Verordnung.

Bezüglich der Einhebung der Strafgelder wird auf die Allerhöchste Entschließung vom 4. Juni 1825 (Döll. Bd. IX Th. 3 S. 1316 und Intell.-Bl. 1825 S. 255) aufmerksam gemacht.

Zu §. 4 der Allerhöchsten Verordnung.

Es ist wohl zu beachten, daß sowohl hier, als auch in Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches von einer beharrlichen Unterlassung, und von einer wiederholten Belegung mit Geldstrafen die Rede ist. Es müssen daher, bevor die Anzeige an die einschlägige Polizeibehörde Behufs der Verwarnung geschehen kann, bereits Ermahnungen ꝛc. ꝛc. und mindestens eine zweimalige Verurtheilung in die Versäumnißstrafe (Geldstrafe) vorausgegangen sein.

Insbesondere darf die Schulinspektion nicht sofort bei dem ersten Versäumnisse der Sonntagsschüler die Verweisung an die Polizeibehörde verfügen, sondern dieselbe hat wenigstens eine zweimalige eindringliche Ermahnung und Zurechtweisung in Folge zweier schuldbarer Versäumnisse vorhergehen zu lassen.

Uebrigens wird bemerkt, daß da im Art. 107 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches schulpflichtige Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge allgemein und ohne Unterscheidung zwischen werktags- und sonntagsschulpflichtigen genannt sind, die Anwendung des Absatz 1 des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1862, sowie des Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches, auch auf die Eltern, Dienstherrn ꝛc. ꝛc. säumiger Sonntagsschüler Anwendung finde.

Zu §. 5 der Allerhöchsten Verordnung.

Bei der meistens weiten Entfernung des Sitzes der mit der Verwarnung beauftragten Distriktspolizeibehörden vom Wohnorte der Betheiligten wird häufig den Vorladungen der ersten nicht entsprochen werden; auch könnte dieses oft nur mit einem verhältnißmäßig bedeutenden Geld- und Zeit-Aufwande geschehen.

Deßhalb ist den betreffenden Polizeibehörden auch die Ertheilung schriftlicher Warnungen gestattet.

Zu §. 6 der Allerhöchsten Verordnung.

Die Strafeinschreitung auf Grund des Art. 107 des Polizeigesetzbuches ist von den Lokalschulbehörden in Anregung zu bringen, welchen die Ueberwachung des Schulbesuches obliegt, und welche durch die Versäumnißlisten in den Stand gesetzt sind, zu beobachten, ob die polizeiliche Verwarnung von Erfolg gewesen, oder fruchtlos geblieben ist. Dem k. Strafrichter (Land- oder Stadtrichter) sind daher zu diesem Behufe die Nachweise über die Statt gehabten Einschreitungen, insbesondere über die erfolgte polizeiliche Verwarnung mitzutheilen; und zwar kann dieses auf dem kürzesten Wege durch die Vorlage der Original-Versäumnißlisten geschehen, welche zu diesem Zwecke nach dem beifolgenden Formulare eingerichtet sind.

Indem alle bisher in diesem Betreffe erschienenen Verordnungen, Ministerial-Entschließungen und Regierungs-Ausschreibungen durch die allegirte Allerhöchste Verordnung vom 28. Juni 1862, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religions-Unterrichtes betreffend, theils ersetzt, theils, in soferne nämlich erstere Bestimmungen enthalten, welche mit jenen der erwähnten allerhöchsten Verordnung nicht im Einklange, oder gar im Widerspruche stehen, außer Wirksamkeit gesetzt sind, wird sich von sämmtlichen Distrikts-Verwaltungs-Behörden, Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen und sämmtlichen Lehrern des genauesten Vollzuges der mehrerwähnten allerhöchsten Verordnung nach vorstehenden Direktiven vom Beginne des neuen Schuljahres 1862/63 an, um so gewisser versehen, als nur hiedurch den fortwährend sich erneuernden Klagen über mangelhafte Schulbildung und den vergleichsweise niedrigeren Unterrichtsstande in Niederbayern wirksam begegnet werden kann.

Landshut, den 18. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

(Auf der Außenseite.)

(Formular zum Versäumniß-Verzeichnisse.)

K. Lokalschulinspektion.
(Stadtbezirksschulinspektion)
. . . .

Ortsschule.
Bezirks- } Schule.
Stadt- }
. . . .

V e r z e i c h n i ß

der

Versäumnisse des Besuches,

der

Werktags- und Sonntags-Schule,

dann

des öffentlichen Religions-Unterrichtes

im Monate . . . . 18 . .

Gefertigt den . . . ten . . . . 18 . . . vom Schullehrer
(Schulverweser.)

Der k. Lokalschulinspektion (Stadtbezirksschulinspektion) vorgelegt am . . . ten . . . . . . 18 . .

(Auf der 2. Seite.)

Laufender Nummer.	Namen und Stand der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren.	Wohnort. Ortsname, Straße.	Wohnort. Hs.-Nr.	Name und nähere Bezeichnung der säumigen Werktags-, dann Sonntags-Schüler und Schülerinnen.	Versäumnisse: Tage	Versäumnisse der Werktags- oder Sonntags-Schule: nicht entschuldigt	Versäumnisse der Werktags- oder Sonntags-Schule: entschuldigt wegen	Versäumnisse des öffentlichen Religions-Unterrichtes: nicht entschuldigt	Versäumnisse des öffentlichen Religions-Unterrichtes: entschuldigt wegen

(Auf der 3. Seite.)

Bemerkungen des Lehrers.	Beschluß in der Schulsitzung vom . . . ten . . . . 18 . .: Ermahnung und Verweis.	Beschluß in der Schulsitzung: Geldstrafe. kr.	Beschluß in der Schulsitzung: Anzeige zur polizeilichen Warnung.	Bemerkungen und Gründe des Beschlusses.

(Auf der Rückseite.)

Die Gemeindeverwaltung (der Magistrat) . . . . wird ersucht, die verzeichneten Geldstrafen im Gesammtbetrage von . . . fl. . . kr. einzuheben und den Betrag bis zum 20. dß. Mts. an die Schulcasse abzugeben.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

k. Lokalschulinspektion.
(Stadtbezirksschulinspektion.)

Den Empfang von . . . . Gulden . . . . Kreuzer Versäumnißstrafen zur Verrechnung für die Schulkasse bescheinigt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Schulfondspfleger
(Die Schulcasseverwaltung.)

Die unter Ziffer . . . . des Verzeichnisses aufgeführten Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche, beziehungsweise zum Besuche des öffentlichen Religions-Unterrichtes anzuhalten, ohngeachtet sie von der unterzeichneten k. Schulbehörde wiederholt mit Geldstrafen belegt worden sind, werden (dem k. Bezirksamte, dem Stadtmagistrate) . . . . behufs polizeilicher Verwarnung zur Anzeige gebracht.

Ebenso werden die unter Ziffer . . . . genannten Sonntagsschüler und Schülerinnen, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule, beziehungsweise während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflichtigkeit den Besuch des öffentlichen Religions-Unterrichtes fortgesetzt versäumen, zum gleichen Behufe hiemit angezeigt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

k. Lokalschulinspektion.
(Stadtbezirkschulinspektion.)

Die nachbenannten . . . .

sind auf Grund des Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches von der unterfertigten Polizeibehörde verwarnt worden.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

k. Bezirksamt.
(Polizeidirektion.)
(Stadtmagistrat.)

Ad Num. 26,277.

An sämmtliche Paßpolizeibehörden von Niederbayern.

Paßwesen gegenüber von Oesterreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. bayerische und die k. k. österreichische Regierung sind übereingekommen, daß für die den beiderseitigen Unterthanen von der zuständigen Behörde ausgestellten Auslands-Reisepässe von nun an das Visum einer Gesandtschaft auch in dem Falle nicht mehr gefordert werden darf, wenn der Paßträger den Sitz einer Gesandtschaft des andern Staates berühren sollte.

Die k. k. österreichische Regierung hat ferner die Erklärung abgegeben, daß die, im Uebrigen regelmäßig, von den bayerischen Distriktspolizeibehörden ausgestellten

Auslands-Reisepässe auch ohne Gegenzeichnung von Seite der k. Regierungen, K. d. J., als giltig anerkannt werden. In Folge dessen sind in Gemäßheit des Art. XIII Ziff. 2 der allerhöchsten Paßverordnung vom 17. Januar 1837, auch die von den k. k. österreichischen Unterbehörden regelmäßig ausgestellten Auslandsreisepässe ohne Gegenzeichnung der vorgesetzten Stelle als giltig anzuerkennen.

Zugleich ist von Seite der k. k. österreichischen Regierung mitgetheilt worden, daß seit der kaiserlichen Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857 (vergleiche Regierungsausschreiben vom 18. März 1857, die Einführung eines neuen Paßsystems in Oesterreich betr., Kr.-Amtsbl. S. 417) nachstehende Paßerleichterungen in Oesterreich eingetreten sind:

1) Seit dem November v. Js. sind in Tyrol die Bezirksämter außerhalb der Orte, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, ferner die Polizeidirektion in Innsbruck und die Commissariate in Botzen, Trient und Roveredo ermächtigt worden, die Auslandspässe für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, Arbeiter selbstständig zu ertheilen.

2) Seit dem Februar l. Js. ist den in den Grenzkreisen Böhmens gelegenen Bezirksämtern und dem Reichenberger Magistrate die Befugniß ertheilt worden, die im §. 2 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857 erwähnten Grenzcertifikate nicht blos den Bewohnern des eigentlichen, drei Meilen von der Grenze in das Land reichenden Grenzgebietes, sondern überhaupt den Bewohnern ihres ganzen Amtsgebietes in allen denjenigen, sonst unbedenklichen Fällen zu ertheilen, in denen die Möglichkeit und Nothwendigkeit eines täglichen Verkehrs mit dem Auslande nicht zu bezweifeln ist.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. d. Mts. werden sämmtliche Paßpolizeibehörden von Niederbayern hievon zur Nachachtung sowohl bei Ausstellung von Pässen zur Reise in die k. k. österreichischen Staaten, als auch bei Beurtheilung der von k. k. österreichischen Behörden ausgestellten Pässe verständiget.

Landshut, den 20. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 22,075.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militäreinstands-Kapitalien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das an sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungsbezirkes ergangene Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 5. April 1851 (Int.-Bl. S. 280) wird den obengenannten Behörden nachstehend eine Abschrift der im erwähnten Betreffe von dem k. Staatsministerium der Finanzen unterm 15. Mai dieß Jahrs an die k. Bankdirektion in Nürnberg erlassenen neuerlichen Entschließung unter dem Auftrage mitgetheilt, die im Eingangs erwähnten Regierungsausschreiben gegebenen Direktiven für die Folge pünktlichst zu beachten.

Landshut, den 21. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6257.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Da nach dem Berichte der k. Bankdirektion vom 10. v. Mts. die Normativ-Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen im bezeichneten Betreffe vom 21. März 1851 nicht mehr genau beachtet wird, was eine Benachtheiligung der

k. Postanstalt zur Folge hat, so wird die k. Bankdirektion beauftragt, allen untergebenen Bankkassen die genaueste Befolgung der in dieser Entschließung bezüglich des Verkehrs derselben mit den k. Gerichten und Behörden gegebenen Vorschriften wiederholt einzuschärfen.

München, den 15. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Bankdirektion in Nürnberg. Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen u. Militär-Einstands-Kapitalien betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär gez. v. Schönwerth.

Ad Num. 26,210.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Auffindung eines männlichen Leichnams in der Donau bei Demling betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, wurde am Morgen des 3. laufenden Monats zwischen Demling und Sulzbach in der Nähe der sogenannten Bauhütte ein männlicher Leichnam aufgefunden, der nach bezirksärztlichem Gutachten bereits an 6 Wochen im Wasser gelegen sein mochte.

Derselbe war bereits dermassen entstellt, daß ein sicherer Schluß auf sein Alter nicht mehr gezogen werden konnte, doch scheint er der vollen gerundeten Muskulatur nach im besten Lebensalter gestanden zu sein.

Seine Haare waren von schwarzbrauner Farbe, die übrigen Theile der Physiognomia waren mit Genauigkeit nicht zu unterscheiden.

Er war mit einem schwarzseidenen Halstuche, mit einem grautuchenen sogenannten Stutzer, mit schwarzgeadertem Baumwollenzeuge gefüttert, mit einer blauleinenen Hose und einer grauen schwarz gestreiften Unterhose von Baumwollenzeug, seine Füße jedoch nur mit durchgegangenen hohen Lederstiefeln bekleidet.

Bei sich trug derselbe eine silberne Taschenuhr mit weißemaillirtem Zifferblatte und eisernen Zeigern, an einer tombakenen Kette, ferner ein kleines abgebrochenes Taschenmesser und einen kleinen Schlüssel.

Da bei diesem Leichnam keinerlei Legitimationspapiere gefunden wurden, und eine Vermuthung über seine Herkunft und Heimath in keiner Weise besteht, so ergeht an die obengenannten Behörden hiemit der Auftrag, dießfalls in ihren Bezirken entsprechende Nachforschungen anzustellen, und etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Regensburg bekannt zu geben.

Landshut, am 21. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 22,020.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Das Auffinden eines männlichen Leichnams in Stadtamhof betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine im bezeichneten Betreffe vom k. Landgerichte Stadtamhof erlassene Bekanntmachung vom 5. Mai ds. Js. unter dem Auftrage eröffnet, nach Name, Stand und Wohnort des betreffenden Individuums Nachforschung zu pflegen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem nunmehrigen Bezirksamte Stadtamhof mitzutheilen.

Landshut, den 21. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Abdruck.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom Sonntag den 16. auf Montag den 17. März 1862 wurde in der St. Magnusgasse zu Stadtamhof ein beiläufig 60 Jahre alter, über 6 Schuh großer Mann, von starkem Körperbau, mit weißen Kopfhaaren und weißem Backenbarte, sterbend aufgefunden, der gleich darauf in's Armenhaus gebracht wurde und daselbst verschied.

Er trug ein leinenes Hemd, ein gestricktes baumwollenes Unterbeinkleid, einen gestrickten Unterjanker von grauer Schafwolle, ein Beinkleid von dunkelblau und schwarz quarrirtem Baumwollzeug, einen Janker von grauschwarzem Tuche mit gleichen Knöpfen, eine schwarzseidene Weste mit stehendem Kragen, ein rothwollenes Halstuch mit gelben Blumen und eine mit schwarzem Pelz besetzte Schildkappe. An den Füßen trug er weißleinene Socken und schwarzlederne Bundschuhe.

Derselbe hatte keine Legitimationspapiere bei sich und kam wahrscheinlich von Niedergebraching her, um sich nach Weichs zu begeben.

Da die bisher zur Ermittlung seiner Persönlichkeit angestellten Recherchen erfolglos geblieben sind, und insbesondere die anfänglich gehegte Vermuthung, daß der Verstorbene der ledige Mathias Kugler von Laaber, k. Ldgr. Hemau, sein könnte, sich als unrichtig darstellte, indem Letztgenannter jetzt in Laaber lebt, so stellt man allerwärts das Ansuchen, alsbald Nachricht hieher zu geben, wenn ein Mann, auf den diese Beschreibung paßt, irgendwo vermißt werden sollte.

Am 5. Mai 1862.

Königliches Landgericht Stadtamhof.

Sperl.

Ad Num. 25,432.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams in der Isar betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben bezeichneten Betreffs vom 10. dieß (Nro. 65 des Kreisamtsblattes) folgt nachstehend das Signalement des betreffenden Leichnams.

Landshut, den 21. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Signalement.

Alter zwischen 40 und 50 Jahren, Statur kräftig, Gesicht bleich, Haare schwarz, Bart ohne.

Kleidung die eines Arbeiters. Hemd von grober Leinwand, zerrissenes Beinkleid von schwarzem Tuche, mit einem Strick um die Lenden festgehalten, Weste von röthlicher Wolle mit gelben, halbkugeligen Knöpfen, graue Lodenjacke mit grünem Kragen und Passepoille, schwarzseidenes Halstuch.

Ad Num. 26,344.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Heimliche Entfernung des blödsinnigen Anton Reinthaler von Seibersdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben bezeichneten Betreffs vom 10. dieß wird hiemit eröffnet, daß das bezügliche Individuum ermittelt und an seine Heimathsbehörde abgeliefert wurde, wornach die angeordneten Recherchen nunmehr zu cessiren haben.

Landshut, den 21. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 25,538.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ledige Schifferstochter Elisabeth Fischenk von Altach, k. k. österreichischen Bezirksamts Oberndorf, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 11. Juni l. Js. wegen Vergehens des Diebstahls in eine vierzehntägige Gefängnißstrafe verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Elisabeth Fischenk mit dem Auftrage Kenntniß, gegen dieselbe das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 21. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Secr.

Signalement der Elisabeth Fischenk.

Alter 34 Jahre, Größe 5' 2", Körperbau schwächlich, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Haare braun, Stirne gewölbt, Augenbrauen braun, Augen blaugrau, Nase proportionirt, Mund detto, Zähne gut, Kinn länglicht. Besondere Kennzeichen: Keine.

Ad Num. 20,305.

An sämmtl. Bezirksgerichte, dann Stadt- und Landgerichte in Niederbayern.

Die Kosten der Untersuchung gegen Andreas Eichelmann zu Berchtesgaden wegen Zolldefraudation, hier die Kosten für den Transport und die Versteigerung konfiszirter Waaren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das mit höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 11. d. Mts. herabgeschlossene höchste Reskript des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. desselben Monats Nr. 5315 rubr. Betreffs wird beifolgend den benannten Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 22. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5315.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Aus Anlaß der Untersuchung gegen den Schneidermeister Andreas Eichelmann zu Berchtesgaden ist von der kgl. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern, beziehungsweise vom Taramte des kgl. Landgerichts Berchtesgaden, die Frage in Anregung gebracht worden, ob die nach erfolgtem Erkenntnisse auf Confiskation der defraudirten Waare vollzogene Versteigerung derselben als noch zur Untersuchung gehörig zu betrachten und demzufolge die hierüber aufgenommenen Verhandlungen als tax- und stempelpflichtig erscheinen, oder ob nicht vielmehr diese Versteigerungen als im Interesse der Zollkassa und auf Antrag des Hauptzoll-Amtes vorgenommen, sowie die darauf bezüglichen Abschätzungsprotokolle, Bekanntmachungen u. s. w. tax- und stempelfrei zu behandeln seien, in welchem Falle dann analog auch die Schätzungsgebühren und sonstige auf Bekanntmachung der Versteigerung erlaufenen Kosten auf die Zollkassa übernommenen beziehungsweise am Steigerungserlöse abgezogen werden müßten.

Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen wird unter Abänderung des durch Finanz-Ministerial-Entschließung v. 10. Aug. 1830 Nr. 14,026 in Bezug auf die Berichtigung der Kosten für den Transport und die Versteigerung konfiszirter Waaren

aufgestellten Grundsatzes mit Rücksicht auf die dermalen maßgebenden allgemeinen Grundsätze und im Hinblicke auf die einschlägigen Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 angeordnet, daß die Kosten, welche auf die Abschätzung und den Verkauf konfiszirter zollpflichtiger Gegenstände oder auf den Transport derselben an einen zum Verkaufe vorzugsweise geeigneten Ort erwachsen, künftig nicht mehr zu den Untersuchungskosten zu rechnen, daß vielmehr diese Kosten jederzeit vom Erlöse der konfiszirten Waaren abzusetzen sind.

Die kgl. General-Zoll-Administration erhält demgemäß in Erwiederung ihres Berichtes vom 5. April d. Js., bezeichneten Betreffes, den Auftrag, nach dieser Anordnung in künftigen Fällen sich zu achten und die äußeren Zollbehörden hierüber gleichfalls mit entsprechender Anweisung zu versehen.

München, den 5. Juli 1862.

Auf rc. rc. Befehl.

(gez.) Frhr. von Schrenk.

An die k. General-Zoll-Administration. Die Kosten der Untersuchung gegen Andreas Eichelmann zu Berchtesgaden wegen Zolldefraudation, hier die Kosten für den Transport und die Versteigerung konfiszirter Waaren betr.

Durch den Minister der rc. (gez.) Rüßler.

Ad Num. 26,466.

Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt höchster Ministerial-Entschließung vom 17. dß. Nr. 5662 ist das von Erhard Waldee, Lehrer der Mathematik und Physik an der Gewerbsschule zu Nördlingen, verfaßte, und im Verlage der Beck'schen Buchhandlung daselbst in erster Auflage in einem Theil erschienene Werk: „Grundriß der Arithmetik mit Uebungsaufgaben" auf Grund der hierüber erhaltenen Gutachten in die Verzeichnisse I und III der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen gebilligten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. C aufgenommen worden.

Hienach sind die mit Ausschreibung vom 23. Mai 1861 (außerordentliche Beilage zu Nr. 45 des Kreis-Amtsblattes pro 1861) bekannt gegebenen betreffenden Verzeichnisse zu ergänzen.

Landshut, den 22. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 26,524.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Gesuch des Schauspielers Karl Justian aus München um die Bewilligung zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird hiemit zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung eröffnet, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. dieß dem Schauspieler Karl Justian aus München die nachgesuchte Bewilligung zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung — mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München und der Kreishauptstädte — auf die Dauer eines Jahres ertheilt wurde.

Derselbe ist gehalten, an den Orten, an welchen er jeweilig Vorstellungen zu geben beabsichtiget, die vorgängige ortspolizeiliche Bewilligung hiezu zu erholen, nur anerkannt gute, in keiner Beziehung anstößige Stücke zu geben und für ein durchaus entsprechendes Betragen seiner Gesellschaftsmitglieder die Haftung zu übernehmen.

Landshut, den 23. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 1548.

An die k. Bezirksgerichte und die k. Stadt- und Landgerichte in Niederbayern.

Die Kosten für den Transport und die Versteigerung konfiszirter Waaren betreffend.

In Gemäßheit höchster Weisung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz wird nachstehend die von dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im bezeichneten Betreffe an die k. General-Zoll-Administration am 5. d. Mts. erlassene h. Entschließung zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Paßau, den 18. Juli 1862.

Der k. Oberstaatsanwalt
am Appellationsgerichte von Niederbayern.
Leeb.

Abdruck. Ad Num. 5315.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Aus Anlaß der Untersuchung gegen N. N. zu X ist von der k. Regierungsfinanzkammer von . . . . . beziehungsweise vom Taxamte des k. Landgerichts . . . . . die Frage in Anregung gebracht worden, ob die nach erfolgtem Erkenntnisse auf Konfiskation der defraudirten Waare vollzogene Versteigerung derselben als noch zur Untersuchung gehörig zu betrachten sei und demzufolge die hierüber aufgenommenen Verhandlungen als tax- und stempelpflichtig erscheinen, oder ob nicht vielmehr diese Versteigerungen als im Interesse der Zollkasse und auf Antrag des Haupt-Zollamtes vorgenommen, sowie die darauf bezüglichen Abschätzungsprotokolle, Bekanntmachungen u. s. w. tax- und stempelfrei zu behandeln seien, in welchem Falle dann analog auch die Schätzungsgebühren und sonstige auf Bekanntmachung der Versteigerung erlaufenen Kosten auf die Zollkasse übernommen, beziehungsweise am Steigerungserlöse abgezogen werden müßten.

Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen wird unter Abänderung des durch Finanz-Ministerial-Entschließung v. 10. Aug. 1830 Nr. 14,028 in Bezug auf die Berichtigung der Kosten für den Transport und die Versteigerung konfiszirter Waaren aufgestellten Grundsatzes mit Rücksicht auf die dermalen maßgebenden allgemeinen Grundsätze und im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 angeordnet, daß die Kosten, welche auf die Abschätzung und den Verkauf konfiszirter zollpflichtiger Gegenstände oder auf den Transport derselben an einen zum Verkaufe vorzugsweise geeigneten Ort erwachsen, künftig nicht mehr zu den Untersuchungskosten zu rechnen, daß vielmehr diese Kosten jederzeit vom Erlöse der konfiszirten Waaren abzusetzen sind.

Die kgl. General-Zoll-Administration erhält demgemäß in Erwiederung ihres Berichtes vom 5. April d. Js. bezeichneten Betreffs den Auftrag, nach dieser Anordnung in künftigen Fällen sich zu achten und die äußeren Zollbehörden hierüber gleichfalls mit entsprechender Anweisung zu versehen.

München, den 5. Juli 1862.

Auf rc. rc. Befehl.
(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die kgl. General-Zoll-Administration ergangen.

Die Kosten der Untersuchung gegen N. N. zu X. wegen Zolldefraudation, hier die Kosten für den Transport und die Versteigerung konfiszirter Waaren betreffend.

gez. Rößler.

Ad Num. 3615/III.

Untersuchung gegen den Zeitungsredakteur Gottfried Mayer dahier wegen Preßvergehens in Nro. 138 des Nürnberger Anzeigers vom 17. Mai ds. Jrs. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Bezirksgericht Nürnberg hat am dritten Juni achtzehnhundert und zwei und sechzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Freiherr von

Welser, Vorsitzender, Rath Cramer, Assessor Käßner, Lutz, kgl. I. Staatsanwalt und Rechtspraktikant Guppf, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Zeitungsredakteuer Gottfried Meyer von Nürnberg wegen Preßvergehens in Nr. 138 des Nürnberger Anzeigers vom 17. Mai ds. Js. beschlossen:

es sei das Strafverfahren gegen rc. Meyer einzustellen, unter Ueberbürdung der Kosten auf das kgl. Aerar, zugleich sei nach Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. Mai 1850 die Nr. 138 des Nürnberger Anzeigers vom 17. Mai d. Js., so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Juli 1862.

Der kgl. Direktor.

Frhr. v. Welser.

Müller.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut Allerhöchsten Rescripts vom 17. Juli 1862 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Kammern, Bezirksamts Landau an der Isar, dem Priester Johann Ev. Grubhofer, Schulcurat in St. Salvator, Bezirksamts Griesbach, verliehen.

Laut allerh. Rescripts vom 17. Juli 1862 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Thurmannsbang, Bezirksamts Grafenau, dem Priester Fr. Ser. Krieger, Cooperator in Stammham, Bezirksamts Altötting, verliehen.

Mittels Regierungs-Verfügung dd. 21. Juli 1862 ist die Wahl

a) des Joseph Ortner, Goldarbeiter in Bogen, als Bürgermeister, und

b) Georg Bielmaier, Handelsmann alldort, als Magistratsrath in Bogen

bestätiget worden.

Gemäß Entschließung der beiden Landwehr-Kreisstellen vom 17. Juli 1862 wurden beim k. Landwehr-Bataillon der Stadt Paßau:

a) zum Füsilier-Hauptmann der Oberlieutenant Ludwig Hoffteter und

b) zum Füsilier-Oberlieutenant der Unterlieutenant Georg Wenzl von Paßau befördert, und

c) zum Füsilier-Unterlieutenant der Junker Mathias Waldbauer von Paßau

ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours
vom 17. Juli 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$98\frac{7}{8}$
" à 4 %	—	101
" à 4 % halbjährig	—	$101\frac{1}{4}$
" à $4\frac{1}{2}$ %	—	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$104\frac{5}{8}$	—
" à 5 % . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . neue detto . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	835	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	$106\frac{7}{8}$
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorheriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 21. Juli 1862.	Waizen	—	128	128	125	3	20	19	20	5	19	43	—	34	—	—
		Korn	1	1	2	2	—	—	—	15	30	—	—	—	36	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	37	42	42	—	8	21	8	9	7	44	—	—	—	14
Deggendorf	Vom 22. Juli 1862.	Waizen	—	180	180	180	—	20	28	20	15	19	54	—	15	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	16	12	15	44	15	12	—	29	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	92	92	92	—	6	21	6	16	6	9	—	12	—	—
Dingolfing	Vom 22. Juli 1862.	Waizen	—	97	97	97	—	20	27	20	9	19	50	—	21	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	7	18	7	8	7	9	—	—	—	38
Geiselhöring	Vom 22. Juli 1862.	Waizen	—	212	212	212	—	21	30	20	45	20	—	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 17. Juli 1862.	Waizen	—	15	15	15	—	20	49	20	44	20	40	—	—	—	14
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	6	7	59	7	24	—	—	—	23

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 21. Juli 1862.	Waizen		216	216	216	—	20	33	20	9	19	51	—	-	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	15	54	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 18. Juli 1862.	Waizen	297	1984	2281	1923	358	21	20	21	—	19	42	-	9	—	—
		Korn	41	234	275	180	95	16	33	15	46	15	6	—	50	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	9	42	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	420	427	375	52	7	40	7	31	7	13	—	—	—	—
Mainburg	Vom 23. Juli 1862.	Waizen	—	190	190	190	—	21	4	20	40	20	13	—	—	—	10
		Korn	—	2	2	2	—	16	—	15	6	14	12	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	8	54	8	20	8	3	—	38	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 22. Juli 1862.	Waizen	8	150	158	148	10	21	—	20	3	19	10	—	—	—	23
		Korn	—	1	1	1	—	-	—	15	40	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	20	26	15	11	8	24	7	42	7	6	—	10	—	—
Osterhofen	Vom 21. Juli 1862.	Waizen	—	76	76	76	—	20	46	20	22	20	6	—	28	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	16	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	—	7	1	6	—	—	7	12		—	—	—	—	—
Passau	Vom 22. Juli 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	15	116	131	56	75	15	4	14	46	14	9	1	38	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	201	207	166	41	5	48	5	35	5	20	—	11	—	—
Pfeffenhausen	Vom 21. Juli 1862.	Waizen	—	9	9	9	—	—	—	20	—	—	—	—	32	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 22. Juli 1862.	Waizen	—	70	70	70	—	20	36	20	3	19	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 19. Juli 1862.	Waizen	51	800	851	817	34	20	56	20	35	20	13	-	—	—	—
		Korn	4	183	187	177	10	15	14	14	49	14	12	—	23	—	—
		Gerste	2	45	47	47	—	12	—	11	58	11	30	—	—	—	58
		Haber	65	375	440	341	99	7	17	6	47	6	22	—	2	—	—
Vilshofen	Vom 23. Juli 1862.	Waizen	23	317	340	279	61	21	10	20	54	20	30	—	—	—	5
		Korn	—	18	18	15	3	15	47	15	31	14	48	—	38	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	41	47	47	—	5	52	5	44	5	17	—	15	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 69. Landshut, Mittwoch den 30. Juli **1862.**

Inhalt:

Das Gesuch der Raw'schen Buchhandlung um Empfehlung des „Schulblattes für das bayerischen Volksschulwesen", herausgegeben von Klemm. — Die Sammlung von Formularien zur Aufnahme und Instruirung der Ansässigmachungs-, Gewerbs-Concessions- und Lizenz-Gesuche durch die Landgemeinde-Verwaltungen. — Die Grundrenten-Ueberweisungen an die Ablösungskassa des Staates. — Gesuch des Pharmazeuten Georg Kaßhofer zu München um die Erlaubniß zum Verkauf von s. g. Labpulvern. — Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt pro 1860/61. — Die Stempel-Abgabe zu den Militär-Entlassungsscheinen. — Die Zulassung der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Den Vollzug des §. 40 der Landwehr-Ordnung. — Den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856. — Die Verehelichung der Notare. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,467.

Das Gesuch der Raw'schen Buchhandlung um Empfehlung des „Schulblattes für das bayerische Volksschulwesen," herausgegeben von Klemm betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Auftrage des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird die von dem evangelisch-lutherischen Pfarrer J. D. Klemm in Zirndorf herausgegebene pädagogische Zeitschrift:

„Schulblatt für das bayerische Volksschulwesen „mit besonderer Berücksichtigung der Schulgesetz„gebung und Verwaltung Bayerns und anderer „Länder. Nürnberg. Verlag der Joh. Phil. „Raw'schen Buchhandlung."

dem gesammten protestantischen Schullehrerpersonale des Regierungsbezirkes zur Benützung, und den protestantischen Lokal-Schulinspektionen zur Anschaffung aus den Schulkassen, wo es die Mittel gestatten, empfohlen.

Landshut, den 22. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Rellmair, Sekretär.

Ad Num. 26,550.

Die Sammlung von Formularien zur Aufnahme und Instruirung der Ansässigmachungs-, Verehelichungs-, Gewerbs-Concessions- und Lizenz-Gesuche durch die Landgemeinde-Verwaltungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg ist erschienen:

„Sammlung von Formularien zur Aufnahme und „Instruirung der Ansässigmachungs-, Verehe-

„lichungs-, Erwerbs-Concessions- und Lizenz-„Gesuche durch die Landgemeinde-Verwaltungen, „bearbeitet auf den Grund der Vollzugs-Instruk-„tionen zum Ansäßigmachungs-Gesetze vom 28. Mai „1862 und zum Gewerbsgesetze vom 21. April „1862 von einem k. Bezirksamts-Assessor, — „Preis mit der Instruktion vom 28. Mai 1862 „48 kr."

Da durch den Gebrauch derselben eine wünschenswerthe Gleichförmigkeit in der Behandlung der Gesuche erzielt würde, so werden die k. Bezirksämter angewiesen, die Gemeindeverwaltungen hierauf aufmerksam zu machen, und zur Anschaffung aus Gemeinde-Mitteln zu ermächtigen.

Landshut, den 23. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Secr.

Ad Num. 20,609.

An sämmtliche k. Rentämter von Niederbayern.

Die Grundrenten-Ueberweisungen an die Ablösungskassa des Staats betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Obwohl seit dem Schlußtermine, welcher für die Ueberweisung von Grundrenten der Privaten und Stiftungen an die Ablösungskassa des Staats im Finanzgesetze vom 1. Juli 1856 Titl. II §. 5 Nr. 5 (Gesetzbl. S. 423) bestimmt wurde, bereits mehr als 9 Monate abgelaufen sind, so kommen doch noch immer Verhandlungen zur Vorlage, in welchen die Ueberweisung von dem 1. Oktober 1861 angemeldet wurde, deren Erledigung sohin entweder seitens der Ueberweiser, oder seitens der k. Rentämter über Gebühr verzögert wurde.

Die k. Rentämter werden daher angewiesen, die noch rückständigen bereits vor dem 1. Oktober 1861 angemeldeten Grundrenten-Ueberweisungen an die Ablösungskassa in beschleunigter Weise ihrer Erledigung zuzuführen und die treffenden Verhandlungen möglichst bald anher einzusenden.

Zugleich werden die k. Rentämter beauftragt, bis zum 15. August l. Js. mittelst besonderer Berichte zur Anzeige zu bringen, ob und welche rechtzeitig angemeldete Grundrenten-Ueberweisungen noch unerledigt seien, beziehungsweise gegebenen Falles Fehlanzeige zu erstatten.

Landshut, den 24. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Creszierer, Sekretär.

Ad Num. 26,570.

An sämmtliche Bezirksämter und Bezirks-Physikate in Niederbayern, dann an die Stadt-Magistrate Landshut, Passau und Straubing.

Gesuch des Pharmazeuten Georg Kathofer zu München um die Erlaubniß zum Verkauf von s. g. Labpulvern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 19. d. Mts. im obenbezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassenen Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 24. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Secr.

Abdruck. Ad Num. 5893.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf das Gesuch des Pharmazeuten Georg Naßhofer in München vom 10. v. Mts., bez. Betr., wird demselben hiemit die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe von sogenannten Labpulvern (Pulvern von präparirtem Kälberlab zur Bereitung süßer Molken) auf die Dauer von 5 Jahren für den Umfang des Königreichs unter der Bedingung ertheilt, daß das Paquetchen mit je 24 Stück nicht höher als 48 kr. verkauft wird.

München, den 19. Juli 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. Betr. w. o.

Durch den Minister: der Generalsecretär, Ministerialrath (gez.) Nüßler.

Ad Num. 26,577.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden in Niederbayern.

Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich h. Bekanntmachung des kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. April d. Js. (Reggsbl. S. 1845—1849) sind nach den Resultaten der rubr. Rechnung zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur vorschriftmäßigen Ergänzung des Vorschuß-Fondes folgende unter Zugrundlegung des durch Art. 59 des Feuer-Versicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenzverhältnisses berechnete Beitragsgrößen für das Versicherungs-Jahr 1860/61 erforderlich, als:

in der I. Klasse . . . . . 5 kr.
" " II. " . . . . . 6 "
" " III. " . . . . . 8 " und
" " IV. " . . . . . 9 "

vom Hundert der Versicherungs-Summe, wozu bei Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenz-Beischlag nach Maßgabe des Art. 61 des gedachten Gesetzes kommt.

Mit Rücksicht auf die unterm 12. November 1860 ad Num. 4279 (Kr.-A.-Bl. S. 1316) in Gemäßheit des Art. 67 des vorallegirten Gesetzes angeordnete Erhebung des Vorausschlages pro 1860/61 hat

in der I. Klasse

nach Maßgabe des Art. 67 Absatz 2 a. a. O. Abrechnung stattzufinden;

in der II. Klasse

stellt sich keine weitere Schuldigkeit dar;

in der III. Klasse

sind noch 2 kr., und in der IV. Klasse noch 3 kr. vom Hundert der Versicherungssumme als Ergänzungsumlage für das Versicherungsjahr 1860/61 zu erheben.

Die nach diesen Direktiven sich entziffernden Schuldigkeiten enthält die nachstehende Uebersicht.

Die vorgenannten Behörden werden angewiesen, zur Erhebung der gedachten Schuldigkeiten gemäß den Vollzugs-Vorschriften §§. 100 und 101 das Geeignete sofort zu verfügen.

Zum Vollzuge dieses Einhebungs-Geschäftes wird ein Termin von 8 Wochen vorgesetzt, und der Nachweis hierüber durch den Kassabestands-Ausweis (Manuals-Auszug) pro IV. Quartal 1861/62, welcher längstens bis zum 8. Oktober d. Js. einzusenden ist, gewärtigt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Abrechnung des Mehrbetrages des Vorausschlages pro 1860/61 gegen die Hauptumlage von den Versicherungssummen in der I. Klasse an dem Vorausschlage pro 1862/63 stattfindet, und mit der Einweisung desselben die Bekanntgabe der Abrechnungs-Beträge auf Grund des Brandversicherungs-Abschlusses pro 1861/62 erfolgt.

Landshut, den 22. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Uebersicht der

an I. Brandversicherungs-Ergänzungs-Umlagen pro 1860/61, II. Concurrenz-Beiträgen aus den Versicherungs-Zugängen in den Jahren 1858/59 bis incl. 1860/61 bei den Brand-

Nr. curr.	Distrikts-Verwaltungs-Behörden.	I. Ergänzungs-Umlage aus den Brandversicherungs-Summen pro 1860/61 der								II. Concurrenz-Beitrag aus den							
		III. Classe.				IV. Classe.				I. Classe.				II. Classe.			
		Versicherungs-Summe.	Betrag à 2 kr. vom Hundert.			Versicherungs-Summe.	Betrag à 3 kr. vom Hundert.			Kapital.	Betrag à 6 kr. vom Hundert.			Kapital.	Betrag à 6 kr. vom Hundert.		
	A. K. Bezirksämter:	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.
1	Bogen	443620	147	52	2	1682400	841	12	—	39309	32	45	4	3303	3	[illegible]	2
2	Deggendorf	1269700	423	14	—	2685240	1342	37	2	107924	89	56	2	3515	3	30	4
3	Dingolfing	183550	61	11	—	1998760	999	22	6	52191	43	29	6	7055	7	8	2
4	Eggenfelden	524490	174	49	[illegible]	2649180	1324	35	4	49588	41	19	4	5874	5	[illegible]	4
5	Grafenau	516000	172	—	—	1417780	708	53	4	5150	4	17	4	—	—	—	—
6	Griesbach	361400	120	28	—	2666910	1333	27	2	46432	37	51	6	3122	3	7	4
7	Kelheim	383970	127	59	2	814570	422	17	—	168468	140	23	4	21592	21	35	4
8	Kötzting	297560	99	11	2	837500	418	45	—	7450	6	12	4	2860	2	51	4
9	Landau	804540	268	11	—	2830730	1415	22	—	52605	43	50	2	1608	1	36	4
10	Landshut	473110	157	42	2	3024230	1512	6	6	57470	47	53	4	13597	13	35	4
11	Mallersdorf	553400	184	36	—	2695700	1347	51	—	83723	69	46	—	4436	4	26	2
12	Passau	623610	207	52	2	1942540	971	16	2	96878	80	43	6	2616	2	37	2
13	Pfarrkirchen	509240	169	44	6	2262300	1131	9	—	24950	20	47	4	1691	1	41	4
14	Regen	608850	202	57	—	1630730	815	22	—	550	—	27	4	1500	1	30	—
15	Rottenburg	782170	260	43	4	3238730	1619	22	—	136547	114	57	2	15940	15	56	4
16	Straubing	698690	232	53	6	3071060	1535	32	—	37242	31	2	—	4196	4	11	4
17	Viechtach	262370	87	27	4	649700	324	51	—	680	—	34	—	—	—	—	—
18	Vilsbiburg	658840	219	37	—	3110830	1555	24	6	66500	47	5	—	8385	8	23	2
19	Vilshofen	819000	273	—	—	3528[illegible]10	1764	9	[illegible]	106715	88	55	6	4812	4	48	6
20	Wegscheid	682470	227	29	2	931600	465	48	—	65582	54	39	—	3304	3	18	2
21	Wolfstein	466670	155	33	2	1692690	846	20	4	4685	3	54	2	—	—	—	—
	B. Unmittelbare Magistrate:																
22	Landshut	40890	63	37	6	96550	45	16	4	198728	165	36	4	17458	17	27	4
23	Passau	1297010	430	40	2	36110	18	3	2	31955	26	37	6	600	—	36	—
24	Straubing	863980	287	59	4	198010	99	—	2	60062	50	3	2	5170	5	10	2
	Summa	14120530	4700	50	4	45716160	22858	4	6	1489384	1241	9	2	132634	132	38	—

Landshut, den 22. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,

In abs.

Du Prel,

Soll-Einnahme

Beischlags-Verhältniß-Capitalien pro 1860/61, und III. an Vorschußfonds-Beiträgen von den Versicherungs-Cassen im Regierungsbezirke Niederbayern für das Rechnungs-Jahr 1861/62.

Beischlags-Verhältniß-Capitalien pro 1860/61.											III. Vorschußfonds-Beiträge von den Versicherungs-Zugängen.							Total-Summa der Beiträge.		
III. Classe				IV. Classe				Summa.			pro 1859/60	pro 1860/61	pro 1861/62	Summa.	Beitrag à 2 kr. vom Hundert.					
Kapital.	Beitrag à 8 kr vom Hundert.			Kapital.	Beitrag à 9 kr. vom Hundert.						Beitrag.	Beitrag.	Beitrag.							
fl.	fl.	kr	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	fl.	fl.	fl	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
28143	37	31	2	49797	74	41	4	148	16	4	17340	23090	43820	84250	28	6	—	1165	26	6
68556	[illegible]	25	—	37810	56	43	—	241	34	6	85800	88290	113240	287030	95	40	4	2103	[illegible]	4
7610	10	9	—	21478	32	13	—	92	54	[illegible]	48680	101290	82600	232570	77	31	4	1231	—	—
22718	30	17	4	40390	60	35	4	136	5	—	70630	159600	107950	398180	131	43	4	1770	[illegible]	6
28188	37	35	2	47096	70	33	4	112	31	2	46160	28180	25720	100060	33	21	2	1026	46	—
27048	36	51	[illegible]	38761	58	8	4	135	59	4	222160	210490	164770	597410	199	8	2	1789	3	—
28745	38	19	6	9327	13	59	6	214	18	4	126850	170180	200760	503790	107	65	6	932	30	4
17721	23	37	4	20254	30	22	6	63	4	2	28410	47020	34080	109510	36	30	2	617	30	6
31351	41	48	—	27042	41	27	6	128	41	4	165990	116270	70270	352530	117	30	4	1929	46	—
6065	6	45	—	24870	37	18	4	105	32	4	122990	283380	754210	1160580	336	51	4	2162	13	—
11710	15	36	4	28459	42	41	4	132	30	2	107800	179490	128960	416250	139	45	—	1803	42	2
24947	33	15	4	24771	37	9	4	153	46	—	88800	155890	165460	410150	136	43	—	1469	37	4
30429	40	34	4	51669	77	30	2	140	33	6	55250	109780	59930	224960	74	[illegible]	2	1616	26	6
70248	93	39	4	91474	137	12	6	232	49	6	50500	61720	52110	164330	51	46	4	1335	55	2
30990	41	19	2	39756	59	37	2	229	50	2	150340	493470	334270	978080	326	1	4	2435	57	2
9176	12	14	2	28432	42	39	—	90	6	[illegible]	116870	147690	156390	420950	140	19	—	1998	51	4
24208	32	16	4	28169	42	15	[illegible]	75	0	2	10700	13470	41230	65400	21	48		509	12	6
44329	59	6	4	41955	67	26	—	182	—	[illegible]	128650	165870	166970	461490	153	49	6	2110	52	2
41383	55	10	4	43156	64	44	—	213	39	—	107810	136960	294710	539480	179	48	4	2430	36	6
56547	75	23	6	15191	22	47	2	156	8	2	32320	14630	63630	110580	36	53	4	886	19	—
73960	46	17	—	38774	58	9	6	107	21	—	11890	35420	34040	81350	27	7	2	1136	22	—
52	—	4	2	5869	8	48	—	191	53	2	226160	78850	139750	444760	145	15	2	399	5	6
69474	70	18	—	995	1	29	4	108	1	2	64080	60760	23380	148240	49	25	—	606	9	6
37430	49	54	4	7359	11	2	2	116	10	2	36430	12490	139120	188040	62	41	—	565	51	—
740528	987	30	4	766460	1149	41	4	3510	59	2	2122300	2000200	3457570	8480070	2836	41	4	33902	36	—

Kammer des Innern.

Praes

I. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 20,676.

An die sämmtl. Conskriptionsbehörden, k. Rentämter und das kgl. Kreis-Stempelamt in Niederbayern.

Die Stempel-Abgabe zu den Militärentlassungsscheinen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Damit die Conscriptionsbehörden auch in Zukunft die gestempelten und ungestempelten Formulare zu den Ausfertigungen der Militärentlassungsscheine eher als die treffenden Gebühren von den Pflichtigen erhoben werden können, erhalten, so werden dieselben im Rückblicke auf die in Folge der Auflösung der gerichtlichen Taxämter wieder in volle Wirksamkeit tretende höchste Ministerial-Entschließung vom 20. April 1855 Gesetz R. S. Bd. 28 S. 38, und um dieser höchsten Bestimmung auch in Beziehung auf die Stempelanfälle den gehörigen Vollzug zu sichern, hierdurch ermächtigt und angewiesen, die jederzeit nach dem wirklichen Bedürfnisse zu bemessende, erforderliche Anzahl von gestempelten und ungestempelten Militärentlassungsscheins-Formularien vom Beginne des kommenden Etatsjahres an, und in Zukunft von dem Expeditions- und Taxamte der mitunterfertigten k. Regierung, Kammer des Innern, gegen Abrechnung und Einlegung von Haftscheinen zu beziehen, weßhalb die Conskriptionsbehörden vom genannten Zeitpunkte an fürderhin nebst den Militärentlassungsscheins-Taxen gleichzeitig auch die eingehobenen Stempel- und Formulargebühren an das genannte Expeditionsamt abzuliefern und mit demselben in gleicher Weise wie bisher in Ansehung der Taxen abzurechnen haben.

Die gesonderte Behandlung, wodurch die dem gedachten Expeditionsamte zugewiesene Verrechnung der fraglichen Tax- und Stempelgebühren, in welcher Hinsicht nach §. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 durch diese nichts geändert ist, bedingt ist, läßt dagegen, worauf noch aufmerksam gemacht werden will, die Durchführung dieser Tax- und Stempelanfälle in dem den k. Bezirksämtern vorgeschriebenen allgemeinen Taxregister nicht zulässig erscheinen, sondern sind hierüber nach bisheriger Uebung eigene Verzeichnisse zu führen.

Die kgl. Rentämter erhalten hiebei den Auftrag, zwischen dem 20. und 25. September d. Js. die bis dahin noch verbliebenen Vorräthe an Militärentlaßscheins-Formularien in entsprechend guter Verpackung an das mehrgedachte Expeditionsamt einzuliefern, und die dafür entgegen zu nehmenden Lieferungsbescheinigungen den Schlußrechnungen mit dem k. Kreisstempelamte für das gegenwärtige Etatsjahr als Begründungs-Nachweise beizulegen, indem nach gepflogener Abrechnung an die k. Rentämter Militärentlassungsscheins-Stempel von Seite des königl. Kreisstempelamtes nicht mehr verabfolgt werden.

Den mitbetheiligten Stadtmagistraten Landshut, Passau und Straubing hat gegenwärtiges Ausschreiben zur Kenntnißnahme und einschlägigen Nachachtung zu dienen.

Landshut, den 25. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 26,284.

Die Zulassung der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben geruht, der zum Transportversicherungsgeschäft durch allerhöchste Entschließung vom 25. November 1841 in Bayern conzessionirten k. k. privileg. Azienda Assicuratrice in Triest, ihrem Gesuche entsprechend, die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe auch als Mobiliar-Feuer-Lebens- und Hagelversicherungs-Gesellschaft in widerruflicher Weise und nach Maßgabe der in ersterer Beziehung

ohne Ausnahme und bezüglich der übrigen Versicherungszweige in den einschlägigen Bestimmungen analog zur Anwendung kommenden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853 die Controle bei Mobiliar-Feuer-Versicherungen und die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betreffend, — unter nachstehenden Bedingungen zu ertheilen:

1. daß mit der etwaigen Einstellung des Geschäftsbetriebes als Hagelversicherungs-Gesellschaft die Bewilligung zum Betriebe des Mobiliar-Feuer- und Lebensversicherungsgeschäftes als erloschen zu betrachten sei, ferner
2. daß die Gesellschaft bei Ausübung des Hagelversicherungsgeschäftes nach den hierüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen sich zu richten habe, endlich
3. dieselbe nicht befugt sei, ohne allerhöchste Genehmigung an den Statuten und Versicherungs-Bedingungen irgend eine Aenderung eintreten zu lassen.

Indem dieß bekannt gegeben wird, wird hinzugefügt, daß die genannte Gesellschaft zu ihrem Hauptagenten für das Königreich Bayern den Privatier Albert Kaiser in München aufgestellt hat, welcher unter beigebrachter Legitimation die im §. VIII der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betreffend, vorgeschriebene Selbsthaftung für alle dem Versicherten der gedachten Gesellschaft gegenüber aus irgend einer ihrer Versicherungs-Branchen zustehenden Ansprüche rechtsförmlich bereits übernommen und hierauf auch die höchste Bestätigung als Hauptagent erhalten hat.

Landshut, den 26. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Director.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 26,721.

Den Vollzug des §. 40. der Landwehr-Ordnung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg unter dem 21. lfd. Mts. erlassene höchste Rescript des k. Staatsministeriums des Innern folgt nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Landshut, den 27. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Director.

Reitmair, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13,680.

Staatsministerium des Innern.

Auf die Berichte vom 26. Mai und 9. Juli l. Js., worin die Anfrage gestellt wurde, in welcher Weise nunmehr der §. 40 der allerh. Landwehrordnung vom 7. März 1826 hinsichtlich der dort vorgesehenen Mitwirkung der Polizeibehörden zur Vollstreckung der Straferkenntnisse der Landwehrdisziplinarräthe zu vollziehen sei, wird nach gepflogenem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz erwiedert, daß in Gemäßheit des Art. 3 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, die durch den angeführten §. 40 der Landwehrordnung den Polizeibehörden zugewiesene amtliche Einschreitung auch nach dem 1. Juli 1862 unverändert fortbestehe, sonach die in Frage gebrachte Vollstreckung der erwähnten Strafbeschlüsse, wie bisher, in die Zuständigkeit der Distrikts-Verwaltungs-Behörden falle, wonach sich zu achten ist.

Die Beilage des Berichts vom 9. lfd. Mts. folgt im Anschlusse zurück.

München, den 21. Juli 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J. und das k. Landwehr-Kreis-Commando von Unterfranken und Aschaffenburg.
Den Vollzug des §. 40 der Landwehr-Ordnung betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: (gez.) v. Epplen.

Ad Num. 26,845.

Den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Anregung der k. Regierungs-Finanz-Kammer vom 24. Juli ds. Jrs. bezeichneten Betreffes wird

unter Bezugnahme auf die Regierungs-Entschließung vom 17. Septbr. 1861 Kr.-A.-Bl. S. 1073 mit Rücksicht auf die erfolgten Aenderungen durch die Einrichtung der Distrikts-Verwaltungs-Behörden und der Besetzung der Vorstandsstellen derselben Nachstehendes verfügt:

1) Der Vorsitz in den Steuerausschüssen wird nach Maßgabe des Art. 29 lit. a und Art. 37 Abs. 1 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 für die Dauer der gegenwärtigen Steuerperiode 1861/64 dem jeweiligen Vorstande des k. Bezirksamtes, in dessen Bezirk das k. Rentamt seinen Sitz hat, für den ganzen Umfang des treffenden Rentamtsbezirkes übertragen;

2) Tritt für den einen oder anderen der bezeichneten Amtsvorstände eine legale Hinderungsursache — ein Urlaub oder eine Krankheit — für die Vornahme des bezüglichen Geschäftes ein, so hat für die Dauer dieser Verhinderung dessen Stellvertretung nach Inhalt des §. 12 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Februar 1862 „die Einrichtung der Distrikts-Verwaltungs-Behörden betreffend" Platz zu greifen.

Hiernach ist sich zu achten. —

Landshut, den 28. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel. k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 2844.

Die Verehelichung der Notare betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird nachstehende Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 23. l. Mts. höchster Anordnung gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau, den 28. Juli 1862.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.
Reitmayr, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14,156.

Staatsministerium der Justiz.

Dem k. Appellationsgerichte wird auf den im bezeichneten Betreffe am 10. l. Mts. erstatteten Bericht Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

1. Nachdem die Notare ein öffentliches Amt des Staates ausüben, deßhalb auch in Art. 1 des Notariatsgesetzes ausdrücklich als öffentliche Beamte bezeichnet sind, und sich von den Staatsdienern im Sinne der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vorzugsweise nur dadurch unterschieden, daß sie keinen Gehalt aus der Staatskasse beziehen; nachdem ferner die Erwägungen, aus welchen zur Verehelichung der Staatsdiener eine dienstliche Bewilligung für nothwendig erachtet wurde, mit Rücksicht auf dienstliche Stellung der Notare auch bei diesen zutreffen, findet die allerhöchste Verordnung vom 2. Februar 1845, die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für die kgl. Staatsdiener betr., (Reggs.-Bl. S. 97) auch auf die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins Anwendung, und hat sonach gemäß Art. I dieser Verordnung jeder Notar im Falle der Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung hiezu vorher einzuholen.

2. Die vorgesetzte Stelle, bei welcher gemäß Art. IV dieser Verordnung die Notare die Heirathsbewilligung nachzusuchen haben, ist zufolge der Stellung, welche die Bezirksgerichte nach den Bestimmungen des Notariats-Gesetzes nicht blos in Ansehung der Disziplinargewalt, sondern auch in anderen dienstlichen Beziehungen (z. B. Art. 6, 8, 50, 120 u. a) den Notaren gegenüber einnehmen, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sie ihren Sitz haben.

Vorstehende Entschließung ist den Bezirksgerichten des Appellationsgerichts-Sprengels mitzutheilen und durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 23. Juli 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz.
gez. Freiherr von Pelkhoven.

An das k. Appellationsgericht von Mittelfranken.
Die Verehelichung der Notare betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:
gez. Steyrer.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 70. Landshut, Sonnabend den 2. August **1862.**

Inhalt:

Die Einführung des neuen Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches, hier das Verfahren in Zollstrafsachen. — Die Dienstes-Verhältnisse der Bezirksämter, hier das Depositenwesen. — Eine in Gündlkofen, Bezirksamts Landshut, aufgegriffene irrsinnige Weibsperson. — Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen. — Die biblische Geschichte von Christoph von Schmid. — Der Fleischsatz für den Monat August 1862. — Dienstes- u. sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours u. Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,917.

Die Einführung des neuen Strafgesetzbuches und des Polizei-Strafgesetzbuches, hier das Verfahren in Zoll-Strafsachen betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. ds. werden die aus Anlaß der neuen Strafgesetzbücher in Bezug auf das Verfahren bei Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das auch ferner noch in Wirksamkeit bleibende Zoll-Strafgesetz vom 17. November 1837 nothwendig gewordenen Abänderungen, welche in der nachstehenden allgemeinen Ausschreibung der kgl. General-Zoll-Administration vom 12. v. Mts. Nr. 6298 den äußeren Zollbehörden zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben worden sind, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, am 28. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Secr.

Abdruck. Ad Num. 6298.

München, den 12. Juni 1862.

Die Einführung des neuen Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches; — hier das Verfahren in Zollstrafsachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Artikel 33 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr. (Gesetzblatt Nr. 24 vom 9. Jänner 1862 S. 347) ist die Zuständigkeit der Gerichte und im Allgemeinen auch das Verfahren bezeichnet, welches aus Anlaß des mit 1. Juli d. Js. in's Leben tretenden Straf-

gesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches hinsichtlich der Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das nach Art. 3 Ziff. 2 des vorerwähnten Einführungsgesetzes auch ferner noch in Wirksamkeit bleibende Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 einzutreten hat.

Da nach diesen Bestimmungen nicht nur das Zollstrafgesetz und die noch in Geltung bestehende Instruktion für die Zollerhebungsbehörden diesseits des Rheins über das zollamtliche Verfahren in Zollstrafsachen vom 5. September 1834, sondern auch das durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Juli 1858 Nr. 7036 (diesseits ausgeschrieben unter'm 19. des nämlichen Monats und Jahres Nr. 70[illegible]), den Vollzug des Gesetzes vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung betreffend, normirte Verfahren in Zollstrafsachen einige Abänderungen erleidet, so werden letztere auf Grund höchsten Reskriptes des genannten kgl. Staatsministeriums vom 8. l. Mts. Nr. 4881 im Nachstehenden bekannt gegeben.

Die Abänderungen beziehen sich:

1. auf die Competenz der Gerichte, sonach auf die §§. 31 lit. a und 36 lit. a Abs. 1 u. 2, dann lit. b des Zollstrafgesetzes, sowie auf die dahin einschlägige Bestimmung der allegirten Ministerialentschließung vom 14. Juli 1858 und tritt an die Stelle derselben der Abs. 1 des Art. 33 des Einführungsgesetzes.

Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 findet, *unbeschadet der durch §. 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zollbehörden*, durch die Gerichte statt und zwar sind

a) bezüglich der in den §§. 1, 2, 3 und 17 des Zollstrafgesetzes aufgezählten Uebertretungen, soferne die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von hundert Gulden nicht übersteigt, die im Art. 31 Abs. 3 des Einführungsgesetzes bezeichneten Gerichte, nämlich in erster Instanz die Einzelnrichter (Stadt- und Landgerichte) und in zweiter Instanz die Bezirksgerichte,

b) bezüglich aller übrigen Uebertretungen, die im Art. 31 Abs. 4 bezeichneten Gerichte, nämlich in erster Instanz die Bezirksgerichte und in zweiter Instanz die Appellationsgerichte zuständig. Außerdem ist die Nichtigkeitsbeschwerde (Cassationsrecurs) an den Cassationshof (Oberappellationsgericht) unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet (Art. 122 und 123 Abs. 1 des Einführungsgesetzes).

Zu lit. a wird übrigens erläuternd bemerkt, daß bei Entscheidung der Frage, ob die im Falle einer Verurtheilung in Aussicht stehende Geldbuße den Betrag von 100 fl. übersteigen wird oder nicht und ob deßhalb die Einzelngerichte oder die Bezirksgerichte zur Aburtheilung der fraglichen Uebertretung zuständig sind, *lediglich die Geldbuße selbst* in's Auge zu fassen und somit darauf, welchen Vermögensverlust der Verurtheilte durch den Hinzutritt der Confiscation der zollpflichtigen Gegenstände außerdem noch erleiden wird, keine Rücksicht zu nehmen ist.

2. Auf die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Zolldefraudation oder Contrebande und deren Bestrafung, sohin auf den §. 16 des Zollstrafgesetzes.

Während dieser § bezüglich der Theilnehmer zwischen Miturheber, Gehilfen und Begünstiger unterscheidet und beide letztere gleichmäßig behandelt, macht der Absatz 2 des Artikel 33 nur zwischen Theilnehmer und Begünstiger einen Unterschied und bestimmt:

„Die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Contrebande oder Zolldefraudation ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes zu beurtheilen. Wer sich in Bezug auf eine solche Handlung einer Begünstigung schuldig macht, ist an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen."

Wer als Theilnehmer, wer als Begünstiger zu betrachten ist, darüber enthalten die Artikel 52, 53, 54 und 58 des Strafgesetzbuches die näheren Bestimmungen und wird noch bemerkt, daß es in Ansehung der Rückfallsstrafe der Theilnehmer bei der bisherigen Bestimmung des Zollstrafgesetzes sein Verbleiben hat.

3. Auf die Aktenübersendung an die Zollbehörden, Erinnerungsabgabe von Seite der letzteren, Vertretung des Zollfiskus durch Zollbeamte und sohin auf §. 34 des Zollstrafgesetzes.

An die Stelle dieses § tritt mit gleichzeitigem Wegfall der Bestimmungen im §. 9 der Instruction für die Zollbehörden diesseits des Rheins über das zollamtliche Verfahren in Zollstrafsachen der Absatz 3 des Artikels 33 des Einführungsgesetzes.

„Vor Verhandlung der Sache sind die Acten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz als auch bei dem Cassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten den gerichtlichen Verhandlungen beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigen Falls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen."

Hiezu wird bemerkt:

a) die betreffende Zollverwaltungsstelle, an welche die Mittheilung der Acten erfolgt, ist das einschlägige Hauptzollamt.

b) Für jedes Hauptzollamt ist zunächst der jeweilige Oberzollinspector der Vertreter der Zollverwaltung bei den bezüglichen gerichtlichen Verhandlungen und wird als dessen Substitut noch ein anderes Hauptzollamtsmitglied besonders bezeichnet werden.

Außerdem können im Hauptzollamtsbezirke je nach Verhältniß seines Umfangs noch ein oder zwei Zollbeamte als Vertreter der Zollverwaltung aufgestellt werden, deren Wahl jedesmal speciell bekannt gegeben wird.

c) Worin die Function des Zollbeamten bei der gerichtlichen Verhandlung dem Staatsanwalt gegenüber besteht und welche Functionen beziehungsweise Befugnisse dem letzteren nach der Verhandlung hinsichtlich der Stellung von Anträgen und Ergreifung von Rechtsmitteln zukommen, darüber wird zur näheren Erörterung Folgendes eröffnet:

„Während der gerichtlichen Verhandlung, also vor Erlassung des Urtheils, steht die Stellung von Anträgen, insbesondere auch bezüglich der Erhebung von Beweismitteln, dem zur Sitzung abgeordneten Zollbeamten in gleicher Weise wie dem Staatsanwalt und unabhängig von dessen Anträgen zu.

Dieses Recht erstreckt sich aber nur auf die Dauer der Sitzung, nach dem Schlusse derselben ist nur mehr der Staatsanwalt zur Stellung von Anträgen befugt, ihm allein steht es zu, Rechtsmittel einzulegen.

Die deßfallsigen Fristen sind in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Fällen nach den Bestimmungen des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, außerdem nach den für Uebertretungssachen geltenden Bestimmungen zu beurtheilen, und es wird in dieser Beziehung des Näheren darauf hingewiesen,

a) daß in Uebertretungssachen, welche zur Zuständigkeit der Einzelgerichte gehören, Berufungen gegen das erstrichterliche Erkenntniß innerhalb achttägiger Frist vom Tage der Urtheilsverkündung an bei dem Gerichte I. Instanz angemeldet werden müssen (vergl. Art. 77 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern),

b) daß in Uebertretungssachen, welche zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehören, die Berufung des Staatsanwaltes gegen verurtheilende Er-

kenntnisse innerhalb dreitägiger Frist, Berufungen gegen freisprechende Urtheile aber binnen 24-ständiger Frist angemeldet werden müssen und daß die Staatsanwälte in allen Fällen die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen haben, widrigen Falls das Obergericht auf dieselben einzugehen nicht in der Lage ist. (Art. 235, 236, 339 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Novbr. 1848.)

c) daß die unter lit. b aufgeführten Bestimmungen auch auf die vom Staatsanwalte einzulegenden Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der II. Instanzen Anwendung finden.

Uebrigens wird den Zollbehörden zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet, daß, wenn ihnen auch die Befugniß nicht mehr zusteht, Rechtsmittel gegen die ergehenden gerichtlichen Erkenntnisse einzulegen, es doch denselben gestattet ist, ihre allenfallsigen Bedenken gegen dieselben den betreffenden Staatsanwälten jedoch so rechtzeitig mitzutheilen, daß letztere im Stande sind, diese Bedenken im Wege der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zur Geltung zu bringen.

4. Auf die Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks, daher auf den §. 38 des Zollgesetzes.

In diesem §. war bestimmt:

„Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung des Zollgesetzes können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden."

Der Absatz 4 des Art. 33 des Einführungsgesetzes bestimmt dagegen abändernd:

„Die im §. 38 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 vorgesehene Haussuchung kann von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirk sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörige Uebertretung handelt."

5. Auf die körperlichen Visitationen und das Verfahren gegen fremde und unbekannte Uebertreter des Zollgesetzes, sohin auf den §. 39 des Zollgesetzes und §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes.

a) Im §. 39 des Zollgesetzes war angeordnet:

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbediensteten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden.

Sie müssen jedoch, wenn sie sich die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen gefallen lassen, deßhalb an die zur Untersuchung der Straffälle kompetente Gerichtsbehörde geführt werden.

b) Der §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hatte bestimmt:

Fremde und unbekannte Uebertreter können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit stellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

Der Abs. 5 des Art. 33 des Einführungsgesetzes verordnet sowohl für den Fall a, als für den Fall b die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter und bezeichnet das Nähere, was der letztere im Fall b zu thun hat, indem daselbst bestimmt ist:

„In den Fällen des §. 39 des Zollgesetzes und des §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hat die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter zu geschehen.

Dieser hat im letzteren Falle die Legitimation der Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falls über die Größe und Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zulässig, so hat er, falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Ar-

titels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen."

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

v. Savoye.

Ad Num. 26,912.

Die Dienstes-Verhältnisse der Bezirksämter, hier das Depositenwesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1862 Nr. 14,062 bez. Betreffs wurde im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen wegen der Vertretung der Deposital-Beamten im Falle der Beurlaubung eines der Beamten der k. Bezirksämter angeordnet, daß der Urlaub nachsuchende Beamte aus dem Amtspersonale einen Vertreter bezüglich des Depositenwesens vorzuschlagen habe, dessen Genehmigung der Kreisstelle, nach eigenem Ermessen vorbehalten bleibt; was zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Landshut, den 28. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 26,870.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine in Gündlkofen, Bezirksamts Landshut, aufgegriffene irrsinnige Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamtes Landshut wurde am 9. ds. Mts. in Gündlkofen durch die Gendarmerie eine legitimationslose irrsinnige Weibsperson aufgegriffen, welche sich über ihren Namen, Stand, dann ihre Heimaths- und Familien-Verhältnisse nicht ausspricht und bei den mit ihr vorgenommenen Unterredungen und Befragungen unzusammenhängendes, offenbar irres Gerede vorbringt.

Dieselbe ist circa 19 Jahre alt, von mittlerer Größe, schlanker magerer Statur, hat dunkelbraune Haare, kleines schmales Gesicht, braune Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, gute Zähne.

An der rechten Hand trägt sie am Mittelfinger einen silbernen Reifring und am Leibe ein schwarzbraunwollenes Halstuch, einen persenen rothgeblümten Spenser, ein Hemd aus grober Leinwand, einen leinenen blaugefärbten sogenannten Brustschurz, dann einen blaugedruckten mit weißen kleinen Blumen versehenen leinenen Rock.

Dieselbe hat keine Kopfbedeckung; an ihrem linken Arme zeigen sich in der Ellenbogenbeuge die Narben von vorgenommenen Aderlässen und auf deren Rücken die Spuren von angesetzten Schröpfköpfen und scharfen Salben.

Da die bisherigen Nachforschungen über deren Heimaths- und Familien-Verhältnisse erfolglos blieben, so ergeht hiemit an die obengenannten Behörden der Auftrag, in ihren Bezirken gleichmäßige Recherche zu pflegen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Landshut mitzutheilen.

Landshut, den 28. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 27,010.

An sämmtliche Schul- und Gemeinde-Behörden in Niederbayern.

Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des mit dem 1. Oktober l. Js. in Wirksamkeit tretenden Gesetzes vom 10. November 1861

be. Betr. wird hiemit bekannt gegeben, daß das nach Art. 5 Abs. 4 des erwähnten Gesetzes in 12 kr. per Quartal bestehende Sonntagsschulgeld für alle im Schulsprengel wohnenden Sonntagsschulpflichtigen auch da eingeführt und verabreicht werden müsse, wo es bisher nicht erhoben worden ist.

Hienach ist sich zu achten.

Landshut, den 29. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 27,009.

An sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern.

Die biblische Geschichte von Christoph von Schmid betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt eines höchsten Ministerial-Reskripts vom 25. dieß sollen in vielen katholischen Schulen anstatt der allein genehmigten und in dem mittelst der — in außerordentlicher Beilage zur Numer 45 des Kreisamtsblattes pro 1861 enthaltenen — Entschließung vom 23. Mai 1861 bekannt gegebenen Verzeichnisse II unter Lit. A aufgeführten biblischen Geschichte von Christoph von Schmid andere biblische Lehrbücher, namentlich auch die biblische Geschichte von Schuster im Gebrauch sei.

Unter Hinweisung auf Ziffer 1, 2 und 3 lit. c der vorbemerkten Entschließung werden die oben genannten Schulbehörden beauftragt, bezüglich des Lehrbuches in der biblischen Geschichte, so wie bezüglich anderer Lehrbücher die bestehenden Vorschriften genau einzuhalten, und die genehmigten Lehrbücher nicht willkührlich durch solche zu ersetzen, deren Gebrauch nicht gestattet ist.

Landshut, den 29. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 27,217.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat August 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. R.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juli 1861 (Kreis-Amtsblatt Seite 795) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat August 1862 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12 kr. per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 31. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel. k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 29. Juli 1862 wurde eine neue Distrikts-Schulinspektion „Waldkirchen" gebildet; derselben wurden die Schulen Altreichenau, Hinterschmiding, Lackerhäuser, Wollaberg, Böhmzwiesel, Grainet, Karlsbach und Waldkirchen zugewiesen, und als K. Distriktsschulinspektion von Waldkirchen wurde der Pfarrer Mathias Schlattl in Waldkirchen ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours

vom 24. Juli 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	98¼
" à 4 %	—	101
" à 4 % halbjährig	101 1/16	—
" à 4½ %	103 1/8	—
" à 4½ % halbjährig	104 3/8	—
" à 5 % . . IV. Emission	—	—
" à 5 % . . neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	--	101
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem.	835	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	--	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	107
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit: Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 28. Juli 1862.	Waizen	3	58	61	61	—	20	42	20	27	20	14	—	—	—	22
		Korn	—	9	9	6	3	13	45	13	9	13	4	2	21	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	32	32	29	3	8	16	7	50	7	34	—	19	—	—
Deggendorf	Vom 29. Juli 1862.	Waizen	—	212	212	212	—	20	7	19	53	19	20	—	22	—	—
		Korn	—	37	37	37	—	15	57	15	42	15	15	—	2	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	118	118	118	—	6	25	6	18	6	9	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 29. Juli 1862.	Waizen	—	72	72	72	—	20	3	19	36	19	13	—	33	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 29. Juli 1862.	Waizen	—	198	198	198	—	21	—	20	36	20	12	—	9	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 24. Juli 1862.	Waizen	—	11	11	11	—	20	30	20	9	19	34	—	35	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	8	—	7	30	7	12	—	29	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 28. Juli 1862.	Waizen	—	136	136	136	—	20	21	20	3	19	57	—	-	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 25. Juli 1862.	Waizen	358	1286	1644	1488	156	21	22	21	9	20	43	—	—	—	9
		Korn	95	27	122	86	36	16	12	15	46	15	16	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	12	—	11	40	11	30	—	—	1	58
		Haber	52	374	426	381	45	7	40	7	31	7	17	—	—	—	—
Mainburg	Vom 30. Juli 1862.	Waizen	—	160	160	160	—	21	5	20	32	19	56	—	8	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	14	45	13	54	13	32	1	34	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	54	8	36	8	27	—	—	—	16
Neustadt a. d. D.	Vom 29. Juli 1862.	Waizen	10	125	135	135	—	20	48	19	42	18	46	—	21	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	11	42	53	47	6	8	27	7	44	6	51	—	—	—	2
Osterhofen	Vom 28. Juli 1862.	Waizen	—	209	209	209	—	20	57	20	25	20	9	—	—	—	3
		Korn	—	7	7	7	—	16	30	16	17	16	—	—	13	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	—	6	8	3	—	—	7	12		—	—	—	—	—
Passau	Vom 29. Juli 1862.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	18	36	—	—	—	—	—	—
		Korn	70	—	70	43	27	14	35	14	6	13	28	—	40	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	41	119	160	111	49	5	42	5	36	5	24	—	1	—	—
Pfeffenhausen	Vom 28. Juli 1862.	Waizen	—	15	15	15	—	20	—	19	55	19	15	—	5	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 29. Juli 1862.	Waizen	—	34	34	34	—	20	—	19	54	17	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26. Juli 1862.	Waizen	34	766	800	797	3	20	36	20	30	20	23	—	5	—	—
		Korn	10	189	199	190	9	14	58	14	34	14	20	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	99	204	303	277	26	7	20	6	48	6	24	—	—	—	1
Vilshofen	Vom 30. Juli 1862.	Waizen	61	501	562	353	209	20	8	19	36	19	8	1	16	—	—
		Korn	3	16	19	14	5	14	42	14	6	13	30	1	25	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	45	45	44	1	5	44	5	33	5	12	—	11	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 71. Landshut, Mittwoch den 6. August **1862.**

Inhalt:

Den preußischen Schul-Almanach. — Die Gewerbsteuer der Gespinnstanstalten. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Agenturen der Elberfelder Feuer-Versicherungsgesellschaft. — Die Aufstellung eines Agenten der Verwaltung der Lebens- und Leibrenten-Versicherungen, der Renten-Anstalt und Sparkassen-Tontine der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Die Auflösung des Nebenzollamtes I Marktl. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,061.

Den preußischen Schul-Almanach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem „Preußischen Schul-Almanach," herausgegeben von Dr. Muschacke (Berlin, Verlag von Winkelmann und Söhne), ist der eilfte Jahrgang für die Zeit von Ostern 1862 bis Ostern 1863 erschienen.

Da dieses Buch schätzenswerthe Aufschlüsse über die Organisation und äußern, sowie innern Verhältnisse der höhern Schulen in Deutschland enthält, und auch sein übriger Inhalt den Lehrern an den höhern Unterrichtsanstalten beachtenswerthe Angaben und Nachrichten bietet, so werden auf Grund h. Ministerial-Entschließung vom 26. dieß die Vorstände und Lehrer der Gymnasien und lateinischen Schulen, so wie der sonstigen höhern Unterrichts- und Erziehungsanstalten auf dasselbe aufmerksam gemacht, mit dem Beifügen, daß dessen Anschaffung aus den für die Schulbibliotheken bestehenden Etatsmitteln hiemit gestattet werde.

Landshut, den 30. Juli 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 19,523.

An sämmtl. Rentämter von Niederbayern.

Die Gewerbsteuer der Gespinnstanstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 30. Juni h. Js. in bezeichnetem Betreffe an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg ergangene höchste Entschließung des k. Staats-

ministeriums der Finanzen wird nachfolgend behufs gleichmäßiger Behandlung zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

Landshut, den 2. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Freßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7019.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Anfragebericht vom 1. April l. Jrs. wird der k. Regierung, K. d. F., in Betreff der Gewerbsteuer-Anlage der Gespinnstanstalten (Nro. 561 des Gewerbsteuer-Tarifs vom 1. Juli 1856) erwiedert, daß bei Bemessung der Betriebs-Anlage nach der Zahl der im Gebrauche befindlichen Spindeln die sogenannten Vorspindeln (Spindeln der Vorspinn-Maschinen), welche lediglich zur Vorbereitung des Materials arbeiten, nicht in Berechnung zu ziehen seien, sondern daß hiebei nur jene Spindeln in Ansatz zu kommen haben, welche zur eigentlichen Herstellung und Vollendung des Fabrikats dienen.

Die Berichtsbeilagen folgen anverwahrt zurück.

München, den 30. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Schwaben und Neuburg.
Die Gewerbsteuer der Gespinnst-Anstalten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär (gez.) v. Schönwerth.

Ad Num. 26,603.

An die k. Stadtcommissariate u. sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ledige Charlotte Richter von Ludwigsburg in Würitemberg wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Donauwörth vom 14. ds. Mts. wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 1½ Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, am 2. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Secr.

Personalbeschreibung

der ledigen Charlotte Richter von Ludwigsburg, kgl. württemberg. Oberamtsgerichts gleichen Namens.

Charlotte Richter ist 30 Jahre alt, von schlanker Statur, ist 5′ 6″ groß, hat längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, röthlichte Haare, niedere Stirne, blaue Augen, kleine Nase, gute Zähne, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, schwäbische Sprache. Besonderes Kennzeichen: an der oberen Mundlippe rechts eine Warze.

Am Leibe trägt dieselbe einen Strohhut, braunen Tuchmantel, schwarzes Kleid, braunes Halstuch, drei Unterröcke, ein weißes Chemisett, ein Paar weiße Strümpfe, ein Paar Zeugstiefel.

Ad Num. 27,558.

Agenturen der Elberfelder Feuer-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft angezeigte Aufstellung des Kaufmanns Joseph Müller in Hengersberg für den Bezirk Deggendorf neben den bereits aufgestellten Agenten Math. Schwaighofer in Deggendorf — sowie des Bürgers Hermann Schwarz in Kötzting für die Bezirke Kötzting und Viechtach für den zurückgetretenen Agenten Mich. Schrank als Agenten

der bezeichneten Gesellschaft hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 3. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 27,481.

Die Aufstellung eines Agenten der Verwaltung der Lebens- und Leibrenten-Versicherungen, der Renten-Anstalt und Sparkassen-Tontine der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen wurde der Handelsmann Adolph Weinreich zu Landshut als Agent für die Agentur II der Lebens- und Leibrenten-Versicherungen der Rentenanstalt und Sparkassen-Tontine für den Bezirk der Stadt und des k. Bezirksamtes Landshut bestätiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 3. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Secr.

Ad Num. 8339.

Bekanntmachung.

Die Auflösung des Nebenzollamtes I Marktl betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchsten Reskripts dd. 21. d. Mts. (Nr. 6357)

die Auflösung des k. Nebenzollamtes I Marktl und die Ueberweisung der bisher von diesem Amte bethätigten Abfertigung der den oberen Inn zu Berg oder Thal befahrenden Ruderschiffe in das k. Hauptzollamt vom 1. August d. Js. angefangen allergnädigst zu genehmigen geruht, was hiemit unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß vom bezeichneten Zeitpunkt an die betheiligten Ruderschiffer bei dem k. Hauptzollamt Simbach zur vorgeschriebenen Zollabfertigung sich zu stellen haben.

München, den 26. Juli 1862.

Königliche General-Zoll-Administration.
v. Plank.
Bieringer, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 28. Juli l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Au, Bezirksamtes Rottenburg, dem Priester Sebastian Pinter, Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Pfeffenhausen, desselben Bezirksamtes, verliehen.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 26. Juli 1862 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Hainsbach in Haindling, kgl. Bezirksamts Mallersdorf, dem Priester Jos. Urban, Pfarrer in Hofkirchen, desselben Bezirksamts, verliehen.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 29. Juli l. Js. haben Seine Majestät der König das Incuralbenefizium Zeitlarn, Bezirksamts Eggenfelden, dem Priester Jos. Antesberger, Frühmeßleser in Simbach a./Inn, Bezirksamts Pfarrkirchen, verliehen.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, d. d. 28. Juli 1862 wurde dem kgl. Advokaten Petzoldt in Pfarrkirchen die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren Rechtssachen bei den kgl. Landgerichten Arnsdorf und Eggenfelden übertragen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 29. Juli l. Js. wurde die Schule zu „Zeillarn“ der k. Distrikts-Schulinspektion „Arnstorf“ zugetheilt, hingegen die Schule zu „Zell“ in Abänderung der Verfügung vom 11. dieß bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Eggenfelden II belassen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 30. Juli 1862 wurde der erledigte Schuldienst zu Postmünster, k. Bezirksamts Pfarrkirchen, dem Schullehrer Franz Xaver Schießl zu Obernzell, k. Bezirksamts Wegscheid, auf Ansuchen verliehen.

Durch Regierungsverfügung vom 31. Juli l. Js. ist der Schullehrer Alexander Maurer von Kollnburg, k. Bezirksamts Viechtach, nach Holzapflern, desselben kgl. Bezirksamts, versetzt worden.

Mittelst Regierungsverfügung vom 31. Juli l. Js. ist der erledigte Schuldienst zu Moosbach, königl. Bezirksamts Viechtach, dem Schullehrer Peter Knittlmaier zu Holzapflern, desselben königl. Bezirksamts, verliehen worden.

Durch Regierungsverfügung vom 31. Juli l. Js. ist der Schulprovisor Christian Gerstl in Ebrantshausen, k. Bezirksamts Rottenburg, zum Schullehrer in Kollnburg, k. Bezirksamts Viechtach, befördert worden.

Mittelst Regierungsverfügung vom 30. Juli l. Js. ist der Schullehrer Joseph Müller von Neufraunhofen, kgl. Bezirksamts Vilsbiburg, an die zur wirklichen Schulstelle erhobene Schule in Lapperdorf, k. Bezirksamts Landau a./Is., versetzt worden.

Mittelst Regierungsverfügung vom 30. Juli l. Js. ist der Schuldienst zu Obernzell, k. Bezirksamts Wegscheid, dem II. Schullehrer Jos. Hubbauer zu Mainburg, k. Bezirksamts Rottenburg, verliehen worden.

Mittels Regierungsverfügung vom 30. Juli l. Js. ist der Schullehrer Michael Pinsker von Kammern, k. Bezirksamts Landau a./Is., auf die II. Schulstelle in Mainburg, königl. Bezirksamts Rottenburg, versetzt worden.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 72. Landshut, Sonnabend den 9. August 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betreffend. — Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres. — — Die Aufstellung eines Agenten der Verwaltung der Feuer-Versicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Bezirke der k. Bezirksämter Landshut und Vilsbiburg. — Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Weiler. — Die Förderung der Obstbaumzucht durch den Wandergärtner Philipp Esselbeck von Hund. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 51 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zum Betriebe der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 2.

Die Errichtung von Auswanderungsagenturen ist nur für solche Expedientenhäuser (Schiffsrheder, Schiffsbefrachter, Schiffsmäkler) und Gesellschaften zulässig, welche von Unserem Staatsministerium des Innern nach vorgängiger Prüfung der hiebei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse die Bewilligung zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs der Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes erhalten haben.

§. 3.

Diese stets widerrufliche Bewilligung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansässiger, solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von fünftausend Gulden aufrecht zu machen hat.

§. 4.

Die Aufstellung der Auswanderungsagenten hat auf Ansuchen des Hauptagenten durch die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erfolgen und ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Als Auswanderungsagenten sind nur unbescholtene und hiezu vollkommen befähigte Geschäftsleute zu bestätigen.

§. 5.

Zur Abschließung von Verträgen für die Ueberfahrt nach überseeischen Ländern sind nur die Hauptagenten und ihre mit Genehmigung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Agenten, befugt.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 7. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 126 des Polizeistrafgesetzbuches über die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Aerzte und Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Magistri chirurgiae, Bader) haben von jedem bei Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern, der asiatischen Brechruhr und des exanthematischen Typhus, dann der Wuth- und Rotzkrankheit und des Milzbrandes (Pustula maligna oder carbunculus contagiosus), unter den Menschen — an die Ortspolizeibehörde sogleich und binnen 24 Stunden an diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Kranke sich befindet, Anzeige zu erstatten.

Bei allen übrigen, epidemischen oder contagiosen Krankheiten, wie insbesondere bei der Ruhr (dysenteria), dem Hospitalbrande (gangraena nosocomialis), dem enterischen Typhus, dem Kindbettfieber (Puerperal-Pyaemie), der ansteckenden Halsbräune (pharyngitis diphteritica contagiosa), der contagiosen blennorrhoischen Augenentzündung, dem Scharlach und den Masern sind die im Absatz 1 aufgeführten Medicinalpersonen zu gleichen Anzeigen dann verpflichtet, wenn diese Krankheiten in auffallender Verbreitung oder Heftigkeit auftreten.

§. 2.

Thierärzte, welche zur Behandlung eines Thieres gerufen werden, das von einer der in Abs. 2 aufgezählten ansteckenden Krankheiten befallen ist, sind verbunden, hievon der Ortspolizeibehörde sogleich und binnen 24 Stunden derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Fall vorgekommen ist, Anzeige zu erstatten.

Als ansteckende Krankheiten, welche obige Anzeigepflicht begründen, werden bezeichnet: Rinderpest, Milzbrand oder Anthrax sämmtlicher Hausthiere, Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen, Schweine u. s. w., Lungenseuche der Rinder, Ruhr oder typhöse Seuche des Rindviehes, Pocken- oder Blatternseuche der Schafe, Fäule, Egelkrankheit und Lungenwurmseuche der Schafe und jungen Rinder, Rotz, verdächtige Druse und Hautwurm der Pferde, Beschäl- oder Schankerseuche der Zuchtpferde, Räude und (Hunds-) Wuth aller Hausthiere.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte an alle mit derselben im Widerspruche stehenden bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Schloß Berg, den 13. Juli 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,328.

An die kgl. Gerichtsärzte und Candidaten der Medizin in Niederbayern.

Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 19. November 1860 Nro. 1729 obenbezeichneten Betreffs mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Gesuche der Candidaten der Medizin um Dispensation von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen sind.

Landshut, den 9. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Secr.

Abdruck. Ad Num. 1729.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858 „das Studium der Medizin betreffend," bestimmt in Tit. IV §. 40, daß das der medizinischen Fakultätsprüfung folgende Jahr zur ferneren theoretischen sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitätsanstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch, mit Genehmigung des betreffenden k. Staatsministeriums den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größern Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig, d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor dem Eintritte in eine deßfallsige Praxis nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Candidaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer späteren Gesuche um Zulassung zur Staatsprüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann inskünftige um so weniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

München, den 19. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath
(gez.) v. Epplen.

Ad Num. 27,455.

Die Aufstellung eines Agenten der Verwaltung der Feuer-Versicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Bezirke der k. Bezirksämter Landshut und Vilsbiburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der General-Agentur der Münchner-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Kaufmann Adolph Weinreich zu Landshut als Agenten dieser Gesellschaft für die Stadt Landshut und die Bezirksämter Landshut und Vilsbiburg an die Stelle des abgetretenen Agenten Schneider in Landshut hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 3. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 27,410.

An sämmtliche Bezirks- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Weiler betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Dr. Friedrich Kollmann ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Weiler im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 4. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 27,293.

Die Förderung der Obstbaumzucht durch den Wandergärtner Philipp Esselbeck von Hund betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es spricht die Erfahrung dafür, daß es für die Obstbaumzucht bei der Kernsaat zuträglich ist, hiezu — statt von feinem oder sogenanntem Tafelobste — Kerne von wilden oder rauhen Obstsorten, von Moos- und Holzäpfeln oder derlei Birnen zu verwenden, weil aus dem Kerne der letztern Obstgattungen dauerhaftere Unterstämme gezogen werden.

Der Wandergärtner Esselbeck von Hund, k. Bezirksamts Griesbach, hat sich erboten, für die nächste Spätherbstsaat eine größere Quantität von Kernen aus dem Wildobste zu sammeln und im ausgesuchten und geeignet behandelten Zustande an Lehrer niederbayerischer Landschulen unentgeltlich abzulassen, um davon in Schulgärten oder durch Vertheilung an obstbaumzuchteifrige Schulkinder oder sonstige Dritte Nutzanwendung machen zu können.

Esselbeck erbittet sich nur, daß die betreffenden Zuschriften portofrei ihm zugehen, und von der Empfangs-Adresse das Zusendungsporto übernommen werde.

Dieses uneigennützige Anerbieten des Genannten wird zum weitern geeigneten Gebrauche hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 5. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Secr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 2./6. ds. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Hoheneggelkofen, Bezirksamts Landshut, von dem Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem Priester Thaddäus Bergmayer, Pfarrer in Volkmannsdorf, Bezirksamts Freysing, verliehen werde.

III. Augsburger Cours
vom 31. Juli 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	101
" à 4 % halbjährig	101¾	—
" à 4½ %	103⅞	—
" à 4½ % halbjährig	104⅜	—
" à 5 % . . . IV. Emission . . .	—	—
" à 5 % . . . neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . . .	835	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	107
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 4. August 1862.	Waizen	—	93	93	93	—	20	2	19	41	19	39	—	46	—	—
		Korn	3	10	13	13	—	12	32	12	3	11	54	1	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	19	22	22	—	7	42	7	35	7	3	—	15	—	—
Deggendorf	Vom 5. August 1862.	Waizen	—	200	200	200	—	19	38	19	16	18	49	—	37	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	15	46	15	31	15	3	—	11	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	11	—	10	45	10	30	—	—	—	—
		Haber	—	67	67	67	—	6	19	6	10	6	1	—	8	—	—
Dingolfing	Vom 5. August 1862.	Waizen	—	114	114	114	—	20	15	19	53	19	31	—	—	—	17
		Korn	—	14	14	14	—	17	—	16	20	16	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 5. August 1862.	Waizen	—	83	83	83	—	20	30	20	—	19	30	—	36	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	15	15	14	45	14	15	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 31. Juli 1862.	Waizen	—	7	7	7	—	20	33	20	17	19	55	—	—	—	8
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	8	7	7	50	7	48	—	—	—	20

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 4. August 1862.	Waizen	—	163	163	163	—	20	9	20	3	19	56	—	—	—	—
		Korn	—	29	29	29	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	6	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 1. August 1862.	Waizen	156	1137	1293	963	330	21	14	20	48	20	16	—	21	—	—
		Korn	36	133	169	102	67	15	56	15	24	15	8	—	22	—	—
		Gerste	—	19	19	10	9	11	13	10	36	10	—	1	4	—	—
		Haber	45	370	415	366	49	7	37	7	29	7	8	—	2	—	—
Mainburg	Vom 6. August 1862.	Waizen	—	179	179	178	1	20	48	19	46	18	40	—	46	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	13	33	13	8	12	40	—	46	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	8	30	—	—	—	—	—	6	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 5. August 1862.	Waizen	—	186	186	172	14	20	42	19	38	18	44	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	11	17	17	—	8	14	7	12	6	—	—	32	—	—
Osterhofen	Vom 4. August 1862.	Waizen	—	66	66	62	4	19	47	19	21	19	6	1	4	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	—	3	—	3	—	—	—	—		—	—	—	—	—
Passau	Vom 5. August 1862.	Waizen	—	3	3	3	—	18	30	17	48	16	48	—	48	—	—
		Korn	27	80	107	105	2	14	24	14	7	13	24	—	—	—	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	49	118	167	167	—	5	34	5	18	5	4	—	18	—	—
Pfeffenhausen	Vom 4. August 1862.	Waizen	—	13	13	13	—	20	54	20	37	20	—	—	—	—	42
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 5. August 1862.	Waizen	—	77	77	77	—	19	48	19	39	19	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. August 1862.	Waizen	3	794	977	918	59	19	53	19	38	18	43	—	52	—	—
		Korn	9	105	114	87	27	14	22	14	—	13	31	—	34	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	10	45	10	4	9	48	1	54	—	—
		Haber	26	230	256	201	55	7	23	7	1	6	35	—	—	—	13
Vilshofen	Vom 6. August 1862.	Waizen	209	320	529	430	99	18	46	18	23	17	54	1	13	—	—
		Korn	5	15	20	20	—	14	40	14	2	13	50	—	4	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	20	21	21	—	5	26	5	17	5	5	—	16	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 73. Landshut, Mittwoch den 13. August **1862.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend. — Rinderpest in Oesterreich. — Das Regiewesen der k. Gerichtshöfe, Schwurgerichte, Bezirksgerichte und der größeren Stadtgerichte diesseits des Rheines. — Polizeiliche Vorschriften über die Behandlung der Jagden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 85 des Polizeistrafgesetzbuches über die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Inhaber von Handelsgewerben oder deren Stellvertreter haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Handlungsdieners oder eines Handlungslehrlings

1) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion und dem Magistrate,
2) dem Handelsgremium,

binnen drei Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§. 2.

Von der Aufnahme oder Entlassung eines Apothekergehilfen oder Lehrlings hat der Apothekenvorstand, von der Aufnahme oder Entlassung eines Badergesellen oder Lehrlings der Gewerbsinhaber oder dessen Werkführer

1) in der Haupt- und Residenzstadt München der Polizeidirection,
2) in den anderen, unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten, dem Magistrate,
3) in den übrigen Polizeibezirken dem Bezirksamte, beziehungsweise dem exponirten Bezirksamtsassessor

binnen drei Tagen schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen.

§. 3.

Inhaber sonstiger concessionirter Gewerbe, deren Werkführer oder Stellvertreter haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Gesellen, Gehilfen oder Lehrlings

1) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirection und dem Magistrate,

2) dem betreffenden Gewerbevereine

binnen drei Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die dermalen bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung für den Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 15. Juli 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 105 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden Arbeiten oder geräuschvollen Handthierungen des landwirthschaftlichen, gewerblichen, Handels- und Fabrikbetriebes sind an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, untersagt.

Dem Verbote unterliegen nicht

1) Arbeiten, welche wie bei Hochöfen, Gießereien, Schmelzwerken, Glashütten, Gasfabriken, Bräuereien, Branntweinbrennereien im landwirthschaftlichen Betriebe, ferner behufs des Transports von Reisenden und Frachtgütern, beim Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffahrtsverkehre ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können,

2) solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. jene der Miethkutscher, der Bäcker, Barbiere,

3) Ernteorbeiten bei ungünstiger Witterung und die Arbeiten der Weinlese.

Bezüglich des Gewerbebetriebes der Getreidemüller bleibt es jeden Ortes bei der bisherigen Uebung.

Wo bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne Festtage eine Ausnahme bisher gestattet war, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Wir behalten Uns vor, auch in Zukunft bei erheblichen Veranlassungen bezüglich des Arbeitens in Fabriken solche Ausnahmen zu bewilligen.

§. 2.

Die Magazine, Verkaufshallen, Läden und Buden der Kauf-, Handels- und Gewerbsleute sind

1) am ersten Weihnachtstage,

2) an dem Oster- und Pfingstsonntage,

3) in katholischen Orten am Fronleichnamstage, in protestantischen Orten am Charfreitage

den ganzen Tag über geschlossen zu halten.

An den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen dieselben während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden.

An den Sonn- und Festtagen, an welchen Messen und Jahrmärkte stattfinden, müssen Ortsläden und Marktbuden ebenfalls während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben. Dem Verbote des Oeffnens der Läden unterliegen nicht Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, welche an sämmtlichen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag über geöffnet sein dürfen. Conditoreien, Lebküchner- und Feinbäckerläden müssen an den unter Ziff. 1—3 bezeichneten Tagen nur während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben.

Wenn bezüglich des Ladenschlusses an den Sonn- und Festtagen bisher eine Uebung bestand, welche von obigen Bestimmungen (Absatz 1 – 3) abweicht, kann solche auch ferner durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

§. 3.

Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

§. 4.

Lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirthschaftslocalitäten, lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen an Sonn- und Festtagen während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes sind untersagt.

§. 5.

Es ist verboten, Scheiben- und Vogelschießen und andere öffentliche Lustbarkeiten, sowie Schau- und Vorstellungen (Art. 63 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Art. 64 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches) an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes zu veranstalten.

§. 6.

Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

An Orten, wo bisher eine abweichende Uebung bestand, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Auf die Alpenweide findet die vorstehende Bestimmung in Absatz 1 keine Anwendung.

§. 7.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift können die Stunden, auf welche sich die in den §§. 2 Abs. 2 und 3, §. 4, 5 und 6 Abs. 1 enthaltenen Verbote erstrecken, näher bezeichnet werden.

§. 8.

Die Vorschriften der §§. 1 — 7 mit Ausnahme jener des §. 2 Abs. 1 Ziffer 3 finden bezüglich der Sonntage und der den christlichen Confessionen gemeinschaftlichen Festtage auch in confessionell gemischten Orten Anwendung.

In Ansehung der besonderen Feiertage eines Religionstheiles sind die Bestimmungen des §. 82 der II. Verfassungsbeilage maßgebend.

Insolange in confessionell gemischten Orten bezüglich der Einstellung der Arbeits- und Gewerbsthätigkeit und der Schließung der Ortsläden an den einem Religionstheil eigenthümlichen Feiertagen eine Vereinbarung besteht, ist sich hiernach zu achten.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt 20 Tage nach der Verkündung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage bisher mit Strafwirksamkeit bestandenen Vorschriften.

Berchtesgaden, den 30. Juli 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Bezold.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,750.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Rinderpest in Oesterreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben bez. Betr. vom 18. April d. Js. wird den obengenannten Behörden hiemit eröffnet, daß gemäß ergangener h. Entschließung des k. Staatsministeriums

des Innern vom 1. d. Mts. nach einer Mittheilung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern die Rinderpest bis zum Anfang des Monats Juni zwar in Galizien nur noch in 8 Orten des Brzaner-Stanislawonar und Samborer Kreises weitere Beobachtung nöthig machte, daß aber in Ungarn und zwar im Pesther, Jazygier und Kumaner Distrikt in mehreren Orten die Seuche mit Heftigkeit neu auftrat und daß daher vorerst noch die in obigem Ausschreiben getroffene Anordnung hinsichtlich der Einbringung von Thieren und thierischen Rohprodukten nach Bayern festgehalten werden muß.

Landshut, am 8. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reilmair, Secr.

Ad Num. 21,803.

An die Direktorien der k. Bezirksgerichte Deggendorf, Landshut, Paßau, Pfarrkirchen und Straubing, dann die k. Rentämter von Niederbayern.

Das Regiewesen der k. Gerichtshöfe, Schwurgerichte, Bezirksgerichte und der größeren Stadtgerichte diesseits des Rheines betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. August l. Js. Nr. 10,010 wird zur Nachachtung bekannt gegeben, daß im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz nunmehr die Bezüge der nicht statusmäßigen Kanzlisten, des Boten- und Diener-Personals bei den Gerichtshöfen, Bezirksgerichten, dann den größeren Stadtgerichten (München l./Isr., Nürnberg, Augsburg, Würzburg und Regensburg), sowie die allenfallsigen Miethzinse für die Lokalitäten solcher Gerichte von dem einschlägigen k. Rentamte unmittelbar zu bezahlen und verrechnen sind.

Landshut, den 9. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Wessenig, q. s.

Ad Num. 27,697.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Polizeiliche Vorschriften über die Behandlung der Jagden betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember 1857 wird die Eröffnung der Feldjagd in den Distriktspolizeibezirken Grafenau, Kötzting, Regen, Viechtach, Wolfstein und Wegscheid

auf den 1. September l. Js.,

in allen übrigen Polizeibezirken

auf den 18. lfd. Monats,

hiemit festgesetzt, übrigens auf den Grund der den k. Kreisregierungen im §. 25 obiger allerhöchster Verordnung zugestandenen Ermächtigung bestimmt, daß die Schußzeit für Hasen unbeschadet der in §. 6 Absatz 2 mehrerwähnter allerhöchster Verordnung gestatteten Ausnahme erst mit dem 29. September l. Js. (Michaels-Tag) einzutreten habe.

Landshut, den 11. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Secretär.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 74. Landshut, Sonnabend den 16. August **1862.**

Inhalt:

Die Aufnahme von Kreisackerbauschülern für das Schuljahr 1862/63. — Zulassung der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Die Mittheilung der Anzeigen über strafbare Handlungen an die Distriktspolizeibehörden. — Anweisung und Zahlung der Gebühren von Sachverständigen und Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen. — Bekanntmachung, die Wiederanlage verlooster Capitalien. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,711.

An die sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern, dann die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

Die Aufnahme von Kreisackerbauschülern für das Schuljahr 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für die niederbayerische Kreisackerbauschule zu Schönbrunn unweit Landshut beginnt das nächste Schuljahr mit dem 15. Oktober und werden bis dahin mehrere Zöglinge, und zwar sowohl Selbstzahlende als auch einige Stipendiaten, neu aufgenommen.

Die selbstzahlenden Zöglinge haben für den Unterricht und die ganze Kostverpflegung nur 60 fl. in halbjähriger Vorauszahlung per 30 fl. zu entrichten.

Vorbedingungen zur Aufnahme sind: mit genügendem Erfolge zurückgelegter Elementarunterricht, das 14. Lebensjahr, entsprechende körperliche Rüstigkeit zur Einübung der verschiedenen landwirthschaftlichen Verrichtungen, Nachweis guter Sitten und dazu für Stipendiaten Nachweis ihrer Mittellosigkeit durch distriktspolizeilich bestätigte Zeugnisse.

Bewerber um Aufnahme haben ihre Gesuche mit den bezüglichen Belegen längstens bis zum 20. September l. Js. an das Rektorat der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Landshut entweder unmittelbar einzureichen, oder durch Vermittlung der Lokal- und Distriktsschulinspektionen, allenfalls auch durch Vermittlung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde dahin gelangen zu lassen.

Vorstehende Bekanntmachung ist von den eingangsbezeichneten Behörden sofort zweimal aufeinander folgend in ihren Amts- und Wochenblättern aufzunehmen.

Landshut, den 11. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zinner, Sekretär.

Ad Num. 27,206.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Zulassung der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha ihrem deßfallsigen Gesuche entsprechend, die Bewilligung zum Betriebe des Mobiliarfeuerversicherungsgeschäftes im Gesammtumfange des Königreichs nach Maßgabe der beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften und die Controle der Mobiliarfeuerversicherungen betreffend; und mit der Verpflichtung der gedachten Versicherungsbank zur genauesten Befolgung der hierin getroffenen Bestimmungen — in widerruflicher Weise unter der Bedingung zu ertheilen, daß dieselbe ohne allerhöchste Genehmigung irgend eine Aenderung ihrer Statuten vorzunehmen nicht befugt sei.

Die Direktion der gedachten Versicherungsbank hat mit Vorstellung dd. Gotha 10. l. Mts. bereits die Erklärung dahin abgegeben, daß sie den vorbemerkten k. Verordnungen und Anordnungen sich unbedingt unterziehen werde.

In einer weiteren Vorstellung vom 21. v. Mts. hat dieselbe den Kaufmann Philipp Engelhardt, Chef der Utz Schneider'schen Spiritus-Fabrik in München, zu ihrem Hauptagenten für das Königreich Bayern ernannt und unter Vorlage der für ihn ausgefertigten Vollmacht vom 21. vor. Mts. nebst einem Zeugnisse der kgl. Polizeidirektion vom 22. v. Mts. über dessen Fähigkeit zur Uebernahme der fraglichen Hauptagentur — um Bestätigung des rc. Engelhardt als Hauptagenten gebeten.

rc. Engelhardt hat sich zur Uebernahme der Selbsthaftung bereit erklärt, und ist eine hierüber in entsprechender Weise ausgefertigte notarielle Urkunde dd. München 21. v. Mts. vorgelegt worden.

Die Bankdirektion hat übrigens zugleich erklärt, daß sie die Selbsthaftung ihres Hauptagenten in einigen Wochen in eine Realkaution, die auf 50,000 fl. festgesetzt wurde, umwandeln werde.

Nachdem inhaltlich des erwähnten Zeugnisses der k. Polizeidirektion von München Kaufmann Engelhardt ein für die Selbsthaftung ausreichendes Vermögen besitzt, so wurde derselbe in seiner Eigenschaft als Hauptagent der Gothaer Feuerversicherungsbank für Deutschland durch Eingangs erwähnte höchste Ministerial-Entschließung bestätigt.

Dieses wird hiemit höchstem Auftrage zufolge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 12. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1672.

An die staatsanwaltschaftlichen Beamten in Niederbayern.

Die Mittheilung der Anzeigen über strafbare Handlungen an die Distrikts-Polizeibehörden betreffend.

Nachstehende höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 28. Juli präs. 4. August ds. Js. wird hiemit den staatsanwaltschaftlichen Beamten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Passau, den 5. August 1862.

Der k. Oberstaatsanwalt
am Appellationsgerichte von Niederbayern.
Leeb.

Abdruck. Ad Num. 14,095.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Nachdem es geboten ist, daß die Distriktsverwaltungs-Behörden von den in ihrem Bezirke anfallenden Sicherheitsstörungen in allen denjenigen Fällen, in welchen die Thätigkeit der Verwaltung in irgend einer Richtung

veranlaßt sein kann, schleunigst Kenntniß erhalten, werden zum Zwecke der Vervollständigung der vom k. Staatsministerium des Innern eingeleiteten Maßregeln folgende Anordnungen getroffen:

I. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten haben von den an sie gelangenden Anzeigen über strafbare Handlungen, deren Gegenstand die Thätigkeit der Verwaltung in irgend einer Weise veranlassen kann, oder überhaupt für die Verwaltung von besonderer Wichtigkeit ist, der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde ungesäumt Kenntniß zu geben, soferne nicht aus der Anzeige erhellt, daß von dem Gegenstand derselben die Verwaltungsbehörde bereits Kenntniß erhalten hat.

Unter denselben Voraussetzungen haben

II. die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten von den Anzeigen über Verbrechen, Vergehen oder höher strafbare Uebertretungen, welche nicht von der Gendarmerie oder in den Städten von der Sicherheitsmannschaft erstattet wurden, der betreffenden Distriktspolizeibehörde, in München der kgl. Polizeidirektion, Mittheilung zu machen.

München, den 28. Juli 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz.

(gez.) Frhr. v. Pelkhoven.

An den Oberstaatsanwalt am königl. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Die Mittheilung der Anzeigen über strafbare Handlungen an die Distriktspolizeibehörden betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:
(gez.) Steyrer.

An sämmtliche kgl. Bezirks-, Stadt- und Landgerichte in Niederbayern.

Anweisung und Zahlung der Gebühren von Sachverständigen und Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen betr.

Die höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 29. Juli, präs. 6. August d. Js. rubr. Betr., wird durch nachfolgenden Abdruck den sämmtlichen königl. Bezirks-, Stadt- und Landgerichten in Niederbayern zur Kenntniß gebracht.

Passau, den 7. August 1862.

Der Oberstaatsanwalt
am Appellationsgerichte von Niederbayern.
Leeb.

Abdruck. Ad Num. 13,222.

Staatsministerium der Justiz.

Durch generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 17. Okt. 1851 Nr. 11,492 ist angeordnet, daß bei Vernehmungen von Sachverständigen und Zeugen, welche von einem Civilgerichte auf Requisition eines Militärgerichts in strafrechtlichen Untersuchungen gepflogen werden, der die Vernehmung beschäftigende Civilbeamte die dem Sachverständigen oder Zeugen gebührende und von diesem verlangte Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezbr. 1848 (die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr.) zu berechnen und gemäß Art. IX Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zur vorschußweisen Zahlung anzuweisen hat.

Nachdem die allerhöchste Verordnung vom 23. Dez. 1848 durch die allerhöchste Verordnung vom 5. Januar 1862, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr., (Reggsbl. 1862 S. 17 rc.) aufgehoben wurde und die letztere Verordnung an die Stelle der ersteren getreten ist, sind nunmehr auch bei den Vernehmungen, welche auf Requisition der Militärbehörden in Strafsachen von einem Civilgerichte gepflogen werden, die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar l. Js. für die Berechnung der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen zu Grund zu legen, und diese Gebühren gemäß Art. XIV Abs. 1 — 3 gedachter Verordnung von den die Vernehmung pflegenden Civilbeamten zur vorschußweißen Zahlung anzuweisen.

In den Anweisungen ist dabei jedesmal die Entfernung vom Wohnorte des Zeugen oder Sachverständigen bis zum Sitze des betreffenden Gerichtes zu constatiren.

Von dieser im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen und mit dem k. Kriegsministerium erlassenen Entschließung ist sämmtlichen Bezirks-, Stadt- und Landgerichten des Kreises durch Veröffentlichung im Kreisamtsblatte Kenntniß zu geben.

München, den 29. Juli 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz.

(gez.) Frhr. v. Pelkhoven.

An den Oberstaatsanwalt am königl. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Anweisung und Zahlung der Gebühren von Sachverständigen und Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Bekanntmachung,

die Wiederanlage verlooster Capitalien betr.

In Gemäßheit höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom Heutigen wird die bisher gestattete Wiederanlage der verloosten Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen mit dem

31. laufenden Monats

eingestellt und tritt vom 1. August l. Js. anfangend nur mehr die baare Heimzahlung der bis dahin noch unerhobenen Capitalien ein.

Die Umwandlung der unter'm 19. April lfd. Js. gekündigten 5procentigen Eisenbahn-Obligationen in 4procentige Eisenbahn-Obligationen findet dagegen noch der in der Ausschreibung vom 19. April lfd. Js. (Regierungsblatt Seite 545 — 552) bekannt gemachten Bestimmungen noch bis

Ende September l. Js.

statt.

München den 24. Juli 1862.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

II. Augsburger Cours
vom 7. August 1862.

Königlich Bayerische.		Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %		—	—
" à 4 %		—	101
" à 4 %	halbjährig	—	101¼
" à 4½ %		103¼	—
" à 4½ %	halbjährig	104⅜	—
" à 5 %	IV. Emission	—	—
" à 5 %	neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	101
Bank-Aktien	Div. II. Sem.	837	836
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien		—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		—	—
Bayerische Ostbahnen		—	107¼
" " mit 30 % Einzahlung		—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 11. August 1862.	Waizen	—	163	163	140	23	19	58	18	29	17	7	1	10	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	13	36	13	2	12	20	—	—	1	1
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	15	1	7	42	7	17	6	40	—	15	—	—
Deggendorf	Vom 12. August 1862.	Waizen	—	290	290	290	—	19	3	18	39	18	14	—	37	—	—
		Korn	—	30	30	30	—	15	6	14	49	14	21	—	42	—	—
		Gerste	—	32	32	32	—	10	49	10	37	10	21	—	8	—	—
		Haber	—	102	102	102	—	6	7	5	58	5	47	—	12	—	—
Dingolfing	Vom 12. August 1862.	Waizen	—	50	50	50	—	20	3	19	39	19	16	—	14	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	7	—	6	34	6	21	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 12. August 1862.	Waizen	—	111	111	111	—	20	48	19	54	19	—	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	54	6	54	6	54	—	—	—	—
Kelheim	Vom 7. August 1862.	Waizen	—	22	22	22	—	19	51	19	22	18	30	—	55	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	8	—	7	30	6	49	—	20	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Weiger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 11. August 1862.	Waizen	—	334	334	334	—	19	55	19	33	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2		10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 8. August 1863.	Waizen	320	1539	1860	1356	504	20	18	19	31	18	54	1	17	—	—
		Korn	67	121	188	123	65	15	6	14	29	13	48	—	55	—	—
		Gerste	9	85	94	94	—	11	52	11	22	10	31	—	—	—	46
		Haber	49	315	364	306	58	7	33	7	29	6	48	—	—	—	—
Mainburg	Vom 13. August 1862.	Waizen	1	246	247	232	15	19	13	17	26	15	37	2	20	—	—
		Korn	—	5	5	4	1	13	48	12	23	11	52	—	45	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	11	—	10	49	10	26	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	8	1	8	28	7	40	7	20	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 12. August 1862.	Waizen	14	106	120	115	5	20	22	19	—	17	48	—	19	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	·	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	10	48	10	30	10	6	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	—	7	20	6	30	—	—	—	8
Osterhofen	Vom 11. August 1862.	Waizen	4	138	142	138	4	19	6	18	36	18	19	—	45	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	12	—	11	45	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 12. August 1862.	Waizen	—	2	2	2	—	18	—	17	30	17		—	18	—	—
		Korn	2	107	109	93	16	13	9	12	58	12	21	1	9	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	157	157	153	4	5	27	5	12	4	58	—	6	—	—
Pfeffenhausen	Vom 11. August 1862.	Waizen	—	19	19	19	—	20	—	18	24	16	55	2	13	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 12. August 1862.	Waizen	—	38	38	38	—	19	33	18	16	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9. August 1862.	Waizen	59	1125	1184	1111	73	19	50	19	8	18	18	—	30	—	—
		Korn	27	131	158	138	20	13	33	12	50	12	14	1	10	—	—
		Gerste	—	110	110	109	1	10	50	10	35	10	6	—	—	—	31
		Haber	55	257	312	286	26	7	12	6	39	6	—	—	22	—	—
Vilshofen	Vom 13. August 1862.	Waizen	99	399	498	477	21	18	58	18	26	17	42	—	—	—	3
		Korn	—	12	12	12	—	14	51	14	28	13	56	—	—	—	26
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	5	12	5	8	5	—	—	9	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 75. Landshut, Mittwoch den 20. August **1862.**

Inhalt:

Die Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die medizinische Staatsprüfung. — Die Aufstellung von Agenten für die k. k. österreichische Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft. — Die Verleihung von Stipendien bei der Georg Fürst'schen Knaben-Erziehungs-Stiftung in Wien. — Die Verpackung von Fahrpoststücken — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,300.

Die Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Juli d. Js. stattgefundenen 360. und 361. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld sind die Serien 22 und 100 gezogen worden.

Serie 22 enthält:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von Nr. 16,203 — 16,846 incl. im Capitalsbetrage von 979,427 fl. —

b) die nachträglich eingereihten, niederösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von Nr. 2050 — 2230 incl. und 2298 im Gesammtkapitalsbetrage von 257,219 fl. und

c) die niederösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 6 % Nr. 2 — 13 incl. im Capitalsbetrage von 21,366 fl. —

Serie 100 soll enthalten:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % Nr. 91,117 — 92,186 incl. im Capitalsbetrage von 1,001,476 fl. —

b) die nachträglich eingereihten obderennsisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von Nr. 5115 — 7897 und Nr. 13,371 im Gesammtcapitalsbetrage von 84,431 fl. — dann

c) die obderennsisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 3 % von Nr. $\frac{1}{3}$ bis Nr. $\frac{1}{18}$ incl. im Gesammtcapitalsbetrage von 18,200 fl. —

Diese Obligtionen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5 %ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichen-

den Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerialerlasses 5 %ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 12. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,222.

Die medizinische Staatsprüfung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die höchste Ministerial-Entschließung vom 5. d. Mts., bezeichneten Betreffs, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, am 15. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14,538.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betr., ist bestimmt, daß die Candidaten der Medizin nach bestandener Fakultätsprüfung durch eine mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen haben, und daß sie dieses Jahr zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medizin, mediz. Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie der klinischen Universitätsanstalten als Praktikanten benützen, und hiemit auch das Studium entsprechender Spezialfächer, — der Kinder-, Augen-, syphilit. u. a. Krankheiten in gehörige Verbindung bringen sollen.

Mit den Gesuchen um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung bringen nun aber mehrfach Candidaten, welche während des fraglichen Jahres nicht als Assistenten einer Kranken- oder Irrenanstalt, oder als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten nach erhaltener Genehmigung sich fortbilden, nur den Nachweis bei, daß sie während des ganzen Jahres nur auf eine Spezial-Klinik, z. B. chirurgische, oder jedes der beiden Semester auf je ein klinisches Fach, oder auf die Vorlesungen über ein Spezialfach inskribirt waren.

Da ein solches Verfahren den Intentionen und dem Wortlaute der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung nicht entspricht, so sehen sich die unterzeichneten k. Staats-Ministerien veranlaßt, den Candidaten der Medizin hiedurch zu eröffnen, daß fortan Gesuche um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung zurückgewiesen werden, wenn denselben nicht für jedes an einer Universität für die praktische Ausbildung zugebrachtes Semester der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über wenigstens Eines der im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Haupt- oder Spezialfächer, und zugleich über Benützung der klinischen Universitätsanstalten beigefügt ist.

München, den 5. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die medizinische Staatsprüfung betreffend.

Durch den Minister der General-Secretär, an dessen Statt der Ministerialrath v. Dällis.

Ad Num. 28,488.

Die Aufstellung von Agenten für die k. k. österr. Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der k. k. privil. I. österr. Versicherungs-Gesellschaft in Wien angezeigte Aufstellung:

1. des Joseph Bill, Seilermeister in Arnsdorf, für den Bezirk Eggenfelden,
2. des Carl Grafenberger in Aunkofen, Bezirks-Thierarzt für den Bezirk Kelheim, an die Stelle des Ludwig Resch in Abensberg,

als Agenten der bezeichneten Gesellschaft, hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 15. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,284.

Die Verleihung von Stipendien bei der Georg Fürst'schen Knaben-Erziehungs-Stiftung in Wien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei zu Wien erlassene Kundmachung vom 31. Juli l. Js. rubr. Betr. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 15. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 32,412.

Kundmachung.

Bei der Georg Fürst'schen Knabenerziehungsstiftung ist ein Stiftungsgenuß vom 1. Semester des Studienjahres 1862/63 angefangen, zu besetzen.

Studirende der Gymnasialklassen werden nicht mehr mit Handstipendien von 300 fl. C.-M. oder 315 fl. ö. W. betheilt, sondern in das gräfl. Löwenburg'sche Konvikt in Wien aufgenommen, wo sie die vollständige Verpflegung und den Unterricht unentgeldlich erhalten, indem alle Auslagen für den Stiftling aus dem Stiftungsfonde bestritten werden.

Fakultätsstudirende erhalten jedoch auch ferner das Stipendium, im jährl. Betrage von 315 fl. ö. W., auf eigene Hand.

Zu diesem Stiftungsgenusse während der Studien in Wien sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Stifters vorzüglich die Abkömmlinge der Verwandtschaft des Stifters Georg Fürst aus nachfolgenden vier Stämmen berufen:

1. Deszendenten des Joseph Fürst, bgl. Pächters im Markte Pleinting, des k. b. Landger. Vilshofen.
2. Die Deszendenten des Michael Fürst, Bauers zu Gneisting, der kgl. bayer. Damenstiftsherrschaft Ranfels, Landgerichts Paßau.
3. Die Deszendenten des Joseph Fürst, Bauers zu Stätting, einst des kgl. bayer. Landger. Paßau, dermalen Vilshofen, und
4. Die Deszendenten der Theresia Eder, Bäuerin zu Bichelberg, geb. Fürst, des kgl. bayer. Landgerichts Vilshofen;

dergestalt, daß die Abkömmlinge dieser vier Stämme alle gleiches Recht und gleichen Anspruch auf den Genuß dieser Familienstiftung haben sollen.

Im Falle aber, daß sich aus den genannten 4 Stämmen kein Bewerber um die Aufnahme in diese Stiftung melden, oder keiner zum Genusse geeignet sein sollte, werden die in der Pfarre Aicha v. W., des k. bayer. Landger. Paßau, zum Genusse dieser Stiftung fähig erkannten Jünglinge in die Rechte der Ersteren eintreten.

Im Falle, als ein zum Genusse dieser Stiftung berufener Knabe wegen Mangels der erforderlichen Kenntnisse der Normalschulgegenstände zum Eintritt in die Gymnasialklassen noch nicht geeignet befunden werden

sollte, wird für denjenigen, welcher mit der Stiftung betheilt wird, der Stiftungsbetrag durch Ein Jahr verwendet werden, damit er die zur Aufnahme in das Gymnasium erforderliche Vorbereitung in den Normalschulgegenständen einhole.

Der Stiftungsgenuß dauert bis zur Vollendung der Studien.

Die Bewerber um den gedachten Stiftungsplatz, oder beziehungsweise um das Handstipendium, haben ihre Bewerbungsgesuche bis Ende September 1862 bei dem bischöfl. Consistorium zu Passau einzureichen, nachdem stiftsbriefmäßig das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung dem hochwürdigsten Herrn Bischofe zu Passau eingeräumt ist.

Die Bewerber haben ihren Gesuchen nebst den Beweisen über ihre Deszendenz folgende Urkunden beizuschließen:

1) den Taufschein,
2) das Blattern- oder Schutzpockenimpfungszeugniß,
3) das von einem Arzte ausgestellte Zeugniß über den guten Zustand des Körperbaues und der Gesundheit des Bewerbers,
4) das Zeugniß über dessen Mittellosigkeit, endlich die Schul- und Studien-Zeugnisse der beiden letzten Semester.

Von der k. k. n.-ö. Staathalterei.

Wien, am 31. Juli 1862.

Bekanntmachung.

Die Verpackung von Fahrpoststücken betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Bekanntmachung der allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der kgl. Posten in Bayern vom 10. Juni 1858 (Reggs.-Bl. 1858 S. 625—776) sind unter §. 58—60 die Vorschriften zur Kenntniß gebracht, welche bezüglich des Verschlusses und der Verpackung der mit den Posten zu befördernden Frachtstücke im Allgemeinen, dann der Waaren und Geldsendungen insbesondere zu beachten sind.

Nachdem öfters auch Sendungen zur Beförderung kommen, in denen Waaren und Geld zusammengepackt sind, wird mit Bezug auf die obenangezogenen Bestimmungen erläuternd bemerkt, daß Sendungen mit gemischtem, theils aus Geld, theils aus Waaren bestehenden Inhalte für ihren Gesammtinhalt den speciellen Verpackungsvorschriften für den dem Werthe nach vorwiegenden Theil der Sendung, bei gleichem Werthe des Geldes und der Waaren aber den Vorschriften für Geldsendungen unterliegen.

Zugleich wird unter Hinweisung auf §. 33 Abs. 4 der allegirten Bekanntmachung darauf aufmerksam gemacht, daß für Geld oder Werthpapiere, welche in Briefen oder Schriftenpacketen **ohne Angabe des Werthes** mittels der Briefpost versendet werden, die Postanstalt keinerlei Haftung übernimmt und daher auch im Falle des Verlustes dafür keine Entschädigung leistet, gleichviel ob die Briefe oder Schriftenpackete selbst recommandirt worden sind oder nicht.

München, den 12. August 1862.

General-Direktion der k. Verkehrsanstalten.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 13./16. August d. Js. haben **Seine Majestät der König** die katholische Pfarrei **Tettenweis**, Bezirks-Amts Griesbach, dem Priester **Karl Kohlbauer**, Expositus in Garham, Bezirks-Amts Vilshofen, verliehen.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 76. Landshut, Sonnabend den 23. August **1862.**

Inhalt:

Die Rechnungsaufnahme für 1860/61. — Die Präsentationsrechte der Gemeinden oder Privaten auf Schuldienste. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hofkirchen. — Das Ableben des k. Oberaufschlagsbeamten Grafen v. Hundt, hier die Amtsverwesung. — Die Generalversammlung des Apotheker-Gremiums pro 1862. — Die Erledigung der Pfarrei Gattenhofen, Dekanats Rothenburg a./T. — Die Erledigung der Pfarrei Steinsfeld, Dekanats Rothenburg a./T. — Die Erledigung der Pfarrei Bruck, Dekanats Erlangen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,229.

An sämmtl. Rentämter von Niederbayern.

Die Rechnungsaufnahme für 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Entschließung des k. Obersten Rechnungshofes vom 11. dieß werden die k. Rentämter beauftragt, bei Verrechnung von Distriktsumlagen die Entschließung der k. Regierungskammer des Innern, durch welche die Distriktsrathsverhandlungen beschieden werden, den wirklichen Rechnungsbelegen einzureihen.

Landshut, den 17. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Lippmann, v. n. d.

Wessenig, q. s.

Ad Num. 28,686.

Die Präsentationsrechte der Gemeinden oder Privaten auf Schuldienste betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 26. April l. Js., mitgetheilt am 13. d. Mts., wird hiemit bekannt gegeben, daß das Gesetz vom 10. November 1861, die Ausbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend, hinsichtlich der den Gemeinden oder Dritten zustehenden Präsentationsrechte eine Aenderung weder ausdrücklich getroffen, noch auch beabsichtiget habe. Im Gegentheile wurde in der Sitzung des III. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 24. September 1861, dann in der Sitzung dieser Kammer vom 18. Oktober 1861 (Stenographische Berichte S. 482) ausdrücklich konstatirt, daß durch die Bestimmungen des Gesetzes die bestehenden Patronats- und Präsentations-Rechte nicht berührt werden sollen.

Würde nun mit der Umwandlung einer Schulstelle

in ein ständiges Provisorat gemäß Art. 2 des Gesetzes das Präsentationsrecht eines Dritten suspendirt, so würde hiedurch thatsächlich eine dem Schuldotationsgesetze ferne liegende sehr wesentliche Beeinträchtigung der bestehenden Präsentationsrechte herbeigeführt. Sohin hat ein gehörig erworbenes und anerkanntes Präsentationsrecht als solches sein Verbleiben, es mag der betreffende Schuldienst in Folge des Schuldotationsgesetzes von einer Schulstelle in ein Provisorat, oder umgekehrt umgewandelt werden.

Landshut, den 18. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 28,647.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hofkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Uebertragung der Pfarrei Hainsbach in Haindling an den Priester Joseph Urban ist die in der Diöcese Regensburg, im Bezirksamte Mallersdorf und im Dekanatssprengel Geiselhöring gelegene Pfarrei Hofkirchen in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in 33 Ortschaften 2061 Seelen, hat 4 Filialen und 1 Nebenkirche, 3 Schulen, 1 Benefizium im Orte Laiterbach und wird vom Pfarrer, dann einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in 3030 fl. 21⅞ kr., die Lasten 798 1⅞ kr., das Reinerträgniß beziffert demnach 2232 fl. 20 kr. —

Die Baulast haftet an der Pfründe; das dermal vorhandene Onuskapital pr. 1164 fl. 19⅞ kr. ist mit 4% zu verzinsen, und in jährlichen Fristen von 50 fl. abzubezahlen.

Da namentlich die Baufälligkeit der Pfarrökonomiegebäude wenn nicht einen Neubau, so doch die Vornahme von bedeutenden Hauptreparaturen erfordern, so wird den künftigen Pfarrer von Hofkirchen voraussichtlich die Aufnahme eines nicht unbeträchtlichen Bauausfißkapitals treffen, zumal die aus früherer Zeit vorhandene, deponirte Baufallwendungssumme zu obigem Zwecke nicht ausreicht.

Zum Betriebe der mit der Pfarrpfründe verbundenen Oeconomie sind 4 männliche und 3 weibliche Dienstboten, dann 4 Pferde, 2 Ochsen und gegen 16 Stück Rindvieh nothwendig; das Uebernahmskapital wird auf 3000 fl. angegeben.

Prozesse, in denen die Pfründe betheiligt ist, bestehen zur Zeit nicht.

Nachdem die Bewohner von Dürnaich ein Gesuch um Lostrennung von der Pfarrei Hofkirchen und um Zutheilung zur Pfarrei Steinbach angebracht haben, so hat der neue Pfarrer von Hofkirchen sich diese Auspfarrung, wenn selbe für nothwendig oder wünschenswerth erachtet werden sollte, und die damit verbundene Schmälerung seines Einkommens ohne Widerrede gefallen zu lassen.

Bewerber haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen, von heute an gerechnet, bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 19. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 22,471.

Das Ableben des k. Oberaufschlagsbeamten Grafen v. Hundt, hier die Amtsverwesung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ableben des k. Oberaufschlagsbeamten Ferdinand Grafen von Hundt wurde bei dem k. Ober-

aufschlags- und Kreisstempelverlagsamte von Niederbayern die Verwesung der Oberbeamtenstelle dem kgl. Oberaufschlagamtscontroleur Alois Schmalzl, und die Verwesung der Controleurstelle bei diesem Amte dem Raths-Accessisten bei der unterfertigten k. Regierung Anton Hilz übertragen.

Auf die Dauer dieser Verwesung werden demnach die Ausfertigungen und Quittungen des gedachten Amtes mit der Unterschrift der genannten Verweser gezeichnet sein.

Landshut, den 20. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Director.

Lippmann, v. n. d.

Wessenig q. s.

Ad Num. 28,829.

An sämmtliche Gerichtsärzte u. Apotheker in Niederbayern.

Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums pro 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Niederbayern für 1862 wird nach dem Antrage des Ausschusses desselben auf

den 11. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt.

Die k. Bezirksärzte werden beauftragt, die Apotheker ihrer Amtsbezirke hievon noch rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 20. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Director.

Brunner, Secretär.

Ad Num. 6126.

Die Erledigung der Pfarrei Gattenhofen, Dekanats Rothenburg a./T. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Gattenhofen wird zur Bewerbung bis zum 1. Oktober dieß. Jrs. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen	—	35
2. Aus Stiftungskassen: baar . . .	16	28
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ganz guten baulichen Stande befindet und geräumig ist, nebst Oekonomiegebäuden	30	—
aus 24,87 Tgw. Aeckern u. 901 Tgw. Waldung	105	30
aus 5,47 Tagw. Wiesen	67	—
aus 3,25 Tagw. Gärten	12	30
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Werthpapieren und Bodenzinskapitalien u. s. w.	367	7½
Weiderecht	5	—
Forstrecht, und zwar 8 Klafter Holz aus der Gemeindewaldung	12	—
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	58	55½
Summa	675	5½

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Vom Amtsnachfolger sind 7 fl. 55 kr. Vorschuß zur Bestreitung von Ablösungskosten an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 13. August 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 6127.

Die Erledigung der Pfarrei Steinsfeld, Dekanats Rothenburg a./T. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Steinsfeld in Erledigung gekommen und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. Oktober dies. Jrs. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
Aus Stiftungskassen: baar . . .	83	39
An Naturalien:		
8 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. $\frac{3}{4}$ Sz. Korn à 8 fl. 55 kr.	30	51$\frac{3}{4}$
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)		
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches im Jahre 1858 neu gebaut wurde und für eine nicht allzugroße Familie hinreichenden Raum bietet, nebst Deconomiegebäuden	35	—
aus 8 Tgw. 80 Dez. Aeckern und aus 4 Tgw. 57 Dez. Wiesen . . .	171	55
aus — Tgw. 30 Dez. Gärten . .	2	20
aus — Tgw. 29 Dez. Waldung .	—	24
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	245	15
Weiderecht	9	—
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	109	8
Summa	687	32$\frac{3}{4}$

Lasten: Keine.

An freiwilligen Geschenken 50 fl.

Ansbach, den 13. August 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 6318.

Die Erledigung der Pfarrei Bruck, Dekanats Erlangen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Bruck wird zur Bewerbung bis zum 1. Oktober dies. Jrs. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen:		
5 Mäß weiches Holz à 5 fl. 53 kr.	29	25
500 Wellen à 2 fl. per Hdt. . .	10	—
5 Mäß Stöcke à 2 fl. 53 kr. . .	14	25
2. Aus Stiftungskassen: baar . . .	327	—
An Naturalien: 4 Schffl. $2^{8}/_{32}$ Mtz. Korn à 9 fl. 1 kr.	39	19$\frac{3}{4}$
(Wird nach dem jährlichen Normalpreis in Geld vergütet.)		
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, mit Oekonomiegebäuden .	35	—
aus 3,82 Tagw. Aeckern	20	—
aus 3,57 Tagw. Wiesen	30	—
aus 0,21 Tagw. Garten	—	—
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	248	34
IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	5	—
Summa	758	43$\frac{3}{4}$
Die Lasten hievon ab mit	8	—
Reinertrag	750	43$\frac{3}{4}$

An freiwilligen Geschenken 7 fl.

Ansbach, den 14. August 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

II. Augsburger Cours
vom 14. August 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	101¼
" à 4 % halbjährig	—	101½
" à 4½ %	103½	—
" à 4½ % halbjährig	104½	—
" à 5 % . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . neue detto . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . . .	837	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	107½
" " mit 30 % Einzahlung . . .	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 18. August 1862.	Waizen	23	55	78	78	—	19	12	17	58	16	22	—	31	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	13	30	13	26	13	15	—	—	—	18
		Gerste	—	5	5	5	—	10	30	9	55	9	—	—	5	—	—
		Haber	1	26	27	27	—	7	36	6	5	6	19	—	24	—	—
Deggendorf	Vom 19. August 1862.	Waizen	—	222	222	222	—	18	39	18	14	17	51	—	25	—	—
		Korn	—	35	35	35	—	14	23	14	2	13	15	—	47	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	10	45	10	30	10	13	—	7	—	—
		Haber	—	84	84	84	—	5	57	5	44	5	30	—	14	—	—
Dingolfing	Vom 19. August 1862.	Waizen	—	34	34	34	—	19	2	18	38	18	14	1	1	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	15	8	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	11	5	10	37	10	10	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	6	48	6	10	5	53	—	24	—	—
Geiselhöring	Vom 19. August 1862.	Waizen	—	86	86	86	—	20	18	19	30	18	42	—	24	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	14	36	14	18	14	—	—	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	11	—	10	42	10	24	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	7	—	6	30	6	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 14. August 1862.	Waizen	—	32	32	22	—	18	37	19	42	16	20	1	40	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	13	30	—	—	1	30	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	—	7	46	6	48	—	—	—	16

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 11. August 1862.	Waizen	—	129	129	129	—	18	6	17	45	17	21	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	69	69	69	--	10	51	10	39	10	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 14. August 1862.	Waizen	504	699	1194	906	288	19	52	19	4	18	1	—	27	—	—
		Korn	65	40	105	.65	40	15	7	14	45	14	15	—	—	—	16
		Gerste	—	361	361	361	—	12	22	11	53	11	16	—	—	—	31
		Haber	58	295	353	324	29	7	30	7	24	6	25	—	5	—	—
Mainburg	Vom 20. August 1862.	Waizen	15	82	97	94	3	18	46	16	50	15	35	—	36	—	—
		Korn	1	5	6	6	—	13	30	12	53	12	37	—	—	—	30
		Gerste	—	35	35	35	—	11	10	10	53	10	39	—	—	—	4
		Haber	1	2	3	3	—	7	6	6	54	6	30	—	46	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 19. August 1862.	Waizen	5	148	153	146	7	20	32	18	50	17	—	—	10	—	—
		Korn	—	6	6	1	5	-	—	13	—	—	—	2	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	10	33	10	15	10	—	—	15	—	—
		Haber	—	26	36	36	—	7	—	6	34	6	—	—	54	—	—
Osterhofen	Vom 18. August 1862.	Waizen	4	156	160	152	8	18	36	18	22	18	6	—	14	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	90	90	90	—	11	3	10	58	10	36	—	47	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 19. August 1862.	Waizen	—	2	2	2	—	17	—	16	30	16	-	1	—	—	—
		Korn	16	98	114	107	7	12	53	12	36	12	15	—	22	—	—
		Gerste	—	—.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	100	104	87	17	5	16	5	8	4	52	—	9	—	—
Pfeffenhausen	Vom 18. August 1862.	Waizen	—	3	3	3	—	17	—	16	50	16	30	1	34	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	11	42	11	26	11	24	—	—	—	26
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 19. August 1862.	Waizen	—	26	26	26	—	18	24	17	42	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16. August 1862.	Waizen	73	593	666	641	25	19	10	18	35	17	48	—	33	—	—
		Korn	20	95	115	115	—	14	14	13	33	12	32	—	—	—	43
		Gerste	1	234	235	229	6	11	15	10	54	10	26	—	—	—	19
		Haber	26	201	227	216	11	6	59	6	21	5	42	—	18	—	—
Vilshofen	Vom 20. August 1862.	Waizen	21	308	329	275	54	19	5	18	32	17	37	—	—	—	6
		Korn	—	10	10	10	—	14	17	13	33	12	24	—	55	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	5	12	4	59	4	50	—	9	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 77. Landshut, Mittwoch den 27. August **1862.**

Inhalt:

Aufschlags-Rückvergütung bei Biererport in Flaschen. — Die Umzugsgebühren der bei der gegenwärtigen Organisation im Gebiete der Justizpflege und Verwaltung betheiligten Beamten. — Lebensrettung durch Lorenz Rauch, Fischerssohn, mit eigener persönlicher Lebensgefahr. — Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens durch den Zimmermann und Soldaten Karl Holz von Weltenburg. — Die Anlegung, Verzinsung und Zurückziehung disponibler Brandversicherungsgelder bei der k. Bank. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Den Verlust von Arbeitsbüchern. — Jahrmärkte in Oesterreich. — Die Hausordnungen für die Straf- und die Polizei-Anstalten. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pfeffenhausen. — Agentur der Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft. — Gesuch des Leonhard Regner von Kaufbeuern um die Bewilligung zur Produktion eines Marionetten-Theaters. — Eine in Gündlkofen, Bezirksamt Landshut, aufgegriffene irrsinnige Weibsperson. — Brandversicherungen, hier jene der Pisé-Bauten. — Beheizung der Stadt- und Landgerichts-Lokalitäten. — Agenten der k. k. österreichischen Azienda Assicuratrice in Triest. — Beilage.

Außerordentliche Beilage: Die Einführung des neuen Vereins-Reglements der kgl. bayerischen Ostbahnen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9875.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Wiederholt ist bereits die Frage darüber angeregt worden, ob auch bei Biererport in Flaschen die nach der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1841 (Regierungsblatt von 1842 Seite 127 ff.) zugestandene Rückvergütung des Malzaufschlags gewährt werden könne.

Nach vorgängigem Einvernehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird diese Frage verneinend hiemit beschieden, und hienach allgemein angeordnet, daß bei Biererport in Flaschen die für das im Gebinde in das Ausland verbrachte Bier zugestandene Malzaufschlags-Rückvergütung nicht stattzufinden hat.

Folgerecht hat demgemäß das im Einzelnfalle lediglich transitorisch und ausdrücklich nur bis zu genereller Regelung des fraglichen Verhältnisses eingeräumte Zugeständniß gedachter Aufschlagsrückvergütung von nun an unbedingt außer Wirksamkeit zu treten.

Hienach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 19. August 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.

Aufschlags-Rückvergütung bei Biererport in Flaschen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär (gez.) Pummerer.

Ad Num. 22,077.

Die Umzugsgebühren der bei der gegenwärtigen Organisation im Gebiete der Justizpflege und Verwaltung betheiligten Beamten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in rubr. Betr. vom k. Staatsministerium der Finanzen erlassene höchste Entschließung vom 9. ds. Mts. ad Num. 9720 wird nachstehend zur Kenntnißnahme von Seite der betreffenden Beamten veröffentlicht.

Landshut, den 20. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Lippmann, v. n. d.

Weffenig, q. s.

Abdruck. Ad Num. 9720.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Zur Sicherung einer allenthalben gleichmäßigen Sachbehandlung in Betreff der Umzugsgebühren-Liquidationen der bei der gegenwärtigen Organisation im Gebiete der Justizpflege und der Verwaltung betheiligten Beamten werden der k. Regierung, K. d. F., nachstehende Direktiven ertheilt.

1. Diejenigen Beamten, bezüglich deren in den Allerhöchsten Ernennungs-Reskripten die Bemerkung enthalten ist, daß die Verleihung der betreffenden Stelle „auf Ansuchen" erfolgt sei, haben auf Vergütung von Umzugsgebühren keinen Anspruch.

2. Bei Feststellung der Liquidationen jener Beamten, welche in Folge der neuen Organisation ohne ihr Ansuchen versetzt wurden, hat die Berechnung der Umzugsgebühren gemäß §. IX der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1817 unter Zugrundlegung des Hauptgeldbezuges der bisher bekleideten Stelle, von welcher die Versetzung geschehen ist, stattzufinden.

3. Bei der zufolge §. VII und VIII der allegirten Verordnung vorzunehmenden Vergleichung der Bezüge des früheren und des neuen Dienstpostens ist der Mehrbetrag der dem betreffenden Beamten bei seiner Versetzung zu Theil gewordenen neuen Besoldung an dem sich berechnenden Betrage der Umzugsgebühren in Abzug zu bringen.

An diesem Grundsatze muß bei Festsetzung der regulativmäßigen Umzugsgebühren von Seite der Finanz-Verwaltung in der Erwägung festgehalten werden, daß die Allerhöchste Verordnung vom 16. August 1817 im §. I und II den Gesichtspunkt des Schadensersatzes an die Spitze stellt und daher nur demjenigen, welcher „ohne hinlängliche Entschädigung durch Vermehrung des bisherigen Gehaltes von einem Orte zum andern versetzt wird," einen Anspruch auf Umzugsgebühren zugesteht, — ohne daß dieselbe gegenüber dieser thatsächlichen Voraussetzung dem Causalzusammenhange zwischen der Gehaltsaufbesserung und der Ortsveränderung ein Gewicht beigelegt oder für den Fall von Versetzungen in Folge organisatorischer Anordnungen im Allgemeinen eine Ausnahme statuirt.

4. Was insbesondere die Umzugsgebühren der vormaligen Landrichter betrifft, welche zu Bezirksamtmännern oder zu Landrichtern neuer Formation ernannt wurden, so hat

a) die Berechnung der Gebühren (§. IX loc. cit.) auch hier unter Zugrundlegung des bisherigen Hauptgeldbezuges, sohin aus dem Betrage von 1200 fl. zu erfolgen. Anlangend dagegen

b) die weitere Frage, ob und mit welchem Betrage bei der Abgleichung der Bezüge nach §. VII der mehrallegirten Verordnung außer dem Hauptgeldgehalte des frühern und des neuen Postens auch die Nebenbezüge der fraglichen Beamten in Computation zu ziehen seien, so ist zwar bereits oberstrichterlich entschieden und auch durch das Normativ-Reskript vom 4. April 1850 (Gener.

Sammlung Bd. XXVI p. 16) anerkannt, daß die Familiengelder als Funktionsbezüge, die auf den Dienst zu verwenden seien, bei der Umzugsgebühren-Berechnung nicht in Betracht gezogen werden dürfen, — und es sind anderseits auch die Nebenbezüge der neuen Bezirksamtmänner derart bemessen, daß dieselben lediglich als eine nach dem Bedürfniß berechnete Entschädigung für dienstlichen Aufwand erscheinen. Gleichwohl will jedoch, wie solches schon in früheren Fällen bei Beförderung von Landrichtern zu Regierungsräthen geschehen ist, genehmiget werden, daß bei der vorgeschriebenen Vergleichung der gegenwärtigen und der vorigen Bezüge der in diese Kategorie gehörigen Beamten der Bezug des früheren Postens durchgängig mit dem Betrage von 1500 fl. — nach Analogie der über die Pensionen der Relikten von Landrichtern und Rentbeamten unterm 8. Februar 1805 erlassenen Anordnung — angesetzt werde.

Demzufolge haben jene vormaligen Landrichter, welche zu Bezirksamtmännern ernannt wurden und in dieser Eigenschaft einen Gehalt von 1500 fl. beziehen, den vollen Betrag der Umzugsgebühren, die beiden höheren Klassen der Bezirksamtmänner mit 1800 fl. und 2000 fl. Gehalt dagegen nur insoweit Umzugsgebühren zu empfangen, als letztere sich über den Betrag der im Vergleich mit dem Bezugsanschlage des vorigen Postens zu 1500 fl. eingetretenen Gehaltsmehrung von 300 und beziehungsweise 500 fl. berechnen. Von dem gleichen Gesichtspunkte ausgehend ist auch bei denjenigen vormaligen Landrichtern, welche zu Landrichtern neuer Formation berufen wurden, der Bezug des früheren Postens mit 1500 fl. in Ansatz zu bringen, und sind demnach jenen Landrichtern, welche in ihrer gegenwärtigen Stellung in eine der beiden untern Gehaltsklassen mit 1200 und 1400 fl. eingereiht sind, die vollen Umzugsgebühren, jenen der obersten Classen mit 1600 fl. dagegen nur insoweit Umzugsgebühren anzuweisen, als letztere die Bezugsmehrung von 100 fl. übersteigen.

München, den 9. August 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An die k. Regierungs-Finanzkammer in Niederbayern.

Die Umzugsgebühren der bei der gegenwärtigen Organisation im Gebiete der Justizpflege und Verwaltung betheiligten Beamten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Ad Num. 26,117.

Lebensrettung durch Lorenz Rauch, Fischerssohn, mit eigener persönlicher Lebensgefahr betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 4. Juli dieß Jrs. fiel der 68jährige pensionirte Soldat Peter Wallner von hier unterhalb des Schleußenwöhres in die Isar, und zwar am linkseitigen Ufer, wo gerade die Strömung am stärksten ist, so daß er rettungslos verloren gewesen wäre, wenn nicht der Fischerssohn Lorenz Rauch von hier demselben mit eigener Gefahr für sein Leben zu Hilfe geeilt wäre.

Wegen dieser mit edler Aufopferung ausgeführten menschenfreundlichen Handlung wird dem Lorenz Rauch hiemit öffentlich die besondere Anerkennung der unterfertigten k. Stelle ausgesprochen.

Landshut, den 20. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 22,461.

Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens durch den Zimmermann und Soldaten Karl Holz von Weltenburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 26. März dß. Is. fiel der fünfjährige Knabe des Wirths Alois Rusch von Weltenburg in einen Brunnen, und wäre zweifellos verloren gewesen, wenn nicht der Zimmergeselle Karl Holz von dort sich an einem Seile in den Brunnen hinuntergelassen und den Knaben gerettet hätte.

Für diese menschenfreundliche und aufopferungsvolle Handlung wird hiemit dem Genannten die öffentliche Anerkennung der unterfertigten k. Stelle ausgesprochen.

Landshut, am 20. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,777.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden in Niederbayern.

Die Anlegung, Verzinsung und Zurückziehung disponibler Brand-Versicherungs-Gelder bei der k. Bank betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vorgenannten Behörden werden angewiesen, von jetzt an disponible Brandversicherungs-Gelder bei der einschlägigen k. Filialbank in Anwendung des Art. 104 des Feuer-Versicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 nach Maßgabe der Bekanntmachung der kgl. Bankdirektion Nürnberg vom 5. November 1850 Ziff. II 2 (Intell.-Bl. von Niederbayern 1850 S. 809 bis 811) gegen 2½ %ige Verzinsung und zu jeder Zeit stattfindende Zurückzahlung zu deponiren, im Uebrigen nach der autogr. Regierungs-Ausschreibung vom 4. Jänner 1856 Nr. 9199 zu verfahren.

Bezüglich der bei der k. Bank zu 3 % gegen vierteljährige Kündung hinterlegten Brandversicherungsgelder werden die betreffenden Behörden angewiesen, diese Gelder sofort zurückzuziehen, die disponiblen Summen aber nach obiger Anordnung als 2½ %ige Deposita zu behandeln, wozu bemerkt wird, daß die k. Filialbanken Regensburg, Straubing und Paßau zu der gedachten Rückzahlung von der k. Bankdirektion Nürnberg ermächtigt und angewiesen wurden.

Landshut, den 21. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,626.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Zeugschmiedgeselle Johann Maier von Vulpmes, k. k. österreichischen Bezirksamts Mieters in Tyrol, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts München r./I. vom 16. Juli l. Is. wegen Vergehens des Diebstahles in eine neunmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Johann Maier mit dem Auftrage Kenntniß, gegen denselben das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 21. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Signalement.

Johann Maier von Vulpmes, Größe mittlere, Körperbau untersetzt, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe

braunroth, Haare schwarz, Stirne hohe, Augen braun, Nase großgebogen, Mund proportionirt, Zähne gut, Bart dunkelbraun, Kinn länglicht.

Besondere Kennzeichen: stoßt beim Reden etwas an.

Ad Num. 27,885.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Verlust von Arbeitsbüchern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegenden amtlichen Anzeigen gingen folgende Arbeitsbücher zu Verlust, wovon die obengenannten Behörden zur Verhütung allenfallsigen Mißbrauchs mit diesen Legitimationen in Kenntniß gesetzt werden:

1) am 24. Juli l. Js. das vom k. Landgerichte Grafenau unterm 26. Oktbr. v. Js. für Ludwig Pfeb, Schuhmacherssohn und Nagelschmidgehilfen ausgestellte Arbeitsbuch auf der Landstraße von Eggenfelden nach Pfarrkirchen,

2) das des Hutmachergesellen Leopold Koller aus Wien (Maria-Hilf-Vorstadt) auf dem Wege von Simbach über Thann nach Pfarrkirchen;

3) das von dem k. Landgerichte Griesbach ausgestellte Arbeitsbuch des Bräugehilfen Johann Kirschner von Naßberg, zwischen Simbach und Braunau.

Landshut, den 21. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,748.

Jahrmärkte in Oesterreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. l. Mts. wird nachfolgende Kundmachung der k. k. Statthalterei für Mähren, die Einfalltage der Brünner- und Altbrünner-Jahrmärkte betreffend, zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

Landshut, den 22. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Kundmachung

über die Bestimmung der Einfalltage der Brünner- und Altbrünner-Jahrmärkte.

Zur Beseitigung der Unzukömmlichkeiten, welche sich durch die bisherige theilweise Abhängigkeit der Einfallszeiten der Stadt-Brünner- und Altbrünner-Jahrmärkte von beweglichen Festtagen zum Nachtheile des Handels- und Marktverkehrs ergeben haben, findet die k. k. Statthalterei Nachstehendes zu bestimmen:

I. Vom nächstfolgenden Solarjahre 1863 angefangen, haben in Hinkunft der Stadt-Brünner- und Altbrünner-Jahrmärkte an folgenden Einfallstagen zu beginnen:

der 1. Markt in der Stadt Brünn, am 3. Montage im Monate Februar,

der 2. Markt in Altbrünn, am 1. Montage im Monate April,

der 3. Markt in der Stadt Brünn, am 2. Montage im Monate Mai,

der 4. Markt in Altbrünn am 1. Montage im Monate Juli,

der 5. Markt in der Stadt Brünn, am 1. Montage im Monate September,

der 6. Markt in Altbrünn, am 2. Montage im Monate Oktober,

der 7. Markt in der Stadt Brünn, am 1. Montage im Monate Dezember.

II. Die Dauer dieser Jahrmärkte bleibt vorläufig wie bisher, bei jenen in der innern Stadt Brünn auf zwei Wochen, bei jenen in Altbrünn aber auf

Eine Woche bestimmt, jedoch werden für jeden Markt, sowohl in der innern Stadt Brünn als auch in Altbrünn drei Auspacktage, nämlich: an dem der ersten Marktwoche, und beziehungsweise dem Markteinfallstage vorhergehenden Donnerstage, Freitage und Samstage gestattet.

III. Die Altbrünner-Jahrmärkte werden hiemit zu Jahrmärkten erster Classe (jedoch nur mit der vorerwähnten Marktsdauer) erhoben, und es sind demnach mit denselben die gleichen Rechte, wie mit jenen der innern Stadt verbunden.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. mähr. Statthalterei.

Brünn, am 19. Juni 1862.

Der k. k. Statthalter.
Gustav Graf Chorinsky.

Ad Num. 28,625.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Hausordnungen für die Straf- und die Polizei-Anstalten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die autographirte Regierungs-Entschließung vom 10. vor. Mts., die Einlieferung in Polizeianstalten betreffend, ad nr. 25,180, ergeht an die untengenannten Behörden der Auftrag, von den Aenderungen, die sich in dem Bestande der Vereine zur Versorge für entlassene Sträflinge ergeben, am 1. September eines jeden Jahres berichtliche Anzeige zu machen.

Landshut, den 22. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,907.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pfeffenhausen betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Pfeffenhausen ist durch die Beförderung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist in der Diözese Regensburg, dann im Bezirksamte und Dekanatssprengel Rottenburg in Niederbayern gelegen, zählt in 21 Nebenorten 1530 Seelen, hat ein Benefizium, eine Schule, und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte bestehen in	814 fl.	34 kr.
die Lasten betragen	59 fl.	2 1/4 kr.
wornach sich ein Reinertrag von	755 fl.	31 3/4 kr.

ergiebt.

Bei dieser Pfründe befindet sich nur eine Grundparzelle — Gemeindetheil — von 116 Quadrat-Ruthen.

Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Attesten versehenen Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 22. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,998.

Agentur der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Elberfelder Feuer-Versicherungsgesellschaft angezeigte Aufstellung des Kaufmanns Anton Erlacher in Dingolfing als Agenten der genannten Gesellschaft für das Bezirksamt Dingolfing statt des bisherigen Agenten Eg.

Kirchhuber hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten; was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 22. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 28,956.

An sämmtl. k. Bezirksämter und die Magistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Gesuch des Leonhard Regner von Kaufbeuern um die Bewilligung zur Produktion eines Marionetten-Theaters betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 5. September v. Irs. (Kreisamtsbl. S. 1952) wird den oben genannten Behörden bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. l. Mts. die dem Leonhard Regner aus Kaufbeuern bisher ertheilte Bewilligung, zur Schaustellung eines Marionetten-Theaters in den Regierungsbezirken von Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz und Regensburg, dann von Schwaben und Neuburg auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängert wurde, Regner übrigens gehalten bleibe, an jedem Orte, an welchem er mit seinem Theater Vorstellungen zu geben beabsichtigt, die vorgängige Bewilligung der Ortspolizeibehörde hiezu zu erholen.

Landshut, den 22. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zünner, Sekretär.

Ad Num. 28,470.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Eine in Gündlkofen, Bezirksamts Landshut, aufgegriffene irrsinnige Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des k. Bezirksamts Landshut wurde die am 9. Juli l. Is. in Gündlkofen aufgegriffene irrsinnige Weibsperson als die Söldnerstochter Anna Maria Fischer von Igelshorf, kgl. Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, von einem Verwandten derselben erkannt, und in ihre Heimath verbracht, weßhalb die unterm 28. Juli v. Is. verfügte Spähe (Kr.-A.-Bl. S. 1389) wieder zurückgenommen wird.

Landshut, den 22. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29,038.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden und die Brandversicherungs-Inspektoren von Niederbayern.

Brandversicherungen, hier jene der Pisé-Bauten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. ds. Mts. Nr. 7060 sind massiv gedeckte, mit Umfassungswänden von Pisé erbaute Gebäude den mit Wänden von künstlichen nicht gebrannten Steinen hergestellten Gebäuden bezüglich der Feuergefährlichkeit gleich zu achten, und daher nach Art. 59 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 und §. 70 Lit. a der Vollzugs-Instruktion hiezu in die I. Klasse zu lociren; was zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 23. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,501.

An die kgl. Rentämter von Niederbayern.

Beheizung der Stadt- und Landgerichtslokalitäten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. d. Mts., bezeichneten Betr., Nr. 10,799 werden die k. Rentämter ermächtigt und beauftragt, den Stadtgerichten, dann Stadt- und Land-, sowie Landgerichten, welche nach den mittels höchster Entschließung vom 21. Juni d. Js. Nr. 8120 hinausgegebenen vorläufigen Regieetats für das IV. Quartal 1861/62 Geldaversen zur Beheizung ihrer Geschäftslokalitäten zu beziehen haben, um das Brennholz für den Winter zu der Jahreszeit, wo es noch wohlfeiler ist und austrocknen kann, anzukaufen, — auf Verlangen zwei Drittheile der in diesen Etats eingestellten Jahresbeträge vorschußweise auszubezahlen, wogegen das letzte Drittheil dieser Jahresaversen erst auf den Grund und nach Maßgabe der seinerzeitigen Regieetats für 1862/63 zahlbar wird.

Landshut, den 23. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Lippmann, v. n. d.

Wessenig, q. a.

Ad Num. 28,195.

Agenten der k. k. österreich. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich aufgestellten Hauptagenten der im Betreffe bezeichneten Gesellschaft wurde den nachstehend benannten Personen die Bestätigung als Agenten der k. k. österreichischen privilegirten Azienda Assicuratrice zu Triest in Ansehung des Betriebes der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transportversicherungen bestätiget:

1) J. B. Zenger, Buchbinder in Bogen, für das Bezirksamt Bogen;
2) Andreas Lanzhammer, Aufschläger in Dingolfing, für das Bezirksamt Dingolfing;
3) Gg. Weingärtner, Posterpeditor zu Mallersdorf, für das Bezirksamt Mallersdorf;
4) Xav. Schlag, Stadtschreiber in Osterhofen, für das Bezirksamt Vilshofen;
5) Xaver Brummer, Fragner zu Viechtach, für das Bezirksamt Viechtach;
6) Franz Kagermaier, Handelsmann zu Vilsbiburg, für das Bezirksamt Vilsbiburg;
7) Mich. Graf, Bader in Geisenhausen, für das Bezirksamt Vilsbiburg und der nahe liegenden Gemeinden des Bezirksamts Landshut;
8) Rom. Weißmann, Commissionär in Vilshofen, für das Bezirksamt Vilshofen;
9) Seb. Buchner, Kaufmann in Landshut, für die Stadt und das Bezirksamt Landshut;
10) Wilhelm Weiß, Landesproduktenhändler zu Straubing, für die Stadt und das Bezirksamt Straubing.

Es wird dieses hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 24. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Secr.

Außerordentliche Beilage

zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern № 77.

Mittwoch, den 27. August 1862.

Bekanntmachung.

Die Einführung des neuen Vereins-Reglements betreffend.

Die von dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 1. März ds. Js. beschlossenen Bestimmungen des Reglements für den Verkehr sind durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. Juni d. Js. Nr. 4363 mit der Bestimmung genehmigt worden, daß dieselben auch für den Eisenbahnverkehr im Innern von Bayern, sowohl auf den kgl. bayer. Staats-, als den kgl. priv. bayer. Ostbahnen vom 1. Juli ds. Js. anfangend gleichmäßig zur Anwendung kommen.

Dieselben werden daher nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli lfd. Js. an die bisher in Geltung gestandenen Transportvorschriften für die kgl. bayer. Staatsbahnen vom Jahre 1860 und die Betriebsordnung für die kgl. priv. bayer. Ostbahnen vom Jahre 1858 außer Kraft treten.

Das Reglement sammt den Tarifsvorschriften und Tarifen ist zu 24 kr. per Stück bei den Hauptgüterexpeditionen zu haben.

München, den 22. Juni 1862.

Direction der kgl. priv. bayer. Ostbahnen.

(gez.) von Denis.

Allgemeine Bestimmungen.

I.

Die kgl. priv. bayerischen Ostbahnen übernehmen nach Maßgabe der Transportbedingungen dieses Reglements die Beförderung von Personen und Gütern aller Art, so weit ihre regelmäßigen Transportmittel zur Ausführung des Transportes genügen.

II.

Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen, und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeldlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

III.

Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

IV.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

V.

Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thun-

lichst genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniforms-Merkmale enthalten.

VI.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

VII.

Als Zahlungsmittel wird überall auch das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

VIII.

In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, werden ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um dem sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügende Legitimation und Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen zurückgegeben zu werden.

Sind dergleichen Gegenstände, Gepäckstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reklamirt worden, so wird angenommen, daß der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten des Pensions- und Unterstützungsfonds des Personals einverstanden ist.

Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden bestmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

Abtheilung I. Besondere Bestimmungen.

Bestimmungen über die Beförderung von Personen, Leichen, Reisegepäck, Fahrzeugen (Equipagen) Thieren.

A.

Personenbeförderung.

§. 1.

Die Personenbeförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt.

Extrafahrten außerhalb des Fahrplanes werden nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind allein die auf den Bahnhöfen befindlichen Stations-Uhren maßgebend.

§. 2.

Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§. 3.

Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Züge eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden.

Diejenigen, welche bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dieses nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preisunterschiedes

umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

§. 4.

Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will.

Billets, welche ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zug Gültigkeit haben, werden ausschließlich für diejenigen Reiserouten ausgegeben, wofür dieses besonders festgestellt ist.

Sonst gilt als Regel, daß jedes Fahrbillet nur für einen im Voraus fest bestimmten Zug gültig ist.

Jedoch ist den Inhabern dieser Billets gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen und mit einem oder dem andern am nämlichen Tage die Bestimmungsstation erreichenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen.

Die Ausantwortung des Gepäckes auf der Aussteigstation kann in diesem Falle nicht verlangt werden.

Kinder unter 10 Jahren werden zu den im Tarife bestimmten ermäßigten Fahrpreisen befördert.

Findet Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten.

Kinder unter 4 Jahren die noch getragen werden müssen und ihre Stelle mit auf ihrer Angehörigen Platze finden, werden unentgeldlich befördert.

§. 5.

Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist dem Reisenden bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischenstationen kann ein Uebergehen auf Plätze der nächst höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets der nächst niedrigeren Klasse für die betreffende Weiterfahrt gestattet werden. Reisende der letzten Wagenklasse kaufen in diesem Falle ein zweites Billet der letzten Klasse für die betreffende Weiterfahrt hinzu.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klassen ist niemals zulässig.

§. 6.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

§. 7.

Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

Für den Fall, daß ein Reisender ein ganzes Coupé bezahlt, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß sämmtliche Coupéplätze besetzt sind.

§. 8.

Die Wartsäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen beim Eintritt in den Wartsaal sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen.

Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten. Wer unter-

wegs ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird, hat bei der nächsten Station die doppelte Taxe für die ohne Billet durchfahrene Bahnstrecke zu erlegen, sonach zwei Billete der treffenden Wagenklasse zu lösen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann vorbehaltlich der etwa verwirkten Polizeistrafen von der Weiterreise ausgeschlossen werden.

§. 9.

Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

§. 10.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit auf der Einsteigstation oder unterwegs versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

§. 11.

Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen.

Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem andern Platze begnügen.

§. 12.

Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen; auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen mit der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruches auf die Mitreise verlustig.

§. 13.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonale überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer andern als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 14.

Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe, und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von den Schuldigen sofort eingezogen. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzung des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von den Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

§. 15.

Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene und unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

§. 16.

Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insoferne

nicht besondere Rauch-Coupés dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupés II. Klasse für Nichtraucher vorhanden seyn; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupés angewiesen werden.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Unabbrüchig der etwa verwirkten Polizeistrafe haftet der Zuwiderhandelnde für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.

§. 17.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartsälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

B.

Beförderung von Leichen.

§. 18.

Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen.

Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

Der Transportpreis für Leichen muß auf der Aufgabestation für die ganze Transportstrecke vorausbezahlt werden.

C.

Beförderung des Reisegepäckes.

§. 19.

Als Reisegepäck wird in der Regel nur befördert, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten u. s. w.

Was von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen ist, darf auch zur Beförderung als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

§. 20.

Reisegepäck wird nur angenommen, wenn es sicher und dauerhaft verpackt ist. Die Gepäckstücke müssen von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit seyn. Ist dieß nicht der Fall, und findet in Folge dessen eine Verschleppung des Gepäckes statt, so kommt die Eisenbahn-Verwaltung für den daraus erwachsenen Schaden nicht auf.

§. 21.

Die Mitnahme des Gepäckes, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden. Die Gepäckfracht muß sofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

§. 22.

Kleine leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten.

Für die in den Personenwagen mitgenommenen Gegenstände werden keine Gepäckscheine ausgegeben, sie sind von den Reisenden, als von ihnen begleitete Güter, selbst zu beaufsichtigen, und es wird dafür nur in dem im nachfolgenden §. 24 Ziffer 1 vorgesehenen Fall Gewähr geleistet. Das Gewicht dieses kleinen Gepäckes darf 10 Pfund nicht übersteigen.

§. 23.

Gegen Einlieferung des Gepäckes, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheines, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheines, welcher die Bahnverwaltung von jedem weiteren Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckscheines kann, falls er nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transporte aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäckes nicht erwarten will, dasselbe innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheines in der Gepäckexpedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe ein Lagergeld von 10 kr. = 3 Sgr. für jedes Stück und jeden auch nur angefangenen Tag zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheines ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäckes nur nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

§. 24.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheines ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke und zwar im Allgemeinen nach den im Reglement für Güterbeförderung enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbesondere nach folgenden Grundsätzen:

1) Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von den Reisenden nicht zum Transport eingeliefert worden ist, wird nur Gewähr geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird.

2) Ist von den Reisenden ein höherer Werth nicht deklarirt, so wird für ein Gepäckstück, welches verloren oder ganz vernichtet ist, eine Entschädigung von Einem Thaler für jedes Pfund des Gewichts geleistet. Bei bloßer Beschädigung des Gepäckstückes wird der wirklich erlittene Schaden vergütet, jedoch niemals mehr, als ein Thaler für jedes Pfund, nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhaltes des Gepäckstückes.

3) Ist von dem Reisenden ein höherer Werth deklarirt und dieser von der Expedition im Gepäckscheine eingeschrieben worden, so haftet die Eisenbahn für den erlittenen Schaden bis zu dem deklarirten Werthe. Wird die Werthangabe vom Reisenden gewählt, so ist mit der Fracht der unten bestimmte Frachtzuschlag zu erheben.

Anmerkg. Der Frachtzuschlag für einen deklarirten Werth der Gepäckstücke beträgt auf jede auch nur angefangene 20 Meilen zwei pro mille desselben.

Als Minimum werden 7 kr. = 2 Sgr., erhoben.

4) Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für das Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb dreier Tage nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transporte aufgegeben ist, auf der Bestimmungsstation abgefordert wird. Wird das Gepäck nicht ausgeliefert, so kann der Reisende verlangen, daß ihm auf dem Gepäckscheine der Tag und die Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäckes bescheinigt werde.

§. 25.

Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von acht Tagen nach Ankunft des Zuges, zu welchem dasselbe aufgegeben ist, auf der Bestimmungsstation, als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungsansprüche desselben die Zahlung der bestimmten Garantiesumme zu fordern. Außerdem kann der Reisende bei Empfangnahme der ihm gebührenden Schadensumme sich vorbehalten, das in Verlust gerathene Gepäckstück, falls es sich später wieder finden würde, binnen 4 Wochen nach ertheilter Nachricht hievon gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadensersatzes zurückzunehmen. Im Falle eines solchen Vorbehaltes ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung auszustellen.

§. 26.

Jene Zeit, binnen welcher ein Reisegepäckstück von der Aufgabestation gemäß der jeweiligen Fahrordnung bis zu der im Gepäckscheine genannten Bestimmungsstation vom Abgange des Zuges an gerechnet, zu welchem es aufgegeben wurde, zu befördern war, gilt als Lieferzeit für Reisegepäck (siehe jedoch §. 20).

Die Haftpflicht der Eisenbahn-Verwaltung für Versäumung der Lieferzeit bei Gepäck richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Wählt der Versender eine besondere Deklaration des Interesses der rechtzeitigen Lieferung, so hat er

a) die Erklärung 2 Stunden vor Abgang des entsprechenden Zuges, in der betreffenden Expedition abzugeben;

b) einen Frachtbrief beizufügen, in welchem der Betrag des angegebenen Interesses an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben einzuschreiben ist, und

c) wird in diesem Falle ein Zuschlag erhoben.

Anmerkg. Dieser Zuschlag beträgt auf jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen 2 Prozente des deklarirten Werthes.

Als Minimum werden $3^1/_2$ Gulden = (2 Thlr.) erhoben.

2) Wird eine Interesse-Deklaration nicht abgegeben, so gilt als verabredet, daß der für Versäumung der Lieferzeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt gesetzlich einzutreten hat, im Falle die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt 5 kr. = $1^1/_2$ Sgr. per Meile von der Aufgabe bis zur Bestimmungsstation, im Falle einer längeren Versäumniß aber das Doppelte dieses Betrages nicht übersteigt.

Anmerkg. zu §§. 24 und 26.

Auf Haltstellen kann Versicherung des Reisegepäckes nicht vorgenommen werden. Auch wird das auf Haltstellen aufgenommene Reisegepäck bis zum Zeitpunkt der Expedirung als zum Transport übernommen nicht angesehen.

§. 27.

Auf den Hauptstationen befinden sich unter dienstlicher Aufsicht stehende und durch Dienstmütze mit Nummer erkennbare Kofferträger, deren sich die Reisenden ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäckes von und nach den Lokalen der Gepäck-Expeditionen bedienen können.

Sie sind mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebührentaxe in ihrem Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

D.

Beförderung von lebenden Thieren.

§. 28.

Die Beförderung von Thieren findet in der Regel nur im Lokalverkehre statt.

Wenn im direkten Verkehre mit andern Bahnen (Verbandsverkehr) Beförderung von Thieren zugelassen wird, so wird dieses besonders bekannt gemacht.

Ausgeschlossen vom Transporte sind kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht. Thiere in Käfigen, Körben oder sonstigen Behältern werden nur im Lokalverkehre befördert. Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahn-Verwaltung nicht verpflichtet.

§. 29.

Der Transport findet nach dem Ermessen der Verwaltung mit den Personen- oder Güterzügen statt.

Beförderung mit den Eil- (Schnell-Courier-) Zügen kann nicht verlangt werden.

Für alle Thiertransporte muß die Transporttaxe am Aufgabsorte vorausbezahlt werden.

Die Beförderung geschieht gegen Lösung von Beförderungsscheinen (Hunde gegen Lösung eines Hundebillets) gegen deren Zurückgabe die aufgegebenen Thiere verabfolgt werden.

Im Falle der Deklaration eines Werthes versäumter Lieferfrist müssen die Thiere mit einem ordnungsmäßigen Frachtbriefe aufgegeben werden.

§. 30.

1) Ohne Begleiter wird keine Sendung Thiere zur Beförderung angenommen.

Anmerkg. Kleines lebendes Vieh, insbesondere Geflügel ꝛc. in tragbaren Käfigen wird auch ohne Begleiter zur Beförderung übernommen.

Dieser muß ein Billet lösen, gleichviel ob er seinen Platz in einem Personenwagen oder in dem mit Thieren beladenen Wagen nimmt, oder nach der Bestimmung der Verwaltung in letzterem zu nehmen hat.

Nur bei ganzen Wagenladungen wird ein Führer unentgeldlich befördert.

2) Der Absender oder Empfänger, beziehungsweise Begleiter muß das Ein- und Ausladen der Hunde, Pferde und anderer Thiere in die Wagen und aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden, dann die etwaige Pflege während des Transportes selbst besorgen oder besorgen lassen.

3) Pferde müssen mindestens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen, andere Thiere mindestens zwei Stunden vorher.

Wenn der Zug Nachts oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, so muß der Transport Abends zuvor bis 8 Uhr angemeldet sein.

4) Pferde und andere Thiere werden sowohl in einzelnen Stücken als in ganzen Wagenladungen zur Beförderung übernommen.

Die Quantität der mit einem Zuge zu befördernden Pferde und sonstigen Thiere, sowie die Züge, mit welchen sie zu befördern sind, bestimmt die Eisenbahn-Verwaltung.

Insbesondere hängt die Mitnahme einzelner Stücke davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist, und kann solche im Voraus nicht zugesichert werden.

Auf die Beförderung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorgängiger Verständigung mit dem Stations-Vorstande gerechnet werden.

5) Zum Transporte der Hunde dienen besondere Behältnisse.

Für den Transport der Pferde werden gegen die treffende Taxe Stellwägen, oder andere Wägen, — für andere Thiere das dazu bestimmte Fahrmaterial gestellt.

Bei der Verladung ganzer Wagenladungen haben die Versender außer dem Raume und der Tragfähigkeit des Wagens auch die Fernhaltung jeder Thierquälerei zu beachten.

Auf der Bestimmungsstation werden Pferde und andere Thiere gegen Rückgabe der Fahr- und Viehzettel resp. Frachtbriefe sofort abgeliefert, und Hunde, welche nicht sofort nach der Ankunft abgeholt werden, nicht länger verwahrt gehalten.

Pferde müssen spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf der Station vom Bahnhofe abgeführt sein. Das Ausladen und Abtreiben der andern Thiere muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe vollzogen sein.

Nach Ablauf dieser Fristen erlischt jede Verantwortlichkeit der Eisenbahn-Verwaltung, und es muß außerdem, wenn ein fernerer Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet werden kann, ein Standgeld von 3 kr. per Stück für je 8 angefangene Stunden bezahlt werden.

§. 31.

Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommenen Thiere ist diejenige, welche für Güter bestimmt ist. Die Eisenbahn haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist; sie leistet insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Versehen beim Einladen, Ausladen, während des Transportes oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe entstanden ist. Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die in dem Reglement geforderte Begleitung bezweckt wird (§. 30). Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche aus einer nicht von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung

des zum Transporte benützten Fahrzeuges entstehen, namentlich diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transportes abgewendet werden können.

Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so soll der zu ermittelnde und zu ersetzende Werth, sowohl in Verlust- als auch in Beschädigungsfällen den vom Aufgeber ausdrücklich angegebenen und nach dieser Angabe im Beförderungsscheine einzuschreibenden Werth, falls aber eine solche Werthsangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge nicht übersteigen:

150 Thaler	262 fl. 30 kr.	für	ein Pferd,
70 „	122 fl. 30 kr.	„	einen Mastochsen,
50 „	87 fl. 30 kr.	„	ein Hauptrindvieh,
6 „	10 fl. 30 kr.	„	„ Kalb,
20 „	35 fl. — kr.	„	„ Mastschwein,
8 „	14 fl. — kr.	„	„ mageres Schwein,
2 „	3 fl. 30 kr.	„	„ Ferkel,
4 „	7 fl. — kr.	„	„ Schaf oder Ziege,
2 „	3 fl. 30 kr.	„	einen Hund,
10 „	17 fl. 30 kr.	„	den Zentner sonstiger Thiere.

Ist Werthangabe gewählt, so wird ein Frachtzuschlag von 1 pro mille des deklarirten Werthes, — und als Zuschlag für ein deklarirtes Interesse rechtzeitiger Lieferung 1 Prozent des deklarirten Interesse für jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen erhoben; als Minimum aber im ersten Falle 10½ kr. = (3 Sgr.), im zweiten Falle 1 fl. 45 kr. = (1 Thl.).

Diese Deklarirung des Interesse rechtzeitiger Lieferung wird nur dann als verbindlich angesehen, wenn sie auf der Rückseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben eingetragen ist.

Die Lieferfrist für Thiertransporte umfaßt die Zeit vom Abgange des Zuges, zu welchem sie angenommen und von den Aufgebern verladen wurden, von der Aufgabestation bis zur Bestimmungsstation nach der jeweiligen Fahrordnung oder Verabredung mit den Begleitern.

Bei Zugwechsel oder Uebergang auf Seitenlinien vermehrt sich die Lieferfrist um die zur Weiterbeförderung nöthige Zeit.

§. 32.

Beim Uebergange von einer Bahn auf die andere werden die Transporte thunlichst mit dem anschließenden, spätestens aber mit dem nächstfolgenden zum Viehtransporte bestimmten Zuge befördert.

Bei versäumten Lieferfristen gelten die Grundsätze über versäumte Lieferfristen der Güter (§. 25 des Güter-Regl.).

E.

Equipagen-Beförderung.

§. 33.

Equipagen werden nur auf den dazu bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen, und sind, wenn sie unter Begleitung versendet werden, bei der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Equipagen-Billets, ohne Begleitung bei der Güter-Expedition gegen Frachtbrief aufzugeben.

Equipagen mit Begleitern müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derselben erforderlichen Wägen rechtzeitig herbeigeschafft und bereit gestellt werden können. Die Einlieferung muß spätestens eine Stunde vor Abgang des Zuges stattfinden.

Beförderung mit Eil- (Schnell- und Courier-) Zügen kann nicht verlangt werden.

Die Taxe muß bei der Aufgabe bezahlt werden.

Beladene Frachtwägen werden zur Beförderung nicht angenommen.

Wenn nach dem Ermessen der Beamten Personen gestattet werden kann, in den Equipagen Platz zu nehmen, so müssen sie Fahrbillets II. Klasse lösen.

Mitfahren auf dem Bocke ist verboten.

Reisegepäck darf in den Equipagen nur dann belassen werden, wenn Zoll- und Steuer-Vorschriften nicht entgegenstehen und ein Begleiter dabei ist.

Nach Ankunft auf der Endstation werden die Equi-

pagen abgeliefert und müssen innerhalb 2 Stunden abgeholt werden.

Für nach 6 Uhr Abends angekommene läuft die Frist erst vom andern Morgen 6 Uhr an.

Für jede angefangene Stunde längeren Verweilens sind 12 kr. Standgeld zu entrichten.

§. 34.

Die Eisenbahn haftet für die beförderten Equipagen nach den für den Güterverkehr bestimmten Grundsätzen, soweit sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die in dem Reglement vorgeschriebene oder von dem Begleiter freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird.

Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so soll der zu ermittelnde und zu ersetzende Werth sowohl in Verlust- als auch in Beschädigungsfällen den vom Aufgeber ausdrücklich angegebenen und im Frachtbriefe oder Transportscheine eingeschriebenen Werth, — falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, den Betrag von 300 Thaler (525 fl.) für die Equipage, einschließlich der darin enthaltenen Gegenstände nicht übersteigen.

Ist Werthangabe gewählt, so wird mit dem Transportpreise ein Zuschlag von 1 pro mille des deklarirten Werthes, und als Zuschlag für ein deklarirtes Interesse rechtzeitiger Lieferung ein Prozent des deklarirten Interesse für jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen erhoben.

Als Minimum werden im ersten Falle $16^1/_2$ kr. = (5 Sgr.), im zweiten Falle 1 fl. 45 kr. = (1 Thlr.) erhoben.

Eine solche Werthangabe ist nur für die Equipage, nicht für die darin befindlichen Gegenstände zulässig.

In Beziehung auf diese Gegenstände haftet die Eisenbahn nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung (§. 22 Nr. 5 b. Güter-R.) bezweckt wird; für Schäden anderer Art aber nur, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird.

In Beziehung auf die Lieferfristen und die Folgen ihrer Ueberschreitung gelten bei Equipagen dieselben Bestimmungen wie bei Gütern. Es müssen daher Equipagen mit Interesse-Deklaration gegen Frachtbrief bei der Güter-Expedition zwei Stunden vor Abgang des Zuges eingeliefert werden.

Als Lieferzeit für Equipagen gilt:

a) wenn sie mit Frachtbrief aufgegeben wurden, jene für Frachtgüter,

b) für unter Begleitung gehende Equipagen die zu §. 31 normirte Frist.

Beilage.

Einrichtungen

wegen Verbringung der Reisenden und des Gepäckes derselben von und nach den Bahnhöfen der kgl. priv. bayerischen Ostbahnen.

Zur Verbringung der Reisenden und des Gepäckes derselben von und nach den Bahnhöfen sind auf den größeren Stationen Fiaker, Droschken und Omnibus-Wagen aufgestellt, welche die Reisenden und deren Gepäck auf Verlangen nach den Wohnungen und auch von da nach den Bahnhöfen zu fahren haben.

Die für die Benützung derselben zu entrichtenden Taxen sind überall aus den in den Wagen angehefteten Tarifen zu entnehmen, und ist jeder Wagenführer verpflichtet, die demselben gegebenen polizeilichen Vorschriften dem Reisenden auf Verlangen vorzuzeigen. Beschwerden wegen Ordnungswidrigkeiten oder Uebervortheilungen der Wagenführer können jederzeit bei der Bahnbehörde oder der Lokalpolizeibehörde angebracht werden.

Außerdem ist durch die Eisenbahn-Verwaltung für die Verbringung des Gepäckes der Reisenden durch die Aufstellung von verpflichteten Kofferträgern auf den wichtigeren Stationen Vorsorge getroffen und sind für dieselben folgende Vorschriften gegeben:

1) Der Dienst der Kofferträger, welche als Dienstzeichen eine Schirmmütze mit der Aufschrift „Kofferträger" und einer Nummer darüber zu tragen haben, besteht dem Publikum gegenüber darin:

a. vom Bahnhofe das Gepäck der Reisenden in die Fuhrwerke, oder in die Absteigquartiere zu bringen und

b. das Gepäck aus der Stadt nach dem Bahnhofe abzuholen und für den Reisenden den Gepäckschein zu lösen.

2) Beim Abholen des Gepäckes aus der Stadt dürfen nur solche Stücke übernommen werden, die mit dem Namen des Eigenthümers und der Station, wohin sie bestimmt sind, versehen, dabei fest verpackt und verschlossen sind.

3) Die Taxe für die vom oder zum Bahnhofe zu verbringenden Gegenstände ist folgende:

a. für einen Nachtsack, eine Hutschachtel mit Regenschirm und dergleichen kleine Gegenstände . . . . 6 kr.

b. für einen Koffer, Mantelsack, Kiste, Korb oder sonstiges schwere Collo . . 12 kr.

c. für drei oder mehrere Gepäckstücke, wenn auch kleinere . . . . . . 12 kr.

d. für den Gepäcktransport vom Gepäckwagen an den Wagen, Fiaker ꝛc. oder von letzteren zur Gepäck-Expedition beträgt die Taxe ohne Rücksicht auf die Stückzahl 6 kr. wenn zugleich die Lösung des Gepäckscheines besorgt wird.

e. Für den Transport größerer Colli und über 80 Pfund hat der Gepäck-Expedient oder Bahnhofbeamte die Taxe zu bestimmen.

4) Derjenige Kofferträger, welcher sich erlaubt, mehr zu fordern, als die Taxe vorschreibt, wird das Erstemal mit 10 fl., das Zweitemal mit 25 fl. oder mit Entlassung bestraft.

5) Die Haftbarkeit des Kofferträgers für das zu verbringende Reisegepäck beginnt mit der Uebernahme desselben vom Reisenden oder vom Gepäck-Conducteur oder Expedienten, und dauert bis zur Uebergabe des Gepäckes an die Gepäck-Expedition oder an den Reisenden, daher er schließlich den Gepäckschein des Letzteren zu behalten, d. h. der Gepäck-Expedition zurückzugeben hat.

6) Den Kofferträgern wird ein höfliches und zuvorkommendes Benehmen gegen das Publikum ohne Aufdringlichkeit, dann eine rasche und pünktliche Bedienung desselben, ferner noch insbesondere Nüchternheit und Reinlichkeit im Anzuge zur Pflicht gemacht.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafen von 5 bis 20 fl. und nach Umständen mit sofortiger Entlassung bestraft.

Das Tabakrauchen im Dienste ist ihnen verboten.

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Kofferträgern entscheidet der Bahnbeamte.

Abtheilung II. Güter-Beförderung.

Reglement für die Beförderung von Gütern auf den kgl. priv. bayerischen Ostbahnen.

Das nachstehende Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen tritt vom 1. Juli d. Js. an mit den beigefügten Zusätzen als besonderes Reglement für den Gütertransport auf den bayerischen Ostbahnen, sodann für den Güterverkehr mit den übrigen zum deutschen Eisenbahn-Vereine gehörenden Eisenbahn-Verwaltungen, mit welchen kein besonderer Verbands-Verkehr (direkte Kartirung) eingerichtet ist, in Anwendung.

Von demselben Tage an wird das bisherige Gütertransport-Reglement vom Oktober 1859 über die Benützung der kgl. priv. bayerischen Ostbahnen außer Wirksamkeit gesetzt.

Jeder, der die kgl. priv. bayer. Ostbahnen zur Beförderung von Sachen benützt, unterwirft sich den Reglementsbestimmungen.

Dieselben vertreten die Stelle eines Vertrages zwischen ihm und der Ostbahn-Verwaltung und bilden im Zweifels- oder Streitfalle die rechtliche Grundlage der Entscheidung.

§. 1.

Anwendbarkeit des Reglements.

Jede zum Vereine gehörende Eisenbahn-Verwaltung übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittlungs-Adresse bedarf.

Für den Lokalverkehr (inneren Verkehr, Binnenverkehr) d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn gelegenen Orten, und für den Verbandverkehr d. h. für den Verkehr zwischen den, an verschiedenen zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn, beziehungsweise des betreffenden Verbandes.

§. 2.

Uebernahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur, nach dem Ermessen der Eisenbahn, eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine **mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.**

Zu §. 2.

Zucker in losen Broden, Felle ohne Emballage in bloßer Umschnürung werden ohne solche Erklärung und solchen Revers des Versenders zur Beförderung nicht angenommen.

Cigarren und Fleischwaaren nur in verschnürter und vom Versender versiegelter oder plombirter Verpackung.

Das Formular der Erklärung (des Reverses) ist bei den Güter-Expeditionen um 2 Pf. per Stück zu haben.

§. 3.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände sind von der Beförderung **im Vereinsverkehre durchweg** ausgeschlossen.

Welche sonstige Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

Zu §. 3.

I. Vom Transporte auf den bayerischen Ostbahnen insbesondere sind ausgeschlossen:

1) Feuerwerkskörper,
2) Knallgold,
3) Knallquecksilber,
4) Knallsilber,
5) Schießbaumwolle,
6) Schießpulver und sonstige leicht entzündliche und feuerfangende Gegenstände,
7) postzwangspflichtige Gegenstände,*)
8) Dokumente, Edelsteine, ächte Perlen und Pretiosen, soweit sie nicht schon unter Ziff. 7 fallen,
9) alle Gegenstände, welche sich nach ihrer Natur und Beschaffenheit an sich nicht zur Beförderung auf der Bahn eignen.

*) Die postzwangspflichtigen Gegenstände sind im Anhange I aufgeführt.

II. Dagegen werden im Binnenverkehre und, wenn es besonders bekannt gemacht ist, im Verbands-Verkehre, auch gemünztes Geld, Gold-, Silber- und Platina-Sendungen zu mindestens 25 Pfund Gewicht, sowie Gemälde und sonstige Kunstgegenstände unter folgenden Bedingungen zur Beförderung übernommen:

a) müssen diese Sendungen als Eilgut aufgegeben,
b) müssen Geld, Gold, Silber und Platina in gut beschaffene verschnürte und versiegelte Kisten oder Fäßer verpackt sein (in Beutel oder Säcke verpackte werden nicht angenommen),
c) dürfen sie nicht mit andern Gegenständen verpackt, und müssen dazu besondere Frachtbriefe ausgestellt sein.

III. Nur bedingungsweise werden zum Transport übernommen:

1) Aether, Naphtha und Alkohol (absoluter),

2) Kali, chlorsaures,
3) Mineralsäuren aller Art und Oelsatz von der Oelraffinerie,
4) Reib- und Streichzünder (als Hölzchen, Lichtchen, Schwämmchen) und Sicherheitszünder, Buchner'sche Feuerlöschdosen,
5) Phosphor,
6) Theeröl (Hydrokabür) Camphin, Photogen, Pinolin und ähnliche Substanzen (mit Ausnahme von Solaröl) sowie die Gefäße, in denen solche transportirt sind,
7) Wolle und wollene Abfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei- und Baumwollengarn-Abfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und ähnliche derartige Gegenstände, wenn sie gefettet sind (was ausdrücklich im Frachtbriefe angegeben sein muß, sowie umgekehrt, ob sie nicht gefettet sind) sodann Kunstwolle, Weber- und Harnischlitzen.
8) Zündhütchen.

Diese Gegenstände 1 bis 8 werden zum Transporte nur dann übernommen, wenn ihnen besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beigegeben sind.

Außerdem ist Folgendes zu beachten:

Zu Nr. 1. Naphtha, Aether und Alkohol darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleien oder Sägmehl eingefüttert werden.

Zu Nr. 2. Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein und müssen die Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

Zu Nr. 3. Die Ballons, in denen Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure rc.) verschickt werden, müssen wohlverpackt in einem besonderen Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein. Die Annahme zum Transport kann abgelehnt werden, wenn die Verpackung nicht mit Sorgfalt ausgeführt ist, und die Kisten resp. Gefäße nicht mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen sind.

Zu Nr. 4. Die Reib- und Streichzünder müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verkliebten hölzernen Kisten von nicht über 40 Kubikfuß Größe sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich als: „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.

Zu Nr. 5. Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 12 Pfund fassen und verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägmehl fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem gehörig in grauer Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 180 Pfund wiegen und müssen äußerlich als: „Phosphor enthaltend" und mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet sein.

Zu Nr. 7. Werden Gegenstände der hier genannten Art zum Versand aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe ersichtlich sein, ob sie gefettet sind, oder nicht. Im ersteren Falle wird gegen Naßwerden derselben keine Garantie geleistet.

Zu Nr. 1—7. Werden von einem dieser Gegenstände oder auch von mehreren, deren Zusammenladung zulässig ist, mindestens 50 Zentner nach einem und demselben Bestimmungsorte mit einem Male aufgegeben, oder erklärt der Versender im Frachtbriefe, daß für geringere Quantitäten der Transportpreis für mindestens 50 Zentner bezahlt werden solle, so erfolgt die Beförderung an jedem Tage mit den dazu geeigneten Zügen. Kleinere Quantitäten werden nur an bestimmten, den Expeditionen bekannt gemachten und in diesen zu erfahrenden Monatstagen transportirt.

Zu Nr. 8. Zündhütchen müssen in Kisten sorgfältig verpackt sein.

IV. Solche Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung besondere Schwierigkeiten verursacht, werden nur unter den zwischen der Expedition der Abgangsstation und dem Versender jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen befördert.

§. 4.

Abschluß des Frachtvertrages.

Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditionsstempels Seitens der Expedition der Absendestation geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditionsstempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

§. 5.

Frachtbriefe.

Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

1) Der nach §. 4 abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichtes oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absendestation (§. 4), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken.

Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2) In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes enthalten.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußern Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3) Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen. Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verificiren zu lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichtes oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Konventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

4) Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eines ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgegeben wird.

Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

5) Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

6) Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransportes auf dem Frachtbriefe die Eisenbahn-Station bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cf. §§. 16 und 20).

7) Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen **A** und **B** vorgeschrieben und auf den betreffenden Vereinsstationen käuflich zu haben.

Zu §. 5.

1) An Orten, wo sich außer den bayerischen Ostbahn-Expeditionen auch noch Expeditionen anderer zum deutschen Eisenbahn-Vereine gehörender Verwaltungen befinden, werden auch die mit dem Stempel dieser Verwaltungen versehenen Frachtbriefe angenommen.

2) Frachtbriefe, welche den gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

Insbesondere werden Frachtbriefe nicht angenommen auf deren Adresse zwei Eisenbahn-Stationen genannt sind, ohne daß ersichtlich ist, auf welcher das Gut ausgeliefert werden soll, — ferner Frachtbriefe, welche theilweise versiegelt oder verschlossen, oder korrigirt sind, endlich solche Frachtbriefe, in denen der Inhalt der Colli nicht speziell der Natur der Güter entsprechend bezeichnet ist, und nur allgemeine Bezeichnungen, wie Effekten, Kaufmannsgut, Meßgut, Heirathsgut, Steuergut, Chemikalien u. s. w. enthält.

Für Irrthümer und ihre Folgen, die aus mangelhaften oder undeutlichen Adressen entstehen, kommt die Eisenbahn-Verwaltung nicht auf.

3) Frachtbriefe zu Geld-, Gold-, Silber-, Platina- und Cigarrensendungen sind mit dem Abdrucke des Siegels zu versehen, mit dem die Sendung versiegelt wurde.

4) In den Frachtbriefen über als Wagenladungen gehende Güter ist die Menge nur in Ladungs-Einheiten auszudrücken; auch muß die Adresse solcher Frachtbriefe auf eine an der Eisenbahn-Bestimmungsstation wohnhafte Person lauten.

5) Führen vom Absende- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muß der Frachtbrief auf der Adresse die bestimmte Hinweisung auf den einen oder den anderen Weg enthalten.

Ist dieses nicht der Fall, so wählt die Versand-Expedition jedoch ohne Verantwortlichkeit für allenfallsige Mehrfracht oder längere Transportdauer, den Weg.

6) zu Nr. 3. Als Konventionalstrafe wird der doppelte Betrag der Fracht erhoben, wenn die unrichtigte Deklaration das Gewicht oder den Inhalt des Frachtstückes betrifft.

Wer aber unter falscher Deklaration die vom Transporte gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Beobachtung gewisser Beförderungs-Vorschriften (§. 3) zugelassenen Gegenstände zur Beförderung bringt, hat, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Pfund solcher Versandtstücke, wobei jedes angefangene Pfund für voll gerechnet wird, vorbehaltlich der gesetzlich zuläßigen Straffolgen eine Konventionalstrafe von 5 fl. zu erlegen, und haftet überdem der Eisenbahn-Verwaltung für alle nachtheiligen Folgen der unrichtigen Deklaratien. Die Konventionalstrafen können nach Befinden der Umstände von dem Versender oder Empfänger des Gutes eingezogen werden, und es haftet dafür die Waare.

6) zu Nr. 4. Anstatt der Frachtbrief-Duplikate können auch „Aufnahmsscheine" gleichfalls mit der Bezeichnung „Aufnahmsschein — gilt nicht als Frachtbrief oder Ladeschein" — verwendet werden.

7) Die Frachtbriefformulare sind bei den Güterexpeditionen der kgl. priv. bayer. Ostbahnen um 2 Pf. per Stück zu haben.

Für Ausfertigung des Frachtbriefes oder Legalisirung des Frachtbrief-Duplikates (Aufnahmsscheines) durch die Güterexpedition sind incl. Frachtbriefformular 3 kr. zu vergüten.

§. 6.

Zoll- und Steuer-Vorschriften.

Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, beziehungsweise ihre Nachfolger im Transporte, sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu

übernehmen, und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

Würde die Eisenbahn, die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Deklaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

Zu §. 6.

Die besonderen Vorschriften hiezu sind im Anhange II. abgedruckt.

§. 7.

Berechnung der Frachtgelder.

So lange und soweit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publizirt sind, wird die Fracht nach den aus den publizirten Tarifen der einzelnen Bahnen beziehungsweise der Verbände zusammenzustossenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen andern Ort z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütungen hiefür zu ersetzen.

Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Zentner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Rauminhalt oder Raummaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichtes geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen.

Sendungen unter ½ Zentner werden höchstens für ½ Zentner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Zentnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichtsberechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist und vor der Verladung der Güter eine anderweite Ermittelung des Gewichtes in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägegeld zu entrichten.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch besonders zur Berechnung gezogen werden.

Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei der Thalerwährung unter ½ Groschen gar nicht, von ½ Groschen ab aber für einen Groschen, und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wägen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Konventionalstrafe erheben.

Zu §. 7.

1) Tarif und Klassifikation der Güter beim Transporte auf den bayerischen Ostbahnen sind in Abtheilung III. abgedruckt.

Wegen des Tarifes für Güterbeförderung im Verbandsverkehre wird auf die bezüglichen besonderen Bekanntmachungen verwiesen.

2) Zu Abs. 2.

a) Die Versender müssen die Güter auf ihre Kosten auf die Ostbahn-Stationen in die Güterhallen, beziehungsweise an den Einladeplatz abliefern, und in gleicher Weise müssen auch die Empfänger die an sie ankommenden Güter abholen; es ist ihnen hiebei freigestellt, ob sie die aufzugebenden oder abzuholenden Güter selbst, beziehungsweise durch ihre eigenen Leute nach und von der Güterexpedition bringen, oder dieses durch die unter Vermittlung der Eisenbahn-Verwaltung aufgestellten Güterbeförderer gegen die hiefür bestimmte Bestellgebühr besorgen lassen wollen. Wegen der nicht zum Frachtvertrage mit der Eisenbahn-Verwaltung gehörenden Leistungen der Güterführer treten Versender und Empfänger nur mit diesen Güterführern in Vertrags-Verhältniß.

Das Nähere über die Güterbestellung von und zu den Bahnhöfen ist aus der Beilage 4 zu ersehen.

b) Das Aufladen auf die Eisenbahnwägen und das Abladen von denselben geschieht auf Rechnung der Eisenbahn-Verwaltung durch ihre Leute, ohne daß der Versender oder Empfänger hiefür neben der Fracht eine Gebühr zu bezahlen haben.

Ausgenommen hievon sind jedoch Güter, welche in ganzen Wagenladungen befördert werden, sowie Gegenstände außergewöhnlichen Gewichtes und Umfanges; für diese kann das unentgeltliche Auf- und Abladen nicht in Anspruch genommen werden, und es haben die Versender und Empfänger, wenn sie sich zur Besorgung dieses Geschäftes der von der Eisenbahn-Verwaltung aufgestellten Leute (anstatt der eigenen) bedienen wollen, dieses ausdrücklich zu erklären und mit denselben wegen der Vergütung für diese außer dem Frachtvertrage mit der Eisenbahn-Verwaltung liegende Leistung besondere Uebereinkunft zu treffen, oder die für den Fall der Ermangelung solcher Uebereinkunft festgesetzten Gebühren an dieselben zu entrichten.

3) Zu Abs. 6. Enthält ein Frachtbrief Güter verschiedener Tarifsätze, ohne daß sie dem Gewichte nach getrennt angegeben sind, so wird von dem Gesammtgewichte der höchste dieser Tarifsätze erhoben; sind zwei oder mehrere Arten einer Gütergattung verschieden tarifirt, und der Frachtbrief bezeichnet nicht genau die Art, so wird die Fracht nach dem höheren Tarifsatze berechnet und überhaupt in sonstigen Zweifelsfällen über die Klassifikation stets der höchste der betreffenden Tarifsätze angewendet.

4) Zu Abs. 8. Diese Konventionalstrafe beträgt, außer der etwa zu leistenden Entschädigung, das Doppelte der Fracht des Mehrgewichtes für die im Frachtbriefe angegebene Transportstrecke.

§. 8.

Zahlung der Fracht.

Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden; die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

Zu §. 8.

1) Im Verkehre mit nicht bayerischen Bahnen muß für zu versendende gebrauchte leere Fastagen, Kisten, Körbe und Ballons in Körben die Fracht bei der Aufgabe entrichtet werden.

2) Die Frankatur muß auf der Rückseite der Frachtbriefe an der bezeichneten Stelle bemerkt werden, außerdem werden die Aufgaben als unfrankirt angesehen und behandelt.

3) Theilweise Frankaturen sind im Verkehre auf den bayerischen Bahnen unzulässig und nur nach solchen fremden

Bahnen zulässig, bezüglich deren dießfällige besondere Bekanntmachung erlassen ist.

4) Frankaturen auf fremde Bahnen, mit welchen kein Verbandsverkehr besteht, werden nur unter Beigabe von Frankaturnoten (zu 3 kr.) und nach den den Güterexpeditionen hierüber ertheilten besonderen Bestimmungen angenommen.

Die Güterexpedition kann sich nach ihrem Ermessen Sicherheit für den erst später ermittelten Frachtbetrag leisten lassen.

§. 9.

Nachnahme und Provision.

Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Spezifizirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten des Adressaten geschehen ist.

Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zulässig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal, und zwar die durch den Tarif der Aufgabestation bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransportes von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§. 7), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn-Verwaltung bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

Zu §. 9.

1) zu Abs. 2.

Nur im Verkehre auf den k. bayerischen Bahnen ist die Verabreichung von Nachnahmen auf den Werth des Gutes bis zu dem Maximalbetrage von 150 fl. unter der Voraussetzung des vorhandenen Werthes zugelassen.

2) zu Abs. 3.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird eine Provision von einem Prozent vom Betrage derselben berechnet und von dem Empfänger der Waare eingezogen.

Als geringster Provisionsbetrag werden 3 kr. berechnet. Nachnahmebeträge von 18 kr. und darunter sind provisionsfrei.

§. 10.

Annahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann, namentlich also nicht, insoferne die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transportes nicht genügen.

§. 11.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Deklaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage 2) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage 1 aufzugeben sind, werden soviel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert.

Die Bestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absendestation zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Zu §. 11.

Zu Abs. 1) Für die Uebernahme und Abgabe von Gütersendungen bei den k. Güterexpeditionen sind vom 1. April bis 30. September die Stunden von früh 7 Uhr bis Abends 7 Uhr, vom 1. Oktober bis 1. April von früh 8 Uhr bis Abends 6 Uhr festgesetzt.

An Sonn- und Feiertagen werden Gütersendungen mit Ausnahme von Eilgütern weder zur Beförderung angenommen noch zugestellt, daher werden auch Sonn- und Feiertage bei Gütern in gewöhnlicher Fracht nicht als Schlußtage der Lieferzeit gerechnet.

Zu Abs. 2. Eilgüter werden in der Regel mit den Personenzügen befördert, wenn sie mindestens 2 Stunden vor Abgang derselben aufgeliefert sind; — mit Güterzügen nur dann, wenn ihnen hiedurch nach der Fahrordnung eine

schnellere oder mindestens gleich schnelle Beförderung und Zustellung an den Empfänger auf der Bestimmungsstation gesichert ist.

Güterbeförderung mit den Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Zu Abs. 4. Die den Versendern zur eigenen Verladung gestellten Wägen müssen binnen 6 Stunden innerhalb der Expeditionszeit von dem Zeitpunkte der Stellung an gerechnet beladen seyn.

§. 12.

Lieferungszeit. Berechnung derselben.

Jede Bahn publizirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der Lieferzeiten der einzelnen bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergibt sich die Lieferungszeit für den Vereinsverkehr. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 4 und 5) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach §. 19 die Ablieferung gültig geschehen kann), an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist, oder falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Zu §. 12.

Bezüglich der Lieferzeiten auf den bayerischen Ostbahnen gelten folgende Bestimmungen:

1) Güter in gewöhnlicher Fracht werden auf eine Entfernung bis zu 20 Meilen längstens in 3 Tagen, bei größeren Entfernungen für je angefangene 20 Meilen in einem Tage mehr befördert.

2) Für Eilgüter gilt als Maximum die Hälfte der Lieferzeit für Frachtgüter.

3) Für Wagenladungsgüter wird die Lieferzeit der Güter in gewöhnlicher Fracht verdoppelt.

4) Der Lauf der Lieferzeiten ruht während der Dauer zoll- oder steueramtlicher Behandlung.

5) Der Verwaltung ist vorbehalten, für Messen und andere Zeiten außergewöhnlichen Verkehrs die Lieferfristen anderweitig festzusetzen und zu publiziren.

6) Für Gegenstände, welche nur an bestimmten Transporttagen angenommen und resp. befördert werden (bedingungsweise zugelassene Gegenstände §. 3. Zusätze zu §. 3 III.) gelten die vorstehenden Lieferzeiten nur dann, wenn Quantitäten von 50 Zentner und mehr nach einem und demselben Bestimmungsorte gleichzeitig aufgegeben werden, oder wenn für Quantitäten unter 50 Zentner die Zahlung des Transportpreises für 50 Zentner bei der Auflieferung von dem Versender durch schriftliche Erklärung im Frachtbriefe zugestanden wird.

Kleinere Quantitäten unter 50 Zentner werden außerdem nur an bestimmten Wochentagen angenommen und in den bei den Expeditionen zu erfahrenden Lieferzeiten befördert.

7) Die Lieferzeiten im direkten Verkehre mit andern Bahnen (Verbands-Verkehr) werden besonders bekannt gemacht.

§. 13.

Zeitweilige Verhinderung des Transportes.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes durch Natur-Ereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transportes und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Zu §. 13.

Außer den etwa erwachsenen Spesen, können, wenn das Gut von der Versandstation noch nicht abgegangen ist, für Auf- und Abladen 1 kr. pro Zentner erhoben werden.

§. 14.

Avisirung und Ablieferung des Gutes.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 5 Nr. 4) oder den Aufnahmsschein

zurückzugeben. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen als diejenigen, welche auf der Aufgabe-Station erfolgt sind, zu beachten. Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslokal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Gutes in den Expeditions-Lokalen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

1) Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

2) Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch den Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.

3) Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4) Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theiles und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17 ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmenden Fristen erfolgen.

Zu §. 14.

Von der Ankunft derjenigen Güter, welche dem Zollamte vorgeführt werden müssen, oder welche von dem Empfänger auf der Station selbst abgeholt werden, werden die Adressaten

a) bei Eilfracht binnen spätestens 3 Stunden,

b) bei gewöhnlicher Fracht binnen spätestens 6 Stunden nach dem Eintreffen auf der Station durch Zustellung (Vorzeigung) des Frachtbriefes und Avise in Kenntniß gesetzt, es wäre denn, daß die Ankunft nach 5 Uhr Abends erfolgte, in welchem Falle diese Anzeige am nächsten Tage vor 9 Uhr Vormittags, beziehungsweise vor 12 Uhr Mittags gemacht wird.

2) Diejenigen Güter dagegen, welche von den unter Vermittlung der Eisenbahn aufgestellten Güterbeförderern zu liefern sind, und bezüglich welcher eine vorgängige Anmeldung bei den Adressaten nicht stattfindet, werden, soweit es Eilgüter sind, spätestens innerhalb 6 Stunden nach deren Ankunft, wenn letztere aber erst nach 5 Uhr Abends erfolgt, am andern Vormittag vor 9 Uhr abgeliefert, während die übrigen in gewöhnlicher Fracht beförderten Güter spätestens innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft den Empfängern ins Haus gebracht werden.

3) Frachtstücke bis zum Gewichte von 25 Pfund werden den Empfängern am Stationsorte gegen die Gebühr von 3 kr. binnen 6 Stunden nach der Ankunft, die nach 5 Uhr Abends angekommenen — am nächsten Morgen vor 9 Uhr in die Wohnung gebracht.

4) Ist der Adressat am Stationsorte nicht wohnhaft, so erfolgt die per Post oder durch übliche Gelegenheit stattfindende Uebersendung des Frachtbriefes oder Avisbriefes auf Kosten des Adressaten.

5) Jene Bahnhof restant Güter, über deren Ankunft dem Adressaten, weil er nicht bekannt, oder am Bestimmungsorte nicht wohnhaft ist, Nachricht nicht gegeben werden kann, sind binnen 48 Stunden, von ihrer Ankunft an abzunehmen.

6) Wagenladungsgüter dürfen nie Bahnhof restant gestellt und müssen binnen längstens 12 Stunden von geschehener Meldung ihrer Ankunft an abgeladen und abgenommen werden.

Empfänger solcher Güter, welche nicht an der Bestim-

mungsstation wohnen, müssen daher auf letzterer stets einen bevollmächtigten Adressaten haben.

7) Geld-, Gold-, Silber- und Platina-Sendungen werden dem Adressaten von der Eisenbahn-Verwaltung niemals zugestellt, sondern sie müssen von dem Empfänger binnen der nächsten zwei Expeditionsstunden nach geschehener Meldung ihrer Ankunft abgeholt werden.

§. 15.

Lagergeld und Konventionalstrafe.

1) Wer ohne die im §. 13. erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung außer den Auf- und Abladegebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

2) Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäftes ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe, ein Lagergeld erheben lassen. Eine Konventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesversäumniß ausgleichende Kaution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von demjenigen einziehen, welcher Eisenbahnwagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt; auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahnwagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3) Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4) Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14 Nr. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Auslabung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine konventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagenstrafmiethe festsetzen.

5) Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, sowie bei den Bahnhof restant gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagenstrafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Fristen.

6) Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser konventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

Zu §. 15.

Auf den k. priv. bayr. Ostbahnen beträgt für jeden, auch nur angefangenen Tag

a) das Lagergeld pro Zentner 2 kr.; der geringste als Lagergeld zu erhebende Betrag ist 3 kr.,

b) die Wagenstrafmiethe pro Wagenachse 1 fl. 10 kr. = (20 Sgr.).

Die Eisenbahn-Verwaltung kann überdem bei Verzögerung der Beladung durch die Versender, oder der Abladung durch die Empfänger die Entladung der Wägen auf Kosten derselben zu 1 kr. pro Zentner des Belastungsmaaßes vornehmen lassen. Für im Freien lagerndes Wagenladungsgut beträgt das Lagergeld 1 Pf. pro Tag und Zentner.

Digitized by Google

§. 16.

Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse »Bahnhof restant« länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist.

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- oder Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

Zu §. 16.

Die Verweigerung der Annahme hat der Adressat sogleich bei Vorzeigung des Frachtbriefes auf demselben sammt Angabe des Grundes schriftlich zu erklären.

Etwaige Kosten für Benachrichtigung des Absenders u. s. w. hat derselbe zu ersetzen.

§. 17.

Haftpflicht im Allgemeinen.

Im Vereinverkehre haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

Zu §. 17.

Im internen Verkehre sind Ansprüche wegen Ersatzleistung entweder bei der Versand- oder bei der Empfangsstation — immer aber schriftlich anzubringen.

§. 18.

Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

§. 19.

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach §. 4 festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die na-

türliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des §. 16 die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem gültig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

§. 20.

Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind.

Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

§. 21.

Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungs-Orte.

Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem, an einer Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

§. 22.

Besondere Beschränkung in der Haftpflicht.

1) Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a) überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;

b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;

c) für Leckage, d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;

d) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen oder durch Frost oder Hitze leiden;

Digitized by Google

e) für das Einrosten: bei Metallwaaren;

f) für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

3) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladung durch Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5) Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6) In allen vorstehend unter 1 bis 5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7) Die vorstehend unter 1 bis 5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8) Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trocknen Gütern nicht mehr als 1 Prozent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabaksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Prozent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absendestation festgestellten Gewichtes beträgt. Dieser Prozentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Prozentsätze als 2 Prozent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

Zu §. 22.

Zu Nr. 2. Es gilt als verabredet, daß der Absender von Gütern, welche nach dem Tarife in unbedeckten Wägen befördert werden, in diese Beförderungsart willigt, wenn er nicht bei der Aufgabe durch schriftliche Erklärung auf dem Frachtbriefe die Beförderung des Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

Zu Nr. 8. Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigezählt: Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

Digitized by Google

§. 23.
Geldwerth der Haftung.

Eine, der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden §§. zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1) Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten, zum Grunde gelegt.

2) Zum Zwecke der Entschädigungs-Berechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Thlr. pro Zentner angenommen, insoferne ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle deklarirt ist.

3) Im Falle einer höheren Werthsdeklaration, die dem Versender gegen Entrichtung einer im Tarife zu bestimmenden besonderen Vergütung freisteht, bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung.

4) Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werthes zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatze vergütet.

5) Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thaler pro Zentner deklarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungsgebühr fortzuerheben.

Zu §. 23.

1) zu Nr. 2.

Diese Werthsdeklaration wird nur dann als verbindlich angesehen, wenn sie auf der Rückseite des Frachtbriefes an der dafür bestimmten Stelle mit Buchstaben eingeschrieben ist.

Aus der bloßen Angabe eines höheren Werthes auf den Frachtbriefen an der dazu bestimmten Stelle folgt unter allen Umständen und selbst in den Fällen, wo der Zusatz gemacht ist, „versichert bei der N. N. Gesellschaft" die Verpflichtung der Versender beziehungsweise Empfänger zur Zahlung der reglementsmäßigen Versicherungsprämie, und zwar unbeschadet der für die Eisenbahn aus der gedachten Versicherung bei der N. N. Gesellschaft erwachsenden Rechte.

3) Die Berechnung des für die höhere Werthsdeklaration zu erhebenden Frachtzuschlages erfolgt nach dem Betrage des deklarirten Werthes in der Art, daß für jede 100 Thaler = (175 fl.) desselben auf 20 Meilen, sowie für jede angefangene 100 Thaler und auf jede angefangene 20 Meilen 1$^3/_4$ kr. = ($^1/_2$ Sgr.) und ebenso auf jede angefangene 100 fl. und auf jede angefangene 20 Meilen 1 kr. erhoben werden. Als Minimalzuschlag kommen 7 kr. = (2 Sgr.) zur Erhebung.

§. 24.
Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19 gültig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist, und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

§. 25.
Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden, welchen

der Entschädigungs-Berechtigte nachzuweisen hat, erstreckt sich der Regel nach nicht weiter als höchstens auf den Verlust der Frachtgelder, beziehungsweise deren Erstattung für die Transportstrecke derjenigen Eisenbahn, auf welcher die Versäumniß vorgekommen ist. Nur wenn der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung ausdrücklich angegeben hat, ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarife festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der deklarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Zu §. 25.

Wenn eine Deklaration des Interesse rechtzeitiger Ablieferung nicht abgegeben ist, so gilt als verabredet, daß der für Versäumung der Lieferungsfrist zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher nach dem Reglement einzutreten hat, im Falle die Versäumniß nicht mehr als 48 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und bei längerer Versäumniß den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigt.

2) Der Betrag des anzugebenden Interesse ist im Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben niederzuschreiben.

3) Ist ein Interesse rechtzeitiger Lieferung deklarirt, so gilt letztere als gewahrt, wenn das Gut rechtzeitig avisirt wurde.

4) Der Frachtzuschlag für ein deklarirtes Interesse rechtzeitiger Lieferung beträgt auf jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen des Transportes ein Prozent der deklarirten Summe; als Minimalzuschlag aber stets einen Thaler = (1 fl. 45 kr.).

Außerdem werden, wenn Güter einer ermäßigten Tarifklasse mit solcher Interesse-Deklaration aufgegeben werden, für diese die Normalfrachtsätze erhoben.

§. 26.

Abänderungen dieses Reglements.

Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem, am Sitze der Eisenbahn-Verwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publizirt.

In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde.

Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

Beilage III.

zu §. 2 des Reglements.

Uebersicht der postzwangspflichtigen Gegenstände.

Postzwangspflichtig sind:

A. Im Königreiche Bayern.

Briefe, Briefpackete, Zeitungen und Anzeigeblätter.

B. Im Königreiche Württemberg.

Briefe, Pretiosen aller Art, namentlich verarbeitetes und unverarbeitetes Gold, Silber, Platina, geschliffene und ungeschliffene Edelsteine, Perlen, goldene und silberne Uhren, Bijouterie- und Galanteriewaaren, insofern sie aus Gold und Silber verfertigt und mit ächten Edelsteinen oder Perlen besetzt sind, Gold- und Silberstoffe, ächte goldene und silberne Borten, endlich Geld, mit Ausnahme baarer Geldsendungen und von Sendungen von verarbeitetem Gold und Silber, welche über 25 Pfund wiegen, beziehungsweise mindestens 1000 Gulden = 571 $^{3}/_{7}$ Thaler betragen, und in Kisten oder Fässern verpackt sind, da diese ausnahmsweise als Eilgut auf der Eisenbahn Namens der Postverwaltung befördert werden dürfen.

C. Im Großherzogthume Hessen.

(Main-Neckar- und Main-Weser-Bahn.)

Frachtstücke unter 10 Pfund Zollgewicht, Briefe, Briefpackete.

D. Im Kurfürstenthume Hessen, in den sächsischen Herzogthümern.

1) versiegelte Briefe und Akten;

2) Gütersendungen von 25 Pfund Zollgewicht und darunter;

3) verpackte und versiegelte baare Gelder und Pretiosen, verarbeitetes Gold, Silber, Edelsteine ꝛc.

Als postzwangspflichtig sind jedoch nicht zu betrachten:

a) Waaren ohne Verpackung und Versiegelung;

b) Lebensmittel, als Früchte, Backwerk, Wildpret und anderes Fleisch, Butter, Käse ꝛc.;

c) alle Flüssigkeiten;

d) diejenigen Gegenstände, deren Annahme auf der Post wegen Feuersgefahr oder sonstigen Grundes nicht stattfindet oder verweigert worden ist.

E. Im Königreiche Hannover.

Briefe, Zeitungen, sowie alle Päckereien und Colli bis einschließlich 15 Pfund Zollgewicht, desgleichen Geldsendungen unter 1000 Thaler.

Feuergefährliche und ätzende Gegenstände, sowie überhaupt solche Sachen, welche den Postgütern leicht verderblich werden können, sind übrigens in Colli bis 15 Pfund als postzwangspflichtig nicht anzusehen.

Die Beförderung von nicht postzwangspflichtigen Geldsendungen von Gold- und Silberbarren und Platina bleibt von einer besonderen Vereinbarung abhängig.

F. Im Herzogthum Braunschweig und im Großherzogthum Mecklenburg.

1) Alle versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe;

2) alle einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter;

3) gemünztes Gold und Silber, sowie Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, ächte Perlen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichtes;

4) Packete unter 20 Pfund incl. preußisch Gewicht (18¾ Pfund Zollgewicht), jedoch mit Ausnahme solcher Sachen, welche die Posten reglementsmäßig mitzunehmen nicht verpflichtet sind.

Die durch das Gewicht bedingte Postzwangspflichtigkeit einer Sendung wird im Herzogthum Braunschweig dadurch nicht ausgeschlossen, daß mehrere Packete von postzwangspflichtigem Gewichte unter einer Adresse aufgegeben werden, oder daß mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an einen Empfänger bestimmte Packete von postzwangspflichtigem Gewichte in ein Gebind zusammengepackt oder dem

Gegenstande der Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beigepackt werden, um für ein Packet das Gewicht von mehr als 18¾ Pfund Zollgewicht zu erreichen.

Als Packete werden angesehen, Gegenstände, die mit einer verschlossenen, zugenähten, zugesiegelten oder zugeklebten Emballage versehen sind.

Dasselbe gilt von Gegenständen, welche in Kisten, Koffern, Fässern, oder sonst in einem haltbaren äußeren Umschlage verpackt zur Versendung gelangen, gleichviel, ob dabei eine Versiegelung stattgefunden hat oder nicht. Proben jedoch, welche nicht postzwangspflichtigen Sendungen beigegeben sind, sind auch dann nicht postzwangspflichtig, wenn sie in postzwangspflichtiger Verpackung sich befinden.

Kleine Musterpackete, die wegen besonderer Zollverhältnisse größeren Sendungen beigegeben werden müssen, sind nur dann zulässig, wenn sie den betreffenden größeren Sendungen so weit thunlich fest angeheftet sind. Im betreffenden Frachtbriefe muß auf die Beziehung zwischen dem Packet und der größeren Sendung hingewiesen werden.

Unverpackte Gegenstände sind dem Postzwange nicht unterworfen und können darum in jedem Gewicht von der Eisenbahn transportirt werden. Es gehören hierher: Tabak in Bunden, Wild, Maschinentheile, Hohlgeschirre, Gußwaaren ꝛc., welche für sich noch kein Packet bilden, sondern erst dann als Packet gelten, wenn sie mit Emballage versehen oder in Kisten, Fässern ꝛc. verschlossen sind. Ebensowenig gelten Bücher, welche sich in einer unverschlossenen oder blos mit Bindfaden umschnürten Umhüllung von Papier befinden, wie solche, namentlich im buchhändlerischen Verkehr bei der Versendung von Büchern hergebracht ist, als Packet und als postzwangspflichtig. Dasselbe gilt vom Zucker, wenn dessen Versendung in nicht verpackten Broben erfolgt, welche sich in ihrer gewöhnlichen mit Bindfaden umschnürten Hülle befinden, ferner von Baumwollengarn und Flachs, wenn eine Verpackung der einzelnen Bunde nicht stattgefunden hat, und diese nur mit Bindfaden

umschnürt oder nur in Papier eingeschlagen und weder versiegelt noch zugesiegelt oder sonst verschlossen sind, und endlich von Sensen, wenn die einzelnen Bunde unverpackt und nur mit Stroh umwickelt sind.

Endlich sind der Postzwangspflichtigkeit dem Gewichte nach nicht unterwerfen alle Gegenstände, welche die Posten anzunehmen nicht verpflichtet sind, oder deren Annahme von ihnen verweigert wird.

Hierher gehören: unförmlich große Packete mit Bäumen, Sträuchern, oder unverhältnißmäßig leichtem Material, als Wolle, Strohwaaren, Watten ic.; ferner: lebende Thiere, Flüssigkeiten, Glas- und Thonwaaren, schnell in Fäulniß übergehende Sachen, Streichzünder, Scheidewasser und andere ätzende Flüssigkeiten, Kienruß, sowie überhaupt solche Sachen, welche auch bei einer sorgfältigen Verpackung den andern Postgütern schädlich werden können, wie Häringe, Neunaugen, Austern, Caviar, Fische, Thran, Schmierseife und Wagenschmiere

G. Im Königl. Sächsischen Postgebiete.

1) Alle versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe;

2) alle einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter.

H. Im Königl. Preußischen Postgebiete.

1) Alle verschlossenen Briefe, selbst auch solche Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten versandt werden. Nur dann ist es gestattet, in verschlossene Packete unverschlossene Briefe Fakturen, Preis-Courante und ähnliche Schriftstücke einzuschließen, wenn diese den Inhalt des Packetes betreffen;

2) alle Zeitungen politischen Inhaltes;

3) gemünztes Gold und Silber, sowie Papiergeld

J. Im Königl. Dänischen Postgebiete.

Versiegelte Briefe und geschriebene oder mit Schrift ausgefüllte gedruckte Sachen jeglicher Art und jeglichen Gewichtes, ferner in versiegelten Couverten befindliche. Münzen, oder auf den Inhaber lautende Repräsentative.

K. In den k. k. österreichischen Staaten.

Briefe, Briefpackete, Journale und Zeitungen.

Die für die verschiedenen Postgebiete giltigen Bestimmungen über Postzwangspflichtigkeit greifen auch dann Platz, wenn Sendungen diese Postgebiete nur transitiren.

Beilage IV.

zu §. 6 des Reglements.

Vorschriften, welche bei Versendung von Gütern auf den k. priv. bayerischen Ostbahnen bezüglich der Zoll- und Steuerverhältnisse zu befolgen sind.

a) Bei der Uebergabe zum Transporte müssen die bezüglichen zoll- und steueramtlichen Papiere, beziehungsweise die gehörig visirten oder abgestempelten Frachtbriefe an die Güter-Expedition abgeliefert werden.

Der Bleiverschluß, sowie die zur Sendung gehörigen Papiere müssen bei den betreffenden Stücken im Frachtbriefe ausdrücklich erwähnt sein.

b) Güterstücke, deren zollamtlicher Verschluß verletzt oder mangelhaft ist, werden zum Transporte nicht angenommen, sondern dem Aufgeber sogleich zurückgewiesen.

c) Die Anmeldung unter zollamtlichem Verschlusse angekommener Güter bei der betreffenden Zollbehörde am Orte der Bestimmung ist lediglich Sache des Empfängers. Die unter zollamtlichem Verschlusse angekommenen Stücke nebst den begleitenden Urkunden werden nur an bekannte und am Stationsorte ansäßige Empfangsberechtigte gegen besondere Bescheinigung abgegeben, und sind die Empfänger verpflichtet, dieselben unmittelbar dem kompetenten Zollamte vorzuführen, insoweit dieß nicht Seitens der Eisenbahn-Verwaltung geschieht.

?) Hinsichtlich der unter Zollanspruch stehenden Güter ist ferner, unbeschadet der in den Reglements für die internationalen Gütertransporte enthaltenen besonderen Bestimmungen, folgendes zu beachten:

I. Beim Waaren-Eingange vom Auslande.

1) In dem Frachtbriefe über die vom Auslande eingehenden Waaren müssen diese der Gattung nach so bezeichnet sein, daß auf Grund derselben eine

richtige und vollständige Zolldeklaration nach den Unterscheidungen und Maßstäben des Zolltarifes abgegeben werden kann. Sind in demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß der Frachtbrief und die Deklaration auch die Menge einer jeden Waaren-Gattung nach ihrem Nettogewichte enthalten. Wären die hierauf bezüglichen Angaben des Frachtbriefes unvollständig und unzureichend, so müßte die Anfertigung der Zolldeklaration dem Grenz-Eintrittszollamte überlassen werden.

2) In dem Frachtbriefe ist ferner anzugeben, welche Art der Zollabfertigung beim Eingangszollamte beantragt werden soll, und zwar:
  a) ob die Waare sofort zum inländischen Verbrauch verzollt und die Zollzahlung von der Eisenbahn-Verwaltung vorgeschossen und nachgenommen werden soll (Eingangsverzollung);
  b) ob die Waare auf ein im Wohnorte des Empfängers oder in dessen Nähe befindliches, genau zu bezeichnendes Zollamt mit Niederlagsrecht unter Zollkontrole abgefertigt werden soll, damit dem Empfänger freigestellt bleibe, die Waaren zum inländischen Verbrauche zu verzollen oder hierüber anderweitig zu verfügen (Abfertigung auf Begleitschein I.);
  c) ob die Waare zwar zur Eingangsverzollung gestellt, d. h. am Eingangszollamte unter Garantie der Eisenbahn-Verwaltung in freien Verkehr gesetzt werden soll, der Empfänger aber den Eingangszoll bei dem mit der erforderlichen Befugniß versehenen und namentlich zu bezeichnenden Zollamte einzuzahlen habe (Abfertigung auf Begleitschein II.);
  d) ob die Waare zur Durchfuhr durch das Zollvereins-Gebiet angemeldet und verzollt, und auf welches namentlich zu bezeichnende Austrittszollamt angewiesen werden soll (Durchgangsbehandlung);

3) wohnt der Empfänger an einem Orte, bis wohin die Waare auf Grund des Ladungs-Verzeichnisses unter Wagenverschluß ohne zollordnungsmäßige Abfertigung abgelassen wird, so wird dem Empfänger bei der Ankunft der Waare an jenem Orte der Frachtbrief ausgehändigt, damit er seinerseits über die weitere Bestimmung der von der Eisenbahn-Verwaltung, beziehungsweise von deren Bevollmächtigten auf Grund des Frachtbriefes deklarirten Waare bei der Zollabfertigungsstelle sich erkläre.

Versäumt der Empfänger die zur Abgabe dieser Erklärung durch allgemeine oder örtliche Anordnung festgesetzte Frist, so wird, wie in den Fällen, wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist oder die Annahme verweigert wird, die Eisenbahnverwaltung die Waare nach den Bestimmungen des am Orte geltenden Niederlage-Regulatives zur öffentlichen Niederlage gelangen lassen.

4) Muß die Waare vor dem Eintreffen an dem Wohnorte des Empfängers einer zollordnungsmäßigen Abfertigung unterworfen werden, und hat nicht der Versender ausdrücklich im Frachtbriefe die Art ihrer Abfertigung unter dem Ausdrucke des Wunsches bezeichnet, daß die Eisenbahn-Verwaltung ihrerseits dieselbe veranlassen möge, so wird die Waare einem Spediteur rc. zur Besorgung des Weiteren überwiesen. Uebernimmt die Eisenbahn-Verwaltung nach dem Wunsche des Versenders diese Besorgung, so zieht sie ihre deßfallsigen Vorlagen von dem Empfänger bei der Uebergabe des Frachtbriefes, beziehungsweise der Waare, wieder ein. Wenn nicht die Eingangsverzollung, sondern eine Abfertigung auf Begleitschein stattgefunden hat, so wird in nachstehender Weise verfahren:
  a) Ist ein Begleitschein I über die Waare extrahirt und
    aa) liegt der Sitz des Begleitschein-Erledigungsamtes an der Eisenbahn, so wird, wenn
      α. der Empfänger dort wohnt, die Waare nach der Ankunft daselbst dem Begleitschein-Erledigungsamte unter Präsentation des Begleitschei-

nes vorgeführt, der Empfänger aber davon, unter Mittheilung des Frachtbriefes, in Kenntniß gesetzt, damit er über die Bestimmung der Waare bei der Zollabfertigungsstelle die erforderliche Erklärung abgebe. Im Falle der Versäumniß oder einer Annahme-Verweigerung findet das unter 2 bezeichnete Verfahren statt.

β. Wohnt der Empfänger nicht an dem Sitze des Begleitschein-Erledigungsamtes und hat sich der Versender nicht bestimmt im Frachtbriefe über die weitere zollamtliche Behandlung der Waare der Eisenbahn-Verwaltung gegenüber ausgesprochen, so übergibt diese den Frachtbrief an einen Spediteur des Ortes, um nach einzuholender näherer Bestimmung des Empfängers und soferne diese nicht rechtzeitig eintrifft, nach den Anordnungen des örtlichen Niederlage-Regulatives die weitere Abfertigung der Waare zu veranlassen.

bb) Wenn der Transport der Waare bis zum Sitze des Begleitschein-Erledigungsamtes nicht ganz mittelst der Eisenbahn bewirkt werden kann, so wird die Waare, falls nicht der Versender dieserhalb im Frachtbriefe besondere Anordnungen getroffen hat, dort, wo sie die Eisenbahn verläßt, nebst Begleitschein und Frachtbrief einem Spediteur oder Fuhrmann zur Weiterförderung übergeben.

b) Hat die Eisenbahn-Verwaltung einen Begleitschein II über die Waare extrahirt, so wird in dem vorstehend zu aa. gedachten Falle, wenn der Empfänger am Sitze des Begleitschein-Erledigungs-Amtes wohnt, demselben der Begleitschein zugestellt, die Waare ihm jedoch erst überliefert, nachdem er sich zuvor darüber ausgewiesen hat, daß der Begleitschein durch Einzahlung der Zollgefälle erledigt ist.

Ist in einzelnen Fällen in dem Begleitscheine II die Verführung der Waare bei dem Erledigungsamte angeordnet, oder wohnt der Empfänger nicht am Sitze des Begleitschein-Erledigungsamtes oder kann die Waare bis zum Bestimmungsorte nicht ganz mittelst der Eisenbahn befördert werden, so tritt das vorstehend für die auf Begleitschein I abgefertigten Güter angegebene Verfahren ein.

II. Beim Waaren-Ausgange in das Ausland sind zu unterscheiden:

1) Güter des freien Verkehres,
2) Güter, die einem Ausgangszolle unterliegen, und
3) Güter, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß.
4) Güter, welche in die k. k. österreichischen Staaten übergehen.

Zu 1) Dem Frachtbriefe über die im freien Verkehr in das Ausland gehenden Güter muß, wenn die Versendung von einem Orte im Grenzbezirke aus geschieht, ein Legitimationsschein beigefügt und dieser im Frachtbriefe erwähnt sein. Bei Versendungen von Gütern des freien Verkehres aus dem Binnenlande bedarf es für den Transport im Grenzbezirke eines Legitimationsscheines nicht.

Zu 2) Unterliegen Güter einem Ausgangszolle, so muß der Versender vor Uebergabe derselben an die Eisenbahn-Verwaltung den Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zollstelle entrichten, die darüber empfangene Quittung dem Frachtbriefe beifügen und in letzterem die erfolgte Beifügung ausdrücklich bemerken.

Wünscht der Versender, daß der Ausgangszoll durch die Eisenbahn-Verwaltung erst bei dem Grenzzollamte entrichtet werde, so muß er den über die Sicherstellung des Ausgangszolles von dem Zollamte des Versendungsortes ausgefertigten Legitimationsschein dem Frachtbriefe beifügen, und in diesem unter Bezugnahme auf den beigefügten Legitimationsschein jenen Wunsch aussprechen.

Zu 3) Güter, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, sind solche:

a) auf welchen ein Zoll- oder Steuer-Anspruch haftet, der durch die Ausfuhr erlischt,

b) für welche eine Ausfuhr-Vergütung in Anspruch genommen wird und

c) bei deren Wieder-Eingang die Zollfreiheit oder eine Begünstigung eintreten soll.

In allen diesen Fällen hat der Versender die bei dem Zoll- und Steueramte im Versendungsorte erforderliche Abfertigung selbst zu veranlassen, die darüber auszufertigenden amtlichen Bezettelungen dem Frachtbriefe beizufügen, und daß dieß geschehen, in dem letzteren zu bemerken. Außerdem ist auch in dem Frachtbriefe, wenn dieß nicht vollständig aus den beigefügten amtlichen Bezettelungen hervorgeht, ausdrücklich anzugeben, welche Art der Abfertigung die Eisenbahn-Verwaltung bei dem Grenzzollamte beantragen, und wie mit den ihr darüber etwa auszuhändigenden Bescheinigungen verfahren werden soll.

Zu 4) Dem Frachtbriefe über die in die k. k. österreichischen Staaten übergehenden Güter muß für den Eintritt in die gedachten Gebiete eine Eingangszolldeklaration nach den dort bestehenden Vorschriften in zwei gleichlautenden Exemplaren beigegeben, und das Vorhandensein derselben in dem Frachtbriefe ausdrücklich bemerkt sein.

III. Beim Transporte innerhalb des Zollvereinsgebietes sind zu unterscheiden:

1) Güter des freien Verkehres;

2) Güter, welche wegen eines darauf haftenden Zoll- oder Steuer-Anspruches unter Begleitschein- oder Uebergangsschein-Controle stehen;

3) Güter, welche bei der Ueberführung in einen anderen Zollvereinstaat

a) entweder hinsichtlich des Ueberganges dorthin durch eine diesseitige Uebergangsstelle zur Erlangung einer Steuervergütung amtlich zu bescheinigen sind oder

b) beim Eingange dort einer Uebergangsabgabe unterliegen;

4) Güter, von welchen bei der Ueberführung aus einem andern Vereinsstaate eine Uebergangs-Abgabe zu entrichten ist.

Zu 1) Da die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transportes im Grenzbezirke und im Binnenlande auch bei den Versendungen mittelst der Eisenbahn mit der alleinigen Ausnahme zur Anwendung kommen, daß zum Transporte von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk der in der Zollordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimationsschein nicht gefordert wird, die Eisenbahn-Verwaltung sich aber nicht damit befassen kann, die hienach erforderliche Transport-Legitimation für die ihr zur Beförderung übergebenen Güter zu beschaffen, so hat der Versender dieselbe dem Frachtbriefe beizufügen, und daß dieß geschehen, in demselben zu bemerken.

Zu 2) Werden Güter, die unter Begleitschein- oder Uebergangsschein-Controle stehen, zur Beförderung nach einem Orte innerhalb des Zollvereinsgebietes übergeben, so müssen die vollständigen Abfertigungs-Papiere dem Frachtbriefe beigefügt, und daß dieß geschehen, muß in letzterem bemerkt werden. Im Uebrigen wird damit nach den Bestimmungen unter I. 3 a und b verfahren.

Zu 3a) Güter, deren Uebergang in einen anderen Vereinsstaat amtlich zu bescheinigen ist, müssen mit den erforderlichen Deklarationen, beziehungsweise amtlichen Vorabfertigungs-Papieren versehen sein, und es muß aus diesen, oder den die Beifügung derselben nachweisenden Frachtbriefen hervorgehen, welche Art der Abfertigung und bei welcher Uebergangsstelle dieselbe stattfinden soll.

Zu 3b) Güter, welche beim Eingang in einen anderen Vereinsstaat einer Uebergangs-Abgabe unter-

liegen, dürfen auf der Eisenbahn nur befördert werden, wenn sie für den Transport mit den erforderlichen zollamtlichen Abfertigungen zur Sicherung der Uebergangs-Abgabe versehen sind. Der Versender hat deshalb dieselben zu veranlassen, die darüber sprechenden amtlichen Dokumente (Uebergangsschein ꝛc) dem Frachtbriefe beizufügen und darin anzugeben, daß dieß geschehen sei.

Zu 4) Hinsichtlich der Versendung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände aus einem anderen Vereinsstaat nach Bayern gilt das vorstehend unter 3 b Bemerkte.

Hat der Versender in einem der unter I. bis III. bezeichneten Fälle die erforderlichen Angaben im Frachtbriefe nicht oder nicht vollständig gemacht, oder die erforderlichen amtlichen Abfertigungs-Papiere gar nicht oder nicht vollständig beigefügt, und wird dieß vor der Absendung der bereits zur Beförderung angenommenen Güter bemerkt, so bleibt die Absendung ausgesetzt, bis der Versender auf Erfordern das Fehlende nachgeholt hat. Sollte indessen die Absendung bewirkt sein, ohne daß der Mangel Seitens der Eisenbahn Verwaltung bemerkt wäre, und sollte deßhalb gegen die letztere oder deren Angestellte ein Steuer- oder Strafanspruch erhoben werden, so hat der Versender dafür vollständig aufzukommen. Will in solchen Fällen der Versender, daß gegen eine in erster Instanz ergangene Straffestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt werde, so muß er dasselbe bezeichnen und die zu dessen Begründung erforderlichen Angaben machen.

Uebersicht
derjenigen inneren Erzeugnisse, von welchen bei ihrem Uebergange in die nachgenannten Staaten des Zollvereins aus anderen Zollvereins-Staaten Uebergangs-Abgaben erhoben werden.

I. Von Wein und Traubenmost:

1) in dem Königreiche Sachsen;

2) in dem Königreiche Preußen (ausschließlich der Hohenzollern'schen Lande, in welchen die Abgabe nicht erhoben wird) und außerdem in den im engern Verein mit Preußen stehenden fremdherrlichen Gebietstheilen: den Herzogthümern Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau, den Fürstenthümern Lippe, Waldeck und Pyrmont, der Schwarzburg-Sondershausen'schen Unterherrschaft, der Schwarzburg-Rudolstadt'schen Unterherrschaft, dem Großherzoglich Sächsischen Amte Allstedt mit Oldisleben, den Mecklenburg-Schwerin'schen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg, dem Sachsen-Coburg-Gothaischen Amte Volkenroda, dem Hessen-Homburg'schen Oberamte Meisenheim, dem Herzoglich Oldenburg'schen Fürstenthume Birkenfeld, der Königlich Hannover'schen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, sowie in dem Herzoglich Braunschweig'schen Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde;

3) in dem Königreiche Hannover;

4) in dem Kurfürstenthume Hessen (ausschließlich der Kondominatdörfer Obersinn, Mittelsinn und Züntersbach);

5) in dem Thüring'schen Zoll- und Handelsvereine, zu welchem, außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen, von Bayern die Enclave Kaulsdorf, von Kurhessen der Kreis Schmalkalden, das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers, das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, das Herzogthum Sachsen-Altenburg, das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und

Volkenroda, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Oberherrschaft, die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'sche Oberherrschaft und die Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie gehören;

6) in dem Herzogthume Braunschweig;

7) in dem Großherzogthume Oldenburg und

8) in dem Großherzogthume Luxemburg.

II. Von Tabakblättern und Tabakfabrikaten: in den sämmtlichen vorstehend unter I. genannten Staaten und Gebietstheilen.

III. Vom Biere:

1) in dem Königreiche Sachsen;

2) in dem Königreiche Preußen, einschließlich der Hohenzollern'schen Lande und der unter I. 2 genannten fremdherrlichen Gebietstheile;

3) in dem Thüring'schen Zoll- und Handelsvereine;

4) in dem Herzogthume Braunschweig;

5) in dem Großherzogthume Luxemburg;

6) in dem Königreiche Bayern, rechts des Rheines und im engeren Vereine mit Bayern: in dem Großherzoglich Sächsischen Amte Ostheim mit Ausschluß des Ortes Melpers, und in dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amte Königsberg;

7) in dem Königreiche Württemberg;

8) in dem Großherzogthume Baden;

9) in dem Kurfürstenthume Hessen (einschließlich des zum Thüring'schen Vereine gehörigen Kreises Schmalkalden);

10) in dem Großherzogthume Hessen;

11) in dem Herzogthume Nassau;

12) in der freien Stadt Frankfurt.

IV. Vom Branntwein:

1) in dem Königreiche Sachsen;

2) in dem Königreiche Preußen, einschließlich der Hohenzollern'schen Lande, sowie der unter I. 2 genannten fremdherrlichen Gebietstheile und der Kurfürstlich Hessischen Grafschaft Schaumburg;

3) in dem Thüring'schen Zoll- und Handelsvereine;

4) in dem Herzogthume Braunschweig;

5) in dem Großherzogthume Luxemburg;

6) in dem Königreiche Bayern, rechts des Rheines und den bei Bayern vorstehend unter III. 6 aufgeführten Landestheilen anderer Vereinsstaaten;

7) in dem Königreiche Hannover und außerdem, im engeren Verbande mit Hannover stehend, in Schaumburg-Lippe und den Braunschweig'schen Enclaven;

8) in dem Großherzogthume Oldenburg;

9) in dem Königreiche Württemberg;

10) in dem Großherzogthume Baden;

11) in dem Kurfürstenthume Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg;

12) in dem Großherzogthume Hessen;

13) in dem Herzogthume Nassau.

V. Vom geschroteten Malze:

1) im Königreiche Bayern, rechts des Rheines und den bei Bayern vorstehend unter III. 6 aufgeführten Landestheilen anderer Vereinsstaaten;

2) in dem Königreiche Württemberg.

Zwischen den unter I., II., III. 1—5, mit Ausschluß von Hohenzollern, IV. 1—5, mit derselben Ausnahme, IV. 7 und 8 genannten Staaten findet freier Verkehr mit den dort genannten Erzeugnissen Statt.

In den Vereinsstaaten, welche vorstehend nicht besonders genannt sind, werden Uebergangs-Abgaben von den betreffenden Gegenständen nicht erhoben.

Beilage V.

Einrichtungen bezüglich des Verbringens und Abholens der Fracht-Güter nach und von den Bahnhöfen.

Von der Eisenbahn-Verwaltung wird das Abholen der Güter bei den Versendern, sowie die Verbringung

der Güter von den Bahnhöfen nicht übernommen, da die Aufgabe der Güter bei den Expeditionen und das Abholen bei denselben Sache der Versender und Empfänger ist.

Um jedoch denjenigen Empfängern und Versendern, welche für das Verbringen der Güter vom und zum Bahnhofe nicht unmittelbar Sorge tragen wollen, die Zu- und Abfuhr derselben zu ermöglichen, und das Publikum gegen willkürliche Forderungen und Zögerungen bei der Güterzustellung und Abholung zu schützen, sind zur Besorgung dieses Geschäftes bei den bedeutenderen Güterexpeditionen besondere Güterführer unter folgenden Bestimmungen aufgestellt:

§. 1. Die Güterführer übernehmen die Verbindlichkeit, sowohl den vom Publikum, als auch von der Eisenbahnbehörde gemacht werdenden Anforderungen bezüglich der Zu- und Abfuhr von Gütern in kürzester Zeit und längstens innerhalb des in den Bestimmungen über den Güterverkehr festgesetzten Termines pünktlichst zu entsprechen; dieselben haben daher die hiezu nöthige Anzahl von Wagen und Pferden stets in Bereitschaft zu halten und bei besonderem Andrange von Gütern für Herbeischaffung vermehrter Transportmittel zu sorgen.

§. 2. Die Güterführer sind verpflichtet, die zur Absendung bestimmten Güter von den Versendern abzuholen und auf den Bahnhof zu verbringen, zu welchem Behufe vorher kurze Nachricht in die Güterhalle oder unmittelbar an die Güterführer abzugeben ist.

Die Abholung hat sodann längstens im Laufe der nächstfolgenden Vor- oder Nachmittagszeit stattzufinden.

Die abzuholenden Güter müssen jedoch nach den Bestimmungen des Reglements zweckmäßig verpackt und mit den vorgeschriebenen Frachtbriefen versehen sein.

Auch können Sendungen, welche frankirt werden wollen oder auf welchen Nachnahmen lasten, von den Güterführern nur unter der Bedingung angenommen werden, daß von Seite der Versender das in dieser Beziehung weiter erforderliche bei der Güterexpedition selbst besorgt werde.

Der Versender kann verlangen, daß von dem Güterführer die Aviso's wieder zurückgegeben und von ihm auf denselben der Empfang der Güter durch Unterschrift bescheinigt wird.

§. 3. In Ansehung der auf der Eisenbahn ankommenden Güter haben die Empfänger, welche sich der von der Eisenbahn-Verwaltung aufgestellten Güterführer nicht bedienen wollen, und es vorziehen, ihre Güter entweder selbst oder durch Lohnfuhrwerke abholen zu lassen, dieses bei der Güterexpedition schriftlich zu erklären und denjenigen Fuhrmann namhaft zu machen, welchen sie ein für allemal zur Beförderung dieses Geschäftes bevollmächtigen.

Die Empfänger werden dann einfach nach Vorschrift der Bestimmungen des Reglements von der Ankunft der Güter durch Zustellung der Frachtbriefe in Kenntniß gesetzt, und haben das Weitere selbst zu besorgen.

§. 4. Ist eine solche Disposition von Seite der Empfänger nicht getroffen, so wird angenommen, der Empfänger beauftrage die Güterführer mit der Abladung der Güter vom Bahnhofe, und es werden die angekommenen Güter von der Güterexpedition mit den dazu gehörigen Frachtbriefen sogleich dem Güterführer übergeben und müssen von diesem, wenn es Eilgüter sind, spätestens innerhalb 6 Stunden nach deren Ankunft, wenn letztere aber erst nach 5 Uhr Abends erfolgt, am anderen Vormittag vor 9 Uhr abgeliefert, die übrigen in gewöhnlicher Fracht beförderten Güter

aber spätestens innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft dem Empfänger ins Haus gebracht werden. Bei Ablieferung der Güter hat der Güterführer die im Bestellbuche eingetragenen Fracht- und Nebengebühren in kassamäßigen Münzsorten von dem Empfänger zur Ablieferung an die Güter-Expedition einzuheben und sich den wohlbeschaffenen Empfang der Güter in dem Bestellbuche oder auf dem Abgabeschein bescheinigen zu lassen.

Wenn der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert, so hat der Güterführer denselben zu ersuchen, die Gründe der Zurückweisung auf dem Frachtbriefe zu bemerken, und sodann das Gut wieder an die Güterexpedition einzuliefern.

§. 5. Güter, welche einer zollamtlichen Behandlung unterliegen, hat der Güterführer nicht unmittelbar zum Hause des Empfängers, sondern stets an die betreffende Zollbehörde abzuliefern, jedoch den Empfänger davon in Kenntniß zu setzen, und hiebei die Frachtgebühren einzuziehen.

§. 6. Die Haftbarkeit der Eisenbahn-Verwaltung beginnt von dem Zeitpunkte der Uebernahme der Güter aus den Händen der Güterführer und hört mit der Uebergabe an dieselben auf. So lange sich daher die Güter in den Händen der Güterführer befinden, haften diese dem Versender oder Empfänger ausschließlich mit der zu diesem Ende im Interesse des Publikums geleisteten Caution.

§. 7. Die Gebühren für die Zu- und Abfuhr der Güter sind mit Rücksichtsnahme auf die örtlichen Verhältnisse regulirt, dieselben dürfen aber folgende Maximalbeträge nicht überschreiten, als:

a) für das Verbringen vom Hause oder von der zollamtlichen Niederlage nach dem Bahnhofe und umgekehrt:

In München, Freising, Landshut, Regensburg, Amberg, Nürnberg per Zoll-Zentner . . . . . . 2 kr.
In Straubing per Zoll-Zentner . 3 kr.
" Sulzbach " " . . 4 "
" Hersbruck bis zu 20 Zentner per Zoll-Zentner . 3 "
über 20 Zentner . 2 "
" Passau (Stadt und Innstadt) per Zoll-Zentner 3 "
Ilzstadt " " 6 "

b) für Sendungen, welche nach dem Wunsche des Versenders oder Empfängers durch die Güterführer auf die Eisenbahn-Transportwagen verladen oder von denselben abgeladen werden sollen, per Zoll-Zentner 1 kr.; bei Wagenladungsklassen $\frac{1}{2}$ kr.;

c) ein Gewichts-Ueberschlag unter 50 Pfund wird für einen halben, über 50 Pfund für einen ganzen Zentner gerechnet;

d) die geringste Gebühr für das Zustellen oder Abholen beträgt 6 kr.

Außer diesen Gebühren, welche von dem Versender, beziehungsweise Empfänger, beim Abholen oder Zustellen der Güter sogleich zu entrichten sind, dürfen die Güterführer eine weitere Gebühr nicht fordern.

§. 8. Frachtstücke bis zum Gewichte von 25 Pfunden werden den Empfängern gegen eine Gebühr von drei Kreuzern binnen 6 Stunden nach Ankunft des Zuges (die nach 5 Uhr angekommenen bis nächsten Morgen um 9 Uhr) durch das Personal der Eisenbahn-Verwaltung in die Wohnung gebracht.

§. 9. Gegründete Beschwerden gegen die aufgestellten Güterführer wegen verspäteter Bestellung der Güter oder sonstiger Ungebührlichkeiten können jederzeit bei der betreffenden Eisenbahnbehörde schriftlich oder mündlich angebracht werden, und wird deshalb stets die genaueste Untersuchung gepflogen und von dem Resultate dem Beschwerdeführer Kenntniß gegeben werden.

Abtheilung III. Tarife.

Besondere Bestimmungen.

Zur Berechnung der Beförderungstaxen von und nach den einzelnen Stationen dient der unter **A** anliegende Meilenzeiger.

Personen.

Der Tarif für Personen, sowie für Reisegepäcke und Hunde liegt unter **B** an.

Schnellzugbillete werden in der Regel nur für die **I.** und **II.** Wagenklasse ausgegeben; wo solche streckenweise auch für die **III.** Klasse ausgegeben werden, wird in den Fahrtordnungen besonders bekannt gemacht.

Bezüglich der Beförderung von Kindern über vier und zehn Jahren gelten folgende Bestimmungen:

a) Je zwei Kinder in jeder Wagenklasse fahren mit einem Billet derselben Wagenklasse;

b) Ein Kind in I. Klasse mit einem Billet **II.** Klasse,
„ „ „ **II.** „ „ „ „ **III.** „
insoferne zu dem treffenden Zuge Billete **III.** Klasse ausgegeben werden;

c) Ein Kind mit einem Erwachsenen in **III.** Klasse mit einem Billet **II.** Klasse.

Leichen.

Die Taxe hiefür beträgt per Meile 1 fl. 12 kr.

Equipagen.

Dem unter **C** anliegenden Tarife sind die Auf- und Abladegebühren eingerechnet; nach Construction und Belastung gehören in die

I. Tarifsklasse: schwere Reisewagen, schwer beladene Gepäckwagen, überhaupt mehr als zweispännige Fuhrwerke;

II. Tarifsklasse: zweispännige Fuhrwerke, als: leichter Reisewagen, leichte Gepäck- und sonstige Wagen;

III. „ „ einspännige Fuhrwerke, leichte, unbepackte Reisekaleschen und andere leichte Fuhrwerke, sowie auch Schlitten.

Thiere.

Die Pferde können in den dafür besonders eingerichteten Stallwagen oder in Frachtwagen, je nach Verlangen des Versenders, Beförderung finden. Im ersteren Falle kommt die im Tarife **D** enthaltene Einzeltaxe — im letzteren jene für Wagenladungen zur Anwendung.. Die Beförderung von Schlachtvieh geschieht in der Regel nur in ganzen Wagenladungen; die Mitnahme einzelner Stücke hängt davon ab, ob passender Raum vorhanden ist, und kann im Voraus nicht zugesichert werden; findet solche statt, so muß mindestens eine Gebühr von 45 kr. pro Meile entrichtet werden, insoferne nicht die Taxe pro Stück mehr beträgt.

Gegen Entrichtung der Wagenladungstaxe bleibt es dem Versender überlassen, so viele Thiere zu verladen, als es Raum und Tragfähigkeit gestatten, vorausgesetzt, daß die Thiere nicht etwa in einer Weise zusammengepreßt werden, daß die Polizei zur Einschreitung sich veranlaßt finden könnte.

Jeder Sendung Thiere muß ein Begleiter beigegeben sein, welcher bei ganzen Wagenladungen unentgeldlich befördert wird, außerdem aber ein Billet **III.** Klasse zu lösen hat.

Güter.

1) Die Frachtgüter sind tarifirt:

a) als Eilgüter,
b) als Güter in gewöhnlicher Fracht I. Klasse,
c) " " " ermäßigter " II. "
d) " Wagenladungsgüter A, B, C,
e) " sperrige Güter.

ad a) Der Eilfrachtsatz findet Anwendung auf alle Geld-, Gold- und Silbersendungen, auf lebendes Geflügel in Käfigen 2c., auf alle Eilgutsendungen, gleichviel, ob sie nach dem unter E angehängten Waarenregister der I. oder II. Tarifsklasse angehören.

ad b — d) Die in die I. und II. Tarifsklasse eingereihten Güter, dann jene der II. Klasse, welche als "Wagenladungsgüter" zur Beförderung übergeben werden können, und in diesem Falle weiter ermäßigte Taxen genießen — sind dem Waarenregister zu entnehmen.

Für die Wagenladungsgüter werden den Aufgebern Wagen zur Verfügung gestellt, welche sie gegen Entrichtung der dafür festgesetzten Taxen bis zu der an denselben angeschriebenen Tragfähigkeit belasten können.

Als mindeste, d. h. einfache Wagenladung werden 200 Centner angesehen; insolange und insoweit aber Wagen von geringerer Ladungsfähigkeit vorhanden sind, werden auch

$^{9}/_{20}$tel	Wagenladungen	=	90	Cntr.
$^{10}/_{20}$tel	" "	=	100	"
$^{13.5}/_{20}$tel	" "	=	135	"
$^{18}/_{20}$tel	" "	=	180	"

zugelassen, ohne daß indessen die Versender die Stellung solcher Wagen von geringerer Tragkraft beanspruchen können.

Werden geringere Partien von Gütern, für welche die Wagenladungstaxen bestehen, aufgegeben, oder will der Versender nicht die volle Wagenladungstaxe bezahlen, so kommen hiefür die Gewichtstaxen nach der II. Tarifsklasse zur Anwendung.

Gleiche Berechnung findet statt, wenn Wagenladungsgüter innerhalb der für die Güter der I. und II. Tarifsklasse bestimmten Lieferzeiten befördert, oder solche der Wagenladungsklasse B und C in andern als offenen Wagen transportirt werden sollen.

Das Auf- und Abladen der Wagenladungsgüter haben die Versender und Empfänger selbst zu besorgen oder auf ihre Kosten besorgen zu lassen. Geschieht dieß auf Verlangen durch das Personal der Verwaltung, so darf hiefür keinesfalls eine höhere Gebühr als je ein halber Kreuzer für den Centner gefordert werden.

ad e) Unter die sperrigen Güter werden gerechnet:

α) Bäume und Sträuche in Päcken — Baumwolle, ungepreßt — Betten — Bettfedern — Hausgeräthe, nicht in Kisten und Fässern verpackt — Hopfen, gepreßt — Hüte von Bast, Filz, Seide und Stroh — Käfige — unverpackte Klempner-Waaren — Korkholz — Musikinstrumente, ausnahmlich der Claviere — Putzfedern und Putzwaaren — Wagenbestandtheile, einzelne — Watt — Weberkarden.

Dieselben werden mit der anderthalbfachen Taxe der ersten Tarifsklasse belegt.

β) Hopfen, ungepreßt, wofür die doppelte Taxe der ersten Tarifsklasse zur Anwendung kommt.

Werden diese Gegenstände als Eilgut aufgegeben, so kommt die Eilguttaxe mit denselben Zuschlägen in Berechnung.

2) Die Gütertarife, welchen der Zollcentner = 50 Kilogrammes = 90 Pfd. bayer. zu Grunde liegt, sind unter F—J angehängt.

Die niedrigste Taxe, welche für eine Sendung erhoben wird, beträgt bei Eilgut 12 kr., bei anderem Frachtgut 6 kr.

3) Gegenstände von ungewöhnlichem Umfange, dann Fahrzeuge aller Art, als: Schlitten, Chaisen, Wagen, Feuerspritzen, auf Rädern, ob zerlegt oder zusammen gesetzt, zahlen wenn sie als Frachtgut aufgegeben werden, die Taxe der Wagenladungsklasse B, soferne bei Berechnung der Fracht nach der ersten Tarifsklasse unter Zugrundelegung des wirklichen Gewichts kein höherer Betrag sich ergibt.

4) Für die Beförderung von Eisenbahnfahrzeugen werden erhoben, wenn solche auf eigenen Rädern laufen:

a) für eine Lokomotive bis zu 500 Ctnr. schwer pro Meile . . . . 5 fl 15 kr.

b) für einen Tender pro Meile . 2 „ 38 „

c) für einen Personen- u. Güterwagen pro Achse und Meile . — „ 27 „

Hinsichtlich der Beförderung von Lokomotiven über 500 Centner schwer und der dafür zu zahlenden Taxen bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

Den Lokomotiven muß ein Begleiter beigegeben werden, der das Schmieren für Rechnung des Versenders besorgt und freie Fahrt auf der Lokomotive genießt.

Ebenso kann den Eisenbahnwagen ein Begleiter beigegeben werden, welcher freie Fahrt im Wagen erhält, aber dann auch das Schmieren für Rechnung des Versenders zu besorgen hat. Wird kein Begleiter beigegeben, dann übernimmt die Verwaltung die Obsorge für das Schmieren.

Fremdherrliche Wagen und Extrazüge.

Für den Transport fremdherrlicher Wagen werden erhoben:

1) für den besetzten Personenwagen
   a) bei den Schnellzügen pro Meile 7 fl. — kr.
   b) bei den Personen- u. gemischten Zügen pro Meile . . 5 „ 15 „

2) für den leer rückgehenden Wagen pro Meile . . . . 2 „ 38 „

3) für den beladenen Gepäck- od. Frachtwagen pro Meile 1 „ 45 „

4) für den leeren Gepäck- oder Frachtwagen pro Meile . — „ 54 „

Findet die Beförderung mittelst Extrazug statt, so fallen obige Gebühren hinweg und wird anstatt derselben

a) die Extrazugstaxe,
b) die Schnellzuggebühr für die besetzten Plätze u.
c) die Taxe für das Reisegepäck,

beziehentlich für die Equipagen die betreffende Equipagentaxe ꝛc. erhoben.

Für einen Extrazug, dessen Bewilligung und Anordnung in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen der Direktion abhängig ist, wird eine Extrazugtaxe von 8 fl. pro Meile erhoben; außerdem sind aber noch die tarifmäßigen Gebühren für die mitfahrenden Personen nach Anzahl und Wagenklasse, sowie für Reisegepäcke, Equipagen und Pferde ꝛc. zu entrichten.

Soll auf Verlangen des Bestellers ein Extrazug mit der für den Schnellzug vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeit befördert werden, so wird für die mitfahrenden Personen die erhöhte Schnellzugtaxe der I. und II. Wagenklasse berechnet.

Die mindeste Gebühr für einen Extrazug beträgt 17 fl. 30 kr. pro Meile, und es ist, falls die Personen-, Reisegepäck- und andere Taxen mit Zurechnung der Extrazugtaxe weniger betragen, dieselbe als Minimaltaxe zu erlegen.

Versicherung des Werthes und des Interesses für rechtzeitige Lieferung.

Die Tarife zur Berechnung der Prämien für Versicherung des Werthes, sowie für Versicherung des Interesses bezüglich rechtzeitiger Lieferung, und zwar für Reisegepäcke, Thiere, Equipagen und Güter, liegen unter **K—P** an.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 78. Landshut, Sonnabend den 30. August **1862.**

Inhalt:

Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1862. — Die Herausgabe des 32. Bandes der Geretschen Verordnungssammlung. Die Haupt-Rechnung der Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt pro 1860/61. — Die besonderen Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852 in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen. — Das diesjährige Centrallandwirthschafts- (Oktober-) Fest. — Die geisteskranke, heimatlose Anna Adelsgruber. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Den Brand in Grabenstatt. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7253.

Bekanntmachung.

Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1862 betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird Montag den 20. Oktober l. J. ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis 22. September d. Js. bei der k. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Regierungsblatt v. J. 1856 S. 1089) vorgeschriebenen Zeugnisse im Originale und außerdem die Adressen für die Admissions-Dekrete beizufügen. Die vorschriftsmäßig gefertigten und beglaubigten Probearbeiten aus dem Zeichnen und dem Steinschnitt sind dagegen erst bei der persönlichen Anmeldung an die k. Prüfungskommission abzugeben.

München, den 20. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers.

(gez.) Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt
der Ministerialrath
gez. Messerschmidt.

Ad Num. 22,599.

An die Finanzbehörden von Niederbayern.

Die Herausgabe des 32. Bandes der Geret'schen Verordnungs-Sammlung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 22. d. Mts. bezeichneten Betr. Num. 10,919 wurde bekannt gegeben, daß der 32ste Band der von dem königl. geheimen Finanzministerialsecretär F. X. Oswald fortgesetzten Geret'schen Verordnungssammlung im Drucke vollendet und dessen Hinausgabe um den festgesetzten Verlagspreis von 5 fl. 30 kr. genehmigt sei.

Die der unterfertigten k. Regierung untergeordneten Cassen und Aemter werden deßhalb zur Anschaffung dieses Bandes aus Regiemitteln mit dem Beifügen ermächtigt und angewiesen, daß die Versendung desselben wie bisher auf Kosten des geheimen Sekretärs Oswald unter Anlage der entsprechenden Quittung und zwar mit Erhebung des bezeichneten Verlagspreises durch Postnachnahme zu geschehen hat.

Landshut, den 24. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Lippmann, v. n. d.

Wessenig, q. s.

Ad Num. 29,047.

Die Jahresrechnung der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge gesetzlicher Vorschrift wird die bezeichnete Jahres-Rechnung im Auszuge, sowie das Verzeichniß der im Regierungsbezirke Niederbayern geleisteten Brand-Entschädigungen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

– Aus derselben gehen folgende summarische Resultate hervor:

I.

Das am Schlusse des Vorjahres bestandene Assekuranz-Capital hat sich im Laufe des Etatsjahres 1860/61 um 2'890,720 fl. gemehrt, und am letzten September 1861 die Summe von 90'745,500 fl. entziffert, wovon:

26'003,160 fl. der I. Classe,
4'905,650 fl. „ II. „
14'120,530 fl. „ III. „ und
45'716,160 fl. „ IV. „ angehören.

II.

Die Brandentschädigungen betragen für das Etats-Jahr 1860/61:

86,616 fl. 58 kr.,

sohin gegen das Vorjahr weniger um

21,715 fl. 4 kr. 2 hl.

III.

Die Zahl der Brandfälle hat sich im Etatsjahre 1860/61 auf 75, und die Zahl der beschädigten Gebäude-Inhaber auf 108 entziffert; es stellt sich sonach gegen das Vorjahr bezüglich der Brandfälle eine Mehrung von 2, bezüglich der beschädigten Gebäude-Inhaber aber eine Minderung von 78 dar.

Die spezielle Veranlassung ist bei 48 Bränden unentdeckt geblieben, 7 Brandfälle sind durch Blitz, 4 durch Fahrlässigkeit und 4 durch fehlerhafte Bauart der Kamine herbeigeführt worden. In 12 Fällen ist die Brandlegung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

Landshut, den 21. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Director.

Zauner, Schmidt.

Auszug

aus der

Haupt-Rechnung der allgemeinen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1860/61 für den Regierungsbezirk Niederbayern.

Pos.	A. Einnahmen.	partial. fl.	kr	hl.	total. fl.	kr.	hl.
I.	Activ-Rest vom Jahre 1859/60	. .	.	.	147753	13	1
II.	Assekuranz-Beiträge für das Jahr 1860/61 und zwar:						
	a. von der Versicherungs-Summe,						
	b. von den Beischlags-Verhältniß-Kapitalien.						
	I. Klasse von 23,894 Gebäuden:						
	ad a. aus 26'003,160 fl. / ad b. „ 1'489,384 fl. } zu 5 kr. vom Hundert	22910	27	2			
	II. Klasse von 12,814 Gebäuden:						
	ad a. aus 4'905,650 fl. / ad b. „ 132,634 fl. } zu 6 kr. vom Hundert	5038	17	2			
	III. Klasse von 16,282 Gebäuden:						
	ad a. aus 14,120,530 fl. / ad b. „ 740,628 fl. } zu 8 kr. vom Hundert	19814	52	6			
	IV. Klasse von 129,234 Gebäuden:						
	ad a. aus 45,716,160 fl. / ad b. „ 766,460 fl. } zu 9 kr. vom Hundert	69723	56	—			
	Summa a. 90,745,500 fl. 182,224 Gebäude. / „ b. 3,129,106 fl.				117487	33	2
III.	Zuschüsse anderer Regierungs-Bezirke	. .	.	.	—	—	—
IV.	Vorschüsse aus Staats-Kassen	. .	.	.	—	—	—
V.	Beiträge zum Vorschußfonde	. .	.	.	2826	41	4
VI.	Besondere Zuflüsse, und zwar:						
	a. Heimgefallene und rückersetzte Brandentschädigungen . . .	2	—	—			
	b. Geldbußen	6	—	—			
	c. Zinse aus angelegten Brandversicherungs-Geldern . . .	4585	54	—			
	d. Perzeptions-Ueberschüsse und Einnahmen-Nachholungen . .	13	38	1	4607	32	1
	Summa der Einnahmen . .	. .	.	.	272675	—	—

Pos.	B. Ausgaben.	partial. fl.	kr.	hl.	total. fl.	kr.	hl.
I.	Passiv-Rest vom Jahre 1859/60	—	—	—	—	—	—
II.	Brand-Entschädigungen, und zwar:						
	a. Auf den Bestand der Vorjahre	8712	36	—			
	b. Für das Etats-Jahr 1860/61 gemäß dem nachstehenden Verzeichnisse	77904	22	—			
					86616	58	—
III.	Zuschüsse an andere Regierungsbezirke	—	—	—	—	—	—
IV.	Rückzahlung von Vorschüssen der Staatskassa	—	—	—	—	—	—
V.	Einhebungs-Gebühren für die äußeren Beamten und Gemeinde-Vorsteher, und zwar: von 117,487 fl. 33 kr. 2 hl. ordentlichen Konkurrenz, und „ 2,826 „ 41 „ 4 „ Vorschußfonds-Beiträgen in Sa. 120,314 fl. 14 kr. 6 hl. à 4 hl. vom Gulden	—	—	—	1002	37	1
VI.	Geldlieferungs-Gebühren, Postporto und Botenlöhne	—	—	—	96	50	—
VII.	Besondere Ausgaben, und zwar:						
	a. Anschaffung von Formular-Papier	423	30	4			
	b. Geldverpackungskosten	17	—	—			
	c. Buchbinderlöhne	83	38	—			
	d. Ergänzung des Inventars	10	48	—			
					534	56	4
	Summa der Ausgaben				88251	21	5

C. Abgleichung.

Einnahmen	272,675 fl.	— kr.	— hl.
Ausgaben	88,251 „	21 „	5 „
Aktiv-Rest	184,423 fl.	38 kr.	3 hl.

Landshut, den 21. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel. k. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Verzeichniß

der

im Regierungsbezirke Niederbayern im Etats-Jahre 1860/61 geleisteten Brand-Entschädigungen.

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten x.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.					
Abensberg . . .	Sandharlanden . . .	Handschuh, Michael	—	—	24	48
Deggendorf . .	Pankofen	Häring, Georg	2034	43		
		Hüttinger, Peter	746	13		
	Plattling	Pfarrpfründestiftung	2500	—	5280	56
Kötzting . . .	Neukirchen . . .	Riederer, Joseph	—	—	1000	—
Landshut . . .	Weihmichl . . .	Krieger, Anton	—	—	233	39
Vilsbiburg . . .	Lichtenhaag . . .	Königbauer, Lorenz	1250	—		
	Schalkham . . .	Maierhofer, Martin	640	—	1890	—
Vilshofen . . .	Alkofen	Ebner, Xaver	—	—	283	13
		Summa A. . . .			8712	36
	B. Vom Jahre 1860/61.					
Abensberg . . .	Arresting	Landgemeinde	—	—	111	26
Deggendorf . . .	Offenberg	Rauscher, Ambros	123	51		
		Trautinger, Xaver	300	—		
	Schaching	Kandler, Franz	50	—	473	51
Dingolfing . . .	Stimberg	Harlander, Michael	58	40		
	Niederviehbach . .	Strehl, Joseph	30	—		
		Olkus, Johann	610	—		
		Maier, Lorenz	30	24		
	Loiching . . .	Lindner, Sebastian	650	—		
	Porau	Reichardt, Joseph	275	12	1654	16
Eggenfelden . .	Hirschhorn	Aigner, Martin	350	—		
	Hainberg	Brunnhuber, Joseph	880	—	1230	—
Grafenau . . .	Klingenbrunn . . .	Kellner, Johann	500	—		
	Liebersberg . . .	Angerer, Georg	2050	—		
	Thurmannsbang . .	Dorfgemeinde Kneisting . .	50	—		
	Kreuzberg . . .	Buchecker, Paul	150	—	2750	—
Griesbach . . .	Sachsenham . . .	Münchsdorfer, Johann . . .	—	—	50	—
Hengersberg . .	Hengersberg . . .	Ebner, Joseph	194	23		
	Außernzell . . .	Kufner, Walburga	283	45		
		Schmid, Joseph	300	6		
		Kufner, Johann	30	39		
	Lalling	Ropper, Michael	600	—	1408	53
Kelheim . . .	Viehhausen . . .	Pustet, Friedrich	17173	41		
		Klügl, Anton	80	—	17253	41

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Kötzting	Blaibach	Höchert, Karl	—	—	810	—
Landau	Haarburg	Wieser, Jakob	—	—	650	—
Landshut	Oberglaim	Meily, Caspar	78	34½		
	Ergolding	Wehlmuth, Georg	200	—		
	Oberglaim	Meil, Caspar	2900	—		
		Stanglmaier, Anton	1210	46		
	Neuhausen	Maier, Michael	700	—	5089	20½
Mainburg	Grafendorf	Asen, Andreas	850	—		
	Oberempfenbach	Niederreiter, Blasius	2860	—		
	Ratzenhofen	Haas, Lorenz	2730	—		
		Raab, Mathias	250	—		
		Fellner, Franz	20	48		
		Gmeinwieser, Sebastian	7	16	6718	4
Mallersdorf	Martinsbuch	Fellermaier, Franz	—	—	883	—
Mitterfels	Baernzell	Aumüller, Joseph	100	—		
	Englmar	Edhofer, Johann	200	—		
	Siegersdorf	Fleischmann, Georg	60	—		
	Neukirchen	Schießl, Michael	223	9		
		Schuster, Joseph	12	—		
	Gessersdorf	Steger, Michael	200	—		
		Haban, Franz	100	—		
		Schütz, Johann	100	—		
		Herrnberger, Johann	6	—		
		Brandl, Juliana	30	12	1031	21
Osterhofen	Wallersing	Hausinger, Xaver	1241	4		
	Künzing	Trauner, Thomas	300	—		
		Stömer, Rosalia	300	—		
		Gerstl, Johann	47	47¾		
	Niederpöring	Steiner, Georg	22	17		
	Künzing	Heuberger, Ignatz	488	53		
		Klampfl, Simon	250	—		
		Würzinger, Joseph	3	47		
	Osterhofen	Fichtner, Joseph	7319	42	9973	30¾
Passau II.	Eholfing	Fischer, Benedikt	150	—		
	Höhenstadt	Christlbauer, Alois	923	47		
	Eglsee	Heinrichsdobler, Joseph	1060	—	2133	47
Pfarrkirchen	Lengsham	Maier, Joseph	200	—		
	Mariakirchen	Frank, Georg	150	—	350	—
Regen	Regen	Hauf, Johann	95	6		
		Hausbofer, Michael	56	6		

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Regen	Regen	Händlmaier, Joseph	65	15		
	Zwiesel	Gill, Joseph	400	—	616	27
Rottenburg . . .	Oberergoldsbach . .	Hartinger, Michael	3330	—		
		Jackermaier, Joseph	2600	—		
		Wimmer, Andreas	812	19	6142	19
Rotthalmünster .	Koßlarn	Kroiß, Benno	—	—	1000	—
Simbach . . .	Münchham . . .	Birndorfer, Felix	—	—	36	40
Viechtach . . .	Viechtach	Schmid, Franz	3600	—		
	Geyersthal	Kellermaier, Johann	50	49		
	Bosbrack	Alteneder, Georg	70	—		
	Arnbruck	Nürnberger, Bartlmä	50	—	3770	49
Vilsbiburg . .	Schallham	Kolbinger, Lorenz	1200	—		
		Kaspar, Thomas	600	—		
	Salksdorf	Wagner, Joseph	349	45	2149	45
Vilshofen . . .	Vilshofen	Wieninger, Felix	434	16		
	Beutelsbach . . .	Rosenmüller, Joseph	1082	48		
		Reußendorfer, Joseph	1000	—		
		Probst, Joseph	380	—		
		Moser, Peter	910	—		
	Amsham	Maier, Simon	1048	45		
	Hofkirchen . . .	Eiglmaier, Georg	771	8		
		Steer, Franz	120	—		
		Brunner, Michael	481	43		
		Liebl, Benno	579	16		
		Seidl, Johann	159	15		
		Greiler, Lorenz	0	14		
		Pfarrpfründestiftung	3	—	6979	25
Wegscheid . . .	Jandelsbrunn . . .	Neubauer, Franziska	300	—		
	Klafferstraß . . .	Lanz, Cajetan	3054	—	3354	—
Wolfstein . . .	Ort	Sammer, Mathias	—	—	1283	47
		Summa B.	. .	.	77904	22
		" A.	. .	.	8712	36
		Gesammt-Summa	. .	.	86616	58

Ad Num. 28,957.

An sämmtliche k. Bezirksämter, k. Forstämter und die Magistrate Landshut, Passau und Straubing.

Die besonderen Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852 in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in den §§. 10 und 11 der besondern Vollzugs-Vorschriften vom 29. Juni 1852 zum Forstgesetze enthaltenen Bestimmungen, gemäß welchen die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, sowie die Vertreter der Körperschaften den für ihre Waldungen aufgestellten Technikern alljährlich Holzbedarfslisten einhändigen müssen, worauf diese die Fällungsanträge zu entwerfen und der betheiligten Gemeinde- ꝛc. Verwaltung zuzustellen haben, welch' letztere dieselben dem Forstamte zur Genehmigung vorlegt, von dem sie erst wieder durch die Verwaltung in die Hände des Technikers zur Ausführung zurückgelangen, wirken aus dem Grunde höchst störend auf den Fällungsbetrieb, weil die bezüglichen Vorlagen, wie die Erfahrung gezeigt hat, von den Gemeinden und Stiftungen ꝛc. gewöhnlich erst nach mehrfachen Requisitionen erlangt werden können.

Aehnlich verhält es sich in Ansehung der Forstkultur- und Forstnebennutzungs-Anträge, sowie der Betriebs-Nachweisungen.

Die kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen haben sich deßhalb veranlaßt gesehen, mit höchster Entschließung vom 27. v. Mts. die §§. 10, 11 und 19 der bezeichneten Vollzugs-Vorschriften in nachbemerkter Weise abzuändern.

§. 10.

Im Monat Juni jeden Jahres, wo die Holzfällung im Winter, dann im Monate Oktober, wo die Fällung im Sommer stattfindet, fertigen die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, sowie die Körperschaften nach allenfallsiger Vernehmung der Nutzungsberechtigten unter Einhaltung des festgesetzten jährlichen Abgabesatzes Holzbedarfs-Listen an, und theilen solche dem nach Art. 8 des Gesetzes aufgestellten Förster oder Sachverständigen mit.

Diese Listen haben alles Holz, welches im treffenden Etatsjahr genützt werden soll, in folgender Ordnung zu enthalten:

1. das erforderliche Holz zur Befriedigung der auf dem Walde lastenden Beholzungsrechte,
2. das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz,
3. das zulässige Gabholz der Einwohnerschaft oder Korporationstheilhaber,
4. das Holz für Bedürfnisse der Gemeinde zu Bauten, zur Unterstützung der Armen, zur Feuerung des Rath- und Gemeindehauses ꝛc. ꝛc., endlich
5. das zum Verkauf bestimmte Holz.

Ist die Bedarfsgröße in der Regel mehr ständiger Art, so sind die Verwaltungen und Körperschaften ermächtigt, die Holzbedarfslisten, abgesehen von außerordentlichen und dann rechtzeitig anzumeldenden Bedürfnissen, für einen größeren, nach Umständen selbst sechsjährigen Zeitraum herzustellen.

§. 11.

Nach Empfang dieser Holzbedarfsliste sucht der mit dem Waldbetriebe betraute Forstbedienstete nach Maßgabe des jährlichen Abgabesatzes und innerhalb der Gränzen des periodischen Wirthschaftsplanes die Gehaue für das treffende Etatsjahr aus, und entwirft sodann die jährliche Hiebsrepartition nach dem, den besondern Vollzugs-Vorschriften vom 29. Juni 1852 zum Forstgesetze vom 28. März 1852 beigefügten zur Anfertigung der Hiebs-Repartition exemplifizirten Formulare B.

Am Schlusse der Hiebsrepartition ist immer eine Abgleichung mit dem Etat im Material und bei den Mittel- und Niederwaldungen auch in der Angriffsfläche beizufügen und besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß Etatsüberschreitungen aus den Vorjahren sobald als möglich wieder ausgeglichen werden.

Diese Hiebsrepartition ist längstens bis 1. Septbr. jeden Jahres, wo die Fällung im Winter, und am

1. Jänner, wo dieselbe im Sommer stattfindet, der Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung beziehungsweise der Körperschaft in duplo zu übergeben, welche sie unter Beifügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen binnen 14 Tagen wieder an den Betriebstechniker zurückzusenden hat.

Letzterer sammelt die Hiebsrepartitionen von sämmtlichen Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften, deren Waldungen seiner Betriebsleitung unterstellt sind, und legt solche dem einschlägigen k. Forstamte vor.

Das Forstamt prüft die Uebereinstimmung mit dem periodischen Wirthschaftsplane und gibt die Hiebsrepartitionen mit der Bestätigung oder den nöthigen Erinnerungen versehen an den Betriebstechniker zum Vollzuge, sowie zur Aushändigung der Duplikate an die betheiligten Verwaltungen zurück.

Die Erinnerungen der k. Forstämter sind zu beachten, Beschwerden dagegen, insoferne sie durch gegenseitige Verständigung nicht gehoben werden können, durch die unmittelbar vorgesetzte Forstpolizei Behörde an die kgl. Kreisregierung, K. d. J., zur Entscheidung zu bringen.

§. 19.

Sobald die Fällungen vollständig beendigt sind, fertigt der Forstbedienstete die mit der Hiebsrepartition — Formular Lit. B. verbundene Fällungs-Nachweisung an und sendet selbe gleichzeitig mit der Hiebsrepartition für das nächstfolgende Jahr und längstens am 1. September jeden Jahrs, beziehungsweise 1. Jänner, wo die Fällung im Sommer statt findet, an die betreffende Verwaltung, welche die Nachweisung in das bei ihr befindliche Duplikat der Hiebsrepartition ebenfalls einträgt, und sodann beide Exemplare dem Betriebstechniker zurückgibt.

Dieser legt beide Exemplare dem k. Forstamte zur Erinnerung vor, erhält solche nach geschehener Prüfung zurück, und händigt das Duplikat wieder an die Verwaltung aus.

Die bezügliche Vorlage des Betriebs-Technikers hat sich gleichzeitig auf die Hiebsrepartitionen, beziehungsweise Fällungsnachweisungen der sämmtlichen Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen seines Bezirkes zu erstrecken.

Am Schlusse der Betriebsnachweisung ist eine Abgleichung der Ergebnisse mit dem Etat in Material, und bei Mittel- und Niederwaldungen auch in der Angriffsfläche vorzunehmen, und und jede erhebliche Differenz gehörig zu motiviren.

Die Hiebsrepartition mit Fällungsnachweisung muß sodann der Rechnung als Beleg beigefügt werden.

Diese Abänderungen der besonderen Vollzugs-Vorschriften zum Forstgesetze werden mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 6. August 1852 (Kreisamtsblatt S. 627 und Beilage der Nummer 78 des Kreisamtsblattes) zur künftigen Beachtung von Seite der betheiligten Behörden bekannt gemacht.

Landshut, den 22. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Director.
Lippmann, v. n. d.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,961.

Das diessjährige Centrallandwirthschafts- (Oktober-) Fest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Beilage zu Stück 67 des diessjährigen Kreisamtsblattes wird im nachstehenden Abdrucke das Programm über die mit dem heurigen Oktoberfeste zu München verbundenen beiden Pferderennen sowie das bei dieser Gelegenheit zugleich stattfindende Festschießen hiemit nachträglich veröffentlicht.

Landshut, den 24. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Director.
Zunner, Sekretär.

Programm
für das
Oktoberfest auf der Theresienwiese
am 5. Oktober 1862.

A. Pferde-Rennen.

Haupt- und Nachrennen.

Sonntag den 5. Oktober heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferderennen unter nachfolgenden Bestimmungen gehalten:

1) Die Herren Bürger: Joseph Köll, Max Schießl, Georg Birzer, Max Schwaiger und Anton Wagner bilden zusammen das Renngericht, welches alle Zwischenfälle nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und die Pferde-Rennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferde-Rennen ergeben, müssen vor der Preise-Vertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört.

Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Jos. Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts vorzugsweise die Leitung des Rennens übertragen ist.

2) Die Rennbahn beträgt 3/8 Poststunden und muß viermal umritten werden; bei durchweichtem Boden dreimal.

3) Die Preise bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der mit den Namenszügen Sr. Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin geschmückten Ehrenfahne nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

Der	1.	Geldpreis	besteht	in 50	Dukaten,
„	2.	„	„	„ 40	„
„	3.	„	„	„ 30	„
„	4.	„	„	„ 20	„
„	5.	„	„	„ 30	Zweigulden,
„	6.	„	„	„ 25	„
„	7.	„	„	„ 24	„
„	8.	„	„	„ 21	„
„	9.	„	„	„ 19	„
„	10.	„	„	„ 17	„
„	11.	„	„	„ 15	„
„	12.	„	„	„ 12	„

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen geziert sind.

4) Jeder Rennpferdbesitzer hat bei der Einschreibung für das Hauptrennen eine Einlage von 10 fl. zu entrichten.

5) Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 4. Oktober, Nachmittags von 1 — 5 Uhr, im Magistratsgebäude Nr. 1 im Thal die Einschreibung und am Sonntag um halb 8 Uhr früh die Verloosung vornehmen.

6) Am Sonntag den 5. Oktober Morgens 7½ Uhr versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe abgehalten wird.

Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich im Hofraume des Magistrats-Gebäudes Nr. 1 im Thal versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde im Hofraume des Magistrats-Gebäudes Nr. 1 im Thal nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

7) Die Rennknaben müssen nach vorgeschriebenem Costüme, welches bei dem Vorstande des Renngerichtes, Herrn Joseph Köll, eingesehen werden kann, gekleidet sein.

8) Am Sonntag den 12. Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabende von 1—5 Uhr und die Verloosung Sonntags halb 8 Uhr Morgens im Magistrats-Gebäude Nr. 1 im Thal unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Bestimmungen wie bei dem ersten Pferderennen.

Die Preise sind 30, 25, 18, 15, 13, 11, 10, 9, 6 und 4 Zweiguldenstücke. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die drei ersten Preisfahnen geziert sind. Bei diesem Rennen wird eine Einlage von 2 Gulden gleichfalls bei der Einschreibung entrichtet.

9) Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht betheiligt haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen genau nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind.

Insbesondere wird hiemit bekannt gegeben, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen, und daß der Reitzaum die Länge von 5 Fuß nicht überschreiten dürfe.

Den Rennknaben ist auch nur das Tragen von Räudersporen gestattet, dagegen das Anlegen von Sporenspitzen und s. g. Sternsporen unbedingt verboten.

11) Die Herren Rennmeister werden darauf aufmerksam gemacht, sich nur mit möglichst guten und soliden Rennpferden an den obigen Pferderennen zu betheiligen, da schlechte oder decrepide Rennpferde die Zurückweisung von Seite des Renngerichts unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

Joseph Köll.

Max Schießl.	Max Schwaiger.
Georg Birzer.	Anton Wagner.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 6. Oktober 1862 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen seinen Anfang nehmen und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützen-Ordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogel-Schießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 6, für den Kopf 5, für jede Klaue 3 und für die Krone 2 Zweiguldenstücke — in Summe 38 fl.

2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten ist geziert.

3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen für jedes Loth 4 kr. bezahlt.

4) Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein und bei der Krone wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

5) Sollte am Donnerstag den 9. Oktober Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 10. Oktober auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.

6) Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen; jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf der Perpendikelscheibe verkauft werden.

Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem andern Schützen gekauften Loose nicht schießen.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die ersten drei Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

das I. Beste	30 fl.	— kr.
„ II. „	15 fl.	— kr.
„ III. „	7 fl.	30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten zwei Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück sind geziert.

2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl., es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glück hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen

das I. Beste	18 fl.	— kr.
„ II. „	9 fl.	— kr.
„ III. „	4 fl.	30 kr.

Auf dem Haupte werden vier Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind. Auf dem Glücke werden sechs Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse auf Haupt und Glück beträgt 2 fl. 24 kr., und kann daher ein allenfallsiger Fehlschuß auf dem Haupt gegen 36 kr., auf dem Glück aber können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

das I. Beste	18 fl.	— kr.
„ II. „	9 fl.	— kr.
„ III. „	4 fl.	30 kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr., auch können 50 Schüsse à 12 kr. angekauft werden. Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl zwei Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

Als Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) der Lauf darf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30½ Zoll lang sein;
b) das Gewicht des Gewehres darf 8 Pfund 8 Loth nicht überschreiten;
c) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
d) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;
e) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich
f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabel-Visire werden nur in dem Falle zugelassen, wenn die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen, — das Gabel-Visir selbst aber noch auf dem Laufe angebracht ist.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten oder 375 bayerische Fuß aufgestellt.

2) Die Entfernung des Zieles bei dem Bürschstutzen-Schießen beträgt 120 Schritte oder 300 bayer. Fuß.

3) Das Schwarze bei dem Schießen II., dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser, das Schwarze bei dem Schießen III. hat 10 Zoll Durchmesser,

4) Die Punktenschüsse werden nach der Scala gemessen und bestimmt. Für die bei der Messung gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch das Loos entschieden.

5) Gewinnste werden durchgehends auf 2 Drittel der Schußzahl regulirt und vertheilt.

6) Vorbezeichnete Schießen dauern vom 6. Oktober ununterbrochen bis Freitag den 10. Oktober.

7) Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 12. Oktober vor dem zweiten Pferderennen an die Preisträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise entweder persönlich in Empfang zu nehmen oder durch den Oberzieler in Empfang nehmen zu lassen.

8) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das treffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei der Abgabe der Poletten zu bezahlen.

9) Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe.

Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt sein und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

10) Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 10. Oktober seine Schieß-Polette dem Schützen-Aktuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kasse abzugeben.

11) Sämmtliche Beste werden freigegeben; das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung vom Schützenmeisteramte geleitet, soweit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist. Hiezu wird bemerkt, daß
a) nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stück ein bayerisches Pfund wiegen.
b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden darf und
c) daß die Aussenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehr mehr als $^1/_2$ bayerischen Zoll betragen darf.

12) Schlüßlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 6. Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vertragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützen-Gesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, hat den Ausschluß vom Schießen während des ersten Tages zu gewärtigen.

Vogellose, Standbillets und Schützenzeichen werden deshalb ebenfalls Montag den 6. Oktober zwischen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
Federl.	Schmid.
Waldmann.	Paur.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Herrn Magistratsrath Riederer zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat
der
k. Haupt- und Residenz-Stadt München.
Bürgermeister:
v. Steinsdorf.
Reschreiter, Sekretär.

Ad Num. 28,579.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die geisteskranke, heimatlose Anna Abelsgruber betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat sich die geisteskranke, in der Gemeinde Perach, k. Bezirksamts Altötting, provisorisch beheimathete Anna Abelsgruber, welche gemäß Regierungs-Entschließung vom 27. November vor. Jrs. in die Kreisirrenanstalt zu München verbracht werden soll, seit längerer Zeit aus dem ihr angewiesenen Aufenthaltsorte entfernt.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden angewiesen, in ihren Bezirken geeignete Nachforschungen nach dieser Person anzustellen, und sie im Betretungsfalle aufgreifen und an das kgl. Bezirksamt Altötting liefern zu lassen.

Dieselbe ist 62 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat graue Haare und braune Augen, ohne besondere Kennzeichen.

Landshut, den 24. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,174.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 7. April l. Js. wurde der ledige Cigarrenspinner Konrad Salg von Kleinkrotzenburg, großherzoglich hessischen Landgerichts Seligenstadt, wegen Verbrechens der Widersetzung in eine zweijährige Arbeitshausstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des Salg, welcher zur Zeit flüchtig ist, das vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 24. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29,285.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

Den Brand in Grabenstatt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Ortschaft Grabenstatt, k. Bezirksamts Traunstein in Oberbayern, ist am 30. v. Mts. Nachmittags gegen 3 Uhr Feuer ausgebrochen, welches ein etwas später losbrechender Gewittersturm in der Weise anfachte, daß nach wenigen Stunden fast der ganze Ort ein Raub der Flammen wurde, und von 96 Gebäuden nur 12 verschont blieben.

Bei der furchtbaren Schnelligkeit, mit der das verheerende Element um sich griff, konnten die un-

glücklichen Bewohner Grabenstatts, — größtentheils Unbemittelte und Taglöhner — von ihren Habseligkeiten fast nichts retten, da selbst die wenigen, den Flammen entrissenen Effekten durch den stromweise niedergehenden Regen, welchem dieselben bei dem Mangel zureichend schutzbietender Räumlichkeiten ausgesetzt waren, fast gänzlich vernichtet und unbrauchbar geworden sind.

Die durch dieses Brandunglück eingetretene Noth ist um so größer, als hiebei auch ein großer Theil des bereits eingeheimsten Getreides, sowie eine nicht unbeträchtliche Anzahl Hornvieh der wenigen Vermöglicheren des Orts von den Flammen verzehrt wurden, und die Bewohner Grabenstatts schon im Jahre 1834 einmal eine große Feuersbrunst betroffen hatte.

In Anbetracht dieses traurigen Ereignisses und zur Linderung der großen Noth der schwergeprüften Grabenstätter haben Seine Majestät der König allerhöchst zu gestatten geruht, daß für dieselben eine Sammlung milder Gaben jeglicher Art von Haus zu Haus im Gesammtumfange des Königreiches durch die Polizeibehörden veranstaltet werde.

Die Größe des Unglücks, wie die von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst-Selbst bezeugte, huldvollste Theilnahme wird zweifellos den allenthalben in Bayern stets so glänzend bewährten Wohlthätigkeitssinn auch zu Leistung von Beiträgen für die Abbrändler Grabenstatts anregen.

Es werden deßhalb die oben benannten Behörden angewiesen, die allerhöchst bewilligte Hauscollekte ungesäumt vorzunehmen und die milden Gaben in Geld innerhalb 14 Tagen an das Expeditionsamt der königlichen Regierung einzusenden, gleichzeitig aber auch der unterfertigten Stelle hievon Anzeige zu erstatten, dagegen die milden Gaben anderer Art unmittelbar an das Hilfscomité zu Grabenstatt zu übermitteln.

Landshut, am 26. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
D. Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 27. August 1862 wurde Franz Haslinger, Brauer in Triftern, als Magistratsrath dortselbst bestätigt.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 27. Aug. 1862 wurde Jos. Boreck, Kaminkehrer, als Bürgermeister, und Michael Lechner, Färber, als Magistratsrath des Marktes Schönberg bestätigt.

Vermög Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 21. August 1862 wurden beim Landwehr-Bataillon Rottenburg

a) zum Hauptmann der Unterlieutenant Cölestin Weinzierl von Pfeffenhausen,

b) zum Bataillons-Quartiermeister der Oberlieutenant Martin Rieder von Ergoldsbach,

c) zum Oberlieutenant der Unterlieutenant Anton Kärlinger von Ergoldsbach befördert, dann

d) zum Oberlieutenant der Oberjäger Joseph Maier von Pfeffenhausen, und

e) zu Unterlieutenants der Landwehrmann Paul Schleinkofer zu Ergoldsbach und der Sekondjäger Joseph Müller von Pfeffenhausen ernannt.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours
vom 21. August 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	—
" à 4 %	—	$101\frac{7}{8}$
" à 4 % halbjährig	—	$101\frac{3}{4}$
" à $4\frac{1}{2}$ %	$103\frac{1}{4}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$104\frac{3}{8}$	—
" à 5 % IV. Emissien	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$101\frac{1}{4}$
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	834
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$107\frac{1}{4}$	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 25. August 1862.	Waizen	—	92	92	91	1	20	2	18	20	16	47	—	—	—	22
		Korn	—	14	14	14	—	14	8	13	54	13	30	—	—	—	34
		Gerste	—	39	39	39	—	10	26	10	17	10	2	—	—	—	22
		Haber	—	36	36	31	5	7	42	6	39	6	6	—	14	—	—
Deggendorf	Vom 25. August 1862.	Waizen	—	242	242	242	—	18	18	17	43	17	19	—	31	—	—
		Korn	—	29	29	29	—	14	33	14	10	13	23	—	—	—	8
		Gerste	—	82	82	82	—	11	3	10	47	10	29	—	—	—	17
		Haber	—	43	43	43	—	6	9	5	53	5	38	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 26. August 1862.	Waizen	—	28	28	88	—	19	6	18	37	18	8	—	1	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	11	31	10	57	10	31	—	—	—	20
		Haber	—	17	17	17	—	5	41	5	31	5	21	—	39	—	—
Geiselhöring	Vom 26. August 1862.	Waizen	—	104	104	104	—	19	—	18	15	17	30	1	15	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	14	—	13	30	13	—	—	48	—	—
		Gerste	—	251	251	251	—	11	30	11	12	10	54	—	—	—	30
		Haber	—	14	14	14	—	6	30	6	21	6	12	—	9	—	—
Kelheim	Vom 21. August 1862.	Waizen	—	27	27	27	—	18	20	17	21	16	14	—	21	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	14	—	13	37	13	15	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	6	55	6	15	5	18	1	31	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderer fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 25. August 1862.	Waizen	—	81	81	81	—	18	3	17	49	17	27	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	85	85	85		10	51	10	39	10	15	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 22. August 1862.	Waizen	288	1176	1464	1407	57	19	39	18	56	18	—	—	8	—	—
		Korn	40	51	91	84	7	14	54	14	11	13	27	—	34	—	—
		Gerste	—	1331	1331	1209	122	12	20	11	55	11	19	—	—	—	2
		Haber	29	349	378	302	76	7	28	7	24	6	8	—	—	—	—
Mainburg	Vom 27. August 1862.	Waizen	3	170	173	173	—	19	51	17	58	16	27	—	—	1	8
		Korn	—	1	1	1	—	11	45	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	63	63	63	—	11	1	10	49	10	26	—	4	—	—
		Haber	—	15	15	8	7	7	30	7	3	5	45	—	—	—	9
Neustadt a. d. D.	Vom 26. August 1862.	Waizen	7	107	114	112	2	20	18	18	39	16	40	—	21	—	—
		Korn	5	—	5	5	—	14	12	14	6	14	—	—	54	—	—
		Gerste	—	62	62	60	2	10	24	10	3	9	42	—	27	—	—
		Haber	—	61	61	56	5	7	—	6	18	5	24	1	2	—	—
Osterhofen	Vom 25. August 1862.	Waizen	8	132	140	136	4	18	37	18	21	17	57	—	1	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	15	—	14	20	13	—	—	40	—	—
		Gerste	—	132	132	132	—	11	9	10	54	10	36	—	4	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 26. August 1862.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	17	30	—		—	—	1	—
		Korn	7	42	49	40	9	13	9	12	47	12	3	—	—	—	11
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	17	97	114	70	44	5	5	4	45	4	25	—	18	—	—
Pfeffenhausen	Vom 25. August 1862.	Waizen	—	33	33	33	—	20	14	18	30	17	3	—	—	1	40
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	11	—	11	—	11	—	—	26	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	12	6	8	6	6	—	—	—	—
Pilsting	Vom 26. August 1862	Waizen	—	65	65	65	—	18	30	17	36	16	42	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	110	110	110	—	11	30	11	—	10	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23. August 1862.	Waizen	25	981	1006	978	28	18	58	18	27	18	5	—	8	—	—
		Korn	—	100	100	100	—	13	26	13	13	12	45	—	20	—	—
		Gerste	6	726	732	731	1	11	28	11	2	10	37	—	—	—	8
		Haber	11	279	290	248	42	6	22	5	51	5	15	—	30	—	—
Vilshofen	Vom 27. August 1862.	Waizen	54	275	329	311	18	19	20	18	45	17	53	—	—	—	13
		Korn	—	45	45	44	1	14	48	14	25	13	36	—	—	—	52
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	5	5	4	52	4	35	—	7	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 79. Landshut, Mittwoch den 3. September **1862.**

Inhalt:

Behandlung der Kosten in Strafsachen. — Gesuch des Zahnarztes Friedrich Lommer in Augsburg um Bewilligung zum Verkaufe einer Zahntinktur. — Urlaubsbewilligung des Schullehrerpersonales. — Die Steuervorschüsse an die unzureichend dotirte Geistlichkeit. — Den Brand in Naila, hier die Veranstaltung einer allgemeinen Sammlung für die Verunglückten. — Die Prüfung der Schullehrlinge für die Aufnahme in das königl. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 1862/63. — Die Fortsetzung der Geretschen Verordnungs-Sammlung. — Fleischsatz für den Monat September 1862. — Schäzler Ferdinand Freiherr von, Familienfideikommiß. — Die Erledigung der Pfarrei Wachstein, Dekanats Gunzenhausen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,563.

An sämmtliche k. Rentämter und Gerichtsschreiber von Niederbayern.

Behandlung der Kosten in Strafsachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Was an das k. Rentamt N. erlassen wurde, wird den betreffenden Behörden nachstehend zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt:

Gemäß der Instruktion vom 4. Juni l. Js. sind alle Untersuchungs- und Strafvollzugs-Kosten, welche in Verbrechen-, Vergehens- und in Uebertretungssachen bei den Gerichten, den Polizeibehörden, den Staats-Anwälten und den Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten erlaufen, von dem Rentamte zu bestreiten und zu verrechnen, und zwar, soferne nicht die Zahlung der Sachverständigen und Zeugen rc. sogleich nach der gerichtlichen Zahlungsanweisung zu geschehen hat, monatlich und in jener Größe, in welcher das Aerar die baaren Auslagen zu übernehmen pflegt.

In den monatlichen Verzeichnissen sind nach §. 4, 6, 7 alle bestrittenen Zeugengebühren und alle in dem Monate erlaufenen Verpflegskosten ohne Ausnahme aufzunehmen. Nach §. 19 sind die Kosten, welche in den bei den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungssachen erlaufen, nur dann zu verzeichnen, wenn ein Beschuldigter oder eine dritte Person zur gänzlichen oder theilweisen Kostentragung verurtheilt wird. In diesen Fällen hat der Gerichtsschreiber die der Staatskasse urtheilsgemäß zu er-

sehenden Kosten rc. zu spezifiziren, und hierauf die Gesammtsumme der Kosten im Einzugsverzeichnisse vorzutragen. In diesen Einzugsverzeichnissen nach §. 58 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den k. b. Stadt- und Landgerichten sind die erhobenen Zeugengebühren und Verpflegskosten speziell vorzutragen, und wird dem Gerichtsschreiber nicht gestattet, an diesen beiden Posten eine Zahlung zu leisten, sondern er hat die etwa eingehobenen Beträge mit dem Einzugsverzeichnisse baar an das kgl. Rentamt abzuliefern. Das kgl. Rentamt hat sodann auf den Grund dieser Einzugs-Verzeichnisse eine Zusammenstellung sämmtlicher abgelieferten Zeugengebühren, Verpflegskosten rc. zu machen, welcher auch diejenigen Zeugengebühren, Verpflegskosten rc. beizufügen sind, welche dem Rentamte nach §. 59 der letztallegirten Vorschriften zur Beitreibung überwiesen wurden.

Diese Zusammenstellung ist alle Quartale abzuschließen und mit dem Taxalte in Vorlage zu bringen, worauf dem k. Rentamte eine eigene Dekretur zur Verrechnung nach §. 30 der Instruktion vom 4. Juni l. Js. (Formular IX) zugehen wird.

Landshut, den 25. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Lippmann, v. n. d.

Wessenig, q. a.

Ad Num. 29,338.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Niederbayern, dann die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Gesuch des Zahnarztes Friedrich Lommer in Augsburg um Bewilligung zum Verkaufe einer Zahntinktur betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die unterm 20. l. Mts. im bez. Betr. von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, erlassene Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 25. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7204.

Staats-Ministerium des Handels.

Auf das Gesuch des Zahnarztes Friedrich Lommer zu Augsburg vom 26. Mai d. Js., bezeichneten Betreffs, wird demselben hiemit im Hinblick auf die Bestimmungen der allerh. Verordnung vom 13. Mai 1838 Ziff. I die Bewilligung zum Verkaufe einer von ihm selbst bereiteten Zahntinktur für den Umfang des gesammten Königreichs auf die Dauer von 5 Jahren unter der Bedingung ertheilt, daß der Maximal-Verkaufspreis des Original-Fläschchens den Betrag von 20 kr. nicht überschreite.

München, den 20. August 1862.

Auf rc. rc. Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers.

gez. Frhr. von Pelkhoven.

gez. Messerschmid.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangen. Gesuch des Zahnarztes Friedrich Lommer zu Augsburg um Bewilligung zum Verkaufe einer Zahntinktur betr.

Ad Num. 28,203.

Urlaubsbewilligung des Schullehrerpersonales betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da häufig der Fall vorkömmt, daß sich das Schullehrerpersonale während der gesetzlichen Ferienzeit ohne

Nachsuchung und Erlangung eines Urlaubes von der Dienstesstelle entfernt, so sieht sich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, dasselbe auf die Bestimmungen der Abth. I Titel I §. 3 Abs. 21 und 22 der Disciplinar-Vorschriften für das Schullehrerpersonale in Niederbayern zur genauen Nachachtung aufmerksam zu machen.

Landshut, den 26. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 22,396.

An die kgl. Rentämter von Niederbayern.

Die Steuervorschüsse an die unzureichend dotirte Geistlichkeit betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 14. Februar l. Js. Nro. 9927, die Rechnungs-Aufnahme pro 1859/60 betr. — Kreisamtsblatt Seite 219 — wird nachstehend das in rubr. Betreffe erlassene hohe Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. dß. Mts. Nro. 10,633 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 26. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Lippmann, v. n. d.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,633.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Ueber die Frage, ob Ausstiftsriften, welche von einem Pfründebesitzer ad onus successorum als transitorische Pfründelasten (vergl. Normativentschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 22. April 1858 Num. 3231 „die Herstellung neuer Pfründefassionen betr.“ Ziffer XIII) zu entrichten sind, auch behufs Bewilligung des Steuervorschusses am Pfründeeinkommen in Abzug gebracht werden dürfen, und über Anwendung der deßfallsigen Ausschreibung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 8. Februar l. Js. Num. 1531 „die Rechnungsaufnahme betr.“ Ziffer VI haben sich mehrere Anstände und Beschwerden ergeben.

Dieselben gewähren Veranlassung, in Berücksichtigung der hiebei dargelegten Verhältnisse zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt zu geben, daß der letztallegirten Anordnung keine weitere Folge zu geben, sohin auf so lange, als wegen Ausstiftsriften zur Tilgung und Verzinsung von ad onus successorum aufgenommenen gewöhnlichen oder Bauschulden einer Pfründe, deren Congrua durch die Steuerzahlung geschmälert würde, dem Pfründebesitzer der Steuervorschuß nach Maßgabe der sonst einschlägigen Bestimmungen zu belassen sei.

München, den 15. August 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Fischer.

An die k. Regierungs-Finanz-Kammer von Niederbayern.
Die Steuervorschüsse an die unzureichend dotirte Geistlichkeit betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Ad Num. 29,564.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und die Stadtmagistrate zu Landshut, Passau und Straubing.

Den Brand in Maila, hier die Veranstaltung einer allgemeinen Sammlung für die Verunglückten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Sonntag den 3. August l. Js. Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr brach in der Stadt Maila

Feuer aus. Dasselbe entstand in der Nähe der Stadtkirche. Kaum waren die ersten Personen an dem Orte des Brandes angelangt, so loderte schon die Flamme lichterloh aus dem Dache der Scheune eines Flaschnermeisters empor. Bevor Rettungsanstalten getroffen werden konnten, hatte sich das Feuer bereits den Nachbarhäusern mit reißender Schnelligkeit mitgetheilt.

Einige in der Nähe befindliche Schindeldächer waren ergriffen, und in kaum einer Viertelstunde stand das Bezirksamtsgebäude, in dessen untern Lokalitäten zugleich das Landgericht sich befindet, sowie die Stadtkirche in Flammen. Von hier aus verbreitete sich das Feuer mit Blitzesschnelle über die Stadt. Nach Verlauf von kaum 3 Stunden bildete dieselbe ein förmliches Feuermeer.

Was in den ersten Augenblicken an beweglicher Habe theils in's Freie, theils in die Hauskeller gerettet werden konnte, wurde durch die Wuth des Feuers auch an diesen Orten verbrannt und zerstört und erst gegen 8 Uhr Abends konnte mit Hilfe der herbeigeeilten Feuerspritzen an den 4 äußern Punkten der Stadt dem Feuer Einhalt gethan werden.

Durch dieses Unglück wurde die Stadt Naila mit

580 Familien und

2049 Seelen

innerhalb 5 Stunden in einen reinen Schutthaufen umgewandelt und neben der Kirche und dem Bezirksamtsgebäude sind auch die Schulhäuser und das Rathhaus ein Raub der Flammen geworden.

Nach den gepflogenen amtlichen Schadens-Erhebungen sind

159 versicherte Haupt- und

196 versicherte Nebengebäude,

sodann

46 nicht versicherte Nebengebäude

durch Feuer zerstört und zwar der Art, daß nur 19 Haupt- und 8 Nebengebäude partiell, alle übrigen dagegen total beschädigt befunden wurden und der geringe vom Feuer verschont gebliebene Ueberrest der Gebäude der Stadt besteht in nicht mehr als in

29 Haupt- und

55 Nebengebäuden,

welche zum größten Theile nur die geringfügigsten an dem äußersten Ende der Stadt gelegenen Gebäude bilden und kaum 60 Familien in sich gefaßt haben.

Die Immobiliar-Versicherungen sind äußerst mäßig.

Die Mobiliar-Versicherung war eine sehr geringfügige.

Nur 43 Einwohner waren mit ihrem beweglichen Eigenthume bei drei Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften versichert. Wenn auch bei diesem Unglücke Menschenleben nicht zu beklagen, so sind doch mehrere Viehstücke zu Grunde gegangen und nachdem neben den Mobilien sämmtliche Viktualien und Futtervorräthe, sowie ein kleiner Theil der begonnenen Ernte vom Feuer verzehrt worden, ist der Nothstand bei Groß und Klein gleich und allgemein und eine allseitige Hilfe thut dringend noth.

Insbesondere ist hiebei unter dieser Einwohnerschaft der armen Weberbevölkerung zu gedenken, die in 60 Familien vertreten, mit ihren zu Verlust gegangenen Handwerksgeschirren auch ihre ganze Erwerbsquelle verloren hat.

Auch der mittlere Bürgerstand ist in einer nicht viel besseren Lage, weil derselbe auf den Betrieb einer geringen Oeconomie angewiesen, durch den Verlust der Futtervorräthe genöthigt ist, den ohnedieß mäßigen Viehstand zu verringern, und seine Erwerbsquelle zu schwächen.

Die meisten der Abgebrannten mußten überdieß in fremden Orten ihre Zufluchtsstätte und ihr Obdach suchen.

Hiernach läßt sich das große Unglück, welches die Stadt Naila und ihre Einwohner betroffen, nach allen Richtungen hin wohl ermessen.

Es läßt sich erkennen, daß nur eine umfangreiche werkthätige Hilfe geeignet ist, diesem Nothstande in der ersten Zeit nur einigermassen Abhilfe zu leisten.

Von diesem Nothstande Kenntniß nehmend, haben Seine Majestät der König inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. l. Mts. Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß für die unbemittelten durch Brand verunglückten Einwohner von Naila eine Sammlung milder Gaben jeder Art von Haus zu Haus im Gesammtumfange des Königreichs durch die Polizeibehörden veranstaltet werde.

Es werden deßhalb die oben benannten Verwaltungsbehörden angewiesen, die Redaktionen der im Amtsbezirke erscheinenden Zeitungen anzugehen, Behufs Erzielung eines möglichst ergiebigen Ertrages der Sammlung mittelst Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung mitzuwirken, in die Cirkularien für die Einhebung der Collectengelder eine kurze Beschreibung des Brand-Unglücks aufzunehmen, hienach die Allerhöchst genehmigte Hauscollekte schleunig in Vollzug zu setzen, die eingegangenen Gelder direkt an das Bezirksamt Naila zu übersenden, gleichzeitig aber auch, und längstens binnen 4 Wochen der unterfertigten Stelle das Ergebniß der Sammlung anzuzeigen.

Landshut, den 29. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29,806.

Die Prüfung der Schullehrlinge für die Aufnahme in das königl. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 1862/63 betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmung des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 wird die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe deren Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 1862/63 am

Mittwoch den 1. Oktober l. Js.

und an den darauffolgenden Tagen am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing abgehalten werden.

Demnach werden alle jene Schullehrlinge, welche die vorschriftsmäßige Vorbereitungs-Unterrichtszeit von 3 Jahren bei einem Vorbereitungs-Hauptlehrer, oder bei einem von der k. Regierung gebilligten Separat-Vorbereitungslehrer zugebracht haben, hiemit aufgefordert, am bezeichneten Tage Vormittags 8 Uhr im Gebäude des k. Schullehrer-Seminars zu Straubing sich einzufinden.

Bei der dort am genannten Termine stattfindenden Inskription hat jeder sich meldende Schullehrling über die im §. 15 des erwähnten Regulativs bezeichneten Vorbedingungen sich legal auszuweisen, und insbesondere ein verschlossenes Zeugniß der einschlägigen Lokal- und k. Distriktsschulinspektion über bisherigen Fleiß und religiös-sittliches Betragen zu übergeben.

Zur Beibringung eines solchen Zeugnisses sind auch jene Schullehrlinge verpflichtet, welche bereits im vorigen Jahre die Aufnahmsprüfung erstanden haben, aber wegen ungenügender Befähigung oder wegen Mangels an Raum die Aufnahme im k. Schullehrer-Seminar nicht erlangen konnten.

Schullehrlinge, welche sich über ihre völlige Zurücklegung einer dreijährigen Vorbereitungszeit auszuweisen nicht im Stande sind, werden nur dann zur Erstehung der Aufnahmsprüfung zugelassen, wenn sie durch besondere Entschließung der k. Regierung die Bewilligung zur Zulassung erlangt haben, und sich hierüber gehörig legitimiren.

Da nach §. 18 Abs. 1 des genannten Regulativs diejenigen Schullehrlinge, welche die Aufnahmsprüfung mit Erfolg erstehen, und für deren Aufnahme nach Maßgabe des Prüfungs-Ergebnisses der nöthige Raum im k. Schullehrer-Seminare vorhanden ist, so-

gleich in letzteres einzutreten haben, so haben sämmtliche bei fraglicher Prüfung erscheinende Schullehrlinge sich mit den in Ziff. 8 der Beilage VI zum mehr erwähnten Regulative bezeichnete Effekten und Kleidungsstücken zu versehen.

Sämmtliche Schul- und Verwaltungs-Behörden werden beauftragt, die in ihrem Bezirke befindlichen Schullehrlinge auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen, und diejenigen, welche die erforderlichen Bedingungen erfüllt haben und die nöthigen Nachweise zu liefern im Stande sind, anzuweisen, daß sie sich am obenerwähnten Prüfungs-Termine rechtzeitig in Straubing melden.

Landshut, den 30. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29,715.

An die k. Bezirksämter in Niederbayern.

Die Fortsetzung der Gerel'schen Verordnungs-Sammlung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der kgl. Regierungsfinanzkammer vom 24. l. Mts. bezeichneten Betreffes (Kr.-A.-Bl. Nro. 78 S. 1475) werden diejenigen Bezirksämter, welche sich im Besitze der Gerel'schen Verordnungssammlung befinden, zum Ankauf des 32. Bandes dieser Sammlung um den Verlagspreis von 5 fl. 30 kr. aus Regiemitteln innerhalb der etatsmäßigen Grenze ermächtiget.

Landshut, den 31. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29,724.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat September 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juli 1861 (Kreis-Amtsblatt Seite 795) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat September 1862 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12 kr. per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 31. August 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3257.

Schäzler Ferdinand Freiherr von, Familienfideikommiß betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ferdinand Freiherr v. Schäzler, k. b. Kämmerer, hat gemäß letztwilliger Verfügung dd. München, 1. Mai 1854, ein Familienfideikommiß errichtet.

Als neuerliche Bestandtheile dieses Familienfidei-Kommisses wurden durch den am 25. Februar 1859 mit dem k. b. Staatsärar gerichtlich abgeschlossenen Kauf folgende in der Steuergemeinde Vornbach, Polizeibezirk Passau II, Rentamtsbezirk Passau, gelegene Realitäten erworben:

1) Der große ärarialische Getreidespeicher Plan-Nr. 102 Haus-Numer 1 zu 0,12 Tagwerk nebst dem dabei befindlichen freien Platz, welcher mit Pl.-Nr. 102½ im Kataster vorgetragen erscheint.

2) Das Ochsenwiesel Pl.-Nr. 100 zu 0,92 Tagwerk.

Auf Grund des Edikts über Familienfideikommiß dd. 26. Mai 1818 §. 26 dann §. 14 der Instruktion hiezu dd. 3. März 1857 werden hiemit alle unbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich dieser zum Familien-Fideikommiß-Vermögen bestimmten Realitäten persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, durch gegenwärtige Ediktalladung aufgefordert, binnen einem präklusiven Termin von sechs Monaten diese ihre Forderungen bei dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern unter dem Rechtsnachtheile anzugeben, daß nach Umfluß dieses sechsmonatlichen Termines die obgedachten Objekte als zum Fideikommiß gehörend immatrikulirt werden würden, folglich die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an diese Bestandtheile des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur das noch übrige Allodialvermögen des betreffenden Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte besagter Fideikommißobjekte unter der Beschränkung zu halten berechtiget sein sollen, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Passau, den 17. Juni 1862.

Kgl. bayr. Appellationsgericht von Niederbayern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:

Seiffert, k. Direktor.

(3b) Raimer, Sekr.

Ad Num. 5378.

Die Erledigung der Pfarrei Wachstein, Dekanats Gunzenhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Wachstein wird zur Bewerbung bis zum 8. Oktober dies. Jrs. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
1. Aus Stiftungskassen baar: . .	—	30
2. Von Privaten.		
2 Schffl. 4 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sz. Korn à 8 fl. 49 kr.	24	47¾
— Schffl. 3 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sz. Waizen à 11 fl. 5 kr. . . .	7	9¾
5 Schffl. 4 Mtz. 1 Vrtl. 2 Sz. Haber à 3 fl. 44 kr.	21	23¾
(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.)		
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und geräumig ist . . .	35	—
aus 21 Tgw. 81 Dez. Aeckern .	101	40
„ 6 „ 57 „ Wiesen .	41	—
„ — „ 23 „ Gärten .	4	—
III. Ertrag aus Rechten.		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	442	55¾
Weiderecht	8	15

		fl.	kr.
IV.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	24	55
	Summa	706	36
	Die Lasten hievon ab mit . . .	2	—
	Reinertrag	704	36

An freiwilligen Geschenken 12 fl.

Der Amtsnachfolger hat ein auf der Pfarrstiftung haftendes Passivkapital zu 81 fl. 22 kr. in jährlichen Abfitzfristen von 10 fl. heimzubezahlen.

Ansbach, den 27. August 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 80. Landshut, Sonnabend den 6. September **1862.**

Inhalt:

Die Dienstescautionen der Beamten der k. Bezirksämter. — Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Klasse zu Dettelbach. — Vorspannsleistung beim Schubfuhrwerke pro 1862/63. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,016.

An sämmtliche Bezirksämter von Niederbayern.

Die Dienstescautionen der Beamten der k. Bezirksämter betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Gemäßheit des §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai l. Js. von den k. Bezirksamtmännern und exponirten Bezirksamts-Assessoren zu stellenden Cautionen wurden durch höchstes Finanz-Ministerial-Reseript vom 29. August d. Js. gleichmäßig auf den Betrag von 200 fl. festgesetzt.

Hievon werden die Vorstände der Bezirksämter mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, binnen 8 Tagen zur unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten, in welcher Weise sie die obliegende Caution aufrecht zu machen gedenken, und hiebei bemerkt, daß die Transferirung des zur Cautionserfüllung treffenden Theiles aus der in früherer Dienstesdeigenschaft bereits errichteten Caution keinem Anstande unterliege, in so ferne aus der früheren Amtsverwaltung keine Haftungen mehr bestehen.

Zugleich wird zur Kenntniß der Caventen gebracht, daß in Zukunft gemäß Vorschrift des höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 13. März l. Js. die Interimsscheine und Urkunden über die errichteten Cautionen bei der k. Kreiscassa deponirt werden.

Landshut, den 2. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Director.

Treßierer, Sekretär.

Ad Num. 29,882.

An sämmtliche k. Bezirksärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

Erledigung der Bezirksarztsstelle II. Klasse zu Dettelbach betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Quiescirung des k. Bezirksarztes Dr. Lemp ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Dettelbach, k. Bezirksamtes Volkach in Unterfranken, in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, am 2. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,166.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern.

Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Vorlage der Verhandlungen rubr. Betreffs nach dem Ausschreiben vom 24. September v. Js. Nr. 22,138 wird binnen acht Tagen gewärtiget.

Landshut, den 3. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

II. Augsburger Cours
vom 28. August 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
„ à 4 %	—	101⅞
„ à 4 % halbjährig	—	101⅞
„ à 4½ %	103¾	—
„ à 4½ % halbjährig	104¼	—
„ à 5 % . . . IV. Emission	—	—
„ à 5 % . . . neue detto	—	102⅝
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101⅞
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem.	—	835
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	107⅞	—
„ „ mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 1. Septbr. 1862.	Waizen	1	56	57	57	—	20	47	19	38	17	22	—	—	1	18
		Korn	—	14	14	14	—	15	24	14	42	14	1	—	—	—	48
		Gerste	—	25	25	25	—	11	6	10	47	10	5	—	—	—	30
		Haber	5	17	22	22	—	7	29	6	42	6	—	—	—	—	3
Deggendorf	Vom 2. Septbr. 1862.	Waizen	—	138	138	138	—	19	1	18	33	18	13	—	—	—	50
		Korn	—	43	43	43	—	14	14	13	57	13	19	—	13	—	—
		Gerste	—	139	139	139	—	11	9	10	59	10	28	—	—	—	12
		Haber	—	27	27	27	—	6	5	5	56	5	43	—	—	—	3
Dingolfing	Vom 2. Septbr. 1862.	Waizen	—	21	21	21	—	19	23	19	1	18	40	—	—	—	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste.	—	51	51	51	—	11	22	10	51	10	20	—	6	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	18	5	12	—	—	—	19	—	—
Geiselhöring	Vom 2. Sepbtr. 1862.	Waizen	—	248	248	248	—	19	24	18	30	17	36	—	—	—	15
		Korn	—	2	2	2	—	13	30	13	30	13	30	—	—	—	—
		Gerste	—	177	177	177	—	11	30	11	6	10	42	—	6	—	—
		Haber	—	37	37	37	—	6	18	5	54	5	30	—	27	—	—
Kelheim	Vom 28. August 1862.	Waizen	—	13	13	13	—	18	8	17	41	17	—	—	—	—	20
		Korn	—	2	2	2	—	14	—	13	45	13	30	—	—	—	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	6	32	6	19	6	3	—	—	—	4

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 1. Septbr. 1862.	Waizen	—	126	126	126	—	18	51	18	33	18	3	—	-	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	164	164	164		11	36	11	15	10	57	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 29. August 1862.	Waizen	57	1214	1271	1221	50	20	3	19	—	18	27	—	—	—	4
		Korn	7	120	127	97	30	15	12	14	31	14	—	—	—	—	20
		Gerste	122	1556	1678	1404	274	12	3	11	30	10	54	—	25	—	—
		Haber	76	290	366	350	16	7	18	6	36	5	53	—	48	—	—
Mainburg	Vom 3. Septbr. 1862.	Waizen	—	110	110	110	—	20	41	19	12	18	13	—	—	1	14
		Korn	—	7	7	5	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	62	62	62	—	11	24	11	3	10	48	—	—	—	14
		Haber	7	16	23	17	6	6	33	5	54	5	—	1	9	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 2. Septbr. 1862.	Waizen	2	101	103	103	—	21	15	19	4	17	—	—	—	—	25
		Korn	—	13	13	8	5	15	—	14	27	13	54	—	—	—	21
		Gerste	2	49	51	51	—	10	24	9	39	8	48	—	36	—	—
		Haber	5	37	42	42	—	6	30	5	36	5	—	—	54	—	—
Osterhofen	Vom 1. Septbr. 1862.	Waizen	4	144	148	148	—	18	55	18	31	18	4	—	—	—	10
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	127	127	127	—	11	8	10	53	10	21	—	1	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 2. Septbr. 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	9	51	60	53	7	14	10	13	30	13	24	—	—	—	37
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	44	13	57	55	2	5	53	5	2	4	47	—	—	—	17
Pfeffenhausen	Vom 1. Septbr. 1862.	Waizen	—	13	13	13	—	20	—	17	54	16	34	—	36	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	11	16	11	11	11	—	—	—	—	11
		Haber	—	11	11	11	—	6	45	6	24	6	7	—	—	—	16
Pilsting	Vom 2. Septbr. 1862.	Waizen	—	40	40	40	—	18	—	17	30	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	60	60	60	—	11	24	10	42	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. August 1862.	Waizen	28	797	825	825	—	18	59	18	38	18	8	—	—	—	11
		Korn	—	141	141	131	10	13	4	12	44	12	—	—	29	—	—
		Gerste	1	1144	1145	1068	77	11	37	11	—	10	42	—	2	—	—
		Haber	42	191	233	204	29	5	53	5	14	4	28	—	37	—	—
Vilshofen	Vom 3. Septbr. 1862.	Waizen	18	249	267	259	8	19	44	19	11	18	29	—	—	—	26
		Korn	1	53	54	44	10	15	9	14	59	14	26	—	—	—	34
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	49	5	22	4	55	—	—	—	30

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 81. Landshut, Mittwoch den 10. September **1862.**

Inhalt:

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die ärztlichen Jahresberichte. — Bedarf an Regierungs- und Gesetzblättern pro 1863. — Auffinden eines Taubstummen im Bezirke des k. württembergischen Oberamtes Heidenheim. — Eine im Mainflusse aufgefundene weibliche Leiche. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4 und 4½ procentigen Eisenbahnschuld. — Den Unterricht für Hufbeschlagschmiede.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,000.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. August d. Js. stattgehabten 362. und 363. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 181 und 378 gezogen worden.

Die Serie 181 enthält: Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% von Nr. 29,115 bis 30,046 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 1,290,832 fl.

Die Serie 378 enthält:

a. die mährisch-ständische Aerarial-Obligation de sessione 6. Dezember 1798 Nr. 28,125 im ursprünglichen Zinsfuße von 4% mit 1/10 der Capitals-Summe,

b. die schlesisch-ständischen Aerarial-Obligationen von Naturallieferungen und baaren Einlagen lit. D 7 im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar Nr. 7553 bis 8717 mit 1/2 des Capitalbetrages, 8119 bis 8198 mit den ganzen Capitalsbeträgen, endlich

c. die obderennsischen ständischen Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 3½% Nr. 13 bis 7375 incl.

Der Gesammtkapitalsbetrag der in Serie 378 enthaltenen Obligationen beläuft sich auf 1,311,857 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und in so ferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichen-

den Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 4. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,071.

An sämmtliche Bezirksgerichtsärzte und Bezirksärzte in Niederbayern.

Die ärztlichen Jahresberichte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf die Anfrage mehrerer königl. Bezirksärzte, ob künftig die ärztlichen Jahresberichte blos von den Bezirksärzten I. Klasse, oder auch von den Bezirksärzten II. Klasse erstattet werden sollen, wird erwidert, daß zu Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 1. d. Mts. bezeichneten Betreffs der Bezirksarzt II. Klasse den ärztlichen Jahresbericht über den ihm zugewiesenen Bezirk völlig selbstständig zu erstatten habe, und daß daher dem Bezirksarzte I. Klasse lediglich die Pflicht obliegt, seinen Jahresbericht auf den ihm zugetheilten Landgerichtsbezirk zu erstrecken.

Landshut, den 4. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29,940.

An die kgl. Bezirksämter und die Stadtmagistrate Landshut, Passau u. Straubing.

Bedarf an Regierungs- und Gesetz-Blättern pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Vorlage über den Bedarf von Regierungs- und Gesetzblättern für das nächstfolgende Kalenderjahr mit dem 1. September hätte erfolgen sollen, so ergeht an die mit diesen Anzeigen rückständigen k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate der Auftrag, diese Vorlage innerhalb 14 Tagen zu bewirken, und wird dabei in Erinnerung gebracht, daß das Verzeichniß der nicht zahlbaren Regierungs- und Gesetzblätter einfach, jenes der zahlbaren in triplo vorgelegt werden muß.

Landshut, am 5. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29,470.

An sämmtliche k. Bezirksämter, dann die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

Auffinden eines Leichnams im Bezirke des k. württembergischen Oberamtes Heidenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der nachstehende Erlaß des k. württembergischen Oberamtes Heidenheim wird den obengenannten Behörden zur geeigneten Beachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 5. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Aufgegriffener Taubstummer.

Der hienach beschriebene taubstumme und blödsinnige Mann ist in hiesigem Bezirk aufgegriffen worden, von dessen Person und Heimath in Ermanglung aller Anhaltspunkte sich nichts ausmitteln ließ. Die verehrlichen k. bayrischen Behörden werden daher ersucht, die unterzeichnete Stelle hiebei zu unterstützen, und namentlich wird die Gemeinde, in welcher ein solches Individuum fehlt, nicht ermangeln, von diesem Umstand möglichst beschleunigte Mittheilung hierher zu machen.

Der Taubstumme mag 32—35 Jahre alt sein, ist mittelgroß, von ziemlich kräftigem Körperbau, hat längliches Gesicht, dunkelbraune Haare, hellblaue ausdruckslose Augen, kurze gerade Nase, wulstige Lippen, ovales Kinn, Zähne, außer einem der obern Schneidezähne, vollständig.

Besonderes: hat einen Kropf in Größe und Form eines Hühnereies, eine bedeutende Stichnarbe im rechten Oberarm und einen trägen, wackelnden Gang.

Seine Kleidung besteht in einem schwarzen abgetragenen niederen Filzhut, einem doppelreihigen Wams von schwarzem Baumwollbiber mit Hornknöpfen, heller baumwollener Weste mit braunen Blumen, Beinkleidern von gleichem Stoff, wie das Wams, Hosenträgern von Tuchende, blau und weiß geblumten, lose um den Hals gewickelten Halstuch, rupfenem Hemd; ohne Fußbekleidung.

Keines der Kleidungsstücke hat eine Namensbezeichnung.

Heidenheim, den 7. August 1862,

Königlich württembergisches Oberamt Heidenheim.

Maier, Oberamtmann.

Ad Num. 28,769.

An sämmtliche k. Bezirksämter, dann die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Eine im Mainflusse aufgefundene weibliche Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., wurde am 31. Juli 1862 unterhalb der Stadt Lichtenfels im Mainflusse eine weibliche Leiche aufgefunden. Dieselbe war schon ganz in Fäulniß übergegangen und schien schon mehrere Wochen im Wasser gelegen zu sein, weshalb nähere Kennzeichen nicht angegeben werden können.

An der Leiche fanden sich baumwollene Strümpfe, Fetzen eines Hemds und einer rothgeblümten Jacke von Zitz vor.

Nach dem bezirksärztlichen Gutachten ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß dieselbe im Wasser verunglückt ist, oder sich selbst in's Wasser gestürzt hat.

Die oben genannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die geeigneten Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Lichtenfels mitzutheilen.

Landshut, den 5. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4 und $4^1/_2$ procentigen Eisenbahnschuld betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 27. August l. Js. hat behufs der gesetzlichen Heimzahlung an der Eisenbahnschuld

1) die X. Verloosung der zu 4 Procent verzinslichen und

2) die VII. Verloosung der zu 4½ Procent verzinslichen Eisenbahn-Anlehen im Laufe des Monats September einzutreten.

Die Vornahme dieser Verloosungen findet demgemäß Mittwoch den 10. September l. J. Vormittags 9 Uhr im k. Odeonsgebäude dahier, Saal Nr. I statt, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die vorzunehmenden Verloosungen umfassen folgende zur Heimzahlung bestimmte Capitalsbeträge:

a) bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen

140,000 fl. der au porteur-Schuld in 20 Serien und 14 Endnummern,

40,000 fl. der Nominal-Schuld in 6 Serien und 4 Endnummern,

b) bei dem 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen von 1852 und 1854

430,000 fl. der au porteur-Schuld in 36 Serien und 43 Endnummern,

30,000 fl. der Nominal-Schuld in 3 Serien und 3 Endnummern.

Das 4½procentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zinscoupons bleibt nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen.

2) Die verloosten Obligationen treten sämmtlich mit dem 1. Januar 1863 außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird aber sogleich nach der Verloosung begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch nicht über den 31. December l. Js. hinaus, vergütet.

3) Die Wiederanlage der durch diese Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Capitalien ist bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur und auf Namen bis auf Weiteres gestattet.

4) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

München, den 29. August 1862.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Lutz, Regierungs- und Fiscalrath.

Brennemann.

Ad Num. 1437.

Bekanntmachung.

Den Unterricht für Hufbeschlagschmide betr.

Die unterfertigte k. Direktion macht hiemit bekannt, daß in Folge des Neubaues eines Anatomiegebäudes der auf den 2. November l. Js. anberaumte Unterricht für Hufbeschlagschmiede nicht abgehalten werden kann, und der nächste Lehrkurs erst am 2. Januar 1863 eröffnet wird.

München, den 3. September 1862.

Direktion der k. b. Central-Thierarznei-Schule.

Dr. Fraas.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 82. Landshut, Sonnabend den 13. September **1862.**

Inhalt:

Die Einreichung schriftlicher Gesuche um Verleihung von Gewerbs-Concessionen, dann um die Bewilligung der Ansässigmachung und Verehelichung bei den Gemeindebehörden. — Gesuch des Simon Heckel von Schwabach um die Bewilligung zum Aufspielen mit einer Drehorgel und zur Vorzeigung eines Schaukastens. — Gesuch des Xaver Schießl von Obermeitingen um die Bewilligung zum Aufspielen mit einer Drehorgel und zur Produktion eines Schaukastens. — Gebilligte Bücher in den deutschen Schulen. — Den provisorischen Winterbiersatz pro 1862. — Das Brandunglück in Naila. — Die Postportofreiheit der Verwaltungen der Staatserziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,444.

An sämmtliche k. Bezirksämter, dann die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Einreichung schriftlicher Gesuche um Verleihung von Gewerbs-Concessionen, dann um die Bewilligung der Ansässigmachung und Verehelichung bei den Gemeindebehörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 45 der Gewerbsinstruktion vom 21. April 1862, dann nach Ziffer I. 1 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1862, den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betreffend, ist es gestattet, Gesuche um die Concession zur Ausübung eines Gewerbes, beziehungsweise um die Ansässigmachungs- und Verehelichungsbewilligung schriftlich einzubringen.

Hiedurch ist nun zwar in Beziehung auf diese Polizeisachen die Bestimmung in Ziffer 1 und 2 der allerh. Verordnung vom 16. Febr. 1815, Reggsbl. Stück VIII S. 138, abgeändert; die Vorschrift in Ziffer 3 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 22. Dezember 1852 (Kr.-A.-Bl. vom Jahre 1853 S. 33), wonach schriftliche Eingaben nicht siegelmäßiger und ihnen gleichgeachteter Personen von einem recipirten Advokaten als Verfasser oder zur Legalisation unterzeichnet sein müssen, jedoch hiedurch nicht aufgehoben und daher auch hinsichtlich der Eingangs erwähnten schriftlichen Eingaben genauest zu beachten.

Den k. Bezirksämtern wird der Auftrag ertheilt, die Gemeindebehörden ihres Bezirkes geeignet zu verständigen und anzuweisen, obiger Vorschrift zuwiderlaufende schriftliche Gesuche unberücksichtiget zu lassen.

Landshut, den 3. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 29,998.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter, dann die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing.

Gesuch des Simon Heckel von Schwabach um die Bewilligung zum Aufspielen mit einer Drehorgel und zur Vorzeigung eines Schaukastens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern rubrizirten Betreffes vom 30. vor. Mts. wird den oben genannten Behörden zur Darnachachtung eröffnet, daß die dem vormaligen Eisenbahnarbeiter Simon Heckel von Schwabach durch Ministerial-Entschließung vom 17. August v. Js. ertheilte Bewilligung, in Begleitung seiner Ehefrau Magdalena Heckel durch Aufspielen mit einer Drehorgel und Vorzeigung eines Schaukastens seinen Erwerb zu suchen, auf die Dauer eines weiteren Jahres für den Umfang der Regierungsbezirke diesseits des Rheines verlängert wurde.

Simon Heckel bleibt verpflichtet, vor der jeweiligen Produktion an einem Orte hiezu die jedesmalige Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

Landshut, den 5. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29,999.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter, dann die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing.

Gesuch des Xaver Schießl von Obermeitingen u m die Bewilligung zum Aufspielen mit einer Drehorgel und zur Produktion eines Schaukastens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund einer im rubrizirten Betreffe am 30. vor. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern wird den obengenannten Behörden zur Darnachachtung eröffnet, daß dem vormaligen Eisenbahnarbeiter Xaver Schießl von Obermeitingen die durch Entschließung des genannten kgl. Staatsministeriums vom 20. August v. Js. ertheilte Bewilligung, durch Aufspielen mit einer Drehorgel und Vorzeigung eines Schaukastens seinen Erwerb zu suchen, für den Umfang der Regierungsbezirke diesseits des Rheins auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängert worden ist.

Xaver Schießl bleibt jedoch verpflichtet, vor der jeweiligen Produktion an einem Orte die jedesmalige Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

Landshut, den 5. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,173.

Gebilligte Bücher in den deutschen Schulen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem in der außerordentlichen Beilage zum Kreisamtsblatte von Niederbayern Nr. 45 vom Jahre 1861 veröffentlichten Verzeichnisse der für den Gebrauch der Lehrer und Schüler an den deutschen Schulen in Bayern genehmigten Bücher ist unter Ziffer II Lit. C S. 19 Nro. 3 ein Buch vom Schullehrer Georg Seyfried in Paßau mit dem Titel: „das Nothwendigste aus dem Kopf- und Tafelrechnen" aufgeführt.

Der Titel des fraglichen Buches lautet aber vollständig:

„Das Nöthigste aus der deutschen Sprachlehre,
„Geographie, bayer. Geschichte, Naturgeschichte,
„Naturlehre, Himmelskörperlehre, Zeitrechnung,
„Körper- und Seelenlehre, sowie vom Kopf- und
„Tafelrechnen."

Dieß wird auf Grund höchster Ministerial-Entschließung vom 1. dß. Nro. 7186 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 7. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,690.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den provisorischen Winterbiersatz pro 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß der Bestimmung im Abschnitt III §. 29 Ziff. II Nr. 2 Abs. 4 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 hat als provisorischer Winterbiersatz der definitive Winterbiersatz des nächstverflossenen Sudjahres unabänderlich fortzubestehen.

Es wird deßhalb der definitive Winterbiersatz des Sudjahres 1861/62 als provisorisch für das nächste Sudjahr zur Beachtung giltig hiemit ausgeschrieben. Derselbe ist gemäß Ausschreibung der unterfertigten k. Stelle vom 14. Dezember 1861 (Kreisamtsblatt Seite 1338) und zwar

der Ganterpreis auf 4 kr. 2 dl.
(vier Kreuzer zwei Pfenninge)
der Schenkpreis auf 5 kr.
(fünf Kreuzer)

per Maß festgesetzt.

In denjenigen Orten, wo ein Lokalmalz-Aufschlag besteht, wird dieser dem Ganterpreise zugeschlagen, wornach sich auch der Schenkpreis um diesen Betrag erhöht.

Da wo durch Hinzurechnung des Lokalmalzaufschlages zu dem Biersatze ein ungerader Pfenning sich ergibt, und die Bräuer von der in §. 29 Ziffer II, 2 Abs. 3 des obenerwähnten allerhöchsten Landtagsabschiedes bewilligten Ausgleichung Gebrauch machen wollen, ist der Halbirung wegen nicht außer Acht zu lassen, daß mit dem 20. Dezember der definitive Winterbiersatz in Wirksamkeit tritt, sohin die Anzeigen der Bräuer an die Distrikts- resp. Lokalpolizeibehörden rechtzeitig zu erstatten sind, damit hienach die Aus- und Anschreibung des Biersatzes rechtzeitig erfolgen kann.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden angewiesen, vorstehende Satzbestimmungen den Gemeinden und Betheiligten sofort bekannt zu geben und pflichtmäßig darüber zu wachen, daß der Tarif allerwärts eingehalten und nur gesundes und gehaltvolles Bier verleitgegeben werde.

Landshut, den 10. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,482.

An sämmtl. k. Bezirksämter und die Stadtmagistrate Landshut, Paßau u. Straubing.

Das Brandunglück in Naila betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 29. v. Mts. bez. Betr. (Kr.-A.-Bl. Nr. 79 S. 1510) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach vorliegender Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Direktion der bayerischen Ostbahnen in gleicher Weise wie die Staatsbahnen die portofreie Versendung der für die Abgebrannten in Naila bestimmten milden Gaben bewilliget hat, daher es nothwendig ist, daß derartige Sendungen als solche Sammlungsgegenstände ausdrücklich von den Behörden bezeichnet werden.

Landshut, den 11. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1946.

An die kgl. Bezirks-, Stadt- und Landgerichte, dann an die k. Staatsanwälte und Untersuchungsrichter in Niederbayern.

Die Postportofreiheit der Verwaltungen der Staatserziehungs-Anstalten für verwahrloste jugendliche Personen betr.

Von der höchsten Justiz-Ministerial-Entschliessung vom 30. August, präs. 5. September d. Js. rubriz. Betreffs, wird durch nachstehenden Abdruck den kgl. Gerichten, Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten in Niederbayern Kenntniß zur Darnachachtung gegeben.

Paßau, den 6. September 1862.

Der k. Oberstaatsanwalt
am Appellationsgerichte von Niederbayern.
Leeb.

Abdruck. Ad Num. 14,971.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Durch Entschließung der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten vom 16. Juli l. Js. sind die kgl. Postanstalten angewiesen worden, die dienstlichen Correspondenzen und Sendungen der Verwaltungen der Staats-Erziehungs-Anstalten für verwahrloste jugendliche Personen in Bezug auf Postportofreiheit gleich jenen der Strafanstalten zu behandeln, demzufolge deren dienstliche Correspondenzen, Geld- und Aktensendungen im Verkehre mit andern Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden unter den allgemeinen Voraussetzungen portofrei abzulassen, für Effektensendungen aber die Postportofreiheit nur dann zuzulassen, wenn diese Effekten lediglich Ueberführungsgegenstände und auf der Adresse mit „Criminalsache" oder „Polizeisache" bezeichnet sind.

Der k. Oberstaatsanwalt wird hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesezt, daß hienach von den mit den Verwaltungen der bezeichneten Staatserziehungsanstalten etwa in Verkehr tretenden Gerichten, Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten bei Versendung von Effekten durch die Post die Bezeichnung „Criminal-" oder „Polizeisache" nur dann gebraucht werden darf, wenn die zu versendenden Effekten Ueberführungsgegenstände sind.

München, den 30. August 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz.
gez. Frhr. von Pelkhoven.

An den Oberstaatsanwalt am königl. Appellationsgerichte von Niederbayern.
Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:
Steyrer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerh. Rescripts vom 3./6. September 1862 haben Seine Majestät der König die katholische Stadtpfarrpredigerstelle bei St. Jakob in Straubing dem Priester Sebastian Eckert, Stadtpfarrcooperator in Amberg verliehen.

In Folge Versezung des k. Distriktsschulinspektors, Pfarrers Sebastian Pinter von Pfeffenhausen nach Au, wurde derselbe mittelst Regierungs-Verfügung vom 9. September l. Js. auf Ansuchen und unter Anerkennung seiner dießfallsigen ersprießlichen Wirksamkeit von der Stelle eines kgl. Distrikts-Schulinspektors für den Schulinspektionsbezirk Rottenburg II. enthoben, und diese Stelle dem Pfarrer Joseph Mösbauer in Inkofen (bei Rottenburg) übertragen.

Durch allerhöchste Entschließung dd. 2. Septbr. 1862 wurde der als Ersatzmann gewählte Uhrgehäusmacher Christoph Broderix, als Mitglied der protestantischen Kirchenverwaltung zu Paßau bestätigt.

III. Augsburger Cours
vom 4. September 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	—
" à 4 %	$101\frac{5}{8}$	—
" à 4 % halbjährig	—	$101\frac{3}{4}$
" à $4\frac{1}{2}$ %	—	103
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$104\frac{1}{4}$	—
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	$102\frac{5}{8}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$101\frac{1}{2}$
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	835
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$107\frac{1}{4}$	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittlerer fl.	Mittlerer kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gefallen fl.	Gefallen kr.	Gestiegen fl.	Gestiegen kr.
Abensberg	Vom 9. Septbr. 1862.	Waizen	—	91	91	91	—	20	8	19	—	16	4–	—	38	—	—
		Korn	—	23	23	23	—	16	10	15	54	15	17	—	—	1	12
		Gerste	—	21	21	21	—	10	36	10	22	10	3	—	25	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	42	7	20	6	48	—	—	—	38
Deggendorf	Vom 9. Septbr. 1862.	Waizen	—	112	112	112	—	19	42	19	24	19	6	—	—	—	51
		Korn	—	24	24	24	—	15	28	15	8	14	20	—	—	1	11
		Gerste	—	100	100	100	—	11	9	10	56	10	23	—	3	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	6	33	6	16	6	—	—	—	—	20
Dingolfing	Vom 9. Septbr. 1862.	Waizen	—	41	41	41	—	19	51	19	23	19	—	—	—	—	22
		Korn	—	4	4	4	—	16	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	11	6	10	46	10	26	—	5	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	5	48	5	30	—	—	—	—	—	18
Geiselhöring	Vom 9. Sepbtr. 1862.	Waizen	—	155	155	155	—	20	—	19	15	18	30	—	—	—	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	270	270	270	—	11	15	11	—	10	45	—	6	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	6	12	5	57	5	42	—	—	—	3
Kelheim	Vom 4. Septbr. 1862.	Waizen	—	5	5	5	—	20	—	18	47	16	42	—	—	1	6
		Korn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	30	6	26	6	24	—	—	—	7

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Übriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 9. Septbr. 1862.	Waizen	—	116	116	116	—	18	57	18	38	18	3	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	83	83	83	—	10	27	10	9	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 5. Septbr. 1862.	Waizen	50	1354	1434	1379	55	20	30	20	5	19	11	—	—	1	5
		Korn	30	155	215	187	28	15	14	14	42	14	1	—	—	—	11
		Gerste	274	947	1221	1075	146	11	47	11	14	10	47	—	16	—	—
		Haber	16	90	106	102	4	6	50	6	21	5	43	—	15	—	—
Mainburg	Vom 10. Septbr. 1862.	Waizen	—	125	125	120	5	21	6	19	47	18	48	—	—	—	35
		Korn	2	10	12	7	5	14	48	14	12	13	24	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	44	2	11	3	10	48	9	39	—	15	—	—
		Haber	6	1	7	7	—	7	—	6	40	6	—	—	—	—	46
Neustadt a. d. D.	Vom 9. Septbr. 1862.	Waizen	—	36	36	36	—	21	18	19	57	18	—	—	—	—	53
		Korn	5	—	5	2	3	—	—	14	—	—	—	—	27	—	—
		Gerste	—	17	17	13	4	10	—	9	32	9	6	—	7	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	18	5	58	5	33	—	—	—	22
Osterhofen	Vom 9. Septbr. 1862.	Waizen	—	58	58	58	—	19	—	18	37	18	12	—	—	—	6
		Korn	—	7	7	7	—	15	—	14	42	14	18	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	10	52	10	37	10	9	—	16	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 9. Septbr. 1862.	Waizen	—	8	8	8	—	18	—	17	42	17		—	—	—	—
		Korn	7	75	82	65	17	14	11	13	54	13	36	—	—	—	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	49	51	49	2	5	9	4	46	4	31	—	16	—	—
Pfeffenhausen	Vom 9. Septbr. 1862.	Waizen	—	32	32	32	—	18	45	17	38	16	38	—	16	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	11	30	11	18	11	12	—	—	—	7
		Haber	—	7	7	7	—	6	6	6	5	6	—	—	19	—	—
Pilsting	Vom 9. Septbr. 1862.	Waizen	—	27	27	27	—	18	24	17	36	16	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	11	—	10	45	10	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. Septbr. 1862.	Waizen	—	1061	1061	1018	43	19	23	18	54	17	54	—	—	—	16
		Korn	10	115	125	125	—	12	51	12	27	12	6	—	17	—	—
		Gerste	77	832	909	903	—	10	54	10	22	9	49	—	38	—	—
		Haber	29	119	148	139	9	6	21	5	41	5	7	—	—	—	27
Vilshofen	Vom 10. Septbr. 1862.	Waizen	8	233	241	215	26	20	1	19	34	19	—	—	—	—	23
		Korn	10	79	89	78	11	14	26	14	3	13	21	—	56	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	5	54	5	25	5	12	—	—	—	3

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 83. Landshut, Mittwoch den 17. September **1862.**

Inhalt:

Die Ausstellung der Militärentlaßscheine an die nicht zum Aufrufe gelangten Conscribirten der Altersklasse 1839. — Paßwesen gegenüber dem Königreich Belgien. — Die Aufstellung eines Agenten der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank im Bezirke der k. Landgerichte Landshut und Vilsbiburg. — Postporto für Sendungen der Verwaltung des Maximilianshilfsmagazins. — Die praktische Prüfung der Veterinär-Candidaten im Jahre 1862. — Spielen in auswärtigen Lotterien. — Auffinden eines männlichen Leichnams in der Vils bei Wolferting. — Bekanntmachung, die Kündung des 5procentigen Eisenbahn-Anlehens. — Kundmachung der k. k. Statthalterei in Oberösterreich, betr. den von den Schiffs- und Floßführern bei dem Vorbeifahren längs der schwimmenden Brücke über die Donau bei Grein einzuhaltenden Vorgang.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,442.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden in Niederbayern.

Die Ausstellung der Militär-Entlaßscheine an die nicht zum Aufrufe gelangten Conscribirten der Altersklasse 1839 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 15. April l. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 545 Nr. 33) wird hiemit bekannt gemacht, daß zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. l. Mts. die Ausstellung der Militärentlaßscheine an die nicht in die Armee eingereihten Conscribirten der Altersklasse 1839 nunmehr erfolgen könne.

Es werden deßhalb die obenbenannten Behörden angewiesen, die Militärentlaßscheine für die nicht zum Aufruf gekommenen Conscribirten der Altersklasse 1839, insoweit dieß nicht schon im Vollzuge des Regierungs-Ausschreibens vom 16. Mai l. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 42 S. 668) hinsichtlich der definitiv Untauglichen geschehen ist, nebst den vorgeschriebenen Verzeichnissen und Zeugnissen innerhalb 4 Wochen zur Fertigung anher in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 11. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 30,558.

Paßwesen gegenüber dem Königreich Belgien betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. belgischen Gesandtschaft zu Frankfurt a. M. werden von nun an bayerische

Staatsangehörige in Belgien ohne kgl. belgische Paß-Visa zugelassen, was hiemit auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. ds. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 11. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,314.

Die Aufstellung eines Agenten der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Bezirke der k. Landgerichte Landshut und Vilsbiburg betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Regierungs-Ausschreiben vom 3. vor. Mts. Nr. 27,455, bez. Betr., (Kr.-A.-Bl. Nr. 72 S. 1411) wird dahin berichtiget, daß Kaufmann Adolph Weinreich zu Landshut nicht von der Münchener Aachener-Feuerversicherungs-Gesellschaft, sondern von der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank als Agent für die Stadt Landshut und die Bezirksämter Landshut und Vilsbiburg aufgestellt und bestätiget ist.

Landshut, den 11. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,592.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden und Magistrate von Niederbayern.

Postporto für Sendungen der Verwaltungen des Maximilianshilfsmagazins betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. d. Mts. zur Nachachtung und weiteren Veröffentlichung in den Lokal- und Bezirksamtsblättern.

Landshut, am 12. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,793.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Das k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat dem unterzeichneten k. Staatsministerium den von der k. Regierung, K. d. J., am 5. April d. Js. erstatteten Bericht, dann den abschriftlich mitfolgenden Bericht der Generaldirektion der k. Verkehrs-Anstalten vom 17. April d. Js. mit der Bemerkung mitgetheilt, wie daßselbe im Hinblicke auf §§. 3 und 11 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 sich nicht in der Lage befinde, für die Correspondenzen und Sendungen des Maximilians-Hilfsmagazins die Postportofreiheit einzuräumen.

Nach den angeführten Verordnungsbestimmungen tritt die amtliche Postportofreiheit überhaupt nur dann ein, wenn das Porto von der Staatskassa bezahlt werden müßte oder wenn zu versendende Gelder entweder in die Staatskassa einfließen oder aus ihnen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staates entnommen werden, lauter Voraussetzungen, welche bei jenen Sendungen und Correspondenzen nicht eintreten.

Es sind demnach alle Correspondenzen und Fahrpost-Sendungen der Magazins-Verwaltung an Private sowohl wie an Behörden, ferner alle Sendungen von Privaten und Behörden an die Verwaltung oder für dieselbe portopflichtig und als Parteisache zu bezeichnen.

München, den 7. September 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Postporto für Sendungen der Verwaltung des Maximilians-Hilfsmagazins betr.

Durch den Minister der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath
v. Dillis.

Ad Num. 30,533.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die praktische Prüfung der Veterinär-Candidaten im Jahre 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Montag am 6. Oktober l. Js. Vormittags 8 Uhr beginnt in München im Prüfungssaale der k. Central-Thierarzneischule die praktische Prüfung der in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, dann Schwaben und Neuburg, bei den hiezu autorisirten Thierärzten in Unterricht stehenden Veterinär-Kandidaten, was unter Bezugnahme auf §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Sept. 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Zulassungsgesuche, welche zur kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, bis zum 15. spätestens 20. l. Mts. einzubefördern sind, müssen belegt sein:

1. mit dem Absolutorium der Central-Thierarzneischule und
2. mit einem amtlich verschlossenen und vorschriftsmäßig gefertigten Zeugnisse über die Bestehung des praktischen Jahreskurses.

In dem Admissionsgesuche ist zugleich die Distriktspolizeibehörde, an welche die zu erlassende Entschließung gerichtet werden soll, ausdrücklich zu bezeichnen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern, in deren Bezirken sich Veterinär-Kandidaten befinden, werden hiemit beauftragt, denselben Obiges ungesäumt gegen Bescheinigung bekannt zu machen.

Landshut, den 12. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,209.

An sämmtl. k. Stadtkommissariate und k. Bezirksämter von Niederbayern.

Spielen in auswärtigen Lotterien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer an die Polizeibehörde in Mittelfranken gelangten Mittheilung der Polizeibehörde der freien Stadt Hamburg vom 4. September 1861 beziehen sich die Hamburger Prämienloose, die von Frankfurter und Hamburger Häusern als „Große Staatsgewinne-Verloosung" ausgeboten werden, auf die Hamburger Stadt-Lotterie, und fällt sohin die Ankündigung solcher Loose unter die Vorschriften des Art. 103 Absatz 1 und Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861, was die obengenannten Behörden bei Handhabung der Preßpolizei zu beachten und den Redaktionen der in ihren Amtsbezirken erscheinenden Zeitungen speziell zu eröffnen haben.

Landshut, den 12. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,391.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter, dann die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

Auffinden eines männlichen Leichnams in der Vils bei Wolferting betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 5. l. Mts. wurde in der Vils bei Wolferting, k. Bezirksamtes Vilsbiburg, die Leiche einer unbekannten Mannsperson, im Alter von 50—54 Jahren, in einer Größe von 5½ Schuh, von untersetztem Körper, mit langen schwarzen Haaren, Vollbart, schlechten Zähnen; bekleidet mit einem brauntuchenen kurzen Spenser, einem rothseidenen Halstuche, einer grau-

wollenen mit Seide durchwirkten alten Weste, mit einer schwarzledernen langen Hose, mit einer gewirkten wollenen Unterhose, mit einem alten baumwollenen Hemde, in welches unter dem Bauchschlitze die Buchstaben J. W. eingemerkt sind, und langen gut erhaltenen Wadenstiefeln — aufgefunden.

Spuren einer Verletzung waren nicht zu ersehen; die Leiche mag 12—14 Tage im Wasser gelegen haben.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen, und ein allenfallsiges Ergebniß dem königl. Bezirksamte Vilsbiburg mitzutheilen.

Landshut, den 12. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Hunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Kündung des 5procentigen Eisenbahn-Anlehens betr.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 19. April l. Js., die Kündung des 5procentigen Eisenbahn-Anlehens betreffend, (Regierungsblatt von 1862, Seite 545) werden die Besitzer von Staats-Obligationen des 5procentigen Eisenbahn-Anlehens, welche mit der Umwandlung dieser Obligationen in solche des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens noch im Rückstande sind, zur förderlichsten Veranlassung dieser Umwandlung mit dem Beifügen aufgefordert, daß gemäß obiger Ausschreibung die Verzinsung der 5procentigen Eisenbahn-Obligationen vom 1. October l. Js. angefangen aufhört und von diesem Zeitpunkte an auch keine Umschreibung der 5procentigen Eisenbahn-Obligationen in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens, sondern nur mehr Baarzahlung derselben stattfindet.

München, den 3. September 1862.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Lutz, Regierungs- und Fiscalrath.

Diebel.

Ad Num. 13,820.

Kundmachung

der k. k. Statthalterei in Oberösterreich.

Betreffend den von den Schiffs- und Floßführern bei dem Vorbeifahren längs der schwimmenden Brücke über die Donau bei Grein einzuhaltenden Vorgang.

Zur Sicherung der schwimmenden Brücke über die Donau nächst Grein zu Tiefenbach und zur Vermeidung von Unglücksfällen, dann um das Anlanden der Thalfuhren, sowohl der Schiffe als auch der Flöße, an den mit Kundmachung vom 1. Juni 1857 Z. 8582 bestimmten Plätzen, beim Seiler im Ufer am linken — und zu Tiefenbach am rechten Donau-Ufer zu wahren, wird angeordnet, daß jedes Schiff längs dem linken, und jeder Floß längs dem rechten Donau-Ufer zur Tageszeit die schwimmende Brücke zu passiren hat.

Mit dieser Verfügung wird zugleich die unterm 14. Juli 1858 Z. 11,439 erlassene Vorschrift in Erinnerung gebracht, wornach diese schwimmende Brücke während der Nachtszeit am linken Donau-Ufer zu verbleiben hat.

Uebertreter dieser Fahrordnung sind mit dem in der Verordnung vom 1. Juni 1857 Z. 8582 festgesetzten Strafbetrage per 36 kr. zu belegen und sind für den veranlaßten Schaden verantwortlich.

Linz, am 5. September 1862.

Der k. k. Hofrath.

Anton Ritter v. Schwabenau m. p.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 84. Landshut, Sonnabend den 20. September **1862.**

Inhalt:

Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens. — Agenten für die k. k. österr. Azionda Assicuratrice in Triest. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Verausgabung eines falschen Landthalers. — Landesverweisung der Rechts-Consulentens-Wittwe Charlotte Schütz von Stuttgart wegen Diebstahls. — Agenturen der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Den Brand in Grabenstatt. — Die Rinderpest. — Das Ableben des praktischen Arztes Dr. Marquard zu Pocking. — Den vermißten ledigen Maurergesellen Christian Kefer von Langfurt. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson in Rednitzhembach, k. Bezirksamts Schwabach. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,050.

An die k. Bezirksgerichte, Stadtgerichte und Landgerichte in Niederbayern.

Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit autographirtem Ausschreiben vom 8. Juli d. Js. rubrizirten Betreffs wurde den kgl. Gerichtsbehörden die Taxordnung der churfürstlichen Verordnung vom 24. Jänner 1759 (Mayer'schen Generalien-Sammlung Bd. I. S. 262) im Auszuge mitgetheilt.

Um den taxirenden Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern die Anwendung dieser Taxordnung auf die gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen II. und III. Instanz zu erleichtern, werden nun in Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschliessung vom 18. vor. Mts. nachstehend in zwei Uebersichten die Taxansätze bekannt gegeben, welche bisher bei Taxirung der oberappellationsgerichtlichen Verhandlungen als Regel festgehalten worden sind.

Nachdem diese Taxansätze fortan gleichmäßig in Anwendung zu bringen sind, sind die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber hierauf zur genauen Darnachachtung aufmerksam zu machen und im Uebrigen auf das oben allegirte Ausschreiben hinzuweisen.

Landshut, den 14. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Crestierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,765.

I.

Uebersicht der Taxansätze,

welche bisher bei dem Taxamte des k. Oberappellationsgerichts als Regel festgehalten worden sind.

Fortlauf. Nro.	Benennung des taxablen Gegenstandes.	Geldbetrag. fl.	Geldbetrag. kr.
	A. In der Civilrechtspflege.		
1	Für eine einfache Entschließung	—	45
2	Für ein konfirmatorisches Erkenntniß	2	—
3	Für ein reformatorisches Erkenntniß	1	30
4	Für ein Erkenntniß, in welchem bezüglich Eines oder mehrerer Punkte reformirt, im Uebrigen konfirmirt wird, oder umgekehrt	3	—
5	Haben beide Theile die Revision ergriffen, oder ist zur Revision adhärirt worden, so wird das Doppelte erhoben, daher		
	für eine einfache Entschließung	1	30
	„ ein konfirmatorisches Erkenntniß	4	—
	„ „ reformatorisches „ „	3	—
	„ „ re- und konfirmatorisches „	6	—
6	In fiskalischen Prozessen oder, wenn die Eine Partei zum Armenrechte zugelassen ist, tritt bei Kompensation der Revisionskosten Taxhälfte ein.		
	Demzufolge gebührt		
	für eine einfache Entschließung	—	22½
	„ ein konfirmatorisches Erkenntniß	1	—
	„ „ reformatorisches „ „	—	45
	„ „ re- und konfirmatorisches „	1	30
7	Für einfache Abschriften beträgt die Gebühr per Bogen	—	5
8	Für eine beglaubigte Abschrift kommen anzusetzen	—	40
9	In Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des k. Hauses, oder s. g. Familienrathssachen wird insbesondere noch entrichtet:		
	für ein Dekret	—	30
	„ eine Signatur	—	25
	B. In der Strafrechtspflege.		
1	Für ein Erkenntniß, welches denjenigen, der die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat, in die Kosten kondemnirt	2	—
2	In Untersuchungen wegen Forstpolizei-Uebertretungen, dann Forst- und Waldfrevel bleibt die Erkenntnißtaxe außer Ansatz	—	—
3	Die Strafen werden in den Erkenntnissen immer besonders ausgesprochen, und kommen nach diesen Größen zu erheben.		
	C.		
	Die Stempel-Ansätze richten sich nach den überhaupt bestehenden Stempelnormen.		

München, am 11. August 1862.

K. Rechnungskammer.

gez. May v. M.

gez. Müller.

II.

Uebersicht der Taxansätze,

welche bisher bei dem Taxamte des königl. Appellations-Gerichts von Niederbayern als Regel festgehalten wurden.

Nr. curr.		fl.	kr.
1	Für ein Erkenntniß in geringeren Sachen	1	30
2	desgleichen in wichtigeren Sachen	3	—
3	auch nach Umständen	4	—
4	Für ein Blatt Abschrift	—	6
5	„ eine einfache Entschließung	—	30
6	„ Beschlüsse, Zwischenbescheide	1	30
7	„ ein Gant-Proklama	5	—
8	„ ein Prioritäts-Urtheil	9	—
9	„ ein desgleichen in wichtigeren Sachen	12	—
10	„ einen Bericht ad revisorium	1	30
11	„ den Aktenrenner von 10 bis 20 Nummern	—	30
12	von 20 bis 50 Nummern	1	—
13	von 50 und darüber	1	30
14	Für eine Legalisation	—	36
15	„ Hinterlegung von Zeugen-Aussagen ad conservatorium	3	—
16	„ ein Criminal-Erkenntniß	1	30
17	„ ein Blatt Abschrift	—	6

Ad Num. 29,371.

Agenten für die k. k. österr. Azienda Assicuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich aufgestellten Hauptagenten wurde nachstehend benannten Personen die Bestätigung als Agenten der k. k. österr. privil. Azienda Assicuratrice zu Triest in Ansehung des Betriebs der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transport-Versicherungen ertheilt.

1. Theobald Huber, Bader von Pocking, für das Bezirksamt Griesbach,
2. Moriz Lehrndorfer, Uhrmacher von Neustadt a./D., für das Bezirksamt Kelheim,
3. Johann Escherich, Handelsmann von Wegscheid, für das Bezirksamt Wegscheid,
4. Alois Stinglwagner, Posterpeditionsgehilfe in Tristern, für das Bezirksamt Pfarrkirchen,
5. Carl Tiefenböck, Schullehrer von Oberempfenbach, für das Bezirksamt Rottenburg,
6. Gg. Retsch, Apotheker von Schönberg, für das Bezirksamt Grafenau,
7. Sebastian Peisl, Commissionär in Landau, für das Bezirksamt Landau a./I.

Es wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 13. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 20,032.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate, k. Bezirksämter, dann die Magistrate Landshut, Passau und Straubing.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern wurde der ledige Tapeziergeselle Alfred Jäggi

aus Bern in der Schweiz durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 9. v. Mts. wegen Vergehens des Betrugs im Zusammenflusse mit dem Vergehen der Fälschung öffentlicher Urkunden in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die sämmtlich obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Alfred Jäggi mit dem Auftrage Kenntniß, gegen denselben das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 14. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Alfred Jäggi:

Alter 25 Jahre, Größe 5' 6'', Haare blond, Stirn hoch, Augen blau, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Bart blond, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, besondere Kennzeichen keine.

Ad Num. 27,262.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und die Magistrate Landshut, Paßau u. Straubing.

Verausgabung eines falschen Laubthalers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bekanntmachung der k. Regierung von Oberfranken wurde am 4. Juni lfd. Jrs. bei einem Gold- und Silberarbeiter in Bamberg von einem unbekannten Landmanne ein falscher Laubthaler mit der Jahreszahl 1730 zum Anöhren und Versilbern übergeben.

Derselbe besteht laut der vorgenommenen technischen Prüfung aus sogenanntem Glockengut (einer Legirung von Kupfer und Zinn) und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung zwar ein ächtes Stück als Modell gedient hat, welche aber eine wenig gelungene Nacharbeitung erfahren zu haben scheinen.

Die Münze ist sehr leicht als falsch zu erkennen an den unvermeidlichen technischen Mängeln, welche der Gußarbeit anhängen, nämlich: stumpfe und abgerundete Beschaffenheit des Gepräges, poröses Ansehen der ebenen Flächen und ausgeflossene Stellen in den Oeffnungen mancher Buchstaben der Umschrift, namentlich des N. in Namen, des F. in Fr. und des V in V. Die graugelbe Farbe, der völlige Mangel der Randverzierung und bedeutendes Untergewicht sind noch weitere Merkmale der Unächtheit der Münze.

Die oben genannten Behörden werden hievon Behufs des vorgeschriebenen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 14. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29,744.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate, kgl. Bezirksämter, dann die Magistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Landesverweisung der Rechts-Consulentens-Wittwe Charlotte Schütz von Stuttgart wegen Diebstahls betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg wurde die Rechtsconsulentens-Wittwe Charlotte Schütz von Stuttgart durch Urtheil des k. Landgerichts Neu-Ulm vom 10. August d. Js. wegen Diebstahls in eine dreiwöchentliche geschärfte Arreststrafe verurtheilt und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements der Genannten wird den obenbezeichneten Behörden zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren hievon Kenntniß gegeben.

Landshut, den 14. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

der Charlotte Schütz, Rechtsconsulentens Wittwe aus Stuttgart.

Alter 53 Jahre, Größe mittel, Haare schwarzgraulicht, Augen graublau, Nase proportionirt, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Zähne gute, Körperbau untersetzt.

Ad Num. 30,725.

Agenturen der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der General-Agentur der Münchener und Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung

1) des Notariatsgehilfen Ludwig Watzka in Vilsbiburg, für das Bezirksamt Vilsbiburg,
2) des Unteraufschlägers Johann Bapt. Schwefsinger in Velden, für das Bezirksamt Vilsbiburg,
3) des Buchbinders Joseph Zeitler in Frontenhausen, für das Bezirksamt Vilsbiburg und die an und südlich der Vils gelegenen Gemeinden des Bezirksamtes Dingolfing,
4) des vormaligen Stadtschreibers Joseph Schmidkonz in Landau für das Bezirksamt Landau,
5) des Handelsmanns Johann Georg Harder in Eichendorf für das Bezirksamt Landau und die an Letzteres gränzenden Gemeinden des Bezirksamtes Vilshofen,

als Agenten dieser Gesellschaft hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 15. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Kellmaier, Sekretär.

Ad Num. 30,818.

An die kgl. Bezirksämter und die Stadtmagistrate Landshut, Paßau u. Straubing.

Den Brand in Grabenstatt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 26. v. Mts. (Kreisamtsblatt Nr. 78 S. 1498) wird hiemit bekannt gemacht, daß nach vorliegender Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, sowohl die kgl. Staats-Eisenbahnen als die k. priv. bayer. Ostbahnen die taxfreie Beförderung der für die durch Brand beschädigten in Grabenstatt bestimmten Naturalien und Effekten übernommen haben, so ferne diese Sendungen an das k. Bezirksamt Traunstein adressirt und entsprechend bezeichnet sind.

Landshut, den 15. Septemer 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,856.

An sämmtliche k. Bezirksämter, dann die Magistrate Landshut, Paßau u. Straubing.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. l. Mts. hat sich nach einem neuerdings eingekommenen Berichte der k. Gesandtschaft in Wien im Stande der Rinderpest in Galizien eine erhebliche Veränderung nicht ergeben, indem die Seuche nur hie und da ihre Stätte gewechselt, im Allgemeinen aber an Ausdehnung und Intensität nicht abgenommen hat.

Höchster Weisung zufolge werden unter diesen Verhältnissen die durch Regierungs-Ausschreibung vom 29. März l. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 478), bekannt gegeben vom genannten kgl. Staatsministerium durch

Entschließung vom 24. März l. Js. erlassenen Anordnungen zu fortdauernder sorgfältigster Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 16. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 30,950.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

Das Ableben des praktischen Arztes Dr. Marquard zu Pocking betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des praktischen Arztes Dr. Marquard ist der ärztliche Distrikt Pocking, k. Bezirksamts Griesbach, in Erledigung gekommen. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 16. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 30,480.

An sämmtliche k. Bezirksämter, dann die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing.

Den vermißten ledigen Maurergesellen Christian Kefer von Langfurt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern hat sich der ledige Maurergeselle Christian Kefer von Langfurt, k. Bezirksamtes Dinkelsbühl, Ende April l. Js. mit der Angabe, daß er nach Wasserburg gehen wolle, aus seiner Wohnung zu Kurf, Gemeinde Endorf, k. Bezirksamts Rosenheim, wo er sich seit längerer Zeit als Strohdeckenflechter aufgehalten hatte, mit Zurücklassung seiner Effekten entfernt, und hat seitdem nichts mehr von sich hören lassen, weshalb die Vermuthung besteht, daß er irgendwie verunglückt sei.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden daher beauftragt, geeignete Nachforschungen zu pflegen und deren allenfallsige Ergebnisse dem k. Bezirksamte Rosenheim mitzutheilen.

Christian Kefer ist 43 Jahre alt, 5' 5" 5''' groß, hat blondes Haar, blonden Bart, graue Augen, gute Zähne, gesunde Gesichtsfarbe. Derselbe trug bei seiner Entfernung einen schwarzen Strohhut, eine alte braune Joppe, ein graues Beinkleid von Sommerzeug, gleiche Weste und Halbstiefel.

Landshut, am 16. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 30,212.

An sämmtl. k. Stadtkommissariate, k. Bezirksämter, dann die Magistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Dienstbube Thomas Schießl von Gallaschanz, Gemeinde Ebbs, k. k. Bezirksamts Kufstein in Tyrol, welcher durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofs von Oberbayern vom 16. Sept. 1858 wegen Verbrechens der Brandstiftung II. Grades zu 4jähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen wurde, hat am 24. ds. seine Strafzeit vollendet, was den sämmtlichen obengenannten Behörden unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Thomas Schießl mit dem

Auftrage bekannt gegeben wird, das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 16. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 18 Jahre, Religion katholisch, Größe 5' 8'' 4''', Statur schwächlich, Haare blond, Augen grau, Nase spitz, Mund klein, Zähne gut, Bart ohne.

Besondere Kennzeichen ohne.

Derselbe trägt folgende Effekten: einen schwarzen Filzhut, eine schwarze Tuchjoppe, eine schwarze Tuchhose, eine weiß und schwarz gestreifte Weste, ein baumwollenes Hemd, ein baumwollenes Halstuch, ein Paar Lederschuhe, ein Sacktuch, ein Paar Strümpfe.

Ad Num. 30,619.

An sämmtliche k. Bezirksämter, dann die Magistrate Landshut, Paßau u. Straubing.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson in Rednitzhembach, k. Bezirksamts Schwabach betreff'nd.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken wurde zu Rednitzhembach, kgl. Bezirksamts Schwabach, eine anscheinend taubstumme unbekannte Mannsperson aufgegriffen und an bezeichnetes Bezirksamt eingeliefert.

Unter Hinweisung auf das nachstehend folgende Signalement ergeht hiemit die Weisung, sofort geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt dem k. Bezirksamte Schwabach mitzutheilen.

Landshut, den 16. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Signalement des anscheinend taubstummen Mannes:

Alter beiläufig 56 Jahre, Statur mittlerer, Haare hellbraun mit grauen untermischt, Augenbrauen desgleichen, Augen grau, Nase stark und an der Spitze etwas gespalten, Mund gewöhnlich, Kinn breit, Gesichtsform oval und runzelichte Wangen, Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: Mangel des mittleren Schneidezahnes am Oberkiefer, auffallend große, vom Kopfe abstehende Ohren und ein unsteter Blick.

Bekleidet ist derselbe mit einer alten schwarzen baumwollenen Zipfelmütze, einer schwarzbaumwollenen, ganz zerrissenen Halsbinde, einem alten, blautuchenen Kittl von einem Artilleristen mit messingenen Knöpfen, auf denen die Ziffer 4 steht, jedoch ohne andere Abzeichen und einer alten, braun und hellblau gestreiften Tuchhose, an denen sich ein alter Hosenträger von Leinwand und vornen über das Kreuz zusammengenäht befand.

Ein Hemd, eine Weste, Strümpfe oder Schuhe oder überhaupt weitere Kleider hat er nicht.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 9. Septbr. 1862 haben Seine Majestät der König den Religionslehrer an der k. Studienanstalt und der Gewerbschule in Paßau, Priester Dr. Joseph Nirschl zum Professor der Kirchengeschichte, des Kirchenrechtes und der Patrologie am k. Lyceum in Paßau vom 1. October l. Js. angefangen, zu ernennen geruht.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 13. September 1862 haben Seine Majestät der König die Stelle des katholischen Religionslehrers an der k. Studienanstalt in Paßau dem Priester Joseph Schmid, zur Zeit Stadtpfarr-Cooperator bei St. Paul zu Paßau, mit dem den Religionslehrern zustehenden Titel und Range eines kgl. Gymnasial-

Professors unter dem Vorbehalte der Wiederverwendung in der Seelsorge in widerruflicher Weise vom 1. Oktober 1862 angefangen allergnädigst zu übertragen geruht.

Nachdem die Gemeinde Egglham vom k. Bezirksamte Vilshofen abgetrennt, und dem k. Bezirksamte Pfarrkirchen zugetheilt worden ist, wurde mittelst Regierungs-Verfügung vom 15. September l. Js. der Dekan und Pfarrer Wolfgang Leitner zu Egglham von der Funktion eines k. Distriktsschulinspektors für den Schulinspektionsbezirk Vilshofen II., unter wohlgefälliger Anerkennung seiner diesfallsigen ersprießlichen Wirksamkeit enthoben, und die Stelle eines k. Distrikts-Schulinspektors für den Inspektions-Bezirk Vilshofen II. dem Pfarrer Anton Huber in Holzkirchen übertragen.

In Folge der Lostrennung der Gemeinden Amsham und Egglham vom Bezirksamte Vilshofen, und Zutheilung derselben zu dem kgl. Bezirksamte Pfarrkirchen wurden die Schulen zu Amsham und zu Egglham dem Bezirke der k. Distriktsschulinspektion Pfarrkirchen einverleibt.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 11. Sept. 1862 wurden zu Straubing

1. die Schulprovisoren August Schiedermaier, Ignaz Gerlinger und Johann Baptist Maurer zu Schullehrern an der Altstadtschule befördert;
2. die Schulprovisoren Michael Weingart und Michael Städtmaier von der Altstadt- an die Hauptstadt-Schule versetzt, und
3. den Schulprovisoren Sebastian Bruckmoser und Otto Hubbauer an der Altstadt-Schule das Vorrücken in die nächst höhern Klassen daselbst gestattet.

Mittels Regierungs-Verfügung d. d. 16. Septbr. 1862 wurde der Wagner Joseph Hillmaier in Pfaffenberg als Mitglied der dortigen Kirchenverwaltung bestätiget.

Inhaltlich höchsten Reskripts des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 24. vorigen Monats haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Oktober l. Js. beginnend der Steuerdistrikt Hofdorf, bestehend aus den Gemeinden Hofdorf, Mengkofen und Weichshofen, von dem kgl. Rentamte Mallersdorf losgetrennt und dem k. Rentamte Dingolfing zugetheilt werde.

III. Augsburger Cours
vom 11. September 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	101¼
" à 4 % halbjährig	101½	—
" à 4½ %	—	103
" à 4½ % halbjährig	104¼	—
" à 5 % . . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 %	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101¾
Bank-Aktien . . . . Div II. Sem. . .	—	835
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	107¼	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittlerer fl.	Mittlerer kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 15. Septbr. 1862.	Waizen	—	42	42	42	—	21	38	20	41	19	54	—	—	1	41
		Korn	—	25	25	24	1	16	13	16	6	15	53	—	—	—	12
		Gerste	—	27	27	27	—	11	14	11	2	10	47	—	—	—	40
		Haber	—	10	10	10	—	7	54	7	17	6	25	—	9	—	—
Deggendorf	Vom 16. Septbr. 1862.	Waizen	—	216	216	216	—	19	56	19	36	19	15	—	—	—	12
		Korn	—	54	54	54	—	15	43	15	25	15	—	—	—	—	17
		Gerste	—	103	103	103	—	11	12	10	54	10	29	—	2	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	6	22	6	11	6	1	—	5	—	—
Dingolfing	Vom 16. Septbr. 1862.	Waizen	—	38	38	38	—	19	51	20	21	18	51	—	2	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	10	51	10	31	10	18	—	15	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	33	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 16. Septbr. 1862.	Waizen	—	163	163	163	—	20	24	19	27	18	30	—	—	—	12
		Korn	—	10	10	10	—	13	36	13	27	13	18	—	—	—	27
		Gerste	—	214	214	214	—	11	30	11	—	10	30	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	6	12	6	—	5	48	—	—	—	3
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Vorheriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 15. Septbr. 1862.	Waizen	—	125	126	126	—	19	9	18	48	18	21	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	84	84	84	—	10	47	10	36	10	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 12. Septbr. 1862.	Waizen	55	1004	1059	706	353	20	16	19	31	19	1	—	34	—	—
		Korn	28	123	151	84	67	15	24	14	58	14	26	—	—	—	16
		Gerste	146	708	854	849	5	11	39	11	22	10	49	—	—	—	8
		Haber	4	155	159	144	15	6	43	6	26	6	10	—	—	—	5
Mainburg	Vom 17. Septbr. 1862.	Waizen	4	80	84	84	—	21	18	19	57	19	—	—	—	—	10
		Korn	5	14	19	7	12	16	27	16	16	15	—	—	—	2	4
		Gerste	2	17	19	19	—	11	26	11	9	10	53	—	—	—	21
		Haber	—	3	3	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 16. Septbr. 1862.	Waizen	—	67	67	64	3	21	28	20	—	18	12	—	—	—	3
		Korn	3	13	16	16	—	17	—	15	58	14	57	—	—	1	58
		Gerste	4	37	41	41	—	11	—	10	20	9	50	—	—	—	58
		Haber	—	23	23	23	—	7	—	6	38	6	3	—	—	—	40
Osterhofen	Vom 15. Septbr. 1862.	Waizen	—	88	88	88	—	19	14	18	48	18	20	—	—	—	11
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	44	44	44	—	11	10	11	6	10	29	—	—	—	29
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 16. Septbr. 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	17	72	89	83	6	13	52	13	31	13	13	—	23	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	36	38	38	—	5	24	5	6	4	46	—	—	—	20
Pfeffenhausen	Vom 15. Septbr. 1862.	Waizen	—	13	13	13	—	19	54	19	—	18	26	—	—	1	22
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	11	—	10	54	10	30	—	24	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	1
Pilsting	Vom 16. Septbr. 1862	Waizen	—	11	11	11	—	20	—	18	30	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	161	161	161	—	11	6	10	33	10	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. Septbr. 1862.	Waizen	43	852	895	854	41	19	21	18	56	18	24	—	—	—	2
		Korn	—	155	155	153	2	13	57	13	34	13	22	—	—	1	7
		Gerste	6	780	786	786	—	11	15	10	58	10	26	—	—	—	36
		Haber	9	62	71	71	—	6	59	6	24	5	46	—	—	—	43
Vilshofen	Vom 17. Septbr. 1862.	Waizen	26	356	382	280	102	19	31	18	57	17	59	—	37	—	—
		Korn	11	31	42	41	1	14	41	14	17	14	—	—	—	—	14
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	5	48	5	16	5	8	—	9	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 85. Landshut, Mittwoch den 24. September **1862.**

Inhalt:

Brandunglück im Markte Waldkirchen. — Die Concessionirung der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe im Königreiche Bayern. — Die Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten. — Zulassung der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Die nach § 16 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 abzuhaltenden auswärtigen Amtstage. — Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger. — Bitte des Kaufmanns Julius Weber in Bamberg als Haupt-Agenten des Handlungshauses Karl Pokranz u. Comp. in Bremen um Aufstellung von Unteragenten in Niederbayern. — Die im Jahre 1861 abgehaltene praktische Prüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahn-Schuld betr. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 31,398.

Brandunglück im Markte Waldkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der ersten Morgenstunde am 18. ds. brach im Markte **Waldkirchen**, Bezirksamts Wolfstein, Feuer aus. Die durch länger andauerndes warmes Wetter ausgetrockneten Schindeldächer gaben dem Feuer Nahrung; die hohe Lage des Orts und ein heftiger Wind verbreiteten solches in einer Weise, daß nach kurzer Zeit der ganze Markt in Flammen stand. Die Heftigkeit des Elements erreichte einen Grad, daß, ungeachtet der Ort zum größern Theile von einem Kanale durchzogen ist, nicht mehr möglich war, dem Brande Einhalt zu thun, zumal auch die am Kanale aufgestellte Löschmaschine vom Feuer ergriffen wurde und verbrannte, so daß der Markt bis Morgens 7 Uhr ganz niedergebrannt war. Denn von den 141 Haupt- und 141 Nebengebäuden desselben blieben nur eine Mühle und ein Wirthshaus verschont; alle andern Gebäude, darunter die neu erbaute Kirche, das Pfarr- und das Schulhaus, die provisorischen Geschäftslocalitäten des neu errichteten Landgerichts mit allen Acten, sowie das im Bau beinahe vollendete neue Landgerichtsgebäude wurden zerstört.

Die unglücklichen Bewohner des Marktes haben von ihren Habseligkeiten nur wenig gerettet, da durch die Heftigkeit und durch die schnelle Verbreitung des Feuers selbst das Leben der meisten bedroht war; viele der Abbrändler retteten kaum die zu ihrer Bedeckung nothwendigen Kleider. Alle Wintervorräthe

alle Gewerbs- und Hauseinrichtungen, nicht minder das zur Oekonomie erforderliche Schiff und Geschirr und ein Theil des Viehes gingen zu Grunde.

Die ganze Einwohnerschaft, bestehend aus 1044 Seelen, ist obdach- und nahrungslos. Ihre Lage ist um so trauriger, als in jener rauhen und kalten Gegend häufig schon im zweiten Drittheil des Monats Oktober der Winter beginnt, so daß der Wiederaufbau nicht mehr ermöglicht ist.

Durch den Brand verloren leider auch mehrere Menschen ihr Leben; am 19. waren bereits 4 Leichen aufgefunden; mehrere Personen, darunter Kinder, wurden damals noch vermißt.

Die Assekuranzsumme sämmtlicher Gebäude beziffert die Summe von 206,450 fl. — Der Werth der zerstörten Mobilien kann zur Zeit noch nicht angegeben werden, ebensowenig die Versicherung hievon.

Bei dieser thatsächlich grenzenlosen Hilflosigkeit der Abbrändler kann die unterfertigte k. Stelle keinen Anstand nehmen, eine Sammlung von Effekten innerhalb des Kreises anzuordnen und an dessen Bewohner, die schon so häufig bei minder großen Unglücksfällen ihre christliche Liebe und Mildthätigkeit bewährten, die Einladung zu erlassen, die Abbrändler von Waldkirchen durch zu veranstaltende Sammlungen von Effekten, z. B. von transportablen und haltbaren Nahrungsmitteln, Kleidern, Wäsche, Bettstücken, — in den nächsten Umgebungen, durch Uebersendung von Viehfutter, Holz rc. rc. zu unterstützen, Sammlungen von Geld aber hiebei auszuschließen.

Es wird hiebei erwartet, daß Bürgermeister und Gemeindevorsteher, gleichwie die Vorstände der Lokal-Armenpflegen diese Sammlungen leiten und die Versendung der Effekten bewirken. Die Versendungen sind und zwar mit der Bezeichnung „Sammlung für Waldkirchen" an das dortige Hilfscomité zu dirigiren.

Bei der großen Entfernung des Marktes Waldkirchen von den meisten Gegenden des Kreises hat die k. Regierung an die Direktion der Ostbahngesellschaft das Ansuchen um frachtfreie Versendung der zu sammelnden Effekten auf der den Kreis durchziehenden Bahnstrecke gestellt, und die Einleitung getroffen, daß den Distriktsverwaltungsbehörden sowie den Magistraten und Landgemeinde-Verwaltungen vorläufig von kurzer Hand hierüber Mittheilung gemacht werde.

Landshut, den 22. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,016.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und die Magistrate Landshut, Paßau u. Straubing.

Die Concessionirung der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe im Königreiche Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Se. Maj. der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M., ihrem desfallsigen Gesuche willfahrend, die Bewilligung zum Betriebe des Mobiliarfeuerversicherungsgeschäftes im Gesammtumfange des Königreiches nach Maßgabe der beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften und die Controle der Mobiliarfeuer-Versicherungen betr., mit der Verpflichtung der gedachten Gesellschaft zur genauesten Befolgung der hierin getroffenen Bestimmungen in widerruflicher Weise unter der Bedingung zu ertheilen, daß dieselbe ohne allerhöchste Genehmigung irgend eine Aenderung ihrer Statuten vorzunehmen nicht befugt sei.

Der Verwaltungsrath der gedachten Versicherungs-Gesellschaft hat bereits die Erklärung dahin abgegeben, daß sie den vorbemerkten kgl. Verordnungen und ministeriellen Anordnungen sich unbedingt unterwerfen

wolle und zugleich zu ihrem Hauptagenten den Bankier Paul von Stetten in Augsburg ernannt.

Nachdem Letzterer notorisch die zu einem Hauptagenten erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzt und die Gesellschaft den Cautionspunkt im Sinne des §. VIII. der k. Verordnung vom 27. Juli 1853 durch Erlag einer Baarsumme von 36,000 fl. in Erledigung gebracht hat, so wurde Bankier Paul von Stetten in Augsburg als Hauptagent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines in widerruflicher Weise durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. September l. J., Nr. 7583 bestätiget, was hiemit im Vollzuge höchsten Auftrages zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 18. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,933.

Die Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Concurs-Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Kandidaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 9. l. Mts. von den k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen erlassene höchste Entschließung wird nachfolgend zur Nachachtung für die Betheiligten bekannt gemacht.

Landshut den 18. Sept. 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck Ad Num. 16,200.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Zufolge §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. März 1830 haben die Adspiranten des höheren Staatsdienstes nach erstandener theoretischer Prüfung zweijährige Amtspraxis zu nehmen, wovon sie zwölf Monate der Administrativ-Praxis bei einer Unterbehörde der inneren oder der Finanz-Verwaltung und zwölf Monate der Justizpraxis bei einem Untergerichte zu widmen haben.

In Folge der nunmehr eingetretenen Aemterorganisation wird hiemit auf Grund des §. 20 Abs. 4 der allegirten k. Verordnung bestimmt, daß von den zum Justizdienste oder zum Dienste der innern Verwaltung adspirirenden Kandidaten die zwölfmonatliche Administrativpraxis als Vorbedingung der zweiten praktischen Concursprüfung fortan ausschließlich bei den k. Bezirksämtern, die Justizpraxis aber zur Hälfte bei einem kgl. Bezirksgerichte und zur Hälfte bei einem k. Stadt- oder Landgerichte zu erstehen ist.

Bezüglich derjenigen Candidaten, welche zugleich zum höhern Finanzdienst adspiriren oder in der Berufswahl wechseln, bleiben die Vorschriften des Normatives vom 17. Dezember 1856 Nr. 3739 auch fortan in Anwendung.

München, den 9. Sept. 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 31,017.

An sämmtliche k. Bezirksämter, dann die Magistrate Landshut, Passau u. Straubing.

Zulassung der kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln, ihrem deßfallsigen

Gesuche willfahrend, die Bewilligung zum Betriebe des Mobiliarfeuerversicherungsgeschäftes im Gesammtumfange des Königreiches nach Maßgabe der beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaften und die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend, mit der Verpflichtung der gedachten Gesellschaft zur genauesten Befolgung der hierin getroffenen Bestimmungen in widerruflicher Weise unter der Bedingung zu ertheilen, daß dieselbe ohne allerhöchste Genehmigung irgend eine Aenderung ihrer Statuten vorzunehmen nicht befugt sei.

Der Verwaltungsrath der gedachten Versicherungsgesellschaft hat bereits die Erklärung dahin abgegeben, daß er den vorbemerkten k. Verordnungen und ministeriellen Anordnungen sich unbedingt unterwerfen wolle und zugleich folgenden Hauptagenten für nachstehenden Regierungsbezirk, beziehungsweise Bezirksämter, ernannt: Großhändler Albert Rösl in München für den Regierungsbezirk Niederbayern.

Nachdem der Genannte inhaltlich der eingekommenen amtlichen Berichte die zu einem Hauptagenten erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzt und die Gesellschaft den Cautionspunkt im Sinne des §. VIII. der kgl. Verordnung vom 27. Juli 1853 durch Erlag einer Baarsumme von 36,000 fl. in Erledigung gebracht hat, so wurde Großhändler Albert Rösl zu München als Hauptagent der Versicherungsgesellschaft Colonia für den Regierungsbezirk Niederbayern in widerruflicher Weise durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. M. Nr. 7869 bestätiget, was hiemit höchster Weisung entsprechend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 18. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,175.

Die nach §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 abzuhaltenden auswärtigen Amtstage betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Landau vom 17. d. Mts. ist der nach Regierungs-Ausschreiben vom 20. Mai c. auf jeden Montag in der 1. und 3. Woche anberaumte, im Markte Eichendorf abzuhaltende Amtstag wegen der im Amtsbezirke bestehenden Verkehrsverhältnisse von den betheiligten Amtsangehörigen wenig benützt worden.

In Würdigung dieser Verhältnisse wird dieser Amtstag vom künftigen Monate Oktober angefangen auf jeden Dienstag in der 1. und 3. Woche verlegt.

Landshut, den 20. Septemer 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,062.

An die kgl. Bezirksämter und die Stadtmagistrate Landshut, Passau u. Straubing.

Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 10. November v. J. (Kreisamtsblatt Nr. 92 S. 1257) wird den obenbenannten Behörden auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. l. Mts. eröffnet, daß nach einer Mittheilung der kurfürstlich hessischen Regierung die kurhessischen Behörden angewiesen worden sind, die Geburts- und Todesscheine von Ausländern unmittelbar an die Verwaltungsstelle, welcher der Heimathort

des Gebornen oder Verstorbenen zunächst untergeben ist, zu befördern.

Landshut, den 20. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 30,962.

Bitte des Kaufmanns Julius Weber in Bamberg als Haupt-Agenten des Handlungshauses Karl Pokranz u. Comp. in Bremen um Aufstellung von Unteragenten in Niederbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Hauptagenten des Handlungshauses Karl Pokranz u. Comp. in Bremen der Handlung „Julius Weber“ in Bamberg angezeigte Aufstellung

1) des Handelsmannes Anton Röhrl in Langquaid, Bezirksamts Rottenburg,
2) des Handelsmannes und Postexpeditors Joseph Lackerbauer in Eschlkam, Bezirksamts Kötzting,
3) des Handelsmannes Anton Rothbauscher in Pfaffenberg, Bezirksamts Mallersdorf, und
4) des Buchbinders Johann Zenger in Bogen, Bezirksamts gleichen Namens,

als Agenten des genannten Handlungshauses zur Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für Auswanderer nach Amerika hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 21. Sept. 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Rettmair.

Ad Num. 38,167.

Die im Jahre 1861 abgehaltene praktische Prüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von den beiden Kreisstellen in Folge höchster Ermächtigung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18./24. v. Mts. ausgefertigten Prüfungs-Zeugnisse derjenigen Rechtskandidaten, welche sich der praktischen Staatskonkursprüfung im Dezember 1861 unterzogen haben, hinterliegen bei dem Expeditionsamte, Kammer des Innern, der unterfertigten Stelle, wo sie gegen Entrichtung der Taxe und Empfangsbescheinigung alsbald abzuholen sind.

Regensburg, den 11. September 1862.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten

gez. v. Lindner.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahn-Schuld betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 29. v. Mts. (Regierungsblatt S. 2141) hat heute die X. Verloosung der 4prozentigen und die VII. Verloosung der 4½-prozentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Prozent:
au porteur 14 Haupt-Serien und Endnummern,
auf Namen 4 „ „ „ „

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Prozent:
au porteur 43 Haupt-Serien und Endnummern,
auf Namen 3 „ „ „ „

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten, rothgeschriebenen Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½prozentigen Eisenbahn-Schuld nur

auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 bis 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4½prozentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Januar 1863 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Kapitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 31. Dezember 1862 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die k. Spezial-Kassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinkulirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermitlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Januar 1863 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der durch diese Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Kapitalien bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Spezialkassen, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. geschehen.

München, den 10. September 1862.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Kuh, Regierungs- und Fiscalrath.

Diebel.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 10. September 1862 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und 4½ Prozent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I. X^te Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern.

1100	2270	4481	5616	7853	9046	11298	12436	13656	14855	16003	17290
1200	2370	4581	5716	7953	9146	11398	12536	13756	14955	16103	17390
1300	2470	4681	5816	8099	9246	11498	12636	13856	15038	16203	17490
1400	2570	4781	5916	8199	9346	11598	12736	13956	15138	16303	17590
1500	2670	4881	7053	8299	9446	11698	12836	14055	15238	16403	17650
1600	2770	4981	7153	8329	9546	11798	12936	14155	15338	16503	17790
1706	2870	5016	7253	8499	9646	11898	13056	14255	15438	16603	17890
1800	2970	5116	7353	8599	9746	11998	13156	14355	15538	16703	17990
1900	4081	5216	7453	8699	9846	12036	13256	14455	15638	16803	
2000	4181	5316	7553	8799	9946	12136	13356	14555	15738	16903	
2070	4281	5416	7653	8899	11098	12236	13456	14655	15838	17090	
2170	4581	5516	7753	8999	11198	12336	13556	14755	15938	17190	

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4 Prozent.

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern.

85	485	885	1230	1630	2085	2485	2885	4263	4663
185	585	985	1330	1730	2185	2585	2985	4363	4763
285	685	1030	1430	1830	2285	2685	4063	4463	4863
385	785	1130	1530	1930	2385	2785	4163	4563	4963

II. VII^te Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Prozent mit ganzjährigen Coupons.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern.

27	1098	2044	3046	4009*	4509*	5003	5503	6041	6541	7034	8055	9018
127	1198	2144	3146	4073	4573	5024	5524	6043	6543	7134	8155	9118
227	1298	2244	3246	4109*	4609*	5103	5603	6141	6641	7234	8255	9218
327	1398	2344	3346	4173	4673	5124	5624	6143	6643	7334	8355	9318
427	1498	2444	3446	4209*	4709*	5203	5703	6241	6743	7434	8455	9418
527	1398	2544	3546	4273	4773	5224	5724	6243	6741	7534	8555	9518
627	1698	2644	3646	4309*	4809*	5303	5803	6341	6841	7634	8655	9618
727	1798	2744	3746	4373	4873	5324	5824	6343	6843	7734	8755	9718
827	1898	2844	3846	4409*	4909*	5403	5903	6441	6941	7834	8855	9818
927	1998	2944	3946	4473	4973	5424	5924	6443	6943	7934	8955	9918

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern.

10027	11881	14626	17407	20227	22543	23903	25630	28438	31221	34094
10090	11981	14726	17507	20327	22599	23930	25730	28538	31321	34194
10127	12055	14826	17607	20427	22643	24070	25830	28638	31421	34294
10190	12155	14926	17707	20527	22699	24097	25930	28738	31521	34394
10227	12255	15046	17807	20627	22743	24170	26020	28838	31621	34494
10290	12355	15146	17907	20727	22799	24197	26120	28938	31721	34594
10327	12455	15246	18100	20827	22843	24270	26220	29064*	31821	34694
10390	12555	15346	18200	20927	22899	24297	26320	29164*	31921	34794
10427	12655	15446	18300	21013	22943	24370	26420	29264*	32086	34894
10490	12755	15546	18400	21113	22999	24397	26520	29364*	32186	34994
10527	12855	15646	18500	21213	23003	24470	26620	29464*	32286	35049
10590	12955	15746	18600	21313	23030	24497	26720	29564*	32386	35149
10627	13025	15846	18700	21413	23103	24570	26820	29664*	32486	35249
10690	13125	15946	18800	21513	23130	24597	26920	29764*	32586	35349
10727	13225	16051*	18900	21613	23203	24670	27001	29864*	32686	35449
10790	13325	16151*	19000	21713	23230	24697	27101	29964*	32786	35549
10827	13425	16251*	19079	21813	23303	24770	27201	30056	32886	35649
10890	13525	16351*	19179	21913	23330	24797	27301	30156	32986	35749
10927	13625	16451*	19279	22043	23403	24870	27401	30256	33080	35849
10990	13725	16551*	19379	22099	23430	24897	27501	30356	33180	35949
11081	13825	16651*	19479	22143	23503	24970	27601	30456	33280	
11181	13925	16751*	19579	22199	23530	24997	27701	30556	33380	
11281	14026	16851*	19679	22243	23603	25030	27801	30656	33480	
11381	14126	16951*	19779	22299	23630	25130	27901	30756	33580	
11481	14226	17007	19879	22343	23703	25230	28038	30856	33680	
11581	14326	17107	19979	22399	23730	25330	28138	30956	33780	
11681	14426	17207	20027	22443	23803	25430	28238	31021	33880	
11781	14526	17307	20127	22499	23830	25530	28338	31121	33980	

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4½ Prozent.

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern.

89	389	689	989	1240	1540	1840	2153	2453	2753
189	489	789	1040	1340	1640	1940	2253	2553	2853
289	589	889	1140	1440	1740	2053	2353	2653	2953

Die mit * bezeichneten Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits früher gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. Januar 1863 außer Verzinsung.

München, den 10. September 1862.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Luz, Regierungs- und Fiskalrath.

Diebel, Sekretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 86. Landshut, Sonnabend den 27. September **1862.**

Inhalt:

Brandunglück in Waldkirchen. — Die Bewilligung zur Veranstaltung sogenannter Glückshäfen oder öffentlicher Lotterien. — Bestätigung von Agenten der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest. — Bestätigung von Agenten der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania in Stettin. — Entweichen der irrsinnigen Emerentia Baß. — Die Hausordnungen für die Straf- und Polizei-Anstalten. — Die Erledigung der Pfarrei St. Gotthardt in Thalmessingen, Dekanats gleichen Namens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours- und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 31,700.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Brandunglück in Waldkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich h. Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 24. ds. haben Seine Majestät der König sich Allerhöchst bewogen gefunden, für die durch Noth hart bedrängten Einwohner des durch Brand nahezu gänzlich zerstörten Marktes Waldkirchen die Veranstaltung einer polizeilichen Collekte von Haus zu Haus im gesammten Umfange des Königreichs zu genehmigen, und zu gestatten, daß Aufrufe in der bayerischen Presse zur Entgegennahme milder Beiträge jeglicher Art von Seite der Zeitungsredaktionen veröffentlicht werden.

In Folge dieser allerhöchst genehmigten Collekten ergehen an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Aufträge:

1. Wo im Amtsbezirke die Collekten für Grabenstadt und für Raila ganz oder zum größten Theile beendet sind, ist mit der Collekte für Waldkirchen alsbald, im gegentheiligen Falle nach Beendigung der erst benannten beiden Collekten vorzugehen.

2. Die eingehobenen Collektengelder für Waldkirchen sind nach Beendigung der Collekte an das k. Bezirksamt Wolfstein abzusenden, und gleichzeitig die Ergebnisse der Geldcollekte der unterfertigten k. Stelle anzuzeigen.

3. Effekten jeder Art können theils an das betreffende k. Bezirksamt oder an den unmittelbaren Magistrat, oder auch von den, den k. Bezirksämtern untergeordneten Magistraten und Landgemeindeverwaltungen unmittelbar an die zunächst liegende Station der Ostbahn, deren Direktion die portofreie Versendung von solchen Effekten bewilliget hat, gut verpackt und mit

der Aufschrift „Sammlung für Waldkirchen“ via Passau „an das Hilfscomité in Waldkirchen“ abgeschickt werden. Wegen des Transports dieser Effekten von Passau nach Waldkirchen ist an das k. Bezirksamt Wolfstein Anordnung erlassen worden.

4. Die Redaktionen der in den einzelnen Amtsbezirken erscheinenden Zeitungen sind von der allerhöchsten Ermächtigung zur Entgegennahme milder Beiträge unverweilt zu verständigen.

Landshut den 25. Sept. 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,139.

An sämmtliche Bezirksämter und unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate.

Die Bewilligung zur Veranstaltung sogenannter Glückshäfen oder öffentlicher Lotterien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den vorgenannten Behörden wird im nachstehenden Abdrucke die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. Juli l. Js. mit dem Auftrage bekannt gegeben, bei Gesuchen um Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien jederzeit zu erheben und aktenmäßig zu machen, ob zugleich die Befreiung der auszugebenden Loose von der Stempelpflicht nachgesucht werde.

Landshut, den 19. Sept. 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 13,516.**

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 9. ds. Mts. Nachstehendes erwiedert:

Die allerhöchste Verordnung vom 24. Juni l. Js. (Reggbl. S. 1426 u. flg.) hat lediglich die Zuständigkeit zur Ertheilung der erforderlichen polizeilichen Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten geregelt und die Frage über die Zuständigkeit zur Bescheidung der meist gleichzeitig gestellten Gesuche um Befreiung der auszugebenden Loose von der Stempelpflicht nicht berührt.

Die Würdigung der letztern Gesuche liegt nicht innerhalb der polizeilichen Zuständigkeit, sondern fällt der ausschließenden Zuständigkeit der Finanz-Verwaltung anheim.

In Folge dessen sind, insolange nicht etwa hierwegen andere Bestimmungen ergehen, in den Fällen, in welchen von der k. Regierung die polizeiliche Bewilligung zu öffentlichen Verloosungen oder Ausspielungen oder zur Veranstaltung von Glücksbuden an öffentlichen Orten in Gemäßheit der allerh. Verordnung vom 24. Juni l. Js. ertheilt wird, und zugleich die Befreiung der auszugebenden Loose von der Stempelpflicht seitens der Unternehmer nachgesucht ist, die Akten nach ertheilter polizeilicher Bewilligung der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer behufs weiterer Einleitung wegen Bescheidung der letztgedachten Gesuche mitzutheilen.

Hienach hat sich die kgl. Regierung, K. d. J., zu achten.

München, den 13. Juli 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken

Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien, oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 30,303.

Bestätigung von Agenten der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des Hauptagenten der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest Albert Kayser in München werden nachstehende Agenten für die besagte Versicherungsgesellschaft bestätiget:

1) Joseph Baumann, Schullehrer in Arnsdorf, für das Bezirksamt Eggenfelden,
2) Johann Baptist Schindler, Marktschreiber in Hengersberg, für das Bezirksamt Deggendorf,
3) Friedrich Blümlein, Kaufmann in Sct. Nicola, für die Stadt Passau und das Bezirksamt Passau,
4) Johann Baptist Schwessinger, Unteraufschläger in Velden, für das Bezirksamt Vilsbiburg,

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 21. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 31,116.

Bestätigung von Agenten der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Germania in Stettin betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des Hauptagenten der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Germania in Stettin des Großhändlers Wilhelm Floßmann in München werden nachstehende Agenten für die besagte Versicherungsgesellschaft bestätiget:

1) Friedrich Ludwig Lipp, Kaufmann von Pfarrkirchen, für das Bezirksamt Pfarrkirchen,
2) Wilhelm Westermaier, Kaufmann in Osterhofen, für das Bezirksamt Vilshofen,
3) Mathias Lukas, Gastwirt und Realitätenbesitzer von Deggendorf, für das Bezirksamt Deggendorf,

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 21. Sept. 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 31,189.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

Entweichen der irrsinnigen Emerentia Past betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ledige Friseurstochter und Putzarbeiterin Emerentia Past von Straubing, an welcher vor Kurzem Spuren von Irrsinn bemerkt worden sein sollen, entfernte sich in der Nacht vom 7. auf den 8. l. Mts. aus ihrer Wohnung und irrt wahrscheinlich unstät umher.

Dieselbe ist 40 Jahre alt, von mittlerer Größe und schmächtigem Körperbau, hat dunkelbraune Haare, mageres Gesicht und blasse Gesichtsfarbe und ist ihre Stirne, sowie der obere Theil der Wangen mit Sommersprossen besät.

Sie trägt ein mehrfarbiges Wollenkleid mit grauem Grunde, einen grau und weiß karirten Sommerkragen mit lilafarbigem Aufputz und einen weißen Strohhut mit rothen Bändern.

Die oben genannten Behörden haben die hienach veranlaßte Spähe zu verfügen, und im Falle eines Erfolges dem Magistrate der Stadt Straubing Mittheilung zu machen.

Landshut, den 21. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bauner, Sekretär.

Ad Num. 30,215.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Hausordnungen für die Straf- und Polizeianstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit der durch Regierungs-Entschließung vom 22. vor. Mts. Nr. 28,625 (Kreisamtsblatt Seite 1467) angeordneten Anzeige noch im Rückstande sind, werden hiemit beauftragt, dieselbe ungesäumt zu erstatten.

Landshut, den 22. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7030.

Die Erledigung der Pfarrei St. Gotthardt in Thalmessingen, Dekanats gleichen Namens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei St. Gotthardt in Thalmessingen wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. November c. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Stiftungskassen baar . .	70	37½
2. Aus Gemeindekassen baar . .	19	22½
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches geräumig ist, jedoch der Reparatur bedarf, mit Oekonomiegebäuden	50	—
aus 32 Tgw. 32 Dez. Aeckern; " 12 " 3 " Wiesen; " 0 " 72 " Gärten; " 25 " 65 " Waldungen	450	36
8 Klftr. Brennholz à 6 fl. 18 kr.	50	24
1½ " Stockholz à 3 " 40 "	5	30
100 Stück Wellen à 3 fl. 40 kr. per Hundert	3	40
Waldstreu	10	—
III. Ertrag aus Rechten.		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	354	33
Weiderecht	—	30
IV. Ertrag aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	17	45
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	292	14
Summa	1325	12
Hievon die Lasten, worunter die Filialkosten zu 100 fl. begriffen sind, ab mit	154	17½
Reinertrag	1170	54½
An freiwilligen Geschenken circa .	12	—

Vom Amtsnachfolger sind an vorgeschossenen Fixirungskosten 45 fl. 42½ kr. in 4 Jahresfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 18. September 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Decretes d. d. 15./19. September l. Js. die katholische Schulcuratie Sct. Salvator, Bezirksamts Griesbach, dem Priester Johann Baptist Schmidbauer, Cooperator in Beutelsbach, Bezirksamts Vilshofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Verfügung vom 18. Sept. 1862 wurde die Schule zu „Haidmühl" dem Bezirke der k. Distriktsschulinspektion Waldkirchen zugetheilt, wobei bemerkt wird, daß auch die Schule zu Neureichenau zum Bezirke der k. Distriktsschul-Inspektion Waldkirchen gehörig sei.

III. Augsburger Cours
vom 18. September 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	101⅝	—
" à 4 % halbjährig	101½	—
" à 4½ %	103¼	—
" à 4½ % halbjährig	104½	—
" à 5 %	108	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101¼
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	837	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	107¼	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	106⅞

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 22. Septbr. 1862.	Waizen	—	102	102	91	11	20	54	20	3	19	—	—	38	—	—
		Korn	1	8	9	9	—	16	58	16	19	15	—	—	—	—	13
		Gerste	—	14	14	14	—	11	25	11	22	11	16	—	—	—	20
		Haber	—	17	17	17	—	8	—	7	42	7	41	—	—	—	31
Deggendorf	Vom 23. Septbr. 1862.	Waizen	—	249	249	249	—	20	6	19	56	19	12	—	—	—	20
		Korn	—	28	28	28	—	15	—	14	42	13	58	—	43	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	11	40	11	12	10	26	—	—	—	18
		Haber	—	70	70	70	—	6	26	6	13	6	4	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 23. Septbr. 1862.	Waizen	—	29	29	29	—	19	40	19	20	19	—	—	1	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	10	36	10	31	10	29	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 23. Septbr. 1862.	Waizen	—	66	66	66	—	20	—	19	24	18	48	—	3	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	14	—	13	36	13	12	—	—	—	9
		Gerste	—	197	197	197	—	11	48	11	33	11	18	—	—	—	33
		Haber	—	13	13	13	—	6	12	6	6	6	—	—	—	—	6
Kelheim	Vom 18. Septbr. 1862.	Waizen	—	5	5	5	—	20	30	19	44	15	2	—	—	—	57
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	6	18	—	—	—	8	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 22. Septbr. 1862.	Waizen	—	86	86	86	—	19	9	18	57	18	36	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	71	71	71		11	3	10	51	10	39	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 19. Septbr. 1862.	Waizen	353	749	1102	658	444	20	19	19	21	18	24	—	10	—	—
		Korn	67	77	144	70	74	15	16	14	50	13	57	—	8	—	—
		Gerste	5	900	905	872	33	12	42	12	8	11	3	—	—	—	46
		Haber	15	102	117	117	—	6	55	6	43	6	11	—	—	—	17
Mainburg	Vom 24. Septbr. 1862.	Waizen	—	114	114	114	—	20	14	19	18	18	2	—	39	—	—
		Korn	11	3	14	13	1	15	55	15	14	14	42	1	2	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	11	32	11	4	10	46	—	5	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	27	7	2	6	37	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 23. Septbr. 1862.	Waizen	3	81	84	74	10	21	24	19	34	17	50	—	28	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	17	—	16	39	16	15	—	—	—	41
		Gerste	—	63	63	63	—	12	6	11	29	10	48	—	—	1	9
		Haber	—	34	34	34	—	7	—	6	20	5	33	—	18	—	—
Osterhofen	Vom 22. Septbr. 1862.	Waizen	—	66	66	66	—	19	40	19	15	18	48	—	—	—	27
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	80	80	80	—	10	56	10	33	10	12	—	33	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 23. Septbr. 1862.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	6	51	57	47	10	14	—	13	45	13	14	—	—	—	14
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	61	61	61	—	5	11	5	2	4	56	—	4	—	—
Pfeffenhausen	Vom 22. Septbr. 1862.	Waizen	—	4	4	4	—	19	12	19	3	19	—	—	—	—	3
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	11	—	10	49	10	30	—	5	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 23. Septbr. 1862.	Waizen	—	11	11	11	—	18	16	17	35	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	106	106	106	—	11	6	10	21	9	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. Septbr. 1862.	Waizen	41	855	896	831	65	19	13	18	39	18	2	—	17	—	—
		Korn	2	258	260	243	17	13	46	13	11	12	49	—	23	—	—
		Gerste	—	1150	1150	1150	—	11	40	11	27	11	2	—	—	—	29
		Haber	—	163	163	163	—	6	48	6	19	5	53	—	5	—	—
Vilshofen	Vom 24. Septbr. 1862.	Waizen	102	242	344	519	25	19	24	18	53	18	17	—	4	—	—
		Korn	1	12	13	13	—	14	30	14	—	13	48	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	5	12	5	3	4	50	—	13	—	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 87. Landshut, Mittwoch den 1. Oktober **1862.**

Inhalt:

Den Kreisausschuß des Privat-Vereines für dienstunfähige Lehrer in Niederbayern pro 1862/65. — Gesuch des Albert Nösl in München als Hauptagenten der Köln'schen Feuerversicherungsgesellschaft Colonia um Bestätigung von Unteragenten. — Gesuch der General-Agentur der Münchener Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in München um Agenturbestätigung. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21,569.

Den Kreisausschuß des Privatvereines für dienstunfähige Lehrer in Niederbayern pro 1862/65 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 21. Juni l. Js. (Kreisamtsblatt 1862 S. 1163) wird hiemit bekannt gemacht, daß gemäß §. 13 der Satzungen des Privat-Unterstützungs-Vereines für dienstesunfähige Lehrer in Niederbayern folgende Schullehrer in den Kreis-Ausschuß pro 1862/65 gewählt worden sind, als:

1. Michael Lechner, Schullehrer zu Landshut,
2. Joseph Lemberger, Schullehrer allda,
3. Andreas Hausladen, Schullehrer zu St. Nikola,
4. Karl Heiß, Schullehrer zu Achdorf,
5. Ignatz Freundorfer, Schullehrer zu Landshut,
6. Isidor Müller, Schullehrer zu Berg,
7. Joh. Nep. Spörl, Schullehrer zu Altdorf,
8. Andreas Pucher, Schullehrer zu Hoheneggelkofen und
9. Michael Täubler, Schullehrer zu Essenbach;

dann daß vorstehende 9 Kreisausschuß-Mitglieder in Gemäßheit des §. 14 der erwähnten Vereinsstatuten am 19. dieß unter sich gewählt haben:

I. Zum Vereins-Vorstande:

den Schullehrer Andreas Hausladen zu St. Nikola in Landshut;

II. Zum Vereins-Kassier:

den Schullehrer Joseph Lemberger zu Landshut;

III. Zum Vereins-Sekretär:

den Schullehrer Ignaz Freundorfer zu Landshut;

IV. Zu Beisitzern:

die Schullehrer Michael Lechner zu Landshut, und Karl Heiß zu Achdorf;

V. Zu Ersatzmännern:

die Schullehrer Johann Nep. Spörl zu Altdorf, Michael Täubler zu Essenbach, Andreas Pucher zu Hoheneggelkofen und Isidor Müller zu Berg.

Landshut, den 25. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 31,496.

Gesuch des Albert Rösl in München als Hauptagenten der Köln'schen Feuerversicherungsgesellschaft Colonia um Bestätigung von Unteragenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Großhändler Albert Rösl in München als Hauptagenten der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" beantragte Aufstellung:

1. des Stadtmusikers Casimir Gegenfurtner in Dingolfing für das Bezirksamt Dingolfing,
2. des Kaufmanns Clemens Mühlig in Passau für das Bezirksamt Passau,
3. des Hausbesitzers Jakob Golzinger in Landau für das Bezirksamt Landau,
4. des Privatiers Georg Zacherl in Eggenfelden für das Bezirksamt Eggenfelden,
5. des Kaufmanns Nikolaus Cortolezis in Jägerndorf für das Bezirksamt Eggenfelden, und
6. des Handelsmann Anton Jadermaier in Landshut für das Bezirksamt Landshut,

als Agenten dieser Gesellschaft erhält hiemit die Bestätigung der unterfertigten Stelle, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 26. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 31,493.

Gesuch der Generalagentur der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in München um Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalagentur der Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in München beantragte Aufstellung

1) des Maurermeisters Georg Reichhuber in Dingolfing für das Bezirksamt Dingolfing,
2) des Handelsmannes Raymund Meindl in Arnstorf für das Landgericht Arnstorf, Bezirksamts Eggenfelden,
3) des Sailers Anton Gerlspek in Moosburg für das Bezirksamt Landshut

als Agenten dieser Gesellschaft hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 26. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich Allerh. Entschließung vom 23. Septb. 1862 Nr. 7677 wurde der Hutmacher Karl Hofmann in Passau als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Paul in Passau bestätigt.

Gemäß Entschließung der beiden Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 19. September 1862 wurden beim k. Landwehr-Bataillon Mainburg:

a) zum Hauptmann der Oberlieutenant Xaver Münsterer, und
b) zum Oberlieutenant der Unterlieutenant Joseph Ostermaier von Mainburg befördert, und
c) zum Unterlieutenant der Feldwebel Georg Neumeier von Mainburg ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 88. Landshut, Sonnabend den 4. Oktober 1862.

Inhalt:

Die Verrechnung der Stempel-Contraventions-Strafen. — Falsche Münzen. — Fleischsatz für den Monat Oktober 1862. — Die Sicherung des Pferdebedarfs zur Mobilmachung der Bundeshilfe. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Course und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,377.

An die k. Rentämter und Gerichtsschreiber von Niederbayern.

Die Verrechnung der Stempel-Contraventions-Strafen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Bezug auf die Verrechnung der Stempel-Contraventions-Strafgelder ist durch die allerhöchste Verordnung vom 28. Mai und die höchsten Vollzugs-Vorschriften vom 2. Juni d. Js. an den bis dahin bestandenen Verfahren nichts geändert. Die Stempel-Contraventionsstrafen sind daher nach wie vor an das k. Kreisstempelamt abzuliefern und bei dem Gerichte, wo sie angefallen sind, in dem allgemeinen Taxregister unter den durchlaufenden Posten in der Rubrik 17 mit 18 zu bebuchen.

Jedem Monats-Taxregister hat der Gerichtsschreiber bei dessen Uebergabe an das k. Rentamt noch eine besondere Designation über die angefallenen Stempel-Strafgelder oder eine Fehlanzeige beizufügen, und hat dann das k. Rentamt mit den Quartalsitax-Rechnungs-Akten die gesammelten Designationen und Fehlanzeigen an die unterfertigte Stelle einzubefördern, damit treffenden Falls die erforderliche Verrechnungsdekretur an das k. Kreis-Stempelamt erlassen werden kann.

Für die Monate des im Ablaufe begriffenen IV. Quartals 1861/62 sind noch nachträglich die etwa fehlenden Designationen oder Fehlanzeigen zu den einschlägigen Taxregistern beizubringen beziehungsweise zu erholen.

Landshut, den 26. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Treffierer, Sekretär.

Ad Num. 31,043.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

Falsche Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. Innern, wurde am 24. Juli l. Js. bei dem k. Rentamte Gemünden ein falsches Halbguldenstück herzoglich nassauischen Gepräges vom Jahre 1860 zu verausgaben versucht, welches nach dem Gutachten des Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Zinn besteht, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und mittels einer besondern Vorrichtung gerändert ist.

Indem vor Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung sowie Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und ein etwaiges Resultat ungesäumt anher anzuzeigen.

Landshut, den 29. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,005.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat Oktober 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juli 1861 (Kreis-Amtsblatt Seite 795) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Oktober 1862 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 14 kr. per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,946.

Die Sicherung des Pferdebedarfs zur Mobilmachung der Bundeshilfe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit Vorlage der im bezeichneten Betreffe angeordneten Verzeichnisse für das Jahr 1861/62 noch im Rückstande sind, werden angewiesen, dieselben binnen acht Tagen einzusenden.

Landshut, den 2. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 25. September 1862 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Regen, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Martin Waas, Pfarrer in Hauzenberg, Bezirksamts Wegscheid, verliehen.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours

vom 25. September 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	101⅝	—
" à 4 % halbjährig	101¾	—
" à 4½ %	103½	—
" à 4½ % halbjährig	104½	—
" à 5 %	108	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅞	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem.	837	836
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	107⅞	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	106⅞

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 29. Septbr. 1862.	Waizen	11	129	140	129	11	20	17	19	10	18	30	—	53	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	16	38	16	3	15	-	—	16	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	11	48	11	29	11	9	—	—	—	4
		Haber	—	31	31	31	—	7	50	7	28	6	44	—	14	—	—
Deggendorf	Vom 30. Septbr. 1862.	Waizen	—	206	206	206	—	19	50	19	29	18	52	—	27	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	14	33	14	24	13	51	—	18	—	—
		Gerste	—	95	95	95	—	11	45	11	27	10	58	—	—	—	15
		Haber	—	28	28	28	—	6	21	6	1	5	54	—	12	—	—
Dingolfing	Vom 30. Septbr. 1862.	Waizen	—	22	22	22	—	19	21	19	10	19	—	—	10	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	58	58	58	—	11	13	11	—	10	46	—	—	—	29
		Haber	—	7	7	7	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 30. Sepbtr. 1862.	Waizen	—	85	85	85	—	20	18	19	36	18	54	—	—	—	12
		Korn	—	1	1	1	—	14	—	14	—	14	—	—	—	—	24
		Gerste	—	272	272	272	—	12	—	11	48	11	36	—	—	—	15
		Haber	—	2	2	2	—	6	12	6	12	6	12	—	—	—	6
Kelheim	Vom 25. Septbr. 1862.	Waizen	—	21	21	19	2	19	40	19	9	19	—	—	35	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	33	6	29	6	18	—	—	—	11

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 29. Septbr. 1862.	Waizen	—	36	36	36	—	18	57	18	39	18	9	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	140	140	140	—	11	48	11	27	10	59	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 26. Septbr. 1862.	Waizen	444	803	1247	936	311	20	2	19	6	18	25	—	15	—	—
		Korn	74	94	168	90	78	14	42	14	14	13	41	—	36	—	—
		Gerste	33	1318	1351	1267	84	12	43	12	8	11	31	—	—	—	—
		Haber	—	129	129	118	11	7	1	6	43	6	24	—	—	—	—
Mainburg	Vom 1. Oktober 1862.	Waizen	—	58	58	58	—	20	14	19	27	18	31	—	—	—	9
		Korn	1	1	2	1	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	11	20	11	15	10	8	—	—	—	11
		Haber	—	13	13	13	—	7	30	7	13	7	—	—	—	—	11
Neustadt a. d. D.	Vom 30. Septbr. 1862.	Waizen	10	66	76	76	—	21	—	19	27	18	6	—	7	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	16	18	15	40	15	—	—	59	—	—
		Gerste	—	126	126	117	9	12	—	11	10	10	15	—	19	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	7	12	6	22	5	24	—	2	—	—
Osterhofen	Vom 29. Septbr. 1862.	Waizen	—	89	89	89	—	19	43	19	18	18	54	—	—	—	3
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	10	53	10	31	10	3	—	2	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 30. Septbr. 1862.	Waizen	—	4	4	4	—	18	30	18	6	17	42	—	—	1	6
		Korn	11	59	70	41	29	13	36	13	15	12	58	—	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	95	95	95	—	5	18	5	3	4	54	—	—	—	1
Pfeffenhausen	Vom 29. Septbr. 1862.	Waizen	—	5	5	5	—	19	—	18	38	18	23	—	25	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	15	42	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	11	1	10	52	10	15	—	—	—	3
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	6	12	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 30. Septbr. 1862.	Waizen	—	39	39	39	—	19	12	18	24	17	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	125	125	125	—	11	42	11	6	10	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. Septbr. 1862.	Waizen	65	650	715	697	18	18	57	18	31	18	4	—	8	—	—
		Korn	17	163	180	180	—	12	53	12	26	12	2	—	43	—	—
		Gerste	—	1665	1665	1638	27	11	43	11	22	10	54	—	5	—	—
		Haber	—	239	239	239	—	6	13	5	54	5	23	—	25	—	—
Vilshofen	Vom 1. Oktober 1862.	Waizen	25	220	245	240	5	19	52	19	27	18	55	—	—	—	34
		Korn	—	15	15	15	—	14	34	14	8	13	38	—	—	—	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	5	30	5	14	5	9	—	—	—	11

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 89. Landshut, Mittwoch den 8. Oktober 1862.

Inhalt:

Das Verfahren bei der Kataster-Umschreibung. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Wahl der Landräthe von Niederbayern für die Periode 1857/58 bis 1862/63. — Die praktische Concursprüfung der Staatsdienstadspiranten für das Jahr 1862. — Die auswärtigen Amtstage der kgl. Bezirksämter. — Den Brand in Grabenstadt. — Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern. — Die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha. — Die Verleihung k. sizilianischer Ordens-Medaillen an bayerische Staatsangehörige. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Nr. 23,957.

An die k. Rentämter von Niederbayern.

Das Verfahren bei der Kataster-Umschreibung betr.

Im Name Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zu der Instruktion vom 15. Juni 1862 über das Verfahren bei der Kataster-Umschreibung (Kreis-Amtsblatt Nr. 63. S. 1193 und flg.) hat das k. Staats-Ministerium der Finanzen die in Abdruck nachfolgende höchste Entschließung vom 29. August lf. Js. Nr. 9540 nebst beigefügtem Umschreib-Verzeichniß-Formular erlassen.

Zum Vollzuge dieser höchsten Entschließung werden nachstehende Anordnungen getroffen:

ad 1. Die k. Rentämter werden sich im eigenen Interesse richtiger und prompter Umschreibung in den Steuer- und Gefälls-Katastern von selbst berufen fühlen, auf jedmögliche Weise dazu mitzuwirken, daß die den Vertrags-Beurkundungen über unbewegliches Eigenthum vorhergehende Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse an die Notare mittels vollständiger Besitz- und Belastungs-Certifikate in Form der seitherigen unentgeldlichen Anmeld-Certifikate bald zur Regel werde.

Die k. Rentämter werden daher jedem Ansuchen der Betheiligten oder der Notare um Ertheilung solcher Certifikate mit möglichster Beschleunigung bereitwillig entgegenkommen.

Außerdem aber haben die k. Rentämter durch Einrücken in die Lokalblätter ungesäumt die Aufforderung an die Grundbesitzer zu erlassen, sofort ihre Kataster-Auszüge zu Amt zu überbringen, damit deren durchgreifende Ergänzung, soweit selbe nicht schon stattgefunden hat, bewirkt werde. Mit dieser öffentlichen Aufforderung ist die Belehrung zu verbinden, wie vortheilhaft es für die Grundbesitzer sei, wenn vor jeder Vertragsaufnahme über liegende Gründe bei dem k. Rentamte, gleich wie früher, vollständige Besitz- und Belastungs-Certificate erholt und erst auf Grund dieser Certifikate die Ver-

träge beurkundet werden. Nur auf solche Weise werden nämlich die Partheien sicher gestellt, daß dem Erwerber die richtigen und genau bezeichneten Grund-Objekte zugebrieft werden; nur hiedurch kann der neue Erwerber schon bei der Vertragsaufnahme genaue und richtige Kenntniß haben, welche Lasten er mit zu übernehmen habe und wie weit daher der Werth der zu erwerbenden Grundstücke durch darauf haftende Lasten geschmälert sei; — und nur hiedurch ist Gelegenheit geboten, im Vertrage selbst über die zu übernehmenden Lasten, namentlich die Handlöhne, genaue Bestimmung zu treffen, und sich vor spätern Nachforderungen an Lasten und etwaigen Rückständen sicher zu stellen. Sind dagegen wegen unterlassener vorheriger Aufschluß-Erholung die Grundobjekte bei der Vertrags-Aufnahme nicht ganz genau und richtig bezeichnet, — und die Lasten sowie etwaige Rückstände, dann der Flächen-Inhalt der Grundobjekte nicht vollständig bekannt, — so sind die Partheien, wie schon bis jetzt die Erfahrung gelehrt hat, manchen Nachtheilen ausgesetzt, weil dann — namentlich bei Täuschen, Veräußerungen mehrerer Parzellen und besonders bei Gutszertrümmerungen — nachträgliche Anstände sich ergeben, die Umschreibungen durch nachträgliche Verhandlungen verzögert, wiederholte Gänge zu Amt und Notar, sowie Vertragsberichtigungen und Ergänzungen auf Kosten der Partheien nöthig werden, ja sogar Prozesse zu befürchten sind.

ad 2. Für die Partheien ist es von wesentlichem Vortheil, daß bei der Vertragsaufnahme über abgetrümmerte Theile bisheriger — unter gemeinsamer Plan-Numer eingetragener — Grundstücke die Vermessung schon vorher vorgenommen und dadurch die Größe, Lage u. s. w. solcher Theile genau bekannt sei.

Zur Abkürzung des Verfahrens ist daher von höchster Stelle genehmigt worden, daß solche Ummessungen vom betr. Rentamte als vorzugsweise bringlich angeordnet, und deren Ergebnisse schon vor der technischen Revision zur Kenntniß der Notare gebracht werden dürfen. Das hiebei zu beobachtende Verfahren wird in nachstehender Weise geregelt:

a. Die Anmeldung der Messungen bei den k. Rentämtern sowie die ausnahmsweise unmittelbare Anmeldung bei den Bezirksgeometern, ferner deren Vormerkung in den beiderseitigen Geschäfts-Büchern, endlich die Einhebung der Messungsgebühren hat sich fortan nach den hierüber bestehenden Anordnungen, insbesondere Ziffer 2, dann 7 und 8 des Ausschreibens vom 26. Sept. 1859 Nr. 20,336 zu richten.

b. Zeigt sich bei Erholung eines Anmelde-Certifikats, daß zur erschöpfenden Ausfertigung desselben vorher eine Messung nöthig sei, und wird in diesem Falle oder überhaupt zum Zwecke einer Vertragsaufnahme eine vorherige Messung dringend gewünscht, so hat das k. Rentamt in jedem einzelnen solchen Falle, ohne wie bei gewöhnlichen Anmeldungen den Ablauf des Monats abzuwarten, sogleich den betreffenden Bezirksgeometer zur ungesäumten Vornahme der Messung anzuweisen, welche derselbe schleunigst mit Rückstellung anderer minder dringender Arbeiten zu vollziehen hat.

Ein solcher Auftrag an den Bezirksgeometer setzt aber weiter noch voraus, daß die betreffende Partei oder ein Notar die schriftliche Erklärung an das Rentamt abgegeben hat, daß die Kosten einer Extrareise des Bezirksgeometers übernommen werden, sofern das Messungsgeschäft nicht im Turnus vollzogen werden kann.

c. Geschieht ausnahmsweise, z. B. wegen zufälliger Anwesenheit des Bezirksgeometers am Wohnort des Anmeldenden oder Notars, die Anmeldung einer solchen dringenden Messung unmittelbar bei dem Bezirksgeometer, so ist dieselbe wie ad b gleichfalls unverzüglich mit Rückstellung minder dringlicher Geschäfte vorzunehmen, so ferne auch hier die vorhin erwähnte schriftliche Erklärung wegen der Kostenübernahme abgegeben wurde.

d. Den Bezirksgeometern, welche auch die Ausfertigung der Operate über solche Messungen in gleicher Weise zu beschleunigen haben, ist aber in jedem Falle ausdrücklich untersagt, die noch unrevidirten Operate, sei es auch nur in Abschrift oder Auszug unmittelbar an die betreffenden Parteien oder dem Notar auszuhändigen, vielmehr haben sie dieselben immer nur an

das betreffende k. Rentamt zu übergeben. Das k. Rentamt hat nämlich solche Operate in Bezug auf die Richtigkeit der Katastervorträge u. s. w. vorheriger Prüfung zu unterwerfen, damit nicht eingeschlichene Unrichtigkeiten auch in die Vertragsurkunden übergehen, und dadurch den Parteien hinterher wiederholte Gänge und Kosten verursacht werden.

Außerdem aber hat das kgl. Rentamt, weil dem Notare mit dem Messungsoperate allein überhaupt nur unvollständig gedient sein würde, das Ergebniß der Ummessung (soferne solche keine wesentlichen Mängel zeigt) in dem nach Ziff. 1 mit möglicher Beschleunigung auszustellenden Besitz- und Belastungs-Certifikate vorzutragen, zugleich aber in diesem Certifikate noch die weitern dem Notare zur Beurkundung erforderlichen Aufschlüsse über Besitz- und Belastungsverhältnisse, insbesondere das Ergebniß der bei Abtrümmerungen fast durchgängig eintretenden unter Ziff. 3 erwähnten Lasten-Repartitionen beizufügen. Auf solche Weise wird der Notar das Messungs-Operat selbst meistens gar nicht bedürfen, wohl aber der in der höchsten Ministerial-Entschließung ausgesprochenen Intention und dem Bedürfniß der Betheiligten entsprechend außer dem Ergebniß der Ummessung zugleich auch das weitere zur Beurkundung erforderliche Material vollständig auf einmal erhalten und weiterer Nachfrage und Aufschlußerholung überhoben sein.

c. Die Vorlage solcher Operate zur technischen Revision an die unterfertigte Stelle hat sodann erst nach geschehener Verlautbarung, jedoch vor der Umschreibung zu geschehen, wobei auf demselben die bereits erfolgte Verlautbarung vorzumerken ist.

ad 3. Schon aus den zu 1 gegebenen Erläuterungen geht hervor, wie vortheilhaft es für die Betheiligten sei, wenn die durch die Besitzveränderungen bedingten Repartitionen der dem Staate oder der Ablösungskassa zuständigen Grundlasten noch vor der Vertragsbeurkundung stattfinden, und dann das Ergebniß der Repartitionen in den auszufertigenden Certifikaten vorgetragen wird, da hiedurch die Nothwendigkeit nachträglicher Berichtigungen beseitigt und eine vollständige, die Parteien vor wiederholten Kosten, Gängen und vor Streitigkeiten sicherstellende, Vertragsaufnahme ermöglicht wird. Die kgl. Rentämter werden daher der Anfertigung der nach dem Wunsche der Betheiligten vor der Vertragsaufnahme zu bewirkenden Lasten-Repartitionen die möglichste Beschleunigung zuwenden, und Sorge tragen, daß den auf Grund solcher vorheriger Repartition der Lasten auszufertigenden Anmelde-Certifikaten der vollständige Werth gesichert werde.

Durch die schon am 19. Dez. 1861 sub Nr. 1211 ergangene Ausschreibung (Kreisamtsblatt S. 1365) ist für die Anfertigung der Lasten-Repartitionen jede nur thunliche Erleichterung und Beschleunigung bereits gewährt und mit Ausnahme bedenklicher Fälle die Vorlage der Repartitions-Tabellen zur Genehmigung an die unterfertigte Stelle ohnehin schon ganz erlassen worden.

Vorstehende Entschließung ist in den Lokalblättern zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, außerdem aber haben die k. Rentämter die Gemeindevorsteher und sonstige einsichtsvolle Männer, welche Einfluß in ihren Gemeinden genießen, mündlich hienach zu belehren und aufzumuntern, ihren Gemeindeangehörigen bei jeder passenden Gelegenheit anschaulich zu machen, wie vortheilhaft die vorherige Vornahme der erforderlichen Messungen, die Entwerfung des Repartitionsplanes bei dem k. Rentamt und die Ausstellung rentamtlicher Besitz- und Belastungs-Certifikate vor jeder Vertragsaufnahme über unbewegliches Eigenthum sei.

ad 4. Hinsichtlich des angeordneten Umschreibverzeichnisses wird auf die gesonderte Entschließung vom Heutigen hingewiesen.

Landshut, den 27. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creszierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9540.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

In Ansehung des Verfahrens, welches gemäß der Instruction vom 15. Juni ds. Js. bei der Kataster-Umschreibung fernerhin zu beachten ist, wird in Folge berichtlicher Anregungen noch Folgendes bekannt gegeben.

Indem diese Instruktion sich den Vorschriften des Notariatsgesetzes vom 10. November v. Js. anzuschließen hatte, konnte sie die Beurkundung von Verträgen über unbewegliches Eigenthum nicht mehr von vorgängiger Anmeldung zur Umschreibung oder von vorgängigen Vermessungen und Grundlasten-Repartitionen abhängig machen; sie mußte vielmehr dem ihr zugewiesenen Standpunkte gemäß Alles ferne halten, was sich mit dem besagten Gesetze nicht vereinbaren ließ, und durfte deshalb keine Bestimmung treffen, welche der möglichst raschen Aufnahme der Notariats-Verhandlungen hindernd entgegen trat. Auf der andern Seite lag es in der Aufgabe der Instruktion, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche die Erhaltung des Katasters und dessen zweckentsprechende Fortführung zu sichern vermochten. Zu diesem Behufe hat die Instruktion in den §. §. 1 und 5 genau vorgezeichnet, was die Notariatsurkunden über unbewegliches Eigenthum aus Rücksicht für die Katasterumschreibung enthalten müssen, indem sie zugleich die Berücksichtigung weiterer, zwar nicht gesetzlich gebotener, aber im Interesse der Kataster-Fortführung und der betheiligten Grundbesitzer selbst wünschenswerther Momente dem Ermessen der Notare anheimgab, — wie insbesondere die vollständige katastermäßige Bezeichnung des Vertragsgegenstandes mit Angabe der Kulturart, des Flächeninhaltes, der ortsüblichen Benennung, der auf dem Objekte haftenden Lasten, dann die der Beurkundung vorgängige Vermessung und Repartition der Grundlasten, wo hiezu nach Inhalt der Akten Anlaß gegeben war (§. 1 in fine, und §. 4).

Da zunächst den Notaren selbst daran gelegen sein muß, in ihren Urkunden über unbewegliches Eigenthum die Gegenstände des Vertrags so vollständig wie möglich beschreiben zu können, um jedem Zweifel über deren Identität zu begegnen und die Umschreibung auf den Namen des neuen Erwerbers ohne nachträgliche ergänzende Verhandlungen zu ermöglichen, so läßt sich erwarten, daß die Notare im Interesse der Betheiligten gerne bereit sein werden, auch die oben berührten Momente in ihren Urkunden zu berücksichtigen, **soferne ihnen nur Gelegenheit geboten wird, die hiezu nöthigen Behelfe ohne besondere Belästigung und ohne Verzug zu erlangen.**

Es wird sich hienach zunächst nur darum handeln, die Mitwirkung der Rentämter in dieser Richtung näher zu regeln, zu welchem Behufe Folgendes bestimmt wird:

1) Die **Kataster-Auszüge** der betheiligten Grundbesitzer sollen zwar gemäß §. 2 der Instruktion den nächsten Behelf für die Notare bilden, und müssen deshalb ohne Verzug auf den Stand der Gegenwart gebracht, auch fortan mit möglichster Beschleunigung und auf spezielles Verlangen der Notare oder Betheiligten stets **sofort** evident gestellt werden; da die Kataster-Auszüge indessen häufig nicht im Besitze der Betheiligten sind, auch öfter zu Zweifeln und Anständen Anlaß geben, so werden die Notare nicht selten in der Lage sein, die zur Aufnahme ihrer Urkunden erforderlichen Aufschlüsse von den Rentämtern erholen zu müssen. Um für diese Verhandlungen zwischen Notar und Rentamt ein gleichförmiges, allen Anforderungen möglichst entsprechendes Verfahren herbeizuführen, wird als zweckmäßig erachtet, daß die Aufschlußertheilungen Seitens der Rentämter stets mittelst **vollständiger Besitz- und Belastungs-Certifikate in der Form der seitherigen unentgeltlichen Anmeldcertifikate** erfolgen. Auf Grund dieser Certifikate können die Notare die betreffenden Liegenschaften leicht mit der erforderlichen Vollständigkeit beschreiben,

indem sie nur den Inhalt der Certifikate in ihre Urkunden überzutragen haben. Indem die Erholung solcher Besitz- und Belastungs-Certifikate vor der Vertragsaufnahme die Aufgabe der Notare erleichtert, trägt sie auch wesentlich zur Sicherstellung der betheiligten Grundeigenthümer bei, — indem diese Certifikate dazu dienen werden, die Verträge über Grundeigenthum möglichst frei von Irrthümern und unvollständigen Bezeichnungen zu halten, und späteren Nachträgen zu den Notariatsakten auf Kosten der Betheiligten vorzubeugen. Bei dem unverkennbaren Nutzen derartiger Certifikate darf angenommen werden, daß deren Erholung vor der Vertragsaufnahme — ganz dringende Fälle ausgenommen — bald zur Regel werde, zumal wenn dem desfallsigen Verlangen der Notare oder Betheiligten stets mit thunlichster Beschleunigung entsprochen wird; es wird deshalb auch erwartet, daß die Rentämter die Wichtigkeit ihrer Aufgabe ernstlich ins Auge fassen, und keine Gelegenheit vorübergehen lassen, um in geeignetem Benehmen mit den Notaren, den Gemeinden und den Grund-Eigenthümern auf die Vorzüge dieses Verfahrens aufmerksam zu machen.

Gemäß §. 7 der Instruktion werden auch diese Certifikate mit den monatlichen Verzeichnissen über die beurkundeten Besitzveränderungen von den Notaren an die Rentämter zurückzuleiten sein. In Ansehung der Bestimmungen des §. 80 der Umschreib-Instruktion vom 19. Januar 1830 wird auf die Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 24. Aug. 1858 (Geret **XXXI**, S. 129) mit dem Bemerken hingewiesen, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr auf Anmeldung der Güterwechsel bei den Gemeindebehörden bestanden werden könne.

2) In jenen Fällen, in welchen die Vermessung theilweise abgetretener Objekte schon vor der Vertragsaufnahme angeregt wird (§. 4 Abs. 1 der Instruktion), soll diese Vermessung als vorzugsweise bringlich vom Rentamte stets ohne Verzug angeordnet, und vom Bezirksgeometer, — mit Rückstellung anderer weniger dringenden Geschäfte — sofort bethätigt werden. Das Ergebniß dieser Ummessungen ist schon vor deren technischen Revision, demnach ohne weiteren Aufschub zur Kenntniß des betreffenden Notars zu bringen. Bei einem derartigen raschen Vorgehen, dessen nähere Regelung dem Ermessen der k. Regierung anheimgegeben bleibt, läßt sich annehmen, daß sich die Notare immer mehr veranlaßt finden werden, auf Vermessung solcher Objekte vor Aufnahme der Urkunden hinzuwirken.

3) Wenn durch die Besitzveränderung eine neue Repartition der dem Staate oder der Ablösungskasse zuständigen Grundlasten bedingt wird, hat der Notar gemäß §. 4 Abs. 2 der Instruktion dahin zu wirken, daß diese Repartition noch vor der Vertragsbeurkundung stattfinde. Um die Aufgabe des Notars auch in dieser Richtung zu fördern, ist es nöthig, daß die Rentämter derartige Repartitionen auf jedesmalige Anregung mit möglichster Beschleunigung vollziehen. Hiebei ist sich an die in der General-Entschließung vom 8. Oktober 1861 Num. 12,466 bekannt gegebenen Direktiven zu halten, wonach den Rentämtern jede nicht durchaus nothwendige Arbeit und den Betheiligten jede unnöthige Zeitversäumniß zu ersparen ist.

Haben die Betheiligten über die Repartition bereits Verabredung getroffen, so ist diese von den Rentämtern nur in so ferne zu beanstanden, als durch Ueberbürdung eines Theils die Einbringbarkeit der Gefälle wirklich gefährdet ist. Werden die Rentämter angegangen, die Repartition selbst zu entwerfen, so haben sie hiebei in der Regel die Steuerverhältnißzahlen zum Grunde zu legen. Findet die Gefälls-Repartition nicht schon vor Aufnahme des Notariatsaktes statt, so ist dieselbe jedenfalls

vor der Kataster-Umschreibung vom Rentamte in der bemerkten Weise zu veranlassen, damit die Umschreibung im Gefällbuche stets gleichzeitig mit der Umschreibung im Steuerkataster vollzogen werden könne.

Ergeben sich bei den Gefälls-Repartitionen keine besonderen Anstände, so kann von vorgängiger Revision und von Einholung höherer Genehmigung Umgang genommen werden.

Die Rentämter werden sich von selbst aufgefordert fühlen, in jenen Fällen, in welchen durch die Repartition die Grundabgaben in kleine Theile zersplittert werden, auf deren Ablösung thunlichst hinzuwirken.

4) Die in §. 9 der Instruktion vorgesehenen Umschreibprotokolle sind nach Steuergemeinden in tabellarischer Form nach dem anliegenden exemplifizirten Formulare anzulegen. Da auf Grund dieser Protokolle die Umschreibung im Steuerkataster und Gefällbuche zu erfolgen hat, so sind in dieselben nicht blos die in den monatlichen Verzeichnissen der Notare enthaltenen Güterwechsel zu übertragen, sondern auch alle jene Besitzveränderungen einzustellen, welche den Rentämtern gemäß der Justiz-Ministerial-Entschließungen vom 21. Jun 1853 und 6. September 1856 durch die Gerichte zu notifiziren sind (Adjudikationen, Verlassenschaften rc.)

Sollten diese Notifikationen nicht stets rechtzeitig mit gehöriger Beschreibung der Güter erfolgen, so ist sich mit den betreffenden Gerichten ins Benehmen zu setzen und erforderlichen Falles Anzeige anher zu erstatten.

Die k. Regierungen haben nun hiernach die Rentämter weiter zu instruiren und dieselben anzuweisen, sich mit den Notaren entsprechend, zu verständigen um vorstehenden Direktiven, so viel möglich, allenthalben eine gleichmäßige Anwendung zu sichern.

München den 29. August 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Das Verfahren bei der Kataster-Umschreibung betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Seite 1.
Ad Num. 9540.

Umschreib-Verzeichniß

des königlichen Rentamtes N. . . . .

für die

Steuergemeinde

N. . . . .

In Gemäßheit des §. 9 der Instruktion über das bei der Kataster-Umschreibung zu beobachtende Verfahren vom 15. Juni 1862 wird die Registrirung der Besitzveränderungen in der obengenannten Steuergemeinde unter Zugrundlage der Verzeichnisse über die durch die k. Notare beurkundeten Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen und diesen gleichgeachteter Rechte, dann auf Grund aller weiteren zur amtlichen Kenntniß gelangten, auf die Fortführung und Evidenthaltung der Grund- und Häuser-Steuer-Kataster, dann der Gefällsbücher Einfluß habenden Veränderungen in nachfolgender fortgesetzter Darstellung in Vollzug gebracht, wie folgt:

Seite 2.

Lauf. Nr.	Des Notariats-Verzeichnisses: Monat.	Des Notariats-Verzeichnisses: lfde. Nr.	Kat. Seite.	Plan-Nr.	Benennung des Besitzgegenstandes.	Natur- oder Kulturart.	Flächen-Inhalt: Tgw.	Flächen-Inhalt: Dez.	Bonitätsklasse.	Verh.-Zahl des steuerbaren Ertrags: Ganze	Verh.-Zahl des steuerbaren Ertrags: 1/10	Der Grundbelastung: Gattung.	Geld-Betrag: fl.	Geld-Betrag: kr.	Geld-Betrag: hl.
	Registrirt vom 1. bis 31. August 1862.														
1	Juli	2	314	6320	hinter dem Anger	Acker	1	30	10	13,	0	Bodenzins z. Abl.-K.	—	36	—
2	—	—	620	430	oberes Mad	Wiese	0	40	20	8,	0	ohne	—	—	—
												2c. 2c.			
	Registrirt vom 1. bis 30. September 1862.														
3	August	6	320	40	Brunnenholz	Waldung	3	10	3	9,	9	Lehenbodenzins	—	10	—
4	—	—	619	320	im hintern Gwand	Acker	0	69	5	3,	5	ohne	—	—	—
												2c. 2c.			

Seite 3.

Des bisherigen Besitzers: Haus-Nr.	Des bisherigen Besitzers: Namen.	Des bisherigen Besitzers: Wohnort und Steuergemeinde.	Des neuen Besitzers: Haus-Nr.	Des neuen Besitzers: Namen.	Des neuen Besitzers: Wohnort und Steuergemeinde.	Rechtstitel, Erwerbspreis und Datum der Erwerbs-Urkunde.	Umgeschrieben im Grd.-steuer-Kat. Seite.	Umgeschrieben im Gef. Kat. Seit.	Vormerkung der Umschreibgebühr: fl.	Vormerkung der Umschreibgebühr: kr.	Bemerkungen.
6	Beck Mart.	Wangen	3	Seitz Franz	Wangen	Kauf um 400 fl. — laut Not.-Urk. v. 2 Juli 1862	216 1/3	20 1/3			
7	Fuchs Max	Buchberg	3	Walter Anton	Thüngen	Adjud.-Dekret des k. Ldg. N. vom 10. Juli 1862	167 1/4	—			
				N. N. k. Rentbeamter.							
6	Mayer Joh.	Dorfen	5	Bauer Anton	Wald.	Tausch ohne Aufgabe lt. Not.-U. v. 20. Aug. 1862	316 1/2	30 1/3			Gegen ein Objekt in der Str.-gem. N.
3	Sachs Joh.	Mauren	—	—	—	Grenzberichtigung laut Um.-Tab. Aug. 1862 Nr. 2.	619 1/2	—			
				N. N. k. Rentbeamter.							

Ad Num. 31,099.

An sämmtl. k. Stadtkommissariate, k. Bezirksämter und die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Neustadt a/S. vom 29. Juli l. Js. die ledige Elisabetha Birkenbach von Elters, kurfürstlich hessischen Justizamts Fulda, wegen Vergehens des einfachen Diebstahls zum Nachtheile der Hilaria Marschall von Fladungen im realen Zusammenflusse mit einer polizeilich strafbaren Uebertretung der Landstreicherei in eine Gefängnißstrafe auf die Dauer von drei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obgenannten Behörden erhalten unter Mittheilung des Signalements den Auftrag, bezüglich der ꝛc. Birkenbach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 29. Septemer 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 18 Jahre, Religion katholisch, Statur mittlere, Haare blond, Augen blau, Gesicht länglich und blaß, am Kinn ein Grübchen.

Ad Num. 22,014.

Die Wahl der Landräthe von Niederbayern für die Periode 1857/58 bis 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf das unterm 13. April 1858 veröffentlichte Verzeichniß der Mitglieder des Landrathes von Niederbayern und deren Ersatzmänner, Krbl. S. 465, wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge einer vorgenommenen außerordentlichen Ersatzwahl aus der Klasse der Vertreter der Distriktsgemeinden für den gebildeten X. Wahlbezirk

1) Xaver Münsterer, Brauer in Mainburg, als Landrathsmitglied, und
2) Ignatz Seefelder, Brauer in Rottenburg, als Ersatzmann gewählt worden sei.

Landshut, den 1. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 170.

Die praktische Concursprüfung der Staatsdienstadspiranten für das Jahr 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nach der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 für das Jahr 1862 abzuhaltende praktische Concursprüfung der Staatsdienstadspiranten beginnt am Sitze der unterfertigten Kreisstelle am

Montag den 1. Dezember l. Js.

und wird an den folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Rechtskandidaten, welche ihre Heimath im niederbayerischen Kreise haben, oder welche bei einer Unterbehörde desselben die vorgeschriebene zweijährige Vorbereitungs-Praxis vollenden, haben ihre Admissionsgesuche spätestens und unfehlbar bis 1. November ds. Js. bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen, und solchen

1. das Zeugniß über die theoretische Prüfung und
2. die auf vorschriftsmäßigem Stempel-Papiere ausgefertigten Zeugnisse über die Erstreckung der zweijährigen Vorbereitungspraxis beizulegen.

Die unter Ziff. 2 erwähnten Zeugnisse haben

a) des Kandidaten Tauf- und Familien-Namen,
b) dessen Geburtsort und Heimatsort,

c) Tag, Monat und Jahr der Geburt,
d) Religion,
e) die zweifelsfreie Dauer der Praxis, endlich
f) die Art der Verwendung und den Erfolg dieser auf die praktische Ausbildung

zu enthalten.

Kandidaten, welche Dispensations-Gesuche begründen zu können glauben, können das Dispensations-Gesuch mit dem Admissionsgesuche in Verbindung bringen; dieselben haben aber die Gründe des Dispensationsgesuches ausführlich zu erörtern sowie die erforderlichen Zeugnisse beizulegen.

Der Termin zur Vorlage solcher Gesuche endet mit dem 1. November ds. Js.

Rechtspraktikanten und Rechtskandidaten, welche sich bei dem diesjährigen Staatsconcurse der Bearbeitung des praktischen Falles aus der Finanz-Administration unterziehen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche (die auch mit einem Admissionsgesuche verbunden werden können) gleichfalls bis spätestens 1. November ds. Js. hierorts einzureichen und mit den erforderlichen Zeugnissen zu belegen.

Sollten Gesuchsteller, welche bis zur Einführung ihrer Admissionsgesuche die vorgeschriebene Praxis nicht ganz erstreckt haben, zur Beibringung von Ergänzungszeugnissen verhalten werden, wird ihnen durch die Admissionsdekrete weitere Eröffnung zugehen.

Jene Vorstände der, der unterfertigten k. Stelle untergeordneten Behörden, welche Zeugnisse zu Admissionsgesuchen auszustellen haben, werden zur genauesten Beachtung der oben zu lit. a bis f getroffenen Bestimmungen hiemit verhalten.

Landshut, am 2. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,670.

Die auswärtigen Amtstage der k. Bezirksämter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf das Gesuch des Magistrats zu Neustadt a./D. und von 16 benachbarten Gemeinden, dann auf Grund der vom k. Bezirksamte Kelheim erholten Aufklärungen, inhaltlich welcher 17 Gemeinden mit beiläufig 5,064 Seelen theils näher an Neustadt a./D. als an Abensberg liegen, theils ihres Verkehres wegen vorzugsweise an die Stadt Neustadt gewiesen sind: werden die im Regierungs-Ausschreiben vom 20. Mai l. Js. für das k. Bezirksamt Kelheim festgestellten auswärtigen Amtstage bis auf Weiteres dahin abgeändert, daß an den Montagen in der 1., 3. und 4. Woche jeden Monats ein Amtstag zu Abensberg, und am Dienstage in der 2. Woche ein solcher in Neustadt a./D. abzuhalten ist.

Landshut, den 2. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,941.

Den Brand in Grabenstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche dem im bezeichneten Betreffe unterm 26. August l. Js. (Kr.-A.-Bl. Nro. 78 S. 1498) ergangenen Auftrage noch nicht nachgekommen sind, werden angewiesen, demselben innerhalb acht Tagen zuverläßig zu entsprechen.

Landshut, den 2. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Damit der Termin zur Ablieferung der statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung, welcher alljährlich auf Mitte November festgesetzt ist, durchgängig genau eingehalten werden möge, erhalten die obengenannten Behörden die Weisung, die deßfallsigen Arbeiten frühzeitig genug in Angriff zu nehmen, und hiebei die Bestimmungen des Regierungs-Ausschreibens vom 9. Februar 1858 (Kreis-Amtsblatt S. 185) und vom 5. April 1860 (Kreis-Amtsblatt S. 450) zu beachten.

Landshut, den 2. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 32,090.

Die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 12. August l. Js. (Kr.-A.-Bl. Nr. 74, S. 1427) wird hiemit bekannt gemacht, daß inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. vor. Mts. die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha nunmehr eine Real-Caution von 50,000 fl. bei der Hypotheken- und Wechselbank in München hinterlegt hat, und demgemäß der Hauptagent der genannten Bank Philipp Engelhard in München von der übernommenen Selbsthaftung entbunden ist.

Landshut, den 8. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 67.

An die kgl. Bezirksämter und die Stadtmagistrate Landshut, Passau u. Straubing.

Die Verleihung kgl. sizilianischer Ordens-Medaillen an bayerische Staatsangehörige betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich vorliegender höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. v. Mts. sind für nachstehende in k. sizilianischen Kriegsdiensten gestandene bayerische Staatsangehörige Medaillen für den Feldzug am Volturno, nebst den Brevets, von der k. sizilianischen Gesandtschaft übersendet worden:

1. Joseph Schmidtschneider, Karabinier (von Schwarzenfeld?)
2. Adam Herkenstein, Jäger, von Grönbach (Grönenbach?)
3. Mathäus Windermann, Karabinier,
4. Georg Jemtel, Jäger, aus dem Landgerichte Brinn (Prien?)
5. Anton Ehrenstraßer, Karabinier von Endenbach (Entbach?)
6. Xaver Aber, Karabinier,
7. Georg Grüner, Karabinier (aus Schleif, vormaligen Landgerichts Tirschenreuth?)
8. Gg. Joh. Konk, Jäger, von Ausburg (Augsburg?) Dultplatz Nr. 3,
9. Karl Paul Senkheim, Jäger,
10. Joseph Irlperz, Karabinier (von München?)
11. Otto Herrl, Karabinier,
12. Georg Dorner, Karabinier (von München?)
13. Adam Aum, Karabinier,
14. Valentin Schmutzer, Karabinier,
15. Peter Lohner, Karabinier,
16. Jos. Holzinger, Karabinier von Landau,
17. Peter Kornberger, Karabinier, und
18. Anton Müller, Korporal (von Leimersheim, Bezirksamt Germersheim?).

Es werden deßhalb die obenbenannten Behörden angewiesen, die Ermittlung der Heimath, beziehungs-

weise des Aufenthaltes, vorstehenden Individuen anzuordnen und das Resultat innerhalb 4 Wochen anzuzeigen.

Für den Fall, als die Heimath oder der Aufenthalt des einen oder anderen der vorerwähnten Individuen bekannt sein würde, ist zugleich zu konstatiren und zu berichten, ob derselbe nicht etwa wegen Desertion aus dem k. Heere oder wegen üblen Leumundes überhaupt der ihm zugedachten Auszeichnung unwürdig erscheine.

Landshut den 4. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung »getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus »der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober »1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie in»nerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen »waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, »für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum »1. Oktober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium »der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unter»worfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des »gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 »geschehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere An»meldung in dem angegebenen Zeitraume mo»nirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen »Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium »der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb »eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei »den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion »klagbar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit »der Beschränkung, daß die Nachholung rück»ständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als »auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 5. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 29. Septbr. 1862 ist der Schulprovisor Xaver Meilinger in Ottmaring, Schulinspektionsbezirks Vilshofen I, zum Schullehrer in Alkofen, Schulinspektionsbezirks Vilshofen I, befördert worden.

Zu Folge Entschließung der Landwehrkreisstellen von Niederbayern vom 29. September 1862 wurde der Landwehrmann Johann Hofbauer von Geiselhöring zum Unterlieutenant beim k. Landwehr-Bataillon Mallersdorf ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 90. Landshut, Sonnabend den 11. Oktober **1862.**

Inhalt:

Aufsicht auf Landesverwiesene. — Den Brandversicherungs-Voranschlag pro 1862/63, beziehungsweise pro 1861/62. — Die Verwendung des Gewinnantheiles aus der Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1861. — Gesuche der General-Agentur der Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft um Agenturbestätigung. — Die Bestätigung von Agenten für die k. k. privilegirte Azienda Assicuratrice in Triest. — Gesuch des Albert Nöl in München als Hauptagenten der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ um Bestätigung von Unteragenten. — Die Rinderpest in Oesterreich. — Die Bitte der kathol. Filialkirchengemeinde Ebelsfeld um Bewilligung einer Collekte zur Errichtung einer Expositur daselbst. — Die Erledigung der Pfarrei Weitzell. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Zirndorf. — Die Erledigung der Pfarrei Nähermemmingen, Dekanats Nördlingen. — Verzeichniß derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Niederbayern, welche bei den dießjährigen Preiseverthellungen des kgl. Allgemeinen Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 31,092.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund erfolgten Ausschreibens der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bez. Betreffs, vom 12. v. Mts. wird den oben genannten Behörden eröffnet, daß der ledige Oeconomie-Verwalter Ludwig Karl Wilhelm Schäfer aus Otterstätt im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Windsheim vom 30. Juli 1862 wegen Vergehens des Betrugs und einer polizeilich strafbaren Unterschlagung zu einer in einer Gefangenanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe von einem Jahre, an welchem jedoch die unverschuldet erstandene Untersuchungshaft von 7 Monaten und 20 Tagen in Abrechnung zu kommen hat, verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen worden ist.

Landshut, den 3. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Hohmeier, Sekretär.

Personalbeschreibung des Ludwig Karl Wilhelm Schäfer.

Alter 35 Jahre, Größe 6', Statur schlank, Haare blond, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund proportionirt, Bart roth, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe bleich. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 405.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-behörden in Niederbayern.

Den Brandversicherungs-Vorausschlag pro 1862/63, beziehungsweise pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 67 des Feuerversicherungs-gesetzes vom 28. Mai 1852 wird hiemit die Erhebung eines Vorausschlages für das Versicherungs-Jahr 1862/63 zu sechs Kreuzer vom Hundert der Versicherungs-Summe ohne Unterschied der Klassen angeordnet, und den obengenannten Behörden aufgetragen, die dießfallsige Schuldigkeit nach dem Brandversicherungs-Kapitalien-Stande am 30. September ds. Js., jedoch nach Abzug der im Jahre 1861/62 beantragten, pro 1862/63 wirksamen Minderungen und Austritte zu berechnen, an dieser sich entziffernden Schuldigkeit aber den Mehrbetrag des Vorausschlages gegen den Haupt-Ausschlag in der I. Klasse pro 1860/61 zu einem Kreuzer vom Hundert der Versicherungs-Summe gemäß Abs. 2 im Art. 67 lit. c und in genauer Beachtung der mit Regierungs-Ausschreibung vom 16. Oktober 1860 Nro. 412 (Kr.-A.-Bl. S. 1214) bekannt gegebenen höchsten Vorschriften abzurechnen, und nur die so geminderte Vorausschlags-Schuldigkeit pro 1862/63 zu erheben.

Zugleich wird der weitere Auftrag ertheilt, den Vorausschlag pro 1861/62 von den in diesem Jahre wirksam gewordenen Beitritten und Erhöhungen zu sechs Kreuzer vom Hundert der Versicherungs-Summe nachzuholen.

Zum Vollzuge dieses Einhebungs-Geschäftes wird ein Termin von drei Monaten vorgesetzt, und nach Umfluß desselben die im §. 102 der Instruktion vom 9. Oktober 1852 vorgeschriebene Anzeige gewärtigt.

Landshut, den 4. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 36.

An die kgl. Bezirksämter Rottenburg, Passau, Regen, Vilshofen, Landau, Wolfstein und Griesbach.

Die Verwendung des Gewinnantheiles aus der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft pro 1861 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obenbenannten Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, dem in dem Regierungsausschreiben vom 9. Juni l. Js. (Kreisamtsblatt Nro. 59 S. 1115) gewordenen Auftrage nunmehr innerhalb 4 Wochen zuverlässig zu entsprechen.

Landshut, den 4. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 226.

Gesuch der Generalagentur der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft um Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalagentur der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung

1) des Apothekers Philipp Keck in Mainburg für das Landgericht Mainburg statt des Lehrers Hubbauer von dort,
2) des Maurermeisters Mathias Meßmer von Vilshofen für das Landgericht Vilshofen,
3) des Zimmermeisters Johann Gsantner in Griesbach für das Landgericht Griesbach,
4) des Buchbinders Heinrich Valentin in Pfarrkirchen für das Landgericht Pfarrkirchen

erhält hiemit die Bestätigung der unterfertigten Kreisstelle, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 5. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 159.

Die Bestätigung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag der für das Königreich Bayern aufgestellten Hauptagenten wurden:

1. der Handelsmann Anton Gober zu Simbach am Inn für das Bezirksamt Pfarrkirchen und
2. der Bierbrauer Ludwig Weinberger zu Zwiesel für das Bezirksamt Regen

als Agenten der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 6. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 227.

Gesuch des Albert Rösl in München als Hauptagenten der Köln'schen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" um Bestätigung von Unteragenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Großhändler Albert Rösl in München als Hauptagenten der Köln'schen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" beantragte Aufstellung

1) des Malers Georg Haberland in Gangkofen für das Bezirksamt Eggenfelden;
2. des Rathdieners Joseph Mayr in Geiselhöring für das Bezirksamt Mallersdorf;
3. des Bezirksthierarztes Alois Keim in Deggendorf für das Bezirksamt Deggendorf

als Agenten dieser Gesellschaft erhält hiemit die Bestätigung der unterfertigten Stelle, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 6. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 398.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Rinderpest in Oesterreich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem Berichte der k. Gesandtschaft in Wien vom 22. September l. Js. sind in den beiden an Niederösterreich angrenzenden Comitaten von Oedenburg und Preßburg neue Ausbrüche der Rinderpest vorgekommen.

In dem im Oedenburger Comitat gelegenen Orte Drasenmarkt sind in der Zeit vom 21. bis 28. August l. Js. 41 Rinder an der Seuche erkrankt und 9 hievon umgestanden.

Im Preßburger Comitate sind Ausbrüche in Kittsee, Stampfer, Neudorf, Theben, Bagollö, Nagy-Abony, Kürth, Nagy-Tödenes u. Wartberg vorgekommen.

Obwohl nun von Seite der ungarischen Behörden die Absperrung der von der Seuche befallenen Orte und die Einstellung der Viehmärkte im ganzen Comitate verfügt, Seitens der niederösterr. Behörden aber die nöthigen Vorkehrungen wegen Verhinderung einer Einschleppung nach Niederösterreich getroffen worden sind; so werden gleichwohl auf den Grund ergangener h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. ds. Mts., die durch Regierungs-Verfügung vom 24. März l. Js. getroffenen Anordnungen hiemit wiederholt zur strengsten Beachtung in Erinnerung gebracht und die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden zugleich angewiesen, im Falle die Rinderpest in einem an Bayern angrenzenden Bezirke auftreten sollte, unverzüglich nach Maßgabe der allerh. Verordnung vom 22. Dezember 1813 die Grenzsperre zu verfügen, und gleichzeitig der unterfertigten k. Stelle auf kürzestem Wege hierüber Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 6. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Brunner, Sekretär.

Ad Num. 605.

An sämmtliche Bezirksämter von Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Bitte der katholischen Filialkirchengemeinde Edelsfeld um Bewilligung einer Collekte zur Errichtung einer Expositur daselbst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für Errichtung einer Expositur in Edelsfeld, Bezirksamts Sulzbach, allerhöchst zu gestatten geruht.

Die oben genannten Behörden werden hievon in Folge h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 3./6. d. M. Nr. 8244 mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Collecte sofort zum Vollzuge zu bringen, und die eingehenden Gelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichtserstattung binnen 3 Monaten einzusenden.

Landshut, den 7. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 544.

Die Erledigung der Pfarrei Wettzell betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Wettzell ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Bezirksamte Viechtach in Niederbayern und im Dekanatssprengel Unterviechtach, zählt in 19 Ortschaften 733 Seelen, hat eine Filiale, eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in 652 fl. 12 kr.
die Lasten in 39 fl. 57¾ kr.
wonach sich ein Reinertrag von 612 fl. 14¼ kr. entziffert.

Zum Betriebe der mit dieser Pfarrpfründe verbundenen Oekonomie sind 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten, dann 4 Ochsen und 4 Kühe erforderlich.

Das Uebernahmskapital mag sich auf ohngefähr 1000 fl. belaufen.

Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Attesten versehenen Gesuche binnen 4 Wochen — von heute angerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, am 7. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 107.

Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Zirndorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte II. Pfarrstelle in Zirndorf wird zur Bewerbung bis zum 20. November ds. Jrs. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

	fl.	kr.
1) Aus Staatskassen		
an baarem Gelde	30	—
7 Klafter weiches Scheitholz und 35 Wellen	42	42
2) Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	80	15
2 Schffl. 5 Mz. 1¾ Sz. Korn à 8 fl. 56 kr.	25	24¾
(wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)		

	fl.	kr.
8) Von Privaten	1	—
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	1	30
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im II. Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, und für eine kleine Familie Raum bietet	30	—
zwei kleine Gärtchen	2	—
IV. Zinsen aus Ablösungskapitalien . .	71	13½
V. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	228	40
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	16	12
Summa	528	57½

Lasten sind nicht vorhanden.

Der Amtsnachfolger hat die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskassa erwachsenen Kosten zu 8 fl. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 3. Oktober 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Ad Num. 106.

Die Erledigung der Pfarrei Nähermemmingen, Dekanats Nördlingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Nähermemmingen wird zur Bewerbung bis zum 20. November c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	210	10
an Naturalien:		
2 Schäffel 5 Mtz. 2¾ Sz. Korn à 11 fl. 4 kr.	32	27
2 Schäffel 5 Mtz. 2¾ Sz. Roggen à 9 fl. 17 kr.	27	13
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)		
13½ Klafter Holz à 8 fl. 30 kr.	114	45
600 Wellen à 5 fl.	30	—
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und für eine nicht sehr zahlreiche Familie Raum bietet, nebst Oeconomiegebäuden	35	—
aus 53 Dez. Wurz- und Baumgarten	3	—
5 Tgw. 44 Dez. Wiesen . . .	68	—
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungscapitalien u. s. w.	193	38½
Gemeindrecht	4	—
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	52	16
Summa	770	29½
Die Lasten hievon ab mit . . .	38	9½
Reinertrag	732	20
An freiwilligen Geschenken . . .	2	30

Ansbach, den 3. Oktober 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Niederbayern, welche bei den dießjährigen Preise-Vertheilungen des kgl. Allgemeinen Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

Nro.	Namen: Familien-	Namen: Tauf-	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht: Hengste	Geschlecht: Stuten	Farbe.	Alter.
	Preisevertheilung in Ingolstadt am 1. Septbr.								
1	Suthor	Christ.	Oekonom	Gölzlhof	Kelheim	1	—	Fuchs	3½
2	Derselbe	"	"	"	"	—	1	Hellbraun	3½
	Preisevertheilung in Straubing am 4. Septbr.								
3	Schmidtbauer	Alois	Oekonom	Alburg	Straubing	1	—	Kastanienbraun	3½
4	Eigenstetter	Franz	"	Straubing	"	1	—	Schwarzschimmel	3½
5	Maier	Mich.	"	Geltolfing	"	1	—	Hellbraun	3½
6	Bründl	Joseph	"	Fruhstorf	"	—	1	"	3½
7	Eigenstetter	Franz	"	Straubing	"	—	1	Honigschimmel	3½
8	Zwickenpflug	Wolfg.	Schmid	Geltolfing	"	—	1	Rapp	4½
9	Rohrmaier	Georg	Oekonom	Unteribling	"	—	1	Kastanienbraun	3½
10	Buchner	Xaver	"	Alburg	"	—	1	"	3½
11	Englarm	Nikol.	"	Straubing	"	—	1	"	3½
12	Huber	Joseph	"	Reibersdorf	"	—	1	Apfelschimmel	3½
13	Hegner	Georg	"	Straubing	"	—	1	Hellbraun	3½
14	Leißel	Joseph	Bräuer	Mamming	Landau	—	1	Hellfuchs	3½
	Preisevertheilung in Deggendorf am 6. Septbr.								
15	Baumgartner	Dionisius	Oekonom	Harrdorf	Vilshofen	1	—	Muskatschimmel	3½
16	Pfliegel	Johann	"	Wisselsing	"	1	—	Leberfuchs	3½
17	Hartmann	Joseph	"	Gainsdorf	"	1	—	"	3½
18	Weigl	Peter	"	Langenaming	"	1	—	"	3½
19	Knollmüller	Xaver	"	Stephansposch.	Deggendorf	—	1	Hellbraun	3½
20	Weigl	Johann	"	Harrdorf	Vilshofen	—	1	"	3½
21	Kroll	Franz	"	Zeinach	"	—	1	Kastanienbraun	3½
22	Stadler	Joseph	Söldner	Natternberg	Deggendorf	—	1	"	7
23	Wallner	Georg	Oekonom	Bonau	"	—	1	"	3½
24	Winderl	Gabriel	Schuhmacher	Fischerdorf	"	—	1	Rothfuchs	3½
25	Nagl	Johann	Obermaier	Heinrichsdorf	"	—	1	Hellbraun	4½
26	Emlinger	Anton	Oekonom	Altenufer	"	—	1	Kastanienbraun	3½
27	Röthinger	Joseph	Rauscher	Gergweis	Vilshofen	—	1	Hellbraun	4½
28	Kiermaier	Johann	Steubel	Ahning	"	—	1	Rothfuchs	4½
29	Obermaier	Joseph	Oekonom	Langkofen	Deggendorf	—	1	Kastanienbraun	5½
30	Emlinger	Anton	"	Altenufer	"	—	1	Rothfuchs	6½
31	Rothhaft	Joseph	Müller	Hest	Vilshofen	—	1	Kastanienbraun	4½
32	Kagerbauer	Johann	Oekonom	Burgstall	"	—	1	"	4½
33	Riesinger	Joseph	Müller	Kalbelmühle	"	—	1	Rothschimmel	5½

Nro.	Namen: Familien-	Namen: Tauf-	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht, Farbe u. Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden. Geschlecht: Hgſt.	Geschlecht: Stute.	Farbe.	Alter.
34	Schmid	Ignatz	Oekonom	Fiſcherdorf	Deggendorf	—	1	Kaſtanienbraun	3 [illegible]
35	Derſelbe	"	"	"	"	—	1	Lichtfuchs	3 [illegible]
36	Nagl	Johann	"	Heinrichsdorf	Pfarrkirchen	—	1	Hellbraun	3 [illegible]
37	Geislinger	Joſeph	"	Stephansposch	Deggendorf	—	1	"	4 [illegible]
38	Habersbrunner	Martin	"	Langenamming	Vilshofen	—	1	"	4 [illegible]
39	Schmerbeck	Peter	"	Frauendorf	Deggendorf	—	1	Lichtbraun	3 [illegible]
40	Hofmarksrichter	Franz	"	Niederwinkling	Bogen	—	1	Grauſchimmel	3 [illegible]
41	Winklmayer	Georg	"	Frauendorf	Deggendorf	—	1	Rothfuchs	4 [illegible]
42	Schwarzmüller	Franz	"	Maiberg	"	—	1	Kaſtanienbraun	3 [illegible]
43	Straußl	Joſeph	Bäcker	Niederwinkling	Bogen	—	1	Kupferfuchs	3 [illegible]
44	Bruner	Johann	Oekonom	Mattenkofen	Landau	—	1	Hellbraun	3 [illegible]
45	Melch	Johann	"	Deggenau	Deggendorf	—	1	Dunkelfuchs	3 [illegible]
46	Erndl	Georg	"	Natterberg	"	—	1	Hellbraun	3 [illegible]

Preiſevertheilung in Karpfham am 9. und 10. Septbr.

Nro.	Namen: Familien-	Namen: Tauf-	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Hgſt.	Stute.	Farbe.	Alter.
47	Wimmer	Leopold	Oekonom	Schalkham	Griesbach	1	—	Hellbraun	3 [illegible]
48	Reſch	Joſeph	"	Karpfham	"	1	—	Kaſtanienbraun	3 [illegible]
49	Absmaier	Andreas	"	Karpfham	"	1	—	"	4 [illegible]
50	Birndorfer	Franz	Müller	Singham	"	1	—	Dunkelfuchs	3 [illegible]
51	Schacht	Johann	Oekonom	Kirchham	"	1	—	Hellbraun	3 [illegible]
52	Hofbauer	Johann	"	Rohr	"	1	—	Fuchs	3 [illegible]
53	Hölzl	Georg	Müller	Langheim	"	1	—	Kaſtanienbraun	3 [illegible]
54	Riermaier	Martin	Fiſcher	Aſtetten	"	1	—	"	3 [illegible]
55	Oſterholzer	Georg	Oekonom	Oſterholz	"	1	—	Kupferfuchs	3 [illegible]
56	Lechner	Joſeph	"	Treſtling	"	1	—	Kaſtanienbraun	3 [illegible]
57	Fiſcher	Joſeph	"	Zell	"	—	1	"	3 [illegible]
58	Schacherbauer	Joſeph	"	Simbach	"	—	1	"	3 [illegible]
59	Tettenhamer	Joſeph	"	Weihmörting	"	—	1	"	3 [illegible]
60	Jungmaier	Michael	"	Schwaig	"	—	1	Grauſchimmel	4 [illegible]
61	Sanladerer	Joſeph	"	Rottersham	"	—	1	Dunkelbraun	3 [illegible]
62	Niedermaier	Peter	"	Hallham	"	—	1	Schwarzbraun	3 [illegible]
63	Lechner	Joſeph	"	Treſtling	"	—	1	Kaſtanienbraun	3 [illegible]
64	Leopoldsberger	Michael	"	Leopoldsberg	"	—	1	Muskatſchimmel	3 [illegible]
65	Frankenberger	Sebaſtian	"	Schönburg	"	—	1	Hellbraun	3 [illegible]
66	Hopper	Johann	"	Steindorf	"	—	1	Kaſtanienbraun	3 [illegible]
67	Winkelhofer	Benedikt	"	Munzing	Paſſau	—	1	"	3 [illegible]
68	Stadlberger	Jakob	"	Eckersham	Griesbach	—	1	"	3 [illegible]
69	Niederhuber	Johann	"	Schäffen	"	—	1	Dunkelfuchs	3 [illegible]
70	Baumgartner	Franz	"	Karpfham	"	—	1	Lichtfuchs	3 [illegible]
71	Sickinger	Johann	"	Sicking	"	—	1	Dunkelfuchs	3 [illegible]
72	Hofmann	Jakob	"	Feucht	"	—	1	Hellbraun	3 [illegible]
73	Schiller	Andreas	"	Eholfing	"	—	1	"	3 [illegible]

Nro.	Namen		Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht, Farbe u. Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden.			
	Familien-	Tauf-				Geschlecht. Hengste.	Geschlecht. Stuten.	Farbe.	Alter.
74	Hofmann	Georg	Oekonom	Kirchham	Griesbach	—	1	Hellbraun	3[illegible]
75	Hießerer	Joseph	"	Wangheim	"	—	1	"	3[illegible]
76	Absmaier	Jakob	"	"	"	—	1	Kastanienbraun	3[illegible]
77	Absmaier	Kaspar	"	Karpfham	"	—	1	Dunkelfuchs	3[illegible]
78	Eichinger	Joseph	"	Wopping	"	—	1	Schweißfuchs	[illegible]
79	Ortner	Thomas	"	Mitterndorf	"	—	1	Hellbraun	3[illegible]
80	Fosching	Joseph	"	Wopping	"	—	1	"	3[illegible]
81	Stadler	Georg	"	Eden	"	—	1	Rapp	3[illegible]
82	Auspaeck	Joseph	"	Tocking	"	—	1	Hellbraun	3[illegible]
83	Gruber	Franz	"	Au	"	—	1	Schwarzschimmel	3[illegible]
84	Birndorfer	Paul	"	Tobel	"	—	1	Schwarzbraun	3[illegible]
85	Ranzinger	Georg	"	Hütting	"	—	1	Kastanienbraun	3[illegible]
86	Lorenz	Martin	"	Berg	"	—	1	"	3[illegible]
87	Reitmaier	Jakob	"	Feicht	"	—	1	"	3[illegible]
88	Birndorfer	Franz	Müller	Singham	"	—	1	"	4[illegible]
89	[illegible]	Johann	Oekonom	Engertsham	"	—	1	Rapp	3[illegible]
90	Resch	Jakob	"	Kirchham	"	—	1	Rehbraun	4[illegible]
91	Hochenthaner	Georg	"	Baumgarten	"	—	1	Hellbraun	4[illegible]
92	Wasner	Joseph	"	Wasen	"	—	1	Kastanienbraun	3[illegible]
93	Resch	Joseph	"	Eckersham	"	—	1	"	4[illegible]
94	Baumgartner	Franz	"	Karpfham	"		1	"	4[illegible]
95	Kirschner	Joseph	"	Weugham	"	—	1	"	4[illegible]
96	Wimmer	Leopold	"	Schalkham	"	—	1	Hellfuchs	4[illegible]
97	Kapsreiter	Sebastian	"	Mitterndorf	"		1	Kastanienbraun	4[illegible]
98	Kapsreiter	Thomas	"	Essenbach	"	—	1	Hellbraun	4[illegible]
99	Lindinger	Johann	"	Singham	"	—	1	Lichtbraun	6[illegible]

Wegen besonderer Verdienste und Ausdauer in der Pferdezucht wurde noch prämirt

	Schmid	Johann	Oekonom	Fischerdorf	Deggendorf				

München, den 24. September 1862.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Oberst.

Kranz, Regimentsquartiermeister.

II. Augsburger Cours
vom 2. Oktober 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
„ à 4 %	—	—
„ à 4 % halbjährig	101⅛	—
„ à 4½ %	103½	—
„ à 4½ % halbjährig	104½	—
„ à 5 %	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅞	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	837	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	107⅜	—
„ „ mit 30 % Einzahlung . . .	—	106⅞

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen den vorigen Mittelpreis			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 6. Oktober 1862.	Waizen	11	78	89	87	2	19	8	18	20	17	51	—	50	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	16	15	16	—	15	45	—	3	—	—
		Gerste	—	125	125	125	—	11	35	11	24	10	58	—	5	—	—
		Haber	—	48	48	39	9	7	37	7	7	6	43	—	21	—	—
Deggendorf	Vom 7. Oktober 1862.	Waizen	—	298	298	298	—	19	7	18	43	18	5	—	46	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	14	9	13	58	18	23	—	26	—	—
		Gerste	—	223	223	223	—	11	34	11	13	10	43	—	14	—	—
		Haber	—	82	82	82	—	6	25	6	4	5	59	—	—	—	3
Dingolfing	Vom 7. Oktober 1862.	Waizen	—	19	19	19	—	19	3	18	43	18	30	—	27	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	45	45	45	—	11	13	10	51	10	30	—	9	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 7. Oktober 1862.	Waizen	—	75	75	75	—	19	30	19	—	18	30	—	36	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	647	647	647	—	12	—	11	45	11	30	—	—	—	3
		Haber	—	9	9	9	—	6	30	6	9	5	48	—	8	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 6. Septbr. 1862.	Waizen	—	75	57	75	—	19	3	18	45	18	27	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	206	206	206		11	27	11	9	10	54	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 3. Oktober 1862.	Waizen	311	966	1277	1006	271	19	24	18	50	18	15	—	16	—	—
		Korn	78	52	130	126	4	14	5	13	30	12	57	—	44	—	—
		Gerste	84	1608	1692	1516	176	12	39	12	9	11	30	—	—	—	1
		Haber	11	323	334	322	12	6	49	6	45	6	17	—	—	—	3
Mainburg	Vom 8. Oktober 1862.	Waizen	—	121	121	114	7	19	30	18	14	17	8	1	13	—	—
		Korn	1	—	1	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	140	140	134	6	12	13	11	57	11	30	—	—	—	42
		Haber	—	7	7	7	—	7	24	7	13	6	56	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 7. Oktober 1862.	Waizen	—	75	75	68	7	20	—	18	44	17	39	—	43	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	14	48	14	26	14	—	1	14	—	—
		Gerste	9	233	242	216	26	11	15	10	38	10	—	—	28	—	—
		Haber	—	43	43	40	3	7	6	6	20	5	24	—	2	—	—
Osterhofen	Vom 6. Oktober 1862.	Waizen	—	116	116	112	4	19	10	18	58	18	15	—	20	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	10	47	10	33	10	6	—	—	—	2
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 7. Oktober 1862.	Waizen	—	2	2	2	—	17	—	16	30	16	—	1	36	—	—
		Korn	29	37	67	61	6	13	8	12	53	12	19	—	22	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	125	125	125	—	5	17	5	6	4	54	—	—	—	3
Pfeffenhausen	Vom 6. Oktober 1862.	Waizen	—	17	17	17	—	19	57	19	23	18	52	—	—	—	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	12	1	11	39	11	22	—	—	—	47
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	18
Pilsting	Vom 7. Oktober 1862.	Waizen	—	43	43	43	—	18	42	18	6	17	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	151	151	151	—	12	—	11	33	11	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. Oktober 1862.	Waizen	18	927	945	941	4	19	1	18	34	18	3	—	—	—	3
		Korn	—	162	162	162	—	12	54	12	39	12	18	—	—	—	11
		Gerste	27	1311	1338	1316	22	11	53	11	30	11	1	—	—	—	8
		Haber	—	185	185	185	—	6	24	6	3	5	31	—	—	—	9
Vilshofen	Vom 8. Oktober 1862.	Waizen	5	451	456	378	78	19	17	18	40	18	6	—	47	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	14	28	14	21	14	4	—	—	—	13
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	5	27	5	11	4	58	—	3	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 91. Landshut, Mittwoch den 15. Oktober 1862.

Inhalt:

Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik, hier die für die desfallsigen Bewilligungen zu erhebenden Taxen. — Verrechnung der Untersuchungskosten-Vorschüsse. — Vertretung des Haupt-Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" Banquier Paul von Stetten in Augsburg. — Die Behandlung des Distrikts-Armenwesens. — Die Aufstellung eines Agenten der Verwaltung der Feuer-Versicherungsanstalt der bayr. Hypotheken- und Wechselbank im Bezirke des kgl. Landgerichts Mainburg. — Den ärztlichen Distrikt Hofkirchen, k. Bezirksamts Vilshofen. — Die an den Studien-Anstalten des Königreichs zu benützenden Lehrbücher.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 65.

An sämmtliche Distrikts- und Ortspolizei-Behörden von Niederbayern.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik, hier die für die desfallsigen Bewilligungen zu erhebenden Taxen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bez. Betr. ergangenen hohen Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. v. Mts. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Landshut, den 7. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck Ad Num. 16,807.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die Bestimmung des §. 4 der allerh. Verordnung vom 18. Juni l. Js., die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betr. — (Rggsbl. vom Jahre 1862 S. 1391 und flg.) hat von Seite mehrerer Kreisregierungen die Anfrage veranlaßt, ob für die von den Ortspolizeibehörden in den Landgemeinden ertheilten Tanzmusikbewilligungen eine Taxe zu erheben und ob dieselbe gegebenen Falls dem Staats-Aerar oder der betreffenden Gemeindekassa zu verrechnen sei.

In Folge dessen wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen bestimmt, daß

1) die schriftlichen Ausfertigungen, durch welche von einer Ortspolizeibehörde die Erlaubniß zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik ertheilt wird, auch in den Landgemeinden einer Taxe von 36 kr.

und der Anwendung des Dreikreuzer-Stempels unterliegen.

2. diese Gebühren in die betreffende Gemeindekassa zu fließen haben, und daß

3. hiebei in den Fällen, in welchen wegen der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung wirklich ein Gang zu machen war, eine Insinuationsgebühr von 4 kr. für den treffenden Gemeindediener erhoben werden dürfe.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 27. September 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik, hier die für die desfallsigen Bewilligungen zu erhebenden Taxen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath v. Eyplen.

Ad Num. 552.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Verrechnung der Untersuchungskosten-Vorschüsse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In einer Entschließung des k. obersten Rechnungshofes vom 6. ds. wurde ausgesprochen, daß die aus der VII. Finanz-Periode et retro herrührenden und noch bestehenden Untersuchungskosten-Vorschüsse nicht mit jenen, welche sich von der VIII. Finanzperiode an, ergeben, vermengt werden können, daß daher die Bestimmung in der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni d. Js. §. 30 erst für jene Untersuchungskosten-Vorschüsse zu gelten hat, welche von 1861/62 an anfallen.

Demnach erhalten die k. Rentämter die Weisung, die Nebenrechnung über die gegen Restitution vorgeschossenen Untersuchungskosten sofort (ohne Ausscheidung der früheren Finanzperiode) herzustellen und mit den Belegen unverzüglich in Vorlage zu bringen, künftig aber den Vorlagstermin einzuhalten.

Landshut, den 9. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Th. G. Hundt, v. n. d.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 509.

Vertretung des Hauptagenten der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" Banquier Paul von Stetten in Augsburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Hauptagent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" Banquier Paul von Stetten in Augsburg hat zur Anzeige gebracht, daß er in dieser seiner Eigenschaft als Hauptagent den Inspektor der erwähnten Gesellschaft Gottfried Reuter in Augsburg bevollmächtigt habe, in allen die Interessen der Gesellschaft berührenden Angelegenheiten für ihn nach Gutdünken zu handeln und zu unterzeichnen.

Nachdem die Aufstellung eines Vertreters in der Person des ꝛc. Reuter inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. Oktober l. Js. die Genehmigung erhalten hat, wird diese Bevollmächtigung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 9. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 31,665.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter in Niederbayern.

Die Behandlung des Distriktsarmenwesens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 21. vor. Mts. an die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern in rubr. Betreffe wird nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 10. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 16,399.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung wird unter Rückschluß der Beilage des Berichts vom 5. d. Mts. erwiedert, daß eine Abweichung des distriktiven Pflegeverbandes von dem Bestande der Distriktsgemeinden mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., unverträglich erscheine, der Bezirk der Distriktsarmenpflege vielmehr sich allenthalben nach dem Umfange der Distriktsgemeinden zu richten habe, wie sich derselbe im Vollzuge der Ministerial-Ausschreibung vom 22. März l. Js. Nro. 7637, die Amtsorganisation, hier den Bestand der Distriktsgemeinden betr., gebildet hat.

Auch kann mit Rücksicht darauf, daß durch den angezogenen Art. 6 der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 die gesonderte Vertretung der Distriktsarmenpflege, ausdrückliche gesetzliche Anerkennung erhalten hat, dem auch aus Zweckmäßigkeitsrücksichten nicht zu billigenden Antrage auf Uebertragung dieser Vertretung an den Distriktsrath eine Folge nicht gegeben werden.

München, den 29. September 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken

Die Behandlung des Distriktsarmenwesens betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 720.

Die Aufstellung eines Agenten der Verwaltung der Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayrischen Hypotheken und Wechselbank im Bezirke des kgl. Landgerichts Mainburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Verwaltung der Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank beantragte Aufstellung des Marktschreibers Mathias Kremlehner zu Mainburg für den Landgerichtsbezirk Mainburg und des Thierarztes Carl Grafenberger zu Aunkofen für den Landgerichtsbezirk Abensberg (statt des abgetretenen C. Freytag) als Agenten der erwähnten Gesellschaft erhält hiemit die Bestätigung der unterfertigten Kreisstelle, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 10. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 618.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

Den ärztlichen Distrikt Hofkirchen, k. Bezirksamts Vilshofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Franz Xaver Wieberger nach Poding ist be

ärztliche Distrikt Hofkirchen, kgl. Bezirksamts Vilshofen, in Erledigung gekommen. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 10. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 858.

An sämmtliche Studienrektorate in Niederbayern.

(Die an den Studienanstalten des Königreichs zu benützenden Lehrbücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 23. Jänner 1860 (Kreisamtsblatt 1860 S. 153) wird hiemit bekannt gemacht, daß inhaltlich höchsten Ministerial-Reskripts vom 7. dß. Nr. 8303 auf Grund der von Sachverständigen erhaltenen Gutachten das

„Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische von Wolfgang Bauer, erster Theil, Formenlehre, Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung, 1862,"

in das Verzeichniß der an den Studienanstalten des Königreichs zu benützenden Lehrbücher aufgenommen worden sei.

Hienach ist das betreffende Verzeichniß zu ergänzen.

Landshut, den 11. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 92. Landshut, Sonnabend den 18. Oktober **1862.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr. — Bekanntmachung, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr. — Die neuen reglementären Grundbestimmungen für die Mobiliarfeuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Die Rinderpest. — Agenturen der k. k. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft. — Eine in Stammham, k. Bezirksamts Ingolstadt, aufgegriffene unbekannte Weibsperson. — Untersuchung gegen Joseph Schmid von Kaltenbach wegen Diebstahls, hier dessen Landesverweisung. — Auffinden einer männlichen Leiche im Innstrome. — Auffinden einer unbekannten taubstummen Person. — Das Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson auf der Festwiese in Monheim. — Die Handels- und Gewerbecataster. — Den Brand zu Maila, hier Collekte betr. — Veränderungen in den adelichen Familien durch Geburten, Trauungen und Sterbfälle im Etatsjahr 1861/62. — Eröffnung der vierten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1862. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, mit Hinblick auf Art. 92 und 93 des Polizeistrafgesetzbuches über Sammlungen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zu jeder Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen, oder von Unterschriften hiezu, wird vorbehaltlich dessen, was hierüber in den Gesetzen besonders bestimmt ist, polizeiliche Bewilligung erfordert.

§. 2.

Die ertheilte Bewilligung ist nach Umfluß von drei Monaten vom Tage ihrer Eröffnung an gerechnet als erloschen zu betrachten, wenn hierüber für den einzelnen Fall nicht anderweite Verfügung ausdrücklich getroffen ist.

§. 3.

Unserer Allerhöchsten Entschließung bleibt die Erlaubniß zu allen Sammlungen vorbehalten, welche sich über mehrere Regierungsbezirke oder über das ganze Königreich erstrecken, oder für politische Zwecke, oder für das Ausland bestimmt sind.

§. 4.

Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierungsbezirkes werden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des §. 3 fallen, von den betreffenden k. Kreisregierungen, Kammer des Innern, bewilligt.

§. 5.

Sammlungen irgend welcher Art zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten

augenblicklichen Noth können von den Distriktspolizeibehörden in ihren Amtsbezirken angeordnet werden.

In einem solchen Falle ist von der getroffenen Anordnung sogleich Anzeige an die vorgesetzte Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§. 6.

Wenn ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten der Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen werden soll, so kommen in Ansehung der Zuständigkeit zur Ertheilung der erforderlichen polizeilichen Bewilligung die Bestimmungen der vorstehenden §§. 3—5 zur Anwendung.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Hiedurch sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Berchtesgaden, den 20. September 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Bezüglich der Instruirung und Bescheidung der Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung werden im Hinblicke auf Art. 110 Abs. 1 Ziffer 1 des Polizei-Strafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die Bewilligung zum Verbringen einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung hat, der Transport mag an einen anderen Ort im Inlande oder in das Ausland stattfinden, von den einschlägigen Districts-Polizeibehörden, beziehungsweise von den exponirten Bezirksamts-Assessoren auszugehen.

Diese Bewilligung darf jedoch, wenn es sich um den Transport der Leiche einer an einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit verstorbenen Person in oder durch das Gebiet eines Staates handelt, mit welchem ein Uebereinkommen bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der Leichentransportpässe besteht, oder wenn der Transport einer Leiche in oder durch das Gebiet eines Staates erfolgen soll, mit welchem ein Uebereinkommen der erwähnten Art nicht abgeschlossen ist, nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß derjenige, welcher um die Erlaubniß zur Verbringung einer Leiche in das Ausland nachsucht, die Zustimmung der betreffenden Regierung, in oder durch deren Gebiet der Transport stattfinden soll, sofort übergibt.

§. 2.

Jedes Gesuch um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung im Inlande muß Vor- und Zunamen, Stand und Alter der verlebten Person, die Bezeichnung der Krankheit, an welcher dieselbe gestorben ist, sowie den Anlaß der Verbringung enthalten und zugleich mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse belegt sein, welches auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenschau sich darüber auszusprechen hat, daß gegen den beabsichtigten Leichentransport in sanitätspolizeilicher Beziehung kein Bedenken besteht.

§. 3.

Der Bewilligung des Leichentransportes sind zugleich die Bedingungen, unter welchen derselbe stattfinden darf, ausdrücklich beizufügen.

In dieser Beziehung wird insbesondere Folgendes bestimmt:

a) die Leiche muß in einem Sarge von hartem Holze mit ausgepichten Fugen wohl verschlossen sein;

b) der Transport darf bei warmer Witterung nur zur Nachtzeit, sowie am frühen Morgen und späten Abende stattfinden;

c) ist der Tod in Folge einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit eingetreten, so muß da, wo unter Weges gehalten wird, die Leiche außer dem Orte untergebracht und bis zur Weiterbeförderung gehörig bewacht werden.

Die bezüglich des Leichentransportes auf Eisenbahnen bestehenden reglementären Bestimmungen erleiden durch obige Vorschriften keine Aenderung.

§. 4.

Die Abführung von Leichen, welche schon längere Zeit beerdigt gewesen, unterliegen denselben Bestimmungen. Auch darf die Ausgrabung solcher Leichen nur zur Nachtzeit bei geschlossenem Leichenacker und unter Fernhaltung von unbetheiligten Zuschauern geschehen.

§. 5.

Von jeder ertheilten Bewilligung ist der Ortspfarrer und diejenige Districtspolizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche gebracht wird, in Kenntniß zu setzen.

§. 6.

Die Vorschriften der §§. 2—5 haben auf die Verbringung von Leichen in das Ausland unter folgenden Modificationen Anwendung zu finden:

1) Der Transport hat in verpichten, gut verschlossenen Doppelsärgen, von welchen der innere von hartem Holze sein muß, zu erfolgen;

2) die Districtspolizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamts-Assessor hat, im Falle die Bewilligung zum Transporte einer Leiche in das Ausland ertheilt wurde, einen Leichentransport-Paß nach beifolgendem Formulare auszufertigen;

3) zur Ueberwachung des Transportes der Leiche muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher neben dem Leichentransportpasse auch noch für seine Person eine amtlich gefertigte Legitimation besitzen muß.

Die Vorschriften unter Ziffer 1 — 3 finden auf den Transport einer Leiche von Neu-Ulm nach Ulm keine Anwendung.

§. 7.

Die Bewilligungen zur Verbringung einer Leiche an einen andern Ort im Inlande oder in das Ausland sind tax- und stempelfrei; allenfallsige Auslagen für Beschau, Begleitung, Bewachung u. s. w. hat derjenige zu bestreiten, welcher die Bewilligung zum Transporte der Leiche nachgesucht hat.

§. 8.

Die Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen besteht, dann die zur Ausstellung solcher Pässe zuständigen Stellen und Behörden sind in der Beilage Ziffer II. aufgeführt.

Die von denselben zur Verbringung von Leichen in oder durch das bayerische Gebiet ausgefertigten Pässe sind auch in Bayern als vollkommen gültige Legitimations-Papiere anzusehen.

§. 9.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 27. Sept. 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Kyplen.

Beilage Ziffer I. zu §. 6.

Königreich Bayern.

Leichentransport-Paß.

Nachdem die Verbringung der in doppeltem Sarge wohlverschlossenen Leiche de . . am . . ten . . . . zu . . . . gestorbenen . . . . welche von da mittels . . . . über . . . . nach . . . . zur Beerdigung gebracht werden soll, unter Begleitung des mit einer eigenen Reiselegitimation versehenen . . . . gegen Beachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsicht bewilligt worden ist, so werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste alle Civil- und Militärbehörden beauftragt, beziehungsweise ersucht, dieselbe gegen Verweisung dieses vom Heutigen untenbezeichneten Tage an auf einen Monat giltigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen.

. . . . den . . . ten 18

(Fertigung der ausstellenden Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Beilage Ziffer II. zu §. 8.

Verzeichniß

der Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen besteht und Benennung der in jenen Staaten zur Ausfertigung dieser Pässe zuständigen Stellen und Behörden.

A. Deutsche Bundesstaaten:

I. **Oesterreich.** a) In Ungarn die k. Statthalterei;
b) in den übrigen Kronländern die k. k. Statthalterei, die Landespräsidenten und Vicepräsidenten;
c) in der Militärgrenze die k. k. Landesgeneralcommandanten in Agram und Temeswar.

II. **Preußen.** Das k. Ministerium des Innern, sämmtliche Provincialregierungen und das Polizei-Präsidium zu Berlin.

III. **Sachsen.** Das Ministerium des Innern und die vier Kreisdirectionen.

IV. **Hannover.** a) die Polizei-Obrigkeiten, d. h. die k. Aemter,
b) die k. Polizeidirektionen und
c) die Stadtmagistrate.

V. **Württemberg.** Die Stadtdirektion in Stuttgart und sämmtliche k. Oberämter.

VI. **Großherzogth. Baden.** Das Ministerium des Innern, die vier Kreisregierungen, dann die Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter.

VII. **Kurfürstenth. Hessen.** Die Landrathsämter, Polizeidirectionen und Regierungscommissionen.

VIII. Großherzogth. Hessen.	Die Kreisämter.
IX. Herzogthum Nassau.	Die Landesregierung, ausnahmsweise und insbesondere für eilende Fälle des Transportes von Leichen von im Bade Ems verstorbenen Personen das herzogliche Amt zu Nassau.
X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.	a) Die herzoglichen Verwaltungsämter zu Salzungen, Wasungen, Meiningen, Römhild, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Gräfenthal, Saalfeld, Kamburg und Kranichfeld; b) für die Residenzstadt der herzogliche Residenz-Polizeidirektor.
XI. Herzogthum Anhalt-Bernburg.	Die herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, und die von derselben für dringende Fälle autorisirten Kreisämter.

B. Nicht zum deutschen Bunde gehörige Staaten:

I. Frankreich.

Die Präfecten nach vorgängiger Genehmigung des Ministers des Innern.

II. Schweiz.

Im Cantone Zürich: die Polizeidirection;
" " Bern: die Regierungsstatthalterämter;
" " Luzern: die Statthalterämter;
" " Uri: die Standescanzlei;
" " Schwyz: die Cantonscanzlei;
" " Obwalden: die Standescanzlei;
" " Nidwalden: die Standescanzlei;
" " Glarus: die Regierungscanzlei;
" " Zug: die Gemeinderäthe (mit Legalisation der Staatscanzlei);
" " Freiburg: die Polizeidirection;
Im Cantone Solothurn: die Polizeidirection;
" " Basel (Stadt): die Staatscanzlei;
" " Basel (Land): die Polizeidirection;
" " Schaffhausen: die Polizeidirection;
" " Appenzell a. Rh.: die Cantonscanzlei;
" " " i. Rh.: die Cantonscanzlei;
" " St. Gallen: die Staatscanzlei;
" " Graubünden: die Staatscanzlei;
" " Aargau: die Polizeidirection;
" " Thurgau: das Polizeidepartement;
" " Tessin: Chancellerie d'Etat;
" " Waadt: Departement de l'Intérieur;
" " Neuenburg: Departement de Police;
" " Genf: Direction de Police central.

Ad Num. 403.

Die neuen reglementären Grundbestimmungen für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Administration der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München hat sich mit Genehmigung der General-Versammlung des Bankausschusses veranlaßt gesehen, die „reglementären Grundbestimmungen" für dieses Geschäft einer Revision zu unterstellen, und Seine Majestät der König haben geruht, den revidirten Grundbestimmungen durch Allerhöchste Entschließung dd. Schloßberg 13. Juli lfd. Js. die Genehmigung zu ertheilen.

Es werden deßhalb dieselben nachstehend zu Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. v. Mts. Nr. 8244 zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Landshut, den 9. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Inner, Sekretär.

Reglementäre Grundbestimmungen
für die
Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt
der
Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

§. 1.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank unterstellt zur Sicherheit der Betheiligten drei Millionen Gulden ihres Bankfondes.

§. 2.

Ist die Bank in dem Falle, Versicherungs-Anträge ablehnen zu müssen, so ist sie nicht verbunden, Motive anzugeben.

§. 3.

Wer versichern lassen will, wendet sich in der Regel persönlich oder schriftlich an den ihm zunächst gelegenen Agenten, in besonderen Fällen direkt an die Bank.

§. 4.

Die Versicherungs-Anträge müssen von dem Proponenten und dem Agenten unterzeichnet werden. Da sie die Basis zum Versicherungs-Vertrage bilden, so würde eine falsche Angabe in denselben die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge haben.

§. 5.

Die Versicherungs-Verträge werden von dem Administrator der Feuerversicherungs-Anstalt oder dessen Bevollmächtigten unterschrieben.

§. 6.

Die Bank versichert gegen Feuersbrunst und die Verheerungen des Blitzes (auch kalten Schlag) die beweglichen und unbeweglichen Güter, soweit dies die Landesgesetze gestatten, mit Ausschluß von allen Schießpulver-Fabriken, Pulverniederlagen, sowie von allen Arten Dokumenten, von Geld und Silber, gemünzt und in Stangen, von ungefaßten Edelsteinen und Perlen.

Die Bank vergütet den an den versicherten Gegenständen in den angegebenen Lokalen durch Feuer oder Blitzstrahl, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen entstandenen materiellen Verlust, der in gänzlicher oder theilweiser Zerstörung oder in erweislichem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht.

Sie gibt keine Entschädigung für Nachtheile durch Stillstehen der Gewerbe, für Entgang des Gewinnes und sonstige derartige Schäden.

§. 7.

Ausgenommen vom Ersatz sind jene Schäden, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, bürgerliche Unruhen, rechtswidrige Gewalt, Erdbeben, sowie durch grobe Verschuldung des Versicherten veranlaßt werden.

Bei einer Explosion haftet die Bank nur für den hiedurch entstandenen Feuerschaden, es müßte denn die Explosionsgefahr in der Police ausdrücklich mitversichert sein.

Die Bank haftet für Tülls, Spitzen, Uhren, Silberwerk, Gemälde, Bildsäulen und überhaupt für alle kostbaren Gegenstände blos dann, wenn solche in der Police namentlich verzeichnet sind.

§. 8.

Die Versicherung kann niemals eine Veranlassung zum Gewinn für den Versicherten sein, sie soll demselben nur Entschädigung seines wirklich erlittenen Schadens, insoweit die Bank laut Vertrag dafür haftet, gewähren. Demzufolge kann für alle sowohl völlig verbrannte, als bei dem Brande blos beschädigte, versicherte Gegenstände nicht nach ihrer in der Police enthaltenen Schätzung oder Beschreibung, sondern nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten, Entschädigung verlangt werden. Die Versicherung allein begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände.

§. 9.

Der Versicherungsbeitrag — die Prämie — ist zahlbar zum voraus und baar am Wohnsitze der Bank oder des Agenten, der den Versicherungs-Antrag unterzeichnet hat.

Der Beitrag für das erste Jahr wird bei Unterzeichnung der Police entrichtet. Zur Giltigkeit der Versicherung ist die Zahlung und Annahme des Beitrags und die beiderseitige Unterschrift der Police erforderlich, durch letztere wird insbesondere das Einverständniß des Versicherten mit dem Inhalte der Police constatirt.

Bei Versicherung auf mehrere Jahre ist die nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres jährlich zahlbare Prämie jedesmal spätestens am Anfangstage des nächstfolgenden Versicherungsjahres zu entrichten, außerdem der Versicherte, ohne daß es einer weiteren Erinnerung oder Rückstandsbeschuldigung bedürfe, im Falle eines Brandschadens auf keine Entschädigung Anspruch machen kann. Die Bank kann übrigens die rückständige Prämie gerichtlich beitreiben, oder den Vertrag als aufgelöst betrachten. Eine Zahlung des verfallenen Versicherungs-Beitrages während oder nach dem Brande giebt dem Versicherten kein Recht auf Entschädigung.

Wenn die Vorausbezahlung der Prämie auf mehrere Jahre vereinbart wird, können besondere Vergünstigungen festgestellt werden.

§. 10.

Der Versicherungs-Antrag muß in allen Rubriken genau ausgefüllt und von dem Antragsteller, der allein mit seiner Unterschrift für den Inhalt verantwortlich ist, unterzeichnet sein. Er muß dabei erklären, in welchem Eigenthums- oder Besitzverhältniß er zu den versicherten Gegenständen steht, und ob er auf dieselben oder überhaupt in den Versicherungs-Lokalitäten bereits eine anderweitige Versicherung genommen. Er muß den Gegenstand, auf den sich die Versicherung beschränken soll, die Versicherungsorte und die Feuergefährlichkeit richtig angeben; jede unrichtige Angabe von Seite des Versicherten, wodurch eine irrige Beurtheilung der Gefahr veranlaßt würde, macht die Versicherung ungültig.

§. 11.

Wenn nach geschehener Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt, ein Wechsel des Eigenthümers der versicherten Gegenstände in anderen als Erbschaftsfällen stattfindet, wenn die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise in andere Räume oder Lokalitäten gebracht werden; wenn der Versicherte in den Versicherungslokalitäten noch anderwärts Versicherungen abgeschlossen, so ist die Verbindlichkeit der Bank aus der Versicherung erloschen und die bezahlte Prämie verfallen. Sie tritt aber sofort wieder in Kraft, wenn die Bank nach Bekanntgabe des betreffenden Umstandes ihre Zustimmung zur Fortdauer des Vertrages schriftlich gegeben hat.

§. 12.

Die Bank hat das Recht zum Zwecke der Ausführung von Bestimmungen der gegebenen Verordnung sich von dem Vorhandensein und dem Werthe der bei ihr versicherten Gegenstände zu überzeugen und hienach bei eingetretenem Minderwerth die Versicherungssumme zu mindern, oder die Versicherung unter Rückvergütung des Versicherungsbeitrags für die noch nicht abgelaufene Versicherungsperiode aufzuheben.

§. 13.

Sobald Feuer ausbricht, muß der Versicherte alle in seiner Gewalt stehenden Mittel anwenden, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die bedrohten versicherten Gegenstände zu retten und zu erhalten.

Das Ausräumen der versicherten Gegenstände darf jedoch nicht gegen das Geheiß des Agenten oder eine besondere Vertragsbedingung stattfinden. Auch darf dasselbe — mit Ausnahme des Viehes — nicht früher geschehen, als bis das die versicherten Gegenstände enthaltende, oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem zunächst wohnenden Agenten innerhalb 24 Stunden nach dem Brande, auch wenn derselbe nicht zum Ausbruch gekommen, von diesem schriftliche Anzeige zu machen.

§. 14.

Innerhalb zweimal 24 Stunden nach der Feuersbrunst ist der Versicherte verbunden, dem zunächst wohnenden Agenten der Bank eine vor der Ortsbehörde auf seine Kosten gemachte Erklärung in Urschrift einzusenden, welche Folgendes enthalten muß.

1) Zeit des ausgebrochenen Brandes;
2) Dauer desselben;
3) die bestimmte oder muthmaßliche Entstehungs-Ursache;
4) Angabe der angewandten Mittel, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die versicherten Gegenstände zu retten;

5) die Umstände, welche dieses Ereigniß begleitet haben;

6) die Beschaffenheit und den ungefähren Werth des erlittenen Schadens.

Sodann ist der Versicherte gehalten, innerhalb 8 Tagen nach dem Brande ein spezielles Verzeichniß der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, verbrannten, beschädigten und geretteten Gegenstände mit Werthesangabe dem Agenten der Bank zu übergeben. Will der Versicherte einen Anspruch für Gegenstände, die beim Brande abhanden kamen, erheben, so muß er innerhalb 3 Tagen nach dem Brande der Ortsbehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einreichen und auf gerichtliche Verfolgung des Diebstahls antragen.

Die in diesem und dem vorhergehenden § gedachten Fristen laufen im Falle nachgewiesener physischer Unmöglichkeit, sie einzuhalten, vom Augenblicke an, wo diese aufhört.

§. 15.

Kein Versicherter ist befugt, die beim Brande beschädigten Gegenstände in einer ihrem Zustande nachtheiligen Weise nach Lage oder Beschaffenheit zu ändern oder Vorkehrungen zu treffen, welche der Bemessung ode. Ausmittelung des Schadens hinderlich entgegentreten oder überhaupt den Anordnungen der Agenten und übrigen Vertreter der Bank in Bezug auf den Brandfall entgegen zu handeln, ehe der Schaden durch freundschaftliches Uebereinkommen oder durch Experten ermittelt und festgestellt ist.

§. 16.

Dem Versicherten liegt ob, der Bank oder deren Bevollmächtigten bei der Ausmittelung des entstandenen Schadens über den Besitz und den Werth der vor dem Brande vorhanden gewesenen Gegenstände, sowie über den wirklich erlittenen Schaden, alle von ihm verlangten und ihm zu Gebote stehenden Beweise zu liefern. Selbstverständlich kann die Bank auch von dem Versicherten einen Eid in den gesetzlichen Formen begehren.

§. 17.

Die am Schlusse des Artikels 15 bezeichnete Ermittelung und Festsetzung des Brandschadens erfolgt, wenn solche nicht durch Vergleich geschieht, durch zwei Sachverständige, wovon jeder Theil einen ernennt, an Ort und Stelle, um zu erheben:

1) welche versicherten Gegenstände unmittelbar vor Ausbruch des Brandes vorhanden waren, und welchen Werth diese Gegenstände damals hatten;

2) was davon verbrannt, beschädigt oder gerettet ist;

3) Wie hoch sich der wirkliche Verlust beläuft.

Im Falle die beiden Sachverständigen in der Schätzung nicht einig werden sollten, so ernennen sie einen Dritten; dieselben handeln sofort gemeinschaftlich und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Jede Partei kann verlangen, daß dieser Dritte am Sitz der Regierung des Kreises, in welchem der Brandfall statt hatte, gewählt werde.

Im Falle eine Partei binnen Monatsfrist nach geschehener Aufforderung ihren Sachverständigen zu ernennen unterläßt, oder sich die beiden ersten Sachverständigen über die Wahl des Dritten nicht einigen, erfolgt die Wahl, wie jene des Obmannes des Schiedsgerichts (s. u. §. 22) durch die Distrikts-Polizeibehörde.

§. 18.

Bei Gebäuden wird der Werth vor Ausbruch des Brandes, der Schaden, wie auch das Uebriggebliebene, abgeschätzt, wobei Material- und Errichtungskosten, dann Alter und Entwerthung nicht aber Grund und Boden, Vortheil der Lage, Benützungsweise und Spekulationswerth in Berücksichtigung kommen.

Maschinen, Werkzeuge und Fabrikgeräthe werden nach dem Preis, um welchen sie angeschafft werden können, mit Berücksichtigung des durch Gebrauch, Alter, Systemveränderung, Betriebsstillstand, weniger gute Unterhaltung entstandenen Minderwerthes abgeschätzt.

Wenn Hypothek- oder andere Real-Schulden eingetragen sind, wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nach deren Sicherung bezahlt, die sämmtlichen Hypothek- oder Real-Gläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht der Anspruch auf

Entschädigung für das Hypothekobjekt durch die Schuld des Versicherten verloren, so verwendet die Bank die Entschädigung so weit nöthig zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte.

§. 19.

Wenn mittelst übereingekommener Schätzung oder durch Sachverständige ausgesprochen wird, daß der Werth der in dem Vertrage verzeichneten Gegenstände geringer ist, als die versicherte Summe, so hat der Versicherte nur Anspruch auf die Entschädigung seines wirklich erlittenen und erwiesenen Schadens, weil er aus der Assekuranz keinen Gewinn ziehen darf. Wenn sich aber ergiebt, daß im Augenblicke des Brandes der Werth der Gegenstände den Versicherungswerth überschritten habe, so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als sein eigener Versicherter angenommen und trägt deshalb seinen verhältnißmäßigen Antheil am Verluste.

Sind mehrere Versicherungen und der Fall vorhanden, daß die durch §. 11 vorgeschriebene Anzeige genehmigt worden ist, so trägt die Bank bei einem Brande ihren Antheil an dem Brandschaden im Verhältniß der bei ihr versicherten Summe und gemäß vorschriftsmäßiger Abschätzung nach den Vertragsbedingungen. — In keinem Falle kann die Bank angehalten werden, mehr als die bei ihr versicherte Summe zu bezahlen.

§. 20.

Der Versicherte kann weder theilweise, noch ganz die versicherten Gegenstände der Bank anheimschlagen, solche mögen noch in gutem Zustande oder beschädigt sein. Die Bank kann die beschädigten Gegenstände ganz oder theilweise übernehmen oder den Schaden hievon ersetzen.

§. 21.

Die Bank tritt vermöge ihres ausgestellten Vertrages für die geleistete Entschädigungs-Summe in alle Rechte und Befugnisse ein, die dem Versicherten bei entstandenem Brande gegen Dritte wegen Veranlassung des Brandes zustehen, ohne daß es dazu einer besonderen Uebertragung oder sonstigen Titels bedürfte.

§. 22.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Bank über den Vollzug des Vertrages, außer in den unter §. 9 vorgesehenen Fällen und insofern nicht bereits ein Vergleich abgeschlossen ist, werden durch drei Schiedsrichter entschieden, wovon einer von der Bank, der andere von dem Versicherten und der Dritte von den zwei erstgenannten Schiedsrichtern gewählt wird. Ermangelt eine Partei, ihren Schiedsrichter binnen Monatsfrist zu ernennen, oder können sich die zwei Schiedsrichter über die Wahl des Dritten nicht vereinigen, so wird solcher von der Distrikts-Polizei-Behörde in deren Bezirk das Schiedsgericht statt hat, nach vorgängiger Vernehmung der beiden Parteien, ernannt.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen werden am Sitz der Regierung des Kreises, in welchem der Brand sich ereignete, vorgenommen.

Urtheile der Schiedsrichter können nur nach Anhörung der beiden Parteien oder ihrer Bevollmächtigten gefällt werden. Die Schiedsrichter geben ihr Erkenntniß ab nach den gedruckten allgemeinen und den besonderen Bedingungen des Vertrags unter Angabe der Entscheidungsgründe.

§. 23.

Wer einen Gegenstand für verbrannt angibt, welcher zur Zeit des Brandes nicht vorhanden war, oder gerettet wurde; wer wissentlich den Schadensbetrag übersetzt, oder auf irgend eine Art die Bank zu hintergehen sucht; wer außerdem die in einem der vorstehenden §§. 10, 13, 14, 15 und 16 vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt, verliert alle Ansprüche auf Schadenersatz und verwirkt die bezahlten Assekuranzbeiträge.

Alle nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Brande entweder rechtsgültig von der Hypotheken- und Wechsel-Bank anerkannten oder vor den zuständigen Richter (§. 22.) gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf jener Frist, ohne daß es irgend einer Erklärung Seitens der Bank bedürfte, erloschen.

§. 24.

Die nach gepflogenen Verhandlungen über den er-

littenen Schaden ausgemittelte Entschädigungssumme wird, insoferne nicht anderweitig vereinbart wurde, längstens innerhalb 8 Tagen nach ihrer definitiven Feststellung an den Beschädigten baar und portofrei entrichtet.

Nach einem Brandunglück, das den Versicherten betreffen, von welcher Bedeutung es sein mag, steht es sowohl der Bank als dem Versicherten frei, jede Versicherung ganz oder theilweise mittelst einer einfachen Anzeige aufzuheben, die zwischen ihnen besteht.

Eine Prämien-Rückvergütung findet insofern statt, als nicht ein die Hälfte der Versicherungssumme übersteigender Betrag an den Versicherten entschädigt wurde.

Die Vergütung erstreckt sich auf die Prämie für den verbleibenden Theil der Versicherungssumme und die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit, mit Wegfall des allenfallsigen Freijahres und Discontos.

§. 25.

Von dem Gewinne dieses Geschäfts-Zweiges soll vorerst die Hälfte zu einem Reservefond verwendet werden. Hat dieser Reservefond die Summe von fl. 1,000,000 erreicht, wie es seit 1858 der Fall, so werden fernere Zuschüsse zu demselben eingestellt. Müßte der Reservefond durch Unglücksfälle angegriffen werden, so tritt bis zur Ergänzung der demselben entzogenen Summe wieder die obige Bestimmung ein. Die eingehenden Prämiengelder, sowie der Reservefond, sollen gleich dem Reservefond der Bank nach §. 42 der Bankstatuten behandelt werden.

§. 26.

Sollte durch außerordentliche, unvorhergesehene Unglücksfälle von den drei Millionen Gulden, womit die Bank diese Versicherungsanstalt garantirt, der dritte Theil — eine Million Gulden — zu Verlust gehen, so ist der Bank-Ausschuß einzuberufen, von welchem kann durch Stimmenmehrheit entschieden wird, ob dieses Versicherungs-Geschäft aufgelöst werden soll oder nicht.

Im ersteren Falle verbleibt das übrig gebliebene Kapital von zwei Millionen Gulden als Garantie der Versicherten bis zur Erlöschung des letzten Versicherungs-Vertrages.

Ad Num. 79.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ist am 30. vor. Mts. daselbst die Nachricht eingetroffen, daß in dem Orte Berg des Hainburger-Bezirkes in Niederösterreich ein Rinderpest-Fall vorgekommen ist.

Unter Bezug auf die im bezeichneten Betreffe in jüngster Zeit ergangenen wiederholten Ausschreibungen werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte von Niederbayern hievon zur geeigneten Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 11. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 373.

Agenturen der k. k. ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen

vom 1. Juni 1854 (Kr.-A.-Bl. S. 610)
vom 12. Juli 1857 (Kr.-A.-Bl. S. 1028)
vom 26. August 1861 (Kr.-A.-Bl. S. 1016)

wird bekannt gemacht, daß dem Antrage des Haupt-Agenten der k. k. priv. ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft, die Gemeinden Reißing, Schnalting, Rainting, Lichting, Mundelfing, Rutzenbach, Hankofen, Hailing, und den Ort Sondergay, sämmtliche Bezirksamts Straubing, der Agentur Straubing abzuzweigen und der Agentur Pilsting zuzutheilen,

die Genehmigung der unterfertigten Stelle ertheilt worden sei.

Landshut, den 11. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 31,423.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine in Stammham, k. Bezirksamts Ingolstadt, aufgegriffene unbekannte Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern wurde am 22. August dieß Jahrs in der Gemeinde Stammham, k. Bezirksamts Ingolstadt, eine unbekannte Weibsperson aufgegriffen, und an die vorgedachte Polizeibehörde abgeliefert.

Diese Weibsperson ist 50 bis 57 Jahre alt, mittlerer Größe, hagerer Statur, hat graue Augen, einen gewöhnlichen Mund, hohe, etwas große, breite Nase und eine ziemlich gebräunte Gesichtsfarbe. Am rechten Augenlide hat sie ein kleines Warzenmal.

Ihre Kleidung bestand bei ihrer Einlieferung in einem aschgrauen geblümten alten Kopftuche, einem alten baumwollenen bläulichen, durch Alter nahezu entfärbten Halstuche, einem ganz alten und bläulicht carrirten wollenen Rocke, halben abgeschnittenen baumwollenen Strümpfen. Sie war barfuß und ohne Hemd, hatte auch einige zusammengebettelte Brodstücke und Küchein bei sich. Ihre Kleider waren wegen Alter unbrauchbar und strotzten von Ungeziefer. Sie spricht eine sehr gebrochene, zumeist aus Provinzialismen bestehende südliche Sprache — ob italienische, dalmatische oder istrische, kann nicht bestimmt werden.

Nach den bisher gepflogenen Recherchen soll diese Weibsperson aus Tolomini in Unterkrain, Dollendsky-Kreis sein, und Katharina Savoddi heißen. Sie soll verheirathet sein und wegen Mißhandlung ihre Heimath verlassen haben.

Da diese Angaben jedoch als feststehende vorderhand nicht erachtet werden können, werden die obengenannten Behörden beauftragt, etwaige sachdienliche Aufschlüsse über Herkunft und Heimath der fraglichen Weibsperson dem k. Bezirksamte Ingolstadt bekannt zu geben.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 11. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 545.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Untersuchung gegen Joseph Schmid von Kaltenbach wegen Diebstahls, hier dessen Landesverweisung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Deggendorf vom 30. vor. Mts. wurde der led. Glasschmelzerssohn Jos. Schmid von Kaltenbach, k. k. Bezirksamtes Winterberg in Böhmen, des Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Musikers Joseph Turner von Regenhütte schuldig erkannt, deßhalb in eine Gefängnißstrafe von einem Monate verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des nachfolgenden Personalbeschriebes des Betheiligten werden die obengenannten Behörden Behufs des vorschriftsmäßigen Verfahrens hievon in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 11. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschrieb.

Alter 18 Jahre, Wohnort Kaltenbach, Erwerbe Glasschmelzer, Größe 5' 8'', Gestalt schlank, Haare lichtbraun, Augenbrauen licht, Augen graue, Nase breit, Zähne gut, Mund proportionirt, Kinn oval, Sprache den altbayrischen Dialekt, Gesicht flach, Gesichtsfarbe gesund, Kennzeichen keine.

Kleidung: trägt am Leibe einen schwarzen Tuchrock, eine blau und gelbgeblümte Weste, eine graue Zeughose, ein weißes mit rothen Dupfen versehenes Halstuch, ein leinenes Hemd, ein paar kalblederne Halbstiefel, einen schwarzen alten Seidenhut.

Ad Num. 31.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche im Innstrome betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 19. v. Mts. wurde zu Mühldorf ein männlicher Leichnam im Innstrome aufgefunden, welcher dem Anscheine nach schon längere Zeit im Wasser gelegen war.

Nachdem aber die Herkunft und Heimath des Verlebten, welcher muthmaßlich ein Schiffknecht war, bisher nichts ermittelt wurde, erhalten sämmtliche obengenannten Behörden unter Mittheilung der Beschreibung des Leichnams hievon mit dem Auftrage Kenntniß, die geeigneten Nachforschungen einzuleiten und etwaige Ergebnisse dem k. Bezirksamte Mühldorf mitzutheilen.

Landshut, am 11. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Signalement.

Der Verlebte war von kräftigem Körperbau, 50 bis 60 Jahre alt, 6' groß, hatte braun mit grau gemischtes Haupthaar und einen dünnen Backen- und Schnurrbart.

Der Oberkiefer enthält nur einen Zahn, der Unterkiefer zwei Zähne.

Die Leiche war mit Theilen eines leinenen Hemdes, mit zwilchenen Hosen und sogenannten Beinhosen von Wolle an den Oberschenkeln bekleidet, außerdem fand sich an derselben ein rother baumwollener Hosenträger, ein ordinäres, mit Leinwand überzogenes Brustband, ein lederner, leerer Gurt und an einem Finger der rechten Hand ein einfacher schmaler Ring von Kupfer oder Tomback.

Im Hemde sind die nicht genau zu erkennenden Buchstaben F. J. oder J. S. roth eingemerkt.

Ad Num. 22,107.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer unbekannten taubstummen Person betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 18. v. Mts. Abends 7½ Uhr wurde in der Stadt Amberg ein mittelloser, taubstummer Mann aufgegriffen.

Derselbe kann weder lesen noch schreiben und sich über seine Heimathsverhältnisse, seinen Erwerb und dgl. nicht im Geringsten verständlich machen.

Sein Signalement ist:

Alter circa 27 Jahre, Größe 5' 7'', Haare blond, Augen blau, Nase stumpf, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Bart ohne.

Besondere Kennzeichen: hat am rechten Vorderarm ein 1 Zoll langes und 1 Zoll breites braunes Mal und etwas aufgeworfene Lippen.

Derselbe trägt am Leibe: eine schwarzgraue tuchene Hose mit blauen Streifen, noch ziemlich gut, einen schwarzgrauen, noch ganz guten Rock mit liegendem Kragen; eine blaugraue, geblümte Sommerweste; ein schwarzes, blaugestreiftes, baumwollenes Halstuch, dann zwei baumwollene schmutzige Hemden, eine blaugraue karrirte Tuchhaube mit grünem Futter; ein Paar blau-

leinene Strümpfe; ein Paar rindlederne, noch ganz gute Bundschuhe.

In einem blaugedruckten Sacktuche eingebunden hat derselbe bei sich: eine graue Sommerweste, eine braun- und weißkarrirte Sommerjacke.

Nach seinen Gestikulationen scheint der Aufgegriffene ein Steinhauer zu sein.

Die obengenannten Behörden erhalten nun den Auftrag, behufs der Ermittlung des Namens, Standes und Heimatsortes des vorbezeichneten Individuums sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte königl. Stelle dem Stadtmagistrate Amberg mitzutheilen.

Landshut, den 11. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 32,058.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson auf der Festwiese in Monheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Gelegenheit des am 20. vor. Mts. zu Monheim abgehaltenen landwirthschaftlichen Festes wurde auf der Festwiese eine taubstumme Person männlichen Geschlechts aufgegriffen und an das kgl. Bezirksamt Donauwörth abgeliefert. Ihr Name und Wohnort konnte von ihr nicht ermittelt werden.

Dieselbe ist ungefähr 5 Schuh 9 Zoll groß, 36 bis 40 Jahre alt und von schlanker Statur, hat eine länglichte Gesichtsbildung, niedere Stirne, graue Augen, stumpfe Nase, hervorstehende Unterlippe, ziemlich weiten Mund, ovales Kinn, schwarze Augenbrauen, schwarzen Backenbart und dunkelbraune Haare. Am Halse ist ein Kropf von der Größe einer Kinderfaust bemerklich.

Der Hut derselben ist ein schwarzer Filzhut mit nicht sehr breiter Krempe, die Farbe ist theilweise ganz abgetragen.

Die Kleidung besteht aus einem schwarzen Barchentspenser, gleichfalls abgetragen, mit schwarzen Beinknöpfen, dann aus einer braunen Sommerhose mit kleincarrirten schwarzen Streifen, einem schwarzbaumwollenen Halstuche und einem Paar ledernen Bundschuhen.

Die Person hatte zwei flächserne ganz gut erhaltene Hemden bei sich, ein Päcklein Portorico, ein Säcklein mit schwarzem Zwirn und Knöpfen, ein Päcklein Erdmandelkaffe und ein ledernes Zuggeldbeutelchen, nach oben von rother Farbe, welches 3 Sechskreuzerstücke, 3 Groschenstücke, 5 Kreuzer und ein Halbkreuzerstück enthält.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, unverzüglich nach der Persönlichkeit und der Heimath des aufgegriffenen Taubstummen in ihren Bezirken Recherche anzustellen und einen allenfalls günstigen Erfolg sofort unter gleichzeitiger Berichtserstattung hieher dem k. Bezirksamte Donauwörth mitzutheilen.

Landshut, den 11. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 857.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Handels- und Gewerbekataster betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend die im rubr. Betr. am 8. l. Mts. erfolgte hohe Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben.

Landshut, den 12. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6980.

Staats-Ministerium des Handels.

Auf den Bericht vom 23. Juni lfd. Js., dessen Beilagen zurückfolgen, wird den Gewerbspolizeibehörden die Führung besonderer Handelsmatrikeln neben den Gewerbskatastern erlassen.

Die Gewerbskataster selbst sind aber in der bisherigen Weise fortzuführen. Von einer Umarbeitung, beziehungsweise neuen Anlegung, derselben ist jedoch abzusehen und den Behörden die Weisung zu ertheilen, die unbrauchbar gewordenen oder abgängigen Gewerbskataster bis auf Weiters durch ein einfaches Verzeichniß der sämmtlichen Gewerbs-Zu- und Abgänge zu ersetzen.

München, den 8. Oktober 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Die Handels- und Gewerbekataster betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. Kähler.

Ad Num. 32,066.

Den Brand zu Mailo, hier Collekte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche dem im bemerkten Betreffe unterm 29. August l. Js. (Kreis-Amtsbl. Nr. 79 S. 1510) ertheilten Auftrage noch nicht nachgekommen sind, werden angewiesen, demselben innerhalb 8 Tagen zuverlässig zu entsprechen.

Landshut, den 12. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 1287.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

Veränderungen in den adelichen Familien durch Geburten, Trauungen und Sterbfälle im Etatsjahr 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Jene Bezirksämter und unmittelbare Magistrate, welche im rubrizirten Betreffe pro 1861/62 mit der vorgeschriebenen Jahresanzeige noch im Rückstande sind, werden beauftragt, dieselbe binnen 8 Tagen zuversichtlich zu erstatten.

Landshut, den 13. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Das Präsidium

des

Kgl. bayer. Appellations-Gerichts von Niederbayern

bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 6. praes. 10. gegenwärtigen Monats die Eröffnung der vierten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1862 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 24. November l. Js.

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des Appellationsgerichts von Niederbayern Jakob Halenke und zu dessen Stellvertreter der Direktor des Bezirksgerichts Straubing ernannt wurde.

Paßau, den 11. Oktober 1862.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.

Pfetten, Direktor.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungsverfügung vom 14. Oktober 1862 wurde der Buchhändler Johann Baptist von Zabuesnig zu Landshut als Magistrats-Rath daselbst bestätiget.

III. Augsburger Cours
vom 9. Oktober 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	101¾	—
" à 4½ %	103¼	—
" à 4½ % halbjährig	104¼	—
" à 5 %	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅝	—
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem.	837	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	107¼	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	106⅝

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 13. Oktober 1862.	Waizen	2	73	75	73	2	19	16	18	43	18	7	—	—	—	23
		Korn	—	7	7	4	3	15	—	14	30	14	20	—	46	—	—
		Gerste	—	103	103	97	6	11	19	11	2	10	42	—	22	—	—
		Haber	9	29	38	34	4	6	35	6	11	5	50	—	56	—	—
Deggendorf	Vom 14. Oktober 1862.	Waizen	—	238	238	238	—	19	25	18	58	18	19	—	—	—	15
		Korn	—	8	8	8	—	14	12	14	6	14	—	—	—	—	8
		Gerste	—	190	190	190	—	11	47	11	24	10	57	—	—	—	11
		Haber	—	78	78	78	—	6	19	6	—	5	53	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 14. Oktober 1862.	Waizen	—	36	36	36	—	19	19	18	23	17	41	—	20	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	90	90	90	—	11	23	11	5	10	46	—	—	—	14
		Haber	—	17	17	17	—	6	9	5	55	5	46	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 14. Oktober 1862.	Waizen	—	144	144	144	—	19	—	18	48	18	36	—	12	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	13	30	13	30	13	30	—	—	—	—
		Gerste	—	500	500	500	—	12	12	11	51	11	30	—	15	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	24	6	12	6	—	—	9	—	—
Kelheim	Vom 9. Oktober 1862.	Waizen	—	18	18	18	—	19	48	19	10	18	49	—	—	—	19
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	12	—	—	—	—	—	30

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 13. Oktober 1862.	Waizen	—	95	95	95	—	18	51	18	28	18	3	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	234	234	234	—	11	57	11	39	11	2	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 10. Oktober 1862.	Waizen	271	804	1075	1012	54	19	42	19	14	18	30	—	—	—	24
		Korn	4	101	105	94	11	14	22	13	47	12	48	—	—	—	17
		Gerste	176	1830	2006	1738	268	12	40	12	—	11	20	—	9	—	—
		Haber	12	233	245	220	25	6	49	6	32	6	12	—	13	—	—
Mainburg	Vom 15. Oktober 1862.	Waizen	7	76	83	83	—	19	16	18	36	17	59	—	—	—	22
		Korn	—	6	6	6	—	15	36	15	15	15	—	—	—	—	—
		Gerste	6	196	202	202	—	12	10	11	54	11	39	—	3	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	7	6	54	6	35	—	19	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 14. Oktober 1862.	Waizen	7	40	47	47	—	20	—	18	39	17	27	—	5	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	34
		Gerste	26	179	205	203	2	11	22	10	34	9	57	—	4	—	—
		Haber	3	25	28	25	3	6	12	5	56	5	36	—	24	—	—
Osterhofen	Vom 13. Oktober 1862.	Waizen	4	89	93	93	—	19	19	19	2	18	40	—	—	—	4
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	165	165	165	—	11	—	10	48	10	18	—	—	—	15
		Haber	—	6	6	6	—	5	30	5	20	5	—	—	—	—	—
Passau	Vom 14. Oktober 1862.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	18	—	—	—	—	—	1	30
		Korn	6	38	44	42	2	13	38	13	23	13	6	—	—	—	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	72	72	70	2	5	16	5	12	4	57	—	—	—	6
Pfeffenhausen	Vom 13. Oktober 1862.	Waizen	—	10	10	10	—	20	—	19	39	19	7	—	—	—	16
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	32	32	32	—	12	—	11	47	11	22	—	—	—	8
		Haber	—	10	10	10	—	7	—	6	44	6	21	—	—	—	14
Pilsting	Vom 14. Oktober 1862.	Waizen	—	32	32	32	—	18	6	18	3	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	152	152	152	—	12	—	11	36	11	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11. Oktober 1862.	Waizen	4	1135	1139	1138	1	19	11	18	49	18	12	—	—	—	15
		Korn	—	111	111	111	—	13	1	12	43	12	30	—	—	—	4
		Gerste	22	2395	2417	2377	40	11	59	11	34	11	7	—	—	—	4
		Haber	—	299	299	299	—	6	4	5	47	5	13	—	16	—	—
Vilshofen	Vom 15. Oktober 1862.	Waizen	78	376	454	431	23	19	11	18	41	18	5	—	—	—	1
		Korn	—	7	7	7	—	14	13	14	9	14	—	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	33	33	33	—	5	26	5	17	5	1	—	—	—	6

Digitized by Google

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 93. Landshut, Mittwoch den 22. Oktober **1862.**

Inhalt:

Die Geschäftsanzeigen der Bezirks-, Stadt- und Landgerichte in den Kreisen diesseits des Rheins. — Die auswärtigen Amtstage der k. Bezirksämter. — Die Schulvisitationsgebühren der k. Distriktsschulinspektoren pro 1861/62. — Die Ausfertigung, beziehungsweise Beglaubigung von Zeugnissen und Unterschriften zur Sicherstellung k. Kassen. — Das Kreislandwirthschaftsfest pro 1862. — Die Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die Ausstellung der Militärentlaßscheine an die nicht zum Aufrufe gelangten Conscribirten der Altersklasse 1839. — Entweichen der irrsinnigen Emerentia Past. — Die Erledigung der Pfarrei Altstadt-Erlangen. — Bekanntmachung, Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 446.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsanzeigen der Bezirks-, Stadt- und Landgerichte in den Kreisen diesseits des Rheins betreffend.

Staatsministerium der Justiz.

Für das nunmehr abgelaufene Geschäftsjahr 1861/62 wird

a) die Anfertigung der Geschäftsanzeigen über die streitige Civilrechtspflege nach dem Generale und der Instruktion vom 15. November 1858 den Bezirks-, Stadt- und Landgerichten in den Kreisen diesseits des Rheins erlassen.

Ferners hat für dieses Jahr zu unterbleiben

b) die Anfertigung der allgemeinen Verlassenschaftstabellen und der besonderen Tabellen über die vor dem letzten Quartale angefallenen Verlassenschaften (Tabellen I und II) nach dem Generale und der Instruktion vom 1. Juli 1859,

c) die Anfertigung der statistischen Pflegschaftstabellen und der Reinschriften von den Zugangs- und Abgangs-Pflegschaftstabellen nach §. 14 am Ende und §. 15 Ziff. 3 der Instruktion vom 23. August 1859.

Ueber die Verwendung der übrigen von den Stadt- und Landgerichten pro 1861/62 zum Zwecke der Controle über ihre Geschäftsführung abzugebenden Elaborate wird demnächst weitere Entschließung erfolgen.

München, den 12. Oktober 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
gez. Steyrer.

Ad Num. 693.

Die auswärtigen Amtstage der k. Bezirksämter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen der Gemeinde-Verwaltung Geisenhausen und in Würdigung der vom k. Bezirksamte Vilsbiburg erholten Aufklärungen, nach welchen der Markt Geisenhausen mit 5 benachbarten Gemeinden, welch' letztere 1⅝ bis 4½ Stunden vom Amtssitze, dagegen nur ⅝ bis 2½ Stunden von Geisenhausen entfernt sind, eine Bevölkerung von 3960 Seelen zählt: werden die mit Regierungs-Ausschreibung vom 20. Mai l. Js. für das k. Bezirksamt Vilsbiburg festgestellten auswärtigen Amtstage mit Vorbehalt weiterer Verfügung vom künftigen Monate November an dahin abgeändert, daß

in Frontenhausen am Montag in der ersten Woche,
in Velden am Montag in der zweiten und vierten Woche und,
in Geisenhausen am Montag in der dritten Woche

ein Amtstag abzuhalten ist.

Landshut, den 12. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1290.

An die kgl. Distrikts-Schulinspektionen in Niederbayern.

Die Schulvisitationsgebühren der kgl. Distriktsschulinspektoren pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Distriktsschulinspektionen wird hiedurch eröffnet, daß unterm Heutigen die k. Rentämter angewiesen worden sind, die gutgemachten Diäten für die im Etatsjahre 1861/62 vorgenommenen ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen gegen gehörige Empfangsbestätigungen an die Betheiligten auszubezahlen.

Landshut, den 12. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1057.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Niederbayern.

Die Ausfertigung, beziehungsweise Beglaubigung von Zeugnissen und Unterschriften zur Sicherstellung k. Kassen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ausstellung von Legitimationszeugnissen, die Beglaubigung der Abschriften und Unterschriften von Staatsgläubigern, wenn sie lediglich zum Zwecke der Sicherstellung der Staatsschuldentilgungskassen, sei es behufs Abquittirung von Zins- und Kapitalzahlungen, sei es behufs der Umschreibung von Staatsobligationen dienen, liegt in der Befugniß der k. Polizeibehörden, welche dieselbe tax- und stempelfrei vorzunehmen haben, was den obenbenannten Behörden hiemit in Folge höchster Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 7. lfd. Mts. Nr. 16,249 eröffnet wird.

Landshut, den 13. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 957.

Das Kreislandwirthschaftsfest pro 1862 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird das Verzeichniß jener Landwirthe und Individuen, welche bei dem dießjährigen Kreislandwirthschaftsfeste von Niederbayern für ihre Leistungen in Beziehung auf Landwirthschaft ausgezeichnet worden sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, am 12. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

derjenigen Landwirthe und Individuen, welche bei der Feier des Kreis-Landwirthschaftsfestes von Niederbayern im Jahre 1862 für ausgezeichnete Leistungen und Verdienste mit Preisen belohnt worden sind.

§. I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft im Allgemeinen.

A.

Kultivirung und bessere landwirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe in den letzten drei Jahren.

1. Preis. 3 Vereinsthaler, Landgemeinde Aicha a./D., Bezirksamts Osterhofen.

2. Preis ohne Bewerbung.

B.

Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, Erzielung gemeinnütziger Anstalten, Herstellung von Gemeindebacköfen, Obstdörren u. dgl. Schutz der Feld- und Kulturverordnung, Schlichtung kulturschädlicher Zwiste.

Ohne Bewerbung.

C.

Zweckmäßige Anlegung der Düngerstätten, passender Gebrauch der Jauche, Erdstreu, Anschaffung guter Zuchtstiere und andern Zuchtviehes, Anbau von Futterkräutern, Verbesserung der Ortswege und Bepflanzung derselben mit Bäumen, Schutz der Alleen.

Von 4 Bewerbern erhielt den

1. Preis eine Vereinsmünze in Gold, 5 Dukaten im Gewichte, Franz Limbichler, Bauer von Ruhmannsdorf, Vorsteher der Gemeinde Germannsdorf, Bezirksamts Wegscheid.

2. Preis 5 Vereinsthaler Falkner Michl, Bauer von Aiglsödt und Gemeindevorsteher von Eidenberg, Bezirksamts Wegscheid.

Der 3. Bewerber Mathias Regensberger, Gütler von Hilgering, z. Z. Gemeindevorsteher von Schöllnach, wurde einer öffentlichen Ehrenerwähnung für würdig erachtet.

D.

Güter-Arrondirung.

Der 1. Preis mit 3 Vereinsthaler wurde zuerkannt dem Michl Steininger, Oekonom von Eimberg, Bezirksamts Passau.

2. Preis eine silberne Vereinsmünze: Mathias Wieninger, Bauer von Peigerting und Gemeindevorsteher von Fürstenstein, Bezirksamts Passau.

Das Preis-Komité sieht sich veranlaßt, auch dem 3. Bewerber Simon Edlfurtner, Wirth und Oekonom von Salzweg, Bezirksamts Passau, einen Preis, bestehend aus einer silbernen Vereinsmünze, zuzuerkennen und solchen aus den bei andern Titeln erübrigten Preisen herüberzunehmen.

§. II.

A.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

Urbarmachung ganz öden Landes, Moor- oder Moosgrundes, Wiesenanlagen, Ent- oder Bewässerungen, Drainirungen, Einführung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften.

1. Preis 5 Vereinsthaler: Joseph Ehrl, Gütler und Schuhmacher von der Eng, Bezirksamts Bogen.

2. Preis 3 Vereinsthaler: Joh. Nep. Hartmann, Bauer von Schönerting, Bezirksamts Vilshofen.

3 Preis und die folgenden in je einer Vereinsmünze bestehend: Andreas Schwarzenberger, Barenhofbesitzer zu Unteröd, Bezirksamts Passau.

4. Preis: Andreas Osterhorn, Posthalter und Oekonom von Hanzenberg.

5. Preis: Johann Kittl, Bauer zu Molnhof, Bezirksamts Passau.

6. Preis: Alois Maier, kgl. Pfarrer zu Außernzell, Bezirksamts Deggendorf.

7. Preis: Joseph Nürnberger, Bräuer und Oekonom von Deggendorf.

8. Preis: Andreas Liebl, Oekonom von Metzgerhof, Bezirksamts Bogen.

Das Preis-Comité sieht sich veranlaßt, die beträchtlichen Leistungen der übrigen Preisbewerber für diese Abtheilung des Programms in nachstehender Weise durch die Zuerkennung von Vereinsmünzen auszuzeichnen, welche bei andern Titeln eingespart werden konnten.

9. Preis: Franz Reith, Bauer von Grub, Bezirksamts Kötzting.

10. Preis: Johann Riedl, Bauer von Jahrdorf, Bezirksamts Wegscheid.

11. Preis: Joseph Abtmaier, Oekonom von Wimm, Bezirksamts Griesbach.

12. Preis: Joseph Biermaier, Oekonom von Ellenbach, Bezirksamts Deggendorf.

13. Preis: Joh. Nep. Lasser, Bräuer von Aidenbach, Bezirksamts Vilshofen.

14. Preis: Franz Maier, Bräuer und Posthalter zu Tittling, Bezirksamts Passau.

15. Preis: Xaver Münsterer, Brauer von Bogen.

16. Preis: Michael Ringseisen, Gastwirth und Oekonom von Oetzing, Bezirksamts Vilshofen.

17. Preis: Franz Konrad, Bauer von Luderbach, Bezirksamts Pfarrkirchen.

18. Preis: Mathias Wieninger, Bauer von Peigerting, Bezirksamts Passau.

19. Preis: Simon Edelfurtner, Wirth und Oekonom von Salzweg, Bezirksamts Passau.

20. Preis: Kaspar Vogel, Bauer von Tabeckendorf, Bezirksamts Pfarrkirchen.

21. Preis: Mathias Braml, Bauer von Reuth, Gem. Fürstenstein, Bezirksamts Passau.

B.

Verwendung des größten Felderumfangs für den Flachsbau.

Wurde ein Preis nicht zuerkannt.

(Vide das Separatprotokoll vom 30. Aug. 1862.)

C.

Verwendung des größten Felderumfanges für den Hanfbau.

Der einzige Bewerber Franz Rauch, Oekonom von Neßlbach, Bezirksamts Deggendorf, erhielt den hier ausgesetzten Preis zu 5 Vereinsthaler.

D.

Verwendung des größten Felderumfanges für den Repsbau.

Von den eingekommenen 2 Bewerbungen erhielt den 1. Preis zu 5 Vereinsthaler

Joh. Nep. Lasser, Bräuer und Oekonom zu Aidenbach, Bezirksamts Vilshofen.

2. Preis 3 Vereinsthaler: Franz Xav. Leeb, Brauer und Oekonom von Hengersberg, Bezirksamts Deggendorf.

E.

Anbau von Luzerner Klee auf den größten Feldumfang, Anbau von Brachfrüchten und neuen Futterpflanzen.

Von den eingekommenen Bewerbungen erhält den

1. Preis mit 5 Vereinsthaler: Andreas Schwarzenberger, Baxenhofbesitzer zu Unteröd, Bezirksamts Passau.

2. Preis eine silberne Vereinsmünze: Anton Würf, Bauer zu Schwarzach, Bezirksamts Deggendorf.

3. Preis eine silberne Vereinsmünze: Joseph Nürnberger, Bräuer und Oekonom zu Deggendorf.

F.

Anbau von Mais.

Ohne Bewerbung.

G.

Verwendung des größten Felderumfangs zum Anbau von Runkelrüben oder Riesenmöhren.

Auch hier trat kein Bewerber auf.

H.

Verwendung des größten Felderumfangs zum Tabak- oder Weberkardenbau.

Der einzigen Bewerbung wurde der 2. Preis mit 3 Vereinsthaler zuerkannt und erhält diesen

Lorenz Schlegl, Sattler und Oekonomiebesitzer von Hengersberg, Bezirksamts Deggendorf.

§. III.

Gartenbau.

A.

Gartenanlagen, Gartenkultur, Gemüsebau.

Von 5 Bewerbern erhalten die 2 Ehrenpreise:

1. Preis drei Vereinsthaler und ein Buch: Georg Schneider, Oekonomieknecht zu Haberbach, Bezirksamts Deggendorf.

2. Preis eine silberne Vereinsmünze und ein Vereinsthaler nebst einem Buche: Rudolph Rauch, Kunst- und Handelsgärtner in St. Nikola, Bezirksamts Passau.

Das Preis-Comité sieht sich bei dem Mangel weiterer Preise veranlaßt, den Mitbewerbern

Joseph Memminger, Häusler in Poppenberg, Bezirksamts Deggendorf,

dem Paul Esterl, kgl. Pfarrer von Karpfham, Bezirksamts Griesbach, und dem Michl Reidinger, Lehrer in Lohberg, Bezirksamts Kötzting, für ihre Leistungen in dem Gartenbau die besondere Anerkennung öffentlich auszusprechen.

B.

Blumenzucht und Ziergewächse.

Von 3 Bewerbern wurden mit Preisen ausgezeichnet:

1. eine silberne Vereinsmünze und 3 Zweiguldenstücke: Lorenz Gleißner, Kunstgärtner bei Herrn Kaufmann Eglauer jun. in Passau.

2. eine silberne Vereinsmünze und 2 Zweiguldenstücke: Rudolf Rauch, Kunst- und Handelsgärtner in St. Nikola, Bezirksamts Passau.

§. IV.

Obstbaumzucht.

A.

Anlage von Obstbaumschulen, Obstveredlung, zweckmäßige Verwendung des Obstes.

Von den eingekommenen 4 Bewerbungen erhält den

1. Preis mit 3 Vereinsthaler: Der Convent der beschuhten Carmeliten in Straubing.

2. Preis 1 silberne Vereinsmünze: Michl Dalmaier, Gütler zu Ensbach, Gem. Urlading, Bezirksamts Deggendorf.

3. Preis 1 silberne Vereinsmünze: Michl Kleil, Kleingütler zu Brombach, Bezirksamts Pfarrkirchen.

B.

1. Baumpflanzungen, Preisebäume, Unterricht in der Obstbaumzucht.

Die einzige eingekommene Bewerbung wurde als preiswürdig erklärt und erhielt den 1. Preis mit 3 Vereinsthalern: Anton Altmann, Schulgehilfe in Harrling, Bezirksamts Kötzting.

2. Hebung der Obstbaumzucht in größern Bezirken durch Wandergärtner.

Die einzige Bewerbung wurde zum 1. Preise begutachtet:

1. Preis 3 Vereinsthaler: Peter Schmidhuber, Bauerssohn von Kaimerding, Gem. Bayerbach, Bezirksamts Griesbach.

§. V.

Kultur von Nutzhölzern.

A.

Eichenkultur, Eichen-Saaten, Eichenpflanzung, Anlage von Nutz- und Werkholz.

Der eingekommene einzige Bewerber erhielt den 1. Preis mit einer großen silbernen Vereinsmünze: Franz Kuchler, Lederfabrikant von Passau.

B.

Anlage von Eichenschälwaldungen.

Dem hier eingekommenen einzigen Bewerber wurde der ausgesetzte Preis mit einer großen silbernen Vereinsmünze und einem Buche zuerkannt Franz Kuchler, Lederfabrikant aus Passau.

§. VI.

Waldkultur.

Hier trat kein Bewerber auf.

§. VII.

Seidenzucht.

Pflanzung von Maulbeerbäumen.

Der einzige Bewerber erhielt den 1. Preis mit einer kleinen silbernen Vereinsmünze: Paul Moritz, Stadtgärtner und Lehrer der Obstbaumzucht zu Passau.

§. VIII.

a. Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten.

Ohne Bewerbung.

b. Vieljährige Dienstzeit.

Bei eingekommenen 48 Bewerbungen und den erfreulichen Resultaten derselben, konnte das Comité nicht umhin, die festgesetzten 12 Preise auf 37 zu erhöhen, und wurden folgende Dienstboten mit Preisen ausgezeichnet:

(Bestehend in 1 silbernen Vereinsmünze und 1 Vereinsthaler.)

1. Preis: Thomas Breinbauer, seit 46 Jahren Dienstknecht bei dem Bauern Alois Hindringer zu Jesuitenhof, Bezirksamts Passau.

2. Preis: Wilhelm Beers, seit 43 Jahren Gärtner und Kutscher bei dem Grafen Hrn. Ludwig v. Gelbern zu Thurrstein, Bezirksamts Pfarrkirchen.

3. Preis: Georg Muhr (taubstumm) seit 40 Jahren Knecht bei dem Bauern Johann Geiger von Gscheidbüchl, Bezirksamts Viechtach.

4. Preis: Andreas Fistler, seit 40 Jahren Baumann bei dem Oekonom Georg Burgl von Bogen.

5. Preis: Martin Schwingenschlegl, seit 38 Jahren bei dem Gastwirthe Michl Ringseisen von Oetzing, Bezirksamts Vilshofen.

6. Preis: Gertraud Wiesberger, seit 35½ Jahr Magd bei dem Landwirth Michl Jungmaier in Lengham, Bezirksamts Griesbach.

7. Preis: Maria Gartner, seit 32½ Jahr Magd bei dem Landwirth Georg Ortner von Tettenham, Bezirksamts Griesbach.

8. Preis: Mathias Stelzer, seit 32 Jahren Knecht bei dem Oekonom Joh. Lang von Wegscheid.

9. Preis: Joseph Kümmeringer, seit 31 Jahren Knecht bei der Gärtners- und Oekonomiebesitzerswittwe Maria Höfler zu St. Nikola, Bezirksamts Passau.

10. Preis: Magdalena Hiergeist, seit 30 Jahren Magd bei dem Oekonomiebesitzer Georg Elsberger von Frühlkofen, Gem. Gottfrieding, Bezirksamts Dingolfing.

11. Preis: Theres Kinateder, seit 29 Jahren Magd bei der Gärtners- und Oekonomiebesitzerswittwe Maria Höfler zu St. Nikola, Bezirksamts Passau.

12. Preis: Theres Gerlesberger, seit 27 Jahren bei dem Oekonomiebesitzer Georg Kühberger von Schalding, Bezirksamts Vilshofen.

13. Preis: Maria Schmid, seit 25½ Jahr Dienstmagd bei dem Bauern Joh. Heindl zu Gstain, Bezirksamts Deggendorf.

14. Preis: Maria Kronschlager, seit 25 Jahren 2 Monaten Magd bei dem Hausbesitzer und Oekonom Franz Machhaus zu Beiderwiese, Bezirksamts Passau.

15. Preis: Georg Michl Drescher, seit 25 Jahren Dienstknecht bei dem Drechslermeister Georg Bauer zu Hauzenberg, Bezirksamts Wegscheid.

16. Preis: Simon Gerstl, seit 25 Jahren Knecht bei der Bauerswittwe Anna Maria Watzinger von Streifing, Bezirksamts Passau.

17. Preis: Joseph Kaßl, seit 24½ Jahr Oekonomieknecht bei dem Oekonomiebesitzer Michl Zizelsberger zu Sieberding, Bezirksamts Deggendorf.

18. Preis: Joseph Kraus, seit 24½ Jahr Knecht bei dem Bauern Franz Bielmaier von Taging, Bezirksamts Viechtach.

19. Preis: Joseph Stadler, seit 24 Jahren Oekonomieknecht bei dem Kaufmann Ignaz Obpacher von Neuhaus, Bezirksamts Passau.

20. Preis: Franziska Schlögl, seit 23 Jahren Magd bei dem Metzger und Oekonomiebesitzer Ignaz Rauch in Vilshofen.

21. Preis: Jakob Schärtl (taubstumm) seit 23 Jahren Knecht bei dem Landwirth Joseph Frankenberger von Engertsham, Bezirksamts Passau.

22. Preis: Eva Donaubauer, seit 22 Jahren Magd bei dem Oekonomiebesitzer Michl Pöppl von Griesbach, Bezirksamts Wegscheid.

23. Preis: Paulus Hanzinger, seit 22 Jahren Knecht bei dem Müller Jakob Winglhofer zu Helfelden, Bezirksamts Passau.

24. Preis: Ignaz Hochleitner, seit 22 Jahren Knecht bei der Bräuerswittwe Magdalena Weicht von Saldenburg, Bezirksamts Grafenau.

25. Preis: Anna Maria Heigl, seit 21½ Jahr Magd bei dem Landwirth Michl Seiberer zu Meierhof, Gem. Allersdorf, Bezirksamts Viechtach.

26. Preis: Joseph Graßl, seit 21½ Jahr Knecht bei der Abdeckerswittwe Franziska Sandtner in Hacklberg, Bezirksamts Passau.

27. Preis: Georg Schrotter, seit 21½ Jahr Knecht bei dem Landwirth und Metzger Michl Spetzinger von Christdobl, Bezirksamts Passau

28. Preis: Magdalena Baumgartner, seit 20 Jahren Magd bei dem Gastwirth Ignaz Koller von Hauzenberg, Bezirksamts Wegscheid.

29. Preis: Theres Berger, seit 19½ Jahr Magd bei dem Bauern Joseph Tischler in Erlbach, Bezirksamts Pfarrkirchen.

30. Preis: Xaver Grill, seit 19½ Jahr Knecht bei dem Bauern Joseph Wagner von Hinten, Gem. Wiesenried, Bezirksamts Bogen.

31. Preis. Frz. Xav. Damaska, seit 19 Jahren Knecht bei dem Pfarrer J. B. Dullinger zu Fürstenzell, Bezirksamts Passau.

32. Preis: Joh. Hutsteiner, seit 19 Jahren Knecht bei dem Bauern Karl Hutsteiner in Niederwegscheid, Bezirksamts Wegscheid.

33. Preis: Amalia Hundsbalg, seit 18½ Jahr Magd bei Joseph Weiß, Pfarrer in Weihmörting, Bezirksamts Griesbach.

34. Preis: Simon Schweizer, seit 18 Jahren Knecht bei Xav. Reitmaier, Wirth und Oekonom zu Kirchdorf, Bezirksamts Vilshofen.

35. Preis: Joseph Weßfeit, 15½ Jahr Knecht bei Stephan Bogner, k. Pfarrer in Kellberg, Bezirksamts Passau.

36. Preis 1 Vereinsthaler: Aloisia Hölzl, seit 15½ Jahren Magd bei der Bauerswittwe Theres Oberneder von Wippling, Bezirksamts Wegscheid.

37. Preis 1 Vereinsthaler: Jakob Dankelreiter, seit 15 Jahren Knecht bei dem Bauern Georg Putz in Rauth bei Fürstenstein, Bezirksamts Passau.

§. IX.

A.

Aufmunterung zur Pferdezucht.

a) Herstellung angemessener Tummelplätze für Fohlen.

Der einzige Bewerber, Johann Straßer, Bauer von Grubhof, Bezirksamts Deggendorf, erhält den hier ausgesetzten 2. Preis zu 4 Vereinsthaler.

b) Für die besten 3½- und 4½jährigen vorgeführten Zuchthengste.

Von 14 Bewerbern wurden 9 als preiswürdig erkannt:

1. Preis: 12 Zweiguldenstücke und 1 Fahne: Andreas Absmaier, Oekonom von Maierhof, Bezirksamts Griesbach.

2. Preis: 10 Zweiguldenstücke und 1 Fahne: Franz Birndorfer, Müller von Singham.

3. Preis: 8 Zweiguldenstücke und 1 Fahne: Franz Eigenstätter, Oekonom von Straubing.

4. Preis: 5 Zweiguldenstücke und 1 Fahne Joseph Winklhofer, Oekonom von Obersulzbach, Bezirksamts Passau.

Je eine Vereinsmünze und 1 Fahne:

5. Preis: Joseph Lechner, Bauer von Trostling, Bezirksamts Griesbach.

6. Preis: Theres Riermaier, Bauerswittwe von Gstötten, Bezirksamts Griesbach.

7. Preis: Johann Joblbauer, Oekonom von Hillared, Bezirksamts Passau.

8. Preis: Michl Hofbauer, Oekonom von Oberrohr, Bezirksamts Griesbach.

9. Preis: Ferdinand Erbersbobler, Bauer von Garlarn, Bezirksamts Passau.

c. Für die besten 3½ und 4½jährigen Zuchtstuten.

Von 37 Bewerbungen wurden 26 für preiswürdig erachtet.

1. Preis 14 Zweiguldenstücke und 1 Fahne: Joseph Baumgartner, Müller von Niedermühle, Bezirksamts Griesbach.

2. Preis 12 Zweiguldenstücke und 1 Fahne: Joseph Resch, Oekonom von Eggersham, Bezirksamts Griesbach.

3. Preis 10 Zweiguldenstücke und 1 Fahne: Joseph Fischer, Maißerbauer von Zell, Bezirksamts Griesbach.

4. Preis 8 Zweiguldenstücke und 1 Fahne: Kaspar Schacherbauer, Oekonom von Großscheiblhub, Bezirksamts Eimbach.

5. Preis 5 Zweiguldenstücke und 1 Fahne: Thomas Kapsreuther, Oekonom von Essenbach, Bezirksamts Griesbach.

6. Preis 3 Zweiguldenstücke und 1 Fahne: Sebast. Kapsreuter, Oekonom von Mitterndorf, Bezirksamts Griesbach.

Je 1 Vereinsmünze und 1 Fahne:

7. Preis: Gertraud Resch, Bauerswittwe von Straß, Bezirksamts Passau.

8. Preis: Jakob Reitmaier, Oekonom von Beicht, Bezirksamts Griesbach.

9. Preis: Andreas Schiller, Oekonom von Eholfing, Bezirksamts Passau.

10. Preis: Joseph Tettenhammer, Oekonom von Weihmörting, Bezirksamts Griesbach.

11. Preis: Thomas Ortner, Landwirth von Mitterndorf, Bezirksamts Griesbach.

12. Preis: Johann Sickinger, Oekonom von Sicking, Bezirksamts Griesbach.

Je ein 2 fl.-Stück und 1 Fahne:

13. Preis: Georg Ranzinger, Oekonom von Hütting, Bezirksamts Griesbach.

14. Preis: Seb. Frankenberger, Oekonom von Schönburg, Bezirksamts Griesbach.

Je ein Zweiguldenstück:

15. Preis: Jos. Sandlaberer, Landwirth von Rottersham, Bezirksamts Griesbach.

16. Preis: Thomas Peninger, Oekonom von Ulharting, Bezirksamts Passau.

17. Preis: Johann Freudenstein, Bauer von Oberindling, Bezirksamts Griesbach.

18. Preis: Johann Ragl, Bauer von Heinrichsdorf, Bezirksamts Pfarrkirchen.

19. Preis: Benedikt Winklhöfer, Oekonom von Munzing, Bezirksamts Passau.

20. Preis: Michl Maier, Oekonom von Mitterndorf, Bezirksamts Griesbach.

21. Preis: Mathias Stoiber, Bauer von Patriching, Bezirksamts Passau.

22. Preis: Georg Rohrmaier, Bauer von Unterebling, Bezirksamts Straubing.

23. Preis: Joh. Gerhartinger, Oekonom von Ansham, Bezirksamts Passau.

24. Preis: Simon Wimmer, Oekonom von Afham, Bezirksamts Vilshofen.

25. Preis: Xaver Rohrmaier, Wirth von Hofstetten, Bezirksamts Straubing.

26. Preis: Franz Eigenstätter, Oekonom von Straubing.

B.

Rindviehzucht.

a. Für die besten $1\frac{1}{2}$- und 2jährigen Zuchtstiere.

Von 6 Bewerbern wurden 5 für preiswürdig erachtet.

1. Preis 10 Zweiguldenstücke und 1 Fahne: Max Niedermaier, Bräuer von Englburg, Bezirksamts Passau.

2. Preis 8 Zweiguldenstücke und 1 Fahne: Max Schmerold, Bräuer in St. Nikola, Bez.-A. Passau.

3. Preis 5 Zweiguldenstücke und 1 Fahne: Franz Maier, Bräuer und Posthalter in Tittling.

4. Preis 3 Zweiguldenstücke und 1 Fahne: Ignaz Rohrhofer, Gastwirth in Lindenthal, Bez.-A. Passau.

5. Preis 1 Zweiguldenstück und 1 Fahne: Mathias Siglmüller, Bauer von Donauhof, Bez.-A. Passau.

b. Für die besten 3—4jährigen Zuchtkühe.

Die eingekommenen 6 Bewerbungen wurden als preiswürdig erachtet.

1 Preis 10 Zweiguldenstücke und 1 Fahne: Jakob Weiß, Müllermeister in Hals, Bezirksamts Passau.

2. Preis 8 Zweiguldenstücke und 1 Fahne: Michl Helmel, Bäcker in Hals, Bezirksamts Passau.

3. Preis 5 Zweiguldenstücke und 1 Fahne: Max Schmerold, Bräuer in St. Nikola.

4. Preis 3 Zweiguldenstücke und 1 Fahne: Ignaz Rohrhofer, Gastwirth in Lindenthal, Bez.-A. Passau.

5. Preis ein Zweiguldenstück und 1 Fahne: Mathias Pöschl, Bräuer in Passau.

6. Preis 1 Zweiguldenstück: Joh. Kittl, Bauer von Molnhof, Bezirksamts Passau.

c. Für die schwersten Mastochsen.

Der einzige Bewerber erhielt den 1. Preis mit 8 Zweiguldenstücken und 1 Fahne, Mathias Pöschl, Bräuer in Passau.

C.

Schafzucht.

Für die besten feinwolligsten 2—3jährigen Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stücken.

Den 1. Preis erhält 1 silberne Vereinsmünze mit 3 Zweiguldenstücken: Mathias Siglmüller, Bauer von Donauhof, Bezirksamts Passau.

2. Preis 1 silberne Vereinsmünze und 2 Zweiguldenstücke: Frz. Eigenstätter, Oekonom zu Straubing.

3. Preis 1 silberne Vereinsmünze und 1 Zweiguldenstück: Franziska Haim, Bauerswittwe von Berghof, Bezirksamts Passau.

D.

Schweinezucht.

a) Für die besten Schweinsbären.

Der einzige Bewerber erhielt den 1. Preis mit einer Vereinsmünze und drei Zweiguldenstücken: Mathias Pöschl, Bräuer von Passau.

b. Für das beste Mutterschwein.

Den 1. Preis mit 1 Vereinsmünze und 3 Zweiguldenstücken erhält: Mathias Pöschl, Bräuer in Passau.

c. Für das schwerste Mastschwein.

Den 1. Preis erhält mit 1 Vereinsmünze und 3 Zweiguldenstücken: Martin Großwald, Bauer von Graneck, Bezirksamts Passau.

2. Preis 1 Vereinsmünze und 2 Zweiguldenstücke: Johann Haindl, Bäckermeister von Innstadt.

§. X.

Verbesserung der Stallungen.

Die 7 eingekommenen Bewerbungen wurden sämmtlich für preiswürdig erachtet.

1. Preis eine goldene Vereinsmünze: Thomas Jodlbauer, Oekonom zu Ehelfing, Bez.-A. Passau.

2. Preis acht Doppelgulden: Johann Willnecker, Bauer von Schilleo, Bezirksamts Pfarrkirchen.

3. Preis sechs Doppelgulden: Nep. Salzberger, Bauer von Hub, Bezirksamts Pfarrkirchen.

4. Preis vier Doppelgulden: Ludwig Hellmaier, Gastwirth von Neuhaus, Bezirksamts Passau.

5. Preis drei Doppelgulden: Franz Maier, Bräuer und Posthalter von Tittling, Bez.-A. Passau.

6. Preis eine silberne Vereinsmünze: Ignaz Rohrhofer, Gastwirth in Lindenthal, Bez.-A. Passau.

7. Preis eine silberne Vereinsmünze: Joh. Nep. Lasser, Bräuer und Oekonom zu Aidenbach, Bezirksamts Vilshofen.

§. XI.

Bienenzucht.

Von den eingekommenen Bewerbungen wurde für den 2. Preis preiswürdig erachtet und zwar mit 2 silbernen Vereinsmünzen und 1 Buche: Martin Gerstl, Bauer von Tabeckendorf, Bezirksamts Pfarrkirchen.

XII.

a. Ausstellung von Feld- und Gartenfrüchten, Blumen- und Ziergewächsen.

1. Preis: 1 Vereinsmünze und 1 Doppelgulden Rudolph Rauch, Kunst- und Handelsgärtner in St. Nikola, Bezirksamts Passau.

b. Ausstellung selbstgefertigter neuer oder wesentlich verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe.

Von den 2 Bewerbungen erhielt den 1. Preis mit 2 Goldkronen: Jakob Räff, Maschinenbauer in Passau.

2. Preis 1 Goldkrone: Franz Xav. Schaudry, Mühlenbaumeister und Verfertiger landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen von Straubing.

Der 3. Preis mit ½ Goldkrone wurde dem Joseph Danzer aus München, der einen Thauapparat zur Ausstellung brachte, zuerkannt.

Passau am 30. September 1862.

Preis-Comite

des Kreis-Landwirthschaftsfestes von Niederbayern.

Taucher, kgl. Bezirksamtmann und Stadtkommissär als Vorstand.

Schneeberger Joh., Mag.-Diurnist als Aktuar.

Ad Num. 1060.

Die Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. September d. Js. stattgefundenen 364. und 365. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 307 und 406 gezogen worden.

Die Serie 307 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar:

Lit. G Nr. 801—1000 inclus.
„ A „ 4298—5143 „
„ D „ 1—563 „

im Gesammtbetrage von 1'256,800 fl.

Die Serie 406 enthält:

a) steierische ständische Aerarial-Obligationen für gezwungene Kriegs-Darleihen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar Nr. 16,957—17,217 mit den Zinsterminen Januar und Juli und Nro. 2—16,009 mit den Zinsterminen April und Oktober,

b) kärnthnerisch-ständische Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 3½% und zwar Nr. 1—229, im Gesammtkapitalsbetrage von 994,015 fl. —

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Ver-

loosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 12. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1318.

An die kgl. Bezirksämter in Niederbayern.

Die Ausstellung der Militär-Entlaßscheine an die nicht zum Aufrufe gelangten Conscribirten der Altersklasse 1839 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen kgl. Bezirksämter, welche dem im bemerkten Betreffe unterm 11. September l. Js. Num. 30,442 (Kreisamtsblatt Num. 83 S. 1549) ertheilten Auftrage noch nicht nachgekommen sind, werden angewiesen, demselben nunmehr innerhalb 14 Tagen zuverlässig zu entsprechen.

Landshut, den 17. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1076.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entweichen der irrsinnigen Emerentia Paß betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Regierungs-Entschließung vom 21. v. Mts. angeordnete Spähe bezüglich der irrsinnigen Emerentia Paß von Straubing hat nunmehr zu beruhen, da nach dem Ergebnisse der gepflogenen Ermittelungen die Genannte sich in der Donau ertränkt hat, und deren Leiche bei Hofkirchen, Bezirksamtes Vilshofen, aufgefunden wurde.

Landshut, den 17. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 302.

Die Erledigung der Pfarrei Altstadt-Erlangen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Altstadt-Erlangen in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Dezember curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen:		
An baarem Gelde	26	15
2. Aus Stiftungskassen:		
An baarem Gelde:	70	37½
3. Aus Gemeindekassen:		
An Naturalien: 13½ Klftr. weiches Brennholz, à 4 fl. 30 kr. . .	60	45
II. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet . . .	70	—
aus 0,17 Tgw. Gemüsegarten .	4	—
„ 1,84 „ Aeckern, „ 1,26 „ Wiesen . . .	39	—
Entschädigung für den abgebrannten Pfarrstadel	34	30
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Werthpapieren u. s. w.	387	3

		fl.	kr.
IV.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	747	4½
V.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	13	33
	Summa	1452	48
	Die Lasten hieron ab mit . . .	24	12½
	Reinertrag	1428	35½

An freiwilligen Geschenken 44 fl. 30 kr.

Ansbach, den 15. Oktober 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Mayer.

Bekanntmachung,

Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 7. d. Mts. Nr. 13,480 wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Dienstag den 28. dieses Monats
Vormittags 9 Uhr

die Summe von

700,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Reg.-Bl. 1851 pag. 35 — 39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizeidirection

im k. Odeonsgbäude Saal Nro. 1
über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1863 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monates, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1863 hinaus, vergütet.

München, den 9. Oktober 1862.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Bremmemann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 8. Oktober l. Js. wurden, vom 16. Oktober l. Js. angefangen, der Professor der I. Gymnasialklasse an der k. Studienanstalt zu Landshut, Johann Michael Brorner, und der k. Studienlehrer der II. Klasse der lateinischen Schule daselbst, Klemens Joseph Rothhamer, vorbehaltlich anderweitiger Verwendung, in den Ruhestand versetzt; dann auf die Lehrstelle der I. Gymnasialklasse zu Landshut der Lehrer der nämlichen Klasse zu Straubing, Gymnasial-Professor Johann Baptist Jungkunz, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend versetzt, zum Professor der I. Gymnasialklasse an der kgl. Studienanstalt zu Straubing der kgl. Studienlehrer der IV. Klasse der lateinischen Schule am Maximilians-Gymnasium in München, Priester Karl Arnold, befördert; und zum Studienlehrer der durch das gleichzeitige Vorrücken des Studienlehrers Christian Höger in die II. Klasse der lateinischen Schule zu Landshut erledigten I. Klasse an der lateinischen Schule in Landshut der geprüfte Lehramts-Candidat Andreas Spengel aus München in provisorischer Eigenschaft ernannt.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 94. Landshut, Sonnabend den 25. Oktober 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen betreffend. — Unterstützung im Auslande reisender Bayern. — Den Vollzug der Bekanntmachung über die Verehelichung der Staatsdienst-Adspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen vom 14. Juni 1854. — Herumziehende Zigeuner. — Die Bestätigung von Agenten für die k. k. privilegirte Azienda Assicuratrice in Triest. — Den Vollzug des Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen. — Das Handbuch der bayer'schen Distrikts-Verwaltungsbehörden von Carl Rar, k. Regierungs-Direktor in Ansbach. — Umschreibung verlooster Staatsobligationen der kirchlichen Pfründen und Unterrichts-Stiftungen. — Gesuch des Albert Röel in München als Hauptagenten der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ um Bestättigung von Unteragenten. — Den Bedarf an Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1863. — Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt am Main. — Gesuch des Hauptagenten der k. k. priv. ersten österreich. Versicherungsgesellschaft in Wien, Kaufmann Ferd. Klaußner in München, um Bestätigung von Unteragenten. — Die erledigte Lehrstelle für den Realien-Unterricht an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 110 Absatz 1 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches über die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Errichtung von neuen Grüften innerhalb der Klöster- oder Institutsmauern Seitens der Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein und die Anlegung neuer Familiengrüfte in Kirchen ist von der Genehmigung Unseres Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abhängig.

§. 2.

Die Anlegung von Grüften, welche nicht unter den §. 1 fallen, sowie die Herstellung anderweitiger besonderer Begräbnißstätten und die Benützung bereits vorhandener Familiengrüfte in Kirchen darf vorbehaltlich der für den Regierungsbezirk der Pfalz geltenden Bestimmungen in §. 14 des Dekretes vom 23. Prairial XII nur mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, erfolgen.

§. 3.

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

1) zur Bestattung der Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Cathedralen oder den dazu gehörigen Grüften oder Kreuzgängen

2) zur Bestattung von Mitgliedern der sämmtlichen im Königreiche befindlichen Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein in den bereits vorhandenen Kloster-, beziehungsweise Instituts-Grüften oder auf den innerhalb der Kloster- oder Instituts-Mauern hergestellten Begräbniß-Stätten.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Partenkirchen, den 14. Oktober 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1417.

An die sämmtlichen k. Bezirksämter Niederbayerns, dann die k. Stadtcommissariate und Magistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Unterstützung im Auslande reisender Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 14. dß. Mts. erfolgte hohe Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern rubr. Betreffs wird hiemit nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung, dann zur Veröffentlichung in den Lokalblättern bekannt gegeben.

Landshut, den 17. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Hanner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 249.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Ein Gutsbesitzer in der Krimm ließ im verflossenen Jahre durch seinen Bevollmächtigten bayerische Familien und ledige Personen, als Knechte, Mägde, Ackersleute ꝛc. ꝛc. zum Eintritt in seinen Dienst bewegen und denselben zu dem Ende von der Magistratur ausgestellte förmliche Verträge zustellen. Bald nach Ankunft der Leute wurden aber über Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen und namentlich über die Verköstigung Klagen laut, welche sich nach näherer Ermittelung auch als begründet erwiesen. Insbesondere wurde konstatirt, daß die verabreichte Kost ungenießbar sei. Dieß veranlaßte den Austritt und die Entweichung der meisten Arbeiter, welche nun der nöthigen Mittel zur Heimreise entblößt die Hilfe des bayerischen Consulates in Odessa in Anspruch zu nehmen sich gezwungen sahen.

Die k. Regierung, K. d. J., wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die untergeordneten Distriktspolizeibehörden anzuweisen, durch geeignete Ausschreibung und Veröffentlichung in den Gemeinden die bayerischen Staatsangehörigen vor derartigen, mit Gefahr und Verlusten verbundenen Diensts-Eintritten in der Krimm nachdrucksamst warnen zu lassen.

München, den 14. Oktober 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Unterstützung im Auslande reisender Bayern betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Epplen.

Ad Num. 1411.

Den Vollzug der Bekanntmachung über die Verehlichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen vom 14. Juni 1854 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 14. ds. von dem k. Staatsministerium des Innern zur Bekanntmachung vom 14. Juni 1854 über die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen (Reggsbl. 1854 Nr. 23 S. 386) erlassene höchste Entschließung wird unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 7. August 1854 Nr. 27,713 bez. Betreffs (Kr.-A.-Bl. 1854 Nr. 66 S. 936) zur Kenntnißnahme aller Betheiligten und zur Darnachachtung veröffentlicht.

Landshut, den 18. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck Ad Num. 1411.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Ueber die Zuständigkeit zur Bescheidung von Verehelichungsgesuchen von Staatsdienstadspiranten wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz im Nachgange zu dem Ausschreiben vom 26. Juli 1854 Nr. 18,532 verfügt, was folgt:

1. Die Würdigung der Verehelichungsgesuche von Staatsdienstadspiranten, welche bei k. Advokaten verwendet sind, steht fortan den k. Bezirksgerichten im Benehmen mit den k. Bezirksämtern zu.

2. Die k. Bezirksämter haben ihre Aeußerung desfalls nach Ziff. 3 des Ausschreibens vom 26. Juli 1854 zu bemessen.

3. Im Nichtvereinigungsfalle beider Behörden sind die Verhandlungen den beiden Kreisstellen vorzulegen, welche hierüber gleichfalls in Benehmen zu treten, und bei abweichenden Ansichten an die k. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern zu berichten haben.

4. Nachdem die k. Notare zu den öffentlichen Beamten zählen, so steht die Bescheidung von Gesuchen der als Notariatsgehilfen verwendeten Rechtspraktikanten ausschließlich den k. Justizbehörden und Stellen zu.

München, den 14. Oktober 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betreff.
Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 1240.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann die k. Stadtcommissariate von Niederbayern.

Herumziehende Zigeuner betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach dem Inhalte der öffentlichen Blätter wird das Königreich in neuester Zeit von Zigeunerfamilien nach verschiedenen Richtungen durchzogen.

Es entsteht deßhalb die Vermuthung, daß die längst bestehenden, noch fortwährend in Wirksamkeit befindlichen Bestimmungen über den Eintritt ausländischer Gaukler, Marionettenspieler, Musikanten und dergleichen in das Königreich, sowie über deren Aufenthalt in demselben nicht allenthalben mit der erforderlichen Umsicht und Strenge gehandhabt werden.

Im Vollzuge einer h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. d. Mts. werden demnach die gedachten Bestimmungen — vergl. insbesondere Regierungsausschreibungen vom 12. Jänner 1853 und 2. April 1856 — (Kr.-A.-Bl. außerordentl. Beil. Nr. 5 S. 3 und beziehungsweise S. 423) — den obengenannten Behörden, insbesondere aber den Grenzpolizeibehörden zur genauesten Nachachtung mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, zugleich

die sämmtlichen Sicherheitsorgane zur erhöhten Aufsicht auf derartige herumziehende Personen anzuweisen.

Landshut, den 18. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1272.

Die Bestätigung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich aufgestellten Hauptagenten wurden:

1. der Handelsmann Anton Tiefenböck von Grafenau und
2. der Posterpeditor Max Huber von Schönberg, beide für das Bezirksamt Grafenau, und
3. der Kaufmann Johann Würz in Neukirchen für das Bezirksamt Kötzting als Agenten der k. k. privil. Azienda Assicuratrice bestätiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 18. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 1692.

An sämmtliche Stadtschulencommissionen und k. Distriktsschuleninspektionen in Niederbayern.

Den Vollzug des Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Stadtschulencommissionen und k. Distriktsschulinspektionen in Niederbayern erhalten zum Behufe des Vollzuges des Art. 8 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 hiedurch den Auftrag, die Wahl je eines Vertrauensmannes aus den wirklichen Schullehrern des untergebenen Distriktes zu veranlassen, und das Ergebniß dieser Wahl längstens innerhalb 4 Wochen a dato anher anzuzeigen.

Bemerkt wird hiezu, daß der Gewählte ein wirklicher Schullehrer sein müsse, und daß an der fraglichen Wahl nur wirkliche Schullehrer, sohin mit Ausschluß aller Schulprovisoren und Schulgehilfen, Theil nehmen dürfen; dann daß bei dieser Wahl nicht absolut, sondern lediglich einfache Stimmen-Mehrheit erforderlich sei.

Landshut, den 19. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1581.

Das Handbuch der bayer'schen Distrikts-Verwaltungsbehörden von Carl Rar, k. Regierungsdirektor in Ansbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. Oktober ds. Jrs. bez. Betr. Nr. 457 kann das Handbuch der bayr. Distrikts-Polizeibehörden von Carl Rar, k. Regierungsdirektor in Ansbach, welches bei Carl Junge in Ansbach erschienen ist, von den k. Distrikts-Polizeibehörden innerhalb des denselben angewiesenen Regie-Etats angeschafft werden; was hiedurch bekannt gegeben wird.

Landshut, den 19. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1689.

Umschreibung verloofter Staatsobligationen der kirchlichen Pfründen und Unterrichtsstiftungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung vom 17. Oktober l. Js., bezeichneten Betreffs, wird unter Bezugnahme auf die

Regierungs-Entschließung vom 22. September 1858 (Kr.-A.-Bl. S. 1186) im nachstehenden Abdrucke zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 20. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8266.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Es ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob bei Umschreibung verlooster oder gekündeter Staatsobligationen der Cultus- und Unterrichtsstiftungen die Curatelgenehmigung erforderlich sei.

Hierauf wird zur Vereinfachung und zur Vermeidung unnöthiger Verzögerung der Geschäfte Folgendes verfügt:

1) In allen Fällen der Umschreibung verlooster oder gekündeter Staatsobligationen der Cultus- und Unterrichtsstiftungen oder deren Wiederanlegung bei neueren Anlehen, wenn diese neueren Anlehen zu gleichem oder höherem Zinsfuße ausgegeben werden, ist von Erholung und Vorlage der Curatelgenehmigung Umgang zu nehmen.

2) Hinsichtlich der Heimzahlung und Erhebung der Kapitalien aus verloosten oder gekündeten Staatsobligationen der Cultus- und Unterrichtsstiftungen hat es bei den durch die Ministerialentschließung vom 2. Septbr. 1858 Nr. 7160 getroffenen Anordnungen zu verbleiben, wonach das Weitere zu verfügen ist.

München, den 17. Oktober 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Umschreibung verlooster Staatsobligationen d. kirchlichen Pfründen und Unterrichtsstiftungen betreff.

Durch den Minister der General-Secretär, an dessen Statt der geheime Sekretär: v. Kupprecht.

Ad Num. 1502.

Gesuch des Albert Rösl in München als Hauptagenten der Köln'schen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" um Bestätigung von Unteragenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Großhändler Albert Rösl in München als Hauptagenten der Köln'schen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" beantragte Aufstellung:

1. des Commissionärs Joseph Sieber in Straubing für die Stadt und das Bezirksamt Straubing,
2. des Gastwirths Georg Schmidhammer in Simbach für das Bezirksamt Pfarrkirchen,
3. des Hafnermeisters Joseph Enghofer in Mengkofen für das Bezirksamt Dingolfing

als Agenten dieser Gesellschaft erhält hiemit die Bestätigung der unterfertigten Stelle, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 20. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 1479.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Den Bedarf an Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund ergangener höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. dieß werden die obengenannten Behörden angewiesen, ihren voraussichtlichen Bedarf an Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1863 binnen längstens 8 Tagen zur Anzeige zu bringen.

Landshut, am 21. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1625.

Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a./M. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Hauptagenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a./M. beantragte Aufstellung des Apothekers Max Hofer in Straubing als Agenten dieser Gesellschaft für die Stadt und das Bezirksamt Straubing erhält hiemit die Genehmigung der unterfertigten Stelle, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 21. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 1005.

Gesuch des Hauptagenten der k. k. privileg. ersten österreichischen Versicherungsgesellschaft in Wien, Kaufmann Ferdinand Klaußner in München, um Bestätigung von Unteragenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Hauptagenten der k. k. priv. ersten österr. Versicherungsgesellschaft, Kaufmann Ferdinand Klaußner in München, beantragte Aufstellung des Brauereibesitzers Franz Paul Attenkofer in Landshut als Agenten dieser Gesellschaft für das Feuer- und Lebensversicherungsgeschäft im Bezirke der Stadt und des Bezirksamts Landshut erhält hiemit die Genehmigung der unterfertigten Stelle, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 22. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 1054.

Die erledigte Lehrstelle für den Realien-Unterricht an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Lehrstelle für den Realien-Unterricht an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth ist mit dem normalmäßigen Gehalte von 600 fl. und den vorbehaltenen Dienstalters-Zulagen in Erledigung gekommen.

Hiezu qualifizirte Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem Rektorate der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth einzureichen.

Bayreuth, den 10. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Bechmann.

Graf.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Zu Folge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 18. Oktober l. Js. wurden beim k. Landwehr-Bataillon Dingolfing der Schützenoberlieutenant Joseph Rieder von Dingolfing zum Schützenhauptmann befördert, und der bisherige Junker Eduard v. Rüdt zum Unterlieutenant ernannt.

Gemäß Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 18. Oktober 1862 wurde beim kgl. Landwehrbataillon Regen der Landwehrmann Franz v. Sonnenburg zum Zeugwart ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours
vom 16. Oktober 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	—
" à 4 %	$101\frac{3}{8}$	—
" à 4 % halbjährig	$101\frac{1}{8}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	$103\frac{1}{4}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$104\frac{1}{8}$	—
" à 5 %	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$101\frac{1}{2}$	—
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem.	835	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$107\frac{1}{8}$	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	$106\frac{5}{8}$

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 20. Oktober 1862.	Waizen	2	75	77	77	—	19	12	18	38	18	1	—	5	—	—
		Korn	3	11	14	9	5	15	8	14	40	13	—	—	—	—	10
		Gerste	6	90	96	90	6	11	31	11	6	10	51	—	—	—	14
		Haber	4	19	23	23	—	7	[illegible]	6	35	6	9	—	—	—	24
Deggendorf	Vom 20. Oktober 1862.	Waizen	—	356	356	356	—	19	21	18	39	18	9	—	19	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	14	32	14	18	13	8	—	—	—	12
		Gerste	—	304	304	304	—	11	31	10	59	10	37	—	25	—	—
		Haber	—	100	100	100	—	6	15	5	54	5	32	—	6	—	—
Dingolfing	Vom 21. Oktober 1862.	Waizen	—	17	17	17	—	18	42	18	25	18	8	—	—	—	2
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	79	79	79	—	11	11	10	50	10	31	—	15	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 21. Oktober 1862.	Waizen	—	83	83	83	—	19	6	18	45	18	24	—	3	—	—
		Korn	—	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	—	13	30	13	30	13	30	—	—	—	—
		Gerste	—	408	408	408	—	12	—	11	45	11	30	—	6	—	—
		Haber	—	$10\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$	—	6	18	6	9	6	—	—	3	—	—
Kelheim	Vom 16. Oktober 1862.	Waizen	—	5	5	5	—	19	18	18	36	18	8	—	36	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	7	24	6	37	6	20	—	35	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 20. Oktober 1862.	Waizen	—	92	92	92	—	18	39	18	19	17	51	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	234	234	234		11	27	11	3	10	19	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 17. Oktober 1862.	Waizen	54	1138	1192	1171	21	19	51	19	24	18	46	—	—	—	10
		Korn	11	63	74	69	5	14	42	14	—	13	43	—	—	—	13
		Gerste	268	1746	2014	1716	298	12	23	11	37	10	37	—	23	—	—
		Haber	25	267	292	275	17	6	45	6	28	6	6	—	4	—	—
Mainburg	Vom 22. Oktober 1862.	Waizen	—	66½	66½	66½	—	19	40	18	55	17	25	—	—	—	19
		Korn	—	2	2	2	—	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	222½	222½	222½	—	12	9	11	48	11	36	—	6	—	—
		Haber	—	9⅓	9⅓	9⅓	—	7	32	7	27	7	16	—	—	—	33
Neustadt a. d. D.	Vom 21. Oktober 1862.	Waizen	—	39	39	39	—	20	12	19	—	18	3	—	—	—	21
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	2	175	177	175	2	11	24	10	40	10	12	—	—	—	6
		Haber	3	7	10	10	—	8	18	7	3	6	30	—	—	1	7
Osterhofen	Vom 20. Oktober 1862.	Waizen	—	169	169	158	11	19	10	18	57	18	22	—	5	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	74	74	74	—	10	55	10	40	10	15	—	8	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	5	42	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 21. Oktober 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	28	30	28½	1½	14	5	13	50	13	38	—	—	—	27
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	65	67	65	2	5	58	5	15	4	58	—	—	—	3
Pfeffenhausen	Vom 20. Oktober 1862.	Waizen	—	6	6	6	—	19	15	19	2	19	—	—	31	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	113	113	113	—	11	58	11	45	11	16	—	2	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	6	54	6	35	6	10	—	9	—	—
Pilsting	Vom 21. Oktober 1862.	Waizen	—	39⅕	39⅕	39⅕	—	18	30	18	—	17	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	180	180	180	—	11	42	11	12	10	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. Oktober 1862.	Waizen	1	1045	1046	1044	2	19	25	19	4	18	39	—	—	—	15
		Korn	—	134	134	132	2	12	50	12	42	12	25	—	1	—	—
		Gerste	40	2039	2079	2008	71	11	56	11	30	10	49	—	4	—	—
		Haber	—	262	262	262	—	6	13	5	53	5	24	—	—	—	6
Vilshofen	Vom 22. Oktober 1862.	Waizen	23	399	422	396	26	19	39	19	3	18	31	—	—	—	22
		Korn	—	7	7	7	—	14	16	14	9	14	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	5	23	5	11	5	—	—	6	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 95. Landshut, Mittwoch den 29. Oktober **1862.**

Inhalt.

Die Auswanderung nach überseeischen Ländern, hier das Expedientenhaus P. Morisse in Havre. — Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Das Gesuch der Hauptagentur der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha zu München um Bestätigung von Agenten. — Agenturen. — Die Wahlen zur Notariatskammer für Niederbayern. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1970.

Die Auswanderung nach überseeischen Ländern, hier das Expedientenhaus P. Morisse in Havre betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch hohe Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. l. Mts. wurde die dem Kaufmann P. **Morisse** in **Havre** durch hohe Ministerial-Entschließung vom 7. November 1856 Nr. 1800 verliehene Concession zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika als erloschen erklärt.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die für dieses Expedientenhaus bestellten Agenturen (vergl. Reggs.-Ausschr. vom 29. Dezbr. 1856 — Kr.-A.-Bl. von Niederbayern vom Jahre 1857 Nr. 2 S. 17) eingezogen sind.

Landshut, den 24. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. **Schilcher**, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1833.

Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Berlin'schen Feuer-Versicherungs-Anstalt in München beantragte Aufstellung des Schneidermeisters und Hausbesitzers Joseph **Schindelbeck** zu Dingolfing als Agenten dieser Anstalt für den Amtsbezirk **Dingolfing** neben den übrigen bereits bestätigten Agenten hat die Genehmigung

der unterfertigten Stelle erhalten; was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 24. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 1911.

Das Gesuch der Hauptagentur der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha zu München um Bestätigung von Agenten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha angezeigte Aufstellung des Kaufmanns Eduard Kindler zu Landshut als Agenten dieser Anstalt für die Stadt und das Bezirksamt Landshut hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten; was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 24. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 2121.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Haupt-Agentur der Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" angezeigte Wahl des

1. Carl Gebrer, Uhrmacher in Landshut, für den Umfang der Stadt und des Bezirksamtes Landshut,
2. Gotthard Steinbacher, Kaufmann in Vilshofen für den Umfang der Stadt und des Bezirksamtes Vilshofen,

als Agenten der genannten Gesellschaft hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 26. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 216.

Die Wahl zur Notariatskammer für Niederbayern betr.

Bei der von dem Direktorium des k. Bezirksgerichts Paßau am 22. September und 8. Oktober 1862 beschäftigten Wahl der Notariatskammer für Niederbayern wurden in letzterer nachstehende Notare gewählt:

1. Dr. Karl Careis in Deggendorf,
2. Balthasar Martin in Paßau,
3. Wilhelm Wolf in Paßau,
4. Max Forster in Vilshofen,
5. Emil Barth in Landshut,
6. Joseph Hingerl in Straubing,
7. Georg Wild in Pfarrkirchen,
8. Joh. Ev. Kroiß in Osterhofen.

Die gewählten Mitglieder der Notariatskammer haben dann am 19. lfd. Mts. in vorschriftsmäßiger Weise zum Vorstande den k. Notar Balthasar Martin zu Paßau und zu dessen Stellvertreter den k. Notar Max Forster in Vilshofen gewählt.

Dies bringe ich hiemit im Hinblick auf §. 13 der allerhöchsten Verordnung vom 2. September 1862 „die Notariatskammern in den Landestheilen diesseits des Rheines betr." zur allgemeinen Kenntniß.

Paßau, den 23. Oktober 1862.

Der k. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Niederbayern.

Leeb.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 96. Landshut, Mittwoch den 5. November **1862.**

Inhalt:

Agentur der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hauzenberg. — Cursiren falscher Münzen. — Agenturen der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia. — Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau bei Kiefelmauth. — Aufruf zu freiwilligen Beiträgen für Errichtung eines Denkmals zu Braunau für den Buchhändler J. Ph. Palm. — Veränderungen in den adeligen Familien durch Geburten, Trauungen und Sterbfälle im Etatsjahre 1861/62. — Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung. — Die Erledigung der Bezirksarztsstelle II. Klasse zu Schöllkrippen. — Miethzinse für Dienstwohnungen der kgl. Bezirksamtmänner, dann der Stadt- und Landrichter. — Fleischsatz für den Monat November 1862. — Schätzler Ferdinand Frhr. v Familienfideikommiß. — Die Portofreiheit in Amtssachen, hier die Bezeichnung der Sendungen von Ueberführungsgegenständen in Uebertretungssachen. — Die Wiederbesetzung der Stelle eines Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Waldkirchen. — Augsburger Cours- und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2090.

Agentur der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Antrag der Hauptagentur der Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft wird der Kaufmann Joseph Blickenberger in Mainburg neben dem bereits bestätigten Agenten August Fischer in Rottenburg und unter Abzweigung von der Agentur Siegenburg im Bezirk Kelheim, für Mainburg und den Verwaltungskreis des Bezirksamts Rottenburg als Agent der genannten Gesellschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 26. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 1903.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hauzenberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Hauzenberg ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Paßau, im Bezirksamte Wegscheid, und im Dekanatssprengel Obernzell,

zählt in einem Umkreise von 9 Stunden in 33 Ortschaften 1442 Seelen, hat keine Filiale, 4 Schulen, und wird vom Pfarrer, dann zwei Hilfspriestern pastorirt.

Das fassionsmäßige Einkommen

besteht in	1841 fl.	51½ kr.
Die Lasten betragen . . .	899 fl.	4¼ kr.
wornach sich ein Reinertrag von	942 fl.	47¼ kr.

ergibt.

Die Baupflicht obliegt dem Pfündebesitzer.

Ein zur Zeit noch in 255 fl. bestehendes zu 4% zu verzinsendes Onus-Kapital ist in jährlichen Fristen per 25 fl. bis zum Jahre 1869/70 zu tilgen.

Mit dieser Pfarrei ist eine Oekonomie von 13 Tgw. Wies- und Ackerland, dann 13 Tgw. Holzgrund verbunden, zu deren Betrieb zwei Dienstboten, zwei Pferde, 4 Kühe und ein Uebernahmskapital von 1200 fl. erforderlich sind.

Weil die Errichtung einer eigenen Seelsorgstelle in Sonnen in Aussicht steht, so hat sich der künftige Pfarrer von Hauzenberg die Abtrennung mehrerer Parzellen von der Pfarrei Hauzenberg und deren Zutheilung zum Seelsorgsprengel Sonnen ohne Widerrede und ohne allen Anspruch auf deßfallsige Entschädigung gefallen zu lassen.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, von heute an gerechnet, bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 26. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 31,822.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 24. Septbr. l. Js. wurde am 22. August l. Js. bei dem k. Landgerichte Tegernsee ein falscher preußischer Thaler mit der Jahreszahl 1829 dem Besitzer abgenommen.

Nach dem Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht dieser Thaler aus einer dem Messing ähnlichen Metallmischung und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, auch trägt er Spuren früherer Versilberung an sich.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Nachforschung zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 26. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 157.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Das Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. v. Mts. wurde vor Kurzem von der Einnehmerei Wattenheim, Bezirksamts Frankenthal, ein falsches Halbguldenstück, badischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1856, vereinnahmt.

Dasselbe ist ein Abguß von einem ächten Stücke, besteht aus Zinn, und unterscheidet sich von andern durch Abgießen nachgemachten Münzen nur dadurch, daß auch der Rand durch auf der Drehbank eingedrückte Vertiefungen ziemlich täuschend nachgemacht ist.

Hievon werden die Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, jedes zur Ermittlung der Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Münzen dienliche Anzeichen genau wahrzunehmen und im Ge-

gebenen Falle zur Einleitung strafrechtlicher Verfolgung das Erforderliche zu verfügen.

Landshut, den 28. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1832.

Agenturen der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft Colonia betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft Colonia angezeigte Aufstellung

1. des Lehrers und Organisten J. B. Mayer zu Pfeffenhausen,
2. des Zimmermeisters Joseph Bodeck zu Langquaid

als Agenten der bezeichneten Gesellschaft für den Umfang des kgl. Bezirksamtes Rottenburg hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 28. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 140.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau bei Kiefelmauth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 8. v. Mts. wurde bei Kiefelmauth, in der Nähe von Niederachdorf, in der Donau ein männlicher Leichnam aufgefangen, der dem Grade der Zerstörung nach bereits 8 Wochen im Wasser gelegen sein mochte.

Derselbe scheint ungefähr 40 Jahre alt gewesen zu sein, war von untersetzter Statur und hatte eine Größe von 5′ 6″.

Seine Haare waren braun, seine Physiognomie bis zur Unkenntbarkeit entstellt, jedoch voll und rund, seine Zähne waren gut und vollzählig.

Er war mit einem braunen, helltuchenen, sogenannten Stutzer, schwarzledernen, ziemlich gut erhaltenen Beinkleidern, einer weiß geblümten Weste von Piqué, mit 14 weißmetallenen Knöpfen besetzt, einem buntseidenen Halstuche und leinenen Hemde, seine Füße mit leinenen Socken und noch gut erhaltenen Halbstiefeln bekleidet.

Bei sich trug derselbe einen weißhornenen Rosenkranz, einen schwarzen Haarkamm, ein kleines Schnappmesser und eine Aderlaßbinde.

Da bei demselben keinerlei Legitimationspapiere gefunden wurden, und eine Vermuthung über seine Herkunft und Heimat in keinerlei Weise besteht; so werden die obengenannten Behörden angewiesen, nach dem Namen, Stande und Heimathsorte des am 8. v. Mts. bei Kiefelmauth todt aufgefundenen Mannes geeignete Nachforschung zu pflegen, und im Falle ein der vorstehenden Beschreibung entsprechendes Individuum irgendwo vermißt werden sollte, dem k. Bezirksamte Regensburg hievon alsbald Nachricht zugehen zu lassen.

Landshut, den 28. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2061.

Aufruf zu freiwilligen Beiträgen für Errichtung eines Denkmals zu Braunau für den Buchhändler J. Ph. Palm betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die von dem Comité in Braunau mittelst Vorstellung vom

25. vor. Mts. erbetene Erlaubniß zur Veröffentlichung eines Aufrufes zur Sammlung und Annahme freiwilliger Beiträge für Errichtung eines Denkmals zu Braunau für den Buchhändler J. Ph. Palm im Königreiche Bayern Allerhöchst zu ertheilen geruht, was auf den Grund ergangener höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. ds. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 30. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2428.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Veränderungen in den adeligen Familien durch Geburten, Trauungen und Sterbfälle im Etatsjahre 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit den Anzeigen bez. Betreffs noch im Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, die fraglichen Anzeigen nunmehr binnen 8 Tagen zuverlässig in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 30. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2106.

An sämmtliche k. Bezirksämter und Bezirksärzte.

Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist angefragt worden, ob in denjenigen Bezirksämtern, in welchen sich zwei Landgerichte befinden, die Tabelle III ausschließlich von dem Bezirksamte I. Cl. oder nach seinem Theil auch von dem Bezirksarzte II. Cl. herzustellen sei.

Nachdem nun die Tabelle III mit den Tabellen I und II in vielen Rubriken übereinstimmen, der ärztliche Beamte sich daher bei der Abfassung derselben mit dem Bezirksamte in's Benehmen setzen muß, so wird einstweilen angeordnet, daß die Tabelle III von dem Bezirksarzte I. Cl. für den ganzen Umfang des Bezirksamtes anzufertigen sei.

Landshut, den 30. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2495.

An sämmtl. Bezirksärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Klasse zu Schöllkrippen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des kgl. Bezirksarztes Dr. Zinn ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Schöllkrippen, im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 31. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1197.

An die sämmtlichen k. Rentämter von Niederbayern.

Miethzinse für Dienstwohnungen der k. Bezirksamtmänner, dann der Stadt- und Landrichter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 14 Ziffer IV der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar l. Js. zum Vollzuge des Gerichts-

verfassungs-Gesetzes (Reggsbl. 1862 St. 11 pag. 381) gleichen Datums, die Errichtung der Distrikts-Verwaltungs-Behörden betr. (Reggsbl. 1862 St. 12 pag. 413) sind die Miethzinse für die Dienstes-wohnungen

a) der k. Stadt- und Landrichter auf jährlich 80 fl.,

b) der k. Bezirksamtmänner auf jährlich 100 fl.

festgesetzt worden.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Bestimmungen, welche bereits mit dem 1. Juli l. Js. in's Leben zu treten hatten, werden die k. Rentämter hiemit ermächtigt und resp. angewiesen, die für die Zeit vom 1. Oktober v. Js. bis 1. Juli l. Js. treffende Miethzins-Rate nach den bisher regulirten Jahresmiethzinsen die für die Zeit vom 1. Juli bis ultimo September l. Js. treffende Quartalsrate dagegen nach dem durch die im Eingange allegirten allerhöchsten Verordnungen abgeminderten Jahresmiethzinsen von 80 und resp. 100 fl. pro 1861/62 in Erhebung und Verrechnung nachzuweisen.

Die Verrechnung ist durch Hinweisung auf gegenwärtiges allgemeines Ausschreiben zu begründen.

Gleichzeitig werden die k. Rentämter unter Aufhebung der bisher entgegengestandenen Bestimmungen angewiesen, mit dem Etatsjahr 1862/63 beginnend, die fortan mit 80 und resp. 100 fl. in Verrechnung nachzuweisenden Dienstwohnungsmiethzinse postnumerando in Quartals-Raten zu erheben.

Landshut, den 1. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 2716.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat November 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juli 1861 (Kreis-Amtsblatt Seite 795) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat November 1862 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 14 kr. per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, am 1. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3257.

Schäzler Ferdinand Freiherr von, Familienfideikommiß betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ferdinand Freiherr v. Schäzler, k. b. Kämmerer, hat gemäß letztwilliger Verfügung dd. München, 1. Mai 1854, ein Familienfideikommiß errichtet.

Als neuerliche Bestandtheile dieses Familienfideikommisses wurden durch den am 25. Februar 1859 mit dem k. b. Staatsärar gerichtlich abgeschlossenen Kauf folgende in der Steuergemeinde Vornbach, Polizeibezirk Passau II, Rentamtsbezirk Passau, gelegene Realitäten erworben:

1) Der große ärarialische Getreidespeicher Plan-Nr. 102 Haus-Numer 1 zu 0,12 Tagwerk nebst dem dabei befindlichen freien Platz, welcher mit Pl.-Nr. 102½ im Kataster vorgetragen erscheint.

2) Das Ochsenwiesel Pl.-Nr. 100 zu 0,92 Tagwerk.

Auf Grund des Edikts über Familienfideikommiß dd. 26. Mai 1818 §. 26 dann §. 14 der Instruktion hiezu dd. 3. März 1857 werden hiemit alle un-

bekannten Gläubiger, welche hinsichtlich dieser zum Familien-Fideikommiß-Vermögen bestimmten Realitäten persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, durch gegenwärtige Ediktalladung aufgefordert, binnen einem präklusiven Termin von sechs Monaten diese ihre Forderungen bei dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern unter dem Rechtsnachtheile anzugeben, daß nach Umfluß dieses sechsmonatlichen Termines die obgedachten Objekte als zum Fideikommiß gehörend immatrikulirt werden würden, folglich die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an diese Bestandtheile des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur das noch übrige Allodialvermögen des betreffenden Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte besagter Fideikommißobjekte unter der Beschränkung zu halten berechtiget sein sollen, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Paßau, den 17. Juni 1862.

Kgl. bayr. Appellationsgericht von Niederbayern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:

Seiffert, k. Direktor.

(3c) Ralmer, Sekr.

Ad Num. 240.

An die königl. Bezirks-, Stadt- und Landgerichte, sowie an die staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten in Niederbayern.

Die höchste Justizministerialentschließung vom 21. bis 25. Oktober dß. Js. untenbezeichneten Betreffs wird durch nachstehenden Abdruck den Gerichten sowie den staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten zur Kenntniß gebracht.

Paßau, den 25. Oktober 1862.

Der k. Oberstaatsanwalt
am Appelationsgerichte von Niederbayern.

Leeb.

Abdruck **Ad Num. 142.**

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Nachträglich zu §. 75 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai l. Js. werden die Gerichte sowie die staatsanwaltlichen Beamten und Bediensteten angewiesen, bei der Versendung von Ueberführungsgegenständen in Uebertretungssachen den Inhalt der betreffenden Poststücke auf der Adresse — neben der Bezeichnung „R. S.“ — noch durch die weitere Bemerkung „Ueberführungsgegenstände“ genau zu bezeichnen.

Vorstehende Entschließung ist in dem Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 21. Oktober 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern.
Die Portofreiheit in Amtssachen, hier die Bezeichnung der Sendungen von Ueberführungsgegenständen in Uebertretungssachen betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. Steyrer.

Ad Num. 275.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der Stelle eines Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Waldkirchen betreffend.

Gemäß höchster Justiz-Ministerial-Entschließung vom 24. praes. 28. Oktober d. Js. ist anstatt des zum Sekretär am k. Bezirksgerichte Paßau ernannten Bezirksgerichts-Accessisten Franz Joseph von Haaßy der Accessist am kgl. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, Johann Baptist Rolth zu Amberg, vom 1. November 1862 an als Vertreter der Staatsanwaltschaft am königl. Landgerichte Waldkirchen aufgestellt worden.

Paßau, den 28. Oktober 1862.

Der k. Oberstaatsanwalt
am Appellationsgerichte von Niederbayern.

Leeb.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours
vom 23. Oktober 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	101⅜	—
" à 4 % halbjährig	101⅛	—
" à 4½ %	103	—
" à 4½ % halbjährig	104⅛	—
" à 5 %	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅛	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . . .	—	836
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	107⅝	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	106⅞

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Beige- ger Rest.	Neue Zu- fuhr.	Gesammt-Summe.	Ver- kauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Minde- ster		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 27. Oktober 1862.	Waizen	—	91	91	91	—	18	47	18	19	16	50	—	19	—	—
		Korn	5	4	9	8	1	14	12	14	3	14	—	—	37	—	—
		Gerste	6	220	226	221	5	11	26	11	16	10	55	—	—	—	—
		Haber	—	42	42	38	4	6	58	6	36	6	9	—	—	—	1
Deggendorf	Vom 28 Oktober 1862.	Waizen	—	294	294	294	—	18	37	18	12	17	43	—	27	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	14	30	14	12	13	11	—	6	—	—
		Gerste	—	376	376	376	—	11	19	10	42	10	16	—	17	—	—
		Haber	—	159	159	159	—	5	58	5	30	5	13	—	24	—	—
Dingolfing	Vom 26. Oktober 1862.	Waizen	—	42	42	42	—	19	1	18	53	18	45	—	—	—	28
		Korn	—	8	8	8	—	15	12	15	12	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	78	78	78	—	11	2	10	44	10	25	—	6	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	6	6	6	2	6	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 28. Oktober 1862.	Waizen	—	149	149	149	—	19	—	18	45	18	30	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	13	30	13	24	13	18	—	12	—	—
		Gerste	—	619	619	619	—	12	—	11	27	10	54	—	18	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	6	30	6	18	6	6	—	—	—	9
Kelheim	Vom 23. Oktober 1862.	Waizen	—	16	16	16	—	20	30	19	18	19	—	—	—	—	42
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	7	15	—	—	—	—	—	36

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 27. Oktober 1862.	Waizen	—	114	114	114	—	18	45	18	25	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	130	130	130	—	10	51	10	26	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 24. Oktober 1862.	Waizen	21	1246	1267	1103	164	19	34	19	1	18	36	—	23	—	—
		Korn	5	70	75	75	—	14	55	14	30	14	[illegible]	—	—	—	30
		Gerste	298	1555	1853	1478	375	12	13	11	29	10	42	—	8	—	—
		Haber	16	526	542	516	26	6	54	6	51	6	—	—	—	—	23
Mainburg	Vom 29. Oktober 1862.	Waizen	—	135	135	127	8	19	18	18	—	17	12	—	55	—	—
		Korn	—	10	10	5	5	15	—	14	48	14	30	—	—	—	—
		Gerste	—	361	361	353	8	12	—	11	16	10	48	—	32	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	36	7	7	6	45	—	20	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 28. Oktober 1862.	Waizen	—	159	159	109	50	20	—	18	14	16	57	—	56	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	15	—	14	27	14	6	—	33	—	—
		Gerste	2	369	371	259	112	10	54	10	19	9	54	—	21	—	—
		Haber	—	64	64	56	8	6	18	5	40	5	12	1	23	—	—
Osterhofen	Vom 27. Oktober 1862.	Waizen	11	169	180	134	46	19	9	18	51	18	28	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	125	125	125	—	10	58	10	46	10	25	—	—	—	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 28. Oktober 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	46	48	48	—	14	[illegible]	14	4	13	56	—	—	—	14
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	142	144	144	—	5	17	5	12	4	56	—	3	—	—
Pfeffenhausen	Vom 27. Oktober 1862.	Waizen	—	36	36	35	1	18	[illegible]	18	22	17	34	—	40	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	158	158	158	—	11	18	11	11	10	40	—	34	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	30	6	12	5	30	—	23	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. Oktober 1862.	Waizen	2	1136	1138	1115	23	19	16	18	55	18	35	—	9	—	—
		Korn	2	98	100	100	—	12	54	12	33	12	8	—	9	—	—
		Gerste	71	1553	1624	1602	22	11	45	11	11	10	34	—	19	—	—
		Haber	—	239	239	239	—	6	5	5	42	5	23	—	11	—	—
Vilshofen	Vom 29. Oktober 1862.	Waizen	26	353	379	225	154	19	2	18	35	18	10	—	28	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	14	30	14	7	13	54	—	2	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	5	27	5	20	5	6	—	—	—	9

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 97. Landshut, Sonnabend den 8. November 1862.

Inhalt:

Das Cursiren falscher Münzen. — Collekte für die Abgebrannten in Würding. — Die entlaufenen Kinder Wilhelm und Maria Hiller von Burghausen. — Aufstellung von Agenten für die Berlin'sche Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Den Viktualienhandel. — Zustellung österreichischer Reise-Pässe. — Anschaffung des Werkes „Ueberschau des Wirkungskreises der bayerischen Bezirksämter von P." aus Regiemitteln. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Schönau. — Die Erledigung des Benefiziums Jenkofen. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Förderung der Obstbaumzucht. — Agentur. — Dienstes- und sonstige Nachrichten — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1218.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Das Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 10. dß. wurden am 6. September lfd. Jrs. auf der Getreideschranne zu Lauingen 2 falsche Zweifrankenstücke verausgabt, von denen das eine zu Gerichtshanden kam.

Dasselbe trägt auf dem Avers das Bildniß des Kaisers Napoleon III. mit der Umschrift „Napoleon III. Empereur," auf dem Revers einen Lorbeerkranz, um denselben die Worte „Empire français" und in demselben die Werthbezeichnung „2 francs" mit der Jahreszahl 1856.

Das Aussehen der Münze ist schmutzig-grau, das Gepräge auf beiden Seiten ziemlich abgeschliffen, die abgeschliffenen Stellen zeigen eine bläulicht graue Färbung, die Rundung der Münze ist unvollkommen, der Rand ist schwach ausgeprägt, das Gepräge überhaupt stumpf, der Klang dumpf und auf den ersten Blick ist erkenntlich, daß die Münze unächt und aus Zinn gegossen ist.

Sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern werden angewiesen, auf die Verfertigung und die Verbreitung solcher falschen Münzen geeignete Spähe zu halten und etwaige Ergebnisse ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 28. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Hummer, Sekretär.

Ad Num. 2417.

Collekte für die Abgebrannten in Würding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im bezeichneten Betreffe wird hiemit bekannt gemacht, daß die Collekte für die Abgebrannten in Würding ein Ergebniß von

fl.	kr.	hl.	
5077	56	3	im Regierungsbezirk von Oberbayern,
2536	47	1	im Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg,
2167	58	2	im Regierungsbezirk von Niederbayern, sohin im Ganzen von
9782	42	2	geliefert habe,

welche Summe dem betreffenden k. Bezirksamte zur Aushändigung an den Unterstützungs-Ausschuß gegen Bescheinigung zugesendet wurde.

Landshut, den 30. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2186.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die entlaufenen Kinder Wilhelm und Maria Hiller von Burghausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die beiden Kinder des Maurers und Hausbesitzers Anton Hiller in Burghausen, Wilhelm und Maria, haben sich vor ungefähr 9 Wochen aus ihrer Heimat entfernt, ohne daß ihr dermaliger Aufenthalt seither ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung der beiden Genannten mit dem Auftrage Kenntniß, die geeigneten Nachforschungen nach deren Aufenthalt einzuleiten und über allenfallsige Ergebnisse derselben dem k. Bezirksamte Altötting Nachricht zu geben.

Landshut, am 31. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Der Knabe ist 10½ Jahre alt, 3' 5" groß, mittlerer Statur, hat blonde Haare und Augenbrauen, graue Augen, rundes Gesicht und kränkliches Aussehen.

Das Mädchen ist 15½ Jahre alt, 4' 7" groß, hat lichtblonde Haare, gewölbte Stirne, braune Augen, proportionirte Nase, kleinen Mund, rundes Kinn und Gesicht.

Dieselbe war zuletzt beim Bauern Peter Krieger in Unterneukirchen im Dienst.

Ad Num. 2532.

Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Haupt-Agentur der Berlin'schen Feuerversicherungs-Anstalt aufgestellten Agenten der genannten Gesellschaft, als:

1. der Kaufmann Hildegardus Schmid in Landshut für den Stadt- und Bezirksamts-Bezirk Landshut an Stelle des zurückgetretenen C. Kindler,
2. der Tuchmachermeister Franz Xaver Niedermaier in Eichendorf für das Bezirksamt Landau, und
3. der Marktschreiber Xaver Brandner in Reisbach für das Bezirksamt Dingolfing neben J. F. Auer in Frontenhausen, J. Stadler in Langquaid und Jg. Wilel in Mengkofen, dann neben Jos. Schinbelbeck in Dingolfing

haben unterm Heutigen die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Landshut, den 31. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Rellmair, Sekretär.

Ad Num. 2313.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Viktualienhandel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird die im rubr. Betr. am 25. v. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachstehend zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 1. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8734.

Staats-Ministerium des Handels.

Auf den Bericht vom 5. l. Mts. wird der kgl. Regierung erwiedert, daß der Schlußsatz des Abs. 2 des §. 83 der Gewerbsinstruktion vom 21. April l. Js. auf die beiden Vordersätze zu beziehen ist, und dessen Alineirung nur aus einem Kanzleiversehen unterblieb.

München, den 25. Oktober 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Den Viktualienhandel betr.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Ministerialrath
gez. Messerschmidt.
(gez.) Kähler.

Ad Num. 2786.

An sämmtliche Paßpolizeibehörden von Niederbayern.

Zustellung österreichischer Reise-Pässe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. k. österreichische Regierung hat sich mit der von der kgl. bayerischen Regierung im bezeichneten Betreffe angeregten Geschäftsvereinfachung dahin einverstanden erklärt, daß die seit dem Jahre 1857 den Landesstellen eingeräumte Zustellung der Reisepässe der beiderseitigen Unterthanen, gegen welche kein Bedenken besteht, künftighin den respektiven Unterbehörden zu überlassen seien. Auch sind hiewegen bereits die entsprechenden Weisungen an sämmtliche k. k. Länder-Chefs ergangen.

Die sämmtlichen Paßpolizeibehörden von Niederbayern werden hievon unter Bezugnahme auf das höchste Ministerial-Ausschreiben vom 15. Juli 1857 Nro. 15,621 (Kreisamtsblatt S. 1048) mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, von nun an genau dasselbe Verfahren zu beobachten.

Landshut, den 2. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2791.

Anschaffung des Werkes „Ueberschau des Wirkungskreises der bayerischen Bezirksämter von P." aus Regiemitteln betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mittels Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 27. Oktober l. Js. Nro. 778 wurde gestattet, daß das im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg erschienene Werk:

„Ueberschau des Wirkungskreises der bayerischen Bezirksämter von P."

von den k. Bezirksämtern, Magistraten, Landgemeinde- und Kirchenverwaltungen aus Regiemitteln innerhalb der etatsmäßigen Grenzen angeschafft werde, was andurch bekannt gegeben wird.

Landshut, den 2. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2806.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Schönau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben ihres bisherigen Besitzers ist die Pfarrei Schönau in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Paßau, im Dekanate Arnstorf und im Bezirksamte Eggenfelden, zählt in einem Umkreise von 4½ Stunden 1490 Seelen, 5 Filialen und 2 Schulen, und wird vom Pfarrer, einem Cooperator und einem Coadjutor pastorirt, welche in dem eine halbe Stunde vom Orte Schönau entfernten Pfarrhofe wohnen.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:	fl.	kr.
an ständigem Geldgehalt	600	—
an Erträgniß aus Realitäten	186	40
für besonders bezahlte Verrichtungen . .	380	19
an Nebenbezügen für den statusmäßigen Hilfspriester	558	18
in Summa	1725	17
die Lasten betragen	730	28½
wornach sich ein reines Einkommen von ergibt.	994	48½

Die Baupflicht an den Pfarrgebäuden liegt dem Staate ob.

Zwischen der Pfarrpfründe Schönau und dem k. Fiskus ist ein Rechtsstreit wegen eines jährlichen Abzuges von 27 fl. 30 kr. an dem ständigen Geldgehalte des Pfarrers anhängig, worüber jedoch gegenwärtig Vergleichsverhandlungen im Gange sind.

Bewerber um die vorbezeichnete Pfarrei haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 3. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2685.

Die Erledigung des Benefiziums Jenkofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des Priesters Dr. Karl Gregor Mäglich ist das herzoglich Wittelsbach'sche Inkuratbenefizium Jenkofen in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Landshut, und gehört zur Pfarrei Hohenegglkofen und zum k. Bezirksamte Landshut.

Das Einkommen dieser Pfründe beträgt:

1. Aus Realitäten . .	111	fl.	35	kr.	2	hl.
2. Aus Rechten . .	524	„	31	„	—	„
sohin in Summa	636	fl.	6	kr.	2	hl.
Die Lasten dagegen . .	40	„	56	„	4	„
so daß sich ein Reinertrag von	595	fl.	9	kr.	6	hl.

ergibt.

Die Immobilien bestehen in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,

2,58 Tagw. Garten,
5,20 „ Aeckern,
0,89 „ Wiesen und
20,76 „ Waldung,

und ist zum Betriebe der Oekonomie Ein Dienstbote, bei einem Viehstand 2 Stück Rindvieh, ausreichend.

Die Baupflicht hat der Pfründebesitzer.

Bewerber um das mehrgenannte Benefizium haben ihre deßfallsigen mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei jener Kreisregierung einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 3. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2792.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Oktober d. Js. stattgehabten 366. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 257 gezogen worden.

Sie enthält:

a) Obligationen der ungarischen Hofkammer von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 633 mit $^1/_2$ des Kapitals,

Nr. 653—808 inclus. mit dem ganzen Kapitalsbetrage, dann

b) allerhöchste Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 1 mit $\frac{1}{13}$ } des Kapitals,
„ 86 „ $^1/_2$ }

„ 88 mit dem ganzen Kapitalsbetrage, in der Gesammtsumme von 1'241,390 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Okt. 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österr. Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 3. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2846.

An sämmtliche Schulbehörden und Lehrer in Niederbayern.

Die Förderung der Obstbaumzucht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Schulbehörden und Lehrer in Niederbayern werden auf das Schriftchen:

„Faßliche Anleitung in der Obstbaumzucht von J. Breuning, Knabenlehrer in Mainbernheim (Unterfranken). Preis 7 Kreuzer,"

wegen dessen vorzüglicher Brauchbarkeit sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere zum Gebrauche in der Volksschule aufmerksam gemacht, und es wird dasselbe zur Anschaffung empfohlen.

Landshut, den 4. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2864.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der General-Agentur der Münchner-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft be-

antragte Aufstellung des Jos. Thalmaier zu Eggenfelden statt des abgetretenen Kaufmanns Braunschober als Agenten der genannten Gesellschaft für den Umfang des k. Bezirksamtes Eggenfelden hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 4. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 23. praes. 26. Oktober d. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Vilslern, k. Bezirksamts Vilsbiburg, von dem Erzbischofe von München-Freysing dem Priester Johann Pitzer, Pfarrer in Weyarn, k. Bezirksamts Miesbach, verliehen werde.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 30. Oktober 1862 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Pfeffenhausen, k. Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, dem Priester Joseph Förg, Curat in der Gefangenanstalt zu Amberg, zu übertragen beschlossen.

III. Augsburger Cours
vom 30. Oktober 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
„ à 4 %	101⅜	—
„ à 4 % halbjährig	101⅞	—
„ à 4½ %	103	—
„ à 4½ % halbjährig	104¼	—
„ à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . . .	—	836
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	107¼
„ „ mit 30 % Einzahlung . . .	—	106¼

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 3. November 1862.	Waizen	—	39	39	39	—	19	9	18	55	18	25	—	—	—	36
		Korn	1	6	7	7	—	14	30	14	6	13	52	—	—	—	3
		Gerste	5	134	139	139	—	11	22	11	—	10	31	—	16	—	—
		Haber	4	23	27	25	2	6	57	6	7	5	57	—	29	—	—
Deggendorf	Vom 4. November 1862.	Waizen	—	176	176	176	—	18	45	18	27	17	54	—	—	—	15
		Korn	—	15	15	15	—	15	—	14	40	14	10	—	—	—	28
		Gerste	—	259	259	259	—	11	13	10	58	10	32	—	—	—	16
		Haber	—	70	70	70	—	6	13	6	3	5	55	—	—	—	13
Dingolfing	Vom 4. November 1862.	Waizen	—	63	63	63	—	18	19	18	8	17	57	—	45	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	15	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	128	128	128	—	10	37	10	15	10	2	—	29	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	6	6	6	2	5	58	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 4. November 1862.	Waizen	—	184	184	184	—	19	—	18	42	18	24	—	3	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	13	6	13	3	18	—	—	21	—	—
		Gerste	—	483	483	483	—	11	30	11	8	10	36	—	24	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	6	12	6	—	5	48	—	18	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Gesammt-Summa.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 3. November 1862.	Waizen		89	89	89	—	18	48	18	27	17	55	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	236	236	236		11	—	10	48	10	26	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 31. Oktober 1862.	Waizen	164	946	1110	883	227	19	39	19	6	18	28	—	—	—	5
		Korn	—	100	100	100	—	14	45	14	10	13	57	—	20	—	—
		Gerste	375	1322	1697	1442	255	11	52	11	21	10	36	—	8	—	—
		Haber	26	381	407	402	5	6	53	6	44	6	17	—	7	—	—
Mainburg	Vom 5. November 1862.	Waizen	8	122	130	125	5	19	11	18	18	17	48	—	—	—	18
		Korn	5	6	11	7	4	15	2	14	24	13	—	—	24	—	—
		Gerste	8	241	249	235	14	11	34	11	1	10	44	—	15	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	15	6	26	5	56	—	41	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 4. November 1862.	Waizen	50	18	68	58	10	19	6	18	—	17	—	—	14	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	14	12	14	4	14	—	—	23	—	—
		Gerste	112	166	278	241	37	10	30	10	3	9	—	—	16	—	—
		Haber	8	31	39	39	—	7	54	6	39	5	30	—	—	—	59
Osterhofen	Vom 2. November 1862.	Waizen	46	56	102	92	10	18	41	18	26	18	13	—	25	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	87	87	87	—	10	42	10	27	10	15	—	19	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	5	24	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 4. November 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	47	47	47	—	14	34	14	22	13	58	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	56	56	56	—	5	28	5	21	5	11	—	—	—	9
Pfeffenhausen	Vom 3. November 1862.	Waizen	2	6	8	8	—	19	—	18	49	18	15	—	—	—	27
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	105	105	105	—	12	—	11	34	11	27	—	—	—	23
		Haber	—	17	17	17	—	6	39	6	16	6	9	—	—	—	4
Pilsting	Vom 4. November 1862.	Waizen	—	41	41	41	—	18	30	17	30	16	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	134	134	134	—	11	6	10	18	9	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 31. Oktober 1862.	Waizen	23	672	695	678	17	19	16	18	59	18	22	—	—	—	4
		Korn	—	37	37	37	—	13	4	12	59	12	50	—	—	—	26
		Gerste	22	1482	1504	1492	12	11	30	11	3	10	42	—	—	—	2
		Haber	—	184	184	177	7	6	6	5	44	5	17	—	—	—	2
Vilshofen	Vom 5. November 1862.	Waizen	154	219	373	355	18	19	16	18	40	17	52	—	—	—	5
		Korn	—	8	8	7	1	14	24	14	20	14	18	—	—	—	13
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	11	2	5	24	5	15	5	12	—	5	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 98. Landshut, Mittwoch den 12. November **1862.**

Inhalt:

Die Vornahme außerordentlicher Schul-Visitationen. — Die an den Studien-Anstalten des Königreiches zu benützenden Lehrbücher. — Der XXVIII. Rechnungsabschluß des Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Cursiren falscher Münzen. — Die XXIV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Mißbrauch der Presse durch die Schrift „Mord und Freiheit.“ — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3001.

An sämmtliche Distriktsschul-Inspektionen in Niederbayern.

Die Vornahme außerordentlicher Schul-Visitationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche kgl. Distriktsschul-Inspektionen in Niederbayern werden hiedurch aufgefordert, während gegenwärtiger Winterschulzeit bei den untergebenen Schulen außerordentliche Visitationen in geeigneter Auswahl und Anzahl vorzunehmen, hiebei auf den Vollzug der bei den letzten ordentlichen Visitationen resp. Jahresprüfungen etwa ertheilten Weisungen und Anordnungen, sowie der von der unterfertigten Stelle mittelst des betreffenden Visitationsbescheides gemachten Erinnerungen und Aufträge besonders Augenmerk zu richten, und die deßfalls in besonderen Protokollen gepflogenen Verhandlungen, worin des vorerwähnten Vollzuges ausdrücklich zu erwähnen ist, mittelst gutachtlichen Berichts anher vorzulegen; wobei bemerkt wird, daß, falls bei einer Schule zu einer besondern Verfügung nach Inhalt der autographirten Regierungs-Entschließung vom 21. November 1853 ad Nr. 5517 Veranlassung gegeben erscheint, sogleich nach der daselbst vorgenommenen außerordentlichen Visitation gesonderter Bericht unter Anlage der gepflogenen Verhandlung zu erstatten ist.

Landshut, den 5. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 2999.

An sämmtliche Studien-Rektorate in Niederbayern.

Die an den Studienanstalten des Königreiches zu benützenden Lehrbücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf das durch Regierungs-Ausschreibung vom 23. Jänner 1860 bezeichneten Ve-

treffs bekannt gegebene Verzeichniß (Kreisamtsblatt 1860 S. 159) wird hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, daß inhaltlich höchsten Ministerial-Rescriptes vom 3. ds. Nr. 9062 auf Grund der erholten Gutachten „die griechische Grammatik von Englmann und Kurz," und zwar:

„I[ter] Theil, Formenlehre des attischen Dialekts von Lorenz Englmann, Bamberg 1861, Buchner'sche Buchhandlung,

„II[ter] Theil, Syntax der griechischen Sprache, von Emil Kurz, Bamberg 1862, Buchner'sche Buchhandlung,"

in das Verzeichniß der an den Studienanstalten des Königreiches zu benützenden Lehrbücher aufgenommen worden sei.

Hienach ist das allegirte Verzeichniß zu berichtigen.

Landshut, den 7. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2879.

Den XXVIII. Rechnungsabschluß des Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird der XXVIII. Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern mit dem Beifügen veröffentlicht, daß nach statutenmäßigem Beschlusse der am 20. Jänner 1862 stattgehabten Generalversammlung der bezeichnete Verein mit dem 31. August 1862 sich aufgelöst hat.

Landshut, den 6. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Achtundzwanzigster und letzter Rechnungs-Abschluß

des

Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern,

Vom 1. März mit Ende August 1862.

Stand der Versicherung Ende Februar 1862	144 Stück	mit	10,795 fl.	— kr.
Abgingen nach Journal 7, Seite 29 und 30	9 „	„	1,560 „	— „
Stand Ende August 1862	135 „	„	9,235 „	— „

Reservefonds:

Stand Ende Februar 1862	664 fl.	41 kr.
Hiezu Surplus der Beiträge vom 27. September	— „	54 „
„ Bruchtheilkreuzer	— „	8 „
Stand Ende August 1862	665 „	43 „

Auszuschreibende Beiträge:

Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen nach Abzug des Erlöses vide oben 312 fl. 40 kr.

welche sich folgendermaßen repartiren, nämlich:

Pferdeversicherung . 1970 fl. — kr. Beiträge 180 fl. — kr. per 100 fl. . 9 fl. $8\frac{44}{197}$ kr.

Rinderversicherung . 7262 „ — „ „ 132 „ 40 „ „ „ „ . 1 „ $49\frac{932}{1233}$. „

Daher berechnen sich

für Pferde 1970 fl. à 9 fl. 9 kr. . . 180 fl. 16 kr.

für Rinder 7265 fl. „ 1 „ 50 kr. . . 133 „ 12 „

Summa 313 „ 28 „

Auszuschlagen wären 312 „ 40 „

Surplus — „ 48 „

Zusammenstellung

der bereits gezahlten und noch rückständigen Entschädigungen vom 1. März mit Ende August 1862.

Fortlauf. Nr.	Namen der Beschädigten.	Baare Entschädigung.		Erlös.		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Pferde.								
1	Herr Adam Richter in Münchberg .	30	—	90	—	—	—	120	—
2	„ Georg Leonhardt Streng in Ostheim .	62	30	20	—	—	—	82	30
3	„ Heinrich Sachs in Gefrees . . .	87	30	100	—	—	—	187	30
	Summa	180	—	210	—	—	—	390	—
	II. Rinder.								
1	Herr Franz Kaufmann in Schonungen. .	43	10	9	20	18	41	33	49
2	Die k. Verwaltung der Irrenanstalt Karthaus Prüll	74	30	8	—	—	—	82	30
3	Herr Georg Hegner in Münchberg . .	15	—	30	—	—	—	45	—
	Summa Summarum	132	40	47	20	18	41	161	19

Münchberg, am 9. September 1862.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller. Fickenscher.

Nach statuarischem Beschluß der am 20. Januar 1862 stattgehabten Generalversammlung des Vereins zur Versicherung gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern hat dieser genannte Verein mit dem 31. August 1862 seine Endschaft erreicht.

Der Ausschuß des bayerischen Versicherungsvereins.

R. Barsch. R. Krauß. Gg. Hegner. W. Müller. Schlegel. Adam Richter. Fickenscher.

Ad Num. 3148.

Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia angezeigte Aufstellung des

1. Georg Krafft, Glasermeisters und Vorstehers der Marktsverwaltung Au;
2. Theodor Pichlmayer, Handelsmann in Pfaffenberg

als Agenten der bezeichneten Gesellschaft hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 8. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 1933.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In jüngster Zeit sind in der Stadt und im Amtsbezirke Deggendorf an verschiedenen Orten falsche Halbguldenstücke ausgegeben worden.

Dieselben tragen das Brustbild des Königs Wilhelm von Württemberg und die Jahreszahl 1844; sie sind von Zinn und nach Formen gegossen, die von ächten Stücken gemacht wurden, haben ein zwar neues, aber mattes Aussehen und sind ganz leicht.

Ferner sind in der Nähe von Deggendorf zwei falsche Guldenstücke bayerischen Gepräges mit dem Brustbilde des Königs Ludwig und den Jahreszahlen 1839 und 1844 von gleicher Beschaffenheit, wie die oben beschriebenen Halbguldenstücke in Verkehr, und außerdem ist ein falscher bayerischer Kronenthaler aus einer harten Metallmischung von Zinn und Kupfer mit dem Brustbilde des Königs Maximilian des I. und der Jahreszahl 1816 zu Amtshanden gekommen.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Fertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen.

Landshut, den 8. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die XXIV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 9. dieses Monats (Regierungsblatt pag. 2274 und 2275) ist heute die vierundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

700,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 70 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse in

vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1863 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 9. dieses Monats vom 1. Februar 1863 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

III.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme mit Abquittirung befugt ist;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen;

5) die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1863 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

IV.

Eine Wiederanlage der durch diese Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Capitalien ist nicht gestattet.

München, den 28. Oktober 1862.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der vierundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern.

74	7932	13954	18396	22683	30565	38754	43311	47257*	51599
174	12070	13976	18482	22783	30665	38778	43411	47357*	51656*
274	12170	15082	18496	22883	30765	38854	43511	47457*	51699
374	12270	15182	18582	22983	30865	38578	43611	47557*	51756*
474	12370	15282	18596	25065	30965	38954	43711	47657*	51799
574	12470	15382	18682	25165	31043	38978	43811	47757*	51856*
674	12570	15482	18696	25265	31143	41030	43911	47857*	51899
774	12670	15582	18782	25365	31243	41130	44075	47957*	51956*
874	12770	15682	18796	25465	31343	41230	44086*	49001	51999
974	12870	15782	18882	25565	31443	41330	44175	49101	53046
1039	12970	15882	18896	25665	31543	41430	44186*	49201	53146
1062	13034	15082	18982	25765	31643	41530	44275	49301	53246
1139	13054	16001*	18996	25865	31743	41630	44286*	49401	53346
1162	13076	16101*	19027	25965	31843	41730	44375	49501	53446
1239	13134	16201*	19127	28081	31943	41830	44386*	49601	53546
1262	13154	16361*	19227	28082*	32065	41930	44475	49701	53646
1339	13176	16401*	19327	28181	32165	42015*	44486*	49801	53746
1362	13234	16501*	19427	28182*	32265	42086	44575	49901	53846
1439	13254	16601*	19527	28281	32365	42115*	44586*	50002	53946
1462	13276	16701*	19627	28282*	32465	42186	44675	50102	54080
1539	13334	16801*	19727	28381	32565	42215*	44686*	50202	54180
1562	13354	16901*	19827	28382*	32665	42286	44775	50302	54280
1639	13376	17072	19927	28431	32765	42315*	44786*	56402	54380
1662	13454	17172	21023	28482*	32865	42386	44875	50502	54480
1739	13454	17272	21123	28581	32965	42415*	44886*	50602	54580
1762	13476	17372	21223	28582*	38054	42486	44975	50702	54680
1839	13534	17472	21323	28681	38078	42515*	44986*	50802	54780
1862	13554	17572	21423	28682*	38154	42586	45041	50902	54880
1939	13576	17672	21523	28781	38178	42615*	45141	51056*	54980
1962	13634	17772	21623	28782*	38254	42686	45241	51099	55042
7032	13054	17872	21723	28881	38278	42715*	45341	51156*	55142
7132	13676	17972	21823	28882*	38354	42786	45441	51199	55242
7232	13734	18082	21923	28981	38378	42815*	45541	51256*	55342
7332	13754	18096	22083	28982*	38454	42886	45641	51299	55442
7432	13776	18182	22183	30065	38478	42915*	45741	51356*	55542
7532	13834	18196	22283	30165	38554	42986	45841	51399	55642
7632	13854	18282	22383	30265	38578	43011	45941	51456*	55742
7732	13876	18296	22483	30365	38654	43111	47057*	51499	55842
7832	13934	18382	22583	30465	38678	43211	47157*	51556*	55942

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

57056	67146	74241	81190	84424	91556	93817	104269	105475	112902
57156	67246	74341	81245	84524	91656	93888	104275	105495	113028
57256	67346	74441	81290	84624	91756	93917	104338	105575	113128
57356	67446	74541	81345	84724	91856	93988	104369	105595	113228
57456	67546	74641	81390	84824	91956	102032	104375	105675	113328
57556	67646	74741	81445	84924	92085	102099	104438	105695	113428
57656	67746	74841	81490	87013	92185	102132	104469	105775	113528
57756	67846	74941	81545	87113	92285	102199	104475	105795	113628
57856	67946	75059	81590	87213	92385	102232	104538	105875	113728
57956	71037	75159	81645	87313	92485	102299	104569	105895	113828
62035	71051	75259	81690	87413	92585	102332	104575	105975	113928
62135	71137	75359	81745	87513	92685	102399	104638	105995	115089
62235	71151	75459	81790	87613	92785	102432	104669	109041	115189
62335	71237	75559	81845	87713	92885	102499	104675	109141	115289
62435	71251	75659	81890	87813	92985	102532	104738	109241	115389
62535	71337	75759	81945	87913	93017	102599	104769	109341	115489
62635	71351	75859	81990	90061	93088	102632	104775	109441	115589
62735	71437	75959	82016	90161	93117	102699	104838	109541	115689
62835	71451	78018	82116	90261	93188	102732	104869	109641	115789
62935	71537	78118	82216	90361	93217	102799	104875	109741	115889
65034	71551	78218	82316	90461	93288	102832	104938	109841	115989
65134	71637	78318	82416	90511	93317	102899	104969	109941	116023
65234	71651	78418	82516	90661	93388	102932	104975	112002	116123
65334	71737	78518	82616	90761	93417	102999	105075	112102	116223
65434	71751	78618	82716	90861	93488	104038	105095	112202	116323
65534	71837	78718	82816	90961	93517	104069	105175	112302	116423
65634	71851	78818	82916	91056	93588	104075	105195	112402	116523
65734	71937	78918	84024	91156	93617	104138	105275	112502	116623
65834	71951	81045	84124	91256	93688	104169	105295	112602	116723
65934	74041	81090	84224	91356	93717	104175	105375	112702	116823
67046	74141	81145	84324	91456	93788	104238	105395	112802	116923

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1863 an außer Verzinsung.

München, den 28. Oktober 1862.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung.

Mißbrauch der Presse durch die Schrift „Mord und Freiheit" betr.

Das königl. Bezirksgericht Bayreuth hat in geheimer Sitzung am ein und dreißigsten Oktober laufenden Jahres, wobei zugegen waren: Hofmann, I. Rath, Vorsitzender, Kopp, Rath, Bayerlein, Assessor, Reilmayer, Staatsanwalt, Solleder, Protokollsührer, auf Antrag des k. Staatsanwaltes: in Erwägung, daß durch den Inhalt der in New-York gedruckten, den in Nordamerika lebenden Schriftsteller Karl Heinzen als Verfasser und Verleger bezeichnenden, zu Gerichtshanden gekommenen Schrift „Mord und Freiheit" der Art. 57 Abs. 2 mit Art. 108 und 118 des Str.-Ges.-Buchs von 1861 verletzt erscheint, jedoch der obengenannte Verfasser und Verleger dieser Schrift ebenso wie der durch Uebersendung und Verbreitung derselben in Bayern strafbar erscheinende Johann Weber von Buchau in Nordamerika leben, und dem Bereiche der Wirksamkeit der bayerischen Strafgesetze entrückt sind, in Gemäßheit der Art. 35 des Str.-Ges.-B., Art. 58 des Einf.-Ges. und Art. 49 Ziff. 5 mit Art. 55 des Str.-Pr.-Ges. vom 10. Novbr. 1848 gegen die angezeigten Personen auf Einstellung des Strafverfahrens, zugleich aber auf Unterdrückung des genannten Preßerzeugnisses, soweit dieses ohne Verletzung Dritter möglich ist, und auf Vernichtung des zu Gerichtshanden gekommenen Exemplars erkannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 5. November 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor

Frhr. v. Waldenfels.

Schrödel.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 99. Landshut, Sonnabend den 15. November **1862.**

Inhalt:

Die Rinderpest. — Die rechnerische Behandlung in Strafsachen. — Die neue Auflage der Dienstbotenbücher. — Die Amtsgrenztafeln. — Die Ausstellung der Militärentlaßscheine an die nicht zum Aufrufe gelangten Conscribirten der Altersklasse 1839. — Bekanntmachung, die Kündung des neuen 5 procentigen Anlehens von 1855 betr. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2994.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibungen bezeichneten Betreffs vom 29. März und 6. Oktober l. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 478 und 1646) wird den obengenannten Behörden nachstehender Abdruck der im gleichen Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. dieß zur Kenntnißnahme eröffnet, und zugleich den Grenzbehörden des Regierungsbezirkes die Weisung ertheilt, ungesäumt nach Maaßgabe der erfolgten höchsten Direktiven benehmlich mit den einschlägigen Zollbehörden das weitere Sachgemäße zu verfügen, und gebotenen Falles wegen weiterer Ausdehnung der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sofort die etwa veranlaßten Anträge zu stellen.

Landshut, den 7. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck Ad Num. 912.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nach neuerlichen Berichten der k. Gesandtschaft in Wien dauern die Verheerungen durch die Rinderpest nicht nur in Gallizien und Ungarn fort, sondern die Seuche ist nunmehr auch in Mähren, dann, wenn auch vorerst nur vereinzelt in Niederösterreich und endlich in der Stadt Landskron, Chrudimer-Kreises in Böhmen, wieder ausgebrochen.

Unter diesen Verhältnissen erscheint es nicht länger zulässig, die durch Ministeralentschließung vom 24. März

l. Js. gewährte Erleichterung fortbestehen zu lassen, wornach die Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten unter dem amtlichen Nachweis gestattet war, daß solche Thiere und thierische Rohprodukte aus Bezirken stammen, in denen die Rinderpest nicht aufgetreten ist, und daß auch auf dem Transporte inficirte Orte nicht berührt wurden.

Vielmehr wird hiemit bis auf Weiters die Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten, deren Ursprungszeugnisse auf Gallizien, Ungarn, Mähren, Niederösterreich oder den böhmischen Crudimer-Kreis hinweisen, unbedingt verboten, und den k. Regierungen aufgetragen, dieses Verbot sofort auch gegen andere Bezirke in Anwendung zu bringen, wenn verlässige Nachricht darüber einkommen sollte, daß in denselben die Rinderpest ausgebrochen ist.

Dabei wird den k. Regierungen bemerkt, daß die k. preußische Regierung zu Oppeln gleiche Verfügungen gegen die gallizische und mährische Grenze erlassen und daß die k. sächsische Regierung die Einbringung von Rindvieh und frischen Rinder-Häuten entlang der sächsisch-böhmischen Grenze verboten, die Einfuhr ungarischer und polnischer Schweine nach Sachsen aber nur unter besonderen Cautelen für den Transport und die weitere Verwendung gestattet hat.

Mit Rücksicht auf letztere in Sachsen getroffene Maßregel dürfen bis auf Weiters von dorther mit der Eisenbahn kommende Transporte ungarischer und polnischer Schweine, deren Lieferanten durch amtliche Zeugnisse der sächsischen Behörden darüber sich ausweisen, daß sie den dort bestehenden Anforderungen genügt haben, in Bayern zugelassen werden.

Hienach ist das Weitere ungesäumt zu verfügen.

München, den 2. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die Rinderpest betr.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 2397.

An die sämmtlichen k. Rentämter von Niederbayern.

Die rechnerische Behandlung in Strafsachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. vor. Mts. zur Nachachtung veröffentlicht.

Landshut, den 8. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Cresierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14,609.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 24. l. Mts. bezeichneten Betreffes wird im Einvernehmen mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz zur Entschließung erwiedert:

Der Artikel XV der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar l. Js. (Reg.-Bl. S. 26), die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigem und Zeugen in Strafsachen betreffend, handelt nur von Vorschüssen an Reisekosten, in so weit solche von Zeugen wegen Dürftigkeit hie und da beansprucht werden, während die anderen in den Artikeln I—XII dieser allerhöchsten Verordnung bezeichneten Entschädigungen nach Art. XIV schon auf den Grund der Zahlungsanweisung des Richters von dem Rentamte zu leisten sind.

Wenn daher in Abs. 2 des §. 6 der Instruktion vom 4. Juni l. Js. über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen angeordnet wurde, daß die Vorladezettel, ohne deren Uebergabe nach Art. XV Abs. 2 der Verordnung vom 5. Januar l. Js. keine Zahlung erfolgen darf, als nicht numerirte Belege zu behandeln seien, so können hierunter nur diejenigen

Vorladezettel verstanden werden, welche behufs der Empfangnahme von Reisekostenvorschüssen übergeben werden müssen.

Diese beschränkende Auslegung erscheint um so selbstverständlicher, als es nicht in der Absicht der angeführten Instruktion liegen konnte, den Untersuchungsrichtern oder Gerichten die Ausfertigung von Vorladezetteln in größerer Ausdehnung vorzuschreiben, als solche denselben nach den bezüglichen maaßgebenden Normativen obliegt.

In so weit es sich also nicht um einen Vorschuß an Reisekosten handelt, haben die richterlichen Zahlungsanweisungen die Stelle der Vorladezettel zu vertreten.

München, den 31. Oktober 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die kgl. Regierung, K. d. F., von Schwaben und Neuburg.
Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär:
(gez.) Pummerer.

Ad Num. 2063.

An sämmtliche k. Bezirksämter Niederbayerns, dann an die k. Stadtcommissariate und Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

Die neue Auflage der Dienstbotenbücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 30. Juli 1860 im niederbayerischen Kreis-Amtsblatte Seite 926 wird hiedurch bekannt gegeben, daß inhaltlich h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. v. Mts. Nr. 15,810 mit Rücksicht auf die einschlägigen Bestimmungen der neuen Strafgesetzgebung eine theilweise veränderte Form der Dienstbotenbücher angeordnet worden ist, in Folge dessen das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle angewiesen wurde, unverzüglich eine neue Auflage der Dienstbotenbücher zu veranlassen.

Die vorhandenen Vorräthe der alten Auflage dürfen verbraucht werden.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen in der oben bezeichneten Regierungs-Ausschreibung bezüglich der Dienstbotenbücher aufrecht erhalten.

Landshut, den 8. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3274.

An sämmtliche Bezirksämter von Niederbayern.

Die Amtsgrenztafeln betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung vom 5. November ds. Js. bezeichneten Betreffs Nr. 1385 wird in nachstehendem Abdrucke zur geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 9. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1385.

Staatsministerium des Innern.

Auf die berichtliche Vorlage vom 18. August l. Js. wird Nachstehendes erwidert:

1. Bezüglich der Ortstafeln:

Es erscheint allerdings zweckmäßig und wünschenswerth, daß die Ortstafeln unter dem Ortsnamen auch die Benennung des betreffenden Bezirksamtes und Landgerichts enthalten.

Bei Erneuerung von Ortstafeln ist daher, jedoch mit Vermeidung jedes Zwanges, dahin wirken zu lassen, daß die Aufschriften in obiger Weise hergestellt werden.

2. Bezüglich der Amtsgrenztafeln:

a) die Grenztafeln der Bezirksämter haben die Benennung des Bezirksamtes und Landgerichts, soweit die Grenzlinien zusammenfallen, zu enthalten.

b) Im Innern der Bezirksämter haben die Landgerichts-Grenztafeln fortzubestehen und die Benennung lediglich des treffenden Landgerichts zu enthalten.

Bei verändertem Grenzzuge oder bei neugebildeten Landgerichten sind dergleichen Grenztafeln neu herzustellen.

3. Für Herstellung und Unterhaltung der Amts-Grenztafeln haben die kgl. Bezirksämter und zwar soferne es sich von ausschließenden Landgerichts-Grenztafeln — Ziff. 2 lit. b — handelt, im Benehmen mit den betreffenden kgl. Landgerichten Sorge zu tragen.

4. Die Liquidationen für die dermalige erste Herstellung der Amtsgrenztafeln sind, getrennt für die Bezirksamts-Grenztafeln — Ziff. 2 lit. a —, und für die Landgerichtsgrenztafeln — Ziff. 2 lit. b — bis 1. Juni 1863 zur besonderen Einweisung in Vorlage zu bringen.

Für die Folge sind die Kosten der Herstellung und Unterhaltung für erstere aus der Regie der kgl. Bezirksämter; für letztere aus den Regimitteln des landgerichtlichen Dienstes zu bestreiten.

München, den 5. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg.
Die Amtsgrenztafeln betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
(gez.) v. Epplen.

Ad Num. 3332.

Die Ausstellung der Militär-Entlaßscheine an die nicht zum Aufrufe gelangten Conscribirten der Altersklasse 1839 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Conscriptionsbehörden, welche mit der Erledigung des Auftrages bezeichneten Betreffs vom 11. September lfd. Jrs. Nr. 30,442 (Kreis-Amtsblatt Nr. 83 S. 1549) noch im Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, obigem Auftrage nunmehr binnen 8 Tagen zuverlässig zu entsprechen.

Landshut, den 10. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Kündung des neuen 5 procentigen Anlehens von 1855 betr.

Zufolge Allerhöchster Anordnung vom 1. l. Mts. wird hiemit der noch bestehende, und nicht bereits durch frühere Verloosungen zur Heimzahlung bestimmte Rest des neuen 5 procentigen Anlehens von 1855 gekündigt, und es hat in Gemäßheit der Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 Titel II §. 7 Ziffer 2 (Gesetzblatt von 1861 S. 99—101) nach dem Wunsche der Gläubiger entweder die baare Rückzahlung oder die Umschreibung auf das neue allgemeine Anlehen vom Jahre 1857 zu 4 ½ Procent einzutreten, in welcher Hinsicht daher Nachstehendes bekannt gemacht wird.

1.

Das gekündigte Anlehen trägt die Bezeichnung:

„Neues 5 procentiges Anlehen"

wurde im Jahre 1855 emitirt, und besteht in Obligationen au porteur und auf Namen mit dem Zins-Termin:

„1. Juli".

2.

Mit der Umschreibung desselben in Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4^1/_2$ Procent au porteur oder auf Namen (mit halbjährigen Zins-Coupons vom Zins-Termine 1. Februar und 1. August) wird sogleich nach Erlaß dieser Bekanntmachung begonnen.

3.

Bei der Umschreibung wird der 5procentige Zins, — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt derselben, noch bis

31. Januar 1863

baar vergütet, und es beginnt von da an der $4\frac{1}{2}$procentige Zins der neuen Obligation.

4.

Jene Obligationsbesitzer, welche die Umschreibung in $4^1/_2$procentige Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens wünschen, haben sich längstens

bis 28. Februar 1863

zu melden; bezüglich der bis zum Ablauf vorstehender Frist nicht zur Umwandlung angemeldeten Obligationen findet vom 1. März 1863 an nur mehr die baare Rückzahlung statt.

5.

Mit der nach Wunsch der Gläubiger erfolgenden baaren Heimzahlung des gekündigten Anlehens wird gleichfalls schon gegenwärtig begonnen, und hiebei der 5procentige Zins bei allen vom 1. bis 15. eines Monats erfolgenden Capitals-Zahlungen bis zum 15. — bei allen nach dem 15. erfolgenden Zahlungen — bis zum Ende des Erhebungs-Monats, in keinem Falle jedoch weiter als bis zum 31. Januar 1863 hinaus, vergütet.

6.

Sowohl bei der Umschreibung als baaren Rückzahlung sind mit der Obligation sämmtliche noch nicht fällige Zins-Coupons und die Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben, und ist bei Abgang der ersteren der fehlende Betrag zu vercautioniren.

7.

Die Umschreibung der Obligationen des 5procentigen Anlehens erfolgt:

a) bezüglich der Obligationen au porteur, welche sämmtlich bei der Special-Casse Regensburg katastrirt sind, bei den k. Special-Cassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild u. Söhne zu Frankfurt a./M.;

b) bezüglich der Obligationen auf Namen bei jenen Special-Cassen, welche die Obligationen ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Gläubiger die Anweisung zur Umschreibung auch bei einer andern Special-Casse, sowie durch die k. Rentämter vermittelt werden.

8.

Die Baarzahlung findet

a) bezüglich der Obligationen au porteur bei der Schuldentilgungs-Haupt-Casse in München, den Schuldentilgungs-Special-Cassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, dann bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a./M., sowie vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern statt;

b) bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen hat die Baarzahlung in der Regel nur bei denjenigen Special-Cassen stattzufinden, welche die Obligationen ausgestellt haben; ausnahmsweise aber kann die Zahlung auf den Wunsch der Betheiligten auch durch die vorgenannten Cassen und die k. Rentämter vermittelt werden.

9.

Die Umschreibung und Heimzahlung vinculirter oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegender Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler

Beseitigung jener Vinculirungen erfolgen, daher von den Gläubigern hiefür rechtzeitig Vorsorge zu tragen ist.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen, dann kirchliche und Unterrichtsstiftungen lauten, ist die Ermächtigung zur Umschreibung oder Geldempfangnahme von Seite der einschlägigen Curatel- und beziehungsweise Obercuratelbehörde vorerst beizubringen.

München, den 5. November 1862.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

II. Augsburger Cours
vom 6. November 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	101[illegible]	—
" à 4 % halbjährig	101[illegible]	—
" à 4½ %	103	102[illegible]
" à 4½ % halbjährig	104[illegible]	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101[illegible]	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	—	836
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	107[illegible]
" " mit 30 % Einzahlung . . .	—	107[illegible]

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 10. November 1862.	Waizen	—	115	115	104	11	18	33	17	52	17	9	1	3	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	14	37	14	7	14	5	—	—	—	1
		Gerste	—	136	136	127	9	11	11	10	44	10	18	—	16	—	—
		Haber	2	28	30	24	6	6	50	6	16	5	41	—	—	—	9
Deggendorf	Vom 11. November 1862.	Waizen	—	212	212	212	—	18	43	18	21	17	46	—	6	—	—
		Korn	—	20	20	20	—	14	54	14	39	14	10	—	1	—	—
		Gerste	—	431	431	431	—	10	55	10	48	10	24	—	10	—	—
		Haber	—	92	92	92	—	6	—	5	51	5	30	—	12	—	—
Dingolfing	Vom 11. November 1862.	Waizen	—	18	18	18	—	18	34	18	9	17	53	—	—	—	1
		Korn	—	8	8	8	—	14	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	64	64	64	—	11	1	10	36	10	16	—	—	—	21
		Haber	—	16	16	16	—	6	10	5	51	5	42	—	11	—	—
Geiselhöring	Vom 11. November 1862.	Waizen	—	91	91	91	—	19	—	18	30	18	—	—	12	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	13	12	13	12	13	12	—	—	—	9
		Gerste	—	568	568	568	—	11	36	11	18	11	—	—	—	—	15
		Haber	—	19	19	19	—	6	6	6	3	6	—	—	—	—	8
Kelheim	Vom 6. November 1862.	Waizen	—	7	7	7	—	19	30	19	9	19	6	—	4	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	14	12	—	—	—	48	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	35	35	35	—	6	21	6	9	6	—	—	41	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Vorhergehender Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt Summe Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittlerer fl.	Mittlerer kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 10. November 1862.	Waizen	—	109	109	109	—	18	28	18	—	17	16	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	178	178	178	—	11	—	10	27	10	3	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 7. November 1862.	Waizen	227	847	1074	900	174	19	25	18	55	18	19	—	11	—	—
		Korn	—	88	88	65	23	14	30	13	56	13	8	—	14	—	—
		Gerste	265	1457	1722	1596	126	11	58	11	27	10	47	—	—	—	6
		Haber	5	431	436	430	6	6	49	6	42	6	21	—	2	—	—
Mainburg	Vom 12. November 1862.	Waizen	5	104	109	109	—	13	27	18	44	17	49	—	—	—	26
		Korn	4	—	4	4	—	13	30	13	22	13	—	1	2	—	—
		Gerste	15	198	213	213	—	11	3	10	36	9	54	—	25	—	—
		Haber	—	11	11	4	7	7	—	6	40	6	24	—	—	—	14
Neustadt a. d. D.	Vom 11. November 1862.	Waizen	10	62	72	72	—	17	45	16	40	15	48	1	20	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	14	51	14	25	14	—	—	—	—	21
		Gerste	37	178	215	215	—	10	21	9	52	9	24	—	13	—	—
		Haber	—	55	55	49	6	7	—	6	10	5	24	—	29	—	—
Osterhofen	Vom 10. November 1862.	Waizen	10	96	106	106	—	19	—	18	36	18	4	—	—	—	10
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	113	113	113	—	10	20	10	6	9	45	—	21	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 11. November 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	51	51	51	—	14	44	14	34	14	6	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	60	60	55	5	5	33	5	25	5	12	—	—	—	4
Pfeffenhausen	Vom 10. November 1862.	Waizen	—	16	16	16	—	18	33	18	1	17	46	—	48	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	160	160	160	—	11	22	11	2	11	—	—	32	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	6	33	6	8	5	—	—	8	—	—
Pilsting	Vom 11. November 1862.	Waizen	—	35	35	35	—	18	—	17	45	17	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	200	200	200	—	11	12	10	36	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 8. November 1862.	Waizen	17	1028	1045	982	63	19	10	18	46	18	4	—	13	—	—
		Korn	—	125	125	124	1	13	8	12	55	12	15	—	4	—	—
		Gerste	12	2122	2134	2035	99	11	30	11	4	10	29	—	9	—	—
		Haber	7	277	284	275	9	6	6	5	49	5	10	—	4	—	—
Vilshofen	Vom 12. November 1862.	Waizen	18	294	312	273	39	19	8	18	46	18	18	—	—	—	0
		Korn	1	13	14	12	2	14	23	14	11	14	—	—	9	—	—
		Gerste	—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	11	13	9	4	5	27	5	19	5	13	—	—	—	4

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 100. Landshut, Mittwoch den 19. November **1862.**

Inhalt:

Die Befähigung der Salzfaktoren zu dem Geschwornendienste. — Das Repertorium zu den Landtagsverhandlungen von 1859/61. — Den Bedarf an Jagdkarten und Schußgewehrformularien für das Kalenderjahr 1863. — Aufstellung eines Agenten für die Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Die vermißte Anna Maria Hammerl aus Schierling. — Die Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson. — Anklage gegen Johann Ziegleder von Simbach wegen Nothzucht. — Die Erledigung der Pfarrei zu St. Maria zu Berolzheim, Dekanats Dittenheim.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 149.

An die kgl. Stadtcommissariate, Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

Die Befähigung der Salzfaktoren zu dem Geschwornendienste betr.

Das Präsidium

der

Königlichen Regierung von Niederbayern.

Die unterm 9. d. Mts. ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern wird im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 14. November 1862.

Der Königliche Regierungs-Präsident
v. Schilcher.

Koppistätter.

Abdruck. Ad Num. 474.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Aus Anlaß eingetretener Bedenken, ob die Salzfaktoren als besoldete Staatsdiener zu betrachten und hienach gemäß Artikel 76 Ziffer 1 des Gesetzes vom 10. November 1848 von der Berufung zu den Verrichtungen eines Geschwornen ausgeschlossen seien, wird in Uebereinstimmung mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen Nachstehendes eröffnet.

Mit Ausnahme der kgl. Salzfaktoren Erdmann Wieland zu Laufen und Joh. Jos. Fischer zu Königshütte, welche beide durch Allerhöchste Entschließung angestellt sind, eine fixe Besoldung beziehen und pragmatische Rechte genießen, sind die Salzfaktoren nur auf Ruf und Widerruf gegen eine Provision bestellt, welche bei Uebertragung der Faktorie in gewissen Prozenten vom Salzverkauf festgestellt wird.

Die Salzfaktoren sind daher mit Ausnahme der beiden obenbezeichneten nicht als besoldete Staatsdiener, sondern nur wie die ehemaligen Lottokollekteure als Commissionäre des Staates zu betrachten und findet daher der Ausschließungsgrund des Art. 76 Ziffer 1 des Gesetzes vom 10. November 1848 von den Verrichtungen eines Geschwornen auf dieselben keine Anwendung.

München, den 9. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: (gez.) v. Epplen.

Ad Num. 3269.

An die kgl. Bezirksämter in Niederbayern.

Das Repertorium zu den Landtagsverhandlungen von 1859/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. l. Mts. Nr. 1215 ist das Repertorium über die Verhandlungen des jüngsten Landtags 1859/61 vollendet.

Die obenbenannten Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeltlich erhalten haben, sind wie bisher ermächtiget, dieses Repertorium, dessen Preis auf 1 fl. 49 kr. für das Exemplar festgesetzt ist, auf Regie-Kosten anzuschaffen.

Die Versendung durch die Post wird portofrei durch das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle erfolgen, und sind die einkommenden Beträge gleichfalls als Dienstsache an das genannte Expeditionsamt einzusenden, welches weitere Abrechnung mit dem Landtags-Archivariate pflegen wird.

Landshut, den 10. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3270.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Bedarf an Jagdkarten und Schußgewehrformularien für das Kalenderjahr 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche ihren voraussichtlichen Bedarf an Jagdkarten und Schußgewehrscheinen pro 1863 bis jetzt noch nicht angemeldet haben, werden hiemit angewiesen, die bezügliche Anzeige nunmehr längstens binnen 8 Tagen zu erstatten.

Landshut, den 12. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3444.

Aufstellung eines Agenten für die Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der von der Hauptagentur der Berlin'schen Feuer-Versicherungsanstalt als Agent für das Bezirksamt Landau aufgestellte Johann Nep. Kapfhammer zu Pilsting hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 12. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 3235.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die vermißte Anna Maria Hammerl aus Schierling betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ledige Söldnerstochter Anna Maria Hamerl von Schierling, welche vor mehreren Jahren geisteskrank war und wahrscheinlich rückfällig geworden ist, wird seit dem 18. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr vermißt.

Unter Mittheilung des Signalements und der Bekleidung werden die obengenannten Polizeibehörden beauftragt, Nachforschungen nach dem Aufenthalte dieser Person anzustellen und ein allenfallsiges Resultat dem kgl. Bezirksamt Mallersdorf mitzutheilen.

Landshut, den 13. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 64 Jahre, Größe 4½ Fuß, Körperbau schwächlich, Augen braun, Gesicht rund.

Besondere Kennzeichen: Ist einseitig.

Kleidung: Schwarz- und weißgestreiften wollenen Rock, blaugefärbten Schurz, schwarzbaumwollenes Halstuch mit rothen Streifen, blaue Strümpfe, Pantoffel, rothe Joppe.

Ad Num. 3647.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Rottenburg wurde unterm 4. d. Mts. daselbst die nachhin signalisirte taubstumme Mannsperson eingebracht, über deren Herkunft bisher nichts sachdienliches zu ermitteln war.

Die fragliche Person ist ungefähr 45 Jahre alt, 5 Schuh 4 Zoll groß, schwacher Körperkonstitution, hat braune Augen, braune Haare, proportionirten Mund und Nase, etwas hervortretendes Kinn, defekte Zähne, längliche Gesichtsform, in den Ohren goldene Ohrring'chen, ist des Lesens und Schreibens unkundig und kann demnach Aufschlüsse über ihre Heimat nicht geben.

Dieselbe ist gut gekleidet, mit einem weißen Batisthemde, schwarzledernen Hose, dunkler Weste mit rothen Blumen, schwarzsammtnem Spenser, wollenen Halsbinde, langen, rindsledernen Stiefeln, schwarzbraunem Filzhute mit der Inschrift „Johann Ettl, Hutmachermeister in Beilngries“ und hat 5 fl. 26 kr. 3 dl. Baarschaft in einem schwarzledernen mit sechs Ring'chen und einem Schlüsselchen gezierten Geldbeutel bei sich.

Die sämmtlichen Kleidungsstücke sind fast noch neu.

An die obengenannten Behörden ergeht hienach die Weisung, nach Namen und Herkunft der fraglichen Person in ihren Bezirken sofort entsprechende Recherche zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Rottenburg unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle bekannt zu geben.

Landshut, den 14. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Anklage gegen Johann Ziegleder von Eimbach wegen Nothzucht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gegen Johann Ziegleder, 28 Jahre alt, ledigen Hutmachergesellen, gebürtig zu Eimbach, kgl. Bezirksamts Landau an der Isar, zuletzt in Aufenthalt zu Wurmannsquick wurde von dem kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern unterm 18. Oktober 1862 wegen nachstehender Reate auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt:

1. Wegen eines in der Zeit von Neujahr bis 13. April 1862 in Wurmannsquick verübten Verbrechens der Nothzucht und zweier Verbrechen des gewaltsamen Mißbrauchs zur widernatürlichen Wollust an Anna Huber,

2. wegen sieben im Laufe des Jahres 1861 an Katharina Klein in Wurmannsquick begangenen Verbrechen des Mißbrauchs zum Beischlaf und vier Verbrechen des Mißbrauchs zur widernatürlichen Wollust,

3. wegen zweier Verbrechen der Nothzucht, verübt im Sommer 1861 und am Charfreitag 1862 an Klara Bernatzeder zu Wurmannsquick,

4. wegen vier während des Jahres 1861 an Klementine Dirschl zu Wurmannsquick begangenen Verbrechen des Mißbrauchs zum Beischlaf und

5. wegen drei im Sommer 1861 an Franziska Maier in Wurmannsquick verübten Verbrechen des Mißbrauchs zur widernatürlichen Wollust.

Genannter Johann Ziegleder, welcher kurz nach Einleitung der Voruntersuchung flüchtig gegangen ist, wird nun in Gemäßheit des gleichzeitig mit dem Anklage- und Verweisungs-Erkenntnisse erlassenen Beschlusses des obenerwähnten Gerichtshofes auf Einleitung des Ungehorsamsverfahrens und Ediktalladung hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 3 Monaten bei dem k. Bezirksgerichte Straubing, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen der obenangeführten ihm zur Last gelegten Verbrechen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Straubing, den 12. November 1862.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Niederbayern

kgl. Appellationsgerichtsrath

Halenke.

Ad Num. 687.

Die Erledigung der Pfarrei zu Sct. Maria zu Berolzheim, Dekanats Dittenheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Sct. Maria zu Berolzheim, Dekanats Dittenheim, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum letzten Dezember d. Js. mit folgenden Einkünften ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte.		
	Aus Stiftungskassen: baar . . .	8	48
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	1	—
III.	Ertrag aus Realitäten.		
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet und sehr geräumig ist, nebst Oekonomiegebäuden . . .	50	—
	aus 31 Tgw. 39 Dez. Aeckern .	310	—
	aus 6 Tagw. 12 Dez. Wiesen .	80	—
	aus Gemeindetheilen	5	—
IV.	Ertrag aus Rechten.		
	Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	617	—
	Weiderecht	1	—
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	16	59⅛
	Summa	1084	47⅛
	Die Lasten hievon ab mit . . .	50	42⅞
	Reinertrag	1034	4¼

Ansbach, den 10. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 101. Landshut, Sonnabend den 22. November **1862.**

Inhalt

Einlieferung eines angeblichen Taubstummen, Peter Obenauer aus Lüneburg, an das königl. Bezirksamt Beilngries. — Auffinden eines männlichen Leichnams. — Die Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Herrieden. — Die Sammlung von Beiträgen zur Errichtung eines Blinden-Instituts-Gebäudes in Nürnberg. — Das Gesuch der Gebrüder Johann und Johann Adam Müller aus Thüngen um die Bewilligung zur Exportation ihres Vermögens. — Die Grundrentenüberweisung der kgl. Filialkirchenstiftung Deindorf, hier das Depositenwesen. — Die Anwendung des Art. 106 Ziffer 4 des Notariats-Gesetzes auf Wechselproteste. — Die Bestätigung von Agenten. — Den Brand zu Grabenstatt. — Rechnungsstellung pro 1861/62. — Die Erledigung der Lehrstelle des französischen Sprachunterrichtes an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Würzburg. — Das Repertorium zu den Landtagsverhandlungen von 1859/61. — Die Erledigung der Pfarrei Weißenkirchberg, Dekanats Leutershausen. — Die Erledigung der protestantischen Pfarrstelle zu Wilzburg, Dekanats Weissenburg. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8435.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Einlieferung eines angeblichen Taubstummen, Peter Obenauer aus Lüneburg, an das k. Bezirksamt Beilngries betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 27. Oktober l. Js. wurde bei dem kgl. Landgerichte Beilngries ein ausweisloser angeblicher Taubstummer wegen Vagirens mit Arrest abgewandelt und sodann an das kgl. Bezirksamt Beilngries abgegeben.

Derselbe ist des Lesens und Schreibens kundig und schrieb bei seiner Vernehmung nieder, daß er Peter Obenauer heiße, in Lüneburg heimathberechtigt sei und seit dem Jahre 1849, in welchem er in Folge eines Sturzes von einem Dache taubstumm geworden, sich in Bayern und Oesterreich betteln herumgetrieben habe.

Es ist zwar nach Lüneburg bereits geeignete Mittheilung gemacht worden; es ergeht aber hiedurch auch an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, wegen des fraglichen Individuums, dessen Personalbeschreibung nachstehend folgt, sogleich sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und deren etwaiges Ergebniß, unter gleichzeitiger berichtlicher Anzeige an die unterfertigte Stelle, ungesäumt dem kgl. Bezirksamte Beilngries bekannt zu geben. Fehlanzeigen werden erlassen.

Landshut, am 14. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Größe 5′ 10″ 3‴, Alter 22 Jahre, Haare schwarz, Augenbrauen schwarz, Augen grau, Nase proportionirt, an der Spitze etwas gedrückt, Mund proportionirt, Kinn oval mit einem Grübchen, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Sattkals und unbehilflicher Gang.

Kleidung:

Rock vom grauen Sommerzeug mit braunen und mehrfarbig gestreiften Flecken besetzt, Beinkleider von hellgrauem Tuch, Weste von Sommerzeug mit schwarzem Grund, weißen und blauen Punkten, Halstuch vom rothgefärbten Wollenzeug, Hut rund, von schwarzem Filz, Stiefel: kalblederne Halbstiefel.

Ad Num. 3123.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 21. v. Mts. wurde in den oberen Isarauen der Giesingerflur nächst München eine männliche Leiche aufgefunden, deren Zustand auf einen mehrere Tage vorher stattgefundenen Selbstmord durch Erhängen schließen läßt.

Die Leiche war 5′ 6″ groß und zeigte auf ein Alter von nahe an 40 Jahren, die Gesichtsbildung war rund, die Zähne gesund.

Die Kleidung bestand aus einem braunen Tuchspenser mit bleiernen Knöpfen, einer blauen alten Tuchhose, alten Stiefeln, leinernem Hemde, einem blauen, baumwollenen Halstuche und einer weißen, wollenen Weste.

Bei der Leiche fanden sich noch eine braune Schirmmütze und ein spanisches Rohr mit einem Griffe von Gemshorn.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, zur Ermittlung des Namens und der Herkunft des Verlebten geeignete Nachforschungen anzustellen und das Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Landshut, den 14. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3750.

An sämmtliche Bezirksärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Herrieden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Dr. Alois Heidenschreiter ist die Stelle des Gerichtsarztes II. Classe zu Herrieden im Regierungsbezirke Mittelfranken in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 15. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2927.

Die Sammlung von Beiträgen zur Errichtung eines Blinden-Instituts-Gebäudes in Nürnberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Beischaffung der Mittel für Erbauung eines Blinden-Erziehungs-Instituts in Nürnberg eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs diesseits des Rheins vorgenommen werde.

Dieses wird in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten vom 31. v. Mts. Nro. 9332 hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 16. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3836.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Gesuch der Gebrüder Johann und Johann Adam Müller aus Thüngen um die Bewilligung zur Exportation ihres Vermögens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern unter dem 10. l. Mts. an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg im bezeichneten Betr. erlassene hohe Entschließung wird hiemit zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 16. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 450.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung werden die mit Bericht vom 9. vor. Mts. vorgelegten Akten anruhend mit folgender Entschließung zurückgegeben:

Die unerlaubte Auswanderung ist in den älteren hierauf bezüglichen Verordnungen stets als eine strafbare Handlung aufgefaßt und neben anderen Strafen mit dem Verluste des Vermögens bedroht worden. (Generalmandat vom 2. Mai 1771 und vom 20. September 1797, dann Verordnung vom 6. Juli 1804). Das Edikt über die Confiskationen vom 29. August 1808 hat zwar mit Rücksicht auf die Bestimmung der Constitution in Titel V §. 5 Vermögens-Confiskation als Folge der unerlaubten Auswanderung aufgehoben und verordnet, daß dem Ausgewanderten der Besitz und Genuß seines Vermögens benommen, dasselbe jedoch den rechtmäßigen Erben, welche sich nach dem Tode des Ausgewanderten dazu legitimiren werden, ohne Abzug, aber auch ohne Zinsen wieder verabfolgt werde; das angeführte Edikt hat übrigens gleichfalls die unerlaubte Auswanderung noch als eine strafbare Uebertretung und die angeordneten vermögensrechtlichen Nachtheile als Strafe aufgefaßt.

Diese Auffassung blieb auch in der Folge maßgebend und es wurde die unerlaubte Auswanderung insbesondere in den Entwürfen eines Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1828 und 1831 noch mit Arrest und Vermögens-Sequestration bedroht; dieser Standpunkt ist aber in den späteren Entwürfen von 1851, 1856 und 1859 verlassen worden und es hat insbesondere auch das dermal geltende Polizeistrafgesetzbuch die unerlaubte Auswanderung nicht mehr als eine strafbare Uebertretung behandelt, indem von der Erwägung ausgegangen wurde, daß für jene Unterthanen, welche unbefugt auswandern, die im §. 67 und folgende des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 enthaltenen Strafbestimmungen für Conscriptionspflichtige, welche sich durch Auswandern ihrer Militärpflicht entziehen, sowie der im §. 6 der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde als Folge der Erwerbung eines fremden Indigenats ohne königliche Erlaubniß eintretende Verlust des bayerischen Indigenates als hinreichende Repressivmittel zu erachten seien.

Nachdem sohin die unerlaubte Auswanderung nach der dermaligen Gesetzgebung eine polizeilich strafbare Handlung nicht bildet und somit eine Einschreitung von Seite der hier zuständigen Gerichte nicht erfolgen darf, sind auch die Polizeibehörden nicht mehr competent, gegen unbefugt Ausgewanderte Maßregeln zu verhängen, welche den Charakter einer Strafe an sich tragen,

wie dieß bei der Entziehung des Besitzes und Genusses des Vermögens der Fall ist und es darf dermal die Vermögens-Beschlagnahme wegen unerlaubter Auswanderung von den Polizeibehörden auch als provisorische Maßregel zur Sicherstellung der im Inlande etwa vorhandenen Gläubiger ꝛc. nicht mehr stattfinden, nachdem diese Befugniß den genannten Behörden durch eine gesetzliche Bestimmung nicht eingeräumt ist.

Aus vorstehenden Erwägungen wird der Beschluß des Bezirksamtes Karlstadt vom 12. September l. Js., insoweit durch denselben das in Bayern befindliche Vermögen der Brüder Johann und Johann Adam Müller von Thüngen wegen indicirter unerlaubter Auswanderung provisorisch mit Beschlag belegt wurde, von Oberaufsichtswegen hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 10. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.
Das Gesuch der Gebrüder Joh. und Johann Adam Müller aus Thüngen um die Bewilligung zur Exportation ihres Vermögens betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: (gez.) v. Epplen.

Ad Num. 3726.

An die k. Bezirksämter in Niederbayern.

Die Grundrentenüberweisung der k. Filialkirchenstiftung Deindorf, hier das Depositenwesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der unterm 9. l. Mts. von dem k. Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., im bez. Betr. ergangenen Entschließung folgt nachstehend ein Abdruck zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Landshut, den 16. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 760.**

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Auf den Bericht vom 13. September l. Js. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückgabe der Beilagen im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen eröffnet, was folgt:

In Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 ist für die bei der Ablösung von Grundrenten Betheiligten, und in Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 für die bezüglich der Zehentrechte, auf welchen eine kirchliche Baupflicht lastet, Betheiligten die Befugniß festgestellt, die gerichtliche Verwahrung der Ablösungs-Capitalien und Grundrenten-Schuldbriefe in Anspruch zu nehmen.

Diese gerichtliche Hinterlegung setzt jedoch einen Antrag der vorbenannten Betheiligten voraus.

Es ist demnach ganz angemessen, daß die Uebersendung von Schuldbriefen und Capitalien, an welchen Kirchen und Stiftungen betheiligt erscheinen, an die betreffenden k. Verwaltungsämter erfolgt, welche vom Curatelstandpunkte aus dieselben einstweilen in das Depositorium aufzunehmen, übrigens ohne Verzug die Erklärungen und Anträge der Interessenten zu veranlassen haben.

Im Falle des Einverständnisses aller Betheiligten steht der Umgangnahme von der gerichtlichen Deponirung und Belassung im Administrativdepositorio nichts entgegen.

München, den 9. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. von Zwehl. gez. von Neumayr.

An die kgl. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg.
Die Grundrentenüberweisung der kath. Filialkirchen-Stiftung Deindorf, hier das Depositenwesen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: (gez.) v. Epplen.

Ad Num. 2053.

An sämmtliche k. Rentämter, Notare und Wechselnotare in Niederbayern.

Die Anwendung des Art. 106 Ziffer 4 des Notariats-Gesetzes auf Wechselproteste betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 30. vorigen Monats im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg ergangene höchste Entschließung des k. Staats-Ministerums der Finanzen wird nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 16. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14,481.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 23. August l. Js. im genannten Betreffe wird im Einvernehmen und Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz erwiedert, daß es nach den Bestimmungen des Notariats-Gesetzes vom 10. November 1861 außer Zweifel sei, daß auch die Wechselproteste, welche bei den besonderen Wechselnotaren (Art. 150 Abs. 3 des Notariatsgesetzes) erhoben werden als Notariats-Urkunden erscheinen, und daher für sie auch die nach Art. 106 Ziffer 4 a. a. O. für Rechnung des Staates festgesetzte Taxe von je 18 kr. zu entrichten sei.

Die Erhebung dieser Taxen hat durch die genannten Wechselnotare selbst stattzufinden, welche hierüber ein einfaches Verzeichniß zu führen und monatlich mit dem einschlägigen Rentamte nach Maßgabe der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni l. Js. über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens abzurechnen haben.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. F., unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 30. Oktober 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die kgl. Regierung, K. d. F., von Schwaben und Neuburg.
Die Anwendung des Art. 106 Ziffer 4 des Notariatsgesetzes auf Wechselproteste betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: (gez.) Pummerer.

Ad Num. 3777.

Die Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia angezeigte Aufstellung des:

1. Franz Pomayer, Chirurg in Rohr, kgl. Bezirksamts Kelheim,
2. Hausbesitzers und Kaminkehrermeisters Joseph Wolfbauer zu Landshut

als Agenten der bezeichneten Gesellschaft hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 16. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 4035.

Den Brand zu Grabenstatt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 26. August l. Js. wird hiemit bekannt gegeben, daß die im Betreff bezeichnete Collekte laut nachstehender Uebersicht im Regierungs-Bezirke Niederbayern den Betrag von 3102 fl. 41 kr.

2 dl. geliefert habe, und heute an die k. Regierung von Oberbayern gesendet worden sei.

Landshut, den 17. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Collekte
für die
Abgebrannten in Grabenstatt in Niederbayern.

Nr. curr.	Behörden.	Betrag. fl.	kr.	dl.
	Bezirksamt.	fl.	kr.	dl.
1	Bogen	64	37	2
2	Deggendorf	160	9	—
3	Dingolfing	81	4	—
4	Eggenfelden	195	53	2
5	Grafenau	33	24	—
6	Griesbach	225	25	—
7	Kelheim	100	36	—
8	Köhting	27	47	—
9	Landau	171	34	—
10	Landshut	168	32	—
11	Mallersdorf	159	19	—
12	Paßau	156	38	—
13	Pfarrkirchen	223	43	—
14	Regen	46	3	—
15	Rottenburg	215	39	—
16	Straubing	218	3	—
17	Viechtach	42	31	2
18	Vilsbiburg	250	57	2
19	Vilshofen	139	50	—
20	Wegscheid	39	27	—
21	Wolfstein	90	24	—
	Magistrate:			
22	Landshut	148	5	—
23	Paßau	112	44	2
24	Straubing	90	15	—
	Summa	3102	41	2

Landshut, den 16. November 1862.

Expedirendes Secretariat der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Reitmair.

Ad Num. 2942.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Rechnungsstellung pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Rentämter werden hiemit angewiesen, bis 29. dieß für sämmtliche Rechnungen, welche bis dahin noch nicht in Vorlage gekommen sein werden, nach Maßgabe des autographirten Ausschreibens vom 29. September l. Js. Nr. 24,392 in ein Verzeichniß über die ihnen mangelnden Rechnungs-Decreturen in Vorlage zu bringen.

In dem Berichte ist zugleich anzuführen, unter welchem Datum die Verzeichnisse über die Vorschüsse nach dem autographirten Ausschreiben vom 26. September l. Js. Nr. 24,375 in Vorlage gebracht wurden.

Landshut, den 17. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Director.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 4752.

Die Erledigung der Lehrstelle des französischen Sprachunterrichtes an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der vorgenannten Unterrichtsanstalt ist die Lehrstelle des französischen Sprach-Unterrichts in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Dienstesstelle, mit welcher ein Anfanggehalt von jährlich sechshundert Gulden verbunden ist, haben ihre mit den nöthigen Befähigungs-Nachweisen belegten Gesuche bis längstens 10. Dezbr. 1862 bei dem k. Rektorate der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg einzureichen.

Würzburg, den 12. November 1862.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg
Kammer des Innern.
v. Zu-Rhein.

Kohlmüller.

Ad Num. 882.

An sämmtliche Bezirks-, Stadt- und Landgerichte des Appellationsgerichts-Bezirkes.

Das Repertorium zu den Landtagsverhandlungen von 1859/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird nachstehende höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 9. praes. 14. l. Mts. zur Kenntniß der k. Bezirks-, Stadt- und Landgerichte des Appellationsgerichtsbezirkes gebracht.

Paßau, den 15. November 1862.

Königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Waldenfels, Präsident.

Reitmayr, Secr.

Abdruck Ad Num. 2012.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Nach einer Anzeige des k. Landtagsarchivariates ist das Repertorium über die Verhandlungen des jüngsten Landtags 1859/61 vollendet und zur Versendung bereit.

Die k. Justizstellen und Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeltlich erhalten haben, sind wie bisher ermächtigt, dieses Repertorium, dessen Preis auf 1 fl. 49 kr. für das Exemplar festgesetzt ist, auf Regiekosten anzuschaffen.

Die Versendung durch die Post wird portofrei erfolgen, und sind die einkommenden Beträge gleichfalls als Dienstsache einzusenden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 9. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

An das kgl. Appellationsgericht von Niederbayern.
Das Repertorium zu den Landtagsverhandlungen von 1859/61 betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Ministerialrath Steyrer.

Ad Num. 629.

Die Erledigung der Pfarrei Weißenkirchberg, Dekanats Leutershausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Weißenkirchberg, Dekanats Leutershausen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum letzten Dezember dieses Jahres mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
1. Aus Staatskassen:		
a. an baarem Gelde	22	30
b. an Naturalien:		
9 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 2 Sz. Korn à 8 fl. 22 kr.	83	$8\frac{1}{4}$
6 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sz. Dinkel à 3 fl. 50 kr.	26	$46\frac{1}{4}$
6 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sz. Haber à 3 fl. 28 kr.	23	44
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet).		
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine zahlreiche Familie hinreichenden Raum bietet, mit Oekonomiegebäuden . . .	35	—
aus 0,07 Tagw. Garten am Hause	1	—
„ 1,62 „ Obst- und Grasgarten	20	—
aus 1,37 Tagw. Aeckern	4	—
„ 4,85 „ Wiesen	45	—
III. Ertrag aus Rechten.		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	236	10
aus dem Forstrechte:		
3 Klftr. Eichenholz à 3 fl. 30 kr.	10	30
3 „ weiches Holz à 3 fl. .	9	—
1 „ Stöcke	1	15
100 Wellen	1	15
3 Fuhren Waldstreu	3	—

	fl.	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	205	44⅛
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	21	42
Summa	749	45⅛
Hievon die Lasten ab mit . . .	14	44
Reinertrag	735	1⅛

An freiwilligen Geschenken in Naturalien ca. 90 fl.

Der Amtsnachfolger hat an vorgeschossenen Fixirungskosten 22 fl. 30 kr. an den Pfarrfond in drei Abfitzfristen zurückzuersetzen.

Ansbach, den 11. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Ad Num. 718.

Die Erledigung der protestantischen Pfarrstelle zu Wilzburg, Dekanats Weissenburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Wilzburg, Dekanats Weissenburg, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum letzten Dezember ds. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte, und zwar		
aus dem Staatsärar	63	—
aus dem Militärärar	200	—
aus Stiftungskassen	78	—

	fl.	kr.
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und für eine Familie genügenden Raum bietet	25	—
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	11	15
Summa	377	15

Lasten. Nichts.

Ansbach, den 11. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 9. ds. haben sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, den kgl. Bezirksamtmann Heinrich Schnitzler in Grafenau zum Landwehr-Major und Kommandanten des Landwehrbataillons Grafenau allergnädigst zu ernennen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 18. Novbr. 1862 wurde dem Schullehrer Johann Baptist Sturm von Fürstenstein, Bezirksamts Passau, die Schulstelle in Pinkofen, Bezirksamts Mallersdorf, verliehen.

Gemäß Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 14. November 1862 wurde der Oberlieutenant Anton Antelsberger von Deggendorf zum Hauptmann im königl. Landwehrbataillon Deggendorf befördert, und der Landwehrmann Fr. X. Zimmermann von Deggendorf im genannten Bataillon zum Oberlieutenant ernannt.

III. Augsburger Course
vom 13. November 1862.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	101⅞	—
" à 4 % halbjährig	101⅞	—
" à 4½ %	103	102⅝
" à 4½ % halbjährig	104½	—
" à 5 %	—	103
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅞	—
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem.	—	838
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	107⅞
" " mit 30 % Einzahlung	—	107⅞

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 17. November 1862.	Waizen	11	68	79	75	4	18	20	18	3	17	33	—	—	—	11
		Korn	—	8	8	6	2	14	30	14	20	14	11	—	—	—	13
		Gerste	9	174	183	178	5	10	55	10	22	10	3	—	22	—	—
		Haber	6	44	50	42	8	6	14	5	54	5	23	—	22	—	—
Deggendorf	Vom 18. November 1862.	Waizen	—	226	226	226	—	18	48	18	20	17	58	—	1	—	—
		Korn	—	24	24	24	—	14	21	13	57	13	40	—	42	—	—
		Gerste	—	362	362	362	—	10	43	10	28	9	54	—	20	—	—
		Haber	—	74	74	74	—	6	9	6	1	5	55	—	—	—	10
Dingolfing	Vom 18. November 1862.	Waizen	—	36	36	36	—	19	—	18	13	17	30	—	—	—	6
		Korn	—	27	27	27	—	14	54	14	33	14	12	—	—	—	—
		Gerste	—	139	139	139	—	11	18	10	46	10	15	—	—	—	10
		Haber	—	23	23	23	—	6	15	6	10	6	6	—	—	—	19
Osterhöring	Vom 19. November 1862.	Waizen	—	41	41	41	—	19	—	18	36	18	12	—	—	—	6
		Korn	—	3	3	3	—	13	—	12	45	12	30	—	27	—	—
		Gerste	—	943	943	943	—	11	42	11	27	11	12	—	—	—	9
		Haber	—	33	33	33	—	6	30	6	15	6	—	—	—	—	12
Kelheim	Vom 13. November 1862.	Waizen	—	25	25	25	—	18	3	17	46	17	19	1	23	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	7	—	6	15	6	6	—	—	—	6

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 17. November 1862.	Waizen	—	118	118	118	—	18	39	18	6	17	52	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	254	254	254	—	11	3	10	44	10	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 14. November 1862.	Waizen	174	897	1071	941	130	19	15	18	35	18	—	—	20	—	—
		Korn	23	120	143	117	26	14	16	13	55	13	3	—	1	—	—
		Gerste	126	2140	2266	2193	73	12	6	11	31	10	53	—	—	—	4
		Haber	6	666	672	670	2	6	52	6	45	6	27	—	—	—	3
Mainburg	Vom 19. November 1862.	Waizen	—	103	103	103	—	19	3	18	18	17	42	—	26	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	14	—	12	40	12	—	—	42	—	—
		Gerste	—	256	256	256	—	11	9	10	41	9	57	—	—	—	5
		Haber	7	13	20	20	—	7	30	6	25	6	—	—	15	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 18. November 1862.	Waizen	—	88	88	83	5	18	—	16	46	15	57	—	—	—	6
		Korn	—	13	13	13	—	14	18	14	4	13	48	—	21	—	—
		Gerste	—	321	321	296	25	10	28	9	38	8	48	—	14	—	—
		Haber	6	34	40	40	—	7	—	6	12	5	30	—	—	—	2
Osterhofen	Vom 17. November 1862.	Waizen	—	147	147	143	4	18	47	18	26	18	3	—	10	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	—	—	13	36	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	10	15	10	7	9	48	—	2	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	5	30	5	24	5	—	—	—	—	—
Passau	Vom 18. November 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	69	69	69	—	14	42	14	29	14	17	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	135	140	115	25	5	27	5	17	5	6	—	8	—	—
Pfeffenhausen	Vom 17. November 1862.	Waizen	—	8	8	8	—	18	10	17	31	16	52	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	150	150	150	—	11	23	11	4	11	1	—	—	—	2
		Haber	—	10	10	10	—	6	39	6	22	6	11	—	—	—	14
Pilsting	Vom 18. November 1862.	Waizen	—	41	41	41	—	18	6	17	45	17	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	171	171	171	—	11	12	10	42	10	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15. November 1862.	Waizen	63	1022	1085	1027	58	19	—	18	36	18	4	—	10	—	—
		Korn	1	154	155	154	1	13	16	13	—	12	43	—	—	—	5
		Gerste	99	2283	2382	2329	53	11	25	11	1	10	23	—	3	—	—
		Haber	9	286	295	295	—	6	17	5	50	5	28	—	—	—	10
Vilshofen	Vom 19. November 1862.	Waizen	39	364	403	376	27	19	12	18	42	17	58	—	4	—	—
		Korn	2	10	12	12	—	14	21	14	13	14	9	—	—	—	2
		Gerste	3	1	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	34	38	38	—	5	12	5	11	4	48	—	8	—	—

Digitized by Google

1837 1838

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 102. Landshut, Mittwoch den 26. November **1862.**

Inhalt:

Bekanntmachung, den gewerblichen Verkehr der Malzfabriken und Malzniederlagen im diesrheinischen Gebiete des Königreichs Bayern betreffend. — Bekanntmachung, die Revision der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines betreffend. — Die Gesetze vom 10 November 1861 über die Gerichtsverfassung und das Notariat, hier die Verzichtsurkunden der Beamten hinsichtlich ihrer Ansprüche auf Vergütung von Meliorationen der Gärten, dann die Form der Verträge über Verpachtung von Staatsrealitäten. — Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen. — Die vermißten Knaben Joseph Schöpf und Joseph Philipp von Kemnath. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst. — Den Vollzug des Art. 16 der Münzconvention vom 7. August 1858, hier die Einziehung der abgeschliffenen Scheidemünzen. — Die Taxgebühren für die instruirenden Gemeindeverwaltungen in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbssachen. — Den Brand in Nolle. — Die Statistik der Amtsgehilfen. — Die Rechnungen über Bau-Ausgaben pro 18 61/62. — Die Aufstellung von Unteragenten für die Cölner Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Erledigung der Bezirksarztesstelle 2. Classe zu Eltmann. — Die vermißte Katharina Maier von Greiling. — Die Einschaffungen in die Gefangenanstalt. — Die Mittheilung der Strafurtheile wegen Holzdiebstahls und Jagdfrevels an die k. Forstämter. — Die Erledigung der Pfarrei Haundorf, Dekanats Gunzenhausen. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Langenzenn mit dem Filiale Roßendorf, Dekanats Zirndorf. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Aufenau. — Wiederbesetzung der protestantischen II. Pfarrstelle in Kasendorf, Dekanats Thurnau. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

den gewerblichen Verkehr der Malzfabriken und Malzniederlagen im diesrheinischen Gebiete des Königreichs Bayern betreffend.

Staatsministerium der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 209 des Polizeistrafgesetzbuches, im Zusammenhalte mit §. 76 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 werden für den gewerblichen Verkehr der Malzfabriken und Malzniederlagen im diesrheinischen Gebiete des Königreichs Bayern nachstehende Vorschriften zur geeigneten Beachtung hiemit bekannt gegeben:

1) Die Malzfabriken und Malzniederlagen unterliegen, bei der nahen Betheiligung des k. Aerars in Ansehung des Aufschlagsgefälles, der Controle der Aufschlagsverwaltung und ihrer Organe.

2) Vor der Verbringung des Malzes aus der Fabrik in die Niederlage, so wie vor der Entsendung von Malz aus der Fabrik oder Niederlage nach jedem, in einem anderen Stationsbezirke gelegenen, Orte, ist der am Sitze der Fabrik oder Niederlage zuständige Aufschlagsuntereinnehmer behufs der Controle und Verifikation beizuziehen.

3) In beiden Fällen hat der Abgeber in einer doppelt gefertigten Deklaration die Quantität des zu verabfolgenden Malzes — mit Angabe der Zahl der Säcke, — dann des Bestimmungsortes und des Empfängers — zu bezeichnen.

Uebrigens bleiben Verkauf und Abgabe von Malz auf solches im ungebrochenen Zustande beschränkt.

4) Der zur Controle berufene Aufschlagsuntereinnehmer hat, nach richtigem Befunde, die beiden Exemplare der Declaration durch Unterschrift zu verifiziren.

Sollte das zu verbringende Malz zu nicht aufschlagspflichtiger Verwendung bestimmt sein, so ist dieß in der Declaration, unter bestimmter Bezeichnung des Verwendungszweckes, anzugeben.

5) Das eine Exemplar der Declaration hat die zu verbringende Waare zu begleiten, und zugleich dem Transportanten — gegenüber den Organen des öffentlichen Dienstes — als Legitimation in Ansehung der Bestimmung des Malzes und des Ortes der Verbringung zu dienen, das andere Exemplar ist sofort dem Aufschlagsuntereinnehmer zuzustellen, der dasselbe an die, für den declarirten Bestimmungs-Ort zuständige Aufschlagsstation, behufs der weiter geeigneten Controle, unverweilt amtlich zu übersenden hat.

6) Am Sitze jeder Malzniederlage obliegt es den einschlägigen Aufschlags-Controlorganen, von den Geschäftsbüchern, welche der bestellte Commissionär über Malzlagerung und Abgabe, und zwar in letzterer Beziehung stets mit Bezeichnung der einzeln verabfolgten Malzquantität, des Namens des Käufers, seines Wohnortes, und der Zeit der Abgabe, zu führen hat, vierteljährig Einsicht zu nehmen, Material-Einnahme und Ausgabe abzugleichen, und, falls das Ergebniß im Befunde des Effectivbestandes wesentliche Abweichungen zeigen sollte, Erläuterung zu fordern, und von den gemachten Wahrnehmungen, zum Zwecke der Controle, den erforderlichen dienstlichen Gebrauch zu machen.

München, den 5. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Nummerer.

Bekanntmachung,

die Revision der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die am 9. November 1850 im Regierungsblatte des genannten Jahres veröffentlichten revidirten Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern haben während ihres nunmehr zwölfjährigen Bestandes den bei ihrer Bekanntgabe ausgesprochenen Erwartungen in erfreulicher Weise Genüge geleistet, indem sie unverkennbar dazu beitrugen, die Theilnahme am Vereine und dessen Einfluß auf die Förderung der Landescultur wesentlich zu erhöhen, ganz vorzugsweise aber das durch sie hervorgerufene, innere Zusammenwirken des Vereinscomité's mit den betreffenden Organen der Staatsregierung immer fester und erfolgreicher zu begründen.

Wenn in jüngster Zeit gleichwohl der berechtigte Wunsch nach einer erneuten Revision der Vereins-Satzungen hervorgetreten ist, so gereichte es zugleich zur beruhigenden Wahrnehmung, daß die Vereinscomité's in ihrer weitaus überwiegenden Mehrzahl nicht eine Abänderung der als zweckmäßig bewährten Hauptgrundlagen der Vereinsorganisation, sondern lediglich eine zeitgemäße Fortentwicklung der bestehenden Einrichtungen hiebei beabsichtigen, zu deren Verwirklichung der gegenwärtige Zeitpunkt um so passender schien, als auch die veränderte Organisation der Districtsverwaltungsbehörden den dringendsten Anlaß zu einzelnen Modificationen gegeben hatte.

Seine Majestät der König, der oberste Schutzherr des landwirthschaftlichen Vereines, haben geruht, den unter Beobachtung der Vorschriften des §. 44. der bisherigen Statuten nunmehr zu Stande gekommenen und von dem Generalcomité des Vereines vorgelegten Entwurfe revidirter Satzungen allergnädigst zu genehmigen und zugleich die allerunterthänigste Bitte um fernere Beibehaltung des Allerhöchsten Protectorates huldvollst zu gewähren.

Indem das unterfertigte k. Staatsministerium diese Satzungen in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß bringt, gewärtiget es mit vollstem Vertrauen, daß Bayerns Landwirthe in dankbarer Anerkennung der von Seiner Majestät dem Könige für die Hebung der Landescultur und für das Gedeihen des Vereines stets bethätigten, wahrhaft landesväterlichen Fürsorge, bestrebt sein werden, das Wirken des großen vaterländischen Vereines immer lebendiger und fruchtbringender zu gestalten.

Mit gleicher Zuversicht erwartet dasselbe andererseits, daß die betreffenden königlichen Stellen und Behörden sich fortan werden angelegen sein lassen, die in der Bekanntmachung vom 9. November 1850 vorgezeichneten Directiven unverrückt im Auge zu behalten und im einhelligen und thatkräftigen Zusammenwirken mit den Comité's des landwirthschaftlichen Vereines, als den technisch berathenden Organen der Staatsregierung, die Lösung der ihnen deßfalls obliegenden wichtigen Aufgabe mit dem seither bewährten regen Eifer allenthalben zu fördern.

München, den 11. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
an dessen Statt
Ministerialrath:
Messerschmitt.

Satzungen
des
landwirthschaftlichen Vereines in Bayern.

I. Abschnitt.

Zweck und Organisation des landwirthschaftlichen Vereines.

§. 1.

Zweck des Vereines ist die Förderung der vaterländischen Landwirthschaft in ihrem gesammten Umfange.

§. 2.

Der Verein sucht diesen Zweck vorzugsweise durch folgende Mittel zu erreichen:

a) Ständige Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen von Seite der Vereinsorgane bei den betreffenden Staatsbehörden mittelst Erstattung von Gutachten, sowie mittelst Vorbringung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden;

b) Mittheilungen der Mitglieder und Vereinsorgane unter sich; thunlichst rasche Kundgabe wichtiger Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft und der damit in Verbindung stehenden Gewerbe;

c) Veranstaltung von Versammlungen zur Besprechung allgemeiner oder specieller landwirthschaftlicher Zwecke, wenn thunlich in Verbindung mit Landwirthschaftsfesten und unter Zuerkennung von Preisen für hervorragende Leistungen;

d) Verbreitung bewährter landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen, nützlicher Sämereien und Gewächse;

e) Vermittlung edler Zuchtthiere zur Verbesserung der vorhandenen Racen und Schläge der landwirthschaftlichen Nutzthiere;

f) Veranlassung naturwissenschaftlicher, insbesondere agriculturchemischer Versuche und Untersuchungen;

g) Herausgabe und Verbreitung landwirthschaftlicher Schriften;

h) Anlegung von landwirthschaftlichen Bibliotheken und anderen belehrenden Sammlungen;

i) Anregung und thunliche Unterstützung von Cultur-Verbesserungen aller Art, (als Ent- und Bewässerungen, Drainage, Zusammenlegung der Grundstücke u. s. w.) insbesondere durch Aufstellung von Cultur-Ingenieuren und Wiesenbaumeistern, nebst tüchtigen Vorarbeitern, dann von Arrondirungs-Geometern;

k) Unterhaltung eines angemessenen Verkehrs mit den landwirthschaftl. Unterrichts-Anstalten, mit verwandten Vereinen, wissenschaftlichen Instituten und Gesellschaften des In- und Auslandes;

l) Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichtes außerhalb der eigentlichen Landwirthschaftsschulen.

§. 3.

Der landwirthschaftliche Verein besteht aus Bezirks- und Kreis-Vereinen, welche zusammen den Gesammtverein bilden.

§. 4.

Die ordentlichen Vereinsmitglieder eines Verwaltungsbezirkes (Bezirksamtes) bilden den Bezirksverein, die eines Regierungsbezirkes den Kreisverein und die des ganzen Landes den Gesammtverein.

Es ist jedoch gestattet, daß zwei unmittelbar aneinander gränzende Verwaltungsbezirke sich zu einem größeren Bezirksvereine einigen, oder daß die Vereinsmitglieder eines Verwaltungsbezirkes sich in zwei, höchstens drei kleinere Bezirksvereine abtheilen.

§. 5.

Es ist zu wünschen und thunlichst dahin zu wirken, daß die außerhalb des Vereins-Organismus zur Förderung der Landwirthschaft oder einzelner Zweige und Zwecke derselben bestehenden Vereine und Gesellschaften sich an den landwirthschaftlichen Verein anschließen und allenthalben in freundlichen Verkehr mit ihm treten.

II. Abschnitt.

Mitglieder des Vereines.

§. 6.

Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehren-Mitgliedern.

§. 7.

Als ordentliche Mitglieder können dem Vereine beitreten: Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft, ebenso Gemeinden, Stiftungen und Vereine.

Gemeinden, welche als solche Mitglieder des Vereines sind, können sich durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Gemeindeglied persönlich bei dem Vereine vertreten lassen.

§. 8.

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zur Leistung eines jeweils vorauszubezahlenden jährlichen Geldbeitrages an den Verein von 2 fl. 42 kr.

Für Schullehrer und Schulgehilfen ist der Jahresbeitrag auf 1 fl. 42 kr. ermäßiget.

§. 9.

Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte und Vortheile, welche der Verein darbietet, namentlich

a) active und passive Wahlfähigkeit bei der Bildung der satzungsgemäßen Vereins-Organe, ferner das Recht,

b) an den Vereins-Versammlungen mit entscheidender Stimme theilzunehmen,

c) die zur unentgeltlichen Vertheilung bestimmten Vereinskundgaben zu beziehen und

d) die dem Vereine angehörenden Sammlungen nach den hierüber bestehenden Anordnungen zu benützen.

§. 10.

Die Aufnahme der ordentlichen Miglieder geschieht auf ihr Anmelden bei dem Bezirks-Comité ihres Wohnortes durch das Kreis-Comité.

Die Aufnahms-Urkunde wird von Letzterem ausgefertigt und von dem General-Comité gegenzeichnet.

§. 11.

Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede frei; derselbe kann jedoch stets nur für das nächstfolgende Kalenderjahr stattfinden und ist nur dann giltig, wenn er mindestens 3 Monate vorher, sohin vor dem 1. October des laufenden Jahres bei dem Bezirks-Comité schriftlich angezeigt wird.

§. 12.

Als Ehrenmitglieder können Angehörige auswärtiger Staaten ernannt werden.

Ihre Ernennung erfolgt durch das General-Comité, als den Repräsentanten des Gesammtverines.

III. Abschnitt.

Verwaltungsorgane des Vereines.

§. 13.

Die Leitung und Vertretung aller Angelegenheiten des Vereins ist den aus freier Wahl der Vereinsmit-

glieder hervorgehenden Verwaltungsorganen (Comité's) übertragen.

§. 14.

Organ des Gesammtvereins ist das General-Comité mit dem Sitze in der Haupt- und Residenzstadt München;

Organ des Kreisvereines das Kreis-Comité in der Kreishauptstadt eines jeden Regierungsbezirkes, endlich

Organ des Bezirksvereines das Bezirkscomité, wenn thunlich, am Sitze der Districtsverwaltungsbehörde des Bezirkes.

§. 15.

Das General-Comité besteht aus

24 ordentlichen und

16 außerordentlichen Comité-Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur ständigen persönlichen Theilnahme an allen Sitzungen und Verhandlungen des General-Comité's.

Die außerordentlichen Mitglieder sind nur gehalten, des Jahres zweimal an den Comitéverhandlungen persönlich theilzunehmen und außerdem bei wichtigeren Anlässen ihr Votum im Correspondenzwege schriftlich abzugeben.

Die ordentlichen Comité-Mitglieder werden gewählt, und zwar

12 von sämmtlichen Kreis-Comité's und

12 durch weitere eigene Wahl der ordentlichen Mitglieder des General-Comité's.

Die außerordentlichen Comité-Mitglieder werden aus den Mitgliedern sämmtlicher Kreisvereine in der Art gewählt, daß jedes der 8 Kreis-Comité's zwei außerordentliche Mitglieder zu wählen hat, von denen jedoch nur das eine dem Kreis-Comité selbst angehören darf.

Der Vorstand der landwirthschaftlichen Centralschule, dann die Professoren der Landwirthschaft an der Universität München sind, soferne sie dem Vereine angehören, ständig eingeladen, den Verhandlungen des General-Comité's mit entscheidender Stimme anzuwohnen.

Nach je 8 Jahren hat die in Ansehung der Functionszeit ältere Hälfte der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder auszuscheiden und wird durch neue Wahl ergänzt. Bei gleicher Functionszeit entscheidet das Loos.

Die Austretenden bleiben bis zur Durchführung der Ergänzungswahl in ihrer Function und sind sofort wieder wählbar.

§. 16.

Jedes Kreis-Comité besteht aus

12 ordentlichen und

12 außerordentlichen Comité-Mitgliedern.

Die eine Hälfte der ordentlichen, dann die außerordentlichen Mitglieder werden von sämmtlichen Bezirks-Comité's des Kreises gewählt, die andere Hälfte der ordentlichen Mitglieder wird durch weitere eigene Wahl der ordentlichen Mitglieder des Kreis-Comité's ergänzt.

Jedes Bezirks-Comité wählt aus den Vereinsmitgliedern des Kreises ein ordentliches und ein außerordentliches Mitglied für das Kreis-Comité.

Ueber den wirklichen Eintritt in das Kreis-Comité entscheidet die Mehrheit der erhaltenen Stimmen.

In Ermanglung einer solchen Mehrheit hat das Kreis-Comité die noch fehlende Anzahl seiner Mitglieder aus der Reihe der übrigen Gewählten zu ergänzen.

Die Vorstände der landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten, dann die Lehrer der Landwirthschaft im Kreise sind, soferne sie dem Vereine angehören, ständig eingeladen, den Comitéverhandlungen mit entscheidender Stimme anzuwohnen.

Die übrigen Bestimmungen des §. 15 haben hier analoge Anwendung zu finden.

§. 17.

Jedes Bezirks-Comité besteht aus 6 bis 24 Comité-Mitgliedern. Dieselben werden bei der betreffenden Jahresversammlung des Bezirksvereines von sämmtlichen hiebei anwesenden ordentlichen Mitgliedern des Bezirksvereines gewählt. Den am Erscheinen bei der Jahresversammlung verhinderten Mitgliedern des Be-

zirksvereines bleibt unbenommen, sich durch Einsendung eines Wahlzettels hiebei zu betheiligen.

Die übrigen Bestimmungen des §. 15 finden, soweit thunlich, auch hier analoge Anwendung.

§. 18.

Für jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied eines Vereins-Comité's wird in gleicher Weise ein Ersatzmann gewählt.

Der Eintritt der Ersatzmänner findet nur im Falle des gänzlichen Ausscheidens eines Comité-Mitgliedes und nur für die noch nicht zurückgelegte Functionszeit desselben statt. Die Auswahl und Berufung des Ersatzmannes ist dem betreffenden Comité anheimgegeben.

§. 19.

Bleibt ein ordentliches Mitglied des General-Comité's 3 Monate und ein ordentliches Mitglied der Kreis- und Bezirks-Comité's 6 Monate, ungeachtet erfolgter schriftlicher Mahnung, ohne genügende Entschuldigung von den Comité's-Sitzungen weg, so wird dasselbe als aus dem Comité ausgetreten betrachtet.

IV. Abschnitt.

Wirkungkreis und Geschäftsführung der Verwaltungsorgane.

§. 20.

Die Hebung der Landwirthschaft bildet die gemeinsame Hauptaufgabe sämmtlicher Vereins-Comité's, wobei denselben innerhalb ihres Bezirkes, sowie innerhalb der Gränzen der Vereins-Satzungen die freieste Bewegung eingeräumt ist.

§. 21.

Dem General-Comité, als dem Organ des Gesammtvereines kommen insbesondere folgende Obliegenheiten zu:

a) dasselbe erstattet an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die von demselben verlangten Gutachten und richtet dahin die im Interesse der Landwirthschaft und des Vereines für nöthig erachteten Wünsche, Anträge und Beschwerden; es unterhält

b) einen fortwährenden lebendigen Verkehr mit den sämmtlichen Kreis-Comité's und hat sich namentlich in wichtigeren Angelegenheiten ihres Beirathes und ihrer Mitwirkung zu versichern;

c) es ordnet bei besonderer Veranlassung Mitglieder aus seiner Mitte ab, theils zum Behufe eines unmittelbaren mündlichen Benehmens mit anderen Vereinsorganen, theils zur Einsichtsnahme von wichtigeren Einrichtungen und Unternehmungen, sowie zur Theilnahme an Jahresprüfungen der landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten;

d) es beantwortet die ihm von den Kreis-Comité's oder durch dieselben zukommenden Anfragen und besorgt Namens des Gesammtvereines die Correspondenz mit anderen Vereinen und Gesellschaften; dasselbe erstattet

e) alljährlich auf Grund der von den Kreis-Comité's eingesendeten Jahresberichte einen Generalbericht über den Stand der Landescultur und des landwirthschaftlichen Vereines.

Ihm liegt ferner ob

f) die Anordnung des zugleich das Kreisfest von Oberbayern in sich schließenden Central-Landwirthschaftsfestes im Benehmen mit dem oberbayerischen Kreis-Comité, dann der gleichzeitigen Centralversammlung des Vereines;

g) dasselbe besorgt die Herausgabe und Verbreitung der Vereins-Zeitschrift und der übrigen Kundgaben des Gesammtvereines,

es verwaltet

h) das für den Gesammtverein erworbene Vermögen; und bethätigt

i) die ihm in Ansehung des landwirthschaftlichen Unterrichtes, des Veterinär- und Gestütswesens, der gemeindlichen Rindviehzucht u. s. w. verordnungsmäßig eingeräumte Mitwirkung.

§. 22.

Das General-Comité wählt den ersten und zweiten (stellvertretenden) Vorstand, sodann zwei Schriftführer (Secretäre) aus seiner Mitte, dann einen Redacteur.

Der eine der beiden Secretäre und der Redacteur erhalten angemessene Remunerationen.

§. 23.

Die Bestimmungen des §. 21 finden auf die Kreis-Comité's als die Verwaltungsorgane der Kreisvereine analoge, nach ihrer Stellung gegenüber den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, einerseits, dann dem General-Comité und den Bezirks-Comité's andererseits zu bemessende Anwendung.

Das Kreis-Comité erstattet den Jahresbericht an das General-Comité; es vermittelt den Verkehr zwischen diesem und den Bezirks-Comité's; es beruft und leitet die Kreisversammlung und leitet das allenfalls stattfindende Kreisfest.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Kreis-Comité's besteht außerdem darin, den Culturgesetzen einen lebendigen, fruchtbringenden Vollzug zu sichern und zu diesem Behufe nicht nur die Vornahme von Culturverbesserungen allenthalben anzuregen, sondern auch für die Aufstellung tüchtiger Cultur-Ingenieure, Wiesenbaumeister und Zusammenlegungs-Geometer, dann der erforderlichen Vor- und Hilfsarbeiter nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Sorge zu tragen.

Als besonders empfehlenswerth stellt sich ferner die Herausgabe kleinerer, die Verhältnisse und Bedürfnisse des Kreises zunächst in's Auge fassender landwirthschaftlicher Blätter dar.

§. 24.

In Ansehung der Vorstände und Schriftführer (Secretäre), dann des etwa nöthigen Redacteurs findet der §. 22 gleichmäßige Anwendung, mit der weiteren Bestimmung, daß der kgl. Regierungspräsident zu jeder Zeit, sohin auch im Laufe der dreijährigen Wahlperiode, als Vorstand des Kreis-Comité's gewählt werden kann.

§. 25.

Die Mitglieder des General-Comité's, dann der Kreis-Comité's versehen, mit Ausnahme des einen Secretärs und des Redacteurs, ihre Geschäfte unentgeltlich.

Nur im Falle einer mit Baarauslagen verbundenen Abordnung ist die Gewährung angemessener Entschädigung auf Verlangen der Betheiligten und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zulässig.

Die Anstellung von Vereinsbediensteten in ständiger Eigenschaft ist nicht gestattet.

§. 26.

Den Bezirks-Comité's liegt die Förderung und Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirkes in ähnlicher Weise ob, wie den Kreis-Comité's in Ansehung des Regierungs-Bezirkes.

Dieselben haben sich hienach bei Erstattung von Gutachten, sowie bei Vorbringung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden einerseits an das betreffende Kreis-Comité und andererseits an die einschlägige Districts-Verwaltungsbehörde zu wenden.

Sie erstatten an das Kreis-Comité den Jahresbericht und befassen sich außerdem mit der Erledigung der ihnen innerhalb ihres Wirkungskreises von dem Kreis-Comité oder der Districts-Verwaltungsbehörde zugehenden Ansinnen (Requisitionen).

Als eine besonders wichtige Aufgabe erscheint für dieselben die Anregung und Förderung von Culturverbesserungen, sowie die Abstellung wirthschaftlicher Mißstände; ebenso die Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichtes durch Vermittlung guter Belehrungsschriften, Veranlassung und Unterstützung landwirthschaftlicher Ortsvereine zu dem erwähnten Zwecke.

§. 27.

Die Mitglieder des Bezirks-Comité's wählen aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten (stellvertretenden) Vorstand, dann einen Schriftführer (Secretär) auf die Dauer von 3 Jahren.

Die Gewählten versehen ihre Geschäfte unentgeltlich.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 24 analoge Anwendung.

§. 28.

Die sämmtlichen Wahlen werden von den betreffenden Vereins-Comité's angeordnet und geleitet.

Sie erfolgen schriftlich durch Abgabe verschlossener, mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Wählers zu versehender Wahlzettel, zu welchem Zwecke von der

einsmitgliedern angemessene, mit der erforderlichen Zahl der zu Wählenden und ihrer Ersatzmänner bezeichnete Formulare zuzustellen sind.

Bei allen Vereinswahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Der Gewählte muß die zur Bekleidung eines bürgerlichen Ehrenamtes gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 29.

Die Vereins-Comité's führen in ihrem Siegel einen silbernen Pflug im blauen Felde mit der betreffenden Umschrift, als:

»General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern«

»Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines . . .«
(Name des Regierungsbezirkes)

und

»Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereines . . .«
(Name des Bezirkes).

§. 30.

Den Vereins-Comité's ist anheimgegeben, die Art und Weise der Behandlung der ihrem Wirkungskreise angehörenden Gegenstände durch eine besondere Geschäftsordnung zu regeln.

Alle principiellen und wichtigeren Gegenstände werden collegial berathen, wobei als Regel gilt, daß das General-Comité alle 8 Tage, jedes Kreis-Comité alle 14 Tage und jedes Bezirks-Comité alle drei Monate einmal in förmlicher Sitzung sich versammeln soll.

Den Vereins-Comité's ist unbenommen, besondere Sachverständige, auch wenn dieselben dem Vereine nicht angehören, zur Theilnahme an den Sitzungen je nach Erforderniß einzuladen.

§. 31.

Die Einberufung der außerordentlichen Comité-Mitglieder (§§. 15 und 16) hat sowohl bei dem General-Comité als bei den Kreis-Comité's alljährlich zweimal stattzufinden und zwar das einemal bei Gelegenheit der Jahres-Versammlung.

Von einer zweiten Einberufung kann ausnahmsweise dann Umgang genommen werden, wenn wegen Mangels eines belangreichen Berathungsstoffes nach dem Urtheile des Comité's ein genügender Anlaß zur Berufung nicht gegeben ist.

In Beziehung auf die Gewährung von Reisekosten-Entschädigung durch das abordnende Vereins-Comité finden die Bestimmungen des §. 25 gleichmäßige Anwendung.

§. 32.

Zur Förderung des wünschenswerthen mündlichen Verkehrs zwischen den Organen der k. Staats-Regierung und jenen des Vereines werden Letztere die betreffenden Referenten und resp. Beamten des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, beziehungsweise der k. Regierung, Kammer des Innern, dann der Districts-Verwaltungs-Behörde zu ihren jeweiligen Berathungen und Versammlungen einladen.

V. Abschnitt.

Vereins-Versammlungen.

§. 33.

Jedes Vereins-Comité hält zum Zwecke der Besprechung sowohl der allgemeinen landwirthschaftlichen Angelegenheiten und Interessen, als insbesondere jener des betreffenden Vereinsbezirkes alljährlich eine Versammlung in öffentlicher Sitzung.

Zur Theilnahme an dieser Versammlung sind sämmtliche Vereinsmitglieder berufen, und zwar jene des betreffenden Vereinsbezirkes mit entscheidender Stimme.

Ueber die Ergebnisse der von der Mehrzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossenen Anträge ist bei der nächsten Jahresversammlung Vortrag zu erstatten.

Da wo die Verhältnisse und verfügbaren Mittel die Abhaltung von Kreis- oder Bezirks-Festen gestatten, sind dieselben jedesmal mit der obenerwähnten Jahres-Versammlung in Verbindung zu setzen. Hiebei ist zu wünschen, daß nach Thunlichkeit dahin getrachtet werde, die Abhaltung solcher Vereinsfeste an jenen Orten, woselbst eine Preiseverteilung des Landgestütes stattfindet, auf einen und denselben Tag zu verlegen.

§. 34.

Als besonders empfehlenswerth stellen sich die bereits hie und da eingeführten landwirthschaftlichen Wanderversammlungen dar, welche abwechslungsweise an verschiedenen Orten des betreffenden Kreises oder Bezirkes abgehalten und mit Excursionen und Ortsbesichtigungen in der Umgebung verbunden zu werden pflegen.

VI. Abschnitt.

Einkünfte und Vermögen des Vereines.

§. 35.

Die Einkünfte des General-Comité's bestehen:

1) in dem auf 42 kr. festgesetzten Antheile an dem vollen Jahresbeitrage eines jeden ordentlichen Vereinsmitgliedes;
2) in dem ihm zugewiesenen Antheile an der budgetmäßigen Vereinsdotation und allenfallsigen sonstigen Zuschüssen der k. Staatsregierung, und
3) in den übrigen zufälligen Einnahmen.

§. 36.

Die Einkünfte des Kreis-Comité's bestehen:

1) in dem auf 1 fl. 30 kr. festgesetzten Antheile an dem vollen Jahresbeitrage eines jeden ordentlichen Mitgliedes des Kreisvereines,
2) in dem ihm zugewiesenen Antheile an der budgetmäßigen Vereinsdotation und allenfallsigen sonstigen Zuschüssen aus Central- und Kreisfonds und des General-Comité's,
3) in den übrigen zufälligen Einnahmen.

§. 37.

Die Einkünfte des Bezirks-Comité's bestehen:

1) in dem auf 30 kr. festgesetzten Antheile an dem vollen Jahresbeitrage eines jeden ordentlichen Mitgliedes des Bezirksvereines;
2) in etwaigen Beiträgen aus Central-, Kreis- und Districts-Fonds, sowie des General- und Kreis-Comité's,
3) in den übrigen zufälligen Einnahmen.

§. 38.

Der Antheil an dem ermäßigten Jahresbeitrage der als Vereinsmitglieder aufgenommenen Schullehrer und Schulgehilfen zu 1 fl. 42 kr. wird für das General-Comité auf 22 kr., für das Kreis-Comité auf 1 fl. 10 kr. und für das Bezirks-Comité auf 10 kr. festgesetzt.

§. 39.

Die jährlichen Einkünfte und das etwa vorhandene Vermögen jedes einzelnen Vereines werden von dem betreffenden Comité verwaltet.

Die Verwaltung des dem Gesammtvereine, als solchem, gehörigen Vermögens steht auch fernerhin dem General-Comité zu.

§. 40.

Jedes Vereins-Comité hat vor dem Beginne des Kalenderjahres einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben festzustellen, der die Grundlage seiner Verwaltung bildet.

In gleicher Weise liegt jedem Vereins-Comité ob, am Schlusse eines jeden Kalenderjahres über die Verwendung der Einkünfte und die Verwaltung des Vermögens des Vereinsbezirkes förmliche, mit den erforderlichen Nachweisen (Belegen), dann dem alljährlich zu revidirenden Inventare versehene Rechnung zu stellen.

§. 41.

Die Resultate dieser Rechnung sind von jedem Comité bei der Jahresversammlung bekannt zu geben.

Sämmtliche ordentliche Mitglieder des Vereins-Bezirkes sind befugt, von der Jahresrechnung, ihren Belegen und Inventarien Einsicht zu nehmen und schriftliche Erinnerungen hierüber abzugeben, zu welchem Behufe die fragliche Rechnung mit allen Belegen von dem Beginne der Jahresversammlung 14 Tage lang im Vereinslocale öffentlich aufzulegen ist.

§. 42.

Die Bezirks-Comité's haben ihre Jahresrechnung dem Kreis-Comité zur Einsicht und Erinnerung vorzulegen.

Das General-Comité und die Kreis-Comité's haben zur Revision ihrer eigenen Jahresrechnungen einen besonderen Ausschuß von mindestens 3 Mitgliedern zu wählen und über die Ergebnisse in pleno Beschluß zu fassen.

Werden gegen die Jahresrechnungen eines Vereins-Comité's schriftliche Erinnerungen im Sinne des §. 41

eingereicht, so sind dieselben von dem betreffenden Comité in pleno sorgfältig zu prüfen und bei der nächsten Jahresversammlung zu beantworten.

Schlußbestimmungen.

§. 43.

Eine Abänderung der Vereinssatzungen kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der absoluten Mehrheit sowohl sämmtlicher Kreis- als sämmtlicher Bezirks-Comité's von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines beschlossen werden und bleibt durch die Allerhöchste Genehmhaltung Seiner Majestät des Königs bedingt.

§. 44.

Im Falle sich ein Bezirks-Verein mit einem andern vereinigt, oder in kleinere Bezirksvereine abtheilt (§. 4 Abs. 2), bleibt es den betheiligten Vereinen anheimgegeben, sich über die Vereinigung und resp. Trennung des vorhandenen Vereinsvermögens vorerst zu verständigen.

Im Falle der gänzlichen und bleibenden Auflösung eines Bezirksvereines fällt das über Abzug und resp. Deckung der etwaigen Lasten und Schulden verbleibende Activvermögen desselben dem Kreis-Comité zu.

Gleiches gilt im Falle der Auflösung eines Kreisvereines gegenüber dem Gesammtvereine.

Im Falle der gänzlichen Auflösung des landwirthschaftlichen Gesammtvereines haben die ordentlichen Mitglieder desselben das Recht, in allgemeiner Versammlung über das verbleibende reine Vermögen zum Besten einer allgemeinen landwirthschaftlichen Anstalt des Landes zu verfügen.

Ad Num. 2621.

An die sämmtlichen k. Gerichte, Bezirks-, Rent- und Forstämter von Niederbayern.

Die Gesetze vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung und das Notariat, hier die Verzichtsurkunden der Beamten hinsichtlich ihrer Ansprüche auf Vergütung von Meliorationen der Gärten, dann die Form der Verträge über Verpachtung von Staatsrealitäten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in rubr. Betreffe sub Nr. 14,620 untern 8. l. Mts. ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen wird nachfolgend im Abdrucke zur Wissenschaft und gleichmäßigen Beachtung mitgetheilt.

Landshut, den 16. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Treßlerer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14,620.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß von Anfragen, welche im genannten Betreffe gestellt worden sind, werden hiemit behufs einer gleichmäßigen Behandlung folgende Anordnungen getroffen:

1) Für die Verzichtsreverse, welche nach der Normativentschließung vom 18. April 1844 Nr. 4912 (Geret V.-S. Bd. XXIII S. 27) von den im Genuß von Aerarialgärten und Grundstücken befindlichen Beamten hinsichtlich etwaiger Ansprüche für Meliorationen, und zwar bisher gerichtlich, auszustellen waren, soll in Zukunft eine notarielle Beurkundung nicht verlangt werden.

Diese Reverse sind vielmehr von den kgl. Landrichtern, Bezirksamtmännern, Rentbeamten, Forstmeistern, und den in gleichem oder höheren Range stehenden Beamten durch Privaturkunden, von den Beamten und Bediensteten der übrigen Kathegorien hingegen durch protokollarische Aufnahme beim einschlägigen Rentamte constatiren zu lassen, und ist, da diese Verzichtleistung vornehmlich zur Sicherstellung des k. Aerars erfolgt, auch in Zukunft von Stempelanwendung und Taxerhebung Umgang zu nehmen.

2. Bezüglich der den Beamten und Bediensteten zum unentgeltlichen Genusse oder gegen Bezahlung eines Miethzinses überlassenen Dienstwohnungen bedarf es keiner besonderen Vertragserrichtung, jedoch ist bei der Ueberweisung dieser Wohnungen die Hinweisung der treffenden Beamten auf die über ihre Benützung bestehenden Vorschriften constatiren zu lassen.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Bei den seit Erlaß des Normativs vom 20. August 1837 eingetretenen, wesentlichen Aenderungen hat sich das unterzeichnete kgl. Staats-Ministerium veranlaßt gesehen, jenes Normativ einer Revision zu unterwerfen und statt dessen nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1) Die Zulassung zu dem Amte eines Stadt- oder Marktschreibers ist gemäß §. 48 des revidirten Gemeindeedictes durch die mit Erfolg bestandene praktische Prüfung bedingt.

2) Alljährlich hat bei jeder der Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines eine solche Prüfung stattzufinden.

3) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind 4 Wochen vor deren Beginn bei derjenigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, anzubringen, bei welcher die Prüfung bestanden werden will, und mit amtlichem Zeugnisse über untadelhaftes sittliches Betragen und über Heimatsangehörigkeit zu belegen.

4) Die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, fertigt die Zulassungsdekrete aus und sorgt für deren rechtzeitige Zustellung.

5) Die Prüfung wird durch ein Kollegial-Mitglied der Kreisregierung, Kammer des Innern, geleitet, welches bei der Prüfung selbst die Aufsicht führt und die Ausarbeitungen gutachtlich zensirt. Der Ausspruch selbst hat in kollegialer Berathung stattzufinden und sich ohne Notenabstufung auf die Befähigung oder Nichtbefähigung zu erstrecken. Ausgezeichnete Leistungen sind jedoch in dem Zeugnisse besonders zu bemerken.

6) Die Prüfung ist schriftlich und umfaßt
5 Fragen aus dem Gebiete der Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens-Verwaltung,
5 Fragen aus dem Gebiete der örtlichen Polizei-Verwaltung,
1 praktischen Fall.
Die Prüfungsaufgaben sind nach der Berufsstellung und Geschäfts-Aufgabe der Stadt- und Markt-Schreiber und derart zu bemessen, daß sich aus deren Beantwortung die praktische Befähigung für den Beruf vollständig ermitteln läßt. Insbesondere ist Rücksicht zu nehmen auf genaue Kenntniß der magistratischen Geschäftsführung, des Unterordnungs-Verhältnisses dem Magistrate und den vorgesetzten Behörden gegenüber, des Kassa- und Rechnungswesens, der Behandlung von Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Concessionsgesuchen, des Taxwesens, der polizeilichen Staatsanwaltschaft, der ortspolizeilichen Zuständigkeiten namentlich zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, des Schulwesens, Armenwesens u. dergl.

7) Nicht befähigt erkannte Kandidaten können nur noch zu einer einzigen Prüfung und zwar bei jener Kreisregierung zugelassen werden, bei welcher die erste Prüfung stattgefunden hatte.

8) Rechtskandidaten, welche die praktische Prüfung für den Staatsdienst mit Erfolg bestanden haben, bedürfen einer weiteren Prüfung für das Amt eines Stadt- oder Marktschreibers nicht.

9) Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden die Prüfungsergebnisse sich wechselseitig mittheilen.

München, den 13. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Eppler.

3. Bei Vermiethung anderer ärarialischer Wohnungen und Räumlichkeiten an Beamte oder Private, dann bei Verpachtung anderweitiger Objekte, von Nutzungen ärarialischer Fischwasser, der Sammlung von Steinen, Abfuhr von Kies und Sand aus öffentlichen Flüssen, wie sonstiger ähnlicher Berechtigungen ist die Errichtung notarieller Urkunden in der Regel gleichfalls nicht veranlaßt, sondern es ist der Inhalt der genehmigten Bedingungen beim einschlägigen Rentamte durch einen protokollarischen Abschluß tax- und stempelfrei feststellen zu lassen, von welchem Protokolle sodann beglaubigte Abschrift dem Miether und Pächter statt einer eigentlichen Vertragsurkunde ausgefertigt werden kann.

Dabei ist aber den k. Regierungsfinanzkammern vorbehalten, für besondere Fälle die Errichtung öffentlicher Urkunden zu bedingen, und hat in diesem wie in dem weiteren Falle, daß eine solche Ausfertigung von dem Mitbetheiligten verlangt wird, der Letztere selbstverständlich sämmtliche auf die Verhandlung erlaufenden Kosten einschlüssig der Notariatsgebühren dann der Tax- und Stempelbeträge für die gegenseitigen Urkunden zu tragen, worauf bei dem treffenden Vertragsabschlusse schon im Voraus aufmerksam zu machen ist.

Hienach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 8. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die kgl. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.	Durch den Minister der General-Sekretär: (gez.) Pummerer.

Die Gesetze vom 10. Novbr. 1861 über die Gerichtsverfassung und das Notariat, hier die Verzichts-Urkunden der Beamten hinsichtlich ihrer Ansprüche auf Vergütung von Meliorationen der Gärten, dann die Form der Verträge über Verpachtung von Staatsrealitäten rc. betr.

Ad Num. 4030.

An sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern.

Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt höchster Ministerialentschließung vom 14. dieß, Nr. 9619 ist das von dem Landwirthe Adam Müller zu Gerhardsbrunn verfaßte, im Verlage der Buchhandlung C. G. Kunze in Mainz in III. Auflage in einem Theile erschienene Werk: „Lehrbuch der Landwirthschaft“ auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertags-Schulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel, unter Lit. F Ziffer 22, deßgleichen in das Verzeichniß Nr. III unter Lit. F Ziffer 25 aufgenommen werde.

Sämmtliche obengenannte Behörden werden beauftragt, die mit Ausschreibung vom 23. Mai 1861 (außerordentliche Beilage zu Nummer 45 des Kreis-Amtsblattes pro 1861) bekannt gegebenen betreffenden Verzeichnisse hienach zu ergänzen.

Landshut, den 19. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2188.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die vermißten Knaben Joseph Schöpf und Joseph Philipp von Kemnath betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Anfang des Monats September haben sich die beiden Knaben Joseph Schöpf und Joseph Philipp von Kemnath heimlich von dort entfernt und konnte bis jetzt ihr Aufenthaltort nicht ausgemittelt werden.

Zusammenstellung der Collekten im Regierungsbezirke von Niederbayern für die Brandverunglückten in Maila 1862.

Nr. curr.	Bezirk.	fl.	kr.	hl.
1	Bogen	70	49	2
2	Deggendorf	182	22	—
3	Dingolfing	74	26	—
4	Eggenfelden	363	11	—
5	Grafenau	44	45	—
6	Griesbach	219	30	1
7	Kelheim	193	40	—
8	Kötzting	26	9	3
9	Landau	159	50	—
10	Landshut	179	32	—
11	Mallersdorf	165	10	—
12	Paßau	195	4	—
13	Pfarrkirchen	213	—	—
14	Regen	68	38	—
15	Rottenburg	200	14	—
16	Straubing	194	54	2
17	Viechtach	43	51	3
18	Vilsbiburg	239	45	—
19	Vilshofen	210	50	—
20	Wegscheid	63	29	1
21	Wolfstein	30	37	—
22	Magistrat: Landshut	186	34	—
23	" Paßau	93	8	—
24	" Straubing	105	26	2
	Zusammen	3529	57	2

Landshut, den 18. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 3019.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Die Statistik der Amtsgehilfen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen kgl. Rentämter, welche der autographirten Ausschreibung vom 13. Juni 1841 Nr. 8893, die Statistik der Rentamtsgehilfen betr., bis jetzt nicht nachgekommen sind, werden hiemit zur unverzüglichen Erfüllung dieses Auftrages erinnert.

Landshut, den 19. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Erstierer, Sekretär.

Ad Num. 4235.

An sämmtliche k. Rentämter von Niederbayern.

Die Rechnungen über Bauausgaben pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Rentämter, welche mit Vorlage von Rechnungen über Bauausgaben pro 1861/62 noch im Rückstande sich befinden, werden beauftragt, dieselben nunmehr längstens innerhalb 14 Tagen zur Prüfung einzusenden, oder binnen gleicher Frist die allenfalls entgegenstehenden Hindernisse anzuzeigen.

Landshut, den 19. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 4137.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Kölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Cölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des Franz Stadler, Fragners zu Simbach b./L. und des Adam Simon, approb. Baders zu Moosthenning, als Unteragenten der gedachten Versicherungs-Gesellschaft für die Distrikte der Bezirksämter Eggen-

Betreiben des Staatsanwalts ungesäumt mittelst Schubes in die betreffende Gefangenanstalt abzuliefern.

2. Befindet sich ein solcher Angeschuldigter auf freiem Fuße, so hat demselben das Bezirksgericht, welchem die Vollstreckung des Strafurtheils obliegt, auf Betreiben des Staatsanwalts einen Erlaß des Inhalts zustellen zu lassen, daß er sich binnen einer festzusetzenden Frist in der Gefangenanstalt zu . . . . zur Erstehung der ihm durch Urtheil des k. . . . Gerichtes vom . . ten . . wegen . . . . zuerkannten Gefängnißstrafe auf die Dauer von . . . . unter Vorzeigung dieses Erlasses bei Vermeidung der Zwangseinlieferung zu stellen habe.

Diesem Erlasse hat das k. Bezirksgericht zum Zwecke des Nachweises der Identität des Verurtheilten mit der sich freiwillig zum Strafantritt meldenden Person eine möglichst genaue Personalbeschreibung des Verurtheilten beizufügen, oder durch das die Zustellung des Erlasses bewirkende Gericht beifügen zu lassen.

Der Nachweis über die Zustellung des Erlasses ist zu den Untersuchungsakten zu bringen.

3. Gleichzeitig mit jeder Einschaffung in eine Gefangenanstalt sei es mittelst Zwangseinlieferung oder mittelst Anordnung des freiwilligen Strafantrittes, hat das k. Bezirksgericht dem Vorstande der betreffenden Gefangenanstalt von der angeordneten Einschaffung unter Mittheilung der Urtheilsabschrift und der Charakteristik Kenntniß zu geben, insbesondere aber bei angeordnetem freiwilligen Strafantritt die Frist bekannt zu geben, welche dem Verurtheilten zur Sistirung in der Gefangenanstalt gesetzt wurde.

4. Sobald ein Angeschuldigter, sei es freiwillig oder nach erfolgter Zwangseinlieferung eine Gefängnißstrafe in einer Gefangenanstalt antritt, hat der Vorstand der Anstalt hievon dem betreffenden Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten. Ebenso ist dem Bezirksgerichte alsdann, wenn die zum freiwilligen Strafantritte gesetzte Frist abgelaufen ist und der Verurtheilte sich nicht gestellt hat, Anzeige zu machen.

In letzterem Falle verordnet das Bezirksgericht auf Betreiben des Staatsanwalts die Zwangseinlieferung.

5. Ergibt sich Verdacht, daß eine Person, welche sich freiwillig zum Strafantritte stellte, mit dem Verurtheilten nicht identisch ist, so hat der Vorstand der Gefangenanstalt unter Bekanntgabe der Verdachtsgründe dem Bezirksgerichte die Anzeige zu erstatten.

München, den 11. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Neumayr. gez. Frhr. v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Die Einschaffungen in die Gefangenanstalten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: (gez.) Steyrer.

Ad Num. 501.

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den kgl. Stadt- und Landgerichten in Niederbayern.

Die Mittheilung der Strafurtheile wegen Holzdiebstahls und Jagdfrevels an die k. Forstämter betreffend.

Die höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 14. präs. 19. November d. Js. wird durch nachstehenden Abdruck bekannt gegeben.

Paßau, den 20. November 1862.

Der k. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Niederbayern.

Leeb.

Abdruck. Ad Num. 868.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Nachträglich zu den Bestimmungen im §. 64 der Vorschriften für die Geschäfts-Behandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai l. Js. werden die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten angewiesen, von jedem wegen Diebstahls an aufgearbeitetem Holze oder Jagdfrevels ergangenen Strafurtheile dem Forstamte Kenntniß zu geben, in dessen Bezirk die fragliche Uebertretung verübt wurde.

Die Vorschriften in Ziff. 2 lit. b und c der ge-

neralisirten Entschließung der k. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern vom 19. Juni 1861 (Zeitschrift für Gesetz und Rechtspflege Bd. VIII. S. 85) sind aufgehoben.

München, den 14. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Die Mittheilung der Strafurtheile wegen Holzdiebstahls und Jagdfrevels an die k. Forstämter betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Steyrer.

Ad Num. 761.

Die Erledigung der Pfarrei Haundorf, Dekanats Gunzenhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Haundorf, Dekanats Gunzenhausen, wird zur Bewerbung bis zum 15. Jan. künftigen Jahres mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
1. Aus Staatskassen:		
a. an baarem Gelde	22	—
b. an Naturalien:		
1 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. 3 Sz. Korn à 8 fl. 49 kr.	13	8
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet).		
14 Ansbacher Klafter weiches Scheitholz und 70 weiche Wellen . .	60	21½
2. Aus Stiftungskassen baar . .	10	25
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und für eine nicht sehr zahlreiche Familie Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden	20	—
aus 16 Dez. Garten	1	—
„ 1 Tgw. 19 Dez. Aeckern .	8	—
„ 3 „ 62 „ Wiesen .	24	—
III. Ertrag aus Rechten.		
An Zinsen aus Ablösungskapitalien	158	44¼
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	73	2
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	4	10
Summa	422	51
Hievon die Lasten ab mit . . .	7	51
Reinertrag	415	—

An freiwilligen Geschenken circa 2 fl.

Ansbach, den 14. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Ad Num. 829.

Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Langenzenn mit der Filiale Roßendorf, Dekanats Zirndorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene II. Pfarrstelle in Langenzenn mit dem damit verbundenen Filial Rossendorf wird zur Bewerbung bis zum 15. Januar künftigen Jahres mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

A. II. Pfarrstelle in Langenzenn.

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
Aus Staatskassen:		
a. an baarem Gelde	102	30

	fl.	kr.
b. an Naturalien		
9 Schffl. 4 Mtz. Korn à 8 fl. 34 kr.	82	48¾
2 Schffl. 4 Mtz. 8½ Sz. Haber à 4 fl. 1 kr.	10	51½
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
6 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr.	27	—
30 Stück Wellen à 2 fl. per Hdrt.	—	36
Aus Stiftungskassen:		
a. an baarem Gelde	25	—
b. 4 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr.	18	—
200 Wellen à 2 fl. per Hundert .	4	—
(Dieser Holzbezug wird nach einem auf 10 Jahre gültigen Uebereinkommen nach fixen Preisen zu 11 fl. 30 kr. pr. Klftr. Scheitholz und 5 fl. per Hdt. Wellen in Geld vergütet.)		
c. 4 Klftr. weiches Scheitholz . .	18	—
40 Stück Wellen	—	48
aus dem Reidenzeller Stiftungswalde	—	—
Aus Gemeindekassen	1	30
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im ehemaligen Klostergebäude, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet nebst Gärtchen	50	—
III. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	236	36½
IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	8	—
Summa	685	40½
Die Lasten hievon ab mit . . .	7	37
Reinertrag A.	578	3½

An freiwilligen Geschenken 30 fl.

B. Filial Reffenborf.

	fl.	kr.
I. Aus Staatskassen baar	57	15
An Naturalien:		
1 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl. ½ Sz. Korn à 8 fl. 34 kr.	12	10¾
(Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)		
II. Aus Realitäten, und zwar Ertrag aus ¼ Morgen Acker	1	30
Summa B.	70	55¾

Lasten. Nichts.

An freiwilligen Geschenken 30 fl.

	fl.	kr.
Hiezu Summa A.	578	3½
Gesammt-Reinertrag	648	59¼

Ansbach, den 14. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmitt.

Ad Num. 653.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Aufenau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Aufenau, im Dekanate Waitzenbach, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. aus Staatskassen:		
4 Schffl. 3⁹⁄₁₆ Metz. Korn . .	40	33
2. aus Stiftungskassen baar . .	157	30
3. aus Gemeindekassen baar . .	55	—
8 Schffl. 1²⁰⁄₃₂ Metzen Korn . .	74	1
II. Zinsen von Aktivkapitalien . . .	1	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
a. Wohnung im guten Stande . .	20	—
b. 3 Tgw. 272½ Quadratruthen Wiesen und 96½ □ Ruthen Garten	67	18
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	22	52½
Summa	418	14½
Lasten	12	20
Reiner Pfarr-Ertrag	405	54½

Bayreuth, den 15. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 727.

Wiederbesetzung der protestantischen II. Pfarrstelle in Kasendorf, Dekanats Thurnau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Kasendorf, Dekanats Thurnau, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen:		
$2^{3}/_{8}$ Klafter weiches Scheitholz .	8	42
für $20^{4}/_{7}$ Scheck Reißig . . .	41	$8\frac{1}{2}$
2) aus Stiftungskassen baar . .	33	45
3) von anderen Pfarreien . . .	15	—
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien .	—	$18\frac{3}{4}$
III. Ertrag aus Realitäten:		
a. Wohnung im guten Stande mit Oekonomiegebäuden	20	—
3 Tgw. 3 Dez Acker und 3 Dez. Garten	23	—
IV. Ertrag aus Rechten, Zinsen . .	102	$33\frac{1}{4}$
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	78	9
VI. Observanzmäßige Gaben	22	—
Summa .	347	37
Lasten .	4	$53\frac{7}{8}$
Pfarr-Ertrag	342	$43\frac{1}{8}$

Bayreuth, den 18. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 18. Novbr. 1862 ist der Schullehrer Georg Kraus von Offenstetten, kgl. Bezirksamts Kelheim, zum II. Knaben-Schullehrer und Chorregenten in der Stadt Kelheim ernannt worden.

Gemäß Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 21. November 1862 wurde der Unterlieutenant Michael Schrank von Frontenhausen zum Quartiermeister beim k. Landwehrbataillon Vilsbiburg befördert.

Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 103. Landshut, Sonnabend den 29. November **1862.**

Inhalt:

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson. — Die Fourage-Akkorde für die Beschälstationen in Niederbayern pro 1863. — Die Bestellung und Versendung des Kreisamtsblattes pro 1863. — Cursiren falscher Münzen. — Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Die körperliche Untersuchung der Conscribirten. — Bestätigung von Agenten. — Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle in Sankt Georgen. — Die Abänderung des §. 7 der Instruktion für den Direktor der Gebäranstalt in München. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeige. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3871.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 7. d. Mts. wurde zu Hengersberg eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Signalement und Kleidung wie folgt beschrieben wird:

Alter 18—20 Jahre, Größe circa 5′ 4″, Augen braun, Haare schwarz und kurz geschnitten, Nase und Mund proportionirt, braune Weste, weiß zwilchenen Kittel, Hose von grauem Halbzeug, schwarz rindlederne Stiefel.

Indem die obengenannten Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, ergeht an dieselben der Auftrag, nach Namen und Herkunft obiger Person entsprechende Nachforschung zu pflegen, und ein etwaiges Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem kgl. Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen.

Landshut, den 21. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Inner, Sekretär.

Ad Num. 4224.

An die k. Bezirksämter Deggendorf, Griesbach, Kelheim, Landau, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Vilshofen und den Stadt-Magistrat Straubing.

Die Fourage-Akkorde für die Beschälstationen in Niederbayern pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden, in deren Amtsbezirken Beschälstationen sich befinden, erhalten hiemit

den Auftrag, wegen Lieferung des für die einschlägigen Stationen erforderlichen Bedarfes an Heu, Haber, Gerste und Roggenstroh bester Qualität ungesäumt mittelst öffentlicher Versteigerung an die Wenigstnehmenden protokollarische Akkorde abzuschließen, und falls hiebei von einzelnen Akkordanten Anforderungen gestellt würden, welche die höchsten Lokal- oder Marktpreise übersteigen und nicht etwa der betreffende Fouragebedarf unter der Hand um billigere Preise beigeschafft werden könnte, — zur Beseitigung übermäßiger Ansprüche die Verhandlungen sofort zu reassummiren.

Die Ergebnisse sind unmittelbar an die k. Landgestüts-Verwaltung in München unter Angabe der bestehenden Lokal-Mittelpreise zur Ratifikation, und zwar längstens bis 15. künftigen Monats einzusenden.

Landshut, den 23. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4158.

An das kgl. Bezirksgericht Pfarrkirchen, die kgl. Bezirksämter, Stadt- und Landgerichte in Niederbayern.

Die Bestellung und Versendung des Kreisamtsblattes pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um allenfallsigen durch unrichtige Bestellung der Kreisamtsblätter hervorgehenden Differenzen in der Versendung derselben vorzubeugen, werden die oben benannten Behörden hinsichtlich der Bestellung des Kreisamtsblattes für das künftige und die folgenden Jahre auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 29. Juli 1859, und das Regierungs-Ausschreiben vom 5. August 1859 (Kr.-A.-Bl. S. 958) aufmerksam gemacht, wobei die in Ziff. II. 2. und IV Abs. 2. der gedachten Entschließung den k. Landgerichten zugewiesenen Verpflichtungen nunmehr — wie es sich von selbst versteht — den k. Bezirksämtern obliegen.

Landshut, den 23. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2559.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Ausschreibung der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Oktober l. Js. wurden in der Stadt Landau kürzlich zwei falsche Halbguldenstücke, das eine mit großherzoglich badischem, das andere mit herzoglich nassau'schem Gepräge vereinnahmt, welche nach der vorgenommenen Untersuchung aus Zinn bestehen und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen sind. Doch sind die Vertiefungen am Rande der beiden falschen Münzen nicht durch den Guß hergestellt, sondern nach dem Gusse besonders eingeschlagen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an obengenannte Behörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen, und bei einem allenfallsigen Ergebnisse nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 23. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2547.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25. Oktober l. Js. wurde während der Kirchweihmesse zu Fürth ein falscher Kronenthaler k. k. österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1796 verausgabt.

Nach der Aeußerung des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht dieser Kronenthaler aus Messing, und ist in der Weise hergestellt, daß ein ächtes Stück zwischen Metallblechen abgeschlagen und die dadurch erzeugte Metallform auf eine runde Metallplatte durch Hämmern übertragen worden ist. Es kommt diese Fälschungsart in neuerer Zeit öfters vor. Die damit erzeugten Stücke unterscheiden sich von ächten durch den Mangel einer Randschrift und ein schwächeres Gepräge; der vorliegende auch noch durch seine durchscheinende Messingfarbe.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, die geeignete Spähe zu verfügen, und etwaige Wahrnehmungen sofort dem Magistrate Fürth mitzutheilen.

Landshut, den 23. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 4668.

An sämmtl. Militär-Conscriptionsbehörden in Niederbayern.

Die körperliche Untersuchung der Conscribirten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird obengenannten Behörden die höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. d. Mts. zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 25. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 668.

Staatsministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage vom 11. vor. Mts. bezüglich der Zuständigkeit der k. Bezirksärzte für die körperliche Untersuchung der Conscribirten wird nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April l. Js. — den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betr. — vorbehaltlich der über den Vollzug dieser Verordnung noch zu erlassenden allgemeinen Vorschriften Folgendes zur Nachachtung erwiedert:

1. Zur Besorgung der ärztlichen Dienste bei den Conscriptionsbehörden sind zunächst berufen
   a) bei den Bezirksämtern die k. Bezirksärzte I. Klasse,
   b) bei den einer kgl. Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistraten die bei denselben aufgestellten besonderen Bezirksärzte I. od. II. Klasse.

2. Die bezeichneten ärztlichen Dienste sind ferner zu leisten
   a) von k. Bezirksgerichtsärzten, wenn denselben zugleich die Funktion eines Bezirksarztes I. Klasse bei einem kgl. Bezirksamte übertragen ist, für den Sprengel dieses Bezirksamtes,
   b) von k. Bezirksgerichtsärzten, oder Bezirksärzten I. und II. Klasse, wenn dieselben zugleich mit der Funktion des öffentlichen Arztes bei den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistraten betraut sind, für die betreffenden Stadt-Verwaltungsbezirke.

3. In Erkrankungsfällen oder bei sonstiger legaler Verhinderung der zuständigen Aerzte haben zunächst die am nämlichen Orte wohnenden öffentlichen Aerzte

zur Erledigung der Conscriptionsgeschäfte Aushilfe zu leisten.

Außerdem ist der nächst wohnende öffentliche Arzt, in der Regel der im Bezirksamtssprengel wohnende k. Bezirksarzt II. Klasse zu dieser Aushilfe zu berufen.

München, den 22. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg.

Die körperliche Untersuchung der Conscribirten bei den Conscriptionsbehörden betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Eppler.

Ad Num. 4636.

Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Antrag der Hauptagentur der Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia wird der Wirkungskreis des unter dem 20. vor. Mts. (Kreisamtsblatt Nr. 94 S. 1734) für den Umfang des Bezirksamtes Dingolfing bestätigten Agenten Joseph Enghofer in Mengkofen auch auf den Umfang des Bezirksamtes Mallersdorf ausgedehnt.

Landshut, am 25. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 678.

Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle in St. Georgen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene II. protestantische Pfarrstelle in St. Georgen, Dekanats Bayreuth, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Einkommen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
aus Staatskassen 2 Schffl. 1$\frac{3}{16}$ Mtz. Korn und 8$\frac{1}{4}$ Klaftern weiches Scheitholz	60	56$\frac{1}{4}$
aus Stiftungskassen baar	106	15
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung und 20 Ruthen Garten	56	—
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	85	33$\frac{3}{4}$
Summa	308	45
Lasten	2	40
Pfarr-Ertrag	306	5

Bayreuth, den 17. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 4332.

Die Abänderung des §. 7 der Instruktion für den Direktor der Gebäranstalt in München.

Nach Entschließungen der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 18. April, 10. Oktober und 30. Oktober 1862 wird der §. 7 der Instruktion für den kgl. Direktor der Gebäranstalt in München in nachfolgender Weise umgeändert:

§. 7.

Die Aufnahme in die Gebäranstalt erhalten

A. Schwangere:

I. Zur unentgeldlichen Verpflegung und geburtshilflichen Behandlung:

a) alle Diejenigen, welche ihre Heimat in Oberbayern haben, ihre Armuth gehörig nachweisen und sich drei bis vier Wochen vor dem Eintritte ihrer Entbindung melden;

b) unter gleichen Voraussetzungen alle Diejenigen, welche ihre Heimat in Niederbayern, Schwaben und Neuburg, der Oberpfalz und Regensburg

haben, jedoch diese alle nur zur Zeit des Hebammen-Unterrichtes d. h. vom 1. August bis 30. November jeden Jahres und auch dann nur in soweit, als die aus Kreisfonds der genannten Regierungsbezirke der Gebär-Anstalt gewährten Zuschüsse zur Bestreitung der Verpflegsgebühren von zur Zeit 42 kr. per Kopf und Tag hinreichen.

Unter den Bewerberinnen entscheidet bei nachgewiesener Armuth die frühere Anmeldung.

c) Ferner eignen sich zur unentgeldlichen Aufnahme und Verpflegung alle Diejenigen, welche in Fällen augenblicklichen Bedürfnisses eine solche unentgeldliche Aufnahme nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 Ges.-Bl. S. 344 die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr., anzusprechen berechtigt sind.

Eine frühere Aufnahme aller sub a, b und c bezeichneten Pfleglinge als oben sub a angegeben, kann und darf nicht stattfinden, und wird der Vorstand der Anstalt für die genaue Beobachtung dieser Bestimmung haftbar erklärt.

Der k. Polizeidirektion jedoch bleibt es überlassen, solchen Mädchen, welche die Aufnahme nicht erhalten können, den Aufenthalt dahier bis zu ihrem möglichen Eintritte in die Gebäranstalt zu bewilligen.

d) Außerdem bleibt es dem jeweiligen Direktor der Anstalt unter eigener Haftung unbenommen, im Interesse der geburtshilflichen Klinik, jedoch nur auf Kosten der k. Universität München so vielen armen Schwangern unentgeldliche Aufnahme in die Anstalt (ohne Beschränkung auf die Zeitdauer) zu gewähren, als die von der k. Universität etwa zur Verfügung gestellten Mittel zur Bezahlung der Verpflegskosten nach dem unten folgenden Tarife gestatten.

Zu diesem Zwecke hat der Direktor der Anstalt sich stets in genauer Kenntniß zu erhalten, in wie ferne die von der k. Universität gewährten Zuschüsse noch die Aufnahme einer Schwangern ermöglichen und deßhalb in allen Fällen, in welcher eine solche Aufnahme stattfindet, der Verwaltung sogleich die nöthige Mittheilung zugehen zu lassen.

Sollte ein solcher Zuschuß von Seite der kgl. Universität in dem einen oder andern Jahre gar nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden, so hat bis zur erfolgten Einbezahlung desselben die Ausübung dieser Direktorial-Befugniß zu unterbleiben.

II. Die Aufnahme-Verpflegung und geburtshilfliche Behandlung erhalten zu jeder Zeit ihrer Schwangerschaft und zwar ohne Benützung zum geburtshilflichen Unterrichte alle diejenigen, welche bei ihrem Eintritte in die Anstalt sich über den Besitz der nöthigen Mittel ausweisen und für die Dauer ihres Aufenthaltes Vorausbezahlung leisten, nämlich:

a) für Wohnung und Verpflegung in gemeinschaftlichen Sälen z. Z. 42 kr., oder

b) für die Wohnung in einem eigenen Zimmer
   1. vom 1. Oktober bis 30. April 1 fl.
   2. vom 1. Mai bis 30. September 48 kr.

   täglich und außerdem die Kosten ihrer Verpflegung noch besonders und zwar nach Beschaffenheit der Speisen, welche sie genießen, vergüten.

III. Bezüglich aller übrigen in die Anstalt aufgenommenen Schwangern, welche wegen vorgerückter Schwangerschaft die Reise in ihre Heimat nicht mehr antreten können und nicht den unter I. und II. bezeichneten beizuzählen sind, bleibt der Anstalt das Recht vorbehalten, die Beitreibung der Verpflegskosten nach obigem Tarife im gesetzlichen Wege zu bethätigen.

E. Gebärende:

Diese sollen ohne Rücksicht auf ihre Heimaths- und Vermögensverhältnisse die nöthige Aufnahme in die Anstalt zu jeder Zeit finden, jedoch unter dem Vorbehalte, daß die hiedurch verursachten Kosten in der Folge entweder von ihnen selbst berichtiget, oder — in so ferne sie nicht in den oben unter A I. bezeichneten Klassen von Schwangeren angehörten — nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 Gesetz-Blatt Seite 344 durch die Vermittlung der Anstalt beigetrieben werden.

Am 1. November 1862.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

(L. S.) Bürgermeister von Steinsdorf.

Stadelmann, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, den Bezirksamtsdiener Leonhard Humps in Regen, auf Grund erworbener Rechte nach §. 22 lit. C der IX. Verf.-Beil. unter allerhuldreichster Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen, und die hiedurch erledigte Bezirksamtsdienersstelle dem pens. Gendarmeriestationskommandanten und Gerichtsdienergehilfen Georg Bauer in Paßau zu verleihen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 24. November 1862 wurde die Wahl des Oekonomen Anton Schmid zu Viechtach zum Bürgermeister daselbst bestätiget.

III. Augsburger Cours
vom 20. November 1862.

Königlich Bayerische.			Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %			—	—
"	à 4 %		$101\frac{3}{8}$	—
"	à 4 %	halbjährig	$101\frac{1}{4}$	—
"	à 4½ %		103	$102\frac{1}{4}$
"	à 4½ %	halbjährig	—	$103\frac{1}{2}$
"	à 5 %		—	$103\frac{1}{4}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen			—	101
Bank-Aktien		Div. II. Sem.	—	840
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien			—	
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien			—	—
Bayerische Ostbahnen			108	$107\frac{3}{4}$
" "		mit 30 % Einzahlung	—	$107\frac{1}{2}$

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Verbliebener Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderer fl.	Minderer kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 24. November 1862.	Waizen	4	118	122	116	6	17	36	17	4	16	50	—	49	—	—
		Korn	2	16	18	12	6	14	—	13	42	13	21	—	38	—	—
		Gerste	5	95	100	100	—	10	36	10	17	10	—	—	5	—	—
		Haber	8	45	53	36	17	6	32	6	3	5	50	—	—	—	9
Deggendorf	Vom 25. November 1862.	Waizen	—	271	271	271	—	18	43	18	19	17	54	—	1	—	—
		Korn	—	32	32	32	—	14	19	14	3	13	39	—	—	—	6
		Gerste	—	455	455	455	—	10	34	10	23	9	57	—	5	—	—
		Haber	—	120	120	120	—	6	10	6	3	5	55	—	—		2
Dingolfing	Vom 25. November 1862.	Waizen	—	38	38	38	—	18	36	17	48	17	—	—	27	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	114	114	114	—	11	12	10	28	9	45	—	13	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	5	48	5	44	5	40	—	26	—	—
Geiselhöring	Vom 25. November 1862.	Waizen	—	134	134	134	—	18	18	18	—	17	42	—	36	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	13	12	12	57	12	42	—	—	—	12
		Gerste	—	759	759	759	—	11	30	11	—	10	30	—	27	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	6	12	6	6	6	—	—	15	—	—
Kelheim	Vom 20. November 1862.	Waizen	—	10	10	10	—	17	41	17	19	16	30	—	27	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	—	6	31	6	30	—	—	—	23

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Beiger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 24. November 1862.	Waizen	—	140	140	140	—	18	9	17	51	17	30	—	-	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	276	276	276	—	10	57	10	38	10	15	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 21. November 1862.	Waizen	130	1195	1325	1130	195	18	42	18	12	17	35	—	23	—	—
		Korn	26	106	132	80	52	14	11	13	53	13	33	—	2	—	—
		Gerste	73	2311	2384	1969	415	11	50	11	16	10	30	—	15	—	—
		Haber	2	904	906	845	61	6	44	6	39	6	19	—	6	—	—
Mainburg	Vom 26. November 1862.	Waizen	—	168	168	157	11	18	21	17	54	17	17	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	316	316	316	—	10	51	10	34	10	9	—	7	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	6	55	6	36	6	3	—	—	—	11
Neustadt a. d. D.	Vom 25. November 1862.	Waizen	5	76	81	81	—	18	—	16	29	15	27	—	17	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	—	—	13	12	—	—	—	52	—	—
		Gerste	25	389	414	396	18	10	24	9	33	8	38	—	5	—	—
		Haber	—	75	75	69	6	7	—	6	10	5	4	—	2	—	—
Osterhofen	Vom 24. November 1862.	Waizen	4	187	191	171	20	18	39	18	21	18	4	—	5	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	123	123	123	—	10	8	10	3	10	—	—	4	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	5	24	5	16	5	12	—	—	—	14
Passau	Vom 25. November 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	45	45	36	9	14	46	14	31	14	25	—	—	—	2
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	24	67	92	81	11	5	13	5	4	4	59	—	13	—	—
Pfeffenhausen	Vom 24. November 1862.	Waizen	—	18	18	18	—	18	—	17	33	17	12	—	—	—	2
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	174	174	174	—	11	—	10	53	10	22	—	11	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	28	6	15	5	24	—	7	—	—
Pilsting	Vom 25. November 1862.	Waizen	—	28	28	28	—	18	18	18	1	17	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	213	213	213	—	11	36	10	57	10	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. November 1862	Waizen	58	1220	1278	1181	97	18	45	18	11	17	36	—	25	—	—
		Korn	1	203	204	194	10	12	53	12	37	12	21	—	23	—	—
		Gerste	53	2567	2620	2582	38	11	24	10	58	10	4	—	3	—	—
		Haber	—	340	340	322	18	5	59	5	37	5	16	—	13	—	—
Vilshofen	Vom 26. November 1862.	Waizen	27	374	401	306	95	18	51	18	24	17	39	—	18	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	14	13	13	44	12	—	—	29	—	—
		Gerste	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	5	23	5	10	4	58	—	1	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 104. Landshut, Mittwoch den 3. Dezember **1862.**

Inhalt:

Ankauf von jungen Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Egglham, kgl. Bezirksamts Pfarrkirchen. — Die Auszahlung der Brand-Entschädigungsgelder durch die kgl. Bezirksämter. — Den Vollzug des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen. — Die Taxirung in Hypothekensachen. — Den Vollzug des Art. 52 des Preßgesetzes vom 17. Mai 1850 und Art. 25 des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 (Geldstrafen und confiscirte Sammelgelder). — Fleischsatz für den Monat Dezember 1862.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5086.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Ankauf von jungen Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe vom 27. v. Mts. ist dieselbe beauftragt auch heuer wieder wie in frühern Jahren eine größere Anzahl 3¼ bis 5¼ Jahre alte Pferde durch mehrere Commissionen ankaufen zu lassen.

Von den hiezu beorderten Commissionen werden die Ankäufe vorgenommen werden:

am 15. Dezember 1862 in Neustadt a. d. D.,
„ 15. „ „ in Abensberg,
„ 17. „ „ in Kelheim,
„ 18. „ „ in Abbach,
am 22. Dezember 1862 in Straubing,
„ 24. und 27. „ in Plattling,
„ 29. „ „ in Mainburg,
„ 29., 30. und 31. Dezbr. „ in Vilshofen,
am 2. Jänner 1863 in Aidenbach,
„ 5. „ „ in Fürstenzell,
„ 8. „ „ in Neuhaus,
„ 10. „ „ in Griesbach,
„ 12. „ „ in Pocking,
„ 14. und 15. „ „ in Rotthalmünster,
„ 17. „ „ in Simbach a./Inn,
„ 19. „ „ in Pfarrkirchen,
„ 21. „ „ in Eggenfelden,
„ 23. „ „ in Landau a./J.,
„ 24. „ „ in Dingolfing.

Die Ankaufs-Commissionen sind angewiesen worden, die bezeichneten Ankaufstage gleichfalls den einschlägigen k. Distrikts-Polizeibehörden in Zeiten mit

dem Ersuchen anzuzeigen, den Ankauf in den unterhabenden Gemeinden bekannt machen zu lassen, um hiedurch die Züchter und Aufzüchter zu einem recht zahlreichen Besuche dieser Stationen mit ihren jungen Pferden zu veranlassen, welcher ihnen auch die Gelegenheit darbieten wird, ihre Pferde entsprechend zu verwerthen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hiemit aufgefordert, Vorstehendes durch die Bezirksamtsblätter bekannt zu machen und auch sonst für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Landshut, den 1. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 4874.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Egglham, kgl. Bezirksamts Pfarrkirchen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Kaspar Kasperer ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Egglham, Bezirksamts Pfarrkirchen, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 419 fl. 29⅞ kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrerswittwe Rosalia Kasperer von Egglham auf deren Lebensdauer, oder aber bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlich 20 fl. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslistenauszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Bezirksamte Pfarrkirchen, oder der k. Distriktsschulinspektion Pfarrkirchen in Pfarrkirchen einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 26. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 4669.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder durch die k. Bezirksämter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. d. Mts. Nr. 9831 wird den oben genannten Behörden im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 26. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9831.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des Berichts vom 31. v. Mts. wird der k. Regierung, K. d. J., nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Innern eröffnet, daß die Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern bei auswärtigen Amtstagen im Interesse der Betheiligten allerdings sehr wünschenswerth erscheine, jedoch von Seite der k. Bezirksamtsmänner nur auf ihre eigene Gefahr und unbedingte Haftung stattfinden könne, daß übrigens dann hierbei die Zuziehung eines Aktuars wegen der vor-

geschriebenen protokollarischen Form der Auszahlung resp. Quittung vollkommen gerechtfertigt sein würde.

München, den 21. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.	Durch den Minister der General-Secretär, Ministerialrath
Die Auszahlung der Brand-Entschädigungsgelder durch die kgl. Bezirksämter betr.	gez. Käßler.

Ad Num. 4875.

An sämmtl. Bezirksämter und k. Distriktsschulinspektionen in Niederbayern.

Den Vollzug des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eingekommener Anfragen und Beschwerden findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, hiemit den obengenannten Behörden bekannt zu geben, daß, da dem Gesetze vom 10. Nov. 1861 über die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen die Absicht einer Verbesserung der Verhältnisse der Schullehrer zu Grunde liegt, und das inhaltlich Regierungs-Ausschreibung vom 29. Juli l. Js. (Kreisamtsblatt 1862 S. 1390) allgemein einzuführende Feiertagsschulgeld die unmittelbare Entschädigung oder Belohnung für den ertheilten Feiertagsschulunterricht ist, das Feiertagsschulgeld nicht zur Aufbringung des allenfallsigen Bedarfes für die Schulgehilfen verwendet werden dürfe, daß daher ein dahin abzielender Gemeindebeschluß sich durchaus nicht zur Genehmigung eigne, und daß die in einigen im Monate September l. Js. an die k. Bezirksämter im rubriz. Betreffe erlassenen Entschließungen erwähnte Erwägung und Bescheidung der Schulbehörde d. i. der kgl. Distriktsschulinspektion, ob das Schulgeld dem Schullehrer als Gehaltsbestandtheil zuzuweisen sei, lediglich auf jene Schulstellen Bezug habe, bei welchen der in Art. 3 des erwähnten Gesetzes festgesetzte Minimalgehalt der Schullehrer durch Konkurrenz des Schulsprengels erst noch zu ermitteln ist.

Landshut, den 27. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 3246.

An die sämmtlichen Rentämter, Notare und Gerichtsschreiber in Niederbayern.

Die Taxirung in Hypothekensachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 20. l. Mts. in rubrizirtem Betreffe erfolgte höchste Ministerial-Entschließung wird nachstehend zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 27. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Kreßlerer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 15,478.

Königreich Bayern. Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im bez. Betreffe an die k. Regierung, K. d. F., von Schwaben und Neuburg erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

Auf den Bericht bez. Betreffs vom 10. l. Mts. wird der k. Regierung, K. d. F., erwidert, daß die Normativentschließung vom 13. April 1840 „das Taxwesen in Hypothekensachen, insbesondere Taxirung der Fristenabschreibungen und Löschungen betreffend" (Döret V.-Sammlung Bd. XXI Seite 239) durch die Einführung des Notariatsinstituts eine Aenderung

nur darin erlitten hat, daß für Notariatsurkunden über Löschungen und Fristenabschreibungen in Hypotheken-Sachen nun nicht mehr als Maximaltaxe 36 kr. und darüber, sondern nach Art. 106 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 nur noch 18 kr. für die Staatscassa zu erheben sind. Bei Löschungen und Fristenabschreibungen in Hypothekensachen in Beträgen unter und bis zu 100 fl. ist jedoch auch für die Notariatsurkunden nur ⅛ kr. vom Gulden für die Staatscassa zu erheben, da der Art. 106 Abs. 4 des Notariatsgesetzes bei der Bestimmung eines Taxsatzes von 18 kr. nur die Zeittaxen und nicht die prozentablen Taxen im Auge hatte (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Stenogr. Berichte Bd. II S. 373 u. f.).

Bei den unmittelbar bei den Gerichten (Hypotheken-Aemtern) vorgenommenen Löschungen und Fristenabschreibungen hat auch noch fernerhin die durch die erwähnte Entschließung vom 13. April 1840 normirte Taxirungsweise stattzufinden.

Bei Hypothekbestellungen und Hypothekcessionen ist für die Notariatsurkunden nach den unzweifelhaften Bestimmungen der §§. 9 und 10 des Hypotheken-Taxregulativs vom 26. April 1824, die, wie bereits oben bemerkt, durch den Art. 106 des Notariatsgesetzes eine Verschärfung nicht erlitten haben, immer nur die prozentable Taxe von ¼ kr. und resp. ⅛ kr. von jedem Gulden für die Staatscassa, und nicht eine Taxe von 18 kr. zu erheben, wenn die prozentable Taxe nicht 18 kr. betragen würde.

München, den 20. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.

Die Taxirung in Hypotheken-Sachen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: (gez.) Pummerer.

Ad Num. 435.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug des Art. 52 des Preßgesetzes vom 17. Mai 1850 und Art. 25 des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 (Geldstrafen und confiscirte Sammelgelder) betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche mit der Vorlage der durch Regierungs-Entschließung vom 15. Oktober 1852 Nr. 1310 vorgeschriebenen Conspekte noch im Rückstande sich befinden, werden angewiesen, selbe binnen 8 Tagen einzusenden oder binnen gleicher Frist Fehlanzeige zu erstatten.

Landshut, den 28. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4965.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat Dezember 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. B.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juli 1861 (Kreis-Amtsblatt Seite 795) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Dezember 1862 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 14 kr. per Pfund als nicht-überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 105. Landshut, Sonnabend den 6. Dezember **1862.**

Inhalt:

Die Heeresergänzung für 1863 aus der Altersklasse 1841. — Verpachtung ärarialischer Gärten. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5122.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Heeresergänzung für 1863 aus der Altersklasse 1841 betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 38 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 wird der oberste Rekrutirungsrath von Niederbayern die Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1841 in öffentlichen Sitzungen, soferne nicht anders befohlen wird, in nachstehender Reihenfolge vornehmen:

I. Donnerstag den 15. Jänner 1863 für die Conscriptions-Bezirke Landau, Kelheim, Rottenburg, Mallersdorf.

II. Samstag den 17. Jänner 1863: Dingolfing, Grafenau, Vilsbiburg.

III. Dienstag den 20. Jänner 1863: Landshut, Vilshofen, Pfarrkirchen.

IV. Donnerstag den 22. Jänner 1863: Wegscheid, Eggenfelden, Straubing, Bogen.

V. Samstag den 24. Jänner 1863: Kötzting, Stadt Landshut.

VI. Dienstag den 27. Jänner 1863: Wolfstein, Griesbach.

VII. Donnerstag den 29. Jänner 1863: Viechtach, Deggendorf, Stadt Passau.

VIII. Samstag den 31. Jänner 1863: Passau, Regen, Stadt Straubing.

Die Sitzungen werden im Regierungsgebäude zu Landshut II. Stock, Zimmer Nr. 57 abgehalten, und beginnen jedesmal um 9 Uhr Morgens.

Die Conscriptions-Behörden haben die einschlägigen Termine in den Gemeinden geeignet bekannt zu machen, damit die Betheiligten, wenn sie wollen, vor dem k. obersten Rekrutirungsrathe erscheinen können, um ihr Interesse wahrzunehmen.

Dabei ist aber den Gemeindebehörden besonders einzuschärfen, daß weder die Conscribirten noch ihre Verwandten bei diesen Sitzungen erscheinen müssen, und zwar selbst dann nicht, wenn sie reklamirt, oder

gegen den Beschluß der Conscriptionsbehörde den Recurs ergriffen haben. Die Gemeindebehörden haben dieses den Conscribirten mit Eröffnung vorstehender Termine ausdrücklich bekannt zu machen.

Die Verhandlungen, besonders die Aufnahme der Zurückstellungsgesuche sowohl bezüglich der Festsetzung der Zurückstellungen der Altersklasse 1840 nach §. 65 der Vollzugs-Vorschriften als die Gesuche der Altersklasse 1841 nach §§. 47, 48, 49 des Heerergänzungsgesetzes und die Nachforschungen über den Aufenthalt und die Dienstesfähigkeit der Abwesenden sind mit der erforderlichen Gründlichkeit zu führen und mit möglichster Beschleunigung jedenfalls aber in der im §. 34 der Vollzugs-Vorschriften festgesetzten Frist in Vorlage zu bringen.

Die Tage der Aushebung und das jeden Conscriptions-Bezirk treffende Contingent werden seiner Zeit bekannt gegeben werden.

Landshut, am 30. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Brunner, Sekretär.

Ad Num. 3509.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Verpachtung ärarialischer Gärten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Anträge auf Wiederverpachtung der ärarialischen Gärten, welche in Folge der Gerichtsorganisation und der hiemit verbundenen Personal-Veränderungen pachtlos geworden sind, von Seite derjenigen k. Rentämter, unter deren Verwaltung diese Gärten stehen, nicht gestellt worden sind, muß vorausgesetzt werden, daß die Nachfolger der früheren Landrichter in das von diesen eingegangene Gartenpachtverhältniß stillschweigend eingetreten sind.

Zur Feststellung des Pachtverhältnisses ist jedoch vor Allem erforderlich, daß dieselben nachträglich die Bewilligung zur Fortsetzung des den Vorgängern bewilligten Pachtverhältnisses bei der unterfertigten Stelle nachsuchen und die hierauf abzielenden Gesuche dem einschlägigen k. Rentamte übergeben.

Diejenigen k. Rentämter, unter deren Verwaltung derlei Gärten stehen, haben daher die betheiligten k. Landrichter und resp. Bezirksamtmänner sofort zur Uebergabe dieser Pachtgesuche innerhalb einer Frist von drei Tagen aufzufordern und denselben hiemit gleichzeitig zu eröffnen, daß das Rentamt beauftragt sei, nach fruchtlosem Umflusse dieser Frist berichtlichen Antrag auf Verpachtung oder Veräußerung dieser Gärten im Wege der öffentlichen Versteigerung anher zu erstatten.

Der Vorlage der einkommenden Pachtgesuche oder den nach Umständen in anderer Richtung zu erstattenden berichtlichen Anträgen wird längst es innerhalb 8 Tagen entgegen gesehen.

Landshut, den 27. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Director.

Grasserer, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 4. November l. Js. ist der II. Schullehrer und Meßner Joseph Götz von Zwiesel auf den Schul- und Meßner-Dienst zu Neukirchen (bei Haggn), k. Bezirksamts Bogen, versetzt worden.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 2. Dezember 1862 wurde der Handelsmann Joseph Grübl als Bürgermeister und der Tuchmacher X. Syroth als Magistratsrath in Regen bestätigt.

III. Augsburger Cours
vom 27. November 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	101⅞	—
" à 4 % halbjährig	101⅞	—
" à 4½ %	103	—
" à 4½ % halbjährig	104	—
" à 5 %	—	103⅝
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101
Bank-Aktien Div II. Sem.	—	845
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	107⅞
" " mit 30 % Einzahlung	—	107⅞

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 1. Dezember 1862.	Waizen	6	217	223	170	53	16	23	15	52	15	19	1	22	—	—
		Korn	6	22	28	23	5	13	42	13	22	12	57	—	20	—	—
		Gerste	—	220	220	214	6	9	58	9	43	9	20	—	34	—	—
		Haber	17	46	63	52	11	5	44	5	26	5	5	—	37	—	—
Deggendorf	Vom 2. Dezember 1862.	Waizen	—	139	139	139	—	18	40	18	16	17	46	—	3	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	14	13	14	56	13	33	—	7	—	—
		Gerste	—	354	354	354	—	10	30	10	17	9	50	—	6	—	—
		Haber	—	51	51	51	—	6	6	5	59	5	48	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 2. Dezember 1862.	Waizen	—	43	43	43	—	18	3	17	48	17	35	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	111	111	111	—	10	46	10	25	10	5	—	3	—	—
		Haber	—	42	42	42	—	6	—	5	50	5	40	—	—	—	6
Geiselhöring	Vom 2. Dezember 1862.	Waizen	—	90	90	90	—	18	48	18	27	18	6	—	—	—	27
		Korn	—	5	5	5	—	13	42	13	36	13	30	—	—	—	39
		Gerste	—	616	616	616	—	11	36	11	18	11	—	—	—	—	18
		Haber	—	25	25	25	—	6	12	6	9	6	—	—	—	—	3
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 1. Dezember 1862.	Waizen	—	136	136	136	—	18	—	17	32	17	21	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	13	18	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	355	355	355	—	10	58	10	44	10	32	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 28. November 1862.	Waizen	195	1178	1373	1187	186	18	53	18	15	17	45	—	—	—	8
		Korn	52	95	147	102	45	13	52	13	10	12	45	—	43	—	—
		Gerste	415	1693	2108	1764	344	11	51	11	15	10	29	—	1	—	—
		Haber	61	780	841	754	91	6	42	6	40	6	16	—	—	—	1
Mainburg	Vom 3. Dezember 1862.	Waizen	10	246	256	235	21	17	42	16	54	15	39	1	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	13	—	12	18	12	—	—	—	—	—
		Gerste	—	403	403	400	3	10	48	10	33	9	36	—	1	—	—
		Haber	—	13	13	12	1	7	—	6	8	5	42	—	28	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 2. Dezember 1862.	Waizen	—	97	97	84	13	17	45	16	20	15	30	—	9	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	13	12	13	9	13	6	—	3	—	—
		Gerste	18	287	305	302	3	10	12	9	27	8	34	—	6	—	—
		Haber	6	42	48	32	16	6	48	5	54	5	—	—	16	—	—
Osterhofen	Vom 1. Dezember 1862.	Waizen	20	90	110	70	40	18	33	18	17	18	2	—	4	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	79	79	79	—	10	20	10	—	9	49	—	3	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	5	42	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 2. Dezember 1862.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	9	66	75	59	16	14	39	14	27	13	55	—	4	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	11	99	110	92	18	5	18	5	10	5	4	—	—	—	6
Pfeffenhausen	Vom 1. Dezember 1862.	Waizen	—	78	78	78	—	17	31	17	8	16	33	—	25	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		225	225	222	3	12	—	11	20	10	53	—	—	—	27
		Haber	—	10	10	10		6	30	6	24	6	15	—	—	—	9
Pfiffing	Vom 2. Dezember 1862.	Waizen		50	50	50	—	17	45	17	22	17	—	—	—	—	—
		Korn						—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		175	175	175		11	6	10	33	10	—	—	—	—	—
		Haber		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 29. November 1862.	Waizen	97	1111	1208	1170	38	18	10	17	48	17	13	—	23	—	—
		Korn	10	146	156	154	2	12	40	12	30	12	16	—	7	—	—
		Gerste	38	2358	2396	2325	71	11	17	10	55	10	11	—	3	—	—
		Haber	18	310	328	328	—	6	18	5	59	5	54	—	—	—	22
Vilshofen	Vom 3. Dezember 1862.	Waizen	95	482	577	467	110	18	45	18	9	17	11	—	15	—	—
		Korn	—	27	27	24	3	14	8	14	2	14	—	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	5	22	6	17	5	13	—	—	—	7

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 106. Landshut, Mittwoch den 10. Dezember **1862.**

Inhalt:

Agenturen. — Den Vollzug des Gesetzes vom 26. Juli 1850 über Einquartirungen in Friedenszeiten, hier die Wahl der Einquartirungs-Commissionen pro 1862/63. — Die Bestätigung eines Agenten für die Versicherungs-Gesellschaft des „Deutschen Phönix.“ — Die Verausgabung eines falschen Halbguldenstückes. — Die Verwendung der Landpostboten im landgerichtlichen Botendienste. — Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrers-Wittwen und minorenne Doppelwaisen diesseits des Rheins pro 1861/62. — — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4915.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der General-Agentur der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des Rentamtsoberschreibers Anton Hofmeister zu Vilsbiburg als Agent für den erledigten Bezirk Vilsbiburg für die bezeichnete Gesellschaft hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 30. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weitmair, Secr.

Ad Num. 5543.

Den Vollzug des Gesetzes vom 26. Juli 1850 über Einquartirungen in Friedenszeiten, hier die Wahl der Einquartirungs-Commissionen pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit der Anzeige bezeichneten Betreffes noch im Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, dieselbe nunmehr binnen 8 Tagen zu erstatten.

Landshut, den 5. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5428.

Die Bestätigung eines Agenten für die Versicherungs-Gesellschaft des „Deutschen Phönix“ betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft: „Deutscher Phönix“ angezeigte

Wahl des Kaufmanns Franz Glaser jun. in Paßau als Agenten der genannten Gesellschaft für den Umfang der Stadt und des Bezirksamtes Paßau hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 5. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 3806.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verausgabung eines falschen Halbguldenstückes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 11. November lfd. Js. fand sich bei Vornahme der Collekte für die Abgebrannten zu Naila in der Sammelbüchse ein falsches halbes Guldenstück großherzoglich hessischen Gepräges vor.

Dieses Geldstück trägt die Jahreszahl 1845 und auf der einen Seite im Eichenkranze die Bezeichnung des Werthes „½ Gulden," auf der anderen das Brustbild mit der Inschrift: Ludwig II. Großherzog von Hessen.

Die Münze besteht aus Weißkupfer, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und war ursprünglich an der Oberfläche versilbert; der Rand ist höchst mangelhaft nachgemacht und hieran, sowie an der Farbe die Unächtheit leicht zu erkennen.

Hievon werden die k. Distriktspolizeibehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, jedes zur Ermittlung der Verfertiger oder Verbreiter solcher falscher Münzen dienliche Anzeichen genau wahrzunehmen und gegebenen Falls unter Anzeige des treffenden Ergebnisses das Erforderliche zur Einleitung strafrechtlicher Verfolgung alsbald zu verfügen.

Landshut, den 5. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 637.

An sämmtliche k. Landgerichte in Niederbayern.

Die Verwendung der Landpostboten im landgerichtlichen Botendienste betreffend.

Die höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 2. Dezember ds. Js. rubr. Betr. wird durch nachstehenden Abdruck bekannt gegeben.

Paßau, den 6. Dezember 1862.

Der Oberstaatsanwalt
am königl. Appellationsgericht von Niederbayern.
Leeb.

Abdruck. Ad Num. 2876.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Zur förderlichen Behandlung des Botendienstes bei den Landgerichten und Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins stellt es sich als zweckmäßig dar, daß das Institut der Landpostboten zur Aushilfe im Botendienste dieser Gerichte verwendet werde.

Es wird deßhalb — nach vergängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Finanzen, sowie des Handels und der öffentlichen Arbeiten — in dieser Beziehung angeordnet, was folgt:

1) Die Landpostboten können zur Aushilfe bei der Besorgung gerichtlicher Vorladungen und Zustellungen, nicht aber auch zur Vornahme von Auspfändungen, Verhaftungen und sonstiger den Gerichtsdienern obliegender Geschäfte verwendet werden.

2) Denselben dürfen nur solche Vorladungen und Zustellungen übertragen werden, welche sie bei Gelegenheit der Begehung der ihnen als Postboten instruktionsgemäß zugewiesenen Routen und unter Einhaltung der für diese Begehung festgesetzten Zeit besorgen können.

Etwaige Wünsche über Abänderung und Ausdehnung dieser Postrouten haben die Landgerichtsvorstände den einschlägigen Oberpostämtern zum Zwecke thunlichster Berücksichtigung, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Postdienstes geschehen kann, zur Kenntniß zu bringen.

3) Damit die Postboten gerichtliche Vorladungen und Zustellungen auf gesetzlich giltige Weise bethätigen können, sind dieselben als Gehilfen des Gerichtsdieners vom Gerichtsvorstande förmlich zu verpflichten, und es ist diese Verpflichtung durch Einrücken in etwa bestehende Localblätter und jedenfalls durch Anschlag in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen.

4) Die also verpflichteten Postboten stehen in Bezug auf den Zustellungs- und Vorladungs-Dienst, namentlich hinsichtlich der Führung der Botenbücher, Abrechnung mit dem Gerichtsdiener u. s. w. den übrigen Gehilfen des Gerichtsdieners völlig gleich. Sie haben daher die ihnen zugetheilten Vorladungen und Zustellungen, und zwar jedesmal vor dem Antritte ihrer Postroute und, wenn dieser früh morgens erfolgt, am Abende vorher unmittelbar von dem Gerichtsdiener — nicht erst durch Vermittlung der betreffenden Posterpedition — zu empfangen und ebenso die Zustellungs- und Vorladungsbescheinigungen nebst den etwa eingehobenen Geldern u. dgl. wieder unmittelbar an den Gerichtsdiener abzuliefern.

5) Die Gerichtsdiener haben den Postboten vor dem Antritte ihrer Route regelmäßig die sämmtlichen Vorladungen und Zustellungen, welche sie bei Gelegenheit der Begehung dieser Route besorgen können, zuzutheilen. Sind daher in einem Postbestellbezirke mehrere Postboten aufgestellt, welche sich derart in den gesammten Bestelldienst zu theilen haben, daß die Begehung der vorgeschriebenen Routen unter denselben wechselt, so hat die Zutheilung der betreffenden gerichtlichen Botengeschäfte nicht nach den einzelnen Postboten, sondern nach Maßgabe der festgesetzten Botenrouten zu geschehen.

6) Hinsichtlich des Verfahrens bei Zustellungen und Vorladungen, Führung der Botenbücher u. dgl. haben die im gerichtlichen Botendienste verwendeten Postboten die deßfalls bestehenden allgemeinen gesetzlichen und Dienstesvorschriften, sowie die besonderen Aufträge des Gerichtes, beziehungsweise des Gerichtsdieners, unbedingt zu befolgen. Sie sind deßhalb bei ihrer Verpflichtung als Gerichtsdienersgehilfen über die von ihnen in dieser Eigenschaft zu beachtenden Dienstesobliegenheiten in gehöriger Weise zu belehren.

Die Disciplin über dieselben verbleibt dagegen auch hinsichtlich der Besorgung des gerichtlichen Botendienstes den betreffenden Postbehörden. Etwaige Diensteswidrigkeiten oder Lässigkeiten sind daher zur Abstellung und Einschreitung den betreffenden Posterpeditionen, im Wiederholungsfalle durch diese dem einschlägigen Oberpostamte zur Kenntniß zu bringen.

7) Ein Anspruch der Postboten auf gleichzeitige Verwendung im gerichtlichen Botendienste besteht nicht. Diese Verwendung soll vielmehr vorläufig nur bei jenen Landgerichten und Stadt- und Landgerichten stattfinden, deren Botenpersonale für die förderliche Besorgung des gesammten Botendienstes nicht ausreicht, und sie erfolgt immer nur auf Ruf und Widerruf.

Es bleibt daher zunächst dem Ermessen der Gerichtsvorstände überlassen, ob und in wieweit der Postbote oder die Postboten des Gerichtsbezirkes zur Aushilfe im gerichtlichen Botendienste zu verwenden seien. Wird eine solche Verwendung als nothwendig befunden, so haben die Gerichtsvorstände sich hierüber mit den einschlägigen Oberpostämtern ins Benehmen zu setzen

und mit denselben den Zeitpunkt zu vereinbaren, von welchem an diese Verwendung einzutreten hat.

8) Als Vergütung für die Aushilfe im gerichtlichen Botendienste beziehen die Postboten die Hälfte der regulativmäßigen Gebühren für die von ihnen besorgten Zustellungen und Vorladungen, vorausgesetzt, daß diese Gebühren wirklich zur Erhebung gelangen; dagegen liegt ihnen aber auch die unentgeltliche Besorgung jener gerichtlichen Botengeschäfte ob, welche kostenfrei zu geschehen haben, oder für welche die Gebühren nicht beigetrieben werden können. Die andere Hälfte jener Gebühren fällt den Gerichtsdienern zu.

Die Gerichtsvorstände haben dafür zu sorgen, daß Benachtheiligungen der Postboten durch etwaige ausschließliche oder vorzugsweise Zutheilung solcher Botengeschäfte, für welche keine Gebühren anfallen, nicht stattfinden.

9) Die Auszahlung des auf die Postboten treffenden Gebührenantheils hat jedesmal am Schlusse desjenigen Monats zu geschehen, in welchem die fraglichen Gebühren auf der Gerichtsschreiberei, beziehungsweise bei dem Rentamte zur Erhebung kommen. Sie hat, wenn bei einem Gerichte nur ein Postbote zur Aushilfe verwendet und derselbe am Gerichtssitze anwesend ist, unmittelbar an den Postboten, außerdem aber durch Vermittlung der betreffenden Postexpedition zu erfolgen. Der letzteren ist indeß auch über die Größe der an die Postboten unmittelbar ausgezahlten Zustellungs- und Vorladungsgebühren auf Verlangen jederzeit Aufschluß zu geben.

10) Die von den Postboten in dieser Eigenschaft bestellte Dienstescaution haftet, insoferne und insoweit sie nicht von dem Postärar in Anspruch genommen wird, auch für die Verpflichtungen der Postboten aus dem gerichtlichen Botendienste und wird in Folge dessen bei etwaiger Entlassung derselben aus dem Dienste von den Oberpostämtern bis zur eingeholten Erklärung der Gerichtsvorstände über etwaige Haftungen der letzteren Art zurückbehalten.

München, den 2. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern.	Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath gez. Steyrer.
Die Verwendung der Landpostboten im landgerichtl. Botendienste betreffend.	

Ad Num. 920.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrers-Wittwen und minorenne Doppelwaisen diesseits des Rheins pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrers-Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen diesseits des Rheins für das Verwaltungsjahr 1861/62 hat nach hoher Oberconsistorialentschließung vom 28. vor. Mts. das Ergebniß gehabt, daß ein vollständiger Antheil diesmal nur 103 fl. beträgt, was den Betheiligten hiedurch bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 1. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Rescripts vom 29. November 1862 die katholische Pfarrei Hofkirchen, k. Bezirksamts Mallersdorf, dem Priester Georg Mißlinger, Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Eschlbach, kgl. Bezirksamts Pfaffenhofen, allergnädigst verliehen.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 107. Landshut, Donnerstag den 11. Dezember **1862.**

Inhalt:
Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 14. Juni 1862.

Abschied

für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 14. Juni 1862.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in dessen Sitzungen vom 2. bis 14. Juni 1862 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hienach folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreis-Fonds für 1860/61.

1. Rechnung über die Kreishilfscasse.

Die Rechnung über die Kreishilfscasse schließt ab

mit einer Einnahme von . . .	12,887 fl.	30 kr.	
mit einer Ausgabe von . . .	10,666 fl.	35 kr.	
sohin mit einem Activreste von .	2,220 fl.	55 kr.	
und einem Vermögensstande von	23,232 fl.	40 kr.	

2. Rechnung über die Kreis-Irrenfonds.

Die Rechnung über die Kreis-Irrenfonds weist nach

eine Einnahme von . . .	19,063 fl.	17 kr.	1 dl.
eine Ausgabe von . . .	16,921 fl.	7 kr.	- dl.
demnach einen Activrest von	2,142 fl.	10 kr.	1 dl.
und einen Vermögensstand von	179,872 fl.	10 kr.	1 dl.

3. Rechnung über die Fonds für Industrie und Cultur.

Die Rechnung über die Fonds für Industrie und Cultur ergibt

eine Einnahme von	6,550 fl.	12 kr.
eine Ausgabe von	6,100 fl.	48 kr.
sohin einen Activrest von . . .	449 fl.	24 kr.
und einen Vermögensstand von .	3,449 fl.	24 kr.

4. Rechnung über die Fonds der Kreis-Ackerbauschule.

Die Rechnung über die Fonds der Kreisackerbauschule entziffert

eine Einnahme von	13,800 fl.	52 kr.
eine Ausgabe von	12,877 fl.	5 kr.
mithin einen Activrest von . .	923 fl.	47 kr.
und einen Vermögensstand von .	14,000 fl.	55 kr.

5. Rechnung über die Fonds des Maximilians-Hilfsmagazins.

Die Rechnung über die Fonds des Maximilians-Hilfsmagazins weist aus

eine Einnahme von	8,686 fl. 50 kr. 1 dl.
eine Ausgabe von	7,610 fl. 20 kr. 3 dl.
daher einen Activrest von .	1,076 fl. 29 kr. 2 dl.
und einen Vermögensstand von	52,876 fl. 29 kr. 2 dl.

6. Rechnung über die Kreis-Hauptfonds.

Die Rechnung über die Kreis-Hauptfonds schließt ab

mit einer Einnahme von	160,673 fl. 6 kr. 1 dl.
mit einer Ausgabe von	147,631 fl. — kr. 3 dl.

demnach mit einem Activreste von

13,042 fl. 5 kr. 2 dl.

Nachdem der Landrath die sämmtlichen Rechnungen als richtig anerkannt hat, so sind die Ergebnisse in die Rechnungen des Jahres 1861/62 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1862/63.

Für das Jahr 1862/63 berechnet sich das Steuerprincipale der Grund-, Haus-, Gewerbe-, Capitalrenten- und Einkommensteuer in Niederbayern auf 1,050,515 fl. 12¾ kr., sohin Ein Steuerprocent in runder Summe auf 10,505 fl.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1862/63 betr.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1862/63 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung.

Erster Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds mit 2 Procent der Kreisumlage.

1,973 fl. 10 kr.

Summe des Cap. I. 1,973 fl. 10 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe 1,300 fl.

§. 2. Regiekosten der Landrathsversammlung 250 fl.

§. 3. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses 350 fl.

Summe des Cap. II. 2,000 fl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 68,909 fl. 57 kr. 2 dl.

§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung und zwar

a) für Taubstummen-Unterricht 1,350 fl. — kr. — dl.

b) Freiplätze im Blinden-Institute zu München 375 fl. — kr. — dl.

c) Unterstützungen Krüppelhafter

α) durch Freiplätze im Institute zu München 390 fl. — kr. — dl.

β) durch Beiträge zur Erlernung eines Gewerbes 180 fl. — kr. — dl.

§. 3. Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 200 fl. — kr. — dl.

§. 4. Beitrag zum historischen Verein in Landshut 100 fl. — kr. — dl.

§. 5. Beitrag zum naturhistorischen Verein in Passau 100 fl. — kr. — dl.

§. 6. Reserve für Erziehung und Bildung 590 fl. 2 kr. 2 dl.

Summe des Cap. III. 72,145 fl. — kr. — dl.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Passau 7,312 fl. 30 kr.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen

a) in Landshut 6,208 fl. — kr.

b) in Straubing 2,713 fl. 45 kr.

§. 3. Kreisackerbauschule in Schönbrunn bei Landshut 2,600 fl. — kr.

§. 4. Kreisweberschule in Passau 226 fl. — kr.

§. 5. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre 200 fl. — kr.

§. 6. Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen 800 fl. — kr.

§. 7. Bedarf der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer 600 fl. — kr.

§. 8. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur 1,300 fl. — kr.

Summe des Cap. IV. 21,955 fl. 15 kr.

Cap. V.
Gesundheit.

§. 1. Für Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt 5,000 fl.

§. 2. Zur Gebäranstalt in München wegen Mitbenützung für den Unterricht niederbayrischer Hebammen-Schülerinnen 800 fl.

§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken 600 fl.

Summe des Cap. V. 6,400 fl.

Cap. VI.
Wohlthätigkeit.

§. 1. Für das Maximilians-Hilfsmagazin 2,000 fl.

§. 2. Unterstützung entlassener Sträflinge 200 fl.

§. 3. Unterstützung der Marktgemeinde Tann zur Adaptirung des Armen- und Krankenhauses 100 fl.

Summe des Cap. VI. 2,300 fl.

Cap. VII.
Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge für Herstellung und Unterhaltung von Districtsstraßen 17,000 fl.

§. 2. Für Uferschutz nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852

a) für bestimmte Schutzbauten 28,146 fl.

b) Reserve für Uferschutzbauten 1,854 fl.

Summe des Cap. VII. 47,000 fl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond 2,309 fl. 26 kr. 2 hl.

Zusammenstellung der Kreisausgaben.

Cap. I.	1,973 fl.	10 kr.	— hl.
" II.	2,000 fl.	— kr.	— hl.
" III.	72,145 fl.	— kr.	— hl.
" IV.	21,955 fl.	15 kr.	— hl.
" V.	6,400 fl.	— kr.	— hl.
" VI.	2,300 fl.	— kr.	— hl.
" VII.	47,000 fl.	— kr.	— hl.
" VIII.	2,309 fl.	26 kr.	2 hl.

Gesammtsumme der Kreisausgaben 156,082 fl. 51 kr. 2 hl.

Zweiter Abschnitt.
Kreis-Einnahmen.
Cap. I.
Zuschüsse aus der Staatscasse.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse 4,589 fl. 39 kr. — hl.

§. 2. Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 253 fl. 36 kr. — hl.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben 36 fl. 6 kr. — hl.

§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation 33,003 fl. 3 kr. — hl.

§. 5. Zur Deckung der Congrua deutscher Schullehrer 1,494 fl. 37 kr. — hl.

§. 6. Zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl. und resp. 200 fl. 6,511 fl. 22 kr. 2 hl.

§. 7. Zur Abordnung außerordentlicher Schulvisitationen 1,000 fl. — kr. — hl.

§. 8. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer 2,000 fl. — kr. — hl.

§. 9. Zuschuß für Industrie und Cultur 1,500 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. I. 50,388 fl. 23 kr. 2 hl.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden — fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. II. — fl. — kr. — hl.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen.

§. 1. Vorschußrückzahlungen 10 fl.

§. 2. Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 17. Mai 1850 über den Mißbrauch der Presse 25 fl.

Summe des Cap. III. 35 fl.

Cap. IV.

Activrest der Kreisfondsrechnung für $18^{60}/_{61}$ 7,000 fl.

Cap. V.

Kreisumlage zu $9^{7}/_{12}$% der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe 98,659 fl. 28 kr.

Summe des Cap. V. 98,659 fl. 28 kr.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap.	I.	50,388 fl.	23 kr.	2 hl.
"	II.	— fl.	— kr.	— hl.
"	III.	35 fl.	— kr.	— hl.
"	IV.	7,000 fl.	— kr.	— hl.
"	V.	98,659 fl.	28 kr.	— hl.

Gesammtsumme der Kreiseinnahmen 156,082 fl. 51 kr. 2 hl.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für $18^{63}/_{64}$ erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachfolgende Entschließungen:

1) Wir haben der Erhöhung der Ausgabsposition des Cap. III. §. 2 lit. a für Taubstummen-Unterricht nach dem Antrage des Landraths um den Betrag von jährlichen 350 fl. Unsere Genehmigung ertheilt und beauftragen Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, von Niederbayern, nunmehr wegen Erhöhung der Bezüge der Lehrer an dem Taubstummen-Institute in Straubing das Geeignete einzuleiten.

2) Wir haben bereits genehmigt, daß die von dem Landrathe pro $18^{63}/_{64}$ zu den Gehaltsaufbesserungen der Lehrer an den Gewerbsschulen des Kreises bewilligten Mittel den Betheiligten bei unzweifelhafter Würdigkeit in der Form von vorübergehenden Remunerationen verabreicht werden, behalten Uns jedoch vor, bezüglich der gleichmäßigen Regulirung der Funktionsgehalte und Alterszulagen der Lehrer an den Gewerbsschulen vom Jahre $18^{63}/_{64}$ an die geeignete Proposition an den Landrath bringen zu lassen.

3) Aus der Annahme der Position von 226 fl. für die Kreis-Weberschule in Passau haben Wir mit Befriedigung das in richtiger Würdigung der industriellen Bedürfnisse des Regierungsbezirkes begründete Bestreben ersehen, dieser Schule den Bestand zu sichern.

4) Wir ertheilen dem Antrage des Landrathes Unsere Genehmigung, daß die von uns unterm 5. Juli 1849 auf 200 fl. festgestellte Remuneration des Verwalters des Kreis-Irren-Fonds vom Rechnungsjahr $18^{61}/_{62}$ an auf jährlich 250 fl. erhöht werde.

5) Die von dem Landrathe beantragte Herbeiziehung der Steuerbeischläge bei Bestimmung der Kreisumlage ist unstatthaft, da nur die normale Steuerprincipalsumme mit Ausschluß der wandelbaren Steuerbeischläge den Vertheilungsmaßstab der Kreisumlage bilden kann. Hienach war die Steuerprincipalsumme mit 1,050,515 fl. $12^{3}/_{4}$ kr. und ein Steuerprocent mit 10,505 fl. zu Grunde zu legen und die Kreisumlage mit $9^{7}/_{12}$ Procent oder 98,659 fl. 28 kr. in das Kreisbudget einzustellen.

Indem Wir dem Landrathe gerne die volle Anerkennung des warmen Berufseifers aussprechen, womit derselbe der Lösung seiner wichtigen Aufgabe sich hingegeben hat, ertheilen Wir ihm den gegenwärtigen Abschied mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 14. November 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath von Epplen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 108. Landshut, Sonnabend den 13. Dezember **1862.**

Inhalt:

Die Wiederbesetzung der erledigten Oberbeamten- und beziehungsweise Controleurstelle bei dem k. Oberaufschlagamte von Niederbayern. — Die Herausgabe alphabetischer Ortsverzeichnisse durch Georg Martin Sinsel. — Die Committirung der Bezirksamts-Assessoren in Brandversicherungsangelegenheiten auf Kosten der Partheien. — Den Vollzug der §§. 24 und 25 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April l. Js. — Die Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 29. Juni 1852. — Die Erledigung der Pfarrei Langenerringen, Dekanats Augsburg. — Die Erledigung der Pfarrei Herbolzheim, Dekanats Windsheim. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3376.

Die Wiederbesetzung der erledigten Oberbeamten- und beziehungsweise Controleurstelle bei dem kgl. Oberaufschlagamte von Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da der k. Oberaufschlagsbeamte Aloys Schmalzl und der k. Oberaufschlagamtscontroleur Georg Wallani am 25. vorigen Monats ihre Funktionen angetreten haben, so unterliegen von dieser Zeit an die Ausfertigungen und Quittungen des kgl. Oberaufschlag- und Kreisstempelverlagsamtes von Niederbayern der Unterzeichnung der beiden genannten k. Beamten, was hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 3. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßlerer, Sekretär.

Ad Num. 5536.

Die Herausgabe alphabetischer Ortsverzeichnisse durch Georg Martin Sinsel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung vom 2. l. Mts. bezeichneten Betreffs Nr. 2261 wird nachstehend zur geeigneten Beachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 6. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2261.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Der Regierungs-Registraturfunktionär Georg Martin Sinsel zu Ansbach beabsichtigt, für jeden der Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Unterfranken und

Aschaffenburg, dann Schwaben und Neuburg ein Verzeichniß sämmtlicher Städte, Märkte, Dörfer, Weiler, Einöden, Schlösser rc. in alphabetischer Ordnung mit Angabe der Bezirksämter und Gerichte, zu welchen sie gehören, herauszugeben. Auch hat der Genannte vor, jedem einzelnen Orte die Entfernung vom einschlägigen Bezirksamte, Land-, Stadt-, Bezirks-, Appellationsgerichte und Schwurgerichtshofe beizusetzen, so daß Jedermann die treffenden Taggelder und Zeugengebühren sich selbst leicht berechnen kann.

Da solche Verzeichnisse in vielen Fällen von Nutzen sein können, so wird gestattet, daß die k. Bezirksämter und Magistrate und Landgemeindeverwaltungen auf dieselben aufmerksam gemacht und zur Anschaffung innerhalb der Grenzen der betreffenden Etats-Regiemittel ermächtigt werden.

Ferner wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen gestattet, daß dem Funktionär Sinsel zum Zwecke der Angabe der Ortsentfernungen die in Vollzug des Art. V der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar 1862 amtlich hergestellten Ortsentfernungs-Tabellen auf Ansuchen und insoferne sie den k. Regierungs-Finanzkammern entbehrlich sind, auf kurze Zeit überlassen werden.

München, den 2. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Herausgabe alphabetischer Ortsverzeichnisse durch Georg Martin Sinsel betr.

Durch den Minister der General-Secretär, Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 5460.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Committirung der Bezirksamtsassessoren in Brandversicherungs-Angelegenheiten auf Kosten der Parteien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der unterm 3. dieß Monats im bezeichneten Betreffe vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangenen Entschließung ad Num. 10,415 folgt nachstehend ein Abdruck zur Wissenschaft und Nachachtung.

Landshut, den 7. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,415.

Staats-Ministerium des Handels rc.

Die Beilagen des Berichts vom 18. November l. Js. bezeichneten Betreffs folgen hieneben mit nachstehender Entschließung zurück:

1) Gemäß Art. 92 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 Abs. 3 sind die aus der offiziellen Revision der Gebäudeschätzungen sich ergebenden Minderungen der Versicherungssummen — im Falle der Versicherte in einer von der Localpolizeibehörde beglaubigten Erklärung sich zufriedenstellt, — von der Distriktspolizeibehörde ohne weitere Verhandlungen in dem Grundbuche einzutragen, beziehungsweise die eingetragenen Versicherungssummen hienach zu berichtigen.

In diesem Falle ist daher ein Anlaß zur commissionellen Abordnung eines Beamten des einschlägigen Bezirksamtes in die betreffende Gemeinde Behufs der Richtigstellung der Kataster unter keiner Voraussetzung gegeben.

2) Anders verhält es sich jedoch in dem Falle, wenn entweder:

a. die Offizial-Schätzungsminderungen von dem Versicherten beanstandet und die erhobenen Einwendungen von der Distrikts-Verwaltungsbehörde in Gemäßheit des Art. 92 Abs. 4 des obenangezogenen Gesetzes förmlich beschieden werden, oder wenn

b. Erhöhungen der Versicherungssummen auf Grund der Ergebnisse der Offizial-Schätzungsrevisionen beantragt werden.

In diesen beiden Fällen läßt sich die Zweckmäßigkeit der Abordnung einer besonderen Commission — insoferne von den Betheiligten hierauf gegen Uebernahme der erlaufenden Kosten angetragen wird — in der Voraussetzung nicht verkennen, daß Beschlüsse der oben lit. a angedeuteten Art einer größern Anzahl Gebäudebesitzer derselben Gemeinde gleichzeitig zu eröffnen oder von einer solchen Anzahl von Gebäudebesitzern gleichzeitig Erhöhungen ihrer Versicherungssummen in dem Brandversicherungs-Grundbuche beantragt werden, indem die Kosten für die Betheiligten in einem solchen Falle mit den durch persönliches Erscheinen am Sitze des Bezirksamtes veranlaßten in keinem Verhältnisse stehen und durch eine commissionelle Behandlung des Geschäftes ihnen jedenfalls eine bedeutende Erleichterung gewährt wird.

Aus diesem Grunde ist daher die Behandlung der fraglichen Geschäfte durch eine an Ort und Stelle auf den Antrag der Betheiligten abzuordnende bezirksamtliche Commission, sowie die Erhebung der regulativmäßigen Diäten und Reisekosten von den betheiligten Gebäudebesitzern insoferne nicht zu beanstanden, als die besagten Geschäfte nicht ohnehin gelegentlich der periodischen Anwesenheit des Vorstandes des Bezirksamtes in der betreffenden Gemeinde vorgenommen werden können.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen und dem k. Bezirksamte Traunstein von vorstehender Entschließung Kenntniß zu geben.

München, den 3. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Die Committirung der Bezirksamtsassessoren in Brandversicherungs-Angelegenheiten auf Kosten der Parteien betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath (gez.) Näßler.

Ad Num. 4961.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug der §§. 24 und 25 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April laufenden Jahres betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend die in dem rubrizirten Betreffe am 24. vorigen Monats erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 7. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Innner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9556.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 1. l. Mts. und nach Einsicht der hierneben zurückfolgenden Beilagen desselben wird der k. Regierung Folgendes erwidert:

Wie die Kammerverhandlungen des Jahres 1825 klar ersehen lassen, hat die in Art. 2 des Gewerbsgesetzes vorgeschriebene Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes eines Concessionsbewerbers nur dann Platz zu greifen, wenn es sich um gleichzeitige Begründung der Ansäßigkeit handelt.

Eine Anwartschaft auf die obrigkeitliche Concession haben bereits ansäßige Bewerber, wenn sie die Vorbedingungen jeder Concession, nämlich die persönliche Fähigkeit und guten Leumund nachweisen, übrigens nur bei den commerciellen, nicht aber auch bei den blos örtlichen Gewerben.

Die Concession zu der letzten Art der verschiedenen Gewerbszweige hat das Gesetz unter die Obhut eines billigen Ermessens gestellt, und das den zur Bescheidung der Concessionsgesuche zuständigen Behörden gesetzlich vorbehaltene Recht der Erwägung der

örtlichen und anderen Verhältnisse bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, kann durch den Umstand, daß der Bewerber die Ansäßigkeit schon erlangt hat, nicht beschränkt werden.

Die Frage, ob das Bäckergewerbe als Lokalgewerbe zu betrachten, oder den Commercialgewerben beizuzählen ist, bildet eine Thatfrage, welche im Hinblicke auf Art. 2 des Gesetzes und §. 25 der Vollzugs-Instruktion vom 21. April l. Js. von den zur Verleihung der Concessionen berufenen Behörden zu entscheiden ist.

Gegenwärtige Entschließung ist nicht nur dem Magistrate und dem Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt München, sondern auch den übrigen Gewerbspolizeibehörden des Regierungsbezirkes zur Darnachachtung mitzutheilen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 24. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
Den Vollzug der §§. 24 und 25 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April l. J. betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Käßler.

Ad Num. 636.

An die k. Forststrafgerichte in Niederbayern.

Die Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 29. Juni 1852 betreffend.

Die höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 30. November präs. 6. Dezember ds. Js. rubrizirten Betreffes wird durch nachstehenden Abdruck bekannt gegeben.

Paßau, den 8. Dezember 1862.

Der Oberstaatsanwalt am königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Leeb.

Abdruck. Ad Num. 2554.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Gemäß §. 58 der Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1852 zum Forstgesetz vom 28. Mai 1852 sollen Personen, welche den Holzfrevel als förmlichen Erwerb treiben, und bei denen nur ein schneller Vollzug der Erkenntnisse wirksam ist, sogleich zum Vollzuge der Gefängnißstrafen den Forststrafgerichten angezeigt werden, wenn sich bei dem ersten Versuch der Beitreibung ihrer schuldigen Geldstrafen ergibt, daß sie zur Bezahlung durchaus unvermögend sind und jedes weitere Exekutionsverfahren erfolglos bleiben würde.

Dieser Bestimmung wurde bisher nicht überall entsprochen, vielmehr haben sich die k. Rentämter wegen des Mangels der nöthigen Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Frage, welche von den als zahlungsunfähig befundenen Forstfrevlern zu der Eingangs genannten Gattung gehören, regelmäßig für alle Forstfrevler ohne Unterschied auf Anfertigung und Uebergabe des in §. 57 angeordneten Verzeichnisses beschränkt.

Die Forststrafgerichte werden deshalb nachträglich zu §. 58 der bezeichneten Vollzugsvorschriften angewiesen, in den nach §. 55 dieser Vorschriften den k. Rentämtern mitzutheilenden Einzugsverzeichnissen diejenigen Personen, auf welche die Bestimmung in §. 58 Anwendung zu finden hat, besonders zu bezeichnen, und hiebei die im Eingang des §. 58 erwähnten besonderen Bemerkungen der Revierförster in den Uebersichten der zur Anzeige gebrachten Forstfrevel zur Grundlage zu nehmen.

Da außerdem die Beobachtung gemacht worden ist, daß die von den Forststrafgerichten herzustellenden Einzugsverzeichnisse häufig sehr verspätet angefertigt werden, und der Vollzug der Gefängniß- und beziehungsweise Arreststrafen Seitens der Forststrafgerichte in vielen Fällen nicht rechtzeitig, d. i. alsbald und regelmäßig in längstens zwei Monaten, vom Tage der

Mittheilung des rentamtlichen Antrages auf Umwandlung der Strafe an, eingeleitet wird, endlich daß auch die während der Forststrafgerichtsverhandlung geführten Uebersichten (§. 51 der Vollzugsvorschriften) den Forstämtern nicht selten zu spät zugehen, so wird den Forststrafgerichten die genaue Beachtung der Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852 und insbesondere der Bestimmungen in den §§. 51, 55 und 59 wiederholt zur Pflicht gemacht.

München, den 30. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Die Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 29. Juni 1852 betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath gez. Steyrer.

Ad Num. 1145.

Die Erledigung der Pfarrei Langenerringen, Dekanats Augsburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Langenerringen, Dekanats Augsburg, in Erledigung gekommen und wird daher zur Bewerbung bis zum 15. Januar künftigen Jahres mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
Aus Umlagen der Gemeinden:		
2 Klftr. hartes Holz à 9 fl. 59 kr.	19	58
Anschlag der unentgeldlichen Holzbeifuhr und des Kleinspaltens .	3	—
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	20	—
aus 9,84 Tgw. Aeckern	100	—
„ 2,84 „ Wiesen	17	30
„ 0,51 „ Wurz-, Obst- und Grasgarten . .	5	20
III. Ertrag aus Rechten.		
Benützung des Kirchhofes . . .	2	—
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	67	6¾
V. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen.		
3½ Schffl. Korn oder Waizen à 14 fl. 8¾ kr. per Schffl.	49	29¾
Summa	284	24

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach, den 26. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Ad Num. 7044.

Die Erledigung der Pfarrei Herbolzheim, Dekanats Windsheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Herbolzheim, Dekanats Windsheim, wird zur Bewerbung bis zum 15. Januar lfd. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen: an baarem Gelde	206	15
an Naturalien:		
1 Schffl. 4 Mtz. 3¼ Sz. Roggen à 8 fl. 34 kr.	14	35¼
(Wird nach dem jährl. Normalpreise vergütet.)		
2. Aus Stiftungskassen:		
5⅓ Schffl. Dinkel à 4 fl. 5 kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)	21	46⅔

		fl.	kr.
II.	Ertrag aus Realitäten:		
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Nebengebäuden	25	—
	aus 7 Tgw. 49 Dez. Aeckern .	77	39¾
	„ 3 „ 96 „ Wiesen .	95	54
	„ — „ 9 „ Garten .	3	—
III.	Ertrag aus Rechten.		
	Weiderecht	3	—
	Forstrecht, hieraus 6 Klftr. hartes Scheitholz à 6 fl.	36	—
	300 Wellen à 3 fl.	9	—
IV.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	33	32¾
	Summa	525	33
	Die Lasten hievon ab mit . . .	8	45
	Reinertrag	516	48

An freiwilligen Geschenken 60 fl.

Ansbach, den 3. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Rescripts vom 29. v. Mts. auf das erledigte Rentamt Donauwörth den k. Rentbeamten Karl Späth zu Viechtach seiner Bitte willfahrend zu versetzen, auf das erledigte Rentamt Viechtach den Rechnungs-Commissär der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Franz Schmitt zu befördern, und die sich erledigende Stelle eines Rechnungscommissärs bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, dem Raths-Accessisten der k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern, Joseph Amler zu verleihen; sodann laut allerhöchsten Rescripts vom 30. v. Mts. den k. Rentbeamten Friedrich Crönizer zu Pfarrkirchen seiner Bitte willfahrend auf das erledigte Rentamt Zusmarshausen zu versetzen und auf das hiedurch erledigte Rentamt Pfarrkirchen den Rechnungskommissär der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Joseph Schlund zu befördern geruht.

Laut Allerhöchsten Reskriptes d. d. 3./5. Dezbr. 1862 haben Seine Majestät der König sich allergnädigst bewogen gefunden, den von den katholischen Priestern Anton Ehrl, Pfarrer in Ergoldsbach, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern und Joseph Ulmer, Benefiziat in Schambach, Bezirksamts Straubing, eingeleiteten Pfründetausch zu genehmigen, sohin dem letzteren die katholische Pfarrei Ergoldsbach, dem ersteren das Benefizium Schambach zu verleihen.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Reskripts vom 3. Dezember 1862 die Predigerstelle in der katholischen Stadtpfarrkirche St. Martin in Landshut dem Priester Franz Xaver Hübler, Cooperator in Anzing, Bezirksamts Ebersberg, verliehen.

☞ **In dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

III. Augsburger Cours
vom 4. Dezember 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	—
" à 4 %	$101\frac{1}{8}$	—
" à 4 % halbjährig	$101\frac{1}{8}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	$103\frac{1}{8}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	$103\frac{1}{4}$
" à 5 %	—	$103\frac{1}{8}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	847
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	$108\frac{1}{2}$
" " mit 30 % Einzahlung	—	$108\frac{1}{8}$

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Rest geblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 9. Dezember 1862.	Waizen	53	70	123	110	13	16	21	15	41	15	11	—	11	—	—
		Korn	5	6	11	11	—	13	3	12	51	12	—	—	31	—	—
		Gerste	6	215	221	215	6	9	57	9	36	9	26	—	7	—	—
		Haber	11	25	36	26	10	6	2	5	30	5	20	—	—	—	4
Deggendorf	Vom 6. Dezember 1862.	Waizen	—	379	379	379	—	18	2	17	43	17	8	—	33	—	—
		Korn	—	40	40	40	—	13	29	13	9	12	56	—	47	—	—
		Gerste	—	475	475	475	—	10	3	9	56	9	24	—	21	—	—
		Haber	—	134	134	134	—	5	57	5	49	5	32	—	10	—	—
Dingolfing	Vom 9. Dezember 1862.	Waizen	—	35	35	35	—	18	4	17	39	17	21	—	9	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	188	188	188	—	10	33	10	9	9	51	—	16	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	5	48	5	34	5	27	—	16	—	—
Geiselhöring	Vom 9. Dezember 1862.	Waizen	—	104	104	104	—	18	12	17	51	17	30	—	36	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	13	—	13	—	13	—	—	36	—	—
		Gerste	—	813	813	813	—	11	18	10	54	10	30	—	24	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	6	12	6	6	6	—	—	3	—	—
Kelheim	Vom 4. Dezember 1862.	Waizen	—	23	23	23	—	16	50	16	39	16	26	—	12	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	13	38	13	29	13	—	—	1	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	6	10	6	—	5	33	—	30	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 9. Dezember 1862.	Waizen	—	146	146	146	—	18	3	17	44	17	9	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	238	338	328	—	10	21	10	3	9	48	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 5. Dezember 1862.	Waizen	186	1448	1634	1368	266	18	20	17	45	17	3	—	30	—	—
		Korn	45	61	106	95	11	13	19	12	57	12	26	—	13	—	—
		Gerste	344	1985	2329	1745	584	11	19	10	44	10	1	—	31	—	—
		Haber	91	958	1049	940	109	6	38	6	34	6	1	—	6	—	—
Mainburg	Vom 10. Dezember 1862.	Waizen	22	95	117	117	—	16	54	16	23	15	24	—	31	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	12	30	12	28	12	24	—	—	—	10
		Gerste	3	134	137	137	—	10	30	10	3	9	24	—	30	—	—
		Haber	1	6	7	6	1	6	36	6	31	6	28	—	—	—	23
Neustadt a. d. D.	Vom 9. Dezember 1862.	Waizen	13	28	41	41	—	17	26	16	14	15	—	—	6	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	13	48	12	18	12	—	—	51	—	—
		Gerste	3	127	130	118	12	9	33	9	—	8	28	—	27	—	—
		Haber	16	20	36	36	—	6	42	6	—	5	6	—	—	—	6
Osterhofen	Vom 9. Dezember 1862.	Waizen	40	20	60	50	10	18	5	17	42	17	20	—	35	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	63	63	63	—	9	57	9	42	9	24	—	18	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	5	43	5	38	5	24	—	4	—	—
Passau	Vom 9. Dezember 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	15	22	37	24	13	14	32	14	23	14	11	—	4	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	18	22	40	22	18	5	21	5	7	4	59	—	3	—	—
Pfeffenhausen	Vom 9. Dezember 1862.	Waizen	—	31	31	31	—	18	—	17	—	16	30	—	8	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	3	242	245	245	—	10	49	10	23	10	10	—	57	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	57	5	15	5	—	1	9	—	—
Pilsting	Vom 9. Dezember 1862.	Waizen	—	37	37	37	—	17	36	17	18	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		125	125	125	—	11	—	10	30	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. Dezember 1862.	Waizen	38	1037	1075	1060	15	17	56	17	36	17	4	—	12	—	—
		Korn	2	231	233	228	5	12	33	12	14	11	59	—	16	—	—
		Gerste	71	2328	2399	2160	239	11	5	10	41	9	50	—	14	—	—
		Haber	—	369	369	353	16	5	58	5	27	5	—	—	32	—	—
Vilshofen	Vom 10. Dezember 1862.	Waizen	110	215	325	249	76	18	8	17	37	17	12	—	32	—	—
		Korn	3	2	5	1	4	—	—	14	—	—	—	—	2	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	12	5	7	5	2	—	10	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 109. Landshut, Mittwoch den 17. Dezember **1862.**

Inhalt:

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1863. — Den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, hier Zulassung der Advokaten bei der Instruktionsbehörde. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Behandlung der durchlaufenden Posten. — Bestätigung von Agenten. — Die vermißte Anna Maria Hammerl von Schierling. — Oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund der Schlußbestimmung im Art. 223 des Polizei-Strafgesetzbuches über die Nachtweide auf nicht umschlossenen Räumen. — Bestätigung von Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin. — Die Rinderpest in Oesterreich. — Die Officialbegnadigungsanträge auf Grund der Art. 12, 13 u. 16 Thl. I. des Str.-G.-B. vom Jahre 1813. — Die Erledigung der Pfarrei Holzschwang, Dekanats Leipheim.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10,641.

Bekanntmachung.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1863 betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1863 wird den 9. Februar l. Jrs. ihren Anfang nehmen.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens bis zum 19. Januar bei der k. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a) mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung und

b) mit den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Diese letzteren müssen die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 „die Prüfungen für den Staatsbaudienst betreffend" nachgekommen ist.

Dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdecretes beizufügen.

München, den 9. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) Kähler.

Ad Num. 5272.

An sämmtliche k. Bezirksämter, dann die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

Den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, hier Zulassung der Advokaten bei der Instruktionsbehörde betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 3. September l. Js. die Einreichung schriftlicher Gesuche um Verleihung von Gewerbsconcessionen, dann um die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung bei den Gemeindebehörden betreffend, (Kreisamtsblatt Seite 1537) nachstehend die im rubrizirten Betreffe am 27. vor. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 7. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1874.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 21. Oktober d. Js. wird der k. Regierung Nachstehendes eröffnet:

Nach §. 45 der allerhöchst genehmigten Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen, für das Gewerbswesen vom 21. April d. Js. ist bei der Instruktion der Gewerbs-Concessionsgesuche die Zulassung von Stellvertretern der Bewerber ohne Beschränkung und ohne einen Vorbehalt hinsichtlich der Vertretung durch Anwälte und der hierauf bezüglichen Vorschriften gestattet.

Hieraus folgt, daß bei derartigen Gesuchen die anwaltschaftliche Vertretung nicht ausgeschlossen werden wollte, sohin die entgegenstehenden Bestimmungen der allerh. Verordnungen vom 16. Februar 1815, die Zuziehung von Anwälten in reinen Polizeisachen betr., und vom 24. März 1816, die Disciplinarbestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts betr., auf die Instruirung der Gewerbs-Concessionsgesuche, dieselben mögen nun mit Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuchen verbunden sein oder nicht, fortan keine Anwendung mehr zu finden haben.

Mit der erwähnten Bestimmung der allerhöchsten Verordnung über das Gewerbswesen mußte aber das Verfahren in Ansässigmachungs- und Verehelichungssachen überhaupt in Einklang gebracht, demnach der bezüglich der Stellvertretung bei Gewerbsgesuchen geltende Grundsatz in die Ministerial-Entschließung vom 28. Mai d. Js., den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betr., übertragen und unter Ziffer I, 1 Abs. 3 ausgesprochen werden, daß bei Instruirung der Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche ohne Unterschied des Titels die Stellvertretung in gleichem Maße, wie bei Gewerbegesuchen zulässig sei.

Die Gestaltung anwaltschaftlicher Vertretung bei Anbringung und Instruirung der Gewerbs-Concessions- sowie der Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche unterliegt demnach keinem Anstande.

Die k. Regierung hat sich hiernach zu achten und die Unterbehörden geeignet anzuweisen.

München, den 27. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, hier Zulassung von Advokaten bei der Instruktionsbehörde betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath von Eppeln.

Ad Num. 5621.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 3. November dieß Jahres stattgehabten 367. und 368. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 364 und 374 gezogen worden.

Serie 364 enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen und zwar de sessione 31. Januar 1795 im ursprünglichen Zinsfuße von 5% von Nr. 2013 bis 2912 incl., dann de sessione 6. Dezember 1793 im ursprünglichen Zinsfuße von 4% von Nr. 4—8191 inclus. im Gesammtbetrage von 1'103,163 fl.

Serie 374 enthält ebenfalls mährisch-ständische Aerarial-Obligationen und zwar:

de sessione 6. Dezember 1798 im ursprünglichen Zinsfuße von 4% Nr. 28,125 mit $\frac{1}{16}$tel der Kapitalssumme und

de sessione 10. Dezember 1794 im ursprünglichen Zinsfuße von 5% Nr. 28,161 bis 29,774 incl. im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1'031,003 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 2. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und, insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessenten der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 7. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 4188.

An die k. Rent- und Bezirksämter, dann die taxperzipirenden Gerichts-Sekretäre und Gerichtsschreiber in Niederbayern.

Die Behandlung der durchlaufenden Posten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um rücksichtlich der Behandlung der sogenannten durchlaufenden Gebühren, die mit den Tax-Gefällen perzipirt werden, ein gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, dann zur Sicherung einer zweckmäßigen und regelmäßigen Controle der Hinausvergütung dieser Gebühren, findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, im Hinblicke auf die Bestimmungen §. 8 Ziffer 14 und §. 14, dann §. 9—11 der Instruction über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens vom 2. Juni 1862 Nachstehendes anzuordnen:

1. Die mit den Taxgefällen perzipirt werdenden durchlaufenden Posten sind bis zur monatlichen Abrechnung mit dem kgl. Rentamte vollständig an die Prätendenten hinauszuvergüten.

Eine theilweise Hinausvergütung ist nicht gestattet.

Nur bei den Bezirksämtern wird bezüglich der Hinauszahlung der den Landgemeinden in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbssachen angefallenen Taxen eine Ausnahme nach Maßgabe der höchsten Ministerial-Entschließung vom 12. November ds. Js. (Kr.-A.-Bl. St. 102 S. 1863) zugestanden, wogegen zur einstweiligen Mitwirkung der Verausgabung im Taxregister in der Rubrik 18 auf die correspondirende Einnahme in dem gemäß vorerwähn-

ter höchsten Entschließung zu führenden besonderen Journale, und umgekehrt in diesem auf den bezüglichen Vortrag im Taxregister hinzuweisen ist.

Die in Uebertretungssachen von den Gerichtsschreibern eingehobenen durchlaufenden Gelder dürfen an die betreffenden Liquidanten nur insoweit verabfolgt werden, als Letztere nicht schon vom Rentamte befriedigt werden mußten, denn andernfalls erscheint das Rentamt rückempfangsberechtigt. In dieser Beziehung wird übrigens auf das allgemeine Ausschreiben vom 25. August ds. Js., die Behandlung der Kosten in Strafsachen betr., (Kreis-Amtsblatt S. 1505) zur genauesten Darnachachtung verwiesen.

2. Die Bescheinigungen über die Hinausvergütung sind nach §. 8 Ziff. 14 loc. cit. fortlaufend zu nummeriren, in den einschlägigen Rubriken der Taxregister sind sie zu allegiren, dann bei der monatlichen Abrechnung gehörig geordnet dem k. Rentamte mit dem Taxregister zu übergeben.

3. Das Rentamt hat die Bescheinigung bei Vorlage des Quartalsaktes zu allen Taxregistern einschlüssig des rentamtlichen mit einzusenden. Der Revision liegt sodann die Prüfung ob, worüber das Erforderliche im Revisions-Protokolle zu konstatiren ist, und bei allenfallsigen Anständen Bedenken hierüber zu erheben sind.

4. Die an die Rentämter zur zwangsweisen Beitreibung überwiesenen Rückstände sind in die zu führenden Rückstands-Register vollständig überzutragen. Nach vollzogener Perception sind die hierunter begriffenen durchlaufenden Posten an die Empfangsberechtigten hinauszuvergüten, und die Bescheinigungen derselben mit Nummern zu versehen, und in der Rubrik: „Nummer der Belege der durchlaufenden Posten“ zu allegiren.

5. Nach Ablauf eines jeden Jahres hat das kgl. Rentamt bezüglich der in Rede stehenden eigentlichen durchlaufenden Posten:

a) einen summarischen Ausweis über die vom Vorjahre auf das abgelaufene Jahr transferirten Rückstände, und die in demselben neu angefallenen Posten, über deren Hinausvergütung, allenfallsige Rückstände und Nachlässe anzufertigen;

b) die verbliebenen Einnahms-Rückstände und nicht minder

c) die etwa bestehenden Zahlungsrückstände auch individuell zu verzeichnen, dann diese Nachweise, nebst sämmtlichen Taxregistern, Rückstandsregistern und Bescheinigungen gleichzeitig mit dem beantworteten Revisionsprotokolle über die Staatsfondsrechnung, jedoch mittelst gesonderten Berichtes einzusenden, damit hierauf die revisorische Prüfung des summarischen Ausweises der durch die Rückstandsregister ausgezeigten Verausgabungen, der libellirten Rückstände, sowie deren Feststellung und Genehmigung zur Transferirung auf das folgende Jahr erfolge.

Die sämmtlichen Elaborate dienen auch zur superrevisorischen Einsichtsnahme und gehen mit den remittirlichen Rechnungsbeilagen an das Rentamt zurück.

Nach vorstehenden Anordnungen ist sich sowohl in der Folge, als auch noch für das IV. Quartal des abgelaufenen Etatsjahres 1861/62 zu achten, zumal die Prüfung der Belege über die Hinausvergütungen für das genannte Quartal theilweise noch nachzuholen ist. Hiebei wird bemerkt, daß die von den aufgelösten Taxämtern herrührenden an die kgl. Rentämter überwiesenen Rückstände an durchlaufenden Posten in die nach vorstehendem verlangten Ausweise aufzunehmen, und hierin der Darstellung der Ergebnisse des IV. Quartals des abgelaufenen Jahres, unter gehöriger Ausscheidung und Belegung, voranzustellen sind, damit das auf das Jahr 1862/63 übergehende Soll vollständig ausgewiesen und zur Hinausvergütung in diesem Jahre dekretirt werden kann.

Landshut, den 9. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßirrer, Sekretär.

Ad Num. 5646.

Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt beantragte Aufstellung des Kaminfegermeisters Friedrich Eisner zu Eggenfelden als Agent für den Umfang des Bezirksamtes Eggenfelden an Stelle des zurückgetretenen J. Thallmaier hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 9. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 4624.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die vermißte A. Maria Hammerl von Schierling betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die vermißte A. Maria Hammerl von Schierling vorliegender Anzeige gemäß am 16. v. Mts. ertrunken in der großen Laber nächst Schierling aufgefunden worden ist, haben die durch Regierungs-Ausschreiben vom 13. v. Mts. angeordneten Recherchen zu cessiren.

Landshut, den 10. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,951.

Oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund der Schlußbestimmung im Art. 223 des Polizei-Strafgesetzbuches über die Nachtweide auf nicht umschlossenen Räumen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle erläßt auf Grund der Schlußbestimmung im Art. 223 des Polizeistrafgesetzbuches in Bezug auf die in den Amtsbezirken des bayerischen Waldes stattfindenden Nachtweide auf nicht umschlossenen Räumen nachstehende oberpolizeiliche Anordnungen.

§. 1.

Jedes Stück Weidevieh muß mit einer Glocke oder laut tönenden Schelle versehen sein.

§. 2.

Für das Weidevieh müssen ständige ordentliche Hirten aufgestellt sein, und zwar als Regel auf je 60 Stück Weidevieh ein Hirt.

§. 3.

Eine Abweichung hievon, sowie jede Neuaufnahme eines Hirten ist bei der Nachtweide auf nicht umschlossenen Räumen, wenn sie auf fremdem Grund und Boden ausgeübt wird, nur mit Zustimmung des Eigenthümers der Weidefläche statthaft; diese Zustimmung wird übrigens als gegeben erachtet, wenn auf gemachte Anzeige binnen 8 Tagen keine Einsprache erfolgt.

§. 4.

Bei Sonnenuntergang muß das Weidevieh, wo keine eigenen zureichenden Nachtställe oder geschlossene Einfänge für das Weidevieh zur Nachtruhe bestehen, wenigstens auf den sogenannten Viehständen oder Nachtständen zunächst der Hirten-Hütten zusammengebracht und hier die Nachtzeit hindurch bis zum Sonnenaufgang zusammengehalten werden.

Befinden sich in der Nähe dieser Nachtstände junge Schläge, Waldkulturen oder sonstige Culturgründe, die zur Abhaltung des Weideviehes einen besonderen Schutz und Abschluß erheischen, so ist solcher Abschluß, woferne nicht in dieser Hinsicht eine gegentheilige Verpflichtung begründet ist, durch die Weideausübenden herzustellen.

§. 5.

Ergeben sich bei der Nachtweide in Waldungen über die Herstellung der Abschlüsse Anstände, so ist

nach Art. 108 und 112 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 zu verfahren.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die im Vorstehenden gegebenen Vorschriften ziehen die gesetzliche Strafe nach sich.

Landshut, den 10. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5024.

Bestätigung von Agenten der Lebensversicherungs-Actiengesellschaft Germania zu Stettin betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania als Agenten vorgeschlagenen

Johann Mayer, Kaufmann zu Thann, für das Bezirksamt Pfarrkirchen,

Wolfgang Aschenbrenner, Unteraufschläger in Landau, für das Bezirksamt Landau a./Isar,

Joseph Blickenberger, Kaufmann in Mainburg, für das Bezirksamt Rottenburg in Niederbayern,

haben die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten; was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 11. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Melimair, Secr.

Ad Num. 5760.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Rinderpest in Oesterreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem den vorgenannten Behörden die im bez. Betr. ergangene h. Entschließung vom 6. dieß im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme eröffnet wird, ergeht gleichzeitig unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben des erwähnten Betreffs vom 7. d. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 1793) an die Grenzbehörden die Weisung, sofort im Benehmen mit den einschlägigen Zollbehörden die zum Vollzuge obiger höchster Directiven nöthigen Anordnungen zu treffen, und die allseitige genaue Beobachtung der letztern auf's strengste zu überwachen.

Landshut, den 12. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2508.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 2. November l. Jrs. wird der k. Regierung Folgendes eröffnet:

Nach den seither eingekommenen amtlichen Nachrichten ist die Rinderpest in Galizien, Mähren, Ungarn, Böhmen und Niederösterreich im Fortschreiten begriffen.

In Böhmen insbesondere ist die Seuche nunmehr auch außer dem Chrudimer-Kreise, nämlich im Czaslauer- und Jiciner-Kreise aufgetreten. Auch in Niederösterreich hat dieselbe sich weiter ausgebreitet und in den Bezirken Ravelsbach, Gloggnitz und Watzen bereits Verheerungen angerichtet.

Die Statthalterei von Mähren hat nun die Einbringung von Rindvieh und davon stammenden Rohprodukten aus Ungarn ganz verboten und die Einbringung aus Galizien nur mittelst der Eisenbahn und für bestimmte Ablade-Orte unter strenger Sanitäts-Controle, zur Verbringung nach Böhmen und Niederösterreich überdieß nur unter der Bedingung gestattet, daß auf keiner mährischen Station ein Abladen stattfinden darf.

Letztere Maßregel hat auch die schlesische Landesregierung für Viehlieferungen aus Galizien nach Böhmen, Mähren ꝛc. verfügt, den Eintrieb von Hornvieh und die Einfuhr der von demselben stammenden Rohprodukte aus Galizien und Ungarn nach Oesterreichisch-Schlesien aber gänzlich verboten und die Einfuhr mittelst Eisenbahn nur für bestimmte Abladestationen, an denen Viehbeschau-Commissionen bestehen, gestattet.

Die k. preußische Regierung zu Breslau hat für ihre sämmtlichen die österreichischen Staaten berührenden Grenzbezirke die früher von der Regierung zu Oppeln getroffenen der k. Regierung am 2. Novbr. l. Jrs. kund gegebenen Maßregeln in Vollzug gesetzt.

Die k. k. Statthalterei in Böhmen läßt den Transport fremden, von der mährischen oder niederösterreichischen Grenze kommenden Schlachtviehes nur mittels der Eisenbahn und nach bestimmten Abladeplätzen, an denen Viehbeschaucommissionen bestehen, zu, wobei die Transporte mit Gesundheitspässen versehen sein müssen, und Abverkäufe während des Transports nicht stattfinden dürfen. Die Einfuhr von rohem Fleisch, Eingeweiden der Rinder, frischen Rindsknochen, Häuten, Hörnern und Klauen, dann ungeschmolzenem Unschlitt von der mährischen und niederösterreichischen Grenze her ist unbedingt verboten.

Die k. sächsische Regierung endlich hat die Einbringung von Rindvieh, dann von Ziegen und Schafen und der frischen Häute und Hörner von diesen Thieren, sowie des geschmolzenen Talges in häutigen, vom Rindvieh entnommenen Emballagen, aus Böhmen und den übrigen k. k. österreichischen Staaten verboten, und nur die Einführung von Anspannvieh im engeren Grenzverkehr vorerst noch gestattet.

Für die Einfuhr und Durchfuhr ungarischer und polnischer Schweine hält dieselbe die der k. Regierung am 2. November l. Js. kundgegebenen Bestimmungen aufrecht.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium erachtet unter diesen Verhältnissen für geboten, bis auf Weiteres das bestehende Verbot der Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten, deren Ursprungszeugnisse auf Galizien, Ungarn, Mähren, Niederösterreich oder den böhmischen Chrudimer-Kreis hinweisen, aufrecht zu erhalten und dasselbe zugleich auf Einbringungen aus dem Czaslauer- und Jiciner-Kreis Böhmens auszudehnen und beauftragt demnach die k. Regierung die zur Ausführung dieses Verbotes erforderlichen Maßregeln mit aller Umsicht in Vollzug setzen zu lassen.

Dabei wird der kgl. Regierung zugleich bemerkt, daß der Bestimmung, wonach die Ursprungszeugnisse auch nachweisen müssen, daß auf dem Transporte kein Ort berührt wurde, in welchem die Seuche herrscht, auch durch den Nachweis genügt wird, daß der Transport mittelst der Eisenbahn erfolgte, und hiebei ein Ab- oder Umladen an einem nicht seuchenfreien Orte nicht stattgefunden hat.

München, den 6. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Rinderpest in Oesterreich betr.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

An die Staatsanwälte an den k. Bezirksgerichten in Niederbayern.

Die Offizialbegnadigungsanträge auf Grund der Art. 12, 13 und 16 Th. I des Str.-G.-B. vom Jahre 1813 betr.

Die im rubrizirten Betreffe unterm 2. Dezember d. Js. erlassene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz wird den Staatsanwälten an den k. Bezirksgerichten in Niederbayern durch nachstehenden Abdruck zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Passau, den 9. Dezember 1862.

Der Oberstaatsanwalt
am königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Leeb.

Abdruck. **Ad Num. 3328.**

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Zur Vermeidung der Verzögerungen, welche bisher bei Official-Begnadigungsanträgen auf Grund der Artikel 12, 13 und 16 Theil I des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 durch die Erholung und Einsendung der Untersuchungsakten veranlaßt wurden, wird angeordnet, was folgt:

Die Verwaltungen der Gefangenanstalten und Zuchthäuser haben den nach §. 15 der Instruktion vom 4. März 1849 zu erstattenden Anzeigen jedesmal die Personalakten des betreffenden Büßers beizufügen.

Soferne die Stellung eines Offizial-Begnadigungsantrages veranlaßt erscheint, sind die Personalakten sammt der Anzeige auf dem vorgeschriebenen Dienstesweqe — und zwar in der Regel mittels einfacher, dem Anzeigeberichte selbst beizusetzender Noten — dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen, die einschlägigen Untersuchungsakten aber nur dann zu erholen und miteinzusenden, wenn entweder die Personal-Akten genügende Aufschlüsse über das Vorhandensein der Voraussetzungen des Artikels 12 Theil I des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 nicht enthalten, oder sonst eine besondere Veranlassung zur Erholung der Untersuchungsakten gegeben ist.

Die Oberstaatsanwälte und beziehungsweise die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten haben übrigens dafür Sorge zu tragen, daß die auf die Offizial-Begnadigungsanträge ergehenden Entschließungen nach geschehener Verkündung an die Betheiligten nachträglich zu den einschlägigen Untersuchungsakten gelangen.

München, den 2. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Die Offizial-Begnadigungsanträge auf Grund der Art. 12, 13 und 16. Th. I des Str.-G.-B. vom Jahre 1813 betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath gez. Stepner.

Ad Num. 1354.

Die Erledigung der Pfarrei Holzschwang, Dekanats Leipheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Holzschwang, Dekanats Leipheim, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Februar lft. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
Aus Stiftungskassen: an baarem Gelde	118	—
An Naturalien, welche nach dem jährlichen Normalpreise vergütet werden:		
16 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sz. Vesen à 3 fl. 48 kr.	64	31¼
3 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. — Sz. Roggen à 8 fl. 28 kr. . . .	33	31
1 Schffl. 4 Mtz. — Vrtl. 2 Sz. Haber à 3 fl. 38 kr.	5	59¼
240 Stück Roggenstroh à 6 kr. .	24	—
160 Stück Haberstroh à 5 kr. .	13	20
6 Säcke Gsod à 20 kr. . . .	2	—
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine nicht sehr zahlreiche Familie genügenden Raum bietet, nebst Oekonomie-Gebäuden	35	—
aus 2 Tgw. 46 Dez. Gärten . .	15	—
„ 3 „ 32 „ Aeckern; „ — „ 25 „ Krautland; „ 1 „ 31 „ Wiesen	25	—
III. Ertrag aus Rechten.		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	349	8
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	52	56
Summa	738	25½
Die Lasten hievon ab mit . . .	2	57½
Reinertrag	735	28

An freiwilligen Geschenken circa 52 fl.

Ansbach, den 4. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 110. Landshut, Sonnabend den 20. Dezember **1862.**

Inhalt:

Den definitiven Winterbiersatz pro 1862/63. — Transport von Leichen nach und von dem Auslande. — Die Kosten der Bestrafung. — Das Gewerbe der Wildpret- und Geflügelhändler. — Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt. — Die Erledigung der Pfarrei Set. Gotthardt in Thalmessingen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5909.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

Den definitiven Winterbiersatz pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betr. — gepflogenen Erhebungen über die Durchschnittspreise der Gerste in den Monaten Oktober und November l. Js. behufs der Regulirung des definitiven Winterbiersatzes pro 1862/63 haben die Nothwendigkeit der Bildung neuer Biersatzdistrikte im Sinne des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 Abschn. III. lit. C. §. 29. III. nicht begründet, weshalb es bei der durch die h. Ministerial-Entschließung vom 9. Februar 1849 erfolgten Vereinigung sämmtlicher niederbayerischer Polizeibezirke in einen einzigen Biersatzdistrikt zu verbleiben hat.

Auf Grund der nach den beigedruckten Uebersichten erhobenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens wird gemäß den Bestimmungen des Regulativs vom 25. April 1811, des Gesetzes vom 23. Mai 1846 und des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 der definitive Winterbiersatz pro 1862/63 und zwar:

der Ganterpreis auf 4 kr. 2 dl.
(Vier Kreuzer zwei Pfenninge)
der Schenkpreis auf 5 kr.
(Fünf Kreuzer)

per Maß festgesetzt.

In denjenigen Orten, wo ein Localmalzaufschlag bewilligt ist, wird dieser dem Ganterpreise zugeschlagen, wonach sich auch der Schenkpreis um diesen Betrag erhöht.

Da wo durch Hinzurechnung des Localmalzaufschlages zu dem Biersatze ein ungerader Pfenning sich ergibt, und die Bräuer von der in dem Landtags-Abschiede vom 1. Juli 1856 bewilligten Ausgleichung Gebrauch machen wollen, ist der Halbirung wegen nicht außer Acht zu lassen, daß der definitive Winter-

bierſatz vom 20. Dezember 1862 bis 30. April 1863 Geltung hat, ſohin die Anzeigen der Bräuer an die Diſtrikts- und reſp. Localpolizeibehörden rechtzeitig zu erſtatten ſind, damit hienach die Aus- und Anſchreibung des Bierſatzes bewirkt werden könne.

Die Diſtriktspolizeibehörden werden beauftragt, vorſtehende Satzbeſtimmungen und Anordnungen unverzüglich den Gemeinden und Betheiligten zu verkünden und pflichtmäßig darüber zu wachen, daß nur gutes, tarifmäßiges und vollkommen ausgegohrenes Bier verleit gegeben und die Satzbeſtimmung genau eingehalten werde.

Gegen Zuwiderhandelnde iſt mit aller Strenge nach den geſetzlichen Beſtimmungen einzuſchreiten.

Landshut, den 17. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

I.

Zuſammenſtellung der Gerſtenpreiſe

in den Monaten Oktober und November 1862 nach den in den Kreis-Amts-Blättern Stück 88 bis 104 inclus. enthaltenen Schrannen-Anzeigen von Niederbayern behufs der Regulirung des definitiven Winterbierſatzes pro 1862/63.

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchſter Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Abensberg	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 6. Oktober 1862	125	11	35	11	24
vom 13. " "	97	11	19	11	2
vom 20. " "	90	11	31	11	6
vom 27. " "	221	11	26	11	16
vom 3. November "	139	11	22	11	—
vom 10. " "	127	11	11	10	44
vom 17. " "	178	10	55	10	22
vom 24. " "	100	10	36	10	17
Summa	1077	89	55	87	11
Durchſchnitt	1	11 fl. 4⅛ kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchſter Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Deggendorf	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober 1862	223	11	34	11	13
vom 14. " "	190	11	47	11	24
vom 20. " "	304	11	31	10	59
vom 28. " "	376	11	19	10	42
vom 4. November "	259	11	13	10	58
vom 11. " "	431	10	55	10	48
vom 18. " "	362	10	43	10	28
vom 25. " "	455	10	34	10	23
Summa	2600	89	36	86	56
Durchſchnitt	1	11 fl. 2 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchſter Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Dingolfing	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober 1862	45	11	13	10	51
vom 14. " "	90	11	23	11	5
vom 21. " "	79	11	11	10	50
vom 28. " "	78	11	2	10	44
vom 4. November "	128	10	37	10	15
vom 11. " "	64	11	1	10	36
vom 18. " "	139	11	18	10	46
vom 25. " "	114	11	12	10	28
Summa	737	88	57	85	35
Durchſchnitt	1	10 fl. 54½ kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchſter Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Geiſelhöring	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober 1862	647	12	—	11	45
vom 14. " "	500	12	12	11	51
vom 21. " "	408	12	—	11	45
vom 28. " "	619	12	—	11	27
vom 4. November "	483	11	30	11	3
vom 11. " "	568	11	36	11	18
vom 19. " "	943	11	42	11	27
vom 25. " "	759	11	30	11	—
Summa	4927	94	30	91	36
Durchſchnitt	1	11 fl. 38 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Landau	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 6. Oktober 1862	296	11	27	11	9
vom 13. " "	234	11	57	11	39
vom 20. " "	234	11	27	11	3
vom 27. " "	130	10	51	10	26
vom 3. November "	236	11	—	10	48
vom 10. " "	178	11	—	10	27
vom 17. " "	254	11	3	10	44
vom 24. " "	276	10	57	10	38
Summa	1748	89	42	86	54
Durchschnitt	1	11 fl. 2¼ kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Neustadt	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober 1862	216	11	15	10	38
vom 14. " "	203	11	22	10	34
vom 21. " "	175	11	24	10	40
vom 28. " "	259	16	54	10	19
vom 4. November "	241	10	30	10	8
vom 11. " "	215	10	21	9	52
vom 18. " "	296	10	28	9	38
vom 25. " "	396	10	24	9	33
Summa	2001	86	38	81	17
Durchschnitt	1	10 fl. 29 11/18 kr.			

Landshut	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 3. Oktober 1862	1516	12	39	12	9
vom 10. " "	1738	12	40	12	—
vom 17. " "	1716	12	23	11	37
vom 24. " "	1478	12	13	11	29
vom 31. " "	1442	11	52	11	21
vom 7. November "	1596	11	58	11	27
vom 14. " "	2193	12	6	11	31
vom 21. " "	1969	14	50	11	16
vom 28. " "	1764	11	31	11	15
Summa	15412	109	32	104	5
Durchschnitt	1	11 fl. 52 kr.			

Osterhofen	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 6. Oktober 1862	49	10	47	10	33
vom 13. " "	165	11	—	10	48
vom 20. " "	74	10	55	10	40
vom 27. " "	125	10	58	10	46
vom 2. November "	87	10	42	10	27
vom 10. " "	113	10	20	10	6
vom 17. " "	50	10	15	10	7
vom 24. " "	123	10	8	10	3
Summa	786	85	5	83	30
Durchschnitt	1	10 fl. 32 3/16 kr.			

Mainburg	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 1. Oktober 1862	50	11	20	11	15
vom 8. " "	134	12	13	11	57
vom 15. " "	202	12	10	11	54
vom 22. " "	222	12	9	11	48
vom 29. " "	353	12	—	11	16
vom 5. November "	235	11	34	11	1
vom 12. " "	213	11	3	10	36
vom 19. " "	256	11	9	10	41
vom 26. " "	316	10	51	10	34
Summa	1981	104	29	101	2
Durchschnitt	1	11 fl. 25 kr.			

Pfeffenhausen	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 6. Oktober 1862	10	12	1	11	39
vom 13. " "	32	12	—	11	47
vom 20. " "	113	11	58	11	45
vom 27. " "	158	11	18	11	11
vom 3. November "	105	12	—	11	34
vom 10. " "	160	11	22	11	2
vom 17. " "	150	11	23	11	4
vom 24. " "	174	11	—	10	53
Summa	902	93	2	90	55
Durchschnitt	1	11 fl. 29 1/3 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Pilsting	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober 1862	151	12	—	11	33
vom 14. " "	152	12	—	11	36
vom 21. " "	180	11	42	11	12
vom 28. " "	183	11	48	11	1
vom 4. November "	134	11	6	10	18
vom 11. " "	200	11	12	10	36
vom 18. " "	171	11	12	10	42
vom 25. " "	213	11	36	10	57
Summa	1384	92	36	87	55
Durchschnitt	1	11 fl. 17 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Straubing	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 4. Oktober 1862	1316	11	53	11	30
vom 11. " "	2377	11	59	11	34
vom 18. " "	2008	11	56	11	30
vom 27. " "	1602	11	45	11	11
vom 31. " "	1492	11	30	11	13
vom 8. November "	2035	11	30	11	4
vom 15. " "	2329	11	25	11	1
vom 22. " "	2582	11	24	10	58
vom 29. " "	2325	11	17	10	55
Summa	18066	104	39	100	56
Durchschnitt	1	11 fl. 25 kr.			

I. Zusammenstellung der Durchschnittspreise sämmtlicher Getreidschrannen des Kreises.

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	Durchschnitts-Preis.	
	Schäffel.	fl.	kr.
Abensberg	1077	11	$4\frac{2}{13}$
Deggendorf	2600	11	2
Dingolfing	737	10	$54\frac{8}{13}$
Geiselhöring	4927	11	38
Landau	1748	11	$2\frac{4}{13}$
Landshut	15412	11	52
Mainburg	1981	11	25
Neustadt	2001	10	$29\frac{11}{13}$
Osterhofen	786	10	$32\frac{3}{13}$
Pfeffenhausen	902	11	$29\frac{12}{13}$
Pilsting	1364	11	17
Straubing	18066	11	25
Summa	51621	134	$11\frac{2}{13}$
Durchschnitt	1	11 fl. 11 kr.	

II. Zusammenstellung der Durchschnittspreise der Hauptorte des Distriktes, hier des Kreises.

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	Durchschnitts-Preis.	
	Schäffel.	fl.	kr.
Landshut	15412	11	52
Straubing	18066	11	55
Deggendorf	2600	11	2
Summa	36078	34	19
Durchschnitt	1	11 fl. 26 kr.	

sohin nach §. 5 der Verordnung vom 18. Mai 1812 zur Satzberechnung 11 fl. 30 kr.

II.

Auszug aus den Hopfenmarkts-Anzeigen

des

Magistrates der kgl. Kreishauptstadt Landshut

über die in den Monaten Oktober und November 1862 bestandenen Preise des Ober- und Niederbayerischen, dann Mittelfränkischen und Oberpfälzischen Hopfengewächses — mittlerer Lagen und Qualitäten — behufs der Regulirung des definitiven Winterbiersatzes für den Kreis Niederbayern pro 1862/63.

Hopfen-Markt.			Ober- und niederbayerisches Gewächs								Mittelfränkisches Gewächs							
			mittlerer Qualität								mittlerer Qualität							
Jahr	Monat	Tag	Verkaufs-Quantum.		höchster		mittlerer		niederster		Verkaufs-Quantum.		höchster		mittlerer		niederster	
					Preis per Zentner.								Preis per Zentner					
			Zentnr.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	Zentnr.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1862	Oktober	14	10	89	84	10	75	25	71	40	—	—	—	—	—	—	—	—
"	"	21	8	65	80	50	75	50	70	50	22	96	115	—	115	—	115	—
"	"	28	3	35	81	40	73	45	67	30	139	69	114	15	113	—	106	15
"	November	4	—	85	65	—	62	30	60	—	48	91	114	25	112	55	107	3
"	"	10	1	97	80	—	68	40	65	—	28	61	125	—	121	15	115	—
"	"	18	10	—	75	—	65	25	58	20	17	63	120	—	115	—	115	—
"	"	25	4	99	64	—	64	—	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa		40	70	530	40	485	35	457	20	257	80	588	40	577	10	558	18
	Durchschnitt		1	—	75	48	69	22	65	20	1	—	117	44	115	26	111	39
	Hauptdurchschnitt		1	—	70 fl. 10 kr.						1	—	114 fl. 56 kr.					

Gesammtdurchschnitt: 1 Ztr. kostet 92 fl. 33 kr., wornach sich nach §. 5 der Verordnung vom 18. Mai 1812 zur Satzberechnung ein allgemeiner Durchschnittspreis per Ztr. von 90 fl. ergibt.

Ad Num. 4592.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Transport von Leichen nach und von dem Auslande betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben bez. Betreffs vom 20. März 1856 (Kreisamtsbl. Nr. 24 S. 361) wird den obengenannten Behörden auf den Grund ergangener höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. v. Mts. hiemit eröffnet, daß nunmehr auch die herzogliche Regierung von Sachsen-Gotha der mit anderen auswärtigen Regierungen bereits bestehenden Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe beigetreten ist.

Die zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden sind im Herzogthume Sachsen-Gotha die Bezirks-Verwaltungsbehörden.

Die von diesen Behörden ausgestellten Leichenpässe sind demnach als giltige Legitimationen zum

Zwecke des Transportes von Leichen in oder durch das bayerische Gebiet fortan anzuerkennen.

Landshut, den 12. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 4204.

An die sämmtlichen k. Rentämter von Niederbayern.

(Die Kosten der Bestrafung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 6. dieß Nro. 2430 wird den k. Rentämtern nachstehend im Abdrucke zur genauesten Nachachtung eröffnet.

In Bezug auf Ziffer 5 dieser höchsten Entschließung werden die k. Rentämter beauftragt, die Untersuchungsakten sofort an das k. Regierungsfiskalat in Vorlage zu bringen, wenn sie bei dem Verfahren nach der Instruktion vom 4. Juni l. Js. über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen aus dem Erkenntnisse ersehen, daß nun die Prozeßkosten irgend einer Person überbürdet sind, über die Strafvollzugskosten aber ein Ausspruch nicht gefällt ist.

Sind die Strafvollzugskosten vom Aerar vorzuschießen, und auf das künftige Vermögen des Verurtheilten vorzumerken, so hat diese Vormerkung in der Nachweisung über die vom Rentamte ausgezahlten und von den Angeschuldigten oder von andern zurückzuersetzenden Untersuchungskosten in der Rubrik der Bemerkungen zu geschehen. Sind bereits Untersuchungskosten gegen Restitution vorgemerkt, so hat die Vormerkung der Strafvollzugskosten auf gleicher Linie zu geschehe.n Sind Untersuchungskosten nicht vorgemerkt, so ist die Vormerkung der Strafvollzugskosten bei dem erstmaligen Vortrage durch eine beglaubigte Abschrift des Tenors des Erkenntnisses zu begründen, die bei jener Strafanstaltsverwaltung zu erholen ist, welche die Vormerkung requirirt hat. Die Anmeldung der Ersatzschuldigkeit bei den Hypothekenämtern behufs deren Eintragung oder Vormerkung in den Hypothekenbüchern ist auf die gleiche Art zu betreiben, wie dieß für die Untersuchungskosten durch die Ausschreiben vom 10. Februar und 9. März 1855 Nro. 8314 und 10,386 angeordnet ist. Alle Jahre sind die Lebens- und Vermögenszeugnisse mit der Staatsfondsrechnung in Vorlage zu bringen; ebenso ist der Fortbestand der hypothekarischen Versicherung nachzuweisen. Sind nach einem Vermögensanfalle die vorgemerkten Kosten eingehoben, so ist der Rechnung die Quittung der Strafanstaltsverwaltung beizulegen.

Landshut, den 13. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Breßlerer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2430.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Die unterfertigten k. Staatsministerien finden sich veranlaßt, bezüglich der künftigen Erhebung und Beitreibung der in Strafanstalten erlaufenden Kosten der Bestrafung nachstehende Anordnungen zu treffen:

1. Ist in einem Strafurtheile irgend eine Person zur Tragung der Strafvollzugskosten speziell verurtheilt, so obliegt die Beitreibung dieser Kosten in Gemäßheit des §. 23 der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni l. Js. demjenigen Rentamte, in dessen Bezirke die betreffende Person ihren Wohnsitz hat.

2. Liegt eine solche spezielle Verurtheilung nicht vor, sondern haben die Gerichte nur einen Ausspruch über die Tragung der Prozeßkosten gefällt und hiebei diese Tragung irgend einer Person überbürdet, so ist der Anspruch des Staatsärars auf Zahlung

der Strafvollzugskosten, so weit ein solcher in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1807 (Reggs.-Bl. v. J. 1807 S. 1785) besteht, von dem einschlägigen k. Fiskal-Beamten gegen den betreffenden Verurtheilten oder dessen alimentationspflichtige Verwandte auf dem Civilrechtswege zu verfolgen.

3. Ist in einem Strafurtheile die Tragung der Prozeßkosten dem Staatsärar überbürdet, so erstreckt sich die ärarialische Verpflichtung auch auf die Tragung der Strafvollzugskosten.

4. Die Strafanstaltsverwaltungen haben die Verpflegskostenersätze aller jener Sträflinge, bei deren Aburtheilung

a) entweder eine Person zur Tragung der Strafvollzugskosten speziell verurtheilt, oder

b) beim Nichtvorhandensein eines solchen speziellen Ausspruchs doch die Tragung der Prozeßkosten irgend einer Person überbürdet worden ist,

je nach Umfluß eines Verpflegungsjahres vorschriftsmäßig zu berechnen und das Verzeichniß der berechneten Ersatzschuldigkeit dem einschlägigen Rentamte mitzutheilen.

Die Strafanstaltsverwaltungen sind zugleich verpflichtet, falls ein Sträfling, bezüglich dessen der Verpflegskostenersatz nach dem Umfluß eines Verpflegungsjahres zu berechnen ist, im Laufe dieses Jahres zur Entlassung kommt oder mit Tod abgeht, dem betreffenden Rentamte von dem bevorstehenden Anfalle und dem wahrscheinlichen beiläufigen Betrage der Ersatzschuldigkeit unverzüglich Mittheilung zu machen.

5. Die Rentämter haben in den unter Ziffer 2 bezeichneten Fällen die Verfolgung des ärarialischen Anspruches durch die Fiskalate zu veranlassen.

Dieselben haben ferner die Vormerkung der gegen Restitution vorgeschossenen und auf das künftige Vermögen der Verurtheilten zu notirenden Strafvollzugskosten zu führen, sowie für deren Beitreibung nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen zu sorgen und sind außerdem verpflichtet, in allen jenen Fällen, in welchen bezüglich der Beitreibung von Strafvollzugskostenersätzen eine Verlustgefahr für das Staatsärar zu befürchten steht, die Anmeldung der Ersatzschuldigkeit bei den Hypothekenämtern behufs deren Eintragung oder Vormerkung in den Hypothekenbüchern zu bethätigen.

6. Die Strafvollzugskosten, welche von den Rentämtern selbst oder auf dem Civilrechtswege beigetrieben wurden, sind von den Rentämtern an die betreffenden Strafanstaltsverwaltungen abzuliefern.

München, den 6. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Niederbayern.
Die Kosten der Bestrafung betr.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Ad Num. 5761.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern.

Das Gewerbe der Wildpret- und Geflügelhändler betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. lfd. Mts. sind, da in Gemäßheit des Art. 209 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches das Gewerbe der Wildprethändler wie jenes der Geflügelhändler durch die Bestimmungen der §§. 1. 78 u. 89 der Gewerbsinstruktion vom 21. lfd. Mts. von dem Erfordernisse der Concession entbunden worden ist, diese beiden Erwerbszweige als freie Erwerbsarten zu behandeln, was den obengenannten Behörden zur Nachachtung bekannt gegeben wird.

Landshut, den 13. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6171.

Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Berlin'schen Feuer-Versicherungsanstalt in München beantragte Aufstellung des Schullehrers Benedikt Wagner in Oberigelbach als Agent dieser Anstalt für den Umfang der Bezirksämter Vilshofen und Griesbach neben den bereits bestätigten Agenten Ebenhofer, Strobel und Maierhofer hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 16. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 1485.

Die Erledigung der Pfarrei Sct. Gotthardt in Thalmessingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 18. September dies. Js. wird hiemit bekannt gemacht, daß das Einkommen der Pfarrei Sct. Gotthardt in Thalmessingen in so ferne eine Aenderung erfahren hat, als der Bezug aus Stiftungscassen von 70 fl. 37½ kr. auf 34 fl. 37½ kr., also um 36 fl. gemindert wurde.

Von denjenigen Bewerbern um diese Pfarrei, welche nicht innerhalb 14 Tagen ihre Gesuche ausdrücklich zurücknehmen, wird angenommen werden, daß sie bei denselben beharren.

Ansbach, den 12. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich unterm 12. Dezember lfd. Jrs. allergnädigst bewogen befunden, den Accessisten der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Franz Paul Weber, zum Assessor des Bezirksamtes Landshut zu ernennen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 15. Dezember l. Js. ist der Schulgehilfe und Schulverweser Ignatz Pyhr zu Kelheimwinzer, kgl. Bezirksamts Kelheim, auf Grund gutsherrschaftlicher Präsentation zum Schullehrer zu Offenstetten, desselben kgl. Bezirksamtes, ernannt worden.

Durch Regierungsverfügung vom 15. Dezember 1862 erhielt die Wahl des Hutmachers Karl Münchsdorfer in Regen als Magistratsrath daselbst die Bestätigung.

III. Augsburger Cours
vom 11. Dezember 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	101⅞	—
" à 4 % halbjährig	101⅞	—
" à 4½ %	—	102⅞
" à 4½ % halbjährig	104	—
" à 5 %	—	103½
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	104½	—
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem.	—	850
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 15. Dezember 1862.	Waizen	13	84	97	97	—	16	38	16	17	15	53	—	—	—	36
		Korn	—	6	6	6	—	13	27	13	19	13	3	—	—	—	28
		Gerste	6	164	170	164	6	9	40	9	28	9	10	—	8	—	—
		Haber	10	21	31	30	1	6	2	5	43	5	23	—	—	—	13
Deggendorf	Vom 16. Dezember 1862.	Waizen	—	313	313	313	—	17	57	17	42	17	3	—	1	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	13	48	13	33	13	18	—	—	—	24
		Gerste	—	334	334	334	—	9	55	9	30	9	6	—	26	—	—
		Haber	—	103	103	103	—	6	—	5	48	5	28	—	1	—	—
Dingolfing	Vom 16. Dezember 1862.	Waizen	—	27	27	27	—	17	13	16	59	16	45	—	40	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	79	79	79	—	10	31	10	6	9	41	—	3	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	5	33	5	25	5	21	—	9	—	—
Geiselhöring	Vom 16. Dezember 1862.	Waizen	—	375	375	375	—	18	—	17	54	17	24	—	—	—	3
		Korn	—	1	1	1	—	12	36	12	36	12	36	—	24	—	—
		Gerste	—	520	520	520	—	11	—	10	36	10	12	—	18	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	6	12	5	54	5	36	—	12	—	—
Kelheim	Vom 11. Dezember 1862.	Waizen	—	17	17	17	—	16	17	16	6	15	56	—	33	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	13	30	—	—	—	—	—	1
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	6	24	—	—	—	—	—	24

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 15. Dezember 1862.	Waizen	—	101	101	101	—	17	2	16	51	16	33	—	—	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	215	215	215	—	10	6	9	47	9	33	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 12. Dezember 1862.	Waizen	266	980	1246	1160	86	18	24	17	54	16	54	—	—	—	—
		Korn	11	42	53	53	—	13	4	12	47	12	15	—	10	—	—
		Gerste	584	1113	1697	1509	188	11	10	10	35	9	53	—	9	—	—
		Haber	109	642	751	608	143	6	33	6	22	6	3	—	12	—	—
Mainburg	Vom 17. Dezember 1862.	Waizen	—	159	159	159	—	17	51	16	53	16	12	—	—	—	30
		Korn	—	7	7	7	—	13	8	12	35	12	17	—	—	—	7
		Gerste	—	163	163	159	4	10	15	9	59	9	18	—	4	—	—
		Haber	1	8	9	9	—	6	37	6	29	6	—	—	2	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 16. Dezember 1862.	Waizen	—	126	126	126	—	17	21	16	12	15	20	—	2	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	12	48	12	22	12	12	—	—	—	4
		Gerste	12	227	239	232	7	9	33	8	49	8	—	—	11	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	6	18	5	46	5	—	—	14	—	—
Osterhofen	Vom 15. Dezember 1862.	Waizen	10	181	191	179	12	17	54	17	46	17	18	—	—	—	4
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	9	49	9	41	9	25	—	1	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 16. Dezember 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	13	38	51	29	22	14	6	13	48	13	29	—	35	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	18	59	77	64	13	5	15	5	2	4	53	—	5	—	—
Pfeffenhausen	Vom 15. Dezember 1862.	Waizen	—	32	32	32	—	16	53	16	12	15	51	—	48	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	82	82	82	—	10	56	10	20	10	4	—	3	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	6	—	5	54	5	39	—	—	—	39
Pilsting	Vom 16. Dezember 1862.	Waizen	—	30	30	30	—	17	—	16	30	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	431	431	431	—	11	6	10	21	9	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. Dezember 1862.	Waizen	15	839	854	846	8	18	—	17	37	17	12	—	—	—	1
		Korn	5	140	145	143	2	12	20	12	2	11	42	—	12	—	—
		Gerste	239	1146	1385	1340	45	10	53	10	19	9	31	—	22	—	—
		Haber	16	233	249	249	—	6	4	5	37	5	16	—	—	—	10
Vilshofen	Vom 17. Dezember 1862.	Waizen	76	493	569	553	16	18	26	17	52	17	13	—	—	—	15
		Korn	4	10	14	11	3	14	—	13	39	13	15	—	21	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	28	5	3	4	48	—	4	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 111. Landshut, Mittwoch den 24. Dezember **1862.**

Inhalt:

Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Bestätigung eines Agenten der k. k. priv. I. österreichischen Mobiliar-Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. — Die sogenannten Halbschulen auf dem Lande. — Aufnahme resp. Verlautbarung der über Ablösung und Fixirung der Zehentbaulast abgeschlossenen Vergleiche oder Verträge. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Die Landwehrdienstpflicht der Notare. — Die Rechnungsaufnahme bei der k. Regierung von Mittelfranken pro 1860/61, hier die Berechnung von Verzugs- und Bodenzinsen. — Bitte der Haupt-Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in München um Bestätigung von Agenten. — Die Evidenthaltung des Standes der Reservepflichtigen. — Das Collektengesuch der Schwestern der christlichen Nächstenliebe zu Nancy zur Gründung einer Kinderschule und eines Asyls für arme Deutsche in Paris. — Der Vollzug des §. 20 des Heeres-Ergänzungsgesetzes in Bezug auf die im Conscriptionsalter stehenden Offiziere des k. Heeres. — Die Distriktsfondsrechnung des Bezirkes Simbach pro 1861/62. — Gesuch der Maria Anna März von Neumarkt um die Bewilligung zum Verkaufe eines selbstbereiteten sogenannten kölnischen Wassers. — Die Bestätigung eines Agenten der Versicherungs-Gesellschaft Riunione adriatica di Sicurta zu Triest. — Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Eichendorf. — Freiplätze aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde. — Die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Anordnung weiterer Formulare. — Erledigung der Pfarrei Caulsdorf, Dekanats Ludwigsstadt. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Langendorf, Dekanats Bernek. — Die Erledigung der Pfarrei Enheim, Dekanats Uffenheim. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4993.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend aufgeführten Individuen wurden, und zwar:

1) der Maurer Joseph Nußbickel in Uffhofen (Großherzogthum Hessen) und dessen Ehefrau Barbara Faust wegen mehrfacher Marktdiebstähle durch rechtskräftiges Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichtes Kaiserslautern vom 27. Septbr. lfd. Js. und zwar Ersterer zu einer im Zuchthause zu erstehenden Gefängnißstrafe von drei Jahren und Letztere zu einer Gefängnißstrafe von 15 Monaten verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Letztere Maßnahme wurde

2) auch verhängt gegen den ledigen Rothgerbergesellen Joseph Kopp von Metz in Frankreich durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksamtes Dachau vom 11. vor. Mts.

Unter Mittheilung der nachfolgenden Personalbeschriebe der Betheiligten werden die obengenannten

Behörden hievon zum weiteren vorschriftsgemäßen Verfahren andurch in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 15. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement
des Sträflings Joseph Rußbickel aus Uffhofen, Kreis Alzei in Hessen.

Alter 54 Jahre, Größe 5' 10" 1''', Haare hellbraun, Stirne bedeckt, nieder, Augen blaugrau, Augenbrauen blond, Nase breit, Mund breit, Kinn stark, voll, Bart blond, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau proportionirt. Besondere Kennzeichen: Kann an beiden Händen wegen Steifheit die Finger nicht strecken.

Signalement
der Barbara Faust, Ehefrau von Joseph Rußbickel von Uffhofen.

Alter 54 Jahre, Größe 5' 5", Haare dunkel, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne schlecht, Kinn oval, Ohren gewöhnlich, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform länglich, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: Keine.

Signalement des Joseph Kopp.

Alter 18½ Jahre, Größe 5' 8", Haare braun, Stirne regelmäßig, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase und Mund mittelgroß, Bart ohne, Kinn rund, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 5997.

Bestätigung eines Agenten der k. k. priv. l. österreichischen Mobiliar-Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der k. k. privilegirten l. österreichischen Mobiliar-Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des Commissionärs Heinrich Scherer zu Neustadt an der Donau als Agenten der bezeichneten Gesellschaft für den Umfang des k. Bezirksamtes Kelheim für den abgetretenen Agenten Karl Grafenberger hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 15. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 6134.

An sämmtl. kgl. Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen in Niederbayern.

Die sogenannten Halbschulen auf dem Lande betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bereits in der höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 25. Juli 1810 Nr. 2595 „die für das Schuljahr 180⁸⁄₉ über das Schul- und Studienwesen erstatteten allgemeinen Jahresberichte betr." (Döll. Bd. IX Thl. 3 S. 998) ist sub Ziffer III a das Bestehen der sogenannten Halbschulen auf dem Lande, wornach jede Abtheilung der Schulkinder kaum 2 Stunden täglich Unterricht erhält, als ein Mißstand bezeichnet, und dessen baldigste Beseitigung, wo nur immer die Mittel zu entsprechender Aushilfe in überfüllten Schulen beschafft werden können, dringend empfohlen worden. Gleichwohl wurde von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aus verschiedenen in jüngster Zeit zur Vorlage gekommenen Akten entnommen, daß selbst jetzt, nachdem ungleich ergiebigere Mittel als vor 50 Jahren zur Errichtung der nothwendigen Schulen und zur Beschaffung eines ausreichenden Lehrerpersonales zu Gebote stehen, an mehrern Schulen auf dem Lande noch immer dieses Abtheilungs- oder Halbschulsystem herrscht, wodurch die Mehrzahl der Kinder im Unterrichte bedeutend verkürzt wird. Es

Digitized by Google

hat sich hiebei gezeigt, daß selbst bei keineswegs überfüllten Schulen dieses höchst nachtheilige Verfahren zum Theil bloß aus Bequemlichkeit der Schullehrer unter Konnivenz der Lokalschulinspektoren stattfindet.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 10. dieß werden sämmtliche Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen des Regierungsbezirkes zum unnachsichtlichen strengsten Einschreiten gegen dieses Halbschulhalten angewiesen, und wenn dasselbe in einzelnen Fällen durch zu große Ueberfüllung einer Schule entschuldiget werden wollte, nach Maßgabe des Art. 2 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 durch Beschaffung des nöthigen Lehrerpersonals, Errichtung neuer Schulen oder zweckmäßige Umbildung der Schulsprengel unverzüglich Abhilfe einzuleiten.

Zu diesem Behufe haben die Lokalschulinspektionen binnen 14 Tagen an die vorgesetzten k. Distriktsschulinspektionen über das Bestehen des angegebenen Mißstandes unter Angabe der Art und Weise der allenfallsigen Abhilfe, und die k. Distriktsschulinspektionen binnen längstens 4 Wochen in gleicher Weise an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 16. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Jänner, Sekretär.

Ad Num. 6132.

An die kgl. Bezirksämter in Niederbayern.

Aufnahme resp. Verlautbarung der über Ablösung und Fixirung der Zehentbaulast abgeschlossenen Vergleiche oder Verträge betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist die Frage in Anregung gekommen, ob die über Ablösung und Fixirung der Zehentbaulast abgeschlossenen Vergleiche oder Verträge bei den Bezirksämtern oder bei den Notaren aufzunehmen, beziehungsweise zu verlautbaren seien.

Diese Frage wurde durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. d. Mts. nach vorgängigem Benehmen mit den kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen dahin beantwortet, daß, nachdem Verträge über Umwandlung oder Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht ohne Zweifel zu jenen Verträgen gehören, welche „dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen,“ nach Art. 14 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 die Errichtung, beziehungsweise Verlautbarung derselben bei Vermeidung der Nichtigkeit vor einem Notar zu geschehen habe.

Hienach haben sich die obengenannten Behörden zu achten.

Landshut, den 16. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Jänner, Sekretär.

Ad Num. 5599.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung eines falschen Kronenthalers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des Stadtmagistrates Passau vom 6. vor. Mts. ist dortselbst ein falscher bayerischer Kronenthaler mit dem Brustbilde Maximilian I. und der Jahreszahl 1817 in den Verkehr gekommen.

Nach Erklärung des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht derselbe aus Messing, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an obengenannte Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung solcher

Münzen Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 16. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6329.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden und Landwehr-Bataillons-Commandos in Niederbayern.

Die Landwehrdienstpflicht der Notare betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in bezeichnetem Betreffe unterm 13. lauf. Mts. erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern folgt nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Landshut, den 17. Dezember 1862.

Königliche Regierung, Kammer des Innern und k. Landwehr-Kreis-Commando von Niederbayern.

v. Schilcher, Präsident. — Fr. v. Grainger, Generalmajor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 2947.**

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 8. v. Mts. wird der k. Regierung nach gepflogenem Benehmen mit dem Staats-Ministerium der Justiz erwiedert, daß die in den §§. 4 und 5 der Allerhöchsten Landwehrordnung vom 7. März 1826 bezüglich der Notare enthaltenen Bestimmungen, namentlich der letzte Satz des §. 5 auch auf die in Folge des Notariatsgesetzes vom 10. November v. Js. angestellten Notare anzuwenden sind, da die dienstliche Stellung derselben im Wesentlichen die nämliche ist, wie jene der Notare, welche bei dem Erlasse der Landwehrordnung bestanden haben, und aus dem zweiten Absatze im Art. 1 des angeführten Gesetzes nicht gefolgert werden kann, daß nunmehr die Notare den k. Staatsdienern beizuzählen seien.

München, den 13. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern. Die Landwehrdienstpflicht der Notare betr.

Durch den Minister der General-Secretär, Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 3248.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Die Rechnungsaufnahme bei der kgl. Regierung von Mittelfranken pro 1860/61, hier die Berechnung von Verzugs- und Bodenzinsen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Notariats-Gesetzes vom 10. November 1861 §§. 14 und 150, dann die bezüglichen Instruktionen vom 1. und 15. Juni 1862 (Reggsbl. pag. 961) §§. 64, 77 ff. 106 bis 109, 120 ff. und desselben Regierungsblattes pag. 1445 §. 5 wird hiemit zufolge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 20. November d. Js. Nr. 15,685 zur allgemeinen Darnachachtung verfügt, was folgt:

1. Bei vollständigen die Grundrenten-Ablösungs-Kasse wie den Staat betreffenden Handlohns- und Gefälls-Ablösungen kann die Anrechnung und Erhebung von Verzugszinsen — im wohlverstandenen Gegensatze des zu Nummer 4 untenfolgend zu erwähnenden Anfalles von Bodenzinsen — aus den anfällig gewordenen Handlohns-Aequivalenten und Gefälls-Ablösungs-Schillingen mit rechtlichem Grunde erst von dem Zeitpunkte an eintreten, nachdem mittelst rentamtlicher Verhandlung die Anforderung an den Pflichtigen stattgefunden hat, letzterer sohin in moram solvendi versetzt worden ist.

(confr. Finanzministerial-Entschließung dd. 30. November 1860 (Geret Band 32 pag. 216).

2. Gedachte Verzugszinsen-Forderung erstreckt sich bei Betheiligung der Grund-Renten-Ablösungskasse in Ansehung der Handlohns-Aequivalente auf deren vollen Betrag, bei jenen des Staats beschränkt sich diese Forderung auf die Verzugszinsberechnung aus dem der Staats-Güterveräußerungs-Rechnung zukommenden Aequivalente.

(confr. Finanz-Ministerialentschließung v. 16. April 1856 Geret Band 29 pag. 147, dergleichen vom 8. Dezember 1857, Geret Band 30 pag. 161).

3. Bei Anrechnung von Verzugszinsen aus Gefällablösungsschillingen ist das Verhältniß für den Staat wie für die Grundrenten-Ablösungskasse völlig gleichgeartet; die Zinsenforderung hat nämlich nur bezüglich jener Summen einzutreten, auf welche sich der Zahlungs-Verzug erstreckt.

4. Bei theilweise erfolgender Erlage des Handlohns-Aequivalentes und dem gemäß eintretender Bodenzins-Constituirung kann — mit Rücksicht auf die im Eingange allegirten Gesetzes-Bestimmungen und Instruktiv-Vorschriften — für die Ablösungskasse wie für den Staat künftig in der Regel der Zeitpunkt des Anfalles des Bodenzinses erst von dem Momente des rechtlichen Perfektwerdens der am unbeweglichen Eigenthume oder den demselben gleichgeachteten Rechten eingetretenen Besitzveränderung an datiren d. i. mit dem Tage der errichteten und hienach gemäß §. 5 der Instruktion vom 15. Juni d. Js. dem Rentamte zu notifizirenden notariellen Beurkundung beginnen, da erst durch den Notariatsakt die Besitzveränderung gedachter Art rechtliche Wirksamkeit erlangt, daher auch von hier an — der Regel nach das Aequivalent im Sinne des Art. 15 des Grundentlastungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 erst als anfällig in Betracht kommen kann.

Enthält jedoch der dispositive Theil der dem kgl. Rentamte von dem Pflichtigen ohnehin zur Vorlage zu bringenden Notariatsurkunde die ausdrückliche Bestimmung eines besonderen terminus a quo — in Ansehung der bereits vorausgegangenen Gutsübergabe, Besitzergreifung und damit zusammenhängenden Besitzveränderung — so hat sich der Anfall des Handlohnsäquivalentes wie des korrespondirenden Bodenzinses lediglich hienach zu bemessen.

5. Sowohl das finanzielle Interesse des k. Aerars als die Geschäftsordnung der k. Rentämter erfordern die möglichste Förderung der rentamtlichen Verhandlungen, welche durch die von den Notaren mitgetheilten Besitzveränderungen hervorgerufen werden.

Die k. Rentämter haben daher für die Folge in der Regel längstens innerhalb vier Wochen vom Tage der Mittheilung der notariellen Verzeichnisse an gerechnet die Verhandlungen, insbesondere zum Zwecke der Erlage der Handlohns-Aequivalente, beziehungsweise der Bodenzins-Constituirung, pflicht- und vorschriftsgemäß vorzunehmen und zum Nachweise dessen die notariellen Verzeichnisse mit den einschlägigen Quartals-Ablösungs-Verhandlungen zur Einsicht einzusenden.

Hienach ist lediglich von nun an zu verfahren, daher bei vorausgegangener abweichenden Behandlungsweise Reassumtionsverhandlungen nicht einzutreten haben.

Landshut, den 18. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Treßlerer, Sekretär.

Ad Num. 6360.

Bitte der Haupt-Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" in München um Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia beantragte Aufstellung des kgl. Tuchmachers Paul Kaindl zu Dingolfing als Agenten für die genannte Gesellschaft, sowie die Ausdehnung des Wirkungskreises des für den Umfang des

Amtsbezirkes Mallersdorf als Agenten bereits bestätigten Rathdieners Mayr in Geiselhöring auch für den Umfang des Amtsbezirkes Straubing haben die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, am 19. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmayr, Secr.

Ad Num. 6477.

An sämmtliche Militär-Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Evidenthaltung des Standes der Reservepflichtigen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 15. lfd. Mts. wird sämmtlichen Militär-Conscriptionsbehörden die genaue Beachtung der höchsten Entschließung bez. Betreffs vom 13. Juli 1860 (Kreisamtsblatt 1860 Nr. 61 S. 397) wiederholt nachdrücklich eingeschärft.

Landshut, den 20. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 6479.

Das Collektengesuch der Schwestern der christlichen Nächstenliebe zu Nancy zur Gründung einer Kinderschule und eines Asyls für arme Deutsche in Paris betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. d. Mts. Nr. 3123 haben Seine Majestät der König den Schwestern der christlichen Nächstenliebe zu Nancy die von der Ordens-Oberin Mechtilde de Rozières allerunterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu einer Sammlung milder Beiträge in Bayern zur Gründung einer Kinderschule und eines Asyls für arme deutsche Dienstboten und Arbeiter in Paris unter der Beschränkung Allergnädigst zu ertheilen geruht, daß nur in den Städten gesammelt und die Sammlung nicht über die Dauer von 6 Monaten erstreckt werde.

Dieß wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 20. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 6476.

An sämmtliche Militär-Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Den Vollzug des §. 20 des Heeres-Ergänzungsgesetzes in Bezug auf die im Conscriptionsalter stehenden Offiziere des k. Heeres betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die an die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg unter dem 15. l. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 20. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3059.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 22. August l. Js. wird der k. Regierung unter Rückgabe der Beilagen nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium erwiedert; wie alle Abtheilungen des k. Heeres, welche mit längerer oder kürzerer Ablösungszeit an einem

Orte von ihrem Regiments- oder Jägerbataillons-Stabe getrennt stehen, als zur Garnison jenes Truppenkörpers gehörend zu erachten seien, aus dem sie entsendet sind, sämmtliche übrige Heeresabtheilungen aber zur Garnison ihres Standortes zählen.

Wenn daher in das Alter der Conscriptionspflichtigkeit eigetretene Offiziere des k. Heeres gemäß §. 20 des Heeresergänzungsgesetzes in die Conscriptionslisten aufzunehmen sind, so hat dieß von der Conscriptionsbehörde jenes Ortes zu geschehen, wo der Stab des Regimentes oder Jägerbataillons, dem diese Offiziere angehören, seine ständige Garnison hat.

Hienach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 15. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg.
Den Vollzug des §. 20 des Heeresergänzungsgesetzes in Bezug auf die im Conscriptionsalter stehenden Offiziere des k. Heeres betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath von Epplen.

Ad Num. 5919.

Die Distriktsfondsrechnung des Bezirkes Simbach pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Rechnung des Distriktsfondes Simbach, kgl. Bezirksamtes Pfarrkirchen, pro 1861/62 die Ergebnisse derselben hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres	761	6
2. Zuschuß aus Kreisfonds	205	—
3. Distriktsumlagen	3065	42
4. Zufällige Einnahmen	8	33
Summa A.	4040	21

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath	16	—
2. Auf Zahlungsrückstände	500	—
3. „ Unterhalt der Distriktsstraßen	2685	13
4. „ Wegmachersöhnung	325	—
5. Für technische Aufsicht	78	48
6. „ Anschaffung und Reparatur von Werkzeugen	15	51
7. „ Anschaffung einer Löschmaschine und Unterhaltung der Löschwerkzeuge	175	13
8. „ Unterhaltung des Thierarztes	30	—
9. Auf Unterricht einer Hebamme	120	—
10. „ Unterstützung der Gemeinden	15	—
Summa B.	3961	5

C. Abschluß.		
A. Einnahmen	4040	21
B. Ausgaben	3961	5
Aktivrest	79	16
D. Vermögen	525	46

Landshut, den 20. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6212.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

Gesuch der Maria Anna März von Neumarkt um die Bewilligung zum Verkaufe eines selbstbereiteten sogenannten kölnischen Wassers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubrizirten Betreffe am 10. l. Mts. ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, wird nachstehend den obengenannten Behörden bekannt gegeben.

Landshut, den 20. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 10,596.**

Staatsministerium des Handels ꝛc.

Unter Rückleitung der Beilagen des Berichts vom 25. Juli d. Js. bezeichneten Betreffs, wird die kgl. Regierung auf Grund eines Gutachtens des kgl. Obermedizinal-Ausschusses ermächtiget, der Maria Anna März von Neumarkt einen Erlaubnißschein zum Verkaufe des von ihr selbst verfertigten sogenannten kölnischen Wassers für den Umfang der diesrheinischen Regierungsbezirke auszufertigen.

München, den 10. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:

gez. Frhr. von Pelkhoven.

An die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg.
Gesuch der Maria Anna März von Neumarkt, um die Bewilligung zum Verkaufe eines selbstbereiteten s. g. kölnischen Wassers betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) Rüßler.

Ad Num. 6314.

Die Bestätigung eines Agenten der Versicherungs-Gesellschaft Riunione adriatica di Sicurta zu Triest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der nach Regierungsbekanntmachung vom 13. April 1860 (Kreisamtsblatt Seite 465) für die Geschäfte der Versicherungsgesellschaft Riunione adriatica di Sicurta zu Triest aufgestellte Agent Kaufmann Franz Glaser senior zu Passau von dieser Agentur zurückgetreten ist, wird auf Antrag des Hauptagenten der Kaufmann Franz Glaser junior zu Passau als Agent der genannten Versicherungsgesellschaft bestätigt und dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 20. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 6510.

Agentur der Leipziger-Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Eichendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Leipziger Feuerversicherungsanstalt in München beantragte Aufstellung des Unteraufschlägers Edmund Richter in Eichendorf als Agenten dieser Anstalt für den Umfang der Bezirksämter Landau und Vilshofen hat die Genehmigung dieser Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 21. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 6267.

Freiplätze aus dem Würzburger adeligen Seminärfonde betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach allerhöchster Entschließung vom 23. August 1858 (Kreisamtsblatt von 1858 S. 1281) sollen bis zur Wiedereröffnung des von Fürstbischof Julius gestifteten adeligen Seminärs zu Würzburg aus dem Seminärfonde nur vier Freiplätze an Söhne deren besonders bedürftiger adeligen Familien aus dem Würzburgischen, und zwar je nach der Wahl der Gesuchsteller, in einem der beiden Studien-Seminaren zu München oder zu Neuburg a. d. D., vergeben werden.

Solcher Freiplätze sind zur Zeit drei erlediget, und werden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 5. ds. Mts. unter nachstehenden Bedingungen zur Bewerbung ausgeschrieben:

1. Nur Bewerber katholischer Religion von stiftsmäßigem Adel aus dem Würzburgischen können berücksichtiget werden.
2. Jedes Gesuch um einen solchen Freiplatz muß belegt sein

a) mit dem Taufscheine des Sohnes oder Mündels, für welchen ein Freiplatz nachgesucht wird;

b) mit einem beglaubigten Stammbaume, aus welchem hervorgeht, daß derselbe von acht adeligen Ahnen (den Urgroßältern) abstamme;

c) mit einem verschlossenen Zeugnisse pro stipendio von der Anstalt, an welcher derselbe zuletzt sich befand, oder zur Zeit sich befindet.

3. In dem Gesuche ist anzugeben, in welches der beiden Seminarien die Aufnahme vorzugsweise gewünscht wird, und sind die Familien- und Vermögens-Verhältnisse ausführlich und getreu darzustellen.

4) Die Gesuche, an Seine Majestät den König gerichtet, sind längstens bis 6. Januar 1863 bei der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in Würzburg einzureichen.

Würzburg, den 11. Dezember 1862.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

Ad Num. 715.

Bekanntmachung.

Die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Anordnung weiterer Formulare betreffend.

Die höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 21. November pr. 15. Dezember d. Js. rubr. Betr. nebst 2 Anlagen wird durch nachstehenden Abdruck bekannt gegeben.

Passau, den 16. Dezember 1862.

Der Oberstaatsanwalt am königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Leeb.

Abdruck. Ad Num. 15,850.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Nachträglich zu den Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines vom 26. Mai l. Js. werden — im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen — zum Gebrauche in Uebertretungssachen die in den beiden Anlagen beigefügten weiteren Formulare angeordnet, nämlich

1) Formular XXXVII acht Quittungen auf einem Bogen enthaltend,

2) Formular XXXVIII für die Anweisung von Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren nach Maßgabe der a. h. V. O. vom 5. Januar 1862 (Reggsbl. S. 17).

Diesen Zahlungs-Anweisungen sind jedesmal die von den betreffenden Zeugen und Sachverständigen mitzubringenden Vorladungs-Urkunden (Form. XI) als Belege beizufügen und unter derselben mittelst einer oben links anzubringenden und mit dem Gerichtssiegel zu bedrückenden Oblate zu befestigen.

Die etwa erforderlichen Stempel sind von denjenigen Beamten, durch welche die Auszahlung der Gebühren erfolgt, den Zahlungs-Anweisungen beizucassiren.

Der erste Bedarf der vorstehend angeordneten Formulare wird den sämmtlichen Stadt- und Landgerichten unmittelbar durch das geheime Expeditionsamt des unterfertigten k. Staatsministeriums zugesandt werden, für die Anschaffung und Abgabe des weiteren Bedarfs haben die Oberstaatsanwälte nach den Bestimmungen des §. 78 der Vorschriften für Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen Sorge zu tragen.

München, den 21. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Anordnung weiterer Formulare betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath gez. Steyrer.

Anlage I.

Quittung

Ziff. d. Anz.-Verz.
Ziff. d. Einzugs-Verz.

über Geldstrafe und Kosten, welche im Gesammtbetrage von

Gulden **Kreuzern**

von

wohnhaft in

n obenbezeichneter Uebertretungssache an die unterfertigte Gerichtsschreiberei bezahlt wurden.

Den ten 186 .

Der Gerichtsschreiber des k. gerichts

Vorstehend bezeichneter Betrag wurde gegen Aushändigung dieser Quittung

am ten 186 an den Unterzeichneten baar bezahlt.

Der Gerichts

Formular XXXVII.

Anlage II.

Ziff. d. Anz.-Verz.

Siegel.

Zahlungs-Anweisung

auf das

königl. Rentamt

gemäß der allerh. V. O. vom 5. Januar **1862**, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend, in dem Strafverfahren des unterfertigten k. Gerichts

gegen wegen

Name und Stand, Wohnort und Domicilgericht des **Forderungsberechtigten.**	wohnt vom **Gerichtssitze** entfernt.	Ob **Sachverständiger, Schätzmann, Zeuge.**	**Tag** der Vernehmung und **Dauer** der Anwesenheit bei Gericht.		**Bemerkungen.**
	Stunden.		/ 186 Stunden.		
			fl.	kr.	
Die gesetzliche **Gebühr** beträgt für Stunden Reise-Entschädigung à kr.					
für Stunden Eisenbahntaxe à kr.					
für stündige } Zeitversäumniß à kr.					
für tägige } Zeitversäumniß					
für maliges Uebernachten à kr.					
in Summa					

mit Worten:

welche hiermit zur Zahlung angewiesen werden.

Den ten 186

Formular XXXVIII. **Königl. gericht**

Den in der vorstehenden Zahlungs-Anweisung verzeichneten Gebührenbetrag von dem dort benannten kgl. Rentamte erhalten zu haben bescheinigt

den ten 186

Für die Aechtheit der Unterschrift

Königl. Rentamt.

Ad Num. 573.

Erledigung der Pfarrei Caulsdorf, Dekanats Ludwigsstadt betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrstelle in Caulsdorf, Dekanats Ludwigsstadt, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. aus Staatskassen baar	45	—
in Naturalien	12	31
2. aus Stiftungskassen baar	16	9¾
3. von Privaten		
6 Schffl. 3 20/32 Meß. Korn, 6 " 3 ?/32 " Gerste	94	12
II. Zinsen von Aktivkapitalien	8	—
III. Ertrag aus Realitäten.		
Wohnung im guten Stande und Genuß der Oekonomie-Gebäude	20	—
Grundstücke	30	57
IV. Ertrag aus Rechten (Zinse)	17	3
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	104	20
VI. Observanzmäßige Gaben	24	12
Pfarr-Ertrag	372	—

Bayreuth, den 10. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 1055.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Lanzendorf Dekanats Berneck betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Lanzendorf, Dekanats Berneck, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
Aus Staatskassen baar	30	15
14¾ Klaftern weiches Scheitholz	51	53¾
aus Stiftungskassen baar	9	30
II. An Zinsen	1	30
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung für eine kleine Familie, und Genuß der Oekonomie-Gebäude	20	—
31 Tagw. 86 Dez. Aecker, 13 Tagw. 15 Dez. Wiesen mit Weiher	163	6¾
— Tagw. 82 Dez. Garten	10	—
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse	21	32
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	92	8¾
VI. Observanzmäßige Gaben	18	—
Summa	417	25¾
Lasten	1	29¼
Pfarrertrag	415	56½

Bayreuth, den 13. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 1186.

Die Erledigung der Pfarrei Enheim, Dekanats Uffenheim b.treff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Enheim wird zur Bewerbung bis zum 15. Februar 1863 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	Aus Stiftungskassen: baar . . .	30	59¼
	An Naturalien:		
	2 Mtz. 3 Vrtl. 3⅞ Sz. Korn à 8 fl 24 kr.	3	45¾
II.	Ertrag aus Realitäten:		
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden .	25	—
	Aus 12 Dez. Garten, „ 6 Tgw. 63 Dez. Aeckern	105	30
	„ 1 „ 89 „ Wiesen .	44	—
III.	Ertrag aus Rechten:		
	Zinsen aus Ablösungskapitalien ꝛc. .	294	39¾
IV.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	27	43
	Summa	531	37¼
	Die Lasten hievon ab mit	—	40¾
	Reinertrag	530	56½

An freiwilligen Geschenken 8 fl. 12 kr.

Ansbach, den 17. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mit allerhöchster Entschließung vom 12. Dezember 1862 haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Assessor des Bezirksamtes Landshut Matthäus Täubler vom 1. Jänner 1863 zum Bezirksamtmanne in Marktheidenfeld zu befördern.

Zu Folge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 17. Dezember 1862 wurde der kgl. Notar August Wolf zu Viechtach beim dortigen kgl. Landwehr-Bataillon zum Auditor ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 112. Landshut, Mittwoch den 31. Dezember 1862.

Inhalt:

Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer. — Den Vollzug des Art. 18 des Handelsvertrages mit Oesterreich vom 19. Februar 1853, in specie die Besteuerung der Frachtfuhrwerke. — Den Dienst bei den k. Bezirksämtern, hier die Bestellungen durch die Postboten. — Die Belohnungen und Entschädigungen der Mitglieder der Landgemeinde-Ausschüsse. — Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen. — Repertorien zu den Landtags-Verhandlungen von 1859/61. — Instruirung der Gesuche um Bewilligung zur Auswanderung nach Oesterreich. — Die Bewilligung einer Collekte für das Armen- und Kinder-Erziehungs-Haus in Pirmasens. — Die Aufstellung eines Unteragenten zur vertragsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika bei dem kgl. Bezirksamte Regen. — Bestätigung von Agenten. — Die Vereine für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer. — Agenten-Aufstellung für die Berlin'sche Feuerversicherungsgesellschaft. — Gesuch um Bestätigung von Agenten für die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha. — Freiherrlich v. Keßlinger'sches Familienfideikommiß. — Fortsetzung der Felsensprengung im Donaustrudel. — Die Erledigung der Pfarrei Hagenbüchach, Dekanats Markt Erlbach. — Die Erledigung der Pfarrei Holzschwang, Dekanats Leipheim. — Bekanntmachung, die Verloosung der bayerischen Staatsschuld betreffend. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 901.

An sämmtliche Rentämter und Bezirksämter von Niederbayern.

Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchstem Auftrage wird im beifolgenden Abdruck ein vom k. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 11. Oktober l. Js. sub Nr. 13,724 ergangenes Rescript rubrizirten Betreffs zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und genaue Beachtung gewärtigt, wobei sich die unterfertigte Stelle im Hinblick auf die ergangenen früheren Anordnungen gleichen Betreffs zu nachstehenden Bemerkungen und Weisungen veranlaßt sieht:

1. Bei dem im Vollzuge der höchsten Entschließung vom 29. August l. Js. Nr. 9540 mit Ausschreibung vom 27. September l. Js. Nr. 23,957 (Kr.-A.-Bl. Nr. 89 pag. 1617 und ff.) getroffenen Verfügungen, insbesondere ad 2 in Bezug auf die Regelung des Verfahrens bei dem vor der Vertragsaufnahme vorzunehmenden Messungen hat es sein Verbleiben, mit der einzigen Modifikation, daß das sub Ziff. 2 lit. d cit. Ausschreibung für die Bezirksgeometer ausgesprochene Verbot der unmittelbaren Abgabe unrevidirter Messungsoperate oder von Abschriften und Auszügen hievon an die Partheien oder die Notare auf den Fall keine Anwendung zu finden hat, wenn dem Bezirksgeometer vom betreffenden **Rentamte** schon be-

kannt gegeben ist, daß bei der betr. Ummessung resp. Grundstücks-Theilung eine Abgaben-Repartition nicht erforderlich sei.

Als Regel bleibt daher — im Einklange mit dem höchsten Rescripte vom 21. Oktober l. Js. Ziff. 3 Abs. 4 — die erwähnte Anordnung, daß die Ummessungs-Tabellen nur den k. Rentämtern zuzustellen seien, in Kraft.

2. Im Hinblicke auf Ziffer 1 und 2 des beifolgenden höchsten Rescripts wird den k. Rentämtern sowie den Bezirksgeometern die genaueste Fortführung der mit Ausschreiben vom 26. September 1859 Nr. 20,336 angeordneten alljährlich neu anzulegenden Geschäftsbücher neuerdings eingeschärft und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß Ziff. 2 dieses eben allegirten Ausschreibens ohne Rücksicht auf größern oder geringern Anfall allmonatlich und zwar künftig in den ersten 10 Tagen jeden Monats mittels Auszugs aus den Geschäftsbüchern die im letzten Monate angefallenen Messungen von den Rentämtern und Bezirksgeometern sich mitzutheilen, und sonach die gegenseitige Ergänzung der Einträge vorzunehmen, ferner daß das Datum des wirklichen Messungs-Vollzuges und der Abgabe der Ummessungstabelle in der eigens hiefür bestimmten Rubrik II pflichtgemäß vorzumerken sei. Hiebei wird Anlaß genommen, zur künftigen genauen Darnachachtung auch auf die Anordnung im Ziff. 12 cit. Regierungs-Ausschreibens hinzuweisen, wonach nicht nur die laufende Nummer des Geschäftsbuches und der Consignation; sondern auch die Zeit der Messungsvornahme von dem Bezirksgeometer auf den ausgefertigten Operaten gewissenhaft vorzumerken ist.

3. Hinsichtlich der Neubauten-Messungen bei den nach der area zu besteuernden Gebäuden, wofür den Bezirksgeometern zur Erhebung der Haussteuergrößen ein Zeitraum von beinahe 10 Jahren gegönnt ist, und welche daher schon nach früherer Anordnung vom 26. Juni 1845 Nr. 9559 Ziff. 3 nur gelegenheitlich anderer Geschäfte — mit durchgängigem Ausschluß von Reisekosten — zu geschehen haben, wird die Anordnung im Ziffer 4 des Ausschreibens vom 26. September 1859 wiederholt nachdrücklichst eingeschärft und aus Anlaß des beifolgenden höchsten Rescripts Ziff. 3 Abs. 3 noch bestimmt, daß im Juni jeden Jahres die im Verlaufe obigen Zeitraumes noch nicht erledigten und somit noch offenen Nummern des Neubauten-Vormerkungsbuches, welche im nächsten Jahre zur Einsteuerung zu gelangen haben, in das Geschäftsbuch über die Messungs-Anmeldungen einzustellen seien, und daß mit der Anfangs Juli jeden Jahres stattfindenden Mittheilung des Geschäftsbuchs-Auszuges an den betreffenden Bezirksgeometer die spezielle rentamtliche Aufforderung zu verbinden sei, die Operate über die fraglichen Neubauten-Messungen unfehlbar binnen Jahresfrist, somit bis längstens Ende Juni nächsten Jahres zu übergeben, wonach dann die Einweisung der betr. Steuerzugänge rechtzeitig zu erwirken ist.

4. Um hinsichtlich der Behandlung der Neubauten-Messungen auch im Uebrigen ein gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, und die hierüber öfters angeregten Zweifel zu beseitigen, wird bei diesem Anlasse weiter angeordnet, daß jeder Bezirksgeometer bis zu dem vorgenannten Termine Ende Juni jeden Jahres auch Anzeige an das betr. Rentamt über diejenigen speziell zu verzeichnenden Bauänderungen zu erstatten habe, welche lediglich auf Aenderungen an Haupt- oder Nebengebäuden sich erstrecken, und wo sich bei der Einsichtsnahme herausgestellt hat, daß durch den geführten Bau die bereits bestehende Haussteuer nach der area eine Aenderung nicht erleidet.

In diesen Fällen hat — wegen Unveränderlichkeit der bisherigen nach der area besteuerten Gebäude- und Hofraumsfläche auch die Ausfertigung und Uebergabe förmlicher Messungsoperate zu unterbleiben, und kann der Eintrag dieser innerhalb der area eingetretenen Bauänderungen in die Correktionsblätter und

in die übrigen Katasterpläne lediglich auf Grund eines der Anzeige an das königliche Rentamt beizufügenden Brouillons geschehen.

Eine allenfallsige Liquidation von hiefür erlaufenen Besichtigungskosten (mit jederzeitigem Ausschluß von Reisekosten) ist gemäß lit. b des Ausschreibens vom 21. November 1845 Nro. 3136, die Besteurung der Neubauten betr., durch den Nachweis zu begründen, daß auf die Besichtigung ein besonderer Zeitaufwand erlaufen sei, da dieß die Voraussetzung der Uebernahme solcher Kosten auf das Aerar bildet.

Die k. Rentämter haben sodann diese Anzeigen, Verzeichnisse und Kostenliquidationen unter entsprechender gutachtlicher Aeußerung über die Kostenübernahme auf das k. Aerar in Vorlage zu bringen, damit rechtzeitig die desfallsige Genehmigung erfolgen kann.

Wo dagegen nach dem Ergebniß der vorgenommenen Neubauten-Messung die bisherige Gebäude- und Hofraumsfläche eine Aenderung erleidet, und sonach auch die Nothwendigkeit einer Grundsteuerkatasterumschreibung eintritt, sind die Messungskosten gemäß §. 81 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 von der betreffenden Parthei zu tragen, jedoch auch hier auf das geringste Maaß zu beschränken und auf Reisekosten nicht zu erstrecken.

5. Im Hinblicke auf Ziffer 4 des beifolgenden höchsten Reskripts vom 11. Oktober l. Js. muß fortan neben den durch Ziffer 2 angeordneten und schon mit dießseitiger Entschließung vom 26. September 1859 Nr. 20,336 eingeführten Geschäftsvormerkungsbüchern auch noch auf Wiederanlage und genaue Fortführung von Tagebüchern bestanden werden.

Während die Geschäfts- resp. Vormerkungsbücher ausgeschieden für jeden einzelnen Rentamtsbezirk zu führen sind, und nur den Vortrag der auf den rentamtlichen Kataster-Umschreibdienst bezüglichen geometrischen Geschäften zu enthalten haben, hat sich das Tagebuch über den ganzen Messungsbezirk und auf alle von dem Bezirksgeometer in eigener Person oder durch seine Gehilfen vorgenommenen Dienstverrichtungen in der Weise zu erstrecken, daß in dasselbe Tag für Tag unter fortlaufender alljährlich am 1. Oktober neu zu beginnender Numerirung nicht nur die wirklichen Umschreibmessungen und die zu solchen erforderlichen Hausarbeiten, sondern auch alle sonstigen im Interesse der Grundbesitzer oder sonst Betheiligter vorgenommenen geometrischen Geschäfte gewissenhaft eingetragen werden, wobei der höchsten Anordnung gemäß überall die hiefür angesetzte Gebühr beizumerken ist.

Dieses Tagebuch ist nach beifolgendem Formular A. vom 1. Jänner 1863 an zu führen und aus demselben in den ersten 10 Tagen jeden Monats, zum erstenmale sohin Anfangs Februar 1863, ein Auszug über die Einträge des vergangenen Monats für den ganzen Bezirk zu fertigen.

Diesem Auszuge ist weiter die Nachweisung des Geschäftsstandes am Schlusse des vergangenen Monats, sowie der vorhandenen Rückstände in besonderer Abtheilung nach dem gleichfalls beigefügten Formular B. beizufügen.

Diesem Tagebuchsauszug hat der betreffende Bezirksgeometer dem an seinem Wohnsitz befindlichen oder demselben zunächst gelegenen k. Rentamte zu übergeben.

Letzteres hat ungesäumt gemäß Ziff. 5 des höchsten Reskripts die genaue Prüfung und Vergleichung mit dem Geschäftsbuche und dem (nach Ziff. 2 oben) erhaltenen Auszuge aus dem Geschäftsbuche des Bezirksgeometers hinsichtlich der den betreffenden Amtsbezirk berührenden Geschäfte vorzunehmen, demselben die erforderlichen Erinnerungen beizufügen und soferne hinsichtlich der Einhaltung des vorgeschriebenen Turnus (Ziff. 3 des höchsten Reskripts) oder wegen auffallender Rückstände in Vornahme der Messungen oder in Herstellung der Messungsoperate Anlaß hiezu gegeben erscheint, sofort die erforderlichen Aufforderungen an den Bezirksgeometer zu erlassen und hievon in seiner Erinnerung zum Tagebuchsextrakt speziell Erwähnung zu machen.

Sodann ist der Extrakt mit möglichster Beschleunigung an das nächste zum betreffenden Messungsbezirke

gehörige Rentamt zum gleichen Behufe zu übersenden und von demjenigen k. Rentamte, welches denselben zuletzt erhalten, bis zum Schluß des betreffenden Monats an die unterfertigte Stelle vorzulegen.

Landshut, den 18. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Treßlerer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13,724.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Seit längerer Zeit wird bei den Landtags- und Landraths-Versammlungen wie bei jenen des landwirthschaftlichen Vereines, dann von den Aemtern und den betheiligten Grundbesitzern darüber Klage geführt, daß die Bezirksgeometer den an sie gerichteten Anforderungen wegen des lebhafteren Güterverkehrs und der vielen Cultur-Unternehmungen nicht mehr zu genügen vermögen, und daß hierunter nicht nur die Evidenthaltung der Pläne und Cataster, sondern auch die Interessen der Grundeigenthümer Noth leiden.

Auch hat in jüngster Zeit der Landrath eines Regierungsbezirkes in Anbetracht der allgemeinen Erfahrung, daß die bestehenden Bezirksgeometer wegen zu großer Ausdehnung ihrer Bezirke ihrer Aufgabe nicht nachkommen können, daher nothwendige Vermessungen häufig zum Nachtheile der Betheiligten lange Zeit ausgesetzt bleiben müssen, — und in der Erwägung, daß das Institut der Bezirks-Geometer bei dem täglich sich steigernden Güterverkehr immer wichtiger und nothwendiger werde, wiederholt den Wunsch geäußert, daß die Zahl der Bezirksgeometer vermehrt werden möge.

Das unterfertigte k. Staatsministerium beabsichtigt diesen seit Jahren sich erneuernden Klagen über Vermessungs-Rückstände in wirksamer Weise Abhilfe zu gewähren und erachtet als die hiezu geeignetsten Mittel — neben der Gewährung jeder nur irgend zulässigen Vereinfachung des Geschäftsganges — zunächst die Durchführung einer regelmäßigen und eingreifenden Controle der Geschäftsführung der Bezirksgeometer, dann die Verkleinerung der Geometerbezirke, wo solche von den zuständigen Behörden noch für nothwendig befunden wird, um dem Bedürfnisse des Katasterdienstes und der Grundbesitzer zu genügen.

In dieser Absicht wird den k. Regierungen zunächst in Betreff der Umschreib-Messungen und vorbehaltlich weiterer Entschließung bezüglich der Mitwirkung der Bezirksgeometer zu Cultur-Unternehmungen Nachstehendes eröffnet:

1) Die k. Rentämter sind anzuweisen, die Dienstführung der Bezirksgeometer künftig regelmäßig und strengstens zu überwachen und auf rechtzeitige Vornahme der Messungen hinzuwirken. Diese Controle kann von den Rentämtern mit voller Sicherheit leicht geübt werden, soferne sie nur stets genaue Kenntniß von allen durch die Bezirksgeometer zu vollziehenden Umschreib-Messungen haben und hierüber regelmäßige Vormerkung führen.

Die Umschreib-Messungen sind nach dem dermaligen Verfahren entweder solche, welche vor der Vertragsaufnahme von den Notaren und den Betheiligten verlangt werden, oder solche, welche erst nach der Vertragsaufnahme zu vollziehen sind. Was die ersteren Messungen anlangt, so liegt es im Interesse einer geregelten Geschäftsführung, daß die Anträge auf Vornahme derselben Seitens der Notare und Betheiligten in der Regel bei den Rentämtern gestellt und von diesen, der Controle wegen, gehörig vorgemerkt werden; nur in dringlichen Fällen mögen derartige Messungsanträge ausnahmsweise unmittelbar bei den Bezirks-Geometern stattfinden, welche dann aber verpflichtet sind, den Rentämtern hievon sogleich Anzeige zu erstatten, damit auch diese Anträge in das rentämtliche Vormerkungsbuch aufgenommen werden.

Bezüglich jener Vermessungen, welche nach der Vertragsaufnahme zu vollziehen sind, haben die Rentämter der erforderlichen Messungs-Aufträge — nach

vorheriger Vormerkung derselben, — gleich nach Empfang der Verzeichnisse über die von den Notaren beurkundeten Besitzveränderungen, also regelmäßig nach Ablauf jedes Monates an die Bezirksgeometer gelangen zu lassen, damit diese ihre Aufgabe rechtzeitig übersehen und ihren Messungs-Turnus hiernach einrichten können.

Die Rentämter haben demnach, soweit dieß noch nicht geschehen ist, sofort ein förmliches Vormerkungsbuch für alle Messungsaufträge anzulegen und dasselbe auf das Genaueste fortzuführen. In dieses Vormerkungsbuch sind auch alle schon früher ergangenen zur Zeit aber noch nicht erledigten Messungsaufträge einzustellen.

2) Es ist darauf zu halten, daß auch die Bezirks-Geometer alle bei ihnen unmittelbar geschehenen Messungs-Anmeldungen, dann alle rentamtlichen Messungsaufträge in ein stets evident zu haltendes Vormerkungsbuch eintragen, und daß hierin künftig auch das Datum des wirklichen Messungsvollzuges und der Abgabe der Ummessungstabellen regelmäßig vorgemerkt werde. Dieses Vormerkungsbuch soll bei den periodischen Visitationen der Obergeometer zur Ermittlung des Geschäftsstandes und etwaiger Geschäfts-Rückstände jedesmal einer genauen Prüfung unterstellt werden.

3) Die Bezirksgeometer haben die Messungen zur Kosten-Ersparung in einem den Entfernungen und sonstigen Umständen entsprechenden Turnus zu vollziehen, wobei in der Regel in jeder Gemeinde sämmtliche, dem Bezirksgeometer bereits zugekommenen Messungsaufträge zu erledigen sind, — so daß es dem Bezirks-Geometer nicht gestattet ist, aus der Reihe der erhaltenen Messungsaufträge eine beliebige Anzahl zu vollziehen und die Uebrigen bis auf Weiteres auszusetzen.

Die besonders dringlichen Messungsfälle können zwar nicht an den gewöhnlichen Turnus gebunden werden, soferne deren Vornahme hiedurch zu sehr verzögert würde, zur Ersparung von Kosten sind jedoch mit diesen dringlichen Messungen wo möglich auch die in der nämlichen Gemeinde zu vollziehenden, dem Bezirksgeometer bereits bekannten gewöhnlichen Messungen in Verbindung zu setzen.

Die Neubauten-Messungen, über deren Kostspieligkeit so häufig Klage geführt wird, sollen immer gelegentlich der übrigen Umschreibmessungen, also im gewöhnlichen Turnus innerhalb Jahresfrist vom rentamtlichen Auftrage an vorgenommen werden bei Vermeidung des Abstriches der Tag- und Reise-Gelder, an deren Stelle dann lediglich die Gebühren nach dem Tarife vom 12. März 1846 zu passiren haben.

Die Ummessungstabellen sind in der Regel wie bisher den Rentämtern zuzustellen; nur in dringenden Fällen können diese Tabellen vom Bezirksgeometer der Parthei oder dem Notar unmittelbar übergeben werden, vorausgesetzt, daß eine Abgaben-Repartition nicht erforderlich ist. Von der erfolgten unmittelbaren Abgabe der Ummessungstabellen an die Betheiligten hat der Bezirksgeometer dem einschlägigen kgl. Rentamte jederzeit sofort Anzeige zu erstatten.

4) Die von den Bezirksgeometern zu führenden Tagbücher sollen künftig außer den Anhaltspunkten zur Prüfung der Kostenansätze auch eine genaue Uebersicht über den Geschäftsstand und die Arbeitsfortschritte in den einzelnen Messungsbezirken gewähren. Zu dem Ende haben die Bezirksgeometer alle vorgenommenen Dienstverrichtungen und die hiefür angesetzte Gebühr Tag für Tag gewissenhaft in das Tagbuch einzutragen.

Auf Grund dieses bei äußeren Geschäftsvisitationen näher zu prüfenden Tagebuches hat der Bezirksgeometer in den ersten 10 Tagen des folgenden Monats einen Auszug für den ganzen Messungsbezirk zu fertigen, worin die Geschäfts-Verrichtungen nach äußerem und innerem Dienste auszuscheiden sind. Der Tagebuchs-Extrakt hat ferner den Geschäftsstand am Schlusse des treffenden Monates und die vorhandenen Rückstände in einer besonderen Abtheilung nachzuweisen, aus welcher genau entnommen werden kann, für welche Messungs-Aufträge die Vornahme der Messun-

gen und die Anfertigung der Ummessungstabellen noch im Rückstande ist.

Der Tagebuchs-Extrakt ist zunächst dem am Wohnsitze des Bezirksgeometers befindlichen Rentamte zu übergeben, welches diesen Auszug nach Prüfung und Abgabe seiner Erinnerung sogleich entweder der k. Regierung vorzulegen, oder wenn der Messungsbezirk mehrere Rentämter umfaßt, an das andere Amt zu übermitteln hat, welchem sodann die Vorlage an die k. Regierung nach Beifügung seiner Bemerkungen obliegt; hierdurch werden die Rentämter in Kenntniß über die Thätigkeit des Bezirksgeometers erhalten, selbst dann, wenn dieser im betreffenden Monate nur in Einem Rentamtsbezirke beschäftiget war.

5) Den kgl. Rentämtern liegt ob, die Tagbuchs-Extrakte und Ummessungs-Tabellen mit ihren oben unter Nr. 1 bezeichneten Vormerkungsbüchern genau zu vergleichen und sich zu versichern, ob in den bereits zur Messung gezogenen Gemeinden auch sämmtliche Messungs-Aufträge ihre Erledigung gefunden haben, dann für welche Gemeinden überhaupt die Messungen noch im Rückstande sind. Findet das Rentamt in der einen oder anderen Richtung auffallende Rückstände, sei es in Vornahme der Messungen oder in Herstellung der Messungs-Elaborate, so hat es den Bezirksgeometer zu baldigster Erledigung dieser einzeln zu bezeichnenden Rückstände aufzufordern und hievon in seiner Erinnerung zum Tagebuchs-Extrakte speziell Erwähnung zu machen.

6) Die k. Regierungen werden unter Hinweisung auf die Entschließung vom 15. Jänner 1856 Nr. 540, dann auf die allerh. Verordnung vom 20. Juni 1860 (Reggs.-Bl. S. 598) wiederholt veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß jedenfalls mehrere Messungsbezirke jährlich durch Abordnung des Obergeometers inspicirt werden, wobei insbesondere die Geschäfts-Rückstände in's Auge zu fassen und die Tagbücher und Vormerkungsbücher der Bezirksgeometer sorgfältig zu prüfen sind.

Auch die übrigen Visitations-Commissäre haben den jeweiligen Geschäftsstand der Bezirksgeometer stets einer näheren Untersuchung zu unterstellen und das Ergebniß derselben in dem Visitations-Protokolle niederzulegen.

7) Wenn sich bei Revision der monatlich zur kgl. Regierung gelangenden Tagbuchs-Extrakte Vermessungs-Rückstände zeigen, oder solche Rückstände in anderer Weise zur Kenntniß der k. Regierung gelangen, so wird dieselbe die nöthig scheinenden Maßregeln rechtzeitig veranlassen oder beantragen. Bei nur vorübergehender Geschäftsanhäufung oder bei Verhinderung des Bezirks-Geometers ist dieser anzuhalten, sofort einen Messungs-Assistenten nach Maßgabe der Entschließung vom 10. Juni 1860 Nr. 7020 anzunehmen, soferne nicht durch den benachbarten Bezirksgeometer die nöthige Aushilfe geboten werden kann.

Sollte sich jedoch bei aller Einwirkung auf Förderung der Geschäfte und ohnerachtet der Mitwirkung eines Assistenten zeigen, daß ein Messungsbezirk überhaupt zu groß ist, um von Einem Bezirks-Geometer gehörig versehen zu werden, so ist über eine zweckmäßigere Bezirkseintheilung mit Rücksicht auf die im Falle der Vermehrung bestehenden Subsistenzmittel gutachtlicher Antrag zu erstatten.

8) Man erachtet zwar eine wesentliche Aenderung an den Grundlagen der Instruktion vom 15. April 1834 zur Zeit weder für nothwendig noch für rathsam, wird jedoch jeden Antrag auf Vereinfachung des formellen Verfahrens und Herbeiführung eines sachgemäßeren Geschäftsganges gerne in weitere Erwägung ziehen. Die kgl. Regierung wird hierüber einzelne Rentämter und Bezirks-Geometer vernehmen und das Ergebniß mit Gutachten vorlegen.

9) Die Erhebung der Messungsgebühren, nach vorgängiger revisorischer Festsetzung derselben, hat ausschließlich durch die Rentämter zu geschehen und es liegt diesen ob, diese Erhebung sowie die Hinausvergütung der Gebühren an den Bezirksgeometer möglichst zu beschleunigen.

10) In Betreff der Mitwirkung der Bezirksgeometer zu Culturunternehmungen, Arrondirungen rc. wird, wie bereits im Eingange bemerkt, noch besondere Entschließung erfolgen und vorläufig nur bemerkt, daß das unterfertigte k. Staatsministerium im Interesse der Landwirthschaft die Betheiligung der Bezirksgeometer bei solchen gemeinnützigen Unternehmungen in jeder thunlichen Weise und soweit es ohne Nachtheil für den Katasterdienst geschehen kann, fördern und unterstützen wird.

München den 11. Oktober 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Pummerer.

Formular A.

Tagebuch

des Bezirksgeometers N. N. zu N. pro 1862/63.

Nr. curr.	Nummer des Geschäftsbuches des Bezirks-Geometers	Monats-Tag.	Beschäftigung		Diäten		Auslagen.		Nro. der Ummessungs-Tabelle.	Bemerkungen.
			im äußern Dienst.	im innern Dienst.	fl.	kr.	fl.	kr.		
										Bei den vom selbstständigen Geschäftsgehilfen vorgenommenen Messungen ist dieß hier zu bemerken.

Formular B.

Nachweis

des Geschäftsstandes des Bezirksgeometers N. N. zu N. am Schlusse des Monats Jänner 1863.

Rentamts-Bezirke.	Summe der angefallenen Messungen, d. i. die Nummer des Geschäftsbuchs		Rückstände		Bemerkungen.
	im Vorjahr.	im lauf. Jahr.	im äußern Dienst, d. i. in Vornahme der Messungen.	im innern Dienst, d. i. in Herstellung der Operate.	
			(Die unerledigten Nummern des Geschäftsbuches einzustellen.)	(wie neben, d. i. die Nummern, wo zwar die Messung vollzogen, aber das Operat nicht übergeben ist.)	

Ad Num. 4101.

Den Vollzug des Artikel 18 des Handelsvertrages mit Oesterreich vom 19. Februar 1853, in specie die Besteuerung der Frachtfuhrwerke betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschliessung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. d. Mts. Nr. 16,457, bezeichneten Betreffs, wird hiemit nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 19. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creszierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 16,457.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Inhaltlich einer von Seiten des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern anher mitgetheilten Note der k. k. österreichischen Regierung hat diese die Frage, ob sich die in Art. 18 Abs. 5 des Handelsvertrages vom 19. Februar 1853 (Regierungsblatt Seite 1242) getroffene Bestimmung lediglich auf den Waarentransport oder auch auf die Transportmittel des Personen-Verkehrs beziehe, nunmehr in gleicher Weise wie die Zollvereinsstaaten entschieden, demgemäß anerkannt, daß auch die Stellwagenfahrt-Unternehmungen die vertragsmäßige Steuerfreiheit anzusprechen haben.

Indem die k. Regierung hievon in Kenntniß gesetzt wird, erhält dieselbe den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß der bemerkte Artikel 18 im Interesse gegenseitiger Verkehrs-Erleichterung auch von den diesseitigen Steuerbehörden stets im bezeichneten Sinne zur Anwendung gebracht, und demnach von Einsteuerung österreichischer Stellwagenfahrt-Unternehmungen Umgang genommen werde.

München, den 5. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Niederbayern. Den Vollzug des Art. 18 des Handels-Vertrages mit Oesterreich vom 19. Febr. 1853, in specie die Besteuerung der Frachtfuhrwerke betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär gez. Pummerer.

Ad Num. 6472.

Den Dienst bei den kgl. Bezirksämtern, hier die Bestellungen durch die Postboten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Ausschreiben der General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten vom 30. November ds. Js. in Nr. 53 des Verordnungs- und Anzeigeblattes für die k. bayer. Verkehrs-Anstalten wird nachstehend bekannt gegeben.

Landshut, den 20. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 33,765.

Den Dienst bei den k. Bezirksämtern, in specie die Zustellungen durch die Postboten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Dienst der kgl. Bezirksämter erfordert, daß die Correspondenzen derselben mit den ihnen untergeordneten Organen, die Erlasse an die Parteien und Vorladungen innerhalb ihres Amtsbezirkes in der Regel an die k. Postanstalten zur Vermittlung der Zustellung überliefert werden.

Die k. Postanstalten haben sich dabei nach folgenden Bestimmungen zu achten:

1) Die Correspondenzen und Erlasse, welche die kgl. Bezirksämter den Postanstalten zur Zustellung innerhalb des Amtsbezirkes überliefern, sind entweder als Regierungssachen portofrei oder als Parteisachen portopflichtig.

Dieselben können entweder zur Abgabe im Orte des Amtssitzes und resp. der Aufgabepost selbst oder nach dem zu letzterer gehörigen Landbestellbezirke oder auch nach Orten bestimmt sein, welche zwar innerhalb des Amtsbezirkes gelegen, aber einem anderen Postbestellbezirke zugetheilt sind.

2) Diejenigen Aufgaben, welche nach Maßgabe der §. §. 2 und 3 der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 als portofreie Regierungssachen behandelt und als solche vorschriftsmäßig ausgefertigt sind, haben ohne Unterschied ihrer Bestimmung gebührenfrei an ihre Adresse zu gelangen.

Die als Parteisachen behandelten Aufgaben dagegen unterliegen gleich Privataufgaben den tarifmäßigen Taxen und ist hienach für dieselben,

a) wenn die Zustellung am Amtssitze oder im Landbestellbezirke der Postanstalt daselbst zu geschehen hat, die Taxe von 1 kr. bei frankirter und von 3 kr. bei unfrankirter Aufgabe pro Loth, sodann

b) wenn die Zustellung innerhalb des Amtsbezirkes durch Vermittlung einer anderen Postanstalt bewirkt werden muß, die Taxe von 3 kr. bei frankirter und 6 kr. bei unfrankirter Absendung pro Loth

einzuheben.

Zur Fahrpost geeignete Aufgaben in Parteisachen unterliegen bei der Zustellung im Bezirke der Aufgabepost der treffenden Botengebühr, bei der Versendung an eine andere Postanstalt innerhalb des Amtsbezirkes der tarifmäßigen Fahrposttaxe.

3) Die Zustellung der im Orte der Aufgabepost oder in dem dazu gehörigen Landpostbezirke verbleibenden Aufgaben hat mittels des regelmäßigen Bestelldienstes, ebenso die Versendung der durch andere Postanstalten des Amtsbezirkes zu bestellenden Aufgaben mittels der betreffenden regelmäßigen Postverbindungen zu geschehen.

Die unmittelbare Zustellung in den Landpostbezirken erstreckt sich daher nur auf jene Orte, welche von den Postboten bei Ausführung der vorgeschriebenen Rundgänge berührt werden können; nach Seitenorten findet die Zustellung wie bei der Privatcorrespondenz durch Vermittelung Bevollmächtigter in den an der Botenroute gelegenen Orten statt.

Die Zustellung durch Expressen am Amtssitze oder nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt daselbst oder nach Postorten innerhalb des Amtsbezirkes haben die k. Bezirksämter zu besorgen.

4) Erlasse, welchen von Seite der k. Bezirksämter Insinuations- oder Zustellscheine beigegeben werden, müssen in der Regel denjenigen, an welche sie gerichtet sind, persönlich in deren Behausung oder Geschäftslokal zugestellt werden.

Im Falle der Adressat daselbst nicht angetroffen wird, ist der Erlaß den Angehörigen oder Dienstleuten desselben, und, wenn solche Personen nicht vorhanden oder zur Empfangnahme nicht geeignet sind oder dieselbe ablehnen, dem Gemeindevorsteher oder in Nebenorten dem etwa aufgestellten Ortsführer, dem Dienstherrn oder Hauswirthe des Adressaten abzugeben.

Bei der Abgabe ist dem Empfänger der Insinuations- oder Zustellschein zur Anerkennung des Empfanges durch Namensunterschrift vorzulegen, und falls sich dabei kein Anstand ergibt, von dem Briefträger oder Postboten sodann die vollzogene Insinuation oder Zustellung auf dem Zustellscheine durch Beisetzung seines Namens und seiner Dienstes-eigenschaft zu attestiren.

Wird die Annahme oder die Empfangsbescheinigung verweigert, so hat der Briefträger oder Postbote den Grund der Verweigerung auf dem Zustellscheine speziell anzugeben, den Erlaß selbst übrigens nur in dem ersteren Falle wieder an

die Aufgabepost zurückzustellen, in dem letzteren Falle jedoch dem Adressaten auch ohne Empfangsbescheinigung zu belassen.

Ebenso ist in dem Falle, wenn die Zahlung des auf dem Erlasse haftenden Porto oder der Zustellgebühr bei Fahrpoststücken verweigert wird, die Zustellung auch ohne Einziehung der fraglichen Beträge zu vollziehen, und die unterbliebene Zahlung mit Angabe des Betrages in dem Zustellscheine von dem Briefträger oder Postboten vorzumerken.

Die nach Vorstehendem vollzogenen Insinuations- oder Zustellscheine sind durch die Aufgabepost nach vorgängiger genauer Prüfung des Vollzuges, mit einem Abdrucke des Postdienstsiegels versehen, jedesmal sofort an das k. Bezirksamt zurückzuliefern, von welchem sie ausgestellt worden sind und dabei von letzterem zugleich die bei der Zustellung wegen Zahlungsverweigerung nicht eingebrachten Porto und resp. Zustellgebühren einzuziehen.

In gleicher Weise sind die wegen Verweigerung der Annahme oder aus anderen Gründen unbestellbar gebliebenen bezirksamtlichen Erlasse ohne Verzug dem k. Bezirksamte, von welchem sie ausgegangen sind, zurückzustellen.

Für die Besorgung und Zurücklieferung der Zustellscheine wird eine besondere Taxe nicht berechnet, und hat daher in dem Falle, daß die Zustellung durch eine andere Postanstalt innerhalb des Amtsbezirkes zu vermitteln ist, die Versendung derselben zwischen der Aufgabepost und der Abgabepost hin und zurück taxfrei zu geschehen.

Eine Rekommandation ist dabei nur dann erforderlich, wenn solche von dem kgl. Bezirksamte bei der Aufgabe besonders verlangt wird. Jedoch sind die von Insinuations-Scheinen begleiteten Schreiben und Erlasse sowie die Insinuationsscheine selbst bei ihrer Versendung im Allgemeinen von den Postanstalten stets mit besonderer Sorgfalt zu behandeln, und werden etwaige in dieser

Beziehung wahrgenommene Fahrlässigkeiten strenge bestraft werden.

b) Erlasse, welche nicht an eine Person adressirt, sondern mehreren nacheinander innerhalb des Amtsbezirkes offen als Umlauf (Currende) zu insinuiren sind, haben die Postanstalten gleichfalls durch die Briefträger oder Postboten besorgen zu lassen, wenn der Inhalt derselben lediglich in einfachen Vorladungen oder kurzen Notifikationen besteht, deren Kenntnißnahme von Seite der einzelnen Betheiligten eine besondere Verzögerung des Bestelldienstes nicht verursachen läßt.

Diese Currenden haben sich in der Regel nur auf den Bestellbezirk einer und derselben Postanstalt zu beschränken und bei letzterer in dem Falle, daß die Orte, in welchen die Insinuation zu geschehen hat, nicht auf einer Botentour gelegen sind, unter den Postboten behufs des Vollzugs der Insinuation der Reihe nach zu circuliren.

Erstrecken sich die durch Currende auszuführenden Insinuationen auf die Bestellbezirke mehrerer Postexpeditionen innerhalb des Amtsbezirkes, so hat die Postanstalt am Amtssitze von dem kgl. Bezirksamte so viele Ausfertigungen der Currenden zu erhalten, als Postanstalten bei der Zustellung betheiligt sind.

Kommen gleichwohl ausnahmsweise Currenden zur Insinuation in den Bestellbezirken mehrerer Postanstalten des Amtsbezirkes vor, so sind dieselben nicht zurückzuweisen, sondern von der Postanstalt, welcher dieselben zuerst zukommen, nach ihrer Seits vollzogener Insinuation der zweiten betheiligten Postanstalt u. s. w. zu gleichem Vollzuge zuzusenden.

Damit übrigens derlei Botenmärsche und die dabei möglichen Verzögerungen der Insinuation thunlichst vermieden werden, haben die k. Oberpostämter sämmtlichen Bezirksämtern im eigenen wie in den angrenzenden Oberamtsbezirken, nach welchen der Postbotendienst zum Theil von Postanstalten

ihres Bezirkes besorgt wird, über die innerhalb eines jeden Amtsbezirkes bestehende Postboteneinrichtung genau Kenntniß zu geben, sowie allenfallsige Aenderungen jedesmal sofort mitzutheilen.

Nach vollzogener Insinuation haben die Currenden mit den Insinuationsnachweisen an das k. Bezirksamt, von welchem sie ausgefertigt worden sind, zurückzugehen.

Für die Currenden selbst wird sowohl innerhalb des Bezirkes der Aufgabepost als auch bei der Versendung von einer Postanstalt zur anderen ein Porto nicht berechnet. Dagegen haben die Briefträger oder Postboten in dem Falle, daß die Currende nicht eine Regierungssache, sondern Parteisache betrifft, für jede Insinuation die verordnungsmäßige Zustell oder Vorladungsgebühr anzusprechen.

6) Für die Zustellung der durch die Postanstalt bezogenen Kreisamts- und Bezirksamtsblätter an die Gemeinden ist den Postboten nunmehr eine Gebühr von 30 kr. jährlich für jedes Exemplar bewilligt und diese zugleich mit dem betreffenden Abonnementsbetrage einzuheben.

Die am Schlusse des Ausschreibens vom 30. Dezember 1860 (B.-Bl. 1860 S. 426) in dieser Beziehung getroffene Bestimmung tritt hienach vom 1. Januar 1863 ab außer Wirksamkeit.

München, den 30. November 1862.

General-Direktion der königl. Verkehrsanstalten.

Frhr. v. Brück.

Kollmann.

Ad Num. 6541.

Die Belohnungen und Entschädigungen der Mitglieder der Landgemeinde-Ausschüsse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung vom 12. Dezember lfd. Js. Nr. 2880 bezeichneten Betreffs wird nachstehend bekannt gegeben.

Landshut, den 21. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Brunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2880.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Nachdem die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 10. März 1820 und der Vollzugs-Instruktion zum Gemeindeedikte vom 31. Oktober 1837 in Ziff. 180 und 181 die Belohnungen und Entschädigungen der Mitglieder des Ausschusses in Landgemeinden betreffend, zur Zeit nicht mehr entsprechend erscheinen, so werden solche mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und bezüglich der ferneren Ausführung des §. 99 des revidirten Gemeinde-Edikts nach Einsicht der vorliegenden Gutachten der k. Kreis-Regierungen folgende Vorschriften erlassen.

§. 1.

Die Gemeindevorsteher sowie die Gemeinde- und Stiftungspfleger erhalten für ihre Dienste eine nach Maßgabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde- und Stiftungsvermögens festzusetzende jährliche Belohnung, deren Regelung den Gemeinde- und beziehungsweise Stiftungs-Verwaltungen unter Curatelgenehmigung zusteht.

§. 2.

Nur für dienstliche Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirkes haben sie besondere Entschädigung anzusprechen. Letztere kann mit Curatelgenehmigung in Form eines jährlichen Aversums vereinbart werden.

In Ermangelung eines freiwilligen Abkommens gebührt denselben

a. bei Abwesenheit vom Hause, welche die Dauer eines halben Tages nicht übersteigt, für Zehrung und Zeitversäumniß eine Vergütung von 24 bis 45 kr., sowie der gleiche Betrag für jeden angefangenen weiteren halben Tag, ferner

b. für hiebei allenfalls nöthiges Uebernachten eine Entschädigung von 24 bis 42 kr., endlich

c. für jede Wegstunde der Hin- und Rückreise eine Ganggebühr von 6 bis 9 kr.

Die Beschlüsse der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen über Regulirung der Gebühren innerhalb dieses Rahmens bedürfen keiner besonderen Kuratel-Genehmigung und sind lediglich den Rechnungen als Belege beizufügen.

§. 3.

Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich. — Nur bei Gängen außerhalb des Gemeindebezirks oder wenn sie rücksichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten innerhalb des Gemeindebezirks besondere Auslagen haben, sind sie berechtigt, eine Entschädigung zu fordern, deren Festsetzung nach Maßgabe der in §. 2 lit. a, b und c enthaltenen Bestimmungen zu geschehen hat.

§. 4.

Gegenwärtige Vorschriften sind in sämmtlichen Regierungsbezirken diesseits des Rheins in der Weise zur Anwendung zu bringen, daß eine Aenderung der bisherigen Verhältnisse sowohl bezüglich der üblichen jährlichen Belohnungen als der Entschädigungsbeträge nur auf Anregung der Betheiligten einzutreten hat.

Zugleich wird neuerdings darauf hingewiesen, daß die Vorrufung der Mitglieder der Gemeindeverwaltung an den Amtssitz möglichst zu vermeiden, und wo solche nöthig ist, die Bestimmung im §. 130 des revidirten Gemeinde-Edikts genau zu beobachten sei. —

München, den 12. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. von Neumayr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Eppler.

An die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Belohnungen und Entschädigungen der Mitglieder der Landgemeinde-Ausschüsse betr.

Ad Num. 6543.

An sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern.

Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Berichtigung einer in der Regierungs-Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 19. vor. Mts. (Kreisamtsblatt 1862 S. 1858) enthaltenen irrigen Zifferangabe wird inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 16. dieß Nro. 10,167 bemerkt, daß das in erwähnter Regierungs-Ausschreibung genannte Werk des Landwirthes Adam Müller zu Gerhardsbrunn in das Verzeichniß der gebilligten Bücher Nr. I unter lit. F. Ziff. 24, und in das Verzeichniß erwähnter Bücher Nro. III unter lit. F. Ziff. 26 einzustellen sei.

Landshut, den 21. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 5820.

An die k. Bezirksämter in Niederbayern.

Repertorien zu den Landtags-Verhandlungen pro 1859/61 betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 10. vor. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 1811) bez. Betreffes werden die im Ausstande befindlichen k. Bezirks-Aemter angewiesen, die Kostenbeträge für Anschaffung der Repertorien zu den jüngsten Landtagsverhandlungen, soweit es unterdessen nicht geschehen, binnen 14 Tagen an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Landshut, den 21. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 6637.

An sämmtliche Bezirksämter und unmittelbar untergeordnete Stadtmagistrate in Niederbayern.

Instruirung der Gesuche um Bewilligung zur Auswanderung nach Oesterreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 16. l. Mts. im bez. Betr. von dem k. Staatsministerium des Innern erlassene h. Entschließung folgt nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und gegebenen Falls genauen Darnachachtung.

Landshut, den 21. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2803.

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Regierung wird das an das Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern unter Couvert Nr. 6108 einbeförderte, von dem k. Bezirksamte Ebermannstadt unterm 24. v. Mts. ausgestellte Auswanderungszeugniß für Caspar Kaupper von Schressendorf, welcher sich in Oesterreich niederzulassen beabsichtigt, nebst der eingesendeten Legalisationsgebühr von 1 fl. 12 kr. mit nachstehender Eröffnung zurückgeschlossen:

In dem erwähnten Zeugnisse ist bemerkt, daß der Betheiligte bis zu dem Zeitpunkte seiner Aufnahme in den österreichischen Staatsverband allen seinen Verpflichtungen als bayerischer Unterthan unterworfen bleibe, sohin insbesondere eine Ehe im Auslande nicht ohne Bewilligung der zuständigen bayer'schen Behörde bei Vermeidung der Ungiltigkeit der Ehe und einmonatlichen Arreststrafe eingehen dürfe.

Das hier angedrohte Präjudiz der Eingehung einer Ehe im Auslande ohne obrigkeitliche Bewilligung steht jedoch mit dem Art. 52 des Polizei-Strafgesetzbuchs nicht im Einklange, weßhalb das fragliche Zeugniß dahin abzuändern ist: daß der Betheiligte bis zu dem Zeitpunkte seiner Aufnahme in den österreichischen Staatsverband allen seinen Verpflichtungen als bayer'scher Unterthan unterworfen bleibe und insbesondere eine Ehe im Auslande nicht ohne Bewilligung der zuständigen bayer'schen Behörde bei Vermeidung der im Art. 52 des Polizei-Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen und der a. h. Verordnung vom 12. Juli 1808 (Regierungsblatt v. J. 1808 S. 1505) angedrohten weitern Nachtheile eingehen dürfe.

München, den 16. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern. Urkundenlegalisationen, hier Instruirung der Gesuche um Bewilligung zur Auswanderung nach Oesterreich betreffend.

Durch den Minister der General-Secretär, Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 6546.

An die kgl. Bezirksämter Niederbayerns, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Bewilligung einer Collekte für das Armen- und Kinder-Erziehungs-Haus in Pirmasens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Ausschreiben vom 23. März 1857 (Kr.-A.-Bl. Nr. 26 S. 434) ist den armen Franziskanerinnen zu Pirmasens eine Sammlung milder Beiträge für das Armen- und Kinder-Erziehungshaus zu Pirmasens bewilliget worden.

Da nun die armen Franziskanerinnen diese ihnen bereits vor 5½ Jahren und zwar unter gewissen Beschränkungen bewilligte Sammlung bis auf die neueste Zeit fortsetzen und sich zu diesem Zwecke neuerdings im Regierungsbezirke Oberbayern eingefunden haben, so wurde von den k. Staatsministerien des Innern

beider Abtheilungen durch höchste Entschließung vom 12. ds. Mts. Nr. 10,604 angeordnet, daß die Fortsetzung dieser Collekte als unzulässig zu erachten, und das allenfalls beabsichtigte fernere Sammeln zu inhibiren sei.

Hiernach haben sich die vorgenannten Behörden zu achten und im Betretungsfalle an die unterfertigte Stelle sogleich Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 22. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6676.

Die Aufstellung eines Unteragenten zur vertragsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika bei dem königl. Bezirksamte Regen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur des Handelshauses Karl Pokranz et Compagnie in Bremen beantragte Aufstellung des Sägmühlbesitzers Friedr. Rümmelein zu Regen als Agenten dieses Handlungshauses für den Umfang des Bezirksamtes Regen hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 26. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmayr, Secr.

Ad Num. 7727.

Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Schiffseigenthümer und Kaufleute W. Stiffer et Comp. in Bremen beantragte Aufstellung des Kaufmannes Glaser jun. in Passau als Agenten für die Schiffseigenthümer und Kaufleute W. Stiffer et Comp. in Bremen für Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Nordamerika an Stelle seines abtretenden Vaters Franz Glaser sen. hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 26. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmayr, Secr.

Ad Num. 6792.

Die Vereine für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich hohen Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. ds. Mts. Nr. 10,926 hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Erklärung abgegeben, daß der Bewilligung der Portofreiheit für die Correspondenzen und Geldsendungen in Angelegenheiten der auf Grund des Art. 8 des Gesetzes über die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen vom 10. November 1861 in's Leben getretenen Kreis-Vereine zur Unterstützung untauglicher Schullehrer nicht stattgegeben werden könne, da eine solche Bewilligung weder mit den Bestimmungen der §§. 3 und 11 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 — die Portofreiheit in Amtssachen betr. — (Reggsbl. 1829 S. 521 ff.), noch mit den in dieser Beziehung für den deutsch-österreichischen Postverein geltenden Vertrags-Normen im Einklange stehen würde.

Landshut, den 26. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6987.

Agentur-Aufstellung für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt in München beantragte Aufstellung des Kaminkehrer-Meisters Franz Kopp in Mainburg als Agenten dieser Anstalt für den zurückgetretenen C. Weinmayer in Mainburg für den Umfang des Bezirksamtes Rottenburg, neben den für den vormaligen Landgerichtsbezirk Rottenburg bereits bestätigten Agenten Joseph Stadler in Langquaid und F. Pingerer in Pfeffenhausen hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 27. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 7023.

Gesuch um Bestätigung von Agenten für die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha beantragte Aufstellung des Joseph Kellner in Straubing als Agenten dieser Anstalt für den Umfang der Bezirksämter Straubing und Bogen hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 23. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 1980.

Edictalladung.

Fideikommiß von Keßling'schen Familienfideikommisses betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. Kämmerer und Gutsbesitzer von Wildenberg Karl Freiherr von Keßling hat nachstehend aufgeführte, von dem Commissär Ludwig Rothhäutle erkaufte, in der Steuergemeinde Wildenberg gelegenen Immobilien:

Pl.-Nr.	3a	Gebäude zu	—	Tagw.	50	Dez.
"	"	3b	Garten zu	1	"	17	"
"	"	3½	Garten zu	—	"	42	"
"	"	5a	Oed zu	—	"	81	"
"	"	5b	Oed zu	—	"	97	"
"	"	7	Schloßweiher zu .	—	"	14	"
"	"	8a	Schloßweiher zu .	—	"	76	"
"	"	8	Hofbauernwiese . .	—	"	35	"
"	"	188	Hofbauernwiese zu	1	"	14	"
"	"	188⅓, 188⅔	Hofbauernwiese zu	4	"	65	"
"	"	202a	große Leithe zu .	4	"	5	"
"	"	202b	Hochlohfeld zu .	10	"	81	"
"	"	203	Langrainleite zu .	7	"	4	"
"	"	167	Geisleite zu . .	2	"	63	"
"	"	168	Geisberg zu . .	2	"	—	"
"	"	176	Kreppenacker zu .	—	"	86	"
"	"	178	Kreppenacker zu .	1	"	33	"
"	"	175	die sechs Einsätz zu	5	"	84	"
"	"	268½a	Leithe im Rohrboden zu	11	"	78	"
"	"	268½b	Leithe im Rohrboden zu	8	"	72	"
"	"	177	Waizenleite zu . .	5	"	96	"
"	"	168½	Geisberg zu . .	1	"	14	"
"	"	6	Schloßweiher nun Wiese	—	"	28	"
"	"	204½	Wiese zu . . .	—	"	13	"
			zusammen	73	Tgw.	45	Dez.

als Bestandtheile seines Familienfideikommisses Wildenberg bestimmt.

Es werden daher alle jene unbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich der vorbenannten Immobilien persön-

liche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben bei dem unterfertigten Gerichtshofe binnen 6 Monaten a dato bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles anzumelden, daß nach Ablauf dieser Frist die obengedachten Immobilien als Bestandtheile des Familienfideikommisses immatrikulirt werden und die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz dieser Grundstücke zu halten berechtiget wären.

Paßau, den 19. Dezember 1862.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

von Kirchbauer, Sekretär.

Ad Num. 21,640.

Kundmachung

der k. k. Statthalterei für Oesterreich ob der Enns.

Fortsetzung der Felsensprengung im Donaustrudel.

Wegen Fortsetzung der Felsensprengung im Donaustrudel wird nach Eintritt des Donaueises und des erforderlichen Wasserstandes unter dem Nullpunkte des alten Greiner-Pegels die Thal- und Bergfahrt auf der Donau zwischen Grein und St. Nikola für die Zeit, insolange der Donauwasserstand unter dem bezeichneten Nullpunkte bleibt, vom Montage jeder Woche bis einschließig Freitag gesperrt bleiben, und es darf die Schifffahrt in dieser Donaustrecke nur an jedem Samstag und Sonntag unter den mit Kundmachung vom 1. Juni 1857 Z. 8582 angeordneten Modalitäten stattfinden, wornach sich sämmtliche Schiffer zu richten haben.

Bei einem Wasserstande ober dem Nullpunkte des Greiner-Pegels tritt die vorstehende Verordnung außer Wirksamkeit, und kann daher die Thal- und Bergfahrt in der obigen Donaustrecke ungestört vor sich gehen.

Linz, am 20. Dezember 1862.

Der k. k. Hofrath und Leiter der Statthalterei

Anton Ferdinand Ritter v. Schwabenau m. p.

Ad Num 1509.

Die Erledigung der Pfarrei Hagenbüchach, Dekanats Alt. Erlbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Hagenbüchach wird zur Bewerbung bis zum 15. Februar künft. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte		
1. Aus Staatskassen: an baarem Gelde	75	—
an Naturalien:		
7 Schffl. 5 Sz. Korn à 8 fl. 58 kr.	63	14
8 Schffl. $1\frac{2}{16}$ Mtz. Haber à 3 fl. 47 kr.	31	15
(Der Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet)		
2. Aus Stiftungskassen: baar . .	2	15
3. Von Privaten		
10 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 58 kr.	49	40
1 Schleißfohre	6	—
(Wenn der Holzbezug nicht in natura erfolgen kann, so hat die Geldvergütung hiefür nach dem mittleren Versteigerungspreise des Scheitholzes I. Klasse in der Revier Rosbach einzutreten.)		
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Nebengebäuden . .	25	—
aus 4 Dezimalen Garten . . .	—	—
aus 52 Dezimalen Wiesen . . .	14	—
III. Ertrag aus Rechten		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	50	$43\frac{3}{4}$
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	264	15
Summa	592	$28\frac{3}{4}$

An Lasten, worunter für Haltung eines Dienstpferdes 50 fl. begriffen sind, hieron ab mit	fl.	kr.
	73	13
Reinertrag	519	10¼

An freiwilligen Geschenken: circa 50 fl.

Ansbach, den 20. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Ad Num. 1638.

Die Erledigung der Pfarrei Holzschwang, Dekanats Leipheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Ausschreiben der erledigten Pfarrei Holzschwang vom 4. ds. Mts. ist der Ertrag aus Rechten sub lit. III mit 349 fl. 8 kr. bekannt gegeben, während derselbe durch den Wegfall eines — nur auf Amtsdauer des vorigen Pfarrers von den Zehentpflichtigen gewährten Reichnissen zu 68 fl. 38¾ kr. künftig auf 280 fl. 29¼ kr. sich reduzirt, so daß der Reinertrag der erledigten Pfarrei Holzschwang sich nur auf

666 fl. 49¾ kr.

berechnet.

Dies wird hiemit berichtigend den allenfallsigen Bewerbern um diese Pfarrstelle bekannt gemacht.

Ansbach, den 21. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Bekanntmachung,

die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld betreffend.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. November l. Js. wurde angeordnet, daß für die periodisch wiederkehrenden Verloosungen der verschiedenen Anlehensgattungen der bayerischen Staatsschuld bestimmte, alljährlich gleich bleibende Verloosungstermine festgesetzt werden, und daß alljährlich deren erneuerte Bekanntmachung unmittelbar vor dem Beginne eines jeden Jahres stattfinde.

In Gemäßheit dieser höchsten Anordnung wird hiemit bekannt gegeben, daß vom Jahre 1863 anfangend die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld an nachstehenden Tagen erfolgen:

1) am 15. Januar:

a) für das Militär-Anlehen von 1855 zu 4½ Procent, dann

b) für das Eisenbahnanlehen zu 4 Procent, und das Eisenbahnanlehen zu 4½ Procent (auf den Inhaber und auf Namen);

2) den 15. März:

für die Grundrenten-Ablösungsobligationen;

3) den 16. März:

für das neue allgemeine Anlehen von 1857 zu 4½ Procent (auf den Inhaber und auf Namen);

4) den 15. April:

a) für die 3½ und arrosirt 4 procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten (auf den Inhaber und auf Namen), dann

b) für die 2 procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden;

5) den 30. Oktober:

für die Grundrenten-Ablösungsobligationen.

Sollte auf einen der vorstehend festgesetzten Verloosungstermine ein Feiertag fallen, so wird die betreffende Verloosung an dem vorhergehenden oder nächstfolgenden Werktage vorgenommen.

Bezüglich der zu verloosenden Capitalsbeträge, des Aufhörens der Verzinsung u. s. w. werden die nähern Bestimmungen seinerzeit vor dem jedesmaligen Eintritt des Verloosungstermins erfolgen; insbesondere wird hiebei noch bemerkt, daß die am 16. März 1863 stattfindende I. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent sich nur auf die bis zum Schlusse des Jahres 18⁶⁰/₆₁

emittirten Obligationen dieser Anlehensgattung erstreckt, und daher die in Folge der gegenwärtig im Gange befindlichen Umwandlung des 5 procentigen neuen Anlehens zur Emission gelangenden Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent hiebei nicht betroffen werden.

München, den 18. Dezember 1862.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchst vollzogener Urkunde vom 12. Dezember d. Irs. den Markt Pfarrkirchen in die Zahl der Städte des Königreichs allergnädigst aufzunehmen geruht.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 19./21. Dezember 1862 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Massing, Bezirksamts Eggenfelden, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Franz Seraph Seeanner, verliehen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 21. Dezember 1862 wurde Pfarrer Joseph Pott zu Dornach auf Ansuchen und aus Gesundheits-Rücksichten unter Anerkennung seiner dießfallsigen langen und ersprießlichen Wirksamkeit von der Stelle eines k. Distrikts-Schulinspektors für den Schulinspektionsbezirk Landau II enthoben und diese Stelle dem Pfarrer Johann Evangelist Grubhofer in Kammern übertragen.

III. Augsburger Cours
vom 18. Dezember 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	101⅜	—
" à 4 % halbjährig	101⅝	—
" à 4½ %	—	102⅞
" à 4½ % halbjährig	—	103¼
" à 5 %	—	103⅜
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	104¼	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	852
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderer fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 22. Dezember 1862.	Waizen	—	174	174	174	—	16	54	16	34	16	13	—	—	—	17
		Korn	—	21	21	15	6	13	13	12	51	12	13	—	28	—	—
		Gerste	6	72	78	78	—	9	30	9	18	8	50	—	10	—	—
		Haber	1	25	26	21	5	6	56	5	36	5	21	—	7	—	—
Deggendorf	Vom 23. Dezember 1862.	Waizen	—	196	196	196	—	17	49	17	36	16	57	—	6	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	13	24	13	11	13	9	—	22	—	—
		Gerste	—	123	123	123	—	9	47	9	25	9	3	—	5	—	—
		Haber	—	87	87	87	—	5	58	5	45	5	21	—	3	—	—
Dingolfing	Vom 23. Dezember 1862.	Waizen	—	53	53	53	—	17	—	16	34	16	14	—	25	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	98	98	98	—	10	12	10		9	49	—	6	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	5	36	5	26	5	21	—	—	—	1
Geiselhöring	Vom 23. Dezember 1862.	Waizen	—	559	559	559	—	18	12	17	51	17	30	—	8	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	13	—	13	—	13	—	—	—	—	24
		Gerste	—	547	547	547	—	11	6	10	45	10	24	—	—	—	9
		Haber	—	32	32	32	—	6	12	6	6	6	—	—	—	—	12
Kelheim	Vom 18. Dezember 1862.	Waizen	—	12	12	12	—	16	40	16	30	16	16	—	9	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	13	32	13	26	13	22	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	6	32	6	3	5	40	—	—	—	3

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 22. Dezember 1862.	Waizen	—	129	129	129	—	17	15	16	51	16	20	—	-	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	356	356	356	—	9	53	9	33	9	5	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 19. Dezember 1862.	Waizen	86	1363	1449	1418	31	18	18	17	52	17	2	—	—	—	7
		Korn	—	58	58	55	3	13	26	13	—	12	35	—	—	—	13
		Gerste	188	1559	1747	1519	228	11	18	10	42	10	4	—	—	—	7
		Haber	143	627	770	621	149	6	14	6	6	5	47	—	16	—	—
Mainburg	Vom 24. Dezember 1862.	Waizen	—	196	196	194	2	17	40	17	15	16	43	—	—	—	22
		Korn	—	2	2	2	—	12	45	12	41	12	36	—	—	—	6
		Gerste	4	168	172	168	4	10	28	10	10	9	54	—	—	—	11
		Haber	—	3	3	3	—	7	6	6	32	6	15	—	-	—	3
Neustadt a. d. D.	Vom 23. Dezember 1862.	Waizen	—	132	132	132	—	17	39	16	19	15	32	—	—	—	7
		Korn	—	15	15	13	2	13	—	12	32	12	15	—	—	—	10
		Gerste	7	76	83	80	3	9	15	8	40	8	6	—	9	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	6	30	6	—	5	42	—	—	—	14
Osterhofen	Vom 22. Dezember 1862.	Waizen	12	109	121	106	15	18	3	17	51	17	25	—	—	—	5
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	63	63	63	—	9	48	9	39	9	21	—	2	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 23. Dezember 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	22	25	47	33	14	13	11	12	58	12	18	—	50	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	13	69	82	70	12	5	4	4	53	4	48	—	9	—	—
Pfeffenhausen	Vom 22. Dezember 1862.	Waizen	—	39	39	39	—	16	53	16	19	15	39	—	—	—	7
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	106	106	106	—	10	50	10	18	10	4	—	2	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	—	5	43	5	30	—	11	—	—
Pilsting	Vom 23. Dezember 1862.	Waizen	—	35	35	35	—	17	—	16	39	16	18	—	—	—	—
		Korn		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		161	161	161	—	10	42	10	15	9	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. Dezember 1862.	Waizen	8	1623	1631	1612	—	17	56	17	43	17	28	—	—	—	6
		Korn	2	136	138	136	2	12	19	12	3	11	47	—	—	—	1
		Gerste	45	1372	1417	1417	—	10	51	10	24	9	56	—	—	—	5
		Haber	—	324	324	294	30	6	2	5	40	5	20	—	—	—	3
Vilshofen	Vom 24. Dezember 1862.	Waizen	16	52	68	63	5	18	34	18	6	17	44	—	—	—	14
		Korn	3	—	3	3	—	—	—	13	12	—	—	—	27	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	8	24	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	5	30	5	19	5	12	—	—	—	16

Digitized by Google

Beilage zum Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblatte von Niederbayern.

Nr. 1. Landshut, Sonnabend den 4. Januar 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1.

Ortler Ignaz Conkurs betreffend.

Ignaz Ortler, Lederermeister von hier, hat sich dem Conkursverfahren unterworfen und hat das eingeleitete Präliminarverfahren nach der erhobenen Schätzung einen Aktivstand von 18,918 fl. 48 kr., wozu auch die mit 1350 fl. angegebenen Aktivausstände gerechnet sind, ergeben, während sich die Passiven, darunter 15,878 fl. — kr. Hypothekschulden auf 21,477 fl. belaufen, so daß hiernach eine Ueberschuldung vorliegt, und die Eröffnung des Universal-Conkurses über dessen Vermögen beschlossen wurde.

Es werden deßhalb die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1. Zur Anmeldung der Forderungen und zum Nachweise sowohl deren Richtigkeit als deren Vorzugsrechte derselben auf

   Dienstag den 28. Jänner 1862.

2. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge auf

   Donnerstag den 27. Februar 1862.

3. Zur Replikabgabe auf

   Donnerstag den 13. März 1862.

4. Zur Duplik auf

   Donnerstag den 27. März 1862

im Commissionszimmer 6/III des Bezirksgerichtsgebäudes anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des rc. Ortler unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche an diesen Ediktstagen weder persönlich erscheinen und die betreffenden Handlungen vornehmen, noch mit schriftlichen Rezessen bezüglich derselben bis zum Schlusse des Kalendertages, auf welchem der treffende Ediktstag angesetzt ist, einkommenden Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der gegenwärtigen Conkursmassa hinsichtlich des ersten und des Verlustes der an solchen vorzunehmenden Handlungen bezüglich der weiteren Ediktstage verwirken.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, oder zur Massa schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung beziehungsweise nochmaligen Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur an Gerichtshanden abzuliefern resp. einzuzahlen.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum oder am ersten Ediktstage Insinuationsmandatare am Gerichtssitze um so gewisser zu bestellen als außerdem die an

sie zu erlassenden Verfügungen auf ihre Kosten am Gerichtsbrette angeheftet und mit der Affigirung als rite insinuirt erachtet würden.

Endlich wird zur erstmaligen Versteigerung der zur Gantmassa gehörigen Immobilien und Rechte, dann Mobilien, nämlich:

Haus Nr. 739½ zweistöckiges gemauertes Wohnhaus mit gewölbter Werkstätte, Stadel in welchem sich der Lohstampf, die Lohmühle und die Lohschneide befinden, mit angebauter Schupfe, dann angebautes Werkstattgebäude mit Lohboden, Brunnen und Hofraum, Lohtrocken und Lohschupfe Pl.-Nr. 1198½a gewerthet auf 11,400 fl.

Wurzgarten zu 12 Dezm. und ein Acker die Ziegelpoint zu 1 Tagw. 22 Dezm. Pl.-Nr. 1198½b und c geschätzt auf 500 fl.

Das reale Rothgerberrecht, werth 3600 fl.

Lohstampfe, Lohschneide, Lohmühle und Dampfmaschine mit Kessel, werth 1100 fl.

Sämmtliches vorhandenes Werkzeug, werth 847 fl. 18 kr.

Das vorhandene Mobiliar einschlüssig vorhandener Fichtenrinden, werth 727 fl. 30 kr. auf

Samstag den 22. Februar 1862 früh von 9 Uhr bis 12 Uhr Vormittags

und zwar bezüglich der Immobilien und Rechte im Bezirksgerichtsgebäude Commissions-Zimmer 6/III, hinsichtlich der Mobilien, Werkzeuge rc. im Hause des Gemeinschuldners Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Bedingungen am Termine bekannt gegeben werden, dem Gerichte unbekannte Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 in den §§. 98 bis 101 nur bei erreichter Taxe, bezüglich der Immobilien und nur bei Erzielung von mindestens drei Viertheilen des Schätzungswerthes und gegen baare Bezahlung bei den Mobilien erfolgt.

Schätzungsprotokoll, Hypothekenbuchsextrakt und Steuerkatasterauszug liegen mittlerweile diesseits zur Einsicht offen.

Am 11. Dezember 1861.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der kgl. Direktor.

Gebrath.

Remm.

2.

Scheuerer gegen Hambauer wegen Hypothekforderung betr.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Gesammtanwesen der Wirthseheleute Jakob und Katharina Hambauer zu Geraszell Hs.-Nr. 14 nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird hiezu zum erstenmale Tagsfahrt auf

Donnerstag den 20. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Wiesenfelden angesetzt.

Das Anwesen besteht aus

a) Wohnhaus mit Stallung unter Einem Dache nebst angebauter Schupfe, dem Stadel nebst angebauter Wagenschupfe, dem Brunnen,

b) der realen Wirths- und Metzgergerechtigkeit,

c) Hofraum und Hausfläche Pl.-Nr. 42 per 23 Dez., Grasgarten Pl.-Nr. 30a per 34 Dez, Garten-Acker Pl.-Nr. 30b per 27 Dez., Grasgarten Pl.-Nr. 43 per 63 Dez., Quantlacker Pl.-Nr. 141 per 3 Tagw. 36 Dez., Grabenacker Pl.-Nr. 150 per 50 Dez., Krautgarten Pl.-Nr. 162 per 33 Dez., Pointwiese Pl.-Nr. 179 per 102 Dez., großen Grabenacker Pl.-Nr. 191 per 67 Dez., Fröschlacker Pl.-Nr. 225 per 70 Dez., großen Fröschlacker Pl.-Nr. 234 per 1,11 Dez., Hochrukacker Pl.-Nr. 353 per 52 Dez., großer detto Pl.-Nr. 360 per 2,08 Dez., Fleckwiese Pl.-Nr. 402 per 77 Dez., oberer Fleck Pl.-Nr. 418a per 46 Dez., am oberen Fleckacker Pl.-Nr. 418b

per 47 Dez., das Fleckackerl Pl.-Nr. 419 per 66 Dez., Langackerl Pl.-Nr. 425 per 49 Dez., Weiherwiese Pl.-Nr. 428 per 1,34 Dez., große Wiese Pl.-Nr. 483 per 4,09 Dez., Steiningeracker Pl.-Nr. 484 per 2,57 Dez., halbe Tagwerkwiese Pl.-Nr. 494 per 46 Dez., Kuglacker Pl.-Nr. 532 per 72 Dez., Steinbruchacker Pl.-Nr. 543 per 93 Dez., mittlerer Bächlacker Pl.-Nr. 593 per 55 Dez., Hirtenfleckwiese Pl.-Nr. 39 per 07 Dez., Eckeggartenacker Pl.-Nr. 119 per 85 Dez., Grabenholzwaldung Pl.-Nr. 199 per 4,18 Dez., Ebeneggartenacker Pl.-Nr. 274 per 98 Dez., Hochrukeggartenacker Pl.-Nr. 352a per 2,00 Dez., an der Hochrukeggartenacker-Oedung Pl.-Nr. 352b per 44 Dez., Porzenflecködung Pl.-Nr. 443 per 76 Dez., Gemeindewiesel Pl.-Nr. 467 per 11 Dez., Lehmgrubenödung Pl.-Nr. 477 per 1,62 Dez., Drahtfleckenacker Pl.-Nr. 566 per 1,87 Dez., Speckackerl Pl.-Nr. 424 per 47 Dez., Gänskragenacker Pl.-Nr. 485 per 63 Dez.

Die Wirthsgerechtsame ist auf 1200 fl., die Metzgergerechtsame auf 300 fl.; das übrige Anwesen auf 6650 fl. geschätzt.

Die Hypothekschulden betragen 5307 fl. nebst Unterschlufs-Recht des Jakob Wolf auf 4 Wochen für Dienstlosigkeits- und Krankheitsfälle angeschlagen jährlich auf 1 fl.

Die Auszüge aus Hypothekenbuch und Steuer-Kataster, sowie die übrigen Belastungs-Verhältnisse, dann das Schätzungs-Protokoll können bei den Gerichts-Akten eingesehen und werden im Strichstermine vorgelegt werden.

Kaufslustige werden mit dem Anhange geladen, daß der Hinschlag nur erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wird, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerer, sowie solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Bedenken bestehen, sich über Letztere legal auszuweisen haben.

Am 21. Dezember 1861.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der k. Direktor
Gebrath.

Kürzinger, coll.

3.

Verschollenheitserklärung des Joh. Bapt. Preis, Römerbauerssohn von Großhaarbach, betr.

Johann Baptist Preis, ehelich des Georg Preis, Römerbauers zu Großhaarbach, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt; derselbe ist am 24. Juni 1783 geboren, sohin nunmehr 78 Jahre alt.

Nachdem derselbe in der Verlassenschaft seines Bruders Michael Preis, in welcher ihm ein Rückfall von 666 fl. 40 kr. angefallen ist, betheiliget erscheint, wird derselbe oder seine rechtmäßige Descendenz hiemit ediktaliter mit dem Anhange vorgeladen,

binnen 6 Monaten a dato

ihre Ansprüche auf obiges Rückfallgut geltend zu machen, widrigenfalls Johann Bapt. Preis als verschollen und ohne Descendenz verstorben erklärt und obiges Rückfallgut an die sonstigen Intestaterben verabfolgt werden würde.

Am 13. Oktober 1861.

Königliches Landgericht Griesbach.

(3b) Micheler, Landrichter.

4.

Mitterwallner Franz Joseph gegen Müller Joseph wegen Forderung ad 272 fl. 30 kr. betreffend.

Auf Andringen eines Gläubigers werden die nachbezeichneten Realitäten der Joseph und Elisabeth Müller'schen Hausbesitzerseheleute zu Oberzell, königl. Landgerichts Wegscheid, dem Zwangsverkaufe unterstellt:

1) das s. g. Schulphilippenhaus Nr. 22, 2stöckig, der untere Stock mit gemauerten Umfassungswänden, der obere von Holz, mit einem gewölbten Keller, im untern Stocke eine Wohnstube nebst Seitenkammer und Seitengewölbe, dann Stallung und Holzgewölbe, im zweiten Stockwerke drei Wohnzimmer und eine Küche enthaltend, mit Legschindeldachung und in einem mittelmäßig baulichen Zustande sich befindend;
2) ein reales Weberrecht und

3) das mit dem Hause verbundene Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen mit einem Schätzungswerthe zu 1050 fl.

Zur erstmaligen gerichtlichen Versteigerung dieses Anwesens ist auf

Montag, 3. Februar, 1862, Vormittags 10—12 Uhr

im Rathhause zu Obernzell Termin bezielt und wird zugleich für den Fall, daß an diesem Termine kein Angebot geschlagen werden, oder das geschlagene Meistgebot den gerichtlichen Schätzungswerth nicht erreichen sollte, Termin zur zweitmaligen Versteigerung auf

Donnerstag, 27. Februar 1862, Vormittags 10—12 Uhr,

dortselbst angesetzt, bei welch letzterer Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Zahlungsfähige Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versteigerung nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt und gerichtsunbekannte Steigerer sich durch gerichtliche Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 18. Dezember 1861.

Königliches Bezirksgericht Passau.

Der kgl. Direktor.

Schuster.

Saile.

5.

Kuratel der Magdalena Schindl, Bauerstochter von Inzing betr.

Schindl Magdalena, 59 Jahre alt, ledige Bauerstochter von Inzing, z. Z. in Hartkirchen, hat sich freiwillig der Kuratel unterworfen.

Dieses wird mit dem Anhange bekannt gegeben, daß der Stricker Thomas Maier von Hartkirchen als Kurator über dieselbe aufgestellt ist, und daß mit ihm ohne Zustimmung ihres Kurators onerose Rechtsgeschäfte rechtsgiltig nicht abgeschlossen werden können.

Am 16. Dezember 1861.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Häckl, Landrichter.

6.

Untersuchung gegen Joseph Petsch von Hundsreut, wegen Betrugs an Michael Weber von Draxlschlag betr.

Das dießgerichtliche Ausschreiben vom 18. November l. Js. rubr. Betr. ist gegenstandslos geworden, da Joseph Petsch sich zum Strafvollzuge gestellt hat.

Am 24. Dezember 1861.

Königl. bayr. Bezirksgericht Passau.

Der kgl. Direktor.

Schuster.

Dietl.

7.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Tischlergeselle Anton Kraus von Gundelfingen, k. Landgerichts Lauingen, das von dieser Behörde unterm 10. Februar 1860 ausgestellte Arbeitsbuch auf dem Wege von Kaufbeuren nach Augsburg verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 27. Dezember 1861.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Schöffer, k. Offizial.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 2 Landshut, Sonnabend den 11. Januar 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der Königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

8.

Schlagengaul Martin und Andreas gegen Pfaffinger Martin wegen Forderungen betreffend.

Das Anwesen des Martin Pfaffinger und dessen Ehefrau Susanna zu Zweckberg, in der Gemeinde Eggstetten, bestehend aus einem hölzernen Wohnhause und Grundstücken zusammen zu 13 Tagw. 40 Dezim., gerichtlich auf 2070 fl. geschätzt, wird gemäß Requisition des k. Bezirksgerichts Paßau gerichtlich versteigert und wird nun hiemit zur erstmaligen Versteigerung Termin auf

Mittwoch den 26. Februar 1862
Nachmittags 1 Uhr
im Wirthshause zu Reith bei Zweckberg

anberaumt. — Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Die genauere Beschreibung des Anwesens und der Lasten enthalten die Gerichtsakten, welche inzwischen eingesehen werden können.

Der Gerichtskommission unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Versteigerung nicht zugelassen, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Am 10. Dezember 1861.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Boithenberg.

9.

Verschollenheit des Simon Loibl, Söldnerssohnes von Oberhatzkofen betreffend.

Das

königliche Landgericht Rottenburg

erkennt in rubr. Verschollenheitssache:

I. Simon Loibl, Söldnerssohn von Oberhatzkofen sei für todt zu erklären.

II. Sei sein in 300 fl. bestehendes Vermögen seinen Intestaterben ohne Kaution zu verabfolgen und beziehungsweise die hiefür errichtete Hypothek zu löschen.

III. Seien die sämmtlichen erlaufenen Kosten aus der Massa zu bestreiten.

Am 27. Dezember 1861.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schätz, Landrichter.

10.

In dem Debitwesen des Johann Ribler von Kelheim wird das schuldnerische Grundvermögen, bestehend in Wohn- und Oekonomiegebäuden, Hofraum, Garten, Gemeinderecht, realer Rothgerbergerechtsame, 6,83 Tagw. Feld und 10,73 Tagw. Waldung, zusammen auf 10,330 fl. geschätzt, zufolge Requisition des k. Bezirksgerichts Landshut am

Dienstag den 18. März 1862
Vormittags 9—12 Uhr

in der Gerichtskanzlei dahier dem Zwangsverkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen beigeladen werden, daß unter Bekanntgabe der Strichsbedingungen im Versteigerungstermine nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Proz.-Nov. vom 17. November 1837 werde verfahren werden.

Am 28. Dezember 1861.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmid, Landgerichter.

11.

Doll, Schneidermeister von Straubing, Gant betr.

Der Schneidermeister Georg Doll von Straubing hat sich freiwillig der Gant unterworfen, und die hierauf vorgenommene Untersuchung seines Vermögens hat eine Ueberschuldung von 885 fl. 55 kr. dargethan.

Die Gläubiger des Georg Doll werden hievon in Kenntniß gesetzt und der erste Ediktstag zur Einbingung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 11. Februar 1862.

Der zweite zur Vorbringung der Einreden auf

Dienstag den 11. März.

Der dritte zu Gegen- und Schlußerinnerungen auf

Donnerstag den 10. April

jedesmal von 9 Uhr Morgens angefangen im dießgerichtlichen Bezirksgerichte Zimmer Nr. 5 anberaumt.

Die Versäumniß des ersten Ediktstages hat den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Concursmassa, die der übrigen Fristen den Ausschluß mit der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge.

Bei der am 19. l. Mts. vorgenommenen Schätzung wurde das zur Massa gehörige Schneiderrecht auf 500 fl. das Mobiliar auf 53 fl. 57 kr. geschätzt.

Von dem Mobiliar werden Gegenstände im Werthe von 35 fl. 30 kr. von Separatisten beansprucht. Ein weiteres Aktivvermögen ist nicht vorhanden. Die Hypothekschulden betragen ohne Zinsrückstände 750 fl. Da hienach die ganze Massa von den bevorzugten Gläubigern verschlungen wird, so können die nach der zweiten Klasse folgenden Gläubiger gemäß §. 33 der Prioritäts-Ordnung nur gegen angemessenen Kostenvorschuß zum Liquidations- und Prioritäts-Verfahren zugelassen werden.

Bis zum ersten Ediktstage haben sich auch die Betheiligten zu erklären, ob sie die am 19. dß. gerichtlich gepflogene Schätzung als Grundlage der künftigen Versteigerung anerkennen, und ob sie nicht das ohnehin geringfügige Mobiliar dem *Gantleider* und dessen sieben unmündigen Kindern belassen wollen. Wenn eine Einwendung hiegegen nicht erfolgt, so wird angenommen, daß die Gläubiger *auf die Mobiliar-Massa* keinen Anspruch machen und daß sie die Inventarschätzung als Grundlage der Versteigerung anerkennen.

Am 28. Dezember 1861.

Königliches Bezirksgericht Straubing.
Der k. Direktor
Gebrath.

coll. Limmer.

12.

Untersuchung gegen Michael Mutz, Bierbräuer von Vilshofen, wegen Malzdefraudation betreffend.

Unter Bezug auf das dießgerichtliche Ausschreiben vom 2. Mai 1861 ergeht an sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden des Königreiches das Ansinnen, nach dem dermaligen Aufenthalte des Bräuknechtes Joseph Zitzelsberger aus Hengersberg, kgl.

Landgerichts gleichen Namens, welcher bisher nicht zu ermitteln war, Recherchen anzustellen und ein sachdienliches Ergebniß alsogleich zur Bethätigung der Vernehmung des Genannten in bezeichneter Untersuchungssache anher mitzutheilen.

Am 2. Januar 1862.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, k. Landrichter.

13.

Nachdem sich ohngeachtet dießseitiger wiederholter Aufforderung vom 24. September l. Js. bisher weder Peter Millender, Bauerssohn von Oberbornbach, d. G., noch allenfallsige Leibeserben desselben meldeten; — derselbe bereits durch dießgerichtliche Verfügung vom 11. Juli 1859 für verschollen erklärt wurde, und von seiner Geburtszeit — 27. August 1790 — bereits ein Zeitraum von 71 Jahren verflossen ist; wird Peter Millender für todt erklärt, und sein Miteigenthumsrecht auf das älterliche Anwesen im Hypothekenbuche der Gemeinde Kolnburg Bd. II S. 442 gelöscht.

Am 28. Dezember 1861.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder, k. Landrichter.

14.

Daschner c. Plötz Forderung betreffend.

In rubr. Streitsache wird auf klägerischen Antrag das Anwesen der Söldnerseheleute Joseph und Margaretha Plötz von Stamming, dieß Gerichtsbezirkes, der ¼ Bremhof dortselbst Hs.-Nr. 7 am

Donnerstag den 27. Februar 1862

Vormittags von 9—11 Uhr

in der Plötz'schen Behausung in Stamming öffentlich versteigert:

Dieses Anwesen umfaßt:

1. Gebäude: Wohnhaus und Stall unter Einem Dache, besonderen Stadl, Backofen und Hofraum 0,18 Tagw.,

2. Gartengrund 0,25 Tgw., Aecker 2,22 Tgw., Oedung 0,13 Tgw.,
3. Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und der hiezu gehörigen Weidenschaft,
4. in der Steuergemeinde Haderstadl: Aecker 5,77 Tagw., Wiesen 3,08 Tagw. und Oedung 0,99 Tagw.

Die beim Anwesen befindliche Waldung — die Kollmitz — per 5,53 Tgw. wird nicht mitverkauft.

Das Gesammtanwesen ausschließlich dieser Waldung hat nach gerichtlicher Schätzung vom 28. vor. Mts. einen Werth von 1641 fl.

Die sonstigen Verhältnisse, die Gutslasten und Kaufsbedingungen werden vor dem Beginne der Steigerung bekannt gegeben.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §§. 98—101 und wird dieß Alles für Steigerungslustige mit dem Anhange bekannt gemacht, daß gerichtsunbekannte Steigerer über Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Am 24. Dezember 1861.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, k. Landrichter.

15.

Hopper c. Hilz p. deb. zum Schuldenwesen der Häuslerseheleute Michael und Aloisia Hilz in der Riedlhütte betreffend.

Auf Antrag eines Gläubigers wird am

Montag den 3. März l. Js.

von 11 bis 12 Uhr

im Bräuhause zu St. Oswald

das Anwesen der Häuslerseheleute Michael und Aloisia Hilz von der Riedlhütte mit Berücksichtigung des §. 64 des Hyp.-Gesetzes und der §§. 98—101 des Proz.-Gesetzes von 1837 zum erstenmal versteigert, weßhalb der Zuschlag unter dem Schätzungswerth von 2400 fl. nicht erfolgt.

Das Anwesen besteht:

Aus dem einstöckigen hölzernen Wohnhaus mit Stall und Stadl unter einem Dache und dem gesondert gebauten ruinosen Backofen nebst Wurzgärtchen Pl.-Nr. 2034 zu 0,70 Tagw. und folgenden Grundstücken:

Pl.-Nr.	2035a	zu 3,17	Tagw.	Ochsenberg,
„	2035b	zu 1,44	„	Ochsenbergödung,
„	2036a	zu 1,41	„	Kühbergfeld,
„	2036b	zu 2,59	„	Kühbergwiese,
„	2036c	zu 1,60	„	Kühberg mit Brechhaus,
„	2037	zu 3,03	„	Waldödung.

Für den Fall, daß bei der ersten Versteigerung wenigstens der Schätzungswerth nicht geboten würde, wird hiemit sogleich zur zweiten Versteigerung auf

Montag den 31. März l. Js.
von 11 bis 12 Uhr

Kommission angesetzt und bemerkt, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Jeder dem Gerichte unbekannte Steigerer hat sich über seine Zahlungsfähigkeit mit gerichtlichen Attesten auszuweisen, widrigenfalls er sich bei dem Striche nicht betheiligen dürfte.

Der Kataster, das Schätzungsprotokoll, der Hypothekenbuchsauszug u. dgl. können bei den Akten eingesehen werden.

Am 2. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

16.

Verschollenheit des Bauernsohnes Anton Köppl von Schweinhütte betreffend.

Anton Köppl, Bauerssohn von Schweinhütte, geboren am 3. Dezember 1786, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

In Folge Antrages seiner Erbsinteressenten soll gegen denselben das Verschollenheitsverfahren eingeleitet werden.

Es wird nun derselbe oder dessen allenfallsige Descendenz hiemit aufgefordert,

binnen 6 Monaten

vom heute an sich bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, widrigenfalls Anton Köppl als todt erklärt und sein elterliches Vermögen zu 300 fl. an seine nächsten Verwandten ohne Caution verabfolgt, seine hypothekarisch versicherten übrigen Naturalansprüche aber gelöscht werden würden.

Am 1. Januar 1862.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, k. Landrichter.

(3a) coll. Ernst.

17.

Erkenntniß.

Das k. Landgericht Kötzting erkennt:

Werde das unterm 26. Jänner 1855 auf 900 fl. — Kapital auf den Namen der Barbara Frisch von Waldeck und des Alois Frisch von dort ausgestellte Quittungsbuch der Sparkassaanstalt Kötzting — Journal-Nr. 189, in Verwirklichung des Präjudizes der Verfügung vom 2. März h. Js. für kraftlos erklärt.

Am 16. Dezember 1861.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 3 Landshut, Sonnabend den 18. Januar 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der Königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

18.

Ediktalladung.

Gant des Joseph Hauser betreffend.

Nachdem das Erkenntniß auf Ganteröffnung vom 27. November v. Js. die Rechtskraft beschritten hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage wie folgt, ausgeschrieben:

1) Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 6. März 1862.

2) Zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Samstag den 5. April 1862.

3) Zur Schlußverhandlung und zwar:

a) Zur Vorbringung von Repliken auf

Dienstag den 22. April 1862.

b) Zur Vorbringung von Dupliken auf

Donnerstag den 1. Mai 1862

Commissions-Zimmer 4/II jedesmal von Vormittags 9 Uhr an.

Hiezu werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß, wer bis zu, oder am ersten Ediktstage weder mündlich zu Protokoll, noch durch Einreichung eines schriftlichen Rezesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmassa, so wie, wer weder mit einer mündlichen, noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Ediktstagen einkömmt, den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat.

Zugleich werden alle jene, welche aus was immer für einem Titel an den Gantleider etwas schulden oder von seinem Vermögen etwas in Handen haben, aufgefordert, solches unbeschadet ihrer Rechte bei Strafe der Doppelhaftung an die Gantmassa zu bezahlen und beziehungsweise abzuliefern.

Nach Inventar vom 21. September resp. Zusammenstellung vom nämlichen Tage beträgt das Aktiv-Vermögen des Gantleiders 7933 fl. 5 kr., während an Passiven von ihm selbst 6977 fl. 44 kr. Hypothek- und 4400 fl. Currentschulden angegeben sind.

Die auswärts wohnenden Gläubiger werden angewiesen, binnen 14 Tagen dahier einen Insinuations-Mandatar aufzustellen, widrigenfalls alle Erlasse in Bezug auf sie ans Gerichtsbrett dahier angeheftet und hiemit als rite zugestellt erachtet würden.

Zur erstmaligen Versteigerung des Hauser'schen Anwesens Hs.-Nr. 410 im sogenannten grauen Distrikte dahier nebst realer Weißgerber-Gerechtsame,

welche nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98—101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 dem Zwangsverkaufe unterstellt werden, wird auf

Dienstag den 11. März
Vormittags von 10—11 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 4/II Tagefahrt dahier angesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange geladen werden, daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird und daß dem Gerichte unbekannte Steigerer, sowie jene, gegen deren Zahlungsfähigkeit Bedenken entstehen, sich über diese legal auszuweisen haben.

Das Realrecht ist auf 800 fl., das Anwesen auf 6720 fl. geschätzt. Die Hypothekschulden betragen 7407 fl. 47 kr., darunter 1100 fl. Illaten der Ehefrau und 430 fl. Zinsen- und Kosten-Cautionen.

Die Gebäulichkeiten sind um 3000 fl. gegen Brandschäden assecurirt.

Die Auszüge aus Kataster und Hypothekenbuch, dann das Schätzungsprotokoll und die Belastungsverhältnisse können bei den Gantakten eingesehen werden.

Das Anwesen besteht aus folgenden Bestandtheilen:

a) Wohnhaus mit Werkstätten und Trockenböden, nebst laufendem Wasser Pl.-Nr. 490a; dann Holzschupfen Pl.-Nr. 490b (Holzlege im Kataster genannt) und Pl.-Nr. 493a, dann Heuschupfe Pl.-Nr. 488 und 489.

b) Obere Moostheile Pl.-Nr. 1551, 1555, zu je 37 Dezm., Wurzgärtl Pl.-Nr. 493a und 493b und 490b.

Am 8. Jänner 1862.

Königliches Bezirksgericht Straubing.
Der k. Direktor
Gebrath.

coll. Limmer.

19.

Heilbühl Kirchenstiftung gegen Schreiner Xaver und Anna, Söldnerseheleute von Grauhof, wegen Hyp.-Forderung betr.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Gesammtanwesen der Söldnerseheleute Xaver und Anna Schreiner von Grauhof, Gemeinde Atzlern, des unterfertigten Gerichts, nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837 dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt und hiezu erste Tagsfahrt auf

Mittwoch den 9. April 1862
Vormittags 11—12 Uhr

im schuldnerischen Hause zu Grauhof angesetzt.

Das Anwesen besteht aus

a)	Wohnhaus und Stall unter einem Dache, dann Stadel und Schupfe, Hofraum und Wurzgärtl zu	0,36	Dezim.,
b)	Aeckern zu	16,58	„
c)	Wiesen zu	20,44	„
d)	Waldungen zu	28,31	„
e)	Oedungen zu	1,23	„
f)	Wege zu	0,09	„
	Summa	67,01	Dezim.

mit einer Gesammtverhältnißzahl von 19,278 fl., dann

g) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Das Anwesen ist auf 6838 fl. geschätzt. Die Hypothekschulden betragen 2512 fl. nebst 460 fl. Cautionskapital für einen dem Austragsbauer Georg Greil von Atzlern im Uebergabsbrief vom 5. Dezbr. 1842 bestimmten Leibthume.

Die Auszüge aus dem Hypothekenbriefe und Steuerkataster, dann das Schätzungs-Protokoll können bei den Gerichtsakten eingesehen und werden im Versteigerungstermine vorgelegt werden.

Kaufslustige werden mit dem Anhange geladen, daß der Hinschlag nur erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten ist und daß dem Gerichte unbekannte Steigerer, sowie solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Bedenken bestehen, sich über letztere legal auszuweisen haben.

Am 8. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Kötzting.
v. Paur, Landrichter.

20.

Reichersdorf, Kirchenverwaltung, gegen Streifeneder Joseph und Anna wegen Zinsrückständen betr.

Auf Anrufen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen der Söldnerseheleute Joseph und Anna Streifeneder in der Rosenau, Gemeinde Wanning, nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden unterworfen.

Tagsfahrt zu diesem Zwecke ist auf

Montag den 10. Februar l. Js.,

Vormittags 10—12 Uhr

in der Wohnung der Schuldner zu Rosenau anberaumt, wo Kaufslustige erscheinen und ihre Angebote zu Protokoll geben können; jedoch haben sich Gerichtsunbekannte, wenn sie zur Versteigerung zugelassen werden wollen, über ihr Vermögen durch obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen.

Das Anwesen besteht aus dem halbgemauerten, halb gezimmerten zweistöckigen Wohnhause, aus dem mit Ziegeln eingedeckten und von Holz aufgebauten Stadel, aus Stall, Hofraum, Brunnen, Aecker, Wiesen, Waldung, Oedung und sogenanntem Griesholz, hat einen Gesammtflächeninhalt von 20 Tgw. 86 Dez., und wurde am 2. November 1861 auf 2888 fl. 15 kr. geschätzt, die Gebäulichkeiten sind mit 670 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

Die genauere Beschreibung desselben, das Schätzungs-Protokoll und der Grundsteuerkataster-Auszug können in der Zwischenzeit bei dem unterfertigten Gerichte eingesehen werden.

Am 4. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuderer, k. Landrichter.

21.

Verschwenderische Lebensweise des Wagnermeisters Eduard Harlander in Teisbach betr.

Der Wagnermeister Eduard Harlander von Teisbach wurde nach rechtskräftigem Beschluß vom 21. November v. Js. gerichtlich als Verschwender erklärt und für ihn Joseph Heberdinger von Teisbach als Curator bestellt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Eduard Harlander ohne Zustimmung dieses seines Curators keinerlei lästige Verträge rechtsgültig abschließen kann.

Am 7. Januar 1862.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuderer, Landrichter.

22.

Obermüller c. Ettl pet. deb.

Bei der Erfolglosigkeit der in rubrizirter Sache auf den 9. ds. angesetzten Versteigerungstagsfahrt wird das Anwesen des Häuslers Paul Ettl von Obernzell b. G. der zweiten Versteigerung in Folge klägerischen Antrags unterstellt und hiezu Termin auf

Donnerstag den 23. Jänner 1862

Vormittags 10 bis 11 Uhr

im Zaspel'schen Gasthause zu Obernzell anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 1460 fl. erfolgen wird.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß hinsichtlich der Beschreibung des Anwesens und der Steigerungs-Bedingnisse auf die Ausschreibung vom 11. Oktober l. Js. (Amtsblatt des Landg. Wegscheid rc. Nr. 48 S. 182; Beilage zum Kreisamtsblatt v. N.-B. Nr. 61, S. 363 u. 364; Neue Münchener Zeitung — Donauzeitung Nr. 321) Bezug genommen werde.

Am 31. Dezember 1861.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Lonich.

23.

Curatel über Joseph Lang von Geiselhöring, hier dessen Verschollenheit betreffend.

Joseph Lang, Bäckerssohn von Geiselhöring, welcher im Jahre 1812 als Soldat des kgl. bayer. Infanterie-Regiments Leiningen nach Rußland ge-

zogen und seitdem vermißt ist, wurde bereits unterm 22. Mai 1846 für verschollen erklärt und dessen Vermögen gegen Caution an seine nächsten Intestaterben verabfolgt.

Joseph Lang oder dessen Descendenten werden nunmehr wiederholt aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato sich um so mehr dahier zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls Joseph Lang für todt und descendenzlos erklärt und dessen Vermögen ohne Caution seinen Intestaterben ausgeantwortet werden würde.

Am 11. Januar 1862.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Zierer, Landrichter.

24.

Standrentenüberweisung des Schulfonds Mamming betreffend.

In bezeichnetem Betreffe sind dahier 122 fl. 30 kr. in Obligationen deponirt, was zu dem Zwecke hiermit bekannt gemacht wird, damit alle diejenigen, welche nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 irgendwelche Ansprüche zu machen haben, diese inner 30 Tagen um so gewisser geltend machen können, als nach Umfluß dieser Frist hierauf eine weitere Rücksicht nicht mehr genommen und nach Lage der Akten weiter verfügt werden würde.

Am 13. Januar 1862.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuderer, k. Landrichter.

25.

Verlassenschaft des Michl Marchner betreffend.

Wer an den Rücklaß des am 19. November v. Js. in Eichendorf verstorbenen Wirthschaftspächters Michael Marchner von dort Forderungen geltend machen will, hat solche binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung seiner Verlassenschaft hierorts anzumelden.

Am 10. Januar 1862.

Königliches Landgericht Landau a./Isar.

Bauer, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 4 Landshut, Sonnabend den 25. Januar 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

26.

Amortisirung einer Staatsobligation betreffend.

In der Zeit vom 27. Dezember 1861 bis 3. dieß ging eine auf die Pfarrpfründestiftung Arting lautende bayerische Grundrenten-Ablösungs-Obligation Nro. 57111/80012 lautend auf 1000 fl. mit Coupons vom 1. September 1862 an bis 1. September 1867 und Talon zu Verlust, welche zur Verloosung kam, und behufs der Einlösung hieher übergeben wurde.

Der unbekannte Inhaber dieser Obligation wird aufgefordert, binnen 6 Monaten vom Tage der Einrückung an seine Ansprüche hierauf hierorts um so gewisser geltend zu machen, als sie außerdem für kraftlos erklärt würde.

Am 17. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

27.

Auswanderung nach Amerika betreffend.

Adam Lohberger, Häuslerssohn von Reisberg, und Katharina Kagerbauer von Bodenmais wollen nach Amerika auswandern; etwaige Ansprüche gegen dieselben sind binnen 8 Tagen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden könnte.

Am 21. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

coll. Ernst.

28.

Verlassene zollpflichtige Gegenstände betreffend.

Am 21. September 1860 wurde von dem kgl. Obercontroleur Franz Paul und dem Oberaufseher zu Pierd Joseph Wutz von hier in dem Hause des Melber Bachmaier in Wegscheid ein Pack mit gebleichten Leinen-Fabrikaten, nämlich 3 Stück Servietten zu 102 Ellen, 1 Stück Handtücher zu 33½ Ellen und 1 Stück Tischzeuge zu 34 Ellen aufgefunden und konnte ein Eigenthümer dieser Gegenstände nicht ermittelt werden.

Gemäß §. 37 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 werden anmit diejenigen, welche Eigenthums-Ansprüche hierauf geltend machen wollen, aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten bei unterfertigtem Gerichte anzumelden und nachzuweisen, außer-

dessen die erwähnten verlassenen Gegenstände zu Gunsten des k. Zollfiskus der Confiscation unterstellt werden würden.

Am 10. Januar 1862.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Lonich.

29.

Verschwendung des Anton Auerweck betreffend.

Der Wirthssohn Anton Auerweck von Eberhardsreit ist der Curatel des Krämers Ottmar Kreuzer von Frohnreit unterstellt, was mit der Warnung bekannt gegeben wird, demselben etwas zu borgen oder mit ihm anderweitige Rechtsgeschäfte abzuschließen, indem hieraus für denselben ohne Zustimmung seines Curators keine Verbindlichkeiten entstehen können.

Am 13. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

30.

Schuldenwesen des Gütlers Anton Moser in Eitzersdorf betreffend.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird am

Montag den 17. März l. Js.

Morgens 11 bis 12 Uhr

im Orte Eitzersdorf das Anwesen der Gütlerseheleute Anton und Theres Moser von Eitzersdorf unter Berücksichtigung des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 zum Erstenmale gerichtlich versteigert, und findet der Zuschlag unter dem Schätzungswerth von 5829 fl. nicht statt.

Dieses Anwesen Hs.-Nr. 71, besteht aus den Gebäulichkeiten und 31 Tgw. 13 Dez. Acker-, Wies-, Holz- und Oedgründen und kann das Nähere aus dem Steuerkataster und Schätzungsprotokoll bei Gericht ersehen werden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht gelassen würden.

Für den Fall, daß bei der ersten Versteigerung kein, oder doch kein genügendes Angebot erfolgen sollte, wird hiemit sogleich zur zweiten Versteigerung Tagsfahrt auf

Sametag den 12. April l. Js.

Mittags 11 bis 12 Uhr

anberaumt, und findet hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth statt.

Am 16. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

31.

Baufallwendung an den Pfarrhofsgebäuden zu Freyung betreffend.

In Folge höchster Regierungs-Entschließung vom 19. praes. 22. Dezember v. Js. wird die Wendung der Baufälle an den Pfarrhofsgebäuden zu Freyung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 29. April 1833 an den Wenigstnehmenden dahier versteigert, und hiezu auf

Donnerstag den 27. Februar l. Js.

von 10 — 12 Uhr Vormittags

Termin anberaumt, wozu cautionsfähige Werkmeister mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Baufallssumme sich auf 574 fl. 32 kr. beläuft, und das Baufall-Schätzungsprotokoll sowie das Bedingnißheft täglich dahier eingesehen werden können.

Am 20. Januar 1862.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, k. Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 5. Landshut, Sonnabend den 1. Februar **1862.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

32.

Trinkerl c. Aufschläger pcto. pat. et alim.

Dem Johann Aufschläger, Zimmermannssohn von Rosenau, b. G., wird bei der Unbekanntheit seines Aufenthaltes hiemit eröffnet, daß der k. Advokat Freimadl in Deggendorf, als Pflichtanwalt der Magdalena Trinkerl, Inwohnerin von Lobendorf, eine Klage wegen Vaterschaft und Kindsnahrung dahier eingereicht hat, wovon Geklagter das Duplikat dahier bei den Akten erheben kann, und daß zum Sühneversuch, eventuell zur Verhandlung im mündlichen Verhör Tagsfahrt auf

Samstag den 22. März l. Js. früh 9 Uhr

ansteht und er bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten pünktlich zu erscheinen habe. Ferners wird derselbe angewiesen, längstens bis zum Commissionstage um so bestimmter einen Insinuationsmandatar am Gerichtssitze zu bestellen, als außerdessen alle Dekrete an ihn lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und so als gesetzlich zugestellt erachtet würden.

Am 20. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

33.

Verlassenschaft der Magdalena Schranner von Maierhof betreffend.

Auf dem Maierhofe zu Oberreith, b. Gs., ist für die Bauerstochter Magdalena Schranner von Maierhof auf Grund Uebergabsvertrages de 23. Dez. 1815 ein Elterngut ad 150 fl. und eine Ausfertigung ad 50 fl. seit 14. Juli 1824 eingetragen.

Magdalena Schranner ist am 6. Oktober 1855 kinderlos im ledigen Stande gestorben und fällt ihr Vermögen nach Bestimmung obigen Vertrages zum Maierhofe zurück, nachdem sie nach Angabe der gerichtsbekannten Intestaterben auf demselben abgenährt worden ist.

Als Intestaterben sind auch betheiliget

1) Michael Schranner, zuletzt Gütler in Freising, welcher nach Amerika ausgewandert sein soll,
2) Thomas Schranner, Taglöhnerssohn und Schäfflergeselle von München, welcher sich seit mehreren Jahren auf Wanderschaft befindet.

An diese beiden Personen und Erbeinteressenten ergeht nun die Aufforderung, binnen 2 Monaten a dato ihre allenfallsigen Ansprüche an die Verlassenschaft ihrer Base Magdalena Schranner von Maierhof anher geltend zu machen, widrigenfalls ohne weitere Rücksicht auf sie nach Lage der Akten weiters

verfahren, und der Einwilligung der übrigen Intestaterben gemäß, die auf dem Maierhofe bestehende Hypothek gelöscht werden würde.

Am 17. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Mainburg.

Wagner, k. Landrichter.

34.

Verlassenschaft des Xaver Maier, Inwohnerssohn von Unterempfenbach betreffend.

Auf dem Obermaiergütl des Anton Frauenknecht von Unterempfenbach ist für dessen Besitzvorfahrer Xaver Maier seit 11. April 1825 auf Grund Kaufbriefes de 8. Mai 1807 ein Kaufschillingsrest ad 60 fl. eingetragen, dessen Zahlung behauptet ist.

Xaver Maier ist am 16. Jänner 1842 als Wittwer gestorben und ist eine Nachkommenschaft von ihm nicht vorhanden; ebensowenig konnten andere Erben ermittelt werden.

Auf Antrag ergeht nun an alle Personen, welche Erbs- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß dieses Xaver Maier zu erheben haben, die Aufforderung, diese ihre Ansprüche binnen 2 Monaten a dato beim unterfertigten Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls nach Lage der Akten weiters verfahren und die Hypothek ad 60 fl. auf dem Obermaiergütl gelöscht werden würde.

Am 14. Januar 1862.

Königliches Landgericht Mainburg.

Wagner, k. Landrichter.

35.

Möginger Joseph von Oberilzmühle betreffend.

In Folge gläubigerischen Anbringens und Beschlusses vom 24. v. Mts. wird das Anwesen der Joseph und Barbara Möginger'schen Oberilzmüllerseheleute, d. Ghts., dem erstmaligen gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und steht hiezu auf

Samstag den 1. März l. Js.

Vormittags 10 bis 12 Uhr

in loco Oberilzmühle Termin an.

Das Anwesen besteht aus gemauertem Wohnhaus, Mühle mit 2 Gängen, radizirter Mühlgerechtigkeit, Stallungen, Stadel, Inhaus, Holzschupfe, Kasten, mit 1030 fl. gegen Brand versichert und 54,17 Dez. Gründen gemischter Gattung und ist auf 13,153 fl. gerichtlich geschätzt, welcher Schätzwerth bei der ersten Versteigerung erreicht werden muß.

Auf dem Anwesen haftet die Reallast, daß die ärarialische Holztrift auf der Ilz für ewige Zeiten ohne alle Entschädigung geduldet werden muß.

Wässerungsrechte und Unterhaltungsverbindlichkeiten nach Katastervertrag. Letzterer, dann Schätzungsprotokoll und Hypothekenbuchsauszug stehen inzwischen jedem Kaufsliebhaber frei.

Sollte am ersten Termine der Schätzungswerth nicht geboten, oder überhaupt ein Gebot nicht gelegt werden, so wird hiemit schon zum zweitmaligen Verkauf auf

Samstag den 15. März Vormittags 10 bis 12 Uhr

in Oberilzmühle Termin anberaumt, an welchem der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Am 15. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 6 Landshut, Sonnabend den 1. Februar 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

36.

Beicht, Gantus betr.

Joseph Beicht, Weißgerber von hier, hat sich nach dem Antrage seiner Gläubiger dem Conkursverfahren unterworfen.

Das eingeleitete Präliminarverfahren hat nach der erhobenen Schätzung einen Aktivstand von 6746 fl. 24 kr. ergeben, während sich die Passiven darunter 7800 fl. Hypotheken, auf über 10,200 fl. belaufen.

Es werden deßhalb die gesetzlichen Ediktstage und zwar

1) zur Anmeldung der Forderungen und zum Nachweise sowohl deren Richtigkeit als der Vorzugsrechte derselben auf

Donnerstag den 27. März curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge auf

Donnerstag den 22. Mai curr.,

3) zur Replikabgabe auf

Donnerstag den 12. Juni curr. und

4) zur Duplik auf

Donnerstag den 26. Juni curr.

im Commissionszimmer 6/III des Bezirksgerichtsgebäudes anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des ꝛc. Beicht unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche an diesen Ediktstagen weder persönlich erscheinen und die betreffenden Handlungen vornehmen, noch mit schriftlichen Rezessen bezüglich derselben bis zum Schlusse des Calendertages, auf welchen der treffende Ediktstag angesetzt ist, einkommen, den Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der gegenwärtigen Conkursmassa hinsichtlich des ersten, und des Verlustes der an solchen vorzunehmenden Handlungen bezüglich der weiteren Ediktstage verwirken.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben oder zur Massa schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern resp. einzuzahlen.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum oder am ersten Ediktstage Insinuationsmandatare am Gerichtssitze um so gewisser zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen auf ihre Kosten am Gerichtsbrette angeheftet, und mit der Affigirung als rite insinuirt erachtet würden.

Endlich wird zur erstmaligen Versteigerung der zur Gantmassa gehörigen Immobilien und Rechte, dann Mobilien, nämlich

a) zweistöckiges, gemauertes, mit Taschen gedecktes Wohnhaus mit gewölbter Werkstätte, Trockenböden, Brunnen Hs.-Nr. 416 unterm Rain, sammt zwei Gärteln zu 8½ Dezim. Pl.-Nr. 469b, gewerthet auf . . . . 6000 fl. — kr.

b) das reale Weißgerberrecht, geschätzt auf 600 fl. — kr. und

c) das vorhandene Mobiliar, werth 146 fl. 24 kr.

auf

Dienstag den 1. April curr.
früh von 9—12 Uhr

und zwar bezüglich der Immobilien und Rechte im Bezirksgerichtsgebäude Commissions-Zimmer Nr. 6/III, hinsichtlich der Mobilien im Hause des Gemeinschuldners Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Bedingungen am Termin bekannt gegeben werden, dem Gerichte unbekannte Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen des Proz.-Ges. vom Jahre 1837 und §§. 98—101 nur bei erreichter Taxe bezüglich der Immobilien und nur bei Erzielung von mindestens ¾ Theilen des Schätzungswerthes und gegen baare Zahlung bei den Mobilien erfolgt.

Schätzungsprotokoll, Hypothekenbuchsextrakt und Steuerkatasterextrakts liegen mittlerweile diesseits zur Einsicht offen.

Am 24. Jänner 1862.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der k. Direktor
Gebrath.

coll. Bäumel.

37.

Aufforderung.

Die Evacuirung des älteren Conservatoriums resp. Asservatoriums betreffend.

Im dießgerichtlichen Conservatorium befinden sich verschiedene Gegenstände, als:

ein altes Paraplui von Tuch,
zwei Weiberröcke von Pers,
1 Spritz mit Hinterleder,
1 alter tuchener Janker,
1 alter Hut,
2 Sensen,
1 Kartoffelhaue,
2 Flinten und 2 Schrottbeutel,
3 Pulverhörner,
1 Terzerol und mehrere Messer und Eisenstücke, — deren Eigenthümer nicht ermittelt werden können.

Wer immer auf diese Gegenstände begründete Ansprüche zu machen gedenkt, hat dieselben binnen vier Wochen a dato dahier im Commissions-Zimmer Nro. 9 geltend zu machen, außerdessen dieselben als herrenloses Gut zur Vernichtung oder sachgemäßen Veräußerung dem k. Rentamte dahier übergeben werden.

Am 14. Januar 1862.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der kgl. Direktor.
Lippmann.

c. Weinziert.

38.

Verlassenschaft des Georg Wühr, von Kubendorf betr.

Bei Vereinigung der Verlassenschaft des Georg Wühr, Austragshäuslers von Moosbach, sind dessen beide Söhne Anton und Wolfgang Wühr betheiliget.

Da der Aufenthalt derselben ungeachtet der bisher gepflogenen Recherchen nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an dieselben die Aufforderung

binnen 6 Wochen

a die inserationis sich entweder bei unterfertigtem Gerichte vorstellig zu machen, oder demselben ihren Aufenthalt bekannt zu geben, indem außerdem nach Ablauf dieses Termines zur weiteren Vereinigung der Verlassenschaft ihres Vaters Georg Wühr für sie ein Abwesenheitscurator würde aufgestellt werden.

Am 9. Januar 1862.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder, k. Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 8 Landshut, Sonnabend den 15. Februar 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der Königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

44

Collegiatstift zur alten Capelle gegen Sandgruber Anton wegen Bodenzinspflichtigkeit betreffend.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das sogenannte Albertanwesen Hs. Nro. 13 zu Haslach, kgl. Landger. Mainburg, dem Schiffmeister Anton Sandgruber in Kelheim gehörig, nach §. 64 des Hypoth.-Ges. und §§. 94 u. folg. der Prozeßnovelle von 1837 dem Zwangsverkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und zur öffentlichen Feilbietung desselben Tagsfahrt auf

Dienstag den 11. März 1862
Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Orte Haslach anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus

a) dem Wohnhaus mit Nebengebäude und Hofraum zu 0,12 Tgw., Einfahrt 1/2 Anth. zu 0,01 Tgw., Garten zu 0,56 Tgw., Hopfengarten zu 0,37 Tgw.,
b) Aecker zu 34 Tgw. 73 Dez., vorzugsweise der 2. und 8. Bon.-Classe angehörig,
c) Waldungen 14 Tgw. 66 Dez. 2. Bon.-Classe, und 1 Tgw. 29 Dez. 3. Bon.-Classe,
d) Wiesen 1 Tgw. 11 Dez. 4. Bon.-Classe und 0,52 Tgw. 2. Bon.-Classe.

Das Anwesen wurde am 19. Mai 1859 gerichtlich auf 2609 fl. 30 kr. gewerthet und ist dasselbe belastet zur Ablösungscassa mit 1 fl. 37 kr. 4 hl., Gefällsbodenzins aus 40 fl. 36 kr. 6 hl. Capital zum Kastenamt Regensburg bodenzinspflichtig nicht überwiesen; weiters ist im Hypothekenbuche ein Kaufschillingsrest von 5100 fl. vorgemerkt, dann eine Caution von 3000 fl., wegen einer für die Sandgruber'schen Eheleute geleisteten Bürgschaft gleichfalls vorgemerkt, gegen den Eintrag, resp. Vormerkung der letzteren jedoch protestirt.

Genauere Beschreibung des Gutes, Schätzungsprotokoll liegen zur Einsichtsnahme für die Interessenten bei den Akten offen, dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und erfolgt der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Die sonstigen Bedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Am 2. Januar 1862.

Königliches Bezirksgericht Landshut.
Der kgl. Direktor.
Lippmann.

(2b) c. Weinzierl.

45.

Lößl c. Kern peto. deb.

Auf Antrag eines Currentgläubigers werden am Samstag den 5. April l. Js. von 11 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Fürstberg die sämmtlichen Realitäten der Wirthseheleute Franz und Maria Kern zu Fürstberg wegen bestehender Separathypotheken in 3 Gruppen gerichtlich versteigert, und findet hier der Zuschlag unter dem Schätzungswerth nicht statt. Diese 3 Partien bestehen zu Folge Hypothekenbuchseintrages Nro. 50, 51 und 84 in folgenden Theilen:

I.

Pl.-Nr.	1891½	zu 1,98	Tgw.	Weiherweihe zu	1000 fl.
„	1892	„ 1,16	„	Floßacker „	225 fl.
„	1893a	„ 1,44	„	„ „	260 fl.
„	1893b	„ 0,19	„	Grasrain und Floßacker zu	50 fl.
„	1931	„ 0,82	„	Fürstenbergerholz zu	50 fl.
				Gesammtschätzungswerth	1585 fl.

II.

Pl.-Nro.	1889	zu 2,41	Tgw.	Winterfeld zu	500 fl.
				Gesammtschätzungswerth	500 fl.

III.

Das $^1/_{16}$-Wirthsgütl Hs. Nr. 43 Pl. Nr. 1887 und 1919 als: Das zweistöckige gemauerte, im guten baulichen Stande befindliche, mit Scharschindeln eingedeckte Wirthshaus, welches im untern Stock eine helle, geräumige Wirthsstube, eine Küche, Speisgewölbe, Schlafstübchen, eine Fleischbank und einen Schenkkeller, im obern Stock einen Tanzboden, ein großes Gastzimmer, zwei kleine Fremdenzimmer und ein Austragsstübchen enthält, mit darangebauter Küh- und Pferdstallung nebst Stadel von Holz gezimmert, woran ein gemauerter Schweinstall und außen eine hölzerne Schupfe angefügt ist; das Schlacht-, Wasch- und Backhaus unter einem Legschindeldache nebst Hofraum und Brunnen; endlich ein Siebentl-Antheil am Brechhause im Schätzungswerth von 6675 fl.; ferner Grundstücke hiezu:

Pl.-Nr.	1891a	zu 0,92	Tgw.	Grasgarten zu	500 fl.
„	1891b	„ 0,23	„	Gartenacker „	100 fl.
„	1890	„ 0,76	„	Stadelacker „	152 fl.
„	1920	„ 2,02	„	Reitwiese „	1000 fl.

und folgende Rechte:

Das reale Metzger- und radizirte Wirthsrecht im Schätzungswerth von . . . 1500 fl.

also im Gesammtwerth von 9927 fl.

Bei der Versteigerung kommen §. 64 des Hypothek-Gesetzes und die §§. 98—101 der Prozeß-Novelle von 1837 in Anwendung.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich vor Beginn der Versteigerung über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht gelassen werden könnten.

Das Steuerkataster, das Schätzungsprotokoll, der Hypothekenbuchsauszug etc. etc. können bei Gericht eingesehen werden.

Sollte bei der ersten Versteigerung bezüglich der einen oder andern Realitätenmassa kein Angebot gelegt oder wenigstens nicht der Schätzungswerth geboten werden, so wird jetzt schon zur zweiten Versteigerung Tagsfahrt auf Donnerstag den 1. Mai l. Js. von 11 bis 12 Uhr hiemit anberaumt, woselbst der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth eintreten wird.

Am 30. Jänner 1861.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

46.

Steininger c. Schachtner wegen Forderung betr.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird nunmehr zur Versteigerung des dem Zwangsverkaufe unterstellten Anwesens des Häuslers Joseph Schachtner von Brombach, bestehend aus dem hölzernen zweistöckigen Wohnhause mit angehängtem Getreidestadel und eingezimmertem Kuhstalle, in einem Flächenraume zu 0,05 Dez., dem gemauerten Backofen, dem Wurz-

und Grasgarten zu 0 Tgw. 84 Dez. und aus zwei Wiesen zu 1 Tgw. 33 Dez., werth 1170 fl. nach gerichtlicher Schätzung vom 28. Oktober vor. Jahres geschritten, und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 22. März 1862
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Brombach anberaumt.

Zur Versteigerung dieses Anwesens werden Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß der Zuschlag nur nach Erreichung des Schätzungswerthes in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolge, und daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben am Versteigerungstermine näher bekannt gegeben werden.

Am 1. Februar 1862.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.
Christoph.

47.

Baufallwendung an den Pfarrhofsgebäuden zu Grainet betreffend.

In Folge höchster Regierungsentschließung vom 21. Dezember v. Js. wird die Wendung der Baufälle an den Pfarrhofsgebäuden zu Grainet nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 an den Wenigstnehmenden dahier versteigert, und hiezu auf

Dienstag den 11. März l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

Termin anberaumt, wozu cautionsfähige Werkmeister mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich die kleinen Baufälle auf 61 fl. 15 kr. und die großen auf 441 fl. 23 kr. belaufen, und das Baufallschätzungsprotokoll, sowie das Bedingnißheft täglich eingesehen werden können.

Am 5. Februar 1862.

Königliches Landgericht Wolfstein.
Süß, k. Landrichter.

48.

Ediktalausschreibung.

Dorfner'sche Kuratel c. Hochstrasser wegen Alimente betr.

Unter Bezug auf die einschlägigen Kuratelakten wird der Häuslerssohn Johann Hochstrasser von Buchberg, dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, dem vormundschaftlichen Protokollantrage vom 4. dß. Mts. gemäß, angewiesen, die für sein Kind Anna Maria Dorfner von der Bogen verfallenen Alimente und das Schulgeld zu 105 fl. 36 kr. zu bezahlen oder binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses allenfallsige Erinnerungen vorzubringen.

Zugleich wird ihm eröffnet, daß sein Elterngut zu 25 fl. mit provisorischer Arrostirung belegt ist.

Johann Hochstrasser hat binnen 14 Tagen einen im hiesigen Gerichtsbezirke wohnenden Insinuationsmandatar dahier zu bestellen, da außerdessen die Erlasse an ihn dem Gerichtsbrette angeheftet und für richtig insinuirt erachtet werden.

Am 6. Februar 1862.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Brenner, Landrichter.

49.

Verschollenheit des Karl Lechner, Söldnerssohnes von Frauenwies betreffend.

Karl Lechner, Häuslerssohn von Frauenwies, d. G., geboren am 27. Jänner 1784, welcher seit dem Tyroler Feldzuge vermißt wird, wird hiemit auf Antrag seiner nächsten Verwandten aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato hierorts zu melden, zu legitimiren und sein bisher dahier verwaltetes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für todt erklärt, und sein Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Kaution hinausgegeben würde, sämmtliche zu seinen Gunsten erfolgten Hypothekeinträge aber gelöscht werden würden.

Am 4. Februar 1862.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Zierer, Landrichter.

50.

Beschluß.

Hypothekverhältnisse des Wallner von Grotham betr.

Nachdem sich innerhalb des festgesetzten Termines von 6 Monaten Niemand zu der Forderung ad 129 fl. gemeldet hat, wie dieselben auf der Gutmannsölden des Franz Wallner von Grotham unterm 1. März 1827 versichert wurden, so wird hiemit diese Forderung als erloschen erklärt und auf Antrag des Schuldners Wallner im Hypothekenbuche gelöscht.

Am 17. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Griesbach.

Micheler, Landrichter.

51.

Verschollenheit des Mathias Maier, Söldnerssohnes von Mausham betreffend.

Nachdem weder der Söldnerssohn Mathias Maier von Mausham, noch dessen allenfallsige Descendenten sich innerhalb der durch diesseitige Ausschreibung vom 30. Mai 1860 präfigirten Frist von drei Monaten hierorts gemeldet haben, so wird auf Antrag der Betheiligten dem angedrohten Präjudize gemäß Mathias Maier für todt erklärt, und dessen Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Kaution hinausgegeben.

Am 4. Februar 1861.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Zierer, k. Landrichter.

52.

Verlassene zollpflichtige Gegenstände betreffend.

Am 27. November v. Js. Morgens gegen 5 Uhr ist von den Aufsehern Joseph Schröder und Joseph Nestl der Station Obernzell auf der Donau Pyrawang gegenüber eine Weitzille mit einer eisernen Kette versehen, ohne Ruder, aufgefangen und der Eigenthümer derselben nicht ermittelt worden.

Unter Bezug auf §. 37 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 werden diejenigen, welche hierauf Eigenthums-Ansprüche geltend machen wollen, hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten bei unterfertigtem Gerichte anzumelden und nachzuweisen, außerdessen die fragliche Weitzille zu Gunsten des k. Zollfiskus der Konfiskation unterstellt würde.

Am 27. Januar 1862.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Eberlein, Landrichter.

53.

Verschollenheit, hier Todeserklärung des Bauernsohnes Lorenz Steinbauer von Spitlhof betreffend.

Da Lorenz Steinbauer nunmehr das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben würde, bereits auch unterm 5. Mai 1824 für verschollen erklärt wurde (Kr.-Bl. für den Unterdonaukreis pro 1824 S. 204 Ziff. 395), wird derselbe in Folge neuerlichen Antrages seiner Erben für todt erklärt und denselben sein in 612 fl. bestehendes Vermögen nun ohne Caution ausgefolgt werden.

Am 6. Februar 1862.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

54.

Ediktalladung.

Joh. Bapt. Darringer (Tharringer), nach seinem außerehelichen Vater auch Berger genannt, von Aicha, v. W., geboren zu Landshut am 9. Juni 1840 und zu dieser Klasse conskriptionspflichtig, hat sich weder am Anmeldungstermine gestellt, noch zum Loosen und Messen eingefunden.

Da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so ergeht an ihn hiemit öffentlich die Aufforderung, binnen vier Wochen dahier sich zu melden, und über obige Unterlassungen sich zu verantworten, außerdessen gegen ihn nach Vorschrift des §. 68 des Conskriptions-Gesetzes eingeschritten werden würde.

Am 8. Februar 1862.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Häckl, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 9. Landshut, Mittwoch den 19. Februar **1862.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

55.

Mittermallner Frz. Jos. gegen Müller Jos. wegen Forderung betr.

Nachdem die im rubr. Betreffe mit Ausschreibung vom 18. Dezember v. Js. (siehe Beilage Nr. 1 dieses Blattes vom 4. Januar 1862) zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung der dortselbst näher bezeichneten Realitäten der Joseph und Elisabetha Müller'schen Hausbesitzerseheleute zu Obernzell auf Montag den 3. Februar l. Js. Vormittags 10—12 Uhr im Rathhause dortselbst anberaumte Tagsfahrt wegen in Folge des eingetretenen Hochwassers unterbrochener Communikation nicht abgehalten werden konnte, so ist nunmehr zu besagtem Zwecke weitere Tagsfahrt auf

Freitag den 28. Februar l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

im Rathhause zu Obernzell anberaumt, wozu zahlungsfähige Steigerungslustige unter Hinweisung auf die oben erwähnte Ausschreibung in Nr. 1 dieses Blattes mit dem Bemerken hiemit geladen werden, daß zugleich für den Fall, daß am obigen Termine gar kein Angebot geschlagen oder das geschlagene Meistgebot den gerichtlichen Schätzungswerth nicht erreichen sollte, Tagsfahrt zur zweitmaligen Versteigerung auf

Donnerstag den 6. März l. Js.

Vormittags 10 bis 12 Uhr

gleichfalls im Rathhause zu Obernzell angesetzt ist, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Am 10. Februar 1862.

Königliches Bezirksgericht Passau.

Der kgl. Direktor.

Schuster.

Saile.

56.

Zell und Lehmann gegen Presch wegen Bierschuld betr.

Auf Requisition des k. Bezirksgerichtes Deggendorf wird am

Montag den 14. April l. Js.

von 11 bis 12 Uhr Mittags

im Wirthshause zu Bärnstein das dortige Wirthsanwesen Hs.-Nr. 34 der Joseph und Anna Presch'schen Eheleute von dort zum Erstenmale gerichtlich versteigert, mit Berücksichtigung der §§. 64 und 81 des Hyp.-Gesetzes und der §§. 98—101 der Proz.-Nov. von 1837 und findet also der Zuschlag unter dem Schätzungswerth von 5075 fl. nicht statt.

Das Anwesen umfaßt folgende Bestandtheile:

Das gemauerte zweistöckige Wirthshaus unter einem Schneidschindeldache, welches im untern Stock eine geräumige Wirthsstube mit Nebenzimmer, eine Küche und rückwärts ein Wohnstübchen, ein sogenanntes Speisgewölbe und einen Schenkkeller, im obern Stock einen Tanzboden mit 2 Zimmern und 1 Kammer und über diesen Lokalen 2 Dachböden enthält. Der gesondert gebaute Stadl mit 3 gezimmerten Ställen unter einem Legschindeldache und eine daran gebaute kleine Holzschupfe. Der in den Berg hineingebaute Sommerkeller, in welchem beiläufig 20 Eimer Bier untergebracht werden können. Die Kegelbahn mit Sommerhaus und der mit einigen Nachbarn gemeinschaftliche Backofen und Kommunbrunnen, alles auf einem Flächenraum von 0,39 Tagwerk. Ferner der Gras- und Baumgarten zu 0,87 Tagw., am Schloßgarten zu 0,50 Tagw. und Oedplatz am Wirthshaus zu 0,06 Tagw. und die Straße (Weg) zu 0,14 Tagw., sowie ¼ Antheil am Lechhaus Pl.-Nr. 84½ bei Hs.-Nr. 23. Sollte bei der ersten Versteigerungstagsfahrt kein oder kein genügendes Angebot erfolgen, so wird zur II. Versteigerung hiemit schon auf

Montag den 12. Mai l. Js.

von 11 bis 12 Uhr

Tagsfahrt angesetzt, woselbst der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth eintritt. Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich vor Beginn der Versteigerung über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten. Der Kataster, das Schätzungsprotokoll, der Hyp.-Buchsauszug rc. rc. können bei den Akten eingesehen werden.

Am 10. Februar 1862.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

57.

Kronecker et cons. c. Buchstaller p. d.

Auf dem Wege der Hilfsvollstreckung wird

am Dienstag den 15. April 1862

Vormittags 10 — 12 Uhr

zu Mitterskirchen das Anwesen des Karrers Lorenz Buchstaller Hs. Nr. 32 alldort, bestehend aus

Pl. Nr. 9 Wohnhaus mit Pferd- und Kuhstall, noch nicht ganz ausgebaut, dann Hofraum, werth	1000 fl.
Pl. Nr. 10 Gras- und Baumgarten zu 0 Tgw. 41 Dez., werth	16
Pl. Nr. 8 Pfeiffenmühllandl zu 0 Tagw. 44 Dez., werth	132 fl.
Pl. Nr. 227a desgleichen zu 1 Tgw. 94 Dez., werth	485 fl.
Pl. Nr. 227b Heißenlohwiese zu 0 Tagw. 68 Dez., werth	204 fl.
in Summa	1985 fl.

nach gerichtl. Schätzung vom 2. Aug. v. Js. und mit

— fl.	$34\frac{48}{100}$	kr. Grundsteuer- und
— fl.	3	kr. Haussteuersimplum, dann
1 fl.	36	kr. Handlohnsbodenzins zur Ablösungskasse des Staates und
3 fl.	25	kr. Gefällsbodenzins belastet —

durch eine diesseitige Gerichtscommission an Ort und Stelle selbst öffentlich an den Meistbietenden nach §. 64 des Hyp.-Ges. und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeß-Ges. v. 17. Nov. 1837 versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die näheren Kaufsbedingungen und Anwesensbeschreibungen sowohl in der Zwischenzeit in diesseitiger Gerichtskanzlei, als auch am Steigerungstermine selbst eingesehen und erfahren, gerichtsunbekannte und solche Personen aber, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, ohne sofortigen genügenden Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Am 7. Februar 1862.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Ehrlich, Landrichter.

58.

Verschollenheit des Bauerssohnes Lorenz Hofer von Wies betr.

Nachdem weder Lorenz Hofer, noch dessen allenfallsige eheliche Nachkommenschaft innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung vom 4. März 1861 festgesetzten Frist hierorts Ansprüche erhoben hat, so wird Lorenz Hofer, als ohne eheliche Nachkommenschaft verstorben erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten als Intestaterben ohne Kaution hinausgegeben.

Am 10. Februar 1862.

Königliches Landgericht Vilsbiburg als Verlassenschaftsbehörde.

Schönninger, Landrichter.

59.

Edictalmandat.

Knott gegen Roth wegen Forderung betr.

Die Viktualienhändlerin Maria Knott von Scheibelsgrub, deren Aufenthalt bisher unbekannt blieb, erhält auf Anrufen des Gg. Knott zu Raiuhausen der Auftrag, die diesem jetzt fälligen 8 fl. binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Zwangsverkaufes ihres Häuschens zu bezahlen; zugleich wird sie aufgefordert, binnen obiger Frist dahier einen Insinuationsmandatar zu bestellen, widrigenfalls die Erlasse an sie dem Gerichtsbrette angeheftet und für richtig insinuirt erachtet werden würden.

Am 13. Februar 1862.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Brenner, Landrichter.

60.

Ediktalladung.

Salzweger gegen Hundsberger wegen Vaterschaft und Kindsnahrung betreffend.

In rubr. Streitsache wird auf die Klage vom 12. Dezember vor. Js. zum Versuche der Sühne und eventuell zur Sachverhandlung auf

Samstag den 29. März l. Js. früh 8 Uhr

Tagsfahrt anberaumt, wozu die Partien unter Androhung der Kostenzahlung hier zu erscheinen vorgeladen werden, und zwar der Beklagte Johann Hundsberger von Plattling, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, mit dem Anhange, daß die Klage für ihn zur Einsicht vorliegt, und künftige Insinuate lediglich durch Anschlag an der Gerichtstafel besorgt werden.

Am 12. Februar 1862.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, k. Landrichter.

61.

Schulhausbau in Lederbern betreffend.

Nach hoher Regierungs-Entschließung vom 31. v. Mts. wird der Bau eines Schulhauses in Lederborn unter Vorbehalt der Genehmigung der hohen Kreisstelle im Wege der öffentlichen mündlichen Absteigerung an den Wenigstnehmenden und zwar nach den einzelnen Gewerbsarten in Akkord gegeben.

Diese Bauführung beträgt:

an Erdarbeiten . . .	5 fl.	24	kr.
„ Maurerarbeiten . .	1354 „	27	„
„ Zimmermannsarbeiten	1054 „	6	„
„ Schreinerarbeiten .	273 „	24	„
„ Schlosserarbeiten . .	239 „	48	„
„ Glaserarbeiten . .	100 „	24	„
„ Hafnerarbeiten . .	168 „	—	„
für unvorhergesehene Fälle 2c.	104 „	27	„
in Summa	3300 fl.	—	kr.

Die Hand- und Spanndienste im Anschlage zu 850 fl. — werden von der Schulgemeinde in natura und unentgeltlich geleistet.

Der Versteigerungstermin ist auf

Mondtag den 10. März

Vormittags 10—12 Uhr

in der Amtskanzlei anberaumt, bis wohin Pläne und

Kostenvoranschlag und das Baubedingnißheft in der Kanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Im Uebrigen wird sich genau an die höchste Verordnung über die Akkordirung der öffentlichen Bauten vom 29. April 1833 gehalten.

Steigerungslustige Gewerbsmeister werden hiezu eingeladen.

Am 14. Februar 1862.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

62.

Verlassene zollpflichtige Gegenstände betreffend.

Am 18. Oktober v. Js. ist von Aufsehern der Station Obernzell Hofstetter und Resch am Ländeplatz bei Obernzell zur Nachtzeit eine unangeschlossene Weitzille getroffen worden, wovon der Eigenthümer nicht ermittelt werden konnte.

Nach Vorschrift des §. 37 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 werden anmit diejenigen, welche Eigenthumsansprüche hierauf geltend machen wollen, aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten bei unterfertigtem Gerichte anzumelden und nachzuweisen, außerdessen die erwähnte Weitzille zu Gunsten des k. Zollfiskus der Confiskation unterstellt würde.

Am 27. Januar 1862.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Eberlein, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 10. Landshut, Mittwoch den 26. Februar 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

63.

Antiquariats-Handlungen und sonstige Private, welche einzelne Exemplare:

1. der kurpfalzbayerischen Regierungsblätter von 1799 bis 1805 einschließlich,
2. der königl. bayerischen Regierungsblätter Jahrgang 1807, 1808, 1818, 1825, 1827, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1824, 1842, 1854, 1855, 1858, 1859 und 1860,
3. der königl. bayerischen Gesetzblätter Jahrgang 1818, 1819, 1825, 1853/55 und 1859

zu verkaufen gesonnen sind, werden hiemit veranlaßt, ihre Offerte schriftlich und portofrei an das unterfertigte Amt gelangen zu lassen.

München, den 18. Februar 1862.

Königl. geheimes Expeditionsamt des Staats-Ministeriums der Justiz.

Neumayer, k. geh. Sekr. (a2)

64.

Mayer Oettinger gegen Tiefenbrucker Maria wegen Forderung betr.

Auf Antrag eines Gläubigers wird in Gemäßheit der Requisition des k. Bezirksgerichts Landshut vom 18./26. November vor. Js. das Anwesen der Maria Tiefenbrucker zu Kettenkofen, Hs.-Nr. 188 nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden zum Zweitenmale unterworfen, wobei bemerkt wird, daß der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Zu diesem Zwecke ist Tagsfahrt auf

Mondtag den 17. März l. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

im Orte Kettenkofen anberaumt, wo Kaufslustige ihre Angebote zu Protokoll geben können.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 28. November 1861 (Neue Münchner Zeitung Nr. 289, Kreisamtsblatt von Niederbayern Nr. 63, Amtsblatt in Landau Nr. 49 und Generalanzeiger in Nürnberg Nr. 82) bezogen.

Am 10. Februar 1862.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuberer, Landrichter.

65.

Reichersdorf Kirchenverwaltung gegen Streifeneder Joseph und Anna wegen Zinsrückständen betreffend.

In Gemäßheit des Antrages vom 10. dss. Mts. wird das Anwesen der Söldnerseheleute Joseph und

Anna Streifeneder in der Rosenau, in der Gemeinde Mamming, nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 zum Zweitenmale der Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen, wobei aber der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Tagsfahrt zu diesem Zwecke ist auf

Montag den 14. März l. Js.

Vormittags von 10 — 12 Uhr

in der Wohnung der Schuldner zu Rosenau anberaumt, wo Kaufslustige ihre Angebote zu Protokoll geben können.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 4. Jänner l. Js. (Neue Münchner Zeitung Nr. 12, Kreisamtsblatt von Niederbayern Nr. 3 und Amtsblatt in Landau Nr. 3) bezogen.

Am 12. Februar 1862.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuderer, k. Landrichter.

66.

Edictalcitation.

Hypothekverhältnisse des Michael Absmaier, Römer von Reisbach betreffend.

Auf dem Römeranwesen des Michael Absmaier von Reisbach sind 200 fl. Zehrpfenning und ein auf 90 fl. angeschlagener Naturalaustrag für Joseph und Barbara Absmaier hypothekarisch versichert, welche inhaltlich eines pfarrämtlichen Zeugnisses vom 1. September 1860 mit Tod abgegangen sind und als Intestaterben Kinder und Geschwisterkinder hinterließen.

Als Geschwisterkind erscheint auch erbberechtigt durch ihre Mutter Maria Wolf, geborne Absmaier, Anna Maria Frühfrieder in der Nähe von Schmierdorf, k. Landgerichts Osterhofen, als Häuterin verheirathet, welche, nachdem sie bisher nicht ermittelt werden konnte, hiemit edictaliter mit dem Anhange geladen wird, binnen 3 Monaten a dato sich zu melden und die Löschungsbewilligung oder sonstige Erklärung über fraglichen Hypotheleintrag abzugeben, widrigenfalls nach Umfluß dieses Termines ein Curator absentis bestellt und der Aktenlage entsprechend weiter verfügt würde.

Am 25. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Griesbach.

Michelér, Landrichter.

67.

Doll Georg Schneidermeister Gant betr.

Zur Versteigerung des zur Gantmassa gehörigen realen Schneiderrechts, geschätzt auf 500 fl., wird Tagsfahrt auf

Donnerstag den 24. April l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

hierorts im Landgerichts-Gebäude Nr. V anberaumt.

Der Hinschlag erfolgt wenn die Schätzungssumme erreicht wird. Außer der gewöhnlichen Steuerbelastung ruhen keine Abgaben auf dem Rechte.

Am 19. Februar 1862.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der kgl. Direktor.

Gebrath.

Kopp.

68.

Messerklinger c. Messerklinger p. deb.

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger wird das Anwesen des Michl Messerklinger zu Hochreut dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterworfen, und ist der erste Strichtermin auf

Mondtag den 14. April ds. Js.

Früh 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Seestetten bestimmt.

Dieses Anwesen besteht aus dem Wohnhause, den nöthigen Oekonomie-Gebäuden, ferner 18,17 Tagw. Garten-, Acker-, Wies- und Holz-Gründen, dasselbe wurde gerichtlich auf 3000 fl. geschätzt. Die Belastung und nähere Beschreibung des Gutes kann in den Gerichtsakten eingesehen werden.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß sich gerichtsunbekannte Steigerer über ihr Vermögen legal auszuweisen haben.

Am 15. Februar 1862.

Königliches Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

69.

Arberger c. Angerer wegen Hypotheken-Schuld betr.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers werden von dem Anwesen der Bauerseheleute Georg und Franziska Angerer in Arfenreit, Hs.-Nr. 11, die Gebäulichkeiten auf einer Grundfläche von 0,28 Tgw. und 65 Tgw. 26 Dez. Acker-, Wies-, Holz- und Oedgründe im Gesammtschätzungswerthe von 8471 fl. dem Zwangsverkauf unterstellt, und findet am

Samstag den 29. März l. Js.
von 10 — 12 Uhr Mittags

im Orte Arfenreit die erste Versteigerung statt, woselbst unter Beachtung des §. 64 und 81 des Hyp.-Ges. und der §§. 93 — 101 der Proz.-Nov. von 1837 der Zuschlag unter dem Schätzungswerth nicht stattfindet.

Sollte bei dieser Versteigerung kein, oder doch kein genügendes Angebot erfolgen, so wird hiemit sogleich auch zur zweiten Versteigerung auf

Samstag den 26. April l. Js.
von 11 — 12 Uhr

am nämlichen Orte Kommission anberaumt, woselbst der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth eintritt.

Bemerkt wird, daß die Gebäulichkeiten wegen eines im vorigen Jahre erlittenen Brandes noch erst vollständig auszubauen sind und diese Baukosten beiläufig 500 bis 600 fl. betragen dürften; übrigens können der Kataster, das Schätzungsprotokoll, der Hypothekenbuchsauszug 2c. 2c. bei Gericht dahier jeder Zeit eingesehen werden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich vor Eröffnung der Versteigerung über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen, widrigenfalls sie zum Striche nicht gelassen werden könnten.

Am 16. Februar 1862.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

70.

Hauptreparaturen am Pfarrwohngebäude und Neubau des Pfarr-Oekonomiegebäudes zu Heining betreffend.

In Folge höchster Regierungs-Entschließung vom 24. Dezember 1861 wird die Vornahme von Reparaturen am Pfarrwohngebäude zu Heining und der Neubau eines Nebengebäudes mit Keller daselbst nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 an den Wenigstnehmenden dahier versteigert, und hiezu auf

Donnerstag den 6. März l. Js.
Früh 10 — 11 Uhr

Termin anberaumt, wozu kautionsfähige Werkmeister mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Vornahme

der Reparaturen auf . . . 651 fl. 34 kr.
die Herstellung des Kellers auf 149 fl. 23 kr. und
der Neubau des Oekonomiegebäudes auf 1047 fl. 29 kr.

veranschlagt ist und daß die Pläne, Kostenvoranschläge, sowie das Bedingnißheft hier eingesehen werden kann.

Am 19. Februar 1862.

Königliches Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

71.

Subhastations-Patent.

Klement c. Limmer, wegen Forderung betreffend.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird am
Montag den 24. März l. Js. von 1 — 2 Uhr
im Wirthshause zu Baierbach

das Anwesen der dortigen Söldnerseheleute Johann und Magdalena Limmer, bestehend aus den im

guten baulichen Zustande befindlichen Wohnhaus Nr. 39 mit Kuhstall und 2,47 Dez. Grundstücken, gerichtlich geschätzt auf 1682 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Die Versteigerung erfolgt nach §. 62 des Hyp.-Ges. und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen und erfolgt der Zuschlag des Anwesens nur dann, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Am 19. Februar 1862.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

72.

Grundrenten-Ueberweisung der Pfarrpfründe Bodenmais an die Ablösungskassa betreffend.

Die Pfarrpfründe Bodenmais hat ihre Grundrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen; von welcher die Ablösungs-Schuldbriefe und Baarschaft mit 1508 fl. 10 kr. zur Deponirung bereits anher gesandt wurden.

Gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle jene, welche hiebei betheiligt sind, insbesondere die Cultusstiftungen und Pfarreien, welche etwa die Concurrenzpflicht zu Pfarrhof- und Kirchenbauten beanspruchen zu können glauben, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen hier geltend zu machen, widrigenfalls die deponirten Obligationen nebst Baarschaft an den Pfarrpfründe-Besitzer zu Bodenmais ausgefolgt werden würden.

Am 21. Februar 1862.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

73.

Neumüller c. Graf p. debiti.

Auf gläuberischen Antrag wird das Anwesen der Ignaz und Anna Graf'schen Gütlersheleute in Reith, Gemeinde Salzweg, bestehend im gezimmerten Wohnhaus mit Stadl und Stall, Kasten, Gras- und Baumgarten, Backofen und Ziehbrunnen dann 8,22 Dez. gemischte Gründe, zusammen am 8. l. Mts. auf 2367 fl. 15 kr. gerichtlich gewerthet, am

Donnerstag den 20. März l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Maier'schen Wirthshause zu Salzweg zum ersten Male öffentlich versteigert.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Solvenz auszuweisen und erfolgt der Hinschlag mit Rücksicht auf §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98—101 der Novelle von 1837.

Kaufsbedingungen und Lasten werden am Strichtermine bekannt gegeben und steht Einsicht des Kostenauszugs und Schätzungsprotokolls hieramts frei.

Am 12. Februar 1862.

Königl. Landgericht Passau I.

D. l. a.

Wagner, Assessor.

74.

Auswanderung des Michl Monat, Bauerssohnes von Schambach, nach Nordamerika betreffend.

Michael Monat, Bauerssohn von Schambach, will mit Franziska Meier, ledigen Inwohnerstochter von dort, nach Nordamerika auswandern.

Es werden alle diejenigen, welche an Michel Monat oder Franziska Meier Forderungen zu machen haben, aufgefordert, diese binnen 14 Tagen a dato hieher bekannt zu geben, widrigenfalls denselben die Bewilligung zur Auswanderung ertheilt werden wird.

Am 17. Februar 1862.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 11. Landshut, Mittwoch den 5. März **1862.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

75.

Antiquariats-Handlungen und sonstige Private, welche einzelne Exemplare:

1. der kurpfalzbayerischen Regierungsblätter von 1799 bis 1805 einschließlich,
2. der königl. bayerischen Regierungsblätter Jahrgang 1807, 1808, 1818, 1825, 1827, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1842, 1854, 1855, 1858, 1859 und 1860,
3. der königl. bayerischen Gesetzblätter Jahrgang 1818, 1819, 1825, 1853/55 und 1859

zu verkaufen gesonnen sind, werden hiemit veranlaßt, ihre Offerte schriftlich und portofrei an das unterfertigte Amt gelangen zu lassen.

München, den 18. Februar 1862.

Königl. geheimes Expeditionsamt des Staats-Ministeriums der Justiz.

Neumayer, k. geh. Sekr. (b2)

76.

Verschollenheitserklärung des Joh. Bapt. Preis, Römerbauerssohn von Großhaarbach, betr.

Johann Baptist Preis, ehelich des Georg Preis, Römerbauers zu Großhaarbach, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt; derselbe ist am 24. Juni 1783 geboren, sohin nunmehr 78 Jahre alt.

Nachdem derselbe in der Verlassenschaft seines Bruders Michael Preis, in welcher ihm ein Rückfall von 666 fl. 40 kr. angefallen ist, betheiliget erscheint, wird derselbe oder seine rechtmäßige Descendenz hiemit ediktaliter mit dem Anhange vorgeladen,

binnen 6 Monaten a dato

ihre Ansprüche auf obiges Rückfallgut geltend zu machen, widrigenfalls Johann Bapt. Preis als verschollen und ohne Descendenz verstorben erklärt und obiges Rückfallgut an die sonstigen Intestaterben verabfolgt werden würde.

Am 13. Oktober 1861.

Königliches Landgericht Griesbach.

(c3) Micheler, Landrichter.

77.

Scheuerer c. Hambauer pct. deb.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Gesammtanwesen der Wirthseheleute Jakob und Katharina Hambauer zu Geraszell, Hs.-Nr. 14 sammt Wirths- und Metzgergerechtsame zum Zweitenmale der gerichtlichen Zwangs-Versteigerung unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 15. März l. Js.
Vormittags 11 bis Nachmittags 2 Uhr
im Wirthshause zu Wiesenfelden angesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange geladen werden, daß der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, der 8150 fl. beträgt, erfolgt.

Bezüglich der Beschreibung des Anwesens, seiner Belastung mit Hypotheken und dergleichen wird sich auf die Bekanntmachung vom 21. Dezember v. Js. berufen. (Kurier für Niederbayern Nr. 3, Straubinger Wochenblatt Nr. 1, Kreisamtsblatt Nr. 1).

Am 24. Februar 1862.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der kgl. Direktor,

Gebrath.

Kopp.

78.

Kollegialstiftung zur alten Kapelle in Regensburg c. Sandgruber Anton wegen Bodenzinses betreffend.

Der auf Dienstag den 11. März l. Js. in loco Haslach angesetzte Termin zur Versteigerung des sogenannten Alberlanwesens dortselbst unterbleibt bis auf Weiteres.

Am 20. Februar 1862.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der kgl. Direktor.

Lippmann.

Voß.

79.

Auswanderung der Gütlerstochter Theres Ranzinger von Haus nach Nordamerika betreffend.

Die Gütlerstochter Theres Ranzinger von Haus ist gesonnen nach Nordamerika auszuwandern und werden daher alle diejenigen, welche an dieselbe Forderungen oder Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzubringen.

Am 21. Februar 1862.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

80.

Edittalmandat.

Knott c. Roth wegen Forderung betreffend.

Die Viktualienhändlerin Maria Roth von Schelbelsgrub, deren Aufenthalt bisher unbekannt blieb, erhält auf Anrufen des Georg Knott zu Reinhausen den Auftrag, die diesem jezt fälligen 8 fl. binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Zwangsverkaufes ihres Häuschens zu bezahlen; zugleich wird sie aufgefordert, binnen obiger Frist dahier einen Insinuationsmandatar zu bestellen, widrigenfalls die Erlasse an sie am Gerichtsbrette angeheftet und für richtig insinuirt erachtet werden würden.

Am 23. Februar 1862.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Brenner, Landrichter.

81.

Frühmeßstiftung Triftern gegen Niklas wegen Zinsforderung betr.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird nunmehr zur Versteigerung des dem Zwangsverkaufe unterstellten Anwesens des Webers Joseph Niklas von Triftern, Hs.-Nr. 26, bestehend aus dem hölzernen zweistöckigen Wohnhause mit angehängter Holzschupfe unter einem Legschindeldache, dem Wurzgärtl zu 0,02 Tgw. und realem Weberrechte, im Werthe zu 785 fl. nach gerichtlicher Schätzung vom 3. Februar l. Js., geschritten und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 31. März l. Js.
Nachmittags 2 Uhr
im Orte Triftern anberaumt.

Zur Versteigerung dieses Anwesens werden Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß der Zuschlag nur nach Erreichung des Schätzungswerthes in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt, und daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß die

auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben am Versteigerungstermine werden näher bekannt gegeben werden.

Am 13. Februar 1862.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.
Christoph.

82.

Thuringer Franz gegen Faltinger Theres wegen Hypothekforderung betreffend.

Auf Antrag des Hypothekgläubigers Franz Thuringer, Gastwirths von Ilzstadt, wird das Anwesen der Theres Faltinger von Kirchberg dem Zwangsverkaufe unterstellt, und zur öffentlichen Versteigerung Termin in loco Kirchberg auf

Dienstag den 8. April h. Js.
Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr

im Hause der Faltinger Termin anberaumt.

Bestandtheile desselben sind:

1. Wohnhaus mit Stall und Stadl unter einem Dache im gutbaulichen Zustande Hs.-Nro. 6, Werth 800 fl.,
2. Kirchbergacker Pl.-Nr. 2149½ mit 0,30 Tgw.,
3. Goldtrümmerlacker Pl.-Nr. 2229a per 0,26 Dezm.,
4. Gebüschackerlwaldung Pl.-Nr. 2229b mit 0,20 Tg.,
5. Langreuteracker Pl.-Nr. 303 per 1,05 Tgw.,
6. Langreutherholzwiese Pl.-Nr. 346b per 0,60 Tgw.,
7. Langreutherholzwaldung Pl.-Nr. 347a pr. 0,62 Tg.,
8. Langreutherholzwiese Pl.-Nr. 347b per 0,51 Tgw.

Lasten hierauf sind:

Grundsteuer ganzjährige — fl. 42 kr. 4 hl.

Der Werth des Anwesens ist laut gerichtlicher Schätzung vom 5. Februar 1862 1299 fl.

Es werden hiezu Steigerungslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß der Hinschlag erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht wird.

Dem Gerichte unbekannte Gläubiger haben sich bei der Tagsfahrt über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie nicht zugelassen werden.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Wird der Schätzungswerth am ersten Termine nicht erreicht, so steht zum nämlichen Zwecke Termin auf

Dienstag den 6. Mai h. Js.
in loco Kirchberg

an, an welchem Tage der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben.

Das Schätzungsprotokoll kann dahier bei Amt an den Gerichtstagen Freitag und Samstag eingesehen werden.

Am 21. Februar 1862.

Königliches Landgericht Wolfstein.
Süß, Landrichter.

83.

Erkenntniß.

Nachdem weder Johann Georg Leitl, Taglöhnerssohn von Niederalteich, geb. 16. Septbr. 1791, noch eine Descendenz von ihm, ohngeachtet der Ediktalladung vom 14. August 1861 sich gemeldet hat, derselbe bereits das 70. Lebensjahr überschritten hätte, so wird erkannt

Johann Georg Leitl sei für todt zu erklären,
sei dessen in 220 fl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Erben gegen juratorische Caution hinauszugeben.

Am 6. Februar 1862.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Dir. aegr.
Zimmermann, Assessor.

84.

Verschollenheit des Anton Zellmer von Mißlbach betreffend.

Der am 2. Juni 1772 geborne Bauerssohn Anton Zellmer von Mißlbach, d. G., wird seit dem

Jahre 1800 vermißt, und besteht die Vermuthung, daß derselbe in den zu Anfang dieses Jahrhunderts stattgehabten Kriegen den Tod gefunden habe.

Auf Antrag dessen nächsten Erben wird Anton Zellmer hiemit aufgefordert, termino 6 Monaten a dato hierorts um so mehr sich zu melden und zu legitimiren, als er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist für todt erklärt und sein Vermögen ohne Caution an seine nächsten Verwandten ausgehändiget werden würde.

Am 28. Februar 1862.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Zierer, k. Landrichter.

85.

Verlassenschaft des Pettinger Jakob, Webers von Mainburg, und dessen Ehefrau Margaretha betreffend.

Mathias Pettinger, Weberssohn von Mainburg, geboren 3. November 1804, wird hiemit aufgefordert, seine Ansprüche an den allenfallsigen Rücklaß seiner Eltern Jakob und Margaretha Pettinger, Webers-eheleute von Mainburg, binnen 2 Monaten a dato um so gewisser dahier geltend zu machen, als außerdessen nach Umfluß dieses Termines ohne weitere Rücksichtsnahme auf ihn nach Lage der Verlassenschafts-akten weiter verfahren würde.

Am 25. Februar 1862.

Königliches Landgericht Mainburg.
Wagner, k. Landrichter.

86.

Die Selbstentleibung des angeblichen Theodor Sprößer betreffend.

In der Nacht vom 22. auf 23. Oktober v. Js. hat sich in einem Gasthause dahier ein junger Mann durch einen Schuß entleibt.

Derselbe hatte im Fremdenbuche den ohne Zweifel unwahren Eintrag gemacht: „Theodor Sprößer, stud. jur. et cam. Heidelberg."

Da die bisherigen Erhebungen ohne Resultat blieben, so werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, über den wahren Namen und die Herkunft des Defunkten zu recherchiren und gemachte sachdienliche Erfahrungen anher mitzutheilen, zu welchem Behufe dessen Signalement mitgetheilt wird, wie folgt:

Alter ungefähr in den ersten Zwanzigerjahren, Größe 5' 10½", Haare hellbraun, etwas lockig, mittelmäßig lang, Stirne hoch, Augen hellgrau, Gesicht voll, Nase proportionirt und abwärts stehend, Mund gewöhnlich, Vorderzähne gut, Bart ohne, Körperbau sehr kräftig und muskulös, Dialekt nach Aussage von Auskunftspersonen mehr schwäbisch als fränkisch, besondere Kennzeichen, Stirne und Wangen mit kleinen Sommersprossen übersäet.

Kleidung: Schwarzer Rock und Hose, schwarz- und rothgestreifte Mütze, braun- und graugestreifte Wollenweste, schwarzseidene Cravattbinde, weißbaumwollenes Hemd mit feinen roth und lilablauen Tupfstreifen, kalblederne Stiefel.

Am 19. Februar 1862.

Stadtmagistrat Straubing.
Leeb, Bürgermeister.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 12. Landshut, Mittwoch den 12. März **1862.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

87.

Ediktalladung.

Wimböck Jakob, dessen Insolvenz betreffend.

Nachdem sich der Metzgermeister Jakob Wimböck zu Paßau unterm 5. Dezember v. Js. unter Darstellung seines Vermögens- und Schuldenstandes hierorts für zahlungsunfähig erklärt und sich auch durch die vorgenommene gerichtliche Inventarisirung und Abschätzung seines gesammten beweglichen wie unbeweglichen Vermögens eine bedeutende Ueberschuldung ergeben hat, so wurde heute die Einleitung des Konkursverfahrens über sein Gesammtvermögen beschlossen. Sofort wird nunmehr zur Ausschreibung der Ediktstage geschritten und hiemit Tagsfahrt

1. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf
   Donnerstag den 10. April l. Js.;
2. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
   Donnerstag den 8. Mai l. Js.;
3. zur Schlußverhandlung und zwar
   a. für die Replik auf
   Donnerstag den 22. Mai l. Js.;
   b. für die Duplik auf
   Mondtag den 2. Juni l. Js.

jedesmal früh 9 Uhr im Commissions-Zimmer Nr. VI. anberaumt.

Sämmtliche Gläubiger des Jakob Wimböck werden daher aufgefordert, an den obenbenannten Tagen um so gewisser ihre Forderungen anzumelden resp. die betreffenden Handlungen vorzunehmen, als eine Versäumniß am I. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich ergeht an Alle diejenigen, welche von Jakob Wimböck Etwas in Handen haben, oder demselben Etwas schulden, die Weisung, solches vorbehaltlich ihrer Rechte an das unterfertigte Gericht und zwar bei Vermeidung eigener Haftung beziehungsweise nochmaliger Zahlung abzuliefern.

Schließlich wird eröffnet, daß am I. Ediktstage das Gantinventar den Gläubigern zur Anerkennung vorgelegt, sowie eine gütliche Vereinigung dieses Schuldenwesens unter den Gläubigern versucht, auch den Anträgen wegen Verkaufes der Massabestandtheile entgegengesehen wird, weßhald man gewärtigt, es werden die Betheiligten um so sicherer erscheinen, als sonst die Nicht[illegible]n den gefaßten Beschlüssen und

abgegebenen Erklärungen der Mehrheit der Erschienenen als beistimmend erachtet werden würden.

Am 4. März 1862.

Königliches Bezirksgericht Passau.

Der kgl. Direktor.

Schuster.

Saile.

88.

Ediktalladung.

Lippl gegen Leierer wegen Vaterschaft und Kindesnahrung betr.

In rubrizirter Streitsache wird auf die Klage vom 29. November 1860 zum Versuche der Sühne und eventuell zur Sachverhandlung

auf Montag den 28. April 1862

Früh 8 Uhr

wiederholt Tagsfahrt anberaumt, wozu die Partelen unter Androhung der Kostenzahlung hier zu erscheinen vorgeladen werden, und zwar der Beklagte Joseph Leierer von Klotzing, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, mit dem Anhange, daß die Klage für ihn zur Einsicht vorliegt und künftige Insinuate lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel besorgt werden.

Am 8. März 1862.

Königliches Landgericht Deggendorf.

D. l. a.

Höflinger, Assessor.

89.

Ediktalladung.

Die zu Verlust gegangenen Staatsobligationen bei dem Brande in Würding betreffend.

Bei Gelegenheit des am 18. Oktober 1861 im Pfarrdorfe Würding stattgehabten Brandes gingen der Pfarrpfründe Würding die auf Namen dieser Stiftung lautenden Grundrentenablösungsobligationen Nr. [illegible] zu 1000 fl., Nr. [illegible] bis 47 — 4 Stück zu je 100 fl. und Nr. [illegible] und 89 à 25 fl. de dato 1. April 1849, dann [illegible] zu 500 fl. vom 1. September 1849, sammt Coupons und Talons zu Verlust.

Der unbekannte Inhaber dieser Obligationen oder einer derselben wird hiemit aufgefordert, solche binnen 6 Monaten a dato hierorts vorzuzeigen, und allenfallsige Rechtsansprüche hierauf geltend zu machen, widrigenfalls die bezeichneten Urkunden für werthlos erklärt werden.

Am 27. Februar 1862.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

D. l. a.

(a3) Kugler, Assessor.

90.

Erweiterung der Filialkirche Egglhausen betreffend.

Nachstehende Arbeiten behufs der Erweiterung der Filialkirche zu Egglhausen, der Pfarrei Pfeffenhausen, dann Erhöhung des Thurmes der Erstern werden unter Zugrundlage der allerhöchsten Bestimmungen, welche im Intelligenzblatte vom 29. Mai 1833 veröffentlicht sind, nach den einzelnen *Handwerken* ausgeschieden im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden *vorbehaltlich* höherer Genehmigung durch die *k. Kreisregierung vergeben, als:*

1) Erd- und Maurerarbeiten zu	1128 fl.	5 kr.
2) Zimmermannsarbeiten zu	798 fl.	4 kr.
3) Spänglerarbeiten zu . . .	413 fl.	24 kr.
zusammen	2339 fl.	33 kr.

und steht hiezu Strichtermin an auf

Mondtag den 7. April l. Js.

Vormittags von 9—12 Uhr.

Die näheren Bedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben und können inzwischen Pläne, Kostenvoranschläge und Bedingnißheft jeden *Mittwoch* und Samstag Vormittags im Arbeitszimmer des Landgerichtsvorstandes eingesehen werden.

Am 2. März 1862.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz.

91.

Verschollenheit des Bauernsohnes Anton Köppl von Schweinhütte betreffend.

Anton Köppl, Bauerssohn von Schweinhütte, geboren am 3. Dezember 1786, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

In Folge Antrages seiner Erbinteressenten soll gegen denselben das Verschollenheitsverfahren eingeleitet werden.

Es wird nun derselbe oder dessen allenfallsige Descendenz hiemit aufgefordert,

binnen 6 Monaten

von heute an sich bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, widrigenfalls Anton Köppl als todt erklärt und sein elterliches Vermögen zu 300 fl. an seine nächsten Verwandten ohne Caution verabfolgt, seine hypothekarisch versicherten übrigen Naturalansprüche aber gelöscht werden würden.

Am 1. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

(53) coll. Ernst.

92.

Verlassenschaft der ledigen Hausbesitzerin Regina Dendl von Vilsbiburg betreffend.

Die ledige Hausbesitzerin Regina Dendl von Vilsbiburg, welche am 20. Dezember v. Js. mit Tod abgegangen ist, hat in ihrer letztwilligen Verfügung vom 3. desselben Monats ihre Geschwisterkinder von Vaterseite herstammend, und sodann ihre Geschwisterkinds-Kinder von väterlicher wie mütterlicher Seite mit nicht unbedeutenden Legaten bedacht.

Da diese Verwandten in fraglicher letztwilliger Verfügung sich nicht namentlich aufgeführt fanden, hierorts aber auch ganz unbekannt sind, und bisher trotz mehrfacher Recherchen nicht ermittelt werden konnten, so ergeht hiemit an alle diejenigen, welche in der vorangegebenen Art zur Erblasserin verwandt sind, die öffentliche Aufforderung, daß sie sich unter Vorlage eines legalen Nachweises ihrer Abstammung, insoweit dieß nicht ohnedieß bereits geschehen ist, binnen 8 Wochen a dato um so gewisser bei unterfertigter Verlassenschaftsbehörde zu melden haben, außerdem nach Ablauf dieses Termines ohne Rücksicht auf ihre allenfallsigen Erbschaftsansprüche weiters nach Lage der Akten rechtlicher Ordnung nach fürgeschritten werden würde.

Zugleich ergeht an alle diejenigen, welche allenfalls sonst an diese Verlassenschaft Ansprüche machen, weiters die Aufforderung, daß sie ihre Ansprüche von heute an binnen 30 Tagen a dato dahier anzumelden haben, widrigenfalls solche nicht mehr berücksichtigt werden.

Am 7. März 1862.

Königliches Landgericht Vilsbiburg
als Verlassenschaftsbehörde.

Schönninger, Landrichter.

93.

In Folge Entschließung kgl. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg vom 12. Februar 1862 Num. 10,166 werden an den nachfolgenden Tagen im Lokale des unterfertigten Rentamtes nachgenannte Weine aus dem kgl. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die Versteigerung jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnt,
2) die rothen Weine in Gebinden bis zu 4 Eimer, die weißen Weine in Parthien von 8—16 Eimern ohne Gebinde zum Striche gebracht werden,
3) etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den kgl. Kellermeister Oppmann dahier zu richten sind.

I. Donnerstag den 3. April d. Js.

a) weiße Weine:

Num.	Jahrgang.		Eimerzahl.
1.	1857	Leisten Rießling	32
2.	„	Stein Rießling	32

Num.	Jahrgang.		Eimerzahl.
3.	1857	Hörsteiner Rießling I.	21
4.	"	Hörsteiner Rießling	22
5.	1858	Stein Rießling	32
6.	"	Schalksberger Rießling	48
7.	"	Ständerbühl Traminer	16
8.	"	äußere Leisten Rießling	16
9.	"	Callmuth Ruländer	16
10.	"	Lämmerberg Claevner	30
11.	"	Lämmerberg Rießling	16
12.	"	Spielberg Ruländer	8
13.	"	Callmuth Oestreicher	30
14.	"	Hörsteiner Rießling I.	60
15.	"	Hörsteiner Rießling	30
16.	1859	Hörsteiner weißgekaltert	20
		b) rothe Weine:	
1.	1858	rother innere Leisten	16
2.	"	" " Stein	8
3.	"	rother Schalksberger	16
4.	"	" Hörsteiner	8

Num.	Jahrgang.		Eimerzahl.
5.	1859	rother Callmuth	16
6.	"	" äußere Leisten	24
7.	"	" Hörsteiner	16

II. Freitag den 4. April d. Js.

1.	1852	Saalecker	28
2.	1855	Hörsteiner Rießling	31
3.	"	Spielberg Lämmerberg	31
4.	"	Lämmerberg	31
5.	1860	Felsen Oestreicher Traminer	31
6.	"	Schloßberg Oestreicher	30
7.	"	Ständerbühl Traminer	30
8.	"	Stein Oestreicher	30
9.	"	Ständerbühl Traminer Oestreicher	31
10.	"	Stein	30

Würzburg, den 24. Februar 1862.

Kgl. Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Brenner, kgl. Rentbeamter.

M. Oppmann, I. Kellermeister.

(3a)

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 13 Landshut, Sonnabend den 15. März 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

94.

Verschollenheit des Bauernsohnes Jos. Schönhofer von Bergweis betreffend.

Der Bauernsohn Joseph Schönhofer von Bergweis wird seit dem russischen Feldzuge vermißt. Da für denselben auf dem Anwesen der Willfahrt'schen Relikten zu Landau a./J. im Hypoth.-Buche Bd. I. S. 405 ein Kapital von 260 fl. eingetragen ist, so wird derselbe oder seine rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert, sich

binnen 6 Monaten a dato

um so gewisser hierorts anzumelden, als er sonst für todt erklärt, und obiges Kapital an die sonst berechtigten Intestaterben ohne Kaution verabfolgt werden würde.

Am 7. März 1862.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Lobenhoffer.

95.

Verlassenschaft des Schneidersohnes Joh. Mich. Brunner von Apling, hier Verschollenheit des Schneidersohnes Johann Michael Brunner von dort betreffend.

Der Schneidersohn Johann Michl Brunner von Apling b. G. — geb. am 2. Jänner 1787 — machte angeblich als Soldat den preußischen Feldzug mit, und ist seitdem verschollen.

Nachdem ihm nun aus der Verlassenschaft seines Bruders Johann Evangelist ein Erbtheil von beiläufig 12 fl. angefallen, so ergeht an ihn der Auftrag, sich binnen 30 Tagen um so gewisser zu melden, als er außerdem ohne weitere Ausschreibung für todt erklärt und obiger Erbtheil wegen des geringen Betrages ohne Caution an die Erben ausgeantwortet würde.

Am 8. März 1862.

Königliches Landgericht Bogen.

Mayer, k. Landrichter.

96.

Schuldenwesen des Anton Moser von Eitersdorf betr.

Unter Bezug auf die Ausschreibung vom 16. Jänner l. Js. Amtsblatt Nr. 5 S. 19, Kreisamtsblatt Nr. 4 S. 127, Neue Münchner-Zeitung Nr. 26 S. 100, Donau-Zeitung Nr. 25 und Korrespondent v. u. f. Deutschland Nr. 57 wird eröffnet, daß die Versteigerung unterbleibt.

Am 11. März 1862.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

97.

Regaller et Moser c. Dichtl Johann pcto. deb.

Am

Samstag den 29. März

Vormittags 10—12 Uhr

werden im obern Wirthshause zu Eging nachstehende Effekten und Moventien wegen Baarzahlung im Exekutionswege öffentlich versteigert:

1. ein Leiterwagen zu . . . 15 fl.,
2. ein Steyrerwägerl zu . . 10 fl.,
3. eine ruckete Kuh . . . 45 fl.,
4. eine schwarzblassete Kuh . 40 fl.,
5. eine rothe Kuh . . . . 40 fl.,
6. zwei Jungrinder . . . 30 fl.,
7. eine Stute (Fuchs) . . 30 fl. Werth.

Am 10. März 1862.

Königl. Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

98.

Auswanderung des Georg Hiendlmaier von Wallersdorf betr.

Allenfallsige Forderungen an den nach Brasilien auszuwandern beabsichtigenden Kupferschmidgesellen Georg Hiendlmaier von Wallersdorf sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Am 8. März 1862.

Königliches Landgericht Landau a./Isar.

Bauer, Landrichter.

99.

In Folge Entschließung kgl. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg vom 12. Februar 1862 Num. 10,166 werden an den nachfolgenden Tagen im Lokale des unterfertigten Rentamtes nachgenannte Weine aus dem kgl. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die Versteigerung jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnt,
2) die rothen Weine in Gebinden bis zu 4 Eimer, die weißen Weine in Parthien von 8—16 Eimern ohne Gebinde zum Striche gebracht werden,
3) etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den kgl. Kellermeister Oppmann dahier zu richten sind.

I. Donnerstag den 3. April d. Js.

a) **weiße Weine:**

Num.	Jahrgang.		Eimerzahl.
1.	1857	Leisten Rießling	32
2.	„	Stein Rießling	32
3.	„	Hörsteiner Rießling I.	21
4.	„	Hörsteiner Rießling	22
5.	1858	Stein Rießling	32
6.	„	Schalksberger Rießling	48
7.	„	Ständerbühl Traminer	16
8.	„	äußere Leisten Rießling	16
9.	„	Callmuth Ruländer	16
10.	„	Lämmerberg Claevner	30
11.	„	Lämmerberg Rießling	16
12.	„	Spielberg Ruländer	8
13.	„	Callmuth Oestreicher	30
14.	„	Hörsteiner Rießling I.	60
15.	„	Hörsteiner Rießling	30
16.	1859	Hörsteiner weißgekaltert	20

b) **rothe Weine:**

1.	1858	rother innere Leisten	16
2.	„	„ „ Stein	8
3.	„	rother Schalksberger	16
4.	„	„ Hörsteiner	8
5.	1859	rother Callmuth	16
6.	„	„ äußere Leisten	24
7.	„	„ Hörsteiner	16

II. Freitag den 4. April d. Js.

1.	1852	Saalecker	23
2.	1855	Hörsteiner Rießling	31
3.	„	Spielberg Lämmerberg	31
4.	„	Lämmerberg	31
5.	1860	Felsen Oestreicher Traminer	31
6.	„	Schloßberg Oestreicher	30
7.	„	Ständerbühl Traminer	30
8.	„	Stein Oestreicher	30
9.	„	Ständerbühl Traminer Oestreicher	31
10.	„	Stein	30

Würzburg, den 24. Februar 1862.

Kgl. Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Brenner, kgl. Rentbeamter. (36) M. Oppmann, k. Kellermeister.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 14. Landshut, Sonnabend den 22. März 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

100.

Arretirung eines Taubstummen betreffend.

Zu Fürstenzell dieß Gerichts wurde am 7. März laufenden Jahres ein Taubstummer arretirt, dessen Personsbeschrieb unten folgt.

Alle Polizeibehörden werden ersucht, über denselben in ihren Bezirken Nachforschungen anzustellen, und ein sachdienliches Ergebniß bald gefälligst mitzutheilen.

Am 13. Februar 1862.

Königliches Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

Personalbeschreibung.

Alter circa 20 Jahre, Figur klein, Haare braun, Stirne flach, Augen grau, Nase stumpf und klein, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe braun und gesund, Zähne gut erhalten, die obern Schneidezähne gegen die unteren vorstehend.

An den Ohren trägt derselbe kleine messingene Ringe, am Kopfe einen groben Strohhut, am Leibe einen braunen Janker von Baumwolle mit schwarzer Einfassung, eine graue Baumwollhose, ein halbseidenes blau- und braungewürfeltes Gilet, und alte zerrissene Stiefel.

Auf der Brust trägt er ein kleines messingenes Cruzifix; er scheint ganz taub zu sein, und gibt nur unartikulirte Töne von sich; an Blödsinn scheint er nicht zu leiden.

101.

Steckermaier c. Rieger wegen Forderung betreffend.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden auf bezirksgerichtliche Requisition am

Freitag den 4. April l. Js.

Nachmittags von 1 — 2 Uhr

im Pfarrhause zu Seiboldsdorf 2 Pferde, 4 Jungrinder, 1 Windmühle, 10 Schober Roggen- und Waizenstroh, 12 Schober Gersten- und Haberstroh und 175 Zentner Heu gegen baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden durch eine Gerichtskommission versteigert und hiezu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das Meistgebot drei Viertheile des Schätzungswerthes, der bei der Versteigerung bekannt gegeben wird, erreicht werden.

Am 13. März 1862.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

102.

In Folge Entschließung kgl. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg vom 12. Februar 1862 Num. 10,166 werden an den nachfolgenden Tagen im Lokale des unterfertigten Rentamtes nachgenannte Weine aus dem kgl. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die Versteigerung jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnt,
2) die rothen Weine in Gebinden bis zu 4 Eimer, die weißen Weine in Parthien von 8—16 Eimern ohne Gebinde zum Striche gebracht werden,
3) etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den kgl. Kellermeister Oppmann dahier zu richten sind.

I. Donnerstag den 3. April d. Js.

a) weiße Weine:

Num.	Jahrgang.		Eimerzahl.
1.	1857	Leisten Rießling	32
2.	„	Stein Rießling	32
3.	„	Hörsteiner Rießling I.	21
4.	„	Hörsteiner Rießling	22
5.	1858	Stein Rießling	32
6.	„	Schalksberger Rießling	48
7.	„	Ständerbühl Traminer	16
8.	„	äußere Leisten Rießling	16
9.	„	Callmuth Ruländer	16
10.	„	Lämmerberg Claevner	30
11.	„	Lämmerberg Rießling	16
12.	1858	Spielberg Ruländer	8
13.	„	Callmuth Oestreicher	30
14.	„	Hörsteiner Rießling I.	60
15.	„	Hörsteiner Rießling	30
16.	1839	Hörsteiner weißgekaltert	20

b) rothe Weine:

Num.	Jahrgang.		Eimerzahl.
1.	1858	rother innere Leisten	16
2.	„	„ „ Stein	8
3.	„	rother Schalksberger	16
4.	„	„ Hörsteiner	8
5.	1859	rother Callmuth	16
6.	„	„ äußere Leisten	24
7.	„	„ Hörsteiner	16

II. Freitag den 4. April d. Js.

Num.	Jahrgang.		Eimerzahl.
1.	1852	Saalecker	23
2.	1855	Hörsteiner Rießling	31
3.	„	Spielberg Lämmerberg	31
4.	„	Lämmerberg	31
5.	1860	Felsen Oestreicher Traminer	31
6.	„	Schloßberg Oestreicher	30
7.	„	Ständerbühl Traminer	30
8.	„	Stein Oestreicher	30
9.	„	Ständerbühl Traminer Oestreicher	31
10.	„	Stein	30

Würzburg, den 24. Februar 1862.

Kgl. Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Brenner, kgl. Rentbeamter. (3c) M. Oppmann, I. Kellermeister.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 15. Landshut, Sonnabend den 29. März 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

103.

Ritenhauser c. Hecht wegen Forderung betr.

In Gemäßheit der Requisition des kgl. Bezirks-Gerichts Landshut vom 15./22. November, vom 2./10. Jänner und 24. Februar praes. 2. März d. Js. wird auf Antrag mehrerer Gläubiger das Gesammttafern- und Oekonomieanwesen des Wirthes Joseph Hecht von der Gottfriedingerschwaige in der Steuergemeinde Gottfrieding, Mamming und Niederviehbach dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und ist zur erstmaligen Versteigerung dieses Anwesens in den zwei ersten Steuergemeinden auf

Mondtag den 12. Mai l. Js.

Vormittags von 9—12 Uhr

im Orte Gottfriedingerschwaige anberaumt, während das Besitzthum in der letztgenannten Steuergemeinde am

Freitag den 16. Mai l. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

in der Gummingerau nächst der f. g. Maßlmühle zum erstmaligen Auswurf kommt.

Das Verfahren bei diesem Zwangsverkaufe richtet sich nach den §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837.

Dieses Tafern- und Oekonomieanwesen besteht in Rücksicht auf die Hypothekbelastung in drei Abtheilungen, welche am Mondtag den 12. Mai l. Js. versteigert werden, dann in einer vierten Abtheilung, welche mit Hypotheken nicht belastet ist und am Freitag den 16. Mai besonders zum Auswurfe kommt.

Der gesammte Grundbesitz umfaßt 95 Tagw. 45 Dez., nämlich 90 Tagw. 88 Dez., welche im Hypothekverbande sich befinden, und 4 Tgw. 45 Dez., welche außer dem Hypotheken-Nexus sind. Das Anwesen besteht in dem Wirths- und Wohnhause mit radizirter Taferngerechtsame, dann der Wirthsölde und sind die Gebäulichkeiten mit 5150 fl. in der Brandassekuranz versichert.

Der Gesammtwerth des Anwesens sammt Ausbau in den ersten drei Abtheilungen beträgt 24964 fl. und in der vierten Abtheilung 350 fl. nach Schätzung vom 25. und 28. Februar l. Js.

In der Zwischenzeit bis zum Versteigerungstage können von den Kaufslustigen die Schätzungsprotokolle,

die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Hypothekschulden bei dem unterfertigten Gerichte eingesehen werden; dem Gerichte unbekannte Personen aber haben sich bei der Versteigerungstagsfahrt über Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Die Bestandtheile des Anwesens sind folgende.

I. Abtheilung.

Restkomplex des Streifenedergutes und Ausbruch aus dem Hofbauerngute Hs.-Nr. 12 in Gottfrieding mit dem vorhandenen Wohnhaus, den Stallungen und Oekonomiegebäuden, einem Grundbesitz von 17 Tgw. 41 Dez. an Gärten, Aeckern und Wiesen.

II. Abtheilung.

Die Wirthssölde, das obere Batzenhäusl genannt, mit radizirter Taferngerechtsame, den Ausbrüchen aus dem Streifenedergute, dem Schmidmaierhofe Hs.-Nr. 35, den ehemaligen Staatsrealitäten, dann den vorhandenen Stallungen und Oekonomiegebäuden, einem Grundbesitz von 63 Tgw. 54 Dez. an Gärten, Aeckern, Wiesen, Waldung resp. Gebüsch nebst einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und Brunnen in der Steuergemeinde Gottfrieding.

III. Abtheilung.

Ausbruch aus dem halben Jungbauernhofe Haus-Nro. 62 in Unterweilnbach, bestehend in einer Mooswiese zu 9 Tgw. 93 Dez. in der Steuergemeinde Mamming.

IV. Abtheilung.

Die hypothekfreien Gründe in der Steuergemeinde Niederviehbach in einem Flächenraum von 4 Tgw. 57 Dez. an Oedungen, Waldungen, resp. Gebüschen, Weiden und Wiesen.

Am 4. März 1862.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuderer, k. Landrichter.

104.

Hauser Joseph, Weißgerber, Gant betreffend.

Auf Antrag des k. Advokaten Lüst als bevollmächtigten Vertreters mehrerer Gläubiger vom 15./17. l. Mts. wird das Anwesen des Weißgerbers Joseph Hauser Hs.-Nr. 410 dahier im sogenannten grauen Distrikte nebst realer Weißgerbergerechtsame zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung unterworfen und hiezu Termin auf

Dienstag den 8. April 1862

Vormittags 10—12 Uhr

Commissions-Zimmer Nr. 4/II angesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange geladen werden, daß der Hinschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachungen vom 8. Jänner l. Js. berufen (Kreisamtsblatt Nr. 3, Neue Münchnerzeitung Nr. 15, Straubinger Tagblatt Nr. 11.)

Am 19. März 1862.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der k. Direktor

Gebrath.

Zimmer.

105.

Dachgruber Martin und Maria gegen Drexler Johann wegen Forderung betreffend.

Auf klägerischen Antrag wird zur erstmaligen Versteigerung des Anwesens der dermaligen Besitzer Martin

und Maria Dachgruber zu Hochholz in der Gemeinde Simbach Termin auf

Mittwoch den 21. Mai 1862
Nachmittags 1 Uhr

zu Hochholz anberaumt.

Das Anwesen umfaßt an Gebäuden und Grundstücken ein Areal von 9 Tagwerk 78 Dezimalen und hat nach gerichtlicher Schätzung vom 18. Nov. 1861 einen Werth von 1460 fl. — Die genauere Beschreibung des Anwesens und der Lasten enthalten die Gerichtsakten, welche inzwischen eingesehen werden können.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 — besondere Verkaufsbestimmungen werden im bezeichneten Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Der Gerichtskommission unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Versteigerung nicht zugelassen, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Am 13. März 1862.

Königliches Landgericht Simbach.
v. Boithenberg.

106.

Traurig c. Wilhelm wegen Forderung betreffend.

Auf kreditorschaftlichen Antrag werden nachbezeichnete, dahier gelegene Realitäten der Maurermeisterseheleute Johann und Katharina Wilhelm von hier am

Donnerstag den 12. Juni d. Js.
Vormittags von 9 bis 11 Uhr

im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Lit. A. Pl.-Nr. 223 und 223½ zwei dreistöckige gemauerte Wohnhäuser, erst vor wenigen Jahren neu erbaut, mit Ziegeltaschen gedeckt, zusammenhängend mit einander und einschließlich eines kleinen Hofriethes und des Wurzgartens Pl.-Nr. 224, welcher größtentheils überbaut ist, eine Grundfläche von 0,14 Tagwerk haltend.

Von den Gebäuden hat nach gerichtlicher Schätzung vom 30. November vor. Js. das eine Pl.-Nr. 223 einen Werth von 4500 fl. und das andere Pl.-Nr. 223½ sammt dem Hofriethe einen Werth von 5400 fl.

Das Gemeinderecht zu ganzem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen — geschätzt auf 15 fl.

Lit. B. Gemeindetheile vom Jahre 1803: Wiesgründe Pl.-Nr. 919a und 920b 2,51 Tgw. geschätzt auf 542 fl. und Ackerland Pl.-Nr. 919b und 920a 2,19 Tgw. geschätzt auf 418 fl.

Sämmtliche Realitäten bilden miteinander ein besonderes Anwesen und beträgt der gesammte Schätzungswerth 10,875 Gulden.

Die Versteigerung wird im Landgerichtsgebäude dahier, im Geschäftszimmer des k. I. Assessors vorgenommen.

Der Zuschlag geschieht nur, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten ist und wird nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 98 bis 101 verfahren.

Die sonstigen Verhältnisse, die Lasten und Kaufsbedingungen werden vor dem Beginne der Versteigerung bekannt gegeben und können bis dahin in der dießgerichtlichen Registratur aus den Akten ersehen werden.

Dieß Alles wird für Steigerungslustige bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer über Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Am 12. März 1862.

Königliches Landgericht Kötzting
v. Paur, Landrichter.

107.

Curatel über Jakob Moosbauer, Doblweber von Kroißen und dessen Sohn gleichen Namens betreffend.

Durch rechtskräftigen Beschluß vom 3. August 1861 wurde Jakob Moosbauer, Doblweber von Kroißen, dß. Gerichts und dessen Sohn gleichen Namens unter Curatel gestellt.

Auf Antrag des Nebenkurators derselben ergeht an alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderungen an beide Curanden geltend machen können oder wollen, der Auftrag, diese Forderungen binnen 2 Monaten a dato bei Meidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und nachzuweisen.

Am 5. März 1862.

Königliches Landgericht Griesbach.

Micheler, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 16. Landshut, Sonnabend den 5. April 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

108.

Subhastations-Bekanntmachung.

Kirchenverwaltung Niederleierndorf et Cons. c. Riedermaier pct. deb.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird das Anwesen Hs.-Nr. 34 der Söldnerseheleute Joseph und Anna Maria Riedermaier von Niederleierndorf dem Zwangsverkaufe unterstellt und ist zur öffentlichen Versteigerung desselben auf

Freitag den 16. Mai l. Js.
Nachmittags 1 bis 2 Uhr

in der schuldnerschen Behausung zu Niederleierndorf Termin bestimmt.

Dieses Anwesen besteht:

1. in dem hölzernen Wohnhause sammt Stadel und Stall und dem gemauerten Backofen zu — Tagwerk 3 Dezimalen,
2. — Tagw. 20 Dezim. Gras- und Wurzgarten,
3. — „ 49 „ Wiesen,
4. — „ 81 „ Acker,
5. 1 „ 40 „ „
6. 2 „ 16 „ „
7. 6 „ 27 „ Waldung und
8. in dem Gemeinderechte zu einem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, hat nach gerichtlicher Schätzung vom 7. ds. Mts. einen Werth von 2412 fl. 45 kr. und ist mit 1710 fl. Hypothekschulden belastet. Die Gebäude sind mit 1000 fl. gegen Brandschaden versichert.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe erfolgt und daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 21. März 1862.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.
(2a) Schätz, Landrichter.

109.

Edikttalladung.

Stiegelbauer c. Schrollinger wegen Alimente betr.

Die ledige Inwohnerstochter Maria Stiegelbauer von Untermühlbach hat dahier den Inwohnerssohn Andreas Schrollinger von Englmar auf Alimentirung ihres am 5. Oktober 1861 gebornen Kindes „Katharina" belangt.

Zum Versuche der Sühne, oder zur Verhandlung steht auf Freitag den 2. Mai 1862 Morgens 8 Uhr Termin an, wozu Andreas Schrollinger, dessen

Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, hiemit bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten geladen wird.

Zugleich erhält Schrollinger die Weisung, bis zur obigen Tagsfahrt einen im hiesigen Gerichtsbezirke wohnenden Insinuationsmandatar zu bestellen, widrigenfalls die Erlasse an ihn dem Gerichtsbrette angeheftet und für richtig zugestellt erachtet werden.

Am 26. März 1862.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Brenner, Landrichter.

110.

Müller c. Seeberger, wegen Forderung betr.

Auf klägerischen Antrag werden am

Mittwoch den 23. April l. Js.

von Früh 9 Uhr an

in der Behausung der Lederersehelente Joseph und Theres Seeberger zu Gerzen durch eine Gerichts-Commission gegen baare Bezahlung 4 Betten mit Bettstellen, polirte Sesseln, Tische, Kommode- und Hängkästen, 2 Kanapee, zinnerne Teller, Bilder, Spiegel, 2 Pferde, 2 Kühe, 1 Kalb, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Putzmühle, 1 beschlagener Wagen mit Zugehör, Kleeheu, Stroh u. s. a. öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Der Zuschlag geschieht nur dann, wenn durch das Meistgebot drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht werden.

Am 28. März 1862.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

111.

Verlassenschaft des Leonhard Haberl von Hüttenkofen betreffend.

Am 27. Januar 1808, Nachts 7 Uhr, wurde bei dem Söldner Leonhard Haberl zu Hüttenkofen ein damals blos 7 Tage altes Knäblein gelegt, welches auf den Namen Leonhard getauft wurde und mit dem Schreibnamen „Haberl“ oder „Hüttenkofner“ vorkommt.

Dieser Findling ist nun am 15. August v. Js. zu Geiselhöring, k. Landgerichts Mallersdorf, gestorben mit Hinterlassung einer Art letztwilligen Verfügung, welche jedoch wegen Mangels der gesetzlichen Form vom k. Fiskus nicht anerkannt wird.

Die hier unbekannten Verwandten des genannten Findlings werden nun auf diesem Wege aufgefordert, binnen drei Monaten um so sicherer bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde zu legitimiren, als sonst ohne Rücksicht auf ihre Intestaterbansprüche in dieser Verlassenschaftssache nach Lage der Akten weitere Verfügung geschehen würde.

Am 23. März 1862.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuberer, k. Landrichter.

112.

Verlassenschaft des Söldnerssohns Michael Gilg von Niederwinkling betreffend.

Für den seit dem russischen Feldzuge vermißten durch Erkenntniß des k. Landgerichts Deggendorf vom 7. Juni 1831 verschollen erklärten Söldnerssohn Michael Gilg von Niederwinkling d. Gs. — geboren am 25. September 1792 — ist auf dem Anwesen des Peter Falter daselbst eine Caution von 75 fl. versichert.

Da derselbe, wenn er noch lebte, bereits das 70. Lebensjahr überschritten haben würde, so ergeht nach Land-Recht Thl. I. cap. 7 §. 39 an ihn oder seine Rechtsnachfolger die Aufforderung, sich

binnen 3 Monaten a dato

zu melden, widrigenfalls er ohne weitere Ausschreibung für verstorben erklärt und die Caution für sein gesammtes Vermögen gelöscht würde.

Am 22. März 1862.

Königliches Landgericht Bogen.

Mayer, k. Landrichter.

Pfeiler, Assessor.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 17. Landshut, Mittwoch den 9. April 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

113.

Ediktalladung.

Untersuchung gegen Willibald Rudl wegen Diebstahls betreffend.

Willibald Rudl, 25 Jahre alt, lediger Schweizer von Rottenburg, welcher des fortgesetzten in der Zeit vom 25. Juli bis 17. August vor. Js. im Hause des Hutmachers Bscheid von Rottenburg verübten Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls beschuldigt und deßhalb durch Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts Landshut vom 24. l. Mts. in die öffentliche Sitzung dieses Gerichts zur Aburtheilung verwiesen ist, — wird aufgefordert,

binnen 30 Tagen

bei dem genannten königl. Bezirksgerichte zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Am 26. März 1862.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der kgl. Direktor.

Lippmann.

Ortenbeck.

114.

Das königliche Landgericht Mallersdorf beschließt in Sache „Verschollenheit des Sebastian Lobermaier von Mallersdorf"

1. es sei Sebastian Lobermaier, Söldnerssohn von Mallersdorf, geboren am 19. Jänner 1775 für todt und descendenzlos zu erklären,
2. sein Vermögen ohne Caution an die hiezu Empfangsberechtigten hinauszugeben,
3. fallen die Kosten des Verfahrens den Antragstellern zur Last.

Am 29. März 1862.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Zierer, Landrichter.

115.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Michael Fischer von Feldkirchen betreffend.

Für den am 12. August 1769 gebornen Michael Fischer, Metzgerssohn von Geiselhöring, früher zu Feldkirchen, k. Landgerichts Straubing, sind im Hypotheken-Buche für Geiselhöring Bd. I S. 166 Nr. 6/II 50 fl. Elterngut vorgetragen.

Michael Fischer, welcher als Soldat der k. bayr. Armee den russischen Feldzug mitgemacht, wird seit dieser Zeit vermißt, und ergeht nunmehr an denselben

oder dessen allenfallsige Descendenten die Aufforderung, sich term. 6 Monaten a dato hierorts zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls er für todt und descendenzlos erklärt, und sein Vermögen ohne Caution dessen nächsten Verwandten ausgeantwortet werden würde.

Am 1. April 1862.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Zierer, k. Landrichter.

116.

Verlassenschaft des Johann Ev. Bruner, Schneiderssohn von Apoig betreffend.

Für den Schneiderssohn Johann Ev. Bruner von Apoig, d. Ge., — geboren 19. Dezember 1784 — von 1852 — 1855 im Dienste im Pfarrhofe zu Ensdorf, k. Landgerichts Mühldorf, ist beim k. Bezirksgerichte Wasserburg ein Liedlohn von 27 fl. deponirt.

Da derselbe seitdem verschollen, und bei dem hohen Alter dessen Tod anzunehmen ist, so ergeht auf Antrag des Erbsinteressenten an ihn oder seine Rechtsnachfolger die Aufforderung, sich binnen 3 Monaten à dato zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und obiges Vermögen an den gerichtsbekannten Intestaterben — und zwar wegen des zu geringen Betrages ohne Caution — ausgeantwortet werde.

Am 2. April 1862.

Königliches Landgericht Bogen.

Mayer, k. Landrichter.

Pfeiler, Assessor.

117.

Pflegschaft über Karolina, Kind der ledigen Häuslerstochter Anna Maria Sachs von Schönstein betreffend.

Die ledige Häuslerstochter Anna Maria Sachs von Schönstein hat am 29. August 1861 zu München ein Mädchen Karolina geboren, und ist hierauf abgereist angeblich nach Traunstein, ohne daß ihr und ihres Kindes Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte.

Man ersucht die Gerichts- und Polizeibehörden um Recherche über den Aufenthalt der genannten Personen und um Mittheilung des allenfallsigen günstigen Ergebnisses.

Am 30. März 1862.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Brenner, Landrichter.

118.

Der Schuhmachergeselle Johann Georg Söltl von Niederalteich wird in Gemäßheit der Edictalcitation vom 2. September 1861 für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an dessen Intestaterben gegen die angebotene hypothekarische Kaution ausgehändigt.

Am 7. März 1862.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Dir. aegr.

Zimmermann, Assessor.

119.

Ruß'sche Kinder gegen Steiner wegen Forderung betr.

Auf gläubigerisches Andringen wird zur erstmaligen Versteigerung des dem Zwangsverkaufe unterstellten Anwesens der Gütlerseheleute Georg und Corona Steiner zu Neutiefenweg, welches aus den um 400 fl. assekurirten Gebäuden auf 0,08 Tagw. und 8,11 Tagw. Gründen besteht, und unterm 3. Jänner h. Js. auf 1551 fl. gerichtlich gewerthet worden ist, auf

Dienstag den 27. Mai h. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Tabertshausen mit dem Anhange Termin bestimmt, daß sich das Verfahren nach §§. 96 — 98 der Proz.-Novelle vom 17. Novbr. 1837 und nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes richtet und daß der Zuschlag nur gegen Erzielung des Schätzungswerthes erfolgen wird.

Die dem Gerichte unbekannten Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Der Grundsteuerkatasterauszug und das Schätzungs-Protokoll liegt bis zum Termin in der dießgerichtlichen Kanzlei zur Einsicht auf.

Am 1. April 1862.

Königliches Landgericht Osterhofen

Lobenhoffer.

120.

Verlassene zollpflichtige Gegenstände betreffend.

Am 20. Juni vor. Jrs. wurde von dem Aufseher Joseph Hauser der Station Wegscheid in der Radstube der Waltlmühle, am Grenzbache in der Gemeinde Meßnerschlag gelegen, eine Partie Lumpen zur Papier-Fabrikation im Gewichte zu 473 Pfund vorgefunden, wovon der Eigenthümer nicht ermittelt ist.

Unter Bezug auf §§. 37 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 werden jene, welche hierauf Eigenthumsansprüche geltend machen wollen, hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, und nachzuweisen, außerdessen die fragliche Waare zu Gunsten des kgl. Zollfiskus der Konfiskation unterstellt werden würde.

Am 18. März 1862.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Eberlein, Landrichter.

121.

Verlassenschaft des Michael Biller, Bauerssohn von Maunz, betr.

Bei Bereinigung der Verlassenschaft des Bauerssohnes Michael Biller von Maunz ist auch dessen Bruder Joseph Biller betheiliget.

Da der Aufenthalt des benannten Joseph Biller nicht bekannt ist, wird derselbe aufgefordert, sich binnen sechs Wochen a die insertionis entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten um so sicherer bei dem gefertigten Verlassenschaftsgerichte zu melden, als außerdem für ihn zur weiteren Bereinigung der gegenwärtigen Verlassenschaft ein Curator absentis würde aufgestellt werden.

Am 29. März 1862.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder, k. Landrichter.

122.

Stieglbauer gegen Schrollinger wegen Alimente betreffend.

Die ledige Inwohnerstochter Maria Stieglbauer von Untermühlbach hat dahier den Inwohnerssohn Andreas Schrollinger von Englmar auf Alimentirung ihres am 5. Oktober 1861 gebornen Kindes Katharina belangt.

Zum Versuche der Sühne oder zur Verhandlung steht auf Freitag den 2. Mai 1862 Morgens 8 Uhr Termin an, wozu Andreas Schrollinger, dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, hiemit bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten geladen wird.

Zugleich erhält Schrollinger die Weisung, bis zur obigen Tagsfahrt einen im hiesigen Gerichtsbezirke wohnenden Insinuationsmandatar zu bestellen, widrigenfalls die Erlasse an ihn dem Gerichtsbrette angeheftet, und für richtig zugestellt erachtet werden. —

Am 26. März 1862.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Brenner, Landrichter.

123.

Auf den Grund hoher Entschließung fürstl. Domainen-Ober-Administration vom 3. Martii h. J. Nr. 8357 wird das der hochfürstl. Gutsherrschaft eigenthümlich gehörige am 1. Juni h. Js. pachtlos werdende Tafernwirthsanwesen im Markte Langquaid, k. Landgerichts

Rottenburg in Niederbayern, einer neuerlichen 12jährigen Verpachtung unterstellt und hiezu auf

Dienstag den 6. Mai h. J.
von Früh 9 bis Mittags 12 Uhr

im Markte Langquaid Termin anberaumt.

Bei diesem Anwesen befinden sich neben der realen Taferngerechtsame und den erforderlichen Wirthschafts- und Oekonomiegebäuden Keller und Hofraum

0	Tagw.	46	Dez.	Umfang,
0	„	37	„	Garten,
53	„	12	„	Aecker,
12	„	75	„	Wiesen,
0	„	15	„	Weiher,

nebst einem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen. Die Felder und Wiesen sind von guter Beschaffenheit und möglichst arrondirt.

Es werden zu obigem Verpachtungstermin wirthschaftskundige, gut beleumundete und kautionsfähige Pachtliebhaber eingeladen und bemerkt, daß sich dieselben durch gerichtliche Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse auszuweisen haben, daß die Verpachtungsbedingnisse am Steigerungstage bekannt gegeben werden, inzwischen aber auch hier bei Amte eingesehen und erforderliche Aufschlüsse erholt werden können.

Eggmühl, den 4. April 1862.

Fürstlich Taxisches Rentamt Eggmühl.

Endner, f. Rentbeamte.

(2a) Beck, Contr., Verw.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 18. Landshut, Sonnabend den 19. April 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

124.

Amortisation zweier Bankscheine betreffend.

Der Maria Schwiewagner, ledigen Ziegelmeisterstochter von Hacklberg, gingen am 27. vor. Mts. zwei Bankscheine der kgl. Filialbank Passau Nr. 57,643 per 100 fl. de dato 17. Mai 1853 und Nr. 92,414 per 100 fl. de dato 27. Juli 1861 auf den Namen der Obigen lautend zu Verlust und ist die Amortisation derselben beantragt.

An die etwaigen Inhaber dieser Bankscheine ergeht die Aufforderung, sie binnen

6 Monaten

a dato dahier vorzuweisen, außerdem sie für kraftlos erklärt würden.

Am 4. April 1862.

Königl. Landgericht Passau I.

(3a) Fink, Landrichter.

125.

Verlassenschaft der ledigen Anna Maria Weiß von Kasermühle betreffend.

Die ledige Anna Maria Weiß von Kasermühle ist am 8. Februar vorigen Jahres mit Hinterlassung eines nach Abzug der Leichenkosten und einigen bereits angemeldeten Forderungen verbleibenden Vermögens von 30 fl. 20 kr. verstorben.

Diesseits sind weder Kinder, noch erbberechtigte Verwandte derselben bekannt.

Es ergeht nun an jene, welche aus irgend einem Rechtstitel Erbschafts- oder anderweitige Ansprüche an den Rücklaß der Defunktin erheben zu können glauben, die Aufforderung, solche innerhalb 3 Monaten von heute an hieramts geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Frist der Gesammt-Rücklaß gemäß L.-R. Theil III cap. 12 §. 5 dem kgl. Fiskus als vacirendes Gut ausgeantwortet werden würde.

Am 4. April 1862.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, k. Landrichter.

126.

Ediktalcitation.

Verlassenschaft des Bindermeisters Ignaz Göstl von Bayerbach betr.

Die ledige Binderstochter Maria Göstl von Baierbach soll in rubr. Verlassenschaft vernommen werden.

Da ihr Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, so ergeht hiemit an sie die Aufforderung, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort binnen 3 Wochen a dato um so mehr hieher bekannt zu geben, als

widrigenfalls für sie ein Curator aufgestellt und mit diesem in ihren Namen verhandelt werden würde.

Am 8. April 1862.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Zierer, k. Landrichter.

127.

Den Wasenmeisterssohn Joseph Peinkofer wegen Eröffnen betr.

Dem Wasenmeisterssohn Joseph Peinkofer von Schönau ist ein polizeilicher Beschluß zu eröffnen.

Da dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so werden sämmtliche Distrikts- und Polizeibehörden um Recherche und Bekanntgabe eines sachdienlichen Resultates ersucht.

Am 9. April 1862.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Ehrlich, Landrichter.

128.

Auswanderung des Joseph Reithmaier von Hölldorf in die Moldau betreffend.

Joseph Reithmaier von Höltdorf will in die Moldau auswandern.

Es werden alle diejenigen, welche an denselben Forderungen zu machen haben, aufgefordert, binnen 14 Tagen a dato hierorts bekannt zu geben, widrigenfalls die Bewilligung zur Auswanderung ertheilt werden wird.

Am 9. April 1862.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

129.

Polizeiuntersuchung gegen Franz Degernbeck von Berg wegen rohen Benehmens gegen den Gemeindediener von Vilsaich betr.

Der ledige Mühlarzt Franz Degernbeck am Berg bei Angerbach, b. G., ist in rubr. Untersuchung zu vernehmen.

Da jedoch dessen Aufenthalt bisher trotz mehrfacher Recherchen nicht ermittelt werden konnte, so ersucht man sämmtliche Polizeibehörden und Gerichte zur Ausforschung des Aufenthaltsortes des Franz Degernbeck mitzuwirken und ein sachdienliches Resultat sofort anher mitzutheilen, wobei schließlich noch bemerkt wird, daß derselbe muthmaßlich in den s. g. Isarmühlen oder deren Umgebung als Mühlarzt Arbeit suchen soll.

Vilsbiburg, am 12. April 1862.

Der k. Landrichter dienstlich abwesend.

Schilling, I. Assessor.

130.

Untersuchung gegen den Tuchscherergesellen Joseph Dobler von Tristern wegen widerrechtlicher Aneignung eines fremden Arbeitsbuches betreffend.

Der Tuchscherergeselle Joseph Dobler von Tristern ist dringend verdächtig, auf seiner Durchreise am 18. März a. c. durch Landshut das Arbeitsbuch des Müllergesellen Andreas Weber von Bruck, k. Landgerichts Deggendorf, sich widerrechtlich angeeignet zu haben, und sich dieses Arbeitsbuches als Vorweis zu bedienen.

Es ergeht daher an sämmtliche Polizeibehörden das Ansuchen, den Joseph Dobler, dessen Leumund höchst getrübt ist, im Betretungsfalle aufzugreifen und anher zu liefern.

Am 9. April 1862.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Christoph.

131.

Den Verlust eines Reisepasses betreffend.

Nach vorliegender Anzeige ist der unterm 23. August 1860 von der k. Polizei-Direktion München ausgefertigte und bis zum 1. November 1863 giltige Reisepaß des Steindrucker-Gehilfen Karl Ritter von München im Monate Juli v. Js. auf dessen Durchreise in hiesiger Stadt zu Verlust gegangen, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 8. April 1862.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Schöpfer, k. Offiziant.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 19. Landshut, Sonnabend den 26. April 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

132.

Ediktalladung.

Todeserklärung des Michael Sellmer, Bauerssohnes von Niederlindhart betreffend.

Der am 8. September 1786 geborene Bauerssohn Michael Sellmer von Niederlindhart, k. G., machte im Jahre 1812 als Soldat des k. b. 7. Infanterie-Regiments Preysing den russischen Feldzug mit und ist höchst wahrscheinlich in diesem Feldzuge verunglückt, da man seither über ihn keine Kunde mehr hat.

Nachdem derselbe ein Vermögen von 600 fl. hinterlassen, so wird er oder seine allenfallsigen Descendenten hiemit auf Antrag der nächsten Verwandten aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato sich zum Empfange obigen Vermögens um so mehr hierorts zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls Michael Sellmer für todt und descendenzlos erklärt, und dessen Vermögen seinen Verwandten ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Am 8. April 1862.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Zierer, Landrichter.

133.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Georg Berger von Ascholtshausen betr.

Der im März 1787 zu Ascholtshausen, k. G., geborene Söldnerssohn Georg Berger von Ascholtshausen, welcher als Soldat des k. b. 5. Infanterie-Regiments im Jahre 1812 nach Rußland gezogen ist, wird seither vermißt, und besteht die Vermuthung, daß er in diesem Feldzuge geblieben ist.

Auf Antrag der nächsten Verwandten desselben ergeht an Georg Berger oder dessen Descendenz nunmehr die Aufforderung, binnen 6 Monaten a dato sich hierorts zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls Georg Berger für todt und descendenzlos erklärt und dessen in 150 fl. bestehendes Elterngut an seine nächsten Verwandten ohne Kaution vertheilt werden würde.

Am 8. April 1862.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Zierer, k. Landrichter.

134.

Ediktalladung.

Adler Amalia c. Pfahler Johann p. pat. et alim.

Der kgl. Advokat Seydel von hier als Pflichtanwalt der Schneiderstochter Amalia Adler von Hals hat unterm praes. 28. März Klage gegen Johann

Pfahler, Tischlergeselle von Hofdorf, k. Ldgs. Wörth, auf Anerkennung der Vaterschaft zu ihrem am 2. Februar 1861 außerehelich gebornen Kinde Johann, dann Alimenten-Verreichung dahier als forum **delicti commissi** gestellt.

Zum Vergleich oder Verhandlung steht auf

Donnerstag den 22. Mai

Vormittags 10 Uhr

Termin an, wozu der Beklagte, dessen Aufenthalt unbekannt, hiemit edictaliter unter dem Compelle der Kostentragung vorgeladen wird.

Zugleich hat derselbe bis zum Kommissionstage einen Insinuationsmandatar am Gerichtssitze zu bestellen, widrigenfalls die Dekrete an ihn an die Gerichtstafel angeheftet und so als **rite insinuirt** erachtet würden.

Das Klagsduplikat liegt für Pfahler zur Einsicht und Empfangnahme mit.

Am 12. April 1862.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

135.

Edictalladung.

Gesuch der Pfarrpfründe Würding um Amortisirung von Grundrenten-Ablösungs-Obligationen betreffend.

Bei dem am 18. Oktober vor. Jrs. im Pfarrdorfe **Würding**, k. Landgerichts Rotthalmünster, stattgehabten Brande sind folgende, auf die Pfarrpfründe Würding als Gläubiger lautende Grundrenten-Ablösungs-Obligationen, als:

1 Stück	Nro.	[illegible]	. . . zu	1000 fl.
4 „	„	[illegible] — 947	zu je	100 fl.
2 „	„	[illegible] u. 289	zu je	25 fl. u.
1 „	„	[illegible]	. . . zu	500 fl.

sämmtliche vom 1. April 1849 sammt den Coupons vom 1. April 1862 und den folgenden Jahren, dann mit den Talons zu Verlust gegangen. — Auf Ansuchen des k. Landgerichts Rotthalmünster wird nun der unbekannte Inhaber dieser Urkunden andurch aufgefordert,

binnen 6 Monaten

von heute an gerechnet, dieselben um so sicherer dahier vorzulegen und seine allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Am 8. April 1862.

Königl. bayr. Bezirksgericht Passau.

Der kgl. Direktor.

Schuster.

(a2) Dietl.

136.

Verlassenschaft der Hohenester'schen Eheleute aus Högldorf betr.

Die Söldnerin Katharina **Hohenester**, geborne Hampfner aus **Höglдorf** ist am 1. Juni 1856 und deren Ehemann Bartlmä **Hohenester**, Hirtenssohn von **Oberhatzkofen** am 14. September dess. Jahres ohne Descendenz mit Tod abgegangen.

Anzeigen behufs Veranlassung der benöthigten Verlassenschaftsverhandlungen kamen erst in neuerer Zeit ein, da für die genannten Eheleute auf dem Anwesen der Söldnerseheleute Alois und Katharina Daffner zu Höglдorf als deren Besitznachfolger noch ein Zehrpfenningsrest von 800 fl. und ein Naturalaustrag hypothekarisch sich eingetragen findet, alle diese Ansprüche nach Angabe der Daffner'schen Eheleute abgethan sein und deßhalb zur Löschung gebracht werden sollen.

Insbesondere stützen sie den Löschungsantrag auf eine von Bartlmä Hohenester unterm 13. Juli 1856 bei der Gemeindeverwaltung Höglдorf abgegebene „letzte Willensmeinung.“

Die bisher einvernommenen aktenmäßig bekannten Interessenten und beziehungsweise Intestaterben haben theils dieß Löschen bewilliget, theils hiegegen Einsprache erhoben.

Von den betheiligten Verwandten des Bartlmä Hohenester kann nun aber der Aufenthalt von den Nachbenannten nicht ermittelt werden und zwar:

1. von dessen Geschwistern
   a) Alois geboren am 30. Mai 1790,
   b) Mathias geboren am 22. August 1792,
   c) Theres geboren am 26. Oktober 1764, sodann
2. von Joseph Neumaier aus Inkofen, Sohn einer verlebten Schwester der Vorigen.

Es ergeht nun an diese sowohl, als an deren allenfallsige Descendenz, sowie an alle, welche bisher Erklärungen noch nicht abgegeben haben oder irgendwie sich bei der Sache betheiliget erachten, die Aufforderung, bis längstens

Donnerstag den 15. Mai l. Js.
Vormittags 9 Uhr

ihre Ansprüche dahier zu bescheinigen und geltend zu machen, als außerdem hierauf keine Rücksicht mehr genommen, vielmehr angenommen würde, daß gegen die bemerkte Hypotheklöschung keine Erinnerung besteht, weßhalb solche, falls diejenigen, welche rechtzeitig Einsprache erheben, beziehungsweise erhoben haben, und allenfalls ihre Zustimmung geben, vollzogen würde.

Am 14. April 1862.

Königliches Landgericht Rottenburg
in Niederbayern.
Schütz.

137.

Die Gant des Simon Wahlrab, Uhrmachers zu Simbach betr.

Auf kreditorischen Antrag und gemäß Requisition des k. Bezirksgerichts Paßau wird hiemit zur erstmaligen Versteigerung der Uhrmacher Wahlrab'schen Realitäten Hs.-Nr. 51 zu Simbach Termin auf

Mittwoch den 9. Juli 1862
Vormittags 10 Uhr

dahier im schuldnerischen Wohnhause anberaumt.

Jene Realitäten bestehen gemäß des vorliegenden Grundsteuerkataster-Auszuges aus einem Wohnhause zu Simbach mit Hs.-Nr. 51 bezeichnet und einer Schupfe oder Holzhütte, dann einem Wurz-, Baum- und Grasgarten mit einem Gesammtareal zu 0 Tagwerk 26 Dezim. werth nach gerichtlicher Schätzung vom 11. Juli 1860 in Summa 3725 fl.

Der betreffende Grundsteuerkataster-Auszug und das Schätzungsprotokoll können bei Gericht dahier eingesehen werden.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes unter Berücksichtigung der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Der Gerichtskommission unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelassen, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Am 14. April 1862.

Königliches Landgericht Simbach.
v. Boithenberg.

138.

Altenhauser c. Hecht wegen Forderung, nun Frist-Nachlaßgesuch des Joseph Hecht betreffend.

In Gemäßheit der Requisition des kgl. Bezirksgerichts Landshut vom 19./20. ds. Mts. wird zur Kenntniß gebracht, daß die am 12. und 16. Mai ds. Js. in der Gottfriedingerschwaig und Gummingerau angesetzten Versteigerungen nicht stattfinden.

Am 21. April 1862.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Schuderer, k. Landrichter.

139.

Verlassenschaft des Franz Hallhuber aus Karpsham betr.

Am 17. Februar l. Js. starb im hiesigen Spitale Franz Hallhuber, Dienstknecht aus Karpsham, mit Hinterlassung von einigen Kleidern, Mobilien und Effekten, die in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Vormundes der Mutter seiner außerehelichen Kinder unter ihrer Haftbarmachung für rechtliche Forderungen

anderer Personen zur Deckung ihrer Alimenten-Ansprüche überwiesen wurden.

Schließlich fanden sich noch in einem Winkel versteckt 129 fl. 38 kr. im Baaren vor, welche Summe zu Gerichtshanden genommen wurde.

Allenfallsige rechtmäßige Erben des Defunkten oder Forderungsberechtigte werden nunmehr aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß binnen 3 Monaten a die publicationis um so gewisser hier geltend zu machen, als außerdem ohne weitere Berücksichtigung verfügt werden wird.

Am 14. April 1862.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Häckl, k. Landrichter.

140.

Edikt alladung.

Graber gegen Blickenberger wegen Vaterschaft und Kindesnahrung betreffend.

In rubr. Streitsache wird auf die Klage vom 11. Dezember v. Js. zum Versuch der Sühne und eventuell zur Sachverhandlung auf

Montag den 26. Mai lfd. Js.

früh 8 Uhr

abermals Tagsfahrt anberaumt, wozu der Beklagte, Sebastian Blickenberger von Patersdorf, dessen Aufenthalt z. Zt. unbekannt ist, unter dem Rechtsnachtheile hiemit geladen wird, daß im Nichterscheinensfalle die Klage für abgeläugnet erachtet, er seiner Einreden für verlustig erklärt, und die Klägerin zum Beweise ihrer Klage gelassen wird, und daß künftige Insinuate lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel besorgt werden.

Am 14. April 1862.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, k. Landrichter.

141.

Auf den Grund hoher Entschließung fürstl. Domainen-Ober-Administration vom 3. Martii h. J. Nr. 8357 wird das der hochfürstl. Gutsherrschaft eigenthümlich gehörige am 1. Juni h. Js. pachtlos werdende Tafernwirthsanwesen im Markte Langquaid, k. Landgerichts Rottenburg in Niederbayern, einer neuerlichen 12jährigen Verpachtung unterstellt und hiezu auf

Dienstag den 6. Mai h. J.

von Früh 9 bis Mittags 12 Uhr

im Markte Langquaid Termin anberaumt.

Bei diesem Anwesen befinden sich neben der realen Taferngerechtsame und den erforderlichen Wirthschafts- und Oekonomiegebäuden Keller und Hofraum

0	Tagw.	46	Dez.	Umfang,
0	„	37	„	Garten,
58	„	12	„	Aecker,
12	„	75	„	Wiesen,
0	„	15	„	Weiher,

nebst einem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen. Die Felder und Wiesen sind von guter Beschaffenheit und möglichst arrondirt.

Es werden zu obigem Verpachtungstermin wirthschaftskundige, gut beleumundete und kautionsfähige Pachtliebhaber eingeladen und bemerkt, daß sich dieselben durch gerichtliche Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse auszuweisen haben, daß die Verpachtungsbedingnisse am Steigerungstage bekannt gegeben werden, inzwischen aber auch hier bei Amte eingesehen und erforderliche Aufschlüsse erholt werden können.

Eggmühl, den 4. April 1862.

Fürstlich Taxisches Rentamt Eggmühl.

Endner, f. Rentbeamte.

 Beck, Contr., Bmo.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 20. Landshut, Sonnabend den 3. Mai 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

142.

Niblerscher Concurs betreffend.

Das kgl. Landgericht Kelheim hat in Folge dießseitiger Requisition zur zweitmaligen Versteigerung des Johann Nibler'schen Lederer-Anwesens zu Kelheim Termin auf

Samstag den 17. Mai 1862
Vormittags 10—12 Uhr

in loco Kelheim anberaumt, was mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Am 15. April 1862.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der kgl. Direktor.

Lippmann.

(2a) Hubler, Rechtspraktikant.

143.

Subhastations-Bekanntmachung.

Kirchenverwaltung Niederleierndorf et Cons. c. Riedermaier pct. deb.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird das Anwesen Hs.-Nr. 34 der Söldnerseheleute Joseph und Anna Maria Riedermaier von Niederleierndorf dem Zwangsverkaufe unterstellt und ist zur öffentlichen Versteigerung desselben auf

Freitag den 16. Mai l. Js.
Nachmittags 1 bis 2 Uhr

in der schuldnerischen Behausung zu Niederleierndorf Termin bestimmt.

Dieses Anwesen besteht:

1. in dem hölzernen Wohnhause sammt Stadel und Stall und dem gemauerten Backofen zu — Tagwerk 3 Dezimalen,
2. — Tagw. 20 Dezim. Gras- und Wurzgarten,
3. — „ 49 „ Wiesen,
4. — „ 81 „ Äcker,
5. 1 „ 40 „ „
6. 2 „ 16 „ „
7. 6 „ 27 „ Waldung und
8. in dem Gemeinderechte zu einem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, hat nach gerichtlicher Schätzung vom 7. dß. Mts. einen Werth von 2412 fl. 45 kr. und ist mit 1710 fl. Hypothekschulden belastet. Die Gebäude sind mit 1000 fl. gegen Brandschaden versichert.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe erfolgt und daß sich dem Gerichte

unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 21. März 1862.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

(2b) Schätz, Landrichter.

144.

Kuratel über die Austrags-Wirthin Maria Oberleitner von Fürstenstein betreffend.

Maria Oberleitner, Ausnahms-Wirthin von Fürstenstein, hat sich freiwillig unter Vermögens-Kuratel gestellt, und ist für sie Michael Köck, Hofbauer von dort, als Kurator verpflichtet worden.

Solches wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Maria Oberleitner ohne Zustimmung ihres Kurators weder Schulden contrahiren noch andere lästige Verträge eingehen könne.

Am 14. April 1862.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

145.

Neubecker gegen Rieger wegen Forderung betreffend.

Auf bezirksgerichtliche Requisition werden am

Freitag den 9. Mai l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Pfarrhause zu Seiboldsdorf 3 Kühe und 1 Stier gegen Baarzahlung durch eine Gerichtskommission öffentlich versteigert und hiezu Kaufslustige eingeladen.

Am 22. April 1862.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

146.

Untersuchung gegen Heinrich Stangl von Hödl wegen Diebstahl und Unterschlagung betr.

Dem Dienstbuben Heinrich Stangl von Hödl ist ein polizeilicher Beschluß zu eröffnen.

Da dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, und Stangl sich ohne alle Legitimation herumtreibt, so stellt man an sämmtliche Distrikts- und Polizei-Behörden das Ansuchen, auf Stangl Spähe zu verfügen und selben im Betretungsfalle aufgreifen und anher liefern zu lassen.

Am 25. April 1862.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Ehrlich, Landrichter.

147.

Glessinger gegen Aigner wegen Hypothekforderung betr.

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Jakob Aigner von Neuhaus dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und hiezu der erste Strichtermin in loco Neuhaus im Postwirthshause auf

Montag den 19. Mai lfd. Js.

Vormittags 11—12 Uhr

bestimmt; sollte an diesem Termine kein Kaufsangebot um den Schätzungswerth erfolgen, so wird dasselbe am

Mittwoch den 28. Mai lfd. Js.

Vormittags 11—12 Uhr

ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zum Verkaufe kommen.

Dieses Anwesen besteht aus einem zweistöckigen gemauerten Wohnhaus mit einem Garten zu 30 Dez. und einem Wiesgrunde zu 5 Dez.; dasselbe ist gerichtlich auf 2350 fl. geschätzt; die nähere Beschreibung, sowie die Belastung des Anwesens kann in den Gerichts-Akten eingesehen werden.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich gerichtsunbekannte Käufer über ihr Vermögen legal auszuweisen haben.

Am 17. April 1862.

Königliches Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

148.

Den Neubau eines Schulhauses zu Furth betreffend.

Zufolge der Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 13. dß. Mts. wird der Bau eines neuen Schulhauses zu Furth nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 (Regierungsblatt 1833 S. 395) im Wege der mündlichen Absteigerung in Akkord gegeben.

Die Arbeiten, welche für den

Maurer und Zimmermann auf	4870 fl.	45 kr.
Schreiner auf	409 „	— „
Schlosser „	267 „	44 „
Spängler „	83 „	58 „
Glaser „	85 „	24 „
Hafner „	173 „	— „
Anstreicher „	113 „	18 „
in Summa auf	6003 fl.	9 kr.

veranschlagt sind, werden und zwar Maurer- und Zimmermannsarbeiten zusammen nur an Einen Meister, alle übrigen Arbeiten aber nach den einzelnen Gewerben ausgeschieden vergeben.

Der Werth der Materialien des abzubrechenden alten Schulhauses ist nach Abzug des zum Neubau zur Verwendung kommenden Ziegel- und Holzmaterials auf 408 fl. 9 kr. veranschlagt, welche der Accordant der Maurer- und Zimmermannsarbeiten um diese Summe zu übernehmen hat und selbstverständlich von der Accordsumme ohne Berücksichtigung eines angeblichen Minderwerthes in Abzug gebracht wird.

Die auf 757 fl. 47 kr. angeschlagenen Hand- und Spanndienste werden von den Gemeindegliedern des Schulsprengels unentgeltlich geleistet werden.

Zur Veraccordirung dieses Baues ist auf

Donnerstag den 15. Mai dß. Js.

Vormittags 10 Uhr

Termin bestimmt, wozu anerkannt tüchtige und solide Meister hiemit eingeladen werden.

Inzwischen können Bauplan, Kostenanschläge und Bedingnißheft dahier eingesehen werden.

Die Genehmigung der k. Regierung bleibt vorbehalten; jeder Accordant aber bis dahin an sein Angebot gebunden.

Am 27. April 1862.

Königliches Landgericht Landshut.

Huber, Landrichter.

149.

Veraccordirung der an der Pfarrkirche zu Pfaffendorf vorzunehmenden Baureparaturen betr.

Vorbemerkte Reparaturarbeiten, welche auf 321 fl. 23 kr. in Baarem und 33 fl. 30 kr. für die Hand- und Spanndienste veranschlagt sind, werden unter beziehungsweiser Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 „die Veraccordirung der öffentlichen Bauten betr.“, ohne Ausscheidung nach den einzelnen Gewerben an einen Maurer- oder Zimmermeister und zwar an den Meistbietenden in Akkord gegeben und steht hiezu Strichtermin auf

Dienstag den 27. Mai lfd. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr,

wo vor der Versteigerung die nähern Akkordbedingungen bekannt gegeben werden, welche jedoch sammt den Kostenvoranschlägen außerdem an jedem Gerichtstage im Arbeitszimmer des Landgerichts-Vorstandes einzusehen sind.

Am 17. April 1862.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz.

150.

Verlassenschaft des Schuhmacherssohnes Lorenz Bergmann von Salzgattern betreffend.

Mathias Bergmann, Mühlsung von Salzgattern d. Ger., welcher bei der rubrizirten Verlassenschaft als erbberechtigt erscheint, wird hiemit aufgefordert, binnen 6 Wochen, von heute an gerechnet, seinen dermaligen Wohnort bekannt zu geben, widrigen-

falls für ihn eine Vermögens-Curatel angeordnet werden würde. —

Zugleich werden alle unbekannten Verlassenschaftsgläubiger aufgefordert, ihre bezüglichen Forderungen bis 7. Juni d. Js. dahier anzumelden, widrigenfalls auf dieselben keine weitere Rücksicht genommen werden würde. —

Am 22. April 1862.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

151.

Cultusstiftungen Regen ec. Bacharach et Sohn c. Würz pcto. deb.

In rubr. Sache wird wiederholt zur Versteigerung des Würz'schen Anwesens dahier und zwar:

1. zur Versteigerung des Wohnhauses: Hs.-Nr. 20⅓ in Regen mit Stall, Stadel und Schupfe zu 0,05 Dez. Pl.-Nro. 42½, des Hofraumes zu 0,07 Dez. Pl.-Nr. 43 und 43⅓, der realen Weißgerbergerechtsame mit Zubehör, zusammen taxirt auf 1300 fl., die guten Theile im Bürgerholze zu 3,33 Dez. Pl.-Nr. 797 und zu 3,11 Dez. Pl.-Nr. 797½, taxirt auf 400 fl., auf

   Samstag den 14. Juni 1862
   Vormittags 10 bis 12 Uhr

   in der Kanzlei des kgl. II. Landgerichtsassessors dahier und

2. zur Versteigerung der Thurmwiese zu 1,81 Dez. Pl.-Nr. 113, in der Steuergemeinde Oberneumais gelegen, taxirt auf 540 fl., auf

   Samstag den 14. Juli 1862
   Nachmittags 2 — 3 Uhr

   im Hilz'schen Bräuhause zu Schloßau Termin anberaumt.

Bezüglich der Belastung der Objekte wird sich auf die Ausschreibung vom 25. April v. Js. (Neue Münchner-Ztng. vom 8. Mai 1861 Nro. 110, Deggendorfer Wochenblatt vom 3. Mai 1861 Nr. 18, Kreisamtsbl. vom 11. Mai 1861 Nro. 25) bezogen und zugleich bemerkt, daß die Versteigerung auf Kosten, Wag und Gefahr der früheren Steigerin Anna Würz von hier und deren beiden Bürgen, sowie auf deren Haftung für den etwaigen Mindererlös geschieht, und daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth stattfindet.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Am 28. April 1862.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, k. Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 21. Landshut, Sonnabend den 10. Mai 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

152.

Riblerscher Concurs betreffend.

Das kgl. Landgericht Kelheim hat in Folge dieß-seitiger Requisition zur zweitmaligen Versteigerung des Johann Ribler'schen Lederer-Anwesens zu Kelheim Termin auf

Samstag den 17. Mai 1862
Vormittags 10 — 12 Uhr

in loco Kelheim anberaumt, was mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Am 15. April 1862.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der kgl. Direktor.

Lippmann.

(2b) Hubler, Rechtspraktikant.

153.

Verschollenheit des Bauernsohnes Anton Köppl von Schweinhütte betreffend.

Anton Köppl, Bauerssohn von Schweinhütte, geboren am 3. Dezember 1786, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

In Folge Antrages seiner Erbinteressenten soll gegen denselben das Verschollenheitsverfahren eingeleitet werden.

Es wird nun derselbe oder dessen allenfallsige Descendenz hiemit aufgefordert,

binnen 6 Monaten

von heute an sich bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, widrigenfalls Anton Köppl als todt erklärt und sein elterliches Vermögen zu 300 fl. an seine nächsten Verwandten ohne Caution verabfolgt, seine hypothekarisch versicherten übrigen Naturalansprüche aber gelöscht werden würden.

Am 1. Jänner 1862.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

(3c) coll. Ernst.

154.

Ediktalladung.

Pfarrkirchenstiftung Waldkirchen c. Biebl Joseph und Theres, Schneiderseheleute von Abornet, wegen Hypothekzinsen betreffend.

Auf Antrag der Pfarrkirchenstiftung Waldkirchen vom 15. ds. wegen rückständiger Hypothekzinsen wird das Anwesen der Schneiderseheleute Joseph und Theres Biebl von Abornet dem Zwangsverkaufe unterstellt und Termin zur Versteigerung auf

Freitag den 30. Mai h. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Orte Abornet anberaumt.

Die Bestandtheile dieses Anwesens sind:

1. Wohnhaus Hs.-Nr. 8½ mit Stall und Stadel unter einem Dache Pl.-Nr. 12a pr. 0,04 Dez.,
2. Grasgarten Pl.-Nr. 12b pr. 00,4 Dez.,
3. kleines Waibackerl Pl.-Nr. 40a pr. 0,22 Dez.,
4. Waldung Pl.-Nr. 40 pr. 0,23 Dez.,
5. Oedung Pl.-Nr. 40c pr. 0,31 Dez.,
6. Marteracker Pl.-Nr. 105a pr. 0,93 Dez.,
7. Marterwiesel Pl.-Nr. 105b pr. 0,06 Dez.,
8. Galgenbägelacker Pl.-Nr. 117 mit 0,37 Dez.,
9. Furthacker Pl.-Nr. 136 pr. 0,46 Dez.,
10. Waibacker Pl.-Nr. 43½ pr. 0,33 Dez.,
11. Anwandacker Pl.-Nr. 325 pr. 1,13 Tgw.,
12. Auwiese Pl.-Nr. 463 pr. 0,86 Dez.,
13. Gemeindeholzwaldung Pl.-N. 437 pr. 2,11 Tgw. Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile.

Auch befindet sich ein Schneiderrecht hierauf, welches nach Kaufbrief vom 21. März 1843 als real bezeichnet und um 275 fl. verkauft wurde, jedoch im Gewerbskataster nicht als real, sondern als personal vorgetragen ist.

An Lasten ruhen hierauf:

Grfällsbodenzins zum Staat 2 fl. —
zur Ablösungskassa — fl. 56 kr. 3 hl.

1 fl. 23 kr. 3 hl. ganzjähr. Grund- } Steuer.
— „ 18 „ — „ „ Haus- }
— „ 40 „ — „ „ Gewerb- }

Diese aufgeführten Realitäten haben laut gerichtlicher Schätzung vom 12. Dezbr. v. Js. einen Werth von eintausend dreihundert sechzehn Gulden sechs Kreuzer.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Beifügen geladen, daß sich diejenigen, deren Vermögens-Verhältnisse dem Gerichte nicht bekannt sind, durch legale Vermögenszeugnisse auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Das Schätzungsprotokoll liegt jeden Freitag und Samstag in der hiesigen Amtskanzlei zu Jedermanns Einsicht offen, und werden an diesen Tagen allenfalls weitere Aufschlüsse ertheilt.

Sollte am ersten Tage der Schätzungswerth nicht erreicht werden, so steht zum selben Zweck neuerlicher Termin auf

Freitag den 6. Juni h. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

in loco Thornet an, an welchem Tage der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Am 18. April 1862.

Königliches Landgericht Wolfstein.
Süß, k. Landrichter.

155.

Auswanderung des Joseph Rock, Häuslerssohnes von Fichtheim nach Nordamerika betreffend.

Forderungen an den nach Nordamerika auszuwandern vorhabenden Häuslerssohn Joseph Rock von Fichtheim sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 29. April 1862.

Königliches Landgericht Landau.
Bauer, Landrichter.

156.

Dem Glasergesellen Anton Ruttl von Neuburg a./D. ist ein polizeilicher Strafbeschluß zu publiciren.

Da sein Aufenthaltsort dermalen unbekannt ist so wird ersucht allenfallsige sachdienliche Anhaltspunkte hieher bekannt geben zu wollen.

Am 28. April 1862.

Königliches Landgericht Griesbach.
Micheler, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 22. Landshut, Sonnabend den 17. Mai 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

157.

L. Zinks sel. Wittwe c. Pauly Martin wegen Waarenschuld betr.

Auf Antrag der L. Zinks sel. Wittwe wird das Anwesen der Zeugschmiedseheleute Martin und Anna Pauly von Waldkirchen dem Zwangsverkaufe unterstellt und Termin zur Versteigerung auf

Mittwoch den 28. Mai h. Js.

Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr

im Markte Waldkirchen in dem Gasthause des Wirthes Meindl anberaumt.

Dieses Anwesen besteht:

1. Pl.-Nr. 71 Wohnhaus mit Stadel, Stallung, in einem gutbaulichen Zustande Hs.-Nr. 47 mit 0,13 Dezim. nebst einem kleinen Wurzgärtl, die Gebäude sind mit 600 fl. der Brandassekuranz einverleibt, ferner befindet sich dabei noch eine Werkstätte für einen Zeugschmied, Werth 1600 fl.,
2. Pl.-Nr. 713 der untere Harslemacker zu 0,27 Dez., Werth 110 fl.,
3. der Zwieselholzacker Pl.-Nr. 1110 pr. 0,68 Dez., Werth 68 fl.,
4. der obere Harslemacker Pl.-Nr. 743 pr. 0,30 Dez., Werth 120 fl.,
5. Pl.-Nr. 1335 Zuckerbacherreutacker oder Gernholz pr. 2,68 Dez., Werth 134 fl.,
6. Pl.-Nr. 299 Rabenwiese mit 8 Tagw. 19 Dez., theilweise einmädig, theilweise zweimädig, Werth 605 fl.,
7. Pl.-Nr. 300 pr. 0,75 Dez., Werth 67 fl.

An Lasten ruhen hierauf

1 fl. 22 kr. 3 hl. jährliche Grund- } Steuer,
1 „ 38 „ — „ „ Haus- }

— fl. 5 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins zur Staatskassa.

Diese Realitäten haben laut gerichtlicher Schätzung vom 17. März h. Js. einen Werth von 2704 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen geladen, daß diejenigen, deren Vermögensverhältnisse dem Gerichte nicht bekannt sind, durch legale Vermögenszeugnisse sich auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Das Schätzungsprotokoll liegt jeden Freitag und Samstag in der hiesigen Amtskanzlei zu Jedermanns Einsicht offen, und werden an diesen Tagen allenfalls weitere Aufschlüsse ertheilt.

Sollte am ersten Tage der Schätzungspreis nicht erreicht werden, so steht zu selbem Zwecke neuerlicher Termin auf

Mittwoch den 4. Juni h. Js.

Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr

an, an welchem Tage der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Am 18. April 1862.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, k. Landrichter.

158.

Curatel über Alois Schurz betreffend.

Alois Schurz, Glasersohn von Hals, hat sich unter Vermögenscuratel gestellt, und ist für ihn Mathais Ellinger, Müller in Hals als Curator verpflichtet.

Dieß bringt man zur Kenntniß mit dem Bemerken, daß Alois Schurz ohne Zustimmung des Kurators weder Schulden contrahiren noch lästige Verträge eingehen könne.

Am 6. Mai 1862.

Königliches Landgericht Paßau I.

Fink, Landrichter.

159.

Abtmaier Joseph von Wimm c. Wegman Joseph von Luderbach wegen Forderung betreffend.

Auf klägerischen Antrag wird das dem Schmid Joseph Wegman zugehörige Anwesen zu Luderbach, b. G., nebst realer Schneidergerechtsame dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und ist Termin zur öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden auf

Montag den 23. Juni l. Js.

Vormittags 9 Uhr

bestimmt.

Das fragliche Anwesen enthält an Wohn- und Oekonomiegebäuden, dann Grundstücken einen Flächenraum von 15 Tagwerk 79 Dezimalen und ist im Ganzen auf 6826 fl. 18 kr. gerichtlich gewerthet, worunter insbesondere die reale Schmidgerechtsame auf 1000 fl. veranschlagt wurde.

Die Versteigerungsbedingungen und Belastungs-Verhältnisse werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu unter dem Bemerken geladen, daß das Verfahren sich nach §. 64 des Hypothen-Gesetzes vorbehaltlich der §§. 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 richte, und daß dem Gerichte unbekannte Personen über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Am 3. Mai 1862.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Häckl, Landrichter.

160.

Raab c. Riggl wegen Forderung betreffend.

Am Samstag den 24. Mai Vormittags 11 — 12 Uhr werden im Stuböck'schen Bräuhaus zu Hutthurn 2 Paar Ochsen (Falbeln) zu 670 fl. gewerthet, durch eine Gerichtskommission öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Am 8. Mai 1862.

Königliches Landgericht Passau I.

D. l. i.

Riedler, Assessor.

161.

Auffinden einer Kindsleiche auf dem Gottesacker zu Waldkirchen betr.

Am 28. April l. Js. wurde auf dem Gottesacker zu Waldkirchen in einen alten Fetzen eingewickelt und in einer Strohtasche hinterlegt unter Brettern versteckt der Leichnam eines neugebornen Kindes, weiblichen Geschlechts, vorgefunden, welches nach gerichtsärztl. Gutachten als ein vollkommen ausgetragenes sich zeigte

und 8—14 Tage vor der Auffindung geboren worden sein kann.

Da hier der Verdacht eines Kindsmords oder einer Kindsaussetzung nahe liegt, ergeht anmit die Requisition, geeignete Spähe zu verfügen und sachdienliche Resultate bekannt zu geben.

Wegscheid, den 3. Mai 1862.

Der k. Untersuchungsrichter.

Kienhöfer.

162.

Alber gegen Müller wegen Forderung betreffend.

Auf gläubigerischen Antrag wird das Anwesen der Schreinerseheleute Joseph und Maria Müller in Aholming, welches aus den um 800 fl. assekurirten Gebäuden und 8,03 Tgw. Gründen besteht und gerichtlich auf 2302 fl. gewerthet worden ist, am

Samstag den 14. Juni l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Hofwirthshause zu Aholming der wiederholten öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Der Hinschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekgläubigern zustehenden Einlösungswerthes.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 20. August v. Js. — Kreisamtsblatt Nr. 46, Neue Münchner Zeitung Nr. 206, Passauer Zeitung Nr. 247 und Amtsblatt Nr. 35 — bezogen.

Am 9. Mai 1862.

Königliches Landgericht Osterhofen

Lobenhoffer.

163.

Die Gant des Simon Wahlrab, Uhrmachers zu Simbach betr.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 14. April 1862, enthalten in der Beilage zum Kreis-Amtsblatte von Niederbayern vom 26. April 1862 wird zur Berichtigung des dort benannten Termines bekannt gemacht, daß der Versteigerungstermin für die bezeichneten Realitäten auf

Mittwoch den 25. Juni 1862
Vormittags 10 Uhr

hiemit festgestellt werde.

Am 1. Mai 1862.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Boithenberg.

164.

Am 13. Mai Nachmittags wurde in der Donau in der Nähe des Pulverthurmes dahier die Leiche eines ungefähr 4 Tage alten Kindes männlichen Geschlechts aufgefangen. Dieselbe war in ein zerrissenes Frauenzimmerhemd, welches mit J. K. Nr. 2 gezeichnet ist, eingewickelt und mit einem roth- und schwarzseidenen Bändchen zusammengebunden.

Da der Beschaffenheit der Leiche nach dringender Verdacht eines verübten Kindsmordes vorliegt, ersuche ich um Spähe nach der Mutter und Ueberführungsbeweisen, sowie um Mittheilung eines günstigen Resultates.

Paßau, am 13. Mai 1862.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte.

Riedl.

165.

Vogerl c. Baumgartner peto. pat. et alim.

Dem Mathias Baumgartner, Wagnergesellen von Englburg, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hiemit eröffnet, daß der k. Advokat Forster von Vilshofen als Offizialanwalt der Theres Vogerl von Klingenbrunn gegen ihn eine Klage wegen Vaterschaft und Kindszucht dahier eingereicht hat, und daß zum Vergleichungsversuch, eventuell zur Verhandlung im mündlichen Verhör Tagsfahrt auf

Samstag den 5. Juli l. Js.
früh 9 Uhr

ansteht und er bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten pünktlich zu erscheinen habe. Das Duplikat der Klage kann dahier jeder Zeit in Empfang genommen werden. Zugleich wird Mathias Baumgartner beauftragt, bis zur, oder doch jedenfalls an der bezeichneten Tagsfahrt einen Insinuationsmandatar dahier aufzustellen, widrigenfalls alle weitern Dekrete an der Gerichtstafel angeschlagen und als rite zugestellt erachtet würden.

Am 11. Mai 1862.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

166.

Amortisation zweier Bankscheine betreffend.

Der Maria Schwiewagner, ledigen Ziegelmeisterstochter von Hacklberg, gingen am 27. vor. Mts. zwei Bankscheine der kgl. Filialbank Passau Nr. 57,643 per 100 fl. de dato 17. Mai 1853 und Nr. 92,414 per 100 fl. de dato 27. Juli 1861 auf den Namen der Obigen lautend zu Verlust und ist die Amortisation derselben beantragt.

An die etwaigen Inhaber dieser Bankscheine ergeht die Aufforderung, sie binnen

6 Monaten

a dato dahier vorzuweisen, außerdem sie für kraftlos erklärt würden.

Am 4. April 1862.

Königl. Landgericht Passau I.

(3b) Fink, Landrichter.

167.

Den Verlust einer Reiselegitimation und eines Dienstbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige ist die unterm 22. v. Mts. vom kgl. Landgerichte Cham ausgefertigte Reiselegitimation sowie das Dienstbüchel der ledigen Taglöhnerin Franziska Jobst von Ränkam, k. Ldg. Cham, auf dem Wege zwischen Friedberg und Augsburg zu Verlust gegangen, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 1. Mai 1862.

Königliches Stadtkommissariat.

Salle.

Eckhofer, Offiz.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 23. Landshut, Sonnabend den 24. Mai 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

168.

Der ledigen Josepha Maier von Tettenweis, welche sich von ihrer Heimath entfernt hat und jedenfalls vagirend herumtreibt, ist ein diesamtlicher Beschluß zu eröffnen.

Man stellt daher an sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, dieselbe im Falle Betretens aufgreifen und hieher liefern zu lassen.

Am 12. Mai 1862.

Königliches Landgericht Griesbach.

Micheler, Landrichter.

169.

Unausbezahlter gebliebene, nunmehr im Ediktalwege aufzuräumende Zeugengebühren der Vorjahre betr.

Bei dem Taxamte des unterfertigten Gerichts liegen für nachstehend bezeichnete aus verschiedenen Untersuchungen Zeugengelder zur Auszahlung vor:

Anna Freund, Dienstmagd, früher in Hals 21 kr.,

Felix Gaß, Schmidgeselle in Schneidermühl 1 fl. 15 kr.,

Xaver Sterzl aus Neureichenau 24 kr.

Johann Huber aus Rosenau (Gerichts Grafenau) 36 kr.,

Georg Haider aus Neukirchen 21 kr.,

Franz Stöger, Tischlergeselle in Hals 21 kr.,

Michl Ehringer, Steinhauer in Ilz 36 kr.

Da diese Personen nicht zu erkundschaften sind, so werden sie oder deren rechtmäßigen Erben hiemit aufgefordert,

binnen 3 Monaten

die obigen Beträge in Empfang zu nehmen, widrigens solche als herrenlos dem k. Fiskus ausgeantwortet würden.

Am 14. Mai 1862.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

170.

Passau Lehrer-, Wittwen- und Waisen-Verein c. Katzbobler Lorenz und Anna wegen Hypothek-Zinsen betreffend.

Im rubr. Betreffe steht zum gerichtlichen Verkaufe des Anwesens der Schmideheleute Lorenz und Anna Katzbobler in Lindau auf

Mittwoch den 16. Juli l. Js.

von 11 bis 12 Uhr

im Orte Lindau Tagsfahrt an und findet der Zuschlag in Berücksichtigung des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—102 der Prozeß-Novelle von 1837 unter dem Schätzungswerth von 6227 fl. nicht statt.

Das Anwesen besteht aus den Gebäulichkeiten, nebst 36 Tgw. 95 Dez. Grund und einer realen Schmidgerechtsame und kann der Kataster, Schätzungsprotokoll u. d. gl. bei Gericht eingesehen werden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich vor Beginn der Versteigerung über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht gelassen werden könnten.

Sollte bei der ersten Versteigerung kein, oder kein genügendes Angebot gelegt werden, so wird hiemit jetzt schon zur zweiten Versteigerung auf

Mittwoch den 13. August l. Js.
von 11 bis 12 Uhr

Termin anberaumt und erfolgt hier der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Am 15. Mai 1862.

Königliches Landgericht Grafenau.
Wolf, Landrichter.

171.

Beschluß.

Verschollenheit des Johann Preis, Römerbauerssohn von Großhaarbach betreffend.

Nachdem sich innerhalb des sechsmonatlichen Ediktaltermines weder Johann Preis, Römerbauerssohn von Großhaarbach, noch allenfallsige rechtmäßige Descendenz von demselben gemeldet und Erbansprüche erhoben hat, so wird derselbe hiemit als verschollen und todt erklärt und sein ihm angefallenes Erbgut zu 666 fl. 40 kr. seinen sonstigen Intestaterben ausgeantwortet.

Am 7. Mai 1862.

Königliches Landgericht Griesbach.
Micheler, Landrichter.

172.

Reil Ulrich, Debitwesen betreffend.

Auf Antrag mehrerer Hypothekgläubiger wird der ehemalige Gascherhof Hs.-Nr. 118½ in Kuttenkofen b. G. dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—104 der Proz.-Nov. vom 17. November 1837 an den Meistbietenden unterworfen.

Zu diesem Zwecke ist Termin auf

Donnerstag den 17. Juli h. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Orte Kuttenkofen anberaumt, und werden Steigerungslustige hiezu eingeladen mit dem Bemerken, daß unbekannte Steigerer durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus den neuaufgeführten Gebäuden, ganz gemauert und mit Ziegel gedeckt und Gründen in einer Fläche von 90 Tagw. 76 Dez. Aeckern, Wiesen und Waldungen; die Gebäude sind mit 2090 fl. der Brandassekuranz einverleibt und wurde das Gesammtanwesen am 2. ds. Mts. auf 17,500 fl. gerichtlich gewerthet; auf demselben ruhen als besondere Lasten Gefällsbodenzins zum k. Rentamte mit 1 fl. 15 kr., zur Ablösungs-Kassa des Staats 12 fl. 45 kr. und Zehentrenten an Georg Hiendler von Ruhsam 21 fl. 7 kr.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden, wenn das geschlagene Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, und können die näheren Beschreibungen des Anwesens in der Zwischenzeit aus den Akten ersehen werden.

Am 15. Mai 1862.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Schuberer, k. Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 24. Landshut, Sonnabend den 31. Mai 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

173.

Wimböck Jakob, Metzgermeister in Paßau, Gant betreffend.

Auf Gläubigerantrag werden sämmtliche Realitäten des b. Metzgermeisters Jakob Wimböck dahier, sowie die auf dessen Wohnhaus ruhende reale Metzgergerechtsame und sämmtliche vorhandenen Mobilien dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und ist zur erstmaligen Versteigerung der schuldnerischen Realitäten inclusive des realen Metzgerrechts hierorts Tagsfahrt auf

Donnerstag 26. Juni l. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Geschäftszimmer Nro. 6 bezielt.

Diese Realitäten bestehen:

1. Aus 8 Tagw. 46 Dez. Grundstücken, die sogenannte Steinleithe Pl.-N. 211 in der Steuergemeinde Ries, wovon circa 2 Tgw. Wiesgrund, circa ½ Tgw. mit kleinen Buchen bewachsener Waldgrund, das übrige Areale aber Aecker sind, und steht auf dieser Fläche ein großer Heu- und Getreidstadel mit steinernen Grundmauern, im Uebrigen aus Holz erbaut und mit Schaarschindeln eingedeckt, Schätzungswerth der Grundstücke 1250 fl., jener des Stadels 700 fl.,

2. aus dem Wohnhause Nro. 181 in der Steiningergasse zu Paßau mit 3 Stockwerken, massiv gemauert, mit Ziegeln eingedeckt und in gutem baulichen Zustande, nebst kleinem Hofraume, worin sich eine hölzerne mit Ziegeldachung versehene Schlachthütte befindet, geschätzt auf 3600 fl.,

3. aus der auf diesem Hause ruhenden realen Metzgergerechtsame im Schätzungswerthe von 2000 bis 2400 fl. Die nähere Beschreibung der Grundstücke und des Wohnhauses sowie deren Belastungs-Verhältnisse können inzwischen bei unterfertigtem Gantgerichte Z. Nro. 6 eingesehen werden.

Das Verfahren richtet sich vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und haben sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden auszuweisen.

Die Strichbedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden und wird noch bemerkt, daß die Grundstücke, das Wohnhaus und die reale Gerechtsame gesondert zum Aufwurfe kommen und zugeschlagen werden.

Die Versteigerung der Mobilien beginnt am Donnerstag 26. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr bis 6 Uhr Abends im Wohnhause

der Wimböd'schen Eheleute Hs. Nr. 181 in der Steiningergasse und wird am

Freitag 27. Juni l. Js. Vormittags 8 Uhr fortgesetzt werden, wobei der Zuschlag erst dann erfolgen kann, wenn die Meistgebote wenigstens drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht haben.

Diese Mobilien bestehen in zum Betriebe des Metzgergewerbes gehörigen Werkzeugen, kupfernen Waagen und eisernen Gewichten, ferner in mehreren Betten, Commode- und Kleiderkästen von hartem und weichem Holze, einem Kanapee, Nachtkästchen, verschiedenen Tischen und Stühlen, einem Glaskasten von Kirschbaumholz, verschiedene größere und kleinere Wandtafeln mit Glas, Spiegeln, eine Hänguhr mit Kasten, in Leib- und Bettwäsche, dann in verschiedenen Küchengeräthschaften von Eisen, Kupfer und Blech und dergl. mehr.

Am 14. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht Passau.

Der kgl. Direktor.

Schuster.

Saile.

174.

Gesuch der Pfarrpfründe Würding um Amortisirung von Grundrenten-Ablösungs-Obligationen betreffend.

Bei dem am 18. Oktober vor. Jrs. im Pfarrdorfe Würding, k. Landgerichts Rotthalmünster, stattgehabten Brande sind folgende, auf die Pfarrpfründe Würding als Gläubiger lautende Grundrenten-Ablösungs-Obligationen, als:

1 Stück Nro. $\frac{63534}{90961}$ . . . zu 1000 fl.
4 " " $\frac{64056}{90644}$ – 947 zu je 100 fl.
2 " " $\frac{64083}{99169}$ u. 189 zu je 25 fl. u.
1 " " $\frac{63323}{97553}$ . . . zu 500 fl.

sämmtliche vom 1. April 1849 sammt den Coupons vom 1. April 1862 und den folgenden Jahren, dann mit den Talons zu Verlust gegangen. —

Auf Ansuchen des k. Landgerichts Rotthalmünster wird nun der unbekannte Inhaber dieser Urkunden andurch aufgefordert,

binnen 6 Monaten

von heute an gerechnet, dieselben um so sicherer dahier vorzulegen und seine allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Am 8. April 1862.

Königl. bayr. Bezirksgericht Passau.

Der kgl. Direktor.

Schuster.

(b3) Dietl.

175.

Amortisirung von zu Verlust gegangenen Grundrenten-Ablösungs-Obligationen der Pfarrpfründe Würding betreffend.

Zur dießgerichtlichen Ediktalladung vom 8. April 1862 (abgedruckt in der bayerischen Zeitung Stück 98 unter Nr. 355 und in der Beilage zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern Stück 19 unter Nr. 135) wird nachgetragen, daß die darin aufgeführte Grund-Renten-Ablösungs-Obligation C.-Nr. $\frac{63323}{97553}$ zu 500 fl. nicht den Zinstermin vom 1. April 1849 sondern vom 1. September 1849 hat und daß sich der darin vorgesetzte Rechtsnachtheil der Kraftloserklärung nur auf die Hauptschuldurkunden mit Ausschluß der Coupons erstreckt.

Am 13. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht Passau.

Der kgl. Direktor.

Schuster.

Saile.

176.

Wahlrab Simon, Uhrmacher von Simbach a/Inn, Gant betreffend.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Tenor des in rubrizirter Gantsache unterm 2. l. Mts. erlassenen Prioritäts-Erkenntnisses am 1. Juni l. Js. an die hiesige Gerichtstafel zur

Einsichtsnahme angeschlagen werden wird, und daß die Entscheidungsgründe desselben von den Interessenten in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden können.

Am 14. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht Paßau.

Der kgl. Direktor.

Schuster.

Salle.

177.

Grafenau, k. Taxamt und Pichler c. Stangl Anton und Kreszenz von Schößweg wegen Taxen und Forderung betreffend.

Am Mittwoch den 23. Juli l. Js. Mittags 11 bis 12 Uhr wird im Orte Schößweg das Anwesen der Gütlerseheleute Anton und Kreszenz Stangl von Schößweg mit Beobachtung des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 — 102 der Proz.-Nov. von 1837 zum Erstenmale gerichtlich versteigert und findet der Zuschlag unter dem Schätzungswerth von 4913 fl. nicht statt.

Das Anwesen besteht aus dem gemauerten zweistöckigen Wohnhause mit Stallung, dem gesondert erbauten hölzernen Stadl, der offenen hölzernen Wagenschupfe, sämmtlich mit Legschindeln eingedeckt, dem gemauerten mit Bretter gedeckten Backofen nebst Hofraum auf der Grundfläche von 0,18 Tgw. und dem gemeinschaftlichen Brechhaus auf einer Grundfläche von 0,03 Tgw. und aus 22,08 Tgw. Garten, Aeckern, Wiesen, Oedungen und Waldung.

Sollte bei der ersten Versteigerung kein, oder doch kein genügendes Angebot erfolgen, so findet ohne weitere Bekanntmachung am

Mittwoch den 20. August l. Js.
von 11 bis 12 Uhr

die zweite Versteigerung statt, woselbst der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth eintritt.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich vor Beginn der Versteigerung über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Der Steuerkataster, das Schätzungsprotokoll, der Hypothekenbuchsauszug u. d. gl. können jeder Zeit bei Amt eingesehen werden.

Am 22. Mai 1862.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

178.

Glaubi gegen Altmann wegen Hypothek-Capitals-Zinsen betreffend.

Auf gläubigerischen Antrag wird zur erstmaligen Versteigerung des dem Zwangsverkaufe unterstellten Anwesens der Gütlerseheleute Anton und Theres Altmann zu Neutiefenweg auf

Samstag den 19. Juli l. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Tabertshausen Termin bestimmt.

Dieses Anwesen besteht aus den um 500 fl. assekurirten Gebäuden auf 0,07 Tgw. und 13,93 Tgw. Gründen und wurde gerichtlich auf 2474 fl. gewerthet.

Das Verfahren richtet sich nach §§. 96 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 und der Hinschlag erfolgt nur gegen Erzielung des Schätzungswerthes.

Die besondern Kaufsbedingungen und die auf dem Anwesen haftenden Lasten werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, übrigens liegt der Grundsteuerkatasterauszug und das Schätzungsprotokoll bis zum Termine in der dießgerichtlichen Kanzlei zur Einsicht auf.

Die dem Gerichte unbekannten Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Am nämlichen Termine wird der denselben Schuldnern gehörige Kälberwörth zu 1,91 Tgw. im Schätzungswerthe von 345 fl. unter den oben angegebenen Bedingungen gesondert versteigert.

Am 16. Mai 1862.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Lobenhoffer.

179.

Untersuchung gegen Joseph Ehrl, Dienstknecht von Bleckenthal wegen Körperverletzung betreffend.

Hierorts ist der Aufenthalt der Dienstknechte Joseph Reinthaler von Berg, G. Griesbach und Michl Wagner von Eben, G. Paßau II., zu wissen nothwendig.

Man ersucht daher sämmtliche Polizeibehörden, nach deren Aufenthalt forschen zu lassen und denselben im Ermittlungsfall anher bekannt geben zu wollen.

Am 24. Mai 1862.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Fruth, Landrichter.

180.

Untersuchung gegen Erber Michl, Wirthssohn von Büchlberg, wegen Betrügerei und exzessiven Benehmens betr.

Da der Aufenthalt des Michl Erber, Wirthssohnes von Büchlberg, welchem ein polizeilicher Beschluß zu eröffnen ist, zur Zeit unbekannt ist, so werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, den ihnen etwa bekannten Aufenthalt desselben hieher anzuzeigen.

Am 21. Mai 1862.

Königliches Landgericht Passau I.
Fink, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 25. Landshut, Sonnabend den 7. Juni 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der Königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

181.

Taxamt Passau I c. Nagl Michael p. debiti.

Am Dienstag den 17. Juni l. Js.

Vormittags 11 — 12 Uhr

wird am hiesigen Amtssitz das Michael Nagl'sche reale Zimmermeisterrecht in Aicha, gewerthet auf 300 fl., im Exekutionswege öffentlich zum ersten Male versteigert, wozu Kaufslustige geladen werden.

Das Nähere am Strichtermine.

Am 16. Mai 1862.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

182.

Die gefertigte Polizeibehörde ist veranlaßt, dem Nagelschmidgesellen Mathias Spitzer von St. Nikola die Wanderschafts-Bewilligung zu entziehen; alle Polizeibehörden werden ersucht, dem genannten Spitzer auf Betreten sein Arbeitsbuch abzunehmen, dasselbe hieher zu senden, und den Mathias Spitzer mit gebundener Marschroute nach Haus zu weisen.

Am 27. Mai 1862.

Königliches Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

183.

Auswanderung des Joseph Stadler betreffend.

Der Wirthssohn Joseph Stadler von Zwiesel, h. G., 42 Jahre alt, will nach Amerika auswandern; etwaige Ansprüche gegen ihn sind binnen 8 Tagen hier geltend zu machen, widrigenfalls hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Am 30. Mai 1862.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, k. Landrichter.

184.

Stallwang, Kirchenverwaltung gegen Hambauer wegen Hypothekzinsen betreffend.

Am Samstag den 2. August 1862 Morgens 10 Uhr wird das Wirthsanwesen zu Gerading, bestehend aus den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, realer Metzgers- und radizirter Wirthsgerechtigkeit und 39 Tagw. 25 Dez. Grundstücken, geschätzt auf 6735 fl. zu Geraszell öffentlich zum Verkaufe ausgeboten, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Grundsteuerkataster und der Hypothekenbuchsauszug inzwischen eingesehen werden können, daß auf dem Anwesen 14 fl. 18 kr. jährliche Bodenzinse liegen, daß unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel

obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen, und nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 verfahren wird, insbesondere der Zuschlag nicht erfolgt, wenn nicht wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Am 28. Mai 1862.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Brenner, Landrichter.

185.

Bei dem unterfertigten k. Rentamte werden am

Samstag den 14. laufenden Monats

Früh 9 Uhr

circa 100 Zentner ältere landgerichtliche Akten unter der Bedingung des Einstampfens gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Am 3. Juni 1862.

Königliches Rentamt Eggenfelden.

Der königl. Rentbeamte.

Hellmuth.

186.

Mug'sche Kinder gegen Steiner wegen Schuld betreffend.

Auf gläubigerischen Antrag wird zur zweitmaligen Versteigerung des in den Gebäuden und 8,14 Tgw. Gründen bestehenden und gerichtlich auf 1851 fl. gewertheten Anwesens der Gütlerseheleute Georg und Corona Steiner von Neutiefenweg auf

Samstag den 12. Juli l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Tabertshausen mit dem Anhange Termin bestimmt, daß diesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekgläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgen wird.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 1. April l. Js. — Neue Münchnerzeitung Nr. 87, Kreisamtsblatt Nr. 17 und Passauer Zeitung Nr. 93 — bezogen.

Am 2. Juni 1862.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Lobenhoffer.

187.

Die Verschollenheit des Anton Pfeil, Häuslerssohnes von Hofstetten betreffend.

In Anbetracht, daß der Häuslerssohn Anton Pfeil laut Abgangsbescheinigung des königl. 8. Infanterie-Regiments-Commandos vom 2. Juli 1821 als Soldat jenes Regimentes am 1. April 1814 in das Lazareth Troys in Frankreich gebracht wurde, und von dort nicht wieder zurückgekommen ist, ferner daß derselbe oder dessen unbekannte Erben und alle jene, welche auf sein Vermögen von 90 fl. einen rechtlichen Anspruch machen wollen, durch öffentliche Ausschreibung des vormaligen Patrimonialgerichtes Postmünster vom 11. August 1821 sich binnen 6 Monaten zu melden mit dem Eröffnen aufgefordert wurden, daß die bekannten Erben seine Todeserklärung und die Vertheilung seines Vermögens beantragen, endlich in der Erwägung, daß Niemand sich gemeldet hat, Anton Pfeil aber am 17. Mai 1792 geboren bereits 70 Jahre alt ist, folglich ein Alter erreicht hätte, in welchem nach physischen Grundsätzen sein Tod vermuthet werden kann, wird Anton Pfeil hiemit für todt erklärt, und zur Auseinandersetzung seiner geringfügigen Verlassenschaft geschritten.

Am 28. Mai 1862.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Christoph.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 26. Landshut, Mittwoch den 11. Juni 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

188.

Concurs über den Rücklaß des Färbers Jakob Greß von Freyung betreffend.

Auf Requisition des k. Bezirksgerichts Passau vom 29. Februar ds. Js. wird das zur Gantmasse des verlebten Färbers Jakob Geiß von Freyung gehörige Immobiliar- und Mobiliar-Vermögen dem öffentlichen Zwangsverkauf unterstellt, und erfolgt die Versteigerung der Realitäten in 7 gesonderten Abtheilungen, weil verschiedene Hypothekfolien bestehen.

I. Die erste Abtheilung umfaßt folgende Gebäulichkeiten, Grundstücke und Rechte in der Steuergemeinde Freyung:

Pl.-Nr. 32 Wohnhaus und Färberwerkstätte sammt angebautem Stall und Stadel — die reale Färbergerecht- und Druckergerechtsame, — Pl.-Nr. 33 Baumgarten zu 31 Dezim. — Pl.-Nr. 213a Grasgartenwiese zu 45 Dezim. — Pl.-Nr. 213b Grasgartenwiese zu 33 Dezim. — Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen — Ganzer Antheil am Bräuhaus und den hiezu gehörigen Grundstücken — Pl.-Nr. 338 das Hörmannsauholz zu 4 Tgw. 2 Dezim. — Der Schätzungswerth hiefür beträgt laut gerichtlicher Schätzung vom 20. Jan. ds. Js. 4364 fl. 30 kr., hierauf lasten $33^{15}/_{100}$ kr. Grundsteuer.

II. Die 2. Abtheilung umfaßt in der Steuergemeinde Ort: Pl.-Nr. 16 Wohnhaus mit Stallung und Stadl — Antheil am Brechhaus — Pl.-Nr. $17^{1}/_{2}$a Grasgarten zu 31 Tgw. 12 Dzm. — Pl.-Nr. $17^{1}/_{2}$b Grasgarten zu 31 Dezim. — Gemeinderecht zu einen ganzen Nutzantheil gewerthet 1230 fl. 30 kr.

III. Die 3. Abtheilung umfaßt in derselben Gemeinde: — Pl.-Nr. 60a Langacker zu 1 Tgw. 44 Dez. — Pl.-Nr. 60b Eder an der Langackerwiese zu 13 Dezim. — Pl.-Nr. 71 Maureracker zu 1 Tgw. 79 Dezim. — Pl.-Nr. 147 Gernwiese zu 2 Tgw. 25 Dezim. — Pl.-Nr. 292 Buchetholz 73 Dez. — Pl.-Nr. 177 Ebenweidholz zu 1 Tgw. 12 Dezim. — Pl.-Nr. 188, Gernbüchelacker zu 77 Dezim. — Pl.-Nr. 188b Gernbüchelacker zu 38 Dez. — Pl.-Nr. 189b Edern am Gernbüchlacker zu 1 Tgw. 25 Dez. — Pl.-Nr. 217a Hofacker zu 3 Tgw. 35 Dez. — Pl.-Nr. 217b Rain am Hofacker zu 29 Dezim. — Pl.-Nr. $373^{1}/_{2}$a Hofackerebenwaldung zu 9 Dez. — Pl.-Nr. $373^{1}/_{2}$b Hofackerebenwaldung zu 53 Dezim. — Pl.-Nr. 157a Auwiese zu 1 Tgw. 71 Dez. — Pl.-Nr. 157b Auwiese zu 45 Dez. — gerichtlich geschätzt auf 1842 fl. 18 kr. und mit 2 fl. $3^{10}/_{100}$ kr. Grundsteuer belastet

IV. Die 4. Abtheilung umfaßt in der Gemeinde Ahornet: Pl.-Nr. 144 Wieselacker zu 1 Tgw. 24 Dez. — Pl.-Nr. 207a Hofacker zu 1 Tgw. 80 Dezim. — Pl.-Nr. 207b Wiese am Hofacker zu 42 Dez. — gewerthet auf 367 fl.

V. Die 5. Abtheilung umfaßt in derselben Gemeinde: — Pl.-Nr. 245½ Stiegelackerl zu 0 Tgw. 75 Dez. — Pl.-Nr. 1000 Burgwiese zu 70 Dez. — Pl.-Nr. 1018½ Bergholzwiesel zu 59 Dez. — Pl.-Nr. 206 Hofacker zu 2 Tgw. 47 Dez. — Pl.-Nr. 159 Zaunerwiese zu 1 Tgw. 23 Dez. — Pl.-Nr. 159½ Aecker an der Zaunerwiese zu 78 Dez. — Pl.-Nr. 864 Mitterfeldwiesfleck zu 78 Dez. — Pl.-Nr. 865a Mitterfeldacker zu 25 Dez. — Pl.-Nr. 865b Ebern am Mitterfeldacker zu 11 Dez. — Pl.-Nr. 889 Haidnpoint zu 46 Dez. — Pl.-Nr. 954 vorderes Hinterfeld zu 74 Dez. — Pl.-Nr. 1025a ebenso zu 52 Dez. — Pl.-Nr. 1025b Wiese am vorderen Hinterfeld zu 6 Dez. — Pl.-Nr. 1026a Waldung am Bergacker zu 33 Dez. — Pl.-Nr. 1026b Bergackerl zu 34 Dez. — gewerthet auf 1122 fl. 36 kr. und mit 1 fl. 42⁵⁹/₁₀₀ kr. Grundsteuer belegt.

VI. Die 6. Abtheilung umfaßt in der Steuergemeinde Ort (Wolfstein) das Bahnholz — Waldung zu 3 Tgw. 92 Dez. — Pl.-Nr. 1392 — gewerthet auf 196 fl. und mit 11⁷⁶/₁₀₀ kr. Grundsteuer belastet.

VII. Die 7. Abtheilung umfaßt in der Steuer-Gemeinde Harsdorf Pl.-Nr. 2118 Kurzholz-Waldung zu 1 Tgw. 4 Dez. — Pl.-Nr. 2223 Durchlaß — zu 1 Tgw. 21. Dez. — 2227 Schaurenth zu 0 Tgw. 29 Dez. — gewerthet auf 127 fl. und mit 6¹⁹/₁₀₀ kr. Grundsteuer belastet.

Das Mobiliarvermögen ist auf 71 fl. gewerthet.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Zu dem Verkauf vorgenannter Realitäten steht hiemit auf — Montag den 4. August d. Js., Vormittags 8 Uhr — im Gasthause des Anton Seibl, Wirths zu Freyung (beim obern Pröll genannt) Termin an, und zwar werden die in der Abtheilung I bezeichneten Realitäten von 8—9 Uhr — die der II. Abtheilung von 9—10 Uhr, jene der III. Abtheilung von 10—12 Uhr versteigert.

Die in der IV. Abtheilung aufgeführten Objekte werden Nachmittags von 2—3 Uhr und jene der V. Nachmittags von 3—5 Uhr versteigert. — Das Grundstück, welches in der VI. Abtheilung aufgeführt ist, wird Dienstag den 5. August d. Js. — Vormittags von 8—9 Uhr im genannten Gasthause, endlich die Mobiliarschaft von 11—12 Uhr und zwar Letztere in der schuldnerischen Behausung versteigert.

Sollte am ersten Termin der Schätzungswerth nicht erreicht werden, so steht zur zweitmaligen Versteigerung auf Montag den 18. und Dienstag den 19. August d. Js. Termin im obigen Gasthause an, wobei die Versteigerung in der bereits bezeichneten Weise und zu den angegebenen Stunden vorgenommen wird.

Bei der zweitmaligen Versteigerung erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden unbedingt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Zahlungsfähigkeit durch legale Vermögenszeugnisse auszuweisen, außerdem sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Die Verkaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Bis dahin liegen Schätzungsprotokoll, Grundsteuerkataster und Hyp.-Buchs-Extract bei Gericht zur Einsicht offen.

Am 31. Mai 1862.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, k. Landrichter.

189.

Eine gewisse Glashändlerin Barbara Watzlwik aus Wasching, kgl. Landgerichts Wolfstein, soll zeugschaftlich vernommen werden. Ich ersuche, mir

ihren Aufenthalt bekannt zu geben, da sie sich zu Hause nicht aufhält und im Handel herumtreibt.

Passau, am 3. Juni 1862.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte.

Edenhofer.

190.

Ediktalladung.

Maderer Mathias, Webermeister von Hauzenberg, Insolvenz, nun Gant betreffend.

Nachdem der das Fristen- und Nachlaßgesuch des Webers Mathias Maderer zu Hauzenberg verwerfende dießgerichtliche Beschluß vom 11. Juni v. Js. die Rechtskraft beschritten und für diesen Fall sich Mathias Maderer selbst dem Gantverfahren unterworfen hat, wird nunmehr zur Ausschreibung der Ediktstage geschritten und hiemit Tagsfahrt

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 3. Juli l. Js.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 21. Juli l. Js.

3) zur Schlußverhandlung, und zwar

a) für die Replik auf

Montag den 4. August l. Js.

b) für die Duplik auf

Donnerstag den 14. August l. Js.

jedesmal Früh 9 Uhr im Kommissionszimmer Nr. 6 anberaumt.

Sämmtliche Gläubiger des Mathias Maderer werden daher aufgefordert, an den benannten Tagen um so gewisser ihre Forderungen persönlich oder schriftlich anzumelden, als ein Versäumniß am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, an den übrigen Ediktstagen aber mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich ergeht an alle diejenigen, welche von Mathias Maderer etwas in Handen haben oder demselben etwas schulden, die Weisung, solches vorbehaltlich ihrer Rechte an das unterfertigte Gericht, und zwar bei Vermeidung eigener Haftung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung, abzuliefern.

Zugleich wird eröffnet, daß am ersten Ediktstage das Gantinventar den Gläubigern zur Anerkennung vorgelegt, sowie eine gütliche Vereinigung dieses Schuldenwesens unter den Gläubigern versucht werden wird, und daß die hiebei Nichterscheinenden den Beschlüssen der erschienenen Mehrheit als beistimmend erachtet werden würden.

Zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung des schuldnerischen Wohnhauses, Haus-Nr. 55 zu Hauzenberg, nebst hierauf ruhender realer Webergerechtsame hat man zur Vermeidung weiterer Abschwendung des ersteren Tagsfahrt auf

Freitag den 18. Juli l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im bezeichneten Wohnhause zu Hauzenberg bezielt, und wird zur Vornahme dieser Versteigerung seiner Zeit dem hiezu kompetenten einschlägigen k. Notar übertragen werden.

Dieses Haus hat 2 Gelasse, ist theils aus gebrannten Ziegelsteinen, theils aus Bruchsteinen erbaut und befindet sich gleichwie die mit Taschen eingedeckte Bedachung in einem ziemlich guten baulichen Zustande; unter dem Hause ist ein gewölbter Keller und zu ebener Erde eine geräumige Stallung, — Schätzungswerth 1200 fl., und jener des auf diesem Hause ruhenden realen Weberrechts 100 fl.

Zu dieser Versteigerung werden zahlungsfähige Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen, daß die nähere Beschreibung des Hauses, sowie die Art und Größe dessen Belastung inzwischen bei unterfertigtem Gerichte Zimmer Nr. 6 eingesehen werden können, diese Versteigerung vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 nach 64 des Hypothekengesetzes vorgenommen wird und sich dem Gerichte unbekannte Steigerer durch legale Zeugnisse ihrer respektiven

Heimathsbehörden über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die Strichbestimmungen werden am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Am 27. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht Passau.

Der kgl. Direktor.

Schuster.

Salle.

191.

Verlassenschaft des Jakob Berger von Hernau betr.

Allenfallsige Erbs- und Forderungs-Ansprüche an den Rücklaß des am 6. April 1862 in Hernau verstorbenen Dienstknechtes Jakob Berger von Goffeltshausen — s. g. Doktor Jall — sind, soweit sie nicht bereits angemeldet wurden, bis längstens Samstag den 28. Juni l. Js. bei unterfertigter Verlassenschaftsbehörde bei Meidung der Nichtberücksichtung bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft anzumelden.

Zugleich werden alle jene Personen, welche dem Jakob Berger schulden, aufgefordert, ihre Schuld bis zu obigem Termine bei Gericht zu erlegen.

Am 31. Mai 1862.

Königliches Landgericht Mainburg.

Wagner, k. Landrichter.

192.

Auswanderung des August Pierler, Buchbinderssohn von Geiselhöring betreffend.

Rubrikat beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern. Ansprüche und Forderungen an denselben sind um so gewisser binnen 10 Tagen hier anzumelden, widrigenfalls ohne Rücksicht hierauf das Auswanderungsgesuch verbeschieden werden würde.

Am 5. Juni 1862.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Zierer, k. Landrichter.

193.

Amortisirung von zu Verlust gegangenen Grundrenten-Ablösungs-Obligationen der Pfarrpfründe Würding betreffend.

Zur dießgerichtlichen Ediktalladung vom 8. April 1862 (abgedruckt in der bayerischen Zeitung Stück 98 unter Nr. 355 und in der Beilage zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern Stück 19 unter Nro. 135) wird nachgetragen, daß die darin aufgeführte Grund-Renten-Ablösungs-Obligation C. Nro. [illegible] zu 500 fl. nicht den Zinstermin vom 1. April 1849 sondern vom 1. September 1849 hat und daß sich der darin vorgesetzte Rechtsnachtheil der Kraftloserklärung nur auf die Hauptschuldurkunden mit Ausschluß der Coupons erstreckt.

Am 13. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht Passau.

Der kgl. Direktor.

Schuster.

(3b) Salle.

194.

Triftholz-Versteigerung betreffend.

Am Montag den 23. Juni ds. Js. Vormittags 10 Uhr werden auf dem Holzlagerplatze zu Bschütt bei Passau aus der heurigen Ilztrift circa 9000 bis 10,000 Klafter 3′ und 2′ lange harte und weiche Scheiter sowie Schindelholz öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen sind.

Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Die Zusammenkunft ist am genannten Tage im Gasthause des Herrn Groll zu Bschütt bei Ilzstadt Passau.

Am 6. Juni 1862.

Kgl. Rentamt und kgl. Trift-Inspektion Passau.

Daffner. (2a) v. Stürzer.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 27. Landshut, Mittwoch den 18. Juni 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

195.

Verschollenheit des Joseph Altmannshofer, Bauerssohn von Bubach betreffend.

In obiger Verschollenheitssache theilt man den Tenor des Erkenntnisses d. 31. v. Mts. an Verkündungsstatt mit:

Das Königliche Landgericht Dingolfing

erkennt in Sachen der Verschollenheit des Bauerssohnes Joseph Altmannshofer von Bubach zu Recht, was folgt:

1. sei derselbe für todt zu erklären,
2. werde dessen Vermögen seinen gesetzlichen Erben ohne Caution verabfolgt,
3. seien die auf gegenwärtiges Verfahren erwachsenen Kosten aus dessen Vermögen zu bestreiten.

Am 31. Mai 1862.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuderer, Landrichter.

196.

Amortisation zweier Bankscheine betreffend.

Der Maria Schwiewagner, ledigen Ziegelmeisterstochter von Hacklberg, gingen am 27. vor. Mts. zwei Bankscheine der kgl. Filialbank Passau Nr. 57,643 per 100 fl. de dato 17. Mai 1853 und Nr. 92,414 per 100 fl. de dato 27. Juli 1861 auf den Namen der Obigen lautend zu Verlust und ist die Amortisation derselben beantragt.

An die etwaigen Inhaber dieser Bankscheine ergeht die Aufforderung, sie binnen

6 Monaten

a dato dahier vorzuweisen, außerdem sie für kraftlos erklärt würden.

Am 4. April 1862.

Königl. Landgericht Passau I.

(3c) Fink, Landrichter.

197.

Ediktalladung.

Gesuch der Pfarrpfründe Würding um Amortisirung von Grundrenten-Ablösungs-Obligationen betreffend.

Bei dem am 18. Oktober vor. Jrs. im Pfarrdorfe Würding, k. Landgerichts Rotthalmünster, stattgehabten Brande sind folgende, auf die Pfarrpfründe

Würding als Gläubiger lautende Grundrenten-Ablösungs-Obligationen, als:

1 Stück Nro. [illegible] . . . zu 1000 fl.
4 „ „ [illegible] — 947 zu je 100 fl.
2 „ „ [illegible] u. 109 zu je 25 fl. u.
1 „ „ [illegible] . . . zu 500 fl.

sämmtliche vom 1. April 1849 sammt den Coupons vom 1. April 1862 und den folgenden Jahren, dann mit den Talons zu Verlust gegangen. —

Auf Ansuchen des k. Landgerichts Rotthalmünster wird nun der unbekannte Inhaber dieser Urkunden andurch aufgefordert,

binnen 6 Monaten

von heute an gerechnet, dieselben um so sicherer dahier vorzulegen und seine allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Am 8. April 1862.

Königl. bayr. Bezirksgericht Passau.

Der kgl. Direktor.

Schuster.

(c3) Dietl.

198.

Nachträgliche Bekanntmachung.

Amortisirung von zu Verlust gegangenen Grundrenten-Ablösungs-Obligationen der Pfarrpfründe Würding betreffend.

Zur dießgerichtlichen Ediktalladung vom 8. April 1862 (abgedruckt in der bayerischen Zeitung Stück 98 unter Nr. 355 und in der Beilage zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern Stück 19 unter Nro. 135) wird nachgetragen, daß die darin aufgeführte Grund-Renten-Ablösungs-Obligation C. Nro. [illegible] zu 500 fl. nicht den Zinstermin vom 1. April 1849 sondern vom 1. September 1849 hat und daß sich der darin vorgesetzte Rechtsnachtheil der Kraftloserklärung nur auf die Hauptschuldurkunden mit Ausschluß der Coupons erstreckt.

Am 13. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht Passau.

Der kgl. Direktor.

Schuster.

(3c) Salle.

199.

Auswanderung des Johann Herrmannskirchner, illeg. der Josepha Kollmannsberger von Seiboldsdorf betreffend.

Wer Forderungen und Ansprüche an Johann Herrmannskirchner, illeg. der Josepha Kollmannsberger von Seiboldsdorf, der in die k. k. österreichischen Staaten auswandern will, zu machen hat, hat dieselben um so gewisser inner 14 Tagen hierorts anzumelden, als nach Umfluß dieser Frist das Auswanderungsgesuch ohne Rücksicht hierauf beschieden werden würde.

Am 6. Juni 1862.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

200.

Expeditions- und Taxamt des k. Bezirksgerichts Passau gegen Obermaier Bartholomä, Kaminkehrer in Hals et Cons., wegen Forderung betreffend.

Auf gläubigerischen Antrag wird das Anwesen des Bartholomä Obermaier, Kaminkehrers in Hals, bestehend in gemauertem Wohnhaus mit Stall unter Schneedach par terre mit 2 Zimmern, Küche, Gewölb, obenauf mit 4 Zimmern, Boden mit Bodenraum und 2 Zimmern, Holzschupfe, Stadl, Gras-, Baum- und Wurzgarten zu 60 Dez., dann 2,14 Tagw. Wiese, gerichtlich gewerthet auf 4842 fl., am

Samstag den 5. Juli l. Js.
von 10 — 12 Uhr

im Hofwirthshause zu Hals durch eine Gerichtscommission zum erstenmale öffentlich versteigert.

Der Hinschlag erfolgt mit Rücksicht auf §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der §. §. 98—101 der Novelle von 1837.

Kaufsbedingungen und Listen werden am Termine bekannt gegeben.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Am 3. Juni 1862.

Königliches Landgericht Paßau I.

Hilbl, Landrichter.

201.

Verschollenheit des Andreas Huber, Bauerssohn von Pullach betr.

Der am 19. November 1781 geborne Bauerssohn Andreas Huber von Pullach, d. Gts., welcher als Fuhrwesenssoldat des damaligen kgl. bayerischen Artillerie-Regiments den russischen Feldzug mitmachte, wird seither vermißt.

Auf Antrag der Verwandten desselben ergeht hiemit an obigen Andreas Huber der Auftrag, binnen 6 Monaten a dato sich um so gewisser hierorts zu melden und über seine Person zu legitimiren, als widrigenfalls Andreas Huber für todt erklärt, sein Vermögen seinen nächsten Verwandten ohne Caution hinausgegeben werden würde und resp. die geleisteten Cautionen auf Antrag der Betheiligten ohne Weiters gelöscht werden würden.

Am 6. Juni 1862.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Zierer, k. Landrichter.

Sartor, k. Assessor.

202.

Schopf c. Angerer p. deb.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers werden die weiteren Realitäten der Bauersseheleute Gg. und Franziska Angerer von Arfenreit, als:

Pl.	Nr.	1316	zu 0,32	Tgw.	Arfenreiteracker,
„	„	1314	„ 0,32	„	Arfenreiterwiese,
„	„	1224	„ 0,28	„	Schemlerspitzenwiese,
„	„	1132	„ 0,24	„	Spitzelwiese,
„	„	1123	„ 0,25	„	„
„	„	1134	„ 0,17	„	„
„	„	1170	„ 0,94	„	Hofacker,
„	„	1191a	„ 1,42	„	Feldacker,
„	„	1191b	„ 0,07	„	Oedung am Feldacker,
„	„	1350a	„ 0,33	„	Hochtrümmelacker,
„	„	1170b	„ 0,13	„	Hofackerödern,
„	„	1340a	„ 1,07	„	Mittleren Langacker,
„	„	1345	„ 1,49	„	Vorderer „
„	„	1340c	„ 0,07	„	Wiesfleckl,
„	„	1340b	„ 0,10	„	Steinböckl am mittlern Langacker,

im Gesammtschätzungswerthe von 1446 fl. am

Donnerstag den 31. Juli l. Js.
früh 11 — 12 Uhr

im Orte Arfenreit zum Erstenmale nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und §§. 98—102 der Prozeß-Novelle v. J. 1837 gerichtlich versteigert und findet der Zuschlag unter dem Schätzungswerthe nicht statt.

Sollte bei dieser Tagsfahrt kein oder kein genügendes Angebot erfolgen, so wird hiemit zur zweiten Versteigerung sogleich ohne weitere Bekanntmachung

auf Donnerstag den 28. August l. Js.
Mittags von 11 — 12 Uhr

Commission anberaumt und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie zum Striche nicht gelassen würden.

Am 1. Juni 1862.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

203.

Eine gewisse Maria Rosenauer aus Klösterl, zuletzt in Blasen, k. Landgerichts Passau II., bedienstet, wurde am 25. vor. Mts. körperlich mißhandelt, ohne daß es bis jetzt möglich war, deren Vernehmung sammt Wundschau zu beschäftigen, weil sie sich seither von Blasen wieder entfernte und ihr dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sollte ihr jetziger Aufenthalt bekannt werden, so ersuche ich, daß die sofortige Vernehmung der Maria Rosenauer über die erlittene Verletzung sammt legaler Wundbeschau beschäftigt und das Protokoll anher gesendet werde.

Passau, am 8. Juni 1862.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte.

Edenhofer.

204.

Triftholz-Versteigerung betreffend.

Am Montag den 23. Juni ds. Js. Vormittags 10 Uhr werden auf dem Holzlagerplatze zu Bschütt bei Passau aus der heurigen Ilztrift circa 9000 bis 10,000 Klafter 3′ und 2′ lange harte und weiche Scheiter sowie Schindelholz öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen sind.

Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Die Zusammenkunft ist am genannten Tage im Gasthause des Herrn Groll zu Bschütt bei Ilzstadt Passau.

Am 6. Juni 1862.

Kgl. Rentamt und kgl. Trift-Inspektion Passau.

Haffner. (2b) v. Stürzer.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 28. Landshut, Sonnabend den 5. Juli 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

205.

Reith gegen Weber wegen Kaufschillings betreffend.

In Gemäßheit der Requisition des kgl. Bezirksgerichts Landshut vom 30. April praes. 15. Mai l. Js. wird das Anwesen der Söldnerseheleute Joseph und Magdalena Weber von Anterskofen nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 an den Meistbietenden versteigert.

Termin zu diesem Zwecke ist auf Freitag den 1. August l. Js. Vorm. 9—12 Uhr im Orte Anterskofen anberaumt, wo Kaufslustige erscheinen und ihre Angebote zu Protokoll geben können; jedoch haben Gerichtsunbekannte sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen, widrigenfalls sie nicht als Bietende zugelassen werden würden.

Das Anwesen besteht aus Wohnhaus, Stall und Stadl unter einem Dache, Schupfe und Hofraum, Wurz- und Baumgarten mit Backofen, Aeckern und Oedung mit einem Gesammtflächeninhalt von 4 Tgw. 27 Dezim. Die Gebäulichkeiten sind der Brandassekuranz mit 700 fl. — einverleibt, die nähere Beschreibung desselben, das Schätzungsprotokoll und der Steuerkataster-Auszug können bei Gericht eingesehen werden.

Am 18. Juni 1862.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Bösl, Landrichter.

206.

Schmid gegen Friedl pot. pat. et aliment.

Dem Alois Friedl (Stabler), Häuslerssohn von Obergrainet, soll ein Erkenntniß in rubr. Sache zugestellt werden.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, den Aufenthalt des Obigen — der hier unbekannt — erfunden zu lassen und bekannt zu geben.

Am 16. Juni 1862.

Königliches Landgericht Paßau I.

Hilbl, Landrichter.

207.

Allenfallsige Ansprüche an den Nachlaß der Landarztenswittwe Anna Franzkozi von Schöllnach sind binnen 6 Wochen a dato bei Meidung späterer Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 5. Juni 1862.

Königliches Landgericht Hengersberg.

D. a.

Heckenstaller, Assessor.

208.

Polizei-Untersuchung gegen den Dienstknecht Wilhelm Leist von Oberaltaich, Wirthsknecht in Malgersdorf, wegen Mißhandlung des Peter Sachmaier, ledigen Bauerssohn von Grub betreffend.

Dem Rubrikaten ist im bez. Betreffe ein Beschluß zu eröffnen. Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so werden sämmtliche Polizeibehörden um Erforschung und Bekanntgabe desselben ersucht.

Am 21. Juni 1862.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

209.

Herrenlose Gegenstände betreffend.

Im landgerichtlichen Depositorium dahier befindet sich noch eine silberne 2gehäusige Sackuhr mit dicken römischen Ziffern.

Da deren Eigenthümer unbekannt ist, so wird derselbe im Wege der Edictalcitation aufgefordert, sich binnen sechs Wochen dahier zu melden, außerdem fragliche Uhr als herrenloses Gut erklärt und dem k. Rentamte zum Verkauf zu Gunsten des k. Staatsärars übergeben würde.

Am 15. Juni 1862.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

210.

Die fürstlich Taxische Braunbierbräuerei zu Neufahrn, kgl. Landgerichts Rottenburg, an der Ostreisenbahn von München nach Regensburg gelegen, wird zu Michaeli h. Js. pachtlos und wird mit einem Oekonomiecomplexe außer dem Wurzgärtchen und der Gräserei um die Gebäude zu 63 Tagw. 59 Dezm. Aecker und 21 Tgw. 40 Dezm. Wiesen, sehr guter Bonität, auf weitere 12 Jahre, vorbehaltlich höchster Genehmigung neuerlich verpachtet.

Die Wohnungs-, Bräuhaus- und Oekonomiegebäude sind in genügender Weise vorhanden, und werden dem Pächter in gutem baulichen Zustande übergeben.

Bei der Bräuerei befinden sich die erforderlichen Winterbierkeller theils unter dem Schloß- und theils im Bräuereigebäude, in welchem über 500 Eimer Winterbier, und ein eigener am Ende des Dorfes östlich situirter guter Sommerbierkeller, in welchem circa 25—2600 Eimer Sommerbier gelagert werden können und es sind bisher jährlich circa 700 Schffl. Malz verbraucht worden.

Die Bräurequisiten als englische Darr, kupfernen Braupfannen, eiserne Kühl, Wasserreserve, Bottiche und Fässer sind in gutem Zustande und hinreichender Zahl vorhanden, und werden mit dem weiteren Bräuhausinventar dem Pächter in die Pacht gegeben, während mit der Oekonomie weder lebendes noch todtes Inventar oder Material-Vorräthe übergeben wird.

Die näheren Pachtbedingnisse werden bei der Verpachtungsverhandlung bekannt gegeben, können aber inzwischen auch dahier bei Amte eingesehen und erforderliche Aufschlüsse erholt werden.

Zur öffentlichen Verpachtung vorbenannter Objekte wird auf

Montag den 4. August d. Js.

im Schlosse zu Neufahrn von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr Termin anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß sie sich über hinreichendes Vermögen zum Gewerbsbetriebe und der Cautions-Erlage, über Gewerbskenntniß und Befähigung, über Heimath und guten Leumund durch amtliche Zeugnisse bei der Verhandlung gehörig auszuweisen haben.

Eggmühl, den 26. Juni 1862.

Fürstlich Taxisches Rentamt Eggmühl.

Eubner, Rentbeamter.

(a2) Beck, Schdr.

Beilage zum Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblatte von Niederbayern.

Nr. 29. Landshut, Sonnabend den 12. Juli 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

211.

Bekanntmachung.

Die Organisation der Handelsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 39 der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1862, die Organisation der Handelsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die im Art. 13 des Handelsgesetzbuches angeordneten öffentlichen Bekanntmachungen bei dem hiesigen Handelsgerichte für die Zeit vom 1. Juli 1862 bis zum 31. Dezember l. Js. außer der bayerischen Zeitung in München auch in den Kurier von Niederbayern in Landshut eingerückt werden.

Landshut, den 5. Juli 1862.

Königliches Handelsgericht Landshut.

Lippmann, Vorstand.

Wasmuth.

212.

Bekanntmachung.

Die Prüfung für das Absolutorium der Lateinschulen an der Studienanstalt Metten betreffend.

Die Prüfung behufs der Erlangung eines Absolutorial-Zeugnisses der lateinischen Schule nimmt an der Studienanstalt Metten am 29. Juli ihren Anfang. Alle Lateinschüler, welche dieser Anstalt nicht angehören und doch an der genannten Prüfung sich betheiligen wollen, haben bis zum 28. Juli bei dem Unterzeichneten sich zu melden und ihre Studienzeugnisse vorzulegen.

Metten, den 8. Juli 1862.

Das Rektorat der Studienanstalt Metten.

Dr. P. W. Freymüller.

213.

Bekanntmachung.

Die Prüfung für das Schulzeugniß der lat. Schule betr.

Die Schlußprüfung zur Erlangung des Absolutoriums der Lateinschule wird am 28., 29. und 30. Juli l. J. an der unterzeichneten Anstalt abgehalten. Jene, welche sich derselben zu unterziehen gedenken, haben sich am 27. Juli auf dem Rektorate zu melden.

Straubing, am 4. Juli 1862.

Königliches Studienrektorat Straubing.

Wolfgang Tauscheck, k. Studienrektor.

214.

Auswanderung der Maria Anna Dollinger, ledigen Söldnerstochter von Alkofen, nach Amerika betr.

Rubrikatin beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern. Ansprüche und Forderungen an dieselbe

sind um so gewisser binnen 10 Tagen hierorts anzumelden, widrigenfalls ohne Rücksicht hierauf das Auswanderungsgesuch verbeschieden würde.

Am 7. Juli 1862.

Königliches Bezirksamt Mallersdorf.

Zierer.

215.

Auswanderung des Söldnerssohnes Michael Trest von Inkofen nach Nordamerika betr.

Rubrikat beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche und Forderungen an denselben sind um so gewisser binnen 10 Tagen hierorts anzumelden, widrigenfalls ohne Rücksicht hierauf das Auswanderungsgesuch verbeschieden würde.

Am 7. Juli 1862.

Königliches Bezirksamt Mallersdorf.

Zierer.

216.

Ediktalladung.

Untersuchung gegen Michael Schütz aus Konzell, k. Ldg. Mitterfels, wegen Verbrechen des nächsten Versuches zum Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls betr.

Michael Schütz (vulgo Pfenning-Michel), Dienstknecht von Konzell, k. Landgerichts Mitterfels, dessen Aufenthalt unbekannt, ist beschuldigt des Verbrechens des nächsten Versuchs zum ausgezeichneten Diebstahl, begangen in der Nacht vom 16./17. Februar h. Js. an Joseph Hopfenwieser, dann des nächsten Versuchs zum ausgezeichneten Diebstahle, begangen zur selben Zeit an Jakob Hastetter zu Aicha in realer Concurrenz mit 2 polizeilich strafbaren Diebstählen und deßhalb in die öffentliche Sitzung des unterfertigten Gerichts verwiesen.

Derselbe wird nun aufgefordert, binnen 30 Tagen hierorts zu erscheinen, und sich wegen obiger Reate zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Am 7. Juli 1862.

Königliches Bezirksamt Pfarrkirchen.

Schlag, Direktor.

217.

In der Kanzlei des unterfertigten kgl. Rentamtes werden am

Dienstag den 22. Juli lfd. Js.

Vormittags 9 Uhr

gegen 75 Zentner Akten unter der Bedingung des Einstampfes, dann einige Zentner ältere Zeitungen und mehrere konfiszirte Gegenstände öffentlich versteigert.

Viechtach, den 3. Juli 1862.

Königliches Rentamt Viechtach.

Späth.

218.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Messungs-Praktikant Friedrich Schott durch hohe Regierungs-Entschließung vom 1. dieß die Erlaubniß erhielt, im Bezirke des kgl. Geometers Seigel selbstständige Messungsarbeiten, unter Haftung und Controle des letzteren, vorzunehmen.

Landshut, am 4. Juni 1862.

Königliches Rentamt Landshut.

Götz.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 30 Landshut, Mittwoch den 16. Juli 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

219.

Die Prüfung für Erlangung eines Absolutoriums der Lateinschule beginnt am 21. Juli. Jene, welche sich derselben zu unterziehen gedenken, haben sich am 20. Juli auf dem Rektorate zu melden.

Landshut, am 15. Juli 1862.

Königliches Studien-Rektorat Landshut.

Dr. M. Fertig.

220.

Untersuchung gegen Anton Krausnecker wegen Nothzucht betr.

Die Barbara Schneider, eine Landkrämmerin von Karlsberg in der Rheinpfalz, die sich aber immer auf Jahrmärkten in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins aufhält, soll als Zeugin in die für rubrizirte Strafsache auf

Freitag den 1. August l. J. Morgens 8 Uhr

anberaumte öffentliche Sitzung geladen werden.

Da ihr die Ladung bisher nicht zugestellt werden konnte, so ergeht an alle Stadt-, Stadt- und Landgerichte, dann Landgerichte in Niederbayern der Auftrag, auf allen in deren Bezirken bis 1. August l. Js. stattfindenden Jahrmärkten die Ankunft der Barbara Schneider geeignet überwachen zu lassen, und der Barbara Schneider im Falle ihrer Betretung die Vorladung auf obigen Sitzungstag unter Androhung der im Artikel 151 des Str.-Pr.-Ges. vom 10. Nov. 1848 auf das Nichterscheinen eines Zeugen bestimmten Strafen, zu Protokoll zu eröffnen, und den Nachweis hierüber anher einzusenden.

Am 8. Juli 1862.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der kgl. Direktor.

Lippmann.

Wasmuth.

221.

Verlassenschaft der Barbara Zimmermann, Nagelschmieds-Wittwe von Zitting betreffend.

Allenfallsige Anforderungen an die rubrizirte Verlassenschaft sind von heute an binnen 4 Wochen dahier anzumelden, widrigenfalls auf dieselbe keine weitere Rücksicht genommen werden würde.

Am 9. Juli 1862.

Königliches Landgericht Passau I.

Hilbl, Landrichter.

222.

Auf dem sogenannten Schönhätlgute zu Endlau ist für einen Antheil von 75 fl. aus dem Vermögen des vermißten Lorenz Dobler von Hub seit 28. Februar 1828 eine Caution im gleichen Betrage hypothekarisch versichert.

Auf Antrag des Besitzers des Hypothekobjekts des Anton Wagner, Gröllbauer von Gramling, wird Lorenz Dobler oder dessen allenfallsige Descendenz oder wer sonst immer rechtlichen Anspruch auf die gedachte Caution zu begründen vermag, aufgefordert, sich binnen 6 Monaten bei dem kompetenten Gerichte zu melden und seine Anspüche zu begründen, widrigenfalls die fragliche Caution gelöscht werden würde.

Am 10. Juli 1862.

Königliches Landgericht Osterhofen.

(3a) Lodenhoffer.

223.

Die fürstlich Tarische Braunbierbräuerei zu Neufahrn, kgl. Landgerichts Rottenburg, an der Ostleisenbahn von München nach Regensburg gelegen, wird zu Michaeli h. Js. pachtlos und wird mit einem Oekonomiecomplexe außer dem Wurzgärtchen und der Gräserei um die Gebäude zu 63 Tagw. 59 Dezm. Aecker und 21 Tgw. 40 Dezm. Wiesen, sehr guter Bonität, auf weitere 12 Jahre, vorbehaltlich höchster Genehmigung neuerlich verpachtet.

Die Wohnungs-, Bräuhaus- und Oekonomiegebäude sind in genügender Weise vorhanden, und werden dem Pächter in gutem baulichen Zustande übergeben.

Bei der Bräuerei befinden sich die erforderlichen Winterbierkeller theils unter dem Schloß- und theils im Bräuereigebäude, in welchem über 500 Eimer Winterbier, und ein eigener am Ende des Dorfes östlich situirter guter Sommerbierkeller, in welchem circa 25 — 2600 Eimer Sommerbier gelagert werden können und es sind bisher jährlich circa 700 Schff. Malz verbraucht worden.

Die Bräurequisiten als englische Darr, kupfernen Bräupfannen, eiserne Kühl, Wasserreserve, Bottiche und Fässer sind in gutem Zustande und hinreichender Zahl vorhanden, und werden mit dem weiteren Bräuhausinventar dem Pächter in die Pacht gegeben, während mit der Oekonomie weder lebendes noch todtes Inventar oder Material-Vorräthe übergeben wird.

Die näheren Pachtbedingnisse werden bei der Verpachtungsverhandlung bekannt gegeben, können aber inzwischen auch dahier bei Amte eingesehen und erforderliche Aufschlüsse erholt werden.

Zur öffentlichen Verpachtung vorbenannter Objekte wird auf

Montag den 4. August d. Js.

im Schlosse zu Neufahrn von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr Termin anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß sie sich über hinreichendes Vermögen zum Gewerbsbetriebe und der Cautions-Erlage, über Gewerbskenntniß und Befähigung, über Heimath und guten Leumund durch amtliche Zeugnisse bei der Verhandlung gehörig auszuweisen haben.

Eggmühl, den 26. Juni 1862.

Fürstlich Tarisches Rentamt Eggmühl.

Endner, Rentbeamter.

(8?) Bed. Cont.

224.

Rechnungs-Resultate

der

Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Schullehrer in Niederbayern

im Etats-Jahre 1860/61.

Acht und dreißigstes Vereins-Jahr.

Rechnungs-Vortrag.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	dl.	Aktiv-Rückstand. fl.	kr.	dl.
Einnahmen.						
Titl I. Aktiv-Kassabestand nach der Vorjahr-Rechnung	7051	15	1	—	—	—
„ II. An Aktiv-Ausständen	750	30	—	50	—	—
„ III. An Rechnungs-Defekten	12	—	—	—	—	—
„ IV. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien	6084	51	—	547	30	—
„ V. An Jahres-Beiträgen der Mitglieder:						
1. Mitglieder der I. Klasse:						
a) welche nach §. 16 der Statuten jährlich bezahlen 12 fl.	4818	—	—	60	—	—
b) welche bezahlen 18 fl.	99	—	—	9	—	—
c) welche bezahlen 15 fl.	165	—	—	—	—	—
d) welche bezahlen 24 fl.	—	—	—	—	—	—
2. Mitglieder der II. Klasse:						
a) welche bezahlen 6 fl.	303	—	—	—	—	—
b) welche bezahlen 9 fl.	27	—	—	—	—	—
c) welche bezahlen 7 fl. 30 kr.	—	—	—	7	30	—
d) welche bezahlen 12 fl.	—	—	—	—	—	—
3. Mitglieder der III. Klasse:						
a) welche bezahlen 3 fl.	165	—	—	2	15	—
b) welche bezahlen 4 fl. 30 kr.	9	—	—	—	—	—
c) welche bezahlen 3 fl. 45 kr.	15	—	—	—	—	—
d) welche bezahlen 6 fl.	—	—	—	—	—	—
4. Mitglieder ohne Klasse	10	48	—	—	—	—
Titl VI. Fundations-Beiträge der Mitglieder	683	54	—	—	—	—
„ VII. Gehilfen-Beiträge	56	42	—	—	—	—
„ VIII. Durch Statuten	53	—	—	—	—	—
„ IX. Durch Wittwen- und Waisen-Freund neuer Mitglieder	60	48	—	—	—	—
„ X. Durch außerordentlichen Beitrag	170	44	3	—	—	—
„ XI. An Zinsen wegen später Zahlungsleistung	180	35	—	—	—	—
„ XII. An Taxgelder	700	10	—	—	—	—
„ XIII. An Interkalarfrüchten	538	9	1	—	—	—
„ XIV. An Sustentations-Beiträgen:						
a) Zuschuß aus Kreisfondsmitteln	500	—	—	—	—	—
b) Vom Centralschulbücher-Verlage	400	—	—	—	—	—

Rechnungs-Vortrag.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Aktiv-Rückstände. fl.	kr.	dl.
c) Von der Graf Weldpergischen Stiftung	120	30	—	—	—	—
d) Von der Redaktion Münchner Jugendfreunde	—	—	—	—	—	—
Titl. XV. Wegen Wiederverehelichung	20	—	—	—	—	—
„ XVI. An frühern Jahres-Beiträgen	202	24	—	—	—	—
„ XVII. Wohlthätigkeits-Beiträge	40	24	—	—	—	—
„ XVIII. Wegen Zahlungssaumsal nach §. 39 der Statuten	—	—	—	—	—	—
„ XIX. Zurückbezahlte Kosten	8	29	—	—	—	—
„ XX. Zurückbezahlte Kapitalien	3600	—	—	—	—	—
„ XXI. An Wittwen- und Waisen-Freund	107	12	—	—	—	—
„ XXII. An Postgroschen	96	51	—	—	—	—
Summe	27050	17	1	676	15	—

Ausgaben.	fl.	kr.	dl.
Auf den Vereinszweck:			
Titl I. 1. Statutenmäßige Unterstützung:			
a) der Wittwen I. Klasse	7925	—	—
b) „ „ II. „	1410	—	—
c) „ „ III. „	390	—	—
2. Unterstützung der Waisen:			
a) der Waisen I. Klasse	1490	25	—
b) „ „ II. „	79	33	—
c) „ „ III. „	27	30	—
3. Unterstützung der Doppelwaisen:			
a) der Doppelwaisen I. Klasse	705	—	—
b) „ „ II. „	70	—	—
c) „ „ III. „	12	30	—
„ II. Auf hingeliehene Kapitalien	7600	—	—
„ III. Auf Regie und Verwaltung	644	35	2
Summe	20354	33	2

Abgleichung.	fl.	kr.	dl.
Summe der Einnahmen	27050	17	1
Summe der Ausgaben	20354	33	2
Aktivrest	6695	43	3
Vermögens-Ausweis:			
a) rentirendes:			
1. an Kapitalien	167525	—	—
2. an Realitäten	—	—	—
b) nicht rentirendes:			
a. an Rückständen	676	15	—
b. an Mobilien	166	36	—
c. an Aktivrest	6695	43	3
Reines Vermögen	175063	34	3

Der Verwaltungs-Ausschuß des Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Vereines in Niederbayern.

Fr. Silbereisen, Kassier. Georg Seyfried, Vorstand. Fr. Schlager, Controleur.

Beilage zum Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblatte von Niederbayern.

Nr. 31. Landshut, Mittwoch den 30. Juli 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

225.

Die ständige Stellvertretung des k. Landrichters zu Neukirchen betr.

Es wird hiemit auf Grund des Art. 21 des G.-O.-G. vom 10. November 1861 bekannt gemacht, daß der kgl. Assessor Franz Paul Kölbl zu Kötzting ständig mit der Stellvertretung des Landrichters zu Neukirchen beauftragt wurde.

Straubing, den 22. Juli 1862.

Der kgl. Direktor.

Paur.

Gebert.

226.

Untersuchung gegen Anton Krausenecker wegen Nothzucht betreff.

Der in der dießgerichtlichen Ausschreibung vom 8. l. Mts. an die Untergerichte ergangene Auftrag betr. die Ladung einer gewissen Barbara Schneider zu einer öffentlichen Sitzung wird wieder zurückgenommen, da inzwischen diese Zeugenladung erfolgt ist.

Am 15. Juli 1862.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der kgl. Direktor.

Lippmann.

v. Schwenter.

227.

Kuratel über Philipp Holzbauer von Neukirchen betr.

Unterm 10. ds. Mts. wurde für den Gütler Philipp Holzbauer von Neukirchen wegen dessen Geistes- und Körperschwäche der Metzgermeister Georg Schäßleder von Neukirchen als Kurator aufgestellt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß alle mit Philipp Holzbauer ohne Genehmigung abgeschlossenen lästigen Rechtsgeschäfte rechtsungiltig sind.

Am 12. Juli 1862.

Königliches Landgericht Passau II.

Süß, k. Landrichter.

228.

Verlassenschaft des Austragsmüllers Mathias Schopf von Gaiermühle betreffend.

Wer immer an den Rücklaß des rubrizirten Erblassers eine Forderung machen zu können glaubt, hat solche längstens bis zum 9. August h. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Zugleich wird Jedermann aufgefordert, der von Mathias Schopf etwas im Besitze hat, oder zu dessen Verlassenschaft etwas schuldet, die bezüglichen Gegenstände oder schuldigen Geldbeträge bei Vermeidung doppelter Haftung und aller im Unterlassungsfalle entstehenden üblen Folgen bis zu obigem Termine bei

dem unterfertigten Verlassenschaftsgerichte zu übergeben oder das Besitz- und Schuldverhältniß wenigstens anzuzeigen.

Am 9. Juli 1862.

Königliches Landgericht Paßau I.

Hilbl, Landrichter.

229.

Verschollenheit des Joh. Weger von Bodenkirchen und des Simon Söll von Hublberg betreffend.

Auf dem Anwesen des Bauers Simon Weger von Bodenkirchen, ds. Gerichts, sind:

a) für seines Vaters Bruder Johann Weger 200 fl. Heirathsgut nebst anderweitigen Gutsvortheilen;

b) für Simon Söll von Hublberg eine Caution zu 40 fl., beziehungsweise für den aus dessen Verlassenschaft bezogenen Erbtheil hypothekarisch versichert.

Ersterer ist nach den beigebrachten Taufscheinen am 11. Juli 1789, Letzterer am 3. Dezbr. 1790 geboren und werden beide seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Antrag des Simon Weger werden daher Joh. Weget und Simon Eöll mit dem Anhange edictaliter citirt, binnen 6 Monaten a dato sich zu melden und ihre Ansprüche auf obige Vermögenstheile geltend zu machen, widrigenfalls dieselben als verschollen und ohne Descendenz verstorben erklärt und ihr Vermögen den gerichtsbekannten sonstigen Intestaterben verabfolgt werden würde.

Vilsbiburg, den 10. Juli 1862.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 32. Landshut, Sonnabend den 9. August **1862.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

230.

Die Auflösung des Nebenzollamtes 1 Marktl betreffend.

In Folge hohen Auftrags k. General-Zoll-Administration vom 26. d. Nr. 8339 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von Seiner Majestät dem Könige durch allerhöchstes Reskript dd. 21. l. Mts. Nr. 6357, die Auflösung des k. Nebenzollamtes Marktl und die Ueberweisung der bisher von diesem Amte bethätigten Abfertigung der den oberen Inn zu Berg und zu Thal befahrenden Ruderschiffe an das k. Hauptzollamt Simbach vom 1. August l. Js. angefangen allergnädigst genehmigt wurde.

Zugleich wird auf die Bestimmung der General-Verfügung vom 20. Februar 1857 Nr. 2208 aufmerksam gemacht, wornach das k. Hauptzollamt Simbach angewiesen ist, jedes vom obern Inn kommende Schiff mit einer amtlichen Bescheinigung über die daselbst geschehene Anmeldung, resp. Abfertigung zu versehen, welche diese Schiffe bei ihrer Durchfahrt dahier nach Oesterreich dem diesseitigen Inncontrolamte zu übergeben haben.

Im Unterlassungsfalle ist geeignete Einschreitung nach Maßgabe der zollordnungsmäßigen Bestimmung zu gewärtigen.

Paßau, den 31. Juli 1862.

Königliches Hauptzollamt.

Graf.

231.

Für a. Georg Frebl, Schuhmachergeselle in Lindau, b. Joseph Schmid, Dienstknecht in Pißling, liegen hier noch aus polizeilichen Untersuchungen Zeugengelder per 1 fl. 30 kr. resp. 2 fl. 12 kr. vor, da obige Personen nicht auszukundschaften sind, so werden sie oder deren rechtmäßige Erben hiemit aufgefordert:

binnen 3 Monaten

obige Beträge in Empfang zu nehmen, widrigens sie als herrenlos dem k. Fiskus ausgeantwortet würden.

Am 29. Juli 1862.

Königliches Landgericht Paßau I.

Hildl, Landrichter.

232.

Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Magdalena Weber, ledige Inwohnerin von Schweinhütte, 63 Jahre alt, dann deren Kinder Xaver Köll, 30 Jahre und Franziska Wiesbeck, 25 Jahre alt, wollen nach Amerika auswandern.

Dieß wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß allenfallsige Ansprüche an dieselben binnen 14 Tagen von heute an hier anzumelden sind, widrigenfalls dieselben nicht berücksichtiget werden würden.

Am 5. August 1862.

Königliches Bezirksamt Regen.

Stangl.

233.

Wimbeck Jakob, Metzgermeister zu Passau, dessen Gant betreffend.

In Folge Requisition des k. Bezirksgerichts Passau wird der unterzeichnete Notar am

Mittwoch, den 10. September
Vormittags 10 bis 11 Uhr

die in der Steuergemeinde Ries gelegenen Grundstücke des Metzgers Jakob Wimbeck von Passau Pl.-Nr. 211 zu 8,46 Dez. nebst darauf befindlichem Heu- und Getreidstadel im Wirthshause zu Ries versteigern.

Diese Grundstücke bestehen aus circa 2 Tagwerk Wiesgrund und circa ¾ Tagwerk mit kleinen Buchen bewachsenen Waldgrund, das übrige Areal aber aus Ackerland und befindet sich auf demselben ein großer Heu- und Getreide-Stadel mit steinernen Grundmauern, sonst aus Holz erbaut und mit Scharschindeln eingedeckt.

Die Grundstücke sind auf 1250 fl. und der Stadel auf 700 fl. — gerichtlich gewerthet, und ist letzterer der Brandassekuranz mit 700 fl. — einverleibt.

Das Verfahren der Versteigerung richtet sich vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 nach §. 64 des Hypothekengesetzes und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörde auszuweisen oder annehmbare Bürgen zu stellen, wobei noch bemerkt wird, daß die Strichsbedingungen am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Zugleich mit der Versteigerung bezeichneter Realitäten kommt auch noch die diesjährige Heu- und Getreideerndte zum Aufwurfe, deren Erträgniß am Steigerungstermine selbst bekannt gegeben werden wird und wird bemerkt, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens ¾ des Marktpreises und resp. Schätzungswerthes erreicht.

Die nähere Beschreibung der bezeichneten Realitäten und deren Belastungsverhältnisse können inzwischen auf der Amtskanzlei des unterfertigten Notars (Kempf'schen Handlungshaus am Burgthore über 2 Stiegen) eingesehen werden.

Passau, den 28. Juli 1862.

Wolf, k. Notar.

234.

Haberger Joseph und Anna gegen Angerer Joseph und Theres wegen Hypothekzinsen betreffend.

Zur erstmaligen dem unterzeichneten Notare durch das kgl. Stadtgericht Passau übertragenen öffentlichen Versteigerung des Bäckeranwesens des Joseph Angerer von Ilzstadt ist auf

Montag den 29. September
Früh 10 bis 11 Uhr

in meiner Kanzlei Kempf'schen Handlungshaus bei dem Burgthore Tagsfahrt angesetzt.

Das Versteigerungsobjekt besteht:

1. in dem dreistöckigen, gemauerten und mit Schindeln gedeckten Wohnhause Nr. 93 zu Ilzstadt Passau;
2. in dem anstossenden, gemauerten, zweistöckigen und mit Scharrschindeln gedeckten Getreidekasten mit Holzremise und Schweinstall;

   Diese in gutbaulichem Zustande befindlichen Gebäude sind der Brandassekuranz mit 4300 fl. einverleibt, gerichtlich auf 5500 fl. — gewerthet und mit einem Gefällsbodenzins von 8 kr. 2 hl. belastet;
3. in der dazu gehörigen realen Bäckergerechtsame, gerichtlich gewerthet auf 1500 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag, wenn das Meistgebot den Gesammtschätzungswerth von 7000 fl. mindestens erreicht hat.

Unbekannte Kaufslustige haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen oder annehmbare Bürgen zu stellen.

Die näheren Bestimmungen werden am Versteigerungstermine selbst bekannt gegeben werden.

Passau, den 29. Juli 1862.

Wolf, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 33. Landshut, Sonnabend den 16. August 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

235.

Ulrich Nerl'sche Debit- und Subhastationssache betr.

Nachdem bei der am 17. Juli l. Js. abgaltenen Versteigerungstagsfahrt bezüglich des Gascherhofs zu Kuttenkofen kein Angebot gelegt wurde, und von den Gläubigern auf Abhaltung der zweiten Versteigerungs-Tagsfahrt gedrungen wird, so eröffnet der mit der Vornahme dieser Versteigerung beauftragte unterfertigte königl. Notar, daß zur Vornahme derselben im Orte Kuttenkofen und zwar in der schuldner'schen Behausung auf

Mittwoch den 27. August 1862
Vormittags von 10—12 Uhr

Tagsfahrt anberaumt, wobei ich bemerke, daß dieß die zweite Versteigerung ist, und sonach der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach §. 99 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Im Uebrigen wird sich lediglich auf die öffentliche Bekanntmachung vom 15. Mai l. Jrs., vide bayerische Zeitung Nr. 129, bayerischer General-Anzeiger Nr. 40, Kurier für Niederbayern Nr. 141 bezogen.

Dingolfing, am 5. August 1862.

Zimmermann, k. Notar.

236.

Erkenntniß.

Georg Brandl, Bauerssohn von Kleinmundling, welcher bereits mit dießgerichtlichem Erkenntniß vom 20. Jänner 1849 für verschollen erklärt wurde, wird, nachdem derselbe schon am 27. Juni 1860 das 70. Lebensjahr zurückgelegt hätte, hiemit auf Antrag eines Intereſſenterben für descendenzlos verstorben erklärt, und werden, nachdem sein Vermögen längst vertheilt ist, die zur Sicherung der Ansprüche des Georg Brandl noch bestehenden hypothekarischen Kautionen gelöscht.

Am 30. Juli 1862.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Brenner, Landrichter.

237.

Auswanderung des Johann Maber betr.

Johann Maber, Bauerssohn von Salitz, dieß Bezirkes, will nach Amerika auswandern, etwaige Ansprüche gegen ihn sind binnen 8 Tagen hier geltend zu machen, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen würde.

Am 13. August 1862.

Königliches Bezirksamt Regen.

Stangl.

Ernst.

238.

Ediktalcitation.

Evakuirung älterer Depositen betreffend.

In der Untersuchung gegen Lorenz Wurmsecker von Preißenberg, Gerichts Landshut, wegen ausgezeichneten Diebstahls wurden demselben 26 fl. 13¼ kr. abgenommen und kamen so in gerichtlichen Verwahr; nachdem aber Lorenz Wurmsecker am 2. Mai 1854 in der Strafanstalt Kaisheim verstorben ist, und genannte Anstalt, sowie auch die bisher vernommenen Intestaterben des Defunkten auf dieses Depositum keinen Anspruch erheben, so werden die Gerichts unbekannten Intestaterben des Defunkten oder allenfallsige Gläubiger desselben hiemit aufgefordert

binnen 2 Monaten a dato

ihre Rechtsansprüche hierauf geltend zu machen und nachzuweisen, widrigenfalls dieses Depositum als herrenloses Gut unter Hinblick auf Cod. civ. p. III cap. 12, §. 5 Nr. 1 und Cod jud. cap. V §. 3 Nr. 3 dem k. Fiskus ausgeantwortet werden würde.

Am 11. August 1862.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 34. Landshut, Sonnabend den 23. August 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

239.

Ausschreibung.

Durch das Ableben des k. Unteraufschlägers Droll ist die königl. Aufschlagstation Rotthalmünster in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse derselben bestehen nach dreijährigem Durchschnitte in jährlich 726 fl. 54 kr. 2 dl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche in duplo binnen 14 Tagen an das unterfertigte Amt einzusenden.

Landshut, den 21. August 1862.

Königliches Oberaufschlagamt von Niederbayern.

kgl. Oberamtsverweser. k. Controlverweser.

Schmalzl. Hilz.

240.

Die Gant der Schopf'schen Wirthseheleute von Höllmannsried betr.

Auf Antrag der Gläubiger wird, da die vorhandene Masse zur vollständigen Deckung der bis jetzt bekannten Forderungen nicht hinreicht, das Gantverfahren eröffnet und werden deßhalb die Ediktstage festgesetzt und zwar:

1. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 18. September
Vormittags 8 Uhr,

2. zur Vorbringung von Einreden auf

Donnerstag den 16. Oktober
Vormittags 8 Uhr,

und

3. zu den Schlußverhandlungen auf

Donnerstag den 13. November
Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu die Gemeinschuldner und die Gläubiger unter dem Bedrohen geladen werden, daß die Versäumnisse des ersten Ediktstages den Ausschluß von der Gantmassa, die Versäumnisse der folgenden Ediktstage den Ausschluß mit den betreffenden Prozeßhandlungen nach sich zieht.

Den Betheiligten steht es frei, die an den Ediktstagen treffenden Handlungen, statt persönlichen Erscheinens durch schriftliche Rezesse vorzunehmen; solche Rezesse müssen jedoch bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum Schlusse des Kalendertages, auf welchen der bezügliche Ediktstag angesetzt ist, eingereicht werden.

Bezüglich der an den Gerichtstagen allenfalls gefaßten Beschlüsse der erschienenen Gläubiger werden diejenigen, welche in keiner Weise vertreten sind, als den Beschlüssen der Mehrheit zustimmend erachtet.

Schlüßlich noch bemerkt, daß das Vermögen der Gantirer 5750 fl. beträgt, der bisher bekannte Schuldenstand diesen Betrag übersteigt, Hypothekkapitalien sammt rückständigen Zinsen im Betrage von 4600 fl. — kr. vorhanden sind, und nach deren Abzug und der bisher erlaufenen Kosten bei circa 800 fl. zur Vertheilung kommen.

Am 3. August 1862.

Königliches Landgericht Regen.

Oberle, k. Landrichter.

241.

Beschluß.

Todeserklärung des Johann Bapt. Knottenthaler, Häuslerssohn von Blasen betreffend.

Nachdem innerhalb der durch Ausschreibung vom 12. Juli 1861 vorgesetzten Frist Ansprüche auf das Vermögen des vermißten Joh. B. Knottenthaler, Huberbauerssohn von Blasen, nicht erhoben wurden, so wird gedachter Joh. Bapt. Knottenthaler für todt erklärt, und dessen Vermögen an seine gerichtlich bekannten Erben ausgeantwortet.

Am 13. August 1862.

Königliches Landgericht Passau II.

Süß, k. Landrichter.

242.

Polizeiuntersuchung gegen Wilhelm Loibl von Oberaltleich wegen Mißhandlung betreffend.

Dem Dienstknechte Wilhelm Loibl von Oberaltleich ist ein Polizeibeschluß zu eröffnen; da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so ersuche ich sämmtliche Gerichte und deren Organe, nach demselben zu forschen und ein allenfallsiges Resultat anher bekannt zu geben.

Am 2. August 1862.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinwagl.

243.

Schenauer gegen Hambauer wegen Hypothekforderung betr.

Nachdem bei der am 2. August l. Js. abgehaltenen öffentlichen Versteigerung des Wirthanwesens zu Geraszell, k. Landger. Mitterfels, ein den Schätzungswerth erreichendes Gebot nicht gelegt worden ist, so wird nunmehr zur zweitmaligen Versteigerung dieses Anwesens geschritten und hiezu von dem unterfertigten mit Vornahme dieser Versteigerung von Seite des k. Bezirksgerichts Straubing beauftragten k. Notar auf

Samstag den 30. August l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in der schuldnerischen Behausung zu Geraszell Tagsfahrt anberaumt, wobei bemerkt wird, daß bei dieser zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach §. 99 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 zu erfolgen hat.

Im Uebrigen wird sich auf die öffentliche Bekanntmachung vom 28. Mai l. Js. (v. Bayerische Zeitung Nr. 143, allgemeiner Anzeiger, Beilage zum Kreis-Amtsblatt von Niederbayern Nr. 25, Straubinger Wochenblatt Nr. 22) bezogen.

Mitterfels, den 16. August 1862.

Der königliche Notar:

Fr. Seraph Schwander.

244.

Freitag den 5. September 1862 Vormittags 10 Uhr wird von der Filial-Oeconomie-Commission des 2ten Cuirassierregiments Prinz Adalbert zu Freysing und Samstag den 6. September Vormittags 10 Uhr von der Regiments-Oeconomie-Commission zu Landshut der Bedarf pro 1862/63 an Brennholz (100 Klafter in Freysing, 300 Klafter in Landshut), Unschlittkerzen, Lein- und Repsöl, dann Dochtgarn an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 35. Landshut, Mittwoch den 27. August **1862.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

245.

Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau betr.

Samstag den 16. d. Mts. Vormittags wurde an dem linken Ufer der Donau unweit Irring ein männlicher Leichnam aufgefunden, rücksichtlich dessen Personal- und Heimathsverhältnisse alle näheren Anhaltspunkte fehlen.

Die Leiche ist 5' 8'' groß, zeigt einen wohlgenährten Körper und läßt keine Spur einer äußern Gewalteinwirkung entnehmen.

Der Kopf war zur Zeit der polizeilichen Leicheninspektion im hohen Grade aufgetrieben und von braunbläulicher Färbung, zur Zeit der Auffindung war das Gesicht nach den vorliegenden Depositionen noch ganz fein und wie erst jüngst rasirt. Die Haare sind nach ländlicher Sitte kurz geschnitten und von rothbrauner Farbe; der Verunglückte dürfte in den dreißiger Jahren gestanden sein.

Die Leiche trug ein rothes Halstuch mit gelben Blumen, — s. g. Brennesseltüchl — ein rupfenes Hemd, ein halbseidenes Gilet mit gelben Knöpfen und rothen Sternen, bis an den Hals zugeknöpft, in jedem Täschchen fanden sich Zündhölzer und je ein Groschen. — Die Hosenträger waren von schadhaftem Leder; das Beinkleid war von dunklem Tuch, lang und mit breitem Latze versehen. —

In den Taschen desselben fanden sich 12 fl. 52 kr., in 3 Kronenthalern, 1 Zweiguldenstück, 1 österreichischen 1 fl. 10 kr.-Stück, das übrige Geld in Sechsern. —

An den Füßen trug der Verunglückte kalblederne kurze Stiefel. Endlich war die Leiche bekleidet mit einem dunkelfärbigen Tuchjanker, in dessen Seitentaschen sich ein helles Sacktuch mit rothen und blauen Streifen und Fransen, eine längliche viereckige Dose von Papier-Machée, ein Schnappmesser und eine Blase mit Rauchtabak vorfanden.

Der Verunglückte dürfte zweifellos dem Bauernstande angehört haben und nicht lange Zeit im Wasser gelegen sein.

Sämmtliche Aemter und Behörden werden angegangen, rücksichtlich der Persönlichkeit des Ertrunkenen Recherchen einleiten und ein sachdienliches Ergebniß alsbald hieher mittheilen zu lassen.

Am 18. August 1862.

Königliches Bezirksamt Vilshofen.

Fruth, Bezirksamtmann.

246.

Vorladung zum hiesigen Amte betr.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, nach dem dermaligen Aufenthaltsorte des Inwohnerssohnes Joseph Köberl von Saldenburg und des Häuslerssohnes Mathias Heumader von Platten zu recherchiren und denselben auf Betreten zu eröffnen, daß sie sich innerhalb 8 Tagen bei Meidung der zwangsweisen Vorführung zur Beschlußpublikation dahier zu stellen haben.

Am 19. August 1862.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

247.

Den Aufenthaltsort des Webergesellen Jos. Loibl von Altreuth betr.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, nach dem dermaligen Aufenthaltsorte des Webergesellen Joseph Loibl von Altreut zu recherchiren und sachdienliche Resultate mitzutheilen.

Am 19. August 1862.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

248.

Verschollenheit des Anton Stadler, Bauerssohn von Aholming betr.

Anton Stadler, Bauerssohn von Aholming, wird seit dem russischen Feldzug, den er als Soldat in der bayrischen Armee mitmachte, vermißt. — Auf Antrag seiner zur Erbschaft berufenen nächsten Seitenverwandten wird derselbe oder dessen allenfallsige eheliche Descendenz aufgefordert, sich binnen 3 Monaten um so gewisser hierorts zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls derselbe für verschollen erklärt und sein in 730 fl. bestehendes Vermögen an seine nächsten Erben gegen juratorische Caution verabfolgt werden würde.

Am 19. August 1862.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Lobenhoffer.

249.

Den Verlust eines Wanderbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schneidergeselle Gustav Müller von Siegritz in Sachsen-Meiningen in der Umgebung der hiesigen Stadt sein Arbeitsbuch, welches das letztemal beim kgl. Stadtkommissariate zu Hof visirt wurde, verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 20. August 1862.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Eckhofer, k. Offiziant.

250.

Im Auftrage des königlichen Bezirksgerichts Deggendorf versteigert der unterfertigte k. Notar zu Deggendorf in seiner Amtsstube am

Donnerstag den 16. Oktober l. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

den den Johann und Maria Krieger'schen Eheleuten gehörigen Gasthof zum goldenen Hirschen dahier.

Dieses Gasthofsanwesen besteht:

1) aus dem dreistöckigen, gemauerten Wohnhause auf dem Marktplatze, mit Ziegeln gedeckt, Haus Nr. 74 Cat. Pl. Nr. 95, in welchem sich

a. unter der Erde drei gewölbte Keller,

b. zur ebenen Erde ein gewölbtes Vorhaus, das Gastzimmer, ein gewölbter Verkaufsladen mit Zimmer und Magazin,

c. über eine Stiege drei Zimmer mit Tanzsaal und Vorhaus,

d. über zwei Stiegen fünf Zimmer mit Vorhaus und

e. unter dem Dache ein großer Dachboden sich befindet, und welches auf 7500 fl. geschätzt ist,

2) aus dem im Hofe rechts stehenden, zweistöckigen, gemauerten Hintergebäude mit einem, mit Ziegeln gedeckten, Pultdache, welches eine Küche, eine Stallung, und über eine Stiege drei Zimmer und den Dachboden enthält und auf 800 fl. geschätzt ist;

3) aus dem im Hofe links stehenden, dreistöckigen, gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Gebäude, worin sich eine gewölbte Stallung, Abtritt und Düngerstätte, über eine Stiege zwei Zimmer mit Abtritt und über zwei Stiegen zwei Zimmer, Abtritt und Dachboden befindet, und welches auf 1000 fl. gewerthet ist;

4) die gemauerte und mit Ziegeln gedeckte, im Hofe querstehende Stallung, welche zwei Stallungen und über eine Stiege Futterboden mit Zimmer und Dachboden enthält und auf 1500 fl. geschätzt ist;

5) aus Hofraum und Brunnen, auf 150 fl. gewerthet;

6) aus dem zweistöckigen, gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Stadel in der Arachauerstraße Hs. Nr. 95½ Pl. Nr. 114, welcher eine Tenne, eine Sommerfremdenstallung, ein Gewölbe und über eine Stiege zwei Futterböden und einen Getreideboden in sich faßt und auf 3000 fl. geschätzt ist;

7) auf diesem Anwesen ruhen in realer Eigenschaft das Tafernrecht und die Weinschenkgerechtsame, ersteres auf 4000 fl., letztere auf 1000 fl. gewerthet;

8) endlich der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen auf 50 fl. geschätzt.

Auf dem Anwesen lastet ein jährlicher Gefällsbodenzins von 1 fl. 1 kr. 2 hl. und die gewöhnliche Haus-, Grund- und Gewerbesteuer.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen,

a. daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Gesammtschätzungswerth zu 19,000 fl. geboten ist,

b. daß dem unterfertigten k. Notare unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben,

c. daß diese erstmalige Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und

d. daß der Grundsteuerkataster und das Schätzungsprotokoll bei dem unterzeichneten Notare vor oder bei der Versteigerung eingesehen werden können.

Deggendorf, den 16. August 1862.

Dr. Gareis, k. Notar.

251.

Eingärtner c. Knörr wegen Darlehensschuld betr.

Durch das k. Landgericht Dingolfing zur Zwangsversteigerung des Anwesens der Häuslerseheleute Xaver und Anna Maria Knörr von Loiching beauftragt, eröffnet der unterzeichnete k. Notar, daß zur erstmaligen Versteigerung desselben im Wirthshause zu Loiching auf

Mittwoch den 17. September l. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

Tagsfahrt an die Meistbietenden anberaumt sei, und zwar nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—104 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Hiezu lade ich Steigerungslustige mit dem Bemerken ein, daß unbekannte Steigerer durch obrigkeitliche Zeugnisse sich sowohl über ihre Person als ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus Wohnhaus, Schupfe und Hofraum, theilweise in einen Garten umgewandelt, mit 60,8 Dezimalen. Die Umfassungswände sind von Mauer und die Dachbedeckung von Ziegeln, und daßselbe im Innern noch nicht ganz ausgebaut, und wurde gerichtlich auf 700 fl. geschätzt.

Die Brandassekuranz besteht in 380 fl.

Auf demselben ruht die einfache Steuer.

Der Zuschlag erfolgt bei erreichtem Schätzungswerthe.

Sollte derselbe bei der ersten Versteigerungstagsfahrt nicht erreicht werden, so gebe ich hiemit sogleich bekannt, daß zur zweiten Versteigerung auf

Mittwoch den 1. Oktober l. Js.
Morgens von 10 — 12 Uhr
Termin anberaumt ist.

Dingolfing, den 22. August 1862.

Zimmermann, kgl. Notar.

252.

Reith c. Weber wegen Kaufschillings betr.

Da die auf Freitag den 1. August l. Js. anberaumte Versteigerung des Anwesens der Söldnerseheleute Joseph und Magdalena Weber von Unterskofen aus gegebenen Hindernissen unterblieb, so setze ich hiemit neuerdings zu gleichem Behuf und zwar abermals zur erstmaligen Versteigerung auf

Mittwoch den 10. September l. Js.
Morgens 10 — 12 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Unterskofen Tagsfahrt an, und berufe mich hiebei lediglich auf die frühere Bekanntmachung vom 18. Juni l. Js.

Dingolfing, den 12. August 1862.

Zimmermann, kgl. Notar.

253.

Freitag den 5. September 1862 Vormittags 10 Uhr wird von der Filial-Oeconomie-Commission des 2ten Cuirassierregiments Prinz Adalbert zu Freysing und Samstag den 6. September Vormittags 10 Uhr von der Regiments-Oeconomie-Commission zu Landshut der Bedarf pro 1862/63 an Brennholz (100 Klafter in Freysing, 300 Klafter in Landshut), Unschlittkerzen, Lein- und Repsöl, dann Dochtgarn an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 36. Landshut, Sonnabend den 6. September 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

254.

Eine herrenlose Kalbe betreffend.

Am 7. Juni l. Js. wurde von dem Bauern Kainz Xaver in Wisselsdorf eine Kalbe aufgegriffen, deren Eigenthümer bisher nicht zu ermitteln war, weßhalb hiemit der Auftrag ergeht, Eigenthumsanzeige hievon binnen 14 Tagen um so gewisser zu erheben, als sonst diese Kalbe versteigert und der Erlös nach Abzug der Kosten dem kgl. Fiskus ausgeantwortet werden würde.

Am 26. August 1862.

Königliches Landgericht Landau.

Opperl.

255.

Hofbauer gegen Brenner p. deb.

Zur erstmaligen öffentl. Versteigerung des schuldnerischen Anwesens Haus-Nr. 526 am Anger dahier hat der unterfertigte Notar in Folge Auftrages des kgl. Stadtgerichts Passau auf

Mondtag den 20. Okt. Früh 10—12 Uhr

in der Amtskanzlei des Unterfertigten (im Kempf'schen Handlungshause nächst dem Burgthore) Termin anberaumt.

Das Anwesen besteht in dem am Anger dahier befindlichen, 3 Stockwerk hohen, ganz gemauerten und mit Legschindeln gedeckten Hause Nr. 526 nebst einem kleinen Hofraum, ist gerichtlich auf 2500 fl. geschätzt und sind die Gebäude, welche sich im gut baulichen Zustande befinden, der Brandassekuranz mit 1000 fl. einverleibt.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des bayerischen Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 §. 98 und folgende, und kann der Zuschlag nur erfolgen, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Steigerungslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß sich dieselben über ihre Zahlungsfähigkeit entweder durch legale Zeugnisse auszuweisen, oder annehmbare Bürgen zu stellen haben.

Die nähere Bezeichnung des Versteigerungsobjektes, sowie weitere Aufschlüsse können in der Amtskanzlei des unterfertigten Notars erholt werden.

Passau, den 20. August 1862.

Wolf, k. Notar.

256.

Krieger c. Forster pct. deb. camb.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichts Straubing wird durch den unterzeichneten k. Notar das Anwesen der Göllerdeheleute Leonhard und Theresia

Aufenthalt desselben zu ermitteln und das sachdienliche Resultat anher mitzutheilen.

Am 26. August 1862.

Königliches Landgericht Regensburg.

Kairer.

267.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Kammachergeselle Franz Kellermayer von Wartenberg, k. Landgerichts Erding, das ihm von dieser Behörde unterm 2. Juni 1855 ausgefertigte Arbeitsbuch auf der Eisenbahn zwischen München und Augsburg verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 3. September 1862.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Eckhofer, k. Offiziant.

268.

Nachdem die frühere Verpachtung der nachstehenden Bräuerei wegen zu geringen Pachtangebot die höchste Genehmigung nicht erhalten hat, so wird zur neuerlichen Verpachtung auf

Montag den 22. September d. Js.

im Schlosse zu Neufahrn von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr Termin festgesetzt und Pachtliebhaber werden hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß sie sich über hinreichendes Vermögen zum Gewerbsbetriebe und der Cautionserlage, über Gewerbskenntniß und Befähigung, über Heimath und guten Leumund durch amtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Diese Fürstl. Tarische Braunbierbräuerei zu Neufahrn, k. Landgerichts Rottenburg, an der Ostbahn von München nach Regensburg gelegen, wird zu Michaelis h. Js. pachtlos und wird mit einem Oekonomiecomplexe außer dem Wurzgärtchen und der Gräserei um die Gebäude zu 63 Tgw. 59 Dezm. Aecker und 21 Tgw. 40 Dezm. Wiesen, sehr guter Bonität, auf weitere 12 Jahre, vorbehaltlich höchster Genehmigung neuerlich verpachtet.

Die Wohnungs-, Bräuhaus- und Oekonomiegebäude sind in genügender Weise vorhanden und werden dem Pächter in gutem baulichen Zustande übergeben.

Bei der Bräuerei befinden sich die erforderlichen Winterbierkeller theils unter dem Schlosse und theils im Bräuereigebäude, in welchen über 500 Eimer Winterbier und ein eigener am Ende des Dorfes östlich situirter guter Sommerbierkeller, in welchem circa 25—2600 Eimer Sommerbier gelagert werden können und es sind bisher jährlich circa 700 Schffl. Malz verbraucht worden.

Die Bräuereirequisiten als englische Darr, kupfernen Bräupfanne, eiserne Kühl, Wasserreserve, Bottiche und Fässer sind in gutem Zustande und hinreichender Zahl vorhanden und werden mit dem weiteren Bräuhaus-Inventar dem Pächter mit in den Pacht gegeben, während mit der Oekonomie weder lebendes noch todtes Inventar oder Material-Vorräthe übergeben wird.

Die näheren Pachtbedingnisse werden bei der Verpachtungsverhandlung bekannt gegeben, können aber inzwischen auch dahier bei Amt eingesehen und erforderliche Aufschlüsse erholt werden.

Eggmühl, den 30. August 1862.

Fürstlich Tarisches Rentamt Eggmühl.

Endner, fürstl. Rentbeamter.

(b2) Beck, Controleur.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 38. Landshut, Sonnabend den 20. September **1862.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

269.

Nachdem gegen den k. Landgerichtsdiener Andreas Geisler von hier auf Grund der von ihm unterm 14. ds. Mts. eingereichten Insolvenz-Erklärung am Heutigen der Universal-Conkurs unter Sistirung sämmtlicher Partikularexekutionen beschlossen worden ist, werden hiemit die Ediktstage ausgeschrieben und steht

1. zur Anmeldung der Forderungen und zum Nachweise ihrer Richtigkeit auf

   Dienstag den 7. Oktober l. Js.
   Vormittags 9 Uhr.

2. Zur Vorbringung und Nachweisung der Einreden auf

   Dienstag den 4. November l. Js.
   Vormittags 9 Uhr.

3. Zu den gegenseitigen Schlußverhandlungen (Replik und Duplik) auf

   Dienstag den 25. November l. Js.
   Vormittags 9 Uhr

jedesmal im Geschäftszimmer 5/I des dießseitigen Bezirksgerichts Termin an.

Sämmtliche Gläubiger des Andreas Geisler werden hiezu geladen und beauftragt, an diesen Terminen oder bis zu denselben die Liquidation bei Vermeidung des Ausschlusses ihrer Forderung aus der Gant am ersten und die betr. Handlung bei Vermeidung des Ausschlusses hiemit am zweiten und dritten Ediktstage vorzunehmen.

Zugleich wird den Gläubigern eröffnet, daß am ersten Ediktstage auch über das von Andreas Geisler proponirte Arrangement-Gesuch verhandelt werden wird.

Die auswärtigen Gläubiger haben bis zum ersten Ediktstage oder an demselben einen Bevollmächtigten zur Empfangnahme richterlicher Verfügungen am Gerichtssitze um so gewisser aufzustellen, als sonst weitere Verfügungen durch Anschlag an die Gerichtstafel richtig an sie zugestellt erachtet werden würden.

Endlich wird dem Schuldner und den Gläubigern notifizirt, daß dem Gesuche um Zulassung zum Armenrechte durch Gerichtsbeschluß vom Heutigen abgewiesen wurde, da die erwachsenen Tax- und Stempelgebühren ohnehin die Gantmasse treffen.

Am 25. August 1862.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der kgl. Direktor.
Lippmann.

(b2) a. Weinzierl.

270.

Auf dem sogenannten Schönhütlgute zu Endlau ist für einen Antheil von 75 fl. aus dem Vermögen des vermißten Lorenz Dobler von Hub seit 28. Februar 1828 eine Caution im gleichen Betrage hypothekarisch versichert.

Auf Antrag des Besitzers des Hypothekobjekts des Anton Wagner, Gröllbauer von Gramling, wird Lorenz Dobler oder dessen allenfallsige Descendenz oder wer sonst immer rechtlichen Anspruch auf die gedachte Caution zu begründen vermag, aufgefordert, sich binnen 6 Monaten bei dem kompetenten Gerichte zu melden und seine Ansprüche zu begründen, widrigenfalls die fragliche Caution gelöscht werden würde.

Am 10. Juli 1862.

Königliches Landgericht Osterhofen.

(3b) Lobenhoffer.

271.

Am 24. Juli h. Is. Abends 10 Uhr fanden die Aufseher Johann Eder und Joseph Hauser auf einer Wiese zwischen Aigleöd und Steinmühle bei Wegscheid einen Sack aus ungebleichten Gradl, welcher 65 Päcke Schnupftaback in gelben und blauen Papier mit der Aufschrift „Extra fein Kaisertaback von Georg Saxinger in Griesbach" Netto 61 Pfund enthielt.

Unter Bezug auf §. 37 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 werden diejenigen, welche hierauf Eigenthums-Ansprüche geltend machen wollen, hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten bei unterfertigtem Gerichte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls der fragliche Taback sammt Sack zu Gunsten des Zollfiskus der Confiskation unterstellt werden würde.

Am 10. September 1862.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Rubenbauer, Landrichter.

272.

Maberer Mathias, Webermeister von Hauzenberg, Insolvenz betr.

Nachdem bei der am 18. Juli l. Is. in rubr. Insolvenzsache abgehaltenen Zwangsversteigerungstagsfahrt bezüglich der communschuldner'schen Realitäten der Schätzungspreis nicht geboten und von der Creditorschaft auf zweitmalige Versteigerung gedrungen worden ist, so wird von dem hiezu beauftragten unterfertigten königl. Notar hiemit zur zweitmaligen Versteigerung der Realitäten des Webermeisters Mathias Maberer von Hauzenberg Termin auf

Donnerstag den 2. Oktober 1862
Früh 11—12 Uhr

im Wurmschen Gasthause zu Hauzenberg angesetzt, und werden hiezu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksichtsnahme auf den Schätzungswerth erfolgt und sich dem Notare unbekannte Steigerer über Namen, Stand und Wohnort, sowie Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Die Steigerungsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben, und können die Schätzungsurkunde, der Kataster- und Hypothekbuchsauszug bei dem unterfertigten Notar oder am Termine eingesehen werden.

Im Uebrigen wird sich lediglich auf die öffentliche Bekanntmachung des kgl. Bezirksgerichts Passau vom 27. Mai 1862 vide Amtsblatt für die Landgerichte Grafenau, Wegscheid und Wolfstein Nr. 25, Passauer Zeitung Nr. 160 Beilage; Donauzeitung Nr. 158 und Kreisamtsblatt Nr. 26 Beilage bezogen.

Wegscheid, am 14. September 1862.

Joseph Listl, k. Notar.

273.

Beschuldigung des Georg Roithmaier von Buch wegen Führens verbotener Waffen betr.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersuche ich um Bekanntgabe des dermaligen Aufenthaltsortes des Söldnerssohnes und Dienstknechts Georg Roithmaier von Buch, k. Landg. Kelheim.

Am 13. September 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft
am königlichen Landgerichte Abensberg.
Manstorfer.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 39. Landshut, Mittwoch den 24. September 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

274.

Ediktalcitation.

Weiß c. Leonhard p. pt. et alim.

Der k. Advokat Wisnet dahier hat als Offizialanwalt der ledigen Inwohnerin Anna Weiß von Wegscheid und deren Kindeskuratel gegen den Häuslerssohn Joseph Leonhard von Spitzendorf, d. G., auf Anerkennung der Vaterschaft zu dem von der Anna Weiß am 27. September 1860 außerehelich gebornen Kinde, sodann auf Leistung von Alimentation- und Erziehungskosten-Beiträgen Klage angemeldet.

Zum Versuche des Vergleichs und eventuell zur Klagverhandlung ist auf

Donnerstag den 16. Oktober d. Js.
Vormittags 10 Uhr

hierorts Termin anberaumt, an welchem Joseph Leonhard, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, bei Vermeidung der Kostenüberbürdung zu erscheinen hat.

Zugleich wird demselben eröffnet, daß das Duplikat der Klage zur Empfangnahme dahier bereit liegt, und er bis zum Verhandlungstermine einen Insinuationsmandatar im dießseitigen Gerichtsbezirke zu benennen habe, widrigenfalls alle künftigen an ihn gerichteten Dekrete an die Gerichtstafel geheftet und dadurch als rite insinuirt erachtet würden.

Am 28. August 1862.

Königliches Landgericht Paßau I.
D. l. a.
Wagner, Assessor.

275.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Grindl Jakob, Küffnerssohn von Großköllnbach betreffend.

Grindl Jakob, Küffnerssohn von Großköllnbach, geboren den 13. Juli 1788, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Derselbe, oder dessen eheliche Descendenz wird hiemit aufgefordert, zur Empfangnahme seines Vermögens binnen 6 Wochen sich bei unterfertigtem Gerichte um so gewisser zu melden, als er sonst für todt erklärt und sein Vermögen ohne Caution den gesetzlichen Erben ausgeantwortet würde.

Am 17. September 1862.

Königliches Landgericht Landau.
Oppert.

276.

Schuldenwesen des Peter List, Wirth und Bäckers von Freyung betr.

Unterm 3. ds. Mts. wurde mir vom königlichen Landgerichte Freyung der Auftrag, das Mobiliar-

und Immobiliarvermögen der Peter und Anna Pist'schen Wirths- und Bäckerseheleute von Freyung im Zwangswege zu versteigern. Das Immobiliarvermögen besteht aus dem gutgebauten Wohnhaus mit Backofen, Stallung, Stadel, Holzlege und Hofraum, dann 19 Tagwerk 46 Dezimalen Grundstücken in der Steuergemeinde Freyung, 12 Tagwerk 87 Dezimalen Grundstücken in der Steuergemeinde Abornet und 7 Tagwerk 21 Dezimalen Grundstücken in der Steuergemeinde Kreuzberg; bei dem Anwesen befindet sich eine reale Wirths- und Bäckersgerechtsame; die sämmtlichen Realitäten und Grundstücke wurden unterm 11. August dieß Jahres auf 9306 fl. gewerthet; das Mobiliarvermögen wurde auf 14 fl. 36 kr. gewerthet.

Auf den Realitäten und Grundstücken lasten 2 fl. 20 kr. einfache Grundsteuer; 1 fl. $33\frac{45}{100}$ kr. einfache Haussteuer, 9 fl. 34 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins zum Staate, 37 kr. 6 hl. zur Ablösungskassa des Staates und 5 fl. Gewerbsteuer. Zum Verkaufe obiger Realitäten setze ich hiemit auf

Dienstag den 11. November d. Is.

Vormittags 10—12 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Freyung und zum Verkaufe der Mobiliarschaft auf denselben Tag Nachmittags von 2—3 Uhr in derselben Behausung Termin an. — Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle von 1837 sich richtet und der Zuschlag bei Versteigerung des Immobiliarvermögens erfolgt, wenn der Schätzungswerth geboten wird, bei Versteigerung des Mobiliarvermögens, wenn $\frac{3}{4}$ des Schätzungswerthes erreicht sind.

Mir persönlich nicht bekannte Personen, welche ihre Zahlungsfähigkeit nicht durch legale Zeugnisse nachweisen können, werden zur Steigerung nicht zugelassen. Der Grundsteuerkatasterauszug und die Schätzungsurkunde können jederzeit bei mir eingesehen werden; die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben.

Freyung, am 13. September 1862.

Franz Xaver Fritz, k. Notar.

277.

(Vormaliges) Taxamt Wolfstein wider Johann Kühlbeck junior, Häusler von Winklbrunn, wegen Taxrückständen betr.

Im Auftrage des königlichen Landgerichts Freyung vom 5. d. Mts. versteigere ich

Dienstag den 18. November d. Is.

Vormittags von 10—12 Uhr

das Anwesen des Häuslers Johann Kühlbeck junior von Winklbrunn in dessen Behausung zu Winklbrunn.

Besagtes Anwesen besteht aus Wohnhaus mit Stall und Stadel, Backofen, Hofraum, dann 6 Tagwerk 93 Dezimalen Grundstücken und dem Gemeinderecht zu einem halben Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, und ist mit $34\frac{83}{100}$ kr. Grundsteuer und 1 fl. 17 kr. 3 hl. Gefällbodenzins zum Staate belastet. Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837; es erfolgt der Zuschlag, wenn mindestens der Schätzungswerth, welcher nach Schätzungsurkunde vom 7. Juli dieß Jahres 1259 fl. 12 kr. beträgt, geboten wird. — Hiezu lade ich Kaufslustige mit dem Bemerken ein, daß mir nicht persönlich bekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, sich über Namen, Stand und Wohnort und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Grundsteuerkatasterauszug und Schätzungsurkunde können jederzeit bei mir eingesehen werden.

Freyung, am 19. September 1862.

Fritz, k. Notar.

278.

Zufolge Auftrag des k. Landgerichts Rottalmünster wird durch den unterzeichneten kgl. Notar die der ledi-

gen Theres Daringer gehörige, auf 480 fl. geschätzte Ansiedlung zu Prenzing, bestehend aus einem hölzernen Wohnhause und Schupfe nebst 36 Dezimalen Grund, nach §. 64 des Hypothekgesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98—101 der Prozeß-Novelle von 1837 dem Zwangsverkaufe unterstellt und findet die erstmalige Versteigerung am

Samstag den 18. Oktober
Vormittags 11—12 Uhr

im Daringer'schen Hause zu Prenzing statt.

Der Zuschlag erfolgt, sobald der Schätzungswerth erreicht ist, und kann das Nähere bezüglich der Belastungsverhältnisse bei dem Notare eingesehen werden.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Rotthalmünster, den 19. September 1862.

Der königliche Notar.
Wilhelm Fischer.

2⁻9.

v. Heßels et Cons. c. Hecht p. deb.

Aus Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Landshut bringe ich hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß ich zur öffentlichen Versteigerung des Anwesens der Wirthseheleute Joseph und Magdalena Hecht von der Gottfriedingerschweigen sogenanntes oberes Batzenhäusl — gelegen an der von Landau nach Landshut führenden Hauptstraße auf Mittwoch den 22. Oktober 1862 Vormittags von 10—12 Uhr in der Behausung der schuldner'schen Eheleute Tagsfahrt anberaumt habe, wozu ich hiemit Steigerungslustige zur Betheiligung einlade. Diese Versteigerung ist die erste, es richtet sich der Zuschlag nach §. 98 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und es kommen die Bestimmungen der §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und die §§. 98 bis 104 der vorbezeichneten Prozeßnovelle zur Berücksichtigung.

Die besondern Kaufsbedingungen gebe ich vor der Versteigerung bekannt, die Hypothek- und Belastungsverhältnisse können in der Zwischenzeit bei mir oder an der Versteigerungstagsfahrt aus den Gerichtsakten ersehen werden und mir unbekannte Personen haben sich über ihre Personal- sowie Vermögensverhältnisse legal auszuweisen, widrigenfalls ich sie zur Steigerung nicht zulassen könnte.

Sollte bei der ersten Steigerung gar kein Angebot gelegt, oder der Schätzungswerth nicht erreicht werden, so gebe ich sogleich jetzt schon bekannt, daß die zweite Versteigerung am Mittwoch den 4. November 1862 von Vormittags 10—12 Uhr ebenfalls in der schuldner'schen Behausung Statt findet, wobei sodann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Nach der Immobiliarversteigerung und zwar an demselben Tage von Nachmittags 2 Uhr an beginnend schreite ich zur Versteigerung von denjenigen Mobiliargegenständen, welche am 21. September 1861 gepfändet wurden, aber bei der am 11. Dezember 1861 stattgehabten gerichtlichen Versteigerung nicht veräußert werden konnten. Bei diesen richtet sich die Versteigerung nach §. 85 Abs. 2 der vorbezeichneten Prozeßnovelle; dieselben haben einen Schätzungswerth von 550 fl. — Das Immobiliaranwesen besteht aus zwei Hypothekenobjekten, nämlich der ein Achtel Wirthssölde an dem obern Batzenhäusel sammt radizirter Wirthstaferne, bestehend aus Wohnhaus, Stallungen, Stadl, Schupfe, Hofraum, Backofen mit Brunnen, wovon das Wohnhaus zweistöckig, gemauert und mit Ziegeln gedeckt ist und dem sonstigen Areal an Aeckern und Wiesen, in Summa 38 Tagw. 42 Dez. und Gemeinderecht, wovon die Gebäude mit 3880 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt sind, unterm 25. Februar 1862 gerichtlich auf 6600 fl., das radizirte Tafernrecht auf 3000 fl. und die Gründe auf 6380 fl., sohin in Summa auf 15,850 fl. gewerthet wurden, sodann dem sogenannten Streiflingerhof, bestehend aus Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache, Hofraum und Brunnen und dem sonstigen Areal an

Aeckern, Wiesen und Waldung, in Summa 52 Tgw. 46 Dez. nebst dem Gemeinderechte, wovon die Gebäude mit 1410 fl. der Brandassekuranz einverleibt, auf 1800 fl. und die Gründe auf 7185 fl., sohin in Summa auf 8985 fl. gewerthet sind.

Außerdem befinden sich noch 4 Tgw. 57 Dez. Gründe, gelegen in der Steuergemeinde Niederviehbach bei dem gesammten Complexe, welche aber hypothekfrei sind, auf 350 fl. gewerthet wurden, und besonders zum Aufwurf kommen.

Die ganze Schätzung steht sonach sammt dem auf 99 fl. gewertheten Ausbau auf 25,314 fl.

Dingolfing, am 15. Dezember 1862.

Zimmermann, k. Notar.

280.

Untersuchung gegen Willibald Rudl wegen Verbrechens des Diebstahls betreffend.

Da Willibald Rudl flüchtig ist, so wird das Urtheil in contumaciam hiemit bekannt gemacht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das k. Bezirksgericht Landshut in Sachen des Willibald Rudl von Rottenburg wegen Diebstahls-Verbrechens zu Recht, was folgt:

Willibald Rudl, 26 Jahre alt, lediger Schwaiger von Rottenburg, ist schuldig des Vergehens des fortgesetzten Diebstahls über 100 fl. im Werthe des Entwendeten mit rechtswidrigem Gebrauche von Schlüsseln verübt an den Oscheid'schen Hutmachersehleuten zu Rottenburg und wird derselbe hiefür in eine Gefängnißstrafe von 4 Jahren, die er in einer Gefangenanstalt zu erstehen hat, und in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzuges verurtheilt, jedoch werden die Kosten, soweit die des Strafvollzuges nicht durch Arbeitsverdienst am Strafορte gedeckt werden, dem k. Aerare überbürdet.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung am 30. Juli 1862, wobei zugegen waren

(L. S.) Prugger, Jungermann, Mayer II., Fischer, Hutter.

Raager.

In fidem copiae.

Am 16. September 1862.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der kgl. Direktor.

Lippmann.

a. Weinzierl.

281.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Müllergeselle Rupert Huber von Laufen das ihm von dem dortigen k. Landgerichte unterm 12. Dezember 1861 ausgefertigte Arbeitsbuch in hiesiger Stadt verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 15. September 1862.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Eckhofer, k. Offiziant.

282.

Den Ankauf von Landwehr-Musketen betreffend.

Für das hiesige Landwehrbataillon werden noch brauchbare Musketen österreichischer Art mit gegossener Messing-Garnitur und mit mindestens 40" rhein. langen Läufen und 18" rhein. langen Bajonetten angekauft.

Die Besitzer solcher verkäuflicher Gewehre wollen sich an den Vorstand der Oekonomie-Commission, Herrn Landwehrhauptmann Johann Hilz (Fraunhoferstraße, Haus-Nro. 283) wenden.

Straubing, den 15. September 1862.

Kgl. Landwehr-Bataillons-Commando.

Leeb, Major.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 40. Landshut, Sonnabend den 27. September 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der Königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

283.

Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau bei Grafenau, k. k. Bezirksamts Lembach betreffend.

Nach Mittheilung der Ortsgemeinde-Vorstehung Niederkappel wurde am 15. August lfd. Js. in der Nähe der Ortschaft Grafenau an der Donau eine männliche Leiche angeschwemmt.

Dieselbe war 4' 5" groß, gut genährt, etwa 12 Jahre alt, hatte gute Zähne, kurz geschnittenes blondes Haar und trug am Leibe ein Hemd von Perkal, ein graues gestreiftes Westchen und 2 goldne Ohrringe.

Man ersucht sämmtliche Behörden, um Einleitung geeigneter Recherchen rücksichtlich der Personal- und Heimathsverhältnisse des Verunglückten und um Mittheilung eines sachdienlichen Resultates.

Am 17. September 1862.

Königliches Bezirksamt Vilshofen.

Fruth, Bezirksamtmann.

284.

Curatel über Joseph Stolz von Hetzenham betr.

Der Schuhertlbauerssohn Jos. Stolz von Hetzenham, d. G., hat sich freiwillig der Curatelstellung unterzogen, was mit dem Anhange hiemit veröffentlicht wird, daß diejenigen, welche mit Joseph Stolz Rechtsgeschäfte eingehen wollen, hiezu dessen Curator Simon Gerleigner, Bauern in Hetzenham, beizuziehen haben, ohne dessen Mitwissen und Genehmigung keinerlei Geschäfte oder Schulden rechtliche Wirksamkeit erhalten würden.

Griesbach, am 12. Sept. 1862.

Königliches Landgericht Griesbach.

Im, Landrichter.

285.

Auf Anordnung des königlichen Landgerichtes Viechtach wird durch den unterzeichneten k. Notar das Anwesen des Joseph Aigner zu Ruhmannsfelden nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur Versteigerung Termin auf

Donnerstag den 27. November
Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthauerschen Gasthause zu Ruhmannsfelden angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Das Anwesen des Joseph Aigner in der Steuergemeinde Ruhmannsfelden besteht in dem Wohnhause mit Stall, Schupfe und Hofraum, Pl.-Nr. 59 zu 14 Dezimalen und in folgenden Grundstücken: Pl.-Nr. 60, Obst- und Grasgarten, zu 60 Dezimalen, Pl.-Nr. 308 Waldung zu 88 Dezim., Pl.-Nr. 689 Waldung zu 1 Tgw. 61 Dez., dem Gemeinderechte zu einem ganzem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, Pl.-Nr. 396½ Büchlwiese zu 11 Dez., Pl.-Nr. 506a Futtertheil, Wiese zu 46 Dez., Pl.-Nr. 506b, Futterackerl zu 47 Dez., Pl.-Nr. 450 Perlesleithenacker zu 47 Dez., Pl.-Nr. 610 Stegackerl zu 2 Tgw. 33 Dez., Pl.-Nr. 642 Bodentheil, Wiese zu 69 Dez., Pl.-Nr. 642½ Bodentheil, Wiese zu 70 Dez., dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, Pl.-Nr. 606 Perlesleithenacker zu 3 Tgw. 8 Dez. Dasselbe wurde auf 5622 fl. gewerthet.

Auszüge aus dem Steuerkataster, sowie die Schätzungsurkunde können bis zur Versteigerung bei dem unterzeichneten kgl. Notar und an dem Versteigerungstermine selbst eingesehen werden.

Kaufslustige werden mit dem Anhange hievon in Kenntniß gesetzt, daß sie über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben. Die nähern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Viechtach, am 18. September 1862.

August Wolf, k. Notar.

286.

Aufnahme von Zöglingen in das landwirthschaftliche Kreis-Erziehungsinstitut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Montag den 20. Oktober 1862

werden die neu eintretenden Schüler geprüft und hat die Anmeldung zur Aufnahme in der Zwischenzeit zu geschehen. Es können Zöglinge vom 12. Lebensjahre bis zum 20. und darüber aufgenommen werden, welche je nach dem Grade ihrer Vorbildung entweder in die Vorbereitungsklasse, oder in die Ackerbauschule, oder in die aus 3 Cursen bestehende Kreislandwirthschaftsschule (mit gesteigertem Unterrichte) einzutreten haben.

Die Unterrichtsfächer sind: protestantische und katholische Religionslehre, theoretische und praktische Landwirthschaft, Naturgeschichte, Thieranatomie und Thierheilkunde, Physik, Chemie und chemische Technologie, Arithmetik, Geometrie, Feldmessen und Nivelliren, deutsche Sprache, Geographie, Zeichnen und Schönschreiben. Der Unterricht in der deutschen Sprache wird von zwei Lehrern in so ausgedehnter und gründlicher Weise ertheilt, daß die Schüler diesseitiger landwirthschaftlicher Erziehungs-Anstalt die nöthigen Vorkenntnisse im Rechnen und Schreiben für jeden bürgerlichen Beruf sich vollkommen erwerben können.

Sämmtliche Zöglinge müssen in der Anstalt wohnen, genießen hier vollständige Verpflegung, die sorgfältigste Beaufsichtigung und werden angehalten, alle landwirthschaftlichen Verrichtungen allmählich zu erlernen und zu üben.

Das Absolutorium der Kreislandwirthschaftsschule berechtigt zum Eintritt in die kgl. Central-Thierarzneischule zu München, in die k. landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan und nach einer zweijährigen landwirthschaftlichen Praxis auf einer größern Oekonomie zum Besuche der einschlägigen Vorträge an einer der beiden Universitäten München und Würzburg.

Die Jahrespension beträgt für Zöglinge unter 13 Jahren 100 fl., für solche von 13 bis 16 Jahren 125 fl., und für ältere 150 fl. Ferner hat der Eintretende, falls ihm nicht ein Freiplatz gewährt worden ist, eine Aufnahmsgebühr von 25 fl. und ein Schulgeld von jährlich 12 fl. zu entrichten. — Die Statuten der Anstalt werden unentgeltlich abgegeben.

Lichtenhof, den 3. September 1862.

Der k. Inspektor:

Dr. Kellermann.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 41. Landshut, Mittwoch den 1. Oktober **1862.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der Königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

287.

Am 25. August h. Js. traf der Stationsführer Fehr der Station Eidenberg an der Bärnbrücke bei Eidenberg einen Burschen, welcher bei seinem Ansichtigwerden die Flucht ergriff und zwei Stücke neue eiserne Reife, 2" 8''' breit zu 38 Pfd. netto abwarf. Unter Bezug auf §. 37 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 werden diejenigen, welche hierauf Eigenthums-Ansprüche geltend machen wollen, hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten bei unterfertigtem Gerichte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls fragliche Reife zu Gunsten des Zollfiskus der Confiscation unterstellt würden.

Am 26. Septbr. 1862.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Rubenbauer, Landrichter.

288.

Gandl gegen Altmann wegen Hypothekkapitalszinsen betreffend.

Im Auftrage des königlichen Landgerichts Osterhofen hat der unterfertigte königliche Notar zur zweitmaligen öffentlichen Versteigerung des dem Zwangsverkaufe unterstellten Anwesens der Gütlerseheleute Anton und Theres Altmann zu Neutiefenweg auf Samstag den 25. Oktober h. Jrs. Vormittags 10—12 Uhr im Wirthshause zu Tabertshausen Termin bestimmt.

Das genannte Anwesen besteht aus den um 500 fl. assekurirten Gebäuden auf 0,07 Tgw. und 13,93 Tagw. Gründen und wurde gerichtlich auf 2474 fl. geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach §§. 96 — 101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 und wird der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekgläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgen.

Die besondern Kaufsbedingungen und die auf dem Anwesen haftenden Lasten werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, übrigens kann von dem Grundsteuerkatasterauszuge und dem Schätzungsprotokolle vor der Versteigerung im Geschäftszimmer des Unterzeichneten Einsicht genommen werden.

Die dem k. Notar unbekannten Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Am nämlichen Termine wird der denselben Schuldnern gehörige Kälberwörth zu 1,94 Tagw. im Schätzungs-

werthe zu 345 fl. unter den eben angegebenen Bedingungen gesondert versteigert.

Osterhofen, den 13. September 1862.

Kroiß, k. Notar.

289.

Aus Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Landshut wird durch den unterzeichneten kgl. Notar das Haus Nro. 80½ des Johann Huber zu Berg bei Landshut mit Schupfe und Hofraum im Schätzungswerthe von 800 fl. nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und steht zur ersten Versteigerung Termin auf

Donnerstag den 6. November l. Js.

Vormittags 11 — 12 Uhr

im bezeichneten Hause selbst an, wobei der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth des Hauses erreicht.

Die Belastungsverhältnisse und der nähere Beschrieb der Versteigerungsobjekte können bis zum oder am Versteigerungstermine bei dem unterfertigten kgl. Notare eingesehen werden und werden die näheren Kaufsbedingungen bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Kaufslustige, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel besteht, werden als Steigerer nicht zugelassen, ebenso unbekannte Kaufslustige, welche sich über ihre Identität nicht auszuweisen vermögen.

Landshut, den 25. September 1862.

Barth, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 42 Landshut, Sonnabend den 11. Oktober 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

290.

Köstler'sche Insolvenzerklärung betr.

Nachdem unterm heutigen gegen den Kaufmann Bartlmä Köstler von Kelheim unter gleichzeitiger Verwerfung des von ihm am 21./25. Juni l. Js. gestellten Arrangementsgesuches, sowie unter Sistirung sämmtlicher Partikularexekutionen die Eröffnung des Universalkonkurses beschlossen wurde, werden hiemit die Ediktstage ausgeschrieben und steht

1. zur Anmeldung der Forderungen und zum Nachweise ihrer Richtigkeit und Vorzugsrechte auf
Dienstag den 2. Dezember 1862
Vormittags 9 Uhr,
2. zur Verbringung und Nachweisung der Einreden auf
Mittwoch den 7. Jänner 1863
Vormittags 9 Uhr,
3. zu den Replikverhandlungen auf
Mittwoch den 4. Februar 1863
Vormittags 9 Uhr,
4. zu den Dupplikverhandlungen auf
Dienstag den 3. März 1863
Vormittags 9 Uhr,

jedesmal im Geschäftszimmer 5/I. des diesseitigen Bezirksgerichts Termin an.

Sämmtliche Gläubiger des Bartlmä Köstler werden hiezu geladen und beauftragt, an diesen Terminen oder bis zu denselben die Liquidation bei Vermeidung des Ausschlusses ihrer Forderungen aus der Gant am ersten, und die betreffende Handlung bei Vermeidung des Ausschlusses hiemit an den weiteren 3 Ediktstagen vorzunehmen.

Die Gläubiger haben bis zum ersten Ediktstage oder an demselben einen Bevollmächtigten zur Empfangnahme richterlicher Verfügungen am Gerichtssitze um so gewisser aufzustellen, als sonst weitere Verfügungen durch Anschlag an die Gerichtstafel richtig an sie zugestellt erachtet werden würden.

Ferners wird den Gläubigern eröffnet, daß unter Einem das k. Landgericht Kelheim zur Inventarisirung und Einwerthung der Konkurs-Massa angewiesen wurde, sowie daß an den Communschuldner Veräußerungs- und Belastungsverbot ergangen ist.

Am 22. Septbr. 1862.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der kgl. Direktor.

Lippmann.

v. Nauger.

291.

Verlassenschaft des Herrn Pfarrers Maier von Markt Au betreff.

Es ergeht hiemit an Alle, welche an den am 27. April 1862 verlebten Herrn Pfarrer Maier zu Markt Au Forderungen haben, und geltend machen wollen, die Aufforderung, dieselben bei dem unterfertigten Gerichte binnen 4 Wochen um so gewisser anzumelden und zu bescheinigen, als sonst nach Umfluß dieser Frist und bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft eine Rücksicht hierauf nicht mehr genommen würde.

Am 30. September 1862.

Königliches Landgericht Mainburg.

Krüg, k. Landrichter.

292.

Edictalladung.

Schuhwerk ca. Binder peto. injur. et peto. arresti.

Johann Schuhwerk, Krämer in Ottenberg, hat gegen Michael Binder, vormaligen Pfarrprovisor von Tettenweis, zwei Klagen eingereicht

a. als Widerkläger wegen Injurien,

b. wegen Arrestes.

Zum Sühneversuch, eventuell zur Verhandlung im mündlichen Verfahren und beziehungsweise zur Justifikation des Arrestgesuches wird somit auf

Samstag den 22. November l. Jrs.

früh 9 Uhr

Tagsfahrt anberaumt und der Priester Michael Binder, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, öffentlich hiezu bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten und bezüglich des Arrestprozesses mit dem Anhang geladen, daß in seinem Ausbleibensfalle der Arrest als gerechtfertigt erachtet und nach klägerischem Antrag weiters verfahren würde.

Weiters wird Michael Binder auch beauftragt, bis zur oder doch bei der anberaumten Tagsfahrt nicht bloß in diesen beiden Rechtsfällen, sondern auch in Sachen Binder ca. Schuhwerk und Binder ca. Hechtl peto. injur. um so gewisser einen Bevollmächtigten zur Empfangnahme von Dekreten dahier aufzustellen, widrigenfalls alle Decrete in den bezeichneten Rechtsstreitigkeiten an die Gerichtstafel geheftet und so als ordnungsmäßig zugestellt erachtet würden.

Am 25. September 1862.

Königliches Landgericht Griesbach.

(2a) Im, Landrichter.

293.

Curatel über Lorenz Striegl Söldner zu Mühlen betr.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß sich der Söldner Lorenz Striegl zu Mühlen freiwillig unter Curatel gestellt hat, und daß für ihn der Bauer Joseph Samberger von dort als Curator aufgestellt und verpflichtet worden ist.

Am 1. Oktober 1862.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl.

294.

Kuratel über Johann Klosterhuber betreffend.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß durch dießgerichtlichen Beschluß vom 27. d. Mts. Joh. Klosterhuber, Bauerssohn von Endau, wegen Geistesverwirrung unter Kuratel gestellt wurde, und demnach für ihn lästige Rechtsgeschäfte nur mit Genehmigung des für ihn als Kurator aufgestellten Georg Steinhuber, Bauers von Endau, und der unterfertigten Oberkuratelbehörde, abschließen kann.

Am 30. September 1862.

Königliches Landgericht Paßau II.

Süß, k. Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 43. Landshut, Sonnabend den 18. Oktober 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der Königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

295.
Ediktalladung.

Kufner Bartlmä und Cäcilia, Tuchmachersehelente von Arnstorf, Concurs betreffend.

Gemäß Gerichtsbeschluß vom 19. v. Mts. wird über das Vermögen der Tuchmacherseheleute Bartholemäus und Cäcilia Kufner zu Arnstorf der Universalkonkurs eröffnet und der

I. Ediktstag zur Liquidation und zum Nachweise der Forderungen auf

Donnerstag den 20. November 1862,

II. Ediktstag zur Exception gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 18. Dezember 1862,

III. Ediktstag zur Abgabe der Repliken auf Freitag den 2. Januar 1863,

IV. Ediktstag zur Abgabe der Dupliken auf Donnerstag den 15. Januar 1863,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Commissionszimmer des k. Bezirksgerichts dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der Kufner'schen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß die Unterlassung der Liquidation und Nachweisung der Forderung am oder bis zum I. Ediktstage den Ausschluß von der Masse, die Unterlassung der treffenden Handlung an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit dieser Handlung zur Folge hat.

Dabei wird den Gläubigern bekannt gegeben, daß die Aktivmasse nach Inventar vom 9. ds. Mts. an Mobiliar 38 fl. 1 kr., an Immobiliar 2174 fl. und die auf letzteren versicherten Hypotheken 3930 fl. betragen, ferner daß außer den eingeschätzten Mobilien sich noch weitere Gegenstände, namentlich Gewerbs-Utensilien, im Gesammtwerthe von 392 fl. 48 kr. bei den Kufner'schen Eheleuten vorfanden, die nach ihrer Angabe dritten Personen eigenthümlich gehören, endlich daß die Gläubiger an oder bis zum I. Ediktstage ihre etwaigen Anträge bezüglich der Verwaltung oder Veräußerung der Aktiv-Masse zu stellen haben, widrigenfalls der kgl. Notar Steiner zu Arnstorf mit der Versteigerung beauftragt werden wird.

Am 30. September 1862.

Königl. bayer. Bezirksgericht Pfarrkirchen.

Der kgl. Direktor verhindert.
Welsch.

Lang.

296.

Effektendiebstahl betr.

Nachdem der Name des unterm 1. Juli dß. Js. in Unterschwärzenbach über einem Diebstahle ertappten Burschen, welchem von der kgl. Gendarmerie nachverzeichnete zweifelsohne gestohlene Effekten als

a. 6 leinerne weiße Tischtücher, von denen eines mit M. K. und eines mit A. F. B. eingemerkt ist, werth je 30 kr.,

b. ein leinerner blauer Weiberschurz, werth 3 kr., und

c. ein Paar Weiberschuhe von Kalbleder und innen mit Wolle gefüttert, werth 24 kr.,

abgenommen worden sind, bisher nicht auszumitteln war, so werden die Eigenthümer obiger Effekten aufgefordert, ihre Ansprüche bei mir innerhalb 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist die Effekten als herrenloses Gut dem Fiskus überwiesen werden würden.

Griesbach, am 2. Oktober 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Erras.

297.

Haberger Joseph und Anna gegen Angerer Joseph und Theres wegen Hypothekzinsen betr.

Nachdem bei der auf 29. September l. Js. angesetzt gewesenen Versteigerung des Jos. Angerer'schen Bäckeranwesens zu Itzstadt ein Angebot nicht erfolgte, so wird zur zweitmaligen Versteigerung auf

Montag den 10. November l. Js.
Früh 10 — 11 Uhr

in meiner Kanzlei (Krumpf'sches Handlungshaus bei dem Bürgthore) Termin anberaumt und werden Kaufslustige, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, hiezu eingeladen.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag dießmal erfolgt, auch wenn durch das gelegte Angebot der Schätzungswerth nicht erreicht wird.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 29. Juli l. Js. (Kr.-A.-Bl. Nr. 32) bezogen.

Passau, den 9. Oktober 1862.

Wolf, kgl. Notar.

298.

Edictalladung.

Verschollenheit des Simon Forsthofer von Bogenhausen betreffend.

Simon Forsthofer, Bauernsohn von Bogenhausen, geboren am 17. Oktober 1788, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Es ergeht nunmehr an ihn oder seine allenfallsige eheliche Descendenz die Aufforderung, sich innerhalb 3 Monaten a dato um so gewisser bei unterfertigtem Gerichte zu melden, als sonst Ersterer für todt erklärt und sein Vermögen zu 157 fl. 20 kr. Capital seinen Intestaterben ohne Caution verabfolgt, beziehungsweise die für jenes Vermögen bestehende Hypothek gelöscht werden würde.

Am 11. Oktober 1862.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

v. n.

(a2) Schreyer, Ass.

299.

Edictalladung.

Verschollenheit des Christoph Eder, Webersohn von Zeholfing betr.

Christoph Eder, Webersohn von Zeholfing, geboren am 6. Juli 1790, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Derselbe oder dessen eheliche Descendenz wird hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zur Empfangs-

nahme seines in 275 fl. bestehenden Elterngutes, welches auf dem Anwesen des Söldners Johann Eder zu Zeholfing hypothekarisch versichert ist, bei unterfertigtem Gerichte um so gewisser zu melden, als sonst solches ohne Caution seinen Intestaterben ausgeantwortet werden würde.

Am 8. Oktober 1862.

Königliches Landgericht Landau.

Oppert.

300.

Das k. Landgericht Paßau I erkennt im Betreffe der Amortisation zweier Bankscheine der k. Filialbank Paßau Nr. 92414 dd. 27. Juli 1861 und 57643 dd. 17. Mai 1859 auf je 100 fl. und den Namen der Maria Schwiewagner, Ziegelmeisterstochter von Hacklberg, lautend, selbe werden hiemit unter Bezugnahme auf die öffentliche Ausschreibung vom 4. April d. Js. für kraftlos erklärt.

Am 11. Oktober 1862.

Königl. Landgericht Paßau I.

Hildl, Landrichter.

301.

Maier Öttinger c. Eder pcto. deb.

Ich gebe hiemit bekannt, daß ich zur drittmaligen Versteigerung des Anwesens des Joseph Eder von Kuttenkofen auf

Mittwoch den 26. November l. Js.

Morgens 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Griesbach Tagsfahrt anberaumt habe, und beziehe mich hiebei lediglich auf die früheren Ausschreibungen.

Dingolfing, den 13. Oktober 1862.

Zimmermann, kgl. Notar.

302.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Kammmachergeselle August Hepp von Dinkelsbühl sein vom Stadtmagistrate Fürth unterm 16. November 1861 ausgestelltes Arbeitsbuch auf der Straße zwischen Neuburg a./D. und Augsburg verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 11. Oktober 1862.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Eckhofer, k. Offiziant.

303.

Vom Magistrat der k. b. Stadt Nürnberg.

Freigabe einer Caution betreffend.

Auf Ableben des Kaufmannes Johann Friedrich Kurz dahier ist die Freigebung der von demselben als Hauptagenten des Auswanderer-Expedientenhauses Lüdering und Comp. zu Bremen gestellten Caution zu 5000 fl. beantragt worden, was hiemit unter dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß etwaige gegen die Rückgabe der Caution gerichtete Ansprüche binnen sechs Monaten von heute an mit einer Nachweisung darüber, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist, im dießamtlichen Geschäftszimmer Nro. 20 anzumelden sind.

Sollte innerhalb dieser Frist kein Anspruch in gehöriger Weise angemeldet werden, so wird die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten erfolgen.

Nürnberg, den 13. Oktober 1862.

Der I. Bürgermeister

v. Seuser.

Duehl, Sekr.

304.

Am 11. November (Martini) lfd. Js. wird die kgl. Baugewerksschule dahier im Lokale Kaufingergasse Nr. 8/2 ihren 40. Lehrkurs für Baubeflissene, Gesellen und Parliere eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht werktäglich in 9 Stunden bis zum 19. März (Josephi) ertheilt werden wird. Anmeldungen zur Aufnahme haben im Schullokale zu geschehen.

München, den 22. September 1862.

Der Vorstand der kgl. Baugewerks-Schule.

Königlicher Kreisbaubeamte:

(a2) Reuter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 44 Landshut, Mittwoch den 29. Oktober 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der Königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

305.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Bauerssohnes Mathias Brüglmaier von Einmuß, dß. Gerichts, betreffend.

Mathias Brüglmaier, Bauerssohn von Einmuß, ds. Ger., geboren am 25. September 1788, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Antrag seiner Verwandten wird derselbe, oder dessen eheliche Nachkommenschaft anmit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato um so gewisser bei unterfertigtem Gerichte zu melden, als sonst derselbe für todt erklärt und sein in 500 fl. bestehendes Vermögen seinen Intestaterben ohne Caution verabfolgt, resp. die für sein Vermögen bestehende Hypothek auf dem Anwesen seines Bruders gelöscht werden würde.

Am 20. Oktober 1862.

Königliches Landgericht Kelheim.

Costa, Landrichter.

306.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Simon Forsthofer von Bogenhausen betreffend.

Simon Forsthofer, Bauernsohn von Bogenhausen, geboren am 17. Oktober 1788, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Es ergeht nunmehr an ihn oder seine allenfallsige eheliche Descendenz die Aufforderung, sich innerhalb 3 Monaten a dato um so gewisser bei unterfertigtem Gerichte zu melden, als sonst Ersterer für todt erklärt und sein Vermögen zu 157 fl. 20 kr. Capital seinen Intestaterben ohne Caution verabfolgt, beziehungsweise die für jenes Vermögen bestehende Hypothek gelöscht werden würde.

Am 11. Oktober 1862.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

v. n.

(b2) Schreyer, Aff.

307.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Bartlmä Wagensonner von Pfeffrach betr.

Bartholomäus Wagensonner, Metzgerssohn von Pfeffrach, geboren am 11. Mai 1791, wird seit dem russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt.

Nachdem für ihn auf dem Anwesen des Metzgers Georg Atzenbeck in Pfeffrach noch ein Elterngut von 300 fl. nebst Gutsvortheilen eingetragen ist, wird Bartlmä Wagensonner oder dessen etwaige eheliche Descendenz hiemit aufgefordert, binnen drei Monaten a dato hierorts um so sicherer sich zu melden, widrigenfalls Bartlmä Wagensonner als ohne Leibeserben verstorben erachtet und für todt erklärt, sein Rücklaß

oder seinen sonstigen Intestaterben sofort ohne Caution überwiesen werden würde.

Am 19. Oktober 1862.

Königliches Landgericht Landshut.

Müller, Landrichter.

308.

Die Sache: Anton Hofbauer, Privatier zu Passau gegen Joseph Resch, Bäckermeister in Hals, wegen einer Wechselforderung zu 236 fl. betr.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichtes Passau vom 19. September 1862 wird durch den unterzeichneten k. Notar das Bäckeranwesen des Joseph und der Franziska Resch zu Hals, k. Ldgr. Passau I, nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Samstag den 22. November 1862
Vormittags 9—12 Uhr

zu Hals im Gasthause des Hofwirthes dortselbst angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Sollten sich bei der ersten Versteigerung keine Käufer melden, oder sollte das höchste Angebot unter dem Schätzungspreise bleiben, so wird hiemit sogleich Termin zur zweiten Versteigerung des bemerkten Anwesens auf

Samstag den 13. Dezember 1862
Vormittags 9—12 Uhr

an dem obenbezeichneten Platze angesetzt. Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das zu versteigernde Anwesen besteht aus dem Wohnhaus Nr. 51 zu Hals sammt Hofraum Pl.-Nr. 114 zu 0,04 Tgw. und realer Bäckergerechtsame, und liegt in der Steuergemeinde Hals, k. Ldgr. Passau I, und Rentamts Passau.

Dieses Anwesen ist außer den Steuern und Gemeindeverbindlichkeiten mit einem Gefällsbodenzins zum k. Rentamte Passau von 43½ kr. belastet, und wurde auf 1800 fl. gewerthet.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und dem Hypothekenbuch, sowie die Schätzungsurkunde können bei dem Versteigerungstermine eingesehen werden.

Kaufslustige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise darzulegen und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben. —

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Passau, am 16. Oktober 1862.

Martin, kgl. Notar.

309.

Zufolge Auftrags des kgl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen wird das den Biehler'schen Eheleuten gehörige auf 400 fl. gewerthete reale Baderrecht zu Aign nach Maßgabe der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle von 1837 und des §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich versteigert, und hiezu Tagesfahrt auf

Samstag den 29. November 1862
Vormittags 11—12 Uhr

in der Kanzlei des unterfertigten kgl. Notars zu Rotthalmünster anberaumt.

Der Zuschlag erfolgt, sobald der Schätzungswerth erreicht ist und werden unbekannte Steigerer nur gegen Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit zugelassen.

Rotthalmünster, den 18. Oktober 1862.

Der königliche Notar.

Wilhelm Fischer.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 45 Landshut, Sonnabend den 8. November 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

310.

Die Aufstellung eines Amtsverwesers für den k. Notar Otto Hierl in Mainburg auf die Dauer seines Geschäftsbetriebes betr.

In Gemäßheit der Vorschrift des §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni 1862, den Vollzug des Notariatsgesetzes vom 11. November 1861 betr., wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der geprüfte Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Ludwig Hauser zu Mainburg mit höchster Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz als Amtsverweser für die Dauer des dem k. Notare Otto Hierl zu Mainburg durch das unterfertigte Direktorium vom 28. Oktober bis 31. inclus. und vom 15. November bis 10. Dezember l. Js. inclus. ertheilten Geschäftsurlaubes aufgestellt wurde, und daß die eidliche Verpflichtung des genannten Amtsverwesers unter dem Heutigen in öffentlicher Sitzung des kgl. Bezirksgerichts Landshut vorgenommen wurde.

Am 27. Oktober 1862.

Direktorium des königlichen Bezirksgerichts Landshut.

Lippmann.

Schmidt.

311.

Kargruber Johann gegen Starl Joh. wegen Wechselforderung betr.

Der aus dem Wechselarreste dahier entsprungene Weberssohn Johann Starl aus Untergriesbach ist auf klägerischen Andringen wieder in Haft zu nehmen, daher dessen Verhaftung und Wiedereinlieferung in die hiesige Frohnfeste requirirt wird.

Am 27. Oktober 1862.

Königliches Handelsgericht Paßau.

Der Vorstand Schuster.

Saile.

312.

Es wird zur Warnung der Parteien hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Inwohner Jos. Schillinger von Kolmstein durch rechtskräftigen Beschluß des ehem. Landgerichtes Kötzting vom 23. März 1862 der Winkelagentie für schuldig erkannt, und mit Arrest bestraft worden ist.

Am 27. Oktober 1862.

Königliches Bezirksamt Kötzting.

Paur, k. Bezirksamtmann.

313.

Ediktalladung.

Auf dem Anwesen des Bauers Martin Oeller von Germansdorf und Johann Oeller, Häus-

lers von Haselberg, ist für die seit dem russischen Feldzuge vermißten Bauerssöhne Simon und Joseph Deller von Germansdorf eine Hypothekkaution von 826 fl. 56¼ kr. eingetragen.

Alle jene, welche hieran ein Recht zu haben glauben, werden aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche bei Verlust derselben binnen 6 Monaten von heute an um so gewisser hierorts anzumelden, als nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines die fragliche Hypothekkaution für erloschen erklärt, und im Hypothekenbuche gelöscht würde.

Am 28. Oktober 1862.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Rubenbauer, Landrichter.

314.

Schuhwerk c. Binder pcto. injur. et. pcto. arresti.

Johann Schuhwerk, Krämer in Ottenberg, hat gegen Michael Binder, vormaligen Pfarrprovisor von Tettenweis, zwei Klagen eingereicht:

a) als Widerkläger wegen Injurien,

b) wegen Arrestes.

Zum Sühneversuch, eventuell zur Verhandlung im mündlichen Verhör und beziehungsweise zur Justifikation des Arrestgesuches wird somit auf

Samstag den 22. November l. Js.

Früh 9 Uhr

Tagsfahrt anberaumt und der Priester Michael Binder, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, öffentlich hiezu bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten und bezüglich des Arrestprozesses mit dem Anhang geladen, daß in seinem Ausbleibensfalle der Arrest als gerechtfertigt erachtet und nach klägerischem Antrag weiters verfahren würde.

Weiters wird Michael Binder auch beauftragt, bis zu oder doch bei der anberaumten Tagsfahrt nicht blos in diesen beiden Rechtsfällen, sondern auch in Sachen Binder c. Schuhwerk und Binder c. Herbil pcto. injur. um so gewisser einen Bevollmächtigten zur Empfangnahme von Dekreten dahier aufzustellen; widrigenfalls alle Dekrete in den bezeichneten Rechtsstreitigkeiten an die Gerichtstafel geheftet und so als ordnungsgemäß zugestellt erachtet würden.

Am 25. September 1862.

Königliches Landgericht Griesbach.

(62) Ilm, Landrichter.

315.

Nachdem bei der auf den 18. ds. Mts. anberaumt gewesenen erstmaligen Versteigerung der Theres Daringer'schen Ansiedlung zu Prenzing, Steuergemeinde Oberindling, ein Käufer nicht erschienen ist, wird zur wiederholten Versteigerung dieser Ansiedlung vom unterfertigten Notar Tagsfahrt auf

Montag den 1. Dezember 1862

Vormittags 11—12 Uhr

in der Daringer'schen Behausung angesetzt.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und unbekannte Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Rotthalmünster, den 22. Oktober 1862.

Der königliche Notar.

Wilhelm Fischer.

316.

Am 11. November (Martini) lfd. Js. wird die kgl. Baugewerksschule dahier im Lokale Kaufingergasse Nr. 8/2 ihren 40. Lehrkurs für Baubeflissene, Gesellen und Parliere eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht werktäglich in 9 Stunden bis zum 19. März (Josephi) ertheilt werden wird. Anmeldungen zur Aufnahme haben im Schullokale zu geschehen.

München, den 22. September 1862.

Der Vorstand der kgl. Baugewerks-Schule.

Königlicher Kreisbaubeamte:

(62) Reuter.

317.

Ediktalcitation.

Auf dem Löhmeyer Leerhäusler-Hause des Johann Eglauer von Welden sind zur I. Hypothekstelle 66 fl. Elterngut und Gutsvortheile für Joseph Seyfüßl versichert, dessen Aufenthalt unbekannt ist.

Eglauer beabsichtiget von seinem Anwesen 0,36 Tgw. abzutrümmern, weßhalb Joseph Seyfüßl mit dem Anhange ediktaliter citirt wird, binnen 8 Wochen a dato sich zu melden, oder bezügliche gerichtliche oder notarielle Erklärungen anher zu senden, außerdem seine Zustimmung zu fraglichem Parzellenverkaufe angenommen und diese Fläche im Hypothekenbuche auf dem Folium des Eglauer abgeschrieben werden würde.

Am 1. November 1862.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl.

318.

Beschluß.

Verschollenheit des Söldnerssohnes Karl Lechner von Frauenwies betreffend.

In Sachen bezeichneten Betreffs erkennt unterfertigtes kgl. Landgericht,

1. es sei Karl Lechner, Häuslerssohn von Frauenwies, d. G., geboren am 27. Jänner 1784, für todt zu erklären;
2. werde sein Vermögen an seine nächste Verwandte ohne Kaution hinausgegeben, und seien
3. die auf das Verfahren erlaufenen Kosten aus dem Vermögen des Karl Lechner zu bestreiten.

Gründe

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Am 22. Oktober 1862.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

(L. S.) Schütz, k. Landrichter.

Sartor, Ass.

319.

Die Curatel über die geisteskranke Katharina Lohmaier betreffend.

Die geisteskranke Katharina Lohmaier aus Sölching, k. Landger. Dorfen, lebt nunmehr in Erenberg, Gemeinde Felizenzell, d. G., ihr Curator ist Joseph Hölzl, Bauer zu Breitenloh, Landg. Dorfen, was hiemit bekannt gegeben wird.

Am 30. Oktober 1862.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl.

320.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Der Schäfflergeselle Joseph Berlinger von Buchberg hat angeblich sein ihm vor 3 Jahren vom Stadtmagistrate Landshut ausgefertigtes Arbeitsbuch auf dem Wege von Stallwang über Konzell nach Moosbach dieß Amts, vor beiläufig 8—9 Wochen verloren, was hiemit zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs, welcher mit fraglichem Arbeitsbuche getrieben werden könnte, zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht wird.

Am 31. Oktober 1862.

Königliches Bezirksamt Viechtach.

Sartori.

321.

Den Verlust eines Wanderbuches betr.

Es wird andurch zur Kenntniß gebracht, daß nach vorliegender Anzeige der Bäckergeselle Karl Stein aus Strahlsund das ihm vom dortigen Landrathsamte unterm 1. Mai 1860 ausgestellte Wanderbuch auf der Landstraße zwischen Schwabmünchen und Augsburg verloren hat.

Augsburg, am 25. Oktober 1862.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Eckhofer, I. Offiziant.

322.

Den Verlust eines Wanderbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Seifensiedergeselle Karl Sprüger aus Weissenfels, Regierungsbezirkes Merseburg in Preußen, das ihm von der Polizeiverwaltung zu Weissenfels am 4. Juni 1860 ausgestellte Wanderbuch auf der Landstraße zwischen Wertingen und Augsburg verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 22. Oktober 1862.

Königliches Stadtkommissariat.

Halle.

Eckhofer, k. Offiziant.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 46 Landshut, Mittwoch den 12. November 1862

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

323.

Heimliche Entfernung des Eheweibes Anna Schwarzhuber von Tabertshausen betreffend.

Der Viktualienhändler Joseph Schwarzhuber von Tabertshausen brachte bei dem unterfertigten kgl. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde zur Anzeige, daß sich sein Eheweib Anna Schwarzhuber nun zum Zweitenmale und seit längerer Zeit mit dem als Taglöhner bei ihm verwendeten Xaver Mutz von Neutiefenweg von seinem Hause und seiner Familie entfernt habe und stellte die Bitte, dieselbe nöthigen Falles zwangsweise zu ihm zurückzuführen.

Nach Angabe des Joseph Schwarzhuber ist sein Eheweib 45 Jahre alt, gewöhnlicher Statur, stark, runden Gesichts, hat schwärzlichen Teint, schwarze Haare, ein braunes und graues Auge, ist zahnlos und trägt große runde Ohrringe.

Ihr Begleiter Xaver Mutz ist 44 Jahre alt, etwa 5' 6'' groß, hat länglichtes Gesicht mit gekrümmter Nase, schwarze Haare und an der oberen Reihe einen schadhaften Zahn.

Bei dem ersichtlichen Hange dieses Weibes zum Vagiren und zur Liederlichkeit wird gebeten, auf die beiden Genannten Spähe zu verfügen und dieselbe auf Betreten mittelst Zwangsvorweises hieher zu schaffen.

Am 31. Oktober 1862.

Königliches Bezirksamt Vilshofen.

Fruth, Bezirksamtmann.

324.

Voruntersuchung gegen Loibl Wilhelm et Cons. wegen Körperverletzung betreffend.

Dem Dienstknechte Wilhelm Loibl von Oberaltaich, ist ein Polizeibeschluß zu eröffnen, da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so ersuche ich sämmtliche Gerichte und deren Organe, nach demselben zu forschen und ein allenfallsiges Resultat anher bekannt zu geben.

Am 28. Oktober 1862.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl.

325.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Johann Nepomuk und Michael Straßburger von Hüttenkofen betreffend.

Auf der Landlmühle in Unterahrain sind für Michael Straßburger von Hüttenkofen, geboren am 17. September 1788, und dessen Bruder Johann Nepomuk Straßburger, geb. am 27. Jänner 1790, je 30 fl. in Summa 60 fl. für Altarkleidungs-

Anschlag nebst hochzeitlichem Aus- und Eingange, Wort und Pflege in Krankheitsfällen und sonstige Gutsemolumente eingetragen.

Beide obengenannte Brüder werden seit dem russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt.

Auf Antrag der Erbsinteressenten werden dieselben oder deren etwaige Descendenten hiemit aufgefordert, binnen drei Monaten a dato sich hierorts zu melden oder ihren Aufenthaltsort dahier anzuzeigen, widrigenfalls sie für todt erklärt, und obige Hypotheken gelöscht werden würden.

Am 3. November 1862.

Königliches Landgericht Landshut.

Müller, Landrichter.

326.

Beschluß.

Curatel über das Vermögen des landesabwesenden Franz Lorenz Stein, hier dessen Todeserklärung betreffend.

Das königliche Landgericht Landau beschließt in der Verschollenheitssache des landesabwesenden Franz Lorenz Stein von Landau:

I. Franz Lorenz Stein sei für todt zu erklären, und sein Vermögen dessen rechtmäßigen Erben auszuantworten,

II. die Kosten des Verschollenheitsverfahrens seien aus der Erbmasse zu bestreiten,

nachdem innerhalb der, durch Ausschreiben vom 6. Mai l. Js. gesetzten 3monatlichen Frist weder von ihm, noch einer ehelichen Descendenz desselben irgend eine Anmeldung erfolgte, also in Realisirung des für diesen Fall gesetzten Präjudizes.

Am 3. November 1862.

Königliches Landgericht Landau.

Oppert.

327.

Auf dem sogenannten Schönhütlgute zu Endlau ist für einen Antheil von 75 fl. aus dem Vermögen des vermißten Lorenz Dobler von Hub seit 28. Februar 1828 eine Caution im gleichen Betrage hypothekarisch versichert.

Auf Antrag des Besitzers des Hypothekobjekts des Anton Wagner, Gröllbauer von Gramling, wird Lorenz Dobler oder dessen allenfallsige Descendenz oder wer sonst immer rechtlichen Anspruch auf die gedachte Caution zu begründen vermag, aufgefordert, sich binnen 6 Monaten bei dem kompetenten Gerichte zu melden und seine Ansprüche zu begründen, widrigenfalls die fragliche Caution gelöscht werden würde.

Am 10. Juli 1862.

Königliches Landgericht Osterhofen.

(3c) Lobenhoffer.

328.

Hofbauer gegen Binner pct. deb.

Nachdem bei der am 20. ds. Mts. stattgehabten erstmaligen Versteigerung des schuldner'schen Anwesens ein Angebot nicht gestellt wurde, so hat der unterfertigte k. Notar zur zweitmaligen Versteigerung besagten Anwesens auf

Montag den 17. November
Vormittags 10—12 Uhr

in seiner Amtskanzlei (im Kempf'schen Handlungshaus nächst dem Burgthor) Termin anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag bei der zweiten Versteigerung erfolgt, wenn auch der Schätzungswerth durch das gestellte Meistgebot nicht erreicht wird, und sich dieselben über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 20. August l. Js. Kreisamtsblatt Nr. 36 zurückbezogen.

Paßau, den 29. Oktober 1862.

Wolf, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 47. Landshut, Sonnabend den 22. November 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

329.

Nachdem sich auf die öffentliche Ausschreibung vom 28. März 1862 weder Johann Huber, Güllerssohn von Thenleben noch dessen allenfallsige eheliche Deszendenz innerhalb der vorgesetzten Frist von sechs Monaten dahier gemeldet hat, so wird dem angedrohten Präjudize gemäß Johann Huber für kinderlos verstorben erachtet, und wird das auf dem Anwesen des Michael Quaderer zu Thenleben eingetragene Elterngut per 150 fl. gelöscht.

Am 5. November 1862.

Königliches Landgericht Mainburg.

Kikg, k. Landrichter.

330.

Kuratel über den geisteskranken Jakob Loibl von Bischofsmais zu Ruhmannsfelden betreffend.

Gemäß Beschluß vom 11. Septbr. l. Js. wurde der Bauerssohn Jakob Loibl von Bischofsmais, gegenwärtig in Ruhmannsfelden, k. Bezirksamts Viechtach, wegen Geisteskrankheit auf Antrag der Gemeinde Bischofsmais unter Curatel gestellt und der Schneidermeister Georg Zellner von Bischofsmais als dessen Curator aufgestellt und verpflichtet.

Dieses wird hiemit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jedes Rechtsgeschäft als rechtsunwirksam und ungiltig erachtet werden muß, welches von nun an mit Jakob Loibl ohne Consens des genannten Curators, und resp. der Oberkuratelbehörde, abgeschlossen wird.

Am 3. November 1862.

Königliches Landgericht Regen.

Oberle, k. Landrichter.

331.

Amortisirung einer Hypothekforderung betr.

Auf dem Löwenhofe in Ganacker ist im Hypothekenbuche Ganacker B. I p. 261 für die am 1. Februar 1820 verstorbene Bauerstochter Theres Koch von Ganacker noch ein Erbtheil von 144 fl. versichert.

Allenfallsige Ansprüche hieran sind binnen 6 Monaten bei unterfertigtem Gerichte um so gewisser geltend zu machen, als sonst diese Forderung für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche auf Antrag des dermaligen Besitzers gelöscht würde.

Am 8. November 1862.

Königliches Landgericht Landau.

Oppert.

332.

Den Bau eines neuen Distrikts-Krankenhauses im Markte Plattling betreffend.

Zu Folge hoher Entschließung vom 11. d. Mts. ist der Bau eines neuen Distrikts-Krankenhauses in Plattling nach Maßgabe der Instruktion vom 29. April 1833 (Rggs.-Blatt S. 393) öffentlich an den Wenigstnehmenden zu versteigern.

Hiezu wird Termin auf

Donnerstag den 27. November l. Js.
Vormittags 9 Uhr

bei der unterfertigten Behörde anberaumt, wozu steigerungslustige Gewerbsmeister eingeladen werden.

Die Maurerarbeiten sind auf	8119 fl.	22 kr.
„ Zimmermannsarbeiten	2558 fl.	32 kr.
„ Schreinerarbeiten	644 fl.	18 kr.
„ Schlosserarbeiten	471 fl.	18 kr.
„ Kupferschmidarbeiten	1570 fl.	10 kr.
„ Hafnerarbeiten	539 fl.	36 kr.
„ Glaserarbeiten	172 fl.	9 kr.
„ Anstreicherarbeiten	380 fl.	10 kr.
„ Brunnenarbeiten	120 fl.	— kr.

veranschlagt.

Die Werk- und Detail-Pläne, sowie das spezielle Bedingnißheft können dahier eingesehen werden.

Die Genehmigung des Akkordes bleibt der kgl. Regierung vorbehalten.

Am 17. November 1862.

Königliches Bezirksamt Deggendorf.
V. d. A.
Der Stellvertreter:
Reindl, Ass.

333.

Kuratel über Jakob Sandner, Austragsgütler von Kopfsberg betreff.

In rubrizirtem Betreffe wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die über Jakob Sandner, Austragsgütler zu Kopfsberg, wegen Verschwendung verhängte Kuratel durch Gerichtsbeschluß vom Heutigen aufgehoben wurde.

Am 15. November 1862.

Königliches Landgericht Passau II.
Süß, k. Landrichter.

334.

Dem Georg Brunnhölzl, Bauernsohn und Mühlburschen von Saularn, k. Bezirksamts Freising, ist ein polizeilicher Strafbeschluß zu eröffnen.

Da dessen Aufenthaltsort mir unbekannt ist, so ersuche ich um Nachforschung und Mittheilung eines sachdienlichen Resultats.

Abensberg, den 11. November 1862.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft
beim königlichen Landgerichte Abensberg.
Mansdorfer.

335.

Die auf den 27. l. Mts. anberaumte Versteigerung des Anwesens des Joseph Aigner in Ruhmannsfelden unterbleibt.

Viechtach, am 10. November 1862.

August Wolf, k. Notar.

336.

Die Erledigung der Marktsschreiberstelle in Viechtach betr.

Die Marktsschreiberstelle ist in Erledigung gekommen.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche, belegt mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über ihre Befähigung, binnen 4 Wochen bei dem unterfertigten Magistrate um so mehr einzureichen, als später einkommende Gesuche unberücksichtigt bleiben.

Die Besetzung geschieht im Hinblick auf das revidirte Gemeindeedikt nicht in definitiver, sondern in widerruflicher Eigenschaft, und es wird durch diese Anstellung weder ein Pensions-, noch sonstiger Anspruch begründet.

Die Besoldung besteht einschließlich der Funktion eines Kirchenverwaltungsschreibers in jährlich 500 fl., dann freier Wohnung im Rathhause; jedoch muß dem Magistrat eine angemessene Caution geleistet werden.

Am 10. November 1862.

Markts-Magistrat Viechtach in Niederbayern.
Schmid.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 48. Landshut, Sonnabend den 29. November **1862.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

337.

Kuratel über Johann Georg, illegitim der Barbara Weber von Steinsberg, gegen Peter Stindl, led. Farbenhändler von Beckendorf, pcto. pat. et alim.

Die klagende Kuratel wird auf Grund des beigebrachten Armuthszeugnisses zum Armenrechte gelassen und in rubr. Sache dem Ediktalverfahren stattgegeben und Tagsfahrt zum Sühneversuche, eventuell zur Verhandlung im mündlichen Verhöre auf

Dienstag den 30. Dezember l. Js.

Vormittags 8 Uhr

angesetzt, wozu der unbekannten Aufenthalts abwesende Beklagte dem Einsicht der Klage vom 22. September 1862 freisteht, unter dem Rechtsnachtheile geladen wird, daß, wenn er nicht persönlich oder durch einen gesetzlich bevollmächtigten Vertreter erscheint, alle weiteren Erlasse an ihn bloß an das Gerichtsbrett geheftet und hiedurch rechtsförmlich zugestellt erachtet werden.

Am 11. November 1862.

Königliches Landgericht Kötzting.

Fischholb, k. Landrichter.

338.

Konkurs des Joseph Lindinger, Wasenmeister von Brenberg betr.

Joseph Lindinger, Wasenmeister in Brenberg hat sich für insolvent erklärt und durch Beschluß des kgl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 9. September 1862 ist über das Vermögen der Lindinger der Konkurs eröffnet worden.

Auf Requisition des kgl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 30. September l. Js. werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Richtigkeit der Forderungen und der Vorzugsrechte derselben auf
Mittwoch den 17. Dezember 1862
Früh 9 Uhr,

b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge auf
Samstag den 17. Januar 1863
Früh 9 Uhr,

c) zur Aufnahme der Replikhandlungen auf
Samstag den 31. Januar 1863
Früh 9 Uhr,

d) und zur Aufnahme der Duplikverhandlung auf
Samstag den 14. Februar 1863
Früh 9 Uhr

bestimmt, wozu sämmtlich bekannte und unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil

vorgeladen werden, daß die Versäumung des Ediktstages den Ausschluß von der Gesammtmasse, die Versäumung der folgenden aber den Ausschluß der betreffenden Prozeßhandlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am ersten Ediktstage wird den Gläubigern die Activmasse bekannt gegeben werden und haben dieselben über die Behandlung der sämmtlichen Habe und deren allenfallsigen Veräußerung ihre betreffenden Erklärungen abzugeben.

Griesbach, den 23. Oktober 1862.

Königliches Landgericht Griesbach.

I m. Landrichter.

339.

Harlander gegen Häusl p. deb.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf hat der unterfertigte königliche Notar zur öffentlichen Versteigerung des dem Zwangsverkaufe unterstellten Anwesens der Häuslerseheleute Adam und Anna Häusl von Isarau auf

Samstag den 10. Jänner 1863
Vormittags 10—12 Uhr

im Hofwirthshause zu Aholming Termin anberaumt.

Das genannte Anwesen ist auf Katasterseite 279 bis 280 Lit. A bis F vorgetragen, hält die um 1000 fl. assekurirten Gebäude und 19,55 Tagwerk Gründe und wurde unterm 11. Oktober l. Js. auf 5020 fl. gewerthet. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und nach §§. 96—101 der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn der Schätzungswerth erreicht wird.

Steigerungslustige, welche dem unterfertigten königlichen Notar nicht bekannt sind, haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die besondern Kaufsbedingungen, sowie die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, übrigens kann von dem Grundsteuerkatasterauszuge und der Schätzung vor der Versteigerung im Geschäftszimmer des Unterzeichneten Einsicht genommen werden. Zugleich wird für den Fall, daß am ersten Termine ein Angebot nicht erfolgen oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen sollte, zur zweitmaligen Versteigerung des vorbeschriebenen Anwesens auf

Samstag den 7. Februar 1863

zur oben angegebenen Stunde und im dort bezeichneten Hause mit dem Anhange Termin anberaumt, daß dann der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekengläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgen wird.

Osterhofen, den 19. November 1862.

(3a) Kroiß, k. Notar.

340.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing werden von dem unterfertigten k. Notar die Realitäten der Sattlerseheleute Johann und Adam Wacker in Bogen, bestehend in dem ludeigenen Seidererhause dahier mit Hofraum Plannummer 251 zu 2 Dezimalen, dem Garten Plannummer 252 zu 10 Dezimalen und dem realen Sattlerrechte, im Gesammtschätzungswerthe von 2100 fl., und belastet mit 2 kr. 3 hl. einfacher Grundsteuer, 25 kr. einfacher Haussteuer, 14 kr. 6 hl. Gefällebodenzins und dem Wohnungsrechte oder einer jährlichen Entschädigung von 10 fl. für die 86jährige Anna Maria Seiderer, der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und ist zu diesem Behufe Tagsfahrt

auf Dienstag den 30. Dezember l. Js.
Vormittags 10 Uhr

in der Wacker'schen Behausung anberaumt.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen, daß die Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98—101 der Prozeßnovelle

vom Jahre 1837 sich richtet und der Zuschlag nur erfolgt, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht und daß sich unbekannte Steigerer oder solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Die Schätzungsurkunde liegt in der Amtskanzlei des Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Bogen, am 17. November 1862.

Pfeiler, k. Notar.

441.

Haselberger, Immobiliarexekution betr.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing wird durch den unterfertigten k. Notar das dem Zwangsverkaufe unterstellte Immobiliarbesitzthum der Söldnerseheleute Georg und Anna Haselberger von Hankofen, bß. Ger., im öffentlichen Aufstriche versteigert und zur erstmaligen Versteigerung Tagsfahrt auf

Freitag den 2. Januar 1863
Vormittags 10—11 Uhr

im Wirthshause zu Hankofen anberaumt.

Obiges Besitzthum besteht aus der in der Steuergemeinde Hankofen gelegenen Ansiedlung Hs.-Nr. 43½ zu Frauenholz, das Neu-Haselbergergü tl genannt, und enthält folgende Bestandtheile:

Lit. A. Pl.-Nro. 131a Wohnhaus, Stallung und Stadel unter einem Dache, Schupfe und Hofraum mit einem Areal zu 0,22 Tagwerk;

Pl.-Nr. 131b Garten zu 0,23 Tagwerk;

" 131c, 132, 133, 148, 149, 155, 156, 157, 159, 162, 163, 164, 165, 173, 186a Aecker zu 16,67 Tagwerk;

Pl.-Nr. 175 Oedung zu 1,84 Tagwerk;

" 186b Waldung zu 0,61 Tagwerk;

Ohne Gemeinderecht:

Lit. B Pl.-Nr. 174 Waldung zu 0,67 Tagw.;
" C " 190½ Raucherholz zu 6,76 Tagw.;
" D " 160 Waldung zu 0,85 Tagw.;

zusammen 27,94 Tagw., und wurde das Gesammtanwesen auf 3610 fl. gerichtlich geschätzt.

Die Gebäude sind in der allgemeinen Immobiliar-Asseluranz mit 300 fl. versichert.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Anfügen eingeladen,

1) daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juli 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 richtet,
2) daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht ist,
3) daß notorisch Zahlungsunfähige gar nicht, dem unterfertigten Notar unbekannte Steigerer aber gegen vorgängigen glaubhaften Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit zum Striche gelassen werden.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben werden.

Der Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug, sodann das Schätzungsprotokoll und der rentamtliche Lastenbeschrieb können in dem Geschäftslocale des Unterzeichneten jederzeit eingesehen werden.

Straubing, am 17. November 1862.

Fr. X. Pichlmaier, k. Notar.

442.

Die Stellung des Michael Maierholzner unter Curatel betreffend.

Michael Maierholzner, lediger Bauerssohn von Stadl, Gemeinde Haarbach, hat sich freiwillig unter die Curatel des Bauers Franz Bockinger von Gaisgrub gestellt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Am 22. November 1862.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl.

443.

In Folge Auftrages des kgl. Bezirksgerichtes Deggendorf wird durch den unterzeichneten kgl. Notar

das Anwesen der Söldnerseheleute Franz Xaver und Rosina Knollmüller von Gotzelsberg nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur erstmaligen Versteigerung Termin auf

Montag den 19. Januar 1863 Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Nesselbach anberaumt.

Das zu versteigernde Anwesen besteht in dem auf Pl. Nr. 1611a erbauten gemauerten Wohnhause, gewölbter Stallung, Keller, Stadel, Backofen und Holzschupfe, sämmtliche Gebäulichkeiten in gutem Stande, Hofraum mit laufendem Wasser sammt Wurzgärtchen, und in folgenden Grundstücken Plannummern 1611a zu 7 Tgw. 92 Dez., wovon ungefähr eine Fläche von 3 Tgw. zu Wiesen und 3 Tgw. 60 Dezimalen zu Feld cultivirt ist, während der Rest theilweise Waldung, theilweise öde Fläche ist, 1609½ Acker zu 58 Dez., Plannummer 1610½a Acker zu 5 Dezimalen, Pl. Nr. 1610½a Wiese zu 1 Tgw. 57 Dez., Pl. Nr. 1610½b Acker zu 1 Tgw. 91 Dez., Plannummer 1611b Acker zu 44 Dez., Pl. Nr. 1612 zu 2 Tgw. 99 Dez., wovon gegenwärtig zwei Drittheile zu Ackergrund und ein Drittheil zu einer Wiese cultivirt ist, und in welcher Fläche sich auch ein Steinbruch befindet, Pl. Nr. 1613a Wiese zu 1 Tgw. 30 Dez., Pl. Nr. 1613b Wiese zu 72 Dez., Pl. Nr. 1613c Wiese zu 6 Dez., Pl. Nr. 1614½a Acker zu 3 Tgw. 10 Dez., Pl. Nr. 1613½b Acker zu 4 Dez. nebst dem Gemeinderecht zu einem halben Nutzantheil an dem Brechhause der Ortsgemeinde Nesselbach, ist belastet mit einer einfachen Grundsteuer 2 fl. 38$\frac{56}{105}$ kr. und wurde auf 6706 fl. gewerthet.

Der Steuerkatasterauszug, sowie die Schätzungsurkunden können in der Amtsstube des unterfertigten Notars und an dem Versteigerungstermine selbst eingesehen werden.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn mindestens der Schätzungspreis erreicht ist.

Kaufslustige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterzeichneten Notar unbekannte Steigerer sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt.

Hengersberg, den 22. November 1862.

Joseph Schrank, kgl. Notar.

344.

Verkauf von Straßenlaternen betreffend.

Wegen Einführung der Gasbeleuchtung in Straubing werden 30 große, zum Aufhängen in der Mitte der Straße eingerichtete Laternen sammt Messingblenden, Glascylindern, Oellampen, doppelten Eisenketten und Rollkästchen sowie einige Laternen mit Unschlittlampen um sehr billige Preise verkauft.

Hierauf reflektirende Magistrate werden ersucht, die gewünschten Aufschlüsse gefälligst bald zu erholen.

Am 21. November 1862.

Magistrat der k. Stadt Straubing.
Leeb, Bürgermeister.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 49 Landshut, Sonnabend den 6. Dezember 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

345.

Breitenacker c. Wagner p. pat. et alim. et defl.

Der königl. Advokat Herr Burkhard in Mallersdorf, hat als Offizialanwalt der Söldnerstochter Theres Breitenacker von Schierling und deren Kindes-Curatel gegen Johann Wagner, Lederergesellen von Jägerwörth, d. G., wegen Vaterschaft, Alimentation und Defloration Klage gestellt.

Zum Sühneversuche eventuell zur Verhandlung im mündlichen wird hiemit auf

Mittwoch den 10. Dezember l. Js.
Vormittags 9 Uhr

Tagsfahrt anberaumt und Johann Wagner, dessen Aufenthalt unbekannt ist, öffentlich hiezu bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten geladen.

Zugleich erhält Johann Wagner den Auftrag bis zur anberaumten Tagsfahrt um so gewisser einen Insinuations-Mandatar dahier aufzustellen, widrigen Falls alle Dekrete in dieser Streitsache an die Gerichtstafel geheftet, und als ordnungsmäßig zugestellt erachtet werden würden.

Am 26. November 1862.

Königliches Landgericht Paßau II.

Süß, k. Landrichter.

346.

Gandorfer Jakob c. Wittmann Joachim wegen Forderung betreff.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut wird im Wege der Hilfsvollstreckung das Anwesen Haus-Nr. 146 an der Bergstraße dahier, gehörig den Lohnkutschereheleuten Joachim und Theres Wittmann dem Zwangsverkaufe unterstellt und zur erstmaligen Versteigerung Tagsfahrt auf

Samstag den 10. Jänner 1863
Vormittags von 11—12 Uhr

in der Amtskanzlei des unterfertigten königl. Notars anberaumt.

Obiges Anwesen liegt nach Grundsteuerkataster Fol. 269 auf Pl.-Nro. 526 zu 0,10 Tagwerk und besteht in Wohnhaus mit Pferdestall unter einem Dache mit angebauter Stallung, Holzlege, dem Brunnen und Hofraum, und wurde dasselbe auf 8000 fl. gewerthet.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juli 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837 richtet, und daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht ist, endlich, daß Zahlungsunfähige gar nicht, und dem unterfertigten Notare unbekannte Steigerer nur gegen glaubhaften Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit zur Versteigerung gelassen werden.

Die nähern Kaufsbedingungen werden an der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben werden.

Grundsteuerkatasterauszug, Hypothekenbuchsextrakt und die Besteuerungsverhältnisse können im Amtszimmer des Unterzeichneten bis zum Strichstermine eingesehen werden.

Landshut, am 27. November 1862.

J. Wein, kgl. Notar.

347.

Harlander gegen Häusl p. deb.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf hat der unterfertigte königliche Notar zur öffentlichen Versteigerung des dem Zwangsverkaufe unterstellten Anwesens der Häuslerseheleute Adam und Anna Häusl von Isarau auf

Samstag den 10. Jänner 1863
Vormittags 10—12 Uhr

im Hofwirthshause zu Aholming Termin anberaumt.

Das genannte Anwesen ist auf Katasterseite 279 bis 280 Lit. A bis F vorgetragen, hält die um 1000 fl. assekurirten Gebäude und 19,55 Tagwerk Gründe und wurde unterm 11. Oktober l. Js. auf 5020 fl. gewerthet. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und nach §§. 96—101 der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn der Schätzungswerth erreicht wird.

Steigerungslustige, welche dem unterfertigten königlichen Notar nicht bekannt sind, haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die besondern Kaufsbedingungen, sowie die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, übrigens kann von dem Grundsteuerkatasterauszuge und der Schätzung vor der Versteigerung im Geschäftszimmer des Unterzeichneten Einsicht genommen werden. Zugleich wird für den Fall, daß am ersten Termine ein Angebot nicht erfolgen oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen sollte, zur zweitmaligen Versteigerung des vorbeschriebenen Anwesens auf

Samstag den 7. Februar 1863

zur oben angegebenen Stunde und im dort bezeichneten Hause mit dem Anhange Termin anberaumt, daß dann der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekengläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgen wird.

Osterhofen, den 19. November 1862.

(3b) Kroiß, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 50. Landshut, Sonnabend den 20. Dezember 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

348.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Loibl Joseph, Bauernsohnes von Kammern betr.

Joseph Loibl, Bauerssohn von Kammern, geboren am 28. Februar 1766, welcher seit dem russischen Feldzuge vermißt wird, oder dessen eheliche Descendenz, wird hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei unterfertigtem Gerichte zur Empfangnahme seines elterlichen Vermögens zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt, und sein Vermögen ohne Kaution seinen Intestaterben überwiesen würde.

Am 2. Dezember 1862.

Königliches Landgericht Landau.

Oppert.

349.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Georg Korneder, Hoppersohn von Aunham betreffend.

Georg Korneder, Hoppersohn von Aunham, geboren am 14. April 1789, wird seit dem russischen Feldzug vermißt. Auf Antrag seiner Verwandten wird derselbe oder dessen eheliche Nachkommenschaft sofort aufgefordert, binnen 3 Monaten von heute an gerechnet, sich um so bestimmter bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, als er außerdessen für todt erklärt und sein in 700 fl. bestehendes Elterngut nebst Ausfertigung und so andere Ansprüche im Anschlage von 50 fl. seinen gesetzlichen Erben ohne Kaution ausgefolgt und beziehungsweise die hiefür bestehende Hypothek gelöscht werden würde.

Am 22. November 1862.

Königliches Landgericht Griesbach.

(3a) Im, Landrichter.

350.

Ediktalladung.

Verlassenschaft des Bauerssohnes Georg Reitberger von Auning betreffend.

Der Bauerssohn Georg Reitberger von Auning, welcher seit dem russischen Feldzuge vermißt ist, wurde bereits am 11. Novbr. 1837 als verschollen erklärt.

Auf Antrag eines Erbsbetheiligten wird nun Georg Reitberger, bez. dessen allenfallsige legitime Nachkommen aufgefordert, sich zur Empfangnahme seines gegen hypothekarische Kaution hinausgegebenen Vermögens ad 900 fl. binnen sechs Monaten von heute an um so gewisser dahier zu melden, als er sonst für todt erklärt, einer Descendenz entbehrend erachtet, sein

Vermögen den gesetzlichen Erben hinausgegeben und die im Hypothekenbuche eingetragene Kaution gelöscht werden würde.

Am 27. November 1862.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Der Amtsverweser:

Sterzl, Assessor.

351.

Harlander gegen Häusl p. deb.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf hat der unterfertigte königliche Notar zur öffentlichen Versteigerung des dem Zwangsverkaufe unterstellten Anwesens der Häuslerseheleute Adam und Anna Häusl von Isarau auf

Samstag den 10. Jänner 1863
Vormittags 10—12 Uhr

im Hofwirthshause zu Aholming Termin anberaumt.

Das genannte Anwesen ist auf Katasterseite 279 bis 280 Lit. A bis F vorgetragen, hält die um 1000 fl. assekurirten Gebäude und 19,55 Tagwerk Gründe und wurde unterm 11. Oktober l. Js. auf 5020 fl. gewerthet. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und nach §§. 96—101 der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn der Schätzungswerth erreicht wird.

Steigerungslustige, welche dem unterfertigten königlichen Notar nicht bekannt sind, haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die besondern Kaufsbedingungen, sowie die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, übrigens kann von dem Grundsteuerkatasterauszuge und der Schätzung vor der Versteigerung im Geschäftszimmer des Unterzeichneten Einsicht genommen werden. Zugleich wird für den Fall, daß am ersten Termine ein Angebot nicht erfolgen oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen sollte, zur zweitmaligen Versteigerung des vorbeschriebenen Anwesens auf

Samstag den 7. Februar 1863

zur oben angegebenen Stunde und im dort bezeichneten Hause mit dem Anhange Termin anberaumt, daß dann der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekengläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgen wird.

Osterhofen, den 19. November 1862.

(3c) Krockh, k. Notar.

352.

Hillmer gegen Gmeinwieser p. aliment.

Laut Weisung des kgl. Stadtgerichts Straubing werde ich unterfertigter Notar

Mittwoch 28. Jänner 1863 Nachmittags 2 Uhr

das Anwesen des Ostbahnbediensteten Xaver Gmeinwieser aus Geiselhöring, bestehend aus:

a. Cat. fol. 146 und 147:
Wohnhaus Nr. 149 in Geiselhöring, mit Schupfe und Hofraum zu drei Dezimalen auf 700 fl. geschätzt,

b. dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen ohne besondern Werthsanschlag,

c. lit. B Pl. Nr. 345 Gemeindewiesel zu 21 Dezimalen, auf 105 fl. gewerthet,

freieigen; in loco Geiselhöring im Haus Nr. 149 gegen Baarzahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigern, und lade ich hiemit Steigerungslustige mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist, und daß mir unbekannte Personen, oder solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nur dann zugelassen werden, wenn sie bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und können das Schätzungsprotokoll wie der Kataster täglich in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, 11. Dezember 1862.

Joseph Hingerl, kgl. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 51. Landshut, Mittwoch den 31. Dezember 1862.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

353.

Führung der Handelsregister betreffend.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in Art. 13 und 14 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches angeordneten öffentlichen Bekanntmachungen bei dem hiesigen Handelsgerichte für die Zeit vom 1. Jänner -- 31. Dezember 1863 außer der bayr. Zeitung in München auch in den Kurier für Niederbayern in Landshut eingerückt werden.

Am 17. Dezember 1862.

Königliches Handelsgericht Landshut.

Lippmann.

Freylinger.

354.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Georg Korneder, Hoppersohn von Aunham betreffend.

Georg Korneder, Hoppersohn von Aunham, geboren am 14. April 1789, wird seit dem russischen Feldzug vermißt. Auf Antrag seiner Verwandten wird derselbe oder dessen eheliche Nachkommenschaft sofort aufgefordert, binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, sich um so bestimmter bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, als er außerdessen für todt erklärt und sein in 700 fl. bestehendes Elterngut nebst Ausfertigung und so andere Ansprüche im Anschlage von 50 fl. seinen gesetzlichen Erben ohne Kaution ausgefolgt und beziehungsweise die hiefür bestehende Hypothek gelöscht werden würde.

Am 22. November 1862.

Königliches Landgericht Griesbach.

(3b) Im, Landrichter.

355.

Verschollenheit des Anton Stadler, Bauerssohnes von Aholming betreffend.

Da sich ungeachtet der unterm 19. August d. Js. erlassenen Ediktalladung weder Rubrikat noch legitime Deszendenten desselben innerhalb der präfigirten dreimonatlichen Frist hierorts gemeldet haben, so wird ersterer für verschollen erklärt und sein in 730 fl. bestehendes Vermögen in Verwirklichung des angedrohten Präjudizes an seine nächsten Erben gegen juratorische Kaution hinausgegeben.

Am 16. Dezember 1862.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Der kgl. Amtsverweser:

Sterzl, Assessor.

356.

Die Erweiterung der Pfarrkirche Hofkirchen betreffend.

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 25. Oktober l. Js. Nr. 32,089 wird die Veraccordirung der Erweiterungsbauten der Pfarrkirche zu Hofkirchen unter Zugrundlegung der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833, die Veraccordirung der öffentlichen Arbeiten im Königreiche Bayern betr., im dießseitigen Amtslokale am

Donnerstag den 8. Januar 1863
Vormittags von 9—12 Uhr

auf dem Wege der öffentlichen und mündlichen Absteigerung nach den verschiedenen Handwerken an den Wenigstnehmenden vorgenommen, und liegen Baupläne, Kostenvoranschläge und Bedingnißheft hierorts an allen Amtstagen, das ist Mondtag und Donnerstag Vormittags, zur Einsicht der steigerungslustigen Meister offen.

Die herzustellenden Arbeiten betragen ohne die von der Pfarrgemeinde unentgeltlich zu leistenden Spanndienste und mit Ausschluß des von derselben beizuschaffenden Bauholzes, laut Kostenvoranschlag:

1.	Maurerarbeit	5724	fl.	14	kr. Handdienste 1523 fl. 42 kr.
2.	Steinmetzarbeit	219	fl.	12	kr. Handdienste 58 fl. 48 kr.
3.	Zimmermannsarbeit	497	fl.	48	kr.
4.	Schreinerarbeit .	303	„	54	„
5.	Schlosserarbeit .	519	„	50	„
6.	Spänglerarbeit .	330	„	—	„
7.	Glaserarbeit . .	60	„	12	„
8.	Malerarbeit . .	285	„	9	„
	Total-Summe	9422	fl.	49	kr.

Die allgemeinen und besondern Bedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben.

Am 18. Dezember 1862.

Königliches Bezirksamt Mallersdorf.

Zierer.

357.

Verlassenschaft des Johann Gröbinger von Sölgerding betr.

Anna M. Gröbinger, led. Bauerstochter von Sölcherding, befindet sich wegen Unweitläufigkeit unter Curatel des Bauers Joseph Häglsperger von Frauenhaslbach, was hiemit bekannt gegeben wird.

Am 18. Dezember 1862.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl.

358.

Wurmseder'sches Depositum betreffend.

Nachdem sich innerhalb der fürgesetzten zweimonatlichen Frist Niemand gemeldet, und Erbansprüche oder sonstige Ansprüche auf das in rubro benannte Depositum erhoben hat, wird, dem Antrage des k. Regierungs-Fiscalats von Niederbayern entsprechend, dasselbe dem genannten k. Fiskus überantwortet.

Am 18. November 1862.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Zinnagl, Landrichter.

359.

Abtrümmerungsgesuch des Weinzierl Franz Xaver, Anwesensbesitzers zu Oberleuthen betreffend.

Auf dem Gesammtanwesen des Rubrikaten ist im Hypothekenbuche für Geiersthal Band I Seite 134 Nro. 2 Rubrik II für einen gewissen Johann Bielmaier, früher Bräuknecht im k. Bräuhause zu Berchtesgaden, ein Anspruch auf lebenslängliche unentgeltliche Wohnung im Austragshause, dann auf vierwöchentliche Hausmannskost in Krankheitsfällen eingetragen.

Fr. Xav. Weinzierl beabsichtigt, das erwähnte Anwesen im Zertrümmerungswege zu veräußern, und soll der bezeichnete Anspruch auf dem Restkomplexe, bestehend aus Wohnhaus, Stall, Stadel und Schupfe und einem Flächenraume von 27 Tagw. 17 Dezim. Grundstücken, versichert bleiben.

Da der Aufenthalt des Johann Bielmaier bisher nicht erforscht werden konnte, so ergeht an denselben hiemit die Aufforderung, seine allenfallsigen Erinnerungen gegen die vorhabliche Abtrümmerung und Transferirung seines bezeichneten Anspruches auf den Restkomplex

binnen 6 (sechs) Wochen

vom Tage der Einrückung dieses an, hierorts um so gewisser vorzubringen, als anderen Falles dessen Zustimmung zu der besagten Abtrümmerung und Transferirung angenommen werden würde.

Am 13. Dezember 1862.

Königliches Landgericht Viechtach.

Ablmanseder, k. Landrichter.

Kernmüller, k. Assessor.

360.

Ediktalladung.

In Sachen Diel Franziska, Söldnerstochter von Schwimbach, gegen Franz Xaver Schroll, Häuslerssohn von Neuhofen, wegen Alimentation, erhält der Beklagte Franz Xaver Schroll, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, den Auftrag, die Hauptsache und Kosten im genehmigten Betrage zu 94 fl. 47 kr. binnen 4 Wochen bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln an den kgl. Advokaten Burkhard dahier zu bezahlen, wobei derselbe hiedurch ediktaliter aufgefordert wird, längstens bis zum Verfluß dieses Termines einen Insinuationsmandatar im diesseitigen Gerichtsbezirke zu benennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen an ihn lediglich an das Gerichtsbrett angeheftet, und so als rite insinuirt erachtet würden. Das Antrags-Duplikat liegt dahier zur Empfangnahme bereit.

Am 19. Dezember 1862.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Schätz, Landrichter.

361.

Zufolge Auftrags des kgl. Landgerichts Rotthalmünster bringe ich das dem Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen der Müllersehelente Johann und Theres Jodleder von Malching, bestehend aus:

a) dem Wohnhause Hs.-Nr. 35 in Malching mit Mahlmühle und Schneid-Säge, Stallung und Stadl, gewerthet auf . . . . . . 3300 fl.

b) der radizirten Mahlmühlgerechtigkeit, gewerthet auf . . . . 700 fl.

c) 14 Tagwerk 51 Dezimalen Grundstücken, gewerthet auf . . . . 3164 fl.

d) dem Gemeinderecht zu einem Nutzantheile an dem Gemeindehause Nr. 7½ in Malching und zwei Antheilen an der Ursar und Biberger-Au, gewerthet auf . . . . 150 fl.

zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung, und werde diese Versteigerung am

Donnerstag den 19. Februar 1863 Vormittags 10—12 Uhr

im Schlögelwirthshause zu Malching abhalten.

Kaufsliebhaber lade ich hiezu mit dem Bemerken ein, daß sich die Versteigerung nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. Novbr. 1837 richtet, und der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht wird, auch mir unbekannte Steigerer sich über Name, Stand und Wohnort, dann Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Grundsteuer-Kataster-Auszug und Schätzungsurkunde können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Rotthalmünster den 12. Dezember 1862.

Wilhelm Fischer, k. Notar.

362.

Kirchenverwaltung Karpfham gegen die Färberseheleute Joseph und Anna Heilmeier zu Griesbach wegen Forderung betreffend.

Auf Weisung des k. Landgerichts Griesbach bringt der Unterfertigte das nachhin beschriebene Anwesen der Färbersehelente Joseph und Anna Heilmeier zu Griesbach nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der

Prozeßnovelle vom 17. November 1837 zur öffentlichen Versteigerung und ist zur ersten Versteigerung

auf Dienstag den 20. Jänner 1863

Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Amtslokale des unterzeichneten k. Notars Termin anberaumt.

Das zu versteigernde Anwesen hat folgende Bestandtheile:

a) Wohnhaus Nr. 94 im Markte Griesbach, nebst Stallung, große Mange, Werkstätte, Holzschupfe und Hofraum auf einer Grundfläche zu 0,17 Dezimalen mit Pl. Nr. 209.

b) Gras- und Baumgarten im alten Markt Pl. Nr. 173 zu 0,22 Dezimalen,

c) Wurz- und Grasgarten Pl. Nr. 210 zu 0,48 Dezimalen,

d) das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen,

e) die reale Färbergerechtsame,

welches alles auf 4575 fl. geschätzt worden ist.

Der Zuschlag geschieht bei dieser Versteigerung dann, wenn wenigstens der Schätzungspreis erreicht ist. Würde sich am Versteigerungstermine gar kein Käufer einfinden oder das gemachte höchste Angebot unter dem Schätzungswerthe bleiben, so wird jetzt schon zur zweitmaligen Versteigerung des oben beschriebenen Anwesens Termin auf

Samstag den 14. Februar 1863

Vormittags 10 — 12 Uhr

an genanntem Orte angesetzt, bei der aber der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die genauere Beschreibung des Anwesens, die Schätzungsurkunde, die Belastungsnachweise liegen bis zum Versteigerungstermine beim unterfertigten Notar zur Einsicht bereit.

Steigerungslustige werden hievon mit dem Bemerken verständigt, daß dem unterzeichneten Notar unbekannte Steigerer sich über ihren Namen, Stand, Wohnort und über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Griesbach, den 22. Dezember 1862.

Kornmüller, k. Notar.

Register

zum

Kreis-Amtsblatte von Niederbayern

pro 1862.

Bekanntmachungen, allerhöchste Verordnungen, Entschließungen der königlichen Staatsministerien, der k. Kreisregierungen und Central-Behörden.

Anmerkung: Die angeführten Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Abquittirung der Besoldungsbezüge des äußern Forstpersonals, und die Pferdehaltung der Forstmeister 402.

Advokatenwesen 1269.

Arzt praktischer zu Poling 1567.

Aerarialische Gärten, Verzinsung 1903.

Aerztlicher Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden 633. 679.

Aerztlicher Distrikt Hofkirchen, Erledigung desselben 1666.

Aerztlicher Jahresbericht 1531.

Agenten Bestätigung der Schiffseigenthümer Stiffer et Comp in Bremen 2028.

— — zur vertragsmäßigen Beförderung und Auswanderung nach Nordamerika, bei dem Bezirksamt Regen 2027.

Agenturen für die k. k. privilegirte erste österreichische Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft 84. 235. 342. 401. 475. 1441. 1688. 1735. 1979.

— — für die Berlin'sche Feuer-Versicherungsanstalt 352. 545. 563. 594. 642. 657. 960. 1222. 1742. 1764. 1812. 1971. 2029.

— — der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft 1177.

— — der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft 1949. 1992.

Agenturen der Lebens- und Leibrentenversicherung der Rentenanstalt der kgl. Hypotheken- und Wechselbank 1401.

— — der k. k. österreichischen Azienda Assicuratrice in Triest 1471. 1561. 1597. 1645. 1731. 1991.

— — für die Kölner Hagelversicherungs-Gesellschaft 281. 479. 592. 643. 706. 740. 922. 1223. 1866.

— — der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft 307. 921. 1565. 1667. 1644. 1770. 1909.

— — für den Hagelversicherungs-Verein des Königreichs Bayern 512. 583.

— — der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft 541. 556. 583. 668.

— — für die Abschließung von Ueberfahrtsverträgen des Handelshauses Pokranz in Bremen 546. 1223. 1585.

— — für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft 713. 714. 922. 1222. 1400. 1468. 1745.

— — der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha, zum Geschäftsbetriebe in Bayern 1427. 1635. 1743. 2029.

Uteragenten für das Schiffsrhederhaus Strauß zu Antwerpen 495.

Agenturen für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der kgl. Hypotheken- und Wechselbank 1411. 1551. 1666.

Agenturen der Lebensversicherungs-Actiengesellschaft Germania zu Stettin 237. 1179. 1597. 1951.
— — der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" 1580. 1664. 1735. 1743. 1910.
— — der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia 1582. 1607. 1645. 1734. 1749. 1783. 1866. 1883. 1986.
Amtsgehilfen, die Statistik derselben 1865.
Amtsorganisation, die Vorbereitung zur Durchführung derselben, hier die Ausscheidung der älteren Polizei Akten 180.
Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechts-Candidaten 1581.
Amtssiegel, Abhandenkommen desselben 1293.
Amtstafeln 557. 1798.
Amtstage der Bezirksämter abzuhaltende auswärtige 1584. 1634. 1703.
Anlehen 5procentiges, 1855 Kündung desselben 1800.
Anklage gegen Joh. Ziegleder von Eimbuch wegen Nothzucht 1814.
Ansässigmachung und Verehelichung, den Vollzug des Gesetzes hierüber 845.
— — hier die Zulassung der Advokaten bei den Instruktionsbehörden 1943.
Anweisung und Zahlung der Gebühren von Sachverständigen und Zeugen an den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchung 1429.
Anzeigen von der Aufnahme oder Entlassung der Handlungsdiener, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrjungen 1417.
Apotheker Gremium, Generalversammlung pro 1862. 1449.
Arbeitsbuch, Verlust eines solchen 77. 404. 1296. 1465.
Armenwesen im Jahre 1860/61 30.
Arzenei Taxordnung, die Revision desselben 725. 917.
Assistenzarztstelle an der k. Strafarbeitshausanstalt Kaisheim, Erledigung derselben 1185.
Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches 737. 1212. 1290.
Aufschlagsrückvergütung bei Bierexport in Flaschen 1457.
Aufnahme der Verlautbarung, resp. darüber Ablösung zu Fixirung der Zehentbaulast, abgeschlossene Vergleiche oder Verträge 1981.
Ausstellung der Versicherungs-Policen für das Transport-Versicherungs-Gesellschaft 685.
Auswanderung, Agenten, Geschäftsführung derselben 1249.
Auswanderung bayerischer Unterthanen in den deutschen Bundesstaaten, Verfahren hiebei 643. 1441.
— — nach Oesterreich, Instruirung der Gesuche um Bewilligung hiezu 2025.
— — nach überseeischen Ländern 1164. 1405.
— — nach überseeischen Ländern, hier des Expedientenhauses von Morine in Havre 1741.
Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen 1285.

B.

Bauausgaben, die Rechnung hierüber pro 1861 bis 1862 1866.
Baumstämme, das Schleifen derselben auf den Straßen 1108.
Beheizung der Stadt, und Landgerichts-Lokalitäten 1471.
Beneficium, Jenkofen, Erledigung desselben 1768.
Beschälhengste, Privat, licencirte pro 1862 257 und außerordentl. Beilage zu Nr. 19 und S. 512.
Besteuerung des Einkommens aus Pachtgütern 1324.
Betrügereien an niederländischen Künstlern 349.
Bezirksamtsdienersstellen, Gesuche um dieselben 1214.
Bezirksämter, Besetzung der Vorstandsstellen, hier die Bezüge der Amtsvorstände 1161.
— — — den Dienst bei denselben, hier die Bestellungen durch die Postboten 2016.
Bezirksarzt, Aufstellung eines für den Verwaltungs-Distrikt Augsburg 634.

Bezirksarzt, Aufstellung eines I. Cl. zu Fürth 649.
— — — — — zu Hof, Nordhalben und Teuschnitz 653.
— — — — — zu Würzburg 654.
— — — — II. Cl. zu Markt Bibart 1292.
— — — — — zu Weiler 1411.
— — — — — zu Dettelbach 1523.
— — — — — zu Herrieden 1820.
— — — — — zu Schöllkrippen 1752.
— — — — — zu Eltmann 1867.
Bezirksämter, bezüglich Anschaffung des Werkes: Ueberschau betr. 1766.
Bezirksgeometer, Geschäftsführung derselben 2001.
Biblische Geschichte von Christoph Schmidt 1391.
Biersatz für den Sommer 1862. Regulirung desselben 101.
— — provisorischer für den Winter pro 1862 1541.
— — definitiver für den Winter pro 1862/63 1957.
Bilderbibel 76.
Blinden-Institut, Central- zu München, Erledigung einer Freistelle 714.
Braun in Kapfelberg, hervorragende Leistungen bei denselben 543.
— — — Grabenstetten 1498. 1566. 1634. 1826.
— — — Naila 1510. 1542. 1695. 1864.
— — — Waldkirchen 1577. 1593.
Brandentschädigungsgelder, durch die k. Bezirksämter, Auszahlung derselben 1896.
Brandversicherungsanstalt, allgemeine, Haupt-Rechnung pro 1860/61 1369.
Brandversicherungsangelegenheit, auf Kosten der Parteien, hier die Committirung der Bezirksamts-Assessoren 1927.
Brandversicherungsgelder, disponible Anlegung, Verzinsung, Zurückziehung derselben bei der kgl. Bank 1463.
Brandversicherungs-Inspectoren, Diäten derselben 65.
— — — — Jahresbericht derselben pro 1859/60 hier das Verfahren der Gebäude-Schätzungs-Revisionen 224.
Brandversicherungs-Voranschlag pro 1861/62 beziehungsweise pro 1860/61 214.
— — — — Voranschlag pro 1862/63 beziehungsweise pro 1861/62 1643.
Brandversicherung für jene der Pisébauten 1470.
Brennholzbezüge der äußeren Beamten, hier den Holzbedarf für die künftigen Landgerichte, Stadtgerichte und Bezirksämter 629.
Briefmarken, neue Auflage derselben 1271.
Bursche ein im Markt Ganghofen aufgegriffene blödsinniger 477.

C.

Capitalien 2procentige der Stiftungen und Gemeinden I. Cl., Verloosungen derselben 170. 226.
— — unerhoben gebliebene 616.
— — verlooste, Wiederanlage derselben 1432.
Cataster-Umschreibung, das Verfahren bei demselben 1617.
Chemische Untersuchungen in Vergiftungs- und anderen gerichtlichen Fällen, Vornahme an selber 26
Civilfreiplätze an dem k. Max-Joseph-Stifte, die in Erledigung kommenden fundirten 546.
Collekte zum Behuf der Erbauung eines neuen Schulhauses zu Lederborn 52.
— — zu Errichtung eines protestantischen Vikariats zu Immenstadt 462.
— — für die Abgebrannten zu Rabenegg 170.
— — für die durch Eisgang beschädigte Schifferfamilie Simon Satlinger und Georg Schersinger 609 1259.
— — für die protestantische Kirchengemeinde Wüstenstein 645.
— — für die Gemeindeglieder zu Würbing 655. 1324. 1763.
— — für die Filial-Kirchengemeinde Ebelsbach 1647.
— — für das Armen-Frauen- und Kinder-Erziehungshaus zu Pirmasens 2026.

Collektengesuch der Schwestern der christlichen Nächstenliebe zu Nancy zur Gründung einer Kinderschule und eines Asyls für arme Deutsche in Paris 1987.

Concurrenz, Beiträge für das Jahr 1860/61 Vollzug der §§. 48 und 49 der Verfassungsbeilage 309.

Conscribirte, die körperliche Untersuchung derselben 1881.

Conscriptionskosten und landgerichtliche Regie, die Stellung der Rechnung über solche 539.

Curat-Beneficium zu Perlesreuth, Erledigung desselben 142.

D.

Denkmal für den Buchhändler Palm zu Braunau, Errichtung eines solchen 1750.

Depositorien, Registraturen, Vereinigung derselben hier die Aufbewahrung der Einstandsprotokolle, bei den Conscriptionsbehörden 35.

Depositenwesen, hier die Dienstesverhältnisse der Bezirksämter 1389.

Diäten und Reiseauslagen, Aufrechnung derselben von Seite der äußern Baubeamten, bei Veräußerung von Staats-Realitäten 233.

Dienstbotenbücher die neue Auflage 1797.

Dienstes-Caution der Beamten der kgl. Bezirksämter 1521.

Dienstes-Nachrichten 12. 44. 56. 88. 96. 124. 132. 172. 184. 228. 324. 359. 360. 380. 472. 488. 508. 548. 572. 635. 636. 648. 660. 672. 688. 707. 708. 718. 732. 743. 744. 756. 840. 924. 1138. 1139. 1140. 1176. 1188. 1208. 1240. 1275. 1276. 1332. 1359. 1360. 1392. 1402. 1403. 1404. 1412. 1444. 1500. 1544. 1570. 1571. 1572. 1600. 1608. 1612. 1640. 1696. 1724. 1736. 1772. 1832. 1876. 1888. 1904. 1916. 1935. 1936. 1972. 2000. 2035. 2036.

Disciplinaruntersuchung gegen den k. Advokaten Aibl zu München 560.

Distriktsarmenwesen, Behandlung desselben 1665.

Distriktsgemeinde-Rechnung pro 1860/61 des Landgerichts Abensberg 131.

— — — — — Bogen 59.

— — — — — Deggendorf 157.

— — — — — Dingolfing 235.

— — — — — Eggenfelden 144.

— — — — — Grafenau 205.

— — — — — Griesbach 212.

— — — — — Hengersberg 160.

— — — — — Kelheim 73.

— — — — — Kötzting 207.

— — — — — Landau 8.

— — — — — Landshut 192.

— — — — — Mainburg 145.

— — — — — Mallersdorf 183.

— — — — — Mitterfels 125.

— — — — — Osterhofen 113.

— — — — — Passau I. 191.

— — — — — Passau II. 91.

— — — — — Pfarrkirchen 161.

— — — — — Regen 89.

— — — — — Rottenburg 57.

— — — — — Rotthalmünster 159.

— — — — — Simbach 128 und pro 1861/62 1989.

— — — — — Straubing 114.

— — — — — Viechtach 75.

— — — — — Vilsbiburg 211.

— — — — — Wegscheid 146.

— — — — — Wolfstein 194.

Distrikts-Verwaltungsbehörden, die Einrichtung derselben 449.

— — — — — die auswärtigen Amtstage der k. Bezirksgerichte, Vollzug des §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Febr. 1862, über die Einrichtung derselben.

Donaudampfschifffahrt, Einstellung derselben 55.
— — längs der schwimmenden Brücke über die Donau 1556.
Drahtbinder, Joseph Ghurkov und Joh. Blasco aus Hrisso 754.

E.

Einquartirung in Friedenszeiten, Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850, hier die Wahl der Einquartirungs-Commission pro 1862/63 1910.
Eisenbahn-Anlehen, das von der k. Bank zu Nürnberg negozirte Memminger, Kemptner und Ulmer 259.
— — — — Kündung des 5procentigen 596. 1555.
— — — — Schuld, Verloosung des 4- und 4½-procentigen 1534 1586.
Entbindungen, Anzeigen hievon 1247.
Entfernung des Lumpensammlers Jos. Daller von Kirchdorf 9.
— — — des blödsinnigen Jos. Amerell von Anzing 30.
— — — des Knaben Gg. Mittermiller v. Pliening 31.
— — — der Dienstmagd Barb. Kößler v. Schwarzenbach 650.
— — — des blödsinnigen Anton Reinthaler von Seibersdorf 1263. 1352.
Entlaufene Kinder, Wilhelm und Maria Hiller von Burghausen 1763.
Entweichung des Büßer Sebastian Ganser von Fellenreuth, aus der Besserungsanstalt Wasserburg 580 633.
— — — des Schuhmacherlehrlings Johann Neupert von Pleißberg 1206.
— — — der blödsinnigen Emerentia Past von Straubing 1598. 1721.
Errichtung einer Real-Caution für die österreichische Versicherungs-Gesellschaft 542.
Erzählungen historische, von der Prinzessin Alexandra von Bayern 345.
Erziehungs-Anstalten für verwahrloste jugendliche Personen, die vollziehende Unterbringung derselben 1169. 1225.
Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt, Errichtung und Leitung derselben 1315.
Expedientenhaus Karl Wilhelm Strecker in Mainz und Antwerpen 479.

F.

Fahrpoststücke, Verpackung derselben 1443.
Familien-Fidei-Kommiß des Frhr. v. Schätzler, Errichtung eines solchen 95. 377. 686. 1173. 1516. 1754.
— — — — Frhr. v. Keßlinger'sches 2030.
Familien adelige, Veränderungen bei denselben durch Geburten, Trauungen und Sterbefälle im Jahre 1862/63 1696. 1751.
Familienstipendium Coulin'sches 634.
Felsensprengung im Donaustrudel 2031.
Feier der Sonn- und Festtage 1419.
Feuersgefahren, Verhütung derselben 1309.
Fichtenpflanzungen und Erddämme an den Staatsstraßen, die Fortschritte derselben 121.
Fischerei-Ordnung 1108.
Fleischbeschau-Ordnung 1091.
Fleischsatz für den Monat Januar 1862 10. Februar 139. März 281. April 471. Mai 395. Juni 728. Juli 1172. August 1392. September 1516. Oktober 1611. November 1753. Dezember 1900.
Forstgesetz vom 28. März 1852, besondere Vorschriften in Ansehung der Gemeinde-Stiftungen und Körperschafts-Waldungen 1457.
— — vom 29. Juni 1852, die Vorschriften zum Vollzug derselben 1931.
— — Vollzug desselben, hier die Aufstellung von Werth-Bestimmungstabellen für die Jahre 1862. 1863. 1864 203 und Extra-Beilage zu Nr. 16.
Fourage Ärarische, hier die Beschälkosten in Niederbayern pro 1863 1878.
Fremdenpolizei 1078.
Freiplätze, Erledigung derselben an den kgl. Centraltaubstummen-Institut München pro 1862/63 923.

Freiplätze aus dem Würzburger adeligen Seminarfonds 1992.

Funktions-Remunerationen, und Monturgelder der Flußwarte 115.

G.

Gebär-Anstalt in München, Abänderung der Instruktion des §. 7 für den Direktor 1884.

Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger, Mittheilung derselben 631. 1584.

Gefangenanstalt, Einschaffungen in dieselbe 1869.

Gegenseitigkeit mit auswärtigen Regierungen im Strafrechte 1204.

Gemeinden, die Uebersichten über die Ergebnisse der Schuldentilgung derselben pro 1861/62 537.

Gerichtsverfassungsgesetz, Vollzug des Gesetzes vom 10. Dez. 1861 409. 443.

Gesetzbücher neue, Einführungsgesetz, amtliche Ausgaben derselben 67. 405.

Geschäftsanzeigen der Bezirks-, Stadt- und Landgerichte, in den Kreisen diesseits des Rheins 1701.

Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines, Vorschriften hierüber 839.

— — in Untersuchungssachen, hier die Anordnung weiterer Formulare 1993.

Geschichte der altdeutschen Dichtkunst in Bayern von Dr. Holland 1329.

Gesetz vom 18. Novbr. 1861 über die Gerichtsverfassung und des Notariats, hier die Gerichtsurkunden der Beamten, hinsichtlich ihrer Ansprüche auf Vergütung von Meliorationen der Güter, dann die Form der Verträge über Verpachtung der Staatsrealitäten 1855.

Gesuch des Badinhabers Schneegans um Bewilligung zum Verkauf selbst verfertigten Mutterlaugen-Extract 43.

— — des Webers J. Müller von Kaufbeuern um Bewilligung zur Produktion eines Schaukastens 168.

Gesuch des Buchhändlers Friedrich Brandstetter in Leipzig um Einführung mehrerer Bücher, Lesebuch für Bürgerschulen 340.

— — des Conscribirten der Altersklasse 1840 um Zurückstellung nach §. 46 des Heerergänzungsgesetzes, wegen Lösung einer akademischen Preisaufgabe 347.

— — des Bahnwärters N. N. um Bewilligung zur Ansäßigmachung und Verehelichung 589.

— — des Hetzner zu Fürth um Bewilligung zur Produktion eines Stereoskop-Panoramas 592.

— — des Schullehrers M. Oechsner um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes Kinderblätter in das Verzeichniß der gebilligten Schulbücher 609.

— — des Lehrers Heinrich Lutzel um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Liederkranz“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher 684.

— — des Kaufmannes Joseph Bergmann um Bewilligung zum Verkaufe der von ihm verfertigten Eau de Kissingen 693.

— — des Apothekers H. Hildebrand zu Nürnberg um die Bewilligung zum Verkauf eines Zahnmittels 703.

— — der Serz'schen Kartenhandlung zu Nürnberg um Aufnahme des in ihrem Verlage erschienenen Schul-Atlas 704

— — des Schauspielunternehmers C. J. Müller aus Nördlingen, jetzt Ingolstadt, um Produktionsbewilligung 711.

— — des Lieutenants Jos. Heyberger um Einführung der von ihm herausgegebenen Karte als Schulpreis 919.

— — des Volkssängers Berg aus Heidingsfeld 1182.

— — des Jos. Hofmann von München um Bewilligung zur Anfertigung und Verkauf des Dr. Jos. Hofmann'schen Zahnbalsams 1224.

— — des Jak. Steinbach aus Umma um Produktionsbewilligung 1259.

— — des Paul Hofmann aus Brieg um Bewilligung astronomisch geologischer Vorstellung 1261.

Gesuch des Christoph Kocher von Schwabach um Bewilligung zur Produktion eines Schaukastens 1323.
— — des Schauspielers Karl Justian von München um Bewilligung zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen 1356.
— — der Raw'schen Buchhandlung, den Schulatlas für die bayer. Volksschulen, herausgegeben von Klemm 1365.
— — des Pharmazeuten Gg. Roßhofer zu München um die Erlaubniß zum Verkauf sogen. Labpulver. 1368.
— — des Leonh. Regner von Kaufbeuern um Bewilligung zu Produktion eines Marionetten-Theaters 1469.
— — des Zahnarztes Friedrich Lommer in Augsburg um Bewilligung zum Verkauf einer Zahntinktur 1507.
— — des Simon Hekel von Schneebach um Bewilligung zum Aufspielen mit einer Drehorgel und zur Vorzeigung eines Schaukastens 1539.
— — des Xaver Schießl von Obermeitingen um Bewilligung zum Aufspielen mit einer Drehorgel 1539.
— — der Gebrüder Johann und Joh. Adam Müller aus Thüringen um Bewilligung zur Exportation ihres Vermögens 1821.
Getreide-Magazinirung 77.
Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856 1378.
Gewerbesteuer der Gespinnstanstalten 1398.
Gewerbsbeeinträchtigung, Beschwerde des Zimmermeister N. gegen den Holzhändler N. N. 93.
Gewerbsbetrieb der zum bloßen Leinwandhandel auf den niederländischen Märkten ohne offenen Laden im Wohnorte berechtigten Personen 613.
Gewerbsinstruktion vom 21. April 1862, Vollzug der §. §. 24—25 1930.
Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs, Vollzug der allerh. Verordnung, die gesetzlichen Grundbestimmungen über dasselbe 757.
Gewerbe der Wildpret- und Geflügelhändler 1970.
Gewinnantheil aus der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft, die Verwendung derselben pro 1861 1115. 1644.
Gesuch der Anna Maria März von Neumarkt um Bewilligung zum Verkaufe eines selbstbereiteten sogenannten ... Wassers 1990.
Grüfte, Begräbnißplätze außer den öffentlichen Kirchhöfen, Errichtung und Benützung derselben 1725.
Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, 4 procentige Verloosung derselben 380. 496. 1723. 1784.
Grundrentenüberweisung an die Ablösungskassa des Staats 1367.
— — — — der kathol. Filialstiftung Deindorf, hier das Depositum 1823.

H.

Halbschulen sog. auf dem Lande 1980.
Handbuch der k. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Carl Nar, Reggs.-Trkt. in Ansbach 1732.
Handels- und Gewerbekataster 1694.
Handelsgerichte in den Landestheilen, diesseits des Rheins, Organisation derselben 673.
Handelsgesetzbuch, das allgemeine deutsche 239.
— — — — deutsches, Sachregister hierüber 469.
Handwerksgesellen ausländische, das Wandern derselben in Bayern, hier die kgl. sächsischen Arbeitsbücher 533.
Handelsvertrag mit Oesterreich vom 19. Febr. 1853 in specie die Besteuerung der Frachtfuhrwerke, Vollzug der Art. 18. 2015.
Hausordnungen für die Straf- und Polizeianstalten 1467. 1599.
Heeres-Ergänzung für 1862 aus der Altersklasse 1840 209. 493.
— — — — 1863 aus der Altersklasse 1841 1901.
— — — — Gesetz, den Vollzug des §. 20 mit Bezug auf die im Conscriptionsalter stehenden Officiere des k. Heeres 1988.
Heimath des auf St. Thomas verstorbenen Matrosen Mich. Jakob 213.

Heimathlose geisteskranke Anna Abelsgruber 1479.
Hopfen geschwefelter, Verkauf desselben 1245.
— — das Verbot des Schwefeln derselben 1253.
Hufbeschlagschmiede 600.
— — — den Unterricht derselben 1536.
Hunde, Visitation derselben 1103.
Hypothekensachen, Taxirung derselben 1898.

J.

Jagden, polizeiliche Vorschrift über die Behandlung derselben 1424.
Jagdkarten und Schutzgewehrformularien für das Kalenderjahr 1863, den Bedarf derselben 1812.
Impfung, Revaccination 480.
Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt, Hauptrechnung pro 1860/61 1475.
Jahrmärkte, Verlegung derselben 594.
— — — — in Oesterreich 1465.
Inventargegenstände der Lottoanstalt 1118.
— — — — die taxamtlichen, Verwendung derselben zur innern Einrichtung der neuen Gerichte 957.

K.

Katalog der Bibliothek des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern 544.
Kinder werktagsschulpflichtige, das Verwenden derselben zum Viehhüten 5.
Kirchenbau in Wartenfels, Ldg. Stadtsteinach 385.
Kirchencollecte, Ergebnisse derselben pro 1860 bis 1861 62.
— — — — zur Errichtung eines protestantischen Vikariats zu Immenstadt 462.
Kosten der Untersuchung gegen Andreas Eichelmann zu Berchtesgaden, wegen Zolldefraudation, hier die Kosten für den Transport und der Versteigerung 1353. 1357.
— — der Bestrafung 1967.
Kostportionen und Fourage-Rationen bei Einquartirung in Friedenszeiten, Festsetzung und Vergütung derselben für das Jahr 1862 81.
Kreisamtsblätter, die Bestellung und Versendung derselben für die kgl. Revierförster diesseits des Rheins 752. 1160.
Kreisamtsblatt pro 1863, Bestellung und Versendung desselben 1879.
Kreisackerbauschule, Aufnahme in dieselbe für das Jahr 1862/63 1425.
Kreisbereisung pro 1862 durch den Oberbaurath Herrmann 641.
Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Regensburg, Erledigung der Lehrschule für die Natur-Geschichte 238.
— — — — Errichtung einer Handelsabtheilung 238.
— — — — zu Augsburg, Besetzung der Lehrstelle für die kaufmännischen Wissenschaften 1267.
— — — — zu Würzburg, Aufstellung eines französischen Sprachlehrers 1828.

L.

Landtagsverhandlungen pro 1859/61, Repertorium hiezu 563. 1811. 1829. 2024.
Landgerichte dermalige, die Verwendung der innern Einrichtung derselben 535.
Landgestüt allgemeines, Preisevertheilung pro 1862 1179.
Landesverweisung des Erasmus Friedrich von Wolfmanshausen 163.
— — — — der Anna Erhard von Plös 166.
— — — — des August Schnell von Grettstadt und Franz Leibl von Kaltenbach 204.
— — — — der Anna Geiger von Kirchdorf 305.
— — — — des Johann Ackermann von Regelsweiler 337.
— — — — des Joseph Forstner von Ebbs 338.
— — — — des Aug. Muhler von Laudenbach 339.
— — — — der Barb. Muschel von Kohlstetten 405.
— — — — des Franz Müller von Mosbach 442.
— — — — des Mich. Schreckenbauer v. Schwaz 461.
— — — — Joh. Bayer von Weichersbach 462.

Landesverweisung des August Langguth et Cons. 564.

— — — — — des Gg. Konrad Köhler von Lützelwibelsbach 670.

— — — — — des Christian Wilhelm Wernes von Roderisch 684.

— — — — — des Wenzeslaus Hasenöhrl und Jos. Eppl 727. 1265.

— — — — — des Jakob Seeger von Gerchsheim 753.

— — — — der Theres Wernitz und Anna Geiger und Simon Unterrainer 1219.

— — — — — des Jos. Leibl aus Kaltenbach 1298.

— — — — — der Barbara Bauer von Kupferzell 1299.

— — — — — des Marx Scheffknecht von Lustenau und der Louise Weiß von Neuhäusl 1322.

— — — — — der Elisabeth Fischenk 1353.

— — — — — der Charlotte Richter von Ludwigsburg 1399.

— — — — — des Martin Meyer von Vulpmes 1464.

— — — — — des Konrad Saig von Kleinkretzenburg 1498.

— — — — — des Alfred Jäggi von Bern in der Schweiz 1562.

— — — — — der Charlotte Schütz von Stuttgart 1564.

— — — — — des Thomas Schießl von Gallaschanz 1568.

— — — — — der Elisabeth Birkenbach v. Elters 1631.

— — — — — des Karl Wilhelm Schäfer aus Otterstätt 1641.

— — — — — des Jos. Schmid v. Kaltenbach 1690.

— — — — — der Theres Ehrenstorfer von Obereinwald 1860.

— — — — — des Jos. Nußbickel und Barbara Faust von Uffenhoffen 1978.

Landgemeinde-Ausschüsse, die Belohnung und Entschädigungen derselben 2021.

Landraths-Verhandlungen im Regierungsbezirke von Niederbayern vom 2. bis 14. Juni 1862. 997.

Landrath von Niederbayern, Wahl desselben pro 1857/58 bis 1862/63 704.

Landrath von Niederbayern, Abschied für denselben über die Verhandlungen pro 1861/62 149.

— — — — — in den Sitzungen vom 2. bis 14. Juni 1862 997.

Landraths-Abschied vom 10. November 1861, Vollzug desselben, hier die Verwendung von Grünmalz zu den landwirthschaftlichen Brennereien 391.

Landwehrordnung vom 7. März 1826, Vollzug des §. 33 Nr. 5 130.

— — — — — den Vollzug des §. 46 1377.

— — — — — Dienstpflicht der Notare 1983.

Landwirthschaftliches Fortbildungswesen 17. 501.

— — — — — Geräthe und Maschinen-Ausstellung, Verloosung derselben im Glaspalaste zu München 709.

— — — — — Interessen, die Förderung derselben, hier die weitere Verbreitung und Anwendung des künstlichen Düngers 84.

Landwirthschaftsfest-Kreis in Niederbayern pro 1862 1227. 1704.

— — — — — Central (Oktoberfest) pro 1862 1322. 1490. (Programm außerordentliche Beilage zu 67).

Landwirthschaftlicher Verein, die Revision der Satzungen derselben 1840.

Lebensrettung 646. 647. 654. 1462. 1463.

Legitimationslosen Iwan Franzois von Kronstadt in Siebenbürgen 178. 340.

Lehrbücher gebilligte für deutsche Schulen und Lehrer 162. 473. 524. 1168. 1180. 1217. 1220. 1355. 1540. 2024.

— — — — — an den Studienanstalten 1667. 1778.

Lehrpersonal an den deutschen Schulen in Niederbayern Schematismus 55.

Lehrer dienstunfähige in Niederbayern, den Privat-Unterstützungs-Verein für solche 1163. 1805.
Lehrstelle an der Kreislandwirthschafts-Gewerbschule zu Bayreuth, Erledigung derselben 1736.
Leichen, Transport derselben von und nach dem Auslande 577. 1965.
— — Transport derselben von dem Sterborte an einen andern als ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung 1671.
Leiche männliche, von der Donau ausgeworfen 353.
— — — — im Mainflusse bei Höchstädt gefunden 373.
— — — — in der Isar gefundene 365. 1364.
— — — — bei Harlaching aufgefundene 1218.
— — — — im Lech aufgefunden 1293.
— — — — in der Donau bei Demling aufgefunden 1349.
— — — — zu Stadtamhof aufgefunden 1350.
— — — — in der Isar aufgefundene 1351.
— — — — im Innstrome 1691.
— — — — Vils bei Wolferting aufgefunden 1554
— — — — in der Donau bei Kiefenmauth 1749.
— — — — Auffinden derselben 1819.
Leiche weibliche, Ländung derselben zu Thüngersheim 1297.
— — — — im Mainflusse aufgefunden 1534.
Lithographirtes Papier, bei den kgl. Baubehörden die Berechnung der Kosten für solche 566.
Lotterien, die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher, bei Ausspielung und zu Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten 1283. 1595.
— — — Spiel in auswärtige 1554.
Lottokontraventionsstrafen 28.

M.

Malzfabriken und Malzniederlagen, gewerblicher Verkehr derselben im diesrheinischen Gebiete des Königreichs Bayern 1837.
Mannsperson, aufgegriffene taubstumme 6.
— — — — — in der Gemeinde Greßau 308.
Mannsperson im Markte Waging 521.
— — — — — — zu Trebling 523.
— — — — — unbekannte 593.
— — — Arretirung einer blödsinnigen 1216.
— — — aufgegriffene taubstumme zu Rednitzhembach 1569.
— — — — — — auf der Festwiese zu Monheim 1693.
— — — — — — 1813. 1877.
Marktsverzeichnisse, Herstellung authentischer, für den landwirthschaftlichen Kalender 920.
Maskirterscheinen, öffentliches 1077.
Medicinal-Personal, Schematismus hierüber pro 1861 470 und Extra-Beilage zu Nr. 4.
— — — — — — Verpflichtung desselben zur Anzeige von ansteckenden Krankheiten unter Menschen oder Thiere 1407.
Staatsprüfung pro 1862 794. 1439.
Studium desselben, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität, während des praktischen Jahres 1409.
Miethzinse für Dienstwohnungen der k. Bezirksämter, dann Stadt- und Landrichter 1752.
Militär-Anlehen pro 1855, die IV. Verloosung desselben 148. 251.
Militär-Entlassungs-Scheine, Ausstellung derselben an die nicht zum Aufrufe gelangten Conscribirten der Altersklasse 1839 545 668. 1121 1549. 1721. 1800
— — — — aus früheren Altersklassen 713.
Militär-Fohlenhof-Anstalt, Ankauf von Pferden 1893.
Mittheilung der Anzeigen über strafbare Handlungen an die Distriktspolizeibehörden 1428.
Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, hier die neuen reglementären Grundbestimmungen 1677.
Münzen alte, und andere wissenschaftliche Seltenheiten, Auffinden derselben 141.
Münzen falsche, Guldenstücke 169. 355. 939.

Münzen falsche, Kronenthaler 61. 118. 307. 587. 589. 712 1213. 1783. 1881. 1982.
— — — — — Frauenzwölferknöpfe 117.
— — — — — halbe Guldenstücke 7. 607. 959. 1121. 1611. 1748. 1880. 1911.
— — — — — Vereinsthaler 585.
— — — — — Fünffrankenstücke 588.
— — — — — Laubthaler 586. 1563.
— — — — — Preußische Thaler 1747.
— — — — — Vierundzwanzigkreuzerstück 651. 1301.
— — — — — Conventionsthaler 1300.
— — — — — Zwei Frankenstücke 605. 1761.

N.

Nachtweiden auf nicht umschlossenen Räumen, oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund der Schlußbestimmung im Art. 223 des Polizeistrafgesetzbuches 1949.
Nachbier, die Ablässung desselben, seitens der Bräuer an Bierwirthe und Verleitgabe desselben durch Wirthe 1291.
Naturalien Normalpreise 1861/62 52.
Nebenzollamt Marktl, Auflösung desselben 1401.
Normalpension der Pfarrers-Wittwe und Doppelwaise pro 1861/62 379.
Notariatsgebühren-Ordnung 265.
Notariatsgesetz, Vollzug desselben 137. 524. 729. 861. 1193. 1825.
Notare, Verpflichtung derselben 1186. 1187.
— — Verehelichung derselben 1379.
— — Verpflichtung derselben am Bezirksgericht Landshut 1186.
— — Deggendorf 1187.
— — Pfarrkirchen 1207.
— — Passau 1208.
Notariatskammern für Niederbayern, Wahl zu denselben 1744.
Notariatsstellen, Besetzung derselben in den Landestheilen diesseits des Rheins 1207.

O.

Oberamtsvorstandstellen, die Gesuche um dieselben 92.
Oberaufschlagsbeamte, Graf v. Hundt, Ableben desselben, hier die Amtsverwesung 1448.
— — — — — von Niederbayern, die Wiederbesetzung der erledigten Oberbeamten- und Controleurstelle 1925.
Obstbaumzucht, Förderung derselben durch den Wandergärtner Philipp Esselbeck von Hund 1412. 1770.
Officialbegnadigungsanträge auf Grund der Art. 12, 13 und 16 Thl. I. des Str.-G.-B. vom Jahre 1813 1954.
Operationen des topographischen Bureaus im Freien für das Jahr 1892 610.
Ordens-Verleihung und Medaillen sicilianische, an bayerische Staatsangehörige 1636.
Ordnung für Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stellwagen, Unternehmer 1288.
Orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften, die fernere Verbindung derselben 736. 1209.
Orts- und Gemeinde-Verzeichniß Versendung desselben durch Joh. Gg. Reber 403.
Ortsverzeichnisse alphabetische, Herausgabe derselben durch Georg Sinsel 1926.
Ostbahnen, Einführung des neuen Vereins-Reglements (außerordentliche Beilage zu Nr. 77.)

P.

Paß, Verlust eines solchen des Metzgergesellen Jos. Hafner von Birnbach 323.
Paßkarten-Convention 43.
— — — — — Formularien, Bedarf an solchen für das Kalenderjahr 1863 1734.
Paßwesen, hier die Visirung k. württembergischer Reisepässe durch die zuständigen Gesandtschaften 223.
— — gegenüber dem Königreich der Niederlande 739.
— — Oesterreich 1345.
— — Belgien 1550.

Pfarreien katholische, Erledigung derselben, Au 665.
— — — — Hainsbach in Hainbling 657.
— — — — Hauzenberg 1746.
— — — — Hofkirchen 1447.
— — — — Griesbach 41.
— — — — Kammern 476.
— — — — Lamm 464.
— — — — Pfaffenmünster 188. 341.
— — — — Pfeffenhausen 1468.
— — — — Rainertshausen 336. 463.
— — — — Rebnitz 1268.
— — — — Regen 1257.
— — — — Schmatzhausen 167.
— — — — Schönau 1767.
— — — — Straßkirchen 222.
— — — — Wettzell 1647.
— — — — Tettenwang 667.
— — — — Thurmansberg 474.
Pfarrei, Erledigung der protest., Altentrübingen 86.
— — — — Aufenau 1874.
— — — — Altheim 313.
— — — — Bayreuth II. 1883.
— — — — Berolzheim 1816.
— — — — Bruck 1452.
— — — — Bartelmeßaurach 558.
— — — — Büchenbach 547.
— — — — Cadolzburg II. 1301.
— — — — Carlshuld 1174.
— — — — Caulsdorf 1997.
— — — — Degersheim 1135.
— — — — Ebersdorf 526.
— — — — Enheim 1999.
— — — — Erlangen Altstadt 1722.
— — — — Ermetzhofen 486.
— — — — Erzberg 1331.
— — — — Eschenau 357.
— — — — Eysölden 1225.
— — — — Gattenhofen 1450.
— — — — Gollachostheim 1304.
— — — — Hagenbüchach 2031.
Pfarrei, Erledigung der protest., Holzhausen 122.
— — — — Haundorf 1871.
— — — — Herbolzheim 1934.
— — — — Holzingen 615.
— — — — Holzschwang 1956. 2033.
— — — — Kasendorf 1875.
— — — — Langenzenn II. 1872.
— — — — Lichtenau 716.
— — — — Langeneringen 1933.
— — — — Laubendorf 1273.
— — — — Nährermemmingen 1649.
— — — — Offenhausen 123.
— — — — Pflaumfeld 706.
— — — — Roth 1175.
— — — — Rückersdorf 741.
— — — — Schornweisach 1302.
— — — — Steinsfeld 1451.
— — — — Sulz 484. 558.
— — — — Thalmessingen 1599.
— — — — Thalmessingen 1971.
— — — — Uffenheim II. 195.
— — — — Unterbibert 1137.
— — — — Wachstein 1518.
— — — — Wassermungenau 1272.
— — — — Weidenbach 356.
— — — — Weißenkirchberg 1830.
— — — — Wülzburg 1831.
— — — — Zirndorf 1648.
Pferde-Bedarf zur Mobilmachung der Bundeshilfe, Sicherung desselben 1612.
Pferde-Zucht, Hebung derselben 185. 400. 442. 582.
Pferde-Züchter, Prämienvertheilung pro 1862 1651.
Pfründen geistliche, Gesuche um dieselben 189.
Physikat-, Bezirks- und Landgerichts, zu Hof, Erledigung desselben 9.
— — — Landgerichts Volkach 83.
— — — — — Roth 652.
— — — — — Ebern 653.
— — — — — Hilders 653.
— — — — — Geisenfeld 655.

Physikate, Ldg.-, Besetzung der zu Schwandorf rc. 656.
— — — — — Dünkelsbühl 219.
Polizeiaktuar angeblicher, C. F. Lill von Eßlingen in Württemberg 579.
Polizeistrafgesetzbuch, Vollzug des Artikel 107 1337.
Polizeigesetzbuch, hier insbesondere die Revision der gegenwärtig bestehenden Distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften 329.
Polizei-Behörden, die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgende Verurtheilung 208.
Polizeistunde 1145.
(Land-)Postboten, die Verwendung derselben im landgerichtlichen Botendienste 1912.
Posten durchlaufende, die Behandlung derselben 1946.
Postporti in Untersuchungssachen, die Rückstände an denselben 351.
Postportofreiheit der Verwaltungen der Staats-Erziehungs-Anstalten für verwahrloste jugendliche Personen 1543.
— — — — — der Verwaltung des Maximilians-Hilfs-Magazins 1551.
— — — — — der Bankkasse bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstands-Capitalien 701. 731. 1347.
— — — — — in Amtssachen, hier die Bezeichnung der Staatsanwaltschaft für Sendungen in Untersuchungsgegenständen und Uebertretungssachen 1755.
Präsentationsrecht der Gemeinden und Stiftungen oder Privaten auf Schuldienste 1446.
Preßgesetz, Vollzug des Art. 52 vom 17. Mai 1850 und Art. 25 des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 (Geldstrafen und Sammelgelder) 1900.
Preise von Hopfen, Gerste und Schlachtvieh 1112.
Projekt der Municipalität Odessa's, Pflasterung der Stadt mit Granit 376.

R.

Rechnungsstellung pro 1861/62 1828.
Rechnungswesen pro 1859/60 219.
Rechnungs-Aufnahme für 1860/62 1445.
— — — Abschluß XXVI. des Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern, für das Königreich Bayern 32.
— — — — — XXVII. 612.
— — — — — — XXVIII. 1780.
— — — Aufnahme bei der k. Regierung von Mittelfranken pro 1860/61, hier die Berechnung der Verzugs- und Bodenzinse 1984.
Regiekosten, Rechnung pro 1861/62 705.
Regiewesen bei den kleinen Stadt- und Land- dann Landgerichten, diesseits des Rheins 1122.
— — — — der kgl. Gerichtshöfe, Schwurgerichte, Bezirksgerichte und größern Stadtgerichte, diesseits des Rheines 1423.
Regierungs- und Gesetzblätter, Bedarf derselben pro 1863 1532.
Reisepässe österreichische, Zustellung derselben 1766.
Rentenanstalt allgemeine zu Stuttgart 204.
Reservepflichtige, Evidenthaltung des Standes derselben 341. 1987.
Rettungsanstalt, die Aufnahme der durch richterliches Erkenntniß zur Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für jugendliche Personen, verwiesener Kinder 1115.
Rinderpest 478. 561. 1422. 1566. 1646 1688. 1793. 1951.
Rotzkrankheit unter den Pferden 177.

S.

Salzfaktoren, die Befähigung derselben zu dem Geschwornendienste 1809.
Sammlung für das in der Stadt Weil zu errichtende Keppler Denkmal 167.
— — — — — — die Savigny-Stiftung 1181.
— — — — — — von Formularien zur Aufnahme und Instruirung der Ansässigmachung, Gewerbs-Concessionen und Licenz-Gesuche, d. h. die Landgemeinde-Verwaltung 1366.
— — — polizeiliche Bewilligung hiezu 1669.

Sammlung zu Beiträgen zu Errichtung eines Blinden-Instituts-Gebäudes zu Nürnberg 1820.
Sanitäts-Vorkehrung gegen die Folgen der jüngsten Ueberschwemmung 201.
Schaden des Wirths Jos. Lendthaler von Hintersee, Landgerichts Berchtesgaden, durch einen Lawinensturz 607. 1265.
Schafe, Beschau derselben 1080.
Scheidemünzen abgeschliffene, den Vollzug des Artikel 16 der Münzkonvention vom 7. Aug. 1858, hier die Einziehung derselben 1863.
Schriftliche Gesuche um Verleihung von Gewerbs-Concessionen, dann um die Bewilligung der Ansässigmachung und Verehelichung bei den Gemeinden, die Einreichung derselben 1537.
Schul-Almanach preußischer 1397.
Schulbesuch 190.
Schulbeneficium Perlam 83.
Schuldienst zu Zeilarn 32.
— — — — Miesbach 751.
— — — — Egglham 1895.
Schulen und öffentlicher Unterricht, die Behandlung der Versäumnisse und des Besuches derselben 1319.
— — — deutsche, Aufbringung des Bedarfes für dieselben 465. 1390. 1731. 1897.
Schulgeld an den Studienanstalten 82. 118.
Schulgehilfen, Anstellungsprüfung pro 1862 509.
Schulhäuser, Erweiterung u. Erbauung derselben 553.
Schullehrer dienstunfähige, Rechnungs-Ablage des Unterstützungs-Vereins pro 1860/61 555.
— — — dienstuntaugliche, Verein zur Unterstützung 2028.
— — — Personal in Niederbayern, die Gehalte derselben 29. 258.
— — — — — Urlaubsbewilligung desselben 1508.
Schullehrer Tischler zu Landshut, dessen verfaßte Violinschule 1221.
Schullehrlinge, Vorbereitungsunterricht derselben 1178.
Schullehrlinge, Prüfung derselben, die Aufnahme in das kgl. Schullehrer-Seminar von Straubing pro 1862/63 1513.
Schulvisitation außerordentliche, Vornahme derselben 51. 1777.
Schulvisitationsgebühren der k. Distriktsschul-Inspektion pro 1861/62 1703.
Schulzeugnisse 1258.
Schwurgerichtssitzung in dem Jahre 1862 11. 40. 495. 1268. 1696.
Spähebläter 1262.
Sprachunterricht französischer, Ertheilung desselben am Gymnasium zu Bamberg 921.
Staatsanwaltschaft, Aufstellung der Vertreter bei den kgl. Stadt- und Landgerichten 540. 1113. 1134. 1135. 1157.
— — — — — Ldg. Waldkirchen, Wiederbesetzung eines Vertreter daselbst 1756.
Staatsangehörige bayerische, im Militärdienst der Krone beider Sicilien 1157. 1636.
Staatsbaudienst die theoretische Prüfung im Jahre 1862 1473.
— — — — — praktische Prüfung für dieselben im Jahre 1863 1941.
Staatsbeitrag für Pfarrerswittwen und minorenne Doppelwaisen, Vertheilung desselben diesseits des Rheins im Jahre 1860/61 11.
— — — — — — — — — — 1861/62 1916.
Staatsdienstabspirirende Rechtscandidaten, die im Jahr 1861 abgehaltene praktische Prüfung 1585.
— — — — — — — praktische Concursprüfung pro 1862 1632.
Staatsdienstabspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen, den Vollzug der Bekanntmachung über die Verehelichung vom 14. Juni 1854 1729.
Staatsgefälle, das Erlöschen der Forderung an die kgl. Kassen und die Rückstände an denselben 37. 481. 1182. 1637.

Staatsobligationen, Verloosung der $3^1/_2$ und 4-procentigen 527. 568.

Staatsobligationen verlooster für die kirchlichen Pfründen, Unterrichtsstiftungen, Umschreibung derselben 1732.

Staatspassiv-Reichnisse, Ablösung derselben 386.

Staatsschuld ältere österreichische 60. 179. 352. 519 645 1116. 1266. 1437. 1529. 1719. 1769. 1945

Staatsschuld bayer., Verloosung derselben 2033.

Staatsstraßen, Kosten für das Schneeräumen 1860 bis 1861 671.

Staatswaldungen, die Kosten des Schneeräumens auf den Verkehrsstraßen 538. 671.

Stadt- und Marktschreiber, Prüfung derselben 1860.

Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern 1635 1751.

Stempelabgabe zu den Militär-Entlassungsscheinen 1375.

Stempel-Conventionsstrafen, Verrechnung derselben, 1609.

Steuer-Nachlässe pro 1860/61 367.

Steuervorschüsse an die unzureichend dotirte Geistlichkeit 1509.

Stipendien-Verleihung bei der fürstlichen Knaben-Erziehungs-Stiftung zu Wien 1411.

Strafantheile wegen Holzdiebstählen und Jagdfrevel, Mittheilung hievon an die Forstämter 1870.

Strafgesetzbuch neues, Polizeistrafgesetzbuch und des Einführungsgesetz, Abgabe derselben an die Gerichtsärzte 346.

Strafsachen, Errichtung einer Abtheilung bei dem Stadtgerichte München l. d. J. 733.

— — — — Behandlung der Kosten 1505.

— — — — rechnerische Behandlung derselben 925. 1796.

— — — — rechnerische Behandlung der Kosten in solchen 1328.

Studien-Lehranstalten Bayerns, den Aufwand für Programmvertausch mit ausländischen 1167.

Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1862. 1153. 1201. 1251.

Substitutenstelle bei den Staatsanwaltschaften an den kgl. Bezirksgerichten Donauwörth und Deggendorf 658.

— — — zu Pfarrkirchen 924.

T

Tagebücher über die auswärtigen Geschäfte durch die kgl. Bezirksämter 1291.

Tanzmusiken öffentliche, Abhaltung derselben 1148.

— — die für die desfallsige Bewilligung zu erholenden Taxen 1661.

Taubstummen-Institut Straubing, Rechnung pro 1860/61 282.

— — — — Jahresprüfung für das Jahr 1861/62 1296.

Taubstummen, Auffinden eines im Bezirke des württembergischen Oberamts Heidenheim 1532.

— — — — unbekannter, Auffinden desselben 1692.

— — — — Peter Obenau aus dem Lüneburgischen für Lieferung desselben an das Bezirksamt Beilngries 1817.

Tax- und Stempelwesen, Behandlung desselben bei den Gerichten, Bezirksämtern, Geometern und Notaren 965. 1557

Taxamtliche Inventarstücke, die Verwendung derselben zur innern Einrichtung der neuen Gerichte 957. 1257.

Taxgebühren für die instruirenden Gemeindeverwaltungen in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbesachen 1863

Taxrechnungswesen der Landgemeinde-Verwaltung 1330

Theologische Anstellungsprüfung 1862. 525.

— — — — Aufnahmeprüfung pro 1862. 1330.

Thiere gefallene, das Wegschaffen und den Transport derselben 1186.

Todtenscheine, Ausfertigung derselben 1154.

U

Umzugsgebühren der bei der Organisation im Gebiete der Justizpflege und Verwaltung betheiligten Beamten 1459

Untersuchung wegen Preßvergehen 344

— — gegen den Redakteur des Fränkischen Kuriers Baptist Cantor wegen Preßvergehens 358 671.

Untersuchung gegen den Papiermacher Friedrich Schreyer von Sonnenberg wegen Diebstahl 375.
— — den Redakteur Georg Hammerbacher 379. 717. 741.
— — Heinrich Payne, Kunsthändler zu Leipzig wegen Nachbildung von Lithographien 520.
— — den Redakteur Georg Hammerbacher von Nürnberg wegen Preßvergehens 567. 717. 744.
— — den Früchtenhändler Georg Hager von Wörgl 578.
— — Gottfried Mayer von Nürnberg 584. 595. 755.
— — Anton Miller wegen Preßvergehens 659.
— — Friedrich Tümmel von Nürnberg 659.
— — den Riemerssohn Mich. Spatzenegger wegen Unterschlagung 669.
— — den Zeitungs-Redakteur Max Zugschwerdt wegen Preßvergehens 688.
— — wegen Mißbrauch der Presse durch Nr. 8 der Zeitschrift deutsche Allhalle 1138.
— — gegen Jos. Fester von Kissingen 1175.
— — den Redakteur des Hamburger Anzeigblattes 1187.
— — den Zeitungs-Redakteur Gottfried Mayer von Nürnberg, Nr. 138 der Notizen und Anzeigen vom 17. Mai 1862 1358.
— — durch die Schrift „Wort und Freiheit" 1791.
Untersuchungs-Richter bei den Bezirksgerichten im Kreise Niederbayern, die Aufstellung derselben 1133.
— — — Kosten, Vorschüsse, Verrechnung derselben 1663.
Unterstützung im Auslande reisender Bayern 1727.

V.

Vereins-Reglements, neues, Einführung desselben (Beilage zu 77).
Verehelichung von Bayern nach Oesterreich 375.
Vermißte ledige Maurergeselle Christian Kefer von Langfurt.
— — Anna Maria Hammerl von Schierling 1813. 1949.
— — Katharina Maurer von Greiling 1867.
— — Knaben Joseph Schopf und Jos. Philipp von Kronwerth 1858.
Vermögens-Aushändigung an Unterofficiere und Soldaten während ihrer Dienstzeit 49. 1215.
Verordnungs-Sammlung Weber'sche Herausgabe des 32. Bandes 1475. 1515.
Versicherungsgesellschaft allgemein für See, Flüsse und Landtransporte in Dresden die Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe in Bayern 182.
Verwaltungs-Behörden, die Zuständigkeit derselben in Sachen des Polizeistrafgesetzes 1277.
Veterinärwesen 439.
Veterinär-Candidaten, praktische Prüfung derselben im Jahre 1862. 1553.
Viktualienhandel 1765.
Vinkulirung der Staats-Obligationen au porteur auf den Namen der Stiftungen und Gemeinden 342.
Vorspannsleistungen bei Schubfuhren pro 1862/63. 1524.

W.

Wappen, der kgl. Städte und Märkte, die Herausgabe einer Sammlung 511. 564.
Weibsperson, Aufgreifen einer blöden 857.
— — taubstumme, aufgegriffene zu Leonfelden 1294.
— — irrsinnige zu Gündelkofen aufgegriffen 1389. 1469.
— — geisteskranke heimatlose Anna Abelsgruber 1497.
— — eine zu Stamsham aufgegriffene unbekannte 1689.
Werks- und Feiertagsschulen, Entlassung aus denselben 129.

Z.

Zeugnisse, die Anfertigung, beziehungsweise Beglaubigung, Unterschrift derselben zur Sicherstellung der Kosten 1704.
Zigeuner, herumziehende 1730.
Zuchtwidder feinwollige, Abgabe derselben auf Rechnung des Centralfonds für Cultur 406.
Zulassung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest zum Geschäftsbetriebe in Bayern 1376.
Zollstrafsachen, die Einführung des neuen Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches 1381.

Register

zu den

Beilagen der Kreis-Amtsblätter

von Niederbayern

pro 1862.

und zwar über die Bekanntmachungen der königlichen Distrikts-Polizei-Behörden, Rentämter, Forstämter und anderen Behörden.

Anmerkung: Die angeführten Ziffern bezeichnen die Paragraphen.

Baugewerbsschule München **304. 314.**

Bezirksamt Deggendorf **332.**

— — Kötzting **312.**

— — Mallersdorf **214. 215.**

— — Pfarrkirchen **216. 295. 356.**

— — Regen **232.**

— — Viechtach **261 320.**

— — Vilshofen **245. 283. 323.**

Bezirksgericht Landshut **37. 39. 44. 78. 113. 142. 152. 220. 226. 258. 269. 280. 290. 310**

— — Passau **4. 6. 55. 87. 135. 164. 173 174. 175. 176. 189. 190. 193 197. 198. 203**

— — Straubing **1. 2. 11. 18. 36. 67. 77 104. 225.**

Kürassier-Regiment Prinz Adalbert **244. 253.**

Expeditionsamt geh. des Staatsministeriums der Justiz **63. 75.**

Handelsgericht Landshut **211. 353.**

— — Passau **311.**

Hauptzollamt Passau **230.**

Landgerichte:

Abensberg **334.**

Bogen **95. 112. 116.**

Deggendorf **60. 88. 140. 263.**

Dingolfing **20. 21. 24. 60. 64. 65. 103. 111. 138. 172. 195. 205.**

Eggenfelden **57. 127. 146.**

Grafenau **15. 29. 30. 32. 45. 56. 69. 79. 96. 165. 170. 177. 202. 246. 247.**

Griesbach **3. 50. 66. 76. 107. 156. 168. 171. 284. 292. 314. 338. 349. 354.**

Hengersberg **83. 118. 207. 344.**

Kelheim **10. 305.**

Kötzting **14. 17. 19. 61. 106. 337.**

Landau **25. 98. 155. 254. 275. 299. 326. 331.**

Landshut **148. 307. 325. 348.**

Mainburg **33. 34. 42. 85. 191. 261. 265. 291. 329.**

Mallersdorf **23. 49. 51. 84. 114. 115. 126. 132. 133. 192. 201. 318. 356. 360.**

Mitterfels **48. 59. 80. 109. 117. 122. 184. 236.**

Osterhofen **94. 119. 162. 178. 186. 222. 248. 270. 327. 350. 355.**

Passau **1. 35. 73. 97. 124. 134. 144. 150. 158. 160. 166. 169. 180. 181. 196. 200. 206. 221. 228. 231. 274. 300.**

Digitized by Google

Passau II. 68. 70. 100. 147. 182. 227. 241. 294. 333. 345.
Pfarrkirchen 46. 81. 130. 187.
Regen 16. 27. 53. 72. 91. 125. 151. 153. 183. 240. 262. 330.
Regensburg 266.
Rottenburg 9. 90. 108. 136. 143. 149. 298. 306.
Rotthalmünster 5. 41. 43. 54. 89. 139. 159.
Simbach 8. 105. 137. 163.
Straubing 26. 74. 128.
Viechtach 13. 38. 121. 359.
Vilsbiburg 58. 71. 92. 101. 110. 129. 145. 199. 208. 209. 229. 238. 242. 293. 317. 324. 342. 357. 358.
Vilshofen 12. 40. 179.
Wegscheid 22. 28. 52. 62. 120. 271. 287. 313.
Wolfstein 31. 47. 82. 154. 157. 188.
Landwehrbataillonscommando Straubing 282.
Landwirthsch. Erziehungs-Institut Lichtenhof bei Nürnberg 286.
Magistrat Nürnberg 303.
— — Straubing 86. 344.
— — Viechtach 336.

Notare:

Zimmermann zu Dingolfing 235. 251. 252. 279. 301.
Wolf zu Passau 233. 234. 255 297. 328.
Barth zu Landshut 259. 289.
Schneider zu Mitterfels 243.
Gareis zu Deggendorf 350.
Listl zu Wegscheid 272.
Hingerl zu Straubing 256. 352.
Fritz zu Freyung 276. 277.
Fischer zu Rotthalmünster 278. 309. 315. 361.
Wild zu Pfarrkirchen 260.
Wolf zu Viechtach 285. 335.
Kroiß zu Osterhofen 288. 339. 347. 351.
Martin zu Passau 308.
Pfeiller zu Bogen 340
Pichlmeyer zu Straubing 341.
Schrank zu Hengersberg 343.
Wein zu Landshut 346.
Kornmüller zu Griesbach 362.
Oberaufschlagamt von Niederbayern 239.

Rentämter:

Eggenfelden 185.
Passau 194. 204.
Landshut 218.
Viechtach 217.
Würzburg 93. 99. 102.
Taxis'sches zu Eggmühl 123. 147. 210. 223. 257. 268.
Stadt-Commissariat Augsburg 7. 131. 167. 249. 267. 281. 302. 321. 322.
Studien-Anstalt Landshut 219.
— — Metten 212.
— — Straubing 213.
Untersuchungrichter zu Wegscheid 161.
— — Passau 164.
Vertreter der Staatsanwaltschaft zu Griesbach 296.
— — Abensberg 273.
Triftamt Passau 194. 204.

Privaten:

Verwaltungsausschuß für Wittwen und Waisen in Niederbayern, Rechnungs-Resultat 224.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google